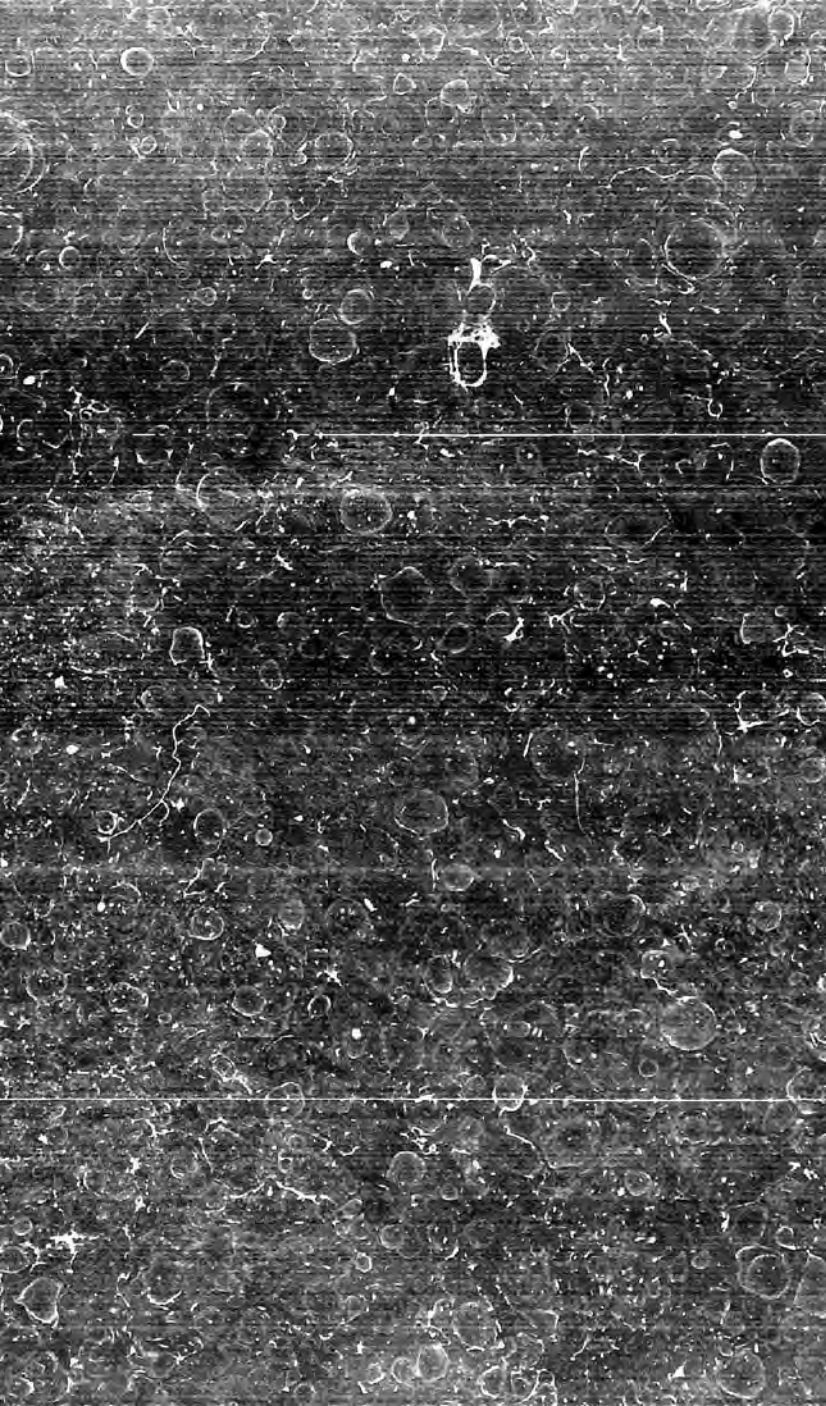


Bibliotheca Landesana

PHILIPPUS



3

5

6 transfer 1468 (1-33)

OFFICIAL
 Rules & Regulations,
 OF THE
KENT & SUSSEX
STAMP CLUB.

SECRETARY

*Mr. Humphrey Golding,
 Leavers,
 Hadlow, Tonbridge.*

TUNBRIDGE WELLS;

S. P. & E. E. JENKINS,

1892.

ORIGINAL

Rules & Regulations

of the

STAMP CLUB

STAMP CLUB

LIBRARY

STAMP CLUB

STAMP CLUB

OFFICIAL
Rules & Regulations,
OF THE
KENT & SUSSEX
STAMP CLUB.

SECRETARY

Mr. Humphrey Golding,
Leavers,
Hadlow, Tonbridge.

TUNBRIDGE WELLS;

S. P. & E. E. JENKINS,

1892.

REPORT

1911

The first section of the report deals with the general situation of the country at the beginning of the year. It is followed by a detailed account of the various departments and their work during the year. The report concludes with a summary of the results achieved and a list of recommendations for the future.

STAFF

The staff of the department consists of the following members: [List of names and positions]. The staff has worked hard during the year and has achieved many successes. It is hoped that the staff will continue to work hard in the future and achieve even greater success.

OBJECTS.

- I. To form a suitable meeting place to discuss all matters relating to philately, and to bring together all philatelists residing in Kent and Sussex.
- II. To enable collectors to exchange duplicates at the alternate monthly meetings, and also by means of the Monthly Exchange Packet.
- III. The suppression as far as possible of frauds and forgeries and their exposure.

RULES.

RULE I.—EVERY candidate for admission must be a resident in Kent, Sussex, or any part of LONDON OR THE SUBURBS, and shall furnish the Secretary with two references and must be proposed by at least two Members of the club. If no objection has been lodged with the Secretary after one month (from the date of his proposal at a general meeting) the person shall be duly elected a member of the club, and will receive a card of membership. These cards are issued annually and one is sent to each member on his paying the yearly subscription.

RULE II.—THE Annual subscription shall be 2/6. It is due on being elected, and annually on Jan 1st. Each member shall also pay an entrance fee of 1/-. Members joining after June 1st to pay only 1/6 for the un-expired portion of the year. Any member not having paid his subscription by Feb 1st shall be considered to have

resigned his membership unless he can give the Secretary a satisfactory reason.

RULE III.—THAT the officers shall be annually elected in the month of January at a special general meeting. They shall consist of, A President, Vice President, Secretary and Treasurer, An Assistant Secretary and four Members of the committee.

RULE IV.—MEMBERS may bring a friend to be present at any of the alternate monthly meetings, except the annual election meeting in the month of January.

RULE V. MEMBERS wishing to resign, shall give the Secretary one clear months notice, and within such month pay any balance that may be owing from them (in the Monthly Exchange Packet,) and receive all sheets, in the Secretary's hands belonging to them. They shall also return their card of membership, if unexpired.

RULE VI. A report of the progress of the club will be published monthly in the official organ of the society.

The "Stamp Collector" published by Mr. A. E. Witherick, of Forest Gate, is the official organ for the year ending Dec. 31st 1892.

RULE VII. THE Secretary will manage all the correspondence of the club, he shall also manage the 'Monthly Exchange Packet', and write a Monthly Report of the progress of the club for publication in the official journal. He shall also take charge of the club funds and shall issue a yearly statement of same in January number of the "Monthly Report".

The Assistant Secretary shall render such assistance as the Secretary shall deem advisable.

RULE VIII.—MEETINGS shall be held at various places on a fixed date, every alternate month. Due notice of same will be given in the 'Monthly Report' one month previous so that all members may be present. After the official business the meeting will be devoted to the study of stamps of some special country or countries and will after that be occupied with exchange, purchase and sale of duplicates and also the exhibition of philatelic curiosities, new issues, forgeries etc. Members are requested to bring such part of their collection as shall contain the country, or countries, named by the Secretary (for study) at the previous meeting and also one month previously in the "Monthly Reports;" Members failing to do this will be fined 1/- a time unless they can state a satisfactory reason for not having done so.

LIBRARY.

Members having any books or papers they are willing to give or lend to the library will oblige by communicating with the Secretary. Some of the more expensive works will be purchased, as soon as the funds of the club will permit. A list of the books in the library will be published in the official organ from time to time. Members wishing for any work mentioned must notify the same to the Secretary and he will bring any such work with him to the next general meeting for such Member.

The small charge of one penny a week or three pence a month on each book will be made to partly cover such expenses as re-binding, etc., any member detaining a book over three months will be fined sixpence a month from the third month as well as nine pence for the three previous months, not more than one book will be lent to any Member at one time, but 12 monthly or 52 weekly numbers of philatelic newspapers, either bound or unbound will be counted as one book. Books may be returned to the Secretary either by post or at a general meeting.

EXCHANGE PACKET.

RULE I.—EACH Member shall forward one sheet of his best duplicates to the Secretary not later than the 25th of each month. The stamps to be mounted on one of the club regulation sheets (20 are supplied free to each Member annually) by suitable hinges. All stamps are refused that are not on the club sheets, as it thus ensures a regular size. Each Member shall enclose a stamped addressed envelope for the return of his sheet.

RULE II.—ABOVE each stamp shall be written the price, (in ink) Members may affix their own prices. Stanley Gibbons priced catalogue, is the usual standard price list, though of course this list is not at all binding to Members. Entire envelopes, post cards and wrappers are not included in the packet, but Members can exchange them at any of the meetings as soon

as the official business has been got through.

RULE III.—On the first of each month the Secretary will put the sheets into a suitable cloth cover and forward them by Registered Parcel Post insured for £5 to the President, who in turn forwards them to the Member with the largest collection, and so on down to the last Member. A postal list will be included in each packet, any Member failing to fill it in will be fined three pence.

RULE IV.—EACH Member removing stamps shall initial in ink, (or preferably with a rubber stamp) all spaces from which he removes stamps, and also write his name, number of stamps removed, and the total value, on the front of such sheet.

RULE V.—EACH Member shall be allowed one clear day (Sunday excepted) to inspect them.

Any Member detaining the same beyond the allotted time, shall be fined three pence per day, unless he can give the Secretary a satisfactory reason. Every third Member on the postal list, shall send a Post Card to the Secretary, stating safe arrival and departure of packet.

RULE VI.—THE packet, will not be sent to those Members who do not contribute sheets, unless specially requested. Such requests, must reach the Secretary prior to the 25th of each month.

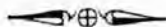
RULE VII.—ANY balances due to or from individual Members after the March, June, September and December 'packets' shall be settled (through the Secretary) in cash at half the

nominal amount due on such quarterly statement. Members having adverse balances, shall remit same by Postal Order and unused half penny stamps to the Secretary, within 10 days of the receipt of such statement, and any Member neglecting to do shall be fined one penny per day from the tenth day after the account is furnished until the amount due from him is paid.

RULE VIII.—EACH Member upon sending on the packet is to pay the postage and insurance on the same. (unless delivered by hand see NOTES.) Any Member posting a packet and failing to register, or insure it, will be fined three-pence, and will be held liable in case of any damage or loss.

RULE IX.—THE Secretary shall not be held responsible for debts of members, or for sheets, or stamps lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

RULE X.—THE Secretary shall have power to refuse any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries.



NOTES.

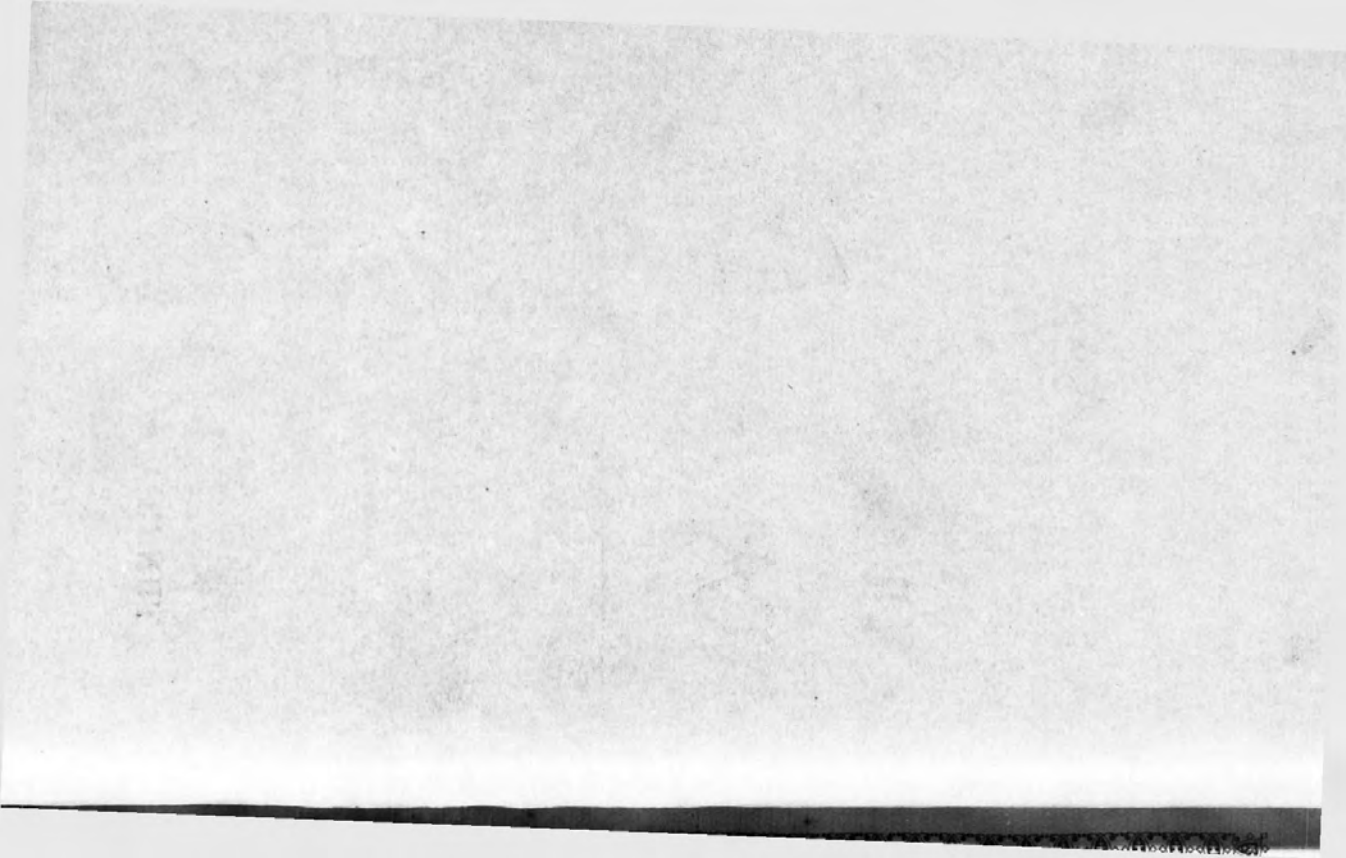
WHERE several of the Members are resident in the same town, when possible it is a good plan to deliver the packet by hand, (thus saving the delay of posting) but ON NO ACCOUNT to leave it till the receiver has given a receipt for it.

nominal amount due on each quarterly statement. Members having adverse balances shall remit same in Postal Order and retained half year's statements shall be returned within 10 days of the receipt of each statement and any Member neglecting so to do shall be fined one penny per day from the 15th day after the account is furnished with the amount due from him is paid. If a Member fails to pay the postage and the parcel is to be paid the postage and insurance charges, parcels delivered by hand are returned to the sender posing a packet and failing to do so, the sender will be held liable in case of loss and will be held liable in case of any damage to the parcel.

Article IX.—The Secretary shall not be held responsible for losses of members, or for losses of stamps lost in transit, but every care will be taken to prevent such losses.

Article X.—The Secretary shall have power to release any collection unduly bulky, but he shall not be held liable for such release.

Article XI.—The Secretary shall have power to release any collection unduly bulky, but he shall not be held liable for such release.



— THE —
City of London Philatelic Club.

(FOUNDED 2nd AUGUST, 1893).

COMMITTEE

As elected at the First General Meeting,
 August 9th, 1893.

Vice-Presidents :

MR. HARRY HILCKES. MR. G. C. WARDEN, JR.

Hon. Treasurer :

Hon. Librarian :

MR. F. B. NICHOLSON. DR. GEORGE ISAAC BRYANT.

MR. AUGUST KELLER.

MR. J. C. JOSELIN.

MR. FRED GEO. C. LUNDY.

MR. HERBERT McMILLAN.

MR. WALTER MORLEY.

Hon. Secretary :

MR. PERCY C. BISHOP.

RULES.

- 1.—That this Club be known as "THE CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB," formed for the purpose of bringing together philatelists for the discussion of philatelic questions and for the interchange of ideas and opinions generally, upon matters philatelic; the meetings to be held weekly.
- 2.—That *Membership* be open to stamp collectors of either sex over the age of eighteen.
- 3.—That the *Annual Subscription* be 10/- payable in advance on the 1st October in each year. This subscription to entitle every member to the receipt of two Philatelic Magazines—one English and the other foreign. Members joining after the half year to pay only half subscription; no entrance fee to be imposed during the first year.
- 4.—That a *Committee* of eleven members, including President, two Vice-Presidents, Secretary, Treasurer and Librarian, be elected at each annual General meeting of the Club, such Committee consisting of three dealers and eight collectors; the *President* of the Club to be a collector, and of the *Vice-Presidents* one to be a collector and the other a dealer. For committee purposes five shall form a quorum.
- 5.—That *Election* for membership be by open ballot of the Committee, whose duty shall be to fully investigate any objections that may be lodged. Every candidate against whom no objection is raised shall be elected as a matter of course. Candidates must be proposed and seconded by members of the Club. Though *Dealers* and *Collectors* be alike eligible for membership, the dealers shall at no time number more than one-third of the total membership—that is to say, if among sixty members there be twenty dealers and forty collectors, no more dealers shall be admitted till at least two more collectors have joined.
- 6.—That admission to the Club Room or rooms be by membership card only, each member being permitted, however, to introduce a *guest*, on the understanding that such guest shall not attend more than twice in that capacity.
- 7.—That a *Secretary* be elected once a year, with power to appoint an Assistant if he deem it necessary. The services of the Secretary, as of all other officers of the Club, shall be honorary.
- 8.—That a *Treasurer* be elected once a year.

- 9.—That a *Librarian* be annually elected to receive and account for all donations of books and papers, with a view to the formation of a Philatelic Reference Library, for the free use of members. Funds permitting, the hon. librarian shall have power to purchase on the Club's behalf, such standard philatelic works as may be needed.
- 10.—That the Committee be empowered to deal with any complaint or dispute that may arise among the members. The expulsion of any undesirable member shall also be left entirely to the Committee.
- 11.—That one half the total membership of the Club may at any time call upon the Committee to convene an extraordinary General Meeting, seven days' notice of such meeting being given to all the members of the Club.

The first Committee Meeting and the first Ordinary Meeting are fixed respectively for Monday, October 2nd, 1893, and Thursday, October 5th. 1893. In the meantime all enquiries and communications should be addressed to the Hon. Secretary,

PERCY C. BISHOP,

171, Queen Victoria Street,

London, E.C.,

from whom further copies of these Rules may be obtained.



3

—❧— RULES —❧—

OF

The City of London

PHILATELIC CLUB.

FOUNDED 2nd AUGUST, 1893.

Bournemouth :

Printed by PARDY & SON, 8, The Triangle.

1896.

With the Secretary's consent
I shall have a notice in your
next issue, and oblige by sending me
a copy of your paper for our
Library every month

L. Forbes
15/2/96.

RULES
OF
THE CITY OF LONDON
PHILATELIC CLUB.

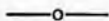


FOUNDED 2nd AUGUST 1893.



Bournemouth :

Printed by Parly & Son, 8, The Triangle.



1896.

OFFICERS AND COMMITTEE,
CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB,

*As elected at the Third Annual Meeting,
November 18th, 1895.*

Vice-Presidents:

MR. HARRY HILCKES.

MR. JOHN J. LANE.

Hon. Treasurer:

MR. J. E. JOSELIN.

Hon. Librarian:

MR. C. FORBES.

Exchange Superintendent:

MR. J. E. JOSELIN.

MR. H. J. BIGNOLD.

MR. W. G. HAWKINS.

MR. HERBERT MACMILLAN.

MR. H. THOMPSON.

MR. N. Z. DRACHACHIS.

MR. F. B. CARR.

MR. L. ROCKLIFFE.

MR. W. MORLEY.

MR. D. T. NOPS.

Press Secretary:

MR. PERCY C. BISHOP.

Hon. Secretary:

C. FORBES,

42, Strahan Road,
Bow, London, E.

HON. SECRETARY'S OFFICE,
42, STRAHAN ROAD,
BOW, LONDON, E.

Dear

I have the pleasure of sending you a copy of the RULES of the CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB, also a form of application for Membership, and should be glad to know if I may place your name before the Committee, for election.

*Subscription: London Members, 10/- per annum.
Country and Foreign Members, 5/- per annum.*

I wish particularly to draw your attention to the following advantages of Membership: Subscription to Official Organ, use of Club Rooms and Library, interesting Papers by well-known Philatelists are read at many of our Meetings; also, as every care is taken in electing new Members, the Club forms an excellent reference for both Collectors and Dealers.

I am, yours obediently,

C. FORBES, *Hon. Sec.*

—❧— Rules. —❧—

NAME OF CLUB AND OBJECTS.

1.—That this Club be known as "THE CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB," formed for the purpose of bringing together Philatelists for the discussion of Philatelic questions, the discouragement and suppression of all Stamps condemned by the "Society for the Suppression of Speculative Stamps," also for the interchange of ideas and opinions generally on matters Philatelic.

CLUB ROOMS.

The Meetings to be held every alternate Monday (following the publication of the Official Organ, *The Stamp Collectors' Fortnightly*), at Kennan's Hotel, Crown Court, 64, Cheapside, E.C., or at any other suitable place the Committee may select.

MEMBERSHIP.

2.—That Membership be open to Stamp Collectors of either sex over the age of 18.

SUBSCRIPTION.

3.—That the Annual Subscription be 10/- for London, and 5/- for Foreign or Country Members (Country Members must reside outside a radius of 20 miles from Charing Cross), **payable in advance on the 1st October in each year.** This Subscription entitles every Member to the receipt of the *Official Organ*, which will be forwarded by the Publishers to every Member, post free, on the day of publication.

OFFICIAL ORCAN.

4.—That the *Official Organ* shall be selected at the General Meeting each year. *It will contain a report of the progress of, and all matters and notices with reference to, the Club.*

The Stamp Collectors' Fortnightly has been decided on for 1895-96.

COMMITTEE.

5.—That a Committee of 15 Members, including President, two Vice-Presidents, Secretary, Treasurer, Librarian, and Exchange Superintendent, be elected at each Annual General Meeting of the Club, such Committee consisting of five Dealers and ten Collectors. The President of the Club to be a Collector; and of the Vice-Presidents, one to be a Collector and one a Dealer. For Committee purposes five shall form a quorum. Committee Meetings to be held half-an-hour before the General Meeting, the first Meeting night of each month, or at any other time the Secretary may deem it necessary to call one.

ELECTION OF MEMBERS.

6.—That election for Membership be by open ballot of the Committee, whose duty shall be to fully investigate any objections that may be lodged. Every Candidate against whom no objection is raised shall be elected as a matter of course, and advised of his election by the Secretary. Candidates must be proposed and seconded by Members of the Club, or must furnish two satisfactory references.

Though Dealers and Collectors be alike eligible for membership the Dealers shall at no time number more than one-third of the total membership—that is to say: if among 60 Members there be 20 Dealers and 40 Collectors, no more Dealers shall be admitted till at least two more Collectors have joined.

INTRODUCTION OF MEMBERS' FRIENDS TO CLUB ROOMS.

7.—That the Club Room or rooms to be for the use of Members only; each Member being permitted, however, to introduce a guest on the understanding that such guest shall not attend more than twice in that capacity.

SECRETARY.

8.—That the Secretary may appoint an Assistant if he deem it necessary; the services of the Secretary as of all other Officers of the Club shall be honorary.

LIBRARIAN.

9.—That the Librarian shall receive and account for all donations of books and papers, funds permitting the Committee shall have power to authorise the Hon. Librarian to purchase on the Club's behalf, such standard Philatelic works as may be needed. An acknowledgment of all books and papers received will be published from time to time in the official organ, also a list of publications in the library.

EXPULSION OF UNDESIRABLE MEMBERS.

10.—That the Committee be empowered to deal with any complaints or disputes that may arise among the members. The expulsion of any undesirable member shall also be left entirely to the Committee.

EXTRAORDINARY GENERAL MEETINGS.

11.—That one third the total membership of the Club may at any time call upon the Committee to convene an extraordinary General Meeting, seven days' notice of such meeting being given to all Members of the Club.

RULES OF THE EXCHANGE PACKETS.

(SECTION A.)

1.—The Packet to be sent to Members only and to consist of not more than 25 sheets. Stamps to be affixed to one side of page only, they must not face each other and each page *to average not less than 15/- in value*. Prices to be left to the discretion of the Members and *to be regarded as strictly nett*. Sheets to be sent to the Exchange Superintendent by 26th of each month, at latest, the Packet being sent out promptly on the 1st of the following month.

2.—The settlements to be monthly and in cash. Balances must in all cases be settled within seven days after the receipt of account. The Packet will not be sent to Members neglecting to settle within this period, and their sheets in circulation will be retained by the Exchange Superintendent until the amount is paid. Every endeavour will be made to pay out all amounts due to Members within 14 days of the return of the sheets. Five per cent. commission on all sales through the Exchange Packet to be appropriated to the funds of the Club.

3.—The packet to be forwarded as quickly as possible, by Registered Parcel Post, and in no case to be kept longer than 24 hours. (Any Member of the "C.L.P.C." may see the Packet whether he sends sheets or not, but in the case of a member who does not send a sheet, special application to the Exchange Superintendent is necessary.)

4.—Remarks as to prices and forgeries have in every case to be plainly initialed.

5.—No entire post-cards, envelopes or wrappers may be included.

Rules of the Exchange Packets—continued.

6.—The Club will not be responsible for the debts of members, or for sheets of stamps or packets lost or stolen. The Committee reserve the right to take such action as they may deem necessary for the recovery of missing stamps or their value.

7.—A Member removing a Stamp, must initial in ink or with a rubber stamp the space from which the Stamp is taken, and enter the total on the front of each sheet. He must also enter an account of his takings upon the back page of his own sheet ; or, if he has no sheet in the Packet, then on one of the blank forms provided, and he must also fill up and sign the Postal List accompanying the Packet.

8.—Members should carefully count the sheets, and also examine the Packets on arrival, and see that all spaces are initialed before removing any Stamps. Should blank spaces be found, notice of such should be sent to the Exchange Superintendent and to the Forwarding Member, who will be debited with the Stamp or Stamps missing.

9.—The order of the Packet is made in the following manner. All Members are balloted once to fix their position as regards seeing the Packet, but Members sending sheets will take priority over those who do not send sheets.

(For Section B. see over).

RULES OF THE EXCHANGE PACKETS.

(SECTION B.)

RARITY PACKET.

1.—The Packet to be sent to not more than twelve Members. Any Member, however, who does not wish to see this Packet, may contribute Sheets.

2.—*No Sheets will be circulated in this Packet which contain stamps priced less than 5/- nett, nor less than £5 total value each sheet.*

3.—The Packet to be forwarded by *Registered Letter Post.*

4.—Each Member must send to the Exchange Superintendent an account of his purchases (blanks forms for this purpose will be enclosed with the Packet), also a cheque or postal order for the total amount of the purchase, the same day as the Packet is despatched, to the next Member on the postal list. For the convenience of Members, also to simplify the balancing of accounts, cheques may be post-dated (the limit of time allowed will be seven days), but in no case must they fall due after the last day of the month in which the Packet is issued.

5.—The Exchange Superintendent will make up the accounts immediately the packet is returned to him, and if correct, the Sheets will be returned, and all balances paid within 48 hours, less $2\frac{1}{2}\%$ commission, which will be appropriated to the funds of the Club. Rules 4, 5, 6, 7, 8, 9, of Section A., will also apply to this Packet.

CATALOGUE OF BOOKS IN THE
CLUB'S LIBRARY.

1. "A Complete Priced Catalogue of the Postal and Telegraph Stamps of Great Britain." Harry Hilckes & Co., Limited (presented by the publishers).
2. Catalogue "Illustré de tous les Timbres Poste," par Victor Robert (presented by the publisher, Victor Robert, Paris).
3. "The Stamps of Canada" (presented by the publisher, H. F. Ketcheson, Belleville, Ontario).
4. "Minor Varieties" (presented by the publisher, H. Gremmel, New York).
5. "The Stamps of Sweden," by Sven Lindhè (presented by the publisher, S. A. Wood, Hanley).
6. "Priced Catalogue of the Postage Stamps of Great Britain," by H. L'Estrange Ewen.
1st Edition, 1892.
7. ditto ditto 2nd ,, 1893.
8. ditto ditto 3rd ,, 1894.
Presented by H. L'Estrange Ewen.
9. "A Descriptive Catalogue of the Postage Stamps of Great Britain" (illus.) by W. A. S. Westoby (presented by H. L'Estrange Ewen).
10. No. 1 of the Canadian Philatelic Handbooks, "The Postage and Revenue Stamps of British North America."
11. No. 2 ditto, "Canada and her Stamp Collectors."
12. ,, 3 ,, "The Stamp Collector's Companion."
13. ,, 4 ,, "The Standard Handbook of Counterfeits."

The above four Handbooks presented by the publisher, L. M. Staebler, London, Ontario, Canada.

Catalogue of Books in the Club's Library—continued.

14. "Our Catalogue" (presented by the publishers, R. F. Albrecht & Co., New York).
15. "The Postage Stamps of the United States," by Philip Lee and S. A. Wood (presented by the publisher, S. A. Wood, Hanley).
16. "Illustrated Catalogue of all known Reprints," translated from the German by H. Hilckes (presented by the publishers, Harry Hilckes & Co., Limited).
17. "The Stamp News Annual for 1895" (presented by the publishers, Theodor Buhl & Co.)
18. "The History of the Mulready Envelope," by T. Martin Wears.
19. "Stamp Collecting considered as a Science," by Alexander N. Y. Howell.
20. "The Sydney Views," by T. Martin Wears.
Nos. 18, 19, 20, presented by the publisher, C. H. Nunn, Bury St. Edmunds.
21. "The Postage and Telegraph Stamps of Great Britain," by Messrs. F. A. Philbrick and W. A. S. Westoby (presented by H. L'Estrange Ewen).
22. "Albrecht's Auction Catalogues," Nos. 22 to 29 (bound copy), presented by R. F. Albrecht & Co., New York.
23. "Davison's Philatelic Concordance and Address Book," by Alva Davison, New York (presented by the publishers, Davison Publishing Company, New York).
24. "Priced Catalogue of the Postage Stamps of Great Britain," 4th Edition, 1895 (presented by H. L'Estrange Ewen).
24. "Albrecht's Auction Epitome" (presented by the publishers, R. F. Albrecht & Co., New York).

Catalogue of Books in the Club's Library—continued.

25. "The Scott Stamp and Coin Co.'s Catalogue," 1895 Edition (presented by the publishers).
26. "Auction Summary" (Season 1894-1895), by H. Hilckes (presented by the publishers, Harry Hilckes & Co., Limited).
27. "The Standard Catalogue of the World" (presented by the publishers, C. H. Meekel & Co., St. Louis).



Members wishing to borrow any of the above works can do so by notifying the Librarian.

Postage on all Books or Magazines must be paid by the Borrower.

The Books must be kept clean and returned within fourteen days.

Should any Book be lost or damaged the Borrower will be held responsible for its value.

LIST OF PAPERS AND MAGAZINES
IN THE LIBRARY.

ENGLISH. —————

- English Specialists' Journal.
 Monthly Journal.
 „ Circular.
 „ Offers.
 Philatelic Record.
 „ Journal of Great Britain.
 „ Chronicle and Advertiser.
 Stamp News.
 Stamp Collectors' Fortnightly.
 Stamp Collectors' Journal.

FOREIGN.

- L'Annonce Timbrologique (France).
 American Journal of Philately (America).
 „ Philatelic Magazine „
 Bay State Philatelist „
 Boston Stamp Book „
 Die Post (Germany).
 Evergreen State Philatelist (America).
 El Filatelista Sud-Americano „
 El Heraldo Timbrologico (Spain).
 El Monitor Filatelico (Mexico).
 Filatelic Facts and Fancies (America).
 General Anzeiger für Philatelie (Germany).
 Internationales Briefmarken Offertenblatt (Germany).
 Intermediare de la Timbrologie (France).

List of Papers and Magazines in the Club's Library
—continued.

- Indian Philatelist (India).
 Mekeel's Weekly Stamp News (America).
 Metropolitan Philatelist (America).
 Monthly Bulletin of the Postal Card Society
 O Philatelista (Portugal). (America).
 Post Office (America).
 Revue Philatelique (France).
 Rocky Mountain Stamp (America).
 Welt Post (Austria).

The Librarian begs to acknowledge with thanks the receipt of the above Papers which are received regularly as published.

Will *Publishers of other Books and Papers* on Philately kindly send a copy to the Hon. Librarian,

MR. C. FORBES,
 42, Strahan Road,
 Bow, London, E.,

who will be pleased to acknowledge same in the Official Organ, *The Stamp Collectors' Fortnightly*.

GENERAL NOTICE.

Applications for Membership, and all communications with reference to the Club, to be sent to

The Hon. Secretary,

MR. C. FORBES,

42, Strahan Road,

Bow, London, E.

Form of Application for Membership.

Please nominate me as a Member of the

CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB.

I append two References as required by the rules.

References :—(1). Name.....

Address.....

.....

(2). Name.....

Address.....

.....

And if elected, I hereby agree to observe all rules and those of the Exchange Packet, during the time that I remain a Member of the "City of London Philatelic Club."

(Signed) Name.....

Address.....

.....

To Mr. C. FORBES,

Hon. Sec. "C.L.P.C."

41, Strahan Road,

Bow,

London, E.



4

ESTATUTOS I REGLAMENTOS

DE LA SOCIEDAD

FILATÈLICA "SANTIAGO"

CORREO CASILLA 1124

SANTIAGO DE CHILE
IMPRESA VICTORIA SAN DIEGO 71
1890

•



ESTATUTOS I REGLAMENTOS

DE LA SOCIEDAD

FILATÈLICA "SANTIAGO"

CORREO CASILLA 1124

SANTIAGO DE CHILE

IMPRENTA VICTORIA SAN DIEGO 71

1890



ESTATUTOS I REGLAMENTOS

DE LA SOCIEDAD

FILATÈLICA “SANTIAGO”

CORREO CASILLA 1124

SANTIAGO DE CHILE

IMPRESA VICTORIA SAN DIEGO 71

1890





ESTATUTOS
DE LA SOCIEDAD FILATÉLICA
"SANTIAGO"
EN SANTIAGO DE CHILE

La institucion que con el nombre de *Sociedad Filatélica «Santiago»*, se fundó en Santiago de Chile en 1.º de Enero de 1889, se constituyó definitivamente en la sesion jeneral en 14 de Marzo de este mismo año i cuyo asiento es esa misma ciudad, ha acordado con fecha 11 de mayo de 1890, guiarse por los siguientes estatutos:

Art. I. Los objetos de la Sociedad son: Dedicarse esclusivamente a la Filatelia; desarrollar en cuanto le sea posible la aficion a coleccionar estampillas de correo i en especial en el sentido científico; facilitar a sus asociados, coleccionar toda clase de valores postales, material de su estudio; facilitar asimismo el conocimiento i este estudio de la Filatelia, ofreciéndoles obras, albums, colecciones, etc, de interes para un filatelista i ocasion para el cambio de opiniones en esta materia.

La Sociedad como tal, de ningun modo persigue un fin mercantil.

Art. II. Para llenar sus propósitos la Sociedad cumplirá con los siguientes requisitos:

Formará una biblioteca filatélica, colecciones de estampillas legítimas i falsificadas, cubiertas, tarjetas etc., timbres que por su uso podrán ser tomados como para franqueo oficial; hará circular pliegos de canjes; facilitará a sus socios la compra de estampillas; entrará en relacion con instituciones de la misma especie; facilitará a sus socios, periódicos que traten sobre filatelia; dispondrá sorteos etc. i cuanto medio esté en sus manos, le servirá para cumplir estos fines. En especial atenderá a los canjes con coleccionistas de otros países.

DE LOS SOCIOS

Art. III. Para ser socio se requiere:

1.º Ser mayor de 17 años cumplidos i de reconocida honorabilidad.

2.º Ser propuesto por escrito por uno o mas miembros activos de la Sociedad, al directorio, quién lo presentará en la próxima sesion i cuya admision será proclamada en la sesion que siga inmediatamente a ésta si es que en el trascurso de este plazo no ha habido oposicion; en caso de haberla se procederá a la votacion por mayoría de por lo ménos de los dos tercios de los asistentes a esa sesion.

Art. IV. No podrán ser socios:

1.º Las mujeres.

2.º Los negociantes en estampillas de coleccion, pero no obstante la Sociedad interpretará convenientemente los casos en que deba hacerse escepcion, pero de ninguna manera podrán ser socios activos.

Art. V. Todo socio que no hubiese cancelado sus cuotas tres meses despues de habersele presentado el recibo correspondiente, perderá sus derechos como tal i será borrado de la lista de miembros, sin necesidad de aviso prévio

si es que no hubiere presentado escusas aceptables a juicio de la Sociedad.

Art. VI. El socio que se separe voluntariamente de la Sociedad o fuere eliminado de ella, perderá todos los derechos que tuviera.

Art. VII. Habrá ciertos casos interpretados convenientemente por la Sociedad, en los cuales la negativa a ser admitido en el número de los socios, para respetar los artículos referentes a la edad, o sexo del pretendiente que podrán ser de falsa interpretación por éste i acarrear dificultades en las cuales la Sociedad haria el papel de ingrata. Los socios admitidos en estas condiciones se considerarán como pasivos abonando una cuota igual a las dos terceras partes de la que abonan los socios activos i se atenderán a estas reglas:

1.º No podrán asistir a sesion.

2.º Disfrutarán de las ventajas de los socios activos a escepcion de las que pudieran oponerse a este artículo.

3.º Se dirijirán por escrito en todas sus comunicaciones.

Su eleccion solo podrá hacerse despues de haberse acordado que el caso que se trata corresponda exactamente a este artículo. Este caso solo será de escepcion i no se considerará como regla jeneral.

DE LOS SOCIOS EN PARTICULAR

Art. VIII. Los socios se dividen en:

Socios activos.

Socios honorarios i

Socios corresponsales.

Art. IX. Se consideran como socios activos aquellos que habiendo sido presentados como tales cumplan con los si-

guientes requisitos: 1.º Contribuir con un derecho de incorporacion de un peso moneda nacional i con una cuota trimestral anticipada de dos pesos moneda nacional los que residieren en Santiago, i de cuatro pesos moneda nacional, pagada por anualidades adelantadas, los que residan fuera de esta ciudad. 2.º Poner en conocimiento de los demas socios i en la próxima sesion toda novedad que llegue a su conocimiento, que se relacione con la Filatelia. Esto será una estricta obligacion para los que residan fuera de Chile, los que cumplirán tambien con los incisos 4.º i 5.º del art. XII. 3.º Disfrutarán de las ventajas de que habla el artículo X siempre que su residencia o condiciones especiales no lo impidan, como asimismo serán ellos a los que se referirá toda ventaja que se ponga en práctica, a no ser que se espresé claramente que es a los otros socios a los que vengan a beneficiar.

Art. X. Las ventajas que la institucion ofrece a sus asociados son las siguientes: 1.º Fomentar rápidamente sus albums. 2.º Recibir gratis un periódico filatélico. 3.º Facilitarles el canje de sus duplicados i la adquisicion de estampillas a precios bajos. 4.º Dar a conocerse mutuamente las novedades e instruirse en falsificados i demas perfeccionamientos en este ramo. 5.º Poner en sus manos obras i demas objetos de uso para un filatelista. 6.º Hacer encargo de estampillas, albums etc. al extranjero a nombre de los socios. 7.º Facilitarles por sorteo estampillas de las que tenga duplicadas la Sociedad adquiridas sea por compra o canje con coleccionistas extranjeros, para lo cual invitará a todo coleccionista de otro pais a entrar en estos canjes. 8.º En jeneral dar cuanta garantía o ventaja que sin perjuicio para la Sociedad se presente para facilitar a sus asociados el aumento de sus colecciones.

Cada una de estas ventajas podrán disfrutarlas tambien los socios corresponsales i honorarios, por un voto especial de la Sociedad, en aquellos puntos en que su calidad como

tal no tiene derecho i siempre que a juicio de ésta su laboriosidad lo merezca.

Art. XI. Son socios honorarios las personas a quienes la Sociedad o la Filatelia deben servicios de significacion i que hayan sido aceptados únanimente como tal.

Tienen derecho de asistencia a sesion, prévia venia del presidente; podrán hacer uso de la palabra pero no votar. La Sociedad podrá concederles como signo de agradecimiento una o mas de las ventajas de que trata el artículo X.

Art. XII. Se considerarán como socios corresponsales a los que se atengan a las siguientes reglas: 1.º Haber sido propuesto en calidad de tal. 2.º Residir fuera de Santiago. 3.º Estar libres de cuota de ingreso i mensualidades. 4.º Remitir a la Sociedad las novedades que aparezcan o se les pidan i que puedan procurarse facilmente, al precio nominal, retornándoles el importe, sin gastos. Tienen derecho a pedir reciprocidad. 5.º Ayudarán a la Sociedad en su cometido en el pais en que residan i servirán de intermediarios para pedidos i canjes siempre que cumplan con el reglamento respectivo. 6.º Podrán asistir a sesion siempre que se encuentren de paso en Santiago, prévia venia del presidente, con derecho a voz pero no a voto. 7.º Su calidad se acreditará por nota firmada por el Presidente i Secretario.

DEL DIRECTORIO

Art. XIII. La corporacion elejirá de entre sus miembros activos residentes en Santiago un Directorio compuesto de

Un Presidente

Un Secretario

Un Filatelista mayor i

Un Tesorero i Pro-Secretario.

Esta eleccion se hará separada para cada uno de sus miembros i por mayoría absoluta de votos. En caso de empate se repetirá la votacion i si resultara nuevo empate decidirá la suerte. Todo voto en blanco se agregará a la mayoría.

Art. XIV. Los miembros del Directorio durarán un año en sus funciones pudiendo ser reelejidos indefinidamente, nombrándoseles suplente en caso de renuncia o ausencia prolongada, pero si ésta es únicamente temporal, se suplirán unos con otros en el orden descendente como lo indica el artículo anterior.

Art. XV. El Directorio presentará cada seis meses una memoria que irá firmada por todos sus miembros en que detalle la marcha de la Sociedad, la inversion de fondos, el movimiento que ha habido en cada una de las secciones puestas bajo el cargo de cada uno de sus miembros.

Le incumbe además: 1.º El despacho de los asuntos urgentes poniéndolo en conocimiento de la Sociedad en la sesion próxima. 2.º Poner en práctica todos los medios que a su juicio o al de la Sociedad contribuyan a llenar los fines de ésta. 3.º Organizará los canjes para dentro i fuera de la Sociedad en la forma que le vaya aconsejando la esperiencia. 4.º Fijará los sorteos i distribuciones de estampillas u otros objetos en la forma que crea mas con-

veniente. 5.º Acordará todos los gastos menores de un peso, cuya inversion no sea forzosa.

Bastará que la mayoría de sus miembros se ponga de acuerdo, para que se considere como resolucion de él.

Art. XVI. Son atribuciones del Presidente: 1.º Dirigir la marcha de la Sociedad i hacer cumplir sus estatutos. 2.º Convocar a la corporacion a sesion. 3.º Conceder la palabra o negarla en el caso de que trata el artículo XXII inciso 7.º 4.º Presidir las sesiones. 5.º Resolver las cuestiones que se debatan en caso de empate de votos. 6.º Pedir cuenta a los demas miembros del Directorio de la inversion de los fondos i estado de los cargos puestos a su disposicion i administracion siempre que él lo crea conveniente o tres miembros por lo ménos i poner su visto bueno a toda cuenta autorizada i a las partidas i movimiento de fondos o inversiones que cada seis meses deben presentar el filatelista mayor i el tesorero despues de haberse comprobado su exactitud por la comision revisora de cuentas. 7.º Firmar los diplomas i documentos de carácter oficial de la institucion, documentos que serán refrendados por el Secretario. 8.º Representar a la Sociedad en todas sus partes.

Art. XVII. Las atribuciones del Secretario son: 1.º Desempeñará los cargos de bibliotecario i archivero. 2.º Citará a sesiones por órden del Presidente de la manera que crea mas conveniente. 3.º Redactará las actas. 4.º Firmará las actas, oficios, correspondencia, i todo documento que salga de la Sociedad. 5.º Fomará la votacion. 6.º Llevará un libro en que se especifique la fecha de incorporacion i separacion de los socios. 7.º Dirigirá a los socios con la fecha de su admision a la institucion, una carta en que les dé cuenta de ella i les remitirá un ejemplar de los estatutos i reglamentos para que sea firmado por el interesado. 8.º Tener a su cargo los timbres de la Sociedad.

Art. XVIII. El Filatelista mayor tendrá las atribuciones siguientes: 1.º Correr con todo lo que se relacione con los canjes de la Sociedad. 2.º Llevar los libros que se necesite para su buena administracion. 3.º Es cargo de él arreglar los sorteos, distribuciones etc. 4.º Vijilar por la conservacion de las colecciones de la Sociedad.

Art. XIX. Son cargos del Tesorero i Pro-Secretario: 1.º La administracion de los intereses pecuniarios de la Sociedad. 2.º Recaudar las entradas de la Sociedad. 3.º Llevar un libro en que se asienten las partidas de entradas i gastos de la Sociedad i firmar estas partidas. 4.º Dar i exigir recibo por esas partidas. 5.º Es responsable de las pérdidas de las sumas que están en su poder. 6.º Ayudar al Secretario en su cometido i llevar el libro de archivo de Filatelia de la Sociedad.

DE LAS SESIONES

Art. XX. Habrá sesiones jenerales, periódicas i extraordinarias.

Las sesiones jenerales tendrán lugar en la primera quincena de Enero, las periódicas cada cuatro semanas i las extraordinarias se efectuarán cuando el Presidente o tres miembros lo crean conveniente.

Art. XXI. En las sesiones jenerales se tratará 1.º De la eleccion de Directorio. 2.º De la memoria correspondiente al segundo semestre del año que el Directorio debe presentar.

En las periódicas se tratará, así como tambien en las extraordinarias: 1.º Apertura de la sesion. 2.º Lectura, observaciones, aprobacion i firma del acta de la sesion anterior. 3.º Lectura de la correspondéncia social i resoluciones a su respecto. 4.º Orden del dia. 5.º Presenta-

cion de timbres para su conocimiento, preguntas i consultas. 6.º Propositiones diversas. 7.º Lectura i discusion de trabajos filatélicos. 8.º Canje entre los socios.

Este será el orden que por regla jeneral se ha de seguir i la sesion dejará de presidirse al empezar los canjes.

Art. XXII. Para que los acuerdos tengan fuerza de lei, basta la asistencia a sesion del presidente o secretario i dos miembros mas.

Todos los actos de sesion se llevarán a cabo atendiendo a estas reglas: 1.º Todo socio que quiera hablar pedirá la palabra al Presidente. 2.º Todo socio tendrá el derecho de pedir que el asunto sobre el que versare la discusion se sujete a una forma precisa i clara si es que no lo está. 3.º Solo los socios de número tienen voto. 4.º La votacion será siempre secreta. 5.º Constituye mayoría uno mas que la mitad de los votos. 6.º Cuando dos o mas socios pidan a la vez la palabra, el Presidente se la dará al que crea mas conveniente. 7.º En toda discusion o debate en que un socio al hacer uso de la palabra salga de la cuestion a juicio de algun socio o que hiera, aunque indirectamente, el decoro de la corporacion, el Presidente podrá imponerle silencio.

Art. XXIII. Todas las sesiones serán privadas a no ser que en la citacion se espresare directamente lo contrario. Los visitantes solo pueden ser introducidos por algun socio activo.

DISPOSICIONES JENERALES

Art. XXIV. No obsta el tener un cargo que no sea el de Presidente, Secretario i filatelista mayor para desechar otro.

En ningun caso podrá tener un miembro alguno de esos tres cargos a la vez.

Art. XXV. La Sociedad tendrá un timbre con el cual sellará sus comunicaciones, diplomas etc.

Art. XXVI. La supresion, adición o reforma de estos estatutos solo podrá hacerse con asentimiento de la mitad por lo ménos de los socios residentes en Santiago, en una sesion cuya citacion haya espresado claramente esta intencion.

Art. XXVII. Los reglamentos especiales serán acordados por lo ménos por la tercera parte de los socios residentes en Santiago, nombrándose una comision de tres miembros activos que presenten un proyecto en una sesion que se fijará de antemano.

Art. XXVIII. Los presentes estatutos o una copia de ellos serán firmados por los socios activos i corresponsales, a quienes la comunidad de interes impone coadyuvar en cuanto les sea posible al progreso i desarrollo de la Sociedad.

Art. XXIX. Toda correspondencia debe ir dirijida al Secretario, quien las hará llegar a la seccion a que correspondan.

Art. XXX. Para el mejor servicio de los intereses de la Sociedad se nombrará una comision revisora de cuentas compuesta de dos miembros i cuyas funciones duren un año, a quienes el tesorero i el filatelista mayor deben mostrar sus libros siempre que ellos lo crean conveniente i al fin de cada seis meses. Cada balance semestral debe ir firmado por esta comision.

Art. XXXI. El Directorio fijará un tanto por ciento de descuento en las espropiaciones que la Sociedad pueda hacer i el cual beneficiará a los socios activos.

Art. XXXII. Todo caso no previsto por los presentes estatutos los resolverá el Directorio presentando su decision en la próxima sesion. Esta decision rejirá como lei en los casos semejantes que volviesen a ocurrir.

Art. XXXIII. La Sociedad subsistirá miéntras cuente

en su seno con tres miembros activos. En caso que tenga lugar la disolucion, los bienes de la Sociedad serán repartidos por lotes por el Directorio i se sortearán entre los miembros activos que aun cuenta.

Art. XXXIV. Todo acuerdo anterior a estos estatutos i que se encuentren en oposicion a ellos, quedan abolidos.

Art. XXXV. Estos estatutos empezarán a rejir desde el momento en que se aprueben.

Sancionados con fecha 11 de Mayo de mil ochocientos noventa.

GUILLERMO HIRTH,
Presidente.

Ferman Greve,
Secretario.

Estoi conforme

.....



REGLAMENTO

de la Union de Canjes de la Sociedad Filatélica

“SANTIAGO”

EN SANTIAGO DE CHILE

Art. I. Entre los miembros de la Sociedad Filatélica «Santiago» sean activos o corresponsales, se forma una «Union de Canjes» que tiene por objeto facilitar el canje de valores postales.

Esta union será dirigida por el Filatelista mayor, quien la representará en todas sus partes.

Art. II. Cualquier socio de la institucion puede formar parte de la Union. Basta presentarse para ser admitido como miembro de dicha Union, para que se considere que está acorde con el presente Reglamento; en todo caso debe esponerlo por escrito al Filatelista mayor.

Art. III. La remision de los pliegos de canje solo puede hacerse dentro de los límites de la República de Chile bajo responsabilidad de la Sociedad, i pueden circular tanto entre los miembros de esta Union como entre personas estrañas a la Sociedad, las cuales, prévia vénia de la Sociedad, enviarán pliegos para entrar en circulacion i se comprometerán a conceder a la Sociedad un diez por ciento

(10%) sobre el valor de las estampillas que se retiren de sus pliegos. La remision de pliegos al extranjero se hará con acuerdo del directorio a las personas que no hayan hecho una remesa de fianza, la cual será devuelta tan luego como lleguen a manos del filatelista los pliegos enviados por éste a las personas que hayan cumplido con este requisito. Los pliegos que se extravíen en estas remesas, serán abonados por la Sociedad en caso que el Directorio haya acordado hacer ese envío, en otros casos el filatelista será responsable si es que hubiera hecho la remesa sin consentimiento del propietario de los pliegos.

En todo caso las remesas de devolución deben hacerse bajo cubierta certificada i el porte del franqueo será cubierto por el remitente. La Sociedad cubrirá estos gastos desde Santiago, si la remesa ha sido acordada por el Directorio o pertenece a algun miembro de la Sociedad.

Art. IV. Las personas que reciban o expidan pliegos de canje, deben de atenerse a las reglas siguientes: 1.º No pueden circular otros pliegos que los que suministra la Sociedad bajo una remuneracion de tres centavos por cada uno pagado por las personas que no sean miembros, sea en estampillas o en dinero. 2.º Para entrar en circulación deben ser entregados al Filatelista mayor, quien los repartirá. 3.º A cada partida de pliegos irá acompañada una lista, la cual indicará el máximum que cada cual pueda conservar en su poder los pliegos, bajo pena de una multa de cinco centavos por cada día de exceso hasta acumulacion de un peso, plazo, trascurrido el cual, serán reclamados por el filatelista mayor, quedando dicha persona excluida de recibir pliegos a juicio del Directorio. Solo en casos justificados que el Directorio crea aceptables, podrá quedar excento del pago de esta multa. 4.º Cada participante podrá retirar los sellos que guste, los cuales le serán cargados a cuenta, aquellos que se retiren de sus pliegos propios les serán abonados a favor. En el espacio

que ocupaba la estampilla pondrá con letra intelijible i con tinta su nombre i apellido, en caso de olvido será anotado por el filatelista mayor a quien deben entregarse los pliegos que se hubieren desocupado. 5.º Cada estampilla debe ir adherida por medio de una delgada banda de papel de seda engomado i bajo de ella el precio en moneda nacional.

Todas las estampillas deben ser entregadas en perfecto estado i sin defecto alguno, libres de papel i adherida de tal manera que sea visible la marca de agua. (Filigrana). En todo caso deben ser lejitimas bajo pena de confiscárseles, en caso de facsímiles o reimpresion debe esto ir anotado al pié.

Art. V. Se prohíbe estrictamente la suplantacion de estampillas en estos pliegos bajo pena de ser espulsado de la Sociedad o de la Union i cargársele en cuenta todos los gastos que ocasione su accion.

Art. VI. Los pliegos remitidos al filatelista mayor deben ir previo franqueo completo.

Art. VII. Se arreglará cuentas en el mes de Mayo de cada año i cuando el interesado lo pida, en el primer caso se cancelarán las deudas sea por pago directo o por algun convenio con el filatelista, en el segundo los pagos a la Sociedad solo se harán en dinero. Arregladas las cuentas de la Sociedad, se procederá a los pagos de ésta a sus acreedores, los que se efectuarán solo una vez al año en la época fijada mas arriba. Se harán por un convenio cualquiera en estampillas o dinero, no pudiendo, jamas exceder de un cincuenta por ciento del valor total de las estampillas retiradas de los pliegos del interesado la suma que se pague en dinero, el resto siempre se cancelará en estampillas.

En caso de atraso de mas de un mes en el pago de las deudas a la Sociedad, el Directorio podrá imponerle la pena de exclusion de la Union hasta por seis meses.

Art. VIII. Para cubrir cualquiera diferencia que pudiese existir en las cuentas, sea por extravío, deterioros etc., se constituirá un fondo de reserva especial formado por el tres por ciento que se cargará a lo que cada participante haya entregado de sus pliegos.

Esta cantidad se cancelará únicamente en dinero por las personas residentes en Chile o en países que sostengan jiros postales con esta república. Las demas lo cancelarán sea en estampillas sin uso o por algun convenio que les imponga el filatelista mayor.

Art. IX. En todo caso de duda que ocasionen los presentes artículos como así tambien como jueces en toda desavenencia que se suscitare, deberá decidir el Presidente, Secretario i Filatelista mayor por mayoría de votos.

ARTÍCULOS ADICIONALES

Art. X. En caso de querer canjearse estampillas por docena, ciento etc., se pondrá en los pliegos una muestra i bajo de ella la cantidad que compone cada lote i el precio total de él. Solo podrá tomarse el lote entero, retirando la estampilla de muestra i procediendo como para las estampillas sueltas.

El lote se reclamará al filatelista mayor a quien debe haberse entregado con anticipacion sea en una cubierta o en paquetes.

Art. XI. Partidas de estampillas se adherirán a uno o mas pliegos poniendo en cada uno de una manera visible la observacion que solo se canjea la partida toda entera.

Art. XII. En caso de querer canjearse albums, obras, etc., de uso filatelístico solo, se ocupará uno o mas espacios de un pliego con los pormenores i condiciones. Los

objetos deben haberse entregado al filatelista, a quien se reclamarán.

Art. XIII. Las tarjetas, cubiertas, etc. enteras que se quieran canjear, irán en una cubierta que la Sociedad procurará al precio de cinco centavos cada una.

No se podrán poner mas de veinte i cuatro enteros en cada cubierta e irán numerados de 1 a 24. Al retirarse un ejemplar de éstos se pondrá el nombre i apellido de la persona que le hace, en el espacio de la cubierta, anotada con el número del ejemplar. Los socios no abonarán precio por las cubiertas.

Art. XIV. El Directorio está autorizado para que en los casos que crea conveniente exima a los participantes de la Union del pago que hablan los art. III i IV inciso 1.º

Art. XV. La Sociedad podrá autorizar la circulacion de pliegos de canje de otras Sociedades bajo condiciones que se fijarán con anticipacion.

—Sancionados definitivamente con fecha 11 de Mayo de 1890.

GUILLERMO HIRT,
Presidente.

Jerman Greve,
Secretario.

Estoi conforme.

.....

REGLAMENTO

de Sorteos i Distribuciones

Art. I. Solo tienen derecho a percibir objetos en distribución o cédulas de sorteo: 1.º Los socios presentes al acto. 2.º Aquellos cuya ausencia sea justificada, sea por residir fuera de Santiago o que se haya excusado por escrito nombrando el motivo de su imposibilidad i que sea aceptado por los presentes. En este caso el filatelista mayor les nombrará un representante.

Art. II. El Directorio fijará el día del sorteo, el cual siempre deberá tener lugar al fin de una sesión, como asimismo será él el que fije los lotes i haga hacer las distribuciones de la manera que crea mas conveniente.

Art. III. La presencia del filatelista mayor o de su suplente es indispensable para que puedan tener lugar estos actos.

REGLAMENTO DE BIBLIOTECA

Art. I. Es cargo del bibliotecario tener bajo su custodia las obras, periódicos i archivos de la Sociedad.

Art. II. Todo socio tendrá derecho a pedir en préstamo cualquiera obra de las que posee la Sociedad, previo recibo i por el máximo de ocho días.

Art. III. Los préstamos solo pueden hacerse a los socios residentes en Santiago o que temporalmente se encuentren en esta ciudad.

Art. IV. Los deterioros o pérdidas que en estos préstamos sufran las obras, serán cubiertas por el socio que sea culpable.

5

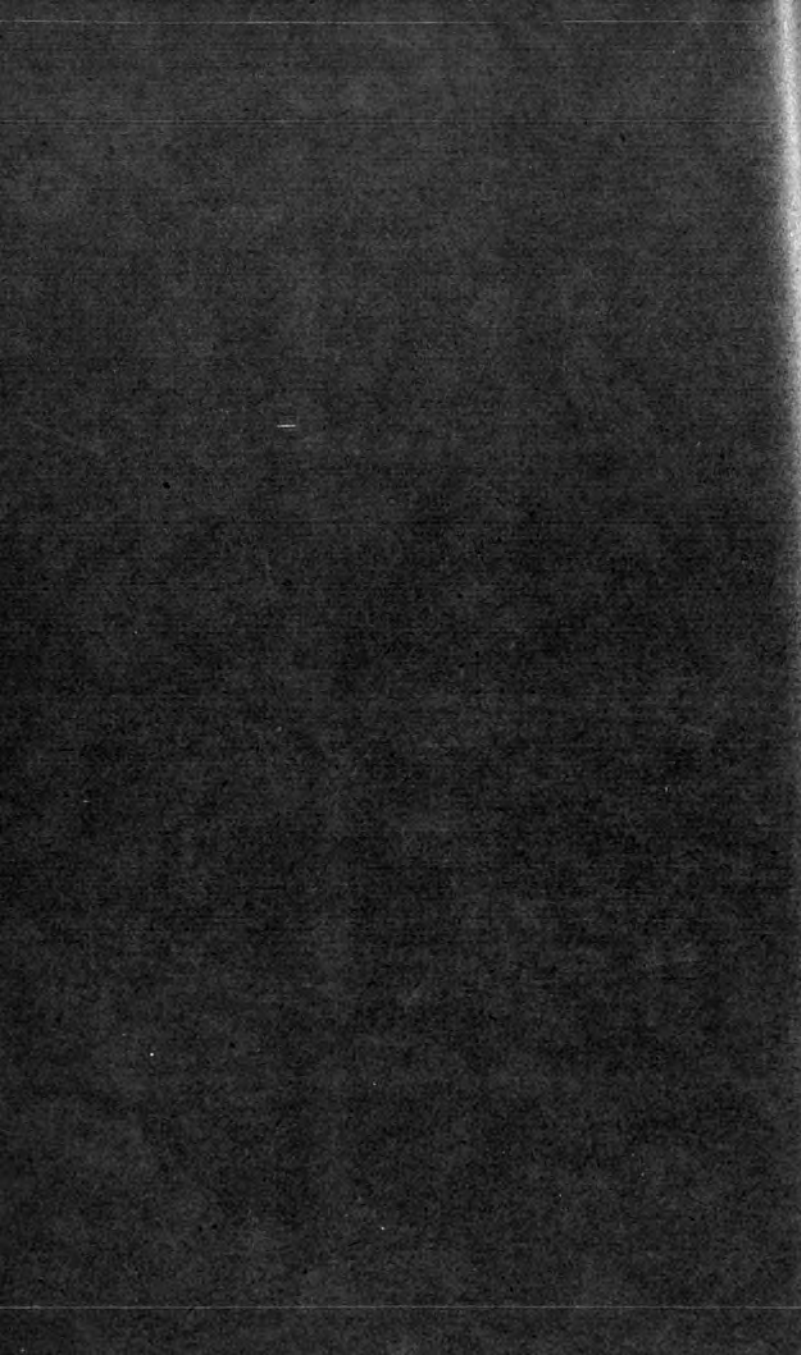
STATUT
des
Internationalen Postwertzeichen-
Händler-Vereins.

STATUTS
de la
Société Internationale des Négociants
en Timbres-poste.

Statute
of the
International Association of
stamp dealers.

Berlin 1890.

GEORGE CHASTÉ, BERLIN C., ROSENTHALERSTR. 36.



STATUT

des

Internationalen Postwertzeichen- Händler-Vereins.



§ 1.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und befasst sich in keiner Weise mit Politik.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gesamten Interessen des Handels mit Postwertzeichen zu Sammlungen.

§ 3.

Mitglied des Vereins können nur wirklich gut fundierte, reelle und solide Händler werden, die den Briefmarken-Handel als Haupterwerb betreiben und das 24. Lebensjahr überschritten haben müssen.

Es können in den Verein aber auch Personen aufgenommen werden, die durch zweckfördernde Leistungen sich dem Vereine nützlich erweisen.

§ 4.

Die Aufnahme geschieht erst, nachdem ausreichende Auskünfte vorliegen.

Zur Aufnahme ist Stimmenmehrheit erforderlich. Nur in der Sitzung anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 5

Der vierteljährliche pränumerando zu leistende Beitrag beträgt Mk. 2,50 für jedes Mitglied.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, welcher die Sitzungen leitet;
2. dem Schriftführer, welcher die Protokolle verfasst, die Korrespondenz führt und nötigenfalls den Vorsitzenden vertritt;
3. dem Kassenwart, welcher sämtliche Kassengeschäfte wahrnimmt.

Die näheren Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 7.

Der Vorstand des Vereins wird in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Das Geschäftsjahr rechnet vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Sitzungsberichte, sowie alle Mitteilungen, werden den Mitgliedern direct zugesandt.

§ 8.

Der Vereins-Vorstand erteilt ohne Verbindlichkeit den Vereins-Mitgliedern unentgeltlich Auskunft über Händler und Sammler, er bedingt sich aber strengste Geheimhaltung dieser seiner Mitteilungen aus.

§ 9.

Der Verein erwählt durch Stimmenmehrheit eine Kommission, welche den Mitgliedern des Vereins Postwertzeichen (siehe Geschäftsordnung) unentgeltlich prüft.

§ 10.

Nach dem Tode eines Vereins-Mitgliedes übernimmt der Verein, sofern die Hinterbliebenen es wünschen, die pflichtgetreueste und bestmögliche Verwertung der hinterlassenen Postwertzeichen-Bestände.

§ 11.

Mitglieder, welche die Statuten des Vereins erheblich verletzt haben, werden, nachdem ein von Vereinswegen eingesetztes und aus 5 Personen bestehendes Schiedsgericht in dieser Sache entschieden hat, ausgeschlossen.

Diejenigen Mitglieder, welche über zwei Quartale mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sich befinden werden nach vergeblicher eingeschriebener Aufforderung zur Zahlung als ausgeschieden betrachtet.

§ 12.

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn die Zahl der Mitglieder unter vier hinab sinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand und nach dessen Ermessen.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande schriftlich anzeigen und haben weiter keine Ansprüche an den Verein.

§ 13

Statutenänderungen können durch Mitglieder beantragt werden. Derartige Anträge müssen schriftlich beim Vorstande eingereicht und in einer vom Vorstande anzuberaumenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 14.

Mitglieder können auf ihren besonderen Wunsch hin nur nach ihrer Mitgliedsnummer genannt werden.

Berlin, den 1. Februar 1890,

Der Vorstand.

STATUTS

de la

Société Internationale des Négociants en Timbres-poste.



Art 1.

La Société a son siège à Berlin. Elle ne s'occupe aucunement de politique.

Art. 2.

Le but de la Société est d'avoir soin de tous les intérêts du commerce de timbres-poste pour collections.

Art. 3.

Seulement les négociants en timbres-poste bien fondés, jouissant d'une bonne réputation, qui exercent le commerce de timbres-poste comme affaire principale et qui ont passé l'âge de vingt-quatre ans peuvent être membres. Seront admis en outre ceux qui auront rendu des services signalés à la Société.

Art. 4.

L'admission aura lieu en vue des informations prises. La majorité de voix est décisive. Seulement les membres présents à la séance ont le droit de voter.

Art. 5.

Chaque membre contribue par trimestre une cotation de 2,50 Marks, payable d'avance.

Art. 6.

Le Comité se compose:

1. D'un Président, dirigeant les séances.
2. D'un Secrétaire, chargé de la correspondance et de la rédaction des procès-verbaux; il remplace le président éventuellement.
3. D'un Trésorier, qui surveille toutes les dépenses de la Société.

Les fonctions spéciales de chaque membre du Comité seront en outre réglées par un règlement spécial.

Art. 7.

Le Comité de la Société est élu par vote secret et à la majorité de voix pour la durée d'un an. L'année compte du 1. Janvier au 31 Décembre.

Les procès-verbaux de la Société ainsi que toutes les communications seront envoyés directement aux membres.

Art. 8.

Le Comité donne gratuitement des renseignements sur les marchands et amateurs de timbres-poste; mais en revanche il exige rigoureusement que toutes les communications soient tenues secrètes. En outre ces renseignements donnés ne renferment aucune obligation pour le Comité.

Art. 9.

La Société élit à la majorité de voix une commission (voir le règlement) qui examinera gratuitement toute espèce de timbres-poste, présentés par les membres de la Société.

Art. 10.

Après le décès d'un membre, la Société se chargera de la meilleure vente possible du stock des timbres-poste laissés, mais seulement à la demande expresse des successeurs.

Art. 11.

Tout membre ayant gravement violé les Statuts de la Société sera exclus après décision d'un tribunal de cinq arbitres institué par les membres de la Société. Tout membre dont la cõtisation est en retard plus de deux trimestres sera exclus après avoir été sommé vainement à payer par lettre chargée.

Art. 12.

Une dissolution de la Société aura lieu quand le nombre des membres sera inférieur à quatre. Alors la liquidation se fera par le Comité et à son gré. Tout membre sortant volontairement de la Société aura l'obligation d'en informer par écrit le Comité et perdra tous ses droits qu'il puisse avoir envers la Société.

Art. 13.

Les membres pourront proposer la modification des Statuts. Telles propositions devront être présentées par écrit au Comité qui convoquera une séance extraordinaire pour prendre décision.

Art. 14.

Seront nommés par le numéro de la carte de légitimation respective les membres qui le désirent.

Berlin, le 1. Février 1890.

La direction.

Statute

of the

International Association of stamp dealers.



§ 1.

The Union has its seat at Berlin and is in no way engaged in politics.

§ 2.

The object of the Union is to protect the interests of the trade in stamps for collections.

§ 3

Only well established dealers in stamps of good reputation, above twenty four years of age, and exercising the trade in stamps as principal business, can become members, but persons who advance the Union, and render service to it, will also be admitted.

§ 4.

The admittance will take place after sufficient enquiries have been made. The majority of votes is decisive. Only members who are present at the meeting of the association have the right of voting.

§ 5.

Every member has to contribute a sum 2,50 M. quarterly; to be paid in advance.

§ 6.

The Committee consists of:

- 1) A chair-man, who presides at the meetings.
- 2) A secretary, who is charged with the correspondence, writes the protocols, and represents the chair-man in his absence.
- 3) A treasurer, who takes charge of the funds of the Association.

The other special duties of each member of the Committee are fixed by a special resolution at the meetings,

§ 7.

The Committee of the Union is chosen by ballot, by a majority of votes, for one year. The year of business begins the 1st of January and ends the 31st of December. The reports of the meetings, as well as all communications are sent to the members.

§ 8.

The Committee of the Union gives gratis, without taking any responsibility, information about dealers and collectors, but upon the condition, that these communications are kept in strict secrecy.

§ 9.

The Union elects, by a majority of votes, a committee (see the regulation), that examines for the members of the Union any kind of stamps without compensation.

§ 10.

After the decease of a member, the Union undertakes the sale of the stock of his stamps, and does its very best, but only if the successors wish so.

§ 11.

Members, who have violated the Statutes of the Union, will be excluded after decision of a Committee of five members, chosen by the Union.

A member being in arrear with the payment of his subscription more than two quarters of a year after, having been asked in vain (by registered letter) to pay, is excluded.

§ 12

A dissolution of the Union takes place when the number of the members is below four. In this case the liquidation is done by the Committee and according to its judgment.

Members who resign voluntarily have to inform the Committee by letter and have no other claim to the Union.

§ 13.

The members can propose a correction of the Statutes. Those propositions must be addressed in form of a manuscript to the Committee who in such case will summon a special meeting to consider them.

§ 14.

The members may, on their special wish, be called by the number of their card.

Berlin, 1st of February 1890.

The Directory.







STATUTEN

des

Herrn für Markenkunde

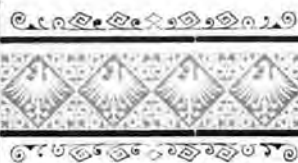
zu

Düsseldorf.



Gegründet 1885.





§ 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Markenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

§ 2.

Die Sitzungen des Vereins finden zweimal monatlich und zwar am ersten und dritten Freitag statt.

§ 3.

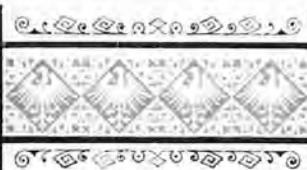
Personen, welche dem Verein beitreten wollen, können durch Mitglieder eingeführt werden; ihre Aufnahme muß dann durch mindestens 2 Mitglieder befürwortet werden. Sich selbst anmeldende Personen müssen sich, nachdem sie zweimal die Vereinsitzungen besucht haben, einer geheimen Abstimmung unterwerfen. Zur Beschlussfassung haben mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder ihre Stimme abzugeben. Ueber das Resultat entscheidet der Vorstand.

§ 4.

Jedes Mitglied hat als Eintrittsgeld 3 Mark und einen vierteljährlichen Beitrag von M. 1.50 zu entrichten.

§ 5.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf des Quartals geschehen. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder erfolgen; jedoch sind Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen



während eines Jahres trotz erhaltener Mahnung nicht nachgekommen sind, ohne Weiteres ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein.

§ 6.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsabenden, nach vorheriger Anmeldung beim Vorstände, Gäste einzuführen. Ein und dieselbe Person kann jedoch nur zweimal eingeführt werden.

§ 7.

An der Spitze des Vereins stehen ein Vorsitzender, ein Kassirer und ein Schriftführer, welche auf ein Jahr durch geheime Abstimmung gewählt werden; bei letzterer entscheidet Stimmenmehrheit; Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf eines Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Kooptation ergänzt.

§ 8.

In jedem Jahre im Monat Mai findet eine Generalversammlung statt, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nothwendig ist. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ sämtlicher



Mitglieder innerhalb der nächsten 14 Tage einberufen werden.

§ 9.

Die Generalversammlung wählt den neuen Vorstand, erteilt dem Kassirer Decharge und beschließt etwaige Aenderungen der Statuten; zu letzteren sind $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nothwendig.

In der der Generalversammlung vorhergehenden Sitzung werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

§ 10.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Schriftführers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei. Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 11.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande nach Bestimmung der Majorität verwendet.



7

THE JUNIOR LONDON PHILATELIC SOCIETY.

(For Young Stamp Collectors And Beginners All Over The World.)

President :

FRED. J. MELVILLE, Esq.

Vice-President :

HENRY SCHNEIDER, Esq.

Committee :

Mr. F. HARRY.

Mr. H. ATFIELD.

Mr. TIDDEMAN.

Mr. F. CLAYTON.

Mr. DAVIS.

Mr. J. WILKIE.

Hon. Secretary & Treasurer :

MR. JAMES B. MELVILLE, 16, Lydon Road, Clapham, S.W.

Hon. Counterfeit Detector :

MR. CHAS. NISSEN (of Charles Nissen & Co.), 106 High Holborn, W.C.

Official Organ :

THE PHILATELIC TRADER.

Published by William Lewthwaite, Rose Bank Works,
Egremont, Cumberland.

The Junior London Philatelic Society.

1899-1900.

RULES.

1.—The Society shall be known as the Junior London Philatelic Society.

2.—The objects of the Society shall be to assist by all means in their power the best interests of young stamp collectors, including

1.—The study of matters relating to the hobby.

2.—The suppression of Speculative Issues.

3.—The bringing together of Young Collectors.

4.—Assistance in keeping the Albums of Young Collectors free from Forgeries and other "Album Weeds."

5.—To encourage the publication of useful and instructive works for Young Collectors.

6.—To represent Young Stamp Collectors all over the world.

3.—Applications for membership shall be made to the Secretary and will be proposed by him at the next meeting. If any objection be raised to the election of any applicant, the Committee shall decide whether the objection is a valid one.

4.—The subscription shall be 1/6 payable in advance (per postal order in the Secretary's name), and will become due on November 1st. each year. The subscription shall entitle members to the full advantages offered by the Society.

5.—The Committee shall consist of the President, Vice-President, the Secretary (who is also Treasurer to the Society), and six other members. Four shall form a quorum.

6.—The business of the Committee shall be amongst other duties to keep a strict watch upon new issues and to gather information for the purpose of denouncing Speculative Issues. The reports of the Committee on this matter will be sent to all Journals which will undertake the publication of same.

7.—Meetings shall be held every other Saturday throughout the year. The first meeting in November shall be the Annual General Meeting of the Society.

ADVANTAGES OFFERED TO MEMBERS.

1.—Three stamps (catalogued at 1/6 the price of subscription), will be presented to every member on joining.

2.—At many of the lectures stamps will be GIVEN AWAY in order to illustrate the subject of the lecture.

3.—Twenty-six fortnightly meetings, lectures, etc.

is

— have a King as it

is the one to

of our new world

the best of which will, I feel sure

have taken entire sympathy. We are

at many short of taking the point

these many societies in

concerns regions as the 1000

the same society as the 1000

societies in the 1000

available

Our subscription 1/6

fixed amount with a certain

for the narrow period and our

should be of the amount to

length to make the amount

The Junior London Philatelic Society.

1899-1900.

RULES.

1.—The Society shall be known as the Junior London Philatelic Society.

2.—The objects of the Society shall be to assist by all means in their power the best interests of young stamp collectors, including

1.—The study of matters relating to the hobby.

2.—The suppression of Speculative Issues.

3.—The bringing together of Young Collectors.

4.—Assistance in keeping the Albums of Young Collectors free from Forgeries and other "Album Weeds."

5.—To encourage the publication of useful and instructive works for Young Collectors.

6.—To represent Young Stamp Collectors all over the world.

3.—Applications for membership shall be made to the Secretary and will be proposed by him at the next meeting. If any objection be raised to the election of any applicant, the Committee shall decide whether the objection is a valid one.

4.—The subscription shall be 1/6 payable in advance (per postal order in the Secretary's name), and will become due on November 1st. each year. The subscription shall entitle members to the full advantages offered by the Society.

5.—The Committee shall consist of the President, Vice-President, the Secretary (who is also Treasurer to the Society), and six other members. Four shall form a quorum.

6.—The business of the Committee shall be amongst other duties to keep a strict watch upon new issues and to gather information for the purpose of denouncing Speculative Issues. The reports of the Committee on this matter will be sent to all Journals which will undertake the publication of same.

7.—Meetings shall be held every other Saturday throughout the year. The first meeting in November shall be the Annual General Meeting of the Society.

ADVANTAGES OFFERED TO MEMBERS.

1.—Three stamps (catalogued at 1/6 the price of subscription), will be presented to every member on joining.

2.—At many of the lectures stamps will be GIVEN AWAY in order to illustrate the subject of the lecture.

3.—Twenty-six fortnightly meetings, lectures, etc.

Dec. 6. 49

Dear Sir,

Will you kindly permit me to call your attention to the various projects of our new Society the objects of which will, I feel sure have your entire sympathy. We aim at nothing short of taking the premier place among societies for junior collectors & beginners as the London Philatelic Society has done amongst societies for advanced collectors. Hence our title "Junior London Philatelic Society".

Our subscription (1/6) has been fixed entirely with a consideration for the junior's pocket and our membership roll must reach 100 at least to make our new venture a success. The members of the Council

If you can interest you
 in the prospectus herewith we
 will be deeply grateful for
 notice in the Philatelic Journal
 of Great Britain, and any
 recommendations of which you may
 deem our society worthy.

Any further information which
 you may desire will be gladly
 rendered either by myself or by
 the secretary.

I am
 Dear Sir

Yours faithfully
 Geo. J. Melville
 President

4.5.1891

are confident that they will gain considerably more than that number, thanks to the valuable aid of several gentlemen in the first ranks of Philately. We look for light to those who have trod the paths the beginner has yet to tread and any member of the "International Philatelic Union" is invited to make ^{an} offer to read a paper or lecture at one of our meetings.

Among the methods for introducing new members will be by giving free lectures in different districts dealing with introductory matters to the hobby, and these lectures will be illustrated by lantern views. Tickets will be sent to the schools in each neighbourhood together with a request for their distribution amongst the children of that age group.

- 4.—Expert advice. 5.—Stamps and Collections valued. 6.—Questions answered. 7.—Difficulties explained.
 8.—Accessories at reduced rates.
 9.—The publications of the Society at greatly reduced prices.
 10.—The Official Organ (post free to members outside of London), which will contain the Secretary's monthly report as well as many useful articles.

Postal subscribers to the Society wishing to take the benefit of advantages Nos. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, will be required to pay return postage. This in most cases will be covered by a ½d. or 1d. stamp.

PROGRAMME.

The following are the engagements already made for lectures, etc. :

- | | |
|---|---------|
| Sat. Nov. 11.—Election of officers and other business. | |
| " " 25.—Presidential Address, to include a review of Stamp Collecting since its origin, and other introductory matter to the hobby and study. | |
| " Dec. 9.—Paper—Why I Collect Stamps, by Mr. J. M. Wilkie. | |
| " " 23.—Lecture and Display—The Postage Stamps of Great Britain, by Fred. J. Melville. An almost complete collection will be exhibited, and several varieties will be GIVEN AWAY including rare 14 dots, ½d. and 1d. I. R. Official, etc. | |
| " Jan. 6.—Paper—Chemistry & Philately, by F. Harry of Finsbury. | |
| " " 20.—Paper and Display—The Local Stamps of the World, by the President. Several varieties of local stamps will be GIVEN AWAY to members to illustrate this lecture. | |
| Feb 3 | Jun. 23 |
| " 17 | Jul. 7 |
| Mar. 3 | " 21 |
| " 17 | Aug. 4 |
| " 31 | " 18 |
| Apr. 14 | Sep. 1 |
| " 28 | " 15 |
| May 12 | " 29 |
| " 26 | Oct. 13 |
| Jun. 9 | " 27 |

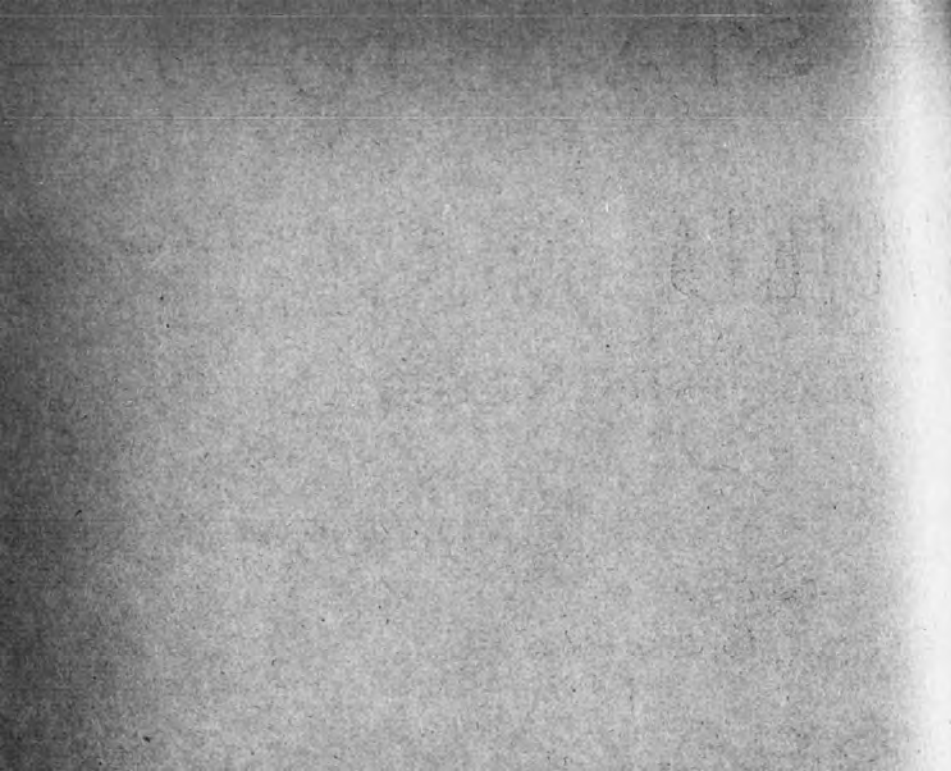
Offers for Displays, Papers and Suggestions for Discussions, will be gladly welcomed by the Secretary,

Mr. JAMES B. MELVILLE,
16, Lydon Road, Clapham, S.W.



STATUTO
DELLA
SOCIETÀ FILATELICA
TORINESE

TORINO
TIPOGRAFIA FRATELLI JOFFALONI
Via Accademia Albertina, 27
1893.



STATUTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA

TORINESE

TORINO

TIPOGRAFIA FRATELLI JOFFALONI

Via Accademia Albertina, 27

1893.

STATUTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA TORINESE

§ I. — Istituzione del Circolo.

ART. 1. Il 28 Aprile 1893 venne istituita a Torino una società col titolo *Società Filatelica Torinese*.

ART. 2. Scopo della Società è di occuparsi di tutto ciò che riguarda i francobolli per collezioni :

Favorire i collezionisti e negozianti.

Fare scambi e facilitare le compere mediante forti sconti su invii che si ricevono dai principali negozianti.

STATUTO
DELLA
SOCIETÀ FILATELICA TORINESE

§ I. — Istituzione del Circolo.

ART. 1. Il 28 Aprile 1893 venne istituita a Torino una società col titolo *Società Filatelica Torinese*.

ART. 2. Scopo della Società è di occuparsi di tutto ciò che riguarda i francobolli per collezioni :

Favorire i collezionisti e negozianti.

Fare scambi e facilitare le compere mediante forti sconti su invii che si ricevono dai principali negozianti.

Avviare relazioni con le Società consorelle italiane ed estere.

Tutelare gli interessi dei Soci, sia impedendo lo smercio di francobolli falsi, sia col premunirli contro qualsiasi mistificazione.

§ II. — Soci.

ART. 3. La Società si compone di:

- A) Soci Fondatori,
- B) Soci Onorari,
- C) Soci Effettivi,
- D) Soci Corrispondenti,
- E) Soci Rappresentanti.

A) Sono Fondatori i soci che fondarono le basi della Società, essi devono pagare le stesse quote dei Soci Effettivi.

B) Sono Onorari quelli nominati dall'Assemblea generale in segno di benemerenzza per segnalati servigi resi alla *Filatelia*, e non pagano alcuna tassa.

C) Sono Effettivi quelli residenti in Torino che pagano L. 15 per tassa d'ingresso e L. 6 annue.

D) Soci Corrispondenti son quelli che, non domiciliati in Torino, intendono aderire ai vantaggi della Società (Art. 2), e pagano una tassa annua di L. 5. Essi possono fare invii di francobolli su fogli alla Società, o richiederne alla medesima.

E) Sono Rappresentanti quelli che non residenti in Torino e che abbiano versato L. 20, si incaricano di far pervenire regolarmente alla Società degli invii di Francobolli. Dovranno inoltre regolare i conti e gli scambi con i Soci Corrispondenti residenti nella stessa città ove trovasi il Rappresentante.

ART. 4. I Soci Effettivi e Corrispondenti, per essere ammessi, devono aver compiuti i 17 anni e farne regolare richiesta alla Presidenza, la quale, delibererà sull'ammissione del richiedente.

ART. 5. I Soci possono intervenire a tutte le adunanze, ed hanno diritto a voto deliberativo, in tutte le Assemblee; fruiscono dei cambi cogli altri Soci, secondo le disposizioni del Presidente.

ART. 6. Nessun Socio potrà ritirarsi dalla Società prima della fine dell'esercizio che sarà nel mese di Giugno. Inoltre dovrà farne regolare avviso alla Presidenza almeno tre mesi prima.

ART. 7. La Presidenza potrà escludere dalla Società quei Soci, che siano immeritevoli di appartenervi, oppure siano morosi nei pagamenti delle quote.

ART. 8. Ai Soci Effettivi è data facoltà di condurre

seco una persona di loro pertinenza ad assistere alle riunioni, ma limitatamente a 3 sole volte nel corso di ogni anno.e per persona

§ III. — Cariche Sociali.

ART. 9. Tutte le cariche Sociali sono onorarie.

ART. 10. La Presidenza è composta di:

1° un Presidente Onorario,

2° un Presidente Effettivo,

3° un Vice-Presidente,

4° un Segretario-Cassiere.

5° Due Periti.

ART. 11. Il Presidente rappresenta la Società, veglia all'osservanza dello Statuto, del Regolamento interno della Società, e di tutte le disposizioni che vengono adottate nelle adunanze dei Soci o del Consiglio Direttivo.

ART. 12. Il Vice-Presidente rappresenta il Presidente in caso di assenza. Inoltre gli è affidata la direzione degli scambi.

ART. 13. Il Segretario-Cassiere redige i verbali delle adunanze, tiene la corrispondenza che è firmata dal Presidente o dal Vice-Presidente, tiene i registri della contabilità, cura l'esazione di tutte le quote dovute dai Soci per le quali rilascia ricevute staccate da apposito bollettario, ed estingue i mandati. Nel mese di Giugno di ogni anno compila il Bilancio che deve essere approvato dall'Assemblea Generale.

ART. 14. Le cariche hanno la durata di un anno e sono rieleggibili.

§ IV. — Riunioni.

ART. 15. Le riunioni si terranno tutti i
alle ore — nella Sede Sociale

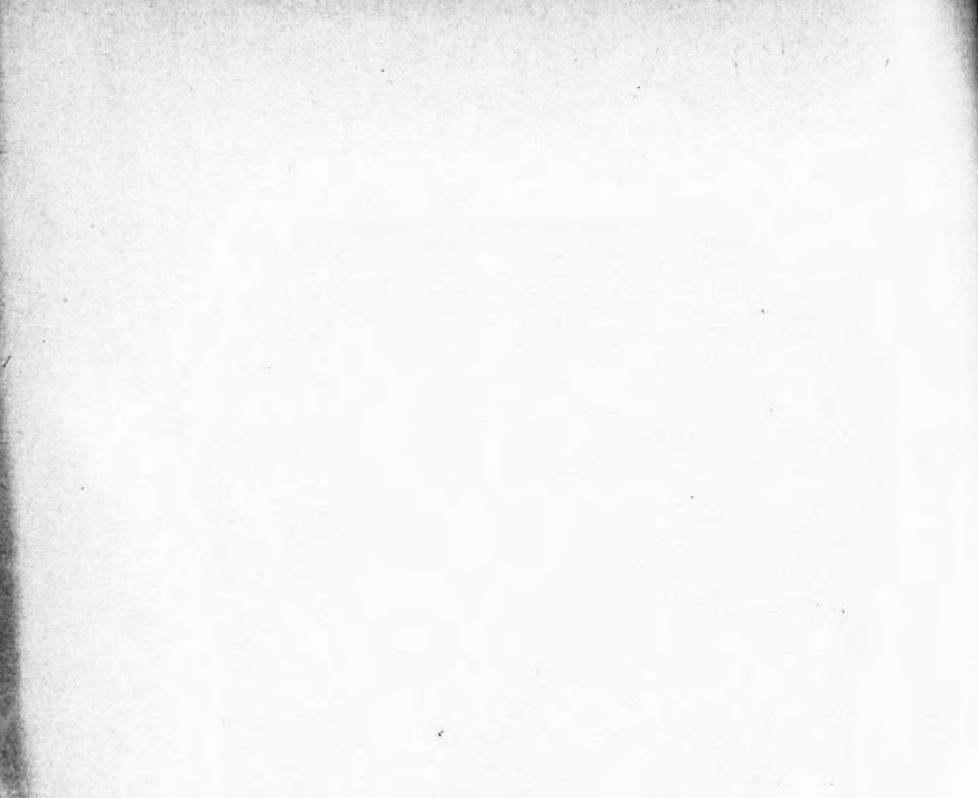
ART. 16. Affinche le riunioni sieno valide, dovranno intervenirvi almeno 3 Soci Effettivi ed il Segretario, poichè la sua presenza è necessaria per la validità delle adunanze.

ART. 17. Una volta all'anno si terrà un'Assemblea Generale, onde procedere all'elezione delle cariche Sociali. Affinche questa sia valida, dovranno intervenirvi i 2/3 dei Soci residenti in Torino.

ART. 18. Le modificazioni da farsi al presente Statuto devono essere presentate da almeno 15 Soci e verranno deliberate, in Assemblea generale.

ART. 19. La società s'intenderà sciolta, quando il numero dei Soci Effettivi rimanga inferiore a 5.

ART. 20. Al Presidente è data facoltà di stabilire un Regolamento interno onde non avvengano parzialità.





The Postal and Fiscal Exchange Society.



Secretary: H. CLARK,
Kinnoull,
Angmering,
Worthing.

MEMBER OF - - -

Internationaler Philatelisten Verein, Dresden.
American Philatelic Association.
Birmingham Philatelic Society.
Philatelic Literature Society.
Sons of Philatelia, etc.

and of

Suburban, Middlesex, Mutual, Cambrian, Glamorgan,
and many other Exchange Societies.



NOTES.

This Society was initiated by Mr. A. P. Pearce, of Plymouth, in December, 1893. Having grown too large in May, 1895, it was divided, and the present Secretary took the Postal Section. It has always been a specially select Society, great care being taken in considering applications. All questions and disputes, etc., are settled by vote, so that the members practically make their own Rules. The Fines may seem rather severe, but members will find that the Secretary is always willing to waive them when reasonable cause is shewn. Having been Secretary of the "Philatelic" from 1891, he has had much experience in management. Members may rely on having friendly and considerate treatment, not the off-hand method some secretaries adopt.



RULES.

Temporary Edition, May, 1897.

Applicants. 1. Intending Members must give two references. The Secretary reserves the right to refuse any applicant without giving any reason. Every member is expected to inform the Secretary if he knows anything against any new member, and such communications will be private, and in no way divulged.

Sheets. 2. Each member shall forward to the Secretary on or before the 10th of every month one or more sheets of his duplicates. The price shall be plainly marked in ink above each stamp. The Secretary may refuse any sheet of awkward size, of dirty appearance, or which does not conform to rules, a stamped envelope should be sent with each sheet otherwise return postage will be charged.

Forwarding packets. 3. No member shall keep the packet more than one clear day Sundays excepted. A fine of 6d. per day shall be enforced on any member detaining same beyond the allotted time unless an explanation be given which shall satisfy the Secretary. Every member marked X on the postal list, shall, at the same time he forwards the packet send the Secretary a postcard stating which packet and times of receiving and forwarding the packet. For omission to do this a fine of 3d. will be charged and postage of inquiry.

Each member shall forward the packets securely packed by registered parcel or letter post, and any member omitting to register the packet shall be held liable in the event of any damage or loss occasioned through such neglect.

Accounts. 4. All balances due to or from individual member shall be settled through the Secretary in cash, at the end of every third month at half the amount nominally due. Members having balances to their debit shall remit the amount within seven days of the receipt of the account.

5. Any member neglecting to settle his account shall be fined 6d. per week, from the expiration of the seven days, for every week or portion of a week which elapses until the amount be paid. After

four weeks the fine will be 6d. per week, for every £1 or portion of a £1 due. If not settled within three weeks from the expiration of the seven days, the Secretary, after giving four clear days notice, shall dispose of any stamps belonging to such defaulting member which may be in his possession, and shall be empowered to sue such member in his own name for any balance due from him after such sale of his stamps. The production of a copy of these rules signed by such member shall be conclusive evidence of the right of the Secretary to sue—any rule of law or equity notwithstanding.

**Delay in
Paying.**

No commission must be charged by the Secretary.

6. Members wishing to resign shall give two clear months notice to the Secretary and pay any balance that may be owing from them before their resignation can be accepted. As long as such balance is unpaid the subscription and fines will continue to accrue.

Resignation.

7. The Secretary shall not be held responsible for the debts or losses of any member, nor of stamps or sheets lost in transit, except such arise through his own negligence.

Losses.

8. Members must at once give the Secretary notice of change of address or absence from home and will be fined for delay of packets caused by neglecting this.

**Change of
Address.**

9. The sheets must be of tough foreign note or other thin paper. Members removing stamps shall initial the vacant spaces in ink (or with a rubber stamp, the use of which is particularly requested,) and shall enter their names, number taken and gross value in spaces provided on front of each sheet. They must also fill up and sign the space provided on each postal list. Members finding any space uninitialled must sign them and enter particulars in the proper space on postal list. The previous member will be charged every blank thus found.

Spaces.

10. No marks of any kind must be made on other members sheets except on doubtful stamps, and such notes must be initialled or signed.

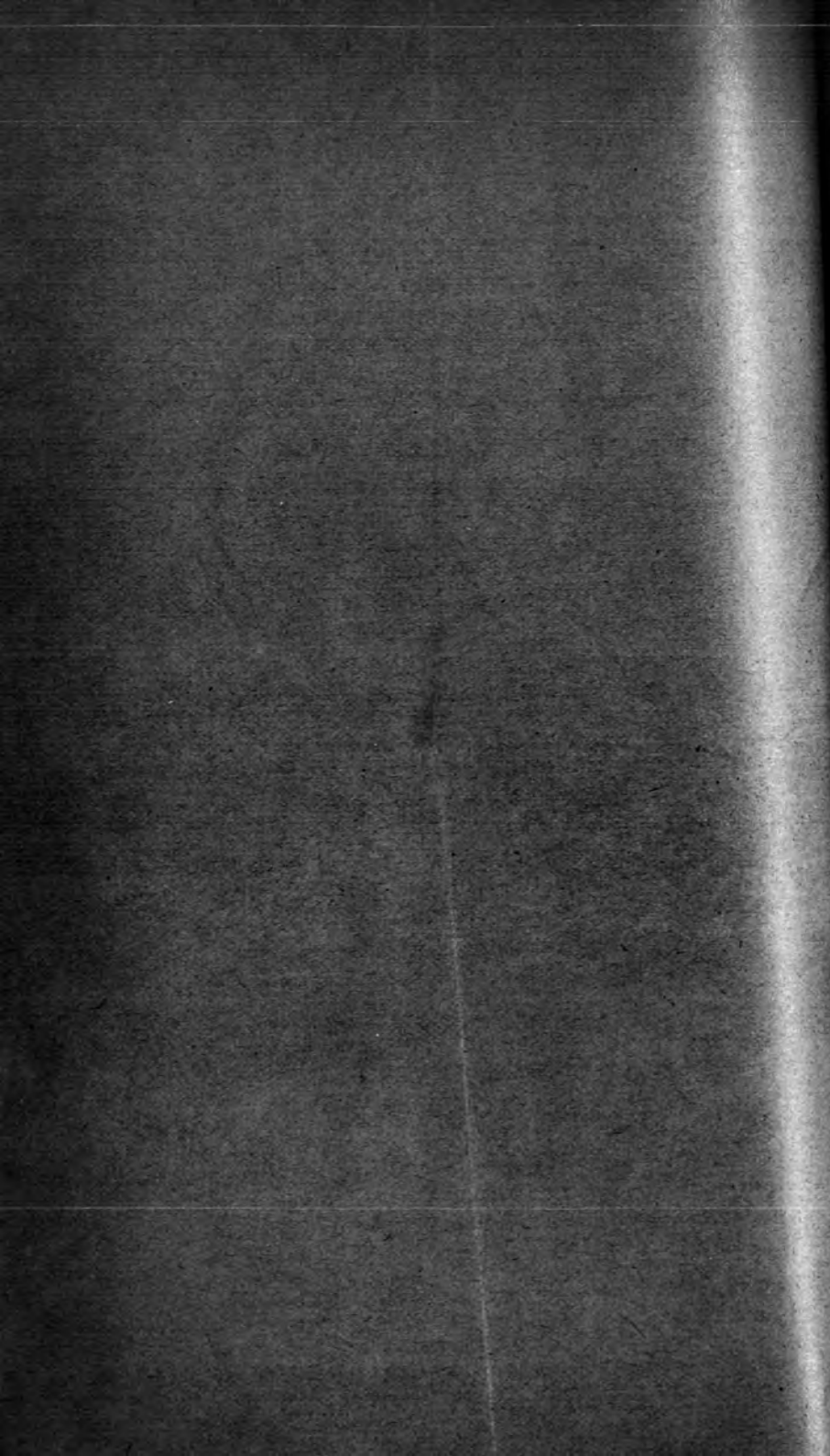
Remarks.

11. As soon as possible after the 10th of each month the Secretary will make the sheets into a packet and forward to the member who is to receive it first. This member will forward it to the second and so on, the last returning the packet to the Secretary. Members will see the packet first in turn.

Circulation.

12. The annual subscription is 2/- payable in advance. Those not receiving packets six months out of twelve, will pay 3/- if they contribute sheets and have credit balance.

Subscription.



RULES

OF THE

PHILATELIC EXCHANGE SOCIETY.

ESTABLISHED 1891.

Secretary: H. CLARK, "Winona", Angmering Worthing.

Member of the

- Internationaler Philatelisten, Verein, Dresden.*
- American Philatelic Association, No 767.*
- Birmingham Philatelic Society.*
- Postal Card Society of America, No. 77.*
- Sons of Philatelia, No. 1089. (Res. V.P. for Great Britain).*
- Columbian Philatelic Society.*
- Philatelic Literature Society.*

AND OF

Midland Counties, Hollington, Woodford, N. Staffordshire, Fiscal, Railway Stamp, and many other Exchange Societies.

CIRCUIT I.

This is worked on a somewhat unusual plan, but it has now been running several years very successfully. It is more especially suited to beginners and general collectors. Among the Members however, there are several who have been in it several years, and who may be termed decidedly advanced collectors.

It is found that Members take stamps very much more freely because cash payments are required (except in special cases, see Rule 14).

CIRCUIT II.

Special attention is called to the use made of the commission charged (see Rule 14.) In other Societies, this is usually pocketed by the Secretary.

Accounts are settled monthly and whenever possible, credit balances are paid at once, but in case of large amounts it is sometimes necessary to wait a few days.

1899.

GENERAL RULES.

The fines may be thought a little severe, but members will find that the Secretary is always willing to waive them when reasonable excuse is given.

Members may rely on having friendly and considerate treatment, and not the off-hand method some Secretaries adopt.

1. **ADMISSION.** Two references will be required from applicants unknown to the Secretary. Special precautions are taken to admit only reliable persons. Letters from three or more Members objecting to any applicant will debar him from admission.
2. **SUBSCRIPTION.** The annual Subscription is 1/- for each circuit payable in advance.
3. **SHEETS.** Each Member shall forward to the Secretary on or before the 25th of every month, one or more sheets of his duplicates, mounted on thin paper. The price shall be plainly marked in ink above each stamp. The Secretary may refuse any sheet of awkward size, of dirty appearance, or which does not conform to rules, a stamped envelope should be sent with each sheet otherwise return postage will be charged. As soon as possible after the 25th, of each month, the Secretary will make the sheets into a packet and send it to the first Member on the list, who will select what he wants and forward the packet to the next.
4. **REMOVING STAMPS.** Each Member removing stamps must sign the vacant spaces with name in ink or rubber stamp and write his name, No. of stamps and amount taken, on the front of the sheet and also the total on the monthly postal list. When a rubber stamp is *not* used the spaces from which stamps are taken must be signed with name and not initials only.
5. **TIME ALLOWED.** No Member shall keep the packet more than one clear day Sundays excepted. A fine of 6d. per day shall be enforced on any Member detaining same beyond the allotted time unless an explanation be given which shall satisfy the Secretary. Every Member marked **X** on the postal list shall, at the same time he forwards the packet send the Secretary a postcard stating which packet and times of receiving and forwarding the packet. For omission to do this a fine of 3d. will be charged and cost of Postal or Telegraphic inquiries.
6. **FORWARDING PACKETS.** Each Member shall forward the packets securely packed by registered parcel or letter post, marked "Fragile—with care." Any Member omitting to register the packet shall be fined 1/- and shall be liable to be expelled. A Member will be held responsible for the safety of a packet from the time it is delivered at his address, until the time he registers it to the next Member on the postal list and he will be required to make good the value of any or all stamps lost during such period.

7. Members must at once give the Secretary notice of change of address or absence from home and will be fined for delay of packets caused by neglecting this. All letters requiring an answer must contain reply postage or same will be charged.

8. BLANK SPACES. The packet should be carefully examined on arrival to see that all spaces are signed or stamped (not merely initialled). Members finding any spaces not thus marked, *must sign them* and put "No Stamp Here" or "No Name Here" as the case may demand and enter the particulars in the proper space in the postal list and also advise the forwarding Member when the value exceeds 6d. The latter will be charged the amount because he neglected to notice the spaces.

9. RESPONSIBILITY. Neither the Members nor the Secretary shall be held responsible for the debts of Members or for packets, sheets or stamps lost in transit but every care will be taken to ensure their safety. The following rules are inserted to give the Secretary the necessary power to protect members from loss in exceptional cases.

10. DELAY IN PAYING. Any Member neglecting to settle his account shall be fined 6d. per week, from the expiration of the seven days (see Rule B3) for every week or portion of a week which elapses until the amount be paid. After four weeks the fine will be 6d. per week, for every £1 or portion of a £1 due. If not settled within three weeks from the expiration of the seven days, the Secretary, after giving four clear days notice, shall dispose of any stamps belonging to such defaulting Member which may be in his possession, and shall be empowered to sue such Member in his own name for any balance due from him after such sale of his stamps.

11. LOSSES. Any balance due to such Member after paying his debts will be forfeited. Should it be impossible to collect a debt the loss shall be shared equally among all the Members of the Society. The commission fund however will probably fully meet all such losses.

12. RECOVERING DEBTS. The Secretary reserves the right to take such action (legal or otherwise) as he may deem necessary for recovering lost stamps or their value, or the debts (including fines) due from defaulting Members. It is agreed that any action taken shall be in the name of the Secretary, on behalf of the Society and Members hereby waive any legal rights, they may have to object to such action. Any costs incurred will be debited to the defaulting Member and added to the amount sued for.

RULES FOR CIRCUIT I. ONLY.

1. In this circuit, no cash will paid to Members but the Secretary will accept cash at half the nominal amount for any debts of Members. Any Member resigning, must pay the Secretary his debt or if he have any credit, he must select the amount from the packets.

2. The Member with the largest credit sees the packet first and the one most in debt last, the others in proportion to their credit or debit.

- A3. The Secretary will keep a running account with each Member. A statement of each Member's account will be placed against his or her name on the monthly postal list. Members not sending sheets will be fined 3d. unless their credit amounts to 8/- Members in debt over 8/- and not sending sheets will be fined 6d. each time. The Secretary will consider any reasonable excuse.
- A4. The Secretary may at his own discretion, stop, any Member from seeing the packets, if he thinks such Member's debt too high, but no limit is fixed. The Secretary has the right to compel any Member to pay in cash if such Member fails to send sheets of stamps or sends only unsuitable stamps.
- A5. As the Subscription fund barely covers the working expenses of the circuit, the Secretary will debit each Member's exchange account 6d. per quarter, to repay him for his time and trouble, this charge is practically 1/- per annum nett, but as it is taken from the account it is scarcely felt.
- A6. Old sheets will be returned in the next packet at the owner's risk, unless he wishes them sent direct by post and sends postage. All bulky selections *must* be accompanied by return postage.

RULES FOR CIRCUIT II. ONLY.

- B1. Members who send sheets, see the packets first in turn and always before those who do not send sheets. Members not seeing at least four packets a year, pay 2/- Subscription if they send sheets.
- B2. Stamps may be priced at Member's discretion but all must be priced to allow 50% at settlement.
- B3. All balances due to or from individual members shall be settled through the Secretary in cash, at the end of every month, at half the amount nominally due. Members having balances to their debit shall remit the amount within seven days of the receipt of the account.
- B4. 5 per cent will be charged by the Secretary on nett sales, out of this amount annually, all losses if any, incurred in that year shall be paid.



CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB

MEETINGS: EVERY THURSDAY 7.30

121, CHEAPSIDE, E.C.

CROSSVEKLS RESTAUR



11

THE
City of London Philatelic Club.

(FOUNDED 2nd AUGUST, 1893).

COMMITTEE

As elected at the First General Meeting,
August 9th, 1893.

Vice-Presidents :

MR. HARRY HILCKES.

MR. G. C. WARDEN, JR.

Hon. Treasurer :

MR. F. B. NICHOLSON.

Hon. Librarian :

DR. GEORGE ISAAC BRYANT.

MR. AUGUST KELLER.

MR. J. C. JOSELIN.

MR. FRED GEO. C. LUNDY.

MR. HERBERT McMILLAN.

MR. WALTER MORLEY.

Hon. Secretary :

PERCY C. BISHOP,

171, Queen Victoria Street,

London, E.C.

❧ RULES. ❧

- 1.—That this Club be known as "THE CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB," formed for the purpose of bringing together philatelists for the discussion of philatelic questions and for the interchange of ideas and opinions generally upon matters philatelic; the meetings to be held weekly.
- 2.—That *Membership* be open to stamp collectors of either sex over the age of eighteen.
- 3.—That the *Annual Subscription* be 10/- payable in advance on the 1st October in each year. This subscription to entitle every member to the receipt of two Philatelic Magazines—one English and the other foreign. Members joining after the half year to pay only half subscription; no entrance fee to be imposed during the first year.
- 4.—That a *Committee* of eleven members, including President, two Vice-Presidents, Secretary, Treasurer and Librarian, be elected at each Annual General Meeting of the Club, such Committee consisting of three dealers and eight collectors; the *President* of the Club to be a collector, and of the *Vice-Presidents* one to be a collector and the other a dealer. For committee purposes five shall form a quorum.
- 5.—That *Election* for membership be by open ballot of the Committee, whose duty shall be to fully investigate any objections that may be lodged. Every candidate against whom no objection is raised shall be elected as a matter of course. Candidates must be proposed and seconded by members of the Club. Though *Dealers* and *Collectors* be alike eligible for membership, the dealers shall at no time number more than one-third of the total membership—that is to say, if among sixty members there be twenty dealers and forty collectors, no more dealers shall be admitted till at least two more collectors have joined.
- 6.—That admission to the Club Room or rooms be by membership card only, each member being permitted, however, to introduce a *guest*, on the understanding that such guest shall not attend more than twice in that capacity.
- 7.—That a *Secretary* be elected once a year, with power to appoint an Assistant if he deem it necessary. The services of the Secretary, as of all other officers of the Club, shall be honorary.
- 8.—That a *Treasurer* be elected once a year.
- 9.—That a *Librarian* be annually elected to receive and account for all donations of books and papers, with a view to the formation of a Philatelic Reference Library, for the free use of members. Funds permitting, the hon. librarian shall have power to purchase on the Club's behalf, such standard philatelic works as may be needed.
- 10.—That the Committee be empowered to deal with any complaint or dispute that may arise among the members. The expulsion of any undesirable member shall also be left entirely to the Committee.
- 11.—That one half the total membership of the Club may at any time call upon the Committee to convene an extraordinary General Meeting, seven days' notice of such meeting being given to all the members of the Club.

FORM OF APPLICATION FOR MEMBERSHIP.

*Please nominate me for election as a Member of
the CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB, and oblige.*

Address _____

Date _____

REFERENCES :

(1) *Name* _____

(2) *Name* _____

To MR. PERCY C. BISHOP,

HON. SEC. C. L. P. C.,

171, QUEEN VICTORIA STREET,

LONDON, E.C.



1900.

RULES

(REVISED)

OF THE

Ealing Stamp Exchange Club.

FOUNDED 1893.



SECRETARY :

J. WILSON, "~~Farmadine,~~" ~~Hartington Road, Ealing, W.~~

Member of the

Stamp Exchange Protection Society, Northern and English

Stamp Exchange Clubs, &c., &c.



Please note new Address—

19, COLVILLE MANSIONS,

NOTTING HILL,

LONDON, W.

Galing Stamp Exchange Club.

RULES FOR "A" AND "B" PACKETS.

1. **ADMISSION.** 1.—Intending Members must furnish the Secretary with two references on making application for membership.
2. **SUBSCRIPTION.** 2.—The annual subscription shall be 2s. 6d. to defray the incidental expenses of the Club, payable in advance, and will be due afterwards on the 1st January.
3. **"A" & "B" PACKETS.** 3.—Members to send to the Secretary, not later than the 25th, for the "A" Packet to be sent off on the 1st of each month, a selection mounted by the hinge system, on thin paper, sheet to bear at the top of front page the owner's name and address, and the value of stamps on sheet, space being left below for the signature of Members removing stamps, and ruled columns for the value and number of stamps removed. A special packet of Colonial and United States stamps only, marked "B" will be sent off on the 15th of each month: sheets to reach the Secretary by the 10th. A sufficiently stamped addressed envelope must also be sent for the return of same, or a charge of 1d. will be made in addition to the postage. (Ruled and printed sheets, on extra strong thin paper can be had of Secretary at 1s. per 50; or 1s. 9d. per 100 post free.)
4. **DESPATCH OF PACKETS.** 4.—The Secretary shall make up the sheets into a packet, and send off by Registered Post, on the 1st and 15th of each month to the next Member on Postal List, and it shall be arranged that all shall see the packet early in turn, by placing the two top Members last the next month.
5. **PRICES.** 5.—Stamps to be priced at owner's discretion, and it is earnestly requested that prices be fixed as reasonable as possible.
6. **TIME ALLOWED.** 6.—Members are allowed one day to inspect packet, and must initial all spaces where stamps are removed by them, and to enter their names with the total number and amount on front of each sheet, also to enter total number and amount taken from the packet on the summary sheet. Members to make a note of their own takings on the back of their own sheet.
7. **MEMBERS FORWARDING PACKETS.** 7.—The packet to be forwarded by REGISTERED PARCEL POST. Members neglecting to do this will be held responsible for the full amount in case of loss. All Members to apprise the Secretary of despatch of packet, on a card enclosed for that purpose, giving list of their takings, and at the same time to advise of any uninitialled spaces on the card, giving number of sheet and amount, and to initial space, adding "no stamp here."
8. **ABSENCE FROM HOME.** 8.—Members likely to be absent from home for any lengthy period are particularly requested to notify the Secretary, in order that the packets in circulation may not be delayed in transit.

9.
ACCOUNTS.

9.—Accounts settled monthly at half nominal amount; adverse balances to be paid within seven days of receipt of statement. Members neglecting to comply with this rule will be debarred from seeing further packets, and in default, any stamps that may be in the hands of the Secretary, shall be sold to make up the deficiency. A commission of 5 per cent. will be charged on nett amount of sales, to defray necessary cost of printing, postage, &c.

10.
RESPONSIBILITY.

10.—The Secretary will take every care to ensure the safety of the packets, but will not be responsible for stamps, etc. lost in transit, nor for the debts of Members; as it must be distinctly understood that membership to this Society does not imply mutual insurance, and that each Member bears his own risks.

11.
SHEETS.

11.—The Secretary may refuse to accept dirty or badly mounted sheets.

12.
NO FINES.

12.—There are no fines inflicted, but it is earnestly hoped that all Members will adhere strictly to the rules (especially rules 7, 8 and 9), for the good management of the Club and to ensure the speedy circulation of packets.



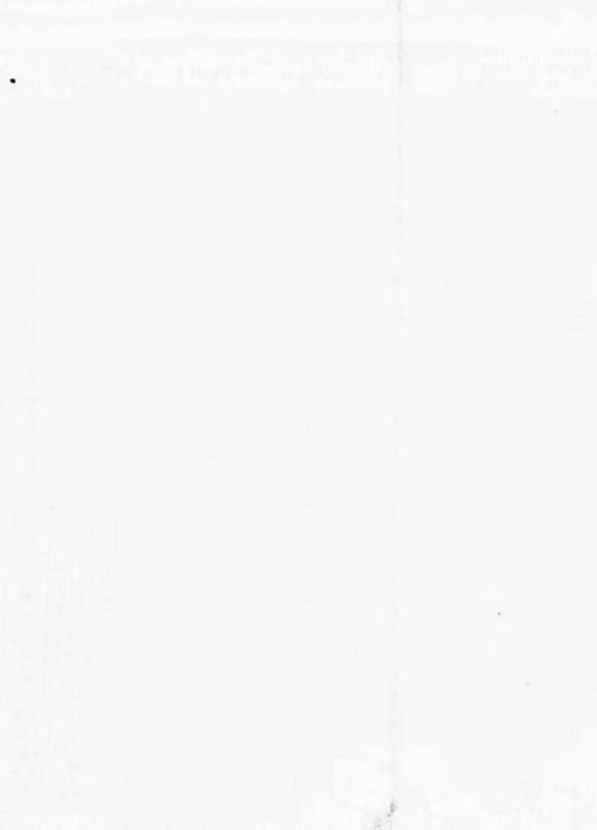
I hereby agree to observe and be bound by the above

rules during the time I am a Member of the Club.

Signature.....

Date.....

6



8

a 10.

13

SOCIÉTÉ ANVERSOISE DE TIMBROLOGIE
ANVERS.

„Section Antwerpen“
des Ersehener Internationalen Philatelisten-Vereins.

AND

SOCIÉTÉ ANVERSOISE DE TIMBROLOGIE
ANVERS.

„Section Antwerpen“
des Erresender Internationalen Philatelisten-Vereins.

ANZ



Statuts

de la

Société Anversoise de Timbrologie“

à


ANVERS

„Section Antwerpen“


des

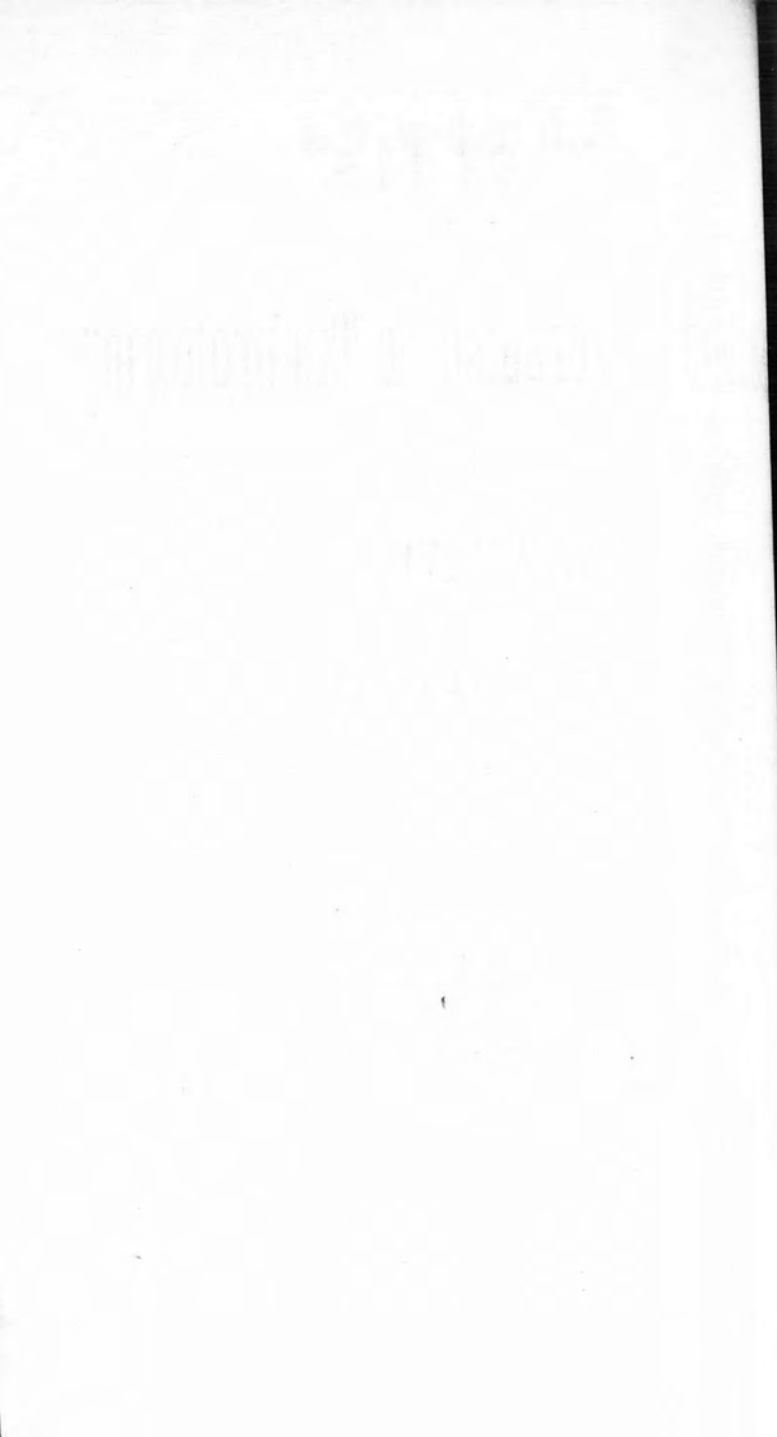
Dresdener

Internationalen Philatelisten-Vereins.



FONDÉE LE 12. OCTOBRE 1883.





Statuts.

I. Article.

La Société prend le nom: „Société Anversoise de Timbrologie — Section Antwerpen des Dresdener Internationalen Philatelisten-Verein's.“

II. Article.

Le but de la Société est: Instruction réciproque des connaissances timbrologiques ainsi que l'augmentation des collections de ses membres.

III. Article.

La Société a son siège à Anvers (Antwerpen).

IV. Article.

Les moyens à organiser la Société se composent des contributions des membres et des dons volontaires.

V. Article.

Tous les Messieurs et toutes les Dames qui font partie du Dresdener Internationalen Philatelisten-Verein ou s'adressent à cette Société pour s'en faire membre peuvent devenir membres de la Société. Après la demande écrite par écrit au Président de la Société celui-ci convoque une séance extraordinaire pour voter l'admission du candidat. S'il n'y a pas des raisons importantes ne permettant pas l'admission du candidat dans la Société et qui devront être prouvées par le comité du Dresdener Internationalen Philatelisten-Verein, le candidat sera admis membre.

VI. Article.

La contribution annuelle, outre celle pour Dresde, est de 5 Frs. — qui devra être versée la première fois à la réception de l'avis de l'admission et ensuite tous les ans dans la première moitié du mois de janvier au trésorier de la Société.

Tout membre qui ne payera pas sa contribution dans une huitaine de jours après avoir été invité par lettre sera considéré comme demissionnaire. Dès qu'il a reçu l'avis de son admission chaque membre est tenu d'envoyer dans l'espace de 4 semaines sa photographie au Bibliothécaire pour l'album de la Société.

VII. Article.

Après son admission chaque membre reçoit les statuts de la Société et ainsi lui parviendront toutes les communications qui viendront en publication pendant l'année suivante. Tout membre est soumis aux statuts de la Société et au règlement du Comité.

Il peut donner sa démission quand il lui plaira, mais il perd en sortant tout droit au trésor de la Société.

L'exclusion d'un membre ne peut avoir lieu que par la résolution des $\frac{2}{3}$ des membres.

VIII. Article.

Les membres ne peuvent introduire des étrangers qu'aux deux séances hebdomadaires et sont responsables de la conduite des personnes introduites.

IX. Article.

Le Comité se compose d'un président (1^{er} secrétaire), d'un viceprésident (2^d secrétaire), d'un trésorier et d'un bibliothécaire qui restent en fonctions jusqu'à ce qu'ils se retirent volontairement ou qu'ils en soient relevés par la décision des $\frac{2}{3}$ des membres.

Des négociants en timbres-poste ne peuvent pas être élus dans le Comité.

Le Président en même temps **1^{er} Secrétaire** de la Société, préside les séances, convoque le Comité, lorsque le juge nécessaire; il soigne l'exécution des résolutions prises dans les séances, soutient la relation entre la Société et le public à Dresde et s'occupe de la correspondance.

Le Viceprésident en même temps **II^d Secrétaire** rédige les protocoles et le livre-noir; il distribue les statuts et autres communications, aide le président dans la correspondance et remplace le président aux séances auxquelles celui-ci serait absent.

Le Trésorier administre et garde la caisse de la Société, soigne les prompts paiements des contributions.

ent un livre de caisse qui est vérifié et paraphé à la fin
chaque semestre par deux membres, nommés par le
Comité.

Le Bibliothécaire administre la Bibliothèque, l'album
photographies, la collection de timbres-poste de la So-
ciété, l'album des timbres-poste faux, collectionne les jour-
naux envoyés à la Société et tient un inventaire de tous les
objets appartenant à la Société.

X. Article.

Toutes les lettres, journaux et autres écritures envoyés
à la Société sont collectionnés par le Bibliothécaire et en-
trent incorporés dans la Bibliothèque.

Tout membre a le droit de s'en servir sur demande
adressée par écrit au Bibliothécaire.

XI. Article.

Toutes les résolutions sont prises dans les séances
ordinaires ou au besoin le président convoque une séance
extraordinaire, à laquelle tous les membres seront invités
par écrit le jour d'avance.

Pour qu'une résolution soit valable, les $\frac{2}{3}$ des mem-
bres doivent être présents y compris au moins deux mem-
bres du Comité.

Si ce nombre des membres n'est pas réuni, une
nouvelle séance devra être convoquée.

La majorité absolue des voix est en tout cas décisif;
en cas de parité des voix, celle du membre du Comité
présidant la séance est prépondérante. La présidence est
exercée dans l'ordre suivant: Président, Viceprésident,
Trésorier et Bibliothécaire. Toutes les résolutions doivent
être portées à la connaissance des membres par le protocole.

XII. Article.

Les séances de la Société ont lieu une fois par se-
maine; le jour de la séance est communiqué aux membres
par publication dans le „Philatelist“ journal de la Société
à Dresde.

Statuten.

Art. I.

Die Societät führt den Namen: „Société Anversoise de Timbrologie — Section Antwerpen des Dresdener Internationalen Philatelisten-Vereins.

Art. II.

Der Zweck der Societät ist: Gegenseitige Belehrung auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde sowie Mehrung der Sammlungen ihrer Mitglieder.

Art. III.

Die Societät hat ihren Sitz in Antwerpen (Anvers).

Art. IV.

Die Mittel zur Führung der Societät werden durch Mitgliederbeiträge sowie durch freiwillige Stiftungen bestritten.

Art. V.

Alle Herren oder Damen, welche Mitglieder des Dresdener Internationalen Philatelisten-Vereins sind oder welche sich zur Aufnahme in diesen Verein melden, können Mitglieder der Societät werden.

Nach schriftlicher Anmeldung bei dem Präsidenten beruft derselbe eine aussergewöhnliche Sitzung um über die Aufnahme der vorgeschlagenen Person abzustimmen.

Falls keine triftigen Gründe vorliegen, welche die Aufnahme in die Societät nicht zulassen und welche von dem Vorstand des Dresdener Internationalen Philatelisten-Vereins billigt werden müssen, so findet die Aufnahme der betreffenden Person statt.

Art. VI.

Der jährliche Beitrag, ausser demjenigen für Dresden beträgt Fres. 5.—, welche zum ersten Male nach Ertheilung des Aufnahme-Avis und später jedesmal in der ersten Hälfte des Monats Januar an den Kassirer der Societät zu richten sind.

Jedes Mitglied, welches trotz Mahnbriefts seinen Beitritt binnen 8 Tagen nach Erhalt desselben nicht entrichtet, wird als aus der Societät ausgeschieden betrachtet.

Innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem Aufnahme-Avis ist jedes Mitglied verpflichtet seine Photographie an den Bibliothekar für das Album der Societät abzuliefern.

Art. VII.

Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme die Statuten der Societät und gehen ihm ebenso alle während des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Mittheilungen zu.

Den Statuten der Societät sowie den Bestimmungen des Comités hat sich jedes Mitglied zu unterwerfen.

Es steht ihm jederzeit frei, seine Entlassung einzubringen, jedoch verliert es hierdurch jedes Anrecht an das Vermögen der Societät.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder stattfinden.

Art. VIII.

Gäste können durch die Mitglieder eingeführt werden, jedoch nur zu 2 wöchentlichen Sitzungen und sind letztere für deren Betragen verantwortlich.

Art. IX.

Das Comité wird gebildet durch einen Präsidenten (Ersten Secretair), einen Vicepräsidenten (Zweiten Secretair), einen Kassirer und einen Bibliothekar, welche in ihrem Amte bis auf freiwilligen Rücktritt verbleiben oder bis zu ihrem Ausscheiden auf Beschluss von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.

Markenhändler können in das Comité nicht gewählt werden.

Der **Präsident** zugleich **Erster Secretair** leitet die Societät, führt den Vorsitz in den Sitzungen, beruft falls nöthig das Comité, sorgt für die Ausführung der in den Sitzungen gefassten Beschlüsse, unterhält die Verbindung mit den Aussen der Societät und dem Dresdener Vereine und beauftragt sich mit der Correspondenz.

Der **Vicepräsident** zugleich **Zweiter Secretair** verfertigt die Protokolle, redigirt das Schwarze Buch, bringt die Statuten und sonstigen Mittheilungen zur Vertheilung, unterstützt den Präsidenten bei der Correspondenz und vertritt die Societät in denjenigen Sitzungen, wo derselbe abwesend sein sollte.

Der Kassirer verwaltet und verwahrt die Kasse der Societät, sorgt für prompten Eingang der Jahresbeiträge, hält ein Kassabuch, welches am Ende jeden Semesters durch zwei von dem Comité zu wählende Mitglieder nachgesehen und paraphirt wird.

Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek, das Photographien-Album, die Briefmarkensammlung der Societät, das Falsifikaten-Album, sammelt die eingegangenen Zeitungen und hält ein Inventar über alle der Societät gehörigen Gegenstände.

Art. X.

Alle Briefe, Zeitungen und sonstigen der Societät zugehenden Schriften werden von dem Bibliothekar gesammelt und der Bibliothek einverleibt.

Die Benutzung derselben steht jedem Mitglied einzuholende schriftliche Erlaubniss bei dem Bibliothekar zu.

Art. XI.

Alle Beschlüsse werden in den gewöhnlichen Sitzungen gefasst oder nöthigenfalls beruft der Präsident eine aussergewöhnliche Sitzung, zu welcher alle Mitglieder den Tag vorher schriftlich eingeladen werden.

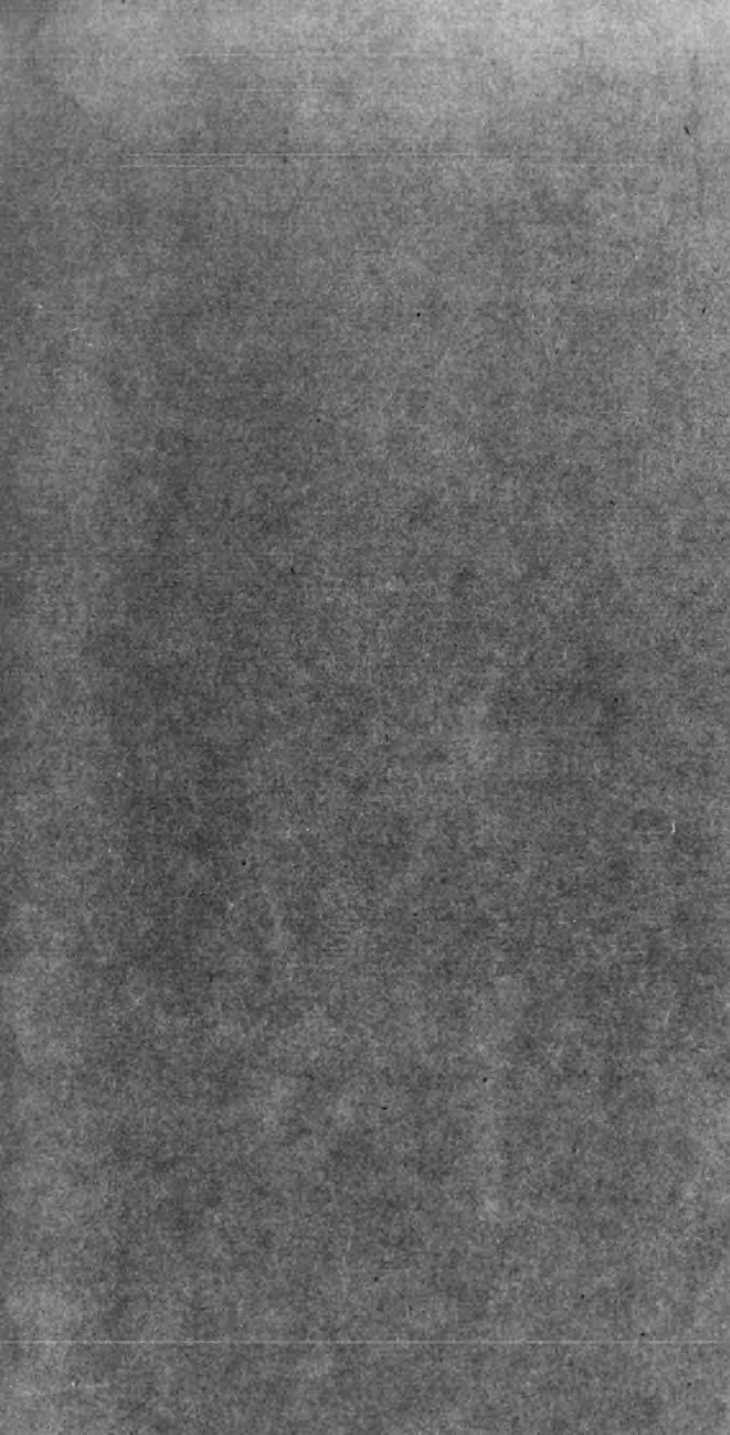
Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anzahl $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich, unter welchen sich mindestens 2 Comité-Mitglieder befinden müssen.

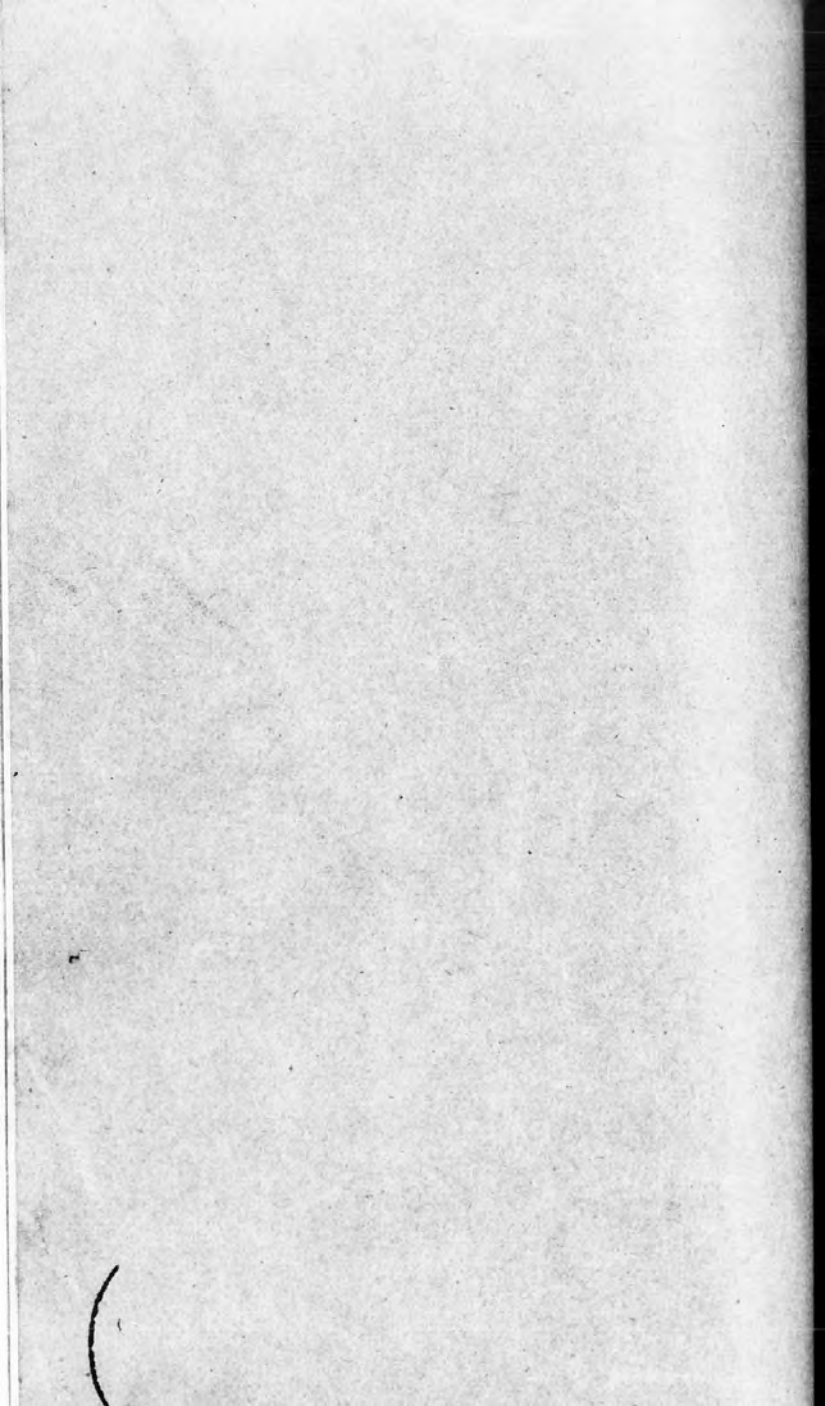
Falls diese Anzahl nicht vorhanden, ist eine neue Sitzung zu berufen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist jederzeit entscheidend. Bei Stimmgleichheit gibt die des den Vorsitz führenden Comitémitgliedes den Ausschlag und zwar ist die Rangordnung folgende: Präsident, Vicepräsident, Kassirer, Bibliothekar. Alle Beschlüsse sind durch das Protokoll dem Kenntniss der Mitglieder zu bringen.

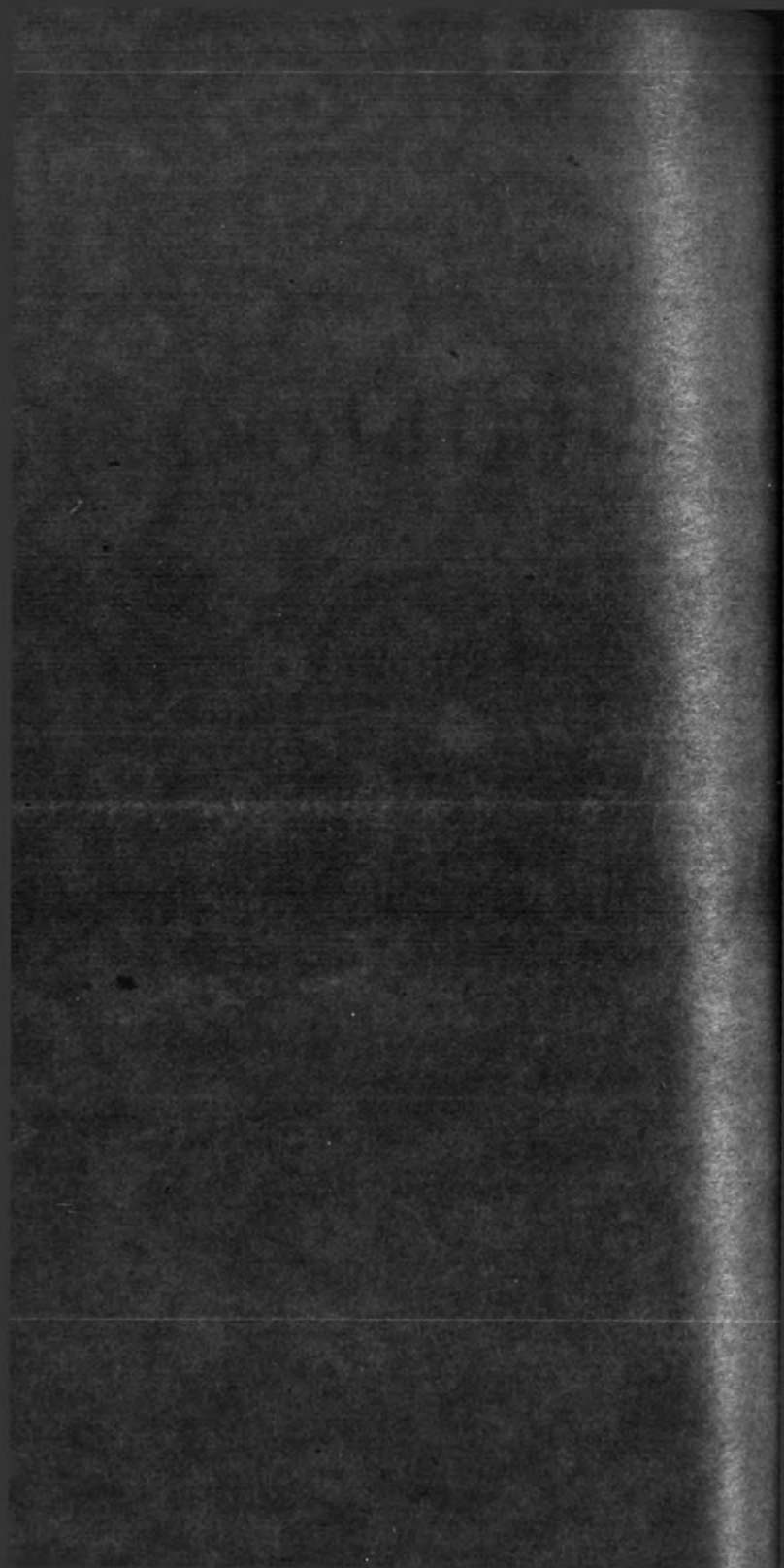
Art. XII.

Die Sitzungen der Societät finden wöchentlich einmal statt; der Tag der Sitzung wird den Mitgliedern durch die Veröffentlichung in dem „Philatelist“, Vereinszeitung des Dresdener Internationalen Philatelisten-Vereins, bekannt gemacht.





Banner



Statuten

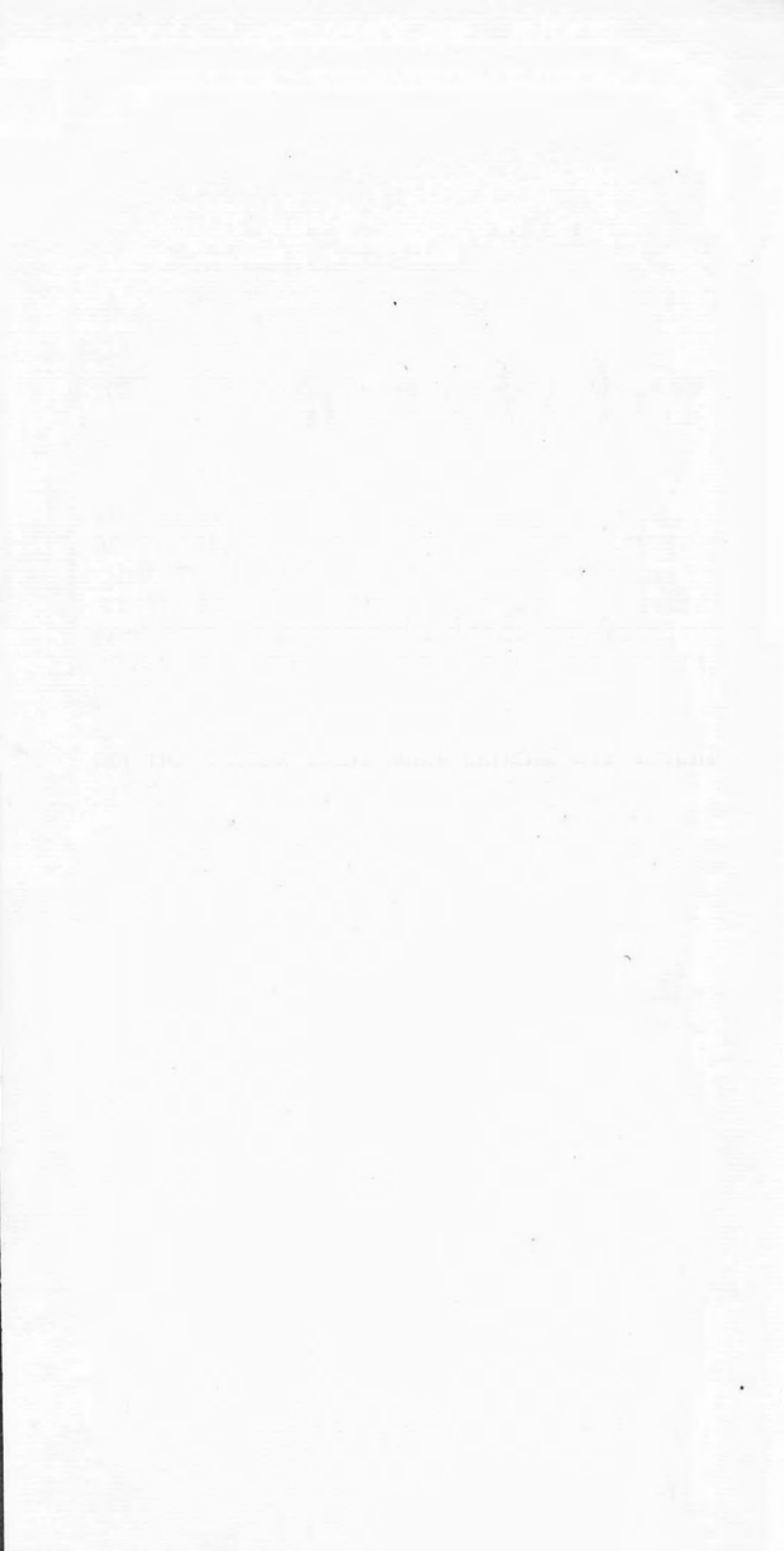
des Bremer

Philatelistischen Vereins.



Bremen 1881.

Druck von Gerst und Brinner, Sögestraße 40.



§ 1.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und führt den Namen „Bremer Philatelistischer Verein“.

§ 2.

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde und soll dazu dienen, Liebhabern von Marken einen Vereinigungspunkt zu bieten, wo sie Gelegenheit finden, ihre diesbezüglichen Kenntnisse durch gemeinschaftliche Untersuchungen von Postwerthzeichen, sowie durch Vorträge und Lektüre philatelistischen Inhalts zu erweitern.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich für die Briefmarkenkunde interessirt; auch können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstande in jeder folgenden Sitzung durch Beschlußfassung der Mitglieder.

Der Verein ist beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der ganzen Mitgliederzahl anwesend sind.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder sind jedoch $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 5.

Jedes Mitglied hat das Recht, aus der Bibliothek gratis Etwas zu entleihen, doch muß der Gegenstand in nächster Sitzung zurück geliefert werden. — Jedes Mitglied kann mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes Gäste einführen.

§ 6.

Alle dem Verein zugehenden Zeitungen, Cataloge u. dergl. werden gesammelt und der Vereinsbibliothek einverleibt.

§ 7.

Der jährliche Beitrag beträgt 4 Mk. und ist pränumerando vierteljährlich zu entrichten. — Neu Eintretende zahlen 1 Mk. Eintrittsgeld. — Begonnenes Quartal gilt für voll.

§ 8.

Die Versammlungen finden an jedem Donnerstag Abends 8 1/2 Uhr statt.

§ 9.

Die Leitung des Vereins liegt einem Vorstande ob, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Sekretair und dem Cassirer; der letztere ist auch Bibliothekar. Ein Markenhändler kann nicht Vorsitzender werden.

Die Vorstandsmitglieder amtiren vom 1. Jan. bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dec. eines jeden Jahres.

Der Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten und ist den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Der Sekretair hat die Correspondenz zu besorgen und außerdem Protokoll über das Ergebniß der jedesmaligen Sitzung zu halten. Das Protokoll soll auf jeder nächsten Sitzung verlesen werden.

Der Cassenführer hat die Casse zu verwalten; auch hat er die Aufsicht über das Vereinseigenthum.

§ 10.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich zur Completirung ihrer Sammlungen behülflich zu sein.

§ 11.

Mitglieder, die Vereinseigenthum beschädigen oder dasselbe verlieren, sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

§ 12.

Der Austritt aus dem Verein muß beim Vorstande angemeldet werden. — Natürlich hat der Austretende keinerlei Anspruch an das Vereinseigenthum.

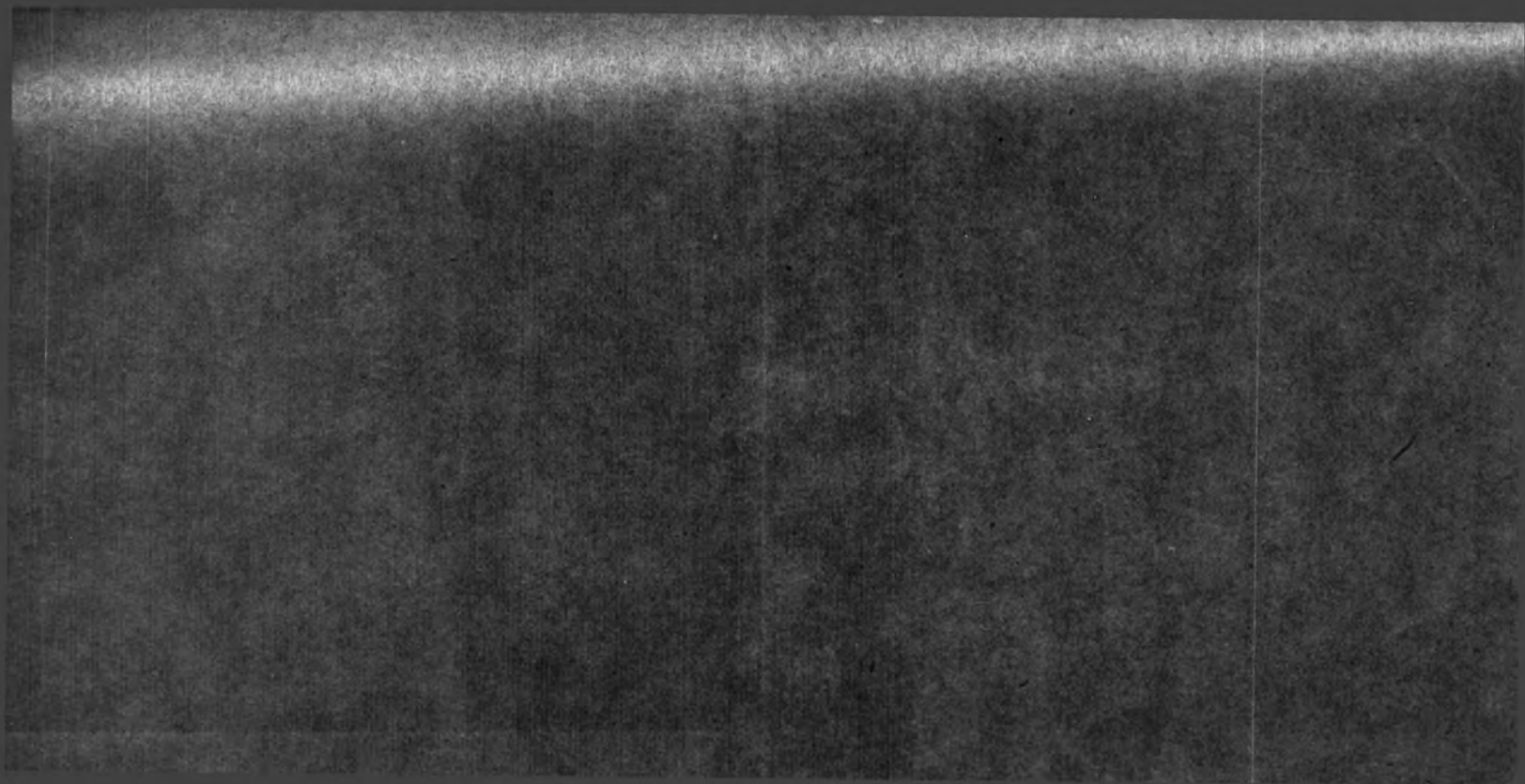
§ 13.

Eine Aenderung dieser Statuten, sowie eine Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Bremen, im Mai 1880. Revidirt im Januar 1881.

Der Vorstand

des „Bremer Philatelistischen Vereins“.



Statut

des

Berliner Philatelisten-Clubs.



§ 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesammten Interessen der Postwerthzeichenkunde unter seinen Mitgliedern.

Der Verein als solcher befaßt sich in keiner Weise mit dem Handel von Postwerthzeichen; den einzelnen Mitgliedern ist es dagegen gestattet, in den Vereinsitzungen nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten Kauf- und Tauschgeschäfte abzuschließen, und können auswärtige Mitglieder zu diesem Zwecke ihre Marken zc. durch Berliner Vereinsmitglieder vorlegen lassen. Die unter den Mitgliedern bestehende Tauschverbindung ist nicht Vereinssache.

§ 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. In jeder Sitzung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen gewählt werden, welche sich um die Philatelie in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 3.

Mitglied des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes jeder werden, der das 21. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme geschieht durch Abstimmung in der auf die Meldung folgenden Sitzung. Zur Aufnahme gehört Zweidrittelmajorität.

§ 4.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. Der halbjährlich pro numerando zu leistende Beitrag wird auf 2 Mark festgesetzt.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassirer.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt Berlin oder in deren Vororten ihren Wohnsitz haben.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach außen.

Der Schriftführer besorgt die gesammte Correspondenz, soweit solche nicht durch den Vorsitzenden erledigt wird, und führt das Sitzungsprotocoll. Derselbe registriert und verwahrt auch die Bibliothek und das Archiv.

Der Kassirer nimmt die Kassengeschäfte wahr.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in Behinderungsfällen.

Die näheren Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 7.

Der Vorstand des Vereins wird in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 8.

Die Mitglieder können die Vereins-Bibliothek auch außerhalb des Vereinslokales gegen eine Leihgebühr von 5 Pf. pro Band benutzen. Die geliehenen Bücher sind innerhalb 4 Wochen zurückzugeben. Etwaige Postkosten sind vom Entleiher vorher einzusenden. Werthvolle, sowie seltene Exemplare sollen nach Ermessen des Bibliothekars nur gegen Sicherstellung verabfolgt werden.

§ 9.

Der Verein wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit eine Commission von 3 Personen, welche den Mitgliedern des Vereins gegen Erstattung der Einschreib- und Portokosten Kostwerthzeichen unentgeltlich prüft.

§ 10.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, können nach vorheriger Mittheilung an sämmtliche in Berlin oder den Vororten wohnende Mitglieder durch $\frac{2}{3}$ -Majorität ausgeschlossen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche über ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, können nach vergeblicher Mahnung durch den Vorstand in der Vereinsſigung durch Stimmenmehrheit als ausgetreten angesehen werden.

§ 11.

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Mitglieder dafür sind, sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand, und wird das Vermögen n. p. zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verein, außer, wenn sie sich bei Schenkungen die Wiedererstattung vorbehalten haben.

§ 12.

Statutenänderungen können nur auf Antrag von sechs Mitgliedern durch $\frac{3}{4}$ Majorität nach vorheriger Mittheilung an sämmtliche deutschen Mitglieder beschlossen werden.

Berlin, den 16. Januar 1888.

Berliner Philatelisten-Club.

Der Vorstand.

F. U.:

Lindenberg, Landrichter,

Vorsitzender.

Statut der Tauschverbindung.

§ 1.

Unter den Mitgliedern des „Berliner Philatelisten-Clubs“ wird eine Tauschverbindung in der Weise eingerichtet, daß Hefte, welche aus den von den Theilnehmern eingelieferten Tauschbogen hergestellt werden, unter denselben der Reihe nach circuliren, und wird die Reihenfolge wechselweise bestimmt.

Die Reihenfolge der Mitglieder in denselben wird alljährlich durch Vereinbarung bestimmt, und circuliren demnächst die Hefte dergestalt, daß das erste beim ersten, das zweite beim zweiten Mitgliede u. s. w. beginnt, unter Beibehaltung der durch Vereinbarung bestimmten Reihenfolge.

§ 2.

Mitglied der Tauschverbindung kann jedes Vereinsmitglied werden, welches in Europa seinen Wohnsitz hat.

§ 3.

Jedes Mitglied hat das Tauschbuch dem Nächstfolgenden portofrei eingeschrieben oder unter Werthangabe zuzustellen und muß das entstandene Porto selbst tragen.

§ 4.

Die Tauschverbindung wird von einem in Berlin wohnenden Obmanne geleitet, der die Tauschbücher nach Fertigstellung an den ersten Theilnehmer gelangen läßt. Dieser setzt sie dann weiter in Circulation.

Der Obmann entscheidet alle Streitigkeiten unter Mitgliedern.

Aus den Berliner Mitgliedern der Tauschverbindung wird ein Ausschuss von 3 Mitgliedern gewählt, der den Obmann in zweifelhaften Fällen unterstützt und die höhere Instanz gegen dessen Entscheidung bildet. (§ 15.)

§ 5.

Der Obmann und der Ausschuss werden von den Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl durch Acclamation ist zulässig. Der Obmann ist berechtigt, für seine Mithaltung stets als Erster Marken von den Tauschbogen zu entnehmen.

§ 6.

Jeder Theilnehmer an der Tauschverbindung hat seine Tauschbogen, mit Preisen in Mark und Pfennig versehen, dem Obmanne einzuliefern.

Die Anzahl der Tauschbogen, sowie die Bestimmung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen.

§ 7.

Die Marken müssen echt und gut erhalten sein. Sollten aus Versehen unechte oder schadhafte Exemplare aufgeklebt werden, so steht es jedem Mitgliede frei, unter Beifügung seines Namens die Bemerkung: „falsch resp. lädirt“ unter die betreffende Marke zu setzen. Sonstige Bemerkungen sind unstatthaft.

§ 8.

Jeder Tauschbogen muß mit dem Namen des Ausstellers versehen sein und den Gesamtwertb der darauf befindlichen Marken angeben.

Die Tauschbogen-Formulare sind von dem Obmann zu beziehen und kosten je 20 Stück 25 Pf.

§ 9.

Nach Auflösung eines Tauschbuches werden die Bogen ihren Eigenthümern zurückgestellt, auswärtigen Mitgliedern jedoch das dadurch entstandene Porto belastet.

§ 10.

Jeder Theilnehmer haftet für die ihm zugesandten Tauschbücher, so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr zu besorgen.

Er kann aus dem Tauschhefte Marken nach Belieben entnehmen, die ihm alsdann belastet werden, während die von seinen eigenen Bogen entnommenen Marken ihm gutgeschrieben werden. An Stelle der entnommenen Marken hat der Abnehmer seinen Namen zu setzen.

Ein Umtausch der Marken, die sich auf den Tauschbogen befinden, ist streng verboten. Jeder Mißbrauch des Vertrauens, das die Mitglieder der Tauschverbindung einander darbringen, hat neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz sofortigen Ausschluß des schuldigen Mitgliedes aus der Tauschverbindung und eventuell weitere ernste Maßnahmen zur Folge. Zu einem dergleichen Ausschluß ist der Obmann berechtigt.

§ 11.

Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschbuches zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vormann aufmerksam zu machen, und der jeweilige Inhaber des Tauschbuches hat auf das leere Feld den Vermerk zu setzen: „Ausgefüllt von“ (folgt der Name des Vormannes, dann der Name des Vermerkenden).

Ueber die Pflicht zum Ersatz der fehlenden Marken entscheidet der Obmann.

Von dem Empfange und der Weiterendung des Tauschbuches hat jedes Mitglied dem Obmanne durch Postkarte Mittheilung zu machen.

§ 12.

Die Abrechnung erfolgt, sobald das Tauschbuch dem Obmanne zurückgeliefert ist, und erhält jeder Theilnehmer alsdann seinen Saldo, wenn zu seinen Gunsten, ausgezahlt; wenn zu seinen Lasten, hat er denselben an die von dem Obmanne zu bezeichnende Person zu zahlen.

Von dem Absatz wird ein Betrag von 3% behufs Deckung der Unkosten, Mancos etc. vom Obmanne gefürzt.

§ 13.

Die Tauschbücher müssen baldmöglichst, spätestens jedoch 3 Tage nach Empfang an den folgenden Teilnehmer abgeliefert werden, welcher in dem, dem Tauschbuche beiliegenden Verzeichnisse genannt ist.

§ 14.

Behält ein Teilnehmer das Tauschbuch über die vorgeschriebene Frist hinaus, so hat er für jeden Tag mehr 20 Pf. an den Obmann zu zahlen.

In den Tauschbüchern ist der Tag des Einganges sowie des Abganges zu notiren, ebenso die Gesamtsumme der entnommenen Marken.

§ 15.

Jeder Teilnehmer, welcher den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann vorläufig von der Verbindung ausgeschlossen werden. Es steht ihm jedoch frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses an den Ausschuß zu appelliren, welcher demnächst durch Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 16.

Austritt aus, oder Ausschluß von dem Berliner Philatelisten-Club hat das Ausscheiden aus der Tauschverbindung zur Folge; doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Mitgliedes noch vollkommen abgewickelt werden.

Berlin, den 16. Januar 1888.

Berliner Philatelisten-Club.

Der Vorstand.

F. A.:

Rindenberg, Landrichter,

Vorsitzender.

Druck von Otto Diller in Weiszig

STATUTS



DE LA

SOCIÉTÉ ANVERSOISE DE TIMBROLOGIE

A

Anvers

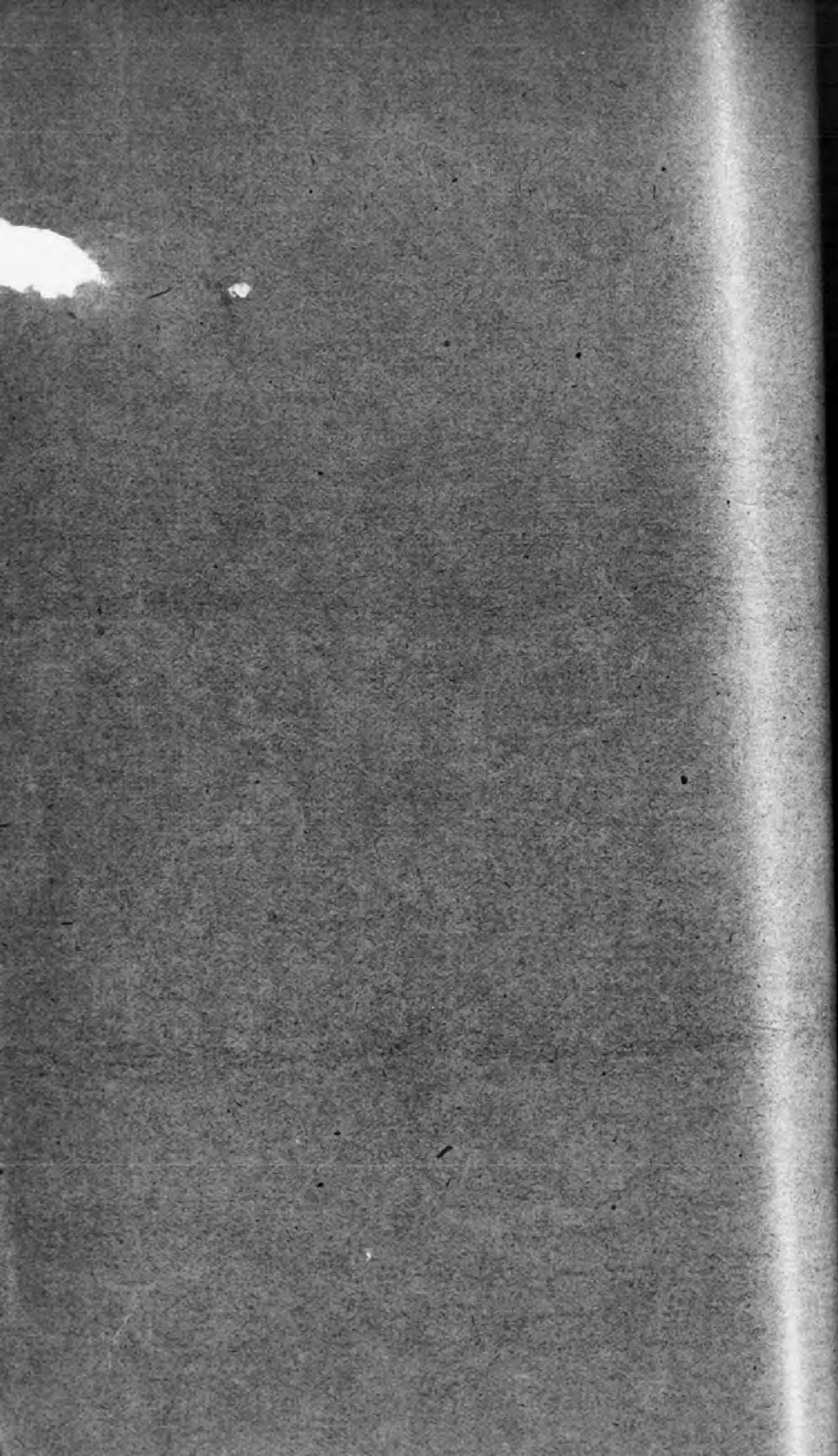
Fondée le 4 Octobre 1889.



ANVERS

IMPRIMERIE LAPORTE

6, RUE DES DOMINICAINES





Anvers, date de la poste 1889.

N^o. 116.

Nous avons l'honneur
de porter à votre connaissance
que nous avons constitué en cette
ville sous la dénomination de :
Société Anversoise de Timbrologie
une Société de Timbrophiles, dont
je joint les statuts.

Je vous prie en prendre note, et
agréer N^o. 116. nos salutations
distinguées

Vice-Président. Président.

V. Diegerickx. E. Kinnis.

Secrétaire adjoint. Secrétaire général

E. Steens. V. Willenz.

Bibliothécaire Trésorier

R. Maris. E. Hoffmann.

Directeur des éditions: E. Baugninn.

Toutes les lettres et imprimés
doivent être adressés au :

Secrétaire général M^o. Louis Willenz.

1 Rue St. Thomas 40. Anvers.



STATUTS

DE LA

SOCIÉTÉ ANVERSOISE DE TIMBROLOGIE

A

Anvers

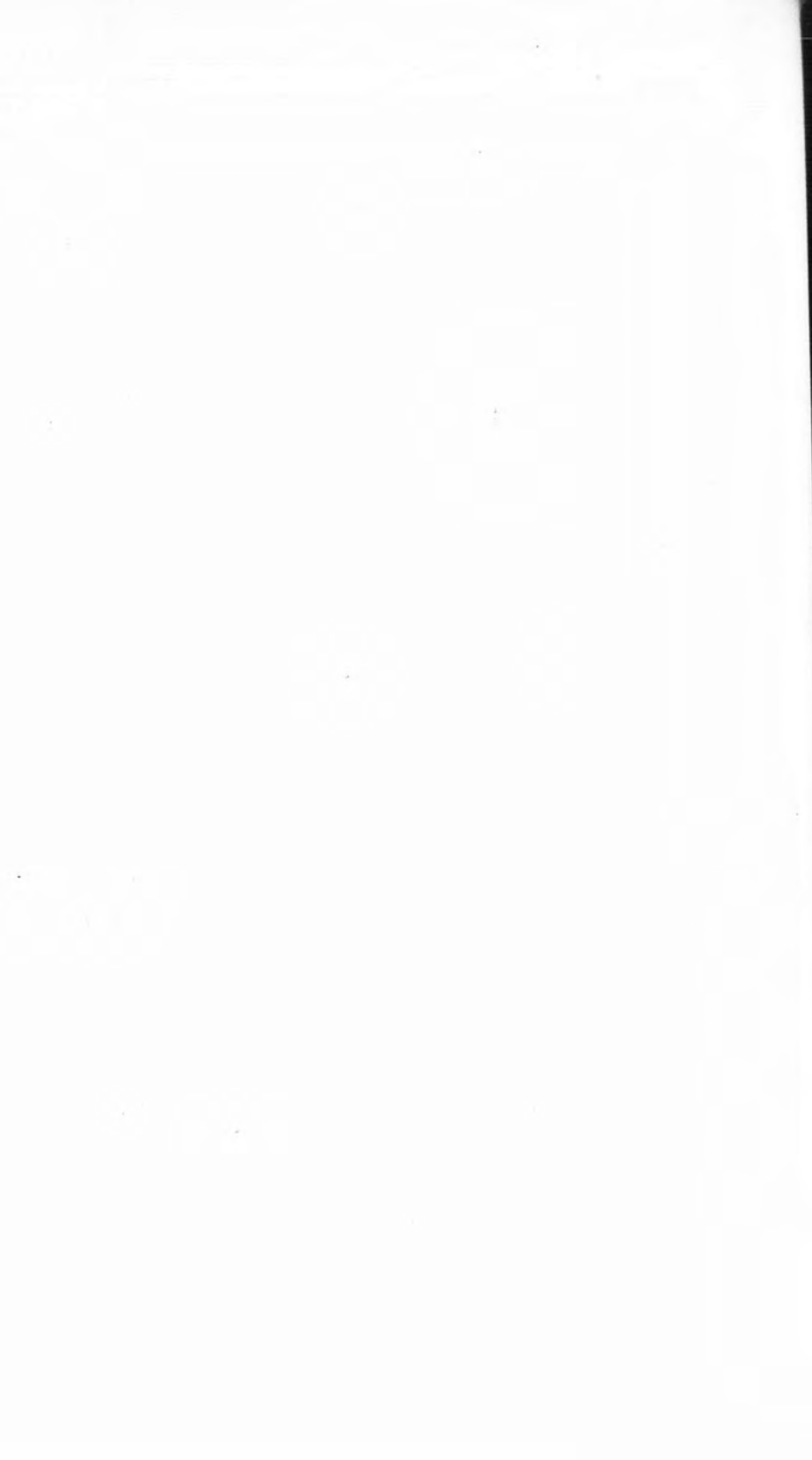
Fondée le 4 Octobre 1889.



ANVERS

IMPRIMERIE LAPORTE

6, RUE DES DOMINICAINES



STATUTS

Article 1.

Il est créé à Anvers une Société de Timbrophiles qui portera le nom de: „*Société Anversoise de Timbrologie*“ elle a pour but: l'étude des connaissances timbrologiques ainsi que l'augmentation des collections des membres.

2.

La société se compose de:

- a) *membres effectifs,*
- b) *membres correspondants,*
- c) *membres d'honneur.*

3.

Pour devenir *membre effectif*, le candidat devra être présenté par deux membres, être soumis au ballottage un mois après, et réunir les $\frac{2}{3}$ des voix des membres présents pour être admis définitivement.

4.

Les membres effectifs et les membres d'honneur ont seuls droit de vote.

5.

Sont *membres correspondants*:

Les membres effectifs qui habitent une autre ville du pays, ou de l'étranger.

6.

Le titre de *membre d'honneur* pourra être conféré à toute

personne qui aura rendu des services éminents à la Société ou à la Timbrologie.

Les membres d'honneur sont dispensés du paiement de toute cotisation.

7.

Les membres effectifs, et les membres correspondants payent annuellement *frs. 12.*— perçus par semestre et par anticipation.

8.

Il y a annuellement *une assemblée générale* à laquelle seront convoqués tous les membres de la Société habitant le pays.

Elle se tiendra au siège de la Société le premier vendredi du mois d'octobre.

Le comité rendra compte des travaux de l'année écoulée. Des propositions peuvent y être soumises par les membres.

9.

Aucun marchand de timbres-poste ne pourra faire partie de la Société.

10.

Les membres effectifs élisent tous les ans parmi eux, au scrutin secret et à la majorité absolue :

- un *président*,
- un *vice-président*,
- un *secrétaire général*,
- un *secrétaire adjoint*,
- un *trésorier*,
- un *bibliothécaire*,
- un *directeur des échanges*.

qui tous sept doivent être domiciliés dans l'agglomération anversoise.

Ils sont rééligibles.

11.

Lorsqu'un membre du comité donne sa démission avant l'expiration de son mandat, il devra rendre compte de sa

gestion et on pourvoira à son remplacement dans le plus bref délai.

Le nouvel élu achèvera le terme de son prédécesseur.

12.

Le Président dirige les réunions, convoque les membres quand il le juge nécessaire; il est en outre chargé de l'exécution des résolutions votées dans les séances.

Le Vice-Président remplace le président en cas d'absence, et si ce dernier lui-même est absent, le doyen d'âge des membres effectifs présents le remplacera.

Les Secrétaires s'occupent de la correspondance, de la rédaction des procès-verbaux, et de toutes les écritures de la Société.

Le Trésorier encaisse les cotisations et les amendes, il ne peut faire aucun paiement sans l'approbation du comité, le premier vendredi de chaque semestre il procède à l'encaissement des cotisations; celles non payées à cette réunion seront encaissées immédiatement après par la poste, aux frais du membre en retard.

Dans les assemblées annuelles il devra faire l'exposé de l'état financier de la Société. Son livre de caisse est vérifié et paraphé à la fin de chaque semestre par deux membres nommés par l'assemblée.

Le Bibliothécaire administre la bibliothèque, il a sous sa garde tout ce qui appartient à la Société et il tient un inventaire de tous les objets.

Le Directeur des échanges dirige les échanges suivant le règlement spécial ci-annexé.

13.

Outre l'assemblée générale mentionnée à l'article 8, il y aura une *assemblée obligatoire* pour les membres effectifs le premier vendredi de chaque mois.

Il y aura en outre toutes les semaines une *réunion facultative*.

Le jour de cette réunion sera fixé par l'assemblée.

14.

Les réunions sont consacrées aux discussions des questions de timbrologie, aux communications intéressant les sociétaires et à l'échange des timbres-poste.

15.

Toute *absence* à une réunion obligatoire qui n'aurait pas été motivée par écrit au moins un jour d'avance sera passible d'une amende de *50 centimes*.

16.

La *suspension* ou *l'exclusion* d'un membre ne peut avoir lieu qu'à la majorité des $\frac{2}{3}$ des membres effectifs présents et au scrutin secret.

17.

Toute proposition de suspension ou d'exclusion sera soumise à l'assemblée mensuelle, elle ne pourra être votée que le mois suivant et après que le membre impliqué aura été entendu dans ses explications.

18.

Tout membre qui ne paiera pas sa cotisation endéans la quinzaine après avoir été invité par lettre recommandée sera considéré comme démissionnaire.

19.

Le membre exclu ou le démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation ou à la participation des biens de la Société.

20.

Les membres peuvent introduire des personnes étrangères à la Société, ils sont responsables de la conduite des personnes introduites.

21.

La *dissolution de la Société* ne peut être prononcée aussi longtemps qu'elle compte encore 3 membres.

En cas de dissolution, la société fixe elle-même son mode

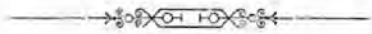
de liquidation; mais les fonds éventuels en caisse sont alloués à une œuvre de bienfaisance.

22.

Il ne pourra être apporté des modifications aux présents statuts que par le vote des $\frac{2}{3}$ des membres effectifs présents à une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

23.

Toute disposition non prévue par le présent règlement sera décidée par l'assemblée des membres présents et à la simple majorité.



RÈGLEMENT

DE

L'ASSOCIATION D'ÉCHANGE

DE LA

SOCIÉTÉ ANVERSOISE DE TIMBROLOGIE

1.

Cette association a pour but d'offrir à ses membres l'occasion de compléter leurs collections et d'échanger leurs timbres. Ce but est atteint par la création de livrets et de caisses d'échange sur l'organisation desquels le supplément ajouté aux statuts donne des explications.

2.

Le comité de l'association d'échange se compose d'un Directeur, du Président, du Vice-Président et du Secrétaire général de la Société Anversoise de Timbrologie. Le Directeur peut s'adjoindre un suppléant.

3.

Chaque membre de l'association peut participer aux livrets ou caisses d'échange s'il livre un nombre suffisant de feuilles ou d'enveloppes.

4.

Chaque membre de l'association peut conserver les livrets et caisses d'échange pendant deux jours; pour chaque jour suivant il paiera une amende de 20 centimes. Il doit faire parvenir les livrets ou caisses franco au domicile du membre qui lui succédera par ordre numérique.

5.

Chaque membre est responsable des livrets ou caisses d'échange depuis leur réception jusqu'à leur livraison, ainsi que de tout changement amené pendant ce temps.

6.

Les feuilles et enveloppes pour l'échange, sont expédiées franco par le directeur après envoi de 5 centimes par pièce.

7.

Chaque membre prend à sa charge les frais de port :

a) Pour la réexpédition d'un livret ou caisse d'échange.

b) Pour la livraison au directeur des feuilles et enveloppes d'échange.

c) Pour tout paiement après liquidation.

Tous les autres ports, frais d'impression etc., seront réglés avec l'argent de la vente des feuilles et des amendes. Si cela ne suffit pas, le déficit sera comblé par une répartition entre les membres, basée sur le nombre des envois auxquels ils ont participé.

8.

Le directeur est nommé par la Société Anversoise de Timbrologie.

9.

Le directeur dirige l'impression et l'émission des feuilles et enveloppes, fixe leur ordre et leur changement régulier entre les membres, surveille la comptabilité et la rentrée des feuilles et enveloppes ainsi que le paiement des frais.

Il doit avoir des livres régulièrement tenus sur toutes les affaires de l'association, il reçoit les propositions, les plaintes, etc. et agit en conséquence.

10.

Comme rémunération de son travail le directeur est toujours le premier dans l'ordre de circulation des livrets et caisses d'échange. Si le directeur a un suppléant, celui-ci a les mêmes avantages.

11.

L'enlèvement ou l'échange des timbres, cartes ou enveloppes, etc., est considéré comme attentat à la propriété et puni par la loi.

12.

En cas d'enlèvement, les réviseurs en charge doivent estimer les pièces disparues à leur valeur en cours. S'il y a eu enlèvement et échange, les pièces remplacées deviennent la propriété de l'association qui en tire le meilleur parti possible.

13.

Le comité de l'association décide sur tous les cas non prévus par les statuts. Chaque membre du comité a une voix et en cas d'égalité celle du directeur décide.

14.

Toute proposition de révision des statuts doit être acceptée par le comité de la Société Anversoise de Timbrologie.

15.

A la fin de chaque année deux réviseurs, qui doivent être élus à nouveau chaque année, examinent tous les comptes et livres du comité.

16.

On peut sortir à toute époque de l'association, cependant le membre sortant supporte les frais de l'association pour l'année courante.



SUPPLÉMENT

Organisation des livrets et des caisses d'échange :

a) Les feuilles et enveloppes d'échange émises par l'association sont adressées franco par le directeur à chaque membre de l'association.

b) Les feuilles doivent à leur livraison porter sur chaque page lisiblement et correctement le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre (ou découpure) et le prix total de la feuille.

c) Les enveloppes doivent porter sur le côté réservé à l'adresse les mêmes indications que les feuilles.

d) Chaque envoi de feuilles doit être accompagné d'un bulletin avec la désignation, la valeur de l'envoi et le nom du membre participant.

e) Les feuilles ne doivent être couvertes de timbres ou découpures (pas de cartes ou enveloppes etc. entiers) que d'un seul côté. Les timbres doivent être dépouillés de tout reste de papier etc. et être fixés de façon à ce qu'on puisse voir les deux côtés (à cause des filigrammes). On recommande dans ce but de se servir de charnières de papier ou de ne coller le timbre qu'au milieu de la partie supérieure.

f) Les enveloppes ne doivent pas contenir plus de vingt exemplaires entiers, qui doivent être catalogués sur le côté de l'adresse d'après les indications imprimées. Chaque exemplaire contenu doit porter à droite son numéro et à gauche son prix.

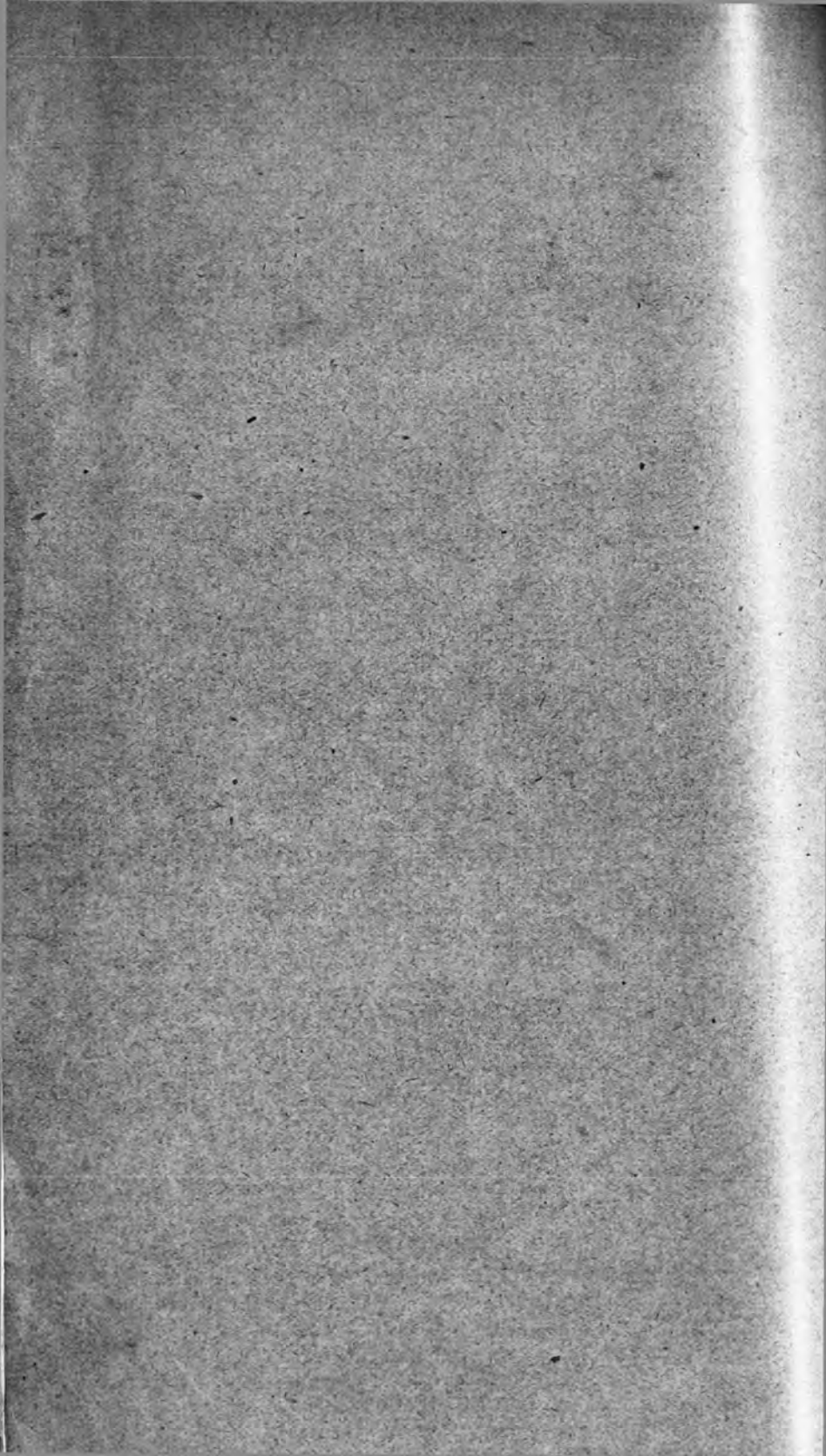
g) Lorsqu'un membre enlève un timbre ou une découpure il est prié d'écrire distinctement son nom à la place de l'objet enlevé.

h) La valeur des objets achetés est reportée à la fin des livrets.

i) Lorsqu'un membre prend un exemplaire entier il est prié d'écrire son nom à la place indiquée, sur le côté de l'adresse de l'enveloppe.

k) Chaque membre doit acquitter de suite les paiements qui lui incombent. Les récalcitrants seront exclus de l'association d'échange. On doit se soumettre ponctuellement aux ordres du directeur sur l'organisation et la circulation des livrets et caisses.





CERCLE PHILATÉLIQUE BRUGES.

RÈGLEMENT.

ART. I. Une société de Timbrophiles est établie à Bruges sous le nom de « *Cercle Philatélique* ».

ART. II. Le but de la Société est de faciliter à ses membres la formation et le développement de collections de valeurs postales.

ART. III. Toute personne s'intéressant à la Timbrologie et ayant atteint sa dix-huitième année peut devenir membre du Cercle en se faisant présenter dans les termes prévus par l'article XIV, et en payant un franc comme droit d'entrée.

ART. IV. Il y a trois catégories de membres :

- a) Membres effectifs.
- b) Membres honoraires.
- c) Membres correspondants.

ART. V. Les membres effectifs paient une cotisation annuelle de cinq francs, et sont seuls tenus d'assister aux réunions du Cercle.

ART. VI. Les membres honoraires sont ceux qui, sans prendre une part effective aux travaux de la Société, versent la somme de sept francs cinquante centimes par an.

Les Dames sont admises dans la société à ces conditions.

ART. VII. La Société peut créer membre correspondant tout collectionneur étranger, qui se déclare disposé à entrer en relation suivie d'échange avec elle. Les membres correspondants ne paient ni cotisation, ni droit d'entrée.

ART. VIII. La Société est dirigée par un comité composé de :

- a) Un Président.
- b) Un Vice-président.
- c) Un Secrétaire.
- d) Un Secrétaire-adjoint.
- e) Un Trésorier.
- f) Un Archiviste.

Le comité sera réélu par moitié, chaque année, au commencement du mois de Septembre, par scrutin secret.

Les membres sortants sont rééligibles.

ART. IX. Le Président dirige la Société conformément aux statuts, il soigne l'exécution des résolutions prises dans les réunions de la Société et du Comité, et les préside.

ART. X. Le Secrétaire rédige les procès-verbaux et est chargé de la correspondance de la Société. Toutes les communications et correspondances doivent lui être adressées.

ART. XI. Les Vice-président et Secrétaire-adjoint remplacent respectivement les titulaires en cas d'absence.

ART. XII. Le Trésorier administre et garde la caisse sociale.

ART. XIII. L'Archiviste est chargé de tout ce qui concerne les archives du cercle, et de la communication aux membres des journaux et autres ouvrages philatéliques appartenant à la Société.

ART. XIV. Pour faire partie de la Société il faut s'adresser au Comité, lequel propose, s'il y a lieu, le candidat à la première assemblée générale suivante, dans laquelle aura lieu le ballottage par scrutin secret.

ART. XV. Le Cercle se réunit en séance obligatoire, chaque premier Jeudi du mois, à huit heures et demie du soir. Tous les membres effectifs sont tenus d'assister à ces réunions, sous peine d'une amende de vingt-cinq centimes. Aucune excuse n'est admise.

Toutefois l'amende n'est pas applicable aux membres étrangers à la ville.

Les réunions hebdomadaires sont facultatives.

ART. XVI. Une assemblée générale extraordinaire aura lieu chaque année le premier Jeudi du mois de Septembre. Dans cette assemblée on procédera à la réélection des membres sortants du Comité, à la reddition des comptes et au rapport des travaux de l'année sociale.

ART. XVII. Le fonds social fait face à toutes les dépenses votées par la majorité des membres.

ART. XVIII. Il sera prélevé une certaine somme de la caisse sociale pour faire des tombolas.

ART. XIX. L'année sociale commence le 1^{er} Septembre. Toute personne qui se fait membre du cercle dans le courant de l'année sociale, paie la cotisation entière.

ART. XX. Le Comité se charge de l'élaboration des règlements d'ordre intérieur.

ART. XXI. Toutes les difficultés qui pourraient surgir au sein de la Société, sont tranchées par celle-ci à la première réunion générale suivante et à la majorité des voix. En cas de parité de voix celle du président est prépondérante. Les membres s'engagent à se soumettre aux décisions ainsi prises.

ART. XXII. Tous les cas non prévus par ces statuts seront soumis à l'appréciation de la Société.

Ainsi refait et arrêté à Bruges, en séance du 14 Février 1889.

LE COMITÉ :

<i>Président :</i>	Van Hollebeke Adolphe 6, Rue des Corroyeurs Noirs.
<i>Vice-président :</i>	Van der Beke Ernest 38, Rue St Amand.
<i>Secrétaire :</i>	Loverius Georges 11, Rue Flamande.
<i>Secrétaire-adjoint :</i>	Jooris Théodore 33, Rue Flamande.
<i>Trésorier :</i>	Staelens Jules 8, Quai de la Poterie.
<i>Archiviste :</i>	May François 16, Rue du Receveur.



THE ARTICLES

OF THE

Philatelic Protection Association.

OBJECTS.

ART. 1.—The Association is constituted

(a) To protect Collectors and Dealers against fraud, and particularly to devise and take measures to prevent the manufacture, sale, and circulation, with fraudulent intent, of imitations of Postage Stamps and other objects of Philatelic interest, including the fraudulent imitation of any part of the process of their manufacture or authorised cancellation or surcharge.

(b) To circulate such information as may be of service in preventing Philatelists from being defrauded.

(c) To take any such general measures in the interests of Philately as may be deemed expedient.

MEMBERSHIP.

ART. 2.—All Philatelists not under twenty-one years of age shall be eligible as members of the Association.

ART. 3.—Candidates for membership must be nominated by three members of the Association, balloted for at a General Meeting, and elected by a majority of three-fourths of those present and voting. The names of candidates, together with those of their proposers, must be sent in to the Secretary, who

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

THE ARTICLES

OF THE

Philatelic Protection Association.

OBJECTS.

ART. 1.—The Association is constituted

(a) To protect Collectors and Dealers against fraud, and particularly to devise and take measures to prevent the manufacture, sale, and circulation, with fraudulent intent, of imitations of Postage Stamps and other objects of Philatelic interest, including the fraudulent imitation of any part of the process of their manufacture or authorised cancellation or surcharge.

(b) To circulate such information as may be of service in preventing Philatelists from being defrauded.

(c) To take any such general measures in the interests of Philately as may be deemed expedient.

MEMBERSHIP.

ART. 2.—All Philatelists not under twenty-one years of age shall be eligible as members of the Association.

ART. 3.—Candidates for membership must be nominated by three members of the Association, balloted for at a General Meeting, and elected by a majority of three-fourths of those present and voting. The names of candidates, together with those of their proposers, must be sent in to the Secretary, who

shall take the earliest opportunity of notifying the names of candidates to the members of the Association; but no such candidate's name shall be submitted to ballot until the second General Meeting following his nomination.

ART. 4.—The officers of the Association shall be a President, a Vice-President, and a Secretary and Treasurer combined.

ART. 5.—If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Committee, it shall be the duty of the Committee, at a meeting summoned for that purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Association. Three-fourths of those present must concur in any resolution to that effect; and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Association following such expulsion.

ART. 6.—No person who is not a member of the Association shall be permitted, under any circumstances, to be present at its meetings, except on the recommendation of the Committee.

COMMITTEE.

ART. 7.—The affairs of the Association shall be conducted by a Committee of fifteen members, consisting of the President, Vice-President, Secretary, and twelve other members.

ART. 8.—For the purposes of a meeting of the Committee seven shall form a quorum.

ART. 9.—An Annual General Meeting of the Association shall be held in the month of May, at which meeting the officers of the Association and members of the Committee shall be elected, to hold office for a period terminating with the next Annual General Meeting; but any office becoming

vacant may be refilled by election at any General Meeting upon notice being given in accordance with Article 16. Retiring officers and members of the Committee are eligible for re-election.

ART. 10.—The Secretary and Treasurer shall conduct the correspondence of the Association, keep the minutes of all meetings, and have charge of the funds. He shall at all times furnish all such information with regard to the affairs of the Association as the Committee or a General Meeting may call for, and shall present a balance-sheet, made up to the 31st of March, to the Association at its first meeting held during the month of April in each year, that it may be audited and laid before the Association at the Annual General Meeting in May. On presentation of such balance-sheet, two members shall be appointed as Auditors (one of whom shall not be a member of the Committee), to audit the accounts and balance-sheet, and report thereon to the Annual General Meeting in May.

SUBSCRIPTIONS.

ART. 11.—The annual subscription for members is two guineas.

ART. 12.—The subscription is due on being admitted a member, and annually, in advance, on May 1st in each year. Members elected after October 31st will only be called upon to pay half of the current year's subscription.

ART. 13.—All members who have not sent their subscriptions to the Treasurer by July 1st, after due application has been made to them, or explained their not having done so to the satisfaction of the Committee, shall be considered to have resigned their membership. To become members of the Association again they will have to be re-elected in accordance with Article 3.

MEETINGS.

ART. 14.—Meetings are held in London at intervals of not more than thirty days, and at such dates, times, and places as the Committee may appoint; of which at least three days' previous notice shall be given by post to members residing in the United Kingdom.

ART 15.—For the transaction of business at general meetings nine members shall form a quorum.

GENERAL.

ART 16.—The Association, at any General Meeting, upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, except suspension or alteration of any of these Statutes, or the election of officers or members of the Committee, on the occasion of any vacancy occurring during the current year of office, of which at least three weeks' notice shall be given.

ART. 17.—No legal proceedings of any kind shall be undertaken by the Committee until the subject matter of such proceedings shall have been laid before a General Meeting, and such proceedings sanctioned.

ART. 18.—The proceedings of the Association at all meetings, and all communications addressed to the members, are to be considered by them as strictly private and confidential, and are not to be divulged to any person not a member of the Association under any circumstances whatever. Any member infringing this rule shall be liable to expulsion.

STATUTS

de la

Société

Internationale des Négociants
en Timbres-poste.

Statut des Internationalen Postwerthzeichen-
Händler-Vereins.

MEETINGS.

ART. 14.—Meetings are held in London at intervals of not more than thirty days, and at such dates, times, and places as the Committee may appoint; of which at least three days' previous notice shall be given by post to members residing in the United Kingdom.

ART. 15.—For the transaction of business at general meetings nine members shall form a quorum.

GENERAL.

ART. 16.—The Association, at any General Meeting, upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, except suspension or alteration of any of these Statutes, or the election of officers or members of the Committee, on the occasion of any vacancy occurring during the current year of office, of which at least three weeks' notice shall be given.

ART. 17.—No legal proceedings of any kind shall be undertaken by the Committee until the subject matter of such proceedings shall have been laid before a General Meeting, and such proceedings sanctioned.

ART. 18.—The proceedings of the Association at all meetings, and all communications addressed to the members, are to be considered by them as strictly private and confidential, and are not to be divulged to any person not a member of the Association under any circumstances whatever. Any member infringing this rule shall be liable to expulsion.

19

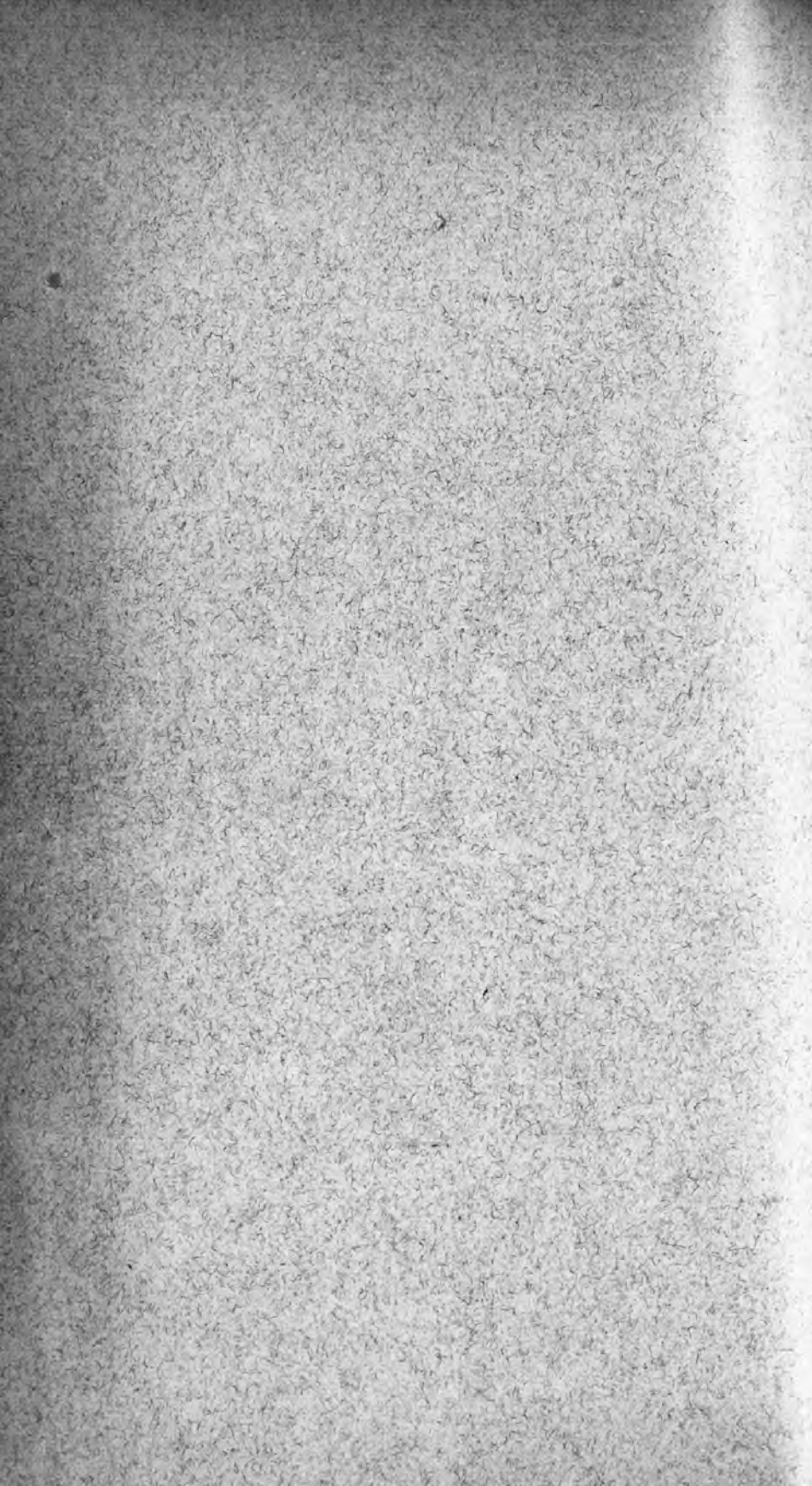
STATUTS

de la

Société

Internationale des Négociants
en Timbres-poste.

Statut des Internationalen Postwerthzeichen-
Händler - Vereins.



STATUTS
de la
Société Internationale des Négociants
en Timbres-poste.



Art. 1.

La Société a son siège à Berlin. Elle ne s'occupe aucunément de politique.

Art. 2.

Le but de la Société est d'avoir soin de tous les intérêts du commerce de timbres-poste pour collections.

Art. 3.

Toute personne majeure jouissant d'une bonne réputation et payant impôt sur le commerce des timbres, pourra devenir membre. Seront admis en outre ceux qui auront rendu des services signalés à la Société.

Art. 4.

L'admission aura lieu après vote secret dans une séance qui suivra la présentation; la majorité des voix est seule décisive. Les membres du Comité, M. M. les séniors (membres-fondateurs), ainsi que tous ceux qui sont membres depuis

plus de quatre mois auront le droit de voter, mais seulement aussi longtemps qu'ils seront présents à la séance.

Art. 5.

Chaque membre contribue par trimestre une cotation de 5 Marks (6 Francs 25 Cms.) payable d'avance.

Art. 6.

Le Comité se compose:

1. D'un Président, dirigeant les séances.
2. D'un Premier-Secrétaire, chargé de la correspondance.
3. D'un Second-Secrétaire qui rédige les procès-verbaux et remplace dans des cas donnés les deux membres susmentionnés.
4. D'un Trésorier qui administre la caisse et surveille toutes les dépenses de la Société.

Les fonctions de chaque membre du Comité seront en outre fixées par un spécial «Réglement».

Art. 7.

Le Comité de la Société est élu par vote secret et à la majorité absolue des voix pour une durée d'un an. L'année compte du 1. Janvier au 31. Décembre.

L'Organe de la Société est le «Deutsche Philatelisten-Zeitung» paraissant à Berlin. Le dit journal sera débité gratuitement et franc de port à chaque membre de la Société. Tous les imprimés devront être publiés au journal mentionné.

Art. 8.

Le Comité donne gratuitement mais sans responsabilité, des renseignements sur marchands et amateurs de timbres-poste; mais en revanche il exige rigoureusement que toutes ses communications soient tenues secrètes.

Art. 9.

La Société élit à la majorité de voix une commission (voir le règlement) qui inspectera toute espèce de timbres-poste. Cette inspection se fera gratuitement pour les membres de la Société.

Art. 10.

Après le décès d'un membre, la Société se chargera de la vente du stock de timbres-poste, mais seulement à la demande expresse des successeurs.

Art. 11.

Tout marchand se rendant indigne sera exclus après décision d'un tribunal d'arbitres.

Tout membre qui reste en retard pour sa cõtisation plus de deux trimestres sera exclus après avoir été invité vainement à payer par l'Organe de la Société.

Art. 12.

Une dissolution de la Société aura lieu, si le nombre des membres descend au-dessous de quatre. La liquidation se fera dans ce cas par le Comité et à son gré. Tout membre sortant volontairement de la Société perdra tous droits

et prétentions, il aura l'obligation d'informer de sa sortie le Comité.

Art. 13.

Les membres pourront proposer des changements dans le Statut. Les propositions tendant ce but devront être adressées en forme manuscrite au Comité qui convoquera dans pareil cas une séance extraordinaire pour prendre décision.

Art. 14.

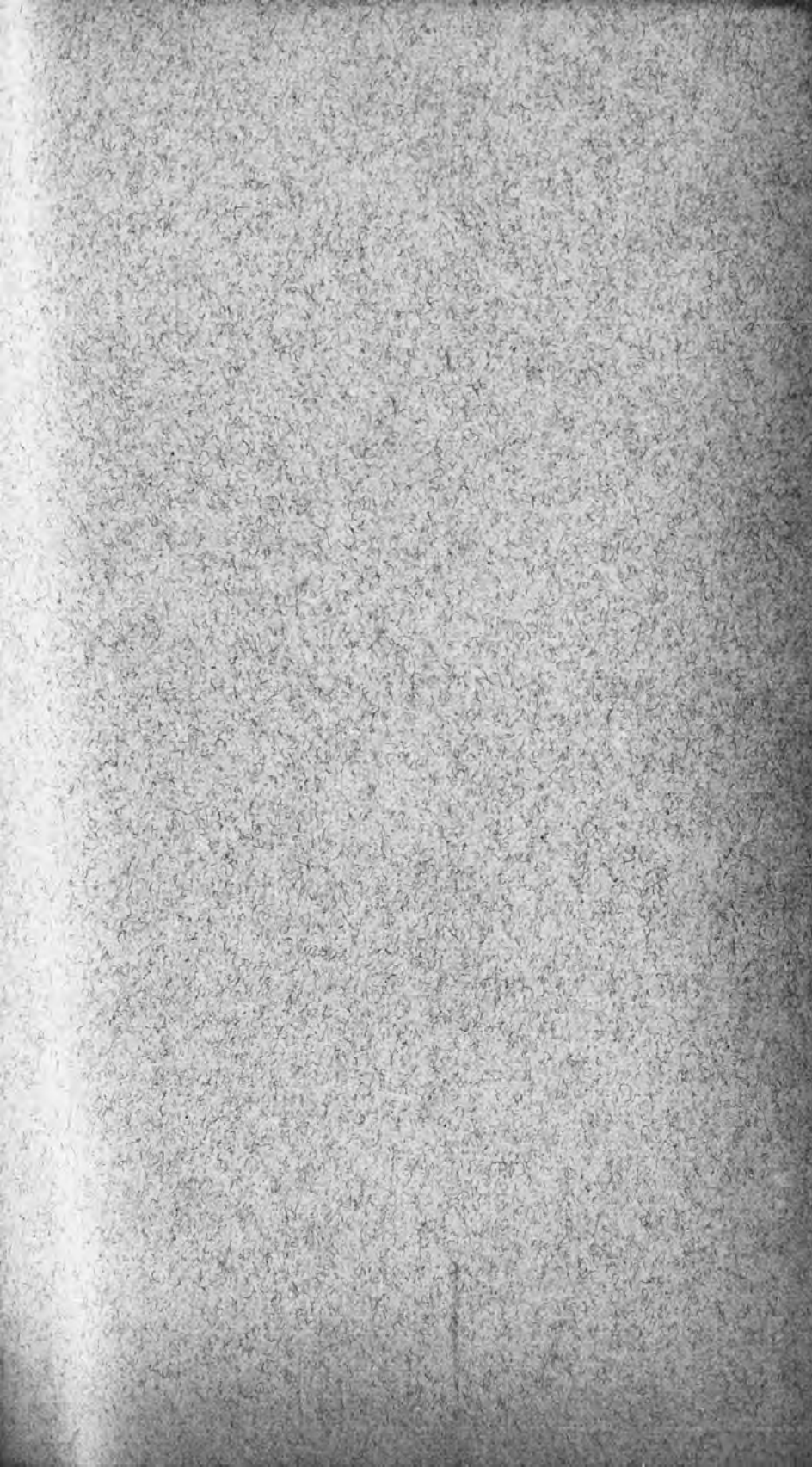
En général les membres ne seront nommés que par le numéro de leur carte, sur leur désir spécial ils le seront avec leur nom en entier.

Berlin, ce 1. Décembre 1885.

Le Comité.







THE FISCAL
AND
POSTAL EXCHANGE CLUB.

OBJECT.

*To provide facilities whereby Collectors of Postage Stamps may obtain
suitable exchange for their fiscals and vice versa.*

Hon. Sec. :—A. PRESTON PEARCE,
8 Clarendon Place, Citadel Road,
Plymouth.

Rules.

1. Intending Members shall furnish the Secretary with a satisfactory reference.
2. Each Member shall forward to the Secretary on or before the 10th of every month one or more sheets of his duplicates, the stamps to be affixed to the sheets (which must be of tough foreign note or other thin paper) by suitable mounts. The front of each sheet must bear the member's name and address, and be provided with ruled columns for signatures of Members, number, and value of stamps removed.
3. Postage and fiscals stamps must be sent on *separate* sheets. Large stamped deeds, post-cards, envelopes, &c., shall not be sent on sheets, but a descriptive price-list may be included, and exchange transactions conducted through the Secretary.
4. The price of each stamp shall be plainly marked in ink above same. Members removing stamps shall initial the vacant space in ink (or with a rubber stamp, the use of which is particularly requested), and shall enter their names, number of stamps taken, and their gross value in the spaces provided on front of each sheet. Members finding any spaces unsigned are requested to enter particulars on back of sheet. No other corrections, alterations, or notes are to be made on any sheet except by the owner.
5. As soon as possible after the 10th of each month the Secretary will make the sheets into a packet and forward same to the member who is to receive it first. This Member will forward it to the second, and so on, the last Member returning the packet to the Secretary. Members shall see the packet first in turn. No sheets received after the 11th inst. shall be included in that month's packet, and the Secretary reserves power to refuse admission to any sheet or sheets of awkward size, of dirty appearance, or which does not conform to the above rules.
6. No Member shall keep the packet more than one clear day. Sundays excepted. A fine of 6d. per day shall be enforced on any Member detaining same beyond the allotted time, unless an explanation be afforded which shall satisfy the Secretary. Every fourth Member on the postal list shall send a post-card to the Secretary stating times of receiving and forwarding the packet.
7. Each Member shall forward the packet securely packed by registered parcel or letter post, and any member omitting to register the packet shall be held liable in the event of any damage or loss occasioned through such neglect.

8. All balances due to or from individual Members shall be settled through the Secretary in cash at the end of every third month at half the amount nominally due. Members having balances to their debit shall remit the amount by postal order or cheque within ten days of the receipt of the Secretary's statement.

9. Any Member neglecting to settle his account shall be fined 6d. per week from the expiration of the ten days, for every week or portion of a week which elapses until the amount be paid. If not settled within three weeks from the expiration of the ten days, the Secretary, after giving four clear days' notice, shall remove such Member's name from the list, shall dispose of any stamps belonging to him which may be in his possession, and shall be empowered to sue, if necessary, such defaulting Member in his own name for any balance which may be due from him after such sale of his stamps. The production of a copy of these Rules signed by such Member shall be conclusive evidence of the right of the Secretary to sue—any rule of law or equity to the contrary notwithstanding.

10. There shall be no yearly subscription, but an entrance fee of 2/- shall be paid to the Secretary. The expenses shall be provided for as follows:—(a) by amounts received as entrance fees; (b) by amounts received in fines; (c) by a commission of 10 per cent. charged on all credit cash balances above £1; (d) any remainder to be equally shared by the Members. Accounts of all receipts and moneys expended shall be furnished by the Secretary when requested.

NOTE.—This rule has been especially framed in order to encourage the exchanges, by imposing a tax on those who desire to use this Club chiefly for the purpose of selling their stamps. Members allowing their balances to remain to their credit with the Secretary shall be exempt.

11. Members wishing to resign shall give two clear months' notice to the Secretary, and within that time pay any balance that may be owing from them, and receive all sheets in the Secretary's hands belonging to them.

12. The Secretary shall not be held responsible for the debts or losses of any Member, nor for stamps or sheets lost in transit, except such arise through his own negligence.

Nota Bene—In the interests of all Members, these Rules will be strictly enforced.



STATUTS
DU
CIRCOLO COLLEZIONISTA

(CERCLE DES COLLECTIONNEURS)

B A R I

ÉDITION FRANÇAISE

M A R X

TIPOGRAFIA FRATELLI PANSINI FU S.
Corso Vittorio Emmanuele, 139

1886:

STATUTS

DU

CIRCOLO COLLEZIONISTA

(CERCLE DES COLLECTIONNEURS)

B A R I

~~~~~  
ÉDITION FRANÇAISE  
~~~~~

M A R X

TIPOGRAFIA FRATELLI PANSINI FU S.

Corso Vittorio Emanuele, 139

—
1886:



Formation de la Société.

ART. 1.

Il est formé, entre toutes les personnes qui adhéreront aux présents statuts, une Société sous le nom de *Circolo Collezionista* (Cercle des Collectionneurs).

ART. 2.

Toutes les personnes, les dames comprises, s'occupant de collections de toute nature peuvent faire partie de la Société, sans distinction de nationalité.

ART. 3.

Les demandes d'admission seront soumises à l'approbation des membres du Conseil de Direction, au scrutin secret, et seront admises à la majorité des votes.

La Direction préviendra le Sociétaire de son admission.

But de la Société.

ART. 4.

Le Circolo Collezionista s'occupera de faciliter à ses membres, l'étude, l'échange, et l'achat de tout objet pouvant servir à former des collections de toute nature, tels que: histoire naturelle, antiquités, timbres-poste, etc., etc.

Siège et durée de la Société.

ART. 5.

Le siège principal de la Société sera à Bari, dans le local que l'Administration lui destinera.

ART. 6.

Si le nombre des Sociétaires se réduisait à moins de vingt - cinq, le Conseil de Direction devrait convoquer l'Assemblée, qui déciderait si la Société devrait continuer ou se dissoudre. Dans ce dernier cas elle nommerait une commission qui serait chargée de la liquidation.

Admission et durée, de l'abonnement.

Art. 7.

Pour être admis il suffit d'en faire la demande par écrit au Conseil d'Administration en indiquant à quel genre de collection on désire se dédier.

ART. 8.

La durée de l'abonnement est fixée à deux ans et continuera de plein droit à moins que l'Associé n'en fasse la déclaration contraire trois mois avant le terme de l'abonnement.

Assemblée Générale

ART. 9.

Les Sociétaires se réuniront en assemblée générale une fois par an sur l'invitation qu'en fera le Président un mois à l'avance.

L'assemblée sera légale quelque soit le nombre des membres présents.

Les délibérations seront prises à la majorité.

L'Administration pourra également convoquer extraordinairement l'assemblée lorsqu'elle le jugera nécessaire.

Direction et Administration.

ART. 10.

La Société sera administrée par un Conseil de Direction composé de 14 membres choisis parmi les Sociétaires résidant à Bari.

Il sera nommé pour deux ans. Les dames pourront également être élues.

ART. 11.

La Société élira parmi ses membres tous les deux ans, dans la première réunion de **Janvier**:

un Président — un Vice - Président — un Directeur — un trésorier — deux secrétaires et huit conseillers.

ART. 12.

Tous les membres du Conseil de Direction auront vote consultatif et délibératif et seront chargés de l'administration de la Société.

ART. 13.

Le Président, ou en son absence le Vice-Président, représente de fait et de droit la Société, il convoque et préside les réunions du Conseil d'Administration dans toutes ses séances ainsi que les assemblées générales.

Il signe, avec le Secrétaire, le procès-verbal des réunions et tout ce qui provient du conseil et de l'assemblée.

ART. 14.

Le Directeur s'occupe de la rédaction du journal, règle et dirige tout ce qui a trait à la Société.

ART. 15.

Le Secrétaire, et à défaut le second Secrétaire, assiste le Président dans toutes ses fonctions, il tient le registre des délibérations, rédige les procès-verbaux des séances et la correspondance sur les indications du Président.

ART. 16.

Le Trésorier est le dépositaire des fonds de la Société; il est chargé des recettes et dépenses et de la comptabilité générale.

Art. 17.

Il devra présenter tous les six mois ses comptes à l'approbation du Conseil et il est responsable des fonds qui lui sont confiés.

ART. 18.

Il ne pourra faire des paiements que sur un mandat signé par le Président et par le Directeur.

Droits et devoirs des Sociétaires.

ART. 19.

A partir du jour de leur admission les sociétaires jouissent des droits et supportent les charges de l'association.

ART. 20.

Chaque Sociétaire aura le droit de faire publier dans le journal de la Société tout ce qui a trait à sa collection, dans la mesure indiquée à l'article 26.

ART. 21.

Les Sociétaires pourront correspondre directement avec la Direction pour l'achat ou l'échange des objets de leur collection, les frais de poste à leur charge.

Ils pourront faire insérer dans le journal les avis d'achat ou de vente. Les Sociétaires auront le droit de fréquenter le local du Cercle aux heures indiquées.

On leur adressera le journal et les autres publications émanant du Cercle.

Dans les assemblées chaque membre ne pourra représenter plus de deux absents.

ART. 22.

La cotisation mensuelle est de un franc, à partir du 1^{er} du mois qui suivra son admission, avec faculté de se libérer de plusieurs mois d'avance.

Réglement.

ART. 23.

Le Conseil de Direction se réunira le premier Dimanche de chaque mois, et toutes les fois que le Président le croira nécessaire.

ART. 24.

Le but de la réunion et l'ordre de la discussion seront indiqués dans l'ordre du jour qui sera distribué à l'avance.

ART. 25.

Le Sociétaire qui après trois mois n'aurait pas acquitté sa cotisation, sera dénoncé au Conseil de Direction qui pourra le déclarer déchu de sa qualité de Sociétaire, indépendamment de l'action pour le remboursement de toute la durée de son abonnement.

ART. 26.

Lorsque la Société aura une publication périodique, chaque Sociétaire aura le droit d'envoyer à la Direction les articles qu'il désire publier, sauf au Conseil de décider s'ils devront être publiés, et à quelle époque.

Dans tous les cas les manuscrits ne seront pas rendus.

ART. 27.

Les délibérations du Conseil d'Administration seront valables lorsque le tiers des membres du Conseil sera présent, et en seconde convocation quel qu'en soit le nombre.

Pour l'admission des nouveaux Sociétaires, la présence de cinq membres du Conseil est nécessaire.

Approuvé à l'unanimité à Bari le 17
Janvier 1886.

LE PRÉSIDENT.

Prof. Vincenzo De Romita.

LE SECRÉTAIRE

Giovanni Romita.

STATUTO E REGOLAMENTO

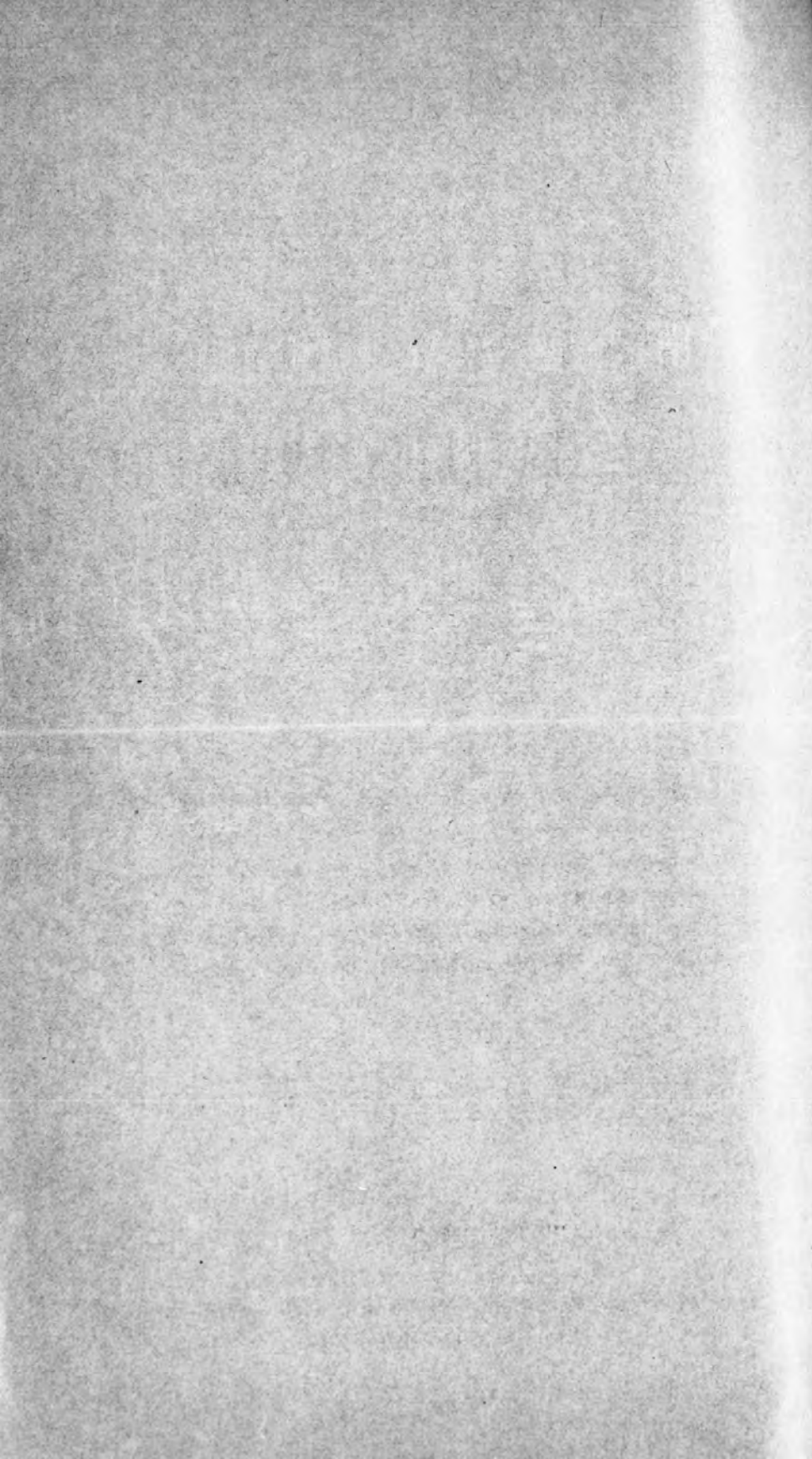
DELLA

SOCIETÀ FILATELICA

LOMBARDA

CON SEDE IN

MILANO.



STATUTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA LOMBARDA

CON SEDE

IN

MILANO

Costituzione e scopo.

Art. 1. — È costituita in Milano una Società fra i collettori di francobolli col titolo di *Società Filatelica Lombarda*.

Art. 2. Lo scopo della Società è di favorire le relazioni fra i filatelici, lo scambio reciproco dei francobolli, avviare corrispondenza con altre Società nazionali ed estere, tutelare con opportuni consigli i soci da possibili mistificazioni e truffe.

Soci.

Art. 3. — I soci si distinguono in Soci onorari, benemeriti, effettivi, corrispondenti, frequentatori.

Sono soci:

a) *Onorari* quelli nominati dall'assemblea su proposta della presidenza in segno di benemeranza per servizi resi alla Filatelia;

b) *Benemeriti* quelli che con doni o versamento di una quota di lire cento, si rendono benemeriti della Società;

c) *Effettivi* quelli che pagano una tassa annuale anticipata di Lire 6. —;

d) *Corrispondenti* quelli che, trovandosi domiciliati fuori di Milano, pagano una tassa annuale anticipata di L. 4. —;

e) *Frequentatori* quelli dell'età di 14 a 21 anni; e questi pure pagano una tassa annuale anticipata di L. 6. —;

Art. 4. — Anche le signore possono far parte della Società.

Art. 5. — Nessuno inferiore ai 21 anni può essere ammesso come socio effettivo, nè avere voto deliberativo nelle assemblee.

Art. 6. — Per essere ammesso socio occorre venire presentato da altri due soci, previa domanda per iscritto al Consiglio direttivo.

Art. 7. — Vien fissata la tassa d'ingresso in L. 5, dalla quale vanno esonerati i soci onorari, benemeriti, corrispondenti e gli effettivi che sono fondatori per essere intervenuti all'adunanza di costituzione della Società.

Diritti dei Soci.

Art. 8. — I soci possono intervenire a tutte le sedute, hanno voto deliberativo nelle assemblee, fruiscono gratuitamente, dietro osservanza dell'apposito regolamento, dei cambii dei francobolli fatti dall'Associazione, e di tutti gli altri vantaggi spettanti ai membri della Società. Usufruiscono *gratis* della biblioteca e dei giornali della Società.

Doveri dei Soci.

Art. 9. — Nessuno può ritirarsi da membro della Società senza aver dato preavviso alla presidenza almeno 6 mesi prima od averne pagato il relativo semestre anticipato.

Art. 10. — Il Consiglio direttivo potrà radiare quel socio che per motivi disonorevoli sia immeritevole d'appartenere alla Società, o quel socio che sia in arretrato d'un'intera annata. Il socio cassato per mancato pagamento potrà essere reintegrato mettendosi in corrente. Il socio radiato per motivi disonorevoli può appellarsi all'assemblea.

Cariche sociali.

Art. 11. — Tutte le cariche sociali sono gratuite.

La Società è diretta da un Consiglio direttivo composto come segue :

- a) un presidente ;
- b) un cassiere ;
- c) cinque consiglieri.

Art. 12. — La loro nomina spetta all'assemblea generale ed a maggioranza assoluta di voti dei presenti.

Art. 13. — Tutte le cariche non possono essere coperte che da soci effettivi maggiorenni, e sono durature per un anno e rieleggibili.

Art. 14. — Il presidente rappresenta la Società in faccia ai terzi e firma i mandati di pagamento.

Art. 15. — In assenza del presidente lo supplisce il consigliere eletto vice-presidente.

Art. 16. — La corrispondenza viene aperta e firmata dal presidente.

Per tutti gli affari di una certa importanza, sarà però necessaria anche la firma di un membro del Consiglio.

Art. 17. — Il vice-presidente, oltre al rappresentare il presidente nella sua assenza, è incaricato di presiedere e regolare lo scambio dei francobolli fra i soci in base al regolamento interno.

Art. 18. — Nessuna spesa superiore alle L. 20 (venti) non contemplata nel bilancio preventivo può essere fatta dal Consiglio direttivo senza l'approvazione dell'assemblea.

Riunioni ed assemblee.

Art. 19. — I soci potranno essere convocati in assemblea straordinaria e dovranno adunarsi almeno una volta all'anno in assemblea ordinaria in gennaio pel rendiconto sociale o la rinnovazione delle cariche.

Art. 20. L'assemblea straordinaria dovrà essere convocata dal Consiglio direttivo od almeno da un quinto dei soci effettivi mediante formale e motivata domanda scritta.

Art. 21. — Le decisioni sono prese, sia nelle adunanze che nelle assemblee, a maggioranza assoluta di voti dei soci effettivi votanti, e sono palesi salvo il caso di votazione per fatto personale.

Art. 22. — L'assemblea generale sarà valida se si troveranno presenti almeno un terzo dei soci effettivi: in mancanza si convocherà una seconda assemblea, ed allora le decisioni saranno valide qualunque sia il numero dei soci effettivi.

Scioglimento.

Art. 23. — La società non potrà essere sciolta che dietro approvazione in assemblea straordinaria di non meno dei tre quarti dei soci effettivi.

Art. 24. — Verificandosi lo scioglimento, l'attivo sociale sarà ripartito fra i soci effettivi.

Modificazioni dello Statuto.

Art. 25. — Lo Statuto non potrà essere modificato che a maggioranza dei tre quarti dei soci effettivi presenti nelle assemblee straordinarie.

Il Presidente

DAPINO GIACOMO.

Il Vice Presidente

J. C. d BADER MULLER.

Il Cassiere

Cav. ALB. MONCHICOURT.

Consiglio Direttivo

PINI Dott. TOMMASO — AVV. M. ZAMBELLINI — LUIGI CAPPELLO
GADDO DAMIANI — Rag. ATTILIO COLOMBETTI.

REGOLAMENTO INTERNO.

Art. 1. — In relazione allo Statuto sociale, i soci si aduneranno non meno di due volte al mese per lo scambio dei francobolli, il 1^o ed il 3^o giovedì del mese.

Art. 2. — Lo scambio dei francobolli non si può effettuare se prima non viene esaurito l'eventuale ordine del giorno, o sospesa la seduta dal Presidente.

Art. 3. — Lo scambio dei francobolli verrà regolato dal vice Presidente al quale devono essere diretti, coadiuvato da un aggiunto.

Art. 4. — Ove occorra, il vice Presidente stabilirà il turno per la visione dei francobolli.

Art. 5. — Se nascono difficoltà il vice Presidente sarà arbitro nella decisione.

Art. 6. — Ogni membro, negoziante o società che intenda fare scambi o vendite, sarà obbligato di inviare i suoi francobolli, cartoline o buste col relativo prezzo.

Art. 7. — Non saranno ammessi allo scambio o vendita francobolli falsi o difettosi, salvo siano qualificati tali.

Art. 8. — Nel caso che un francobollo venga riconosciuto non autentico dopo la vendita, entro quindici giorni sarà in facoltà del socio compratore di ritornarlo, e d'essere rimborsato del prezzo pagato, o surrogato con autentico.

Art. 9. — Chi intende usufruire dell'articolo precedente deve esigere all'atto dell'acquisto la firma del vice Presidente a tergo del francobollo.

Art. 10. — Tali concessioni (art. 8 e 9) non potranno venir fatte pei difettosi.

Art. 11. — I soci che presenteranno dei francobolli per lo scambio devono garantirne l'autenticità o dichiarare se imitazione o ristampe.

Art. 12. — La Società eleggerà nel suo seno tre soci dei più esperti per la verifica di quei francobolli che venissero presentati dai soci.

Art. 13. — Tale verifica sarà gratuita sino al numero massimo di 10 all'anno, passato il qual numero dovrà essere corrisposto alla Cassa sociale la somma di centesimi 10 per esemplare, salvo le spese postali in più pei soci corrispondenti.

Art. 14. — Pei non soci tale verifica verrà pure effettuata, salvo che la cifra devoluta alla Cassa sociale sarà stabilita di volta in volta a seconda dell'importanza.

Art. 15. — I soci che prelevano francobolli devono al posto rimasto vuoto sul foglio, apporre la loro firma per intiero o timbro, e ciò per la relativa contabilità ed a scanso di contestazioni.

Art. 16. — Tutti gli scambi sociali si effettueranno nella sede sociale. I corrispondenti però che ne facessero richiesta, o i soci impossibilitati ad intervenire alle sedute potranno ricevere francobolli a domicilio.

Art. 17. — In tal caso i fogli non potranno essere tenuti più di tre giorni pei soci in Milano, e ritornati entro il quarto giorno. Per quelli fuori di Milano oltre i tre giorni si calcolerà in più il tempo sufficiente per l'invio ed il ritorno a seconda delle distanze, esclusione fatta per le Società ed i Clubs pei quali occorre un tempo maggiore.

Art. 18. — I soci che non si atterranno a tale condizione pagheranno una multa di L. 0.50 per ogni giorno di ritardo.

Art. 19. — Sulle vendite effettuate nel seno della Società sarà devoluto dal venditore alla Cassa sociale il 10 %₁₀ su cifra

inferiore alle 100 lire ed il 5^o/₁₀ per quella superiore, restando fisso il 10^o/₁₀ sulle prime 100 lire.

Art. 20. — Per gli scambi alla pari nulla sarà devoluto alla Cassa sociale. Le differenze risultanti in contanti si tasseranno a norma del paragrafo precedente.

Art. 21. — Il ricevente è responsabile dell'importo completo dei francobolli e non è sciolto da tale responsabilità che quando il vice-presidente l'abbia ricevuto e trovato in buon ordine, o ritornato al mittente col regolamento.

Art. 22. — Tutti i ritorni dei francobolli di valore superiore alle L. 25 devono essere fatti raccomandati ed assicurati per l'intero valore presso una Società d'assicurazione.

Art. 23. — Non si potranno mandare francobolli all'estero senza l'autorizzazione del proprietario.

Art. 24. — Il Consiglio direttivo potrà limitare od anche sospendere temporaneamente la presentazione dei francobolli a quei soci che ne abusassero.

Art. 25. — Tutte quelle condizioni che non fossero comprese nel presente regolamento, o cambiamenti occorrenti, verranno discusse ed approvate dal Consiglio direttivo.

Controversie.

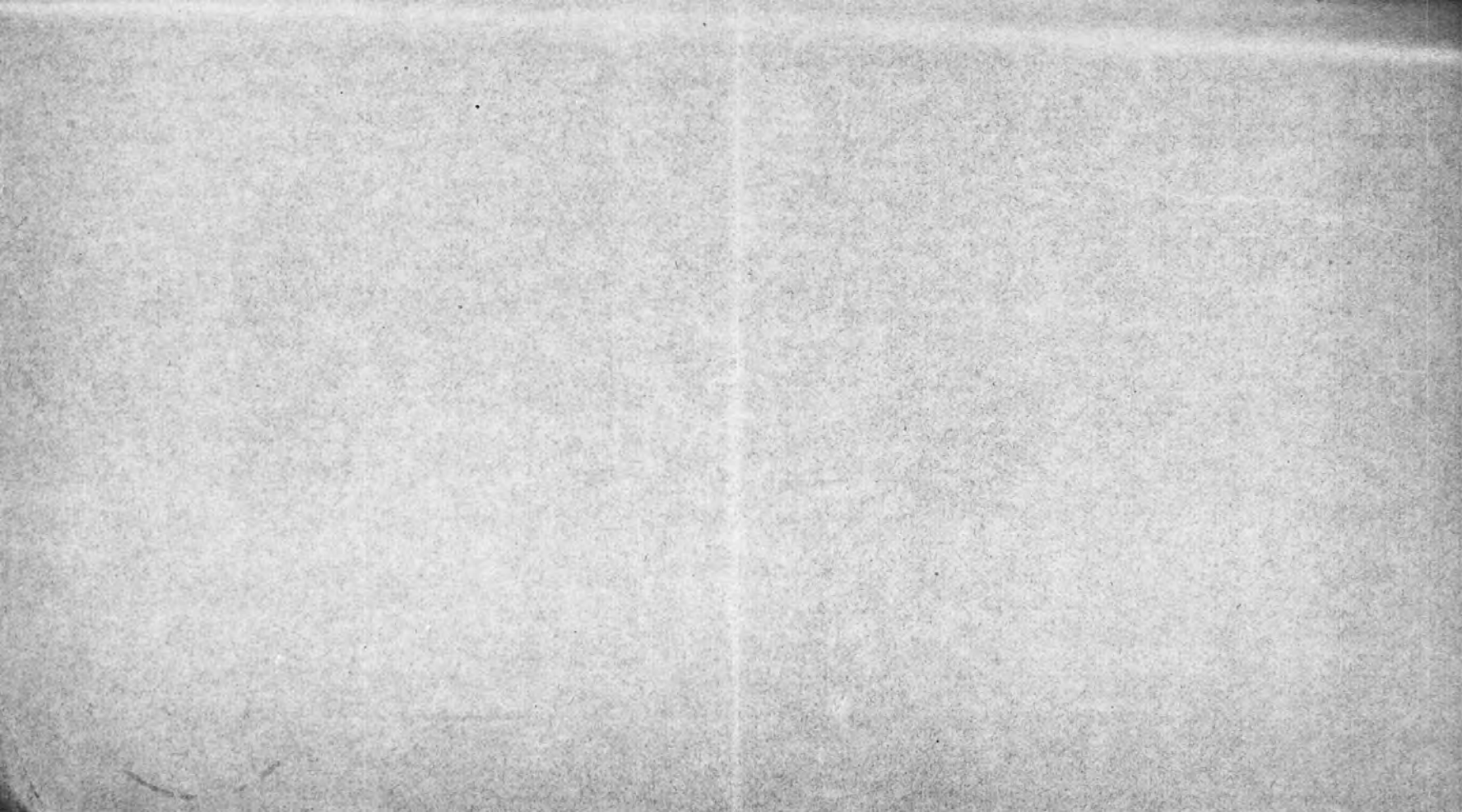
Art. 26. — Per qualunque controversia potesse insorgere, verranno elette d'ambe le parti un arbitro che a loro volta eleggeranno un altro arbitro per la decisione.

Art. 27. — Nel caso che non si addivenisse ad un accomodamento, verrà deferita la vertenza al Consiglio direttivo che a sua volta sarà giudice inappellabile.

Art. 28. — In questo caso però sarà devoluto alla Cassa sociale la somma di L. 3, da pagarsi dalla parte perdente.

Tutta la corrispondenza deve essere inviata al Presidente sig. **Dapino Giacomo**, Via Maddalena, 22.

Gl'invii di francobolli per vendita o cambi, devono essere diretti al Vice Presidente sig. **J. C. d Bader Muller**, Via Lazzaro Palazzi, 15.



11

STATUTES

Statutes

OF THE

**SOCIETY FOR THE SUPPRESSION OF
SPECULATIVE STAMPS.**

GEORGE SMITH AND SON, PRINTERS, W.C.

OFFICERS.

President.

(To be elected shortly.)

Vice-Presidents.

E. STANLEY GIBBONS.

J. B. MOENS.

(One to be elected.)

Chairman of Committees.

C. J. PHILLIPS.

Treasurer.

* F. R. GINN.

Committee.

W. BROWN.	* W. HADLOW.
G. C. BUTLER (of Butler Bros.)	WHITFIELD KING.
EDWIN CLARK.	* W. H. PECKITT.
E. B. EVANS.	ALFRED SMITH.
R. B. EARÉE.	H. STAFFORD SMITH.
HAROLD FREDERIC.	* J. SCOTT STOKES.
* M. GIWELB.	W. T. WILSON.
* H. HILCKES.	W. A. S. WESTOBY.

(The full complement of 45 on the Committee will be gradually filled up.)

Secretary.

GORDON SMITH, 391, STRAND, LONDON, W.C.

* These form the Executive Committee.

STATUTES

OF THE

Society for the Suppression of Speculative Stamps.

OBJECTS.

LAW 1. This Society is formed:—

(a) To discountenance and prevent the dealing in and collecting of postage stamps or other postal matter created wholly or partly for speculative purposes, or unnecessary for legitimate postal uses or requirements.

(b) To decide and declare what stamps or other postal matter shall be classed as speculative or unnecessary, as aforesaid.

(c) To secure the exclusion from all catalogues, albums, journals, price lists, or other philatelic publications, of all such stamps or other postal matter, as aforesaid.

(d) To take such measures as may lead to the prevention of the issue of all such stamps or other postal matter, as aforesaid.

(e) To publish and cause to be published from time to time all decisions, proceedings, or other information, in such manner as may secure the widest publicity amongst all persons or Societies interested in stamp collecting throughout the world.

(f) To take any measures that may be deemed expedient, desirable, or necessary for the further and better carrying out of the before-mentioned objects, or for any other purpose in the interest of the members of this Society.

MEMBERSHIP.

Law 2. All persons (not under 21 years of age) who are stamp collectors, stamp dealers, or importers, proprietors and publishers of stamp catalogues, albums, or journals, and philatelic journalists or writers, are eligible for membership.

Law 3. Candidates for membership shall be proposed and seconded by members of the Society, and balloted for at a meeting of the Committee next after that at which the proposal has been received. One black ball in 4 to exclude. Where a candidate is unable to obtain a proposer and seconder, two satisfactory references will be accepted in lieu thereof.

Law 4. Where any charge affecting the conduct or character of a member has been brought before the Committee, the same shall be inquired into, and the member given opportunity to explain the charge or charges made against him. If, in the opinion of the Committee, the conduct or character of the member so charged is inconsistent with or injurious to the interest of the Society or its members, the Committee may, by a majority of three-fourths of those present, expel such member from the Society, but the member so expelled may appeal to a General Meeting of the Society, at which a majority of three-fourths of those present shall be necessary to quash the expulsion.

OFFICERS AND COMMITTEE.

Law 5. The Officers of the Society shall consist of a President, three Vice-Presidents, Chairman of Committees, Secretary, and Treasurer.

Law 6. The affairs of the Society shall be conducted by a Committee, consisting of the Officers and 45 other members. Whenever the membership of the Society exceeds 200, the Committee may be increased by one for every 25 members in excess of 200. Seven shall form a quorum.

Law 7. The Officers and Committee shall be elected at the Annual General Meeting, which shall be held on the first Friday in May. Vacancies occurring during the current year shall be filled up by the Committee.

Law 8. The Committee shall appoint from among themselves Sub-Committees for the purpose of carrying out the objects of the Society. The Committee shall have power (i.) to make By-laws for the regulation of the Committee or of the Sub-Committees; (ii.) to appoint such Honorary Officers as may in the opinion of the Committee best serve the interests of the Society; and (iii.) generally manage the affairs of the Society, and pay all salaries and other monies that the Committee may think desirable for carrying out the objects of the Society.

Law 9. At the meeting of the Committee preceding the Annual General Meeting, two Auditors shall be appointed (one of whom shall not be a member of the Committee), who shall audit the accounts of the Treasurer, and present a report thereon at the Annual General Meeting.

Law 10. The Secretary shall conduct the correspondence of the Society, keep minutes, issue notices and circulars, attend all meetings, and carry out the directions of the Committee. In conjunction with the Treasurer, he shall collect the income of the Society and give receipts, and pay over to the Treasurer all amounts received.

Law 11. The Treasurer shall keep the funds of the Society, make all necessary payments, and keep accounts of receipts and expenditure.

SUBSCRIPTION.

Law 12. The annual subscription of members shall be Five Shillings, payable in advance on election, and thereafter on the first of May in each year. No member whose subscription is in arrear after the first of August (or in the case of a member residing abroad, the first of November) can vote at any meeting of the Society, and if in arrear on the first of November (or 12 months in the case of a member residing abroad) he shall be considered to have resigned his membership, provided that due application shall have been made to him at his last known address or place of abode.

GENERAL.

Law 13. A General Meeting may be called at any time by the Committee, or upon a requisition signed by not less than 25 members, and notice thereof shall be sent out 14 days before such Meeting, stating the business for which such Meeting has been called.

Law 14. No alteration of, amendment of, or addition to these Statutes shall be made except at a General Meeting, and only then after one month's notice or other publication of such proposed alteration, amendment, or addition.

FORM OF APPLICATION FOR MEMBERSHIP.

Name of Candidate in full

Titles, &c.

Residential and Business Address (if any)

Name and Address of Proposer or first Reference

Name and Address of Seconder or second Reference

Date

*I, the undersigned, desire to become a Member of the above Society, and agree to adhere to the Statutes,
and further in every way the objects of the Society.*

Signature

NOTE.—This Application must be accompanied by a remittance of 5/- or its equivalent in the Currency of the Country
where the Candidate resides.

1917 The publication must be accompanied by a certificate of the Secretary of the Council

21 August 1917

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

and to be signed by the Secretary of the Council

STATUTS SOCIÉTÉ

POUR LA SUPPRESSION

des TIMBRES de SPÉCULATION

CONSEIL D'ADMINISTRATION :

Président.

(à élire sous peu.)

Vice-Présidents.

E. STANLEY GIBBONS.

J. B. MOENS.

(un à élire.)

Président des Comités.

C. J. PHILIPPS.

Trésorier.

*** F. R. GINN.**

Comité.

W. BROWN.

G. C. BUTLER (des frères Butler.)

EDWIN CLARK.

E. B. EVANS.

R. B. EARÉE.

HAROLD FREDERIC.

M. GIWELB.

H. HILCKES.

*** W. HADLOW.**

WHITFIELD KING.

*** W. H. PECKITT.**

ALFRED SMITH.

H. STAFFORD SMITH.

*** J. SCOTT STOKES.**

W. T. WILSON.

W. A. S. WESTOBY.

(Le nombre de 15 membres du Comité sera graduellement complété.)

Secrétaire.

GORDON SMITH, 391, STRAND, LONDRES, W.C.

* Ces membres forment le Comité exécutif.

STATUTS

Objet.

ARTICLE PREMIER. — Cette Société est formée :

a) Pour faire cesser et prévenir le commerce et le collectionnement des timbres-poste ou autre matière postale créés en tout ou en partie dans un but de spéculation ou qui ne sont pas nécessaires pour des usages ou des besoins postaux légitimes ;

b) Pour décider et déclarer quels sont les timbres ou autres matières postales qui doivent être considérés comme spéculatifs ou non nécessaires, ainsi qu'il est dit plus haut ;

c) Pour assurer l'exclusion de tous les catalogues, albums, journaux, listes de prix ou autres publications philatéliques de tous ces timbres ou autres matières postales, comme il est dit plus haut ;

d) Pour prendre les mesures qui peuvent conduire à l'empêchement de l'émission de tous ces timbres ou autres matières postales, comme il est dit plus haut ;

e) Pour publier et faire publier de temps en temps toutes les décisions, procédures ou autres informations d'une manière qui puisse assurer la plus large publicité parmi toutes les personnes ou sociétés intéressées au collectionnement des timbres à travers le monde ;

f) Pour prendre toutes les mesures qui peuvent être jugées utiles, désirables ou nécessaires pour la meilleure exécution des objets susmentionnés, ou dans tout autre but, dans l'intérêt des membres de cette Société.

Des membres.

ART. 2. — Toutes personnes (âgées de 21 ans au moins) collectionneurs de timbres, négociants ou importateurs de timbres, propriétaires et éditeurs de catalogues, albums ou journaux de timbres et les journalistes ou écrivains philatéliques sont éligibles comme membres.

ART. 3. — Les membres candidats seront proposés et assistés par des membres de la Société et seront soumis au ballottage dans une assemblée du comité la plus prochaine après celle où la proposition aura été reçue. Une boule noire sur quatre pour exclure.

Si un candidat ne peut trouver quelqu'un qui le présente et l'assiste, deux références satisfaisantes seront acceptées en lieu et place.

Art. 4. — Si une plainte concernant la conduite ou le caractère d'un membre a été portée devant le comité, celui-ci sera soumis à une enquête, et l'occasion lui sera donnée de réfuter la ou les plaintes dirigées contre lui.

Si, dans l'opinion du comité, la conduite ou le caractère du membre ainsi accusé est incompatible ou dommageable aux intérêts de la Société ou à ses membres, le comité peut, à une majorité des trois quarts des membres présents, exclure ce membre de la Société, mais le membre ainsi exclu peut en appeler à une assemblée générale de la Société, dans laquelle une majorité des trois quarts des membres présents sera nécessaire pour annuler l'exclusion.

Membres du conseil et comité.

Art. 5. — Les membres du conseil de la Société constitueront en un président, trois vice-présidents, président des comités, secrétaire et trésorier.

Art. 6. — Les affaires de la Société seront administrées par un comité composé des membres du conseil et de 45 autres membres.

Toutes les fois que le nombre des membres excède 200, le comité peut s'adjoindre un nouveau membre par 25 passant les 200. Sept formeront un *quorum*.

Art. 7. — Les membres du conseil et le comité seront élus à l'assemblée générale annuelle qui se tiendra le premier vendredi de mai. Le comité pourvoira aux affaires qui se produiront pendant l'année courante.

Art. 8. — Le comité élira dans son sein des sous-comités dans le but de mettre à exécution les objets de la Société. Le comité aura pouvoir 1° de faire des dispositions complémentaires pour le règlement du comité ou sous-comité; 2° de désigner des membres honoraires qui peuvent d'après l'opinion du comité servir le mieux les intérêts de la Société; et 3° d'administrer d'une manière générale les affaires de la Société, et payer tous impôts et autre argent que le comité peut penser dési-

rables pour mettre à exécution les objets que se propose la Société.

ART. 9. — A l'assemblée du comité qui précède l'assemblée générale annuelle, deux inspecteurs seront désignés (dont un ne sera pas membre du comité), qui examineront les comptes du trésorier et présenteront à ce sujet un rapport à l'assemblée générale annuelle.

ART. 10. — Le secrétaire fera la correspondance de la Société, gardera les minutes, émettra des avis et circulaires, assistera à toutes les assemblées et exécutera tous les ordres du comité. De concert avec le trésorier, il percevra les revenus de la Société et donnera reçu, il transmettra au trésorier paiement de toutes les sommes reçues.

ART. 11. — Le trésorier gardera les fonds de la Société, fera tous les paiements nécessaires et tiendra compte des recettes et des dépenses.

Souscription.

ART. 12. — La souscription annuelle des membres sera de cinq shillings, payables d'avance à l'élection, et ensuite le 1^{er} mai de chaque année.

Aucun membre dont la souscription n'aura pas été effectuée le 1^{er} août (ou s'il s'agit d'un membre résidant à l'étranger, le 1^{er} novembre) ne peut voter à une assemblée de la Société; s'il est en retard de paiement le 1^{er} novembre (ou de 12 mois s'il s'agit d'un membre résidant à l'étranger), il sera considéré comme ayant donné sa démission, pourvu que dû avis lui en ait été donné à sa dernière adresse ou résidence connue.

Dispositions générales.

ART. 13. — Une assemblée générale peut être convoquée en tout temps par le comité, ou sur réquisition signée de 25 membres au minimum, et avis en sera envoyé 15 jours avant cette assemblée, indiquant le but de cette convocation.

ART. 14. — Aucun changement, amendement ou addition à ces statuts ne seront faits sinon en une assemblée générale, et seulement alors après avis ou autre publication de ce changement, amendement ou addition proposés donné un mois à l'avance.

SOCIÉTÉ POUR LA SUPPRESSION
DES TIMBRES DE SPÉCULATION

FORMULE D'ADHÉSION

Nom du candidat en entier

Titres, etc.

Adresse de résidence et d'affaires (s'il y en a)

*Nom et adresse de celui qui présente, ou de la première
référence*

Nom et adresse du second, ou de la seconde référence
.....

Date

*Je, soussigné, désire devenir membre de la société ci-des-
sus et consens à adhérer aux statuts et, en outre, générale-
ment, aux objets de la société.*

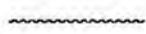
SIGNATURE :

NOTE. — Cette adhésion doit être accompagnée d'une
somme de 5 shillings ou son équivalent dans la monnaie
du pays où réside le candidat.

CERCLE TIMBROLOGIQUE DE BRUXELLES



RÈGLEMENT-STATUTS



ARTICLE PREMIER. — Il est formé entre les personnes qui ont adhéré ou adhéreront au présent règlement une société dénommée : *Cercle Timbrologique de Bruxelles*, qui a pour but de faciliter à ses adhérents les échanges et achats de tout ce qui se rattache à la collection des timbres.

ART. 2. — Le siège de la Société est à Bruxelles.

ART. 3. — La durée de la Société et le nombre de ses membres sont illimités.

ART. 4. — Pour être reçu membre de la Société, il faut être présenté par deux membres, et être agréé par le Comité, qui ne peut statuer qu'un mois après la publication du nom des candidats dans le journal adopté par la Société.

ART. 5. — Les mineurs peuvent être admis, comme membres surnuméraires, à profiter des avantages de la Société, mais ils ne peuvent assister aux assemblées générales. Ils ne peuvent faire partie du Comité, et ils doivent produire, à l'appui de leur demande d'admission, l'autorisation de leurs parents ou tuteur, qui se portent garants pour eux.

ART. 6. — La cotisation annuelle est fixée pour tous les membres à 3 francs, elle est payable dans le courant de janvier. Elle est indépendante de l'abonnement obligatoire

au journal, qui sera l'organe de la Société et dont le coût est de fr. 2.50 par an.

ART. 7. — La Société est administrée par un Comité composé de 3 membres, élus par l'assemblée générale et pour un terme de cinq années, à la simple majorité des voix. Les membres sortants sont rééligibles. En cas de vacance dans le courant d'une année, le Comité peut s'adjoindre un membre sous réserve de ratification par la plus prochaine assemblée générale. Le Comité choisit dans son sein :

- 1° Un Directeur des échanges ;
- 2° Un Secrétaire.

ART. 8. — L'assemblée générale se réunit tous les ans, dans le courant de janvier, pour prendre connaissance de la situation de la Société et pourvoir éventuellement aux mandats vacants.

ART. 9. — Les sociétaires élisent domicile à Bruxelles, pour le règlement des difficultés qui pourraient surgir entre eux, et la Société est valablement représentée par un des membres du Comité qui ont individuellement tous les pouvoirs pour poursuivre en justice le paiement des comptes débiteurs.

ART. 10. — La dissolution de la Société ne pourra être prononcée qu'en assemblée générale sur vote des $\frac{2}{3}$ des membres présents.

ART. 11. — Les timbres que les sociétaires désirent faire circuler dans la Société sont adressés par eux au Directeur des échanges. Les timbres doivent être lavés et fixés au moyen de charnières, dans des cahiers en papier pelure, d'un modèle uniforme, fournis par la Société au prix de 15 centimes par cahier (port non compris.)

Il est interdit de se servir d'autres feuilles ou cahiers que ceux de la Société.

Toutefois, une exception est faite en faveur des feuilles ou

cahiers de Sociétés correspondantes ou d'envois de marchands, qui seraient admis à circuler parmi les membres de la Société moyennant conditions à débattre par le Comité.

ART. 12. — Les timbres doivent être côtés en francs et centimes; les sociétaires les taxent à leur guise, mais, dans leur intérêt, il leur est recommandé de ne pas dépasser les prix moyens des catalogues.

ART. 13. — Les envois sont constitués par les cahiers réunis de différents sociétaires. Ils sont accompagnés d'une feuille de route indiquant l'ordre dans lequel ils doivent circuler. Les sociétaires doivent mentionner à la feuille de route le montant de leurs prélèvements dans chaque cahier.

En service international, les feuilles de route ne doivent pas être jointes aux colis-postaux; elles doivent, afin d'éviter des contraventions postales, être expédiées par lettres séparées.

ART. 14. — A la réception d'un envoi, les sociétaires doivent en opérer la vérification, s'assurer si les cases vides portent l'empreinte d'un cachet ou marque, et *principalement* si la valeur des timbres enlevés est bien portée à la feuille de route dans les colonnes afférentes aux sociétaires chez lesquels l'envoi a déjà passé.

Les sociétaires doivent immédiatement aviser le Directeur de toute irrégularité constatée. La responsabilité incombe *toujours* au sociétaire qui précède celui qui a constaté l'irrégularité.

ART. 15. — Il est interdit, pour quelque cause que ce soit, de changer un timbre pour le remplacer par un autre, même d'une valeur supérieure.

Toutefois la Société n'est pas responsable des substitutions éventuelles, dont les auteurs n'auraient pu être découverts, à moins que les timbres dûment lavés et fixés comme il est dit à l'article 11 ne portent *clairement* la marque de leur

propriétaire, apposée en partie sur les timbres et sur les charnières.

ART. 16. — Le sociétaire qui détériore un timbre, même involontairement, est tenu de le prendre.

ART. 17. — Les sociétaires prélèvent les timbres qui leur conviennent, ils marquent les cases d'un cachet personnel bien connu du Directeur et qu'ils sont tenus d'ailleurs de reproduire sur la feuille de route dans la colonne à leur nom.

ART. 18. — Après leurs prélèvements, les sociétaires réexpédient l'envoi au suivant d'après l'ordre indiqué à la feuille de route, en ayant soin d'en informer le Directeur, en même temps qu'ils lui font connaître le montant éventuel de leurs prélèvements.

ART. 19. — Afin d'éviter des contraventions, il est strictement interdit de faire des annotations dans les cahiers; les seules permises sont: F, - R, - D, - F. O., (c'est-à-dire faux, réimpression, défectueux, fausse oblitération). Ces mentions doivent être signées.

ART. 20. — Les envois doivent être gardés le moins longtemps possible, et jamais plus de trois jours.

ART. 21. — En règle générale, les envois ne doivent être remis de la main à la main, dans une même localité, que contre décharge écrite.

S'ils sont remis au chemin de fer pour être expédiés comme colis postaux, ils doivent être assurés à concurrence de la somme indiquée à la feuille de route.

Par lettres, remises à la poste, ils doivent être dûment recommandés ou assurés, selon les indications de la feuille de route.

A défaut d'observer l'une ou l'autre de ces précautions, QUI SONT DE RIGUEUR, le sociétaire expéditeur est seul responsable et tenu de la totalité de la perte éventuelle.

ART. 22. — Au cas où un envoi régulièrement réexpédié conformément aux indications qui précèdent, viendrait néanmoins à être perdu, la perte serait répartie entre tous les sociétaires, déduction faite des réparations ou dommages qui pourraient être obtenus des Compagnies de chemin de fer ou des administrations postales responsables, ou encore, le cas échéant, des Compagnies d'assurances.

ART. 23. — Les comptes des sociétaires sont arrêtés tous les 3 mois, les 1^{er} avril, 1^{er} juillet, 1^{er} septembre et 1^{er} décembre, et un extrait en est adressé à chacun des intéressés. Les cahiers en circulation, à l'époque du règlement ne sont pas portés à l'avoir des sociétaires.

ART. 24. — Les paiements des comptes débiteurs doivent *obligatoirement* être faits en espèces dans les 15 jours de la réception du relevé trimestriel. Passé ce délai et sans autre avis, le Directeur des Échanges fera recouvrer à domicile aux frais du débiteur.

ART. 25. — Le règlement des comptes créditeurs, dépendant de celui des comptes débiteurs, sera effectué, également en espèces, dans le courant des mois de mai, août, octobre et janvier.

ART. 26. — Toutefois en vue d'éviter des frais aussi bien aux sociétaires qu'à la Société, les crédits ou débits inférieurs à 10 francs seront reportés au trimestre suivant.

ART. 27. — Le montant des prélèvements effectués dans les cahiers des sociétaires est soumis à une retenue de 12 p. c., dont 9 p. c. sont acquis au Comité, à titre de rémunération.

3 p. c. sont destinés à former un fonds de prévision pour parer aux pertes éventuelles.

Les cotisations sont acquises au Comité, pour frais de bureau, d'écritures et de comptabilité, ainsi que le droit de un franc, pour toute admission nouvelle.

ART. 28. — La radiation de la Société sera prononcée par

le Comité contre tout sociétaire qui se sera rendu coupable d'une fraude quelconque, ou qui aura refusé de régler en espèces les sommes dont il serait débiteur de quelque chef que ce soit. Mention de la radiation sera faite dans le journal, organe de la Société.

ART. 29. — Les membres démissionnaires ou exclus perdent tous droits quelconques à l'avoir de la Société.

ART. 30. — Les frais de correspondance nécessités pour rappeler un sociétaire à l'observation des divers articles du présent règlement sont portés à son compte à titre d'amende.



A. S.
LEON PARYS

SECRETAIRE

RUE DE L'ESCALIER 36

BRUXELLES

26

SOCIÉTÉ
TIMBROPHILE

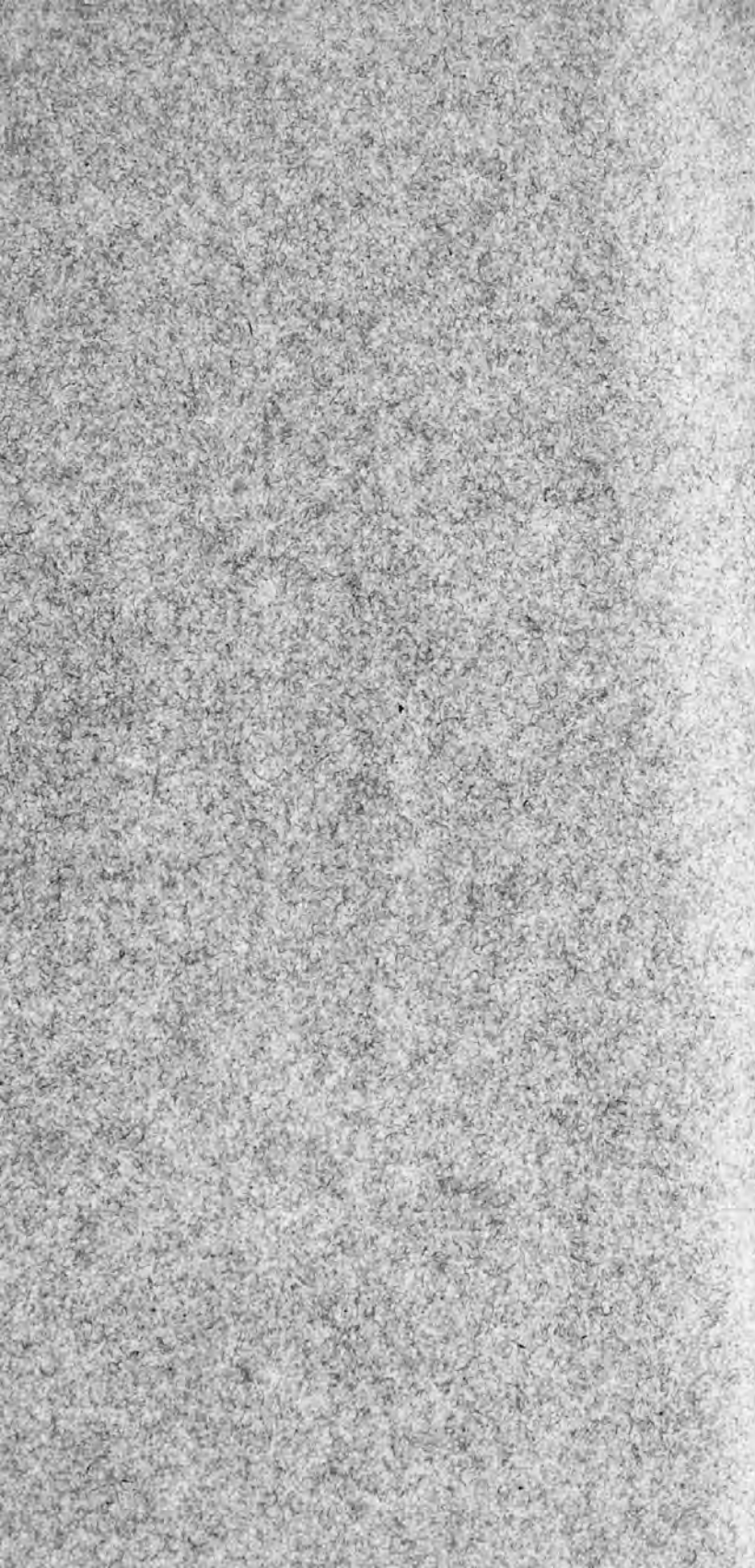
DE
BRUXELLES.

—
STATUTS.

—
 Août 1883.

—
ETTERBEEK

—
IMPRIMERIE F. JUMPERZ, 10, RUE DE L'ÉGLISE.



SOCIÉTÉ
TIMBROPHILE

DE
BRUXELLES.

STATUTS.

Août 1883.

ETTERBEEK

IMPRIMERIE P. JUMPERZ, 10, RUE DE L'ÉGLISE.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

SOCIÉTÉ TIMBROPHILE

DE

BRUXELLES.

STATUTS.

§. 1. — Nom et Siège de la Société.

- ART. 1^{er}. — Il est fondé à Bruxelles, à la date du premier Août 1883, un cercle intitulé :
« Société Timbrophile de Bruxelles. »

§. 2. — But de la Société.

- ART. 2. — La Société a pour but principal de favoriser et de développer l'étude et le goût des connaissances timbrophiles.
- ART. 3. — Elle se propose aussi de chercher à augmenter les collections des membres par tous les moyens de nature à atteindre ce but.
- ART. 4. — La Société s'efforcé encore de faire une certaine propagande pour effectuer des échanges, soit avec des collectionneurs ou marchands, soit avec des sociétés similaires de l'étranger.

§. 3. — Conditions d'admission.

- ART. 5. — Le nombre des membres est illimité.
- ART. 6. — Pour faire partie de la Société, il faut être âgé de 18 ans au moins et payer la cotisation mensuelle d'un franc.
- ART. 7. — Chaque membre, en entrant dans la Société, prend

l'engagement de respecter les présents statuts, et de travailler à la prospérité du cercle.

- ART. 8. — Les Dames et les personnes habitant la province sont admises au même titre que les collectionneurs et amateurs de Bruxelles.

§. 4. — **Moyens employés par la Sociétés pour atteindre son but.**

A. COLLECTION-TYPE.

- ART. 9. — Il sera formé une collection commune, destinée à permettre aux membres l'étude des divers types de timbres.
- ART. 10. — Cette collection renfermera aussi des timbres faux. Une annotation indiquera la manière de reconnaître les timbres authentiques de leurs falsifications, réimpressions, etc, etc.
- ART. 11. — Des dons volontaires contribueront à former cette collection-type, pour laquelle des achats ou échanges pourront être faits, avec l'assentiment de l'assemblée.

B. BIBLIOTHÈQUE.

- ART. 12. — Il sera créé, pour l'instruction des membres du cercle, une bibliothèque se composant exclusivement d'ouvrages timbrophiles et de documents tels que journaux, revues, catalogues, prix-courants, etc.
- ART. 13. — Cette bibliothèque, de même que la collection-commune, est à la disposition des membres. Elle est placée sous leur protection, et sous la responsabilité du bibliothécaire.

C. PUBLICATION PÉRIODIQUE.

- ART. 14. — Il paraîtra tous les mois un bulletin donnant le compte rendu de la séance mensuelle et mentionnant les communications reçues.
- Il indiquera aussi les nouveautés annoncées, et, en général, fera part aux sociétaires de tout ce qui est de nature à les intéresser.

- ART. 15. — Tous les membres travailleront activement à la rédaction de ce bulletin et feront parvenir leurs manuscrits au second vice-président, chargé de les coordonner et d'en assurer la publication, avec le concours de deux commissaires.
- ART. 16. — Une partie du bulletin sera affectée à l'insertion des offres ou demandes d'achat, d'échange ou de vente. Ces insertions seront taxées à raison de dix centimes par série indivisible de cinq lignes.
- ART. 17. — Un exemplaire du bulletin sera remis franco à chacun des membres du cercle.
- ART. 18. — Des exemplaires pourront être envoyés aux sociétés timbrophiles de l'étranger qui en feraient la demande, ou qui nous enverraient leurs publications périodiques.
- ART. 19. — Le titre de cette revue sera :
« Bulletin de la Société timbrophile de Bruxelles. »

§. 5. Séances.

- ART. 20. — La Société se réunit de plein droit, en assemblée générale, le premier samedi de chaque mois, à huit heures du soir.
Le compte rendu de cette séance est donné dans le bulletin du cercle.
- ART. 21. — Outre les séances mensuelles, les membres se réunissent au local ordinaire du cercle. Le bulletin indique les jours de réunion.
- ART. 22. — Des assemblées générales supplémentaires peuvent être décrétées chaque fois que l'intérêt de la société l'exigera.
- ART. 23. — Ces réunions seront annoncées huit jours à l'avance dans le bulletin, ou par voie de circulaire.
- ART. 24. — Quoiqu'aucune des réunions ne soit obligatoire, les sociétaires s'efforceront d'assister aux séances, le plus fréquemment possible.
- ART. 25. — La discussion des questions politiques est rigoureusement interdite.

§. 6. Catégories de membres.

- ART. 26. — Les membres de la Société sont répartis en cinq catégories :
- 1^o. — Membres fondateurs,
 - 2^o. — Membres effectifs,
 - 3^o. — Membres d'honneur,
 - 4^o. — Membres honoraires,
 - 5^o. — Membres correspondants.
- ART. 27. — Les membres fondateurs sont ceux qui les premiers se sont réunis pour constituer la Société. Ils sont exempts de tout droit d'entrée et leur nom sera imprimé à la dernière page des statuts.
- ART. 28. — Les membres effectifs sont ceux dont l'adhésion est parvenue après la constitution de la société. Ils sont soumis à un droit d'entrée fixé par l'assemblée générale, et proportionnel à l'actif de la société. Toutefois ce droit ne pourra être inférieur à deux francs.
- ART. 29. — Le titre de membre d'honneur peut être conféré par l'assemblée générale à toute personne qui, par sa position ou ses connaissances, est à même de rendre des services à la société ou à l'art philatellique. Ces membres sont exempts de toute rétribution.
- ART. 30. — Le titre de membre honoraire est accordé aux membres fondateurs ou effectifs qui ont quitté le pays pour un temps plus ou moins long. Leur cotisation est suspendue et ils sont réadmis sans droit d'entrée.
- ART. 31. — Le titre de membre correspondant est décerné par l'assemblée à des membres de sociétés similaires de l'étranger.

§. 7. Comité.

SES ATTRIBUTIONS.

- ART. 32. — Le comité se compose de dix membres, savoir :
- Un président,
 - Deux vice-présidents,

Un premier secrétaire,
Un second secrétaire, chargé des fonctions de
bibliothécaire.
Un trésorier,
Quatre commissaires.

ART. 33. — Les membres du comité sont élus pour un an et sont rééligibles.

ART. 34. — Le président a la police des séances; il fixe l'ordre du jour, dirige les débats et a voix prépondérante en cas de parité des voix.

Il autorise les paiements pour compte de la société.

ART. 35. — Les deux vice-présidents suppléent le président et ont les mêmes attributions. Le second vice-président est chargé de collaborer à la rédaction du bulletin, de concert avec deux commissaires désignés à cet effet.

ART. 36. — Le premier secrétaire est chargé de la correspondance de la société. Il s'occupe des relations avec le dehors, des offres ou demandes d'échange, d'achat ou de vente avec les sociétés similaires, collectionneurs ou marchands étrangers à la société.

Il est chargé d'effectuer les achats d'objets postaux pour compte du cercle.

Il prête son concours gracieux pour l'achat, la vente ou les échanges effectués par un certain nombre de membres. (1).

ART. 37. — Le second secrétaire, qui est en même temps bibliothécaire, correspond avec les membres de la société.

Il assure l'envoi régulier du bulletin. Il est chargé de rédiger le compte rendu des séances et d'en donner communication à l'assemblée.

ART. 38. — Le second secrétaire organise aussi la collection commune et la bibliothèque. Il est conservateur des

(1) NOTE : Il est entendu qu'au cas où il surgirait une proposition pour faire l'acquisition d'une certaine catégorie de timbres; si cette proposition ne réunissait pas l'unanimité, l'opération serait faite par le groupe de membres qui l'a sollicitée, mais pour compte de la société.

En un mot, les frais de correspondance et de transport sont seuls supportés par la société; les frais d'achat sont pour compte du groupe.

archives de la société, et responsable de tous les documents qui lui sont confiés.

ART. 39. — Le trésorier est chargé de percevoir les cotisations. Il effectue les paiements pour compte de la société, après approbation écrite du président. Il est responsable de l'emploi des fonds. Tous les trimestres il présente un bilan soumis à l'approbation de l'assemblée générale.

ART. 40. — Les attributions du bibliothécaire sont définies aux articles 37 et 38.

§. 8. — Assemblée générale.

ART. 41. — L'Assemblée générale discute et vote les propositions mises à l'ordre du jour. Elle vérifie, approuve ou désapprouve le bilan.

Elle fixe le droit d'entrée et la cotisation. Toute modification des statuts ou proposition de dissolution doit lui être soumise.

ART. 42. — Le vote est émis à la majorité absolue des membres présents, sauf les cas suivants :

- 1° Election des membres d'honneur, qui doit réunir les deux tiers des voix ;
- 2° Exclusion d'un membre ;
- 3° Modifications aux statuts ;
- 4° Dissolution.

§. 9. — Démission-Exclusion.

ART. 43. — La démission doit être notifiée par écrit au président, huit jours au moins avant l'assemblée générale la plus proche.

ART. 44. — L'exclusion peut-être prononcée pour déloyauté, pour retard ou refus de paiements, pour actes allant à l'encontre du but que se propose la société, enfin pour infraction grave aux statuts.

ART. 45. — Lorsque le comité est saisi d'une demande d'exclusion, il convoque aussitôt l'assemblée générale, par

circulaire adressée à tous les membres et faisant mention du motif de la convocation.

ART. 46. — L'exclusion ne peut être prononcée qu'à la majorité des deux tiers des voix, et si les trois quarts des membres sont présents.

Le vote a lieu au scrutin secret.

ART. 47. — Le membre démissionnaire et le membre exclus perdent tous droits aux biens de la Société.

ART. 48. — Les démissions sont notifiées aux membres par le bulletin.

§. 10. — Modifications aux Statuts,

DISSOLUTION.

ART. 49. — La dissolution ne peut être votée qu'à l'unanimité.

ART. 50. — Pour modifier les Statuts, l'assemblée doit réunir les trois quarts des membres, et la majorité des deux tiers des voix.

ART. 51. — Dans le cas où ces conditions ne seraient pas réunies, le comité provoque aussitôt une nouvelle assemblée, qui décide à la majorité absolue, quel que soit le nombre des votants.

ART. 52. — La circulaire convoquant cette nouvelle assemblée rappellera les articles 50 et 51 des statuts.

ART. 53. — Le vote sur la dissolution ou sur une modification aux statuts peut être émis par correspondance.

ART. 54. — Le membre absent qui désire user de cette faculté, adresse son vote sous double enveloppe cachetée, au président du cercle.

La suscription de la seconde enveloppe doit porter :
" Vote de M sur la proposition mise à l'ordre du jour de la séance du "

Le président ouvre le pli en présence de l'assemblée, et dépose dans l'urne, sans en prendre connaissance, le contenu de l'enveloppe.

ART. 55. — En cas de dissolution du cercle, les membres décident de l'emploi de l'actif.

§. 11. — **Cas imprévus.**

ART. 56. — Tous les cas non prévus aux présents statuts seront soumis à l'assemblée générale.

MEMBRES FONDATEURS :

V. ALBERT.
A. ANNOOT
BERLEUR.
A. COLON.
S. DERUETTE.
HOLICKX.
E. KAMP.
H. KRUSEMAN.
L. MARCHAL.
G. MEEUS.
A. NYS.
H. NYS.
E. PAESMANS.
L. PARYS.
F. PEETERS.
A. PREVENIERS.
E. SIMON.
A. VANDEKERCKHOVE.
P. WYTSMAN.







STATUTEN

DES

Vereins der Briefmarkensammler

ZU

VALPARAISO



ESTATUTOS

DE LA

SOCIEDAD FILOTÉLICA

DE

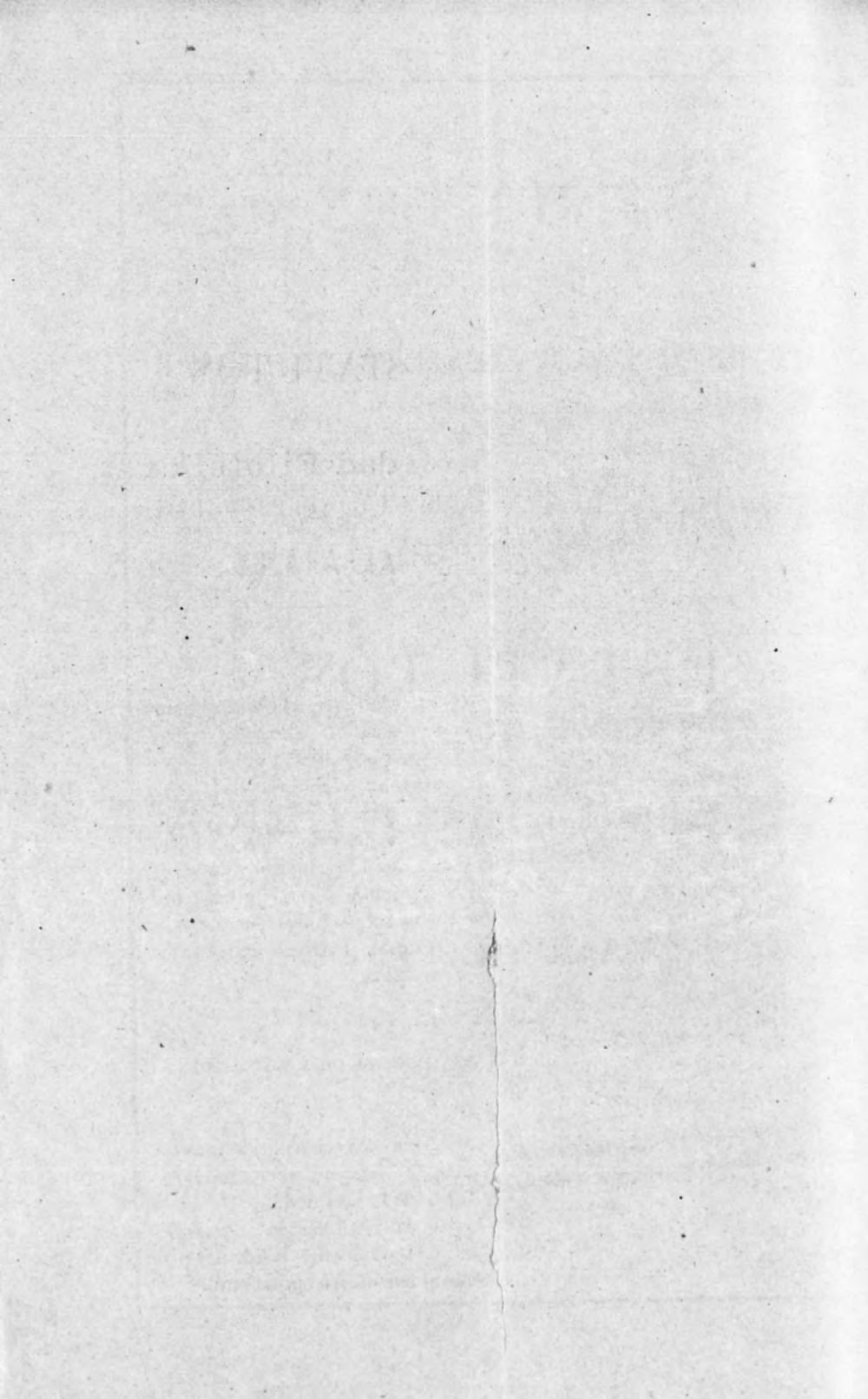
VALPARAISO



VALPARAISO

IMP. GERMANIA DE A. TRAUTMANN

1883.



STATUTEN

DES

VEREINS

der Briefmarkensammler
ZU VALPARAISO.

§ 1

Der unter dem Namen „Briefmarken-Sammler-Verein zu Valparaiso“ gebildete Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern das Sammeln und Tauschen von Briefmarken, Postkarten und Couverts zu erleichtern; ferner soll durch Besprechung von Neuheiten, Raritäten und zweifelhaften Exemplaren den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, sich über alle Vorgänge auf dem Gebiete der Philatelie möglichst zu orientiren.

Mitgliederschaft und Aufnahme.

§ 2

Jeder Sammler, welcher das 18te Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorsitzenden.

ESTATUTOS

DE LA

Sociedad Filotélica

DE

VALPARAISO.

§ 1

La sociedad formada bajo el nombre „Sociedad Filotélica de Valparaiso“ tiene por objeto facilitar a sus miembros la coleccion i canje de sellos de correos, sobres i tarjetas postales i la discusion sobre novedades, rarezas i ejemplares dudosos, i dar ocasion a los miembros para orientarse sobre todos los asuntos que hubiesen ocurrido en el ramo de la Filotelia.

Incorporacion i admision.

§ 2

Cualquier coleccionista de mas de 18 años de edad puede ser nombrado miembro de la sociedad.

La admision se efectúa despues de haber presentado al presidente por escrito el aviso correspondiente.

§ 3

Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in der nächstfolgenden Vereinssitzung, und wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreters.

Rechte.

§ 4

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen und Abstimmungen Theil zu nehmen, sowie auch Gäste einzuführen.

Pflichten.

§ 5

Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von \$ 1, und einen monatlichen Beitrag von 50 Centavos zu entrichten.

Der Beitrag ist am ersten Vereinsabend eines jeden Monats zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Eintrittsgeldes und der monatlichen Beiträge beginnt mit der erfolgten Aufnahme. Mit der erfolgten Aufnahme, und mit der Annahme der Statuten verpflichtet sich der Aufgenommene zur genauen Innehaltung derselben.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt.

§ 3

La votacion sobre la admision se hace en la reunion subsiguiente i se resuelve por la simple mayoria.

Cuando hai empate de votos, resolverá el del presidente o de su representante.

Derechos.

§ 4

Cada miembro tiene el derecho de asistir a todas las reuniones i participar de las votaciones i de introducir huéspedes.

Deberes.

§ 5

Cada miembro tiene que abonar \$ 1, por derecho de entrada i una cuota mensual de 50 centavos.

Las mensualidades se pagan en la primera reunion de cada mes.

La obligacion de pagar la entrada i las mensualidades rije desde la admision.

Efectuado el nombramiento i aceptados por el socio nuevo los estatutos, éste se obliga a observarlos estrictamente.

El año social principia con el 1.º de Enero.

Caducidad del derecho de socio.

§ 6

1. por el retiro voluntario;

2. Durch Ausschliessung durch Mehrheitsbeschluss der darauf zu berufenden Ausserordentlichen General Versammlung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden und verliert der Ausgetretene alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Wiedereintritt ist gestattet.

Vorstand des Vereins.

Dieser besteht aus

- 1) dem VORSITZENDEN
- 2) dem SCHRIFTFÜHRER
- 3) dem CASSIRER

§ 7

Der Vorsitzende, und in dessen Vertretung oder Auftrag der Schriftführer vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Aussen und ist der Postverwaltung gegenüber zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art bevollmächtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet stets der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

§ 8

Der Schriftführer hat die gesammte Correspondenz des Vereins zu führen, und wenn nöthig den Vorsitzenden in dessen Functionen zu ersetzen.

§ 9

Der Cassirer hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.

2. por exclusion por mayoría en la reunion jeneral extraordinaria citada al efecto.

El retiro se efectúa por aviso escrito al presidente i pierde el ex-socio todo derecho a los bienes de la sociedad.

La reincorporacion es permitida.

El directorio de la sociedad

consiste en

- 1.º el PRESIDENTE,
- 2.º SECRETARIO,
- 3.º TESORERO.

§ 7

El presidente, i en representacion, o por orden de él, el secretario, representa a la sociedad en todos los asuntos esternos i está autorizado para recibir de la administracion de correos cualesquier envío.

El Presidente cita i preside las reuniones.

Habiendo empate de votos, el del presidente o su representante siempre resuelve.

§ 8

El Secretario tiene a su cargo toda la correspondencia de la sociedad i la obligacion de suplir al presidente en sus funciones, si fuere necesario.

§ 9

El Tesorero tiene la administracion de fondos de la sociedad.

Versammlungen.

§ 10

Um eine Versammlung beschlussfähig zu machen, müssen mindestens 5 Mitglieder zugegen sein.

§ 11

Regelmässige Versammlungen finden alle vierzehn Tage, und zwar an den Sonnabenden, die zwischen je zwei Magellan Posten liegen, statt.

In diesen Versammlungen wird über die eventuelle Aufnahme neuer Mitglieder abgestimmt.

Die vom Verein gehaltenen Fachschriften liegen zur allgemeinen Kenntnissnahme aus.

§ 12

Ordentliche General Versammlungen sind am letzten Vereinsabend eines jeden Rechnungsjahres einzuberufen.

In der Ordentlichen General Versammlung findet die Neuwahl des Vorstandes für das nächste Jahr statt, und entscheidet auch hier die absolute Stimmenmehrheit.

Die von den resp. Vorstandsmitgliedern geführten Bücher sind dieser Versammlung zur Einsicht resp. Decharge-Ertheilung vorzulegen.

§ 13

Eine ausserordentliche General-Versammlung kann durch den Vorsitzenden bei besonderen Vorkomm-

Reuniones.

§ 10

Para constituir una reunion deben estar presente por lo menos 5 miembros.

§ 11

Las reuniones ordinarias tienen lugar cada quince dias, los dias sábados que hai entre dos malas de Magallanes.

En estas reuniones se vota la admision eventual de nuevos miembros.

Los periódicos a que está suscrita la sociedad están a la disposicion de todos.

§ 12

Reuniones jenerales ordinarias se citan para la última reunion de cada año social.

En la reunion jeneral ordinaria se efectúa la nueva eleccion del directorio para el año siguiente, i tambien ésta se decide por mayoría absoluta de votos.

Los libros llevados por los respectivos miembros del directorio se presentarán para su inspeccion i aprobacion.

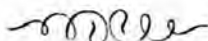
§ 13

El presidente puede citar a reunion jeneral extraordinaria en ocasiones especiales, o por la indicacion de por

nissen, oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden und muss mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein, um die Versammlung beschlussfähig zu machen.

lo menos la mitad de los miembros, i deben estar presente las dos terceras partes de éstos para poderse constituir en reunion.

Valparaiso, 9 Dezember 1885.



ESTATUTOS

DO

„CLUB PHILATELICO PORTO ALEGRENSE“



STATUTEN

DES

„CLUB PHILATELICO PORTO ALEGRENSE“



PORTO ALEGRE

TYPOGRAPHIA DE CÆSAR REINHARDT

1887

ESTATUTOS

do

„Club Philatelico Porto Alegrense“.

— x —

§ 1.

O Club que sob este titulo aqui foi fundado, tem por unico fim facilitar a seus socios o colleccionamento de sellos, cartas postaes e enveloppes; obter preços correntes, jornaes e etc., afim de formar-se uma bibliotheca.

Incorporação e admissão.

§ 2.

Todo colleccionador, não sendo menor de 15 annos, poderá tomar parte do Club e tem para este fim de dirigir-se, por escripto, ao presidente.

§ 3.

A maioria de votos decidirá a admissão. Caso haja empate de votos, o presidente decidirá, e, se o mesmo não estiver presente, o seu representante.

Direitos.

§ 4.

Todo o socio terá o direito de votar para qualquer assumpto e tambem de ser acompanhado por um visitante, o qual terá ingresso uma unica vez.

STATUTEN

des

„Club Philatelico Porto Alegrense“.

— x —

§ 1.

Der unter diesem Namen gebildete Club hat den Zweck, seinen Mitgliedern das Sammeln und Tauschen von Briefmarken, Postkarten und Couverts zu erleichtern; ferner gemeinschaftliche Beschaffung von Preislisten, Zeitschriften und dergl. bezüglich einer Vereinsbibliothek.

Mitgliedschaft und Aufnahme.

§ 2.

Jeder Sammler, der das 15. Lebensjahr erreicht hat, kann an dem Verein theilnehmen, und muss sich derselbe schriftlich an den Vorsitzenden wenden.

§ 3.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Aufnahme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Vertreters.

Rechte.

§ 4.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen und Abstimmungen theilzunehmen und auch Gäste einzuführen. Ein Gast darf nicht mehr als einmal eingeführt werden.

Deveres.

§ 5.

Todo socio está sujeito á joia de Rs. 1\$500 e á mensalidade de Rs. 1\$000.

A mensalidade deve ser satisfeita em todas as primeiras sessões do mez.

O socio que com o Club estiver em atraso por dous mezes, não será mais considerado socio.

O socio novo obriga-se a satisfazer as exigencias acima designadas, depois de sua admissão e assim como de andar em regularidade com os estatutos.

Nos dias 1º de Janeiro e 1º de Julho a directoria prestará contas.

Perda de direito de socio.

§ 6.

Todo o socio que quizer pedir sua demissão, deverá fazel-a por escripto e perderá todos os direitos aos bens do Club.

O socio que tiver pedido sua demissão, só depois de trez mezes poderá novamente mandar propôr-se.

Directoria.

A Directoria compõe-se de:

1. do Presidente
2. do Vice-Presidente
3. do Secretario
4. do Adjuncto
5. do Thezoureiro.

§ 7.

A correspondencia, jornaes, etc., deverão ser dirigidos ao presidente.

Pflichten.

§ 5.

Zur Entrichtung von Rs. 1\$500 Eintrittsgeld und Rs. 1\$000 monatlichen Beitrag ist jedes Mitglied verpflichtet.

Der Beitrag ist am ersten monatlichen Versammlungstage zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches zwei Monate mit seinen Beiträgen rückständig ist, wird nicht mehr als Mitglied anerkannt.

Das neu angenommene Mitglied muss obenerwähntes Eintrittsgeld und den Beitrag nach erfolgter Aufnahme entrichten, und verpflichtet sich der genauen Innehaltung der Statuten.

Die Rechnungsabschlüsse finden am 1. Januar und 1. Juli jedes laufenden Jahres statt.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6.

Durch den Austritt, welcher schriftlich mitzuthellen ist, verliert der Ausgetretene alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Wiedereintreten ist nach drei Monaten gestattet.

Vorstand des Vereins.

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem I. Vorsitzenden.
2. Dem II. Vorsitzenden.
3. Dem Schriftführer.
4. Dessen Stellvertreter.
5. Dem Schatzmeister.

§ 7.

Alle Briefe, Zeitschriften u. s. w. müssen an den Vorsitzenden adressirt werden.

O presidente declara abertas e dirige as sessões.

§ 8.

O vice-presidente, na ausencia ou impedimento do presidente, fará as vezes d'este.

§ 9.

O secretario tem de redigir a correspondencia do Club.

§ 10.

O adjuncto substituirá o secretario na sua ausencia ou impedimento.

§ 11.

O thezoureiro administrará os bens do Club.

Sessões.

§ 12.

As sessões poderão ser declaradas abertas desde que estejam presentes trez socios, excluindo-se a directoria.

§ 13.

De duas em duas semanas haverá uma sessão normal, e esta será nos primeiros e terceiros domingos de cada mez.

O secretario obriga-se de apresentar, nestas sessões, as cartas e jornaes recebidos.

O socio que não poder assistir ás sessões, deverá participar-o, por escripto, ao presidente, do contrario será multado em 200 Rs. por cada sessão que faltar.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Vereins-Versammlungen.

§ 8.

Der II. Vorsitzende vertritt die Stelle des Ersten in dessen Abwesenheit.

§ 9.

Der Schriftführer hat die gesammte Correspondenz des Vereins zu besorgen.

§ 10.

Der Stellvertreter vertritt die Stelle des Schriftführers in dessen Abwesenheit.

§ 11.

Der Cassirer hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.

Versammlungen.

§ 12.

Jede Versammlung kann eröffnet werden sobald 3 Mitglieder, ausser dem Vorstande, anwesend sind.

§ 13.

Alle 14 Tage findet die regelmässige Versammlung statt und zwar am 1. und 3. Sonntag eines jeden Monats.

Der Schriftführer ist verpflichtet, die empfangenen Zeitschriften an diesen Tagen vorzulegen.

Jedes hiesige Mitglied, welches der Versammlung nicht beiwohnen kann, muss dieses dem I. Vorsitzenden schriftlich mittheilen, widrigenfalls es in eine Strafe von 200 Rs. verfällt.

§ 14.

Todos os semestres será convocada uma sessão extraordinaria e nesta será nomeada a nova directoria para o seguinte semestre.

Para a resp. inspecção a directoria apresentará, n'esta sessão, os livros.

§ 15.

Uma terça parte dos socios poderá convocar uma sessão extraordinaria, porém deverá fazer sciente, por escripto, ao presidente, do que ha, para que o mesmo dê as ordens precisas.

Bibliotheca.

§ 16.

Os livros e jornaes pertencentes ao Club, ficarão ao cuidado do thezoureiro e estarão á disposição dos socios.

O socio responsabilisa-se por qualquer perda ou estrago no livro ou jornal que lhe fôr emprestado.

O thezoureiro terá um livro em que todos os socios deverão passar um recibo na occasião em que tomarem algum objecto da bibliotheca.

O prazo para a restituição deste objecto será de 15 dias e se tal não fizerem, ficarão sujeitos á multa de 100 Rs. e na reincidencia no dobro.

§ 14.

Alle Semester wird eine ordentliche Generalversammlung einberufen und findet in derselben die Neuwahl des Vorstandes für das folgende Semester statt.

Zur resp. Einsicht sind in dieser Versammlung die von den Vorstandsmitgliedern geführten Bücher vorzulegen.

§ 15.

Ein Drittel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Versammlung anberaumen, jedoch muss dem I. Vorsitzenden dieselbe vorher schriftlich angezeigt werden, damit er die nöthigen Ordres dazu giebt.

Bibliothek.

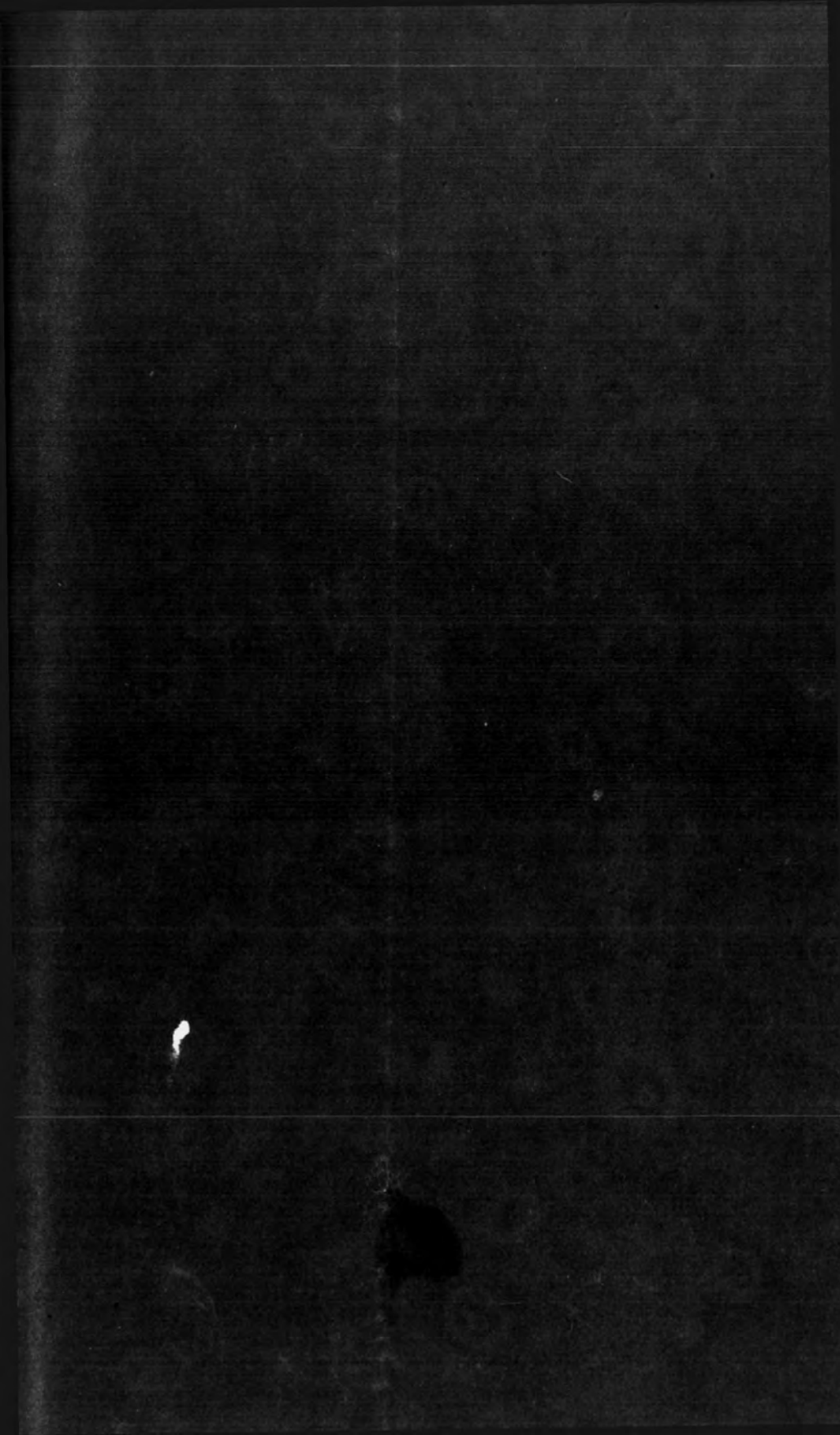
§ 16.

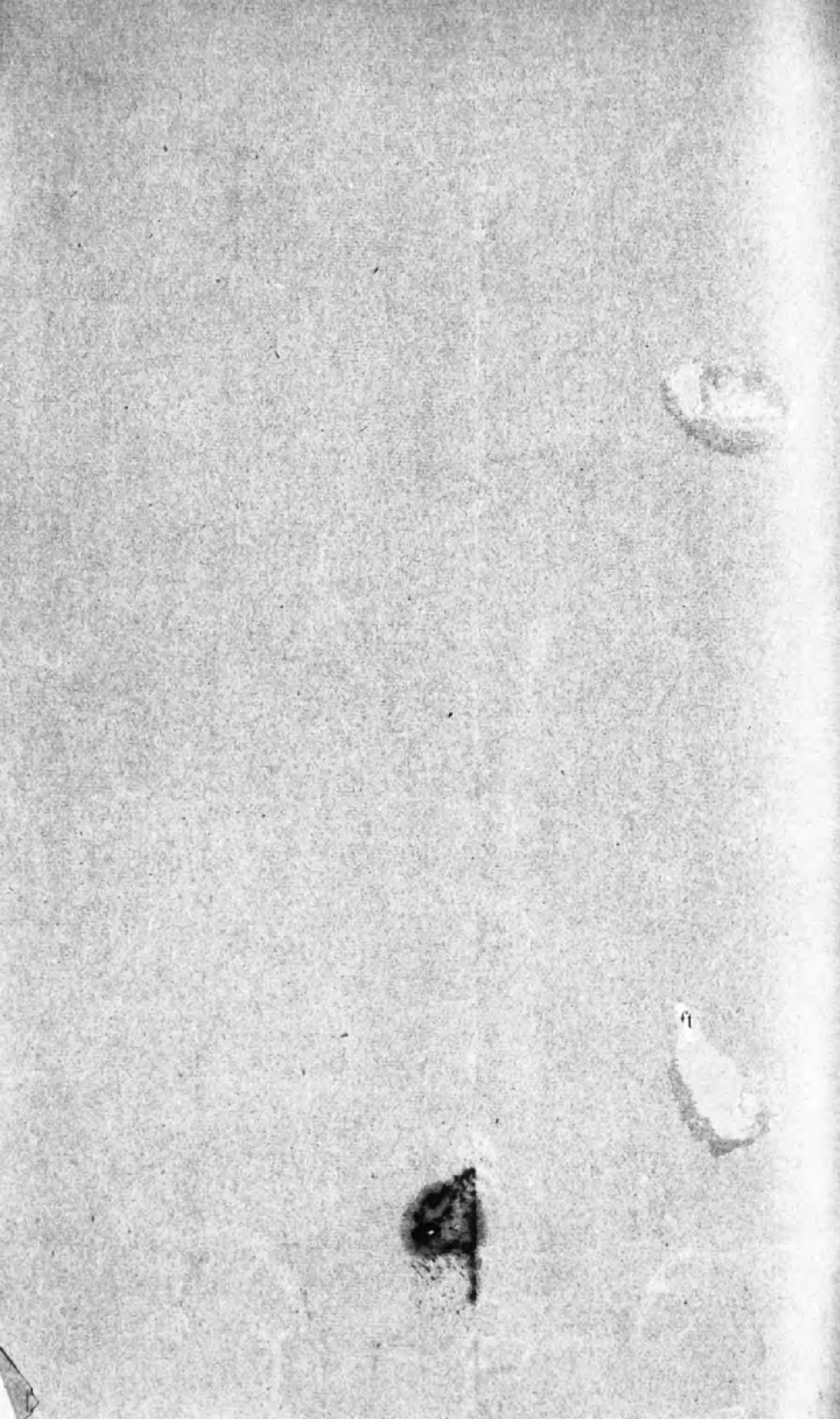
Die dem Verein gehörigen Zeitschriften und Bücher hat der Schatzmeister unter seiner Aufsicht, deren Benutzung jedem Mitglied unentgeltlich freisteht.

Für etwaige Beschädigungen und Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

Der Schatzmeister hat ein Buch zu führen, in welches jedes Mitglied bei Entnahme einer Zeitschrift u. dergl. eine Quittung in dasselbe über das Entnommene einzutragen hat.

Das entnommene Buch (oder Zeitung) muss innerhalb 15 Tagen zurückerstattet werden, widrigenfalls der Entnehmer in eine Strafe von 100 Rs. und bei Wiederholung in eine solche von 200 Rs. verfällt.





29
REGLAMENTOS REFORMADOS

DE LA

Sociedad Filotelica de Sto. Domingo.

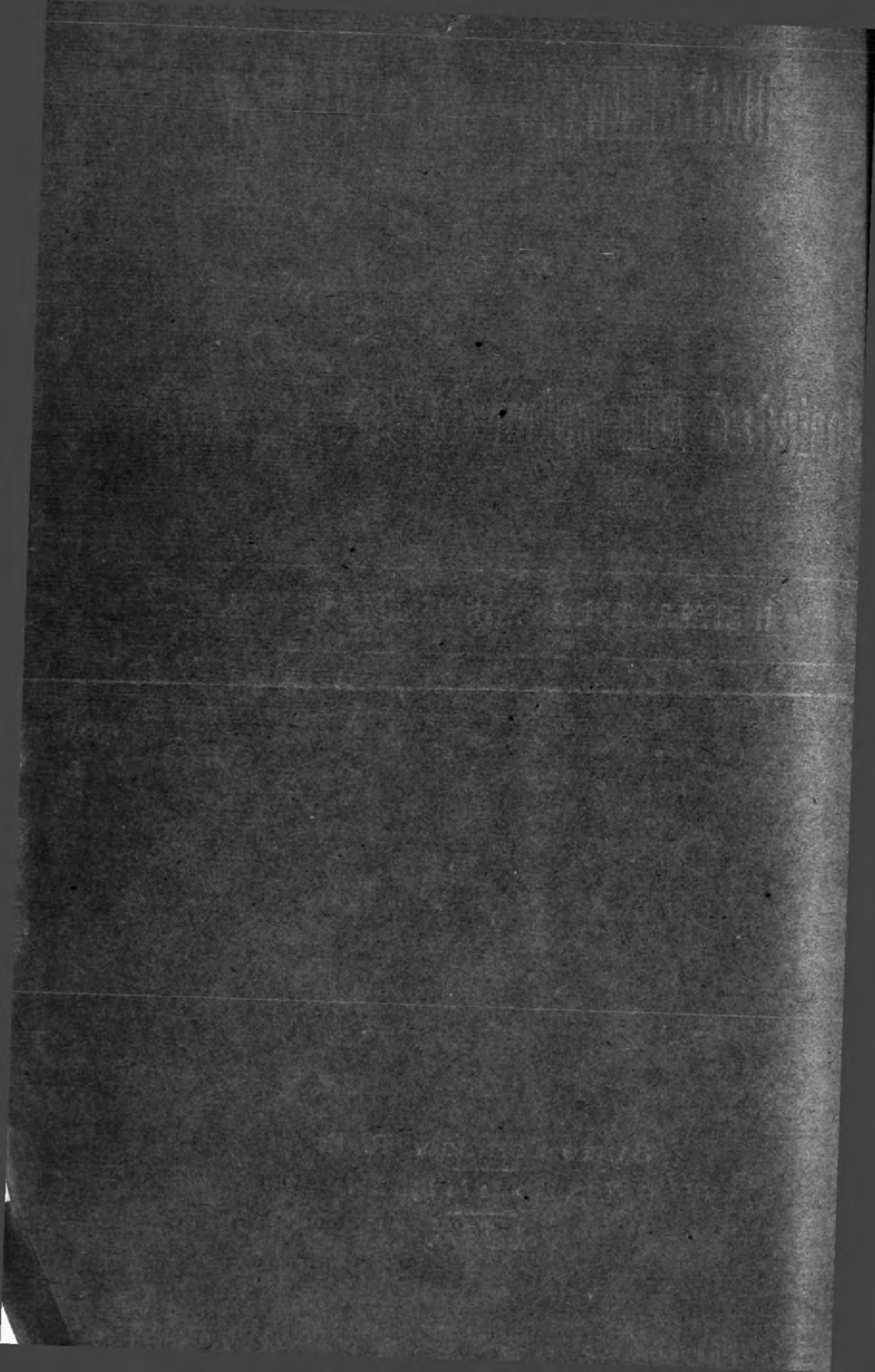
INSTALADA EL 8 DE DICIEMBRE DE 1884.



SANTO DOMINGO. R. D.

Imp. Eco de la Opinion.

1885.



REGLAMENTOS REFORMADOS

DE LA

Sociedad Filotelica de Sto. Domingo.

INSTALADA EL 8 DE DICIEMBRE DE 1884.



SANTO DOMINGO. R. D.

Imp. Eco de la Opinion.

1885.



ESTATUTOS REFORMADOS

DE LA

Sociedad Filotélica de Santo Domingo.

CAPITULO I.

Objeto de la Sociedad.

Art. 1° La SOCIEDAD FILOTELICA DE SANTO DOMINGO tiene por objeto el estudio de los sellos de correos y propender al desarrollo de la filotelia.

Art. 2° La Sociedad tendrá su asiento en la ciudad de Santo Domingo, capital de la República Dominicana.

CAPITULO II.

De los miembros.

Art. 3° Toda persona de cualquier sexo á que pertenezca y que tenga 18 años cumplidos, puede formar parte de la Sociedad.

Art. 4° La Sociedad se compone:

1° de miembros titulares

2° de miembros corresponsales y

3° de miembros libres.

Art. 5° Son miembros titulares aquellos que forman la parte activa de la Sociedad.

Art. 6° Son miembros corresponsales aquellas personas que residan fuera de la ciudad de Santo Domingo, y aun residiendo en ella, hagan peticion expresa para ser admitidas como tales.

No podrán asistir á las sesiones sino cuando sean introducidos por dos miembros titulares, y solo tendrán voz consultativa.

Art. 7° Son miembros libres los que en razon á servicios prestados á la filotelia sean llamados por la Sociedad á formar parte de ella.

Art. 8° Para ser admitido como miembro de la Sociedad, es necesario ser presentado por un miembro titular y aceptado por la mayoría de los miembros presentes en la sesión en que se haga la proposición.

Art. 9° Después de la admisión de algun individuo como miembro de la Sociedad, se le expedirá un diploma que le acredite con tal carácter.

Art. 10. El título de miembro fundador pertenece de derecho á los quince primeros socios.

CAPITULO III.

De los pagos.

Art. 11 Toda persona al ser admitida en la Sociedad pagará un derecho de entrada de dos pesos fuertes.

Art. 12. Los miembros titulares pagarán una cotización mensual adelantada de cincuenta centavos de peso, y los corresponsales una anual adelantada de dos pesos fuertes.

§ Los miembros libres no están sujetos á ninguna clase de contribución.

§ Todo miembro que faltare al pago de las cuotas reglamentarias será sometido á la decisión de la mayoría.

CAPITULO IV.

De la Administracion.

Art. 13. La dirección de la Sociedad será confiada á una Junta Administrativa que se compondrá de

- Un Presidente
- Un Vice-Presidente
- Un 1° Secretario
- Un 2° Secretario y
- Un Tesorero.

Art. 14. Estos funcionarios durarán en el ejercicio de sus funciones un año, y pueden ser reelijidos.

Art. 15. El Presidente tiene á su cargo la representación de la Sociedad; presidirá las sesiones, concederá y retirará en ellas la palabra, dirigirá los trabajos y velará por la buena marcha de ella.

Art. 16. El Vice-Presidente reemplazará al Presidente en caso de ausencia o renuncia de este, y ejercerá sus funciones.

Art. 17. El 1r Secretario tiene á su cargo el despacho de la correspondencia; dará cuenta en cada sesión de las comunicaciones dirigidas á la Sociedad, cuidará del album de sellos y de la Biblioteca, y será responsable del archivo de la misma.

§ Queda autorizado á proveer de sellos al album de la sociedad.

Art. 18. El 2° Secretario convocará para reuniones extraordinarias á excitación del Presidente; guardará el registro de deliberaciones y redactará las actas.

Art. 19. El Tesorero es el depositario de los fondos de la Sociedad. Se encargará del cobro de las cuentas y llevará un libro de in-

gresos y egresos. Pagará toda cuenta que esté visada por el Presidente y el 1° Secretario y presentará cada tres meses el estado de caja.

Art. 20. En caso de ausencia de alguno de los miembros de la Junta, se encargará de sus funciones aquel que sea designado por el Presidente.

CAPITULO V.

De las sesiones.

Art. 21 La Sociedad se reunirá ordinariamente el segundo Domingo de cada mes á las 9 de la mañana, y extraordinariamente cuando sea convocada por orden del Presidente ó á petición de dos miembros.

§ Constituirán mayoría para abrir las sesiones cinco miembros de la Sociedad.

Art. 22. Para las elecciones, admisiones y para todo asunto personal habrá votacion secreta. En todos los demas casos será esta verbal.

Art. 23. Queda terminantemente prohibida durante las sesiones toda discusion que sea extraña á los fines de la Sociedad.

CAPITULO VI.

De las Publicaciones.

Art. 24. La Sociedad publicará en su órgano oficial todos los trabajos que se relacionen con sus fines.

CAPITULO VII.

De los fondos.

Art. 25. Los fondos de la Sociedad que provengan de las cuotas etc. servirán para cubrir los gastos de la misma.

Los sobrantes tendrán el empleo que indique la mayoría.

CAPITULO VIII.

De la Biblioteca.

Art. 26. Conforme el art. 17, el 1r Secretario es el encargado de la Biblioteca de la Sociedad.

Art. 27. La Biblioteca se compondrá de todas las obras y periódicos filotélicos cuya adquisicion autorice la Sociedad.

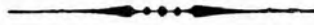
Art. 28. Los miembros titulares tienen el derecho de servirse de la Biblioteca. Podrán llevar á su casa cualquier obra mediante una tarjeta que entregarán al Bibliotecario con su nombre y título de la obra; pondrán tenerla ocho dias en su poder, pero son responsables de toda obra que tomen.

Art. 29. Un ejemplar de lujo de toda obra que publique la Sociedad será archivado en la Biblioteca, y cierto número distribuido gratis entre los miembros titulares, libres, y algunos corresponsales que indiquen los primeros.

CAPITULO IX.

Revision de Estatutos.

Art. 30. Los presentes Estatutos podrán ser revisados á petición de la mayoría de los miembros presentes en la sesion en que se haga la proposicion.



JUNTA ADMINISTRATIVA.

Presidente, B. Ureña.

Vice-presidente, D. E. Santamaria.

1r Secretario, J. A. Vos-Schotborgh.

2º Secretario, Fco. M. Garcia y Rodriguez.

Tesorero, J. B. Maggiolo y Gimelli.

LISTA DE SOCIOS EN 1885.

MIEMBROS TITULARES.

B. Ureña,	Fundador	Rafael M ^a . Perez.	Fundador
Amadeo Rodriguez,	id.	Rafael R. Perez,	id.
J. A. Vos-Schotborgh,	id.	Clodomiro Arredondo,	id.
José I. Pou,	id.	W. R. Thorman	id.
C. Baez y Figueroa,	id.	Alejo Sanchez	id.
Luis Alberto Perez,	id.	David E. Santamaria,	
Fco. Quirico Contreras	id.	Fco. M. Garcia Rodriguez,	
J. B. Maggiolo y Gimelli,	id.	Fed. Henriquez y Carvajal,	
Rafael Mazara.	id.	Cárlos Pou Primet.	

MIEMBROS LIBRES.

J. B. Moens	Bruselas.	Bélgica.
S. Kropowski	Diatkiewiczze.	Rusia.
Antonio Fernandez Duro	Madrid.	España.
Arthur Maury	Paris.	Francia.
Ch. Roussin	id.	id.
Dr. Pardo de Figueroa,	Medina Sidonia.	España.

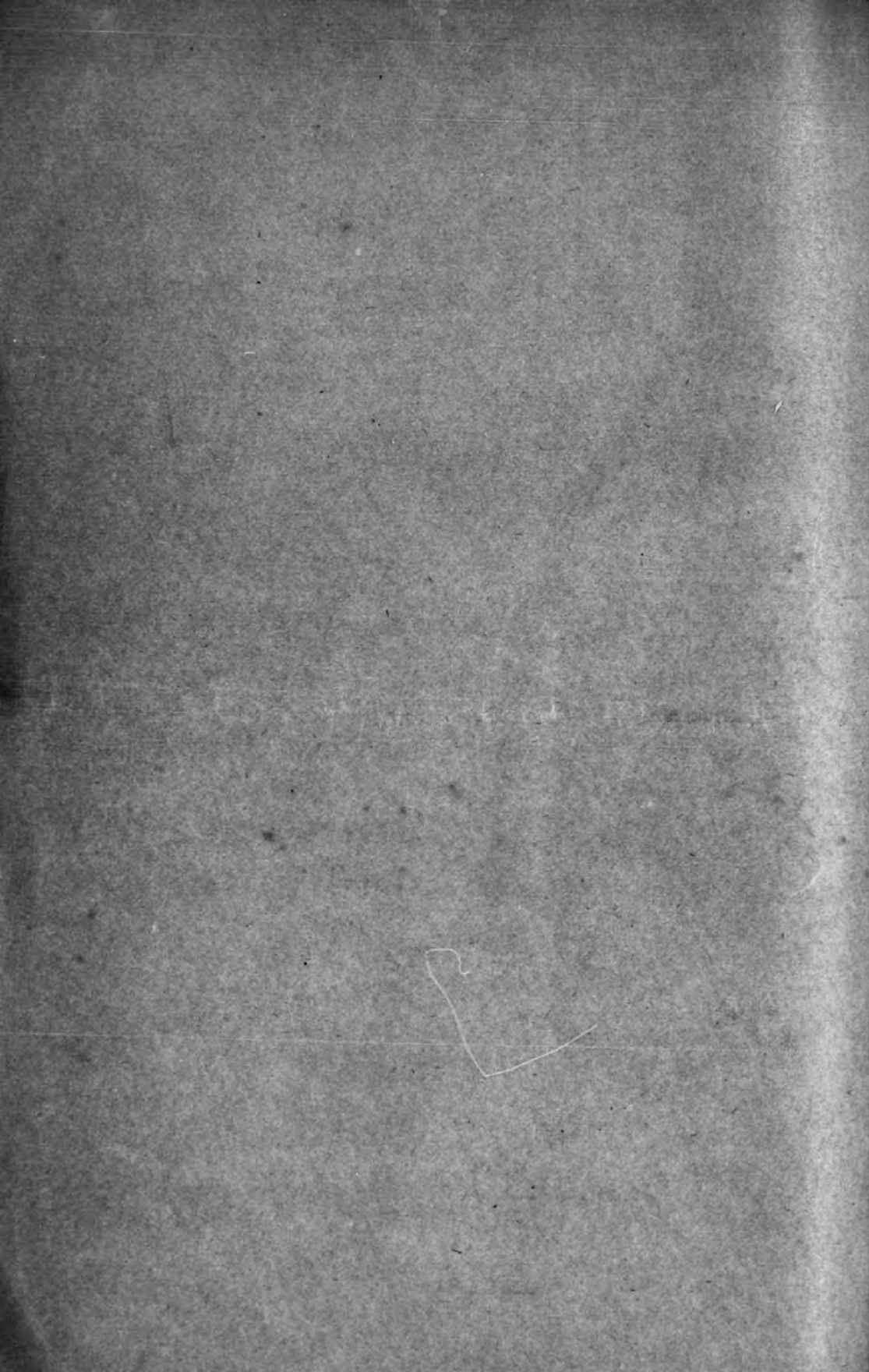
MIEMBROS CORRESPONSALES.

Cornelis Joris	Munich.	Alemania.
Antonio Mascarenhas	Rio de Janeiro.	Brazil.
Julio Penha	Curazao.	Antilla holandesa.
Paolo Bonazola	Milano.	Italia.
J. Collard-Bovy	Amberes.	Bélgica.

SOCIEDADES CORRESPONSALES.

Internationaler Philatelisten Verein, Dresde.
 National Philatetical Society, New York.
 Sociéte française de timbrologie, Paris.
 Wurtembergischer Philatelisten Verein, Stuttgart.
 Sociedad Filotélica Uruguaya, Montevideo.





STATUTO E REGOLAMENTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA ITALIANA

CON SEDE IN ROMA



STATUTO E REGOLAMENTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA ITALIANA

CON SEDE IN ROMA



STATUTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA ITALIANA

CON SEDE IN ROMA

— x —

§ I.

Scopo della Società.

La Società ha per iscopo di promuovere, indipendentemente dal negoziato il Filatelismo, e di procurare ai soci il reciproco appoggio per migliorare e completare le loro collezioni Filateliche.

§ II.

Costituzione della Società.

La Società si compone oltre dei Fondatori, di soci *effettivi* e di *soci corrispondenti*.

Fanno parte di essa anche coloro che vi sono invitati a titolo di merito Filatelico, e diconsi *soci onorari*.

Sono soci fondatori coloro che hanno ideato e promosso la creazione della Società e tassativamente quelli che risultano come tali iscritti negli atti della Società, e che hanno apposto la loro firma nel presente Statuto al momento della sua pubblicazione.

§ III.

Dei Soci.

Può appartenere alla Società ogni dilettante di Filatelia, che abbia compiuto l'anno 16° di età. Coloro però che non avessero raggiunta l'età degli anni 18 non avranno diritto al voto nelle deliberazioni.

L'ammissione si opera mediante dimanda presentata da due soci e diretta alla Società e sarà efficace solo quando, in una delle successive adunanze del Consiglio, avrà riportato il voto affermativo dei due terzi dei votanti.

L'ammissione di un socio porta con se l'obbligo di pagare una tassa d'ammissione nella misura fissata dal Regolamento.

Ciascuno indistintamente poi dei componenti la Società è tenuto a pagare una tassa mensile stabilita come sopra.

I soci corrispondenti non sono ammessi al voto deliberativo; godono però dei vantaggi che reca l'appartenere alla Società, e sono tenuti a tutte le obbligazioni contemplate nello Statuto e nel Regolamento.

§ IV.

Della rappresentanza sociale e degli Uffici.

I soci Fondatori costituiscono perennemente il Consiglio al quale è affidata la direzione e la rappresen-

ranza della Società, e provvedono alla esecuzione di quanto venne deciso dalla Società stessa.

Nel caso di rinunzia o mancanza di uno dei membri del Consiglio, questi eleggerà chi fra i soci effettivi debba surrogarlo.

Il Consiglio eleggerà fra i suoi componenti un *Presidente* il quale lo rappresenta.

Egli presiede tutte le adunanze e provvede al buon andamento della Società ed al suo progresso.

Sarà eletto pure fra i membri del Consiglio un *Vice-Presidente*, il quale nell'assenza del Presidente ne fa le veci.

Il socio più anziano d'età in ogni altro caso è *Presidente* di diritto.

Il Consiglio nomina anche un *Segretario*, un *Bibliotecario*, un *Archivista* ed un *Tesoriere*, con quelle attribuzioni che esso delegherà loro, oltre quelle che porta con se il titolo di nomina.

Il Segretario è autorizzato ad eleggere uno o più soci come *Vice-Segretari* che lo coadiuvino nelle sue attribuzioni.

Qualsiasi carica è essenzialmente gratuita.

Gli uffici elettivi compresi i consiglieri surrogati avranno la durata di un'anno.

La rinnovazione sarà fatta nella prima adunanza dell'anno sociale.

Ogni deliberazione, salvo disposizioni speciali, non sarà valida se non sia approvata dalla maggioranza dei votanti. A parità di voti quello del *Presidente* o di chi per esso, avrà la prevalenza.

§ V.

**Commissione pel parere sull'autenticità
dei francobolli.**

Sarà pure nominata dal Consiglio una commissione permanente composta almeno di tre membri perchè consultata, dia il suo parere sull'autenticità dei francobolli.

§ VI.

Del libro delle informazioni.

Per tutela degli interessi dei soci, il Consiglio mette a loro disposizione *un libro d'informazioni* come guida delle loro contrattazioni negli acquisti e negli scambi dei francobolli.

Il presente Statuto approvato nella seduta del primo maggio 1889 entra in vigore col primo giugno successivo ed è sottoscritto come appresso:

LANZI Dott. MATTEO - GAY Prof. TEOFILO - VIRILI
Avv. CESARE - MODENA Cav. ABDELKADER - RODRIGUEZ
LUIS SANTOS - FANTI ARTURO - PASSERI Avv. FILIPPO -
BROCCHI FERDINANDO - ORLANDI ETTORE - ONOFRI
MARIO - ALESSANDRO SCHRAIDER - MANCINI ALESSAN-
DRO - CAFFAREL PAOLO - LANZI GIUSEPPE.

Per copia conforme all'originale depositato negli
archivi della Società.

Roma 15 Maggio 1889.

IL PRESIDENTE
LANZI Dott. MATTEO.

Il Segretario
VIRILI AVV. CESARE.

§ V.

**Commissione pel parere sull'autenticità
dei francobolli.**

Sarà pure nominata dal Consiglio una commissione permanente composta almeno di tre membri perchè consultata, dia il suo parere sull'autenticità dei francobolli.

§ VI.

Del libro delle informazioni.

Per tutela degli interessi dei soci, il Consiglio mette a loro disposizione *un libro d'informazioni* come guida delle loro contrattazioni negli acquisti e negli scambi dei francobolli.

Il presente Statuto approvato nella seduta del primo maggio 1889 entra in vigore col primo giugno successivo ed è sottoscritto come appresso:

LANZI Dott. MATTEO - GAY Prof. TEOFILO - VIRILI
Avv. CESARE - MODENA Cav. ABDELKADER - RODRIGUEZ
LUIS SANTOS - FANTI ARTURO - PASSERI Avv. FILIPPO -
BROCCHI FERDINANDO - ORLANDI ETTORE - ONOFRI
MARIO - ALESSANDRO SCHRAIDER - MANCINI ALESSAN-
DRO - CAFFAREL PAOLO - LANZI GIUSEPPE.

Per copia conforme all'originale depositato negli
archivi della Società.

Roma 15 Maggio 1889.

IL PRESIDENTE
LANZI Dott. MATTEO.

Il Segretario
VIRILI AVV. CESARE.

REGOLAMENTO

PER

LA SOCIETÀ FILATELICA ITALIANA

ART. 1.^o

Sede della Società.

La Società Filatelica Italiana ha la sua sede in Roma. (1)

ART. 2.^o

Indirizzo della Società.

La Società che si propone lo sviluppo della scienza Filatelica, accoglie nel suo seno tutti coloro i quali tanto in Italia quanto all'estero coltivano tale studio o fanno collezioni di francobolli, in guisa che possano contraccambiare le loro cognizioni in proposito, diffonderle e favorirne l'incremento.

S'incarica di pubblicare periodicamente i resoconti sommari delle sue adunanze, le comunicazioni dei soci, i lavori scientifici e gli estratti delle principali opere e pubblicazioni filateliche:

(1) Il domicilio attuale è in Via Crociferi N. 20 presso il Segretario Signor Avvocato Cesare Virili.

Si mette in relazione con le altre Società che hanno un simile indirizzo, all'effetto di agevolare lo scambio dei francobolli e trattare con esse di tutto ciò che può essere utile ai soci ed al progresso della scienza Filatelica :

Acquista le principali pubblicazioni che a questa scienza si riferiscono.

E sulla richiesta dei soci o di estranei dà pareri a suo nome sull'autenticità dei francobolli per mezzo della Commissione permanente a questo scopo istituita a norma del § V dello Statuto.

ART. 3.

Degli introiti.

Affine di provvedere alle spese Sociali, chiunque viene ammesso a far parte della Società è tenuto a pagare entro dieci giorni dalla data della ammissione, per una sola volta, una quota di lire cinque.

Ogni socio effettivo poi è tenuto a pagare una quota annuale di lire dodici. L'anno incomincia a decorrere dal mese in cui avvenne l'ammissione. Sono ammessi anche i pagamenti a rate mensili.

La morosità accertata nel pagamento della retta può essere causa a determinare il Consiglio a prendere dei provvedimenti in proposito ed anche invitare il socio a dare le proprie dimissioni.

Oltre alle quote suindicate i soci non potranno essere sottoposti al pagamento di alcuna altra spesa straordinaria senza il loro esplicito assenso.

Se un socio volenteroso facesse un dono qualsiasi alla Società ne sarà fatta menzione nel processo verbale delle adunanze e pubblicazione nel periodico ufficiale della Società e ne avrà a nome di essa, lettera di ringraziamento dal Presidente.

ART. 4.

Diritti dei Soci.

Ogni socio ha diritto di

Servirsi della biblioteca della Società a forma del regolamento che la riguarda:

Valersi, quando voglia, del parere della Commissione nominata a decidere sulla autenticità dei francobolli:

Deliberare in tutte le adunanze della Società e prevenendo il Presidente, invitarvi ad assistere anche persone estranee di sua fiducia:

Prendere cognizione ad ogni sua richiesta del libro d'informazioni, con facoltà d'inserirvi, dopo decisione formale del Consiglio, qualunque dichiarazione che possa riuscire di vantaggio alla Società specie per non essere i soci tratti in inganno:

Ricevere gratuitamente il periodico che sarà pubblicato a cura della Società

E prender parte agli scambi dei francobolli offerti o inviati alla sede Sociale.

I soci corrispondenti e coloro che non avranno raggiunto l'età degli anni 18 godono degli stessi diritti di sopra enunciati salvo quello di deliberare nelle votazioni che riguardano l'organizzazione, l'interesse e l'andamento della Società.

ART. 5.^o

Del Consiglio.

Il Consiglio, al quale è affidata la rappresentanza legale della Società, è composto del Presidente o di chi ne fa le veci, del Segretario, del Tesoriere, del Bibliotecario dell'Archivista e di tutti i soci fondatori a seconda dello Statuto.

Il Consiglio provvede alla esecuzione dello Statuto, del Regolamento e di quanto fu da esso e dalla Società legalmente deliberato:

Raccoglie a mezzo del Tesoriere gli introiti e delibera le spese, esamina i rendiconti annuali dell'esito e degli incassi e dopo averli discussi li partecipa all'adunanza generale.

Le deliberazioni del Consiglio sono valide allorché siano approvate dalla maggioranza dei votanti. Quando però trattasi di deliberazioni riguardanti una modificazione dello Statuto o del Regolamento la maggioranza deve avere prima il numero uguale ai due terzi dei Consiglieri e quindi egual numero dei soci.

Il Consiglio emana pure ogni provvedimento disciplinare a carico di quei soci che agissero contrariamente agli interessi sociali.

ART. 6.^o

Del Presidente.

Il Presidente è capo del Consiglio, convoca tutte le adunanze, apre e chiude le sedute, dirige l'ordine

nelle discussioni e nelle deliberazioni, concede o nega la parola ai membri tutti nelle adunanze e richiama all'ordine chiunque se ne allontani, ed in caso di trattazione di affari delicati convoca il Consiglio in seduta segreta.

Firma gli atti tutti ed i mandati di pagamento.

ART. 7.^o

Del Segretario e dell'Archivista.

Al Segretario sono affidati

Il repertorio sociale contenente il nome, cognome e domicilio dei soci tutti;

La redazione dei processi verbali delle adunanze;

Il registro degli atti e delle deliberazioni della Società.

Spetta inoltre al Segretario:

La spedizione delle lettere d'invito alle adunanze;

La lettura e la corrispondenza delle comunicazioni scientifiche;

La scrittura infine e la redazione di quanto è necessario al regolare andamento della istituzione.

Controfirma dopo il presidente gli atti della Società e la corrispondenza con le altre Società Filateliche.

Il Vice-Segretario lo rappresenta nella sua assenza e ne fa le veci e viene eletto dal segretario, il quale previa autorizzazione del Consiglio, può eleggerne anche un secondo.

Il primo Vice-Segretario funge anche le veci di Archivista e deve custodire l'archivio della Società vale

a dire i *registri*, la *corrispondenza* e gli *atti* tutti di pertinenza sociale.

ART. 8.º

Del Tesoriere.

La contabilità e la cassa sono sotto la responsabilità di un Tesoriere nominato a forma dello Statuto.

Egli percepisce le quote dovute dai soci e le altre somme di spettanza della Società;

Paga le spese tutte deliberate dal Consiglio e dalla Società in seguito di mandati d'ordine del Presidente;

Tiene il registro di cassa del dare ed avere che deve presentare al Consiglio ad ogni sua richiesta.

Nell'ultima seduta dell'anno sociale e dopo il rendimento dei conti approvato dal Consiglio, verrà rilasciato nelle mani del Tesoriere un estratto del processo verbale contenente la ratificazione del conto e con questo viene esonerato dalla responsabilità dei conti resi, salvo gli errori di calcolo.

ART. 9.º

Del Bibliotecario.

Il Bibliotecario al quale è affidata la cura della biblioteca deve fare un elenco delle opere, cataloghi ed abbonamenti che fanno parte di essa ed in separato protocollo, provvedere alla redazione del libro delle informazioni, nel quale deve inserire quelle notizie,

indirizzi e referenze, che il Consiglio crederà utili agli interessi dei soci.

Detto libro non potrà essere dato in comunicazione che ai soli soci effettivi.

Il presente regolamento fu approvato nell'adunanza del 5 giugno 1889.

Per copia conforme al suo originale depositato negli archivi della Società.

Roma, 10 Giugno 1889.

IL PRESIDENTE
LANZI Dott. MATTEO.

Il Segretario
AVV. C. VIRILI.

Société Timbrophile d'Echanges

STATUTS

I. — But de la Société.

ART. 1. — La Société Timbrophile d'Echanges, fondée en 1878, a pour but de faciliter, entre les collectionneurs, l'échange de tout ce qui se rattache à la Timbrologie.

ART. 2. — Le siège de la Société est établi à Paris.

II. — Composition de la Société.

MEMBRES

- ART. 3. — La Société se compose :
- 1° de membres d'honneur ;
 - 2° de membres à vie ;
 - 3° de membres fondateurs ;
 - 4° de membres titulaires ;

Elle peut s'adjoindre des Sociétés annexes.

ART. 4. — Sont membres d'honneur, les personnes qui, ayant rendu des services exceptionnels à la Société, auront été jugés dignes de ce titre par un vote unanime du Comité de Direction.

Sont membres à vie, les sociétaires qui se libèrent de la cotisation annuelle moyennant le versement d'une somme de 100 fr. une fois payée.

Sont membres fondateurs, ceux qui versent annuellement 10 fr.

Sont membres titulaires, ceux qui versent la cotisation réglementaire de 5 fr.

Ces cotisations donnent droit à l'abonnement au journal la GAZETTE TIMBROLOGIQUE, organe de la Société.

La Société Timbrophile d'Echanges étant une société d'amateurs, les marchands de timbres de profession ne sont pas admis à en faire partie. Toutefois, le présent paragraphe ne s'applique pas aux membres actuellement inscrits.

ART. 5. — Sont considérées comme Sociétés annexes, les Sociétés timbrologiques d'échanges qui, tout en conservant leur autonomie, auront été admises à participer aux avantages de la Société.

La Société Timbrophile d'Echanges se réserve le droit de fixer les conditions d'admission des Sociétés annexes.

ART. 6. — Tout nouveau membre, fondateur ou titulaire, est soumis à un droit d'entrée fixe de 5 fr. ; ce droit est exigible à partir du jour de la présentation, et devra être versé en espèces avant l'admission avec la première cotisation annuelle.

CONDITIONS D'ADMISSION

ART. 7. — Les demandes d'admission, accompagnées de références doivent être adressées au Directeur de la Société, soit directement, soit par l'entremise du Secrétaire, des membres du Conseil ou des Chefs de sections.

ART. 8. — Toute personne qui demande à faire partie de la Société doit remplir le bulletin de présentation qui lui est envoyé par la Direction.

La demande d'admission implique nécessairement l'adhésion aux statuts et au règlement intérieur.

ART. 9. — Les mineurs ne peuvent être admis qu'avec l'autorisation de leurs parents ou tuteurs qui s'engagent pour eux à remplir les obligations des présents statuts.

ART. 10. — Les noms des candidats sont publiés chaque mois dans la Gazette Timbrologique, journal de la Société. L'admission est votée par le Comité de Direction dans le courant du mois suivant ; elle est publiée dans le plus prochain numéro du journal. Ces délais sont augmentés d'un mois pour les

membres présentés qui résident hors d'Europe.

III. — Organisation de la Société.

DIRECTEUR

ART. 11. — La Société a à sa tête un Directeur assisté d'un Conseil dans lequel est pris un Comité de Direction.

Les Sociétaires communiquent avec le Directeur par l'intermédiaire des Chefs de sections.

ART. 12. — Le Directeur est nommé à l'élection par le Comité de Paris ; il est élu pour une période de cinq années et ne peut être suspendu de ses fonctions qu'à la suite d'un vote pris par les deux tiers des membres composant le Comité.

En cas de démission, suspension ou décès du Directeur, ses fonctions sont remplies provisoirement par le Sous-Directeur dont il est parlé à l'art. 21. S'il y a lieu, il sera pourvu au remplacement du Directeur dans le délai d'un mois.

CONSEIL

ART. 13. — Le Conseil de la Société se compose :

1^o de huit sociétaires français dont cinq résidant à Paris ;

2^o d'un sociétaire de chaque section de l'étranger comprenant au moins dix membres ;

3^o Du Chef des échanges et de tous les Chefs de sections.

ART. 14. — Les membres du Conseil sont les représentants des sociétaires auprès de la Direction.

Ils donnent leur avis sur toutes les questions d'ordre général où l'intérêt des Sociétaires est engagé.

ART. 15. — Les membres français du Conseil, autres que le Chef des échanges et les Chefs de sections, sont élus à la majorité des voix par les sociétaires français inscrits avant le 20 novembre sur la liste d'admission, et les membres étrangers par les sociétaires de leur section respective également admis avant la même époque.

Les membres du Conseil soumis à

l'élection sont nommés pour un an. Ils sont rééligibles.

ART. 16. — Nul ne peut être membre du Conseil s'il n'est majeur et s'il ne jouit de ses droits civiques et civils.

ART. 17. — Les élections pour le renouvellement du Conseil et du Comité ont lieu avant le 1^{er} février de chaque année.

COMITÉ

ART. 18. — Les cinq membres du Conseil, le Chef des échanges et les Chefs de sections résidant à Paris constituent, avec le Directeur, le *Comité de Direction* de la Société.

ART. 19. — Les membres du Comité ont pour mission de résoudre toutes les questions d'ordre général et intérieur de quelque nature qu'elles soient. Ils votent l'admission des nouveaux membres et l'exclusion des membres indignes.

Ils sont spécialement chargés de veiller à la stricte exécution des règlements de la Société.

ART. 20. — Les marchands de timbres de profession sont inéligibles aux fonctions de Directeur, de membres du Conseil et de membres du Comité.

Ils ne peuvent également remplir les fonctions de Chef des échanges ou de Chefs de sections.

IV. — Administration.

BUREAU

ART. 21. — Le Bureau se compose :

1^o d'un Directeur ;

2^o d'un Sous-Directeur ;

3^o d'un Secrétaire ;

4^o d'un Trésorier.

Le Directeur dirige les travaux et publications, propose les questions à résoudre et a la signature de la Société.

Le Sous-Directeur est chargé de présider les réunions en l'absence du Directeur et de le remplacer dans toutes les circonstances où il sera nécessaire.

Le Secrétaire convoque aux réunions sur l'invitation du Directeur, tient le registre des délibérations et rédige les procès-verbaux. En cas d'empêchement il est suppléé par celui des membres du Comité désigné à cet effet.

Le Trésorier veille à la rentrée des cotisations annuelles ; il est chargé du contentieux de la Société.

ART. 22. — Le Directeur est nommé comme il est dit à l'article 12 des Statuts. Les autres membres du Bureau sont élus pour un an par le Comité de Direction et choisis dans son sein.

Ils sont rééligibles.

SÉANCES DU COMITÉ

ART. 23. — Le Comité de Direction se réunit, en séance ordinaire, une fois par mois et, en outre, en séance extraordinaire, toutes les fois que le Directeur juge utile de le convoquer.

ART. 24. — Le Comité de Direction peut, dans les cas urgents, prendre toute mesure qu'il juge nécessaire au bien de la Société.

ART. 25. — Les séances du Comité sont présidées par le Directeur ou le Sous-Directeur et à défaut par un des membres présents désigné à cet effet.

La présence de cinq membres au moins est nécessaire pour la validité des décisions du Comité.

ART. 26. — Les votes ont lieu à la majorité relative ; en cas de partage, la voix du président est prépondérante.

Pour les élections, et en général pour toutes les questions de personnes, les votes ont lieu au scrutin secret. Dans toutes les autres circonstances, le vote au scrutin secret ne devient obligatoire que sur la demande d'un des membres du Comité.

ART. 27. — Sont formellement interdits dans les réunions : 1^o les jeux quels qu'ils soient ; 2^o les discussions politiques et religieuses.

ART. 28. — Tous les Sociétaires peuvent assister aux réunions sur la présentation du Directeur ou d'un membre du Comité ; ils ont voix consultative, mais seuls les membres du Comité ont droit de vote.

SECTIONS

ART. 29. — Chaque pays comprend une ou plusieurs *Sections* suivant le nombre des sociétaires. Outre les sections régionales et auxiliaires, il y a une

section internationale pour les fiscaux et une pour les *entiers*.

— On désigne sous le nom d'*entiers* les valeurs postales (autres que les timbres), prises dans leur entier, comme les cartes postales, les enveloppes timbrées, les bandes, etc.

ART. 30. — Un Chef est nommé à la tête de chacune des Sections ; il est placé sous le contrôle du Directeur et du Chef des échanges.

ART. 31. — Le Chef des échanges est chargé de répartir entre les Sections les feuilles qu'il reçoit des Chefs de sections, de contrôler les feuilles de route et de renvoyer à chaque Chef de section les feuilles d'échanges à rendre aux sociétaires.

Un Sociétaire peut lui être adjoint pour l'aider dans ses fonctions.

ART. 32. — Les Chefs de sections tiennent la comptabilité et assurent dans leurs sections respectives la circulation des envois d'échanges.

ART. 33. — Le Chef des échanges et les Chefs de sections sont nommés par le Comité de Direction sur la présentation du Directeur. Ils peuvent être changés dans l'intérêt des Sociétaires, le Chef des échanges sur la proposition du Directeur, les Chefs de sections à la demande de la majorité des membres de leur Section.

V. — Emploi des fonds.

ART. 34. — Les fonds provenant du droit d'entrée servent à constituer un fonds de garantie destiné à compenser le débit existant *provisoirement* au compte d'échanges des sociétaires nouvellement admis ; ceux provenant des cotisations à acquitter les frais d'administration et à payer les frais de publication du journal la *Gazette Timbrologique*, organe de la Société.

Tous les dons faits à la Société, de quelque nature qu'ils soient, sont versés au fond de garantie.

ART. 35. — La situation financière de la Société est publiée deux fois par an dans le journal la *Gazette Timbrologique*.

VI. — Dispositions générales.

ART. 36. — Les présents statuts ne pourront être modifiés par le Comité

dé Direction que sur la proposition d'au moins vingt sociétaires et après deux lectures qui ne devront pas avoir lieu avant huit jours d'intervalle.

Les propositions approuvées seront publiées dans le journal et deviendront définitives trois mois après leur publication.

ART. 37. — Toute modification apportée aux présents statuts devra, avant sa mise en vigueur, être soumise à l'agrément de l'autorité compétente, conformément aux prescriptions de l'article 291 du Code pénal.

ART. 38. — A la suite des élections dont il est parlé à l'article 22, le Directeur signale chaque année à l'au-

torité compétente les changements qui se seraient produits dans la composition du Bureau et lui adresse un compte rendu de la situation de la Société.

ART. 39. — Des règlements particuliers seront faits par le Comité de Direction pour assurer la marche régulière de la Société.

Les dispositions prescrites par l'article 36 pour la révision des statuts leur sont applicables.

ART. 40. — Les engagements de la Société sont uniquement garantis par ses biens.

ART. 41. — En cas de dissolution de la Société, la liquidation s'effectuera suivant les règles de droit commun.

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

PREFECTURE DE POLICE
CABINET

2^e Bureau — 1^{re} Section
N^o du Det 61,260

SOCIÉTÉ DE COLLECTIONNEURS
DE TIMBRES-POSTE

Arrêté qui autorise la Société à fonctionner avec les nouveaux Statuts qu'elle a adoptés.

Nous Pierre Girard,
Commissaire de Police du quartier Saint-Germain-des-Près, et par intérim du quartier Notre-Dame-des-Champs,

Notifions à M. le président de « La Société Timbrophile d'Echanges » demeurant à Paris, un Arrêté de Monsieur le Préfet de Police, en date du 1^{er} Février 1894, dont la teneur suit :

Paris, le 15 février 1894.

Le Commissaire de Police,
P. GIRARD.

Nous Préfet de Police,

Vu l'arrêté préfectoral en date du 1^{er} février 1892 autorisant la constitution d'une Société de collectionneurs de timbres-poste organisée à Paris sous la dénomination de « Société Timbrophile d'Echanges » ;

Vu l'art. 3 du dit arrêté ;

Vu la demande formée par ladite Association, à l'effet d'obtenir l'autorisation de continuer à fonctionner avec les nouveaux statuts qu'elle a adoptés ;

Vu les modifications statutaires et le procès-verbal de l'Assemblée générale du 23 décembre 1893 au cours de

laquelle ces modifications ont été adoptées ;

Considérant que les nouveaux statuts ne renferment aucune clause contraire à l'ordre public ;

Vu l'art. 291 du Code pénal et la loi du 10 avril 1834 Associations ;

Arrêtons :

Art. 1^{er}. — La Société dite « Société Timbrophile d'Echanges » est autorisée à fonctionner avec les nouveaux statuts qu'elle a adoptés.

Art. 2. — En cas de modifications aux présents statuts, l'Association devra se pourvoir d'une nouvelle autorisation administrative.

Art. 3. — Ampliation du présent arrêté sera transmise au Commissaire de Police du quartier de l'Europe qui en assurera l'exécution en ce qui le concerne.

Fait à Paris, le 1^{er} février 1894.

Le Préfet de Police,

Signé : LÉPINE.

Pour ampliation :

Le Secrétaire Général,
(Illisible)

RÈGLEMENT INTÉRIEUR

I. — Admission dans la Société.

ART. 1^{er}. — La Société ne peut exister sans la probité la plus scrupuleuse dans chacun de ses membres et sans la plus entière bonne foi dans leurs relations ; il est donc de la plus haute importance que l'on n'accepte comme sociétaires que des collectionneurs d'une bonne foi parfaite et d'une probité reconnue.

Dans ce but, les Sociétaires sont invités à examiner attentivement les listes de présentation publiées mensuellement dans le journal la *Gazette Timbrologique* et à faire connaître d'urgence à la Direction les motifs qui s'opposeraient d'après eux à l'admission d'un candidat. Les communications de cette nature sont confidentielles ; seul le Comité de Direction en a connaissance ainsi que le Chef de section et le membre du Conseil de la région où habite le candidat.

ART. 2. — Les Chefs de sections et les membres du Conseil sont tenus de prendre des renseignements sérieux sur les candidats présentés qui se trouvent dans leur région.

ART. 3. — Les candidats sont informés de leur acceptation par le journal de la Société (art. 10 des statuts).

Une carte de sociétaire est envoyée par la Direction à tous les membres après leur admission définitive.

Cette carte, renouvelable tous les ans, sert d'accusé de réception de la cotisation versée, chaque année, par les Sociétaires.

II. — Cotisation annuelle.

ART. 4. — La cotisation annuelle est de 5 fr. pour les membres titulaires et de 10 fr. pour les membres fondateurs ; elle doit être versée en espèces.

Cette cotisation est due par tous les membres indistinctement, qu'ils occupent ou non une fonction dans la Société.

ART. 5. — Les cotisations annuelles sont dues à partir du 1^{er} octobre de chaque année ; elles doivent être payées aux Chefs de sections dans les deux mois qui suivent la date d'échéance ; passé ce délai, un recouvrement par la poste comportant 0 fr. 50 de supplément au minimum pour les frais est adressé aux Sociétaires en retard par les soins de la Direction.

Pour les pays où les recouvrements par la poste ne sont pas acceptés, les frais nécessités par le recouvrement sont ajoutés au montant de la cotisation due par le Sociétaire.

Toute année commencée est due dans son intégralité.

Les membres démissionnaires doivent prévenir par écrit soit le Directeur, soit leur Chef de section.

III — Avantages et obligations des Sociétaires

FEUILLES D'ÉCHANGES.

ART. 6. — Les Sociétaires envoient au Chef de leur section, de préférence du 1^{er} au 10 de chaque mois, les tim-

bres et *entiers* qu'ils désirent échanger. Les timbres fiscaux ne doivent pas être placés sur les mêmes feuilles que les timbres-poste. Les timbres communs étant généralement peu estimés, quel que soit leur prix, il vaut mieux offrir des *timbres de choix* que l'on échange toujours facilement.

ART. 7.— Sous peine d'être refusés, tous les timbres doivent être fixés sur des feuilles en papier pelure fournies par la Société, au prix de 1 fr. le cent, affranchissement non compris, avec l'indication du prix d'échange *au-dessus du timbre* à chaque exemplaire. Les *bons timbres* doivent être groupés sur des feuilles distinctes, en conservant pour les autres, autant que possible, le classement par pays.

Chaque Sociétaire peut et doit employer, dans son intérêt, le système qu'il croit le meilleur pour fixer ses timbres sur les feuilles.

Le modèle des feuilles étant la propriété de la Société, il est interdit de les employer, au dehors sans en avoir, au préalable, biffé l'en-tête.

ART. 8. — On ne doit pas mettre sur une même feuille plus de cinq exemplaires du même timbre, ni plus de 25 timbres, à moins qu'il s'agisse de timbres d'un même pays cotés par séries.

Les feuilles d'un même envoi devant toujours circuler *ensemble*, il est recommandé aux Sociétaires de ne pas garnir ces feuilles de timbres semblables.

ART. 9.— Toute feuille sur laquelle des marques de contrôle auraient déjà été apposées sera rendue à l'expéditeur sans avoir été mise en circulation.

ART. 10. — Les *entiers* doivent être réunis dans des enveloppes spéciales fournies par la Société, à raison de 3 fr. le cent, affranchissement non compris. Chaque *entier* doit porter au verso, *au crayon*, le prix, le numéro de l'enveloppe dans laquelle il se trouve, et une lettre de A à Z. Le prix doit être inscrit également sur l'enveloppe dans la case correspondante, c'est-à-dire portant la même lettre.

ART. 11. — Pour coter les timbres et *entiers* offerts à l'échange, on peut se servir des catalogues, surtout dans

les cas douteux. Cependant chacun peut établir ses prix comme il le veut, suivant une valeur particulière et pour ainsi dire *personnelle*, suivant le nombre d'exemplaires dont il dispose, suivant le désir qu'il a de s'en défaire le plus vite possible. Ce système, outre l'avantage qu'il présente de simplifier le travail de préparation des feuilles en supprimant des recherches dans les catalogues, permet encore d'écouler plus rapidement les *bonnes occasions* au profit de tous les Sociétaires.

ART. 12.— Les timbres doivent être cotés en francs et centimes.

Il ne sera pas tenu compte des fractions de centimes.

ART. 13. — Le Chef des échanges a toujours le droit de renvoyer à un Sociétaire, par l'intermédiaire de son Chef de section, les feuilles d'échanges ou enveloppes qui ne contiendraient que des timbres cotés à des prix exagérés ou dont la valeur ne couvrirait pas les frais de circulation.

ART. 14. — Chaque envoi de feuilles ou d'enveloppes d'échanges aux Chefs de sections est accompagné de 3 exemplaires du bordereau modèle D fourni gratuitement par la Direction.

L'un de ces bordereaux est retourné à l'expéditeur avec l'indication dans la colonne 5 du prélèvement fait sur chacune des feuilles ou enveloppes qui y sont décrites et qui l'accompagnent.

Au verso du bordereau d'envoi est indiquée la situation du Sociétaire au jour du renvoi.

ART. 15. — Afin que le retour aux Sociétaires soit fait dans le délai le plus court possible, chaque bordereau d'envoi ne devra jamais contenir plus de dix feuilles; mais les Sociétaires sont autorisés à adresser, en même temps, à leur Chef de section, plusieurs envois de dix feuilles chacun.

ART. 16. — Avant de revenir aux Sociétaires, les feuilles d'échanges circulent entre les membres de deux ou trois sections.

Chacun des Sociétaires a le droit de les conserver quatre jours au plus. Il en résulte qu'un délai de quatre à six mois est nécessaire pour cette circulation.

ART. 17. — Les Sociétaires doivent toujours avoir en circulation des feuilles destinées à fournir et à entretenir leur crédit.

Il ne faut pas confondre le crédit *provisoire*, formé par l'ensemble des feuilles qui circulent dans les envois de la Société, avec le *crédit réel* qui, en dehors de l'avance que le Sociétaire peut avoir, n'est connu qu'après le retour de l'envoi.

ART. 18. — Pour couvrir les frais de bureau, de publicité et de retour, la Direction prélève, sur le montant des timbres retenus, une remise fixe de 20%, dont elle accorde la moitié aux Chefs de sections.

ENVOIS CIRCULAIRES

ART. 19. — En échange de leurs envois précédents, les sociétaires choisissent ce qu'ils désirent dans les envois circulaires qu'ils reçoivent.

Ces envois sont désignés par le numéro qui leur a été donné par le Chef des échanges.

ART. 20. — Les envois circulaires sont composés de feuilles d'échanges ou enveloppes fournies par les sociétaires et réparties, par le Chef des échanges, entre toutes les sections de la Société.

Des numéros d'ordre sont donnés par la Direction à chacune des feuilles d'échanges ou enveloppes et, dans chaque envoi circulaire, ces feuilles sont rigoureusement placées dans l'ordre numérique.

ART. 21. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire.

La case supérieure des colonnes de cette feuille contient le nom et l'adresse des Sociétaires compris dans l'itinéraire, ainsi que la date à laquelle l'envoi doit parvenir à chacun d'eux.

La feuille de route ne doit jamais être jointe à un envoi fait par colis postal ; elle doit être adressée à part dans une lettre fermée ; elle sert d'avis d'expédition.

ART. 22. — Chaque Sociétaire doit inscrire dans la colonne qui lui est réservée et en face du numéro de chaque feuille, le montant de ce qu'il

retient. Il inscrit également la date de réexpédition à côté de la date de réception indiquée, et place, en surcharge sur son adresse, dans la feuille de route le signe distinctif qu'il a dû mettre à la place de tous les timbres qu'il a enlevés. Pour les *entiers*, le cachet du Sociétaire se place sur l'enveloppe dans la case correspondante.

Autant que possible le signe distinctif des Sociétaires doit être produit au moyen d'un timbre humide et l'encre employée de couleur bleue.

ART. 23. — Tout timbretaché par la faute d'un Sociétaire, soit en repliant les feuilles l'une sur l'autre avant que l'empreinte de son cachet soit sèche, soit en apposant son estampille dans la case dont il a enlevé le timbre, sera mis à sa charge.

ART. 24. — Dans aucun cas et pour aucune raison il n'est permis de changer les timbres ou *entiers* pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. La Direction ne prend aucune responsabilité à cet égard, afin de rendre les changements frauduleux moins fréquents, en établissant entre les Sociétaires une surveillance réciproque destinée à prévenir les indécitesses. Tout acte de ce genre sera signalé à la Direction.

Si les preuves sont jugées suffisantes, l'exclusion du coupable sera prononcée en séance par le Comité de Direction, et publiée dans le prochain numéro du journal.

ART. 25. — Lorsqu'un Sociétaire remarquera, en recevant un envoi, qu'une case vide ne porte aucune empreinte, il devra en faire la constatation dans la case même, en signant lisiblement sa déclaration, et dans le cas où il s'agirait d'un timbre de valeur, avertir immédiatement son Chef de section, après s'être assuré cependant que le timbre manquant n'est pas compris dans un des comptes précédents de la feuille de route. La responsabilité incombe toujours au Sociétaire qui précède celui qui a constaté l'oubli.

ART. 26. — Afin de dégager sa responsabilité pour le cas où un timbre faux aurait été substitué à un autre depuis la mise en circulation d'un en-

bres et *entiers* qu'ils désirent échanger. Les timbres fiscaux ne doivent pas être placés sur les mêmes feuilles que les timbres-poste. Les timbres communs étant généralement peu estimés, quel que soit leur prix, il vaut mieux offrir des *timbres de choix* que l'on échange toujours facilement.

ART. 7. — Sous peine d'être refusés, tous les timbres doivent être fixés sur des feuilles en papier pelure fournies par la Société, au prix de 1 fr. le cent, affranchissement non compris, avec l'indication du prix d'échange *au-dessus du timbre* à chaque exemplaire. Les *bons timbres* doivent être groupés sur des feuilles distinctes, en conservant pour les autres, autant que possible, le classement par pays.

Chaque Sociétaire peut et doit employer, dans son intérêt, le système qu'il croit le meilleur pour fixer ses timbres sur les feuilles.

Le modèle des feuilles étant la propriété de la Société, il est interdit de les employer au dehors sans en avoir, au préalable, biffé l'en-tête.

ART. 8. — On ne doit pas mettre sur une même feuille plus de cinq exemplaires du même timbre, ni plus de 25 timbres, à moins qu'il s'agisse de timbres d'un même pays cotés par séries.

Les feuilles d'un même envoi devant toujours circuler *ensemble*, il est recommandé aux Sociétaires de ne pas garnir ces feuilles de timbres semblables.

ART. 9. — Toute feuille sur laquelle des marques de contrôle auraient déjà été apposées sera rendue à l'envoyeur sans avoir été mise en circulation.

ART. 10. — Les *entiers* doivent être réunis dans des enveloppes spéciales fournies par la Société, à raison de 3 fr. le cent, affranchissement non compris. Chaque *entier* doit porter au verso, *au crayon*, le prix, le numéro de l'enveloppe dans laquelle il se trouve, et une lettre de A à Z. Le prix doit être inscrit également sur l'enveloppe dans la case correspondante, c'est-à-dire portant la même lettre.

ART. 11. — Pour coter les timbres et *entiers* offerts à l'échange, on peut se servir des catalogues, surtout dans

les cas douteux. Cependant chacun peut établir ses prix comme il le veut, suivant une valeur particulière et pour ainsi dire *personnelle*, suivant le nombre d'exemplaires dont il dispose, suivant le désir qu'il a de s'en défaire le plus vite possible. Ce système, outre l'avantage qu'il présente de simplifier le travail de préparation des feuilles en supprimant des recherches dans les catalogues, permet encore d'écouler plus rapidement les *bonnes occasions* au profit de tous les Sociétaires.

ART. 12. — Les timbres doivent être cotés en francs et centimes.

Il ne sera pas tenu compte des fractions de centimes.

ART. 13. — Le Chef des échanges a toujours le droit de renvoyer à un Sociétaire, par l'intermédiaire de son Chef de section, les feuilles d'échanges ou enveloppes qui ne contiendraient que des timbres cotés à des prix exagérés ou dont la valeur ne couvrirait pas les frais de circulation.

ART. 14. — Chaque envoi de feuilles ou d'enveloppes d'échanges aux Chefs de sections est accompagné de 3 exemplaires du bordereau modèle D fourni gratuitement par la Direction.

L'un de ces bordereaux est retourné à l'envoyeur avec l'indication dans la colonne 5 du prélèvement fait sur chacune des feuilles ou enveloppes qui y sont décrites et qui l'accompagnent.

Au verso du bordereau d'envoi est indiquée la situation du Sociétaire au jour du renvoi.

ART. 15. — Afin que le retour aux Sociétaires soit fait dans le délai le plus court possible, chaque bordereau d'envoi ne devra jamais contenir plus de dix feuilles; mais les Sociétaires sont autorisés à adresser, en même temps, à leur Chef de section, plusieurs envois de dix feuilles chacun.

ART. 16. — Avant de revenir aux Sociétaires, les feuilles d'échanges circulent entre les membres de deux ou trois sections.

Chacun des Sociétaires a le droit de les conserver quatre jours au plus. Il en résulte qu'un délai de quatre à six mois est nécessaire pour cette circulation.

ART. 17. — Les Sociétaires doivent toujours avoir en circulation des feuilles destinées à fournir et à entretenir leur crédit.

Il ne faut pas confondre le crédit provisoire, formé par l'ensemble des feuilles qui circulent dans les envois de la Société, avec le crédit réel qui, en dehors de l'avance que le Sociétaire peut avoir, n'est connu qu'après le retour de l'envoi.

ART. 18. — Pour couvrir les frais de bureau, de publicité et de retour, la Direction prélève, sur le montant des timbres retenus, une remise fixe de 20%, dont elle accorde la moitié aux Chefs de sections.

ENVOIS CIRCULAIRES

ART. 19. — En échange de leurs envois précédents, les sociétaires choisissent ce qu'ils désirent dans les envois circulaires qu'ils reçoivent.

Ces envois sont désignés par le numéro qui leur a été donné par le Chef des échanges.

ART. 20. — Les envois circulaires sont composés de feuilles d'échanges ou enveloppes fournies par les sociétaires et réparties, par le Chef des échanges, entre toutes les sections de la Société.

Des numéros d'ordre sont donnés par la Direction à chacune des feuilles d'échanges ou enveloppes et, dans chaque envoi circulaire, ces feuilles sont rigoureusement placées dans l'ordre numérique.

ART. 21. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire.

La case supérieure des colonnes de cette feuille contient le nom et l'adresse des Sociétaires compris dans l'itinéraire, ainsi que la date à laquelle l'envoi doit parvenir à chacun d'eux.

La feuille de route ne doit jamais être jointe à un envoi fait par colis postal ; elle doit être adressée à part dans une lettre fermée ; elle sert d'avis d'expédition.

ART. 22. — Chaque Sociétaire doit inscrire dans la colonne qui lui est réservée et en face du numéro de chaque feuille, le montant de ce qu'il

retient. Il inscrit également la date de réexpédition à côté de la date de réception indiquée, et place, en surcharge sur son adresse, dans la feuille de route le signe distinctif qu'il a dû mettre à la place de tous les timbres qu'il a enlevés. Pour les entiers, le cachet du Sociétaire se place sur l'enveloppe dans la case correspondante.

Autant que possible le signe distinctif des Sociétaires doit être produit au moyen d'un timbre humide et l'encre employée de couleur bleue.

ART. 23. — Tout timbre taché par la faute d'un Sociétaire, soit en repliant les feuilles l'une sur l'autre avant que l'empreinte de son cachet soit sèche, soit en apposant son estampille dans la case dont il a enlevé le timbre, sera mis à sa charge.

ART. 24. — Dans aucun cas et pour aucune raison il n'est permis de changer les timbres ou entiers pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. La Direction ne prend aucune responsabilité à cet égard, afin de rendre les changements frauduleux moins fréquents, en établissant entre les Sociétaires une surveillance réciproque destinée à prévenir les indélicatesses. Tout acte de ce genre sera signalé à la Direction.

Si les preuves sont jugées suffisantes, l'exclusion du coupable sera prononcée en séance par le Comité de Direction, et publiée dans le prochain numéro du journal.

ART. 25. — Lorsqu'un Sociétaire remarquera, en recevant un envoi, qu'une case vide ne porte aucune empreinte, il devra en faire la constatation dans la case même, en signant lisiblement sa déclaration, et dans le cas où il s'agirait d'un timbre de valeur, avertir immédiatement son Chef de section, après s'être assuré cependant que le timbre manquant n'est pas compris dans un des comptes précédents de la feuille de route. La responsabilité incombe toujours au Sociétaire qui précède celui qui a constaté l'oubli.

ART. 26. — Afin de dégager sa responsabilité pour le cas où un timbre faux aurait été substitué à un autre depuis la mise en circulation d'un en-

voi, tout Sociétaire, pourvu qu'il soit absolument sûr de son appréciation, a le droit et le devoir de le signaler sur la feuille d'échanges sous la case même où ce timbre est apposé. Il devra faire suivre de son nom écrit lisiblement les mots *faux* ou *douteux*. Le Sociétaire en avisera immédiatement le Chef de sa section.

ART. 27.— Toute annotation, autre que celles prévues par les articles 25 et 26, est formellement interdite sur les feuilles d'échanges.

ART. 28.— On ne doit pas garder un envoi circulaire plus de quatre jours, et chacun doit veiller à ce que l'expédition soit faite assez tôt pour que l'envoi parvienne au Sociétaire suivant à la date fixée par la feuille de route. Si un envoi est en retard, on peut le garder le temps réglementaire. Le Sociétaire qui a occasionné le retard, reçoit avec son premier compte, une facture sur laquelle se trouve inscrite à son débit une amende de 25 centimes par jour de retard.

ART. 29.— Afin d'obliger les Chefs de sections à appliquer les prescriptions de l'article 28, le Chef des échanges inscrira *d'office* au débit des Sections retardataires, sauf le cas de force majeure dûment justifié, une amende de 25 centimes par jour de retard pour tout envoi qui aura été conservé après la date de réexpédition indiquée sur la feuille de route de la Direction.

ART. 30.— Les envois circulaires ont un itinéraire fixe, qui ne peut être changé quand la circulation est commencée. Chaque Sociétaire, sauf contre-ordre du Chef de sa Section, doit adresser l'envoi à celui dont le nom suit le sien sur la feuille de route. Le dernier inscrit doit le retourner au Chef de section.

Les avis de réception et d'expédition entre Sociétaires sont inutiles, mais il est excessivement important d'envoyer immédiatement au Chef de section l'avis de réexpédition et la note détaillée de ce qui a été retenu, en *spécifiant toujours le numéro de l'envoi*.

SOLDE DES COMPTES D'ÉCHANGES

ART. 31.— La Société étant essentiellement une *Société d'échanges* entre collectionneurs, le règlement en espèces est l'exception et ne peut avoir lieu, pour ce qui concerne les paiements faits aux Sociétaires, qu'à la suite d'une décision prise en séance par les membres du Comité, et après avis préalable du Chef de section.

Si le débit d'un Sociétaire est trop fort, un des membres du Comité de Direction, spécialement désigné à cet effet, sera chargé de poursuivre le recouvrement de la somme fixée par le Comité. La Direction pourra, en outre, donner l'ordre de suspendre les envois circulaires à ce Sociétaire ou de le classer à la fin de ces envois.

Dans le cas contraire, c'est-à-dire lorsque l'avoir d'un Sociétaire sera trop élevé, à moins de circonstances exceptionnelles, telles que service militaire, décès, etc., auxquels cas le paiement pourrait être effectué en espèces, des feuilles d'échanges seront envoyées à ce Sociétaire jusqu'à ce que son crédit soit réduit à un chiffre normal.

Toute demande de remboursement en espèces de l'avoir d'un membre de la Société devra être adressée au Secrétaire du Comité de Direction par le Sociétaire ou ses héritiers et être appuyée de toutes les pièces justificatives.

ART. 32.— Tout Sociétaire qui a effectué un versement en espèces, au crédit de son compte d'échanges, reçoit, dans le courant du mois qui suit celui où le versement a eu lieu, un accusé de réception *signé du Directeur et du Trésorier de la Société*.

Ce délai est augmenté d'un ou de deux mois, selon la distance, pour les pays d'outre-mer.

BULLETINS DE VOTE

ART. 33.— Les Sociétaires résidant en France adressent, à la Direction, leurs bulletins de vote portant les noms des candidats aux fonctions de membres du Conseil avant le 1^{er} février de chaque année, et les Sociétaires des Sections étrangères au Chef de leur

section, aux dates qui leur seront fixées dans le journal de la Société. Les votes non reçus à ces dates sont acquis aux membres sortants.

IV

MEMBRES DU CONSEIL

ART. 34. — Les membres du Conseil donnent leur avis sur les modifications à apporter dans l'administration de la Société.

Ils veillent d'une manière toute particulière sur la Section qui les a élus et transmettent au Directeur les réclamations qui leur parviennent.

Dans les Sections étrangères ils doivent en outre s'assurer de l'honorabilité des candidats présentés ; ils sont informés immédiatement de toute perte de feuilles d'échanges et prennent, d'accord avec le Chef de section, les mesures que comportent les circonstances.

Les membres du Conseil des Sections étrangères peuvent, en cas d'urgence, être appelés à prendre momentanément la direction de la Section dont ils font partie.

En cas de remplacement du Chef de la section qui les a nommés, ils sont consultés pour le choix de son successeur.

CHEF DES ÉCHANGES

ART. 35. — Le Chef des échanges répartit entre les différentes Sections de la Société les feuilles d'échanges ou enveloppes qui lui sont envoyées par les Chefs de sections.

Il les numérote et en forme des envois circulaires qu'il adresse aux Chefs de sections le premier jour de chaque mois.

Une feuille de route, destinée uniquement aux Chefs de sections, accompagne chacun de ces envois. Elle indique le nom des Sections dans lesquelles devra circuler l'envoi avant de lui être retourné, les numéros donnés aux feuilles d'échanges, la valeur de chacune d'elles et le montant des prélèvements déjà faits.

ART. 36. — A la rentrée d'un envoi circulaire, le chef des échanges contrôle, au moyen des feuilles ou enveloppes, les déclarations portées par les Chefs de sections sur la feuille de route de la Direction ; il reclasse les feuilles d'échanges dans leurs bordereaux respectifs, modèle D, et complète ces états en indiquant, feuille par feuille, le montant des timbres pris sur chacune d'elles. Il additionne, déduit la remise prévue par l'article 18 du présent règlement et fait ressortir l'avoir net à porter au crédit du propriétaire des feuilles. Il retourne enfin les feuilles ou enveloppes d'échanges, accompagnées d'un exemplaire des bordereaux d'envoi rempli comme il est dit ci-dessus, aux Chefs de sections qui les lui ont transmis.

CHEFS DE SECTIONS

ART. 37. — Les Sections autres que les Sections auxiliaires et celles des entiers et des fiscaux sont désignées par le nom du pays ou de la ville où réside le Chef de section.

ART. 38. — Les Chefs de sections sont seuls chargés sous le contrôle du Chef des échanges et de la Direction :

- 1^o De tenir le compte général de leur Section ;
- 2^o De tenir le compte spécial de chacun des membres de leur Section respective ;
- 3^o De centraliser les envois des Sociétaires pour les transmettre au Chef des échanges ;
- 4^o De renvoyer, après circulation, les feuilles aux Sociétaires ;
- 5^o De faire circuler les envois dans leur Section ;
- 6^o De retourner les envois circulaires au Chef des échanges ou de les transmettre à la Section désignée dans la feuille de route ;
- 7^o De percevoir la cotisation annuelle des membres de leur Section ;
- 8^o D'assurer l'élection des membres du Conseil dans leur Section respective.

ART. 39. — Les Chefs de sections tiennent deux registres :

L'un se rapporte au compte général de leur Section ;

Sur l'autre (grand-livre) ils sont tenus d'ouvrir par *Doit* et *Avoir* un compte spécial à chacun des membres de leur Section.

Chacun de ces registres contient à l'Avoir, outre les renseignements généraux, deux colonnes dans lesquelles figurent : 1^o le *crédit provisoire* des membres de leur Section ; 2^o leur *crédit réel*.

ART. 40. — Le compte général des Sections est arrêté le dernier jour de chaque mois, par les Chefs de sections, et adressé, le 10 du mois suivant, au Chef des échanges, sur un état récapitulatif toutes les opérations effectuées dans le courant du mois, y compris les versements en espèces effectués par les Sociétaires au crédit de leur compte d'échanges (art. 32). Les Chefs de sections utilisent pour cet usage la situation imprimée au verso des bordereaux d'envoi, modèle D.

ART. 41. — Les comptes des Sociétaires sont arrêtés le dernier jour de chaque trimestre. Un état donnant la situation de chacun des membres de la Section est établi par les Chefs de sections et envoyé à la Direction les 10 janvier, 10 avril, 10 juillet et 10 octobre de chaque année.

Ce relevé comprend les colonnes suivantes :

- 1^o Noms des Sociétaires ;
- 2^o Débit ;
- 3^o Crédit réel ;
- 4^o Crédit provisoire ;
- 5^o Observations.

Cette dernière colonne doit comporter, surtout en cas de débit assez élevé, tous les renseignements de nature à éclairer le Comité sur les mesures qu'il aura à prendre pour inviter le Sociétaire à diminuer ce débit. (Art. 31 du règlement intérieur.)

Les comptes qui n'ont pas subi de modifications depuis le dernier état trimestriel sont annotés sous la rubrique « *compte dormant* » et les Chefs de sections indiquent, dans la colonne d'observations, les motifs ayant donné lieu à la suspension provisoire des envois aux titulaires de ces comptes. Ils annotent de même cet état en regard du nom des Sociétaires qui n'ont pas

encore de compte ouvert dans leur Section.

ART. 42. — Dans le cas de changement de Section d'un Sociétaire, le Chef de la Section à laquelle il appartenait envoie au Chef des échanges, pour être transmis au chef de sa nouvelle Section, la situation de ce Sociétaire. Il joint à cet envoi les bordereaux, modèle D, des feuilles d'échanges qui ne lui sont pas encore rentrées.

ART. 43. — A la réception des feuilles d'échanges d'un Sociétaire, le Chef de section vérifie si les renseignements portés sur les feuilles et sur les trois bordereaux, modèle D, qui accompagnent l'envoi sont exacts ; il les rectifie à l'encre rouge, s'il y a lieu, puis il donne à chacune des feuilles d'échanges un numéro qu'il reproduit sur les bordereaux d'envoi. Il inscrit ensuite le total du bordereau D sur chacun de ses registres au crédit provisoire du Sociétaire qui lui a fait l'envoi.

Il conserve pour lui l'un de ces bordereaux et transmet les deux autres, accompagnés des feuilles ou enveloppes, au Chef des échanges.

ART. 44. — Si en vérifiant un envoi de feuilles d'échanges, le Chef de section trouve un ou plusieurs timbres faux, il se conforme à l'art. 25 du présent règlement. Mais si ces timbres sont cotés un prix élevé, il déduit la feuille qui les contient du montant des bordereaux qu'il annote à cet effet, et la renvoie à son propriétaire.

ART. 45. — Les Chefs de sections n'adressent qu'un envoi par mois au Chef des échanges ; mais ils sont tenus de le faire assez à temps pour qu'il lui parvienne le 15 de chaque mois au plus tard.

ART. 46. — Lorsque les Chefs de sections reçoivent du Chef des échanges les feuilles à renvoyer aux membres de leurs Sections, ils complètent le bordereau d'envoi qui est de leur encre en leur possession d'après les renseignements contenus sur celui rempli par le Chef des échanges ; ils portent au crédit de leur Section et du Sociétaire à qui appartiennent les feuilles l'avoiret ressortit par le Chef des échanges, et renvoient ces feuilles à leur proprié-

taire, accompagnées d'un des bordereaux D, dans un délai maximum de quinze jours.

ART. 47. — Les Chefs de sections sont tenus de porter au verso du bordereau modèle D qui accompagne les feuilles d'échanges qu'ils renvoient au Sociétaire sa situation à la date même du retour. Cette situation doit comporter *toutes les opérations* faites par le Sociétaire depuis le renvoi de feuilles précédent.

ART. 48. — Les Chefs de sections sont autorisés à prélever des timbres sur les feuilles qui leur parviennent avant de les transmettre au Chef des échanges.

Ils les inscrivent, comme il est dit à l'art. 22 du présent règlement, au verso d'un des bordereaux d'envoi qu'ils adressent au Chef des échanges et s'en chargent en dépense sur chacun de leurs registres; ils portent à leur crédit la remise correspondante de 10 % qui leur est allouée sur les timbres pris dans leur Section.

ART. 49. — Les Chefs de sections doivent se montrer discrets dans leurs prélèvements, précisément parce qu'ils ont toujours le premier choix. Ils ne peuvent pas, surtout dans le but de faire le commerce ou l'échange à leur profit, prendre plus d'un exemplaire du même timbre dans un envoi, avant le retour définitif à la Direction.

ART. 50. — Aussitôt l'arrivée d'un envoi circulaire, les Chefs de sections en accusent réception au Chef des échanges ou au Chef de section qui le leur a adressé.

Ils vérifient si les cases des timbres retenus sont pourvues de la marque de contrôle des Chefs de sections. Dans le cas contraire ils se conforment à l'art. 24 du règlement intérieur.

Cette vérification faite, les Chefs de sections dressent une feuille de route modèle E, spéciale à leur section (art. 21 du présent règlement).

ART. 51. — Pour le classement des Sociétaires dans les envois circulaires, les Chefs de sections doivent tenir compte des facilités de communication.

Une fois adopté, cet ordre de classement doit toujours être le même, sauf

dans le cas prévu par l'art. 38 du présent règlement et après avis de la Direction.

Les sociétaires perdent une place à chaque envoi et c'est le dernier de la liste précédente qui doit être classé le premier de l'envoi suivant.

Les prescriptions de cet article ne sont pas applicables à la Section des fiscaux, à celle des entiers, ni à la Section auxiliaire internationale.

ART. 52. — A la rentrée d'un envoi circulaire, les Chefs de sections vérifient les timbres pris par chacun des membres de leur Section et apposent, à côté des cachets des parties prenantes, leurs marques de contrôle. En cas d'erreur, ils rectifient la feuille de route à l'encre rouge et en avisent l'intéressé, en lui envoyant la situation de son compte (art. 47).

Ils font ressortir, feuille par feuille dans la dernière colonne de la feuille de route, le montant des timbres retenus par les Sociétaires de leur Section et reportent ces indications sur la feuille de route de la Direction.

Les Chefs de sections inscrivent sur leurs registres de comptabilité le montant des timbres retenus par chacun des membres de leur Section et réexpédient l'envoi circulaire suivant les indications de la feuille de route dressée par le Chef des échanges, sans pouvoir s'en écarter sous aucun prétexte.

Ils font connaître en même temps, au Chef des échanges, la date d'expédition de l'envoi, la valeur totale des timbres pris dans leur section et le montant de la remise à porter à leur crédit et, en cas de retard, les amendes portées au débit des membres de leurs sections par application des dispositions de l'art. 28 du règlement intérieur.

ART. 53. — Pour contrôler les timbres retenus sur les feuilles, les Chefs de sections se servent d'un timbre humide spécial portant le nom de leur Section (Section de — contrôle.)

Ils doivent employer de l'encre rouge.

ART. 54. — Les Chefs de sections ont une remise fixe de 10 % sur le montant retenu par leur Section dans les envois circulaires.

ART. 55. — Chaque Chef de section est chargé de percevoir la cotisation annuelle des membres de sa Section. Il envoie à la Direction le 1^{er} décembre de chaque année, avec le montant des sommes perçues, les noms des Sociétaires qui n'ont pas acquitté leur cotisation.

La Direction poursuit le recouvrement de ces sommes comme il est dit à l'art. 5 du présent règlement.

ART. 56. — Outre le compte d'échanges, les Chefs de sections tiennent, avec la Direction, un *compte espèces* comprenant les droits d'entrée, cotisations annuelles et versements volontaires en espèces faits par les Sociétaires.

Le compte espèces ne doit, en aucun cas, être confondu avec le compte d'échanges. Il ne donne droit à aucune remise pour les Chefs de sections.

Le compte espèces est liquidé tous les mois au moyen d'un mandat établi au profit du Directeur et comportant le montant des sommes reçues dans le mois, déduction faite des frais d'envoi.

ART. 57. — Les Chefs des Sections étrangères centralisent les votes des membres de leurs Sections; ils envoient les résultats assez à temps pour qu'ils parviennent à la Direction avant le 1^{er} février de chaque année.

ART. 58. — Les Chefs de sections sont tenus de donner, dans le ressort de leur section, tous les renseignements se rapportant à la Société qui leur sont demandés de vive voix ou par lettre *accompagnée d'un timbre-poste* pour la réponse.

V. Impositions générales

ART. 59. — La Société a pour organe la *Gazette Timbrologique*. L'abonnement à ce journal est servi gratuitement à tous les Sociétaires.

ART. 60. — Les Sociétaires sont tenus de prendre toutes les précautions possibles pour prévenir les vols.

En conséquence les envois doivent *toujours être faits avec valeur déclarée*, qu'ils aient lieu par lettres ou par colis postaux. Les envois par lettre *recommandée* sont autorisés seulement lorsque les conventions internationales ne permettent pas d'en déclarer la valeur. Les Sociétaires doivent refuser, jusqu'après vérification, tout envoi par la poste ou par le chemin de fer qui porterait des traces de vols afin de réserver le recours, en cas de perte totale ou partielle, contre les Compagnies de transport.

ART. 61. — En cas de perte d'un envoi circulaire, en totalité ou en partie, et quelle qu'en soit la cause, 40 % de la perte est supporté par le propriétaire des feuilles perdues, 30 % par les membres de la Section dans laquelle la perte s'est produite, et 30 % par les membres des autres Sections.

S'il est reconnu que l'expédition n'a pas été faite régulièrement, si, par exemple, le colis n'a pas été cacheté dans des conditions suffisantes, si la valeur n'a pas été déclarée lorsque les règlements le permettent, l'envoyeur entre pour une part de responsabilité à déterminer par le Comité de Direction.





STATUTS

DE LA

SOCIÉTÉ TIMBROPHILE

D'ÉCHANGES

11, Square de Messine

PARIS

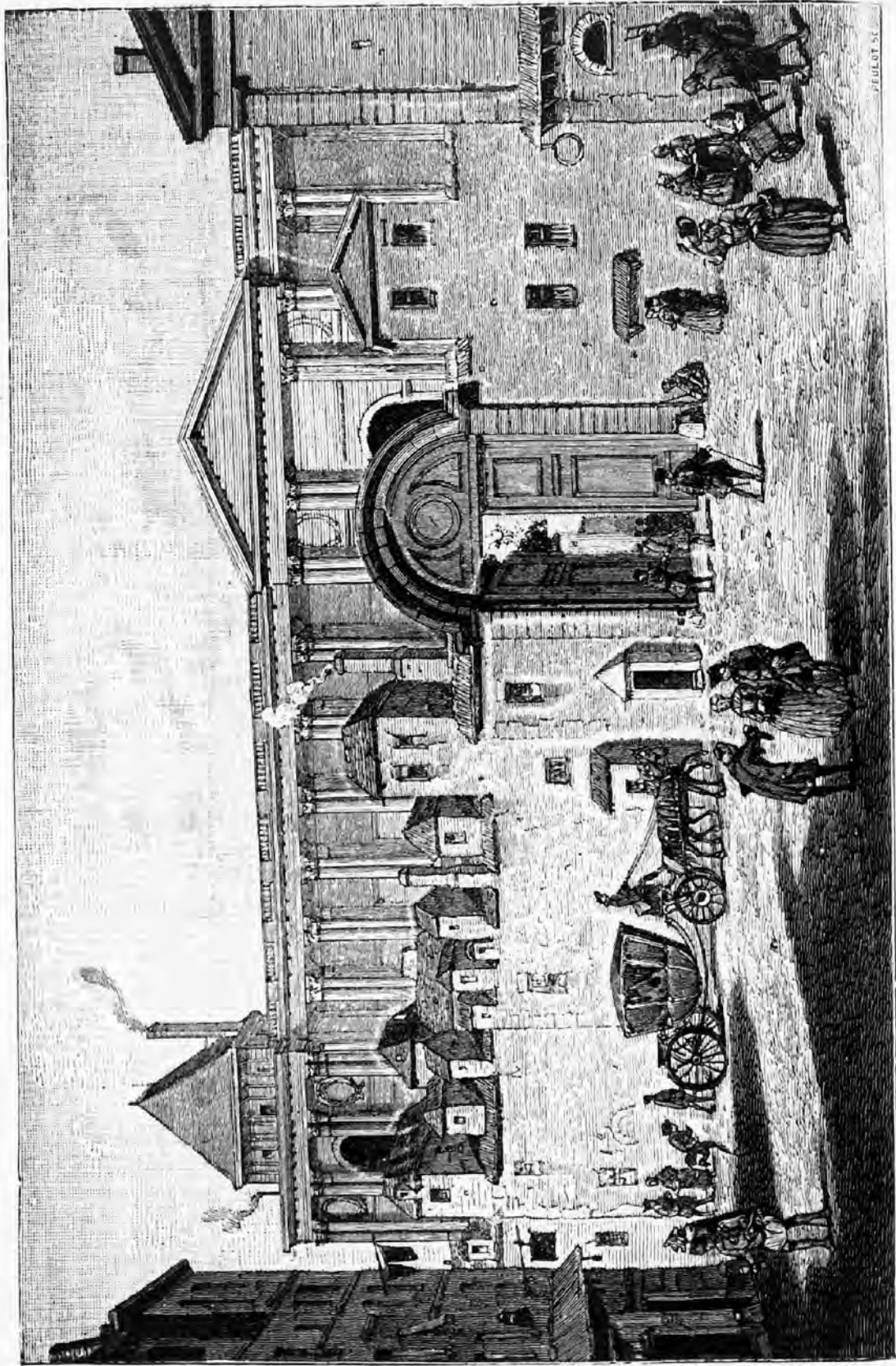


GRENOBLE



BARRIÈRES DISTRICTION

1892



PELOU ET SC

LES BATIMENS DE LA POSTE DEVANT LA COLONNADE DU LOUVRE, AU XVIII^E SIÈCLE.



Société Timbrophile d'Echanges



STATUTS

I. But de la Société.

ART. 1. — La Société *Timbrophile d'Echanges*, fondée en 1878, a pour but de faciliter, entre les collectionneurs, les *échanges*, les achats et la vente de tout ce qui se rattache à la Timbrologie. Elle est avant tout une *Société d'échanges*; les achats et la vente ne sont que des cas exceptionnels et doivent être faits entre des *collectionneurs* ou en leur faveur.

II. Organisation de la Société.

ART. 2. — La Société se compose d'une seule catégorie de Membres, dont le nombre est illimité. Elle a à sa tête un *Directeur*, assisté d'un *Conseil*. Les Sociétaires communiquent avec le Directeur par l'intermédiaire des *Chefs de Sections*.

Conseil.

ART. 3. — Le Conseil de la Société se compose :

- 1^o de huit sociétaires français dont cinq résidant à Paris;
- 2^o d'un sociétaire de chaque section de l'étranger comprenant au moins dix membres;
- 3^o de tous les Chefs de sections.

INSTITUTA

I. De l'Institution.

ART. 1. — *Societas de signariis* (1) *permutandis*, anno 1878 inchoata, sibi propositum habet faciliores, inter signaria colligentes, efficere *permutationes*, emptiones et venditiones omnium quae ad signaria spectant. Adde tamen eam esse omnino societatem *de permutandis*, nec, praeter casum vel *colligentium* et quidem inter se agentium gratia, emptioni et venditioni favere.

II. De Societatis Principiis.

ART. 2. — Coalescit Societas uno tantum ordine sociorum, quorum numerus est *ad libitum*. Eam regit *Director*, cui adest *Concilium*. Socii verò cum Directore per *Moderatores Sectionum* communicant.

De Concilio.

ART. 3. — Coalescit Concilium Societatis :

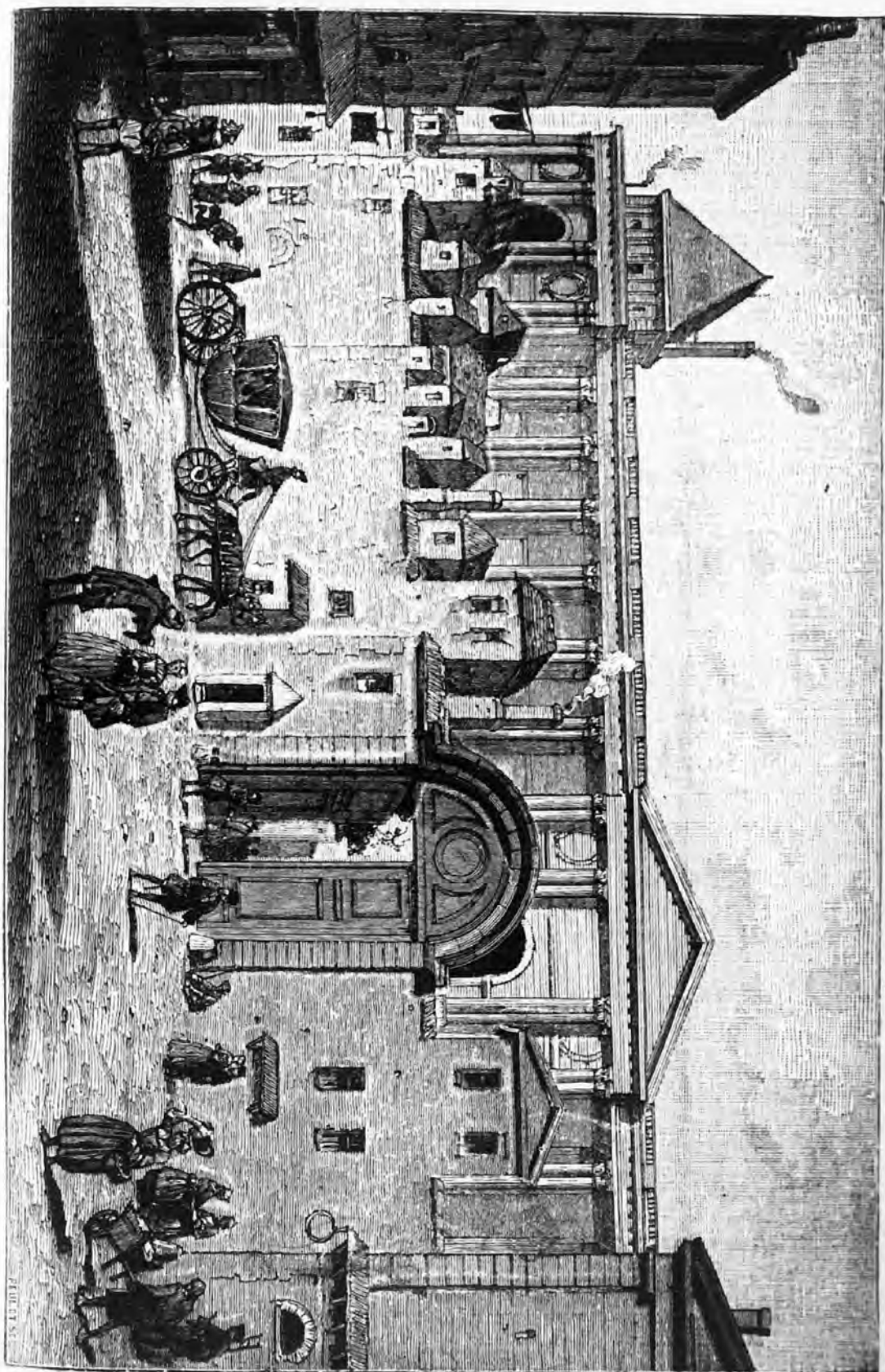
1^o Octo sociis è Gallia oriundis, quorum quinque *Lutetiae* (Paris) sedem habeant ;

2^o Uno socio, è quolibet extraneà sectione saltem quindecim socios continente, desumendo ;

3^o Omnibus sectionum Moderato-ribus.

(1) *Signarium* idem sonat ac voces *timbre* (timbre-poste, timbre-télégraphie, timbre-taxe, timbre fiscal, rural), *stamp*, *stempel*, *sello*, *francobollo*, etc.

LES BATIMENTS DE LA POSTE DEVANT LA COLONNADE DU LOUVRE, AU XVIII^e SIÈCLE





Société Timbrophile d'Echanges

STATUTS

I. But de la Société.

ART. 1. — La Société Timbrophile d'Echanges, fondée en 1878, a pour but de faciliter, entre les collectionneurs, les échanges, les achats et la vente de tout ce qui se rattache à la Timbrologie. Elle est avant tout une Société d'échanges; les achats et la vente ne sont que des cas exceptionnels et doivent être faits entre des collectionneurs ou en leur faveur.

II. Organisation de la Société

ART. 2. — La Société se compose d'une seule catégorie de Membres, dont le nombre est illimité. Elle a à sa tête un Directeur, assisté d'un Conseil. Les Sociétaires communiquent avec le Directeur par l'intermédiaire des Chefs de Sections.

Conseil

ART. 3. — Le Conseil de la Société se compose :

- 1^o de huit sociétaires français dont cinq résidant à Paris;
- 2^o d'un sociétaire de chaque section de l'étranger comprenant au moins dix membres;
- 3^o de tous les Chefs de sections.

INSTITUTA

I. De fine Societatis.

ART. 1. — Societas de signariis (1) *permutandis*, anno 1878 inchoata, sibi propositum habet faciliores, inter signaria colligentes, efficere *permutationes*, *emptiones* etiam et *venditiones* omnium quæ ad signaria spectant. Adde tamen eam esse omnino societatem de *permutandis*, nec, præter casum vel *colligendum* et quidem inter se agentium gratiâ, *emptioni* et *venditioni* favere.

II. De Societatis disciplinâ.

ART. 2. — Coalescit Societas uno tantum ordine sociorum, quorum numerus est *ad libitum*. Eam regit *Director*, cui adest *Concilium*. Socii verò cum *Directore* per *Moderatores Sectionum* communicant.

De Concilio

ART. 3. — Coalescit *Concilium Societatis* :

- 1^o Octo sociis à Gallia oriundis, quorum quinque *Lutetie* (Paris) sedem habeant;
- 2^o Uno socio, à quolibet extraneâ sectione saltem quindecim socios continente, desumendo;
- 3^o Omnibus sectionum *Moderatoribus*.

(1) *Signarium* idem sonat ac voces *timbre* (timbre-poste, timbre-télégraphe, timbre-taxe, timbre fiscal, rural), *stamp*, *stempel*, *sello*, *francobollo*, etc.

Quinque verò Consiliiarii et Moderatores Sectionum, Lutetiæ commorantes, unâ cum Directore Concilium quoddam delectorum ad moderandam Societatem efficiunt.

ART. 4. — Consiliiarii apud Directorem sociorum locum gerunt.

Illorum est solvere quæcumque spectant ad publicam sociorum utilitatem.

Concilium Parisiense potest, urgente necessitate, decernere de omni re quæ pertinet ad commodum Societatis. Unâ cum Directore pronuntiat de novis sociis admittendis, necnon et de rejiciendo, si quis indignus visus erit.

Necessarium est quinque saltem adesse participes Concilii Parisiensis ut valeant quæ censuerunt.

ART. 5. — Galli Consiliiarii, seclusis sectionum Moderatoribus, ex unanimi omnium consensu a sociis gallis, ante primum mensis januarii diem adscriptis, eliguntur; extranei vero Consiliiarii a sociis, quisque suæ sectionis, eodem tempore adscriptis. Tabellæ nomina candidatorum ferentes, alteræ ad Directorem, alteræ, pro regione, ad Moderatorem sectionis, ante primum diem februarii sunt mittendæ. Quæ certo die non acceptæ fuerunt, easdem sibi assumunt exeuntes Consiliiarii.

ART. 6. — Quodsi Director seu non potest, seu non vult jamdudum societatem regere, Concilii etiam Parisiensis est creare Consilium, cujus erit omnia ita componere ut rebus et Directoris et sociorum consulat.

Sectiones

ART. 7. — In finibus cujusque regionis, una vel plures, prout pauci vel multi sunt socii, existunt sectiones. Quibus accedit etiam: internationalis altera sectio ad fiscalia, altera ad *integra* (entiers).

Dicuntur autem *integra* (entiers) qualibet postalìa (signariis exceptis), quæ *integra* assumuntur, v. g. charulæ postales, tunicæ epistolares et fasciæ typo publico ad ervitium postale insignitæ, etc.

Les cinq membres du Conseil et les Chefs de sections résidant à Paris constituent, avec le Directeur, le Comité de Direction de la Société.

ART. 4. — Les membres du Conseil sont les représentants des sociétaires auprès du Directeur.

Ils ont la mission de résoudre toutes les questions d'ordre général où l'intérêt des Sociétaires est engagé.

Le Comité de Paris peut, dans les cas urgents, prendre toute mesure qu'il juge nécessaire au bien de la Société. Il vote avec le Directeur l'admission des nouveaux membres et l'exclusion des membres indignes.

La présence de cinq membres au moins est nécessaire pour la validité des décisions du Comité.

ART. 5. — Les membres français du Conseil, autres que les Chefs de sections, sont élus à la majorité des voix par les sociétaires français inscrits avant le 1^{er} janvier sur la liste d'admission, et les membres étrangers par les sociétaires de leur section respectivement admis avant la même époque. Les bulletins de vote portant les noms des candidats doivent être adressés, selon le cas, à la Direction ou au Chef de section avant le 1^{er} février. Les votes non reçus à cette date sont acquis aux membres sortants.

ART. 6. — Dans le cas où le Directeur ne pourrait plus ou ne voudrait plus continuer la Direction de la Société, les membres du Comité désigneraient un membre du Conseil qui serait chargé de régler la situation pour sauvegarder les intérêts du Directeur et ceux de tous les sociétaires.

Sections

ART. 7. — Chaque pays comprend une ou plusieurs *Sections* suivant le nombre des sociétaires. Outre les sections régionales, il y a une section internationale pour les fiscaux et une pour les *entiers*.

— On désigne sous le nom d'*entiers* les valeurs postales (autres que les timbres), prises dans leur entier, comme les cartes postales, les enveloppes timbrées, les bandes, etc.

ART. 8. — Les Chefs de sections sont choisis par le Comité, sur la proposition du Directeur; ils peuvent être changés dans l'intérêt des sociétaires et à la demande de la majorité des membres de la section. Ils doivent avertir au moins trois mois d'avance pour donner leur démission, et ils sont tenus de faire parvenir immédiatement au Directeur les comptes de la section et les objets divers qu'ils auraient en dépôt, le jour où pour une raison quelconque ils cesseraient de remplir leurs fonctions.

ART. 9. — Les Chefs de sections sont seuls chargés sous le contrôle de la Direction :

1° de tenir avec elle le compte général de leur section ;

2° de tenir le compte spécial de chacun des membres de leur section respective ;

3° de faire circuler dans leur section les envois d'échanges ;

4° de retourner à la Direction les envois circulaires ou de les transmettre à la section désignée dans la feuille de route ;

5° de centraliser les feuilles d'échange pour les transmettre à la Direction ;

6° d'assurer l'élection des membres du Conseil dans leur section respective, conformément à l'art. 3 des Statuts.

ART. 10. — Les Chefs de sections, étant des intermédiaires entre la Direction et les sociétaires, doivent se montrer discrets dans leurs prélèvements, précisément parce qu'ils ont toujours le premier choix. Ils ne peuvent pas, surtout dans le but de faire le commerce ou l'échange à leur profit, prendre plus d'un exemplaire du même timbre dans un envoi, avant le retour définitif à la Direction.

ART. 11. — Les Chefs de sections ont une remise fixe de 10 % sur le montant retenu par leur section dans les envois circulaires. Cette remise est la moitié de celle qui est prélevée par la Direction sur le montant retenu dans les feuilles d'échange.

ART. 8. — Sectionum Moderatores à privato Concilio, ex commendatione Directoris, eliguntur; sed rejici possunt, requirente sive utilitate Societatis, sive majore sociorum parte. Nec ipsi ab officio abstineant, quin, tertio ante mense, Directorem monitum curaverint. Faciant ut Directori quam citissimè pateat, quâ ratione res gestæ sint; reddantur etiam quæ deposita habent, ipso die quo munus explere desinunt.

ART. 9. — Moderatorum est, comprobante Directione :

1° Cum eadem rationem universam, suæ quisque sectionis, subducere ;

2° Rationem propriam cujusque socii sectionis item subducere ;

3° Incumbere ut ab alio ad alium, in sectionem, quæ sunt permutanda transmittantur ;

4° Eadem, sive ad Directionem remittere, sive ad sectionem indice viæ tenendæ indictam, transmittere ;

5° In unum colligere schedulas permutandorum, ut transmittantur Directioni ;

6° Providere consiliariis eligendis, in suâ quisque sectione, ex articulo Institutorum tertio.

ART. 10. — Quum sectionum Moderatores sint quasi medii Directorem inter et socios, quam maximâ utantur modestiâ in parte sibi assumendâ; primus est enim illis delectus. Nec præsertim in propriam utilitatem, vel lucri faciendi causâ, sibi vindicent nisi unum ejusdem signarii exemplar, ante ultimum ad Directionem reditum.

ART. 11. — Moderatoribus tribuitur decima pars ex summâ præcaptâ a sectione ipsâ de omnibus quæ circumeunt. Quæ verò decima pars eadem est dimidia partis præceptæ a Directore de summâ ex schedulis permutandorum detractâ.

III. De requisitis ad admissionem

ART. 12. — Quum existere non valet Societas, quin in ipsâ vigeat religiosa probitas et integra fides, magni interest nullum, nisi constent ejus probitas et fides, socium admitti. Petitio ad admissionem, comitante aliquâ gravi tutelâ vel relatione, ipsi societatis Directori, vel per sectionum Moderatores, mittatur.

ART. 13. — Candidatorum nomina unoquoque mense prædicantur in libello « *Gazette Timbrologique* », quæ vox est societatis. Mense sequenti a Directione admissio decernitur. Innotescit proximo etiam libelli exemplario. Differtur verò in secundum mensem, quum agitur de sociis extra Europam sedem degentibus.

ART. 14. — Sociorum omnium est candidatorum indici diligenter attendere, et Directorem, si quid sit dubium, quàm citissimè monere. Accuratè etiam inquirant Moderatores et Consilarii de candidatis qui propriam incolunt regionem.

IV. De transmittendis.

ART. 15. — Ad Moderatorem socii signaria et *integra* permutanda mittunt. Fiscalia verò propriis schedulis adhæreant. Signariis communibus parvi habitis, satius est *non adeo communia*, et quæ facile permutentur, offerre.

ART. 16. — Quælibet signaria, accedente etiam unicuique permutationis pretio, adhæreant schedulis quam maximè tenuibus (papier *pelure*) ab ipsâ Societate suppeditatis. Signaria *non adeo communia* colliguntur in propriam schedulam; attende tamen ut cetera ex natione ordines.

III. Conditions d'admission

ART. 12. — La Société ne peut exister sans la probité la plus scrupuleuse dans chacun de ses membres et sans la plus entière bonne foi dans leurs relations ; il est donc de la plus haute importance que l'on n'accepte comme sociétaires que des collectionneurs d'une bonne foi parfaite et d'une probité reconnue. La demande d'admission, accompagnée de quelques *références*, doit être adressée au Directeur de la Société, soit directement soit par l'entremise des Chefs de sections.

ART. 13. — Les noms des candidats sont publiés chaque mois dans la *Gazette Timbrologique*, journal de la Société. L'admission est votée par la Direction dans le courant du mois suivant ; elle est publiée dans le plus prochain numéro du journal. Ces délais sont augmentés d'un mois pour les membres présentés qui résident hors d'Europe.

ART. 14. — Il est du devoir de tous les sociétaires de surveiller attentivement les listes de présentations et d'avertir au plus tôt le Directeur dans les cas douteux. Les Chefs de sections et les Membres du Conseil sont tenus de prendre des renseignements sérieux sur les candidats présentés qui se trouvent dans leur région.

IV. Formation des envois circulaires.

ART. 15. — Les Sociétaires envoient au Chef de leur section les timbres et *entiers* qu'ils désirent échanger. Les timbres fiscaux doivent être sur des feuilles spéciales. Les timbres communs étant généralement peu estimés, quel que soit leur prix, il vaut mieux offrir des *timbres de choix* que l'on échange toujours facilement.

ART. 16. — Tous les timbres doivent être fixés sur des feuilles en papier pelure fournies par la Société, avec l'indication du prix d'échange à chaque exemplaire. Les *bons timbres* doivent être groupés sur des feuilles spéciales, en conservant pour les autres, autant que possible, le classement par pays.

On ne doit pas mettre sur une même feuille plus de cinq exemplaires du même timbre, ni regarnir des feuilles sur lesquelles des marques de contrôle ont déjà été apposées.

ART. 17. — Les *entiers* doivent être réunis dans des enveloppes spéciales fournies par la Société. Chaque *entier* doit porter le prix, le numéro de l'enveloppe dans laquelle il se trouve, et une lettre de A à Z. Le prix doit être inscrit également sur l'enveloppe dans la case correspondante, c'est-à-dire portant la même lettre, et où une courte description est nécessaire si les entiers n'ont pas de marque de contrôle.

ART. 18. — Pour coter les timbres et *entiers* offerts à l'échange, on peut se servir utilement des catalogues de marchands, surtout dans les cas douteux. Cependant chacun peut établir ses prix comme il le veut, suivant une valeur particulière et pour ainsi dire *personnelle*, suivant le nombre d'exemplaires dont on dispose, suivant le désir que l'on a de s'en défaire le plus vite possible. Ce système, outre l'avantage qu'il présente de simplifier le travail de préparation des feuilles en supprimant des recherches dans les catalogues, permet encore de faire écouler plus rapidement les *bonnes occasions* au profit de tous les sociétaires.

ART. 19. — Le Directeur de la Société réunit un certain nombre de feuilles ou d'enveloppes suivant leur importance, pour en former des *envois circulaires* par lettre recommandée ou par colis postal. Avant de revenir à la Direction, chaque envoi circule entre les membres de deux ou trois sections; trois ou quatre mois au moins sont nécessaires pour cette circulation, si les envois ne subissent aucun retard. Au retour, après le contrôle de la Direction, les feuilles ou enveloppes sont renvoyées au Chef de la section correspondante, chargé de les transmettre à leurs propriétaires respectifs.

V. Circulation des envois.

ART. 20. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire.

Nec eidem schedulæ nisi quinque ejusdem signarii exemplaria adhæreant, nec iterum ornentur schedulæ quibus jam chirographi notæ inscriptæ fuere.

ART. 17. — *Integra* in tunicis propriis ab ipsâ Societate suppeditatis, includuntur. Quorum unumquodque secum fert pretium, tunicæ numerum litteramque ab A ad Z. Ipsi tunicæ inscribatur etiam pretium in loculo congruente, utente nempe eadem litterâ et brevi descriptione si *integræ* non sit contrascripta nota.

ART. 18. — Ut æstimentur signaria, licet fidem adhibere catalogis a mercatoribus in lucem editis, præsertim in dubio. Licet etiam cuique ex æstimatione propriâ et quasi *personali*, sive ex voluntate quàm citissimè permutandi, sive etiam ex numero exemplariorum pretium decernere. Quâ re fit ut non solum minuatur cura, prætermisâ inquisitione in catalogis, sed etiam ut dilabatur in maximam sociorum utilitatem *res exquisitæ*.

ART. 19. — Director Societatis paucas vel plures, ex pondere, schedulas vel tunicas colligit, quibus efficiantur missa quæ circumferantur, sive per commendatam epistolam, sive per sarcinam postalem. Quæ priusquam ad Directionem revertantur, ab alio ad alium sociorum è duabus vel tribus sectionibus transmittuntur; et hæc transmissio, modo etiam nulla succedat mora, tres vel quatuor durat menses. Remissa, contrascribente Directore, redeunt ad Moderatorem sectionis congruentis, cujus est suum cuique restituere.

V. De viâ transmittendi.

ART. 20. — Ad signaria vel quælibet alia missa accedit index viæ tenendæ.

In parte alterâ schedulæ sedulo sepositâ, pauca sunt notandâ ut jure anti-grapho contrascribendi gaudeat Director. Superiore verò loculo paginularum sequentium, inscribuntur nomina Moderatorum vel Sociorum: juxtâ indicem viæ, dies etiam quo missa ad unumquemque transmittenda sunt. Index viæ tenendæ nunquam accedat ad missa per sarcinam postalem, sed seclusus mittatur per modum epistolæ. Ex conempe fit monitio transmissionis.

ART. 21. — Index viæ tenendæ Moderatoribus qui missa accipiunt, transmittitur; quorum quisque proprium et eodem genere indicem instruit, ut per sectionem circumferantur signaria et quælibet alia. Quæ reversa, et antequam remittantur, Moderator, accedente propriâ notâ ad notam socii, omnia servata signat, summamque integram in loculo sibi tributo indice Directionis indicat.

ART. 22. — Unusquisque inter socios, in loculo sibi seposito adversoque singularum schedularum ordine, summam inscribat omnium quæ sibi assumit. Inscribatur idem dies quo remittuntur missa, adverso die quo accepit; additur etiam proprio nomini contrascriptionis nota, quæ eadem inscripta fuerit loco cujuslibet signarii a se desumpti.

ART. 23. — Nunquam nec de ullâ ratione licet mutare sive signaria, sive integra, ut in locum illorum succedant alia, vel si majoris pretii fuerint aestimata. Non illas mutationes in se recipit Director, quo magis insolitæ fiant, alio alium observante ne dolus repat.

Pro suâ utilitate cuique, ut videtur, adhæreant in schedulis signaria. Qui probitate non valent Directioni innotescant.

Dans des colonnes réservées se trouvent diverses indications nécessaires au contrôle de la Direction. La case supérieure des colonnes suivantes renferme le nom des Chefs de sections ou des Sociétaires compris dans l'itinéraire, ainsi que la date à laquelle l'envoi doit parvenir à chacun. La feuille de route ne doit jamais être jointe à un envoi fait par colis postal: elle doit être adressée à part dans une lettre fermée; elle sert d'avis d'expédition.

ART. 21. — La feuille de route de la Direction est destinée uniquement aux Chefs de sections qui reçoivent l'envoi indiqué; chacun d'eux doit faire lui-même une feuille de route spéciale dans le même genre pour la circulation dans sa section. Au retour, avant de réexpédier l'envoi, le Chef de section applique sa marque de contrôle à la place de tous les timbres retenus par sa section, à côté de celle du Sociétaire, et il en porte la valeur totale dans la colonne qui lui est réservée dans la feuille de route de la Direction.

ART. 22. — Chaque sociétaire doit inscrire dans la colonne qui lui est réservée et en face du numéro de chaque feuille, le montant de ce qu'il retient. Il inscrit également la date de réexpédition à côté de la date de réception indiquée, et place en surcharge sur son adresse dans la feuille de route sa marque de contrôle qu'il a dû mettre à la place de tous les timbres qu'il a enlevés. Pour les *entiers*, la marque de contrôle se place sur l'enveloppe dans la case correspondante.

ART. 23. — Dans aucun cas et pour aucune raison il n'est permis de changer les timbres ou *entiers* pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. Le Directeur ne prend aucune responsabilité à cet égard, afin de rendre les changements frauduleux moins fréquents, en établissant entre les sociétaires une surveillance réciproque destinée à prévenir les indécidatesses.

Chaque Sociétaire peut et doit employer, dans son intérêt, le système qu'il croit le meilleur pour fixer ses timbres sur les feuilles. Tout acte d'indécidatessse sera signalé à la Direction.

Si les preuves sont jugées suffisantes, l'exclusion du coupable sera prononcée, et publiée dans le prochain numéro du journal.

ART. 24. — Lorsqu'un sociétaire remarquera, en recevant un envoi, qu'une case vide ne porte aucune marque de contrôle, il devra en faire la constatation dans la case même, et dans le cas où il s'agirait d'un timbre de valeur, avertir immédiatement le Chef de section, après s'être assuré cependant que le timbre manquant n'est pas compris dans un des comptes précédents de la feuille de route. La responsabilité incombe toujours au Sociétaire qui précède celui qui a constaté l'oubli.

ART. 25. — Si des timbres faux venaient à se glisser dans un envoi circulaire, tout sociétaire, pourvu qu'il soit absolument sûr de son appréciation, a le droit et le devoir de les signaler. Il devra faire suivre de son nom les mots *faux* ou *douteux*, afin de pouvoir prouver son affirmation dans le cas d'une réclamation de la part du propriétaire de ces timbres.

ART. 26. — On ne doit pas garder un envoi circulaire plus de trois jours, et chacun doit veiller à ce que l'expédition soit faite assez tôt pour que l'envoi parvienne au Sociétaire suivant à la date fixée par la feuille de route. Si un envoi est en retard, on peut le garder le temps réglementaire; mais si on n'a pas été averti de ce retard par le Chef de section, on doit lui adresser immédiatement une réclamation précise en indiquant soigneusement le numéro de l'envoi et la durée du retard. Pour faciliter les réclamations, la Direction envoie d'avance à chaque sociétaire des cartes postales imprimées qu'il suffit de remplir et d'envoyer au Chef de section. Le sociétaire précédent qui a occasionné le retard, ou qui, soit par oubli, soit par excès d'indulgence, a négligé de signaler les premiers retardataires, reçoit, avec son premier compte, une facture sur laquelle se trouve inscrite à son débit une amende de 25 centimes par jour de retard.

Argumentis satis habitis, arcetur noxius cujus omnes certiores fiunt proximo libelli exemplario.

ART. 24. — Quotiescumque socius, signariis aliisque acceptis, animadvertit loculo cuidam vacanti nullam inesse co-transcriptionis notam, compertum illud faciat in ipso loculo. Si vero agitur de signario majoris pretii, statim Moderatorem sectionis monitum curet, dummodo ipsi certum sit, quod deest signarium nullà contineri ratione præcedenti indicis viæ tenendæ. Semper rem in se recipit socius primus illi qui oblivionem compertam fecerit.

ART. 25. — Si falsa signaria repant in missis quæ circumferuntur, quilibet socius, dummodo certa sit ipsi sua æstimatio, ea potest et debet indicare. Cujus nomen inscribatur vocibus *falsum* vel *dubium*, ut ejus assertioni vis adhibeatur, si possessor repugnet.

ART. 26. — Nullus missa signaria nisi tres dies habeat, et attendat quisque ne serius transmittantur quam ut ad socium proximum perveniant die certo. Si missa moram patiuntur, licet illa retinere certum tempus; sin autem quis illius moræ certior non factus fuerit a Moderatore, statim intercedat, missorum ordine et moræ tempore sedulo notatis. Quo facilius expostuletur, Directio sociis mittit chartulas postales impressas quæ impleantur et ad Moderatorem mittantur, quoties aliquis moram passus erit. Primus socius qui moram efficit, aut qui sive oblivione sive nimia humanitate neglexit notare primos morantes, damnatur mulctæ 25 cent. in singulos dies.

ART. 27. — Missis quæ circumferuntur est iter certum quod, cum inceperint circumferri, mutari non potest. Quilibet socius signaria et alia mittit ad socium cujus nomen proprium nomen insequitur; qui ultimus receperit, ea ad Moderatorem sectionis remittet. Momta quibus constat signaria recepta sive remissa esse, nihil prosunt inter socios, maximi verò interest Moderatorem sectionis monitum facere de remittendis et de detractis, sedulo missorum ordine notato.

VI. De Commodis et Officiis Sociorum.

ART. 28. — Pro signariis quæ primum miserunt, socii deligunt quæ appetunt de missis quæ circumferuntur. Semper transmittant ipsi schedulas quibus fidem habeant et augant.

Diligenter secernas fidem *ad tempus* quæ constat summâ schedularum quæ circumferuntur unâ eum omnibus a societate missis, a fide *verâ* quæ solum præter data in antecessum, post reditum innoscit.

ART. 29. — Ut solvantur sumptus rebus tractandis, pervulgandis et signariis transmittendis necessarii, Director quintam partem sibi vindicat de summâ signariorum, assumptorum, cujus verò pars dimidia Moderatoribus tribuitur.

ART. 30. — Nummis et tertio quoque mense, permutata solvuntur. Schedulæ circumlatæ, eodem tempore quo rationes conferuntur, non habentur res familiares sociorum.

ART. 31. — Societas vocem habet "*Gazette Timbrologique*", de qua jus proprietatis vindicatur. Quo libello gratis utitur quilibet socius.

ART. 32. — Pars rata, quotannis solvenda, sunt quinque nummi (*cinq francs*); indè, ut supra statutum fuit, utitur quisque libello societatis, et insuper probatione permutandorum. Quæ verò pars rata nummis, quotannis

ART. 27. — Les envois circulaires ont un itinéraire fixe, qui ne peut être changé quand la circulation est commencée. Chaque sociétaire doit adresser l'envoi à celui dont le nom suit le sien sur la feuille de route; le dernier inscrit doit le retourner au Chef de section. Les avis de réception et d'expédition entre sociétaires sont inutiles, mais il est excessivement important d'envoyer immédiatement au chef de Section l'avis de réexpédition et la note détaillé de ce qui a été retenu, en spécifiant toujours le numéro de l'envoi.

VI. Avantages et Obligations des Sociétaires.

ART. 28. — En échange de leurs envois précédents, les sociétaires choisissent ce qu'ils désirent dans les envois circulaires qu'ils reçoivent. Ils doivent toujours avoir en circulation des feuilles destinées à former et à entretenir leur crédit.

Il ne faut pas confondre le crédit *provisoire*, formé par l'ensemble des feuilles qui circulent dans les envois de la Société, avec le *crédit réel* qui, en dehors de l'avance que le sociétaire peut avoir, n'est connu qu'après le retour de l'envoi.

ART. 29. — Pour couvrir les frais de bureau, de publicité et de retour, le Directeur prélève, sur le montant des timbres retenus, une remise fixe de 20 o/o dont il accorde la moitié aux Chefs de sections.

ART. 30. — Les comptes d'échanges sont soldés *en espèces* tous les trois mois. Les feuilles en circulation au moment de ce règlement ne sont pas portées à l'avoir des sociétaires.

ART. 31. — La société a pour organe la *Gazette Timbrologique*, qui est sa propriété. L'abonnement à ce journal est servi gratuitement à tous les sociétaires.

ART. 32. — La cotisation annuelle est de *cinq francs*; elle donne droit, ainsi qu'il est dit ci-dessus, à l'abonnement au journal de la Société, et en outre, à l'expertise des timbres offerts à l'échange; elle doit être versée en

espèces chaque année avant le 15 octobre, date de la fondation du journal.

Le droit d'entrée pour les nouveaux membres est de *cinq francs*; il est exigible à partir du jour de la présentation, et devra être versé avant l'admission avec la première cotisation annuelle.

Une carte de Sociétaire est envoyée à tous les Membres le jour de leur admission définitive.

ART. 33. — Les Sociétaires sont tenus de prendre toutes les précautions possibles pour prévenir les vols, et par conséquent de *recommander* toutes leurs lettres renfermant des timbres, et de bien emballer et de *catcheter* avec grand soin les colis postaux avant de les réexpédier. Ils doivent refuser, jusqu'après vérification, tout envoi par la poste ou par le chemin de fer qui porterait des traces de vols afin de réserver le recours, en cas de perte totale ou partielle, contre les Compagnies de Transport.

ART. 34. — En cas de perte d'un envoi circulaire, en totalité ou en partie, et qu'elle qu'en soit la cause, un tiers de la perte est supporté par le propriétaire des feuilles perdues, un tiers par les membres de la section dans laquelle la perte s'est produite, et un tiers par les membres des autres sections.

S'il est prouvé que l'expédition n'a pas été faite régulièrement, l'envoyeur entre pour une part de responsabilité à déterminer par la Direction.

ART. 35. — Les présents Statuts pourront être modifiés sur une proposition d'un Sociétaire, après examen de la Direction.

Les propositions approuvées sont publiées dans le journal et deviennent définitives un mois après leur publication, à moins qu'elles ne soient refusées par le quart des membres de la Société.

ante elapsum diem quintum decimum octobris, quo die libellus fuit inchoatus, solvatur.

Item solvuntur quinque nummi (*cinq francs*), ipso die quo quis societati adscribitur. Debentur jam ab ipso die commendationis publicæ et solvuntur unâ cum ratâ parte.

Socii titulus mittitur ipso die admissionis.

ART. 33. — Cavendum est sociis ne accedant furta; ideo commendantur litteræ signaria gerentes, et omnia diligenter condenda et obsignanda, prius quam remittantur. Renuenda etiam, si quid furti patet, transmissa quum postâ tum via ferreâ, ut exostulandi sit locus ex societate ad transferendum, sive sit jactura integra, sive non.

ART. 34. — Jacturæ, si fiat, sive integræ, sive non, et quilibet de causâ, partem tertiam possessor, tertiam verò sectio in quâ fit, tertiamque ceteræ sectiones ferunt.

Quum verò transmissio ex statutis non facta fuit, negotium, pro parte a Directore definiendâ, in se recipit qui misit.

ART. 35. — Nil obstat quominus hæc Instituta immutentur, ex sententiâ socii, annuente Directione.

Quæ hujusmodi proponuntur, libello pervulgata, vim habent primo mense elapso, nisi quadrans sociorum ea rejiciat.



4 ~~6~~

Crawford 1469 (1-62)



1 -

WIJZIGINGEN

VAN HET

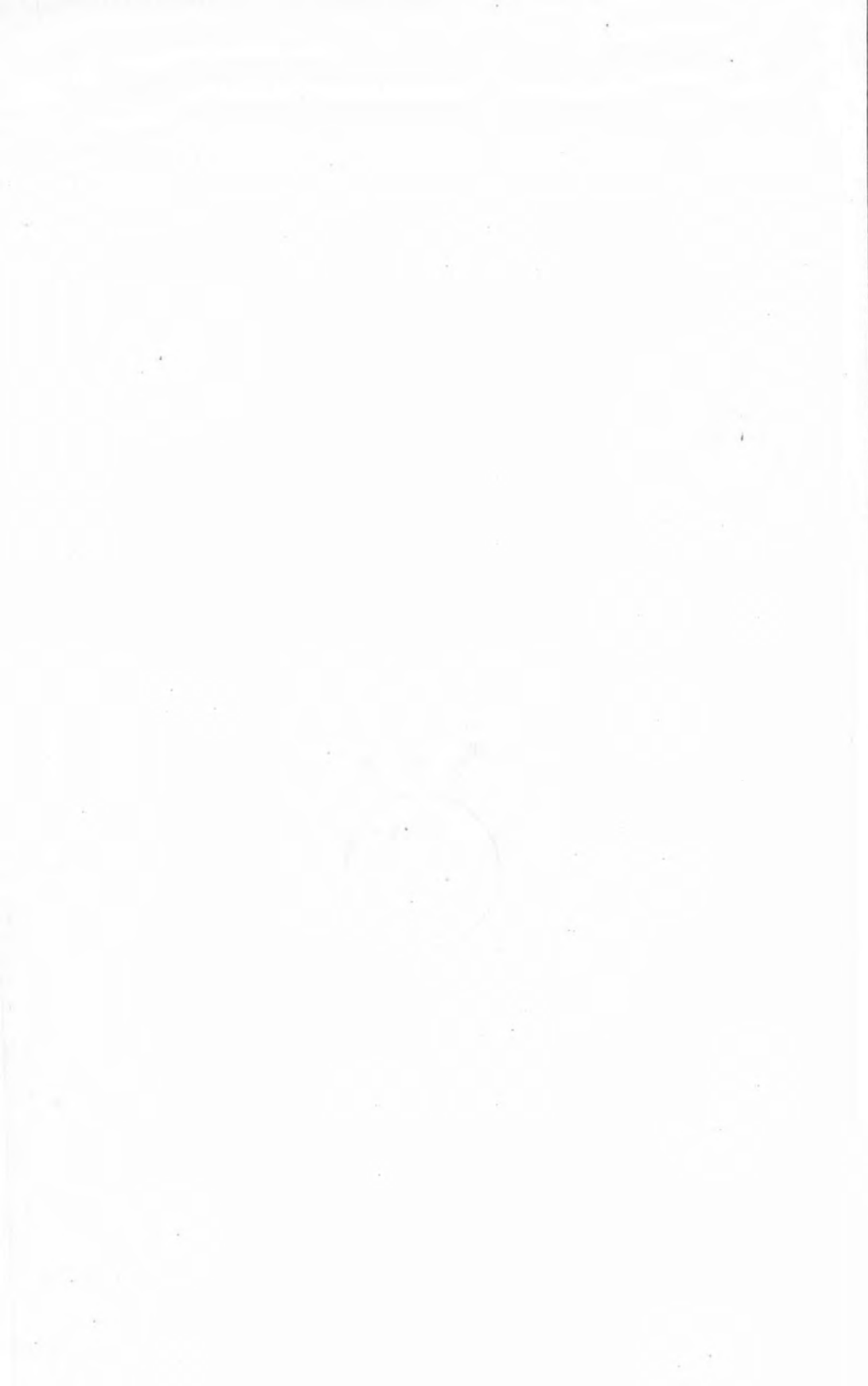
HUISHOUELIJK REGLEMENT,

vastgesteld in de Buitengewone Algemeene Vergadering

VAN

23 October 1898.

~~~~~



# WIJZIGINGEN

VAN HET

## HUISHOUDELIJK REGLEMENT,

*vastgesteld in de Buitengewone Algemeene Vergadering*

VAN

23 OCTOBER 1898.

---

### I N D E E L I N G.

Na »*Van de Gelden*» te doen volgen: »*Van de Financiële Commissie*.»

---

#### ART. 1.

*h.* te lezen: »door het aanleggen van een falsificaten-album.  
*i.* vervalt.

#### ART. 3.

Vervalt.

#### ART. 4.

te lezen: »Als gewoon lid kunnen worden toegelaten dames- en  
»heeren-verzamelaars, die den leeftijd van 18 jaren hebben bereikt.»

#### ART. 5.

De laatste 6 regels te lezen:  
»komen.

»Voor candidaten, woonachtig buiten Europa, wordt deze termijn  
»met *drie maanden* verlengd.

»De beslissing berust in elk geval bij het Bestuur, dat bovendien  
»steeds, op de wijze die het 't beste acht, de noodige inlichtingen  
»omtrent den candidaat zal inwinnen.

»De redenen, die tot eene afwijzende beschikking hebben geleid,  
»behoeven den candidaat niet te worden medegedeeld.»

## ART 7

b. vervalt.

c. te laten vervallen het woord »alle."''

d. vervalt.

e. te lezen: »hunne zegels en poststukken kosteloos te doen keuren door daartoe aan te wijzen keurmeesters;"

Slotzin. (Dit zelfde recht, enz.) vervalt.

## ART. 9. (wordt ART. 10.)

Den aanhef te lezen:

»Tot corresponderend lid worden aangesteld personen, buiten Nederland woonachtig, die, enz."''

## ART. 10. (wordt ART. 9.)

Den aanhef te lezen:

»Voor eene benoeming tot eerelid komen in aanmerking personen, die, enz."''

De laatste 2 regels te lezen: »gen, waar zij alle rechten der gewone leden hebben."''

## ART. 11.

De slotalinea te lezen:

»Alle leden ontvangen bij hunne toelating of benoeming een »diploma, een exemplaar van de Statuten en reglementen, een »jaarboekje, alsmede de reeds verschenen nummers van den loopenden jaargang van het tijdschrift (waarbij rekening zal worden »gehouden met de omstandigheid, of de contributie over het »geheele, dan wel het halve vereenigingsjaar is betaald); de beide »laatsten, voorzoverre zij voorhanden zijn. Zij hebben voorts »recht op geregelde toezending van het tijdschrift."''

## ART. 12a.

te lezen:

»Gewone leden, die hunne verplichtingen niet nakomen, kunnen »door het Bestuur worden geschorst."''

»Van deze schorsing — die van kracht zal blijven zoolang de »reden niet is weggenomen, dan wel termen worden gevonden om »tot ontzetting van het lidmaatschap over te gaan — wordt in het »eerstverschijnend nummer der Vertrouwelijke Mededeelingen kennis »gegeven; terwijl de betrokken personen hiervan, zoo mogelijk, »per aangeteckenden brief mededeeling ontvangen."''

## ART. 13.

te lezen:

»Leden, die hun ontslag wenschen te nemen, kunnen dit ten allen tijde doen, mits de schriftelijke mededeeling het Bestuur slechts vóór 1 April bereike. Deze leden behouden tot het einde van het Vereenigingsjaar al hunne rechten, tenzij zij daarvan vrijwillig afstand doen.»

## ART. 16.

te lezen:

»De bestuursleden, die uit de gewone en eereleden, ieder voor zijne kwaliteit, voor den tijd van één jaar gekozen worden, treden bij het einde van het Vereenigingsjaar af. Zij zijn echter steeds herkiesbaar.»

## ART. 19.

te lezen:

»Het Bestuur is belast met de uitlegging van de Statuten en van het Huishoudelijk Reglement, benevens van alle verder te maken bepalingen. Het is bevoegd *agenten* of *gemachtigden* aan te stellen, wanneer het dit voor de behartiging van de belangen der buitenlandsche leden noodig acht. Het beslist omtrent alles, waarin niet bij eenig reglement is voorzien.»

## ART. 21.

Het eerste gedeelte der 2<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Hij leidt alle algemeene en bestuursvergaderingen en stelt daarin, met inachtnaame van het bepaalde bij Art. 38, de orde van den dag vast.»

## ART. 22.

De 1<sup>e</sup> alinea te lezen:

»De Secretaris voert in den regel de briefwisseling, enz.»

De slotalinea te lezen:

»Bij de jaarlijksche aftreding brengt de afgetreden Secretaris verslag uit omtrent den toestand der Vereeniging over het afgelopen jaar; welk verslag, na goedkeuring door het afgetreden Bestuur, in de Vertrouwelijke Mededeelingen van Mei wordt opgenomen.»

## ART. 23.

De 2<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Hij zorgt voor de toezending van diploma's, statuten en ledenlijsten.»

Na de 3<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Hij dient in de voorjaarsvergadering eene begrooting van inkomsten en uitgaven voor het volgende Vereenigingsjaar in, welke begrooting in de Vertrouwelijke Mededeelingen van Maart wordt opgenomen.

»Na het einde van elk kwartaal en bij tusschentijdsch aftreden doet hij binnen *acht dagen* rekening en verantwoording van zijn beheer aan de Financiële Commissie, die ten allen tijde het recht heeft, inzage van zijne kas en boeken te nemen, of door een hunner te doen nemen.

»Bij de jaarlijksche aftreding brengt de afgetreden penningmeester schriftelijk verslag uit omtrent den toestand der geldmiddelen over het afgeloopen jaar, waarbij hij eene balans en een staat der kas overlegt. Dit verslag wordt uiterlijk in de Vertrouwelijke Mededeelingen van Juli opgenomen."

#### ART. 24.

In de 1<sup>e</sup> alinea het woord »klapper" te vervangen door: »Catalogus".

De slotalinea te lezen:

»Bij de jaarlijksche aftreding brengt de afgetreden bibliothecaris verslag uit omtrent den toestand dier eigendommen en omtrent de werking van den leescirkel; welk verslag in de Vertrouwelijke Mededeelingen van Mei wordt opgenomen."

#### ART. 26.

Den slotzin der 1<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Deze commissiën kiezen uit haar midden een voorzitter."

#### ART. 27.

te lezen:

»De leden hebben het recht zich tot plaatselijke afdeelingen te vereenigen.

»Elke afdeeling moet minstens *vijf* leden tellen, die woonachtig zijn in de gemeente, waar de afdeeling gevestigd is of in een der aangrenzende gemeenten.

»Bij de oprichting eener afdeeling wordt daarvan terstond aan het Bestuur mededeeling gedaan."

#### ART. 30.

De 2<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Zoodra mogelijk na het einde van het Vereenigingsjaar worden de Jaarlijksche Verslagen opgemaakt.

»Van deze verslagen alsmede van de notulen der vergaderingen, »zenden de secretarissen der afdeelingen zoodra mogelijk afschriften aan den redacteur der Vertrouwelijke Mededeelingen, die ze »onveranderd opneemt, tenzij ze noodeloos uitgebreid zijn, dan »wel uitdrukkingen bevatten, die, naar het oordeel der Commissie »van Toezicht, krenkend moeten worden geacht, hetzij voor het »Bestuur, hetzij voor eene andere Afdeeling, dan wel voor één of »meerdere leden, in welk geval deze commissie bevoegd is, de »opname te weigeren, tenzij de verlangde wijziging wordt aan»gebracht.

»Deze notulen moeten uiterlijk *veertien dagen* na de vaststelling »worden ingezonden."

#### ART. 31.

Als 3<sup>e</sup> alinea op te nemen:

»Voor een lid, behoorende tot meer dan één afdeeling, wordt »slechts aan ééne afdeeling, te zijner keuze, restitutie verleend."

#### ART. 34.

te lezen:

»De Jaarlijksche en Buitengewone Algemeene Vergaderingen »oefenen de wetgevende macht uit.

»Zij kunnen, enz."

#### ART. 36.

Vervalt.

#### ART. 38.

te lezen:

»Jaarlijks worden *twee* algemeene vergaderingen gehouden, de »voorjaarsvergadering in April, de najaarsvergadering in September.

»Op de voorjaarsvergadering worden:

»*a.* het Bestuur, de Directeuren van den Verkoophandel en van »de Afdeeling Aankoop, de Hoofdredacteur en de Financiële »Commissie met plaatsvervangende leden voor het volgende jaar »gekozen;

»*b.* de begroting van inkomsten en uitgaven voor het volgende »Vereenigingsjaar vastgesteld;

»*c.* eventueel ingekomen voorstellen behandeld;

»*d.* de plaats aangewezen, waar de volgende vergadering zal »worden gehouden.

»De behandeling van punt *a* zal steeds aan die van punt *b* »voorafgaan.

»Op de najaarsvergadering worden:

»*a.* behandeld de verslagen van den Secretaris, den Penning- »meester, den Bibliothecaris, de Directeuren van den Verkoop- »handel en van de Afdeeling Aankoop, den Hoofdredacteur, de »Financiële Commissie, alsmede die der Afdeelingen, zooals deze »in de Vertrouwelijke Mededeelingen worden opgenomen;

»*b.* behandeld wat verder ter tafel zal worden gebracht;

»*c.* de plaats aangewezen, waar de volgende vergadering zal »worden gehouden.

ART. 40.

Het woord »negen" te vervangen door »twaalf."

ART. 43.

te lezen:

»In de Algemeene Vergaderingen wijst het Bestuur de stemop- »nemers aan."

ART. 50.

Aan het slot bijvoegen:

»tenzij het Bestuur het wenschelijk mocht achten, aan voor- »stellen van wijdere strekking den voorrang toe te kennen."

ART. 56.

te lezen:

»De contributiën moeten vóór den 1<sup>en</sup> Mei, en voor de in den »loop van het Vereenigingsjaar aangenomen leden binnen *veertien* »*dagen* na ontvangst van het bericht hunner toelating, *kosteloos* »aan den Penningmeester worden overgemaakt.

»Over de gelden, die binnen dit tijdsverloop niet zijn ingekomen, »wordt door den Penningmeester *ten koste* van den nalatige be- »schikt, in alle landen, waarin de post zich met het innen van »gelden belast. In de overige landen zal de Penningmeester aan »de toezending der contributie herinneren.

»Leden, die de door hen verschuldigde gelden dan nog niet »voldoen, worden *tweemaal* schriftelijk namens het Bestuur tot »betaling aangemaand, voor de leden in Europa met eene tusschen- »ruimte van *veertien dagen*, voor de overigen van uiterlijk *drie* »*maanden*.

»Volgt na de laatste aanmaning geen betaling binnen de in de »eerste alinea gestelde termijnen, dan wordt enz."



## ART. 57.

te lezen:

»In de Vertrouwelijke Mededeelingen zal telkenmale tijdig aan de betaling der jaarlijksche contributie herinnerd worden.»

## ART. 59.

Komt onder een afzonderlijk hoofd. — Zie ART. 60 en 60a.

## ART. 60.

Wordt Art 59.

## Van de Financiële Commissie.

## ART. 60.

te lezen:

»Jaarlijks wordt op de vóórjaarsvergadering eene Commissie benoemd (Zie ART. 38), bestaande uit *drie* gewone en *twee* plaatsvervangende leden, liefst allen in dezelfde plaats of in aangrenzende gemeenten wonende, en belast met de contrôle over het beheer van den Penningmeester, den Directeur van den Verkoophandel en voorts over elk financieel beheer, waarbij de Vereeniging betrokken is. Zij heeft zitting gedurende een Vereenigingsjaar; de leden zijn na aftreding terstond herkiesbaar.»

## ART. 60a.

»Deze Commissie brengt elk kwartaal verslag uit omtrent hare bevindingen.

»Hiertoe zenden de rekenplichtigen hunne boeken binnen *acht dagen* na het einde van het kwartaal aan deze Commissie, die de boeken binnen *veertien dagen* terug zendt en onmiddellijk verslag omtrent hare bevindingen aan het Bestuur uitbrengt, hetwelk in de eerstvolgende Vertrouwelijke Mededeelingen wordt opgenomen.

»Eenzoo wordt gehandeld bij tusschentijdsch aftreden van een dezer rekenplichtigen.

»Bij accord bevinding onderteekent de Commissie de boeken.

»De Commissie heeft ten allen tijde het recht inzage te nemen, of door één hunner te doen nemen, van de kas en de boeken der rekenplichtigen.»

## ART. 61.

Aan het slot toe te voegen:

»alsook om de voorwaarden vast te stellen, waarop het Tijdschrift zal worden verstrekt aan andere vereenigingen of clubs, »die het als vereenigingsorgaan mochten wenschen aan te nemen.»

## ART. 62.

te lezen:

»De Hoofdredacteur van het Tijdschrift wordt bijgestaan door »medewerkers, die door het Bestuur voor het Vereenigingsjaar »worden benoemd, terwijl de belangen der Vereeniging worden »vertegenwoordigd door eene Commissie van Toezicht, al of niet »uit bestuursleden samengesteld, die mede door het Bestuur voor »hetzelfde tijdperk wordt benoemd.»

## ART. 63.

De 1<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Het Tijdschrift verschijnt omstreeks het midden der maand; »het Bestuur behoudt zich het recht voor, jaarlijks een nummer »te laten uitvallen.»

## ART. 64.

Aan de 1<sup>e</sup> alinea toe te voegen:

»De leden worden dringend uitgenoodigd, het vertrouwelijk »karakter van dit Bijblad te eerbiedigen.»

Aan *b* toe te voegen: »en dergelijke.»

Uit *c* te laten wegvallen (N.B.! Is in het Jaarboekje bij vergissing weggelaten):

»De verslagen van de vergaderingen der afdelingen en samen- »komsten der leden kunnen ook in het Tijdschrift worden opge- »nomen, wanneer het Bestuur zulks in het belang van het Tijd- »schrift oordeelt.»

Na punt *c* te laten volgen:

»terwijl daarin voorts kunnen worden opgenomen:

»*d.* advertentiën;

»*e.* ingezonden stukken (Alleen in bijzondere gevallen ter beoor- »deeling van het Bestuur).

De laatste twee alinea's te lezen:

»Omtrent de opneming van stukken in Tijdschrift en Bijblad »beslist de Commissie van Toezicht, wordende omtrent ingezonden »stukken bepaald, dat deze alleen mogen worden geplaatst, met »vermelding van naam of diplomnummer.»

## ART. 65.

Te lezen:

»Ten behoeve der leden wordt bij het begin van het Vereenigingsjaar een Jaarboekje uitgegeven, bevattende:

»*Faarljks*: den kalender van het Vereenigingsjaar; eventueele wijzigingen in de statuten en reglementen; de reglementen van in den loop van het jaar opgerichte afdeelingen; de samenstelling van het Bestuur der Vereeniging en van de Afdeelingsbesturen; de namen en adressen van de Directeuren van den Verkoophandel en van de Afdeeling Aankoop, van den Hoofdredacteur, van de leden der Financiële Commissie en der Keuringscommissie, alsmede van de Sectiehoofden. Voorts naamlijsten van de Eereleden, Corresponderende leden en vereenigingen, begunstigende leden, gewone leden (deze laatste zoowel naar nummer als alphabetisch) eene aanvulling der catalogen van de eigendommen der Vereeniging, en eindelijk eene necrologie der in den loop van het Vereenigingsjaar aan de Vereeniging ontvallen leden;

»*om de vijf jaren* bovendien: de statuten en reglementen van de Vereeniging en van de Afdeelingen, de catalogen der bibliotheek en der eigendommen, alsmede eene korte geschiedenis der Vereeniging.

»Bovendien kunnen worden opgenomen verhandelingen van blijvende waarde op het gebied der postzegelkunde, alsmede advertentiën.

»Met de samenstelling van dit Jaarboekje is de Commissie van Toezicht belast."

## ART. 66.

Op den 2<sup>en</sup> regel achter het woord: »Tijdschrift" bij te voegen: »Bijblad."

## ART. 71.

te lezen:

»Na het einde van elk kwartaal, alsmede bij tusschentijdsch aftreden, doet hij binnen *acht dagen* rekening en verantwoording aan de Financiële Commissie, die ten allen tijde het recht heeft, inzage van zijne kas en boeken te nemen, of door één hunner te doen nemen.

»Zoodra mogelijk na het einde van het Vereenigingsjaar brengt de afgetreden Directeur verslag uit over zijn in het afgelopen jaar gevoerd beheer, zoo administratief als financieel; welk ver-

»slag in de eerstvolgende Vertrouwelijke Mededeelingen wordt opgenomen en in de najaarsvergadering ter sprake komt.

## ART 72.

De 2<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Zoodra mogelijk na het einde van het Vereenigingsjaar brengt de afgetreden Directeur verslag uit over de werking der Afdeling; welk verslag in de eerstvolgende Vertrouwelijke Mededeelingen wordt opgenomen en in de najaarsvergadering ter sprake komt.»

## ART. 74.

te laten vervallen, de woorden: »het Zwartboek.»

## ART. 78.

Den aanhef te lezen:

»De Leescirkel en de Bibliotheek, de Verkoophandel, de Afdeling Aankoop, en zoo noodig ook de keuring van postzegels en poststukken, enz.»

## ART. 79.

te lezen:

»Voorstellen tot wijziging van de Statuten en van dit Huishoudelijk Reglement moeten respectievelijk vóór 1 Februari en 1 Juni schriftelijk ter kennis worden gebracht van het Bestuur, dat van die voorstellen en, zoo noodig, van hare beschouwingen ter zake, tijdig mededeeling doet in de Vertrouwelijke Mededeelingen.

»Die voorstellen komen alsdan op de eerstvolgende algemeene vergadering aan de orde.

## ART. 83.

te lezen:

»Dit Huishoudelijk reglement treedt 1 November 1898 in werking.»

---

8

2

# Statuten

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

### HAMBURG.

*gegründet*

1. October 1885.

---

Hamburg.

Druck von Emil Reder, Alter Steinweg 13.

»slag in de eerstvolgende Vertrouwelijke Mededeelingen wordt  
»opgenomen en in de najaarsvergadering ter sprake komt.

## ART. 72.

De 2<sup>e</sup> alinea te lezen:

»Zoodra mogelijk na het einde van het Vereenigingsjaar brengt  
»de afgetreden Directeur verslag uit over de werking der Afdee-  
»ling; welk verslag in de eerstvolgende Vertrouwelijke Mededee-  
»lingen wordt opgenomen en in de najaarsvergadering ter sprake  
»komt.»

## ART. 74.

te laten vervallen, de woorden: »het Zwartboek.»

## ART. 78.

Den aanhef te lezen:

»De Leescirkel en de Bibliotheek, de Verkoophandel, de Afdee-  
»ling Aankoop, en zoo noodig ook de keuring van postzegels en  
»poststukken, enz.»

## ART. 79.

te lezen:

»Voorstellen tot wijziging van de Statuten en van dit Huishou-  
»delijk Reglement moeten respectievelijk vóór 1 Februari en 1  
»Juni schriftelijk ter kennis worden gebracht van het Bestuur, dat  
»van die voorstellen en, zoo noodig, van hare beschouwingen ter  
»zake, tijdig mededeeling doet in de Vertrouwelijke Mededeelingen.

»Die voorstellen komen alsdan op de eerstvolgende algemeene  
»vergadering aan de orde.

## ART. 83.

te lezen:

»Dit Huishoudelijk reglement treedt 1 November 1898 in werking »

8

2

# Statuten

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

### HAMBURG.

*gegründet:*

1. October 1885.



Hamburg.

Druck von Emil Reder, Alter Steinweg 13.



1871

1871

1871

1871

1871



1871

1871



§ 1.

## Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

§ 2.

## Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Gesellige Zusammenkünfte.

§ 3.

## Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern;
- 2) Ehrenmitgliedern;
- 3) correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann Jederman unbescholtenen Rufes werden, welcher das 18 Lebensjahr vollendet hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4.

## Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;
- 3) auf unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 5) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

§ 5.

## Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von M. 6 und zwar halbjährlich pränumerando mit M. 3 zu zahlen.

Wer nach dem 1. Januar 1886 dem Verein als Mitglied beitrifft, hat ausserdem noch eine einmalige Aufnahmegebühr von M. 1.50 zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Correspondirende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von M. 1.50 und einen jährlichen Beitrag von M. 3 zu zahlen, welcher halbjährlich pränumerando mit M. 1.50 zu entrichten ist.

§ 6.

### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und durch die in der nächsten Vereinssitzung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

§ 7.

### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Vereine kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

§ 8.

### **Ehrengericht.**

Die jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welchem es insbesondere obliegt, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Ehrengerichte der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt worden, so hat der Vorstand in der nächsten Vereinssitzung zwei Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall dem Ehrengericht als Beisitzer beizutreten haben. Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

§ 9.

### **Abstimmung.**

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Ballotage.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche geheime Stimmenabgabe.

## Vereinsleitung.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1) Vorsitzender;
- 2) erster Schriftführer;
- 3) zweiter Schriftführer;
- 4) Cassirer;
- 5) Bibliothekar.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der ersten Vereinssitzung im October eines jeden Jahres gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder besonders schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der Präses des Vereins hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Er hat den Verein nach aussen hin zu vertreten. Er hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat in den Vereinssitzungen ein Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist. Er hat auch die Correspondenz mit den ordentlichen Mitgliedern zu führen.

Der zweite Schriftführer hat sämtliche übrigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, hat über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Vereinssitzung im April und October eines jeden Jahres Abrechnung zu ertheilen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen und die Mitgliedskarten dagegen auszuhändigen.

Der Bibliothekar hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Register zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.

## Vereinssitzungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Octbr. bis zum 1. Octbr. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am 2. und 4. Mittwoch eines jeden Monats.

In der ersten Sitzung eines jeden Monats sollen vorzugsweise Vereinsangelegenheiten besprochen, Vorträge gehalten werden etc., während die zweite Sitzung in jedem

Monat mehr zum geselligen Verkehr, zum Austausch von Marken etc. dienen soll.

Ein Kauf und Verkauf von Postwerthzeichen in den Vereinssitzungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Dem Vorstände steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen, in solchem Falle sind sämtliche ordentliche Mitglieder hier- von rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

#### § 12.

### Einführungen.

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 16. Lebens- jahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

Den Berathungen und Abstimmungen über Vereins- angelegenheiten dürfen Gäste nicht beiwohnen.

#### § 13.

### Auflösung des Vereine.

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auf- lösung nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mit- gliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähn- lichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

#### § 14.

### Statutenänderung.

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mit- glieder beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereins- sitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

HAMBURG, October 1885.

## Der Vorstand.

*Dr. J. Joseph,*  
Vorsitzender.

*H. Boeckmann,*  
1. Schriftführer.

*C. Schmidtman,*  
2. Schriftführer.

*J. Garve,*  
Cassirer.

*O. Deicke,*  
Bibliothekar.

Das ist die einzige Möglichkeit, die ich sehe, um die Sache zu klären.

Der Vorstand

Dr. J. J. J.

11. 11. 1911

11. 11. 1911





Revidirte Statuten

des

**Vereins für Briefmarkenkunde**

zu



**HAMBURG.**

**October 1890.**



**HAMBURG.**

Druck von Lütcke & Wulff.







## § 1.

### **Zweck des Vereins.**

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

## § 2.

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthezeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Gesellige Zusammenkünfte.

## § 3.

### **Mitgliedschaft.**

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern;
- 2) Ehrenmitgliedern;
- 3) correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.

## § 4.

### **Rechte der Mitglieder.**

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;
- 3) auf unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 5) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

## § 5.

### **Pflichten der Mitglieder.**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von M 6 und zwar halbjährlich pränumerando mit M 3 zu zahlen und ausserdem eine einmalige Aufnahmegebühr von M 1,50 zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Correspondirende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von M 1,50 und einen jährlichen Beitrag von M 4,50 zu zahlen, welcher jährlich pränumerando zu entrichten ist.

## § 6.

### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und durch die in der nächsten Vereinskassensitzung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

## § 7.

### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Vereine kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

## § 8.

### **Ehrengericht.**

Die jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welchem es insbesondere obliegt, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Ehrengerichte der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt worden, so hat der Vorstand in der nächsten Vereinskassensitzung zwei Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall dem Ehrengericht als Beisitzer beizutreten haben. Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

## § 9.

### **Abstimmung.**

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Ballotage.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche geheime Stimmenabgabe.

## § 10.

### Vereinsleitung.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1) Vorsitzender;
- 2) erster Schriftführer;
- 3) zweiter Schriftführer;
- 4) Cassirer;
- 5) Bibliothekar.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der ersten Vereinssitzung im October eines jeden Jahres gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder besonders schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der Präses des Vereins hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Er hat den Verein nach aussen hin zu vertreten. Er hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat in den Vereinssitzungen ein Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist. Er hat auch die Correspondenz mit den ordentlichen Mitgliedern zu führen.

Der zweite Schriftführer hat sämtliche übrigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, hat über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Vereinssitzung im April und October eines jeden Jahres Abrechnung zu ertheilen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen und die Mitgliedskarten dagegen auszuhändigen.

Der Bibliothekar hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Register zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.

## § 11.

### Vereinssitzungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. October bis zum 1. October. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am 2. und 4. Mittwoch eines jeden Monats.

Dem Vorstande steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen, in solchem Falle sind sämtliche ordentliche Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

§ 12.

**Einführungen.**

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 16. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

§ 13.

**Auflösung des Vereins.**

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens fünf Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinssitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

HAMBURG, October 1885.

Revidirt October 1890.

## **Der Vorstand.**

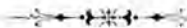
**Dr. J. Joseph,**  
Vorsitzender.

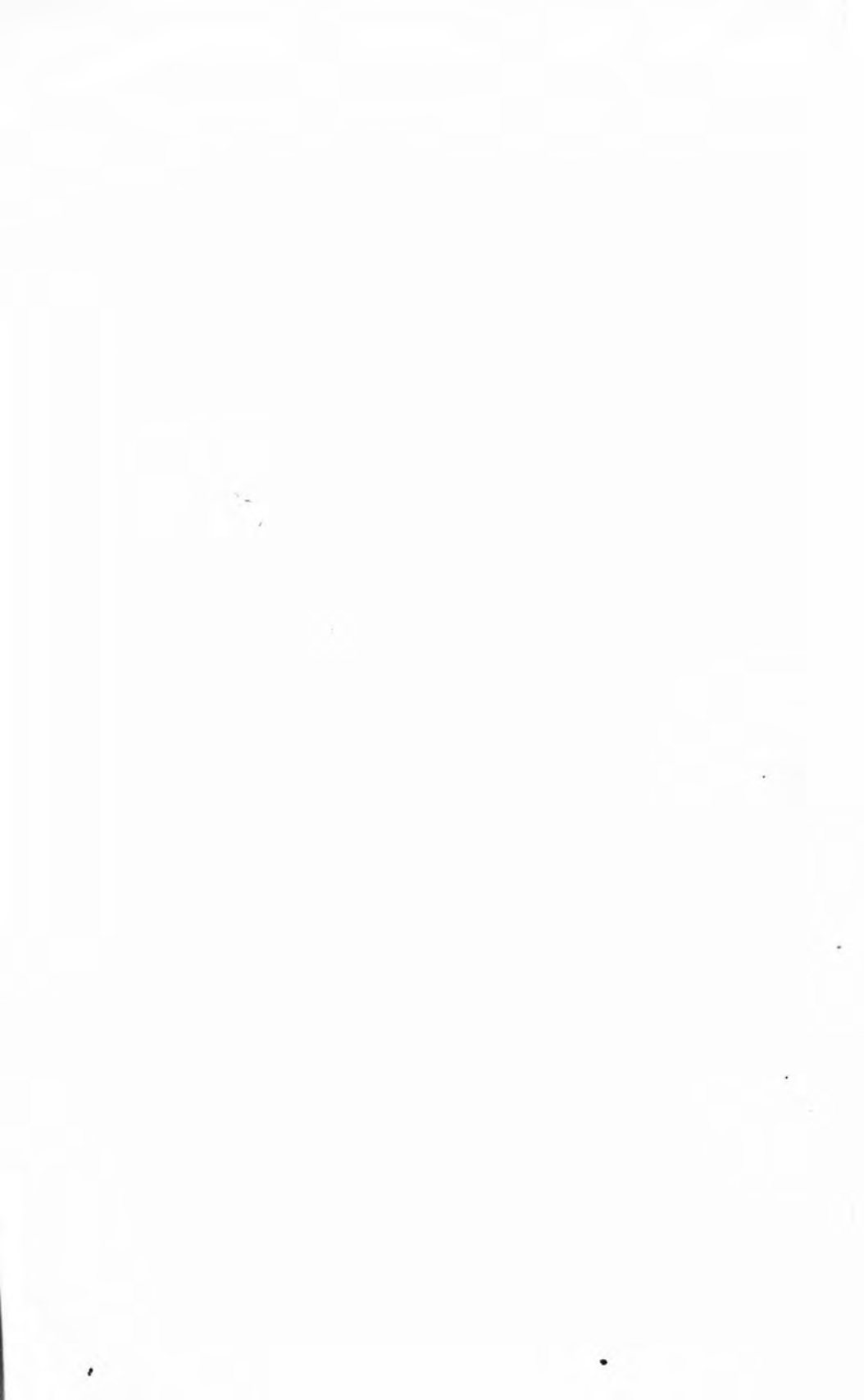
**Jul. Lossau,**  
1. Schriftführer.

**M. Liedemann,**  
2. Schriftführer.

**E. von Krakau,**  
Cassirer.

**O. Deicke,**  
Bibliothekar.







4

Revidirte Statuten  
des  
Vereins für Briefmarkenkunde

zu  
**HAMBURG**  
von 1885.

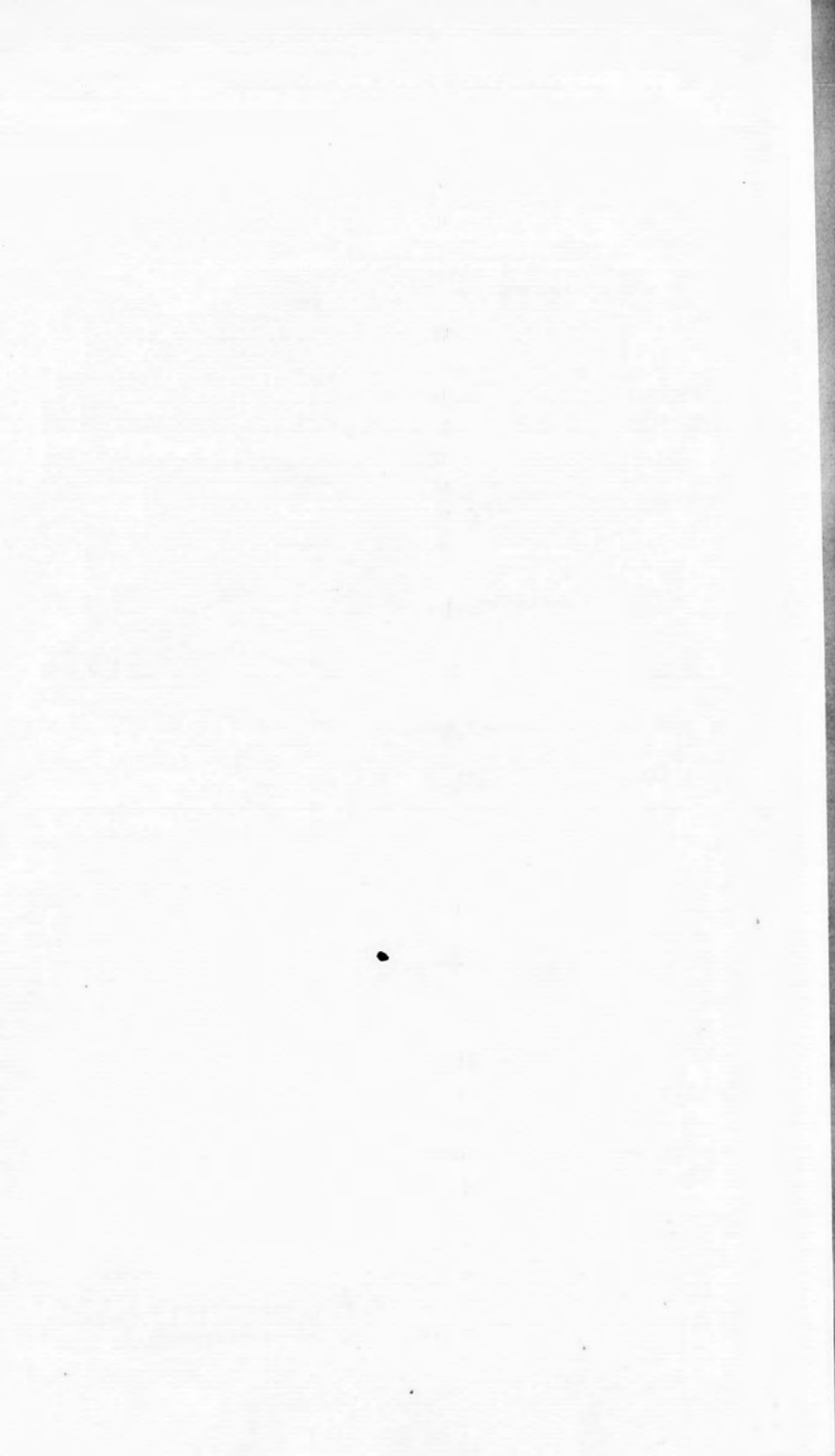
---

October 1894.

---

HAMBURG.

Druck von Lütcke & Wulff.





## § 1.

### Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

## § 2.

### Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Gesellige Zusammenkünfte;
- 5) Verloosungen von Postwerthzeichen.

## § 3.

### Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern;
- 2) Ehrenmitgliedern;
- 3) correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat. Kein Mitglied darf einem anderen hiesigen philatelistischen Vereine angehören oder beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstande ernannt.

## § 4.

### Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;
- 3) auf unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 5) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

## § 5.

### **Pflichten der Mitglieder.**

Der Beitrag beträgt für hiesige Mitglieder M 6,— jährlich und ist pränumerando und zwar im Laufe des Monats October an den Cassirer zu zahlen, ausserdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr von M 1,50 zu entrichten.

Auswärtige Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von M 1,50 und einen jährlichen Beitrag von M 4,50 zu zahlen, welcher jährlich pränumerando zu entrichten ist.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Diejenigen Mitglieder, welche auf Zusendung der Vereinszeitung verzichten, zahlen pro anno an Beitrag M 1 weniger.

## § 6.

### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede, welches hiervon in der nächsten Sitzung Anzeige zu machen hat, worauf in der dann folgenden Sitzung von den anwesenden Mitgliedern durch Ballotage die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

Ausserdem kann die Aufnahme sofort erfolgen, wenn ein Mitglied ausser dem Vorschlagenden dieselbe befürwortet und keinerlei Einsprache erhoben wird.

## § 7.

### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Vereine kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

## § 8.

### **Ehrengericht.**

Das Ehrengericht wird gebildet aus sieben Personen, nämlich ausser dem 1. oder 2. Vorsitzenden durch 3 Vorstands-

3 Mitglieder des Vereins. Dem Ehrengericht liegt es insbesondere ob, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt worden, so hat derselbe in der nächsten Vereinssitzung die erwähnten drei Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall das Ehrengericht mitbilden.

Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder desselben anwesend sind.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

## § 9.

### Abstimmung.

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

## § 10.

### Vereinsleitung.

Der Vorstand besteht aus 7 Personen, nämlich:

- 1) erster Vorsitzender,
- 2) stellvertretender (zweiter) Vorsitzender,
- 3) erster Schriftführer (Aeusseres),
- 4) zweiter Schriftführer (Protocoll und Inneres),
- 5) Cassirer,
- 6) Archivar,
- 7) Obmann der Tauschverbindung.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der letzten Vereinssitzung — Generalversammlung — im September eines jeden Jahres durch geheime schriftliche Stimmenabgabe gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der den Verein leitende erste oder zweite Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Der erste oder zweite Vorsitzende hat

den Verein, und zwar jeder für sich, nach aussen hin, insbesondere auch bei den Behörden und Gerichten zu vertreten. Der erste oder in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat die Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern, Vereinen etc. zu führen, auch die Berichte für die Vereinszeitung anzufertigen. — Er führt auch den Vorsitz im Verein, falls die Vorsitzenden am Erscheinen verhindert sein sollten.

Der zweite Schriftführer hat in den Vereinssitzungen das Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist, und auch die Correspondenz mit den hiesigen Mitgliedern zu führen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, und über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Versammlung im April und October eines jeden Jahres Abrechnung zu ertheilen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge der Mitglieder einzuziehen.

Der Bibliothekar hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Register zu führen und die Benutzung derselben abseits der Mitglieder zu überwachen.

Der Obmann der Tauschverbindung hat die Tauschbogen zu besorgen, den Umlauf zu setzen und die Abrechnungen mit den betheiligten Mitgliedern vorzunehmen.

## § 11.

### Vereinssitzungen und Generalversammlungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. October bis zum 30. September eines jeden Jahres. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am 2. und 4. Mittwoch eines jeden Monats Abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Dem Vorstande steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen. In solchen Fällen sind sämmtliche ordentliche Mitglieder hiervon rechtzeitig Kenntniss zu setzen.

Generalversammlungen müssen vom Vorstande einberufen werden, ausser beim Jahresschluss zur Neuwahl des Vorstandes, wenn mindestens 6 Mitglieder unter Aufgabe des Grundes die Einberufung beim Vorstande schriftlich erbitten. Einladungen sind 14 Tage vorher zu erlassen.

§ 12.

**Einführungen.**

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 21. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

§ 13.

**Auflösung des Vereins.**

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens sieben Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinssitzung in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

HAMBURG, October 1885.

Revidirt October 1894.

**Der Vorstand.**

Dr. jur. *J. Joseph,*

I. Vorsitzender.

*F. A. J. Böttcher,*

II. Vorsitzender.

*Julius Lossau,*

I. Schriftführer.

*John Dammann,*

II. Schriftführer.

*Friedr. Stilck,*

Cassirer.

*Carl Schulz,*

Archivar.

*Emil Jonas,*

Obmann des Tauschverbandes.





## Bestimmungen für die Tauschverbindung.

---

Die Tauschverbindung bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen und zur Verwerthung ihrer Doubletten zu bieten.

Theilnehmer der Tauschverbindung kann jedes in Deutschland wohnende Mitglied des „Vereins für Briefmarkenkunde zu Hamburg“ werden.

Die Tauschverbindung wird von einem Vorstands-Mitgliede als Obmann geleitet und sind demselben Anmeldungen zum Beitritt zu machen.

Die Tauschbögen bezw. Couverts sind nur von dem Obmann zu beziehen. Andere als von demselben ausgegebene Formulare sind nicht zulässig.

Die Bögen dürfen nur mit Marken oder Ganzsachenausschnitten, nicht aber mit Ganzsachen beklebt werden, und ist unter jedem Postwerthzeichen der Preis deutlich mit Tinte in Mark und Pfennigen, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande und der Werth jedes Bogens oben an vorgemerakter Stelle zu notiren. Auf jeden Bogen ist der Name des Einlieferers zu setzen.

Nendrucke und beschädigte Marken sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls der Obmann berechtigt ist, die betreffenden Bögen von der Circulation auszuschliessen.

Die Couverte dürfen bis zu 20 Ganzsachen enthalten, die auf der Adressseite derselben mit Nummer und Preis anzuführen sind. Die Ganzsachen selbst müssen unten rechts die Nummer, links den Preis tragen.

Zur Deckung der Unkosten sind 3 % des Werthes der verkauften Marken vom Obmann in Abzug zu bringen.

Zwecks allseitig erwünschter schneller Circulation hat jeder Teilnehmer für möglichst schleunige Beförderung zu sorgen. Einemfalls darf eine Tauschsendung länger als 2 Tage behalten werden und ist der Obmann berechtigt, für jeden weiteren Tag 20 Pf Strafe zu erheben.

An Stelle der herausgenommenen Marke oder Ganzsache  
der Entnehmer seinen Namen deutlich hinzuschreiben oder zu  
stempeln. Fehlt diese Eintragung, so ist dasjenige Mitglied, dessen  
Nachfolger in der Circulation das Fehlen bemerkt, für den Betrag  
verantwortlich.

Vertauschungen oder Entwendungen von Marken oder Ganz-  
sachen werden streng verfolgt und falls es gelingt, den Schuldigen  
zu entdecken, ausnahmslos der Staatsanwaltschaft zur Anzeige  
gebracht. Der durch etwaige Vertauschungen entstehende Schaden  
ist von dem betreffenden Einlieferer zu tragen.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tausch-  
sendungen, so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die  
Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen.  
Die Tauschverbindung als solche haftet für Verluste nicht.

Nach erfolgter Abrechnung sind etwaige Zahlungen prompt  
spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung  
zu leisten.

Jede Wohnungsveränderung der Theilnehmer ist dem  
Obmann sofort mitzutheilen. — Der Austritt eines Mitglieds  
kann nach Erledigung seiner Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

---





22



# Statuten

des

# Vereins für Briefmarkenkunde

zu

**HAMBURG**

**von 1885.**

---

April 1898.

---

HAMBURG.

Druck von Johann Hinrich Meyer.





§ 1.

**Zweck des Vereins.**

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

§ 2.

**Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Gesellige Zusammenkünfte;
- 5) Verloosungen von Postwerthzeichen;
- 6) Kaufvereinigung für neu erscheinende Postwerthzeichen.

§ 3.

**Mitgliedschaft.**

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern;
- 2) Ehrenmitgliedern;
- 3) correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat. Kein Mitglied darf einem anderen hiesigen philatelistischen Vereine angehören oder beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstande ernannt.

§ 4.

**Rechte der Mitglieder.**

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;
- 3) auf unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 5) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek;
- 6) auf Eintritt in die Kaufvereinigung.

## § 5.

### **Pflichten der Mitglieder.**

Der Beitrag beträgt für hiesige Mitglieder *M.* 6.— jährlich und ist pränumerando und zwar im Laufe des Monats October an den Cassirer zu zahlen, ausserdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr von *M.* 1.50 zu entrichten.

Auswärtige Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von *M.* 1.50 und einen jährlichen Beitrag von *M.* 4.50 zu zahlen, welcher jährlich pränumerando zu entrichten ist.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Diejenigen Mitglieder, welche auf Zusendung der Vereinszeitung verzichten, zahlen pro anno an Beitrag *M.* 1 weniger.

## § 6.

### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede, welches hiervon in der nächsten Sitzung Anzeige zu machen hat, worauf in der dann folgenden Sitzung von den anwesenden Mitgliedern durch Ballotage die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

Ausserdem kann die Aufnahme sofort erfolgen, wenn noch ein Mitglied ausser dem Vorschlagenden dieselbe befürwortet und keinerlei Einsprache erhoben wird.

## § 7.

### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Verein kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt, auf Antrag des Cassirers;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

## § 8.

### **Ehrengericht.**

Das Ehrengericht wird gebildet aus sieben Personen, nämlich: ausser dem 1. oder 2. Vorsitzenden durch 3 Vorstands-

3 Mitglieder des Vereins. Dem Ehrengericht liegt es insbesondere ob, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt worden, so hat derselbe in der nächsten Vereinssitzung die erwähnten drei Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall das Ehrengericht mitbilden.

Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder desselben anwesend sind.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

## § 9.

### **Abstimmung.**

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgen durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

## § 10.

### **Vereinsleitung.**

Der Vorstand besteht aus 8 Personen, nämlich :

- 1) erster Vorsitzender,
- 2) stellvertretender (zweiter) Vorsitzender,
- 3) erster Schriftführer (Aeusseres),
- 4) zweiter Schriftführer (Protocoll und Inneres),
- 5) Cassirer,
- 6) Archivar,
- 7) Obmann der Tauschverbindung,
- 8) Obmann der Kaufvereinigung.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der letzten Vereinssitzung — Generalversammlung — im September eines jeden Jahres durch geheime schriftliche Stimmenabgabe gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der den Verein leitende erste oder zweite Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Der erste oder zweite Vorsitzende hat den Verein, und zwar jeder für sich, nach aussen hin, insbesondere auch bei den Behörden und Gerichten zu vertreten. Der erste oder in dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende hat in den



Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat die Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern, Vereinen etc. zu führen, auch die Berichte für die Vereinszeitung anzufertigen. — Er führt auch den Vorsitz im Verein, falls die Vorsitzenden am Erscheinen verhindert sein sollten.

Der zweite Schriftführer hat in den Vereinssitzungen ein Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist, hat auch die Correspondenz mit den hiesigen Mitgliedern zu führen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, hat über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Vereinssitzung im October eines jeden Jahres Abrechnung zu erteilen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

Der Bibliothekar hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Register zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.

Der Obmann der Tauschverbindung hat die Tauschhefte in Umlauf zu setzen und die Abrechnungen mit den betheiligten Mitgliedern vorzunehmen.

Der Obmann der Kaufvereinigung hat dieselbe selbstständig allein zu leiten und jährlich in der General-Versammlung Ende September abzurechnen.

## § 11.

### **Vereinssitzungen und Generalversammlungen.**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. October des laufenden und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am 2. und 4. Donnerstag eines jeden Monats, abends 8 1/2 Uhr.

Dem Vorstande steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen. In solchem Falle sind sämmtliche ordentliche Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Generalversammlungen müssen vom Vorstande einberufen werden, ausser beim Jahresschluss zur Neuwahl des Vorstandes, wenn mindestens 6 Mitglieder unter Aufgabe des Grundes die Einberufung beim Vorstande schriftlich erbitten. Einladungen dazu sind 14 Tage vorher zu erlassen.

## § 12.

### **Einführungen.**

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 21. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

§ 13.

**Auflösung des Vereins.**

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens sieben Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

Die Bestimmungen für die Tausch- und Kaufvereinigung sind diesen Statuten angeheftet und denselben includirt.

§ 15.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereins-sitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

HAMBURG, October 1895.

Revidirt April 1898.

**Der Vorstand.**

*F. A. J. Böttcher,*

I. Vorsitzender.

*Rob. Engel,*

I. Schriftführer.

*Max Röper,*

Cassirer.

*Ernst Vicenz,*

II. Vorsitzender.

*Alb. Köster,*

II. Schriftführer.

*E. von Krakau,*

Archivar.

*Carl Schulz,*

Obmann des Tauschverbandes.

.....

Obmann der Kaufvereinigung.



## Bestimmungen für die Tauschverbindung.

§ 1. Die Tauschverbindung bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen und zur Verwerthung ihrer Doubletten zu bieten.

Theilnehmer der Tauschverbindung kann jedes in Deutschland wohnende Mitglied des »Vereins für Briefmarkenkunde in Hamburg« werden.

§ 2. Die Tauschhefte sind nur von dem Obmann zu beziehen. Andere als von demselben ausgegebene Hefte sind nicht zulässig.

In die Hefte dürfen nur Marken oder Ganzsachenausschnitte, nicht aber Ganzsachen geklebt werden, und ist unter jedem Postwerthzeichen der Preis deutlich in Mark und Pfennigen, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande, und der Werth jedes Blattes oben an vorgemerkter Stelle zu notiren. Auf jedes Heft ist der Name des Einlieferers zu setzen.

Neudrucke und beschädigte Marken sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls der Obmann berechtigt ist, die betreffenden Hefte von der Circulation auszuschliessen.

Es ist empfehlenswerth, die Marken in den Heften länderweise geordnet einzuliefern. Aus keinem Hefte dürfen vor der Einlieferung Marken entnommen sein.

Sämmtliche eingelieferten Hefte werden von der Prüfungscommission des Vereins durchgesehen und die als falsch erkannten Marken dem Einlieferer für seine Rechnung zurückgesandt.

§ 3. Zur Deckung der Unkosten und der Versicherungsprämien sind 5 % des Betrages der verkauften Marken bei der Auszahlung vom Obmann in Abzug zu bringen.

§ 4. Zwecks allseitig erwünschter schneller Circulation hat jeder Theilnehmer für möglichst schleunige Beförderung zu sorgen. Keinenfalls darf eine Tauschsendung länger als 3 Tage einschliesslich des Tages der Weitergabe behalten werden und ist der Obmann berechtigt, für jeden weiteren Tag 10  $\mathfrak{M}$  Strafe zu erheben.

§ 5. An Stelle der herausgenommenen Marke hat der Teilnehmer seinen Namen **deutlich** hinzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt diese Eintragung, so ist dasjenige Mitglied, dessen Nachfolger in der Circulation das Fehlen bemerkt, für den Betrag verantwortlich.

Alle ein- und ausgehenden Sendungen sind nach Angabe der betreffenden Rubriken in den vom Obmann gelieferten Control-Heften einzutragen.

§ 6. **Vertauschungen oder Entwendungen von Marken** werden streng verfolgt und falls es gelingt, den Schuldigen zu entdecken, ausnahmslos der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Der durch etwaige Vertauschungen entstehende Schaden ist von dem betreffenden Einlieferer zu tragen.

§ 7. Nach erfolgter Abrechnung sind etwaige Zahlungen prompt, **spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung** an den Obmann per Cassa zu leisten.

§ 8. **Jede Wohnungsveränderung der Theilnehmer ist dem Obmann sofort mitzuthellen**, möglichst 3—4 Wochen vor eintretender Veränderung.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nach Erledigung seiner Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

§ 9. Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschsendungen, so lange sie in seinem Besitze sind, hat die Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen und sich den Empfang seitens des Empfängers bescheinigen zu lassen. Formulare hierzu liegen jeder Sendung bei.

Gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und die Gefahren des Posttransportes sind alle Sendungen seitens des Obmannes versichert, jedoch sind die Mitglieder verpflichtet, nachstehende Versicherungsbedingungen streng einzuhalten. Für alle eintretenden Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstanden sind und infolgedessen seitens der Versicherungsgesellschaft nicht ersetzt werden, sind die betreffenden Mitglieder dem Obmann gegenüber voll und ganz haftbar. **In allen Fällen eines eintretenden Schadens ist dem Obmann sofort eventuell telegraphisch Mittheilung zu machen.**

Auszug aus den Versicherungsbedingungen:

Art. 11. Die am Tauschverkehr beteiligten Personen sind verpflichtet, die versicherten Postwerthzeichen, so lange sie nicht damit beschäftigt und besonders, so lange sie nicht in dem Zimmer, in welchem sich die Postwerthzeichen befinden, anwesend sind, gut unter Verschluss zu halten und den Schlüssel bei sich zu führen. Steht ein sogen. feuerfester Kassenschrank oder ein sonstiges, thunlichst diebs- und feuersicheres Behältniss zur Verfügung,

so ist hiervon Gebrauch zu machen. Ein Einbruch, sowie ein gewaltsames Erbrechen des Behältnisses, worin sich die versicherten Postwerthzeichen befanden, oder ein Abhandenkommen muss sofort nach deren Wahrnehmung an der ortsüblichen Stelle angezeigt, Aufnahme eines Augenscheinprotokolles verlangt und allen gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen, die im Laufe einer Untersuchung an den Beraubten gelangen, Folge geleistet werden.

Durch Vorlage der Abschrift des gerichtlichen Protokolles, welches sowohl über die Anzeige des Beschädigten, als auch über stattgehabten Einbruch, Erbrechen und Abhandenkommen aufgenommen wurde (Augenscheinprotokoll) wird der Schadenbeweis als geliefert betrachtet, und erfolgt nach stattgehabter Feststellung des Schadenbetrages dessen Zahlung, vorbehaltlich des Rechtes der Rückforderung insofern nachträglich die gestohlenen Gegenstände wieder beigebracht werden, oder sich eine Betheiligung des Beraubten oder im Dienste desselben stehender Personen an stattgehabten Einbruch, Erbrechen oder Abhandenkommen nachweisen lässt. Die Gesellschaft vertritt nämlich niemals böswillige Handlungen des Beraubten oder seiner Bediensteten, wie sie auch nicht einsteht für einfache Entwendung der versicherten Postwerthzeichen, so lange sich dieselben in der Behausung einer am Tauschverkehr betheiligten Person oder auf einem nicht durch die Staatspost stattfindenden Transport befinden.

#### Im Falle der Sendung durch die Post:

Der Versandt der versicherten Postwerthzeichen hat mittelst der Anstalten der Staatspost zu geschehen.

**Die versicherten Postwerthzeichen sind, sofern sie einen Werth bis zu Mk. 5000.— einschliesslich haben, mindestens „eingeschrieben,“ bei einem höheren Werthe unter Werthdeclaration von wenigstens Mk. 600.— zum Versandt zu bringen.**

Zu Sendungen in eingeschriebenen Briefen müssen haltbare Couverts benutzt werden, welche mit zwei oder mehreren, mittelst Siegellack durch Abdruck des Geschäftspetschaftes hergestellten Siegeln derart zu verschlossen sind, dass eine Verletzung oder Herausnahme des Inhaltes ohne äusserlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses unmöglich ist.

Sendungen in eingeschriebenen Packeten müssen nach Massgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise entweder in Pappe oder Wachleinwand oder in gut beschaffenen und nach Umständen

mit Leinwand überzogenen Kisten verpackt werden und sind Verschlüsse in Siegellack durch Abdruck des Geschäftspetschaftes und zwar so anzubringen, dass ohne Beschädigung und Eröffnung der Siegel dem Inhalt nicht beizukommen ist.

Bei Sendungen in Briefen, Packeten oder sonstigen Colli unter theilweiser Angabe des Werthes (Declaration) ist gleichfalls für eine genügende Verpackung und sicheren Siegel-Verschluss Sorge zu tragen, im Uebrigen sind die durch das betreffende Reglement der Transport-Anstalt gegebenen Vorschriften zu erfüllen.

Auch die nicht durch die Post weitergegebenen Sendungen müssen wohlverpackt und versiegelt sein.

§ 10. Der Obmann ist berechtigt, Mitglieder, die gegen diese Bestimmungen, besonders §§ 4, 5 Absatz 2, 7 und 9, verstossen, ohne Weiteres von fernerer Theilnahme auszuschliessen.



so ist hiervon Gebrauch zu machen. Ein Einbruch, sowie ein gewaltsames Erbrechen des Behältnisses, worin sich die versicherten Postwerthzeichen befanden, oder ein Abhandenkommen muss sofort nach deren Wahrnehmung an der ortsüblichen Stelle angezeigt, Aufnahme eines Augenscheinprotokolles verlangt und allen gerichtlichen Verordnungen und Verfügungen, die im Laufe einer Untersuchung an den Beraubten gelangen, Folge geleistet werden.

Durch Vorlage der Abschrift des gerichtlichen Protokolles, welches sowohl über die Anzeige des Beschädigten, als auch über stattgehabten Einbruch, Erbrechen und Abhandenkommen aufgenommen wurde (Augenscheinprotokoll) wird der Schadenbeweis als geliefert betrachtet, und erfolgt nach stattgehabter Feststellung des Schadenbetrages dessen Zahlung, vorbehaltlich des Rechtes der Rückforderung insofern nachträglich die gestohlenen Gegenstände wieder beigebracht werden, oder sich eine Betheiligung des Beraubten oder im Dienste desselben stehender Personen an stattgehabten Einbruch, Erbrechen oder Abhandenkommen nachweisen lässt. Die Gesellschaft vertritt nämlich niemals böswillige Handlungen des Beraubten oder seiner Bediensteten, wie sie auch nicht einsteht für einfache Entwendung der versicherten Postwerthzeichen, so lang sich dieselben in der Behausung einer am Tauschverkehr betheiligten Person oder auf einem nicht durch die Staatspost stattfindenden Transport befinden.

#### Im Falle der Sendung durch die Post:

Der Versandt der versicherten Postwerthzeichen hat mittelst der Anstalten der Staatspost zu geschehen.

**Die versicherten Postwerthzeichen sind, sofern sie einen Werth bis zu Mk. 5000.— einschliesslich haben, mindestens „eingeschrieben,“ bei einem höheren Werthe unter Werthdeclaration von wenigstens Mk. 600.— zum Versandt zu bringen.**

Zu Sendungen in eingeschriebenen Briefen müssen haltbare Couverts benutzt werden, welche mit zwei oder mehreren, mittelst Siegellack durch Abdruck des Geschäftspetschaftes hergestellten Siegeln derart zu verschliessen sind, dass eine Verletzung oder Herausnahme des Inhaltes ohne äusserlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses unmöglich ist.

Sendungen in eingeschriebenen Packeten müssen nach Massgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise entweder in Pappe oder Wachleinwand oder in gut beschaffenen und nach Umständen

mit Leinwand überzogenen Kisten verpackt werden und sind Verschlüsse in Siegellack durch Abdruck des Geschäftspetschaftes und zwar so anzubringen, dass ohne Beschädigung und Eröffnung der Siegel dem Inhalt nicht beizukommen ist.

Bei Sendungen in Briefen, Packeten oder sonstigen Colli unter theilweiser Angabe des Werthes (Declaration) ist gleichfalls für eine genügende Verpackung und sicheren Siegel-Verschluss Sorge zu tragen, im Uebrigen sind die durch das betreffende Reglement der Transport-Anstalt gegebenen Vorschriften zu erfüllen.

Auch die nicht durch die Post weitergegebenen Sendungen müssen wohlverpackt und versiegelt sein.

§ 10. Der Obmann ist berechtigt, Mitglieder, die gegen diese Bestimmungen, besonders §§ 4, 5 Absatz 2, 7 und 9, verstossen, ohne Weiteres von fernerer Theilnahme auszuschliessen.





## Bestimmungen für die Kaufvereinigung.

---

§ 1. Die Kaufvereinigung hat den Zweck, für die Mitglieder neu erschienene Postwerthzeichen durch Kauf billigst zu erwerben, entweder durch directen Bezug von der zuständigen Postbehörde oder durch Mitglieder und Händler. Der erste Weg ist der gewöhnlich einzuschlagende, falls dies nicht zum Ziele führt, durch Vermittlung von Mitgliedern, erst wenn auf diesem Wege die Erlangung der Postwerthzeichen nicht möglich ist, darf der Obmann sich an Händler wenden.

§ 2. Mitglieder, welche der Kaufvereinigung beitreten wollen, haben ihre Anmeldung beim Obmanne zu machen. Die Besorgung geschieht, so bald es angängig ist, mit der, der Beitritts-erklärung zunächst nachfolgenden Bestellung, jedoch ist bis dahin der im § 7 angesetzte Vorschuss dem Obmanne einzusenden.

§ 3. Jeder Theilnehmer erhält beim Eintritt eine Control-Liste, die ausgefüllt, mit den vom Mitgliede gewünschten Marken dem Obmanne schnellstens wieder zuzusenden ist, da erst nach Empfang derselben (resp. Rücksendung) die Bestellung ausgeführt wird.

§ 4. Die Besorgung der Postwerthzeichen geschieht, wenn nichts anderes bemerkt wurde, für sämtliche Mitglieder bis incl. 1 Sh., 1 Fr., 1 Lire, 1 Mk. ect.

Diejenigen Mitglieder, welche höhere Werthe, bis incl. 20 Sh. ect. haben wollen, müssen dieses dem Obmanne beim Eintritt schriftlich anzeigen.

Es steht den Mitgliedern frei, nur Marken, nur Ganzsachen oder Beides zu bestellen.

§ 5. An Gebühren sind zu entrichten:

- a) der Ankaufswerth der Marken,
- b) die Portoauslagen und Spesen,
- c) die eventuelle Provision der Händler,
- d) die Ankaufsgebühr, welche für alle Marken im Werthe von über 10 Pfg. bis 1 Mk. ect., **1 Pfg. pro Stück**, im Werthe von über 1 Mk. ect. **2 Pfg. pro Stück** beträgt.

Marken im Werthe **bis 10 Pfg.** bleiben von der Ankaufsgebühr **befreit.**

Die Kosten unter a. b. c. werden auf die einzelnen Besteller repartirt, während die Ankaufsgebühren in die Vereinskasse fliessen.

§ 6. Die angekauften Marken sollen thunlichst alle 2 bis 3 Monate, jedesmal mit einer beiliegenden Abrechnung den Theilnehmern zugesandt werden.

§ 7. Zur Deckung der gemachten Bestellungen und entstehenden Auslagen (§ 5) hat jedes Mitglied **sofort** beim Eintritt an den Obmann einzuzahlen:

Mk. 30.— für Bestellungen bis 1 Sh. ect.

» 50.— » » » 5 » »

» 100.— » » » 20 » »

§ 8. Jeder Sendung liegt eine Abrechnung bei, worin bemerkt ist, wie viel Guthaben jeder Theilnehmer noch hat. Wenn der Fond erschöpft ist, muss jeder Theilnehmer sofort wieder bis zur Höhe des zu leistenden Einschusses einzahlen.

Im Falle diese Nachzahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der letzten Sendung erfolgt, unterbleibt eine fernere Zusendung. Der Obmann ist überhaupt berechtigt, sofern der in seinen Händen befindliche Deckungsbetrag nicht ausreicht, Nachzahlung zu verlangen und wenn diese nicht erfolgt, Bestellungen ausfallen zu lassen.

§ 9. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch nur gegen schriftliche Erklärung bei dem Obmanne. Der austretende Theilnehmer haftet jedoch für die für ihn gemachten Bestellungen, ist zur Abnahme verpflichtet und erhält erst Schlussabrechnung, nachdem die letzte für ihn gemachte Bestellung eingegangen ist.

§ 10. Differenzen zwischen dem Obmanne und einem Theilnehmer werden von dem Vorstände des Vereins zu schlichten versucht, sollte keine Einigung zwischen den Partheien erzielt werden, so ist die Angelegenheit einem Ehrengericht zu übertragen, welches endgültig entscheidet.

Die durch die Einführung der Kaufvereinigung entstehenden Kosten trägt die Vereinskasse, auch soll, ausser der vorbenannten Gebühr, ein event. sich ergebender Ueberschuss in dieselbe fliessen.

Die bei Aufhebung der Kaufvereinigung etwa noch vorhandenen Restbestände sollen für Rechnung der Vereinskasse verkauft werden, ebenso soll ein etwa noch in Händen des Obmannes sich befindender, nicht zurück zahlbarer Saldo der Vereinskasse zugeführt werden.



Den verehrl. Mitgliedern steht die im Vereinslocal Restaurant  
»Englischer Stall«, Colonnaden 17/19, befindliche Bibliothek des  
Vereins von ca. 160 Bänden ausser vielen Statuten, Vereins-  
mittheilungen u. s. w. jederzeit zur Benutzung nach vorheriger  
Anmeldung bei unserm Archivar Herrn E. von Krakau,  
Neuerwall 50, frei.





Satzung

des

Vereins für Briefmarkenkunde

zu

HAMBURG

von 1885.

---

Umgearbeitet im December 1899.

---

HAMBURG.

Druck von Lütcke & Wulff.



## § 1.

### Zweck, Sitz und Name des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde. Derselbe hat seinen Sitz in Hamburg und führt den Namen „Verein für Briefmarkenkunde zu Hamburg von 1885“.

## § 2.

### Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Dieselben bestehen in:

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Unterhaltung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Geselligen Zusammenkünften;
- 5) Verloosungen von Postwerthzeichen;
- 6) Kaufvereinigung für neu erscheinende Postwerthzeichen.

## § 3.

### Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- 1) Ehrenmitgliedern;
- 2) correspondirenden Mitgliedern;
- 3) ordentlichen Mitgliedern (hiesige und auswärtige Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Vereine durch Vereinsbeschluss ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstande ernannt.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat.

## § 4.

### Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;

- 3) auf den unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek;
- 5) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 6) auf Eintritt in die Kaufvereinigung.

### § 5.

#### **Pflichten der Mitglieder.**

Der Beitrag beträgt für hiesige Mitglieder M 6.— und für auswärtige M 4.50 jährlich und ist im Voraus, und zwar im Laufe des Monats October, an den Schatzmeister zu zahlen. Ausserdem ist sowohl von den hiesigen als auch von den auswärtigen neu eintretenden Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr von M 1.50 zu entrichten.

Diejenigen Mitglieder, welche auf Zusendung der Vereinszeitung verzichten, zahlen jährlich an Beitrag M 1.— weniger.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

### § 6.

#### **Aufnahme von Mitgliedern.**

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist bei einem Vorstandsmitgliede anzumelden. Derselbe hat das Gesuch in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, worauf dann in der folgenden Sitzung von den anwesenden Mitgliedern eine geheime schriftliche Abstimmung über die beantragte Aufnahme zu erfolgen hat. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn zwei Drittel der Stimmen für dieselbe abgegeben sind.

### § 7.

#### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Verein kann freiwillig oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den ersten oder in dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden:

- 1) auf Antrag des Schatzmeisters, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen im Rückstande bleibt;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

### § 8.

#### **Ehrengericht.**

Das Ehrengericht wird gebildet aus sieben Personen nämlich: aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und fünf von Fall zu Fall gewählten ordentlichen Mitgliedern. Den Vorsitz führt



der erste Vorsitzende und in dessen Stellvertretung der zweite Vorsitzende. Dem Ehrengericht liegt es insbesondere ob, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Vorstände von einem Mitgliede gegen ein anderes Mitglied eine Beschwerde eingegangen, so hat der erste bezw. in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende baldthunlichst das Ehrengericht zur Berathung über den Fall zusammen zu berufen und vor Beschlussfassung den Beschwerdeführer und Beschwerdeträger zu hören. Das Ehrengericht kann dem schuldig befundenen Mitgliede über sein Verhalten seine Missbilligung aussprechen oder dessen Ausschluss aus dem Verein beschliessen. Wird die Missbilligung auszusprechen beschlossen, so ist dieser Beschluss von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdeträger schriftlich mitzuthemen. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts diesen Beschluss dem ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuthemen, der dann in Gemässheit von § 7 zu verfahren hat.

Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder desselben anwesend sind, darunter ein Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

## § 9.

### Abstimmung.

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgen durch Handaufheben nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag giebt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in denjenigen Fällen, bei denen diese Satzung eine geheime schriftliche Abstimmung vorschreibt.

## § 10.

### Vereinsleitung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, nämlich einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und wird unterstützt von den Beisitzern. Diese bestehen wiederum aus denjenigen Mitgliedern, welche die Aemter des Vereins bekleiden, und aus den Obmännern der einzelnen Commissionen.

Die Aemter werden bekleidet:

- 1) vom ersten Schriftführer,
- 2) „ zweiten Schriftführer,
- 3) „ Schatzmeister und
- 4) „ Bücherverwahrer.

Die Obmänner der einzelnen Commissionen sind:

- 1) Obmann der Tauschverbindung,
- 2) " " Kaufvereinigung,
- 3) " " Prüfungs-Commission,
- 4) " " Vortrags-Commission,
- 5) " " Agitations-Commission,
- 6) " " Vergnügens-Commission.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden ebenso wie die Beisitzer alljährlich und zwar in der letzten Vereinssitzung — Generalversammlung — im September eines jeden Jahres durch geheime schriftliche Stimmenabgabe gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche hiesige Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle für die noch laufende Dauer des Vereinsjahres ein anderes Mitglied zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist gestattet.

Der den Verein leitende erste oder zweite Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Der erste oder zweite Vorsitzende hat den Verein, und zwar jeder für sich, nach aussen hin, insbesondere auch vor den Behörden und Gerichten zu vertreten, und sind deren Namen als Vorstand des Vereins in das Vereinsregister einzutragen. Der erste Vorsitzende, oder in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen, und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat die Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern, Vereinen u. s. w. zu führen, und die Berichte für die Vereinszeitung anzufertigen. — Er führt ausnahmsweise den Vorsitz in den Vereinssitzungen, wenn der Vorstand nicht erschienen ist.

Der zweite Schriftführer hat in den Vereinssitzungen ein Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist, und die Correspondenz mit den hiesigen Mitgliedern zu erledigen.

Der Schatzmeister hat das Vereinsvermögen zu verwalten über dasselbe ordnungsmässig Buch zu führen, und in der ersten Vereinssitzung im October eines jeden Jahres eine Abrechnung vorzulegen. Er hat insbesondere für die Einziehung der Vereinsbeiträge zu sorgen.

Der Bücherverwahrer hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Verzeichniss zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.

Der Obmann der Tauschverbindung hat die Tauschheit in Umlauf zu setzen und die Abrechnungen mit den beteiligten Mitgliedern vorzunehmen.

Der Obmann der Kaufvereinigung hat dieselbe selbstständig zu leiten und alljährlich in der Generalversammlung, Ende September, abzurechnen.

Die Obmänner der Prüfungs-, Vortrags-, Agitations- und Vergnügungs-Commission haben nach Kräften die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

#### § 11.

##### **Vereinssitzungen und Generalversammlungen.**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. October und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am ersten und dritten Montag eines jeden Monats, abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Dem Vorstände steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen. In solchen Fällen sind sämtliche hiesige Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

Generalversammlungen müssen vom Vorstände einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes die Einberufung beim Vorstände schriftlich verlangen. Einladungen dazu sind, soweit thunlich, 14 Tage vorher zu erlassen.

#### § 12.

##### **Einführungen.**

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 21. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

#### § 13.

##### **Auflösung des Vereins.**

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens sieben Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, es ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine oder einer hiesigen öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuzuweisen. Sollte die Vertheilung des Vereins mit einem oder mehreren denselben Zweck verfolgenden Vereinen beabsichtigt werden, so ist dies als eine Aenderung der Satzung zu betrachten und in Gemässheit der für einen solchen Fall getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 14.

**Aenderung der Satzung.**

Eine Aenderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn solche von drei Viertel der stimmenabgebenden erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Die stimmberechtigten hiesigen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinssitzung, in welcher über eine Aenderung der Satzung beschlossen werden soll, mindestens acht Tage vorher und unter Andeutung der beabsichtigten Aenderung, schriftlich einzuladen.

HAMBURG. Umgearbeitet im December 1899.

**Der Vorstand.**

*F. H. Kahle,*

I. Vorsitzender.

*Ernst Vicenz,*

II. Vorsitzender.

**Die Beisitzer.**

*Alb. Köster,*

I. Schriftführer.

*Otto Meyer,*

II. Schriftführer.

*J. Grimm,*

Schatzmeister.

*N. Franck,*

Bücherverwahrer.

*Carl Schulz,*

Obmann der Tauschverbindung.      Obmann der Kaufvereinigung.

.....  
Obmann der Prüfungs-Commission.

.....  
Obmann der Vortrags-Commission.

.....  
Obmann der Agitations-Commission.

.....  
Obmann der Vergnügungs-Commission.



## Bestimmungen für die Tauschverbindung.

(Diese Bestimmungen sind für diejenigen Mitglieder, welche sich an derselben betheiligen, rechtsverbindlich.)

§ 1. Die Tauschverbindung bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen und zur Verwerthung ihrer Doubletten zu bieten.

§ 2. Theilnehmer der Tauschverbindung kann jedes in Deutschland wohnende Mitglied des „Vereins für Briefmarkenkunde in Hamburg“ werden.

§ 3. Die Tauschhefte sind nur von dem Obmann zu beziehen und sind andere als von demselben ausgegebene Hefte nicht zulässig.

§ 4. In die Tauschhefte dürfen nur Marken oder Ganzsachenausschnitte, nicht aber Ganzsachen selbst geklebt werden. Unter jedem Postwerthzeichen ist der Preis deutlich in Mark und Pfennig, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande, und der Werth jedes Blattes an vorgemerakter Stelle zu notiren. Auf jedes Heft ist der Name des Einlieferers zu setzen.

Neudrucke und beschädigte Marken sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls der Obmann berechtigt ist, die betreffenden Hefte von der Circulation auszuschliessen.

Es ist empfehlenswerth, die Marken in den Heften länderweise geordnet einzuliefern. Aus keinem Hefte dürfen vor der Einlieferung Marken entnommen sein.

§ 5. Sämmtliche eingelieferte Tauschhefte werden von der Prüfungscommission des Vereins durchgesehen und die als falsch erkannten Marken als solche kenntlich gemacht oder dem Einlieferer für seine Rechnung zurückgegeben.

§ 6. Zur Deckung der Unkosten sind 5 % des Betrages der verkauften Marken bei der Auszahlung vom Obmann in Abzug zu bringen.

§ 7. Zwecks allseitig erwünschter schneller Circulation hat jeder Theilnehmer für möglichst schnelle Beförderung zu sorgen. Keinenfalls darf eine Tauschsendung länger als 3 Tage einschliesslich des Tages der Weitergabe, behalten werden, und ist der Obmann berechtigt für jeden weiteren Tag 10 Pfg. Strafe zu erheben.

§ 8. An Stelle der herausgenommenen Marke hat der Entnehmer seinen Namen deutlich hinzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt diese Eintragung, so ist dasjenige Mitglied, dessen Nachfolger in der Circulation das Fehlen bemerkt, für den Betrag verantwortlich.

Alle ein- und ausgehenden Sendungen sind nach Angabe der betreffenden Rubriken in die vom Obmann gelieferten Controlhefte einzutragen.

§ 9. Vertauschungen oder Entwendungen von Marken werden streng verfolgt und falls es gelingt den Schuldigen zu entdecken, ausnahmslos der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Der durch etwaige Vertauschungen entstehende Schaden ist von dem betreffenden Einlietere zu tragen.

§ 10. Nach erfolgter Abrechnung sind etwaige Zahlungen prompt, **spätstens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung**, an den Obmann per Cassa zu leisten.

§ 11. Jede **Wohnungsveränderung der Theilnehmer ist dem Obmann sofort mitzutheilen**, wenn möglich schon drei bis vier Wochen vor eintretender Veränderung.

§ 12. Der Austritt eines Mitgliedes kann nach Erledigung seiner Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

§ 13. Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschsendungen, so lange sie in seinem Besitze sind. Es hat die Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen und sich den Empfang seitens des Empfängers bescheinigen zu lassen. Formulare hierzu liegen jeder Sendung bei.

§ 14. Der Obmann der Tauschverbindung ist berechtigt Mitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstossen, ohne Weiteres von fernerer Theilnahme auszuschliessen.









# Satzungen

des

## ==== Vereins ====

### für Briefmarkenkunde

zu Hamburg von 1885.

==== (Rechtsfähiger Verein.) ====

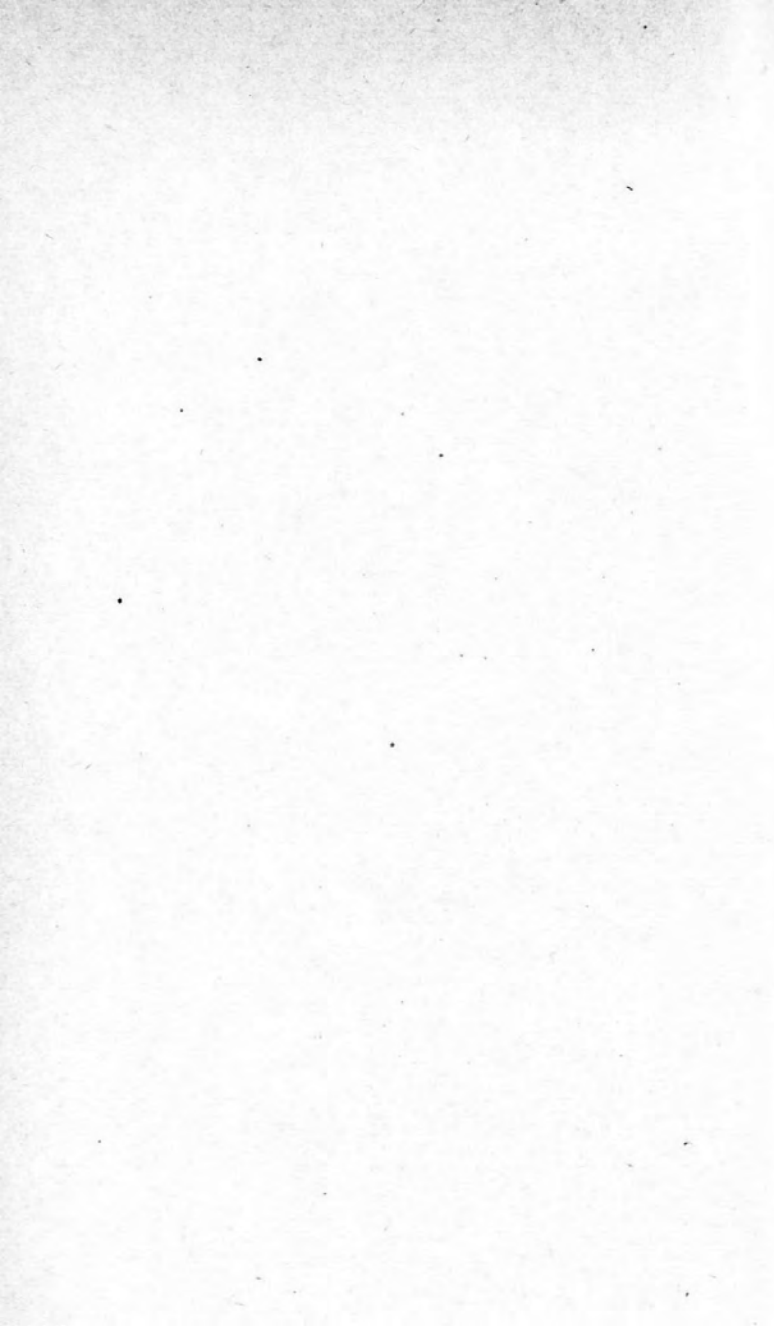


Umgearbeitet im Dezember 1904.

---

HAMBURG.

Buchdruckerei »Hammonia« (Max Lehnert).



# Satzungen

des

==== **Vereins** =====

**für Briefmarkenkunde**

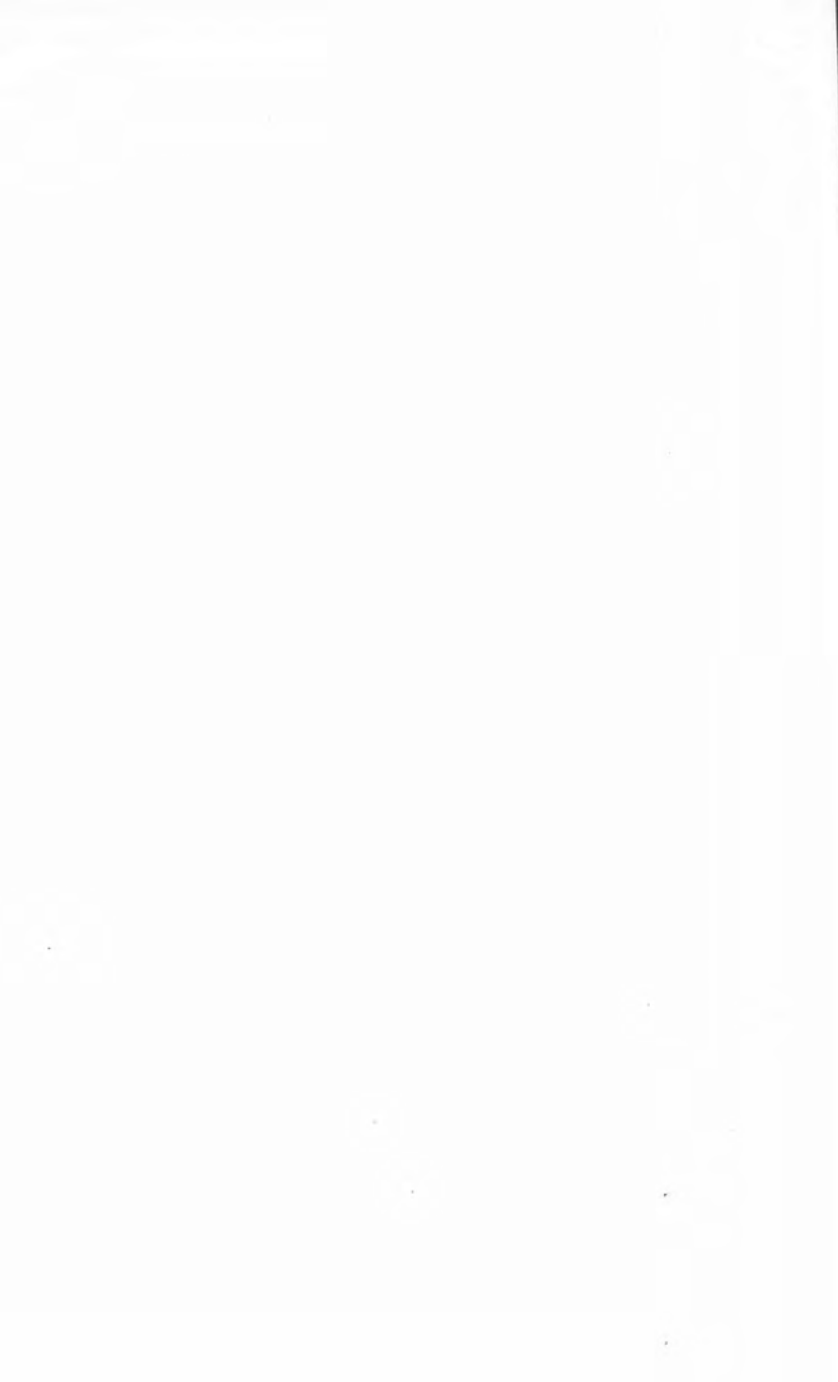
zu Hamburg von 1885.

==== (Rechtsfähiger Verein.) =====



Umgearbeitet im Dezember 1904.





## § 1.

### **Zweck, Sitz und Name des Vereins.**

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde. Der Sitz des Vereins ist Hamburg, der Name „Verein für Briefmarkenkunde zu Hamburg von 1885 (Rechtsfähiger Verein)“.

## § 2.

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

Dieselben bestehen in:

1. Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwertzeichen aller Länder;
2. Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
3. Unterhaltung einer Vereinsbücherei;
4. Verlosungen von Postwertzeichen;
5. Kaufvereinigung für neu erscheinende Postwertzeichen;
6. Schutz der Mitglieder gegen Fälscher und Fälschungen von Briefmarken;
7. geselligen Zusammenkünften.

## § 3.

### **Mitgliedschaft.**

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern;
2. korrespondierenden Mitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Korrespondierende Mitglieder können Personen oder Vereine werden. Sie werden vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen und durch Vereinsbeschluss ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Vereinsbeschluss ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

§ 4.

**Rechte der Mitglieder.**

Sämtliche ordentlichen Mitglieder, sowie die korrespondierenden (Personen) und Ehrenmitglieder haben das Recht:

1. den Vereinssitzungen mit beratender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
2. Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;
3. auf den unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
4. auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbücherei;
5. auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
6. auf Eintritt in die Kaufvereinigung;
7. an den geselligen Zusammenkünften teilzunehmen.

§ 5.

**Pflichten der Mitglieder.**

Der Jahres-Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt Mk. 6.—, und ist im voraus, und zwar im Monat Oktober, an den Schatzmeister zu zahlen.

Bei Verzicht auf die Vereinszeitung ermässigt sich der Beitrag um Mk. 1.—.

Mitglieder, welche nach dem 1. April eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag und solche nach dem 1. Juli keinen Beitrag.

Korrespondierende und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6.

**Aufnahme von Mitgliedern.**

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist bei einem Vorstandsmitgliede anzumelden. Dasselbe hat das Gesuch in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, worauf dann in der folgenden Sitzung von den anwesenden Mitgliedern eine geheime schriftliche Abstimmung über die beantragte Aufnahme zu erfolgen hat. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn zwei Drittel der Stimmen für dieselbe abgegeben sind.

Ueber unbekannte Aufnahmesuchende sind vorher Erkundigungen einzuziehen.

§ 7.

**Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Verein kann freiwillig oder durch Ausschluss erfolgen. Im ersteren Falle jedoch nur mit Schluss des Geschäftsjahres, welches am 30. September endigt. Spätere Austrittserklärungen gelten erst für den Oktober des nächsten Jahres und befreien daher nicht von der Beitragszahlung.

Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:

1. auf Antrag des Schatzmeisters, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstande ist;
2. wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

## § 8.

### **Ehrengericht.**

Das Ehrengericht wird gebildet aus sieben Personen, nämlich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und fünf von Fall zu Fall gewählten ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende und in dessen Stellvertretung der zweite Vorsitzende.

Dem Ehrengerichte liegt es insbesondere ob, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Vorstande von einem Mitgliede gegen ein anderes Mitglied eine Beschwerde eingegangen, so hat der erste bzw. in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende baldtunlichst das Ehrengericht zur Beratung über den Fall zusammen zu berufen und vor Beschlussfassung den Beschwerdeführer und Beschwerdeträger zu hören. Das Ehrengericht kann dem schuldig befundenen Mitgliede über sein Verhalten seine Missbilligung aussprechen oder dessen Ausschluss aus dem Verein beschliessen. Wird die Missbilligung auszusprechen beschlossen, so ist dieser Beschluss von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdeträger schriftlich mitzuteilen. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichtes diesen Beschluss dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen, der dann in Gemässheit von § 7 zu verfahren hat.

Bei den Entschlüssen des Ehrengerichtes entscheidet die Mehrheit. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder desselben anwesend sind, darunter ein Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Ehrengerichtes sind unanfechtbar.

## § 9.

### **Vereinsleitung.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, nämlich einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden und wird unterstützt von den Beisitzern. Diese bestehen wiederum aus denjenigen Mitgliedern, welche die Aemter des Vereins bekleiden, und aus den Obmännern der einzelnen Ausschüsse.

Die Aemter werden bekleidet:

1. vom ersten Schriftführer;
2. „ zweiten Schriftführer;
3. „ Schatzmeister und
4. „ Bücherwart.

Die Obmänner der einzelnen Ausschüsse sind:

1. Obmann der Tauschverbindung;
2. " " Kaufvereinigung;
3. " des Prüfungsausschusses;
4. " " Vortragsausschusses;
5. " " Agitationsausschusses;
6. " " Vergnügungsausschusses.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden alljährlich in der ersten Versammlung im Oktober (Generalversammlung) durch getrennte Wahlgänge gewählt und zwar der Vorstand durch geheime schriftliche Stimmenabgabe, die Beisitzer können jedoch, falls kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf gewählt werden.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer im Laufe des Jahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle für die noch laufende Dauer des Vereinsjahres ein anderes Mitglied zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig.

Der den Verein leitende erste oder zweite Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Der erste oder der zweite Vorsitzende hat den Verein und zwar jeder für sich nach aussen hin, insbesondere auch vor den Behörden und Gerichten zu vertreten, und sind deren Namen als Vorstand des Vereins in das Vereinsregister einzutragen. Der erste Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen, und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat den Briefwechsel mit auswärtigen Mitgliedern, Vereinen u. s. w. zu führen und die Berichte für die Vereinszeitung anzufertigen. Er führt ausnahmsweise den Vorsitz in den Vereinssitzungen, wenn der Vorstand nicht erschienen ist.

Der zweite Schriftführer hat über die Vereinssitzungen eine Verhandlungsschrift zu führen, welche von ihm zu unterzeichnen ist, und den Briefwechsel mit den hiesigen Mitgliedern zu erledigen.

Der Schatzmeister hat das Vereinsvermögen zu verwalten, über dasselbe ordnungsmässig Buch zu führen und in der ersten Vereinssitzung im Oktober eines jeden Jahres eine Abrechnung vorzulegen. Ausserdem ist er verpflichtet, dem Vorstände auf Wunsch über das Vereinsvermögen Auskunft zu erteilen. Er hat insbesondere für die Einziehung der Vereinsbeiträge zu sorgen.

Der Bücherwart hat die dem Verein gehörenden Bücher und Zeitschriften sowie die sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über erstere ein Verzeichnis zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.



Der Obmann der Tauschvereinigung hat die Tauschhefte in Umlauf zu setzen und die Abrechnungen mit den beteiligten Mitgliedern vorzunehmen, nach einer für die Tauschvereinigung festgesetzten Vorschrift.

Der Obmann der Kaufvereinigung hat dieselbe selbständig zu leiten und alljährlich in der Generalversammlung abzurechnen.

## § 10.

### **Abstimmung.**

Die Abstimmung bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgen durch einfache Mehrheit, wobei Stimmengleichheit als Ablehnung gilt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die in § 6 vorgesehene Abstimmung.

## § 11.

### **Vereinssitzungen und Generalversammlungen.**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal und zwar am ersten und dritten Montag eines jeden Monats, abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr statt.

Dem Vorstände steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberaumen. In solchen Fällen sind sämtliche hiesigen Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Generalversammlungen müssen vom Vorstände einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes die Einberufung beim Vorstände schriftlich verlangen. Einladungen hierzu sind mindestens 14 Tage vorher zu erlassen, unter Angabe der Tagesordnung.

In der ersten Sitzung im Oktober findet die Generalversammlung statt mit folgender feststehender Tagesordnung:

1. Jahresbericht (auch der Ausschüsse) und Abrechnung;
2. Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer;
3. Vorlegung eines Haushaltsplanes;
4. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer.

Anträge über Ausgabe von mehr als 50 Mk., welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

In der letzten Sitzung des Monats September werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse und Bücher zu prüfen und in der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.

## § 12.

### **Einführungen.**

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jederzeit gestattet, doch müssen dieselben das 21. Lebensjahr vollendet haben. An den Abstimmungen dürfen Gäste nicht teilnehmen.

§ 13.

**Aenderung der Satzungen.**

Eine Aenderung der Satzungen kann nur in einer Generalversammlung erfolgen, wenn solche von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 14.

**Auflösung des Vereins.**

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens sieben Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden. Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, es ist vielmehr einem ähnlichen Verein oder einer hiesigen öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuzuweisen.

Sollte die Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren denselben Zweck verfolgenden Vereinen beabsichtigt werden, so ist dies als eine Aenderung der Satzungen zu betrachten und in Gemässheit der für einen solchen Fall getroffenen Bestimmungen zu verfahren.



## Bestimmungen für die Tauschverbindung.

(Diese Bestimmungen sind für diejenigen Mitglieder, welche sich an derselben beteiligen, rechtsverbindlich.)

§ 1. Die Tauschverbindung bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen und zur Verwertung ihrer Doubletten zu bieten.

§ 2. Teilnehmer der Tauschverbindung kann jedes in Deutschland wohnende Mitglied des „Vereins für Briefmarkenkunde in Hamburg von 1885“ werden.

§ 3. Die Tauschhefte sind möglichst von dem Obmann zu beziehen.

§ 4. In die Tauschhefte dürfen nur Marken oder Ganzsachenausschnitte, nicht aber Ganzsachen selbst geklebt werden. Bei jedem Postwertzeichen ist der Preis deutlich in Mark und Pfennig, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande, und der Wert jedes Blattes an vorgemerakter Stelle zu notieren. Auf jedes Heft ist der Name des Einlieferers zu setzen.

Neudrucke und beschädigte Marken sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls der Obmann berechtigt ist, die betreffenden Hefte von der Zirkulation auszuschliessen.

Es ist empfehlenswert, die Marken in den Heften länderweise geordnet einzuliefern. Aus keinem Hefte dürfen vor der Einlieferung Marken entnommen sein.

§ 5. Sämtliche eingelieferten Tauschhefte werden von dem Prüfungsausschuss des Vereins durchgesehen und die als falsch erkannten Marken als solche kenntlich gemacht oder dem Einlieferer für seine Rechnung zurückgegeben.

§ 6. Von dem Betrage der verkauften Marken sind bei der Auszahlung vom Obmann 10% in Abzug zu bringen; davon fallen dem Obmann 5% zur Deckung der Unkosten zu, 2½% werden dem Reservofonds und die übrigen 2½% der Vereinskasse überwiesen.

§ 7. Zwecks allseitig erwünschter schneller Zirkulation hat jeder Teilnehmer für möglichst schleunige Beförderung zu sorgen. Keinenfalls darf eine Tauschsendung länger als 3 Tage einschliesslich des Tages der Weitergabe, behalten werden, und ist der Obmann berechtigt, für jeden Tag 10 Pfg. Strafe zu erheben.

§ 8. An Stelle der herausgenommenen Marke hat der Entnehmer seinen Namen deutlich hinzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt diese Eintragung, so ist dasjenige Mitglied, dessen Nachfolger in der Zirkulation das Fehlen bemerkt, für den Betrag verantwortlich.

§ 9. Vertauschungen oder Entwendungen von Marken werden streng verfolgt und falls es gelingt, den Schuldigen zu entdecken, der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

§ 10. Nach erfolgter Abrechnung sind etwaige Zahlungen prompt, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung, an den Obmann zu leisten.

§ 11. Jede Wohnungsveränderung der Teilnehmer ist dem Obmann sofort mitzuteilen, wenn möglich schon drei bis vier Wochen vor eintretender Veränderung.

§ 12. Der Austritt eines Mitgliedes kann nach Erledigung seiner Verpflichtungen jederzeit erfolgen.

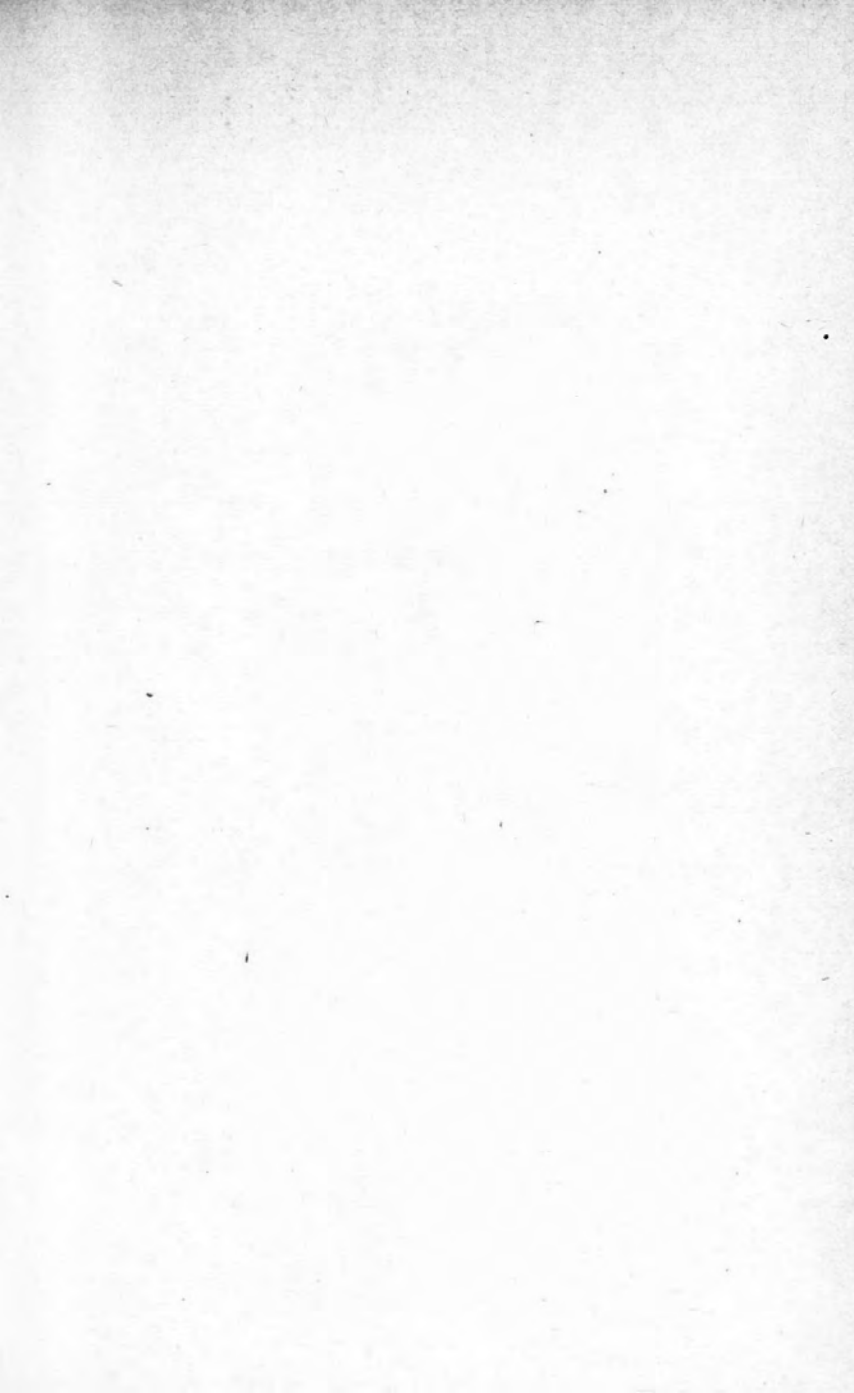
§ 13. Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschsendungen, so lange sie in seinem Besitze sind. Es hat die Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen und sich den Empfang seitens des Empfängers bescheinigen zu lassen. Formulare hierzu liegen jeder Sendung bei.

§ 14. Jeder Einlieferer von Tauschheften ist berechtigt, von dem Obmanne eine Empfangsbestätigung zu verlangen, sofern eine ausgefertigte frankierte Bestätigungsvorlage der Sendung beigelegt ist.

§ 15. Dem Obmanne steht das Recht zu, von einem Einlieferer nicht mehr als 6 Hefte im Kalendermonat anzunehmen.

§ 16. Der Obmann der Tauschverbindung ist berechtigt, Mitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstossen, ohne weiteres von fernerer Teilnahme auszuschliessen.







8

**Statuten**  
des  
**Württembergischen**  
**Philatelisten-Vereins**  
in  
**Stuttgart.**

Gegründet im Jahre 1882.

**Stuttgart.**  
E. Greiner'sche Hofbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer.  
1882.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 101

LECTURE 10





## Namen, Zweck und Sitz des Vereins.

### §. 1.

Der unter dem Namen „Württembergischer Philatelisten-Verein“ in Stuttgart gebildete Verein für Briefmarken- u. c. Kunde verfolgt den Zweck, die Entwicklung und den Aufschwung der gesammten Briefmarken- u. c. Kunde und -Wissenschaft insbesondere:

- 1) die Sammlung von Briefmarken u. c. }
- 2) die Sammlung von Ganzsachen u. c. } aller Länder
- 3) die Kenntniß derselben
- 4) die Literatur und die Geschichte der Philatelie

zu fördern. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

### §. 2.

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen:

- a) einerseits durch regelmäßige mindestens vierwöchentliche Zusammentünfte, durch Vorträge, durch kleinere Ausstellungen im Vereinslokal, durch gesellige Unterhaltungen, durch gegenseitigen Austausch von Mittheilungen und philatelistischen Produkten, durch Verloosungen innerhalb des Vereins, durch Ankauf von Werthzeichen, durch Beschaffung einer Anzahl Fachzeitschriften, einer kleinen Bibliothek u. c.;
- b) andererseits durch die Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Beiträge, Schenkungen u. c.

## Mitgliedschaft.

### §. 3.

#### a) Erwerbung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als ordentliches Mitglied oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Herren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereins werden.

Ebenso soll die Mitgliedschaft von Damen nicht ausgeschlossen sein.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand, oder auf mündliche Anmeldung bei einem Ausschußmitglied, welches alsbald dem Vorstand hievon Mittheilung zu machen hat.

Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in der nächst folgenden Sitzung, die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Ausschuß.

Bei Stimmengleichheit unterbleibt die Aufnahme.

## b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### §. 4.

#### aa) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) an allen Versammlungen
- 2) an den jährl. oder an den außerordentlichen Generalversammlungen
- 3) an den Ausschusssitzungen (hier ohne Stimmrecht) und Anträge zu stellen, welche jedoch 8 Tage vorher dem Vorstand bekannt zu geben sind;
- 4) Gäste einzuführen mit der Beschränkung auf zweimaliges Einführen einer und derselben Person;
- 5) den Vorstand und die Ausschussmitglieder zu wählen;
- 6) das Vereins-Organ unentgeltlich zu beziehen;
- 7) an den Verloosungen, an der Kaufvereinigung und an dem Doubletten-Austausch Theil zu nehmen;
- 8) an den Vorträgen activ oder passiv sich zu betheiligen;
- 9) die Prüfungsstelle für Postwertzeichen, die anzulegende Bibliothek und die zu haltenden Fachzeitschriften in der hiefür bestimmten Weise zu benützen.

Posf. 7–9 sind durch besondere Normen bedingt.

#### bb) Pflichten.

### §. 5.

1) Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 *M.* und weiter einen Jahresbeitrag von 4 *M.* in halbjährigen Raten (1. August und 1. Februar) an den Cassier zu entrichten. Die Beiträge werden im Laufe der Monate August und Februar bei Gelegenheit der Monatsversammlungen eingezogen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Februar und läuft Ende Januar ab.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Eintrittsgeldes beginnt mit der erfolgten Aufnahme; diejenige zur Entrichtung der laufenden Beiträge mit Anfang desjenigen Rechnungsemesters, in welchem der Beitritt erfolgt.

2) Mit der erfolgten Aufnahme und der Annahme der Statuten verpflichtet sich der Aufgenommene zur genauen Einhaltung der Statuten.

### §. 6.

#### c) Verlust der Mitgliedschaft.

Abgesehen vom Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschließung.

§. 7.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Das austretende Mitglied bezahlt noch den  $\frac{1}{2}$  jährigen Beitrag für dasjenige Rechnungssemester, in welchem der Austritt erfolgt. Dasselbe verliert durch den Austritt alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Wiedereintritt ist gestattet. Das Eintrittsgeld kommt alsdann in Wegfall.

§. 8.

Ueber etwaige Anträge auf Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Organe des Vereins und Vertretung desselben.

§. 9.

Als Organ fungirt:

I. ein Ausschuß von 7 Mitgliedern, wovon 5 in Stuttgart ihren Wohnsitz haben müssen.

Dem Ausschuß gehören an:

- 1) der Vorsitzende,
- 2) der I. Sekretär, zugleich Vicevorsitzender und Bibliothekar;
- 3) der II. Sekretär;
- 4) der Cassier;
- 5) drei weitere Ausschußmitglieder mit besonderen Funktionen.

Das Weitere befaßt die Geschäftsordnung.

II. Die Generalversammlung.

§. 10.

### Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Vicevorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Außen; der Postverwaltung gegenüber sind zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art einzeln bevollmächtigt: der Vorsitzende, der I. Sekretär und der Kassier des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet stets die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt alljährlich in der Generalversammlung.

§. 11.

### Der Ausschuß.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich in der Generalversammlung in der Art, daß jedes Jahr drei Mitglieder austreten. Die seitherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der **Ausschuß** besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere beschließt er über die Zusammenkünfte, über die Verwaltung des Vereinsvermögens, über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, über die an die Generalversammlung zu bringenden Anträge, über Tag und Ort der Generalversammlung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern oder deren Ersatzmännern erforderlich. Derselbe beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Die Generalversammlung.

### §. 12.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat Februar statt. Tag und Ort derselben werden im „Neuen Tagblatt“ acht Tage vorher öffentlich bekannt gemacht beziehungsweise mittelst Circular mitgetheilt. Der Ausschuß oder mindestens die Hälfte der Mitgliedschaft können eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

### §. 13.

Der Generalversammlung kommt zu, mit einfacher Stimmenmehrheit:

- 1) Abhör der Jahres-Rechnung,  
Prüfung und Erledigung etwaiger Anstände,  
Ertheilung der Decharge;
- 2) die Wahl des Vorsitzenden und der sechs weiteren Ausschußmitglieder, wovon jedes Jahr drei austreten (§. 11);
- 3) die Erhöhung oder Ermäßigung des Eintrittsgelds oder der Jahresbeiträge;
- 4) die etwaige Auflösung des Vereins;
- 5) Statutenänderungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Auflösung des Vereins.

### §. 14.

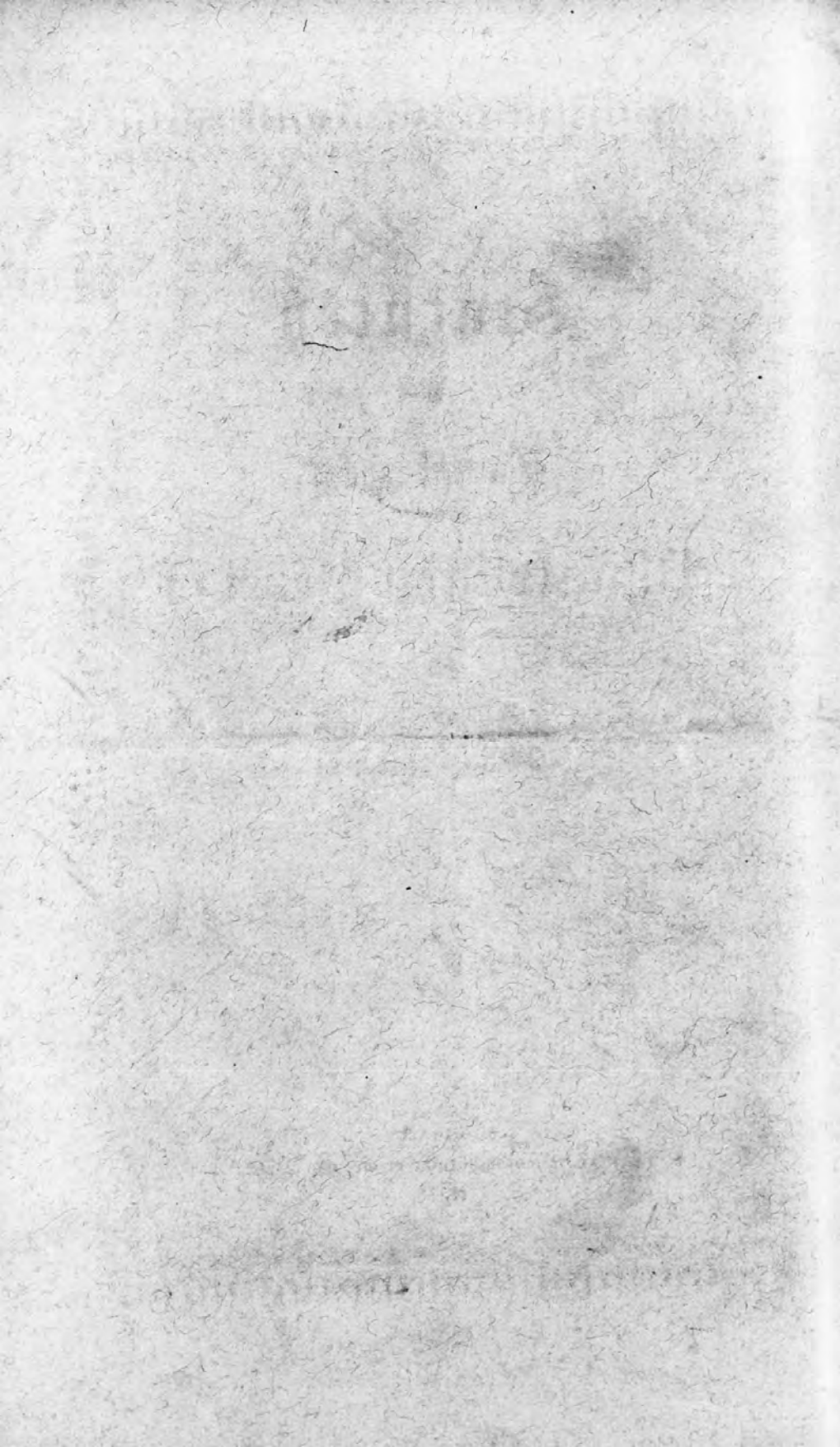
Die **Auflösung** des Vereins kann nur im Fall der Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Mitglieder durch die Generalversammlung stattfinden und nur wenn sich eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung entscheidet.

Im Fall der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen nach Abzug der etwaigen Passiven an den Lokalwohltätigkeitsverein in Stuttgart über, wenn nicht binnen drei Jahren ein anderer Philatelisten-Verein, welchem dasselbe mit der Bibliothek auszufolgen wäre, gegründet wird.

Beschlossen und von der Generalversammlung anerkannt.

Stuttgart, den 24. Juni 1882.





# Bestimmungen

für die Theresianische Militärakademie in Wien



Die Bestimmungen dieser Satzung sind in drei Theile eingetheilt, nämlich in die Bestimmungen über die Aufnahme, die Bestimmungen über die Ausbildung und die Bestimmungen über die Disziplin.

Die Aufnahme in die Akademie erfolgt durch die Aufnahmeprüfung, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Akademie, aus der Aufnahmeprüfung in die Fakultät und aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse.

Die Aufnahmeprüfung in die Akademie erfolgt durch die Aufnahmeprüfung in die Akademie, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Akademie, aus der Aufnahmeprüfung in die Fakultät und aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse.



Die Aufnahmeprüfung in die Fakultät erfolgt durch die Aufnahmeprüfung in die Fakultät, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Fakultät, aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse und aus der Aufnahmeprüfung in die Disziplin.

Die Aufnahmeprüfung in die Klasse erfolgt durch die Aufnahmeprüfung in die Klasse, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse, aus der Aufnahmeprüfung in die Disziplin und aus der Aufnahmeprüfung in die Ausbildung.

Die Aufnahmeprüfung in die Disziplin erfolgt durch die Aufnahmeprüfung in die Disziplin, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Disziplin, aus der Aufnahmeprüfung in die Ausbildung und aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse.

Die Aufnahmeprüfung in die Ausbildung erfolgt durch die Aufnahmeprüfung in die Ausbildung, welche in Wien abgehalten wird. Die Aufnahmeprüfung besteht aus drei Theilen, nämlich aus der Aufnahmeprüfung in die Ausbildung, aus der Aufnahmeprüfung in die Klasse und aus der Aufnahmeprüfung in die Disziplin.



# Bestimmungen

## für die Tauschvereinigung des Württemberg. Philatelisten-Vereins.

### §. 1.

Die Tauschvereinigung hat den Zweck, den Mitgliedern des **Württemb. Philatelisten-Vereins** Gelegenheit zum Umtausch ihrer Dubletten und somit zur Completirung ihrer Sammlungen zu geben.

Der Zweck wird erreicht, indem aus den von Mitgliedern eingelieferten Tauschbögen, Hefte gebildet werden, die unter den Mitgliedern, nach der Reihenfolge, welche wechselt, circuliren.

### §. 2.

Die leeren Tauschbögen können beim I. Sekretär gratis bezogen werden; die Auszeichnung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, doch sind nur Baarpreise anzusetzen. Es sollten nur saubere, ganze, und unter allen Umständen dürfen nur ächte Marken zur Verwendung kommen; die Marken sollen nur an einem Eck festgeklebt sein, damit die Wasserzeichen sichtbar sind. Jeder eingelieferte Bogen muss mit Name und Nummer versehen sein, der Gesamtbetrag des Bogens ist unten zu notiren.

### §. 3.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Hefte je drei Tage zu behalten, ist aber verpflichtet, dieselben am dritten Tag durch eine zuverlässige Person gegen Quittung (die den Heften beiliegt) oder per Post **franco** unter entsprechender Werthangabe weiter zu befördern, nachdem im Circulationsverzeichnis die Empfangs- und Weiterbeförderungszeit, sowie der entnommene Beitrag richtig eingetragen wurde.

### §. 4.

Sollte ein Heft verloren gehen, so haftet für den vollen Werthbetrag desselben derjenige Theilnehmer, der die Weiterbeförderung nicht durch eine Quittung nachweisen kann.

### §. 5.

An Stelle der entnommenen Marken ist pünktlichst der Name des Entnehmers mit Tinte zu setzen. Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschheftes zu prüfen, ob sämtliche leeren Felder mit einem Namen versehen sind; etwaige Lücken hat der jeweilige Inhaber des Tauschheftes mit „**unausgefüllt angetroffen (folgt der Name)**“ zu bezeichnen und fällt dann der Betrag dem Vormann zur Last.

### §. 6.

Es darf unter keinen Umständen vorkommen, dass an Stelle schöner Marken, minderschöne oder minderwerthige Marken geklebt werden.

### §. 7.

Die entnommenen Beträge sind innerhalb 14 Tagen an den Leiter der Tauschvereinigung zu bezahlen.

### §. 8.

Bei Auflösung der Hefte werden die Bögen den Eigenthümern mit den entnommenen Beträgen abzüglich 5% für die Vereinskasse und Rücksendungsporto gegen Quittung zugestellt.

### §. 9.

Mitglieder, die sich nicht streng an die vorstehenden Bestimmungen halten, können von der weitem Theilnahme an der Tauschvereinigung ausgeschlossen werden.





# Bestimmungen

für die

## Kaufvereinigung des Württembergischen Philatelisten-Vereins.

### §. 1.

Die Kaufvereinigung hat den Zweck, für die Mitglieder derselben zu einem äusserst billigen Preise (womöglich Nominalwerth zuzüglich Porto) ungebrauchte aussereuropäische Marken, Karten, Couverte, Streifbänder etc. anzuschaffen.

### §. 2.

Die Einzahlungen sind auf 3 Mark festgesetzt und sind, wenn die Guthaben erschöpft sind, neue Einzahlungen zu machen. Dieselben können durch Baarzahlungen, per Postanweisungen oder in ungebrauchten cursirenden europäischen Marken portofrei geschehen.

### §. 3.

Der Versandt der angeschafften Werthzeichen an die Mitglieder geschieht voraussichtlich monatlich einmal und zwar auf deren Gefahr und Kosten.

### §. 4.

Jedem Mitglied steht es frei, wenn Vorrath vorhanden, ein, zwei oder mehrere Exemplare zum gleichen Preise zu beziehen.

### §. 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämmtliche ihnen zugesandten Werthzeichen zu behalten, auch wenn sie bereits im Besitze des einen oder andern Exemplares sind.



# Bestimmungen

Konvention des Winterbergischen Fährdienstes

1. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen.

2. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen.

3. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen.

4. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen.

5. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen. Die Fährschiffe sind zu jeder Zeit im Fährdienst zu sein und sind dem Fährdienst zu weichen.

1872

1872

11 8  
Stuttgart, im März 1883.



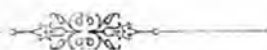
## Württ. Philatelisten-Verein für Briefmarken- etc. Kunde

in **Stuttgart** mit Zweigvereinen **Gmünd, Ulm etc.**

Am Sommer 1882 wurde in Stuttgart in einer sehr zahlreich besuchten Generalversammlung unter Annahme besonderer Statuten, welche jedem Interessenten gerne zugesandt werden, ein **Württ. Philatelisten-Verein** für Förderung der **Briefmarken- etc. Kunde** mit dem Sitz in **Stuttgart** gegründet, nachdem Württemberg eines solchen Vereins unter allen deutschen Staaten und civilisirten Ländern allein noch entbehrte. Derselbe zählt bereits gegen 100 Mitglieder, mehrere hervorragende Autoritäten als Ehrenmitglieder und mehrere Zweigvereine. Die Errichtung von weiteren **Zweigvereinen** ist in bestem Fluss.

Zum Beitritt wird jeder Briefmarken- etc. Sammler etc. im Inland und Ausland freundlich eingeladen; das Eintrittsgeld beträgt nur 1 Mark, der Halbjahrsbeitrag 2 Mark, wofür jedem Mitglied das illustrierte Vereinsorgan monatlich **gratis** und franco zugesendet wird.

Zum Vorsitzenden des Vereins wurde Herr Hofbuchdruckerei-Besitzer Greiner, Heusteigstrasse 39, zum I. Vereins-Sekretär Herr E. Keller, Augustenstrasse 8 III. gewählt, welche jede weitere Auskunft gerne ertheilen.





# Württembergischer Philatelisten-Verein

in

## Stuttgart

mit

### Zweigvereinen Gmünd, Ulm etc.

---

## Geschäfts-Ordnung.

### §. 1.

Die regelmäßigen Zusammenkünfte sollen im Sommer in der Regel nur monatlich ein Mal, im Winter dagegen monatlich zwei Mal oder je nach Bedürfniß mehrmals stattfinden. Stat. §. 2.

Die erste Zusammenkunft im Monat soll mehr geschäftlicher Natur sein; in der Regel wäre sonach in der ersten Vereinsversammlung im Monat vorzunehmen: Abstimmung über Aufnahmesuche, Entgegennahme von Anträgen, Besprechungen über Vereins-Angelegenheiten, Verloosungen, Vorträge, Austausch von philatelist. Produkten.

Während der Erledigung von Vereins-Angelegenheiten, sowie während der Ausschusssitzungen und der Vorträge sollen Tausch, Besichtigung von Albums, störende Besprechungen u. unter den einzelnen Mitgliedern nicht stattfinden.

### §. 2.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder ist nach erfolgter Aufnahme an den Cassier zu entrichten; die halbjährigen Raten der laufenden Beiträge bringt der Cassier gelegentlich der Monatsversammlungen im Laufe der Monate Februar und August gegen Quittung zum Einzug, auswärtige Mitglieder haben solche frankirt an denselben einzusenden. Wenn der Einzug in der Wohnung, bezw. per Post nothwendig wird, so ist eine Gängegebühr von 20 Pf., bezw. das betreffende Porto zu entrichten. Stat. §. 3 und 5.

Mit der Entrichtung des Eintrittsgelds erhält jedes neu aufgenommene Mitglied die Mitgliedskarte unter Bezeichnung mit einer fortlaufenden Nummer, das Vereinsorgan, die Statuten, die Geschäftsordnung und das Mitgliederverzeichnis.

§. 3.

Stat. S. 9.  
zu Pkt. 1.

a) Sämmtliche Correspondenzen werden von dem Vorsitzenden oder in dessen Vertretung von dem ersten Sekretär gezeichnet. Der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter, leitet sämmtliche Sitzungen und Versammlungen.

zu Pkt. 2.

b) Der Vicevorsitzende und I. Sekretär, in dessen Abwesenheit der II. Sekretär, führt das Protokoll über die Sitzungen.

Derselbe führt in Gemeinschaft mit dem Cassier das Mitgliederverzeichnis, er besorgt die gesammte Correspondenz unter kräftiger Unterstützung seitens des II. Sekretärs. Der I. Sekretär nimmt sämmtliche an den Verein eingehenden Correspondenzen, Drucksachen, Bücher zc. in Empfang, legt dieselben in den Ausschusssitzungen dem Vorsitzenden vor und bringt dieselben soweit nöthig zur Vorlesung.

Auch übernimmt er bis zu Aufstellung eines besonderen Bibliothekars die Anlegung der Bibliothek.

Stat. S. 9.  
zu Pkt. 3.

c) Der II. Sekretär unterstützt den Ausschuss, den Vorsitzenden und den I. Sekretär in allen Beziehungen.

Er führt die Correspondenz in französischer und englischer Sprache.

zu Pkt. 4  
und zu  
§. 2 b. Ge-  
schäfts-  
ordnung.

d) Der Cassier führt das Cassenbuch und das Mitgliederverzeichnis in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden und dem I. Sekretär.

Der Cassier zahlt, nachdem die betreffenden Rechnungen vom Vorsitzenden vidimirrt sind, die laufenden Ausgaben gegen Empfangsbescheinigung aus; auch besorgt er die auf die Casse Bezug habenden Correspondenzen in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden und den beiden Sekretären.

Der Vorsitzende und der I. Sekretär nehmen vierteljährlich die Rechnung auf Grund des vom Cassier erstatteten Cassenberichts ab.

e) Die Generalversammlung prüft und hört die Jahresrechnung ab und ertheilt dem Cassier die Decharge.

zu Pkt. 5.

Die 3 weiteren Ausschussmitglieder theilen sich in die Geschäfte der Kauvereinigung, des Doubletten-Austausches, der Prüfungsstelle, sowie der Zeitschriften-Circulation.

§. 4.

Stat. S. 4.  
zu Pkt. 7.

Doubletten-Austausch. Jedes Vereinsmitglied kann Postwerthzeichen (Marken und Ganzsachen), deren Austausch gewünscht wird, an den Verein einsenden. Dieselben müssen rein gehalten und

nicht sein, auch frankirt unter Einschreibung und Beigabe eines genauen Verzeichnisses nebst Preisnotirung an den I. Sekretär eingeschendet werden.

Mit demselben ist ein specielles Verzeichniß jener Sachen, welche im Tausch gewünscht werden, einzusenden.

Für die Richtigkeit der eingesandten Werthzeichen haftet der Einsender.

Sobald Angebot und Nachfrage sich decken, vermittelt der I. Sekretär, bezw. das Ausschußmitglied (Pro. 5) den Austausch fraglicher Sachen und rechnet jedenfalls vierteljährlich, 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November, mit dem betr. Einsender auf dessen Kosten ab und sendet die etwa nicht umgetauschten Exemplare nebst den gewünschten Sachen zurück. Zur Deckung der Selbstkosten ist von jedem vertauschten Werthzeichen seitens des Einsenders eine Gebühr von 2 Pf. zu Gunsten der Vereinskasse zu entrichten. Es ist daher zugleich mit der Einsendung der Werthzeichen der Betrag von 2 Pf. (p. St.) in baar oder in ungebrauchten württ. Marken einzusenden.

### §. 5.

**Bibliothek.** Durch Schenkungen, Ankauf *z.* ist bereits der Grund zu einer kleinen Fachbibliothek gelegt und es soll dieselbe von Jahr zu Jahr vergrößert werden. Die Ausleiherung der Zeitschriften und Bücher aus derselben erfolgt je auf 14 Tage vom Empfang an gerechnet. Die Abgabe und der Versandt der Zeitschriften und bezw. der Bücher, sowie die Verrechnung der betr. Gebühren geschieht durch den Bibliothekar. Stat. § 4.  
A. Pft. 9.

Die Bücher *z.* müssen am 15. Tage franko wieder zurückgeliefert sein.

Hiesige Mitglieder haben eine Leihgebühr nicht zu entrichten. Auswärtige Mitglieder haben eine Gebühr von 50 Pf. per Band zum voraus baar oder in ungebrauchten württ. Marken behufs Deckung der Portoauslagen einzusenden. Ewaige Ueberschüsse verbleiben der Vereinskasse.

### §. 6.

**Lesekreis.** Es werden monatlich 2 Mappen, welche je 4—6 Fachzeitschriften enthalten, unter den hiesigen Mitgliedern gratis circuliren. Dabei wird den Mitgliedern die genaue Weitergabe an den vorgeschriebenen Tagen zur Pflicht gemacht. Stat. § 4.  
B. Pft. 9.

Auswärtigen Mitgliedern stehen auf Wunsch einzelne Zeitungen gegen eine Leihgebühr von 5 Pf. per Numer im Inland, von 10 Pf. im Ausland behufs Deckung des Franko zu. Dieselben werden unter Kreuzband franko versendet und sind 14 Tage nach Empfang franko zurückzusenden. Der Ueberschuß verbleibt der Vereinskasse.

Den Austausch und den Versandt dieser Zeitungen besorgt der I. Vereinssekretär. Die betr. Gebühren zu §. 4, 5 und 6 sind je baar oder in württ. Marken praenumerando zu entrichten.

§. 7.

Stat. §. 4.  
3. Pft. 9. Prüfungsstelle. Die Prüfung von Postwerthzeichen auf deren Richtigkeit geschieht für Mitglieder unentgeltlich durch das Ausschußmitglied No. 8 gegen Voraussendung des betr. Frankobetrag. Die Einsendung hat direkt unter der Adresse des betr. Ausschußmitgliedes zu erfolgen (sfr. Mitgliederverzeichnis).

§. 8.

Stat. §. 4.  
3. Pft. 7. Ankauf von Postwerthzeichen. Der Verein wird je nach Bedürfniß gegen vorherige schriftliche Bestellung oder Deposition eines entsprechenden Betrags incl. Porto und Einschreibgebühr gebrauchte oder ungebrauchte Postwerthzeichen

- a) durch direkten Bezug von den Postverwaltungen des Auslandes,
- b) durch Ankauf von Händlern beschaffen und zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgeben.

Den Ankauf und die Vermittlung besorgt der I. Sekretär im Einverständniß mit dem Ausschuß.

Die Gebühr beträgt 2—5 Pf. per Stück zu Gunsten der Casse.

Den Bezug solcher Werthzeichen vom Ausland behält sich der Verein unter der Bedingung vor, daß mehrere Mitglieder dieser Kaufvereinigung beitreten.

Beschlossen  
zu Stuttgart in der Ausschußsitzung  
vom 1. Juli 1882.

Revidirt am 1. März 1883.





**Statuten**  
des  
**Württembergischen**  
**Philatelisten-Vereins**  
in  
**Stuttgart**  
mit  
**Zweigvereinen.**

Gegründet im Jahre 1882.

Stuttgart.

Kobuchdruckerei Greiner & Pfeiffer.

§. 7.

Stat. §. 4.  
3. Abs. 11.

Prüfungsstelle. Die Prüfung von Postwerthzeichen auf deren Richtigkeit geschieht für Mitglieder unentgeltlich durch das Ausschußmitglied No. 8 gegen Vorausseinsendung des betr. Frankobetrags. Die Einsendung hat direkt unter der Adresse des betr. Ausschußmitgliedes zu erfolgen (sfr. Mitgliederverzeichnis).

§. 8.

Stat. §. 4.  
3. Abs. 7.

Ankauf von Postwerthzeichen. Der Verein wird je nach Bedürfniß gegen vorherige schriftliche Bestellung oder Depo- nierung eines entsprechenden Betrags incl. Porto und Einschreibgebühr gebrauchte oder ungebrauchte Postwerthzeichen

- a) durch direkten Bezug von den Postverwaltungen des Auslandes,
- b) durch Ankauf von Händlern beschaffen und zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abgeben.

Den Ankauf und die Vermittlung beorgt der I. Sekretär im Einverständnis mit dem Ausschuß.

Die Gebühr beträgt 2—5 Pf. per Stück zu Gunsten der Cassé.

Den Bezug solcher Werthzeichen vom Ausland behält sich der Verein unter der Bedingung vor, daß mehrere Mitglieder dieser Kaufvereinigung beitreten.

Beschlissen

zu Stuttgart in der Ausschußsitzung  
vom 1. Juli 1882.

Revidirt am 1. März 1883.

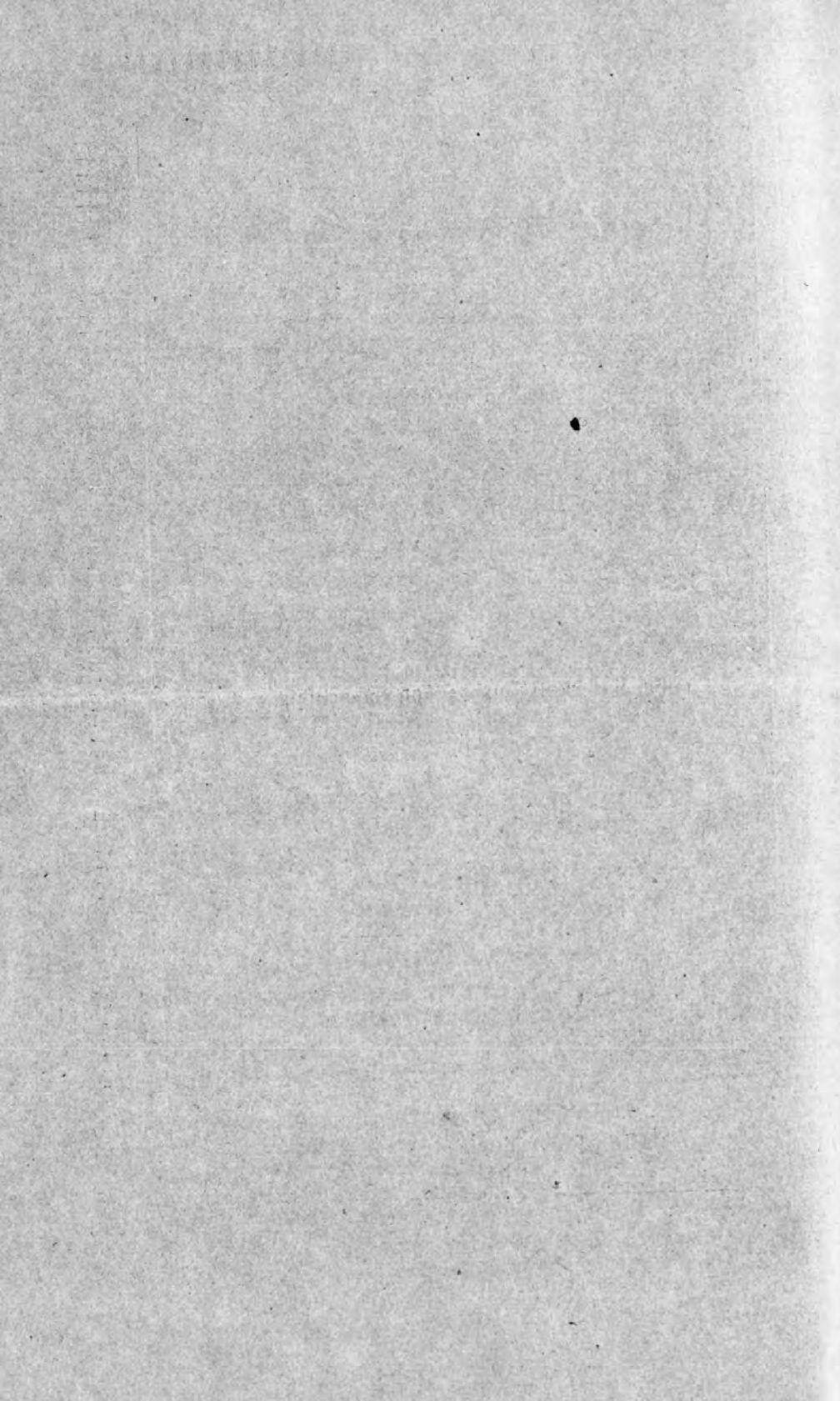


**Statuten**  
des  
**Württembergischen**  
**Philatelisten-Vereins**  
in  
**Stuttgart**  
mit  
**Zweigvereinen.**

Segründet im Jahre 1882.

Stuttgart.

Hofbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer.



## Namen, Zweck und Sitz des Vereins.

### §. 1.

Der unter dem Namen „Württembergischer Philatelisten-Verein“ in Stuttgart gebildete Verein für Briefmarken- u. Kunde verfolgt den Zweck, die Entwicklung und den Aufschwung der gesammten Briefmarken- u. Kunde und -Wissenschaft insbesondere:

- 1) die Sammlung von Briefmarken u. } aller Länder,
- 2) die Sammlung von Ganzsachen u. }
- 3) die Kenntniß derselben,
- 4) die Literatur und die Geschichte der Philatelie

zu fördern. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

### §. 2.

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen:

- a) einerseits durch regelmäßige mindestens monatliche Zusammenkünfte, durch Vorträge, durch kleinere Ausstellungen im Vereins-Lokal, durch gesellige Unterhaltungen, durch gegenseitigen Austausch von Mittheilungen und philatelistischen Produkten, durch Verloosungen innerhalb des Vereins, durch Ankauf von Werthzeichen, durch Beschaffung einer Anzahl Fachzeitschriften, einer kleinen Bibliothek u.;

b) andererseits durch die Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Beiträge, Schenkungen u.

## Mitgliedschaft.

### §. 3.

#### a) Erwerb ung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als ordentliches Mitglied oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied, bezw. zur correspondirenden Gesellschaft oder durch Ausstellung von permanenten Freikarten.

Herren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereins werden.

Ebenso soll die Mitgliedschaft von Damen nicht ausgeschlossen sein.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden oder auf mündliche oder schriftliche Anmeldung bei einem Ausschußmitglied.

Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt in der nächst folgenden Ausschuß-Sitzung, die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied u. erfolgt durch den Ausschuß.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 4.

aa) Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) an allen Vereins-Versammlungen
- 2) an den jährl. oder an den außer-  
ordentlichen Generalversammlungen
- 3) an den Ausschußsitzungen (hier ohne Stimmrecht)  
und Anträge zu stellen, welche jedoch 8 Tage vorher dem  
Vorsitzenden bekannt zu geben sind;
- 4) Gäste einzuführen mit der Beschränkung auf zweimaliges Ein-  
führen einer und derselben Person;
- 5) den Vorsitzenden und die Ausschußmitglieder zu wählen;
- 6) das Vereins-Organ unentgeltlich zu beziehen;
- 7) an den Verloosungen, an der Kaufvereinigung und an dem  
Doubletten-Austausch Theil zu nehmen;
- 8) an den Vorträgen activ oder passiv sich zu betheiligen;
- 9) die Prüfungsstelle für Postwerthzeichen, die Bibliothek und  
die Fachzeitschriften in der hiefür bestimmten Weise zu benützen.  
Pos. 7—9 sind durch besondere Normen bedingt.

bb) Pflichten.

§. 5.

1) Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 M. und weiter einen Jahresbeitrag von 4 M. in halbjährigen Raten (1. August und 1. Februar) an den Cassier zu entrichten. Die Beiträge werden im Laufe der Monate August und Februar bei Gelegenheit der Monats-Versammlungen eingezogen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Februar und läuft Ende Januar ab.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Eintrittsgeldes beginnt mit der erfolgten Aufnahme; diejenige zur Entrichtung der laufenden Beiträge mit Anfang desjenigen Rechnungsemesters, in welchem der Beitritt erfolgt.

2) Mit der erfolgten Aufnahme und mit der Annahme der Statuten verpflichtet sich der Aufgenommene zur genauen Einhaltung derselben.

§. 6.

c) Verlust der Mitgliedschaft.

Abgesehen vom Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschließung.



§. 7.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden.

Das austretende Mitglied bezahlt noch den  $\frac{1}{2}$ jährigen Beitrag für dasjenige Rechnungsfemester, in welchem der Austritt erfolgt. Dasselbe verliert durch den Austritt alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Der Wiedereintritt ist gestattet; das Eintrittsgeld kommt alsdann in Wegfall.

§. 8.

Ueber etwaige Anträge auf Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Organe des Vereins und Vertretung desselben.

§. 9.

Als Organ fungirt:

I. ein Ausschuß von 7 Mitgliedern, wovon 5 in Stuttgart ihren Wohnsitz haben müssen.

Dem Ausschuß gehören an:

- 1) der Vorsitzende;
- 2) der I. Sekretär, zugleich Vicevorsitzender und Bibliothekar;
- 3) der II. Sekretär;
- 4) der Kassier;
- 5) drei weitere Ausschußmitglieder mit besonderen Funktionen.

Das Weitere besagt die Geschäftsordnung.

### II. Die Generalversammlung.

§. 10.

## Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende und in dessen Vertretung oder Auftrag der Vicevorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Außen; der Postverwaltung gegenüber sind zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art einzeln bevollmächtigt: der Vorsitzende, der I. Sekretär und der Kassier des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vereinsversammlungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet stets die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt alljährlich in der Generalversammlung.

§. 11.

## Der Ausschuß.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich in der Generalversammlung in der Art, daß jedes Jahr drei Mitglieder desselben austreten, Die seitherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere beschließt er über die Zusammenkünfte, über die Verwaltung des Vereinsvermögens, über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zc., über die an die Generalversammlung zu bringenden Anträge, über Tag und Ort der Generalversammlung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Derselbe beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Die Generalversammlung.

### §. 12.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat Februar statt. Tag und Ort derselben werden im „Neuen Tagblatt“ acht Tage vorher öffentlich bekannt gemacht beziehungsweise mittelst Circular mitgetheilt. Der Ausschuß oder mindestens die Hälfte der Mitgliedschaft können eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

### §. 13.

Der Generalversammlung kommt zu, mit einfacher Stimmenmehrheit:

- 1) Abhör der Jahresrechnung, unter Wahl zweier Revisoren; Prüfung und Erledigung etwaiger Anstände; Ertheilung der Decharge an den Cassier;
- 2) die Wahl des Vorsitzenden und der sechs weiteren Ausschußmitglieder, wovon jedes Jahr drei austreten (§. 11);
- 3) die Erhöhung oder Ermäßigung des Eintrittsgelds oder der Jahresbeiträge;
- 4) die etwaige Auflösung des Vereins;
- 5) Statutenänderungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Auflösung des Vereins.

### §. 14.

Die Auflösung des Vereins kann nur im Fall der Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Mitglieder durch die Generalversammlung stattfinden und nur wenn sich eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung entscheidet.

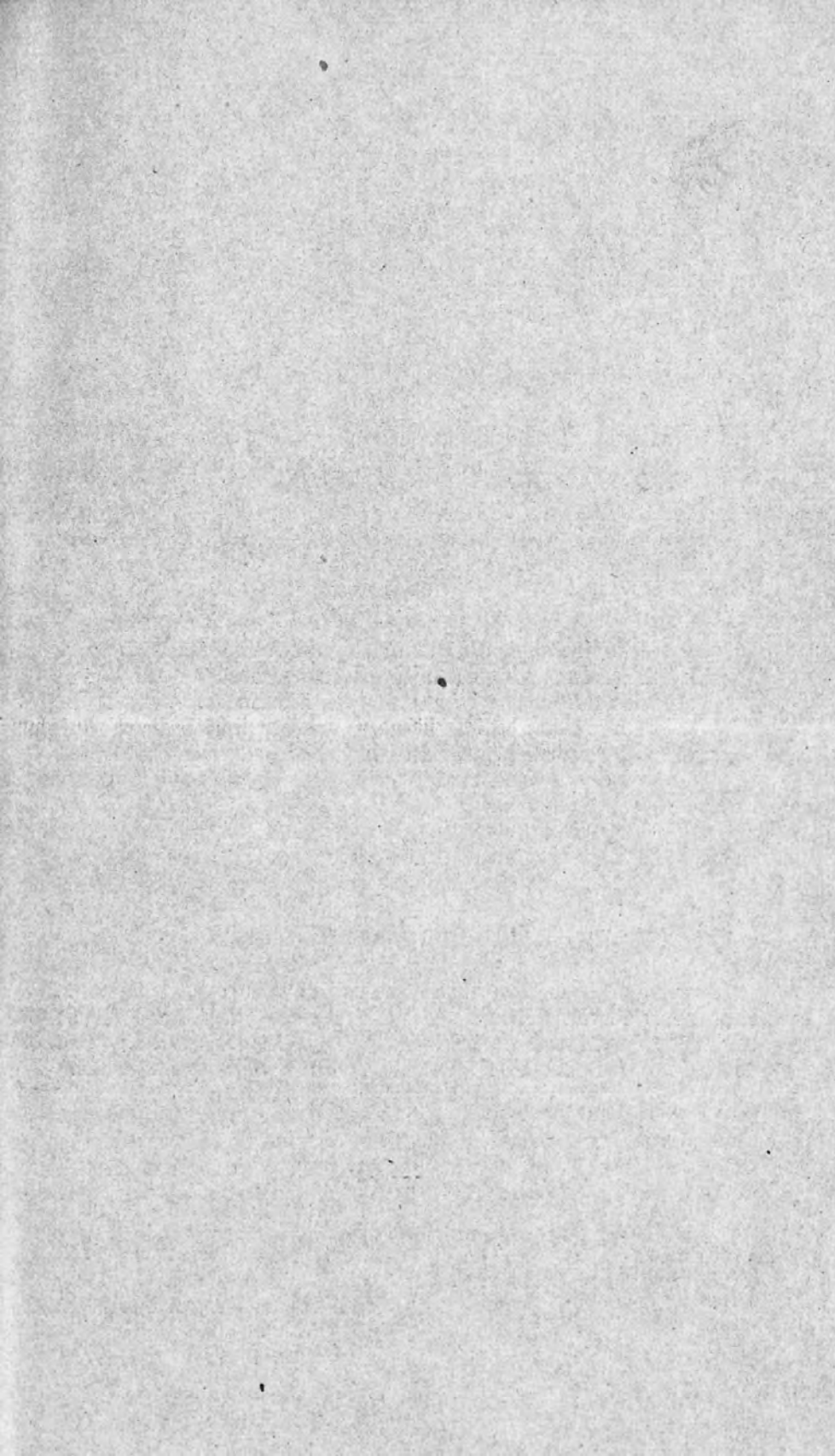
Im Fall der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen nach Abzug der etwaigen Passiven an den Lokalwohlfühlvereinsverein in Stuttgart über, wenn nicht binnen drei Jahren ein anderer Philatelisten-Verein, welchem dasselbe mit der Bibliothek auszufolgen wäre, gegründet wird.

Beschlossen und von der Generalversammlung anerkannt.

Stuttgart, den 24. Juni 1882.

Revidirt den 27. März 1883.







# Statuten

des

Württembergischen

# Philatelisten-Vereins

in

# Stuttgart

mit

# Zweigvereinen.

Gegründet im Jahre 1882.

Stuttgart.

Druck von Heisbarth & Woelffel (W. Fortagne).

1891.



## **Name, Zweck und Sitz des Vereins.**

### **§ 1.**

Der unter dem Namen „Württembergischer Philatelistenverein“ gebildete Verein für Briefmarken- u. Kunde verfolgt den Zweck, die Entwicklung und den Aufschwung der gesammten Briefmarken- u. Kunde und Wissenschaft, insbesondere

- 1) das Sammeln von Briefmarken und Ganzsachen aller Länder,
- 2) das Studium derselben,
- 3) die Literatur und die Geschichte der Philatelie zu fördern, sowie gegen Fälschungen jeder Art Stellung zu nehmen.

Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.

### **§ 2.**

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen:

- a) einerseits durch regelmäßige wöchentliche Zusammenkünfte, durch Vorträge, Ausstellungen, gefellige Unterhaltungen, Austausch von Mittheilungen und philatelistischen Produkten, durch Verloosungen innerhalb des Vereins, Ankauf von überseeischen Werthzeichen durch Vermittlung der Kaufvereinigung, Beschaffung von Fachzeitschriften, sowie durch die vorhandene Bibliothek;
- b) andererseits durch die Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Beiträge, Schenkungen u.
- c) durch Anschluß an andere denselben Zweck verfolgende Vereine und durch freundschaftlichen Verkehr mit denselben.

## **Mitgliedschaft.**

- a) Erwerbung.

### **§ 3.**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als ordent-

liches Mitglied oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied, bezw. zur korrespondirenden Gesellschaft.

Damen und Herren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereins werden.

Das Aufnahmsgesuch ist schriftlich, mit genauer Adresse versehen, an den Verein einzureichen unter Angabe von Referenzen.

Die Aufnahme erfolgt in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses durch Mehrheitsbeschluß desselben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied, zur korrespondirenden Gesellschaft u. erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch eine Hauptversammlung.

## b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 4

#### aa) Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) an allen Vereinsversammlungen, sowie an den jährlichen und außerordentlichen Generalversammlungen Theil zu nehmen und Anträge zu stellen. Den Generalversammlungen vorzulegende Anträge sind 14 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben;
- 2) Gäste einzuführen mit der Beschränkung auf dreimaliges Einführen einer und derselben Person;
- 3,a) an den Kauf und Gratisverloosungen,
- 3,b) auf erfolgte Anmeldung an der Kaufvereinigung und an dem Doubletten-Austausch Theil zu nehmen;
- 4) an den Vorträgen aktiv oder passiv sich zu betheiligen;
- 5) zum unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans\*);
- 6) zur Benützung der Bibliothek;
- 7) zur Benützung der Lesemappen, enthaltend die wichtigsten Fachzeitschriften;
- 8) die Prüfungsstelle für Postwerthzeichen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

---

\*) Diejenigen Mitglieder, welche das Vereinsorgan zu beziehen wünschen sind gebeten, dem Obmann für Zeitungsverfaßt hievon Mittheilung zu machen.

§ 5.

b) Pflichten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 4 M für das laufende Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) im Laufe des Monats Januar direkt an den Kassier und portofrei zu entrichten. Wer seinen Beitrag bis Ende Februar nicht bezahlt hat, erhält eine Mahnung und verliert zunächst die in § 4 angeführten Rechte.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 M, welche nach erfolgter Aufnahme sammt dem entsprechenden Beitrag sofort zu entrichten ist. Nach Erhalt des betr. Betrages erfolgt die Zusendung der Mitgliedskarte, des Mitgliederverzeichnisses zc.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Statuten.

§ 6.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluß.

§ 7.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Ausschuß. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte an das Vereinsvermögen verloren. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages durch den Austritt nicht.

Wird ein früheres Mitglied wieder in den Verein aufgenommen, so kommt das Eintrittsgeld in Wegfall.

§ 8.

Ueber etwaige Anträge auf Ausschließung eines Mitglieds vorbehaltlich § 5 entscheidet der Ausschuß mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.

## Organe des Vereins und Vertretung desselben.

§ 9.

Als Organ fungiert:

- I. ein Ausschuß von 7 Mitgliedern, bestehend aus dem I. Vorsitzenden,
- „ II. „



dem I. Sekretar,

„ II. „

„ Kassier

und zwei weiteren Ausschußmitgliedern.

Das Weitere besagt die Geschäftsordnung.

## II. Die Generalversammlung.

### § 10.

#### Der Ausschuß.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Die feitherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, er beschließt über die Zusammenkünfte, über die Verwaltung des Vereinsvermögens und über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich. Derselbe beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nichts anderes vorweisen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 11.

#### Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Außen. Derselbe beruft und leitet die Vereinsversammlungen.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt alljährlich in der Generalversammlung.

## Die Generalversammlung.

### § 12.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Zeit, Ort und Tagesordnung derselben werden mindestens 4 Wochen vorher im Vereinsorgan bekannt gemacht bzw. mittelst Circular mitgetheilt.

Dem Ausschuß steht das Recht zu, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Außerdem muß eine solche, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern, einberufen werden.



§ 13.

Der Generalversammlung kommt zu, mit einfacher Stimmenmehrheit:

- 1) Abhör des Rechenschaftsberichtes jowie der Jahresrechnung unter Wahl zweier Revisoren für das nächstfolgende Jahr. Prüfung und Erledigung etwaiger Anstände, Ertheilung der Decharge an den Cassier;
- 2) die Wahl des Vorsitzenden und der 6 weiteren Ausschussmitglieder;
- 3) die Erhöhung oder die Ermäßigung des Eintrittsgeldes oder der Jahresbeiträge;
- 4) Statutenänderungen;
- 5) die etwaige Auflösung des Vereins.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

### Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder durch eine Generalversammlung stattfinden und entscheidet hierüber eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

Schriftliche Uebertragung von Stimmen auswärtiger Mitglieder auf in der Generalversammlung Anwesende ist zulässig.

Uebrigens faßt diese Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß über Verwendung des nach Abzug sämtlicher Passiven noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Beschlossen und von der Generalversammlung anerkannt.

Stuttgart, den 27. März 1883.

Revidirt den 20. Januar 1891.

# Bestimmungen

für die

## Tauschvereinigung des Württemb. Philatelistenvereins.

### § 1.

Die Tauschvereinigung hat den Zweck, den Mitgliedern des Württemb. Philatelistenvereins Gelegenheit zum Umtausch ihrer Doubletten und zur Completirung ihrer Sammlungen zu geben.

Der Zweck wird erreicht, indem aus den von Mitgliedern eingelieferten Tauschbogen Hefte gebildet werden, die unter den Mitgliedern nach einer gewissen Reihenfolge, welche wechselt, circulieren.

### § 2.

Die leeren Tauschbögen können bei den Tauschobmännern zu 1  $\mathcal{G}$  das Stück bezogen werden. Die Auszeichnung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, doch sind nur Baarpreise anzusehen. Es dürfen nur saubere und unter allen Umständen ächte Marken zur Verwendung kommen; die Marken sollen derart festgeklebt sein, daß die Wasserzeichen sichtbar sind. Jeder eingelieferte Bogen muß mit Name versehen sein; der Gesamtbetrag des Bogens ist an der hiefür bestimmten Stelle genau anzugeben.

### § 3.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die einzelnen Tauschsendungen 3 Tage zu behalten, ist aber verpflichtet, dieselben am dritten Tage gegen Quittung (die den Hesten beiliegt) oder per Post franco und versiegelt unter entsprechender Werthangabe weiter zu befördern, nachdem im Circulations-Verzeichniß die Empfangs- und Weiterbeförderungs-Zeit, sowie der entnommene Betrag richtig eingetragen wurde. Die in den Circulations-Verzeichnissen näher bezeichneten Teilnehmer sind verpflichtet, dem Obmann vom Eintreffen der Tauschhefte per Postkarte sofort Kenntniß zu geben.

§ 4.

Sollte ein Heft verloren gehen, so haftet für den vollen Werthbetrag desselben derjenige Theilnehmer, der die Weiterbeförderung nicht durch eine Quittung des Nachmannes nachweisen kann.

§ 5.

An Stelle der entnommenen Marken ist deutlich der Name des Entnehmers mit Tinte oder Stempel zu setzen. Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschheftes zu prüfen, ob sämtliche leeren Felder mit einem Namen versehen sind; etwaige Lücken hat der jeweilige Inhaber des Tauschheftes mit „unausgefüllt angetroffen“ (folgt der Name) zu bezeichnen und hiervon seinem Vormann sofort Kenntniß zu geben.

§ 6.

Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß an Stelle schöner Marken minder schöne oder minderwerthige Marken geklebt werden.

§ 7.

Die entnommenen Beträge sind innerhalb 14 Tagen an den Leiter der Tauschvereinigung zu bezahlen. Ueber die eingegangenen Beträge wird der Obmann erst nach Auflösung der betreffenden Hefte quittiren und hierbei gleichzeitig eventuelle Ungenauigkeiten richtig stellen.

§ 8.

Bei Auflösung der Hefte werden die Bogen den Eigenthümern unter Abzug von 5% von dem Betrage für entnommene Marken und 10% für Ganzsachen zur Deckung der eventuellen Unkosten zurückgegeben.

§ 9.

Mitglieder, welche sich nicht streng an vorstehende Bestimmungen halten, werden von der weiteren Theilnahme an der Tauschvereinigung ausgeschlossen.



# Bestimmungen

für die

## Kaufvereinigung des Württemb. Philatelistenvereins.

### § 1.

Die Kaufvereinigung hat den Zweck, für die Mitglieder derselben zu einem äußerst billigen Preise (womöglich Nominalwerth zuzüglich Porto) ungebrauchte außereuropäische Marken, Karten, Couverts, Streifbänder u. anzuschaffen.

### § 2.

Die Einzahlungen sind auf 3 Mark festgesetzt und sind, wenn die Guthaben erschöpft sind, neue Einzahlungen zu machen. Dieselben können durch Baarzahlungen, per Postanweisungen oder in ungebrauchten kursirenden europäischen Marken portofrei geschehen.

### § 3.

Der Versandt der angeschafften Werthzeichen an die Mitglieder geschieht voraussichtlich monatlich einmal und zwar auf deren Gefahr und Kosten.

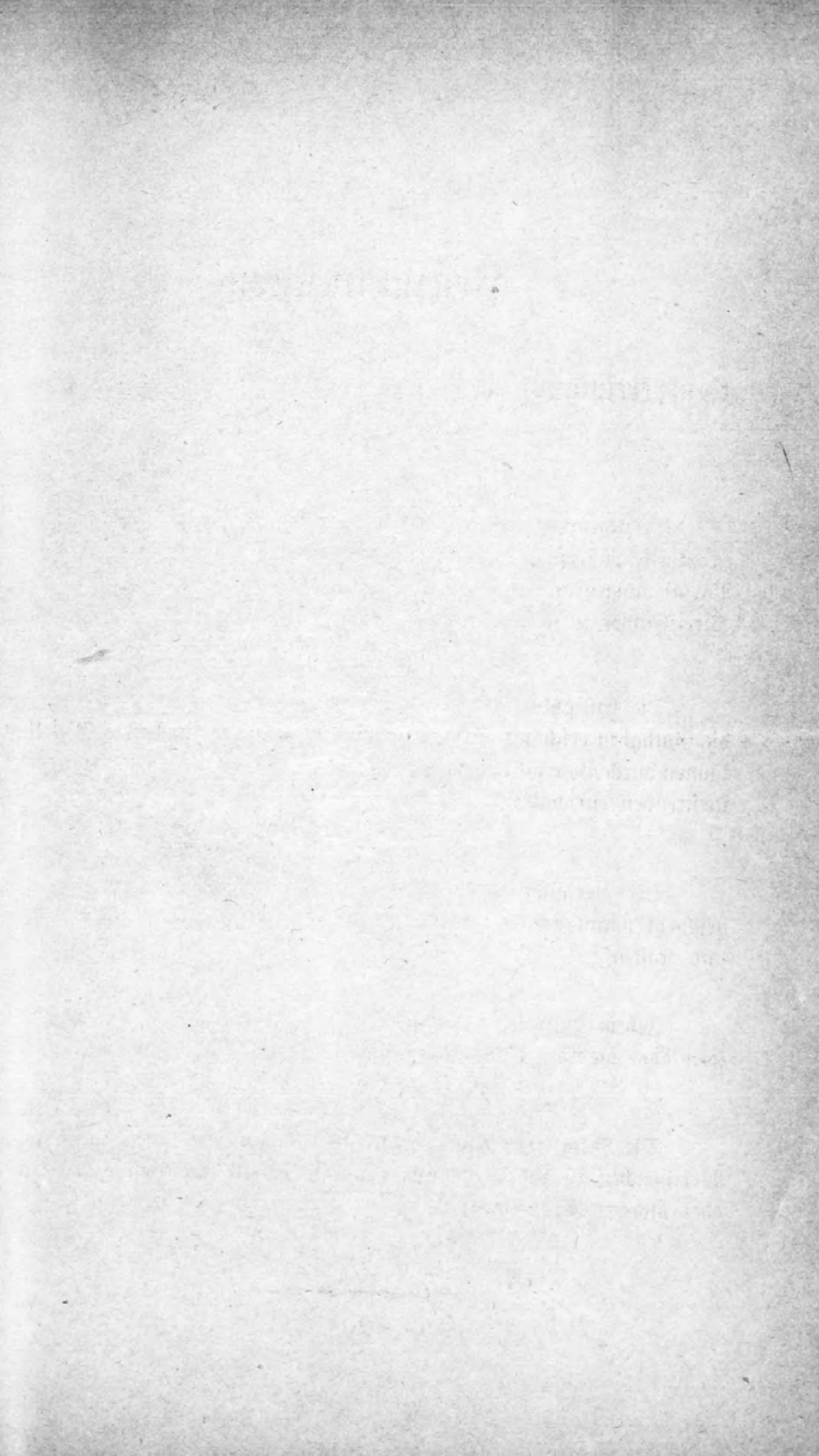
### § 4.

Jedem Mitglied steht es frei, wenn Vorrath vorhanden, ein, zwei oder mehrere Exemplare zum gleichen Preise zu beziehen.

### § 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugesandten Werthzeichen zu behalten, auch wenn sie bereits im Besitze des einen oder anderen Exemplares sind.





# Bestimmungen

für die

## Kaufvereinigung des Württemb. Philatelistenvereins.

### § 1.

Die Kaufvereinigung hat den Zweck, für die Mitglieder derselben zu einem äußerst billigen Preise (womöglich Nominalwerth zuzüglich Porto) ungebrauchte außereuropäische Marken, Karten, Couverts, Streifbänder u. anzuschaffen.

### § 2.

Die Einzahlungen sind auf 3 Mark festgesetzt und sind, wenn die Guthaben erschöpft sind, neue Einzahlungen zu machen. Dieselben können durch Baarzahlungen, per Postanweisungen oder in ungebrauchten kursirenden europäischen Marken portofrei geschehen.

### § 3.

Der Versandt der angeschafften Werthzeichen an die Mitglieder geschieht voraussichtlich monatlich einmal und zwar auf deren Gefahr und Kosten.

### § 4.

Jedem Mitglied steht es frei, wenn Vorrath vorhanden, ein, zwei oder mehrere Exemplare zum gleichen Preise zu beziehen.

### § 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugesandten Werthzeichen zu behalten, auch wenn sie bereits im Besitze des einen oder anderen Exemplares sind.









# Statuten

des

Württembergischen Philatelisten-Vereins

Stuttgart.



1894.

Druck des Süddeutschen Verlags-Instituts in Stuttgart.



# Statuten

des

## Württembergischen Philatelisten-Vereins Stuttgart.

---

### § 1.

Der am 24. Juni 1882 unter dem Namen „Württembergischer Philatelisten-Verein Stuttgart“ gegründete Verein verfolgt den Zweck:

einerseits die gesammte Postwertzeichenkunde zu fördern,

andererseits, seinen Mitgliedern das Sammeln und das Studium der Postwertzeichen nach Möglichkeit zu erleichtern.

### § 2.

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen:

a) durch Herausgabe einer eigenen fachwissenschaftlichen Zeitschrift, thatkräftige Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit seiner Mitglieder, Vorträge in den Vereinssitzungen, Anschluss an andere, denselben Zweck verfolgende Vereine, freundschaftlichen Verkehr mit denselben und Unterstützung derselben in ihren Bestrebungen, sowie durch Teilnahme an philatelistischen Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen;

b) durch regelmässige wöchentliche Zusammenkünfte, Ausstellungen, gesellige Unterhaltungen und durch Verlosungen innerhalb des Vereins;

c) dadurch, dass er seine Mitglieder möglichst vor Ausbeutungen und Betrügereien schützt, ihnen die Beschaffung

von Sammelobjekten mittelst seiner Tausch- und Kaufvereinigung und das Studium der einschlägigen Litteratur durch seine Bibliothek erleichtert;

endlich d) dadurch, dass er beim Ableben eines seiner Mitglieder dessen Hinterbliebene auf Wunsch beim Verkauf der hinterlassenen Sammlung unterstützt und sie vor Ausbeutungen schützt.

### § 3.

Die zur Erreichung der Vereinszwecke nötigen pekuniären Mittel werden aufgebracht durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Mitglieder, durch freiwillige Beiträge und Schenkungen etc.

## Mitgliedschaft.

### § 4.

#### a) Erwerbung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als ordentliches Mitglied, oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied, bezw. zur korrespondierenden Gesellschaft.

Mitglieder des Vereins können sowohl Damen als Herren werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich, mit genauer Adresse versehen, an den Verein einzureichen unter Angabe von Referenzen. Die Aufnahme erfolgt in einer Vereinsversammlung oder Ausschusssitzung durch Mehrheitsbeschluss derselben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur korrespondierenden Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Ausschusses in einer Generalversammlung oder Monats-Hauptversammlung.

#### b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 5.

#### aa) Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) an allen Vereinsversammlungen, sowie an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen

teilzunehmen, Anträge zu stellen, und sich (ausser in den Ausschusssitzungen) an allen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen; der Generalversammlung vorzulegende Anträge sind 14 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben;

b) Gäste einzuführen, mit der Beschränkung auf dreimaliges Einführen einer und derselben Person;

c) an den Kauf- und Gratisverlosungen und

d) auf erfolgte Anmeldung an der Kaufvereinigung und an dem Doubletten-Austausch teilzunehmen;

e) zum unentgeltlichen Bezug der Vereinsorgane;

f) zur Benützung der Vereinsbibliothek;

g) zur Benützung der Lesemappen, in welchen die wichtigsten Fachzeitschriften zur Zirkulation gelangen;

h) die Prüfungsstelle für Postwertzeichen unter den jeweils vom Ausschuss bekannt zu gebenden Bestimmungen zu benutzen.

## § 6.

### bb) Pflichten.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 5 *M.* für das Kalenderjahr zu entrichten, welcher Betrag am 1. Januar des betreffenden Jahres zur Zahlung verfallen ist. Wer seinen Jahresbeitrag bis 1. März nicht bezahlt hat, verliert zunächst sämtliche in § 5 angeführten Rechte; im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres kann dann der Ausschuss diejenigen Mitglieder, welche bis dahin trotz direkter Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschliessen. Zu einer Nachlieferung der in der Zwischenzeit erschienenen Vereinsorgane ist der Verein nicht verpflichtet.

Neueintretende haben, falls ihre Aufnahme vor dem 1. Juli erfolgte, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu zahlen; in der zweiten Hälfte des Jahres Aufgenommene brauchen, wenn sie auf Nachlieferung des Vereinsorgans verzichten, nur noch 3 *M.* für das laufende Jahr zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 1. Oktober kann von einer Beitragszahlung für das laufende Jahr ganz abgesehen werden, wenn der Aufgenommene auf die Vereinsorgane im betreffenden Jahre keinen Anspruch macht; derselbe hat dann, wenn er von den übrigen Mitgliederrechten Gebrauch machen will, gleich das Eintrittsgeld und den Beitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

Das Eintrittsgeld beträgt (ausser im Fall des § 9 Abs. 2) 1 *M.*, welche nach erfolgter Aufnahme samt dem entsprechenden Jahresbeitrag (s. vor. Absatz) sofort zu entrichten ist. Erst nach Einzahlung dieser Beträge tritt der Neuaufgenommene in den Genuss der in § 5 angeführten Rechte.

Alle an den Verein zu zahlenden Beträge sind portofrei und direkt an den Vereinskassier einzusenden, da der Verein andernfalls für deren richtige Buchung nicht verantwortlich ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der Statuten.

### Verlust der Mitgliedschaft.

#### § 7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss.

#### § 8.

Sobald der Ausschuss Kenntnis von dem Ableben eines Vereinsmitgliedes erhält, hat er innerhalb 8 Tagen eine Kommission von 3 Mitgliedern, unter denen sich ein Ausschussmitglied befinden muss, zu ernennen, welche sich den Hinterbliebenen zur Verfügung stellt; im Einverständnis mit letzteren übernimmt die Kommission die Verpflichtung, nach bestem Gewissen und soweit es in ihrer Macht steht, den Hinterbliebenen bei einer eventuellen Veräusserung der Sammlung des Verstorbenen mit Rat und That zur Seite zu stehen, damit die Sammlung nicht verschleudert wird; wo aber die Beschleunigung des Verkaufs dringend geboten ist, hat der Ausschuss die Verpflichtung, der Not dadurch abzuhelpfen, dass er auf Grund des durch die Kommission festgesetzten Wertes der Sammlung, gegen Hinterlegung der letzteren, den Hinterbliebenen einen entsprechenden Vorschuss anbietet.

#### § 9.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Ausschuss, welcher hievon Kenntnis nimmt, soweit nicht etwa Gründe zu einem Ausschluss vorhanden sein sollten. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte

an das Vereinsvermögen verloren. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der an den Verein noch schuldigen Beiträge durch den Austritt nicht.

Wird ein früheres Mitglied wieder in den Verein aufgenommen, so kommt das Eintrittsgeld in Wegfall.

§ 10.

Ueber etwaige Anträge auf Ausschliessung eines Mitglieds entscheidet (mit Ausnahme des in § 6, Abs. 1 genannten Falles) der Ausschuss mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Stimmenmehrheit.

**Organe des Vereins und Vertretung desselben.**

§ 11.

Als Organe des Vereins fungieren:

1. der Vereinsausschuss,
  2. die Generalversammlung
- und 3. die sonstigen Vereinsversammlungen.

**Der Ausschuss.**

§ 12.

Der Ausschuss besteht aus dem I. Vorsitzenden und 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern, welche alljährlich in der Generalversammlung gewählt werden; seine Amtsdauer erstreckt sich bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die seitherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Die Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Ausschussmitglieder ist Sache des Ausschusses und wird von diesem möglichst in seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung vorgenommen.

Treten im Laufe des Jahres Ausschussmitglieder aus, so steht dem Ausschuss das Recht zu, aus der Mitte der Vereinsmitglieder an Stelle der Ausgeschiedenen neue Ausschussmitglieder zu cooptieren, mit der Massgabe, dass der Ausschuss gleichzeitig nicht mehr als drei von ihm selbst cooptierte Mitglieder enthalten darf. Sollte der Ausschuss mit diesen nicht ausreichen, so hat er eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die erforderlichen Wahlen vornimmt.

§ 13.

Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, er beschliesst über die Zusammenkünfte, über die Verwaltung des Vereinsvermögens, und über die Aufnahme (cf. § 4, Abs. 3) und den Ausschluss von Mitgliedern (cf. § 6, Abs. 1 und § 10).

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern desselben erforderlich. Der Ausschuss beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Statuten nichts weiteres vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Zur Erleichterung der Geschäftsführung hat die ordentliche Generalversammlung das Recht, auf Vorschlag des Ausschusses bis zu drei ausserordentlichen Ausschussmitgliedern (die ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart zu haben brauchen) zu wählen. Ebenso steht dem Ausschuss das Recht zu, im Laufe des Jahres die Zahl der ausserordentlichen Ausschussmitglieder durch Cooptation bis auf drei zu erhöhen.

**Der Vorsitzende.**

§ 15.

Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach aussen. Derselbe beruft und leitet die Vereinsversammlungen.

**Die Generalversammlung.**

§ 16.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Zeit, Ort und Tagesordnung derselben werden mindestens 4 Wochen vorher im Vereinsorgan bekannt gemacht, bezw. mittelst Cirkular mitgeteilt.

Dem Ausschuss steht das Recht zu, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ausserdem muss eine solche, auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern, einberufen werden.



### § 17.

Der Generalversammlung kommt zu, mit einfacher Stimmenmehrheit:

1) Abhör des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Wahl zweier Revisoren für das nächstfolgende Jahr. Prüfung und Erledigung etwaiger Anstände, Erteilung der Decharge an den Kassier;

2) die Wahl des Vorsitzenden und der 6 weiteren ordentlichen, sowie eventueller ausserordentlicher Ausschussmitglieder;

3) die Erhöhung oder Ermässigung des Eintrittsgeldes oder der Jahresbeiträge;

4) Statutenänderungen;

5) die etwaige Auflösung des Vereins.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Die Vereinsversammlungen.

### § 18.

Die Vereinsversammlungen finden in der Regel wöchentlich statt; die erste Versammlung des Monats führt den Namen Monatshauptversammlung. Ausserdem kann der Ausschuss bei besonderen Veranlassungen ausserordentliche Versammlungen einberufen, welchen aber dann kein geschäftlicher Charakter beiwohnt.

### § 19.

Der Ausschuss hat in den Vereinsversammlungen die Mitglieder über den Gang der Vereinsgeschäfte, soweit thunlich, auf dem Laufenden zu halten. Ferner steht dem Ausschuss das Recht zu, Fragen, welche laut § 13 ihm zur Beschlussfassung unterliegen, einer Vereinsversammlung zur Diskussion und eventuellen Abstimmung vorzulegen; im letzteren Falle ist der Ausschuss an die Abstimmung der Vereinsversammlung gebunden.

### § 20.

Der Monatshauptversammlung steht laut § 4 das Recht der Ernennung zum Ehrenmitglied und zur korrespondierenden

Gesellschaft zu. Ferner sind einerseits die Diskussion und Beschlussfassung über besonders wichtige Fragen, andererseits interessante Vorträge, Lotterien u. dergl. möglichst in einer Hauptversammlung abzuhalten.

### § 21.

Die Vereinsversammlungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Alle Abstimmungen finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## Auflösung des Vereins.

### § 22.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder durch eine Generalversammlung stattfinden und entscheidet hierüber eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

Schriftliche Uebertragung von Stimmen auswärtiger Mitglieder auf in der Generalversammlung Anwesende ist zulässig.

Ueberdies fasst diese Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss über Verwendung des nach Abzug sämtlicher Passiven noch vorhandenen Vereinsvermögens.

---

Beschlossen von der XII. ordentlichen Generalversammlung, Stuttgart, den 20. Februar 1894.

---

# Statuten

für den

## Doubletten-Austausch.

(Tausch-Vereinigung.)

---

### § 1.

Die unter den Mitgliedern des „Württembergischen Philatelisten-Verein Stuttgart“ gegründete Tausch-Vereinigung, die den Zweck hat, ihren Teilnehmern Gelegenheit zur Verwertung ihrer Doubletten und zur Vervollständigung ihrer Sammlungen zu geben, zerfällt in 2 Abteilungen:

- a) für Marken und Ausschnitte,
- b) für Ganzsachen und Marken auf Briefen.

### § 2.

Dieselbe besteht in der Weise, dass Sendungen, welche aus den von den Teilnehmern eingelieferten Tauschbogen bezw. Couverts zusammengestellt werden, unter den Teilnehmern in möglichst zweckmässiger Weise und Reihenfolge zirkulieren.

Es steht dem Vorsitzenden der Tausch-Vereinigung das Recht zu, hauptsächlich bei Mangel an Tauschmaterial, auch von Nichtmitgliedern Einlieferungen entgegenzunehmen, dagegen ist die Zirkulation von Tauschsendungen bei Nichtmitgliedern unstatthaft.

### § 3.

An der Spitze der Tausch-Vereinigung steht ein Vorstand, dessen sämtliche Mitglieder dem Ausschuss angehören müssen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und den jeweiligen Obmännern der verschiedenen Tausch-Rayons, welche von dem Vereins-Ausschuss gewählt werden, und funktioniert während der Amtsdauer des Vereins-Ausschusses.

§ 4.

Der Vorsitzende der T.-V. hat den Druck und den Versandt der Tauschbogen und Tausch-Couverts an die Obmänner bezw. direkt an die Teilnehmer zu übernehmen, ferner in planmässiger Abwechslung die zur Zirkulation eingelieferten Tauschbogen und -Couverts an die einzelnen Rayons-Obmänner zu verteilen. Er hat endlich noch Anträge, Beschwerden, Aufnahmsgesuche etc. für die Tausch-Vereinigung entgegenzunehmen und zur Erledigung zu bringen.

Die Obmänner haben die ihnen zur Zirkulation überwiesenen einzelnen Bogen resp. Couverts für ihren Rayon zu Tauschsendungen zusammen zu stellen, in möglichst zweckmässiger Reihenfolge bei den Mitgliedern ihres Rayons in Zirkulation zu setzen und über dieselbe zu wachen. Ausserdem haben dieselben die Rückgabe des Tauschmaterials nach erfolgter Abrechnung, sowie die Ausbezahlung der Beträge für die Entnahmen zu bewirken und Buch über alle Vorkommnisse in dem ihnen unterstellten Rayon zu führen.

§ 5.

Teilnehmer an der Tausch-Vereinigung kann jedes Vereinsmitglied werden, welches seinen Verpflichtungen gegen den Verein nachkommt und die Satzungen desselben unbedingt anerkennt.

§ 6.

Die Schlichtung aller etwa vorkommenden Streitigkeiten geschieht durch den Vorstand der Tausch-Vereinigung, doch hat der Obmann des Rayons, in welchem das betz. Mitglied seinen Wohnsitz hat, hiebei kein Stimmrecht.

§ 7.

Sämtliches Tauschmaterial, sowohl Marken wie Ganzsachen, ist mittelst der vom Verein vorgeschriebenen Bogen bezw. Couverts ausschliesslich an den jeweiligen Vorsitzenden der Tausch-Vereinigung einzuliefern und wird von diesem in bestmöglicher Weise an die einzelnen Rayon-Obmänner zur Verteilung gebracht.

Direkte Annahme von Tauschmaterial Seitens der Obmänner ist nicht zulässig und ist solches auf Kosten der Einliefernden dem Vorsitzenden zu übermitteln, der auch über sämtlichen Einlauf Buch führt.

## § 8.

Bogen und Couverts, welche sich hinsichtlich der übertriebenen Preise oder aber der schlechten Beschaffenheit der Stücke nicht zur Zirkulation eignen, sind von dem Vorsitzenden ausnahmslos zurückzugeben, wobei bemerkt sei, dass nur für bessere alte Sachen, keineswegs aber für Mittel- oder gar Schundware die Katalogpreise Anwendung finden können.

## § 9.

Die Tauschbogen und Tausch-Couverts sind von dem Vorsitzenden und den sämtlichen Obmännern zum Preise von 1 resp. 5 Pfg. pro Stück zuzüglich des Portos — jedoch nicht unter 10 Stück auf einmal — zu beziehen.

Ein Tauschbogen resp. Tauschcouvert darf nur einmal verwendet werden, also nicht ergänzt und frisch zur Einlieferung gelangen.

## § 10.

Jeder Bogen bzw. jedes Couvert hat an den hiefür bestimmten Stellen den Namen des Einliefernden und den ganzen Wert aufzuweisen und soll letzterer pro Bogen und Couvert nicht unter M. 2.— betragen.

## § 11.

Die Einzelpreise sind deutlich und mit Tinte direkt bei dem betreffenden Stück und zwar nur in Pfennigen anzugeben, also z. B. 6. 25. 130. 1050. und nicht —.25. oder 10.50. Diese Preisansätze bleiben dem Einsender überlassen. (S. übrigens § 8.)

## § 12.

Es dürfen nur echte, saubere und unlädierte Marken etc. zur Einlieferung gelangen; Neudrucke und lädierte Raritäten sind zulässig, müssen aber als solche bezeichnet werden; Stempel- und Privatmarken, sowie Falsifikate werden zurückgewiesen.

## § 13.

Auf ein und denselben Bogen resp. Couvert dürfen nie mehr als 5 gleiche Stücke untergebracht werden, ebenso ist die Entnahme von mehr als 2 gleichen Stücken aus einer Tauschsendung untersagt.

§ 14.

Soweit möglich sind die Marken nach Ländern und diese womöglich alphabetisch geordnet, einzukleben, da dies für den Entnehmer bequemer ist. Derartig geordnete Einlieferungen erfreuen sich erfahrungsgemäss einer wesentlich besseren Entnahme als diejenigen, deren Durcheinander das schnellere Orientieren beim Vergleich mit dem Album des Entnehmers erschwert.

§ 15.

Beim Empfang einer Tauschsendung hat jeder Teilnehmer genau zu prüfen, ob sämtliche Bogen resp. Couverts vorhanden und die leeren Felder mit den Namen der betr. Entnehmer versehen sind. Auf etwaige Lücken ist der Vermerk „Leer angetroffen von — (Name)“ zu setzen und gleichzeitig hievon der Vormann zu benachrichtigen, andernfalls das betreffende Mitglied selbst für den Betrag des ohne Namen vorgefundenen Feldes aufzukommen hat.

§ 16.

An Stelle der entnommenen Marken etc. hat der Entnehmer seinen Namen deutlich mittelst Tinte oder Stempel zu setzen, da unleserliche Unterschriften in den leeren Feldern leicht Widerwärtigkeiten herbeiführen können, für welche letztere, sowie die pekuniären Folgen der betr. Entnehmer unweigerlich einzustehen hat. Einträge von nur dem Anfangsbuchstaben des Namens z. B. G. genügen absolut nicht, ausser wenn ein Stempel hiezu verwendet wird.

§ 17.

Austausch der in den Tauschsendungen enthaltenen Postwertzeichen ist streng verboten und hat ein solcher Missbrauch des Vertrauens, das die Mitglieder der T.-Verbdg. einander darbringen, neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz und sofortigem Ausschluss aus dem Verein noch strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs für das schuldige Mitglied zur Folge; alle entstandenen Kosten fallen ebenfalls dem Schuldigen zur Last.

§ 18.

In der der Tauschsendung angeschlossenen Zirkulationsliste ist von jedem Mitglied auf das genaueste der Tag des

Ein- und Abganges der Sendung in der betr. Rubrik zu notieren, ebenso die genaue Stückzahl und der Gesamtwert der entnommenen Objekte. Diese Einträge sind unbedingt zu kontrollieren, damit Irrtümer und Differenzen thunlichst ausgeschlossen sind.

§ 19.

Entstehen dennoch bei der Abrechnung Differenzen, so hat es bei der von dem betr. Obmann unter Mithilfe eines anderen Ausschuss-Mitglieds vorgenommenen nochmaligen Prüfung sein Bewenden und hat sich deren Ergebnis der betreffende Teilnehmer unbedingt zu fügen.

§ 20.

Von der Weiterbeförderung einer Tauschsendung haben die in der Zirkulationsliste rot unterstrichenen Mitglieder unbedingt und sofort per Karte dem betr. Rayon-Obmann Kenntnis zu geben, da nur auf diese Weise etwaige Stockungen in der Zirkulation rechtzeitig bemerkt und gehoben werden können.

§ 21.

Jeder Teilnehmer hat die T.-Sdg. dem Nächstfolgenden in der Liste möglichst schnell, spätestens aber am dritten Tage nach dem Empfang portofrei unter Wertangabe zuzuschicken; geschieht dies nicht, so ist für jeden Tag Verzögerung eine Strafe von 20 Pfg. bis zum Betrag von M. 5.— für die einzelne Sendung unweigerlich zu bezahlen.

§ 22.

Erfolgen derartige Verzögerungen öfters und ohne genügende Entschuldigung, so kann das betreffende Mitglied von der ferneren Beteiligung an der Tausch-Vereinigung von dem Vorstand ausgeschlossen werden, wogegen ihm Appellation an den Ausschuss des Vereins offen steht.

§ 23.

Kritisierende Bemerkungen jeder Art in den Bögen von Seiten der Empfänger sind unstatthaft; dagegen ist es erlaubt, berechnigte Beschwerden, Aeusserungen, Vorschläge etc. aber nur mit voller Namensunterschrift auf der Rückseite der Zirkulationsliste oder auch separat zum Ausdruck zu bringen, die thunlichst erwogen werden.

§ 24.

Alle Mitteilungen über Adressen-Änderungen oder zeitweise Abwesenheit vom Wohnort sind dem Obmann des betr. Rayons umgehend zu machen, damit derselbe in der Lage ist, eine eben in Umlauf befindliche Sendung eventuell noch anders dirigieren zu können; ist dies jedoch nicht mehr möglich, so hat der betr. Teilnehmer für die daraus entstehenden Unkosten (Portoauslagen, Strafgeder etc.) unweigerlich Ersatz zu leisten.

§ 25.

Sollte eine Sendung verloren gehen, so haftet für deren vollen Wertbetrag dasjenige Mitglied, das keine Quittung seines Nachmannes aufweisen kann.

§ 26.

Solange nicht ein Mitglied die Verhinderung der Annahme einer T.-Sdg. dem betr. Obmann mitgeteilt hat, ist dasselbe verpflichtet, für deren richtige Weiterzirkulation Sorge zu tragen.

§ 27.

Zur Tilgung der entstehenden Kosten werden von der Entnahme aus dem eingelieferten Tauschmaterial zu Gunsten der Tauschverbindung erhoben: sowohl bei Marken als auch bei Ganzsachen pro Stück 1 Pfg. und überdies noch 2% des ausgezeichneten Preises der entnommenen Stücke.

Von den aus den Bögen und Couverts der Obmänner gemachten Entnahmen findet eine Provisionserhebung nicht statt.

§ 28.

Zur event. Begleichung von entstehenden Differenzen wird ein Reservefond angesammelt, in welchen die von den Einliefernden erhobene Provision abzüglich der entstandenen Kosten, sowie die Strafgeder fließen und der unter der Verwaltung des Vorsitzenden der Tausch-Vereinigung steht.

§ 29.

Die Beträge für die Entnahmen sind spätestens innerhalb 14 Tagen an den betr. Rayons-Obmann zu entrichten und ist, wenn eine Quittung hierüber gewünscht wird, diese vorbereitet und frankiert miteinzusenden.



Ueberhaupt ist für jegliche Art von Anfragen, Quittungen etc. stets eine frankierte Postkarte, die thunlichst vorbereitet ist, dem Obmann resp. Vorsitzenden einzusenden.

§ 30.

Mitglieder, welche um Zahlung der Entnahme gemahnt werden müssen, haben die entstehenden Kosten selbst zu tragen. Wer mit Entnahmen aus mehr als 3 T.-Sdg. im Rückstand ist, kann bis zu deren Regulierung von der Tausch-Verbindung ausgeschlossen werden.

§ 31.

Der Austritt aus der T.-Vereinigung ist dem betr. Obmann schriftlich anzuzeigen, der dem Vorstand hievon ebenfalls Kenntnis zu geben hat.

§ 32.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat auch das Ausscheiden des Betreffenden aus der T.-V. zur Folge, es wird in einem solchen Falle das noch in Händen der Tausch-Vereinigung befindliche Tauschmaterial nach erfolgter Abrechnung baldmöglichst zurückgegeben, wie auch die noch gegen erstere bestehenden Verbindlichkeiten umgehend zu bereinigen sind.

§ 33.

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle fasst der Vorstand Beschluss und hat hiebei der Vorsitzende und jeder Obmann eine Stimme mit Ausnahme eines etwa in die fragliche Angelegenheit verwickelten Obmannes. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit entscheidend. Anträge, welche eine Aenderung der vorliegenden Statuten bezwecken, bedürfen zur Gültigkeit einer Dreiviertel-Majorität des Vorstandes und der Zustimmung des Ausschusses des Württ. Philatelistenvereins.

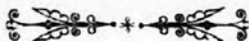
§ 34.

Die Mitglieder der Tausch-Vereinigung erkennen durch

die Unterzeichnung des den Vereinsstatuten beigelegten Formulars zugleich die vorliegenden Statuten der Tausch-Vereinigung an.

---

Genehmigt vom Ausschuss des Württ. Philatelisten-Vereins in dessen Sitzung vom 11. Mai 1894.



# Bestimmungen

für die

## Kaufvereinigung.

Durch die Kaufvereinigung soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, die neu erscheinenden Postwertzeichen billigst zu erwerben, d. h. zum Nennwert, zuzüglich der Portokosten. Für Sammler, die ohne überseeische, resp. ausländische, Verbindungen sind, und auch wenig Tauschmaterial besitzen, um auf dem Wege des Tausches zu fremden Postwertzeichen zu gelangen, ist es nicht unvorteilhaft, durch die Kaufvereinigung die neu erscheinenden Postwertzeichen zu bekommen; dadurch werden sie von der Suche nach Neuheiten möglichst entlastet und können ihre Zeit hauptsächlich dem Sammeln von älteren Sachen widmen; Voraussetzung ist natürlich, dass sie nicht nur gebraucht, sondern auch ungebraucht, sammeln. Durch die Kaufvereinigung sollen nur die Neuheiten solcher Länder Berücksichtigung finden, bei denen die Regierung und ihre Berater nur ein postalisches Interesse durch die Herausgabe neuer Postwertzeichen verfolgen. Länder, die es mit ihren Neuausgaben hauptsächlich auf den Geldbeutel der Sammler abgesehen haben, sollen ohne Unterschied ausgeschlossen sein. Ausserdem sollen aber auch ausgeschlossen sein die gewöhnlichen Postmarken der grösseren Staaten, wie Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Nordamerika etc., bei denen täglich ein ungemein grosser Verbrauch von Postwertzeichen stattfindet; die Postwertzeichen solcher Staaten sind ja nach kurzer Zeit für den Sammler leicht und billig zu beschaffen. Zur Bestreitung eventueller Unkosten ist die Anlage eines Reservefonds nötig, und ist der Obmann berechtigt, je nach der Lage bis zu 1 Pfg. per Stück zu Gunsten desselben

zu erheben. Was den Höchstwert einer zu beschaffenden Neuheit betrifft, so sollen 2 Klassen Berücksichtigung finden:

Klasse A. mit Höchstwert von *M* 1.—

B. " " " " *M* 4.—

Die Mitglieder der Klasse A. haben bei ihrer Anmeldung einen Betrag von mindestens *M* 10.—, die Mitglieder der Klasse B. mindestens *M* 20.— an den jeweiligen Obmann der Kaufvereinigung einzusenden, und ist, wenn das Guthaben der Mitglieder auf *M* 5.— (resp. *M* 10.—) gesunken ist, innerhalb 14 Tagen Neueinzahlung von mindestens *M* 10.— (resp. *M* 20.—) an den Obmann zu machen. Es ist Sache der Mitglieder und liegt in deren eigenstem Interesse, dafür besorgt zu sein, dass ihr Guthaben nicht unter genanntes Minimum fällt; denn es soll Prinzip des Obmanns sein, bei etwa zu wenig eingetroffenen Neuheiten zunächst diejenigen Mitglieder zu bedenken, die ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen.

Jeder einzelne Teilnehmer soll bestimmen können, ob er  
entweder a) Marken und Ganzsachen,  
oder b) nur Marken,  
oder c) nur Ganzsachen

durch die Kaufvereinigung zu beziehen wünscht.

Ferner soll er auch die Möglichkeit haben, ganze Erdteile vom Bezug ausschliessen zu können.

Im Rahmen obiger Ausführungen soll der Obmann für die Beschaffung der Neuheiten bestmöglich besorgt sein und hat sich jeder Kaufvereinigungs-Teilnehmer zur Abnahme der für ihn bestellten Sachen zu verpflichten.

Der Versandt der eingegangenen Wertzeichen an die Mitglieder geschieht auf Gefahr des Empfängers.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet, die bereits bestellten Postwertzeichen abzunehmen.

---

Genehmigt vom Ausschuss des Württ. Philatelisten-Vereins in dessen Sitzung vom 11. Mai 1894.

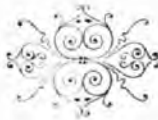








SATZUNGEN  
DES  
**INTERNATIONALEN**  
**BRIEFMARKEN-**  
**TAUSCHVERBANDES**  
IN  
**CHARLOTTENBURG.**



§ 1.

Der Verband führt den Namen **Internationaler Briefmarken-Tauschverband** und hat seinen Sitz in **Charlottenburg**.

§ 2.

Der Leiter des Verbandes ist **Friedrich Wilhelm Charlottenburg Berlinerstr. 43**, und sind alle Sendungen, Briefe etc. ausschliesslich nur an diesen zu richten.

§ 3.

Der Zweck des Verbandes ist; seinen Mitgliedern zur **Vervollständigung** ihrer Sammlungen, und zur **Verwertung** ihrer Doubletten günstige Gelegenheit zu geben.

§ 4.

Als Mitglieder können nur solche Philatelisten aufgenommen werden, welche das **18. Lebensjahr** bereits überschritten haben. Gute Referenzen sind ebenfalls erforderlich.

§ 5.

**Zweigvereine** können in solchen Orten gegründet werden, in welchen wenigstens **5 Mitglieder** wohnen. In diesem Falle muss ein **Obmann** gewählt werden, welcher alle, dem Zweigvereine betreffende Angelegenheiten, zu ordnen hat.

§ 6.

Beitrag sammt allen Portoauslagen beträgt pro Halbjahr **M. 1. 50** Vereinsorgane sind zur Zeit:

*Die Forstvereine*

§ 7.

Sämmtliche Einnahmen des Verbandes bilden ausschliessliches **Eigenthum** des Leiters. Derselbe hat dagegen alle, dem Verband betreffende Auslagen, aus seiner eigenen Cassa zu decken.

§ 8.

Es dürfen nur die vom Verband hergestellten Tauschbücher, Tauschbogen und Tauschcouverte gebraucht werden, und sind die Bücher pro Stück zu **10 Pf.**, die Bogen pro 10 Stück zu **15 Pf.**, die Couverte pro 10 St. zu **20 Pf.** vom Leiter zu beziehen.

§ 9.

Sämmtliche Marken und Couverte müssen gut erhalten sein. Falsche Stücke werden vom Leiter zurückgewiesen.

§ 10.

Die Marken sind leicht an die Bogen zu befestigen, und unter jeder der **Nettopreis** zu setzen. Ganzsachen müssen in den Couverten gegeben werden, und ist der Inhalt nebst Preis auf der Aussenseite derselben genau zu verzeichnen.



Bei Herausnahme der Marken aus den Bogen hat der Herausnehmende an der Stelle der entnommenen Marken seinen Namen resp. Stempel zu setzen. Bei den Ganzsachen muss die Herausnahme auf den Couvert verzeichnet werden.

#### § 11.

**Am 20. eines jeden Monats** wird eine Tauschsendung in Circulation gesetzt und müssen die Tauschobjecte **bis zum 15.** in dem Händen des Obmanns sein. Die Abrechnungen erfolgen sofort nach Beendigung der Circulation und zwar in folgender Weise. Jedes Mitglied erhält eine Abrechnung zugestellt, und ist der darauf vermerkte Betrag dem Obmann **binnen 3 Tagen franco** einzusenden. Das Guthaben eines jeden Mitgliedes wird mit den nicht-verkauften Marken gleichzeitig zugesandt. Es ist **dringend erforderlich**, dass sowohl die **Tauschobjecte** sowie die **Zahlungen** **pünktlich** zu den oben bestimmten Terminen eingesandt werden, damit keine Verzögerungen entstehen.

Der Betrag für die entnommenen Marken ist auf der Liste, welche jeder Tauschsendung beigegeben wird genau zu verzeichnen.

#### § 12.

Jeder Theilnehmer kann die Tauschsendung 2 Tage behalten, für jeden ferneren Tag sind 20 Pf. Strafe zu zahlen.

Die Tauschsendungen sind stets unter **Wertangabe** resp. unter **Einschreiben** zu senden und ist jedes Mitglied, solange sich die Sendung in seinem Besitz befindet, für dieselbe haftbar.

#### § 13.

Vom Erlös der eingesandten Marken resp. Ganzsachen werden 10 pCt. für die Bemühungen des Leiters in Abzug gebracht.

Alle Zahlungen sind in baar, oder in coursierenden, ungebrauchten Briefmarken zu leisten.

#### § 14.

Offerte von Mitgliedern werden jeder Tauschsendung gratis beigegeben, und sind solche an den Leiter zu senden.

#### § 15.

Der Verband besitzt einen **Lesezirkel**. Es werden nämlich die an den Leiter eingesandten Fachblätter unter sämtlichen Mitgliedern in Circulation gesetzt. Jedes Mitglied kann diese Sendung 3 Tage behalten.

#### § 16.

Die  
**Prüfungsstelle**  
für Postwertzeichen steht jedem Mitgliede gegen  
Portovergütung kostenlos zur Verfügung.





17

# STATUTEN

des

## VEREINS FÜR BRIEFMARKENKUNDE

zu

### FRANKFURT A. M.



Gegründet am 6. Juni 1878.



## § 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

## § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden monatlich wenigstens einmal statt und sind zur Beschlussfassung ein Drittel der in Frankfurt anwesenden Mitglieder nöthig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 6 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der in Frankfurt anwesenden Mitglieder derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Vor-

stehendes gilt ebenso von der unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzung.

- d) In der der General-Versammlung vorhergehenden Sitzung werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

### § 3.

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstände und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- b) Der Aufzunehmende muss das 18<sup>te</sup> Lebensjahr überschritten haben.

### § 4.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf eines Quartals geschehen. Die Ausschlussung eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Frankfurter Mitglieder erfolgen.

### § 5.

Das Einstandsgeld beträgt Mark 1.50; der vierteljährliche Beitrag, der im Voraus erhoben wird, M. 1.00.

### § 6.

An der Spitze des Vereins stehen ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Cassier; dieselben müssen in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

Aus dem Vorstände austretende Mitglieder werden in einer nach § 2 b anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

§ 7.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Schriftführers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 8.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

§ 9.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 10.

Im Falle der Ausflösung des Vereins, welche durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§ 11.

Statutenänderungen können nur in der General-Versammlung oder in einer ausserordentlichen General-Versammlung vorgenommen werden.

§ 12.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an den Vorsitzenden einzusenden.

## Kaufvereinigung.

Um den Mitgliedern möglichst viele Vorteile zuwenden, ist die Einrichtung getroffen worden, seltene, schwer zu erlangende Postwertzeichen direct von den Ausgabestellen zum Nominalwerte zuzüglich der Portospesen zu beziehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Vereinigung beizutreten und zu diesem Behufe bei der Anmeldung an den Leiter der Kaufvereinigung einen Beitrag von Mk. 5.— einzusenden, welche im Bedarfsfalle auf Aufforderung zu ergänzen sind.

Der Leiter dieser Kaufvereinigung wird von den hiesigen Mitgliedern gewählt und ist persönlich verantwortlich; doch bringen alle Mitglieder demselben, der sich der mühevollen Arbeit ganz uneigennützig unterzieht, volles Vertrauen entgegen und sind verpflichtet, ihm auf Erfordern in seinen Bemühungen zu unterstützen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet, die bereits bestellten Postwertzeichen abzunehmen.





# STATUTEN

des

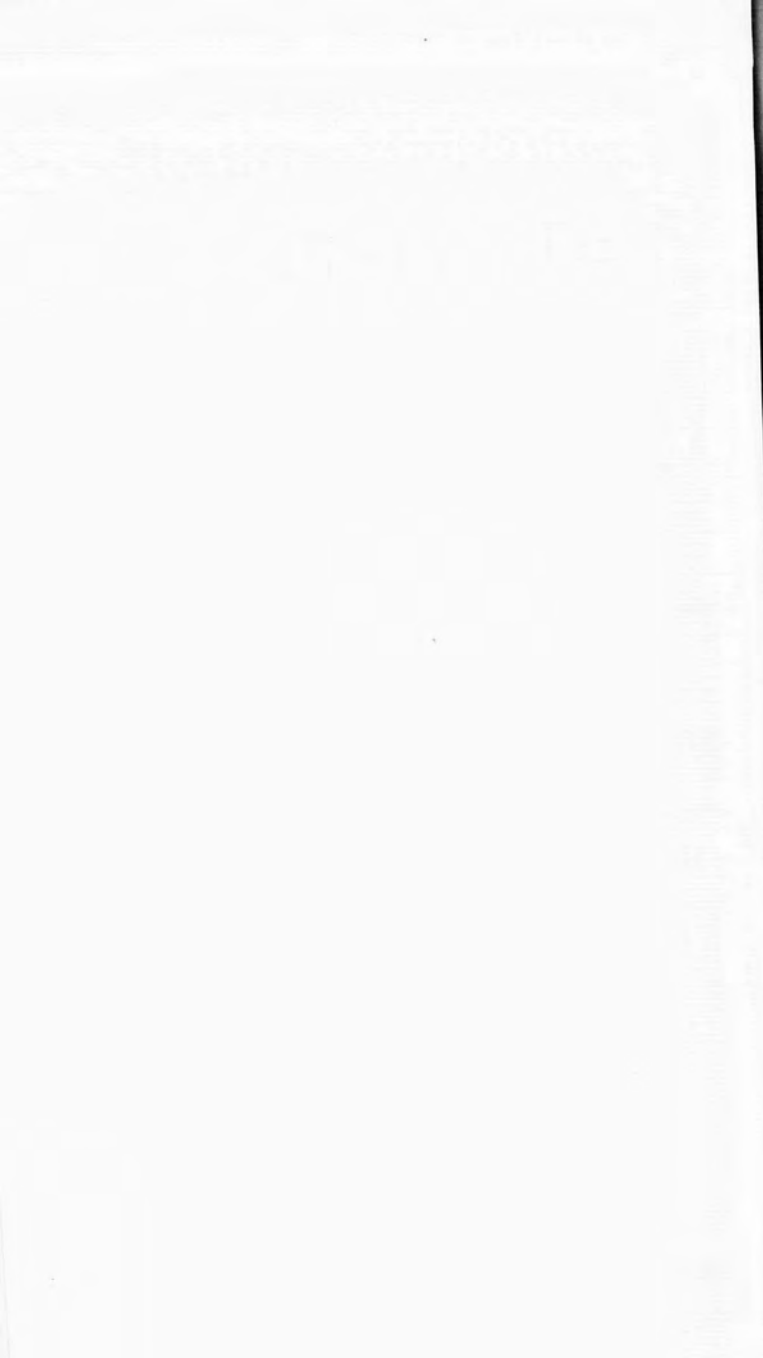
**Vereins für Briefmarkenkunde**

zu

**Frankfurt a. M.**



Gegründet am 6. Juni 1878.



## § 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

## § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden monatlich wenigstens einmal statt und ist zur Beschlussfassung eine dem Drittel der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 10 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn eine der Hälfte der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Vorstehendes gilt ebenso von der unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzung.

- d) In der der General-Versammlung vorübergehenden Sitzung werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

### § 3.

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstände und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Dem Aufnahmegesuche müssen genügende Referenzen beigefügt sein.
- b) Der Aufzunehmende muss das 18<sup>te</sup> Lebensjahr überschritten haben.

### § 4.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf eines Semesters geschehen. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur in einer ausserordentlichen General-Versammlung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erfolgen.

### § 5.

Das Einstandsgeld beträgt Mark 2.—, der Jahresbeitrag, der halbjährlich im Voraus zu entrichten ist, M. 4.—

### § 6.

Jedes Mitglied erhält das Vereinsorgan (Illustriertes Briefmarken-Journal, Leipzig, Gebr. Senf, Jahresabonnement M. 3.—) und die Illustrierte Frankfurter Briefmarkenzeitung (Frankfurt, H. J. Dauth, Jahresabonnement M. 2.—) unentgeltlich.

§ 7.

An der Spitze des Vereins stehen ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassierer; dieselben müssen in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

Aus dem Vorstande austretende Mitglieder werden in einer nach § 2 b anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

§ 8.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Kassierers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 9.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

§ 10.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 11.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche nur von  $\frac{3}{4}$  der hiesigen Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§ 12.

Statutenänderungen können nur in der General-Versammlung oder in einer ausserordentlichen General-Versammlung vorgenommen werden.

§ 13.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an den Vorsitzenden einzusenden.

---

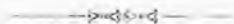
## Kaufvereinigung.

Um den Mitgliedern möglichst viele Vorteile zuzuwenden, ist die Einrichtung getroffen worden, seltene, schwer zu erlangende Postwertzeichen direct von den Ausgabestellen zum Nominalwerte zuzüglich der Portospesen zu beziehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Vereinigung beizutreten und zu diesem Behufe bei der Anmeldung an den Leiter der Kaufvereinigung einen Beitrag von Mk. 5.— einzusenden, welche im Bedarfsfalle auf Aufforderung zu ergänzen sind.

Der Leiter dieser Kaufvereinigung wird von den hiesigen Mitgliedern gewählt und ist persönlich verantwortlich; doch bringen alle Mitglieder demselben, der sich der mühevollen Arbeit ganz uneigennützig unterzieht, volles Vertrauen entgegen und sind verpflichtet, ihn auf Erfordern in seinen Bemühungen zu unterstützen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet, die bereits bestellten Postwertzeichen abzunehmen.



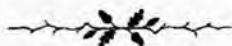




19  
Verein für Briefmarkenkunde  
Frankfurt a. M.

---

**Statuten**  
der  
**Tausch-Verbindung.**





### § 1.

Unter den Mitgliedern des Vereins für Briefmarkenkunde zu Frankfurt a. M. wird eine Tauschverbindung gebildet. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen

- a. für Marken und Ausschnitte
- b. „ Ganssachen.

### § 2.

Jede Abtheilung wird von einem Obmann (Frankfurter Mitglieder) geleitet. In Rechtsfragen vertritt der Obmann der Abtheilung a die Interessen beider Abtheilungen.

### § 3.

Der Beitritt zur Tauschverbindung bleibt für die Folge jedem Vereinsmitglied freigestellt. Derselbe ist jedoch nur unter Anerkennung der in § 14 festgesetzten Bedingungen möglich.

Die Zusendung der Tauschhefte erfolgt nur an die Mitglieder der Tauschverbindung innerhalb Deutschlands, Oesterreichs, Englands, Frankreichs und der Schweiz. Die Zusendung der Tauschhefte an Mitglieder anderer Länder bleibt dem Ermessen

des Obmanns überlassen. Das Porto für Hin- und Rücksendung der Tauschsendungen, sowie für Rücksendung der Bogen bezw. Couverts haben die betreffenden Mitglieder zu tragen.

#### § 4.

Die Tauschhefte bezw. Tauschkasten werden nach Fertigstellung an den ersten Theilnehmer abgesandt, welcher dieselben auf seine Rechnung und Gefahr weiter zu befördern hat. Geschicht die Absendung mit der Post, so hat dies unter voller Werthangabe zu geschehen.

#### § 5.

Jedes Mitglied hat die Tauschbogen bezw. Couverts mit Preisen in Mark und Pfennig einzuliefern. Die Festsetzung der Preise bleibt jedem Mitgliede überlassen. Es dürfen nur echte Postwerthzeichen eingeliefert werden; Neudrucke müssen als solche bezeichnet werden. Falsche Postwerthzeichen werden zurückgegeben. Die Postwerthzeichen dürfen in nur sauberen Exemplaren eingeliefert werden. Marken müssen gänzlich vom Papier befreit und so aufgeklebt sein, dass das Wasserzeichen zu erkennen ist, dessen besondere Vermerk empfohlen wird. Die Tauschbogen müssen in minimo 3 Mark, die Tauschcouverts in minimo 2 Mark Werth enthalten.

§ 6.

Die Tauschbogen bezw. Couverts müssen mit dem Namen der Einsender versehen sein.

Die Tauschbogen sind nur von dem Obmann der Abtheilung a und zwar 20 Stück franco für 50 Pfg., die Tauschcouverts von demjenigen der Abtheilung b zum Preise von 20 Pfg. für 5 Stück zu beziehen. Andere als die von den Obmännern ausgegebenen Bogen und Couverts werden zurückgewiesen.

§ 7.

Die Circulation der Tauschsendungen ist eine wechselnde. Jeder Tauschsendung ist ein Verzeichniss angeschlossen, nach welcher die Circulation zu erfolgen hat.

Die Mitglieder haben Sorge zu tragen, dass die Weitergabe der Hefte binnen 3 Tagen, wömmöglich noch rascher erledigt ist, andernfalls wird pro Tag M. 0,20 Strafe bis zum Gesamtbetrag von M. 5.— pro Heft in Anrechnung gebracht.

Sollten öftere Verzögerungen vorkommen, so erfolgt Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Jeder Theilnehmer kann aus den Tauschsendungen Postwerthzeichen nach Belieben entnehmen, die ihm alsdann belastet, während ihm diejenigen, welche von seinen Bogen bezw. Couverts entnommen sind, gutgeschrieben werden.

An Stelle der entnommenen Postwerthzeichen hat das betr. Mitglied deutlich seinen Namen zu setzen und die Anzahl derselben sowie die Summe hierfür in die jeder Tauschsendung beiliegende Liste einzutragen.

Wird der Vermerk des Namens übersehen, so hat dies der nächste Empfänger am Fusse der Circulations-Liste zu bemerken und ist dessen Vormann alsdann für den Betrag verantwortlich zu machen.

### § 8.

Nach Auflösung der Tauschsendungen werden die Bogen bzw. Couverts eingeschrieben unter Belastung des Portos zurückgesandt.

### § 9.

Die Abrechnung erfolgt jährlich 3—4 mal in der Weise, dass sämtliche Conti baar ausgeglichen werden und haben Einwendungen innerhalb 8 Tagen nach Zusendung zu erfolgen. Jeder Theilnehmer hat den Saldo seines Conto's wenn zu seinen Lasten binnen 14 Tagen einzuliefern; geschieht dies nicht so wird er auf 6 Monate von der Tauschverbündung ausgeschlossen. Nachdem alle Gelder eingegangen, wird sofort zur Begleichung der Guthaben geschritten.

### § 10.

Zur Prüfung der Aechtheit der in Zweifel stehenden eingesandten Postwerthzeichen sowie zur Schlichtung aller etwa vorkommenden Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht von drei Frankfurter Mitglieder erwählt, die endgiltig entscheiden. Die Wahl derselben erfolgt, wie die des Obmanns, jährlich zugleich mit der Vorstandswahl durch die Mitglieder der Tauschverbindung.

### § 11.

Austausch der in den Tauschsendungen enthaltenen Postwerthzeichen ist verboten. Sollte ein solcher dennoch stattfinden, so zieht derselbe ausser der Ausschliessung aus dem Verein strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich. Alle entstandenen Kosten fallen dem betreffenden Mitgliede zur Last.

### § 12.

Zur Begleichung von entstehenden Differenzen wird ein Reservefonds angesammelt. Zu diesem Zwecke werden von dem Erlöse der abgesetzten Postwerthzeichen 3 % in Abzug gebracht.

### § 13.

Der Austritt aus der Tauschverbindung ist dem betreffenden Obmanne schriftlich anzuzeigen.

§ 14.

**Schlussbestimmungen.**


Die Mitglieder der Tauschverbindung erkennen durch unterschriftliche Vollziehung eines Exemplars dieser Statuten ihre Zustimmung zu denselben an. Das vollzogene Statuten-Exemplar ist an den Obmann der Abtheilung a einzusenden und verbleibt in dessen Verwahrung.

---

Ich erkläre mich mit dem Inhalte vorstehender Statuten vollständig einverstanden und bescheinige dies durch meine Unterschrift.

..... den ..... 18 .....

.....





# STATUTEN

des

Vereins für Briefmarkenkunde

zu

Frankfurt a. M.



Gegründet am 6. Juni 1878.

STATUTEN

18

Reine für die...

19

Reine für die...

Reine für die...

## § 1

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde und Bekämpfung der Fälschungen und unreelle Elemente.

Der Verein als solcher befasst sich in keiner Weise mit dem Handel von Postwerthzeichen.

## § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden in der Regel monatlich zweimal statt und ist zur Beschlussfassung eine dem Drittel der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 10 Mitgliedern anberaومت. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn eine der Hälfte der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig

ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Vorstehendes gilt ebenso von den unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzungen.

### § 3.

a) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, welcher genügende Referenzen beizulegen sind, hat schriftlich bei dem Vorstande zu erfolgen. Derselbe gibt die Namen der Angemeldeten in der Sitzung bekannt und werden dieselben in der darauffolgenden Sitzung als aufgenommen erklärt, falls bis dahin kein Einspruch erhoben ist.

W Personen, welche noch nicht volljährig sind oder durch ihren Beruf in einer derartig abhängigen Stellung zu einem Vereinsmitgliede stehen, dass dasselbe gegen die Aufnahme Einspruch erheben könnte, kann dieselbe versagt werden.

c) Mitglieder von Vereinen, welche durch Kartell mit dem Vereine verbunden sind, werden ohne weitere Förmlichkeit mit Erlass des Eintrittsgeldes aufgenommen.

### § 4.

Der Austritt kann mit Ablauf eines jeden Semesters geschehen, doch muss derselbe vorher schriftlich angemeldet werden.

### § 5.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur in einer ausserordentlichen Sitzung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erfolgen.

§ 6.

Das Einstandsgeld beträgt Mk. 2.—, der Jahresbeitrag, der halbjährlich im Voraus zu entrichten ist, Mk. 5.—.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält das Vereinsorgan, bis auf Weiteres, (Illustriertes Briefmarken - Journal, Leipzig, Gebr. Senf, Jahresabonnement Mk. 3.—) und die Illustrierte Frankfurter Briefmarken-Zeitung (Frankfurt, H. J. Dauth, Jahresabonnement Mk. 2.—) unentgeltlich und postfrei.

§ 8.

a) An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, ersten und zweiten Schriftführer und einem Kassierer; dieselben müssen in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

Aus dem Vorstande austretende Mitglieder werden in einer nach § 2 b anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

b) In Verhinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

c) Der Obmann der Tauschverbindung und der Obmann der Kaufverbindung haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9.

In der Generalversammlung werden zwei Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 10.

Die dem Verein gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Kassirers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 11.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

§ 12.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 13.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche nur unter Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der hiesigen Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§ 14.

Statutenänderungen können nur in der General-Versammlung oder in einer hierzu ausdrücklich einzu-berufenden ausserordentlichen Sitzung vorgenommen werden.



## Kaufvereinigung.

Um den Mitgliedern möglichst viele Vortheile zuzuwenden, ist die Einrichtung getroffen worden, seltene, schwer zu erlangende Postwertzeichen direct von den Ausgabestellen zum Nominalwerte zuzüglich der Portospesen zu beziehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Vereinigung beizutreten und zu diesem Behufe bei der Anmeldung an den Leiter der Kaufvereinigung einen Beitrag von Mk. 5.— einzusenden, welche im Bedarfsfalle auf Anforderung zu ergänzen sind.

Der Leiter dieser Kaufvereinigung wird von den hiesigen Mitgliedern gewählt und ist persönlich verantwortlich; doch bringen alle Mitglieder demselben, der sich der mühevollen Arbeit ganz uneigennützig unterzieht, volles Vertrauen entgegen und sind verpflichtet, ihm auf Erfordern in seinen Bemühungen zu unterstützen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet, die bereits bestellten Postwertzeichen abzunehmen.



Handwritten title or header at the top of the page.

First paragraph of handwritten text, starting with a capital letter.

Second paragraph of handwritten text, continuing the narrative.

Third paragraph of handwritten text, concluding the main body.

Handwritten signature or name at the bottom center of the page.

Vertical text or markings along the right edge of the page, possibly a date or reference.



Verein für Briefmarkenkunde

zu

Frankfurt a. M.



STATUTEN

der Tausch-Verbindung.



## § 1.

a) Unter den Mitgliedern des „Vereins für Briefmarken-Kunde“ zu Frankfurt a. M. wird eine Tausch-Verbindung in der Weise gebildet, dass Hefte, zu welchen die Theilnehmer Tauschbogen einliefern, der Reihe nach circuliren; die Reihenfolge ist eine wechselnde.

b) Der Beitritt zur Tauschverbindung bleibt jedem Vereinsmitgliede freigestellt und ist derselbe dem Obmanne schriftlich anzuzeigen.

c) Auswärtige Mitglieder erhalten die Tauschhefte nur auf besonderen Wunsch zugesandt, wenn sie, wie überhaupt üblich, Tauschbogen eingeliefert haben; das Porto für Hin- und Rück-Sendung der Tauschhefte, sowie für Retournirung der Bogen haben natürlich die betreffenden auswärtigen Mitglieder zu tragen.

d) Sobald die Sendung der Tauschhefte durch die Post bewirkt wird, hat dies eingeschrieben oder unter Werthangabe zu geschehen.

## § 2.

Die Tausch-Verbindung wird von dem Obmanne, einem Frankfurter Mitgliede, geleitet; derselbe liefert die Tauschhefte nach Fertigstellung an den ersten Theilnehmer ab, der dieselben alsdann auf seine Rechnung und Gefahr weiter zu befördern hat.

## § 3.

a) Jeder Theilnehmer hat Tauschbogen, mit Preisen in Mark und Pfennig versehen, einzuliefern; die Zahl sowie Festsetzung des Preises der Marken, bleibt jedem Einzelnen überlassen, es wird jedoch gewünscht, dass die Preise Baarpreise sind.

b) Die Marken müssen ächt sein und hat der Obmann das Recht, Bogen, auf welchen sich falsche Marken befinden, zurückzuweisen, resp. in zweifelhaften Fällen dem Schiedsgericht (siehe § 10) vorzulegen.

c) Die Marken, nur saubere Exemplare, für welche der Einlieferer die Garantie der Aechtheit übernimmt, müssen gänzlich von Papier befreit und so aufgeklebt sein, dass das Wasserzeichen zu erkennen ist, dessen besonderer Vermerk empfohlen wird.

#### § 4.

a) Die Tauschbogen müssen mit dem Namen des Einsenders versehen, jede Reihe von links nach rechts addirt und ausserdem der Gesamtwert angegeben sein.

b) Die Bogen sind von dem Obmanne und zwar 20 Stück franco für 25 Pfennig zu beziehen.

#### § 5.

a) Nach Auflösung eines Tauschheftes werden die Bogen den hiesigen Eigenthümern im Vereine zur Verfügung gehalten,

b) auswärtigen Mitgliedern eingeschrieben zurückgesandt und das Porto belastet.

#### § 6.

a) Jeder Theilnehmer kann aus den Tauschheften Marken nach Belieben entnehmen, die ihm alsdann belastet, während ihm diejenigen, welche von seinen Bogen entnommen sind, gutgeschrieben werden.

b) An Stelle der entnommenen Marken hat das betr. Mitglied deutlich seinen Namen zu setzen und die Anzahl derselben sowie die Summe hierfür in die jedem Tauschhefte beiliegende Liste einzutragen.

c) Wird der Vermerk des Namens übersehen, so hat dies der nächste Empfänger im Texte einzutragen und ist dessen Vormann alsdann für den Betrag verantwortlich zu machen.

#### § 7.

a) Die Abrechnung erfolgt jährlich 3—4 mal in der Weise, dass sämmtliche Conti baar ausgeglichen werden und haben Einwendungen innerhalb 8 Tagen nach Zusendung zu erfolgen.

b) Jeder Theilnehmer hat den Saldo seines Conto's wenn zu seinen Lasten binnen 14 Tagen einzuliefern;

geschieht dies nicht, so wird er auf 6 Monate von der Tauschverbindung ausgeschlossen.

c) Nachdem alle Gelder eingegangen, wird sofort zur Begleichung der Guthaben geschritten.

Entstehen bei Auseinandernahme der Hefte nicht aufzufindende kleine Gelddifferenzen bis zu 1 Mark, so werden sie von den Mitgliedern der Tauschverbindung gemeinschaftlich getragen.

#### § 8.

Das event. verauslagte Porto, ausser dem unter § 5 erwähnten, wird den Theilnehmern in Rechnung gestellt.

#### § 9.

a) Die Tauschhefte müssen längstens am dritten Tage nach Empfang an den folgenden Theilnehmer abgeliefert werden.

b) Jedem Tauschhefte liegt ein Verzeichniss bei, in welcher Weise dasselbe zu circuliren hat.

c) Behält ein Theilnehmer die Tauschhefte länger als die vorgeschriebene Frist, so hat er für jeden Tag 20 Pfennig Strafe an die Casse zu zahlen.

d) In den Tauschheften ist der Tag des Empfangs und der Weitersendung anzugeben.

#### § 10.

a) Zur Prüfung der Aechtheit der in Zweifel stehenden eingesandten Postwerthzeichen sowie zur Schlichtung aller etwa vorkommenden Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht von drei Personen erwählt, die endgiltig entscheiden. Die Wahl derselben erfolgt, wie die des Obmanns, jährlich zugleich mit der Vorstandswahl durch die Mitglieder der Tauschverbindung.

#### § 11.

Umtausch der in den Tauschheften befindlichen Marken darf durchaus nicht stattfinden und wird den Antrag auf Ausschiessung zur Folge haben.

#### § 12.

Der Austritt aus der Tauschverbindung ist dem jeweiligen Obmanne schriftlich anzuzeigen.



STATUTEN

des

VEREINS FÜR BRIEFMARKENKUNDE

zu

FRANKFURT A. M.





## § 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

## § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden monatlich wenigstens einmal statt und sind zur Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder nöthig, so lange die Mitgliederzahl noch nicht auf 50 angewachsen ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder gehen ihres Stimmenrechts verlustig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 6 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der hiesigen Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Vorstehendes gilt ebenso von der unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzung.

- d) In der der General-Versammlung vorhergehenden Sitzung werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

§ 3.

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstände, demnächst Befürwortung durch ein Mitglied und auf Grund einer Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- b) Die Abstimmung ist geheim. Es ist wünschenswerth, dass der Aufzunehmende in einer oder zwei Sitzungen anwesend sei: er bleibt aber der dem Einreichen seines Aufnahmegesuchs folgenden Sitzung fern und wird in derselben sein Gesuch, falls die Versammlung beschlussfähig ist, erledigt. Eine Liste der zur Aufnahme vorgeschlagenen Herren liegt in jeder Sitzung auf.
- c) Der Aufzunehmende muss das 18<sup>te</sup> Lebensjahr überschritten haben und verpflichtet sich durch Unterzeichnung der Statuten und Annahme eines Statutenexemplars zur genauen Erfüllung derselben.

§ 4.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf eines Quartals geschehen. Die Ausschlusung eines Mitgliedes kann nur durch Majoritätsbeschluss von  $\frac{2}{3}$  der hiesigen Mitglieder erfolgen.

§ 5.

Das Einstandsgeld beträgt Mark 1,50; der vierteljährliche Beitrag, der im Voraus erhoben wird, M. 1,00. Ausserordentliche Ausgaben werden durch Abstimmung



nung (einfache Stimmenmehrheit) beschlossen und nöthigenfalls durch Umlage erhoben. Sollte eine derartige Anleihe nöthig werden, so ist eine ausserordentliche Sitzung laut § 2b einzuberufen.

§ 6.

An der Spitze des Vereins stehen ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und ein Cassier; dieselben müssen in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

§ 7.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften sind in der Verwahrung des 2ten Schriftführers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede von Sitzung zu Sitzung frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 8.

Mitglieder haben das Recht Gäste einzuführen.

§ 9.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

§ 10.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 11.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche durch

Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§ 12.

Statutenänderungen können nur in der General Versammlung vorgenommen werden.

Die neuen Statuten müssen in zwei aufeinander folgenden Sitzungen zur Berathung und Annahme vorgelegt werden.

§ 13.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an den Vorsitzenden einzusetzen.



**Geschäfts-Ordnung**  
des  
**Vereins für Briefmarkenkunde**  
zu  
**Frankfurt a. M.**

---

1.

Die erste Sitzung jeden Monats ist in der Regel eine rein geschäftliche; in derselben sind Correspondenzen, Aufnahme von Mitgliedern, Anträge u. s. w. zu erledigen.

Die übrigen Sitzungen sind Vorträgen, Besprechungen und dem Tausche gewidmet. Sollte jemals eine weitere geschäftliche Sitzung im Monate nöthig sein, so darf dieselbe nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Schluss der ersten abgehalten werden.

2.

Mit Beginn der geschäftlichen Sitzung ist es nicht mehr gestattet, sich mit Markenbogen, Albums u. s. w. zu beschäftigen, sowie auch Tausch während der Verhandlungen nicht stattfinden darf.

3

Anträge, die während der Sitzung eingebracht werden und in keiner Verbindung mit der Tagesordnung stehen, sind erst nach Erledigung der letzteren zu verhandeln oder auf eine andere Sitzung zu verschieben.

4.

Die Vereinsammlung, sowie das Falsificatenalbum müssen in jeder Sitzung aufliegen. Um den jeweiligen Verwaltern derselben nicht jedesmal durch den Transport Mühe zu machen, sollen die Bücher nur alle vier Wochen zum Einreihen neuer Stücke mitgenommen werden.



# Statuten

des

## Verein für Briefmarkenkunde

gegründet 6. Juni 1878.



Frankfurt am Main.

---

Druck von L. Weil in Ellwangen.

4.

Die Vereinssammlung, sowie das Falsificatenalbum müssen in jeder Sitzung aufliegen. Um den jeweiligen Verwaltern derselben nicht jedesmal durch den Transport Mühe zu machen, sollen die Bücher nur alle vier Wochen zum Einreihen neuer Stücke mitgenommen werden.



# Statuten

des

## Verein für Briefmarkenkunde

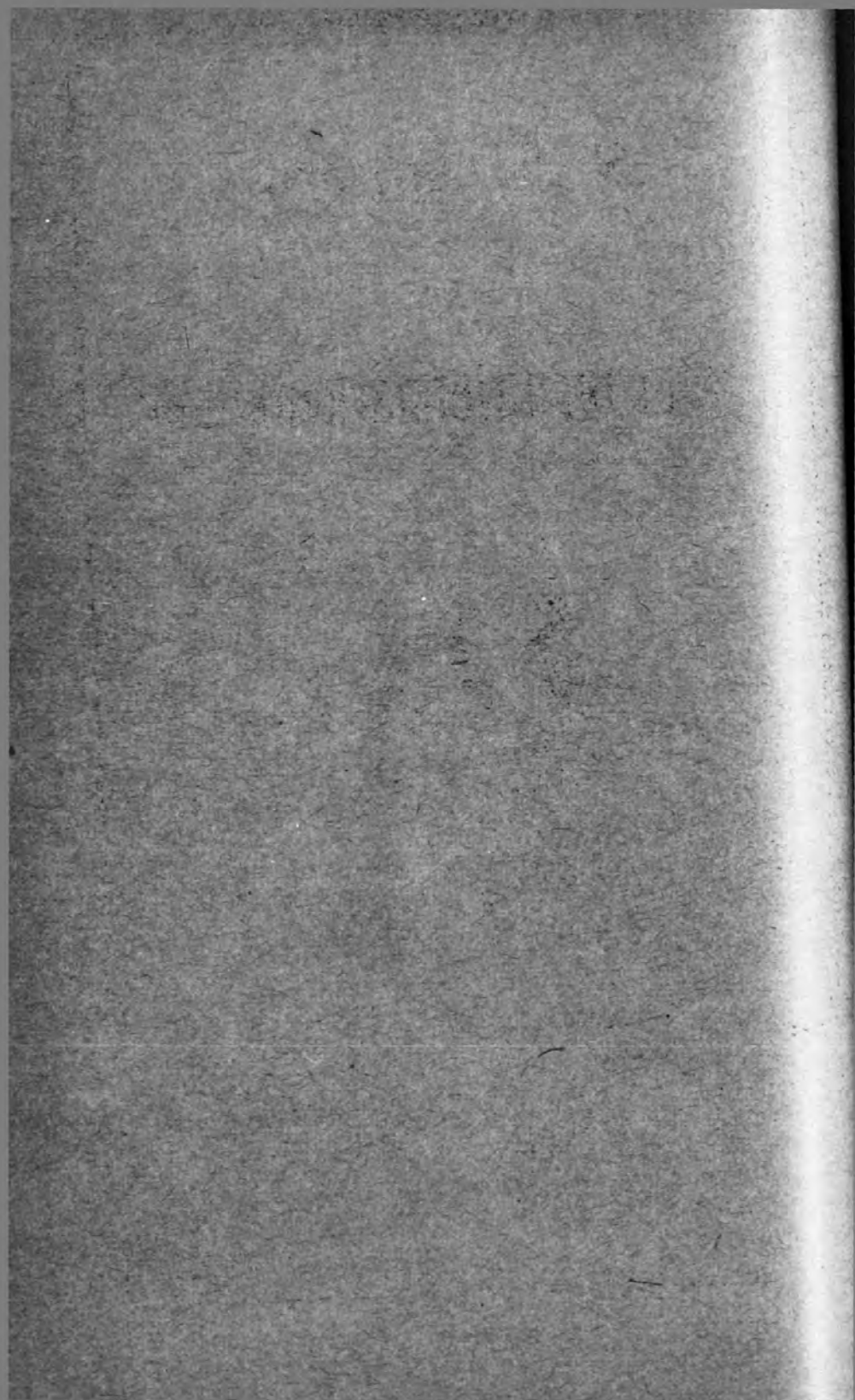
gegründet 6. Juni 1878.



Frankfurt am Main.

---

Druck von L. Weil in Ellwangen.





den \_\_\_\_\_

*An den Vorstand  
des Verein für Briefmarkenkunde*

*Frankfurt a. M.*

*Ich erkläre mich mit dem Inhalte der Vereins-Statuten  
einverstanden und bescheinige dies durch meine Unterschrift.*

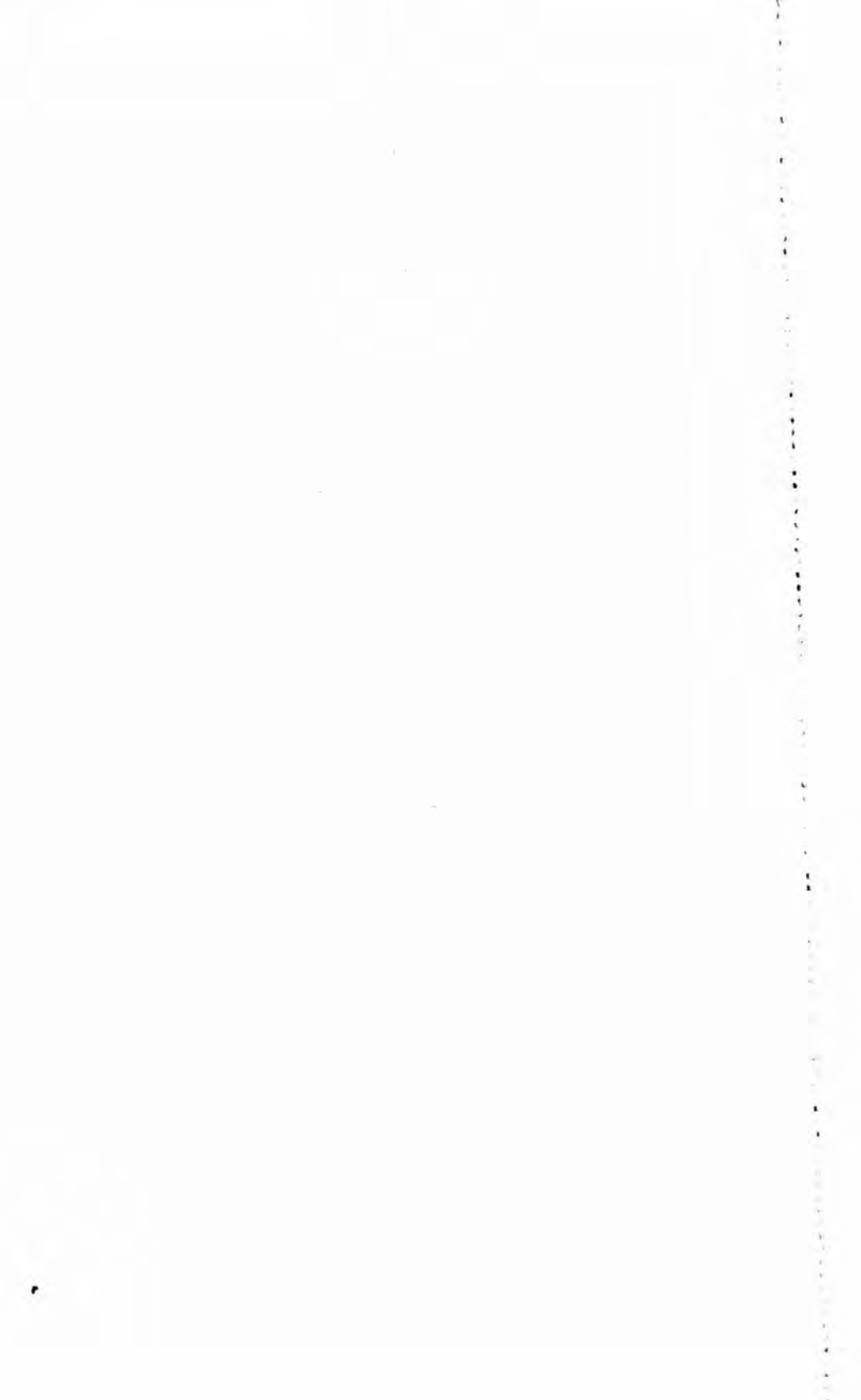
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift.)

*genaue Adresse* \_\_\_\_\_

*Notiz für den Obmann der Tauschverbindung.*

*Aufgenommen in der Sitzung vom*

*Mitgliednummer* \_\_\_\_\_



### § 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen »Verein für Briefmarkenkunde« und hat seinen Sitz zu Frankfurt am Main.

### § 2. Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde sowie die Bekämpfung der Fälschungen und sonstigen unlauteren Bestrebungen.

Der Verein als solcher befasst sich in keiner Weise mit dem Postwerthzeichen-Handel.

### § 3. Mitgliedschaft.

Aufnahmefähig sind nur volljährige und durch ihren Beruf von Vereinsmitgliedern unabhängige Personen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, welcher genügende Empfehlungen beizufügen sind, hat schriftlich bei dem Vorstände zu erfolgen. Dieser giebt die Namen der Angemeldeten in der nächsten Sitzung bekannt. Erfolgt kein Einspruch, so beschliesst der Vorstand über die Aufnahme und macht von dem Ergebnisse in der darauf folgenden Sitzung Mitteilung.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt werden, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher hierzu vorgeschlagen sein.

Mitglieder, welche in Frankfurt a. Main ihren Wohnsitz haben, dürfen nicht gleichzeitig einem etwa am nämlichen Orte befindlichen und die gleichen Zwecke verfolgenden Vereine bzw. Zweigvereine angehören.

#### § 4. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen, muss aber vorher beim Vorstände schriftlich angemeldet sein.

#### § 5. Ausstossung.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder die Vereinsinteressen in irgend einer Weise schädigen, werden ausgestossen.

Die Ausstossung kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erfolgen.

#### § 6. Mitgliedsbeitrag.

Das Eintrittsgeld beträgt zwei Mark (Rmk. 2.—), der Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist, fünf Mark (Rmk. 5.—). Die Mitglieder befreundeter Vereine zahlen kein Eintrittsgeld.

Mitglieder, welche auf Lieferung der Vereins-Organe verzichten, zahlen einen jährlichen Beitrag von drei Mark (Rmk. 3.—)

Vom 1. Oktober eines jeden Jahres an wird von neu eintretenden Mitgliedern kein Beitrag für das laufende Jahr erhoben, Vereins-Organe werden jedoch für diese Dauer nicht geliefert.

#### § 7. Vereinszeitungen.

Jedes Mitglied erhält zwei Vereins-Zeitungen unentgeltlich und kostenfrei geliefert. Die Zusendung erfolgt nur nach jeweiliger Zahlung des Jahresbeitrags. Zur Nachlieferung bereits erschienener Nummern kann sich der Verein nicht verpflichten.

#### § 8. Vorstand.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, bestehend aus dem

Vorsitzenden,  
I., II. u. III. Schriftführer,  
Kassirer und  
Bibliothekar.

Die Vorstandsmitglieder müssen sämtlich in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl derselben erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung und zwar auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regelmässigen Amtsdauer aus, so ist für den Rest des Jahres nur dann eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn dieselbe nach dem Ermessen des Vorstandes erforderlich erscheint.

Die Obmänner der Kauf- und Tauschverbindungen haben Sitz und Stimme im Vorstande, können jedoch auch ausserhalb Frankfurt a. M. wohnen.

In Behinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder desselben anwesend sind und fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Aufnahme neuer Mitglieder (vgl. § 3.) ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich. (Siehe auch Statuten der Zweigvereine.)

### § 9. Revisoren.

Die beiden Revisoren für die Kasse, die Bibliothek, sowie die Tausch- und Kaufverbindungen werden in der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt und können nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieses Amt bekleiden.

### § 10. Vereinssitzungen.

Die Sitzungen des Vereins finden in der Regel monatlich zweimal statt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind weniger als ein Viertel der Frankfurter Mitglieder anwesend, so müssen Beschlüsse unterbleiben, wenn zwei der anwesenden Mitglieder Einspruch erheben.

Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern anberaumt. Im letztgedachten Falle muss die Sitzung innerhalb der nächsten 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Vorstande stattfinden. Die Frankfurter Mitglieder sind zu derselben einzuladen,

#### § 4. Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen, muss aber vorher beim Vorstände schriftlich angemeldet sein.

#### § 5. Ausstossung.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder die Vereinsinteressen in irgend einer Weise schädigen, werden ausgestossen.

Die Ausstossung kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$ s der Anwesenden erfolgen.

#### § 6. Mitgliedsbeitrag.

Das Eintrittsgeld beträgt zwei Mark (Rmk. 2.—), der Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist, fünf Mark (Rmk. 5.—). Die Mitglieder befreundeter Vereine zahlen kein Eintrittsgeld.

Mitglieder, welche auf Lieferung der Vereins-Organe verzichten, zahlen einen jährlichen Beitrag von drei Mark (Rmk. 3.—)

Vom 1. Oktober eines jeden Jahres an wird von neu eintretenden Mitgliedern kein Beitrag für das laufende Jahr erhoben, Vereins-Organe werden jedoch für diese Dauer nicht geliefert.

#### § 7. Vereinszeitungen.

Jedes Mitglied erhält zwei Vereins-Zeitungen unentgeltlich und kostenfrei geliefert. Die Zusendung erfolgt nur nach jeweiliger Zahlung des Jahresbeitrags. Zur Nachlieferung bereits erschienener Nummern kann sich der Verein nicht verpflichten.

#### § 8. Vorstand.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, bestehend aus dem

Vorsitzenden,  
I., II. u. III. Schriftführer,  
Kassirer und  
Bibliothekar.

Die Vorstandsmitglieder müssen sämtlich in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl derselben erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung und zwar auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regelmässigen Amtsdauer aus, so ist für den Rest des Jahres nur dann eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn dieselbe nach dem Ermessen des Vorstandes erforderlich erscheint.

Die Obmänner der Kauf- und Tauschverbindungen haben Sitz und Stimme im Vorstande, können jedoch auch ausserhalb Frankfurt a. M. wohnen.

In Behinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder desselben anwesend sind und fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Aufnahme neuer Mitglieder (vgl. § 3.) ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich. (Siehe auch Statuten der Zweigvereine.)

### § 9. Revisoren.

Die beiden Revisoren für die Kasse, die Bibliothek, sowie die Tausch- und Kaufverbindungen werden in der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt und können nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieses Amt bekleiden.

### § 10. Vereinssitzungen.

Die Sitzungen des Vereins finden in der Regel monatlich zweimal statt. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind weniger als ein Viertel der Frankfurter Mitglieder anwesend, so müssen Beschlüsse unterbleiben, wenn zwei der anwesenden Mitglieder Einspruch erheben.

Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern anberaumt. Im letztgedachten Falle muss die Sitzung innerhalb der nächsten 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Vorstande stattfinden. Die Frankfurter Mitglieder sind zu derselben einzuladen.

### § 11. Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet gegen Ende des Geschäftsjahres statt und ist nur dann beschlussfähig, wenn eine dem Drittel der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl von Vereinsmitgliedern derselben beiwohnt.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nur durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden; für dieselben sind die für die ordentliche Generalversammlung getroffenen Bestimmungen massgebend.

Zu den Generalversammlungen erfolgen schriftliche Einladungen an alle Frankfurter Mitglieder.

### § 12. Verschiedene Bestimmungen.

Die dem Verein gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Bibliothekars. Die Benutzung derselben steht jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen sowie für den Verlust ist das betr. Mitglied haftbar. (Näheres s. Spezialstatuten.)

### § 13.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

### § 14.

Auskünfte über Vereins-Mitglieder werden zwar im Allgemeinen gegeben und geschehen solche nach bestem Wissen, doch übernimmt der Verein hierfür in keiner Weise irgend welche Verbindlichkeit und lehnt jede Verantwortung im Voraus ab.



### § 15. Statutenänderung.

Statutenänderungen können nur in der ordentlichen Generalversammlung oder in einer hierzu ausdrücklich einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

### § 16. Verloosungen.

Von Zeit zu Zeit finden kostenfreie Verloosungen seltener Marken statt und stehen die Gewinne gegen Erstattung der Versandkosten zur Verfügung der Gewinner.

An den Verloosungen können nur Mitglieder, deren jeweiliger Jahresbeitrag entrichtet ist, theilnehmen.

### § 17. Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche nur unter Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der in Frankfurt a. M. wohnhaften Mitglieder beschlossen werden kann, verfügt die auflösende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### § 18. Schlussbestimmung.

Angelegenheiten, auf welche die Vereins-Statuten keine richtige Anwendung finden, sind von Fall zu Fall in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu erledigen.

.....

## A n h a n g.

### I. Zweigvereine

Sobald eine Anzahl Vereins-Mitglieder an einem Orte ausserhalb Frankfurt's den Wunsch ausdrückt, sich zu einem Zweigverein zu verbinden, kann solchem Wunsche, nach Einwilligung des Vorstandes, entsprochen werden. Die Vereinigung erhält alsdann den Namen:

**Verein für Briefmarkenkunde Frankfurt a. Main**  
**Zweigverein . . . .**

Die Mitglieder eines Zweigvereins geben sich einen Vorstand nach eigener Wahl. Der jeweilige Vorsitzende hat zugleich Stimme und Sitz in dem Frankfurter Vorstande. Bei wichtigeren, in das Vereinsleben tief einschneidenden Fragen, müssen sämtliche Vorstands-Mitglieder zur Beschlussfassung herangezogen werden. Die Erschienenen entscheiden nach einfacher Mehrheit.

In allen andern Fragen ist der Frankfurter Vorstand in seiner jetzigen Verfassung allein massgebend. Derselbe wird allen berechtigten Wünschen, soweit thunlich, immer gern entsprechen.

Die Mitglieder von Zweig-Vereinen müssen auch Mitglieder des Hauptvereins sein oder werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Zweigvereins unter Mittheilung an den Haupt-Verein, der letzere macht die Aufnahme bekannt und fertigt die Mitgliedskarte aus.

Bei freiwilligem oder erzwungenem Ausscheiden eines Mitgliedes ist in gleicher Weise zu verfahren.

Die Mitglieder von Zweig-Vereinen haben dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen des Haupt-Vereins. Sie haben insbesondere also das Recht:

- 1) zum Bezuge der Vereins-Organe unter gleichen Bedingungen wie die Frankfurter Mitglieder,
- 2) zum Bezuge der vertraulichen Mittheilungen,

3) zur Teilnahme an der Tauschverbindung für Marken und Ganzsachen,

4) zur Teilnahme an dem Tauschverkehre mit Vereinen,

5) zur Teilnahme an der Kauf-Verbindung,

6) zur Benutzung der Vereins-Bibliothek,

7) zur Benutzung der Prüfungs u. Taxationsstelle; auch sind

8) ihre Erben befugt, die Taxation des in Postwerthzeichen bestehenden Nachlasses nach Massgabe der bezüglichen Bestimmungen zu beanspruchen.

Protokoll-Auszüge von Sitzungen der Zweig-Vereine, deren Veröffentlichung in den Vereinszeitungen gewünscht wird, sind zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden des Haupt-Vereins einzusenden.

Die Versendung der Vereins-Zeitungen an Zweig-Vereine erfolgt postfrei an eine Adresse, wofür der jährliche Beitrag auf *M.* 4. 50 *¢* ermässigt wird.

Tauschsendungen gehen nur an den jeweiligen Vorsitzenden des Zweig-Vereins, welcher alsdann für pünktliche Weiterbesorgung und Abrechnung verantwortlich ist.

Als Vereins- und Tausch-, sowie Kaufverbindungs-Statuten gelten diejenigen des Haupt-Vereins, welche nebst Formularen u. s. w. jederzeit in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bereits bestehende Briefmarken-Sammler-Vereine können ebenfalls auf Wunsch als Zweig-Vereine unter vorstehenden Bedingungen aufgenommen werden. In diesem Falle wird von Erhebung des Eintrittsgeldes ausnahmsweise Abstand genommen.

Der Hauptverein wird stets, soweit thunlich, seine Zweigvereine in jeder Hinsicht kräftig unterstützen und tritt in allen Fällen für dieselben ein.

---

## II. Commission zum Zweck kostenloser Taxation des philatelistischen Nachlasses verstorbener Mitglieder.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds besorgt eine Commission von 3 Frankfurter Mitgliedern, die abgesehen vom Ersatze der erwachsenden Portoauslagen, kostenlose Taxation des philatelistischen Nachlasses.

Die Commission ist in der ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Das gewählte Mitglied muss dies Ehrenamt ohne Widerrede für die Dauer eines Jahrs annehmen.

Die Commission soll aus einem Briefmarkenhändler und zwei Sammlern bestehen.

Die Taxation hat auf Pflicht und Gewissen zu geschehen. Es sind derselben die erzielbaren Durchschnitts-Verkaufspreise zu Grunde zu legen.

Mit dem Verkauf der zur Taxation eingesandten Sachen dürfen sich die einzelnen Commissionsmitglieder nicht befassen, doch soll die gesammte Commission, als solche, Rathschläge erteilen dürfen.

Beim Todesfalle eines Mitgliedes hat der Vereinsvorstand den Hinterbliebenen Mittheilung von dieser Einrichtung zu machen, sowie denselben die Namen der jeweiligen Commissionsmitglieder bekannt zu geben.

Den Hinterbliebenen soll es frei stehen, aus der Zahl der Frankfurter Mitglieder noch ein Mitglied in die Commission zu wählen. Dieses Mitglied übernimmt alsdann in der Commission den Vorsitz und hat in streitigen Fällen zwei Stimmen.

### III. Vereins-Prüfungs- und Taxations-Stelle.

Prüfungs-Kommissar und Taxator:

Herr H. Decker, Hannover, Josephstrasse 23.

Die Prüfung und Taxation philatelistischer Objecte geschieht für die Mitglieder des Vereins für Briefmarkenkunde zu Frankfurt a. M. durch den zum Prüfungs-Commissar und Taxator gewählten Herrn H. Decker, Hannover, Josephstr. 23, unter folgenden Bedingungen:

§ 1. Die Einsendung der Briefmarken, Alben u. s. w. an den Prüfungs-Commissar und Taxator muss unter Werthangabe oder Eingeschrieben und frei erfolgen.

§ 2. Der Einsender muss sich unter Angabe seiner Mitgliedsnummer als Mitglied des Vereins für Briefmarkenkunde zu Frankfurt a. M. bezeichnen.

§ 3. Jeder Sendung muss ein Inhaltsverzeichniss, sowie der Betrag des Rückportos für Werth- oder Einschreibsendungen beigelegt sein.

§ 4. Marken und Ausschnitte sollen auf der Rückseite von unnöthig anhaftendem Papier befreit werden, ehe sie zur Einsendung gelangen, andernfalls sie von Prüfung und Taxation ausgeschlossen werden können.

§ 5. Alle zweifellos echt befundenen Marken u. s. w. werden rückseitig mit einem vom Verein zu liefernden Stempel oder Stempel des Prüfungs-Commissars versehen. Anträge auf Nichtaufdrückung des Stempels haben die Ausschliessung der betreffenden Objecte von der Prüfung zur Folge und können diese nur taxiert werden. Bei Ganzsachen wird auf Antrag der Stempel auch auf die Vorderseite gedrückt.

§ 6. Die Prüfungsgebühr beträgt:

- a) für 1—5 Marken etc. *M.* 0,50, jedes weitere Stück je *M.* 0,10.
- b) für Prüfung der Marken etc. auf »Echtheit der Abstempelung« jedes Stück *M.* 0,30, Mindestgebühr *M.* 0,50.

Der Betrag, sowie Rückporto ist entweder in Baar oder in ungebrauchten coursirenden Briefmarken einzusenden.

§ 7. Für jede zu taxirende Marke u. s. w. sind »zehn Pfennig«, Taxationsgebühr entweder in Baar oder in ungebrauchten coursirenden Briefmarken einzusenden.

§ 8. Die Prüfung oder Taxation ganzer Sammlungen erfolgt nach besonderer Uebereinkunft gegen wesentlich ermässigte Gebühr.

§ 9. Der Prüfungs-Commissar und Taxator übernimmt für die begutachteten Objecte die Echtheitsgarantie und leistet an das betreffende antragstellende Vereins-Mitglied Ersatz in Höhe der Taxe, wenn der Nachweis geführt wird und als gelungen zu betrachten ist, dass das betreffende Object eine Fälschung war. — Im Falle einer Meinungsverschiedenheit ist Herr H. Decker befugt, Autoritäten als Schiedsrichter zu bestellen.

§ 10. Prüfungen und Taxationen werden möglichst sofort bewirkt. In den Sommer-Monaten Juli und August, oder für ganze Sammlungen, ist eine bestimmte Frist zu vereinbaren.

---

#### IV. Bibliotheksordnung.

Die in der Vereinsbibliothek befindlichen Zeitschriften, Bücher u. s. w. können unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen werden:

§ 1. Die Benutzung der Bibliothek ist für alle Mitglieder unentgeltlich, doch haben auswärtige Mitglieder sämtliche Versendungskosten zu tragen.

§ 2. Die Rücksendung der Bände hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen, weitere 14 Tage können nur mit Genehmigung des Bibliothekars zugestanden werden.

§ 3. Preisverzeichnisse müssen ohne Ausnahme innerhalb 14 Tagen zurückgeliefert werden.

§ 4. Die Verleihung an Mitglieder in aussereuropäischen Ländern kann mit entsprechender Verleihungs-Frist nur mit Einwilligung des Vorstandes geschehen. Gegebenen Falls hat die Hin- und Rücksendung »Eingeschriebén« zu erfolgen.

§ 5. Bestellungen ohne Beifügung des Portos bleiben unberücksichtigt.

§ 6. Die Mitglieder sind für die entliehenen Bände haftbar und haben für jeden entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 7. Vier Wochen vor der Generalversammlung müssen sämtliche ausgeliehenen Bände zurückgegeben sein, und können auch keine weiteren ausgeliehen werden, da während dieser Zeit die Revision der Bibliothek vorgenommen wird.

## V. Lese-Zirkel.

§ 1. Die an den Verein gelangenden Zeitschriften stehen den Frankfurter Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung und können nach einer von dem Bibliothekar aufzustellenden Liste unter denselben circuliren.

§ 2. Jedes Mitglied kann die Zeitungen 4 Tage in seinem Besitz behalten; nach deren Ablauf ist die Weitergabe an den nächstfolgenden zu bewirken.

§ 3. Die Circulation geschieht in Mappen, denen Inhalt- und Teilnehmer-Listen beigelegt sind. Das betreffende Mitglied ist für etwa abhanden kommende oder beschädigte Exemplare verantwortlich.

§ 4. Auswärtige Mitglieder können gegen Tragung der entstehenden Versandkosten ebenfalls an dem Lesezirkel theilnehmen, doch sind in solchem Falle die näheren Bedingungen betreffs Rücksendung u. s. w. vorher zu vereinbaren.

## VI. Tauschverbindung A und B.

§ 1. Unter den Mitgliedern des Verein für Briefmarkenkunde zu Frankfurt a. Main ist eine Tauschverbindung gegründet. Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen:

A) für Marken und Ausschnitte.

B) für Ganzsachen.

C) Tauschverkehr mit Briefmarken-Sammler-Vereinen (s. Specialstatuten VII.)



§ 2. Jede Abtheilung wird von einem Obmann geleitet. In Rechtsfragen vertritt der Obmann der Abtheilung **A** die Interessen sämtlicher Abtheilungen.

Die Obmänner der Abtheilungen sind verpflichtet, ein Haupt- und ein Cassenbuch zu führen.

Bücher, sowie Abrechnungen werden von den Vereinsrevisoren geprüft.

§ 3. Der Beitritt zur Tauschverbindung ist jedem Vereinsmitglied freigestellt und kann unter Anerkennung der in § 15 festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Die Zusendung der Tauschhefte erfolgt nur an die Mitglieder der Tauschverbindung innerhalb Deutschlands, Oesterreichs, Englands, Frankreichs, Italiens und der Schweiz; die Zusendung derselben an Mitglieder anderer Länder bleibt dem Ermessen des Obmanns überlassen. Sämtliche Kosten für Hin- und Rücksendung tragen die betreffenden Mitglieder.

§ 4. Die Tauschhefte bzw. Tauschkasten werden nach Fertigstellung unter Portobelastung an den ersten Teilnehmer abgesandt, welcher dieselben auf seine Rechnung und Gefahr weiter zu befördern hat.

§ 5. Jedes Mitglied hat die Tauschbogen bzw. Couverts mit Preisen in Mark und Pfennig einzuliefern. Die Festsetzung der Preise bleibt Jedem überlassen. Es dürfen nur echte Postwerthzeichen eingeliefert werden; Neudrucke sind als solche zu bezeichnen. Falsche Postwerthzeichen werden zurückgegeben. Die Postwerthzeichen dürfen nur in sauberen Exemplaren eingeliefert werden.

Die Preise müssen deutlich mit Tinte geschrieben werden und, wenn über Mk. 1.—, so bezeichnet sein, dass keine Irrthümer vorkommen können. Der Werth eines jeden Tauschbogens muss mindestens 3 Mk., des Tauschcouverts mindestens Mk. 2 betragen.

§ 6. Die Tauschbogen und Hefte bzw. Couverts müssen stets mit dem Namen des Einsenders versehen sein. Die Tauschbogen sind nur von dem Obmann der Abteilung **A** und zwar 20 Stück franco für 50 Pfg., Tauschhefte (à 192 Felder), 5 Stück für 50 Pfg. franco; die Tauschcouverts von demjenigen der Abteilung **B** zum Preise von 20 Pfg. für 5 Stück franco zu be-



ziehen. Andere als die von den Obmännern ausgegebenen Bogen, Hefte und Couverts werden zurückgewiesen.

§ 7. Die Circulation der Tauschsendungen ist eine wechselnde. Jeder Tauschsendung ist ein Verzeichnis beige-schlossen, nach welchem die Cirkulation zu erfolgen hat.

Die Mitglieder haben Sorge zu tragen, dass die Weitergabe der Sendung binnen 3 Tagen, womöglich noch rascher erledigt ist; andernfalls wird für jeden Tag eine Strafe von 20 Pfg. bis zum Gesamtbetrage von Mk. 5.— für die Sendung in Anrechnung gebracht.

Sollten öftere Verzögerungen vorkommen, so erfolgt Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus den Tauschverbindungen.

Alle Mittheilungen betreffs Adressenänderung oder zeitweise Abwesenheit vom Wohnorte sind dem Obmann und gleichzeitig dem Vertrauensmann der betr. Abtheilung, welcher das Mitglied angehört, zu machen.

Die durch eine derartige Meldung entstehenden Portokosten behufs Sistirung von Tauschheften u. s. w. sind ebenso wie diejenigen für Berichtigung von Irrthümern in der Entnahme, von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§ 8. Diejenigen Mitglieder der Tauschverbindungen, deren Namen in der Umlaufliste unterstrichen, sind unbedingt verpflichtet, dem betreffenden Vertrauensmann Nachricht über Empfang und Weitergabe einer Tauschsendung unter Angabe der Nummer zu geben.

Bei Unterlassung erfolgt Ausschluss aus den Verbindungen und werden Kosten, welche durch Unterlassung obiger Vorschrift entstehen, dem betreffenden Mitgliede zur Last gelegt.

Der Betrag für entnommene Postwerthzeichen, an deren Stelle das betreffende Mitglied seinen Namen durch Stempelabdruck zu setzen hat, muss der Sendung beigelegt werden; schriftliche Eintragung des Namens ist unzulässig.

Wird der Vermerk des Namens übersehen, so hat dies der nächste Empfänger am Fusse der Umlaufliste zu bemerken. Dessen Vormann ist alsdann für den Betrag verantwortlich.

§ 9. Nach Auflösung der Tauschsendungen werden die Bogen, Hefte bezw. Couverts nebst Abrechnung eingeschrieben unter Belastung des Portos zurückgesandt.

§ 10. Bei Forderungen bilden Tauschhefte oder Tauschkasten kein Faustpfand und macht ein Mitglied, welches hiergegen verfehlt, sich der strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterschlagung schuldig.

Zinsen auf Forderungen werden nicht vergütet.

§ 11. Prüfung der Aechtheit der in Zweifel stehenden eingehenden Postwerthzeichen, sowie die Schlichtung aller etwa vorkommenden Streitigkeiten geschieht durch den Gesamtvorstand, doch hat der Obmann hierbei kein Stimmrecht.

§ 12. Austausch der in den Tauschsendungen enthaltenen Postwerthzeichen ist verboten. Sollte ein solcher dennoch stattfinden, so zieht derselbe für das betr. Mitglied ausser der Ausschliessung aus dem Verein strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich. Alle entstandenen Kosten fallen dem schuldigen Mitglied zur Last.

§ 13. Zur Begleichung von entstehenden Differenzen wird ein Reservefonds angesammelt. Zu diesem Zwecke werden von dem Erlös der abgesetzten Postwerthzeichen 5% in Abzug gebracht.

§ 14. Der Austritt aus der Tauschverbindung ist dem betreffenden Obmann schriftlich anzuzeigen.

§ 15. Die Mitglieder der Tauschverbindungen erkennen durch unterschriftliche Vollziehung eines Exemplars dieser Statuten ihre Zustimmung zu denselben an.

## VII. Tauschverbindung C.

Tauschverbindung C hat den Zweck, den Vereinen Gelegenheit zu geben, mit uns direkt in Tauschverbindung zu treten und somit auch unseren Mitgliedern ein weiteres Feld für Bereicherung ihrer Sammlungen sowie Verwerthung ihrer Doubletten zu bieten.

Die Verbindung untersteht einem alljährlich in der Generalversammlung zu wählenden Obmann, welcher diese in folgender Weise zu leiten hat.

### a) Bestimmungen für den Verkehr mit den Vereinen.

§ 1. Angenommen werden nur solche Auswahlendungen, welche uns direkt von Vereinen zugehen, und hiergegen werden nur solche, welche von unseren Mitgliedern herrühren, gemacht.

§ 2. Die Preise müssen Netto-Preise und deutlich angegeben sein. Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.

§ 3. Die Rücksendung der Auswahlen an die betreffenden Vereine hat sofort nach vollendeter Circulation zu geschehen, ebenso ist die gegenseitige Abrechnung so rasch wie möglich zu bewirken und zwar beiderseitig portofrei, unter Abzug von 5 % Provision.

### b) Bestimmungen für Mitglieder.

§ 4. Die Circulation unter den Mitgliedern ist eine wechselseitige, doch hat der erste Teilnehmer etwaige Zustellungskosten zu tragen. Der Betrag für entnommene Postwerthzeichen ist in der beiliegenden Circulationsliste einzutragen und der Sendung beizufügen.

§ 5. Vertauschungen in den Auswahlendungen sind strengstens untersagt. Vorkommendenfalls tritt § 12 der allgemeinen Tauschverbindungsstatuten in Kraft.

§ 6. Die Verbindung steht sowohl den in Frankfurt a. M. wohnenden, wie auswärtigen Mitgliedern offen, doch bedarf es für Letztere einer Beitritts-Erklärung, welche das Einverständnis zur Tragung entstehender Versendungs-Kosten ausdrückt.

§ 7. Die Vereins-Tauschbogen, Heftchen und Couverts haben auch für den Tauschverkehr mit den Vereinen Giltigkeit, doch sind dieselben für den Fall ihrer Bestimmung zu

solchem Zwecke stets mit entsprechendem Vermerke zu versehen.

Zur Bestreitung der entstehenden Unkosten werden bis auf Weiteres 5 % von dem verkauften Betrag gekürzt.

§ 8. Für etwaige hier nicht vorgesehene Fälle treten die allgemeinen Tauschverbindungs-Statuten in Kraft.

---

### VIII. Kaufverbindung.

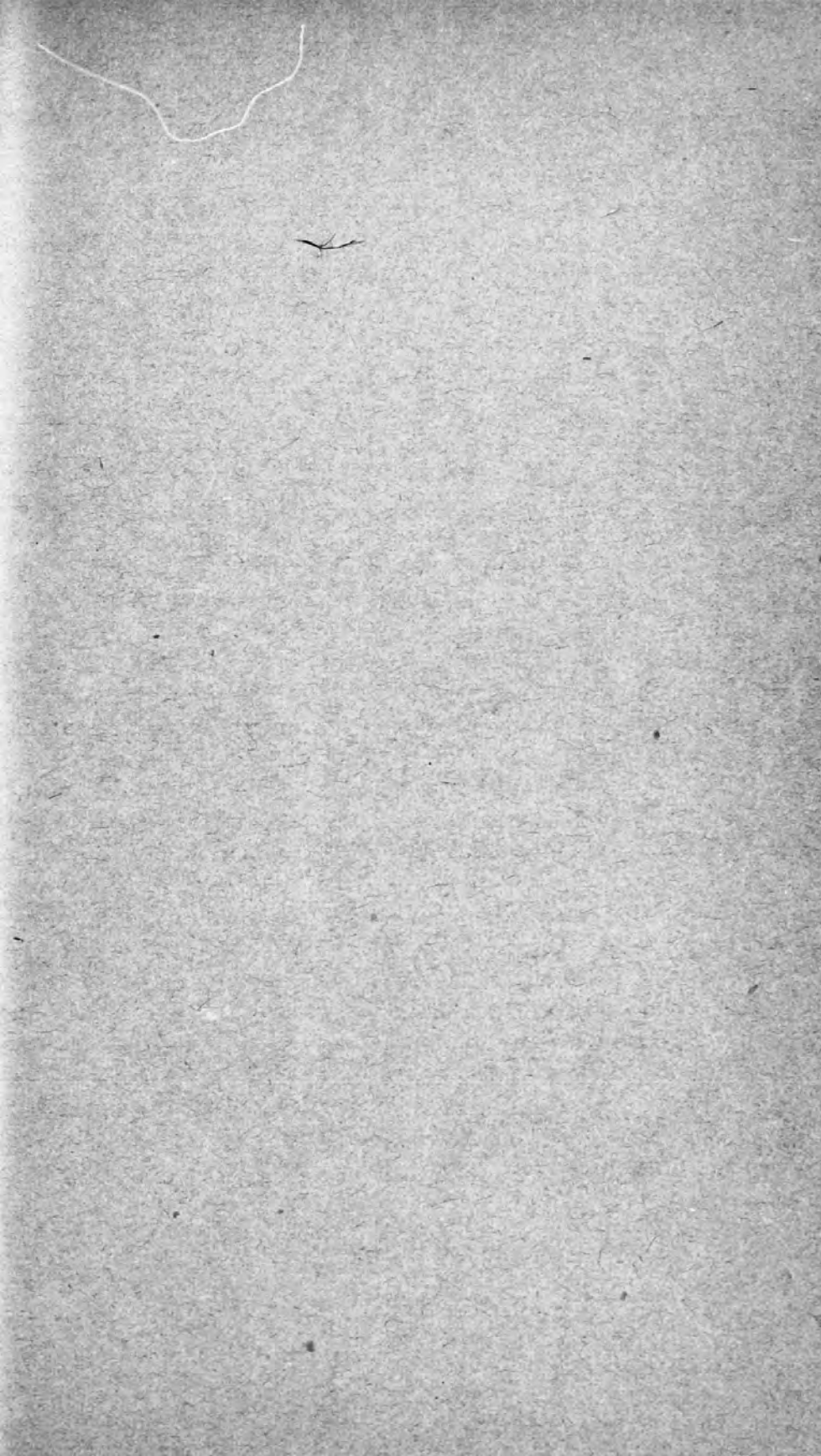
§ 1. Der Zweck der Kaufverbindung ist die direkte Beschaffung neu erscheinender Postwerthzeichen zum Nennwerthe zuzüglich der Portokosten.

§ 2. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Verbindung beizutreten und zu diesem Behufe bei der Anmeldung an den Obmann der Kaufverbindung einen Betrag von Rmk. 10.— einzusenden, welcher im Bedarfsfalle auf bezügl. Aufforderung hin zu ergänzen ist. Wenn auf Aufforderung des Obmanns hin eine weitere Einzahlung nicht innerhalb 14 Tagen geleistet wird, ergeht eine Mahnung mittels »eingeschriebenen Briefes«. Ist 4 Wochen nach Abgang desselben der Aufforderung nicht Folge geleistet, so gilt das betr. Mitglied als ausgeschlossen.

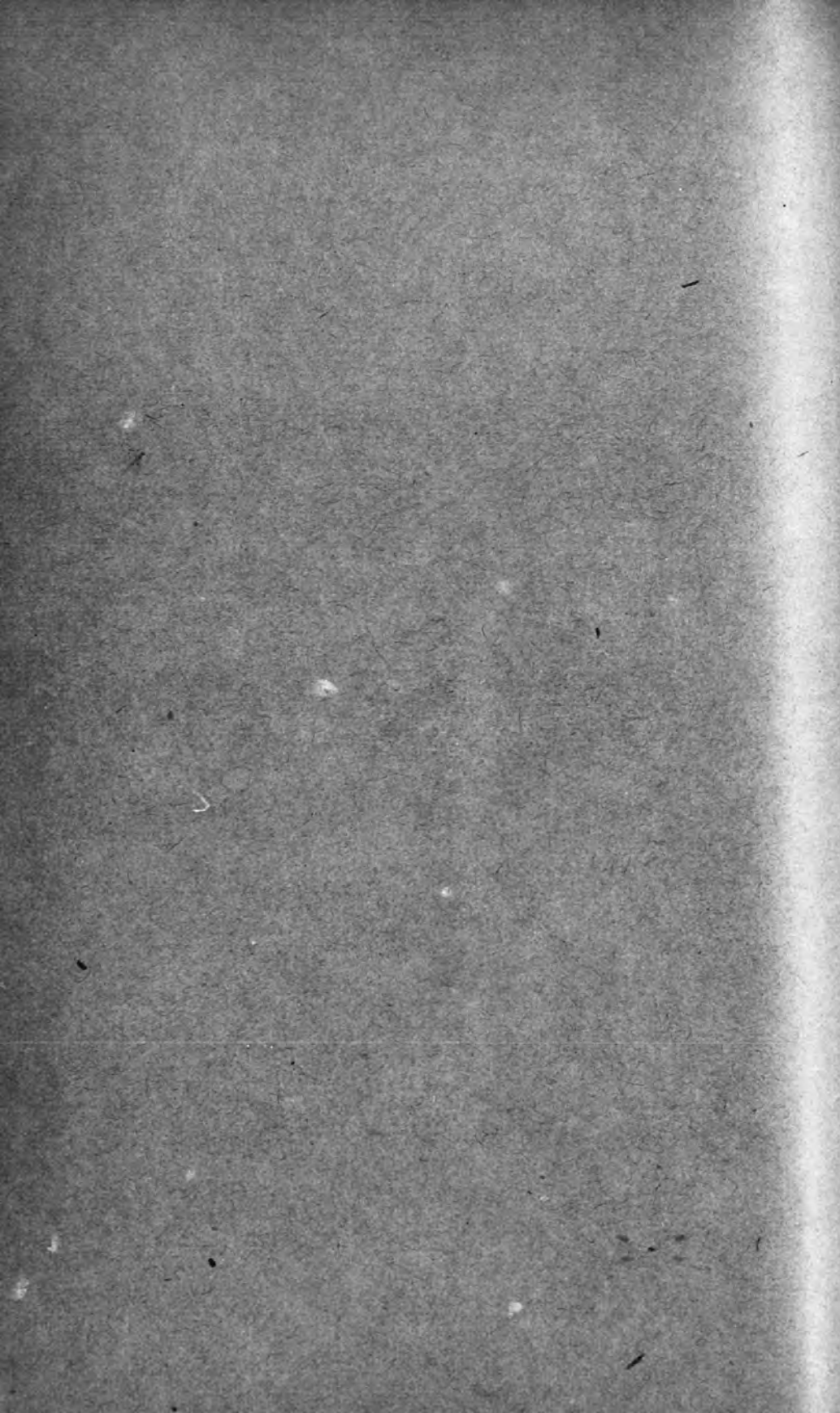
§ 3. Der Versand der eingegangenen Werthzeichen an die Mitglieder geschieht auf Gefahr des Empfängers. Beträge von M. 5.— an werden eingeschrieben versandt.

§ 4. Der Obmann der Kaufverbindung wird in der General-Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt und ist persönlich verantwortlich; er ist verpflichtet, ein Haupt- und ein Cassabuch zu führen. Bücher, sowie Abrechnungen werden von den Vereinsrevisoren geprüft.

§ 5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet die bereits bestellten Postwerthzeichen abzunehmen.







Statuten

des

Magdeburger Briefmarken

Sammler Vereins

zu

Magdeburg

§ 1

Der Verein, welcher sich am 28 März 1879 von  
 Smith, fußt den Namen: Magdeburger Brief-  
 markten Sammler Verein und hat seinen  
 Sitz in Magdeburg

§ 2

Der Verein hat den Zweck, den Genuß mit  
 neuen Marken zu fördern u. den Pfand-  
 Einlösung und den Marken zu unterstützen.

§ 3

Der Verein sucht seinen Mitgliedern vornehmlich  
 durch seine Zeitung, zu erlangen, durch  
 Verkauf von Marken zu verschaffen.

§ 4

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag  
 von 50 Pfennigen: resp. in der ersten Zeit  
 eines jeden Monats, den fünften, an  
 und um 1,50 Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 5

Der Eintritt eines Mitglieds, welcher vor  
 dem Abschluß der Angelegenheiten nicht,  
 der Abschluß eines Beschlusses ist durch  
 Sorge bestimmt.



Der Vorstand wird durch Majorität der Mitglieder ge-  
wählt; derselbe besteht aus einem Vorpresidenten, ei-  
nem Schriftführer und einem Kassierer, deren Amts-  
dauer je ein Jahr währt, und die Frau Mitglied in  
Magdeburg resp. den Vorpresidenten wählen müssen.

## § 7

Der Vorpresident eröffnet die Versammlungen und führt  
in denselben den Vorsitz; der Schriftführer übernimmt  
die Führung der Correspondenz und der Kassierer  
verantwortlich verwahrt die Kasse & sammelt das Vereinsvermögen.

## § 8

Der Verein beschließt den Vorstand zur Auffassung von  
neuen Marken, die in vorgeschriebener Sitzung unter  
Betheiligung der Mitglieder zu beschließen sind.

## § 9

Versammlungen finden jeden Freitag statt; dieselben be-  
ginnen Anfang 8 1/2 Uhr und endigen gegen 10 Uhr.

## § 10

Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht pünktlich  
in den Versammlungen bezahlen, werden von dem  
Verein Geldstrafe von 10 Schillingen oder die doppelte  
Marken zum Verfall zu verurtheilt.

Generalversammlungen finden Mitte Januar im  
jeden Jahr auf vorheriger Einladung des  
Vorstandes statt.

## § 12.

Mitglieder sind zu den versorgenen Aufstellungen zu  
den Versammlungen zu den Generalversammlungen  
sowie mit einer Geldstrafe von 204 belagt

## § 13

Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich  
Zulassung der Mitglieder muss sein und sind dem  
Vorstande nicht beizufügen

## § 14

Drei Mitglieder sind berechtigt einen Vorstandsmitglied  
pervertirliche Versammlung zu beauftragen.

## § 15

Jedes Mitglied hat das Recht, sich selbst, nicht-jährigen  
Personen als Vorstandsmitglied zu wählen.

## § 16

Die Vorstandsmitglieder müssen in jedem Monat im Klub sein

## § 17

Das freiwillige Austrittsmitglied muss  
soll vor dem Austritt schriftlich angezeigt werden

## § 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitglieder zu  
einander zu wählen

## § 19.

Es ist die Mitgliedschaft des Vereins mit 3 Jahren  
gefasst, in 2 Jahren für Auflösung, so muss  
dieser aufgelöst werden, und falls dieser  
nicht aufgelöst werden, so muss die Mitglieder zu gleichen Teilen

W. Sellischopp  
Lübeck 25

# Statuten

des

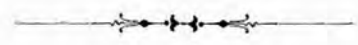
## Vereins

für

# Freunde der Briefmarkenkunde

in

## Lübeck.



Lübeck.

Druck von Werner & Hörnig.

1881.

## I. Zweck des Vereins.

### § 1.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Bei seinen Mitgliedern das Interesse an der Briefmarkenfunde rege zu erhalten und zu fördern.
2. Durch Tausch und Kauf unter den Mitgliedern, sowie durch gemeinsame Ankäufe, die Vergrößerung der Sammlungen zu bewirken.
3. Seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Auskunft über zweifelhafte Marken zu erteilen.

## II. Mitgliedschaft.

### § 2.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, ist durch ein Mitglied unter Angabe des Standes beim Präses anzumelden. Nicht aufnahmefähig sind jedoch Schüler hiesiger Lehranstalten. Die Aufnahme kann an jedem Versammlungs-Abend erfolgen, doch darf der Vorzuschlagende an diesem Abend im Verein nicht gegenwärtig sein. Die Mitteilung an den Betreffenden über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den Präses.

### § 3.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach schriftlicher Anzeige bei dem Präses jederzeit erfolgen, doch verbleibt der einmal gezahlte Beitrag dem Verein.

### § 4.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur der Vorstand beantragen. Sie kann in einer eigens dazu berufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen, und hat dann der Präses das betreffende Mitglied von dem Ausschluß schriftlich ohne Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. zur Teilnahme an allen Vereinsitzungen und zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in denselben,
2. zur einmaligen Einführung eines sich für den Verein Interessierenden,
3. zur Benutzung des Lesezirkels,
4. zum Kauf aus gelegentlich vom Verein zu beschaffenden größeren Auswahlendungen,
5. zur Teilnahme an dem Dublettenaustausch der Vereinsmitglieder, welcher durch ein kursierendes Tauschbuch vermittelt wird,
6. zur Einsendung zweifelhafter Marken zur unentgeltlichen Prüfung durch die Prüfungs-Kommission.

Etwaige auswärtige Mitglieder sind jedoch von den unter 4. und 5. bezeichneten Rechten ausgeschlossen, bekommen aber Berichte über die Vereinsitzungen.

## § 6.

Sinsichtlich der Zeitungen und des Tauschbuchs gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Festsetzung der Circulations-Reihenfolge für die Zeitungen wird die Zeit des Eintritts, sowie die Wohnung der Mitglieder in Betracht gezogen. Beim Tauschbuch, bei Auswahlsendungen u. dgl. m. wird die Aufeinanderfolge durch das Los bestimmt.

Auswärtige Mitglieder erhalten die Zeitungen zulezt.

## § 7.

Der pränumerando im Januar zu zahlende Beitrag ist 3 M. p. a.

Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben im Monat ihres Eintritts Zahlung zu leisten; wer nach dem 1. Juli dem Verein beiträgt, zahlt jedoch nur 1,50 M.

Ferner wird von jedem Vereinsangehörigen erwartet, daß er die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördern und daher auch eine auf ihn gefallene Wahl wenn möglich annehmen werde, doch steht jedem eine Ablehnung frei.

Sodann hat jedes Mitglied nach erfolgter Aufnahme baldigst seine Photographie für das Vereins-Album zu spenden und endlich die circulierenden Sachen bestens zu schonen und zur festgesetzten Zeit weiter zu befördern.

## § 8.

Wer beim Weiterbefördern der kursierenden Sachen säumig ist, hat für jeden einzelnen Fall Marken im Werte von 50 J zu erlegen. Den Wert der Marken, der für jede nicht unter 10 J betragen darf, setzt der Vorstand fest. Die eingegangenen Marken kommen zur Verlosung unter allen Vereinsmitgliedern.

# IV. Vereinsleitung.

## § 9.

Den Vorstand bilden:

1. der Präses,
2. der erste Schriftführer,
3. der zweite Schriftführer.

Der Vorstand ergänzt sich gegenseitig in Fällen der Verhinderung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, und zwar vertritt der erste Schriftführer den Präses und der zweite Schriftführer den ersten Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden ohne Vorschlag in der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abtretenden sind sofort wieder wählbar. Eine etwa notwendig werdende Ergänzung des Vorstandes kann aber in jeder Versammlung vorgenommen werden.

Der Präses hat darauf zu achten, daß der Verein seine Zwecke in rechter Weise verfolge und daß den Statuten gemäß Ordnung und Recht walte. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz, sorgt unter Beihilfe der Mitglieder nach Kräften für genügenden Stoff zur Besprechung in den Zusammenkünften und giebt in der Generalversammlung in einem Jahresbericht eine Übersicht der Vereinsthätigkeit im verfloffenen Jahre.

Der erste Schriftführer hat das Protokoll in den Versammlungen zu führen und die Kasse des Vereins zu verwalten, über welche er jährlich in der Generalversammlung Rechnung ablegt. Außerdem vertritt er den Verein in auswärtigen Angelegenheiten.

Der zweite Schriftführer übernimmt die mit den Mitgliedern zu führende Korrespondenz, die Regelung der circulierenden Sachen u. ä.

## V. Prüfungs-Kommission.

### § 10.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus vier in der Generalversammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl der Abtretenden ist zulässig. Durch Austritt erforderlich werdende Ergänzungen können in jeder Versammlung stattfinden. Die Kommission verfährt nach von ihr selbst festzustellender Ordnung, die dem Verein mitgeteilt wird.

## VI. Versammlungen.

### § 11.

Das Vereinsjahr läuft von Neujahr bis Neujahr. Versammlungen werden monatlich ein- bis zweimal gehalten. Die letzte Versammlung vor Schluß des Jahres ist eine Generalversammlung, in der der Jahresbericht verlesen wird, Neuwahlen, Revision der Statuten, Rechnungsablage stattfinden und in der über im kommenden Jahr zu haltende Zeitungen und deren Umlauf zu beraten ist.

Die Tagesordnung der Versammlungen wird bei Beginn derselben, die Tagesordnung der Generalversammlung in der ihr vorhergehenden Zusammenkunft bekannt gemacht.

Beschlußfähig ist jede Versammlung, in der mindestens die Hälfte der hiesigen Mitglieder, darunter wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

### § 12.

Bei Personenfragen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt das Los den Ausschlag.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, während Stimmengleichheit verneint.

Abstimmungen über Personen geschehen durch Stimmzettel, Abstimmungen über Sachen durch Aufstehen oder Sitzbleiben.

### § 13.

Etwasige Anträge der Mitglieder kann der Vorstand nach seinem Ermessen sogleich oder am folgenden Versammlungsabend zur Abstimmung bringen.

## VII. Schlußbestimmungen.

### § 14.

Änderungen dieser Statuten können nur in der Generalversammlung vorgenommen werden.

### § 15.

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder aufgehoben werden, und ist alsdann auch über den Verbleib des vorhandenen Vermögens Bestimmung zu treffen.

---

Genehmigt in der Generalversammlung am 11. Dezember 1881.

---



70  
11  
26

# Statut

des

## Leerer - Briefmarken - Sammler - Verein

zu

### Leer in Ostfriesland.



#### §. 1.

Der Verein nennt sich „Leerer-Briefmarken-Sammler-Verein“ und hat seinen Sitz in Leer in Ostfriesland.

#### §. 2.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

#### §. 3.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a. Vereinsitzungen, welche durch das hiesige „Leerer Anzeigerblatt“ bekannt gemacht werden.
- b. Die Vereinszeitung.
- c. Vorlesungen resp. Vorträge über Briefmarkenkunde.
- d. Correspondenz mit anderen Vereinen, als auch mit Nichtmitgliedern.
- e. Studium der Sammlungen der Mitglieder.

#### §. 4.

Die Sammlungen der Mitglieder sollen vermehrt und vervollständigt werden durch:

- a. Tausch
  - b. Verloosung
  - c. Ankauf
- } von Briefmarken.

§. 5.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Meldung bei dem Vorstände und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei der  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Der Aufzunehmende muß das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich durch Einzeichnung in die Mitgliederliste zur Anerkennung der Vereinsstatuten verpflichten.

§. 6.

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 1 Mark. — Der vierteljährliche Beitrag beträgt 1 Mark, welcher praenumerando zu entrichten ist.

§. 7.

Briefmarken, wenn entbehrlich, sind dem Vorsitzenden zu überweisen, welcher dieselben nach §. 1b verwendet.

§. 8.

Jedes Mitglied kann durch den Vereinssecretair die „Prüfungsstellen für Postwerthzeichen“, welche mit dem Verein in Verbindung stehen, unter den festgestellten Bedingungen in Anspruch nehmen.

§. 9.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. Zur Benutzung der Vereinsbibliothek unter den dafür festgesetzten Bedingungen.
- b. Zur Einsichtnahme event. Benutzung des „Schwarzen Buches“.
- c. Zur Theilnahme an dem „Tausch- und Kaufverkehr“ unter den dafür festgesetzten Bedingungen.
- d. Zur Einführung von Gästen in die Vereinsitzungen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Selbstredend verliert der Austretende alle Ansprüche an den Verein. Mitglieder, welche den Verein schädigen, verlieren das Mitgliedsrecht.

§. 11.

Die Leitung des Vereins übernimmt der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und Cassirer und deren Stellvertreter. Der Schriftführer verwaltet gleichzeitig die Bibliothek und das Archiv und führt das „Schwarze Buch“. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.



§. 12.

Nur der Vorstand kann im Namen des Vereins und für den Verein durch eigenhändige Unterschrift Geschäfte antunipfen und abschließen.

§. 13.

Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats October findet eine Generalversammlung statt. Es hat in derselben ein Bericht des Vorstandes über das verfloßene Vereinsjahr, sowie die Rechnungslage zu erfolgen; zugleich findet die Vorstands = Wahl statt. Die ordentliche Generalversammlung ist immer beschlußfähig. Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder berufen werden und müssen in derselben mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein.

§. 11.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erfolgen und fällt das gesammte Vereins = Vermögen dem Allgemeinen Krankenhaus zu.

Leer, am Stiftungstage, den 8. October 1884.

Briefe, Anfragen mit Retourporto, Preislisten, Kataloge, Statuten, Auswahlendungen x. sind stets zu richten an den Schriftführer des „Leerer = Briefmarken = Sammler = Vereins“

L. Loeks  
Löwen - Apotheke, Leer

**Der Vorstand.**

E. G. Hopfs, Vorsitzender. V. Voets, Schriftführer und Cassirer.



**Veerer Briefmarken-Sammler-Verein**  
**Leer (Ostfriesland).**

**Statuten**

für den

**Tausch- und Kaufverkehr.**

1. Der „Tausch- und Kaufverkehr“ bezweckt die gegenseitige Verwertung der Doubletten mit allen Sammlern und die Vervollständigung der Sammlungen der Teilnehmer durch Erwerb gut erhaltener, ächter Postwertzeichen auf die möglichst billigste Art und Weise.

2. Der „Tausch- und Kaufverkehr“ ist als eine Institution des „Veerer Briefmarken-Sammler-Vereins“ diesem unterstellt. In freiwilligen Fällen ist der Vorstand des Vereins die höchste Instanz und ist dessen Urtheilsspruch stets maßgebend.

3. Der zeitige Obmann leitet den „Tausch- und Kaufverkehr“ und nimmt die Interessen der Tauschfreunde wahr.

Abrechnung und Remission besorgt der Obmann und muß dieselbe innerhalb zweier Monate erledigt sein.

4. Für den „Tauschverkehr“ sind zulässig: Postwertzeichen, Stempelmarken, Telegraphenmarken u., auch „Ganzsachen“.

5. Die Tauschobjecte, mit Ausnahme der „Ganzsachen“, müssen nach Ländern geordnet, von anhaftendem Papier befreit, tadellos, ächt und mit der Vorsicht aufgestellt sein, daß eine ev. Prüfung ohne Beschädigung des Objectes leicht möglich ist.

6. Die niedrigst notirten netto Verkaufspreise sind direct unterhalb eines jeden Postwertzeichen anzubringen.

7. Der „Veerer Briefmarken-Sammler-Verein“ knüpft durch den Obmann nur mit solchen Sammlern, welche die festgestellten Bedingungen schriftlich anerkennen, Tauschverbindungen an.

8. Mancollisten ev. nach Dr. A. Moskau's „Handbuch für Postmarkensammler“ werden nur außerhalb des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarn wohnenden Sammlern durch den Obmann gemacht, im übrigen hat gegenseitige Tausch-Anwahlsendung zu erfolgen und zwar franco gegen franco.

**A. Reglement für Vereinsmitglieder.**

1. Die Tauschbögen resp. Bücher sind dem Obmann franco einzuschicken. Jeder Tauschbogen ist mit der Mitgliedsnummer und Angabe des Wohnortes, der Gesamtanzahl und des Gesamtwertes zu versehen.

2. Die Tauschbögen resp. Bücher circulieren permanent vom Obmann aus an sämtliche in Leer wohnende Vereinsmitglieder und zwar in der Reihenfolge ihres Eintreffens beim Obmann.

3. Bei Entnahme von Tauschobjecten ist die Mitgliedsnummer an Stelle des Sammelobjectes zu setzen.

4. Mitglieder, welche nur durch Kauf Postwerthzeichen u. von den Tauschbögen entnehmen, zahlen außer dem Werthbetrage der gekauften Marken noch 10 % zur Cassa.

5. Für den auswärtigen „Tausch- und Kaufverkehr“ sind nur bessere Objecte zulässig.

6. Der Obmann ist berechtigt und verpflichtet, im Interesse des Vereins die für den Tauschverkehr mit Nichtvereinsmitgliedern eingesandten Tauschobjecte zu prüfen, die zulässige Quantität zu fixiren und die Ueberschüssigen ev. vom „Tausch- und Kaufverkehr“ auszuschließen.

7. Diejenigen, welche sich an dem auswärtigen „Tausch- und Kaufverkehr“ betheiligen, zahlen der Vereinscassa für je 50 Gramm Tauschobjecte 10  $\delta$ . Für Quantitäten über 100 Gramm sind 25  $\delta$  zu entrichten.

Auswärtige Vereinsmitglieder zahlen in diesem Falle keinen Beitrag, haben jedoch ihre Tauschbögen franco und rechtzeitig dem Obmann einzusenden.

8. Im Verkehr mit auswärtigen Vereinsmitgliedern und Sammlern wird vom Obmann ein Absendungstermin festgesetzt, an welchem sämmtliche eingelassenen Tauschbögen durch den Obmann expedirt werden.

9. Tausch-Auswahlsendungen und Mancolisten auswärtiger Tauschfreunde circuliren nicht, sondern liegen nur an den Vereinsabenden aus.

10. Auswärtigen Vereinsmitgliedern wird an Portoauslagen für Rücksendung jeder vereinsseitig gemachten Tauschsendung bis zu 50  $\delta$  aus der Vereinscassa vergütet.

## B. Reglement für Nichtmitglieder.

1. Die mit niedrigsten netto Verkaufspreisen versehene Tausch-Auswahlsendung, nebst Angabe der Gesamtanzahl der Tauschbögen resp. Tauschobjecte und des Gesamtwertes ist dem unterzeichneten Obmann franco einzusenden, welcher alsdann Gegensendung macht.

2. Vor Remission der vom „Keezer Briefmarken-Sammler-Verein“ gemachten Tauschsendung ist dem Obmann per Karte der Umsatz mitzutheilen.

3. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der ad 2 geforderten Mittheilung durch den Obmann.

Die endgiltige Remission der Sendung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen und zwar zuerst seitens des den geringsten Umsatz erzielten Tauschfreundes unter Beifügung des fehlenden Betrages in Cassa. Z. B.: A. hat 20  $\mathcal{M}$ , B. 30  $\mathcal{M}$  umgesetzt; A. hat demzufolge zuerst die Sendung zu retourniren nebst 10  $\mathcal{M}$ .

LEERER

BRIEFMARKEN-SAMMLER-VEREIN.

*Obmann*  
*G. Böcker*

27

*V. J. ...*

# Statuten

des

Vereins deutscher Philatelisten

zu

**DRESDEN.**



Dresden,

Druck von C. F. Petzold

Pirnaische Strasse 21.

3. Bei Entnahme von Tauschobjecten ist die Mitgliedsnummer an Stelle des Sammelobjectes zu setzen.

4. Mitglieder, welche nur durch Kauf Postwertzeichen u. von den Tauschbögen entnehmen, zahlen außer dem Werthbetrage der gekauften Marken noch 10 % zur Cassé.

5. Für den auswärtigen „Tausch- und Kaufverkehr“ sind nur bessere Objecte zulässig.

6. Der Obmann ist berechtigt und verpflichtet, im Interesse des Vereins die für den Tauschverkehr mit Nichtvereinsmitgliedern eingesandten Tauschobjecte zu prüfen, die zulässige Quantität zu fixiren und die Ueberschüssigen ev. vom „Tausch und Kaufverkehr“ auszuschließen.

7. Diejenigen, welche sich an dem auswärtigen „Tausch und Kaufverkehr“ betheiligen, zahlen der Vereinscassé für je 50 Gramm Tauschobjecte 10  $\text{S}$ . Für Quantitäten über 100 Gramm sind 25  $\text{S}$  zu entrichten.

Auswärtige Vereinsmitglieder zahlen in diesem Falle keinen Beitrag, haben jedoch ihre Tauschbögen franco und rechtzeitig dem Obmann einzusenden.

8. Im Verkehr mit auswärtigen Vereinsmitgliedern und Sammlern wird vom Obmann ein Absendungstermin festgesetzt, an welchem sämtliche eingetauschten Tauschbögen durch den Obmann expedirt werden.

9. Tausch-Auswahlfendungen und Moncolisten auswärtiger Tauschfreunde circuliren nicht, sondern liegen nur an den Vereinsabenden aus.

10. Auswärtigen Vereinsmitgliedern wird an Portoauslagen für Rücksendung jeder vereinsseitig gemachten Tauschsendung bis zu 50  $\text{S}$  aus der Vereinscassé vergütet.

### B. Reglement für Nichtmitglieder.

1. Die mit niedrigsten netto Verkaufspreisen veriebene Tausch-Auswahlfendung, nebst Angabe der Gesamtanzahl der Tauschbögen resp. Tauschobjecte und des Gesamtwertes ist dem unterzeichneten Obmann franco einzusenden, welcher alsdann Gegenfendung macht.

2. Bei Remission der vom „Vereiner Briefmarken Sammler-Verein“ gemachten Tauschsendung ist dem Obmann per Karte der Umsatz mitzutheilen.

3. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der auf 2 geforderten Mittheilung durch den Obmann.

Die endgiltige Remission der Sendung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen und zwar zuerst seitens des den geringsten Umsatz erzielten Tauschfreundes unter Beifügung des fehlenden Betrages in Cassé. Z. B.: A. hat 20  $\text{M}$ , B. 30  $\text{M}$  umgesetzt; A. hat demzufolge zuerst die Sendung zu retourniren nebst 10  $\text{M}$ .

LEERER

BRIEFMARKEN-SAMMLER-VEREIN.

Obmann  
H. Böcker

27

*Vf. [illegible]*

# Statuten

des

Vereins deutscher Philatelisten

zu

**DRESDEN.**



**Dresden,**

**Druck von C. F. Petzold**

Pirnaische Strasse 21.





§ 1.

Der Verein, welcher sich am 15. Juli 1871 constituirte, führt den Namen „Verein deutscher Philatelisten“ und hat durch Präsidium (§ 15) und „Organ“ (§ 22) seinen Sitz in Dresden.

Name.

218

§ 2.

Zweck des Vereins ist

Zweck.

- a) gegenseitige Belehrung der Mitglieder auf dem ganzen Gebiete der Philatelie,
- b) Verbreitung philatelistischer Bestrebungen,
- c) möglichst gänzliche Tilgung des Unwesens, Fälschungen und Imitationen für echte Marken zu verkaufen.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen (§ 4), correspondirenden (§ 7) und Ehrenmitgliedern (§ 8).

Mitglieder.

§ 4.

Ordentliches Mitglied kann nur diejenige männliche oder weibliche Person von vollendetem 20. Lebensjahre werden, welche ihren Wohnsitz in einem deutschen (resp. österreichischen) Lande hat, und welche eine Sammlung von wenigstens 1500 Stück verschiedener officieller Briefmarken eigenthümlich besitzt.

Ordentliche Mitglieder.

§ 5.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftliches, beim Präsidio einzureichendes Gesuch erforderlich.

Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Die Aufnahme selbst erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit des Präsidii. Die erfolgte Aufnahme wird dem Nachsuchenden vom Präsidio schriftlich mitgetheilt durch Uebersendung der Mitglieds-karte.

#### § 6.

Pflichten und  
Rechte  
derselben.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht der Entrichtung eines Eintrittsgeldes von fünfzehn Groschen und eines laufenden, bei Beginn des Geschäftsjahres im Monat Juli zu entrichtenden Jahresbeitrages von 1 Thlr., wogegen es Sitz und Stimme in jeder Versammlung des Vereins hat, sowie das Recht auf Bezug von Mitglieds-karte (§ 5), Statuten, Mitgliederverzeichniss und der Vereinsschriften (§§ 22 23). — Während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

#### § 7.

Corre-  
spondirende  
Mitglieder.

Correspondirendes Mitglied kann jede Person, (auch Händler Ausländer) werden, von welchen zu erwarten steht, dass sie sich an der Förderung der Vereinszwecke (§ 2) betheiligen werden. Ihre Aufnahme geschieht ebenso, wie bei den ordentlichen Mitgliedern (§ 7). Sie zahlen Eintrittsgeld und Jahresbeitrag wie die ordentlichen Mitglieder, haben in der Versammlung jedoch nicht das Recht der Stimmenabgabe. — Ausnahmsweise ernennt der Verein correspondirende Mitglieder ohne deren Antrag auf Vorschlag des Gesamt-Präsidii und zahlen die derartig Ernannten kein Eintrittsgeld.

#### § 8.

Ehren-  
Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können auf der General-Versammlung solche Personen erwählt werden, welche hervorragende Verdienste auf dem Gebiete der Philatelie besitzen. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne zu Beiträgen verpflichtet zu sein. Der Vorschlag zu ihrer Wahl muss von mindestens einem Drittheile der Mitglieder unterzeichnet 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidio eingereicht werden. Auch hat das Gesamtpräsidium selbstständig das Recht zu betreffenden Vorschlägen. Die Ernennung erfolgt in der Versammlung, nach Mo-

tivierung des Antrages, in öffentlicher Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 9.

Wer aus dem Vereine austreten will, hat dies unter Zurückgabe der Mitgliedskarte schriftlich dem Präsidio anzuzeigen. Will ein solcher, freiwillig Ausgetretener von Neuem Mitglied werden, so gelten für ihn dieselben Bestimmungen der Aufnahme, wie für jeden Anderen. In anderen Fällen, wie aus Anlass der Entäusserung der Sammlung oder von Wegzug ausserhalb eines deutschen Landes, ist das Gesamt-Präsidium verpflichtet, darüber zu entscheiden, wie es mit einem solchen Mitgliede zu halten sei.

Austritt und  
Wieder-  
eintritt.

### § 10.

Ausschliessung kann das Präsidium gegen ein Mitglied beschliessen, wenn dasselbe nicht auf einmalige Aufforderung des Kassirers den laufenden Jahresbeitrag bezahlt. Der Betreffende wird alsdann benachrichtigt, dass er aus der Mitgliederliste gestrichen sei und muss seine Mitgliedskarte zurückschicken. — Aus anderen Gründen kann Ausschliessung nur dann stattfinden, wenn auf Antrag des Gesamt-Präsidii in einer Versammlung eine Zweidrittel Majorität der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Ausschlies-  
sung.

### § 11.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte des Vereins finden alle Monate statt, welcher allen Mitgliedern mittelst Vereinsorgans (§ 23) bekannt gemacht wird. — An einem Orte, wo eine Vielzahl von ordentlichen Mitgliedern vorhanden ist, kann es auf Wunsch möglich sein, dass sich besondere Sectionen des Vereins bilden, welche, in administrativer Hinsicht dem Ganzen untergeordnet, ihre Zusammenkünfte und die alljährlich in Dreizahl, mit Ausfall der zweiten Stellen (§ 15), zu vollziehende Wahl ihres Vorstandes nach eigenen Ermessen regeln werden. — Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an allen Sectionsitzungen Theil zu nehmen.

Zusammen-  
künfte  
und Sec-  
tionen.

### § 12.

Die Generalversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt, möglichst am Stiftungstage des Vereins oder bestimmt an

General-  
versammlung

19) 18) 22)  
 einem vorhergehenden oder nachfolgenden Sonnabende, zumeist in Dresden oder sonst an einem Orte, für welchen in Erwägung zu ziehende Anträge beim Präsidium vorliegen, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, Vortrag des Jahresberichtes, (§ 17) Ablegung der Vereinsrechnung (§ 20), Ernennung von Ehren-Mitgliedern (§ 9), Erledigung von Anträgen, Neuwahl von Beamten (§ 15), Abhaltung von sachlichen Vorträgen und Abwicklung aller sonstigen einschlägigen Sachen. Die besondere Einladung zu dieser General-Versammlung erlässt das Präsidium vier Wochen vorher im Vereinsorgan (§ 22) unter Angabe der Tagesordnung. Auch haben die Sectionsvorstände hier schriftlich für den Druck zu berichten.

## § 13.

Besondere  
 Versammlung  
 Sollte ausserdem für verschiedene und mehrfach aus den Statuten vorliegende Fälle eine besondere Versammlung des Vereins innerhalb des Präsidii sich als nothwendig herausstellen, so hat dasselbe dazu unter gleichen Bedingungen nach Dresden einzuladen.

## § 14.

Gesamt-  
 Präsidium.  
 Das Gesamt-Präsidium besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten, dem ersten und zweiten Secretair und dem Cassirer. Sämmtlich werden sie auf die Dauer eines Jahres gewählt, sind wieder wählbar. Die Wahl geschieht auf der Generalversammlung (§ 13) durch über einen Jeden gesondert zu vollziehende Abstimmung mittelst Stimmzettel in einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Mit Ausnahme des zweiten Präsidenten müssen sämmtliche Mitglieder des Präsidii in Dresden ihren Wohnsitz haben. Ehrenmitglieder sind ebenfalls wählbar.

## § 15.

Erster  
 Präsident.  
 Der erste Präsident leitet die Thätigkeit des ganzen Vereins gemäss seinen vorgesteckten Zielen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen, führt auf denselben den Vorsitz und leitet sie nach parlamentarischen Regeln, beruft die Präsidialsitzungen, repräsentirt den Verein und beaufsichtigt das Archiv.

7

§ 16.

Der zweite Präsident unterstützt den ersten Präsidenten in seiner Thätigkeit und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Zweiter  
Präsident.

§ 17.

Der erste Secretair des Vereins besorgt die Einladungen zu den Versammlungen, führt auf denselben das Protokoll, bringt dies durch Abdruck zur weiteren Kenntniss und übernimmt die Expedition der Correspondenz. Er sammelt sämmtliche Akten des Vereins zum Jahrgangs-Archiv. Ausserdem erstattet er den Jahresbericht und vertritt die Präsidenten, wenn beide verhindert sind.

Erster  
Secretair.

§ 18.

Der zweite Secretair unterstützt den ersten Secretair und vertritt ihn in Behinderungsfällen. Er besonders redigirt das specielle Vereinsorgan.

Zweiter  
Secretair.

§ 19.

Der Kassirer verwaltet und verwahrt die Kasse des Vereins führt über Einnahme und Ausgabe Rechnung und hat auch die fälligen Beiträge zur Kasse einzuziehen. Er honorirt nur Deckung der Ausgaben, welche durch Gesamtbeschluss des Präsidii für nothwendig erachtet wurden. — Jedesmal zur Generalversammlung überreicht er den Tags vorher gefertigten Kassenabschluss nebst betreffenden Belägen an den Präsidenten und trägt auf derselben einen das Wesentliche davon enthaltenden und zu veröffentlichenden Auszug vor. — Zur Prüfung der Rechnung wird durch die Versammlung auf Vorschlag ein Dreimänner-Collegium erwählt, auf deren Bericht alsdann die Versammlung Decharge zu ertheilen hat

Kassirer.

§ 20.

Das Präsidium ist für seine Sitzungen, deren Protokoll ebenfalls der Secretair zuführen hat, nur beschlussfähig, wenn ausser einem der Präsidenten mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, ausgenommen die Fälle, wo statutarisch ein Beschluss durch das Gesamtpräsidium auszuführen ist.

Präsidial-  
Sitzungen.

## § 21.

Vertrauliche  
Mitthei-  
lungen.

Zur Erreichung des in § 2 ad c) erwähnten Zweckes erscheinen vierteljährlich „Vertrauliche Mittheilungen“, welche nur für die ordentlichen und Ehrenmitglieder ausgegeben werden, die unter Verantwortlichkeit des Secretariats stehen, und über unreelle Firmen, Fälschungen aller Art, Betrügereien im Handel u. s. w. unter Nennung von Anschuldiger und Angeschuldigtem wahrheitsgetreue Auskunft geben sollen. Aus diesem Grunde wird es jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, dass es sich überall für die Authenticität einer Marke vom Verkäufer Garantie geben lasse. — Hierin kommen auch die Vereinsverhandlungen von speciellerem Interesse zur Kenntniss der Mitglieder.

## § 22.

D. B. M. Z.  
als Vereins-  
organ.

Zur Erreichung der im § 2 ad a) und b) gedachten Zwecke wird die im Eigenthum des Herrn G. Schaubek in Dresden monatlich erscheinende „Deutsche Briefmarken-Zeitung“ die Stelle eines Vereinsorgans vertreten und alle den Verein betreffenden Anzeigen, Protokolle etc., soweit sie von allgemeinem Interesse sind, veröffentlichen (vide § 21). Dies Organ erhalten sämmtliche Mitglieder gratis.

## § 23.

Wesentliche  
Aenderungen.

Alle in das Vermögen und in die innere Organisation des Vereins wesentlich eingreifenden Veränderungen können nur durch allgemeinen Vereinsbeschluss auf einer Generalversammlung unter Entscheidung einfacher Stimmenmehrheit ins Werk gesetzt werden.

## § 24.

Francatur u.  
Adressen

Die Gesamt-Correspondenz des Vereins geschieht frei gegen frei.

## § 25.

Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche dann von selbst eintritt, wenn die Zahl seiner Mitglieder auf fünf herabgesunken ist, wird der nach Deckung aller Schuldreste verbleibende Vermögenstheil proportional an die letztverbleibenden ordentlichen Mitglieder, nöthigenfalls mit Hülfe des Looses, vertheilt.





# Statuten

des

## Briefmarken-Sammler-Vereins Bonn.



### § 1.

Der Briefmarken-Sammler-Verein Bonn bezweckt die Hebung des Briefmarkensammelwesens, sowie die Vermittelung des Kauf- und Tauschverkehrs unter seinen Mitgliedern.

### § 2.

Der Verein unterscheidet zwischen activen und inactiven Mitgliedern.

Erstere verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch der alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen und zahlen, falls sie ohne genügende Entschuldigung fehlen, 50 Pfg., mit Entschuldigung 25 Pfg. Strafe an die Vereinskasse.

### § 3.

Mitglied können Herren oder Damen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstande und wird über die Aufnahme geheim ballotirt, wobei zur Aufnahme absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist.

### § 4.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Stimmenmehrheit der activen Mitglieder solche Personen ernannt werden, welche hervor-

ragende Briefmarkensammler sind, oder sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben.

Dieselben brauchen keine Beiträge zu leisten und sind auch nicht stimmberechtigt.

#### § 5.

Jedes neuaufzunehmende Mitglied hat zwei Mark Eintrittsgeld zu zahlen.

Der jährliche Beitrag beträgt Mark 3 — praenumerando.

Die Beiträge können nicht länger als vier Wochen restiren, und wird, wenn 14 Tage nach erfolgter Mahnung dieselben nicht entrichtet sind, angenommen, daß der Restirende nicht mehr Mitglied zu sein wünscht.

#### § 6.

Der Austritt aus dem Verein muß beim Vorstande schriftlich angezeigt werden und hat das betreffende Mitglied keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### § 7.

Wegen Nichtbetheiligung an den Vereinszwecken kann ein Mitglied durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

#### § 8.

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstande geleitet.

Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden und dem Sekretär.

#### § 9.

Jährlich findet im Monat Juli in der ersten Sitzung Vorlage der Bilanz statt; ebenso eine Neuwahl des Vorstandes.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

#### § 10.

Vereinsabende finden alle vierzehn Tage statt.

#### § 11.

Von allen Postwerthzeichen, welche uns von Nichtmitgliedern zugehen, entfallen 5 % an die Vereinskasse.

Vereine, mit denen wir in Tauschverbindung stehen, sind von dieser Gebühr befreit.



## § 12.

Alle Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten erfolgen in den regelmäßigen Sitzungen oder in solchen außerordentlichen Versammlungen, welche auf Antrag von mindestens zwei Drittel der hiesigen activen Mitglieder oder vom Vorstande anberaunt werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jedesmalige Vorsitzende.

## § 13.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April.

Am Schlusse desselben ist Inventur aufzunehmen, sowie Mittheilung über den Stand der Cassé zu machen.

## § 14.

Vereinsorgan ist zur Zeit das Illustrierte Briefmarken-Journal von Gebr. Senf, Leipzig.

## § 15.

Der Verein ist auflösbar, wenn weniger als vier Mitglieder vorhanden sind.

## § 16.

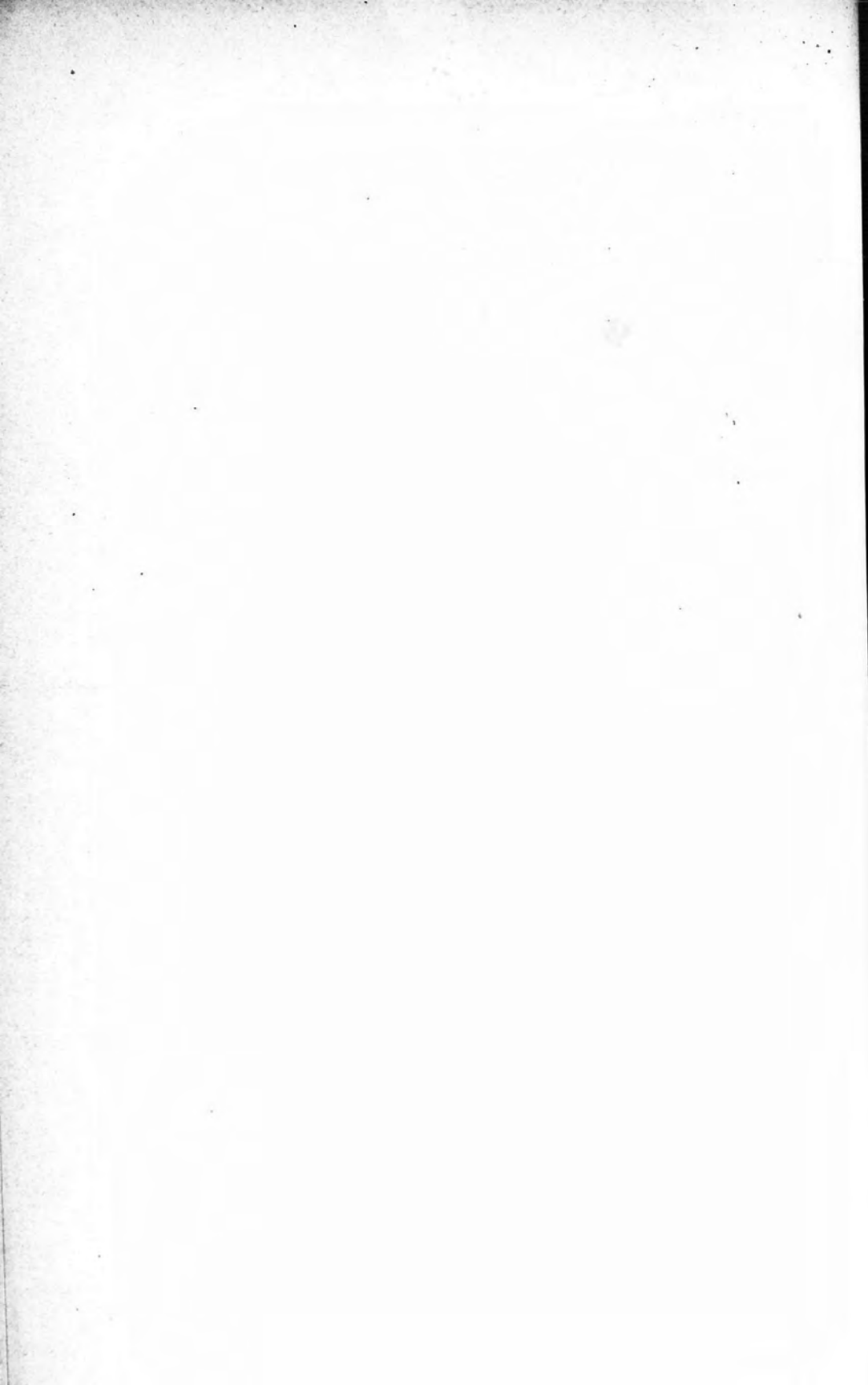
Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins unter die noch vorhandenen Mitglieder nach der Dauer der Mitgliedschaft vertheilt.

## § 17.

Dieses Hauptstatut kann immer noch Zusätze erhalten, welche protokollarisch einzutragen und für die Mitglieder ebenso bindend wie dies Hauptstatut sind.

Bonn, im Mai 1889.

**Der Vorstand.**



# Satzungen

des

**Vereins**

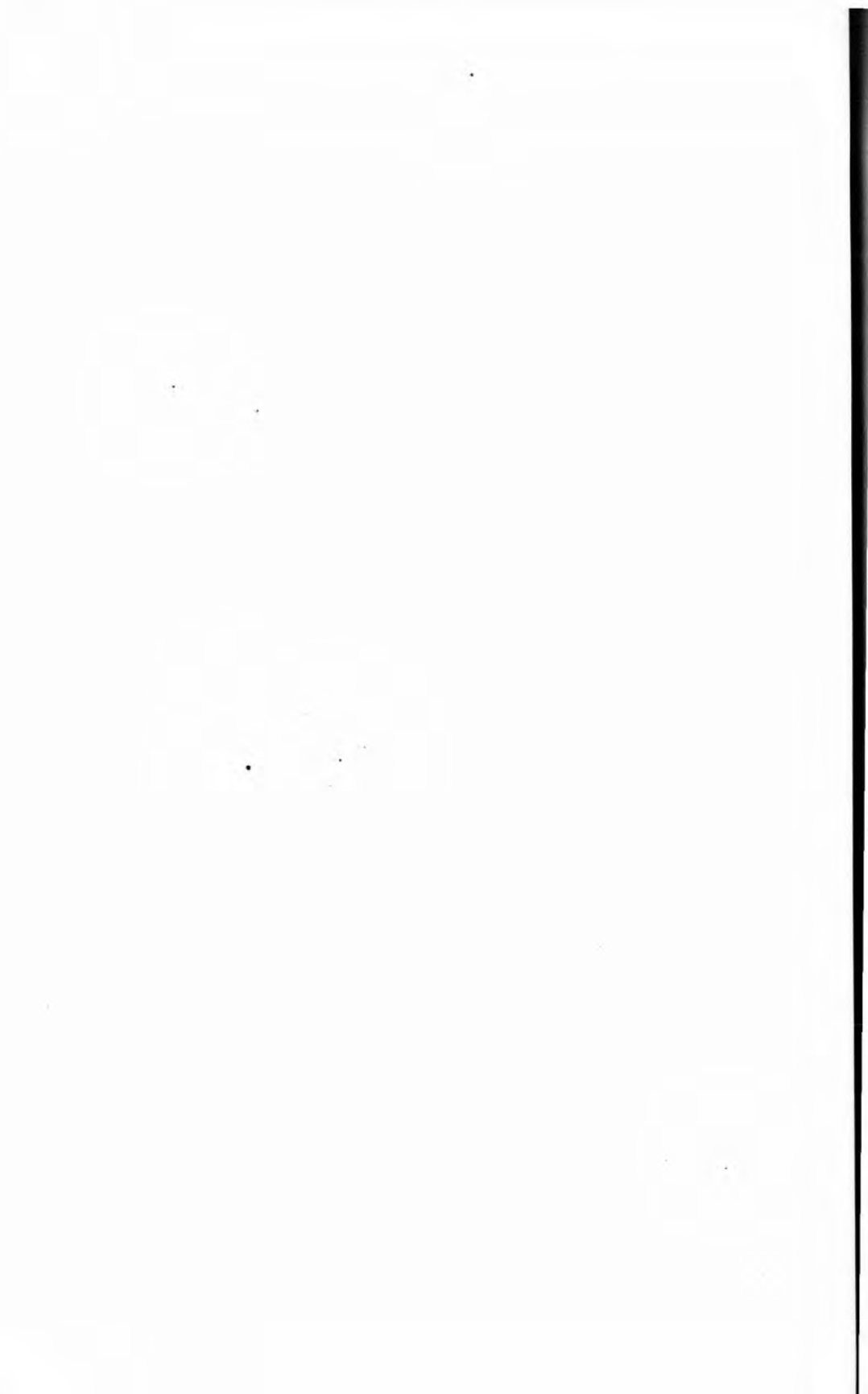
**Aachener Briefmarkensammler**

zu

**Aachen.**

---

Gegründet: 1890.



### § 1.

Der Verein: Aachener Briefmarkensammler bezweckt:

- a) Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.
- b) Vergrößerung der Sammlungen seiner Mitglieder durch Austausch und Ankauf von Marken.

### § 2.

Als Mittel für die Zwecke des Vereins kommen zur Verwendung:

- a) Die Beiträge der Mitglieder.
- b) Freiwillige dem Verein zufließende Geld- und sonstige Beiträge.

### § 3.

Aufgenommen werden nur solche Personen welche das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen.

Briefmarkenhändler und in deren Geschäft und Interesse thätigen Personen bleiben ausgeschlossen.

Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Vorstände und wird seitens der Mitglieder über die Aufnahme in der Vereinssitzung geheim ballotirt wobei absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist. —

### § 4.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von 4 Mark und zwar halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli im Voraus an den Kassirer des Vereins zu entrichten.

Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mark.

### § 5.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und das betreffende Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Als ausgeschieden ist ferner dasjenige Mitglied zu betrachten welches den fälligen Beitrag sechs Wochen nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat.

## § 6.

Mitglieder welche die Satzungen des Vereins verletzen oder gegen die Wohlfahrt des Vereins handeln können ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand aus sich oder auf dalingehendes schriftlich begründetes Ersuchen eines Mitgliedes einen diesbezüglichen Antrag vor eine zu diesem Zwecke berufene Generalversammlung bringt welche mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Abstimmenden darüber zu entscheiden hat. —

## § 7.

Zu Ehrenmitglieder können durch Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder solche Personen ernannt werden welche sich für den Verein oder die Briefmarkenkunde ausserordentliche Dienste erworben haben. Dieselben haben keine Beiträge zu zahlen, sind aber stimmberechtigt.

## § 8.

Die Vereinsgeschäfte werden wahrgenommen vom Vorstande des Vereins.

Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Personen: einem Vorsitzenden; dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Bibliothekar ist; dem Schriftführer; dem Kassirer und dem Obmann der Tauschverbindung.

In Behinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsglieder gegenseitig. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und hat den Verein zu vertreten.

Der zum stellvertretenden Vorsitzenden berechnigte Bibliothekar verwaltet die Vereinsbücherei welche den Mitgliedern jederzeit unentgeltlich zugänglich ist und führt ferner das Album für Fälschungen.

Der Schriftführer hat den Briefwechsel zu führen, die Sitzungsberichte anzufertigen sowie die Zustellung des Vereinsorgans zu besorgen. —

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt die Rechnungsbücher deren Prüfung halbjährlich durch zweien der Generalversammlung gewählte Revisoren zu erfolgen hat.

Dem Obmann für die Tauschverbindung liegt die Verpflichtung ob den geregelten Austausch der Doubletten der Vereinsmitglieder zu überwachen.

## § 9.

Der Vorstand wird für den Zeitlauf eines Jahres gewählt. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsglieder aus so findet in der nächsten Versammlung Neuwahl statt.

## § 10.

Die Vereinssitzungen finden wenigstens 1 mal im Monat statt.

Alle Beschlussfassungen in Vereinsangelegenheiten er-

folgen in der regelmässigen Vereinssitzung oder in solchen ausserordentlichen Sitzungen welche vom Vorstande oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens sieben ordentlichen Mitgliedern beim Vorstande von letzterem anberaumt worden und zu welcher die ordentlichen Mitglieder längstens zwei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.

Die Anwesenheit des dritten Theils der Vereinsmitglieder genügt zur Beschlussfähigkeit. Sollten weniger Mitglieder sich einfinden so muss eine neue Sitzung anberaumt werden in welcher die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig sind.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

#### § 11.

Eine Aenderung der Vereinssatzungen kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufene ausserordentlichen General-Versammlung erfolgen.

#### § 12.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden und wird der Verein weiter geführt sobald sieben Mitglieder sich dazu bereit erklären.

#### § 13.

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen unter die noch vorhandenen Mitglieder nach der Dauer der Mitgliedschaft verteilt.

Zum Vereins Organ ist das bei Gebr. Senf, Leipzig erscheinende Illustrierte Briefmarken-Journal erwählt.

Dasselbe wird nebst dem General-Anzeiger für Philateliea den Mitgliedern gratis zugestellt.

**Aachen**, den 1. April 1890.

*Der Vorstand.*





# Statuten

des

**Verband der Postwerthzeichen-**

**Sammler**

nach Abstempelungen.



§ 1. Der Verband hat den Zweck, seinen Mitgliedern zum Erwerb und Verkauf von Postwerthezeichen mit Abstempelungen die Gelegenheit zu geben.

§ 2. Mitglied kann jede unbescholtene, gross-jährige Person werden. Aufnahme-gesuche sind vom Obmanne ohne Verzug im Verbandsblatte zu veröffentlichen, um den Mitgliedern die Möglichkeit zur Vorbringung von Bedenken gegen die Aufnahme zu geben. Solche Bedenken sind binnen Monatsfrist von der Veröffentlichung an bei dem Obmann schriftlich vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verwaltungsrath (§ 4), welchem die erhobenen Bedenken mitzuthemen sind, über die Gesuche. Die Aufnahme findet nur statt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrathes für solche stimmen, sie ist im Verbandsblatte bekannt zu geben.

Der Obmann kann jederzeit aus wichtigen Gründen ein Mitglied von der Theilnahme an umlaufenden Verbandssendungen vorläufig ausschliessen, er hat aber sofort die Entscheidung des Verwaltungsrathes über die getroffene Massregel herbeizuführen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verbandsverbande unterliegt der Beschlussfassung des Verwaltungsrathes.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes werden von einem Obmann geleitet. Die Obmannschaft soll unter den Mitgliedern alljährlich am 1. Juli wechseln, doch ist Niemand verpflichtet, die Obmannschaft zu übernehmen. Ueber die Reihenfolge der Berufung zur Obmannschaft entscheidet das Loos.

§ 4. Dem Obmann ist ein Verwaltungsrath beigegeben, in dem er selbst Sitz und Stimme hat. Der Verwaltungsrath besteht aus den zwei letzten Obmännern, aus zwei in jedem Juni auf Aufforderung im Verbandsblatte vom ganzen Verbandsverbande zu wählenden Mitgliedern und aus den Abtheilungs-Vorstehern. Als gewählt gelten die zwei Mitglieder, welche von den rechtzeitig abgegebenen Stimmen die meisten erhalten haben. Der Verwaltungsrath beschliesst nach Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Gestellte Anträge werden ebenso behandelt, wie Aufnahme-Gesuche; die Entscheidung darauf ist stets im Verbandsblatte bekannt zu machen.

§ 5. Alle Aemter des Verbandes sind Ehrenämter.

§ 6. Jahresbeiträge werden nicht erhoben. Die nöthigen Mittel werden durch Eintrittsgelder und Abzüge am Erlöse von Einlieferungen beschafft. Dieser Abzug beträgt für Mitglieder 5 <sup>0</sup>/<sub>10</sub>, für Nichtmitglieder 10 <sup>0</sup>/<sub>10</sub>. Auf Beschluss des Verwaltungsrathes werden im Bedürfnissfalle ausserordentliche Beiträge erhoben. Diese Massregel ist im Rechenschaftsberichte (§ 13) zu begründen.

§ 7. Kauf und Verkauf im Verbande unterliegt den vom Bunde deutscher und österr. Philatelisten-Vereine bekannt gegebenen Regeln, doch soll jeder Einlieferer gehalten sein, die Kosten der Zurückerlieferung zu tragen.

§ 8. Die Einlieferungen müssen nach Ländern geordnet sein und es sollen, soweit Abtheilungen gebildet sind, die Gebiete dieser Abtheilungen in besonderen Heften oder Umschlägen eingeliefert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Einlieferungen in Glasewald'schen oder doch diesen ähnlichen Heften und Umschlägen stattfinden, erstere sind vom Obmann zu beziehen.

Der Obmann bewerkstelligt die Versendung der Einlieferungen an die Mitglieder und trifft die nöthigen Anordnungen über Feststellung der Entnahme. Der Obmann darf — jedoch lediglich zum Zwecke der Einverleibung in seine Sammlung — aus jeder von ihm in Umlauf zu setzenden Einlieferung zuerst entnehmen. Die Mitglieder sind in gleicher mit dem Beginnen stets wechselnder Reihenfolge an den Sendungen zu betheiligen. Die Entnahmebeträge müssen den Sendungen beigelegt oder alsbald an den Obmann eingesandt werden. Vertauschungen werden strafrechtlich verfolgt. Längstens am zweiten Tage nach Empfang sind die Sendungen weiter zu befördern, bei Postsendungen unter voller Werthangabe; längeres Behalten verpflichtet zu besonderem Beitrage von 20 Pf. für jeden Tag und jede Sendung, ohne Rücksicht auf den Grund der Verzögerung.

§ 9. Zum Verbandsblatte ist die Mitteldeutsche Philatelisten-Zeitung bestimmt. Jedes Mitglied, das nicht zugleich dem Deutschen Philatelisten-Verbande angehört, ist verpflichtet, diese Zeitung zu den vom Verbande vereinbarten Preise zu halten.

§ 10. Zur Vereinfachung und Beförderung des Umlaufs von Einlieferungen bei den Mitgliedern ist der Obmann befugt, Mitglieder, die Postwerthzeichen eines gleichen grösseren Gebietes sammeln, zu einer besonderen Abtheilung zu vereinigen und einen Abtheilungsvorsteher aus ihrer Mitte auf die Dauer seiner Obmannschaft zu bestellen. Auf Verlangen von 7 Mitgliedern, die ein gleiches grösseres Gebiet sammeln, ist der Obmann verpflichtet, eine solche Abtheilung zu bilden. In letzterem Falle und bei Ablauf der Amtsdauer des vom Obmann bestellten Abtheilungsvorstehers wird der Vorsteher von den Theilnehmern der Abtheilung im Juni jeden Jahres für das vom 1. Juli beginnende Jahr gewählt. Als gewählt gilt, wer von den rechtzeitig abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

Der Abtheilungsvorsteher tritt bezüglich seiner Abtheilung an die Stelle des Obmanns, er steht aber unter Leitung des Letzteren und hat den Anordnungen des Verwaltungsrathes nachzukommen. Jedes Mitglied kann an mehreren Abtheilungen betheiligt sein.

§ 11. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von M. 2.— an den Obmann. Werden Abtheilungen gebildet, so zahlt jeder Theilnehmer ausserdem für jede Abtheilung ein Eintrittsgeld von M. 2.— an den Abtheilungsvorsteher.

§ 12. Im Falle der Bildung von Abtheilungen ist die Hälfte der in solcher erfolgenden Abzüge (§ 6) an den Obmann abzuführen.

§ 13. Jeder Abtheilungsvorsteher hat Ende Juni Abrechnung und einen Geschäftsbericht für seine Abtheilung an den Obmann zu erstatten, der Obmann Ende Juli einen Abrechnungs- und Hauptbericht im Verbandsblatte zu veröffentlichen. Der neue Verwaltungsrath ernennt zwei Rechnungsprüfer und beschliesst auf deren Bericht über Entlastung.

Den Betrag von M. 50.— übersteigenden Cassenvorrath hat der Abtheilungsvorsteher an den Obmann abzuliefern. Der in Händen des Obmanns befindliche Cassenvorrath soll zu angemessener Höhe als Betriebsstock Verwendung finden. Ueberflüssige Gelder werden auf Beschluss des Verwaltungsrathes den Mitgliedern nach Kopffzahl gutgebracht. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 14. Alle früheren Satzungen treten ausser Kraft.

Also beschlossen im Januar 1898 durch die Mitglieder.

Der derzeitige Obmann.

Chr. Merck - Frankfurt a. M.

Dr. Karl Rückoldt

WEIMAR

Wühlstrasse 16.

# Statuten

des

Vereins

für

# Briefmarkenkunde

in

# Augsburg.



## **Name, Sitz und Zweck des Vereines.**

### § 1.

Der Verein führt den Namen:

**Verein für Briefmarkenkunde Augsburg**

und hat seinen Sitz in Augsburg.

### § 2.

Zweck des Vereines ist: Innerhalb des Vereines die Kunde und Sammlung von Postwerthzeichen zu pflegen. Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht:

- 1) durch regelmässige wöchentliche Zusammenkünfte;
- 2) durch Vorträge und durch gesellige Unterhaltung;
- 3) durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und philatelistischen Produkten;
- 4) durch Tausch mit auswärtigen Privaten und Vereinen;
- 5) durch Verloosungen von Marken bezw. Loosen zu freier Markenentnahme aus Auswahlendungen;
- 6) durch Ankauf von Postwerthzeichen;
- 7) durch Beschaffung von Fachliteratur;
- 8) durch eine Markenprüfungsstelle, die in der Grösse von 2 Mitgliedern durch den Vorstand evidend gehalten wird.

Verein für Briefmarkenkunde Augsburg

P.P. Augsburg, den 1891

Wir erbitten uns gütliche Auswahlsendung v.  
Marken, w. auch Ganzsachen. Von Marken  
interessiren zuerst europäische und gebrauch  
te. Ganzsachen werden nur dann in Circulat  
gesickt, wenn sie auf einem Brevierblatt oder  
Kouvert einzeln speciell sind. Sendungen  
franco gegen franco. Circulationsdauer 1-2  
Monate, wieweil nach Vorschrift. Cassa für  
Entnahme bei Retourierung oder Anfangs  
des darauffolg. -Monates. Preise sind so zu  
stellen dass mindest 5-10% Rabatt zu Gun  
sten d. Postocassa & einer Gualitätsverlosung  
gehört werden können. Kopern u.  
Banquier F. J. Zwinger Augsburg  
H. Hörbitz Dresden } Haupt- u. 1. Vorsitzender  
B. Krausnitz Leipzig } Königl. u. 2. Vorsitzender  
Dresden

Correspondenzen u. Sendungen zu adress.  
an: Carl Baumquertner, (Sch. d. W.)  
Nürnberg C 132. Augsburg.

Bitte nicht  
nächtige Sendungen senden. Da die meiste d. p.  
einen Samml. + 2-stec. t. haben.





## Von den Mitgliedern, deren Pflichten und Rechte.

### § 3.

Die Mitglieder theilen sich in  
ordentliche Mitglieder,  
ausserordentliche Mitglieder,  
correspondirende Mitglieder und  
Ehrenmitglieder.

### § 4.

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von M. 1.—, der vorauszubezahlen ist; sie erhalten das Vereinsorgan gratis; nehmen an allen Vereinssitzungen mit Rath und Stimme Theil; können Anträge stellen, die jedoch 8 Tage vor Berathung dem Vorsitzenden mitgetheilt sein müssen; können Gäste einführen mit der Beschränkung 2maligen Einführens hier domicilirender Personen; nehmen an Kaufvereinigung, Tausch und Verloosung Theil; werden bei Verloosung in ihrer Abwesenheit durch Anwesende vertreten; können unter Beobachtung des Reglements die vorhandene Fachliteratur benützen.

### § 5.

Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag nicht und haben keine Rechte, erhalten das Vereinsorgan nur auf Wunsch und gegen Kostenerlag, können wenn hier am Kaufe theilnehmen und jederzeit als ordentliche Mitglieder ohne Ballotage dem Vereine beitreten.

### § 6.

Die correspondirenden Mitglieder stehen nur im Tauschverkehr mit uns und können auf Wunsch und

gegen Kostenerlag das Vereinsorgan erhalten und bei etwaigen Hiersein die Vereinsabende, nicht Sitzungen besuchen.

§ 7.

Die Ehrenmitglieder haben keine Pflichten, stets das Recht des Besuches, ihre Theilnahme bei Berathung ist dem Vereine erwünscht.

**Vom Ein- und Austritt und vom Ausschluss von Mitgliedern.**

§ 8.

Ordentliches Mitglied des Vereines kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, es hat sich derselbe von einem Mitgliede einführen und vorschlagen zu lassen. Die Aufnahme findet durch Ballotage mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit in nächster ordentlicher Sitzung statt. Als Aufnahmegebühr hat das ordentliche Mitglied M. 1.— zu entrichten. Vorgeschlagene haben bis zur Ballotage Zutritt zu den Vereinsabenden.

§ 9.

Ausserordentliche Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die von hier weggehen, und es nicht in ihrem Interesse finden, des Vereines ordentliches Mitglied zu bleiben. Ausserdem können auf Vorschlag des Vorstandes ausserordentliche Mitglieder ernannt werden.

§ 10.

Correspondirende Mitglieder werden diejenigen auswärtigen Tauschfreunde, die an der Markenkunde ernsteres Interesse zu nehmen scheinen und deren Verkehr für den Verein vortheilhaft und angenehm ist. Zur Ernennung

derselben sind mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmen der ordentlichen Mitgliederzahl nöthig. Sie erhalten auf Wunsch das Vereinsorgan zum Kostenpreis.

§ 11.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit ernannt. Zum Vorschlag werden in Erwägung gezogen solche Herren, die sowohl für die Briefmarkenkunde im Allgemeinen, als für unseren Verein insbesondere sich verdient gemacht haben.

§ 12.

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige bei dem Vorstände, jedoch hat der Austretende den Beitrag für den laufenden Monat zu leisten.

§ 13.

Wer mit dem Beitrage trotz schriftlicher Mahnung im Rückstande bleibt, wird als ausgetreten betrachtet, und von der Mitgliederliste gestrichen. Der Verein aber behält sich das Recht zur Beitreibung des Rückstandes vor.

§ 14.

Zur etwaigen Ausschliessung eines Mitgliedes ist die grössere Hälfte Stimmen der hier wohnenden Vereinsmitglieder nöthig.

**Bestimmungen über den Besuch des Vereines durch Mitglieder auswärtiger Vereine.**

§ 15.

Mitglieder auswärtiger Vereine ähnlicher Tendenz haben freien Zutritt zu unseren Vereinsabenden, jedoch ohne weitere Berechtigung.

## Von dem Vorstande.

### § 16.

Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten ist ein Vorstand bestimmt, derselbe besteht aus:

- 1) Vorsitzenden,
- 2) Cassier,
- 3) Vereinssekretair,
- 4) geschäftsführender Sekretair,
- 5) Bibliothekar,

für welche nach Bedürfniss je 1 Ersatzmann gewählt wird.

Die Wahl des Vorstandes und event. der Ersatzleute erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei der Generalversammlung derselben Anwesenden.

### § 17.

Im Falle des Rücktrittes eines Vorstandmitgliedes im Laufe des Verwaltungsjahres tritt der Ersatzmann an dessen Stelle und hat event. Ersatzwahl in nächster Versammlung, zu der schriftlich jedes hiesige Mitglied eingeladen zu werden hat, stattzufinden.

### § 18.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach aussen und ist jedes Schriftstück nur nach 3facher Zeichnung gültig und bindend.

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist zum Empfang der Zugänge berechtigt. Der Vorstand setzt die Geschäftsordnung nach praktischfinden fest.

### § 19.

Die Vorstände haben nach Rechnungsstellung und Jahresbericht am Ende des Geschäftsjahres vor Wahl des neuen Vorstandes abzutreten, sind aber wieder wählbar.

## **Verwaltung.**

### **§ 20.**

Das Vereinsvermögen besteht aus Inventar und Cassa. Die Einnahmen des Vereines bilden insbesondere

- 1) die Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- 2) die Aufnahmegebühren,
- 3) Schenkungen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Oktober. Die Verwaltung des Vermögens und der Einnahmen hat unter Ueberwachung durch den Vorsitzenden vom Cassier, den Sekretairen und dem Bibliothekar besorgt zu werden.

## **General-Versammlung.**

### **§ 21.**

Die ordentliche General-Versammlung findet jährlich im Oktober statt, und müssen dazu sämtliche hiesige ordentliche Mitglieder mindestens 24 Stunden vorher und unter Angabe der Tagesordnung durch Circular geladen werden.

Der Vorstand oder die Hälfte der ordentlichen Mitglieder können ausserordentliche General-Versammlung einberufen.

### **§ 22.**

Der General-Versammlung kommt zu:

Abhör der Jahresrechnung, die in der General-Versammlung aufliegt, vorzunehmen und Decharge zu ertheilen.

Mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Wahl des Vorstandes event. der Ersatzleute vorzunehmen.

Mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden Statutenänderung zu beschliessen.

Mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder Auflösung des Vereines zu beschliessen.

### Auflösung.

#### § 23.

Nach durch General-Versammlung beschlossener Auflösung des Vereines, wird das Inventarium veräussert, der Betrag desselben geht zuzüglich des Cassabestandes und nach Abzug etwaiger Passiven an die Augsburger Armenkassa über.

Genehmigt:

Augsburg, den 13. Oktober 1884.

Vorstand.

# Statuten

des


## Philatelisten-Vereins

für jüngere Sammler

zu

Weimar.

*Ge gründet am 1. März 1885*



Druck von H. Vorkmann in Weimar.

§ 1.

**Name des Vereins.**

Der Verein führt den Namen: „**Philatelisten-Verein**“.

§ 2.

**Zweck des Vereins.**

Der Verein hat folgenden Zweck: 1. Gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde. 2. Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

§ 3.

**Sitz des Vereins.**

Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

§ 4.

**Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

- a. Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind folgende:
1. Abhaltungen von fachwissenschaftlichen Vorträgen, Besprechung von Postwertzeichen verschiedener Länder,
  2. Tauschvereinigung,
  3. Benutzung der Vereinsbibliothek,
  4. Gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder,
- b. Die zur Erreichung der Vereinszwecke nothwendigen Ausgaben werden gedeckt durch:
1. die Mitgliederbeiträge,
  2. dem Verein zufließende freiwillige Beiträge.

§ 5.

**Mitgliedschaft.**

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann Jedermann werden, der das 15. Lebensjahr überschritten hat.

Zum Ehrenmitgliede kann jene Person ernannt werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die Philatelie oder den Verein erworben hat.



## § 6.

### **Aufnahme.**

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Vorstande durch Ausfüllung des, dem Antragsteller überreichten Anmeldeformulars. Der Verein ist jedoch berechtigt, ohne Angabe irgend welcher Gründe die Aufnahme eines Angemeldeten in den Verein abzulehnen.

Die Abstimmung bei der Aufnahme ist geheim.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmekarte und ein Exemplar der Statuten.

## § 7.

### **Pflichten der Mitglieder.**

Jedes nach dem 1. Juli 1885 beitretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 50 Pfg. zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt 30 Pfg. und ist derselbe im Voraus zu entrichten.

## § 8.

### **Rechte der Mitglieder.**

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht

- a. an allen stattfindenden Vereinsitzungen mit beratender und beschließender Stimme theilzunehmen,
- b. Anträge zc. nach Maßgabe der Statuten zu stellen,
- c. das Wahlrecht auszuüben,
- d. auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsorgane,
- e. bei wöchentlichen Zusammenkünften Gäste einzuführen; ein und derselbe Gast kann jedoch nur dreimal eingeführt werden.

## § 9.

### **Austritt.**

Jedes Mitglied hat seinen etwaigen Austritt dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

## § 10.

### **Ausschluß.**

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten.

## § 11.

### Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung obliegt dem Ausschusse: Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern

- a. dem Vorstande,
- b. dem Vorstand=Stellvertreter,
- c. dem Sekretär,
- d. dem Kassierer,
- e. dem Bibliothekar.

Der Vorsitzende hat die Vereinsitzungen und Versammlungen zu leiten, den Verein nach innen und außen zu vertreten und für Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der Ausschuss ist berechtigt in dringend nöthigen Fällen Beschlüsse zu fassen, muß dies jedoch in der nächsten Vereinsitzung bekannt geben und eventl. darauf gestellte Anträge zur Diskussion bringen.

## § 12.

### Abänderung der Statuten.

Die Abänderung der Statuten kann nur in einer General-Versammlung beschlossen werden.

## § 13.

### Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Wunsch sämmtlicher Mitglieder. Sind jedoch noch 8 Mitglieder bereit, den Verein fortzuführen, so bleibt er bestehen. Im ersteren Falle fällt das Vereinsvermögen einer hiesigen milden Stiftung anheim.

  
M. Petersilge

Weimar

Wagnergasse 8

# Satzungen

des

Vereins für Postwertzeichenkunde,

## Weimar.



### § 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der **Briefmarkenkunde** und Bekämpfung von Fälschungen und unreellen Elementen.

### § 2.

#### **Leitung des Vereins.**

Der Verein wird durch einen jährlich zu wählenden Vorstand geleitet und besteht aus folgenden Herren :

**der Vorsitzende und dessen Stellvertreter,  
erster und zweiter Schriftführer,  
ein Kassirer;**

in Fällen der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

### § 3.

Der Verein hält zweimal monatlich Sitzungen: in diesen wird Vortrag gehalten, **Briefmarken** werden vorgezeigt, untersucht, umgetauscht und verkauft und unter den einheimischen Mitgliefern verloost und verauktionirt.

Der Vereinsabend selbst wird von einer Sitzung zur anderen bestimmt.

#### § 4.

Die Aufnahme geschieht durch schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der ersten Sitzung, nachdem die betreffenden zur Aufnahme vorher vorgeschlagen worden sind. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmekarte und ein Exemplar der Statuten.

#### § 5.

##### **Pflichten der Mitglieder.**

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Bezahlung der Aufnahmegebühr von 50 Pfg. Eintrittsgeld und eines Monatsbeitrags von 30 Pfg.; beides ist im voraus zu entrichten.

#### § 6.

##### **Rechte der Mitglieder.**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht:

- a. an allen stattfindenden Vereinsitzungen und Generalversammlungen mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- b. Anträge etc. nach Maßgabe der Statuten zu stellen.
- c. das Wahlrecht auszuüben.
- d. auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsorgane.
- e. bei Zusammenkünften, ausgenommen an Vereinsitzungen, Gäste einzuführen; ein und derselbe Gast kann jedoch nur dreimal eingeführt werden.

#### § 7.

##### **Austritt.**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vierwöchentlicher vorausgegangener Austrittserklärung erfolgen und zwar am 1. April, 1. Juni, 1. Oktober und es sind die Beiträge (vgl. § 5.) bis zu diesen Tagen vollständig zu entrichten.

#### § 8.

##### **Ausschluß.**

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Verlesung der Statuten, jedoch nur mit zwei Drittel Majorität der in der Vereinsitzung anwesenden Mitglieder. Bei Verübung mehrerhafter Handlungen in- und außerhalb des Vereines erfolgt sofortiger Ausschluß.

Aus der Mitgliederliste wird ferner durch Ausschlußbeschluß derjenige gestrichen, welcher seine Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet. In allen Fällen erlischt mit dem Austritt aus dem Verein jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 9.

Der Wiedereintritt freiwillig ausgeschiedener Mitglieder ist gestattet, jedoch muß sich der Betreffende einer neuen Abstimmung unterwerfen und das volle Eintrittsgeld nochmals zahlen.

#### §. 10.

Der Vorsitzende — resp. in dessen Vertretung oder Auftrag der Vicevorsitzende — hat die Versammlungen zu berufen und zu leiten, den Verein zu vertreten, für Ausführung der Beschlüsse zu sorgen, die Zirkulation und Abrechnungen der Tauschbögen und Auswahlsendungen zu reguliren.

Der Kassirer hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, das Kassabuch zu führen und in der regelmäßig jedes Vierteljahr stattfindenden Generalversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der vorher von zwei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern revidirt sein muß.

Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und die Korrespondenz des Vereines zu erledigen.

Alle sonstigen — hier nicht genannten — Arbeiten verteilen die Vorstandsmitglieder untereinander.

#### § 11.

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Anzahl der Mitglieder auf zwei heruntergegangen ist. In diesem Falle gehen die Besitztümer des Vereins mit der Kasse an den Magistrat der Großherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Weimar zu Gunsten der Armen über.

**Weimar**, im Dezember 1891.

Der Vorsitzende:

**W. Haubold.**

Der Kassirer:

**F. Schnorr.**

Der Schriftführer:

**Paul Koehler.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text just above the printer's mark.

Druck von W. Wellendorf & Sohn in Erfurt.

Faint, illegible text just below the printer's mark.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the bottom section of the page.

Faint, illegible text at the very bottom of the page.

## Bestimmungen über den Tauschverkehr.

---

- Art. I. Der Tauschverkehr bezweckt das Austausch der Doubletten unter den Mitgliedern, um denselben Gelegenheit zu geben, ihre Doubletten zu verwerten und ihre Sammlungen zu vergrößern.
- Art. II. Die leeren, auf Vereinskosten zu beschaffenden Tauschbögen können vom Vorsitzenden zu 2 Pfg. für das Stück bezogen werden. Jedes Mitglied hat recht deutlich unter jeder Marke den Baarpreis in Pfennigen nach eigenem Ermessen, die Summen der Reihen am Rande und Wert der ganzen Seite an der dazu vorgeschriebenen Stelle zu notiren. Außerdem ist er verpflichtet, an bestimmter Stelle seinen vollen Namen zu verzeichnen.
- Art. III. Die Tauschbögen dürfen nur saubere, unzweifelhaft echte Exemplare enthalten. Die Marken selbst dürfen nicht anders, als mit kleinen Papierstreifen auf den Bögen befestigt werden. Werden Neudrucke, Essais, Stempelmarken, Privatpostmarken oder andere dieser Art mit auf die Bögen geklebt, so ist eine diesbezügliche Bemerkung unter die betreffenden Marken zu setzen, widrigenfalls es jedem Mitglied frei steht, eine solche hinzuzufügen, aber nur mit Bezeichnung seines Namens.
- Art. IV. Kein Mitglied darf eine Tauschsendung länger als zwei Tage behalten; für jeden weiteren Tag hat es 25 Pfg. Ordnungsstrafe zu zahlen. Auch ist ein jedes Mitglied verpflichtet, auf dem beigegebenen Schema den Tag, an dem es die Tauschsendung erhält, den Wert der einzelnen Marken, resp. Ganzsachen, die es entnommen hat, sowie den Gesamtwert der entnommenen Objekte zu vermerken. Unterläßt es dieses, so hat es ebenfalls eine Ordnungsstrafe von 15 Pfg. zu entrichten.

- Art. V. An Stelle der entnommenen Marken hat jedes Mitglied mit Tinte oder Stempel seinen Namen zu setzen. Jedes Mitglied muß beim Empfang einer Tauschsendung nachsehen, ob sämtliche leere Fächer mit einem Namen ausgefüllt sind, widrigenfalls er in das leere Feld, „Unausgefüllt angetroffen. N. N.“ (Namen) zu schreiben hat, worauf dann der Betrag dem Vornahme zur Last fällt.
- Art. VI. Alle Kursirenden Sachen sind bestens zu schonen. Es darf nie vorkommen, daß ein Mitglied an Stelle schönerer Marken weniger schöne oder gar minderwertige Marken setzt.
- Art. VII. Die Reihenfolge, in welcher die Tauschsendungen unter den Mitgliedern zirkuliren, wird durch das Loos bestimmt, und zwar wird in jeder vierten Versammlung neu gelooft. Die Reihenfolge für die auswärtigen Mitglieder wird von dem Vorsitzenden bestimmt.
- Art. VIII. Der Betrag für die entnommenen Tauschobjekte ist sofort an den Vorsitzenden abzuliefern.  
Die Abrechnung der Tauschsendung erfolgt nach Rückkunft derselben.
- Art. IX. Mitglieder, die obigen Bestimmungen zuwiderhandeln, können nach Beschluß des Vorstandes für eine bestimmte Zeit oder nach Beschluß einer Versammlung für immer von der Teilnahme am Tauschverkehr ausgeschlossen werden. Beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein müssen vorher alle Tauschangelegenheiten geregelt werden.
- Art. X. Der Verkäufer der Tauschbögen hat 5% vom Erlös in die Vereinskasse zu Gunsten des Vereins auszugeben.
-



# STATUTEN

des

## Internationalen

## Philatelisten-Clubs

in

## Nürnberg.

NÜRNBERG 1891.

Druck von Carl Himmelein.



## Zweck des Clubs.

### § 1.

Der internationale Philatelisten-Club in Nürnberg hat den Zweck, die gesammte Briefmarkenkunde zu fördern, seine Mitglieder vor Betrug und Fälschungen zu schützen und ihre Sammlungen durch gut organisirten Austausch und in der ganzen Welt unterhaltene Verbindungen zu vergrössern.

### § 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Schenkungen u. s. w.

## Erlangung der Mitgliedschaft.

### § 3.

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme in den Club erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Vorstandschaft durch Ballotage innerhalb derselben.

## Pflichten und Rechte der Mitglieder.

### § 4.

Die Aufnahmegebühr beträgt *M* 1.—, der Jahresbeitrag *M* 4.—.

Der letztere wird von hiesigen Mitgliedern in halbjährlichen Raten pränumerando erhoben, während auswärtige Mitglieder denselben mindestens 8 Tage vor dem Schluss des Vereinsjahres für das folgende Jahr voll einzusenden haben.

### § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) zum unentgeltlichen Bezuge des Cluborgans (s. Bemerkung),
- b) zur Benützung der Club-Bibliothek gemäss der bestehenden Bibliothekordnung,
- c) zur Theilnahme an den Clubversammlungen,
- d) zur Einführung von Gästen in dieselben,

e) zur Benützung des Tauschverbandes unter Einhaltung der dafür festgesetzten besonderen Statuten.

Nach Beginn eines Semesters beitretende Mitglieder können selbstverständlich die bereits erschienenen Nummern des Organs nur insoweit erhalten, als solche von der Expedition nachgeliefert werden.

Bemerkungen ad a.) Die Wahl des Cluborgans bleibt vorerst ausgesetzt bis 1. Januar 1892.

### **Verlust der Mitgliedschaft.**

#### **§ 6.**

Der Austritt geschieht nur durch schriftliche Erklärung desselben, der Ausschluss dagegen (die Fälle des § 7 ausgenommen) nur durch Generalversammlungsbeschluss.

#### **§ 7.**

Mitglieder, welche trotz wiederholter Aufforderung ihre Beiträge nicht entrichten, werden von der Mitgliederliste gestrichen, wovon der Cassier der Vorstandschaft Mittheilung zu machen hat.

#### **§ 8.**

Der freiwillige Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Semesterabschluss der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

Der erfolgte Ausschluss wird dem Betreffenden vom Sekretär mitgetheilt.

### **Vertretung des Clubs.**

#### **§ 9.**

Der Club wird vertreten

- a) durch einen Ausschuss (Vorstandschaft), bestehend aus 7 Mitgliedern, die sämmtlich ihren Wohnsitz in Nürnberg haben müssen; derselbe besteht
- 1) aus dem Vorsitzenden,
  - 2) aus dem Cassier und Bibliothekar,
  - 3) aus dem Sekretär,
  - 4) aus dem Tauschverbandsobmann,
  - 5) aus 3 Beisitzern als sachverständigen Personen für den Tauschverkehr;
- b) durch die Generalversammlung.

### **Wirksamkeit des Ausschusses.**

#### **§ 10.**

In allen Angelegenheiten nach Aussen vertritt der Vorsitzende den Club, führt in allen Clubsitzungen den Vorsitz und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Der Ausschuss hat die Geschäftsführung der einzelnen Ausschussmitglieder genau zu überwachen; bei vorkommenden Abweichungen von den jedem Ausschussmitglied zustehenden Befugnissen ist zur Entscheidung hierüber eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Ausschussmitglieder in der in § 9 festgesetzten Reihenfolge. Der Tauschverbandsobmann ist jedoch zur Vertretung des Sekretärs nicht verpflichtet.

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder anwesend sind.

### **Generalversammlung.**

#### **§ 11.**

Die ordentliche Generalversammlung, welche Anfangs Januar jeden Jahres stattfindet, umfasst

- a) Abhör der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge,
- b) Wahl des Ausschusses,
- c) allenfallsige Statutenänderung,
- d) Abstimmung über Anträge der Mitglieder und des Ausschusses.

#### **§ 12.**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder oder der Ausschuss eine solche beantragen.

#### **§ 13.**

Tag und Stunde einer Generalversammlung muss jedem Mitglied schriftlich angezeigt werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und allenfalls vorliegender Anträge.

#### **§ 14.**

Anträge zu einer Generalversammlung müssen 14 Tags vorher dem Ausschuss mitgetheilt werden.

Dringliche Anträge können auch ohne vorherige Mittheilung zur Verhandlung kommen, wenn in der Versammlung die Dringlichkeit von der Majorität anerkannt wurde.

Auswärtige Mitglieder können nur zur ordentlichen Generalversammlung Anträge einbringen und zu ihrer Vertretung in derselben ein hiesiges Mitglied schriftlich ermächtigen.

Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden.

### **Auflösung.**

Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn dieselbe von zwei Drittel der Mitglieder beantragt wird, und fällt in diesem Falle das Clubvermögen einem wissenschaftlichen Vereine zu.



# Statuten des Tauschverbandes.

---

## § 1.

Der Tauschverband des internationalen Philatelisten-Clubs in Nürnberg hat den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und zur Vervollständigung ihrer Sammlungen zu geben.

## § 2.

Theilnehmer des Verbandes können nur Mitglieder des oben genannten Clubs werden; sie haben hiefür weder ein Eintrittsgeld noch einen laufenden Beitrag zu entrichten

## § 3.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Marken und Ganzsachen auf Bogen gleichen Formates, welche seinen Namen tragen, dem Tauschverband zum Umtausch zu übergeben.

## § 4.

Der Preis für jedes Stück ist billigst notirt anzugeben. Sollte ein Tauschbogen Falsifikate enthalten, so können solche vom Tauschobmann entfernt und der Falsifikatensammlung des Clubs einverleibt werden.

## § 5.

Unter Adressenwechsel erhalten die Teilnehmer, welche Bogen einsenden, Tauschbogen anderer Mitglieder zugesandt, wobei Wünsche wegen bestimmten Marken möglichst berücksichtigt werden sollen.

## § 6.

Es können auch Mitglieder, welche keine Tauschobjekte einliefern, dem Verbands beitreten. Dieselben haben Referenzen aufzugeben und kann von ihnen eventuell nach Beschluss der Vorstandschaft noch ein dem Werth der verlangten Tauschsendung entsprechendes Depôt gefordert werden.

## § 7.

An Stelle der entnommenen Marken etc. etc. ist Name und Mitgliedsnummer des Entnehmers deutlich einzutragen.

§ 8.

Wird von einem Mitglied der Eintrag seines Namens und der Nummer für entnommene Sachen übersehen, so hat dies der nächste Empfänger am Fusse der Circulationsliste zu bemerken und ist alsdann dessen Vormann für den constatirten Fehlbetrag verantwortlich zu machen.

§ 9.

Die Weitergabe der Tauschsendungen hat binnen 5 Tagen nach Empfang -- wenn möglich, noch früher -- zu erfolgen; andernfalls wird pro Tag 20 *℔* Strafe bis zu 5 *ℳ* in Anrechnung gebracht.

Sollten bei einem Mitgliede wiederholt Verzögerungen vorkommen, so kann dessen Ausschluss aus dem Tauschverband erfolgen.

Die Weitergabe einer Sendung ist dem Tauschverbandsobmann durch eine der Sendung beiliegende Karte unter Angabe des Werthes der entnommenen Marken etc. etc. sofort mitzutheilen.

§ 10.

Für jedes Mitglied wird ein eigenes Conto geführt und findet alle 2 Monate Abrechnung bei sämtlichen Theilnehmern statt.

Wenn ein Mitglied mehr vom Verband entnimmt, als es an denselben abgibt, so muss der Mehrbetrag in Baar entrichtet werden; umgekehrt erhält dasselbe die Differenz hinausbezahlt und kann diese auf neue Rechnung überschreiben lassen.

Der vollständige Ausgleich hat jeden 2. Monat zu erfolgen.

§ 11.

Zur Deckung der entstehenden Kosten werden vom Betrage sämtlicher entnommenen Marken und Ganzsachen 5 Prozent in Abzug gebracht.

§ 12.

Der Club übernimmt für alle an ihn gelangenden Sendungen volle Garantie; ebenso ist jedes Mitglied für die Sendung haftbar, so lange sie in seinen Händen ist.

§ 13.

Sendungen erfolgen nur franko gegen franko und eingeschrieben.





# Statut

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

### ELBERFELD.



#### § 1.

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins.

- a. Der Verein führt den Namen: „Verein für Briefmarkenkunde“ und hat seinen Sitz in Elberfeld.
- b. Derselbe bezweckt wissenschaftliche Hebung der Briefmarkenkunde.

#### § 2

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind folgende:

- a. Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen unter Ausschluss politischer sowie religiöser Fragen;
- b. Vermehrung der Sammlungen durch Tausch der Postwertzeichen;
- c. Anlegung eines Vereins-Albums;
- d. Bekämpfung der Fälschungen und Schwindelproducte.

#### § 3.

#### Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann Jedermann unbescholtenen Rufes werden, der das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Ehrenmitglieder werden nur unter Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen Generalversammlung ernannt.

#### § 4.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

- a. Sämmtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsversammlungen Theil zu nehmen. Ausserdem steht denselben freie Benutzung der Vereinsbibliothek zu und erhalten sie auch die circulirenden Tauschbogen zugestellt.
- b. Die Aufnahmegebühr beträgt nach Gründung des Vereins Mk. 2,— der halbjährliche, pränumerando zu zahlende Beitrag beträgt Mk. 2,—  
Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-Pflicht befreit.

#### § 5.

### **Vereinsleitung.**

- a. Vorsitzender,
- b. Schriftführer,
- c. Cassirer,
- d. Bibliothekar.

Ist ein Vorstandsmitglied durch irgend einen Umstand an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so wird es durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

#### § 6.

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes.**

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und hat den Verein zu vertreten.

Die Pflichten des Schriftführers sind protocollarische Aufnahme jeder Versammlung, sowie Führung des brieflichen Verkehrs.

Der Cassirer leitet die Vereinskasse und führt die Rechnungsbücher, deren Revision jährlich durch zwei zu erwählende Revisoren zu erfolgen hat.

Dem Bibliothekar obliegt die Verwaltung der Vereinsbibliothek, des Vereinsalbums und der Zeitschriften.

#### § 7.

### **Versammlungen.**

Die gewöhnlichen Versammlungen finden monatlich vier mal und zwar Freitags statt.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte hiesiger Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. October bis 30. September, und treten diese Statuten bei Gründung des Vereins am 1. October 1886 in Kraft.

General-Versammlungen sind die ersten Versammlungen im Monat October und April.

Aussergewöhnliche General-Versammlungen können auf Antrag von 5 Mitgliedern unter Angabe der Gründe seitens des Vorstandes einberufen werden, jedoch sind zu deren Beschlussfähigkeit mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder und zwei Vorstands-Mitglieder erforderlich.

§ 8.

### **Prüfungs-Commission.**

Die Prüfungs-Commission besteht aus drei in der General-Versammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern, welche über etwa eingelaufene Postwerthzeichen zweifelhaften Ursprungs ihr Gutachten abzugeben haben.

§ 9.

### **Schiedsgericht.**

Alle im Verein vorkommenden Streitigkeiten werden von einer ebenfalls aus Mitgliedern zusammengesetzten Commission geschlichtet. Jeder ist gehalten, sich den Urtheilen dieser Commission, wie sie auch ausfallen mögen, vollständig zu unterwerfen.

§ 10.

### **Schlussbestimmungen.**

Aenderungen dieser Statuten können nur in der Generalversammlung vorgenommen werden. Eventuelle Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur von einer solchen beschlossen werden, sofern sich nicht 5 Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereins-Vermögen einer milden Stiftung zu.

Vereinslokal: „Harmonie“, Hofkamperstr. Nr. 18.

Elberfeld, den 29. September 1886

**Der Vorstand.**



# Satzungen der Tauschvereinigung.

## § 1.

Durch die Tauschbogen soll den Mitgliedern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und zur Vergrößerung ihrer Sammlungen geboten werden.

## § 2.

Nur Mitglieder sind berechtigt, an der Verbindung theilzunehmen, dieselben entnehmen die Tauschbogen nach Bedarf vom Cassirer und zwar zum Preise von 5 Pfg. pro 2 Stück.

## § 3.

Ausgefüllte Tauschbogen sind an den Obmann einzusenden. Die Tauschobjecte mit möglichst billigen Preise<sup>n</sup> zu versehen.

Ganzsachen sind auf den Tauschbogen nicht zu vermerken, sondern mit Beilage eines Verzeichnisses einzusenden.

## § 4.

Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass die Tauschbogen in Hefte gebunden werden, und dieselben der Mitgliedsnummer nach zur Vertheilung gelangen.

## § 5.

Der Entnehmer einer Marke ist verpflichtet, an deren Stelle mit peinlichster Sorgfalt seinen Namen zu setzen.

Die Tauschhefte sind möglichst schnell weiter zu befördern und hat jeder Theilnehmer, welcher dieselben länger als 3 Tage in Besitz hält, für jeden weiteren Tag 20 Pfg. Strafe an die Vereinskasse zu zahlen.

Der Empfangs- und Abgangstag sowie der entnommene Betrag ist in den Heften genau anzugeben.

## § 6.

Für jedes Mitglied wird ein eigenes Conto geführt. Retoursendung und Abrechnung der Tauschsachen erfolgt regelmässig alle drei Monat in der Weise, dass sämmtliche Conti baar ausgeglichen werden. Jeder Theilnehmer hat alsdann den Saldo seines Contos, wenn zu seinen Lasten, zu zahlen, während ihm im gegentheiligen Falle derselbe vergütet wird.

## § 7.

Zur Deckung der Unkosten werden von allen entnommenen Marken und Ganzsachen 5 Prozent in Abzug gebracht.

## § 8.

Der Obmann der Verbindung hat das Recht, als Erster Marken zu entnehmen.

## § 9.

Der Verein übernimmt die Verantwortung für alle an ihn eingegangenen Sendungen, ebenso haftet jedes Mitglied für die Sendung, so lange sie in seinen Händen ist.

## § 10.

Sendungen sind franco gegen franco und eingeschrieben zu machen.

Satzungen

der

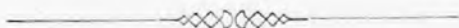
Tauschvereinigung

für

Postwerthzeichen

zu

Elberfeld.



Die Sitzungen der am 27. Juni 1890 gegründeten „**Tauschvereinigung für Postwerthzeichen**“ zu Eiberfeld sind in der Generalversammlung vom 20. Juli 1895 wie folgt abgeändert und ergänzt worden.

§ 1.

Die Vereinigung bezweckt die Vermittelung des Doubletten-Austausches von Postwerthzeichen unter ihren Mitgliedern nach Maßgabe der untenstehenden Tauschordnung.

§ 2.

Die Geschäftsführung besorgt ein aus 5 Mitgliedern bestehender Vorstand und ein Tauschobmann. Die vorerwähnten Herren werden von der Generalversammlung auf ein Jahr mit absoluter Stimmenehrheit gewählt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist gestattet.

§ 3.

Einem der Vorstandsmitglieder liegt in Verbindung mit dem Tauschobmann die Leitung des Tauschverkehrs und die Führung des damit verbundenen Rechnungswesens sowie der Kasse ob.

§ 4.

Mitglied der Vereinigung kann jeder Sammler werden, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Meldung wird in den Vereinsmittheilungen bekannt gemacht und die Aufnahme erfolgt, wenn innerhalb 14 Tagen kein Einspruch beim Vorstande erhoben wird. Erfolgt ein solcher, so entscheidet der Vorstand nach eingezogener Erlundigung.

§ 5.

Alljährlich im Monat Juli findet eine Generalversammlung statt, zu welcher sämtliche Mitglieder durch die Vereinsmittheilungen und durch ein besonderes Rundschreiben eingeladen werden. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Zur Verathung zu stellende Anträge sind thunlichst dem Vorstande vorher schriftlich einzureichen. Der Generalversammlung wird von dem Rechnungsführer eine Uebersicht über die Entwicklung der Tauschvereinigung im abgelaufenen Geschäftsjahr vorgelegt. Sie beschließt über die Verwendung des etwa vorhandenen Ueberschusses beziehungsweise Dedung eines Ausfalls.

§ 6.

Am Ende jeden Monats wird den Mitgliedern der Vereinigung durch den Vorstand ein Bericht über die Angelegenheiten der Tauschvereinigung portofrei überandt.

§ 7.

Zur Bestreitung der Unkosten wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag von Mk. 3.— im Voraus erhoben. Nach dem ersten Januar eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Beitrag.

§ 8.

Eine Auflösung der Vereinigung findet statt, wenn  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder dafür sind; sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter 6 herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand und das Vermögen *ic.* wird nach Beschluß der Mitglieder zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet.

§ 9.

Der Austritt aus der Vereinigung steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch müssen die laufenden Verbindlichkeiten des Mitgliedes vollständig abgewickelt werden. Eine Rückvergütung der Beiträge findet nicht statt.



## § 10.

Mitglieder, welche sich durch ihr allgemeines Verhalten oder durch direct oder indirect gegen die Vereinigung oder Vereinsmitglieder gerichtete Handlungen als der Mitgliedschaft unwürdig beweisen, können durch Beschluß des Vorstandes oder durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Erfolgt ein Ausschluß durch Vorstandsbeschluß, so steht den Betreffenden das Recht zu, die Entscheidung der Generalversammlung anzurufen; bis zur Entscheidung ruht in solchem Falle die Mitgliedschaft.

# Tauschordnung.

## § 1.

Die Tauschverbindung wird von dem Tauschobmann geleitet. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

- a) für Marken
- b) für Ganzsachen.

## § 2.

Jedes Mitglied kann sich bei den beiden Abtheilungen oder bei nur einer derselben betheiligen.

## § 3.

Der Obmann vereinigt die einlaufenden Tauschbogen zu Heften von je 30 Bogen und vertheilt die Tauschhefte, falls die Mitglieder nicht bei Einlieferung den Umlauf in einer bestimmten Section vorgeschrieben haben, möglichst gleichmäßig auf die (zur Zeit 3) verschiedenen Sectionen. Er bestimmt ferner innerhalb jeder Section die Reihenfolge der Mitglieder.

Die eingelieferten Couverts mit Ganzsachen werden in je 30 Couverte enthaltenden Tauschlisten bei den Theilnehmern am Ganzsachen-Austausch in Umlauf gesetzt.

## § 4.

Zur Einlieferung der Tauschobjecte sind nur die für diesen Zweck besonders hergestellten Tauschbogen und Couverte für Ganzsachen zu verwenden, welche zu festgesetzten Preisen vom Vorstande zu beziehen sind.

## § 5.

Die dem Obmann einzuliefernden Tauschbogen und Ganzsachen-Couverte sind deutlich mit Preisen in Mark und Wienig zu versehen, ferner muß jeder Bogen und jedes Couvert den Namen des Ausstellers tragen und Angabe des Gesamtwertes der Marken beziehungsweise das Verzeichniß der Ganzsachen enthalten.

Die Ganzsachen sind in den unteren Ecken links mit laufender Nummer, rechts mit dem Preise — beides mit Bleistift — zu versehen. Die Anzahl der einzuliefernden Tauschbogen und Ganzsachen-Couverte ist unbeschränkt. Die Bestimmung der Preise bleibt den betreffenden Einlieferern überlassen.

## § 6.

Die Tauschobjecte müssen echt und im Allgemeinen gut erhalten sein. Neu-drucke sind möglichst als solche zu bezeichnen, ebenso sind beschädigte oder gestifte Stücke von dem Einlieferer kenntlich zu machen.

Privatpost- und nicht zur Frankatur zugelassene Stempel-Marken sind von der Circulation ausgeschlossen.

Wünschenswerth ist die vorherige sachgemäße Reinigung der Marken, Angabe von Wasserzeichen und Zähmung, sowie länderweise Zusammenstellung.

Jedes Heft auf den Tauschbogen darf nur eine Marke enthalten, bei Einlieferung eines Satzes müssen alle Marken so nebeneinander geliebt werden, daß jede einzelne Marke deutlich zu sehen ist.

In den Ganzsachen-Couverts dürfen nicht mehrere Objecte unter einer Nummer vereinigt werden.

## § 7.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugehenden Tauschbogen und Tauschlisten bis zur Ablieferung an seinen Nachfolger und hat die Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen. Die Vereinigung als solche haftet nicht für auf diese Weise entstehende Verluste. Eingang und Weitergabe jeder Tauschsendung auch bei Nichtentnahme ist zu notiren.

### § 8.

In Stelle der entnommenen Werthzeichen hat der Entnehmer mittelst deutlichem Gummiſtempel-Abdruck ſeinen Namen zu ſetzen. Eintragungen mit Tinte, Bleiſtift u. ſ. ſind unzuläſſig. Ebenſowenig iſt es erlaubt, für Entnahme den Werth in ungebrauchten Poſtmarken einzukleben.

Ein Umtauſch der auf den Bogen befindlichen Marken beziehungsweise von Ganzſachen iſt ſelbſtverſtändlich mitthatig und wird eventuell als Unterſchlagung ſtrafgeſetlich verfolgt.

Eine Vorlage von Tauſchſendungen an nicht der Vereinigung Angehörige, ſowie nicht an der Reihe befindliche oder nicht in der Liſte ſtehende Mitglieder iſt nicht geſtattet.

### § 9.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Tauſchſendung zu prüfen, ob ſämmtliche leere Felder mit Namen verſehen ſind. Auf etwa unausgefüllte Felder iſt zur Vermeidung eigener Haftbarkeit der Vermerk zu ſetzen: „Unausgefüllt vorgefunden“ (ſolgt der Name des Vermerkenden).

Falls Mitglieder falſche oder mit erſichtlich unzutreffender Preisſtellung verſehene Marken oder beſchädigte, nicht als ſolche bezeichnete Stücke vorfinden ſollten, von denen ein Umtauſch angenommen werden könnte, ſo iſt es erwünſcht, daß eine dieſbezügliche Bemerkung unter Beiſetzung des Namens auf dem Tauſchbogen oder Couvert gemacht wird.

Findet ein Mitglied, daß ſein Vormann für mehr als eine Mark unausgefüllte Felder offen geſaſſen hat, ſo hat es denſelben davon zu benachrichtigen, damit ſich letzterer durch Rückforderung der betreffenden Tauſchſendung von der Richtigkeit ſelbſt überzeugen kann. In gleicher Weiſe hat der Tauſchobmann, wenn er bei der Abrechnung von Tauſchſendungen findet, daß ſich Mitglieder bei der Aufzeichnung ihrer Entnahme geirrt haben, falls die Differenz eine Mark oder darüber beträgt, die Betreffenden davon zu benachrichtigen und ihnen die Tauſchſendung zur nochmaligen Prüfung zu Verfügung zu ſtellen.

Durch Irrthümer der Mitglieder entſtehende Portokoften werden den Betreffenden in Rechnung geſtellt.

Von dem Empfange einer Tauſchſendung haben die in der Eingangsliſte dazu beſtimmten Mitglieder dem Tauſchobmann ſogleich Mittheilung zu machen.

### § 10.

Die Tauſchſendungen müſſen baldmöglichſt, ſpäteſtens jedoch am dritten Tage nach Empfang, an das in der Liſte folgende Mitglied wohlverchloſſen weitergeſandt werden.

Behält ein Mitglied eine Tauſchſendung über die vorgeſchriebene Zeit hinaus, ſo hat es für jeden Tag mehr 20 Pfennig zu zahlen.

In den Tauſchſendungen iſt der Tag des Eingangs, ſowie des Abgangs zu notiren, ebenſo die Geſamtzahl wie der Geſamtbetrag der entnommenen Marken und Ganzſachen.

Mitglieder, welche verreiſen, werden erſucht, dem Tauſchobmann über die muthmaßliche Dauer der Reiſe frühzeitig Mittheilung zu machen, damit für dieſe Zeit die Zuſendung der Tauſchſendungen eingeſtellt werden kann, oder geeignete Vorkehrungen zur Weiterſendung der Tauſchſendungen während ihrer Abweſenheit zu treffen, damit in dem Umlaufe der Sendungen keine Verzögerung eintritt.

Von einem Wohnungswechſel iſt gleichfalls dem Obmann möglichſt frühzeitig Kenntniß zu geben.

### § 11.

Nach beendetem Umlauf werden die Tauſchbogen bzw. Ganzſachen ihren Eigenthümern unter Beſtaſtung des Portos zurückgeſtellt.

### § 12.

Abrechnung erfolgt regelmäßig alle ein oder zwei Monate; die Beträge der den Mitgliedern ſeitens des Vorſtandes überſandten Rechnungen ſind alsdann innerhalb 8 Tagen in Baar zu entrichten.

Der Kaſſenführer iſt berechtigt, am Schluß des Monats die bis dahin nicht gezahlten Beträge durch Poſtauftrag zuzüglich Portokoften einzuziehen.

Bei nicht pünktlicher Zahlung kann der Vorſtand die fernere Zuſendung von Tauſchſendungen zeitweilig einſtellen.

Von dem Abſatz werden 5% zur Deckung der Unkoſten gekürzt. Guthaben der Mitglieder werden vom Kaſſenführer ſobald als möglich geregelt.



Satzungen

der

Tauschvereinigung

für

Postwerthzeichen

zu

Elberfeld.





Die Satzungen der am 27. Juni 1890 gegründeten „**Tauschvereinigung für Postwerthzeichen**“ zu Eberfeld sind in den Generalversammlungen der Jahre 1895—1901 wie folgt abgeändert und ergänzt worden.

§ 1.

Die Vereinigung bezweckt die Vermittlung des Doubletten-Austausches von Postwerthzeichen unter ihren Mitgliedern nach Maßgabe der untenstehenden Tauschordnung.

§ 2.

Die Geschäftsführung besorgt ein aus 5 Mitgliedern bestehender Vorstand und ein Tauschobmann. Die vorerwähnten Herren werden von der Generalversammlung auf ein Jahr mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist gestattet.

§ 3.

Einem der Vorstandsmitglieder liegt in Verbindung mit dem Tauschobmann die Leitung des Tauschverkehrs und die Führung des damit verbundenen Rechnungswesens sowie der Kasse ob.

§ 4.

Als Mitglieder können volljährige unbescholtene Sammler, mit Angabe des vorschlagenden oder als Referenz angegebenen Mitgliedes, vorgeschlagen werden, die Meldung wird in den Vereinsmittheilungen bekannt gemacht. Die Aufnahme erfolgt, wenn innerhalb 14 Tagen kein Einspruch beim Vorstand erhoben wird. Erfolgt ein solcher, so entscheidet der Vorstand nach eingezogener Erkundigung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, über die endgültige Entscheidung irgendwie Rechenschaft abzulegen.

§ 5.

Alljährlich im Monat Juli findet die ordentliche Generalversammlung statt, zu welcher sämtliche Mitglieder durch die Vereinsmittheilungen eingeladen werden. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann der Vorstand selbständig oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jederzeit einberufen. Die Einladung geschieht wie zu der ordentlichen Generalversammlung, auch hier sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Die Beschlüsse jeder Generalversammlung sind bindend.

Zur Berathung zu stellende Anträge sind thunlichst dem Vorstand vorher schriftlich einzureichen. Der Generalversammlung wird von dem Rechnungsführer eine Uebersicht über die Entwicklung der Tauschvereinigung im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgelegt. Sie beschließt über die Verwendung des etwa vorhandenen Ueberschusses beziehungsweise Deckung eines Ausfalls.

#### § 6.

Am Ende jeden Monats wird den Mitgliedern der Vereinigung durch den Vorstand ein Bericht über die Angelegenheiten der Tauschvereinigung portofrei übersandt.

#### § 7.

Zur Bestreitung der Unkosten wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag von Mk. 3. — im Voraus erhoben. Nach dem ersten Januar eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Beitrag.

#### § 8.

Eine Auflösung der Vereinigung findet statt, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dafür sind; sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter 6 herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand und das Vermögen zc. wird nach Beschluß der Mitglieder verwendet.

#### § 9.

Der Austritt aus der Vereinigung steht den Mitgliedern jederzeit frei, doch müssen die laufenden Verbindlichkeiten des Mitgliedes vollständig abgewickelt werden. Eine Rückvergütung der Beiträge findet nicht statt.

#### § 10.

Mitglieder, welche sich durch ihr allgemeines Verhalten oder durch direct oder indirect gegen die Vereinigung oder Vereinsmitglieder gerichtete Handlungen als der Mitgliedschaft unwürdig beweisen, können durch Beschluß des Vorstandes oder durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Erfolgt ein Ausschuß durch Vorstandsbeschluß, so steht den Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung der Generalversammlung anzurufen; bis zur Entscheidung ruht in solchem Falle die Mitgliedschaft.

## Tauschordnung.

#### § 1.

Die Tauschverbindung wird von dem Tauschobmann geleitet. Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

- a) für Marken.
- b) für Ganzsachen.

#### § 2.

Jedes Mitglied kann sich bei den beiden Abtheilungen oder bei nur einer derselben betheiligen.

### § 3.

Der Obmann vereinigt die einlaufenden Tauschbogen zu Heften von je 30 Bogen und vertheilt die Tauschhefte, falls die Mitglieder nicht bei Einlieferung den Umlauf in einer bestimmten Section vorgeschrieben haben, möglichst gleichmäßig auf die bestehenden Sectionen. Er bestimmt ferner innerhalb jeder Section die Reihenfolge der Mitglieder.

Die eingelieferten Couverte mit Ganzsachen werden in je 30 Couverte enthaltenden Tauschkisten bei den Teilnehmern am Ganzsachen-Austausch in Umlauf gesetzt.

### § 4.

Zur Einlieferung der Tauschobjecte sind nur die für diesen Zweck besonders hergestellten Tauschbogen und Couverte für Ganzsachen zu verwenden, welche zu festgesetzten Preisen vom Vorstande zu beziehen sind.

### § 5.

Die Preise auf den Tauschbogen und Ganzsachen-Couverten sind deutlich mit Tinte in Mark und Pfennig anzugeben, ferner muß jeder Bogen und jedes Couvert den Namen des Eigenthümers tragen und Angabe des Gesamtwertes der Marken beziehungsweise das Verzeichnis der Ganzsachen enthalten.

Die Ganzsachen sind in den unteren Ecken links mit laufender Nummer, rechts mit dem Preise — beides mit Bleistift — zu versehen.

Die Zahl der von einem Mitglied im Laufe eines Jahres neu eingelieferten Tauschbogen darf 120 (hundertzwanzig) nicht übersteigen. Die Bestimmung der Preise bleibt den betreffenden Einlieferern überlassen.

### § 6.

Die Tauschobjecte müssen echt und im Allgemeinen gut erhalten sein. Neudrucke sind möglichst als solche zu bezeichnen, ebenso sind beschädigte oder geflickte Stücke von dem Einlieferer kenntlich zu machen.

Privatpost- und nicht zur Frankatur zugelassene Stempel-Marken sind von der Circulation ausgeschlossen.

Marken auf ganzem Brief und Ganzsachen sind nicht in den Tauschheften zur Circulation zu bringen.

Wünschenswerth ist die vorherige sachgemäße Reinigung der Marken, Angabe von Wasserzeichen und Fähnung, sowie ländersweise Zusammenstellung.

Jedes Feld auf den Tauschbogen darf nur eine Marke enthalten.

In den Ganzsachen-Couverten dürfen nicht mehrere Objecte unter einer Nummer vereinigt werden.

### § 7.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschbogen und Tauschkisten bis zur Ablieferung an seinen Nachfolger und hat die Weiterbeförderung auf seine Rechnung und Gefahr zu besorgen. Die Vereinigung als solche haftet nicht für auf diese Weise entstehende Verluste. Eingang und Weitergabe jeder Tauschsendung auch bei Nichtentnahme ist zu notiren. Bei Versendung durch die Post genügt es, die Tauschsendungen eingeschrieben oder zum Werth von Mk. 600.— deklarirt anzugeben, da eine Transport-Versicherung für die sämmtlichen umlaufenden Sendungen abgeschlossen ist.

## § 8.

An Stelle der entnommenen Werthzeichen hat der Entnehmer mittelst deutlichem Gummistempel-Abdrucks seinen Namen zu setzen. Eintragungen mit Tinte, Bleistift zc. sind unzulässig. Ebenso wenig ist es erlaubt, für Entnahme den Werth in ungebrauchten Postmarken einzukleben. Ein Umtausch der auf den Bögen befindlichen Marken beziehungsweise von Ganzsachen ist selbstverständlich unstatthaft und wird eventuell als Unterschlagung strafgesetzlich verfolgt. Der Verein leistet keinerlei Ersatz für irgend welche Vertauschungen.

Eine Vorlage von Tauschsendungen an nicht der Vereinigung Angehörige, sowie nicht an der Reihe befindliche oder nicht in der Liste stehende Mitglieder ist nicht gestattet.

## § 9.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Tauschsendung zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwa unausgefüllte Felder ist zur Vermeidung eigener Haftbarkeit der Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt vorgefunden“ (folgt der Name des Vermerkenden).

Falls Mitglieder falsche oder mit ersichtlich unzutreffender Preisstellung versehene Marken oder beschädigte, nicht als solche bezeichnete Stücke vorfinden sollten, von denen ein Umtausch angenommen werden könnte, ist es erwünscht, daß eine diesbezügliche Bemerkung unter Beifügung des Namens auf dem Tauschbogen oder Couvert gemacht wird. Bemerkungen und Zeichen in den Tauschsendungen sind nur mit Namenangabe zulässig. Zuwiderhandlungen haben die Sperrung der Sendungen zur Folge.

Findet ein Mitglied, daß sein Vormann für mehr als eine Mark unausgefüllte Felder offen gelassen hat, so hat es denselben davon zu benachrichtigen, damit sich letzterer durch Nachforderung der betreffenden Tauschsendung von der Richtigkeit selbst überzeugen kann. In gleicher Weise hat der Tauschobmann, wenn er bei der Abrechnung von Tauschsendungen findet, daß sich Mitglieder bei der Aufzeichnung ihrer Entnahme geirrt haben, falls die Differenz eine Mark und darüber beträgt, die Betreffenden davon zu benachrichtigen und ihnen die Tauschsendung zur nochmaligen Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Durch Irrthümer der Mitglieder entstehende Portokosten werden den Betreffenden in Rechnung gestellt.

Von dem Empfange einer Tauschsendung haben die in der Eingangsliste dazu bestimmten Mitglieder dem Tauschobmann sogleich Mittheilung zu machen.

## § 10.

Die Tauschsendungen müssen baldmöglichst, spätestens jedoch am dritten Tage nach Empfang an das in der Liste folgende Mitglied wohlverschlossen weitergesandt werden.

Behält ein Mitglied eine Tauschsendung über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so hat es für jeden Tag mehr 20 Pfg. zu zahlen.

In den Tauschsendungen ist der Tag des Eingangs, sowie des Abgangs zu notiren, ebenso die Gesamtzahl wie der Gesamtbetrag der entnommenen Marken und Ganzsachen.

Mitglieder, welche verreisen, werden ersucht, dem Tauschobmann über die muthmaßliche Dauer der Reise frühzeitig Mittheilung zu machen.

damit für diese Zeit die Zusendung der Tauschsendungen eingestellt werden kann, oder geeignete Vorkehrungen zur Weiterendung der Tauschsendungen während ihrer Abwesenheit zu treffen, damit in dem Umlaufe der Sendungen keine Verzögerung eintritt.

Von einem Wohnungswechsel ist gleichfalls dem Obmann möglichst frühzeitig Kenntniß zu geben.

### § 11.

Nach beendetem Umlauf werden die Tauschbogen bzw. Ganzsachen ihren Eigenthümern unter Belastung des Portos zurückgestellt.

Die Tauschbogen dürfen nur einmal zur Verwendung kommen, also nach Rückgabe von dem Eigenthümer nicht wieder eingeliefert werden. Sie können auf Wunsch in sämtlichen Sectionen circuliren, jedoch wird jeder Bogen zurückgesandt, von welchem entweder über die Hälfte der Marken entnommen ist oder welschen der Vorstand der Qualität wegen zum weiteren Umlauf nicht für geeignet hält.

Abgestempelte Felder dürfen nicht zum zweiten Mal mit Marken besetzt werden.

### § 12.

Abrechnung erfolgt regelmäßig alle ein oder zwei Monate; die Beträge der den Mitgliedern seitens des Vorstandes übersandten Rechnungen sind alsdann innerhalb 8 Tagen in Baar zu entrichten.

Der Kassensführer ist berechtigt, am Schluß des Monats die bis dahin nicht gezahlten Beiträge durch Postauftrag zuzüglich Portokosten einzuziehen.

Bei nicht pünktlicher Zahlung kann der Vorstand die fernere Zusendung von Tauschsendungen zeitweilig einstellen.

Von dem Absatz werden 5 „ zur Deckung der Unkosten gekürzt. Guthaben der Mitglieder werden vom Kassensführer sobald als möglich geregelt.

Der Vorstand ist ermächtigt, solchen Mitgliedern, die den Verein lediglich als Verkaufsstelle für ihre Marken und Doubletten betrachten, 10 „ ihres Erlöses zu kürzen.





# Satzungen

des

## Philatelisten-Vereins

Essen (Ruhr)

nebst den

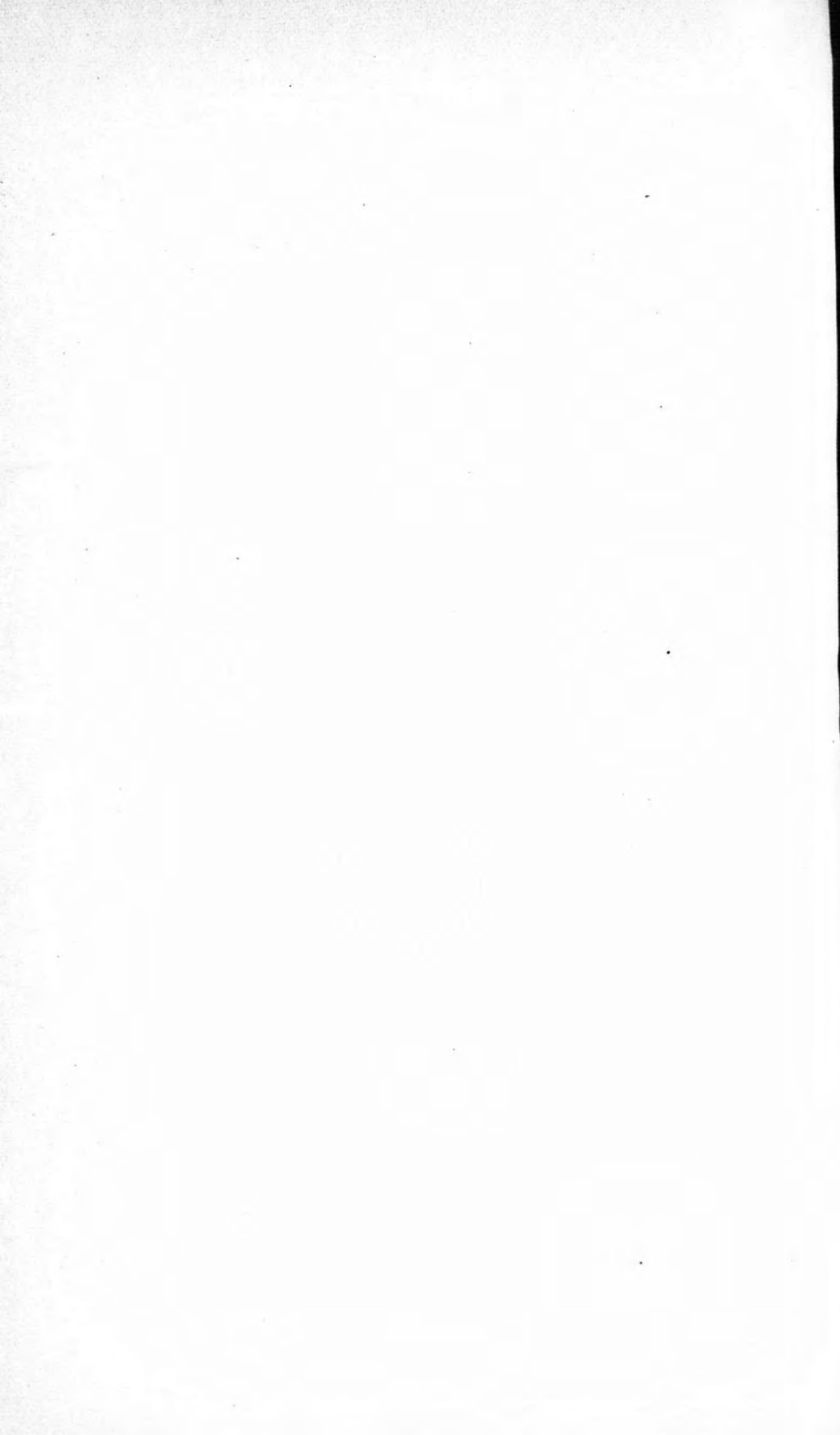
**Bestimmungen für den Tauschverkehr.**

---

Revidirte Fassung vom 6. März 1893.



**ESSEN, 1893.**



# I. Vereins-Satzungen.

## § 1.

Der Philatelisten-Verein Essen (Ruhr) macht es sich zur Aufgabe, die Briefmarkenkunde zu pflegen und zu fördern, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und Vervollständigung ihrer Sammlungen zu bieten und ferner seine Mitglieder vor Schaden zu schützen.

## § 2.

a) Das im § 1 Gesagte sucht der Verein zu erreichen durch:

1. Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen;
2. Benutzung der Bibliothek;
3. Halten von Fachzeitschriften;
4. Einrichtung eines Markenkauf- resp. Tauschverkehrs unter den Mitgliedern;
5. Verloosung seitens des Vereins angekaufter bezw. demselben geschenkter Marken etc.;
6. Einrichtung einer Markenprüfungsstelle.

b) Die zur Erreichung der Vereinszwecke nothwendigen Ausgaben werden gedeckt durch alle der Kasse zufließenden Gelder.

## § 3.

Vereinssitzungen werden wenigstens zweimal im Monat abgehalten.

## § 4.

Der Verein besteht aus einheimischen, auswärtigen und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme wird alsdann in der nächsten Sitzung nach Eingang der Anmeldung geheim abgestimmt; zur Aufnahme ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erforderlich. Die Mittheilung über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt schriftlich, letzteres jedoch ohne Angabe der Gründe.

## § 5.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, jedoch ist dies dem Vorstande mitzutheilen. Ausgeschlossen aus dem Verein kann ein Mitglied werden, wenn es seinen Verpflichtungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, oder sich Handlungen schuldig macht, welche mit den Interessen des Vereins nicht vereinbar sind.

Die Ausschliessung darf nur dann stattfinden, wenn  $\frac{3}{4}$  der einheimischen Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen den Ausschluss fordert. Dagegen ist die nächste Sitzung auf alle Fälle beschlussfähig, und entscheidet für den Ausschluss  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

Als ausgeschieden ist ferner dasjenige Mitglied zu betrachten, welches den fälligen Beitrag 6 Wochen nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat. In allen Fällen erlischt mit dem Austritte aus dem Verein jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Stimmenmehrheit in einer durch den Vorstand zu berufenden General-Versammlung solche Personen ernannt werden, welche sich für den Verein oder die Briefmarkenkunde ausserordentliche Verdienste erworben haben. Dieselben haben keinen Beitrag zu zahlen, sind aber stimmberechtigt.

§ 7.

Der Jahresbeitrag beträgt M. 5,00, welcher halbjährlich im Laufe der Monate Januar und Juli mit M. 2,50 im Voraus zu entrichten ist. Das Eintrittsgeld beträgt M. 1,00, zahlbar mit der ersten fälligen Halbjahresrate. Im Laufe des Halbjahres aufgenommene Mitglieder haben im Monat ihres Eintritts Zahlung zu leisten.

§ 8.

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstände. Derselbe besteht aus 6 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden-Stellvertreter und Bibliothekar,
3. dem I. Schriftführer,
4. dem II. Schriftführer,
5. dem Kassierer,
6. dem Obmann für die Tauschgeschäfte.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, hat die Vereinssitzungen und Versammlungen zu leiten, den Verein nach innen und aussen zu vertreten und für Ausführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen, sowie Vorstandssitzungen anzuberaumen.

Der I. Schriftführer, vertreten in Verhinderungsfällen durch den II. Schriftführer, hat über das in jeder Sitzung Verhandelte ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe in der darauf folgenden Sitzung zur Verlesung zu bringen, ferner hat derselbe die Correspondenz des Vereins zu führen.

Der Kassierer besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt darüber das Kassabuch.

Mit Ausnahme des Obmanns können in den Vorstand nur ortsansässige Mitglieder gewählt werden. Als ortsansässig gelten auch diejenigen Mitglieder, welche in den Vororten Essens wohnen, deren Arbeits- oder Berufsstelle sich jedoch in Essen befindet.

§ 9.

Anträge der Mitglieder können nach Besprechung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden sogleich oder am folgenden Versammlungsabend zur Abstimmung gebracht

werden. Beschlussfassungen sind als perfekt zu betrachten, wenn die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für den zur Sprache gebrachten Gegenstand eintritt; Stimmengleichheit lehnt ab. Wichtige Beschlüsse sind den am Erscheinen verhinderten Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen. Ein abgelehnter Antrag darf innerhalb 3 Monaten nicht wieder eingebracht werden.

§ 10.

Alle den Verein betreffende Correspondenz ist an den Vorsitzenden zu richten und in nächster Sitzung vorzulegen.

§ 11.

Gäste können bei allen Vereins-, nicht General-Versammlungen eingeführt werden, jedoch ein und derselbe Gast nicht mehr wie dreimal.

§ 12.

Alljährlich ist im Monat Januar an einem den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntzugebenden Tage eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand für das nächste Vereinsjahr in geheimer Abstimmung gewählt wird. In dieser Versammlung hat der bisherige Vorstand für das abgelaufene Vereinsjahr Rechenschaft abzulegen. In der dieser Generalversammlung vorhergehenden Sitzung sind von den Mitgliedern zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche den Kassenabschluss prüfen, zu welchem Zweck derselbe 3 Tage vor der Generalversammlung denselben auszuhändigen ist; über den Befund haben die beiden Mitglieder in der General-Versammlung zu berichten und ertheilt event. dieselbe Decharge.

Anträge zu dieser General-Versammlung sind 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Abänderung der Statuten kann nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der ortsansässigen Mitglieder anwesend ist. Ist diese erste General-Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächstfolgende Versammlung unter allen Umständen.

§ 13.

Eine ausserordentliche General-Versammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen, wenn dieselbe von mindestens 6 Mitgliedern unter Angabe des Zweckes beantragt worden ist.

§ 14.

Die General-Versammlung entscheidet über die event. Auflösung des Vereins; sind aber noch 5 Mitglieder gegen die Auflösung, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15.

Zum Vereinsorgan wird eine der besten deutschen Briefmarkenzeitzungen von der General-Versammlung für das laufende Jahr bestimmt, dieselbe wird nebst einem Inseratenblatt den Mitgliedern gratis geliefert.

## II. Bestimmungen für den Tauschverkehr.

### § 1.

Der Tauschverkehr soll den Mitgliedern Gelegenheit bieten, durch gegenseitigen An- und Verkauf von Postwerthzeichen ihre Sammlungen zu vergrößern und ihre Doubletten zu verwerthen.

### § 2.

Jedes Mitglied, welches sich an dem Tauschverkehr zu betheiligen wünscht, hat seine Tauschobjekte dem Obmann einzusenden, von welchem auch die erforderlichen Formulare als: Tauschbogen und Tauschcouverte, zu 5 Pfg. pro Stück zu beziehen sind. Zum Tauschverkehr dürfen nur diese beiden Formulare verwendet werden. Alle den Tauschverkehr betreffende Correspondenz ist an den Obmann zu richten.

### § 3.

Die Tauschbogen sollen ächte und möglichst tadellose Stücke enthalten. Beschädigte Exemplare sind als solche zu bezeichnen.

### § 4.

Die Preise der Tauschobjekte sind von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen in Reichspfennigen netto festzustellen und unter den einzelnen Stücken deutlich mit Tinte zu vermerken. Sollten aus Unkenntniß unechte Marken aufgeklebt werden, so steht es jedem Mitgliede frei, unter Beifügung seines Namens die Bemerkung „falsch“ unter die betr. Marke zu setzen. Jede andere Bemerkung ist unzulässig. Der Gesamtwert der eingelieferten Marken ist dem Obmann anzugeben.

### § 5.

Ganzsachen sind in den dazu bestimmten Couverts (§ 2) in Cirkulation zu bringen. Auf jedem Couvert muss ein genaues Verzeichniß des Inhalts mit laufender Nummer und Preisangabe angebracht sein. Jedes Stück muss die entsprechende laufende Nummer des Preisverzeichnisses tragen.

### § 6.

Jedes Mitglied darf die Tauschsendung höchstens 2 Tage excl. Empfangstag behalten; für jeden weiteren Tag sind, ohne genügende Entschuldigung, 20 Pfg. Strafe zu zahlen\*). Nichteinbringlichkeit der Strafgeder schliesst die weitere Zusendung der Tauschobjekte aus. Abgesehen von den auswärtigen Vereinen, mit denen der Verein in Tauschverbindung steht, dürfen die Tauschsendungen nur Mitgliedern des Philatelisten-Vereins Essen zur Verfügung gestellt werden.

### § 7.

Die Eintragung des Namens an Stelle des entnommenen Objectes und die Angaben des Werthes der gesamten Entnahme sind mit peinlichster Sorgfalt auszuführen.

Ist ein Feld unausgefüllt geblieben, so ist dies an der betreffenden Stelle mit Namensunterschrift zu vermerken und ist der Vormann, nachdem derselbe davon benachrichtigt worden ist, dafür ersatzpflichtig.

Die Buchungen werden vom Obmann genau geprüft. Finden sich bei der Berechnung seitens der Mitglieder Irrthümer, so wird der vom Obmann gefundene Betrag in Rechnung gestellt.

### § 8.

Jeder Empfänger einer Tauschsendung haftet für die ihm gemachte Sendung, solange sie in seinem Besitz ist, und hat die Weiterbeförderung auf seine Kosten und Gefahr zu besorgen. Jedes auswärtige Mitglied hat über Abgang der Tauschsendung sowie über die Summe der Entnahme dem Obmann Anzeige zu erstatten.

### § 9.

Nachdem die Abrechnung bekannt gemacht, hat die Zahlung sofort an den Obmann zu erfolgen.

\*) Ueber vorgebrachte Entschuldigungen entscheidet der Obmann.

# Anmeldung.

Unterzeichneter ersucht um Aufnahme in den

**Philatelisten-Verein**

**Essen (Ruhr).**

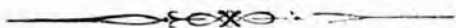
**Name:** .....

**Stand:** .....

**Ort:** .....

**Wohnung:** .....

**Referenzen:** .....



Bitte genau und deutlich auszufüllen!







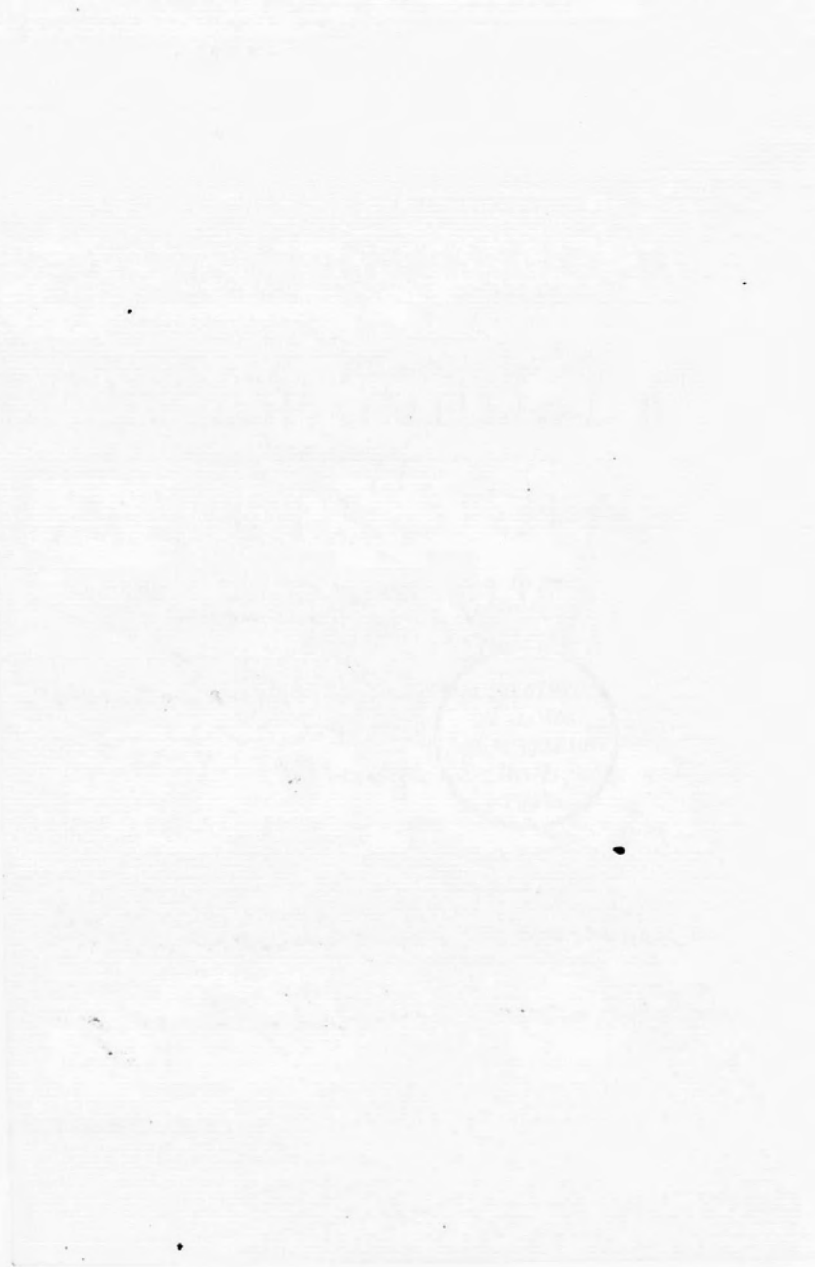


40

Satzungen  
des  
Philatelistischen  
Schüler-Vereins  
Bruchsal

Ausgegeben  
am Tage des 1. Stiftungsfestes

1. März 1891.



### 1. Name des Kurvorb.

Der Kurvorb, der am 12. Febr. 1890 ge-  
gründet wurde, folgte dem Namen:  
Skilabelistischer Schüler-Verein

### Bruchsal.

### 2. Zweck des Kurvorb.

Der Kurvorb hat den Zweck, die Leinwand-  
maler-Kunstwerke zu sammeln und die  
Sammlungen der Mitglieder unentgelt-  
lich zu vergrößern.

### 3. Leitung.

Der Kurvorb wird durch einen selbst-  
ständig zu wählenden Vorstand ge-  
leitet.

1. Nürnberg an ihr Sub Internatio-  
nale Br. Journal (Téran, Breslau);
2. Nürnberg an ihr Sub Weltphi-  
latelist (Franck, Esch- & A.)

#### 4. Mühlengießerei.

Mühlengießerei kann jedes Sammel-  
verden, das Sub 14. Lubrecht's  
zurückgelegt ist. Aufgenommen  
wird nur dasjenige, welches  
stark gefaltet ist. Abstim-  
mung mind. 1/2000 bis 1/4000  
da der Himmel verhält.

#### 5. Leipzig.

Der Leipzig betr. verhält, monat-

Preis für Briefmarken im Jahresverlaufe  
mitglieder 20 Pf., für Nichtmitglieder  
30 Pf., Eintrittsgeld 25 Pf.

### 6. Aufsichtsrath und Aufsicht.

Jedes Mitglied kann durch Stim-  
mungsfreiheit aus dem Vereine aus-  
geschlossen werden. - Ist ein Mit-  
glied aus irgend einem Grunde aus-  
geschlossen worden, so kann es nur durch schriftliche  
Anzeige von dem Vorstande, wenn nicht  
 $\frac{2}{3}$  des Mitgliedes des Vereins stimmend,  
in die Aufsichtsrathsklausur, nicht schrift-  
lich beim Vorstande eingereicht werden,  
woraus sich nicht ergreift, so ist dies

Wichtiges für die Kranken zu wissen.

Dr. Kreyer'sches Wundmittel.

Wundmittel:

1. Fein Wundmittel.

2. Das Fein. Dr. Kreyer'sches Wundmittel.

3. Das Wundmittel mit Glycerin.

4. Das Wundmittel des Dr. Kreyer:

5. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

6. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

7. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

Wundmittel.

8. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

9. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

10. Das Wundmittel des Dr. Kreyer.

8. Der Hofmann.

Empfänger des Beschlusses

1. Dem 1. Hospitzmeister,

2. Dem 2. Hospitzmeister,

3. Dem Waisenvorstand,

4. Dem Kuratordirektor.

Der 1. Hospitzmeister hat dem Kurator die  
Verzinsung der Kasse zu leisten, die  
Kasse zu leihen und zu verwalten, und  
in demselben dem Hospitz zu leisten,  
die Kasse und die Kasse zu  
zu besorgen, die Kasse zu  
Wahl der Kasse zu stellen, in dem  
Kassendirektor das Protokoll zu

Leisem.

Die Tischelbäume sind alt die  
4 1/2 und 5 1/2 Fuß hoch.

Je länger nötig wird, kann die

1. Holzart sein 2. Holzart sein

von dem die man gemacht

hat heißt: p. Holzart sein.

Die Holzart sein sind

für ihre Eigenschaften die

mit dem Holzart sein

das ist der Holzart sein

die Holzart sein

zu werden



9. Hofmannlöcher.

Die Hofmannlöcher ist mit be-  
schleißfähig, wenn 5 Witzlieder  
entworfen sind. Mindestens in  
jedem zweiten Hofmannlöcher  
müssen Hoftray gefaltener  
sein. Auf unachtsamem Auf-  
heben der Tafel Witzlieder  
sind eine Strafe von 10 Pf.

10. Köpffänderungen.

Auf den Köpffänderungen werden von  
Gärtner und Witzliedern nur,  
falls Arbeit gewünscht ist, ent-  
worfen. Dasselbe ist

gucken die Kapfenverdingen  
und beim Krüpfelverdingen  
Linsigst vor.

II. Krüpfelverdingen.

Die Krüpfelverdingen steht der Krüpfel  
mit dem Krüpfelverdingen  
mit dem Krüpfelverdingen. Die Krüpfel  
verdingen Krüpfelverdingen  
Zeit dem Krüpfelverdingen, vor  
gucken vor, vor, und  
ist dann die Krüpfelverdingen  
Zeit zu verdingen. - Krüpfel  
müssen sich Krüpfelverdingen  
Kraft sein, die beim Krüpfel-

Abwunden à 2 Pf zu haben sind.  
Weder die Markte ist das Preis  
von eigennem Zusammen zu set-  
zen; Ganz genau sind mit Ma-  
ssen des Kapitzes und Preis  
zu setzen. Au Hallen der mit-  
genommenen Markte ist das vol-  
le Haus des Zukunfts zu set-  
zen und das der Tretung bei-  
bringen. Der Markt muss zu-  
füllen, jedes Mitglied ist für  
den vollen Betrag der Tra-  
nung festzusetzen, wovon ein Teil  
in seinem Kapitz befindet.

## 12. Liefererei.

Lieferer werden mit den Mitgliedern  
der galizischen und zwar Längstau  
auf 4 Wochen, Karlowa Jagung  
unter beschränkter Lieferer mit  
den entsprechenden Lieferer mit  
den entsprechenden Lieferer mit  
den entsprechenden Lieferer mit  
den entsprechenden Lieferer mit

## 13. Anfertigung.

Die Zeit zu Zeit wird die  
aufgestellt, die die Mitglieder  
benutzen sollen. Die besten  
sollt man sein; die besten  
Männer werden auf unsere  
Praxis zurückkommen.

#### 14. Marklopfingern.

Woraus diefen werden gewöhnlich aus-  
lopfingern, deren Perlekt, bei  
Anwendung des Mithylindrin Ge-  
winnes fällt.

#### 15. Zerstreuung.

Zur Zerstreuung muß mindestens  
5 Mithylindrin zugefetzt. In Mithylin-  
drittel Zerstreuung zugefetzt  
mindestl. 20 Pf von der Kapsel-  
kapsel, außerdem die Füllstoff-  
kapsel 40 Pf (mit Blut 50 Pf).  
Zerstreuung mit Mithylindrin haben die-  
selben Regeln, wie andere Mithylindrin.

16. Tylt's Bassinmünze.

Kopfseite zeigen diese Bassinmünzen  
den Können, zeigen mit Rückseite  
Bassinswende.

Löffel des Königs, zeigt der  
König die Münze, unter der Münze  
gibt es zu verstehen.

Zu allen in diesen Zeichnungen  
sind Notizen für den  
Besitzer der Münzen.



Druck v. Oskar Katz, Bruchsal.



# Satzungen

des

## Philatelistischen Schüler-Vereins

### BRUCHSAL.



#### § 1.

##### **Name des Vereins.**

Der Verein, der am 12. Februar 1890 gegründet wurde, führt den Namen: „**Philatelistischer Schüler-Verein Bruchsal.**“

#### § 2.

##### **Zweck des Vereins.**

Der Verein hat den Zweck, die Briefmarkenfunde zu heben und die Sammlungen der Mitglieder möglichst zu vergrößern, sowie das Interesse junger Sammler nach außen hin zu vertreten.

#### § 3.

##### **Leitung.**

Der Verein wird durch einen halbjährlich zu wählenden Vorstand geleitet.

Vereinsorgane sind:

1. Die eigene Zeitung des Vereins: Phil. Jugendschrift.
2. Börsencurier (Cl. Sauer, Mährisch-Ostrau.)
3. Weltpost (Friedl, Wien.)

#### § 4.

##### **Mitgliedschaft.**

Mitglied kann jeder Sammler werden, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Auswärtige Mitglieder werden ohne vorherige Abstimmung

aufgenommen, wenn nicht wichtige Gründe gegen die Aufnahme vorhanden sind. In Bruchsal selbst und in den Zweigvereinen kann nur der aufgenommen werden, der nach stattgehabter geheimer Abstimmung mindestens die Hälfte der Stimmen erhalten hat.

#### § 5.

#### **Beitrag.**

Der Beitrag beträgt halbjährlich für Bruchsaler- und Zweigvereinsmitglieder 1,20 M.; für Auswärtige Mitglieder 1,80 M.; Eintrittsgeld 25 S.

#### § 6.

#### **Ausschluß und Austritt.**

Jedes Mitglied kann durch Stimmmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. — Ist ein Mitglied ausgetreten oder ausgeschlossen, wenn nicht  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder dafür stimmen. Eine Austrittserklärung muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; so lange dies nicht geschehen, hat das Mitglied seinen Beitrag zu zahlen.

#### § 7.

#### **Rechte der Mitglieder.**

Jedes Mitglied erhält:

1. Eine Mitgliedskarte.
2. Die Phil. Jugendschrift.
3. Den Börsencurrier.
4. Die Weltpost.

Ferner hat ein Mitglied das Recht:

5. Die Bücherei und den Lesezirkel zu benützen.
6. An den Kauf- und Tauschsendungen, sowie
7. an den monatlichen Gratisverlosungen theilzunehmen.
8. Die Preisaussätze mitzumachen.
9. Stimmrecht in der Versammlung auszuüben.

#### § 8.

#### **Der Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Tauschobmann,
- 4) dem Vereinsrechner,
- 5) dem Bücherwart,
- 6) dem Redakteur der Vereinszeitung.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Geschäftsführung durchaus verantwortlich und besonders hat der Vereinsrechner für richtige Kassenföhrung Sorge zu tragen.

#### § 9.

### **Versammlungen.**

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Mindestens in jeder 2. Versammlung muß ein Vortrag gehalten werden. Auf unentschuldigtem Ausbleiben Bruchstücker Mitglieder ruht eine Strafe von 10 S.

#### § 10.

### **Kaufsendungen.**

Auswahlsendungen werden von Händlern und Mitgliedern nur falls Rabatt gewährt ist entgegengenommen. Dieselben liegen in den Versammlungen und beim Tauschobmann zur Einsicht vor.

#### § 11.

### **Tauschsendungen.**

Zu Tauschverkehr steht der Verein mit anderen Vereinen und mit den Mitgliedern. Die Abrechnung kann zu beliebiger Zeit vom Tauschobmann vorgenommen werden und zwar ist dann die Mehrentnahme in baar zu erstatten.

Marken müssen auf Bögen aufgeklebt sein, die beim Tauschobmann à 2 S zu haben sind. Unter die Marken ist der Preis nach eigenem Ermessen zu setzen; Ganzsachen sind mit Namen des Besitzers und Preis zu versehen. An Stelle der entnommenen Marke ist der volle Name des Entnehmers zu setzen und das der Sendung beiliegende Blatt genau auszufüllen. Jedes Mitglied ist für den vollen Betrag der Sendung haftbar, so lange sie sich in seinem Besitz befindet.

#### § 12.

### **Bücherei & Lesezirkel.**

Bücher werden nur an Mitglieder geliehen und zwar längstens auf 4 Wochen. Verloren gegangene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden. Auswärtige haben die Postkosten zu zahlen.

#### § 13.

### **Aufsätze.**

Von Zeit zu Zeit wird ein Thema aufgestellt, das die Mitglieder bearbeiten sollen. Die beste Arbeit erhält einen Preis; unter Umständen werden auch mehrere Preise zuerkannt.

§ 14.

**Verloofungen.**

Monatlich werden Gratisverloofungen veranstaltet, bei denen auf jedes Mitglied ein Gewinn fällt.

§ 15.

**Zweigvereine.**

Ein Zweigverein muß mindestens 5 Mitglieder zählen. Die Mitglieder des Zweigvereins zahlen monatlich 20 Pfg. an die Vereinskasse, außerdem die Sektionskasse 40 Pfg. (im Ausland 50 Pfg.). Zweigvereinsmitglieder haben dieselben Rechte, wie andere Mitglieder.

§ 16.

**Schlußbestimmungen.**

Verstöße gegen diese Bestimmungen können, sogar mit Ausschluß, bestraft werden.

Löst sich der Verein auf, so ist das Vereinsvermögen unter die Mitglieder zu verteilen.

In allen in diesen Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Versammlung.



# Statuten

des

## Breslauer Philatelisten-Vereins.



Druck von O. Haebinger, Berlin.



### § 1.

Der „Breslauer Philatelisten-Verein“, welcher am 6. October 1890 gestiftet wurde, hat den Zweck, die Briefmarkenkunde und das Interesse für Briefmarken zu fördern.

### § 2.

Der Verein hält zweimal monatlich Sitzungen; in diesen wird Vortrag gehalten, Briefmarken werden vorgezeigt, untersucht, umgetauscht und verkauft (Briefmarkenbörse) und unter den einheimischen Mitgliedern verlost oder verauctionirt. Von dem Netto-Ertrage der Auction fallen 5% der Vereinskasse zu.

Die Bibliothek des Vereins steht zur Verfügung der einheimischen Mitglieder unter den vom Vorstande festgesetzten reglementarischen Bedingungen.

### § 3.

Als Mitglieder können Herren und Damen über 18 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der ersten Sitzung, nachdem die Betreffenden vorher zur Aufnahme vorgeschlagen worden sind. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 4.

Der jährliche Beitrag ist für einheimische und für auswärtige Mitglieder 3 Mark, derselbe wird portofrei am 1. Januar jeden Jahres erlegt. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort nach der Aufnahme zu bezahlen. Hat ein Mitglied, nachdem es gemahnt ist, vor dem Ausgange eines Quartals nicht bezahlt, wird es als Mitglied des Vereins gestrichen.

§ 5.

Für eine einzelne Sitzung ist Besuchenden die Theilnahme an den gewöhnlichen Sitzungen erlaubt; dieselben müssen im Voraus von einem Mitgliede bei dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden angemeldet werden.

§ 6.

Tausch und Verkauf von Briefmarken etc. darf nicht vor dem Abschluss der Verhandlungen stattfinden.

§ 7.

Die Leitung des Vereins und der Geschäfte geschieht durch den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rentanten.

§ 8.

Die jährliche General-Versammlung wird am ersten Sitzungsabend im Februar abgehalten. Derselben wird der Rechnungs-Abschluss für das verflossene Jahr mit den Bemerkungen der Revisoren vorgelegt und hierauf die Decharge ertheilt, während gleichzeitig die Wahl der Vorstandsmitglieder durch schriftliche Abstimmung vorgenommen wird. Die Functionszeit des Vorstandes ist ein Jahr, doch kann Wiederwahl desselben stattfinden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Jahres aus, findet eine Neuwahl in der ersten eintreffenden Sitzung in der gewöhnlichen Weise statt. Zur Wahl ist nur einfache Majorität erforderlich.

§ 9.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Anzahl der Mitglieder auf zwei heruntergeht. — In diesem Falle gehen die Besitzthümer des Vereins und mit der Kasse an den Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau zu Gunsten der Armen über.

---



## **Prüfung und Taxation von Postwerthzeichen.**

Die Mitglieder können bei dem Vorstände Briefmarken zur Prüfung und Taxation einliefern. Für jede eingelieferte Marke sind 5 Pfennige zu bezahlen, welche der Clubkasse zufließen. Alle Porto-Ausgaben trägt der Einsender. Wenn es verlangt wird, versieht der Verein die ächten Marken mit einem Garantiestempel. Kann der Vorstand die Aechtheit einer Marke nicht feststellen, muss der Betreffende sich darein finden. In solchem Falle ist jedoch keine Gebühr zu erlegen.

Alle Lokalmarken sind von jeder Taxation ausgeschlossen.

## **Doubletten - Austausch.**

Die Mitglieder können bei dem Vorstände portofreie Briefmarken, Ganzsachen und □ Ausschnitte, einliefern zum Absatze zwischen Mitgliedern anderer Vereine in und ausserhalb Deutschlands, sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins, die in Breslau oder ausserhalb dieser Stadt wohnen.

Wenn die Circulation dieser Gegenstände nur unter den Breslauer Mitgliedern gewünscht wird, ist dies bei der Einlieferung zu bemerken.

Die Preise sind Netto in Pfennigen anzusetzen. Von dem Betrage für das eventuell Verkaufte werden 5% abgezogen welche der Vereinskasse zufallen. Porto-Ausgaben werden von der Kasse abgehalten.

Es wird empfohlen, namentlich soweit es die besseren Marken angeht, in den Büchern bei der betreffenden Rubrik zu notiren, was dieselbe enthält, um jeden Umtausch während der Circulation zu verhindern, wofür der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann. — Der Name und Wohnort des Eigenthümers ist auf den Umschlägen etc. anzugeben.

Jedes Mitglied hat in einer Auswahlendung seinen Namen bei jeder gekauften Marke etc. zu notiren, während es in der mitfolgenden Liste der Theilnehmer mit Tinte die Anzahl Marken anführt, welche es entnommen hat, sowie den Preis für dieselben. Diesen Betrag hat es sogleich nach Ablieferung

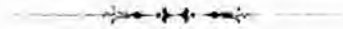
der Auswahlendung an seinen Nachfolger in der Reihe zu zahlen.

Empfängt ein Mitglied eine Auswahlendung, worin sich leere Plätze finden, ohne mit einem Namen bezeichnet zu sein, muss es sogleich seinen Vorgänger aufmerksam machen, indem es sonst selbst für die fehlenden Marken verantwortlich ist.

Die Circulation der Auswahlendungen ist möglichst zu beschleunigen, die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, jede Auswahlendung spätestens binnen drei Tagen weiterzusenden. — Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfennige Straf-gelder zu zahlen, welche in die Vereinskasse fließen.

Die Reihe, in welcher eine Auswahl circulirt, wechselt nach einer ein- für alle Male festgesetzten Regel. Ein jedes Mitglied ist für die Auswahl so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger in der Reihe zu Händen gekommen ist.

Etwaige Streitfragen, betreffend den Doubletten-Austausch, werden vom Vorstände abgemacht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.



Druck von Carl Stenzel, Dominikanerplatz 2a.

Breslau



**Breslauer Philatelisten-Vereins.**

des

**Satzungen**

### § 1.

Der „Breslauer Philatelisten-Verein“, welcher am 6. October 1890 gestiftet wurde, hat den Zweck, die Briefmarkenkunde und das Interesse für Briefmarken zu fördern.

### § 2.

Der Verein hält viermal monatlich Sitzungen, in welchen Vorträge gehalten, Briefmarken vorgezeigt, untersucht, getauscht und verkauft (Briefmarkenbörse) sowie unter den Mitgliedern verloost oder verauctionirt werden. Von dem Netto-Ertrage der Auction fallen 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der Vereinskasse zu.

Die Bibliothek des Vereins steht zur Verfügung der einheimischen Mitglieder unter den vom Vorstande festgesetzten Bedingungen.

### § 3.

Als Mitglieder können Herren und Damen, welche das 18te Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch schriftliche Abstimmung der in der Sitzung anwesenden Mitglieder, nachdem die Betreffenden vorher zur Aufnahme vorgeschlagen worden sind. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 4.

Der jährliche Beitrag beträgt:

a. für Mitglieder, welche die Vereinszeitung\*) beziehen 3 *M.*

b. für Mitglieder, welche die Vereinszeitung nicht beziehen 2 *M.*  
Der Beitrag ist portofrei im Monat Januar jeden Jahres zu erlegen. — Neueintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort nach der Aufnahme zu zahlen. Bei Nichtzahlung des Beitrags erfolgt die Streichung des Mitgliedes.

### § 5.

Für eine einzelne Sitzung ist Besuchenden die Theilnahme an den gewöhnlichen Sitzungen erlaubt; dieselben müssen im Voraus von einem Mitgliede bei dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden angemeldet werden.

---

\*) z. Z. Mitteldeutsche Philat.-Zeitung.

## § 6.

Tausch und Verkauf von Briefmarken etc. darf nicht vor dem Abschluss der Verhandlungen stattfinden.

## § 7.

Die Leitung des Vereins und der Geschäfte geschieht durch den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Tauschobmann.

## § 8.

Die jährliche General-Versammlung wird im Januar abgehalten. Derselben wird der Rechnungs-Abschluss für das verfllossene Jahr mit den Bemerkungen der Prüfer vorgelegt und hierauf die Entlastung ertheilt, während gleichzeitig die Wahl der Vorstandsmitglieder durch schriftliche Abstimmung vorgenommen wird. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt, doch kann Wiederwahl desselben stattfinden. Sofern ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Jahres ausscheidet, findet eine Neuwahl in der nächsten Sitzung in der gewöhnlichen Weise statt. Zur Wahl ist nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

## § 9.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder dieses beschliesst. — In diesem Falle gehen die Besitzthümer des Vereins mit der Kasse an den Magistrat der Stadt Breslau zu Gunsten der Armen über.

## **Prüfung und Abschätzung von Postwerthzeichen.**

Die Mitglieder können bei der vom Vorstande bekannt gegebenen Stelle\*) zu den bekannt gemachten Bedingungen Briefmarken zur Prüfung und Schätzung einliefern.

## **Tauschregeln.**

Die Mitglieder können bei dem Vorstande portofrei Briefmarken, Ganzsachen und □ Ausschnitte einliefern zum Absatze zwischen Mitgliedern anderer Vereine in und ausserhalb Deutschlands, sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins.

Den Einsendern von Tauschwaare haftet im letzten Falle der Verein, d. i. die Gesammtheit der Mitglieder.

---

\*) Zur Zeit ist Herr A. E. Glasewald in Gössnitz S.-A. Vereinsprüfer. Die Bedingungen werden in der Vereinszeitung von Zeit zu Zeit abgedruckt.

Die beim Verein eingeführten Tauschbücher sind durch den Obmann zu beziehen.

Die Preise sind Netto in Pfennigen anzusetzen. Von dem Betrage für das Verkaufte werden 5 0/0 abgezogen, welche der Vereinskasse zufallen; ebenso trägt der Einsender das Rückporto.

Es wird empfohlen, namentlich soweit es die besseren Marken angeht, in den Büchern bei der betreffenden Stelle zu vermerken, was dieselbe enthält, um jeden Umtausch während des Umlaufs zu verhindern, wofür der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann. — Der Name und Wohnort des Eigenthümers ist auf den Umschlägen pp. anzugeben.

Jedes Mitglied hat in einer Auswahlendung seinen Namen bei jeder gekauften Marke pp. zu vermerken, während es in der mitfolgenden Liste der Theilnehmer mit Tinte die Anzahl Marken anführt, welche es entnommen hat, sowie den Preis für dieselben. Diesen Betrag hat es sogleich nach Ablieferung der Auswahlendung an den Obmann porto- und abtragfrei einzusenden.

Entwendungen oder Vertauschungen von Marken pp. decken den Thatbestand criminell-strafbarer Eigenthumsvergehen und werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Empfängt ein Mitglied eine Auswahlendung, worin sich leere Plätze finden, ohne mit einem Namen bezeichnet zu sein, muss es sogleich seinen Vorgänger aufmerksam machen, indem es sonst selbst für die fehlenden Marken verantwortlich ist.

Der Umlauf der Auswahlendungen ist möglichst zu beschleunigen, die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, jede Auswahlendung spätestens binnen drei Tagen weiterzusenden. — Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfennige Straf-gelder zu zahlen, welche in die Vereinskasse fließen.

Die Reihe, in welcher eine Auswahl cirkulirt, wechselt nach einer ein- für alle Male festgesetzten Regel. Ein jedes Mitglied ist für die Auswahl so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger in der Reihe zu Händen gekommen ist.

Etwaige Streitfragen, betreffend den Marken- pp. Austausch, werden vom Vorstande abgemacht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.





STATUTEN  
DES  
WIENER  
PHILATELISTEN-CLUB.



WIEN.  
Verlag des Wiener Philatelisten-Club.  
1880.

Die beim Verein eingeführten Tauschbücher sind durch den Obmann zu beziehen.

Die Preise sind Netto in Pfennigen anzusetzen. Von dem Betrage für das Verkaufte werden 5  $\frac{0}{10}$  abgezogen, welche der Vereinskasse zufallen; ebenso trägt der Einsender das Rückporto.

Es wird empfohlen, namentlich soweit es die besseren Marken angeht, in den Büchern bei der betreffenden Stelle zu vermerken, was dieselbe enthält, um jeden Umtausch während des Umlaufs zu verhindern, wofür der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann. — Der Name und Wohnort des Eigenthümers ist auf den Umschlägen pp. anzugeben.

Jedes Mitglied hat in einer Auswahlendung seinen Namen bei jeder gekauften Marke pp. zu vermerken, während es in der mitfolgenden Liste der Teilnehmer mit Tinte die Anzahl Marken anführt, welche es entnommen hat, sowie den Preis für dieselben. Diesen Betrag hat es sogleich nach Ablieferung der Auswahlendung an den Obmann porto- und abtragfrei einzusenden.

Entwendungen oder Vertauschungen von Marken pp. decken den Thatbestand criminell-strafbarer Eigenthumsvergehen und werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Empfängt ein Mitglied eine Auswahlendung, worin sich leere Plätze finden, ohne mit einem Namen bezeichnet zu sein, muss es sogleich seinen Vorgänger aufmerksam machen, indem es sonst selbst für die fehlenden Marken verantwortlich ist.

Der Umlauf der Auswahlendungen ist möglichst zu beschleunigen, die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, jede Auswahlendung spätestens binnen drei Tagen weiterzusenden. — Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfennige Straf-gelder zu zahlen, welche in die Vereinskasse fließen.

Die Reihe, in welcher eine Auswahl cirkulirt, wechselt nach einer ein- für alle Male festgesetzten Regel. Ein jedes Mitglied ist für die Auswahl so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger in der Reihe zu Händen gekommen ist.

Etwaige Streitfragen, betreffend den Marken- pp. Austausch, werden vom Vorstande abgemacht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.





STATUTEN  
DES  
WIENER  
PHILATELISTEN-CLUB.



WIEN.  
Verlag des Wiener Philatelisten-Club.  
1880.

# GRÜNDER

des

## WIENER PHILATELISTEN-CLUB.

---

1. **Sigmund Friedl**, Eigenthümer u. Herausgeber der „Welt-Post“, Wien.
  2. **Rudolf Ritter v. Haidinger**, Wien.
  3. **Gustav Reitz v. Bollheim**, Ingenieur, Währing bei Wien.
  4. **Carl D. Mayer**, Wien.
  5. **Richter Lajos**, Budapest.
  6. **Mich. v. Vaghy jun.**, Staatsanwalt in Oedenburg.
  7. **Max Wassertrilling**, Wien.
  8. **J. Czermak**, Pfarrer in Waldegg.
  9. **Heinrich Hettinger**, Linz.
  10. **J. A. Helfert**, k. k. Postmeister in Mauer bei Wien.
  11. **Carl Deworetzky**, Ingenieur, Krumau.
  12. **Anton Langhammer**, Materialverwalter, Wien.
  13. **D. Stadlbauer**, Wien.
  14. **Johann Richter**, Kaufmann, Wien.
  15. **Albert Friedl**, Kaufmann, Wien.
  16. **Gustav Brosch**, k. k. Postbeamter, Wien.
-

## Name und Sitz.

### §. 1.

Der Verein führt den Namen „Wiener Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

## Zweck.

### §. 2.

Der Verein hat den Zweck, die Wissenschaft der Markenkunde, des Postwesens und des Welt Handels zu pflegen und zu kräftigen und ferner eine gesellige Vereinigung aller Markensachverständigen anzubahnen.

## Mittel.

### §. 3.

Diese seine Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen mit Ausschluss von Politik;
- b) durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten, und endlich
- c) durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder.

## Mitgliedschaft.

### §. 4.

Der Verein besteht aus:

- a) Gründern,
- b) wirklichen Mitgliedern,
- c) correspondirenden Mitgliedern,
- d) Ehren-Mitgliedern.

Gründer des Vereines kann jede Person männlichen Geschlechtes werden, die eigenberechtigt, unbescholten und in

# GRÜNDER

des

## WIENER PHILATELISTEN-CLUB.

1. **Sigmund Friedl**, Eigenthümer u. Herausgeber der „Welt-Post“, Wien.
2. **Rudolf Ritter v. Haidinger**, Wien.
3. **Gustav Reitz v. Bollheim**, Ingenieur, Währing bei Wien.
4. **Carl D. Mayer**, Wien.
5. **Richter Lajos**, Budapest.
6. **Mich. v. Vaghy jun.**, Staatsanwalt in Oedenburg.
7. **Max Wassertrilling**, Wien.
8. **J. Czermak**, Pfarrer in Waldegg.
9. **Heinrich Hettinger**, Linz.
10. **J. A. Helfert**, k. k. Postmeister in Mauer bei Wien.
11. **Carl Deworetzky**, Ingenieur, Krumau.
12. **Anton Langhammer**, Materialverwalter, Wien.
13. **D. Stadlbauer**, Wien.
14. **Johann Richter**, Kaufmann, Wien.
15. **Albert Friedl**, Kaufmann, Wien.
16. **Gustav Brosch**, k. k. Postbeamter, Wien.

## **Name und Sitz.**

### **§. 1.**

Der Verein führt den Namen „Wiener Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

## **Zweck.**

### **§. 2.**

Der Verein hat den Zweck, die Wissenschaft der Markenkunde, des Postwesens und des Welthandels zu pflegen und zu kräftigen und ferner eine gesellige Vereinigung aller Markenfrennde anzubahnen.

## **Mittel.**

### **§. 3.**

Diese seine Zwecke sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen mit Ausschluss von Politik;
- b) durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten, und endlich
- c) durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder.

## **Mitgliedschaft.**

### **§. 4.**

Der Verein besteht aus:

- a) Gründern,
- b) wirklichen Mitgliedern,
- c) correspondirenden Mitgliedern,
- d) Ehren-Mitgliedern.

Gründer des Vereines kann jede Person männlichen Geschlechtes werden, die eigenberechtigt, unbescholten und in

Oesterreich-Ungarn ansässig ist und einen Gründungsbeitrag von mindestens 10 fl. pränumerando leistet. Die Zahl der Gründer ist eine beschränkte und wird hiemit auf 25 Personen festgesetzt.

Wirkliches Mitglied kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes werden, die unbescholten und in Wien oder Umgebung wohnhaft ist und die zur Aufnahme von einem Gründer oder wirklichen Mitgliede vorgeschlagen wird.

Der Ausschuss hat jedoch das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Correspondirendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ausserhalb Wien oder Umgebung ansässig ist, doch ist auch deren Aufnahme dem Votum des Ausschusses unterworfen.

Ehrenmitglieder ernennt die General-Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, Post, Verkehrswesen oder den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht.

## Endigung der Mitgliedschaft.

### §. 5.

Der Austritt aus dem Vereine steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu leiten; das austretende Mitglied bleibt jedoch verpflichtet, den bereits fällig gewordenen Jahresbeitrag zu leisten.

Als ausgetreten wird betrachtet jenes Mitglied, das trotz dreimaliger Aufforderung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstande bleibt.

Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Dreiviertel-Majorität.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### §. 6.

Die Gründer und wirklichen Mitglieder haben das Recht:

- a) Allen vom Vereine veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften etc. anzuwohnen;

- b) an der General-Versammlung mit berathender und beschliessender Stimme theilzunehmen, Anträge und Interpellationen nach Massgabe dieses Statuts zu stellen;
- c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Vereines activ und passiv auszuüben;
- d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher des Vereines nach vorhergegangener Meldung bei dem Ausschusse Einsicht zu nehmen;
- e) auf unentgeltlichen Bezug des Vereinsorganes, und
- f) Gäste einzuführen.

Die wirklichen Mitglieder weiblichen Geschlechtes sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen, die correspondirenden und Ehrenmitglieder haben die sub *a*, *d*, *e* und *f* angeführten Rechte, überdies aber können die Ehrenmitglieder an den Generalversammlungen des Vereines mit berathender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht ist ein persönliches und kann auf keine andere Person übertragen werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieses Statut zu beobachten und die Interessen des Vereines zu wahren.

Die wirklichen und correspondirenden Mitglieder sind überdies verpflichtet, eine Aufnahmegebühr von 1 fl. ein- für allemal und einen jährlichen Beitrag von 3 fl., zahlbar im ersten Monate eines jeden Kalenderjahres, zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind jeder Beitragsleistung enthoben.

## Vereinsleitung.

### §. 7.

Die Leitung des Vereines obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus:

- a) dem Obmanne,
- b) dem Obmann-Stellvertreter,
- c) dem Cassaverwalter, und
- d) vier Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihr



Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Functionsdauer ausscheidet, ist der Ausschuss berechtigt, aus der Zahl der in Wien wohnhaften Gründer einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten Generalversammlung erlischt, doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wiederwählen.

Ein Ausschussmitglied, das trotz Einladung in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist als vom Ausschusse ausgeschieden zu betrachten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann oder dessen Stellvertreter und weitere drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität. Der Ausschuss hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, über welche ein Protokoll geführt wird, das der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt. Die Wirksamkeit der einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

## Vertretung nach Aussen.

### §. 8.

Der Obmann, in dessen Verhinderungsfalle der Obmann-Stellvertreter, repräsentiren den Verein nach Aussen, den Behörden und dritten Personen gegenüber, führen bei Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung den Vorsitz und sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters.

## Vereinsorgan.

### §. 9.

Das Vereinsorgan ist die in Wien erscheinende Zeitschrift: „Weltpost“, Illustriertes philatelistisches Organ für Post- und Verkehrswesen.



Das Verhältniss der Redaction dieses Blattes zu dem Vereine regelt der Ausschuss im eigenen Wirkungskreise.

## Generalversammlung.

### §. 10.

Alljährlich im Monate Januar findet die ordentliche Generalversammlung statt, zu welcher die Mitglieder sowohl brieflich als durch Bekanntmachung in dem Vereinsorgane einzuladen sind.

Der Competenz der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie Genehmigung des letzteren.
- b) Wahl der Vereinsfunctionäre.
- c) Wahl eines Rechnungsrevisors.
- d) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- e) Discussion und Beschlussfassung über alle ordnungsmässig eingebrachten Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Abänderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn an derselben wenigstens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder theilnehmen; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität, insoweit in diesem Statute nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, und entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Obmannes. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Ausschusse wenigstens 14 Tage früher schriftlich überreicht werden.

Ueber Wunsch der Gesammtheit des Ausschusses oder über Verlangen von der Hälfte der Gründer oder der wirklichen Mitglieder hat der Obmann binnen längstens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die bei Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder beschlussfähig ist. Sollte sich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Mitgliedern ein-

finden, so hat der Obmann längstens binnen 14 Tagen eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

## Schiedsgericht.

### §. 11.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen den Mitgliedern und dem Ausschusse schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu wählen; diese beiden Schiedsrichter sodann wählen sich aus den Gründern des Vereines den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf gleichzeitig dem Ausschusse angehören. Für die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss zu sorgen.

## Abänderung der Statuten.

### §. 12.

Die Aenderung der Statuten oder einzelner Punkte derselben kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Majorität aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Auflösung des Vereines.

### §. 13.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hiezu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist Stimmeneinheit sämmtlicher Gründer nothwendig. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereines beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das jedenfalls einem wohlthätigen Zwecke zugeführt werden muss.

## Allgemeiner Theil.

### §. 14.

Der Verein constituirt sich mit dem Tage, wo dieses Statut die behördliche Genehmigung erhalten.

Z. 10675.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, den 4. April 1880.

Der Leiter der k. k. niederöstrerr. Statthalterei:  
**Kutschera.**



# Anhang.

---

## Geschäftsordnung.

§. 1. Die Eröffnung, Leitung und Schliessung der Versammlung hat durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder ein Ausschussmitglied zu erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Handhabung dieser Geschäftsordnung berechtigt und verpflichtet.

§. 2. Wer zu sprechen begehrt, hat sich beim Vorsitzenden zum Worte zu melden. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne solches vom Vorsitzenden erhalten zu haben.

§. 3. Dem Vorsitzenden steht es frei, jederzeit in die Debatte einzugreifen.

§. 4. Persönliche Bemerkungen sind in der Versammlung nicht statthaft.

§. 5. Sollen Anträge und Fragen, sofern solche vom Vorsitzenden zur Discussion nicht zugelassen werden, zur Besprechung und Abstimmung gelangen, so müssen dieselben von mindestens vier anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt werden.

§. 6. Antrag auf Schluss der Debatte steht jedem Mitgliede frei. Sobald ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt ist, muss, nachdem die noch angemeldeten Redner genannt sind, sofort darüber abgestimmt werden, ob derselbe erfolgen soll.

§. 7. Bei besonders umfangreichen Debatten oder Fragen überweist der Vorsitzende das bezügliche Object einem Referenten, welcher in der nachstfolgenden Versammlung über dasselbe Bericht zu erstatten hat.

§. 8. Bei Abstimmungen wird das „Für“ durch Aufstehen, das „Dagegen“ durch Sitzenbleiben zu erkennen gegeben.

§. 9. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen stehen dem Vorsitzenden folgende Mittel zu Gebote:

1. das Zeichen mit der Glocke,
  2. Ordnungsruf,
  3. Entziehung des Wortes,
  4. Schluss der Versammlung.
-

K. k. Hofbuechdruckerei Carl Fromme in Wien.

Statuten  
des  
Wiener  
Philatelisten-Club.



Wien.  
Verlag des Wiener Philatelisten-Club.  
1882.





## **Name und Sitz.**

### **§. 1.**

Der Club führt den Namen „Wiener Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

## **Zweck.**

### **§. 2.**

Der Club hat den Zweck, die Wissenschaft der Markenkunde und des Postwesens zu pflegen und zu kräftigen, ferner eine gesellige Vereinigung aller Markenfreunde anzubahnen.

## **Mittel.**

### **§. 3.**

Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen:

- a) durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen mit Ausschluss von Politik,
- b) durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten,
- c) durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder,
- d) durch Ausstellungen,
- e) durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Markensammlung,
- f) durch Errichtung eines Lesezirkels.

## **Mitgliedschaft.**

### **§. 4.**

Der Club besteht aus:

- a) Gründern,
- b) wirklichen Mitgliedern,
- c) correspondirenden Mitgliedern,
- d) Ehren-Mitgliedern.

Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs Theil genommen und einen Betrag von 10 fl. pränumerando geleistet haben. Von nun an kann nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von 50 fl. leistet. Jedoch ist die Zahl der Gründer auf 25 beschränkt.

Wirkliches Mitglied kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes werden, die unbescholten und in Wien oder Umgebung wohnhaft ist und die zur Aufnahme von einem Gründer oder wirklichem Mitgliede vorgeschlagen wird.

Als correspondirendes Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die ausserhalb Wien oder Umgebung ansässig ist.

Der Ausschuss hat jedoch das Recht, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme einer Person als Mitglied in den Club abzulehnen.

Ehren - Mitglieder ernennt die General - Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, Post- und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

## **Endigung der Mitgliedschaft.**

### **§. 5.**

Der Austritt aus dem Club steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der Entrichtung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages) enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austrittsanzeige vom Ausschusse zur Kenntniss genommen wird.

Die Ausschliessung eines der in § 4 sub a) b) c) gedachten Mitglieder aus dem Club kann nur durch Beschluss der Clubleitung, und zwar mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Ausschussmitglieder erfolgen; sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört unbescholtenen Rufes zu sein oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Clubs überhaupt beeinträchtigt, oder aber, wenn es

trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht bis Ende Januar nachkommt.

Die Ausschliessung des Mitgliedes wird diesem von der Clubleitung schriftlich ohne Anführung des Grundes bekannt gegeben, doch steht demselben die Appellation an das Schiedsgericht frei. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, auswärtigen Mitgliedern über die Motive einer stattgehabten Ausschliessung Mittheilung zu machen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

### §. 6.

Alle Clubmitglieder haben das Recht:

- a) Allen vom Club veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften etc. anzuwohnen,
- b) an der General-Versammlung mit berathender und beschliessender Stimme theilzunehmen, Anträge und Interpellationen nach Massgabe dieses Statuts zu stellen,
- c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Clubs activ und passiv auszuüben,
- d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher nach vorhergegangener Meldung bei dem Ausschusse persönlich Einsicht zu nehmen,
- e) auf unentgeltlichen Bezug des Cluborganes,
- f) Gäste einzuführen,
- g) auf Erhalt eines Diploms,
- h) die Bibliothek und die Sammlungen des Clubs zu benutzen.

Die wirklichen Mitglieder weiblichen Geschlechtes sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen; die correspondirenden und Ehren-Mitglieder haben die sub a) d) e) f) und g) angeführten Rechte, überdiess aber können Ehren-Mitglieder an den General-Versammlungen des Clubs mit berathender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch auf andere Club-Mitglieder übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 10 Stimmen in sich vereinigen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und nach Kräften zu unterstützen. Die wirklichen und correspondirenden Mitglieder sind ver-

pflichtet, eine Aufnahmegebühr von fl. 1 ein- für allemal und einen jährlichen Beitrag von fl. 3, zahlbar im ersten Monate des Clubjahres, zu entrichten; Diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des Clubjahres beitreten, haben ausser der Aufnahmegebühr von fl. 1 nur die Hälfte des Jahresbeitrages 8 Tage nach erfolgter Verständigung zu bezahlen.

## Clubleitung.

### §. 7.

Die Leitung des Clubs obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus 11 Mitgliedern:

- a) dem Obmanne,
- b) zwei Obmann-Stellvertretern,
- c) zwei Schriftführern,
- d) dem Cassa-Verwalter,
- e) dem Bibliothekar und
- f) vier Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschuss-Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder aber in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschusse ausgeschieden zu betrachten und der Ausschuss berechtigt, von den in Wien wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten General-Versammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann oder dessen Stellvertreter und weitere drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität. Der Ausschuss hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, über welche ein Protokoll geführt wird, das der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt. Die Wirksamkeit der einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

## Vertretung nach Aussen.

### §. 8.

Der Obmann, in dessen Verhinderungsfalle einer der Obmann-Stellvertreter, repräsentiren den Club nach Aussen, auch den Behörden und dritten Personen gegenüber; sie führen bei Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung den Vorsitz und sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters und des Secretärs.

## X Cluborgan.

### §. 9.

Das Cluborgan ist die in Wien erscheinende Zeitschrift: „Weltpost,“ illustriertes philatelistisches Organ für Post- und Verkehrswesen.

Das Verhältniss der Redaction dieses Blattes zu dem Club regelt der Ausschuss im eigenen Wirkungskreise.

## General-Versammlung.

### §. 10.

Die ordentliche General-Versammlung findet im Jänner eines jeden Jahres; ausserordentliche General-Versammlungen finden, so oft es das Interesse des Club erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen geschieht über Beschluss des Ausschusses durch den Obmann oder dessen Stellvertreter, sowohl brieflich an die einzelnen Mitglieder, als auch durch Bekanntmachung in dem Cluborgane mindestens 14 Tage vor Abhaltung derselben. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn an derselben wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität, insoweit in diesem Statute nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, und entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der General-Versammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Ausschusse wenigstens 14 Tage früher schriftlich überreicht werden.

Der Competenz der General-Versammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie Genehmigung des letzteren,
- b) Bericht des Revisors,
- c) Wahl der Clubfunctionäre,
- d) Wahl eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters,
- e) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- f) Discussion und Beschlussfassung über alle ordnungsmässig eingebrachten Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder,
- g) Ernennung von Ehren-Mitgliedern,
- h) Abänderung der Statuten,
- i) Auflösung des Clubs.

Ueber motivirten schriftlichen Antrag der Hälfte der Gründer oder wirklichen Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche General-Versammlung einzuberufen, die binnen längstens vier Wochen, jedoch mit Ausschluss des Monates August, stattfinden hat. Sollte sich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung nicht die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Stimmen ergeben, so hat der Obmann längstens binnen 14 Tagen eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Stimmen-Anzahl beschlussfähig ist.

## Wochen-Versammlungen.

### §. 11.

Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass, mindestens in den Wintermonaten, regelmässige Wochen-Versammlungen, behufs geselliger Zusammenkunft der Mitglieder, stattfinden.

Beschlüsse können in solchen Versammlungen nur über vom Ausschusse vorgelegte Anträge, welche nicht der Competenz der Generalversammlung vorbehalten sind, und nur dann mit absoluter Majorität gefasst werden, wenn die in Wien und Umgebung wohnhaften Mitglieder von dem officiellen Charakter der Versammlung in dem Cluborgane oder auf brieflichem Wege mindestens 8 Tage vorher verständigt worden sind, und ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen nicht erforderlich.

## Schiedsgericht.

### §. 12.

Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen den Mitgliedern und dem Ausschusse schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien das Recht einen Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen; diese beiden Schiedsrichter wählen sich sodann aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf gleichzeitig dem Ausschusse angehören. Für die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss zu sorgen.

## Abänderung der Statuten.

### §. 13.

Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte derselben kann nur in einer ordentlichen General Versammlung beschlossen werden. Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Majorität aller vertretenen Mitglieder erforderlich.

## Auflösung des Clubs.

### §. 14.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Auflösung des Clubs, mit dem Unterschiede, dass dieselbe nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen General-Versammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden kann. Sollte bei zwei zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen diese Anzahl nicht zu Stande kommen, so ist die dritte dieställige Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das jedenfalls einem wohlthätigen Zwecke zugeführt werden muss.



Z. 17443.

Die mit der Eingabe de präis. 17. April 1882 erstattete Anzeige von der beabsichtigten Umbildung des „Wiener Philatelisten-Club“ wird zur Kenntniss genommen.

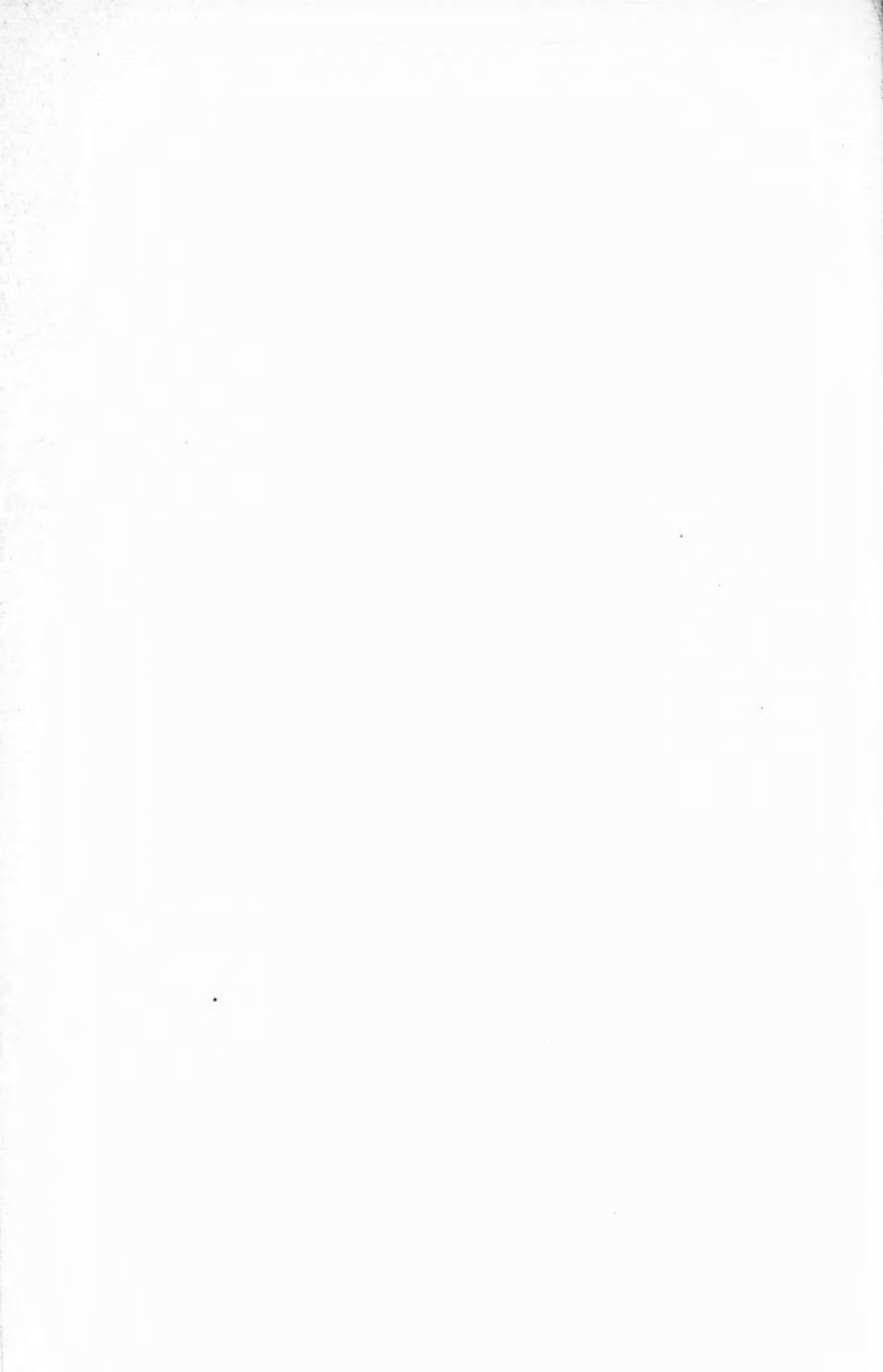
Ein Statutenexemplar folgt in der Anlage zurück.

WIEN, den 19. April 1882.

In Vertretung:  
**Kutschera.**







a. 5. 46

# Statuten

des

## Briefmarken-Sammler Central-Vereines

in

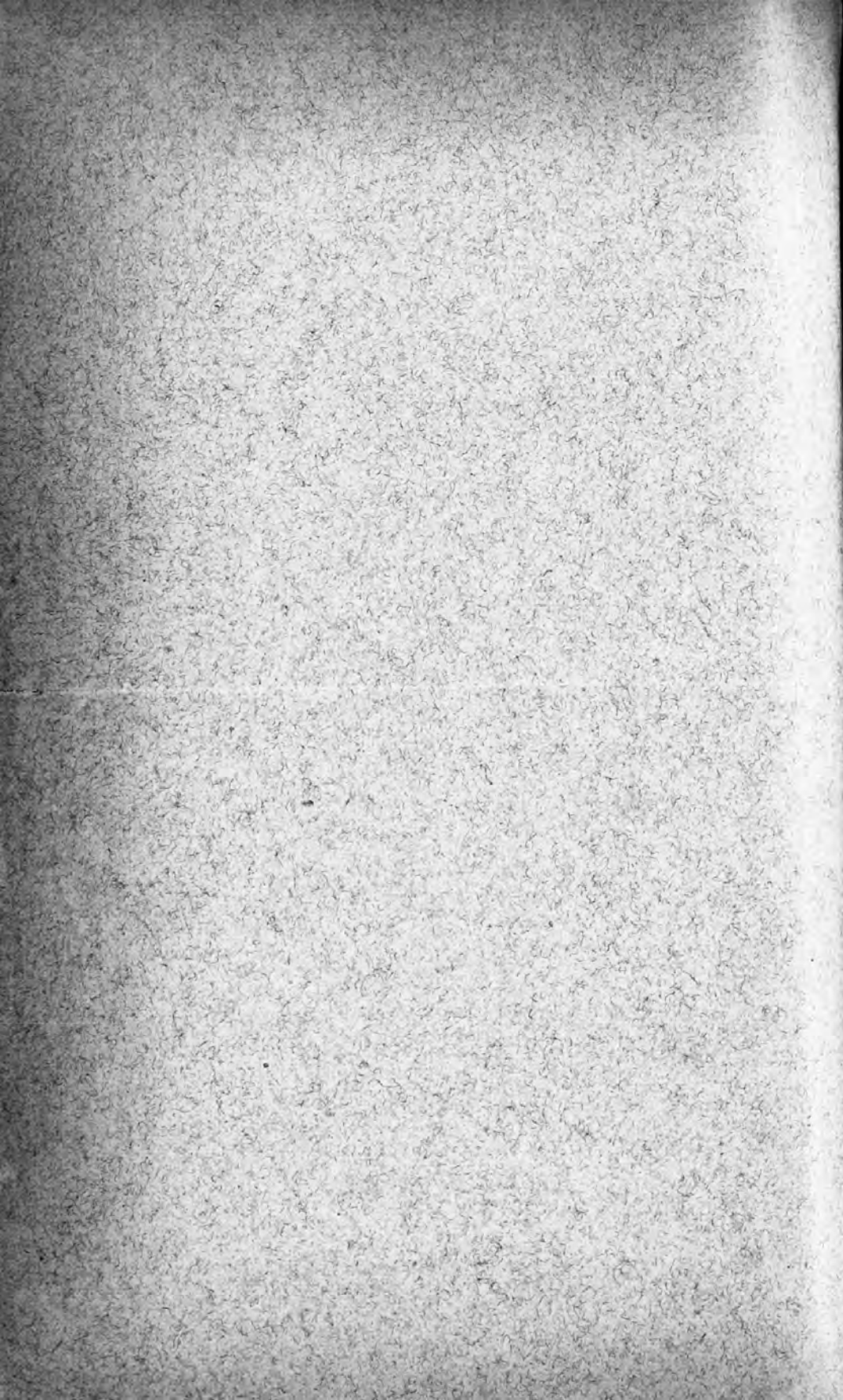
WIEN.



WIEN.

Im Verlage des Briefmarken-Sammler Central-Vereines.

1881.



# Statuten

des

## Briefmarken-Sammler Central-Vereines in Wien.

### Name des Vereines.

#### § 1.

Der Verein nennt sich „Briefmarken-Sammler Central-Verein“.

### Sitz des Vereines.

#### § 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

### Zweck des Vereines.

#### § 3.

Der Zweck des Vereines ist:

- a) die Anbahnung der Vereinigung aller Markensammler,
- b) die Verbreitung und Förderung der Markenkunde,
- c) die Abhaltung fachwissenschaftlicher Vorträge,
- d) die Verbreitung fachwissenschaftlicher Schriften und Werke, und Anlage einer solchen Bibliothek,
- e) Postwerthzeichen-Tauschverbindungen mit auswärtigen Sammlern anzuknüpfen und für die Vereinsmitglieder zu unterhalten,
- f) Unterhaltung von Lesezirkel.

### Mittel für den Zweck.

#### § 4.

Seinen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) durch freiwillige Spenden,

- c) durch Beiträge zur Durchführung der Lesezirkel,
- d) durch Beiträge, welche dem Vereine aus dem Tauschverkehre zufließen,
- e) durch das Erträgniss einer eventuell zu gründenden Vereinsfachzeitung.

### Mitgliedschaft.

#### § 5.

Der Verein besteht aus:

1. ausübenden,
2. correspondirenden Mitgliedern, und
3. Ehrenmitgliedern.

In den Verein werden nur Herren, welche eigenberechtigt, unbescholten und Markensammler sind, aufgenommen.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt entweder schriftlich, durch ein Vorstandsmitglied oder durch Einführung von Seite eines Vereinsmitgliedes.

Die Vereinsleitung beschliesst die Aufnahme eines angemeldeten Mitgliedes in einer Ausschusssitzung mit absoluter Majorität, ist aber auch berechtigt die Ablehnung desselben ohne Motivierung auszusprechen.

Als ausübendes Mitglied kann jeder in Wien oder dessen nächster Umgebung wohnender Sammler aufgenommen werden.

Als correspondirendes Mitglied kann jeder Sammler dem Vereine beitreten, welcher ausserhalb Wien, sei es im In- oder Auslande, wohnhaft ist.

Als Ehrenmitglieder können nur jene Personen in den Verein aufgenommen werden, welche sich um die Briefmarkenkunde oder um den Verein hervorragend verdient gemacht haben; solche Personen sind in einer Generalversammlung zu dieser Auszeichnung von der Vereinsleitung vorzuschlagen und zu ernennen.

### Endigung der Mitgliedschaft.

#### § 6.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu allen Zeiten frei, wenn dasselbe seinen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber für das laufende Jahr Genüge geleistet hat. Die Anzeige hievon hat schriftlich zu erfolgen.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Vereine kann nur durch Beschluss der Vereinsleitung, und zwar mit zwei Drittel Majorität der Anwesenden erfolgen; sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört unbescholtenen Rufes zu sein, oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Vereines überhaupt beeinträchtigt, oder aber, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages bis Ende Februar nicht nachkommt.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes wird diesem von der Vereinsleitung schriftlich ohne Ausführung des Grundes mitgetheilt.

## Rechte der Mitglieder.

### § 7.

1. Jedes ausübende Mitglied ist berechtigt:

Das active und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in allen General- und Monatsversammlungen auszuüben;

das passive Wahlrecht können jene Mitglieder nicht ausüben, welche den gewerbemässigen Handel mit Postwerthzeichen — welche zu Sammelzwecken dienen — betreiben;

allen Versammlungen des Vereines beizuwohnen, an allen zur Erreichung des Vereinszweckes getroffenen Einrichtungen unter Beobachtung der hiefür bestehenden Bestimmungen Antheil zu nehmen;

Anspruch auf alle dem Vereine zufließenden Vortheile verhältnissmässig zu erheben;

Gäste einzuführen und sie zu Mitgliedern vorzuschlagen, die Vereinszeitung und Vereinspublicationen unentgeltlich zugestellt zu erhalten.

2. Die correspondirenden Mitglieder haben, ausgenommen des activen und passiven Wahlrechtes, dieselben Ansprüche wie die ausübenden Mitglieder.

3. Die Ehrenmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, sind den correspondirenden, die in Wien domicilirenden den ausübenden Mitgliedern — mit Ausnahme der Ausübung des passiven Wahlrechtes — gleichgestellt. Das Stimmrecht ist ein persönliches und kann nicht übertragen werden.

## Pflichten der Mitglieder.

### § 8.

Jedes Mitglied hat zur Deckung der mit der Einrichtung des Vereinzweckes verbundenen Auslagen während der Dauer seiner Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von drei Gulden ö. W. und bei der Aufnahme einen Gulden Einschreibgebühr ein für allemale im Vorhinein zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages ist insolange unverändert, als nicht wieder durch Beschluss der Generalversammlung eine Abänderung erfolgt.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

## Vereinsleitung.

### § 9.

In die Vereinsleitung kann jedes ausübende Mitglied unter Beobachtung des § 7 gewählt werden.

Die Vereinsleitung wird in der Anfangs des Jahres stattfindenden Generalversammlung immer auf die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus

- dem Obmanne (Präses),
- dem Obmann-Stellvertreter (Vice-Präses),
- dem Cassier,
- dem ersten Schriftführer (Secretär),
- dem zweiten Schriftführer (Archivar),
- dem Bibliothekar, und
- drei Ausschussmitgliedern (Vorstandsmitgliedern).

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und aussen, er ist Vertreter den Behörden und Privaten gegenüber. Er führt sowohl bei den General- und Monatsversammlungen, als auch in Vorstandssitzungen den Vorsitz. Alle vom Vereine oder dessen Leitung ausgehenden Ausfertigungen oder Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes.

Derselbe ist berechtigt, die Ausführung aller ihm ungesetzlich oder unzweckmässig scheinenden Beschlüsse der Vereinsleitung zu sistiren: er muss jedoch in einem solchem Falle binnen vier Wochen



eine Generalversammlung einberufen, und den Beschluss derselben einholen.

Der Obmann wird im Verhinderungsfalle vom Obmann-Stellvertreter ersetzt, welcher Letzterem dann dieselben Rechte wie dem Obmann selbst zustehen.

Dem Cassier obliegt die Sorge für das Cassageschäft des Vereines, er hat in der Generalversammlung den Rechnungsabschluss und die auf die Vereinsrechnung sich beziehenden Ausweise vorzulegen, ausserdem jede drei Monate der Vereinsleitung einen summarischen Cassenbericht zu erstatten.

Der Cassier stellt die Legitimationskarten der Mitglieder aus, und versieht sie mit seiner Unterschrift, gibt die Karten nur dann ab, wenn bereits der Jahresbeitrag geleistet wurde. Die Mitgliedskarten tragen auch die Unterschrift des Obmannes.

Alle die Cassa betreffenden Schriftstücke müssen die Unterschrift des Cassiers tragen.

Der erste Schriftführer ist gleichzeitig Secretär des Vereines, und führt sowohl bei der General- und Monatsversammlungen, als auch in den Vorstandssitzungen das Protokoll, die Correspondenz des Vereines und verfasst gemeinschaftlich mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter die Berichte des Vereines für die Vereinszeitung. Alle Briefe und Schriftstücke, welche nicht die Cassa betreffen, werden vom Secretär unterzeichnet; der Obmann hat die Gegenzeichnung vorzunehmen.

Der zweite Schriftführer tritt im Verhinderungsfalle des Secretärs an dessen Stelle, versieht die Aufgaben und geniesst auch die Rechte desselben. Sonst obliegt ihm die Expedition der Schriftstücke des Vereines, soweit sie die Cassa nicht betreffen, und hat als Archivar alle schriftlichen Eingänge und Protokolle ordnungsmässig aufzubewahren und Aufzeichnung darüber zu führen.

Der Bibliothekar empfängt alle für den Verein und dessen Lesezirkel abonnierten Fachzeitschriften, Kataloge und Werke, verwahrt und verwaltet die Vereinsbibliothek, hat die Lesezirkel mit dem für dieselben bestimmten Materiale zu versehen, deren Expedition zu besorgen, und trägt die volle Verantwortung über den Bibliotheksbestand.

Die drei Ausschussmitglieder (Vorstandsmitglieder) haben allen

Sitzungen der Vereinsleitung mit berathender und beschliessender Stimme beizuwohnen.

Sollte ein Mitglied der Vereinsleitung in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne besondere Entschuldigung fehlen, so wird dessen Rücktritt angenommen und eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied von der Vereinsleitung vorgenommen.

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Functionsdauer ausscheidet, ist die Vereinsleitung berechtigt, aus der Zahl der ausübenden Mitglieder einen Ersatzmann zu wählen; eine solche Wahl erlischt mit dem Tage der Neuwahlen.

Jedes der neun Mitglieder der Vereinsleitung ist zur Theilnahme an den Berathungen derselben berechtigt. Die Beschlussfassung geschieht durch Abstimmung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von 5 (fünf) Mitgliedern der Vereinsleitung und die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erfordert. Bei gleich getheilten Stimmen ist jene Ansicht als Beschluss zu betrachten, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden nach Erforderniss abgehalten.

Die Einberufung derselben obliegt dem Obmanne und hat mindestens einen Tag früher schriftlich zu geschehen. Der Obmann ist verpflichtet, Ausschusssitzungen anzuberaumen, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern der Vereinsleitung begehrt wird.

Ueber die Vorstandssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und am Schlusse der Sitzung zu verlesen, Richtigstellungen vorzunehmen, und dann vom Vorsitzenden, dem Secretär und einem Ausschussmitgliede zu unterfertigen.

Die Vereinsleitungsmitglieder besitzen keinen Anspruch auf Entschädigung für Führung der Vereinsgeschäfte.

### Wirkungskreis der Vereinsleitung.

#### § 10.

Der Vereinsleitung liegt ob:

- a) alle Beschlüsse der General- und Monatsversammlungen durchzuführen;
- b) alle jene Massregeln zu treffen, welche zur Erreichung des Vereinszweckes nothwendig und nützlich sind;

- c) die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschliessung von Mitgliedern;
- d) die Feststellung der Tagesordnung der Generalversammlung;
- e) die Erklärung der Uneinbringlichkeit rückständiger Jahresbeiträge;
- f) die Beschlüsse des Vereines und dessen Leitung zu veröffentlichen und diesbezügliche Anordnung zu treffen;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Wahl des Vereinslocales und Abschluss der Bedingnisse mit dem Eigenthümer;
- i) die Regelung und Vertheilung der Geschäfte unter ihre einzelnen Mitglieder und Aufstellung einer bezüglichen Geschäftsordnung.

### Generalversammlung.

#### § 11.

Alljährlich im Monate Jänner ist eine Generalversammlung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder mindestens acht Tage vorher durch Kundmachung im Vereinsorgane und mittelst Circulär unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind; es steht der Vereinsleitung frei, in wichtigen Fällen nach ihrem Ermessen auch ausserordentliche Generalversammlungen zu jeder Zeit einzuberufen.

Wenn wenigstens ein Viertel sämmtlicher ausübender Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes begehrt, so ist die Vereinsleitung verpflichtet unverzüglich eine Generalversammlung auszuschreiben.

### Wirkungskreis der Generalversammlung.

#### § 12.

Der Generalversammlung bleiben zur Verhandlung vorbehalten:

- a) die Annahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre, sowie über den Stand der Cassa und Bibliothek;
- b) die Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung gelegten Rechnungen;
- c) die Wahl der Vereinsleitung;

- d) die Genehmigung der von der Vereinsleitung in Voranschlag gebrachten 50 fl. ö. W. übersteigenden Ausgaben;
- e) Festsetzung oder Aenderung des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages;
- f) Aenderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über alle von der Leitung auf die Tagesordnung gesetzten Berathungsgegenstände, sowie über die von den anwesenden Mitgliedern gestellten schriftlichen Anträge, welche mindestens von 5 (fünf) Mitgliedern unterzeichnet sein müssen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### Art der Beschlussfassung in der Generalversammlung.

#### § 13.

Damit eine Generalversammlung beschlussfähig sei, ist es nothwendig, dass mindestens ein Drittel der ausübenden Mitglieder anwesend sind; sollte dies nicht der Fall sein, dann ist innerhalb vier Wochen eine Neuversammlung einzuberufen, bei welcher jede Anzahl Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mittelst Abstimmung. Wahlen der Vereinsleitung geschehen durch die Abgabe von Stimmzetteln oder bei Stimmeneinhelligkeit durch Acclamation.

Jedes bei der Generalversammlung anwesende ausübende Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt; ausgenommen sind Fälle, welche unter § 7 genannt wurden.

Zur Giltigkeit eines gefassten Beschlusses wird die absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erfordert.

Bei gleichgetheilten Stimmen wird jene zum Beschlusse erhoben, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Zur Giltigkeit einer Wahl ist nur die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zum giltigen Beschlusse einer Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Viertel der sämmtlichen, bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Giltigkeit eines die Auflösung des Vereines aussprechenden Beschlusses bedarf es der Anwesenheit von zwei Drittel sämmt-

licher ausübender Mitglieder, und sind dann drei Viertel der Stimmenzahl erforderlich.

Ueber die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden, dem Secretär und drei ausübenden Mitgliedern, welche der Generalversammlung angewohnt haben, zu unterzeichnen ist.

### Monatsversammlungen.

#### § 14.

In jedem Monate des Vereinsjahres ist eine Versammlung abzuhalten, welcher ausser der Vereinsleitung auch alle ausübenden Mitglieder anwohnen sollen; in derselben werden fachwissenschaftliche Vorträge abgehalten, Neuheiten auf dem Gebiete der Postwerthzeichen vorgelegt, Vereinsmittheilungen gemacht und neue Mitglieder vorgestellt. Gäste können eingeführt werden, müssen sich jedoch der Abgabe irgend einer Meinung oder Abstimmung enthalten. Es kommen bei diesen Versammlungen nur den Verein allgemein interessirende Fragen zur Beschlussfassung, und zwar solche, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen werden.

Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Majorität aller anwesenden Mitglieder. Bei den Monatsversammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Obmanne, dem Secretär und einem ausübenden Mitgliede zu unterfertigen.

### Vereinsbibliothek.

#### § 15.

Alle dem Vereine zugehenden Werke, Schriften, Cataloge und Fachzeitungen werden gesammelt und der Vereinsbibliothek einverleibt.

Werke aus derselben können von den ausübenden Mitgliedern unter Beobachtung der hiefür geltenden Bestimmungen ausgeliehen werden.

Die Bibliothek wird von dem Bibliothekar verwaltet, und ist derselbe für alle darin enthaltenen Werke verantwortlich. Die Titel der vorhandenen und neu angeschafften Werke werden unter fortlaufenden Nummern geführt und jedes Jahr bei der Generalversammlung mit dem Rechenschaftsberichte veröffentlicht.

### Lesezirkel.

#### § 16.

Laut § 7 erhalten alle Vereinsmitglieder die Vereinszeitung und die Vereinspublicationen unentgeltlich zugestellt, es sollen aber nebstdem Lesezirkel gebildet werden, welche in erster Linie den correspondirenden Mitgliedern zugute kommen sollen; es können sich auch ausübende Mitglieder an denselben betheiligen. Der Zweck der Lesezirkel besteht darin, für Mitglieder des Vereines gegen ein entsprechendes Entgelt eine Anzahl bestehender Fachzeitschriften zu abonniren und sie der Reihenfolge nach denselben jeden Monat für 2 bis 3 Tage zur Durchsicht zuzumitteln. Die Bedingungen zum Beitritt zu solchen Lesezirkeln werden separat bekanntgegeben.

### Vereinszeitung.

#### § 17.

Es liegt in den Aufgaben der Leitung, die Vereinsnachrichten allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Dieses geschieht am zweckmässigsten durch ein eigenes Vereinsorgan. Es liegt in der Competenz der Leitung die Publicationen entweder einer vom Vereine unabhängigen Fachzeitschrift zu überantworten und alle jene Abmachungen zu treffen, welche dem Vereine für die Rubrik „Vereinsnachrichten“ einen ungeschmälernten Einfluss sichern, oder aber eine Vereinszeitung nach Massgabe der vorhandenen Geldmittel selbst zu gründen und in eigener Regie zu verwalten, den Redacteur zu derselben zu ernennen oder zu entheben, überhaupt immer dabei das Beste für den Verein im Auge zu behalten. Die Leitung hat das Recht, die Vereinszeitung einem ausübenden Mitgliede in Regie und auf dessen eigene Gefahr in Administration zu übergeben unter Wahrung der Interessen des Vereines. Den Preis der Vereinszeitung für seine Mitglieder hat, im Falle dieselbe nicht in eigener Regie erscheinen wird, die Leitung mit dem Eigenthümer der eventuell zu wählenden Zeitschrift zu regeln.

### Schiedsgericht.

#### § 18.

Die Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder im Vereine und aller Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse ist, über schrift-

liches Begehren auch nur eines Betheiligten, durch die Leitung ein Schiedsgericht zu berufen. Jede der streitenden Parteien wählt als Schiedsrichter drei ausübende Mitglieder; das in den Jahren älteste der gewählten Mitglieder fungirt als Obmann des Schiedsgerichtes. Der Beschluss des Schiedsgerichtes wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist jene Ansicht als Beschluss zu betrachten, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

### Auflösung des Vereines.

#### § 19.

Wird in einer Generalversammlung von mindestens zehn ausübenden Mitgliedern die Auflösung des Vereines gefordert, so sind die Bestimmungen des § 13 massgebend. Wird ein die Auflösung gültiger Beschluss gefasst, so ist zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Bibliothek zu beschliessen. Geschieht die Auflösung des Vereines nicht durch Beschluss der Generalversammlung, sondern durch ein anderes Ereigniss, so hat das gesammte Vereinsmögen in das Eigenthum der Stadt Wien zu übergehen.

Nr. 20687.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

K. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, den 30. Mai 1881.

(L. S.)

In Vertretung:  
Der k. k. Vicepräsident:  
Kutschera m. p.



K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.



47

# Statuten

des

Deutschen Vereines für Briefmarkenkunde

Section

des

Internationalen Philatelisten-Vereines

zu Dresden

mit dem Sitze in

Prag.

(Genehmigt vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit  
dem Erlasse vom 29. Dezbr. 1887 B. 21.779.)

Selbstverlag des Vereines.



# Statuten

des Deutschen Vereines für Briefmarkenkunde, Section  
des Internationalen Philatelisten-Vereines zu Dresden,  
mit dem Sitze in Prag.

## § 1.

Zweck des Vereines ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

## § 2.

Die Mittel zu diesem Vereinszwecke bestehen in der Unterhaltung eines Pokales für die Zusammenkünfte der Mitglieder, Anschaffung philatelistischer Werke und einschlägiger Fachzeitschriften. Die hiezu nötigen Auslagen werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

## § 3.

Die Geschäftssprache ist die deutsche

## § 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen sowie aus Ehrenmitgliedern.

## § 5.

Ordentliches Mitglied des Vereines ist der, der einen Jahresbeitrag von fl. 5.—, welcher im Laufe des Monats Jänner an den Kassier abzuführen ist, entrichtet. Mitglieder, welche nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, haben für das laufende Jahr nur eine Rate von fl. 1.50 Beitrag zu zahlen.

## § 6.

Außerordentliches Mitglied des Vereines ist derjenige, der einen Jahresbeitrag von wenigstens ö. W. fl. 1.— leistet.

## § 7.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche sich um den Verein oder die Philatelie in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dieselben werden in der ordentlichen Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 8.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner.

§ 9.

An der Spitze des Vereines stehen:

- der Vorsitzende,
- „ stellvertretende Vorsitzende,
- „ Schriftführer,
- „ stellvertretende Schriftführer,
- „ Kassier.

Dieselben müssen im Prager Rahon ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Aus dem Vorstande austretende Mitglieder werden in einer nach § 12 b anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

§ 10.

Der Vorsitzende des Vereines vertritt diesen nach Außen, den Behörden und dritten Personen gegenüber, sorgt für Ausführung der in den Vereinsitzungen gefaßten Beschlüsse, führt in den Vereinsitzungen den Vorsitz und beruft sich nöthig machende Vorstandssitzungen ein.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Vereinsitzungen, sorgt für dessen Veröffentlichung und erledigt die Correspondenz, soweit dieselbe nicht durch den Vorsitzenden besorgt wird.

Der Kassier besorgt die ordentliche Einnahme und Ausgabe der Vereinsgelder. Er stellt unter Gegenzeichnung des Obmannes und des Schriftführers im Namen des Vereines Quittungen aus, zahlt alle von diesem unterfertigten Rechnungen und Anweisungen und hat sowohl am Schlusse jedes Vierteljahres seine Rechnungen und den allenfälligen Restausweis vorzulegen, als auch für die rechtzeitige Auflegung der Jahresrechnung zu sorgen.

Die schriftlichen Ausfertigungen des Vereines werden von dem Vorsitzenden unterschrieben oder in dessen Verhinderung vom Schriftführer des Vereines.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden und der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer in Verhinderungsfällen.

§ 11.

Das Amt des Bibliothekars und Archivars wird von einem Vorstandsmitglied versehen. Ein Markenhändler kann weder zum Vorsitzenden noch in den Vorstand gewählt werden.

§ 12.

- a) Die Sitzungen des Vereines finden monatlich wenigstens einmal statt und sind zur Beschlußfassung ein Drittel der in Prag an

wesenden Mitglieder nöthig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- b) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von 6 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muß dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden
- c) Die Generalversammlung findet gegen Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der in Prag anwesenden Mitglieder derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlußfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder entscheidet. Vorstehendes gilt ebenso von der unter b) erwähnten außerordentlichen Sitzung.
- d) In der, der Generalversammlung vorhergehenden Sitzung werden 2 Kassarevisoren gewählt.
- e) In dringenden Fällen ist auch der Vorstand zur Fassung gültiger Beschlüsse berechtigt, doch hat er dieselben in der nächsten Vereins-sitzung bekannt zu geben und daraufhin gestellte Anträge zur Dis-kussion zu bringen.

### § 13.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstande und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Das aufzunehmende Mitglied muß das 21. Lebensjahr überschritten haben. Die Meldung zur Mitgliedschaft sowie die Aufnahme wird im Vereinsorgane bekannt gemacht. Auch steht dem Vorstande das Recht zu, die Aufnahme in den Verein zu verweigern und ein bereits aufgenommenes Mitglied vom Verein auszuschließen, ohne hierüber irgendwelche Rechenschaft ablegen zu müssen.

### § 14.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige jederzeit geschehen.

### § 15.

Das Organ des Vereines ist der „Philatelist“. Diese Zeitschrift geht den Mitgliedern gratis und franco zu; in derselben werden die Sitzungsberichte und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten veröffentlicht, ebenso Ort und Zeit der regelmäßigen Sectionssitzungen. Besondere Beschlüsse werden den Mitgliedern durch Separatabdrücke oder brieflich bekannt gegeben.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Bibliothekars und steht deren Benützung jedem Mit-

gliede unentgeltlich frei. Auswärtige Mitglieder haben das Porto zu entrichten. Jedes Mitglied haftet für den etwaigen Schaden an einem geliehenen Werke.

§ 16.

Jedes ordentliche Mitglied erhält nach seiner Aufnahme in den Verein portofrei zugesendet:

- a) Eine Legitimationskarte, welche alljährlich im Jänner gegen eine neue ausgewechselt wird;
- b) die im laufenden Jahr bereits erschienenen Nummern der Vereinszeitung;
- c) die Zeitschrift „Le Timbre Poste“;
- d) „ „ „Le Timbre Fiscal“;
- e) allmonatlich nach dem Erscheinen die Vereinszeitung und
- f) die am 1. Jänner des Aufnahmejahres zur Vertheilung gekommene „Vertrauliche Mittheilung“

ad b, c und d. Wenn der Eintritt nach dem 1. Oktober erfolgt ist und nur fl. 1.50 Beitrag gezahlt wurde, erhalten diese neu eintretenden Mitglieder nur die seit 1. Oktober erschienenen Nummern. Am 1. Jänner jedes Jahres erhält jedes Mitglied portofrei zugesendet

g) die „Vertrauliche Mittheilung“ welche die Geschichte des Stammvereines, den Katalog der Vereinsbibliothek nebst Bezugsbedingungen, die Bestimmungen für Benützung des Pefecirkels und der Prüfungsstellen für Postwerthzeichen, die Notiz über das „Schwarze Buch“, das Mitgliederverzeichnis etc. enthält;

Jedes Mitglied hat das Recht:

- h) zur Benützung der Vereinsbibliothek unter den hiefür festgesetzten Bezugsbedingungen;
- i) zur Benützung der Prüfungsstellen für Postwerthzeichen unter den dafür festgesetzten Bedingungen;
- k) zur Theilnahme an allen Vereinsitzungen;
- l) zur Einführung von Gästen in die Vereinsitzungen nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede;
- m) zur Benützung des Pefecirkels unter den für diesen geltenden Bestimmungen;
- n) zur Einsichtnahme bezw. Erwerbung des „Schwarzen Buches“;
- o) zur Theilnahme an der Kaufvereinigung;
- p) zur Theilnahme an der Tauschvereinigung;
- q) zur Theilnahme am Tauschverband etc. etc.

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, sofort nach erhaltener Mittheilung über erfolgte Aufnahme seine Photographie für das Vereinsalbum einzusenden.

§ 17.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 18.

Im Falle der Auflösung des Vereines, welche durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämmtlicher Mitglieder beschloffen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassabestande einer hiesigen nützlichen Stiftung überwiesen.

§ 19.

Statutenänderungen können nur in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

§ 20.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an den Vorsitzenden einzufenden.

§ 21.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur vollsten Anerkennung der Statuten.

§ 22.

Jedes Mitglied wird durch seinen Beitritt in den Verein gleichzeitig Mitglied des Internationalen Philatelistenvereines zu Dresden.

§ 23.

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnisse hervorgehen, schlichtet der gewählte Ausschuß und im Falle der Vetheiligung auch nur eines Ausschuß-Mitgliedes die Generalversammlung.





# Verzeichniss

der den Vereinsmitgliedern von der Centrale zur Verfügung stehenden Vereinsinstitutionen.

## 1. Vereins-Bibliothek.

Vereins-Bibliothekar: E. W i n z e r sen., Dresden A. Freiburgerstr. 30.

Die Bibliothek umfaßt mehr als 500 Bände philatelistischer Bücher und Zeitschriften etc., welche unter den vom Verein festgesetzten Bedingungen an die Vereinsmitglieder ausgeliehen werden.

## 2. Vereins-Archiv.

Vereins-Archivar: J. V. R. D a m m, Dresden, Ludwigstr. 4-III.

Das Vereins-Archiv enthält eine große Anzahl von Albums, Statuten, Katalogen, Preislisten, Mancolisten, Musikalien etc. verschiedener Autoren

## 3. Lesecirfel.

Obmann: E. W i n z e r sen., Dresden, A. Freiburgerstr. 30.

Durch den Lesecirfel können die Vereinsmitglieder die vom Vereine abonmirten und demselben im Tausch gegen die Vereinszeitungen zugehenden Sachzeitschriften leihweise zugesendet erhalten.

## 4. Prüfungsstelle für Postwerthzeichen.

Die Prüfung der Postwerthzeichen von Vereinsmitgliedern geschieht durch den Vereinsgenossen Herrn

W. H e r r m a n n,

Postsecretair a. D., Berlin S. W. Tempelhofer Ufer 22 pt.

unter den Vereinswegen mit demselben festgestellten Bedingungen.

NB. Um den einzelnen Mitgliedern der Section die Kosten der doppelten Einschreibgebühr zu ersparen, wurde in der Sitzung vom 24. November 1887 beschlossen, Prüfungsobjecte in corpore an den Prüfungscommissär zu senden und geschieht dies allmonatlich nach der zweiten Sitzung, zu welcher die Mitglieder diese Postwerthzeichen mitzubringen haben.

### 5. Special-Prüfungsstelle

für Schweizer Postwerthzeichen.

Die Prüfung der Schweizer Postwerthzeichen, insbesondere der sogenannten Cantonal-Marken von Vereinsmitgliedern geschieht durch den Vereinsgenossen Herrn

A. d. S c h u l z e, Zürich, Münsterhof 14,  
unter den Vereinswegen mit demselben festgestellten Bedingungen.

### 6. Taxationsstelle für Postwerthzeichen.

Die Taxirung der Postwerthzeichen von Vereinsmitgliedern geschieht durch den Vereinsgenossen Herrn

J. S c h l e s i n g e r, Berlin, S. W. Schützenstraße 40/42  
unter den Vereinswegen mit demselben festgestellten Bedingungen.

### 7. Schwarzes Buch.

In das „Schwarze Buch“ werden alle diejenigen eingetragen, welche dem Vereine von glaubwürdiger Seite als unsolid, oder als Verfertiger, oder als Verbreiter, oder als Verkäufer von Fälschungen befaunt werden. Das „Schwarze Buch“ steht den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme bez. in Copie zur Verfügung.

### 8. Vereinigung.

den Erwerb neu erschienener ungebrauchter Postwerthzeichen durch Kauf betreffend.

(Kaufvereinigung)

Obmann: Dr. jur. P. Kloss, Leipzig, Uferstraße 11-I.

Die Kaufvereinigung besorgt unter den vom Vereine festgestellten Bedingungen die neu erscheinenden Postwerthzeichen im Nominalwerthe bis zu 1 bez. 5 Schillings in ungebrauchten Exemplaren.

### 9. Postwerthzeichen-Beforgung.

Dieselbe umfaßt diejenigen Vereinsmitglieder, welche sich bereit erklärt haben, den anderen Vereinsmitgliedern die coursirenden Postwerthzeichen bestimmter Länder etc. zum Nominal bzw. Ankaufwerth plus Portogebühren zu besorgen.

### 10. Doubletten Austausch a)

des Verbandes philatelistischer Vereine, Dresden.

Obmann: Bernh. Blauhuth, Leipzig, Königsplatz 16.

Ueber die Betheiligung an dieser Institution und die Einrichtung derselben bestehen besondere Statuten, welche jedes Mitglied mit den vertraulichen Mittheilungen empfängt.

Der Verband dient den Mitgliedern, die sich daran betheiligen, zur Verwerthung ihrer Doubletten einerseits, wie zur Vervollständigung ihrer Sammlungen andererseits. Dieser Zweck wird für Marken durch Tauschbücher und für Ganzsachen durch Tauschkasten erreicht. Die Spesen werden in der Hauptsache durch einen Stempel von 5 Pfennig pro Bogen für die zur Benützung bestimmten Markenbogen gedeckt, bezw. durch einen Stempel von 5 Pf. pro Couvert bei den Ganzsachen. Im Jahre 1886 betrug der Jahresumsatz des Doublettenaustausches weit über 20.000 Mark.

Die Section Prag bildet einen Complex dieses Doublettenaustausches.

Vertreter dieses Complexes: Hans Kropf, Prag, Krafauerg. 8.

Von denselben können Markenbogen und Couverte à 5 Pfennig pro Stück bezogen werden und sind die für den Doublettenaustausch bestimmten Objecte vor dem 25. eines jeden Monates an den Complex-Vertreter einzusenden, nachdem dieselben vor Ende des Monates an den Obmann abgeliefert werden müssen, um an der nächstfolgenden Circulationsreihe, welche am 1. jedes Monates beginnt, Theil nehmen zu können.

### **Doubletten-Austausch b).**

Zur internen Circulation von Doubletten hat der Verein eigene Bögen, welche beim Obmann des Doublettenaustausches gegen Erlag von 2 Pfennig pro Bogen erhoben werden können; diese Doubletten circuliren unter den Mitgliedern der Section und den mit dem Vereine in Tauschverbindungen stehenden Philatelisten-Vereinen.

## **11. Vereinszeitung**

### **„Der Philatelist“**

mit den Beiblättern „Le Timbre Poste“ und „Le Timbre Fiscal“ erscheint am 15. jeden Monats und wird vom Vereinsmitgliede Herrn

Hans Raumann, Dresden, A. Freiburgerstr. 3

versendet.

In derselben erscheinen regelmäßig Berichte über die Vereinsführung sowie Ort und Zeit der Sitzungen.

## **12. Vereinslokal.**

Das Vereinslokal der Centrale ist Hôtel Köffiger, Dresden A., Waisenhausstraße Nr. 35 pt. 1.

Das Vereinslokal der Section Prag ist Verein Austria, Prag, Kleinseite, Badgasse.

### 13. Vereinsmitglieder.

Ende Dezember 1887 zählte der Internationale Philatelistenverein 31 Sectionen und 1107 Mitglieder.

Die Section Prag zählt 31 Mitglieder und zwar:

Vorsitzender:

Herr Hans Kropf, Ingenieur, Prag, Kratauergasse 8.

Vorsitzender Stellvertreter:

Herr Julius Müllern, Obergenieur a. D., Prag III., Thun'sche Gasse.

Schriftführer:

Herr Victor Posselt, Beamte der Böhmisches Sparkassa, Prag Nr. 1009 I.

Schriftführer Stellvertreter:

Herr Hugo Lendecke jun., Fabrikant, Prag Smichow, Kreuzweg 3.

Kassierer:

Herr Heinrich Waschnitius, Kaufmann, Smichow bei Prag Nr. 418.

Ehrenmitglied:

Herr Dr. jur. P. Klos, Leipzig, Uferstr. 11/A.

Ferner:

Herr Dr. Med. C. Becher, Carlsbad.

„ Joh. Becher jun., Carlsbad.

„ Emil Czerny pr. Adr. R. Lechners Buchhandlung, Wien I., Graben 31.

„ Hans Ebermann, Kaufmann, Prag, Hybernergasse 42

Frau Helene Ebermann, Kaufmannsgattin, Prag, Hybernergasse 42

Herr A. B. Fischl, Handschuhfabrikant, Prag, Hemwagapl. 21.

„ Theodor Fliegel, Kaufmann, Falkenau a/d Eger.

„ Otto Föhr, Prag 16-I, Kiltasplatz.

„ Fritz Föger, Pharmaceut, Klostergrab in Böhmen.

„ Julius Glauber, Kaufmann, Prag, Elisabethstr. 5.

„ Dr. Med. Heinrich Grenzner, Prag, II. Stadtpark Nr. 1624.

„ Jean Haider, Bahnhof, Eger.

„ Harry Klingmüller, Ingenieur, Prag, Stubengasse 7.

„ August Lammel, k. k. Zollbeamte beim Hauptzollamte in Bodenbach.

„ Hugo Lendecke sen., Architekt, Smichow bei Prag, Kreuzweg 3.

„ Leopold Mohr, Kaufmann, Falkenau a/d Eger.

„ Jacob Neubauer, Carlsbad.

„ Paul Neumeister per Adr. Joh. Dav. Starck, Prag 857-II.

„ Richard Pöhl, Kaufmann, Carlsbad *Wien, Landstrasse, Haupt*

„ Wilhelm Rilke, k. k. Beamte, ~~Prag Tschltergasse 14.~~

„ Ludwig Schulz, Druckereibesitzer, Prag, Graben, 3 Karpfen.

„ Ferd Stokitsch, k. k. Postofficial, Prag, Protopsgasse 3

„ Paul von Treslow, Briefmarkenhändler, Raumburg a/Z.

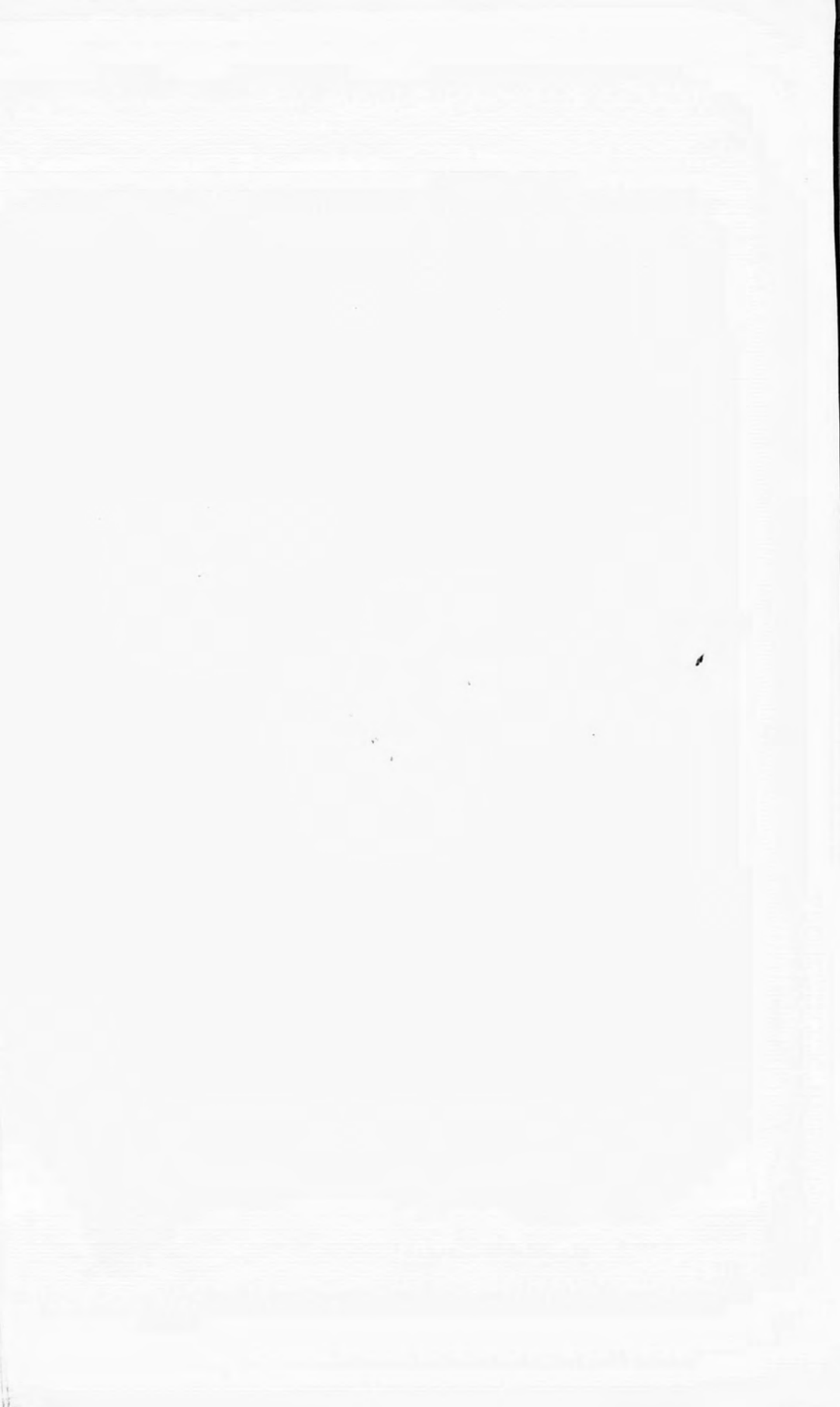
„ Dr. Gust. A. Weiss, k. k. Regierungsrath und Universitätsprofessor,

Prag, Karlsplatz 319-II.

„ Ludwig Wlaschin, Kaufmann, Karolinenthal, Vitetgasse 19.

„ *A. Liebetrau, Kaufmann, Gabling ed Neisse*





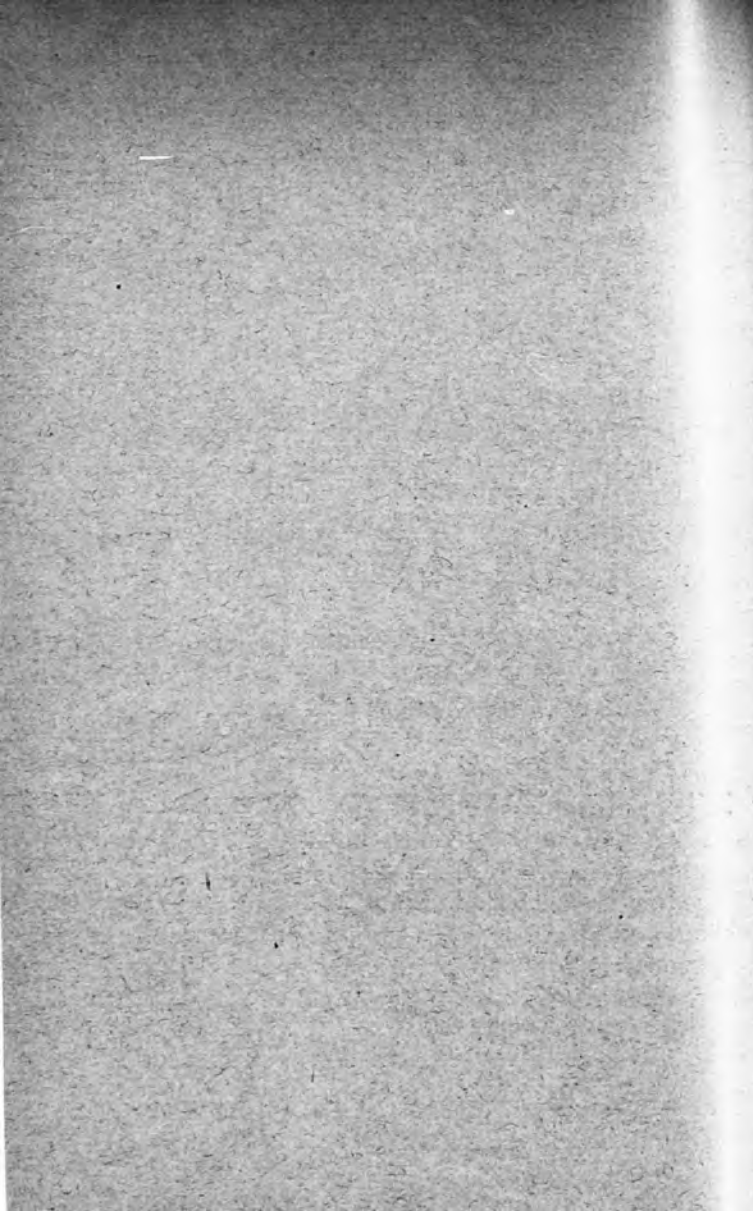
# Satzungen

des

## Postwertzeichen- Sammler-Verein

❖ „UNIVERSUM“ ❖

PRAG.





SATZUNGEN  
des  
Postwertzeichen-Sammler-Verein „Universum“  
Prag.

---

§ 1.

Der Verein führt den Namen: **Postwertzeichen-Sammler-Verein „Universum“ zu Prag.**

Sein **Sitz** ist **Prag** und die Geschäftssprache die deutsche.

§ 2.

**Zweck des Vereines** ist die Pflege der Postwertzeichenkunde, sowie die Vermehrung der Sammlungen der Mitglieder.

§ 3.

Die **Mittel** zur Erreichung der Vereinszwecke bestehen in Lieferungen von Fachschriften, einer Tausch- und Kaufvereinigung, Erhaltung einer Bibliothek, Abhaltung von Vorträgen, Verlosungen, Auktionen und Ausstellungen nach Massgabe der Verhältnisse. Die Mittel werden aus Beiträgen und eventuellen Spenden der Mitgliedschaft bestritten.

§ 4.

Der Verein besteht aus:

- a) **Ehrenmitgliedern**, welche wegen ihrer Verdienste um den Verein oder die Philatelie über Vorschlag des Vorstandes in der Versammlung dazu erwählt wurden.
- b) **ordentlichen Mitgliedern**, deren Domicil in der Regel der Polizeibezirk der Stadt Prag und
- c) **correspondirenden Mitgliedern**, deren Domicil in der Regel ausserhalb desselben ist.

§ 5.

**Der Beitrag**, der stets im Vorhinein zu entrichten ist, aber auch in Quartalsraten gezahlt werden kann, ist pr. Jahr bei ordentlichen Mitgliedern K 8.—, bei correspondirenden K 4.— für Österreich-Ungarn; für Deutschland M 4.— und für die übrigen Länder Frs. 6.

Ausserdem wird beim Eintritte eine Eintrittsgebühr von 50 Hellern (50 Pf. und 75 c.) erhoben.

§ 6.

**Alle Mitglieder erhalten:**

- a) eine Mitgliedskarte, die alljährlich im October durch eine neue ersetzt wird;

- b) ein Mitgliedsverzeichniss;
- c) die Statuten;
- d) allmonatlich nach dem Erscheinen die Vereinszeitungen.

**Die ordentlichen Mitglieder** sind berechtigt:

- e) an allen Veranstaltungen des Vereines mit Ausnahme interner Vorstandssitzungen theilzunehmen und bei persönlicher Anwesenheit Anträge und Interpellationen nach freier Massgabe einzubringen;
- f) actives und passives Wahlrecht auszuüben;
- g) zur Benützung der Bibliothek und des Lesecirkels;
- h) Theilnahme an den Gratisverlosungen und Kauflotterien;
- i) Theilnahme an den Tausch- und Kaufvereinigungen etc.

**Correspondirende Mitglieder** haben die Benützung der Punkte d, e, g, h und i frei.

### § 7.

Zur Erhaltung und Erledigung der Vereinsgeschäfte erwählt die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres einen aus 10 Mitgliedern bestehenden **Vorstand**, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Obmann,
2. dem Obmannstellvertreter,

3. dem Schriftführer,
4. dem Cassier,
5. dem Tauschobmann,
6. dem Archivar,
7. vier Ausschussmitgliedern.

§ 8.

Die **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich einmal im October, dem ersten Monate des Vereinsjahres, statt, und ist zu deren Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder nöthig; es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

**Ausserordentliche Generalversammlungen** werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen.

§ 9.

Die **Bekanntmachung der Generalversammlung** unter Beifügung der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher in dem Vereinsorgane, bedingungsweise in localen Tagesblättern oder schriftlich den Mitgliedern kundgegeben werden.

§ 10.

**Der Generalversammlung sind vorbehalten:**

1. Vorlage des Cassa- und Rechnungsberichtes.
2. Wahl des Vorstandes nach § 7 und der Rechnungsrevisoren.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Abänderung der Statuten.
5. Freie Anträge und Interpellationen, welche mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstände zu übergeben sind.

§ 11.

Ist die **Generalversammlung** wegen ungenügender Anzahl der Anwesenden **beschlußunfähig**, so ist die in 14 Tagen nach der vorangehenden schriftlich einzuberufende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 12.

**Sitzungen** zur Erledigungen der laufenden Geschäfte finden mindestens einmal im Monate statt.

Zur Beschlussfähigkeit derselben ist mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder nöthig. Dieselben werden auf Wunsch von 8 Mitgliedern oder vom Vorstände einberufen. Bei Abstimmungen genügt **einfache Stimmenmehrheit**, und ist die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entscheidend.

§ 13.

**Mit Ausführung der Beschlüsse** wird der Vorstand betraut, in dringenden Fällen ist auch der Vorstand allein zur Fassung gltiger Beschlüsse berechtigt, doch hat er dieselben in der nächsten Sitzung bekannt zu machen und zu rechtfertigen.

Zur Beschlussfähigkeit solcher Sitzungen müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 14.

Über alle Sitzungen ist ein **Protocoll** zu führen, das von dem fungirenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15.

**Sämmtliche Schriftstücke** sind von demjenigen Vorstandsmitgliede, in dessen Ressort sie fallen, zu unterfertigen, erlangen jedoch erst durch die Contrasignirung des Obmannes Giltigkeit.

§ 16.

Der Verein ist berechtigt, **Sectionen** zu gründen, deren Statuten mit jenen des Vereines übereinstimmen müssen.

§ 17.

**Der Austritt** steht jedem Mitgliede nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter schriftlicher Anmeldung frei.

§ 18.

**Der Ausschluss** eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch eine beschlussfähige Vereinssitzung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Gegen die Ausschliessung, durch die das Mitglied auf die bezahlten Beiträge und Rechte verzichtet, steht ihm die Berufung an die Generalversammlung binnen 4 Wochen frei. Diejenigen Mitglieder, die mit ihrem Beitrage ein halbes Jahr im Rückstande sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 19.

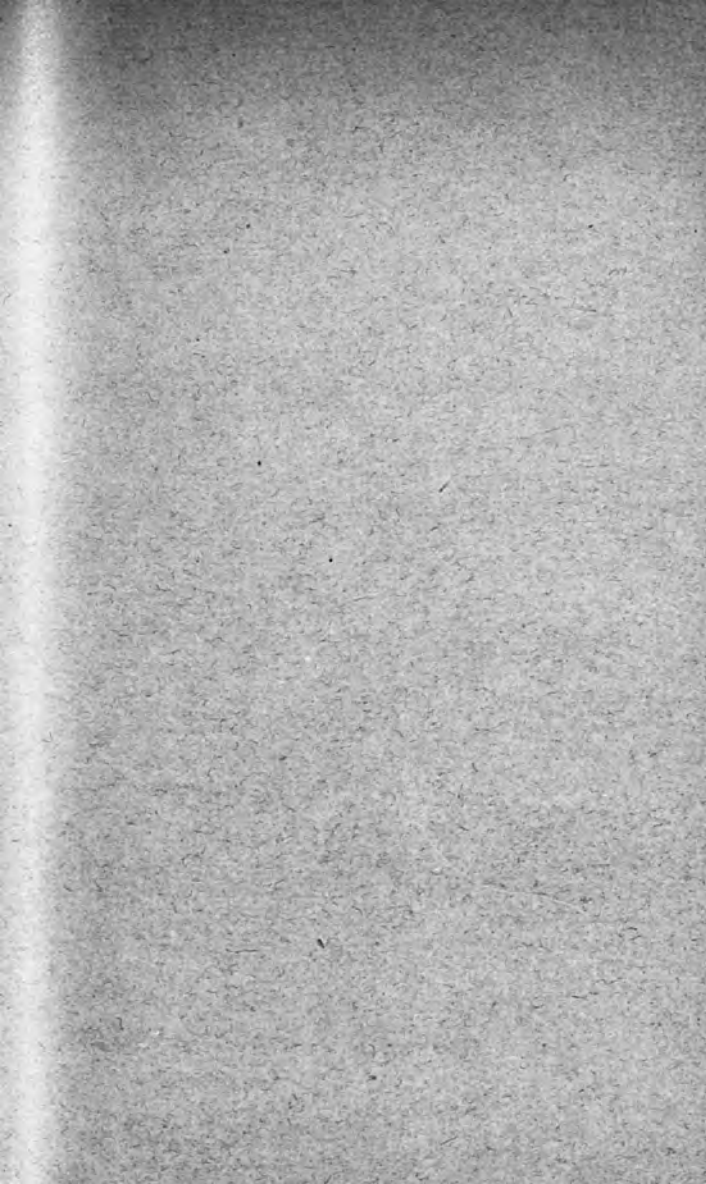
Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder mit der Vereinsleitung entscheidet ein **Schiedsgericht**, gegen dessen Urtheil eine Berufung nicht statthaft ist. Das Schiedsgericht wird constituirt, indem jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder wählt. Diese wählen einen Obmann; kommt eine Einigung über dessen Wahl nicht zu Stande, so wird dieselbe durch das Los vorgenommen.

§ 20.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als 10 Mitglieder zählt, oder die Auflösung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder in einer Generalversammlung beschlossen wird; in diesem Falle fällt das Vermögen einem deutschen wohlthätigen Zwecke zu.











49

Tausch-

Ordnung

des

*Postwertzeichen- *

* Sammler-Verein*

**„UNIVERSUM“**

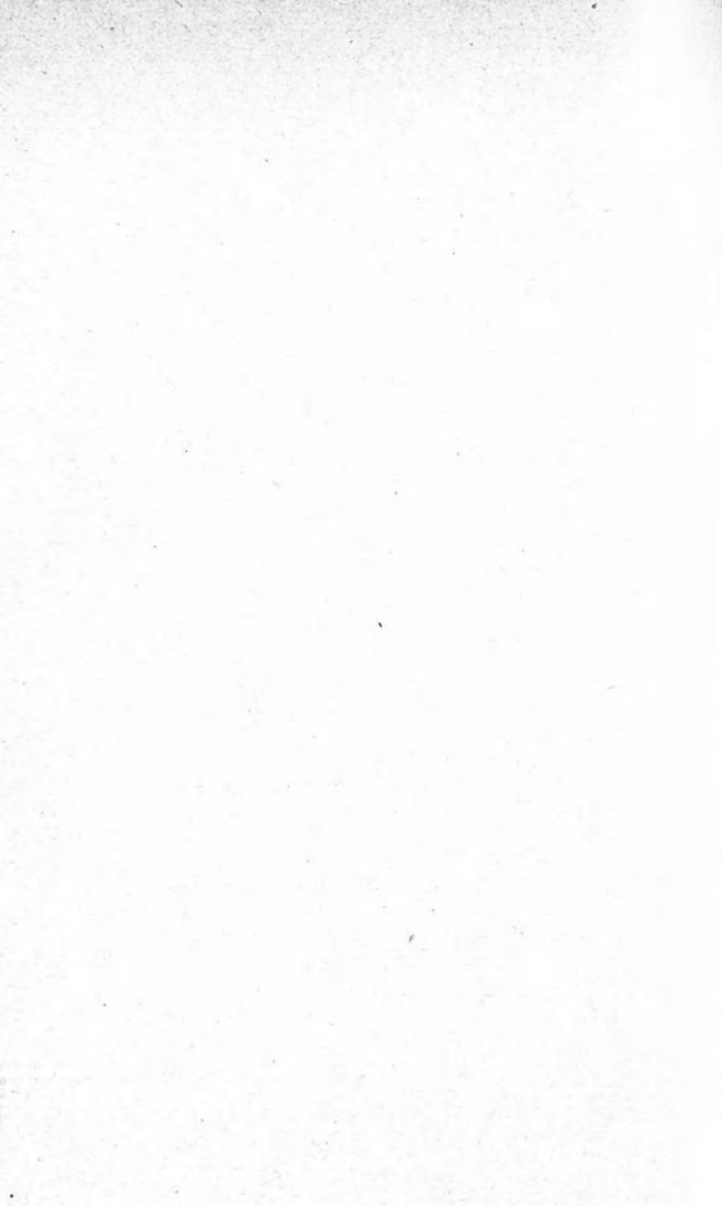
 **PRAG.** 



PRAG 1894.

DRUCK VON LÖWIT & LAMBERG.


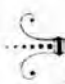
VERLAG DES VEREINES.



49

Tausch-  
Ordnung

des

*Postwertzeichen-*   
*Sammler-Verein* 

**„UNIVERSUM“**

 **PRAG.** 



PRAG 1894.

DRUCK VON LÖWIT & LAMBERG.  
VERLAG DES VEREINES.



# TAUSCH-ORDNUNG

des

Postwertzeichen-Sammler-Verein „Universum“

Prag.

---

## § 1.

Die Tauschverbindung bezweckt, den Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verwerthen.

## § 2.

Als Theilnehmer können die Mitglieder des Vereines und andere Vereine aufgenommen werden.

## § 3.

Marken (oder Ganzsachen), müssen von den Mitgliedern in den von dem Vereine

dazu bestimmten Bogen (oder Couverts) eingeliefert werden; Bogen, bzw. Couverts werden zum Preise von 2, resp. 4 h. vom jeweiligen Tauschobmanne abgegeben. Es ist nicht gestattet, andere als die vom Vereine aufgelegten Bogen oder Couverts zu Einlieferungen zu benützen und vor der Einlieferung Postwertzeichen herauszunehmen.

#### § 4.

Die Bogen (Couverts) müssen bei der Einlieferung die Mitgliedsnummer des Eigentümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwert eines jeden Bogens (Couverts) tragen, alles muss deutlich geschrieben und richtig gerechnet sein. Die Nummerirung der Bogen wird vom Tauschobmanne besorgt.

#### § 5.

Von dem Betrage des Verkauften werden 5%, die der Casse des Doubletten-Verkaufes zufallen, ausserdem die Portoauslagen für die Rücksendung abgezogen.



§ 6.

Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

§ 7.

Enthält eine Auswahl falsche Marken, so ist der Leiter der Tauschverbindung verpflichtet, dieselben als solche zu bezeichnen. Sind die falschen Marken in grosser Anzahl vertreten, so kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

Es ist nicht gestattet, Bemerkungen ohne Unterschrift auf die Bogen zu machen.

Die Einlieferung von laidirten Marken ist möglichst zu vermeiden und vorkommenden Falles als solche zu bezeichnen.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

§ 8.

Ein jedes Mitglied setzt seine Mitgliedsnummer an die Stelle der gekauften Marken.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Stampiglie mit seiner Mitgliedsnummer vom Vereine geliefert.

Im Begleitscheine, welcher jeder Sendung beiliegen muss, hat jedes Mitglied genau den Tag des Empfanges der Sendung, den Tag der Weitergabe derselben, die Zahl der entnommenen Marken, sowie den Betrag der Entnahme zu verzeichnen.

§ 9.

Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 2 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Werthangabe zuzustellen und ist für dieselbe so lange

verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger oder der Post übergeben worden ist.

Der Betrag der Entnahme ist in verschlossenem Couverte jeder Sendung beizufügen.

Zur Zahlung dürfen nur österreichische und deutsche Noten, sowie österreichische und deutsche coursirende ungebrauchte Briefmarken in sauberem Zustande verwendet werden. Zahlungen in klingender Münze oder in anderen Währungen sind nicht zulässig.

Mitglieder, die ihre Wohnung verändern oder verreisen, müssen dies rechtzeitig vorher dem Complexvertreter anmelden, widrigenfalls muss das betreffende Mitglied alle durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Spesen, wie Porto für die Weiterbeförderung der Sendung, sowie die in § 11 genannten Geldstrafen (von 20 h. per Tag) tragen, bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt.

#### § 10.

Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Angabe

befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

§ 11.

Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 2 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, ist der Vereincasse ein Strafgeld von 20 h. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 12.

Die vom Vorstande festgesetzte Reihenfolge der Theilnehmer ist streng einzuhalten, und ist niemand berechtigt, eher Postwertzeichen zu entnehmen, bevor nicht die betreffende Sendung in ordnungsgemässer Reihenfolge in seine Hände gelangt.

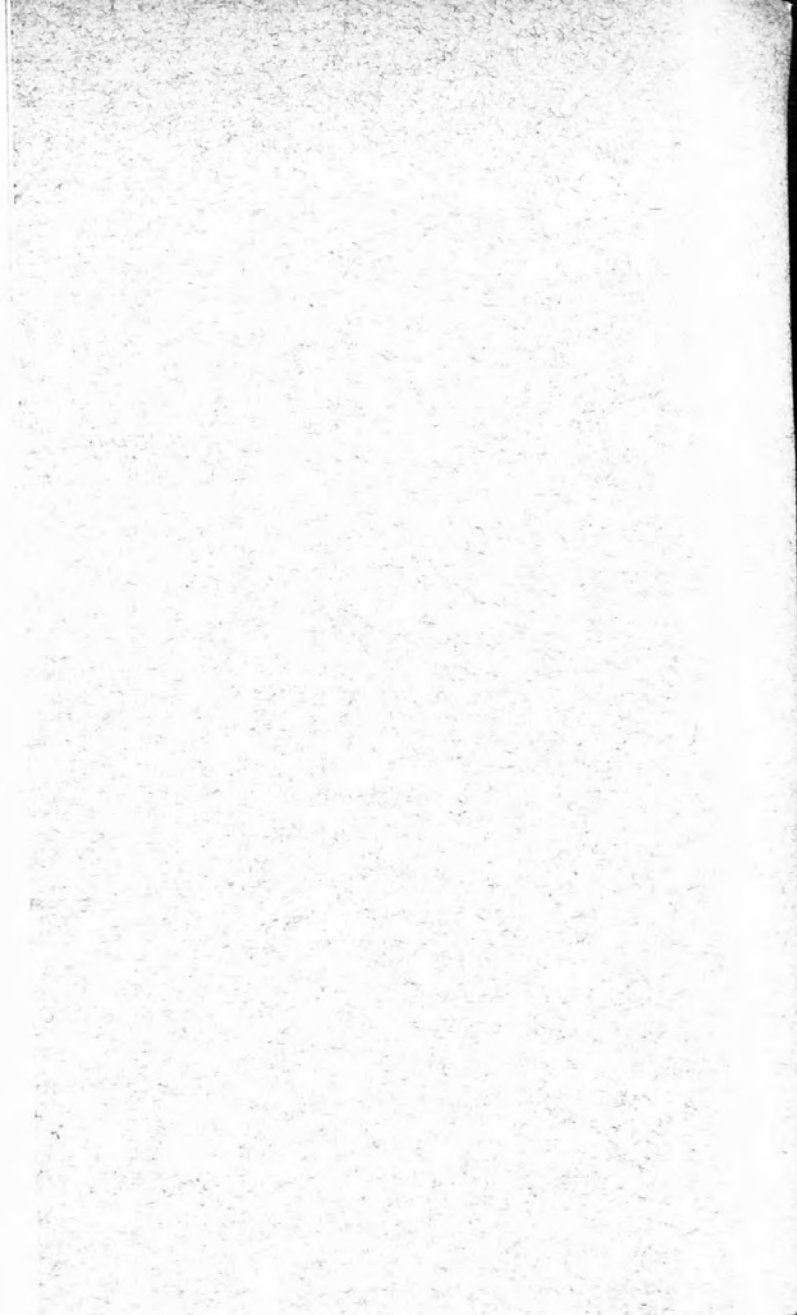
§ 13.

Stimmrecht in Angelegenheiten des Doubletten-Verkaufes haben nur die Einlieferer, und zwar hat jeder Einlieferer **eine** Stimme.

§ 14.

Eventuell entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Vereines, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.





SATZUNGEN  
des  
Postwerthzeichen- \* \*  
\* \* Sammler-Vereines  
„UNIVERSUM“  
IN PRAG.

PRAG 1896.  
BUCHDRUCKEREI LÖWIT & LAMBERG.  
VERLAG DES VEREINES.





# SATZUNGEN

des

## Postwerthzeichen-Sammler-Vereines „Universum“ in Prag.

---

### § 1.

Der Verein führt den Namen: Postwerthzeichen-Sammler-Verein »Universum« zu Prag.

Sein Sitz ist Prag und die Geschäftssprache die deutsche.

### § 2.

Zweck des Vereines ist die Pflege der Postwerthzeichenkunde, sowie die Vermehrung der Sammlungen der Mitglieder.

### § 3.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke bestehen in Lieferungen von Fachschriften, einer Tausch- und Kauf-Vereinigung, Erhaltung einer Bibliothek, Abhaltung von Vorträgen, Verlosungen, Auctionen und Ausstellungen nach Massgabe der Verhältnisse. Die Mittel werden aus Beiträgen und eventuellen Spenden der Mitgliedschaft bestritten.

### § 4.

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern, welche wegen ihrer Verdienste um den Verein oder die Philatelie über Vorschlag des Vorstandes in der Vereins-Versammlung dazu gewählt werden;
- b) ordentlichen Mitgliedern.

### § 5.

Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur Personen werden, welche das 21. Lebensjahr vollstreckt haben und der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig geworden sind. Ausnahms-

weise können jüngere Personen in den Verein aufgenommen werden, falls selbe bei Gründung von Sectionen des Vereines bereits Mitglieder dieser Sectionen waren.

Personen, welche in den Verein aufgenommen zu werden wünschen, richten ihre diesbezüglichen Anmeldungen entweder durch ein Vereinsmitglied an den Vereins-Vorstand, oder direct an denselben.

Die Anmeldungen haben genaue Angaben der Adresse zu enthalten.

Die Namen der Angemeldeten werden in den Vereinssitzungen, sowie in dem Vereins-Organ bekanntgemacht.

Etwaige Bedenken gegen die Aufnahme eines Angemeldeten sind dem Vereins-Vorstande bekanntzugeben.

Falls keine Bedenken gegen die Angemeldeten im Verlaufe eines Monats vom Tage der Veröffentlichung in dem Vereins-Organ erhoben werden, erfolgt deren Aufnahme in der Vereinssitzung durch Abstimmung, wobei Zweidrittel-Majorität der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidend ist.

Die Namen der Aufgenommenen werden sodann in der nächst-erscheinenden Nummer des Vereins-Organes veröffentlicht, und erhalten die Aufgenommenen vom Vorstande die directe Verständigung über die erfolgte Aufnahme.

#### § 6.

Der Jahresbeitrag für jedes am 1. Jänner beginnende Vereinsjahr ist von den neu aufgenommenen Mitgliedern sofort nach erfolgter Aufnahme, in der Folge aber bis längstens 31. Jänner auf einmal an den Vereins-Cassier zu entrichten und beträgt 8 Kronen (8 Mark, 8 Francs). — Ausserdem wird beim Eintritte eine Eintrittsgebühr von 1 Krone (1 Mark, 1 Franc) erhoben.

#### § 7.

Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme in den Verein und Zahlung des Jahresbeitrages:

1. eine jährlich im Jänner zu erneuernde Mitgliederkarte,
2. ein Mitglieder-Verzeichnis,
3. die Statuten,
4. die Vereinszeitungen.

#### § 8.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Veranstaltungen des Vereines mit Ausnahme interner

- Vorstandssitzungen theilzunehmen und bei persönlicher Anwesenheit Anträge und Interpellationen einzubringen,
2. actives und passives Wahlrecht auszuüben,
  3. zur Benützung der Bibliothek und des Lesecirkels,
  4. zur Theilnahme an den Gratisverlosungen und Kauflotterien,
  5. zur Theilnahme an der Tausch- und Kaufvereinigung.

#### § 9.

Die Leitung des Vereines, sowie die Erledigung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstande.

Derselbe besteht aus 15 auf die Dauer eines Jahres von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, u. z. aus:

1. dem Obmanne,
2. dem Obmann-Stellvertreter,
3. zwei Schriftführern, (Secretären),
4. dem Vereins-Cassier,
5. dem Stellvertreter des Vereins-Cassiers,
6. dem Tausch-Obmanne,
7. dem Tausch-Obmann-Stellvertreter,
8. dem Archivar und Bibliothekar,
9. fünf Ausschussmitgliedern,
10. dem Obmanne der Kaufvereinigung.

Die Niederlegung eines der vorerwähnten Ämter während der Dauer des Functionsjahres ist nur in ganz besonderen Fällen (Übersiedlung, Krankheit etc.) zulässig.

#### § 10.

Der Obmann leitet die Vereinssitzungen, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, zu welchen er die Vorstandsmitglieder einberuft, vertritt den Verein nach Aussen und sorgt für die Ausführung der den Verein betreffenden gefassten Beschlüsse.

Verträge und dergleichen sind von dem Obmanne nebst drei Vorstandsmitgliedern, worunter stets ein Schriftführer und der Cassier sein müssen, zu fertigen.

Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann in seinen Functionen bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Die Schriftführer (Secretäre) führen die Protocolle über Vereinssitzungen und sorgen für deren Veröffentlichung im Vereins-Organ. Ihnen obliegt weiters die Erledigung der Correspondenzen, die Versendung der Mitgliedskarten.

Der Cassierer verwahrt die Vereincassa und führt über die gesammten Einnahmen und Ausgaben ordnungsmässige Rechnungen

(inclusive der Tauschcassa). Der Cassierer ist berechtigt, nicht vorhergesehene Auslagen bis zum Höchstbetrage von 20 Kronen in einem Monate über Anweisung des Vorstandes zu bestreiten — in dringenden Fällen bis zum Höchstbetrage von 50 Kronen — doch muss in diesem letzteren Falle die nachträgliche Genehmigung der Monatsversammlung eingeholt werden.

In jeder Monatssitzung erstattet der Cassier den Cassabericht über den abgelaufenen Monat und in der ersten Sitzung des Monats Jänner über die gesammte Cassagebahrung im abgelaufenen Jahre. Dieser durch zwei von der Generalversammlung auf Jahresdauer gewählte Revisoren zu prüfende Jahres-Cassa-Bericht ist hierauf in dem Vereins-Organ zu veröffentlichen.

Der Cassier-Stellvertreter tritt bei Verhinderung des Cassiers in dessen Functionen ein.

Der Tausch-Obmann, eventuell dessen Stellvertreter leitet den gesammten Tauschverkehr, übergibt den von ihm gewählten Complex-Vertretern die einlangenden Sendungen, führt die nothwendigen Vormerkungen und die Rechnungen der Tausch-Vereinigung. Allmonatlich, besonders aber mit Jahresschluss, übergibt er dem Cassier den Cassabericht der Tauschvereinigung behufs Zusammenstellung des Gesamt-Cassaberichtes durch den Cassier.

Der Archivar (Bibliothekar) verwaltet die Vereinsbibliothek und das Vereins-Archiv.

Der Obmann der Kaufvereinigung sorgt für die Beschaffung der Postwerthzeichen und Zustellung an die betreffenden Mitglieder.

Die fünf Ausschuss-Mitglieder gelten gleichzeitig als Ersatzmänner für freiwerdende Vorstands-Ämter und werden auf dieselben durch Vorstandsbeschluss einberufen.

## § 11.

Alljährlich im Monate Jänner findet die ordentliche General-Versammlung statt, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in dem Polizei-Rayon der Stadt Prag haben, nothwendig ist.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung findet 1 Stunde später eine neue General-Versammlung mit demselben Programme statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer beschlussfähig ist.

Die Abstimmung geschieht mündlich, und entscheidet einfache Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Wunsch von einem Drittel der ordentlichen im Polizei-Rayon von Prag wohnenden Mitgliedern einberufen.

#### § 12.

Die Bekanntmachung der General-Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher in dem Vereins-Organ, bedingungsweise in localen Tagesblättern, oder schriftlich den Mitgliedern kundgegeben werden.

#### § 13.

Der General-Versammlung sind vorbehalten:

1. die Vorlage des Cassa- und Rechnungsberichtes,
2. die Wahl des Vorstandes nach § 9 und der Rechnungs-Revisoren,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Abänderung der Statuten,
5. Freie Anträge und Interpellationen, welche mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande zu übergeben sind.

#### § 14.

Sitzungen zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden mindestens zweimal monatlich (am 1. und 3. Samstage) in dem Vereins-Local statt, von denen die erste als Monats-Versammlung gilt.

Zur Beschlussfähigkeit derselben ist die Anwesenheit eines Drittels der Vorstandsmitglieder und einer gleichen Anzahl ordentlicher Mitglieder erforderlich.

Dieselben werden auf Wunsch von 8 Mitgliedern oder vom Vorstande einberufen.

Bei der Abstimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit, und ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

#### § 15.

Mit der Ausführung der Beschlüsse wird der Vorstand betraut; in dringenden Fällen ist auch der Vorstand allein zur Fassung gültiger Beschlüsse berechtigt, doch hat er dieselben in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu rechtfertigen.

Zur Beschlussfähigkeit solcher Sitzungen müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

## § 16.

Über alle Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem einen Secretär zu unterzeichnen und im Vereins-Organ zu veröffentlichen ist.

## § 17.

Sämmtliche Schriftstücke sind von demjenigen Vorstandsmitgliede, in dessen Ressort sie fallen, zu unterfertigen, erlangen jedoch erst durch die Contrasignirung des Obmannes Giltigkeit.

## § 18.

Der Verein ist berechtigt, Sectionen zu gründen, deren Statuten mit jenen des Vereines übereinstimmen müssen.

## § 19.

Der Austritt steht jedem Mitgliede nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter schriftlicher Anmeldung frei.

Erlegte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 20.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch eine beschlussfähige Vereinssitzung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Gegen die Ausschliessung, durch die das Mitglied auf die bezahlten Beiträge und Rechte verzichtet, steht ihm die Berufung an die Generalversammlung binnen 4 Wochen frei. Diejenigen Mitglieder, die mit ihrem Beitrage ein halbes Jahr im Rückstande sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

## § 21.

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder mit der Vereinsleitung entscheidet ein Schiedsgericht, gegen dessen Urtheil eine Berufung nicht statthaft ist. Das Schiedsgericht wird constituirt, indem jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder wählt. Diese wählen einen Obmann; kommt eine Einigung über dessen Wahl nicht zu Stande, so wird dieselbe durch das Los vorgenommen.

## § 22.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als 20 Mitglieder zählt, oder die Auflösung von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Mitglieder in einer Generalversammlung beschlossen wird; in diesem Falle fällt das Vermögen einem deutschen wohlthätigen Zwecke zu.

# Tausch-Ordnung

des

## Postwerthzeichen-Sammler-Vereines „Universum“ in Prag.



### §. 1.

Die Tauschverbindung bezweckt, den Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verwerthen.

### §. 2.

Als Theilnehmer können die Mitglieder des Vereines und anderer Vereine aufgenommen werden. Die gesammten Theilnehmer des Doubletten-Austausches werden in Sammel-Complexe eingetheilt.

### §. 3.

Der Doubletten-Austausch wird von dem Tauschobmanne, resp. dessen Stellvertreter und den Complexvertretern geleitet. Den Tausch-Obmann und seinen Stellvertreter wählt die Generalversammlung — die Complexvertreter wählt der Tauschobmann, resp. dessen Stellvertreter, die Namen der gewählten Complexvertreter sind dem Vereins-Vorstande bekannt zu geben.

Betreffs Niederlegung der Ämter gilt das im § 9 der Vereins-Satzungen Gesagte.

### § 4.

Die Eintheilung der Vereinsmitglieder in Sammel-Complexe ist Sache des Tausch-Obmannes, welcher den Complex-Vertretern die Namen der den einzelnen Complexen zugewiesenen Vereinsmitglieder bekannt zu geben hat.



## § 5.

Der Tausch-Obmann, resp. dessen Stellvertreter sorgt für den Druck der vom Vereine »Universum« angenommenen Tauschhefte und Couverts, sendet die an ihn einlangenden Tauschhefte, resp. Couverts den Complexvertretern unter Beigabe von Complex-Bogen zu, dabei für eine entsprechende Abwechslung in der Circulation in den Complexen sorgend, indem jeder Complex je einmal die erste, die zweite und die dritte Stelle in der Reihenfolge der Circulation einnimmt.

Der Tausch-Obmann, resp. dessen Stellvertreter hat die Schlussabrechnung der an ihn aus der Circulation zurückgelangenden Tauschhefte, resp. Couverts, sowie die Auszahlung der für die Entnahme eingegangenen Beträge an die Einlieferer durchzuführen.

Bei Einlieferung von Tauschheften, resp. Couverts hat der Obmann die Richtigkeit der Eintragung bezüglich der Anzahl der in den Heften enthaltenen Marken (in den Couverts der Ganzsachen) aus der Summe des angegebenen Werthes zu controlliren.

Allmonatlich, besonders aber am Jahresschlusse hat er den von den 2 Vereins-Revisoren zu prüfenden Cassabericht zu legen.

## § 6.

Die Complexvertreter übernehmen die von dem Tausch-Obmann an sie einlangenden Tauschhefte, resp. Couverts, bringen sie in entsprechender Abwechslung unter den Mitgliedern ihres Complexes in Circulation und controlliren nach Rücklangen aus der Circulation die Gesamtentnahme des Complexes. Bei Abrechnung der Gesamtentnahme ihres Complexes, welche sie auf dem Complex-Bogen zu verzeichnen haben, stempeln sie die Stellen, wo Theilnehmer ihres Complexes Marken entnommen haben, mit dem Complex-Stempel.

Mit den entnommenen Beträgen senden die Complexvertreter die rücklangenden Sendungen mit den Complex-Bogen an den Tausch-Obmann.

Jeder Complex darf Tauschhefte, resp. Couverts nur zweimal so viel Tage, wie Mitglieder im Complex sind, nebst 3 Tagen für die Abrechnung des Complexvertreters behalten, wobei der Postenlauf nicht eingerechnet wird. Für jeden weiteren Tag sind 20 Heller Strafe zu zahlen.

Der Complexvertreter hat dem Tausch-Obmanne, (resp. dessen Stellvertreter) den Tag der Weiterbeförderung einer Sendung und



die Anzahl der beteiligten Complexmitglieder mittelst Correspondenz-Karte bekannt zu geben.

#### § 7.

Marken oder Ganzsachen müssen von den Mitgliedern in den vom Vereine dazu bestimmten Heften (oder Couverts) eingeliefert werden. Hefte, bezw. Couverts werden zum Preise von 15 Heller von dem Tausch-Obmanne abgegeben.

Die gefüllten Hefte, resp. Couverts sind zur Incirculationssetzung an den Tausch-Obmann zu senden. Es ist nicht gestattet, andere als die vom Vereine aufgelegten Hefte oder Couverts zur Einlieferung zu benützen und vor der Einlieferung an den Tausch-Obmann Postwerthzeichen zu entnehmen.

Zur Befestigung von Marken sind Klebesalze zu verwenden.

#### § 8.

Die Hefte (Couverts) müssen bei der Einlieferung die Mitgliedsnummer des Eigenthümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwert eines jeden Heftes (Couverts) tragen, alles muss deutlich geschrieben und richtig gerechnet, die Preise netto, ohne Rabatt, gestellt sein. Die Nummerierung der Hefte wird vom Tausch-Obmanne besorgt.

#### § 9.

Von dem Betrage des Verkauften werden 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, die der Casse des Doubletten-Verkaufes zufallen, ausserdem die Portoauslagen für die Rücksendung abgezogen.

#### § 10.

Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

#### § 11.

Enthält eine Auswahl falsche Marken, so ist der Leiter der Tauschverbindung verpflichtet, dieselben als solche zu bezeichnen. Sind die falschen Marken in grosser Anzahl vertreten, so kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

Es ist nicht gestattet, Bemerkungen ohne Unterschrift auf die Bogen zu machen.

Die Einlieferung von laidirten Marken ist möglichst zu vermeiden und vorkommenden Falles als solche zu bezeichnen.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

#### § 12.

Ein jedes Mitglied setzt seine Mitglieds-Nummer an die Stelle der gekauften Marken.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Stampiglie mit seiner Mitgliedsnummer vom Vereine geliefert.

Im Begleitscheine, welcher jeder Sendung beiliegen muss, hat jedes Mitglied genau den Tag des Empfanges der Sendung, den Tag der Weitergabe derselben, die Zahl der entnommenen Marken, sowie den Betrag der Entnahme zu verzeichnen.

#### § 13.

Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 2 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Werthangabe zuzustellen und ist für dieselbe so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger oder der Post übergeben worden ist.

Der Betrag der Entnahme ist in verschlossenem Couverte jeder Sendung beizufügen.

Zur Zahlung dürfen nur österreichische und deutsche Noten, sowie österreichische und deutsche coursirende ungebrauchte Briefmarken in sauberem Zustande verwendet werden. Zahlungen in klingender Münze oder in anderen Währungen sind nicht zulässig.

Mitglieder, die ihre Wohnung verändern oder verreisen, müssen dies rechtzeitig vorher dem Tausch-Obmann anmelden, widrigenfalls muss das betreffende Mitglied alle durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Spesen, wie Porto für die Weiterbetörderung der Sendung, sowie die in § 15 genannten Geldstrafen (von 20 h. per Tag) tragen, bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt. Wird die Übernahme einer Tauschsendung von einem Complexmitgliede aus irgend einem Grunde verweigert, so hat der Inhaber der Sendung hiervon sofort dem Complex-, beziehungsweise dem Tausch-Obmann Anzeige zu erstatten.

## § 14.

Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Angabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

## § 15.

Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 2 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, so ist der Vereincasse ein Strafgeld von 20 h. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

## § 16.

Die vom Complexvertreter festgesetzte Reihenfolge der Teilnehmer ist streng einzuhalten, und ist niemand berechtigt, ehe Postwerthzeichen zu entnehmen, bevor nicht die betreffende Sendung in ordnungsgemässer Reihenfolge in seine Hände gelangt.

## § 17.

Stimmrecht in Angelegenheiten des Doubletten-Verkaufes haben nur die Einlieferer, und zwar hat jeder Einlieferer **eine** Stimme.

## § 18.

Eventuell entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Vereines, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.





# Bestimmungen

des

Internationalen

## Briefmarken-Tauschverbandes

von

Josef Bergmann

in

Oedenburg (Ungarn).



Oedenburg,

Druck von C. Romwalter & Sohn.

1893.

### 1.

Der Internationale Briefmarken-Tauschverband hat den Zweck den Theilnehmern günstige Gelegenheit zur Verwertung ihrer Dubletten und zur leichten Ergänzung ihrer Sammlungen zu bieten.

### 2.

Theilnehmer des Verbandes kann jeder Sammler werden, welcher das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat und gute Referenzen aufweisen kann.

### 3.

Der Eigenthümer und Leiter des Verbandes ist Josef Bergmann in Oedenburg (Ungarn). Sämmtliche Einnahmen bilden ausschließliches Eigenthum desselben. Jeder Theilnehmer verpflichtet sich die Anordnungen desselben zu respektieren.

### 4.

Zur Tauschsendung können nur vom Verband hergestellte Tauschbogen und Tauschcouverts benützt werden. Der Preis der Bogen ist 15 Pf. = 18 Heller pro 10 Stück, der Couverts 20 Pf. = 24 Heller pro 10 Stück.

### 5.

Die Tauschsendung wird nach Fertigstellung an den ersten Theilnehmer abgesandt, welcher — sowie auch jeder folgende — dieselbe mittelst Post franko, recommandiert (eingeschrieben) oder unter Wertangabe weiter zu senden hat. Die Theilnehmer haben Sorge zu tragen, daß die Weiterbeförderung binnen 3 Tage erledigt ist, andernfalls wird pro Tag 20 Pf. = 24 Heller Strafgeld in Anrechnung gebracht.

### 6.

Jeder Theilnehmer hat die Tauschobjekte mit Preisen in Mark und Pfennig versehen einzuliefern. Die Festsetzung der Preise bleibt



jedem Theilnehmer selbst überlassen Falsche Postwertzeichen, Neudrucke, Stempelmarken, Privatpostwertzeichen, zerrissene oder beschmutzte Sachen werden von der Circulation ausgeschlossen.

#### 7.

Die Circulation der Tauschsendung ist eine wechselnde. Jeder Sendung ist ein Verzeichniß angeschlossen, nach welcher die Circulation erfolgen soll.

Jeder Theilnehmer hat an Stelle der entnommenen Stücke seinen Namen mit einer Stampiglie oder mit deutlicher Schrift zu setzen. Bei Ganzsachen ist die Entnahme am Couvert zu bezeichnen. Alle Entnahmen müssen außerdem auf die der Sendung beigelegte Liste angegeben werden.

Dabei haftet er für die ihm zugesandte Tauschsendung solange dieselbe in seinem Besitz ist und bis zur Uebernahme durch den Nächstfolgenden in der Reihenfolge und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr und Kosten zu leisten.

#### 8.

Jedes Mitglied hat bei Empfang der Tauschsendung dieselbe durchzusehen ob sämtliche leere Felder mit dem Namen der Entnehmer versehen sind. Auf etwaige Lücken ist der Vordermann aufmerksam zu machen, während in das leere Feld die Anmerkung „leer von N. N. erhalten“ nebst Namen zu setzen ist. Der Verband kann bei Abrechnung dann den betreffenden Vordermann zur Verantwortung ziehen, eventuell ihn mit dem Betrag belasten.

Der Verband haftet für aus den Tauschsendungen erwachsenen Verluste in keinem Falle.

#### 9.

Die Abrechnung erfolgt sofort nach Rücklangung einer jeden Tauschsendung. Ist eine Differenz zu Lasten des Theilnehmers, so ist der entsprechende Betrag binnen 5 Tage an den Leiter einzusenden. Von dem Erlöse der eingesandten Tauschobjekte werden 10% für die Bemühungen des Leiters in Abzug gebracht. Die Begleichung der Guthaben erfolgt sofort nach Einlauf der Gelder. Das Rückporto für nicht verkaufte Sachen hat der betreffende Eigenthümer zu tragen.

#### 10.

Die im Circulationsbogen angeordneten Verfügungen sind pünktlich einzuhalten.

Theilnehmer, welche diese nicht befolgen, sowie überhaupt Vergehen gegen diese Bestimmungen verschulden, werden aus dem Verband ausgeschlossen.

## 11.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, wobei der betreffende Teilnehmer jedoch für einen eventuellen Rückstand aus den Tauschsendungen, sowie für den noch nicht bezahlten Beitrag des laufenden Semesters bis zur Regelung haftet.

## 12.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich durch seine Aufnahme in den Verband zur Anerkennung dieser Bestimmungen und hat an den Leiter eine halbjährliche Gebühr von 1 Mark = Kronen 1.20 zu leisten. Die Teilnehmer erhalten das illustrierte Briefmarken-Journal

### „Fortuna“

als Verbandsorgan sammt allen Gratisbeigaben per offic. Streifenband regelmäßig zugesandt.

Zahlungen sind bis zu 3 Mark oder 3 Kronen in ungebrauchten kursierenden Briefmarken, über diesen Betrag aber per Post-Anweisung zu leisten.







SATZUNGEN

DES

**INTERNATIONALEN**

**BRIEFMARKEN - TAUSCHVERBANDES**

IN

**OEDENBURG, (UNGARN).**



III. Auflage

## 11.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, wobei der betreffende Teilnehmer jedoch für einen eventuellen Rückstand aus den Tauschsendungen, sowie für den noch nicht bezahlten Beitrag des laufenden Semesters bis zur Regelung haftet.

## 12.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich durch seine Aufnahme in den Verband zur Anerkennung dieser Bestimmungen und hat an den Leiter eine halbjährliche Gebühr von 1 Mark = Kronen 1.20 zu leisten. Die Teilnehmer erhalten das illustrierte Briefmarken-Journal

### „Fortuna“

als Verbandsorgan sammt allen Gratisbeigaben per offic. Streifenband regelmäßig zugesandt.

Zahlungen sind bis zu 3 Mark oder 3 Kronen in ungebrauchten kurzfristigen Briefmarken, über diesen Betrag aber per Post-Anweisung zu leisten.





SATZUNGEN  
 DES  
**INTERNATIONALEN**  
**BRIEFMARKEN - TAUSCHVERBANDES**  
 IN  
**OEDENBURG, (UNGARN).**



III. Auflage

§ 1.

Der Verband führt den Namen **Internationaler Briefmarken-Tauschverband** und hat seinen Sitz in **Oedenburg (Ungarn)**.

§ 2.

Der Leiter des Verbandes ist **Josef Bergmann Oedenburg, (Ungarn)**, und sind alle Sendungen, Briefe etc. ausschlieslich nur an diesen zu richten.

§ 3

Der Zweck des Verbandes ist, seinen Mitgliedern zur Vervollständigung ihrer Sammlungen, und zur Verwertung ihrer Doubletten günstige Gelegenheit zu geben

§ 4.

Als Mitglieder können nur solche Philatelisten aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben. Gute Referenzen sind ebenfalls erforderlich.

§ 5.

**Zweigvereine** können in solchen Orten gegründet werden, in welchen wenigstens 5 Mitglieder wohnen. In diesem Falle muss ein Obmann gewählt werden, welcher alle, dem Zweigvereine betreffende Angelegenheiten, zu ordnen hat.

§ 6.

Beitrag sammt allen Portoauslagen beträgt pro Halbjahr M. 1.15 Vereinsorgane sind zur Zeit:

|                           |                                         |                                             |                                          |                 |
|---------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------|
| <i>Winn auf<br/>Kassa</i> | <i>Philatelistischer Börsenanzeiger</i> | <i>Freiwilliges all. Briefmarkenjournal</i> | <i>Verständliches Korrespondenzblatt</i> | <i>gratis</i>   |
|                           |                                         |                                             |                                          | <i>- 900</i>    |
|                           |                                         |                                             |                                          | <i>an. 1.50</i> |

§ 7.

Sämtliche Einnahmen des Verbandes bilden ausschliesliches Eigentum des Leiters. Derselbe hat dagegen alle, dem Verband be treffende Auslagen, aus seiner eigenen Cassa zu decken.

§ 8.

Es dürfen nur die vom Verband hergestellten Tauschbogen und Tauschcouverte gebraucht werden, und sind die Bogen pro 10 St zu 15 Pf, die Couverte pro 10 St, zu 20 Pf, vom Leiter zu beziehen.

§ 9.

Sämtliche Marken und Couverte müssen schön erhalten sein. Falsche Stücke werden vom Leiter zurückgewiesen.

## § 10.

Die Marken sind leicht an die Bogen zu befestigen, und unter jeder der Nettopreis zu setzen. Ganzsachen müssen in den Couverten gegeben werden, und ist der Inhalt nebst Preis auf der Außenseite derselben genau zu verzeichnen.

Bei Herausnahme der Marken aus den Bogen hat der Herausnehmende an der Stelle der entnommenen Marken seinen Namen resp. Stempel zu setzen. Bei den Ganzsachen muss die Herausnahme auf dem Couvert verzeichnet werden.

## § 11.

Der Betrag für die entnommenen Marken ist auf der Liste, welche jeder Tauschsendung beigegeben wird genau zu verzeichnen. Abrechnung erfolgt am 1. eines jeden Monats.

## § 12

Jeder Theilnehmer kann die Tauschsendung 2 Tage behalten, für jeden ferneren Tag sind 20 Pf. Strafe zu zahlen.

## § 13.

Vom Erlös der eingesandten Marken resp. Ganzsachen werden 10<sup>o</sup> für die Bemühungen des Leiters in Abzug gebracht

Alle Zahlungen sind in baar, oder in coursierenden, ungebrauchten Briefmarken zu leisten.

## § 14.

Offerte von Mitgliedern werden jeder Tauschsendung gratis beigegeben, und sind solche an den Leiter zu senden.

## § 15.

Der Verband besitzt auch einen **Lesezirkel**. Es werden nämlich die an dem Leiter eingesandten Fachblätter unter sämtlichen Mitgliedern in Circulation gesetzt. Jedes Mitglied kann diese Sendung 3 Tage behalten.

## § 16

Die

### **Prüfungsstelle**

für Postwerthzeichen steht jedem Mitgliede gegen Portovergütung kostenlos zur Verfügung.





# Statuten

des

## Osnabrücker Briefmarken-Vereins

gegründet am 18. April 1885.



In Vereinsangelegenheiten wende man sich an den Schriftführer:  
C. W. Dyckhoff in Osnabrück.



Druck von F. Rolte in Osnabrück.

# Osnabrücker Briefmarken-Verein.

## § 1.

Der Zweck des Vereins „Osnabrücker Briefmarken-Verein“ ist gegenseitige Belehrung in der Briefmarken-Kunde, Vergrößerung der Sammlungen seiner Mitglieder durch Tausch und gemeinsame Ankäufe, sowie über zweifelshafte Postwerthzeichen möglichst Auskunft zu geben.

## § 2.

Mitglied kann jeder werden (auch Auswärtige), der das 18. Lebensjahr überschritten hat.

## § 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstände, auf Grund einer Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Nach erfolgter Aufnahme hat jedes Mitglied baldigst seine Photographie für das Vereins-Album zu spenden.

## § 4.

Der Austritt kann nach schriftlicher Anzeige bei dem Vorstände jeder Zeit erfolgen, und hört für den Ausscheidenden damit jeder Antheil an das Vereins-Vermögen auf.

## § 5.

Ausschließung eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß hiesiger Mitglieder erfolgen. Für ein solches Mitglied gehen alle Rechte an den Verein und dessen Vermögen verlustig.

## § 6.

Die Mittheilung an den Betreffenden über Aufnahme, Nicht-Aufnahme oder Ausschließung erfolgt ohne Angabe des Grundes durch den Vorstand und zwar schriftlich im ersten Falle. Im Falle der Nichtaufnahme oder Ausschließung steht es dem Vorstände frei, solches auch mündlich in geeigneter, schonender Weise zu thun.

## § 7.

Eintrittsgeld, zu zahlen nach erfolgter Aufnahme, beträgt Mk. 1, der halbjährige Beitrag Mk. 2, zahlbar am 1. Mai und 1. November. Neue Mitglieder haben für das laufende Halbjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den Beitrag zu entrichten.

## § 8.

Den Vorstand des Vereins bilden: der Vorsitzende, der Schriftführer und 2 Beisitzer, deren Neuwahl jährlich und zwar im Monat Mai stattfindet. Der Schriftführer leitet in Abwesenheit des Vorsitzenden die Versammlung, über welche ein Protokoll zu führen ist.



§ 9.

Der Schriftführer verwaltet die Cassé und Bücher, erledigt die Correspondenz, führt das Protocol etc.

§ 10.

Statutenänderungen können nur in einer General-Versammlung auf Antrag vorgenommen werden.

§ 11.

Versammlungen finden monatlich zweimal statt, General-Versammlungen wenigstens einmal jährlich im Monat Mai.

§ 12.

Jedes Mitglied führt eine Nummer, welche vom Vorstand bestimmt wird.

§ 13.

An Strafgebelde sind zu Gunsten der Cassé zu entrichten, und zwar nur von hiesigen Mitgliedern, für Fehlen bei den Versammlungen ohne Entschuldigung 20 Pfg., für Verspätung (nach 9 Uhr) 10 Pfg. Verhinderung aus Ursache einer Reise gilt als Entschuldigungsgrund.

§ 14.

Wer von den Mitgliedern am Doubletten-Austausch auswärtiger Vereine theilzunehmen wünscht, hat **nach Bestimmungen dieser Vereine** einen Beitrag dafür zu berichtigen.

§ 15.

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluß aller hiesigen Mitglieder aufgehoben werden und ist alsdann zugleich über den Verbleib des vorhandenen Vermögens Bestimmung zu treffen.

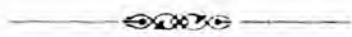
---



# STATUTEN

des

## „Oesterreichischen Philatelisten - Club“.



### Name und Sitz.

§ 1. Der Club führt den Namen „Oesterreichischer Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

### Zweck.

§ 2. Der Club hat den Zweck, die Wissenschaft der Markenkunde und des Postwesens zu pflegen und zu kräftigen, ferner eine gesellige Vereinigung aller Markenfreunde anzubahnen. Politische und religiöse Tendenzen jeder Art sind vollständig ausgeschlossen.

### Mittel.

§ 3. Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen:

- a) Durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen;
- b) durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten;
- c) durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder;
- d) durch Ausstellungen;
- e) durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Markensammlung;
- f) durch Gründung von Sectionen.

### Mitgliedschaft.

§ 4. Der Club besteht aus:

- a) Gründern, b) wirklichen Mitgliedern, c) correspondirenden Mitgliedern, d) Ehrenmitgliedern.

Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs theilgenommen und einen Betrag von 10 fl. pränumerando geleistet haben. Von nun an kann nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von 50 fl. leistet.

Wirkliches Mitglied kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes werden, die unbescholten und in Wien oder Umgebung wohnhaft ist und die zur Aufnahme von einem Gründer oder wirklichen Mitgliede vorgeschlagen wird.

Als correspondirendes Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die ausserhalb Wien oder Umgebung ansässig ist.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt jedoch nur mit Stimmeneinheit sämmtlicher bei der betreffenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder und ist der Ausschuss nicht verpflichtet, eine eventuelle Verweigerung der Aufnahme zu begründen.

Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, Post- und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

## Endigung der Mitgliedschaft.

§ 5. Der Austritt aus dem Club steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hiervon schriftlich an den Ausschuss zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der Entrichtung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages) enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austrittsanzeige vom Ausschusse zur Kenntniss genommen wird.

Die Ausschlussung eines der in § 4 sub a) b) c) gedachten Mitglieder aus dem Club kann nur durch Beschluss der Clubleitung, und zwar mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Ausschussmitglieder erfolgen: sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört, unbescholtenen Rufes zu sein oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Clubs überhaupt beeinträchtigt oder aber, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht bis Ende Januar nachkommt.

Die Ausschlussung des Mitgliedes wird diesem von der Clubleitung schriftlich, ohne Anführung des Grundes, bekanntgegeben, doch steht demselben die Appellation an das Schiedsgericht frei. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, auswärtigen Mitgliedern über die Motive einer stattgehabten Ausschlussung Mittheilung zu machen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Gründer, wirklichen und correspondirenden Mitglieder haben das Recht: a) Allen vom Club veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften etc. anzuwohnen, b) an der Generalversammlung mit beratender und beschliessender Stimme theilzunehmen, Anträge und Interpellationen nach Massgabe dieses Statuts zu stellen, c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Clubs activ und passiv auszuüben, d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher nach vorhergegangener Meldung bei dem Ausschusse persönlich Einsicht zu nehmen, e) auf unentgeltlichen Bezug des Cluborganes, f) Gäste einzuführen, g) die Bibliothek und die Sammlungen des Clubs zu benützen.

Die Mitglieder weiblichen Geschlechtes, die correspondirenden Mitglieder, sowie jene wirklichen Mitglieder, welche den gewerbemässigen Handel mit — zu Sammelzwecken dienenden — Postwerthzeichen betreiben, sind vom passiven Wahrechte ausgeschlossen; die Ehrenmitglieder haben die sub a) d) e) f) und g) angeführten Rechte, überdies aber können Ehrenmitglieder an den Generalversammlungen des Clubs mit beratender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch auf andere Clubmitglieder übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und nach Kräften zu unterstützen. Die wirklichen und correspondirenden Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr von 1 fl. ein- für allemal und einen jährlichen Beitrag von 3 fl., zahlbar im ersten Monate des Clubjahres, d. i. im Monate Jänner, zu entrichten; Diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des Clubjahres beitreten, haben ausser der Aufnahmegebühr von 1 fl. nur die Hälfte des Jahresbeitrages 8 Tage nach erfolgter Verständigung zu bezahlen.

## Clubleitung.

§ 7. Die Leitung des Clubs obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus 11 Mitgliedern: a) dem Obmanne, b) zwei Obmann-Stellvertretern, c) zwei Schriftführern, d) dem Cassier e) dem Bibliothekar und f) vier Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschuss-Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder aber in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschusse ausgeschieden zu betrachten

und der Ausschuss berechtigt, von den in Wien wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten Generalversammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann oder dessen Stellvertreter und weitere drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität. Der Ausschuss hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, über welche ein Protocoll geführt wird, das der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt. Die Wirksamkeit der einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

## **Vertretung nach Aussen.**

§ 8. Der Obmann, in dessen Verhinderungsfalle einer der Obmann-Stellvertreter, repräsentiren den Club nach Aussen, auch den Behörden und dritten Personen gegenüber; sie führen bei Sitzungen des Ausschusses und der Generalversammlung den Vorsitz und sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters und des Secretärs.

## **Cluborgan.**

§ 9. Als Cluborgan dient ein vom Ausschusse bestimmtes oder ein im Selbstverlage des Clubs erscheinendes Fachblatt.

## **General-Versammlung.**

§ 10. Die ordentliche Generalversammlung findet im Jänner eines jeden Jahres, ausserordentliche Generalversammlungen finden, so oft es das Interesse des Clubs erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen geschieht über Beschluss des Ausschusses durch den Obmann oder dessen Stellvertreter, durch Bekanntschaft in dem Cluborgane mindestens ein Monat vor Abhaltung derselben. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bei derselben wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität, insoweit in diesem Statute nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Ausschusse wenigstens 14 Tage früher schriftlich überreicht werden.

Der Competenz der Generalversammlung sind vorbehalten: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie Genehmigung des letzteren, b) Bericht des Revisors, c) Wahl der Clubfunctionäre, d) Wahl eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters, e) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge, f) Discussion und Beschlussfassung über alle ordnungsmässig eingebrachten Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder, g) Ernennung von Ehren-Mitgliedern, h) Abänderung der Statuten, i) Auflösung des Clubs.

Ueber motivirten schriftlichen Antrag der Hälfte der Gründer oder wirklichen Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die binnen längstens vier Wochen, jedoch mit Abschluss des Monates August, stattzufinden hat. Sollte sich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Stimmen ergeben, so hat der Obmann längstens binnen 14 Tagen eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl beschlussfähig ist.

## **Wochen-Versammlungen.**

§ 11. Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass, mindestens in den Wintermonaten, regelmässige Wochenversammlungen behufs geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden.

Beschlüsse können in solchen Versammlungen nur über vom Ausschusse vorgelegte Anträge, welche nicht der Competenz der Generalversammlung vorbehalten sind und nur dann mit absoluter Majorität gefasst werden, wenn die in Wien und Umgebung wohnhaften Mitglieder von dem officiellen Charakter der Versammlung in dem Cluborgane oder auf brieflichem Wege mindestens 8 Tage vorher verständigt worden sind, und ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen nicht erforderlich.

## Sectionen.

§ 12. Sectionen können nur in Orten ausserhalb Wien, in welchen mehrere Mitglieder des Clubs domiciliren, gegründet werden. Die Sectionen sind der Clubleitung untergeordnet, geben sich ihre eigenen Bestimmungen, welche den allgemeinen Clubstatuten nicht zuwiderlaufen dürfen, von der Clubleitung genehmigt werden und die Bestimmung enthalten müssen, dass jedes einer Section beitreteude Mitglied auch dem „Oesterreichischen Philatelisten-Club“ als Mitglied anzugehören hat. Die sonstigen Beziehungen der Sectionen zum Club regelt der Ausschuss in eigenen Wirkungskreise.

## Schiedsgericht.

§ 13. Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen den Mitgliedern und dem Ausschusse schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien das Recht, einen Schiedsrichter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen; diese beiden Schiedsrichter wählen sich sodann aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf gleichzeitig dem Ausschusse angehören. Für die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss zu sorgen.

## Abänderung der Statuten.

§ 14. Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte derselben kann sowohl in einer ordentlichen, als auch ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Majorität aller vertretenen Mitglieder erforderlich.

## Auflösung des Clubs.

§ 15. Dieselben Bestimmungen gelten für die Auflösung des Clubs, mit dem Unterschiede, dass dieselbe nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden kann. Sollte bei zwei zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen diese Anzahl nicht zu Stande kommen, so ist die dritte diesfällige Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Clubs nicht durch Beschluss einer Generalversammlung, sondern durch ein anderes Ereigniss, so hat das gesammte Clubvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Wien zu übergehen.

Nr. 11147.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird hiemit bescheinigt.

Wien, am 13. Juli 1885.

**L. S.**

Für den k. k. Minister des Innern;  
**Breisky** m. p.

# STATUTEN

des

## „Oesterreichischen Philatelisten-Club“.

### Name und Sitz.

§ 1. Der Club führt den Namen „Oesterreichischer Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

### Zweck.

§ 2. Der Club hat den Zweck, die Wissenschaft der Postwerthzeichenkunde zu pflegen und zu fördern, ferner die Vereinigung der Marken-, resp. Postwerthzeichen-Sammler anzubahnen. Politische und religiöse Tendenzen jeder Art sind vollständig ausgeschlossen.

### Mittel.

§ 3. Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen:

- a) Durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen;
- b) durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten;
- c) durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder; d) durch Ausstellungen;
- e) durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Postwerthzeichen-Sammlung; f) durch den Doubletten-Austausch;
- g) durch den Postwerthzeichen-Kaufverband; h) durch Gründung von Sectionen.

### Mitgliedschaft.

§ 4. Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern, b) Gründern, c) wirklichen Mitgliedern und d) correspondirenden, philatelistischen Vereinen.

Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs theilgenommen und einen Betrag von fl. 10 pränumerando geleistet haben. Von nun an kann nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von fünfzig Gulden leistet.

Wirkliches Mitglied kann jede Person (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden, die eigenberechtigt, unbescholten und Postwerthzeichen-Sammler ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Club erfolgt entweder schriftlich an den Obmann oder durch Einführung von Seite eines Clubmitgliedes.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit Zweidrittel-Majorität der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder der Clubleitung, und ist der Ausschuss nicht verpflichtet, eine eventuelle Verweigerung der Aufnahme zu begründen.

Ehrenmitglieder ernennt die General-Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, das Post- und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### Endigung der Mitgliedschaft.

§ 5. Der Austritt aus dem Club steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss (resp. Obmann) zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der Entrichtung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages) enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austritts-Anzeige vom Ausschusse zur Kenntnis genommen wird.

Die Anschliessung eines der im § 4 sub b) und c) gedachten Mitglieder aus dem Club kann nur durch Beschluss der Clubleitung, und zwar mit Zweidrittel-Majorität der anwesenden Ausschussmitglieder erfolgen; sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört, unbescholtenen Rufes



zu sein oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Clubs überhaupt beeinträchtigt oder aber, wenn es, trotz schriftlicher Mahnung, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht bis Ende März nachgekommen ist.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes wird diesem von der Clubleitung schriftlich, ohne Anführung des Grundes, bekannt gegeben, doch steht demselben die Appellation an das Schiedsgericht frei. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, den Mitgliedern über die Motive einer stattgehabten Ausschliessung Mittheilung zu machen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Gründer und wirklichen Mitglieder haben das Recht:

a) Allen von Club veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften etc. anzuwohnen, b) an der General-Versammlung mit beratender und beschliessender Stimme theilzunehmen, Anträge und Interpellationen nach Massgabe dieses Statuts zu stellen, c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Clubs activ und passiv auszuüben, d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher nach vorhergegangener Meldung bei dem Ausschusse persönlich Einsicht zu nehmen, e) auf unentgeltlichen Bezug des Cluborganes, f) Gäste einzuführen, g) die Bibliothek des Clubs zu benützen, h) an dem Doubletten-Austausche und i) an dem Postwerthzeichen-Kaufverbände theilzunehmen, und zwar bei g, h und i unter den diesbezüglich vorgeschriebenen Modalitäten.

Die Mitglieder weiblichen Geschlechtes, sowie jene Mitglieder, welche den gewerbmässigen Handel mit — zu Sammelzwecken dienenden — Postwerthzeichen betreiben, sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen; die Ehrenmitglieder haben die sub a, d, e, f und g angeführten Rechte, überdies aber können Ehrenmitglieder an den General-Versammlungen des Clubs mit beratender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch auf andere Clubmitglieder übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und nach Kräften zu unterstützen.

~~Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag von drei Gulden im ersten Monate des begonnenen Clubjahres zu entrichten.~~

~~Jedes neu beitretende Mitglied hat zur Deckung der Clubauslagen eine Aufnahmegebühr von einem Gulden ein für allemal und den jährlichen Beitrag von drei Gulden zu entrichten.~~

~~Diejenigen Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Clubjahres beitreten, haben ausser der Aufnahmegebühr von einem Gulden, nur die Hälfte des Jahresbeitrages sofort nach erfolgter Verständigung zu bezahlen.~~

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December.

## Clubleitung.

§ 7. Die Leitung des Clubs obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus elf Mitgliedern: a) Dem Obmanne, b) zwei Obmann-Stellvertretern, c) zwei Schriftführern, d) dem Cassier, e) dem Bibliothekar und f) vier Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder aber drei aufeinanderfolgenden Ausschuss-Sitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschusse ausgeschieden zu betrachten und der Ausschuss berechtigt, von den in Wien wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten General-Versammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und weitere drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität, mit Ausnahme des im § 4 vorgeschriebenen Falles. Der Ausschuss hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, über welche ein Protocoll geführt wird, das der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt.

§ 8. Der Obmann, im Verhinderungsfalle einer der Obmann-Stellvertreter, repräsentiren den Club nach Aussen, auch den Behörden und dritten Personen gegenüber; sie führen bei den Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung den Vorsitz und sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.



Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder eines Stellvertreters und eines Secretärs.

Der erste Secretär des Clubs führt sowohl bei den General- und Monats-Versammlungen, als auch in den Clubleitungs-Sitzungen das Protokoll, die Correspondenz des Clubs und verfasst mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter die Berichte des Clubs für das Cluborgan. Alle Briefe und Schriftstücke, welche nicht die Cassa betreffen, werden vom Secretär unterzeichnet; der Obmann hat die Gegenzeichnung vorzunehmen. Der zweite Secretär tritt im Verhinderungsfalle des ersten Secretärs an dessen Stelle, versieht die Aufgaben und geniesst auch die Rechte desselben. Sonst obliegt ihm die Expedition der Schriftstücke des Clubs, soweit sie die Cassa nicht betreffen.

Dem Cassier obliegt die Sorge für die Cassageschäfte des Clubs, er hat in der General-Versammlung den Rechnungsabschluss und die auf die Clubrechnung sich beziehenden Ausweise vorzulegen, ausserdem alle drei Monate der Clubleitung einen summarischen Cassenbericht zu erstatten.

Der Cassier versieht die Mitgliederkarten mit seiner Unterschrift und gibt diese Karten nur dann aus, wenn bereits der Jahresbeitrag geleistet wurde. Die Mitgliedskarten tragen auch die Unterschrift des Obmannes, im Verhinderungsfalle eines seiner Stellvertreter.

Alle die Cassa betreffenden Schriftstücke müssen die Unterschrift des Cassiers tragen. Die Wirksamkeit der übrigen einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

## Cluborgan.

§ 9. Als Cluborgan dient ein von der Clubleitung bestimmtes oder ein im Selbstverlage des Clubs erscheinendes Fachblatt.

## General-Versammlung.

§ 10. Die ordentliche General-Versammlung findet im Jänner eines jeden Jahres, ausserordentliche General-Versammlungen finden jedoch, so oft es das Interesse des Clubs erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung geschieht über Beschluss des Ausschusses durch den Obmann oder einen seiner Stellvertreter mittelst Bekanntmachung in dem Cluborgane, mindestens ein Monat vor Abhaltung derselben. Die General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei derselben wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität, insoweit in diesem Statute nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der General-Versammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Ausschusse wenigstens vierzehn Tage früher schriftlich überreicht werden.

Der Competenz der General-Versammlung sind vorbehalten: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie Genehmigung des letzteren, b) Bericht des Revisors, c) Wahl der Clubleitungsfuctionäre, d) Wahl eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters, e) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrages, f) Discussion und Beschlussfassung über alle ordnungsmässig eingebrachten Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder, g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) Abänderung der Statuten, i) Auflösung des Clubs.

Ueber motivirten schriftlichen Antrag der Hälfte der Gründer oder der Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche General-Versammlung einzuberufen, die binnen längstens vier Wochen, jedoch mit Abschluss des Monates August, stattzufinden hat. Sollte sich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung nicht die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Stimmen ergeben, so hat der Obmann oder einer seiner Stellvertreter längstens binnen vierzehn Tagen eine neuerliche General-Versammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl beschlussfähig ist.

## Wochen-Versammlungen.

§ 11. Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens in den Wintermonaten regelmässige Wochen-Versammlungen behufs geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden.

## Monats-Versammlungen.

§ 12. Beschlüsse können in solchen Versammlungen nur über vom Ausschusse oder im § 4 sub b) und c) gedaachten, von Mitgliedern dem Ausschusse vorgelegten Anträge, welche nicht der Competenz der General-Versammlung vorbehalten sind und nur dann mit absoluter Majorität gefasst werden, wenn die in Wien oder Umgebung wohnenden Mitglieder von dem officiellen Charakter der Versammlung in dem Cluborgane oder auf schriftlichem Wege mindestens vier Tage vorher verständigt worden sind, und ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen nicht erforderlich.

## Sectionen.

§ 13. Sectionen können nur in Orten ausserhalb Wien, in welchen mehrere Mitglieder des Clubs domiciliren, gegründet werden. Die Sectionen sind der Clubleitung untergeordnet, geben sich ihre eigenen Bestimmungen, welche den allgemeinen Clubstatuten nicht zuwiderlaufen dürfen, von der Clubleitung genehmigt werden und die Bestimmungen enthalten müssen, dass jedes einer Section beitretende Mitglied auch dem „Oesterreichischen Philatelisten-Club“ als Mitglied anzugehören hat. Die sonstigen Beziehungen der Section zum Club regelt der Ausschuss im eigenen Wirkungskreise.

## Schiedsgericht.

§ 14. Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen den Mitgliedern und dem Ausschusse schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien das Recht, einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Diese beiden Schiedsrichter wählen sodann aus den Mitgliedern des Clubs einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet hierüber das Los. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf gleichzeitig dem Ausschusse angehören.

Das Schiedsgericht ist binnen vierzehn Tagen anzurufen; dasselbe hat innerhalb weiterer vierzehn Tage zusammenzutreten und in den darauf folgenden vierzehn Tagen zu entscheiden. Die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss vorzunehmen.

## Abänderungen der Statuten.

§ 15. Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte derselben kann sowohl in einer ordentlichen, als auch ausserordentlichen General-Versammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Majorität aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

## Auflösung des Clubs.

§ 16. Dieselben Bestimmungen gelten für die Auflösung des Clubs, mit dem Unterschiede, dass dieselbe nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen General-Versammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Sollte bei zwei zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen diese Anzahl nicht zu Stande kommen, so ist die dritte diesfällige Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Clubs nicht durch Beschluss einer General-Versammlung, sondern durch ein anderes Ereignis, so hat das gesammte Clubvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Wien zu übergehen.

Z. 42218.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden, geänderten Statuten wird bescheinigt.

Wien, 19. August 1887.

**K. k. n.-ö. Statthalterei.**

In Vertretung: Edlenbach.

Obmann: DOMINIK STADLBAUER  
Wien, VI. Gumpendorferstrasse 95

# STATUTEN

des

## „ÖSTERREICHISCHEN PHILATELISTEN-CLUB“.

### Name und Sitz.

§ 1. Der Club führt den Namen „Oesterreichischer Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Wien.

### Zweck.

§ 2. Der Club hat den Zweck, die Wissenschaft der Postwerthzeichenkunde zu pflegen und zu fördern, ferner die Vereinigung der Marken-, resp. Postwerthzeichen-Sammler anzubahnen. Politische und religiöse Tendenzen jeder Art sind vollständig ausgeschlossen.

### Mittel.

§ 3. Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen:

- a) Durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen;
- b) Durch Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten;
- c) Durch gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder; d) Durch Ausstellungen;
- e) Durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Postwerthzeichen-Sammlung; f) Durch den Doubletten-Austausch;
- g) Durch den Postwerthzeichen-Kaufverband; h) Durch Gründung von Sectionen.

### Mitgliedschaft.

§ 4. Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern, b) Gründern, c) wirklichen Mitgliedern und d) correspondirenden, philatelistischen Vereinen.

Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs theilgenommen und einen Betrag von 10 fl. pränumerando geleistet haben. Von nun an kann nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von fünfzig Gulden leistet.

Wirkliches Mitglied kann jede Person (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden, die eigenberechtigt, unbescholten und Postwerthzeichen-Sammler ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Club erfolgt entweder schriftlich an den Obmann oder durch Einführung von Seite eines Clubmitgliedes.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mit Zweidrittel-Majorität der bei der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder der Clubleitung, und ist der Ausschuss nicht verpflichtet, eine eventuelle Verweigerung der Aufnahme zu begründen.

Ehrenmitglieder ernannt die General-Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, das Post- und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### Endigung der Mitgliedschaft.

§ 5. Der Austritt aus dem Club steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss (resp. Obmann) zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der Entrichtung des bereits fällig gewordenen Jahresbeitrages) enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austritts-Anzeige vom Ausschusse zur Kenntniss genommen wird.

Die Ausschliessung eines der im § 4 sub b) und c) gedachten Mitglieder aus dem Club kann nur durch Beschluss der Clubleitung, und zwar mit **Zweidrittel-Majorität** der anwesenden Ausschussmitglieder erfolgen; sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört, unbescholtenen Rufes zu

sein oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Clubs überhaupt beeinträchtigt oder aber, wenn es, trotz schriftlicher Mahnung, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht bis Ende März nachgekommen ist.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes wird diesem von der Clubleitung schriftlich, ohne Anführung des Grundes, bekannt gegeben, doch steht demselben die Appellation an das Schiedsgericht frei. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, den Mitgliedern über die Motive einer stattgehabten Ausschliessung Mittheilung zu machen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6. Die Gründer und wirklichen Mitglieder haben das Recht:

a) Allen vom Club veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften etc. anzuwohnen, b) an der General-Versammlung mit beratender und beschliessender Stimme theilzunehmen, Anträge und Interpellationen nach Maassgabe dieses Statuts zu stellen, c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Clubs activ und passiv auszuüben, d) in die Geschäftsgebahrung und die Bücher nach vorhergegangener Meldung bei dem Ausschusse persönlich Einsicht zu nehmen, e) auf unentgeltlichen Bezug des Cluborganes, f) Gäste einzuführen, g) die Bibliothek des Clubs zu benützen, h) an dem Doubletten-Austausche und i) an dem Postwerthzeichen-Kaufverbande theilzunehmen, und zwar bei g, h und i unter den diesbezüglich vorgeschriebenen Modalitäten.

Die Mitglieder weiblichen Geschlechtes, sowie jene Mitglieder, welche den gewerbemässigen Handel mit — zu Sammelzwecken dienenden — Postwerthzeichen betreiben, sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen; die Ehrenmitglieder haben die sub a, d, e, f und g angeführten Rechte, überdies aber können Ehrenmitglieder an den General-Versammlungen des Clubs mit beratender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch auf andere Clubmitglieder übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und nach Kräften zu unterstützen.

Die wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Beitrag von drei Gulden im ersten Monate des begonnenen Clubjahres zu entrichten.

Jedes neu beitretende Mitglied hat zur Deckung der Clubauslagen eine Aufnahmegebühr von einem Gulden ein für allemal und den jährlichen Beitrag von drei Gulden zu entrichten.

Diejenigen Mitglieder, welche in der zweiten Hälfte des Clubjahres beitreten, haben ausser der Aufnahmegebühr von einem Gulden, nur die Hälfte des Jahresbeitrages sofort nach erfolgter Verständigung zu bezahlen.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December.

## Clubleitung.

§ 7. Die Leitung des Clubs obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus elf Mitgliedern: a) Dem Obmanne, b) zwei Obmann-Stellvertretern, c) zwei Schriftführern, d) dem Cassier, e) dem Bibliothekar und f) vier Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder aber drei aufeinanderfolgenden Ausschuss-Sitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschusse ausgeschieden zu betrachten und der Ausschuss berechtigt, von den in Wien wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten General-Versammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und weitere drei Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität, mit Ausnahme des im § 4 vorgeschriebenen Falles. Der Ausschuss hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, über welche ein Protokoll geführt wird, das der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt.

§ 8. Der Obmann, im Verhinderungsfalle einer der Obmann-Stellvertreter, repräsentiren den Club nach Aussen, auch den Behörden und dritten Personen

gegenüber; sie führen bei den Sitzungen des Ausschusses und der General-Versammlung den Vorsitz und sorgen für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder eines Stellvertreters und eines Secretärs.

Der erste Secretär des Clubs führt sowohl bei den General- und Monats-Versammlungen, als auch in den Clubleitungs-Sitzungen das Protokoll, die Correspondenz des Clubs und verfasst mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter die Berichte des Clubs für das Cluborgan. Alle Briefe und Schriftstücke, welche nicht die Cassa betreffen, werden vom Secretär unterzeichnet; der Obmann hat die Gegenzeichnung vorzunehmen. Der zweite Secretär tritt im Verhinderungsfalle des ersten Secretärs an dessen Stelle, versieht die Aufgaben und geniesst auch die Rechte desselben. Sonst obliegt ihm die Expedition der Schriftstücke des Clubs, soweit sie die Cassa nicht betreffen.

Dem Cassier obliegt die Sorge für die Cassageschäfte des Clubs, er hat in der General-Versammlung den Rechnungsabschluss und die auf die Clubrechnung sich beziehenden Ausweise vorzulegen, ausserdem alle drei Monate der Clubleitung einen summarischen Cassenbericht zu erstatten.

Der Cassier versieht die Mitgliederkarten mit seiner Unterschrift und gibt diese Karten nur dann aus, wenn bereits der Jahresbeitrag geleistet wurde. Die Mitgliedskarten tragen auch die Unterschrift des Obmannes, im Verhinderungsfalle eines seiner Stellvertreter.

Alle die Cassa betreffenden Schriftstücke müssen die Unterschrift des Cassiers tragen. Die Wirksamkeit der übrigen einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

## Cluborgan.

§ 9. Als Cluborgan dient ein von der Clubleitung bestimmtes oder ein im Selbstverlage des Clubs erscheinendes Fachblatt.

## General-Versammlung.

§ 10. Die ordentliche General-Versammlung findet im Jänner eines jeden Jahres, ausserordentliche General-Versammlungen finden jedoch, so oft es das Interesse des Clubs erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung geschieht über Beschluss des Ausschusses durch den Obmann oder einem seiner Stellvertreter mittelst Bekanntmachung in dem Cluborgane, mindestens ein Monat vor Abhaltung derselben. Die General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei derselben wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität, insoweit in diesem Statute nicht andere Bestimmungen festgesetzt sind, und entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden.

Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der General-Versammlung gesetzt werden sollen, müssen dem Ausschusse wenigstens vierzehn Tage früher schriftlich überreicht werden.

Der Competenz der General-Versammlung sind vorbehalten: a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie Genehmigung des letzteren, b) Bericht des Revisors, c) Wahl der Clubleitungsfuctionäre, d) Wahl eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters, e) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliederbeitrages, f) Discussion und Beschlussfassung über alle ordnungsmässig eingebrachten Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder, g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, h) Abänderung der Statuten, i) Auflösung des Clubs.

Ueber motivirten schriftlichen Antrag der Hälfte der Gründer oder der Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche General-Versammlung einzuberufen, die binnen längstens vier Wochen, jedoch mit Ausschluss des Monates August, stattzufinden hat. Sollte sich an einer ordentlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung nicht die zur Beschlussfähigkeit nöthige Anzahl von Stimmen ergeben, sohat der Obmann oder einer seiner Stellvertreter längstens binnen vierzehn Tagen eine neuerliche General-Versammlung einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Stimmenanzahl beschlussfähig ist.



## Wochen-Versammlungen.

§ 11. Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens in den Wintermonaten regelmäßige Wochen-Versammlungen behufs geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden.

## Monats-Versammlungen.

§ 12. Beschlüsse können in solchen Versammlungen nur über vom Ausschusse oder im §. 4 sub b) und c) gedachten, von Mitgliedern dem Ausschusse vorgelegten Anträge, welche nicht der Competenz der General-Versammlung vorbehalten sind und nur dann mit absoluter Majorität gefasst werden, wenn die in Wien oder Umgebung wohnenden Mitglieder von dem officiellen Charakter der Versammlung in dem Cluborgane oder auf schriftlichem Wege mindestens vier Tage vorher verständigt worden sind, und ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Stimmen nicht erforderlich.

## Sectionen.

§ 13. Sectionen können nur in Orten ausserhalb Wien, in welchen mehrere Mitglieder des Clubs domiciliren, gegründet werden. Die Sectionen sind der Clubleitung untergeordnet, geben sich ihre eigenen Bestimmungen, welche den allgemeinen Clubstatuten nicht zuwiderlaufen dürfen, von der Clubleitung genehmigt werden und die Bestimmungen enthalten müssen, dass jedes einer Section beitretende Mitglied auch dem „Oesterreichischen Philatelisten-Club“ als Mitglied anzugehören hat. Die sonstigen Beziehungen der Section zum Club regelt der Ausschuss im eigenen Wirkungskreise.

## Schiedsgericht.

§ 14. Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen den Mitgliedern und dem Ausschusse schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien das Recht, einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Diese beiden Schiedsrichter wählen sodann aus den Mitgliedern des Clubs einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet hierüber das Loos. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf gleichzeitig dem Ausschusse angehören.

Das Schiedsgericht ist binnen vierzehn Tagen anzurufen; dasselbe hat innerhalb weiterer vierzehn Tage zusammenzutreten und in den darauf folgenden vierzehn Tagen zu entscheiden. Die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss vorzunehmen.

## Abänderungen der Statuten.

§ 15. Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte derselben kann sowohl in einer ordentlichen, als auch ausserordentlichen General-Versammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Majorität aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

## Auflösung des Clubs.

§ 16. Dieselben Bestimmungen gelten für die Auflösung des Clubs, mit dem Unterschiede, dass dieselbe nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen General-Versammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann. Sollte bei zwei zu diesem Zwecke einberufenen Versammlungen diese Anzahl nicht zu Stande kommen, so ist die dritte diesfällige Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Clubs nicht durch Beschluss einer General-Versammlung, sondern durch ein anderes Ereigniss, so hat das gesammte Clubvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Wien zu übergehen.

Z. 42218.

*Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden, geänderten Statuten wird bescheinigt.*

Wien, 19. August 1887.

**K. k. u.-ö. Statthaltereii.**  
In Vertretung: Edlenbach.

Nr. \_\_\_\_\_

ÖSTERREICHISCHER PHILATELISTEN-CLUB

IN WIEN

Obmann: DOMINIK STADLEBAUER

Wien, VI. Gumpendorferstrasse 95

# Anmeldung

zum Eintritt in den „Oesterr. Philatelisten-Club“

als \_\_\_\_\_

Mitglied.

Durch die eigenhändige Unterschrift dieser Anmeldung verpflichtet sich der Eintretende zur Einhaltung der Statuten des Clubs und der durch die Generalversammlung und den Ausschuss getroffenen Anordnungen.

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| <b>Vor- und Zuname:</b>          |  |
| <b>Beruf oder Beschäftigung:</b> |  |
| <b>Adresse :</b>                 |  |
| <b>Geburtsort :</b>              |  |
| <b>Geboren am:</b>               |  |
| <b>Beruft sich auf Herrn :</b>   |  |

Dieser Anmeldung ist die Photographie nebst Aufnahmegebühr von ö. W. fl. 1.— gleich beizufügen. Der Jahresbeitrag beträgt ö. W. fl. 3.—

am \_\_\_\_\_

188

Unterschrift:

**Anbei ö. W. fl.**

Aufgenommen in der Ausschusssitzung vom \_\_\_\_\_

188

Obmann.

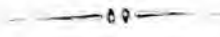




# Statuten

des

## Oesterreichischen Philatelisten-Verbandes.



### § 1. Name des Verbandes.

Der Verband, der am 21. October 1891 gegründet wurde führt den Namen „Oesterreichischer Philatelisten-Verband“ und hat seinen Sitz in Wien.

### § 2. Zweck des Verbandes.

Der Verband hat den Zweck, die Briefmarkenkunde zu haben und den Mitgliedern die Möglichkeit zur Vergrösserung ihrer Sammlungen zu bieten.

### § 3. Leitung.

Der Verband wird durch einen auf einjährige Functionsdauer zu wählenden Vorstand geleitet.

Verbandsorgan ist das „Wiener Briefmarken-Journal“.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Obmann,
2. dem Obmann-Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Cassier,
5. dem Tauschleiter,
6. dem Bibliothekar und
7. einem Beisitzenden.

Der Obmann hat den Verband nach Aussen hin zu vertreten, den Satzungen gemäss zu leiten, Versammlungen einzuberufen und in denselben den Vorsitz zu führen. Die Vorstandsmitglieder müssen eigenberechtigt sein und in Wien wohnen. Dem Vorstande dürfen nicht mehr als zwei Postwerthzeichen-Händler angehören, welche jedoch nie die Stelle des Obmannes, Obmann-Stellvertreters oder Tauschleiters einnehmen dürfen.

### § 4. Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ueber die Aufnahme entscheidet 14 Tage nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der

Vorstand, welcher im Falle der Ablehnung zur Bekanntgabe der Gründe nicht verpflichtet ist. Die Anmeldung eines neuen Mitgliedes muss mit den Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern versehen sein.

#### § 5. Beitrag.

Der Beitrag beträgt jährlich für Wiener Mitglieder fl. 6, für auswärtige fl. 3. Wiener Mitglieder können ihren Beitrag auch halbjährig erlegen.

#### § 6. Austritt und Ausschluss.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstände schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verband, wobei jedoch die Verpflichtung zur Zahlung des bereits fällig gewordenen halbjährigen Beitrages nicht erlischt. Als Tag des Austrittes gilt der Tag, an welchem die diesbezügliche Anzeige vom Vorstände zur Kenntniss genommen wurde.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten, Verübung unehrenhafter Handlungen in- und ausserhalb des Verbandes oder Weigerung schuldiger Beträge, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Cassier, begleichen zu wollen, und wird dem Betreffenden schriftlich ohne Anführung der Gründe vom Vorstände bekannt gegeben; doch steht demselben eine Appellation an das Schiedsgericht frei.

#### § 7. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied erhält:

1. eine Mitgliedskarte,
  2. das offizielle Verbandsorgan „Wiener Briefmarken-Journal“ von A. v. Szabó, Wien.
  3. die „Illustr. Briefmarken-Zeitung v. E. Heitmann, Leipzig,
  4. die „Weltpost“ von J. Friedl, Wien,
  5. „L'écho de la Timbrologie“, von E. Freymy & A. Hoffmann Paris.
- Ferner hat jedes Mitglied das Recht:
6. die Bibliothek und
  7. die Markenprüfungsstelle zu benützen,
  8. an den Kauf- und Tauschverbindungen und
  9. an den monatlichen Postwerthzeichen-Gratisverlosungen theilzunehmen und
  10. in den General-Versammlungen sein Stimmrecht persönlich auszuüben.

### § 8. General-Versammlung.

Dieselbe findet alljährlich als ordentliche längstens im Monate März statt, nachdem an sämtliche Verbandsmitglieder die Einladung vier Wochen vorher schriftlich ergangen ist. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der in Wien domicilirenden Mitglieder anwesend sind, und fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der im § 12 enthaltenen Regeln mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen eine zweite General-Versammlung einzuberufen, welche in Bezug auf die gleiche Tagesordnung bei jeder Besuchszahl beschlussfähig ist. Ueber Anordnung des Vorstandes kann jederzeit, über Verlangen des fünften Theiles der Verbandtmitglieder binnen vierzehn Tagen eine ausserordentliche General-Versammlung einberufen werden, für deren Beschlussfassung die oben angeführten Erfordernisse gelten. Bei Ausscheidung einzelner Mitglieder des Vorstandes während ihrer Functionsdauer ergänzt sich derselbe durch Cooptirung, hingegen obliegt der ordentlichen General-Versammlung jedes Jahr die Neuwahl der gesammten Verbandsleitung, sowie zweier Rechnungs-Revisoren auf eine einjährige Functionsdauer. Alljährlich ist dieser General-Versammlung der Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Statutenänderungen können in jeder General-Versammlung beschlossen werden, doch sind diesbezügliche Anträge 14 Tage früher dem Vorstande zu überreichen.

### § 9. Kauf- und Tauschverbindung.

Dieselbe bezweckt den Mitgliedern die Vergrößerung ihrer Sammlungen zu erleichtern, und untersteht der Aufsicht des Tauschleiters, welchem auch die genaue Verwaltung aller Kauf- und Tauschgeschäfte obliegt.

### § 10. Marken-Prüfungsstelle.

Dieselbe hat den Zweck, den Mitgliedern die kostenlose Prüfung der von ihnen vorgelegten Postwerthzeichen vorzunehmen, um sie vor Schaden durch eventuellen Ankauf von Falsificaten zu schützen.

### § 11. Gratisverlosung.

Gratisverlosungen finden monatlich nach Massgabe des vorhandenen Materials statt und werden aus Verbandsmitteln bestritten.

## § 12. Bibliothek.

Dieselbe wird aus Verbandsmitteln bestritten und unterliegt der Aufsicht und Verwaltung des Bibliothekars. Bücher werden nur an Mitglieder und zwar auf längstens vierzehn Tage geliehen. Verloren gegangene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden. Auswärtige Mitglieder haben die Portokosten zu bezahlen.

## § 13. Schiedsgericht.

Ueber Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse entscheidet mit Stimmenmehrheit ein Schiedsgericht, zu welchem jede Partei ein Verbandsmitglied wählt; diese beiden Schiedsrichter ernennen ein drittes Verbandsmitglied zu ihrem Obmann; können sie sich über diesen nicht einigen, so entscheidet das Los. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unberufbar und wird innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Entscheidung gerechnet, durch dessen Obmann beiden Parteien bekannt gegeben.

## § 14. Auflösung.

Die Auflösung des Verbandes kann nur von drei im Zeitraume von drei Monaten aufeinanderfolgenden General-Versammlungen beschlossen werden, und müssen  $\frac{3}{4}$  Theile der in Wien wohnenden Verbandsmitglieder dafür stimmen.

Ein eventueller Barbestand wird dem Armenfonde der Stadt Wien zugeführt.

## § 15. Schlussbemerkungen.

Vom Vorstande nachträglich beschlossene, zur Ergänzung Abänderung dieser Statuten bestimmten Verfügungen treten acht Tage nach erfolgter Verlautbarung durch das Verbandsorgan in Kraft. Die Mitglieder des Verbandes sowie alle die Wochen-Versammlungen besuchenden Gäste unterwerfen sich diesen Statuten, zu welchem Zwecke ein jedes Mitglied ein Exemplar derselben erhält. Gäste können nur durch Mitglieder eingeführt werden. Auswärtige Mitglieder haben sich durch Meldung beim Obmanne auszuweisen.

# TAUSCH-VERBAND

des

## „Oesterreichischen Philatelisten-Club“

Verbandsleiter:

~~Wilhelm Strehmayer.~~

*Otto Eippers*

Revisoren:

Anton Frank. Wilhelm Krapp.

*Wien XV*

*L. Pothong*

## Bestimmungen

für den

Tausch-Verband des „Oesterreichischen Philatelisten-Club“.

### a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Diese Vereinigung hat den Zweck, ihren Theilnehmern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten, sowie zur leichteren Completirung ihrer Sammlungen, zu bieten. Dieser Zweck wird erreicht durch die Circulation von Tauschbüchern und Tauschkästchen.

§ 2. Theilnehmer an diesem Verbandsclub können alle Mitglieder des Oesterreichischen Philatelisten-Club, welche in Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Deutschland wohnhaft sind, sowie über Beschluss der Vereinsleitung auch solche in anderen Ländern, werden.

Fremde Philatelisten-Vereine können über Beschluss des Club-Vorstandes entweder als Tauschverbindungen oder als Complexe in den Verband aufgenommen werden.

§ 3. An der Spitze des Verbandes steht ein Verbandsleiter, dem 2 Revisoren zur Seite stehen.

§ 4. Die Verbandsleitung untersteht dem Vorstande des Oesterreichischen Philatelisten-Clubs und wird von demselben ernannt.

§ 5. Jeder Theilnehmer hat beim Beitritte eine einmalige Gebühr von Einer Reichsmark deutscher Währung, sowie von der Summe der seinen Einwendungen entnommenen Werthzeichen einen Regiebeitrag von drei Procent zu entrichten. Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich und unter Beischluss der einmaligen Gebühr an den Verbandsleiter zu richten.

Complexe haben für jedes ihrer Mitglieder einen einmaligen Beitrag von fünfzig Pfennigen zu entrichten, und die innerhalb des Complexes entstehenden Spesen selbst zu tragen.

Die Bedingungen zur Theilnahme als Tauschverbindung werden von dem Verbandsleiter mit den betreffenden Vereinen besonders vereinbart.

§ 6. Kundmachungen der Verbandsleitung geschehen durch das Cluborgan.

§ 7. Der Austritt aus dem Verbandsverbande kann jederzeit erfolgen, doch wird hiedurch die Circulation und Abrechnung der in Umlauf befindlichen Sendungen in keiner Weise beeinflusst. Ebenso erlischt das Impegno des Ausgetretenen erst, wenn sämmtliche zur Zeit des Austrittes circulirende Sendungen vollständig abgerechnet sind.

§ 8. Für alle zweifelhaften oder in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle ist der Vorstand des Oesterreichischen Philatelisten-Club competent.

## b) Einrichtung des Tauschverkehrs.

§ 9. Jeder Theilnehmer, der Marken oder Ganzsachen an den Verband zu senden beabsichtigt, hat sich an den Verbandsleiter um Zusendung der hiefür vorgedruckten Bögen oder Couverts zu wenden, welche den Mitgliedern frankirt zugehen werden.

Dieser Tauschbögen und Couverts haben sich die Mitglieder ausschliesslich zu bedienen, mit Ausnahme der Einsendung solcher Ganzsachen, für deren Format die vom Verbandsverbande beigestellten Couverts nicht hinreichen; in diesem Falle haben sich die betreffenden Mitglieder die Tauschcouverts selbst beizustellen.

§ 10. Jede Marke ist vor dem Aufkleben sorgfältig abzulösen. Es empfiehlt sich, die Marken mit Charnieren zu befestigen, damit die Verletzungen beim Abnehmen möglichst vermieden werden.

§ 11. Der Werth ist jeder Marke beizusetzen; die Ganzsachen müssen ebenfalls mit dem Preise, sowie mit der fortlaufenden Nummer, versehen sein, und Nummern, Benennung und Bewerthung jeder Ganzsache sind in das auf der Adresse des Couverts vorgedruckte Schema einzutragen. Jeder Tauschbogen darf nur auf einer Seite beklebt werden, und kein Couvert mehr als zwanzig Stücke enthalten.

§ 12. Sämmtliche Preise sind in Mark und Pfennigen deutscher Währung anzusetzen, und geschieht die Abrechnung auch in dieser Valuta zum Course des Tages der Absendung.

Der Cours ist vom Verbandsleiter auf dem jedem Tauschbuche oder Kistchen beigegebenen Circulationsbogen ersichtlich zu machen.

§ 13. Die Werthe eines jeden Bogens, sowie eines jeden Couverts, sind genau zu summiren und die Summe am unteren Rande des Bogens oder des Couverts anzusetzen.

Ausserdem ist jeder Bogen und jedes Couvert mit der deutlich lesbaren Unterschrift des Einsenders zu versehen.

§ 14. Jeder Einsendung ist ein Begleitschreiben an den Verbandsleiter (Lieferschein) beizulegen, das genau die Anzahl der auf jedem Bogen oder in jedem Couvert befindlichen Stücke, sowie deren Werth, nach Bögen und Couverts specificirt, und die Hauptsumme zu enthalten hat.

Die Einsendungen sind an die Verbandsleitung franco und „Eingeschrieben“ oder „unter voller Werthdeclaration“ einzusenden. Der Verbandsleiter gibt über jede ihm zukommende Einsendung nach Prüfung und Richtigbefund auf Verlangen eine Bestätigung, welche nach erfolgter Rückgabe der aus der Circulation gekommenen Objecte zurückzustellen ist.

§ 15. Sollte einer dieser vorstehenden Paragraphen nicht beachtet werden, so steht der Verbandsleitung das Recht zu, die ganze Sendung zur bestimmungsmässigen Vervollständigung dem Einsender auf dessen Kosten zu retourniren.

§ 16. Der Verbandsleiter ist verpflichtet, alle Einsendungen wenigstens einem Mitgliede des Prüfungscomités vorzulegen. Dieses ist berechtigt, falls die Echtheit einzelner Stücke angezweifelt wird, diese Exemplare im Wege der Verbandsleitung an den Einsender auf dessen Kosten zu retourniren, wie auch zur Circulation ungeeignete Sendungen gänzlich von derselben auszuschliessen.

§ 17. Die Verbandsleitung vereinigt die eingelangten Tauschbögen zu Tauschbüchern, die Couverts zu Tauschkisten.



### c) Circulation.

§ 18. Die Verbandsleitung schliesst jeder Sendung ein Begleitschreiben an, in welchem die Reihenfolge angeführt ist, in welcher die Verbandstheilnehmer die Sendung zu erhalten haben. Zum Zwecke einer möglichst raschen Circulation werden die Theilnehmer in Gruppen eingetheilt, und besteht die Planmässigkeit der Circulation darin, dass jede Gruppe, einmal die I., II. etc. Stelle einnimmt. Die Circulation innerhalb der Gruppen erfolgt in ähnlicher Weise.

Dem Verbandsleiter bleibt das Recht gewahrt, aus jeder Sendung für sich als Erster Stücke zu entnehmen.

§ 19. Kein Theilnehmer ist berechtigt, eine Sendung länger als drei Tage, den Tag des Empfanges mitgerechnet, zu behalten; Complexen wird zur Abrechnung eine weitere Frist von drei Tagen bewilligt. Für jeden Tag Verzögerung ist eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen zu entrichten.

§ 20. Reisen, Uebersiedlungen, Krankheit oder sonstige Umstände, welche Verzögerungen oder zeitweise Sistirung von Sendungen bedingen, sind rechtzeitig der Verbandsleitung anzuzeigen.

§ 21. Jede Sendung ist sofort bei Empfang auf die Richtigkeit der ausgewiesenen Summe zu prüfen, und allfällige Anstände sind sofort der Verbandsleitung anzuzeigen; ebenso ist das Einlangen von zerrissenen oder sonstwie beschädigten Postwerthzeichen der Verbandsleitung sofort bekannt zu geben.

§ 22. Nach Entnahme ist jeder Theilnehmer verpflichtet, die Sendung auf eigene Kosten an das aus der Circulationsreihenfolge ersichtliche Mitglied weiterzusenden. Ausserdem ist der Tag der Absendung unter Beischluss des Betrages der Entnahme sofort an die Verbandsleitung bekannt zu geben und das der Sendung beigezeichnete Verzeichniss genau mit der unter Angabe des Heftes und Bogens, resp. Couverts und Post-Nummer, versehenen Specification der entnommenen Stücke auszufüllen. Die Verzögerung der Weitersendungsanzeige, wie der Einsendung des Betrages, zieht die im § 19 angeführte Conventionalstrafe nach sich. Bei Einsendung von Beträgen mittelst Postanweisung sind wegen der Bestreitung des Seitens der k. k. Post erfolgenden Abzuges bei der zwangsweisen Zustellung der Gelder je zehn Pfennige mehr einzusenden. Geld- und Werthsendungen gehen auf Gefahr des Versenders. — Dagegen treffen etwaige Zoll- und Zustellungsspesen stets den Empfänger.

§ 23. Für den gesammten Werth der Sendung haftet jeder einzelne Theilnehmer, resp. jede Complexleitung, bis zur ordnungsmässigen Uebernahme der Sendung durch den Nachmann.

§ 24. Der Platz jeder entnommenen Marke ist mit der deutlich lesbaren Unterschrift oder der bekannten, deutlich lesbaren Namensstampiglie des Entnehmers auszufüllen.

§ 25. Wird die Zahlung nicht prompt geleistet, so können die in Circulation befindlichen Sendungen des Betreffenden bis zur erfolgten Zahlung zurückbehalten und nach wiederholter fruchtloser Aufforderung zur Hereinbringung des schuldigen Betrages licitando veräussert werden. Zur Hereinbringung etwa unbedeckter Beträge bleiben dem Ausschusse die weiteren Schritte überlassen.

§ 26. Beträge, welche auf keine der im vorstehenden Paragraphen angeführten Arten eingebracht werden können, werden unter Anzeige an den Ausschuss den Eigenthümern der betreffenden Postwerthzeichen zur Last geschrieben.

§ 27. Für durch Verschulden des Verbandsleiters, dessen Stellvertreters oder der Revisoren entstandene Unordnungen ist der Betreffende verantwortlich und haftpflichtig.

§ 28. Die Abrechnung erfolgt für jede Sendung nach beendeter Circulation derselben. Die Rücksendung der aus der Circulation zurückgelangten und abgerechneten Sendungen an die Eigenthümer erfolgt durch die Verbandsleitung auf Kosten des Betreffenden, und ist der Empfang zu bestätigen.

Der Tauschverbandsleiter hat alljährlich eine Bilanz nebst einem Berichte über das verfllossene Jahr vorzulegen.

§ 29. Durch die Beitritts-Erklärung documentirt jedes Verbandsmitglied, dass es die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniss genommen habe und sich denselben unterwerfe, wie auch, dass es auf jeden Recurs verzichte.

# Durchführungs-Instruction

zu den

Bestimmungen über den Tausch-Verband des „Oesterreichischen Philatelisten-Club“.

## a) Verbandsleitung.

Dieselbe besteht im Sinne der Bestimmungen aus dem Verbandsleiter und den zwei Revisoren. Diese drei Personen bilden ein Comité, welches die Geschäfte des Verbandes besorgt und als berathendes Organ der Clubleitung in den den Verband betreffenden Angelegenheiten zu fungiren hat.

Dieses Comité hält monatlich mindestens eine Sitzung, in welcher die buchhalterischen Abschlüsse vorzulegen, die Publications-Concepte für das Cluborgan zu redigiren, die an die Clubleitung zu erstattenden Vorschläge vorzubereiten und alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu besprechen sind.

Bei diesen Sitzungen führt der Verbandsleiter den Vorsitz.

## b) Verbandsleiter.

Derselbe vertritt den Verband nach Aussen und gegenüber der Clubleitung, dessen Sitzungen er in Angelegenheiten des Verbandes mit berathender Stimme beizuziehen ist; er hat für die stricte Ausführung der den Verband betreffenden Beschlüsse der Clubleitung zu sorgen. Ferner obliegt ihm die Wahrung des Interesses der Einsender gegenüber der Prüfungscommission.

Des Weiteren obliegen dem Verbandsleiter: die den Verband betreffenden Anschaffungen, die Abgabe der Tauschbögen und Couverts an die Verbandsmitglieder, Zusammenstellung der Sendungen nach den weiter angegebenen Directiven, Führung der Cassa, der Evidenzen über die Einsendungen und die in Circulation befindlichen Sendungen, Erledigung der gesammten, den Verband betreffenden Correspondenz und Buchungen.

## c) Revisoren.

Dieselben haben abwechselnd bei der Revision der für die Circulation bestimmten und bei der Abrechnung der aus der Circulation zurückgelangten Sendungen mitzuwirken, die buchhalterischen Monatsabschlüsse zu controliren und mit den vom Verbandsleiter geführten Evidenzen zu vergleichen, die Jahresrechnung eingehend zu prüfen und bei derselben, sowie während des Jahres, über Aufforderung des Obmannes der Clubleitung Cassa-Scontrirungen vorzunehmen.

## d) Prüfungscomité.

Die von der Verbandsleitung vorgelegten Objecte sind von mindestens einem Mitgliede dieses Comité's eingehend zu besichtigen und eventuell zu prüfen; das Gutachten hierüber ist dem Verbandsleiter mitzutheilen und bei Anständen schriftlich abzufassen.

## e) Tauschbögen und Couverts.

Für die Herstellung derselben hat der Verbandsleiter zu sorgen und dieselben an die Verbandsmitglieder über deren Verlangen unter möglichster Rücksichtnahme auf Porto-Ersparniss zu überweisen. Die Tauschbögen sind zum Preise von einem Pfennig und die Couverts zum Preise von fünf Pfennigen abzugeben und bei Bestellung zu bezahlen.



### **f) Rangirung der Einsendungen.**

Die Einsender sollen ihre Objecte in jeder Sendung derart rangiren, dass möglichst die Objecte eines Landes beisammen sind. Ausserdem darf kein Object in einer Einsendung öfter als zehnmal vorkommen.

### **g) Eintheilung der Versendungen.**

Der Verbandsleiter hat die Einsendungen nach der Reihenfolge ihres Einlangens den Versendungen zuzutheilen, und werden die im Laufe eines Monats einlangenden Objecte zu Anfang des folgenden Monats in Cours gesetzt.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung, dass bei Verlust von Sendungen der Schaden den Eigenthümer trifft, soll jede Versendung womöglich aus Heften verschiedener Einsender zusammengesetzt werden.

### **h) Gruppen.**

Die Eintheilung der Gruppen erfolgt durch die Verbandsleitung, die Reihenfolge der Gruppen wird durch das Los festgestellt.

### **i) Circulations-Reihenfolge der Gruppen.**

Die Circulation ist im Allgemeinen derart durchzuführen, dass die Sendungen in der Reihenfolge ihres Einlangens der an der Tour befindlichen Gruppe zugetheilt werden, um innerhalb derselben zu circuliren. Ist die Circulation in dieser Gruppe beendet und enthält dann die Sendung noch so viele Exemplare, dass eine erfolgreiche Circulation in einer weiteren Gruppe thunlich erscheint, so ist die nächstfolgende Gruppe zu berücksichtigen; hierbei soll jedoch darauf gesehen werden, dass die einzelnen Gruppen möglichst gleichmässig bedacht werden.

### **k) Circulation innerhalb der Gruppen.**

Diese ist der Porto-Ersparniss wegen derart zu regeln, dass die Sendung zuerst einem Wiener Mitgliede der betreffenden Gruppe zugewiesen wird, welches dann immer die Sendung an ein auswärtiges Mitglied weiterzugeben hat; es soll die Eintheilung somit derart vor sich gehen, dass das erste und die letzten Mitglieder der Gruppe, in der die Sendung circulirt, immer Wiener Mitglieder sind, während die auswärtigen Mitglieder die 2., 3. etc. Stelle innerhalb der Gruppe einnehmen. Selbstverständlich ist auch hier für eine entsprechende Abwechslung vorzusehen. Im Interesse der Verbandsassa haben diejenigen auswärtigen Mitglieder, welche Anspruch erheben, Sendungen an erster Stelle zu erhalten, sich zu erklären, dass sie ausser dem Weitersendungs- (für diese Sendung) auch das Empfangsporto tragen wollen. In diesem Falle wird dem Betreffenden die Sendung franco zugesendet und das Porto belastet.

### **l) Geldstrafen.**

Die in den Bestimmungen vorgesehenen Geldstrafen sind in den betreffenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

### **m) Rücksendungen.**

Die aus der Circulation zurückgelangten und abgerechneten Sendungen sind den Einsendern gegen Belastung des für Rücksendung entfallenden Porto sowie der Kosten für die Emballage franco zu übersenden.

### **n) Jahres-Bilanz.**

Alljährlich zur Generalversammlung hat der Tauschverbandsleiter die Bilanz, sowie einen Bericht über das verflossene Jahr vorzulegen.



# Doubletten-Austausch

des

## „Oesterreichischen Philatelisten - Club.“



### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Diese Vereinigung hat den Zweck, ihren Theilnehmern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten, sowie zur leichteren Completirung ihrer Sammlungen zu bieten. Dieser Zweck wird erreicht durch die Circulation von Tauschbüchern und Tauschkästchen.

§ 2.

Theilnehmer des Verbandes können alle Mitglieder des „Oesterreichischen Philatelisten-Club“, welche in Europa wohnhaft sind, sowie über Beschluss des Clubausschusses auch andere in Europa befindliche Philatelisten-Vereine werden.

§ 3.

An der Spitze des Verbandes steht ein Verbandsleiter, dem ein Adlatus und mehrere Revisoren zur Seite stehen. Ein Revisor hat im Vereine mit dem Verbandsleiter oder dessen Adlatus die Bögen, resp. Bücher oder Kästchen vor der Versendung auf die Richtigkeit der Summe der eingelegten Postwerthzeichen zu prüfen.

§ 4.

Die Verbandsleitung untersteht dem Ausschusse des „Oesterreichischen Philatelisten-Club“ und wird von demselben ernannt.

§ 5.

Jeder Theilnehmer hat beim Beitritte eine einmalige Gebühr von 1 Mark deutscher Währ., sowie von der Summe der seinen Sendungen entnommenen Werthzeichen einen Regiebeitrag von 2 Percent zu entrichten. Die Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich und unter Beischluss der einmaligen Gebühr an den Verbandsleiter zu richten.

§ 6.

Kundmachungen der Verbandsleitung erfolgen durch das Cluborgan.

§ 7.

Der Austritt aus dem Verbands kann jederzeit erfolgen, doch wird hiedurch die Circulation der im Umlauf befindlichen Sendungen in keiner Weise beeinflusst.

§ 8.

Für alle zweifelhaften oder in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle ist der Ausschluss des „Oesterreichischen Philatelisten-Club“ competent.

## B. Einrichtung des Tauschverkehrs.

§ 9.

Jeder Theilnehmer, der Marken oder Ganzsachen an den Verband zu senden beabsichtigt, hat sich an den Verbandsleiter um Zusendung der hiefür vorgedruckten Bögen oder Couverts zu wenden, welche den Mitgliedern franco zugesendet werden. Bei Einsendung von vollständigen Heften ist das Format derselben in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 10.

Jede Marke ist vor dem Aufkleben sorgfältig abzulösen. Es empfiehlt sich, die Marken mit Charnieren zu befestigen, damit Verletzungen beim Abnehmen möglichst vermieden werden; auch erscheint es zweckmässig, die Marken wömmöglich auf der Rückseite zu chiffriren, um Auswechslungen wömmöglichst zu vermeiden.

§ 11.

Der Werth ist jeder Marke beizusetzen; die Ganzsachen müssen ebenfalls mit dem Preise, sowie mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein und Nummern und Bewerthung jeder Ganzsache sind in das auf der Adressseite des Couverts vorgedruckte Schema einzutragen. Jeder Tauschbogen darf nur auf einer Seite beklebt werden und kein Couvert mehr als 20 Stück enthalten.

§ 12.

Sämmtliche Preise sind in Mark und Pfennigen deutscher Währung anzusetzen und geschieht auch die Abrechnung in dieser Valuta.

§ 13.

Die Werthe eines jeden Bogens, sowie eines jeden Couverts sind genau zu summiren und die Summe am untern Rande des Bogens, resp. am Fusse des Couverts anzusetzen. Ausserdem ist jeder Bogen und jedes Couvert mit der deutlich lesbaren Unterschrift des Einsenders zu versehen. Bei Heften ist am Schlusse eines jeden in einer Zusammenstellung die Summe jedes einzelnen Bogens, sowie die Totalsumme der Sendung ersichtlich zu machen und ebenfalls die Unterschrift des Einsenders beizusetzen.

§ 14.

Jeder Sendung ist ein Begleitschreiben an den Verbandsleiter (Lieferschein) beizulegen, das genau die Anzahl der auf jedem Bogen oder in jedem Couvert befindlichen Stücke, sowie deren Werth nach Bögen und Couverts spezificirt, sowie die Hauptsomme zu enthalten hat.

§ 15.

Sollte einer dieser vorstehenden Paragraphen nicht beachtet werden, so steht dem Verbandsleiter das Recht zu, die ganze Sendung behufs bestimmungsmässiger Vervollständigung dem Einsender auf dessen Kosten zu retourniren.

§ 16.

Der Verbandsleiter ist berechtigt, einzelne Marken oder auch ganze Sendungen dem Prüfungscomité vorzulegen und falls die Echtheit bezweifelt wird, die beanständeten Exemplare oder auch die ganze Sendung dem Einsender auf dessen Kosten zu retourniren. Ebenso können unpassende Sendungen nach Vorlage an den Ausschuss als zur Circulation nicht geeignet an die Einsender retournirt werden.

§ 17.

Die Verbandsleitung vereinigt die eingelangten Tauschbögen zu Tauschbüchern, die Couverts zu Tauschkästchen.

## C. Circulation.

§ 18.

Der Verbandsleiter schliesst jeder Sendung ein Begleitschreiben an, in welchem die Reihenfolge angeführt ist, in welcher die Verbandstheilnehmer die Sendung zu erhalten haben. Die Festsetzung der Circulationsreihenfolge bleibt unter Berücksichtigung möglicher Abwechslung dem Ermessen des Verbandsleiters überlassen; ebenso bleibt diesem das Recht gewahrt, jeder Sendung als erster Stücke für sich zu entnehmen.

§ 19.

Kein Theilnehmer ist berechtigt, eine Sendung länger als fünf Tage, den Tag des Empfanges mitgerechnet, zu behalten. Jede Verzögerung in der Expedition zieht die gleiche Lässigkeit in der Zusendung nach sich; überdies ist für jeden Tag Verzögerung eine Geldstrafe von 50 Pfennig zu entrichten.

§ 20.

Jede Sendung ist sofort bei Empfang auf die Richtigkeit der ausgewiesenen Summe zu prüfen und allfällige Anstände sind unter Beischluss der Sendung sofort der Verbandsleitung anzuzeigen; ebenso ist das Einlangen von zerrissenen oder sonstwie beschädigten Postwerthzeichen sofort der Verbandsleitung bekannt zu geben.

§ 21.

Nach der Entnahme ist jeder Theilnehmer verpflichtet, die Sendung auf eigene Kosten an das aus dem Begleitschreiben ersichtliche, in der Circulationsreihenfolge nächste Mitglied zu senden; die Versendung hat unter Declaration des vollen Werthes, sowie mit Angabe des Betrages der entnommenen Werthzeichen zu erfolgen. Ausserdem ist der Tag der Weitersendung und der Betrag der Entnahme sofort der Verbandsleitung mitzuthellen.

§ 22.

Für den gesammten Werth der Sendung haftet jeder einzelne Theilnehmer bis zur ordnungsmässigen Uebnahme durch den Nachmann.

§ 23.

Reisen, Uebersiedlungen oder sonstige Umstände, welche Verzögerungen oder zeitweise Sistirung von Sendungen bedingen, sind sofort dem Verbandsleiter anzuzeigen.

§ 24.

Der Platz jeder entnommenen Marke ist mit der deutlich lesbaren Unterschrift oder der bekannten deutlich lesbaren Stampiglie des Entnehmers auszufüllen.

§ 25.

Die Zahlungen für entnommene Postwerthzeichen sind längstens 8 Tage nach erfolgter Entnahme an die Verbandsleitung zu leisten und erfolgt im Nichtbeachtungsfalle die Anzeige an die Clubleitung.

§ 26.

Entnehmer, welche gleichzeitig Einsender sind, können einen, ein Viertel des Werthes ihrer in Circulation befindlichen Sendungen nicht übersteigenden Betrag bei Bezahlung der Entnahme offen lassen und wird ihnen dieser Betrag dann bei der Abrechnung ihrer Sendungen in Abzug gebracht. Allfällige Restbeträge sind binnen acht Tagen nach erfolgter Abrechnung an die Verbandsleitung einzusenden und bleibt bis zur vollständigen Ordnung derselben die Sendung in den Händen des Verbandsleiters. Im Falle der Uneinbringlichkeit wird die Sendung durch den Ausschluss leitando verwerthet und der eingegangene Betrag zur Deckung des ausständigen Betrages herangezogen.

§ 27.

Uneinbringliche Beträge werden unter Anzeige an den Ausschluss nach Massgabe der Anzahl der Verbandstheilnehmer aufgetheilt und jedem einzelnen Theilnehmer der auf denselben entfallende Theil in Anrechnung gebracht.

§ 28.

Die Abrechnung erfolgt für jede Sendung nach beendeter Circulation derselben.

---

Anfragen und Beitrittserklärungen, sowie alle den „Doubletten-Austausch“ betreffenden Sendungen sind an den Verbandsleiter, Herrn Otto Rilke, Wien, III., Hauptstrasse 49, zu richten, welcher auch die Zusendung der Tauschbögen und Couverts besorgt.

# SATZUNGEN

des

VEREINES WIENER POSTWERTZEICHENSAMMLER

»VINDOBONA«.

## § 1. Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen „Verein Wiener Postwertzeichensammler Vindobona“ und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2. Zweck.

Der Zweck des Vereines ist die Zusammenkunft von Postwertzeichensammlern behufs Besprechung der Vorkommnisse auf dem Gebiete der Postwertzeichenkunde zum Schutze der Mitglieder vor Fälschern, Schwindelproducten und Uebervorteilung und die Ermöglichung der Beschaffung der Sammelobjecte auf die für die Mitglieder vorteilhafteste Weise.

## § 3. Mittel.

Dieser Zweck soll erreicht werden, durch Abhaltung von Vorträgen, Vorlesungen und Besprechungen über die Postwertzeichenkunde, Anlegung einer Bibliothek von Fachschriften und Werken und Verbreitung derselben durch Anknüpfungen von Tausch- und Kaufverbindungen mit anderen Vereinen, hervorragenden Sammlern und Händlern und zwar durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und geselligen Zusammenkünften,
- b) Bekämpfung von Fälschungen und unlauteren Elementen,
- c) Anlegung eines Sammelbuches für Fälschungen,
- d) Anlegung eines schwarzen Buches,
- e) Freiverlosung von Sammelgegenständen unter den Mitgliedern durch Bildung von Gruppen innerhalb des Vereines zum Zwecke den Tauschverkehr unter den Mitgliedern zu erleichtern, jedoch ohne jede Entfaltung einer Thätigkeit nach Aussen,
- f) Kaufverlosungen.
- g) Unentgeltliche Markenprüfung (gegen Einsendung des Rück-Portos).

## § 4. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden Mitgliedern,
- b) aus Ehrenmitgliedern.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur über Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder verliehen werden und zwar nur demjenigen, der sich um den Verein oder die Philatelie hervorragende Verdienste erworben hat.

Ausübendes Mitglied kann jede grossjährige und eigenberechtigte Person unbescholtenen Charakters werden.

Die Anmeldung geschieht schriftlich an den Obmann oder durch Einführung seitens eines Vereinsmitgliedes. Erst vier Wochen nach der Anmeldung darf die Aufnahme erfolgen, welche durch die in der Monatsversammlung anwesenden Mitglieder vorzunehmen ist und zwar mittelst Kugelumgebung bei Zweidrittelmajorität.

Dem Obmann, beziehungsweise dem Ausschusse, obliegt es, das so aufgenommene Mitglied von der Aufnahme zu verständigen.

Auswärtige, den Vereinsmitgliedern unbekannte Bewerber, haben Bürgen zu stellen.

Die Vereinsleitung ist nicht verpflichtet, eine Verweigerung der Aufnahme zu begründen.



Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch das Ableben des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit gestattet ist, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber für das laufende Jahr entsprochen hat,
- c) durch Ausschliessung,
- d) durch Nichtentrichtung des Jahresbeitrages vor Ablauf des Monats Februar.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Vereine kann nur durch Beschluss der Vereinsleitung und zwar mit zwei Drittel Majorität der in der diesfälligen Vorstandsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ausschliessung kann nur ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört unbescholten oder eigenberechtigt zu sein, oder durch seine Handlungsweise das Ansehen oder den Zweck des Vereines beeinträchtigt, oder seinen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber nicht nachgekommen ist.

Gegen einen solchen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb vier Wochen vom Tage der Verständigung die Berufung an ein im Sinne des Absatzes 12 zu bildendes Schiedsgericht zu. Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes findet eine Berufung nicht statt.

Mit den Verluste der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Die Wiederaufnahme als Mitglied kann nur solchen Personen gestattet werden, welche freiwillig ausgetreten, oder wegen Nichtleistung des Jahresbeitrages ausgeschlossen worden sind.

### § 5. Rechte der Mitglieder.

Die ausübenden Mitglieder sind berechtigt:

- a) bei den Hauptversammlungen zu erscheinen und an deren Berathung und Beschlussfassung Theil zu nehmen;
- b) in Angelegenheit des Vereines nach Massgabe der Statuten Anträge und Interpellationen zu stellen;
- c) allen vom Vereine veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften anzuwohnen;
- d) das active und passive Wahlrecht auszuüben;
- e) in die Geschäftsgebarung und die Bücher nach vorheriger Meldung beim Obmanne persönlich Einsicht zu nehmen;
- f) zum unentgeltlichen Bezuge des Vereinsorganes;
- g) Gäste einzuführen;
- h) die Bücherei und Sammlung des Vereines nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen zu benützen;
- i) an dem Postwertzeichen-Kauf- und Tauschverbände Theil zu nehmen;
- k) Anspruch auf alle dem Vereine zufließende Vortheile zu erheben.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die ausübenden Mitglieder, nur können sie an den Versammlungen blos mit beratender Stimme theilnehmen und weder das active und noch das passive Wahlrecht ausüben.

### § 6. Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die ordnungsmässig gefassten Beschlüsse zu beachten, die Interessen des Vereines zu fördern, zu wahren und nach besten Kräften zu unterstützen, den Jahresbeitrag vor Ablauf des Monats Februar des laufenden Jahres, welches mit 1. Jänner beginnt und mit 31. December endet, zu entrichten. Mitglieder, welche noch nach Ablauf des ersten Halbjahres eintreten, zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung und jeder Verpflichtung dem Vereine gegenüber entbunden.

### § 7. Vereinsleitung.

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstande, welcher gebildet wird aus:

- a) dem Obmanne,
- b) dem Obmannstellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Cassier,
- e) dem Bücherwart,
- f) dem Tauschobmann,
- g) den drei Vorstandsmitgliedern.

Sämmtliche Functionäre werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, versehen ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich, und sind nach Ablauf der Functionsdauer wieder wählbar.



Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Leitung des Vereines, so hat bis zur diesbezüglichen Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied sein Amt zu übernehmen.

Für je 50 Mitglieder tritt ein neues Mitglied in den Vorstand, welches einen der obgenannten Vorstandsmitglieder in seiner Arbeit unterstützt. Seine Wahl kann in jeder Monatsversammlung erfolgen.

## § 8. Mittel des Vereines.

Diese bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder durch Leistung der von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge;
- b) durch freiwillige Spenden,
- c) durch die dem Vereine aus dem Kauf- und Tauschverkehr zufließenden Beiträge.

## § 9. Zusammenkünfte und Versammlungen.

### I. Ordentliche Hauptversammlung.

Dieselbe findet jährlich im Jänner oder Februar statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher sammt der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der Vereinsleitung, die Berichte der Revisoren, sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) die Wahl der Vereinsleitung;
- c) die Feststellung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) die Genehmigung von Auslagen über 100 Kronen, welche von der Vereinsleitung in Vorschlag gebracht werden.
- e) die Berathung und Beschlussfassung über die ordnungsmässig eingebrachten Anträge der Vereinsleitung und der Mitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Abänderung der Statuten und
- h) die Auflösung des Vereines.

### II. Ausserordentliche Hauptversammlung.

Sie wird dann einberufen, wenn es die Vereinsleitung oder ein Drittel der in Wien ansässigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt oder auch in dem im Absatze 10 angegebenen Falle.

Art der Einberufung und Zweck der Abhaltung ganz wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Zur Beschlussfähigkeit beider Arten von Hauptversammlungen ist die Anwesenheit von einem Drittel der in Wien ansässigen Mitglieder erforderlich; bei geringerer Anzahl ist die nach einer Stunde Wartezeit tagende Versammlung ohne bestimmte Stimmenzahl zu beschliessen berechtigt

### III. Monatsversammlung.

Dieselbe wird in der I. Woche jedes Monats abgehalten es ist nur die Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfähigkeit derselben nothwendig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

In der Monatsversammlung werden die von der Vereinsleitung vorgelegten Beschlüsse genehmigt oder abgelehnt, die Vereinsangelegenheiten durch Anträge seitens der Mitglieder gefördert und alles das erledigt, was der Hauptversammlung nicht unterliegt.

Bei derselben erfolgt auch die Aufnahme neuangemeldeter Mitglieder.

### IV. Tausch- und Unterhaltungsabende.

Dieselben finden wöchentlich einmal statt zum Meinungsaustausche der Mitglieder, zur Einsichtnahme in die Bücherei und die aufliegenden Zeitungen, zur Abhaltung von Vorträgen und Verlosungen und um Tausch- und Kaufgeschäfte zu ermöglichen.

Bei allen Versammlungen wird ohne Stimmzettel abgestimmt, ausgenommen bei Aufnahme von Mitgliedern (§ 4.) und entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Nur bei den Wahlen in die Vereinsleitung muss mit Stimmzettel abgestimmt werden.

Eine Vertretung mittelst Vollmacht ist nicht zulässig.

## § 10. Vertretung.

Der Obmann vertritt den Verein nach aussen, auch den Behörden und dritten Personen gegenüber, eröffnet und schliesst die Versammlungen, führt in denselben den Vorsitz und hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Er ist berechtigt, die Ausführung ihm ungesetzlich oder unzweckmässig erscheinender Beschlüsse der Vereinsleitung zu sistiren; er muss jedoch in einem solchen Falle spätestens innerhalb acht Tage eine Hauptversammlung einberufen und den Beschluss derselben einholen.

In dessen Verhinderung tritt der Obmann-Stellvertreter in die Functionen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Die übrigen Functionäre der Vereinsleitung besorgen die ihnen obliegenden Geschäfte nach Massgabe der vom Vorstande aufgestellten Geschäftsordnung.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder dessen Stellvertreters und des Schriftführers.

## § 11. Vereinsorgan.

Als Vereinsorgan dient ein von der Vereinsleitung bestimmtes oder im Selbstverlage des Vereines monatlich mindestens einmal erscheinendes Fachblatt.

## § 12. Schiedsgericht.

Sollten im Vereine Streitigkeiten entstehen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Zu demselben entsendet jeder Theil 2 Anwälte und diese wählen einen fünften als Vorsitzenden.

Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande kommen, so entscheidet zwischen den beiden Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet in der ihm vorgelegten Angelegenheit mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, und zwar unberufbar.

## § 13. Auflösung.

Der Verein ist ausser der im Gesetze vorgeschriebenen behördlichen Auflösung dann als aufgelöst zu betrachten, wenn seine Mitgliederzahl unter „acht“ herabsinkt, oder wenn von dreiviertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ein dahin zielender Beschluss gültig gefasst wurde.

Nach Lösung aller Verbindlichkeiten wird das restirende Vereinseigenthum veräussert und der Erlös unter jene Mitglieder gleichmässig vertheilt, welche dem Vereine seit wenigstens einem Jahre angehören.

## § 14. Haftung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet derselbe nur nach Massgabe seines Vermögens.

Z 2047

901

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten, wird im Sinne des § 9, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 bescheinigt.

Wien, am 28. Jänner 1901.

Für den k. k. Statthalter:

**Kutschera** m. p.

**(L. S.)**

Österreichischer Philatelisten-Klub  
„VINDOBONA“

unter dem hohen Protektorate Seiner königl. Hoheit  
des Herzogs Robert von Parma.

---

SATZUNGEN

ausgegeben November 1902.



Wien 1902.

Verlag des Österreichischen Philatelisten-Klub »Vindobona«.

Druck von Franz Seitenberg, Wien III.



## § 1. Name und Sitz.

Der Klub führt den Namen: «Österreichischer Philatelisten-Klub Vindobona» und hat seinen Sitz in Wien.

Derselbe beabsichtigt seine Tätigkeit durch Sektionen (§ 13) auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auszudehnen.

## § 2. Zweck.

Der Klub hat den Zweck die Postwertzeichenkunde zu pflegen und zu fördern, ferner die Vereinigung der Postwertzeichensammler behufs Besprechung der Vorkommnisse auf dem Gebiete der Postwertzeichenkunde anzubahnen, den Schutz der Mitglieder vor Fälschern, Schwindelprodukten und Übervorteilung, und die Ermöglichung der Beschaffung der Sammelobjekte auf die für die Mitglieder vorteilhafteste Weise.

Politische und religiöse Tendenzen sind vollständig ausgeschlossen.

## § 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Abhaltung von Vorträgen, Vorlesungen und Besprechungen über die Postwertzeichenkunde, Anlegung einer Bibliothek von Fachschriften und Werken, Anknüpfungen von Tausch- und Kaufverbindungen mit anderen Vereinen, hervorragenden Sammlern und Händlern, endlich:

- a) durch Abhaltung von Versammlungen, Philatelisten-Tagen und geselligen Zusammenkünften;
- b) durch Bildung von Verbänden mit in- und ausländischen Briefmarkensammler-Vereinen, eventuell durch Beitritt zu bereits bestehenden derartigen Verbänden im In- und Auslande;
- c) durch Fachausstellungen;
- d) durch Bekämpfung von Fälschungen und unlauteren Elementen;
- e) durch Anlegung eines Sammelbuches für Fälschungen;
- f) durch Anlegung eines schwarzen Buches;
- g) durch Freiverlosung von Sammelgegenständen unter den Mitgliedern; durch Bildung von Gruppen innerhalb des Klubs, zum Zwecke, den Tauschverkehr zu erleichtern;
- h) durch Kaufverlosungen;
- i) durch Prüfung von Postwertzeichen auf deren Echtheit (gegen Einsendung des Rück-Portos) nur für Mitglieder;
- k) durch Gründung von Sektionen.

## § 4. Mitgliedschaft.

Der Klub besteht aus: a) Ehrenmitgliedern; b) Gründern; c) wirklichen Mitgliedern; d) korrespondierenden, philatelistischen Gesellschaften.

- a) Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes, oder über satzungsgemässe Anregung eines Mitgliedes aus dem Kreise jener Personen, die sich direkt oder indirekt um die Philatelie, das Post- und Verkehrswesen oder den Klub in hervorragender Weise verdient gemacht haben und zwar mit vier Fünftel Majorität der bei der betreffenden Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- b) Als Gründer des »Österreichischen Philatelisten - Klub Vindobona« werden jene Herren aufgenommen, welche dem ehemaligen »Österreichischen Philatelisten-Klub« als Gründer angehörten und von nun ab Mitglieder, welche einen einmaligen Betrag von mindestens K 200.— an die Klubkasse leisten.
- c) Wirkliches Mitglied kann jede Person (ohne Unterschied des Geschlechtes) werden, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und unbescholten ist.

Die Anmeldung geschieht schriftlich an den Obmann oder durch Einführung seitens eines Klubmitgliedes. Erst vier Wochen nach der Anmeldung darf die Aufnahme erfolgen.

Die Aufnahme geschieht durch Ballotage im Vorstande bei drei Viertel Majorität.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet eine eventuelle Verweigerung der Aufnahme zu begründen.

- d) Zu korrespondierenden, philatelistischen Gesellschaften können befreundete Vereine ähnlicher Richtung über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

## § 5. Rechte der Mitglieder.

Die wirklichen Mitglieder sind berechtigt:

- a) bei den Haupt- und Monatsversammlungen und sonstigen geselligen Veranstaltungen des Klubs zu erscheinen und an den Beratungen und Beschlussfassungen Teil zu nehmen;
- b) in Angelegenheit des Klubs nach Massgabe der Satzungen Anträge und Interpellationen zu stellen;
- c) das aktive und passive Wahlrecht persönlich auszuüben;
- d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher nach vorheriger Meldung beim Obmanne persönlich Einsicht zu nehmen;
- e) zum unentgeltlichen Bezuge des Kluborganes;
- f) Gäste einzuführen;
- g) die Bücherei und die Sammlungen des Klubs nach Massgabe der diesbezüglichen Bestimmungen zu benützen;
- h) an dem Postwertzeichen-Kauf- und Tauschverbände Teil zu nehmen;
- i) Anspruch auf alle dem Klub zufließenden Vorteile zu erheben;

Die Gründer und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die wirklichen Mitglieder.

## § 6. Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen und die ordnungsmässig gefassten Beschlüsse zu beachten, die Interessen des Klubs zu fördern, zu wahren und nach besten Kräften zu unterstützen, den Jahresbeitrag vor Ende Februar des laufenden Jahres, welches mit 1. Jänner beginnt und mit 31. Dezember endet, zu entrichten. Mitglieder, welche nach Ablauf des ersten Halbjahres eintreten, zahlen nebst der Eintrittsgebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung dem Klub gegenüber enthoben; Gründer nach Bezahlung ihres Gründungsbeitrages.

## § 7. Austritt — Ausschliessung.

Der Austritt aus dem Klub steht Jedem zu jeder Zeit frei, doch ist Anzeige hievon schriftlich an den Vorstand (beziehungsweise Obmann) zu machen.

Die Ausschliessung eines der im § 4 sub b), c) und d) gedachten Mitglieder aus dem Klub kann nur durch Beschluss der Klubleitung und zwar mit drei Viertel Majorität der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen; sie kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied aufhört unbescholtenen Rufes zu sein oder durch seine Handlungsweise das Ansehen und den Zweck des Klubs beeinträchtigt oder aber, wenn ein wirkliches Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, seinen Verpflichtungen zur Entrichtung des Jahresbeitrages nicht bis Ende März nachgekommen ist.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes wird diesem von der Klubleitung und zwar per Einschreibebrief, ohne Anführung des Grundes bekannt gegeben, doch steht demselben die Berufung an das Schiedsgericht und zwar binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet, frei.

Die eventuelle Wiederaufnahme als Mitglied bleibt dem Klub-Vorstande nach Massgabe der Satzungen überlassen.

## § 8. Mittel des Klubs.

Diese bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder durch Leistung der von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren;
- b) durch die dem Klub aus dem Kauf- und Tauschverkehr zufließenden Beiträge;
- c) durch freiwillige Spenden.

## § 9. Klubleitung.

Die Leitung des Klubs obliegt dem Vorstande, welcher gebildet wird aus:

- a) dem Obmanne (Vorsitzenden),
- b) dem ersten Obmann-Stellvertreter,
- c) dem zweiten Obmann-Stellvertreter,
- d) dem Schriftführer und Archivar,
- e) dem Kassier,
- f) dem Bücherwart,
- g) dem Tauschobmann,
- h) den drei Vorstandsmitgliedern ohne bestimmte Funktionen.



Für je 50 neue Mitglieder tritt ein neues Mitglied in den Vorstand, welches eines der obgenannten Vorstandsmitglieder in seiner Arbeit unterstützt. Seine Wahl kann in jeder Monatsversammlung erfolgen.

Sämtliche Funktionäre werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, versehen ihre Funktionen als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf der Funktionsdauer wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Leitung des Klubs, so hat bis zur diesbezüglichen Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied sein Amt zu übernehmen.

## § 10. Vertretung.

Der Obmann, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, vertritt den Klub nach Aussen, auch den Behörden und dritten Personen gegenüber; er eröffnet und schliesst die Versammlungen, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschriften des Obmannes oder eines Stellvertreters und des Schriftführers.

Der Obmann ist berechtigt die Ausführung ihm ungesetzlich oder unzweckmässig erscheinender Beschlüsse der Klubleitung zu sistieren; er muss jedoch in einem solchen Falle spätestens innerhalb acht Tagen eine Hauptversammlung einberufen und den Beschluss derselben einholen (§ 12 II).

Den Wirkungskreis der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

## § 11. Kluborgan.

Als Kluborgan dient ein von der Klubleitung bestimmtes oder ein im Selbstverlage des Klubs erscheinendes Fachblatt.

## § 12. Zusammenkünfte und Versammlungen.

### I. Ordentliche Hauptversammlung.

Dieselbe findet jährlich im Jänner oder Februar statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher samt der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Spezielle Anträge und Interpellationen, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen sind, müssen dem Vorstande wenigstens acht Tage früher schriftlich überreicht werden.

Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes der Klubleitung, die Berichte der Revisoren sowie die Genehmigung oder Ablehnung des Rechenschaftsberichtes samt hiezu gehörigen Anträgen;
- b) die Wahl der Klubleitung;
- c) die Feststellung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren der Mitglieder;
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die ordnungsmässig eingebrachten Anträge und Interpellationen der Klubleitung und der Mitglieder;
- e) Festsetzung der Geschäftsordnung;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Abänderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Klubs.



## II. Ausserordentliche Hauptversammlung.

Sie wird dann einberufen, wenn es die Klubleitung oder ein Drittel der in Wien ansässigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt oder auch in dem im § 10 angegebenen Falle.

Die Art der Einberufung erfolgt ganz wie bei der ordentlichen Hauptversammlung und sind auch die Rechte die gleichen.

Zur Beschlussfähigkeit beider Arten von Hauptversammlungen ist die Anwesenheit von einem Drittel der ortsansässigen Mitglieder erforderlich; bei geringerer Anzahl ist die nach einer Stunde Wartezeit tagende Versammlung bei Anwesenheit von mindestens 16 Mitgliedern beschlussfähig.

## III. Monatsversammlung.

Dieselbe wird in der ersten Woche jedes Monats abgehalten; es ist nur die Anwesenheit des Obmannes oder eines Stellvertreters und von vier Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfähigkeit derselben notwendig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

In der Monatsversammlung werden die von der Klubleitung gefassten Beschlüsse sowie mündliche Anträge von Mitgliedern zur Abstimmung gebracht und alles das erledigt, was nicht speziell der Hauptversammlung obliegt.

Bei allen Versammlungen wird ohne Stimmzettel abgestimmt und entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur bei den Wahlen in die Klubleitung muss mit Stimmzettel abgestimmt werden. Eine Vertretung mittelst Vollmacht ist nicht zulässig.

## IV. Tausch- und Unterhaltungsabende.

Dieselben finden wöchentlich einmal statt, zum Meinungs-austausche der Mitglieder, zur Einsichtnahme in die Bücherei und in die aufliegenden Zeitungen, zur Abhaltung von Vorträgen und um den Kauf- und Tauschverkehr zu ermöglichen.

## § 13. Sektionen.

Sektionen können nur in jenen Orten ausserhalb des Stadtpostgebietes Wien, in welchen mehrere Mitglieder des Klubs domizilieren, gegründet werden. Die Sektionen sind der Klubleitung untergeordnet, geben sich ihre eigenen Bestimmungen, welche den allgemeinen Klubsatzungen nicht zuwiderlaufen dürfen, von der Klubleitung genehmigt und die Bestimmung enthalten müssen, dass jedes einer Sektion beitretende Mitglied auch dem »Österreichischen Philatelisten-Klub Vindobona« als Mitglied anzugehören hat. Die sonstigen Beziehungen der Sektion zum Klub regelt der Vorstand im eigenen Wirkungskreise.

## § 14. Schiedsgericht.

Sollten im Klub Streitigkeiten entstehen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Zu demselben entsendet jeder Teil zwei Anwälte und diese wählen einen fünften als Vorsitzenden.

Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande kommen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet in der ihm vorgelegten Angelegenheit mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit der Vorsitzende und zwar unberufbar.

### § 15. Auflösung.

Der Klub ist ausser der im Gesetze vorgeschriebenen behördlichen Auflösung dann als aufgelöst zu betrachten, wenn seine Mitgliederzahl unter »acht« herabsinkt, oder wenn von drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ein dahin zielender Beschluss gültig gefasst wurde.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Klubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Klubs nicht durch Beschluss einer Hauptversammlung sondern durch ein anderes Ereignis, so hat das gesamte Klubvermögen in das Eigentum des Armenfondes der Stadt Wien zu übergehen.

### § 16. Haftung.

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet derselbe nur nach Massgabe seines Vermögens.

Z. 21234.

*Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird hiemit bescheinigt.*

L. S.

*Wien, am 27. Mai 1902.*

*Für den Minister des Innern:  
Rohm m. p.*

# Statuten

des „Merkur“ österreichischer Postwerthzeichen-Sammler-Verein in Wien.

## § 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Titel „Merkur“ österreichischer Postwerthzeichen-Sammler-Verein und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2. Zweck des Vereines.

Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten ihre Sammlungen ebenso wie ihre philatelistischen Kenntnisse zu bereichern.

## § 3. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Gratisverlosungen besserer Marken.
- b) Gratislieferungen philatelistischer Fachschriften als Vereinsorgane.
- c) Tauschzirkel unter den Mitgliedern sowie gemeinsame Tauschsendungen in's Ausland.
- d) Vorträge, Vorlesungen und Discussionen über die Philatelie.
- e) Anlegung einer philatelistischen Vereinsbibliothek.
- f) Verbindung mit anderen philatelistischen Fach-Vereinen.
- g) Anlegung einer Postwerthzeichensammlung sowie eines Fälschungsalbums.
- h) Bekämpfung aller unreellen Elemente.
- i) Unentgeltliche Markenprüfung.

## § 4. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentlichen Mitgliedern.

1. Ehrenmitglieder. Zu solchen kann der Verein nur durch Beschluß einer Generalversammlung die Herren ernennen, die sich durch Verdienste um die Philatelie oder um den Verein Anrecht hiezu erworben haben. Auf gleiche Weise kann der Verein aus der Zahl der Ehrenmitglieder einen Ehrenobmann (Protector) des Vereines ernennen.

2. Ordentliche Mitglieder. Solches kann jeder Herr und jede Dame sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen deren Aufnahme keine triftigen Gründe vorhanden sind.

Zi. a) Die Anmeldung eines jeden Mitgliedes geschieht schriftlich an den Obmann und dieser gibt nach eingeholter Information in der nächsten Versammlung den Mitgliedern das Nationale des Angemeldeten bekannt. Wird innerhalb 14 Tage kein Einspruch erhoben, so wird in der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme des Angemeldeten abgestimmt und das Resultat diesem schriftlich ungesäumt be-

### § 15. **Auflösung.**

Der Klub ist ausser der im Gesetze vorgeschriebenen behördlichen Auflösung dann als aufgelöst zu betrachten, wenn seine Mitgliederzahl unter acht herabsinkt, oder wenn von drei Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ein dahin zielender Beschluss gültig gefasst wurde.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Klubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Klubs nicht durch Beschluss einer Hauptversammlung sondern durch ein anderes Ereignis, so hat das gesamte Klubvermögen in das Eigentum des Armenfondes der Stadt Wien zu übergehen.

### § 16. **Haftung.**

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet derselbe nur nach Massgabe seines Vermögens.

*Z. 21234.*

*Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird hiemit bescheinigt.*

L. S.

*Wien, am 27. Mai 1902.*

*Für den Minister des Innern:  
Rohm m. p.*

# Statuten

des „Merkur“ österreichischer Postwerthzeichen-Sammler-Verein in Wien.

## § 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Titel „Merkur“ österreichischer Postwerthzeichen-Sammler-Verein und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2. Zweck des Vereines.

Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten ihre Sammlungen ebenso wie ihre philatelistischen Kenntnisse zu bereichern.

## § 3. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Gratisverlosungen besserer Marken.
- b) Gratislieferungen philatelistischer Fachschriften als Vereinsorgane.
- c) Tauschzirkel unter den Mitgliedern sowie gemeinsame Tauschsendungen in's Ausland.
- d) Vorträge, Vorlesungen und Discussionen über die Philatelie.
- e) Anlegung einer philatelistischen Vereinsbibliothek.
- f) Verbindung mit anderen philatelistischen Fach-Vereinen.
- g) Anlegung einer Postwerthzeichensammlung sowie eines Fälschungsalbum's.
- h) Bekämpfung aller unreellen Elemente.
- i) Unentgeltliche Markenprüfung.

## § 4. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentlichen Mitgliedern.

1. Ehrenmitglieder. Zu solchen kann der Verein nur durch Beschluß einer Generalversammlung die Herren ernennen, die sich durch Verdienste um die Philatelie oder um den Verein Anrecht hiezu erworben haben. Auf gleiche Weise kann der Verein aus der Zahl der Ehrenmitglieder einen Ehrenobmann (Protector) des Vereines ernennen.

2. Ordentliche Mitglieder. Solches kann jeder Herr und jede Dame sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen deren Aufnahme keine triftigen Gründe vorhanden sind.

Zi. a) Die Anmeldung eines jeden Mitgliedes geschieht schriftlich an den Obmann und dieser gibt nach eingeholter Information in der nächsten Versammlung den Mitgliedern das Nationale des Angemeldeten bekannt. Wird innerhalb 14 Tage kein Einspruch erhoben, so wird in der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme des Angemeldeten abgestimmt und das Resultat diesem schriftlich ungesäumt be-

kannt gegeben. Im Falle einer Abweisung müssen die bezüglichen Gründe angegeben sein. Die Aufnahme der Mitglieder vor der Vereinsconstituierung, erfolgt durch die Proponenten.

Zf. b) Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch Ableben eines Mitgliedes,  
2. durch freiwilligen Austritt, jedoch nur dann, wenn es den durch die Statuten des Vereines bestimmten Verpflichtungen voll und ganz nachgekommen ist.

3. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied aufhörte unbescholtenen Rufes zu sein oder wenn es seinen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber nach 3maliger Ermahnung nicht nachkommt.

Zf. e) Aus irgendwelchem Grunde ausgeschlossene Mitglieder können in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

### § 5. Mittel des Vereines.

Sie bestehen:

1. Aus der Beiträgen der Mitglieder. Als solcher ist der Betrag von 3 Kronen per Halbjahr festgesetzt. Derselbe ist prompt an den Cassier im Jänner und Juli jeden Jahres zu entrichten. Die Einschreibgebühr beträgt ein für allemal 1 Krone.

2. aus dem durch die Kauf- und Tausch-Vereinigung entstehenden Nutzen und

3. aus freiwilligen Spenden.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedem Mitgliede kommen nachstehende Rechte zu:

1. Das Stimm- und Wahlrecht bei allen Vereinswahlen,  
2. Bezug von Fachschriften und Fachwerken zu ermäßigten Preisen.  
3. Zutritt zu allen vom Vereine aus stattfindenden Versammlungen und Zusammenkünften.

4. Betheiligung an allen Vereinsinstitutionen, als: Bibliothek, Kauf- und Tauschvereinigung, Kauflotterien, Gratisverlosungen, unentgeltlichen Markenprüfungen, Vorträgen und Vorlesungen aus der Philatelie.

5. Gratisbezug der Vereinsorgane.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen genügend zu kennen, stets im Interesse des Vereines zu handeln, neue Mitglieder zuzuführen, wie auch darauf zu sehen, daß sämtliche Beschlüsse der Vereinsversammlung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

### § 7. Vereinsorgane.

Als Centralorgan des Vereines erhalten die Mitglieder die im Selbstverlag erscheinenden schriftlichen Mittheilungen gratis geliefert. Ebenso werden noch gratis als Vereinsorgan einige gute philatelistische Fachzeitschriften geliefert.

### § 8. Verwaltung des Vereines.

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) Durch die Generalversammlung des Vereines,
- b) durch die Vereinsleitung,
- c) durch das Schiedsgericht.



## § 9. Generalversammlung.

Der Kompetenz der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. a) Die Entgegennahme des Berichtes der Vereinsleitung.
- b) Die Wahl der Vereinsleitung.
- c) Bestimmung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen.
- d) Beschlußfassung über Anträge der Vereinsleitung.
- e) Beschlußfassung über Aenderung der Statuten.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet im 2. Viertel jedes Jahres statt. Einladungen sowie Tagesordnungen hiezu müssen den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher in geeigneter Weise kundgemacht werden.

3. Außerordentliche Generalversammlungen können von der Vereinsleitung jederzeit, müssen aber dann einberufen werden, wenn die Control-Commission unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. Siner solchen Forderung muß die Vereinsleitung binnen 6 Wochen nachkommen.

4. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder die in Wien wohnen, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muß eine neue Generalversammlung einberufen werden, die bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Anträge jedoch auf Aenderung der Statuten können nur mit  $\frac{2}{3}$ , auf Auflösung des Vereines nur mit  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden, und zwar nur in einer ordentlichen Generalversammlung beschloffen werden.

## § 10. Vereinsleitung.

Die Mitglieder derselben werden in jeder ordentlichen Generalversammlung mit Stimmzettel und einfacher Stimmenmehrheit gewählt, u. zwar:

1. ein Obmann,
2. ein Stellvertreter,
3. ein 1. Schriftführer,
4. ein 2. Schriftführer,
5. ein Cassier,
6. ein Tanichobmann,

7. den Ausschüssen, deren höchstens auf 6 sich belaufende Anzahl zu bestimmen, Sache der Generalversammlung ist.

Sämmtliche Mitglieder der Vereinsleitung haben die Pflicht, die ihnen aufgetragenen Aemter auf's gewissenhafteste auszuführen, und den Verein als solchen zu repräsentiren. Die Vereinsleitung hat folgende Functionen:

- a) Ueber die Aufnahme und den Ausschuß von Mitgliedern der Vereinsversammlung Vorschläge zu machen;
- b) eine für alle Mitglieder verbindliche Geschäftsordnung zu erlassen,
- c) die Versammlungen einzuberufen sowie Ort, Zeit und Tagesordnung derselben festzusetzen;
- d) die Beschlüsse der Versammlungen durchzuführen und alle Vereinsangelegenheiten, soweit selbe nicht den Versammlungen vorbehalten sind, zu erledigen;

c) die Cassa, sowie die Bücher zu führen und selbe am Schlusse des Jahres abzuschließen, das Vereinsvermögen zu verwalten und nutzbringende Anlagen zu machen.

Die Vereinsleitung versammelt sich immer dann, wenn Geschäfte des Vereines zu erledigen sind und hält zu mindestens wöchentlich eine Sitzung ab, bei der die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitglieder nothwendig ist. Die Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sind den Versammlungen vorzulegen und an der Vereinstafel zu veröffentlichen.

Der Obmann im Falle sein Stellvertreter vertritt den Verein gegenüber der Behörde und dritten Personen, führt in allen Versammlungen den Vorsitz und unterfertigt alle vom Vereine ausgehenden Schriften und Documente, doch bedarf seine Unterschrift zur Giltigkeit der Gegenzeichnung des Schriftführer und in Geldangelegenheiten der des Cassiers.

### § 11. Zusammenkünfte, Versammlungen und Schiedsgericht.

Außer der Generalversammlung findet allmonatlich eine öffentliche Vereinsversammlung und wöchentlich ein geselliger Börsenabend statt. Für die Beschlüsse gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Generalversammlung.

Bei der ersteren gelangen alle Punkte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zur Verhandlung.

Bei geselligen Börsenabenden wird über Tausch- und Kaufangelegenheiten von Marken verhandelt.

2. Sollten im Vereine Streitigkeiten entstehen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Zu demselben wählen jede der streitenden Parteien zwei Schiedsrichter und diese wieder einen Unparteiischen zum Vorstand. Wird bei der Wahl des Letzteren kein Einigung getroffen, so entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet unberufbar nach bestem Wissen und Gewissen über die Ihnen vorgelegte Angelegenheit mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der gewählte Vorstand.

### § 12. Auflösung.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn demselben nicht mehr als 4 Mitglieder angehören, oder wenn es die Generalversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschließt.

Das Vereinsvermögen fällt in diesen Fällen dem Armenfonde der Stadt Wien zu.

Genehmigt laut Erlass der k. k. nieder-österreich. Statthalterei vom 23. November 1897, Z. 101.175.

Vereinslocal, Wien, VIII/2, Venuoplas 8, Restauration Hausleithner.

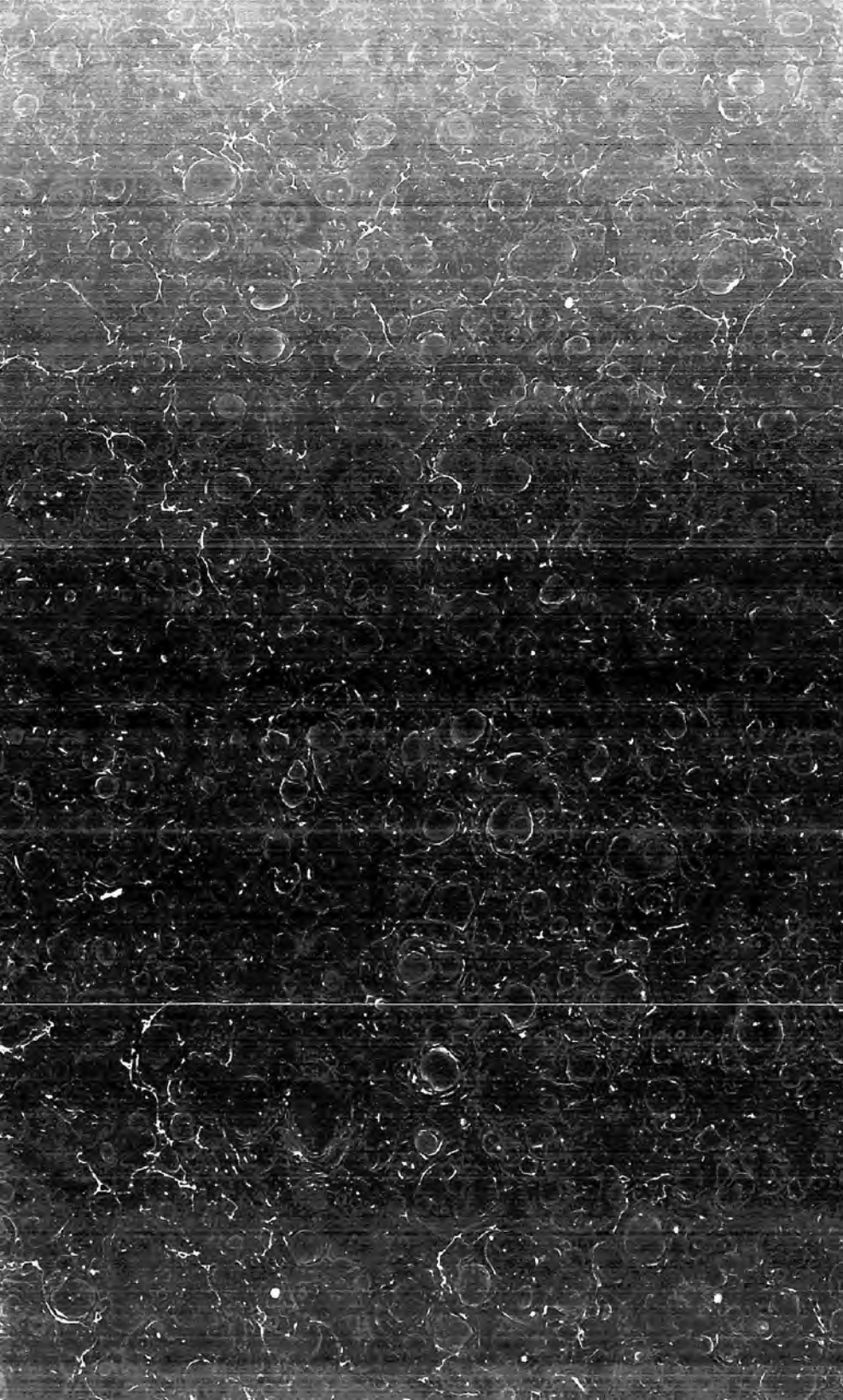






Bibliotheca Cindestana

PHILATELIC SECTION





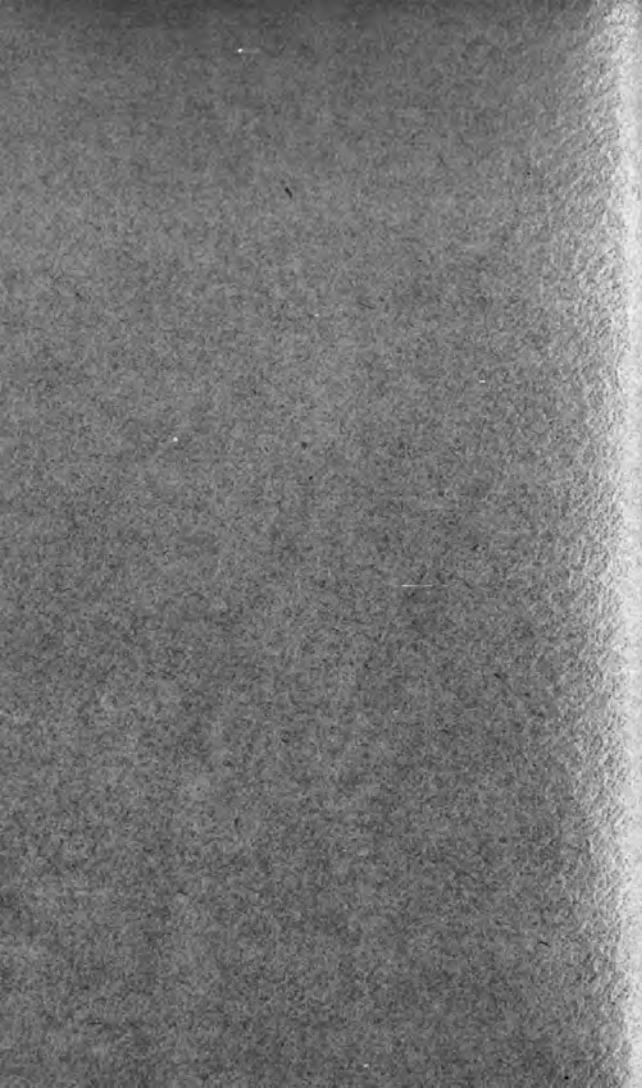
# Satzungen

des

Briefmarken-Sammler-Vereins

Moßel.





# Satzungen

des

Briefmarken-Sammler-Verein

Moßel.







## § 1.

Zweck des Vereins, der am 1. Januar 1893 in Cochem gegründet wurde, ist die Förderung der Sammlungen seiner Mitglieder durch Doublettenaustausch und die Vertretung allgemeiner Interessen der Briefmarkensammler.

Der Erreichung der Zwecke dienen die Tauschverbindung, die Sitzungen der Ortsgruppen (§ 9) und Theilnahme an Philatelistentagen pp.

## § 2.

Aufnahmeberechtigt ist jeder Sammler oder Händler, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und verfassungsfähig ist. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jeder, der dem Verein beizutreten wünscht, hat, nachdem ihm die Satzungen mitgetheilt sind, eine Erklärung zu vollziehen, dass er sich durch seine Unterschrift allen Bestimmungen, insbesondere denen der §§ 3 und 6 der Satzungen und der §§ 4 Abs. 2, 9 (Ersatzpflicht), 10, 12 u. 13 der Tauschordnung unterwirft.

Die gleiche Erklärung haben auch die am 1. Januar 1898 vorhandenen Mitglieder zu vollziehen.

§ 3.

Jeder vom 1. Januar 1898 ab neu Eintretende hat ein Eintrittsgeld von drei Mark, jedes Mitglied jährlich einen Beitrag von einer Mark an die Vereinskasse zu zahlen. Das Eintrittsgeld ist bei Abgabe der im § 2 vorgesehenen Erklärung der jährliche Beitrag im Januar jeden Jahres, bei neu Eintretenden gleichzeitig mit dem Eintrittsgeld fällig. Als Beitrags- und Kassenjahr rechnet das Kalenderjahr. Diejenigen Mitglieder, welche über ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, können nach vergeblicher Mahnung vom Vorstande als ausgetreten angesehen und behandelt werden. Der Kassierer ist befugt, Rückstände per Postauftrag einzuziehen, die Kosten fallen dem Schuldner zu Last.

§ 4.

Der Verein wird durch einen Vorstand von 5 Mitgliedern geleitet, der die Vereinsgeschäfte unter sich vertheilt.

Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch Stimmzettel gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 5.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins den Satzungen oder den Bestimmungen der Tauschordnung zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, werden durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Der Beschluss wird im

Vertraulichen Correspondenz-Blatt philatelistischer Vereine und durch Vereinsmittheilungen (§ 7) bekannt gemacht.

§ 6.

Der Austritt kann jederzeit nach Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten stattfinden. Einen Anspruch an das Vereinsvermögen hat der Ausscheidende ferner nicht.

§ 7.

Wenn Umstände es erforderlich machen, werden vom Vorstande Mittheilungen herausgegeben und sämmtlichen Mitgliedern zugesandt.

§ 8.

Die Prüfung der vom Vorstande geführten Bücher findet alljährlich nach Jahresschluss durch 2 hierzu in der im § 4 Abs. 2 gedachten Weise gewählten Mitglieder statt. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen, welches einer der Prüfer aufbewahrt.

§ 9.

Mindestens 10 an einem Orte wohnende Mitglieder können mit Einverständniss des Vorstandes eine völlig selbstständige nur den allgemeinen Vereinssatzungen unterstehende Section bilden. Die Sectionen können beliebig Sitzungen abhalten. Die Sectionsvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins.

§ 10.

Der Verein übernimmt auf Wunsch der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes die bestmögliche Verwerthung des philatelistischen Nachlasses desselben.

§ 11.

Statutenveränderungen können nur vorgenommen werden, nachdem der Entwurf sämtlichen Mitgliedern zugesandt worden ist. Ueber die Abänderungen beschliesst endgültig der Vorstand.

§ 12.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dafür sind oder die Zahl der Theilnehmer auf 6 gesunken ist. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand, das etwaige Vermögen wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Kirchberg-Hunsrück und Köln,  
den 15. Dezember 1897.

**Der Vorstand.**

I. A.:

**Sandkuhl.**

# Tauschordnung.

---

## § 1.

Zugelassen zum Umlauf werden lediglich die von dem Verein beschafften Bogen (für Marken und Ausschnitte) und Taschen (für Ganzsachen und Marken auf Brief). Dieselben sind vom Kassirer zu beziehen und kosten für Mitglieder  $2\frac{1}{2}$  Pfg., für Nichtmitglieder 5 Pfg. pro Stück. Zu Einlieferungen dürfen sie nur einmal benutzt werden. Das Porto für Zusendung trägt der Käufer.

## § 2.

Die Preise sind dem Ermessen des Einlieferers überlassen, in seinem Interesse jedoch billigst und deutlich in Mark und Pfennig netto mit Tinte anzugeben.

Beim Ansetzen der Preise ist zu beachten, dass auf Katalogpreise für absolut tadellose Postwerthzeichen seitens der Händler, besonders bei neueren und aussereuropäischen Sachen noch 10 bis 50 % Rabatt und mehr bewilligt werden (abgesehen von Raritäten). Zum Verkauf durch die

Tauschverbindung müssen also die Preise unter Berücksichtigung dieses Umstandes und Ansehung des betreffenden Stückes gestellt werden. Postwerthzeichen unter 5 Pfg. Katalogwerth sind, weil fast durchweg unverkäuflich, möglichst wegzulassen. Die eingelieferten Marken müssen der Uebersicht halber unbedingt nach Ländern und Ausgaben geordnet worden. Es empfiehlt sich bei Marken über 20 Pfg. Werth, unterhalb das Ausgabejahr, den Werth, die Farbe und die Angabe ob gebraucht oder ungebraucht zu setzen. Ebenso empfiehlt es sich zur Kontrolle, rückseitig einen kleinen die Anfangsbuchstaben des Besitzers enthaltenden Stempel von höchstens  $\frac{1}{4}$  qcm Grösse leicht, d. h. so aufzudrücken, dass er vorne nicht durchscheint. Raritäten sind leichter verkäuflich, wenn sie rückseitig den Echtheitsstempel einer Prüfungsstelle tragen.

### § 3.

Die Marken sollen, Briefstücke ausgenommen, rückseitig papierfrei und mit Klebefalzen oder mindestens sehr leicht nur mit chemisch reinem Gummi, nicht mit Dextrin, Eiweiss, flüssigem Leim und andern, Papier und Farbe verderbenden Klebestoffen befestigt sein.

### § 4.

Fälschungen und nicht als Briefmarken verwandte Stempel-, Eisenbahn-, Telegraphen- etc. Marken sollen nicht eingeliefert werden. Neu-

drucke, beschädigte, reparirte und Speculationsmarken sind vom Einsender unbedingt als solche zu bezeichnen. Der Obmann und jedes andere Mitglied hat das Recht, derartige Bezeichnungen nachzuholen. Der Tauschobmann hat das Recht, Einlieferungen, welche den Vorschriften nicht entsprechen, minderwerthiges oder zu theuer ausgezeichnetes Material enthalten und eine Vorlage an andere Mitglieder nicht lohnen, zurückzuweisen. Das Porto hat in solchen Fällen der Einlieferer zu tragen.

#### § 5.

Die Einlieferungen sind an den Vorsitzenden, der zugleich Tauschobmann ist, zu richten. Jeder Einlieferung ist ein Verzeichniss beizufügen, welches Namen und Mitgliednummer des Einlieferers, sowie die Nummern und den Werth der einzelnen Bogen und Taschen enthalten muss. Wird Empfangsbestätigung gewünscht, so ist das Porto für dieselbe in ungebrauchten deutschen Reichspostmarken beizufügen.

#### § 6.

Je 20—30 räumlich nahe wohnenden Mitglieder bilden einen Tauschcomplex, an dessen Spitze ein Komplexleiter steht. Die Namen der letzteren werden den Betheiligten mitgetheilt. Die im Auslande wohnenden Mitglieder erhalten auf Wunsch Auswahlendungen direkt vom Tauschobmann.

§ 7.

Der Tauschobmann stellt aus den Einlieferungen Hefte oder Sendungen zusammen, die er seinerseits den einzelnen Komplexvertretern in regelmässigem Turnus zusendet. Diese bestimmen die Reihenfolge des Umlaufs in ihren Komplexen. Jedes Heft bzw. jede Sendung cirkulirt in 2—3 Komplexen, welche vom Tauschobmann bestimmt werden.

§ 8.

Anonyme Eintragungen in den Heften pp. sind durchaus unstatthaft, sachliche Bemerkungen mit voller Namensunterschrift gestattet. Zur Anbringung von Beschwerden sind die Hefte nicht da; ebenso wird das Aufkleben kursirender Marken an Stelle der entnommenen Postwerthzeichen untersagt.

§ 9.

Vertauschungen und Entwendungen decken den Thatbestand kriminell strafbarer Eigenthumsvergehen und ziehen für den Thäter Ersatzpflicht, Ausschluss. Bekanntgabe im Vereinsorgan und Vertraulichen Correspondenzblatt, sowie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft nach sich.

§ 10.

Für den Werth der Sendung haftet der Tauschobmann, der Komplexleiter oder der Theil-



nehmer solange, als sich die Sendung in seinem oder seiner Bevollmächtigten Besitz befindet.

### § 11.

Jeder Theilnehmer hat nach Empfang die Sendung auf Vollständigkeit des Inhalts zu prüfen und bei Entnahme seinen vollen Namen jedesmal deutlich einzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt ein Name, so hat der Nachfolger im Umlauf den Vermerk „Leer gefunden“ mit Namensunterschrift anzubringen und, sofern der Betrag 50 Pfg. übersteigt, dem Vormanne und dem Kassirer sofort Anzeige zu erstatten. Für den Fehlbetrag ist dann der Vormann verantwortlich. Alle Eintragungen sind peinlich genau auszufüllen, wegen der Schwierigkeit der Abrechnung und Kontrolle.

### § 12.

Durch die Entnahme entsteht für den Entnehmer die Verpflichtung, den angesetzten Preis für den entnommenen Gegenstand (Marke, Ausschnitt, Ganzsache pp.) an den jeweiligen Kassirer des Vereins zu zahlen. Die Bezahlung der Beträge hat sofort nach der Entnahme bestellgeldfrei zu erfolgen. Der Kassirer ist befugt, Rückstände per Postauftrag einzuziehen.

### § 13.

Die Weitersendung hat möglichst schnell, spätestens am 3. Tage nach Eingang (den Eingang-

tag eingerechnet!) zu erfolgen u. z. unter voller Werthangabe. Behält ein Mitglied ein Heft oder eine Sendung länger, so hat es für jeden Tag 20 Pfg. an die Vereinskasse zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, schon in Umlauf befindliche Sendungen anzunehmen, widrigenfalls er für die Mehrkosten, welche dem Vornanne ersetzt werden, aufzukommen hat.

Von dem Empfange der Tauschsendungen haben diejenigen Mitglieder, deren Namen in den Umlauflisten unterstrichen sind, ihrem Komplexleiter Mittheilung zu machen. Der Komplexvertreter hat für jede Sendung 4 Tage Zeit zur Erledigung bis zur Weitersendung und unterliegt bei Ueberschreitung dieser Frist ebenfalls obiger Strafe.

#### § 14.

Von dem Verkauften werden bei Mitgliedern 5%, bei Nichtmitgliedern 10% zu Gunsten der Vereinskasse und das Porto für Rücksendung (eingeschrieben oder als Werthsendung) gekürzt.

#### § 15.

Die Weitergabe von Sendungen ausser der in der Umlaufliste eingetragenen Reihenfolge, sowie das Erlauben von Entnahmen durch Nichtmitglieder ist untersagt.

#### § 16.

Jedes Mitglied kann auf die Theilnahme an der Tauschverbindung ganz oder theilweise ver-

ziehen. Alle diesbezüglichen Mittheilungen (Bitten um Nichtzusendung oder Wiederzusendung von Tauschmaterial), Nachrichten über Reisen sind nur an den betreffenden Komplexvertreter zu richten. Von jeder Adressänderung ist unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden Mittheilung zu machen, welcher den betr. Komplexvertreter und den Kassirer benachrichtigt.

§ 17.

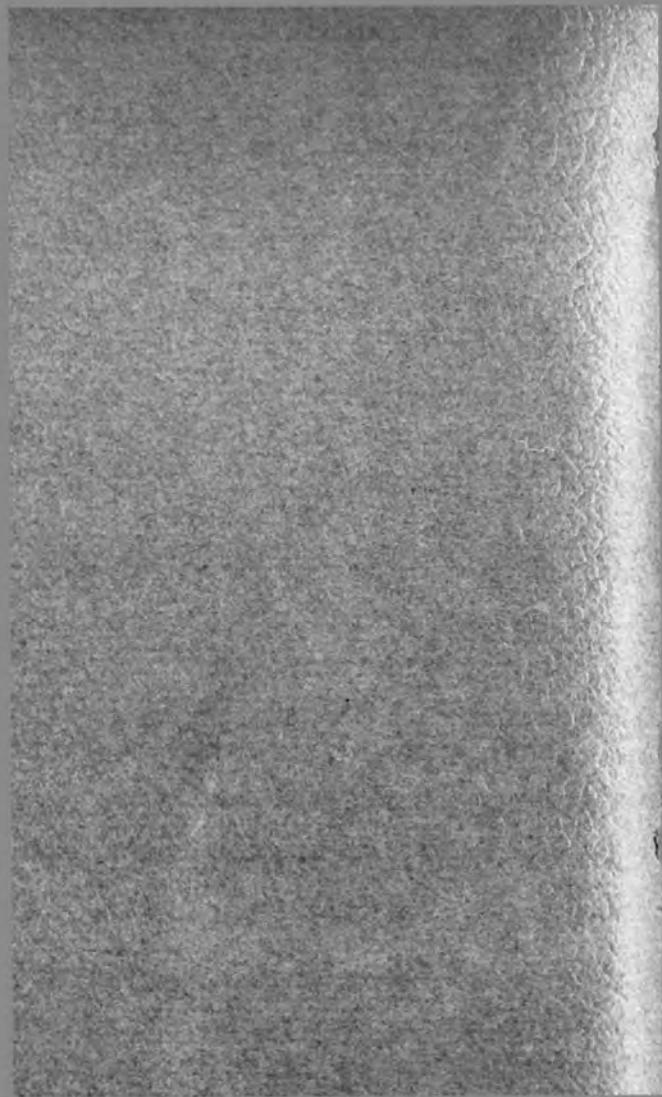
Die Tauschvereinigung unterliegt der Revision durch den Vereinsvorstand.

Kirchberg-Hunsrück und Köln,  
den 15. Dezember 1897.

**Der Vorstand.**

I. A.:

**Sandkuhl.**



# Briefmarken-Sammlerverein MOSEL

## Satzungen.

### § 1.

Unter dem Namen „Briefmarken-Sammler-Verein Mosel“ bildete sich am 1. Januar 1893 mit dem Sitz in Cochem eine Vereinigung von Briefmarkensammlern zum Zwecke des Erwerbs von Postwerthzeichen nach Maassgabe der Tausch-Ordnung.

### § 2.

Die Leitung übernimmt ein aus 5 Mitgliedern bestehender Vorstand, welcher jedes Jahr im Dezember auf Vorschläge hin gewählt wird. Jedem Mitglied steht es frei, durch die Vereins-Mittheilungen Mitglieder für die Vorstandswahl vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Wahlzettel; die Wahlhandlung leitet der derzeitige Vorstand. Das 1. Vorstandsmitglied ist gleichzeitig Obmann des Vereins und führt Namens desselben die Korrespondenz. Das 4. Mitglied ist der Kassier, von welchem gleichzeitig die Mittheilungen herausgegeben werden, und das 5. Mitglied ist der Obmann der Ganzsachen-Tauschverbindung. Bei Abstimmungen des Vorstandes giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 3.

Aufnahmeberechtigt ist jeder Sammler, der das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt nur mit Stimmeneinheit. Die Namen der sich Meldenden werden den Mitgliedern durch monatlich erscheinende Mittheilungen (§ 5) bekannt gegeben. Widersprüche sind binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe bei dem Vorstande geltend zu machen, widrigenfalls die Aufnahme erfolgt.

### § 4.

Händler werden nicht aufgenommen, können jedoch sich Einlieferer an der Tauschvereinigung betheiligen.

### § 5.

Monatlich wird ein kurzer Bericht (§ 3) über die Angelegenheiten des Vereins durch den Vorstand postfrei versandt.

### § 6.

Beiträge und Eintrittsgelder werden nicht erhoben. Zur Deckung der Unkosten werden 5 Proc. von dem Verkauften in die Vereinskasse gezahlt. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, kann der Restbetrag durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht werden.

§ 7.

Mitglieder, die den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, können durch Vorstands-Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 8.

Sollen Aenderungen getroffen oder Neuerungen eingeführt werden, so werden die bezüglichen Absichten durch die Mittheilungen zur Kenntniss aller Mitglieder gebracht. Bis zum 15. desselben Monats nach deren Erscheinen sind motivirte Einsprüche dem Obmann mitzutheilen; dieser legt dieselben dem Vorstände zur Prüfung vor, welcher sodann in der Angelegenheit beschliesst.

§ 9.

Der Austritt kann jeder Zeit nach Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeit stattfinden. Einen Anspruch an das Vereinsvermögen hat der Ausscheidende ferner nicht.

§ 10.

Die Auflösung erfolgt wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dafür sind oder die Zahl der Theilnehmer auf 6 herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand und das etwaige Vermögen wird zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 11.

Die Rechnungslegung hat in der Regel unmittelbar nach Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen und zwar derart, dass das Resultat in den 2. Mittheilungen eines jeden Jahres veröffentlicht werden kann. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch 2 gleich dem Vorstände gewählte Revisoren, deren einer thunlichst an demselben Ort wie der Kassierer wohnt.

---

## Tausch-Ordnung.

§ 1.

Der Zweck des Vereins wird erreicht

- a) durch Doubletten-Austausch unter den Mitgliedern,
- b) durch Auswahlsendungen welche von Nicht-Mitgliedern eingeliefert werden.

§ 2.

Zugelassen zur Circulation werden lediglich die von dem Vorstände bestellten, eigenen Tauschbogen bez. Taschen des Vereins, welche zum Preise von 5 bez. 2 $\frac{1}{2}$  Pfg. per Stück von demselben zu beziehen sind. Händlern, welche Einlieferung machen wollen, stehen dieselben gegen Voreinsendung des Betrages und Portos zur Verfügung.

§ 3.

Die Verkäufer zahlen von dem Verkauften eine Gebühr von 5 Pre. in die Vereinskasse. (§ 6 der Satzungen.)

§ 4.

Die eingelieferten Marken müssen echt und gut erhalten sein. Ganz gewöhnliche Sachen werden nicht zugelassen. Defecte Marken (Def.) und Neubrucke (Nd.) sind thunlichst als solche zu bezeichnen.

§ 5.

Eintragungen dürfen nur sachlichen Inhalt haben und sind nur unter Beifügung des vollen Namens zulässig.

§ 6.

Die Obmänner sind berechtigt für ihre Mühebewaltung stets als erster Marken zu entnehmen.

Nach der Anzahl der Mitglieder werden Sektionen gebildet innerhalb denen nach festgesetzter Reihenfolge die Hefte abwechselnd umlaufen. Neueintretende werden nach geographischer Lage ihres Wohnorts einrangirt.

§ 7.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschhefte, bis sie in den Besitz des nächsten Mitgliedes gelangt sind. Weitersendung hat nur unter voller Werthangabe zu geschehen. Der Verein als solcher haftet für keinerlei Verlust; ebensowenig haftet der Vorstand für Verluste, die ohne sein Verschulden entstanden sind.

§ 8.

An Stelle der entnommenen Marken hat der Entnehmer seinen Namen mittels Stempels zu setzen.

Ein Umtausch von Marken ist streng verboten und wird unachtsamlich strafrechtlich verfolgt.

Tauschsendungen dürfen an Nichtmitglieder behufs Entnahme nicht abgegeben werden, ebenso wie die von dem Vorstande festgesetzte Reihenfolge genau inne zu halten ist.

§ 9.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Auswahlendung zu prüfen, ob alle leeren Felder mit Namen versehen sind. Auf unausgefüllte Felder ist zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit ein entsprechender Vermerk zu setzen. In diesem Falle haftet der Vormann für den Verlust. Beträgt der Werth der fehlenden Marke 50 Pfg. oder mehr, so ist unter allen Umständen dem Vormanne Mittheilung zu machen.

Von dem Empfange der Tauschsendungen haben diejenigen Mitglieder, deren Namen in den Circulationslisten roth unterstrichen sind, dem Obmann besonders Mittheilung zu machen.

§ 10.

Die Sendungen müssen baldigst, spätestens jedoch am 3. Tage nach Eingang weitergesandt werden.

Behält ein Mitglied eine Sendung länger, so hat es für jeden Tag 20 Pfg. in die Vereinskasse zu zahlen.

§ 11.

Die Abrechnung erfolgt, sobald eine Tauschsendung dem Obmanne zurückgeliefert ist, und wird allmonatlich den Beteiligten zugestellt.

Die Begleichung der Beträge Seitens der Mitglieder hat 8 Tage nach Empfang zu geschehen, während den Mitgliedern die ihnen zustehenden Beträge nach Maassgabe der einlaufenden Gelder übersandt werden.



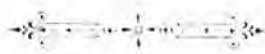


# Statuten

des

## Schweiz. Philatelisten-Vereins

### ZÜRICH.



#### Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Schweiz. Philatelisten-Verein“ und hat seinen Sitz in Zürich.

#### Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein bezweckt, die Briefmarkensammler und Briefmarkenfreunde des Inlandes zu vereinen, die Briefmarkenkunde als Wissenschaft zu pflegen und die Mitglieder vor Fälschungen und Schwindlern zu schützen.

#### Mittel zur Erreichung des Zwecks.

§ 3.

Der Zweck wird zu erreichen gesucht durch:

1. Besprechungen aller Postwerthzeichen.
2. Halten von fachwissenschaftlichen Vorträgen.
3. Tausch- und Kaufvereinigungen.
4. Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek und Anlage einer Falsifikatensammlung.
5. Gesellige Vereinigung der Mitglieder.

Die zu obigen Mitteln nöthigen Ausgaben werden gedeckt durch:

1. Mitgliederbeiträge und Gebühren,
2. dem Verein zufließende freie Beiträge.

#### Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Mitglied des Vereins kann, ohne Unterschied des Geschlechts, jede unbescholtene Person werden, die das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

### Aufnahme.

§ 6.

Die Aufnahme in den Verein geschieht, nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand, durch geheime Abstimmung in der Monatsversammlung.

### Beitragspflichten.

§ 7.

Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 2. —, der jährliche Beitrag ist Fr. 6. —. Es kann dieser aber auch in viertel- oder halbjährlichen Raten gezahlt werden.

### Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 8.

Sämmtliche Mitglieder haben in erster Linie die Pflicht, die Statuten und die Verordnungen der Generalversammlung oder des Vorstandes genau einzuhalten, und die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren.

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Allen vom Vorstande veranstalteten Versammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften beizuwohnen.
2. Anträge nach Massgabe der Statuten zu stellen. An den Abstimmungen jedoch können sich nur die der Versammlung beiwohnenden Mitglieder betheiligen.
3. In den Vorstand gewählt zu werden, insofern dieselben in Zürich wohnhaft sind.
4. An allen Tausch- und Kaufvereinigungen theilzunehmen.
5. Auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsmittheilungen.
6. Die Bibliothek und den Lesezirkel zu benützen.
7. An allen Versammlungen (ausgenommen an der Generalversammlung) Gäste einzuführen; es darf jedoch derselbe Gast nicht mehr als dreimal eingeführt werden.

### Endigung der Mitgliedschaft.

§ 9.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen, es ist aber solcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Das ange-

fangene Quartal wird für voll gerechnet und ist dieser Beitrag, wie ein allfällig ausstehender anderer Betrag, sofort zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes in jeder Versammlung geschehen.

## Vereinsleitung.

### § 10.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand. Letzterer besteht aus:

- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| 1. dem Präsidenten.   | 4. dem Cassier.      |
| 2. dem I. Secretair,  | 5. dem Bibliothekar. |
| 3. dem II. Secretair, | 6. dem Archivar.     |
| 7. dem Beisitzer.     |                      |

Der Präsident leitet die Vereinssitzungen und Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er führt gemeinsam mit dem I. Secretair die Unterschrift.

Der I. Secretair vertritt den Präsidenten und besorgt die Correspondenz und die Vereinsmittheilungen.

Der II. Secretair hat den I. Secretair zu unterstützen und die Protocolle zu führen

Der Cassier verwaltet die Vereinscassa und hat dem Vorstand halbjährliche Rechnung abzuliefern. — Alljährlich haben zwei in der vorhergehenden ordentlichen Versammlung gewählte Revisoren über die Rechnungsführung an die Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Bibliothekar verwaltet die Vereinsbibliothek und besorgt den Lesezirkel und das schwarze Buch.

Der Archivar verwaltet das Archiv und die Falsificatensammlung.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist nachher wieder wählbar. Derselbe hält alle Monate mindestens eine Sitzung, über welche specielles Protokoll geführt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, ein Secretair und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe des Amtsjahres aus dem Vorstand aus, so soll in der nächsten Versammlung ein Ersatzmann gewählt werden.

## Versammlungen.

### § 11.

Die Generalversammlung findet alljährlich im September statt und werden an solcher, ausser den gewöhnlichen, folgende Tractanden erledigt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts.
2. Beschlüsse über etwaige vom Vorstande gestellte Anträge.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Neuwahl des Vorstandes.

Jeden Monat hat wenigstens eine ordentliche Versammlung stattzufinden. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstände einberufen werden.

### Beschlussfähigkeit.

#### § 12.

Eine Versammlung ist beschlussfähig (ausgenommen § 13), wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder gleich  $\frac{3}{5}$  der Züricher Mitglieder ist.

### Auflösung des Vereins.

#### § 13.

Die etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, insofern nicht 5 der in Zürich wohnenden Mitglieder zur Fortführung bereit sind.

### Sectionen des Vereins.

#### § 14.

1. Sectionen des Vereins können nur aus Vereinsmitgliedern bestehen.

2. Die Section hat ihrem Namen »Section des schweiz. Philatelisten-Vereins Zürich« beizufügen.

3. Die Section giebt sich ihre Statuten selbst und wählt sich ebensolchen Vorstand. Beides bedarf jedoch der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

4. Der Vereinsvorstand verkehrt mit den Sectionsmitgliedern in amtlichen Angelegenheiten nur durch den Sectionsvorstand und sind demnach auch die Vereinsbeiträge an den Sectionsvorstand zu entrichten.

5. Der von den Sectionsmitgliedern zu leistende Vereinsbeitrag wird vom Sectionsvorstand zu Gunsten der Vereinscassa eingezogen. Die Aufnahmegebühr von 2 Fr. jedoch fällt, insofern sie nicht schon an die Vereinscassa bezahlt wurde, der Sectionscassa anheim.

6. Ueber alle wichtigeren Begebenheiten soll der Vereinsvorstand vom Sectionsvorstand unterrichtet werden.

### Aenderung der Statuten.

#### § 15.

Abänderungen vorliegender Statuten können nur in der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Vorliegende Statuten treten mit dem 13. September 1884 in Kraft.

**Der Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins Zürich.**

Der Präsident:  
**F. Herb.**

Der I. Secretair:  
**H. C. Bluntschli.**

# Schweiz. Philatelisten-Verein Zürich.



## Bestimmungen

für den

## Tausch- und Kauf-Verband.

### § 1.

Der Tausch- und Kaufverband hat den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen, Verwerthung ihrer Doubletten und billigst möglichen Beschaffung alter oder neu erscheinender Postwerthzeichen zu geben.

### § 2.

Mitglied dieses Verbandes kann jedes Vereinsmitglied werden. Ebenso können andere Philatelisten-Vereine, deren Sectionen und Mitglieder diesem Verbaude beitreten und haben solche den Bestimmungen genau nachzuleben.

### § 3.

Als Mitglied des Tausch- und Kaufverbandes wird Jeder betrachtet, der einmal von dieser Institution Gebrauch macht.

### § 4.

An die Unkosten hat jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag von Fr. 1 spätestens drei Monate nach erfolgtem Beitritt zu bezahlen.

### § 5.

Mit der Leitung dieses Verbandes ist ein spezieller Vorstand betraut, bestehend aus dem Obmann, dem Präsidenten des Schweiz. Philatelisten-Vereins und einem weiteren vom Vereinsvorstand zu bezeichnenden Vereinsmitgliede.

Der Obmann wird vom Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins gewählt und fungirt bis zum freiwilligen Niederlegen des Amtes, eventuell bis zu einer dem Vereinsvorstand als geboten erscheinenden Neuwahl.

§ 6.

Aufnahmsgesuche, sowie alle den Tausch- und Kaufverhandlungen betreffenden Correspondenzen sind an den Obmann zu richten, welcher Buch und Controlle führt.

§ 7.

Jedes Mitglied reicht seine Tauschobjecte (Marken und Ganzsachen) dem Obmann ein und zwar mittelst Papierstreifen auf specielle Tauschbogen geklebt, welche vom Obmann *gratis* zu beziehen sind.

Alle Marken und Ganzsachen müssen gänzlich von darauf haftendem Papier befreit sein, insofern nicht die Art der Abstempelung dasselbe beizubehalten als wünschenswerth erscheinen lässt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Fälschungen und allzu defecte Postwerthzeichen *absolut ausgeschlossen* sind, und, wenn dennoch vorkommend, jederzeit vom Einsender zum erlegten Preise zurückzunehmen oder durch ächte und in gutem Zustande befindliche Objecte zu ersetzen sind.

Ausschnitte werden ebenfalls *nicht* berücksichtigt.

§ 8.

Jeder Bogen muss Namen und Adresse des Einsenders, eventuell auch Mitglieds-No., genaue Angabe der darauf befindlichen Anzahl Postwerthzeichen mit beigesetzten Preisen in Francs und Centimes, sowie den Totalbetrag derselben enthalten.

§ 9.

Wo kein Preis angegeben ist, wird das betreffende Postwerthzeichen nach Dr. Moschkau's Handbuch No. 5, und wenn in diesem die bezügliche Preisnotirung fehlt, nach J.-B. Moens' Catalog, in beiden Fällen mit 20% Sconto, gewerthet.

Höhere Notirungen sind unzulässig.

Für officiell nicht quotirte Raritäten kann der Einsender den Preis selbst bestimmen.

§ 10.

An Stelle der entnommenen Objecte hat der Nehmer seinen vollen Namen zu setzen.

Auf der Rückseite eines jeden Bogens werden die Gesamtbeträge der von jedem Mitglied entnommenen Postwerthzeichen vom Obmann recapitulirt.

§ 11.

Die Zürcher Mitglieder erledigen ihre Tauschgeschäfte im Vereinslokal; verhinderten Falls erhalten sie sowie auch auswärtige Mitglieder auf Verlangen die Tauschbogen zugesandt, insofern genügendes Porto beigelegt ist, um Letztere declarirt oder recommandirt versenden zu können.

§ 12.

Die Tauschbogen dürfen keinesfalls länger als 3 Tage behalten werden: am vierten Tage nach Erhalt müssen dieselben unfehlbar *franco* und *ingeschrieben* wieder retournirt werden.

Zuwiderhandelnde haben eine Strafe von 20 Centimes für jeden Tag Verspätung zu bezahlen, welcher Betrag der Vereincassa zufällt.

§ 13.

Die Reihenfolge der eventuell zu versendenden Tauschbogen wird vom Obmann bestimmt und richtet sich namentlich nach dem Eintreffen der gestellten Begehren um Zusendung.

§ 14.

Der Empfänger haftet für den vollen Betrag der ihm zugesandten Tauschbogen und wird seiner Verantwortlichkeit erst enthoben, nachdem dieselben wieder in den Händen des Obmanns und in Ordnung befunden worden sind.

Die Empfangsbestätigung seitens des Obmanns erfolgt jeweilig in der nächsten Nummer der Vereinsmittheilungen. Wünscht der Einsender sofortige Anzeige, so ist das entsprechende Porto beizulegen.

§ 15.

Jede Rücksendung von Tauschbogen muss von dem Betrag der entnommenen Postwerthzeichen begleitet sein.

Der Vorstand hat das Recht, von ungenügend bekannten Gesuchstellern ein angemessenes Deposit zu verlangen.

§ 16.

Mitglieder, welche keine Tauschbogen zu empfangen wünschen, sondern vorziehen, Mancolisten einzusenden, erhalten bei Vorkommen die betreffenden Objecte gegen umgehende Zahlung.

Wenn für die nämlichen Postwerthzeichen mehrere Reflectanten sind, so hat der sich zuerst Meldende den Vorzug.

§ 17.

Die Abrechnung mit den Einsendern und Retournirung der Tauschbogen findet zu Ende eines jeden Quartales statt.

Wünscht ein Mitglied ausnahmsweise vorherige Rücksendung und Regulirung, so reservirt sich der Obmann hiefür eine Frist von 14 Tagen, aussergewöhnliche Umstände vorbehalten.

Nach entfernteren Plätzen werden Tauschbogen nur mit der Zustimmung des Eiguers gesandt.

§ 18.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, nachdem der Austretende seinen Conto beglichen und den laufenden Jahresbeitrag bezahlt hat.



§ 19.

Bei Jahresschluss ernennt der Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins 3 Revisoren, welche die Rechnungsführung zu prüfen und letzterem genauen Bericht darüber abzustatten haben.

§ 20.

Ueber alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Verbands-Vorstand.

Anträge, welche eine Aenderung dieser Bestimmungen bezwecken, bedürfen der Genehmigung vom Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins.

§ 21.

Wer vom Tausch- und Kaufverband Gebrauch macht, verpflichtet sich stillschweigend zu stricter Beobachtung obiger Bestimmungen, welche mit dem 20. Februar 1885 in Kraft treten.

Zürich, den 19. Februar 1885.

Schweiz. Philatelisten Verein  
Zürich:

Der Präsident:

**F. Herb.**

Der I. Secretär:

**E. Weinmann.**



# Statuten

des

## Schweiz. Philatelisten-Vereins

### Zürich.

(Vom 17. Juli 1894.)



§ 19.

Bei Jahresschluss ernennt der Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins 3 Revisoren, welche die Rechnungsführung zu prüfen und letzterem genauen Bericht darüber abzustatten haben.

§ 20.

Ueber alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Verbands-Vorstand.

Anträge, welche eine Aenderung dieser Bestimmungen bezwecken, bedürfen der Genehmigung vom Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins.

§ 21.

Wer vom Tausch- und Kaufverband Gebrauch macht, verpflichtet sich stillschweigend zu stricter Beobachtung obiger Bestimmungen, welche mit dem 20. Februar 1885 in Kraft treten.

Zürich, den 19. Februar 1885.

Schweiz. Philatelisten Verein

Zürich:

Der Präsident:

**F. Herb.**

Der I. Secretär:

**E. Weinmann.**

# Statuten

des

## Schweiz. Philatelisten-Vereins

### Zürich.



(Vom 17. Juli 1894.)





# Statuten

des

## Schweiz. Philatelisten-Vereins Zürich.

(Vom 17. Juli 1894.)



### **Name und Sitz des Vereins.**

#### § 1.

Der Verein führt den Namen

**„Schweiz. Philatelisten-Verein Zürich“**

und hat seinen Sitz in Zürich I.

### **Zweck.**

#### § 2.

Der Verein bezweckt, die Briefmarkensammler zu vereinigen, die Briefmarkenkunde durch gegenseitige Belehrung zu pflegen, sowie seine Mitglieder vor Fälschungen und Schwindlern zu schützen und letztere mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen.

§ 3.

Um den in § 2 niedergelegten Zweck zu erreichen, arrangirt der Verein nach Möglichkeit und Bedürfnis:

1. fachwissenschaftliche Vorträge;
2. gesellige Vereinigungen zur Besprechung der Postwertzeichen;
3. Kauf- und Tauschvereinigungen;
4. Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek;
5. Anlage eines Falsifikaten-Albums.

**Mitgliedschaft.**

§ 4.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern;
2. Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Herren und Damen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt, können Mitglieder des Vereins werden.

**Aufnahme.**

§ 6.

Aufnahmen in den Verein können auf Antrag des Vorstandes in jeder ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Die Ehrenmitglieder, zu welchen auch gleiche Zwecke verfolgende Vereine erhoben werden können, sind in der Regel an Generalversammlungen zu wählen und bleiben von allen statutarischen Beiträgen befreit.

§ 7.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich mit Angabe der Personalien, Alter, Beruf und Referenzen dem Vorstande einzureichen, welcher dieselben innert Monatsfrist, spätestens aber nach zwei Monaten dem Verein zur Erledigung vorlegt.

Die Aufnahme kann ohne Grundangabe abgelehnt werden.

**Endigung der Mitgliedschaft.**

§ 8.

Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Mitgliedes dem Verein gegenüber geschehen, ist aber dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

Mit dem Austritte erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt der Verein die bestmögliche Verwertung der Sammlung eines erkrankten oder verstorbenen Mitgliedes.

§ 9.

Der Ausschluss aus dem Verein kann, wenn ein Mitglied die in § 10 vorgeschriebenen Beiträge nicht entrichtet, den Bestrebungen des Vereins entgegengesetzte Tendenzen verfolgt oder unehrenhafte Handlungen in und ausserhalb des Vereins sich zu Schulden kommen lässt, vom Verein auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**Beiträge der Mitglieder.**

§ 10.

Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 5. —, der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder Fr. 6. —, zahlbar im Januar oder nach erfolgter Aufnahme.

Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages; Ausgetretenen wird bei späterem Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erlassen.

## **Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

### **§ 11.**

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach allen Seiten zu wahren und an allen Tausch- und Kaufverbindungen möglichst teilzunehmen; dagegen haben sie das Recht:

1. an allen vom Vorstande veranstalteten Versammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften beizuwohnen;
2. Anträge im Sinne der Statuten zu stellen;
3. die Bibliothek zu benützen;
4. auf Bezug der vom Vereine verabfolgten Fachzeitschriften;
5. Gäste einzuführen, ausgenommen an Generalversammlungen; derselbe Gast darf jedoch innert Jahresfrist nicht mehr als dreimal eingeführt werden.

## **Haftbarkeit.**

### **§ 12.**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche den Verein durch Verlieren oder Beschädigung von Tausch- und Kaufobjekten zu Schaden bringen, sind hiefür persönlich haftbar.

Streitigkeiten, aus der Haftbarkeit entstanden, werden vom Vorstande definitiv entschieden.



## **Versammlungen.**

### § 13.

Jeden Monat finden wenigstens zwei Versammlungen statt, welche durch Vereinsbeschluss bestimmt werden. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstände einberufen werden.

### § 14.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Dezember statt, welche folgende Traktanden aufweisen soll:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
2. Beschlüsse über dem Vorstände eingereichte Anträge betreffend Statutenrevision;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Neuwahl des Vorstandes und dreier Rechnungsrevisoren.

### § 15.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände, und auf schriftlich begründetes, an letztern eingereichtes Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern, einberufen werden.

## **Beschlussfähigkeit.**

### § 16.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Vereinsmitglieder anwesend sind; wenn an einer Versammlung die Zahl der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit nicht ausreicht, so ist die nächste absolut beschlussfähig. Für Aufnahmen von neuen Mitgliedern ist jede Versammlung beschlussfähig.

## **Abstimmungen und Wahlen.**

### § 17.

Der Verein fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit.

Die Ehrenmitglieder sind gleich den ordentlichen Mitgliedern stimmberechtigt.

### § 18.

Alle Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung, und es entscheidet mit Ausnahme bei Vorstandswahlen (§ 21) die einfache Stimmenmehrheit. Leere Stimmzettel werden in keiner Weise berücksichtigt.

## **Vereinsleitung.**

### § 19.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, bestehend aus:

1. dem Präsidenten;
2. dem Tauschobmann, zugleich Vizepräsident;
3. dem I. Sekretär;
4. dem II. Sekretär;
5. dem Kassier.

Der Präsident leitet die Versammlungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Tauschobmann, zugleich Vizepräsident, besorgt die Leitung des Tausch-, eventuell Kaufverkehrs nach den vom Vorstande aufgestellten Bedingungen.

Der I. Sekretär besorgt die allgemeine Korrespondenz und Spedition der Drucksachen.

Der II. Sekretär, zugleich Bibliothekar, führt das Protokoll und kann im Notfalle dem Tauschobmann zur Unterstützung beigegeben werden.

Der Kassier verwaltet die Vereinskassa, besorgt den Incasso der Beiträge und führt die auf das Kassawesen bezughabende Korrespondenz.

#### § 20.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel durch die ordentliche Generalversammlung für die Dauer eines Jahres. Scheidet indessen ein Mitglied während des Jahres aus, so wird in nächster ordentlicher Sitzung die Ersatzwahl angeordnet.

#### § 21.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; kommt im ersten und zweiten Wahlgange ein Resultat nicht zu stande, so entscheidet im dritten Wahlgange das relative Mehr.

#### § 22.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Präsidenten und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden nach Bedürfnis vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter angeordnet.

#### § 23.

Der Vorstand ist kompetent, einmalige Ausgaben bis auf die Höhe von Fr. 50 zu beschliessen; er ordnet überhaupt alle Vereinsangelegenheiten von sich aus, wenn solche ihrer Natur nach oder im Sinne dieser Statuten nicht vor den Verein gehören, und verteilt die Arbeit nach Bedürfnis unter sich, soweit solche nicht durch § 19 geregelt ist.

## **Unterschriften.**

### § 24.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt einer der Präsidenten gemeinsam mit einem andern Mitgliede des Vorstandes.

## **Mitteilungen.**

### § 25.

Der Vorstand entbietet die Vereinsmitglieder durch das „Tagblatt der Stadt Zürich“ zu den Versammlungen; solche Inserate sind jedoch für die gewöhnlichen periodischen Versammlungen nicht obligatorisch.

Für ausserordentliche Versammlungen und ordentliche Generalversammlungen ist die Publikation im „Tagblatt“ oder Mitteilung durch Cirkular mindestens an die in Zürich wohnenden Mitglieder obligatorisch. Für Mitteilungen kann sich der Vorstand auch des Vereinsorgans „Schweiz. Briefmarken-Zeitung“ bedienen, wenn der Zweck der Publikation noch erreicht wird. Aufnahmen sind in der Publikation zu erwähnen.

## **Revisoren.**

### § 26.

Alljährlich wird in der der Generalversammlung vorangehenden ordentlichen Versammlung eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Rechnungsführung des laufenden Jahres, Bibliothek, Archive etc. zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

## **Schiedsgericht.**

### § 27.

Zur Schlichtung etwaiger Differenzen wird jeweilig ein Schiedsgericht von drei unbeteiligten Mitgliedern erwählt in der Weise, dass jede Partei einen Schiedsrichter wählt und diese von sich aus einen Obmann ernennen.

In schwierigen Fällen kann in zweiter und letzter Instanz an den Vereinsvorstand appellirt werden, welcher aus seiner Mitte drei Mitglieder zur Behandlung der Streitfrage bezeichnet. Dieser letztinstanzliche Entscheid ist für beide Teile bindend.

Die Appellationsgebühr beträgt Fr. 3 zu Gunsten der Vereinskasse und ist vom verlierenden Teile zu entrichten.

## **Statuten-Revision.**

### § 28.

Die Statuten können nur in Generalversammlungen auf Antrag des Vorstandes oder aus dem Schosse des Vereins revidirt werden. Anträge von letzterer Seite sind 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstände schriftlich begründet einzureichen.

## **Auflösung und Liquidation.**

### § 29.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn sich nicht fünf Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Bei Auflösung fallen die Vereinsbibliothek und sonstiges Material auf dem Verlosungswege den Mitgliedern zu; das Barvermögen dagegen fällt in den Eidg. Winkelried-Fonds.

Vorstehende Statuten wurden in der heutigen Generalversammlung angenommen; sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1891 und treten mit ihrer Eintragung ins Schweiz. Handelsregister in Kraft.

**Zürich**, den 17. Juli 1894.

Namens des Vorstandes  
des Schweiz. Philatelisten-Vereins,

der Präsident:

**E. Weinmann.**

der I. Sekretär:

**C. v. Girsewald.**



# Anhang zu den Statuten.

---

## **Bedingungen**

für den

## **Kauf- und Tauschverkehr.**

---

1. Der Tausch- und Kaufverkehr des Schweiz. Philatelisten-Vereins Zürich hat den Zweck, den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Doubletten bestmöglichst zu verwerten, und es ist jedes Mitglied gehalten, sich daran nach Kräften zu beteiligen.
2. Mit der Leitung des Kauf- und Tauschverkehrs ist der Tauschobmann betraut, welcher dem Vorstände angehörig, auf Grund der Statuten alljährlich gewählt wird.
3. Die für den Tauschverkehr bestimmten Objekte sind dem Tauschobmann einzureichen und müssen die Marken auf spezielle Bogen, welche vom Vereine zu beziehen sind, mittelst *Papierstreifen* aufgeklebt sein.
4. Soweit nicht die Art der Abstempelung es wünschenswerth erscheinen lässt, sind die Marken von allem daran haftenden Papier zu befreien; allzu defekte Stücke sind von der Cirkulation ausgeschlossen.

5. Falsifikate werden vom Tauschobmann abgenommen, mit dem Stempel „falsch“ versehen und dem Falsifikaten-Album des Vereins einverleibt, sofern Einlieferer solche nicht reklamirt. Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.
6. Die Preise sind mit Tinte von dem einliefernden Mitgliede nach eigenem Ermessen selbst festzustellen.
7. *Ganzsachen* und *Marken auf Brief* sind nicht auf Bogen aufzukleben, sondern müssen vielmehr in einer für deren Cirkulation geeigneten Enveloppe eingeschickt werden. Auf jedem Umschlag muss ein genaues Inhaltsverzeichnis mit Preisangabe stehen, nebst freiem Raum für den Namen des Entnehmers. Die Preise und fortlaufenden Nummern sind auch auf den Objekten selbst deutlich zu vermerken.
8. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für den Wert der ihm überlassenen Sendung und hat die Weiterbeförderung vorschriftsgemäss auf seine eigene Gefahr zu besorgen. Der Weiterversandt per Post hat unter genügender Wertversicherung zu geschehen.
9. Bei Empfang der Sendung ist dieselbe genau durchzusehen, ob sämtliche leeren Felder mit dem Namen der Entnehmer versehen sind; auf etwaige Lücken ist der Vormann aufmerksam zu machen und es hat der jeweilige Inhaber der Bogen in das leere Feld den Vermerk zu setzen: Unausgefüllt von . . . (folgt Name des Vormannes, dann der des Vermerkenden).
10. Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Objectes in das leere Feld oder Ganzsachenverzeichnis



*deutlich seinen vollen Namen* und in die Cirkulationsliste den Totalbetrag der Entnahme aus der betreffenden Sendung zu setzen.

11. Gegen Umtausch wird sofort gerichtlich vorgegangen.
12. Die Weiterbeförderung der Sendungen hat in der *vorgeschriebenen Reihenfolge* längstens am zweiten Tage nach Empfang stattzufinden. Jede Verspätung ohne begründete Entschuldigung an den Obmann unterliegt einer Busse von 20 Centimes pro Tag; überdies kann der Vorstand das fehlbare Mitglied zeitweise oder ganz vom Tauschverkehr ausschliessen. Abwesenheiten, die Verzögerungen in der Cirkulation herbeiführen können, sind behufs temporären Ausschlusses von der Cirkulation dem Tauschobmann zu melden.
13. Der Betrag der entnommenen Objekte ist ohne Aufforderung hiezu, ohne Aufschub *sofort* dem Tauschobmann franko, unter Angabe der No. der Tauschsendung zuzusenden; Zahlungen in Briefmarken sind nicht zulässig. Der Tauschobmann ist berechtigt, nicht rechtzeitig eingesandte Beträge nebst einer Bezugsgebühr von 20 Cts. zu Gunsten der Vereinskasse per Nachnahme einzukassiren.
14. Die Preise verstehen sich für den Käufer netto; zu Gunsten der Vereinskasse werden dem Verkäufer bei internen Sendungen 5 % und bei externen 10 % vom Verkaufsbetrage abgezogen.
15. Die für den externen Verkehr (an auswärtige Vereine) bestimmten Marken und Ganzsachen sind auf besondern Bogen bezw. besondern Couverts

5. Falsifikate werden vom Tauschobmann abgenommen, mit dem Stempel „falsch“ versehen und dem Falsifikaten-Album des Vereins einverleibt, sofern Einlieferer solche nicht reklamirt. Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.
6. Die Preise sind mit Tinte von dem einliefernden Mitgliede nach eigenem Ermessen selbst festzustellen.
7. *Ganzsachen* und *Marken auf Brief* sind nicht auf Bogen aufzukleben, sondern müssen vielmehr in einer für deren Cirkulation geeigneten Enveloppe eingeschickt werden. Auf jedem Umschlag muss ein genaues Inhaltsverzeichnis mit Preisangabe stehen, nebst freiem Raum für den Namen des Entnehmers. Die Preise und fortlaufenden Nummern sind auch auf den Objekten selbst deutlich zu vermerken.
8. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für den Wert der ihm überlassenen Sendung und hat die Weiterbeförderung vorschriftsgemäss auf seine eigene Gefahr zu besorgen. Der Weiterversandt per Post hat unter genügender Wertversicherung zu geschehen.
9. Bei Empfang der Sendung ist dieselbe genau durchzusehen, ob sämtliche leeren Felder mit dem Namen der Entnehmer versehen sind; auf etwaige Lücken ist der Vormann aufmerksam zu machen und es hat der jeweilige Inhaber der Bogen in das leere Feld den Vermerk zu setzen: Unausgefüllt von . . . (folgt Name des Vormannes, dann der des Vermerkenden).
10. Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Objektes in das leere Feld oder Ganzsachenverzeichnis

*deutlich seinen vollen Namen* und in die Cirkulationsliste den Totalbetrag der Entnahme aus der betreffenden Sendung zu setzen.

11. Gegen Umtausch wird sofort gerichtlich vorgegangen.
12. Die Weiterbeförderung der Sendungen hat in der *vorgeschriebenen Reihenfolge* längstens am zweiten Tage nach Empfang stattzufinden. Jede Verspätung ohne begründete Entschuldigung an den Obmann unterliegt einer Busse von 20 Centimes pro Tag; überdies kann der Vorstand das fehlbare Mitglied zeitweise oder ganz vom Tauschverkehr ausschliessen. Abwesenheiten, die Verzögerungen in der Cirkulation herbeiführen können, sind behufs temporären Ausschlusses von der Cirkulation dem Tauschobmann zu melden.
13. Der Betrag der entnommenen Objekte ist ohne Aufforderung hiezu, ohne Aufschub *sofort* dem Tauschobmann franko, unter Angabe der No. der Tauschsendung zuzusenden; Zahlungen in Briefmarken sind nicht zulässig. Der Tauschobmann ist berechtigt, nicht rechtzeitig eingesandte Beträge nebst einer Bezugsgebühr von 20 Cts. zu Gunsten der Vereinskasse per Nachnahme einzukassiren.
14. Die Preise verstehen sich für den Käufer netto; zu Gunsten der Vereinskasse werden dem Verkäufer bei internen Sendungen 5% und bei externen 10% vom Verkaufsbetrage abgezogen.
15. Die für den externen Verkehr (an auswärtige Vereine) bestimmten Marken und Ganzsachen sind auf besondern Bogen bezw. besondern Couverts

einzureichen und dem Tauschobmann zu bezeichnen; wird dies unterlassen, so entscheidet letzterer nach seinem Ermessen.

16. Die vom internen Verkehr zurückgekommenen Bogen und Ganzsachen-Couverts können nach erfolgter Abrechnung und nach Ausfüllung der leeren Felder mit den Controlzeichen des Verkäufers wieder zur *externen* Cirkulation eingereicht werden, wenn letzterer bei gleichen Preisen 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> abrechnen lassen will. Diesen neuerdings eingereichten, mit der Ueberschrift „*Externe Cirkulation*“ versehenen Bogen ist die neue Totalsumme beizusetzen. Objekte, die dadurch höher taxirt werden wollen, sind umzukleben, wie überhaupt Preisänderungen auf Bogen unstatthaft sind.
17. Jede Sendung wird sofort nach deren Rückkehr von der Cirkulation vom Tauschobmann abgerechnet und der Nettobetrag der verkauften Objekte samt den zurückgekommenen Bogen bezw. Couverte den Eigentümern zugesandt.  
Nachfragen nach in Cirkulation befindlichen Bogen etc. können vom Tauschobmann nicht berücksichtigt werden.
18. Ueber alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.







Gegründet



12. September 1884.

# Statuten

des

## Schweizerischen Philatelisten-Vereins.

### Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Schweiz. Philatelisten-Verein“ und hat seinen Hauptsitz in *Zürich*.

Die Sectionen führen denselben Namen mit dem Beisatze „Section“ nebst Ortsangabe, z. B. Section Basel, Bern etc.

### Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Verein bezweckt, die Briefmarkensammler zu vereinigen, die Briefmarkenkunde *wissenschaftlich* zu pflegen und die Mitglieder vor Fälschungen und Schwindlern zu schützen.

### Mittel zur Erreichung des Zwecks.

§ 3.

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks bestehen in:

1. Besprechungen aller Postwerthzeichen.
2. Fachwissenschaftlichen Vorträgen.

3. Tausch- und Kaufvereinigungen.
  4. Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek und Anlage einer Falsificatensammlung.
  5. Gesellige Vereinigungen der Mitglieder.
- Die Ausgaben werden gedeckt durch:
- a. Mitgliederbeiträge und Gebühren.
  - b. Dem Verein zufließende freie Beiträge.

## Mitgliedschaft.

### § 4.

Der Verein besteht aus :

1. Ordentlichen Mitgliedern.
2. Ehrenmitgliedern.

### § 5.

Herren und Damen, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, können Mitglieder des Vereins werden.

## Aufnahme.

### § 6.

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch den Vorstand nach vorhergegangener schriftlicher Anmeldung.

## Beitragspflichten.

### § 7.

Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 2. —, der Jahresbeitrag für sämtliche ordentliche Mitglieder Fr. 6 —. Letzterer kann in viertel- oder halbjährlichen Raten entrichtet werden und ist zum Voraus zu bezahlen.

Das angefangene Quartal wird für voll gerechnet.

### § 8.

Eine event. nothwendig werdende Erhöhung der Beiträge kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

## Pflichten und Rechte der Mitglieder.

### § 9.

Sämmtliche Mitglieder haben in erster Linie die Pflicht, die Statuten und den Verordnungen der Generalversammlung oder



Vorstandes genau nachzukommen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren.

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Allen vom Vorstande veranstalteten Versammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften beizuwohnen.
2. Anträge nach Massgabe der Statuten zu stellen. An den Abstimmungen können sich jedoch nur die der Versammlung beiwohnenden Mitglieder betheiligen. In *localen* Fragen haben sich auswärtige Mitglieder der Stimmabgabe zu enthalten.
3. In den Vorstand gewählt zu werden, insofern dieselben am Hauptsitze wohnen, beziehungsweise der betreffenden Section angehören.
4. An allen Tausch- und Kaufvereinigungen theilzunehmen.
5. Auf unentgeltlichen Bezug der Vereinsmittheilungen und des event. zu verabfolgenden Gratisfachblattes.
6. Die Bibliothek und den Lesezirkel zu benützen unter Beobachtung des bezüglichlichen Reglements.
7. An allen Versammlungen (ausgenommen an Generalversammlungen) Gäste einzuführen; derselbe Gast darf jedoch nicht mehr als dreimal eingeführt werden.

### Endigung der Mitgliedschaft.

#### § 10.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen, ist aber dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Das nicht beendigte Quartal wird für voll gerechnet und ist dieser Beitrag sowie ein allfällig ausstehender anderer Betrag sofort zu bezahlen.

Wer nach wiederholter Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstande bleibt, wird vom Vorstand ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes in jeder Versammlung geschehen und wird in den Vereinsmittheilungen veröffentlicht.

Jeder aus dem Verein Ausgetretene bez. Ausgeschlossene hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## Vereinsleitung.

### § 11.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand. Letzterer besteht

#### a. am Hauptsitz aus:

- |                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Dem Präsidenten,      | 4. Dem II. Secretair.  |
| 2. Dem Vice-Präsidenten, | 5. Dem III. Secretair. |
| 3. Dem I. Secretair,     | 6. Dem Cassier,        |
| 7. Dem Bibliothekar.     |                        |

Der *Präsident*, im Verhinderungsfall der *Vice-Präsident*, vertritt den Verein, sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse, vertheilt die Arbeit unter die Vorstandsmitglieder und führt gemeinsam mit einem der Letzteren die Unterschrift.

Von den hauptsächlichsten Arbeiten besorgt:

Der *I. Secretair* die allgemeine Correspondenz,

Der *II. Secretair* die Aufnahmscorrespondenz,

Der *III. Secretair* die Abfassung der Protokolle und Expedition der Drucksachen.

Die Vereinsmittheilungen werden vom Präsidenten und den Secretairen gemeinsam redigirt.

Der *Cassier* verwaltet die Vereinscassa, besorgt den Bezug der Beiträge und Gebühren und hat dem Vorstand wenigstens einmal per Semester Rechnung abzuliefern.

Der *Bibliothekar* verwaltet die Vereinsbibliothek, das Archiv und die Falsificatensammlung und besorgt den Lesezirkel und das schwarze Buch.

**b. in den Sectionen:** aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstände werden durch die Generalversammlung auf Dauer von einem Jahre gewählt und sind nachher wieder wählbar. Dieselben halten alle Monate mindestens eine Sitzung, worüber schriftliches Protokoll geführt wird.

Die Vorstände sind beschlussfähig:

#### a. am Hauptsitz:

wenn einer der Präsidenten, ein Secretair, und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind,

#### b. in den Sectionen:

bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Händler können nicht als Präsident, Vice-Präsident, oder J. Secretair gewählt werden

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe des Amtsjahres aus, so ist in der nächsten Versammlung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 12.

Der Vorstand des Hauptsitzes hat die Competenz einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 20. — ohne vorherigen Vereinsbeschluss machen zu können

## Versammlungen.

§ 13.

Jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Versammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 14.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. An derselben werden ausser den gewöhnlichen folgende Tractanden erledigt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes.
2. Beschlüsse über etwa gestellte Anträge von grösserer Wichtigkeit.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Neuwahl des Vorstandes.

In Ausnahmefällen können Ehrenmitglieder, wenn geboten, auch bei anderen Anlässen ernannt werden.

Die Sectionen haben das Recht, Sections-Ehrenmitglieder zu ernennen und, bei hervorragenden Verdiensten, Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft des Gesamtvereins zu machen.

§ 15.

Alljährlich wird in der der Generalversammlung vorangehenden ordentlichen Versammlung eine Prüfungscommission von drei Mitgliedern gewählt, welche die gesammte Rechnungsführung, die Bibliothek, das Archiv etc. zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

## Beschlussfähigkeit.

### § 16.

Jede Versammlung ist beschlussfähig (ausgenommen § 20), wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der Hälfte der Mitglieder des Hauptsitzes, beziehungsweise der betreffenden Section, gleichkommt.

Entschuldigte werden behufs Ermittlung der Beschlussfähigkeit abgerechnet.

### § 17.

Wenn in einer Versammlung die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht hinreicht, so ist die nächste Versammlung unbedingt beschlussfähig.

## Schiedsgericht.

### § 18.

Zur Schlichtung von etwaigen Differenzen wird jeweilig ein Schiedsgericht von drei unbetheiligten Mitgliedern ernannt in der Weise, dass jede Partei einen Schiedsrichter wählt und diese von sich aus einen Obmann ernennen.

In schwierigen Fällen kann in zweiter und letzter Instanz an den Vereinsvorstand appellirt werden, welcher aus seiner Mitte fünf unbetheiligte Mitglieder zur Behandlung der Streitfrage bezeichnet. Dieser letztinstanzliche Entscheid ist für beide Parteien bindend.

Die Appellationsgebühr beträgt Fr. 3. —, ist von der verlierenden Partei zu bezahlen und fällt in die Vereincassa.

## Sectionen des Vereins.

### § 19.

1. Sectionen des Vereins können nur aus Vereinsmitgliedern, welche an dem betreffenden Orte oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind, bestehen.
2. Jede Section wählt ihren Vorstand selbst im Sinne dieser Statuten.
3. Der Vereinsvorstand verkehrt mit den Sectionsmitgliedern in officiellen Angelegenheiten nur durch den Sectionsvorstand und sind somit auch die Vereinsbeiträge an denselben zu entrichten.

4. Von der Aufnahmegebühr wird jeweilig die Hälfte derjenigen Section zurückvergütet, welcher der Candidat bei Aufnahme in den Verein beitrifft. Tritt ein Mitglied erst nachträglich, d. h. nach schon erfolgter Aufnahme in den Verein einer Section bei, so fällt diese Rückvergütung dahin, auch hat ein solches kein weiteres Eintrittsgeld an die Sectionscassa zu bezahlen.
5. Zur Zeit schon bestehende Vereine, welche dem **Schweiz. Philatelisten-Verein in corpore** beitreten, sind von der Aufnahmegebühr gänzlich befreit.
6. Ueber alle wichtigeren Begebenheiten soll der Vereinsvorstand vom Sectionsvorstand unterrichtet werden.

### Auflösung des Vereins.

#### § 20.

Die etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, insofern nicht fünf an ein und demselben Orte wohnhafte Mitglieder zur Fortführung desselben bereit sind und werden Vereinsvermögen, Bibliothek und sonstiges Material unter die zur Zeit der Auflösung dem Verein angehörenden Mitglieder auf dem Verloosungswege vertheilt.

### Änderung der Statuten.

#### § 21.

Abänderungen dieser Statuten können nur in ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlung beschlossen werden und sind bezügliche Anträge je 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vorliegende Statuten treten mit dem 17. Mai 1885 in Kraft.

### Der Vorstand des Schweiz. Philatelisten-Vereins:

Der Präsident:  
**F. Herb.**

Der I. Secretair:  
**E. Weimann.**



# Statuten

des

## Züricher Briefmarkensammler-Vereins.

---

### Name und Sitz.

#### § 1.

Der Verein führt den Namen „Züricher Briefmarkensammler-Verein“ und hat seinen Sitz in Zürich.

### Zweck des Vereins.

#### § 2.

Der Verein bezweckt, die Briefmarkensammler und Briefmarkenfreunde des Inlandes zu vereinen; die Briefmarkenkunde als Wissenschaft zu pflegen und die Mitglieder vor Fälschungen zu schützen.

### Mittel zur Erreichung des Zweckes.

#### § 3.

Der Zweck wird zu erreichen gesucht durch:

1. Besprechungen aller Postwerthzeichen.
2. Halten von fachwissenschaftlichen Vorträgen.
3. Kauf- und Tausch-Vereinigungen.
4. Beschaffung einer fachwissenschaftlichen Vereinsbibliothek und Anlage einer Marken- und Fälsfikaten-Sammlung.
5. Gesellige Vereinigung der Mitglieder.

Die zu obigen Mitteln nöthigen Ausgaben werden gedeckt durch:

1. Mitgliederbeiträge.
2. Dem Verein zufließende freie Beiträge.

### Mitgliedschaft.

#### § 4.

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern.
2. Ausserordentlichen Mitgliedern.
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann, ohne Unterschied des Geschlechts, jede unbescholtene Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Als ausserordentliche Mitglieder werden diejenigen Personen aufgenommen, welche das 16. Altersjahr überschritten und das 18. noch nicht erreicht haben.

**Aufnahme.**

§ 6.

Die Aufnahme in den Verein geschieht nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Derselbe ist jedoch berechtigt, ohne Angabe irgendwelchen Grundes die Aufnahme zu verweigern.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Statuten.

**Beitragspflichten.**

§ 7.

Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 2 für ordentliche und Fr. 1. 50 für ausserordentliche Mitglieder.

Der monatliche Beitrag für alle Mitglieder ist 50 Cts.

**Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

§ 8.

Sämmtliche Mitglieder haben in erster Linie die Pflicht, die Statuten und die Verordnungen der Generalversammlung oder des Vorstandes genau einzuhalten, und die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

1. Den vom Vorstande veranstalteten Versammlungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften beizuwohnen.
2. Bei Abstimmungen mit beschliessender Stimme theilzunehmen und Anträge nach Massgabe der Statuten zu stellen.
3. Das Wahlrecht auszuüben.
4. Die Bibliothek und den Lesezirkel zu benützen.
5. An den Versammlungen (ausgenommen an der Generalversammlung) Gäste einzuführen; es darf jedoch derselbe Gast nicht mehr als dreimal eingeführt werden.

Von diesen Rechten fallen den ausserordentlichen Mitgliedern die unter 1 und 4 erwähnten zu.



## Endigung der Mitgliedschaft.

### § 9.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen; es ist aber solcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der angefangene Monat wird für voll gerechnet und ist dieser Monatsbeitrag wie ein allfälliger ausstehender anderer Betrag sofort zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nach § 12 in jeder Versammlung geschehen.

## Vereinsleitung.

### § 10.

Der Verein wird geleitet durch den Vorstand. Letzterer besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Aktuar
3. dem Cassier
4. dem Bibliothekar
5. dem Beisitzer

Der Präsident leitet die Vereinssitzungen und Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar die Unterschrift.

Der Aktuar vertritt den Präsidenten, führt die Protokolle und besorgt die Correspondenz.

Der Quästor verwaltet die Vereinscassa und hat dem Vorstand halbjährliche Rechnung abzuliefern. Alljährlich haben zwei in der vorhergehenden ordentlichen Versammlung gewählte Revisoren über die Rechnungsführung an die Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Bibliothekar verwaltet die Vereinsbibliothek und besorgt den Lesezirkel.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und ist nachher wieder wählbar. Der Vorstand hält alle Monate mindestens eine Sitzung, über welche spezielles Protokoll geführt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, der Aktuar und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

## Versammlungen.

### § 11.

Die Generalversammlung findet alljährlich im März statt und werden an solcher folgende Traktanden erledigt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes, sowie deren Verifizierung.
2. Besprechung etwaig vom Vorstande gestellter Anträge.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Vorstandswahlen.

Jeden Monat hat eine ordentliche Versammlung stattzufinden. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstande einberufen werden.

### **Beschlussfähigkeit.**

#### § 12.

Zur Beschlussfähigkeit müssen, ausgenommen für § 13, immer  $\frac{3}{5}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

### **Auflösung des Vereins.**

#### § 13.

Die etwaige Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit Stimmeneinheit. Sobald aber nur 4 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind, kann solcher nicht aufgelöst werden.

### **Haftbarkeit des Vereins.**

#### § 14.

Allfälligen Gläubigern gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Aenderung der Statuten.**

#### § 15.

Abänderungen vorliegender Statuten können nur in der General- oder in einer ausserordentlichen Versammlung nach § 12 beschlossen werden.



# STATUTER

for

## Kjøbenhavns Philatelistklub.

### § 1.

Kjøbenhavns Philatelistklub, der er stiftet den 22. November 1887, har til Formaal at fremme Kjendskabet til og Interessen for Frimærker.

### § 2.

Klubben afholder Sammenkomster 2 Gange om Maanedene; paa disse holdes Foredrag over, skér Fremvisning og Undersøgelse af Frimærker etc., samt Bytning eller Salg af saadanne (Frimærkebørs), Bortlodning mellem indenbyes Medlemmer og Auctioner. Af Auctionsprovenuet tilfalder der Klubbens Kasse 5%.

Foreningens Bibliothek staar til de indenbyes Medlemmers Raadighed efter nærmere af Bestyrelsen fastsatte reglementariske Bestemmelser.

### § 3.

Som Medlemmer kunne optages Herrer og Damer, som have fyldt det 18. Aar. Optagelsen skér ved skriftlig Afstemning

mellem de tilstedeværende Medlemmer ved den første Sammenkomst, efter at Vedkommende har været foreslaaet til Optagelse. Hertil fordres  $\frac{2}{3}$  af de afgivne Stemmer.

#### § 4.

Det aarlige Medlemskontingent er 4 Kroner, der betales med 1 Krone ved første Sammenkomst i hvert Kvartal. Har et Medlem, efter at være krævet, ikke betalt inden Kvartalets Udgang, udslettes han af Medlemslisten. Udtrædelse af Klubben sker ved skriftlig Anmeldelse til Formanden. Klubben optager udenbys Medlemmer; disses Kontingent er 2 Kroner aarligt og oplægges portofrit forud for et Aar ad Gangen. Optagelsen sker paa sædvanlig Maade.

#### § 5.

Besøgende kunne for et enkelt Møde tilstedes Adgang til de almindelige Sammenkomster; de skulle forud ved et Medlem være anmeldte til Formanden eller den, der i hans Sted leder Sammenkomsten.

#### § 6.

Bytning og Salg af Frimærker etc. maa ikke finde Sted før efter Forhandlingernes Afslutning. Ingen Besøgende kan frembyde Mærker etc. til Salg eller Bytning.

#### § 7.

Klubbens Ledelse og Forretninger varetages af en Bestyrelse, der bestaar af

- en Formand,
- en Viceformand,
- en Secretair og
- en Kasserer.

Formanden dirigerer ordentligvis alle Sammenkomster og har Hovedledelsen af Klubben i sin Haand. Den samlede Bestyrelse repræsenterer Klubben udadtil og underskriver ligeledes alle vigtigere Skrivelser. Øvrige Forretninger fordeles efter et af Bestyrelsen vedtaget Regulativ blandt dens Medlemmer. Ved

første Sammenkomst i Januar Maaned vælges ved Haandsoprækning 2 Medlemmer til at revidere det forløbne Aars Regnskab, hvilket skal være afleveret til disse inden den 16. s. M. og være tilsendt Formanden i revideret Stand inden 1. Februar.

#### § 8.

Den aarlige ordinaire Generalforsamling afholdes paa første Mødeaften i Februar. For denne, der deciderer, fremlægges det forløbne Aars Regnskab tilligemed Revisorernes Betænkning, ligesom der foretages Valg af Bestyrelsesmedlemmer ved skriftlig Afstemning. Functionstiden er et Aar, dog kan Gjenvalg finde Sted. Afgaar et Bestyrelsesmedlem i Aarets Løb, bliver der paa første indtræffende Sammenkomst at foretage Suppleringsvalg paa sædvanlig Maade. Til Valg fordres kun simpel Majoritet.

#### § 9.

Extraordinaire Generalforsamlinger kunne sammenkaldes enten paa Bestyrelsens Initiativ eller efter skriftligt Forlangende af mindst 10 Medlemmer. Forhandlingsgjenstandene skulle forudskriftligt meddeles hvert enkelt Medlem.

#### § 10.

Statutforandringer kunne kun vedtages paa en extraordinair Generalforsamling, hvor mindst  $\frac{2}{3}$  af Klubbens Medlemmer ere tilstede og mindst  $\frac{2}{3}$  af disse stemme herfor. Er det fornødne Antal Medlemmer ikke tilstede, indvarsles en ny Generalforsamling, der uden Hensyn til det mødende Antal Medlemmer er beslutningsdygtig.

#### § 11.

Skulde et Medlem ved sin Adfærd i eller udenfor Klubben give en saadan Anledning til Misfornøjelse, at der enten af Bestyrelsen eller af mindst 10 Medlemmer stilles Forslag om hans Udslettelse af Medlemslisten, blive samtlige Medlemmer skriftligt at underrette herom, samt om paa hvilken Mødeaften der vil finde skriftlig Afstemning Sted herover. Til Udslettelse kræves Halvdelen af de tilstedeværende Medlemmers Stemmer.

## § 12.

Klubbens Opløsning kan kun finde Sted paa en dertil særlig indvarslet Generalforsamling og naar mindst  $\frac{2}{3}$  af Klubbens samtlige Medlemmer skriftligt stemme derfor. Ved denne ene Lejlighed tillades det fraværende Medlemmer at afgive Stemme. Denne maa forinden Generalforsamlingens Aabning i forseglet Couvert tilstilles Formanden med Navns Underskrift, og en saadan Stemmeseddel aabnes først ved Optællingen af Stemmerne.

Beslattes det at opløse Klubben, vil der af de tilstedeværende Medlemmer ved simpel Majoritet være at tage Bestemmelse angaaende Klubbens Kassebeholdning og Ejendele i Almindelighed.

# Statuten

des

## Skandinavischen Philatelisten-Vereins

### zu Copenhagen.

Gestiftet den 18. September 1890.

---

§ 1. Der Verein führt den Namen „Skandinavischer Philatelisten Verein zu Copenhagen“, hat seinen Sitz in Copenhagen und bezweckt die Kenntniss der Philatelie und ihr Interesse zu fördern.

§ 2. Der Zweck des Vereins wird gefördert durch:

- Gesellschaftliche Zusammenkünfte,
- Vorträge über Briefmarken,
- Anschaffung einer Vereinszeitung,
- Anlage einer Bibliothek,
- Freundschaftliche Verbindung mit anderen Vereinen,
- Doubletten-Austausch und Kaufvereinigung,
- Untersuchung und Taxation von Marken,
- Anschaffung einer Vereins-Sammlung,
- Errichtung eines Lesekreises,
- Abhaltung von Versteigerungen.

§ 3. In den Wintermonaten (1. Sept.—1. Mai) hält der Verein wenigstens 2 Sitzungen, in den Sommermonaten (1. Mai—1. Sept.) wenigstens 1. Sitzung monatlich ab.

§ 4. Als Mitglied können sowohl Herren als Damen, die ihr 18tes Jahr erreicht haben, aufgenommen werden. Derjenige, der Aufnahme in den Verein sucht, muss von einem Mitglied vorgeschlagen und vom Vorstande aufgenommen werden, falls dieser nicht Veranlassung findet die Entscheidung den Mitgliedern zu überlassen.

§ 5. Der Jahresbeitrag, welcher dem Kassirer jeden Januar erlegt wird, ist 4 Rmk. 50 Pfg. Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats nach erfolgter Aufnahme zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 1. September aufgenommen werden, zahlen 1 Rmk. 25 Pfg. für das Jahr, in welchem sie aufgenommen sind, erhalten aber die Vereinszeitung erst vom Beginn des nächsten Jahres an. Hat ein Mitglied, trotz Aufforderung seitens des Kassirers, den Jahresbeitrag bis zum 1. April resp. innerhalb 3 Monate nach der Aufnahme nicht erlegt, wird er gestrichen und kann später nicht wieder aufgenommen werden, bevor er dem Verein seine rückständigen Beiträge bezahlt hat. Das Austreten aus dem Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

§ 6. Gästen ist, bei vorheriger Anmeldung durch ein Mitglied bei dem Vorsitzenden, der Zutritt zu den ordentlichen Sitzungen gestattet, an den Verhandlungen oder Abstimmungen können sie nicht theilnehmen.

§ 7. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet und vertreten. Letzterer besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vicepräsidenten,
- den Secretairen,
- dem Kassirer,
- den Vorstehern der besonderen Abtheilungen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder vertheilen nach einer im Voraus angenommenen Geschäftsordnung die Geschäfte unter sich.

Alle Vereinsschreiben, die nicht vom Kassirer oder den Leitern der verschiedenen Abtheilungen in ihrer Eigenschaft als solche ausgefertigt werden, sollen von einem Secretair geschrieben und von diesem gleichzeitig mit dem Präsidenten oder Vicepräsidenten unterschrieben werden.

Alle Beschlüsse, sowohl in Vereins als Vorstands Sitzungen werden durch Ballottage und mit einfacher Majorität gefasst, falls nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des fungirenden Vorsitzenden.

§ 8. In der ersten Sitzung im Januar werden durch mündliche Abstimmung 2 Mitglieder gewählt um den Kassenabschluss des vergangenen Jahres zu revidiren. Derselbe muss den gewählten 2 Revisoren bis zum 20. Januar zugestellt, und von Letzgenannten bis spätestens 31. Januar dem Vorsitzenden im revidirten Zustande wieder zurückgeliefert werden.



§ 9. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung welche am ersten Sitzungsabend im Februar stattfindet, wird, nach erfolgter Wahl des Dirigenten, der Kassenabschluss des vergangenen Jahres nebst der Erklärung der Revisoren vorgelegt. Hierauf wird in der laut § 7 angegebenen Reihenfolge die Wahl von Vorstandsmitgliedern durch geheime schriftliche Abstimmung vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, doch können dieselben wieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, muss dies in der ersten darauf folgenden Sitzung angezeigt und in der nächsten darauf folgenden Sitzung auf die oben angegebene Weise Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande einberufen und müssen, auf schriftlichen Wunsch von wenigstens 10 Mitgliedern, spätestens 14 Tage nach Eingabe des Gesuches abgehalten werden. Die Tages-Ordnung muss wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekanntgemacht oder schriftlich den in Dänemark wohnenden Mitgliedern mitgetheilt werden.

§ 11. Statutenänderungen können nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden; und zwar wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.

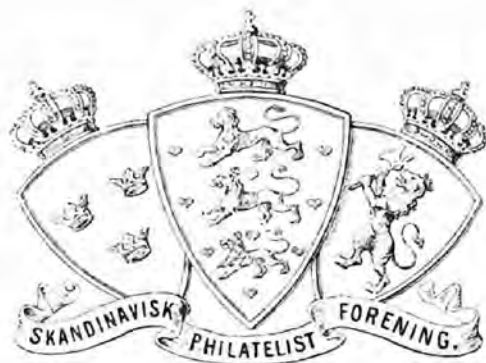
§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diezem Zwecke besonders zusammenberufenen Generalversammlung und unter derselben Bedingung wie Statutenänderungen beschlossen werden; doch müssen  $\frac{3}{4}$  der in Copenhagen wohnenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben. Wird es beschlossen den Verein aufzulösen, haben die anwesenden Mitglieder über das Vereinsvermögen zu verfügen.

§ 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf einer ausserordentlichen Generalversammlung, wo wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, beschlossen werden.

§ 14. Die näheren Bestimmungen für die Vereinsabtheilungen werden von den betreffenden Vorstandsmitgliedern ausgearbeitet und an einem gewöhnlichen Sitzungsabend zur Prüfung resp. Annahme vorgelegt.

---





Den 16 XII W

Herrn P. Fiedel

Wien

Dass Sie in der Sitzung am 15 d. M. als Mitglied aufgenommen worden sind, hat der Vorstand das Vergnügen Ihnen mitzuthemen.

Mitgliedskarte folgt hierbei.

Zur gefälligen Nachricht dient, dass Reclamationen über eventuellen Mangel betreffend die Lieferung der Vereinszeitung dem 2ten Vereinssecretair Herrn Hans Naumann, Victoriastrasse 6. Dresden, Altstadt. zuzustellen sind.

Anfragen, welchen immer Rückporto gefälligst beizufügen ist, sind folgendermassen zu adressiren:

den Lesecirkel & die Bibliothek betreffend an den Bibliothekar Herrn *Julius Tybring*, Klosterstræde 6.  
Copenhagen K.

Kaufvereinigung, Doubletten-Austausch, Verkauf, Prüfung und Taxation, so wie allgemeine Anfragen an den ersten Vereinssecretair Herrn *Edvard Ruben*, Skindergade 21. Copenhagen K.

Der Jahresbeitrag ist dem Kassirer, Herrn *E. Kirchhoff*, Vesterbrogade 20. Copenhagen V. franco zu übermitteln.

Sie werden dringend ersucht Ihre Photographie in Visitkartengrösse für das Vereinsalbum baldigst an den Secretair einzusenden.

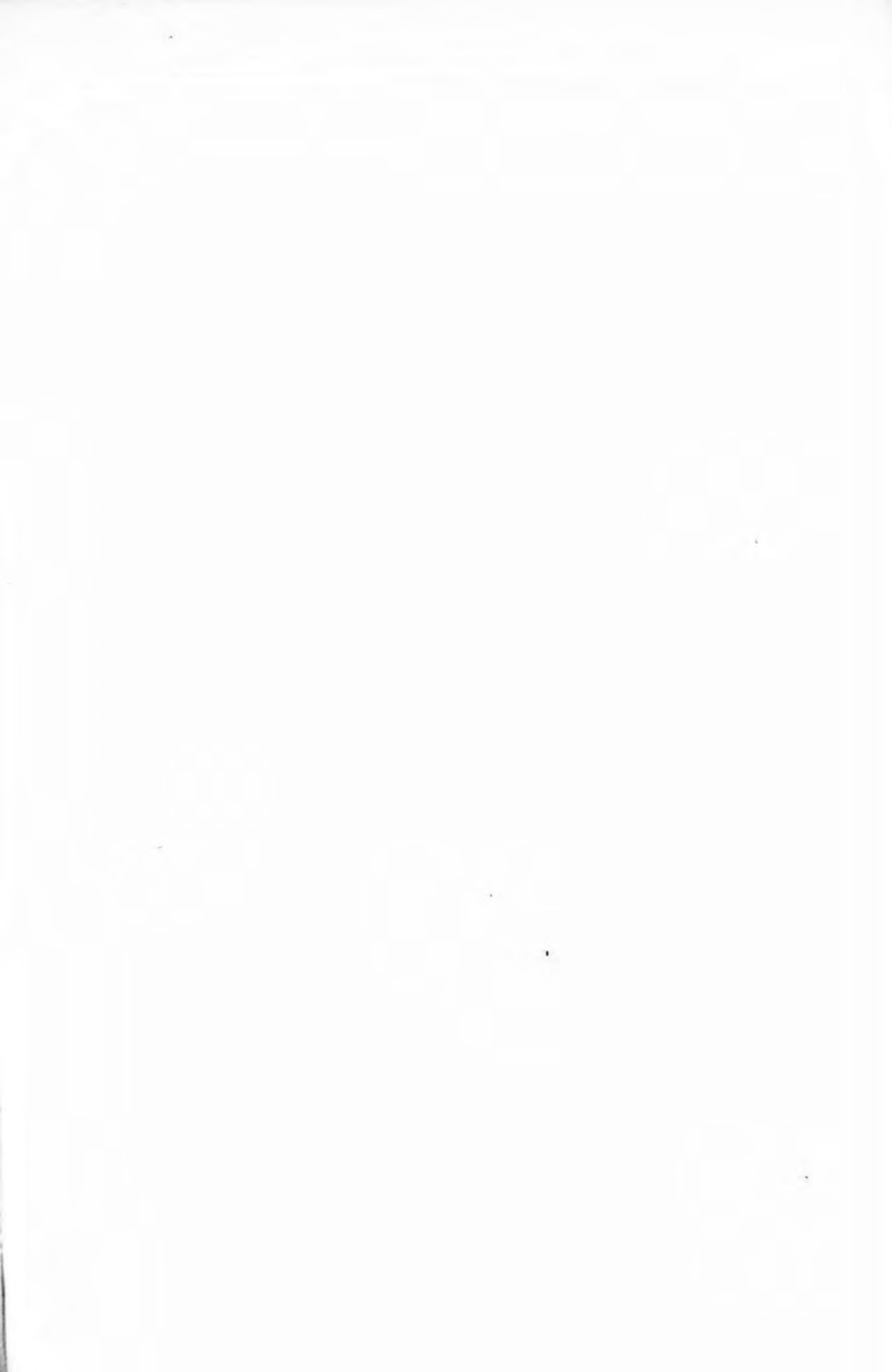
*Der Vorstand.*

*Edv. Ruben.*

February 21 1919

90 R. 4.40000 4.20  
21/19 g. auth

March 1



11

Satzungen  
des Vereins für  
Briefmarkenkunde  
in  
Braunschweig  
Gegründet am 1. März 1887.

---





# Satzungen:

§. 1.

Der Verein, der am 1. März 1887 gegründet wurde, heißt nun "Verein für die Fortbildung der Arbeiter in Leinwandweberei".

§. 2.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fortbildung der Arbeiter in Leinwandweberei durch die Beschaffung von Lehrmitteln und die Abhaltung von Vorlesungen.

§. 3.

Der Verein ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die im Statute bestimmt sind.

§. 4.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die im Statute bestimmt sind. Die Beiträge werden vierteljährlich in Vorauszahlung erhoben.

erwähnen; doch dürfen dieselben nicht in den Vorstand  
gewählt werden.

### S. 5.

Demnach, welche dem Verein beitreten wollen,  
müssen sich zuvor durch ein Mitglied einführen las-  
sen; worauf dann in der nächsten Vereinsitzung die  
Abstimmung über die Aufnahme vorgenommen werden  
soll.  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.  
Der Austritt aus dem Verein kann nach erfolgter  
Zeige bei dem Vorstande mit Ablauf eines Monats  
geschehen.

Über Uebspflichtung eines Mitgliedes kann nur auf  
Antrag des Vorstandes durch Stimmensmehrheit in einer  
Jahresversammlung beschlüssig gefasst werden.

### S. 6.

Der Jahresbeitrag, welcher vierteljährlich mit 1. 1. im  
Vorjahr erhoben wird, beträgt fünf Mark. Von  
aufgenommenen Mitgliedern haben außerdem ein  
Beitrag von 1, 50 Mark zu entrichten.

### S. 7.

Die Leitung des Vereins liegt dem Vorstande ob,  
sowie auch dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem  
Kassen,

Kassenscheine best. Der Schriftführer set an jedem die  
Sache in die Verhandlung zu verwalten.

S. 8.

Der Vorstand der Verein wird in gemeinsamer Abstimmung  
des Minnemannschaft auf ein Jahr gewählt. Das Geschäft  
jahr beginnt am 1. Januar.

S. 9.

Der Verein hält seine Sitzungen am 1. und 3. Montag  
jedem Monat, abends 8 1/2 Uhr ab. Am 1. und 3. Montag  
jedem Montag findet eine gesellige Versam-  
lung der Mitglieder statt.

S. 10.

Am ersten Montag im Monat Januar findet die  
jährliche Versammlung statt, in welcher der Beschluss  
ist der Vorstand, die Rechnung ablegen der Kas-  
senschreiber und der Schriftführer über  
die Einnahmen und die Verhandlung der Vereins  
angelegenheiten werden. Daran schließt sich die Entlastung der  
Vorstand, die Wahl der Vorstandmitglieder und  
eine Kassenscheine.

S. 11.

Die jährliche Versammlung kann jederzeit im Falle

14 Tage vor Ablauf der Sitzung, wenn solche von dem  
Vorstand & Mitgliedern beauftragt wird. Die Tages-  
ordnung dieser Generalversammlung muß ab-  
falls 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.  
Die Abstimmungen erfolgen  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden.

§. 12.

Das Organ des Vereins ist die „Illustrierte Brief-  
marken-Zeitung“ in welcher die Sitzungen be-  
trifft. Der Verein und alle wichtigen Vereinsangelegen-  
heiten veröffentlicht werden.

§. 13.

Die Lernsätze der dem Verein geföhrten  
Lieder und Zeitschriften steht jedem Mitgliede  
innenhaltlich zu. Fernere Postkosten sind von  
Gutwillen vorher einzufordern. Für un-  
genügende Leistungen oder Verluste hat das be-  
treffende Mitglied aufzutreten.

§. 14.

Manchmal sollen die Mitglieder über die  
Verein auf Wunsch der Leiter bleiben innenhaltlich  
die bestmögliche Voraussetzung der Leiter.  
Lassen der Verein von Postwertzeichen.

§. 15

S. 15.

Yine Christlösing Sub Navais frindt ein Sam-  
stalt, wenn in einer Synodeversammlung  
 $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Anwesender Mitglieder für die-  
selbe stimmen.

S. 16.

Änderungen dieser Satzungen können nur auf  
Beschluss einer Synodeversammlung vorgenommen  
werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden sich  
dafür erklären.



# Satzungen

des

## Vereins

# Braunschweiger Briefmarken-Sammler.

---

### § 1.

Der Verein bezweckt

- a) das Sammelwesen zu fördern;
- b) die Briefmarkenkunde zu verbreiten;
- c) dem Fälschungsunfug energisch zu steuern.

### § 2.

Mitglied kann jeder Sammler werden, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht Mitglied eines hiesigen zweiten, dieselben Zwecke verfolgenden Vereines ist.

### § 3.

Sammler, welche gewillt sind, Mitglieder zu werden, müssen sich durch ein Mitglied einführen lassen, worauf dann in einer der folgenden Versammlungen die Abstimmung resp. Aufnahme erfolgt.

### § 4.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsigenden, einem Schriftführer und einem Kassenverwalter. Der Schriftführer hat außerdem noch die Bibliothek und das Inventar zu verwalten.

### § 5.

Der Beitrag beträgt jährlich 6 Mark, derselbe wird in halbjährigen Raten erhoben. Die Mitglieder haben außerdem ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen.

### § 6.

Der Verein legt ein Fälschungs-Album an und hat jedes Mitglied nach Kräften hierzu beizusteuern.

### § 7.

Der Verein hat monatlich zwei Sitzungen; jeden Mittwoch nach dem 1., resp. 15. des Monats, Abends 9 Uhr, im Locale des Herrn Schulz (Ulrici).

Der offizielle Theil der Sitzung währt wenigstens eine Stunde.

### § 8.

Der Verein abonniert auf zwei Fachzeitungen und schafft durch Kauf die neuesten Handbücher zc. an, welche zur Benutzung der Mitglieder unentgeltlich entliehen werden können. Die Leihzeit für Kataloge und Handbücher darf 14 Tage nicht überschreiten; die der Zeitungen währt 3 Tage. Die Zusendung der Zeitungen unter den Mitgliedern erfolgt durch die Post.

### § 9.

Der Verein vermittelt den billigen Einkauf von Marken für seine Mitglieder, berechnet dafür, außer den Spesen, 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, welche in die Vereinskasse abgeführt werden.

### § 10.

Bei Abstimmungen entscheiden  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden. Bei Abstimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich.

### § 11.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Derselbe ist schriftlich dem Vorstande, unter Zurückgabe der Mitgliedskarte, anzuzeigen. Auch hat der Betreffende den Beitrag für das angefangene resp. laufende Halbjahr noch zu zahlen.



## § 12.

General-Versammlungen werden nach Bedarf, mindestens jährlich eine (im Januar) von dem Vorstande einberufen und sind dieselben 3 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 13.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Vorstand, wenn solche von 5 Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Solche Anträge sind innerhalb 14 Tagen zu erledigen.

## § 14.

Beschlüsse der General-Versammlungen sowie sonstige Bestimmungen, welche sich aus den einzelnen Sitzungen ergeben, müssen protokollarisch aufbewahrt werden.

## § 15.

Während des offiziellen Theiles der Sitzung können nur Marken und Ganzsachen ausgelegt werden, welche eigens für den Verein gesandt resp. von dem Vorstande angefordert sind. Verkaufs- und Tauschbogen, als Eigenthum der einzelnen Mitglieder, dürfen nur nach Schluß der offiziellen Sitzung vorgelegt werden. Um Irrthümer zu vermeiden, müssen solche dem Vorstande überwiesen werden, welcher, mit den Rabattbedingungen bekannt gemacht, den Verkauf resp. Tausch leitet.

## § 16.

Die Auflösung des Vereins ist nur durch General-Versammlungs-Beschluß zu bewerkstelligen, event. wenn nur noch 3 Mitglieder vorhanden sind.

Bei der Auflösung wird der Kassenbestand unter sämtliche Mitglieder gleichmäßig vertheilt, die Bibliothek und das Inventar versteigert.





# Satzungen

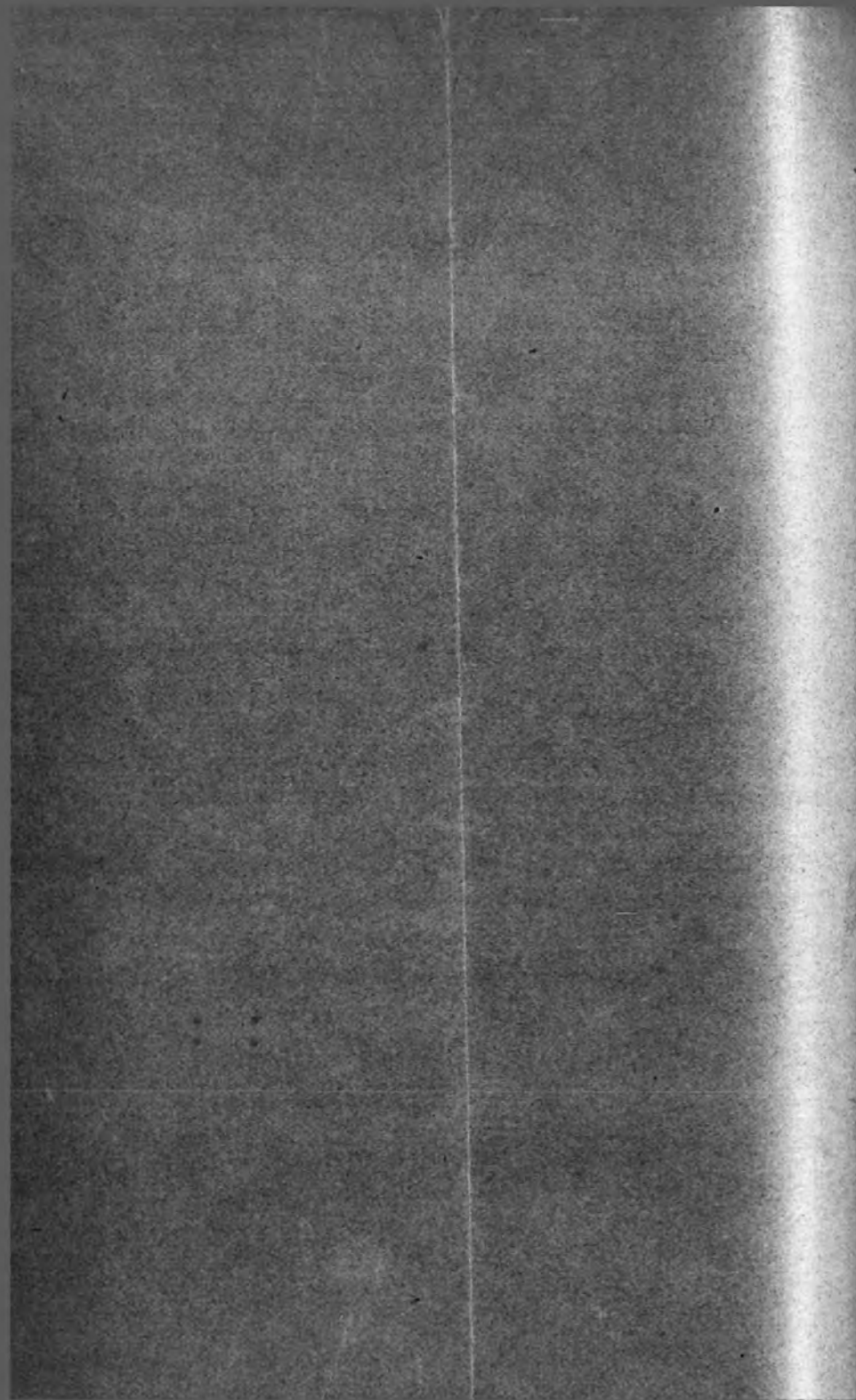
des

Vereins

Braunschweiger

Briefmarken-Sammler.





# Satzungen

des

Vereins

Braunschweiger

Briefmarken-Sammler.





### § 1.

Der Verein ist am 14. Januar 1885 gegründet und führt den Namen:

**„Verein Braunschweiger Briefmarken-Sammler.“**

### § 2.

Der Verein bezweckt:

- a.) das Sammeln von Postwerthzeichen zu fördern.
- b.) die Briefmarkenkunde zu verbreiten.
- c.) dem Fälschungsunfug ernstlich zu steuern.

### § 3.

Mitglied kann jeder hiesige und auswärtige Postwerthzeichensammler (Dame oder Herr) werden, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht Mitglied eines zweiten hiesigen, dieselben Zwecke verfolgenden Vereins ist.

### § 4.

Hiesige Sammler, welche gewillt sind, Mitglieder zu werden, müssen sich durch ein Mitglied einführen, Damen und auswärtige, durch ein Mitglied in Vorschlag bringen lassen, worauf dann in der folgenden Versammlung die Abstimmung bez. Aufnahme erfolgt.

### § 5.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenverwalter. Der Schriftführer verwaltet zugleich die Bibliothek (doch bleibt die Wahl eines besonderen Bibliothekars für später nicht ausgeschlossen.) Sämmtliche Vorstandsmitglieder sind jährlich neu zu wählen. — Wiederwahl ist statthaft.

Eine etwaige Vertretung findet vorkommenden Falls in obiger Reihenfolge statt.

### § 6.

Der Beitrag beträgt jährlich 6 *M.* und wird in halbjährigen Raten (am 1. Januar und 1. Juli) à 3 *M.* im Voraus erhoben. Neueintretende haben ausserdem ein Eintrittsgeld von 1 *M.* zu zahlen.

### § 7.

Der Verein hat monatlich zwei offizielle Sitzungen, jeden Mittwoch nach dem 1. bzw. 15. des Monats 9 Uhr. Von den hiesigen Mitgliedern wird für jede versäumte offizielle Sitzung ein Fehlgeld von 25 *S.* erhoben.

### § 8.

Der Verein abonniert auf *12* Fachzeitungen und schafft durch Kauf die neuesten Handbücher p. p. an, welche zur Benutzung von Mitgliedern unentgeltlich entliehen werden können.

Die Leihzeit für Kataloge und Handbücher darf, ausser nach Uebereinkunft mit dem Bibliothekar, vierzehn Tage nicht überschreiten; die der Zeitungen währt 3 Tage. Das Entleihen erfolgt nur gegen Quittung. Für die auswärtigen Mitglieder setzt der Verein halbjährlich sämmtliche Zeitungen in Umlauf. Die Zusendung der Zeitungen unter den Mitgliedern erfolgt durch die Post, frei gegen frei. Der jeweilige Empfänger ist für die einzelnen Stücke haftbar, und benöthigt, im Falle des Abhandenkommens das Fehlende innerhalb vier Wochen zu ersetzen.



### § 9.

Der Verein legt ein Fälschungsalbum an und hat jedes Mitglied nach Kräften hierzu beizusteuern.

### § 10.

Der Verein vermittelt den billigen Einkauf für seine Mitglieder, berechnet dafür 5 %, welche in die Vereinskasse abgeführt werden.

Bei Auswahlsendungen fließen von dem gegebenen Händlerrabatt ebenfalls 5 % in die Vereinskasse.

### § 11.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen von dem aus den Einnahmen des Vereins (Beiträge, Rabatt, Fehlgelder etc.) entstehenden Kassenüberschuss Verlosungen zu veranstalten, um denselben den Mitgliedern in geeigneter Form zurückzuführen.

### § 12.

Händler, welche dem Verein Postwerthzeichen zum Ankauf übersenden und solche Sendungen, gleichviel ob mit oder ohne Bezeichnung: „Echt unter Garantie,“ Fälschungen oder Neudrucke (ohne die letzteren als solche zu bezeichnen) enthalten, werden erstmalig verwahrt, im Wiederholungsfalle wird jeder Verkehr mit denselben abgebrochen, und der betreffende Name im Vereinsorgane bekannt gegeben.

### § 13.

Bei Abstimmungen entscheiden  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden, bei Abstimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich.

### § 14.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstände unter Zurückgabe der Mitgliedskarte anzuzeigen; jedoch hat der Betreffende den Beitrag für das angefangene, bez. laufende Halbjahr, im Fall des Restirens, zu zahlen.

## § 15.

Generalversammlungen werden jährlich 2 (Anfang Januar und Ende Juni) vom Vorstande einberufen, und sind dieselben 3 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 16.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach seinem Ermessen, aber auch wenn solche von 5 Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Die Einberufung solcher Versammlung hat 14 Tage nach Eingang des betreffenden Antrages zu geschehen.

## § 17.

Beschlüsse der Generalversammlungen, sowie sonstige Bestimmungen, welche sich aus den einzelnen Sitzungen ergeben, müssen protokollarisch aufbewahrt werden. Das Protokoll jeder Sitzung ist in der folgenden zu verlesen, und nach der Genehmigung von einem Vorstandsmitgliede, den Protokollführer ausgenommen, zu unterzeichnen.

## § 18.

Während des offiziellen Theiles der Sitzung können nur Postwerthzeichen ausgelegt werden, welche eigens für den Verein gesandt, bez. von dem Vorstande angefordert sind. Verkaufs- und Tauschbücher oder -bogen, als Eigentum der einzelnen Mitglieder, dürfen nur nach Schluss der offiziellen Sitzung vorgelegt werden. Um Irrtümer zu vermeiden sind solche dem Vorstande zu überweisen, welcher, mit den Rabattbedingungen bekannt gemacht, den Verkauf oder Tausch leitet.

### § 19.

Das Begleichen von Abrechnungen hat innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben stattzufinden.

### § 20.

Ausserordentliches Mitglied kann jeder Nichtsammler (Dame oder Herr) werden. Für Anmeldung und Aufnahme gelten die §§ 3, 4 und 13.

Der Jahresbeitrag für diese Mitglieder ist auf 5 *M.* festgesetzt. (Betr. Zahlung, s. § 6.) Das Eintrittsgeld, wie auch die Fehlgelder, kommen jedoch in Wegfall. Die ausserordentlichen Mitglieder haben nur berathende, nicht entscheidende Stimmen, erhalten die Vereinszeitung nicht geliefert, nehmen aber an den Verloosungen theil.

### § 21.

Korrespondirende und Ehrenmitglieder ernennt der Verein nach Vorschlägen des Vorstandes. Solche Mitglieder leisten keinen Beitrag, haben jedoch berathende Stimmen und erhalten die Vereinsberichte, bez. das Vereinsorgan übersandt.

### § 22.

Fachwissenschaftliche Vorträge, die im Verein gehalten, müssen schriftlich der Bibliothek überwiesen werden, und bleiben Eigenthum des Vereins, ohne der etwaigen Benutzung des Verfassers entzogen zu sein. Im letzteren Falle gelten die Bestimmungen des § 8.

### § 23.

Im Verein besteht eine Tausch-Vereinigung, welcher beizutreten jedem Mitgliede überlassen bleibt.

Die Vereinigung hat ihre eigenen Sitzungen, soweit es den wechselseitigen Verkehr anbelangt, und wird von einem Obmann geleitet; untersteht aber in jedem Falle der Oberleitung des Vereinsvorstandes. (S. Satzungen der Tausch-Vereinigung: §§ 4 und 11.)

#### § 24.

Der Verein besitzt als eigenes Fachorgan das in München vom Bayer. Philatelisten-Verein herausgegebene „Postwerthzeichen.“ In dieser Zeitung sind die Vereinsberichte, wie auch vorkommende Neuerungen etc. bekannt zu geben.

Das „Postwerthzeichen“ wird den Mitgliedern gratis geliefert.

#### § 25.

Die Auflösung des Vereins ist nur durch General-Versammlungs-Beschluss zu bewerkstelligen, oder sie bedingt sich von selbst, wenn nur noch 2 Mitglieder vorhanden sind.

Bei der Auflösung wird der Kassenbestand unter sämtliche, dem Verein noch angehörende Mitglieder gleichmässig vertheilt, die Bibliothek und das Inventar versteigert, der daraus entstehende Betrag aber einem, wohlthätige Zwecke verfolgenden Verein überwiesen.

Geschenkgeber der einzelnen Stücke haben jedoch das Vorkaufsrecht.

#### § 26.

Die im Laufe der Zeit für nothwendig erachteten Aenderungen dieser Satzungen werden im Vereinsorgane veröffentlicht (s. § 24) und haben satzungsgemässe Gültigkeit.

Braunschweig,  
im Juni 1888.

Der Vorstand.

# Satzungen der Tausch-Vereinigung des Vereins

## Braunschweiger Briefmarken-Sammler.

(Gegründet am 26. Aug. 1885.)

---

### § 1.

Die Tausch-Vereinigung bezweckt, die im Besitze der Mitglieder des Vereins doppelt befindlichen Postwerthzeichen ohne grosse Mühen und Kosten gegenseitig auszutauschen.

### § 2.

Theilnehmer der Tausch-Vereinigung kann jedes Mitglied des Vereins werden.

### § 3.

Zur Bestreitung des Portos, Anschaffung des Verkehrsmateriales und der nothwendigen sonstigen Auslagen, wird ein jährlicher Beitrag von 1 *M* im Voraus erhoben, und ausserdem vom etw. Bruttoumsatz (gegen Kasse) 5 % in baar abgezogen.

### § 4.

Die Tausch-Vereinigung wird von einem Obmann geleitet, welcher aus der Mitte der Teilnehmer, und nur von diesen, zu wählen ist. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vereins-Vorstandes.

§ 5.

Die Abrechnungen finden vierteljährlich statt.

§ 6.

Bei Entnahme oder Verrechnung gegen Kasse hat eine Preisermässigung von  $\frac{1}{3}$  der Summe stattzufinden.

§ 7.

Die Tauschbücher dürfen nicht länger als 8 Tage von den Theilnehmern behalten werden, und sind nur an den Obmann zurückzusenden.

§ 8.

Alle Sendungen finden frei gegen frei statt.

§ 9.

Die Kasse der Tausch-Vereinigung ist von der des Vereins vollständig getrennt.

§ 10.

Hinsichtlich der Tausch-Sendungen und Geldeinzahlungen gelten die §§ 2 — 6 der Umlaufs-Bestimmungen des Vereins.

§ 11.

Vorkommende Differenzen jeder Art unterstehen der Begutachtung des Vereinsvorstandes.

# Umlaufs-Bestimmungen

## der

### Auswahl- und Tausch-Sendungen.

---

#### § 1.

Der Umlauf von Auswahl-Sendungen, welcher nur vom Vorstande aus erfolgen darf, hat nach dem beigegebenen Adressenverzeichniß (Laufzettel) pünktlichst zu erfolgen.

#### § 2.

Jedes Mitglied haftet für die ihm gemachte Sendung und deren Werth, so lange sie in seinem Besitz ist, und hat die Weiter- bez. Rückbeförderung auf seine Gefahr und Kosten zu besorgen.

#### § 3.

Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Stückes seinen vollen Namen oder Namensanfangsbuchstaben deutlich mit Blei (Tinte, Stempel etc. sind höflichst verboten) auf die freigewordene Stelle zu verzeichnen, und ist verpflichtet beim Empfang einer Sendung genau zu prüfen, ob sämmtliche Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken hat der Empfänger den Vormann auf dessen Kosten sofort aufmerksam zu machen, und ausserdem in das leere Feld den Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt von . . .“ (folgt der Name des Vormannes, dann der des Vermerkenden.)

#### § 4.

Jeder Tag Verspätung beim Umlauf wird dem betreffenden Mitgliede mit 20 ₤ Strafe berechnet.

#### § 5.

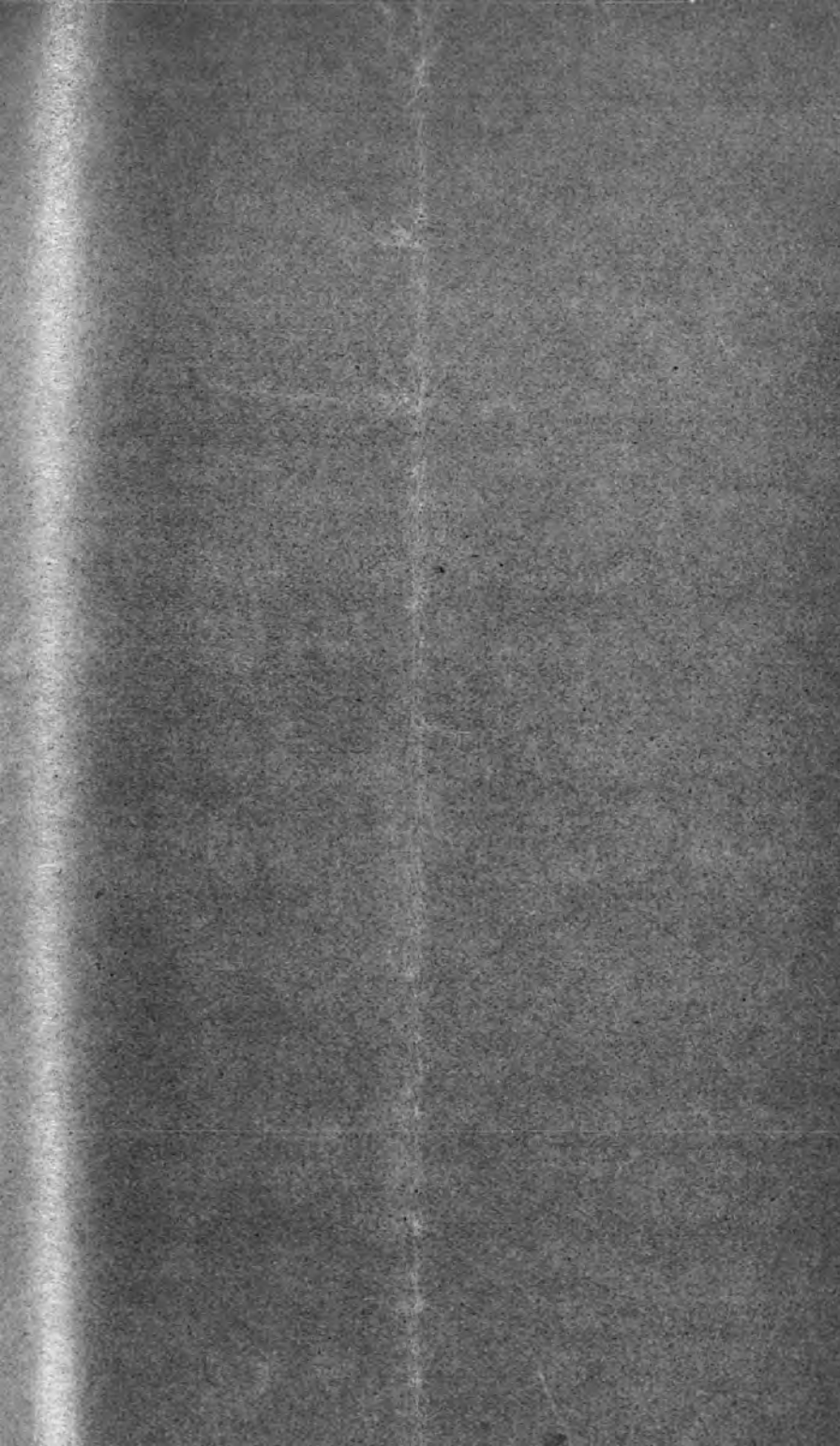
Die Abrechnungen sind zu prüfen und innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben zu begleichen. Bei Geld- und Werthsendungen jeder Art durch die Post sind 5 ₤ Bestellgebühr hinzu zu rechnen.

#### § 6.

Mitglieder, welche den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der ferneren Theilnahme an den Auswahl-Sendungen ausgeschlossen werden. Ein Austauschen von den die Sendungen enthaltenden Marken und Ganzsachen gegen andere oder geringwerthigere schliesst unbedingt von weiterer Theilnahme aus.







Vereinslokal:

„Zum schwarzen Walfisch“

(H. Schulze — Ulrici)

Sack 21.



**Satzungen**  
des  
Vereins  
Braunschweiger  
Briefmarken-Sammler.





# Satzungen

des

Vereins

Braunschweiger

Briefmarken-Sammler.



Satzungen

1874

Braunschweiger

Brickmarken-Sammlung



## § 1.

Der Verein ist am 14. Januar 1885 gegründet und führt den Namen:

„Verein Braunschweiger Briefmarken-Sammler.“

## § 2.

Der Verein bezweckt:

- a.) das Sammeln von Postwerthzeichen zu fördern.
- b.) die Briefmarkenkunde zu verbreiten.
- c.) dem Fälschungsunfug ernstlich zu steuern.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

1. Abhaltung von Sitzungen und geeigneten Vorträgen.
2. Beigabe einer bzw. zweier Fachzeitungen.
3. Herausgabe besonderer Vereinsmittheilungen.
4. Anlage einer Bibliothek.

## § 3.

Mitglied kann jeder hiesige und auswärtige Postwerthzeichensammler (Dame oder Herr) werden, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

In Braunschweig wohnende Sammler, dürfen nicht Mitglieder eines zweiten hiesigen, dieselben Zwecke verfolgenden Vereines sein.

## § 4.

Sammler, welche gewillt sind, Mitglieder zu werden, müssen sich durch ein Mitglied in Vorschlag bringen lassen, worauf dann in der folgenden Versammlung die Abstimmung bez. Aufnahme erfolgt.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem ersten Schriftführer.
3. dem Kassierer.
4. dem zweiten Schriftführer.
5. dem Bibliothekar.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder sind jährlich neu zu wählen. — Wiederwahl ist statthaft.

Eine etwaige Vertretung findet vorkommenden Falls in obiger Reihenfolge statt.

§ 6.

Der Beitrag beträgt jährlich 7 *M* und wird in halbjährigen Raten (am 1. Januar und 1. Juli) von 3,50 *M* im Voraus erhoben. Neueintretende haben ausserdem ein Eintrittsgeld von 1 *M* zu zahlen.

§ 7.

Der Verein hat monatlich zwei Sitzungen, jeden Mittwoch nach dem 1. bzw. 15. des Monats abends 9 Uhr.

§ 8.

Der Verein abonniert auf ..... Fachzeitungen und schafft durch Kauf die neuesten Handbücher u. s. w. an, welche zur Benutzung von den Mitgliedern unentgeltlich entliehen werden können.

Die Leihzeit für Kataloge und Handbücher darf, ausser nach Uebereinkunft mit dem Bibliothekar, vierzehn Tage nicht überschreiten; die der Zeitungen währt 3 Tage. Das Entleihen erfolgt nur gegen Bescheinigung. Die Zusendung erfolgt durch die Post, frei gegen frei. Der jeweilige Empfänger ist für die einzelnen Stücke haftbar, und benöthigt, im Falle des Abhandenkommens das Fehlende innerhalb 4 Wochen zu ersetzen.



§ 9.

Der Verein legt ein Fälschungsalbum an und hat jedes Mitglied hierzu nach Kräften beizusteuern.

§ 10.

Der Verein vermittelt den billigen Einkauf von Postwerthzeichen für seine Mitglieder, berechnet dafür 5 %, welche in die Vereinskasse abgeführt werden.

Bei Auswahlsendungen fließen von dem gegebenen Händler Rabatt ebenfalls 5 % in die Vereinskasse.

§ 11.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen von dem aus den Einnahmen des Vereins entstehenden Kassenüberschuss Verloosungen zu veranstalten, um denselben den Mitgliedern in geeigneter Form zurückzuführen.

§ 12.

Händler, welche dem Verein Postwerthzeichen zum Ankauf übersenden und solche Sendungen, gleichviel ob mit oder ohne Bezeichnung: „Echt unter Garantie,“ Fälschungen oder Neudrucke (ohne die letzteren als solche zu bezeichnen) enthalten, werden erstmalig gewarnt, im Wiederholungsfalle wird jeder Verkehr mit denselben abgebrochen, und der betreffende Name im Vereinsberichte bekannt gegeben.

§ 13.

Bei Abstimmungen entscheiden  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden, bei Abstimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich.

§ 14.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstände unter Zurückgabe der Mitgliedskarte anzuzeigen; jedoch hat der Betreffende den Beitrag für das angefangene, bez. laufende Halbjahr, im Fall des Restirens, zu zahlen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 15.

Alljährlich finden 2 Hauptversammlungen (Mitte Juni und Mitte Dezember) statt. und sind dieselben 3 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 16.

Ausserordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand nach seinem Ermessen, aber auch wenn solche von 5 Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Die Einberufung solcher Versammlung hat 14 Tage nach Eingang des betreffenden Antrages zu geschehen.

§ 17.

Beschlüsse der Hauptversammlungen, sowie sonstige Bestimmungen, welche sich aus den einzelnen Sitzungen ergeben, müssen schriftlich aufbewahrt werden. Der Bericht jeder Sitzung ist in der folgenden zu verlesen, und nach der Genehmigung von einem Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen.

§ 18.

Während des geschäftlichen Theiles der Sitzung können nur Postwerthzeichen ausgelegt werden, welche eigens für den Verein gesandt, bez. von dem Vorstande angefordert sind. Verkaufs- und Tauschbücher oder -bogen, als Eigenthum der einzelnen Mitglieder, dürfen nur nach Schluss der Sitzung vorgelegt werden. Um Irrtümer zu vermeiden sind solche dem Vorstande zu überweisen, welcher, mit den Rabattbedingungen bekannt gemacht, den Kauf oder Tausch leitet.

§ 19.

Das Begleichen von Abrechnungen hat innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben stattzufinden.

§ 20.

Korrespondirende und Ehrenmitglieder ernennt der Verein nach Vorschlägen des Vorstandes. Solche Mitglieder leisten keinen Beitrag, haben jedoch berathende Stimmen und erhalten die Vereinsberichte.

§ 21.

Fachwissenschaftliche Vorträge, die im Verein gehalten, müssen schriftlich der Bibliothek überwiesen werden, und bleiben Eigenthum des Vereins, ohne der etwaigen Benutzung des Verfassers entzogen zu sein. Im letzteren Falle gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 22.

Im Verein besteht eine Tausch-Vereinigung, welcher beizutreten jedem Mitgliede überlassen bleibt.

Die Vereinigung hat ihre eigenen Satzungen, soweit es dem wechselseitigen Verkehr anbelangt, und wird von einem Obmann geleitet; untersteht aber in jedem Falle der Oberleitung des Vereinsvorstandes. (S. Satzungen der Tausch-Vereinigung: §§ 4, 14 und 16.)

§ 23.

Der Verein giebt besondere Vereinsmittheilungen heraus, welche alle 3 — 4 Monat erscheinen.

Ausserdem erscheinen die Sitzungsberichte in zwei Fachzeitungen:

1. im Illustirten Briefmarken-Journal (Gebr. Senf.)
2. in der Postwerthzeichenkunde (A. Larisch.)

Die Mitglieder erhalten eine dieser Zeitungen (nach freier Wahl) kostenlos und frei übersand. Mitglieder, welche beide Vereinsblätter wünschen, haben 2 *M.* dafür jährlich nachzuzahlen.

§ 24.

Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Markenprüfungsstelle. Die einzelnen Postwerthzeichen werden gegen Erstattung des Rückportos (eingeschrieben) kostenlos geprüft. Bei grösseren Posten, Sammlungen u. s. w. tritt eine Prüfungsgebühr bis zu 5 *M* ein, welche zur Hälfte in die Vereinskasse fliesst.

§ 25.

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Haupt-Versammlungs-Beschluss zu bewerkstelligen, oder sie bedingt sich von selbst, wenn nur noch zwei Mitglieder vorhanden sind.

Bei der Auflösung wird der Kassenbestand unter sämmtliche, dem Verein noch angehörende Mitglieder gleichmässig vertheilt, die Bibliothek und das Inventar versteigert, der daraus entstehende Betrag aber einem, wohlthätige Zwecke verfolgenden Verein überwiesen.

Geschenkgeber der einzelnen Stücke haben jedoch das Vorkaufsrecht.

§ 26.

Die im Laufe der Zeit für nothwendig erachteten Aenderungen dieser Satzungen werden in den Vereinsmittheilungen veröffentlicht (s. § 23) und haben satzungsgemässe Gültigkeit.

Braunschweig,  
Januar 1891.

Der Vorstand.

# Satzungen der Tausch-Vereinigung des Vereins

## Braunschweiger Briefmarken-Sammler.

(Gegründet am 26. Aug. 1885.)

---

### § 1.

Die Tausch-Vereinigung bezweckt, die im Besitze der Mitglieder doppelt vorhandenen Postwerthzeichen ohne grosse Mühe und Kosten gegenseitig auszutauschen.

### § 2.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Tausch-Vereinigung theilzunehmen.

### § 3.

Die Tausch-Vereinigung wird von einem Obmann geleitet, welcher auf ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist statthaft.

### § 4.

Der Obmann bestimmt die Reihenfolge der Mitglieder und entscheidet alle Streitigkeiten unter denselben. Aussergewöhnliche Fälle sind dem Vereins-Vorstand zur Entscheidung zu unterbreiten.

### § 5.

Jedes Mitglied der Tausch-Vereinigung hat seine Tauschbogen mit Preisen in Mark und Pfennig versehen, dem Obmanne einzuliefern.

Jeder Bogen muss ferner mit dem Namen des Besitzers versehen sein und den Gesamtwert der Marken enthalten.

Die Anzahl der Tauschbogen, sowie die Bestimmung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, jedoch ist **nur Netto-Berechnung** zulässig,

### § 6.

Die Tauschobjecte müssen echt und im allgemeinen gut erhalten sein. Neudrucke (Ndr.) sind als solche zu kennzeichnen.

Um den Umlauf falscher Marken nach Möglichkeit zu vermeiden, werden dieselben vor der Absendung eines Tauschheftes durch die Prüfungs-Commission aus demselben unter Beifügung eines entsprechenden Vermerkes entfernt und mit Zustimmung des Besitzers, dem Fälschungs-Album des Vereines überwiesen.

### § 7.

Zum Umlauf zugelassen werden nur die für diesen Zweck besonders hergestellten Tauschbogen-Formulare, welche zum festgesetzten Preise vom Obmann zu beziehen sind.

### § 8.

Der Obmann ist berechtigt, für seine Mühewaltung stets als Erster Marken aus den Tauschsendungen zu entnehmen.

### § 9.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschbücher bezw. Tauschkisten, so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die Weiterbeförderung **auf seine Gefahr** zu besorgen. Der Verein als solcher haftet für Verluste nicht.

§ 10.

An Stelle der entnommenen Marken hat der Abnehmer seinen Namen zu setzen.

Ein **Umtausch** der auf den Bogen befindlichen Marken ist **streng verboten** und kann **strafrechtlich verfolgt** werden,

Es ist nicht gestattet, Tauschsendungen an Nichtmitglieder weiterzugeben.

§ 11.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Tauschsendung zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige unausgefüllte Felder ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt vorgefunden . . .“ (folgt der Name des Vermerkenden.) In diesem Falle ist der Vormann zum Ersatz verpflichtet.

Von dem Empfange einer Tauschsendung hat jedes von dem Obmann in der Eingangsliste besonders bezeichnete Mitglied demselben Mittheilung zu machen.

§ 12.

Die Tauschsendungen müssen baldmöglichst, spätestens 3 Tage nach Empfang an das folgende Mitglied weitersandt werden, welches in dem der Sendung beiliegenden Verzeichnisse genannt ist.

§ 13.

Behält ein Mitglied eine Tauschsendung über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so hat es für jeden Tag mehr 20 Pfg. an den Obmann zu zahlen.

In den Tauschbüchern ist der Tag des Einganges sowie des Abganges zu bezeichnen, ebenso die Gesamtsumme der entnommenen Marken.

§ 14.

Die Abrechnung erfolgt, sobald eine Tauschsendung dem Obmanne zurückgeliefert ist. Der Obmann stellt jedem Beteiligten eine Rechnung zu, welche **innerhalb 8 Tagen** zu begleichen ist. Von dem Umsatz wird ein Betrag von 5 % behufs Deckung der Unkosten, Verluste etc. vom Obmanne gekürzt.

Ueber die Verwendung etwaiger Ueberschüsse beschliessen Obmann und Vereins-Vorstand.

§ 15.

Nach Auflösung einer Tauschsendung werden die Bogen ihren Eigenthümern **unter Belastung des Portos** zurückgestellt.

§ 16.

Jedes Mitglied, welches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann vorläufig von der Verbindung ausgeschlossen werden.

Es steht ihm jedoch frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses bei dem Vereins-Vorstand Berufung einzulegen.

§ 17.

**Austritt** oder **Ausschluss** aus dem Verein hat das **Ausscheiden** aus der Tausch-Vereinigung zur Folge; doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Mitgliedes noch vollkommen abgewickelt werden.

Braunschweig, im April 1890.



# Umlaufs-Bestimmungen

der

## Auwahl- und Tausch-Sendungen.

---

### § 1.

Der Umlauf von Auswahlsendungen, welcher nur vom Vorstände aus erfolgen darf, hat nach dem beigegebenen Adressenverzeichniss (Laufzettel) pünktlichst zu erfolgen.

### § 2.

Jedes Mitglied haftet für die ihm gemachte Sendung und deren Werth, so lange sie in seinem Besitz ist, und hat die Weiter- bez. Rückbeförderung auf seine Gefahr und Kosten zu besorgen.

### § 3.

Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Stückes seinen vollen Namen oder Namensanfangsbuchstaben deutlich auf die freigewordene Stelle zu verzeichnen, und ist verpflichtet beim Empfange der Sendung genau zu prüfen, ob sämmtliche Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken hat der Empfänger den Vormann auf dessen Kosten sofort aufmerksam zu machen, und ausserdem in das leere Feld den Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt von . . .“ (folgt der Name des Vormannes, dann der des Vermerkenden.)

### § 4.

Jeder Tag Verspätung beim Umlauf wird dem betreffenden Mitgliede mit 20 Pfg. Strafe berechnet.

§ 5.

Die Abrechnungen sind zu prüfen und **innerhalb 8 Tagen** nach Empfang derselben zu begleichen. Bei Geld- und Werthsendungen jeder Art durch die Post sind 5  $\text{S}$  Bestellgebühr hinzu zu rechnen, andernfalls wird dieselbe dem betreffenden Miigliede angerechnet.

§ 6.

Mitglieder, welche den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes von der ferneren Theilnahme an den Auswahl-Sendungen ausgeschlossen werden, Ein Austauschen von den die Sendungen enthaltenden Marken und Ganzsachen gegen andere oder geringwerthigere schliesst unbedingt von weiterer Theilnahme aus.





Vereinslokal:

„Zum schwarzen Walfisch“

(H. Schulze — Ulrici)

Sack 21.



# Satzungen

des

Vereins

## Braunschweiger

## Briefmarken-Sammler.





# Satzungen

des

Vereins

**Braunschweiger**

**Briefmarken-Sammler.**







## § 1.

Der Verein ist am 14. Januar 1885 gegründet und führt den Namen:

„Verein Braunschweiger Briefmarken-Sammler.“

## § 2.

Der Verein bezweckt:

- a.) das Sammeln von Postwerthzeichen zu fördern.
- b.) die Briefmarkenkunde zu verbreiten.
- c.) dem Fälschungsunfug ernstlich zu steuern.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

1. Abhaltung von Sitzungen und geeigneten Vorträgen.
2. Beigabe einer Fachzeitung.  
(Deutsche Briefmarken-Zeitung).
3. Herausgabe besonderer Vereinsmittheilungen.
4. Anlage einer Bibliothek.

## § 3.

Mitglied kann jeder hiesige und auswärtige Postwerthzeichensammler (Dame oder Herr) werden, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

In Braunschweig wohnende Sammler, dürfen nicht Mitglieder eines zweiten hiesigen, dieselben Zwecke verfolgenden Vereines sein.

## § 4.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind

schriftlich, unter Angabe von Referenzen an den Vorsitzenden einzusenden.

### § 5.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem Schriftführer.
3. dem Kassierer.
4. dem Bibliothekar.
5. dem Obmann der Tauschvereinigung.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder sind jährlich in der Generalversammlung neu zu wählen. — Wiederwahl ist statthaft.

Eine etwaige Vertretung findet vorkommenden Falls in obiger Reihenfolge statt.

### § 6.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach Aussen, insbesondere auch in gerichtlichen Angelegenheiten.

### § 7.

Der Beitrag, welcher pränumerando zu zahlen ist, beträgt jährlich für hiesige Mitglieder 7 Mark, für auswärtige 6 Mark.

Mitglieder, welche die Deutsche Briefmarken-Zeitung nicht erhalten, zahlen nur 6 bzw. 5 Mark.

Die Beiträge werden, sofern dieselben nicht innerhalb der ersten zwei Monate des laufenden Jahres gezahlt, von den Mitgliedern nach vorheriger Anmeldung, durch Postquittung unter Zurechnung des Portos eingezogen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

### § 8.

Der Verein hat monatlich zwei Sitzungen, jeden Mittwoch nach dem 1. bez. 15. des Monats abends 9 Uhr.

§ 9.

Der Verein abonniert auf verschiedene Fachzeitungen und schafft durch Kauf die neuesten Handbücher u. s. w. an, welche zur Benutzung von den Mitgliedern unentgeltlich entliehen werden können.

Die Leihzeit für Kataloge und Handbücher darf, ausser nach Uebereinkunft mit dem Bibliothekar, vierzehn Tage nicht überschreiten; die der Zeitungen währt 6 Tage. Das Entleihen erfolgt nur gegen Bescheinigung. Die Zusendung erfolgt durch die Post, frei gegen frei. Der jeweilige Empfänger ist für die einzelnen Stücke haftbar, und benöthigt, im Falle des Abhandenkommens das Fehlende innerhalb 4 Wochen zu ersetzen.

§ 10.

Der Verein legt ein Fälschungsalbum an und hat jedes Mitglied hierzu nach Kräften beizusteuern. Die Verwaltung dieser Sammlung vollzieht der Bibliothekar.

§ 11

Der Verein vermittelt den billigen Einkauf von Postwerthzeichen für seine Mitglieder, berechnet dafür 5<sup>o</sup> „, welche in die Vereinskasse abgeführt werden.

Bei Auswahlsendungen fließen von dem gegebenen Händlerrabatt ebenfalls 5<sup>o</sup> „ in die Vereinskasse.

§ 12.

Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen von dem aus den Einnahmen des Vereins entstehenden Kassenüberschuss Verloosungen zu veranstalten, um denselben den Mitgliedern in geeigneter Form zurückzuführen.

§ 13.

Händler, welche dem Verein Postwerthzeichen zum Ankauf übersenden und solche Sendungen, gleichviel ob

mit oder ohne Bezeichnung: »Echt unter Garantie.« Fälschungen oder Neudrucke (ohne die letzteren als solche zu bezeichnen) enthalten, werden erstmalig gewarnt, im Wiederholungsfalle wird jeder Verkehr mit denselben abgebrochen, und der betreffende Name in den Vereins-Mittheilungen bekannt gegeben.

#### § 14.

Bei Abstimmungen entscheiden  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden, bei Abstimmungen über Aufnahme neuer Mitglieder ist jedoch Stimmeneinheit erforderlich.

#### § 15.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich, eingeschrieben und unter Rückgabe der Mitgliedskarte, vor den 15. Dezember dem Vorsitzenden angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Jahr zu leisten ist. Ein Austritt oder etwaiger Ausschluss aus dem Verein hebt jegliche Verpflichtungen demselben gegenüber nicht auf.

Ein aus dem Verein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewährung von gezahlten Beiträgen oder an das Vereinsvermögen.

#### § 16.

Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Vereinssatzungen und diejenigen der Tauschvereinigung verstossen oder den Verein in irgend einer Weise schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden; dagegen werden Mitglieder, die sich unehrenhafte Handlungen haben zu Schulden kommen lassen unbedingt ausgeschlossen.

#### § 17.

Alljährlich findet 1 Generalversammlung (Mitte

Januar) statt und ist dieselbe 8 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, den Mitgliedern bekannt zu geben.

### § 18.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach seinem Ermessen, aber auch wenn solche von 5 Mitgliedern, unter Angabe der Tagesordnung, beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Die Einberufung solcher Versammlung hat 14 Tage nach Eingang des betreffenden Antrages zu geschehen.

Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### § 19.

Beschlüsse der Generalversammlungen, sowie sonstige Bestimmungen, welche sich aus den einzelnen Sitzungen ergeben, müssen schriftlich aufbewahrt werden. Die Sitzungs-Berichte werden in den Vereins-Mittheilungen veröffentlicht.

### § 20.

Während des geschäftlichen Theiles der Sitzung werden nur Postwerthzeichen ausgelegt, welche eigens für den Verein gesandt, bezw. von dem Vorstande angefordert sind. Postwerthzeichen, Verkaufs- und Tauschbücher bezw. -bogen, als Eigenthum der einzelnen Mitglieder, dürfen, um Störungen zu vermeiden nur nach Schluss des offiziellen Theiles der Sitzung vorgelegt werden. Dieselben sind, um Irrthümer auszuschliessen, dem Vorsitzenden zu überweisen, welcher, mit den event. Rabattbedingungen bekannt gemacht, den Kauf oder den Tausch leitet.

### § 21.

Das Begleichen von Abrechnungen hat innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben stattzufinden.

§ 22.

Korrespondirende und Ehrenmitglieder nennt der Verein nach Vorschlägen des Vorstandes. Solche Mitglieder leisten keinen Beitrag, haben jedoch berathende Stimmen und erhalten die Vereinsberichte.

§ 23.

Fachwissenschaftliche Vorträge, die im Verein gehalten, müssen schriftlich der Bibliothek überwiesen werden, und bleiben Eigenthum des Vereins, ohne der etwaigen Benutzung des Verfassers entzogen zu sein. Im letzteren Falle gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 24.

Im Verein besteht eine Tausch-Vereinigung, welcher beizutreten jedem Mitgliede überlassen bleibt.

Die Vereinigung hat ihre eigenen Satzungen, soweit es dem wechselseitigen Verkehr anbelangt, und wird von einem Obmann geleitet; untersteht aber in jedem Falle der Oberleitung des Vereinsvorstandes. (S. Satzungen der Tausch-Vereinigung: §§ 4, 7 und 19.)

§ 25.

Der Verein giebt eigene Vereinsmittheilungen heraus, welche mindestens zweimal jährlich erscheinen. Dieselben enthalten die nöthigen Bekanntmachungen des Vorstandes, die Sitzungsberichte und den Inhalt der von auswärtigen Mitgliedern eingesandten philatelistischen Arbeiten, wie der im Verein gehaltenen Vorträge.

Besondere Vereinsnachrichten und Bekanntmachungen erscheinen ausserdem in der Deutschen Briefmarken-Zeitung.

Die Mitglieder erhalten neben dieser Zeitung die Germania-Berichte kostenlos und frei übersandt. —

Mitglieder, welche noch auf andere philatelistische Fachblätter zu abonniren wünschen, können solche zum

Vorzugspreise durch den Verein beziehen und haben solches spätestens im Monat Dezember dem Bibliothekar mitzutheilen.

§ 26.

Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Markenprüfungsstelle. Die einzelnen Postwerthzeichen werden gegen Erstattung des Rückportos (eingeschrieben) kostenlos geprüft. Bei grösseren Posten, Sammlungen u. s. w. tritt eine Prüfungsgebühr bis zu 5 *M* ein, welche zur Hälfte in die Vereinskasse fliesst.

§ 27.

Der Verein ist Mitglied der »Germania«, »Vereins-Ring Deutscher Briefmarkensammler« und stehen den Mitgliedern die Einrichtungen des Ringes:

1. Prüfungsstelle mit Garantie,
2. Litteraturstelle,
3. Bibliothek,
4. Kaufvereinigung,
5. Tauschvereinigung,
6. Auskunftel

unter den in den Germania-Berichten bekanntgegebenen Bedingungen zur Benutzung.

§ 28.

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Generalversammlung zu bewerkstelligen, oder sie bedingt sich von selbst, wenn nur noch zwei Mitglieder vorhanden sind.

Bei der Auflösung wird der Kassenbestand unter sämtliche, dem Verein noch angehörende Mitglieder gleichmässig vertheilt, die Bibliothek und das Inventar versteigert, der daraus entstehende Betrag aber einem, wohlthätige Zwecke verfolgenden Verein überwiesen.

Geschenkgeber der einzelnen Stücke haben jedoch das Vorkaufsrecht.

Die im Laufe der Zeit für nothwendig erachteten Aenderungen dieser Satzungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung geschehen und werden in den Vereinsmittheilungen (s. § 25) veröffentlicht.

Mit Erscheinen dieser Satzungen, treten alle früheren Beschlüsse und Satzungen ausser Gültigkeit.

Braunschweig, im Januar 1899.

Der Vorstand.





# Satzungen der Tausch-Vereinigung

## des Vereins

### Braunschweiger Briefmarken-Sammler.

(Gegründet am 26. Aug. 1885.)

---

#### § 1.

Die Tausch-Vereinigung bezweckt, die im Besitze der Mitglieder doppelt vorhandenen Postwerthzeichen ohne grosse Mühe und Kosten gegenseitig auszutauschen.

#### § 2.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Tausch-Vereinigung theilzunehmen.

#### § 3.

Die Tausch-Vereinigung wird von einem Obmann geleitet, welcher auf ein Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist statthaft.

#### § 4.

Der Obmann bestimmt die Reihenfolge der Mitglieder und entscheidet alle Streitigkeiten unter denselben. Aussergewöhnliche Fälle sind dem Vereins-Vorstand zur Entscheidung zu unterbreiten.

#### § 5.

Jedes Mitglied der Tausch-Vereinigung hat seine Tauschbogen mit Preisen in Mark und Pfennig versehen nur dem Obmanne einzuliefern.

Jeder Bogen muss ferner mit dem Namen des Besitzers versehen sein und den Gesamtwert der Marken enthalten.

Die Anzahl der Tauschbogen, sowie die Bestimmung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, jedoch ist **nur Netto-Berechnung** zulässig.

Bei Einsendung von Tauschbogen ist ein Begleitschein beizufügen, welcher Name und Wohnort des Einlieferers, Anzahl der Bogen und Werth des Inhaltes zu enthalten hat.

#### § 6.

Die Tauschobjecte müssen echt und im allgemeinen gut erhalten sein. Neudrucke (Ndr.) sind als solche zu kennzeichnen.

Um den Umlauf falscher Marken nach Möglichkeit zu vermeiden, werden dieselben vor der Absendung eines Tauschheftes durch die Prüfungs-Commission aus demselben unter Beifügung eines entsprechenden Vermerkes entfernt und mit Zustimmung des Besitzers, dem Fälschungs-Album des Vereins überwiesen.

#### § 7.

Der Vorstand ist berechtigt, beschädigte, beschmutzte und geflickte Marken aus den Sendungen auszuscheiden. Die Rücksendung geschieht auf Kosten des Besitzers.

#### § 8.

Zum Umlauf zugelassen werden nur die für diesen Zweck besonders hergestellten Tauschbogen-Formulare, welche zum festgesetzten Preise, (10 Stück 20 Pf.) vom Obmann zu beziehen sind.

#### § 9.

Der Obmann ist berechtigt für seine Mühewaltung stets als Erster Marken aus den Tauschsendungen zu entnehmen.

#### § 10.

Der Umlauf der Tauschsendungen hat nach den beigefügten Adressenverzeichniss (Laufzettel) genau und pünktlichst zu erfolgen.

Um unliebsame Verzögerungen im Umlauf zu verhindern,

sind **Adressänderungen** und längere Abwesenheit vom Wohnort schnellstens dem Obmann anzuzeigen. Die, durch Unterlassung solcher Anzeigen entstehenden Portounkosten hat das betreffende Mitglied zu tragen.

### § 11.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschbücher bezw. Tauschkisten, so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die Weiterbeförderung **auf seine Gefahr und Kosten** zu besorgen. Der Verein als solcher haftet für Verluste nicht.

Derartige Sendungen sind nur unter Werthangabe (600 Mark) weiterzusenden.

### § 12.

An Stelle der aus den Tauschsendungen entnommenen Marken, ist der Name des Entnehmers zu setzen und zwar thunlichst mittels eines Stempels, der jedoch die Grösse eines Feldes des Tauschbogens nicht überschreiten darf. Durch die Entnahme entsteht die **Verpflichtung**, den angesetzten Preis für das entnommene Postwerthzeichen zu zahlen.

### § 13.

Da der Verein für Vertauschungen keine Verantwortlichkeit übernimmt, ist es empfehlenswerth jedes Object möglichst zu bezeichnen.

Ein **Umtausch** der auf den Bogen befindlichen Marken ist **streng verboten** und wird **strafrechtlich** verfolgt.

Es ist nicht gestattet Tauschsendungen an Nichtmitglieder weiterzugeben.

### § 14.

Jedes Mitglied hat über den Betrag der entnommenen Marken, wie über den Empfangs- und Abgangstag des Tauschheftes, sich eine Notiz zu machen (Kontrollbuch), um jederzeit in der Lage zu sein dem Obmann darüber Bescheid geben zu können.

§ 15.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Tauschsendung zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige unausgefüllte Felder ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt vorgefunden . . .“ (folgt der Name des Vermerkenden.) In jedem Falle ist der Vormann, welcher zum Ersatz verpflichtet, sofort darauf aufmerksam zu machen.

Von dem Empfange einer Tauschsendung hat jedes von dem Obmann in der Eingangsliste besonders bezeichnete Mitglied demselben Mittheilung zu machen.

Die zu diesem Zwecke vom Obmann beigegebenen Meldekarten sind wohl zu beachten.

§ 16.

Die Tauschsendungen müssen baldmöglichst, spätestens 3 Tage nach Empfang an das folgende Mitglied weitergesandt werden, welches in dem der Sendung beiliegendem Verzeichnisse genannt ist.

Änderungen in der Reihenfolge bleiben nur dem Obmann vorbehalten.

§ 17.

Behält ein Mitglied eine Tauschsendung über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so hat es für jeden Tag mehr „20 Pfg.“ an die Vereinskasse zu zahlen.

In den Tauschbüchern ist der Tag des Einganges sowie des Abganges zu bezeichnen, ebenso die Zahl und die Werthsumme der entnommenen Marken.

§ 18.

Die Abrechnung erfolgt, sobald eine Tauschsendung dem Obmann zurückgeliefert ist. Der Obmann stellt jedem Betheiligten eine Rechnung zu, welche innerhalb 8 Tagen zu begleichen ist. Von dem Umsatz wird ein

Betrag von 5 % behufs Deckung der Unkosten, Verluste etc. vom Obmanne gekürzt.

Bei Geld- und Werthsendungen durch die Post, sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen, andernfalls wird dieselbe den betreffenden Mitgliedern angerechnet.

### § 19.

Wird die im § 18 erwähnte Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beglichen, so ist der Kassirer berechtigt, den Rechnungsbetrag durch Postauftrag unter Hinzurechnung der Portokosten einzuziehen.

Wird der Postauftrag nicht eingelöst, so erfolgt die gerichtliche Einziehung des Betrages. Die Kosten trägt der Beklagte.

### § 20.

Nach Auflösung einer Tauschsendung werden die Bogen ihren Eigenthümern **unter Belastung des Portos** zurückgestellt.

### § 21.

Jedes Mitglied, welches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann zeitweilig oder ganz von der Theilnahme an der Tauschvereinigung ausgeschlossen werden.

Es steht ihm jedoch frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses bei dem Vereinsvorstand Berufung einzulegen.

### § 22.

Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat auch das Ausscheiden aus der Tausch-Vereinigung zur Folge; doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Mitgliedes noch vollkommen erledigt werden. (S. § 15 der Vereins-Satzungen).

Braunschweig, im Januar 1899.

Der Vorstand.

Vereinslokal:  
„Zum schwarzen Walfisch“

(H. Schulze — Ulrici)

Sack 21.



# Satzungen

der

## Auskunftstelle des Bundes deutscher und österreichischer Philatelisten-Vereine.

Geschäftsführer: **J. Umpfenbach**, Frankfurt a. M.,  
Reißenstraße 34.

### § 1.

Die Auskunft-Stelle des Bundes deutscher und österreichischer Philatelisten-Vereine verfolgt den Zweck, gewisse unlautere in philatelistischen Kreisen sich breitmachende Elemente zu bekämpfen und hierdurch eine größere Sicherheit im gegenseitigen Verkehr der Sammler, wie auch der Händler herbeizuführen.

### § 2.

Als Mittel hierzu sollen dienen:

1. eingehende und sorgfältige Erkundigung durch philatelistische Vertrauenspersonen.
2. Beobachtung unlauterer oder verdächtiger Elemente.
3. Auskunfts-Ertheilung auf Grund stattgefunderer Erkundigung und sonstiger gemachten Beobachtungen.
4. Zeitweise an die Bundes-Vereine erfolgende Bekanntgabe von notorisch unsere Sache schädigenden Persönlichkeiten.
5. Anlage eines Nachschlagebuches zwecks Festlegung aller Derjenigen, welche sich irgend einer unreellen Handlungsweise auf philatelistischem Gebiete schuldig gemacht haben.

### § 3.

Die Auskunftstelle untersteht einem aus der Bundes-Leitung zu wählenden Geschäftsführer, welcher sich dieser Leitung im Ehren-Amt zu unterziehen hat.

Die dem Geschäftsführer aus philatelistischen Kreisen zur Seite stehenden Korrespondenten (Vertrauensmänner) werden von der Bundes-Leitung als solche bestätigt, treten jedoch nicht in die Oeffentlichkeit.

### § 4.

Der Geschäftsführer vermittelt den Verkehr, sowohl mit den Antragstellenden wie mit den Korrespondenten und hat über jede Auskunft genau Buch zu führen.

Für den Fall der Nichtbeschaffung einer Erkundigung aus philatelistischen Kreisen ist es dem Geschäftsführer gestattet, sich auch anderweitig von vertrauenswürdiger Seite die nöthige Auskunft einzuholen.

### § 5.

Auskünfte werden nur über Vertrauenswürdigkeit bezw. Kreditfähigkeit solcher Personen ertheilt, welche sich mit Philatelie, als Sammler oder Händler, befassen.

Weiter können nur Anfragen, welche von Briefmarken-Sammlern oder -Händlern ausgehen, Berücksichtigung finden.

Alle Anfragen anderer Art oder von unserer Sache fernstehenden Personen müssen, als nicht in den Rahmen einer philatelistischen Auskunft-Stelle passend, zurückgewiesen werden.

#### § 6.

Die Auskunft-Ertheilung geschieht unter eingehender Erkundigung raschnöglichst nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Auskunftstelle kann jedoch durchaus nicht für die Möglichkeit eines Irrthums aufkommen und übernimmt in diesem Falle keinerlei Verantwortlichkeit für etwa entstehende Verluste.

#### § 7.

Die Auskünfte sind lediglich als **streng „vertraulich“** zu betrachten und nur für den **persönlichen Gebrauch** des Anfragenden bestimmt.

**Im Falle der Weiterverbreitung einer Auskunft an dritte Personen ist der Anfragende allein für alle daraus entstehenden Folgen haftbar.**

#### § 8.

Die Auskunftstelle beabsichtigt in keiner Weise irgend welchen geschäftlichen Nutzen, sondern will lediglich im Interesse der Allgemeinheit wirken.

Es können somit auf Grundlage der mit den Vertrauensmännern gemachten Vereinbarungen, die der Stelle ungefähr selbst erwachsenen Unkosten nur als **Durchschnitts-Gebühren** in Berechnung kommen, welche jedoch im Voraus bei Anfragen mitzusenden sind.

Hat die Auskunftstelle an dem betreffenden Orte nun weniger Kosten, so wird ein Theil des Betrages zurückvergütet.

Ebenso tritt volle Rückerstattung, abzüglich der Porto-Auslagen ein, falls es der Stelle, Mangels Verbindung u. s. w. nicht, gelingen sollte, einen Auftrag in entsprechender Weise auszuführen.

**(Gebühren-Sätze siehe Anlage.)**

#### § 9.

Der Geschäftsführer hat die Verpflichtung, ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben der Auskunftstelle zu führen und alljährlich der Bundesleitung Rechenschaft abzulegen.

#### § 10.

Bei etwa entstehenden Differenzen ordnet die Bundesleitung als höchste Instanz eine Untersuchung des Falles an und trifft nach Befund eine endgiltige Entscheidung, welche für beide Theile rechtsverbindlich ist.

#### § 11.

Die Benutzung der Auskunftstelle ist jedem Philatelisten gestattet, nur zahlen die Mitglieder der nicht am Bunde beteiligten Vereine einen Aufschlag von 10%, genießen aber im Uebrigen alle sonstigen Vergünstigungen.

#### § 12.

Jeder die Auskunftstelle in Anspruch Nehmende unterwirft sich dadurch den vorstehenden Bestimmungen.

### Die Bundesleitung.





**Statuten**  
des  
Dortmunder  
Briefmarken-Sammler-Verein.



**Gegründet 24. März 1882.**



### § 1.

Der Dortmunder Briefmarken-Sammler-Verein bezweckt gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse in der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen seiner Mitglieder.

### § 2.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Tausch, Ankauf und Verloosung von Briefmarken. Alle 14 Tage findet eine Vereins-sitzung statt.

### § 3.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Meldung bei dem Vorstände und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei der  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Der Aufzunehmende muss das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich durch Einzeichnung in die Mitgliederliste zur Anerkennung der Vereinsstatuten verpflichten.

### § 4.

Den Mitgliedern steht das Recht zur freien Benutzung der Vereins-Bibliothek, sowie die Einführung von Gästen zu. Letztere können jedoch nur an 2 Versammlungen Theil nehmen.

### § 5.

Der Austritt steht jedem Mitgliede nach schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Abmeldung frei, entbindet jedoch nicht von der Zahlung etwaigen Rückstandes. Selbstverständlich verliert der Aus-tretende alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Wiedereintritt ist nach § 3. gestattet.

Die Ausschliessung kann nur auf Beschluss einer General-Versammlung erfolgen.

### § 6.

Das Eintrittsgeld beträgt Mark 1,— Der vierteljährliche Beitrag ist Mark 1,— welcher praenumerando zu entrichten ist.

### § 7.

Die Leitung des Vereins übernimmt der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Cassirer. Letzterer verwaltet gleichzeitig die Bibliothek.

### § 8.

Der Vorstand wird alljährlich in der General-Versammlung gewählt. Beim Austritt eines Vorstands-Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand von selbst bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung.

### § 9.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in erster Hälfte des Monats April statt. Es hat in derselben ein Bericht des Vorstandes über das verflossene Vereinsjahr, sowie Rechnungslage zu erfolgen.

Die ordentliche General-Versammlung ist immer beschlussfähig. Ausserordentliche General-Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder berufen werden und müssen in denselben mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein.

Ist die ausserordentliche General-Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächstfolgende statutmässige Vereins-Sitzung entscheidend.

### § 10.

Aenderungen der Statuten können nur in den ausserordentlichen General-Versammlungen vorgenommen werden, und müssen eventl. Anträge mindestens 14 Tage vor denselben schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

### § 11.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erfolgen.





Briefe, Aufträge mit Retourporto, Preislisten, Kataloge,  
Statuten, Auswahlendungen etc. sind stets zu richten  
an

Den Vorstand des Dortmunder Briefmarken-  
Sammler-Vereins                      Dortmund.

THE  
MUSEUM  
OF  
ART AND  
ARCHAEOLOGY  
OF  
THE  
CITY OF  
BOSTON

Dortmunder Briefmarken-Sammler-Verein.

---

# Geschäftsordnung.

---

— §. 1. —

Der Verein besteht aus:

ordentlichen,

correspondirenden und

Ehren-Mitgliedern.

Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmbe-  
rechtigt. Correspondirende Mitglieder sollen nur  
diejenigen werden, welche dem Vereine als ordentliche  
Mitglieder angehört haben und durch Ferzug oder  
Abwesenheit auf unabschbare Zeit von dort und  
ihre Vereinsangehörigkeit nicht aufgeben wollen.  
Bei denselben ist alljährlich 4 Wochen vor der ordent-  
lichen General-Versammlung anzufagen, ob sie dem  
Verein auch noch fernerkim als Mitglied angehören  
wollen.

Correspondirende und Ehren-Mitglieder sind von  
Zahlung der Beiträge entbunden.

— §. 2. —

Die Mitgliedschaft von Damen soll nicht aus-  
geschlossen sein.

— §. 3. —

Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes erhält  
jedes neu aufgenommene Mitglied die Mit-  
gliedskarte, die Statuten und die Geschäftsordnung.

— §. 4. —

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,



dem Schriftführer und  
dem Kassierer

und vertritt den Verein in der hier aufgeführten Reihenfolge in allen innern Angelegenheiten. Der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit oder Auftrag der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Aussen.

— §. 5. —

Sämmtliche eingehende Correspondenzen werden vom Vorsitzenden entgegengenommen, die ausgehende Correspondenz wird vom Schriftführer ausgefertigt und Namens des Vereins vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

— §. 6. —

Die Vereinsitzungen werden jedesmal formell durch den Vorstand eröffnet und beginnen dieselben an den gewöhnlichen Vereinsabenden um 9 Uhr.

Die Vereinsitzungen zerfallen in

a. officieller Theil:

1. Vorlage der seit der letzten Sitzung eingegangenen Zeitschriften sowie der gepflogenen Correspondenz, Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
2. Abstimmung über Aufnahme-Gesuche.
3. Entgegennahme von Anträgen, Beschlussfassung über dieselben.
4. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
5. Vorträge. [ : Am einem Vereinsabend kann nur

ein Vortrag gehalten werden, welcher die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten darf.]

b. nicht offizieller Theil:

1. Durchsicht eventl. vorliegender Auswahlendungen behufs Kaufs.
2. Verlosung etwa und zwar zu diesem Zwecke geschenkter Postwerthzeichen.
3. Austausch von Postwerthzeichen.

Alle vorzulegenden Auswahlendungen werden nur durch den Verein beschafft und alle hierauf bezüglichen Geschäfte durch den Vorstand erledigt. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Händler dem Verein die gleiche Provision gewähren, wie den Markengeschäften, so dass also diese Provision den Vereinsmitgliedern unverkürzt zu Gute kommt. - Die Vereins-Auswahlendungen können auch Nichtmitgliedern vorgelegt werden und wird diesen alsdann nur die Hälfte der Provision gewährt. - Ausnahmen hiervon unterliegen dem Beschlusse des Vorstandes.

— §. 7. —

In der, der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Vereinssitzung werden 2-3 Kassenrevisoren gewählt.

— §. 8. —

Das Vereins-Album muss in jeder Sitzung aufliegen.

— §. 9. —

Aus der Bibliothek entlichene Bücher sind bis zum nächsten Vereins-Abend zurückzugeben.

# STATUTEN

des

## HAMBURGER BRIEFMARKEN-VEREINS.



HAMBURG.

1878.

DRUCK VON TH. STABEN, KATTOWITZ.



# STATUTEN

des

## „Hamburger Briefmarken-Vereins.“

---

*Vereins-Local: Kloth's Bierhalle, kl. Bäckerstr. 26.*

---

Der Vorstand besteht zur Zeit aus:

1. Präses: Herr *Alexander Owitch.*
  2. Vice-Präses: Herr *C. A. Clausen.*
  3. Schriftführer: Herr *Heinr. Timm jr.*
  4. Cassirer: Herr *Adolph Sternberg.*
- 

Revisor: Herr *Carl Menze.*

---

Börsen-Agent: Herr *Carl Menze.*

§ 1.

**Zweck des Vereins:**

Die Briefmarkenkunde zu verbreiten.

Den Schwindel auf philatelistischem Gebiete, als Handel mit falschen Marken etc., zu bekämpfen.

Den Briefmarkenhandel zu fördern.

§ 2.

**Mittel:**

Vereins-Versammlungen.

Briefmarken-Börse.

Wissenschaftliche Vorträge nach Uebereinkunft.

Vereins-Versammlungen finden alle 14 Tage, d. h. jeden 2. Mittwoch, vom 20. März 1878 an gerechnet, nach Schluss der Börse, Abends 10 Uhr, statt.

Börse ist jeden Mittwoch Abend von 8 Uhr an im Vereins-Local.

§ 3.

**Aufnahme.**

Hiesige, welche dem Vereine beitreten wollen, haben vorerst einige Male die Börsenabende zu besuchen und sich alsdann behufs Aufnahme an eins der Vorstandsmitglieder zu wenden, welches Weiteres veranlassen wird.

Ueber Auswärtige wird ohne persönliche Vorstellung ballotirt.

Bei Abstimmungen gilt immer absolute Majorität der hiesigen Mitglieder.

Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder müssen wenigstens anwesend sein.

§ 4.

**Pflichten der Mitglieder.**

Hiesige wie auswärtige Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von Mk. 3 — am 1. Januar. Später Eintretende haben immer den ganzen Beitrag des laufenden Jahres zu zahlen.

Es ist wünschenswerth, dass ein jedes Mitglied seine Photographie mit Namensunterschrift dem Vereins-Album einverleibt.

Alle hiesigen Mitglieder haben an Versammlungs-Abenden zu erscheinen.

Fehlende, nicht abgemeldete Mitglieder zahlen jedes Mal 50 Pf. Strafe, welche der Cassirer zu erheben hat. Vorstandsmitglieder zahlen ohne vorherige Abmeldung 75 Pf. Strafe.

Zu spät Kommende haben ohne Unterschied 30 Pf. Strafe zu entrichten.

Wer ohne Erlaubniss des Präses das Wort nimmt, hat 10 Pf. Strafe zu zahlen.

§ 5.

**Rechte der Mitglieder.**

Stimmberechtigung.

Freier Eintritt zur Börse und Benutzung der Bibliothek im Vereins-Local.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Extra-Versammlung vorzuschlagen.

Auswärtige haben die Berechtigung, sich in jeder Weise auf den „Hamburger Briefmarken-Verein“ zu beziehen.

Gratis-Auskunft über Echtheit von Marken und Feststellung der Preise von Marken. Auskunft über Briefmarken-Händler und Sammler, soweit es in den Kräften des Vereins steht.

§ 6.

**General-Versammlung.**

Dieselbe findet im Januar statt. Der Tag wird vorher bekannt gemacht.

Daselbst wird die Abrechnung des verflossenen Jahres vorgelegt.

Neuwahlen des Vorstandes und des Revisor's. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.

**Austritt und Ausschluss.**

Der Austritt und Ausschluss kann jederzeit erfolgen.

Der Austretende verliert alle Ansprüche an die Casse, sowie an das Eigenthum des Vereins.

Ausschliessungen finden statt, sobald ein triftiger Grund gegen den Betreffenden vorliegt.

§ 8.

**Auflösung.**

Der eventuelle Baarbestand wird gleichmässig unter die Mitglieder vertheilt.

Die Bibliothek und sonstiges Eigenthum des Vereins wird verauctionirt.

Das Vereins-Album kann zum Höchstgebot durch eins der Mitglieder erworben werden.



§ 9.

### **Remerkungen.**

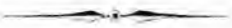
Für unvorhergesehene Ausgaben, worüber eine Versammlung nicht erst abgewartet werden kann, ist der Cassirer berechtigt, mit Genehmigung des Präses einen Betrag bis Mk. 2 — auszukehren.

Jede Correspondenz, den Verein betreffend, ist zu adressiren:

An den  
Hamburger Briefmarken-Verein

**Hamburg.**

Kloth's Bierhalle, kl. Bäckerstr. 26.





# STATUTEN

des

## VEREINS FÜR BRIEFMARKENKUNDE

zu

### **MANNHEIM.**

Gegründet am 17. Dezember 1885.



MANNHEIM.

Druck von Max Hahn & Comp.

1886.



### § 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

### § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden monatlich wenigstens einmal statt und sind zur Beschlussfassung ein Drittel der in Mannheim anwesenden Mitglieder nöthig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 6 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

### § 3.

- a) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstände und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- b) Der Aufzunehmende muss das 21<sup>te</sup> Lebensjahr überschritten haben.

### § 4.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf eines Quartals geschehen. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mannheimer Mitglieder erfolgen.

#### § 5.

Das Einstandsgeld beträgt Mark 1.50; der vierteljährliche Beitrag, der im Voraus erhoben wird, M. 1.00.

#### § 6.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorsitzender. Derselbe muss in Mannheim seinen Wohnsitz haben und wird in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Die Casse wird von einem ebenso zu bestimmenden Mitglied verwaltet.

#### § 7.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Cassiers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

#### § 8.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

#### § 9.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

#### § 10.

Statutenänderungen können nur in der General-Versammlung oder in einer ausserordentlichen General-Versammlung vorgenommen werden.

#### § 11.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an den Vorsitzenden einzusenden.

P.S.

Ich bin mir bewusst, dass die Güter der  
Königlichen Landeshauptstadt München nicht zu verkaufen.  
Ich bin mir an Ihre freundliche Briefe sehr erfreut zu sein  
an, ob wir Ihre freundlichen Briefe nicht  
auf die Post, und zu einem kleinen Betrag  
auf die Post, und zu einem kleinen Betrag

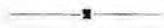
München den 20. Dec. 1841.  
Herrn Hofrath,  
München.  
L. L.

# Statuten

des

## Vereins Mannheimer Briefmarkensammler zu Mannheim.

Berathen und genehmigt in der ausserordentlichen  
Generalversammlung vom 21. April 1891.



### § 1.

Zweck des Vereins ist Pflege und Verbreitung der Kenntnisse im Postwerthzeichenwesen und gemeinsames Ankämpfen gegen Fälschungen und schadenbringende Elemente.

### § 2.

Mitglieder können Personen werden, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufnahme erfolgt nach geschehener schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Vorsitzenden in einer Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei hiesigen Personen ist mindestens zweimaliger Besuch der Vereinsabende vorher erforderlich, bei Auswärtigen Aufnahme genügender Referenzen. Die Abstimmung über Aufnahme erfolgt in der Regel durch Aeclamation, doch ist, wenn auch nur ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, diese vorzunehmen.

### § 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld von Mark 2.— zu entrichten, während der halbjährlich im Voraus zahlbare Jahresbeitrag auf Mark 5.— festgesetzt ist. Neue Mitglieder haben den Beitrag für das Halbjahr, in dem ihre Aufnahme erfolgte, voll zu bezahlen.

### § 4.

Der Austritt hat durch schriftliche Mittheilung an den Vorsitzenden zu geschehen, doch ist der Beitrag für das begonnene Halbjahr noch abzuführen.

§ 5.

Etwaige Anträge auf Ausschliessung eines Mitgliedes gelangen in einer Generalversammlung zur Abstimmung und erfordern eine Stimmenzahl von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

§ 6.

Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr und findet desshalb im Januar eine Generalversammlung zur Entgegennahme der Rechnungsablegung und Neuwahl des Vorstandes statt.

§ 7.

Vereins-Zusammenkünfte sind für jeden Dienstag Abend 8 $\frac{1}{2}$  Uhr anberaumt, ausser in den Monaten Juni, Juli und August, in welchen nur alle 14 Tage Vereinsabend ist. Die Sitzungen am ersten Dienstag des Monats gelten als Hauptversammlungen, an welchen in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse gefasst werden. Aufnahmen erfolgen etc. Tauschhefte haben während des officiellen Theiles bei General- und Hauptversammlungen, sowie bei Vorträgen unberührt zu bleiben.

§ 8.

General- und Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mannheimer und Ludwigs-hafener Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Generalversammlung wegen zu geringer Betheiligung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter binnen 14 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann auf alle Fälle entscheidet. Generalversammlungen sind den hiesigen Mitgliedern durch Rundschreiben, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben.

§ 9.

Bei allen Abstimmungen, welche in den Statuten nicht besonders vorgesehen sind, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Vorsitzenden massgebend.

§ 10.

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) „ Schriftführer,
- 3) „ Cassierer,
- 4) „ Obmann für die Tauschangelegenheiten,



welche Herren der Reihenfolge nach ohne Weiteres einander vertreten.

§ 11.

Der Vorsitzende hat den Verein zu leiten und nach aussen zu vertreten. Der Schriftführer hat die Protocolle, Vereinschronik und die laufende Correspondenz zu führen, sowie für regelmässige Ablieferung der Vereinstachblätter an die Mitglieder Sorge zu tragen. Der Cassier ist mit Einziehung der Beiträge und Führung der Verloosungscassé beauftragt, hat hierüber Buch zu führen und in der Generalversammlung Vorlage an den Verein zu machen zur Prüfung durch die zu bestellenden Revisoren.

§ 12.

Jedes Mitglied erhält die als Vereinsorgane bestimmten Fachblätter unentgeltlich — auswärtige Mitglieder auch postfrei — geliefert, doch steht es Mitgliedern, welche das Vereinsorgan schon durch einen anderen Verein beziehen, frei, sich eine andere Zeitschrift zu halten, in welchem Falle dieselben die bezügliche Auslage des Vereines für die nicht beanspruchte Vereinszeitung, abzüglich 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu Gunsten der Vereinscassé, am Jahresbeitrag zurückvergütet bekommen.

§ 13.

Aus irgend welcher Ursache aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder, werden unter Angabe der Veranlassung in das schwarze Buch des Vereines notirt und deren Namen unter Umständen veröffentlicht. Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereines durch Stiftungen oder sonstwie verdient gemacht haben, werden hingegen, auf Beschluss der Vorstandsmitglieder, in das Ehrenbuch des Vereines ebenfalls unter Anführung des Grundes notirt.

§ 14.

Zeitschriften und Bücher des Vereins befinden sich in Verwahrung des Cassierers und stehen jedem Mitgliede unentgeltlich zur Benützung frei. Auswärtige Mitglieder haben eventuelle Portoauslagen zu tragen.

§ 15.

Austretende Mitglieder gehen aller Rechte an das Vereinsvermögen verlustig.

§ 16.

Änderungen der Statuten sind nur in einer Generalversammlung zulässig und ist der gefasste Beschluss sämtlichen nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich mitzutheilen.

§ 17.

Die Auflösung des Vereines kann nur unter Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erfolgen.

Mit dem Vereinsvermögen wird nach Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit verfahren.

**Bestimmungen für die Tauschverbindung.**

§ 18.

Dem betreffenden Obmann sind die zur Circulation bestimmten Marken nur auf den vom Verein vorgeschriebenen, mit Namen oder Mitgliedsnummer versehenen Bogen, leicht aufgeklebt einzureichen.

§ 19.

Unter jeder Marke ist der verlangte Preis deutlich zu vermerken und der Gesamtwert eines jeden Bogens auf denselben zu notiren.

§ 20.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Auswahlendung längstens 3 Tage incl. Ein- und Ausgangstag zu behalten und hat den Betrag der entnommenen Marken innerhalb 14 Tagen an den Obmann abzuführen. Verzögerungen in der Weiterbeförderung der Auswahlendungen über die zulässige Zeit, sowie Ueberschreitung der Zahlungsfrist, werden mit 20 Pfennig pro Tag zu Gunsten der Vereinscasse geahndet.

§ 21.

An Stelle der entnommenen Marken ist deutlich der Name oder ein bestimmtes Zeichen zu setzen, welches auch auf dem Begleitzettel genau übereinstimmend angebracht werden muss. Leere Felder sind mit „Leer angetroffen“ und Name auszufüllen und hat dann der Vormann für den betreffenden Betrag aufzukommen.

§ 22.

Austausch von circulirenden Marken ist strengstens untersagt und wird bei nachgewiesenen Fällen mit Ausschluss aus dem Verein bestraft.

§ 23.

Von dem gelösten Betrage der durch den Obmann circulirenden Tauschhefte des Vereines, sind 5% für die Vereinscasse einzubehalten und der Erlös dann den einzelnen Theilnehmern gegen Quittung zuzustellen. Bei Tauschheften befreundeter Vereine soll auf Basis der Gegenseitigkeit verfahren werden.



# Statuten

des

## Vereins Mannheimer Briefmarkensammler zu Mannheim.

Berathen und genehmigt in der ausserordentlichen  
Generalversammlung vom 21. April 1891.



### § 1.

Zweck des Vereins ist Pflege und Verbreitung der Kenntnisse im Postwerthzeichenwesen und gemeinsames Ankämpfen gegen Fälschungen und schadenbringende Elemente.

### § 2.

Mitglieder können Personen werden, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufnahme erfolgt nach geschehener schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Vorsitzenden in einer Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei hiesigen Personen ist mindestens zweimaliger Besuch der Vereinsabende vorher erforderlich, bei Auswärtigen Aufgabe genügender Referenzen. Die Abstimmung über Aufnahme erfolgt in der Regel durch Acclamation, doch ist, wenn auch nur ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, diese vorzunehmen.

### § 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Eintrittsgeld von Mark 2.— zu entrichten, während der halbjährlich im Voraus zahlbare Jahresbeitrag auf Mark 5.— festgesetzt ist. Neue Mitglieder haben den Beitrag für das Halbjahr, in dem ihre Aufnahme erfolgte, voll zu bezahlen.

### § 4.

Der Austritt hat durch schriftliche Mittheilung an den Vorsitzenden zu geschehen, doch ist der Beitrag für das begonnene Halbjahr noch abzuführen.

§ 5.

Etwaige Anträge auf Ausschliessung eines Mitgliedes gelangen in einer Generalversammlung zur Abstimmung und erfordern eine Stimmzahl von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

§ 6.

Das Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr und findet deshalb im Januar eine Generalversammlung zur Entgegennahme der Rechnungsablegung und Neuwahl des Vorstandes statt.

§ 7.

Vereins-Zusammenkünfte sind für jeden Dienstag Abend 8 $\frac{1}{2}$  Uhr anberaumt, ausser in den Monaten Juni, Juli und August, in welchen nur alle 14 Tage Vereinsabend ist. Die Sitzungen am ersten Dienstag des Monats gelten als Hauptversammlungen, an welchen in Vereinsangelegenheiten Beschlüsse gefasst werden, Aufnahmen erfolgen etc. Tauschhefte haben während des officiellen Theiles bei General- und Hauptversammlungen, sowie bei Vorträgen unberührt zu bleiben.

§ 8.

General- und Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mannheimer und Ludwigs-hafener Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Generalversammlung wegen zu geringer Betheiligung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter binnen 14 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann auf alle Fälle entscheidet. Generalversammlungen sind den hiesigen Mitgliedern durch Rundschreiben, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben.

§ 9.

Bei allen Abstimmungen, welche in den Statuten nicht besonders vorgesehen sind, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen ist jene des Vorsitzenden massgebend.

§ 10.

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) „ Schriftführer,
- 3) „ Cassierer,
- 4) „ Obmann für die Tauschangelegenheiten,

welche Herren der Reihenfolge nach ohne Weiteres einander vertreten.

§ 11.

Der Vorsitzende hat den Verein zu leiten und nach aussen zu vertreten. Der Schriftführer hat die Protocolle, Vereinschronik und die laufende Correspondenz zu führen, sowie für regelmässige Ablieferung der Vereinsfachblätter an die Mitglieder Sorge zu tragen. Der Cassier ist mit Einziehung der Beiträge und Führung der Verloosungscasse beauftragt, hat hierüber Buch zu führen und in der Generalversammlung Vorlage an den Verein zu machen zur Prüfung durch die zu bestellenden Revisoren.

§ 12.

Jedes Mitglied erhält die als Vereinsorgane bestimmten Fachblätter unentgeltlich — auswärtige Mitglieder auch postfrei — geliefert, doch steht es Mitgliedern, welche das Vereinsorgan schon durch einen anderen Verein beziehen, frei, sich eine andere Zeitschrift zu halten, in welchem Falle dieselben die bezügliche Auslage des Vereines für die nicht beanspruchte Vereinszeitung, abzüglich 10% zu Gunsten der Vereinscasse, am Jahresbeitrag zurückvergütet bekommen.

§ 13.

Aus irgend welcher Ursache aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder, werden unter Angabe der Veranlassung in das schwarze Buch des Vereines notirt und deren Namen unter Umständen veröffentlicht. Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereines durch Stiftungen oder sonstwie verdient gemacht haben, werden hingegen, auf Beschluss der Vorstandsmitglieder, in das Ehrenbuch des Vereines ebenfalls unter Anführung des Grundes notirt.

§ 14.

Zeitschriften und Bücher des Vereins befinden sich in Verwahrung des Cassierers und stehen jedem Mitgliede unentgeltlich zur Benützung frei. Auswärtige Mitglieder haben eventuelle Portoauslagen zu tragen.

§ 15.

Austretende Mitglieder gehen aller Rechte an das Vereinsvermögen verlustig.

§ 16.

Aenderungen der Statuten sind nur in einer Generalversammlung zulässig und ist der gefasste Beschluss sämtlichen nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich mitzuthellen.

§ 17.

Die Auflösung des Vereines kann nur unter Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erfolgen.

Mit dem Vereinsvermögen wird nach Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit verfahren.

**Bestimmungen für die Tauschverbindung.**

§ 18.

Dem betreffenden Obmann sind die zur Circulation bestimmten Marken nur auf den vom Verein vorgeschriebenen, mit Namen oder Mitgliedsnummer versehenen Bogen, leicht aufgeklebt einzureichen.

§ 19.

Unter jeder Marke ist der verlangte Preis deutlich zu vermerken und der Gesamtwert eines jeden Bogens auf denselben zu notiren.

§ 20.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Auswahlendung längstens 3 Tage incl. Ein- und Ausgangstag zu behalten und hat den Betrag der entnommenen Marken ~~innerhalb 14 Tagen an den Obmann abzuführen.~~ Verzögerungen in der Weiterbeförderung der Auswahlendungen über die zulässige Zeit, sowie Ueberschreitung der Zahlungsfrist, werden mit 20 Pfennig pro Tag zu Gunsten der Vereinscasse geahndet.

*Bei Weitergabe der Sendung beigefügt*

§ 21.

An Stelle der entnommenen Marken ist deutlich der Name oder ein bestimmtes Zeichen zu setzen, welches auch auf dem Begleitzettel genau übereinstimmend angebracht werden muss. Leere Felder sind mit „Leer angetroffen“ und Name auszufüllen und hat dann der Vormann für den betreffenden Betrag aufzukommen.

§ 22.

Austausch von circulirenden Marken ist strengstens untersagt und wird bei nachgewiesenen Fällen mit Ausschluss aus dem Verein bestraft.

§ 23.

Von dem gelösten Betrage der durch den Obmann circulirenden Tauschhefte des Vereines, sind 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> für die Vereinscasse einzubehalten und der Erlös dann den einzelnen Theilnehmern gegen Quittung zuzustellen. Bei Tauschheften befreundeter Vereine soll auf Basis der Gegenseitigkeit verfahren werden.



# Statuten

des

## Philatelisten-Vereins Mannheim.



### § 1.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung philatelistischer Kenntnisse und Bestrebungen und gemeinsames Ankaufen gegen alle Fälschungen auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde.

### § 2.

Mitglieder des Vereins können Herren und Damen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich schriftlich zur Aufnahme anmelden, werden. Die Aufnahme derselben erfolgt in der Vereins-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorgeschlagenen können jedoch den wöchentlichen Zusammenkünften beiwohnen.

### § 3.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstände schriftlich anzuzeigen; der Vereinsbeitrag für das laufende Halbjahr ist jedoch zu entrichten.

### § 4.

Das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder beträgt **zwei Mark**, der Jahresbeitrag **sechs Mark** und ist jeweils halbjährlich pränumerando zu entrichten.

### § 5.

Allgemeine Vereins-Versammlungen finden alle vier Wochen statt; die Mitglieder kommen jedoch wöchentlich einmal zu gegenseitiger Besprechung, Besichtigung von Raritäten und Novitäten und zum Zwecke des Austausches von Briefmarken im Vereinslokale zusammen. Ein Umtausch von Marken ist am monatlichen Vereinsabend nur nach Schluss der Verhandlungen statthaft.



## § 6.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Derselbe besteht aus:

einem Vorsitzenden,  
einem Schriftführer,  
einem Schatzmeister

und übernimmt jeweils für das laufende Geschäftsjahr die Vereinsleitung. Der Vorstand wird jedes Jahr in einer ordentlichen Generalversammlung neu gewählt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

## § 7.

Der Schatzmeister ist ausser mit dem Einzuge der Beiträge auch noch mit der Aufbewahrung der Vereinsbibliothek betraut; die Benützung der dem Vereine gehörigen Literatur steht jedem Mitglied kostenlos gegen Empfangsbescheinigung frei.

## § 8.

Austretende Mitglieder verzichten selbstredend auf alle Anrechte am Vereinsvermögen.

## § 9.

Für den Fall einer Auflösung des Vereines, welche nur durch Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erfolgen kann, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an irgend eine milde, hiesige Stiftung.

**Mannheim**, im Mai 1890.



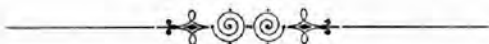
# Satzungen

des

# Philatelisten-Clubs

zu

## Rudolstadt.



§ 1.

Der Club führt den Namen: „**Philatelisten-Club Rudolstadt**“

§ 2.

Der Zweck des Clubs ist Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde. —

Dieser Zweck wird erstrebt durch:

- a) Kauf- und Tauschvereinigung,
- b) Benutzung der Vereinsbibliothek,
- c) Besprechung fachwissenschaftlicher Aufsätze etc.,
- d) Auskunftsbureau,
- e) Prüfung und Taxation von Postwerthzeichen,
- f) regelmässige Lieferung der Vereinszeitungen,
- g) Gratisverloosungen und Auktionen.

§ 3.

Als Mittel für den Zweck des Clubs kommen zur Verwendung:

- 1., die Mitgliederbeiträge,
- 2., freiwillig zufließende Einkünfte,
- 3., procentuale Anfälle aus der Kauf- und Tauschvereinigung.

§ 4.

Der Club besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern,
- b) Korrespondirenden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden, welche das 17. Lebensjahr erreicht hat.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich auf dem dazu hergestellten Anmeldebogen zu bewirken.

Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt alsdann in der nächsten Sitzung.

Der Club ist jedoch berechtigt, ohne Angabe irgend welcher Gründe die Aufnahme abzulehnen.

Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied nach Bezahlung der fälligen Beiträge Mitgliedskarte, Zeitungen etc. zugestellt.

Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um die Philatelie oder den Club erworben haben, können auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 3 Mitgliedern durch Generalversammlungsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beiträge zahlen solche Mitglieder nicht.

Der jederzeitige Austritt bleibt den Mitgliedern vorbehalten, doch werden erlegte Beiträge etc. nicht zurückerstattet.

Die Abmeldung hat schriftlich beim Vorsitzenden zu geschehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Verübung unehrenhafter Handlungen, bei Verletzung der Clubinteressen, der Satzungen oder der Tauschordnung und kann vom Vorsitzenden oder mindestens 3 Mitgliedern beantragt werden.

#### § 5.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg., der Jahresbeitrag für Ortsmitglieder 3,60 Mk. und für Auswärtige Mitglieder 3,40 Mk., letztere haben den Beitrag voraus zu zahlen, bez. bis 5. Januar eines jeden Jahres einzusenden.

Vom 1. Oktober ab wird von neu eintretenden auswärtigen Sammlern für das laufende Jahr kein Beitrag erhoben; Vereinszeitungen werden für diese Dauer jedoch nicht geliefert.

#### § 6.

Jedes Mitglied erhält **eine** Vereinszeitung unentgeltlich und kostenfrei geliefert. Ausserdem kann jedem Mitglied gegen besondere Zahlung eine zweite Zeitschrift (.....) zu ermässigtem Preise geliefert werden.

#### § 7.

An der Spitze des Clubs steht der Vorsitzende, welchem die Vertretung des Clubs nach Innen und Aussen obliegt.

Er leitet den Club und sorgt für Befolgung der Satzungen etc.

Ihm zur Seite steht der Schriftführer und der Kassirer.

Ersterer führt die Protokolle in den Sitzungen und erledigt die schriftlichen Angelegenheiten, soweit dieselben der Vorsitzende nicht erledigt, letzterer verwaltet und verwahrt die Kasse, führt über Einnahme und Ausgabe genau Buch und hat alljährlich Rechnung zu legen.

Die Kasse wird am Ende des Vereinsjahres von zwei in einer Generalversammlung zu wählenden Revisoren geprüft.

Für die Vorstände werden Vertreter gewählt.

Ausserdem wird zur Leitung der Tauschvereinigung ein Obmann gewählt.

§ 8.

Die Clubsitzungen finden in der Regel allsonnabendlich statt, Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

§ 9.

Gegen Ende des Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt, findet eine Generalversammlung statt, zu welcher alle Neuwahlen vollzogen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Statutenänderungen können nur in einer Generalversammlung vorgenommen werden.

§ 10.

Der Club gilt als aufgelöst, wenn der Bestand weniger als 4 Mitglieder aufweist.

Ueber die Verwendung des Clubvermögens verfügen die verbliebenen Mitglieder.



# Satzungen

der

# Tauschvereinigung.

---

§ 1.

Unter den Mitgliedern des Philatelisten-Clubs zu Rudolstadt besteht eine Tauschvereinigung in der Weise, dass Sendungen, welche aus den von Mitgliedern eingelieferten Tauschheften und Couverts zusammengestellt werden, unter den Mitgliedern zirkulieren.

Ein Tauschbezirk setzt sich aus 10 bis 15 Mitgliedern zusammen.

§ 2

Theilnehmer an der Tauschvereinigung kann jedes Mitglied des vorgeh. Clubs werden, sofern es seinen Verpflichtungen regelmässig nachkommt.

Die Zusendung der Tauschhefte etc. erfolgt nur an die Mitglieder innerhalb **Deutschlands, Oestereich-Ungarn und der Schweiz.**

Die Zusendung derselben an Mitglieder anderer Länder beruht auf Uebereinkunft mit dem Obmann.

§ 3

Die Tauschvereinigung wird vom Obmann geleitet, welcher die Sendungen formiert, versendet und nach Rückkunft nachsieht und abrechnet.

Jede Sendung enthält ca. 10 bis 15 Hefte, 10 Ganzsachen-Couverts im Gesamtwerthe von ca. 1500 Mark.

Streitigkeiten werden vom Obmann entschieden und sein Abrechnungsergebniss muss **unbedingt** anerkannt werden.

§ 4

Die Entnahmebeträge sind innerhalb 8 Tagen an den Obmann portofrei durch Postanweisung oder in ungebr. deutschen Marken einzusenden.

Ausländische Briefmarken werden nur von Staaten in Zahlung genommen, in denen die Sendung zirkuliert hat.

Mitglieder, welche zur Zahlung von Entnahmegeldern oder Differenzen aufgefordert werden, haben entstehende Portis zu tragen.

#### § 5.

Die Postwerthzeichen sind mit Nettopreisen in Mk. und Pfg. versehen, möglichst geordnet, dem Obmann einzusenden.

Sämmtliche Werthzeichen müssen gut erhalten und **echt** sein, die Preise sind möglichst niedrig zu stellen.

Hefte, welche mit zu hohen Preisen versehen sind und die Beschaffenheit der Stücke zu wünschen übrig lässt, werden von der Zirkulation ausgeschlossen und dem Einlieferer unter Portobelastung zurückgesandt.

Beschädigte und falsche Marken sowie Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.

Mehr als 2 bis 3 Stück einer Sorte sind in ein Heft oder Couvert nicht einzulegen.

#### § 6.

Jedes Mitglied hat die Tauschsendungen dem Nächstfolgenden in der Liste innerhalb 3 Tagen portofrei unter Werthangabe zuzusenden.

Mitgliedern, welche die Sendungen länger als 3 Tage behalten, wird für jeden weiteren Tag eine Strafe von 15 Pfg. in Anrechnung gebracht. Kommen öfters Verzögerungen vor, kann Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Vereinigung erfolgen.

Adressenveränderungen, zeitweise Abwesenheit vom Wohnorte sind **sofort** dem Obmann anzuzeigen.

Der Tag der Weitersendung ist unter Angabe des Nachstfolgenden nach der Liste und des Entnahmebetrages dem Obmann anzuzeigen. Entbindungen hiervon können vom Obmann veranlasst werden.

#### § 7.

Zur Tilgung der entstehenden Kosten und Ansammlung eines Garantiefonds erhebt die Tauschkasse 10%/. Durch besonderen Beschluss können diese Prozentsätze auch zeitweise der Clubkasse zu Gute kommen.

Ausserdeutschen Mitgliedern können erlegte Zollgebühren nicht zurück vergütet werden.

### § 8.

Nach Auflösung einer Sendung werden die Hefte bezw. Couverts dem Eigenthümer nach Abzug der Procente und Portis zurückgesandt. Der Posteinlieferungsschein wird als Quittung angesehen.

### § 9.

Jeder Theilnehmer haftet für die in seinem Besitz befindlichen Sendungen und für die Gefahr der Weiterbeförderung.

An Stelle der entnommenen Marken hat der Entnehmer seinen Namen zu setzen.

Vertauschungen sind **streng** verboten und werden neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz gerichtlich verfolgt.

Jedes Mitglied hat bei Empfang einer Tauschsendung nachzusehen ob sämtliche Hefte bezw. Couverts vorhanden und die leeren Felder mit Namen versehen sind.

Auf leere Felder ist der Vermerk „Leer gefunden von (Name)“ zu setzen, wofür stets der Vormann verantwortlich gemacht wird.

Von Unregelmässigkeiten, fehlenden Heften muss postwendend dem Obmann Mittheilung gemacht werden.

In dem der Tauschsendung beiliegenden Verzeichnisse ist wahrheitsgemäss der Tag des Ein- und Abgangs zu vermerken, ebenso die Entnahmesumme unter Beifügung des Namenszuges des Entnehmers.

### § 10.

Jeder Theilnehmer der den vorstehenden Tauschregeln nicht nachkommt, kann ohne Weiteres aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Circulationsdauer ca. 3 Monate.







Rudolstadt, Datum des Poststempels.

Ph. Ph.

Wir bekennen uns hierdurch dankend zum Empfang  
Ihres Geehrten vom  $\frac{\text{ds.}}{\text{vor.}}$  Mts.

---

Auf unser Ergebenes vom  $\frac{\text{ds.}}{\text{vor.}}$  Mts. dürften wir um  
gefl. Antwort bitten.

---

Auf Ihr Geehrtes vom  $\frac{\text{ds.}}{\text{vor.}}$  Mts. theilen wir Ihnen er-  
gebenst mit, dass uns eine Auswahl angenehm ist.

---

Ihre Auswahl ist noch mit unserer Tausch-Sendung .....  
im Umlauf; nach Eingang derselben erfolgt sofort Abrechnung  
und Rücksendung.

---

Wir bedauern auf Ihr gefl. Anerbieten vom  $\frac{\text{ds.}}{\text{vor.}}$  Mts.  
nicht eingehen zu können.

---

Wir bitten um gefl. Mittheilung, ob Sie Tausch-Sendung  
..... erhalten und weiterbefördert haben.

---

Auf Ihr Geehrtes vom  $\frac{\text{ds.}}{\text{vor.}}$  Mts. werden wir Ihnen in  
den nächsten Tagen Antwort zukommen lassen.

---

Hochachtungsvoll

**Philatelisten-Club Rudolstadt.**

**Der Vorsitzende:**

Dressler.

Das Zutreffende ist eingekreuzt



# Statuten

des

## Allgemeinen Postwertzeichen-Sammler-Vereins „Rund um die Erde“

nebst den

Bestimmungen für die Tausch- und Kaufvereinigung.



### I. Vereins-Statuten.

#### § 1. Name des Vereins.

Der Verein führt den Namen: Allgemeiner Postwertzeichen Sammler-Verein „Rund um die Erde“.

#### § 2. Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, die Briefmarkenkunde zu pflegen. Die Philatelisten In- und Auslandes zu vereinen und dieselben vor Fälschungen zu schützen.

#### § 3. Sitz des Vereins.

Der Sitz des Vereins ist der jedesmalige Wohnort des I. Vorsitzenden.

#### § 4. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

- a) Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind folgende:
  - 1. Tausch- und Kaufvereinigung.
  - 2. Benutzung der Vereinsbibliothek,
  - 3. Ankunftsbureau,
  - 4. Prüfung und Taxation von Postwertzeichen.
- b) Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Ausgaben werden gedeckt durch:
  - 1. die Mitgliederbeiträge.
  - 2. dem Verein zufließende, prozentuale Auffälle aus der Tausch- und Kaufvereinigung.
  - 3. Ansserordentliche Zuwendungen.

#### § 5. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus :

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) ordentlichen Mitgliedern,
- c) korrespondierenden Mitgliedern.

Zum Ehrenmitgliede wird von der General-Versammlung ernannt und zwar auf Vorschlag des Ausschusses, wer sich hervorragende Verdienste um die Philatelie oder den Verein erworben hat.

Ordentliches Mitglied kann Jedermann werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die korrespondierenden Mitglieder ernennt der Verein.

## § 6. Aufnahme.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim I. Vorsitzenden durch Ausfüllung des dem Antragsteller überreichten Anmelde-Formulars. Der Verein ist jedoch nicht verpflichtet, ohne Angabe irgend welcher Gründe, die Aufnahme eines Angemeldeten in den Verein abzulehnen.

Jedes Mitglied erhält nach Bezahlung des jeweils fälligen Jahresbeitrages seine Mitgliederkarte, ein Exemplar der Statuten und ein Mitgliederverzeichniss.

## § 7. Pflichten der Mitglieder.

Der Jahresbeitrag wird auf 2 Mark festgesetzt; derselbe ist pränumerando zu bezahlen. Aufnahmegebühr 50 Pfg.

Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

## § 8. Rechte der Mitglieder.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht:

- a) Anträge etc. nach Massgabe der Statuten zu stellen.
- b) das Wahlrecht auszuüben.
- c) auf unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans und allenfallsigen Beilagen.

## § 9. Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nach vorausgegangener Erklärung jeder Zeit erfolgen.

## § 10. Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten, jedoch nur mit zwei Dritteln Majorität der abgegebenen Stimmen.

Bei Verübung unehrenhafter Handlungen in und ausserhalb des Vereines erfolgt sofortiger Ausschluss durch den Vorstand; der Ausgeschlossene hat jedoch den Rekurs an den Ehrenrat.

Aus der Mitgliederliste wird ferner durch Beschluss des Vorstandes gestrichet, wer seinen Beitrag nicht ordnungsgemäss entrichtet hat.

## § 11. Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstände; derselbe besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden.
- b) dem zweiten Vorsitzenden.
- c) dem ersten Sekretär.
- d) dem zweiten Sekretär.
- e) dem Kassier.
- f) dem Bibliothekar.
- g) dem Obmann der Kaufvereinigung.

Und dem Ehrenrat, welcher vom Vorstände jedesmal ernannt wird.

Der Vorsitzende hat die Vereinessitzungen und Versammlungen zu leiten, den Verein nach innen und aussen zu vertreten und Vorstands-Sitzungen anzuberäumen, sowie für Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der Vorstand ist berechtigt, in dringend nötigen Fällen Beschlüsse zu fassen, muss diese jedoch in der nächsten Nummer der Vereins-Zeitung bekannt geben und eventuell daraufhin gestellte Anträge zur Diskussion bringen.

## § 12. Beschlussfassung.

Die Beschlussfassungen des Vereines erfolgen in der alljährlich im Dezember einberufenen ordentlichen General-Versammlung, sowie in den sonst etwa stattfindenden ausserordentlichen General-Versammlungen, ebenso können Beschlüsse über alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der in den §§ 5, 11, 13 und 14 berührten Punkte in den monatlichen Sitzungen gültig gefasst werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist Majorität der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, so wird spätestens binnen 4 Wochen eine neue General-Versammlung einberufen, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Außerordentliche General-Versammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 8 Mitgliedern statt.

Alle Beschlüsse sind durch das Vereinsorgan den Mitgliedern bekannt zu geben.

### § 13. Abänderung der Statuten.

Die Abänderung der Statuten kann nur in einer General-Versammlung beschlossen werden.

### § 14. Auflösung des Vereins.

Über die Auflösung des Vereins und über Verwendung des eventuellen Vereinsvermögens entscheidet die General-Versammlung. Wird in derselben der Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so gilt derselbe als abgelehnt, wenn noch vier Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## Anhang.

### Bildung von Sektionen betreffend.

1. Zur Bildung einer selbständigen Sektion des Allgemeinen Postwertzeichensammler-Vereins ist mindestens die Zahl von 4 Mitgliedern erforderlich. Ausnahmen hiervon unterliegen einem Sitzungsbeschluss des Haupt-Vereins.
2. Jede Sektion bildet für sich einen selbständigen Verein, wählt sich ihren eigenen Vorstand, hat ihre eigene Lokalleitung, ist aber sonst den Statuten des Haupt-Vereins in allen Punkten unterworfen und haben die Sektionsmitglieder die Verpflichtung, dem Haupt-Verein als ordentliche Mitglieder beizutreten. Die desfallsige Anmeldepflicht obliegt dem Sektionsvorstande. Jede Sektion ernimmt am Sitze des Muttervereins einen Vertreter. Derselbe hat in den Ausschusssitzungen beratende Stimme.
3. Der Jahresbeitrag eines jeden Sektionsmitgliedes beträgt 2 Mark.
4. Vereinsstatuten und Formulare werden den Sektionen gratis und franko geliefert.
5. Für Protokollauszüge und etwaige wichtige Nachrichten steht den Sektionen das Vereinsorgan zur Verfügung.
6. Sendungen des Allgemeinen Postwertzeichensammler-Vereins, welche alle Mitglieder der Sektion angehen, werden an den Sektionsvorstand geschickt, welcher deren Verteilung besorgt.
7. Tauschsendungen gehen nach den dafür geltenden Bestimmungen nur an den Sektionsvorstand oder dessen Stellvertreter, welcher die volle Haftung für richtige Einsendung der entnommenen Marken und für pünktliche Rücksendung der Tauschhefte trägt. Für Rückporto der Tauschsendungen haben die Sektionen aufzukommen.

## II. Bestimmungen zur Tauschvereinigung.

Obmann: Oscar Jeran.

1. Die Tauschvereinigung des Allgemeinen Postwertzeichensammler-Vereins „Bund um die Erde“ hat den Zweck, den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu bieten, ihre Doubletten unter sich zu vertauschen.
2. Der Vorsitz und die Gesamtleitung der Tauschgeschäfte führt der Obmann.
3. Jedes Mitglied, das sich an der Tauschvereinigung zu beteiligen wünscht, hat seine Tauschobjekte ausschliesslich an den Obmann Herrn Oscar Jeran einzusenden, von welchem auch die nötigen Formulare, Tauschhefte, Tauscheuverte, zu beziehen sind. Die Tauschobjekte dürfen nur auf solchen Formularen untergebracht sein, unterfalls sie von der Zirkulation ausgeschlossen bleiben. Alle Anfragen und Korrespondenzen sind nur an den Obmann zu richten.
4. Die Tauschhefte dürfen nur tadellose Objekte enthalten. Lätierte und beschnittene Exemplare einzusenden ist unstatthaft. Sämtliche Marken haben von jeder anklebenden Unterlage befreit zu sein, damit sie auf Wasserzeichen etc. geprüft werden können.

5. Die Preise der Marken sind von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen und zwar nur in Reichswährung festzustellen und unter den Objekten deutlich mit Tinte zu vermerken. Bereits in Zirkulation gewesene Hefte dürfen nicht durch Aufkleben anderer Marken auf bereits gestempelten Feldern nochmals benützt werden.

6. Ganzsachen sind nicht in den Tauschheften einzukleben, sondern müssen vielmehr in einem für deren Zirkulation geeigneten Umschlage (Ziffer 3) eingeschickt werden. Auf jedem Converts muss ein genaues Verzeichniss mit Preisangabe stehen und sind die Preise und fortlaufenden Nummern auch auf den Objekten selbst zu vermerken.

7. Die eingesandten Hefte und Couverte werden an den Obmann der Tauschvereinigung eingereicht, welcher dieselben sodann in Zirkulation setzt.

8. Jeder Empfänger einer Tauschsendung haftet für die ihm gemachte Sendung so lange sie in seinem Besitz ist und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr zu besorgen. Jedes Mitglied hat im Turnus dem nächsten die Sendung auf seine Kosten franko, eingeschrieben unter Wertangabe zuzustellen und über Ankuft und Abgang der Tauschsendung, sowie über die Summe der Entnahme dem Obmann der Tauschvereinigung Anzeige zu erstatten.

9. Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Objectes seinen Namen deutlich in das leere Feld bezw. Ganzsachenverzeichniss zu setzen und bei Empfang einer Sendung daher genau zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken ist der Vormann auf seine Kosten aufmerksam zu machen und hat der jeweilige Inhaber des Heftes in das leere Feld den Vermerk zu setzen; Unausgefüllt von . . . . . (folgt Name des Vormannes, dann der Vermerkenden. Der Obmann stempelt das Feld der entnommenen Marke bei der Aufstellung über die Entnahmen mit einem Stempel ab.

10. Die Tauschhefte müssen längstens am dritten Tage nach Empfang an den nächstfolgenden Teilnehmer weitergesandt werden. Behält ein Teilnehmer die Tauschhefte ohne begründete Entschuldigung, worüber dem Obmann Anzeige zu erstatten ist, über diese Frist hinaus, so hat er für jeden weiteren Tag 20 Pfg. an die Tauschvereinigung zu entrichten. Nichteinbringlichkeit des Strafgeldes schliesst von fernere Zusendung von Tauschobjekten aus.

11. Für die entnommenen Tauschobjekte ist der jeweilige Betrag sofort nach Rechnungsstellung an den Obmann einzusenden; dagegen erfolgt mit Retournerung von ausser Zirkulation gesetzten Tauschobjekten durch den Obmann auch direkter Kassa-Ausgleich.

12. Zur Deckung der Spesen der Tauschvereinigung wird von der Entnahme der Tauschobjekte dem Eigentümer 10 Prozent in Abrechnung gebracht.

13. Ein Mitglied, welches den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachkommt, kann auf Beschluss des Vereins-Vorstandes von der ferneren Teilnahme an der Tauschvereinigung ausgeschlossen werden. Betrügerischer Untausch von Objekten schliesst unbedingt von weiterer Teilnahme aus.

14. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Ausscheiden aus der Tauschvereinigung zur Folge, doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Teilnehmers noch vollkommen abgewickelt werden.

### III. Bestimmungen zur Kaufvereinigung.

Obmann: Oscar Jeran, .....

Für die Kantvereinigung gelten alle Bestimmungen der Tauschvereinigung.  
Alle Einsendungen sind direkt an den Obmann zu richten.



# Statuten

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

### Schwäb. Gmünd.

Angenommen in der Generalversammlung vom 13. Jan. 1886.



#### Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des „Vereins für Briefmarkenkunde in Schwäb. Gmünd“ ist die Hebung und Förderung der gesammten Briefmarkenkunde, insbesondere

1. Die Sammlung von Briefmarken, Ganzsachen u.,
2. Die Kenntniß derselben,
3. Die Literatur und Geschichte der Briefmarkenkunde.

§ 2. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch regelmäßige je am ersten Mittwoch eines Monats stattfindende Zusammenkünfte, durch gegenseitigen Meinungsantausch und durch Mittheilung der auf dem Gebiet der Briefmarkenkunde gemachten Erfahrungen, durch Verlosungen, durch Vorzeigen von neuen oder interessanten Postwertzeichen, durch kleinere und größere Ausstellungen, durch den mittelst besonderer Bestimmungen geregelten Tausch-Verband, durch Beschaffung einer Anzahl von Fachzeitschriften, durch eine kleine Bibliothek u.

§ 3. Mittel für den Zweck des Vereins sind

- a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder,
- b) deren freiwilligen Beiträge, Schenkungen u.



5. Die Preise der Marken sind von den Mitgliedern nach eigenem Ermessen und zwar nur in Reichswährung festzustellen und unter den Objekten deutlich mit Tinte zu vermerken. Bereits in Zirkulation gewesene Hefte dürfen nicht durch Aufkleben anderer Marken auf bereits gestempelten Feldern nochmals benützt werden.

6. Ganzsachen sind nicht in den Tauschheften einzukleben, sondern müssen vielmehr in einem für deren Zirkulation geeigneten Umschlage (Ziffer 3) eingeschickt werden. Auf jedem Couverts muss ein genaues Verzeichniss mit Preisangabe stehen und sind die Preise und fortlaufenden Nummern auch auf den Objekten selbst zu vermerken.

7. Die eingesandten Hefte und Couverte werden an den Obmann der Tauschvereinigung eingereicht, welcher dieselben sodann in Zirkulation setzt.

8. Jeder Empfänger einer Tauschsendung haftet für die ihm gemachte Sendung so lange sie in seinem Besitz ist und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr zu besorgen. Jedes Mitglied hat im Turnus dem nächsten die Sendung auf seine Kosten franko, eingeschrieben unter Wertangabe zuzustellen und über Ankunft und Abgang der Tauschsendung, sowie über die Summe der Entnahme dem Obmann der Tauschvereinigung Anzeige zu erstatten.

9. Jedes Mitglied hat bei Entnahme eines Objektes seinen Namen deutlich in das leere Feld bezw. Ganzsachenverzeichniss zu setzen und bei Empfang einer Sendung daher genau zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken ist der Vormann auf seine Kosten aufmerksam zu machen und hat der jeweilige Inhaber des Heftes in das leere Feld den Vermerk zu setzen: Unausgefüllt von . . . . (folgt Name des Vormannes, dann der des Vermerkenden. Der Obmann stempelt das Feld der entnommenen Marke bei der Aufstellung über die Entnahmen mit einem Stempel ab.

10. Die Tauschhefte müssen längstens am dritten Tage nach Empfang an den nächstfolgenden Teilnehmer weitergesandt werden. Behält ein Teilnehmer die Tauschhefte ohne begründete Entschuldigung, worüber dem Obmann Anzeige zu erstatten ist, über diese Frist hinaus, so hat er für jeden weiteren Tag 20 Pfg. an die Tauschvereinigung zu entrichten. Nichteinbringlichkeit des Strafgeldes schliesst von fernerer Zusendung von Tauschobjekten aus.

11. Für die entnommenen Tauschobjekte ist der jeweilige Betrag sofort nach Rechnungsstellung an den Obmann einzusenden; dagegen erfolgt mit Retournerung von ausser Zirkulation gesetzten Tauschobjekten durch den Obmann auch direkter Kassa-Ausgleich.

12. Zur Deckung der Spesen der Tauschvereinigung wird von der Entnahme der Tauschobjekte dem Eigentümer 10 Prozent in Abrechnung gebracht.

13. Ein Mitglied, welches den vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachkommt, kann auf Beschluss des Vereins-Vorstandes von der ferneren Teilnahme an der Tauschvereinigung ausgeschlossen werden. Betrügerischer Umtausch von Objekten schliesst unbedingt von weiterer Teilnahme aus.

14. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das Ausscheiden aus der Tauschvereinigung zur Folge, doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Teilnehmers noch vollkommen abgewickelt werden.

### III. Bestimmungen zur Kaufvereinigung.

Obmann: Oscar Jeran, .....

Für die Kaufvereinigung gelten alle Bestimmungen der Tauschvereinigung.  
Alle Einsendungen sind direkt an den Obmann zu richten.





# Statuten

des

## Vereins für Briefmarkenkunde Schwäb. Gmünd.

Angenommen in der Generalversammlung vom 15. Jan. 1886.



### Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des „Vereins für Briefmarkenkunde in Schwäb. Gmünd“ ist die Hebung und Förderung der gesammten Briefmarkenkunde, insbesondere

1. Die Sammlung von Briefmarken, Ganzsachen u.,
2. Die Kenntniß derselben,
3. Die Literatur und Geschichte der Briefmarkenkunde.

§ 2. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch regelmäßige je am ersten Mittwoch eines Monats stattfindende Zusammenkünfte, durch gegenseitigen Meinungsaustausch und durch Mittheilung der auf dem Gebiet der Briefmarkenkunde gemachten Erfahrungen, durch Verlosungen, durch Vorzeigen von neuen oder interessanten Postwertzeichen, durch kleinere und größere Ausstellungen, durch den mittelst besonderer Bestimmungen geregelten Tausch-Verband, durch Beschaffung einer Anzahl von Fachzeitschriften, durch eine kleine Bibliothek u.

§ 3. Mittel für den Zweck des Vereins sind

- a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder,
- b) deren freiwilligen Beiträge, Schenkungen u.

## Mitgliedschaft.

§ 4. a) Erwerbung. Mitglieder des Vereins können werden: Herren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch Damen sind zum Beitritt willkommen.

Die Aufnahme in den Verein ist bedingt durch Anmeldung bei einem Mitgliede und erfolgt in der auf die Anmeldung folgenden Monatsversammlung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5. b) Rechten und Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) zum unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans;
- b) zur Benützung der Vereinsbibliothek und Teilnahme am Lesezirkel;
- c) zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen;
- d) zur Einführung von Gästen in dieselben;
- e) zur Benützung des Tauschverbands unter Einhaltung der hierfür festgesetzten besonderen Bestimmungen.

§ 6. Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 M., nebst einem Semesterbeitrag von 2 M. 50 S pränumerando zu bezahlen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar ab und haben die nach diesem Termin eintretenden Mitglieder den laufenden Semesterbeitrag voll zu entrichten. Jeder Aufgenommene ist zu genauer Einhaltung der Statuten verpflichtet.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschließung.

Der Ausgetretene und Ausgeschlossene ist aller Rechte an den Verein und dessen Vermögen verlustig.

§ 8. Der freiwillige Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Semester-schluß dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 9. Ueber etwaige Anträge auf Ausschließung eines Mitglieds, welche von mindestens 3 Mitgliedern schriftlich eingegeben und gehörig motiviert sein müssen entscheidet die Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Antragsteller.

## Organe und Vertretung des Vereins.

§ 10. Der Verein wird vertreten:

I. Durch einen Ausschuß von 3 Mitgliedern.

Demselben gehören an:

1. der Vorsitzende;
2. der I. Sekretär als Tauschverbandsobmann und stellvertretender Vorsitzender;
3. II. Sekretär, zugleich Kassier.

II. Durch die Generalversammlung.

§ 11. Der Vorsitzende und der Ausschuß. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art ist der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter berechtigt.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der alljährlichen Generalversammlung. Derselbe hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen.

§ 12. Die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt und wird den Mitgliedern Tag und Stunde zuvor bekannt gemacht. Eine außerordentliche Generalversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten vom Ausschuß oder auf Antrag von 2—3 Mitgliedern berufen werden. Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gelangen.

§ 13. Die ordentliche Generalversammlung umfaßt:

- a. Abhör der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung,
- b. Wahl des Ausschusses,
- c. etwa vorgeschlagene Statutenänderung,
- d. event. Abstimmung über Anträge des Ausschusses und der Mitglieder.

Stichtentscheidung hat stets der Vorsitzende.

### **Auflösung.**

§ 14. So lange der Verein noch 5 ordentliche Mitglieder zählt, gilt er als bestehend, andernfalls erfolgt seine Auflösung und wird das Vereinsvermögen den verbliebenen Mitgliedern überwiesen.

Schw. Grund, den 13. Januar 18-6.

## Bestimmungen des Tauschverbandes.

§ 1. Der Tauschverband hat den Zweck, den Mitgliedern des Vereins für Briefmarkenkunde Schw. Gmünd Gelegenheit zum Umtausch ihrer Dubletten und somit zur Komplettirung ihrer Sammlungen zu geben.

Der Zweck wird erreicht, indem aus den von Mitgliedern eingelieferten Tauschbögen Hefte gebildet werden, die unter den Mitgliedern, nach der Reihenfolge, welche wechselt, circulieren.

§ 2. Die leeren Tauschbögen können beim Tauschverbandsobmann gratis bezogen werden; die Auszeichnung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, doch sind nur Baarpreise anzusetzen. Es sollten nur jaubere, ganze, und unter allen Umständen dürfen nur ächte Marken zur Verwendung kommen; die Marken sollen nur an einem Eck festgeklebt sein, damit die Wasserzeichen sichtbar sind. Jeder eingelieferte Bogen muß mit Name und Nummer versehen sein, der Gesamtbetrag des Bogens ist unten zu notieren.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Hefte je drei Tage zu behalten, ist aber verpflichtet, dieselben am dritten Tag auf seine Verantwortung franko weiter zu befördern, nachdem im Zirkulationsverzeichnis die Empfangs- und Weiterbeförderungszeit, sowie der entnommene Beitrag richtig eingetragen wurde.

§ 4. An Stelle der entnommenen Marken ist pünktlichst der Name des Entnehmers mit Tinte zu setzen. Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschheftes zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit einem Namen versehen sind; etwaige Lücken hat der jeweilige Inhaber des Tauschheftes mit „unausgefüllt angetroffen (folgt der Name)“ zu bezeichnen und fällt dann der Betrag dem Vormann zur Last.

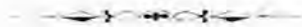
§ 5. Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß an Stelle schöner Marken, minderschöne oder minderwertige Marken geklebt werden.

§ 6. Die entnommenen Beträge sind sofort an den Tauschverbandsobmann zu bezahlen.

§ 7. Bei Auflösung der Hefte werden die Bögen den Eigentümern mit den entnommenen Beträgen abzüglich 10% für die Vereinskasse gegen Quittung zugestellt.

§ 8. Sendungen erfolgen nur franko gegen franko und eingeschrieben.

§ 9. Mitglieder, die sich nicht streng an die vorstehenden Bestimmungen halten, können von der weiteren Teilnahme an dem Tauschverband ausgeschlossen werden.



# Statuten

des

## Vereins für Briefmarkenkunde Schwäb. Gmünd.

Angenommen in der Generalversammlung vom 15. Jan. 1856.



### Zweck des Vereins.

§ 1. Der Zweck des „Vereins für Briefmarkenkunde in Schwäb. Gmünd“ ist die Hebung und Förderung der gesammten Briefmarkenkunde, insbesondere

1. Die Sammlung von Briefmarken, Ganzsachen etc.,
2. Die Kenntniß derselben,
3. Die Literatur und Geschichte der Briefmarkenkunde.

§ 2. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch regelmäßige je am ersten Mittwoch eines Monats stattfindende Zusammenkünfte, durch gegenseitigen Meinungsaustausch und durch Mittheilung der auf dem Gebiet der Briefmarkenkunde gemachten Erfahrungen, durch Verlosungen, durch Vorzeigen von neuen oder interessanten Postwertzeichen, durch kleinere und größere Ausstellungen, durch den mittelst besonderer Bestimmungen geregelten Tausch-Verband, durch Beschaffung einer Anzahl von Fachzeitschriften, durch eine kleine Bibliothek etc.

§ 3. Mittel für den Zweck des Vereins sind

- a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder,
- b) deren freiwilligen Beiträge, Schenkungen etc.

## Mitgliedschaft.

§ 4. a) Erwerbung. Mitglieder des Vereins können werden: Herren, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch Damen sind zum Beitritt willkommen.

Die Aufnahme in den Verein ist bedingt durch Anmeldung bei einem Mitgliede und erfolgt in der auf die Anmeldung folgenden Monatsversammlung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5. b) Rechten und Pflichten der Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht

- a) zum unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans;
- b) zur Benützung der Vereinsbibliothek und Teilnahme am Lesezirkel;
- c) zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen;
- d) zur Einführung von Gästen in dieselben;
- e) zur Benützung des Tauschverbands unter Einhaltung der hierfür festgesetzten besonderen Bestimmungen.

§ 6. Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 1 M., nebst einem Semesterbeitrag von 2 M. 50 ¢ pränumerando zu bezahlen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar ab und haben die nach diesem Termin eintretenden Mitglieder den laufenden Semesterbeitrag voll zu entrichten. Jeder Aufgenommene ist zu genauer Einhaltung der Statuten verpflichtet.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschließung.

Der Ausgetretene und Ausgeschlossene ist aller Rechte an den Verein und dessen Vermögen verlustig.

§ 8. Der freiwillige Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Semester-schluß dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

§ 9. Ueber etwaige Anträge auf Ausschließung eines Mitglieds, welche von mindestens 3 Mitgliedern schriftlich eingegeben und gehörig motiviert sein müssen entscheidet die Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Antragsteller.

## Organe und Vertretung des Vereins.

§ 10. Der Verein wird vertreten:

I. Durch einen Ausschuß von 3 Mitgliedern.

Denselben gehören an:

1. der Vorsitzende;
2. der I. Sekretär als Tauschverbandsobmann und stellvertretender Vorsitzender;
3. II. Sekretär, zugleich Kassier.

II. Durch die Generalversammlung.

§ 11. Der Vorsitzende und der Ausschuss. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Zur Empfangnahme von Postsendungen aller Art ist der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter berechtigt.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der alljährlichen Generalversammlung. Derselbe hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen.

§ 12. Die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt und wird den Mitgliedern Tag und Stunde zuvor bekannt gemacht. Eine außerordentliche Generalversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten vom Ausschuss oder auf Antrag von 2—3 Mitgliedern berufen werden. Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Anträge zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gelangen.

§ 13. Die ordentliche Generalversammlung umfasst:

- a. Abhör der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung,
- b. Wahl des Ausschusses,
- c. etwa vorgeschlagene Statutenänderung,
- d. event. Abstimmung über Anträge des Ausschusses und der Mitglieder.

Stichtentscheidung hat stets der Vorsitzende.

### **Auflösung.**

§ 14. So lange der Verein noch 5 ordentliche Mitglieder zählt, gilt er als bestehend, andernfalls erfolgt seine Auflösung und wird das Vereinsvermögen den verbliebenen Mitgliedern überwiesen.

Schw. Gmünd, den 13. Januar 18-6.



## Bestimmungen des Tauschverbandes.

§ 1. Der Tauschverband hat den Zweck, den Mitgliedern des Vereins für Briefmarkenkunde Schw. Gmünd Gelegenheit zum Umtausch ihrer Dubletten und somit zur Kompletirung ihrer Sammlungen zu geben.

Der Zweck wird erreicht, indem aus den von Mitgliedern eingelieferten Tauschbogen Hefte gebildet werden, die unter den Mitgliedern, nach der Reihenfolge, welche wechselt, circulieren.

§ 2. Die leeren Tauschbögen können beim Tauschverbandsobmann gratis bezogen werden; die Auszeichnung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen, doch sind nur Baarpreise anzusetzen. Es sollten nur saubere, ganze, und unter allen Umständen dürfen nur ächte Marken zur Verwendung kommen; die Marken sollen nur an einem Eck festgeklebt sein, damit die Wasserzeichen sichtbar sind. Jeder eingelieferte Bogen muß mit Name und Nummer versehen sein, der Gesamtbetrag des Bogens ist unten zu notieren.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Hefte je drei Tage zu behalten, ist aber verpflichtet, dieselben am dritten Tag auf seine Verantwortung franko weiter zu befördern, nachdem im Zirkulationsverzeichnis die Empfangs- und Weiterbeförderungszeit, sowie der entnommene Beitrag richtig eingetragen wurde.

§ 4. An Stelle der entnommenen Marken ist pünktlichst der Name des Entnehmers mit Tinte zu setzen. Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschheftes zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit einem Namen versehen sind; etwaige Lücken hat der jeweilige Inhaber des Tauschheftes mit „unausgefüllt angetroffen (folgt der Name)“ zu bezeichnen und fällt dann der Betrag dem Vormann zur Last.

§ 5. Es darf unter keinen Umständen vorkommen, daß an Stelle schöner Marken, minderschöne oder minderwertige Marken geklebt werden.

§ 6. Die entnommenen Beträge sind sofort an den Tauschverbandsobmann zu bezahlen.

§ 7. Bei Auflösung der Hefte werden die Bögen den Eigentümern mit den entnommenen Beträgen abzüglich 10% für die Vereinskasse gegen Quittung zugestellt.

§ 8. Sendungen erfolgen nur franko gegen franko und eingeschrieben.

§ 9. Mitglieder, die sich nicht streng an die vorstehenden Bestimmungen halten, können von der weiteren Teilnahme an dem Tauschverband ausgeschlossen werden.





# Statut

des

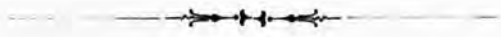
# Deutschen Vereins

für

# Philatelie

in

# Berlin.



Berlin.

Druck von Alb. Jacoby, König-Strasse 45.



### § 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesammten Interessen der Postwerthzeichenkunde unter seinen Mitgliedern.

Der Verein befasst sich in keiner Weise mit dem Handel von Postwerthzeichen.

### § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. In jeder Sitzung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen gewählt werden, welche sich um die Philatelie in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### § 3.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme geschieht durch Abstimmung in der nach der Bekanntmachung der Meldung folgenden Sitzung. Entscheidend ist Stimmenmehrheit.

### § 4.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. Der vierteljährlich pränumerando zu leistende Beitrag wird auf 1,50 Mark für jedes ordentliche Mitglied festgesetzt.

## § 5.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:  
dem Vorsitzenden,  
dem Schriftführer für die äusseren } Angelegen-  
dem Schriftführer für die inneren } heiten.  
dem Kassenwart,  
dem Bibliothekar.

## § 6.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und repräsentirt den Verein nach Aussen.

Der Schriftführer für die äusseren Angelegenheiten führt die gesammte Correspondenz und vertritt den Vorsitzenden.

Der Schriftführer für die inneren Angelegenheiten führt das Sitzungsprotocoll.

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte wahrzunehmen.

Der Bibliothekar registriert und verwahrt die Bibliothek und das Archiv.

Die näheren Befugnisse der einzelnen Vorstands-Mitglieder werden durch besondere Geschäftsordnung geregelt.

## § 7.

Der Vorstand des Vereins wird in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

## § 8.

Das Organ des Vereins ist die Deutsche Philatelisten-Zeitung, welche die Mitglieder gratis erhalten. Die Sitzungsberichte werden in ihr veröffentlicht.

## § 9.

Die Mitglieder können die Vereins-Bibliothek auch ausserhalb des Vereinslokales gegen eine Leihgebühr von 5 Pf. pro Band benutzen. Die geliehene Bücher sind

innerhalb 4 Wochen zurückzugeben. Etwaige Portokosten sind vom Entleiher vorher einzusenden. Werthvolle, sowie seltene Exemplare sollen nach Ermessen des Bibliothekars nur gegen Sicherstellung verabfolgt werden.

#### § 10.

Der Verein wählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit eine Commission von 3 Personen, welche den Mitgliedern des Vereins gegen Erstattung der Einschreib- und Porto-Kosten Postwerthzeichen unentgeltlich prüft.

#### § 11.

Der Vorstand ertheilt den Vereins-Mitgliedern (auswärtigen gegen Erstattung des Portos) Auskunft über Sammler und Händler ohne jegliche Verbindlichkeit, er bedingt sich aber strengste Geheimhaltung seiner Mittheilung.

#### § 12.

Nach Todesfällen der Mitglieder übernimmt der Verein, sofern die Hinterbliebenen es wünschen oder das verstorbene Mitglied eine darauf bezügliche Bestimmung vorher getroffen hat, unentgeltlich die bestmögliche Verwerthung der hinterlassenen Sammlung von Postwerthzeichen.

#### § 13.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, können nach vorheriger Mittheilung an sämtliche Mitglieder durch  $\frac{3}{4}$  Majorität ausgeschlossen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche über ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, können nach vergeblicher Mahnung durch den Vorstand in der Vereinssitzung durch Stimmenmehrheit als ausgetreten angesehen werden.

#### § 14.

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dafür sind, sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs herabsinkt. Die

Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand, und wird das Vermögen p. p. zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstände schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verein, ausser, wenn sie sich bei Schenkungen die Wiedererstattung vorbehalten haben.

### § 15.

Statutenänderungen können nur auf Antrag von sechs Mitgliedern durch  $\frac{3}{4}$  Majorität nach vorheriger Mittheilung an sämtliche Mitglieder beschlossen werden.

BERLIN, den 31. Dezember 1884.

## Der Vorstand.

**Regalien,**

Vorsitzender.

**Fouré,**

I. Schriftführer.

**Lieben,**

II. Schriftführer.

**Krieger,**

Kassenwart.

**Reeder,**

Bibliothekar.







# Satzungen

des

## Briefmarken-Sammler= Vereins

### „Almanach“

311

Berlin.



Zorhand.

- 3. St. Vorrißender: Dr. jur. &c. Burchard, Hollmann, Dr. jur. &c. Burchard, Hollmann, Dr. jur. &c. Burchard, Hollmann
- 1. Schriftführer: Herrin, Wessensee, Hoffmann
- 2. do. Erste, Letzte, Meißner, 5
- Stattenwart: Herr Borchmann, Meißner
- Landobmann: Herr Borchmann, Meißner
- Bücherwart: Herr Borchmann, Meißner
- Beisitzender: Herr Borchmann, Meißner

Zur Zeit Versammlungsliste:

Hochachtungsvoll  
Herr Borchmann, Meißner

## **Name und Sitz des Vereins.**

### § 1.

Der Verein führt den Namen Briefmarkensammler-Verein „**Alemania**“ zu Berlin und hat seinen Sitz daselbst.

## **Zweck des Vereins.**

### § 2.

Zweck des Vereins ist:

- a) Anfänger und mittlere Sammler zu vereinigen.
- b) Kauf und Tausch unter seinen Mitgliedern zu vermitteln und sie vor Fälschungen und Betrug zu schützen.
- c) Die Briefmarkenkunde zu fördern und zu heben.

## **Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.**

### § 3.

Seine Zwecke sucht der Verein zu erreichen durch:

- a) Besprechung fachwissenschaftlicher Aufsätze, sowie aller die Briefmarkenkunde berührenden Interessen,
- b) regelmäßige Lieferung der Vereinszeitungen,
- c) die Vereinsbücherei und die Lesemappe,
- d) günstige Kauf- und Tauschverbindungen,
- e) Gratisverlosungen und Auktionen.

## **Pflichten und Rechte der Mitglieder.**

### § 4.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sammler werden.

Aufnahmesuchende haben, unter Beifügung genügender Referenzen, ein schriftliches Gesuch, in welchem sie die

Vereinsstatuten ohne Vorbehalt anerkennen, an den 1. Schriftführer zu richten. Dem Gesuch ist die Eintrittsgebühr und der Beitrag für das laufende Halbjahr beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt innerhalb 4 Wochen vom Tage der Anmeldung an gerechnet. Bei Nichtaufnahme wird der Betrag, eingeschrieben zurückgesandt.

Zur Angabe von Gründen bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet.

Mitglieder befreundeter Vereine zahlen kein Eintrittsgeld falls unseren Mitgliedern dieselbe Vergünstigung zusteht.

Jedes Mitglied erhält:

- a) die Mitgliedskarte,
- b) die Vereinszeitungen;
  - a) Berlin, *Die Post*
  - b) Außerhalb, *Mitteldeutsche Philatelisten*
- c) das Mitglieder und Bücher-Verzeichnis.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Anträge zu stellen,
- b) Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
- c) sich an den Kauf- und Tauschvereinigungen zu beteiligen,
- d) die Bücherei und die Lesemappe zu benutzen,
- e) in die Vereinsitzungen Gäste einzuführen.

### **Austritt.**

#### § 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter gleichzeitiger Berichtigung aller dem Verein schuldenden Beträge erfolgen, muß jedoch spätestens 14 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereinsvermögen.

### **Ausschluß.**

#### § 6.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln und sich als unwürdig erweisen oder mit der Zahlung

irgendwelcher Beträge (trotz wiederholter Mahnung) im Rückstande bleiben, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

### **Mitgliedsbeitrag.**

#### § 7.

Die Aufnahmegebühr beträgt Mk. 1.—.

Der jährliche Beitrag, welcher halbjährlich im Voraus zu entrichten ist, wird auf Mk. 4.— festgesetzt.

### **Vorstand.**

#### § 8.

Die Leitung des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- „ 1. Schriftführer,
- „ 2. Schriftführer,
- „ Kassenwart,
- „ Obmann,
- „ Bücherwart und
- einem Beisitzer.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht statthaft.

Der Vorstand wird jährlich in der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Sitzung durch Neuwahl ergänzt.

Der Vorstand ist berechtigt, besonders dringende Beschlüsse zu fassen.

### **Vereinsitzungen.**

#### § 9.

Der Verein hält jeden 1. und 3. Dienstag im Monat seine ordentliche Sitzung ab. Tausch- und Kaufgeschäfte sind während der Sitzung ausgeschlossen.

Beschlüsse werden durch Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **Generalversammlung.**

### § 10.

Alljährlich im Januar findet die Generalversammlung statt. Dieselbe ist unter allen Umständen beschlußfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorstand.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Anregung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Berliner Mitglieder einberufen werden, und sind für dieselbe die für die ordentliche Generalversammlung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Zu den Generalversammlungen sind sämtliche Berliner Mitglieder 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

## **Änderungen von Satzungen.**

### § 11.

Änderungen von Satzungen können nur in einer Generalversammlung vorgenommen werden.

## **Revisoren.**

### § 12.

Die beiden Revisoren für die Kasse, die Bücherei, sowie die Kauf- und Tauschverbindungen, welche jedoch nicht dem Vorstände angehören dürfen, sind 14 Tage vor der Generalversammlung zu wählen.

## **Verlosungen.**

### § 13.

Von Zeit zu Zeit findet eine Gratisverlosung von Marken und Ganzsachen statt.

## **Auflösung.**

### § 14.

Der Verein kann nur auf Beschluß von  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen Mitglieder aufgelöst werden; über das vorhandene Vereinsvermögen bestimmt die betreffende Versammlung.

### **Schlußbestimmungen.**

#### § 15.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet derselbe nur mit seinem Vereinsvermögen.

#### § 16.

Angelegenheiten, auf welche die Vereinsstatuten keine eigentliche Anwendung finden, werden in den Sitzungen entschieden, resp. einer Generalversammlung überwiesen.

---

## Kauf-Ordnung.

### § 1.

An der Kaufverbindung kann jedes Mitglied, welches seinen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber in jeder Hinsicht nachgekommen ist, theilnehmen.

### § 2.

Den Einsendern von Kaufheften bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Sendung nur unter den in Berlin ansässigen oder **allen** Mitgliedern freisen soll; ohne bestimmte Angabe wird der letzte Fall angenommen. Sämmtliche Porti trägt der Einsender.

### § 3.

Die Mitglieder haben ihre Kaufobjekte an den Obmann einzusenden, von welchem auch die nötigen Hefte zu beziehen sind.

Sämmtliche eingelieferte Marken müssen echt und tadellos sein. Defekte und beschmutzte Objekte einzusenden, ist unstatthaft.

Bei jeder Marke ist der **Netto-Preis in R. W.** deutlich mit Tinte zu vermerken.

**Unzweifelhaft falsche Marken werden bei Durchsicht der Einlieferungen vom Obmann entfernt und dem Vereins-Falsifikaten-Album einverleibt.**

### § 4.

Die Leitung der Kaufgeschäfte liegt in den Händen des Obmannes, und haftet derselbe für Einlieferungen, solange dieselben in seinem Besitze sind; jedoch nur insoweit, als ein persönliches Verschulden desselben vorliegt.



Für seine Bemühungen werden demselben 3, resp. 6% aus der von den Kaufsendungen für den Verein erzielten Verrechnungssumme bewilligt.

#### § 5.

Über die eingegangenen und auslaufenden Sendungen sind zwei Bücher zu führen, deren eines der Obmann in Verwahrung hat, während das zweite im Vereinsschrank bleibt. Die Kaufhefte sind mit der laufenden Nummer des Nachweisbuches zu versehen.

#### § 6.

Die Reihenfolge für den Kreislauf der Kaufhefte wird durch den Obmann festgestellt. Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandte Sendung, solange dieselbe in seinem Besitze ist; jedoch nur insoweit, als ein persönliches Verschulden desselben vorliegt.

#### § 7.

Jedes Mitglied darf nur dann Marken entnehmen, wenn es selbst an die Reihe ist. Gehaltet ein Mitglied einem anderen die vorzeitige Entnahme, so werden beide Teile in Strafe genommen und zwar mit dem 10-fachen Betrage des Entnommenen. Ebenso ist eine vorzeitige Entnahme durch den Obmann dieser Strafe unterworfen. Wünschenswert ist es, wenn bei besseren Exemplaren die Mitglieder nur eins erwerben, um ihren Nachfolgern auch die Erwerbung zu ermöglichen.

#### § 8.

In spätestens 3 Tagen, möglichst jedoch früher, ist jedes Mitglied gehalten, die Sendung weiter zu befördern. Behält ein Mitglied die Sendung länger, so wird vom Obmann eine Strafe festgesetzt, welche jedoch nicht mehr als 10 Pf. pro Tag beträgt.

#### § 9.

Die Sendungen sind frankirt durch die Reichspost nur unter voller „Werthangabe“ zu versenden oder persönlich

gegen Quittung abzuliefern. Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraph haben bei Verlust der Sendung zur Folge, daß das betreffende Mitglied ganz und voll für den Schaden aufzukommen hat.

#### § 10.

Wer Marken entnimmt, hat auf die leeren Felder seinen vollen Namen zu setzen und die Gesamtsumme auf beigefügter Liste in die Rubrik einzutragen. Der Betrag ist spätestens binnen 8 Tagen an den Obmann einzusenden, resp. bei hiesigen Mitgliedern am ersten Vereinsabend des folgenden Monats abzuliefern. Sollten sich Additionsfehler finden, so ist der Differenzbetrag unweigerlich nachzuzahlen und gilt die Aufrechnung des Obmannes als allein maßgebend. Neue Kaufsendungen erhält jedes Mitglied nur dann, wenn es vorhergehende bezahlt hat.

#### § 11.

Zur Sicherung des Empfängers wolle derselbe die Sendungen möglichst in Gegenwart von Zeugen öffnen und den Inhalt auf Vollständigkeit prüfen. Sollte sich ein leeres Feld vorfinden, so ist dem vorhergehenden Mitgliede und dem Obmann sofort Mitteilung zu machen. Falls sich das Manko nicht aufklärt, so bleibt der Vorgänger desjenigen, welcher das Fehlen angezeigt, haftbar.

#### § 12.

Umtausch der in den Sendungen enthaltenen Wertzeichen wird strafrechtlich wegen Betruges verfolgt. Außerdem zieht derselbe Ausschluß laut § 6 der Vereinsstatuten nach sich. Für den Wertbetrag und entstehende Kosten bleibt derselbe haftbar.

#### § 13.

Bei Verrechnung der Sendungen werden für die Vereinskasse von Mitgliedern 5%, von Nichtmitgliedern 10% in Abzug gebracht.

## Bücherei-Ordnung.

### § 1.

Die Bücherei befindet sich in der Verwaltung des jeweiligen Bücherwirts.

### § 2.

Die Benutzung der Bücherei ist für alle Mitglieder unentgeltlich, doch haben auswärtige Mitglieder sämtliche Versandkosten zu tragen und bleiben Bestellungen ohne Beifügung des Portos unberücksichtigt.

### § 3.

Die entliehenen Bücher müssen innerhalb 14 Tagen zurückgestellt werden, eine weitere Frist kann der Bücherwart zugestehen.

Für die Lesemappe gelten jedoch nur 4 Tage.

### § 4.

Die Mitglieder sind für die ihnen geliehenen Bücher verantwortlich und haben für jeden entstandenen Schaden aufzukommen.





**Statuten**  
der  
**Section Hannover**  
des  
**Internationalen Philatelisten-Vereins**  
**in Dresden.**

---

§ 1.

**Zweck der Section.**

Der Zweck der Section ist Hebung und Förderung der Briefmarkenfunde und gleichzeitig des geselligen Verkehrs der in Hannover wohnenden Vereinsmitglieder.

§ 2.

**Aufnahme in die Section.**

Damen und Herren, welche das achtzehnte Lebensjahr überschritten und Interesse für Briefmarkenfunde haben, können Mitglieder der Section werden, sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Aufnahme auch dem Internationalen Philatelisten-Verein in Dresden als Mitglied beizutreten. Die Aufnahme in die Section erfolgt nach Anmeldung in der nächsten Sectionssitzung.

Mitglieder, welche Hannover dauernd verlassen, sowie auswärtige Vereinsmitglieder können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern der Section ernannt werden.

§ 3.

**Vorstand der Section.**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben, dem Secretair und Cassirer. In Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt das in obiger Reihenfolge ihm nächste anwesende Vorstandsmitglied denselben. Der Secretair erledigt den für die Section einlaufenden Schriftwechsel und führt die Aufsicht über den Vereinsschrank und die Bibliothek; der Cassirer verwaltet die Casse.

§ 4.

**Beiträge.**

Um der Section die Mittel zu verschaffen, Cataloge, Fachschriften u. s. w. für ihre Bibliothek zu erwerben, hat jedes Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr von 1 *M.* 50 *ſ* und einen monatlichen Beitrag von 60 *ſ* zu entrichten. Den Mitgliedern steht es frei, ihren Jahresbeitrag für den Verein mit 4 *M.* direct an den Vereincassirer nach Dresden einzusenden oder im Laufe des Monats Januar einschließlich 25 *ſ* für Portogebühren an den Sectionscassirer zur Weiterbeförderung abzuführen.

§ 5.

**Sectionssitzungen.**

Sectionssitzungen finden Donnerstag Abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr statt, in den Monaten October bis April wöchentlich, in den Monaten Mai bis September alle 14 Tage. Als Sitzungslocal ist bis auf Weiteres Grand Hôtel Hartmann bestimmt. Um die Mitglieder an ein zahlreiches und pünktliches Erscheinen in den Sitzungen zu gewöhnen, wird als Strafmaß

für Ausbleiben, sofern dasselbe bei längeren Reisen oder Krankheiten nicht schriftlich entschuldigt ist, 25  $\mathcal{J}$  und für Verspätung nach 9 Uhr 10  $\mathcal{J}$  pro Abend festgesetzt.

### § 6.

#### **Vorstandswahl und Beschlussfassung.**

Der Vorstand wird stets für ein Jahr gewählt, und findet jedesmal in einer besonders festzusetzenden Januarsitzung eine Neuwahl bezw. Wiederwahl statt. Sollte während des Jahres ein Vorstandsmitglied aus irgend welchem Grunde ausscheiden, so findet in einer zu berufenden außerordentlichen Sectionssitzung eine Neuwahl statt. Hierbei, sowie auch in allen anderen geschäftlichen Fragen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfähigkeit ist mindestens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder erforderlich.

### § 7.

#### **Auflösung der Section und Austritt aus derselben.**

Die Section kann nicht aufgelöst werden, so lange noch mindestens drei Mitglieder daran festhalten. Scheidet ein Mitglied aus der Section, so verliert es allen Anspruch auf das Sectionseigenthum. Der Section bleibt auch mit Genehmigung des Vereinsvorstandes das Recht vorbehalten, den Austritt des einen oder anderen Mitgliedes aus der Section auf Antrag eines Sectionsmitgliedes zu bewirken. Wer unentschuldigt fünfmal hintereinander gefehlt hat, bewirkt dadurch sein Ausscheiden aus der Section.

§ 8.

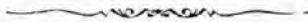
**Verloosungen.**

Bei Verloosungen sind der Vereinscasse mindestens 10  $\mathcal{J}$  als Beitrag zuzuführen. Uebersteigt der Werth der zu verloosenden Gegenstände 2  $\mathcal{M}$ , so erhält die Cassé 20  $\mathcal{J}$ .

§ 9.

**Einführung von Gästen.**

Gäste können von den Mitgliedern eingeführt werden, jedoch nicht häufiger als dreimal im Jahre.





# Satzungen

des

## Vereins für Postwertzeichenkunde

in

### Heidelberg.

---

§ 1. Der Verein, welcher am 5. Oktober 1891 gegründet wurde, führt den Namen „Verein für Postwertzeichenkunde in Heidelberg“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Postwertzeichenkunde, Belehrung durch Vorträge und Besprechung über Postwertzeichen, Gelegenheit zur Erweiterung der Sammlungen durch Tauschverbindung und Auswahlsendungen, sowie besonders die Aufrechterhaltung eines regen philatelistischen Lebens in der Stadt Heidelberg.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden im Winterhalbjahr allmonatlich zwei Versammlungen und zwar am ersten und dritten Montag jeden Monats abends 8 Uhr und im Sommerhalbjahr monatlich eine Versammlung und zwar jeden ersten Montag im Monat im Vereinslokal statt.

§ 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

Aufnahmsgesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, welcher in der darauffolgenden Versammlung das Gesuch bekannt gibt und die geheime Abstimmung vornehmen läßt. Dem Aufnahmsgesuch wird stattgegeben, wenn eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen für dasselbe spricht.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Hauptversammlung.

§ 8.

**Verloosungen.**

Bei Verloosungen sind der Vereinscasse mindestens 10  $\mathcal{J}$  als Beitrag zuzuführen. Uebersteigt der Werth der zu verloosenden Gegenstände 2  $\mathcal{M}$ , so erhält die Cassé 20  $\mathcal{J}$ .

§ 9.

**Einführung von Gästen.**

Gäste können von den Mitgliedern eingeführt werden, jedoch nicht häufiger als dreimal im Jahre.

# Satzungen

des

## Vereins für Postwertzeichenkunde

in

### Heidelberg.

---

§ 1. Der Verein, welcher am 5. Oktober 1891 gegründet wurde, führt den Namen „Verein für Postwertzeichenkunde in Heidelberg“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Postwertzeichenkunde, Belehrung durch Vorträge und Besprechung über Postwertzeichen, Gelegenheit zur Erweiterung der Sammlungen durch Tauschverbindung und Auswahlsendungen, sowie besonders die Aufrechterhaltung eines regen philatelistischen Lebens in der Stadt Heidelberg.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden im Winterhalbjahr allmonatlich zwei Versammlungen und zwar am ersten und dritten Montag jeden Monats abends 8 Uhr und im Sommerhalbjahr monatlich eine Versammlung und zwar jeden ersten Montag im Monat im Vereinslokal statt.

§ 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

Aufnahmsgesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, welcher in der darauffolgenden Versammlung das Gesuch bekannt gibt und die geheime Abstimmung vornehmen läßt. Dem Aufnahmsgesuch wird stattgegeben, wenn eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen für dasselbe spricht.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Hauptversammlung.

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden, der das 20. Lebensjahr überschritten hat und einen unbescholtenen Ruf genießt.

Jüngere Leute vom 17. bis zum 20. Lebensjahr können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht beitreten. Auswahlsendungen stehen denselben nur nach Erledigung des offiziellen Teiles der statutengemäßen Versammlungen zur Verfügung und müssen die entnommenen Wertzeichen alsbald haar beglichen werden.

Außerordentliche Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, werden ohne weitere Abstimmung als ordentliche Mitglieder betrachtet.

Die Mitglieder haben es als Ehrensache zu betrachten, ihr Interesse durch rege Beteiligung an den Vereinsangelegenheiten kund zu thun und die Interessen des Vereins nach jeder Richtung zu wahren. Auch ist ein regelmäßiger Besuch der Versammlungen möglichst zu beobachten.

§ 3. Der Jahresbeitrag beläuft sich für ordentliche Mitglieder auf M 4.—, für außerordentliche Mitglieder auf M 3.— (inkl. des Vereinsorgans) und ist in vierteljährlichen Raten im voraus zahlbar.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Für das Vereinsorgan kann für ordentliche Mitglieder jährlich M 1.— aus der Vereinskasse verausgabt werden. Ordentliche Mitglieder, welche dasselbe zu beziehen wünschen, haben denjenigen Betrag, welcher den Selbstkostenpreis um M 1.— übersteigt, nachzuzahlen. Außerordentliche Mitglieder, welche das Vereinsorgan wünschen, zahlen den vollen Selbstkostenpreis.

§ 4. Ein Vorstand, der aus vier Mitgliedern besteht, leitet den Verein. Dieselben müssen in oder in der nächsten Umgebung von Heidelberg wohnen. Zum Vorstand gehören:  
der Vorsitzende,  
der Schriftführer und Bibliothekar,

der Schatzmeister,  
der Obmann der Tauschvereinigung.

Dieselben werden alljährlich in der Hauptversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet während des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, als Ersatz ein Vereinsmitglied für das laufende Jahr provisorisch zu erwählen.

Der Vorsitzende hat den Verein den Satzungen gemäß zu leiten, ihn der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten und für Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Der Schriftführer führt das Protokoll, erledigt den Briefwechsel und verwaltet die Bibliothek.

Der Schatzmeister verwaltet und verwahrt die Vereinskasse und ist für dieselbe haftbar. Auch hat derselbe die Mitgliederliste zu führen.

Ist ein Vorstandsmitglied zeitweise an der Führung seines Amtes verhindert, so tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Zur Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes sind sämtliche vier Vorstandsmitglieder nötig; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5. Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluß eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muß spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt sein. Der Austretende verzichtet auf alle Rechte an das Vereinsvermögen und bleibt gemäß des § 7 der Satzungen für den Verein etwa treffende Verluste, die aus der Zeit seiner Mitgliedschaft nachweislich hervühren, unbedingt haftbar.

§ 6. Durch Vorstandsbeschluß kann die Ausschließung eines Mitgliedes in folgenden Fällen geschehen:

1. Wenn der vierteljährliche Beitrag zweimal nacheinander trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt wurde;
2. wenn die Regulierung eines etwaigen Verlustanteils

oder der Abrechnung der Tauschvereinigung verweigert wurde;

3. wenn dem betr. Mitgliede eine unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins nachgewiesen ist.

§ 7. Hat der Verein Verluste zu tragen, so ist zunächst das Vereinsvermögen mit  $\frac{2}{3}$  seines Baarbestandes dafür haftbar. Außerdem haften die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen für den etwaigen Mehrbetrag solcher Verluste. Eine Zahlung bez. auswärtiger Tauschsendungen tritt jedoch nur dann ein, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Schaden in Heidelberg verursacht wurde. Trägt ein Vereinsmitglied die Schuld an dem Verluste, so ist dasselbe allein für den ganzen Betrag haftbar (§ 5).

§ 8. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, und in dessen Verhinderungsfalle durch das älteste Vorstandsmitglied an Hand der bekannt gegebenen Tagesordnung geleitet. Es folgt Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung, event. Abhaltung von Vorträgen oder angemeldeter Diskussionen über philatelistische Fragen oder auch Vorlegung interessanter Postwertzeichen.

Während des offiziellen Teiles der Sitzung ist nur über die gerade zur Erörterung gestellte Angelegenheit zu sprechen und jede andere Beschäftigung, wie Markentausch und dergl. bis nach Schluß der offiziellen Sitzung zu verschieben. Wer hiergegen verstößt, hat 50 ₰ an die Vereinskasse zu zahlen.

Nach Schluß der offiziellen Sitzung seitens des Vorsitzenden findet noch eine gemütliche, ungezwungene Vereinigung statt.

§ 9. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Dezember statt. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder und nimmt den Bericht

- a. des Vorsitzenden,
- b. des Tauschobmannes,
- c. des Schatzmeisters

entgegen und erteilt den beiden Letzteren Entlastung.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für das kommende Jahr (§ 4) und kann Ehrenmitglieder ernennen, welche sich um den Verein oder um die Postwertzeichenkunde verdient gemacht haben. Endlich kann sie über Satzungsänderung und wichtige Änderungen in der Organisation des Vereinswesens beschließen.

Alle hierauf bezüglichen Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden angemeldet sein. Ergiebt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten ist. Falls eine ordnungsgemäß bekannt gegebene Hauptversammlung nicht beschlußfähig ist, so hat innerhalb der nächsten 14 Tage eine neue Hauptversammlung stattzufinden, welche unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist jederzeit auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder einzuberufen, um über wichtige Änderung in der Organisation des Vereins oder über Ernennung von Ehrenmitgliedern zu beschließen.

§ 10. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß von  $\frac{3}{4}$  aller in der betr. außerordentlichen Hauptversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder erfolgen. Für den Fall jedoch, daß sich dabei mindestens 5 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit erklären, gilt derselbe als fortbestehend.

Zur Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen an den städtischen Armenfonds



über. Das Vereins Eigentum wird im einzelnen durch den Vorstand unter den Mitgliedern in einer dazu einberufenen Versammlung versteigert und der Erlös ebenfalls dem städtischen Armenfonds übergeben.

---

## Satzungen der Tausch - Vereinigung.

§ 1. Der „Verein für Postwertzeichenkunde in Heidelberg“ errichtet eine Tauschverbindung, welche eine besondere Vereinigung innerhalb des Vereins bildet, deren Mitglieder für die Geschäftsführung unter sich haftbar sind und welche bei ev. Reingewinn am Schlusse des Jahres 25 % desselben an die Vereinskasse abzuführen hat.

§ 2. Die Tausch-Verbindung wird von einem Obmann geleitet, welcher von der jährlichen Hauptversammlung gewählt wird. Der Obmann erstattet der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Tausch-Verbindung und wird bei Nichtigbefund desselben entlastet.

§ 3. Der Beitritt zur Tausch-Verbindung bleibt jedem ordentlichen Vereinsmitgliede freigestellt, nachdem dasselbe die Satzungen durch eigenhändige Namensunterschrift anerkannt hat. Auswärtige Mitglieder, welche sich zu beteiligen wünschen, haben die entstehenden Portispeisen selbst zu tragen.

§ 4. Die Tauschbögen und Tauschcouverts werden nach Fertigstellung an den ersten Teilnehmer abgesandt, welcher dieselben auf seine Rechnung und Gefahr an den folgenden weiter zu befördern hat. Geschieht dies durch die Post, so ist volle Wertangabe unbedingt nötig.

§ 5. Jeder Teilnehmer kann Tauschbogen und Couverts in beliebiger Anzahl mit möglichst billiger Preisangabe ein-



reichen. Alle Postwertzeichen müssen echt, gut erhalten und, sofern nicht auf Originalbriefstück, von anhaftendem Papier befreit sein. Reindrucke müssen als solche bezeichnet sein. Falsche Postwertzeichen oder solche, welche vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann der Tauschobmann ohne weiteres zurückgeben.

§ 6. Die Tauschbogen bez. Couverts müssen mit Namen des Eigentümers bezeichnet sein. Erstere sind zu 50  $\mathcal{R}$  10 Stück, letztere zu 20  $\mathcal{R}$  4 Stück vom Obmann zu beziehen. Andere Formulare sind unzulässig.

§ 7. Die Reihenfolge der Zirkulation ist eine alphabetische und richtet sich nach dem beigegebenen Verzeichnisse. Bei Empfang eines Tauschheftes ist genau zu prüfen, ob an Stelle fehlender Marken die Namen der Entnehmer regelmäßig eingetragen sind. Finden sich leere Felder vor, so ist dies dem Vormann mitzuteilen. Jedes Mitglied hat die Sendung innerhalb zweier Tage versiegelt weiter zu geben. Für jeden weiteren Tag werden vom Obmann 20  $\mathcal{R}$  Strafe in Anrechnung gebracht. Jeder Teilnehmer hat seine Entnahme an den Obmann sofort baar zu entrichten, während letzterer nach beendetem Umlauf der eingelieferten Tauschfachen jedem Teilnehmer sein Guthaben baar herauszahlt.

Die Umlaufszeit der eingelieferten Tauschfachen darf längstens 4 Monate betragen. Hält der Obmann den Inhalt eines Bogens oder Couverts nach geschehener Zirkulation für noch absatzfähig, so setzt er sich mit dem Besitzer in Verbindung, ob derselbe noch weitere Zirkulation wünscht. Die leeren Felder sind alsdann durch Ergänzungsmarken, welche vom Tauschobmann zu 1  $\mathcal{R}$  das Stück zu beziehen sind, auszufüllen.

Der Obmann ist verpflichtet, nach beendetem Umlauf die Richtigkeit der entnommenen Sachen in den Tauschheften und Couverts zu prüfen und die Abrechnung auszustellen.

§ 8. Jeder Umtausch, der in den Tauschsendungen enthaltenen Postwertzeichen ist strengstens verboten. Findet dennoch ein solcher statt, so zieht derselbe nicht nur Ausschließung aus dem Verein, sondern auch strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach sich. Alle entstehenden Kosten fallen dann dem Betreffenden zur Last.

§ 9. Von dem Erlöse der abgesetzten wie der angekauften Wertzeichen werden 5% in Abz. bez. Aufrechnung gebracht.

§ 10. Auf Auswahlsendungen, welche dem Verein, sei es von fremden Vereinen oder von Händlern, oder von Sammlern zugesandt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Alle Auswahlsendungen stehen also unter der Hand des Tauschobmannes, welcher dieselben denjenigen Mitgliedern unterbreitet, welche die Tauschsatzen anerkannt haben.

§ 11. Der Austritt aus der Tauschvereinigung muß dem Obmann schriftlich angezeigt werden.

§ 12. Differenzen, die durch den Obmann nicht erledigt werden können, erledigt der Vorstand, ausschließlich des Tauschobmannes, als letzte Instanz.



Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur Tauschvereinigung des „Vereins für Postwertzeichenkunde in Heidelberg“. Indem ich die vorstehenden Satzungen anerkenne, verpflichte ich mich, dieselben in jeder Hinsicht zu beobachten.

, den \_\_\_\_\_ 189

# Statuten

der

**Sektion Heidelberg**

des

**Internationalen Philatelisten-Vereins**

in **Dresden.**

---

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

§ 2.

Damen und Herren, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten und eine eigene Sammlung von über 1000 Exemplaren besitzen, können Mitglieder der Sektion werden, sind aber verpflichtet, dem Internationalen Verein in Dresden beizutreten.

§ 3.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Ersthmann.

Dieselben sind von den Heidelberger Sektionsmitgliedern am Schlusse eines jeden Jahres zu wählen und ist deren Wiederwahl zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus irgend einem Grunde aus, so findet in der nächsten Sektions-Sitzung die Neuwahl statt.

Ein Markenhändler kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### § 4.

Der Vorsitzende leitet die Sektionsitzungen in Gemäßheit der Statuten und sorgt für die Ausführung der in den Vereinsitzungen gefaßten Beschlüsse.

#### § 5.

Jedes Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von Mk. 1. — und einen monatlichen Beitrag von 25 Pfg. an die Sektions-Kasse zu zahlen und den an den internationalen Verein zu Dresden zu entrichtenden jährlichen Beitrag von Mk. 4. — bis spätestens ersten Februar eines jeden Jahres an den Vereins-Kassier abzuliefern.

#### § 6.

Sektionsitzungen finden im Sommer monatlich einmal und zwar an jedem ersten Montag des Monats, im Winter am 1. und 3. Montag jeden Monats, Abends 9 Uhr, statt.

Mitglieder, welche ohne vorherige genügende Entschuldigung an einem Sektionsabend nicht erscheinen, zahlen 25 Pfg., wer nach eröffneter Sitzung erscheint oder dieselbe vor Schluß verläßt, zahlt 10 Pfg. Strafe in die Sektionskasse.

#### § 7.

Die eingegangenen Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Porti's, sowie für die an den Lesezirkel zu entrichtenden Beiträge, ferner zur Anschaffung von Katalogen, Fachschriften zc. verwendet. Die Strafgeelder dagegen zum Ankauf von Briefmarken (Raritäten), die alsdann je nach Wunsch unter die Mitglieder verlost werden.

### § 8.

Jeder dem Verein angehörender Markenhändler verpflichtet sich, alle neuen Markenfundungen resp. Markensammlungen, die er zum Verkauf in Kommission erhält, zuerst den Mitgliedern der Sektion und zwar in einer jeweils zu berufenden Extra-Sektionsitzung vorzulegen. Für alle im Vereinslokal abgeschlossenen Verkäufe von Marken, sind 2 0/0 der Beträge an die Sektionskasse abzuliefern.

### § 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb 3 Monaten mindestens einmal seine Briefmarkensammlung den übrigen Vereinsmitgliedern zur Durchsicht im Vereinslokal vorzulegen.

### § 10.

Die Sektion kann nie aufgelöst werden, so lange noch 2 Mitglieder daran festhalten.

Scheidet ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Sektion aus, so verliert es allen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

Der Sektion bleibt auch das Recht vorbehalten, den Austritt des einen oder andern Mitgliedes aus der Sektion, auf den Antrag eines Sektionsmitgliedes, zu bewirken, doch sind bei der Abstimmung  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.







34

# Statuten

des Vereins

## Deutscher

## Briefmarken-Freunde.



Berlin, 1885.

## § 1.

Der Verein deutscher Briefmarkenfreunde, welcher seinen Sitz in Berlin hat, bezweckt:

- a) Förderung der Briefmarkenkunde,
- b) Vermehrung der Sammlungen durch Austauschung der Marken,
- c) Bekämpfung der Fälschungen und Schwindelproducte,
- d) Gegenseitige Belehrung durch Vorträge.

## § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu ersteren wird jeder unbescholtene junge Mann aufgenommen, welcher das 18. Lebensjahr überschritten hat. Die Mitgliedschaft von Damen ist zulässig. Ernennung zum Ehrenmitgliede erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 3.

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem 1. Schriftführer,
- 3) dem 2. Schriftführer,
- 4) dem Cassirer,
- 5) dem Bibliothekar.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und hat den Verein zu repräsentiren.

Der erste Schriftführer, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, hat die Correspondenz zu erledigen. Der zweite Schriftführer führt die Protokolle.

Der Cassirer verwaltet die Vereinskasse und die Rechnungsbücher, deren Revision vierteljährlich durch zwei zu wählende Revisoren zu erfolgen hat.

Der Bibliothekar überwacht die Vereinsbibliothek, das Falsificatenalbum, die zugesandten Zeitschriften u. s. w.

## § 4.

Die Vereinsitzungen, in denen jedes Gespräch über Politik und Religion ausgeschlossen ist, finden an jedem ersten und dritten Donnerstag eines Monats statt und ist zur Beschlußfähigkeit die Hälfte



ber in Berlin anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied und ist die Abstimmung eine geheime, sobald es

- a) Abänderung der Statuten,
- b) Wahl des Vorstandes, welche jährlich stattzufinden hat,
- c) Aufnahme resp. Ausschluß von Mitgliedern

betrifft; in allen Sitzungen entscheidet bei Abstimmung die Stimmenmehrheit, ausgenommen in obigen 3 Punkten, bei welchen  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Generalversammlungen sind die ersten Sitzungen des Quartals; außerordentliche Sitzungen können vom Vorstande sowie auf Verlangen von 6 Mitgliedern einberufen werden und ist solch' eine Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, welche durch geheime Abstimmung erfolgt sind, werden den auswärtigen Vereinsmitgliedern monatlich bekannt gemacht.

#### § 5.

Aus dem Vorstande ausscheidende Mitglieder werden in der nächsten Sitzung, welche dadurch eine außerordentliche wird, durch Neuwahl ergänzt.

#### § 6.

Die Aufnahmegebühr beträgt M. 1,50; der praenumerando zu zahlende  $\frac{1}{4}$  jährliche Beitrag M. 1,50. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Ein Mitglied, welches 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, verliert ohne weiteres die Mitgliedschaft.

#### § 7.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Dem Verein steht das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe zu verweigern.

#### § 8.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsbibliothek sowie die Zeitschriften unentgeltlich zu benutzen, ist jedoch für etwaige Schäden oder Verluste verantwortlich.

#### § 9.

Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen,

und verzichten Austretende auf alle Rechte an das Vermögen des Vereins; sind jedoch verpflichtet, etwaigen rückständigen Beitrag zu zahlen.

#### § 10.

Ausgeschlossen können nur Mitglieder werden, welche die Statuten verletzen oder sich, sei es innerhalb oder außerhalb des Vereins, mehrerhafter Handlungen schuldig machen und erfolgt deren Ausschluß mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 11.

Eine Abänderung der Statuten kann nur in einer General-Versammlung erfolgen.

#### § 12.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine General-Versammlung beschloffen werden und wird der Verein weitergeführt, sobald 3 Mitglieder sich dazu bereit erklären.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem städtischen Waisen-  
hause zu.



# Statuten

des Vereins

## Deutscher

# Briefmarkenfreunde

zu

## Berlin.



Berlin 1886.

## § 1.

Der Verein deutscher Briefmarkenfreunde zu Berlin, gegründet am 20. November 1884, welcher seinen Sitz zu Berlin hat, bezweckt:

- a) Förderung der Briefmarkenkunde,
- b) Vermehrung der Sammlungen durch Austausch der Marken,
- c) Bekämpfung der Fälschungen und Schwindelprodukte.

## § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu ersteren wird jeder unbescholtene junge Mann aufgenommen, welcher das 18. Lebensjahr überschritten hat. Die Mitgliedschaft von Damen ist zulässig, dagegen werden Briefmarkenhändler nicht aufgenommen. Die Ernennung zum Ehrenmitgliede erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die General-Versammlung.

## § 3.

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Schriftführer,
3. dem 2. Schriftführer,
4. dem Cassirer,
4. dem Bibliothekar.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und hat den Verein zu repräsentiren. Es ist demselben gestattet, selbstständig Briefe u. s. w. zu schreiben und zu unterzeichnen. Dagegen sind der erste und zweite Schriftführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Nur im Behinderungsfalle des Vorsitzenden hat der erste Schriftführer in Gemeinschaft mit einem zweiten Vorstandsmitgliede die Berechtigung, Schriftstücke für den Verein verbindlich zu unterzeichnen.

Der erste Schriftführer, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, hat die Correspondenz zu erledigen. Der zweite Schriftführer führt die Protokolle.

Der Cassirer verwaltet die Vereincasse und die Rechnungsbücher, deren Revision vierteljährlich durch zwei zu wählende Revisoren zu erfolgen hat. Von der im Januar jeden Jahres stattgehabten General-Revision ist ein ausführliches Revisionsprotokoll des abgelaufenen Jahres zu fertigen und dem Verein zur Kenntniss und Genehmigung zu unterbreiten.

Der Bibliothekar überwacht die Vereinsbibliothek, das Briefmarken- und das Falsificaten-Album, die zugesandten Zeitschriften usw.

#### § 4.

Die Vereinsitzungen, in denen jedes Gespräch über Politik und Religion ausgeschlossen ist, finden an jedem ersten und dritten Donnerstag eines Monats statt und sind zur Beschlussfähigkeit 15 Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied und ist die Abstimmung eine geheime, sobald es

- a) Abänderung der Statuten,
- b) Wahl des Vorstandes, welche jährlich im November stattzufinden hat,
- c) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

betrifft; in allen Sitzungen entscheidet bei Abstimmung die Stimmenmehrheit, ausgenommen in obigen drei Punkten, bei welchen  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Generalversammlungen sind die ersten Sitzungen des Quartals; ausserordentliche Sitzungen können vom Vorstande sowie auf Verlangen von 6 Mitgliedern einberufen werden, und ist eine solche Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, welche durch geheime Abstimmung erfolgt sind, werden den Mitgliedern durch das Vereinsorgan bekannt gemacht. Eine Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung erfolgen.

#### § 5.

Aus dem Vorstande ausscheidende Mitglieder werden in der nächsten Sitzung, welche dadurch eine ausserordentliche wird, durch Neuwahl ergänzt.

#### § 6.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1,50 *M*; der einschliesslich der Tauschvereinigung voraus zu zahlende halbjährliche Beitrag 3 *M*. Das Vereinsorgan, das Leipziger Illustrierte Briefmarken-Journal, wird jedem Mitgliede unentgeltlich zugesandt.

Ein Mitglied, welches 6 Monate mit dem Beitrage im Rückstande ist, verliert ohne weiteres die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat beim Vorstande schriftlich zu erfolgen. Dem Vereine steht das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 8.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Vereinsbibliothek, sowie die Zeitschriften unentgeltlich zu benutzen, ist jedoch für etwaige Schäden oder Verluste verantwortlich.

§ 9.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstande schriftlich anzuzeigen, und verzichten die Austretenden auf alle Rechte an das Vermögen des Vereins; dieselben sind jedoch verpflichtet, den etwaigen rückständigen Beitrag zu zahlen.

§ 10.

Ausgeschlossen können nur Mitglieder werden, welche die Statuten verletzen, gegen die Interessen des Vereins angehen oder sich, sei es innerhalb oder ausserhalb des Vereins, unehrenhafter Handlungen schuldig machen.

§ 11.

Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes ist der Verein bereit, dessen Marken- oder Ganzsachen-Sammlung ohne Vergütung bestens zu veräussern, falls die Hinterbliebenen dies wünschen sollten.

§ 12.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine General-Versammlung beschlossen werden, und wird der Verein weitergeführt, sobald drei Mitglieder sich dazu bereit erklären.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem städtischen Waisen-  
hause zu.



# Statuten

des

## Tauschverbandes für Briefmarkensammler Chemnitz.

Neue Fassung vom 1. Juli 1894.

### § 1.

Der am 1. März 1894 gegründete

### **Tauschverband für Briefmarkensammler, Chemnitz**

bezweckt, seinen Mitgliedern den vorteilhaften Austausch ihrer Markendoubletten zu erleichtern.

### § 2.

Aufnahmefähig ist jeder reelle Sammler, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat bei dem Schriftführer zu erfolgen, der nach Prüfung der Referenzen in der nächsten Vorstandssitzung die Aufnahme zu empfehlen hat.

### § 3.

Der Austritt aus dem Verband kann nur mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, jedoch nur auf vorherige schriftliche Anzeige und nach Regelung aller Verbindlichkeiten dem Verbands gegenüber.

### § 4.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlen oder sonst in irgend einer Weise gegen die Verbandsinteressen verstossen, werden in der Vorstandssitzung ausgestossen.

### § 5.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg., der Jahresbeitrag, der voraus zu bezahlen ist, 1 Mk. 50 Pfg.

Mitglieder, welche die Zusendung des Verbandsorganes »Die Post« nicht wünschen, zahlen nur Mk. 1.— jährlichen Beitrag.

Von Mitgliedern, die erst nach dem 1. Oktober eines Jahres eintreten, wird für das laufende Jahr kein Jahresbeitrag erhoben.

## § 6.

Der Vorstand besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassierer, 1. und 2. Tauschobmann.

Die Ämter der Tauschobmänner können mit einem der anderen vereint sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer eines Jahres durch schriftliche Abstimmung seitens aller Mitglieder; Wiederwahl ist statthaft.

## § 7.

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel zweimal monatlich statt. Alle Beschlüsse, die der Vorstand für den Verband fasst, müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Vorstandsmglieder angenommen werden.

An den Vorstandssitzungen können auch alle Verbandsmitglieder, jedoch nur mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8.

Vierteljährlich finden kostenfreie Verloosungen besserer Marken statt, an denen alle Mitglieder, die den jeweiligen Jahresbeitrag bezahlt haben, teilnehmen.

## § 9.

Unter den Mitgliedern ist eine Tauschverbindung gegründet, die in zwei Abteilungen zerfällt:

- A. für Marken und Ausschnitte,
- B. für Ganzsachen und Marken auf Briefen.

## § 10.

Jede Abteilung wird von einem Obmann geleitet. In Rechtsfragen vertritt der Obmann der Abteilung A die Interessen beider Abteilungen.

Die Obmänner der Abteilungen sind verpflichtet, ein Haupt- und ein Cassabuch zu führen, die am Schlusse des Geschäftsjahres von den zu ernennenden Verbandsrevisoren zu prüfen sind.

## § 11.

Die Tauschhefte und Tauschkasten, die aus dem seitens der Mitglieder eingelieferten Material von den Obmännern zusammengestellt werden, sind von jedem Empfänger auf eigene Rechnung und Gefahr innerhalb 3 Tagen an den nächsten Teilnehmer weiter zu befördern. Jede Verzögerung in der Weitergabe wird mit 20 Pf. pro Tag bestraft.



## § 12.

Zu den Einlieferungen dürfen nur die vom Verband hergestellten Tauschbogen (10 Stück 25 Pfg.) und Tauschcouverte (10 Stück 40 Pfg.) benutzt werden, die von den Obmännern zu beziehen sind.

## § 13.

Jedes Mitglied hat die Tauschbogen und Couverte mit Preisen in Mark und Pfennig einzuliefern. Die Festsetzung der Preise bleibt jedem überlassen; die Einsetzung niedriger Notierungen liegt im eigenen Interesse. Es dürfen nur saubere und echte Postwertzeichen eingeliefert werden; Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.

## § 14.

Die Zirkulation der Tauschsendungen ist eine wechselnde. Jeder Tauschsendung ist ein Verzeichnis beigegeben, nach welchem die Zirkulation zu erfolgen hat.

## § 15.

Diejenigen Mitglieder, deren Namen in der Zirkulationsliste unterstrichen ist, sind unbedingt verpflichtet, dem betr. Obmann Nachricht über Empfang und Weitergabe einer Tauschsendung, sowie über die Entnahme seiner Vormänner zu geben.

## § 16.

An Stelle der entnommenen Postwertzeichen hat jedes Mitglied seinen Namen durch Stempelabdruck zu setzen.

Findet ein Mitglied bei Durchsicht der Sendung ein leeres Feld ohne Namen, so hat es zur Vermeidung eigener Vertretung den Vormann aufmerksam zu machen, ausserdem auf das Feld zu vermerken: Leer gefunden von . . . . . (Name).

Die Beträge für die Entnahme sind dem betreffenden Obmann portofrei einzusenden, doch ist es der Portosparnis halber gestattet, Beträge unter 10 Mark zurückzuhalten. Ist jedoch diese Höhe erreicht, so muss umgehende Baarübermittlung erfolgen.

## § 17.

Vertauschungen von Postwertzeichen sind streng verboten und ziehen für das betr. Mitglied ausser der Ausschliessung gerichtliche Verfolgung nach sich.

## § 18.

Von dem Verkaufserlös werden 10 % gekürzt. Hiervon erhalten die Obmänner der Abteilung A 5 % und der Abteilung B 7 % von

dem Umsatze ihrer Abteilungen als Entschädigung für ihre Mühewaltung. Der Rest wird zur Ansammlung von Reservefonds verwandt, aus denen alle Spesen, sowie etwa entstehende Differenzen beglichen werden.

#### § 19.

Jedes Mitglied erhält den Betrag der von seinen Einlieferungen verkauften Postwertzeichen sofort nach Rückkehr der betr. Sendung baar zugesandt, unter Kürzung des Portos und der in § 18 erwähnten 10 %.

#### § 20.

Jeder Teilnehmer, welcher den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann vorläufig von der Verbindung ausgeschlossen werden. Es steht ihm jedoch frei, nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses an den Vorstand zu appellieren, welcher dann durch Stimmenmehrheit entscheidet.

#### § 21.

Für die Verbandsmitglieder ist ferner eine Kaufverbindung eingerichtet, deren Zweck es ist, neu erscheinende Postwertzeichen direkt zum Neuwert zuzüglich der Portokosten und 3 % für den Obmann zu beschaffen.

#### § 22.

Bei der Anmeldung ist an den betreffenden Obmann ein Betrag von Mk. 10.— einzusenden, welcher im Bedarfsfalle auf bezügliche Aufforderung hin zu ergänzen ist. Geschieht dies nach inzwischen nochmal erfolgter Mahnung nicht, so gilt das betr. Mitglied als ausgeschlossen von der Kaufverbindung.

#### § 23.

Der Versandt der eingegangenen Wertzeichen geschieht auf Gefahr des Empfängers. Beträge von Mk. 5.— an werden eingeschrieben versandt.

#### § 24.

Die Leitung der Kaufverbindung übernimmt in der Regel der 2. Tauschobmann, der ordnungsgemässe Bücher zu führen hat.

#### § 25.

Alle Angelegenheiten, auf welche die Verbandsstatuten keine richtige Anwendung finden können, werden von Fall zu Fall in einer Vorstandssitzung oder durch Umfrage bei den Mitgliedern erledigt.

# Tauschverband für Briefmarkensammler CHEMNITZ.



## I.

### Vertraulicher Vereinsbericht

auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1894

erstattet vom Schriftführer **Roland Meister.**

Früher, als dies ursprünglich in unserer Absicht lag, treten wir an unsere werten Mitglieder mit einem vertraulichen Vereinsbericht heran, nachdem gerade 4 Monate seit der Gründung unseres Verbandes vergangen sind. Dieser Zeitraum ist gewiss nur ein kurzer, aber wir dürfen voller Befriedigung zurückschauen auf das, was wir in demselben erreicht haben: die erzielten Erfolge sind uns eine wertvolle Entschädigung für die vielfachen Arbeiten und den Zeitaufwand, den uns bisher das Verbandswesen gekostet hat.

Unser Verband hat bis zum 30. Juni 1894 eine Mitgliederzahl von 65 gewonnen und wenn wir auch den Rest des Sommers als eine für jedes philatelistische Vereinsleben ungünstige Zeit ansehen müssen, so dürfen wir doch hoffen, dass wir bis Schluss des Jahres 100 Mitglieder zählen werden: sobald wir diese Höhe erlangt haben, dürfen wir uns zu den grösseren deutschen Vereinen mit rechnen.

Die Geschäfte unseres Verbandes wurden anfangs ganz ausschliesslich durch unsern Gründer, den mitunterzeichneten Schriftführer Roland Meister, besorgt und wenn schon in der Erledigung unserer Korrespondenzen eine nennenswerte Änderung dadurch nicht eingetreten ist, so liessen es doch Rücksichten auf die Grösse und die äussere Vertretung unseres Verbandes wünschenswert erscheinen, an die Spitze einen mehrgliedrigen Vorstand zu stellen. In einem Zirkular vom 6. Mai a. e. wurden nun den werten Mitgliedern geeignete Vorschläge unterbreitet und nachdem dieselben allseitige Bestätigung gefunden hatten, ging mittels eines zweiten Rundschreibens

vom 26. Mai den Mitgliedern Nachricht von der erfolgten Konstituierung unseres Vorstandes zu. Die Unterzeichneten danken für das ihnen bewiesene Vertrauen, das sie jederzeit voll zu rechtfertigen bemüht sein werden.

Zu gleicher Zeit wurde die Einrichtung einer Tauschverbindung B für Ganzsachen in Vorschlag gebracht und nachdem man seitens der Mitglieder genügende Beteiligung gefunden hatte, auch durchgeführt. Über die Resultate dieser, wie auch der Tauschverbindung A für Marken geben die nachfolgenden Berichte der Obmänner den nötigen Aufschluss. Die auch hierin erzielten Erfolge veranlassen uns, einen weiteren Schritt vorzubereiten, dem hoffentlich die Mehrzahl unserer Mitglieder ihre thätige Mithilfe nicht versagen werden; wir planen nämlich die Schaffung einer Kaufvereinigung, durch die es ermöglicht werden soll, neu erscheinende Postwertzeichen aller Länder zum Nominalwert zuzüglich Spesenanteil zu besorgen. Wir empfehlen die hierüber festgestellten §§ 21—24 unserer neuen Statuten der Aufmerksamkeit der verehrten Mitglieder und bitten diejenigen Herren, welche auf Basis dieser Bestimmungen an unserer Kaufverbindung teilnehmen wollen, um gefl. Zustimmungserklärungen zu Händen unseres Schriftführers.

Unsere Statuten haben eine neue Redaktion erfahren müssen, da sie in einigen Punkten überholt oder ungenügend waren und wir hoffen, dass sie in ihrer neuen Fassung, wie wir sie in der Anlage geben, allgemein befriedigen.

Was nun schliesslich noch den Stand unserer Verbandshauptkasse betrifft, so wird es gewiss allen erklärlich sein, wenn dieselbe zunächst noch mit einem kleinen Defizit abschliesst; die Ausgaben für Insertionen, Abonnements, Druck-, Porti- und sonstigen Spesen sind erfahrungsgemäss im Anfange sehr hohe und sie machen sich dann um so mehr bemerklicher, wenn ihnen, wie eben in unserm Verbands, nur geringe Mitgliederbeiträge als Einnahmen gegenüberstehen.

Diesem Missverhältnis in unserer Kasse möchten wir aber baldmöglichst abgeholfen sehen und wir glauben bei unseren werthen Mitgliedern keine Fehlbitte zu thun, wenn wir sie auffordern, durch Unterstützung der folgenden Vorschläge ihr Scherflein zu der erstrebten Besserung beizutragen. Wir beabsichtigen die Veranstaltung einer Kauflotterie unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Zahl der Loose, die nur an Mitglieder abgegeben werden, ist eine unbeschränkte, sie richtet sich nach den eingehenden Bestellungen.

- 2) Der Preis eines Looses beträgt 25 Pfennig, wovon 20 % der Kasse zufließen. Die übrigen 80 % werden vom Vorstand zum Ankauf von Gewinnen (Marken) verwandt.
- 3) Auf jedes dritte Loos soll ein Gewinn fallen; die Ziehung findet am 31. August a. e. im Beisein des Gesamtvorstandes statt.
- 4) Bestellungen mit Rückporto und gleichzeitiger Beifügung des Betrages sind an unsern Schriftführer zu richten; derselbe versendet nach der Ziehung auch Gewinnlisten à 10 Pfg. franko.

Die bisher veranstalteten 2 Gratis-Lotterien haben durch ihre wertvollen Gewinne bei den glücklichen Gewinnern gewiss volle Befriedigung erweckt; die dritte findet im September statt. Natürlich sind auch hierfür die Kosten nicht geringe.

Indem wir noch erwähnen, dass unser Verband seit Anfang Juni Anschluss an dem »Vertraulichen Korrespondenzblatt philatelistischer Vereine«, Frankfurt a. M., gefunden hat (wir können unsern Mitgliedern Abonnements à Mk. 3.— jährlich nur empfehlen), schliessen wir diesen unsern ersten Bericht mit dem Wunsche, dass wir auch fernerhin auf die Unterstützung aller unserer Mitglieder zählen dürfen.

Mit philatelistischem Gruss

### **Der Vorstand des Tauschverbandes für Briefmarkensammler, Chemnitz.**

**Max Seyrich**, 1. Vorsitzender.

**A. Flatter**, 2. Vorsitzender.

**Roland Meister**, Schriftführer und 1. Tauschobmann.

**William Schulz**, Kassierer.

**Paul Fischer**, 2. Tauschobmann.



## **II.**

# **Bericht der Tauschverbindung A (für Marken).**

Über diese Tauschverbindung, die gleichzeitig mit der Gründung unseres Verbandes eingerichtet worden ist, lässt sich bisher nur Günstiges sagen. Die Beteiligung der Mitglieder war eine

sehr lebhaft, wie aus folgender Aufstellung am besten hervorgehen wird.

|                                                             |      |      |     |             |          |     |            |
|-------------------------------------------------------------|------|------|-----|-------------|----------|-----|------------|
| Von den in Umlauf gesetzten 9 Tauschsendungen wurden bisher |      |      |     |             |          |     |            |
| Sendung                                                     | I,   | Wert | Mk. | 135.35,     | Entnahme | Mk. | 59.82      |
| "                                                           | II,  | "    | "   | 198.57,     | "        | "   | 76.69      |
| "                                                           | III, | "    | "   | 205.99,     | "        | "   | 98.21      |
| "                                                           | IV,  | "    | "   | 363.44,     | "        | "   | 79.61      |
| <hr/>                                                       |      |      |     |             |          |     |            |
| Gesamt-Wert                                                 |      |      |     | Mk. 903.35, | Entnahme |     | Mk. 314.33 |

abgerechnet, während die übrigen 5 Sendungen im Gesamtwerte von Mk. 1324.26

noch bei den Mitgliedern zirkulieren.

Die Grösse unseres Verbandes hat es natürlich nötig gemacht, unsere Mitglieder in verschiedene Bezirke einzuteilen, und wenn auch bisher infolge der fast täglich erfolgenden Neu-Eintritte dieselben mit ihren Teilnehmern wechselten, so soll nunmehr versucht werden, die einzelnen Tauschbezirke in ihrem Umfang dauernd festzuhalten.

Zu einigen Umständlichkeiten für die Mitglieder hat bisher die Bestimmung geführt, dass die Beträge aller Entnahmen sofort nach Weitergabe einer Tauschsendung einzuschicken waren: bei kleinen Entnahmen fiel dann die Portoausgabe allzusehr ins Gewicht. Nach unseren Statuten ist nun festgesetzt worden, dass die Entnahmebeträge erst dann an den unterzeichneten Obmann zu übermitteln sind, wenn sie die Höhe von Mk. 10.— erreicht haben. Wir hoffen, dass diese neue Bestimmung unsere Mitglieder befriedigt. Andererseits musste darauf von uns geachtet werden, die Regelung aller Entnahmen baldmöglichst zu erhalten, um so eine prompte Abrechnung der Einlieferungen möglich machen zu können.

Das Porto, welches die Teilnehmer bei der Weitergabe jeder Sendung trifft, fällt natürlich störend ins Gewicht und verteuert oft nicht unwesentlich die Entnahmen: die einzige Erleichterung, die sich unsere Mitglieder schaffen können, ist die, noch einen oder einige befreundete Sammler ihrer Stadt zum Beitritt zu veranlassen, sodass dann dieses Porto jeden Teilnehmer abwechselnd trifft.

Von mehreren Mitgliedern ist darauf hingewiesen worden, dass seitens einiger Einlieferer für ihre Doubletten fast Katalogpreise eingesetzt werden: ich verfehle nicht darauf aufmerksam zu machen, dass es im eigenen Interesse liegt, billigst zu notieren, da nur bei niedrigen Preisen grosse Entnahmen stattfinden.

Gewöhnliche Marken, die man sonst als »Schundware« bezeichnet, mit einzuliefern, ist effektiv zwecklos, da kein Sammler



sie kauft, dagegen sind Einlieferungen altdeutscher Marken in unserer Tauschverbindung A noch erwünscht.

Schliesslich habe ich noch zu erwähnen, dass von der Kürzung von 10 %<sub>0</sub>, die seitens des Verbandes von allen Entnahmen gemacht werden, mir 5 %<sub>0</sub> als Entschädigung für meine Mühewaltung zufallen, während die restlichen 5 %<sub>0</sub> in die Tauschkasse kommen. Von derselben werden zunächst die laufenden Spesen der Tauschverbindung A gedeckt, während der Überschuss zur Ansammlung eines Reservefonds dienen soll.

Hoffentlich kann ich in meinem nächsten Bericht schon Günstiges über die Höhe dieses Fonds mitteilen und indem ich diesen Bericht schliesse mit dem Wunsche, die Tauschverbindung A möge sich in ihrer bisherigen Weise weiterentwickeln, verbleibe ich

mit Hochachtung!

**Roland Meister**, z. Zt. 1. Tauschobmann.



### III.

## Bericht der Tauschverbindung B (für Ganzsachen).

Nachdem in unserm Zirkular vom 6. Mai die Anregung zur Ausdehnung der Tauschverbindung auch auf Ganzsachen gegeben war und sich eine grössere Anzahl Mitglieder zur Beteiligung entschlossen hatten, wurden in dem Rundschreiben vom 26. desselben Monats die weiteren Bestimmungen bekannt gegeben. Schon am 5. Juni war es möglich, die erste Sendung im Werte von 143 Mark in Zirkulation zu geben, während die zweite Sendung in den nächsten Tagen abgeht. Die Abrechnung der ersten Sendung dürfte ebenfalls in Kürze zu erwarten sein.

Das Interesse, welches auch dieser Abteilung entgegengebracht wird, giebt uns zu der Hoffnung Veranlassung, dass sich die Tauschverbindung B in kurzer Zeit wesentlich ausdehnen und unseren gelehrten Mitgliedern die beste Gelegenheit zur vorteilhaften Verwertung ihrer Ganzsachendoubletten geben wird.

In allen, die Abteilung B betreffenden Angelegenheiten wolle man sich wenden an den 2. Tauschobmann

**Paul Fischer**, Chemnitz, Zwickauerstrasse 86.

# Kassen-Bericht

pr. 30. Juni 1894.

## Einnahmen:

Gezahlte Mitgliederbeiträge . . . . . Mk. 52.50

## Ausgaben:

17 Abonnements auf die »Post« . . . . . Mk. 13.05

Kosten von 2 Gratislotterien . . . . . „ 17.75

Spesen für Drucksachen, Insertionen etc. . . . . „ 13.05

Spesen an Portis . . . . . „ 11.64

Mk. 55.49

**William Schulz**

z. Zt. Kassierer.

Für die Richtigkeit:

**Max Seyrich.**



# Mitglieder-Verzeichnis.

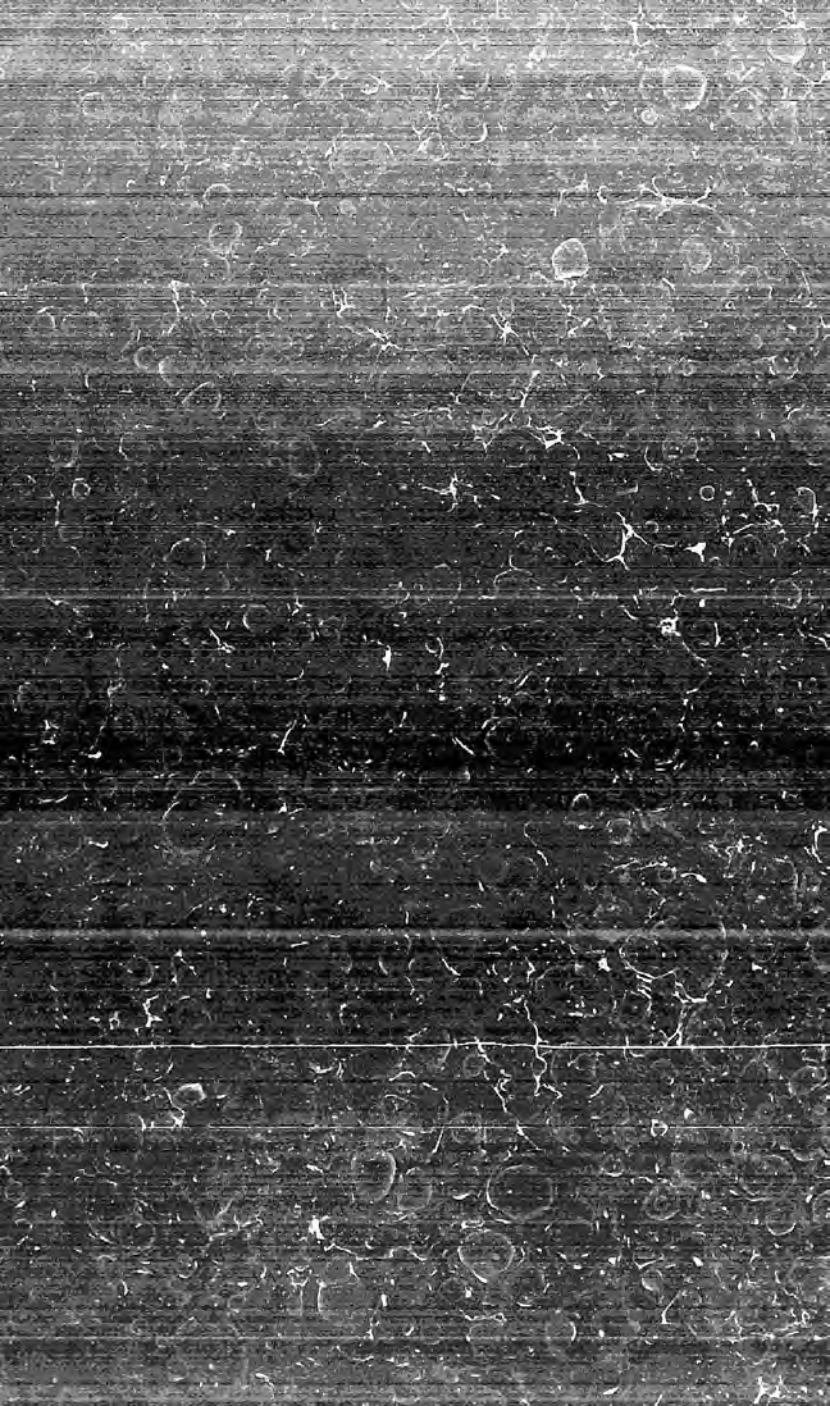
| Nr | Name                          | Stand                                         | Wohnort                                | Adresse                 |
|----|-------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------|
| 1  | <b>Meister, Roland</b>        | Kaufmann                                      | Chemnitz                               | Promenadenstr. 40       |
| 2  | <b>Seyrich, Max</b>           | Prokurist                                     | „                                      | Bernsdorferstr. 14      |
| 3  | <b>Flatter, A.</b>            | Lehrer                                        | „                                      | Zschopauerstr.          |
| 4  | <b>Morschewsky, C.</b>        | Gerichtssekretär                              | Steinach, S.-M.                        |                         |
| 5  | <b>Tauscher, Richard</b>      | Kaufmann                                      | Chemnitz                               | Logenstr. 10            |
| 6  | <b>Dr. Schwarz</b>            | Polizeiarzt                                   | Mittweida                              |                         |
| 7  | <b>Richter, Paul</b>          | Lehrer                                        | Lengefeld i. Erzg.                     |                         |
| 8  | <b>Starck, Leopold</b>        | Kaufmann                                      | Chemnitz                               | Zwickauerstr. 6         |
| 9  | <b>Sturt, Ch.</b>             | Premierlieutenant                             | Halberstadt                            | Spiegelstr. 49          |
| 10 | <b>Moor, S.</b>               | Kaufmann                                      | Wien III.                              | Hetzgasse 38            |
| 11 | <b>Tourneau</b>               | Amtsrichter                                   | Magdeburg                              | Kaiserstr. 51, II.      |
| 12 | <b>Dr. Niedermaier, Georg</b> | Arzt                                          | Greifenberg, O.-Bayern                 |                         |
| 13 | <b>Friedrich, Hans</b>        | Ingenieur                                     | Wien III. 3                            | Rennweg 22              |
| 14 | <b>Schulz, William</b>        | Kaufmann                                      | Chemnitz                               | Annabergerstr. 17       |
| 15 | <b>Gläser, Paul</b>           | stellv. Standesbeamter                        | Olbernhau                              | Schulstr. 82, II.       |
| 16 | <b>Kemmler, C. W.</b>         | Prokurist                                     | Stuttgart                              | Urbanstr. 48            |
| 17 | <b>Hersen, Aug.</b>           | „                                             | Lübeck                                 | Fa. L. Possehl & Co.    |
| 18 | <b>Schneider, W.</b>          | Bureauassistent                               | Blankenburg a. H.                      |                         |
| 19 | <b>Hahlo, William F.</b>      | Generalrepräsentant d.<br>Viktoria- zu Berlin | Wien I.                                | Graben 14, II.          |
| 20 | <b>Lindow, G. M.</b>          | Kaufmann                                      | Charlottenburg                         | Potsdamerstr. 9, part.  |
| 21 | <b>Gold, K.</b>               | „                                             | Hamburg-Eimsbüttel                     |                         |
| 22 | <b>Schimmel, Heinrich</b>     | „                                             | Bayreuth                               |                         |
| 23 | <b>Strauss, Paul</b>          | „                                             | Wien IX. 3                             | Währingerstr. 3         |
| 24 | <b>Oberländer, J.</b>         | k. k. Finanzbeamter                           | Troppau, Oesterr.                      |                         |
| 25 | <b>Ronneberger, Paul</b>      | Kaufmann                                      | Kamenz, Sachsen                        |                         |
| 26 | <b>Erbe, E.</b>               | Apotheker                                     | Müilrose, Bez. Frank-<br>furt a. O.    |                         |
| 27 | <b>Adler, Edwin</b>           | Postassistent                                 | Adlershof-Berlin                       |                         |
| 28 | <b>Fischer, Paul</b>          | Kaufmann                                      | Chemnitz                               | Zwickauerstr. 86        |
| 29 | <b>Exner, Ernst</b>           | „                                             | Hertwigswalde bei<br>Camenz, Schlesien |                         |
| 30 | <b>Rauch, Anton</b>           | „                                             | Zittau, Sachsen                        |                         |
| 31 | <b>Schubert, Paul</b>         | „                                             | Berlin O. 17                           | Rüdersdorferstr. 21     |
| 32 | <b>Stahl, Emil</b>            | Verlagsbuchhändler                            | Regensburg                             |                         |
| 33 | <b>Reich, F.</b>              | Buchhalter                                    | Cröllwitz b. Halle a. S.               | Cröllwitzer Papierfabr. |
| 34 | <b>Meister, Paul</b>          | Prokurist                                     | Magdeburg-Buckau                       | Buck. Masch.-Fbr., A.G. |
| 35 | <b>Fetsch, Ludwig</b>         | Postadjunkt                                   | Speyer                                 |                         |
| 36 | <b>Dr. med. Seemann, C.</b>   | Kreisphysikus                                 | Northeim, Hannover                     |                         |
| 37 | <b>Dr. med. Eichhoff, J.</b>  | Oberarzt                                      | Elberfeld                              | Bembergstr. 9           |
| 38 | <b>Reichmann, Otto</b>        | Rechtsanwalt                                  | „                                      | Haardtstr. 28           |
| 39 | <b>Hofmann, O. E.</b>         | Briefmarkenhändler                            | Chemnitz                               | Brückenstr. 10          |

| №  | Name                      | Stand                                         | Wohnort                | Adresse               |
|----|---------------------------|-----------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| 40 | <b>Biernbrodt, Paul</b>   | Kaufmann                                      | Lippstadt              |                       |
| 41 | <b>Klima, Joh.</b>        | k. k. Rechnungs-rath im<br>Handelsministerium | Wien III. 2            | Neues Posthaus        |
| 42 | <b>Rosenzweig, Moritz</b> | Kaufmann                                      | New York, City         | No. 402 E. 82 Str.    |
| 43 | <b>Geidel, Ludwig</b>     | "                                             | München                | Münzstr. 2/4          |
| 44 | <b>Lischer, Karl</b>      | Antiquariat                                   | "                      | Salvatorplatz         |
| 45 | <b>Wanckel, Karl</b>      | Kaufmann                                      | Frankfurt a. O.        | Junkerstr. 18         |
| 46 | <b>Schwennigke, E.</b>    | kgl. Regierungs-Sekret.                       | Merseburg              |                       |
| 47 | <b>Rosenkranz, August</b> | Gerichtsaktuar                                | Hachenburg, Westerw.   |                       |
| 48 | <b>Brauer, Woldemar</b>   | Techniker                                     | Chemnitz               | äuss. Dresdnerstr. 44 |
| 49 | <b>Reinhold, Walter</b>   | stud. rer. techn.                             | Cöthen, Anhalt         | Leopoldstr. 79, I.    |
| 50 | <b>Warming, Max</b>       | Kaufmann                                      | Hamburg                | Tornquiststr. 67, I.  |
| 51 | <b>Diehl, Adolf</b>       | "                                             | Friedberg              | i. Fa. Heinr. Diehl   |
| 52 | <b>Netopilek, Felix</b>   | Gemeindebeamter                               | Brünn                  | Neugasse 23           |
| 53 | <b>Lorenz, Emil</b>       | Kaufmann                                      | Werdau                 | Plauensche Str.       |
| 54 | <b>Scholz, Jos.</b>       | "                                             | Freiwaldau, Bez. Sagan |                       |
| 55 | <b>Kath</b>               | Gerichtsaktuar                                | Anklam                 |                       |
| 56 | <b>Thilo, Fritz</b>       | Landwirt                                      | Halle a. S.            | Hardt 40              |
| 57 | <b>Wittgenstein, Karl</b> | Kaufmann                                      | Hamburg                | Katharinenstr. 41     |
| 58 | <b>Witte, Heinrich</b>    | "                                             | Bremen                 | Hornerstr. 20         |
| 59 | <b>Siegel, Rudolf</b>     | "                                             | Aachen                 | Johanniterstr. 25     |
| 60 | <b>Betz, Paul</b>         | Konditoreibesitzer                            | Harburg a. E.          |                       |
| 61 | <b>Halle, E.</b>          | Prokurist                                     | Frankfurt a. M.        | Grüneburgweg 147      |
| 62 | <b>Wittemer, N.</b>       | Kaufmann                                      | Nürnberg               | postlagernd           |
| 63 | <b>Letzig, Otto</b>       | Droguist                                      | Riesa a. E.            | Bahnhofstr.           |
| 64 | <b>Lyra, Rob.</b>         | Kaufmann                                      | Riga                   | Zintenhofer Manufact. |
| 65 | <b>Wall, J.</b>           | " pr. Aadr.:<br>Dr. Fiebermann                | Frankfurt a. M.        | Rechneigrabenstr. 15  |





PHILATELIC SECTION



Statutes 6 8

Brewford 1471 (1-26)

1

**SATZUNGEN**  
der  
**TAUSCHVEREINIGUNG**  
des deutschen Vereines  
für  
Briefmarkenkunde in Prag.







# Satzungen

der

## Tauschvereinigung des deutschen Vereines

für

Briefmarkenkunde in Prag.

---

### § 1.

Der Zweck dieser Vereinigung geht dahin, den Mitgliedern die Erwerbung von Postwerthzeichen durch gegenseitigen Austausch auf die thunlichst billige Art zu ermöglichen und ihre Doubletten zur Verwerthung zu bringen. Dieser Zweck wird erreicht durch Circulation von Tauschbüchern.

### § 2.

Mitglied der Tauschverbindung kann jedes Vereinsmitglied werden, welches innerhalb Oesterreich-Ungarns und Deutschlands seinen Wohnsitz hat. Tauschhefte an andere Mitglieder zu senden, bleibt dem Ermessen des Tauschobmanns überlassen

§ 3.

Als Leiter dieser Vereinigung wählt der Verein einen Tauschobmann auf die Dauer eines Jahres.

§ 4.

Die Marken, die von den Mitgliedern des Vereines eingeliefert werden, müssen in die vom Vereine zu diesem Zwecke bestimmten Bücher eingeklebt sein, solche Bücher werden zu einem Preise von 10 kr. für 1 Heft à 16 Blatt à 10 Marken exclusive Porto vom Tauschobmann geliefert. Der Nettoverkaufspreis ist in deutscher Reichswährung deutlich unterhalb einer jeden Marke beizusetzen, jede Seite zu summiren und der Gesamtwertb beizufügen. Die eingelieferten Tauschobjecte müssen echt und im allgemeinen gut erhalten sein. Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.

Sachliche Bemerkungen unterhalb der Marke stehen jedem Mitgliede der Tauschvereinigung unter Beifügung seines Namens frei.

Für die Abrechnung bestimmt der Tauschobmann den Cours. Bestätigung über den Empfang eingelieferter Hefte wird ertheilt, sobald den Heften eine ausgefüllte Correspondenzkarte beigefügt wurde.

§ 5.

Alle Sendungen sind gegenseitig franco „recommandirt“ oder mit Werthangabe einzuliefern.

§ 6.

Der Tauschobmann ist verpflichtet und berechtigt, jede Sendung genau zu controlliren, sowie eingesandte Falsificate als solche zu bezeichnen. Falls sich in einer Sendung eine grössere Anzahl falscher oder beschädigter Marken vorfinden, ist er berechtigt, dieselbe gänzlich von der Circulation unter Angabe des Grundes auszuschliessen.

§ 7.

Die Art der Circulation wird so gehandhabt, dass jedes Mitglied der Reihe nach die Tauschsendungen mehrere male als erster erhält.

Jeder Sendung wird ein Begleitschein beigelegt.

§ 8.

Jedes Mitglied hat bei Empfang der Tauschsendungen zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige unausgefüllte Felder ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vermerk zu setzen: „leer vorgefunden“ und der Name zuzufügen. In diesem Falle ist der Vormann zum Ersatz verpflichtet. Übersteigt der Preis der fehlenden Marken etc. den Betrag von 1 Mark. so ist dem Vordermann Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Jedes Mitglied, resp. jeder Verein hat an Stelle der entnommenen Marke seinen Namen mit Stampiglie zu setzen.

§ 10.

Den Betrag für die entnommenen Marken hat jedes Mitglied verschlossen der Auswahlendung bei Abgabe derselben beizuschliessen und dies auf dem Begleitschein zu bemerken. Es sind hierzu möglichst wenig Silber- oder Scheidemünzen zu verwenden, um bei grösserer Circulation die Expedition nicht zu erschweren. Einer jeden Auswahlendung ist ein starkes Couvert behufs Aufnahme der Geldbriefcouverte mit der Aufschrift: „In dieses Couvert ist der Betrag für entnommene Marken couvertirt einzulegen“ beizufügen. Bei Zahlungen in Marken sind nur tadellose, ungebrauchte, noch mit Gummi versehene Briefmarken zu verwenden. Stempel, Nachportomarken u. dgl. sind ausgeschlossen. Auch dürfen nur die cursirenden Briefmarken von Oesterreich-Ungarn und Deutschland als Zahlung beigelegt werden.

§ 11.

Die Circulationsdauer wird für jedes Mitglied des Vereines auf 3 Tage (den Empfangs- und Abgabstag mit eingerechnet) festgesetzt. Vereine haben für jedes Mitglied 2 Tage, ausserdem 3 Tage für Verrechnung zur Verfügung.

§ 12.

Jedes Mitglied hat für die richtige Zeiteinhaltung in der weiteren Abgabe, Geldabfuhr etc. die strengste Ordnung zu bewahren.

Wenn ein Mitglied oder ein Verein die Auswahlendung über die bestimmte Frist hinaus behält, oder den Geldbetrag für entnommene Marken nicht beilegt oder nicht sofort franco an den Tauschobmann einendet, so ist für jeden Tag Verzögerung 20 Pfg. Strafe an die Vereinscassa zu zahlen. Die Strafe ist unnach-sichtlich einzucassiren. Falls sich Unregelmässigkeiten wiederholen sollten wird das betreffende Mitglied von der Tauschvereinigung ausgeschlossen.

§ 13.

Entwendungen oder Vertauschungen von Marken decken den Thatbestand criminell strafbarer Eigenthumsvergehens. Derart vorkommende Fälle von Entwendungen der Tauschobjecte (sei es mit oder ohne Vertauschung) werden ausnahmslos bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

§ 14.

Bei Abrechnung der Auswahlendungen werden von dem Betrag für entnommene Marken 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> sowie Porto für Rücksendung der Hefte an den Einlieferer in Abzug gebracht.

§ 15.

Für den gesammten Werth der Sendungen haftet jeder einzelne Theilnehmer bis zur ordnungsmässigen Uebergabe an seinen Nachmann.

§ 16.

Jedes Mitglied, welches im Vorhinein weiss, dass eine Verzögerung in der Expedition (durch Reise, Krankheit etc.) eintreten könnte, hat dies dem Tauschobmann mitzutheilen, widrigenfalls es die Verzögerungsstrafe zu entrichten hat.

§ 17.

Unrichtige oder mangelhafte Eintragungen werden mit Mk. 1.—, bei Wiederholungsfällen mit Mk. 2.— Strafe belegt.

§ 18.

Für alle zweifelhaften oder in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen ist der Ausschuss des deutschen Vereins für Briefmarkenkunde in Prag, massgebend.







Druck von M Schulz, Prag.





# Satzungen

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

## Mainz.



Druck von Karl Heyer in Mainz.  
1887.





# Satzungen

des Vereins für Briefmarkenkunde.

---

## § 1.

Zweck des Vereins ist Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, Anschaffung von Fachliteratur, Gelegenheit zur Erweiterung der Sammlungen durch Tauschverbindungen und Auswahlsendungen, sowie Belehrung durch Vorträge und Besprechungen über Postwerthzeichen.

Zu diesem Zwecke findet alle 14 Tage eine Sitzung statt.

## § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Herren, welche Mitglieder des Vereins zu werden wünschen, müssen ihr Gesuch um Aufnahme schriftlich an den Vorsitzenden richten, welcher bis zur

nächsten Sitzung die Abstimmung des Vorstandes über das Gesuch veranlassen wird.

Die Abstimmung ist eine geheime.

### § 3.

Jedes ordentliche Mitglied hat sogleich nach erfolgter Aufnahme ein Eintrittsgeld von *M.* 1.— zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt *M.* 6.—, welcher am Anfange eines jeden Kalendervierteljahres mit *M.* 1.50 erhoben wird. Sämmtliche Mitglieder gehören gleichzeitig kostenlos denjenigen Tauschverbindungen an, bei denen der Verein theilhaftig ist. Dieselben erhalten das Vereinsorgan unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder, welche auf das Organ verzichten, zahlen nur *M.* 4.— Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

### § 4.

Ein Vorstand, aus fünf Mitgliedern bestehend, leitet den Verein. Dieselben müssen in oder in nächster Umgebung von Mainz wohnen. Zum Vorstand gehören:

der 1. Vorsitzende

» 2. »

» 1. Schriftführer

» 2. » gleichz. Controlle üb. Auswahlsg.

» Schatzmeister.

Dieselben werden alljährlich in geheimer Abstimmung gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet während des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht als Ersatz ein Vereins-Mitglied provisorisch für das laufende Jahr in den Vorstand zu wählen.

### § 5.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen und trifft alle zur Erreichung der Vereinszwecke dienlich scheinenden Maßregeln. Zur Beschlußfassung innerhalb des Vorstandes sind mindestens 3 Mitglieder nöthig. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

### § 6.

Der Austritt kann nur am 1. Januar und 1. Juli erfolgen. Der Austretende hat denselben spätestens  $\frac{1}{4}$  Jahr vorher dem Vorstande schriftlich mitzutheilen. Er verzichtet auf alle Rechte an das Vereinsvermögen, und bleibt gemäß § 8 der Satzungen für den Verein treffende Verluste, die aus der Zeit seiner Mitgliedschaft nachweislich herrühren, unbedingt haftbar.

## § 7.

Durch Vorstandsbeschluß kann der Ausschluß eines Mitgliedes in folgenden Fällen geschehen:

1. Wenn die vierteljährliche Beitragsquote 2 mal nacheinander trotz mehrfacher Aufforderung nicht bezahlt wurde.
2. Wenn die Regulirung eines Verlustanteils oder Abrechnung innerhalb der Tauschverbindungen verweigert wird.
3. Wenn dem Mitgliede eine unehrenhafte Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins nachgewiesen ist. In schweren Fällen der letzteren Art, wenn sie den Verein selbst betreffen, kann der Vorstand eine öffentliche Warnung oder Eintragung in das schwarze Buch beschließen und veranlassen.

## § 8.

Hat der Verein Verluste zu tragen, so ist zunächst das Vereinsvermögen mit  $\frac{2}{3}$  seines Baarbestandes dafür haftbar. Außerdem haften die ordentlichen Mitglieder zu gleichen Theilen für den etwaigen Mehrbetrag solcher Verluste. Eine Zahlung bezüglich auswärtiger Tauschsendungen tritt jedoch nur ein, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Schaden in Mainz verursacht wurde. Trägt ein Vereins-

Mitglied Schuld an dem Verluste, so ist dasselbe allein für den ganzen Betrag haftbar. (§ 6.)

### § 9.

Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder, und nimmt den Bericht:

- a. Des Vorstandes,
- b. Der Obmänner der Tauschverbindungen,
- c. Der Revisoren und des Schatzmeisters entgegen, und ertheilt den Letzteren Entlastung.

Die Hauptversammlung ernennt für das laufende Jahr zwei Kassenrevisoren, sie wählt den Vorstand, ernennt Ehrenmitglieder, welche sich für den Verein oder die Briefmarkenkunde verdient gemacht haben. Endlich faßt sie über Satzungsabänderungen Beschluß.

Alle hierauf bezüglichen Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden angemeldet sein. Ergiebt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, oder durch Vollmacht vertreten ist. Im Falle der Beschlußfähigkeit hat innerhalb der nächsten

14 Tagen eine neue Hauptversammlung stattzufinden, welche unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist jeder Zeit binnen längstens 14 Tagen einzuberufen auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der ordentlichen Mitglieder.

### § 10.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß von  $\frac{3}{4}$  aller in der betreffenden Hauptversammlung anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder erfolgen. Für den Fall jedoch, daß sich dabei mindestens 5 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit erklären, gilt der Verein als fortbestehend.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den städtischen Armenfond über. Die Vereinsbibliothek wird im Einzelnen, durch den Vorstand unter den in einer dazu einzuberufenden Versammlung anwesenden Mitgliedern versteigert, und der Erlös ebenfalls dem städtischen Armenfond übermittelt.







# Satzungen

## der Tausch-Verbindungen.

---

### § 1.

Zweck der Tauschverbindungen ist, den Vereins-Mitgliedern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und zur leichten Ergänzung ihrer Sammlungen zu bieten. Dieser Zweck wird erreicht durch Tauschhefte, zu welchen die Theilnehmer Tauschbogen einliefern, und die der Reihe nach, mit wechselnder Reihenfolge, in Umlauf gesetzt werden.

### § 2.

Theilnehmer sind alle Vereins-Mitglieder. Auswärtigen Mitgliedern werden Tauschhefte nur auf besonderen Antrag, und wenn sie Tauschbogen eingeliefert haben, zugesandt. Hin- und Rückporto der Tauschhefte, ebenso Porto für Rücksendung der eingesandten Tauschbogen nach beendigtem Umlaufe haben natürlich die betreffenden auswärtigen Mitglieder zu tragen. Die Versendung der Tauschhefte mittelst der Post hat stets unter voller Werthangabe zu erfolgen.

§ 3.

Jede Tauschverbindung wird von einem besonderen Obmanne, der von der jährlichen Hauptversammlung ernannt wird, und welcher für seine Geschäftsführung verantwortlich ist, geleitet.

Der Obmann stellt aus den eingelieferten Tauschbogen, sobald dieselben in genügender Anzahl (etwa 40—50 Bogen) vorliegen, die Tauschhefte zusammen und setzt sie in Umlauf.

Als Ersatz für seine Mühewaltung hat der Obmann das Recht jeder Sendung an erster Stelle für sich Stücke entnehmen zu dürfen.

§ 4.

Jeder Theilnehmer hat Tauschbogen in beliebiger Anzahl einzuliefern und die darauf befindlichen Marken bezw. Gangsachen und Ausschnitte mit, nach eigenem Ermessen festzusetzenden, Baarpreisen in Pfennigen zu versehen.

Jeder Tauschbogen muß mit dem Namen des Einsenders versehen, und auf jedem der Gesamtwert der aufgeklebten Marken etc. angegeben sein.

Die Marken müssen ächt, sauber, auf der Rückseite ganz von Papier befreit und in haltbarer Weise jedoch so befestigt sein, daß man das Wasserzeichen erkennen kann. Falsche, unsaubere oder stark be-

schädigte Stücke sind, ebenso wie die vielleicht aus anderen Gründen ungeeigneten und dem Zwecke der Tauschverbindungen nicht entsprechenden Einsendungen, von den Obmännern den Einsendern wieder zurückzugeben.

### § 5.

Jeder Theilnehmer kann aus den Tauschheften nach Belieben Marken entnehmen. Die von ihm entnommenen Marken hat er durch den ihm vom Vereine gelieferten Stempel zu annulliren, ohne jede weitere Namensbemerkung.

Bei Empfang eines Tauschheftes hat der Empfänger zu prüfen, ob überall an Stelle fehlender Marken Abstemplung vorhanden. Finden sich leere Felder vor, so ist sofort dem Vormanne Mittheilung zu machen. Entstehen Differenzen, so ist der Obmann zu benachrichtigen. Die Weitergabe des Tauschheftes oder Kastens hat versiegelt zu geschehen und ist sofort dem Obmann, auf einer der beiliegenden Meldekarten die Anzahl und der Werth der entnommenen Stücke mitzutheilen.

### § 6.

Der Obmann ist verpflichtet, sobald das in Umlauf gesetzte Buch an ihn zurückgegeben ist, die Richtigkeit der entnommenen Sachen zu prüfen und in kürzester Frist von den Entnehmern den Betrag einzufordern.

Jeder Theilnehmer hat, sobald er vom Obmann das Ergebnis der Abrechnung erhält, binnen 8 Tagen Zahlungen zu leisten.

§ 7.

Die Tauschhefte müssen spätestens am zweiten Tage nach Empfang an den nachfolgenden Theilnehmer abgeliefert werden. Für jeden Tag der Verspätung über die vorstehend genannte Frist werden den Betreffenden 20 Pfennig Strafe zu Gunsten der Vereinskasse angerechnet.

In den Tauschheften, welchen vom Obmann stets ein Verzeichniß über die Reihenfolge des Umlaufes beigelegt wird, ist von jedem Theilnehmer der Tag des Empfanges und der Weiterfendung, sowie der Geldbetrag für die entnommenen Marken deutlich anzugeben.

§ 8.

Die für die Tauschbücher zu benutzenden Bogen und Couverts sind von dem Schatzmeister à 5 Pfennige das Stück zu beziehen.

Bei Entnahme aus den Tauschheften des Complexes Mainz der Tauschverbindung des internationalen Philatelisten-Vereins zu Dresden müssen von den Entnehmern an die Vereinskasse 2<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des entnommenen Betrages gezahlt werden. Diese Beiträge werden zur

Herstellung der erforderlichen Druckfachen und zu sonstigen für die Tauschverbindungen nothwendigen Ausgaben verwendet und von den Obmännern besonders abgerechnet. Ein etwa verbleibender Ueberschuß ist am Ende des Vereinsjahres an den Vereinschatzmeister abzuführen.

### § 9.

Am Schluße jeden Vereinsjahres werden die durch die Obmänner geführten Abrechnungen durch die beiden von der Hauptversammlung ernannten Rechnungsrevisoren gewählt. Die Letzteren haben sodann in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Vorstehende Satzungen treten mit dem 1. April 1887 in Kraft.





# STATUTEN

des

**deutschen Vereins**

für

**Briefmarkenkunde**

mit dem Sitze

**z u P R A G .**

(Genehmigt laut hohen Statthaltereii-Erlass  
vom 14. Juli 1885. Z. 50220.)



**PRAG 1885.**

Im Selbstverlag des Vereins.





# STATUTEN

des

**deutschen Vereins für Briefmarkenkunde  
mit dem Sitze in Prag.**



## §. 1.

Zweck des Vereines ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde, sowie Vermehrung der Sammlungen und Bekämpfung der Fälschungen.

## §. 2.

Die Mittel zu diesem Vereinszwecke bestehen in der Unterhaltung eines Locals für die Zusammenkünfte der Mitglieder, Anschaffung philatelistischer Werke und einschlägiger Fachzeitschriften. Die hiezu nöthigen Ausgaben werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

## §. 3.

Die Geschäftssprache ist die deutsche.

## §. 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

## §. 5.

Ausserordentliches Mitglied des Vereins ist derjenige, der durch Schenkungen zum Zwecke der Förderung des Vereins beiträgt.

## §. 6.

Ordentliches Mitglied des Vereins ist der, der einer  $\frac{1}{4}$ jähr. im Voraus zu leistenden Betrag pr. fl. 1.— entrichtet.

## §. 7.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner.

## §. 8.

An der Spitze des Vereins stehen: ein Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Kassier; dieselben müssen in Prag ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Aus dem Vorstände austretende Mitglieder werden in einer nach §. 11. b) anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

## §. 9.

Der Vorsitzende des Vereins vertritt diesen nach Aussen, den Behörden und dritten Personen gegenüber und unterfertigt alle von dem Verein ausgehenden Schriftstücke.

## §. 10.

Der Kassier besorgt die ordentliche Einnahme und Ausgabe der Vereinsgelder. Er stellt unter Gegenzeichnung des Obmanns und des Schriftführers im Namen des Vereines Quittungen aus, zahlt alle von diesen unterfertigten Rechnungen und Anweisungen und hat sowohl am Schlusse jedes Vierteljahres seine Rechnungen und den allenfälligen Restausweis vorzulegen, als auch für die rechtzeitige Auflegung der Jahresrechnung zu sorgen.

## §. 11.

a) Die Sitzungen des Vereins finden monatlich wenigstens einmal statt und sind zur Beschlussfassung ein Drittel der in Prag anwesenden Mitglieder nöthig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 6 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.

c) Die Generalversammlung findet gegen Ende des Kalender-Jahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der in Prag anwesenden Mitglieder derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder entscheidet. Vorstehendes gilt ebenso von der unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzung.

d) In der der Generalversammlung vorhergehenden Sitzung werden 2 Kassarevisoren gewählt.

## §. 12.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Vorstande und auf Grund einer geheimen Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Aufzunehmende muss das 20. Lebensjahr überschritten haben.

## §. 13.

Der Austritt kann nach erfolgter schriftlicher Anzeige mit Ablauf eines Quartals geschehen. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Prager Mitglieder erfolgen.

## §. 14.

Die dem Vereine gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Schriftführers und steht deren Benützung jedem Mitgliede unentgeltlich frei. Für

etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§. 15.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§. 15.

Ehrenmitglieder können in der General-Versammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§. 17.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche durch Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlöss des Inventars nebst dem vorhandenen Kassabestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§. 18.

Statutenänderungen können nur in der Generalversammlung oder in einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

§. 19.

Auswärtige Mitglieder werden bei wichtigen Beschlüssen, die tief in das Vereinsleben eingreifen, zur Abstimmung gezogen und haben ihre Stimmen an die Vorsitzenden einzusenden.

§. 20.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur vollsten Anerkennung der Statuten.

§. 21.

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnisse hervorgehen, schlichtet der gewählte Ausschuss, und im Falle der Betheiligung auch nur eines Ausschussmitgliedes, die Generalversammlung.







4

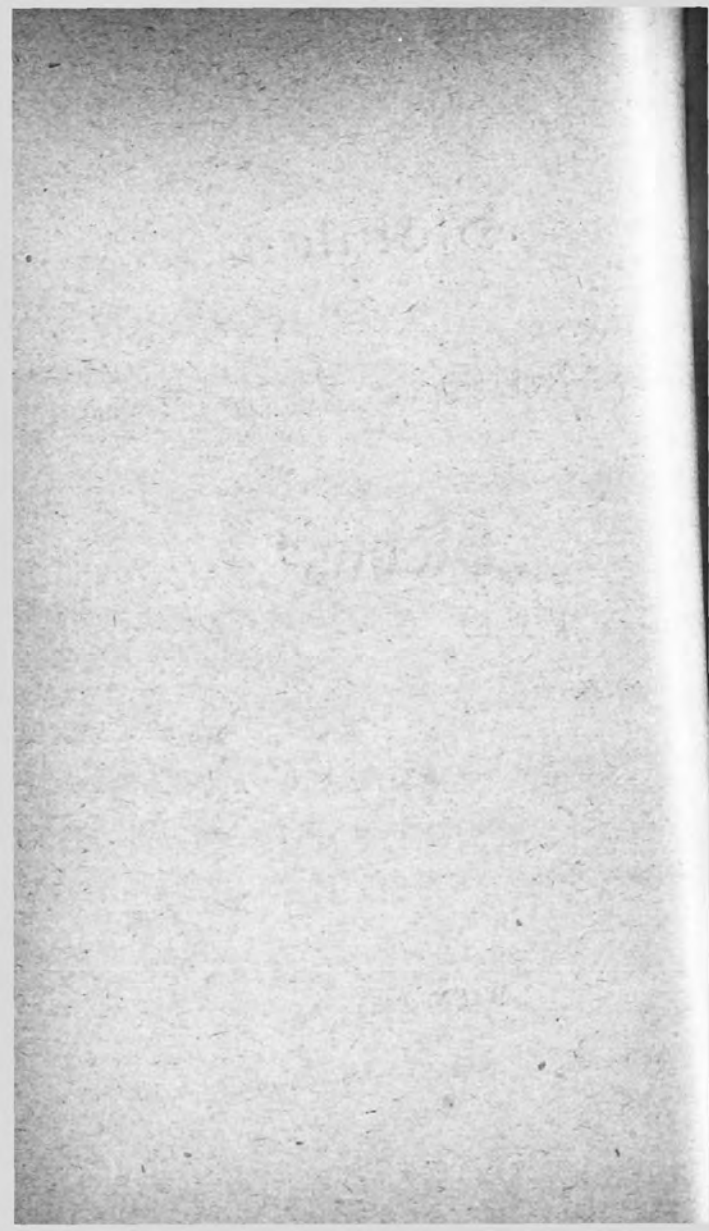
Statuten  
des  
österr. Postwerthzeichensammler-Vereines

„Globus“.



WIEN, 1895.

Verlag des Vereines. — Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.





# Statuten

des

österr. Postwerthzeichensammler - Vereines

## „Globus“.



WIEN, 1895.

---

Verlag des Vereines. — Mechitharisten-Buchdruckerei, Wien, VII.



## § 1. Name und Sitz des Vereines.

Der Verein trägt den Namen „Globus“, österreichischer Postwerthzeichensammler-Verein und hat seinen Sitz in Wien.

## § 2. Zweck des Vereines.

Der Verein bezweckt die Postwerthzeichenkunde zu heben, die Kenntnisse der Mitglieder hierin zu bereichern, vor Schaden zu bewahren und deren Sammlungen zu vergrössern.

## § 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) die unentgeltliche Lieferung guter, die Postwerthzeichenkunde behandelnde Zeitungen. F
- b) die Abhaltung von zwei Versammlungen im Monat;
- c) die Bibliothek;
- d) Kauf und Tausch; Abhaltung von Kauf- und Gratis-Lotterien von Postwerthzeichen unter den Mitgliedern.

*Austrian Philatelist & Miscellany*

- e) Abhaltung von auf die Postwerthzeichenkunde bezughabenden Vorträgen ;
- f) die Anlage einer Sammlung falscher Postwerthzeichen ;
- g) die Anlage eines schwarzen Buches und unentgeltliche Prüfung von Postwerthzeichen.

**§ 4. Die Mittel zur Durchführung der angegebenen Zwecke sind gegeben :**

- a) durch die Beiträge ;
- b) durch die Kauf- und Tauschverbindung ;
- c) durch Spenden der Mitglieder.

**§ 5. Leitung.**

Die Leitung besteht :

aus dem Obmann,  
 dem Obmann-Stellvertreter,  
 dem ersten und zweiten Schriftführer,  
 dem Cassier,  
 dem Kauf- und Tauschleiter,  
 dem Bibliothekar und  
 2 Ausschüssen.

Sämmtliche Functionäre, welche von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, verrichten alle Functionen unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functions-

dauer wieder wählbar. Der Leitung bleibt es vorbehalten, im Bedarfsfalle den Ausschuss zu verstärken.

## § 6. Functionen der Leitung.

Der Obmann vertritt den Verein nach aussen und innen, führt in den Versammlungen den Vorsitz und beruft die Hauptversammlung ein. Sämmtliche Schriftstücke müssen von ihm gefertigt sein. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter ersetzt, welchem sodann alle angeführten Rechte zustehen.

Der Schriftführer führt sowohl in den Monatsversammlungen, als auch in der Hauptversammlung das Protokoll, verfasst den Schriftwechsel der Leitung, sowie die Sitzungsberichte für die Vereinsorgane. Sämmtliche Schriftstücke müssen seine Mitfertigung tragen. Er wird im Verhinderungsfalle vom zweiten Schriftführer vertreten.

Der Cassier bestreitet sämmtliche für den Verein zu leistenden Zahlungen über Anweisung der Leitung, nimmt die Mitgliedsbeiträge in Empfang und unterfertigt die Mitgliedskarten. Alle drei Monate hat er dem Vorstande einen Cassenbericht zu erstatten und in der jährlichen Hauptversammlung den Rechnungsabschluss, sowie sämmtliche hierauf bezughabende Ausweise vorzulegen. Alle die Cassengebahrung betreffenden Belege müssen seine Unterschrift tragen.

Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die Bibliothek, Sammlung der falschen Postwerthzeichen und führt das schwarze Buch.

Der Kauf- und Tauschleiter führt und überwacht den Kauf und Tausch von Postwerthzeichen der Mitglieder, an der Hand der diesbezüglichen Ordnung.

Die Ausschüsse haben die Vorstandsmitglieder in ihren Ausübungen zu unterstützen und die Revision der Cassengebarung vorzunehmen.

## § 7. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person, Herr oder Dame werden, welche das 18. Lebensjahr überschritten hat und unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorhergegangener Meldung bei dem Obmanne, welcher Name und Stand den Mitgliedern in der nächsten Sitzung bekannt zu geben hat.

Erfolgt innerhalb vier Wochen kein Einspruch gegen die Aufnahme, so erscheint der Gemeldete als aufgenommen. Berechtigte Einsprüche sind dem Obmanne bekannt zu geben, welcher dieselben in einer Vorstandssitzung zur Besprechung bringt und der Leitung die Entscheidung überlässt. Im Falle der Abweisung ist die Leitung zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Ehrenmitglieder ernennt eine ausserordentliche Versammlung über Antrag der Leitung aus dem Kreise jener Personen, die sich um die Postwerthzeichenkunde oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

## § 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Aufnahme die Einschreibgebühr von 1 Krone und den ganzjährigen Mitgliedsbeitrag von 6 Kronen zu erlegen. Auf Wunsch kann der Beitrag auch in zwei Halbjahrsraten erlegt werden.

Der Aufgenommene erhält:

- a) die Mitgliedkarte und Mitgliederliste, welche jährlich erneuert werden;
- b) die Vereinszeitungen;
- c) die Statuten;
- d) das Bücherverzeichniss,

erwirbt das Recht:

- e) an den Kauf- und Tauschverbindungen theilzunehmen und Fachzeitschriften so auch Fachwerke zu ermässigten Preise durch den Verein zu beziehen;
- f) die Bibliothek zu benützen;
- g) allen Versammlungen beizuwohnen, sowie Gäste einzuführen;
- h) die Postwerthzeichen-Prüfungsstelle in Anspruch zu nehmen;

und hat

- i) persönlich auszuübendes Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen.

Die Mitglieder sind dagegen verpflichtet, für den Verein jederzeit einzutreten und es als eine Ehrenpflicht zu betrachten, ihr Interesse durch stete Betheiligung an allen Vereinsangelegenheiten zu zeigen und, besonders die in Wien Ansässigen, durch ihr Erscheinen bei den Sitzungen kundzugeben.

### § 9. Erfordernis giltiger Beschlüsse.

- a) Eine Sitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der in Wien ansässigen Mitglieder, wovon wenigstens 3 Mitglieder der Leitung, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Die unentschuldigte Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes durch drei aufeinander folgende Sitzungen wird als dessen Rücktritt betrachtet. In den Sitzungen werden die laufenden Geschäfte des Vereines besorgt.

- b) Die Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Jänner statt, nachdem die schriftliche Einladung hiezu an alle Mitglieder 14 Tage vorher ergangen ist und ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der in Wien ansässigen Mitglieder beschlussfähig.



Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, welche bezüglich derselben Tagesordnung bei jeder Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

Ueber Beschluss der Leitung kann und auf Verlangen bei motivirtem Antrag eines Viertheiles der in Wien ansässigen Mitglieder muss binnen 14 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

In der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ist der Rechenschaftsbericht zu erstatten, und sind die nothwendigen Neuwahlen vorzunehmen. Von diesen werden die auswärtigen Mitglieder verständigt.

Eine Abänderung der Statuten bleibt ebenfalls der Hauptversammlung vorbehalten.

- c) Bei Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit der Obmann respective dessen Stellvertreter.

## § 10. Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, sofern es dem Obmanne hievon schriftliche Mittheilung gemacht hat und seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Beschluss der Leitung erfolgen, und zwar:

- a) Durch eine Handlungsweise, die den Statuten zuwiderhandelt ;
- b) durch unehrenhaftes Benehmen ;
- c) durch Nichtbefolgung der vom Vereine festgesetzten Bedingungen trotz wiederholter Mahnung. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Betroffenen mitzutheilen.

Gegen den Ausschluss bleibt die Berufung an die Hauptversammlung bei vorheriger Meldung bei dem Obmanne offen.

## § II. Schiedsgericht.

Entstehen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse, so haben die streitenden Theile das Recht, ein Schiedsgericht zu verlangen. Jeder der streitenden Theile wählt sich ein unbetheiligt Mitglied und diese beiden ein drittes als Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht entscheidet in dieser Sache sobald als möglich und haben sich beide Theile dem Spruche zu unterwerfen.

## § 12. Auflösung.

Die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn bei einer Hauptversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Ueber das Vereinsvermögen entscheidet in gleicher Weise die Hauptversammlung.

Ist die Auflösung nicht Beschluss einer Hauptversammlung und Gründe anderer Art massgebend, so hat das gesammte Vereinsvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Wien überzugehen.

Z. 100.473.

Wird genehmigt.

Wien, am 8. Jänner 1895.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei:

In Vertretung:

**Oser** m. p.



# Tausch-Ordnung.

## § 1.

Die Tausch-Ordnung, welche den Zweck hat, den Mitgliedern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und zur Vervollständigung ihrer Sammlung zu geben, wird von dem Tauschleiter in Wien, der Vertrauensmann ist und alljährlich in der Hauptversammlung aus den Wiener Mitgliedern gewählt wird, nach folgender Ordnung geleitet.

## § 2.

Die Tauschhefte sind vom Tauschleiter für 20 Heller, die Couverte für Ganzsachen für 40 Heller per 10 Stück erhältlich. Ebenso sind für Wiener Mitglieder Bons zum Preise von 10 Heller per 10 Stück erhältlich. Andere als vom Vereine ausgegebene Hefte, Ganzsachen-Couverte und Bons, dürfen im Tauschverkehr nicht verwendet werden.

## § 3.

Nur echte Marken werden zum Tauschverkehr angenommen, welche mit Preise in Mark und Pfennige (deutsche Währung) zu versehen sind. Läderte Marken und Neudrucke sind als solche zu bezeichnen.

a) Ganzsachen sind ebenfalls mit Preisen und Nummern zu versehen, welche auf dem Ganz-

sachen-Couvert je nach Vordruck eingesetzt werden müssen.

- b) Jedes Auswahlheft und jedes Ganzsachen-Couvert muss die Gesamtsumme des Inhalts und den Namen des Verkäufers tragen.

#### § 4.

Die Auswahl-Sendung wird vom Tauschleiter nach einer bestimmten Ordnung in Umlauf gesetzt und liegt jeder eine Umlaufliste bei, nach welcher die Weitersendung zu erfolgen hat. Auf derselben hat jeder Theilnehmer des Tauschverkehrs, seinen Namen, den Tag der Ankunft und Abgang der Sendung, sowie den Betrag der Entnahme richtig einzusetzen.

- a) Die auf der Umlaufliste durch den Tauschleiter mit „an“ oder „ab“ bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, denselben, sofort von der Ankunft oder der Absendung der Auswahl in Kenntniss zu setzen. Wer dies unterlässt, hat 20 Heller Strafe zu zahlen.
- b) Jeder Theilnehmer an der Tauschverbindung ist berechtigt, die Sendung **3 Tage** zu behalten, jeder Tag darüber kostet **30 Heller Strafe**.
- c) Die Weiterbeförderung hat stets auf Kosten und Gefahr des Theilnehmers zu geschehen.
- d) Wer sich einen Rechnungsfehler zu Schulden kommen lässt, hat ebenfalls **30 Heller Strafe** zu zahlen.

## § 5.

An Stelle der entnommenen Marken ist deutlich der Name, am besten mit kleinem Stempel, welcher für das Markenfeld passt, zu setzen.

- a) Leer gefundene Markenfelder sind mit „Leer gefunden“ und dem Namen zu bezeichnen, der Vordermann und Tauschleiter davon zu verständigen.

## § 6.

Umtausch der Marken ist als unreelle Handlung strenge verboten und wird unter Vorbehalt gerichtlicher Schritte, mit Ausschluss aus dem Vereine bestraft, ausserdem ist der Betreffende zur Ersatzleistung verpflichtet.

## § 7.

Jede Sendung wird nach ihrer Rückkunft sofort berechnet, es haben daher die Mitglieder in Wien, den Betrag für die Entnahme, entweder baar oder per Bon, welcher Ende des Monats, vom Tage der Ausstellung gerechnet, einzulösen ist, beizulegen.

Auswärtige Mitglieder haben den Betrag baar beizufügen oder per Postanweisung, längstens innerhalb acht Tagen an den Tauschleiter zu senden.

- 1) Löst ein Mitglied seinen fälligen Bon bis zum Ersten des folgenden Monats oder der darauf folgenden Sitzung nicht ein, so tritt für jede weitere Verzögerung per Tag eine Strafe von **10 Heller** in Kraft.

- b) Auswärtige Mitglieder, welche den Betrag der Entnahme nicht innerhalb 8 Tage an den Tauschleiter senden, haben für jede darauf folgende Woche **50 Heller Strafe** zu zahlen.
- c) Bei öfterem Vorkommen dieser Unregelmäßigkeiten wird das betreffende Mitglied vom Tauschverkehr ausgeschlossen.

### § 8.

Die unverkauften Stücke werden nach Umlauf ihrem Eigenthümer mit dem Betrag für die Entnahme, abzüglich des Rückportos und 5 Percent für die Tauschcasse zurückgesandt.

### § 9.

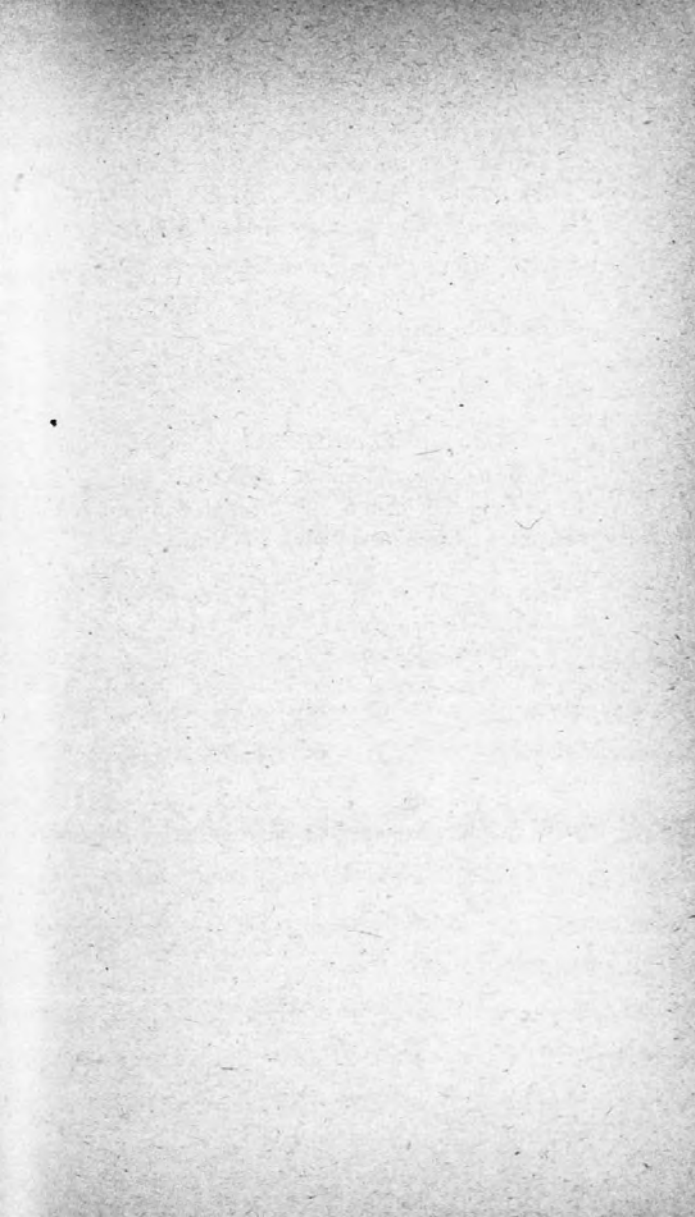
Die Reichsmark wird immer gleich 60 kr. = 120 Heller österr. Währung berechnet.

### § 10.

Eventueller Ueberschuss der Tauschcasse wird für Vereinszwecke verwendet.

---







5



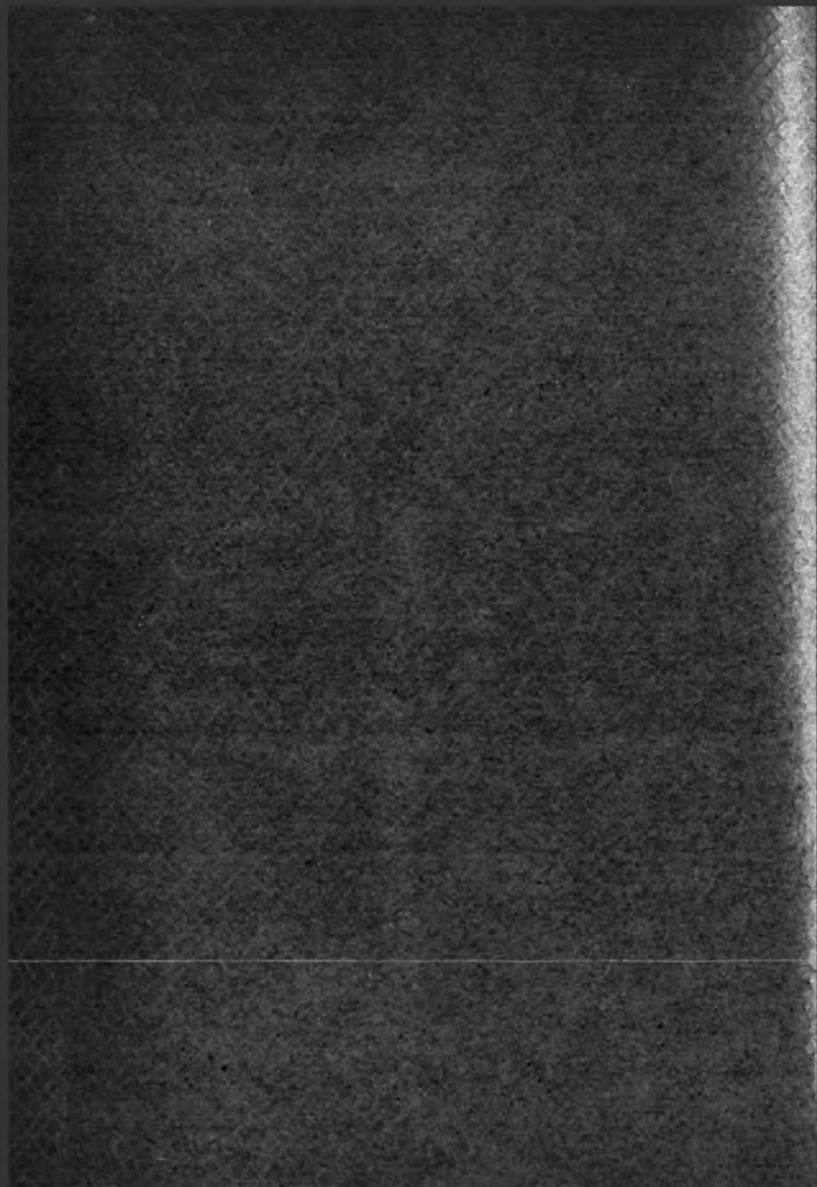
Satzungen

des

**Briefmarken-Sammler-Vereins**

zu

Bonn.





# Satzungen

## des Briefmarken-Sammler-Vereins zu Bonn.

### § 1.

Der Briefmarken-Sammler-Verein zu Bonn bezweckt, die Sammler von Bonn und dessen Umgebung zu vereinigen, um denselben durch Vermittelung des Kauf- und Tausch-Verkehrs die günstigste Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer Sammlungen zu bieten.

Auch betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, schädlichen Auswüchsen des Briefmarkensammelwesens entgegen zu treten und seine Mitglieder, sowohl durch die denselben freistehende Benutzung der Vereins-Bücherei, als auch durch Besprechungen in den Sitzungen zu belehren.

### § 2.

Der Verein besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können nur Herren und Damen werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und in den Kreisen Bonn Stadt, Bonn Land und Sieg wohnen.



Verziehende Mitglieder können auf ihren Wunsch Mitglied des Vereins bleiben.

Die zeitigen, ausserhalb der vorgenannten Kreise wohnenden Mitglieder, bleiben auch fernerhin Mitglieder.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich bei dem Vorstande mit Angabe der Personalien zu erfolgen. Dieser giebt die Namen der Angemeldeten in der nächsten Sitzung bekannt. In der darauffolgenden Vereinssitzung wird über die Aufnahme geheim abgestimmt, sofern nicht auf einen diesbezüglichen Antrag die Versammlung einstimmig offene Abstimmung verlangt.

Zur Aufnahme ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beitritt zum Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

### § 3.

Das Eintrittsgeld beträgt Zwei Mark, der Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist, Drei Mark.

Vom 1. Oktober eines jeden Jahres an wird von neu eintretenden Mitgliedern, ausser des Eintrittsgeldes, Eine Mark 50 Pfennig als Beitrag für das betreffende Jahr erhoben.

### § 4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss.

### § 5.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anzeige an den Vorstand und nachdem sämtliche Verbindlichkeiten gelöst sind, erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist jedoch voll zu zahlen.

## § 6.

Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag trotz 2 mal erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlen oder die Vereinsinteressen in irgend einer Weise schädigen, können ausgeschlossen werden.

Die Ausschliessung kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erfolgen.

Mit dem Austritt bezw. Ausschluss verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und das Vereinsvermögen.

## § 7.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. „ Kassirer, zugleich stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. „ Schriftführer, zugleich Bibliothekar,
- d. „ dem Obmann für den Kauf- und Tauschverkehr,
- e. „ einem Beisitzenden.

Die Vorstadtmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich in der Haupt-Versammlung im Januar eines jeden Jahres durch geheime schriftliche Stimmabgabe gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so ist in der nächsten Vereins-Sitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

## § 8.

Die Vereinssitzungen finden am 1. und 3. Mittwoch eines jeden Monats statt. Während der Erledigung des geschäftlichen Teiles der Sitzung muss der Kauf- und Tauschverkehr unterbleiben.

Ueber die Verhandlungen jeder Sitzung muss vom Schriftführer ein Bericht abgefasst, in der nächsten Sitzung verlesen und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Gäste dürfen nur 3 mal in den gewöhnlichen Sitzungen eingeführt werden.



## § 9.

Alle Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten erfolgen in den regelmässigen Sitzungen oder in solchen ausserordentlichen Versammlungen, welche auf Antrag von wenigstens zwei Drittel der hiesigen Mitglieder oder vom Vorstände anberaunt werden. Zur Beschlussfähigkeit muss eine Anzahl von Mitgliedern anwesend sein, welche der Hälfte hiesiger Mitglieder gleichkommt. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so ist die nächste Versammlung in dieser Sache unter allen Umständen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jedesmalige Vorsitzende.

## § 10.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Im Januar jeden Jahres wird die Haupt-Versammlung abgehalten.

In derselben ist: 1) der Vorstand zu wählen: (§ 7). 2) vom bisherigen Vorstände Mittheilung über den Stand der Vereinsangelegenheiten und der Kasse zu machen. Nach vorhergehender Prüfung ist dem Kassewart Entlastung zu erteilen.

## § 11.

Je nach dem Stande der Kasse findet jährlich mindestens eine aus Vereinsmitteln veranstaltete Verlosung statt, bei der sämtliche Mitglieder Gewinne erhalten. Den Ankauf der Gewinne übernimmt der Vorstand oder ein jedesmal zu wählender Ausschuss. Dabei sind Angebote der Mitglieder zuerst zu berücksichtigen, und nur tadellose Stücke zu erwerben.

In den Vereinssitzungen findet jedesmal eine Gratis-Verlosung einer besseren Briefmarke auf Vereinskosten unter die anwesenden Mitglieder statt.



§ 12.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als vier Mitglieder in Bonn vorhanden sind.

Die dann einberufene Haupt-Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen.

§ 13.

Im Falle des Ablehens eines Mitgliedes übernimmt der Verein, auf Wunsch der Hinterbliebenen, die bestmögliche Verwerthung der Sammlung des Verstorbenen.

§ 14.

Alle Mitglieder unbedingt bindende Satzungs-Veränderungen oder Zusätze können nur in der ordentlichen Haupt-Versammlung oder in einer hierzu ausdrücklich einzuberufenden ausserordentlichen Haupt-Versammlung vorgenommen werden und ist der gefasste Beschluss zur Kenntniss aller Mitglieder zu bringen.





# *Kauf- und Tauschordnung.*

---

## § 1.

Jedes Mitglied kann an dem Kauf- und Tauschverkehr teilnehmen, sobald es die nachfolgenden Bestimmungen als bindend für sich anerkennt.

## § 2.

Das betreffende Mitglied hat alsdann das Recht, aus den ihm zugehenden Auswahlendungen Marken und Ganzsachen zu entnehmen, jedoch, solange dieselben sich noch im Umlauf befinden, von jeder Art nur 1 Stück.

Die Felder, von denen man Marken weggenommen hat, müssen mit dem Namen des Käufers bezeichnet werden.

Hiesige Mitglieder zahlen binnen 14 Tagen den Betrag ihrer Entnahme.

Auswärtige Mitglieder können einen Betrag von weniger als 2 Mark auf ihre Gefahr der betr. Sendung beilegen und dies auf der Umlaufliste bemerken.

Beträge über 2 Mark müssen unmittelbar an den Obmann gesandt werden; und zwar auf Kosten des Mitgliedes.

## § 3.

Der Obmann ist befugt für seine Mühewaltung stets als Erster Marken zu entnehmen; im Uebrigen ist die Reihenfolge im Rundlauf eine wechselnde und zwar so, dass derjenige, welcher in der einen Liste nach dem Obmann als Erster steht, in der folgenden als Letzterer erscheint. Neu eintretende werden mit Rücksicht auf die Lage ihrer Wohnungen entsprechend einrangirt.

## § 4.

Sobald ein Mitglied eine Sendung erhält, muss es sich zuerst davon überzeugen, ob das Packet sich in gutem Zustande befindet, dann ob alle auf der Umlaufliste verzeichneten Gegenstände beiliegen.

Ebenso muss dasselbe auch gleich feststellen, ob keine leeren Felder ohne den Namen des Entnehmers vorhanden sind. Sollte irgend etwas fehlen, so ist sofort dem Vorgänger und dem Obmann davon Mitteilung zu machen.

## § 5.

Unterlässt es ein Mitglied, seinen Vorgänger sofort bei Empfang davon in Kenntnis zu setzen, dass in der empfangenen Sendung etwas fehlt, so wird ersteres für einen etwaigen Verlust dem Vorstände haftbar.

## § 6.

Die Weiterbeförderung der Vereinsendungen hat innerhalb drei Tagen nach Empfang auf Gefahr und Kosten des Absenders, unter voller Wertversicherung bei der Post, zu geschehen.

Behält ein Mitglied aus irgend welchem Grunde eine Sendung länger als drei Tage, so hat dasselbe für jeden weiteren Tag 20 Pfg. Busse an die Vereinskasse zu zahlen.



§ 7.

Mitglieder, welche ihre Doppelstücke verwerten wollen, haben solche in die vom Verein zu beziehenden Tauschhefte oder Bogen zu befestigen und dem Obmann einzusenden.

Die Preise müssen deutlich mit Tinte unter die Marken gesetzt werden.

Ganzsachen müssen in starken Brief-Umschlägen, mit genauer Bezeichnung der einzelnen Stücke versehen, eingeliefert werden.

§ 8.

Von den uns von Nichtmitgliedern zugehenden Sendungen werden 5%<sub>0</sub> Umlaufgebühr für die Vereinskasse, sowie das Rückporto abgezogen. Vereine, mit denen wir in Tauschverkehr stehen, sind von dieser Gebühr befreit.

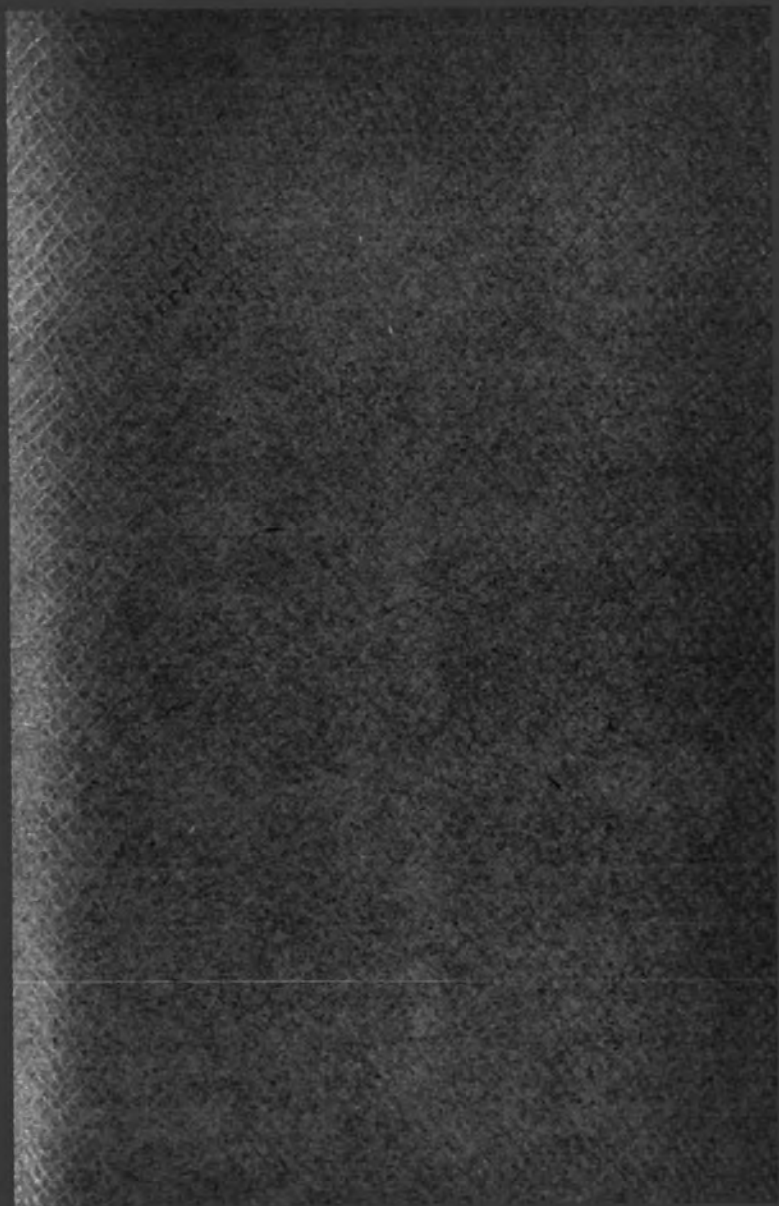
§ 9.

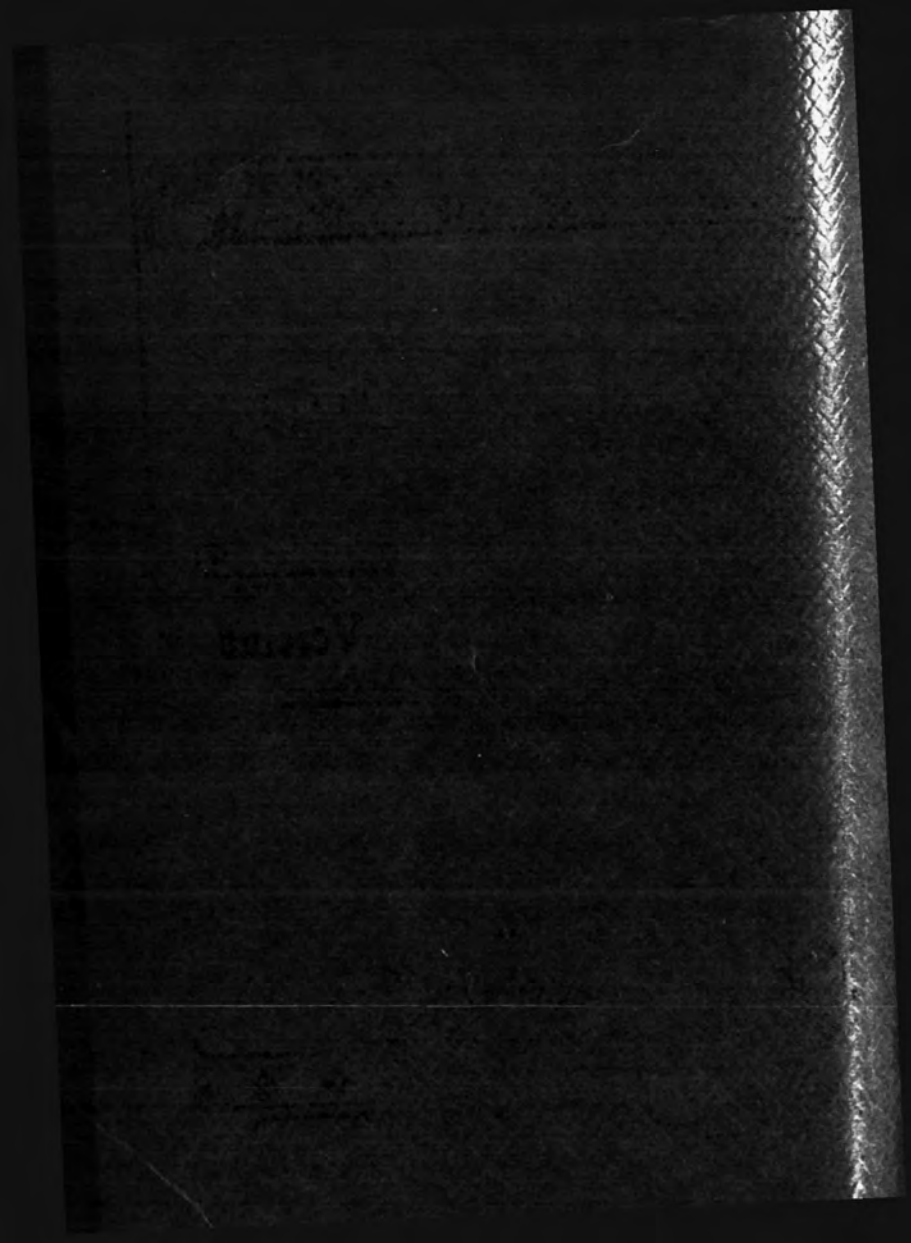
Nichtmitgliedern dürfen Auswahlsendungen zur Entnahme von Briefmarken nicht vorgelegt werden.

§ 10.

Wenn ein Mitglied länger als 3 Tage verreist, so hat dasselbe vorher dem Obmann davon Mitteilung zu machen, damit ihm während seiner Abwesenheit keine Auswahlsendung zugeht.







# Vereinssatzungen,

Bestimmungen für den Tauschverkehr

und

Bibliothek-Ordnung

des

Hamburg-Altonaer

Briefmarken-Sammler-Vereins

zu

Hamburg.

---

(Gegründet 15. August 1888.)







# Vereinssatzungen,

Bestimmungen für den Tauschverkehr

und

Bibliothek-Ordnung

des

Hamburg-Altonaer

Briefmarken-Sammler-Vereins

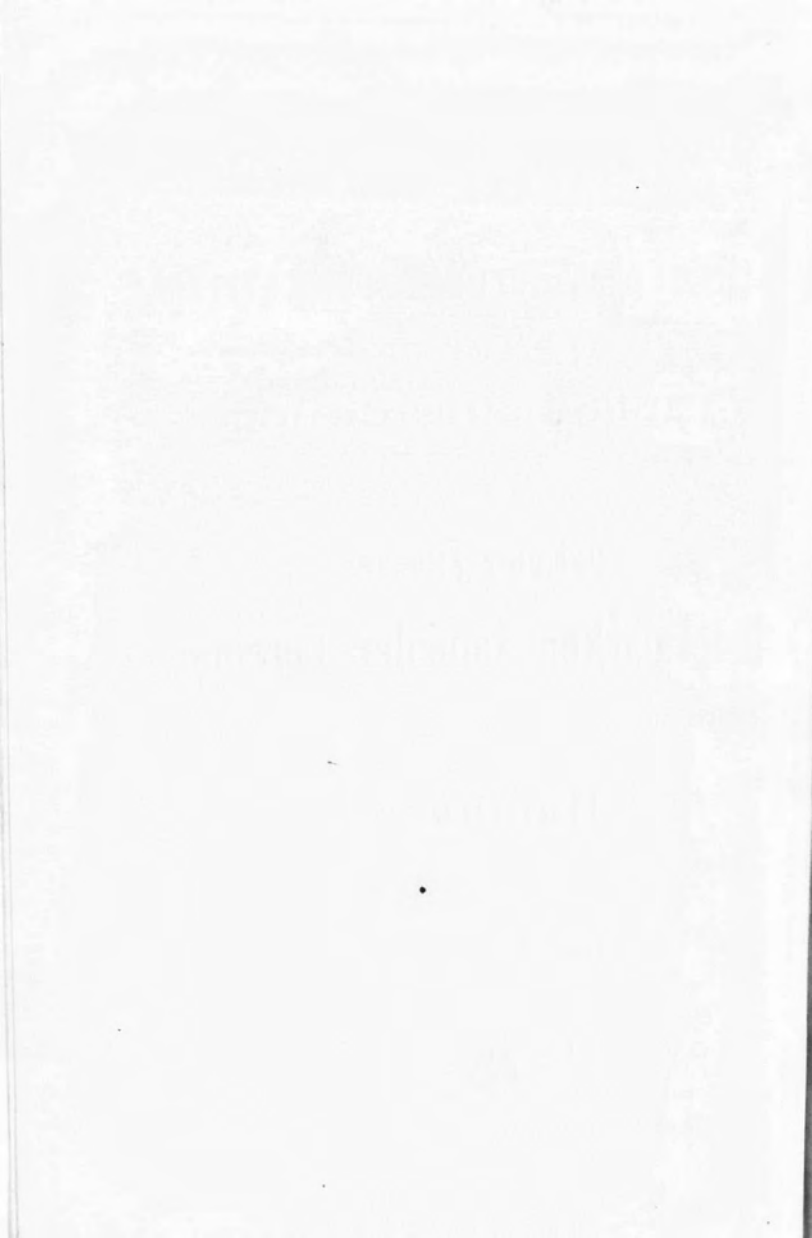
zu

Hamburg.

---

(Gegründet 15. August 1888.)





## § 1.

### **Zweck und Einrichtungen des Vereins.**

Der Verein will die Postwertzeichenkunde und das Interesse an derselben in jeder Hinsicht fördern, seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Sammlungen unter günstigen Bedingungen zu vermehren und zu vervollkommen, sowie Schutz bieten gegen Fälscher und Unreellität.

Als Mittel zu diesem Zwecke dienen:

1. regelmässig stattfindende Versammlungen, in denen nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten Postwertzeichen bezw. Sammlungen vorgelegt und besprochen werden;
2. ein regelmässiger Tauschverkehr für die Mitglieder;
3. die Besprechung neu erschienener Postwertzeichen;
4. eine Sammlung fachwissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften;
5. die regelmässige und kostenlose Zusendung von zwei Vereinszeitungen;
6. eine Sammlung von Postwertzeichen sowie eine Fälsfikatensammlung;

7. Gratis-Verlosungen seltener Postwertzeichen;
8. Auktionen von Postwertzeichen und Veranstaltung von Kauflotterien;
9. gesellige Zusammenkünfte etc.

## § 2.

### 1. Aufnahme als Mitglied.

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, welche das 20. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmegesuche sind stets schriftlich dem Vorstände einzureichen. Dieselben werden in der nächsten ordentlichen Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben und nach Prüfung der gebotenen Referenzen der darauf folgenden ordentlichen Versammlung zur Abstimmung vorgelegt.

### 2. Pflichten der Mitglieder.

Durch Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Statuten.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag von M. 6.— p. a. zu zahlen, welcher pränumerando halbjährlich zu begleichen ist. Wer in der zweiten Hälfte eines Semesters dem Verein beitrifft, kann bis zum Beginn des nächsten Halbjahres von der Beitragszahlung befreit bleiben, wenn er für diese Zeit auf Lieferung von Vereinszeitungen und Teilnahme an den Gratis-Verlosungen verzichtet.

### 3. Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen, sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und zu allen Ämtern wählbar.

### 4. Personen, welche sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben geniessen als solche sämtliche Rechte der Mitglieder, während sie von der Zahlung der Beiträge befreit bleiben.

### 5. Austritt der Mitglieder.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand stets schriftlich angezeigt werden und zwar mindestens 4 Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Halbjahr noch zu zahlen ist.

### 6. Ausschliessung von Mitgliedern.

Dieselbe kann erfolgen, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht ordnungsgemäss nachkommt; sie muss erfolgen, wenn der Verein in einer General-Versammlung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen dieselbe beschlossen hat.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen nach Abwicklung der schwebenden gegenseitigen Verbindlichkeiten.

§ 3.

**Der Vorstand.**

Derselbe besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem protokollierenden Schriftführer,
- dem korrespondierenden Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Bibliothekar und
- dem Obmann für den Tauschverkehr

und wird für ein volles Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Wahl des Gesamt-Vorstandes geschieht in der ersten General-Versammlung des Jahres. Tritt eine Vakanz im Laufe des Jahres ein, so kann in einer General-Versammlung eine Ergänzungswahl stattfinden, oder es kann bis zur nächsten Neuwahl des Gesamt-Vorstandes das Amt des Ausgeschiedenen durch ein anderes Vorstands-Mitglied provisorisch verwaltet werden. Die Vorstands-Mitglieder können sich gegenseitig vertreten, auch ist es zulässig, daß eine Person gleichzeitig für mehrere Vorstandsämter gewählt wird.

1. Pflicht des Vorstandes.

Pflicht des Vorstandes ist, den Verein in jeder Hinsicht zu vertreten und das Ansehen und die Rechte desselben zu wahren.

Der Vorsitzende hat in erster Linie den Verein zu repräsentieren, auf die ordnungsgemässe Verfolgung des Zwecks und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins zu achten und die Versammlungen und Verhandlungen zu leiten. Alle wichtigen Schriftstücke des Vereins, insbesondere die Protokolle und die dem Kassierer zur Auszahlung präsentierten Rechnungen sind vom Vorsitzenden mit seiner Gegenzeichnung zu versehen.

Der protokollierende Schriftführer hat die Berichte abzufassen, zu unterzeichnen und nach erfolgter Genehmigung derselben durch eine ordentliche Versammlung in den Vereinszeitungen zu veröffentlichen.

Dem korrespondierenden Schriftführer kommt die Erledigung des Briefwechsels des Vereins zu.

Die Schriftführer haben sich nöthigenfalls gegenseitig zu vertreten.

Der Kassierer verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins, muss ordnungsgemäss Buch führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres der General-Versammlung genaue Abrechnung geben. Auch hat der Kassierer für pünktlichen Eingang der Beiträge und der Verbindlichkeiten aus dem Tauschverkehr Sorge zu tragen.

Der Bibliothekar hat die dem Verein gehörenden Bücher, Zeitschriften u. s. w. in Verwahrung zu nehmen, ein Verzeichnis darüber zu führen und

die Benutzung seitens der Mitglieder nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu kontrollieren. Die regelmässige Versendung der Vereinszeitungen und Mitteilungen an die Mitglieder hat der Bibliothekar ebenfalls zu besorgen.

Der Obmann für den Tauschverkehr leitet die Tauschverbindung nach den dafür bestehenden Bestimmungen.

## 2. Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) in dringenden Fällen selbständig Beschlüsse zu fassen, muss dieses jedoch in der nächsten Sitzung dem Verein bekannt geben und begründen;
- b) General- und aussergewöhnliche Versammlungen einzuberufen;
- c) über Beiträge bis zu M. 30.— ohne vorherige Bewilligung zu verfügen.

3. Die Verantwortlichkeit des Gesamt-Vorstandes wie auch der einzelnen Mitglieder für ihre Ämter besteht so lange, bis eine General-Versammlung nach Prüfung der Belege durch besonders gewählte Revisoren den Betreffenden Entlastung für ihre Ämter erteilt hat. Ein Vorstandsmitglied kann nur auf Beschluss einer General-Versammlung seines Amtes enthoben werden,



§ 4.

**Das Vereinsjahr und die Versammlungen.**

1. Das Vereinsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr.

2. In der ersten Hälfte des Januar findet eine General-Versammlung statt, welcher der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen ist. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern können weitere General-Versammlungen einberufen werden. Zu jeder General-Versammlung sind sämtliche Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Ordentliche Versammlungen finden monatlich zwei-, gesellige Zusammenkünfte zwei- bis dreimal, Vorstands- und Kommissionssitzungen nach Bedarf statt.

§ 5.

**Einführung von Gästen.**

Personen unbescholtenen Rufes, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, können jederzeit als Gäste eingeführt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen über Personen sowie nach Ansicht des Vorsitzenden wichtigen Angelegenheiten dürfen Gäste nicht anwesend sein. Niemand darf öfter als zweimal im Jahre als Gast den Versammlungen beiwohnen.

§ 6.

**Wahlen und Abstimmungen.**

Abstimmungen im Allgemeinen geschehen stets öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt stets als Ablehnung.

Abstimmungen über Personen können nur mittels geheimer Stimmzetteln abgegeben werden.  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen der Anwesenden sichern die Annahme des vorliegenden Antrages.

Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter leitet alle Wahlen und Abstimmungen; bei Neuwahl des Gesamt-Vorstandes leitet ein Alterspräsident bis zur Vervollständigung des Vorstandes den ganzen Wahlakt.

§ 7.

**Anträge.**

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Es bleibt dem Vorstande überlassen, zu entscheiden, ob ein später vorgebrachter Antrag dringlich genug ist, um noch in der nächsten Sitzung beraten zu werden. Ob ein Antrag in einer General-Versammlung oder in einer ordentlichen Versammlung zu verhandeln ist, bestimmt der Vorstand.

§ 8.

**Das Schiedsgericht.**

Entstehen unter den Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten, so tritt auf Wunsch auch nur

einer Partei ein Schiedsgericht zur Prüfung der Sache und Herbeiführung eines möglichst befriedigenden Ausgleiches ein.

Die Beteiligten erwählen 4 Mitglieder, jede Partei 2, die dann unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorstandsmitgliedes das Schiedsgericht bilden und in geheimer Sitzung nach bestem Wissen, ohne Ansehen der Person, die Sache richten. Der Spruch dieses Gerichts ist unanfechtbar massgebend und ist durch seine Entscheidung die ganze Angelegenheit, soweit sie im Interesse des Vereins liegt, erledigt.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gewählt. Ueber die Sitzungen des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen.

### § 9.

#### **Änderung der Statuten.**

Eine Änderung der Statuten kann nur dann erfolgen, wenn ein von mindestens 6 Personen unterzeichneter diesbezüglicher Antrag eingebracht wird. Es wird dann eine General-Versammlung einberufen, und können nur in einer solchen die Statuten mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit rechtsgültig geändert werden.

### § 10.

#### **Die Auflösung des Vereins.**

Solange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird,

kann eine Auflösung nicht beschlossen werden. Verringert sich jedoch diese Zahl, so bleibt den dem Verein noch angehörenden Mitgliedern der Beschluss über eine etwaige Auflösung und die Art und Weise einer solchen überlassen. Die Vereinsbestände sind nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins einem ähnlichen Verein oder einer milden Stiftung zu überweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar.

Durch dieses Statut sind die alten Statuten, sowie die durch Versammlungsbeschlüsse eingetretenen Ergänzungen und Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt in den General-Versammlungen vom 26. März und 10. Juli 1896.

---

## II. Bestimmungen für den Tauschverkehr.

---

### § 1.

#### **Mitgliedschaft.**

An dem Tauschverkehr des Hamburg-Altonaer Briefmarken-Sammler-Vereins können nur die Mitglieder desselben und andere Vereine als solche als Entnehmer teilnehmen. Nichtbeteiligung am Tauschverkehr seitens eines Mitgliedes ist dem Obmann schriftlich anzuzeigen.

### § 2.

#### **Leitung.**

Die Leitung des Tauschverkehrs wird einem Obmann übertragen, der für alle durch sein eigenes Verschulden entstandenen Unregelmässigkeiten im Verkehr etc. allein verantwortlich und haftpflichtig ist.

### § 3.

#### **Einlieferung der Tauschsendungen.**

Jedes Mitglied hat seine Tauschhefte bezw. Tauschcouverts mit seinem Namen und Adresse zu versehen und fortlaufend zu numerieren. Die Preise für die Marken etc. sind von den Mitgliedern selbst mit Tinte deutlich einzuschreiben.

Die für den Tauschverkehr bestimmten Tauschhefte sind zum Preise von 10 bzw. 5 Pf., Couverts zum Preise von 5 Pf. per Stück vom Kassierer zu beziehen. Andere Bögen und Couverts sind für die Vereinsmitglieder unzulässig. Jedes Heft darf nur einmal benutzt werden.

Jedes Mitglied begiebt sich mit Einlieferung von Tauschsendungen seiner Verfügungsrechte bis zur Abrechnung derselben. Verlangt ein Einlieferer seine Tauschsendung zurück, bevor dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern eines Tauschzirkels gewesen ist, so ist diesem Verlangen möglichst nachzugeben, jedoch hat der betr. Einlieferer die verursachten Portokosten zu erstatten.

#### § 4.

Falsche Marken sowie wertlose Neudrucke werden vom Obmann auf der Rückseite durch den Stempel »Falsch« bzw. »Neudruck« gekennzeichnet und mit bezüglichen Bemerkungen versehen.

Beschädigte Marken sind zu bezeichnen.

Monopol- und Spekulations-Marken werden durch Beidruckung eines Stempels gekennzeichnet.

#### § 5. .

#### **Umlauf der Sendungen.**

Der Umlauf der Sendungen erfolgt in regelmässig wechselnder Reihenfolge.

Jedes Mitglied darf die Tauschsendung nur 3 Tage, einschliesslich des Empfangs- und Absendungstages, behalten; für jeden weiteren Tag werden **20 Pf.** Strafe berechnet. Die Weiterbeförderung der Tauschsendungen hat stets für Rechnung und Gefahr des Absenders zu erfolgen. Postsendungen sind stets unter voller Wertversicherung zu befördern.

In das Feld einer entnommenen Marke p. p. hat der Absender sofort seinen vollen Namen **deutlich** mit Tinte oder Stempel einzutragen. Die Summe der Entnahme, wie auch der Empfangs- und Abgangstag, sind auf dem Begleitbogen der Sendung mit Tinte genau zu vermerken.

Vom Empfang einer jeden Sendung und Entnahme ist unter Angabe des nächsten Empfängers dem Obmann per Postkarte nach Weitergabe der Sendung sofort Mitteilung zu machen.

Von der Entnahme der Tauschsendungen werden 5 % für die Vereinskasse abgezogen.

## § 6.

### **Unregelmässigkeiten.**

Für jede Unregelmässigkeit in der Entnahme wird das letzte Mitglied, welches die Bögen in Händen hatte, verantwortlich gemacht; es ist daher jeder Teilnehmer gehalten, jede Differenz, wie Fehlen eines Namens in der Entnahme, sofort,

eventuell unter Beifügung der Hefte, dem Obmann mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein diesbezüglicher Vermerk mit Namensunterschrift in dem betreffenden Hefte einzutragen.

## § 7.

### **Abrechnung.**

Nach beendigtem Umlauf jeder Sendung hat der Obmann dem Kassierer sofort Abrechnung zu geben. Der Kassierer versendet nach Erfordernis Rechnungen, welche spätestens innerhalb 8 Tagen zu begleichen sind.

Werden die Zahlungen aus dem Tauschverkehr nicht prompt geleistet, so können die Hefte des Betreffenden bis zur erfolgten Bezahlung angehalten, eventuell nach dreimaliger fruchtloser Aufforderung zwecks Deckung des schuldigen Betrages meistbietend veräußert werden.



### III. Bibliothek - Ordnung.

---

Die dem Hamburg - Altonaer Briefmarken-Sammler-Verein gehörenden Bücher und Zeitschriften werden unter nachstehenden Bedingungen an die Vereinsmitglieder geliehen:

- 1) Die Bücher werden auf 14 Tage verliehen; eine längere Frist kann nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes erfolgen.
  - 2) Leihgebühr wird nicht erhoben. Auswärtige Mitglieder tragen die Versandkosten.
  - 3) Bestellungen ohne Beifügung des Zusendungsportos bleiben unberücksichtigt.
  - 4) Die Entleiher sind für die erhaltenen Bände haftbar und haben für jeden entstandenen Schaden aufzukommen.
  - 5) Am Schluss eines jeden Vereinsjahres ist die Bibliothek durch 2 zu wählende Vereinsmitglieder zu revidieren. — Vom 1. Dezember ab dürfen aus diesem Grunde bis nach erfolgter Decharge-Erteilung keine Ausleihungen stattfinden. Auch sind alle ausgeliehenen Werke vor Jahresschluss vom Bibliothekar zurückzufordern.
-



Hamburg - Altonaer  
Briefmarken - Sammler - Verein.

---

## Aufnahme - Gesuch.

Der Unterzeichnete bittet nach Kenntnisnahme und  
Anerkennung der Vereinssatzungen und Bestimmungen für  
den Tauschverkehr um Aufnahme in den Verein :

Name : .....

Wohnung : .....

Alter : .....

Stand : .....

Referenzen : .....

.....

.....





\* Helm & Knutz, Hamburg, Grimm 12. \*



# Vereinssatzungen

des

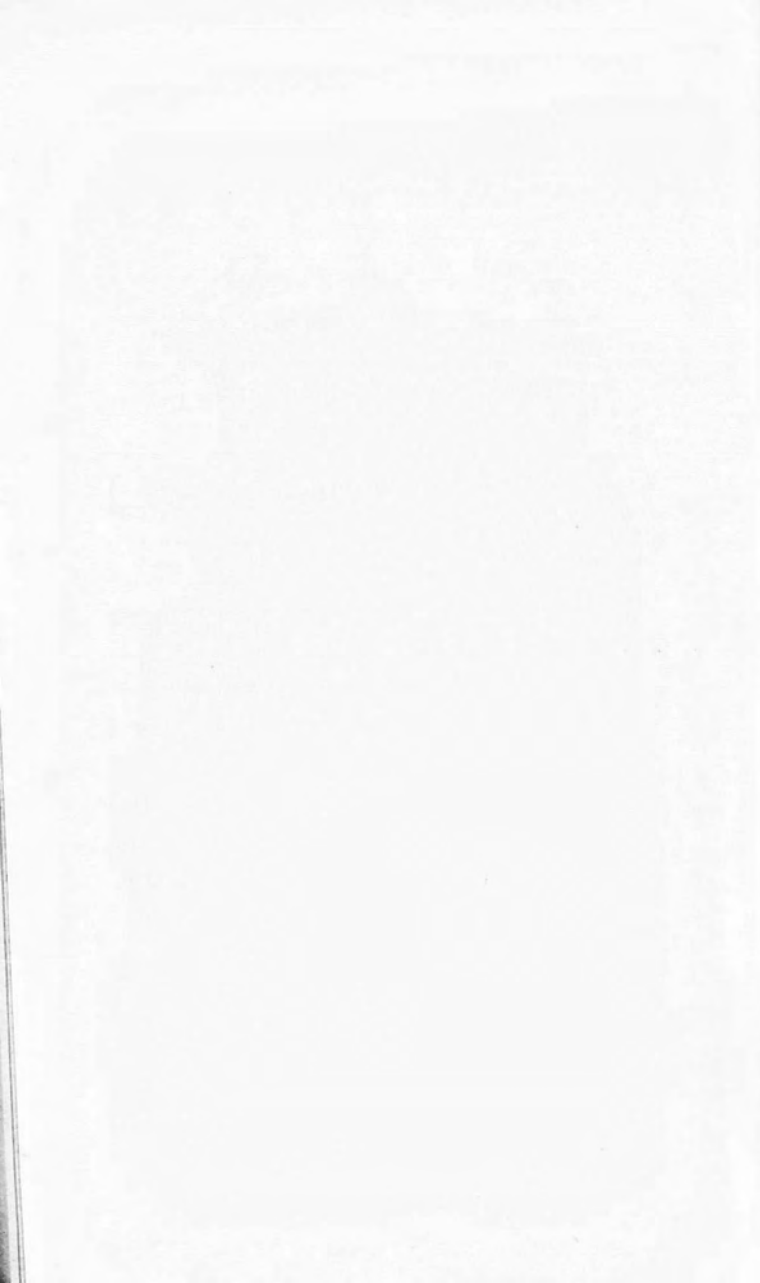
am 15. August 1888 gegründeten

## Hamburg - Altonaer

## Briefmarken - Sammler - Vereins.

(Redigiert im Herbst 1899.)





## § 1.

### **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein führt den Namen: »Hamburg-Altonaer Briefmarken-Sammler-Verein«.

Als Sitz des Vereins gilt die Stadt Hamburg.

## § 2.

### **Zweck des Vereins.**

Der Verein hat den Zweck, zur Verbreitung der Postwertzeichenkunde unter den Mitgliedern und in weiteren Kreisen beizutragen, das Interesse an derselben in jeder Hinsicht und auf jede mögliche Weise zu fördern und einen freundschaftlichen, geselligen Verkehr unter den Mitgliedern zu pflegen.

Unter Anderem will der Verein dem Fälschen von Postwertzeichen und dem Verkaufe oder Vertauschen gefälschter Postwertzeichen entgegen-treten, gegen Unreellität im Briefmarkenhandel Schutz gewähren und den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, ihre Sammlungen von unechten Postwertzeichen zu säubern oder freizuhalten.

## § 3.

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere:

1. regelmässige Versammlungen,

2. Vorträge und Besprechungen in den Versammlungen über die Postwertzeichenkunde und damit zusammenhängende Fragen,
3. Förderung und Ueberwachung eines regelmässigen Tausch- und Kaufverkehrs, z. B. durch Prüfung der zum Verkauf oder Vertauschen bestimmten Postwertzeichen, Hinweis auf etwa entdeckte Mängel derselben (Unechtheit etc.) und Vermittlung solchen Verkehrs, namentlich zwischen den Mitgliedern,
4. Anlage von Sammlungen von fachwissenschaftlichen Büchern und Zeitschriften, von Postwertzeichen und Falsifikaten,
5. Prüfung von Postwertzeichen der Mitglieder,
6. regelmässige und kostenlose Zusendung von einer oder mehreren Briefmarkenzeitungen (Vereinszeitungen),
7. gesellige Zusammenkünfte.

#### § 4.

##### 1. Aufnahme als Mitglied.

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmegesuche sind stets schriftlich dem Vorstande einzureichen. Dieselben werden in der nächsten ordentlichen Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben und nach Prüfung der gebotenen Referenzen einer



ordentlichen Versammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## 2. Pflichten der Mitglieder.

Durch Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen des Statuts. Als Tag des Eintritts gilt in der Regel der Tag, an welchem dem Antragsteller der Beschluss der Versammlung betreffend seine Aufnahme vom Schriftführer mitgeteilt wird.

Jedes Mitglied hat einen regelmässigen Beitrag von Mk. 6 jährlich zu zahlen, welcher pränumero zu begleichen ist. Wer im letzten Vierteljahre eines Jahres dem Verein beitrifft, ist bis zum Beginn des nächsten Jahres von der Beitragszahlung befreit, wenn er für diese Zeit auf Lieferung von Vereinszeitungen und Teilnahme an etwaigen Gratis-Verlosungen verzichtet.

## 3. Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinseinrichtungen, sind im Allgemeinen in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und zu allen Aemtern wählbar.

Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss einer Versammlung beeinträchtigt werden.

#### 4. Ehrenmitgliedschaft.

Personen, welche sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben genießen als solche sämtliche Rechte der Mitglieder, während sie von der Zahlung der Beiträge befreit sind.

#### 5. Austritt der Mitglieder.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist jedoch, sofern nicht eine ordentliche Versammlung die Genehmigung zu einem früheren Austritt im Einzelfalle erteilt, nur am Schlusse des Vereinsjahres und erst nach dem Ablauf einer mindestens vierwöchentlichen Kündigungsfrist zulässig.

#### 6. Ausschliessung oder Streichung von Mitgliedern.

- a. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss einer ordentlichen Versammlung oder einer Generalversammlung erfolgen, wenn der Betreffende seinen satzungsgemässen Verpflichtungen gegen den Verein nicht nachkommt.

Im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere derjenigen zur

Zahlung der regelmässigen oder der freiwillig übernommenen oder von einer Generalversammlung beschlossenen ausserordentlichen Beiträge etc. und der nach etwaigen Regeln über den Tauschverkehr vom Tauschobmanne einzuziehenden Kaufgelder hat vor der Beschlussfassung über die Streichung oder Ausschliessung eines Mitgliedes, sofern dessen Adresse bekannt ist, eine Mahnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Erfüllung noch vor der Versammlung möglich ist.

- b. Die Ausschliessung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

Die Streichung oder Ausschliessung kann durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen, wenn das Interesse des Vereins durch das Verbleiben des betreffenden Mitgliedes in demselben gefährdet werden würde, insbesondere, wenn beim Verbleiben eines Mitgliedes dem Verein das bisher gewährte Vertrauen, z. B. bei Vermittelung des Tauschverkehrs, wegen der Mitgliedschaft dieses nicht vertrauenswürdigen oder unreell handelnden Mitgliedes ganz oder teilweise entzogen werden würde.

Dem Mitgliede, dessen Streichung oder Ausschliessung erfolgen soll und dessen Adresse bekannt ist, muss in allen Fällen Gelegenheit gegeben werden, sich vorher über die ihm zur Last gelegten Punkte zu äussern.

Der Beschluss über Streichung oder Aus-

schliessung eines Mitgliedes ist gerichtlich nicht anfechtbar.

7. Tag und Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Austritts in der Regel mit Ablauf des Vereinsjahres (vergleiche jedoch No. 5 dieses §), im Falle der Streichung oder Ausschliessung mit dem Tage der Mitteilung des betreffenden Beschlusses durch den Schriftführer.

Von diesem Zeitpunkte an entstehen keine neuen satzungsgemässen Rechte oder Pflichten des Ausscheidenden dem Verein gegenüber und mit diesem Zeitpunkte verliert der Ausscheidende alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet in keinem Falle statt.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.

§ 5.

**Der Vorstand.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem protokollierenden (1.) Schriftführer.

dem korrespondierenden (2.) Schriftführer,  
dem 3. Schriftführer,  
dem Kassierer,  
dem Bücherwart,  
dem Obmann für den Tauschverkehr,  
einem Beisitzer.

Sämmtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Wahl des Gesamt-Vorstandes erfolgt auf die Dauer eines Jahres in der ersten Generalversammlung des Jahres. Tritt eine Vakanz im Laufe des Jahres ein, so kann in einer Generalversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden oder es kann bis zur nächsten Neuwahl des Gesamt-Vorstandes das Amt des Ausgeschiedenen durch ein anderes Vorstandsmitglied provisorisch verwaltet werden. Jedoch sind, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom Amtsgericht in Hamburg zu bestellen.

Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten, auch ist es zulässig, dass eine Person gleichzeitig für zwei Vorstandsämter gewählt wird.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist für den Fall widerruflich, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt (z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungs-

mässigen Geschäftsführung). Zum Widerruf in solchem Falle ist nur die Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand hat das Ansehen und die Rechte des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, so oft es vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern für erforderlich gehalten wird.

Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungen vom 1. Vorsitzenden oder (im Auftrage des 1. Vorsitzenden bzw. der drei eine Vorstandssitzung wünschenden Vorstandsmitglieder) vom 2. Schriftführer einzuladen.

## § 6.

### **Die einzelnen Vorstandsmitglieder.**

Der 1. Vorsitzende hat in erster Linie den Verein zu repräsentieren, auf die ordnungsgemässe Verfolgung des Zwecks und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen zu achten, die Vorstandssitzungen und die Versammlungen zu leiten und die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu führen. Alle wichtigen Schriftstücke des Vereins, insbesondere die Vorstands- und Versammlungs-

protokolle und die dem Kassierer zur Auszahlung zugesandten Rechnungen sind vom 1. Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter mit seinen Gegenzeichnungen zu versehen.

Der 1. Vorsitzende wird in Behinderungsfällen in der Regel vom 2. Vorsitzenden, falls auch letzterer verhindert ist, von einem anderen, vom 1. eventuell vom 2. Vorsitzenden zu ersuchenden Vorstandsmitgliede vertreten.

Der 1. Schriftführer hat die Eintragung der Beschlüsse im Protokollbuche vorzunehmen, die Berichte abzufassen, zu unterzeichnen und nach erfolgter Genehmigung derselben durch eine ordentliche Versammlung den wesentlichen Inhalt in der oder den Vereinszeitungen zu veröffentlichen.

Dem 2. Schriftführer kommt die Erledigung des Briefwechsels des Vereins und der Einladungen zu den Versammlungen zu.

Dem 3. Schriftführer liegt die Zusendung der Vereinszeitungen an die Mitglieder ob.

Die Schriftführer haben sich gegenseitig zu vertreten.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und etwaige zu besonderem Zwecke angesammelte Fonds des Vereins, muss ordnungsgemäss Buch führen und der Generalversammlung, sowie den von einer Versammlung beauftragten Revisoren genaue Abrechnung geben. Regelmässig ist nach Ablauf des Geschäftsjahres Abrechnung zu leisten.

Auch hat der Kassierer für den pünktlichen Eingang der Beiträge möglichst Sorge zu tragen.

Der Bücherwart hat die dem Verein gehörenden Bücher, Zeitschriften, Sammlungen u. s. w. in Verwahrung zu nehmen, soweit nicht von einer Versammlung eine andere Art der Aufbewahrung beschlossen ist oder wird, hat ein Verzeichnis darüber zu führen und die Benutzung der Bücher und Zeitschriften seitens der Mitglieder nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu kontrollieren.

Der Obmann für den Tauschverkehr leitet die Tauschverbindung nach den dafür bestehenden Bestimmungen und ernennt für die einzelnen Tauschbezirke die Bezirksobmänner, welche den Tauschobmann im Auftrage desselben im Tauschverkehr zu unterstützen befugt sind.

Im Uebrigen können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zusammen durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder mit der Vornahme von einzelnen, dem Vorstand oder Vorstandsmitgliedern obliegenden Vereinsgeschäften, z. B. mit der Vertretung des Vereins in Prozessen, widerruflich beauftragt werden.

## § 7.

### 1. Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) in dringenden Fällen selbständig Beschlüsse zu fassen und auszuführen, muss dieses jedoch



in der nächsten Versammlung des Vereins bekannt geben und begründen;

- b) General- und ausserordentliche Versammlungen einzuberufen;
- c) über Vereinsgelder bis zu Mk. 30.— ohne vorherige Bewilligung durch eine Versammlung des Vereins zu verfügen.

Solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 2. Der Vorstand ist in den Fällen unter Nr. 1 dieses § beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, in anderen Fällen, wenn mindestens ein Drittel derselben anwesend ist.
- 3. Der Vorstand beschliesst im Allgemeinen (vergleiche jedoch § 6 am Schlusse und den folgenden Absatz dieses §, Note 3) mit einfacher Majorität der anwesenden Personen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich im Zirkulationswege gefasst werden und sind in solchem Falle gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- 4. Der Vorstand ist verpflichtet, in den in den Satzungen bestimmten Fällen, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, die Berufung einer Generalversammlung zu beschliessen.

5. Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, ist z. B. in einem Prozesse dem Vereine eine Erklärung oder eine behördliche Anordnung zuzustellen, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitgliede.

## § 8.

### **Kommissionen.**

Für einzelne Vereinszwecke können ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Vertreter bestellt werden, z. B. ein Festausschuss, eine Kommission zur Prüfung von Marken etc.

Solche Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Das Nähere über die Befugnisse der von der Generalversammlung zu wählenden ständigen Kommissionen oder besonderen Vertreter wird durch den Generalversammlungs-Beschluss festgesetzt. Nichtständige Kommissionen können von einer ordentlichen Versammlung erwählt und das Nähere über deren Befugnisse in einer ordentlichen Versammlung festgesetzt werden.

## § 9.

### **Haftung des Vereins und der Vertreter.**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsgemäss berufener Vertreter (z. B. ein Bezirksobmann, ein Revisor, ein Kommissionsmitglied) durch eine in Ausführung

der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Die handelnden Vorstands- und Kommissionsmitglieder oder sonstigen Vertreter sind dem Verein gegenüber regresspflichtig, im Falle bezw. soweit der Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist und Schadenersatz geleistet hat, jedoch nur dann, wenn den betreffenden Vorstands-, oder Kommissionsmitgliedern oder sonstigen Vertretern ein Verschulden zur Last fällt.

Im Uebrigen besteht die Verantwortlichkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder, eventuell des Gesamtvorstandes, für die Ausführung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten so lange, bis eine Generalversammlung nach Prüfung der Belege durch die Revisoren den Betreffenden Entlastung für die Handhabung der ihnen aufgetragenen Geschäfte erteilt hat.

## § 10.

### **Versammlungen.**

1. Die Vereinsangelegenheiten werden, soweit sie nicht vom Vorstand, Vorstandsmitgliedern, Kommissionen oder sonstigen Vertretern zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung erledigt.
2. Die Versammlungen sind: Generalversammlungen, ordentliche Versammlungen, ausser-

ordentliche Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte.

3. Ein Beschluss einer Generalversammlung ist in folgenden Fällen erforderlich:

Wahl der Vorstands- und ständigen Kommissionsmitglieder, sowie der sonstigen Vertreter (mit Ausnahme der Revisoren); Widerruf solcher Bestellungen, Ausschliessung oder Streichung von Mitgliedern im Falle des § 4, Nr. 6 b, Aenderungen der Satzungen, Auflösung des Vereins, Berufung gegen einen Schiedsspruch (§ 15), Festsetzung ausserordentlicher Beiträge.

In allen Fällen, in welchen satzungsgemäss eine ordentliche Versammlung zu beschliessen hat, ist auch die Generalversammlung oder eine ausserordentliche Versammlung zuständig.

Im Uebrigen bestimmt der Vorstand im Einzelfalle (s. jedoch Note 4), ob in einer Vereinsangelegenheit ein Beschluss einer Generalversammlung oder einer anderen Versammlung herbeigeführt werden soll, gelegentlich der regelmässigen geselligen Zusammenkünfte können jedoch Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten nicht gefasst werden.

4. Eine Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, sowie auch dann vom I. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu berufen,

wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung schriftlich verlangen.

Für den Fall der Nichtberufung trotz solchen Verlangens findet § 37, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

5. Regelmässig im Januar findet eine Generalversammlung statt, welcher der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen ist und in welcher die Vorstandswahlen stattfinden.
6. Zu den Generalversammlungen ist jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, eine ausserordentliche Versammlung ist in der vom Vorstand beschlossenen Art und Weise mindestens 3 Tage vor dem Termine bekannt zu geben.

Die Termine der monatlich in der Regel zwei Mal stattfindenden ordentlichen Versammlungen werden unter Vorbehalt von Aenderungen im Laufe des Jahres alljährlich im Voraus von einer ordentlichen Versammlung festgestellt und den einzelnen Mitgliedern bekannt gegeben. Eine jedesmalige Einladung und Mitteilung der Tagesordnung findet nicht statt.

Gesellige Zusammenkünfte finden monatlich in der Regel 2 oder 3 Mal statt.

#### 7. Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Versammlungen sind ins Protokollbuch einzutragen.

§ 11.

**Einführung von Gästen.**

Personen unbescholtenen Rufes können als Gäste eingeführt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen über Personen sowie über nach Ansicht des Leiters der Versammlung wichtige Angelegenheiten dürfen Gäste nicht anwesend sein.

§ 12.

**Wahlen und Abstimmungen.**

Abstimmungen geschehen im Allgemeinen öffentlich; einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet in der Regel, bei Festsetzung ausserordentlicher Beiträge ist eine Majorität von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Stimmgleichheit gilt bei Versammlungen (§ 10 2) stets als Ablehnung.

Abstimmungen über Personen (Aufnahme, Streichung, Ausschliessung etc.) können nur in geheimer Weise, z. B. durch Stimmzettelabgabe, geschehen. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden sichern die Annahme des vorliegenden Antrages.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet in der Regel alle Wahlen und Abstimmungen; bei Neuwahl des Gesamt-Vorstandes leitet ein Alterspräsident bis Vervollständigung des Vorstandes den ganzen Wahlakt. In Kommissionsitzungen erwählt die betreffende Kommission ihren Vorsitzenden selbst.

§ 13.

**Anträge.**

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Es bleibt dem Vorstände überlassen, zu entscheiden, ob ein später vorgebrachter Antrag dringlich genug ist, um noch in der nächsten Sitzung berathen zu werden.

§ 14.

**Das Vereinsjahr.**

Das Vereinsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahre.

§ 15.

**Schiedsgericht.**

Bei Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten tritt auf Wunsch auch nur einer Partei ein Schiedsgericht zur Prüfung der Sache und Herbeiführung eines möglichst befriedigenden Ausgleiches ein.

Die Beteiligten erwählen vier Mitglieder, jede Partei zwei, die dann unter dem Vorsitz eines vom Vorstand zu ernennenden unparteiischen Vorstandsmitgliedes das Schiedsgericht bilden und in geheimer Sitzung nach bestem Wissen ohne Ansehen der Person die Sache zu richten haben.

Gegen den Spruch dieses Gerichts kann innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung des Spruches Berufung an die Generalversammlung erfolgen.

Sofern in der 14tägigen Frist eine Berufung an die Generalversammlung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht eingelegt ist, wird die ganze Angelegenheit, soweit sie im Interesse des Vereins liegt, durch den Schiedsspruch erledigt. Jedes Vereinsmitglied hat dann insoweit den Spruch anzuerkennen. Jedoch werden etwaige civilrechtliche Ansprüche des Vereins oder solche der streitenden Parteien unter einander, bezw. gegenüber dem Verein durch den Schiedsspruch nicht berührt.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gewählt.

Ueber die Sitzungen des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen.

#### § 16.

### **Aenderung der Statuten.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur dann erfolgen, wenn ein vom Vorstand oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern gestellter, diesbezüglicher Antrag eingebracht wird. Es wird dann eine Generalversammlung einberufen.

Zur Gültigkeit eines die Statuten ändernden Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

#### § 17.

Der Verein kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.



Ein solcher Beschluss ist als Statutenänderung anzufassen, daher ist in solchem Falle § 16 anzuwenden.

Ein solcher Beschluss ist jedoch auch dann nicht als gültig anzusehen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte und in der Generalversammlung anwesende Vereinsmitglieder das Fortbestehen des Vereins wünschen.

### § 18.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen ist nach beschaffter Liquidation einem ähnlichen Verein oder einer milden Stiftung zu überweisen.

Im Uebrigen sind für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit desselben die §§ 42—44 und die §§ 48—53 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation der Vereine massgebend.

### § 19.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar.

Im Falle einer Ueberschuldung des Vereins ist der Vorstand, insbesondere der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter und der Kassierer zur Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung verpflichtet.

§ 20.

Durch diese am 1. Oktober 1899 in Kraft tretenden Satzungen werden die alten Satzungen, sowie die durch Versammlungsbeschlüsse inzwischen eingetretenen Ergänzungen und Aenderungen derselben mit dem 1. Oktober 1899 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 8. September 1899.



Hamburg-Altonaer  
Briefmarken - Sammler - Verein.

---

## Aufnahme-Gesuch.

Der Unterzeichnete bittet nach Kenntnisnahme und  
Anerkennung der Vereinssatzungen um Aufnahme in den  
Verein:

Name:

Wohnung:

Alter:

Stand:

Referenzen:



HERM KAMPEN, HAMBURG, BARMBEK

# Vereinsstatuten

und

Bestimmungen für den Tauschverkehr

des

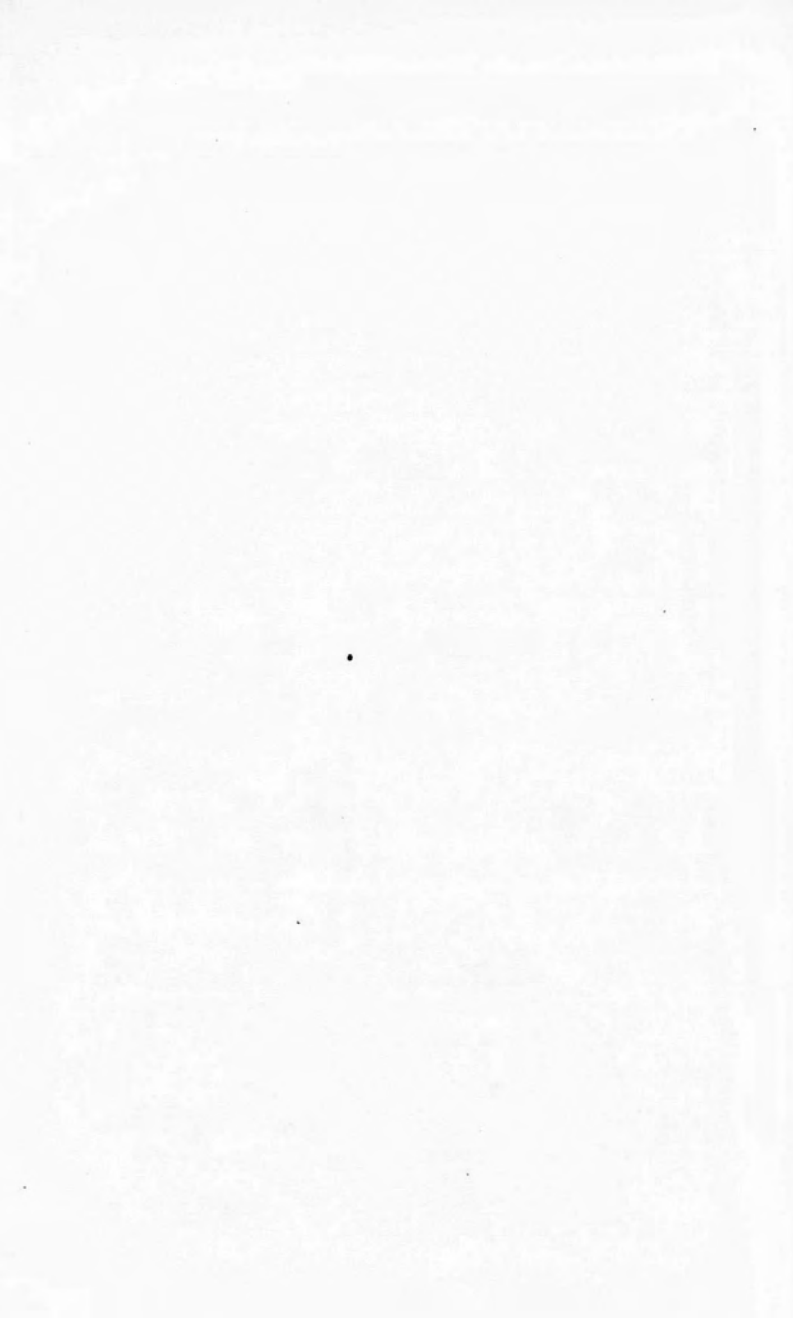
Hamburg-Altonaer

Briefmarken-Sammler-Vereins

zu

H a m b u r g.





# Vereinsstatuten

und

Bestimmungen für den Tauschverkehr

des

Hamburg-Alttonger

Briefmarken-Sammler-Vereins

30

H a m b u r g.





gegründet  
am 15. August 1888.





## § 1.

### Zweck und Einrichtungen des Vereins.

Der Verein will die Postwerthzeichenkunde und das Interesse an derselben in jeder Hinsicht fördern, im Besonderen seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Sammlungen unter günstigen Bedingungen zu vermehren und zu vervollkommen, sowie Schutz bieten gegen Fälscher und Unreellität.

Als Mittel zu diesem Zweck sollen dienen:

1. regelmäßige Versammlungen, in denen außer Vereinsangelegenheiten auch Postwerthzeichen u. j. w. in sachlicher Weise besprochen werden sollen;
2. die Tausch- und Kaufgelegenheit des Vereins für die Mitglieder unter sich und mit anderen Vereinen nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen;
3. eine Sammlung sachwissenschaftlicher Werke und Zeitschriften;
4. die regelmäßige und kostenlose Zuwendung eines bezw. zweier Vereinsorgane;
5. eine Vereinsammlung sowie eine Fälschensammlung;
6. Verlosungen und regelmäßige Auktionen von Postwerthzeichen u. j. w.;
7. gesellige Zusammenkünfte &c.

## § 2.

### Die Mitgliedschaft.

1. Aufnahme als Mitglied.

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmegefuche sind

stets schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieselben werden in der nächsten Versammlung bekannt gemacht und darüber entschieden. Aufnahmeersuche bedingen die Angabe von Referenzen.

2. Pflichten der Mitglieder.

Durch Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Statuten und deren Zusätzen.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag von 6 Mark p. a. zu zahlen, welcher pränumerando halbjährlich zu begleichen ist.

3. Rechte der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsrichtungen, sind in allen Vereinsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt und zu allen Aemtern wählbar.

4. Personen, welche sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben genießen als solche sämtliche Rechte der Mitglieder, während sie von der Zahlung der Beiträge befreit bleiben.

5. Austritt der Mitglieder.

Die Austrittserklärung muß dem Vorstand stets schriftlich angezeigt werden und zwar mindestens 4 Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Halbjahr noch zu zahlen ist.

6. Ausschließung von Mitgliedern.

Dieselbe kann erfolgen, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen gegen den Verein nicht ordnungsmäßig nachkommt, sie muß erfolgen, wenn der Verein in einer Generalversammlung mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen dieselbe beschlossen hat.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an das Vereinsvermögen nach Abwidmung der schwebenden gegenseitigen Verbindlichkeiten.

### Der Vorstand.

Derselbe besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem protocollirenden Schriftführer,
- dem correspondirenden Schriftführer,
- dem Cassirer,
- dem Bibliothekar und
- dem Obmann für den Tauschverkehr

und wird für ein volles Jahr gewählt. Sämmtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Wahl des Gesamt Vorstandes geschieht in der ersten General-Versammlung des Jahres. Tritt eine Vakanz im Laufe des Jahres ein, so kann in einer General-Versammlung eine Ergänzungswahl stattfinden, oder es kann bis zur nächsten Neuwahl des Gesamt-Vorstandes das Amt des Ausgeschiedenen durch ein anderes Vorstands-Mitglied provisorisch verwaltet werden. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten, auch ist es zulässig, daß eine Person gleichzeitig für mehrere Vorstandsämter gewählt wird.

#### 1. Pflicht des Vorstandes.

Pflicht des Vorstandes ist, den Verein in jeder Hinsicht zu vertreten und das Ansehen und Recht desselben zu wahren.

Der Vorsitzende hat in erster Linie den Verein zu repräsentiren, auf die ordnungsmäßige Verfolgung des Zwecks und Ausführung der Beschlüsse des Vereins zu achten und die Versammlungen und Verhandlungen zu leiten. Alle wichtigen Schriftstücke des Vereins, insbesondere die Protokolle und die dem Cassirer zur Auszahlung präsentirten Rechnungen sind vom Vorsitzenden mit seiner Gegenzeichnung zu versehen.

Der protocollirende Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle und Berichte abzufassen, zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

Dem correspondirenden Schriftführer kommt die Erledigung des gesammten Briefwechsels des Vereins zu.

Die Schriftführer haben sich nöthigenfalls gegenseitig zu vertreten.

Der Cassirer verwaltet das gesammte Vermögen des Vereins, muß ordnungsmäßig Buch führen und nach Ablauf eines jeden Halbjahres der Generalversammlung genaue Abrechnung geben. Auch hat der Cassirer für pünktlichen Eingang der Beiträge und der Verbindlichkeiten aus dem Tauschverkehr Sorge zu tragen.

Der Bibliothekar hat die dem Verein gehörenden Bücher, Zeitschriften u. s. w. in Verwahrung zu nehmen, ein Verzeichniß darüber zu führen und die Benutzung seitens der Mitglieder nach den dafür besonders bestehenden Vorschriften zu kontrolliren. Die regelmäßige Versendung der Vereinsorgane an die Mitglieder hat der Bibliothekar ebenfalls zu besorgen.

Der Obmann für den Tauschverkehr leitet die Tauschverbindung nach den speciell dafür bestehenden Bestimmungen.

## 2. Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) in dringenden Fällen selbständig Beschlüsse zu fassen, muß dieses jedoch in der nächsten Sitzung dem Verein bekannt geben und begründen;
- b) General- sowie außergewöhnliche Versammlungen einzuberufen;
- c) über Beträge bis zu 10 Mark ohne vorherige Bewilligung zu verfügen.

3. Die Verantwortlichkeit des Gesamt-Vorstandes wie auch der einzelnen Mitglieder für ihre Aemter besteht so lange, bis eine General-Versammlung nach Prüfung der Belege durch besonders gewählte Revisoren den Betreffenden Entlastung für ihre Aemter ertheilt hat. Ein Vorstandsmitglied kann nur auf den Beschluß einer General-Versammlung seines Amtes entheben werden.

§ 4.

### **Das Vereinsjahr und die Versammlungen.**

1. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahre gleichlaufend, und müssen mit Schluß desselben auch alle nicht der Natur der Sache nach weiterlaufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins und des Vorstandes geordnet sein.

2. General-Versammlungen finden jährlich mindestens zwei Mal und zwar anfangs Januar und Juli. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern können weitere General-Versammlungen einberufen werden. Zu jeder General-Versammlung sind sämtliche Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Ordentliche Versammlungen finden monatlich zwei, ge-  
sellige Zusammenkünfte zwei- bis dreimal, Vorstands- und Com-  
missionsitzungen nach Bedarf statt.

§ 5.

### **Einführung von Gästen.**

Personen unbefristeten Anwesens, die das achtzehnte Lebens-  
jahr überschritten haben, können jederzeit als Gäste eingeführt  
werden. Bei Wahlen und Abstimmungen über Personen und  
nach Ansicht des Vorsitzenden wichtige Angelegenheiten dürfen  
Gäste nicht anwesend sein.

§ 6.

### **Wahlen und Abstimmungen.**

Abstimmungen im Allgemeinen geschehen stets öffentlich mit ein-  
facher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt stets als Ablehnung.

Abstimmungen über Personen können nur mittelst geheimer  
Stimmzettelausgabe geschehen.  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen der  
Anwesenden sichern die Annahme des vorliegenden Antrages.

Der Vorsitzende bezw. Stellvertreter leitet alle Wahlen und  
Abstimmungen; bei Neuwahl des Gesamt-Vorstandes leitet ein  
Alterspräsident bis zur Hervollständigung des Vorstandes den  
ganzen Wahlgang.

## § 7.

**Anträge.**

Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Es bleibt dem Vorstände überlassen, zu entscheiden, ob ein später vorgebrachter Antrag dringlich genug ist, um noch in der nächsten Sitzung berathen zu werden. Ob ein Antrag in einer General-Versammlung oder einer ordentlichen Versammlung zu verhandeln ist, bestimmt der Vorstand.

## § 8.

**Das Schiedsgericht.**

Entstehen unter den Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten, so tritt auf Wunsch auch nur einer Partei ein Schiedsgericht zur Prüfung der Sache und Herbeiführung eines möglichst befriedigenden Ausgleiches ein.

Die Betheiligten erwählen 4 Mitglieder, jede Partei 2, die dann unter dem Vorsitz eines unparteiischen Vorstandesmitgliedes das Schiedsgericht bilden und in geheimer Sitzung nach bestem Wissen, ohne Ansehen der Person, die Sache richten. Der Spruch dieses Gerichts ist unanfechtbar maßgebend und ist durch seine Entscheidung die ganze Angelegenheit, soweit sie im Interesse des Vereins liegt, erledigt.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gewählt. Ueber die Sitzungen des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen.

## § 9.

**Änderung der Statuten.**

Eine Änderung der Statuten kann nur dann erfolgen, wenn ein von mindestens 6 Personen unterzeichneter diesbezüglicher Antrag eingebracht wird. Es wird dann eine General-Versammlung einberufen, und können nur in einer solchen die Statuten mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit rechtsgültig geändert werden.

## § 10.

**Die Auflösung des Vereins.**

Solange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschloffen werden. Verringert sich jedoch diese Zahl, so bleibt den dem Verein noch angehörenden Mitgliedern der Beschluß über eine etwaige Auflösung und die Art und Weise einer solchen überlassen. Die Vereinsbestände sind nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins einem ähnlichen Verein oder einer milden Stiftung zu überweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar.

Durch dieses Statut sind die alten Statuten, sowie die durch Versammlungsbeschlüsse eingetretenen Ergänzungen und Aenderungen außer Kraft gesetzt.

Genehmigt in der General-Versammlung vom 9. Nov 1893



## Bestimmungen für den Tauschverkehr.

### § 1.

#### Mitgliedschaft.

An dem Tauschverkehr können nur Mitglieder des H. V. B. S. R. und andere Vereine als solche theilnehmen. Nichtbetheiligung am Tauschverkehr seitens eines Mitgliedes des H. V. B. S. R. ist dem Obmann schriftlich anzuzeigen.

### § 2.

#### Leitung.

Die Leitung des Tauschverkehrs wird einem Obmann übertragen, der für alle durch sein eigenes Verschulden entstandenen Unregelmäßigkeiten im Verkehr zc. allein verantwortlich und haftpflichtig ist.

### § 3.

#### Einlieferung der Tauschsendungen.

Jedes Mitglied hat seine Tauschbögen bezw. Tauschcouverts mit seinem Namen und Adresse zu versehen und fortlaufend zu numeriren. Die Preise für die Marken zc. sind von den Mitgliedern selbst mit Tinte deutlich einzuschreiben. Beschädigte Marken und Keadrude sind als solche zu bezeichnen.

Die für den Tauschverkehr bestimmten Tauschbögen sind zum Preise von 2 Pfg., Couverts zum Preise von 5 Pfg. per Stück vom Cassirer zu beziehen. Andere Bögen und Couverts sind unzulässig. Jeder Bogen darf nur einmal benutzt werden.

Jedes Mitglied begiebt sich mit Einlieferung von Tauschsendungen seiner Verfügungsrechte bis zur Abrechnung derselben.



§ 4.

### Umlauf der Sendungen.

Der Obmann hat die eingereichten Bögen, soweit angängig, auf Echtheit und Zulässigkeit der Marken zu prüfen, eventuell mit Bemerkungen zu versehen und dann in den Verkehr zu bringen. Der Umlauf der Sendungen erfolgt in regelmäßig wechselnder Reihenfolge.

Jedes Mitglied darf die Tauschsendung nur 3 Tage, einschließlich des Empfangs- und Abfertigungstages, behalten: für jeden weiteren Tag wird 10 Pfa. Strafe berechnet. Die Weiterbeförderung der Tauschsendungen hat stets für Rechnung und Gefahr des Absenders zu erfolgen. Postsendungen sind stets unter voller Werthversicherung zu befördern.

In das Feld einer entnommenen Marke p. p. hat der Abnehmer sofort seinen vollen Namen deutlich mit Tinte oder Stempel einzutragen. Die Summe der Entnahme, wie auch der Empfangs- und Abgangstag, ist auf dem Begleitbogen der Sendung mit Tinte genau zu vermerken.

Vom Empfang einer jeden Sendung und Entnahme ist unter Angabe des nächsten Empfängers dem Obmann per Postkarte nach Weitergabe der Sendung sofort Mittheilung zu machen.

Von der Entnahme der Tauschsendungen werden 5 % für die Vereinskasse abgezogen.

§ 5.

### Unregelmäßigkeiten.

Für jede Unregelmäßigkeit in der Entnahme wird das letzte Mitglied, welches die Bögen in Händen hatte, verantwortlich gemacht; es ist daher jeder Theilnehmer gehalten, jede Differenz, wie Fehlen eines Namens in der Entnahme, sofort eventuell unter Beifügung der Bögen, dem Obmann mitzutheilen. Gleichzeitig ist ein diesbezüglicher Vermerk mit Namensunterschrift auf dem betreffenden Bogen einzutragen.

§ 6.

**Abrechnung.**

Nach beendigtem Umlauf jeder Sendung hat der Obmann dem Cassirer sofort Abrechnung zu geben. Der Cassirer versendet nach Erforderniß Rechnungen, welche spätestens innerhalb 8 Tagen zu begleichen sind.

§ 7.

**Schluss.**

Werden die Zahlungen aus dem Tauschverkehr nicht prompt geleistet, so können die Bögen des Betreffenden bis zur erfolgten Bezahlung angehalten, eventuell nach dreimaliger fruchtloser Aufforderung zwecks Deckung des schuldigen Betrages meistbietend veräußert werden.



Hamburg - Altonaer  
Briefmarken-Sammler-Verein.

-----

**Aufnahme-Gesuch.**

Der Unterzeichnete bittet nach Kenntnißnahme  
und Anerkennung der Statuten um Aufnahme in den  
Verein:

Name:

Wohnung:

Alter:

Stand:

Referenzen:

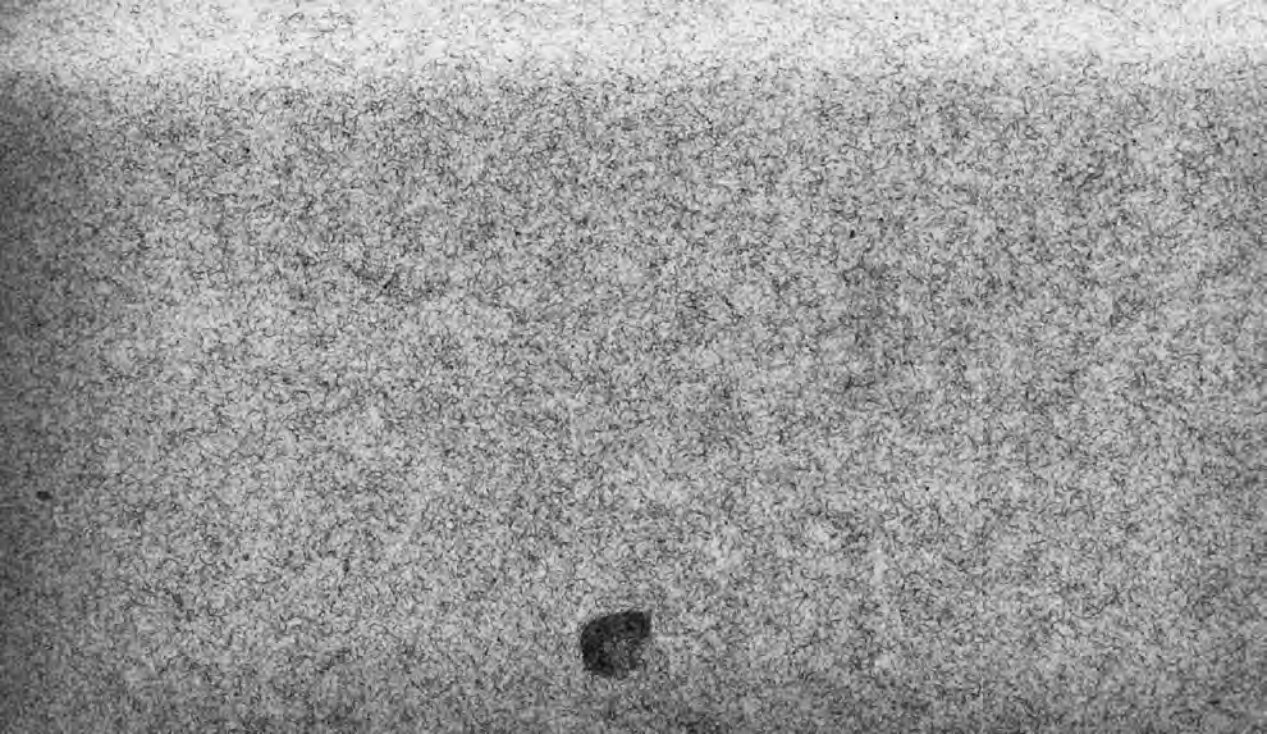


Druck von H. O. Perstelt, Hamburg.





ca 11 . 25  
9





VEREENIGING

VAN

POSTZEGELVERZAMELAARS

TE

**AMSTERDAM.**



Opgericht 1 Mei 1884.

---

Stoomdruk, HOLDERT & Co., Amsterdam.



# STATUTEN.

## I. Naam der Vereeniging.

### ARTIKEL 1.

De Vereeniging voert ten titel:

**Vereeniging van Postzegelverzamelaars.**

Zij heeft haren zetel te Amsterdam.

De Vereeniging is opgericht den 1<sup>sten</sup> Mei 1884.

## II. Doel der Vereeniging.

### ART. 2.

Het doel der Vereeniging is het verzamelen van postzegels, briefkaarten en couverts in Nederland en de Koloniën te bevorderen en te vergemakkelijken.

### ART. 3.

Zij tracht dit doel te bereiken door:

- a.* Het houden van samenkomsten op tijden volgens het Huishoudelijk Reglement te bepalen.
- b.* Het gezellig verkeer onder de Leden te bevorderen.
- c.* Het houden van voordrachten.
- d.* Het mededeelen van het nieuwe en wetenswaardige op het gebied der postzegelkunde.

- e.* Het aanleggen van een Standaard-Album, dat als typus door de Leden zal kunnen geraadpleegd worden.
- f.* Het aanleggen van een Album, waarin alle voorkomende valsche postzegels zullen opgenomen worden.
- g.* Het aanleggen van een boek voor faesimile's van hoogst zeldzame postzegels.
- h.* Het bestrijden, door alle middelen die haar ten dienste staan, van de uitgifte van valsche exemplaren.
- i.* Het vormen eener Bibliotheek van werken, handelende over Philatelie.
- j.* Het ter lezing leggen en geven van de beste en voornaamste tijdschriften op dit gebied.
- k.* Het verloten van zeldzaamheden onder de leden.
- l.* Het bevorderen van den ruilhandel onder de Leden en met bevriende vereenigingen uit het buitenland.
- m.* Het aankooopen van vreemde postzegels en deze tegen billijke voorwaarden en zonder eenige winst den Leden aan de hand te doen.
- n.* Het uitschrijven van prijsvragen.
- o.* Het houden van tentoonstellingen.
- p.* Het uitreiken van belooningen aan de mooiste en volledigste verzamelingen.

### III. Lidmaatschap.

#### ART. 4.

Het getal Leden is onbeperkt.

## ART. 5.

Om als Lid toegelaten te worden, moet men den ouderdom van 18 jaren bereikt hebben.

## ART. 6.

Dames zijn tot het Lidmaatschap toegelaten.

## ART. 7.

Er zijn 4 soorten van Leden:

- a. Gewone Leden.
- b. Buitenleden.
- c. Begunstigende.
- d. Eerleden.

## ART. 8.

Gewoon Lid kan een ieder worden (mits voldoende aan de bepalingen van Art. 5), die postzegelverzamelaar is of wenscht te worden en te Amsterdam woonachtig is.

## ART. 9.

Buitenleden zijn dezulken, die tot de Vereeniging toetreden, maar buiten Amsterdam met der woon gevestigd zijn.

## ART. 10.

Begunstigers zijn degenen, die door vrijwillige geldelijke bijdragen, f 5.— 's jaarlijks of f 25.— in eens,

of geschenken van tijdschriften, postzegels enz. van hunne belangstelling doen blijken.

ART. 11.

Tot Eereleden worden door de Vereeniging benoemd dezulken, die zich zoowel binnen- als buitenlandsch verdienstelijk hebben gemaakt tegenover de Vereeniging in 't bijzonder of de Postzegelkunde in het algemeen.

ART. 12.

In de Zitting volgende op degene, waarin de voordracht is geschiedt, wordt bij meerderheid van stemmen tot al of niet toelating besloten.

ART. 13.

Ieder Lid ontvangt bij zijne opname in den schoot der Vereeniging tegen betaling van zijn entréegeld en de verschuldigde contributie, een Diploma en een exemplaar der Statuten.

ART. 14.

Door het plaatsen zijner handteekening in het Ledenboek (voor de Gewone Leden) en het aanvaarden van zijn Diploma (voor de Buitenleden) verplicht het Lid zich tot nakoming der Statuten en tot mede

werking aan alles, wat den bloei en het welzijn der Vereeniging kan bevorderen.

#### IV. Contributie.

##### ART. 15.

De Contributie is gesteld, (met voorbehoud deze later te verhoogen). (\*)

a. voor de Gewone Leden op f 5.-- per jaar.

b. voor de Buitenleden op f 3.-- per jaar.

Elk Lid, Gewoon of Buitenlid, betaald een entréegeld van f 1.—. Oud-leden der Vereeniging zijn van het entréegeld vrijgesteld.

##### ART. 16.

De Contributie der gewone Leden is per kwartaal met f 1.25 vooruit te betalen.

De Contributie der Buitenleden is voor het geheele jaar vooruit betaalbaar.

##### ART. 17.

Ereleden betalen geen Contributie.

##### ART. 18.

De Contributie voor Gewone en Buitenleden is verschuldigd voor het kwartaal, waarin zij zich aanmelden.

\*) Zie § 1X, Art. 39.

## V. Rechten en Plichten der Leden.

### ART. 19.

Elk Lid is verplicht zooveel het in zijne macht ligt bij zijne bekenden den lust tot verzamelen van postzegels en de beoefening der postzegelkunde te bevorderen en aan te moedigen.

### ART. 20.

De Bibliotheek, de verzamelingen en de overige eigendommen der Vereeniging zijn in de bescherming der Leden aanbevolen.

### ART. 21.

De Leden, zoo Gewone als Buitenleden, hebben het recht:

- a. Op Vergaderingen, zoo Gewone als Buitengewone of Algemeene, hunne raadgevende en beslissende stem uit te brengen.
- b. Alle plaatsvindende Vergaderingen bij te wonen.
- c. Alle voorstellen te doen en te verdedigen, die hun in 't belang der Vereeniging als gewenscht voorkomen.
- d. Nieuwe Leden voor te stellen.
- e. De vakbladen, catalogi, prijscouranten of de door de Vereeniging uit te geven handelingen in lezing te ontvangen.



- f. Hunne doubletten op de gewone vergaderingen in ruil of ten verkoop aan te bieden.
- g. Inzage te nemen van alle werken in de Bibliotheek aanwezig.
- h. Postzegels of aanverwanten, omtrent wier echtheid bij hen twijfel mocht ontstaan, het Bestuur ter keuring over te leggen.
- i. Een gratis lot te ontvangen voor de te houden verlotingen.
- j. Vreemdelingen te introduceeren op gewone Vergaderingen, met dien verstande, dat één en dezelfde persoon slechts 3 maal geïntroduceerd worde.
- k. Zich bij de verlotingen, voor 'tgeval zij verhinderd zijn, door een ander Lid te doen vertegenwoordigen.

## VI. Buitenleden.

### ART. 22.

De Buitenleden hebben dezelfde rechten en plichten der gewone Leden. Hun zal trouw verslag gegeven worden van de werkzaamheden der Vereeniging.

Dit verslag zal hun driemaandelijks door de zorgen van het Bestuur toegezonden worden.

### ART. 23.

Den werkkring der Vereeniging strekt zich uit

over het Koninkrijk der Nederlanden en zijne Koloniën.

ART. 24.

In iedere Gemeente zal bij genoegzame deelneming eene Lokaal-afdeeling kunnen opgericht worden.

Die oprichting is aan de beslissing van het Bestuur te Amsterdam overgelaten.

ART. 25.

De Lokaal-afdeelingen zullen echter *niet* een zelfstandig lichaam zijn. Zij zullen hun Reglement van het Hoofd-Bestuur Amsterdam ontvangen.

## VII. Bestuur.

ART. 26.

Het Bestuur is samengesteld als volgt:

- a. Een Voorzitter.
- b. Een Vice-Voorzitter.
- c. Een Secretaris.
- d. Een Penningmeester.
- e. Een Bibliothekaris.

ART. 27.

De Voorzitter leidt de Vergaderingen, zoo Gewone als Buitengewone en Algemeene.

Bij staking van stemmen beslist hij.

Hij stelt de dagorde vast en teekent alle stukken met den Sekretaris en vertegenwoordigd de Vereeniging zoo Binnen- als Buitenslands.

ART. 28.

De Vice-Voorzitter vervangt den Voorzitter bij afwezigheid in al zijne rechten en plichten.

ART. 29.

De Secretaris houdt de notulen der Vergaderingen en voert de binnen- en buitenlandsche correspondentie.

ART. 30.

De Penningmeester is belast met het finantieele beheer der Vereeniging. Hij houdt een kasboek en is tot geene belangrijke uitgaven gemachtigd, die niet eerst door Voorzitter en Secretaris zijn goedgekeurd. Jaarlijks doet hij rekening en verantwoording. Om tot het nazien der kas over te gaan benoemt de Vereeniging in de voorafgaande Vergadering eene Commissie van 3 Leden, gekozen buiten het Bestuur.

ART. 31.

De Bibliothekaris draagt zorg voor de eigendommen

der Vereeniging, albums, verzamelingen, tijdschriften, boekwerken en verderen inventaris. Hij legt hiervan eenen klapper aan en is verantwoordelijk voor het hem toevertrouwde.

Hij vervangt den Secretaris bij afwezigheid.

#### ART. 32.

Het Bestuur treedt jaarlijks af. De aftredende Leden zijn herkiesbaar.

#### ART. 33.

Treedt binnen het jaar een der Bestuursleden af, zoo moet, tot aanvulling, binnen de 8 dagen eene Buitengewone Vergadering bijeengeroepen worden.

#### ART. 34.

Het Bestuur is gemachtigd, in dringende omstandigheden besluiten te nemen. Deze zullen echter in de eerstvolgende Vergadering ter kennis der Leden worden gebracht.

### VIII. Ontslag, Uitsluiting.

#### ART. 35.

Voor ernstige feiten, als: oneerlijke handeling, wegering van betaling na 3 aanmaningen, voor vergrijp

tegen de bepalingen der Statuten, kan een Lid uitgesloten worden.

ART. 36.

Wanneer het Bestuur een voorstel tot uitsluiting ontvangt, belegt het eene Algemeene Vergadering en deelt den Leden de reden dezer oproeping mede.

ART. 37.

De uitsluiting mag alleen uitgesproken worden bij meerderheid van  $\frac{2}{3}$  der stemmen en indien  $\frac{3}{4}$  der Leden tegenwoordig zijn.

De stemming is geheim.

ART. 38.

Het Lid, dat zijn ontslag wenscht te nemen, moet hiervan schriftelijk kennis geven aan het Bestuur.

Het ingegane kwartaal is door den ontslagnemer ten volle verschuldigd.

Het lid, dat ontslag neemt of uitgesloten wordt, verliest alle aanspraken en rechten op de eigendommen der Vereeniging.

## IX. Wijziging der Statuten.

ART. 39.

De Statuten kunnen alleen gewijzigd worden bij

besluit eener algemeene vergadering beslissende met meerderheid van stemmen.

## **X. Opheffing der Vereeniging.**

### ART. 40.

Zoolang 5 Leden den wensch te kennen geven de Vereeniging in stand te willen houden, wordt deze geacht als bestaande.

### ART. 41.

Bij opheffing der Vereeniging beslist de Algemeene Vergadering over de liquidatie.

## **XI. Algemeene Bepalingen.**

### ART. 42.

Leden van locaal Afdeelingen en van vreemde vereenigingen hebben ten allen tijde toegang tot Gewone en Buitengewone Vergaderingen op vertoon van hun diploma.

Buitenleden mogen bevriende personen introduceeren, mits zij deze van eene schriftelijke aanbeveling voorzien. (\*)

Wanneer in buitengewone gevallen het oordeel der

---

(\*) Zie § V, Art. 21, litt. 3.

Buitenleden wordt ingeroepen of hunne stem gevraagd, sluiten zij het billet, van hun votum voorzien, in een couvert, waarop staat: „Votum van het Lid. . . . .”; dit couvert wordt gesloten in een tweede, geadresseerd aan den Voorzitter.

## XII. Onvoorziene gevallen.

### ART. 42.

Alle door deze Statuten niet voorziene gevallen worden aan het oordeel der Algemeene Vergadering onderworpen.





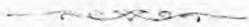


# Statuten

des

**Czernowitzer**

# Philatelisten-Clubs.



**CZERNOWITZ, 1886.**

Verlag des Vereines. — Buchdruckerei H. Czopp.



# Statuten

des

## Czernowitzer Philatelisten-Clubs.

§ 1.

### **Name und Sitz desselben.**

Der Club führt den Namen „Czernowitzer Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Czernowitz.

§ 2.

### **Zweck.**

Der Zweck des Clubs ist: die Wissenschaft der Briefmarkenkunde und des Postwesens zu pflegen und zu verbreiten, die gegenseitige Belehrung auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde zu fördern, eine gesellige Vereinigung aller Markenfreunde anzubahnen, sowie eine fachwissenschaftliche Bibliothek anzulegen. Politische Tendenzen jeder Art sind vollständig ausgeschlossen.

§ 3.

### **Mittel.**

Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen:  
a) durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen; b) durch gesellige Zusammen-

künfte der Mitglieder; c) durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Markensammlung.

§ 4.

**Mitgliedschaft.**

Der Club besteht aus: 1. Gründern, 2. wirklichen Mitgliedern, 3. correspondirenden Mitgliedern und 4. aus Ehrenmitgliedern. *ad* 1. Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs theilgenommen und einen Betrag von 1 fl. pränumerando geleistet haben; dagegen kann von nun an nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von 10 fl. leistet. *ad* 2. Wirkliches Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden, welche das 17. Lebensjahr bereits erreicht hat; ausgeschlossen sind jedoch Schüler einer Mittelschule. *ad* 3. Zu correspondirenden Mitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb Czernowitz haben. *ad* 4. Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, Post und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5.

**Aufnahme.**

Die Aufnahme der Mitglieder in den Club erfolgt durch die Majorität des Clubs-Ausschusses. Gegen die verweigerte Aufnahme steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

§ 6.

### Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht: *a)* das vom Ausschusse bestimmte Fachblatt als Cluborgan gratis und franco zu beziehen; *b)* die Vereinsbibliothek zu benutzen; für eine etwaige Beschädigung oder einen Verlust jedoch, hat das betreffende Mitglied aufzukommen; *c)* bei Versammlungen Gäste einzuführen; *d)* den Tauschverband zu benutzen; *e)* bei jeder Versammlung und alljährlich stattfindenden Generalversammlung theilzunehmen; *f)* auf Antragstellung und freies Stimmrecht in der betreffenden Generalversammlung, und *g)* das passive Wahlrecht in den Clubs-Ausschuss. Die Mitglieder weiblichen Geschlechtes und correspondirende Mitglieder sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

§ 7.

### Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die Pflicht: dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und zu unterstützen, ferner gleich beim Eintritte eine Aufnahmegebühr von 1 fl. ein für alle mal und einen monatlichen Beitrag von 30 kr. zu entrichten.

§ 8.

### Erlöschung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Club steht Jedem frei; doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austritts-

anzeige vom Ausschusse zur Kenntnis genommen wird. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann vom Ausschusse nur dann erfolgen, wenn *a)* das betreffende Mitglied seinen statutenmässigen Pflichten nicht nachkommt, und insbesondere ein wirkliches Mitglied mit einem mehr als dreimonatlichen, hingegen ein correspondirendes Mitglied mit einem mehr als sechsmonatlichen Beitrage trotz gehöriger Ermahnung im Rückstande geblieben ist und wenn *b)* ein Mitglied aufgehört unbescholtenen Charakters zu sein. Zur giltigen Beschlussfassung über eine derartige Ausschliessung ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Die Ausschliessung ist dem betreffenden Mitgliede schriftlich und ohne Angabe von Gründen bekannt zu geben, und steht gegen diesen Beschluss die binnen 14 Tagen zu ergreifende Berufung an die Generalversammlung zu.

### § 9.

#### Organe der Clubsleitung.

Die Leitung des Clubs wird durch den Ausschuss besorgt. Derselbe besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar: einem Obmanne, Obmannstellvertreter, Tauschverbandsobmanne, Cassier, Schriftführer, Controlor, Bibliothekar und zweien Ausschussmitgliedern; ausserdem wird jede Sitzung durch 3 Mitglieder, welche mündlich abwechselnd vom Ausschusse ernannt werden, verstärkt. Alle diese Functionäre, welche von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, oder aber in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschuss ausgeschieden zu betrachten und der Ausschuss berechtigt, von den in Czernowitz wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten Generalversammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann, der Tauschverbandsobmann und weitere 4 Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität. Der Ausschuss hält monatlich mindestens 2 Sitzungen ab, über welche ein Protokoll geführt wird, dass der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt. Die Wirksamkeit der einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

§ 10.

**Wochen-Versammlungen.**

Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Wintermonaten regelmässig Wochenversammlungen behufs geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden.

§ 11.

**Vertretung nach Aussen.**

Nach Aussen vertritt den Club der Obmann und in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.

§ 12.

### Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monate December eines jeden Jahres in Czernowitz ausserordentliche Generalversammlungen finden so oft es das Interesse des Clubs erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen geschieht über Beschluss des Ausschusses, durch den Obmann oder dessen Stellvertreter, durch Bekanntmachung in dem Cluborgane mindestens einen Monat vor Abhaltung derselben, wozu die in Czernowitz ansässigen Mitglieder besonders durch Circular einzuladen sind, und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Obmannes.

Der Competenz der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie Genehmigung desselben;
- b) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Clubfunctionäre;
- d) Discursionen und Beschlussfassungen über alle Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Abänderung der Statuten, und
- g) Auflösung des Clubs. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bei derselben die Hälfte der Czernowitzer Mitglieder anwesend sind. Ueber schriftlichen Antrag der in Czernowitz wohnenden Gründer oder der Hälfte der wirkli-



chen Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die längstens binnen vier Wochen stattzufinden hat.

§ 13.

**Schiedsgericht.**

Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hiezu hat jede der streitenden Parteien das Recht, einen Schiedsrichter aus der Mitte der wirklichen Mitglieder zu wählen; diese Schiedsrichter wählen sich sodann aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Loos. Für die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss zu sorgen.

§ 14.

**Abänderung der Statuten.**

Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte desselben kann bei der Generalversammlung nur mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15.

**Die Auflösung des Clubs.**

Die Auflösung des Clubs entscheidet die Generalversammlung. Wird in derselben der Antrag auf Auflösung des Clubs gestellt, so gilt derselbe als abgelehnt, wenn nur noch 5 Mitglieder zur Fortführung des Clubs bereit sind.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschicht die Auflösung des Clubs nicht durch Beschluss einer Generalversammlung, sondern durch ein anderes Ereigniss, so hat das gesammte Clubvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Czernowitz zu übergehen.

Nr. 12444.

Der Bestand des Vereines „Czernowitzer Philatelisten-Club“ nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Grunde § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl., hiemit bescheinigt.

**Von der Bukowinaer k. k. Landesregierung.**

(L. S.)

Für den k. k. Landespräsidenten:

Der k. k. Regierungsrath

**Strasser m. p.**

## **Bestimmungen des Tauschverbandes.**

### **§ 1.**

Um den Mitgliedern des Czernowitzer Philatelistenclubs eine Verwerthung ihrer Doubletten zu ermöglichen, besteht unter denselben ein Tauschverband.

### **§ 2.**

Der Tauschverband wird von einem Obmann geleitet; die Wahl desselben ist dem § 4 der Statuten unterworfen.

### **§ 3.**

Die Mitglieder liefern ihre Doubletten auf Bögen geklebt dem Obmann ein. Derselbe im Vereine mit zwei Ausschussmitgliedern versieht solche mit festgesetzten Preisen und lässt dieselben dann nach bestimmter Ordnung unter den Mitgliedern circuliren.

### **§ 4.**

Auf die Bögen dürfen nur echte, saubere und gänzlich von Papier befreite Marken geklebt werden.

### **§ 5.**

Auswärtige Mitglieder erhalten nur dann Tauschbögen, wenn sie selbst solche eingeliefert haben, und zwar geschieht die Versendung auf ihre Kosten.

§ 6.

Jedes Mitglied kann sich nach Belieben Marken aus den Tauschheften entnehmen. Der Betrag für diese Marken wird ihm belastet, während die von seinem Bogen heruntergekommenen Marken ihm gutgeschrieben werden. An die Stelle der entnommenen Marken hat das betr. Mitglied seinen Namen zu setzen.

Ganzsachen sind nicht auf den Tauschbögen anzubringen, sondern in einem Couvert mit beigelegtem Verzeichnisse einzusenden.

§ 7.

Ist die Circulation der Bögen beendet, so gehen dieselben an den Obmann zurück, welcher die Buchung besorgt und jeden Bogen an den Eigenthümer abgiebt.

§ 8.

Jedes Mitglied kann die Bögen 3 Tage lang behalten, für jeden weiteren Tag sind 5 kr. Strafe zu bezahlen.

§ 10.

Die Abrechnung erfolgt am Schlusse eines jeden Quartals.

Sobald jedoch ein Mitglied mit mehr als 10 fl. im Vorschuss erscheint, hat derselbe über Aufforderung des Obmannes diesen Schuldbetrag sofort zu begleichen.

§ 11.

Für die Besorgung der Tauschgeschäfte werden 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> von der Entnahme dem Eigenthümer in Abzug gebracht.

---

Anfragen speciell den Verein betreffend sind zu richten an den Schriftführer Herrn

---

Anfragen die Tauschvereinigung betreffend sind zu richten an den Tauschverbands-Obmann Herrn

**Herrn. Mittelmann**  
Philat. 1004  
CZERNOWITZ.

---



# Statuten

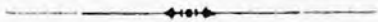
des Vereins

zur Förderung und Hebung

der

„Philatelie“

Thorn.



Druck der Rathsbuchdruckerei von Ernst Lambert,  
Thorn.





§ 1. Der am 26. Mai 1892 begründete Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung und Hebung der Philatelie. Thorn.“

§ 2. Er bezweckt einerseits die Vermehrung der Sammlungen seiner Mitglieder ohne nennenswerte Kosten, andererseits sucht er das Wissen seiner Mitglieder auf allen Gebieten der Philatelie zu vervollkommen, überhaupt aber die Philatelie zu fördern und zu heben.

§ 3. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- 1) durch eine Tauschverbindung,
- 2) durch eine gute Bibliothek,
- 3) durch Versendung zweier Vereinszeitungen an alle Mitglieder.

§ 4. Die dadurch bedingten Kosten sollen gedeckt werden:

- 1) durch die Mitgliedsbeiträge,
- 2) durch Straf- und Versteigerungsgelder,
- 3) durch sonstige freiwillige Spenden.

§ 5. Der Verein wird geleitet durch den Vorstand, der seinen Sitz in Thorn hat.

§ 6. Der Vorstand wird in der ersten Januar-sitzung von sämtlichen Thorer Mitgliedern für ein Jahr gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schrift-führer und dem Kassierer.

§ 7. Der Vorsitzende hat den Verein zu leiten, ihn zu vertreten und Anträge anzunehmen; der Schrift-führer hat in den Sitzungen das Protokoll zu führen, dasselbe in den Vereinszeitungen zu veröffentlichen, den

Briefwechsel zu erledigen und ein genaues Mitglieder-Verzeichnis zu führen; der Kassierer hat die Kasse zu verwalten und haftet für dieselbe.

§ 8. Der Eintritt in den Verein ist an kein bestimmtes Alter gebunden.

§ 9. Die Aufnahme erfolgt nach der Anmeldung beim Vorsitzenden durch Abstimmung, wobei mindestens 2/3 erforderlich sind.

§ 10. Jedes Mitglied hat spätestens 8 Tage nach Empfang der Aufnahme-Mitteilung den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 11. Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) für Stadtmitglieder Mk. 4.
- b) für Mitglieder außerhalb der Stadt Thore Mk. 6 jährlich.

§ 12. Jedes Mitglied erhält gleich nach Empfang des Mitgliedsbeitrages:

- 1) Eine Mitgliedskarte.
- 2) Die beiden Vereinszeitungen „Ill. Briefmarkenzeitung“ von Heitmann und „Briefmarkensammler“ von Marbes gratis und franko.

Ferner hat jedes Mitglied das Recht:

- 1) Zur Teilnahme an der Tauschverbindung.
- 2) Zur Benutzung der Vereinsbibliothek.

Auch erhalten Mitglieder des Vereins

- 3) das große Handbuch der Philatelie zu 10 Pf. die Lieferung.

§ 13. Die Versammlungen des Vereins finden zweimal wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend statt, doch behält sich der Vorstand das Recht der Abänderung vor.

§ 14. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, falls es nicht behindert ist, bei den Versammlungen zu erscheinen.

§ 15. Fehlt ein Mitglied ohne Grund, so hat es 10 Pf. in die Vereinskasse zu entrichten.

§ 16. Anträge jeder Art sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, der sie dann in der nächsten Sitzung bekannt macht und abstimmen läßt.

§ 17. Bei wichtigen Anträgen werden auch die auswärtigen Mitglieder zur Abstimmung hinzugezogen.

§ 18. Die Abstimmung findet durch Handaufheben statt. Geheime Abstimmung auf Stimmzetteln findet nur bei Wahl des Vorstandes und bei außergewöhnlichen Vorfällen statt.

§ 19. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach oder läßt es sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen, so wird es ohne weiteres aus dem Verein ausgestoßen.

§ 20. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit nach der Abmeldung beim Vorsitzenden erfolgen.

§ 21. Eine Abänderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dafür erklären.

§ 22. Bei allen, in den Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.

## Tauschverbindung.

§ 1. Die Tauschverbindung des Vereins soll den Mitgliedern Gelegenheit geben, ihre Tablettensorten zu bewerten.

§ 2. An der Tauschverbindung können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen.

§ 3. Die Tauschverbindung wird von einem Tauschobmann geleitet, der vom Vorsitzenden jährlich ernannt wird.

§ 4. Die Marken und Ganzsachen müssen echt und gut erhalten sein und dürfen Marken nur auf solchen Bogen zirkulieren, die vom Obmann bezogen sind.

§ 5. Jedes Mitglied macht seine Preise selbst, dieselben müssen in Mk. und Pf. gestellt und sämtlich netto sein.

§ 6. Jedes Mitglied hat den Empfang einer Sendung sofort dem Obmann durch Postkarte mitzuteilen.

§ 7. An Stelle der entnommenen Sachen hat jedes Mitglied seinen vollen Namen und das Datum zu setzen.

§ 8. Jedes Mitglied kann eine Sendung 3 Tage behalten.

§ 9. Nach Ablauf der 3 Tage hat jedes Mitglied die Sendung dem folgenden, vom Obmann bezeichneten Mitgliede franko zuzusenden.

§ 10. Für verloren gegangene Sendungen hat immer der Absender aufzukommen.

§ 11. Vierteljährlich erfolgt Abrechnung. Nichtentnahmen sind bar zu begleichen.

§ 12. Der Vereinskasse fallen 10 % von dem Erlöse der entnommenen Sachen zu.

## Bibliothek.

§ 1. Die Bibliothek befindet sich in Thorn und wird von einem Bibliothekar verwaltet, der ein genaues Verzeichniß der vorhandenen Werke führen muß.

§ 2. Ausgabe von Büchern an Stadtmitglieder erfolgt nur an Vereinsabenden.

§ 3. Auswärtige Mitglieder erhalten die Bücher und Zeitschriften auf Wunsch gegen Einsendung des Portos gratis zugesandt.

§ 4. Jedes Mitglied kann die entliehenen Bücher 3 Wochen behalten. Für jede weitere angefangene Woche sind 15 Pf. an die Vereins-Kasse zu entrichten.

§ 5. Nach Ablauf der 3 Wochen sind die entliehenen Bücher portofrei an den Bibliothekar zurückzuschicken.

§ 6. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat dasselbe zu ersetzen.





# Statuten

des

Briefmarken-Sammler-Vereins

Ratisbona

in

Regensburg

gegründet am 22. März 1894.

**Anerkannter Verein.**







# Statuten

des

Briefmarken-Sammler-Vereins

Rafisbona

in

Regensburg

gegründet am 22. März 1894.

**Anerkannter Verein.**





## §. 1.

### Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen **Briefmarkensammlerverein „Ratisbona“** und hat seinen Sitz in **Regensburg**.

## §. 2.

### Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde, welche erreicht wird durch fachwissenschaftliche Vorträge und Besprechungen, durch Anschaffung philatelistischer Zeitungen und Werke, durch Verloosung von Postmarken und insbesondere durch Unterhaltung eines regen Tausch- und Kaufverkehrs.

Mindestens alle 14 Tage haben Vereinsversammlungen stattzufinden, denen vor allem die Aufgabe der Geschäftserledigung zufällt und welche dem persönlichen Tauschverkehr und der geselligen Unterhaltung dienen.

### §. 3.

#### Mittel für den Zweck des Vereins.

Als solche sind bestimmt:

1. die Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder
2. der 5<sup>o</sup>/<sub>10</sub>ige Abzug aus den Kaufsendungen
3. freiwillige dem Verein zufließende Gelder und sonstige Beiträge.

### §. 4.

#### Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede Dame und jeder Herr werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden. Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat mündlich oder schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen.

Die Aufnahme geschieht geheim mittelst Ballotage und erfolgt nur bei  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Mitglieder. Dieselbe erfolgt am zweiten Vereinsabend und durch vorherige Bekanntgabe auf der Vereinstafel.

Die Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Bayern haben, jedoch können Ausnahmen gestattet werden über welche der Verein besonders entscheidet.

§. 5.

Beiträge.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 1 M. zu entrichten.

Die Regensburger Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von ~~2.50~~ M. zu bezahlen und erhalten das Vereinsorgan „die Post“ ~~und „die Briefmarke“~~ gratis.

Die auswärtigen Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag 1 M. sofern sie auf „die Post“ verzichten, wünschen sie dieses Vereinsorgan, so sind 2 M. zu entrichten.

~~Die „Briefmarke“ wird in jedem Falle gratis zugesandt.~~ Die Beiträge sind pränumerando im Monat Januar zu entrichten.

§. 6.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

Das Mitglied kann jederzeit aus dem Vereine treten sofern es vollständig seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist. Vereinsbeiträge werden nicht rückvergütet. Der Austritt ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu melden.

Sofern ein Mitglied gegen die Statuten handelt, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Vereinsbeiträge nicht leistet, durch Reden oder Handlungen die

Interessen des Vereins benachtheiligt, kann dessen Ausschluss erfolgen.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein.

Im Nichtanerkennungsfalle kann der Ausschlossene an die nächststattendende Generalversammlung appellieren, verliert aber unterdessen alle Rechte an den Verein.

### §. 7.

#### Vereins-Verwaltung.

Der Verein besteht aus:

1. der Vorstandschaft bezw. dem Ausschuss
2. den allenfallsigen Ehrenmitgliedern
3. den Mitgliedern.

### §. 8.

#### Die Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Vorstande
2. dem Tauschobmann (Vorstand-Stellvertreter)
3. dem Kassier
4. dem Schriftwart
5. einem Beisitzer.

Sämmtliche Vorstandschaftsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in **Regensburg** oder dessen unmittelbarer Umgebung haben.

Sie bilden dem Ausschuss, welchem zunächst die Regelung aller Vereinsangelegenheiten zufällt

Diese Angelegenheiten werden in speziellen vom Vorstände einberufenen Ausschuss-Sitzungen verhandelt und darüber Protokoll geführt. Nach Beschluss des Ausschusses sind wichtige Angelegenheiten auch in der nächsten Vereinsversammlung zu verhandeln. Bei „Ausschuss-“ wie Vereinsversammlungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit der jeweilig Anwesenden und haben sich diesem Beschlusse die Uebrigen zu fügen.

Sämmtliche Vorstandschäftsmitglieder sind in jeder Beziehung für ihre Geschäftsführung verantwortlich und führen ihr Amt als Ehrenamt bis zu ihrem freiwilligen Ausscheiden oder bis sie ihrer Funktion enthoben werden.

## §. 9.

### Pflichten der Vorstandschäftsmitglieder.

#### 1. Der Vorstand.

Der Vorstand leitet alle Ausschuss- und Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach innen und aussen. Er sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse. Alle für die Vereinsgeschäfte nöthigen schriftlichen Erledigungen bethätigt der Vorstand.

Bei periodischen und grösseren schriftlichen Arbeiten hat ihn der Schriftwart zu unterstützen. Im Verhinderungsfalle vertritt der Tauschobmann den Vorstand.

Zu seiner Legitimation dient das betr. Wahlprotokoll.

## **2. Der Tauschobmann.**

Die Leitung des Tauschverkehrs ist dem Tauschobmann übertragen der für alle durch sein eigenes Verschulden entstandenen Unordnungen im Verkehr allein verantwortlich und haftpflichtig ist.

Der Obmann hat das Recht als Erster zu entnehmen und entscheidet über alle vorkommenden kleineren event. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Bei grösseren Unzukömmlichkeiten kann er durch den Vorstand eine Ausschusssitzung einberufen lassen, welche über die Angelegenheit verfügt und deren Beschlüsse absolut anzuerkennen sind.

Im Uebrigen hat der Tauschobmann für Ausführung der Satzungen der Tauschverbindung in allen Teilen zu wachen und sorgen.

## **3. Der Kassier.**

Der Kassier verwaltet und verwahrt die Vereinskasse führt über Einnahmen und Ausgaben Rechnung und hat in der jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Generalversammlung den Kassenabschluss des Vereinsvorjahres vorzulegen, welcher durch eine zweite Commission, die eigens gewählt wird zu prüfen ist. Er hat die vom Vorstande ausgestellten Mitgliedkarten den Neuaufgenommenen zuzustellen.

## **4. Der Schriftwart.**

Der Schriftwart führt in den Ausschusssitzungen und Generalversammlungen die Protokolle, unterstützt



den Vorstand bei grösseren schriftlichen Arbeiten und verwaltet die Vereinsbibliothek.

## 5. Der Beisitzer.

Der Beisitzer hat den Ausschusssitzungen anzuwohnen und die Vereinsangelegenheiten mitzuberrathen. Im Falle der Verein über 50 Mitglieder stark wird, kann ein zweiter Beisitzer aufgestellt werden.

### §. 10.

#### Veröffentlichungen.

Ueber alle wichtigen, allgemeines Interesse habenden Angelegenheiten wird alle Vierteljahre in dem Vereinsorganen „Post“ und „die Briefmarke“ Bericht durch die Vorstandschaft erstattet.

### §. 11.

#### Generalversammlungen.

Im Monat März (die Gründungszeit) ist alljährlich eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten, in welcher die Wahl des Ausschusses und Kassaprüfung stattzufinden hat.

Dieselbe sowie jede andere ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der **Regensburger** Mitglieder anwesend ist.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Regensburger Anzeiger; erforderlichenfalls

kann dieselbe auch ausserdem im Regensburger Tagblatt und bayer. Volksboten erfolgen. Das Generalversammlungsprotokoll wird von der gesammten Vorstandschafft und der in derselben thätigen Wahlcommission unterzeichnet

Bei etwaigem Cassaüberschuss sind  $\frac{3}{4}$  Theile zur Gratisverloosung (unter sämmtlichen Mitgliedern von besseren Postwerthzeichen und zur Ergänzung der Vereinsbibliothek zu verwenden;  $\frac{1}{4}$  bleibt als Reservefond.

## §. 12.

Ist die Auflösung durch eine Generalversammlung beschlossen, so wird das etwa vorhandene Vermögen, das Mobiliar und die Bibliothek unter die noch bestehenden aktiven Mitglieder gleichheitlich verteilt.

---

# Satzungen der Tauschvereinigung.

---

## 1.

Unter den Mitgliedern besteht eine Tauschvereinigung in der Weise, dass die eingelieferten Postwerthzeichen der Reihe nach unter den in Bayern wohnenden Mitgliedern umlaufen, jedoch so, dass immer eines derselben die Sendung je einmal zuerst erhält. Einmal circulieren die Sendungen bei den Regensburger, das anderemal bei den auswärtigen Mitgliedern zuerst.

## 2.

Die Leitung des Tauschverkehrs ist dem Tauschobmann übertragen, welcher die Tauschsendungen fertigstellt, versendet, nach Rückkunft controliert und dieselben abrechnet.

## 3.

Der Tausch erstreckt sich auf Postwerthzeichen. Ganz gewöhnliche Stücke sind jedoch ausgeschlossen, da hiefür kein Absatz.

Jeder Teilnehmer hat seine Objekte in vom Tauschobmann zu beziehende Hefte à 10 und 15 dl. (100 und 200 Felder) einzukleben und mit Preisen — Mark und Pfennig — nach seinem Ermessen jedoch möglichst niedrig, zu versehen. Bei Entnahme ist ein Gummistempel auf das leere Feld zu setzen oder **sehr** deutlich der Name zu schreiben.

4.

Jedes Mitglied hat beim Empfang die Richtigkeit der Felder zu controlieren und seinen Vormann bei etwaigem Fehlen sofort zu verständigen, andernfalls er selbst verantwortlich bleibt.

5.

Die Sendung darf nur 2 Tage im Besitze eines Mitgliedes bleiben, für jeden weiteren Tag sind zu Gunsten der Vereinskassa 20 Pfennig zu entrichten.

6.

Die Weitersendung hat stets auf Haft und Gefahr des Absenders zu erfolgen. Postsendungen sind stets franco und unter voller Werthversicherung zu befördern.

7.

Betrügerischer Umtausch wird mit unnachsichtlicher Strenge verfolgt und zur gerichtlichen Anzeige gebracht.

8.

Die Bezahlung erfolgt allmonatlich am <sup>letzten</sup> Letzten direkt an den Tauschobmann für alle im Laufe entnommenen Beträge. Erfolgt die Bezahlung (persönlich oder per Post) nicht am Letzten, so wird der Entnahmebetrag durch den Tauschobmann gegen 20 dl. Gebühr eingezogen.

9.

Zur Deckung der Unkosten werden für die Vereinskassa 5 <sup>0</sup>/<sub>0</sub> von den Entnahmebeträgen in Abzug gebracht.

**Regensburg**, den 18. März 1896.

---

Anerkannt nach dem Gesetze vom 29. April 1869.

**Regensburg**, am 9. April 1896.

**Königl. Landgericht.**

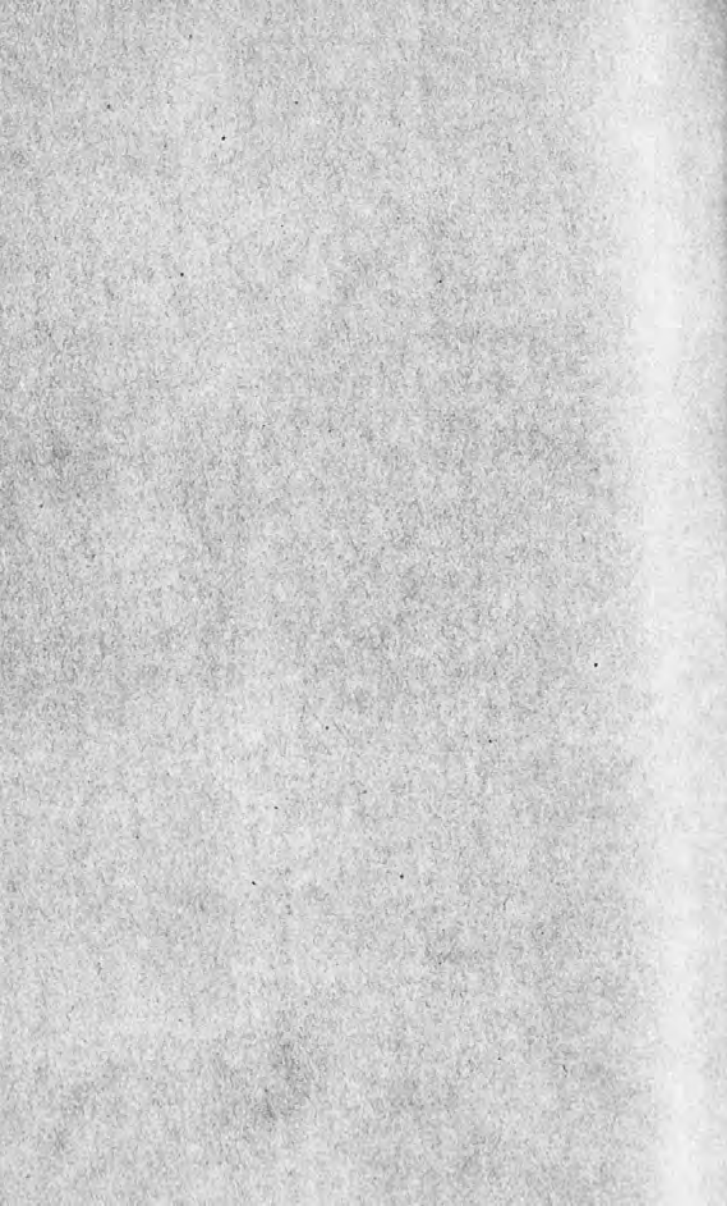
Der Vorsitzende der II. Civilkammer.

**Hess.**

L. S.









# Statuten

des

Vereins der Briefmarkenfreunde

zu

Beuthen O./S.

...

März 1893.

V E I N  
der Briefmarkenfreunde

zu

Beuthen O./S.







## § 1.

### Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

## § 2.

### Mittel zur Erreichung des Zweckes.

1. Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
2. Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
3. Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
4. Gesellige Zusammenkünfte.

## § 3.

### Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern;
2. Ehrenmitgliedern;
3. correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

## § 4.

**Rechte der Mitglieder.**

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

1. den Vereinsitzungen mit beratender und beschließender Stimme beizuwohnen;
2. Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden mit Ausnahme der correspondirenden Mitglieder;
3. auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
4. auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

## § 5.

**Pflichten der Mitglieder.**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von Mk. 6 — und zwar vierteljährlich Mk. 1,50 praenumerando zu zahlen und außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr von Mk. 1,50 zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Correspondirende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von Mk. 1,50 und einen jährlichen Beitrag von Mk. 3,00 zu zahlen, welcher halbjährlich praenumerando zu entrichten ist.

## § 6.

**Aufnahme von Mitgliedern.**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede und durch die in der nächsten Vereinsitzung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

## § 7.

**Ausscheiden von Mitgliedern.**

Der Austritt aus dem Verein kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluß erfolgen. Wer aus dem Vereine auszutreten beabsichtigt, hat dies dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

1. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt;
2. wenn das Ehrengericht den Ausschluß verfügt hat.

## § 8.

**Ehrengericht.**

Die jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welchem es insbesondere obliegt, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Ehrengericht der Ausschluß eines Mitgliedes beantragt worden, so hat der Vorstand in der nächsten Vereinsitzung 2 Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall dem Ehrengericht als Beisitzer beizutreten haben. Bei den Entschlüssen des Ehrengerichtes entscheidet die Majorität.

Die Beschlüsse des Ehrengerichtes sind unanfechtbar.

## § 9.

**Abstimmung.**

Die Abstimmung bei den Beschlußfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Ballotage.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche geheime Stimmenabgabe.

## § 10.

### Bereinsleitung.

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden,
2. Schriftführer und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Cassirer und gleichzeitig Obmann für die Tauschverbindung.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinsitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der ersten Vereinsitzung im April eines jeden Jahres gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder besonders schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinsitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der Präses des Vereins hat darauf zu achten, daß die Zwecke des Vereins in ordnungsmäßiger Weise verfolgt werden. Er hat den Verein nach außen hin zu vertreten. Er hat in den Vereinsitzungen

den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen Folge zu geben.

Der Schriftführer hat in den Vereinsitzungen ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er hat die Correspondenz mit den ordentlichen Mitgliedern zu führen sowie alle übrigen schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, hat über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Vereinsitzung im April eines jeden Jahres Rechnung zu legen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen und die Mitgliedskarten dagegen auszuhändigen. Zahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und des Schriftführers zu leisten.

## § 11.

### Vereinsitzungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis zum 1. April. Die Vereinsitzungen finden monatlich zweimal und zwar am 1. und 3. Donnerstag eines jeden Monats statt.

Dem Vorstande steht es frei, einzelne Vereinsitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuordnen, in solchen Fällen sind sämtliche ordentliche Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

## § 12.

### Einführungen.

Einführung von Gästen unbescholtenen Rufes und jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 18. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.



An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

§ 13.

**Auflösung des Vereins.**

Solange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinsitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

Beuthen D.-S., im März 1893.

**Der Vorstand.**

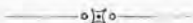
**J. Mühsam,**

Vorsitzender.

**Ant. Wermuid,** stellvertretender Vorsitzender  
**M. Dombrowsky,** Obmann der Tauschverbindung  
 und Schriftführer. und Kassirer.

Nederlandsche Vereeniging van  
Postzegelverzamelaars.

Als rechtspersoon erkend bij Koninklijk besluit van  
22 Juni 1886, No. 8.



REGLEMENT

voor de Afdeeling

ROTTERDAM.

Opgericht 26 November 1899.



An den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

§ 13.

**Auflösung des Vereins.**

Solange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung des Vereins nicht beschloffen werden.

Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitgliedern beschloffen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinsitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschloffen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

Beuthen D.-S., im März 1893.

**Der Vorstand.**

**J. Mühsam,**  
Vorsitzender.

**Ant. Wermund,** stellvertretender Vorsitzender  
und Schriftführer. **M. Dombrowsky,** Obmann der Tauschverbindung  
und Kassirer.

Nederlandsche Vereeniging van  
Postzegelverzamelaars.

Als rechtspersoon erkend bij Koninklijk besluit van  
22 Juni 1886, No. 8.



REGLEMENT

voor de Afdeeling

**ROTTERDAM.**

Opgericht 26 November 1899.





Nederlandsche Vereeniging van  
Postzegelverzamelaars.

---

Als rechtspersoon erkend bij Koninklijk besluit van  
22 Juni 1886. No. 8.

---

oM

# REGLEMENT

voor de Afdeeling

**ROTTERDAM.**

---

Opgericht 26 November 1899.





# REGLEMENT.



## Algemeene Bepalingen.

### ARTIKEL 1.

De Afdeeling stelt zich ten doel het beoefenen der Postzegelkunde te bevorderen.

### ART. 2.

Het Afdeelingsjaar loopt van 1 Mei tot 30 April.

## Van de Leden.

### ART. 3.

Als Leden kunnen alleen worden toegelaten zij, die het Lidmaatschap der Nederlandsche Vereeniging van Postzegelverzamelaars hebben verkregen.

### ART. 4.

Zij, die Lid wenschen te worden, moeten daartoe zich schriftelijk bij het Bestuur aanmelden of door een Lid bij het Bestuur als Candidaat worden voorgesteld.



De Candidaturen worden door den Secretaris, met vermelding van naam, beroep en woonplaats, ter kennis van de Leden gebracht, en wel uiterlijk 8 dagen vóór de Vergadering, waarop over hunne toelating zal worden beslist.

Voor de toelating der Candidaten worden minstens drie vierden der geldig uitgebrachte stemmen vereischt.

#### ART. 5.

De jaarlijksche Contributie bedraagt: voor Leden, die binnen Rotterdam wonen, *f* 5.—, en voor Leden, die buiten Rotterdam wonen, *f* 2.50; zij, die na 1 Januari Lid worden, betalen voor het nog loopende Afdeelingsjaar slechts de helft.

Tegen betaling hunner Contributie ontvangen de Leden een Diploma voor het loopende Afdeelingsjaar, ondertekend door den Penningmeester.

#### ART. 6.

De Leden hebben toegang tot alle Bijeenkomsten der Afdeeling; alleen de meerderjarige Leden zijn stemgerechtigd.

Zij hebben het recht op de maandelijksche Vergaderingen belangstellenden te introduceeren; dezelfde persoon mag echter hoogstens 3 maal worden geïntroduceerd.

Zij hebben het recht, de in de Bibliotheek aanwezige werken in bruikleen te ontvangen, met inachtneming evenwel van de door het Bestuur vast te stellen regeling; schade, aan de werken overkomen, en de porto's komen ten laste van de gebruikers.

ART. 7.

Leden, die hun Lidmaatschap wenschen op te zeggen, moeten daarvan vóór den 1<sup>sten</sup> April schriftelijk aan den Secretaris kennis geven; bij gebreke van dien zijn zij wederom voor het volgend Afdeelingsjaar verbonden.

De Secretaris is verplicht, hun de ontvangst dezer kennisgeving uiterlijk binnen 14 dagen schriftelijk mede te deelen.

ART. 8.

Op eene Algemeene Vergadering kunnen, op gemotiveerd voorstel van het Bestuur en met drie vierden van de uitgebrachte geldige stemmen, Leden van hun Lidmaatschap worden ontzet.

ART. 9.

Het Lidmaatschap wordt eveneens verloren door het ophouden van het Lidmaatschap der Nederlandsche Vereeniging van Postzegelverzamelaars.

ART. 10.

Zij, wier Lidmaatschap ophoudt, verliezen van af dat oogenblik alle rechten op de bezittingen der Afdeeling.

## Van het Bestuur.

ART. 11.

Het Bestuur bestaat uit 5 Leden, n.l. Voorzitter, Onder-Voorzitter, Secretaris, Penningmeester en Bibliothecaris.

De Bestuursleden worden, ieder voor zijne kwaliteit, voor den tijd van één jaar uit en door de meerderjarige Leden gekozen; zij treden in de Jaarvergadering af, doch zijn terstond herkiesbaar.

ART. 12.

In tusschentijdsche vacatures in het Bestuur wordt in de eerstvolgende Vergadering voorzien.

Bij tijdelijke ontstentenis van een Bestuurslid worden diens functiën verricht door een ander, door den Voorzitter aan te wijzen, Bestuurslid.

ART. 13.

Het Bestuur heeft het recht van praedvies op alle voorstellen, die door de Leden worden gedaan, en het stelt de Vergadering vast, waarop zij zullen worden behandeld.

ART. 14.

De Voorzitter is het hoofd van het Bestuur en waakt voor de naleving van het Reglement en voor de uitvoering van de door de Vergaderingen genomen besluiten.

Hij leidt de Bijeenkomsten en de Vergaderingen; hij sluit de beraadslagingen over het in behandeling zijnde onderwerp, wanneer hij oordeelt dat het voldoende is toegelicht.

ART. 15.

Bij ontstentenis van den Voorzitter worden diens functiën door den Onder-Voorzitter vervuld.

De rechten en plichten van den Voorzitter gaan alsdan op den Onder-Voorzitter over.

**ART. 16.**

De Secretaris voert de Correspondentie en beheert het Archief.

Hij houdt de Notulen en zorgt, dat deze steeds bijgewerkt op de Vergaderingen aanwezig zijn.

Hij brengt op de Jaarvergadering het Jaarverslag uit.

**ART. 17.**

De Penningmeester is belast met het geldelijk beheer en doet daarvan op de Jaarvergadering rekening en verantwoording.

**ART. 18.**

De Bibliothecaris beheert de eigendommen der Afdeling, met uitzondering van de Gelden en het Archief.

In de Jaarvergadering brengt hij verslag uit van zijn beheer.

Bij den Bibliothecaris moet een Inventaris van de eigendommen aanwezig zijn, waarin tevens de voorwaarden moeten vermeld zijn, waarop zij door de Leden kunnen worden in gebruik genomen.

## **Van de Vergaderingen.**

**ART. 19.**

De gewone Vergaderingen worden éénmaal in de maand gehouden.

Verkoopen of ruilen van doubletten kan alleen plaats hebben nà het officieele gedeelte.

ART. 20.

Het Bestuur kan ten allen tijde eene Algemeene Vergadering beleggen.

Indien minstens zes Leden schriftelijk, onder opgaaf van redenen, verzoeken eene Algemeene Vergadering te beleggen, is het Bestuur verplicht hieraan binnen eene maand te voldoen.

Het Convocatiebiljet voor eene Algemeene Vergadering moet de punten van behandeling bevatten en minstens acht dagen vóór den dag der Vergadering verzonden zijn.

ART. 21.

Met uitzondering van de gevallen, bedoeld bij de Artikelen 4, 8 en 24 van dit Reglement, wordt over alle voorstellen bij volstrekte meerderheid van stemmen beslist; bij staking van stemmen beslist de Voorzitter.

Over zaken wordt mondeling gestemd, over personen met gesloten biljetten.

Bij stemmingen met gesloten biljetten benoemt de Voorzitter eene Commissie van twee Leden, die met een Lid van het Bestuur het Stembureau uitmaken; van onwaarde zijn:

- a. biljetten, die naar het oordeel van het Stembureau niet duidelijk zijn,
- b. onderteekende biljetten,
- c. blanco biljetten.

ART. 22.

In de laatste week der maand April van ieder jaar wordt eene Algemeene Vergadering gehouden; dit is de Jaarvergadering.

In de Jaarvergadering zijn aan de orde:

- 1<sup>o</sup>. Lezen van Notulen,
- 2<sup>o</sup>. Jaarverslag van den Secretaris,
- 3<sup>o</sup>.       "       "       "       Bibliothecaris,
- 4<sup>o</sup>. Rekening en Verantwoording van den Penningmeester,
- 5<sup>o</sup>. Begrooting voor het volgend Afdeelingjaar,
- 6<sup>o</sup>. Verkiezing van het Bestuur,
- 7<sup>o</sup>. Eventueele Voorstellen.

**Slotbepalingen.**

ART. 23.

De Afdeeling moet door minstens één Lid vertegenwoordigd zijn op de Algemeene Vergaderingen der Nederlandsche Vereeniging van Postzegelverzamelaars.

ART. 24.

De Afdeeling kan niet worden ontbonden, zoolang tien Leden haar nog in stand wenschen te houden.

Het besluit tot ontbinding der Afdeeling kan slechts met drie vierden der geldig uitgebrachte stemmen worden genomen.

ART. 25.

Voorstellen tot wijziging van dit Reglement kunnen alleen op de Jaarvergadering in behandeling komen; zij moeten vóór 15 Maart door het Bestuur ter kennis van de Leden zijn gebracht, en, zoo zij niet van het Bestuur uitgaan, vóór 1<sup>o</sup>. Maart ter kennis van het Bestuur.

ART. 26.

In alles, waarin dit Reglement niet voorziet, beslist het Bestuur.

ART. 27.

Dit Reglement treedt in werking, zoodra het door het Bestuur der Nederlandsche Vereeniging van Postzegelverzamelaars is goedgekeurd.

*Vastgesteld in de Vergadering van 16 December 1899.*

J. VAN MENS, Voorzitter.

J. RECLAIRE, Secretaris.

---

*Dit Reglement is door het Bestuur der Nederlandsche Vereeniging van Postzegelverzamelaars goedgekeurd bij schrijven van 17 Januari 1900.*









Electrische Drukkerij Gebr. Schollaardt, Rotterdam.



# Satzungen

des

*Vereins Plauen'scher  
Briefmarken-Sammler*

in

**Plauen i. Vogtl.**

---

Druck von C. G. Vogel, Plauen i. Vogtl.

1895.



### Satzung 1.

Der Verein führt den Namen

„Verein Plauen'scher Briefmarken-Sammler“  
und hat seinen Sitz in Plauen i. Vogtland. Derselbe verfolgt keinerlei politische Zwecke.

### Satzung 2.

Der Zweck des Vereins ist: die Briefmarkenkunde zu fördern, die Sammlungen seiner Mitglieder vervollständigen zu helfen und vor Fälschungen zu schützen.

### Satzung 3.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet hat. Anmeldungen sind bei einem Vorstandsmitgliede anzubringen und erfolgt die Aufnahme möglichst in der nächsten Vereinssitzung.

Die Aufnahme geschieht durch geheime Abstimmung und ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen für dieselbe sind.

Gäste können jederzeit eingeführt werden, dürfen jedoch nicht an Abstimmungen theilnehmen.

### Satzung 4.

Jede durch Einladung erfolgte Versammlung von mindestens fünf Mitgliedern ist beschlussfähig und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende unter allen Umständen beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Einladungen erfolgen durch den Vogtländischen Anzeiger oder durch Einladungskarten.

### Satzung 5.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, welche von Aufnahmegebühren und Beiträgen befreit sind. Dieselben haben jedoch, wenn sie nicht bereits Mitglied des Vereins waren, am Vereinsvermögen keinen Antheil und können an Abstimmungen über Verwendung desselben nicht theilnehmen.

### Satzung 6.

Die Vereinsbeiträge belaufen sich auf eine Aufnahmegebühr von 1 Mark und den halbjährlichen Beitrag von 2 Mark.

Die Gelder sind stets im Laufe des ersten Monats im Halbjahre an den Vereinskassirer abzuführen. Von einem Mitgliede, welches bei Beginn eines neuen Halbjahres den Beitrag für das vorherige noch nicht beglichen hat, kann der Kassirer diesen durch Nachnahme auf Kosten des Schuldners erheben. Wird die Zahlung auch dann verweigert, so kann das Mitglied als solches gestrichen werden und verliert auf jeden Fall bis zur Zahlung des schuldenden Betrages alle Mitgliedsrechte.

### Satzung 7.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei Nichtbeachtung der Satzungen und bei Begehung unehrenhafter Handlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einspruch dagegen ist zulässig und beschliesst der Verein hierüber in einer der nächsten Sitzungen.

Der Einspruch ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und weist dieser in der Einladung zur Sitzung daraufhin, dass eine Einspruchssache vorliegt.

### Satzung 8.

Mitglieder, welche freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verein, müssen jedoch vorher ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig nachkommen.

Der Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit dem Halbjahr, in welchem die An- bez. Abmeldung erfolgt ist.

### Satzung 9.

Der Verbands-Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Schriftführer, gleichzeitig als Stellvertreter des erstern
- 3) dem Kassirer
- 4) dem Tauschobmanne,

welche sämmtlich im Vororte wohnen müssen.

Der Vorstand kann die laufenden, regelmässig wiederkehrenden Ausgaben ohne besondere Ermächtigung bestreiten, andere unterliegen der Genehmigung der Mitglieder.

Der Schriftführer hat die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und Gäste in dem Protokolle namentlich aufzuführen.

### Satzung 10.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht immer in der

ersten Sitzung des Verbandsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft. Wiederwahl ist gestattet.

#### Satzung 11.

In der ersten Versammlung im Januar und Juli, welche stets eine Hauptversammlung ist, erstatten der Vorsitzende und der Kassirer über das verflossene Halbjahr Bericht.

Dem Vorstände steht es frei, Sitzungen ausfallen zu lassen, oder ausserordentliche anzuberaumen.

#### Satzung 12.

In der letzten Sitzung des Halbjahres werden zwei Mitglieder zur Prüfung der Rechnung gewählt und ertheilt die nächste Hauptversammlung nach Richtigbefinden Entlastung.

#### Satzung 13.

Die Sitzungsberichte und andere wichtige Vereinsnachrichten werden in einer bei Beginn des Vereinsjahres zu bestimmenden Fachzeitung veröffentlicht.

#### Satzung 14.

Eine Aenderung der Satzungen kann nur mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit in einer ausserordentlichen Versammlung erfolgen, zu welcher vorher in der Vereinszeitung mit Angabe des Berathungsgegenstandes einzuladen ist.

Der Antrag auf Aenderung der Satzungen steht jedem Mitgliede frei und hat schriftlich zu erfolgen.

#### Satzung 15.

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung desselben nicht erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zwecke zu überweisen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen desselben den Gläubigern gegenüber haftbar.

#### Satzung 16.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Unterschrift zur Aufrechterhaltung aller Bestimmungen dieser Satzungen, von welchen ihm ein Exemplar zugestellt wird.

Die Satzungen treten mit heutigem Tage in Kraft.

Plauen i. V., den 8. Mai 1895.

C. G. Vogel, Vorsitzender

A. Krüger

Rudolf Naumann

Albin v. der Weth

## Bestimmungen für die Zweig-Vereine.

---

### Satzung 1.

Ein Zweigverein kann gegründet werden, sobald sich demselben fünf ortsangehörige Sammler anschließen.

Der Zweigverein führt den Namen:

„Verein Plauen'scher Briefmarken-Sammler“.

Ortsverein

### Satzung 2.

Jeder Ortsverein wählt sich seinen eigenen Vorstand, welcher jedoch vom Hauptvereine bestätigt werden muss.

### Satzung 3.

Die Satzungen des Hauptvereins gelten auch für die Zweigvereine. Etwaige Zweigvereinsatzungen sind dem Hauptverein zur Genehmigung vorzulegen.

### Satzung 4.

Jeder Zweigverein verkehrt mit dem Hauptvereine durch seinen Vorstand oder einen besonderen Obmann, welcher auch die Beiträge der Zweigvereinsmitglieder an den Kassirer des Hauptvereins abzuführen hat.

### Satzung 5.

Von dem bei den Ortsvereinen eingehenden Halbjahresbeiträge von Mk. 2.— fließen Mk. 1 50 in die Hauptvereinskasse, während 50 Pfg. der Kasse des Ortsvereins verbleiben.

---

# Verein Plauen'scher Briefmarken-Sammler.

## A. Satzungen für den Kaufverkehr.

1.

Die Kaufverbindung besteht in der Weise, dass die von den Mitgliedern und Briefmarkenhändlern eingelieferten Postwerthzeichen der Reihe nach unter den Mitgliedern umlaufen, doch so, dass abwechselnd immer eins derselben die Sendungen zuerst erhält.

2.

Der Verkehr wird von einem Obmann besorgt, dem die gewissenhafte Leitung der Geschäfte und die Verwaltung der Kaufverbindungskasse obliegt.

Für durch Verschulden des Obmannes entstandene Unordnungen ist dieser allein verantwortlich und haftpflichtig.

Der Obmann entscheidet unter Hinzuziehung des Vorsitzenden alle diesbezüglichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

3.

Nur echte und in thunlichst tadellosem Zustande befindliche Werthzeichen dürfen eingeliefert werden.

Falsche Stücke werden möglichst schon vor Umlauf entfernt und zurückgegeben. Stempel-, Privat- und andere Werthzeichen müssen von den Staatsmarken getrennt, oder als solche kenntlich gemacht, eingeliefert werden.

4.

Jedes Mitglied darf die Sendung nur drei Tage behalten, den Tag des Empfanges und der Weitergabe mitgerechnet; für jeden weiteren Tag sind 20 Pfg. der Sendung sofort beizufügende Strafe zu zahlen.

An die Stelle jedes entnommenen Stückes hat der Entnehmer seinen Namen zu setzen. Ebenso ist das jeder Sendung beigefügte Verzeichniss auf das Genaueste auszufüllen.

Nach Rückkunft einer Sendung werden die eingelieferten Sendungen ihren Eigenthümern mit dem Erlöse zurückgestellt, abzüglich 10% für die Kaufverkehrskasse.

Dem Obmann fällt die Hälfte hiervon für seine Bemühungen zu.

5.

Für die Entnahme ist der Betrag in einem besonderen Umschlage in die in dem Umlaufkasten befindliche verschlossene Abtheilung einzulegen.



## Bestimmungen für die Zweig-Vereine.

---

### Satzung 1.

Ein Zweigverein kann gegründet werden, sobald sich demselben fünf ortsangehörige Sammler anschliessen.

Der Zweigverein führt den Namen:

„Verein Plauen'scher Briefmarken-Sammler“.

Ortsverein

### Satzung 2.

Jeder Ortsverein wählt sich seinen eigenen Vorstand, welcher jedoch vom Hauptvereine bestätigt werden muss.

### Satzung 3.

Die Satzungen des Hauptvereins gelten auch für die Zweigvereine. Etwaige Zweigvereinssatzungen sind dem Hauptverein zur Genehmigung vorzulegen.

### Satzung 4.

Jeder Zweigverein verkehrt mit dem Hauptvereine durch seinen Vorstand oder einen besondern Obmann, welcher auch die Beiträge der Zweigvereinsmitglieder an den Kassirer des Hauptvereins abzuführen hat.

### Satzung 5.

Von dem bei den Ortsvereinen eingehenden Halbjahresbeiträge von Mk. 2.— fließen Mk. 1 50 in die Hauptvereinskasse, während 50 Pfg. der Kasse des Ortsvereins verbleiben.

---

# Verein Plauen'scher Briefmarken-Sammler.

## A. Satzungen für den Kaufverkehr.

### 1.

Die Kaufverbindung besteht in der Weise, dass die von den Mitgliedern und Briefmarkenhändlern eingelieferten Postwerthzeichen der Reihe nach unter den Mitgliedern umlaufen, doch so, dass abwechselnd immer eins derselben die Sendungen zuerst erhält.

### 2.

Der Verkehr wird von einem Obmann besorgt, dem die gewissenhafte Leitung der Geschäfte und die Verwaltung der Kaufverbindungskasse obliegt.

Für durch Verschulden des Obmannes entstandene Unordnungen ist dieser allein verantwortlich und haftpflichtig.

Der Obmann entscheidet unter Hinzuziehung des Vorsitzenden alle diesbezüglichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

### 3.

Nur echte und in thunlichst tadellosem Zustande befindliche Werthzeichen dürfen eingeliefert werden.

Falsche Stücke werden möglichst schon vor Umlauf entfernt und zurückgegeben. Stempel-, Privat- und andere Werthzeichen müssen von den Staatsmarken getrennt, oder als solche kenntlich gemacht, eingeliefert werden.

### 4.

Jedes Mitglied darf die Sendung nur drei Tage behalten, den Tag des Empfanges und der Weitergabe mitgerechnet; für jeden weiteren Tag sind 20 Pfg. der Sendung sofort beizufügende Strafe zu zahlen.

An die Stelle jedes entnommenen Stückes hat der Entnehmer seinen Namen zu setzen. Ebenso ist das jeder Sendung beigefügte Verzeichniss auf das Genaueste auszufüllen.

Nach Rückkunft einer Sendung werden die eingelieferten Sendungen ihren Eigenthümern mit dem Erlöse zurückgestellt, abzüglich 10 % für die Kaufverkehrskasse.

Dem Obmann fällt die Hälfte hiervon für seine Bemühungen zu.

### 5.

Für die Entnahme ist der Betrag in einem besonderen Umschlage in die in dem Umlaufkasten befindliche verschlossene Abtheilung einzulegen.

6.

Für die Umlaufsendungen haftet jedes Mitglied solange, als sie in seinem Besitze sind. Die Weiterbeförderung hat auf eigene Kosten unter Werthangabe zu erfolgen.

Beträgt die Entnahme des zur Weiterversendung verpflichteten Mitgliedes 10 Mk. und darüber, so kann dasselbe 25 Pf. vom Entnahmebetrage für Porto kürzen.

7.

Umtausch der Werthzeichen, sowie jeder Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt und hat auf jeden Fall sofortigen Ausschluss aus dem Vereine zur Folge.

8.

Bei Empfang einer Sendung hat sich jedes Mitglied zu überzeugen, dass alle leeren Felder mit Namen versehen sind. Sollten sich noch leere Felder vorfinden, so ist in dieselben der Vermerk: „Leer gefunden von . . . . .“ zu setzen. In diesem Falle ist dann dem Vornanne und nöthigenfalls dem Obmanne sofort Kenntniss zu geben, ohe weitere Entnahmen erfolgen.

9.

Von Empfang und Weitergabe der Sendung haben die in dem Verzeichnisse unterstrichenen Mitglieder dem Obmanne sofort durch eine der der Sendung beigelegten frankirten Postkarten Nachricht zu geben.

10.

Austritt oder Ausschluss aus dem Vereine hat natürlich auch Ausscheiden aus dem Kaufverkehre zur Folge, doch ist in diesem Falle vollkommene Erledigung aller etwaigen Rückstände Bedingung.

## **B. Satzungen für den Tauschverkehr.**

1.

Die Tauschverbindung soll den Mitgliedern ein Mittel an die Hand geben, ihre doppelten Werthzeichen gegen ebensolche anderer Mitglieder auszutauschen.

2.

Der Verkehr wird gleichfalls von dem Obmanne der Kaufverbindung geleitet, an welchen sämtliche Einlieferungen zu richten sind.

3.

Nach Rückkunft einer Sendung hat der Obmann die Einlieferer und Entnehmer zu erkennen bez. zu belasten und erfolgt pünktliche Abrechnung, bei welcher die Differenz baar zu begleichen ist.

Ses

Verordn. für Diebdruckersbunde zu Sondershausen.

Geprüft am 23. Mai 1887.

## §1. Name des Vereins.

Der Verein heißt "Der Name": "Verein für Diebdruckersbunde zu Sondershausen".

## §2. Zweck des Vereins.

Der Verein will jungen Philatelikern anzuregen, sich der Sammlerarbeiten richtig zu widmen und dadurch die Fortschritt der Philatelie nützlich zu machen.

## §3. Mittel zur Erreichung d. Zweckes.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen in erster Linie:

- a) Vorlesungen, b) Vorträge, c) Sammelreisen, d) Wettbewerbe
  - e) Ausstellungen, f) Besuche in den Sammlerwohnungen, g) Vorträge über die Bedeutung des Sammelns, h) Besuche in den Sammlerwohnungen, i) Besuche in den Sammlerwohnungen, j) Besuche in den Sammlerwohnungen.
- Die vorstehenden Mittel zu beschaffen sind die Aufgabe des Vereins.
- a) Wettbewerbe = die Sammlerarbeiten zu zeigen.

## § 4. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus a) ordentlichen = b) Ehrenmitgliedern. Aufzunehmend als ordentliche Mitglieder sind nur junge Pfilotalisten im Alter von 15 bis 20 Jahren. Die Aufnahmen erfolgen nach Anmeldeung beim Vorsteher und auf Grund einer Abstimmung, welche zu Gunsten des Aufzunehmenden ausfällt. Jedem aufzunehmenden Mitglied wird sofort ein Mitgliedskarte & ein Exemplar der Statuten.

## § 5. Pflichten & Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied verpflichtet sich nach folgenden Aufnahmen zur Zahlung des Eintrittsgeldes von 1 M., und des jährlichen Beitrags von 3 M. (Pränumerando). Alle Mitglieder erhalten dadurch das Recht a) an den Vereinsjüngern teilzunehmen, b) Anträge zu stellen, c) zu anwesendbleibender Sitzung der Vereinsjüngern; das „Pfilotal. Leben & Wirken“ & das „Jahresberichtsblatt für Pfilotalien“. d) zur Teilnahme an den Vorfällen von der Vereinsverwaltung, e) zur Entziehung der Mitgliedschaft bei Abwesenheit mit Zustimmung der Vorsteher. Alle jungen Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag zu verfluss.

## § 6. Austritt.

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch vorher dem Vorsteher anzuzeigen. Befällt ein Mitglied sein Pflichten nicht, so erfolgt mit Zustimmung der Vorstandsvorstellung sein Ausschluss und seine Namen wird in Vereinsverzeichnissen bekannt gegeben.

## §7. Vorstand.

In der Regel hat der Verein zwei Vorstände, der aus dem Vorsteher und dem Kassierer gebildet ist. Der Vorsteher hat die Vereinsangelegenheiten zu leiten, persönlich oder durch Bevollmächtigte an geeigneten Orten und in den Vereinigungen zu vertreten. Der Kassierer führt das Protokoll über die Vereinsangelegenheiten, sorgt für die Veröffentlichung des Jahresberichts und leitet die Verwaltung. Der Kassierer unterstützt den Vorstand, insbesondere bei der Beschaffung von Geldmitteln, und führt das Vereinsbuch. Der Kassierer verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt darüber ein genaues Buch. Der Vorstand wird jährlich gewählt.

## §8. Vereinssitzungen.

In der Regel finden monatlich 3 Vereinsversammlungen statt, von denen die 2. eine Generalversammlung ist. Der Vorstand wird von der Versammlung in der Regel gewählt. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Mitglieder der Versammlung anwesend sind. Die Beschlüsse der Versammlung sind in jedem Falle für alle Mitglieder verbindlich; in der Regel ist von jedem Mitgliede ein Beitrag zu entrichten.

## §9. Abänderung der Statuten.

Abänderung der Statuten kann nur in einer Versammlung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder beschlossen werden.

## §10. Auflösung.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Über Annahme der Auflösung entscheidet dann eine Versammlung der Mitglieder, zu der nur die  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erschienen sein müssen.

---

## Kauf- und Tauschvereinigung.

Alle Mitglieder, die sich an der Kaufvereinigung beteiligen wollen, müssen mit dem Kaufhandeln in der Lage sein. Die Kaufvereinigung ist vollständig nur für fünf Mitglieder bestimmt.

---

## Vereinsvorstand.

### Kaufhandeln:

Herr E. Bayerdörffer, Fondatsmeister, Langgasse 37.

### 1. Beisitzer:

Herr A. Lenz, Fondatsmeister, Güntzstraße.

### Beisitzer:

Herr H. Werner, Fondatsmeister, Güntzstraße.

No. 8.

17

# Bestimmungen

der

**PHILATELIA**

Section

Halle a/S.

---

Halle a. S.

Verlag des Vereins.

1887.

*Ling d. 1/5.87*  
*Franz Ralla*



Bestimmungen

PHILATELIA

Halle a.S.

Halle a.S.

# Bestimmungen

der

## PHILATELIA

Section

Halle a/S.

I.

### Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Unter dem Namen „Deutscher Philatelistenverein“\*) ist am 5. Februar 1887 ein Verein in's Leben getreten, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Briefmarkenkunde zu pflegen, die deutschen Philatelisten, auch jüngeren Alters, zu Vereinen und dieselben durch eifriges Studium und durch Verbreitung philatelistischer Kenntnisse vor Schäden und dergl. zu schützen.

---

\*) ~~Denn~~ der Verein hat sich im Hinblick auf das Interesse der Philatelie, welcher einen möglichst kräftigen, nicht aber unzählige kleine Vereine erfordert, dem ganz gleichen Zwecke verfolgenden Verein „Philatelia“ zu Sondershausen angeschlossen, jedoch unter der Bedingung, dass vom 1. Octob. 1887 ab die Leitung sowie der Sitz der „Philatelia“ nach Halle übergeht.

## II.

**Sitz des Vereins.**

## § 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Der Verein erstreckt sich über ganz Deutschland, eventuell auch über Deutschlands Grenzen hinaus.

## III.

**Mittel zur Erreichung obigen Zweckes.**

## § 3.

Die Mittel zur Erreichung des in § 1 angegebenen Zweckes sind:

1. Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen,
2. Lektüre von Fachzeitschriften, welche unter den Mitgliedern zirkulieren,
3. Tausch- und Kaufvereinigung.
4. Anlegung und Erweiterung einer Vereinsbibliothek,
5. Gesellige Zusammenkünfte.

## IV.

**Mittel des Vereins.**

## § 4.

Die Mittel, welche dem Verein zur Verfügung stehen, setzen sich zusammen:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. aus den Einnahmen von Versteigerungen von Postwertzeichen,
3. aus dem Reinertrage jährlich abzuhaltender Lotterien von Postwertzeichen,

4. aus den Prozenten, die bei Benutzung der Tausch- und Kaufvereinigung der Vereinskasse zufließen.
5. aus sonstigen freiwilligen Beiträgen der Mitglieder.

## V.

**Organisation des Vereins.**

## § 5.

Geleitet wird der Verein durch den zeitweiligen Vorstand zu Halle (Saale). An den Hallenser Verein können sich Mitglieder aus ganz Deutschland, ja aus allen Staaten der Welt, entweder direkt oder in Sektionen anschließen. Eine Sektion muss mindestens 5 Mitglieder zählen. Jede Sektion steht unter einem Sektionsvorstand, der sich jedoch dem Vorstand zu Halle unterzuordnen hat.

## § 6.

Als Organ des Vereines dient die Zeitschrift „Philatelistischer Börsen-Courier“, die den Mitgliedern nach Entrichtung des Jahres- respektive Monatsbeitrages gratis geliefert wird. Dieselbe soll das Interesse für den Verein wecken und allseitig wach erhalten, sowie auch die nicht in Halle ansässigen Mitglieder von den Vorgängen im Hauptverein unterrichten.

## VI.

**Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.**

## § 7.

Mitglied des Vereins kann jede Person un-

bescholtenen Rufes werden, die das 15. Lebensjahr überschritten hat.

### § 8.

Die Aufnahme erfolgt auf vorhergegangene Anmeldung beim Vorsitzenden und eine darauf abgehaltene geheime Abstimmung. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie ein Exemplar der Vereinsbestimmungen.

### § 9.

Die Mitglieder haben als Ehrensache zu betrachten, die Sitzungen des Vereins nach Möglichkeit zu besuchen, ihr Interesse durch rege Beteiligung an den Vereinsangelegenheiten kundzugeben, die Interessen des Vereins nach jeder Richtung hin zu fördern und nach Möglichkeit neue Mitglieder anzuwerben.

### § 10.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung von 6 *M* als Jahresbeitrag; dieser kann sowohl pränumerando für das ganze Jahr als auch pränumerando in monatlichen oder vierteljährlichen Raten an die Vereinskasse abgeführt werden.

### § 11.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an allen stattfindenden Vereinssitzungen und den Generalversammlungen mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen,
2. Anträge nach Massgabe der Bestimmungen zu stellen.
3. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,

4. auf Lektüre der zirkulierenden Fachzeitschriften und Benutzung der Vereinsbibliothek, und zwar je ein Buch für eine Woche unentgeltlich für jede weitere Woche 15 §
5. bei geselligen Zusammenkünften und Vereinssitzungen ausser bei Generalversammlungen Gäste einzuführen; jedoch denselben Gast nicht mehr als einmal.
6. Ausserdem erhält jedes Mitglied den „Generalanzeiger für Philatelie“ gratis zugesandt.
7. Auf Lieferung des Vereinsorgans sowie
8. des Internationalen Briefmarkenjournal.
9. Auf unentgeltliche Prüfung von Marken,
10. auf Gratiszusendung des „Grossen Handbuches für Philatelisten“ von O. Teltz.
11. auf monatliche wertvolle Gratisbeigaben.

#### § 12.

Der Austritt kann stets nur am 1. Juli oder 1. Januar, nach ein Monat vorher beim Vorsitzenden eingereichter Abmeldung stattfinden.

### VII.

#### **Der Vorstand.**

##### a. Wahl.

#### § 13.

Die Mitglieder des Vereins wählen in der im Monat Dezember stattfindenden ordentlichen Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Vorstand für das nächste Kalenderjahr bestehend aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Kassier,

3. einem ersten Schriftführer,
4. einem zweiten Schriftführer.

#### § 14.

Die Wahl geschieht einzeln mittelst Stimmzettels. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### b. Rechte und Pflichten.

#### § 15.

Der Vorsitzende hat den Verein der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten, alle Versammlungen zu leiten, die angemeldeten Vorträge oder Anträge anzunehmen und zu bestimmen, wann sie gehalten, resp. über sie debattiert und abgestimmt werden soll. Nach Schluss eines jeden Jahres hat er in der ordentlichen Generalversammlung den Mitgliedern einen Überblick über das Wirken des Vereins im verflossenen Jahre zu geben.

#### § 16.

Der Kassier besorgt die Verwaltung der Kasse, vereinnahmt die eingehenden Gelder und erteilt Quittung darüber. Er leistet alle Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Am Schlusse eines jeden Jahres findet eine Kassenrevision durch 3, aus der Versammlung zu erwählende Revisoren statt.

#### § 17.

Der erste Schriftführer hat die Protokolle und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins anzufertigen und besonders für genaue Führung der Mitgliedliste einzustehen. Auch hat er im Behinderungsfalle den Vorsitzenden zu vertreten

## § 18.

Der zweite Schriftführer hat die Aufsicht über die Vereinsbibliothek und über die Vereinsammlung zu führen, den ersten Schriftführer im Behinderungsfalle zu vertreten und auf dessen Verlangen in seinen Pflichten zu unterstützen.

## VIII.

**Geschäftsordnung.**

## a. Allgemeines.

## § 19.

Die ordentlichen Sitzungen des Vereins finden Sonnabends alle 14 Tage statt. Ausserordentliche Versammlungen können ausserdem nach dem Ermessen des Vorsitzenden allein, oder auf Wunsch der Mitglieder ausgeschrieben werden.

## § 20.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen. Weder Zwischenreden noch Zwiegespräche sind während der Debatten gestattet.

## b. Anträge.

## § 21.

Die Beratung folgt der mindestens 2 Tage vorher bekanntgegebenen Tagesordnung. Anträge die in dieselbe aufgenommen werden sollen, sind wenigstens drei Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Abänderungsvorschläge können noch vor Schluss der Beratung gemacht werden.



## § 22.

Jeder Antrag ist von dem Einbringer desselben seinem Wortlaute nach genau zu formulieren. Vor der Abstimmung muss er vom Schriftführer nochmals verlesen werden.

## § 23.

Ein zweimal in Jahresfrist abgelehnter Antrag darf innerhalb des betr. Jahres nicht wieder gestellt werden.

## c. Debatte.

## § 24.

Wer zu einem Antrage sprechen will, hat sich vorher zum Worte zu melden und wird in der Rednerliste, die der Schriftführer führt, eingetragen.

Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung, doch ist dem der zur Geschäftsordnung sprechen oder Berichtigungen vorbringen will, das Wort sofort zu erteilen.

## § 25.

Nur dem Vorsitzenden ist es erlaubt zu jeder Zeit und an jeder Stelle ohne vorhergegangene Anmeldung zur Rednerliste in die Debatte einzugreifen. Er ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Beratung hinzuweisen und ihnen nötigenfalls das Wort zu entziehen.

## § 26.

Der Schluss der Debatte über einen einzelnen Punkt des Beratungsgegenstandes oder der Debatte überhaupt kann beantragt werden

## § 27.

Nachdem der Schluss der Debatte angenommen ist, dürfen nur noch die Antragsteller, der Vorsitzende und die schon vor Annahme des Schlussantrages zum Worte Gemeldeten sprechen.

## d. Abstimmung.

## § 28.

Über einen Antrag erfolgt die Abstimmung nach beendeter Debatte. Über Verbesserungen oder Änderungen muss vor dem Hauptantrage abgestimmt werden.

## § 29.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Handaufheben statt. Geheime Abstimmung tritt nur ein:

1. Bei der Wahl des Vorstandes, des Obmanns der Tauscheinigung und der Revisoren,
2. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder,
3. Auf besonderen Antrag.

## § 30.

Zur Abstimmung über einen Antrag ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

## § 31.

Zerfällt der Antrag in mehrere Teile, so wird erst über die Teile, dann über den Antrag im Ganzen abgestimmt.

## § 32.

Bei Abstimmung über die Person eines Mitgliedes hat sich dasselbe der Stimme zu enthalten.

## e. Protocoll.

## § 33.

Von jeder Sitzung des Vereins wird ein Protocoll aufgenommen. Dasselbe muss eine möglichst genaue Darlegung der ganzen Verhandlung enthalten und ist am Schluss derselben den Versammelten in Abriss vorzulesen. Bis zum 15. eines jeden Monats ist dann nach diesen im Protocollbuche befindlichen Abrissen das Protocoll zur Aufnahme in das Vereinsorgan auszuarbeiten und bis zum 20. an die Redaktion desselben, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet, einzusenden. Das Protocollbuch muss in jeder Sitzung zur Hand sein.

## f. Vorträge.

## § 34.

Von Vorträgen dürfen nur solche gehalten werden, die philatelistischen Inhalts sind. Die Anmeldungen zu den Vorträgen müssen bei dem Vorsitzenden eingereicht werden, der dann den Tag bestimmt, an dem sie gehalten werden sollen.

## IX.

**Versammlungen.**

## a. Vereinssitzungen.

## § 35.

Ausser den gewöhnlichen Vereinssitzungen gemäss § 19, hat der Vereinsvorstand noch Sorge zu tragen, dass möglichst während des ganzen

Jahres, wenigstens aber während der Wintermonate, wöchentlich gesellige Zusammenkünfte abgehalten werden.

## b. Generalversammlungen.

### § 36.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand und zwar jährlich einmal, im Monat Dezember, einberufen. Ausserdem werden je nach Bedürfnis noch mehrere ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Einberufung jeder Generalversammlung muss wenigstens 3 Wochen vor der Abhaltung derselben geschehen und im Vereinsorgan bekannt gegeben werden. Zur Beschlussfähigkeit derselben ist die Anwesenheit von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Hallenser Mitglieder erforderlich.

### § 37.

Die Kompetenz der Generalversammlung erstreckt sich auf

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte,
2. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Obmannes der Tauschvereinigung und der Revisoren,
3. Abänderung der Statuten,
4. Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende ist verpflichtet auf Antrag von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder eine Generalversammlung binnen 1 Monat zu berufen.

### X. Schiedsgericht.

Alle etwaigen Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheidet ein Schiedsgericht. Zu demselben stellt jede der streitenden Parteien 2 Schiedsrichter, welche gemeinsam noch einen Leiter des Schiedsgerichts hinzu zuwählen haben. Falls sich die Schiedsrichter über die Wahl des Leiters nicht einnigen können, wird derselbe durch das Los ernannt. Als Sekretär fungiert, jedoch ohne urteilende Stimme, der erste resp. zweite Schriftführer des Vereins.

### XI.

#### Abänderung der Bestimmungen.

##### § 39.

Die Vornahme einer Abänderung der Bestimmungen kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, doch gilt ein diesbezüglicher Antrag für abgelehnt, wenn nicht  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen. In derselben Generalversammlung ist dann sogleich eine Commission von 5 Mitgliedern zu wählen, die mit der Abänderung betraut wird. Nach spätestens 2 Monaten werden dann die abgeänderten Bestimmungen einer abermaligen Generalversammlung zur Debatte vorgelegt.

### XII.

#### Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nach § 37 nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Ein diesbezüglicher Antrag gilt jedoch als abgelehnt, wenn noch 5 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit sind.

In allen Vereinsangelegenheiten wolle man sich wenden an O. Teltz, Halle a/S., Delitzscherstrasse 7. Das Vereinslokal befindet sich in Winger's Hôtel & Restaurant „Zur blauen Traube,“ Halle a/S., Magdeburgerstrasse 31.

---



Hamburg-Altonaer

†

Briefmarkensammler  
Berein.

Bereinsatzungen und Bestimmungen  
für den Tauschverkehr.





## § 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen **Hamburg-Altonaer Briefmarkensammler Verein** und hat seinen Sitz in **Hamburg**.

## § 2. Zweck.

Zweck des Vereins ist die Briefmarkenkunde zu fördern, die Sammlungen seiner Mitglieder vervollständigen zu helfen und dieselben vor Fälschungen zu schützen. Als Mittel zu diesem Zweck dienen:

1. Regelmäßige Versammlungen, in denen außer inneren Vereinsangelegenheiten Postwerthzeichen in sachwissenschaftlicher Weise besprochen werden.
2. Kauf- und Tauschgelegenheit, nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.
3. eine Sammlung sachwissenschaftlicher Werke und Zeitschriften.
4. eine Vereinsammlung.
5. gefellige Zusammenkünfte.

## § 3. Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## § 4. Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- a. den Vereinsitzungen mit berathender und beschließender Stimme beizuwohnen.
- b. Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden.
- c. auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern.
- d. auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

### § 5. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 6 M. und zwar in vierteljährlichen Zahlungen von 1 M. 50  $\mathcal{A}$  im Voraus und außerdem eine einmalige Aufnahmegebühr von 2 M. zu entrichten.

### § 6. Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht nach schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede durch die in der nächsten Vereins-sitzung anwesenden Mitglieder. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

### § 7. Ausscheiden von Mitgliedern.

Wer aus dem Verein auszutreten beabsichtigt, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich mitzutheilen.

Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und das Vermögen desselben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt,

muß erfolgen, wenn der Verein mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen den Ausschluß verfügt hat.

### § 8. Ehrengericht.

Zwei Vorstands- und zwei Vereinsmitglieder bilden unter Vorsitz des Vereinsvorsitzenden das Ehrengericht, welchem es insbesondere obliegt, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Bei den Entschlüssen desselben entscheidet die Stimmenmehrheit.

Seine Beschlüsse sind unanfechtbar.

Für ein vor das Ehrengericht zu stellendes Mitglied desselben ist ein anderes zu wählen.

### § 9. Abstimmung.

Die Vereinsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche geheime Stimmenabgabe mit Entscheidung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

### § 10. Vereinsleitung.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen

- 1) Vorsitzender,
- 2) Schriftführer,
- 3) Schatzmeister,
- 4) Obmann der Tauschverbindung,
- 5) Bibliothekar.

Derselbe wird halbjährlich und zwar in der ersten Vereinsſitzung im Januar und Juli jeden Jahres gewählt; zu dieser Sitzung sind ſämmtliche Mitglieder beſonders ſchriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorſtandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, ſo iſt in der nächſten Vereinsſitzung ein anderes zu wählen.

Wiederwahl iſt geſtattet.

Der Vorſtand kann in dringenden Fällen ſelbſtſtändig Beſchlüſſe faſſen, muß dieſes jedoch in nächſter Sitzung dem Verein bekannt geben.

## § 11. Pflichten des Vorſtandes.

1. Der **Vorſitzende** hat darauf zu achten, daß die Zwecke des Vereins in ordnungsmäßiger Weiſe verfolgt werden, hat den Verein nach außen hin zu vertreten und in den Vereinsſitzungen den Vorſitz zu führen; ſeinen Anordnungen iſt Folge zu geben.
2. Der **Schriftführer** hat in den Vereinsſitzungen ein Protokoll, das von ihm zu unterzeichnen iſt, und auch den Briefwechſel zu führen.
3. Der **Schatzmeister** hat das Vereinsvermögen zu verwalten, über daſſelbe Buch zu führen und in der erſten Vereinsſitzung im Januar und Juli eines jeden Jahres Abrechnung zu ertheilen. Ihm liegt es auch ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.
4. Der **Obmann** leitet die Tauschverbindung nach den dafür beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.
5. Der **Bibliothekar** hat die dem Verein gehörenden Bücher, Zeitſchriften ꝛc. in Verwahrung zu nehmen, ein Verzeichniß derſelben zu führen und die Benutzung abſeiten der Mitglieder zu überwachen.

## § 12. Vereinsſitzungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. December. Vereinsſitzungen finden alle 14 Tage ſtatt.

Dem Vorſtande ſteht es frei, einzelne Sitzungen ausfallen zu laſſen oder außerordentliche anzuberaumen; in ſolchem Falle ſind ſämmtliche Mitglieder rechtzeitig hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Einführung von Gäſten unbeſcholtenen Rufes iſt jeder Zeit geſtattet, doch müſſen dieſelben das 16. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als zweimal als Gaſt eingeführt werden. An

den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht Theil nehmen.

### § 13. Hauptversammlungen.

In der ersten Versammlung im Januar und Juli eines jeden Jahres wird vom Vorsitzenden Bericht und vom Schatzmeister Rechnung erstattet.

In derselben Sitzung findet auch Neuwahl des Vorstandes statt.

Zu den Hauptversammlungen sind die Mitglieder schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist berechtigt, außergewöhnliche Hauptversammlungen einzuberufen.

### § 14. Aenderung der Satzungen.

Eine Aenderung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben beigestimmt haben.

Die Mitglieder sind zu den Sitzungen, in welchen Aenderung der Satzungen beschlossen werden soll, schriftlich einzuladen.

### § 15. Auflösung des Vereins.

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.

Wird diese aber beschlossen, so haben die dem Verein noch angehörigen Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Unter keinen Umständen jedoch darf letzteres den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Verein zuzuwenden oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen desselben den Gläubigern gegenüber haftbar.

## Bestimmungen für den Gauschverkehr.

### § 1. Zweck und Mitgliedschaft.

Der Verkehr bezweckt den Theilnehmern ein Mittel an die Hand zu geben, sowohl ihre Sammlungen zu vergrößern, als auch die doppelten Marken zu verwehren.

Außer den Mitgliedern des Hamburg-Altonaer Briefmarken Vereins können nur andere Briefmarkensammler Vereine an diesem Verkehr theilnehmen.

## § 2. Leitung.

Die Leitung des Verkehrs wird einem Obmann übergeben, dem die gewissenhafte Leitung der Geschäfte und Verwaltung der Tauschkasse obliegt.

Für durch Verschulden des Obmannes entstandene Unordnungen ist dieser allein verantwortlich und haftpflichtig.

## § 3. Tauschbögen.

Für den Tauschverkehr werden nur die vom Verein beschafften Tauschbögen, welche zum Preise von 10  $\mathcal{M}$  für 5 Stück bei dem Schatzmeister des Vereins und dem Obmann zu erhalten sind, zugelassen.

Jedes Mitglied hat seine Tauschbögen fortlaufend zu numeriren und mit seinem Namen zu versehen, auch die Preise auf den ausgefüllten Bögen selbst auszuwerfen. Stempel- und Privat-Postmarken sind auf gesonderten Bögen einzureichen.

## § 4. Umlauf der Bögen.

Der Obmann hat die eingereichten Bögen auf ihren Werth, sowie auf die Echtheit und Zulässigkeit der Marken nachzusehen und dann in Umlauf zu setzen.

Jedes Mitglied darf die Tauschsendungen nur einen Tag behalten, den Tag des Empfanges und der Absendung nicht mitgerechnet. Für jeden weiteren Tag werden 10  $\mathcal{M}$  Strafe berechnet.

An Stelle einer entnommenen Marke hat der Abnehmer seinen Namen zu setzen; die Summe der Entnahme ist mit dem Empfangstage der Sendung auf den hierzu bestimmten Umschlagbogen mit Tinte einzutragen. Der Umlauf der Sendungen erfolgt in stets abwechselnder Reihenfolge.

Die Weiterbeförderung der Bögen von Mitglied zu Mitglied hat auf Rechnung und Gefahr der Absender zu erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, von dem seinen Bögen entnommenen Werthe 5% an die Tauschkasse zu zahlen.

## § 5. Unregelmäßigkeiten.

Für eine Unrichtigkeit in der Entnahme wird das letzte Mitglied, welches die Bögen in Händen hatte, verantwortlich gemacht. Es ist daher jeder Theilnehmer gehalten, jede Differenz, wie Fehlen eines Namens in der Entnahme, **sofort**, unter Beifügung der Bögen, dem Obmann mitzutheilen.

## § 6. Abrechnung.

Mindestens alle drei Monate erfolgt Abrechnung der Tauschbögen. Guthaben einzelner Mitglieder bis zu 3 M. verbleiben in der Tauschkasse zur Verfügung des Eigenthümers. Bei Guthaben über 3 M. kann der überschießende Betrag auf Antrag dem Eigenthümer auszehndigt werden.

Entnahmsdifferenzen sind binnen 14 Tagen der Casse baar zu begleichen.

## § 7. Schluß.

Werden die Zahlungen aus dem Tauschverkehr nicht prompt geleistet, so können die Bögen des Betreffenden bis zur erfolgten Bezahlung angehalten, event. nach dreimaliger fruchtloser Aufforderung zwecks Deckung des schuldigen Betrages meistbietend veräußert werden.

---

3. Zt. Vorsitzender.

3. Zt. Schriftführer.

3. Zt. Schatzmeister.

3. Zt. Bibliothekar.

3. Zt. Obmann  
für den inneren Tauschverkehr.

3. Zt. Obmann  
für den äußeren Tauschverkehr.

# Internationaler Novitäten-Verein.

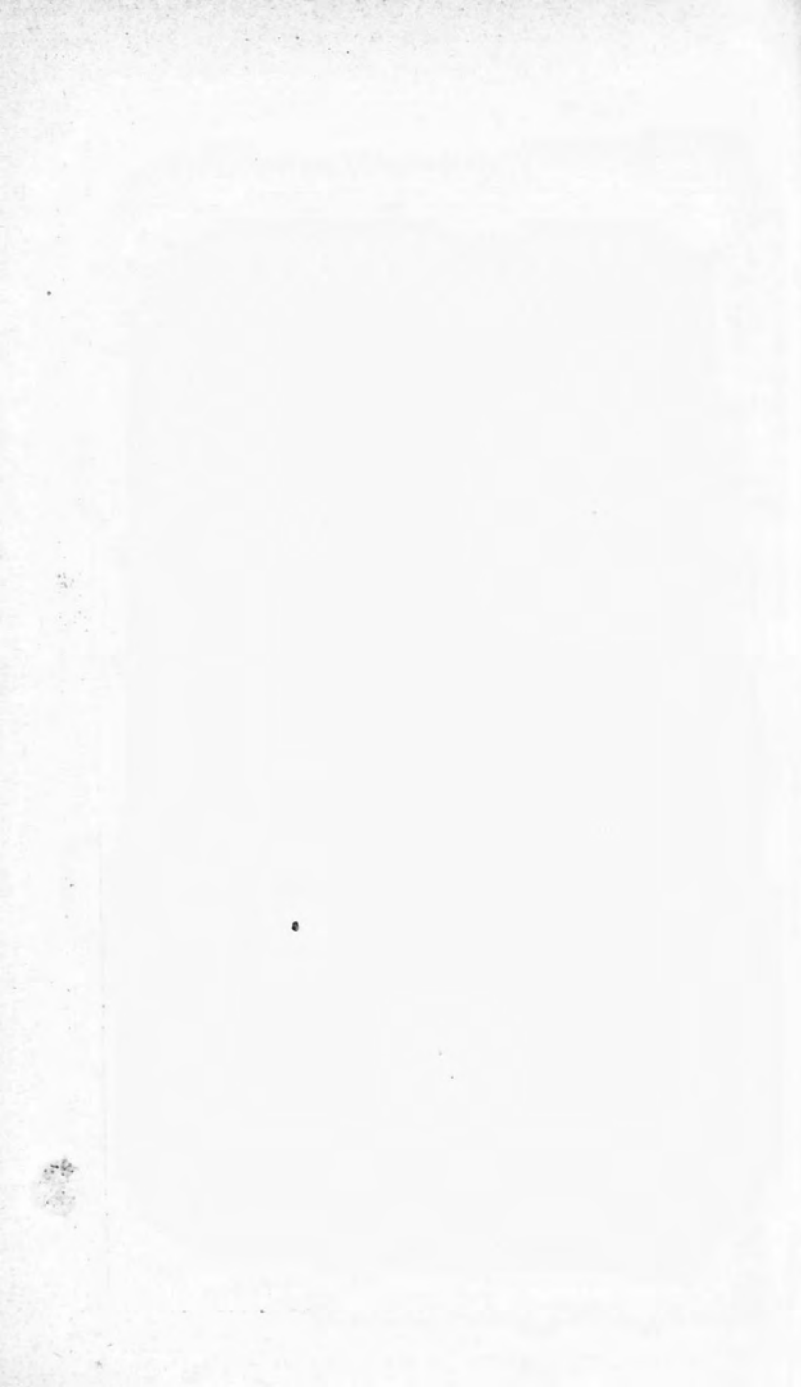
Gegründet 1. Januar 1899.



## S a t z u n g.







# Satzungen.

## § 1.

### **Name des Vereins.**

Der Verein führt den Namen „**Internationaler Novitäten-Verein**“.

## § 2.

### **Sitz des Vereins.**

Der Sitz des Vereins ist am Wohnorte des Tauschobmannes, welcher Letzterer sprachkundig sein muss, um sämtliche vorkommende Correspondenzen erledigen zu können.

## § 3.

### **Zweck des Vereins.**

Der Verein hat den Zweck, die Postwerthzeichenkunde und das Interesse an derselben in jeder Hinsicht zu fördern, die Philatelisten des In- und Auslandes zu vereinen, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen, insbesondere durch alle neu erscheinenden Marken, zu vermehren, sowie Schutz zu bieten gegen Fälscher und Unreellität.

## § 4.

### **Mitgliedschaft.**

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat dies einem Vorstandsmitgliede mit Angabe von Referenzen anzuzeigen. In der nächsten Vereins-sitzung wird das Aufnahmegesuch bekannt gegeben und in der folgenden darüber abgestimmt. Sind mehr als zwei Mitglieder gegen die Aufnahme, so ist das Gesuch abgelehnt.

§ 5.

## **Pflichten der Mitglieder.**

Der Jahresbeitrag wird auf Mk. 4.— festgesetzt und ist pränumerando zu entrichten. Eine Aufnahme-Gebühr wird nicht erhoben.

§ 6.

## **Rechte der Mitglieder.**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Vereinssitzungen und den Generalversammlungen mit beratender und beschliessender Stimme teilzunehmen,
- b) Anträge nach Massgabe der Statuten zu stellen,
- c) das Wahlrecht auszuüben,
- d) auf unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans und allenfallsiger Beilagen,
- e) bei Zusammenkünften, ausgenommen den Vereinssitzungen, Gäste einzuführen: ein und derselbe Gast kann jedoch nur dreimal eingeführt werden.

§ 7.

## **Austritt.**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich vor dem 15. Dezember dem Präsidenten angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Jahr zu leisten ist.

Der Ausscheidende verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ein Austritt oder allenfallsiger Ausschluss aus dem Verein hebt allenfallsige Verpflichtungen demselben gegenüber nicht auf.

§ 8.

## **Ausschluss.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten oder bei Schädigung der Vereinsinteressen, jedoch nur mit zwei Drittel Majorität der in der Vereinssitzung anwesenden Mitglieder.

Bei Verübung unehrenhafter Handlungen in und ausserhalb des Vereins erfolgt sofortiger Ausschluss durch den Vorstand.

Aus der Mitgliederliste wird ferner gestrichen, wer seinen Beitrag nicht ordnungsgemäss entrichtet hat.

§ 9.

### **Vereinsleitung.**

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstände; derselbe besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Tauschobmann.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 10.

### **Versammlungen.**

Vereinsversammlungen finden allmonatlich einmal statt, und zwar in dem Orte, wo der Verein seinen Sitz hat.

Jedes Mitglied kann Vorschläge machen. Dieselben sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; sodann werden solche vor einer Beschlussfassung im Vereins-Organ veröffentlicht.

§ 11.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Vereins-sitzung Januar abgehalten. Sämmtliche Mitglieder sind auf der Generalversammlung stimmberechtigt; Stimmübertragung ist durch Bevollmächtigung zulässig. Jede ordnungsmässig einberufene General-Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstände jederzeit berufen werden und sind zu berufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

§ 12.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt oder die Auflösung in der Generalversammlung beschlossen wird. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der abgegebenen oder mindestens fünf Stimmen dagegen sind.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die auflösende Versammlung.

§ 13.

Der Tauschverkehr regelt sich nach der Tauschordnung.

§ 14.

Statutenveränderungen können nur vorgenommen werden nachdem der Entwurf sämmtlichen Mitgliedern zugesandt worden ist. Ueber die Abänderung beschliesst endgiltig der Vorstand.

§ 15.

Diejenigen Mitglieder, welche den Briefmarken-Handel betreiben und besonders bezwecken, ihre Waare in dem Verein abzusetzen, sind verpflichtet, aus den Vereinssendungen für mindestens den vierten Theil der für sie durch den Verein verkauften Waaren zu entnehmen.

§ 16.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar.

---

# Tausch-Ordnung.

## § I.

An der Tauschverbindung können alle Mitglieder theilnehmen. Eingelieferte Tauschobjecte kommen nach einer festgesetzten Regel unter den Mitgliedern in Umlauf. Die Weiterbeförderung hat spätestens am dritten Tag nach Erhalt der Sendung nach dem der Sendung beiliegenden Theilnehmer-Verzeichnisse zu erfolgen und zwar für Rechnung und Gefahr des jeweiligen Verwahrers. Jeder Theilnehmer haftet so lange für die Sendung, bis dieselbe im Besitze des vorgeschriebenen Nachfolgers ist.

## § II.

Im Interesse des glatten Verkehrs dürfen nur vorschriftsmässige Hefte behufs Einreichung von Sammelobjecten verwendet werden; diese Hefte sind vom I. Tauschobmann zum Preise von 20 Pfg. pro Stück zu beziehen. Zur Circulation ungeeignete Tauschhefte kann der Obmann von derselben ausschliessen. Preise sind deutlich mit Tinte geschrieben in Mark und Pfennig netto anzusetzen, Mitgliedsnummer des Einlieferers, Anzahl der Blätter und Werth des Inhalts muss stets auf dem Umschlag angegeben sein.

## § III.

Jeder Entnehmer hat mittelst eines Monogrammstempels seinen Vermerk in das betreffende leere Feld zu setzen. Findet ein Theilnehmer ein Feld ohne entsprechenden Entnahmevermerk leer vor, so hat er in das Feld die Notiz: „leer gefunden von . . . . .“ zu setzen und haftet alsdann der Vormann für den Betrag des Fehlobjects, falls er den Verlust nicht anders nachweisen kann.

Sowohl der Vormann als auch der Obmann sind über diesen Fall sofort zu benachrichtigen.

## § IV.

Es ist strengstens untersagt, die in den Tauschsendungen befindlichen Objecte umzutauschen.

Jeder Missbrauch hat strafrechtliche Verfolgung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen zur Folge.

§ V.

Jeder Theilnehmer, dessen Name auf der Circulationsliste unterstrichen ist, hat den Empfang und die Weiterbeförderung der Sendung dem Obmann anzuzeigen.

Mitglieder, die sich wiederholt einer sämigen Weiterbeförderung der Tauschsendungen schuldig machen, können von der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

§ VI.

Bei Abrechnung von Tauschheften wird dem Einzeliesseren das Nichtverkaufte unter Beifügung des Betrages für die verkauften Objecte und unter Anrechnung des Portos zurückgesandt. Vom Betrag des Verkaufenen kommen 10% in Abzug.

§ VII.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs sind die Entnahmebeträge alle drei Monate, am Ende eines jeden Quartals, nach Empfang eines Auszuges zu reguliren.

§ VIII.

Jedes Mitglied erklärt sich durch Theilnahme an der Tauschverbindung mit den Vereinsstatuten und der Tauschordnung voll und ganz einverstanden.



Satzungen  
des  
Verbandes  
Deutscher Briefmarkenhändler.



Pforzheimer Städtisches Tagblatt.  
1899.



§ V.

Jeder Theilnehmer, dessen Name auf der Circulationsliste unterstrichen ist, hat den Empfang und die Weiterbeförderung der Sendung dem Obmann anzuzeigen.

Mitglieder, die sich wiederholt einer sämigen Weiterbeförderung der Tauschsendungen schuldig machen, können von der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

§ VI.

Bei Abrechnung von Tauschheften wird dem Einsender das Nichtverkaufte unter Beifügung des Betrages für die verkauften Objecte und unter Anrechnung des Portos zurückgesandt. Vom Betrag des Verkauften kommen 10% als Abzug.

§ VII.

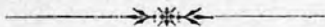
Zur Erleichterung des Geldverkehrs sind die Entnahmebeträge alle drei Monate, am Ende eines jeden Quartals, nach Empfang eines Auszuges zu reguliren.

§ VIII.

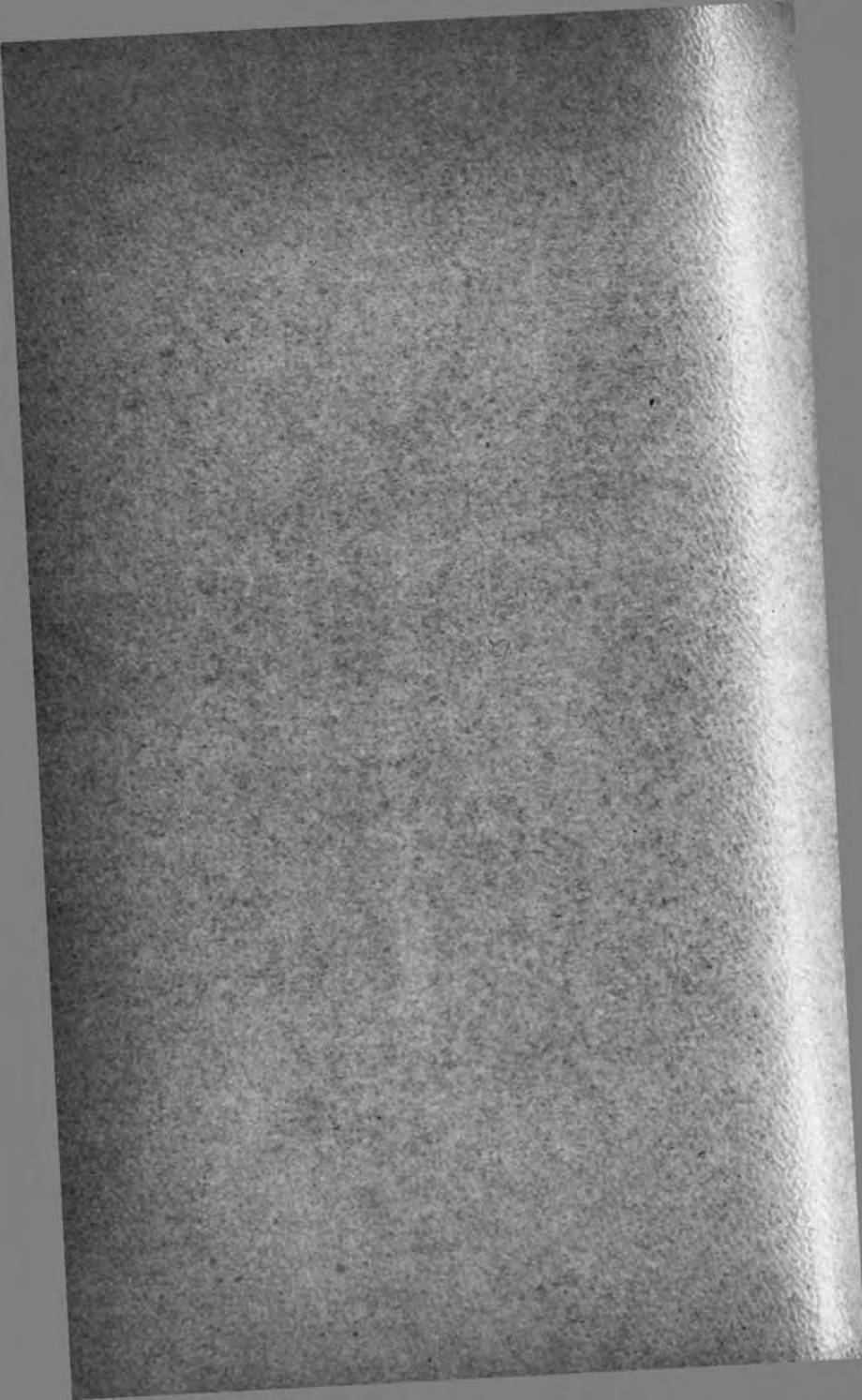
Jedes Mitglied erklärt sich durch Theilnahme an der Tauschverbindung mit den Vereinsstatuten und der Tauschordnung voll und ganz einverstanden.



Satzungen  
des  
Verbandes  
Deutscher Briefmarkenhändler.



Pforzheimer Städtisches Tagblatt.  
1899.



# Satzungen

des

## Verbandes

### Deutscher Briefmarkenhändler.

Angenommen  
durch Beschluss der am 1. November 1898  
in Cassel versammelten gründenden Herren

**A. Beddig** aus Hannover,  
**Paul Kohl** aus Chemnitz,  
**Hugo Michel** aus Apolda,  
**Ernst Stock** aus Berlin,  
**Carl Willadt** aus Pforzheim.





## **Namen, Zweck und Sitz der Vereinigung.**

### § 1.

Die unter dem Namen „**Verband Deutscher Briefmarkenhändler**“ gegründete Gesellschaft verfolgt den Zweck:

1. Förderung der Philatelie in allen Theilen;
2. Die Interessen der Mitglieder und der Sammler zu wahren;
3. allen unreellen Handlungen irgend welcher Art zu steuern.

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Vorsitzenden.

### § 2.

Der Verband sucht besagten Zweck durch Aufnahme von in jeder Beziehung ehrenwerthen und angesehenen Kollegen zu erreichen.

## **Mitgliedschaft.**

### Erwerbung.

### § 3.

Als Mitglied des Verbandes können nur solche Herren, bez. Damen (Firmeninhaber), aufgenommen werden, welche als Beruf das Briefmarkengeschäft in kaufmännischer Weise betreiben und im Handelsregister eingetragen sind, ferner nachweisbar tadellosen Ruf genießen, über ein unseren Handel entsprechendes Kapital verfügen und eine Garantie für eine reelle Geschäftsführung bieten.

Die Aufnahme hat einstimmig durch Ballotage zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke erhält jedes Mitglied einen Stimmzettel mit dem Namen des Vorgeschlagenen. Der Grund eventl. Ablehnung soll dem Vorstände mitgetheilt werden und ist auf alle Fälle vertraulich. Die Begründung der Ablehnung ist von dem Vorstände auf das Genaueste zu prüfen und kann von demselben dem Antragsteller anheimgegeben werden, sich nach Jahresfrist wieder zu melden. Eine Angabe des Grundes der Nichtaufnahme hat der Antragsteller nicht zu fordern. Die Aufnahme erlangt erst Rechtskraft, nachdem der Angemeldete die Statuten als für sich verbindlich anerkennt, sowie den Aufnahme- und ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.

## **Rechte und Pflichten.**

### **§ 4.**

#### **a) Rechte.**

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an allen Versammlungen mit Sitz und Stimme theilzunehmen. Bei Firmen mit mehreren Inhabern, ist jeder Theilhaber zur Vertretung berechtigt, stimmt natürlich nur mit einer Stimme;
2. Anträge zu stellen;
3. des Empfanges der vertraulichen Mittheilungen;
4. gegenseitigen kostenlosen Auskunftsempfanges;
5. gegenseitiger kostenloser Prüfung;
6. der Theilnahme an dem Austausch von Manco-listen;
7. der Theilnahme an der Einrichtung zur Besorgung von Neuheiten.

## b) Pflichten.

### 1. Beiträge.

Als Eintrittsgeld wird der Betrag von  
Mk. 200.— Zweihundert Mark  
festgesetzt.

Als ständiger Jahresbeitrag sind

Mk. 50.— Fünfzig Mark  
zu bezahlen. Der Beitrag ist jeweils im ersten  
Monat des neuen Vereinsjahres zu entrichten.

Sollten die Ausgaben grösser sein als die  
Einnahmen, so ist die Differenz im Theilverhältnisse  
nachträglich durch die Mitglieder zu decken.

Nach Verlauf des ersten Halbjahres haben neu  
Eintretende den halben Jahresbeitrag zu leisten.

2. gegenseitiger kostenloser Auskunftsertheilung;
3. gegenseitiger kostenloser Prüfung;
4. der Mittheilung aller vorgekommenen Un-  
reellitäten und Unregelmässigkeiten im Ge-  
schäftskreis des einzelnen Mitglieds, sei es  
von Seiten eines Käufers oder Verkäufers;
5. der Verfolgung aller unreellen Angebote;
6. des Austausches von Mancolisten in erster  
Linie an die Mitglieder des Verbandes;
7. der Annahme eines Ehrenamtes.

## **Verwendung des Vermögens und der Beiträge.**

### § 5.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungs- und Propaganda-Kosten;
2. die Kosten der im allgemeinen Interesse  
nöthigen Rechtshandlungen.



## **Verlust der Mitgliedschaft und Austritt.**

### **§ 6.**

Abgesehen vom Todesfall, mit dem vom Tage ab die Mitgliedschaft aufhört, erfolgt der Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand und gilt als geschehen mit Schluss des Vereinsjahres.

Bei Todesfall können die Erben unter Zustimmung der Mitglieder in die Rechte des Verstorbenen ohne nochmalige Zahlung eintreten.

Der angemeldete Austritt beeinträchtigt in keiner Weise weder Pflichten noch Rechte des Austretenden während dessen Zugehörigkeit zum Verbands, insbesondere berührt eine Austritts-Anmeldung nicht die Pflicht der Beitragszahlung. Austretende haben keinen Anspruch auf das Verbands-Vermögen.

## **Ausschluss.**

### **§ 7.**

1. Werden einem Mitglied Unreellitäten oder ein den Tendenzen des Verbandes widersprechendes Geschäftsgebahren nachgewiesen, so soll dasselbe durch den Vorstand verwahrt, eventl. durch Gesamtabstimmung bei Stimmmehrheit ausgeschlossen werden. Stimmengleichheit bedeutet ebenfalls Ausschluss;
2. Beim Ausschluss verliert das Betreffende jedes Anrecht an das Vereins-Vermögen;
3. Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach wiederholter Mahnung innerhalb des I. Quartals kann ebenfalls Ausschluss zur Folge haben.

## **Organe des Verbandes und Vertretung desselben.**

### § 8.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus:  
dem Vorsitzenden;  
dessen Stellvertreter;  
dem Kassier und  
2 Revisoren.

Der Vorstand vertritt den Verband in allen Theilen.

## **Generalversammlung.**

### § 9.

Die im ersten Monat jedes neuen Vereinsjahres abzuhaltende Generalversammlung hat den Bericht und die Rechnungsablage des Vorstandes entgegenzunehmen, über etwaige Anträge auf Statuten-Aenderung zu beschliessen und den Vorstand zu wählen. Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist gestattet. Bei Abstimmung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat nochmalige Abstimmung zu erfolgen; bleibt das Ergebniss dasselbe, so entscheidet das Loos.

## **Auflösung des Verbandes.**

### § 10.

Ueber die eventl. Auflösung des Verbandes entscheidet schriftliche Abstimmung sämtlicher Mitglieder, zur Auflösung sind  $\frac{1}{5}$  aller Stimmen erforderlich; in diesem Falle wird das Vereins-Vermögen nach Ablauf eines Jahres gleichmässig unter die noch beteiligten Mitglieder vertheilt.



*Mit den vorstehenden Satzungen  
erklärt sich einverstanden und die  
einzelnen Paragraphen als in Person  
rechtsverbindlich.*

*Ort:* .....

*Unterschrift:* .....



# Statuten

des

Vereins der Briefmarken-Sammler

zu

**BERLIN.**



Gegründet am 6. April 1887.





# Vereins-Statut.

## § 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesamten Interessen der Postwerthzeichenkunde unter seinen Mitgliedern.

Denselben steht es frei, Tausch- und Kaufverbindungen unter sich einzurichten.

## § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. In jeder Sitzung sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen gewählt werden, welche sich um die Philatelie in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

## § 3.

Mitglied des Vereins kann jeder Erwachsene werden. Die Meldung zur Mitgliedschaft wird im Vereinsorgan bekannt gemacht, die Aufnahme geschieht durch Abstimmung in der auf die Bekanntmachung der Meldung folgenden Sitzung.

Zur Aufnahme gehört zwei Drittel Majorität.

Mitglieder befreundeter Vereine können ohne weitere Förmlichkeit durch Acclamation mit Erlass des Eintrittsgeldes (§ 4) als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden.



§ 4.

Das Eintrittsgeld beträgt M. 1. —, der Beitrag M. 5. —. Derselbe ist halbjährlich pränumerando mit M. 2,50 zu zahlen.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem stellvertretenden Schriftführer,
5. dem Kassirer.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt Berlin oder in deren Vororten ihren Wohnsitz haben.

Der Vorstand des Vereins wird in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Schriftführer besorgt die gesammte Correspondenz, soweit solche nicht durch den Vorsitzenden erledigt wird, und führt das Sitzungsprotokoll. Derselbe registriert und verwahrt auch die Bibliothek und das Archiv.

Der Kassirer nimmt die Kassengeschäfte wahr.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden, und der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer in Behinderungs-fällen.

Die näheren Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 7.

Das Organ des Vereins ist die Fachzeitschrift „Der Sammler“, welches den Vereinsmitgliedern umsonst zugeht. Im Vereinsorgan werden die Sitzungen und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten veröffentlicht. Dem Vorstande bleibt es überlassen, Vereinsmittheilungen auch in anderen Fachzeitschriften bekannt zu machen.

Bemerkungen: Nach einem späteren Vereinsbeschlusse ist der Verein verpflichtet, jedem Mitgliede das Illustrierte Briefmarkenjournal von Gebr. Senf für M. 2. — pro Jahr zu liefern.

§ 8.

Die Mitglieder können die Vereins-Bibliothek auch ausserhalb des Vereinslokals benutzen. Die geliehenen Bücher sind innerhalb 4 Wochen zurückzugeben. Etwaige Portokosten sind vom Entleiher vorher einzusenden. Werthvolle, sowie seltene Exemplare sollen nach Ermessen des Bibliothekars nur gegen Sicherstellung verabfolgt werden.

§ 9.

Nach Todesfällen der Mitglieder übernimmt der Verein, sofern die Hinterbliebenen es wünschen, oder das verstorbene Mitglied eine darauf bezügliche Bestimmung vorher getroffen hat, unentgeltlich die bestmögliche Verwerthung der hinterlassenen Sammlung von Postwerthzeichen.

§ 10.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, können durch zwei Drittel Majorität ausgeschlossen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche über ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind,

werden nach vergeblicher Mahnung durch den Vorstand als Mitglieder gestrichen.

§ 11.

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dafür sind, sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs hinabsinkt.

Die Bestimmung über das Vereinsvermögen bleibt dem Beschlusse der auflösenden Versammlung vorbehalten.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verein, ausser, wenn sie sich bei Schenkungen die Wiedererstattung vorbehalten haben.

§ 12.

Statutenänderungen können nur auf Antrag von sechs Mitgliedern durch drei Viertel Majorität beschlossen werden.

# Statut der Tauschverbindung.

## § 1.

Unter den Mitgliedern des „Vereins der Briefmarkensammler zu Berlin“ wird eine Tauschverbindung in der Weise eingerichtet, dass Hefte, welche aus den von den Theilnehmern eingelieferten Tauschbogen hergestellt werden, unter denselben der Reihe nach cirkuliren, und wird die Reihenfolge vom Obmanne bestimmt.

## § 2.

Mitglied der Tauschverbindung kann jedes Vereinsmitglied werden, welches in Europa seinen Wohnsitz hat.

## § 3.

Jedes Mitglied hat das Tauschbuch dem Nächstfolgenden portofrei eingeschrieben oder unter Werthangabe zuzustellen und muss das entstandene Porto selbst tragen.

## § 4.

Die Tauschverbindung wird von einem in Berlin wohnenden Obmanne geleitet, der die Tauschbücher nach Fertigstellung an den ersten Theilnehmer gelangen lässt. Dieser setzt sie dann weiter in Cirkulation.

Der Obmann entscheidet alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

Aus den Berliner Mitgliedern der Tauschverbindung wird ein Ausschuss von 5 Mitgliedern gewählt, der den Obmann in zweifelhaften Fällen unterstützt und die höhere Instanz gegen dessen Entscheidung bildet (§ 15).

### § 5.

Der Obmann und der Ausschuss werden von den Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl durch Acclamation ist zulässig. Der Obmann ist berechtigt, für seine Mühewaltung stets als Erster, Marken von den Tauschbogen zu entnehmen.

### § 6.

Jeder Theilnehmer an der Tauschverbindung hat seine Tauschbogen mit Preisen in Mark und Pfennig versehen, dem Obmanne einzuliefern.

Die Anzahl der Tauschbogen, sowie die Bestimmung der Preise bleibt jedem Einzelnen überlassen.

### § 7.

Die Marken müssen echt und gut erhalten sein. Sollten aus Versehen mechte oder schadhafte Exemplare aufgeklebt werden, so steht es jedem Mitgliede frei, unter Beifügung seines Namens die Bemerkung: „falsch resp. lädirt“ unter die betreffende Marke zu setzen. Sonstige Bemerkungen sind unstatthaft.

### § 8.

Jeder Tauschbogen muss mit dem Namen des Ausstellers versehen sein und den Gesamtwert der darauf befindlichen Marken angeben.

Die Tauschbogenformulare sind von dem Obmanne zu beziehen und kosten je 20 Stück 25 Pf.

§ 9.

Nach Auflösung eines Tauschbuches werden die Bogen ihren Eigenthümern zurückgestellt, auswärtigen Mitgliedern jedoch das dadurch entstandene Porto belastet.

§ 10.

Jeder Theilnehmer haftet für die ihm zugesandten Tauschbücher, so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr zu besorgen.

Er kann aus dem Tauschhefte Marken nach Belieben entnehmen, die ihm alsdann belastet werden, während die von seinen eigenen Bogen entnommenen Marken ihm gutgeschrieben werden. An Stelle der entnommenen Marken hat der Abnehmer seinen Namen zu setzen.

Ein Umtausch der Marken, die sich auf den Tauschbogen befinden, ist streng verboten. Jeder Missbrauch des Vertrauens, das die Mitglieder der Tauschverbindung einander darbringen, hat neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz sofortigen Ausschluss des schuldigen Mitgliedes aus der Tauschverbindung und eventuell weitere ernste Massnahmen zur Folge. Zu einem derartigen Ausschluss ist der Obmann berechtigt.

§ 11.

Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschbuches zu prüfen, ob sämtliche leere Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vormann aufmerksam zu machen, und der jeweilige Inhaber des Tauschbuches hat auf das leere Feld den Vermerk zu setzen: „Unausgefüllt von . . . .“ (folgt der Name des Vormannes, dann der Name des Vermerkenden).

Ueber die Pflicht zum Ersatz der fehlenden Marken entscheidet der Obmann.

§ 12.

Die Abrechnung erfolgt, sobald das Tauschbuch dem Obmanne zurückgeliefert ist, und erhält jeder Theilnehmer alsdann seinen Saldo, wenn zu seinen Gunsten, ausbezahlt; wenn zu seinen Lasten, hat er denselben an den Obmann innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Aufforderung zu zahlen.

Von dem Absatz wird ein Betrag von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> behufs Deckung der Unkosten, Mankos etc. vom Obmanne gekürzt, wovon 1<sup>0</sup>/<sub>0</sub> demselben für seine Bemühungen zufällt.

§ 13.

Die Tauschbücher müssen baldmöglichst, spätestens jedoch 3 Tage nach Empfang an den folgenden Theilnehmer abgeliefert werden, welcher in dem, dem Tauschbuche beiliegenden Verzeichnisse genannt ist.

§ 14.

Behält ein Theilnehmer das Tauschbuch über die vorgeschriebene Frist hinaus, so hat er für jeden Tag mehr 20 Pf. an den Obmann zu zahlen.

In den Tauschbüchern ist der Tag des Einganges sowie des Abganges zu notiren, ebenso die Gesamtsumme der entnommenen Marken.

§ 15.

Jeder Theilnehmer, welcher den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann vorläufig von der Verbindung ausgeschlossen werden. Es steht ihm jedoch frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses an den Ausschuss zu appelliren, welcher demnächst durch Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 16.

Austritt aus, oder Ausschluss von dem Vereine hat das Ausscheiden aus der Tauschverbindung zur Folge, doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Mitgliedes noch vollkommen abgewickelt werden.





# Briefmarkenbörse.

Auf Veranlassung einiger Vereinsmitglieder ist eine Briefmarkenbörse eingerichtet worden, die der Leitung des Vereins unterstellt ist.

Dieselbe findet monatlich zweimal in dem Architecten-Hause, Wilhelmstrasse 92/93 statt, und ist Jedem der Zutritt gestattet.

Personen, die dem Vereine nicht als Mitglieder angehören, haben Eintrittskarten zu lösen, die monatliche Gültigkeit haben und 25 Pf. kosten.

Der Börsenvorstand wird aus Vereinsmitgliedern erwählt, und sind zur Zeit die Herren Löschke, Stötzer, Falz, Strauss und Edmund Colm als Vorsteher ernannt worden.

Als Makler fungieren die Mitglieder Dr. Brendicke, Berlin W., Winterfeldtstrasse 21 und Paul Bursch, N., Lothringerstrasse 24.

Dieselben vermitteln gegen eine Commissionsgebühr von 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> den An- und Verkauf von Marken.

Von der erhobenen Gebühr fallen 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Vereinskasse zu.

# Mitglieder-Verzeichniss.

## Vorstand.

- No. 1. **Johs. Stein**, Rendant, SW. Hagelsbergerstr. 12, Vorsitzender.
- 2. **Sev. Regelen**, Magistratssekretär, W. Steglitzerstrasse 13, stellvertretender Vorsitzender.
- 3. **Ernst Aren**, Kaufmann, Hardenbergstrasse 38 (Charlottenburg), Schriftführer.
- 4. **Aug. Püschel**, Postsekretär, NO. Straussbergerstrasse 7a, stellvertretender Schriftführer.
- 19. **Emil Weckmann**, Banquier, S. Wallstrasse 65B, Kassirer.

## Berliner Mitglieder.

- 5. **Th. Gressel**, Postsekretär, O. Memelerstrasse 42.
- 6. **Dr. H. Brendicke**, Redacteur, W. Winterfeldstr. 21.
- 7. **W. Adermann**, Kaufmann, W. Lützowstrasse 84.
- 8. **W. Alte**, Postsekretär, SW. Nostizstrasse 53.
- 10. **Edmund Cohn**, Kaufmann, SO. Schmidstrasse 9.
- 11. **P. Ismer**, Inspector, W. Mauerstrasse.
- 12. **R. Küntzel**, Postsekretär, NO. Barnimstrasse 50.
- 13. **Laqua**, Postsekretär, N. Zehdenickerstrasse 4.
- 14. **Carl Löschke**, Beamter, W. Steglitzerstrasse 65.
- 15. **Ferd. Meyer**, Magistratssekr., NO. Georgenkirchstr. 39.
- 17. **Ludwig Reeder**, Magistratssekr., N. Reinickendorferstr. 64B.
- 18. **Adolf Strauss**, Kaufmann, S. Wallstrasse 88A.
- 24. **Emil Cohn**, Banquier, W. Bendlerstrasse 38.
- 26. **O. Falz**, Kaufmann, SW. Zimmerstrasse 71.
- 27. **C. Sternheim**, Kaufmann, S. Alte Jacobstrasse 92.
- 28. **O. Gen**, Eisenbahusekretär, N. Ackerstrasse 123.
- 29. **Paul Lietzow**, Kaufmann, N. Friedrichstrasse 125.
- 32. **C. Wehlack**, Buchhändler, SW. Königgrätzerstrasse 116.
- 39. **Gustav Engelhardt**, Kaufmann, SW. Königgrätzerstr. 61.
- 40. **W. Stötzer**, Cigarrenfabrikant, S. Prinzenstrasse 13.
- 41. **Arnold Noettger**, Kaufmann, W. Eisenacherstrasse 4.
- 46. **Paul Bursch**, Buchhalter, N. Lothringerstrasse 24.

- No. 47. **W. Buchner**, Buchhalter. N. Weinbergsweg 12A.  
 „ 48. **Rakow**, Ober-Rossarzt a. D., N. Weinbergsweg 11B.  
 „ 49. **H. Karge**, Münzhändler, C. Kurstrasse 33.  
 „ 50. **Carl Hauer**, Kaufmann. N. Invalidenstrasse 104.  
 „ 51. **C. Blanck**, Kaufmann. S. Alte Jacobstrasse 62.  
 „ 52. **Otto Manger**, Kaufmann. N. Linienstrasse 21.  
 „ 53. **Aug. Boettcher**, Buchhändler, SW. Friedrichstrasse 39.  
 „ 54. **Emil Rabs**, Kaufmann, S. Neue Jacobstrasse 8.  
 „ 55. **Clement Kimmel**, Prokurist. W. Leipzigerstrasse 90.  
 „ 56. **Franz Ewald**, Gerichtssekretär, NO. Landsberger Allée 16.  
 „ 57. **Alfred Gattel**, Kaufmann, NO. Neue Königstrasse 84.  
 „ 59. **Raimund Schröer**, Kaufmann, SW. Hollmannstrasse 10.  
 „ 62. **Aug. Jockusch**, Buchhalter, SW. Kommandantenstr. 7.  
 „ 63. **Max Prengel**, Buchhändler. SW. Teltowerstrasse 8. part.  
 „ 64. **Serlo**, stud. jur., SW. Tempelhofer Ufer 36.  
 „ 65. **Stapelfeld**, Lieutenant, W. Potsdamerstrasse 57/8.  
 „ 66. **Herm. Hübner**, Kaufmann, N. Elsasserstrasse 24.  
 „ 67. **O. Fölsche**, Bäckermeister, SW. Kommandantenstrasse 7.  
 „ 68. **A. Oppenheim**, Kaufmann, S. Wallstrasse 37.  
 „ 69. **Adolf Sachs jr.**, Fabrikant, SW. Beuthstrasse 4.  
 „ 70. **Otto Proll**, Fabrikant, S. Prinzessinenstrasse 16.

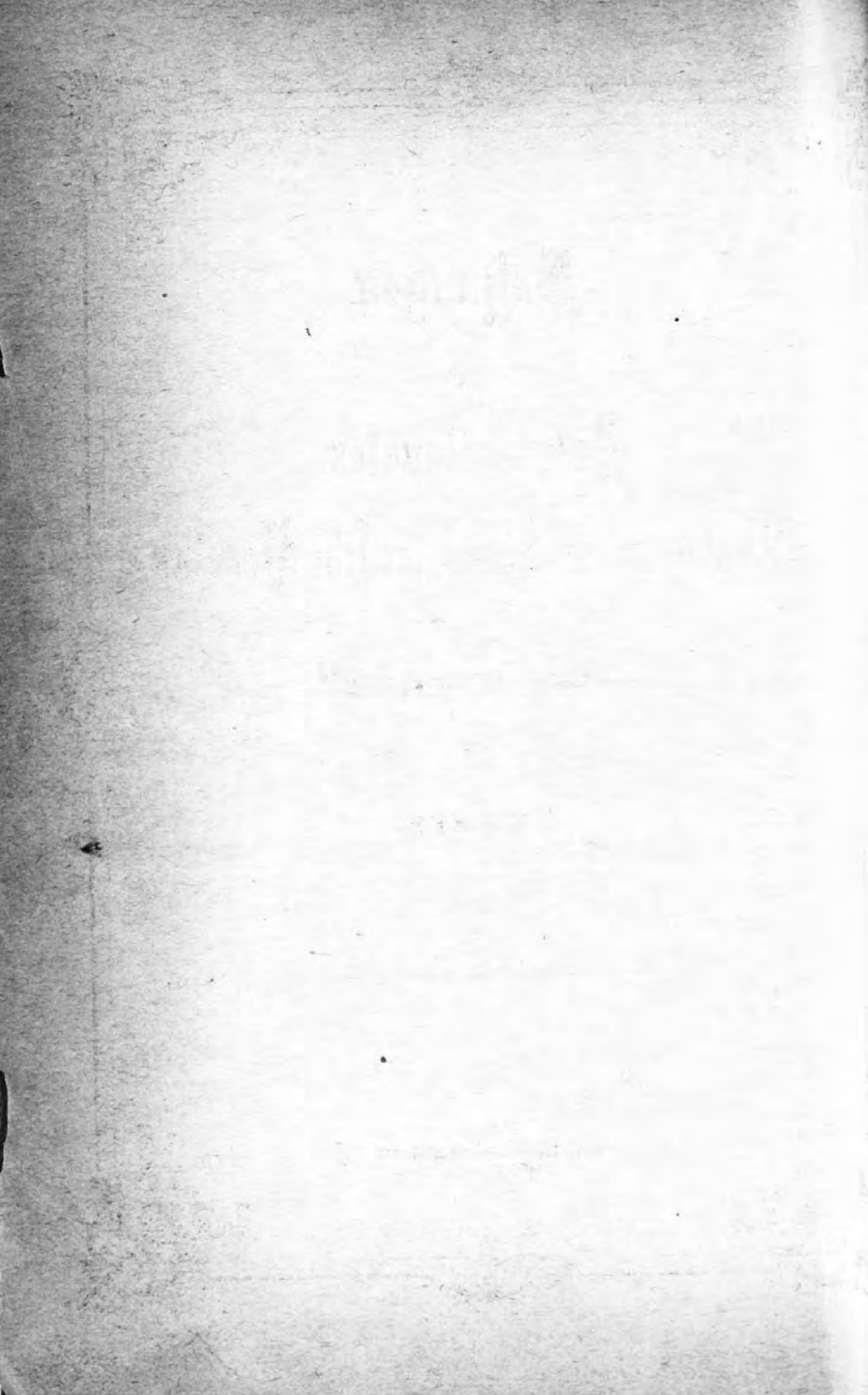
### Mitglieder in Deutschland.

- „ 9. **W. Augspach**, Apotheker. Gorze bei Metz.  
 „ 16. **O. Pluge**, Kaufmann. Charlottenburg, Scharrenstrasse 6.  
 „ 20. **Edm. Stein**, Buchdruckereibesitzer, Potsdam.  
 „ 21. **Rich. Weymann**, Mathematiker, Halle a. S., Liebenowerstrasse 16B.  
 „ 22. **Dr. F. A. Kalckhoff**, Chemiker. Höchst a. M.  
 „ 25. **Leonh. Weymann**, Reg.-Civ.-Supern., Potsdam, Wilhelmplatz 15.  
 „ 30. **H. Viehoff**, Kaufmann, Dortmund.  
 „ 31. **E. Bockelmann**, Bureau-Chef. Henrichshütte b. Hattingen.  
 „ 33. **Rud. Lohmeyer**, Prokurist der „Union“, Dortmund.  
 „ 34. **L. Plumen**, Zeichner bei der Gromau-Enschede'r Eisenbahn, Dortmund.  
 „ 35. **Jos. Humpert**, Lokomotivführer, Dortmund, Töllnerstr. 28.  
 „ 36. **Jos. Jeck**, Registrar. Dortmund. Hamburgerstrasse 6.  
 „ 37. **Aug. Hilke**, Kunstgärtner. Dortmund, Kaiserstrasse 12.  
 „ 38. **Wilh. Schreiber**, Musiker, Dortmund, Zimmerstrasse 19.

- No. 43. **L. Schwabe**, Fabrikbesitzer, Stralsund, Bahnhofstrasse 4.  
- 44. **Hr. Stüdemann**, Rentant, Stralsund, Schillstrasse 32.  
- 45. **Dr. Hückstedt**, Pastor, Prerow.  
- 58. **Ernst Wenzel**, Kaufmann, Köpenick.  
- 60. **F. Bundfuss**, Rentier, Königsberg N/M.  
- 61. **A. V. Swendsen**, Kaufmann, Hamburg, Gäusemarkt 30/31.

### Mitglieder im Auslande.

- 23. **Dr. M. Vedel**, Kaufmann, Kopenhagen (Dänemark).  
- 42. **Pablo Gewelke**, Kaufmann, Buenos Ayres (Arg. Rep.)  
Casilla 962.



Satzungen  
des  
Internationalen  
Postwerthzeichen Tausch-Vereins

„Germania“

zu

Danzig.

---

Druck  
von G. Wiedemann in  
Tiegenhof.



## Internationaler Post-Werthzeichen-Tausch-Verein zu

| Name, Wohnort und genaue<br>Adresse | Sammelt:                                                                              | S a m m l u n g<br>besteht aus |        |     |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------|-----|
|                                     |                                                                                       | Marken                         | Ganzs. |     |
| <b>Friese, Oscar, Magdeburg.</b>    | Europa<br>Marken und Ganzs.<br><b>gebraucht.</b><br>Vereinigte Staaten<br>Ganzsachen. | 3000                           | 2300   | 400 |
|                                     |                                                                                       |                                |        |     |

Bitte auszufüllen.

T  
3



# Der Post-Werthzeichen-Tausch-Verein zu Neumünsterburg in West-Preussen.

| genaue | Sammelt:                                                                              | S a m m l u n g<br>besteht aus |                 | Wünscht zu erwerben:                                                                                                                                           | <i>Hat abzugeben</i><br><del>Wünscht zu erwerben:</del>                                                                                                                               |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        |                                                                                       | Marken                         | Ganzs.          |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                       |
| rg.    | Europa<br>Marken und Ganzs.<br><b>gebraucht.</b><br>Vereinigte Staaten<br>Ganzsachen. | 3000                           | 2300<br><br>400 | Bergedorf, 4 Schilling.<br>Spanien, Madrid, 3 Cuartos.<br>Moldau, I. Em., 108 Para<br>Türkei, 1862, II Typ., 24 Piaster.<br>Sachsen, 1865, gr. Form., 5 Neugr. | Preussen, 4 Sgr., kl. Form.<br>Nordd. überklebt, divers.<br>Sachsen, 3 Pfg., roth auf Brief<br>Niederland, Karte mit braunem Rand.<br>Viele mittlere Ganzsachen namentlich<br>Europa. |
|        |                                                                                       |                                |                 |                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                       |



Durch eigenhändige Unterschrift verpflichte ich mich nach  
sämtlichen Paragraphen der Satzungen des „Internationalen  
Postwerthzeichen Tauschvereins „Germania““ unter allen Um-  
ständen zu handeln und bitte um gefl. Aufnahme in obigem Verein.

(Unterschrift) .....

Vollständiger Namen.    Stand    Adresse.    Alter.    Referenzen.

.....

.....

.....

.....





### § 1.

Der Verein führt den Namen Internationaler Postwerthzeichen Tauschverein „**Germania**“ und hat seinen Hauptsitz in Danzig.

### § 2.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern neue und gute Sammleradressen zu verschaffen, sowie überhaupt das Tauschen möglichst zu fördern; dem Treiben unredlicher Sammler entgegen zu arbeiten, Fälschungen aufzudecken und die Bestrafung deren Urheber soweit möglich zu veranlassen.

### § 3.

Aufnahmeberechtigt sind alle unbescholtenen **nachweisbare** Sammler und Sammlerinnen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Damen und Herren, die sich als Mitglied aufnehmen lassen wollen, haben dem Vorsitzenden diesen Wunsch schriftlich auszudrücken und dabei vollständige Angabe über Namen und Lebensstellung zu machen, sowie genügend europäische Referenzen anzugeben.

### § 4.

Um dem Vereine möglichst viele Mitglieder zuzuführen,

ist der Jahresbeitrag zur Bestreitung der Unkosten auf 3 Mark (vorauszahlbar) festgesetzt. Das einmalige Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder an das Vereinsvermögen.

#### § 5.

Alle Mitglieder erhalten je nach Bedürfniss, mindestens jedoch monatlich gratis und franco die Mitgliederliste, Angaben über den möglichst wahrheitsgetreuen Stand der Sammlungen der Mitglieder, sowie deren besondere Wünsche in Tauschangelegenheiten, sodass die Mitglieder dieserhalb nicht in anderen Zeitungen inseriren dürfen. Annoncen für Mitglieder sind zulässig.

#### § 6

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus 4 deutschen Mitgliedern. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist gestattet

#### § 7.

Neu eintretende Mitglieder haben sich durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten, **alle** Vereinsangelegenheiten Nichtmitgliedern gegenüber geheim zu halten. Uebertretungen können mit Ausstossen aus dem Verein oder sonstige dem Vorstand für geeignet erscheinende Massnahmen geahndet werden.

#### § 8.

Alle Tauschsendungen haben möglichst (im gegenseitigen Interesse) in offic. Couverts, Kartenbriefen etc. zu erfolgen und sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang zu erledigen. Zuwiderhandeln wird mit 0,20 Mk. pro Woche bestraft, welche der Vereinskasse zufallen. Erfolgt die Erledigung nicht innerhalb eines Monats, so kann der Vor-

stand auf Verlangen des klagenden Mitgliedes das säumige Mitglied ausschliessen

### § 9.

Die Correspondenz ist, wenn irgend möglich, in deutscher, französischer oder englischer Sprache zu führen.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Tauschangelegenheiten haben 4 zu wählende Schiedsrichter auf Verlangen einer der Parteien zu schlichten. Von den 4 Schiedsrichtern müssen 2 derselben deutsche Mitglieder sein. Beide Parteien haben zu gleichen Theilen die Portoauslagen zu tragen.

### § 10.

Sammler und Händler, welche wissentlich falsche Postwerthzeichen vertauschen oder Postwerthzeichen nachahmen, werden von Vereinswegen gerichtlich verfolgt.

### § 11.

Eine Auflösung des Vereins findet statt, wenn drei Viertel aller Mitglieder dafür sind; sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter 6 herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand und das Vermögen etc. wird zu einem gemeinnützigen Zwecke verwandt.

I. A.:

**Victor Schroedter,**  
Vorsitzender.

Neu-Münsterberg Wpr.



## Zur gefälligen Kenntnissnahme.

---

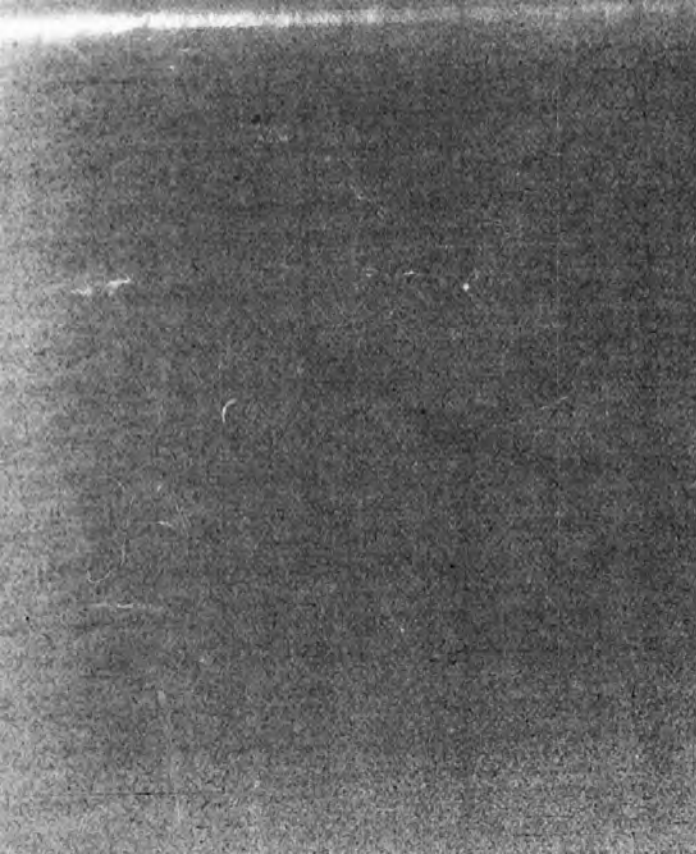
Der Verein bricht mit der bisherigen Tauschordnung, welche besagt, dass alle Mitglieder ihre Doubletten einem Tauschobmann zusenden, welcher dann dieselben ordnet und der Reihe nach den Mitgliedern zugehen lässt, welche den Betrag der Entnahme baar einzusenden haben. Hier sollen die Mitglieder ohne Geld zu brauchen untereinander tauschen, wodurch besonders der grossen Zahl mittlerer Sammler die grössten Vortheile erwachsen! Das Tauschen kostet also nur Porto. — Es sieht z. B. in dem Vereinsorgan ein Wiener — Herr S. —, dass ein Sammler in Buenos-Aires — Herr Dr. B. — diejenigen Marken abzugeben hat, welche S. gern haben möchte. Dr. B. sucht Preussen, Octogone etc., welche S. vertauschen will. Letzterer sendet nun die Dr. B. fehlende Sachen [in officiellen Couvert] und erbittet sich eine entsprechende Gegenendung u. s. w. Jedes Mitglied kann im Vereinsorgan angeben, nach welchen Catalogen er zu tauschen beabsichtigt.

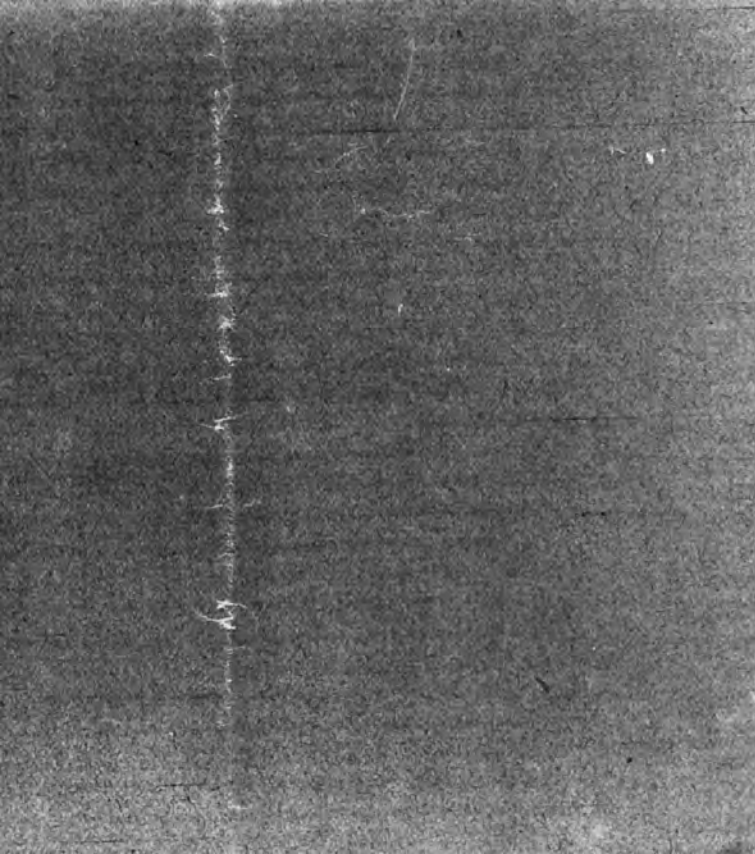
Wir bitten um recht baldige Beitrittserklärung, da in den ersten Nummern des Vereinsorganes die grössten Vortheile gewährt werden.

Hochachtungsvollst

**Der Vorstand.**







# REGLEMENT

für die

**Offiziellen Prüfungskommissäre**

des Verbands

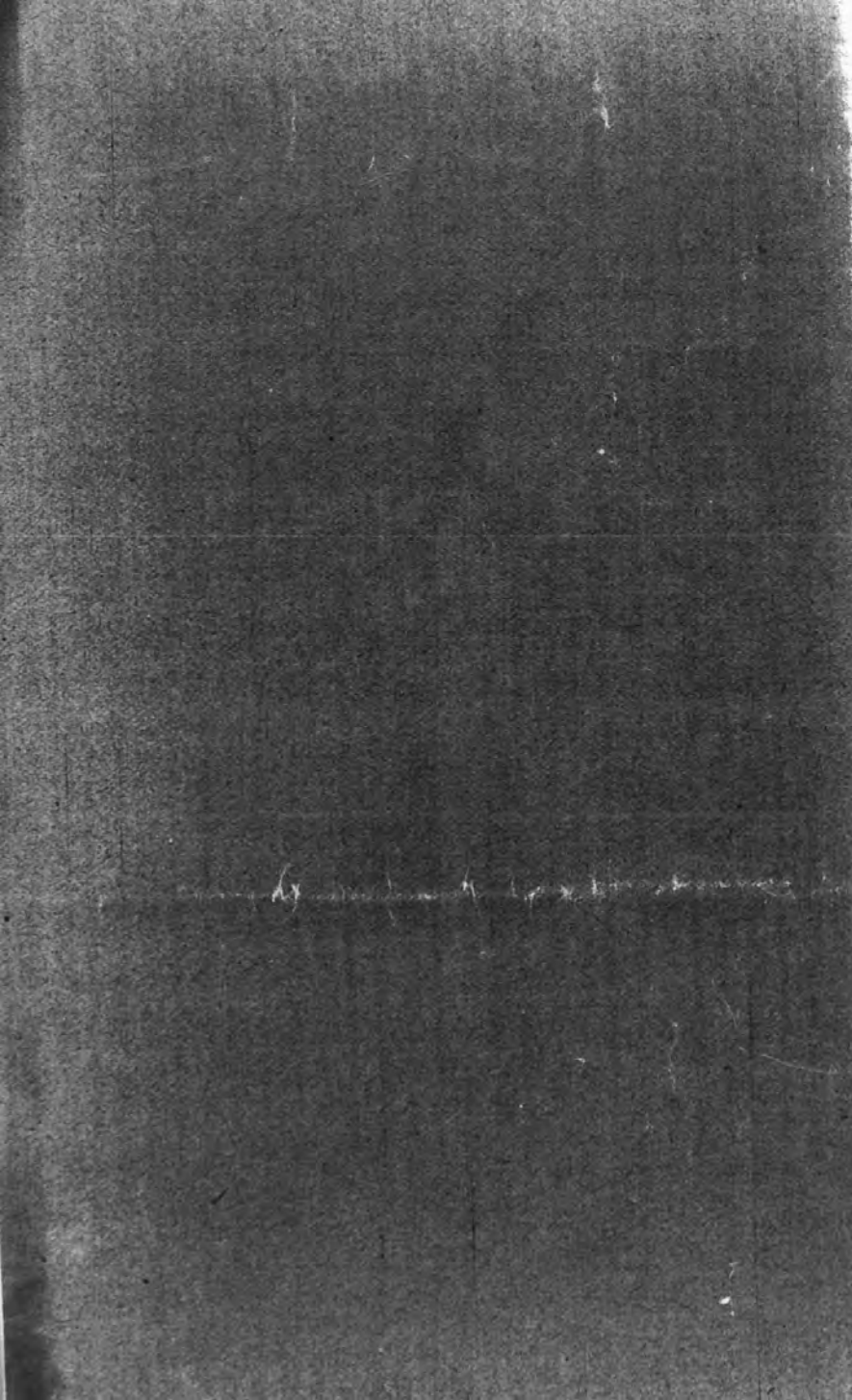
schweiz. Philatelisten-Vereine.



LAUSANNE

IMPRIMERIE GUILLOUD-HOWARD

—  
1898



# REGLEMENT

für die

**Offiziellen Prüfungskommissäre**

des Verbands

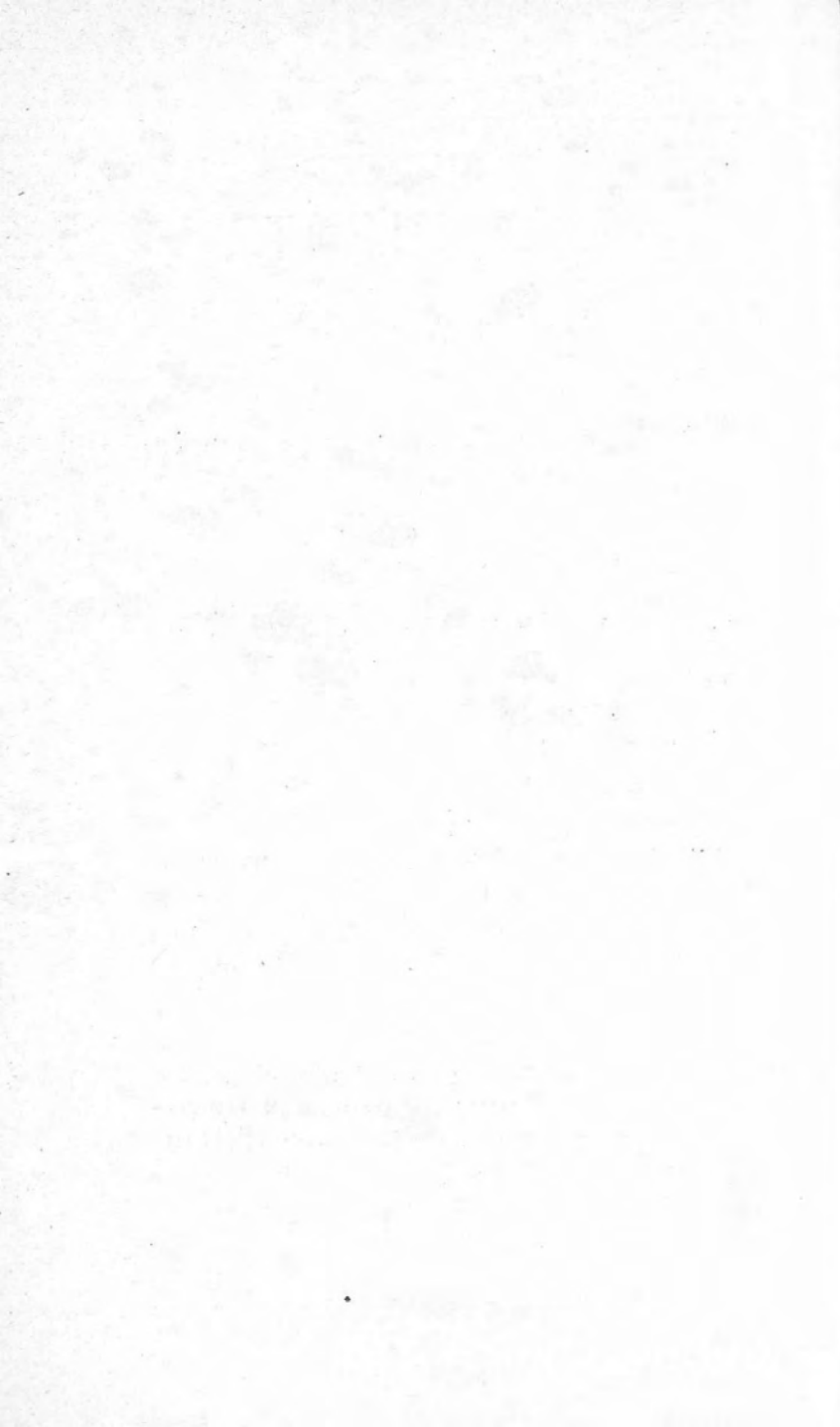
schweiz. Philatelisten-Vereine.



LAUSANNE

IMPRIMERIE GUILLOUD-HOWARD

—  
1898





# REGLEMENT

---

§ 1. Der Verband schweiz. Philatelisten-Vereine verschafft seinen Mitgliedern die Gelegenheit, sämtliche schweizerischen, sowohl Marken als Ganzsachen, in sorgfältigster und gewissenhaftester Weise prüfen lassen zu können.

§ 2. Zu diesem Zwecke ernennt die Delegirten-Versammlung zwei oder mehr Prüfungskommissäre, die alljährlich über ihre Tätigkeit in der verflossenen Periode Bericht zu erstatten haben.

§ 3. Die Prüfungskommissäre geben ihr Urteil ab, nach bestem Wissen und Gewissen und können für einen allfälligen Irrtum nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 4. Die Prüfungs-Objekte, welche den Prüfungskommissären direkt zuzusenden sind, werden nach dem Werte nach Massgabe der in § 5-7 folgenden Bestimmungen in drei Categorien eingeteilt :

- a) Marken bis Mk. 20.— (Frs. 25.—) (Katalogwert Senf).
- b) Marken von Mk. 20.— bis 100.— (Frs. 25.— bis 125.—) (Katalogwert Senf.)
- c) Marken über Mk. 100.— (Frs. 125.—) (Katalogwert Senf).

§ 5. *Marken bis Mk. 20.— (Frs. 25.—) Katalogwert* bedürfen keines besonderen Attestes, es genügt die Bezeichnung des Befundes, ob « echt » oder « falsch » etc., auf dem zur Einsendung verwendeten Blatte.

§ 6. *Marken im Werte von Mk. 20.— bis 100.— (Frs. 25.— bis 125.—)* sind vom Prüfungskommissär obligatorisch für jedes Stück mit einem Prüfungsatteste (Certifikat) zu versehen. Dieses soll enthalten :

- 1) Beschreibung der Marke, Angabe des Landes, der Emission, des Wertes etc.
- 2) Angabe betreffend Zähmung, Papier, Abstempelung, spezielle Merkmale.

3) Angabe, ob das Stück fehlerfrei oder repariert sei.

4) Resultat der Prüfung.

§ 7. *Marken im Werte von Mk. 100.— (Frs. 125.—) und mehr* sind vom Prüfungskommissäre mit dem in § 6 vorgesehenen Atteste zu versehen und in gleicher Weise zu behandeln.

Hierzu kommt hier die Beifügung einer Photographie für Marken in 1/1 Grösse, für Ganzsachen in  $\frac{1}{3}$  Verkleinerung.

Photographie und Prüfungsattest sind mit einem übergehenden (portante) Datums- und Prüfungsstempel zu versehen, um Ablösung und Missbrauch zu verhindern.

§ 8. Die Prüfungskommissäre sind befugt: folgende Gebühren *plus Porto* per Nachnahme und Wertdeklaration in Anrechnung zu bringen :

für Kategorie a) 5 Cts. per Stück, minimum 30 Cts.

für Kategorie b) 50 Cts. per Stück

für Kategorie c) 50 Cts. per Stück plus 50 Cts. für Photographie. (Weitere Photographien werden mit 30 Cts. per Stück nachgeliefert.)

§ 9. Die geprüften Marken sind nur auf Wunsch rückseitig mit dem Prüfungszeichen zu versehen.

§ 10. Die Prüfungskommissäre haben nur mit besonderer Einwilligung des Einsenders das Recht, Marken ins Wasser zu legen.

§ 11. Für besonders schwierige Fälle, in denen chemische Analyse etc. zur Anwendung gelangen müssen, ist derselben vorgängig das Einverständnis des Einlieferers zur Vornahme und zur Tragung der Kosten einzuholen.

§ 12. Bei ungebr. Exemplaren erstreckt sich die Prüfung nur auf die Marke, die Hinzufügung ob mit oder ohne Originalgummi geschieht ohne Garantie.

§ 13. Die Einrichtungskosten, Attestformulare und Stempel etc. sind von der Centralkasse zu bestreiten.

§ 14. Nicht-Verbandsmitglieder bezahlen das Doppelte der in § 8 festgesetzten Gebühren.

§ 15. Die Einsender von Prüfungsobjekten sind gehalten, ihre Zugehörigkeit zu einem Vereine des Verbandes nachzuweisen, beziehungsweise die Mitglied-Nummer beizudrücken.

§ 16. Bezüglich der rechtlichen Verhältnisse, welche hier in Betracht kommen können, verweisen wir auf die Ausführungen des Schweiz. O. R. über *Kauf* und *Tausch*, wobei hauptsächlich die folgenden Artikel hervorgehoben zu werden verdienen :

ART. 243. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

ART. 245. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

ART. 257. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den

Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte, es sei denn, dass der Verkäufer eine Garantie für längere Zeit übernommen habe.

Vorstehendes Reglement ist von der Delegirten-Versammlung in Aarau am 14./15. Aug. 1898 angenommen und in Kraft erklärt worden.

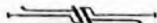
Namens des Central-Comités :

*Der Präsident :*

FRANZ HASLER.

*Der Aktuar :*

PAUL FERD. MARTEL.



# Statuten

des

## „Philatelisten-Club“

St. Gallen.



St. Fiden.  
Buchdruckerei A. Loehrer-Schaeffler.  
1890.





# Statuten

des

## „Philatelisten-Club St. Gallen“.



### Allgemeines.

§ 1. Der Verein führt den Namen: „Philatelisten-Club St. Gallen“.

§ 2. Der Verein bezweckt die Briefmarkensammler St. Gallens und der Umgebung zu vereinigen, die Briefmarkenkunde zu pflegen und die Mitglieder vor Schwindlern zu schützen.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes von § 2 sind :

- a) Besprechungen von Postwerthzeichen ;
- b) Tauschverbindung unter sich und mit andern gleichgesinnten Vereinen ;
- c) Prüfung von zweifelhaften Tauschobjekten etc. durch Competente ;
- d) Gesellige Vereinigung der Mitglieder.

§ 4. Die Ausgaben werden gedeckt durch Mitgliederbeiträge, Gebühren, Bussen und freiwillige Beiträge.

## Mitglieder.

§ 5. Der Verein besteht aus Activ-, Ehren- und correspondirenden Mitgliedern, sowie Hospitanten.

§ 6. Damen und Herren, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, können Mitglied des Vereins werden.

§ 7. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch die Commission nach geschehener Anmeldung des Candidaten bei einem Vorstandsmitgliede

## Beitragspflichten.

§ 8. Die Aufnahmegebühr beträgt Fr. 2. —.

§ 9. Der Jahresbeitrag wird jeweils in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt und Anfangs Juli eingezogen.

§ 10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossene Vereinszeitung zu halten und wird das Abonnement vom Cassier vor der Erneuerung derselben eingezogen.

## Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 11. Sämmtliche Mitglieder haben in erster Linie die Pflicht, den Statuten genau nachzuleben und die Interessen des Vereins kräftig zu wahren.

§ 12. An allen, ausgenommen den Haupt- und ausserordentlichen Versammlungen können Gäste eingeführt werden.

§ 13. Während den offiziellen Vereinsverhandlungen hat jeder Tauschverkehr zu unterbleiben. Zuwiderhandelnde können durch Präsidialentscheid bis auf 50 Rp. gebüsst werden.

§ 14. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit geschehen, ist aber dem Comite schriftlich anzuzeigen, und

sind allfällige ausstehende Vereinsguthaben sofort zu bezahlen; Tauschbogen in Händen des Vereins werden aber erst nach Beendigung der Circulation zurückerstattet.

§ 15. Wer nach wiederholter Mahnung mit seinen Beiträgen laut § 9, 10, 26 und 28 mehr als ein Jahr im Rückstande bleibt, wird durch das Comite ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen und der Betrag amtlich eingetrieben.

§ 16. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einem andern als in § 15 angegebenen Grunde kann auf Antrag des Comite's in jeder Versammlung geschehen, muss aber immerhin von der ersten nachfolgenden Hauptversammlung ratifizirt werden.

§ 17. Jedes aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht an das Vereinsvermögen.

§ 18. Auswärts wohnende Mitglieder können gegen Porto-Entschädigung von der Mappen-Circulation Gebrauch machen.

### **Vereinsleitung.**

§ 19. Der Verein wird von einem Comite geleitet, bestehend aus:

Präsident,

Actuar,

Cassier, zugleich Tauschobmann,

Bibliothekar (event.).

§ 20. Der Präsident vertritt den Verein; im Verhinderungsfalle das älteste Commissionsmitglied

§ 21. Die Vereinsunterschrift wird geführt von dem Präsidenten mit je einem andern Commissionsmitgliede.

§ 22. Der Actuar besorgt die Correspondenz und die Abfassung der Protokolle.

§ 23. Der Cassier verwaltet die Vereinskassa, besorgt den Einzug der Beiträge und Bussen, sowie die ein- und ausgehenden Tauschsendungen. Die Jahresrechnung ist je- weilen der Juni-Hauptversammlung vorzulegen.

§ 24. Das Comite wird in der Juni-Hauptversamm- lung für ein Jahr gewählt, abtretende Comitemitglieder sind wieder wählbar.

§ 25. Tritt ein Comite-Mitglied während seiner Amts- periode aus, so wird in der nächsten Versammlung ein Ersatzmann gewählt.

### **Versammlungen.**

§ 26. Die Versammlungen finden am ersten und dritten Montag jeden Monats statt, wovon eine obligatorisch ist, mit Busse von 20 Cts. für Nichterscheinen.

§ 27. Mitglieder, die an den regelmässigen Versamm- lungen Theil zu nehmen verhindert sind, können auf schrift- liches Gesuch hin für jene Versammlungen bussenfrei er- klärt werden. Auswärts wohnende Mitglieder und Damen sind immer bussenfrei.

§ 28. Im Juni und Dezember findet je eine Haupt- versammlung statt und zwar mit obligatorischem Besuche oder 50 Cts. Busse. Ein Drittel der Mitglieder kann durch den Präsidenten eine ausserordentliche Versammlung ein- berufen.

§ 29. Die Juni-Hauptversammlung behandelt die Jahrestraktanden: Entgegennahme des Jahresrechenschaft- berichttes, die Neuwahl des Comites und zweier Rechnungs-

revisoren. Die Dezember-Hauptversammlung beschliesst über die Vereinszeitung und Abonnement der Zeitschriften.

### **Beschlussfähigkeit.**

§ 30 Jede Haupt- oder ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittheil der in St. Gallen domizilirten Mitglieder anwesend sind und wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, so ist innert 14 Tagen eine zweite gleichartige Versammlung per Circular einzuberufen, die dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

§ 31. Bei allen Verhandlungen ist offene Abstimmung vorgesehen, doch kann auf Verlangen der Mehrheit auch geheim oder durch Namensaufruf abgestimmt werden. Zu einem für den Gesamtverein verbindlichen Beschlusse ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Kommt in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen kein absolutes Mehr zu Stande, so entscheidet in der dritten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid; in allen übrigen Fällen stimmt er nicht mit.

§ 32. Die gänzliche Auflösung des „Philatelisten-Club St. Gallen“ kann nur geschehen, wenn der Mitgliederbestand unter sechs fällt; das Vereinsvermögen fällt an die Vadian'sche Bibliothek.

So beschlossen an der ausserordentlichen Versammlung vom 21 April 1890.

Der Präsident:

**Otto Pfenniger.**

Der Actuar:

**Jean Lipp.**



SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE

DE

GENÈVE



RÈGLEMENT D'ÉCHANGES



# RÈGLEMENT D'ÉCHANGES

---

## ARTICLE PREMIER.

L'échange des timbres est dirigé par le directeur des échanges : pour ce travail, il peut requérir l'aide des deux adjoints.

## ART. 2.

Tout membre de la Société participe aux avantages des feuilles d'échange sans être astreint à fournir de timbres.

## ART. 3.

Les carnets destinés à l'échange sont livrés au directeur des échanges pour la vérification et les inscriptions nécessaires : chaque carnet doit être totalisé par le propriétaire et porter son numéro matricule.

## ART. 4.

Tout envoi confié à la poste doit être recommandé selon sa valeur.

## ART. 5.

Pour faciliter la tâche du Comité, il n'est admis qu'un type de carnet, portant le nom de la Société et délivré



par le directeur des échanges au prix de 20 centimes l'exemplaire.

ART. 6.

La Société est divisée en groupes d'au moins 6 membres, auxquels le directeur des échanges remet un certain nombre de carnets qui circulent auprès des membres du groupe à tour de rôle et en suivant exactement l'ordre indiqué sur la feuille de route.

ART. 7.

Les carnets ne peuvent rester plus de trois jours en possession d'un sociétaire.

Pour tout retard non justifié dans le renvoi des carnets, le membre fautif sera frappé d'une amende de 20 centimes par jour de retard.

ART. 8.

Les timbres doivent être fixés au moyen d'onglets.

ART. 9.

Chaque membre reçoit gratuitement un timbre en caoutchouc portant son numéro matricule et avec lequel il marque la place des timbres qu'il choisit; exceptionnellement ces places peuvent être biffées par la signature accompagnée du numéro.

Tout sociétaire qui salit un timbre est obligé de le payer.

ART. 10.

Tout collectionneur qui enlève des timbres sur les carnets doit en indiquer la valeur totale dans le bordereau *ad-hoc* qui est joint à chaque cahier en circulation.

ART. 11.

Il est prélevé 10 % sur la vente des timbres des carnets d'échanges ; cette redevance est payable par le vendeur.

ART. 12.

Après réception du bordereau de décompte, tout paiement doit s'effectuer dans le délai de huit jours ; passé ce terme, le montant sera pris en remboursement.

ART. 13.

Dans le cas de doute sur l'authenticité de certains timbres, soumis par les membres de la Société, le Comité les fera examiner aux frais de la Caisse par un spécialiste de son choix, mais les frais d'affranchissement seront à la charge du sociétaire.

ART. 14.

Les timbres faux constatés sur les carnets d'échanges seront indiqués par la suscription : **faux**.

ART. 15.

Le Comité jugera tous les cas non prévus par le présent règlement.



# STATUTS ET RÈGLEMENTS

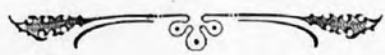
DE LA

## SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

# Collectionneurs de Timbres-Poste

## GENÈVE



**SIÈGE SOCIAL**

ADRESSER PROVISOIREMENT LA CORRESPONDANCE

**CASE RHONE 2683**

GENÈVE

ART. 10.

Tout collectionneur qui enlève des timbres sur les carnets doit en indiquer la valeur totale dans le bordereau *ad-hoc* qui est joint à chaque cahier en circulation.

ART. 11.

Il est prélevé 10 % sur la vente des timbres des carnets d'échanges : cette redevance est payable par le vendeur.

ART. 12.

Après réception du bordereau de décompte, tout paiement doit s'effectuer dans le délai de huit jours ; passé ce terme, le montant sera pris en remboursement.

ART. 13.

Dans le cas de doute sur l'authenticité de certains timbres, soumis par les membres de la Société, le Comité les fera examiner aux frais de la Caisse par un spécialiste de son choix, mais les frais d'affranchissement seront à la charge du sociétaire.

ART. 14.

Les timbres faux constatés sur les carnets d'échanges seront indiqués par la suscription : **faux**.

ART. 15.

Le Comité jugera tous les cas non prévus par le présent règlement.



# STATUTS ET RÈGLEMENTS

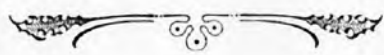
DE LA

## SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

# Collectionneurs de Timbres-Poste

## GENÈVE



**SIÈGE SOCIAL**

ADRESSER PROVISOIEMENT LA CORRESPONDANCE

**CASE RHONE 2683**

GENÈVE



# STATUTS ET RÈGLEMENTS

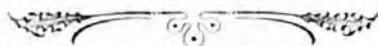
DE LA

SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

## Collectionneurs de Timbres-Poste

GENÈVE



**SIÈGE SOCIAL**

ADRESSER PROVISOIREMENT LA CORRESPONDANCE

CASE RHONE 2683

GENÈVE





AVANT-PROJET

---

# STATUTS

---

## I. BUT DE LA SOCIÉTÉ

### ARTICLE PREMIER

Il est formé, entre les personnes qui adhéreront aux présents Statuts, une Société Philatélique qui aura pour objet d'étudier les timbres considérés, soit en eux-mêmes, soit dans leurs rapports avec la chronologie, l'histoire et la géographie, avec l'administration et les finances, avec la linguistique et les beaux-arts.

### ARTICLE DEUXIÈME

Le siège de la Société est fixé à Genève.

### ARTICLE TROISIÈME

La Société pourra créer des sections dans tous les pays et toutes les villes qui posséderont un nombre suffisant de membres.

## II. COMPOSITION DE LA SOCIÉTÉ

### ARTICLE QUATRIÈME

La Société se compose de :

- 1<sup>o</sup> Membres actifs ;
- 2<sup>o</sup> Membres correspondants.

### ARTICLE CINQUIÈME

Pour être reçu membre de la Société, il faut être présenté par un membre et être reçu par un vote des membres électeurs.

### ARTICLE SIXIÈME

La Société est dirigée par un Comité de cinq membres.

### ARTICLE SEPTIÈME

Le Comité se compose de :

- 1<sup>o</sup> Un président ;
- 2<sup>o</sup> Un vice-président ;
- 3<sup>o</sup> Un secrétaire ;
- 4<sup>o</sup> Un trésorier ;
- 5<sup>o</sup> Un directeur des échanges.

Il est nommé pour un an. Tous les membres sont rééligibles.

### ARTICLE HUITIÈME

Les élections pour le renouvellement du Comité ont lieu dans la première séance de janvier.

### III. ADMINISTRATION

#### ARTICLE NEUVIÈME

Le Président, assisté des membres du Comité, dirige les travaux, maintient l'ordre des séances, donne et retire la parole dans les discussions et propose les questions à résoudre. En cas d'empêchement, il est remplacé par le vice-Président.

#### ARTICLE DIXIÈME

Le vice-Président convoque les membres aux séances et aide le Président en tant que celui-ci le demande. Il a la charge de la bibliothèque de la Société.

En cas d'empêchement, c'est le secrétaire qui le remplace.

#### ARTICLE ONZIÈME

Le Secrétaire tient le registre des délibérations et rédige le procès-verbal. Il est chargé de la correspondance. Il rend compte, à chaque séance, des communications adressées à la Société.

En cas d'empêchement, il est remplacé par le Trésorier.

#### ARTICLE DOUZIÈME

Le Trésorier a la gestion des intérêts de la Société. Il rendra ses comptes chaque année et ceux-ci seront soumis à la vérification de deux commissaires nommés dans la séance précédente.

#### ARTICLE TREIZIÈME

Le Directeur des échanges dirige les circulations conformément aux règlements des échanges.

#### IV. SÉANCES

##### ARTICLE QUATORZIÈME

La Société se réunit en séance ordinaire tous les quinze jours.

##### ARTICLE QUINZIÈME

Le Comité se réunit toutes les fois que le Président le juge nécessaire et sur sa convocation.

##### ARTICLE SEIZIÈME

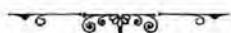
Pour les élections, admissions, et en général pour toutes les questions de personnes, les votes auront lieu au scrutin secret. Dans toutes les autres circonstances, le vote au scrutin secret ne sera obligatoire que sur la demande de trois membres.

##### ARTICLE DIX-SEPTIÈME

Toute discussion étrangère à l'objet des travaux de la Société, et notamment toute controverse politique ou religieuse, est rigoureusement interdite.



# RÈGLEMENTS GÉNÉRAUX



## 1. Admission

ARTICLE PREMIER. — L'admission de tout membre nouveau, actif, aura lieu sur la présentation d'un membre actif, au scrutin secret, et à la majorité des suffrages exprimés.

ART. 2. — Toutefois, cette majorité ne pourra être inférieure au « tiers » du nombre des voix des votants.

ART. 3. — Ne sont électeurs que les membres actifs ayant payé leurs cotisations.

ART. 4. — Le vote ne pourra avoir lieu qu'à la séance qui suivra celle de la présentation et après avis donné sur la carte de convocation.

ART. 5. — La présentation des membres correspondants faite par un membre actif, sera également mentionnée sur la carte de convocation. Mais, en l'absence de toute réclamation transmise avant la séance et sur l'avis conforme du Comité, l'admission sera prononcée sans vote par le Comité.

ART. 6. — L'admission d'un membre déjà correspondant, au titre de membre actif, sera soumise à nouveau à

toutes les formalités prescrites pour l'admission d'un membre actif. Par contre, l'inscription d'un membre actif sur la liste des membres correspondants aura lieu sur simple demande transmise à la Société.

## II. Obligations et droits des membres

ART. 7. — La cotisation des membres actifs est fixée à 7 francs. Celle des membres correspondants à 4 francs.

ART. 8. — Ils ont droit à l'envoi du Journal, organe de la Société et des publications faites aux frais de la Société ou sous ses auspices. Ils jouissent de tous les avantages que la Société peut et pourra procurer à ses membres.

## III. Exclusion. - Radiation

ART. 9. — Les motifs d'exclusion définitive d'un membre sont les suivants :

- a) Manquements graves à la discipline intérieure de la Société.
- b) Atteintes graves portées publiquement à la considération ou aux intérêts de la Société.
- c) Conduite scandaleuse.
- d) Condamnation pour acte d'indélicatesse.

ART. 10. — Dans les cas cités aux paragraphes ci-dessus, l'exclusion ne sera prononcée qu'un mois après la mise en demeure du membre incriminé, par lettre recommandée, de fournir des explications sur sa conduite.

#### IV. **Publications**

ART. 11. — L'organe officiel de la Société est «La Revue Postale».

ART. 12. — La reproduction des articles concernant la Société, parus dans l'Organe Officiel est autorisée pour tous les journaux sans qu'il soit besoin d'une autorisation spéciale.

ART. 13. — Les mémoires insérés dans le Bulletin de la Société pourront, en profitant de la composition, former la matière d'un tirage à part, soit d'après l'avis de la Société, soit sur la demande de leurs auteurs.

ART. 14. — Lorsque le tirage aura lieu sur l'avis de la Société et à ses frais, l'auteur du mémoire recevra vingt-cinq exemplaires, dont il aura la libre disposition à titre de dédommagement.

ART. 15. — En autorisant la publication, dans son organe officiel, des travaux de ses membres, la Société déclare laisser à chacun d'eux la responsabilité des opinions exprimées, sans accepter de solidarité.

#### V. **Emploi des Fonds**

ART. 16. — Le Trésorier, dépositaire des fonds de la Société, devra verser dans une Caisse publique désignée par elle, les fonds qui ne seraient pas nécessaires au fonctionnement des services.

ART. 17. — Le Trésorier effectuera, contre quittance, et sur les indications du Comité, tous les paiements à faire pour le compte de la Société.

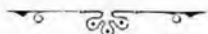
#### VI. Sections

ART. 18. — Les sections fondées par la Société en conformité de l'article troisième des statuts, sont dirigées par un directeur ou éventuellement une Commission spéciale à désigner par scrutin secret au commencement de chaque année parmi les membres faisant partie de la Section. Notification de cette élection devra régulièrement être faite au Comité de la Société.

ART. 19. — Le Directeur de la Section ou les membres de sa Commission sont chargés de l'encaissement des cotisations des membres de la Section, ainsi que des sommes dues à la direction des échanges. Ils transmettront les fonds ainsi encaissés régulièrement à la fin de chaque mois au trésorier et respectivement au directeur des échanges.

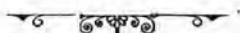
#### VII. Disposition finale

ART. 20. — Pour tous les cas non prévus dans les Statuts ou dans les Règlements spéciaux, la Société décidera en dernier ressort, au scrutin secret et à la majorité des membres présents.





# RÈGLEMENTS DES ÉCHANGES



ARTICLE PREMIER. — Le service des échanges est placé sous la direction du Directeur des Echanges; il est contrôlé par le vice-président.

ART. 2. — Chaque sociétaire a droit, du jour, où il aura versé sa cotisation entre les mains du trésorier, de participer aux envois circulaires.

ART. 3. — Les membres correspondants ne pourront recevoir en option un envoi de la part de la société aussi longtemps qu'ils n'auront fourni au préalable une contrepartie d'une valeur suffisante, consistant dans le dépôt entre les mains du directeur des échanges, soit de fonds en argent, soit de feuilles de timbres à choisir, destinées à circuler parmi les sociétaires.

ART. 4. — Tous les envois de timbres, cartes et autres, destinés, soit à la circulation parmi les membres de la société, soit à la formation d'envois à faire aux sociétés amies de l'étranger, sont à adresser au directeur des échanges, qui est chargé, sous la surveillance du vice-président, de toutes les opérations auxquelles cette organisation donne lieu.

ART. 5. — Chaque carnet doit, à sa livraison, porter lisiblement le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre y fixé et le prix total des feuilles. Les prix des timbres sont à inscrire en francs et centimes.

Les carnets, d'un modèle spécial, sont fournis aux sociétaires par le trésorier, au prix de revient.

Il est formellement défendu de faire emploi de feuilles d'un autre modèle que celles adoptées par la société.

ART. 6. — Sont exclus de la circulation :

- a) Les timbres, cartes, etc., postérieurs à 1890.
- b) Les timbres par trop défectueux.
- c) Les timbres faux.

Les réimpressions ainsi que les timbres raccommodés ou portant un autre défaut, devront être désignés comme tels par une annotation lisible, placée soit au-dessus, soit au-dessous des timbres en cause.

ART. 7. — Afin d'accélérer la circulation des envois mis en cours, la société est divisée, pour l'échange, en différentes sections. Chaque section ne pourra compter plus de 10 membres.

ART. 8. — Chaque envoi passe successivement entre les mains de tous les membres de la section et ce de telle manière que l'envoi N<sup>o</sup> 1 sera présenté d'abord au membre portant le N<sup>o</sup> 1 du contrôle; le 2<sup>me</sup> envoi, d'abord au N<sup>o</sup> 2 et ainsi de suite.

Au retour d'un envoi, les feuilles sont contrôlées et renvoyées sans retard aux propriétaires respectifs, accompagnées du règlement de compte.

ART. 9. — Une feuille de route accompagnera chaque envoi-circulaire. Cette feuille renseignera à la seconde colonne les noms des sociétaires parmi lesquels l'envoi devra passer successivement : dans la 3<sup>me</sup> colonne chaque sociétaire inscrira en regard de son nom le nombre et dans la 4<sup>me</sup> la valeur totale des timbres retirés ; la 5<sup>me</sup> colonne renseignera la date de la réexpédition accompagnée de la signature ou marque de contrôle du membre intéressé.

ART. 10. — Pour marquer l'enlèvement d'un timbre, le preneur doit apposer son cachet de contrôle à la place qu'occupait ce timbre.

L'emploi du cachet de contrôle est obligatoire pour tous les membres, sauf dans le cas prévu ci-après :

Le membre nouvellement admis doit indiquer à la place du timbre utilisé, *son nom en entier*, ou faire usage d'une empreinte particulière, jusqu'à ce qu'il se soit procuré le cachet de contrôle obligatoire.

A cet effet, il lui est accordé un délai de deux mois, à courir du jour de son admission dans la section des échanges. La société se charge de fournir ce cachet au prix coûtant.

ART. 11. — Défense formelle est faite d'enlever des timbres sur les feuilles à choix pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. Les contrevenants au présent paragraphe seront immédiatement exclus de la Société.

ART. 12. — A la réception d'un envoi-circulaire chaque membre est strictement tenu à contrôler si les cases vides

sont toutes munies des noms des preneurs. *Ce contrôle est de toute rigueur, vu que le dernier participant sera rendu responsable de toute disparition indue ; il en devra verser le montant intégral, s'il s'agit d'une simple disparition.*

ART. 13. — Lors de la réexpédition d'un envoi, il en sera donné connaissance au directeur des échanges moyennant carte postale ; cette carte doit mentionner la date de la réception et celle de l'expédition, le nombre des timbres retirés et leur montant ainsi que, le cas échéant, les irrégularités constatées.

Aucun envoi ne peut être gardé plus de trois jours. Les membres absents ou empêchés doivent prendre telles mesures qu'il jugent nécessaires pour prévenir tout retard dans la réexpédition ; il leur est loisible cependant de demander une seconde présentation de l'envoi qui aura lieu, dès que le parcours régulier sera terminé. Ces trois jours sont à entendre comme constituant un délai franc.

ART. 14. — Le règlement des comptes doit avoir lieu dans la quinzaine qui suit la réexpédition d'un envoi ; *faute de ce faire, le directeur des échanges fera rentrer les sommes dues moyennant encaissement postal en mettant à la charge des intéressés tous les frais résultant de ce chef.*

ART. 15. — Sont passibles d'une amende de 25 centimes les membres qui négligent de donner l'avis de réexpédition prévu, ainsi que ceux qui contreviennent en ce qui concerne le délai de 3 jours (dans ce dernier cas, l'amende de

25 centimes est perçue par jour de retard). En cas de récidive ces sociétaires peuvent être exclus pour un certain temps de la section d'échanges.

Le membre refusant de payer une amende quelconque ou d'honorer un encaissement, sera rayé d'office par le Comité.

ART. 16. — Les frais d'expédition de membre à membre resp., le renvoi au directeur des échanges sont à la charge de celui qui fait la réexpédition. Il est loisible à l'expéditeur de faire la réexpédition, soit par la poste aux lettres, soit par la poste aux colis ; toutefois **l'expéditeur restera responsable des pertes éventuelles**, s'il n'a pas pris les précautions nécessaires.

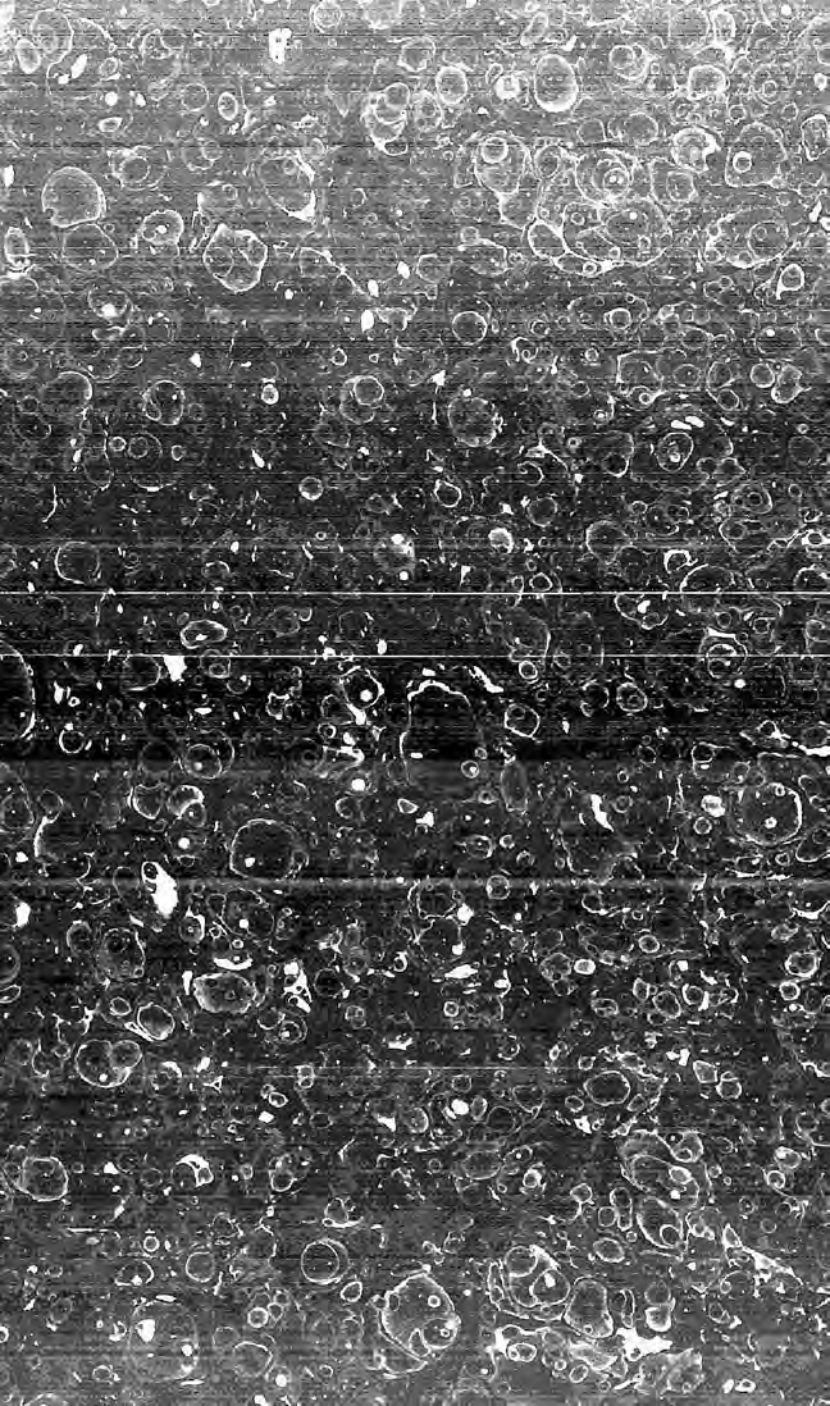
ART. 17. — Au retour d'un envoi-circulaire, le directeur des échanges percevra au profit de la caisse sociale la somme de 10 % sur le montant des valeurs retirées ; 2 % de ce prélèvement reviennent de droit au directeur des échanges.





Bibliotheca Cindrsiana

PHILATELIC SECTION



Stute. 7 (2)

Group 1472 (1-20)



C

STATUTO E REGOLAMENTO

DEL

CIRCOLO FILATELICO NAPOLETANO

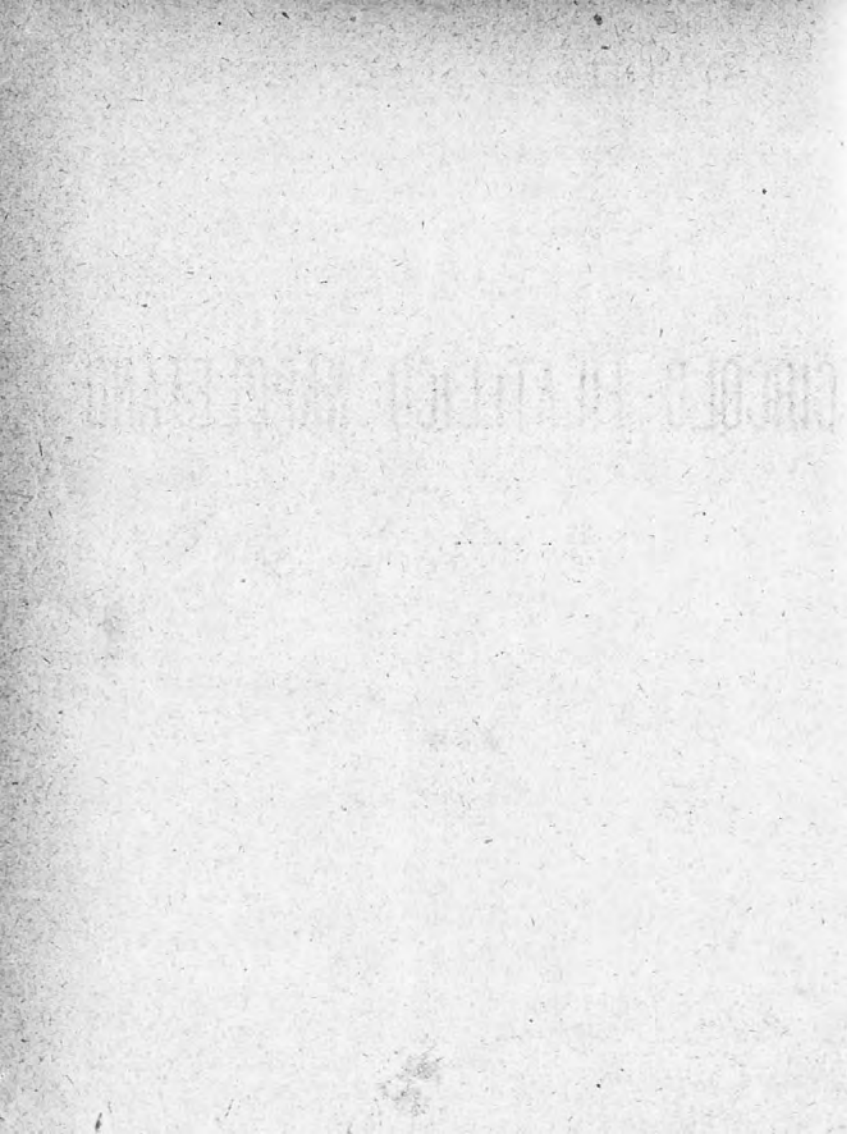
FONDATO IL 3 APRILE 1894

---

SEDE SOCIALE

Ottagono Galleria Umberto I N. 8 p. p. nobile

*(accanto al Museo Varelli)*



# STATUTO E REGOLAMENTO

DEL

# CIRCOLO FILATELICO NAPOLETANO

FONDATO IL 3 APRILE 1894



NAPOLI

STABILIMENTO TIPOGRAFICO CARLO ZOMACK E FIGLIO

Vico Carogiojello, a via Roma, 5.

1894



**Presidente Onorario**

CARBONELLI BARONE DI LETINO, DUCA DI SIMARI

---

**Consiglio Direttivo per l'anno 1894**

*Presidente*

PETRONI AVV. LORENZO

*Vice-Presidente*

ALTIMARI MENNA Cav. MICHELE

*Consiglieri*

BUONO GIULIO, *Cassiere*

CEPPARULO ING. GIUSEPPE, *Bibliotecario*

MATRILLI DI MARIGLIANO ING. Cav. MARCELLO

PALMIERI ROBERTO, *Segretario*

RICCIARDI EDOARDO

---

N. B.—Dirigere corrispondenza ecc. al segretario Roberto Palmieri—8 Via Monteroduni—Napoli.

## SOCII FONDATORI

ALTIMARI MENNA CAV. MICHELE  
ARLOTTA COMM. ENRICO  
BASTIA CAP. CAV. LEOPOLDO  
BELLINI PROF. DOMENICO  
BOURRILLON CÉSAR  
BUONO GIULIO  
CANDIDA GONZAGA CONTE CAP. DIEGO  
CARBONELLI BARONE DI LETINO, DUCA DI SIMARI  
CAVALLINI AGENORE  
CEPPARULO ING. GIUSEPPE  
COCORULLO GENNARO  
COTINI CARLO  
DE ANGELIS GIUSEPPE  
DE SIMONE AGOSTINO  
FIORENTINO NICOLA  
FONSECA FEDERICO  
GIARDULLI AVV. GIUSEPPE  
KIRCH RODOLFO  
MARULLO DUCA DI S. CESAREO  
MASTRILLI ING. CAV. MARCELLO, DEI DUCHI DI MARIGLIANO  
NORSA DOTT. CAV. GIUSEPPE  
PALMIERI ROBERTO  
PESCE FRANCESCO  
PETRONI AVV. LORENZO  
PISCOPO AVV. GIUSEPPE  
PLASSENEL DE VALLIER ALBERTO  
RAGOZINO ETTORE  
RAVEL ERNEST JEAN  
RICCIARDI EDOARDO  
SASSO ING. CAV. RAFFAELE  
TREVISAN RICCARDO

# STATUTO

DEL

## Circolo Filatelico Napoletano

Approvato dall'Assemblea dei soci nella seduta del 22 Aprile 1894

---

### Costituzione del Circolo

**Art. 1.** È fondata in Napoli un' Associazione di filatelici, siano essi Collezionisti, Amatori o Negozianti di francobolli, dal titolo: *Circolo Filatelico Napoletano*.

**Art. 2.** Il Circolo ha per fine:

a) promuovere fra i soci uno scambio continuo di idee e di cognizioni filateliche, sia con conferenze, sia con pubblicazioni, sia altrimenti;

b) facilitare ai soci le vendite ed i cambi di francobolli, secondo le modalità prescritte dal Regolamento;

c) stabilire relazioni colle altre Società Filateliche.

**Art. 3.** È vietata nei locali del Circolo qualsiasi discussione di carattere politico o religioso.

## Dei Socii

**Art. 4.** Può esser socio chiunque ha compiuta l'età di 21 anni.

I minorenni che abbiano compiuti i 16 anni possono essere ammessi come aspiranti a socio. Raggiungendo essi il ventunesimo anno passano a socii ordinarii, pagando la tassa d' ammissione fissata per questi.

**Art. 5.** I socii sono: Onorarii, Ordinarii e Corrispondenti.

I socii onorarii sono nominati dall'Assemblea su proposta del Consiglio per speciali titoli di benemerenza rispetto alla Filatelia o al Circolo.

I socii ordinarii e corrispondenti (come pure gli aspiranti a socio) sono ammessi su domanda da essi fatta al Consiglio, poggjata da due socii, e per votazione dei socii ordinarii a norma del Regolamento.

I socii corrispondenti debbono avere residenza fuori Napoli.

I socii ordinarii che trasferiscono la loro residenza fuori Napoli possono chiedere di passare nell'elenco dei socii corrispondenti.

**Art. 6.** I soli socii ordinarii fanno parte dell' Assemblea e possono essere eletti alle cariche. Gli altri diritti sono comuni a tutti i socii.

**Art. 7.** I socii ordinarii pagano una tassa d' ammissione di L. 5, ed una retta mensile di L. 2.

I socii corrispondenti pagano una retta semestrale anticipata di L. 3.



Gli aspiranti a socio pagano una retta mensile di L. 1.

**Art. 8.** Chi vuol cessare dall'esser socio deve darne avviso al Consiglio 6 mesi prima, o pagare un semestre anticipato.

**Art. 9.** La morosità protratta per 6 mesi è causa di radiazione dall'elenco dei socii.

Il socio radiato per morosità potrà essere riammesso pagando le quote arretrate.

**Art. 10.** L'assemblea dei socii ha, sola, il diritto di far modifiche allo Statuto; elegge alle cariche; approva i bilanci; nomina i socii onorarii; provvede su ciò che le vien proposto dal Consiglio.

Si convoca ordinariamente nel Gennajo per l'approvazione dei bilanci e la elezione alle cariche. Straordinariamente può essere convocata sempre che il Consiglio lo creda necessario o che il quinto dei socii ordinarii ne faccia domanda.

Delibera a maggioranza. Per poter deliberare, in prima convocazione, occorre la presenza di almeno la metà dei socii ordinarii; in seconda convocazione delibera qualunque sia il numero dei presenti.

### Delle cariche

**Art. 11.** Il Circolo ha un Consiglio Direttivo composto d'un Presidente, un Vice-Presidente e cinque Consiglieri, fra i quali il Consiglio nomina il Tesoriere, il Segretario ed il Bibliotecario.

**Art. 12.** Le cariche sono annuali. Gli uscenti possono essere rieletti.

Verificandosi qualche vacanza di carica durante l'anno si provvederà come pel caso generale.

**Art. 13.** Il Consiglio propone all' Assemblea i socii onorarii, presenta le domande di ammissione dei socii e degli aspiranti; fa le proposte per la radiazione dall' elenco dei socii, apparecchia i Bilanci; redige il Bullettino degli Atti del Circolo; compila i Regolamenti.

Delibera a maggioranza. Per poter deliberare occorre la presenza di quattro suoi membri.

A parità di voti il Presidente ha doppio voto.

**Art. 14.** Il Presidente rappresenta la Società di fronte ai terzi ; convoca e presiede il Consiglio sempre che lo ritenga opportuno; presiede l' Assemblea; firma col Segretario la corrispondenza e tutti gli Atti ufficiali del Circolo.

In sua assenza il Vice-Presidente lo surroga in tutte le sue funzioni.

Mancando anche il Vice-Presidente ne assumerà le funzioni il Consigliere più anziano.

**Art. 15.** Al Tesoriere è affidata l'amministrazione e la compilazione dei bilanci, i quali saranno da lui presentati e discussi in Consiglio prima di chiederne l' approvazione all'Assemblea.

**Art. 16.** Il Segretario redige i processi verbali delle sedute dell' Assemblea e del Consiglio; tiene la corrispondenza ; custodisce il bollo del Circolo ed i fogli di francobolli che vengono mandati o depositati per la vendita presso il Circolo.

**Art. 17.** Il Bibliotecario tiene l' Archivio e la Biblioteca del Circolo. In assenza del Segretario lo surroga nelle funzioni.

## Scioglimento del Circolo

**Art. 18.** Il Circolo si potrà sciogliere sempre che vi sia il parere favorevole di almeno tre quarti dei soci ordinarii.

In caso di scioglimento del Circolo si procederà alla liquidazione di tutto ciò che è di sua pertinenza, e sarà diviso tra i socii che si trovino a farne parte, e nella proporzione delle quote da essi versate durante il tempo che rimasero iscritti.

*Il Segretario*

R. PALMIERI

*Il Presidente*

L. PETRONI

# Regolamento Interno

Approvato dall'Assemblea dei socii nella seduta del 13 Maggio 1894

---

## Dei cambi, delle compre e delle vendite

**ART. 1.** Nei locali del Circolo i socii possono fare tra loro compre, vendite e cambii di francobolli, cartoline, buste e marche da bollo.

**ART. 2.** Tali contrattazioni potranno esser fatte a trattative private o coll' intermediario del Consiglio Direttivo.

Nel primo caso nessuna tassa è devoluta alla Cassa sociale. Nel secondo caso il Consiglio delegherà almeno uno dei suoi membri o altri socii come suoi rappresentanti, perchè dia parere consultivo, e nel caso che la contrattazione abbia luogo, dalle parti contraenti sarà devoluto alla cassa l' 1 o/o sul valore della merce contrattata.

**ART. 3.** I socii possono vendere ristampe od imitazioni a condizione che dichiarino esplicitamente che siano tali.

**ART. 4.** Nel caso che un francobollo venga riconosciuto non autentico dopo la vendita od il cambio, eseguiti con garanzia, e purchè portante un controsegno del venditore, entro tre mesi sarà in facoltà del socio acquirente di ritornarlo e averne il rimborso, qualora non preferisca accettare un altro esemplare che il venditore gli offrisse.

ART. 5. Il Consiglio potrà nominare un Comitato di 3 o più membri, tra i socii più esperti, per la verifica di quei bolli che venissero presentati per ottenere un giudizio sull'autenticità.

ART. 6. Tali verifiche saranno gratuite per i socii; per i residenti fuori Napoli le spese postali andranno a loro carico.

I non socii pagheranno per la verifica di ciascun bollo, di valore corrente minore di lire cinque, una tassa di centesimi dieci. Se il numero dei bolli presentati all'esame è maggiore di dieci rimarrà ferma tale tassa pei primi dieci, e pei rimanenti sarà ridotta a centesimi cinque per ciascun bollo da esaminare. Tale tassa sarà di cent. 25 per ogni esemplare se il suo valore corrente è superiore alle lire cinque.

ART. 7. Le spese postali andranno sempre a carico di chi richiede d'essere esaminati i bolli, il quale dovrà inviare al Consiglio, ed in lettera raccomandata, l'intero ammontare delle spese unitamente coi bolli.

ART. 8. I socii possono inviare o depositare per la vendita presso il Circolo fogli o libretti di francobolli *segnati a prezzo netto*. Il venditore dovrà rilasciare alla Cassa sociale il 5 o/o sul valore della vendita effettuata. Le spese postali per la restituzione dei fogli andranno a carico del Circolo, sempre che il valore dei bolli venduti superi le lire dieci; in caso contrario esse vanno a carico del proprietario dei fogli.

ART. 9. I fogli o libretti, di cui sopra, dovranno portare l'indicazione del numero totale dei bolli, il loro valore complessivo, sempre a prezzo netto, e la dichiarazione se si tratta d'imitazioni o ristampe.

ART. 10. Il socio, nell'inviare o depositare fogli di fran-

cobolli , potrà apporre a tergo dei suoi bolli quei segni che crederà utili nei suoi interessi ; dovrà indicare dopo quanto tempo ne desidera la restituzione dal Circolo, che non potrà mai essere minore di cinque giorni, e dovrà far sapere se vuole che i suoi fogli, sempre a tutto suo rischio , possano spedirsi ai socii residenti fuori Napoli.

**ART. 11.** I fogli saranno spediti in lettera raccomandata al Segretario il quale dovrà darne immediato avviso ed esibirli al Consiglio, che aprirà la corrispondenza. Il Consiglio fisserà il tempo che potranno stare a disposizione dei socii residenti in Napoli affinchè ne prendano visione nei locali del Circolo ed il giorno in cui si potranno acquistare i bolli prescelti. Il Consiglio stesso, nel caso d' invii d' importanza, ne avviserà i socii per circolari.

**ART. 12.** Qualora più socii abbiano prescelto lo stesso bollo, questo sarà bussolato tra i richiedenti, ed il Consiglio, occorrendo, domanderà allo speditore altri bolli simili a quelli sorteggiati.

**ART. 13.** I fogli o libretti, depositati presso il Circolo potranno essere spediti ai socii Corrispondenti, dietro loro richiesta, ma non potranno essere ritenuti per più di cinque giorni dopo l' arrivo. Non ottemperendosi a tale prescrizione il socio dovrà pagare una multa di L. 1. e se recidivo perderà il beneficio di ricevere ulteriori invii.

Le spese postali saranno a carico del socio.

**ART. 14.** Ad evitare possibili contestazioni, al posto rimasto vuoto sul foglio , il socio dovrà apporre la firma o il timbro proprio.

ART. 15. L'ammontare dei bolli prelevati, con le spese postali, quando occorrono, dovrà essere liquidato dal socio con la segreteria all'atto della restituzione dei fogli.

ART. 16. Il socio, che ricevendo dal Circolo dei fogli, si permetterà cambiare con altri bolli quelli che vi si trovano, oppure ne cambierà il posto, sarà dal Consiglio obbligato al rimborso del bollo sostituito e sarà proposto all'Assemblea per la espulsione dal Circolo.

ART. 17. Il compratore avrà sempre diritto di richiedere la firma del venditore a tergo dei bolli acquistati.

### Degl' incanti

ART. 18. Nei locali del Circolo possono essere venduti all'incanto sia collezioni, sia bolli sfusi od a partite, in uno o più lotti, purchè di una certa importanza.

In tal caso si dovrà consegnare la merce alla Segreteria ritirandone relativa ricevuta.

Il Consiglio, valutatane e riconosciutane l'importanza invierà ai soci le circolari, facendo noto, almeno due giorni prima, quando avrà luogo l'incanto, il nome del Banditore (da nominarsi dal Consiglio stesso), la specificazione di tutta o della parte più importante del lotto o dei lotti da mettersi in vendita, e le ore in cui i bolli possono essere esaminati presso il Circolo.

ART. 19. Il venditore dovrà preventivamente dichiarare di uniformarsi pienamente a tutte le condizioni stabilite dai Regolamenti del Circolo.

Il suo nome non sarà pubblicato se non a sua richiesta.

**ART. 20.** Se il valore della vendita effettuata non supera le lire cinquecento il venditore dovrà rilasciare alla cassa sociale il 5 0/0; se supera la predetta somma rilascerà il 3 0/0.

Tale tassa dispenserà da qualunque spesa di posta, stampa di circolari ecc.

**ART. 21.** Il venditore potrà, dichiarandolo, fissare il limite minimo col quale desidera che la sua merce sia messa in vendita. Non essendovi compratori che elevino tal prezzo, la merce non viene venduta ed in tal caso vanno a carico del venditore tutte le spese anticipate dal Circolo, pagando in più una tassa fissa di L. 2.

Se la vendita si effettua e la percentuale fissata nel precedente articolo non basta a coprire le spese fatte dal Circolo, il venditore dovrà pagare la differenza risultante ed in più pagherà la tassa fissa di L. 2.

**ART. 22.** Tutti i socii presenti, ed anche il venditore ed il banditore, hanno diritto di partecipare alla licitazione.

**ART. 23.** Ad ogni incanto dovrà essere presente almeno un membro del Consiglio, che sorvegli l'andamento della vendita.

**ART. 24.** La merce liberata al maggiore offerente non potrà in nessun caso esser rifiutata. All'atto dell'aggiudicazione si dovrà rilasciare un anticipo se la merce non si ritira immediatamente. In questo caso sarà chiusa e suggellata innanzi all'acquirente, il quale apporrà la sua firma sull'involucro, ed entro le 24 ore la merce dovrà essere da lui ritirata e contemporaneamente saldata del tutto in Segreteria.

**ART. 25.** Il Banditore segnerà in apposito registro il nome



dell' acquirente di ciascun lotto, la somma per cui questo è stato aggiudicato e l' anticipo ricevuto dal socio acquirente.

Esaurito l' incanto dovrà consegnare al Segretario il suddetto Registro, dopo averlo firmato, e consegnerà al Tesoriere o al Segretario le somme ricevute.

**ART. 26.** La Segreteria liquiderà i conti col venditore al più tardi due giorni dopo l' incanto.

**ART. 27.** La Segreteria dovrà rilasciare regolare e specificata ricevuta, a madre e figlia, di tutte le ritenute e tasse che dai socii verranno pagate.

### **Delle conferenze**

**ART. 28.** Il socio che vuol tenere nel Circolo qualche conferenza filatelica ne dovrà dare al Consiglio preventivo avviso, indicando la materia che intende trattare; di accordo col Consiglio sarà stabilito il giorno e l' ora da tenersi la conferenza ed il Consiglio ne terrà avvisati i socii.

### **Dell' ammissione ed espulsione dei socii**

**ART. 29.** In relazione all' art. 5. dello Statuto sociale, il nome di chi richiede d' essere ammesso socio sarà affisso dal Consiglio in apposito quadro nei locali del Circolo, e per 15 giorni almeno.

Il Consiglio farà sapere pure il giorno e le ore in cui avrà luogo la votazione per l' ammissione. Tale votazione sarà a scrutinio segreto, da tutti i socii che intervengono personalmente e che firmeranno apposito normale. L' urna sarà

sorvegliata da un Consigliere e lo spoglio sarà fatto dallo stesso in unione di due o più socii presenti.

ART. 30. Ogni voto sfavorevole distrugge due favorevoli; la parità dei voti è contraria al socio. Per la validità della votazione occorre l'intervento del quinto dei socii ordinarii iscritti.

ART. 31. Le norme stabilite nei precedenti articoli saranno osservate per l'espulsione da socio. Il voto favorevole all'espulsione ne annulla due contrarii.

ART. 32. Il nome del socio espulso, come quello del socio radiato per morosità, resterà affisso in apposito quadro nei locali del Circolo per un mese intero.

### **Disposizioni generali**

ART. 33. I locali del Circolo sono aperti tutti i giorni, alle ore che stabilirà il Consiglio. Il Giovedì e la Domenica sono i giorni specialmente designati per le contrattazioni di cui nel presente Regolamento.

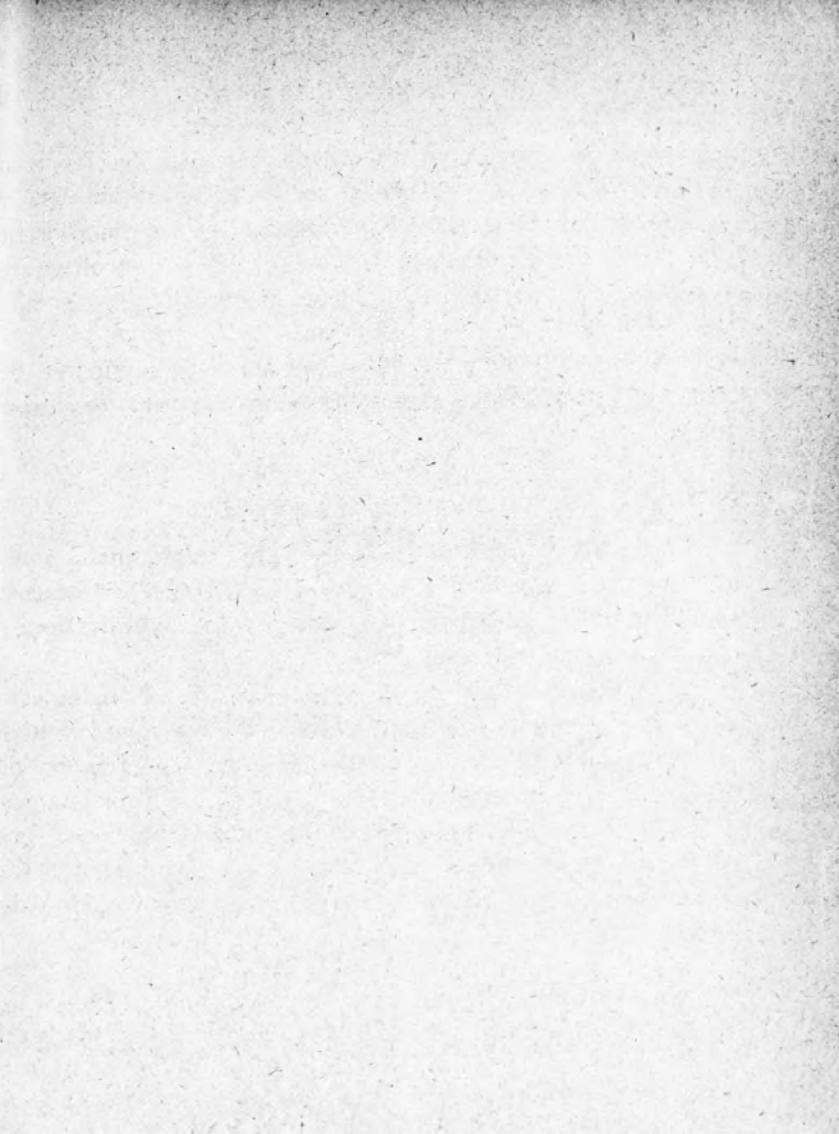
ART. 34. Le controversie tra i socii, dietro richiesta di uno dei contendenti, saranno definite dal Consiglio Direttivo.

ART. 35. I non socii potranno assistere alle riunioni del Circolo, purchè accompagnati da un socio; non possono però in nessun caso far compre, vendite o cambii di francobolli ecc.

ART. 36. Per disposizioni non previste nel presente Regolamento, in via transitoria, il Consiglio Direttivo potrà deliberare in proposito.

*Il Segretario*  
R. PALMIERI

*Il Presidente*  
L. PETRONI





CC

STATEN ISLAND

Philatelic Society,

STAPLETON, RICHMOND CO.,

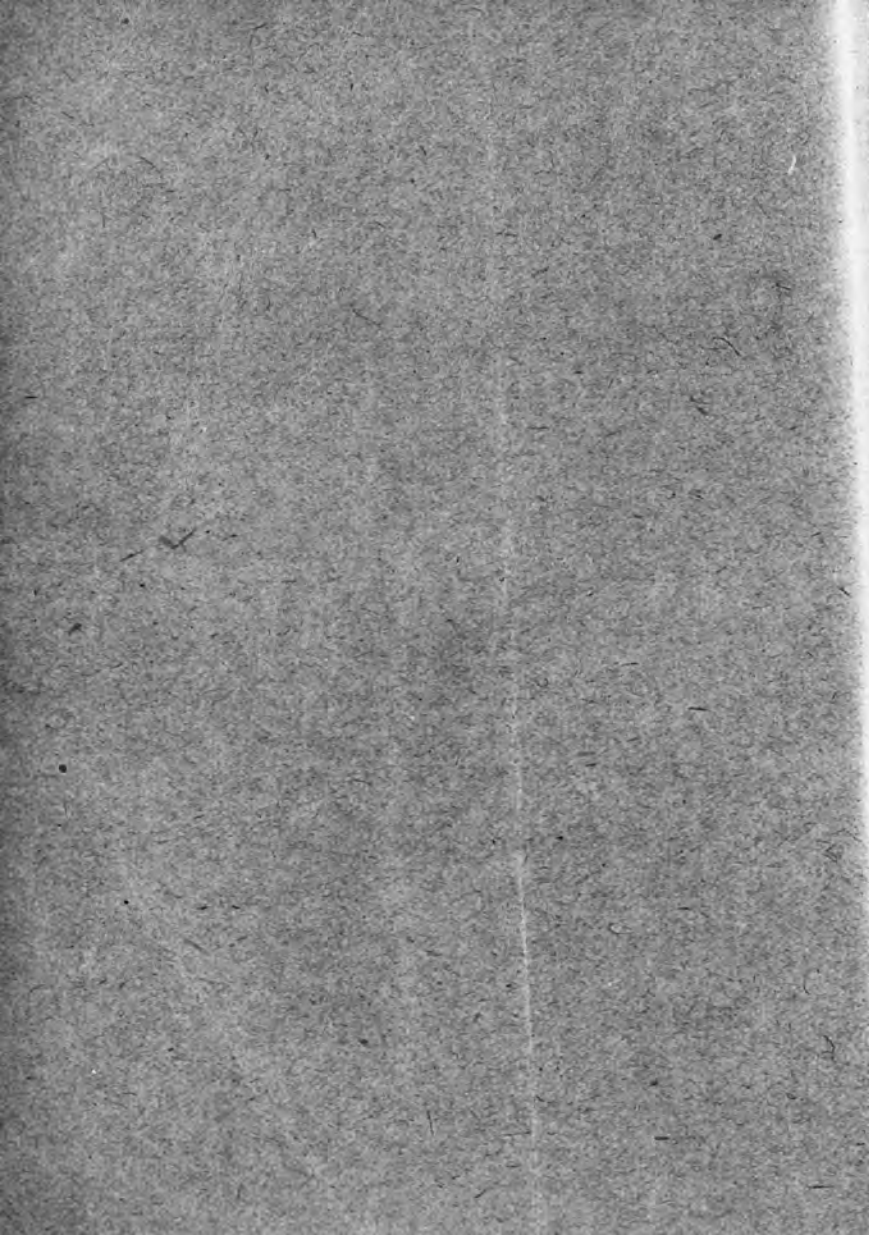
NEW YORK.

ORGANIZED MARCH 19, 1884.

ADOPTED OCTOBER 24, 1892.

ALL FORMER RULES ARE HEREBY CANCELLED.

Staten Island Post Print.



STATEN ISLAND  
Philatelic Society,

STAPLETON, RICHMOND CO.,

NEW YORK.

---

ORGANIZED MARCH 19, 1884.

ADOPTED OCTOBER 24, 1892.

---

ALL FORMER RULES ARE HEREBY CANCELLED.





# CONSTITUTION.

---

## ARTICLE I.

### Name of the Society.

SECTION 1.—This Society shall be called  
“The Staten Island Philatelic Society”  
(Verein für Briefmarkenkunde auf Staten Island).

## ARTICLE II.

### Object of the Society.

SECTION 1.—The object of this Society is the study, collecting and interchange of postage stamps, envelopes, postal cards, etc., and the discussion of subjects relating thereto.

SECTION 2.—The detection and prevention of forgeries and frauds pertaining to the same.

SECTION 3.—To cultivate the feeling of friendship among philatelists.

## ARTICLE III.

### Membership.

SECTION 1.—The membership of this Society shall be divided into the following classes :

Active Members,  
Corresponding Members,  
Honorary Members.

SECTION 2.—The first class (Active Members) shall constitute the governing body of the society, from which all officers and committees must be elected.

SECTION 3.—The second class (Corresponding Members) shall consist of those who, by reason of residence abroad, or distance from place of meeting, do not desire to become active members. They are expected to take an interest in the objects of the society, and to aid it by contributions or information.

SECTION 4.—The third class (Honorary Members) shall consist of those persons who, by virtue of valuable service in the cause of Philately, are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

SECTION 5.—Candidates for membership in either of the above classes, must be eighteen years of age, or over, and their applications must be made in writing giving two references. The same shall be referred to the executive committee, who shall report thereon at the next meeting, when the ballot takes place.

SECTION 6.—Any applicant for membership under 21 years of age shall furnish a guarantor who shall be responsible for such financial obligations to the society as the member may incur.

SECTION 7.—The election to membership shall be by ballot and one black ball shall exclude.

SECTION 8.—Any member wishing to withdraw from the Society shall signify his intention in writing to the secretary. No resignation shall be considered until his accounts with the society are settled.

SECTION 9.—If any charges or matter affecting the good character or conduct of any member shall be brought before the executive committee, it shall be the duty of said committee, after given full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well being of, or injurious, to the society. Two thirds of those present must concur in any resolution to that

effect, and such resolution shall be subject to an appeal to the society, to be made not later than the 2nd regular meeting following passage of the resolution.

#### ARTICLE IV.

##### Officers.

SECTION 1.—The officers of the society shall be as follows :

President.  
 Vice-President.  
 Secretary and Librarian.  
 Treasurer.  
 Manager of Sales.

Executive Committee of three members.

SECTION 2.—The term of each office shall be for one year from the date of annual election and shall hold office until their successors be elected. A simple majority of the members present at such meeting, shall be sufficient for election.

SECTION 3.—In case an elective officer does not comply with the rules and regulations of his department, the executive committee has the power to suspend or expel such delinquent member from his office.

#### ARTICLE V.

##### Duties of Officers.

SECTION 1.—It shall be the duty of the President to preside at all meetings of the society and appoint all committees not otherwise provided for.

SECTION 2.—It shall be the duty of the Vice-President to preside, in case of the absence of the President, at all meetings, and, in the absence of both, a temporary Chairman shall be appointed.

SECTION 3.—The Secretary shall keep accurate minutes of the transactions and proceedings of the society. He shall conduct all its correspondence, keeping copies thereof in a book provided for that purpose. Notify members of their election and give notice of all meetings, at least three (3) days in advance of such meetings. All letters received by him in his official capacity, shall be filed among the archives of the society, and furthermore, in doing duty as Librarian, he shall take charge of all books and papers belonging to the society, and shall keep the same in good order, and receive as a compensation therefor an amount equal to his dues.

SECTION 4.—The Treasurer shall receive and disburse all moneys, provided, that no moneys shall be expended by him, except by orders to that effect, duly voted upon by the members present at a regular meeting. He shall keep a strict account, in writing, of all moneys which he may so receive and disburse, in books kept for that purpose, together with all accounts relating to the society; and these books of accounts shall, at all reasonable times, be open to the inspection of the society or any of its members.

SECTION 5.—The Manager of Sales shall conduct his business and make rules subject to the approval of the executive committee.

SECTION 6.—The Executive Committee shall inquire into the merits of all applicants for membership, and report thereon of the society at the next meeting. It shall also act as a standing committee of reference for any matters that may be duly referred to it by the society; as well as to examine and approve the annual statements reported by the officers.

SECTION 7.—The Secretary, Treasurer and Manager of Sales shall turn over in good order at the termination

of their offices all letters, moneys' vouchers, documents, books and other properties belonging to the society to their successors.

## ARTICLE VI.

### The Meetings.

SECTION 1.—The regular monthly meetings of the society shall be held at its rooms, on the third Friday in every month.

SECTION 2.—Special meetings shall be called by order of the President, or at a written request of three members ; due notice of three (3) days in advance must be given by the Secretary.

SECTION 3.—Five (5) Active members shall constitute a quorum to transact all the necessary business of the society.

## ARTICLE VII.

### The Elections.

SECTION 1.—The annual election for officers shall take place at the regular meeting in May. Whenever a vacancy occurs in any of the offices, the same shall be filled at the next regular meeting.

SECTION 2.—The election of officers shall be by ballot, a simple majority of the whole number of members present at such meeting shall be sufficient for a choice.

## ARTICLE VIII.

### Entrance Fee and Dues.

SECTION 1.—The entrance-fee for Active or Corresponding Members shall be one (1) dollar.

SECTION 2.—The annual dues shall be three (3) dollars for active, and two (2) dollars for corresponding members, payable annual in advance.

SECTION 3.—Any member, in arrears for six (6) months dues or over, shall be notified of the fact by the Trea-

surer, and requested to pay the same. If, within thirty (30) days after such notification and request, the arrearage be not paid, he shall than, on motion, cease to be a member of the society, and his name stricken from the roll.

#### ARTICLE IX.

##### Deceased Members.

SECTION 1.—The society will take proper steps to dispose of collections of deceased members to the best advantage of the heirs, if they so desire, to prevent sacrificing the property.

#### ARTICLE X.

##### Dissolution of the Society.

SECTION 1.—The Society shall be dissolved only upon a resolution to that effect, carried by a majority of  $\frac{2}{3}$  of the members present, at a special meeting called for the purpose, and of which fourteen (14) days notice must be given by the Secretary. On such dissolution all property of the society shall first be converted into money, by selling the same to the highest bidder, and the proceeds thereof, together with remaining money in the treasury, shall be equally divided among the members.

#### ARTICLE XI.

##### Amendments.

SECTION 1.—This Constitution, as well as the hereafter following By-Laws, shall not be altered, modified, or amended, except at a regular meeting, by a two thirds ( $\frac{2}{3}$ ) vote of the members present. No action thereon shall be valid, unless one (1) months notice shall have been given.

# BY-LAWS.

---

## ARTICLE I.

All questions of order and parliamentary law arising at any meeting in debate, shall be decided according to "Roberts Rule of Order."

## ARTICLE II.

### Order of Business.

The following shall be the order of business at all regular meetings:

1. Roll Call.
2. Reading of Minutes of last meeting.
3. Proposals for Membership.
4. Report of Executive Committee on applications.
5. Election of New Members.
6. Unfinished Business.
7. Reports of Officers.
8. Reports of Committees.
9. New Business.
10. Election of Officers and Committee.
11. Exhibition of Stamps etc.
12. Adjournment.

## ARTICLE III.

### Time of Meetings.

All regular meetings held at the society rooms, shall be called as directed by the President.

## ARTICLE IV.

**Sales and Exchange.**

No stamps shall be bought, sold or exchanged at the place of meeting of the society, during any of its sessions.

## ARTICLE V.

**Language.**

The English Language shall be regarded as the official language, all home correspondence, minutes of meetings, constitution and by-laws shall be kept in the same unless otherwise directed by order of the society.

## ARTICLE VI.

**Albums.**

All Society's Albums shall be kept in good order by the Librarian and shall be on exhibition at any regular meeting after adjournment, on request of any member, if made in time to the Librarian.





## Honorary Members.

|                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| Dr. A. Moschkan..... | Oybin, near Zittau, G'y          |
| E. B. Sterling.....  | Box 204, Trenton, N. J.          |
| John K. Tiffany..... | Laclede Building, St. Louis, Mo. |
| Paul Ascher.....     | Casilla 162, Lima, Peru          |
| Joseph Rechert.....  | 491 Garden St., Hoboken, N. J.   |

## List of ~~Corresponding~~ Members.

|                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 1 August Dejonge.....     | P. O. Box 281, Stapleton, N. Y.     |
| 2 Dr. G. Odendall.....    | P. O. Box 520, Stapleton, N. Y.     |
| 3 Henry Clotz.....        | P. O. Box 3489, N. Y. City          |
| 4 Albert Beutler.....     | 45 Broadway, N. Y. City             |
| 5 R. R. Bauer.....        | 1 W. 115th St., N. Y. City          |
| 6 Ernst I. Schumann.....  | Broadway & John St., N. Y. City     |
| 7 C. Witt.....            | 341 E. 86th St., N. Y. City         |
| 8 Oscar Dejonge.....      | 46 Exchange Place, N. Y. City       |
| 9 Paul Lazarus.....       | 2274 3d Ave., N. Y. City            |
| 10 A. d'Andrade.....      | Trinidad, W. I.                     |
| 11 C. B. Corwin.....      | P. O. Box 3327, N. Y. City          |
| 12 Alfred Wiehl.....      | 18 Beaver St., N. Y. City           |
| 13 Mrs. Lizzy Benary..... | 7 Third Ave., New Brighton, N. Y.   |
| 14 R. H. Benary.....      | " " "                               |
| 15 J. W. Scott.....       | 163 Fulton St., N. Y. City          |
| 16 Robt. S. Lehmann.....  | 116 E. 90th St., N. Y. City         |
| 17 W. Rasmus.....         | 17 Broad St., N. Y. City            |
| 18 Chas. Gregory.....     | Montague Terrace, Brooklyn, N. Y.   |
| 19 R. F. Albrecht.....    | P. O. Box 245, Tompkinsville, N. Y. |
| 20 H. E. Deats.....       | Flemington, N. J.                   |
| 21 F. W. H. Hahn.....     | Kremelberg & Co., Louisville, Ky.   |
| 22 Geo. H. Watson.....    | 36 Broad St., N. Y. City            |
| 23 H. L. Calman.....      | 12 E. 23d St., N. Y. City           |



- 57 Chas. Grevening..... 225 Aventure B., N. Y. City  
 58 Hery Knoll..... 52 Stanhope St., Brooklyn, N. Y.  
 59 Newton Turnbull..... 248 High St., Middletown, Conn.  
 60 T. S. Clark..... Box 1039, Belleville, Ont.  
 61 Luther W. Mott..... 78 W. 5th St., Oswego, N. Y.  
 62 Allen R. Hughes..... Oakland, Cal.  
 63 A. L. Holman..... The Temple, Chicago, Ill.  
 64 V. Gurdji..... Galveston, Texas  
 65 M. H. Newmark..... P. O. Box 473, Los Angeles, Cal.  
 66 Chas. E. Wade..... 40 Wyman St., Brockton, Mass.  
 67 Adolph Lienhardt..... Box 597, Stapleton, N. Y.  
 68 Ed. Heusinger..... San Antonio, Texas  
 69 W. A. Haylock..... Belize, Brit. Honduras  
 70 W. H. H. Whiting..... 31 Milk St., Boston, Mass.  
 71 H. A. Fowler..... 24 Shannon St., Toronto, Ont.  
 72 L. Gorgerat..... Freetown, Sierra Leone  
 73 J. D. Rice..... 10 Broad St., Trenton, N. J.  
 74 Bruce V. Jenkins..... 1224 Charles St., Baltimore, Md.  
 75 E. H. Remington..... Brockton, Mass.  
 76 J. H. Makins..... 506 Market St., San Francisco, Cal.  
 77 W. F. Lambert..... Alexandria, Va.





cc

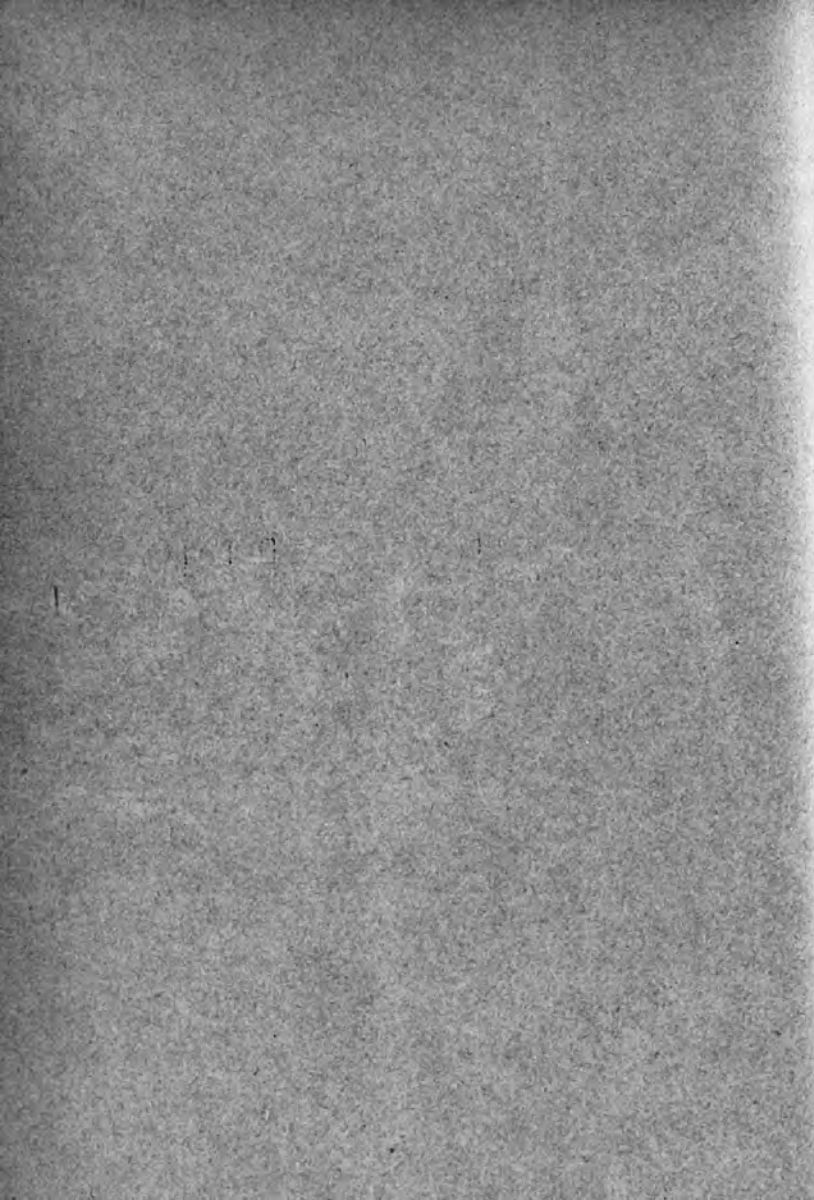
# STATUTS

DE LA

## SOCIÉTÉ NOUVELLE DE TIMBROLOGIE

7, Rue Royale, 7

PARIS



# STATUTS

DE LA

SOCIÉTÉ NOUVELLE DE TIMBROLOGIE

7, Rue Royale, 7

PARIS

Toutes demandes, communications et réclamations relatives à la Société doivent être adressées *franco* à :

M. LE D<sup>r</sup> LEGRAND, *Président*,  
136 bis, avenue de Neuilly, Neuilly (Seine).

ou M. B. LALUBIE Secrétaire,  
2 13. rue de la Nation, Paris.

ou à M. VICTOR ROBERT,  
Directeur de l'*Union Postale Universelle*.  
83, rue de Richelieu, Paris.

Les cotisations doivent être adressées à :

|                                                        |
|--------------------------------------------------------|
| M. J de SANDT Trésorier<br>37 Avenue du Roule Neuilly. |
|--------------------------------------------------------|



RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

PRÉFECTURE

de  
POLICE

CABINET

2<sup>e</sup> BUREAU  
1<sup>re</sup> Section

N<sup>o</sup> du D<sup>o</sup> 65,423

SOCIÉTÉ DE TIMBROLOGIE

---

---

ARRÊTÉ

qui en autorise la  
constitution.

NOUS, PRÉFET DE POLICE,

Vu la demande à nous adressée,  
le 24 février 1894, par les per-  
sonnes dont les noms et adresses  
figurent sur la liste ci-jointe,  
demande ayant pour but d'obtenir  
l'autorisation nécessaire à la cons-  
titution régulière d'une Association  
fondée à Paris sous la dénomi-  
nation de

## Société Nouvelle de Timbrologie

Vu les Statuts de ladite asso-  
ciation annexés au présent arrêté;

Vu l'article 291 du Code pénal  
et la loi du 10 avril 1834 sur les  
associations;

ARRÊTONS :

### ARTICLE PREMIER

L'Association organisée à Paris sous la dénomin-  
ation de

### SOCIÉTÉ NOUVELLE DE TIMBROLOGIE

est autorisée à se constituer et à fonctionner réguliè-  
rement.

## ARTICLE 2

Les membres de l'Association devront se conformer strictement aux conditions suivantes :

1<sup>o</sup> Justifier du présent arrêté au Commissaire de police du quartier sur lequel auront lieu les réunions.

2<sup>o</sup> Faire connaître à la Préfecture de Police, au moins cinq jours à l'avance, le local, le jour et l'heure des réunions générales.

3<sup>o</sup> N'y admettre que les membres de la Société et ne s'y occuper, sous quel prétexte que ce soit, d'aucun objet étranger au but indiqué dans les statuts, sous peine de suspension ou de dissolution immédiate.

4<sup>o</sup> Nous adresser, chaque année, une liste contenant les noms, prénoms, professions et domiciles des Sociétaires, la désignation des membres du bureau, sans préjudice des documents spéciaux que la Société doit également fournir chaque année sur le mouvement de son personnel et sur sa situation financière.

## ARTICLE 3

En cas de modifications aux statuts annexés au présent arrêté, l'Association devra demander de nouveau à la Préfecture de Police l'autorisation prescrite par l'article 291 du code pénal.

## ARTICLE 4

Ampliation du présent arrêté qui devra être inséré en tête des statuts, sera transmise au Commissaire de police de la circonscription de Neuilly, qui le notifiera au

Président de l'Association et en assurera l'exécution en ce qui le concerne.

Fait à Paris, le 13 avril 1894.

*Le Préfet de Police,*

Signé : LÉPINE.

Pour ampliation :

*Le Secrétaire général,*

LAURENT.

Nous, Commissaire de Police de la circonscription de Neuilly,

Notifions à M. Legrand, Président de la Société, l'arrêté qui précède et l'invitons à s'y conformer strictement.

Neuilly, le 21 avril 1894.

*Le Commissaire de Police,*

PELATAN.

## SOCIÉTÉ NOUVELLE DE TIMBROLOGIE

### STATUTS

#### I. -- BUT DE LA SOCIÉTÉ

##### ARTICLE PREMIER

La Société Nouvelle de Timbrologie est une réunion de Timbrophiles qui a pour objet l'étude des timbres

considérés soit en eux-mêmes, soit dans leurs relations avec la Géographie, l'Histoire, les Beaux-Arts, la Linguistique et l'administration des finances.

ARTICLE 2<sup>e</sup>

Les dames peuvent faire partie de la Société.

ARTICLE 3<sup>e</sup>

Le siège de la Société est fixé à Paris.

II. — COMPOSITION DE LA SOCIÉTÉ

ARTICLE 4<sup>e</sup>

La Société se compose :

1<sup>o</sup> de membres *titulaires*.

2<sup>o</sup> de membres *correspondants*.

Elle peut s'adjoindre :

des membres *d'honneur*.

des Sociétés *correspondantes*.

ARTICLE 5<sup>e</sup>

Pour être reçu membre de la Société, il faut *être présenté par deux membres titulaires, et être accepté par un vote des membres électeurs*.

ARTICLE 6<sup>e</sup>

La Société est dirigée par un Conseil d'administration comprenant un *Bureau* et un *Comité*.

ARTICLE 7<sup>e</sup>

Le Bureau se compose :

1<sup>o</sup> d'un *Président*.

2<sup>o</sup> d'un *Secrétaire*.

3<sup>o</sup> d'un *Trésorier*.

Il est nommé pour un an.

Nul ne peut être membre du Bureau, s'il n'est majeur et s'il ne jouit pas de ses droits civiques et civils.

ARTICLE 8<sup>e</sup>

Le Comité est composé de *quatre membres* chargés d'assister ou de suppléer les membres du Bureau et de surveiller les publications de la Société.

ARTICLE 9<sup>e</sup>

Les membres du Comité sont nommés pour deux ans. Toutefois la *moitié* des membres est soumise chaque année à la réélection.

ARTICLE 10<sup>e</sup>

Après l'élection du Comité, la Société pourra choisir parmi les membres un *Vice-Président*.

ARTICLE 11<sup>e</sup>

Les élections pour le renouvellement du Bureau et du Comité ont lieu dans la séance de Décembre.

Tous les membres sortants sont rééligibles.

### III. — ADMISSION DES MEMBRES

#### ARTICLE 12<sup>e</sup>

Les membres *titulaires* doivent en règle générale être des *amateurs* ; *ne pas se livrer au commerce des timbres* ; être domiciliés dans le département de la Seine au moment de leur demande d'admission.

Ils paient une *cotisation annuelle*.

Ils sont éligibles à toutes les fonctions.

#### ARTICLE 13<sup>e</sup>

La candidature des *négociants en timbres* comme *titulaires* ne pourra être soumise par le bureau au vote de la Société, que s'ils sont auteurs de travaux importants sur la Timbrologie, ou s'ils ont rendu des services à la Société.

Toutefois leur nombre ne pourra dépasser le vingtième des autres membres *titulaires* (1 pour 20).

Ils jouissent de tous les droits et avantages des membres *titulaires*, mais *ils ne sont pas éligibles aux fonctions de Président*, et ne peuvent être représentés dans le Conseil par *plus d'un membre*.

#### ARTICLE 14<sup>e</sup>

Les membres *correspondants* sont ceux qui en font la demande expresse.

Ils paient une *cotisation annuelle*, mais *ne peuvent assister aux séances ordinaires*.

Toutefois les membres étrangers au département de la Seine, *de passage à Paris*, pourront être admis avec l'autorisation du Président de la séance.

ARTICLE 15<sup>e</sup>

Les membres *d'honneur* sont des personnes qui, en raison de services ou de travaux relatifs à la Timbrologie, sont appelées à faire partie de la Société, sans être soumises à ses obligations.

ARTICLE 16<sup>e</sup>

Le nombre des membres titulaires et correspondants est illimité.

ARTICLE 17<sup>e</sup>

Les jeunes gens âgés de moins de vingt et un ans ne peuvent être admis que sur la demande de leurs parents. Ils n'ont pas voix délibérative et ne peuvent prendre part aux élections avant leur majorité.

ARTICLE 18<sup>e</sup>

La Société se réserve de fixer le montant de la cotisation de ses membres et du droit d'entrée.

IV. — ADMINISTRATION

ARTICLE 19<sup>e</sup>

Le Président assisté des membres du Bureau dirige les travaux et publications, maintient l'ordre des séances, donne et retire la parole dans les discussions, propose les questions à résoudre et a la signature sociale.

En cas d'empêchement, il est remplacé par le Vice-Président ou le plus ancien des membres du Comité et à défaut des membres titulaires présents.

ARTICLE 20<sup>e</sup>

Le Secrétaire convoque aux réunions sur l'invitation du Président, tient le registre des délibérations, et rédige le procès-verbal. Il rend compte à chaque séance des communications adressées à la Société.

ARTICLE 21<sup>e</sup>

Le Trésorier est dépositaire des fonds de la Société. Il est chargé du recouvrement des cotisations, tient la comptabilité et acquitte les dépenses sur le visa du Président.

V. — SÉANCES

ARTICLE 22<sup>e</sup>

*La Société se réunit en séance ordinaire le 12 de chaque mois à 8 h. 1/2 du soir.*

Si la réunion tombe un dimanche ou un jour de fête, elle sera remise à un jour prochain qui sera désigné par la Société.

Le nombre des séances pourra être augmenté.

ARTICLE 23<sup>e</sup>

Le Conseil d'administration se réunit toutes les fois que le Président le juge nécessaire et sur sa convocation.

ARTICLE 24<sup>e</sup>

Pour les élections, admissions et en général pour toutes les questions de personnes, le vote aura lieu au



*scrutin secret* et à la *majorité absolue des trois quarts plus un des votants* ; le nombre de ces derniers ne pouvant être inférieur *au tiers des électeurs*.

Dans les circonstances ordinaires, le vote au scrutin secret ne sera obligatoire que sur la demande de trois membres et à la simple majorité des présents.

#### ARTICLE 25<sup>e</sup>

Toute discussion étrangère à l'objet des travaux de la Société et notamment toute controverse religieuse ou politique est rigoureusement interdite.

#### ARTICLE 26<sup>e</sup>

Demeurent également prohibées toutes les opérations ayant pour objet le commerce ou l'échange des timbres, pendant les séances et par l'entremise de la Société.

### VI. — PUBLICATIONS

#### ARTICLE 27<sup>e</sup>

Le compte rendu sommaire des séances sera publié chaque mois dans le journal qui aura traité avec la Société.

#### ARTICLE 28<sup>e</sup>

La Société fera paraître chaque année un *Bulletin-Annuaire* contenant un extrait de ses travaux et les mémoires dont elle aura voté l'impression.

ARTICLE 29<sup>e</sup>

Le Bulletin et le journal qui publiera le compte rendu seront adressés à tous les membres.

VII. — RÉCOMPENSES

ARTICLE 30<sup>e</sup>

La Société pourra distribuer des récompenses aux personnes qui lui feront parvenir des mémoires ou des travaux.

Les conditions en seront fixées par un Règlement spécial.

VIII. — EMPLOI DES FONDS

ARTICLE 31<sup>e</sup>

Les fonds provenant des cotisations serviront à acquitter les frais de tenue des séances, de l'administration de la Société et des publications.

Les fonds excédant recevront l'emploi indiqué par le Conseil d'administration.

ARTICLE 32<sup>e</sup>

Les comptes du Trésorier seront soumis chaque année à une commission de deux membres qui déposera son rapport dans le courant de janvier. Ce rapport sera publié au Bulletin.

## IX. — RÉVISION. DISSOLUTION

### ARTICLE 33<sup>e</sup>

Les présents statuts ne pourront être révisés que sur la proposition de cinq membres titulaires, en vertu d'une délibération spéciale de l'assemblée, après mention expresse à l'ordre du jour sur la lettre d'invitation à la séance.

### ARTICLE 34<sup>e</sup>

Le vote aura lieu conformément à l'article 24, mais le nombre des votants devra comprendre les *trois quarts des membres électeurs*.

### ARTICLE 35<sup>e</sup>

Des règlements particuliers seront faits pour assurer la marche régulière des travaux de la Société.

### ARTICLE 36<sup>e</sup>

En cas de *dissolution* de la Société, l'actif sera réparti entre les membres titulaires alors en exercice au prorata de leurs cotisations annuelles.

### ARTICLE 37<sup>e</sup>

Le Président fera connaître chaque année à M. le Préfet de Police les changements qui se produiront dans la composition du Conseil d'administration et lui adressera le compte rendu des travaux de la Société.

ARTICLE 38<sup>e</sup>

En cas de modifications statutaires, la Société devra solliciter de nouveau l'autorisation prescrite par l'article 291 du Code pénal.

---

L'organe de la Société Nouvelle de Timbrologie est

# L'UNION POSTALE UNIVERSELLE

Revue Internationale des Collectionneurs de  
Timbres - poste

---

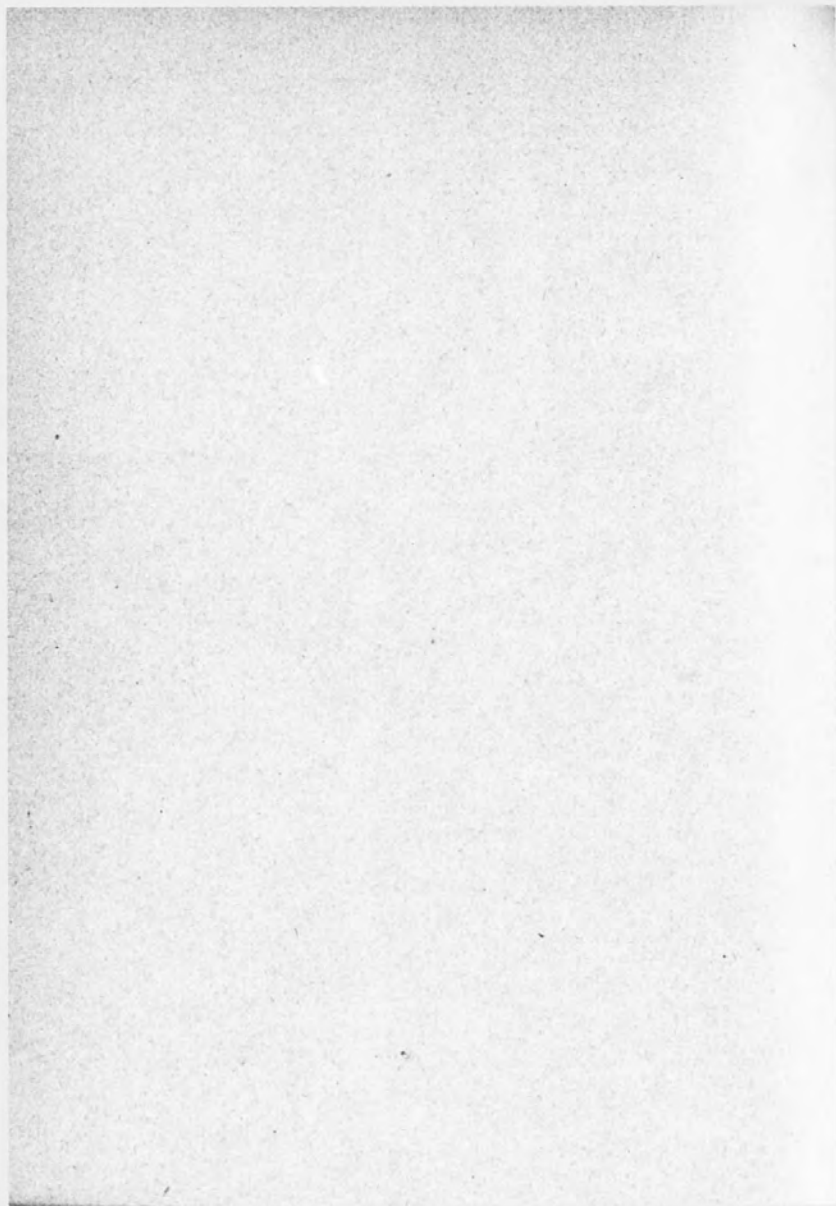
Directeur : **VICTOR ROBERT**  
83, RUE DE RICHELIEU, 83, PARIS

---

*Publie des Articles scientifiques, une Chronique des  
nouveauautés, des Annonces, etc.*

**Abonnement : 2 francs par an**

NUMÉRO SPÉCIMEN GRATIS ET FRANCO



4

CONSTITUTION

OF THE

CHICAGO . PHILATELIC

SOCIETY.



FOUNDED 1886.



1891.

## **Order of Business.**

---

- 1.—Roll call.
- 2.—Reading and approval of minutes.
- 3.—Reports of Committees.
- 4.—Report of Governing Committee.
- 5.—Communications.
- 6.—Election of candidates.
- 7.—Unfinished business.
- 8.—New business.



# CONSTITUTION.

---

## ARTICLE I.—NAME.

SEC. 1.—This Society shall be known as the CHICAGO PHILATELIC SOCIETY.

## ARTICLE II.—OBJECTS.

SEC. 1.—The society was formed (a) to encourage the study of postage, telegraph and fiscal stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands and postal cards, their history, engraving, printing and other details; (b) for the detection and prevention of forgeries and frauds in connection therewith.

## ARTICLE III.—MEMBERSHIP.

SEC. 1.—The membership of this society shall be divided into three classes, as follows: (a) active

members, (b) passive members, (c) honorary members. To the first class shall belong the control of the affairs of the Society, and from it all officers must be chosen. The second class shall consist of those who desire to affiliate with the Society, but through inability to attend meetings, or for any good and sufficient cause, do not wish to become active members. The third class shall comprise those persons who are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

SEC. 2.—Any applicant for membership under twenty-one years of age shall furnish a guarantor who shall be responsible for such financial obligations to the society as he may incur.

SEC. 3.—The names of candidates for admission received by the Governing Committee for approval, if unanimously approved by the said Governing Committee, are to be posted, or otherwise brought to the notice of the members for two weeks, at the expiration of which time the application will be considered at the next meeting of the Society.

SEC. 4.—The election to membership shall be by ballot, and two negatives shall exclude.

SEC. 5.—No member's resignation shall be considered, until his accounts with the Society are settled.

SEC. 6.—If any charge or matter affecting the good character or conduct of any member shall be brought before the Governing Committee, it shall be the duty of the Governing Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Governing Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal to the Society, to be made not later than the fourth regular meeting following the passage of the resolution.

SEC. 7.—A list of members of the Society shall be

published each year in the month of February, in such form as the Governing Committee may direct.

#### ARTICLE IV.—GOVERNMENT.

SEC. 1.—The affairs and business of the Society shall be conducted by a Governing Committee of seven members, viz.: The President, Vice-President, Secretary, Treasurer, and three other members, who shall hold office until their successors are elected. For the purpose of a meeting of the Governing Committee, three shall form a quorum. The Governing Committee shall have power to fill vacancies occurring in their own number for the unexpired term.

SEC. 2.—The last meeting held in December of each year shall be the Annual General Meeting, at which the reports of all officers shall be read and considered, and the election and installation of new officers shall take place.

SEC. 3.—The President shall preside at the meetings of the Society and the Governing Committee.

In the absence of the President, the Vice-President shall act.

SEC. 4.—The Secretary shall give notice of all meetings of the Society and of the Governing Committee, shall keep the minutes of such meetings, and shall perform such other duties as usually pertain to the office.

SEC. 5.—The Treasurer shall receive and disburse all moneys, and keep strict account thereof. No money shall be expended by him, except on the order of the Governing Committee for regular expenses, or by a resolution duly voted by the Society for special objects. At the first meeting in November of each year two members shall be appointed as auditors, one of whom shall be a member of the Governing Committee, to audit his books and accounts and report thereon at the Annual General Meeting in December.

SEC. 6.—At the first meeting in January of each year the Governing Committee shall appoint such officers as may be necessary, who shall hold their

respective offices at the pleasure of the Governing Committee.

SEC. 7.—In case any member of the Governing Committee shall absent himself from three successive committee meetings, without good and sufficient reason therefor, the Governing Committee may declare the office vacant and proceed to fill the vacancy.

#### ARTICLE V.—MEETINGS.

SEC. 1.—The regular meetings of the Society shall be held in Chicago, on the first and third Thursday of each month. When a regular meeting falls on the date of a legal holiday, it shall be held on the evening previous. Special meetings may be called by the President at the written request of three active members.

SEC. 2.—Five active members in good standing shall constitute a quorum for the transaction of business.

#### ARTICLE VI.—DUES.

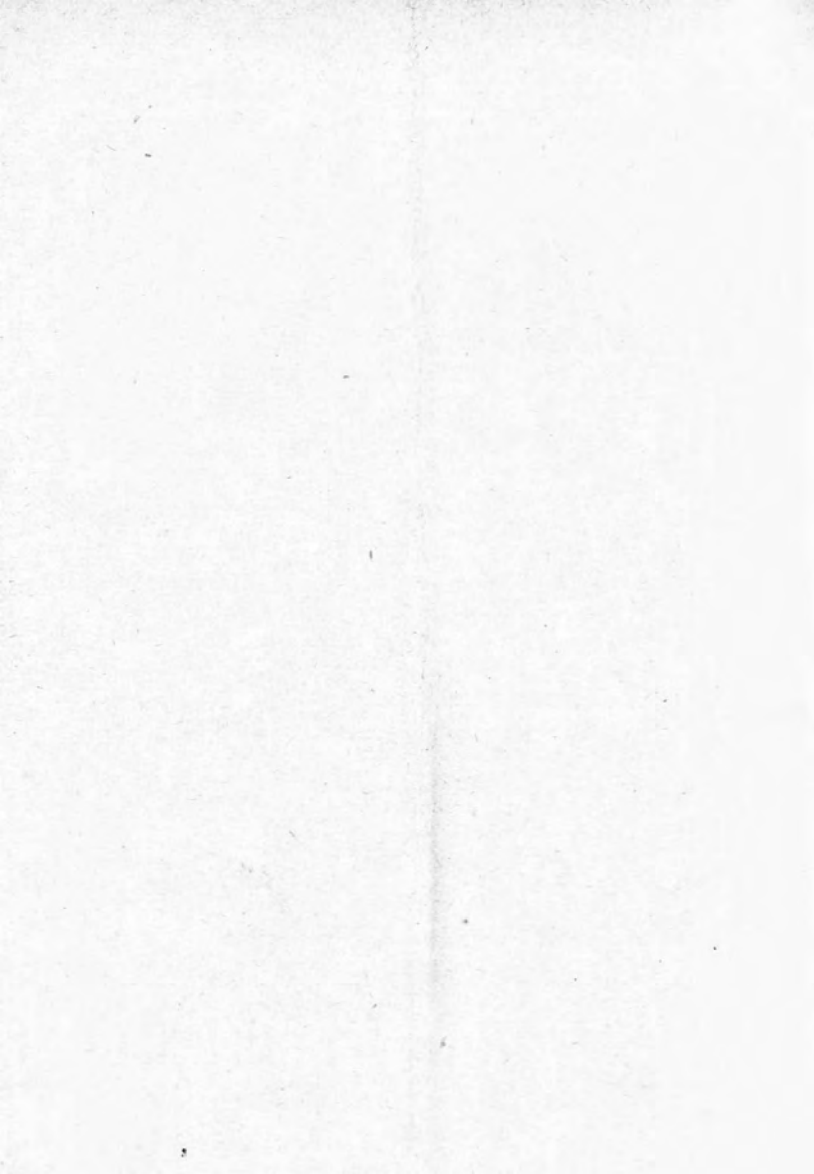
SEC. 1.—(a) The dues of active members shall be

three dollars per year, payable quarterly in advance. (b) The dues of passive members shall be one dollar per year, payable in advance. (c) Dues for the first quarter must accompany applications for active membership; dues for the first year must accompany applications for passive membership. In case the applicant is rejected, the money will be refunded.

SEC. 2.—Any member in arrears for over three months' dues shall be notified by the Treasurer. If within thirty days after the notification the account remains unpaid, the Governing Committee may suspend or expel such member, or drop him from the roll.

#### ARTICLE VII.—AMENDMENT.

SEC. 1.—This constitution shall not be altered or amended except by a two-thirds vote of the members present at a regular meeting of the Society, and after at least one month's notice has been given to all active members that such amendment is to be submitted.





5

4 1/2 x 6 5/8

THE  
OFFICIAL STATUTES  
OF THE  
INTERNATIONAL  
PHILATELIC UNION.

---

---

FOUNDED 1881.

---

---

LONDON :  
Printed by J. W. White, 167-181, Queen Victoria St., E.C.

1895.



# ✧ International Philatelic Union, ✧

FOUNDED 1881.

## FORM OF APPLICATION FOR MEMBERSHIP.

(DEMANDE DE PRÉSENTATION)

Name of Candidate in full. \_\_\_\_\_  
(Nom et Prénoms)

Address. \_\_\_\_\_  
(Adresse)

Name and Address of Proposer or First Reference  
(Nom et Adresse du 1re Preposant)

Name and Address of Seconder or Second Reference  
(Nom et Adresse du 2me Preposant)

Date \_\_\_\_\_

*I, the undersigned, desire to become a Member of the above, and agree to adhere to the Statutes, and to use my best exertions to promote the interests of the Union if elected.*

(Le soussigné desire de devenir Membre de l'Union Philatelique, et s'engage à adhérer aux Statuts, et employera les meilleurs efforts en faveur des intérêts de l'Union si élu.)

Signature \_\_\_\_\_

NOTE.—7s. 6d. to be enclosed for Entrance Fee and Subscription, which will be returned if the application is not entertained.

(NOTE.—Inclus 9 francs pour entrée et cotisation qui seront renvoyés si la proposition n'est pas acceptée).



*With the Secretary's  
Compliments*

THE

OFFICIAL STATUTES

OF THE

International Philatelic Union.

---

*FOUNDED 1881.*

---

WITH A LIST OF THE OFFICERS AND COMMITTEE.

1895-96.

London:

Printed by J. W. WHITE, 167-181, Queen Victoria Street, E.C.

1895.

ALTERIUM ALTERIUS AUXILIO EGET.



# OFFICERS AND COMMITTEE

OF THE

# INTERNATIONAL PHILATELIC UNION

1895-96.

---

## President.

F. A. PHILBRICK, Q.C.

## Vice-Presidents.

H. R. OLDFIELD; E. HAWKINS, J.P.  
VERNON ROBERTS.

## Committee.

W. D. BECKTON, Manchester.

Rev. W. BELL, Cork.

F. EMPSON, Birmingham.

A. G. GARDNER, London.

W. G. HAWKINS, London.

W. HADLOW, London.

W. B. KIRKPATRICK, Bournemouth

B. W. NEAVE, London.

C. T. REED, London.

W. SILK, London.

A. STICH, Paisley, N.B.

## Hon. Secretary & Treasurer.

T. H. HINTON, 5, Paultons Square, Chelsea, London, S.W.

## Hon. Asst. Secretary & Exchange Superintendent.

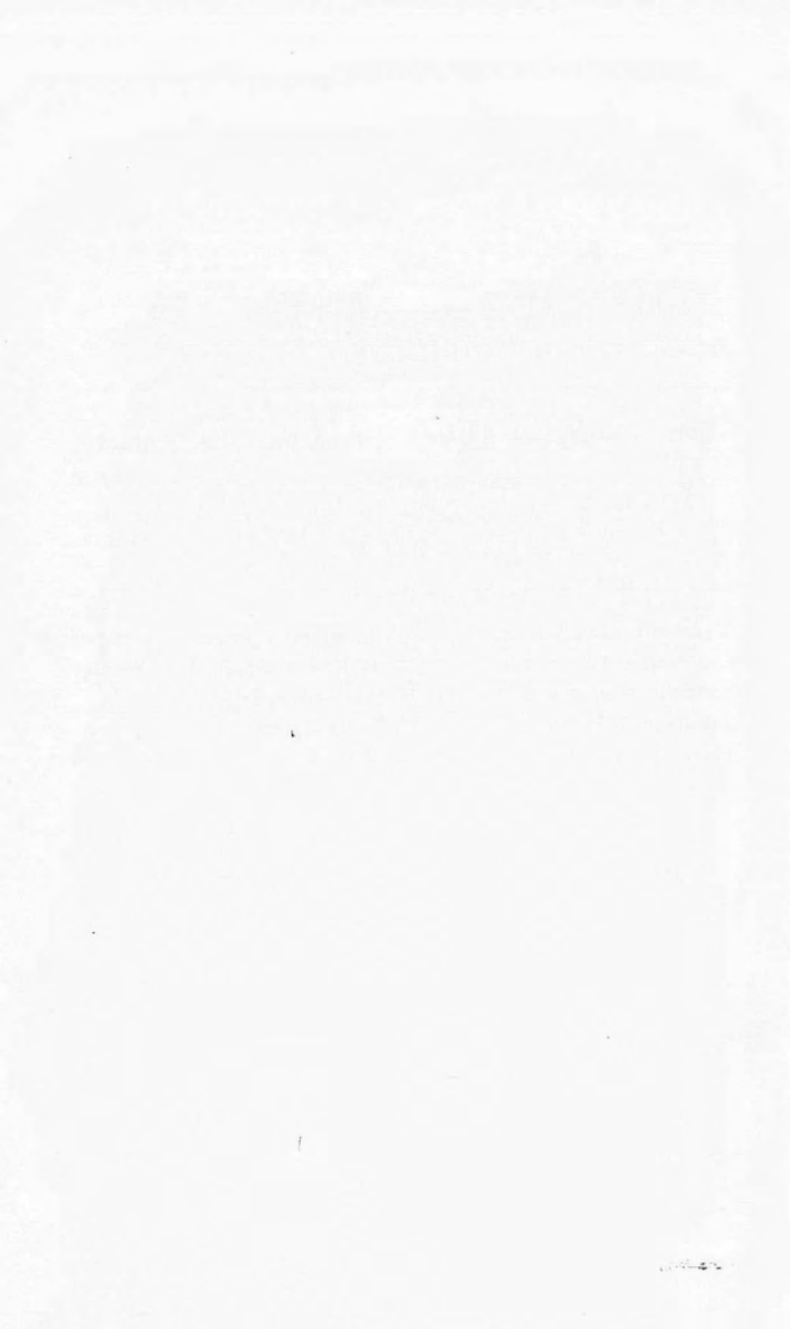
S. C. SKIPTON, 78, Castle Street, Salisbury.

## Hon. Librarian.

B. W. WARHURST, 15, Paultons Square, Chelsea, London, S.W.

## Hon. Solicitors.

MESSRS. OLDFIELD, BARTRAM & OLDFIELD,  
St. Stephen's Chambers, Telegraph Street, Moorgate Street,  
London, E.C.





# The Official Statutes.

---

## OBJECTS.

### ARTICLE 1.

The Association is established for the following purposes :—

1.—To encourage and promote the study of Postage, Telegraph, and Fiscal Stamps, Stamped Envelopes, Newspaper and other Bands, and Post-cards, their history, manufacture, and other details.

2.—The detection and prevention of forgeries and frauds.

3.—The discouragement and suppression of all Stamps not really legitimately required for postal use, or which are intended for sale to Collectors only.

4.—The establishing and promotion of easy means to enable Collectors to exchange duplicates.

5.—The undertaking of all or any such matters as may tend to cultivate the study of Philately generally.

## MEMBERSHIP.

### ARTICLE 2.

All persons over 18 years of age are eligible as members of the Association.

### ARTICLE 3.

Candidates for membership must furnish two good references, and shall be proposed by two members of the Association. The Candidate's name and address, together with that of the Proposers, shall be published

in the *Official Organ* of the Association, and if no objection be made to such proposal within 14 days, the proposed person shall be considered duly elected, and entitled to all privileges of the Association. An Entrance Fee of 2s. 6d. is due on election, but the Committee may, by three months' notice in the *Official Organ*, raise the fee to 5s.

## SUBSCRIPTIONS.

### ARTICLE 4.

The annual subscription shall be 5s., and become due on admission, and annually on the 1st of January in each year, in advance. Members elected prior to the 30th June, to pay 5s., those elected subsequently to pay 2s. 6d., for the unexpired portion of the year. Cards of membership will be forwarded on receipt of admission fee and subscription.

### ARTICLE 5.

Members who have not paid their subscription by the 15th of March, nor satisfactorily accounted for not doing so, shall be considered to have resigned their membership, but their name may be restored to the list with the sanction of the Committee on subsequent payment.

### ARTICLE 6.

Members wishing to withdraw from the Association must notify their intention to the Secretary on or before the 1st December, or will be deemed liable for their subscription for the following year.

## MANAGEMENT.

### ARTICLE 7.

1.—The business of the Association shall be conducted by a Committee of Management of eighteen members, elected annually at the General Meeting in May, at least nine of whom shall reside in or near London. Six members of the Committee of Management shall be elected for, and take office as, President, three Vice-Presidents, Secretary and Assistant Secretary.

2.—Casual vacancies shall be filled up by the Committee from time to time.

3.—The Secretary shall also be the Treasurer and discharge the duties of that position. He shall prepare an annual Balance Sheet and present the same at the May Meeting, and the same shall be published in the *Official Organ* issued in June of each year.

4.—The Assistant Secretary shall render such temporary or other assistance to the Secretary as may from time to time be required of him. The Committee may from time to time appoint an Hon. Solicitor, a Collecting Agent, a Librarian, and a Detector of Counterfeits.

5.—Meetings of the Committee of Management shall be held in London, or elsewhere, as the Committee may resolve.

6.—Four members of the Committee of Management shall constitute a quorum for the transaction of business.

7.—Any expenses incurred by any member of the Committee for the benefit of the Union, may be paid by authority of the Committee out of the funds of the Union.

8.—The Union has representatives in several foreign countries having the status of Local Honorary Secretary, who are authorised to enrol members in their respective countries, and are required to satisfy themselves as to the eligibility of the proposed members.

9.—Any charges or matter affecting the conduct or character of any member which may be brought before the Committee shall be forthwith heard and determined by them, at a meeting to be summoned by seven days' notice for the purpose at which not fewer than nine members thereof shall be present.

Notice of the meeting shall be sent to the member concerned at the time the Committee is summoned that he may attend and be heard.

The Committee may receive such oral or written statements as they may think proper. All statements and explanations of persons affected shall be fully heard, whether presented in person or otherwise.

The Committee may, by resolution of not less than two-thirds of those present, suspend, remove, or expel, any such member. Their decision shall be final and come into effect as and when they appoint, and shall be notified to the members of the Union, and published in the *Official Organ*, unless the Committee otherwise directs.

## MEETINGS.

### ARTICLE 8.

The Annual General Meeting shall be held in London in May. Meetings shall be held from time to time at such dates, times, and places, as the Committee of Management shall appoint, one month's notice being previously given in the *Official Organ*.

1.—The meetings shall be presided over by the President, or in his absence a Vice-President, or failing such, the Secretary, Assistant Secretary, or senior member of the Committee of Management present.

2.—As soon as the chair is taken the minutes of the previous meeting shall be read. The business appointed for the day shall next be proceeded with in the order stated in the agenda, unless the meeting shall otherwise determine.

3.—Every member attending such meetings is invited to bring his collection with him, to facilitate the study of the stamps of any particular country which may be decided upon at the meeting. Novelties, forgeries, and other matters of interest, are to be exhibited after the regular business of the meeting is concluded.

4.—Members wishing to vote at any general meeting on any question, can do so by means of proxies addressed to the Secretary, who shall be responsible for their delivery to the chairman of the meeting. Proxies must be forwarded 48 hours previous to the meeting.

## ARTICLE 9.

The Union at any ordinary meeting can enter upon any special business (including alteration of the statutes) of which notice shall have been given in the notice convening the meeting. No alteration in these statutes shall be deemed effective unless the same be confirmed at the next meeting of the Union, the notice for which shall also expressly state that the confirmation will be proposed for adoption.

## OFFICIAL ORGAN.

## ARTICLE 10.

A report of the progress and of all matters in connection with the Union shall be published in the *Official Organ*, and a copy shall be forwarded by the publishers to every member, post free, on the day of publication.

The official organ shall be selected, from time to time, by the Committee. The PHILATELIC JOURNAL OF GREAT BRITAIN, published by W. Brown, Salisbury, has been decided upon for 1895-96.

## EXCHANGE, ENQUIRY, AND WANTS.

Members are annually entitled to three free advertisements, not exceeding 30 words, in the *Official Organ*. Advertisements to be sent to the Secretary.

## FREE LIBRARY.

## ARTICLE 11.

A Free Circulating Library is established for the use of members, under the following conditions :—

1.—A list of philatelic publications in the Library of the Union, and also of those which each member is willing to lend his fellow members, shall be published in the *Official Organ* from time to time.

2.—A member desiring a loan of any work must pay postage both ways and deposit its value (as specified in

the list) with the Librarian, who will obtain the book from the owner and forward it to the applicant.

3.—When the borrower has perused it, he shall return it to the Librarian, who will in turn return it to the owner and refund the deposit made by the applicant, Should the work be lost or seriously damaged, its value will be remitted to the owner.

## COUNTERFEITS

### ARTICLE 12.

A Counterfeit Detector will be appointed by the Committee. Members desirous of obtaining an opinion as to the genuineness or otherwise of any of their stamps, can do so, free of charge. Those desirous of availing themselves of this privilege should send their stamps (accompanied by a stamped envelope for return) to the Counterfeit Detector; if to be registered, the sender must send a registered envelope. The Union will only be answerable that the envelope and contents shall be duly posted in return.

## MONTHLY EXCHANGE PACKET.

### ARTICLE 14.—RULES.

1.—Every member, desirous of so doing, shall forward one or more sheets of his best duplicates to the Assistant Secretary not later than the 10th day of each month, the stamps to be attached to the sheet (which must be of foreign note or other thin paper) by suitable paper hinges. Each sheet to bear on the top of the front page the owner's name and address, and the number of stamps in his collection. Below this, ruled columns for signature of members removing stamps, number taken, and value of same.

2.—Above each stamp shall be written in ink the price given in Messrs. Stanley Gibbons and Co.'s latest Catalogue and Addenda, or such other standard work as the Committee may approve, but members shall be at liberty to affix their own prices for any special variety,

provided they make a note of same on the sheet. In case any stamp be marked above Catalogue price, and a member requires same, he shall not alter the price or remove the stamp, but enter his name and the price he is willing to give on the back of the sheet containing such stamp, and if his offer be accepted, the owner shall send the stamp to the Secretary for such member. Entire envelopes, postcards, and wrappers, shall not be sent on sheets, but a list of those for exchange, with prices, may be written on the back of the sheet, so that any member desirous of exchanging for such, may communicate privately with the member having them for disposal.

3.—As soon as possible after the 10th of each month the Assistant Secretary will make the sheets up into a Packet (in strong covers, provided by the Society, for the protection of the sheets). He will send the Packets by registered parcel post (insured for £10), first to the President or Secretary of the Association, and then to the member with the largest collection, who, after taking such stamps as he requires, shall forward the Packet to the member with the next largest collection, and so on through the postal list attached to each Packet, the last member returning it to the Assistant Secretary, who will return each member his sheet, accompanied by a statement of account.

4.—Each member removing stamps shall initial in ink (or preferably, with a rubber stamp) all spaces from which he removes stamps, and also write his name, number of stamps removed, and their total value on the front of such sheet. Every member is expected to keep an account of all the stamps removed by him, and to enter number and total value removed from the Packet on the postal list attached to every Packet. Every member will also enter on the back of his own sheet the number and value of the stamps taken by him from the Packet in which such sheet is included.

5.—The Packet must not be kept more than one clear day by any member. It shall be sent off by registered letter post, without fail, the day after it is

received (Sundays excepted), and every third member on the list shall send a postcard to the Assistant Secretary stating when the packet has been received and sent off again. Any member detaining the Packet beyond one clear day, unless satisfactory reasons are given, shall be fined threepence a day.

6.—The Packets will be sent first to those members who contribute sheets.

7.—Any balances due to or from individual members after the return of the Packets, shall be settled (through the Assistant Secretary) in cash, at half the gross amount due on such statement. Members having adverse balances shall remit the same by postal order to the Assistant Secretary within three weeks after receipt of monthly statement, and any member neglecting to do so shall be fined threepence per week from the time the account is furnished until the amount due from him is paid.

8.—Every member, upon sending on the Packet, is to pay the postage and insurance fee on same. Any member failing to register or insure the Packet will be held liable to the full amount in the event of any damage or loss.

9.—Neither the Union nor the Assistant Secretary shall be responsible for debts of members or for sheets, stamps, or Packets lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

10.—Members wishing to resign shall give three clear months' notice to the Assistant Secretary, and within such quarter pay any balance that may then be owing from them, and receive all sheets in the Assistant Secretary's hands belonging to them.

11.—The Assistant Secretary shall have power to refuse to include in the Packet any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries.

12.—Every member shall send a sufficiently stamped directed envelope for the return of his sheet.



13.—For convenience of circulation and to ensure the return of sheets within a reasonable time, the Assistant Secretary shall issue the sheets in Packets of about 20 sheets.

14.—A special distinct Packet, called the Colonial Packet, is made up of sheets containing the stamps of Great Britain and Colonies and the United States of North America only, and is sent round to the contributors, so that members sending sheets regularly will see the Packet first in turn. Any member omitting to send a sheet in any one month will be placed at the bottom of the list when he again contributes.

15.—Members may contribute any number of sheets to the Packets, and may see such as they desire by notice to the Assistant Secretary.

16.—The Assistant Secretary shall have power to mark any stamps he considers to be forgeries or noticeable in any particular, and any other member can do the same; but in all cases the initials of the member remarking on the stamp must be added. This being done for the protection of other members, no liability shall in any case be incurred.

17.—The Committee may establish an Insurance Fund against bad debts and contingencies, and to that end authorise a fee not exceeding 2d. to be charged on every sheet of stamps contributed to the Packets, which will take effect with the July (1895) Packet.

18.—A Packet for Entire Envelopes and Post Cards is also conducted by the Assistant Secretary. Members can see this Packet without sending selections on application.

The Monthly Exchange Packets are conducted by the Assistant Secretary, Mr. S. C. Skipton, 78, Castle Street, Salisbury.

#### REPLIES BY POST.

Members desirous of obtaining replies or acknowledgement by post from any officer of the Union, must enclose stamped envelope or postcard.

## SPECIAL NOTICE.

Applications for membership should be made to the Secretary, who will supply application forms. The entrance fee, 2s. 6d., and annual subscription, 5s., should be sent with application. This amount will be held as a deposit until the applicant is duly elected; and in the event of non-election, it will be returned. All letters must contain stamped envelope for reply, and should be addressed to

THOS. H. HINTON,

*Hon. Secretary and Treasurer Int. Phil. Union.*

5, Paultons Square,

Chelsea, London, S.W.







STATUTES

OF

THE PHILATELIC SOCIETY,

NEW YORK.

---

FOUNDED JANUARY 23, 1891.

---

NEW YORK:

C. G. CRAWFORD, PRINTER AND STATIONER,  
NOS. 49 AND 51 PARK PLACE.

---

1891.



GOVERNING COMMITTEE FOR 1891.

---

*President,*

CHARLES BROADWELL CORWIN.

*Vice-President,*

FREDERIC DE COPPET.

*Secretary,*

ALBERT REYNOLDS ROGERS.

*Treasurer,*

HENRY CLOTZ.

---

CHARLES GREGORY.

WILLIAM THORNE.

JOHN WALTER SCOTT.

AUGUST DEJONGE.

RUDOLPH FRANZ ALBRECHT.





STATUTES

OF

THE PHILATELIC SOCIETY,

NEW YORK.

---

FOUNDED JANUARY 23, 1891.

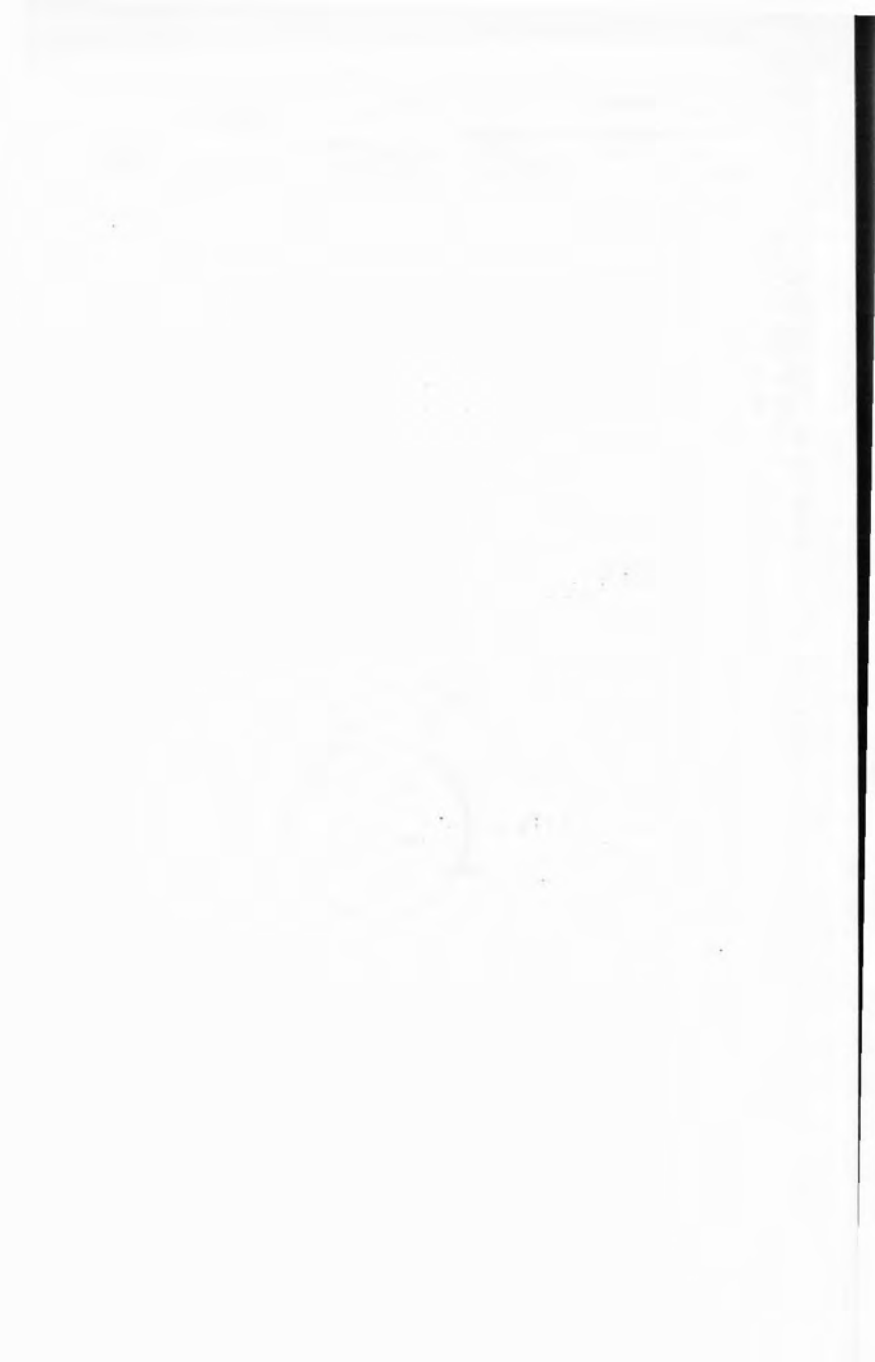
---

NEW YORK :

C. G. CRAWFORD, PRINTER AND STATIONER,  
NOS. 49 AND 51 PARK PLACE.

---

1891.



# STATUTES

OP

## ✻ THE PHILATELIC SOCIETY ✻

NEW YORK.

---

### OBJECTS.

#### ARTICLE I.

The Society was constituted to encourage and promote

1. The study of postage, telegraph and fiscal stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and cards, their history, engraving, printing and other details.
2. The detection and prevention of forgeries and frauds pertaining to the same.
3. The preparation and publication of papers and books bearing upon these subjects, and

The undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects and contribute to the spread of the science and practice of philately.

### MEMBERSHIP.

#### ARTICLE II.

All persons interested in the aforesaid objects are eligible as members of the Society.

## ARTICLE III.

The names of candidates for admission received by the Governing Committee for approval, if unanimously approved by the said Governing Committee, are to be posted, or otherwise brought to the notice of the members, for one month, at the expiration of which time the applications will be considered at the next meeting of the Society, when two black balls will exclude.

No dealer can become a member of the Society, except by unanimous consent. The Society understands a dealer to be one who publicly advertises himself as such.

It is desirable that candidates, before being proposed, should be introduced as visitors at one of the Society's meetings.

Special services rendered to the Society or to the science which it fosters, shall be a necessary qualification for Honorary Membership.

## ARTICLE IV.

For the purposes of election, seven members shall form a quorum.

## ARTICLE V.

A list of the members of the Society shall be published each year, in the month of February, in such publication as the Governing Committee may direct.

## ARTICLE VI.

If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Governing Committee, it shall be the duty of the Governing Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Governing Com-

mittee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society following such expulsion ; or, in the case of members residing abroad, at any ordinary meeting held within eight weeks of the date of such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such eight weeks.

#### ARTICLE VII.

Members are entitled to bring friends to any regular meeting of the Society, whose names will be entered in the Visitors' Book kept by the Secretary for that purpose, provided the same person is not eligible as a visitor more than three times in any one year.

#### ARTICLE VIII.

It is the duty of each member to contribute to the Society's library a copy of each publication containing any article from his or her pen of a philatelic nature.

### GOVERNING COMMITTEE.

#### ARTICLE IX.

The affairs and business of the Society are conducted by a Governing Committee of nine members, five of whom shall be selected as Trustees, viz :

The President,  
 Vice-President,  
 Secretary,  
 Treasurer and Librarian,

and five other members. For the purpose of a meeting of the Governing Committee, three shall form a quorum. The

Governing Committee shall have power to fill vacancies occurring in their own number, for the unexpired term,

#### ARTICLE X.

The Annual General Meeting shall be held in December of each year, at which the report of all officers shall be read and considered, and the election and installation of new officers shall take place.

#### ARTICLE XI.

The Secretary shall give notice of all meetings of the Society and of the Governing Committee, and shall keep the minutes of such meetings. He shall conduct the correspondence and keep the records of the Society. He shall furnish to the Treasurer the names of all persons admitted to membership in the Society, and shall notify such persons of their admission.

#### ARTICLE XII.

The Treasurer shall receive and disburse all moneys. No money shall be expended by him, except by the order of the Governing Committee, for regular expenses, or by a resolution duly voted by the Society, for special objects. He shall keep a strict account in writing of all moneys which he may so receive, and shall render a full statement of his receipts and disbursements at the first meeting in November of each fiscal year. His books of accounts shall, at all reasonable times, be open to the Society's inspection, or that of any of its members. He shall retain written vouchers of all payments made, and submit the same to the Society at the Annual General Meeting, when he shall make an exact report in writing of the financial condition of the Society. At the aforesaid first meeting in November two members shall be appointed as auditors, one of whom shall be a member of the Governing Committee, to audit the balance sheet and report thereon at the Annual General Meeting in December.

**SUBSCRIPTION.****ARTICLE XIII.**

The entrance fee shall be five dollars (\$5.00), and the annual subscription five dollars (\$5.00), payable in advance. If elected at any time during the last six months of the fiscal year (which commences upon January 1st), a member shall pay only one-half his subscription for that fiscal year.

**ARTICLE XIV.**

It shall be lawful for members, on a payment of fifty dollars (\$50), to commute thereby all future annual subscriptions, and become life members of the Society.

**ARTICLE XV.**

All members who have not sent their subscriptions to the Treasurer by the 1st of December, or explained their not having done so to the satisfaction of the Governing Committee, will be considered to have resigned their membership. To become members of the Society again, they will have to be re-elected in accordance with the provisions of Article 3 and upon the payment of all arrears.

**ARTICLE XVI.**

Any member in arrears for more than six months shall not be considered a member in good standing; shall have no vote; and upon recommendation of the Governing Committee, may be dropped from the roll.

**ARTICLE XVII.**

All resignations shall be made in writing to the Governing Committee; but, if made after the first meeting in April, such resignation shall not discharge the member presenting it from his dues for the current year.

**MEETINGS.****ARTICLE XVIII.**

Meetings are held in New York, generally on the second Wednesday in each month, and at such dates, time and place as the Governing Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post.

**ARTICLE XIX.**

The meetings are presided over by the President, or, in his absence, by the Vice-President, or, failing him, the senior member of the Governing Committee present, or, failing these, a chairman to be selected by those present. For the transaction of business, seven members shall form a quorum.

**ARTICLE XX.**

As soon as the chair is taken, the Secretary is to read the minutes of the previous meeting. The business appointed for the day is to be next proceeded with, as stated in the minutes, unless the meeting shall otherwise determine. Novelties, forgeries, and other matters of interest are to be exhibited after the business of the meeting has been concluded.

**ARTICLE XXI.**

Every member attending any meeting of the Society is expected to bring his or her *bona fide* collection of the stamps named for the study of such meeting, due notice thereof having been given.

**ARTICLE XXII.**

All the accounts and correspondence of the Society shall, in the discretion of the chairman, be produced at any meeting, on due notice given to the officer for the time being responsible for their custody.



**PUBLICATIONS.****ARTICLE XXIII.**

Reports of the proceedings of the Society are to be published in the *Metropolitan Philatelist*, by permission of the Society, or in any other publication selected by the Governing Committee.

**ARTICLE XXIV.**

The Reference Lists of Stamps, as approved at the meetings are to be published from time to time by the Society in a separate form, or together with the reports of the proceedings as may be deemed expedient. The copyright of all publications of the Society is the property of the Society, unless reserved by the authors; nor can the same be published without the permission of the Society.

**ARTICLE XXV.**

Each member will receive, at no expense to himself, a single copy of each of the Society's publications.

**GENERAL.****ARTICLE XXVI.**

The Society, at any ordinary meeting, upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these statutes.

## LIST OF FOUNDERS.

- Ackerman, Ernest Robinson, Plainfield, N. J.  
 Albrecht, Rudolf Franz, 615 West Thirty-eighth St., N. Y.  
 Bartlett, Arthur Allison, Charlottetown, P. E. I.  
 Bishop, Cortlandt Field, 13 Madison Ave., N. Y.  
 Bowers, William Cutler, M. D., Bridgeport, Conn.  
 Clotz, Henry, 81 Maiden Lane, N. Y.  
 Colket, Charles Howard, 2039 Walnut St., Philadelphia, Pa.  
 de Coppet, Frederic, 50 Broadway, N. Y.  
 Corwin, Charles Broadwell, 108 Water St., N. Y.  
 Cox, Kenyon Brewster, Long Beach, Cal.  
 Curtis, William Theodore, 80 State St., Boston, Mass.  
 Davison, Alvah, 176 Broadway, N. Y.  
 Deats, Hiram Edmund, Flemington, N. J.  
 Dejonge, August, Stapleton, N. Y.  
 Determann, Hermann, 22 Strong place, Brooklyn, N. Y.  
 DeVinne, Theodore Brockbank, 12 Lafayette place, N. Y.  
 Diena, Dr. Emilio, 3 Via Torre, Modena, Italy.  
 Evans, Maj. Edward Benjamin, 78 West Hill, Sydenham, Eng.  
 Foster, Francis Charles, 8 Congress St., Boston, Mass.  
 Gregory, Charles, 151 Equitable Building, New York.  
 Greenny, Maj. Francis James, Brantford, Ont.  
 Harrison, Gilbert, Ferriby, near Brough, York-shire, Eng.  
 Hobby, Jacob Oakley, 112 Washington St., N. Y.  
 Hollick, Richard, 168 Burbury St., Lozells, Birmingham, Eng.  
 Holman, Alfred Lyman, Phenix Building, Chicago, Ill.  
 Hubbard, Lucius Lee, 70 Washington St., Boston, Mass.  
 Hunter, Frederick William, 48 East Forty-sixth St., N. Y.  
 King, Donald Albert, P. O. Department, Halifax, Nova Scotia.  
 Lawrence, Albert Effingham, 221 South St., N. Y.  
 Leland, Samuel, 2101 Indiana Ave., Chicago, Ill.  
 Mack, Hugo Simon, 7 Beekman St., N. Y.  
 Nash, Nathaniel Cushing, Mason Building, Kilby St., Boston, Mass.

- Neumoegen, Berthold, 40 Exchange place, N. Y.  
Painter, John Vickers, Cleveland, O.  
Palmer, John William, Oak Park, Ill.  
Partello, Lieut. Joseph McDowell Trimble, care Adj.-Gen. U. S. A.,  
Washington, D. C.  
Rogers, Albert Reynolds, 75 Maiden Lane, N. Y.  
Schumann, Ernst Ludwig, 192 Broadway, N. Y.  
Scott, John Walter, 163 Fulton St., N. Y.  
Stone, William Carlos, 384 Union St., Springfield, Mass.  
Terrett, Horatio Nelson, Woodside, N. Y.  
Thorne, William, 76 Gold St., N. Y.  
Tiffany, John Kerr, 168 Laclede Building, St. Louis, Mo.  
VanDerlip, Willard Clark, 3 Pemberton Square, Boston, Mass.  
Worthington, George Heber, Wilshire Building, Cleveland, O.



cc

# RULES

OF

THE CITY OF LONDON

# PHILATELIC CLUB.

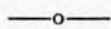


**FOUNDED 2nd AUGUST 1893.**



*Bournemouth :*

Printed by Pardy & Son, 8, The Triangle.



1896.

OFFICERS AND COMMITTEE,  
CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB,

*As elected at the Third Annual Meeting,  
November 18th, 1895.*

---

**Vice-Presidents:**

MR. HARRY HILCKES.

MR. JOHN J. LANE.

**Hon. Treasurer:**

MR. J. E. JOSELIN.

**Hon. Librarian:**

MR. C. FORBES.

**Exchange Superintendent:**

MR. J. E. JOSELIN.

MR. H. J. BIGNOLD.

MR. W. G. HAWKINS.

MR. HERBERT MACMILLAN.

MR. H. THOMPSON.

MR. N. Z. DRACHACHIS.

MR. F. B. CARR.

MR. L. ROCKLIFFE.

MR. W. MORLEY.

MR. D. T. NOPS.

**Press Secretary:**

MR. PERCY C. BISHOP.

**Hon. Secretary:**

C. FORBES,

42, Strahan Road,  
Bow, London, E.

# Form of Application for Membership.

Please nominate me as a Member of the

CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB.

I append two References as required by the rules.

References:—(1). Name.....

Address.....

.....

(2). Name.....

Address.....

.....

And if elected, I hereby agree to observe all rules and those of the Exchange Packet, during the time that I remain a Member of the "City of London Philatelic Club."

(Signed) Name.....

Address.....

.....

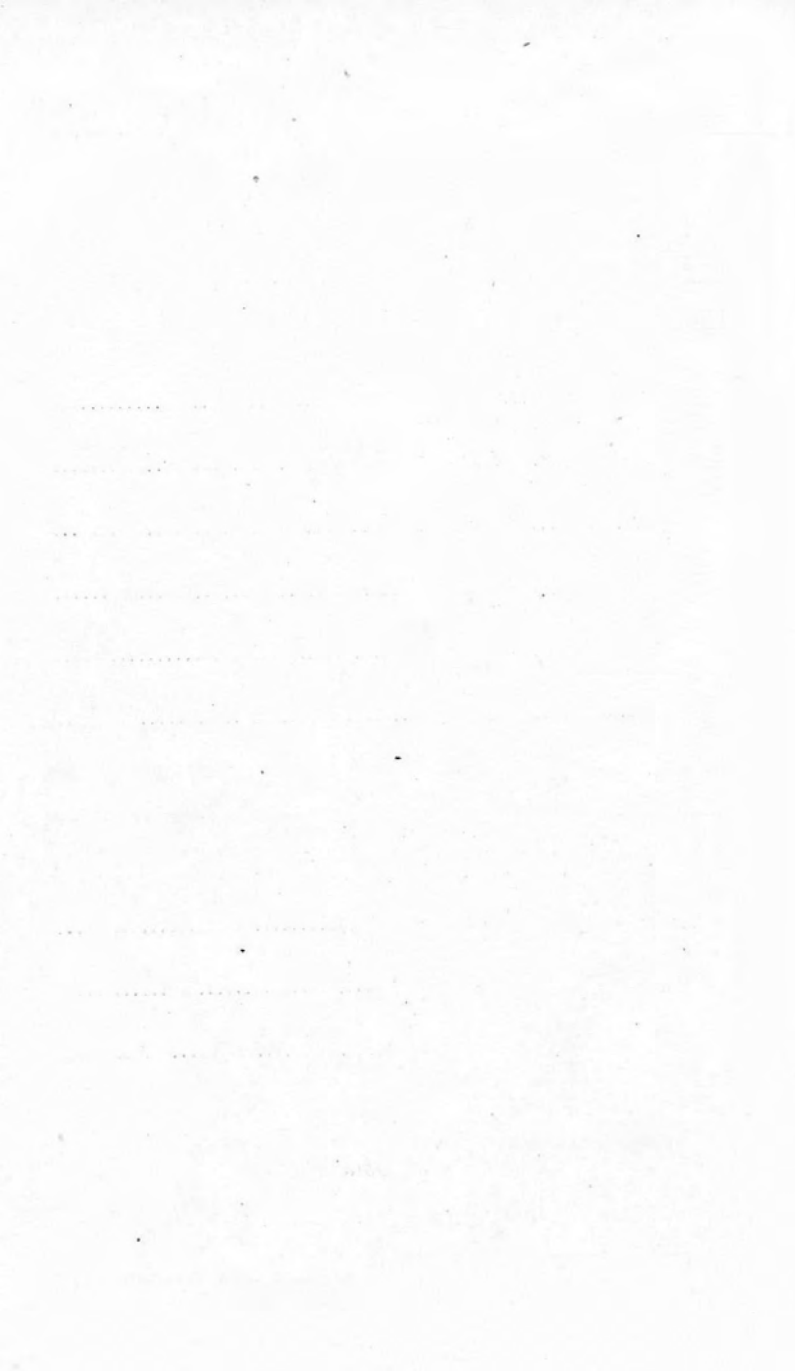
To Mr. C. FORBES,

Hon. Sec. "C.L.P.C.,"

42, Strahan Road,

Bow,

London, E.





HON. SECRETARY'S OFFICE,  
42, STRAHAN ROAD,  
BOW, LONDON, E.

Dear .....

*I have the pleasure of sending you a copy of the RULES of the CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB, also a form of application for Membership, and should be glad to know if I may place your name before the Committee, for election.*

*Subscription: London Members, 10/- per annum.  
Country and Foreign Members, 5/- per annum.*

*I wish particularly to draw your attention to the following advantages of Membership: Subscription to Official Organ, use of Club Rooms and Library, interesting Papers by well-known Philatelists are read at many of our Meetings; also, as every care is taken in electing new Members, the Club forms an excellent reference for both Collectors and Dealers.*

*I am, yours obediently,*

C. FORBES, *Hon. Sec.*



# →❧ Rules. ❧←

---

## NAME OF CLUB AND OBJECTS.

1.—That this Club be known as "THE CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB," formed for the purpose of bringing together Philatelists for the discussion of Philatelic questions, the discouragement and suppression of all Stamps condemned by the "Society for the Suppression of Speculative Stamps," also for the interchange of ideas and opinions generally on matters Philatelic.

## CLUB ROOMS.

The Meetings to be held every alternate Monday (following the publication of the Official Organ, *The Stamp Collectors' Fortnightly*), at Kennan's Hotel, Crown Court, 64, Cheapside, E.C., or at any other suitable place the Committee may select.

## MEMBERSHIP.

2.—That Membership be open to Stamp Collectors of either sex over the age of 18.

## SUBSCRIPTION.

3.—That the Annual Subscription be 10/- for London, and 5/- for Foreign or Country Members (Country Members must reside outside a radius of 20 miles from Charing Cross), **payable in advance on the 1st October in each year.** This Subscription entitles every Member to the receipt of the *Official Organ*, which will be forwarded by the Publishers to every Member, post free, on the day of publication.

**OFFICIAL ORGAN.**

4.—That the *Official Organ* shall be selected at the General Meeting each year. *It will contain a report of the progress of, and all matters and notices with reference to, the Club.*

*The Stamp Collectors' Fortnightly has been decided on for 1895-96.*

**COMMITTEE.**

5.—That a Committee of 15 Members, including President, two Vice-Presidents, Secretary, Treasurer, Librarian, and Exchange Superintendent, be elected at each Annual General Meeting of the Club, such Committee consisting of five Dealers and ten Collectors. The President of the Club to be a Collector; and of the Vice-Presidents, one to be a Collector and one a Dealer. For Committee purposes five shall form a quorum. Committee Meetings to be held half-an-hour before the General Meeting, the first Meeting night of each month, or at any other time the Secretary may deem it necessary to call one.

**ELECTION OF MEMBERS.**

6.—That election for Membership be by open ballot of the Committee, whose duty shall be to fully investigate any objections that may be lodged. Every Candidate against whom no objection is raised shall be elected as a matter of course, and advised of his election by the Secretary. Candidates must be proposed and seconded by Members of the Club, or must furnish two satisfactory references.

Though Dealers and Collectors be alike eligible for membership the Dealers shall at no time number more than one-third of the total membership—that is to say: if among 60 Members there be 20 Dealers and 40 Collectors, no more Dealers shall be admitted till at least two more Collectors have joined.

**INTRODUCTION OF MEMBERS' FRIENDS TO CLUB ROOMS.**

7.—That the Club Room or rooms to be for the use of Members only ; each Member being permitted, however, to introduce a guest on the understanding that such guest shall not attend more than twice in that capacity.

**SECRETARY.**

8.—That the Secretary may appoint an Assistant if he deem it necessary ; the services of the Secretary as of all other Officers of the Club shall be honorary.

**LIBRARIAN.**

9.—That the Librarian shall receive and account for all donations of books and papers, funds permitting the Committee shall have power to authorise the Hon. Librarian to purchase on the Club's behalf, such standard Philatelic works as may be needed. An acknowledgment of all books and papers received will be published from time to time in the official organ, also a list of publications in the library.

**EXPULSION OF UNDESIRABLE MEMBERS.**

10.—That the Committee be empowered to deal with any complaints or disputes that may arise among the members. The expulsion of any undesirable member shall also be left entirely to the Committee.

**EXTRAORDINARY GENERAL MEETINGS.**

11.—That one third the total membership of the Club may at any time call upon the Committee to convene an extraordinary General Meeting, seven days' notice of such meeting being given to all Members of the Club.

## RULES OF THE EXCHANGE PACKETS.

### (SECTION A.)

1.—The Packet to be sent to Members only and to consist of not more than 25 sheets. Stamps to be affixed to one side of page only, they must not face each other and each page *to average not less than 15/- in value*. Prices to be left to the discretion of the Members and *to be regarded as strictly nett*. Sheets to be sent to the Exchange Superintendent by 26th of each month, at latest, the Packet being sent out promptly on the 1st of the following month.

2.—The settlements to be monthly and in cash. Balances must in all cases be settled within seven days after the receipt of account. The Packet will not be sent to Members neglecting to settle within this period, and their sheets in circulation will be retained by the Exchange Superintendent until the amount is paid. Every endeavour will be made to pay out all amounts due to Members within 14 days of the return of the sheets. Five per cent. commission on all sales through the Exchange Packet to be appropriated to the funds of the Club.

3.—The packet to be forwarded as quickly as possible, by Registered Parcel Post, and in no case to be kept longer than 24 hours. (Any Member of the "C.L.P.C." may see the Packet whether he sends sheets or not, but in the case of a member who does not send a sheet, special application to the Exchange Superintendent is necessary.)

4.—Remarks as to prices and forgeries have in every case to be plainly initialed.

5.—No entire post-cards, envelopes or wrappers may be included.

*Rules of the Exchange Packets—continued.*

6.—The Club will not be responsible for the debts of members, or for sheets of stamps or packets lost or stolen. The Committee reserve the right to take such action as they may deem necessary for the recovery of missing stamps or their value.

7.—A Member removing a Stamp, must initial in ink or with a rubber stamp the space from which the Stamp is taken, and enter the total on the front of each sheet. He must also enter an account of his takings upon the back page of his own sheet ; or, if he has no sheet in the Packet, then on one of the blank forms provided, and he must also fill up and sign the Postal List accompanying the Packet.

8.—Members should carefully count the sheets, and also examine the Packets on arrival, and see that all spaces are initialed before removing any Stamps. Should blank spaces be found, notice of such should be sent to the Exchange Superintendent and to the Forwarding Member, who will be debited with the Stamp or Stamps missing.

9.—The order of the Packet is made in the following manner. All Members are balloted once to fix their position as regards seeing the Packet, but Members sending sheets will take priority over those who do not send sheets.

*(For Section B. see over).*

## RULES OF THE EXCHANGE PACKETS.

### (SECTION B.)

---

#### RARITY PACKET.

1.—The Packet to be sent to not more than twelve Members. Any Member, however, who does not wish to see this Packet, may contribute Sheets.

2.—*No Sheets will be circulated in this Packet which contain stamps priced less than 5/- nett, nor less than £5 total value each sheet.*

3.—The Packet to be forwarded by *Registered Letter Post*.

4.—Each Member must send to the Exchange Superintendent an account of his purchases (blanks forms for this purpose will be enclosed with the Packet), also a cheque or postal order for the total amount of the purchase, the same day as the Packet is despatched, to the next Member on the postal list. For the convenience of Members, also to simplify the balancing of accounts, cheques may be post-dated (the limit of time allowed will be seven days), but in no case must they fall due after the last day of the month in which the Packet is issued.

5.—The Exchange Superintendent will make up the accounts immediately the packet is returned to him, and if correct, the Sheets will be returned, and all balances paid within 48 hours, less  $2\frac{1}{2}\%$  commission, which will be appropriated to the funds of the Club. Rules 4, 5, 6, 7, 8, 9, of Section A., will also apply to this Packet.





*Catalogue of Books in the Club's Library—continued.*

14. "Our Catalogue" (presented by the publishers, R. F. Albrecht & Co., New York).
15. "The Postage Stamps of the United States," by Philip Lee and S. A. Wood (presented by the publisher, S. A. Wood, Hanley).
16. "Illustrated Catalogue of all known Reprints," translated from the German by H. Hilckes (presented by the publishers, Harry Hilckes & Co., Limited).
17. "The Stamp News Annual for 1895" (presented by the publishers, Theodor Buhl & Co.)
18. "The History of the Mulready Envelope," by T. Martin Wears.
19. "Stamp Collecting considered as a Science," by Alexander N. Y. Howell.
20. "The Sydney Views," by T. Martin Wears.  
Nos. 18, 19, 20, presented by the publisher, C. H. Nunn, Bury St. Edmunds.
21. "The Postage and Telegraph Stamps of Great Britain," by Messrs. F. A. Philbrick and W. A. S. Westoby (presented by H. L'Estrange Ewen).
22. "Albrecht's Auction Catalogues," Nos. 22 to 29 (bound copy), presented by R. F. Albrecht & Co., New York.
23. "Davison's Philatelic Concordance and Address Book," by Alva Davison, New York (presented by the publishers, Davison Publishing Company, New York).
24. "Priced Catalogue of the Postage Stamps of Great Britain," 4th Edition, 1895 (presented by H. L'Estrange Ewen).
24. "Albrecht's Auction Epitome" (presented by the publishers, R. F. Albrecht & Co., New York).

*Catalogue of Books in the Club's Library—continued.*

25. "The Scott Stamp and Coin Co.'s Catalogue," 1895 Edition (presented by the publishers).
26. "Auction Summary" (Season 1894-1895), by H. Hilckes (presented by the publishers, Harry Hilckes & Co., Limited).
27. "The Standard Catalogue of the World" (presented by the publishers, C. H. Meekel & Co., St. Louis).



Members wishing to borrow any of the above works can do so by notifying the Librarian.

Postage on all Books or Magazines must be paid by the Borrower.

The Books must be kept clean and returned within fourteen days.

Should any Book be lost or damaged the Borrower will be held responsible for its value.

LIST OF PAPERS AND MAGAZINES  
IN THE LIBRARY.

ENGLISH. —————

- English Specialists' Journal.  
 Monthly Journal.  
 „ Circular.  
 „ Offers.  
 Philatelic Record.  
 „ Journal of Great Britain.  
 „ Chronicle and Advertiser.  
 Stamp News.  
 Stamp Collectors' Fortnightly.  
 Stamp Collectors' Journal.

FOREIGN.

- L'Annonce Timbrologique (France).  
 American Journal of Philately (America).  
 „ Philatelic Magazine „  
 Bay State Philatelist „  
 Boston Stamp Book „  
 Die Post (Germany).  
 Evergreen State Philatelist (America).  
 El Filatelista Sud-Americano „  
 El Heraldo Timbrologico (Spain).  
 El Monitor Filatelico (Mexico).  
 Filatelic Facts and Fancies (America).  
 General Anzeiger für Philatelie (Germany).  
 Internationales Briefmarken Offertenblatt (Germany).  
 Intermediare de la Timbrologie (France).

*List of Papers and Magazines in the Club's Library*  
—continued.

- Indian Philatelist (India).  
 Mekeel's Weekly Stamp News (America).  
 Metropolitan Philatelist (America).  
 Monthly Bulletin of the Postal Card Society  
 O Philatelista (Portugal), (America).  
 Post Office (America).  
 Revue Philatelique (France).  
 Rocky Mountain Stamp (America).  
 Welt Post (Austria).

---

The Librarian begs to acknowledge with thanks the receipt of the above Papers which are received regularly as published.

Will *Publishers of other Books and Papers* on Philately kindly send a copy to the Hon. Librarian,

MR. C. FORBES,  
 42, Strahan Road,  
 Bow, London, E.,

who will be pleased to acknowledge same in the Official Organ, *The Stamp Collectors' Fortnightly*.

---

GENERAL NOTICE.

Applications for Membership, and all communications with reference to the Club, to be sent to

The Hon. Secretary,

MR. C. FORBES,  
 42, Strahan Road,  
 Bow, London, E.



8

**SOCIEDAD**

**FILATELICA ARGENTINA**

cc

---

**ESTATUTOS**

Y

**REGLAMENTO**

*Aprobados el 28 de Diciembre de 1893*

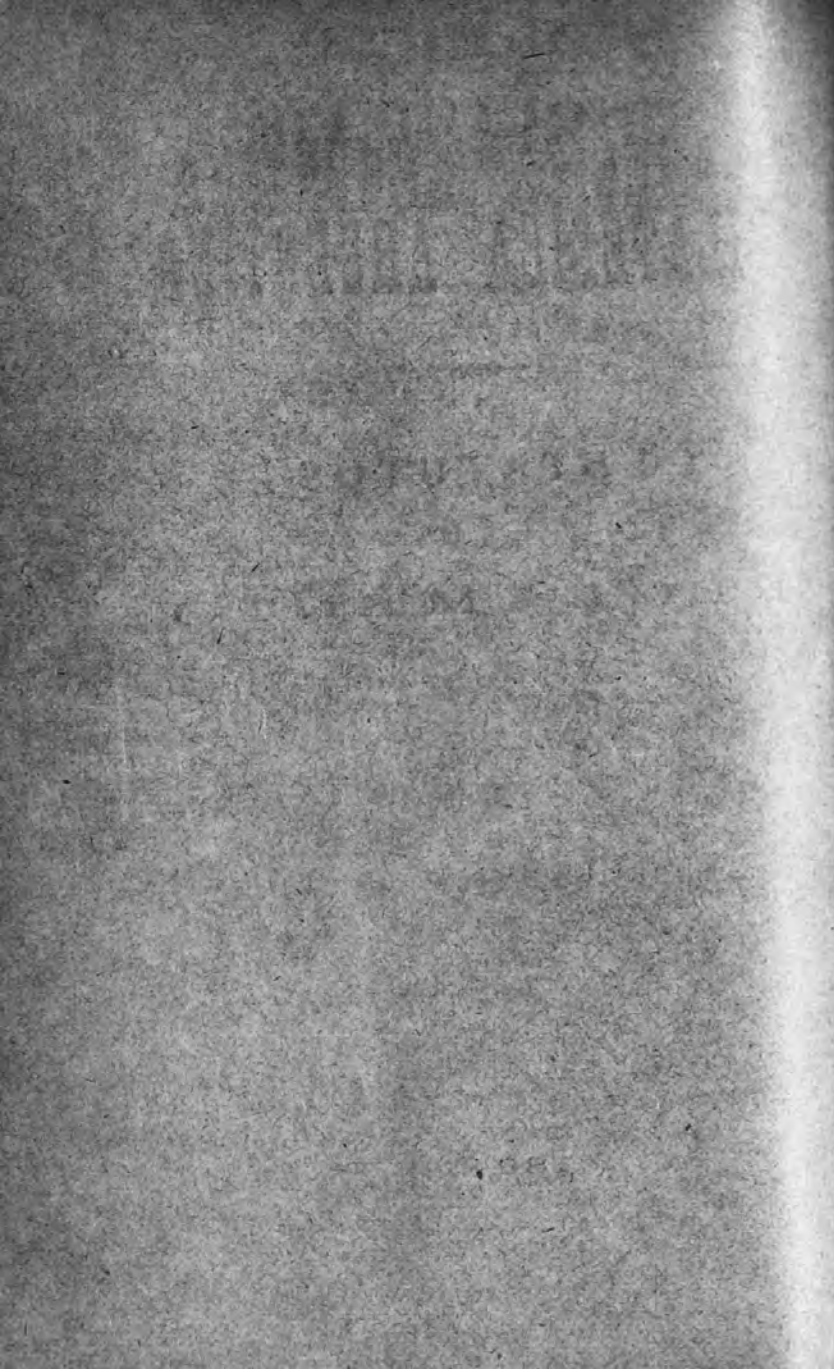
---

**BUENOS AIRES**

Imprenta y Litografía EL PORVENIR, Perú 314.

---

**1894**





**SOCIEDAD**

**FILATÉLICA ARGENTINA**



**ESTATUTOS**

Y

**REGLAMENTO**

*Aprobados el 28 de Diciembre de 1893*



**BUENOS AIRES**

Imprenta y Litografía EL PORVENIR, Perú 314.

**1894**



# ESTATUTOS DE LA SOCIEDAD FILATELICA ARGENTINA

---

Artículo 1º La Sociedad Filatélica Argentina, fundada el 1º de Noviembre de 1887, tiene los siguientes fines:

- 1º Dedicarse exclusivamente al estudio de la Filatelia.
- 2º Promover por todos los medios al alcance de la Sociedad la afición á coleccionar estampillas de correo, facilitando toda clase de ventajas á sus socios.
- 3º Combatir las falsificaciones y darles la mayor publicidad, con especialidad las referentes á sellos Argentinos.
- 4º Tomar todas aquellas medidas que estén en la esfera de esta Sociedad, para propagar los conocimientos filatélicos.

Art. 2º Su asiento principal será la Capital de la Republica.

Art. 3º La Sociedad se compondrá de socios activos, honorarios y corresponsales y será representada por una comisión compuesta de nueve socios, con los cargos y denominaciones siguientes:

Presidente.  
Vice-Presidente.  
Secretario.  
Pro-Secretario.  
Tesorero.  
Pro-Tesorero.

Bibliotecario.  
Director de Cange.  
Sub-Director de Canje.

Art. 4<sup>o</sup> El nombramiento de la Comisión Directiva, se hará por la Asamblea General, por mayoría de votos y durará un año en el desempeño de sus funciones, pudiendo ser reelecta.

Art. 5<sup>o</sup> En caso de renuncia, fallecimiento ó falta de asistencia no justificada durante dos meses á las sesiones, de alguno de los miembros de la Comisión, ésta puede nombrar á uno de los socios para ocupar el puesto vacante, hasta la primera Asamblea ordinaria ó extraordinaria.

Art. 6<sup>o</sup> La asamblea anual de la Sociedad, tendrá lugar el último Jueves del mes de Octubre, para ser informada de los trabajos del año y proceder á la elección de la nueva comisión.

Art. 7<sup>o</sup> El día fijado para la asamblea anual se fijará con un mes de anticipación en el Salón de la Sociedad y ocho días antes, se avisará por circular á los socios.

Art. 8<sup>o</sup> Para celebrar asamblea anual ó extraordinaria, se requiere la presencia de la tercera parte de los socios.

Art. 9<sup>o</sup> Si á la primera citación no asistiera el número fijado en el artículo anterior, se citará por segunda vez, con ocho días de anticipación, teniendo lugar entonces la asamblea con el número de socios que concurran.

Art. 10 La Sociedad Filatélica Argentina, celebrará una exposición anualmente de colecciones totales ó parciales, el primer Domingo de Noviembre.

Art. 11 La Comisión por sí ó á pedido por escrito de una quinta parte de los socios, podrá convocar á Asamblea Extraordinaria, pero en ella solo podrá tratarse el objeto de la convocatoria.

Art. 12 La reforma parcial ó total de estos Estatutos ó del Reglamento, solo podrá hacerse en una Asamblea General, especialmente convocada al efecto, con arreglo al artículo 8<sup>o</sup> de estos Estatutos.

Art. 13 El fondo social lo constituye principalmente, las cuotas de entrada y las mensualidades de los socios.

## REGLAMENTO DE LA SOCIEDAD

### Filatélica Argentina

---

#### CAPITULO I

Artículo 1<sup>o</sup> Los socios se consideran en la siguiente categoría: *activos, honorarios y corresponsales.*

Art. 2<sup>o</sup> Para ser socio activo, se requiere ser presentado por dos socios y aceptado por la Comisión Directiva.

Art. 3<sup>o</sup> 1<sup>o</sup> — La proposición del aspirante a socio será publicada por espacio de 14 días en el local de la Sociedad, dentro de los cuales los socios deberán manifestar en privado su oposición si la hubiere. Vencido el tiempo indicado la Comisión Directiva resolverá, y bastará la negativa de una tercera parte para su rechazo.

2<sup>o</sup> La presentación de nuevos socios se hará por escrito y los propuestos deben ser mayores de 20 años.

Art. 4<sup>o</sup> La cuota de ingreso para los socios activos será de cinco pesos moneda nacional y la mensualidad adelantada de dos pesos moneda nacional.

Art. 5<sup>o</sup> Los socios que tengan negocio abierto de sellos, pagarán por semestre adelantado, durante un año, pasado este tiempo, quedan excluidos de esta obligación, sin cuyo requisito, no podrán ser admitidos como socios.

Art. 6<sup>o</sup> Los socios que se dediquen al comercio de sellos con casa abierta ó que se anuncien como negociantes, no podrán formar parte de la Comisión Directiva.

Art. 7<sup>o</sup> Para ser socio honorario, requiérese haberse distinguido por el adelanto filatélico y de la Sociedad ó hecho trabajos relacionados con los propósitos de la misma.

Art. 8<sup>o</sup> Los socios honorarios solo pueden ser nom-

brados por la Asamblea; los corresponsales por la Comisión Directiva.

Art. 9<sup>o</sup> Todo candidato rechazado, en la forma del artículo 3<sup>o</sup>, podrá ser nuevamente presentado, despues de haber transcurrido un año.

Art. 10 Para dejar de ser sócio es necesario, comunicar por escrito al Secretario; quedando desligado de hecho á los beneficios de la Sociedad.

Art. 11 La calidad de sócio, se pierde:

1<sup>o</sup> — Por observar una conducta ofensiva ó indeceroza á la Sociedad, procediendo en tal caso de de acuerdo con el artículo 22 del Reglamento.

2<sup>o</sup> — Por falta de pago de un trimestre vencido, y despues de una última intimación por carta certificada.

Art. 12 Cualquier sócio puede exponer á la Comisión Directiva, las ideas ó proyectos que considere de utilidad para la Sociedad, teniendo el derecho de concurrir al seno de la Comisión Directiva, cuando deban tratarse, pero sin voto en los deliberaciones.

Art. 13 Los sócios honorarios ó corresponsales no tendrán voto en las decisiones de la Sociedad, pero siempre que se hallen presentes podrán tomar parte en las discusiones de las Asambleas y sesiones.

Art. 14 Los sócios tienen el derecho de asistir al local de la Sociedad durante las horas que éste permanezca abierto, en los dias fijados por la Comisión Directiva.

Art. 15 Serán exceptuados del pago de la cuota mensual los socios que se ausenten por mas de tres meses, previo aviso al Secretario.

## CAPITULO II

Art. 16 1<sup>o</sup> — Los socios corresponsales, están obligado; á comunicar á la Sociedad todas las novedades filatélicas, que aparezcan en el pais de su residencia.

2<sup>o</sup> A satisfacer los pedidos que haga la Sociedad, por intermedio de la Comisión Directiva.

3<sup>o</sup> Remitir los pedidos que hagan los sócios coleccionistas por intermedio de la Comisión Directiva, siendo los gastos por cuenta del sócio.

Art. 17 El sócio corresponsal tiene derecho:

- 1<sup>o</sup> A recibir un diploma y nota de nombramiento con un ejemplar del Reglamento de la Sociedad.
- 2<sup>o</sup> — A la publicación de sus trabajos en el órgano oficial
- 3<sup>o</sup> — Está eximido de toda cuota.
- 4<sup>o</sup> — Puede enviar hojas de cange con arreglo al artículo 47.

### CAPITULO III

Art. 18 La Comisión Directiva será renovada en cada Asamblea anual, de acuerdo con el artículo 4<sup>o</sup> de los Estatutos, pudiendo los salientes ser reelectos.

Art. 19 Para que sean válidas las resoluciones de la Comisión Directiva, se requiere la presencia de cuatro de sus miembros; siendo sus atribuciones:

- 1<sup>o</sup> — Dirigir los trabajos de la Sociedad y administrar sus fondos.
- 2<sup>o</sup> — Nombrar los socios que deban constituirse en comisiones especiales, cuando lo requieran asuntos que respondan al objeto de la Sociedad.
- 3<sup>o</sup> Nombrar una comisión que se denominará de "Información," compuesta de dos ó mas socios, la que se encargará de examinar la autenticidad de las estampillas que se le presenten, debiendo informar por escrito al señor Presidente, en cada caso.
- 4<sup>o</sup> Nombrar al Intendente de la Sociedad.
- 5<sup>o</sup> Presentar la memoria anual de los trabajos de la Sociedad.
- 6<sup>o</sup> Autorizar los gastos menores.
- 7<sup>o</sup> Convocar Asambleas extraordinarias, en los casos que determina el reglamento ó cuando los asuntos lo requieran.
- 8<sup>o</sup> Resolver sobre la admisión de socios.
- 9<sup>o</sup> Nombrar los socios corresponsales.
- 10 Hacer cumplir las disposiciones de este reglamento.

Art. 20 Iniciará y sostendrá correspondencias con las Sociedades Filatélicas extranjeras.

Art. 21 Se pondrá en relación con todas las Sociedades del mismo género que se formen en la República.

Art. 22 La Comisión Directiva tiene facultad para expulsar de la Sociedad á todo sócio que por causas fundadas se haya hecho indigno de pertenecer á ella.

Art. 28 La votación de candidatos para sócios, será secreta.

## CAPÍTULO IV

### Del Presidente

Art. 24 El Presidente representa á la Sociedad en todos sus actos y son sus atribuciones:

- 1º Presidir las Asambleas, sesiones y reuniones de la Comisión Directiva.
- 2º Dirigir las discusiones y en caso de empate en la votación, resolver con su voto.
- 3º Llamar á la cuestión á los oradores que se separen de ella.
- 4º Tomar parte en las discusiones, en las Asambleas, en cuyo caso dará la presidencia al Vice.
- 5º Firmar los diplomas de los sócios y los documentos que la Comisión Directiva espida á nombre de la Sociedad.
- 6º Ordena el pago de gastos acordados por la Comisión Directiva.
- 7º En ausencia del Presidente, el Vice-Presidente ejercerá sus funciones, y en ausencia de éste el Secretario.

## CAPÍTULO V

### Del Secretario y Pro-Secretario

- Art. 25 1º —El Secretario firmará con el Presidente en los casos fijados por el artículo 24, inciso 5º —levantará el acta de las sesiones y asambleas.
- 2º Anunciará á los sócios el resultado de los escrutinios, en las votaciones á que se refiere el artículo 5º de los Estatutos.



3<sup>o</sup> Está á su cargo toda lo correspondencia de la Sociedad.

4<sup>o</sup> Llevará los libros que la Comisión Directiva juzgue convenientes, para la buena marcha de la Sociedad.

Art. 26 *Pro-Secretario*—Son sus deberes:

1<sup>o</sup> Reemplazar al Secretario en su ausencia.

2<sup>o</sup> Ayudar al Secretario en sus trabajos cuando éste lo solicite

Art. 27 *Tesorero y Pro.Tesorero*—Son sus atribuciones:

1<sup>o</sup> Ser el depositario y responsable de los fondos de la Sociedad.

2<sup>o</sup> Firmar las cuentas á cobrar

3<sup>o</sup> Pagar las cuentas que lleven la firma del Presidente.

4<sup>o</sup> Presentar á la Comisión Directiva un balance de caja, cada mes.

Art. 28 *Pro-Tesorero*—1<sup>o</sup> Reemplazar al Tesorero en su ausencia y ayudarle cuando éste lo solicite.

2<sup>o</sup> Tiene á su cargo las hojas de sellos, para la venta.

### **Bibliotecario**

Art. 28 Son sus deberes:

1<sup>o</sup> Recibir las donaciones de los libros, diarios etc.

2<sup>o</sup> Cuidar de su orden y conservación.

2<sup>o</sup> Anotar en un libro especial, el donante de cada obra.

4<sup>o</sup> Llevar el catálogo de todas las obras á su cargo.

5<sup>o</sup> Entregar al Intendente los diarios para ser enviados á los socios,

6<sup>o</sup> Formar la colección social.

### **Director y Sub-Director de Cange**

Art. 30 Le corresponde:

1<sup>o</sup> Atender el servicio de cange dentro y fuera de la Sociedad.

Art. 21 Se pondrá en relación con todas las Sociedades del mismo género que se formen en la República.

Art. 22 La Comisión Directiva tiene facultad para espulsar de la Sociedad á todo sócio que por causas fundadas se haya hecho indigno de pertenecer á ella.

Art. 28 La votación de candidatos para sócios, será secreta.

## CAPÍTULO IV

### Del Presidente

Art. 24 El Presidente representa á la Sociedad en todos sus actos y son sus atribuciones:

- 1<sup>o</sup> Presidir las Asambleas, sesiones y reuniones de la Comisión Directiva.
- 2<sup>o</sup> Dirigir las discusiones y en caso de empate en la votación, resolver con su voto.
- 3<sup>o</sup> Llamar á la cuestión á los oradores que se separen de ella.
- 4<sup>o</sup> Tomar parte en las discusiones, en las Asambleas, en cuyo caso dará la presidencia al Vice.
- 5<sup>o</sup> Firmar los diplomas de los sócios y los documentos que la Comisión Directiva espida á nombre de la Sociedad.
- 6<sup>o</sup> Ordena el pago de gastos acordados por la Comisión Directiva.
- 7<sup>o</sup> En ausencia del Presidente, el Vice-Presidente ejercerá sus funciones, y en ausencia de éste el Secretario.

## CAPÍTULO V

### Del Secretario y Pro-Secretario

- Art. 25 1<sup>o</sup> —El Secretario firmará con el Presidente en los casos fijados por el artículo 24, inciso 5<sup>o</sup> —levantará el acta de las sesiones y asambleas.
- 2<sup>o</sup> Anunciará á los sócios el resultado de los escrutinios, en las votaciones á que se refiere el artículo 5<sup>o</sup> de los Estatutos.

- 3º Está á su cargo toda lo correspondencia de la Sociedad.
  - 4º Llevará los libros que la Comisión Directiva juzgue convenientes, para la buena marcha de la Sociedad.
- Art. 26 *Pro-Secretario*—Son sus deberes:
- 1º Reemplazar al Secretario en su ausencia.
  - 2º Ayudar al Secretario en sus trabajos cuando éste lo solicite
- Art. 27 *Tesorero y Pro.Tesorero*—Son sus atribuciones:
- 1º Ser el depositario y responsable de los fondos de la Sociedad.
  - 2º Firmar las cuentas á cobrar
  - 3º Pagar las cuentas que lleven la firma del Presidente.
  - 4º Presentar á la Comisión Directiva un balance de caja, cada mes.
- Art. 28 *Pro-Tesorero*—1º Reemplazar al Tesorero en su ausencia y ayudarle cuando éste lo solicite.
- 2º Tiene á su cargo las hojas de sellos, para la venta.

### **Bibliotecario**

- Art. 28 Son sus deberes:
- 1º Recibir las donaciones de los libros, diarios etc.
  - 2º Cuidar de su orden y conservación.
  - 2º Anotar en un libro especial, el donante de cada obra.
  - 4º Llevar el catálogo de todas las obras á su cargo.
  - 5º Entregar al Intendente los diarios para ser enviados á los socios,
  - 6º Formar la colección social.

### **Director y Sub-Director de Cange**

- Art. 30 Le corresponde:
- 1º Atender el servicio de cange dentro y fuera de la Sociedad.

- 2º Llevar los libros que necesite para el buen desempeño de su misión.
- 3º Ser el depositario de los duplicados propios de la Sociedad, debiendo recibirlos bajo inventario
- 4º Recibir y preparar los pliegos de canges.
- 5º Rematar valores postales á pedido de quien lo solicite.
- 6º Solicitar las estampillas que le pida el Bibliotecario, para la colección de la Sociedad y los canges.

Art. 31 Entregará mensualmente el producto de los remates al Tesorero.

Art. 32 Es responsable de las estampillas y sumas en su poder.

Art. 33 *Sub-Director de Cange*—Reemplazará al Director de Cange en su ausencia y prestará su ayuda, cuando éste lo solicite.

### **Intendente**

- Art. 34—1º Asistir á las reuniones de la Comisión Directiva, cuando sea solicitado.
- 2º Ejecutar los acuerdos de la Comisión Directiva.
  - 3º Llevar el registro de los socios y tener al día el cuadro de los mismos, que se halla en el local.
  - 4º Tener á su cargo el cuidado, orden y policía del local de la Sociedad.
  - 5º Dar todos los informes que sean pedidos por los socios á la Sociedad.

## **CAPITULO VI**

### **Sesiones y Asambleas**

Art. 35 Los acuerdos de las Asambleas Generales, serán tomados por simple mayoría de los socios presentes.

Art. 36 La discusión será libre, respetándose la prioridad del que hubiese pedido la palabra.

Art. 37 Un sócio apoyado por dos ó mas sócios, podrá pedir que una discusión sea cerrada, y en este caso el Presidente pondrá á votación si el asunto se halla ó no suficientemente discutido.

Art. 38 Siempre que un sócio pida que se levante la sesión y sea apoyado en la forma del artículo anterior, el Presidente lo pondrá á votación.

Art. 39 Las mociones podrán ser escritas ó verbales y apoyadas por dos socios, serán puestas á discusión por el Presidente, en el orden que fuesen presentadas. Solo las mociones de orden pueden tener prioridad sobre las otras.

Art. 40 La Sociedad tendrá cuatro reuniones ordinarias, mensuales, por lo menos.

Art. 41 Una moción rechazada no puede ser reiterada en término de tres meses.

## CAPÍTULO VII

Art. 42 La Comisión Directiva formulará un reglamento para las exposiciones anuales.

Art. 43 Para las exposiciones, la Comisión Directiva, estará autorizada para nombrar las Comisiones especiales que juzgara necesarias.

## CAPÍTULO VIII

Art. 44 Los libros de la Biblioteca, no podrán ser extraídos del local, sinó en casos especiales, con prévio aviso del Bibliotecario y tan solo por ocho días.

Art. 45 En el caso previsto por el artículo anterior, se deberá dejar recibo, en un libro especial que se llevará al efecto.

## CAPÍTULO IX

### **Libro negro**

Art. 46 En este libro serán anotados los nombres de

los socios expulsados y todas aquellas personas á quien la Sociedad llegue á conocer como fabricantes ó vendedores de falsificaciones. Anótanse tambien los coleccionistas de mala fé.

## CAPÍTULO X

### Canges

Art. 47 1º Entre los miembros de la Sociedad, hay libertad de Cange.

2º Cada socio podrá remitir al Director de Cange, hojas de sellos duplicados, para que él las haga circular en la Sociedad, poniendo el precio de sus timbres, de acuerdo con el catálogo que al efecto designe la Comisión Directiva y que será por el que se regirán todos los socios, con este único fin. En caso de que algún socio tuviese que recibir dinero, porque de las hojas que le han dado á elegir no hubiera hallado timbres, la Sociedad cobrará una comisión del 20 o/o del total de la suma que en efectivos perciba el socio. Los sellos de la República Argentina, Brasil, Uruguay, Chile, Bolivia y Paraguay, no estarán incluidos en la disposición anterior, en cuanto á catálogo.

3º No podrán circular hojas con este objeto los dias de sesiones, sinó despues de haberse ésta levantado.

4º Siempre que algun socio haga circular hojas que contengan facsimiles ó reimpresiones, debe esto ir anotado al pié de cada uno.

5º Toda estampilla falsificada que figure entre las hojas de cambio, será anotada en el pliego por la Comisión Directiva.

6º El socio que haga circular hojas infringiendo el inciso 4, será multado en pesos 5 moneda nacional por la primera vez á beneficio de la Sociedad, pudiendo la C. D. exonerar ó conmutar la pena según el caso.

### **Venta de sellos**

Art. 48 La Sociedad recibe de los socios ó particulares sellos para la venta.

- 1<sup>o</sup> Los sellos deben estar en hojas sueltas y bien pegados, bajo cada sello su valor en la moneda que indique el vendedor.
- 2<sup>o</sup> La Sociedad cobrará el 10 o/o de comisión de las ventas.
- 3<sup>o</sup> El turno de las hojas, se hará por sorteo, perdiendo su derecho el socio que llegase tarde.
- 4<sup>o</sup> La Sociedad se hace responsable por pérdida de sellos que estén en las condiciones del inciso 1<sup>o</sup>.

### **Remates**

Art. 49 La Sociedad admite sellos para remate, cobrando el 15 o/o de comisión. Los remates serán semanales.

### **Utilidades**

Art. 50 La comisión cobrada por ventas y remates se empleará: el 50 o/o para el Album Social y el 50 o/o para los sorteos.

Art. 51 1<sup>o</sup> Los sorteos de que habla el artículo anterior, serán dos anuales, si los fondos de la Sociedad, lo permiten.

- 2<sup>o</sup> A fin de estimular la asistencia al local de la Sociedad los días de sesión, facúltase á la Comisión Directiva para hacer sorteos parciales, entre los socios que concurren.

## **CAPÍTULO XI**

### **Disposiciones generales**

Art. 52 Tan pronto como los fondos sociales lo permitan, se fundará un periódico, en el que se registrarán

los socios expulsados y todas aquellas personas á quien la Sociedad llegue á conocer como fabricantes ó vendedores de falsificaciones. Anótanse también los coleccionistas de mala fé.

## CAPÍTULO X

### Canges

Art. 47 1<sup>o</sup> Entre los miembros de la Sociedad, hay libertad de Cange.

2<sup>o</sup> Cada socio podrá remitir al Director de Cange, hojas de sellos duplicados, para que él las haga circular en la Sociedad, poniendo el precio de sus timbres, de acuerdo con el catálogo que al efecto designe la Comisión Directiva y que será por el que se registrarán todos los socios, con este único fin. En caso de que algún socio tuviese que recibir dinero, porque de las hojas que le han dado á elegir no hubiera hallado timbres, la Sociedad cobrará una comisión del 20 o/o del total de la suma que en efectivos perciba el socio. Los sellos de la República Argentina, Brasil, Uruguay, Chile, Bolivia y Paraguay, no estarán incluidos en la disposición anterior, en cuanto á catálogo.

3<sup>o</sup> No podrán circular hojas con este objeto los dias de sesiones, sinó despues de haberse ésta levantado.

4<sup>o</sup> Siempre que algun socio haga circular hojas que contengan facsímiles ó reimpresiones, debe esto ir anotado al pié de cada uno.

5<sup>o</sup> Toda estampilla falsificada que figure entre las hojas de cambio, será anotada en el pliego por la Comisión Directiva.

6<sup>o</sup> El socio que haga circular hojas infringiendo el inciso 4. será multado en pesos 5 moneda nacional por la primera vez á beneficio de la Sociedad, pudiendo la C. D. exonerar ó conmutar la pena según el caso.



### **Venta de sellos**

Art. 48 La Sociedad recibe de los socios ó particulares sellos para la venta.

- 1<sup>o</sup> Los sellos deben estar en hojas sueltas y bien pegados, bajo cada sello su valor en la moneda que indique el vendedor.
- 2<sup>o</sup> La Sociedad cobrará el 10 ojo de comisión de las ventas.
- 3<sup>o</sup> El turno de las hojas, se hará por sorteo, perdiendo su derecho el socio que llegase tarde.
- 4<sup>o</sup> La Sociedad se hace responsable por pérdida de sellos que estén en las condiciones del inciso 1<sup>o</sup>.

### **Remates**

Art. 49 La Sociedad admite sellos para remate, cobrando el 15 ojo de comisión. Los remates serán semanales.

### **Utilidades**

Art. 50 La comisión cobrada por ventas y remates se empleará: el 50 ojo para el Album Social y el 50 ojo para los sorteos.

Art. 51 1<sup>o</sup> Los sorteos de que habla el artículo anterior, serán dos anuales, si los fondos de la Sociedad, lo permiten.

- 2<sup>o</sup> A fin de estimular la asistencia al local de la Sociedad los días de sesión, facúltase á la Comisión Directiva para hacer sorteos parciales, entre los socios que concurran.

## **CAPÍTULO XI**

### **Disposiciones generales**

Art. 52 Tan pronto como los fondos sociales lo permitan, se fundará un periódico, en el que se registrarán

los informes de las comisiones, actas de las sesiones, como también los trabajos que prepare la comisión redactora.

Art. 53 Para la ejecución del artículo anterior, la C. D. nombrará una Comisión de tres miembros que proponga, la forma en que se hará.

Art. 54 Las discusiones políticas y religiosas, quedan prohibidas en el local de la Sociedad.

Art. 55 Todo caso no previsto por los presentes Estatutos, lo resolverá la Comisión Directiva, dando cuenta en la primera Asamblea, de lo resuelto. Esta decisión regirá como ley en los casos semejantes que volvieran á presentarse.

Art. 56 Estos estatutos empiezan á regir desde el 28 de Diciembre en que fueron aprobados por la Asamblea General.

---

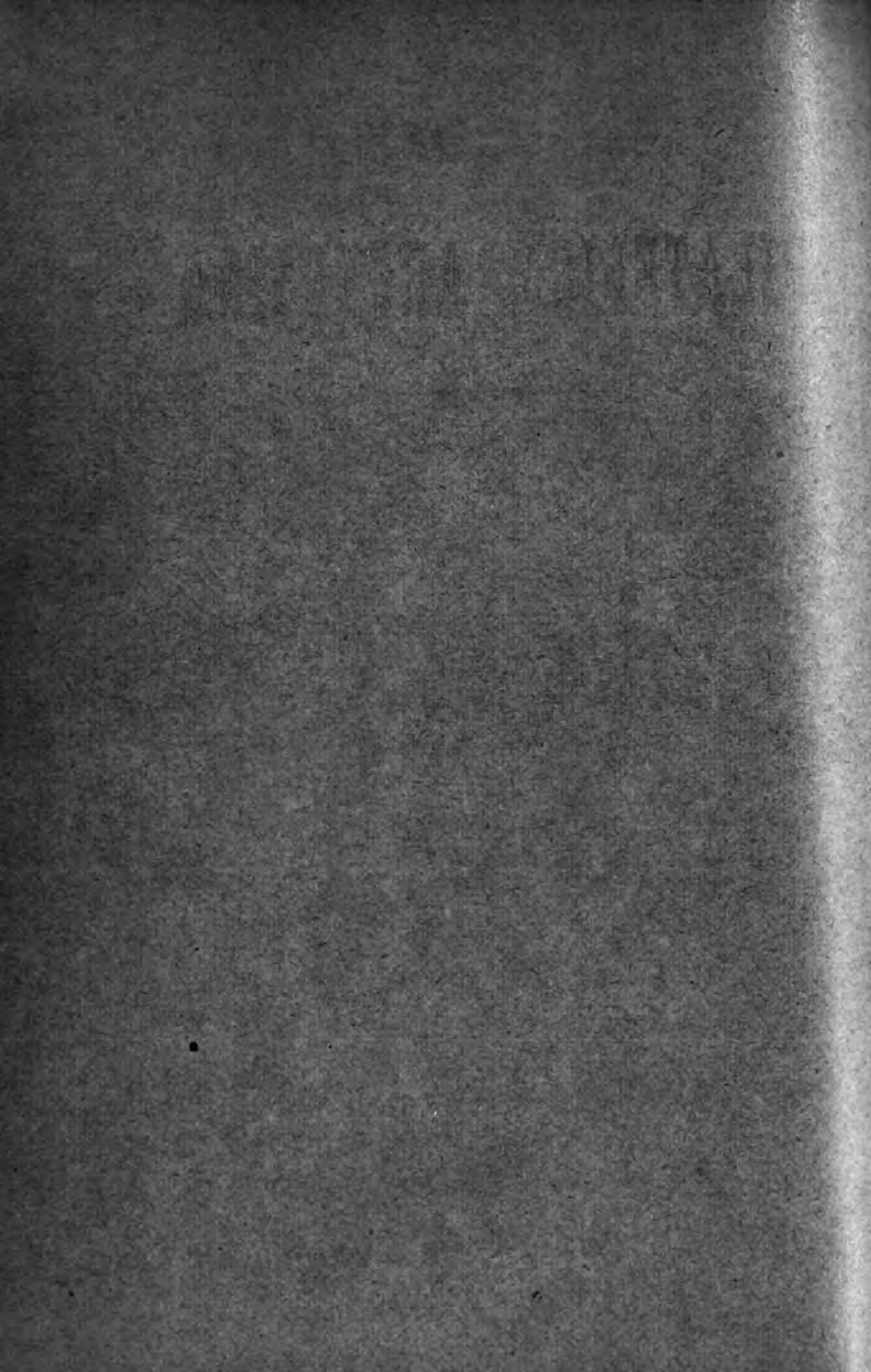
DIRECCION DE LA SOCIEDAD  
**FILATÉLICA ARGENTINA**

DEFENSA 552

**Dirección postal: casilla de correo 1103**

**BUENOS AIRES**





# STATUTEN

des

Vereins für Briefmarkenkunde

zu

Frankfurt a. M.



Gegründet am 6. Juni 1878.

# STATUTEN

der Stadt Frankfurt am Main



## § 1

Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde und Bekämpfung der Fälschungen und unreelle Elemente.

Der Verein als solcher befasst sich in keiner Weise mit dem Handel von Postwerthzeichen.

## § 2.

- a) Die Sitzungen des Vereins finden in der Regel monatlich zweimal statt und ist zur Beschlussfassung eine dem Drittel der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- b) Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von 10 Mitgliedern anberaumt. Die Sitzung muss dann innerhalb der nächsten 14 Tage stattfinden.
- c) Die General-Versammlung findet gegen das Ende des Kalenderjahres statt und ist nur beschlussfähig, wenn eine der Hälfte der Frankfurter Mitglieder gleichkommende Anzahl derselben beiwohnt. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Falls die Generalversammlung nicht beschlussfähig

ist, wird binnen 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Vorstehendes gilt ebenso von den unter b) erwähnten ausserordentlichen Sitzungen.

### § 3.

- a) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, welcher genügende Referenzen beizulegen sind, hat schriftlich bei dem Vorstande zu erfolgen. Derselbe gibt die Namen der Angemeldeten in der Sitzung bekannt und werden dieselben in der darauffolgenden Sitzung als aufgenommen erklärt, falls bis dahin kein Einspruch erhoben ist.
- b) Personen, welche noch nicht volljährig sind oder durch ihren Beruf in einer derartig abhängigen Stellung zu einem Vereinsmitgliede stehen, dass dasselbe gegen die Aufnahme Einspruch erheben könnte, kann dieselbe versagt werden.
- c) Mitglieder von Vereinen, welche durch Kartell mit dem Vereine verbunden sind, werden ohne weitere Förmlichkeit mit Erlass des Eintrittsgeldes aufgenommen.

### § 4.

Der Austritt kann mit Ablauf eines jeden Semesters geschehen, doch muss derselbe vorher schriftlich angemeldet werden.

### § 5.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann nur in einer ausserordentlichen Sitzung durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden erfolgen.



§ 6.

Das Einstandsgeld beträgt Mk. 2.—, der Jahresbeitrag, der halbjährlich im Voraus zu entrichten ist, Mk. 5.—.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält das Vereinsorgan, bis auf Weiteres, (Illustriertes Briefmarken - Journal, Leipzig, Gebr. Senf, Jahresabonnement Mk. 3.—) und die Illustrierte Frankfurter Briefmarken-Zeitung (Frankfurt, H. J. Dauth, Jahresabonnement Mk. 2.—) unentgeltlich und postfrei.

§ 8.

- a) An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, ersten und zweiten Schriftführer und einem Kassierer; dieselben müssen in Frankfurt a. M. ihren Wohnsitz haben und werden in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung gewählt.

Aus dem Vorstande austretende Mitglieder werden in einer nach § 2b anzuberaumenden Sitzung ergänzt.

- b) In Verhinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
- c) Der Obmann der Tauschverbindung und der Obmann der Kaufverbindung haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9.

In der Generalversammlung werden zwei Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 10.

Die dem Verein gehörigen Zeitschriften und Bücher sind in der Verwahrung des Kassirers und steht deren Benutzung jedem Mitgliede unentgeltlich frei.

Für etwaige Beschädigungen oder Verluste hat das betreffende Mitglied aufzukommen.

§ 11.

Ausscheidende Mitglieder verzichten durch ihren Austritt auf alle Rechte an das Vereins-Vermögen.

§ 12.

Ehrenmitglieder können in der Generalversammlung ernannt, müssen jedoch mindestens 14 Tage vorher vorgeschlagen werden.

§ 13.

Im Falle der Auflösung des Vereins, welche nur unter Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der hiesigen Mitglieder beschlossen werden kann, wird der Erlös des Inventars nebst dem vorhandenen Kassenbestande einer hiesigen milden Stiftung überwiesen.

§ 14.

Statutenänderungen können nur in der General-Versammlung oder in einer hierzu ausdrücklich einzu-berufenden ausserordentlichen Sitzung vorgenommen werden.



## Kaufvereinigung.

Um den Mitgliedern möglichst viele Vortheile zuzuwenden, ist die Einrichtung getroffen worden, seltene, schwer zu erlangende Postwertzeichen direct von den Ausgabestellen zum Nominalwerte zuzüglich der Portospesen zu beziehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Vereinigung beizutreten und zu diesem Behufe bei der Anmeldung an den Leiter der Kaufvereinigung einen Beitrag von Mk. 5.— einzusenden, welche im Bedarfsfalle auf Aufforderung zu ergänzen sind.

Der Leiter dieser Kaufvereinigung wird von den hiesigen Mitgliedern gewählt und ist persönlich verantwortlich; doch bringen alle Mitglieder demselben, der sich der mühevollen Arbeit ganz uneigennützig unterzieht, volles Vertrauen entgegen und sind verpflichtet, ihn auf Erfordern in seinen Bemühungen zu unterstützen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit erfolgen, doch ist dasselbe verpflichtet, die bereits bestellten Postwertzeichen abzunehmen.







# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD

## Philatélica Sud Americana,

INSTALADA

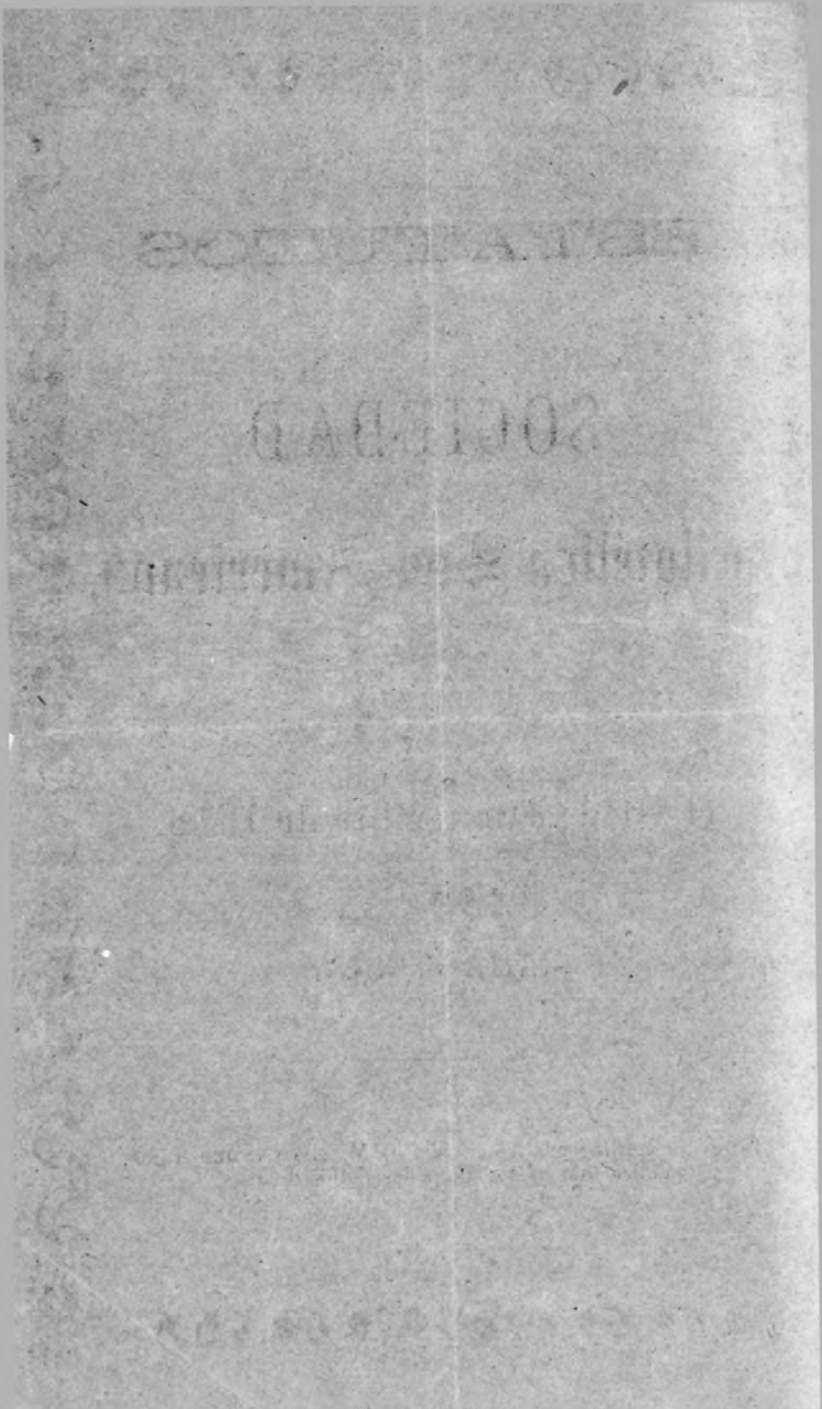
el 10 de Noviembre de 1878,

EN

LIMA—PERU.



Imprenta y Litografía Americana de M. ENGLANDER--Lima.  
Fabricante de los afamados Sellos de Jefe.



# ESTATUTOS

DE LA

Sociedad Filotélica Sud-Americana.

---

## I. FUNDACION.

Se organiza en Lima (Perú) una Sociedad de coleccionistas de sellos postales, bajo el nombre de «Sociedad Filotélica Sud-Americana.»

## II. OBJETO.

- 1° El objeto de la sociedad es de promover el estudio de la Filotelia, en todo sus detalles y propagar, por todos los medios á su alcance la afición á coleccionar sellos postales y telegráficos.
- 2° No se ocupará sino de sellos, y formularios de toda especie que sean puramente de uso postal y telegráfico; por consiguiente no se tratará en ella de sellos fiscales de impuestos, medicinas, letras de cambio &c.
- 3° Perseguirá un propósito puramente científico, de manera que esté prohibido á los miembros de la sociedad, hacer cualquier negocio ó cambio de estampillas durante sus sesiones ó por su intermediación.

- 4<sup>o</sup> Las Actas, libros & de la sociedad se llevarán en español pero la correspondencia extranjera será en el idioma del país á que se dirija.
- 5<sup>o</sup> La correspondencia debe ser firmada por el Secretario despues de revisada por el presidente.
- 6<sup>o</sup> Todas las cartas, circulares etc. deben quedar copiadas en el libro correspondiente.

### III. SOCIOS FUNDADORES.

- 1<sup>o</sup> Se consideran como tales á los coleccionistas que se hayan reunido, el 10 de Noviembre de 1878 á las 9 a. m. con el objeto de formar la "Sociedad Filotélica Sud Americana."

Estos socios son:

Paul Ascher — A. Vieira da Silva

G. A. Calderon — Enrique A. Martin

Hector Baulot — Eduardo Baulot

José Rosenberg

- 2<sup>o</sup> Del seno de estos socios se nombrará á los que deban desempeñar los cargos del Directorio durante el *primer periodo* de su fundacion.
- 3<sup>o</sup> Solo despues de este plazo se elejirá el Directorio de entre todos los miembros, fundadores y activos residentes en Lima.
- 4<sup>o</sup> Es deber de los socios fundadores, cuidar por el mayor orden en todo lo que concierne á la sociedad y vijilar que el Directorio cumpla con su deber; en general, les incumbre á ellos particularmente hacer todo lo que esté á su alcance por el mantenimiento y progreso de la sociedad y de su buena reputacion.

### IV. DE LOS SOCIOS ACTIVOS.

- 1<sup>o</sup> Toda persona que sea coleccionista ó negociante de sellos y haya alcanzado la edad de 18 años puede ser miembro activo de la sociedad cualquiera que sea su nacionalidad, y á de señirse á los estatutos. Deberá ser presentado por un socio, apoyado por otro mas; esto se hará por escrito.



- 2º Cualquier miembro activo puede asistir á las sesiones, reuniones etc. de la sociedad y disfrutará de las mismas ventajas de los miembros fundadores; se exceptúa lo dicho en el artº. 6º Título VIII
- 3º Las personas de que habla el artº. 1º de este Título, pero residentes fuera de Lima pueden asociarse bajo estas mismas condiciones; debiendo para el efecto ser propuestos por dos socios fundadores de los de mayor edad.
- 4º Pueden así mismo ser representados en las sesiones etc. de la sociedad por cualquiera de sus miembros fundadores presentes.
- 5º Socios residentes fuera de Lima y que desearan asistir á las reuniones etc. de la sociedad, estando en esta ciudad, han de ser presentados por dos socios fundadores el primer día que asistan.

## V. SOCIOS HONORARIOS.

- 1º Serán considerados como socios honorarios las personas que hayan hecho algo importante en favor de esta Sociedad ó de la Filotela; siendo aceptado por lo menos, por dos tercios de los votantes.
- 2º Los socios honorarios están escentos de pagar mensualidades.

## VI. SUSCRIPCIONES.

- 1º Los socios fundadores pagarán una entrada de Cuatro Soles moneda corriente del Perú y una cuota mensual de un Sol moneda corriente del Perú.
- 2º Los socios activos residentes en Lima, ó en el resto del Perú, pagarán Cuatro soles M. C. P. al tiempo de su incorporacion y una mensualidad de Un Sol M. C. P.
- 3º Estas cuotas serán recaudadas por trimestres adelantados
- 4º Los socios activos residentes fuera del Perú pagarán por entrada ~~Un~~ <sup>dos</sup> Soles M. C. P. y ~~uno~~ <sup>dos</sup> soles M. C. P. por año, debiendo abonar estas sumas al tiempo de recibir aviso de haber sido aceptado como socio y en lo

sucesivo cada año adelantado.

- 5° Las cuotas mensuales y las entradas pueden ser aumentadas ó disminuidas, segun lo estime conveniente el Directorio, para el mantenimiento de la Sociedad.

## VII. DIRECTORIO.

- 1° El Directorio se compondrá de
- 1° Un Presidente
  - 2 « Vice-Presidente
  - 3 « Secretario
  - 4 « Pro-Secretario
  - 5 « Cajero y Bibliotecario.
- 2° Son deberes del Presidente: Vigilar por el buen orden de la sociedad, por su buena marcha y progreso. Cuidará que el Secretario y Cajero cumplan en todo con sus deberes. Presidirá las sesiones y mantendrá el orden en ellas.
- 3° Al Vice-Presidente estan encomendadas las mismas funciones del Presidente en caso de enfermedad ó ausencia de este.
- 4° Son obligaciones del Secretario: estar presente en todas las sesiones y guardar copia de las actas, en un libro *ad hoc*. Recibirá las cartas etc., que los miembros ú otras personas remitan al Directorio y hará conocer su contenido en las sesiones, debiendo archivar toda comunicacion que venga dirigida á la Sociedad.
- Dará aviso por escrito á todos los miembros residentes en Lima, la fecha de las sesiones trimestrales, extraordinarias y semestrales á lo menos con seis dias de anticipacion. A los miembros fuera de Lima con un mes ó mas de anticipacion segun la distancia de sus domicilios. En general, está encargado de todos los trabajos epistolares de la Sociedad, excepto aquellos que sean obligacion del Cajero. Llevará los libros siguientes: 1°. Un libro para copiar las actas de las sesiones. 2°. Un libro copiator de cartas, circulares, etc. 3°. Un registro de socios en el que se exprese su residencia, etc.
- 5° El Pro-Secretario reemplazará en sus funciones al Secretario cuando este se halle impedido por cualquier

motivo; ó le ayudará en caso necesario.

- 6°. El Cajero y Bibliotecario, cuidará que los socios cumplan con el pago de sus entradas, cuotas, etc., dando el recibo correspondiente á nombre de la Sociedad. Estará presente en todas las sesiones y en las trimestrales dará cuenta del estado de la Caja, fijando en la pared, del salon de sesiones, el balance de Caja del último trimestre. Nombrará en las sesiones trimestrales los socios que no hayan satisfecho sus cuotas, etc., á fin de borrarlos de la lista de miembros de la sociedad. Tendrá especial cuidado de mantener en buen orden los libros, etc., de la Sociedad, y cuidará de la ejecución de las reglas de la Biblioteca. Mantendrá al corriente sus dos libros: Caja y catálogo de libros.
- 7°. Todos los cargos del Directorio son honoríficos; es decir: sin remuneracion.
- 8°. El Directorio ha de cambiarse cada seis meses, pudiendo ser reelejidos los salientes.

## VIII. SESIONES.

- 1°. Todo miembro residente en Lima, tiene obligacion de asistir á las reuniones ordinarias, trimestrales y semestrales, bajo pena de una multa de 40 centavos M. C. P., por cada vez que falte á las dos primeras y un sol si faltase á las semestrales.
- 2°. Se exceptuan los casos en que el socio estuviese enfermo, lo que han de comprobar dos socios á lo menos. Los miembros que tengan que permanecer en su trabajo particular hasta despues de las 11 a. m. estan tambien exentos de la multa, pero la pagaran toda vez que no asistan despues de las 12 m.
- 3°. Habrá sesion ordinaria todos los Domingos de las 11 a. m. á la 1 p. m., en el lugar que se destine como local de la Sociedad.  
No se permite fumar en las sesiones de cualquiera categoria.
- 4°. En estas sesiones se tratará del estudio de los sellos de corréos y telegráficos, ó de las proposiciones que los miembros hayan hecho al Directorio; de la lectura de las car-

- tas etc., que se hayan recibido, de su despacho y admision de nuevos miembros.
- 5°. Para las sesiones trimestrales se elejira el primer Domingo de cada trimestre.
  - 6°. A estas sesiones no pueden concurrir sino los socios residentes en Lima; ningun otro puede hacerse representar en ellas, como se trata en los Art: 4 y 5, Tit: IV.
  - 7°. En las sesiones trimestrales se tratará puramente de la marcha de la Sociedad, de las entradas y salidas que ha tenido la caja, del movimiento de asistencia de los socios, del estado de la biblioteca y de las medidas que haya que tomar, como así mismo de los objetos que han de proporcionarse para el mobiliario de la Sociedad.
  - 8°. Sesiones Generales habrá cada seis meses principiando el Domingo mas cerca del 10 de Mayo de 1879.
  - 9°. A estas sesiones pueden asistir todos los miembros de la Sociedad; los ausentes de Lima pueden ser representado por un miembro, segun el Art. 2, Tit: IV.
  - 10°. En las sesiones generales se tratará de todo lo que pueda haberse propuesto por ella, ante todo se tratará de la Sociedad, su estado, adelanto, etc.; el Secretario formará para entonces un cuadro que demuestre el número de sesiones habidas, en el semestre, su categoria asistencia media de los socios en el semestre, número de cartas etc., recibidas y remitidas, el número de miembros incorporados, su categoria y residencia.  
Al Presidente incumbe poner de manifiesto el estado de la Sociedad, su marcha, etc.
  - 11°. El Cajero-Bibliotecario presentará un cuadro de las entradas y salidas de Caja durante el semestre y una razon exacta del número de libros etc., de propiedad de la Sociedad,
  - 12°. Sesiones extraordinarias pueden ser pedidas por cualquier miembro residente en Lima, para cuyo objeto dirijirá un escrito al Secretario, firmado además por tres miembros que apoyen la solicitud.
  - 13°. Toda sesion, ordinaria, trimestral ó extraordinaria, puede funcionar si acuden á ella la *mitad mas uno* de los miembros, si hay menos socios, no es válida.

## IX. DISPOSICIONES GENERALES.

- 1º Es obligacion de todo miembro llevar una conducta intachable, sobre todo en las sesiones y reuniones de la sociedad.
- 2º El socio que se portase mal, ó no se atenga, á los estatutos, será borrado de la lista de socios, para lo cual ha de convocarse á una reunion extraordinaria, donde se votará sobre el particular.
- 3º Todo miembro que no haya satisfecho el valor de sus cuotas, dos meses despues de presentandole el recibo correspondiente, será borrado de la lista de socios.
- 4º Se exceptúa el caso en que pueda probarse, afirmando por tres socios, que el remiso está imposibilitado de cumplir con esta obligacion; pero de ninguna manera puede quedar pendiente su susericion por mas de seis meses.
- 5º Un certificado de admision se entregará á cada socio una vez pagada su respectiva entrada y susericion. Este certificado debe ser firmado por el Presidente, Secretario y Cajero.
- 6º Despues de haberse presentado á la sociedad, para su admision, alguna persona desosa de incorporarse, y segun el artº I Tit. IV se procederá á su votacion en la sesion respectiva, despues de quince dias de haberse hecho la solicitud. La votacion se hará por medio de balotas blancas y negras.
- 7º El secretario anotará en la pizarra de la Sociedad el nombre de la persona propuesta y el del proponente para conocimiento de todos los socios.
- 8º Puede celebrarse fiestas, bailes y otras diversiones por los miembros de la Sociedad; los gastos se repartirán igualmente entre los socios asistentes.
- 9º A estas diversiones puede considerarse ó no á personas extrañas á la sociedad segun se convenga de antemano por la comision respectiva que arreglará la fiesta.
- 10º Todo gasto que haya que hacer, por cuenta de la Sociedad, mayor de 10 soles debe ser sometido á voto en una sesion ordinaria.

- 11º Los demás gastos menudos serán consultados por el Presidente y Cajero.
- 12º Cuálquier cambio en estos estatutos ha de ser sometido á examen y votacion en una sesion trimestral decidiendo la mayoria de votos.
- 13º. Estos cámbios han de ser presentados por escrito al Secretario, firmado por tres miembros á lo ménos. Pueden ser propuestos por cualquier miembro de la Sociedad,
- 14º. Estos estatutos se mandarán imprimir y se entregará un ejemplar á cada socio y se remitirán al que los pida en el Perú ó en el extranjero.
- 15º. Se copiarán al mismo tiempo en un cuaderno empastado, y al fin de ellos cada socio pondrá su firma. Los socios ausentes de Lima enviarán su firma en una hoja de papel y el Secretario cuidará de pegarla en el sitio respectivo.

*Lima, 16 de Noviembre de 1878.*







11

THE  
INTERNATIONAL PHILATELIC UNION.

---

ORGANISED 1881. RE-ORGANISED 1883.

---

Alterium Alterius Auxilio Eget.

---

*President :*

E. Hawkins, Esq., J.P.,  
The Glen, Bury St. Edmund's.

*Vice-President :*

W. Matthews, Esq.,  
14, Aldersgate Street, London, E.C.

*Secretary and Treasurer :*

Lieut. P. J. Thorpe,  
1st Royal Irish Rifles,  
Mullingar, Ireland.

*Assistant Secretary :*

S. C. Skipton, Esq.,  
Mount Shadwell, Mount Park Road,  
Ealing.

*Committee :*

Mr. S. F. Bickers,  
10, Glendale, Clifton, Bristol.

Mr. Jas. Steer,  
93, Childeric Road, New Cross,  
London, S.E.

Mr. W. Brown,  
115, Castle Street, Salisbury.

Mr. G. T. Bishop,  
Charing Cross Hospital, London.

---

Presented by .....

Local Secretary for .....

who will gladly furnish any additional information,  
and is authorized to enroll Members.

---

Published under the authority of the Union, by C. H. NUNN, *Stamp  
Collectors' Journal Office*, Bury St. Edmund's, England.

**DR. M. VEDEL,**  
**COPENHAGEN K. DENMARK.**

The new priced Catalogue appeared November, 1889 and includes quotations of over 1,000 Stamps mostly required. Price 6d., post free. All Stamps priced are kept in Stock.

**A SPECIALITY IN OLD AND RARE UNUSED STAMPS.**

**Offers of Rare Stamps Wanted.**

**Dr. M. VEDEL, Copenhagen K., Denmark.**

---

**STANLEY GIBBONS & Co's**  
**PHILATELIC PUBLICATIONS.**

**ALL POST FREE.**

- The Price Catalogue complete, with Addenda to January, 1890, and over 3000 illustrations, 4/-  
The Imperial Postage Stamp Album, 2 vols., 14/6  
The Imperial Post Card Album, 4/2  
The Improved Postage Stamp Album, 3/6  
Major Evans' Philatelic Handbook, 8/-  
Earée's Album Weeds, or How to Detect Forgeries, 8/-  
Lockyer's Colonial Stamps, 5/4  
The Philatelic Record, 3/6 per annum.  
The Stamps of Oceania, 13/-  
The Stamps of North America, 8/3  
Full particulars of all the above are given in the new 1890 Illustrated Foreign Stamp and Crest Prospectus, Crown 4to., 12 pages, containing a variety of information valuable to Collectors; sent to **any** address post free on application.

**STANLEY GIBBONS & Co.,**  
**8, GOWER STREET, LONDON, W.C.**

## HARRY B. KNELL,

Dealer in Foreign Stamps, Park Road, Ashford, Kent.

**I**NVICTA Packet. 100 varieties including unused Bulgaria, Borneo, Newfoundland, Tunis, Azores, used Portugal, Brazil, Mauritius, Luxemburg, Natal, Orange State, Bermuda, Queensland, Finland, Aalborg, Japan, Chili, Ceylon, Barbadoes, Trinidad, &c. No English. Only 7d. Numerous unsolicited testimonials. Sheets on approval to responsible persons at good discount. Mention Journal.

---

## ALFRED WILLIAMS & CO.,

FOREIGN STAMP DEALERS, &c.,

5, Ella Road, Crouch Hill, London, N.

---

**D**EALERS and Collectors should send for our *specialité* Packet; five hundred all different; no fiscals; post free 6s. (or 150 dol.); best value ever offered.

Sheets of stamps sent on approval; and stamps bought, sold, and exchanged.

Large quantities of common varieties wanted.

---

## ALFRED WILLIAMS & CO.,

5, Ella Road, Crouch Hill, London, N.

---

## T. H. HINTON

(International Philatelic Union, No. 38),

5, Paulton's Square, Chelsea, London, S.W.,

Dealer in

FOREIGN AND COLONIAL POSTAGE AND REVENUE  
STAMPS. (Wholesale and Retail.)

Established 1868.

# BARGAINS IN FOREIGN STAMPS!

**WM. BROWN,**

115, CASTLE STREET, SALISBURY,  
REGISTERED TELEGRAPHIC ADDRESS—AVON, SALISBURY,

**O**FFERS the following Stamps for sale. Terms, cash in advance. Sheets on approval. Price List of cheapest packets and sets in the market, post free,  $\frac{1}{2}$ d. Large variety packets always on sale. Commissions solicited for the periodical Auction Sales held in London. Wholesale selections sent on approval to responsible parties giving good references. All *Assortments* in the following List are *evenly* assorted; thus, 100 Stamps of a country of 4 kinds would consist of 25 Stamps of each kind.

|    |                                                       |    |    | s. | d. |
|----|-------------------------------------------------------|----|----|----|----|
| 1  | 100 Austria, 1850, 5 kinds                            | .. | .. | 6  | 0  |
| 2  | 100 ,, 1861, 5 kinds                                  | .. | .. | 6  | 0  |
| 3  | 100 Baden figures, 8 kinds                            | .. | .. | 7  | 0  |
| 4  | 100 ,, arms, 9 ,,                                     | .. | .. | 7  | 6  |
| 5  | 100 Barbadoes, 5 ,,                                   | .. | .. | 5  | 6  |
| 6  | 100 Bavaria figure, 8 ,,                              | .. | .. | 5  | 0  |
| 7  | 100 ,, silk thread 5 kinds                            | .. | .. | 9  | 0  |
| 8  | 100 ,, kr., ass., incl. 1 and 2 mark, 9 kinds         | .. | .. | 2  | 9  |
| 9  | 100 Bosnia, 7 kinds                                   | .. | .. | 7  | 0  |
| 10 | 100 Brazil, <i>large heads</i> , incl. 300r., 7 kinds | .. | .. | 6  | 6  |
| 11 | 100 Bulgaria, 14 kinds                                | .. | .. | 4  | 6  |
| 12 | 100 Cape, $\frac{1}{2}$ d. to 5s., 8 kinds            | .. | .. | 3  | 0  |
| 13 | 100 Ceylon, 2c. to 25c., 8 kinds                      | .. | .. | 2  | 6  |
| 14 | 100 Chili, 12 kinds, incl. 50c.                       | .. | .. | 5  | 6  |
| 15 | 100 Cuba, 1870-75, 9 kinds                            | .. | .. | 9  | 0  |
| 16 | 100 ,, 1876-1881, 12 kinds                            | .. | .. | 9  | 0  |
| 17 | 100 Denmark, 3 to 100s., 10 kinds                     | .. | .. | 1  | 6  |
| 18 | 100 Egypt, 16 kinds, incl. 5 pias.                    | .. | .. | 4  | 0  |
| 19 | 100 Finland, 18 kinds                                 | .. | .. | 7  | 6  |
| 20 | 100 French Colonies, impf., 5 kinds                   | .. | .. | 7  | 6  |
| 21 | 100 Greece, obsolete, 15 kinds                        | .. | .. | 3  | 6  |
| 22 | 100 Guatemala, 1886, 7 kinds                          | .. | .. | 7  | 6  |
| 23 | 100 Japan, 14 kinds                                   | .. | .. | 4  | 6  |
| 24 | 100 Mexico, 14 kinds                                  | .. | .. | 5  | 6  |
| 25 | 100 Philippines, 12 kinds                             | .. | .. | 14 | 6  |
| 26 | 100 Russia, 15 kinds                                  | .. | .. | 1  | 6  |
| 27 | 100 Spain, 100 KINDS                                  | .. | .. | 6  | 0  |
| 28 | 100 Sweden, losen, 10 kinds                           | .. | .. | 4  | 6  |
| 29 | 100 ,, official, 11 ,,                                | .. | .. | 3  | 6  |
| 30 | 100 Tunis, 7 kinds                                    | .. | .. | 9  | 0  |

**WM. BROWN,**

115, CASTLE STREET, SALISBURY,

Member A.P.A., I.P.U., Philatelic Society of Amsterdam,  
Philatelic Society of Paris, &c., &c.

# A HISTORY

OF THE

## ORIGIN AND PROGRESS

OF THE

### INTERNATIONAL PHILATELIC UNION.

---

*"Alterium alterius auxilio eget."*

What more appropriate motto can be found for a society having for its object the study of Philately—a subject on which we all, more or less, need the help of another. The original founder of the I. P. U. (or as it was originally known "The International Philatelic Union and Stamp Collectors' Exchange") Mr. B. T. Burlingame, of Albany, New York, was undoubtedly fortunate in conceiving a project which was in time to bear fruit far beyond his most sanguine expectations. This was in 1880, and in the following year, the Constitution and Rules were, with the assistance of Mr. Herdman, of Berwick-on-Tweed, framed and issued to the public. The headquarters of the society were in New York, and the secretaryship was undertaken by Mr. Herdman. All went well until February, 1882, when the President resigned office. The post was undertaken by Mr. W. F. Smith, of New York. In July, 1882, the secretaryship was handed over to Mr. Gale, of Margate, England, and the business of the society was conducted in a manner disastrous to its welfare, and from July, 1882, till August, 1883, little or no progress was made. In August, 1883, the publisher of the *Philatelic Referee* (Mr. S. F. Bickers, of Ipswich), took the matter up, in conjunction with, and by desire of, Mr. E. F. Herdman. The society was then resuscitated, and reorganised on a firmer basis, and the management centred in a President (Mr. C. H. Nunn), Secretary (Mr. S. F. Bickers), and an executive of four members. The membership was increased to 80 members by October, 1884, when the secretaryship was handed over to Mr. Bishop, of Norwich, who retained office till January, 1886, and the reports were from time to time published in *The Stamp Collectors' Journal*, Mr. Christie accepted office at this time, and held it till December, 1886, when Lieut. P. J. Thorpe came forward and, under his able management, the society made considerable headway. In 1888, many of the original members who had resigned again came forward, and many new features were added, and the society which, in January, 1888, numbered only 27 members,

\*

was able to boast of 149 by March, 1889, when 41 new members were enrolled, the greater part of whom were introduced by Lieut. Thorpe.

The progress of the society has been somewhat checked during 1889, partly through the action of some of the members, who adopted unconstitutional means to obtain the committee of management—and, later in the year, through the illness of the secretary, and it was then found that the rules and constitution were insufficient to meet with the widely increased scope of the Union. These have now been thoroughly revised, and every department placed on a firmer basis. It has been impossible to give more than the bare details in the above sketch, in order to keep the size of the present publication within reasonable limits. What the work of the Union has been, and what it aims at doing, will be more clearly seen from the list of the various departments given below.

In conclusion, we would ask every reader of this pamphlet to consider the many and various advantages offered, and we would point out that there is one feature which cannot be too highly thought of, and that is, the means offered of introduction to other students of our charming "hobby." Thus we may all assist in realizing the time of which Burns so prophetically sang—

"When man to man shall brothers be  
The world o'er, and all that."

### Purchasing Department.

This Department is for the benefit of members of the International Philatelic Union who desire to possess current and New Issues of stamps, unused. Any member of the International Philatelic Union may become a member of this Department on making a written application to the Purchasing Agent, and enclosing deposit for Class A or Class B, as may be desired to join. The Department is divided into two Classes, A and B, Class A comprising members who will take all New Issue stamps, as provided by the Agent, from  $\frac{1}{2}$ d. to 3d. each, face value. Class B to consist of those only who will take all stamps provided from  $\frac{1}{2}$ d. to 1s. each, face value.

Members of Class A, to deposit with Agent 5s., those of Class B, 10s. These amounts will be placed to the credit of the respective members to pay for the stamps as supplied. As the amounts are exhausted, more will be called for.

A commission of 15 per cent., over face value, will be charged on all stamps to clear commission, &c., to Agents abroad. This will include all charges, postages excepted. All postages and cost of remittances to be equally divided and charged to the members, and deducted from amounts standing to their credit on deposit account.

Those members of the Purchasing Department who are resident abroad to have the preference as Agents for the supply of

stamps of their country. Agents abroad will be required to furnish a given number of stamps of each New Issue, for which on receipt the Purchasing Agent of the International Philatelic Union will remit, together with a small commission varying according to circumstances.

A balance sheet will be issued half-yearly, or as circumstances may require.

Stamps will be sent out per Registered Post, as required, but not more often than once each month.

Withdrawing from Purchasing Department.—Any member desirous of so doing must give timely notice. Members not responding to applications for renewal of deposits will cease to receive stamps.

Replies by Post.—It is pointed out that members desirous of obtaining replies or acknowledgement by post, must enclose stamped envelope or postcard. Members will please note this.

For the present, purchases will be confined to British Colonies. Later, if desired by the members, operations may be extended.

GEO. BURROW,

Purchasing Agent,

International Philatelic Union.

120, Grange Road,  
Birkenhead, England.

### Purchasing Department of the International Philatelic Union.

As the success of the above Department, depends entirely upon the support accorded to it, I shall be glad to receive the names of as many as possible who are desirous of joining. Also it is hoped that all members of the International Philatelic Union will do their best to push the organization in all countries and colonies, then we shall have no difficulty in obtaining supplies. At the first much time and correspondence is inevitable in getting into thorough working order, and members are requested to have patience with us, and to help in any and every manner possible.

GEO. BURROW,

Purchasing Agent.

120, Grange Road,  
Birkenhead.

### Statutes of the International Philatelic Union.

#### OBJECTS.

##### ARTICLE I.

The Association is established for the following purposes:—

1.—To encourage and promote the study of postage, telegraph, and fiscal stamps, stamped envelopes, newspaper, and other bands, and postcards—their history, manufacture, and other details.

2.—The detection and prevention of forgeries and frauds.

3.—The establishing and promotion of easy means to enable Collectors to exchange duplicates with one another.

4.—The undertaking of all or any such matters as may tend to cultivate the study of Philately generally.

## MEMBERSHIP.

### ARTICLE 2.

All persons not under 18 years of age are eligible for election as members of the Association.

### ARTICLE 3.

Dealers, as well as Collectors, are eligible for election.

### ARTICLE 4.

Candidates for admission must furnish the secretary with two satisfactory references which, together with the candidate's name and address, shall be published in the *Official Gazette*, and if no objection be made to the election of such member within one month, the proposed person shall be duly elected and entitled to all the privileges of the Association, on payment of the annual dues, &c.

## MANAGEMENT.

### ARTICLE 5.

The business of the Association shall be conducted by a Board of Management of 8 members, 4 of whom shall take office as President, Vice President, Secretary and Treasurer, and Assistant Secretary.

(a). They shall be elected annually, by vote of the entire members of the Association, during the month of December.

(b). Each member is elected for, and shall serve during, the ensuing 12 months.

(c). The Vice President, Assistant Secretary, and 2 others of the Board of Management, shall be residents in London, which is to be considered as the official head-quarters of the Union.

(d). Meetings of the Board of Management shall be held in London, or elsewhere as convenient, at least 6 times annually, and the course of business shall be as laid down in Article 13, for General Meetings.

(e). Any 4 members of the Board of Management shall constitute a quorum for the transaction of business, subject to the approval of a majority of the entire Board of Management, and they shall in cases of urgency and necessity, delegate any one of their number to supersede any of the officials for the prevention of any delay in the business of the Association.

(f). Nevertheless, all such appointments must be considered as strictly temporary, and the duties to be undertaken shall be clearly defined by the Board of Management.

(g). In the event of any expenses being incurred by any member of the Board, he shall place the particulars before them, and, if they consider the same to have been necessary and



reasonable, they shall authorise the payment of such expenses out of the funds of the Union.

#### ARTICLE 6.

*a*—Local Branches with a membership of not less than 20 members may claim to be represented at the Board Meetings, and such claim shall be considered and allowed if expedient and advisable.

*b*—The Local Secretary of a Branch desirous of sending a representative to the Board Meetings, shall forward a memorial signed by all the Branch members, with the name and qualifications of their proposed representative to the general secretary, who shall place the same before the Board at their next meeting.

#### ARTICLE 7.

All other offices, in addition to those named in Article 5, such as Presidents of Committees and Managers of Departments, shall be, as far as practicable, filled by members of the Board of Management; but, if not practicable, the appointment of suitable persons shall be made by them at any public meeting.

#### ARTICLE 8.

The Secretary and Treasurer shall manage the correspondence of the Association, conduct the Free Circulating Library, and have charge of the Association funds. He shall prepare a balance sheet of such funds in time for publication in the official organ issued in January of each year.

#### ARTICLE 9.

The Assistant Secretary shall render such temporary or other assistance to the Secretary, in the performance of his duties, as may from time to time be required of him.

### SUBSCRIPTIONS.

#### ARTICLE 10.

The annual dues shall be 2s. 6d., and are due on admission, and annually on the 1st of January in each year in advance. Members elected after the month of January shall only pay at the rate of 3d. per month for the unexpired portion of the year.

#### ARTICLE 11.

All members who have not paid their subscription to the Treasurer by the 1st of March, or having satisfactorily accounted for not doing so to the Board of Management, shall be considered to have resigned their membership, and their names shall be omitted from the published list of members.

#### ARTICLE 12.

Members wishing to withdraw from the Association must notify their intention to the secretary on or before the 25th of December, in order to avoid liability in respect of the subscription for the following year.

### MEETINGS.

#### ARTICLE 13.

Meetings shall be held from time to time at such dates, times,

and places as the Board of Management shall appoint. One month's previous notice shall be given to every member through the *Official Gazette*.

a. The meetings shall be presided over by the President, or in his absence, the Vice-President, or failing him, the Secretary, Assistant Secretary, or senior member of the Board of Management present.

b. As soon as the chair is taken the minutes of the previous meeting shall be read. The business appointed for the day shall next be proceeded with in the order stated in the agenda, unless the meeting shall otherwise determine.

c. Every member attending such meetings is expected to bring his collection with him, to facilitate the study of the stamps of any particular country which may be decided upon at the meeting. Novelties, Forgeries, and other matters of interest are to be exhibited after the business of the meeting is concluded.

d. Members wishing to vote at any general meeting on any question or matter of importance where a ballot is necessary or advisable, can do so by means of proxies addressed to the President of the International Philatelic Union, who shall be responsible for their delivery to the chairman of the meeting.

## OFFICIAL GAZETTE.

### ARTICLE 14.

A report of the progress and of all matters in connection with the Association shall be published monthly in the *Official Gazette* of the Association, and a copy shall be forwarded by the publishers to every member, post free, on the day of publication.

## FREE LIBRARY.

### ARTICLE 15.

A Free Circulating Library is established for the Benefit of the members, under the following conditions:—

1—A list of philatelic publications in the Library of the Association, and also of those which each member is willing to lend his fellow members, shall be published in the *Official Gazette* from time to time.

2—A member desiring a loan of any work will deposit its value (as specified in the list), with the Secretary, who will obtain the book from the owner and forward it to the applicant.

3—When the borrower has perused it, he shall return it to the secretary, who will in turn return it to the owner, and refund the deposit made by the applicant. Should the work be lost or seriously damaged, its value will be remitted to the owner.

## GENERAL.

### ARTICLE 16.

The Association at any ordinary meeting, or by ballot, can enter upon any special business (including suspension or

alteration of any of these Statutes), and may proceed to deal with the case of any member or other person (whose conduct shall be deemed by the Board of Management or President injurious to the interests of the Association), either by exclusion, expulsion, or such other steps as the Association may resolve.

#### ARTICLE 17.

Arrangements have been made with a competent judge, whereby members desirous of obtaining an opinion as to the genuineness or otherwise of any of their stamps, can do so, free of charge. Those desirous of availing themselves of this privilege, should send their stamps (accompanied by a stamped envelope for return), to the Secretary.

## MONTHLY EXCHANGE PACKET.

#### ARTICLE 18.

##### RULES.

1.—Every member shall forward one sheet of his best duplicates, not later than the 5th day of each month, the stamps to be attached to the sheet (which must be of Foreign note or other thin paper) by suitable paper hinges. Each sheet to bear on the top of the front page the owner's name and address, and the number of stamps in his collection. Below this shall be ruled columns for signature of members removing stamps, number taken, and value of same.

2.—Above each stamp shall be written in ink the price given in Messrs. Stanley Gibbons and Co.'s latest Catalogue and Addendas, but members shall be at liberty to affix their own prices for any special variety provided they make a note of same on the sheet. In case any stamp be marked above Catalogue price and a member requires same, he shall not alter the price or remove the stamp, but enter his name and the price he is willing to give on the back of the sheet containing such stamp, and if his offer be accepted, the owner shall send the stamp to the secretary for such member. Entire envelopes, postcards, and wrappers shall not be sent on sheets, but a list of those for exchange, with prices, may be written on the back of the sheet so that any member desirous of exchanging for such, may communicate privately with the member having them for disposal.

3.—As soon as possible after the 5th of each month the secretary will make the sheets up into a Packet (in strong covers provided out of the funds of the society, for the protection of the sheets). He will send the Packet by Parcels Post, insured for £10, to the member with the largest collection, who, after taking such stamps as he requires, shall forward the Packet to the member with the next largest collection, and so on right through the postal list, which will be attached to each Packet, the last member returning it to the secretary, who

will return each member his sheet, accompanied by a statement of account.

4.—Each member removing stamps shall initial in ink (or, preferably, with a rubber stamp), all spaces from which he removes stamps, and also write his name, number of stamps removed, and their total value on the front of such sheet. Every member is expected to keep an account of all the stamps removed by him, and to enter number and total value removed from the Packet on the postal list attached to every Packet.

5.—The Packet must not be kept more than one day by any member. It must be sent off without fail the day after it is received (Sundays excepted), and every fourth member on the list will send a postcard to the secretary stating when the Packet has been received and sent off again; any member detaining the Packet beyond one clear day, unless satisfactory reasons are given, shall be fined threepence a day.

6.—The Packets will only be sent to those members who contribute sheets.

7.—Any balances due to or from individual members after the return of the March, June, September, and December Packets, shall be settled (through the secretary) in cash, at half the nominal amount due on such quarterly statement. Members having adverse balances shall remit the same by postal order to the secretary within three weeks after receipt of quarterly statement, and any member neglecting to do so shall be fined threepence per week, from the time the account is furnished until the amount due from him is paid.

8.—Each member, upon sending on the Packet, is to pay the postage and insurance fee on same. Any member failing to register or insure the Packet will be held liable in the event of any damage or loss.

9.—The secretary shall not be responsible for debts of members or for sheets, stamps, or Packets lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

10.—Members wishing to resign shall give one clear month's notice to the secretary, and within such month pay any balance that may then be owing from them, and receive all sheets in the secretary's hands belonging to them.

11.—The secretary shall have power to refuse to include in the Packet any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries.

12.—Every member shall send a sufficiently stamped directed envelope for the return of his sheet.

13.—Each packet to contain sheets from about 20 members.

### Advertisements.

Members have the right to insert a short Advertisement monthly in the Official Organ, on Philatelic matters. Mr. S. Hellier, 16, Duke-street, Grosvenor-square, London, W. has

also very kindly offered to insert gratis, in his Magazine, *The Collectors' Miscellany*, Advertisements from members of the I.P.U., not exceeding 20 words in length, additional words (over 20) will be inserted by him at a charge of 2d. for 8 words or less.

Dealers on joining the Association, may have a free trade advertisement inserted in the Official Organ, but it is only during the first three months of their membership that this privilege will be accorded them.

---

### Auctions.

It is contemplated opening a Department for holding Auctions similar to those which have recently taken place in London, so that members may have an opportunity of realizing on such stamps, &c., as they are anxious to dispose of.

---

### Black List.

Will Dealers and others kindly intimate to the Secretary, by the 5th of each month, any case of swindling which should be included in the "Black List," a copy of which will be forwarded monthly to each Dealer member and to members of the Detective Department. Copies will also be sent to those giving information. Only the defaulters' names and addresses are published, the names of the informants not being divulged

---

### Dealers' Committee.

As already announced, a solicitor of much experience has been attached to this Committee, who will undertake the recovery of debts, looking up cases of fraud, &c., on very moderate terms, which can be ascertained either from the Secretary.

---

### Debate.

A Committee is appointed to discuss all matters requiring research, and the Debates are carried out by means of Circular Letters; when successfully carried out, the results are collated by the Manager and published by the society.

---

### Detective Department.

A department has been proposed for the suppression of forgery, the exposition and punishment of swindlers and bogus Dealers, and recovery of trade debts due to Dealers and others. Full particulars will be notified when the department has been formed.

---

### Directory.

An Official Directory, to be published under the authority of the International Philatelic Union, is in course of preparation,

and will be published as soon as the necessary materials have been gathered together for its compilation. Members, and Philatelists generally, are earnestly requested to help the Secretary in this work by furnishing him with the names and addresses of all Collectors, Dealers, Societies, Clubs, Journals, Magazines, &c., of which they have any knowledge. The receipt of any such information, will be gratefully acknowledged in the Monthly Report. Messrs. E. F. Herdman, S. F. Bickers, and E. A. Soilleux have very kindly offered to lend their assistance, and the Secretary would feel grateful if other members would do likewise. Mr T J Mitchell, President of the American Stamp Dealers' Association and President of the Chicago Chalmers Society, has also very kindly offered to assist in the compilation of this Directory, and we would be glad to avail ourselves of the help of Philatelists of other countries.

---

### Exchange Department.

For the convenience of members an Exchange Department has been introduced. Members wishing to obtain stamps in exchange for certain articles, and *vice versa* will forward to the Secretary, by the first of each month, a list of the articles they require, or, that they offer in exchange for stamps. Only the list of articles will be made known, the names of the parties concerned not being published.

---

### Exhibition Committee.

It is now rather more than four years since this subject was first brought before the Executive of the International Philatelic Union, and a Committee appointed to enquire into the advisability of holding it under the auspices of the Union.

The matter was so far successful as to meet with the approval of many earnest Philatelists and several members of the trade ; but the negotiations fell through, as it was felt that the status and position of the I. P. U. was scarcely firm enough to carry out a scheme of such magnitude, and the matter was allowed to drop with the understanding of being renewed when times and circumstances were more favourable.

The present season being unusually favourable, and other circumstances having arisen, the matter was again brought forward by its originator (Mr. Edward F. Herdman), and a Committee comprising some of the members of the 1884 Committee having been formed, correspondence has been briskly carried on with the following results:—

The Committee report:—

1st.—That an Exhibition, comprising exhibits of stamps and all other objects in any way connected with stamps, stampic literature, &c., is desirable.

2nd.—That it shall be "International."

3d.—And held under the auspices of the "International Philatelic Union."

The Committee suggest:—

1st.—That the Exhibition be held in London, and in the latter part of 1889.

2nd.—That Prizes shall be given for (*inter alia*)—

1. The best collection of postage stamps of all countries
2. The largest " " "
3. The neatest " " "
4. The largest " entire postcards, all countries
5. The largest " entire envelopes "
6. The largest " entire wrappers "
7. The largest " fiscals "
8. The largest " Philatelic literature (Foreign)
9. The largest collection of Philatelic literature (English)
10. The largest " " (Continental)
11. The best collection of Philatelic curiosities
12. The neatest design, composed of foreign stamps (framed)

The Committee recommend:—

That a Guarantee Fund be raised for preliminary expenses, a sum of about £25 being required for preliminary expenses of advertising, printing, postages, and other incidentals. It is also recommended that Dealers be invited to hire stalls, advertising space in Catalogue, &c. The Committee feel sure that a sufficient sum can be raised from this source alone to more than cover the hire of hall, attendants, &c., leaving the Guarantee Fund, entrance, and admission fees for "Prize List," band, and expenses connected with the hall.

The Committee recognise the difficulty of giving a complete scheme at the present stage. They feel that it will greatly depend on the amount of support received and other circumstances, and they invite the co-operation of all earnest Philatelists and societies and the trade. It is desired that the Exhibition shall be "International" both in nature and name, and correspondence with the various Foreign Societies, &c., is now being carried on.

The Committee have much pleasure in printing a list of subscriptions already received or promised, and also particulars of support promised. They appeal for subscriptions, however small, and the hearty and enthusiastic co-operation of all who are in any way interested in stamps.

In conclusion, it is earnestly desired to work in harmony with all to make the Exhibition truly representative, to advance as far as possible the cause of Philately, and to awaken a greater enthusiasm—to disseminate, in a manner never yet attempted, the higher and truer principles of Philately. It is therefore hoped that this appeal will not have been made in vain—that the Exhibition will meet with the support it deserves.

The following Donations (acknowledged with thanks) have been received or promised :—

|                                              | £ | s. | d. |
|----------------------------------------------|---|----|----|
| Mr P J Thorpe (Mullingar) .. .. .            | 5 | 5  | 0  |
| Mr E F Herdman .. .. .                       | 1 | 0  | 0  |
| Mr W Brown (Salisbury) .. .. .               | 1 | 0  | 0  |
| Mr S F Bickers (Bristol) .. .. .             | 0 | 10 | 0  |
| Mr A Clarke .. .. .                          | 0 | 5  | 0  |
| Mr Geo Marshall (Worksop) .. .. .            | 0 | 5  | 0  |
| Mr C E Marshall .. .. .                      | 0 | 5  | 0  |
| Mr T H Thompson (Bishop Auckland) .. .. .    | 0 | 5  | 0  |
| Mr A G Gardner (London) .. .. .              | 0 | 2  | 6  |
| Mr C D Hine (Parkstone) .. .. .              | 0 | 2  | 0  |
| Mr E A Soilleux (London) .. .. .             | 0 | 5  | 0  |
| Mr E Fildes (Salford) .. .. .                | 0 | 5  | 0  |
| Mr E Roberts (Nottingham) .. .. .            | 0 | 5  | 0  |
| Mr O Holman (Newark) .. .. .                 | 0 | 2  | 6  |
| Mr J C Collings (Reading) .. .. .            | 0 | 5  | 0  |
| Rowe, Paluka and Co (Constantinople) .. .. . | 0 | 5  | 0  |

### International Exchange Bureau.

Members having quantities of unused Foreign Stamps, Bank Notes, Paper Money, &c., they wish to cash or exchange for other stamps, are requested to send in full particulars, together with stamped envelope for reply; it will also save time and postage if the stamps, &c., are also enclosed. A small commission of 6d. for amounts of £1 and under will be charged, after the first £1—the commission will be at the rate of 2½ per cent. If the Department is unable to effect the exchange at once, the stamps will be either returned to the sender or retained for a period of 14 to 28 days, for enquiries to be made. This is at the discretion of the sender.

Another feature of the Department will be the sale and purchase of used stamps on the following lines:—Any member requiring to purchase or dispose of rare stamps shall send particulars to the manager, who shall advertise them in the *Official Gazette*; a number will be attached to each advertisement, and replies to same must be sent to the manager, under a plain cover, bearing a postage stamp to defray postage, the manager will then add the address and thus place the two parties in connection.

This Department is conducted by Mr. Wm. Brown, of Castle-street, Salisbury.

### Foreign Deputies.

The Society has representatives in several Foreign Countries and as this Department is gradually growing, it cannot fail to be infinite service to the members in general.



## Photographs.

The following appeared in the August monthly report:—

“The Secretary would be glad if members would kindly forward him their Photographs. They will be preserved in an album, which, with its contents, will become the property of the Society. This album will be produced at the half-yearly meetings, and at the Annual Exhibition, by which means it is hoped to make the members better acquainted with each other, and so strengthen the bond of fellowship, which exists in such a marked degree throughout the Union. The receipt of these Photographs will be acknowledged in the monthly reports.”

Many members have already generously complied with this request.

---

## Printing.

Arrangements have been made by which any printing required to be done by the members can be carried out for them at prices much below those usually charged. Terms can be had on application to the Secretary.

---

## Scrap Book.

It has been suggested that all interesting scraps relating to stamp collecting might be preserved, and kept in a Scrap Book, to be purchased from the funds of the Association. This Scrap Book would be produced at the periodical general meetings, and would, no doubt, prove a source of great interest. Will members kindly help by contributing scraps from any odd numbers of papers in their possession? The receipt of such will be duly acknowledged in the monthly report

---

## Purchasing Department.

It has been decided to open a Purchasing Department in the Association, to be worked on the same lines as those existing in the American Philatelic Association. Mr G Burrow, 120, Grange-road, Birkenhead, has been appointed Purchasing Agent for the Association.

The rules under which this department will be managed have been drawn up by Mr Burrow, and will be published in a future report, being at present under consideration.

---

## Monthly Circular Letter.

This will in future be conducted by a member of the Committee, Mr S F Bickers, to whom all communications concerning the same, should be addressed. To save the delays which have heretofore occurred in circulation, four or more copies of the Circular Letter will be issued simultaneously every month, to separate sections of the Association.

## Forgeries.

The Secretary begs to acknowledge the receipt of specimens for the Association's Collection of Forgeries from Messrs T H Thompson, T H Hinton, E Skinner, and A A De V Beauclerk.

Arrangements have been made with a competent Judge, whereby members desirous of obtaining an opinion as to the genuineness or otherwise of any of their stamps, can do so free of charge. Those desirous of availing themselves of this privilege should send their stamps (accompanied by a stamped envelope for return), to the Secretary. Members are cautioned that the first issue of Costa Rican stamps bearing the surcharge "Official" are fabrications. They are also warned against certain stamps of Bergedorf and Lubeck, which are being offered for sale, "without warranty," by Messrs. Engelhardt Fohl, Werderstr 17, Dresden.

## Free Circulating Library.

Subjoined is a list of the works at present available for lending to the members from the Association's "Free Circulating Library." Applications for the books should be addressed to the Secretary, accompanied by a remittance covering the value of the work. This remittance will be returned (less postage) when the book is received back.

|                                                                              |                          |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| "Catalogue des emissions Postales de Perou" .. .. .                          | Lent by Mr. W. Brown     |
| "Postage and Telegraph Stamps of Great Britain .. .. .                       | Ditto                    |
| "Postage Stamps of Australia, with autotype illustrations .. .. .            | Ditto                    |
| "Philatelic Scrap Book" .. .. .                                              | Lent by Mr. J. D. McLean |
| "Stamp Collectors' News," complete series .. .. .                            | Ditto                    |
| "Philatelic Star," complete series .. .. .                                   | Ditto                    |
| "Directory of Collectors" .. .. .                                            | Ditto                    |
| "Philatelic Exchange List" .. .. .                                           | Ditto                    |
| "The Chalmers-Hill Controversy" .. .. .                                      | Ditto                    |
| "The Stamp News," Vol. I. .. .. .                                            | Ditto                    |
| "Lincoln's Catalogue," 1880 .. .. .                                          | Ditto                    |
| "Lockyer's "Colonial Stamps" .. .. .                                         | Lent by Mr. F. J. Rolt   |
| "Maury's (Paris) Catalogue," 2 Vols. .. .. .                                 | Ditto                    |
| "Alfred Smith's Monthly Circular," 1884-5-6-7 .. .. .                        | Ditto                    |
| "Stamp Collectors' News," Vol. I. .. .. .                                    | Ditto                    |
| Sterling's "Catalogue of United States Stamps, Cards, and Envelopes" .. .. . | Lent by Mr. F. J. Rolt   |
| Sterling's "Catalogue of United States fiscals" .. .. .                      | Ditto                    |
| Earée's "Album Weeds" .. .. .                                                | Lent by Mr. W. Simpson   |

|                                                   |                          |
|---------------------------------------------------|--------------------------|
| "Philatelic Record," complete series              | Lent by Mr. P. J. Thorpe |
| "Stamp Collectors' Journal," complete series      | Ditto                    |
| "Foreign Stamp Collectors' News," complete series | Ditto                    |
| Earée's "Album Weeds" .. .. .                     | Ditto                    |
| Pemberton's "Stamp Collectors' Handbook"          | Ditto                    |
| Evans' "Philatelic Handbook" .. .. .              | Ditto                    |
| "Postage and Telegraph Stamps of Great Britain"   | Ditto                    |
| "Papers for Philatelists, 1866" .. .. .           | Ditto                    |
| "Bric-à-Brac" .. .. .                             | Ditto                    |
| "Moen's Catalogue" .. .. .                        | Ditto                    |
| "Illustrated Appendix to Moen's Catalogue"        | Ditto                    |
| "Evans' Catalogue" .. .. .                        | Ditto                    |
| "Lincoln's Catalogue" .. .. .                     | Ditto                    |
| "Dr. Viner's Catalogue" .. .. .                   | Ditto                    |
| "First Supplement to Evans' Catalogue"            | Ditto                    |
| "Second Supplement to Evans' Catalogue"           | Ditto                    |
| "Evans' Catalogue"                                | Lent by Mr. J. Westhorp. |

Will members possessing Philatelic works of interest kindly add to the above list? Future lists will give the values of the above books. Owners are requested to notify same to the Secretary.

The following works have been very kindly presented to the Association Library by the gentlemen specified:—

|                                                                 |                                      |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| "Philatelic Times"                                              | Presented by Mr. S. F. Bickers       |
| "Stamp Collecting and Exchange"                                 | Ditto                                |
| "Philatelic Exchange List"                                      | Mr. Percy C. Bishop                  |
| Tiffany's "History of the Postage Stamps of the United States." | Presented by Mr. Robert C. H. Brock. |
| Lockyer's "Colonial Stamps"                                     | Mr. W. Brown                         |
| Various Philatelic Journals, bound in 5 Vols.                   | Ditto                                |
| Collection of Philatelic Magazines, unbound                     | Ditto                                |
| "Philatelic Star," Vol. III.                                    | Presented by Mr. E. F. Herdman.      |
| "Herdman's Miscellany"                                          |                                      |
| Vol. I. .. .. .                                                 | Ditto                                |
| "Foreign Stamp Collectors' News,"                               |                                      |
| 3 vols. .. .. .                                                 | Mr. E. Roberts                       |
| "Sydney Views" .. .. .                                          | Mr. T. Martin Wears                  |
| "History of the Mulready Envelope"                              | Ditto                                |

**EVERY MEMBER**  
OF THE  
**INTERNATIONAL PHILATELIC UNION**  
SHOULD READ  
*The Stamp Collectors' Journal.*  
**SUBSCRIPTION.**

1/6 (36 cents) per annum, Post free, to any part of Great Britain.

Address all communications to—

**C. H. NUNN, PUBLISHER,**  
Bury S. Edmund's, England.

# Whitfield King & Co.,

IPSWICH, ENGLAND,

IMPORTERS OF

Foreign and Colonial Postage  
Stamps, Post Cards, &c.

---

PUBLISHERS OF STAMP  
ALBUMS, &c.

---

*Retail List for Collectors Gratis and Post Free.*

Wholesale Lists published every alternate month and sent  
gratis to Dealers only.

---

## STAMP ALBUMS

From 2/6 to £5 10s.

---

Illustrated Prospectus of Stamp Albums, New  
Stamp Mounts, &c., sent on application.

---

ESTABLISHED 21 YEARS.

FIRST AND OLDEST STAMP DEALER IN BERLIN,

ESTABLISHED 1866.

Offers all Collectors his large stock of Stamps,  
Envelopes, and Cards.

---

SPECIALITY :

OLD GERMAN ENVELOPES AND RARITIES.

*Lists of Wants solicited.*

For Beginners, Price List of 455 sets, Gratis.

*W. KUNAST, Berlin, W. 64.*

UNTER DEN LINDEN, 15.

(Member of the International Stamp Dealers'  
Association, Berlin).

---

DAVID COHN,

LINDENSTRASSE, 8, BERLIN, S.W., GERMANY,

**W**ISHES to buy for cash, large lots of common  
and rare kinds of postage stamps ; also large  
collections. He will send gratis and post free, on  
application, his wholesale list for Dealers only. Retail  
list of single stamps and stamps in sets, for Collectors.  
Good exchange accepted.

REFERENCES—All the well-known Dealers in the  
world.

---

DIRECTORY OF

“Stamp Dealers of the World,”

PRICE SIXPENCE.

READY ON JANUARY 25th, 1890.

---

**P**HILATELICAL Dealers throughout the entire  
World who have not already done so are  
requested to send in their names for the above work  
at once. Terms on application.

T. ROBINSON, 6, BROAD STREET, BIRMINGHAM, ENGLAND.

Undoubtedly the largest and best Philatelic paper in the World.

RE-ISSUE OF  
"THE STAMP NEWS."

24 TO 36 Pages, illustrated with woodcuts, and containing articles by the best Philatelic writers of the age.

Guaranteed circulation 5,000 Copies. Circulates in 90 Countries and Colonies.

Subscription :—2s. 6d. (62 cents), per annum, post free.

| Advertisements :— |   |             | £  | s. | d. |
|-------------------|---|-------------|----|----|----|
| ONE PAGE - - -    | 1 | INSERTION,  | 2  | 0  | 0  |
| HALF PAGE - - -   | 1 | "           | 1  | 2  | 6  |
| QUARTER PAGE - -  | 1 | "           | 0  | 12 | 6  |
| 1-EIGHTH PAGE -   | 1 | "           | 0  | 7  | 0  |
| ONE PAGE - - -    | 3 | INSERTIONS, | 5  | 5  | 0  |
| HALF PAGE - - -   | 3 | "           | 2  | 17 | 6  |
| QUARTER PAGE - -  | 3 | "           | 1  | 12 | 6  |
| 1-EIGHTH PAGE -   | 3 | "           | 1  | 0  | 0  |
| ONE PAGE - - -    | 6 | INSERTIONS, | 10 | 0  | 0  |
| HALF PAGE - - -   | 6 | "           | 5  | 10 | 0  |
| QUARTER PAGE - -  | 6 | "           | 3  | 0  | 0  |
| 1-EIGHTH PAGE -   | 6 | "           | 1  | 17 | 6  |

Not less than One-Eighth Page Advertisement accepted.  
Undoubtedly the finest Advertising Medium in the World.

Specimen Copy gratis and post free.

ADDRESS :—

"THE STAMP NEWS,"

THEODOR BUHL & Co.,

11, QUEEN VICTORIA STREET, LONDON, E.C.

ENGLAND.

TELEGRAPHIC ADDRESS :—"PHILATELY, LONDON."

# CARL HYLSTED,

3, FORHAABNINGSHOLMS, ALLEE,  
COPENHAGEN, V., DENMARK,

**H**AS the Largest Stock of any Dealer in Scandinavia. He offers Used and Unused Danish, Swedish, Finnish, Norwegian, and Iceland Stamps, Cards, and Envelopes, at low prices.

---

PRICE LIST FREE ON APPLICATION.

---

## Butler Brothers'

*TWENTY-PAGE PRICE LIST*

**C**ONTAINS particulars of 300 packets, sets, and albums, and is one of the very best Lists published; sent post free on application.

**BUTLER BROTHERS**

**BUY ALL KINDS OF STAMPS**

No matter how large the quantity.

---

**BUTLER BROTHERS,**

**BRACKLEY.**

# CHEVELEY & CO.,

STAMP AUCTIONEERS,

ABERGAVENNY,

Respectfully offer their services to Collectors and Dealers, for the disposal of all kinds of Stamps, Envelopes, Postcards, &c., in collections or otherwise, by Public Auction at their periodical Sales, which are held in the City of London, and are attended by every important buyer of stamps in the Metropolis, and a great number of Provincial and Foreign Collectors and Dealers, thus affording the very best outlet, especially for desirable and rare varieties.

---

## TERMS FOR INCLUDING STAMPS, &c. IN THESE SALES:—

A commission of 10 per cent. on the amount realised, but not less than 1s. will be charged on any single lot, This charge covers ALL EXPENSES.

C. & Co. do not recommend their clients to put reserve prices upon their lots as a rule, but in cases where this is done, and the Stamps are not sold, or are bought in by the owner, they make a fixed charge of 1s. 6d. on each lot (irrespective of amount), merely to cover the actual expenses of the Sale.

Special terms for large collections on application.

**Moderate Charges.      Prompt Settlements.**

Lots should be so calculated as to be worth, on the average, not less than £1 per lot, and the stamps should be sent loose. C. & Co. undertake all the work of arranging and mounting.



Revidirte Statuten

des

Vereins für Briefmarkenkunde

zu

**HAMBURG.**

**Januar 1892.**

---

HAMBURG.

Druck von Lütcke & Wulff.

# CHEVELEY & CO.,

STAMP AUCTIONEERS,

ABERGAVENNY,

Respectfully offer their services to Collectors and Dealers, for the disposal of all kinds of Stamps, Envelopes, Postcards, &c., in collections or otherwise, by Public Auction at their periodical Sales, which are held in the City of London, and are attended by every important buyer of stamps in the Metropolis, and a great number of Provincial and Foreign Collectors and Dealers, thus affording the very best outlet, especially for desirable and rare varieties.

---

## TERMS FOR INCLUDING STAMPS, &c. IN THESE SALES:—

A commission of 10 per cent. on the amount realised, but not less than 1s. will be charged on any single lot, This charge covers ALL EXPENSES.

C. & Co. do not recommend their clients to put reserve prices upon their lots as a rule, but in cases where this is done, and the Stamps are not sold, or are bought in by the owner, they make a fixed charge of 1s. 6d. on each lot (irrespective of amount), merely to cover the actual expenses of the Sale.

Special terms for large collections on application.

**Moderate Charges.      Prompt Settlements.**

Lots should be so calculated as to be worth, on the average, not less than £1 per lot, and the stamps should be sent loose. C. & Co. undertake all the work of arranging and mounting.

Revidirte Statuten

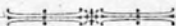
des

Vereins für Briefmarkenkunde

zu

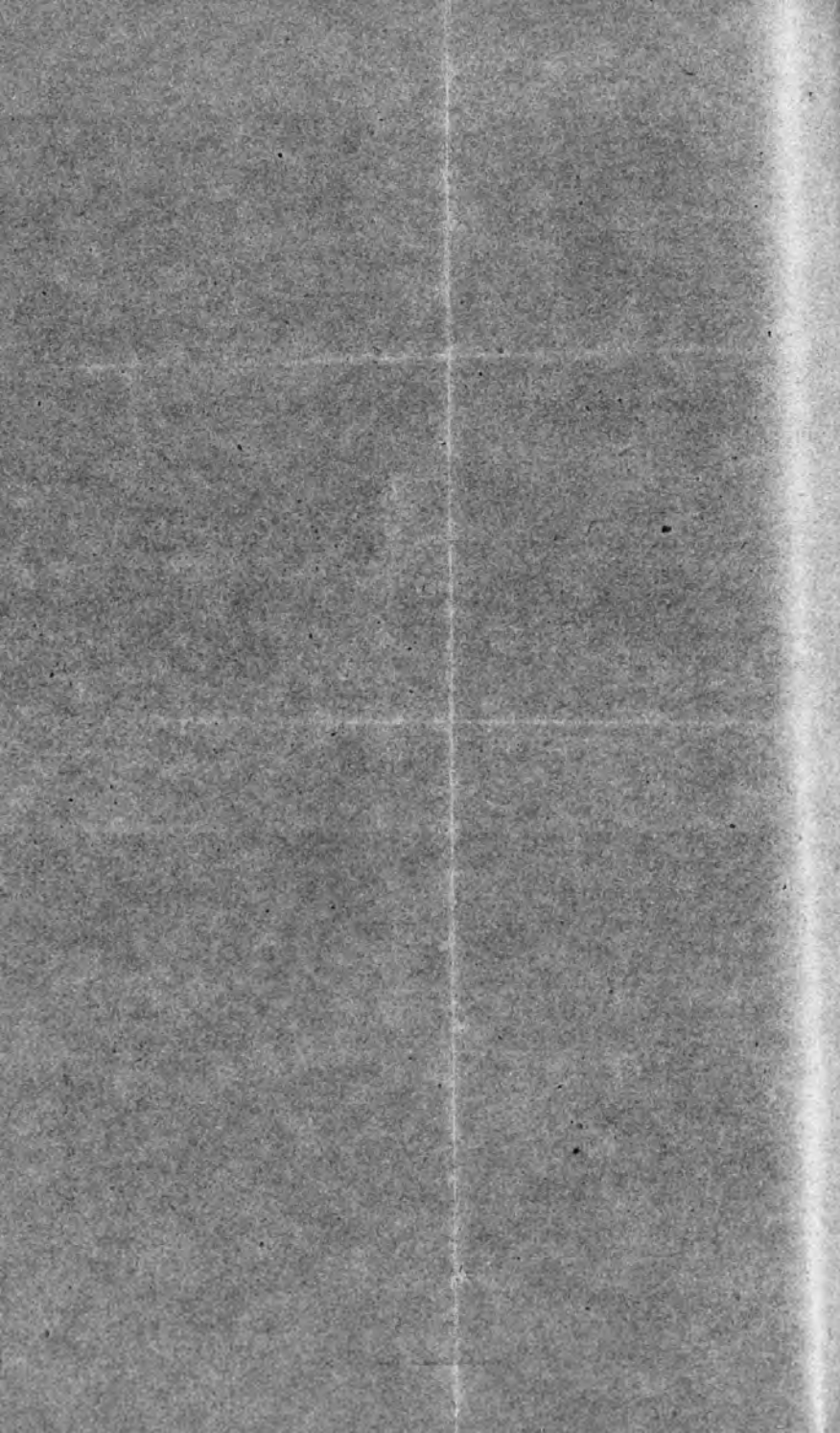
**HAMBURG.**

**Januar 1892.**



HAMBURG.

Druck von Lüteke & Wulff.



## § 1.

### **Zweck des Vereins.**

Der Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

## § 2.

### **Mittel zur Erreichung des Zweckes.**

- 1) Abhaltung von Vorträgen und Besprechung von Postwerthzeichen aller Länder;
- 2) Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 3) Anschaffung einer Vereinsbibliothek;
- 4) Gesellige Zusammenkünfte;
- 5) Verloosungen von Postwerthzeichen.

## § 3.

### **Mitgliedschaft.**

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern;
- 2) Ehrenmitgliedern;
- 3) correspondirenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Vereine ernannt werden, welche sich um den Verein oder um die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

Correspondirende Mitglieder werden vom Vorstande ernannt.

## § 4.

### **Rechte der Mitglieder.**

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- 1) den Vereinssitzungen mit beratender und beschliessender Stimme beizuwohnen;
- 2) Anträge zu stellen, das Wahlrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden;

- 3) auf unentgeltlichen Bezug einer vom Vereine zu haltenden Briefmarkenzeitung;
- 4) auf Tauschgelegenheit unter den Mitgliedern;
- 5) auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek.

## § 5.

### Pflichten der Mitglieder.

Jedes hier ansässige Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von *M* 6 und zwar halbjährlich pränumerando mit *M* 3 zu zahlen und ausserdem eine einmalige Aufnahmegebühr von *M* 1,50 zu entrichten.

Auswärtige Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von *M* 1,50 und einen jährlichen Beitrag von *M* 4,50 zu zahlen, welcher jährlich pränumerando zu entrichten ist.

Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Diejenigen Mitglieder, welche auf Zusendung der Vereinszeitung verzichten, zahlen pro anno an Beitrag *M* 1 weniger.

## § 6.

### Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede, welches hiervon in der nächsten Sitzung Anzeige zu machen hat, worauf in der dann folgenden Sitzung von den anwesenden Mitgliedern durch Ballotage die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen derselben zugestimmt haben.

## § 7.

### Ausscheiden von Mitgliedern.

Der Austritt aus dem Vereine kann freiwillig geschehen oder durch Ausschluss erfolgen. Wer aus dem Verein anzutreten beabsichtigt, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Mit seinem Austritt verliert das Mitglied jeglichen Anspruch an den Verein und an das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen im Rückstande bleibt;
- 2) wenn das Ehrengericht den Ausschluss verfügt hat.

## § 8.

### **Ehrengericht.**

Die jedesmaligen Mitglieder des Vorstandes bilden das Ehrengericht, welchem es insbesondere obliegt, etwaige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten.

Ist bei dem Ehrengerichte der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt worden, so hat der Vorstand in der nächsten Vereins-sitzung zwei Mitglieder wählen zu lassen, welche für den vorliegenden Fall dem Ehrengericht als Beisitzer beizutreten haben. Bei den Entschlüssen des Ehrengerichts entscheidet die Majorität.

Die Beschlüsse des Ehrengerichts sind unanfechtbar.

## § 9.

### **Abstimmung.**

Die Abstimmungen bei Beschlussfassungen über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch Stimmenabgabe.

Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden oder seines jedesmaligen Vertreters den Ausschlag.

## § 10.

### **Vereinsleitung.**

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1) Vorsitzender;
- 2) erster Schriftführer;
- 3) zweiter Schriftführer;
- 4) Cassirer;
- 5) Bibliothekar.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinssitzungen gegenseitig. Sie werden alljährlich und zwar in der ersten Vereins-sitzung im October eines jeden Jahres in geheimer Abstimmung gewählt. Zu dieser Sitzung sind sämtliche ordentliche Mitglieder besonders schriftlich einzuladen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Vereinsjahres aus, so ist in der nächsten stattfindenden Vereinssitzung an seine Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist gestattet.

Der Vorsitzende des Vereins hat darauf zu achten, dass die Zwecke des Vereins in ordnungsmässiger Weise verfolgt werden. Er hat den Verein nach aussen hin, insbesondere auch bei den

Behörden und Gerichten zu vertreten. Er hat in den Vereinssitzungen den Vorsitz zu führen und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

Der erste Schriftführer hat die Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern, Vereinen etc. zu führen, auch die Berichte für die Vereinszeitung anzufertigen. Er führt auch den Vorsitz im Verein, falls der Vorsitzende am Erscheinen verhindert sein sollte.

Der zweite Schriftführer hat in den Vereinssitzungen ein Protocoll zu führen, welches von ihm zu unterzeichnen ist, hat auch die Correspondenz mit den hiesigen Mitgliedern zu führen.

Der Cassirer hat das Vereinsvermögen zu verwalten, hat über dasselbe gehörig Buch zu führen und in der ersten Vereinssitzung im April und October eines jeden Jahres Abrechnung zu ertheilen. Ihm liegt es auch insbesondere ob, die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

Der Bibliothekar hat die dem Vereine gehörenden Bücher, Zeitschriften und sonstigen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, über dieselben ein Register zu führen und die Benutzung derselben abseiten der Mitglieder zu überwachen.

## § 11.

### Vereinssitzungen.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. October bis zum 1. October. Die Vereinssitzungen finden monatlich zweimal statt und zwar am 2. und 4. Mittwoch eines jeden Monats.

Dem Vorstände steht es frei, einzelne Vereinssitzungen ausfallen zu lassen oder Extrasitzungen anzuberäumen. In solchem Falle sind sämmtliche ordentliche Mitglieder hiervon rechtzeitig in Kenntniss zu setzen.

## § 12.

### Einführungen.

Einführungen von Gästen unbescholtenen Rufes sind jeder Zeit gestattet, doch müssen dieselben das 16. Lebensjahr vollendet haben. Niemand darf mehr als dreimal als Gast eingeführt werden.

Au den Berathungen und Abstimmungen dürfen Gäste nicht theilnehmen.

## § 13.

### Auflösung des Vereins.

So lange das Fortbestehen des Vereins noch von mindestens fünf Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht beschlossen werden.



Wenn die Auflösung des Vereins erfolgt, so haben die dem Verein noch angehörenden Mitglieder gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Letzteres darf jedoch unter keinen Umständen den Mitgliedern selbst zufallen, ist vielmehr einem anderen ähnlichen Vereine zuzuweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

§ 14.

**Statutenänderung.**

Eine Aenderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn solche von  $\frac{2}{3}$  der stimmenabgebenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Die ordentlichen Mitglieder sind zu derjenigen Vereinssitzung, in welcher über eine Statutenänderung beschlossen werden soll, besonders schriftlich einzuladen.

HAMBURG, October 1885.

Revidirt Januar 1892.

## Der Vorstand.

*Dr. J. Joseph,*  
Vorsitzender.

*Jul. Lossau,*  
1. Schriftführer.

*Joh. Reher,*  
2. Schriftführer.

*E. von Krakau,*  
Cassirer.

*Ferd. Wulff,*  
Bibliothekar.





13

# CONSTITUTION

— OF THE —



# CANADIAN

# PHILATELIC ASSOCIATION

ADOPTED AT ITS FIRST SESSION

HELD IN THE CITY OF TORONTO, SEPTEMBER 19th and 20th, 1888



PETERBOROUGH:

THE PETERBOROUGH REVIEW PRINTING AND PUBLISHING CO'Y (LIMITED).

1888



CONSTITUTION  
— OF THE —  
CANADIAN  
PHILATELIC ASSOCIATION

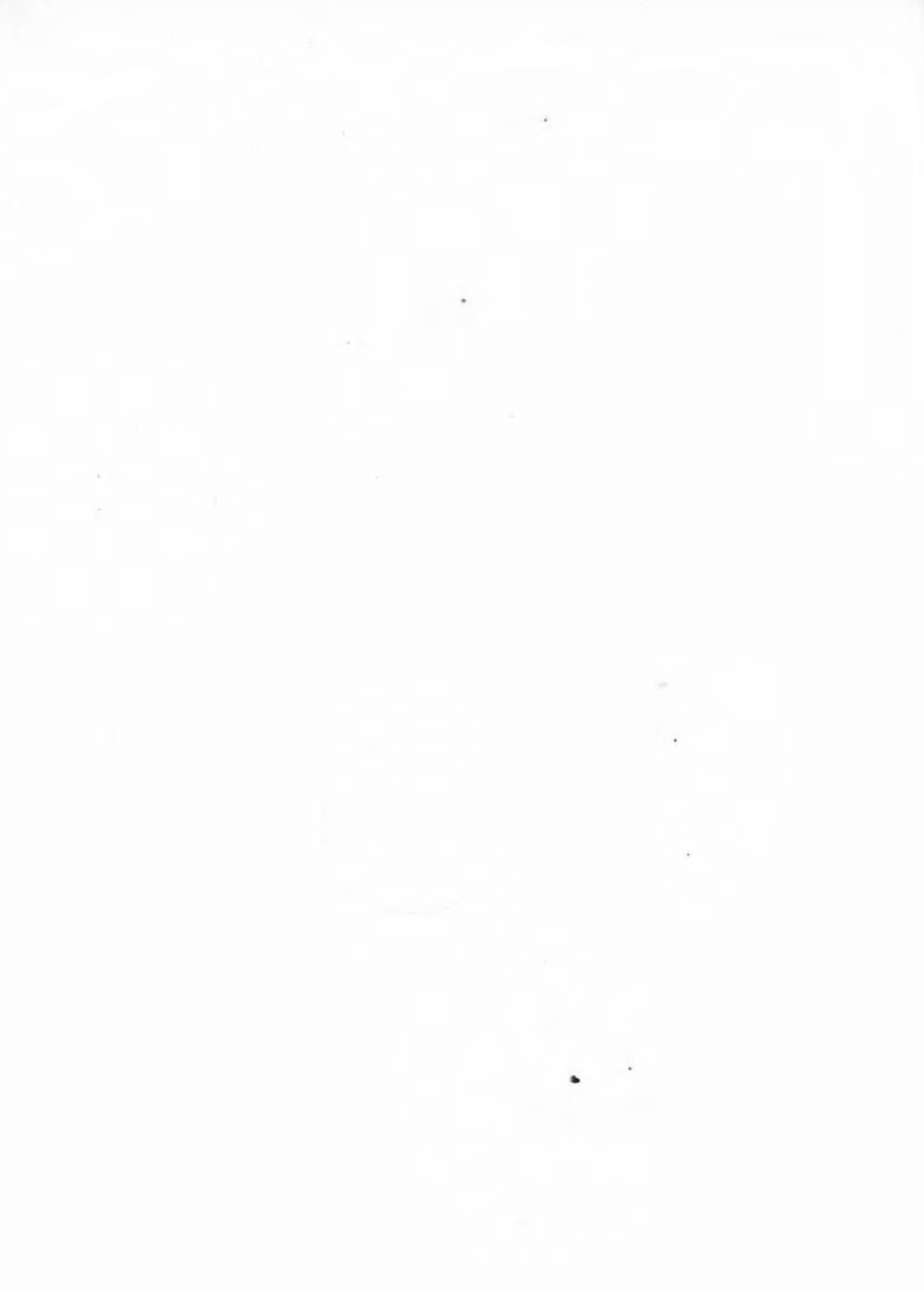
---

ADOPTED AT ITS FIRST SESSION  
HELD IN THE CITY OF TORONTO, SEPTEMBER 19th and 20th, 1888



PETERBOROUGH:  
THE PETERBOROUGH REVIEW PRINTING AND PUBLISHING CO'Y (LIMITED),

1888



# CONSTITUTION.

## ARTICLE 1.

### NAME.

SEC. 1. The name of this Association shall be the CANADIAN PHILATELIC ASSOCIATION.

## ARTICLE 2.

### MEMBERSHIP.

SEC. 1. Any person may become a member of this Association by making application to the Secretary, accompanied by a deposit of one dollar (\$1.00), on account of dues. The application must be signed by at least two (2) members of the Association. Should any member object to the application, the matter shall be investigated by the Executive Committee. Should the application be rejected, the deposit will be returned.

### EXPULSION OF MEMBERS.

SEC. 2. A member may be expelled or suspended upon charges having been preferred and proven against him, before a Court of four (4) members of the Association. The Executive Committee to have the matter in charge.

## ARTICLE 3.

### CONVENTION.

SEC. 1. The Association shall meet in Convention each year, at such date and such place as may have been designated at the last preceding Convention.

### QUORUM

SEC. 2. A quorum for the transaction of business shall consist of one-half ( $\frac{1}{2}$ ) of the voting membership of the Association, there represented in person or by proxy.

## ARTICLE 4.

### OFFICERS.

SEC. 1. The elective Officers of this Association shall consist of a President, a Vice-President for each of the Provinces, a Secretary, a Treasurer; and all other officers necessary for the efficient working of the Association shall be appointed by the President.

### PERSONS NOT ELIGIBLE FOR OFFICE.

SEC. 2. No member who has not attained the age of twenty-one (21) years shall be eligible for office of this Association.

### ELECTION OF OFFICERS.

SEC. 3. The officers of this Association shall be elected for one year, and shall serve until their successors have qualified. The Elective officers shall be chosen by ballot under the direction of the Executive Committee, and at such elections it shall be necessary that at least two-thirds ( $\frac{2}{3}$ ) of the voting membership of the Association shall vote, but a majority of votes shall elect.

### VACANCIES—(HOW FILLED.)

SEC. 4. In case of the resignation, or death of any officer during his Term of Office, the President will temporarily fill the office left vacant.

## ARTICLE 5.

### Duties of Officers.

#### PRESIDENT.

SEC. 1. The President shall preside at all meetings of the Association that may be called. He shall sign all warrants on the Treasurer for money required for the Association. He shall submit a report annually, to be published in the Official Organ.

#### VICE-PRESIDENTS.

SEC. 2. The Provincial Vice-Presidents of this Association shall look into the character of, and report upon the applicants for membership living in their respective Provinces, when desired by the Secretary. Should the President not be present at any meeting of the Association, the officers present shall appoint one of the Vice-Presidents to act in his (the President's) place.



## THE SECRETARY.

SEC. 3. The Secretary shall keep a true record of all the proceedings of the Association and preserve all documents. He shall keep a correct financial account, and pay over to the Treasurer all moneys in his hands over and above five dollars (\$5.00), taking receipts therefor. He shall receive all applications for membership and grant the same when authorized by the President. He shall publish each month in the Official Organ, all names of new members and applications for membership, and also all other news he may have gathered in his official capacity, and which may be of interest to the members. He shall issue cards of membership, and furnish a copy of this Constitution, and all publications of the Association to all members in good standing. The Secretary shall receive twenty-five dollars (\$25.00) per year, and all legitimate expenses, and shall answer all letters sent by members.

## THE TREASURER.

SEC. 4. The Treasurer shall receive all moneys, property and security, handed over to him by the Secretary, and will be required to give a bond of two hundred dollars (\$200.00). He shall pay, through the Secretary, all warrants regularly drawn upon him, signed by the President and Secretary. He shall submit a complete financial statement to the Board of Officers each year. He shall deposit all moneys over and above the sum of fifteen dollars (\$15.00) in some bank, to be named by the Executive Committee.

## THE LIBRARIAN.

SEC. 5. The Librarian shall keep in trust for the Association, all Philatelic Literature, Albums, Collections, etc., etc., which may be purchased by or presented to the Association, subject to the provisions laid down in the By-laws.

## THE SUPERINTENDENT OF EXCHANGE.

SEC. 6. This officer shall conduct the Exchange business of the Association, in accordance with the provisions laid down in the by-laws.

## PURCHASING AGENTS.

SEC. 7. The Purchasing Agent, with his assistants, shall conduct the purchasing business of the Association, subject to the provisions laid down in the By-laws.

## COUNTERFEIT DETECTOR.

SEC. 8. This officer shall pass upon the genuineness of all stamps, subject to the provisions made therefor in the By-laws.

## OFFICIAL EDITOR.

SEC. 9. This officer shall edit all publications of the Association, in accordance with the provisions laid down in the By-laws.

## EXECUTIVE BOARD.

SEC. 10. The Executive Board shall perform such duties as are required of them in the By-laws of the Association, and shall be composed of all the elected officers and five others.

## ARTICLE 6.

## REVENUE.

SEC. 1. The revenues of the Association shall be derived from the dues of members, and receipts from the different Departments, as provided in the By laws.

## REVENUE—(HOW USED.)

SEC. 2. The Revenues shall be used for defraying the expenses of the Association, including publications.

## DUES—(HOW PAID.)

SEC. 3. All dues shall be paid semi-annually, in advance, on the first day of January, and the first day of July, of each year.

SEC. 4. The fiscal year shall commence on the first day of January and shall be divided into quarters. The dues to be paid by new members shall be computed from the beginning of the following quarter in which they have been elected to membership in this Association.

## ARTICLE 7.

## PROPERTY.

SEC. 1. All officers shall, at the expiration of their term of office, deliver to their successors all books, papers, money, and other property in their possession, belonging to the Association; and they shall not be relieved from any obligations or bonds until this requirement be complied with.

## ARTICLE 8.

### BRANCH SOCIETIES.

SEC. 1. The establishment of Branch Societies in every town containing five or more members, shall be encouraged: such branch societies to be governed by such regulations as they may make themselves, except on such points as may conflict with this Constitution. Branch societies may contain persons who are not members of this Association. The Provincial Vice-Presidents to control branches in their Provinces, and submit their By-laws and Reports to the President of the C. P. A. for approval.

## ARTICLE 9.

### AMENDMENTS—(CONSTITUTION.)

SEC. 1. This Constitution can be altered or amended only, by the assent of two-thirds ( $\frac{2}{3}$ ) of the members of the Association voting on such alteration or amendment, and provided such two-thirds ( $\frac{2}{3}$ ) shall constitute a majority of the voting membership of the Association. The vote shall be by ballot under the direction of the Executive Board, or in open Convention. Said alteration to be published in the Official Journal at least two (2) months previous to the balloting upon such alteration.

### AMENDMENTS—(BY-LAWS.)

SEC. 2. Any By-laws of this Association not in conflict with this Constitution may be made or amended by the Executive Board; but in case twenty-five (25) members shall object to the proposed By-law or amendment, it must be submitted to a general vote in the manner provided in Article 4, Section 3, of this Constitution.

SEC. 3. It shall require the assent of a majority of all the voting membership of the Association, to make, amend or alter any By-law in Convention.

SEC. 4. In case where an election or general vote of the Association becomes necessary, under the Constitution or By-laws not less than thirty days shall intervene between the date of mailing the notice of such election or vote, and the date of the closing of the polls; and the votes of such members only as were entitled to vote, on the day of mailing such notice, shall be counted or taken into consideration in determining the result.

## BY-LAWS.

### 1. RULES OF ORDER.

All questions of order and parliamentary law shall be determined by reference to Roberts' Rules of Order.

### 2. CONVENTION—ORDER OF BUSINESS.

At the annual Convention of the Association the President shall appoint the following Standing Committees, of three members each: Credentials, Standing Rules, Finance, Library, Exchange and Purchasing Departments, Official Journal, Branch Societies, and a committee of five members, of which the President shall be *ex officio* Chairman, on the Constitution and By-laws. The following shall be the Order of Business:

- I. Preliminary Roll Call.
- II. Appointment of Committees on Credentials and Standing Rules.
- III. Recess.
- IV. Report of Committee on Credentials.
- V. Roll Call.
- VI. Reading of the Minutes.
- VII. Report of Committee on Standing Rules.
- VIII. Communications.
- IX. Report of Officers and Standing Committees.
- X. Unfinished Business.
- XI. New Business.
- XII. Adjournment.

### 3. EXECUTIVE BOARD—ORDER OF BUSINESS.

In order to facilitate the transaction of business, and provide for a rapid decision of questions requiring the vote of the Executive Board of this Association, the following shall be the order of proceeding: Whenever any member of the Board shall desire to submit any matter for their action, he shall reduce the same to writing, in the form of a motion, and mail a copy thereof, upon a separate sheet of paper, to each member of the Board.

Any comments or observations he may desire to make thereon must be upon a different sheet. Upon the reception of such motion each member shall write upon the bottom or back thereof his decision for or against the same, or any correction or amendment thereof he may wish to make, and forward the same by return mail to the President, who shall, in case any amendment shall be offered, forthwith mail, or cause to be mailed, a copy of the motion as amended to each member of the Board, who shall return the same by return mail, with his vote for or against the same, or the expression of his preference for the original motion. The President shall, upon receiving the votes of the other members, certify to the Secretary the result, accompanying the certificate with the original votes. The Secretary shall file the same and record the vote, notifying the other members of the Board of the result.

#### 4. LIBRARIAN—DUTIES.

The Librarian shall keep a correct list of all works, etc., in his possession, and a record of the same. He shall collect, in advance, five cents and the necessary postage from every member desiring to take any periodical, book, or publication from the library. All publications shall be returned, postpaid, to the Librarian within ten days after having received the same, and members who shall violate this rule shall not be entitled to have any other periodical, book or publication issued to them until they shall have satisfied the Librarian of the Association, concerning their delinquency. The surplus of receipts, over expenses, shall be paid to the Treasurer at the close of each fiscal year, or term of office.

#### 5. SUPERINTENDENT OF EXCHANGES—DUTIES.

This officer shall conduct the exchange business of the Association, under the following rules and regulations :

(1) Sheets for adhesive stamps and cut envelopes will be furnished by the Superintendent of Exchanges at five cents each, postpaid, and only these sheets and covers will be accepted by the Superintendent.

(2) Members must remove the paper from the back of stamps and attach them to the sheets with gummed paper hinges so that they may be examined for watermarks, etc., and must mark the price of each stamp upon the proper space, legibly in ink.

(3) The envelopes for entire specimens must not contain more than twenty pieces each.

(4) Members having prepared their sheets and covers for circulation, will mail or express them, prepaid, to the Superintendent, who will make them into books and boxes, and place them upon the circuits.

Sheet and Book numbers are for the Superintendent's use, and will be placed thereon by him.

The spaces provided on the sheets for the owner's name, name of the Branch Society to which he belongs, and the value of the sheet ; and on the cover, for the owner's name, list of contents, and price of each, must be properly filled out by the owner. A number in pencil can be placed on each piece, to correspond with the list number on the outside of the cover,

(5) The member removing a stamp from the sheet or a piece from a cover, must write his name plainly in the square from which the stamp is taken, or in the space provided therefor on the cover, as well as in the proper place, with the total amount taken therefrom on the back of the sheet and on the total account sheet attached at the end of each book. If a name or amount is missing it shall be the duty of the next member in turn to notify the previous one, and note the error on the sheet. Failure to note such an error will make the last party responsible.

(6) Members having no duplicates in the Exchange, but wishing to receive books and purchase for cash, can do so by applying to the Superintendent, stating whether Postage Stamps, Revenues, Entire Envelopes, or Postal Cards, are wanted. References, or a deposit, must be furnished with the application when required by the Superintendent.

(7) Branch Societies are allowed to keep exchange sheets and covers three days for each member participating, and three days to make up the account. Members of Branches must decide among themselves the order of preference in choosing from exchanges. A fine of ten cents a day is imposed for each day the exchanges are kept over the allotted time.

(8) Individual members, not members of a Branch Society, are entitled to receive exchanges in the same manner and under the same conditions as a Branch Society.

(9) The amount and value of sheets and covers to be sent to any individual member not connected with a Branch Society and participating in the exchange, shall not exceed the estimated value which the Superintendent may put upon the sheets and covers received from such member, unless references be furnished and the Superintendent is satisfied of the responsibility of the member thus participating.

(10) The Superintendent will designate the circuit routes, which must be strictly adhered to and completed before sheets and covers can be returned to the Superintendent. At the time of forwarding exchanges to the next branch or member on the route, the sender must notify the Superintendent by postal

card, giving the date of sending and the amount taken. Each circuit route will be so arranged that the exchanges will be returned to the Superintendent in time to adjust the quarterly accounts, but the Superintendent will see that each exchange shall reach all the Branch Societies and as many individual members as possible before being returned to the owner, and with this view will contrive to place exchange sheets and covers upon new circuit routes until in his judgment their further circulation would be inadvisable. Sheets and covers once returned by the Superintendent to their owners must not be refilled, and will not be received and placed on the circuit again.

(11) Branch Societies and individual members are responsible for the value of all exchanges sent them, from the time of receipt to the time of forwarding, and for any difference that may arise during that time. But the Association, and not the member by whom or to whom an exchange is sent shall be responsible for the accidental loss or destruction of an exchange *in transitu*, if, after investigation by the Executive Committee it shall be ascertained to their satisfaction that the member was not at fault. Returns valued at more than ten dollars must be sent by registered letter or express, value declared, otherwise the sender will be held responsible therefor in case of loss.

(12) Each branch and member must prepay all expenses in forwarding exchanges.

(13) The Manager of each Branch must furnish the Superintendent with a list of its officers and members, with full post-office address of each.

(14) The Superintendent has first choice of all exchanges, as well as his own sheets free.

(15) The Superintendent will keep an account with each Branch and individual member participating in the exchange, receiving and paying the balances of money received; but in dealing with Branches the Superintendent will draw balances as a whole for each Branch, dealing only with its Manager of Exchange, who must adjust the account with the members. The Manager will also gather the sheets of his Branch and send them together to the Superintendent.

(16) Statements of account will be rendered, when practicable, every three months. Eight days are allowed after members or Branches receive their statement in which to settle balances due the Exchange Department. Balances due Branches or members will be remitted as soon as the accounts can be adjusted. The Superintendent shall deduct  $7\frac{1}{2}$  per cent. as an equivalent for office work. The Superintendent must refuse the privilege of the Exchange to any member not settling accounts promptly when rendered.

(17) The Executive Board shall decide upon all cases of misunderstanding that may arise in this Department.

(18) The Superintendent of Exchanges shall give bond to the Trustees in the sum of one hundred dollars.

(19) The Superintendent shall not accept any filled sheets of less value than one dollar.

#### 6. PURCHASING AGENTS—DUTIES.

The Purchasing Agent shall make arrangements to obtain, at as little expense to members as possible, unused specimens of all newly issued stamps, envelopes, post cards, etc., and shall notify members from time to time in the Official Journal from what countries he is prepared to obtain specimens. He shall not be asked to furnish specimens from any country not so named by him, or to furnish any obsolete, uncurrent, or cancelled specimens or to supply any member with more than five specimens of the same kind once supplied to the same member, or to supply less than (\$1) one dollar's worth of stamps at one time. Every member desiring to avail himself of the opportunities of this department must deposit in advance with the Agent a sufficient amount to cover the cost of the purchases, including all postages and expenses as estimated by the Purchasing Agent, and in addition a commission of 10 per cent. on the amount to be charged by the Purchasing Agent, one-half of which he shall hand over to the Treasurer at the close of each fiscal year, or the close of his term of office.

The Purchasing Agent shall also arrange, as far as practicable, to obtain for such members as shall elect to deposit with him in advance the sum of (\$5) five dollars each for that purpose, one specimen, or, if desired, any number not to exceed five, of every *newly issued stamp*, envelope, and post card issued, and to distribute the same as soon as received, until the amount of each deposit shall be exhausted. Each member contributing to this department may, at the time of making his deposit, specify from what countries he desires newly issued stamps, or may limit his request to stamps of not more than a certain value, and may renew or increase his deposit from time to time as the same is diminished. Stamps distributed in this manner shall be charged against the deposit at the same rate as before provided, including postage, expenses, and commissions. The Purchasing Agent shall give bond to the Executive Committee in the sum of one hundred dollars.

The Purchasing Agent shall receive and publish in the Official Journal lists of rarities which may be desired by members of the Association. He shall also receive and publish in the Official Journal lists of such rarities as members



of the Association may send him from time to time for sale. Members sending in such stamps, etc., must state price they ask for each, and the specimens so advertised shall be sold to the first person applying therefor.

All stamps so sent to the Agent shall be accompanied by a sum sufficient to pay the postage and registration fee for the return of the stamps or remittances, and every application for a stamp or stamps so advertised must be accompanied by the amount necessary to pay the return postage and registration fee, in addition to the price in cash, check, or money order.

All stamps, etc., sent in for sale, shall be held for thirty days after the appearance of the Official Journal announcing the offer of the same, and if not then disposed of shall be returned to the owner.

#### 7. COUNTERFEIT DETECTORS—DUTIES.

The Counterfeit Detector shall, when called upon to do so, pronounce upon the genuineness, and as far as he can, when asked, the value of the specimens sent him by the members, charging therefor three cents for each specimen up to the number of fifty sent to him at one time, and two cents for every additional specimen. For making estimates of the value of collections, etc., he may make an agreement as to terms with the owner. Postage or expense of carriage to be in all cases defrayed by members.

#### 8. OFFICIAL EDITOR—DUTIES.

He shall prepare for publication all official reports and other matters that may, in his discretion, be of interest to the members. He shall mail to each applicant for membership a copy of the number of the Official Organ containing the application. He shall edit all essays, reports, etc., sent to him by members, and shall use his best judgment in accepting or refusing such articles.

#### 9. EXECUTIVE COMMITTEE.

The Executive Committee, in addition to the duties required of them by this Constitution, shall keep a "black list" of all individuals known to have ever dealt in counterfeit stamps, or aided in their production; and it shall be their duty to give any information in their possession to any member of the Association who may ask for the same. The Executive Committee shall keep a list of bad debtors for the same purpose. They shall charge members fifteen cents for each copy of said list, the amount to be paid in advance.

#### 10. DUES.

The dues of all members shall be Two (\$2.00) Dollars per annum. In case any member fails to settle his account within thirty days from the time when

due, the Secretary shall notify such delinquent member, and unless such dues are paid within thirty days thereafter, his name shall be dropped from the rolls, unless otherwise ordered by the Executive Board.

11. In order to secure accuracy and uniformity in the stationery used by the Officers of the Association, the Secretary will furnish each Officer with an electrotype of the Official Letter-Head, who will be expected to use it when having letter-heads printed for use as an Officer of the Association. Members will be permitted to use the official letter-head printed from one of these electrotypes, but in no case shall the use of type set in imitation of the same be sanctioned. The Secretary will furnish these letter or note-heads to members at a slight advance over cost price, the profit derived to go into the treasury; but when it is more convenient, members can arrange with any officer holding an electrotype to furnish note-heads at the price charged by the Secretary.



## OFFICERS.

### EXECUTIVE BOARD.

|                                                                    |                               |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <i>President</i> —H. HECHLER, . . . . .                            | 184 Argyle St., Halifax, N.S. |
| <i>Vice-President of Ontario</i> —GEO. WALKER, . . . . .           | Peterborough, Ont.            |
| “ <i>Quebec</i> —R. A. BALDWIN HART, 768 Sherbrooke St., Montreal. |                               |
| “ <i>Nova Scotia</i> —A. J. CRAIG, . . . . .                       | Box 20, Pictou, N.S.          |
| “ <i>New Brunswick</i> —REV. H. S. HARTE, . . . . .                | Salisbury, N.B.               |
| “ <i>Prince Ed. Island</i> —W. BROWN, . . . . .                    | Charlottetown, P.E.I.         |
| “ <i>Manitoba</i> —J. R. DAVIDSON, . . . . .                       | Brandon, Man.                 |
| “ <i>Br. Columbia</i> —J. H. TODD, . . . . .                       | Banff, N.W.T.                 |
| <i>Secretary</i> —T. J. McMINN, . . . . .                          | 99 Howard St. Toronto, Ont.   |
| <i>Treasurer</i> —H. C. HART, . . . . .                            | Box 231, Halifax N.S.         |

### APPOINTIVE OFFICERS.

|                                                                     |                                  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <i>Exchange Superintendent</i> .—F. J. GRENNY, . . . . .            | Brantford, Ont                   |
| <i>Librarian</i> —J. A. LEIGHTON, . . . . .                         | 19 Bellevue Place, Toronto, Ont. |
| <i>Purchasing Agent</i> —H. F. KETCHESON, . . . . .                 | Box 499, Belleville, Ont.        |
| <i>Counterfeit Detector</i> —H. MORRELL, . . . . .                  | 76 Baldwin St., Toronto, Ont.    |
| <i>Official Journal</i> , “ <i>Halifax Philatelist</i> ,” . . . . . | Box 219, Halifax, N.S.           |
| <i>Official Editor</i> —T. LARSEN, . . . . .                        | 40 Lockman St., Halifax, N.S.    |

### EXECUTIVE COMMITTEE.

|                          |                                          |
|--------------------------|------------------------------------------|
| J. R. HOOPER, . . . . .  | P. O. Department, S. B. B., Ottawa, Ont. |
| C. C. MOBENCY, . . . . . | Box 513, Quebec, Que.                    |
| F. C. KAYE, . . . . .    | P. O. Dept., Halifax, N.S.               |

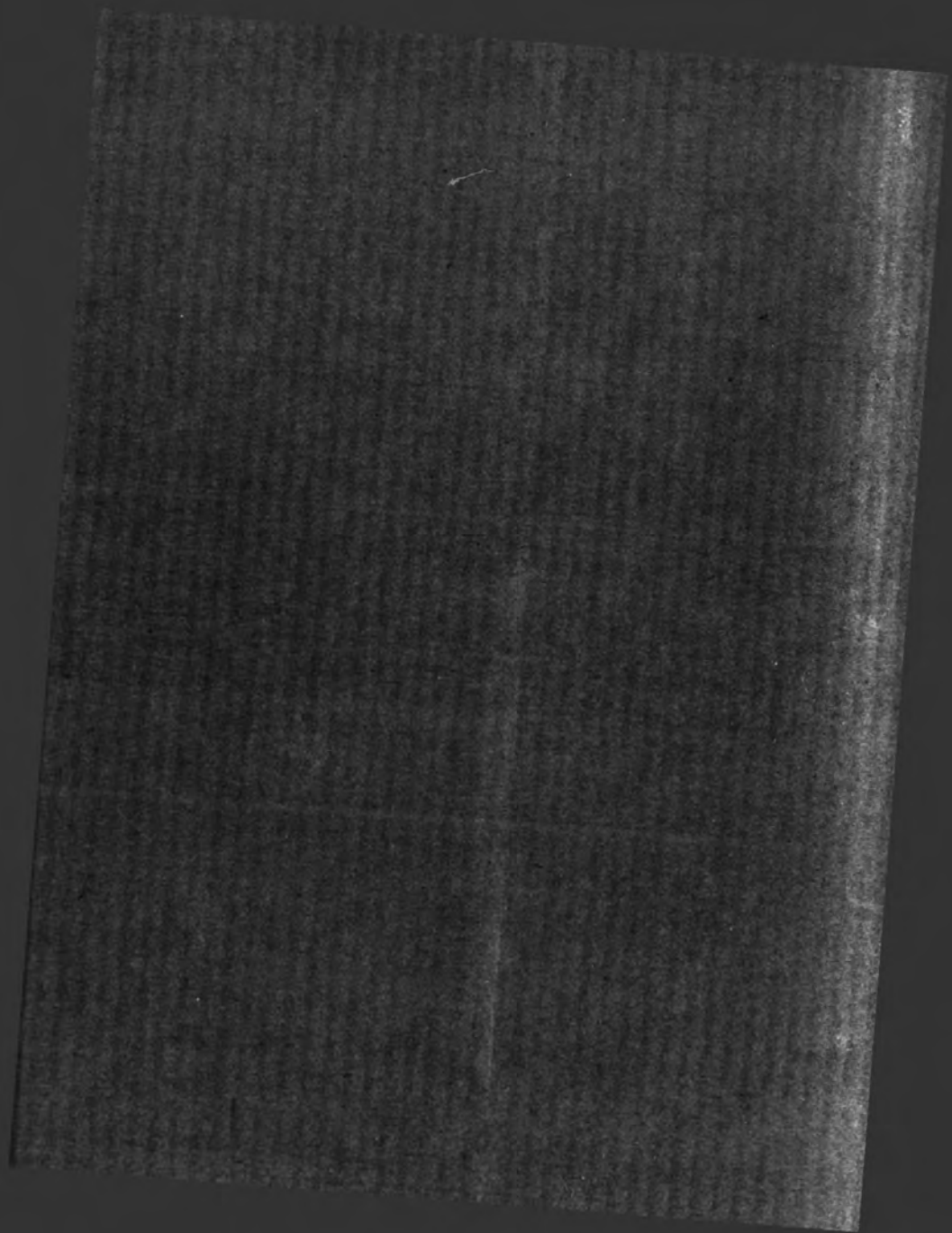
## LIST OF MEMBERS.

|        |                         |                                   |
|--------|-------------------------|-----------------------------------|
| No. 72 | Aldrich, E. R.          | Benson, Minn.                     |
| " 134  | Aldrich, W. S.          | Box 576, Portland, Maine.         |
| " 86   | Andrews Herbert         | 20 Buckingham St., Halifax.       |
| " 111  | Babb, H. A.             | Box 301, Denver, Col.             |
| " 115  | Bacon, W. H.            | West Newton, Mass.                |
| " 170  | Barker, Thos. H.        | 196 Sydney St., St John N.B.      |
| " 126  | Bartlett, A. A.         | Charlottetown, P.E.I.             |
| " 38   | Beardsley, W. C.        | 422 N. 7th St., St. Joseph Mo.    |
| " 142  | Biggar, E. C.           | Fremont, Neb.                     |
| " 117  | Bixby, John S.          | 835 West Main St., Decatur, Ill.  |
| " 45   | Boyd, W. D.             | Box 184, Simcoe, Ont.             |
| " 47   | Bradt, S. B.            | Grand Crossing, Ill.              |
| " 110  | Brill, W.               | 28 Sutton Place, N.Y.             |
| " 27   | Brown, Williston,       | P.O. Dept., Charlottetown, P.E.I. |
| " 104  | Brock, Robt C. W.       | Box 287, Philadelphia, Pa.        |
| " 155  | Bruce, W. H.            | Box 283, Hartford, Conn.          |
| " 57   | Burnett, F.             | Brantford, Ont.                   |
| " 151  | Cameron M.D., Chas. E.  | 87 Mansfield St., Montreal, Que.  |
| " 137  | Campbell, M.D., Geo. N. | Lock Box, 87, Hopkinsville, Ky.   |
| " 31   | Caron, J. A.            | 331 Superior St. W., Duluth Minn. |
| " 13   | Carter, M. E.           | Box 314, Delaware Wis.            |
| " 105  | Casey, Jos. J.          | 42 East 112th St. New York.       |
| " 90   | Coleman E.              | Box 1606, Portsmouth, N.H.        |
| " 87   | Cox Geo. H.             | 9 Dresden Row, Halifax, N.S.      |
| " 95   | Craig, J. A.            | Yarmouth, N.S.                    |
| " 16   | Craig, A. J.            | Box 20, Pictou, N.S.              |
| " 80   | Crane, J. Noble         | Box 534, Halifax, N.S.            |
| " 19   | Creed, F. O.            | 6 Smith St. Halifax, N.S.         |
| " 168  | Crosby, F. D.           | South Ohio, N.S.                  |
| " 158  | Culross, Wm. J. J.      | 20 Gordon St., Waltham, Mass.     |
| " 54   | Davidson, J. R.         | Brandon, Man.                     |
| " 82   | Davison, Alva.          | Helinetta, N.J.                   |
| " 39   | Deats, H. E.            | Hightstown, N.J.                  |

- " 49 Dent, W. F. . . . . 192 South Division St., Buffalo, N.Y.  
 " 21 DeWolf, A. B. S. . . . . 219 Halifax, N.S.  
 " 113 Donohoe, H. R. . . . . 16 Cliff St., St. John N.B.  
 " 167 Dunsford, Ley. . . . . Box 47, Peterborough, Ont.  
 " 97 Eldridge, Frank B. . . . . Box 705, Attleboro, Mass.  
 " 79 Emory, W. L. . . . . 85 High Street, Fitchburg, Mass.  
 " 93 Evans, E. O. . . . . Charlestown, Mass.  
 " 112 Fieldwisch, J. C. . . . . Box 2922, Denver, Col.  
 " 135 Fieldwisch, F. W. . . . . Box 2922, Denver, Col.  
 " 92 Fletcher, A. G. A. . . . . Box 568, Woodstock, Ont.  
 " 118 Finney, Morrice E. . . . . Harrisburg, Pa.  
 " 163 Francis, F. W. . . . . Halifax, N.S.  
 " 14 French, W. E. . . . . Niagara Falls South, Ont.  
 " 48 Gadsden, C. R. . . . . Grand Crossing, Ill.  
 " 68 Gass, J. E. . . . . 208 Argyle St., Halifax, N.S.  
 " 121 Gottory, F. . . . . 118 York Street, Hamilton, Ont.  
 " 145 Gowan, jr. J. W. . . . . Winnipeg, Man.  
 " 89 Graydon, W. J. . . . . Streetsville, Ont.  
 " 2 Grenny, F. J. . . . . Brantford, Ont.  
 " 101 Gurdji, V. . . . . Galveston, Texas.  
 " 169 Hamilton, Miss S. A. . . . . Woltville, N.S.  
 " 133 Harpel, Jesse E. . . . . 22 South Centre St., Pottsville, Pa.  
 " 7 Harrison, Geo. W. . . . . 129 Dufferin Ave., London, Ont.  
 " 10 Harte, Rev. Henry S. . . . . Salisbury, N.B.  
 " 22 Hart, H. L. . . . . Box 231, Halifax, N.S.  
 " 53 Hart, R. A. Baldwin . . . . 768 Sherbrooke St., Montreal, Que.  
 " 24 Hechler, Henry . . . . . 184 Argyle St., Halifax N.S.  
 " 124 Harvie, Fred. . . . . Charlottetown, P.E.I.  
 " 165 Hobby, J. O. . . . . 112 Washington St., New York City.  
 " 162 Hirschfield, Frank . . . . 59 Cunard St., Halifax N.S.  
 " 122 Holley, W. B. . . . . Traverse City, Mich.  
 " 51 Holmes, Dudley . . . . . Goderich, Ont.  
 " 1 Hooper, J. R. . . . . P.O. Dept. S.B.B., Ottawa, Ont.  
 " 160 Hyde, Chas. . . . . Truro, N.S.  
 " 98 Ineson, Fred . . . . . Carlton West, Ont.  
 " 139 Ives, Geo. D . . . . . Picton, N.S.  
 " 75 Johnston, Jno. H. . . . . 36 Portland St., Southport, Eng.  
 " 61 Jones, A. Melvin . . . . . Hoosick Falls, N.Y.  
 " 28 Kaye, Frank C. . . . . P.O. Dept., Halifax, N.S.  
 " 4 Ketcheson, H. F. . . . . Box 499, Belleville, Ont.

- " 62 Kendell, W. C. . . . . Emmetsburg, Iowa.  
 " 18 King, Donald A. . . . . Halifax, N.S.  
 " 144 Kingston, George A. . . . . Belleville, Ont.  
 " 153 Kinzer, W. S. . . . . Wooster, Ohio.  
 " 149 Knight, Rev. W. R. . . . . Little York, P.E.I.  
 " 148 Lane, Alf. . . . . Barrie, Ont.  
 " 131 Labelle, A. E. . . . . Care A. W. Ogilvie & Co., Montreal.  
 " 20 Larsen, Olof . . . . . 40 Lockman St., Halifax, N.S.  
 " 23 Larsen, Theo. . . . . 40 Lockman St., Halifax, N.S.  
 " 83 Lea, E. P. . . . . 23 Bloor Street West, Toronto, Ont.  
 " 140 Lehmann, jr. A. . . . . 635 Main St., Patterson, N.J.  
 " 56 Ledyard, W. R. . . . . 108 Bloor St West, Toronto, Ont.  
 " 3 Leighton, J. A. . . . . 19 Bellevue Place, Toronto, Ont.  
 " 52 Liebetran, A. . . . . Gablonz, Bohemia, Austria.  
 " 35 Lohmeyer, A. . . . . 933 Milton Place, Baltimore, Md.  
 " 33 Lowe, Geo. A. . . . . 106 Huron St., Toronto, Ont.  
 " 128 Massoth, jr. F. M. . . . . Hanover Centre, Ind.  
 " 70 Mason, Mrs. J. S. . . . . 362 Yonge St. Toronto.  
 " 25 Mathers H. . . . . Box 324 Halifax, N.S.  
 " 125 McCalla, W. A. . . . . Wallingford, Pa.  
 " 43 McLean, W. S. . . . . Englishtown, Victoria County, N.S.  
 " 66 McMinn, T. S. . . . . 99 Howard St., Toronto, Ont.  
 " 6 McRae, R. S. . . . . 573 St. Urbain Street, Montreal, Que.  
 " 88 Meek, Chas. S. . . . . 12 North Street, Toronto, Ont.  
 " 55 Miner, Karl C. . . . . Hoosick Falls, N.Y.  
 " 161 Moody, Howard C. . . . . Maplewood Malden, Mass.  
 " 147 Montgomery, J. C. . . . . Brantford, Ont.  
 " 119 Morency, Cleo. C. . . . . Box 513 Quebec, P.Q.  
 " 120 Morton, W. D. . . . . Barrie, Ont.  
 " 136 Morrell, W. . . . . 76 Baldwin St., Toronto, Ont.  
 " 108 Needham, A. G. . . . . Milton W., Ont.  
 " 157 Nellis, F. W. . . . . 190 Dundas St., London, Ont.  
 " 5 Niesser, J. C. . . . . 85 Agnes St., Toronto, Ont.  
 " 141 Ogilvie, A. T. . . . . Care A. W. Ogilvie & Co., Montreal,  
 " 67 Parker, E. Y. . . . . 47 Huron St., Toronto, Ont.  
 " 44 Price, C. Wesley . . . . . Plymouth, Wayne County, Mich.  
 " 150 Pryor, Geo. E. . . . . 431 Lackawanna Ave., Scranton, Pa.  
 " 152 Reid, Silas D. . . . . Taunton, Mass.  
 " 100 Read, J. Frank . . . . . 9 Custom House Street, Providence, R.I.  
 " 132 Retallick, S. G., . . . . . Box 576, Belleville, Ont.

- " 129 Rogerson, E. J. . . . . Box 214, Barrie, Ont.
- " 116 Russell, C. B. . . . . 205 Main Street, Marlboro, Mass.
- " 138 Schultze, J. E. . . . . Box 1570, Montreal
- " 146 Scott, S. C. . . . . Calmar, Iowa.
- " 127 Shannon, J. A. . . . . Carbon, Wyoming, U.S.A.
- " 71 Shanuon, E. G. . . . . 58 Spring Garden Road, Halifax, N.S.
- " 156 Shaw, Chas. E. . . . . Cinton, Mass.
- " 29 Sheridan, J. M. . . . . 22 St. Felix St., Brooklyn, N.Y.
- " 12 Simpson, H. A. . . . . Belleville, Ont.
- " 60 Simpson, W. E. . . . . Guysboro', N.S.
- " 30 Smith, E. F. . . . . 89 Spring Garden Road, Halifax, N.S.
- " 34 Smith, Edmund A . . . . . 58 Robie St., Halifax, N.S.
- " 143 Smith, W. A. Dewolf . . . . . New Westminster, B.C.
- " 77 Smith, A. E. . . . . Box 526 Halifax, N.S.
- " 76 Spry, W. D. B. . . . . Box 223, Barrie, Ont.
- " 91 Stadie, Max . . . . . 2079 2nd Ave., New York City.
- " 123 Stone, W. C. . . . . Bcx 1028, Springfield, Mass.
- " 159 Taylor, Capt. E. T. . . . . Upper Melburn, Que.
- " 164 Tobin, Thos. F . . . . . Halifax, N.S.
- " 8 Todd, J. H. . . . . Banff, N.W.T., Canada.
- " 166 Todd, A. R. . . . . York Castle, St Anne's, Jamaica
- " 107 Townsend, Chas. A. . . . . Akron, Ohio.
- " 99 Von Utasey, G. W. . . . . 5055 Green St., Germantown, Pa.
- " 40 Voute, E. W. . . . . 307 Webster Ave., Chicago, Ill.
- " 58 Walker, George . . . . . Peterborough, Ont.
- " 46 Warren A. E. . . . . Box 1981, Montreal, P.Q.
- " 139 Watson, D. A. . . . . Box 294, Dundas, Ont.
- " 154 Wickens, A. E. . . . . Brantford, Ont.
- " 37 Wilby, Wilson . . . . . 106 Yorkville Ave., Toronto, Ont.
- " 94 Williams, A. E. . . . . Killarney, Man.
- " 26 Woodsworth, Chas. G . . . . . Box 3003, Denver, Col.
- " 41 Wohlfahrt, Rudolf . . . . . Erfurt, Germany.
- " 42 Wolsieffer, P. M. . . . . 162 State St., Chicago.
- " 9 Wurtels, Ernest F. . . . . 93 St. Peter St. Quebec, Que.





14 14

# ESTATUTOS I REGLAMENTOS

DE LA SOCIEDAD

# FILATÈLICA "SANTIAGO"

---

CORREO CASILLA 1124

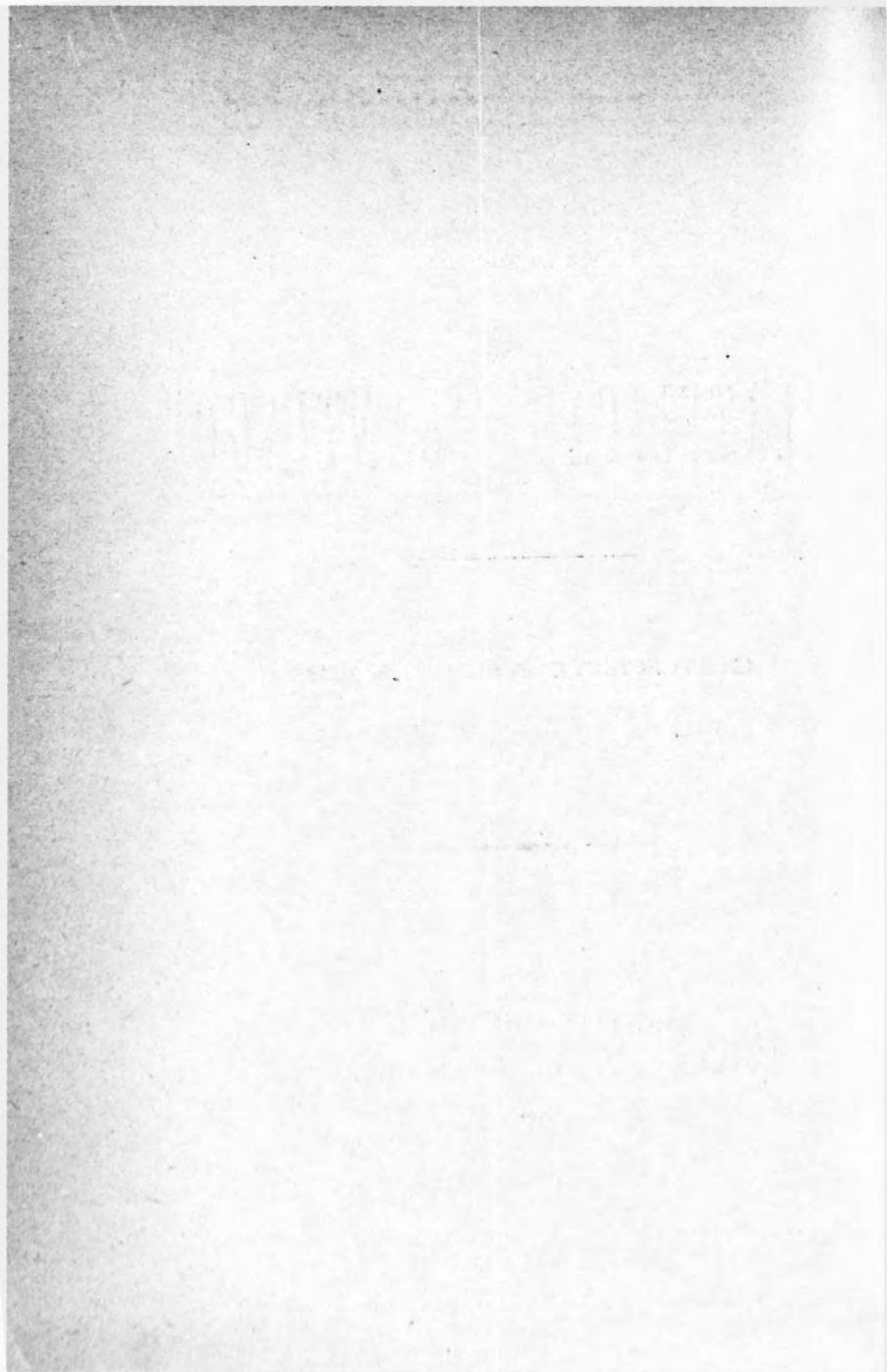
---



SANTIAGO DE CHILE

IMPRESA VICTORIA SAN DIEGO 71

1890



# ESTATUTOS I REGLAMENTOS

DE LA SOCIEDAD

# FILATÈLICA "SANTIAGO"

---

CORREO CASILLA 1124

---

SANTIAGO DE CHILE

IMPRENTA VICTORIA SAN DIEGO 71

1890

ESTADÍSTICA Y REPARTICIONES

ESTADÍSTICA Y REPARTICIONES

ESTATUTOS  
DE LA SOCIEDAD FILATÉLICA  
"SANTIAGO"  
EN SANTIAGO DE CHILE

---

La institucion que con el nombre de *Sociedad Filatélica «Santiago»*, se fundó en Santiago de Chile en 1.º de Enero de 1889, se constituyó definitivamente en la sesion jeneral en 14 de Marzo de este mismo año i cuyo asiento es esa misma ciudad, ha acordado con fecha 11 de mayo de 1890, guiarse por los siguientes estatutos:

Art. I. Los objetos de la Sociedad son: Dedicarse esclusivamente a la Filatelia; desarrollar en cuanto le sea posible la aficion a coleccionar estampillas de correo i en especial en el sentido científico; facilitar a sus asociados, coleccionar toda clase de valores postales, material de su estudio; facilitar asimismo el conocimiento i este estudio de la Filatelia, ofreciéndoles obras, albums, colecciones, etc, de interes para un filatelista i ocasion para el cambio de opiniones en esta materia.

La Sociedad como tal, de ningun modo persigue un fin mercantil.

Art. II. Para llenar sus propósitos la Sociedad cumplirá con los siguientes requisitos:

Formará una biblioteca filatélica, colecciones de estampillas legítimas i falsificadas, cubiertas, tarjetas etc., timbres que por su uso podrán ser tomados como para franqueo oficial; hará circular pliegos de canjes; facilitará a sus socios la compra de estampillas; entrará en relacion con instituciones de la misma especie; facilitará a sus socios, periódicos que traten sobre filatelia; dispondrá sorteos etc. i cuanto medio esté en sus manos, le servirá para cumplir estos fines. En especial atenderá a los canjes con coleccionistas de otros países.

#### DE LOS SOCIOS

Art. III. Para ser socio se requiere:

1.º Ser mayor de 17 años cumplidos i de reconocida honorabilidad.

2.º Ser propuesto por escrito por uno o mas miembros activos de la Sociedad, al directorio, quién lo presentará en la próxima sesion i cuya admision será proclamada en la sesion que siga inmediatamente a ésta si es que en el trascurso de este plazo no ha habido oposicion; en caso de haberla se procederá a la votacion por mayoría de por lo ménos de los dos tercios de los asistentes a esa sesion.

Art. IV. No podrán ser socios:

1.º Las mujeres.

2.º Los negociantes en estampillas de coleccion, pero no obstante la Sociedad interpretará convenientemente los casos en que deba hacerse escepcion, pero de ninguna manera podrán ser socios activos.

Art. V. Todo socio que no hubiese cancelado sus cuotas tres meses despues de habersele presentado el recibo correspondiente, perderá sus derechos como tal i será borrado de la lista de miembros, sin necesidad de aviso prévio

si es que no hubiere presentado excusas aceptables a juicio de la Sociedad.

Art. VI. El socio que se separe voluntariamente de la Sociedad o fuere eliminado de ella, perderá todos los derechos que tuviera.

Art. VII. Habrá ciertos casos interpretados convenientemente por la Sociedad, en los cuales la negativa a ser admitido en el número de los socios, para respetar los artículos referentes a la edad, o sexo del pretendiente que podrán ser de falsa interpretación por éste i acarrear dificultades en las cuales la Sociedad haría el papel de ingrata. Los socios admitidos en estas condiciones se considerarán como pasivos abonando una cuota igual a las dos terceras partes de la que abonan los socios activos i se atenderán a estas reglas:

1.º No podrán asistir a sesion.

2.º Disfrutarán de las ventajas de los socios activos a escepcion de las que pudieran oponerse a este artículo.

3.º Se dirijirán por escrito en todas sus comunicaciones.

Su eleccion solo podrá hacerse despues de haberse acordado que el caso que se trata corresponda exactamente a este artículo. Este caso solo será de escepcion i no se considerará como regla jeneral.

#### DE LOS SOCIOS EN PARTICULAR

Art. VIII. Los socios se dividen en:

Socios activos.

Socios honorarios i

Socios corresponsales.

Art. IX. Se consideran como socios activos aquellos que habiendo sido presentados como tales cumplan con los si-

guientes requisitos: 1.º Contribuir con un derecho de incorporacion de un peso moneda nacional i con una cuota trimestral anticipada de dos pesos moneda nacional los que residieren en Santiago, i de cuatro pesos moneda nacional, pagada por anualidades adelantadas, los que residan fuera de esta ciudad. 2.º Poner en conocimiento de los demas socios i en la próxima sesion toda novedad que llegue a su conocimiento, que se relacione con la Filatelia. Esto será una estricta obligacion para los que residan fuera de Chile, los que cumplirán tambien con los incisos 4.º i 5.º del art. XII. 3.º Disfrutarán de las ventajas de que habla el artículo X siempre que su residencia o condiciones especiales no lo impidan, como asimismo serán ellos a los que se referirá toda ventaja que se ponga en práctica, a no ser que se espresé claramente que es a los otros socios a los que vengan a beneficiar.

Art. X. Las ventajas que la institucion ofrece a sus asociados son las siguientes: 1.º Fomentar rápidamente sus albums. 2.º Recibir gratis un periódico filatélico. 3.º Facilitarles el canje de sus duplicados i la adquisicion de estampillas a precios bajos. 4.º Dar a conocerse mutuamente las novedades e instruirse en falsificados i demas perfeccionamientos en este ramo. 5.º Poner en sus manos obras i demas objetos de uso para un filatelista. 6.º Hacer encargo de estampillas, albums etc, al extranjero a nombre de los socios. 7.º Facilitarles por sorteo estampillas de las que tenga duplicadas la Sociedad adquiridas sea por compra o canje con coleccionistas extranjeros, para lo cual invitará a todo coleccionista de otro pais a entrar en estos canjes. 8.º En jeneral dar cuanta garantía o ventaja que sin perjuicio para la Sociedad se presente para facilitar a sus asociados el aumento de sus colecciones.

Cada una de estas ventajas podrán disfrutarlas tambien los socios corresponsales i honorarios, por un voto especial de la Sociedad, en aquellos puntos en que su calidad como



tal no tiene derecho i siempre que a juicio de ésta su laboriosidad lo merezca.

Art. XI. Son socios honorarios las personas a quienes la Sociedad o la Filatelia deben servicios de significacion i que hayan sido aceptados únanimente como tal.

Tienen derecho de asistencia a sesion, prévia venia del presidente; podrán hacer uso de la palabra pero no votar. La Sociedad podrá concederles como signo de agradecimiento una o mas de las ventajas de que trata el artículo X.

Art. XII. Se considerarán como socios corresponsales a los que se atengan a las siguientes reglas: 1. ° Haber sido propuesto en calidad de tal. 2. ° Residir fuera de Santiago. 3. ° Estar libres de cuota de ingreso i mensualidades. 4. ° Remitir a la Sociedad las novedades que aparezcan o se les pidan i que puedan procurarse facilmente, al precio nominal, retornándoles el importe, sin gastos. Tienen derecho a pedir reciprocidad. 5. ° Ayudarán a la Sociedad en su cometido en el pais en que residan i servirán de intermediarios para pedidos i canjes siempre que cumplan con el reglamento respectivo. 6. ° Podrán asistir a sesion siempre que se encuentren de paso en Santiago, prévia venia del presidente, con derecho a voz pero no a voto. 7. ° Su calidad se acreditará por nota firmada por el Presidente i Secretario.

---

DEL DIRECTORIO

Art. XIII. La corporacion elejirá de entre sus miembros activos residentes en Santiago un Directorio compuesto de

Un Presidente

Un Secretario

Un Filatelista mayor i

Un Tesorero i Pro-Secretario.

Esta eleccion se hará separada para cada uno de sus miembros i por mayoría absoluta de votos. En caso de empate se repetirá la votacion i si resultara nuevo empate decidirá la suerte. Todo voto en blanco se agregará a la mayoría.

Art. XIV. Los miembros del Directorio durarán un año en sus funciones pudiendo ser reelejidos indefinidamente, nombrándoseles suplente en caso de renuncia o ausencia prolongada, pero si ésta es únicamente temporal, se suplirán unos con otros en el orden descendente como lo indica el artículo anterior.

Art. XV. El Directorio presentará cada seis meses una memoria que irá firmada por todos sus miembros en que detalle la marcha de la Sociedad, la inversion de fondos, el movimiento que ha habido en cada una de las secciones puestas bajo el cargo de cada uno de sus miembros.

Le incumbe ademas: 1.º El despacho de los asuntos urjentes poniéndolo en conocimiento de la Sociedad en la sesion próxima. 2.º Poner en práctica todos los medios que a su juicio o al de la Sociedad contribuyan a llenar los fines de ésta. 3.º Organizará los canjes para dentro i fuera de la Sociedad en la forma que le vaya aconsejando la experiencia. 4.º Fijará los sorteos i distribuciones de estampillas u otros objetos en la forma que crea mas con-

veniente. 5.º Acordará todos los gastos menores de un peso, cuya inversion no sea forzosa.

Bastará que la mayoría de sus miembros se ponga de acuerdo, para que se considere como resolucion de él.

Art. XVI. Son atribuciones del Presidente: 1.º Dirijir la marcha de la Sociedad i hacer cumplir sus estatutos. 2.º Convocar a la corporacion a sesion. 3.º Conceder la palabra o negarla en el caso de que trata el artículo XXII inciso 7.º 4.º Presidir las sesiones. 5.º Resolver las cuestiones que se debatan en caso de empate de votos. 6.º Pedir cuenta a los demas miembros del Directorio de la inversion de los fondos i estado de los cargos puestos a su disposicion i administracion siempre que él lo crea conveniente o tres miembros por lo ménos i poner su visto bueno a toda cuenta autorizada i a las partidas i movimiento de fondos o inversiones que cada seis meses deben presentar el filatelista mayor i el tesorero despues de haberse comprobado su exactitud por la comision revisora de cuentas. 7.º Firmar los diplomas i documentos de carácter oficial de la institucion, documentos que serán refrendados por el Secretario. 8.º Representar a la Sociedad en todas sus partes.

Art. XVII. Las atribuciones del Secretario son: 1.º Desempeñará los cargos de bibliotecario i archivero. 2.º Citará a sesiones por órden del Presidente de la manera que crea mas conveniente. 3.º Redactará las actas. 4.º Firmará las actas, oficios, correspondencia, i todo documento que salga de la Sociedad. 5.º Fomará la votacion. 6.º Llevará un libro en que se especifique la fecha de incorporacion i separacion de los socios. 7.º Dirijirá a los socios con la fecha de su admision a la institucion, una carta en que les dé cuenta de ella i les remitirá un ejemplar de los estatutos i reglamentos para que sea firmado por el interesado. 8.º Tener a su cargo los timbres de la Sociedad.

Art. XVIII. El Filatelista mayor tendrá las atribuciones siguientes: 1.º Correr con todo lo que se relacione con los canjes de la Sociedad. 2.º Llevar los libros que se necesite para su buena administracion. 3.º Es cargo de él arreglar los sorteos, distribuciones etc. 4.º Vijilar por la conservacion de las colecciones de la Sociedad.

Art. XIX. Son cargos del Tesorero i Pro-Secretario: 1.º La administracion de los intereses pecuniarios de la Sociedad. 2.º Recaudar las entradas de la Sociedad. 3.º Llevar un libro en que se asienten las partidas de entradas i gastos de la Sociedad i firmar estas partidas. 4.º Dar i exigir recibo por esas partidas. 5.º Es responsable de las pérdidas de las sumas que están en su poder. 6.º Ayudar al Secretario en su cometido i llevar el libro de archivo de Filatelia de la Sociedad.

#### DE LAS SESIONES

Art. XX. Habrá sesiones jenerales, periódicas i extraordinarias.

Las sesiones jenerales tendrán lugar en la primera quincena de Enero, las periódicas cada cuatro semanas i las extraordinarias se efectuarán cuando el Presidente o tres miembros lo crean conveniente.

Art. XXI. En las sesiones jenerales se tratará 1.º De la eleccion de Directorio. 2.º De la memoria correspondiente al segundo semestre del año que el Directorio debe presentar.

En las periódicas se tratará, así como tambien en las extraordinarias: 1.º Apertura de la sesion. 2.º Lectura, observaciones, aprobacion i firma del acta de la sesion anterior. 3.º Lectura de la correspondencia social i resoluciones a su respecto. 4.º Orden del dia. 5.º Presenta-

cion de timbres para su conocimiento, preguntas i consultas. 6.º Propositiones diversas. 7.º Lectura i discusion de trabajos filatélicos. 8.º Canje entre los socios.

Este será el orden que por regla jeneral se ha de seguir i la sesion dejará de presidirse al empezar los canjes.

Art. XXII. Para que los acuerdos tengan fuerza de lei, basta la asistencia a sesion del presidente o secretario i dos miembros mas.

Todos los actos de sesion se llevarán a cabo atendiendo a estas reglas: 1.º Todo socio que quiera hablar pedirá la palabra al Presidente. 2.º Todo socio tendrá el derecho de pedir que el asunto sobre el que versare la discusion se sujete a una forma precisa i clara si es que no lo está. 3.º Solo los socios de número tienen voto. 4.º La votacion será siempre secreta. 5.º Constituye mayoría uno mas que la mitad de los votos. 6.º Cuando dos o mas socios pidan a la vez la palabra, el Presidente se la dará al que crea mas conveniente. 7.º En toda discusion o debate en que un socio al hacer uso de la palabra salga de la cuestion a juicio de algun socio o que hiera, aunque indirectamente, el decoro de la corporacion, el Presidente podrá imponerle silencio.

Art. XXIII. Todas las sesiones serán privadas a no ser que en la citacion se espese directamente lo contrario. Los visitantes solo pueden ser introducidos por algun socio activo.

#### DISPOSICIONES JENERALES

Art. XXIV. No obsta el tener un cargo que no sea el de Presidente, Secretario i filatelista mayor para desechar otro.

En ningun caso podrá tener un miembro alguno de esos tres cargos a la vez.

Art. XXV. La Sociedad tendrá un timbre con el cual sellará sus comunicaciones, diplomas etc.

Art. XXVI. La supresion, adición o reforma de estos estatutos solo podrá hacerse con asentimiento de la mitad por lo ménos de los socios residentes en Santiago, en una sesion cuya citacion haya espresado claramente esta intencion.

Art. XXVII. Los reglamentos especiales serán acordados por lo ménos por la tercera parte de los socios residentes en Santiago, nombrándose una comision de tres miembros activos que presenten un proyecto en una sesion que se fijará de antemano.

Art. XXVIII. Los presentes estatutos o una copia de ellos serán firmados por los socios activos i corresponsales, a quienes la comunidad de interes impone coadyuvar en cuanto les sea posible al progreso i desarrollo de la Sociedad.

Art. XXIX. Toda correspondencia debe ir dirijida al Secretario, quien las hará llegar a la seccion a que correspondan.

Art. XXX. Para el mejor servicio de los intereses de la Sociedad se nombrará una comision revisora de cuentas compuesta de dos miembros i cuyas funciones duren un año, a quienes el tesorero i el filatelista mayor deben mostrar sus libros siempre que ellos lo crean conveniente i al fin de cada seis meses. Cada balance semestral debe ir firmado por esta comision.

Art. XXXI. El Directorio fijará un tanto por ciento de descuento en las espropiaciones que la Sociedad pueda hacer i el cual beneficiará a los socios activos.

Art. XXXII. Todo caso no previsto por los presentes estatutos los resolverá el Directorio presentando su decision en la próxima sesion. Esta decision rejirá como lei en los casos semejantes que volviesen a ocurrir.

Art. XXXIII. La Sociedad subsistirá miéntras cuente

en su seno cuatro miembros activos. En caso que tenga lugar la disolucion, los bienes de la Sociedad serán repartidos por lotes por el Directorio i se sortearán entre los miembros activos que aun cuente.

Art. XXXIV. Todo acuerdo anterior a estos estatutos i que se encuentren en oposicion a ellos, quedan abolidos.

Art. XXXV. Estos estatutos empezarán a rejir desde el momento en que se aprueben.

Sancionados con fecha 11 de Mayo de mil ochocientos noventa.

GUILLERMO HIRTH,  
Presidente.

*Ferman Greve,*  
Secretario.

Estoi conforme

.....



# REGLAMENTO

de la Union de Canjes de la Sociedad Filatélica

## “SANTIAGO”

EN SANTIAGO DE CHILE

---

Art. I. Entre los miembros de la Sociedad Filatélica «Santiago» sean activos o corresponsales, se forma una «Union de Canjes» que tiene por objeto facilitar el canje de valores postales.

Esta union será dirijida por el Filatelista mayor, quien la representará en todas sus partes.

Art. II. Cualquier socio de la institucion puede formar parte de la Union. Basta presentarse para ser admitido como miembro de dicha Union, para que se considere que está acorde con el presente Reglamento; en todo caso debe esponerlo por escrito al Filatelista mayor.

Art. III. La remision de los pliegos de canje solo puede hacerse dentro de los límites de la República de Chile bajo responsabilidad de la Sociedad, i pueden circular tanto entre los miembros de esta Union como entre personas estrañas a la Sociedad, las cuales, prévia vénia de la Sociedad, enviarán pliegos para entrar en circulacion i se comprometerán a conceder a la Sociedad un diez por ciento



(10%) sobre el valor de las estampillas que se retiren de sus pliegos. La remision de pliegos al extranjero se hará con acuerdo del directorio a las personas que no hayan hecho una remesa de fianza, la cual será devuelta tan luego como lleguen a manos del filatelista los pliegos enviados por éste a las personas que hayan cumplido con este requisito. Los pliegos que se extravíen en estas remesas, serán abonados por la Sociedad en caso que el Directorio haya acordado hacer ese envío, en otros casos el filatelista será responsable si es que hubiera hecho la remesa sin consentimiento del propietario de los pliegos.

En todo caso las remesas de devolucion deben hacerse bajo cubierta certificada i el porte del franqueo será cubierto por el remitente. La Sociedad cubrirá estos gastos desde Santiago, si la remesa ha sido acordada por el Directorio o pertenece a algun miembro de la Sociedad.

Art. IV. Las personas que reciban o expidan pliegos de canje, deben de atenerse a las reglas siguientes: 1.º No pueden circular otros pliegos que los que suministra la Sociedad bajo una remuneracion de tres centavos por cada uno pagado por las personas que no sean miembros, sea en estampillas o en dinero. 2.º Para entrar en circulacion deben ser entregados al Filatelista mayor, quien los repartirá. 3.º A cada partida de pliegos irá acompañada una lista, la cual indicará el máximum que cada cual pueda conservar en su poder los pliegos, bajo pena de una multa de cinco centavos por cada dia de exceso hasta acumulacion de un peso, plazo, trascurrido el cual, serán reclamados por el filatelista mayor, quedando dicha persona escluida de recibir pliegos a juicio del Directorio. Solo en casos justificados que el Directorio crea aceptables, podrá quedar excento del pago de esta multa. 4.º Cada participante podrá retirar los sellos que guste, los cuales le serán cargados a cuenta, aquellos que se retiren de sus pliegos propios les serán abonados a favor. En el espacio

que ocupaba la estampilla pondrá con letra intelijible i con tinta su nombre i apellido, en caso de olvido será anotado por el filatelista mayor a quien deben entregarse los pliegos que se hubieren desocupado. 5.º Cada estampilla debe ir adherida por medio de una delgada banda de papel de seda engomado i bajo de ella el precio en moneda nacional.

Todas las estampillas deben ser entregadas en perfecto estado i sin defecto alguno, libres de papel i adherida de tal manera que sea visible la marca de agua. (Filigrana). En todo caso deben ser lejitimas bajo pena de confiscárseles, en caso de facsímiles o reimpression debe esto ir anotado al pié.

Art. V. Se prohíbe estrictamente la suplantacion de estampillas en estos pliegos bajo pena de ser espulsado de la Sociedad o de la Union i cargársele en cuenta todos los gastos que ocasione su accion.

Art. VI. Los pliegos remitidos al filatelista mayor deben ir prévio franqueo completo.

Art. VII. Se arreglará cuentas en el mes de Mayo de cada año i cuando el interesado lo pida, en el primer caso se cancelarán las deudas sea por pago directo o por algun convenio con el filatelista, en el segundo los pagos a la Sociedad solo se harán en dinero. Arregladas las cuentas de la Sociedad, se procederá a los pagos de ésta a sus acreedores, los que se efectuarán solo una vez al año en la época fijada mas arriba. Se harán por un convenio cualquiera en estampillas o dinero, no pudiendo, jamas exceder de un cincuenta por ciento del valor total de las estampillas retiradas de los pliegos del interesado la suma que se pague en dinero, el resto siempre se cancelará en estampillas.

En caso de atraso de mas de un mes en el pago de las deudas a la Sociedad, el Directorio podrá imponerle la pena de exclusion de la Union hasta por seis meses.

Art. VIII. Para cubrir cualquiera diferencia que pudiese existir en las cuentas, sea por extravío, deterioros etc., se constituirá un fondo de reserva especial formado por el tres por ciento que se cargará a lo que cada participante haya entregado de sus pliegos.

Esta cantidad se cancelará únicamente en dinero por las personas residentes en Chile o en países que sostengan jiros postales con esta república. Las demas lo cancelarán sea en estampillas sin uso o por algun convenio que les imponga el filatelista mayor.

Art. IX. En todo caso de duda que ocasionen los presentes artículos como así tambien como jueces en toda desavenencia que se suscitare, deberá decidir el Presidente, Secretario i Filatelista mayor por mayoría de votos.

#### ARTÍCULOS ADICIONALES

Art. X. En caso de querer canjearse estampillas por docena, ciento etc., se pondrá en los pliegos una muestra i bajo de ella la cantidad que compone cada lote i el precio total de él. Solo podrá tomarse el lote entero, retirando la estampilla de muestra i procediendo como para las estampillas sueltas.

El lote se reclamará al filatelista mayor a quien debe haberse entregado con anticipacion sea en una cubierta o en paquetes.

Art. XI. Partidas de estampillas se adherirán a uno o mas pliegos poniendo en cada uno de una manera visible la observacion que solo se canjea la partida toda entera.

Art. XII. En caso de querer canjearse albums, obras, etc., de uso filatélico solo, se ocupará uno o mas espacios de un pliego con los pormenores i condiciones. Los

objetos deben haberse entregado al filatelista, a quien se reclamarán.

Art. XIII. Las tarjetas, cubiertas, etc. enteras que se quieran canjear, irán en una cubierta que la Sociedad procurará al precio de cinco centavos cada una.

No se podrán poner mas de veinte i cuatro enteros en cada cubierta e irán numerados de 1 a 24. Al retirarse un ejemplar de éstos se pondrá el nombre i apellido de la persona que le hace, en el espacio de la cubierta, anotada con el número del ejemplar. Los socios no abonarán precio por las cubiertas.

Art. XIV. El Directorio está autorizado para que en los casos que crea conveniente exima a los participantes de la Union del pago que hablan los art. III i IV inciso 1.º

Art. XV. La Sociedad podrá autorizar la circulacion de pliegos de canje de otras Sociedades bajo condiciones que se fijarán con anticipacion.

—Sancionados definitivamente con fecha 11 de Mayo de 1890.

GUILLERMO HIRT T,  
Presidente.

*Jerman Greve,*  
Secretario.

Estoi conforme.

.....

---

## REGLAMENTO

### de Sorteos i Distribuciones

Art. I. Solo tienen derecho a percibir objetos en distribución o cédulas de sorteo: 1.º Los socios presentes al acto. 2.º Aquellos cuya ausencia sea justificada, sea por residir fuera de Santiago o que se haya excusado por escrito nombrando el motivo de su imposibilidad i que sea aceptado por los presentes. En este caso el filatelista mayor les nombrará un representante.

Art. II. El Directorio fijará el día del sorteo, el cual siempre deberá tener lugar al fin de una sesión, como asimismo será él el que fije los lotes i haga hacer las distribuciones de la manera que crea mas conveniente.

Art. III. La presencia del filatelista mayor o de su suplente es indispensable para que puedan tener lugar estos actos.

---

## REGLAMENTO DE BIBLIOTECA

Art. I. Es cargo del bibliotecario tener bajo su custodia las obras, periódicos i archivos de la Sociedad.

Art. II. Todo socio tendrá derecho a pedir en préstamo cualquiera obra de las que posee la Sociedad, previo recibo i por el máximo de ocho días.

Art. III. Los préstamos solo pueden hacerse a los socios residentes en Santiago o que temporalmente se encuentren en esta ciudad.

Art. IV. Los deterioros o pérdidas que en estos préstamos sufran las obras, serán cubiertas por el socio que sea culpable.

---



15 15



SOCIEDAD

# FILATELICA ARGENTINA



## REGLAMENTO

Sancionado el 5 de Setiembre de 1888



BUENOS AIRES

IMPRESA Y ESTEREOTIPIA DEL "COURRIER DE LA PLATA"  
76, Bolivar et Méjico- 304

1888





SOCIEDAD  
FILATÉLICA ARGENTINA



REGLAMENTO

**Sancionado el 5 de Setiembre de 1888**



BUENOS AIRES

IMPRESA Y ESTEREOTIPIA DEL "COURRIER DE LA PLATA

*76, Bolívar et Méjico 304*

—  
1888



# REGLAMENTO

DE LA

# SOCIEDAD FILATÉLICA ARGENTINA

Sancionado el 5 de Setiembre de 1888



## I

### **Fundacion y objeto de la Sociedad**

Art. 1º—La «Sociedad Filatélica Argentina» funciona en su local propio en esta ciudad de Buenos Aires.

Art. 2º—Su objeto es propender al desarrollo en el país de la útil Filatelia, y el estudio de los conocimientos que con ella se relacionen y sirvan á su aplicacion; asi como la agregacion de algunos otros ramos de coleccionistas, ya de monedas, libros é impresos antiguos, etc.

II

**Ventajas para sus asociados**

Art. 3º—Los socios tienen las ventajas siguientes :

- 1º Relacionarse con los filatelistas de esta capital.
- 2º Hacerse de corresponsales en todos los países.
- 3º Fomentar rápidamente sus Albums.
- 4º Instruirse en timbres legitimos, catálogos, obras filatélicas y demás perfeccionamientos indispensables.
- 5º Usar del domicilio de la Sociedad y de su casilla en el Correo para que se reciba su correspondencia.
- 6º Adquirir timbres por precios más moderados.
- 7º Hacer pedidos al Exterior, siendo los gastos y riesgos á cargo de la Sociedad.
- 8º Facilitar sus canges por la salida de sus duplicados.
- 9º Usar de la Biblioteca.
10. Disponer de lo que establece el artículo 51.
11. Recibir gratis un periódico filatélico.
12. Usar del local en otros días además de los de sesion.

### III

#### **De los socios**

Art. 4º—Para ser socio se requiere ser mayor de 17 años de edad sin distincion de sexo ni nacionalidad.

Art. 5º—Los socios se dividen en Activos, Corresponsales y Honorarios.

Art. 6º—Son activos los que residan en la República y manifiesten al Presidente su deseo de serlo. Para ingresar se requiere la referencia de dos personas conocidas. Su admision, aceptada por unanimidad por la Comision Directiva, se propone á la Sociedad, anunciándolo por escrito en su local durante dos semanas. La no oposicion de ningun socio, será considerado voto unánime, que es condicion que se requiere. Los socios disidentes manifestarán en privado á la Comision Directiva su oposicion, y si no la hubiere, el Presidente lo proclamará socio en la primera sesion que se tenga, y así constará en el acta de ese dia.

Art. 7º—Son socios honorarios los filatelistas á quienes la Sociedad ó la Filatelia deban servicios de significacion. Están libres del pago de ingreso y cuotas, y serán considerados en los demás efectos de este Reglamento, en las mismas condiciones que los socios activos. Se adquiere esta calidad por voto

unánime, á propuesta de la Sociedad ó de la Comisión. Su nombre se fijará dos meses en el local, consignándose los merecimientos del candidato. La falta de oposicion se traducirá por voto unánime, y el Presidente lo proclamará tal en la sesion próxima, lo cual se acreditará en el acta.

Art. 8º—La calidad de socio activo y honorario, se acreditará con un diploma firmado por el Presidente y Secretario.

Art. 9º—Los socios activos abonarán \$ 1 m/n de mensualidad adelantada.

Art. 10—El ingreso actual es de \$ 1 m/n, pero la Comisión Directiva, á mayoría de votos, puede anular esta cuota por tiempos indeterminados, segun convenga á la marcha de la Sociedad.

Art. 11—El socio que durante cuatro meses no abonase su mensualidad, sin causa justificada, de hecho quedará cesante. El Presidente dará cuenta en la próxima sesion.

Art. 12—Los socios que renunciasen por causas ajenas á la Sociedad, pueden ingresar de nuevo cumpliendo con el artículo 10. Bastará que se aperciben al Presidente, quien anunciará en la sesion próxima el reingreso del socio, con cuyo requisito quedará como tal.

Art. 13. — En general no pueden ser socios los

negociantes de timbres; pero no obstante la Comisión Directiva interpretará convenientemente los casos en que deba hacerse excepcion.

Art. 14.—El socio que por cualquier causa dejase de pertenecer á la Sociedad, abandonará sus derechos á beneficio de ella.

Art. 15.—Los socios que se ausentasen de la ciudad por más de cuatro meses, deberán avisarlo al Presidente; de otra manera, ó dejando de satisfacer sus cuotas, cesarán de ser socios.

#### IV

### **De los socios corresponsales**

Art. 16.—Son socios corresponsales los que residen en el Exterior de la República.

Art. 17.—Su aceptacion, á propuesta del Presidente, se decide á mayoría de votos en la sesion inmediata.

Art. 18.—Su calidad se acredita por nota firmada por el Presidente y Secretario.

Art. 19.—Tienen las siguientes cargas y beneficios:

- 1º Están libres de cuota de ingreso y mensualidades.
- 2º Remiten á la Sociedad las novedades que aparezcan ó se le pidan, al precio nominal, retor-

nándoles su importe, sin gastos. Tienen derecho á pedir reciprocidad.

- 3º Se encargan de colocar los timbres é impresos que la Sociedad pudiere remitirles, devengando comision.
- 4º Serán preferidos en los canges de la Sociedad y sus asociados.
- 5º Servirán de intermediarios para otros pedidos, etc., que ocurriere hacer de parte de la Sociedad, y prestarán al efecto su garantía moral.

## V

### **De la Comision Directiva**

Art. 20.—Se compone de Presidente y Vice, Secretario de actas, Secretario de correspondencia, Director de canges, Tesorero y Bibliotecario.

Art. 21.—Se reúne en los dias y horas que ella acuerde.

Art. 22.—Llevará un libro de sus resoluciones, en el que constarán estas bajo la firma de sus miembros presentes.

Art. 23.—Forman mayoría la mitad más uno, y en consecuencia pueden en sus reuniones decidir legalmente los puntos de su incumbencia que no se opusieren á los reglamentos sancionados por la Sociedad.



Art. 24.—Dura en su mandato un año y puede ser reelecta en todo ó en parte. Al cumplirse el período de 6 meses de la actual Comision, la Sociedad nombrará en la subsiguiente ordinaria un Comité de tres socios que presente en la sesion próxima, convocada extraordinaria, las listas de candidatos y cargos á que se les propone, procediéndose en seguida á la eleccion secreta de la nueva Comision Directiva. En las elecciones subsiguientes se procederá de igual modo.

Art. 25.—Elimina socios á mayoría de votos, debiendo dar cuenta al finalizar su periodo.

Art. 26.—Reemplaza sus miembros, en interinato por otros socios hasta la terminacion del periodo, esto en casos extraordinarios en que los titulares no pudiesen atender al cumplimiento de sus deberes. El Presidente se reemplaza con el Vice, y si este no pudiese cumplir con su cometido, el Secretario respectivo convocará á asamblea y se procederá á eleccion.

Art. 27.—Convoca á sesiones extraordinarias y á asambleas, y sin anuencia del Presidente en casos graves que con él tuvieren atingencia.

Art, 28.—Toma á su cargo lo que establece el articulo 51.

Art. 29.—Considera la suspension á que se refiere el articulo 33 inciso 8º. Su decision es inapelable.

Art. 30.—Le incumbe fomentar el cuerpo de correspondientes para cada país emisor de timbres.

Art. 31.—Organiza los cambios para dentro y fuera de la Sociedad, en la forma que lo vaya aconsejando la experiencia.

Art. 32.—Acuerda aguinaldos y hace sorteos de objetos filatélicos en la forma que ella lo resuelva; y celebra sus dos fechas principales: 1º de Noviembre de 1887, de su instalación provisoria y 29 de Julio de 1888 de su instalación definitiva en su local propio.

## VI

### **Del Presidente**

Art. 33.—Son sus deberes:

- 1º Dirigir la marcha de la Sociedad.
- 2º Hacer cumplir este Reglamento.
- 3º Presidir las sesiones de la Sociedad y las reuniones de la Comisión.
- 4º Visar las cuentas contra la Sociedad.
- 5º Revisar sus libros y trabajos.
- 6º Resolver por sí algunas otras funciones atributivas de la Comisión que no se opusiesen á algún acuerdo de esta ó á este Reglamento.
- 7º Votar en caso de empate en las sesiones.
- 8º Llamar al orden y aun suspender á aquel socio que no se comportase como corresponde.
- 9º Convocar á asambleas extraordinarias en

casos de gravedad entre ó con los miembros de la Comision, siempre que no fuese posible un advenimiento.

## VII

### **Del Vice-Presidente**

Art. 34.—En acefalia del Presidente, hace sus veces.

## VIII

### **Del Secretario de actas**

Art. 35.—Son sus deberes:

- 1º Llevar el libro de actas.
- 2º El de movimiento de socios por numeracion.
- 3º El de resoluciones de la Comision.
- 4º Reemplazar al Presidente en ausencia del Vice.
- 5º Fijar los avisos en el local.
- 6º Citar á sesiones.

## IX

### **Del secretario de correspondencia**

Art. 36.—Son sus deberes:

- 1º Tener á su cargo toda la correspondencia para dentro y fuera del país.
- 2º En ausencia del Secretario de actas, reemplazarlo.

X

**Del Director de canges**

Art. 37.—Son sus deberes:

- 1º Atender el servicio de canges dentro y fuera de la Sociedad.
- 2º Recibir y preparar los pliegos de cange del y para el Secretario de correspondencia.
- 3º Ser depositario de los duplicados propios de la Sociedad.
- 4º Cumplir en lo demás con los artículos 47 á 50 y proponer á la Comision otras reformas convenientes.

XI

**Del Tesorero**

Art. 38.—Son sus deberes:

- 1º Cobrar lo que se adeude á la Sociedad.
- 2º Llevar un libro de caja en que anotará las entradas y salidas.
- 3º No hacer inversiones sin el Visto Bueno del Presidente.
- 4º Presentar mensualmente un Estado de los ingresos y egresos con las especificaciones necesarias, que será fijado en el local.
- 5º Justificar los gastos con comprobantes.

## XII

### **Del Bibliotecario**

Art. 39.—Son sus deberes:

- 1º Recibir las donaciones de libros y cuidar de su buen orden y conservacion; lleva su catálogo y anota en cada libro su donante y fecha y propone los adelantos relativos.
- 2º Correr con el Album social.
- 3º Estar á cargo del archivo de la Sociedad.

## XIII

### **De las sesiones**

Art. 40.—Llámanse *sesiones* las de la sociedad y *reuniones* las de la Comision.

Art. 41.—Las sesiones serán nocturnas, á las 8 1/2, el primer y tercer Miércoles de cada mes; y si hubiere algún buen grupo de socios que lo pidiese, podrá hacerse una diurna el 2º Domingo del mes, quedando establecido las 2 de la tarde si no se resolviese en contrario.

Art. 42.—La distribucion del tiempo en las sesiones y los trabajos de que se trate es facultativo determinarlos por la Sociedad, en defecto de esta por la Comision, ó en defecto de esta por el Presidente.

Art. 43.—El orden que ha de seguirse en las sesiones será (por regla general) como sigue:

- 1º Apertura de la sesion.
- 2º Lectura, observaciones, aprobacion y firma del acta de la sesion anterior.
- 3º Lectura de la correspondencia social y resoluciones á su respecto.
- 4º Orden del dia.
- 5º Presentacion de timbres para su reconocimiento, preguntas y consultas.
- 6º Propositiones diversas.
- 7º Lectura y discusion de trabajos filatélicos.
- 8º Canjes entre los socios.

Art. 44.—Las sesiones ordinarias se celebrarán y tendrán fuerza legal con la asistencia de la cuarta parte de los socios activos y honorarios con que contase la Sociedad; sin que esto prohiba la celebracion de sesion privada extra-oficial.

Art. 45.—Las sesiones extraordinarias ó asambleas tendrán igual fuerza legal con la asistencia de la mitad más uno de los socios; y en caso de falta de número, se citará nuevamente, y sus resoluciones serán válidas con el número de socios que concurra.

Art. 46.—Los socios ó nó, asistentes á sesiones, tienen el derecho de retirarse desde el momento en que se entre á los canjes. La sesion termina con el último canje, pero desde el momento de empezarse estos cesa de presidirse.

XIV

**De los canjes**

Art. 47.—Se hacen de dos maneras:

1º Por correspondencia de ó para la Sociedad.

2º Verificándose entre socio y socio en el seno de la misma.

Art. 48.—Los precios para dentro y fuera de la Sociedad se rejirán en lo posible por un catálogo que ella adopte.

Art. 49.—En los canjes dentro de la Sociedad el adquirente abonará al Director de canges el importe de lo adquirido y este hará su abono en seguida, ó al mes, al cedente. En el segundo caso este recibirá del Director de canges un vale. La Sociedad deducirá al socio cedente 10 %.

Art. 50.—Los socios pueden retener consigo sus duplicados, ó bien entregarle pliegos con sus precios al Director de canjes, ó timbres sueltos, segun el caso. Este entregará un vale que deberá conservarse hasta la colocacion ó devolucion de los timbres.

XV

**Disposiciones generales**

Art. 51.—La Sociedad podrá tomar á su cargo la colocacion dentro ó fuera del pais de lotes de importancia ó de Albums hechos, que la encargasen sus

asociados; correrá con los gastos y cobrará una comisión.

Art. 52.—La Sociedad podrá suprimir artículos de este Reglamento, reformarlos, ó introducir otros nuevos, siempre que no se opongan al artículo 2º de este Reglamento, en cualquier tiempo, á propuesta de dos terceras partes de sus socios activos.

Art. 53.—Este Reglamento entrará en vigencia desde la fecha de su sancion.

PEDRO P. GALLARDO  
Presidente.

FRANCISCO BERNABÉ  
Vice.

ENRIQUE N. WIEBE  
Secretario.

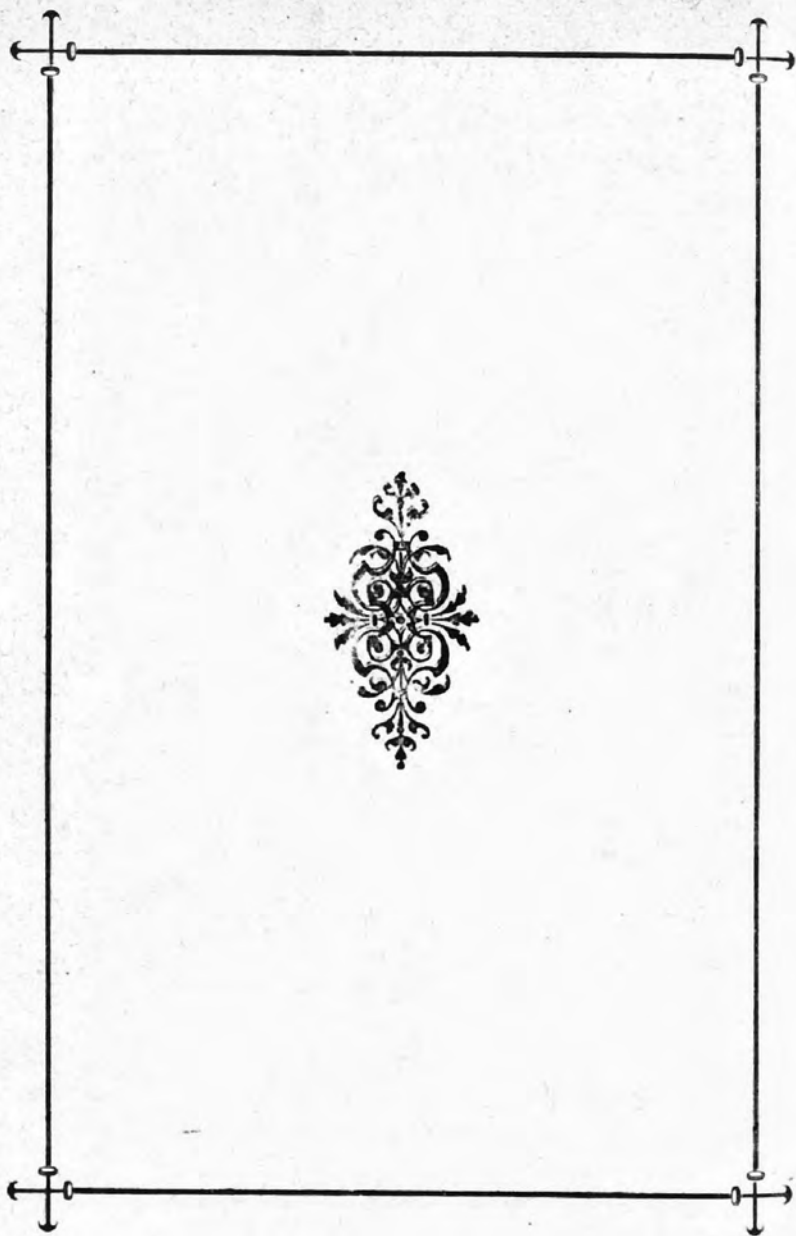
ENRIQUE AUZON  
Director de canjes.

EMILIO ENGEL  
Tesorero.

EULOGIO VILLET  
Bibliotecario.







CONSTITUTION, BY-LAWS



AND

LIST OF MEMBERS

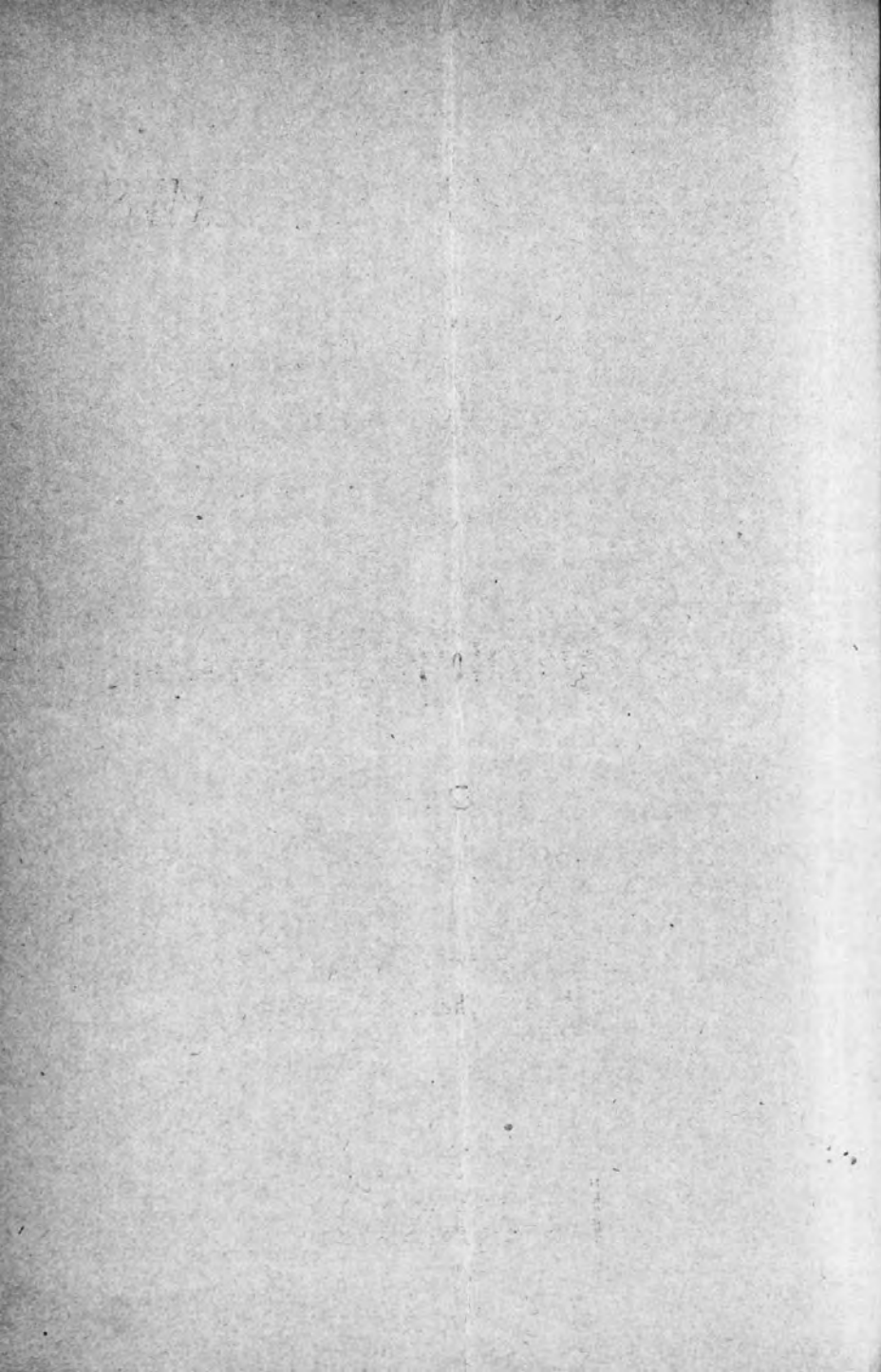
OF THE

Canadian Philatelic Association,

1890.

PUBLISHED BY THE ASSOCIATION.

HALIFAX, N. S. :  
NOVA SCOTIA PRINTING CO.  
1890.



CONSTITUTION, BY - LAWS

AND

LIST OF MEMBERS

OF THE

Canadian Philatelic Association,

1890.

---

PUBLISHED BY THE ASSOCIATION.

---

HALIFAX, N. S. :  
NOVA SCOTIA PRINTING CO.  
1890.



# CONSTITUTION.

---

## PREAMBLE.

The objects of this Association are, to assist its members in acquiring knowledge in regard to Philately ; to cultivate a feeling of friendship among philatelists ; and to enable them to affiliate with members of similar societies in other countries.

## ARTICLE I.—NAME.

*Section 1.*—This organization shall be known as the *Canadian Philatelic Association*.

## ARTICLE II.—MEMBERSHIP.

*Section 1.*—Any stamp collector may become a member of this Association by applying to the Secretary ; such application shall be signed by at least two members of the Association and shall be accompanied by the sum of one dollar to be credited on account of annual dues if the applicant is admitted, and to be returned if admission be refused. The Secretary shall thereupon cause the name and address of the applicant and his references to be published in the next number of the Official Journal, or in an official circular, and if no objection shall be received by the Secretary within one month after such publication the applicant shall be considered elected, and entitled to receive the membership card of the Association. In case any member shall object to an applicant the application shall be submitted to the Trustees. The Secretary shall notify the objecting member that he must submit the reasons for his objections and proofs to substantiate them. The applicant shall also be notified of the reasons for the objection and of the proofs offered and may submit his defense. The Trustees shall consider the matter and shall accept or reject the applicant sending the papers in each case with their report to the Secretary as soon as they have determined the matter.

*Section 2.*—Only those members of the Association resident in Canada, Newfoundland and United States, and who have attained the age of sixteen years, shall be entitled to vote, either in person or by proxy, in any Convention, at any election, or upon any question submitted to a general vote of the Association.

*Section 3.*—Any member of the Association against whom charges shall be preferred in writing, addressed to the Trustees, shall be tried by a court composed of one of the Trustees, acting *ex officio* as the presiding officer, and four members of the Association, appointed by the Trustees. The court may, in its judgment, suspend or expel such member, and their action shall be final and binding upon all parties.

### ARTICLE III.—CONVENTION.

*Section 1.*—The Association shall meet in Convention each year, at such date and at such place as may have been designated by the last preceding Convention.

*Section 2.*—A quorum for the transaction of business shall consist of one-half of the voting membership there represented in person or by proxy.

### ARTICLE IV.—OFFICERS.

*Section 1.*—The officers of the Association shall be a President, a Vice President, a Secretary, a Treasurer, a Librarian, a Superintendent of Exchange, a Purchasing Agent, a Counterfeit Detector, and three Trustees.

No member of the Association shall be eligible to any office who has not attained the age of twenty-one years.

*Section 2.*—The President, Vice President, Secretary and Treasurer shall be elected by the Association. These officers shall constitute the Official Board, and appoint all other officers provided for by the Constitution, whose terms of office shall expire with those of the Official Board appointing them.

### ELECTION OF OFFICERS.

*Section 3.*—A General election for elective officers of this Association shall be held every year, and they shall serve until the close of the Annual Convention following their election, and until their successors shall have qualified; provided however that the



officers elected in 1889 shall hold office until the close of the Convention in 1891. The elective officers shall be chosen by ballot under the direction of the Board of Trustees, and the polls for such elections shall close at noon of the first day of the Annual Convention. At all such elections a plurality of the votes cast shall elect, but no vote by proxy shall be counted.

#### VACANCIES.

*Section 4.*—In case of death or resignation of any elective officer during his term of office the Trustees are empowered to call a special election, unless such vacancy occur within three months of the general election, in which case they will temporarily fill the vacancy created.

In case any officer appointed by the Official Board is prevented by sickness or other cause from performing his duties, the Board may in their discretion appoint a substitute to act during such incapacity.

#### IMPEACHMENT OF OFFICERS.

*Section 5.*—Whenever ten members of the Association shall support charges against any officer of the Association for dereliction of official duty, or violation of the Constitution, he shall be tried by a court composed of one of the Trustees, acting *ex officio* as the presiding officer, and four members of the Association, to be appointed by the Trustees.

The finding of such court shall be final and binding upon both the Association and the officer tried.

#### ARTICLE V.—DUTIES OF OFFICERS.

##### *President.*

*Section 1.*—The President shall preside at all meetings of the Association. He shall submit an Annual Report, to be printed in Official Journal. He shall sign all warrants on the Treasurer for moneys required by the Association.

Prior to every Annual Convention he shall appoint a Committee of Arrangements, and all expenses incurred by such committee in the performance of their duties, shall be defrayed from the general fund of the Association.

By and with the consent of the Official Board, or at the call of twenty-five members, he shall call for a general vote of the mem-

bers of the Association upon any desired question. The vote shall be by ballot under the direction of the Trustees, and a majority of the votes cast shall determine the question submitted.

But the Constitution can be amended only as hereinafter provided.

#### *Vice-President.*

*Section 2.*—The Vice-President shall act in case of vacancy in the office of President, or in the absence of the latter.

#### *Secretary.*

*Section 3.*—The Secretary shall keep a true record of the proceedings of the Association and shall preserve all documents. He shall keep a general financial account of the balances, etc., reported to him by the Treasurer and other officers, as required by this Constitution and By-Laws, and of the warrants drawn upon the Treasurer, etc. He shall receive all applications for membership and shall publish in the Official Journal, every month, the names of all applicants for membership and the names of new members, and all other news he may have gathered in his official capacity that may be of interest to the members at large. He shall issue cards of membership when notified by the Treasurer that the dues have been paid, and such cards have been signed by the President, and furnish a copy of this Constitution, and of all other publications of the Association, to each member in good standing. He shall furnish duplicate copies of the Constitution, Official circulars, and other publications of the Association in his charge, upon payment of the charges fixed therefor by the Official Board.

His compensation shall be at the rate of twenty-five dollars per annum, to be paid semi-annually.

#### *Treasurer.*

*Section 4.*—The Treasurer shall receive and take charge of all moneys, property and securities of the Association, collect all dues from members and all other moneys due the Association, and shall report to the Secretary monthly the balance in his hands, with the names of all members who have paid their dues. He shall pay all warrants regularly drawn on him by the President and General Secretary, and submit to each Convention during his term of office a complete financial statement. He shall not hold in his possession more than seventy-five dollars, but shall deposit all above that amount in some bank to be designated by the Trustees.

*Librarian.*

*Section 5.*—The Librarian shall keep in trust for the Association all philatelic literature, albums, collections, etc., which may be purchased by or presented to the Association, subject to the provisions laid down in the By-Laws.

*Purchasing Agent.*

The Purchasing Agent shall conduct the purchasing business of the Association, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

*Superintendent of Exchanges.*

*Section 9.*—The Superintendent of Exchanges shall conduct the exchange business of the Association, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

*Counterfeit Detector.*

*Section 8.*—The Counterfeit Detector shall pass upon the genuineness of stamps, subject to provisions therefor laid down in the By-Laws.

*Trustees.*

*Section 9.*—The Trustees shall perform such duties as are required of them by this Constitution and the By-Laws, or the Association.

## SUPERINTENDENT OF LITERARY EXCHANGE.

*Section 10.*—The Superintendent of Literary Exchange shall conduct the business of exchange of Philatelic literature, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

## ARTICLE VI.—FINANCES.

*Section 1.*—The revenues of the Association shall be derived from the dues of members and the revenues from the different departments, as provided in the By-Laws.

*Section 2.*—The revenues shall be used for defraying the expenses of the Association, including its publications.

*Section 3.*—All dues shall be payable semi-annually in advance, on the 1st day of January and the first day of July of each year.

*Section 4.*—The fiscal year shall commence on the first day of January and shall be divided into quarters. The dues to be paid by new members shall be computed from the beginning of the following quarter in which they shall have been elected to membership in the Association.

#### ARTICLE VII.—PROPERTY.

*Section 1.*—All officers shall, at the expiration of their terms of office, deliver to their successors all books, papers, moneys, and other property in their possession, belonging to the Association ; and they shall not be relieved from their obligations until this requirement be complied with.

#### ARTICLE VIII.—BRANCH SOCIETIES.

*Section 1.*—The establishment of Branch Societies shall be encouraged in every location containing five or more members of this Association, and shall be subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

#### ARTICLE IX.—AMENDMENTS—CONSTITUTION.

*Section 1.*—This Constitution can be altered or amended only by the assent of two-thirds of the members of the Association voting on such alteration or amendment, and provided such two-thirds shall constitute a majority of the voting membership of the Association.

The vote shall be by ballot under the direction of the Trustees, or in open Convention.

#### BY-LAWS.

*Section 2.*—Any By-Laws of this Association, not in conflict with this Constitution, may be made or amended by the Official Board ; but in case ten members shall object to the proposed by-law, or amendment, it must be submitted to a general vote in the manner provided in Article V, Section 1, of this Constitution.

*Section 3.*—It shall require the assent of a majority of all the voting membership of the Association to make, amend, or alter any By-law in Convention.

*Section 4.*—In all cases where an election or a general vote of the Association becomes necessary under this Constitution or the by-laws, not less than 30 days shall intervene between the date of mailing the notice of such election or vote and the date of closing the polls ; and the votes of such members only as were entitled to vote on the day of mailing such notice shall be counted or taken into consideration in determining the result.

# BY-LAWS.



## I. RULES OF ORDER.

All questions of order and parliamentary law shall be determined by reference to Roberts' Rules of Order.

## 2. CONVENTION—ORDER OF BUSINESS.

At the Annual Convention of the Association the President shall appoint the following Standing Committees, of three members each : Credentials, Standing Rules, Finance, Library, Exchange and Purchasing Department, Official Journal, Branch Societies, and a Committee of five members, of which the President shall be *ex-officio* Chairman, on the Constitution and By-Laws. The following shall be the Order of Business :

- I. Call to Order.
- II. Appointments of Committees on Credentials and Standing Rules.
- III. Recess.
- IV. Report of Committee on Credentials.
- V. Roll Call.
- VI. Reading of the Minutes.
- VII. Report of Committee on Standing Rules.
- VIII. Communications.
- IX. Reports of Officers.
- X. Unfinished Business.
- XI. New Business.
- XII. Reports of Standing Committees.
- XIII. Adjournment.

## 3. OFFICIAL BOARD—ORDER OF BUSINESS.

In order to facilitate the transaction of business and provide for a rapid decision of questions requiring the vote of the Official Board of this Association, the following shall be the order of proceeding: Whenever any member of the Board shall desire to submit any matter for their action, he shall reduce the same to writing, in the form of a motion, and mail a copy thereof, upon a separate sheet of paper, to each member of the Board. Any comments or observations he may desire to make thereon must be upon a different sheet. Upon the reception of such motion each member shall write upon the bottom or back thereof his decision for or against the same, or any correction or amendment thereof he may wish to make, and forward the same by return mail to the President, who shall, in case any amendment be offered, forthwith mail, or cause to be mailed, a copy of the motion as amended to each member of the Board, who shall return the same by return mail, with his vote for or against the same, or the expression of his preference for the original motion. The President shall, upon receiving the the votes of the other members, certify to the Secretary the results, accompanying the certificates with the original votes. The Secretary shall file the same and record the vote, notifying the other members of the Board of the result.

## 4. LIBRARIAN—DUTIES.

The Librarian shall keep a list of all works, etc., in his possession, and a record of the same. He shall collect, in advance, the necessary postage from every member desiring to take any periodical, book, or publication from the library. All publications shall be returned, post-paid, to the Librarian within ten days after the receipt of the same, and members who shall violate this rule shall not be entitled to have any other periodical, book, or publication issued to them until they shall have satisfied the Librarian, or Association, concerning their delinquency. The surplus of receipts over expenses shall be paid to the Treasurer at the close of each fiscal year or term of office.

## 5. SUPERINTENDENT OF EXCHANGES—DUTIES.

This officer shall conduct the exchange business of the Association, under the following rules and regulations:

(1) Sheets for adhesive stamps and cut envelopes, and covers for entire envelopes and postal cards will be furnished by the

Superintendent of Exchanges at five cents each, and only these sheets and covers will be accepted by the Superintendent.

(2) Members must remove the paper from the back of stamps and attach them to the sheets with gummed paper hinges so that they may be examined for watermarks, etc., and must mark the price of each stamp upon the proper space, legibly, in ink. They may also note descriptions of stamps, such as watermarks, etc., if necessary.

(3) The envelopes for entire specimens must not contain more than twenty pieces each.

(4) Members having prepared their sheets and covers for circulation, will mail or express them, post-paid, to the Superintendent, who will make them into books and packages at his discretion, placing the sheets of each member in separate books by themselves.

Sheet and book numbers are for the Superintendent's use, and will be placed thereon by him.

The spaces provided on the sheets for the owner's name, name of the Branch to which he belongs, and the value of the sheet, and on the cover, for the owner's name, list of contents, and price of each, must be properly filled out by the owner. A number in pencil can be placed on each piece to correspond with the list number on the outside of the cover.

(5) The member removing a stamp from a sheet or a piece from a cover, must place his name plainly in the square from which the stamp is taken, or in the space provided therefor on the cover, as well as in the proper place, with the total amount taken therefrom on the back of the sheet and on the total account sheet attached at the end of each book or postage. He shall also immediately notify the Branch Manager or Superintendent of the amount taken from each book or package. If a name or amount is missing, it shall be the duty of the next member in turn to notify the previous one, and note the error on the sheet. Failure to note such an error will make the last party responsible.

(6) Members having no duplicates in the exchange, but wishing to receive books and purchase for cash, can do so by applying to the Superintendent, stating whether Postage Stamps, Revenues, Entire Envelopes, or Postal Cards, are wanted. References or a deposit must be furnished with the application when required by the Superintendent.

(7) Branches are allowed to retain exchange sheets and covers two days for each member participating in the exchange, and three days to make up the account.

Members of Branches must decide among themselves the order of preference in choosing from exchanges. A fine of ten cents a day may be imposed for each day the exchanges are kept over the allotted time.

(8) Individual members who may so request, are entitled to receive exchanges in the same manner and under the same conditions as a branch, but shall hold no sheet or cover for more than two days after receipt.

(9) The amount and value of sheets and covers to be sent at any time to any one individual member not connected with a Branch and participating in the exchange, shall not exceed the estimated value which the Superintendent may put upon the sheets and covers received from such member, unless references be furnished or the Superintendent be satisfied of the responsibility of the member thus participating.

(10) The Superintendent shall announce the circuit routes of Branches in the Official Journal, which must be in rotation strictly adhered to and completed before sheets and covers can be returned to the Superintendent. At the time of forwarding exchanges to the next Branch or member on the route the sender must notify the Superintendent by postal card, giving the date of sending and the amount taken. Each circuit route will be so arranged that the exchanges will be returned to the Superintendent in time to adjust the quarterly accounts, but the Superintendent will see that each exchange shall reach at least three Branches or twelve individual members before being returned to the owner, and with this view contrive to place exchange sheets and covers upon new circuit routes until in his judgment their further circulation would be unadvisable. Sheets and covers once returned by the Superintendent to their owners must not be refilled, and will not be received and placed on the circuit again.

(11) No sheet or cover shall be put into circulation in any circuit, unless, in the opinion of the Superintendent, the value of such sheet or cover be at least two dollars.

(12) Branches and individual members are responsible for the value of all exchanges sent them, from the time of receipt to the time of forwarding, and for any difference that may arise during that time. But the Association and not the member by whom or to whom an exchange is sent shall be responsible for the accidental loss or destruction of an exchange *in transitu* if, after investigation by the Trustees, it shall be ascertained to their satisfaction that the member was not at fault. Returns valued at more than ten dollars must be sent by registered letter or express, value declared, otherwise the sender will be held responsible therefor in case of loss.



(13) Each Branch or individual member must prepay all expenses in forwarding exchanges.

(14) The Manager of each Branch must furnish the Superintendent with a list of its officers and members, with the full post-office address of each.

(15) The Superintendent has first choice of exchanges, as well as his own sheets free.

(16) The Superintendent will keep an account with each Branch and individual member participating in the exchange, receiving and paying the balances of money received ; but in dealing with Branches the Superintendent will draw balances as a whole for each Branch, dealing only with its Manager of Exchange, who must adjust the account with the members. The Manager will also gather the sheets of his Branch and send them together to the Superintendent.

(17) Statements of accounts will be rendered, when practicable, every quarter. Eight days are allowed after members or Branches receive their statement in which to settle balances due the Exchange Department. Balances due Branches or members will be remitted as soon as the account can be adjusted. The Superintendent shall deduct  $7\frac{1}{2}$  per cent as an equivalent for office work and the labor employed by him to facilitate the affairs of his department. The Superintendent shall refuse the exchange to any member or Branch not settling accounts promptly when due, and shall report the delinquent to the Trustees at the expiration of thirty days.

(18) The Trustees shall decide upon all cases of misunderstanding that may arise in this department.

(19) The Superintendent of Exchanges shall give bonds to the Trustees in the sum of one hundred dollars.

(20) Any deficit in the expenses of the Exchange Department not covered by the sale of sheets and covers, shall be paid by the Superintendent out of the commission he receives on the sales.

(21) All regulations relating the Exchange Department not provided for in this By-Law, must receive the approval of the Board of Trustees before going into effect.

## 6. PURCHASING AGENTS—DUTIES.

The Purchasing Agent shall make arrangements to obtain, at as little expense to members as possible, unused specimens of all newly issued and current unused stamps, envelopes, post cards,

etc., and shall notify members from time to time in the Official Journal from what countries he is prepared to obtain specimens. He shall not furnish specimens from any country not so named by him, or any obsolete, uncurrent, or canceled specimens, or supply any member with more than five specimens of the same kind once supplied to the same member, or supply less than (\$1) one dollar's worth of stamps at one time. Every member desiring to avail himself of the opportunities of this department must deposit in advance with the Agent a sufficient amount to cover the costs of the purchases, including all postage and expenses as estimated by the Purchasing Agent, and in addition a commission of 10 per cent. on the amount to be charged by the Purchasing Agent, one-half of which he shall hand over to the Treasurer at the close of each fiscal year, or the close of his term of office.

The Purchasing Agent shall also arrange, as far as practicable, to obtain for such members as shall elect to deposit with him in advance the sum of (\$5) five dollars each for that purpose, one specimen, or, if desired, any number not to exceed five, of every *newly issued stamp*, envelope and post card issued, and to distribute the same as soon as received, until the amount of each deposit shall be exhausted. Each member contributing to this department may, at the time of making his deposit, specify from what countries he desires newly issued stamps, or may limit his request to stamps of not more than a certain value, and may renew or increase his deposit from time to time as the same is diminished. Stamps distributed in this manner shall be charged against the deposit at the same rate as before provided, including postage, expenses and commissions.

#### 7. COUNTERFEIT DETECTORS—DUTIES.

The Counterfeit Detector shall, when called upon to do so, pronounce upon the genuineness, and, as far as he can, when asked, the value of the specimens sent him by members, charging therefor three cents for each specimen up to the number of fifty sent to him at one time, and two cents for every additional specimen. For making estimates of the value of collections, etc., he may make an agreement as to terms with the owner. Postage or expense of carriage to be in all cases defrayed by members.

The Counterfeit Detector shall pass upon the genuineness of all stamps, envelopes, post cards, etc., that may be sent the Superintendent of Exchanges, before such stamps, envelopes, post cards, etc., are put upon the exchange circuits.

All stamps, envelopes, post cards, etc., considered counterfeit or reprint (with the exception of reprints sold by the government

originally issuing them, and receivable for postage at the time of their sale), by the Superintendent or the Counterfeit Detector, shall be removed from the sheets and covers, and placed in separate envelopes, marked with the price or prices placed thereon, and the name of the owner, and shall not be circulated but returned by the Superintendent with the exchanges from which they were taken, and, on the square on the sheet or place provided on the cover, he shall stamp the words "Specimen Removed."

When a counterfeit is removed, the Counterfeit Detector shall stamp the word "Counterfeit" in indelible ink on the back of the specimen.

When a government reprint, receivable for postage at the time of its issue, is found on a sheet or on a cover, he shall stamp the word "*reprint*" below the square on the sheet or the place provided on the cover for the specimen.

#### 8. TRUSTEES.

The Trustees, in addition to the duties required of them by this Constitution, shall keep a "black list" of all individuals known to have ever dealt in counterfeit stamps, or aided in their production; and it shall be their duty to give any information in their possession to any member of the Association who may ask for the same. The Trustees will keep a list of bad debtors for the same purpose. They shall charge members fifteen cents for each copy of said list, the amount to be paid in advance.

Prior to any general or special election it shall be the duty of the Trustees to call for nominations to the office or offices to be filled, and to announce the same at least thirty days prior to the closing of the polls.

No expense, except for postal and express charges, shall be incurred by any officer until the same is authorized by the Board of Trustees who shall audit all bills.

#### 9. SUPERINTENDENT OF LITERARY EXCHANGE.

The Superintendent of Literary Exchange shall receive lists of such philatelic books and publications as may be desired by members of the Association. He shall also receive lists of such philatelic books and publications belonging to members as they may send him from time to time for sale at fixed prices, and he shall notify any member desiring such publications from whom it can be obtained.

Members making use of this department must defray all incidental expenses.

## 10. DUES.

The dues of all voting members shall be two (\$2) dollars per annum.

In case any member fails to settle his account within thirty days from the time when due, the Treasurer shall notify such delinquent member ; and unless such dues are paid within thirty days thereafter, his name shall be stricken from the rolls. Any member whose name shall have been so stricken from the rolls, may, on the payment of all back dues, be reinstated at the discretion of the Secretary, who may, however, refer any case of doubt to the Trustees. All other applications for reinstatement shall be referred to the Trustees.

## LIST OF MEMBERS.

### A

- No. 72 Aldrich, E. R., Benson, Minn.  
" 205 Allen, 1427 Roscoe St., Chicago, Ill.

### B

- No. 126 Bartlett, A. A., Charlottetown, P. E. I.  
" 38 Beardsley, C. W., 422 N. 7th St., St. Joseph, Mo.  
" 170 Beamish, Jr., Chas. 1424 Marshall St., Philadelphia, Pa.  
" 187 Bogert, R. R., Room 37, Tribune Building, New York, N.Y.  
" 45 Boyd, W. D., Box 184, Simcoe, Ont.  
" 220 Bratt, W. H., 306 West 12th St., New York, N. Y.  
" 191 Breder, C. M., 332 Market St., Bethlehem, Pa.  
" 194 Brimer, F. J., 210 Yonge St., Toronto, Ont. [Pa.  
" 104 Brock, Robt. C. H., Room 90, 132 S. 4th St., Philadelphia,  
" 203 Brouse, W. H., Bk. of Toronto Building, Toronto, Ont.  
" 155 Bruce, W. H., Box 283, Hartford, Conn.  
" 209 Burgess, T. J. W., Asst. Supt. Asylum for Insane, Ham-  
" 57 Burnett, F., Brantford, Ont. [ilton, Ont.

### C

- No. 151 Cameron, M.D., Chas. E., Asylum Ave., Hartford, Conn.  
" 137 Campbell, M.D., Geo. N., Lock Box 87, Hopkinsville, Ky.  
" 211 Chapman, J. H., 2294 St. Catherine St., Montreal, Que.  
" 193 Clarke, T. S., Bank of Montreal, Belleville, Ont.  
" 183 Corwin, C. B., 108 Water St., New York.  
" 16 Craig, A. J., Box 20, Pictou, N. S.  
" 80 Crane, J. Noble, Box 534, Halifax, N. S.  
" 229 Crouzier, Rev. J., Tusket Wedge, Yarmouth Co., N. S.  
" 186 Curry, F. W., Horton Landing, N. S.

**D**

- No. 39 Deats, H. E., Flemington, N. J.  
 " 49 Dent, W. F., 192 South Division St., Buffalo, N. Y.  
 " 21 DeWolf, A. B. S., Halifax, N. S.  
 " 201 Dilg, P. H., 1530 Diversey St., Chicago, Ill.  
 " 212 Durgin, E. A., 25 Winter Street, Boston, Mass.

**E**

- No. 97 Eldredge, Frank B., Box 705, Attleboro, Mass.  
 " 79 Emory, W. L., 85 High St., Fitchburg, Mass.  
 " 93 Evans, E. O., Charlestown, Mass.

**F**

- No. 118 Finney, Morrice E., Harrisburg, Pa.  
 " 184 Fraser, C. B., Box 109, Pictou, N. S.  
 " 14 French, H. E., Niagara Falls South, Ont.

**G**

- No. 68 Gass, J. E., 208 Argyle Street, Halifax, N. S.  
 " 185 Goodrich, W. H., 31 Highland Ave., Fitchburg, Mass.  
 " 204 Graham, W. R., Windsor, N. S.  
 " 227 Grant, W. L., Queens College, Kingston, Ont.  
 " 2 Grenny, F. J., Brantford, Ont.  
 " 180 Gremmel, Henry, 85 Nassau St., New York, N. Y.  
 " 101 Gurdji, V., Galveston, Texas.

**H**

- No. 22 Hart, H. L., Box 231, Halifax, N. S.  
 " 53 Hart, R. A. Baldwin, 768 Sherbrooke St., Montreal, Que.  
 " 10 Harte, Rev. Henry S., Box 1896, Montreal, Que.  
 " 235 Hawley, T. C., Lake Park, Becker Co., Minn.  
 " 24 Hechler, Henry, 184 Argyle Street, Halifax, N. S.  
 " 162 Hirschfield, Frank, 59 Cunard Street, Halifax, N. S.  
 " 165 Hobby, J. O., 112 Washington St., New York City.  
 " 198 Hollick, R., Cor. Burbury and Wills St., Lozelle's, Birmingham, England.  
 " 1 Hooper, J. R., P. O. Dept., S. B. B., Ottawa, Ont.

**I**

- No. 98 Ineson, Fred, Carlton West, Ont.  
 " 139 Ives, Geo. D., Pictou, N. S.

**J**

- No. 61 Jones, A. Melvin, Hoosick Falls, N. Y.  
 " 197 Jubien, A. E., Brenton Street, Halifax, N. S.

**K**

- No. 195 Kay, R. D., Main St., Galt, Ont.  
 " 28 Kaye, Frank C., P. O. Dept., Halifax, N. S.  
 " 4 Ketcheson, H. F., Box 499, Belleville, Ont.  
 " 62 Kendell, W. C., Emmetsburg, Iowa.  
 " 18 King, Donald A., P. O. Dept., Halifax, N. S.  
 " 231 Kline, W., 410 East 4th St., New York City  
 " 149 Knight, Rev. M. R., Benton, N. B.

**L**

- No. 148 Lane, Alf. Barrie, Ont.  
 " 131 Labelle, A. E. Care A. W. Ogilvie & Co., Montreal.  
 " 23 Larsen, Theo. 40 Lockman St. Halifax, N. S.  
 " 140 Lehmann, jr. A., 635 Main St., Patterson, N. J.  
 " 233 Lionias, A., Box 957 Montreal, Que.  
 " 35 Lohmeyer, A., 933 Milton Place, Baltimore, Md.

**M**

- No. 223 Mooers, H. F., Box 638 Kingston, Ont.  
 " 215 Margeson, Ingram C., Waterville, Kings Co., N. S.  
 " 128 Massoth, jr. F. N., Hanover Centre, Ind.  
 " 25 Mathers, H., Box 573, Halifax, N. S.  
 " 228 McCarthy, J. D., Amherst, N. S.  
 " 219 McDonald, Chas. Pictou, N. S.  
 " 175 McLean, Russel, Pictou, N. S.  
 " 43 McLean, W. S., 11 Church St., Boston, Mass.  
 " 55 Miner, Karl C., Hoosick Falls, N. Y.  
 " 161 Moody, Howard C., Maplewood, Malden, Mass.  
 " 119 Morency, Cleo. C., Box 513 Quebec, P. Q.  
 " 136 Morrell, H., 76 Baldwin St., Toronto, Ont.  
 " 200 Musson, Chas. J., Islington, Ont.

**N**

- No. 192 Nicolson, C. B., Box 502, Halifax, N. S.  
 " 216 Northrup, Fred, Deckerstown, N. J.  
 " 217 Noyes, Frederic, Collins, Texas.

**O**

- No. 141 Ogilvie, A. T., Care Ogilvie Milling Co., Winnipeg, Man.



## P

- No. 232 Pardoe, Oliver, Ingersoll, Ont  
 " 67 Parker, E. Y., 57 Huron St., Toronto, Ont.  
 " 208 Parrish, P., Box 202, Newport, R. I.  
 " 226 Parrish, W. J., Kansas City, Mo.  
 " 44 Price, C. Wesley, Plymouth, Wayne County, Mich.  
 " 150 Pryor, Geo. E., 431 Lackawanna Ave., Scranton, Pa.

## R

- No. 100 Read, J. Frank, 9 Custom House Street, Providence, R. I.  
 " 206 Robertson, J. S., St. Thomas Ont.  
 " 210 Reynolds, Thos. W., Asylum for Insane, Hamilton, Ont  
 " 213 Reynolds, C. S., 17 McGill College Ave., Montreal, Ont  
 " 221 Rappley, E., Lincoln, Trumansburg, N. Y.  
 " 222 Reynolds, Milo C., Eagle Bridge, N. Y.

## S

- No. 138 Schultze, J. E., Box 1570, Montreal.  
 " 127 Shannon, J. A., Carboon, Wyoming, U. S. A.  
 " 156 Shaw, Chas. E., Clinton, Mass.  
 " 225 Sheridan, J. M., Adelphi St., Brooklyn, N. Y.  
 " 199 Sircom, S. R., 7 Burlington Ave., Boston.  
 " 172 Sicotte, Paul, 202 Rue St. Hubert, Montreal, Q.  
 " 34 Smith, Edmund A., 58 Robie St. Halifax, N. S.  
 " 143 Smith, W. A. DeWolf, New Westminster, B. C.  
 " 218 Sprowle, R. K., 20 Wellington St. East, Toronto, Ont.  
 " 123 Stone, W. C., 385 Union St., Springfield, Mass.  
 " 207 Sterling, E. B., Trenton, N. J.,  
 " 214 Stanton, F. J., Smyrna, N. Y.

**T**

No. 156 Taylor, Capt. E. T., Cheshire Regt., Rangoon, Burmah,  
India.

**U****V**

No. 224 Van Deusen, C., Westfield, Mass.

**W**

- No. 46 Warren, A. E., Box 1981, Montreal, P. Q.  
 " 109 Watson, D. A., Box 294, Dundas, Ont.  
 " 196 Watson, G. H., 36 Broad St., New York, N. Y.  
 " 181 Wettern, W. Von d 513 W. Saratoga St., Baltimore, Md.  
 " 190 Whitney, W. B., Marlborough, Ulster Co., N. Y.  
 " 154 Wickens, A. E., Brantford, Ont.  
 " 37 Wilby, Wilson, 106 Yorkville Ave., Toronto, Ont.  
 " 234 Willets, I. D., Flushing, N. Y.  
 " 42 Wolsieffer, P. M., Drawer 707, Chicago.  
 " 9 Wurtele, Ernest F., 93 St. Peter St., Quebec, Que.  
 " 202 Wylie, D. S., 176 E. 125th St., New York, N. Y.

**Y**

No. 189 Young, Victor, Box 1896, Montreal, Q.







CONSTITUTION AND BY-LAWS

— OF —

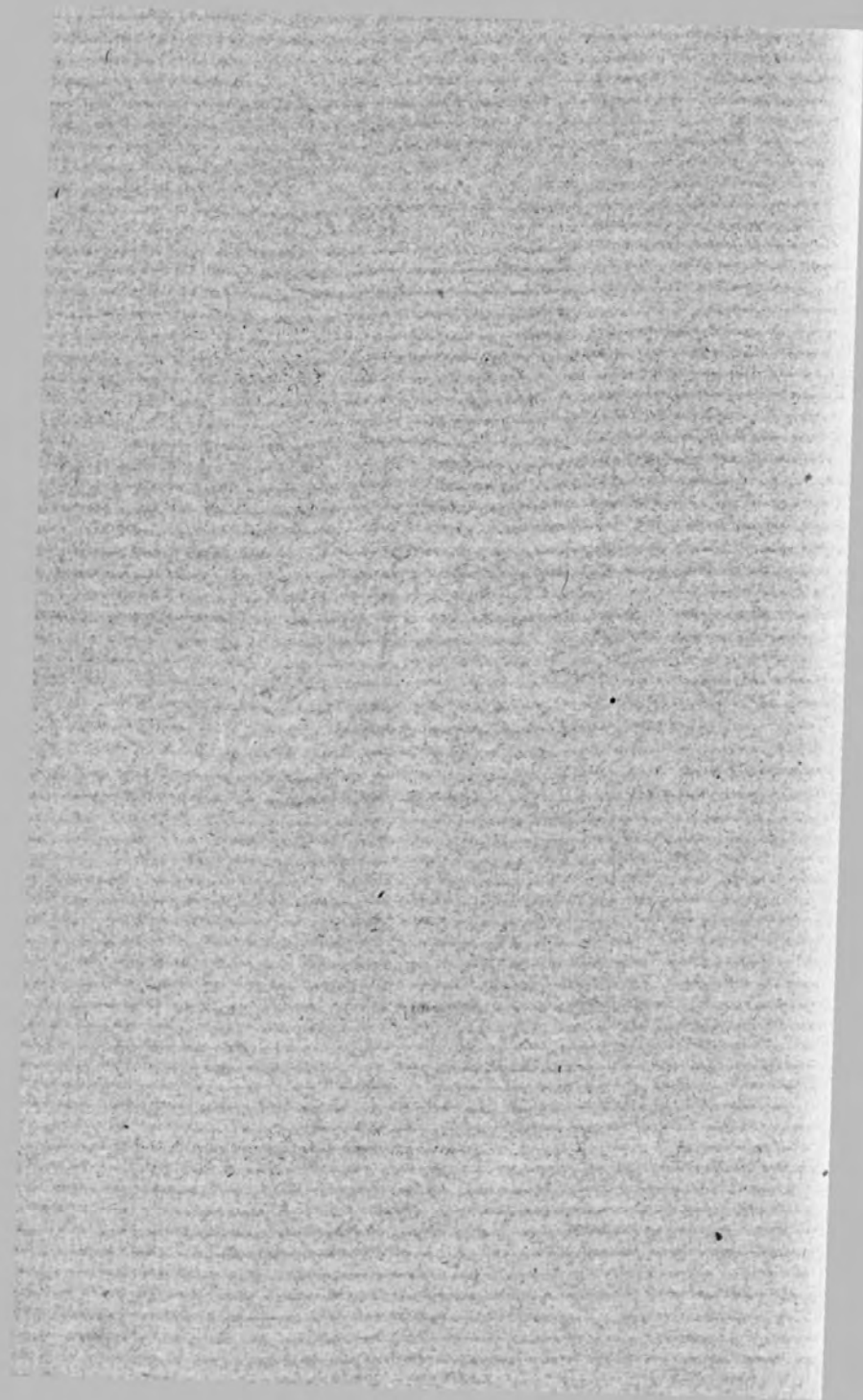
The National Philatetical Society.

ORGANIZED 1874.

INCORPORATED 1892.

1894





CONSTITUTION AND BY-LAWS

— OF —

The National Philatetical Society.

---

ORGANIZED 1874.

---

INCORPORATED 1892.





OFFICERS AND MANAGERS OF  
The National Philatetical Society  
FOR THE YEAR 1894.

---

**PRESIDENT,**

GEO. H. WATSON, Elizabeth, N. J.

**VICE-PRESIDENT,**

H. GREMMEL, New York.

**SECRETARY,**

CHAS. W. GREVNING, 112 7th St., New York City.

**TREASURER,**

MAX MEYENBERG, Hoboken, N. J.

**ENTERTAINMENT COMMITTEE,**

H. GREMMEL, *Chairman.*

W. F. GREGORY,

R. R. BOGERT.

**FINANCE COMMITTEE,**

CHAS. GREGORY, *Chairman.*

R. P. SPOONER,

M. C. BERLEPSCH.

**HOUSE COMMITTEE,**

G. W. D. CRITTENTON, *Chairman.*

GEO. EBERHARDT,

F. W. HUNTER.

**MEMBERSHIP COMMITTEE,**

H. COLLIN, *Chairman.*

JOSEPH RECHERT,

C. L. MOREAU.

# CERTIFICATE OF INCORPORATION

—OF—

## The National Philatetical Society.

STATE, CITY AND COUNTY OF } ss:  
NEW YORK,

I, GEORGE C. BARRETT, Justice of the Supreme Court of the State of New York of the First Judicial District in which the principal office of "THE NATIONAL PHILATELICAL SOCIETY" shall be located, do hereby approve of the within Certificate of Incorporation thereof, and consent that the same be filed. January 11th, 1892. GEO. C. BARRETT,  
Justice of Supreme Court, 1st Judicial District.

STATE OF NEW YORK, }  
CITY AND COUNTY OF NEW YORK, } ss:

WE, Frederick W. Hunter, Cortlandt F. Bishop, Joseph N. T. Levick, Louis S. Morton, Henry Clotz, Constantin Witt, George H. Watson, Rudolphus R. Bogert, George Hencken, Benjamin Betts, Joseph Rechert and Max Meyenberg being of full age, citizens of the United States, and a majority being citizens of the State of New York, do hereby certify that we desire to form a Society or Club pursuant to the provisions of an act of the Legislature of this State, entitled "An Act for the incorporation of societies or clubs for certain lawful purposes," passed May 12th, 1875, and the several Acts amendatory thereof and supplemental thereto.

That this certificate is signed, acknowledged, filed and recorded under the provisions of said Acts.

That the name or title by which said society shall be known in law is "THE NATIONAL PHILATELICAL SOCIETY."

The particular business and object of such Society is to promote social intercourse, mutual benefit, historical and literary purposes; to establish a

library, foster friendship between Philatelists, disseminate knowledge and information concerning stamps, coins, &c., and facilitate, encourage and maintain collections thereof.

That the number of trustees managing the affairs of said Society is fifteen.

The names of said trustees for the first year are as follows:—Joseph Rechert, George Hencken, Louis S. Morton, Rudolph F. Albrecht, Charles W. Grevning, Frederick W. Hunter, Henry Collin, Louis Steps, Charles L. Moreau, Morris C. Berlepsch, Max Meyenberg, George H. Watson, George W. D. Crittenton, Rudolphus R. Bogert and Albert E. Lawrence.

The principal office of said Society shall be located in the City of New York.

IN WITNESS WHEREOF, we have hereunto set our hands this ninth day of January in the year One thousand eight hundred and ninety-two.

|                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| Frederick W. Hunter, | George H. Watson,    |
| Cortlandt F. Bishop, | Rudolphus R. Bogert, |
| Joseph N. T. Levick, | Geo Hencken,         |
| L. S. Morton,        | Benjamin Betts,      |
| Henry Clotz,         | Joseph Rechert,      |
| Constantin Witt,     | Max Meyenberg.       |

STATE OF NEW YORK, }  
CITY AND COUNTY OF NEW YORK, } ss:

On this ninth day of January, in the year One thousand eight hundred and ninety-two, before me personally appeared Frederick W. Hunter, Cortlandt F. Bishop, Joseph N. T. Levick, Louis S. Morton, Henry Clotz, Constantin Witt, George H. Watson, Rudolphus R. Bogert, George Hencken, Benjamin Betts, Joseph Rechert and Max Meyenberg to me severally known, and known to me to be the individuals described in, and who executed the foregoing certificate, and they severally before me, signed the said certificate and acknowledged that they executed the same.

EUGENE OTTERBOURG,  
*Notary Public*, (19)  
New York County.

*State of New York,*  
*City and County of New York,* } *ss:*

I, WILLIAM J. MCKENNA, Clerk of the said City and County, and Clerk of the Supreme Court of said State for said County, Do CERTIFY, That I have compared the preceding with the original Certificate of THE NATIONAL PHILATELICAL SOCIETY on file in my office, and that the same is a correct transcript therefrom, and of the whole of such original. Endorsed Filed and Recorded, 12th January, 1892, 10h. 20m.

IN WITNESS WHEREOF, I have hereunto subscribed my name, and affixed my official seal this 12th day of January, 1892.

WM. J. MCKANNA, *Clerk.*

COPY OF CERTIFICATE

OF

SECRETARY OF STATE.

*State of New York,*  
*Office of Secretary of State,* } *ss:*

I have compared the preceding with the original Certificate of Incorporation of "THE NATIONAL PHILATELICAL SOCIETY" with acknowledgement thereto annexed, filed and recorded in this office on the 13th of January, 1892 and do

HEREBY CERTIFY the same to be a correct transcript therefrom and of the whole of said original.

WITNESS, my hand and the seal of office of the Secretary of State at the City of Albany, this 13th day of January one thousand eight hundred and ninety-two.

(Signed)

FRANK RICE,

*Secretary of State.*

# CONSTITUTION.

## ARTICLE I.

### NAME.

This Association shall be known as THE NATIONAL PHILATELICAL SOCIETY.

## ARTICLE II.

### OBJECTS.

The objects for which this Society is formed are:

*a.* The encouragement of the collection of Postage Stamps, Stamped Envelopes, Post Cards, and other objects relating to Philately.

*b.* The procuring, disseminating and preservation of knowledge in relation thereto.

*c.* The purchasing and exchanging of Post Stamps, Envelopes, Cards, &c., for the entertainment of its members.

*d.* The establishment of a Library.

*e.* For Social Amusement generally.

## ARTICLE III.

### MEMBERSHIP.

SEC. I. The membership of this Society shall be divided into the three following classes:

*a.* Active Members.

*b.* Corresponding Members.

*c.* Honorary Members.

The first class shall constitute the governing body of the Society, and all Trustees, Officers and Committees shall be chosen from it.

Members of this class who shall have paid at any one time a sum equal to ten years' dues shall be *Life Members*.

The second class shall consist of those who, by reason of residence abroad or distance from the place of meeting, do not desire to become Active Members, but take an interest in the objects of the Society, and are willing to aid it by contributions or information.

The third class shall consist of those persons who, by virtue of valuable service in the cause of Philately are considered deserving of the distinctive title of Honorary Members.

SEC. 2. No person shall be eligible to membership unless he be more than 18 years of age, of good standing in society and of high moral character.

#### ARTICLE IV.

##### OFFICERS.

The government of the Society shall be vested in a Board of fifteen Trustees, of whom one shall be President, one Vice-President, one Secretary, one Treasurer.

The Trustees at the time of the adoption of this Constitution shall continue in office until the next annual election in December, 1892, or until their successors are elected, as provided hereafter.

#### ARTICLE V.

##### ELECTIONS.

SEC. 1. At the last meeting in November of each year, a Committee shall be chosen by the Society at large in such manner as shall be then determined, who shall select and post in a conspicuous place in the Society's Rooms, the names of candidates for each office to be filled at the ensuing election.

SEC. 2. The Annual Election shall take place at the last meeting in December of each year. Shall be by ballot and be decided by majority of votes cast.

SEC. 3. At such election the President, Secretary, and Treasurer shall be elected for the term of one year, and four Trustees shall be elected for the term of three years.

SEC. 4. In case a vacancy shall occur in any elective office the same shall be filled, by ballot at a regular meeting, for the unexpired term.

#### ARTICLE VI.

##### GOVERNMENT.

SEC. 1. The Board of Trustees shall have the management of the Society and control of its pro-

erties; make contracts, purchases and expenditures, and enforce at all times strict observance of the Constitution, By-Laws and Rules.

SEC. 2. The President of the Society shall be chairman and the Secretary shall be clerk of said Board of Trustees.

SEC. 3. A majority of the members of the Board of Trustees shall constitute a quorum.

SEC. 4. The Board of Trustees shall investigate all complaints against members and take such action as may be considered just and proper. Its decision shall be final.

SEC. 5. At the Annual Meeting in December the Board of Trustees shall submit a report of the accounts and general concerns of the Society for the past year.

## ARTICLE VII.

### QUORUM.

At any meeting of the Society, eight members present shall constitute a quorum.

## ARTICLE VIII.

### AMENDMENTS.

This Constitution may be amended by a vote of three-fourths of the members present at any meeting, but no vote shall be taken for the purpose unless the proposed amendment has been signed by at least ten members, posted for four weeks immediately preceding such meeting in the Society's rooms, and four weeks notice thereof given by mail to every Active Member at their address as registered upon the roll of the Secretary.

# BY-LAWS.

## SECTION 1.

### DUTIES OF OFFICERS.

PAR. 1. The President or in his absence the Vice-President, shall preside at all meetings of the Society. He shall be, *ex-officio*, a member of all Standing Committees, and chairman of the Board of Trustees.

PAR. 2. The Vice-President shall discharge the duties of the President during his absence or disability. He shall be a member and chairman of the Entertainment Committee.

PAR. 3. The Secretary shall keep a record of the proceedings of the Society and of the Board of Trustees. He shall keep a correct roll of the members of the Society, conduct all its correspondence, keeping copies thereof in a book provided for that purpose, and perform such other duties as usually devolve upon such officer.

PAR. 4. The Treasurer shall have general financial management of the funds of the Society. He shall receive and disburse all moneys. He is required to deposit the same in a bank to the credit of the Society. He shall keep accurate account of receipts and disbursements in a book provided for that purpose and have the book ready for inspection at any time that the Trustees may call for it. He can pay only such warrants as have been audited by two members of the Finance Committee and signed by the Secretary, and must take receipts for all moneys paid out.

In the collection of dues and subscriptions he shall observe punctuality and notify delinquent members when their indebtedness is thirty days standing.

He shall make a full report at the annual meeting of the Society in December, of the receipts and disbursements for the past year, and shall make special reports to the Board of Trustees or to the Society if a majority of the members so desire.

He shall give a bond in the sum of Five Hundred Dollars with two Sureties.



## SECTION 2

## DUTIES OF TRUSTEES.

PAR. 1. For the more convenient and efficient discharge of the duties of the Trustees, the following Standing Committees of three members each, shall be appointed from the twelve Trustees other than the President, Secretary and Treasurer.

*a.* An Entertainment Committee, the chairman of which shall be the Vice-President of the Society.

*b.* A Finance Committee.

*c.* A House Committee.

*d.* A Membership Committee.

The Committees shall be appointed by the President so that no two members of the same Committee shall have a like tenure of office.

PAR. 2. The names of the members of the Board of Trustees and of its Standing Committees shall be posted in a conspicuous place in the Society's rooms.

PAR. 3. The Entertainment Committee shall provide amusement for the benefit of the members of the Society, arrange exhibitions of Philatelic Matters, Exchanging of Duplicates, and other Pastimes.

PAR. 4. The Finance Committee shall guard the financial interests of the Society, audit all accounts and direct the Treasurer to pay only such sums as they approve.

PAR. 5. The House Committee shall have a general charge of the rooms and make such standing rules for the management of the same as they may deem best, subject to the approval of the Board of Trustees. The Committee shall also have control of all matters relating to the Library, Newspapers and Magazines belonging to the Society. They shall have power to solicit and receive donations of money; books for the increase of the Library, and other objects, and apply the same as the Board of Trustees shall approve.

PAR. 6. The Membership Committee shall inquire into the standing of all persons making ap-

plication for membership, and shall recommend no person whose character and age does not conform to the Constitution.

### SECTION 3.

#### MEMBERS.

PAR. 1. A candidate for membership shall be proposed by one member and vouched for by another member in writing.

Such nomination shall be presented to a member of the Membership Committee and posted on the bulletin for at least four weeks before action thereon is taken.

Members shall be elected by vote of the Board of Trustees. One negative vote in every six of those cast shall exclude a candidate from membership. The proceedings of the Board of Trustees thereon shall be secret and confidential and no member of said Board shall be questioned as to the action of the Board.

PAR. 2. No rejected candidate shall apply for membership within three months from the date of his rejection.

PAR. 3. Resignations shall be made in writing to the Secretary, and the Board of Trustees may accept the same.

PAR. 4. In case any member shall persist in the infraction of the Constitution, or any By-Law or Rule, or in case his conduct may tend to endanger the good order, welfare, interest and character of the Society, the Society at a regular meeting may, by a two-thirds vote of all the members present at such meeting, censure or expel the offending member, provided twenty days notice shall have been given in writing, with a copy of the charges preferred against him, and an opportunity be given him to be heard; and any officer may be removed for cause at any meeting of the Society by a like vote and upon like notice, and the determination of the Society shall be final and conclusive.

### SECTION 4.

#### DUES AND SUBSCRIPTIONS.

PAR. 1. The entrance fee shall be such as may be determined by the Board of Trustees.

PAR. 2. The Dues for Active Members shall be Two Dollars per Annum, payable in advance.

The dues for Corresponding Members shall be One Dollar per annum, payable in advance.

PAR. 3. The names of members who are in arrears for dues for a period exceeding thirty days after notification, shall be posted on the bulletin board of the Society, with the respective amounts due; and if the same are not paid within sixty days thereafter and 10 days notice from the Secretary, the delinquent shall have his name erased from the books and shall thereupon cease to be a member.

## SECTION 5,

### MEETINGS.

PAR. 1. The Board of Trustees shall meet not less than once every month for the purpose of transacting such business as may come before it.

PAR. 2. The Board of Trustees may call special meetings of the Society whenever in the judgment of the majority, it shall be necessary.

PAR. 3. The Secretary shall call special meetings of the Board of Trustees at the request of the President, Vice-President or any two members of the Board; but no special meeting shall be held unless each member of the Board shall have received at least two days previous notice thereof by mail in writing, addressed to his address as it appears upon the roll of the Society.

PAR. 4. There shall be meetings held at regular intervals during the year, at which gathering the Board of Trustees are to report any and all items of information, benefit, or advice, as they think best and also give such information as may be requested by any member.

PAR. 5. The second and fourth Tuesdays in January, February, March, April, May, September, October, November and December, and the second Tuesdays in June, July and August in each year are to be set apart as the evenings on which the regular meetings are to take place.

## SECTION 6.

## ORDER OF BUSINESS.

At the meetings of the Society the order of Business so far as the nature and circumstances of the meeting may admit, shall be as follows:

1. Call to Order.
2. Reading of Minutes of Last Meeting.
3. Report of Trustees.
4. Report of Special Committees.
5. Unfinished Business.
5. Report of President. (Annual Meeting.)
7. Report of Treasurer. (Annual Meeting.)
8. New Business.
9. Election of Officers. (Annual Meeting.)
10. Philately.
11. Adjournment.

## SECTION 7.

## AMENDMENTS.

PAR. 1. A By-Law may be amended or a new By-Law made, at any regular meeting of the Society, the proposer having posted upon the bulletin board at least ten days previous to said meeting, a notice of the proposed alteration, addition or substitute. If two thirds of those present shall vote in favor of the same, it shall be adopted.

PAR. 2. The Board of Trustees shall have power to make such rules and regulations not inconsistent with the Constitution or these By-Laws, as may be deemed necessary for the protection of the property of the Society or management of the Society's rooms and preservation of good order.

PAR. 4. The rules and orders of "Roberts' Manual" shall govern the meetings of the Society and Board of Trustees so far as they are applicable and not inconsistent with the Constitution and By-Laws.





cc

Société Française



STATUTS

&

RÈGLEMENT



GRENOBLE

IMPRIMERIE BARATIER ET DARDELET

4, Grande-Rue, 4

1892

Tous les sociétaires sont instamment priés de faire don à la Bibliothèque des Publications dont il pourrait disposer.

Le Bibliothécaire de la Société est autorisé à entrer en relation avec les Editeurs de Publications timbrologiques et les Sociétés étrangères non correspondantes, pour leur proposer et effectuer l'échange de leurs publications contre le Bulletin de la Société.

S'adresser à M. Schœller, 20, boulevard Magenta, Paris.

La Société signale à tous ses membres l'accueil qu'elle est heureuse de faire dans son Bulletin aux travaux et aux renseignements de toutes sortes relatifs aux timbres, monographies, mémoires sur diverses questions, renseignements sur la législation postale ou fiscale de chaque pays, critiques et appréciations honnêtes de publications parues en France ou à l'étranger ; traduction des dites, faites avec le consentement de leur auteur ; recherches bibliographiques, etc. Ces travaux, en donnant plus d'intérêt au Bulletin, ne pourront qu'accroître le nombre des Sociétaires et des lecteurs et permettront d'augmenter le volume de chaque fascicule et la fréquence de chaque publication. Ces envois peuvent être faits par l'entremise d'un des membres du bureau ou de l'un des membres titulaires.

Le Secrétaire de la Société rappelle aux personnes pouvant disposer de *Catalogues, Prix-Courants, Monographies, Journaux, Bulletins*, et autres *pièces* ou *publications* relatives aux *timbres-poste, télégraphe* et *fiscaux* de *tous les pays* et dans *toutes les langues*, qu'il est acquéreur des dits ouvrages.

Faire connaître avant tout envoi les titres, les numéros des éditions et ceux des journaux même isolés, avec indication de l'année ou du volume et joindre le prix demandé (argent, timbres au prix d'un Catalogue marchand parisien, ou échange).

D<sup>r</sup> LEGRAND,

136, avenue de Neuilly, Neuilly (Seine).



# Statuts et Règlement

DE LA

# SOCIÉTÉ FRANÇAISE

DE

# TIMBROLOGIE



GRENOBLE

IMPRIMERIE BARATIER ET DARDELET

4, Grande-Rue, 4

1892

Tous les sociétaires sont instamment priés de faire don à la Bibliothèque des Publications dont il pourrait disposer.

Le Bibliothécaire de la Société est autorisé à entrer en relation avec les Editeurs de Publications timbrologiques et les Sociétés étrangères non correspondantes, pour leur proposer et effectuer l'échange de leurs publications contre le Bulletin de la Société.

S'adresser à M. Schœller, 20, boulevard Magenta, Paris.

La Société signale à tous ses membres l'accueil qu'elle est heureuse de faire dans son Bulletin aux travaux et aux renseignements de toutes sortes relatifs aux timbres, monographies, mémoires sur diverses questions, renseignements sur la législation postale ou fiscale de chaque pays, critiques et appréciations honnêtes de publications parues en France ou à l'étranger ; traduction des dites, faites avec le consentement de leur auteur ; recherches bibliographiques, etc. Ces travaux, en donnant plus d'intérêt au Bulletin, ne pourront qu'accroître le nombre des Sociétaires et des lecteurs et permettront d'augmenter le volume de chaque fascicule et la fréquence de chaque publication. Ces envois peuvent être faits par l'entremise d'un des membres du bureau ou de l'un des membres titulaires.

Le Secrétaire de la Société rappelle aux personnes pouvant disposer de *Catalogues, Prix-Courants, Monographies, Journaux, Bulletins*, et autres *pièces ou publications* relatives aux *timbres-poste, télégraphe et fiscaux de tous les pays* et dans *toutes les langues*, qu'il est acquéreur des dits ouvrages.

Faire connaître avant tout envoi les titres, les numéros des éditions et ceux des journaux même isolés, avec indication de l'année ou du volume et joindre le prix demandé (argent, timbres au prix d'un Catalogue marchand parisien, ou échange).

D<sup>r</sup> LEGRAND,  
136, avenue de Neuilly, Neuilly (Seine).

# Statuts et Règlement

DE LA

# SOCIÉTÉ FRANÇAISE

DE

# TIMBROLOGIE



GRENOBLE

IMPRIMERIE BARATIER ET DARDELET

4, Grande-Rue, 4

—  
1892

Toutes demandes, communications et réclamations relatives à la Société doivent être adressées *franco* à

MONSIEUR DONATIS, *président*,

12, RUE DE GRAMMONT, A PARIS.

ou à

MONSIEUR LE D<sup>r</sup> LEGRAND, *secrétaire*,

136. AVENUE DE NEUILLY (NEUILLY-SUR-SEINE).

Adresser particulièrement à ce dernier ce qui concerne la **CORRESPONDANCE**, les **PUBLICATIONS** et les **CONCOURS**.

Les cotisations doivent être adressées à

MONSIEUR SCHÆLLER, *trésorier*,

20, BOULEVARD MAGENTA, PARIS.



# NOTICE

SUR LA

## Société Française de Timbrologie



**D**ÉPUIS quelques années, l'augmentation considérable du nombre des Sociétés s'occupant de l'étude des timbres est venue reléguer dans l'ombre la Société Française de Timbrologie, dont les débuts avaient été si brillants et qui, avec la Société de Londres, constitue l'une des deux plus anciennes d'Europe. La nôtre, en effet, vient de commencer sa dix-huitième année d'existence. Il est facile d'exposer les motifs de cet abandon.

La plupart des sociétés qui se sont fondées dans les dernières années, ont cherché à attirer les amateurs, encore au début de la collection, en leur offrant les moyens de l'augmenter. Dans cette intention, elles ont créé des journaux dont la chronique des nouveautés forme le point capital, et ont cherché à leur faciliter l'acquisition de timbres, par la circulation de cahiers d'échange entre les adhérents. Les séances sont en quelque sorte des bourses pour l'échange des timbres.

La Société française, au contraire, composée à l'origine de personnes dont la collection remontait aux premières années de la Timbrologie et qui trouvaient auprès des marchands les moyens les plus ordinaires de l'augmenter,

avait négligé complètement le côté commercial pour s'attacher au côté scientifique de l'étude des timbres. C'est à ses membres que la science des timbres est redevable de bien des recherches qui lui ont donné la précision et l'intérêt de la numismatique. Mais ce goût pour le côté sérieux de nos études ne peut venir qu'avec le temps et, pour l'amateur novice, ce qui importe, c'est d'augmenter le nombre des petits carrés de papier ornés d'images, qui forment sa collection. C'est à cette acquisition qu'il est résolu à employer toutes ses ressources, et le paiement d'une cotisation, même réduite, lui semble un mauvais emploi de ses fonds. Joignez à cela le prix élevé d'admission pour tous les membres. Aussi n'y a-t-il pas lieu de s'étonner de voir la Société française rester stationnaire, à côté de sociétés créées dans les pays voisins, qui dépassent aujourd'hui le chiffre de plusieurs centaines d'adhérents, parmi lesquels beaucoup de Français.

Cet état de choses ne pouvait manquer d'attirer l'attention des amateurs intéressés aux succès de la Société française et l'idée de la rajeunir par quelques modifications apportées au règlement devait surgir naturellement à la pensée de tous. Sans toucher aux statuts, qui ne peuvent être modifiés qu'avec l'approbation de l'autorité supérieure, ses membres ont cru qu'il était possible d'améliorer le règlement, qui n'est que le développement des principes posés par les statuts. Nous allons faire connaître les changements apportés.

En premier lieu, le droit d'entrée a été supprimé pour les membres correspondants. Ceux-ci n'auront à payer que le montant de la cotisation annuelle, soit 5 francs. Par contre, la prime (1<sup>er</sup> volume du Bulletin) donnée en échange du droit d'entrée, est supprimée. On nous demande souvent quels sont les avantages que procure la Société. Nous allons les faire connaître.

A. Les membres titulaires, en échange de la cotisation annuelle, qui est de 20 francs, assistent de droit aux séances de la Société. Ils peuvent faire partie du Bureau et du Conseil, dont l'élection est annuelle.

B. Les membres correspondants payent la cotisation fixée à 5 francs. Ils ne peuvent assister aux séances qu'accidentellement et sur la présentation de deux membres titulaires. Tous les membres de la Société reçoivent :

1° Les quatre fascicules trimestriels du *Bulletin*.

2° Les douze numéros mensuels de la *Revue Philatélique française*, contenant le compte rendu sommaire des séances de la Société de Timbrologie et tous les renseignements qui peuvent intéresser les membres sur la situation ;

3° Lorsqu'il est fait des tirages à part, les exemplaires appartenant à la Société sont distribués d'abord aux membres titulaires, puis à tout ou partie des membres correspondants qui se signalent envers la Société en lui transmettant des renseignements qui peuvent l'intéresser pour l'étude des timbres ;

4° Lorsqu'un ouvrage intéressant par le sujet qu'il traite ou par la réputation de son auteur vient à paraître, si plusieurs membres désirent se le procurer, la demande en nombre, faite par le secrétaire, procure une réduction notable dans le prix de revient ;

5° Enfin, les journaux et ouvrages qui sont adressés chaque mois à la Société, réunis par les soins du Bibliothécaire peuvent, sur leur demande, être confiés aux membres de la Société.

Voilà pour les avantages directs. Voyons pour ceux qu'on peut appeler indirects.

La Société publie depuis son origine un *Bulletin* comprenant le compte rendu in-extenso de ses séances, les mémoires qui lui sont adressés et le catalogue des timbres

d'un ou plusieurs pays. Le compte rendu sommaire des séances a été publié chaque mois depuis l'origine et successivement par le *Timbre-Poste*, l'*Ami des Timbres*, l'*Echo de la Timbrologie* et aujourd'hui par la *Revue Philatélique*. La proposition de transformer le *Bulletin* en un journal mensuel, donnant une chronique des nouveautés repoussée plusieurs fois comme faisant double emploi, l'a été de nouveau, et il a paru préférable à la majorité de continuer la tradition, en publiant dans chaque fascicule les mémoires présentés et la suite du catalogue.

Pendant les années 1887 à 1890, deux des fascicules du *Bulletin* ont été supprimés. En échange les membres ont reçu la première partie du catalogue des cartes postales de MM. Campbell et Schœller en attendant la deuxième qui est sous presse. Depuis 1891 la Société a repris la publication des quatre fascicules, et nos lecteurs y ont trouvé deux études importantes, l'une sur les *timbres des colonies françaises*, l'autre sur les *écritures et la légende des timbres*, qui expliquera d'une façon à la portée des amateurs les caractères orientaux principaux qu'on rencontre aujourd'hui si fréquemment.

Il est un dernier avantage qu'il n'est pas inutile de faire connaître aux amateurs. Avec les progrès de la Timbrologie, la flibusterie de certains négociants peu scrupuleux a fait de grands progrès. Pour les timbres rares et d'un prix élevé il est difficile de constater l'authenticité. Il faut pour cela une grande pratique de la manipulation et de l'étude des timbres et la possibilité de comparer les timbres soumis avec des exemplaires absolument authentiques que l'on ne trouve que dans les collections d'élite. Plusieurs de nos membres ont bien voulu se charger gratuitement de ce travail pour les membres de la Société et contre la simple remise des frais de poste. N'est-ce pas la meilleure garantie contre les faussaires ? Mais si la Société veut bien



donner son avis sur l'authenticité d'un timbre, elle ne saurait se charger d'en apprécier la valeur, et dès à présent, elle déclare qu'elle s'abstiendra de fixer un prix sur tout envoi qui lui serait adressé.

Tels sont les divers avantages que l'on peut retirer de l'adhésion à la Société française de Timbrologie. Indépendamment des deux journaux, la faculté de se faire renseigner gratuitement sur l'authenticité de quelques timbres rares et difficiles à rencontrer, sur lesquels la fraude est si facile, ne compense-t-elle pas largement la faible dépense d'une cotisation annuelle ? D'ailleurs, quand on voit les sociétés étrangères compter par centaines le nombre de leurs adhérents, n'est-ce pas un devoir pour tous les timbrophiles français d'apporter leur concours à la société de leur pays qui compte parmi les plus anciennes de l'Europe et du monde.

Nous ne doutons pas que notre avis ne soit partagé par tous ceux qui seront assez bien inspirés pour devenir nos collègues.

N. B.— Par décision de la Société, en date du 5 février 1891, il a été résolu qu'une carte de Membre serait distribuée chaque année à tous les Sociétaires après le paiement de la cotisation annuelle.

D<sup>r</sup> L.





Préfecture de police

Cabinet

2<sup>m</sup><sup>e</sup> BUREAU

1<sup>er</sup> Section

N<sup>o</sup> du Dossier : 14,112

*Société Française*  
DE TIMBROLOGIE

**Modifications  
statutaires**

Arrêté qui autorise la mise  
en vigueur

NOUS,  
PRÉFET DE POLICE,

Vu l'arrêté préfectoral, en date du 19 février 1875, autorisant la constitution d'une Société organisée à Paris sous la dénomination de :

SOCIÉTÉ FRANÇAISE DE TIMBROLOGIE

Vu la demande à nous adressée, le 12 décembre 1885, par ladite association afin d'obtenir l'autorisation de mettre en vigueur les nouveaux statuts adoptés en assemblée générale, le 5 février précédent, ainsi que le constate l'extrait du procès-verbal ci-joint :

Ensemble lesdits nouveaux statuts ;

Vu l'article 291 du Code pénal et la loi du 10 avril 1834.

ARRÊTONS :

ARTICLE PREMIER

Sont autorisés à être appliqués tels qu'ils sont ci-annexés, les nouveaux statuts délibérés par la Société dite : *Société Française de Timbrologie*.

ARTICLE 2

Ampliation du présent arrêté sera transmise au Commissaire de police du quartier Vivienne, qui en assurera l'exécution en ce qui le concerne.

*Le Préfet de Ploice,*  
Signé : GRAGNON.

Pour ampliation,  
*Le Secrétaire général,*  
H. LOZÉ.

Nous, Pierre Florentin Prélat, Commissaire de police de la ville de Paris, spécialement chargé du quartier St-Thomas d'Aquin.

Notifions à M. Donatis, demeurant rue des Saints-Pères, n° 30, l'arrêté qui précède de M. le Préfet de police, en date du 19 mai dernier, et l'invitons à s'y conformer.

Paris, le 7 juin 1886.

*Le Commissaire de police,*  
PRÉLAT.

Cachet du  
Commissariat.

# SOCIÉTÉ FRANÇAISE

DE

## TIMBROLOGIE

---

### NOUVEAUX STATUTS

---

#### 1<sup>o</sup> BUT DE LA SOCIÉTÉ

##### ARTICLE PREMIER

Il est formé, entre les personnes qui adhéreront aux présents statuts, une *Société Timbrologique* qui aura pour objet d'étudier les timbres considérés, soit en eux-mêmes, soit dans leurs rapports avec la chronologie, l'histoire et la géographie, avec l'administration et les finances, avec la linguistique et les beaux-arts.

##### ARTICLE 2

Les dames peuvent faire partie de la Société.

ARTICLE 3

Le siège de la Société est fixé à Paris.

2<sup>o</sup> COMPOSITION DE LA SOCIÉTÉ

ARTICLE 4

La Société se compose :

1<sup>o</sup> De membres *titulaires* ;

2<sup>o</sup> De membres *correspondants* ;

3<sup>o</sup> De membres *libres* ;

Elle peut s'adjoindre des *Sociétés correspondantes*.

ARTICLE 5

Pour être reçu membre de la Société, il faut être *présenté par trois membres titulaires et être accepté par un vote des membres électeurs*.

ARTICLE 6

La Société est dirigée par un Conseil d'administration comprenant : un *Bureau* et un *Comité* ou Conseil.

ARTICLE 7

Le Bureau se compose :

1<sup>o</sup> D'un *Président* ;

2<sup>o</sup> D'un *Secrétaire* ;

3<sup>o</sup> D'un *Trésorier*.

Il est nommé pour un an. Tous les Membres sont rééligibles.

Toutefois, les marchands de timbres sont inéligibles aux fonctions de Président et de Membres du Conseil.

Nul ne peut être Membre du Bureau s'il n'est majeur et s'il ne jouit pas de ses droits civiques et civils.

ARTICLE 8

Le Comité est composé de *quatre membres* chargés d'assister ou de suppléer les Membres du Bureau et de surveiller les publications de la Société.

ARTICLE 9

Le Comité est nommé pour deux ans. Toutefois, la moitié des membres est soumise, chaque année, à la réélection.

ARTICLE 10

Les élections pour le renouvellement du Bureau et du Comité ont lieu dans la séance de décembre.

OBLIGATION DES MEMBRES

ARTICLE 11

Les Membres titulaires doivent être domiciliés dans le département de la Seine au moment de leur demande d'admission. Ils paient une cotisation annuelle, dont le taux est fixé par la Société. Ils participent à tous ses avantages.

ARTICLE 12

Sont Membres correspondants les Sociétaires qui en font la demande expresse et paient le droit d'entrée stipulé. Ils ne peuvent assister aux séances qu'accidentellement et sur la présentation de deux Membres titulaires.

ARTICLE 13

Les Membres libres sont ceux qui, en raison des services rendus à la Timbrologie, seront, sur la proposition de trois Membres, appelés à faire partie de la Société sans être soumis à ses obligations.

ARTICLE 14

Les jeunes gens âgés de moins de vingt et un ans ne peuvent être admis que sur la demande de leurs parents. Ils n'ont pas voix délibérative et ne peuvent pas prendre part aux élections avant leur majorité.

ARTICLE 15

La Société se réserve de fixer le montant de la cotisation de ses Membres, du droit d'entrée et du prix du Bulletin.

4° ADMINISTRATION

ARTICLE 16

Le Président, assisté des Membres du Bureau, dirige les travaux et publications, maintient l'ordre des séances, donne et retire la parole dans les discussions, propose les questions à résoudre et a la signature de la Société. En cas d'empêchement, il est remplacé par le plus ancien des Membres du Comité ou des Membres présents.

ARTICLE 17

Le Secrétaire convoque aux réunions sur l'invitation du Président, tient le Registre des délibérations et rédige le



procès-verbal. Il est chargé de la correspondance. Il rend compte, à chaque séance, des communications adressées à la Société. En cas d'empêchement, il est suppléé par le plus jeune des Membres du Comité d'administration.

#### ARTICLE 18

Le Trésorier est dépositaire des fonds de la Société. Il est chargé du recouvrement des cotisations, tient la comptabilité et acquitte les dépenses sur le visa du Président.

#### ARTICLE 19

Les comptes du Trésorier sont soumis, chaque année, à une Commission de deux Membres qui déposera son Rapport dans le courant de janvier. Ce Rapport sera imprimé au Bulletin.

### 5<sup>o</sup> SÉANCES

#### ARTICLE 20

La Société se réunit en séance ordinaire le premier jeudi de chaque mois, à 8 heures du soir; en cas de fête, le jeudi suivant.

#### ARTICLE 21

Le Conseil d'administration se réunit toutes les fois que le Président le juge nécessaire et sur sa convocation.

#### ARTICLE 22

Pour les élections, admissions, et en général pour toutes les questions de personnes, les votes auront lieu au scrutin

secret. Dans toutes les autres circonstances, le vote au scrutin secret ne sera obligatoire que sur la demande de trois Membres.

ARTICLE 23

Toute discussion étrangère à l'objet des travaux de la Société, et notamment toute controverse religieuse ou politique, est rigoureusement interdite.

ARTICLE 24

Demeureront également prohibées toutes les opérations ayant pour but le commerce ou l'échange des Timbres pendant les séances ou par l'entremise de la Société.

6<sup>o</sup> PUBLICATIONS

ARTICLE 25

Les procès-verbaux des séances seront communiqués, chaque mois, aux journaux de Timbres qui auront témoigné le désir de les publier.

ARTICLE 26

La Société fera paraître, chaque année, un Bulletin, en un ou plusieurs fascicules, contenant un Extrait de ses travaux et les Mémoires dont elle aura voté l'impression.

ARTICLE 27

Elle publiera également, soit à ses frais, soit à ceux des auteurs qui l'auront demandé, le tirage à part des Mémoires les plus importants parus dans son Bulletin et qui serviront à former la *Bibliothèque timbrologique*.

ARTICLE 28

Le Bulletin sera adressé aux Membres titulaires et libres, aux Membres correspondants qui auront acquitté la cotisation de l'année, aux Sociétés correspondantes et aux journaux qui auront demandé l'échange des publications.

Les exemplaires de la *Bibliothèque timbrologique* seront envoyés aux personnes désignées par la Société.

7<sup>o</sup> DES RÉCOMPENSES

ARTICLE 29

La Société distribuera, chaque année, des Récompenses aux auteurs qui lui adresseront des Mémoires et Travaux.

Les conditions en seront fixées par le Règlement.

8<sup>o</sup> EMPLOI DES FONDS

ARTICLE 30

Les fonds provenant des cotisations serviront à acquitter les frais de la tenue des séances, de l'administration de la Société et de la publication du Bulletin.

Les fonds excédants recevront l'emploi indiqué par les décisions de l'Assemblée.

9<sup>o</sup> RÉVISION DES STATUTS

ARTICLE 31

Les présents Statuts ne pourront être révisés que sur la proposition de cinq Membres, en vertu d'une délibération

spéciale de l'Assemblée, après mention expresse de l'ordre du jour sur la lettre d'invitation à la séance.

Toute modification apportée aux présents Statuts devra, avant sa mise en vigueur, être soumise à l'agrément de l'autorité compétente.

ARTICLE 32

Des Règlements particuliers seront faits par le Conseil d'administration pour assurer la marche régulière des travaux de la Société.

ARTICLE 33

Le Président fait connaître à l'autorité compétente les changements qui se produisent dans la composition du Bureau et lui adresse, à la fin de chaque année, le Compte rendu moral et financier de la Société, ainsi que la liste des Membres.

---

## RÈGLEMENTS PARTICULIERS

---

### 1<sup>o</sup> ADMISSION DANS LA SOCIÉTÉ

#### ARTICLE PREMIER

L'admission de tout membre nouveau, soit titulaire, soit libre, aura lieu sur la présentation de trois membres titulaires, au scrutin secret, et à la majorité des suffrages exprimés.

#### ART. 2

Toutefois, cette majorité ne pourra être inférieure au tiers du nombre des voix des membres électeurs.

#### ART. 3

Sont électeurs tous les *membres titulaires payant la cotisation* et les *membres libres* ; la liste sera déposée avant chaque élection.

#### ART. 4

Le vote ne pourra avoir lieu qu'à la séance qui suivra celle de la présentation et après avis donné sur la lettre d'invitation à la séance.

ART. 5

Il aura lieu par l'un des trois modes admis jusqu'à ce jour, savoir :

a. par *vote individuel* remis à la séance.

b. par *vote sous pli cacheté*, signé du Sociétaire et adressé à M. le Président.

c. par *procuration* confiée à l'un des membres électeurs. Cette *procuration* devra être donnée soit pour une seule fois soit pour l'année entière, mais dans ce dernier cas, elle *prendra fin au 31 décembre de chaque année.*

ART. 6

La présentation des membres correspondants, faite par trois membres titulaires, au moins huit jours avant la séance, sera également mentionnée à la lettre d'invitation. Mais en l'absence de toute réclamation transmise avant la séance et sur l'avis conforme du Conseil d'administration, l'admission sera prononcée sans vote par le Président.

ART. 7

L'admission des Sociétés correspondantes aura lieu dans les mêmes conditions que celle des membres titulaires.

ART. 8

L'admission d'un membre déjà correspondant, au titre de membre titulaire sera soumise à nouveau à toutes les formalités prescrites pour l'admission des membres titulaires. Par contre l'inscription d'un membre titulaire sur la liste des membres correspondants aura lieu sur simple demande transmise à la Société.

ART. 9

Lorsque le nombre des votants sera *inférieur aux deux tiers* des électeurs inscrits, si le candidat n'obtient pas une majorité égale au moins au *tiers* des électeurs, le vote pourra être annulé par le Président sur la demande des membres présentateurs. Dans ce cas, l'élection est renvoyée à une séance subséquente.

2<sup>o</sup> OBLIGATIONS ET DROITS DES MEMBRES

ART. 10

La cotisation des membres titulaires est fixée à 20 francs par an.

ART. 11

Ils ont droit à l'envoi du Bulletin et des publications faites aux frais de la Société ou sous ses auspices. Ils sont électeurs et jouissent de tous les avantages que la Société peut et pourra procurer à ses membres.

ART. 12

Les membres libres peuvent assister aux séances, ont droit de voter et de recevoir gratuitement toutes les publications.

ART. 13

Les Sociétés correspondantes reçoivent seulement les publications.

ART. 14

Les membres correspondants, avant d'être inscrits sur la liste des sociétaires, devront effectuer, entre les mains

du Trésorier, le versement d'une somme de 5 francs pour l'abonnement au Bulletin de l'année.

Ils ont droit : 1<sup>o</sup> à la réception des numéros du Bulletin contenant les travaux de l'année de leur admission.

Le Bulletin n'est envoyé les années suivantes qu'après paiement de la cotisation-abonnement fixée à 5 fr.

2<sup>o</sup> à la réception gratuite d'un journal mensuel ayant traité avec la Société.

La *Revue Philatélique* a été désignée à cet effet.

#### ART. 15

La cotisation annuelle ou l'abonnement au Bulletin doivent être payés avant le 1<sup>er</sup> avril de chaque année.

#### ART. 16

Les membres correspondants de passage à Paris et désireux d'assister à une séance, ne peuvent y paraître que sur la présentation de deux membres électeurs. Il en sera de même des personnes appartenant aux Sociétés correspondantes et déléguées par elles.

### 3<sup>o</sup> BUREAU. — SÉANCES

#### ART. 17

Malgré la désignation dans les statuts du premier jeudi de chaque mois pour les réunions, le Conseil pourra choisir un autre jour dans le but de faciliter, au plus grand nombre, l'assistance aux séances.

#### ART. 18

Le compte-rendu publié au Bulletin tiendra lieu de procès-verbal des séances.



ART. 19

Seront seules inscrites sur un registre spécial, les particularités relatives aux élections et celles que la Société jugerait ne devoir pas être insérées au Bulletin, et dont il importe, cependant, de conserver le souvenir.

ART. 20

Le *Président* chargé de la police de la séance peut prononcer l'exclusion *temporaire* d'un membre pour des *motifs d'ordre*. La séance continue, conformément à l'ordre du jour, sans discussion ni résolution sur l'incident. Mais cette mesure disciplinaire ne pourra dépasser la séance qui suivra celle où l'exclusion aura eu lieu.

ART. 21

Eu cas d'absence, la *Secrétaire* peut être remplacé par un *Secrétaire-adjoint* agréé par la Société.

ART. 22

Le *Trésorier* est suppléé par le Secrétaire ou par tout autre membre accepté par la Société.

ART. 23

Toutes les quittances délivrées par le Trésorier ou en son nom, devront être *détachées d'un registre à souche* et *timbrées du cachet de la Société*.

ART. 24

Un *Bibliothécaire* élu par la Société est chargé de la collection et du classement de tous les journaux et ouvrages envoyés.

#### 4<sup>o</sup> EXCLUSION. RADIATION

##### ART. 25

Lorsque le Président par mesure disciplinaire aura prononcé dans une séance l'exclusion d'un membre, il devra dans la séance suivante, s'il y a lieu, consulter la Société sur la conduite à tenir. Après avoir entendu les explications du membre ou sur le refus de ce dernier à les fournir, la Société statuera en dernier ressort. L'exclusion définitive pourra être prononcée.

##### ART. 26

Les *motifs d'exclusion définitive* d'un membre sont les suivants :

1<sup>o</sup> *Manquements graves à la discipline intérieure de la Société* comme il est stipulé à l'article 20.

2<sup>o</sup> *Atteinte grave portée publiquement à la considération ou aux intérêts de la Société.*

3<sup>o</sup> *Conduite notoirement scandaleuse.*

4<sup>o</sup> *Condamnation pour acte d'indélicatesse.*

##### ART. 27

Dans les cas visés aux paragraphes ci-dessus, l'exclusion ne sera prononcée qu'*un mois après la mise en demeure* du membre incriminé, par *lettre recommandée*, de fournir des explications sur sa conduite.

#### 5<sup>o</sup> DES PUBLICATIONS

##### ART. 28

Le compte-rendu des séances est communiqué chaque mois au journal qui a traité avec la Société. Ce compte-rendu n'a pas de caractère officiel.

La reproduction en est autorisée pour tous les journaux, sans qu'il soit besoin d'une permission spéciale.

ART. 29

*Bulletin*

Le Bulletin paraîtra régulièrement chaque année en quatre fascicules d'une ou deux feuilles, vers la fin des mois de Mars, Juin, Septembre et Décembre.

Le premier numéro servira d'*annuaire*.

ART. 30

Le Bulletin est adressé :

1° aux membres titulaires ;

2° aux membres libres ;

3° aux membres correspondants qui ont acquitté le prix de la cotisation de l'année.

4° aux Sociétés correspondantes.

Sur la proposition du bureau, la Société désigne les journaux, les Sociétés et les personnes avec lesquelles l'échange des publications est autorisé.

ART. 31

Le prix du Bulletin est fixé à 5 francs par année pour les personnes étrangères à la Société.

ART. 32

Le prix des collections du Bulletin est fixé comme suit :

Les trois premiers volumes du Bulletin,  
ensemble ou séparément par volume.. 10 fr. »

Les années 1887 à 1890, avec l'ouvrage  
de MM. Campbell et Schœller (Cartes  
postales)..... 20 fr. »

|                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Les années 1887 à 1890 seules, par année                                                  | 2 fr. 50 |
| Une année seule.....                                                                      | 5 fr. »  |
| Des numéros isolés ne seront délivrés que pour les exemplaires en dehors des collections. |          |

ART. 33

*Bibliothèque Timbrologique*

Les mémoires insérés dans le bulletin de la Société pourront, en profitant de la composition, former la matière d'un tirage à part, soit d'après l'avis de la Société, soit sur la demande de leurs auteurs.

ART. 34

La réunion des divers travaux tirés à part, formera une collection dite *Bibliothèque Timbrologique* qui sera publiée en deux formats :

- a. format in-16 sur papier vergé.
- b. format in-8° sur deux colonnes comme au bulletin.

ART. 35

Lorsque le tirage aura lieu sur l'avis de la Société et à ses frais, l'auteur du mémoire recevra vingt-cinq exemplaires dont il aura la libre disposition à titre de dédommagement.

ART. 36

Si le tirage est fait à la demande de l'auteur et à ses frais, il sera tenu seulement de remettre à la Société quarante exemplaires au minimum du tirage ordinaire et un exemplaire des tirages de luxe pour la Bibliothèque. Toutefois des conditions différentes pourront intervenir entre l'auteur et la Société.

ART. 37

Après le dépôt à la Bibliothèque d'un exemplaire de ces divers tirages, le surplus en sera distribué aux personnes désignées par la Société dans l'ordre suivant :

- 1<sup>o</sup> Membres titulaires ;
- 2<sup>o</sup> Membres libres ;
- 3<sup>o</sup> Sociétés correspondantes ;
- 4<sup>o</sup> Membres correspondants désignés.

ART. 38

Le surplus du tirage, s'il y a lieu, sera mis en vente et le produit sera versé dans la caisse de la Société.

ART. 39

En autorisant la publication dans le Bulletin des travaux de ses membres, la Société déclare laisser à chacun d'eux la responsabilité des opinions exprimées, sans accepter de solidarité.

6<sup>o</sup> PRIX A DÉCERNER

ART. 40

La Société de Timbrologie distribuera chaque année des récompenses aux auteurs qui lui adresseront des mémoires et travaux dans les conditions suivantes.

ART. 41

*Premier concours*

Une médaille de vermeil, une médaille d'argent, des médailles de bronze et des mentions honorables pourront

être décernées aux amateurs des meilleures mémoires inédits qui lui seront envoyés sur des sujets au choix des concurrents.

ART. 42

Ceux-ci à peine d'exclusion ne pourront se faire connaître à l'avance.

ART. 43

A cet effet, les travaux expédiés *franco* devront porter en tête une devise qui sera reproduite sur une enveloppe cachetée contenant le nom de l'auteur du travail, ainsi que son adresse. Ce pli ne sera ouvert qu'après l'approbation du rapport de la commission des prix.

ART. 44

*Deuxième concours*

Une médaille de vermeil, une médaille d'argent, des médailles de bronze et des mentions honorables pourront être décernées aux auteurs des meilleurs travaux soit inédits, soit déjà publiés.

ART. 45

Seront seuls admis les ouvrages adressées à la Société par leurs auteurs.

ART. 46

*Dispositions générales*

Les mémoires écrits par préférence en français, et même en anglais, en allemand, en italien ou en espagnol, devront être adressés *au plus tard le 1<sup>er</sup> octobre* de chaque année au secrétariat de la Société.

ART. 47

La Société désignera dans la séance d'octobre une commission de trois ou quatre membres qui lui fera le rapport sur les deux concours et lui désignera les mémoires dignes de récompense et de nature de celle à décerner.

ART. 48

La proclamation des noms des lauréats aura lieu à la séance de décembre.

ART. 49

Les mémoires inédits récompensés seront publiés au bulletin sous le nom de leur auteur.

ART. 50

Dix exemplaires du numéro du bulletin où le travail aura paru seront mis à la disposition du lauréat. Dans le cas où le mémoire serait l'objet d'un tirage à part, l'auteur sera traité comme il est dit à l'article 36.

## 7<sup>o</sup> EMPLOI DES FONDS

ART. 51

Le trésorier dépositaire des fonds de la Société, devra verser dans une caisse publique désignée par elle, les fonds qui ne seraient pas nécessaires au fonctionnement des services.

Il fera également opérer la transformation des dits fonds en rentes sur l'Etat ou en obligations au porteur suivant les prescriptions du Conseil d'administration.

ART. 52

Les fonds destinés au service des prix tant en capital qu'en intérêts feront l'objet d'un compte spécial.

## PUBLICATIONS

DE LA

### Société Française de Timbrologie

---

#### BULLETIN

1<sup>er</sup> Volume (4 années 1875-1878).

2<sup>e</sup> — (4 — 1879-1882).

3<sup>e</sup> — (4 — 1883-1886).

4<sup>e</sup> — en publication.

Prix de chaque volume. . . . . 10 fr.

— — année . . . . . 5 »

— 1 numéro isolé . . . . . 1 »

Messieurs les Sociétaires sont invités à compléter leurs collections du Bulletin, des numéros isolés peuvent encore être mis à leur disposition.

#### BIBLIOTHÈQUE TIMBROLOGIQUE

Tirage à part, de quelques-uns des travaux les plus importants publiés au Bulletin :

##### Format in-16

1. *Les Ecritures et la Légende des Timbres du Japon*, par M. le D<sup>r</sup> Legrand. . . . . 1 fr. 50  
(Il reste quelques exemplaires sur papier vergé). . . . . 3 »



- II. *Bibliographie timbrologique de la France et de la Belgique*, par M. de Bosredon. . . . . 1 50  
III. *La Poste et les Timbres-Poste de l'Afganistan*, par M. Ferdinand Meyer. . . . . 3 »  
IV. *Les timbres Municipaux d'Italie*, par M. Diéna 5 »

**Format in-8° à 2 colonnes**

- I. *Principes de lecture des légendes des timbres orientaux*, par M. Léon Rodet. (Sous presse).  
II. *Timbres, Enveloppes et Cartes de la République de l'Uruguay*, par M. le Dr Wonner. (Epuisé).

**Format in-8° carré**

- I. *Catalogue des cartes-postales*, par MM. Campbell et Schœller.

PREMIÈRE PARTIE

- Pour les membres nouveaux. . . . . 5 fr.  
— les personnes étrangères. . . . . 7 »

DEUXIÈME PARTIE . . (Sous-pressé).

**Mémoires du Congrès International des Timbrophiles, Paris 1878**

Publiés sous les auspices de la Société française de Timbrologie et des Sociétés de Dresde, de New-York et de Londres.

- Un volume in-8° carré de 400 pages tiré à 200 exemplaires sur papier blanc. . . . . 10 fr.  
25 exemplaires sur papier chamois. . . . . 15 »

La Société rappelle à ses membres qu'elle tient à leur disposition à prix réduit et franc de port quelques exemplaires des ouvrages suivants :

- I. *A Color Chart*, publié par la National Philatelic Society. . . . . 3 fr. 50  
II. *Postage stamps of the United Kingdom 1840-1890*, par M. Westoby. . . . . 6 50

## LA REVUE PHILATÉLIQUE

ORGANE ET PROPRIÉTÉ DE LA SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE FRANÇAISE

Directeur : M. AMBROISE, 46, rue Laffitte.

Administrateur-gérant : M. VERVELLE, 48, rue Jacob, Paris.

PRIX DE L'ABONNEMENT D'UN AN

Pour la France : 1 fr. 25 — Pour l'Union-Postale : 1 fr. 50.

*Voir à la première page du journal le tarif des annonces*

Ce journal publie le compte-rendu sommaire des séances de la Société et est envoyé chaque mois gratuitement à tous les sociétaires.

## LA CARTE-POSTALE

BULLETIN MENSUEL ILLUSTRÉ

Directeur : M. SCHCELLER

*Adresser les abonnements et communications, 20, boulevard Magenta, Paris.*

PRIX DE L'ABONNEMENT D'UN AN

Pour la France : 1 fr. 25 — Pour l'Union-Postale : 1 fr. 50.

Ce journal donne les additions et corrections au Catalogue des cartes-postales de MM. Campbell et Schœller, publié par la Société.

---

Grenoble, imprimerie BARATIER ET DARDELET.

Paris, CORNU-GILLE, repr., rue des Bons-Enfants, 29.

# GAZETTE TIMBROLOGIQUE

Journal de la Société Timbrophile d'Echanges

REVUE MENSUELLE ILLUSTRÉE

Imprimée avec luxe en deux couleurs différentes chaque fois.

ABONNEMENTS D'UN AN POUR TOUTE L'UNION POSTALE..... 4 fr.

Pour tout ce qui concerne l'Administration et la Rédaction s'adresser au Secrétaire de la Société

M. GUIM, 16, rue Simart, PARIS

## EXTRAITS DU RÈGLEMENT DE LA SOCIÉTÉ

ART. 1<sup>er</sup>. — La Société Timbrophile d'Echanges, fondée en 1878, a pour but de faciliter, entre les collectionneurs, les échanges, les achats et la vente de tout ce qui se rattache à la collection des timbres. Elle est avant tout une Société d'Echanges; les achats et la vente ne sont que des cas exceptionnels et doivent être faits entre des collectionneurs ou en leur faveur.

ART. 7. — Il y a dans chaque pays une ou plusieurs Sections suivant le nombre des Sociétaires. Outre les Sections régio-

nales, il y a une Section spéciale pour les fiscaux et pour les entiers.

ART 31. — La cotisation annuelle est de cinq fr.; elle donne droit à l'abonnement au journal de la Société et à l'expertise des timbres offerts à l'Echange; elle doit être versée en espèce chaque année avant le 15 octobre, date de sa fondation. Le droit d'entrée pour les nouveaux membres est de 5 fr.; il est exigible à partir du jour de la présentation et devra être versé avant l'admission avec la première cotisation annuelle.

Pour de plus amples renseignements, s'adresser aux chefs de Sections dont les noms suivent :

- Section de Paris : M. Ch. RATTON, 63, passage du Havre, Paris.
- auxiliaire : M. Mathieu, 8, rue Blanche, Paris.
- des Entiers : M. Xavier PARROT, 9, boulevard Picpus, Paris.
- Fiscaux : M. L'HUILLIER, 69, r. de la Paroisse, Versailles.
- Est : M. CHARLIER, 2, pl. Hôtel-de-Ville, Epernay (Marne).
- Ouest : M. Albert LE BIHAN, Alençon (Orne).
- anglaise : M. GARDNER, 49, Amhurst Park, Londres N.
- belge : M. Maurice KEBERS, 2, rue de Robiano, Bruxelles.
- néerlandaise : M. Henri MARSÉ, Tilbourg (Pays-Bas).
- scandinave : M. WINCHELL BOTTERN, Nakskov (Danem).
- allemande : M. Robert KARST, Mohrenstrasse, 37, Berlin W.
- russe : M. Otto de FREYMAN, Fredriskshamn (Finlande).
- suisse : M. Geoffroy, 9, quai des Bergues, Genève.
- orlé : M. DOURSOUN, British Post Office, Constantinople.
- égyptienne : M. J. SALAMA, chez M. G. Ricken, Alexandrie.
- Nord-Am. : M. Emile GLOGAU, St-Louis-Mo. (E.-Unis).
- Sud-Américaine : M. Th. FORTUNA, 36, rua do Pompeu, Ceará (Brésil).

Abonnements et Annonces : M. F. CORNU-GILLE, 29, r. des Eaux-Enfants, Paris

- I. *A Color Chart*, publié par la National Philatelic Society. . . . . 3 fr. 50  
II. *Postage stamps of the United Kingdom 1840-1890*, par M. Westoby. . . . . 6 50

## LA REVUE PHILATÉLIQUE

ORGANE ET PROPRIÉTÉ DE LA SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE FRANÇAISE

Directeur : M. AMBROISE, 46, rue Laffitte.

Administrateur-gérant : M. VERVELLE, 48, rue Jacob, Paris.

PRIX DE L'ABONNEMENT D'UN AN

Pour la France : 1 fr. 25 — Pour l'Union-Postale : 1 fr. 50.

*Voir à la première page du journal le tarif des annonces*

Ce journal publie le compte-rendu sommaire des séances de la Société et est envoyé chaque mois gratuitement à tous les sociétaires.

## LA CARTE-POSTALE

BULLETIN MENSUEL ILLUSTRÉ

Directeur : M. SCHÖLLER

*Adresser les abonnements et communications, 20, boulevard Magenta, Paris.*

PRIX DE L'ABONNEMENT D'UN AN

Pour la France : 1 fr. 25 — Pour l'Union-Postale : 1 fr. 50.

Ce journal donne les additions et corrections au Catalogue des cartes-postales de MM. Campbell et Schöeller, publié par la Société.

---

Grenoble, imprimerie BARATIER ET DARDELET.

Paris, CORNU-GILLE, repr., rue des Bons-Enfants, 29.

# GAZETTE TIMBROLOGIQUE

Journal de la Société Timbrophile d'Échanges

REVUE MENSUELLE ILLUSTRÉE

Imprimée avec luxe en deux couleurs différentes chaque fois.

ABONNEMENTS D'UN AN POUR TOUTE L'UNION POSTALE..... 4 fr.

Pour tout ce qui concerne l'Administration et la Rédaction s'adresser au Secrétaire  
de la Société

M. GUIM, 16, rue Simart, PARIS

## EXTRAITS DU RÈGLEMENT DE LA SOCIÉTÉ

ART. 1<sup>er</sup>. — La Société Timbrophile d'Échanges, fondée en 1878, a pour but de faciliter, entre les collectionneurs, les échanges, les achats et la vente de tout ce qui se rattache à la collection des timbres. Elle est avant tout une Société d'Échanges ; les achats et la vente ne sont que des cas exceptionnels et doivent être faits entre des collectionneurs ou en leur faveur.

ART. 7. — Il y a dans chaque pays une ou plusieurs Sections suivant le nombre des Sociétaires. Outre les Sections régio-

nales, il y a une Section spéciale pour les fiscaux et pour les entiers.

ART 31. — La cotisation annuelle est de cinq fr. ; elle donne droit à l'abonnement au journal de la Société et à l'expertise des timbres offerts à l'Échange ; elle doit être versée en espèce chaque année avant le 15 octobre, date de sa fondation. Le droit d'entrée pour les nouveaux membres est de 5 fr. ; il est exigible à partir du jour de la présentation et devra être versé avant l'admission avec la première cotisation annuelle

Pour de plus amples renseignements, s'adresser aux chefs de Sections dont les noms suivent :

- Section de Paris : M. CH. RATTON, 63, passage du Havre, Paris.  
— auxiliaire : M. Mathieu, 8, rue Blanche, Paris.  
— des Entiers : M. Xavier PARROD, 9, boulevard Picpus, Paris.  
— Fiscaux : M. LHUILLIER, 69, r. de la Paroisse, Versailles.  
— Est : M. CHARLIER, 2, pl. Hôtel-de-Ville, Epernay (Marne).  
— Ouest : M. Albert LE BIHAN, Alençon (Orne).  
— anglaise : M. GARDNER, 49, Amhurst Park, Londres N.  
— belge : M. Maurice KEBERS, 2, rue de Robiano, Bruxelles.  
— néerlandaise : M. Henri MARSÉ, Tilbourg (Pays-Bas).  
— scandinave : M. WINCHELL BOTTERN, Nakskov (Danem).  
— allemande : M. Robert KÄRST, Mohrenstrasse, 37, Berlin W.  
— russe : M. Otto de FREYMAN, Fredrskshamn (Finlande).  
— suisse : M. Geoffroy, 9, quai des Bergues, Genève.  
— orlé : M. DOURSOUN, British Post Office, Constantinople.  
— égyptienne : M. J. SALAMA, chez M. G. Ricken, Alexandrie  
— Nord-Am. : M. Emile GLOGAU, St-Louis-Mo. (E.-Unis).  
— Sud-Américaine : M. Th. FORTUNA, 36, rua do Pompeu, Ceará (Brésil).

Abonnements et Annonces : M. F. CORNU-GILLE, 29, r. des Bons-Enfants, Paris

# LE QUESTIONNEUR TIMBROPHILIQUE

JOURNAL

de Questions et Réponses

CONCERNANT LA TIMBROPHILIE POSTALE ET FISCALE

PUBLICATION MENSUELLE

RÉDIGÉE PAR TOUS ET POUR TOUS

Sous la Direction du Timbrophile **Pierre Mahé**

## ABONNEMENTS

France..... 2 fr. | Etranger... 2 fr. 50

## ANNONCES

Une page entière..... 20 fr.  
1/2 page..... 12 francs | 1/4 page..... 6 »  
1/3 »..... 7 fr. 50 | 1/8 »..... 3 »

DIRECTION ET ADMINISTRATION

**AGENCE DE L'AMATEUR DES TIMBRES**

PARIS. — 24, rue de Varenne, 24. — PARIS

---

# L'Union Postale Universelle

*Revue internationale des Collectionneurs de Timbres-Poste*

Directeur : **Victor ROBERT**

PARIS, 83, rue de Richelieu, 83. — PARIS

Le plus répandu, le mieux informé des journaux philatéliques  
tirage : 6.000 exemplaires.

ABONNEMENTS : 2 fr. par an pour tous les pays de l'Union postale.

## ANNONCES

La page..... 30 francs  
La 1/2 page.... 15 francs | Le 1/8 de page.. 5 »  
Le 1/4 de page. 8 » | Le 1/16 de page. 3 fr. 50

**Envoi d'un numéro spécimen gratis et franco**

Toutes les annonces doivent être adressées à l'Administration  
de l'**Union Postale**, 15, rue du Faubourg-Montmartre,  
Paris, avant le 5 de chaque mois.

---

Grenoble, imp. BARATIER et DARDELET, Grande-Rue, 4.



# Statuten

des

## Bayerischen Philatelisten-Vereins

in

### München.



München.

Druck von J. B. Grahl, Goethestraße 12.

1885.







# Statuten

des

Bayerischen Philatelisten-Vereins

in

München.



München.

Druck von J. B. Graßl, Göthestraße 12.

1885.



### § 1. Name des Vereines.

Der Verein führt den Namen:

„Bayerischer Philatelisten-Verein.“

### § 2. Zweck des Vereines.

Der Verein hat den Zweck, die Briefmarkenfunde zu pflegen.

### § 3. Sitz des Vereines.

Der Verein hat seinen Sitz zu München.

### § 4. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

a) Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind folgende:

I. Gejellige Zusammenkünfte der Mitglieder,

II. Benützung der Vereinsbibliothek, und

b) die zur Erreichung der Vereinszwecke nothwendigen Ausgaben werden gedeckt durch:

I. die Mitgliederbeiträge,

II. dem Vereine zufließende freiwillige Beiträge.

### § 5. Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann Jedermann unbescholtenen Rufes werden, der das 18. Lebensjahr überschritten hat.

Zum Ehrenmitgliede ernennt die Generalversammlung nach Vorschlag des Ausschusses jene Person, welche sich außerordentliche Verdienste um die Philatelie oder den Verein erworben hat.

#### § 6. Aufnahme.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Ausschusse. Derselbe ist jedoch berechtigt, ohne Angabe irgend welcher Gründe die Aufnahme in den Verein abzulehnen.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmekarte und ein Exemplar der Statuten.

#### § 7. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Bezahlung der Aufnahmegebühr von Mk. 2. und des Jahresbeitrages von Mk. 5.

Von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit. Der Jahresbeitrag muß halbjährig pränumerando geleistet werden.

#### § 8. Rechte der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen jeden Monat stattfindenden Vereins-sitzungen und den Generalversammlungen mit berathender und beschließender Stimme theilzunehmen,
- b) Anträge etc. nach Maßgabe der Statuten zu stellen,
- c) das Wahlrecht als Ausschussmitglieder auszuüben,
- d) auf unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans,
- e) bei wöchentlichen Zusammenkünften Gäste einzuführen; ein und derselbe Gast kann jedoch nur dreimal eingeführt werden.

Ehrenmitglieder haben berathende, jedoch keine beschließende Stimme.

### § 9. Austritt.

Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit austreten, muß dies jedoch schriftlich dem Ausschusse anzeigen, und ist verpflichtet, den eventuell ausständigen Beitrag zu bezahlen.

### § 10. Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten, sowie bei Verübung unehrenhafter Handlungen in- und außerhalb des Vereines.

### § 11. Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) „ I. Secretär,
- c) „ II. „
- d) „ Cassier,
- e) „ Bibliothekar.

Der Vorsitzende leitet den Verein, repräsentirt und vertritt denselben nach Außen in allen Vereinsangelegenheiten, führt bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz, schreibt im Benehmen mit den übrigen Ausschußmitgliedern alljährlich eine ordentliche Generalversammlung aus, sorgt für Ausführung der in den Vereinsitzungen gefassten Beschlüsse, und beruft wenn nöthig Ausschußsitzungen ein.

Der I. Secretär hat über die Vereinsitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen, erledigt die Korrespondenz und bringt Aufnahmskarten, Statuten u. zur Vertheilung. Derselbe vertritt auch den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

Der II. Sekretär hat den I. Sekretär zu unterstützen und zu vertreten.

Der Cassier verwaltet die Vereinskasse, führt über Einnahmen

und Ausgaben Rechnung, und hat bei jeder ordentlichen Generalversammlung Cassaabrechnung zu stellen, welche durch eine aus 2 zu wählende Mitglieder bestehenden Commission zu prüfen ist.

Der Bibliothekar verwaltet die Vereinsbibliothek, die Vereinsammlungen *zc.*, hat die eingehenden Fachzeitschriften *zc.* zu sammeln, und der Bibliothek einzureichen.

Der Ausschuß ist auch berechtigt, in dringend nöthigen Fällen Beschlüsse zu fassen, muß dies jedoch in der nächsten Vereinsitzung bekannt geben und event. daraufhin gestellte Anträge zur Discussion bringen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit von 3 Ausschußmitgliedern.

Die Ausschußmitglieder werden alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Tritt aus dem Ausschuß unter dem Jahre Jemand aus, oder wird durch eine Versammlung das Ausscheiden eines solchen Mitgliedes beschlossen, so muß zur Neuwahl des vacanten Ausschußpostens eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

## § 12. Beschlußfassung.

Die Beschlußfassungen des Vereins erfolgen in der alljährlich im Januar einzuberufenden ordentlichen, sowie in den sonst etwa stattfindenden außerordentlichen Generalversammlungen; ebenso können Beschlüsse über alle Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme der in den §§. 5, 11, 13 und 14 berührten Punkte, in den monatlichen Sitzungen gültig gefaßt werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist Zweidrittheil der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.


Alle Beschlüsse sind, entweder durch das Vereinsorgan, oder durch Separatabdrücke allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

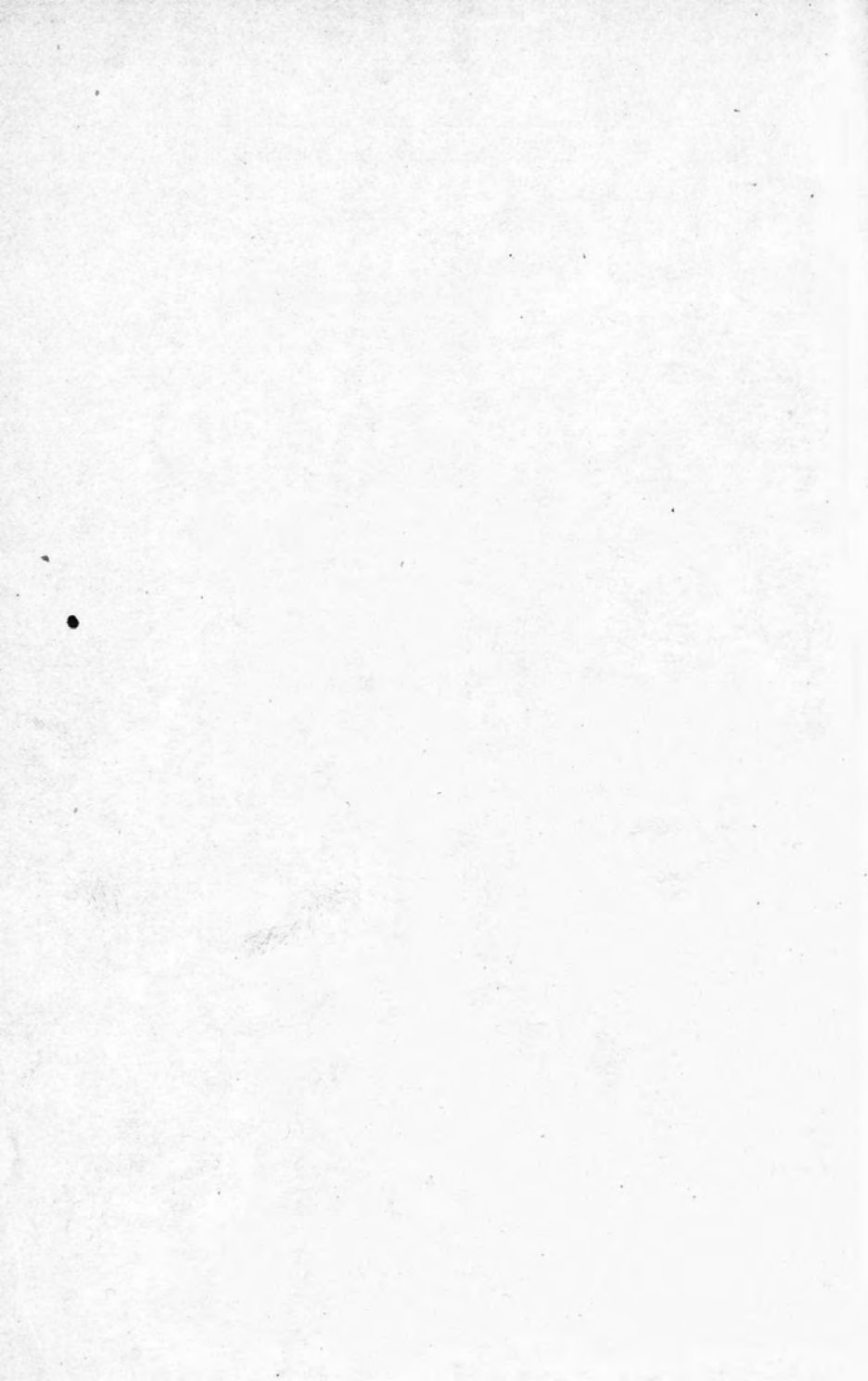
### § 13. Abänderung der Statuten.

Die Abänderung der Statuten, kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, und ist zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses, die Zustimmung von Zweidrittel-Majorität der in München anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 14. Auflösung des Vereins.

Ueber die Auflösung des Vereins und über Verwendung des eventuellen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung. Wird in derselben der Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so gilt derselbe als abgelehnt, wenn noch 4 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.







# STATUTS

DU

# CERCLE TIMBROPHILE

DE LIÈGE

---

ANNÉE 1891-92

---



LIÈGE  
IMPRIMERIE CH. LEMAIRE



JOSEPH PARDENNE



# STATUTS

DU

# CERCLE TIMBROPHILE

DE LIÈGE

---

**ANNÉE 1891-92**

---

LIÈGE  
IMPRIMERIE CH. LEMAIRE

## COMMISSION POUR L'ANNÉE 1891-92

---

*Président* : M. F. DEVILLERS, propriétaire, à Liége.

*Vice-Président* : M. J. REMOND, ingénieur, Hologne-aux-Pierres.

*Secrétaire* : M. J. DARDENNE, propriétaire, à Devant-le-Pont (Visé).

*Trésorier* : M<sup>lle</sup> A. COUNASSE, Liége.

*Commissaires* : M. D. UBAGHS, lieutenant d'infanterie, Liége.

M. G. WILLEMS, garde du génie, Liége.

**Siège du Secrétariat : RUE RAIKEM, 4, LIÉGE.**



# RÈGLEMENT

DU

## CERCLE TIMBROPHILE DE LIÈGE

---

### TITRE PREMIER

#### **But de la Société.**

ARTICLE 1<sup>er</sup>. — Il a été fondé à Liège, sous le titre de *Cercle Timbrophile de Liège*, une société ayant pour but le développement de la timbrologie et l'établissement de relations entre les collectionneurs.

ART. II. — Le Cercle n'a aucun caractère politique.

### TITRE DEUXIÈME

#### **Des différentes espèces de membres. Cotisations et contributions**

ART. III. — Le Cercle se compose de *A* membres effectifs, *B* membres correspondants.

ART. IV. — Tout collectionneur ayant atteint sa 21<sup>me</sup> année peut être admis comme sociétaire, quelles que soient sa résidence et sa nationalité.

ART. V. — Pour devenir membre du Cercle, le candidat doit envoyer au secrétaire un bulletin de présentation mentionnant ses nom, prénom, profession, domicile et l'engagement qu'il prend de suivre les règlements de la Société. La Commission, après avoir pris tous les renseignements désirables, sta-

tuera sur cette présentation : si elle décide le ballottage du candidat, le nom de celui-ci sera affiché au tableau des présentations pendant l'espace de trente jours ; l'élection aura lieu à la première assemblée générale qui suivra et le candidat devra réunir les deux tiers des voix des membres présents.

ART. VI. — Deux parrains sont constitués à chaque nouveau membre pour l'initier un certain temps à la façon dont les échanges se pratiquent au local.

ART. VII. — L'admission des membres correspondants est soumise aux mêmes formalités que celle des membres effectifs.

ART. VIII. — Les membres effectifs ont seuls le droit de vote.

ART. IX. — La cotisation mensuelle pour les deux catégories de membres est de 50 centimes payables par anticipation. Il est loisible à chaque membre de verser son annuité en un seul paiement anticipatif.

ART. X. — Tout sociétaire en retard pour le paiement de ses cotisations sera rayé d'office après deux avis préalables de la Commission.

ART. XI. — Le droit d'entrée pour les deux catégories de membres est fixé à 2 frs.

ART. XII. — Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement des sommes qu'il a versées ni à l'actif de la Société.

ART. XIII. — Les sociétaires peuvent introduire au local des personnes étrangères au Cercle. Seulement, à leur entrée, ils devront, ainsi que leur invité, signer dans un livre spécial, en mentionnant les nom, prénom, profession et domicile des personnes qu'ils introduisent. Ce privilège ne pourra être exercé une seconde fois en faveur des mêmes invités pendant l'année courante, que pour autant



que ceux-ci soient officiellement présentés comme membres du Cercle, et reçus par la Commission ainsi qu'il est dit plus haut.

## TITRE TROISIÈME.

### **Administration.**

ART. XIV. — La Société est dirigée et représentée par une Commission composée de six membres : un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier et deux commissaires.

ART. XV. — La Commission est élue chaque année à la première séance de novembre et doit se composer entièrement de membres résidant à Liège ou dans la banlieue.

ART. XVI. — Les membres sortants sont rééligibles.

ART. XVII. — L'élection doit avoir lieu au scrutin secret. Pour être nommés, les candidats doivent obtenir au moins la moitié plus un des suffrages des membres présents. Pour devenir membres de la Commission, soit par suite de démission, soit à la première séance de l'année sociale, il faut poser officiellement sa candidature. Pour ce faire, les candidats devront notifier par écrit à la Commission, quinze jours au moins avant l'élection, qu'ils postulent telle ou telle place.

ART. XVIII. — Les suffrages ne peuvent se porter, sous peine de nullité, que sur les candidats présentés régulièrement, c'est-à-dire comme il est indiqué ci-dessus.

ART. XIX. — Si, dans le courant de l'année, un membre de la Commission venait à démissionner, il serait pourvu à son remplacement dans la séance officielle qui suivra la notification de cette démission en assemblée générale.

## TITRE QUATRIÈME.

### **Des séances.**

ART. XX. — Les réunions du Cercle sont hebdomadaires, elles ont lieu le mercredi soir, au local, à huit heures.

ART. XXI. — La première séance du mois est la seule officielle ; aucune décision ne peut être prise en dehors de celle-ci ; un avis du secrétaire prévient les sociétaires en leur faisant connaître l'ordre du jour de cette réunion ; rien ne peut être discuté en dehors de cet ordre du jour.

ART. XXII. — La Commission peut cependant, mais seulement en cas d'urgence, convoquer extraordinairement les membres en assemblée générale moyennant convocation écrite en temps utile.

ART. XXIII. — Il n'est tenu de procès-verbal que pour les séances officielles.

## TITRE CINQUIÈME.

### **Dispositions diverses.**

ART. XXIV. — La démission d'un sociétaire doit être adressée par écrit au secrétaire de la Société.

ART. XXV. — Les engagements de la Société sont uniquement garantis par ses biens.

ART. XXVI. — *L'Annonce timbrologique* de Liège est l'organe officiel du Cercle. Elle enregistre à titre gracieux les procès-verbaux et généralement toutes les communications que la Commission désire porter à la connaissance du public.

ART. XXVII. — La dissolution de la Société ne peut être prononcée aussi longtemps qu'elle compte encore cinq membres effectifs : en cas de dissolu-

tion, les fonds éventuels seront versés à la caisse de l'œuvre des Chauffoirs publics.

ART. XXVIII. — Toute disposition non prévue par le présent règlement, et qui ne rentre pas dans les attributions spéciales de la Commission, ainsi que toute modification aux statuts, ne pourront être prises qu'à la majorité des deux tiers des membres présents.

ART. XXIX. — Des dispositions particulières règlent toutes les questions d'ordre intérieur : attributions des membres du Comité, direction et organisation des échanges.

### **Attributions des membres du Comité.**

#### DU PRÉSIDENT.

Le président dirige toutes les assemblées générales et celles du Comité; il a la direction des débats et la police de toutes les réunions; il reçoit communication de l'ensemble de la correspondance avant la réunion.

Pour le cas où il ne pourrait assister à l'une des séances, il doit prévenir le vice-président afin que celui-ci puisse en aviser le secrétaire et prendre communication des lettres, envois, etc., etc.

En cas de parité de voix dans un vote, celle du président a la prépondérance.

#### DU VICE-PRÉSIDENT.

Le vice-président remplace le président quand celui-ci est absent.

#### DU SECRÉTAIRE.

Le secrétaire reçoit et expédie toute la corres-

pondance dont il donne connaissance à la Commission à la réunion de comité qui précède l'assemblée générale.

Il conserve les archives, la correspondance et généralement tous les documents qui intéressent la Société.

Il classe dans des cartons spéciaux les journaux auxquels la société est abonnée, et qui restent au local où ils peuvent être consultés les jours de réunion de 8 à 10 heures.

Il tient un tableau où sont inscrits les noms des candidats présentés. Ce tableau est affiché au local les jours de réunion.

Il dresse la liste des membres et leur donne un numéro d'ordre suivant leur ancienneté. La liste de ces numéros est révisée chaque année après la première assemblée de novembre.

Il tient un livre où sont renseignés en détail les envois et réexpéditions.

Il tient également un livre pour les primes échues aux membres et consistant en enveloppes avec timbres, cartes postales, bandes, etc., provenant des envois et de la correspondance. Ces primes se distribuent à tour de rôle, et selon l'ordre numérique de la liste des membres. Il y a un tour pour la correspondance, un pour les envois.

#### DU TRÉSORIER.

Le trésorier est le dépositaire des fonds de la Société ; il assume toute la responsabilité de sa gestion. Il conserve les feuilles de timbres envoyées à vue et mises en circulation, jusqu'au jour où, tous les membres ayant fait leur choix, le secrétaire en reprend possession pour les réexpédier.

Il met les feuilles en circulation à domicile et

au local sous le contrôle de l'un des membres du Comité, et à leur défaut sous celui d'un membre présent qu'il peut réclamer comme contrôleur.

#### DES COMMISSAIRES.

Les commissaires font exécuter les décisions prises par la Commission, ils remplacent les membres du Comité qui sont absents.

Ils aident le trésorier pour le contrôle des envois au local, et font respecter les mesures d'ordre que le président croit devoir prendre.

#### **Des attributions de la Commission.**

La Commission gère les intérêts de la Société. Elle vérifie, quand elle le juge nécessaire, les livres du secrétaire et la caisse du trésorier.

Elle contrôle l'expédition des envois. De cette façon, toutes les garanties sont données à la Société pour les timbres remis par les membres; une fois ces précautions prises, elle décline toute responsabilité pour ce qui pourrait advenir de l'expédition et chaque membre est dès lors personnellement responsable de ses feuilles.

Elle a le droit, pour l'intérêt général du cercle, de prendre telle ou telle mesure qui n'est pas contraire à l'esprit du règlement général dont elle interprète seule les dispositions.

Elle rend compte de sa gestion à l'assemblée générale annuelle.



# Règlement d'échange

---

## A. LES ENVOIS AU LOCAL

### TITRE PREMIER.

#### **Réception des envois. — Choix des timbres. — Réexpédition.**

ART. I. — Le Cercle entre en relations d'échange avec les sociétés et les collectionneurs de l'étranger.

ART. II. — Les envois de timbres adressés au Cercle sont reçus et ouverts par le secrétaire qui les vérifie et en accuse réception immédiatement.

ART. III. — Le choix des timbres appartient à tour de rôle à chacun des membres.

ART. IV. — A sa réception, tout envoi reçoit comme numéro d'ordre celui du membre qui a droit de choisir le premier.

Celui-ci, à moins qu'il ne reçoive les envois chez lui, est prévenu, en temps utile et par écrit, du jour où l'envoi qui lui est destiné sera mis en circulation.

S'il ne peut assister à la séance pour une cause quelconque, il perd son droit de priorité. Toutefois, à son arrivée au local, et quel que soit le jour, il a le droit de choisir après le membre qui détient momentanément les feuilles.

Les deux membres qui le suivent immédiatement sur la liste sont également prévenus de la même façon.

ART. V. — Le membre qui a le droit de priorité, et après lui les autres à tour de rôle, peuvent

choisir dans l'envoi tous les timbres qu'ils désirent avec la restriction de n'en prendre qu'un seul de chaque espèce.

Son choix fait, il remet les feuilles au trésorier avec un bordereau mentionnant : le nom de l'expéditeur, la valeur particulière et le total des timbres qu'il a choisis ; il clôture son bordereau en y apposant sa signature, puis, après vérification par un commissaire, il en acquitte le montant dans les mains du trésorier.

ART. VI. — Chaque membre étant personnellement responsable des feuilles qu'il a momentanément en sa possession, doit nécessairement les contrôler en les recevant. Il appose sa signature ou son cachet dans la case du timbre qu'il prend.

ART. VII. — Pour le cas où il trouverait une omission, il la ferait constater par le trésorier, et dès lors le montant de l'erreur serait porté au compte du membre ayant eu l'envoi immédiatement avant lui.

ART. VIII. — Les feuilles de timbres à choisir sont mises en circulation de 8 à 10 heures.

ART. IX. — Lorsque celui qui a droit de choisir le premier ne trouve pas des timbres à sa convenance, son privilège ne persiste pas pour un envoi ultérieur.

ART. X. — Lorsque tous les membres ont fait leur choix, les feuilles sont remises pour réexpédition au secrétaire, qui en est dès lors responsable.

ART. XI. — Afin d'éviter des complications de comptabilité, le règlement en argent avec les correspondants échangistes se fera chaque fois qu'un envoi aura été fait de part et d'autre.

La différence entre la valeur des timbres choisis par chacun sera jointe en un mandat-poste par la



partie qui aura été appelée à choisir en dernier lieu si c'est elle qui est débitrice; dans le cas contraire, l'autre partie joindra cette différence à sa première correspondance.

## B. LES ENVOIS A DOMICILE

ART. I. — Les envois reçus par la Société peuvent aussi être expédiés au domicile des membres qui en font la demande. Le secrétaire dresse une liste de ceux-ci et les répartit en groupe habitant dans le même rayon. Cette mesure a pour but de faciliter les réexpéditions de membre à membre.

ART. II. — Une feuille de route jointe à l'envoi indique dans quel ordre celui-ci doit circuler, et le temps pendant lequel chaque membre peut le conserver.

ART. III. — La Commission règle cet ordre de circulation tout en respectant, autant que possible, les règles établies par l'art. IV du règlement d'échange A.

ART. IV. — Le trésorier qui reçoit un envoi l'adresse immédiatement au membre qui a le droit de choisir le premier, si celui-ci se trouve sur la liste des membres qui ont demandé de recevoir les feuilles à domicile.

Si le membre qui a le droit de priorité n'est pas sur cette liste, le secrétaire apporte les feuilles au local de la Société à la séance immédiatement suivante et dès lors les art. IV et V du règlement d'échange A entrent en vigueur.

ART. V. — Le membre qui reçoit l'envoi à domicile peut le conserver 48 heures, sauf indication contraire.

ART. VI. — Il prend les timbres qu'il désire tout en respectant cependant l'art. V du règlement

d'échange A. Il inscrit le détail et le total de la valeur des timbres enlevés dans un cahier spécial joint à tout envoi. Il dresse, en outre, un duplicata de son bordereau et le fait parvenir au trésorier, dans la huitaine, avec le montant en espèces.

ART. VII. — Son choix fait, il expédie à ses frais les feuilles au membre qui le suit.

ART. VIII. — Celui-ci contrôle immédiatement le bordereau des timbres enlevés et, s'il y a une erreur, il la notifie au membre dont il détient l'envoi, ainsi qu'au trésorier.

ART. IX. — La circulation des feuilles est dès lors interrompue, et s'il y a lieu, un des membres du Comité se rend au domicile de celui qui réclame pour trancher le différend.

ART. X. — L'envoi est toujours sous la responsabilité du membre qui le détient momentanément.

ART. XI. — Le membre qui salit ou détériore un timbre est tenu de le prendre.

ART. XII. — Il est sévèrement défendu de prendre un timbre des feuilles mises en circulation, et de le remplacer par un autre.

ART. XIII. — Toute réexpédition d'envoi se fait par colis postal ou par pli recommandé à la poste.

ART. XIV. — Tout membre qui, sans motif plausible, interrompt la marche régulière des envois sera exclu de la circulation suivante; en cas de récidive, le Comité pourra prendre à son égard telle mesure qu'il jugera nécessaire.

ART. XV. — Tous les cas non prévus par le présent règlement seront jugés sans appel par la Commission.

## DES ENVOIS A L'ÉTRANGER

ART. I. — Chaque membre prépare son envoi sur

une ou plusieurs feuilles spéciales en papier pelure portant l'estampille du Cercle.

ART. II. — Celles-ci préparées, il les remet au secrétaire qui en enregistre le montant dans un livre à ce destiné.

ART. III. — Chacun cote ses timbres comme il l'entend : cependant quand un correspondant réclame absolument l'échange avec un catalogue pour base, on adoptera la dernière édition des catalogues Maury, de Paris, et celle de Belin, de Bruxelles, pour les timbres non cotés dans le premier.

ART. IV. — Plusieurs membres peuvent se réunir pour la confection d'une même feuille.


ART. V. — Deux experts nommés par le Cercle peuvent être consultés sur les timbres dont l'authenticité est contestée.

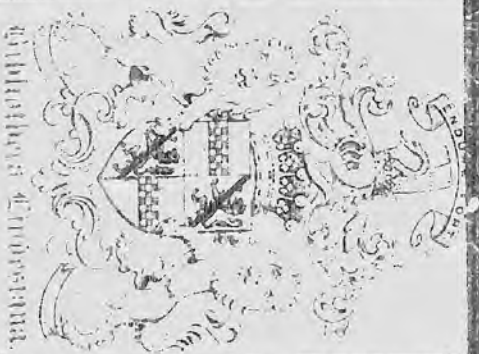
ART. VI. — Tous les envois et réexpéditions sont faits par le secrétaire, qui est expressément tenu de ne les envoyer que sous pli recommandé.

ART. VII. — Le règlement de compte en timbres et en espèces qui s'opère après tout envoi revenant de l'étranger se fera aussitôt que possible en observant les règles établies par l'art. XI du règlement d'échange A.

## DES ENVOIS VENANT DE L'ÉTRANGER

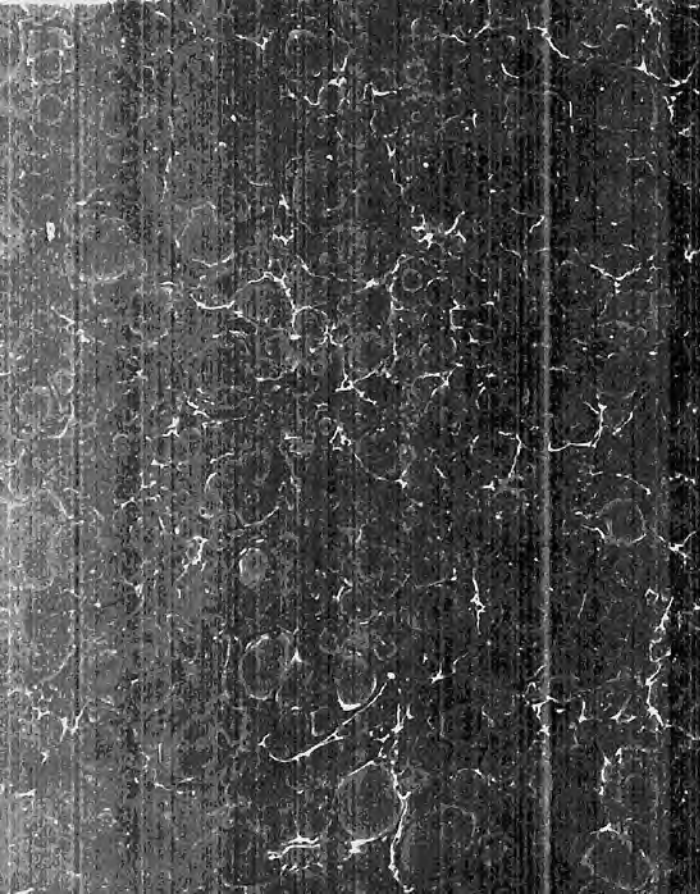
Tout marchand ou collectionneur qui désire vendre des timbres par l'entremise de la Société est tenu d'accorder une commission d'au moins 5 % sur tous les timbres vendus. Cette commission est versée à la caisse de la Société pour frais divers, etc., etc.

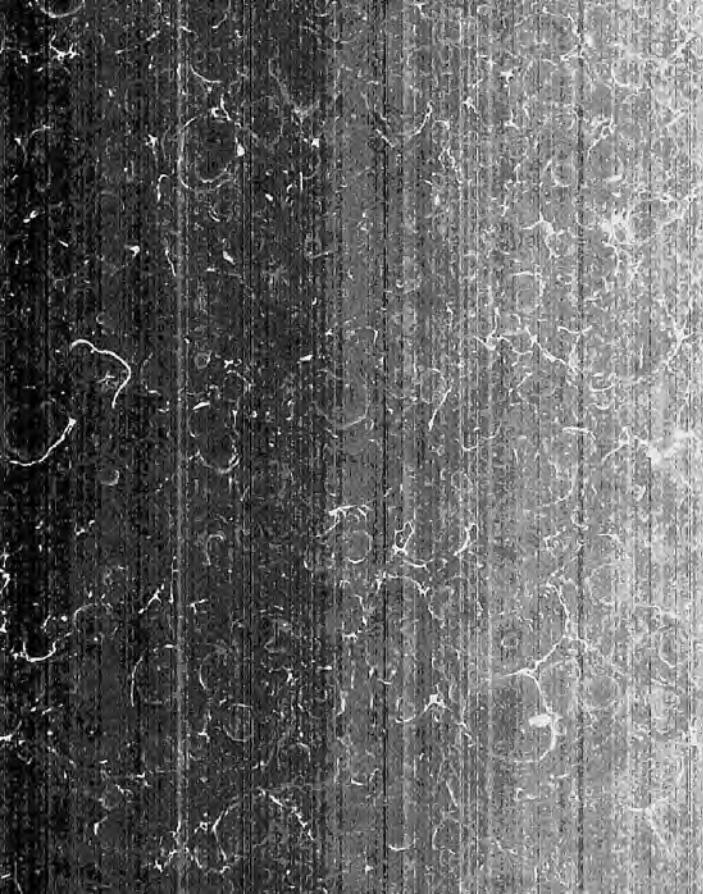




Bibliothèque Impériale

PHILATELIC SECTION.





Statutes 8 9

Bransford 1473 (1-19)

FRIMÄRKSAMLARE-FÖRENINGEN

I STOCKHOLM

---

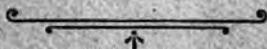
---

# STADGAR

OCH

## SÄRSKILDA BESTÄMMELSER

GÄLLANDE FRÅN 1 JANUARI 1900







STADGAR

OCH

SÄRSKILDA BESTÄMMELSER.

**FRIMÄRKSAMLARE-FÖRENINGEN**

**I STOCKHOLM**

**UTAN PERSONLIG ANSVARIGHET.**

---

STIFTAD DEN 18 SEPT. 1886.



STOCKHOLM

ANDRENS BOKTRYCKERI-AKTIEBOLAG

1900.

*Föreningens stadgar äro i öfverensstämmelse med föreningslagen den 28 Juni 1895, och har därför allt hvad vidkommer föreningens ideela mål och syften måst intagas bland för föreningen gällande "särskilda bestämmelser".*



# Stadgar.

---

## **Firma och ändamål.**

### § 1.

Föreningen bär namnet "Frimärksamlare-Föreningen i Stockholm utan personlig ansvarighet" och ställer sig till efterrättelse, hvad i Föreningslagen den 28 Juni 1895 finnes stadgadt.

### § 2.

Föreningen har till ändamål att genom förmedling af affärer med postvärdetecken samt genom införskrifvande från utlandet af dylika värdetecken och försäljande af sådana inom och utom riket bereda sina medlemmar tillfälle till ekonomiskt fördelaktiga köp och försäljningar af postvärdetecken.

## **Medlemskap.**

### § 3.

Valbar till medlem af föreningen är hvarje man eller kvinna af oförvitligt rykte, som uppnått 21 års ålder. Ansökan om inträde i föreningens skall ske å blankett,

som af föreningens sekreterare tillhandahålles, samt vara försedd med uppgift å referenser och den sökandes egenhändiga, bevitnade underskrift.

#### § 4.

Till föreningen inkommen och föredragen ansökan om inträde bordlägges till ett följande sammanträde, då den afgöres genom sluten omröstning; för inval fordras  $\frac{2}{3}$  af afgifna röster. På af föreningsmedlem väckt förslag, och sedan detsamma bordlagts och bifallits på nyssnämnda sätt, eger föreningen att skriftligen kalla framstående frimärksamlare att blifva medlem af föreningen.

#### § 5.

Medlem kan vid försummelse att tre månader efter föreskrifven tid erlægga årsavgift eller betala annan till föreningen förfallen skuld, för hvilken han bevisligen blifvit kräfd, samt vid öfverträdande af föreningens stadgar i öfrigt, och sedan af styrelsen gjord erinran lemnats obeaktad, såväl som vid begående af vanhederliga handlingar, uteslutas ur föreningen. Däröfver väckt förslag behandlas och afgöres på sätt i föregående paragraf om inval är föreskrifvet.

## § 6.

Medlem ege att efter uppsägning, som skall vara försedd med hans egenhändiga, bevittnade underskrift, utträda ur föreningen.

Endast uppsägning, som sker innan den 15 December befriar från erläggande af stadgad afgift för nästkommande året.

Utträdande såväl som utesluten medlem afstår från all rätt till föreningens egendom och inbetald årsavgift.

## **Styrelse.**

### § 7.

Föreningens styrelse, hvilken talar och svarar å föreningens vägnar och har sitt säte i Stockholm, består af ordförande, vice ordförande, sekreterare, vice sekreterare, kassaförvaltare, bibliotekarie, försäljningsföreståndare samt dessutom af tvenne ordinarie adjungerande medlemmar. Styrelsen förbereder och utlåter sig öfver inkomna förslag af större betydelse samt eger att med sig i och för särskild frågas behandling adjungera lämplig person. Ärenden af obetydligare beskaffenhet afgöras af styrelsen; viktigare frågor skola däremot alltid hänskjutas till afgörande å föreningens sammanträden.

## § 8.

Ordförande leder förhandlingarne vid föreningens och styrelsens sammanträden samt ombesörjer fattade besluts utförande.

Vice ordförande har att vid ordförandes frånvaro ersätta denne. Är vid sammanträde såväl ordförande som vice ordförande frånvarande, föres ordet af den, som för tillfället därtill utses.

Sekreteraren eller i hans frånvaro vice sekreteraren för protokoll vid alla sammanträden, expedierar beslutade skrivelser, tillsänder föreningens organ redogörelse öfver föreningens sammanträden och öfriga meddelanden, utsänder kallelse- och medlemskort, stadgar och medlemsförteckningar samt afgifver till hvarje årssammanträde styrelsens berättelse öfver föreningens verksamhet under förflutna året.

Kassaförvaltaren handhar föreningens kassa och reservfond, uppbär årsafgifterna, för bok öfver utgifter och inkomster samt skall vid årssammanträdet afgifva af revisorerna granskad redogörelse för sist förflutna kalenderår.

Bibliotekarien förestår föreningens bibliotek, öfver hvilket han för katalog, förvarar föreningens arkiv, ordnar föreningens samlingar samt fungerar tillika såsom föreningens klubbmästare.

Försäljningsföreståndaren leder försälj-

ningsafdelningen på sätt, som därför särskildt är föreskrivet. Han eger rätt att på anhållan derom af föreningen erhålla behöfligt antal medhjelpare, och böra försäljningsafdelningens räkenskaper afslutas så tidigt, att redogörelse jemte revisorernas yttrande kan vara aflemnad senast vid andra sammanträdet i Oktober.

Kassaförvaltarens och försäljningsföreståndarens räkenskaper och handlingar skola vara för styrelsen tillgängliga.

### § 9.

Alla styrelsens medlemmar väljas af föreningen vid årssammanträdet, undantagandes försäljningsföreståndaren, som väljes vid afdelningens räkenskapsårs slut vid tid, som styrelsen närmare bestämmer. Styrelsens medlemmar utses för ett år i sender och kunna återväljas. Afgår styrelseledamot i förtid, skall nytt val för återstående tiden ske å näst följande sammanträde.

Frimärkshandlande kan ej i styrelsen inväljas. Styrelsemedlem kan på enahanda sätt och grunder, som i § 5 omnämnda, uteslutas ur styrelsen och ur föreningen.

### **Årsafgift och medlemsrättigheter.**

#### § 10.

Årsafgiften utgör 5 kronor och skall till föreningens kassaförvaltare erläggas före den 1 Februari.



Nyinträdande medlem erlägger årsafgiften senast en månad efter invalet; sker invalet efter 1 September, erlägges half årsafgift.

### § 11.

Medlem eger rätt att med en röst deltaga i föreningens beslut, att väcka förslag, att erhålla föreningens bistånd, om han utsättes för oärlighet i frimärksaffärer, samt att afgiftsfritt erhålla föreningens organ, stadgar och årliga medlemsförteckning.

## **Revision.**

### § 12.

Föreningens revisorer tillkomma att granska såväl styrelsens och kassaförvaltarens som försäljningsföreståndarens förvaltning och räkenskaper för förflutna räkenskapsåret och att, hvad styrelsen och kassaförvaltaren vidkommer, till årssammanträdet afgifva revisionsberättelse. Rörande försäljningsföreståndaren afgifves sådan berättelse senast vid andra sammanträdet i Oktober.

### § 13.

Vid ombyte af kassaförvaltare och försäljningsföreståndare skall revision och inventering verkställas af föreningens revisorer, och, så vidt ske kan, i såväl den afgångnes som den nyvaldes närvaro.

## § 14.

Revisor skall ega ständig tillgång till föreningens alla böcker, räkenskaper och andra handlingar, och må af honom begärd upplysning angående förvaltningen ej af styrelsen eller dess medlemmar förvägras.

**Föreningens ansvarighet.**

## § 15.

För sina i behörig form ingångna förbindelser ansvarar föreningen allenast med samtliga sina tillgångar. Någon uttaxering å medlemmarne kan ej ske.

## § 16.

Reservfonden skall genom styrelsens försorg insättas i förstklassig bank, hvars insättningsbevis förvaras af kassaförvaltaren; eller ock placeras i första klassens räntebärande värdepapper, om hvilkas förvar styrelsen eger att bestämma; för upplupna räntor redogör kassaförvaltaren. Vid års-sammanträdet afgöres, hvad till reservfonden af föreningens behållning för året skall afsättas, eller hur med fonden i öfrigt skall förfaras till föreningens bästa. Endast i ändamål att ersätta förluster och utgifter, som ej af öfriga inkomster kunnat betäckas, får reservfonden dessemellan anlitas.

## **Firmateckning och räkenskaps- afslutning.**

### § 17.

Föreningens firma tecknas af ordföranden eller vid dennes frånvaro af vice ordföranden samt kontrasigneras af sekreteraren.

### § 18.

Föreningens räkenskaper skola avslutas för kalenderår med undantag för försäljningsafdelningen, för hvilken räkenskapsåret räknas från och med den 1 September till och med den 31 Augusti följande året.

## **Sammanträden.**

### § 19.

Styrelsen sammanträder på kallelse af ordföranden eller vice ordförande, och skola alla styrelsens medlemmar dertill kallas samt minst fem närvara.

### § 20.

Föreningens ordinarie sammanträden skola, när så ske kan, hållas två gånger i månaden, med undantag af Juni, Juli och Augusti. När det för uppgifvet ändamål skriftligen påfordras af minst en fyrtiondedel af samtliga föreningsmedlemmar, eller när styrelsen eller revisorerna dertill finna

anledning, skall extra sammanträde af styrelsen utlysas senast 3 dagar före dess hållande. På extra sammanträde må endast beslutas om det ärende, hvilket föranledt sammanträdet.

### § 21.

Årssammanträdet hålles i Januari hvarje år, och skall därvid förekomma: styrelsens berättelse, kassaförvaltarens redogörelse, revisorernas berättelse, bestämmande om reservfonden och bestämmande om ansvarsfrihet för styrelsen för sist förflutna årets förvaltning, val af styrelsemedlemmar undantagandes försäljningsföreståndare samt val af två revisorer jemte en revisorssuppleant. Rörande ansvarsfrihet för försäljningsföreståndaren bestämmes derom å det sammanträde, då enligt § 8 dennes redogörelse jemte revisorernas yttrande deröfver skall ifrågakomma.

### § 22.

Vid såväl styrelsens som föreningens sammanträden skall det af sekreteraren vid näst föregående sammanträdet förda protokollet uppläsas och justeras samt anteckning derom i protokollet af ordförande göras. För att vid föreningssammanträde giltigt kunna fatta beslut, måste minst en fyrtiondedel af föreningens medlemmar, deraf en

tillhörande styrelsen, närvara. Gäster må med närvarande ordförandes medgifvande öfvervara föreningens sammanträden.

### Omröstning.

#### § 23.

Alla frågor å såväl styrelsens som föreningens sammanträden afgöras, der ej annorlunda är bestämdt, med enkel röstöfvervigt genom öppen omröstning, om ej votering begäres. Vid lika röstetal gäller den mening ordförande biträder. Alla val skola ske med slutna sedlar, och skall, när ej absolut majoritet är föreskrifven, en sedel oöppnad afläggas att fälla utslaget i händelse af lika röstetal. Vid val af revisorer och deras suppleant så ock vid afgörande om ansvarsfrihet för styrelsen eller någon dess medlem må styrelsens medlemmar ej i omröstningen deltaga.

#### § 24.

Frånvarande få åtnöjas med de närvarandes beslut. Genom fullmakt, som endast får gälla viss i densamma uppgifven fråga, eger föreningsmedlem ej att rösta för mera än en frånvarande medlem. Inom styrelsen och vid val må ej röstas på grund af fullmakt.

## **Kallelse till sammanträde.**

### § 25.

Kallelse till sammanträde införes i tvenne i Stockholm utkommande dagliga tidningar. Andra i stadgarna föreskrifna kallelser och underrättelser bringas postledes till medlemmarnas kännedom. Öfriga meddelanden tillkännagifvas föreningens medlemmar å de ordinarie sammanträdena eller genom föreningens organ.

## **Stadgeändringar.**

### § 26.

Förslag till ändring af stadgarna skola skriftligen till styrelsen insändas senast en vecka före det sammanträde, å hvilket afsedt är det skall ifrågakomma. Biträdes dervid förslaget af  $\frac{2}{3}$  af de röstande, må dess afgörande uppskjutas till det andra derpå följande ordinarie sammanträdet, då för dess antagande äfven erfordras  $\frac{2}{3}$  af de röstande. Till dessa sammanträden skall i annonsen angifvas, att stadgeändring ifrågakommer.

## **Föreningens upplösning.**

### § 27.

Förslag om föreningens upplösning väckes och afgöres på enahanda sätt, som för ändring af stadgarna är föreskrifvet,

dock bör vid de sammanträden, då frågan om föreningens upplösning behandlas, af dess i Stockholm bosatta medlemmar minst  $\frac{2}{3}$  närvara, och skola kallelser till det senare sammanträdet, då frågan definitivt afgöres, minst fjorton dagar dessförinnan tillsändas föreningens medlemmar med angifvande af orsaken till det väckta förslaget jente styrelsens yttrande deröfver.

Blir föreningens upplösning sålunda beslutad, får föreningens egendom, sedan alla skulder betalats och årsstämmning skett, ej användas till annat än allmänt filatelistiskt ändamål, hvarom föreningen i vanlig ordning eger att bestämma.

---

## Särskilda bestämmelser.

### Föreningens syfte.

#### § 1.

Till befordrande af föreningens syfte att utbreda och uppehålla intresset för filateli, och att motarbeta, oärlighet i frimärksaffärer tjena följande medel:

föreningens sammanträden med dervid förekommande fackvetenskapliga föredrag samt förevisning och granskning af filatelistika,

föreningens försäljningsafdelning,

föreningens bibliotek,

föreningens organ "Svensk Filatelistisk Tidskrift",

förandet af en "svart" bok,

gratislotterier,

auktioner;

och gälla härför följande bestämmelser.

### Sammanträden.

#### § 2.

Föreningens medlemmar uppmanas att till sammanträdena medtaga hvad de af



sina samlingar önska förevisa eller genom byte eller försäljning afyttra, och blir här för under sammanträdet en särskild börs-timme anvisad. Under förhandlingarna får ej förevisning, byte eller försäljning af filatelistika ega rum.

### § 3.

Medlem, som önskar att på sammanträde inom föreningen hålla föredrag eller förevisa mindre vanliga filatelistika, bör sådant för ordföranden anmäla, helst i så god tid att medlemmarna i kallelsen till sammanträdet derom kunna underrättas.

## **Försäljningsafdelningen.**

### § 4.

Försäljningsafdelningen skötes af en föreståndare, som å föreningens vägnar af dess medlemmar mottager till försäljning i kommission, eller, när så uttryckligen begäres, å auktion, såväl frimärken och hel-saker som samlingar.

Föreståndaren är skyldig att för sig ställa borgen till det belopp, som af styrelsen bestämmes, samt att vid försäljningsafdelningens skötsel iakttaga de föreskrifter styrelsen derom lemna.

## § 5.

Till försäljning afsedda föremål, undantagandes samling, som af egaren önskas försåld odelad, skola anbringas å kartor eller i fråga om helsaker i kuvert, hvilka, porto oberäknadt, till ett pris af 5 öre per styck, att i förskott betalas, tillhandahållas af föreståndaren. Beloppet härför tillfaller föreningen odeladt. Bruket af föreningens kartor och kuvert är inom föreningen obligatoriskt, men må desamma ej utom föreningen användas.

## § 6.

Till försäljning inom föreningen emottagas endast äkta, felfria och från öfverflödigt papper befriade märken, ordnade och uppsatta helst efter land och emissionsår. Helsaker skola åtecknas nummer och pris, samt vara specificerade å det af föreningen tillhandahållna kuvertets framsida. Af föreningen såsom spekulationsmärken betecknade föremål emottagas ej.

Föreståndaren undersöker, såvidt sådant sig göra låter, föremålen äfven med hänsyn till deras äkthet och kännetecknar förfalskningar med en stämpel å framsidan och nytryck med en sådan å baksidsan. Häri genom åtager sig dock icke vare sig föreningen eller föreståndaren något ansvar för ofriga föremåls äkthet eller värde.

## § 7.

Försäljningspriset angifves tydligt för hvarje föremål netto i riksmark och pfennig — 1 rmk = 90 öre — hvarjemte å derfor afsedda platser å hvarje kartsida införes slutsumma och egarens medlemsnummer.

## § 8.

Alla föremål skola franko tillsändas föreståndaren, som förenar kartorna till ett pagineradt häfte, hvilket, jemte af honom uppgjord cirkulationslista, sättes i omlopp så, att hvarje medlem i tur en gång först erhåller en sändning. Härför uppgjorda turlistor skola anmälas för styrelsen, hvilken i desamma eger göra ändringar. Föreståndaren må sjelf ej i annan ordning köpa till afdelningen inkomna föremål. Utom Sverige bosatt föreningsmedlem må ej utan styrelsens medgifvande uppföras å cirkulationslista.

## § 9.

Cirkulationslista må ej upptaga flera än för Stockholm c:a 25 och för landsorten c:a 15 adressater. Ej håller må sändning utan styrelsens medgifvande i värde öfverskrida 3,000 rmk.

I den mån sådant ske kan, bör föreståndaren ock tillse, att sändningarna utskickas i sådan ordning, att de ej samtidigt anlända till en och samma medlem.

## § 10.

Medlem är för mottagen sändning ansvarig, till dess densamma kommit nästa adressat tillhanda.

Vid köp ur cirkulationshäfte skall medlem i det tomma fältet anbringa sitt namn eller medlemsnummer äfvensom å den medföljande cirkulationslistan notera summan för köpta frimärken i såväl tyskt som svenskt mynt; vid köp af cirkulerande helsaker skall anteckning af namn eller medlemsnummer ske å den å omslagskuvertet upptagna specifikationen. Saknas vid mottagande af sändning nu föreskrifna anteckning, bör mottagaren härom göra anmärkning å kartan eller, när det gäller helsaker, å omslagskuvertet, och om förhållandet skyndsammast meddela föreståndaren.

## § 11.

Sändning får ej behållas längre än två dagar, ankomstdagen oberäknad, utan skall efter denna tids förlopp öfversändas till nästa å cirkulationslistan upptagen person. För hvarje öfverskjutande dag erlägges en plikt af 25 öre. Porton och assurancesafgifter skola alltid betalas af afsändaren.

Medlem skall, derest ej särskildt aftal är med föreståndaren träffadt, samtidigt med sändnings afskickande franko till föreståndaren under angifvande af sändningens

nummer öfversända beloppet för ur densamma gjorda köp, utan afseende derpå, att han till försäljningsafdelningen inlemnade föremål till försäljning.

Föreståndaren åligger, när till hans kunskap kommit, att medlems skuld till föreningen för ur cirkulationssändningar köpta föremål öfverskrider 200 kronor, sådant till styrelsen genast anmäla och icke utan styrelsens medgifvande å nyo upptaga bemälda medlem å utgående cirkulationslistor, innan skulden helt eller till större delen gäldats. Förskotter till egare af inlemnade föremål må ej heller utöfver 200 kronor lemnas utan styrelsens medgifvande, och äfven sådana å lägre belopp alltid till styrelsen ofördröjligen anmälas.

Anmälan till styrelsen anses äfven vederbörligen gjord, när förhållandet af föreståndaren meddelats ordföranden eller i hans frånvaro vice ordföranden, hvilka dock ej ega att derom fatta beslut.

## § 12.

Är med sändning bifogadt brevkort att samtidigt med sändnings afsändande ifyllt tillsändas föreståndaren, eller fordrar denne sändnings återsändande till sig direkt eller önskar om densamma erhålla upplysningar, vare medlem ovilkorligen skyldig ställa sig

föreståndarens uppmaning härutinnan till efterrättelse.

### § 13.

Från den 15 Maj till 31 Augusti är föreståndaren icke skyldig att utskicka sändningar, och de föremål, som under denna tid inkomma, äfvensom de, hvilka egarne önskat skola hos föreståndaren qvarligga, utsändas först efter försäljningsafdelningens nya räkenskapsårs ingång.

Under försäljningsföreståndarens vård befintliga föremål skola, när så lämpligen ske kan, förvaras i föreningens kassafack.

### § 14.

Inlemnade föremål returneras till egaren på hans bekostnad omedelbart efter avslutad cirkulation, då samtidigt eventuellt tillgodohafvande till honom äfven öfversändes. Samlingar att odelade försäljas äro efter anmälan hos föreståndaren till påseende tillgängliga och redovisas på samma villkor.

### § 15.

Till betäckande af föreningens omkostnader frändragas 10 % af försäljningsbeloppet.

Försäljningsföreståndarens arvode utgöres af en årlig lön å 500 kronor — att med  $\frac{1}{4}$  lyftas i början af hvarje kvartal

— äfvensom, när nettobehållningen af försäljningsafdelningens verksamhet i dess helhet, på nedan angifna sätt beräknad, uppgår till 1,000 kronor eller deröfver, af ett med styrelsen före hvarje räkenskapsårs början öfverenskommet tantième å sagde nettobehållning att utgå samtidigt med föreningens andel i densamma, hvilken andel i den mån det ske kan, dock ej senare än vid kalenderårets slut, skall af försäljningsföreståndaren öfverlemnas till föreningens kassaförvaltare. Skulle till sistnämnda tid någon afdelningens fordran ej hafva blifvit gulden, eger styrelsen bestämma, huru stor del deraf bör såsom förlust ingå vid beräkningen af afdelningens nettobehållning för det räkenskapsår, hvarunder fordran tillkommit.

Alla utgifter för tryck, af hvad slag det vara må, äfvensom arvoden och öfriga omkostnader, som ega samband med försäljningsafdelningens verksamhet, skola af afdelningen gäldas eller densamma påföras.

Hur stor del af föreståndarens lön och tantième, som bör utgå till hans medhjelpare, bestämmes af styrelsen, derest öfverenskommelse dem emellan vid räkenskapsårets början ej träffats. Sker sådan öfverenskommelse, skall den af styrelsen godkännas för att vara för föreningen bindande.

## § 16.

Medlem, som gör sig skyldig till stöld, utbyte eller annat svek ur erhållen sändning, skall af styrelsen anmälas till uteslutning ur föreningen, hvarjemte han är underkastad laga ansvar och ersättningsskyldighet.

## § 17.

Medlem, som icke önskar erhålla föreningens sändningar, och som sådant vid inträdet i föreningen ej tillkännagifvit, skall derom hos föreståndaren göra skriftlig anmälan; i motsatt fall ansvarar han för erhållen sändning i likhet med hvarje annan mottagare. Sådan anmälan kan dock ej afse till medlem ankommande sändningar, hvilka af föreståndaren utskickats innan ifrågavarande anmälan bevisligen kommit föreståndaren till handa. Medlem är skyldig att vid längre tids bortovaro eller vid ombyte af adress i god tid förut derom underrätta föreståndaren samt att vid tillfälligt förhinder ordna så, att ankommande sändningar utan onödigt uppehåll fortskaffas vidare.

## § 18.

Föreningen ansvarar allenast med sina tillgångar för till densamma till försäljning aflemnade föremål och försäljningsföreståndaren, så länge de äro i hans vård, dock



åligger det egare af returnerade föremål att senast åtta dagar efter mottagandet af desamma hos föreningens styrelse skriftligen anmäla, om utbyte, stöld eller dylikt egt rum i hans sändning, samt att, derest så skett, stå styrelsen till tjenst med alla de upplysningar och bevis, densamma rörande sändningens ursprungliga värde och innehåll kan komma att påfordra.

### **Biblioteket.**

#### § 19.

Efter anmälan hos bibliotekarien utlånas kostnadsfritt till föreningens medlemmar — till utom Stockholm boende mot ersättande af porto — föreningen tillhörande litteratur; och skall till låns erhållet arbete inom tid, som af bibliotekarien bestämmes, endera till honom återsändas, eller ock enligt bifogad cirkulationslista vidare befordras till annan medlem. För hvarje öfverliggedag pliktas 15 öre, att användas till bibliotekets bästa, på sätt styrelsen bestämmer.

#### § 20.

Vid cirkulationssändningar äfvensom vid annan sändning från bibliotekarien tillkommer det hvarje mottagare att tillse, det sändningens innehåll öfverensstämmer med den åtföljande förteckningen och att i an-

nat fall hos bibliotekarien derom genast göra anmälan. En hvar mottagare är för sändning ansvarig, tills den utan anmärkning kommit vederbörande till handa.

## **Föreningens organ.**

### § 21.

Föreningen utgifver "Svensk Filatelistisk Tidskrift", som i samråd med föreningens styrelse redigeras af en af styrelsen för ett år i sänder utsedd redaktör, hvilken skall vara bosatt i Stockholm och medlem af föreningen.

### § 22.

Rörande tidskriftens utgivande gälla följande bestämmelser:

a) Tidskriften skall utgifvas med ett nummer i månaden om cirka 16 sidor, inberäknadt omslag, och utkommer omkring den 10 i hvarje månad. Efter behof må sidantalet kunna enligt styrelsens beprövande ökas.

b) Tidskriften, hvars pris är 2 kronor pr årgång, oberäknadt befodringsafgiften, tillställs i egenskap af föreningsorgan hvarje medlem af föreningen afgiftsfritt.

c) Redaktören är inför föreningen ansvarig för tidskriftens skötsel och är skyldig ställa sig till efterrättelse alla föreskrifter angående tidskriften, som på grund af dessa bestämmelser eller föreningens beslut lemnas af styrelsen, samt att öfvervaka och ansvara för tidskriftens tryckning och expedition, öfver dessammas inkomster och utgifter föra noggranna veri-

ficerade räkenskaper, hvilka senast den 1 Mars hvarje år öfverlämnas till föreningens revisorer.

d) Redaktörens arvode utgår med 25 kronor pr nummer, hvarjemte han erhåller 25 % af årets netto-behållning såsom tantième. Redaktören eger, dock endast i den mån tidskriftens ekonomi det medgifver, disponera öfver högst 200 kronor årligen till honorar för deraf förtjenta fackartiklar.

e) Försummar redaktören att efter styrelsens påminnelse i rätt tid utgifva tidskriften, eller att ställa sig föreningens föreskrifter till efterrättelse, kan han från befattningen af föreningen efter en månads uppsägning skiljas och förlorar då all rätt till tantième för löpande året.

f) Föreningen eger rätt att utan afgift få i tidskriften införda alla slags redogörelser, meddelanden och annonser.

g) Tidskriftens räkenskaper revideras årligen af föreningens revisorer, och skall revisionen vara avslutad så tidigt, att föreningen å andra sammanträdet i Mars månad kan besluta om ansvarsfrihet för redaktören.

## **Svarta boken.**

### § 23.

Svarta boken är delad i två afdelningar, A. och B. I afdelningen A. införas namn, yrke och adress på personer, som visat sig på ett eller annat sätt bedrägliga, som förfärdigat eller låtit förfärdiga förfalskningar och afsigtligt försålt eller till salu utjudit dylika såsom äkta. I afdelningen B. införas de personer, som af en eller annan anledning ej önskas såsom medlemmar af för-

eningen; och bör vid hvarje namn noggrant angifvas orsak och källa.

### § 24.

Förslag om införande i svarta boken eller att utesluta ett namn i densamma behandlas och afgöres på enahanda sätt som för inval är föreskrifvet i § 4 af föreningens stadgar. Af liden persons namn skall ej i svarta boken qvarstå.

Svarta boken, som föres af sekreteraren är efter anmälan hos denne tillgänglig endast för föreningens medlemmar.

## **Gratislotterier.**

### § 25.

Vid hvarje ordinarie sammanträde anordnas tvenne gratislotterier, det ena för föreningens samtliga medlemmar och det andra för de vid sammanträdet närvarande medlemmarna. Medlem, som i det förstnämnda lotteriet erhållit vinst, deltagar under året ej vidare i detsamma.

I dessa lotterier deltaga medlemmarna endast i den mån deras årsavgifter till kassaförvaltaren influtit.

### § 26.

På årssammanträdet bestämmes, hur stort belopp skall till dessa lotterier anslås.

De till utlottning afsedda föremålen anskaffas af å årssammanträdet utsedda lotterikommitterade.

## Auktioner.

### § 27.

Vid föreningens auktioner, som skola af styrelsen, när den så finner lämpligt, utlysas och å ordinarie sammanträde hållas gäller därför antaget särskildt

### Reglemente.

Mom. 1. Föreningens auktioner afse allenast att bereda medlemmarne ytterligare tillfälle föröka sina samlingar och afyttra sina dupletter af frimärken och helsaker.

Mom. 2. Auktion ledes af ordföranden vid sammanträdet. Auktionsförrättare är föreningens bibliotekarie och protokollsförare föreningens sekreterare. I deras frånvaro utser ordföranden tillfällig vikarie.

Mom. 3. Om auktions hållande bör sekreteraren i god tid dessförinnan särskildt underrätta föreningens i Stockholm bosatta medlemmar.

Mom. 4. Medlem, som åstundar att å auktion inom föreningen få utbjudet filatelistika, skall senast fjorton dagar före auktionsdagen till försäljningsföreståndaren aflemna desamma jemte förteckning derå och, derest de ej erbjudas till ovilkorlig försäljning, uppgift å lägsta försäljningspris.

I händelse så många föremål i behörig tid anmälas, att ej alla kunna medhinnas å den utlysta auktionen, eger föreståndaren att göra uteslutningar, dock så att af hvarje egares föremål ett lämpligt antal utbjudas.

Mom. 5. Till bortauktionering aflemnade, af hela samlingar ej bestående föremål böra vara på lämpligt sätt anbringade å kartor eller i kuvert. Hvarje karta eller kuvert skall innehålla, hvad som i ett slag önskas utbudet, och skall för hvarje sådant upprop, sats eller enstaka föremål, finnas angifvet värdet enligt uppgifven katalog.

I öfrigt gäller, hvad som i § 6 i särskilda bestämmelser är stadgadt.

Mom. 6. Före sammanträdets början skola auktionsföremålen för dagen vara hos föreståndaren till påseende tillgängliga.

Försäljning å auktion sker i kronor och öre; minsta bud och öfverbud är fem öre. Betalning för inropadt föremål erlägges endera kontant vid slaget eller på sätt derom med föreståndaren särskildt aftal träffats.

Endast mot full likvid är föreståndaren skyldig att utlemna inropadt föremål.

Mom. 7. Så snart ske kan aflemnar föreståndaren till egare af auktionsföremål redovisning, hvarifrån, förutom porton, såsom provision afdrages 10 % å försäljningssumman, af hvilken provision  $\frac{1}{3}$  tillfaller föreningen,  $\frac{1}{3}$  försäljningsföreståndaren och öfriga  $\frac{1}{3}$  auktionsförrättaren och protokollsföraren vid auktionen till lika fördelning.

För återrop erlägges, att på enahanda sätt fördelas, 10 öre för hvarje nummer i värde uppgående till högst 3 kronor, samt 25 öre för hvarje nummer uppgående till öfver 3 kronor, allt förutom porton.

Mom. 8. Angående föreningen och dess funktionärers ansvar för inlemnade filatelistikas äkthet m. m. hänvisas till § 6 i särskilda bestämmelser, och garanteras icke för riktigheten af lemnade prisuppgifter, för hvilka deremot säljaren bör ansvara.

Mom. 9. Å auktion inropadt, ej utlemnadt föremål, för hvilket icke inom 8 dagar derefter betalning blifvit till föreståndaren erlagd, skall å nästa

auktion ånyo försäljas, och är den, för hvars skull sådan omförsäljning eger rum, skyldig att ersätta föreningen uppkommen skilnad jemte dubbel försäljningsprovision.

### **Ändring af bestämmelser.**

#### § 28.

Ändring af dessa bestämmelser sker på enahanda sätt och med iakttagande af samma föreskrifter, som rörande ändring af föreningens stadgar är fastställt.









SVERIGES

FILATELIST-FÖRENING

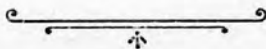
---

STADGAR

OCH

SÄRSKILDA BESTÄMMELSER

GÄLLANDE FRÅN 19 JANUARI 1901





STADGAR

OCH

SÄRSKILDA BESTÄMMELSER

FÖR

SVERIGES FILATELIST-FÖRENING

UTAN PERSONLIG ANSVARIGHET

---

STIFTAD DEN 18 SEPT. 1886



STOCKHOLM  
IDUNS KUNGL. HOFBOKTRYCKERI

1901

*Föreningens stadgar äro i öfverens-  
stämmelse med föreningslagen den 28  
juni 1895, och har derföre allt hvad  
vidkommer föreningens ideela mål och  
syften intagits bland för Föreningen  
gällande »Särskilda bestämmelser».*

# Stadgar.

---

## Firma och ändamål.

### § 1.

Föreningen bär namnet »Sveriges Filatelist-Förening utan personlig ansvarighet» och ställer sig till efterrättelse, hvad i Föreningslagen den 28 juni 1895 finnes stadgadt.

### § 2.

Föreningen har till ändamål att genom förmedling af affärer med postvärdetecken samt genom införskrifvande från utlandet af dylika värdetecken [och försäljande af sådana inom och utom] riket bereda sina medlemmar tillfälle till ekonomiskt fördelaktiga köp och försäljningar af postvärdetecken.

## Medlemskap.

### § 3.

Valbar till medlem af Föreningen är hvarje man eller qvinna af oförvitligt rykte, som uppnått 21 års ålder och är myndig. Ansökan om inträde i föreningen skall ske å blankett,

som af Föreningens sekreterare tillhandahålles, samt vara försedd med uppgift å referenser och den sökandes egenhändiga, bevittnade underskrift.

#### § 4.

Till Föreningen inkommen och föredragen ansökan om inträde bordlägges till ett följande sammanträde, då den afgöres genom sluten omröstning; för inval fordras  $\frac{2}{3}$  af afgifna röster. På af föreningsmedlem väckt förslag, och sedan detsamma bordlagts och bifallits på nyssnämnda sätt, eger Föreningen att skriftligen kalla framstående filatelister att blifva medlemmar af föreningen.

#### § 5.

Medlem kan vid försummelse att tre månader efter föreskrifven tid erlægga årsavgift eller betala annan till Föreningen förfallen skuld, för hvilken han bevisligen blifvit kräfd, samt vid öfverträdande af Föreningens stadgar i öfrigt, och sedan af styrelsen gjord erinran lemnats obeaktad, såväl som vid begående af vanhederliga handlingar, uteslutas ur Föreningen. Derom väckt förslag behandlas och afgöres på sätt i föregående paragraf om inval är föreskrifvet.

#### § 6.

Medlem ege att efter uppsägning, som skall

vara försedd med hans egenhändiga, bevittnade underskrift, utträda ur Föreningen.

Endast uppsägning, som sker innan den 15 december, befriar från erläggande af medlemsafgift för nästkommande året.

Utträdande såväl som utesluten medlem afstår från all rätt till Föreningens egendom och inbetald årsafgift.

### **Styrelse.**

#### § 7.

Föreningens styrelse, hvilken talar och svarar å Föreningens vägnar och har sitt säte i Stockholm, består af ordförande, vice ordförande, sekreterare, vice sekreterare, kassaförvaltare, bibliotekarie, försäljningsföreståndare samt dessutom af tvenne ordinarie adjungerade medlemmar. Styrelsen förbereder och utlåter sig öfver inkomna förslag af större betydelse samt eger att med sig i och för särskild frågas behandling adjungera lämplig person. Ärenden af obetydligare beskaffenhet afgöras af styrelsen; viktigare frågor skola deremot alltid hänskjutas till afgörande å Föreningens sammanträden.

#### § 8.

Ordföranden leder förhandlingarne vid Föreningens och styrelsens sammanträden samt ombesörjer fattade besluts utförande.



Vice ordförande har att vid ordförandes frånvaro ersätta denne. Är vid sammanträde såväl ordförande som vice ordförande frånvarande, föres ordet af den, som för tillfället der- till utses.

Sekreteraren eller i hans frånvaro vice sekreteraren för protokoll vid alla sammanträden, expedierar beslutade skrivelser, tillsänder Föreningens organ redogörelse öfver Föreningens sammanträden och öfriga meddelanden, utsänder kallelse- och medlemskort, stadgar och medlemsförteckningar samt afgifver till hvarje årssammanträde berättelse öfver Föreningens verksamhet under förflutna året.

Kassaförvaltaren handhar Föreningens kassa och reservfond, uppbär årsafgifterna, för bok öfver utgifter och inkomster samt skall vid årssammanträdet afgifva af revisorerna granskad redogörelse för sist förflutna kalenderår.

Bibliotekarien förestår Föreningens bibliotek, öfver hvilket han för katalog, förvarar Föreningens arkiv, ordnar Föreningens samlingar samt fungerar tillika såsom Föreningens klubbmästare.

Försäljningsföreståndaren leder försäljningsafdelningen på sätt, som därför särskildt är föreskrifvet. Han eger rätt att på anhållan derom af Föreningen erhålla ett hehöfligt antal medhjelpare, och böra försäljningsafdelningens räkenskaper afslutas så tidigt, att redogörelse

jemte revisorernas yttrande kan vara aflemnad senast vid andra sammanträdet i oktober.

Kassaförvaltarens och försäljningsföreståndarens räkenskaper och handlingar skola vara för styrelsen tillgängliga.

### § 9.

Alla styrelsens medlemmar, hvilka skola vara bosatta i Stockholm eller dess omnejd, väljas af Föreningen vid årssammanträdet, undantagandes försäljningsföreståndaren, som väljes vid afdelningens räkenskapsårs slut vid tid, som styrelsen närmare bestämmer. Styrelsens medlemmar utses för ett år i sänder och kunna återväljas. Afgår styrelseledamot i förtid, skall nytt val för återstående tiden ske å näst följande sammanträde.

Frimärkshandlare kan ej i styrelsen inväljas. Styrelsemedlem kan på enahanda sätt och grunder som i § 5 omnämnda, uteslutas ur styrelsen och Föreningen.

## **Årsafgift och medlemsrättigheter.**

### § 10.

Årsafgiften utgör 5 kronor och skall till Föreningens kassaförvaltare erläggas före den 1 februari.

Nyinträdande medlem erlägger årsafgiften

senast en månad efter invalet; sker invalet efter 1 september, erlägges half årsafgift.

### § 11.

Medlem eger rätt att med en röst deltaga i Föreningens beslut, att väcka förslag, att erhålla Föreningens bistånd, om han utsättes för oärlighet i affärer med filatelistika, samt att afgiftsfritt erhålla Föreningens organ, stadgar och årliga medlemsförteckning.

## Revision.

### § 12.

Föreningens revisorer tillkomma att granska styrelsens, kassaförvaltarens, försäljningsföreståndarens och tidskriftens redaktörs förvaltning och räkenskaper och att, hvad styrelsen och kassaförvaltaren vidkommer, till årssammanträdet afgifva revisionsberättelse för förflutna räkenskapsåret. Rörande försäljningsföreståndaren och redaktören afgifves sådan berättelse senast vid andra sammanträdet i oktober för den förre och senast vid andra sammanträdet i mars för den senare.

### § 13.

Vid ombyte af kassaförvaltare, försäljningsföreståndare och redaktör skall revision och inventering verkställas af Föreningens revisorer.

och, så vidt ske kan, i såväl den afgångnes som den nyvaldes närvaro.

#### § 14.

Revisor skall ega ständig tillgång till Föreningens alla böcker, räkenskaper och andra handlingar, och må af honom begärd upplysning angående förvaltningen ej förvägras.

### **Föreningens ansvarighet.**

#### § 15.

För sina i behörig form ingångna förbindelser ansvarar Föreningen allenast med samtliga sina tillgångar. Någon uttaxering å medlemmarne kan ej ske.

#### § 16.

Reservfonden skall genom styrelsens försorg insättas i förstklassig bank i Stockholm, hvars insättningsbevis förvaras af kassaförvaltaren; eller ock placeras i första klassens räntebärande värdepapper, om hvilkas förvar styrelsen eger att bestämma; för upplupna räntor redogör kassaförvaltaren. Vid årssammanträdet afgöres, hvad till reservfonden af Föreningens behållning för året skall afsättas, eller hur med fonden i öfrigt skall förfaras till Föreningens bästa. Endast i ändamål att ersätta förluster och utgifter, som ej af öfriga inkomster

kunnat betäckas, får reservfonden dessemellan anlitas.

### **Firmateckning och räkenskaps- afslutning.**

#### § 17.

Föreningens firma tecknas af ordföranden eller vid dennes frånvaro af vice ordföranden samt kontrasigneras af sekreteraren.

#### § 18.

Föreningens räkenskaper skola afslutas för kalenderår med undantag för försäljningsafdelningen, för hvilken räkenskapsåret räknas från och med 1 september till och med 31 augusti följande året.

### **Sammanträden.**

#### § 19.

Styrelsen sammanträder i Stockholm på kallelse af ordföranden eller vice ordförande, och skola alla styrelsens medlemmar dertill kallas samt minst fem närvara.

#### § 20.

Föreningens ordinarie sammanträden hållas i Stockholm och skola, när så ske kan, ega rum två gånger i månaden, med undantag af juni, juli och augusti. När det för uppgifvet ända-

mål skriftligen påfordras af minst en fyrtiondedel af samtliga föreningsmedlemmar, eller när styrelsen eller revisorerna dertill finna anledning, skall extra sammanträde i Stockholm af styrelsen utlysas senast 3 dagar före dess hållande. På extra sammanträde må endast beslutas om det ärende, hvilket föranledt sammanträdet.

### § 21.

Årssammanträdet hålles vid ett af de ordinarie sammanträdena i januari hvarje år, och skall dervid förekomma sekreterarens berättelse, kassaförvaltarens redogörelse, revisorernas berättelse, bestämmande om reservfonden och bestämmande om ansvarsfrihet för styrelsen för sist förflutna årets förvaltning, val af styrelsemedlemmar, undantagandes försäljningsföreståndare, samt val af två revisorer jemte en revisorssuppleant. Rörande ansvarsfrihet för försäljningsföreståndaren bestämmes derom å det sammanträde, då enligt § 8 dennes redogörelse jemte revisorernas yttrande deröfver skall ifrågakomma.

### § 22.

Vid såväl styrelsens som Föreningens sammanträden skall det af sekreteraren vid näst föregående sammanträdet förda protokollet uppläsas och justeras samt anteckning derom i protokollet af ordförande göras. För att vid

föreningssammanträde giltigt kunna fatta beslut, måste minst en fyrtiodedel af Föreningens medlemmar, deraf en tillhörande styrelsen, närvara. Gäster må med närvarande ordförandes medgifvande öfvervara Föreningens sammanträden.

### Omröstning.

#### § 23.

Alla frågor å såväl styrelsens som Föreningens sammanträden afgöras, der ej annorlunda är bestämdt, med enkel röstöfvervigt och genom öppen omröstning, om ej votering begäres. Vid lika röstetal gäller den mening ordföranden biträder. Alla val skola ske med slutna sedlar, och skall därvid, eller när votering begäres och ej absolut majoritet är föreskrifven, en sedel öppnad afläggas att fälla utslaget i händelse af lika röstetal. Vid val af revisorer och deras suppleant så ock vid afgörande om ansvarsfrihet för styrelsen eller någon dess medlem må styrelsens medlemmar ej i omröstningen delta.

#### § 24.

Frånvarande må åtnöjas med de närvarandes beslut. Genom fullmakt, som endast får gälla viss i densamma uppgifven fråga, eger föreningsmedlem ej att rösta för mer än en från

varande medlem. Inom styrelsen och vid val må ej röstas på grund af fullmakt.

### **Kallelse till sammanträde.**

#### § 25.

Kallelse till sammanträde införes i Föreningens organ Svensk Filatelistisk Tidskrift eller sker genom kallelsekort, som tillsändas de i Stockholm bosatta medlemmarna. Andra i stadgarna föreskrifna underrättelser delgifvas å de ordinarie sammanträdena eller genom föreningens organ.

### **Stadgeändringar.**

#### § 26.

Förslag till ändring af stadgarna skola skriftligen till styrelsen insändas senast en vecka före det sammanträde, å hvilket afsedt är det skall ifrågakomma. Biträdes dervid förslaget af  $\frac{2}{3}$  af de röstande, må dess afgörande uppskjutas till det andra derpå följande ordinarie sammanträdet, då för dess antagande äfven erfordras  $\frac{2}{3}$  af de röstande, och skall i annonsen eller kallelsen angifvas, att stadgeändring ifrågakommer.

### **Föreningens upplösning.**

#### § 27.

Förslag om Föreningens upplösning väckes och afgöres på enahanda sätt som för ändring



af stadgarna är föreskrifvet, dock bör vid de sammanträden, då frågan om Föreningens upplösning behandlas, af dess i Stockholm bosatta medlemmar minst  $\frac{2}{3}$  närvara, och skola kallelser till det senare sammanträdet, då frågan definitivt afgöres, minst fjorton dagar dessförinnan tillsändas Föreningens samtliga medlemmar med angifvande af orsaken till det väckta förslaget jemte styrelsens yttrande deröfver.

Bli Föreningens upplösning sålunda beslutad, får Föreningens egendom, sedan alla skulder betalats och årsstämmning skett, ej användas till annat än allmänt filatelistiskt ändamål, hvarom Föreningen i vanlig ordning eger att bestämma.

---

## Särskilda bestämmelser.

---

### Föreningens syfte.

#### § 1.

Till befordran af Föreningens syfte att inom Sverige utbreda och uppehålla intresset för filateli och att motarbota oärlighet i handel med filatelistiska tjena följande medel:

Sammanträden med dervid förekommande fackvetenskapliga föredrag samt förevisning och granskning af filatelistiska,

Föreningens försäljningsafdelning,

Föreningens bibliotek,

Inrättande af lokalafdelningar,

Föreningens organ »Svensk Filatelistisk Tidskrift»,

Gratislotterier,

Auktioner;

och gälla härför följande bestämmelser.

### Sammanträden.

#### § 2.

Föreningens medlemmar uppmanas att till sammanträdena medtaga hvad de af sina sam-

lingar önska förevisa eller genom byte eller försäljning afyttra, och må härför under sammanträdet en särskild börstimme utsättas. Under förhandlingarna får ej förevisning, byte eller försäljning af filatelistika ega rum.

### § 3.

Medlem, som önskar att på sammanträde inom Föreningen hålla föredrag eller förevisa mindre vanlig filatelistika, bör sådant för ordföranden anmäla, helst i så god tid att medlemmarna i kallelsen till sammanträdet derom kunna underrättas.

## Försäljningsafdelningen.

### § 4.

Försäljningsafdelningen skötes af en föreståndare, som å Föreningens vägnar endast af dess medlemmar mottager till försäljning i kommission, eller, när så uttryckligen begäres, auktion, såväl frimärken och helsaker som samlingar.

Föreståndaren är skyldig att för sig ställa borgen till det belopp, som af styrelsen bestämmes, samt att vid försäljningsafdelningens skötsel iakttaga de föreskrifter styrelsen derom lemna.

### § 5.

Till försäljning afsedda föremål, undanta-

gandes samling, som af egaren önskas försåld odelad, skola anbringas å kartor eller, i fråga om helsaker i kuvert, hvilka, porto oberäknadt, till ett pris af 5 öre per styck, att i förskott betalas, tillhandahållas af föreståndaren. Bruket af Föreningens kartor och kuvert är inom Föreningen obligatoriskt.

### § 6.

Till försäljning inom Föreningen emottagas endast äkta, felfria och från öfverflödigt papper befriade märken, om möjligt ordnade och uppsatta efter land och emissionsår. Helsaker skola åtecknas nummer och pris, samt vara specificerade å det af Föreningen tillhandahållna kuvertets framsida.

Föreståndaren undersöker, såvidt sådant sig göra låter, föremålen äfven med hänsyn till deras äkthet och kännetecknar förfalskningar med en stämpel å framsidan och nytryck med en sådan å baksidan. Härigenom åtager sig dock icke vare sig Föreningen eller föreståndaren något ansvar för öfriga föremåls äkthet eller värde.

### § 7.

Försäljningspriset angifves tydligt för hvarje föremål netto i riksmark och pfennig — 1 rmk = 90 öre — hvarjemte å derfor afsedda

platser å hvarje kartsida införes slutsumma och egarens medlemsnummer.

### § 8.

Alla föremål skola franko tillsändas föreståndaren, som förenar kartorna till ett pagineradt häfte, hvilket, jemte af honom uppgjord cirkulationslista, sättes i omlopp så, att hvarje medlem i tur en gång först erhåller en sändning. Härför uppgjorda turlistor skola anmälas för styrelsen hvilken i densamma eger göra ändringar. Föreståndaren må sjelf ej i annan ordning köpa till afdelningen inkomna föremål. Utom Sverige bosatt föreningsmedlem må ej utan styrelsens medgifvande uppföras å cirkulationslista.

### § 9.

Cirkulationslistan må ej upptaga flera än för Stockholm c:a 25 och för landsorten c:a 15 adressater. Ej heller må sändning utan styrelsens medgifvande i värde öfverskrida 3,000 rnk.

I den mån sådant ske kan, bör föreståndaren ock tillse, att sändningarna utskickas i sådan ordning, att de ej samtidigt anlända till en och samma medlem.

### § 10.

Medlem är för mottagen sändning ansvarig,

till dess densamma kommit nästa adressat tillhanda.

Vid köp ur cirkulationshäfte skall medlem i det tomma fältet anbringa sitt namn eller medlemsnummer äfvensom å den medföljande cirkulationslistan notera summan för köpta frimärken i såväl tyskt som svenskt mynt; vid köp af cirkulerande helsaker skall anteckning af namn eller medlemsnummer ske å den å omslagskuvertet upptagna specifikationen. Saknas vid mottagande af sändning nu föreskrifna anteckning, bör mottagaren häröfver göra anmärkning å kartan eller, när det gäller helsaker, å omslagskuvertet, och om förhållandet skyndsammast meddela föreståndaren.

#### § 11.

Sändning får ej behållas längre än två dagar, ankomstdagen oberäknad, och skall efter denna tids förlopp öfversändas till nästa å cirkulationslistan upptagna person. För hvarje öfverskjutande dag erlägges en plikt af 25 öre. Porton och assurancesgifter skola alltid betalas af afsändaren.

Medlem skall, derest ej särskildt aftal är med föreståndaren träffadt, samtidigt med sändnings afskickande franko till föreståndaren under angifvande af sändningens nummer öfversända beloppet för ur densamma gjorda köp, utan afseende derpå, att han till försäljningsafdelningen inlemnadt föremål till försäljning.

platser å hvarje kartsida införes slutsumma och egarens medlemsnummer.

### § 8.

Alla föremål skola franko tillsändas föreståndaren, som förenar kartorna till ett pagineradt häfte, hvilket, jemte af honom uppgjord cirkulationslista, sättes i omlopp så, att hvarje medlem i tur en gång först erhåller en sändning. Härför uppgjorda turlistor skola anmälas för styrelsen hvilken i densamma eger göra ändringar. Föreståndaren må sjelf ej i annan ordning köpa till afdelningen inkomna föremål. Utom Sverige bosatt föreningsmedlem må ej utan styrelsens medgifvande uppföras å cirkulationslista.

### § 9.

Cirkulationslistan må ej upptaga flera än för Stockholm c:a 25 och för landsorten c:a 15 adressater. Ej heller må sändning utan styrelsens medgifvande i värde öfverskrida 3,000 rmk.

I den mån sådant ske kan, bör föreståndaren ock tillse, att sändningarna utskickas i sådan ordning, att de ej samtidigt anlända till en och samma medlem.

### § 10.

Medlem är för mottagen sändning ansvarig,

till dess densamma kommit nästa adressat tillhanda.

Vid köp ur cirkulationshäfte skall medlem i det tomma fältet anbringa sitt namn eller medlemsnummer äfvensom å den medföljande cirkulationslistan notera summan för köpta frimärken i såväl tyskt som svenskt mynt; vid köp af cirkulerande helsaker skall anteckning af namn eller medlemsnummer ske å den å omslagskuvertet upptagna specifikationen. Saknas vid mottagande af sändning nu föreskrifna anteckning, bör mottagaren härom göra anmärkning å kartan eller, när det gäller helsaker, å omslagskuvertet, och om förhållandet skyndsammast meddela föreståndaren.

#### § 11.

Sändning får ej behållas längre än två dagar, ankomstdagen oberäknad, och skall efter denna tids förlopp öfversändas till nästa å cirkulationslistan upptagna person. För hvarje öfverskjutande dag erlägges en plikt af 25 öre. Porton och assurancesgifter skola alltid betalas af afsändaren.

Medlem skall, derest ej särskildt aftal är med föreståndaren träffadt, samtidigt med sändnings afskickande franko till föreståndaren under angifvande af sändningens nummer öfversända beloppet för ur densamma gjorda köp, utan afseende derpå, att han till försäljningsafdelningen inlemnat föremål till försäljning.



Föreståndaren åligger, när till hans kunskap kommit, att medlems skuld till Föreningen för ur cirkulations-sändningar köpta föremål öfverskrider 200 kronor, sådant till styrelsen genast anmäla och icke utan styrelsens medgifvande å nyo upptaga bemälde medlem å utgående cirkulationslistor, innan skulden helt eller till större delen gäldats. Förskotter till egare af inlemnade föremål må ej heller utöfver 200 kronor lemnas utan styrelsens medgifvande, och äfven sådana å lägre belopp alltid till styrelsen ofördröjligen anmälas.

Anmälan till styrelsen anses äfven vederbörligen gjord, när förhållandet af föreståndaren meddelats ordföranden eller i hans frånvaro vice ordföranden, hvilka dock ej ega att derom fatta beslut.

#### § 12.

Är med sändning bifogadt brefkort att samtidigt med sändnings afsändande ifylt till-sändas föreståndaren, eller fordrar denne sändnings återsändande till sig direkt eller önskar om densamma erhålla upplysningar, vare medlem ovilkorligen skyldig ställa sig föreståndarens uppmaning härutinnan till efterrättelse.

#### § 13.

Från den 15 maj till 31 augusti är föreståndaren icke skyldig att utskicka sändningar, och de föremål, som under denna tid inkomma,

äfvensom de, hvilka egarne önskat skola hos föreståndaren qvarligga, utsändas först efter försäljningsafdelningens nya räkenskapsårs ingång.

Under försäljningsföreståndarens vård befintliga föremål skola, när så lämpligen ske kan, förvaras i Föreningens kassafack.

#### § 14.

Inlemnade föremål returneras till egaren på hans bekostnad omedelbart efter avslutad cirkulation, då samtidigt eventuellt tillgodohafvande till honom äfven öfversändes. Samlingar att odelade försäljas äro efter anmälan hos föreståndaren till påseende tillgängliga och redovisas på samma villkor.

#### § 15.

Till betäckande af Föreningens omkostnader frändragas 10 % af försäljningsbeloppet.

Försäljningsföreståndarens arvode utgöres af en årlig lön å 500 kronor — att med  $\frac{1}{4}$  lyftas i början af hvarje qvartal — äfvensom, när nettobehållningen af försäljningsafdelningens verksamhet i dess helhet uppgår till 1,000 kronor eller deröfver, af ett med styrelsen före hvarje räkenskapsårs början öfverenskommet tantième å sagda nettobehållning att utgå samtidigt med föreningens andel i densamma, hvilken andel, i den mån det ske kan, dock ej senare än vid kalenderårets slut, skall af försäljningsföreståndaren öfverlämnas till Föreningens

kassaförvaltare. Skulle till sistnämnda tid någon afdelningens fordran ej hafva blifvit gulden, eger styrelsen bestämma, huru stor del deraf bör såsom förlust ingå vid beräkningen af afdelningens nettobehållning för det räkenskapsår, hvarunder fordran tillkommit.

Alla utgifter för tryck, af hvad slag det vara må, äfvensom arvoden och öfriga omkostnader, som ega samband med försäljningsafdelningens verksamhet, skola af afdelningen gäldas eller densamma påföras.

Hur stor del af föreståndarens lön och tantième, som bör utgå till hans medhjelpare, bestämmes af styrelsen, derest öfverenskommelse dem emellan vid räkenskapsårets början ej träffats. Sker sådan öfverenskommelse, skall den af styrelsen godkännas för att vara för Föreningen bindande. Arvode till lokalafdelnings försäljningsföreståndare bestämmes af styrelsen.

#### § 16.

Medlem, som gör sig skyldig till stöld och utbyte ur eller annat svek med erhållen sändning, skall af styrelsen anmälas till utslutning ur Föreningen, hvarjemte han är underkastad laga ansvar och ersättningsskyldighet.

#### § 17.

Medlem, som icke önskar erhålla Föreningens sändningar, och som sådant vid inträdet

Föreningen ej tillkännagifvit, skall derom hos föreståndaren göra skriftlig anmälan; i motsatt fall ansvarar han för erhållen sändning i likhet med hvarje annan mottagare. Sådan anmälan kan dock ej afse till medlem ankommande sändningar, hvilka af föreståndaren utskickats, innan ifrågavarande anmälan bevisligen kommit föreståndaren till handa. Medlem är skyldig att vid längre tids bortovaro eller vid ombyte af adress i god tid förut derom underrätta föreståndaren samt att vid tillfälligt förhinder ordna så, att ankommande sändningar utan onödigt uppehåll fortskaffas vidare.

#### § 18.

Föreningen ansvarar allenast med sina tillgångar för till densamma till försäljning aflemnade föremål och försäljningsföreståndaren, så länge de äro i hans vård, dock åligger det egare af returnerade föremål att senast åtta dagar efter mottagandet af desamma hos Föreningens styrelse skriftligen anmäla, om utbyte, stöld eller dylikt egt rum i hans sändning, samt att, derest så skett, stå styrelsen till tjänst med alla de upplysningar och bevis, densamma rörande sändningens ursprungliga värde och innehåll kan komma att påfordra.

### **Biblioteket.**

#### § 19.

Efter anmälan hos bibliotekarien i Stock-

holm utlånas kostnadsfritt till Föreningen medlemmar — till utom Stockholm boende mot ersättande af porto — Föreningen tillhörande litteratur; och skall till låns erhållet arbete inom tid, som af bibliotekarien bestämmes, endera till honom återsändas, eller ock enligt bifogade cirkulationslista vidare befordras till annan medlem. För hvarje öfverliggedag pliktas 15 öre att användas till bibliotekets bästa, på sätt styrelsen bestämmer.

#### § 20.

Vid cirkulationssändningar äfvensom vid annan sändning från bibliotekarien tillkommer det hvarje mottagare att tillse, det sändningens innehåll öfverensstämmer med den åtföljande förteckningen och att i annat fall hos bibliotekarien derom genast göra anmälan. En hvar mottagare är för sändning ansvarig, tills den utan anmärkning kommit vederbörande tillhanda.

### Lokalafdelningar.

#### § 21.

I ändamål att bereda utom Stockholm bosatta medlemmar tillfälle att sammanträffa under de former dessa »Stadgar och bestämmelser» erbjuda, må Föreningen besluta att å ort, der medlemmarnas antal uppgår till tjugo eller

deröfve  
cirkulat  
säljning

L.  
hafvas  
vice o  
det a  
stämm  
delnin  
fande  
lation  
kalafd  
lokala

som  
medl  
Före  
eller  
vidar

af s  
Afsk  
tera  
ranc

deröfver, inrätta en lokalafdelning jemte lokal-cirkulation af sändningar från Föreningens försäljningsafdelning.

#### § 22.

Lokalafdelnings angelägenheter omhänders hafvas af en bestyrelse, bestående af ordförande, vice ordförande och sekreterare, hvilka, jemte det antal suppleanter afdelningen sjelf bestämmer, för ett år i sänder väljas å lokalafdelnings sammanträde i januari eller vid inträffande ledighet. Föreståndaren för lokal-cirkulation, hvilken ock eger säte och stämma i lokalafdelningens bestyrelse, utses i samråd med lokalafdelningen af Föreningens styrelse.

#### § 23.

Ansökan om inträde i Föreningen äfvensom förslag att kalla framstående filatelister till medlemmar af Föreningen kunna göras genom Föreningens lokalafdelningar; tillstyrkes ansökan eller förslaget af lokalafdelning, må ärendet utan vidare bordläggning afgöras af Föreningen.

#### § 24.

Lokalafdelning sammanträder på kallelse af sin bestyrelse minst fyra gånger årligen. Afskrift af härvid fördt protokoll tillställs sekreteraren i Stockholm snarast möjligt för införande i Svensk Filatelistisk Tidskrift.

## § 25.

Vid bestyrelsens sammanträden skola minst två och vid afdelnings sammanträden minst fem medlemmar närvara för att kunna fatta beslut rörande afdelningens angelägenheter.

## § 26.

Nedgår å ort, der lokalafdelning finnes, Föreningens medlemsantal till under tjugoo, eller sammanträder ej lokalafdelning fyra gånger årligen, eller försummar lokalafdelning att utse sina funktionärer eller på annat sätt bryter mot Föreningens stadgar eller allmänna bestämmelser, må Föreningen, sedan af styrelsen gjord erinran icke inom en månad derefter medfört rättelse, besluta om lokalafdelnings upphörande.

## § 27.

Genom lokalafdelnings upprättande eller upphörande ändras ej i något afseende å ifrågasvarande ort bosatta medlemmars ställning till Föreningen i öfrigt, och gäller för lokalafdelning Föreningens stadgar och bestämmelser i alla tillämpliga delar.

## § 28.

Ändring i bestämmelserna för Föreningens lokalafdelningar må ej af Föreningen beslutas, förrän lokalafdelningarnas yttranden inom af Föreningens styrelse bestämd tid derom ingått.

## Föreningens organ.

### § 29.

Föreningen utgifver i Stockholm »Svensk Filatelistisk Tidskrift», som i samråd med Föreningens styrelse redigeras af en af styrelsen för ett år i sänder utsedd redaktör, hvilken skall vara bosatt i Stockholm och medlem af Föreningen.

### § 30.

Rörande tidskriftens utgifvande gälla följande bestämmelser:

a) Tidskriften skall utgifvas med 10 nummer årligen om cirka 16 sidor, inberäknadt omslag, och utkommer omkring den 10 i hvarje månad utom juli och augusti. Efter behof må sidantalet kunna enligt styrelsens bepröfvande ökas.

b) Tidskriften, hvars pris är 2 kronor pr årgång oberäknadt befodringsavgiften, tillställs i egenskap af föreningsorgan hvarje medlem af Föreningen afgiftsfritt.

c) Redaktören är inför Föreningen ansvarig för tidskriftens skötsel och är skyldig ställa sig till efterrättelse alla föreskrifter angående tidskriften, som på grund af dessa bestämmelser eller Föreningens beslut lemnas af styrelsen, samt att öfvervaka och ansvara för tidskriftens tryckning och expedition, öfver densammas inkomster och utgifter föra noggranna verifice-



## § 25.

Vid bestyrelsens sammanträden skola minst två och vid afdelnings sammanträden minst fem medlemmar närvara för att kunna fatta beslut rörande afdelningens angelägenheter.

## § 26.

Nedgår å ort, der lokalafdelning finnes, Föreningens medlemsantal till under tjugo, eller sammanträder ej lokalafdelning fyra gånger årligen, eller försummar lokalafdelning att utse sina funktionärer eller på annat sätt bryter mot Föreningens stadgar eller allmänna bestämmelser, må Föreningen, sedan af styrelsen gjord erinran icke inom en månad derefter medfört rättelse, besluta om lokalafdelnings upphörande.

## § 27.

Genom lokalafdelnings upprättande eller upphörande ändras ej i något afseende å ifrågasvarande ort bosatta medlemmars ställning till Föreningen i öfrigt, och gäller för lokalafdelning Föreningens stadgar och bestämmelser i alla tillämpliga delar.

## § 28.

Ändring i bestämmelserna för Föreningens lokalafdelningar må ej af Föreningen beslutas, förrän lokalafdelningarnas yttranden inom af Föreningens styrelse bestämd tid derom ingått.

## Föreningens organ.

### § 29.

Föreningen utgifver i Stockholm »Svensk Filatelistisk Tidskrift», som i samråd med Föreningens styrelse redigeras af en af styrelsen för ett år i sänder utsedd redaktör, hvilken skall vara bosatt i Stockholm och medlem af Föreningen.

### § 30.

Rörande tidskriftens utgifvande gälla följande bestämmelser:

a) Tidskriften skall utgifvas med 10 nummer årligen om cirka 16 sidor, inberäknadt omslag, och utkommer omkring den 10 i hvarje månad utom juli och augusti. Efter behof må sidantalet kunna enligt styrelsens bepröfvande ökas.

b) Tidskriften, hvars pris är 2 kronor pr årgång oberäknadt befodringsafgiften, tillställs i egenskap af föreningsorgan hvarje medlem af Föreningen afgiftsfritt.

c) Redaktören är inför Föreningen ansvarig för tidskriftens skötsel och är skyldig ställa sig till efterrättelse alla föreskrifter angående tidskriften, som på grund af dessa bestämmelser eller Föreningens beslut lemnas af styrelsen, samt att öfvervaka och ansvara för tidskriftens tryckning och expedition, öfver densammas inkomster och utgifter föra noggranna verifice-

rade räkenskaper, hvilka senast den 1 mars hvarje år öfverlemnas till Föreningens revisorer.

d) Redaktörens arvode utgår med 30 kronor per nummer, hvarjemte han erhåller 25 % af årets nettobehållning såsom tantième. Redaktören eger, dock endast i den mån tidskriftens ekonomi det medgifver, disponera öfver högst 200 kronor årligen till honorar för deraf förtjente uppsatser.

e) Försummar redaktören att efter styrelsens påminnelse i rätt tid utgifva tidskriften, eller att ställa sig Föreningens föreskrifter till esterrättelse, kan han från befattningen af Föreningen efter en månads uppsägning skiljas och förlorar då all rätt till tantième för löpande året.

f) Föreningen eger rätt att utan afgift få i tidskriften införda alla slags redogörelser, meddelanden och annonser.

g) Tidskriftens räkenskaper revideras årligen af Föreningens revisorer, och skall revisionen vara avslutad så tidigt, att Föreningen senast å andra sammanträdet i mars månad kan besluta om ansvarsfrihet för redaktören.

### **Gratislotterier.**

#### § 31.

Vid hvarje ordinarie föreningssammanträde anordnas tvenne gratislotterier, det ena för För

eningens samtliga medlemmar och det andra för de vid sammanträdet närvarande medlemmarna. Medlem, som i det förstnämnda lotteriet erhållit vinst, deltagar under året ej vidare i detsamma.

I dessa lotterier deltaga medlemmarne endast i den mån deras årsavgifter till kassaförvaltaren influtit.

### § 32.

På årssammanträdet bestämmes, hur stort belopp skall till dessa lotterier anslås. De till utlottning afsedda föremålen anskaffas af å årssammanträdet i Stockholm bosatta lotterikomiterade.

## **Auktioner.**

### § 33.

Vid Föreningens auktioner, som skola af styrelsen, när den så finner lämpligt, utlysas och å ordinarie föreningssammanträde hållas, gäller därför antaget särskildt

## **Reglemente.**

Mom. 1. Föreningens auktioner afse allenast att bereda medlemmarne ytterligare tillfälle föröka sina samlingar och afyttra sina dupletter af frimärken och helsaker.

Mom. 2. Auktionen ledes af ordföranden

vid sammanträdet. Auktionsförrättare är Föreningens bibliotekarie och protokollsförare Föreningens sekreterare. I deras frånvaro utser ordföranden tillfällig vikarie.

Mom. 3. Om auktions hållande bör sekreteraren i god tid dessförinnan särskildt underrätta Föreningens i Stockholm bosatta medlemmar.

Mom. 4. Medlem, som åstundar att å auktion inom Föreningen få utbudet filatelistika, skall senast fjorton dagar före auktionsdagen till försäljningsföreståndaren aflemna desamma jemte förteckning derå och, derest de ej erbjudas till ovilkorlig försäljning, uppgift å lägsta försäljningspris.

I händelse så många föremål i behörig tid anmälas, att ej alla kunna medhinnas å den utlysta auktionen, eger föreståndaren att göra uteslutningar, dock så att af hvarje egares föremål ett lämpligt antal utbjudas.

Mom. 5. Till bortauktionering aflemnade, af hela samlingar ej bestående föremål böra vara på lämpligt sätt anbringade å kartor eller i kuvert. Hvarje karta eller kuvert skall innehålla, hvad som i ett slag önskas utbudet, och skall för hvarje sådant upprop, sats eller enstaka föremål, finnas angifvet värdet enligt uppgifven katalog.

I öfrigt gäller, hvad som i § 6 i särskilda bestämmelser är stadgad.

Mom. 6. Före sammanträdet början skola auktionsföremålen för dagen vara hos föreståndaren till påseende tillgängliga.

Försäljning å auktion sker i kronor och öre; minsta bud och öfverbud är fem öre. Betalning för inropadt föremål erlägges ettdera kontant vid slaget eller på sätt derom med föreståndaren särskildt aftal träffats. Endast mot full liquid är föreståndaren skyldig att utlemna inropadt föremål.

Mom. 7. Så snart ske kan allemnar föreståndaren till egare af auktionsföremål redovisning, hvarifrån, förutom porton, såsom provision afdrages 10 % å försäljningssumman, af hvilken provision  $\frac{1}{3}$  tillfaller Föreningen,  $\frac{1}{3}$  försäljningsföreståndaren och öfriga  $\frac{1}{3}$  auktionsförrättaren och protokollsföraren vid auktionen till lika fördelning.

För återrop erlägges, att på enahanda sätt fördelas, 10 öre för hvarje nummer i värde uppgående till högst 3 kronor, samt 25 öre för hvarje nummer uppgående till öfver 3 kronor allt förutom porton.

Mom. 8. Angående Föreningen och dess funktionärers ansvar för inlemnade filatelistikas äkthet m. m. hänvisas till § 6 i särskilda bestämmelser, och garanteras icke för rättigheten af lemnade prisuppgifter, för hvilka deremot säljaren bör ansvara.

Mom. 9. Å auktion inropadt, ej utlemnadt

föremål, för hvilket icke inom 8 dagar derefter betalning blifvit till föreståndaren erlagd, skall å nästa auktion ånyo försäljas, och är den, för hvars skull sådan omförsäljning eger rum, skyldig att ersätta Föreningen uppkommen skilnad jemte dubbel försäljningsprovision.

### **Ändring af bestämmelser.**

#### § 34.

Ändring af dessa bestämmelser sker på enahanda sätt och med iakttagande af samma föreskrifter, som rörande ändring af Föreningens stadgar är fastställt.

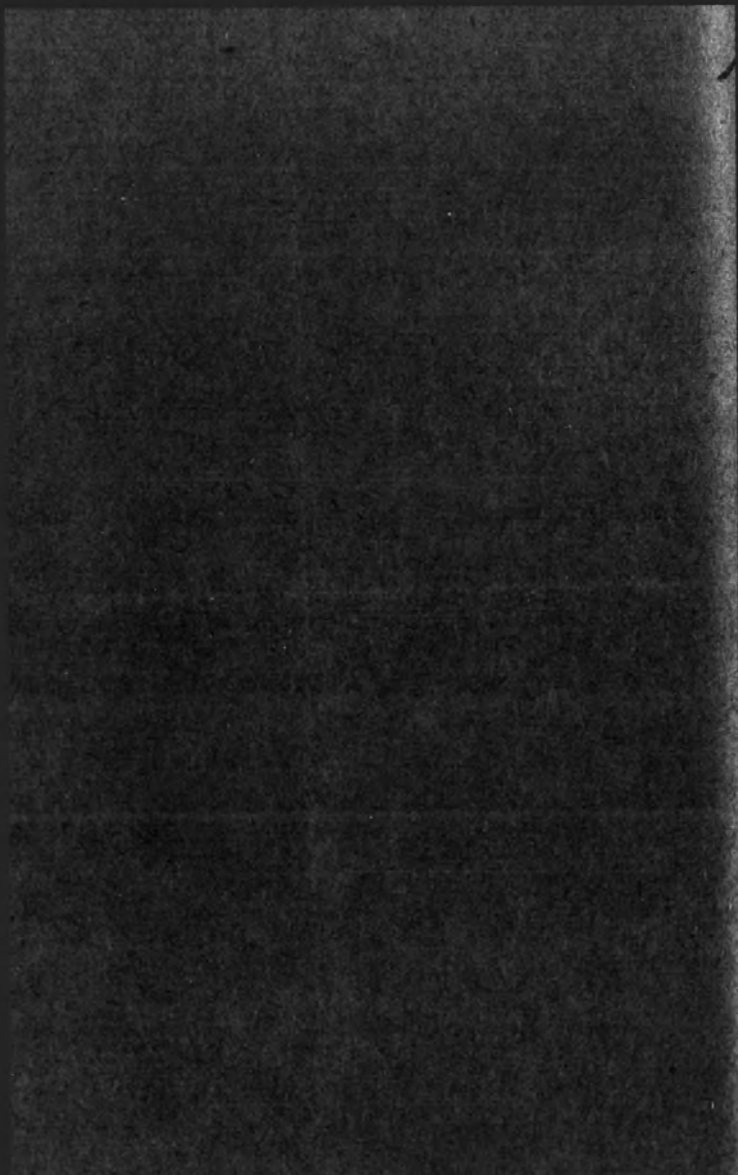












# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILATÉLICA ARGENTINA



BUENOS AIRES

1888



# ESTATUTOS

de la

## **Sociedad Filatélica Argentina**

---

### § 1.

La *Sociedad Filatélica Argentina* en Buenos Aires tiene por exclusivo objeto el estudio de la Filatelia.

### § 2.

Puede ser socio activo toda persona (sin exclusion de nacionalidad) residente en la República Argentina, propuesta por uno de los miembros activos y aceptada dos por terceras partes de votos de los socios presentes en la respectiva reunion.

§ 3.

La cuota de entrada es de 1 \$m/n de curso legal, siendo igualmente de 1 \$m/n a mensualidad, pagaderas ambos adelantadas.

§ 4.

La Comisión Directiva se compone de un Presidente, un Secretario, un Cajero y un Director de Cange. En caso de ausencia de uno de estos señores será reemplazado en su puesto por cualquier socio indicado por el Presidente, pudiendo el Secretario también sustituir á este. La duración de estos puestos será de seis meses.

§ 5.

Las asambleas tendrán lugar hasta nueva orden, quincenalmente, á saber: cada primer Domingo despues del 1º y 15 del mes, á las tres de la tarde.

§ 6.

Los socios activos deberán llevar sus colecciones de duplicados á cada sesion,

de lo contrario pagarán una multa de 25 centavos.

§ 7.

Lo socios activos que no concurren á las sesiones sin dar aviso previamente á uno de los miembros de la Comision, pagarán una multa de 10 centavos.

§ 8.

Los socios atrasados en el pago de las cuotas y multas por mas de tres meses, serán borrados de la lista de socios. Pueden reingresar previo pago de las cuotas atrasadas y la nueva de entrada.

§ 9.

Los pliegos de Cange que reciba la Sociedad, serán adjudicados á los socios activos segun órden destinado por sorteo, debiéndose indicar por escrito al Director de Cange el importe de los sellos llevados. Todos los socios activos tienen que contribuir á los pliegos de cange colocados por la Sociedad, de lo contrario pagarán una multa de 25 centavos.



§ 10.

El Secretario comunicará cada vez á los miembros activos residentes fuera de Buenos Aires, la clase de sellos que contengan los pliegos que les tocarán en suerte, para disponer ellos de los que les convengan.

§ 11.

Los socios corresponsales fuera de la República Argentina están libres del pago de la cuota de entrada y mensualidades, pero tienen la obligación de mandar al precio nominal todas las novedades filatélicas de su país para todos los socios activos. La Sociedad, en cambio, se obliga á mandar á dichos corresponsales las novedades de la República Argentina al precio nominal.

§ 12.

Todos los miembros activos recibirán gratuitamente cuatro periódicos filatélicos en los siguientes idiomas: castellano, alemán, francés é inglés.

§ 13.

La relacion de las sesiones se publican en castellano y aleman. Los avisos se insertan en el diario «La Nacion» y en el semanario «Argentinisches Wochenblatt», apareciendo los dos en esta Capital.

§ 14.

La Sociedad puede disolverse siempre que lo pidan dos terceras partes de los socios activos.

§ 15.

Estos Estatutos regirán hasta nueva orden, pudiéndose hacer alteraciones siempre que lo propongan dos terceras partes de los socios activos.

Buenos Aires, Mayo 1º de 1888.

*La Comision Directiva.*



# Satzungen,

Bestimmungen für Kaufverbindung,

Bibliothek und Lesezirkel

des

# Vereins für Briefmarkenkunde Kiel

(im Bunde Deutscher und Österreichischer Philatelisten-Vereine).

Gegründet 25. Oktober 1890.

Kiel 1902.

Druck von Schmidt & Klaunig.



# Satzungen,

Bestimmungen für Kaufverbindung,

Bibliothek und Lesezirkel

des

## Vereins für Briefmarkenkunde Kiel

(im Bunde Deutscher und Österreichischer Philatelisten-Vereine).

---

Gegründet 25. Oktober 1890.

---

**Kiel 1902.**

Druck von Schmidt & Klaunig.



# Satzungen.

---

## § 1.

Der Verein, welcher am 25. Oktober 1890 gegründet wurde, führt den Namen

### **„Verein für Briefmarkenkunde Kiel“.**

Er bezweckt die Hebung der Briefmarkenkunde im Allgemeinen und im Besonderen die Wahrung der philatelistischen Interessen seiner Mitglieder. Diesen Zwecken dienen:

1. die zweimal monatlich stattfindenden regelmässigen Sitzungen;
2. die unentgeltliche Lieferung einer die Sitzungsprotokolle enthaltenden Fachzeitung und eines Jahresberichts mit Mitgliederverzeichnis;
3. Bibliothek und Lesezirkel;
4. die Kaufverbindung des Vereins;
5. eine Fälschungssammlung;
6. eine Schleswig - Holstein - Spezi alsamm- lung;
7. Gratisverlosungen und Auktionen von Postwertzeichen;



8. philatelistische Vorträge und Besprechungen;
9. gesellige Veranstaltungen.

### § 2.

Über die Mitgliedschaft entscheidet eine ordentliche Sitzung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Majorität; dasselbe gilt für befreundete Vereine. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung. Kein Mitglied darf einem andern Kieler philatelistischen Verein angehören. Zur Aufnahme ist die Ausfüllung eines Anmeldeformulars erforderlich.

### § 3.

Der jährliche Beitrag beträgt 4,50 Mark vorauszahlbar: nach dem 1. Oktober Eintretende zahlen für den Rest des Kalenderjahres 2,50 Mark, wofür ihnen der laufende Jahrgang des Vereinsorgans vollständig geliefert wird. Ehrenmitglieder und befreundete Vereine bezahlen keinen Beitrag.

### § 4.

Ortsansässige dürfen in einem Jahr nur 3 mal als Gäste eingeführt werden.

### § 5.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt ohne Weiteres, wenn das austretende Mitglied alle seine Verpflichtungen gegen den Verein nach

gekommen ist und keinerlei Verhandlungen irgend welcher Art gegen dasselbe schweben. In allen diesen Fällen bedarf das Austrittsgesuch der Genehmigung des Vereins. Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein. Austrittsgesuche sind spätestens bis zur ordentlichen Generalversammlung im Januar vorzulegen; später eingehende Gesuche können für das laufende Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden.

### § 6.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet eine Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Majorität.

### § 7.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. Sie erteilt dem bisherigen Vorstand auf Antrag der in der vorjährigen ordentlichen Generalversammlung gewählten Revisoren Entlastung; ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 8 Mitgliedern statt. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen bis Ende Dezember, solche zur ausserordentlichen gleichzeitig mit dem Antrage auf Einberufung oder vom Vorstande eingebracht werden. Die Tagesordnung der Generalversammlungen muss an alle Mitglieder 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.

§ 8.

Beschlüsse werden, wenn die Satzungen nichts anderes besagen, mit einfacher Majorität gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9.

Der durch Stimmzettel für das Vereinsjahr zu wählende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,

- dem 1. Vorsitzenden,
- „ 2. Vorsitzenden,
- „ 1. Schriftführer,
- „ 2. Schriftführer,
- „ Schatzmeister,
- „ Bibliothekar,
- „ Kaufobmann.

Aklamationswahlen sind unzulässig.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder und Revisoren werden in der nächsten Vereinssitzung ergänzt. (Siehe auch Bestimmungen für die Sektionen).

§ 10.

Der Verein bietet den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds seine Dienste zur bestmöglichen Verwertung des philatelistischen Nachlasses an.

§ 11.

Statutenänderungen können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

§ 12.

Der Verein löst sich auf, wenn er auf weniger als drei Mitglieder herabgegangen ist. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die auflösende Versammlung.

---

## Sektions-Bestimmungen.

§ 1.

Mindestens 5 an einem Orte ausserhalb Kiel wohnende Mitglieder können eine vollständig selbständige, nur den allgemeinen Vereinssatzungen unterstehende Sektion bilden.

§ 2.

Sektionsvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins.

§ 3.

Jede Sektion erhält je ein Exemplar der Vereinsorgane und des Vertraulichen Korrespondenz-Blattes philatelistischer Vereine auf Kosten des Gesamtvereins für ihre Bibliothek.

---

# Bestimmungen für die Kaufverbindung.

---

## § 1.

Für die Teilnehmer an der Kaufverbindung, sowohl für die Entnehmer, wie für die Einlieferer (Mitglieder und Nichtmitglieder) gelten die Bestimmungen der Kaufverbindung des Vereins für Briefmarkenkunde Kiel als rechtsverbindlich vereinbart.

## § 2.

Hefte für Marken und Ausschnitte sowie Couverts für Ganzsachen und Marken auf Brief sind à 10 Pf. vom Kaufobmann zu beziehen. Andere Formulare sind unzulässig (vgl. § 13).

## § 3.

Die Preise sind dem Ermessen des Einlieferers überlassen, in seinem Interesse billigst und deutlich in Mark und Pfennig **netto** mit Tinte anzugeben.

## § 4.

Beim Ansetzen der Preise ist zu beachten, dass auf Katalogpreise selbst für absolut tadellose Postwertzeichen seitens der Händler, besonders bei Durchschnittsware und aussereuropäischen Sachen oft bis 50 % Rabatt bewilligt werden.

Die Preise müssen also unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des betreffenden Stückes zeitgemäss gestellt werden. Postwertzeichen unter 5 Pfennig Katalogwert sind, weil schwer verkäuflich, möglichst wegzulassen. Die eingelieferten Marken müssen der Übersicht halber unbedingt nach Ländern und Ausgaben geordnet werden. Es empfiehlt sich bei Marken über 20 Pfennig Wert unterhalb das Ausgabejahr, den Wert, die Farbe und die Angabe, ob gebraucht oder ungebraucht, zu setzen. Ebenso empfiehlt es sich zur Kontrolle des Besitzers rückseitig einen kleinen, die Anfangsbuchstaben des Besitzers enthaltenden Stempel von höchstens  $\frac{1}{4}$  Quadratcentimeter Grösse leicht aufzudrücken, dass er vorne nicht durchscheint. Raritäten sind leichter verkäuflich, wenn sie rückseitig den Echtheitsstempel eines bekannten Prüfers tragen.

#### § 5.

Die Marken sollen, Briefstücke ausgenommen, rückseitig papierfrei und mit Klebefalz oder mindestens sehr leicht nur mit chemisch reinem Gummi, nicht mit Dextrin, Eiweiss, flüssigem Leim und andern Papier und Farbe verderbenden Klebmitteln befestigt sein.

#### § 6.

Nicht als Briefmarken verwendete Stempel-, Eisenbahn- und andere nichtpostalische Wert-

zeichen sollen wegbleiben. Neudrucke, beschädigte, reparierte und Speculationsmarken sind vom Einsender unbedingt als solche zu bezeichnen. Der Obmann hat die Pflicht, das Versäumte nachzuholen.

### § 7.

Anonyme Eintragungen anderer Mitglieder sind durchaus unstatthaft, sachliche Bemerkungen mit voller Namensunterschrift aber erwünscht.

### § 8.

Aus den Einlieferungen darf vor der Zirkulation ausser dem Obmann und dem Komplexleiter Niemand etwas entnehmen.

### § 9.

Je 10 — 15 räumlich nahe wohnende Mitglieder bilden einen Kaufkomplex. Sendungen sollen nur bei 3 — 4 Komplexen zirkulieren, so dass jeder Komplex abwechselnd die erste, zweite, dritte, vierte Stelle einnimmt.

### § 10.

Innerhalb der Kaufkomplexe kommt immer das erste Mitglied bei der nächsten Sendung an die letzte Stelle. Eine Entnahme ausser der Reihe ist unzulässig.

### § 11.

Die Entnahmebeträge sind versiegelt beizufügen. Das Aufkleben kursierender Marken an

Stelle der entnommenen Postwertzeichen ist unzulässig.

### § 12.

Vertauschungen und Entwendungen decken beide den Thatbestand kriminell strafbarer Eigentumsvergehen und ziehen für den Thäter Ersatzpflicht, Ausschluss, Bekanntgabe im Vereinsorgan und Vertraulichen Korrespondenz-Blatt, sowie strafrechtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt nach sich.

### § 13.

Von Einlieferungen der Mitglieder werden 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Entnahme bei Benutzung der Vereinsformulare, sonst 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu Gunsten der Vereinskasse gekürzt. In besonderen Fällen kann nur auf Vereinsbeschluss von dieser letzteren Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, dann sind für jedes Heft, Bogen oder Couvert je 20 Pfennig zu zahlen. Einlieferungen von Nichtvereinsmitgliedern werden mit Abzug von 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zu Gunsten der Vereinskasse zugelassen. Vereinsformulare sind hierbei nicht nötig.

### § 14.

Für den Wert der Sendung haftet der Kaufobmann, der Komplexleiter oder der Teilnehmer solange, als sich die Sendung in seinem oder seiner Bevollmächtigten Besitz befindet, sofern ihn ein rechtlich nachweisbares Verschulden trifft (Eigen-



tumsvergehen, Ausserachtlassung der landläufigen Vorsichtsmassregeln, nicht aber Verlust durch Diebstahl, Einbruch und höhere Gewalt). Der Verein als solcher, d. h. die Gesamtheit seiner Mitglieder oder die Teilnehmer der Kaufverbindung oder eines Kaufkomplexes in ihrer Gesamtheit, haften niemals für irgend welche Verluste der Einlieferer. Die Sendungen laufen vollständig auf Gefahr des Besitzers bzw. Einlieferers, dem allein der Nachweis des Schadens und die Wahrnehmung seiner Ersatzansprüche obliegt, wobei ihm der Verein nach Kräften behülflich ist. (vergl. § 12)

#### § 15.

Jeder Teilnehmer hat nach Empfang die Sendung auf Vollständigkeit des Inhalts zu prüfen und bei Entnahme seinen vollen Namen jedesmal deutlich einzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt ein Name, so ist der Vormann dessen verantwortlich, der als Nachfolger in der Zirkulation den Vermerk „Leer gefunden“ mit Namensunterschrift anbringt. Von Fehlbeträgen über 30 Pfg. ist dem Vornanne und dem Komplexleiter sofort Anzeige zu erstatten.

#### § 16.

Alle Eintragungen sind wegen der Schwierigkeit der Abrechnung und Kontrolle peinlich genau auszufüllen.

### § 17.

Die Sendungen müssen nach längstens zwei Tagen, wobei der Tag des Empfangs und der Tag der Weitergabe nicht mitzählen, versiegelt, unter voller Wertangabe auf Kosten und Gefahr des Absenders weiter gegeben werden. Von der Weitergabe und dem Entnahmebetrag ist der Komplexleiter mit vorgedruckter Karte gleichzeitig franko zu verständigen.

### § 18.

Die Rückgabe einer Kaufsendung an den Überbringer, sowie die Verweigerung der Annahme, ebenso die Weitergabe ausser der vorgeschriebenen Reihe, ist unbedingt verboten. Der Absender muss auf den Abschnitt der Postpaketadresse oder mittelst Separatmitteilung dem Empfänger die genauen Adressen der beiden Zirkulationsnachfolger des Empfängers mitteilen, damit die Angehörigen bei dessen plötzlicher Verhinderung die Sendung sofort uneröffnet, franko, unter voller Wertangabe weiterbefördern können. Von jeder Abwesenheit und Adressveränderung ist der Komplexleiter sofort zu benachrichtigen, damit er das nötige veranlassen kann.

### § 19.

Eingänge für die Kaufverbindung müssen vor Ablauf von 6 Wochen in Umlauf gegeben werden. Nach Rückkunft aus einem Komplex ist

die Sendung vor Ablauf von 8 Tagen an den nächsten Komplex seitens des Obmanns weiterzugeben. Nach vollständigem Umlauf muss der Inhalt abgerechnet und ebenso wie der Betrag der Entnahme vor Ablauf von 14 Tagen an den Einlieferer zurückgesandt sein. Für jede Sendung und jeden Tag über diese Fristen hinaus hat der Obmann 20 Pfennig an die Kasse zu zahlen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 20.

Der Komplexleiter hat für jede Sendung sechs Tage Zeit zur Berechnung.

§ 21.

Jeder Fehler (Rechenfehler, unrichtige oder Unterlassung der Eintragung, Nichtbenachrichtigung des Komplexleiters von der Weitergabe u. A.), sowie jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hat für jeden Tag und Fall eine Strafe von je 20 Pfg. an die Vereinskasse zur Folge, eventuell zeitweilige Streichung aus der Teilnehmerliste auf Vereinsbeschluss.

§ 22.

Ungeeignete Sendungen kann der Obmann zurückweisen.

§ 23.

Ausserhalb des Deutschen Reichs wohnende Mitglieder können die Kaufsendungen nur aus-

nahmsweise nach Vereinsbeschluss auf Vorschlag des Obmanns zum Entnehmen erhalten.

#### § 24.

Jedes Mitglied kann nach Benachrichtigung des Obmanns auf die Teilnahme an der Kaufverbindung ganz oder zeitweise verzichten, doch ist es verpflichtet schon zirkulierende Kaufsendungen anzunehmen und weiterzugeben.

#### § 25.

Die Kaufverbindung unterliegt vereinsseitiger Revision.



## Bestimmungen für den Lesezirkel.

#### § 1.

Die dem Verein zugehenden oder zur Verfügung gestellten philatelistischen Zeitschriften, Preislisten und neu erschienenen Werke zirkulieren in feststehender Reihenfolge monatlich 1—2 mal. Auch auswärtige Mitglieder können gegen Erstattung der Selbstkosten teilnehmen.

#### § 2.

Die Lesemappe ist nach längstens 3 Tagen, wobei der Tag des Empfangs und der Tag der Weitergabe nicht mitzählen, an den Zirkulationsnachfolger weiterzugeben. Für jeden weiteren

Tag sind 10 Pfg. an die Vereinskasse zu zahlen.  
Für den Inhalt sind die Teilnehmer verantwortlich.

§ 3.

Die Eintragungen auf der Zirkulationsliste sind genau auszuführen.

§ 4.

Jedes Mitglied kann auf die Zusendung des Lesezirkels nach Mitteilung an den Leiter verzichten, doch ist es verpflichtet schon zirkulierende Lesemappen anzunehmen und weiterzugeben.

---

## Bibliothek - Ordnung.

§ 1.

Die Verabfolgung von Büchern seitens des Bibliothekars geschieht auf höchstens 14 Tage gegen Hinterlegung einer Empfangsbescheinigung. Ausnahmen bleiben dem Vorstand überlassen.

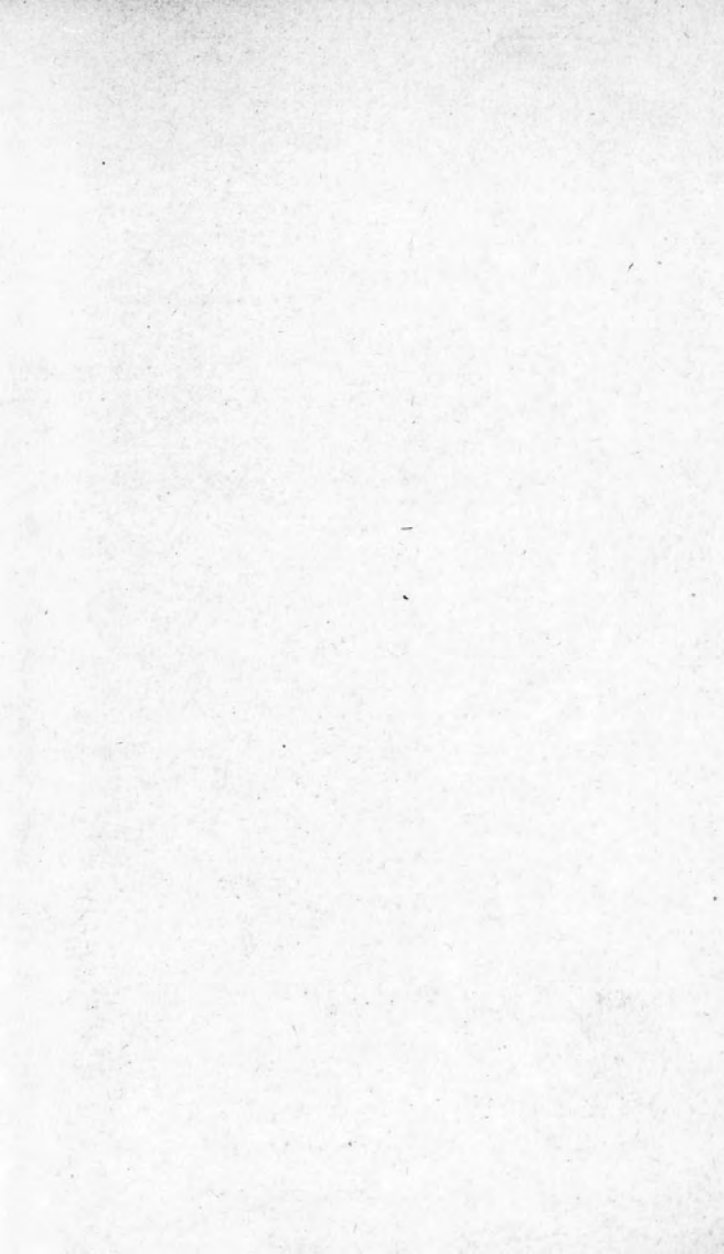
§ 2.

Auswärtige haben bei Entnahme alles entstehende Porto zu tragen.

§ 3.

Jeder Entnehmer ist für etwaige Schäden ersatzpflichtig.

---





# Statuten

des

## Philatelisten - Vereins

MÜLHAUSEN I. ELS.

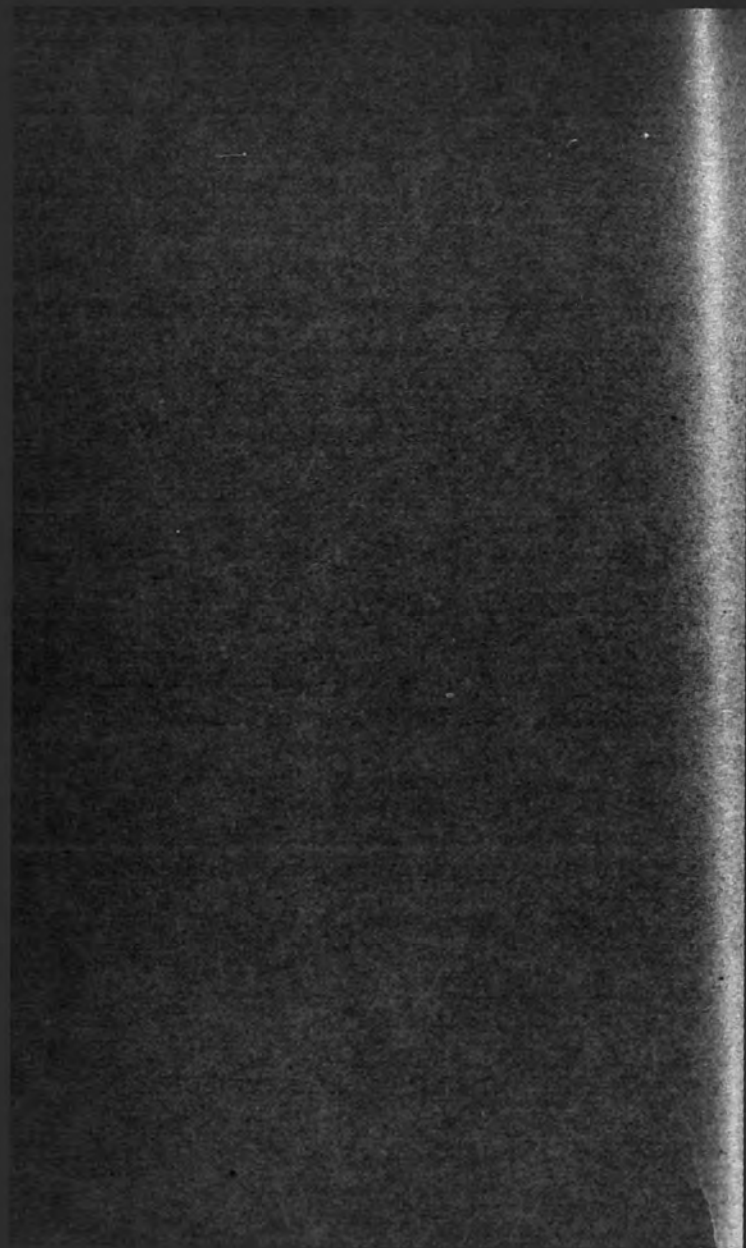


MÜLHAUSEN

Druck von Veuve Bader & C<sup>ie</sup>

1894





# Statuten

des

## Philatelisten - Vereins

MÜLHAUSEN I. ELS.



MÜLHAUSEN

Druck von Veuve Bader & Cie

—  
1894



# STATUTEN

des

## Philatelisten-Vereins

### Mülhausen i. Els.

---

In der General-Versammlung vom 9. August 1894 wurde beschlossen, die seit dem 2. November 1889 in Mülhausen bestehende Section des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden zum selbständigen Verein zu erheben, und zwar unter dem Namen: « **Philatelisten-Verein Mülhausen in Elsass** » und nachstehende Statuten von derselben festgestellt.

#### Zweck des Vereins.

##### § 1.

Der Zweck des Vereins ist Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde. Dieser Zweck wird erstrebt durch:

- a) Abhaltung von Sitzungen, wissenschaftliche Vorträge und Auktionen;
- b) Lieferung einer Vereinszeitung und Anschaffung philatelistischer Literatur für die Vereinsbibliothek;
- c) den Doubletten-Austausch und Verkauf;
- d) Prüfung und Taxation von Marken;
- e) Bekämpfung von Fälschungen;
- f) Verbindung mit befreundeten Vereinen.

## **Mitgliedschaft.**

### § 2.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern;
- b) Korrespondirenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

### § 3.

Die aktiven Mitglieder bilden den leitenden Theil des Vereins und alle Vorstandsmitglieder müssen aus ihrer Mitte gewählt werden.

### § 4.

Korrespondirende Mitglieder sind solche, welche infolge ihrer zu grossen Entfernung vom Sitze des Vereins u. s. w. nicht wünschen, als aktive Mitglieder aufgenommen zu werden, sich aber für den Verein interessiren und an dem Gedeihen desselben beitragen.

### § 5.

Zum Ehrenmitglied können nur hervorragende Persönlichkeiten, Freunde oder Förderer der Philatelie, oder solche Personen und Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## **Vereinssitzungen.**

### § 6.

Vereinssitzungen werden wenigstens zwei Mal monatlich abgehalten. Dem Verein nicht angehörige Personen können an den Sitzungen nicht theilnehmen.

### § 7.

Politische, sowie religiöse Abhandlungen oder Spiele sind strengstens untersagt.

## **Aufnahme.**

### § 8.

Als Mitglied können Damen und Herren, welche ihr 21. Lebensjahr erreicht und der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind, aufgenommen werden.

### § 9.

Wer die Aufnahme in den Verein wünscht, muss sich beim Vorstande durch zwei Mitglieder anmelden lassen, unter Angabe des Namens, Standes oder Gewerbes, Alters und Wohnung.

Der Vorstand veranlasst die Prülung der Aufnahme-fähigkeit des Angemeldeten durch die Prüfungskommission, die aus dem Vorstande besteht, schlägt ihn zur Abstimmung vor und verfügt die Bekanntmachung des Aufnahmegesuchs in der Vereinszeitung.

### § 10.

Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung in der darauffolgenden geschäftlichen Sitzung.

### § 11.

Die Abstimmung geschieht geheim. Sind bei der Abstimmung  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmen gegen die Aufnahme des Angemeldeten, so wird dieselbe verweigert.

### § 12.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitglieds-karte, sowie einen Abdruck der Vereinsstatuten.

## **Austritt.**

### § 13.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, jeder Zeit und ohne Angabe des Grundes auszutreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich bei dem Vorstande zu erfolgen.

§ 14.

Wer sich als Mitglied streichen liess und wieder aufgenommen sein will, muss sich gleich einem neu eintretenden Mitgliede anmelden und vorschlagen lassen.

§ 15.

Wer aus dem Vereine scheidet, begibt sich aller Rechte und Ansprüche an denselben.

§ 16.

Wer den Bestimmungen dieser Statuten oder den Anordnungen des Vorstandes in Vollziehung derselben zuwiderhandelt, oder wer sich grober Verstösse gegen den Anstand oder die Sittlichkeit schuldig macht, wird vom Verein ausgeschlossen und kann nie mehr aufgenommen werden.

§ 17.

Ein solcher Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes unter Darlegung und Begründung der Thatsachen, durch eine Generalversammlung, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden für den Ausschluss stimmen, ausgesprochen.

### **Leitung und Verwaltung.**

§ 18.

Die Angelegenheiten des Vereins werden im Allgemeinen von der Hauptversammlung geleitet. Eine solche findet jedes Jahr Anfangs November statt. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht der durch den Verein ernannten Kommission ab und vollzieht die Neuwahl des Vorstandes. Durch sie allein können Aenderungen dieser Statuten, sofern die bezüglichen Anträge wenigstens 4 Wochen vorher zur Kenntniss des Vereins gebracht sind, beschlossen werden.

### § 19.

Aus besonderer Veranlassung kann entweder auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von wenigstens dem vierten Theil der Mitglieder eine Hauptversammlung einberufen werden.

### § 20.

Die Verwaltung des Vereins und die Vertretung nach Aussen wird durch den Vereinsvorstand besorgt.

### § 21.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidenten,
- 2) dem Vize-Präsidenten,
- 3) dem I. Schriftführer,
- 4) dem II. Schriftführer,
- 5) dem Kassirer,
- 6) den Obmännern der Tauschverbindung,
- 7) dem Bibliothekar.

Ausserdem werden noch zur event. Vertretung eines fehlenden Vorstandsmitgliedes, als nicht zum Vorstand gehörig, zwei Beisitzende gewählt.

Dieselben sind zugleich verpflichtet, eine protokollarische Buch- und Kassenrevision, sowie eine Revision der Inventarien vorzunehmen und das Ergebniss derselben in der Generalversammlung behufs Entlastung des Vorstandes mitzuthemen.

Diese Mitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Hauptversammlung auf ein Jahr und zwar einzeln mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Aemter sind Ehrenämter.

### § 22.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung des Herrn Bezirkspräsidenten zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes ernannt oder mit irgend einem Vereinsamt betraut werden.



§ 23.

Jedes Mitglied ist zur Annahme einer erstmals auf ihn fallenden Wahl verpflichtet, sofern ihm nicht besonders triftige Gründe, über deren Zulässigkeit der Verein entscheidet, für Ablehnung zur Seite stehen.

Nach Ablauf eines Jahres kann die Annahme einer Neuwahl ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden.

§ 24.

Der Präsident leitet die Verwaltung und hat insbesondere auf den Vollzug dieser Statuten zu achten und etwaige Zuwiderhandlungen zu beseitigen. Er weist, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer die nöthigen Ausgaben an den Kassirer zur Zahlung an. Sowohl die Vorstandssitzungen, wie auch die Generalversammlungen werden von ihm einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Zu Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 25.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in allen Vereinsangelegenheiten in vollem Umfange bei dessen Abwesenheit.

§ 26.

Der I. Schriftführer beurkundet den Verlauf der Vorstands- und Vereinssitzungen, führt ein Verzeichniss sämtlicher Vereinsmitglieder, entwirft und unterzeichnet mit dem Präsidenten alle Ausfertigungen gemäss den Beschlüssen, erledigt den brieflichen Verkehr des Vereins und ist Bewahrer der Vereinsurkunden.

§ 27.

Der II. Schriftführer vertritt den I. Schriftführer in vollem Umfange bei dessen Abwesenheit.

§ 28.

Der Kassirer hat die Beiträge der Mitglieder und die Strafgelder zu erheben, überhaupt alle Kassengeschäfte zu besorgen. Für seine Rechnungsführung ist er nur der Generalversammlung verantwortlich, hat sich aber jederzeit der Einsicht seiner Bücher durch den Vorstand zu unterziehen.

§ 29.

Die Tauschobmänner besorgen die Vertheilung unter den Mitgliedern der eingegangenen Tauschbücher und sorgen für die Abrechnungen derselben nach abgelaufener Circulation. Etwaige Ueberschüsse an Geldern werden dem Vereinskassirer eingeliefert.

§ 30.

Der Bibliothekar hat für die sorgfältige Aufbewahrung der Inventariestücke, Bücher, Zeitungen u. s. w. des Vereins Sorge zu tragen, ist verpflichtet, dieselben übersichtlich zu ordnen und ein vollständiges Verzeichniss zu führen.

**Beiträge.**

§ 31.

Der Jahresbeitrag beträgt:

a) für aktive Mitglieder 10 Mark,

b) für korrespondirende Mitglieder 5 Mark.

Derselbe ist auf einmal Anfangs Januar an den Vereinskassirer spesen- und portofrei gegen Quittung zu entrichten.

Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag nur von dem Datum der erfolgten Aufnahme an, mindestens aber für ein Vierteljahr zu bezahlen.

§ 32.

Eine Erhöhung dieser Beiträge oder ausserordentlicher Beitrag kann auf Antrag des Vorstandes nur in einer Generalversammlung beschlossen werden und zwar durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 33.

Mitglieder, welche ihre Verbindlichkeiten gegen den Verein, ungeachtet vorhergegangener schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, länger als drei Monate vernachlässigen, können von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden und kann deren Wiederaufnahme erst nach Begleichung der Rückstände erfolgen.

**Auflösung.**

§ 34.

Eine Auflösung des Vereins kann nur dann stattfinden, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dieselbe beschliessen. Wird es beschlossen, den Verein aufzulösen, dann wird von denjenigen der Anwesenden, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen Mitglieder waren, über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss gefasst.

§ 35.

Bei event. Todesfall eines Mitgliedes übernimmt der Verein auf Wunsch der Angehörigen unentgeltlich die bestmögliche Verwerthung der hinterlassenen Briefmarkensammlung.

Mülhausen i. E., den 20. August 1894.

ALFRED FISCHESSE  
Präsident.

J. VIÉNOT  
I. Schriftführer.

C. BALDECK  
Kassirer.

ALFRED VON ESSEN  
Bibliothekar.

G. BLATTNER  
II. Schriftführer.

WIOLAND  
Tauschobmann.

E. GUYOT  
Tauschobmann.



# INSTRUCTION

für den

## Doubletten-Austausch und Verkauf.

---

### § 1.

Die unter den Mitgliedern des Philatelisten-Vereins Mülhausen gegründete Vereinigung hat den Zweck, ihren Theilnehmern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Doubletten und zur Vervollständigung ihrer Sammlungen zu geben.

### § 2.

Dieselbe besteht in der Weise, dass Sendungen, welche aus den von den Theilnehmern eingelieferten Tauschheften zusammengestellt werden, unter den Theilnehmern in möglichst zweckmässiger Weise und Reihenfolge circuliren.

Es steht dem Tauschobmann das Recht zu, hauptsächlich bei Mangel an Tauschmaterial, auch von Nichtmitgliedern Einlieferungen entgegen zu nehmen, dagegen ist die Circulation von Tauschsendungen bei Nichtmitgliedern unstatthaft.

### § 3.

Marken müssen von den Mitgliedern in den von dem Verein dazu bestimmten Heften eingeliefert werden. Hefte, jedes mit Raum für 224 Marken, werden zum Preise von 10 Pfg. pro Stück excl. Porto abgegeben. Es ist nicht er-

laubt, vor der Einlieferung Blätter oder Marken aus den Heften herauszunehmen.

§ 4.

Die Hefte müssen bei der Einlieferung den Namen des Eigenthümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwert eines jeden Heftes tragen; alles muss deutlich geschrieben und richtig zusammengerechnet sein.

Die Blätter des Heftes müssen fortlaufend numerirt sein.

Die Einzelpreise sind mit Tinte direkt bei dem betr. Stück und zwar nur in Pfennigen anzugeben, also z. B. 6, 25, 130, 1050 und nicht —,25 oder 10.50.

§ 5.

Von dem Betrage des Verkauften werden 5 0/0 der Kasse zufallen und ausserdem die Portoauslagen für die Rücksendung abgezogen.

§ 6.

Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken. Event. entstehende Verluste werden von dem zu jeder Zeit vorhandenen Vermögen gedeckt.

§ 7.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken. Es dürfen nur echte, saubere und unlädirte Marken etc. zur Einlieferung gelangen; Neudrucke und lädirte Raritäten sind zulässig, müssen aber als solche bezeichnet werden; Stempel und Privatmarken werden zurückgewiesen.

§ 8.

Enthält eine Auswahl falsche Marken, ist der Tauschobmann berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

§ 9.

An Stelle der entnommenen Marken hat der Entnehmer seinen Namen deutlich mittelst Tinte oder Stempel zu setzen, da unleserliche Unterschriften in den leeren Feldern leicht Widerwärtigkeiten herbeiführen können, für welche letztere sowie die pekuniären Folgen, der betr. Entnehmer unweigerlich einzustehen hat.

Einträge von nur den Anfangsbuchstaben des Namens, z. B. X. Z. genügen absolut nicht, ausser wenn ein Stempel hierzu verwendet wird.

§ 9 bis.

Kritisirende Bemerkungen jeder Art in den Heften seitens der Empfänger sind unstatthaft; dagegen ist es erlaubt, berechtigte Beschwerden, Aeusserungen, Vorschläge etc., aber nur mit voller Namensunterschrift auf der Rückseite der Circulationsliste oder auch separat zum Ausdruck zu bringen, die thunlichst erwogen werden.

§ 10.

In der der Tauschsendung angeschlossenen Circulationsliste ist von jedem Mitglied auf das genaueste der Tag des Ein- und Abganges der Sendung in der betr. Rubrik zu notiren, ebenso die genaue Stückzahl und der Gesamtwert der entnommenen Objekte. Diese Einträge sind unbedingt zu kontrolliren, damit Irrthümer und Differenzen ausgeschlossen sind.

laubt, vor der Einlieferung Blätter oder Marken aus den Heften herauszunehmen.

§ 4.

Die Hefte müssen bei der Einlieferung den Namen des Eigenthümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwertb eines jeden Heftes tragen; alles muss deutlich geschrieben und richtig zusammengerechnet sein.

Die Blätter des Heftes müssen fortlaufend numerirt sein.

Die Einzelpreise sind mit Tinte direkt bei dem betr. Stück und zwar nur in Pfennigen anzugeben, also z. B. 6, 25, 130, 1050 und nicht —,25 oder 10.50.

§ 5.

Von dem Betrage des Verkauften werden 5 0/0 der Kasse zufallen und ausserdem die Portoauslagen für die Rücksendung abgezogen.

§ 6.

Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken. Event. entstehende Verluste werden von dem zu jeder Zeit vorhandenen Vermögen gedeckt.

§ 7.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken. Es dürfen nur echte, saubere und unläderte Marken etc. zur Einlieferung gelangen; Neudrucke und läderte Raritäten sind zulässig, müssen aber als solche bezeichnet werden; Stempel und Privatmarken werden zurückgewiesen.

§ 8.

Enthält eine Auswahl falsche Marken, ist der Tauschobmann berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

§ 9.

An Stelle der entnommenen Marken hat der Entnehmer seinen Namen deutlich mittelst Tinte oder Stempel zu setzen, da unleserliche Unterschriften in den leeren Feldern leicht Widerwärtigkeiten herbeiführen können, für welche letztere sowie die pekuniären Folgen, der betr. Entnehmer unweigerlich einzustehen hat.

Einträge von nur den Anfangsbuchstaben des Namens, z. B. X. Z. genügen absolut nicht, ausser wenn ein Stempel hierzu verwendet wird.

§ 9 bis.

Kritisirende Bemerkungen jeder Art in den Heften seitens der Empfänger sind unstatthaft; dagegen ist es erlaubt, berechtigte Beschwerden, Aeusserungen, Vorschläge etc., aber nur mit voller Namensunterschrift auf der Rückseite der Circulationsliste oder auch separat zum Ausdruck zu bringen, die thunlichst erwogen werden.

§ 10.

In der der Tauschsendung angeschlossenen Circulationsliste ist von jedem Mitglied auf das genaueste der Tag des Ein- und Abganges der Sendung in der betr. Rubrik zu notiren, ebenso die genaue Stückzahl und der Gesamtwert der entnommenen Objekte. Diese Einträge sind unbedingt zu kontrolliren, damit Irrthümer und Differenzen ausgeschlossen sind.



§ 11.

Entstehen dennoch bei der Abrechnung Differenzen, so hat es bei der von dem betr. Obmann unter Mithülfe eines andern Ausschussmitgliedes vorgenommenen nochmaligen Prüfung sein Bewenden und hat sich deren Ergebniss der betr. Theilnehmer unbedingt zu fügen.

§ 12.

Von der Weiterbeförderung einer Tauschsendung haben die in der Circulationsliste roth unterstrichenen Mitglieder unbedingt und *sofort per Karte* dem betreffenden Rayon-Obmann Kenntniss zu geben, da nur auf diese Weise etw. Stockungen in der Circulation rechtzeitig bemerkt und gehoben werden können.

§ 13.

Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 2 Tage behalten; nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe *gegen Quittung franco und mit Werthangabe* zuzustellen, und ist für dieselbe solange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger zu Händen gekommen ist.

Einlieferung von Heften befreit nicht von sofortiger Baarbegleichung der Entnahme.

§ 14.

Alle Mittheilungen über Adressen-Aenderungen oder zeitweise Abwesenheit vom Wohnort sind dem Obmann des betr. Rayons umgehend zu machen, damit derselbe in der Lage ist, eine eben im Umlauf befindliche Sendung event. noch anders dirigiren zu können; ist dies jedoch nicht mehr möglich, so hat der betr. Theilnehmer für die daraus entstehenden Unkosten (Porto-Auslagen, Strafgeder u. A.) bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt, unweigerlich Ersatz zu leisten.

# MITGLIEDER-VERZEICHNISS

DES

## PHILATELISTEN-VEREINS MÜLHAUSEN i/ELS.

am 1. November 1894

---

### *Ehrenpräsident*

1. Hr. FAVRE GASTON, 56, Lazarethstrasse, in Mülhausen.

### *Ehrenmitglieder*

2. HH. BARON DE GIRSEWALD, 22, Glärnischstrasse, Zürich.
3. MAHÉ PIERRE, 24, rue de Varennes, in Paris.
4. MULLER F., Vorsitzender der Société philatélique « Lorraine », in Nancy.
5. SCHÖNIG A., Vorsitzender des Internationalen Philatelisten-Vereins, in Dresden.
6. SPRINGER EDUARD, 27, Oranstaden, in Mülhausen.
7. VOGEL A., in Nicolaïeff (Süd-Russland).
8. VOLLAND J., Vorsitzender des Philatelisten-Vereins « Union », in Strassburg i/Els.

### *Vorstandsmitglieder*

9. HH. FISCHESSE ALFRED, Präsident, in Lutterbach.
10. VIÉNOT JOSEPH, 1. Schriftführer, 12, Klarastrasse, in Mülhausen.
11. BLATTNER GUSTAV, 2. Schriftführer, 94, Dornacherstrasse, in Mülhausen.
12. BALDECK CAMILL, Kassierer, 62, Strassburgerstrasse, in Mülhausen.
13. VON ESSEN ALFRED, Bibliothekar, 2, Neppertgasse, in Mülhausen.
14. WIOLAND LEO, Tauschobmann, 13, Dreikönigsstrasse, in Mülhausen.
15. GUYOT HEINRICH E., Tauschobmann, 15, Fabrikstrasse, in Mülhausen.

§ 11.

Entstehen dennoch bei der Abrechnung Differenzen, so hat es bei der von dem betr. Obmann unter Mithülfe eines andern Ausschussmitgliedes vorgenommenen nochmaligen Prüfung sein Bewenden und hat sich deren Ergebniss der betr. Theilnehmer unbedingt zu fügen.

§ 12.

Von der Weiterbeförderung einer Tauschsendung haben die in der Circulationsliste roth unterstrichenen Mitglieder unbedingt und *sofort per Karte* dem betreffenden Rayon-Obmann Kenntniss zu geben, da nur auf diese Weise etw. Stockungen in der Circulation rechtzeitig bemerkt und gehoben werden können.

§ 13.

Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 2 Tage behalten; nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe *gegen Quittung franco und mit Werthangabe* zuzustellen, und ist für dieselbe solange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger zu Händen gekommen ist.

Einlieferung von Heften befreit nicht von sofortiger Baarbegleichung der Entnahme.

§ 14.

Alle Mittheilungen über Adressen-Aenderungen oder zeitweise Abwesenheit vom Wohnort sind dem Obmann des betr. Rayons umgehend zu machen, damit derselbe in der Lage ist, eine eben im Umlauf befindliche Sendung event. noch anders dirigiren zu können; ist dies jedoch nicht mehr möglich, so hat der betr. Theilnehmer für die daraus entstehenden Unkosten (Porto-Auslagen, Strafgeder u. A.) bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt, unweigerlich Ersatz zu leisten.

# MITGLIEDER-VERZEICHNISS

DES

## PHILATELISTEN-VEREINS MÜLHAUSEN i/ELS.

am 1. November 1894

---

### *Ehrenpräsident*

1. Hr. FAVRE GASTON, 56, Lazarethstrasse, in Mülhausen.

### *Ehrenmitglieder*

2. HH. BARON DE GIRSEWALD, 22, Glärnischstrasse, Zürich.
3. MAHÉ PIERRE, 24, rue de Varennes, in Paris.
4. MULLER F., Vorsitzender der Société philatélique « Lorraine », in Nancy.
5. SCHÖNIG A., Vorsitzender des Internationalen Philatelisten-Vereins, in Dresden.
6. SPRINGER EDUARD, 27, Oranstadt, in Mülhausen.
7. VOGEL A., in Nicolaïeff (Süd-Russland).
8. VOLLAND J., Vorsitzender des Philatelisten-Vereins « Union », in Strassburg i/Els.

### *Vorstandsmitglieder*

9. HH. FISCHESSE ALFRED, Präsident, in Lutterbach.
10. VIÉNOT JOSEPH, 1. Schriftführer, 12, Klarastrasse, in Mülhausen.
11. BLATTNER GUSTAV, 2. Schriftführer, 94, Dornacherstrasse, in Mülhausen.
12. BALDECK CAMILL, Kassierer, 62, Strassburgerstrasse, in Mülhausen.
13. VON ESSEN ALFRED, Bibliothekar, 2, Neppertgasse, in Mülhausen.
14. WIOLAND LEO, Tauschobmann, 13, Dreikönigsstrasse, in Mülhausen.
15. GUYOT HEINRICH E., Tauschobmann, 15, Fabrikstrasse, in Mülhausen.

### Mitglieder

16. HH. ARNOLD FRANZ XAVER, 9, Altpitaldurchgang, in Mülhausen.
17. BARLOW CARL, 39, Baslervorstadtstrasse, in Mülhausen.
18. BRAUN PAUL, in der Firma Ed. Vaucher & C<sup>ie</sup>, in Mülhausen
19. BULFFER PAUL, 40, Kleberstrasse, in Mülhausen.
20. DARDEL LEO, 18, Lyonerstrasse, »
21. DREYFUS JULIUS, 11, Belforterstrasse, »
22. JOSEPH GOTTENKIENY, Grabenstrasse, in Mülhausen.
23. KESSLER FRITZ, in Sulzmatt (Elsass).
24. KOHL RENÉ, in Thann (Elsass).
25. KUNEYL JULIUS, 1, Hoffnungsstrasse, in Mülhausen.
26. LANTZ GASTON, in Firma Lantz frères, »
27. LIEBENGUTH HEINRICH, 111, Belforterstrasse, in Dornach.
28. DE LORIOI CARL, Napoleons-Insel bei Mülhausen.
29. LUTRINGER EDUARD, 47, Gassgasse, in »
30. MANDRY CONSTANT, in Firma F. Thesmar, in Mülhausen.
31. MIEG ADOLF, 19, Altkircherstrasse, in Mülhausen.
32. MIEG GEORG, 8<sup>ter</sup>, Guteleutsstrasse, »
33. MIEG LEO, 20, Altkircherstrasse, »
34. PETZKE R., in Kota-Radja (Sumatra, Nordküste).
35. RATTI EDUARD, in Sierenz (Elsass).
36. REITERHART JAKOB, Generalagent von « Rhein & Mosel », in Saarburg (Lothringen).
37. SILBEREISEN CARL, Comptoir d'escompte, in Mülhausen.
38. STIEHLÉ ADOLF, 5, Bankgasse, in Mülhausen.
39. THESMAR GEORG, 6, Guteleutsstrasse, in Mülhausen.
40. TISCHMACHER CAMILL, 3, Schmiedplatz, »
41. WALCH CARL, in St. Ludwig (Ober-Elsass).
42. WIOLAND ALBERT, 1, Wildemannsstrasse, in Mülhausen.
43. WIOLAND ALPHONS, 13, Dreikönigsstrasse, »
44. WOLF JAKOB, in Lutterbach (Elsass).
45. ZÜRCHER CARL, Chemiker in Firma Boeringer-Zürcher & C<sup>ie</sup>, in Epinal (Frankreich).
46. ZWEIFEL EMIL, Elsässische Maschinenbau-Gesellschaft, in Mülhausen.

§ 15.

Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Namensangabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihenfolge darauf aufmerksam machen, andernfalls das betr. Mitglied selbst für den Betrag des ohne Namen vorgefundenen Feldes aufzukommen hat.

§ 16.

Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 2 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, ist der Vereinskasse ein Straf-geld von 25 Pfg. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 17.

Event. entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Philatelisten-Vereins Mülhausen, dessen Entscheidung ohne Appell ist, entschieden.

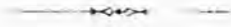
§ 18.

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle fasst der Vorstand Beschluss und hat hierbei der Vorsitzende und jeder Obmann eine Stimme mit Ausnahme eines etwa in die fragliche Angelegenheit verwickelten Obmannes. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit entscheidend.

Anträge, welche eine Aenderung der vorliegenden Statuten bezwecken, bedürfen zur Gültigkeit einer 3/4 Majorität des Vorstandes.

§ 19

Der Bibliothekar führt das « schwarze Buch »



... ein Mitglied des Ausschusses ...  
 ... die ...  
 ... die ...  
 ... die ...

... ein Mitglied ...  
 ... die ...

... ein Mitglied ...  
 ... die ...



... ein Mitglied ...  
 ... die ...  
 ... die ...

11  
 11  
 11

Philatelisten-Verein

MÜLHAUSEN I. ELS.

---

MÜLHAUSEN, den 1. November 1894.

TIT.

Wir beehren uns hiermit Ihnen die Mitteilung zu machen, dass die Sektion Mülhausen des Internationalen Philatelisten-Vereins Dresden sich als selbständiger Verein unter dem Namen

**Philatelisten-Verein Mülhausen i. Els.**

gebildet hat. Derselbe besteht bereits aus circa 50 Mitgliedern.

Inliegend übermitteln wir Ihnen ein Exemplar unserer Vereinsstatuten und grüssen Sie

Hochachtend

*Philatelisten-Verein Mülhausen i. Els.*



Philatelisten-Verein

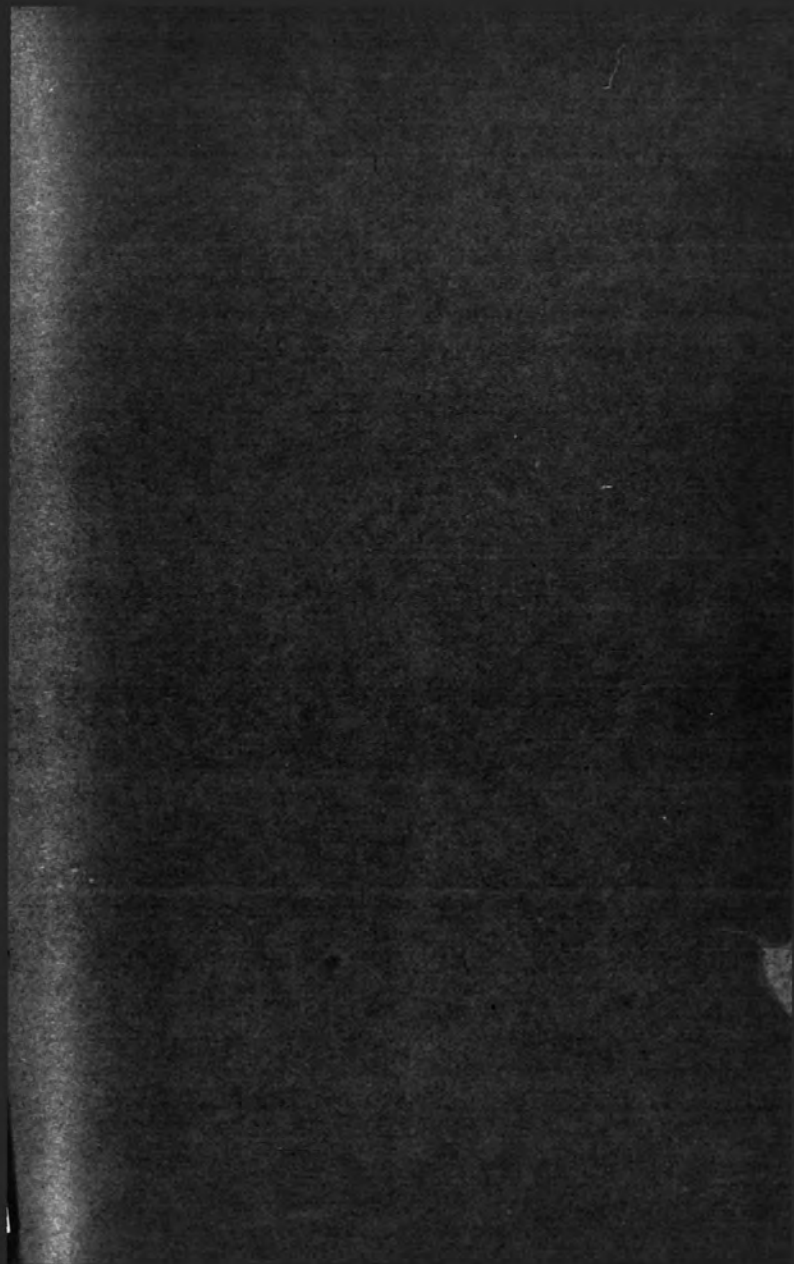
MÜLHAUSEN i. Els.

Tit.

Wir beehren uns h  
Sektion Mühlhausen des  
sich als selbständiger V

Philatelisten

gebildet hat. Derselbe  
Inliegend übermitt





# Satzungen

des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

### Magdeburg

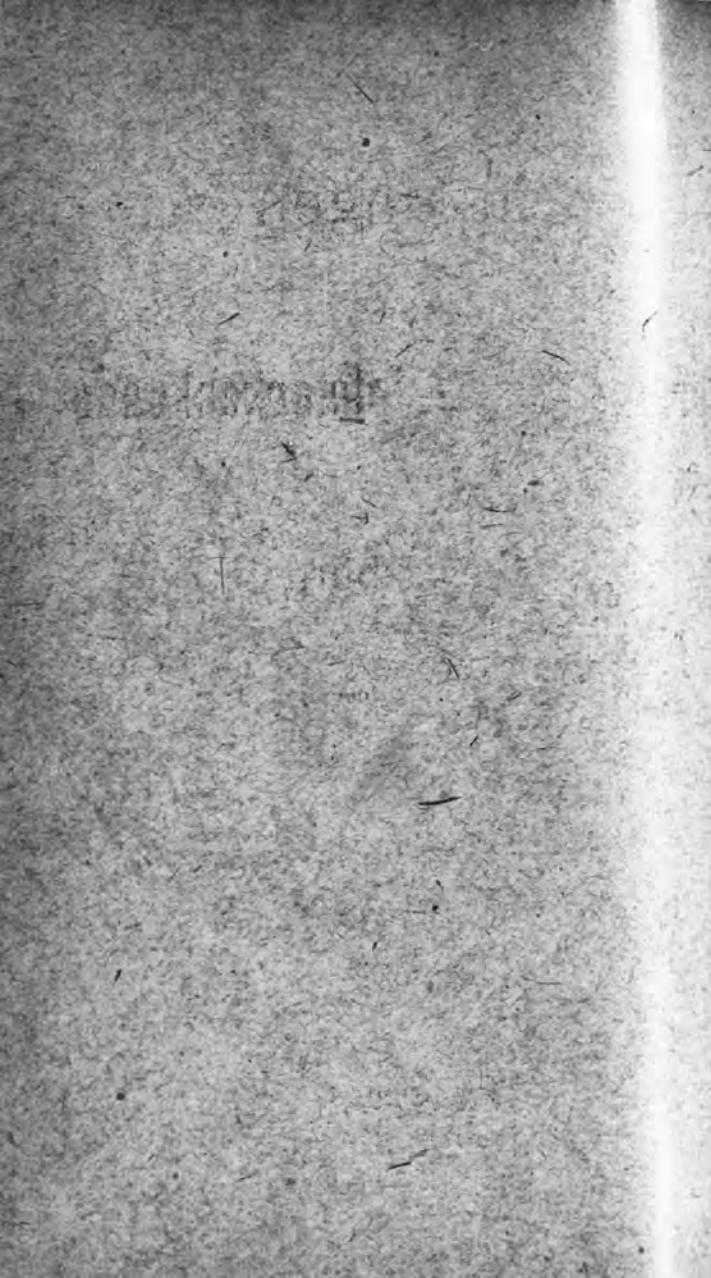
gegründet am 19. December 1887.



**MAGDEBURG.**

Königliche Hofbuchdruckerei von Carl Friese

1894.



# Satzungen

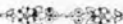
des

## Vereins für Briefmarkenkunde

zu

## Magdeburg

gegründet am 19. December 1887.



**MAGDEBURG.**

Königliche Hofbuchdruckerei von Carl Frieze

1894.



## § 1.

### **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein führt den Namen:

„Verein für Briefmarkenkunde zu Magdeburg“

und hat seinen Sitz in Magdeburg.

## § 2.

### **Zweck des Vereins.**

Der Verein stellt sich die Aufgabe, vor allem die Magdeburger Briefmarkensammler zu vereinigen, um einem Jeden durch Versammlungen und hierin gehaltene Vorträge und Besprechungen einen Anhalt und entsprechende Belehrung zu geben und dieselben durch Rath und That vor Schädigungen zu schützen.

## § 3.

### **Mitgliedschaft.**

Mitglieder dieses nur aus Herren bestehenden Vereins müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben und selbst Sammler sein, da der Verein nicht als Verkaufsstelle angesehen werden soll.



Aus diesem Grunde werden Briefmarkenhändler nicht als Mitglieder aufgenommen.

Herren, die sich als Mitglied aufnehmen lassen wollen, haben dem Vorsitzenden diesen Wunsch schriftlich auszudrücken und dabei vollständige Angaben über Namen und Lebensstellung zu machen.

Die Meldungen werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben und in der darauf folgenden Sitzung zur Abstimmung gebracht. Aufnahmen bekannter Herren können auf Vorschlag auch sofort an dem Anmeldungs-Abend stattfinden.

Zur Aufnahme gehört die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Anwesenden.

Etwaige begründete Einwendungen gegen einen sich Meldenden sind vor der Aufnahme persönlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden anzubringen. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem sich Gemeldeten schriftlich mitgeteilt.

#### § 4.

#### **Beiträge.**

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von *M* 8,00, welcher in zwei Hälften, im Januar und Juli jeden Jahres zu entrichten ist. Jahreszahlung gestattet.

Neu eintretende Mitglieder zahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von *M* 2,00 mit dem ersten Jahresbeitrag.

Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so hat es keinen Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Beiträge oder an das Vereinsvermögen.

Nach dem 1. Juli eintretende neue Mitglieder haben für das laufende halbe Jahr  $\text{M}$  4,00 und ausserdem  $\text{M}$  2,00 Eintrittsgeld zu zahlen.

## § 5.

### **Leistungen des Vereins.**

Den Mitgliedern werden ohne Vergütung geliefert:

1. Alle im Laufe des Jahres erscheinenden Lieferungen des Handbuchs von Lindenberg,
2. Die Vereinszeitung: Deutsche Briefmarken-Zeitung,
3. Der General-Anzeiger für Philatelie,
4. Die Weltpost,

sowie sonstige, beim Vorstande zur Vertheilung eingehende Zeitschriften und Drucksachen.

An jedem Vereinsabend werden Neuigkeiten der Facherzeugnisse, soweit der Geldbestand des Vereins zu deren Anschaffung ausreicht, ausgelegt und dann der Vereinsbücherei einverleibt, welche den Mitgliedern zur Verfügung steht.

## § 6.

### **Vorstand des Vereins.**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen:

1. aus dem Vorsitzenden,
2. aus dessen Stellvertreter,
3. aus dem Schriftführer,
4. aus dessen Stellvertreter,
5. aus dem Geldverwalter.

Die Vertheilung der einzelnen Arbeiten bleibt den Mitgliedern des Vorstandes unter sich vorbehalten.

## § 7.

### **Geschäftsordnung.**

#### I.

Die ordentlichen Sitzungen des Vereins finden jeden 2. und 4. Montag im Monat statt und werden nur in dringenden Fällen und bei wichtigen Besprechungen besondere Einladungen hierzu ergehen.

Eine Haupt-Versammlung findet alljährlich im December statt und zwar an Stelle der letzten Sitzung im Jahre.

Die Hauptversammlung ist, wenn die Einladungen hierzu mindestens 14 Tage vor der Versammlung geschehen ist, auf jeden Fall beschlussfähig.

#### II.

### **Gäste.**

Die Einführung von Gästen zu den gewöhnlichen Sitzungen ist gestattet unter dem Beding, dass die Eingeführten gleichfalls das Alter von 21 Jahren erreicht haben.

Der Gast muss sich dem Vorsitzenden vorstellen.

Der Einführende hat den Namen des Gastes hinter den seinigen in die Theilnehmerliste einzutragen.

Gäste sind nicht berechtigt am Kauf- oder Tauschverkehr theilzunehmen.

### III.

Das Verkaufen, Tauschen und Kaufen von Postwerthzeichen findet erst nach dem geschäftlichen Theile jeder Sitzung statt.

Verkaufs- und Tauschstücke sind bei dem Erscheinen der Besitzer im Sitzungszimmer sofort dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitgliede auszuhändigen, welche dieselben der Reihenfolge nach in Umlauf bringen werden.

Zu diesem Behufe wird für jeden Vereinsabend von dem Vorstand ein Obmann für den Kauf- und Tausch-Verkehr bestimmt und hat derselbe am selben Vereinsabend dem Vorsitzenden Rechnung zu legen.

### IV.

#### **Auswahlsendungen.**

Der Vorsitzende wird nach Möglichkeit für billige Auswahlsendungen für den Verein sorgen. Diese Sendungen werden den sich dazu meldenden Mitgliedern der festgesetzten Reihenfolge nach zugesendet und müssen zur Auswahl jedem Einzelnen 48 Stunden Zeit gelassen werden.

Jeder Empfänger ist verpflichtet, seinem Nachfolger der Umlaufliste die Sendung auf eigene Gefahr und bei zugehen zu lassen und bleibt derselbe haftbar für vielleicht verloren gehende Sendungen.

Es ist unumgänglich nöthig, eine Beglaubigung über ausgelieferte Auswahlsendungen zu verlangen.

## V.

### **Verloosungen.**

Jährlich soll im Verein eine Verloosung veranstaltet werden.

Die Gewinn-Gegenstände sind nach Möglichkeit von den Mitgliedern zu stiften, doch werden zu den Hauptgewinnen Ankäufe aus den Mitteln des Vereins gemacht.

Die Loose dürfen nur von Mitgliedern des Vereins gekauft werden.

## VI.

### **Vereins - Sammlung.**

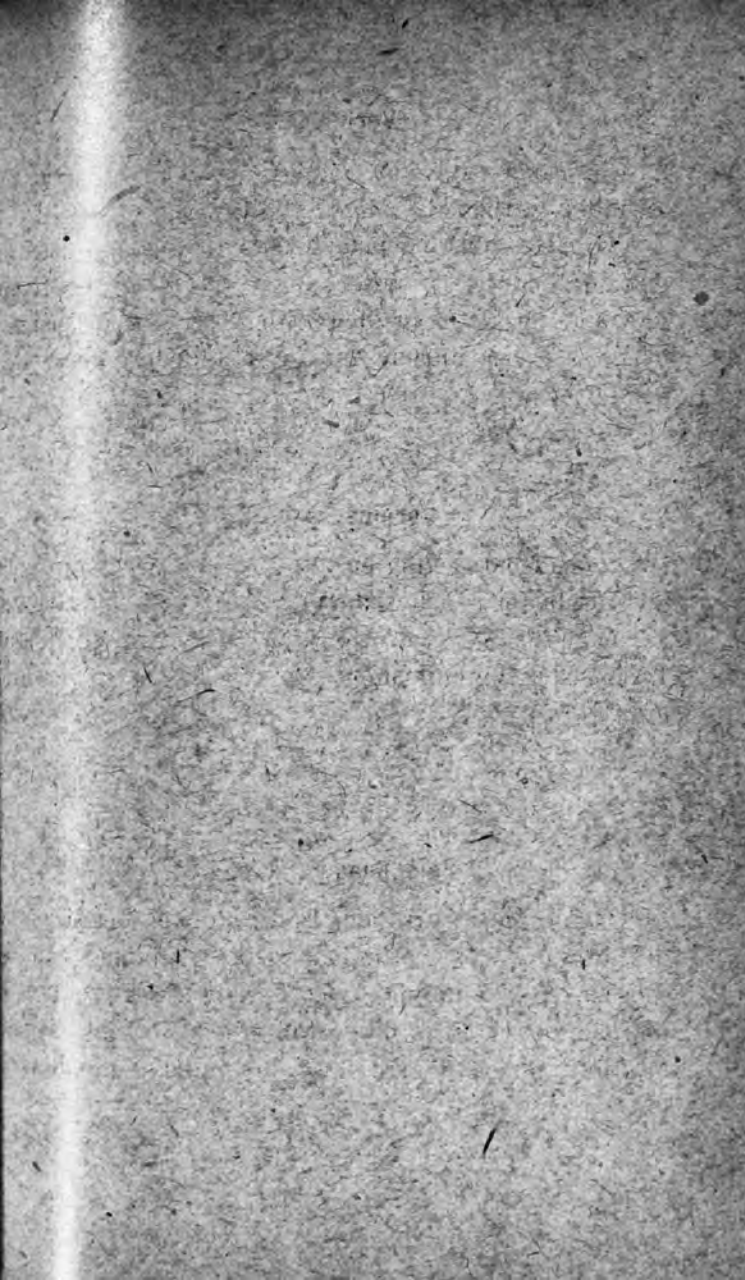
Behufs Gründung einer Vereins-Sammlung werden die Mitglieder gebeten, ihre Doppelstücke derselben zuzuwenden. Schon vorhandene Stücke werden zum Besten der Vereinssammlung verkauft und der Erlös daraus zum Ankauf der fehlenden Marken im Vereinsalbum verwendet.

## VII.

### **Fälschungs - Sammlung.**

Die in den Kauf- oder Tauschstücken der Mitglieder des Vereins sich vorfindenden Fälschungen sind der Fälschungs-Sammlung des Vereins unentgeltlich zu überweisen, auch werden die Mitglieder ersucht, etwaig im Besitz habende Fälschungen dieser Sammlung zu überlassen.













Vogtländischer

Philat.-Verband.

Mitglieds-Karte No 33

für Herrn. Phil. Kosack Berlin

Vorort Beulenvoda, den 1. Juli 1892.

Der Verbandsvorstand.

Caro G. König. Goltzberg No. 5. Metz.

1. Vorsitzender. Schriftföhrer.

Kassirer.



## Verbands-Satzungen.

(Mit Genehmigung k. Regierungsrescript vom  
16. Februar 1893.)

### Regel 1.

Der Verband führt den Namen

### **Bogtländischer Philatelisten-Verband**

und hat seinen Sitz in Zeulenroda.

Der Verband verfolgt keinerlei politische Interessen.

### Regel 2.

Der Zweck des Verbandes ist, die Briefmarkenkunde zu fördern, die Sammlungen seiner Mitglieder vervollständigen zu helfen und dieselben vor Fälschungen zu schützen.

### Regel 3.

Mitglied kann jeder unbescholtene Mensch, welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat, werden. Anmeldungen sind schriftlich bei einem Vorstandsmitgliede anzubringen und erfolgt die Aufnahme in der nächsten regelmäßigen Verbandsitzung, deren monatlich 2 stattfinden. Die Aufnahme

geschieht durch geheime Abstimmung und ist erfolgt, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen für dieselbe sind. Gäste können jederzeit eingeführt werden, an Berathungen dürfen solche jedoch nicht theilnehmen.

#### Regel 4.

Die Verbandsbeiträge belaufen sich auf eine einmalige

Aufnahmegebühr von 1 Mk. und den vierteljährlichen Beitrag von 1 Mk.

und sind die Gelder stets im Laufe des ersten Monats im Vierteljahr an den Verbands-Kassirer abzuführen. Ein Mitglied, welches bei Beginn eines neuen Vierteljahres den Beitrag für das vorherige nicht beglichen hat, kann als solches gestrichen werden, verliert aber auf jeden Fall bis zur Bezahlung des schuldenden Betrages alle Rechte an den Verbands-Zwecken und dem Verbands-Vermögen.

#### Regel 5.

Der Verbands-Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer, gleichzeitig als Stellvertreter des Ersteren,
3. dem Kassirer,

welche sämmtlich im Vorort wohnen müssen.

#### Regel 6.

Die Wahl der Vorstands-Mitglieder geschieht immer in der 1. Sitzung des Verbandsjahres, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft und ist Wiederwahl gestattet.

### Regel 7.

Zur Vereins-Zeitung wird eine hervorragende Fachzeitung ernannt, in welcher auch alle Sitzungs-Berichte wiedergegeben und wichtige Verbands-Nachrichten veröffentlicht werden.

### Regel 8.

Ein Mitglied kann aus dem Verband bei Nichtbeachtungen der Satzungen und bei Begehung unehrenhafter Handlungen nach Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### Regel 9.

Zu der 1. Versammlung im Januar und Juli, welche stets eine Haupt-Versammlung ist, erstattet der Vorsitzende und der Kassirer über das verfllossene Halbjahr Bericht. Dem Vorsitzenden steht es frei Sitzungen ausfallen zu lassen, oder außerordentliche anzuberäumen.

### Regel 10.

Mitglieder, welche freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstände schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verband, müssen jedoch vorher unbedingt ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber vollständig nachkommen.

Der Ein- oder Austritt eines Mitgliedes erfolgt mit dem Vierteljahr, in welchem die An- bezw. Abmeldung bewirkt worden ist.

Regel 11.

Eine Aenderung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder derselben beipflichten.

Regel 12.

So lange das Fortbestehen des Verbandes noch von mindestens 5 Mitgliedern gewünscht wird, kann eine Auflösung nicht erfolgen; wird dieselbe dennoch beschlossen, so haben die noch übrigen Mitglieder über das Verbands-Vermögen und dessen Verwendung zu bestimmen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist nur das Vermögen desselben den Gläubigern gegenüber haftbar.



# Bestimmungen für Zweig-Vereine.

---

## Regel 1.

Ein Zweig-Verein kann gegründet werden, sobald sich demselben 5 ortsanwesende Sammler anschließen.

Der Zweig-Verein führt den Namen:

**Vogtländischer Philatelisten-Verband**

**Zweig-Verein** .....

## Regel 2.

Jeder Zweig-Verein wählt sich seinen eigenen Vorstand, welcher jedoch vom Haupt-Verein bestätigt werden muß.

## Regel 3.

Als Regeln gelten die Satzungen des Haupt-Verbandes. Etwaige Zweig-Vereins-Satzungen sind dem Haupt-Verein zur Genehmigung einzuwenden.

## Regel 4.

Jeder Zweig-Verein verkehrt mit dem Haupt-Verein nur durch seinen Obmann; ebenfalls erhalten die Mitglieder Zeitungen und dergleichen durch ihren Obmann, an welchen auch alle Beitragsgelder zu entrichten sind.

---



# Regeln des Kauf- u. Tauschverkehrs.

## A. Kaufverbindung.

### Regel 1.

Die Kaufverbindung besteht in der Weise, daß die von den Mitgliedern und Briefmarkenhändlern eingelieferten Postwerthzeichen der Reihe nach unter den Mitgliedern umlaufen, doch so, daß immer eines derselben die Sendungen zuerst erhält.

### Regel 2.

Der Verkehr wird von einem Obmann besorgt, dem die gewissenhafte Leitung der Geschäfte und die Verwaltung der Kaufverbindungskasse obliegt.

Für durch Verschulden des Obmanns entstandene Unordnungen ist dieser allein verantwortlich und haftpflichtig.

Die Entnahme als Erster aus den Auswahlsendungen seitens des Obmannes ist unstatthast, ausgenommen selbiger ist der erste Entnehmer der Reihenfolge nach.

Der Obmann entscheidet unter Hinzuziehung des Vorsitzenden alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

### Regel 3.

Nur echte und in tadellosem Zustande befindliche Werthzeichen dürfen eingeliefert werden. Falsche Stücke werden möglichst schon vor Um-

lauf entfernt und zurückgegeben. Stempel-, Privat- und andere Werthzeichen müssen von den Staatsmarken getrennt eingeliefert werden.

Die Preise der Werthzeichen sind nach eigenem Ermessen zu stellen.

Als Richtschnur gilt „Gebr. Senf's Catalog“ neuester Ausgabe.

#### Regel 4.

Jedes Mitglied darf die Sendung nur 3 Tage behalten, den Tag des Empfanges und der Weitergabe mitgerechnet; für jeden weiteren Tag werden 10 Pfennige Strafe angesetzt.

An Stelle eines entnommenen Stückes hat der Entnehmer seinen Namen zu setzen.

Die, die jedesmalige Sendung begleitende Liste ist auf das Genaueste auszufüllen.

Die Weitergabe der Hefte an Nicht-Mitglieder ist nicht gestattet.

Nach Rückkunft einer Sendung werden die eingelieferten Sendungen ihren Eigenthümern mit dem Erlös zurückgestellt, abzüglich 10% für die Kaufverkehrs-Kasse.

Dem Obmann fällt die Hälfte hiervon für seine Bemühungen zu.

#### Regel 5.

Alle Zahlungen sind immer 14 Tage nach Entnahme dem Obmann zuzustellen. Beträge über Mk. 3.— sind durch Post-Anweisung zu entrichten, doch ist jedwede Kürzung von Bestellgeldern und dergl. unstatthaft, vielmehr sind bei Baareinzahlungen noch 5 bez. 10 Pfge. Bestell-

gebühren beizufügen. Beträge bis zu Mk. 3.— können durch im Verkehr gültige Marken beglichen werden. Derartige Einsendungen laufen auf Gefahr des Absenders.

#### Regel 6.

Für die einem Mitgliede zugesandten Auswahlsendungen haftet dasselbe solange dieselben in seinem Besitze sind, ebenso hat die Weiterbeförderung auf Rechnung des jedesmaligen Absenders unter Werthangabe zu geschehen.

#### Regel 7.

Umtausch der Werthzeichen, sowie jedweder Mißbrauch wird strengstens verfolgt und hat neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz strengste Maßnahmen, auf jeden Fall aber sofortigen Ausschluß aus dem Verband zur Folge.

#### Regel 8.

Bei Empfang einer Sendung hat sich jedes Mitglied zu überzeugen, daß alle leeren Felder mit Namen versehen sind. Sollte sich noch ein leeres Feld vorfinden, so ist in dasselbe der Vermerk: „Leer gefunden von . . . . .“ zu setzen, in diesem Falle ist dann der Vormann, welchem die betreffende Summe angerechnet wird, leicht zu ermitteln.

#### Regel 9.

Von Empfang und Weitergabe der Sendung haben die in der Liste blau unterstrichenen Teilnehmer dem Obmann sofort durch beiliegende Postkarte Nachricht zu geben.

Regel 10.

Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande hat natürlich auch Ausscheiden aus dem Kaufverkehre zur Folge, doch ist in diesem Falle vollkommene Erledigung aller etwaigen Rückstände Bedingung.

---

**B. Tauschverkehr.**

Regel 1.

Die Tauschverbindung soll den Mitgliedern ein Mittel an die Hand geben, ihre doppelten Postwerthzeichen gegen ebensolche anderer Mitglieder auszutauschen.

Regel 2.

Der Verkehr wird gleichfalls wie in der Kaufverbindung von einem Obmann geleitet, an welchen sämmtliche Einlieferungen zu richten sind.

Regel 3.

Die Heste sind ohne Werthauszeichnung einzuliefern, welche vom Obmann besorgt wird, und gilt als Grundtare

25% unter Senf letzter Ausgabe.

Regel 4.

Nach Rückkunft einer Sendung hat der Obmann die Einlieferer und Entnehmer zu erkennen bez. zu belasten und erfolgt pünktliche vierteljährliche Abrechnung, bei welcher die Differenz in baar zu begleichen ist.

---

## Verbands-Vorstand für 1893.

- Vorsitzender: Kaufmann **Déscar G. König**. (1.)  
 Schriftwart: Kaufmann **Gotthold Sigling**. (2.)  
 Kassierer: Materialist **H. F. Meiß** (10.)  
 Bücherwart: Beruführer **Mar Rajshauer** (4.) Zeitungs-Verbandsstelle.  
 Leitung der Kaufverbindung: **Paul Streit**. (6.)  
 Leitung des Tauschverkehrs: **D. G. König** und **G. Sigling**.  
 Verbands-Lokal: „Restaurant Schröder“.

## Mitglieder=Verzeichniß:

|    |                          |                    |            |                 |
|----|--------------------------|--------------------|------------|-----------------|
| 1. | <b>König, Déscar G.</b>  | Metallw.-Fabrikant | Zeulenroda | Mumaische-Str.  |
| 2. | <b>Sigling, Gotthold</b> | Kaufmann           | "          | Unt.=Neustadt,  |
| 3. | <b>Jahn, Mar</b>         | "                  | "          | Unt.=Gartenstr. |
| 4. | <b>Rajshauer, Mar</b>    | Beruführer         | "          | Schleizer-Str.  |
| 5. | <b>Hänfel, Robert</b>    | Muntscopist        | Zobentsein | Am Markt.       |
| 6. | <b>Streit, Paul</b>      | Polizeicommissär   | Zeua       | Unt.=Zobdergrb. |

- 
- |     |                    |
|-----|--------------------|
| 7.  | Dehler, Emil       |
| 8.  | Schrader, Heinrich |
| 9.  | Friedrich, Franz   |
| 10. | Weg. H. F.         |
| 11. | Steinmüller, Ose.  |
| 12. | Franz, Oskar       |
| 13. | Voss, Emil         |
| 14. | Lagisse, Fritz     |
| 15. | Grünler, Franz     |
| 16. | Bojer, Theodor     |
| 17. | Drechsel, Hugo     |
| 18. | Reibenstein, Herm. |
| 19. | Bäßler, Gustav     |

# Mitglieder:

Reisender  
Gastwirth  
Photograph  
Materialist  
Comptoirist

Kaufmann  
Fabrikant

Buchhändler  
Comptoirist  
Friseur

Stuhlmeister  
Restaurateur  
Schlossermeister

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| Zeulenroda             | Schleizer-Str.              |
| "                      | Bahnhof-Str.                |
| "                      | Pausaer-Str.                |
| Maunwert               | b. Zeulenroda.              |
| Zeulenroda             | Ob. Wind-<br>mühlen-Str.    |
| Triebes                | „Thür. Hof“.                |
| Zeulenroda             | „Villa Rost“,<br>Allee-Str. |
| "                      | Greizer-Str.                |
| "                      | Kirchgasse.                 |
| Hamburg-Ep-<br>pendorf | N.-N.-Kranken-<br>haus.     |
| Zeulenroda             | Wilhelms-Platz.             |
| Schleiz i. B.          | Neumarkt.                   |
| Blauen i. B.           | Reichs-Str. 39.             |



- 
- |     |                  |
|-----|------------------|
| 20. | Scheibe, Max     |
| 21. | Neumann, Berth.  |
| 22. | Marbes, August   |
| 23. | Schmidt, Paul    |
| 24. | Rudolf, Fritz    |
| 25. | Wolff, Max       |
| 26. | Niesling, Carl   |
| 27. | Hammer, Walter   |
| 28. | George, Oscar J. |
| 29. | Reim, Karl       |
| 30. | Horn, Herm.      |
| 31. | Weidner, Karl    |
| 32. | Bogel, C. G.     |
| 33. | Kojack, Philipp  |
| 34. | Steiniger, Oscar |
| 35. | Krieger, Adolf   |

# Mitglieder:

Schriftfeger  
Holzbildhauer  
Briefm.-Händler  
Kaufmann  
Berwalter  
Comptoirist

“  
Beamter  
f. Gerichtsvollz.  
Restaurateur  
Kaufmann  
Papierhandlung  
Briefm.-Händler

“  
Kaufmann  
Hauptamtcontrollenr

|                |                  |
|----------------|------------------|
| Greiz i. B.    | Brückengasse.    |
| Zeulenroda     | Deutsches Haus.  |
| Bremen         | Lützowerstr. 83. |
| Greiz i. B.    | Mittelstr. 4.    |
| Neumühle       | b. Zeulenroda.   |
| Zeulenroda     | Buche.           |
| "              | Gartenstr.       |
| Schleiz i. B.  | Nicolaistr.      |
| Ludwigsstadt   |                  |
| Lobenstein     | Saalgasse.       |
| Zeulenroda     | Greizer-Str.     |
| Breslau        | Kurze-Str. 10.   |
| Pößneck i. Th. |                  |
| Berlin         | N. Königstr. 38. |
| Hamburg        | Colonade.        |
| Plauen i. B.   | Albertplatz 5.   |

## Mitglieder:

|     |                   |                   |                               |                                             |    |
|-----|-------------------|-------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|----|
| 36. | Busse, Rud.       | Kaufmann          | Blauen i. B.                  | Carolo-Str. 18.                             | 1  |
| 37. | Bezoldt, Georg    | Stud. d. Rechte   | Blauen i. B.<br>bez. Leipzig. | Albertplatz 8.<br>bez. Eisenstr.<br>36, III |    |
| 38. | Richter, W. Edm.  | Kaufmann          | Ehemals                       | Bederbrücke 48.                             |    |
| 39. | Weier, Otto       | Arztstherapeut    | Blauen i. B.                  |                                             |    |
| 40. | Freiberg, Rob.    | Ob.-Krankenwärter | Damburg-<br>pendorf           | N.-N.-Kranken-<br>haus.                     | 15 |
| 41. | Fraank, Victor    | Kaufmann          | Blauen i. B.                  | Wilhelm-Str.                                | 1  |
| 42. | Münke, Adolf      | Comptoirist       | Friebes                       | Zute=Spinnerei<br>N.=G.                     |    |
| 43. | Heilmann, Albr.   | Buchhalter        | Zeulenroda                    | Bahnhofstr.                                 |    |
| 44. | Branzner, Friedr. | Comptoirist       | "                             | Greizer-Str.                                |    |
| 45. | Epperlein, Guido  | Lehrer            | Rothenkirchen                 |                                             |    |
| 46. | Arnold, Hugo      | Kaufmann          | Blauen i. B.                  |                                             |    |
| 47. | Gildebrand, Hugo  | Buchbinder        | Schleiz i. B.                 | Nicolai-Str.                                |    |

## Mitglieder:

|     |                  |                      |               |           |
|-----|------------------|----------------------|---------------|-----------|
| 48. | Anton, Friedrich | Tabl.-Buchdruckerei. | Zeulenroda    | Markt.    |
| 49. | Müller, Rich.    | Goldarbeiter         | Schleiz i. B. | Neumarkt. |
| 50. | Störzner, Alfred | Gymnasiast           | "             | A 20.     |
| 51. |                  |                      |               |           |
| 52. |                  |                      |               |           |
| 53. |                  |                      |               |           |
| 54. |                  |                      |               |           |
| 55. |                  |                      |               |           |
| 56. |                  |                      |               |           |
| 57. |                  |                      |               |           |
| 58. |                  |                      |               |           |
| 59. |                  |                      |               |           |
| 60. |                  |                      |               |           |
| 61. |                  |                      |               |           |
| 62. |                  |                      |               |           |
| 63. |                  |                      |               |           |





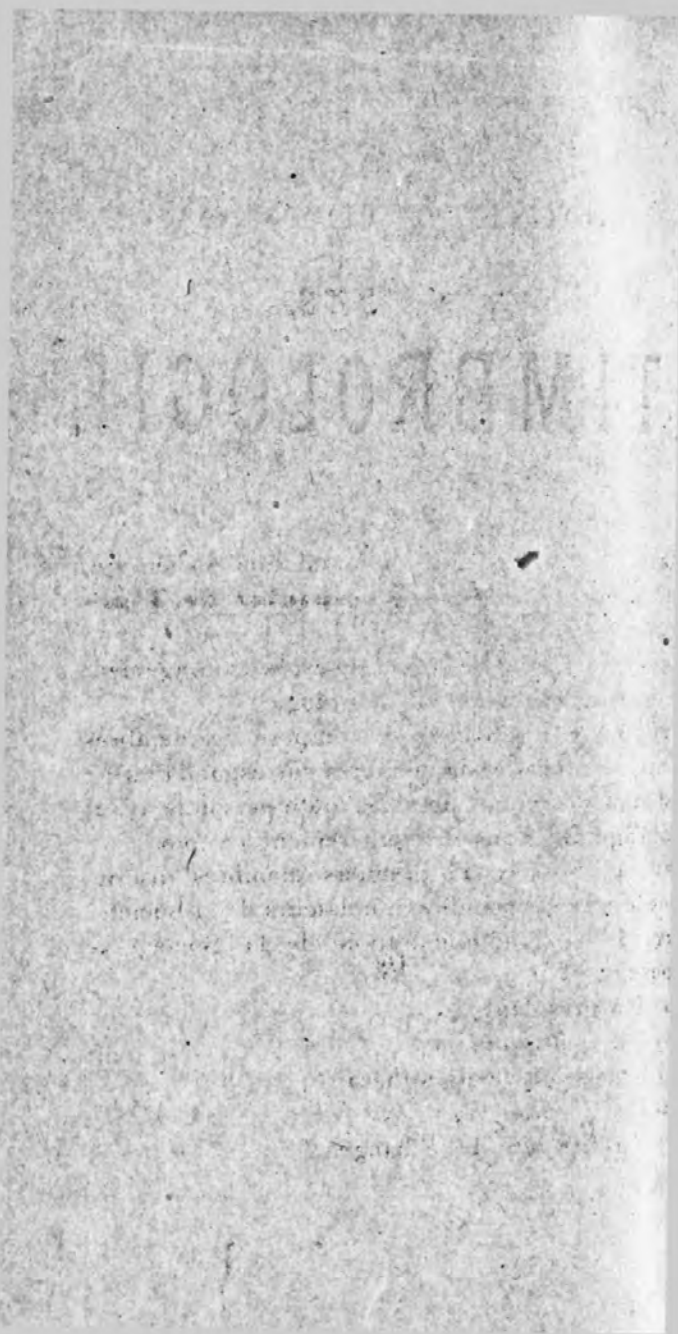
SOCIÉTÉ GANTOISE  
DE  
**TIMBROLOGIE**

STATUTS.



· Imprimerie & Lithographie ·  
V. ROEGIERS-VAN SCHOORISSE  
12, Place de la Calandre, Gand.





IMBROLOGIA

[Faint, illegible text block]

[Faint, illegible text block]

# STATUTS.

---

ART. 1. — Il est formé à Gand une Société qui prend le nom de **Société Gantoise de Timbrologie.**

ART. 2. — Le but de la Société est l'encouragement et le développement de la timbrologie.

ART. 3. — La Société se compose de membres effectifs, résidents et de membres correspondants.

Est admise comme membre, toute personne ayant atteint l'âge de 18 ans et régulièrement acceptée.

ART. 4. — Les 25 premiers membres inscrits auront le titre de membres fondateurs de la Société.

ART. 5. — L'administration de la Société se compose de :

- a) Un président ;
- b) Un vice-président ;
- c) Un secrétaire-bibliothécaire ;
- d) Un trésorier ;
- e) Un directeur des échanges.

# TIMBERLOGS

THE  
TIMBER  
LOGS  
OF  
THE  
STATE  
OF  
MICHIGAN  
FOR  
THE  
YEAR  
1880

BY  
J. W. HARRIS  
AND  
J. W. HARRIS

## STATUTS.

---

ART. 1. — Il est formé à Gand une Société qui prend le nom de **Société Gantoise de Timbrologie.**

ART. 2. — Le but de la Société est l'encouragement et le développement de la timbrologie.

ART. 3. — La Société se compose de membres effectifs, résidents et de membres correspondants.

Est admise comme membre, toute personne ayant atteint l'âge de 18 ans et régulièrement acceptée.

ART. 4. — Les 25 premiers membres inscrits auront le titre de membres fondateurs de la Société.

ART. 5. — L'administration de la Société se compose de :

- a) Un président ;
- b) Un vice-président ;
- c) Un secrétaire-bibliothécaire ;
- d) Un trésorier ;
- e) Un directeur des échanges.

Ce comité est nommé par l'assemblée générale annuelle. Les membres sortants sont rééligibles. Le dit comité statuera sur l'admission de toute personne régulièrement présentée par un membre effectif.

ART. 6. — Les recettes de la Société se composent :

- a) De la cotisation annuelle des membres effectifs fixée à 3 francs ;
- b) Des dons volontaires ;
- c) De tout bénéfice qui pourrait résulter de transactions intervenues.

Ces recettes serviront à couvrir les frais du secrétariat, achat de journaux, d'ouvrages traitant de la timbrologie, etc., etc.

Toute autre destination pourra leur être donnée pour le bien de la Société.

ART. 7. — Tous les ans, à fin Décembre, il y aura une assemblée générale des membres effectifs de la Société. Une circulaire spéciale en fera connaître la date et l'heure. A la requête signée de 5 membres le comité est tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire.

A l'assemblée générale, le bureau déposera son rapport sur les travaux de l'année écoulée. Il y sera également procédé au renouvellement des membres de l'administration.

ART. 8. — L'exclusion d'un membre ne peut avoir lieu qu'après un vote de l'assemblée générale et à la majorité des deux tiers des membres présents réunis à cet effet.

ART. 9. — Toute modification aux statuts ne pourra être faite qu'en assemblée générale.

ART. 10. — Un règlement spécial traitera de tout ce qui concerne les échanges.

ART. 11. — La dissolution de la Société ne pourra être prononcée, aussi longtemps qu'elle comptera 3 membres. En cas de dissolution, les biens qu'elle possède, seront versés à une œuvre de bienfaisance.



## RÈGLEMENT

POUR LES

# ÉCHANGES

ART. 1. — Les échanges, les achats et la vente des timbres, sont dirigés par le Directeur des échanges.

ART. 2. — a) Les membres envoient au Directeur des échanges, les Timbres, Cartes, Bandes, etc., qu'ils désirent vendre. Les Timbres doivent être collés sur feuilles spéciales, fournies par le Directeur des échanges. Les Cartes, Enveloppes et Bandes enfermées dans des enveloppes *ad hoc*.

b) Chaque feuille doit à sa livraison porter lisiblement le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre et le prix total de la feuille.

c) Les enveloppes doivent porter sur le côté réservé à l'adresse, les mêmes indications que les feuilles.

d) Chaque envoi de feuilles et d'enveloppes doit être accompagné d'un bulletin renseignant la valeur de l'envoi, le nom et l'adresse du membre.

e) Les timbres doivent être dépouillés de tout reste de papier, colle, etc., de façon à ce que l'on puisse juger au besoin des filigranes. Dans ce but, il est recommandé de n'employer que des charnières en papier.

f) Les enveloppes ne doivent pas contenir plus de 20 exemplaires entiers, qui doivent être catalogués sur le côté de l'adresse, d'après les indications du Directeur des échanges. Chaque exemplaire doit porter à droite son numéro, et à gauche son prix.

ART. 3. — Les membres ne peuvent garder les envois plus de deux jours, sauf stipulation contraire. Une amende de 25 centimes sera appliquée par jour de retard.

ART. 4. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire. Dans des colonnes réservées de cette feuille, se trouvent diverses indications nécessaires au contrôle de la direction. La case supérieure renferme le nom des sociétaires compris dans l'itinéraire de l'envoi.

ART. 5. — Chaque sociétaire doit inscrire dans la colonne qui lui est réservée, la date de réception et de réexpédition. Le membre doit inscrire lisiblement son numéro d'ordre (au moyen d'un cachet) à la place des timbres enlevés, et en face du numéro de chaque feuille le montant de ce qu'il retient, au bas du bordereau le total des enlèvements.

ART. 6. — Dans chaque cas et pour aucune raison, il n'est permis de changer les timbres pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. Afin d'empêcher ces changements, il serait utile, au moins pour les timbres rares, de mettre une contre-marque au verso de chaque timbre et de répéter cette contre-marque en tête de chaque feuille. Si à la réception d'un envoi, un sociétaire remarquait qu'un timbre a été enlevé sans mention de l'acheteur, il



devrait pour dégager sa responsabilité en faire la remarque dans la case ouverte, et si la valeur de la pièce dépasse un franc, en avertir de suite le sociétaire qui lui a fait cet envoi ainsi que le Directeur des échanges. Ses frais de port résultant de cette correspondance sont à la charge du sociétaire en faute. Le membre qui aurait changé un timbre sera poursuivi et exclu de la Société.

ART. 7. — Les frais d'expédition d'un envoi d'un membre à un autre, même habitant une autre localité, sont à la charge du sociétaire chargé de cet envoi.

ART. 8. — Les membres étant responsables de la valeur des timbres à eux confiés, il est recommandé de prendre toutes les précautions possibles, tels que bon emballage, cachets, etc., afin d'éviter les vols et perte de ces envois.

ART. 9. — En cas de perte d'un envoi circulaire en totalité ou en partie et qu'elle qu'en soit la cause, chaque sociétaire supporte seul la perte de ce qui lui appartient dans l'envoi perdu, lorsqu'il est prouvé que l'envoi a été fait régulièrement. L'indemnité qui sera accordée par les compagnies de transport, sera partagée en proportion de la perte de chacun. En cas de perte d'un envoi appartenant à une personne étrangère à la Société, la perte sera supportée par la Société.

Les prescriptions de cet article seront abolies de fait, le jour où on aura trouvé une compagnie d'assurance, pour assurer les envois circulaires.

ART. 10. — Chaque membre est responsable de l'envoi qu'il reçoit jusqu'à son départ.

ART. 11. — Les feuilles et les enveloppes d'échange, sont à la disposition des membres, au prix de cinq centimes pièce. Ce prix représente les frais d'impression.

ART. 12. — Le paiement des sommes dues, doit se faire sur la première demande du Directeur ou des préposés aux échanges. Le membre qui ne se serait pas acquitté peut être rayé des listes.

ART. 13. — Au retour des envois le Directeur des échanges estime si les feuilles sont à remettre en circulation ou à rendre à leur propriétaire. Toutefois le temps pendant lequel les feuilles circulent ne doit pas dépasser quatre mois.

ART. 14. — Chaque membre prend à sa charge les frais de port :

- a) pour la réexpédition des envois;
- b) pour la livraison au directeur des feuilles et enveloppes destinées à l'échange;
- c) pour tout paiement après liquidation.

ART. 15. — Les cas non prévus par le présent règlement seront réglés par le Directeur des échanges qui doit en référer au Comité.





CERCLE TIMBROPHILE

LES

**ÉCHANGISTES RÉUNIS**

Fondé le 15 Décembre 1893

—•••••—  
DIRECTEUR

**M. G. SPRINGUEL**

101, Rue des Champs, 101

**LIÈGE**

—•••••—  
Imp. Corbusier, Liège.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS

**LES ÉCHANGISTES RÉUNIS**

**LIÈGE**



**RÈGLEMENT**



# LES ÉCHANGISTES RÉUNIS

## RÈGLEMENT

Art. I. — La Société est fondée dans le but de faciliter entre les collectionneurs, les échanges de timbres et entiers.

Art. II. — Le nombre des membres est illimité. Les demandes d'admission doivent être adressées au Directeur accompagnées de références sérieuses.

Art. III. — Les noms des candidats seront publiés chaque mois dans la *Revue Postale* (1). Leur admission leur sera notifiée dans la quinzaine suivante.

Art. IV. — La *Revue Postale* est l'organe officiel de la Société. Elle insère à titre gracieux toutes les communications que la Direction désire porter à la connaissance des sociétaires.

Art. V. — L'abonnement au journal, organe de la Société, est obligatoire pour tous les sociétaires et le montant de l'abonnement (deux francs par an), doit être adressé au

---

(1). MM. les Collectionneurs qui auraient des plaintes à formuler contre les candidats présentés sont instamment priés d'en avertir le directeur de la Société.

La plus stricte discrétion leur est assurée.



directeur de la Société ou directement au bureau du journal : **rue Bouille, 3, à Liège.**

Art. VI. — Les Sociétaires côtent leurs timbres ou entiers comme ils l'entendent, sans pouvoir toutefois dépasser les prix des Catalogues **Senf** ou **Belin** (2) ; ils fixent les timbres sur des feuilles de papier pelure. Quant aux entiers ils doivent être mis dans des enveloppes spéciales avec toutes les indications nécessaires.

Les envois doivent être adressés sous pli recommandé ou par colis postal à **M. G. Sprin-guel, 101, rue des Champs, Liège**, directeur de la Société.

Art. VII. — Le directeur réunit un certain nombre de feuilles et en forme des envois qui circulent entre les membres de la Société. Chaque envoi est accompagné d'une feuille de route où se trouvent inscrits les noms et les adresses des membres parmi lesquels l'envoi doit passer. Sur la feuille de route, deux cases sont réservées à chaque sociétaire ; dans la première, il inscrit le montant des prélèvements qu'il a fait sur chaque feuille ; dans la seconde, la date de l'arrivée de l'envoi et celle de son expédition au sociétaire qui le suit dans l'ordre indiqué.

Art. VIII. — Les sociétaires sont instamment priés de conserver les envois le moins possible (maximum 3 jours) et de mettre un

---

(2). Nous engageons instamment MM. les Sociétaires à coter leurs timbres le plus avantageusement possible.

cachet spécial à la place des timbres qu'ils ont enlevés

Art. IX. — Pour faciliter la tenue de la comptabilité, chaque sociétaire doit avertir, par carte postale, le directeur du montant détaillé de ses prélèvements sur chaque envoi.

Art. X. — Aucun nouveau membre ne sera inscrit sur une feuille de route s'il n'a préalablement fait un envoi au directeur.

• Chaque membre ne peut prélever sur un envoi plus de la moitié de la valeur des timbres qu'il a mis en circulation. Toutefois il lui est loisible d'en prendre pour une somme supérieure, mais alors il doit en régler de suite la différence en argent avec une bonification de 15 o/o. Cette remise de 15 o/o sera toujours accordée à ceux qui voudront régler en argent et aussi aux sociétaires débiteurs du Cercle lors de la liquidation de leur compte. Cette liquidation se fera tous les 6 mois par les soins du directeur et une copie de leur arrêté de compte sera envoyé à chaque sociétaire.

Art. XI. — Tout sociétaire convaincu d'avoir substitué un timbre à un autre sera exclu de la Société et son nom sera publié dans le prochain numéro du journal.

Art. XII. — Les envois circulaires d'un pays à un autre doivent être faits sous pli recommandé.

Art. XIII. — Les sociétaires sont tenus de soigner l'expédition des envois. Si la perte d'un envoi est due à la négligence d'un membre,

celui-ci supportera la perte à lui seul et il devra verser immédiatement au directeur, une somme égale à la valeur de l'envoi sous déduction de 25 o/o. Si cette perte est le résultat d'un cas fortuit les propriétaires des feuilles en supporteront seuls la perte. Le Directeur ne pourra dans aucun cas être mis en cause.

Art. XIV. — Il est perçu pour tous frais de correspondance, comptabilité, etc. 10 o/o en timbres sur le montant des prélèvements.

Art. XV. — Les membres ne collectionnant que spécialement les timbres ou les entiers sont priés d'en avertir le Directeur.

Liège, le 15 Novembre 1893.

---

# LISTE DES MEMBRES

Au 15 Mars 1894.

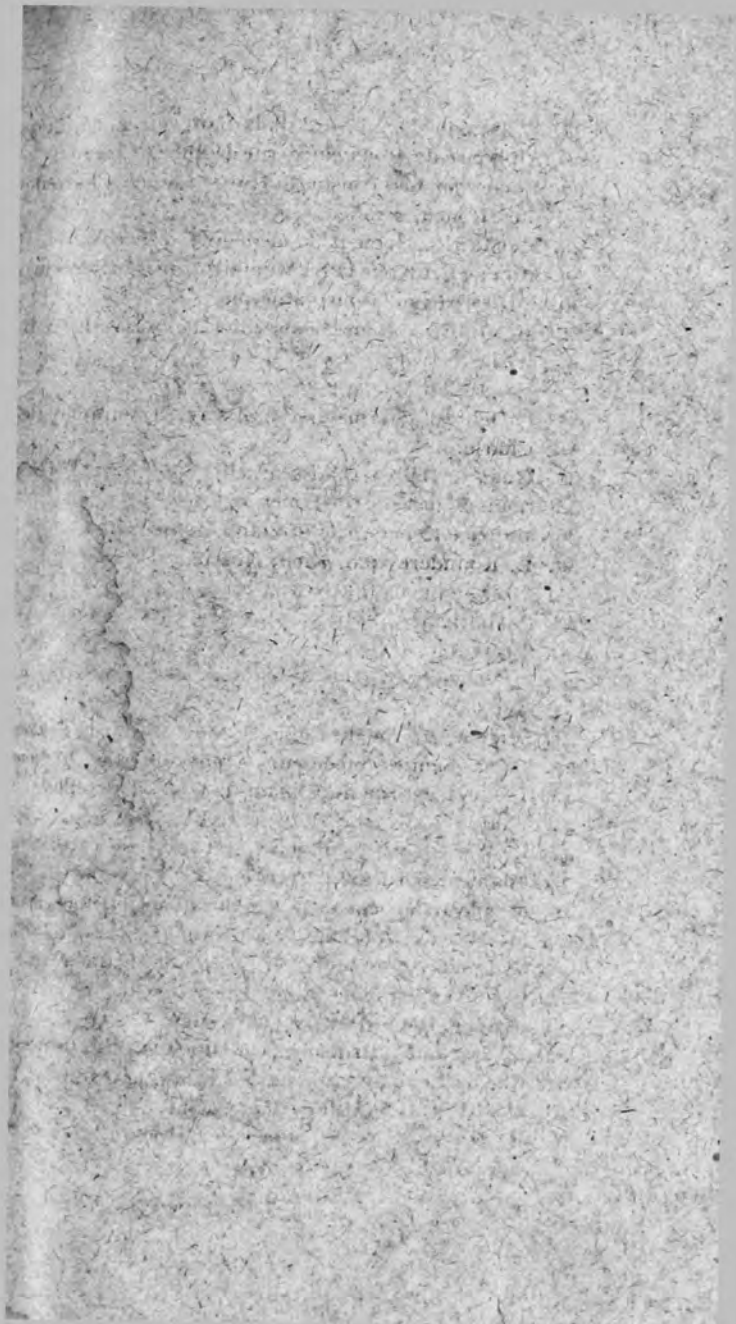


DIRECTEUR : G. SPRINGUEL,

candidat notaire, rue des Champs, 101, Liège.

2. Louis Raick, fnt d'armes, Bd de la Sauvenière, Liège.
3. Félix Raick, fnt d'armes, Bd de la Sauvenière, Liège.
4. Louis Fraigneux, avocat, rue Grètry, Liège.
5. Léon Defize, rue de Hesbaye, 46, Liège.
6. Alex. Delhaise, avocat, Angleur.
7. Ch. Goossens, docteur en sciences naturelles, rue de la Cathédrale, Liège.
8. D. Fievez, Gouvernement provincial, pl. Notger, 2, Liège.
9. J. Scholberg, directeur de la « Revue Postale » rue Bouille, 3, Liège.
10. Léon Pirotte, étudiant, rue Sur-Meuse, Liège.
11. A. Corbusier, libraire, rue Lulay, 2, Liège.
12. Jules Delange, représentant de commerce, rue Bouille, 3, Liège.
13. H. Demonceau, rue des Augustins, 54, Liège.
14. L. de Munter, docteur, rue Grètry, Liège.
15. Laruelle, pharmacien, Marché-aux-Bêtes, Huy.
16. Ch. Böhle, Inspecteur de l'Union de Paris, Longue rue d'Argile, 243, Anvers.
17. Henri Köller, Lieutenant aux carabiniers, sous-Secrétaire de l'État indépendant du Congo, rue des Palais, 99, Bruxelles.
18. L. Guillot, avocat, rue de l'Académie, Liège.
19. M<sup>me</sup> Notebaert Carlier, rue Gaillardmont, 2, Mons
20. L. Spelier, 76, Place de Meir, Anvers, Belgique.
21. F. Borremans, av. d'Anderghem, 205, Bruxelles.
22. Jules Médart, docteur, Tilleur.
23. Laurent Meus, place St-Pierre, Liège.
24. N. Barbier, place du Vieux-Marché, 31, hôtel de la Couronne, Rouen, France.

25. E. Demany, boulevard de la Sauvenière, 95, Liège.
26. Alphonse de Rousseaux, rue Dothée, Liège.
27. Lemerancier fils, consul de Haïti, rue des Charrettes, 182, Rouen, France.
28. M. Mairlot, docteur en médecine, à Theux
29. Manoel Cruz, rua Oliv. Monteiro, 168 Porto Portugal
30. Ed. Papasian, Constantinople.
31. M. Vittorio Capana, consul des Pays-Bas, Livourne-Italie.
32. Jos. Brahy, docteur, Prayon-Trooz.
33. J. Debray, pharmacien militaire, Dampremy (lez-Charleroi.
34. Gustave Delrez, quai Marcellis, 41, Liège,
35. Louis Fouassin, rue Sohet, 9, Liège,
36. Maurice Kebers, rue Robiano, 2, Bruxelles.
37. L. Kounderevitch, Kieff, Russie.
38. Auguste Lecureux, Statte, Huy.
39. F. Lesieur, libraire, Grand'Place, Valenciennes, France.
40. I. Nouguier, directeur de l'Asile des Bilode, Locles, Suisse,
41. Sergent, 20, rue du Canal-St-Martin, Paris, France.
42. Tomas Sentiès, ingénieur, Arenys de Mar, Espagne
43. Troquet, 32, rue du Champ-de-Mars, Bruxelles.
44. Van de Walle, rue Nord du Sablon, 79, Bruges.
45. G. Waroquet, distillateur, 15, rue du Jardin-des-Plantes, Bordeaux, France.
46. M<sup>me</sup> Wanderpepen, 31, rue du Mont-de-Piété, Mons
47. M. Werner, Adolphe, Via Piatti, 8, Milan, Italie.
48. G. Lephay, rue de Tivoli, 3, Rouen, France
49. J. Jeuken, Prayon-Trooz, Liège.
50. Coache, rue St-Patrice, 37, Rouen, France.
51. A. Darsoun, British post-Office, Constantinople.
52. Ch. Delheid, avocat, rue de la Casquette, Liège.
53. Paul Porta, St-Hilaire, Huy.
54. P. Hassoun, poste impériale ottomane Constanti-nople.





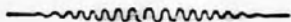
Statute



des

Coburger

**Philatelisten-Vereins.**



**Festgesetzt am 30. Mai 1886.**



Druck von A. Rossteutscher in Coburg.





### § 1.

Der Zweck des Vereins ist gegenseitige Belehrung und Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Briefmarkenkunde, sowie die Vergrößerung der Sammlung eines jeden Mitglieds.

### § 2.

Der Sitz des Vereins ist Coburg und zwar finden daselbst alle 14 Tage Versammlungen statt, zu deren Beschlussfähigkeit  $\frac{1}{3}$  der in Coburg anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ausserordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von 4 Mitgliedern einberufen. Die Generalversammlung findet alle halbe Jahre statt und ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind, ist diese Zahl nicht vorhanden, so wird die Generalversammlung 14 Tage hinausgeschoben und ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.

### § 3.

Der Rechnungsabschluss wird in den halbjährlichen Generalversammlungen vorgelegt. Zur Prüfung desselben sind 2 Mitglieder zu ernennen.

### § 4.

Der Vorstand, welcher in der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus:

- 1) einem Vorsitzenden,
- 2) einem Schriftführer,
- 3) einem Cassier,

welche in Coburg ansässig sein müssen. Tritt von den Vorstandsmitgliedern eines aus, so ist ein neues in einer der nächsten Sitzungen zu wählen.

#### § 5.

Jedermann unbescholtenen Rufes, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und wird in geheimer Abstimmung über die Aufnahme entschieden.

#### § 6.

Ehrenmitglieder können nur in den Generalversammlungen ernannt werden.

#### § 7.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn dasselbe seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

#### § 8.

Der Austritt erfolgt nachdem der Austretende denselben 1 Monat vorher angezeigt hat. Austretende Mitglieder verzichten auf alle Rechte an das Vereinsvermögen.

#### § 9.

Der praenumerando zu zahlende Beitrag beträgt pr. Jahr M. 3. 60 Pfg., das Eintrittsgeld 50 Pfg.

§ 10.

Die dem Verein gehörigen Bücher werden vom Vorstand verwaltet und können von den Mitgliedern unentgeltlich benutzt werden. Für Beschädigungen haben die betr. Herren selbstverständlich aufzukommen.

§ 11.

So lange der Verein noch 4 Mitglieder zählt, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

§ 12.

Statutenänderungen können nur in Generalversammlungen vorgenommen werden.

§ 13.

Sollten bei einer etwaigen Auflösung des Philatelisten-Vereins dessen Passiva grösser sein, als dessen Activa, so haften die sämtlichen bei Beginn des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt, vorhandenen und im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder, selbst wenn sie ihren Austritt aus dem Verein bereits zur Zeit der Auflösung erklärt haben sollten, für den Passivüberschuss solidarisch.

Ist nach Berichtigung der etwaigen Schulden bei der Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden, so wird dasselbe dem wohlhälllichen Magistrate hiesiger Stadt mit der Bestimmung übergeben, es zu irgend einem wohlthätigen Zweck zu verwenden.

---

# Statuten der Tauschvereinigung.

## § 1.

Um den Mitgliedern des Coburger Philatelisten-Vereins eine Verwerthung ihrer Doubletten zu ermöglichen, hat sich unter denselben eine Tauschvereinigung gebildet.

## § 2.

Die Tauschvereinigung wird von einem Obmann geleitet; die Wahl desselben ist dem § 4 der Statuten unterworfen.

## § 3.

Die Mitglieder liefern ihre Doubletten auf Bögen geklebt dem Obmann ein. Derselbe versieht solche mit festgesetzten Preisen und lässt dieselben dann nach bestimmter Ordnung unter den Mitgliedern circuliren.

## § 4.

Die Bögen zum Aufkleben der Marken sind vom Obmann zu beziehen und kosten 20 Stück 30 Pfg.

## § 5.

Auf die Bögen dürfen nur echte, saubere und gänzlich von Papier befreite Marken geklebt werden.

## § 6.

Auswärtige Mitglieder erhalten nur dann Tauschbögen, wenn sie selbst solche eingeliefert haben und zwar geschieht die Versendung auf ihre Kosten.

## § 7.

Jedes Mitglied kann sich nach Belieben Marken aus den Tauschheften entnehmen. Der Betrag für diese Marken wird ihm belastet, während die von seinem Bogen heruntergekommenen Marken ihm gutgeschrieben werden. An die Stelle der entnommenen Marken hat das betr. Mitglied seinen Namen zu setzen.

§ 8.

Ist die Circulation der Bögen beendet, so gehen dieselben an den Obmann zurück, welcher die Buchung besorgt und jeden Bogen an den Eigenthümer abgibt.

§ 9.

Jedes Mitglied der Tauschvereinigung kann die Bögen 3 Tage lang behalten, für jeden weiteren Tag sind 10 Pfg. Strafe zu bezahlen.

§ 10.

Die Abrechnung erfolgt am Schluss jeden Semesters.

---

Anfragen speciell den Verein betreffend sind zu richten an den Schriftführer Herrn

*Albert Schenck, Coburg*

Anfragen die Tauschvereinigung betreffend sind zu richten an den Obmann Herrn

*L. Neidiger, Coburg*  
*Alte Hofungasse*

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.



Faint, illegible text below the stamp, possibly a date or a short paragraph.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text near the bottom of the page.

Faint, illegible text at the very bottom of the page.

11  
Bestimmungen

für die

**Tauschverbindung**

des

**Vereins für Briefmarkenkunde**  
**Kiel.**

---

**Kiel.**

Druck von H. Fiencke.

1896.





### § 1.

Bücher für Marken, Ausschnitte und Couverts für Ganzsachen und Marken auf Brief sind à 10 Pfg. vom Tauschobmann zu beziehen. Andere Formulare sind unzulässig.

### § 2.

Die Preise sind dem Ermessen des Einlieferers überlassen, in seinem Interesse billigst und deutlich in Mark und Pfennig netto mit Tinte anzugeben.

### § 3.

Beim Ansetzen der Preise ist zu beachten, dass auf Katalogpreise für absolut tadellose Postwertzeichen seitens der Händler, besonders bei neueren und ausser-europäischen Sachen noch 10 bis 50 % Rabatt bewilligt werden (Raritäten über 10 Mark ausgenommen).

Zum Verkauf durch die Tauschverbindung müssen also die Preise unter Berücksichtigung dieses Umstandes und Ansehung des betreffenden Stückes gestellt werden. Postwertzeichen unter 5 Pfennig Katalogwert sind, weil unverkäuflich, möglichst wegzulassen. Die eingelieferten Marken müssen der Übersicht halber unbedingt nach Ländern und Ausgaben geordnet werden. Es empfiehlt

sich bei Marken über 20 Pfennig Wert, unterhalb das Ausgabekjahr, den Wert, die Farbe und die Angabe ob gebraucht oder ungebraucht zu setzen. Ebenso empfiehlt es sich zur Kontrolle des Besitzers rückseitig einen kleinen die Anfangsbuchstaben des Besitzers enthaltenden Stempel von höchstens  $\frac{1}{4}$  Quadratcentimeter Grösse leicht, d. h. so aufzudrücken, dass er vorne nicht durchscheint. Raritäten sind leichter verkäuflich, wenn sie rückseitig den Echtheitsstempel eines bekannten Prüfers tragen.

#### § 4.

Die Marken sollen, Briefstücke ausgenommen, rückseitig papierfrei und mit Klebefalz oder mindestens sehr leicht nur mit chemisch reinem Gummi, nicht mit Dextrin, Eiweiss, flüssigem Leim und andern Papier und Farbe verderbenden Klebemitteln befestigt sein.

#### § 5.

Fälschungen und nicht als Briefmarken verwandte Stempel-, Eisenbahn- etc. Marken sollen wegbleiben. Neudrucke, beschädigte reparirte und Speculationsmarken sind vom Einsender unbedingt als solche zu bezeichnen. Der Obmann hat die Pflicht, das Versäumte nachzuholen.

#### § 6.

Anonyme Eintragungen anderer Mitglieder sind durchaus unstatthaft, sachliche Bemerkungen mit voller Namensunterschrift aber erwünscht.

§ 7.

Aus den Einlieferungen darf vor der Zirkulation ausser dem Tauschobmann und dem Komplexleiter Niemand, auch der Einlieferer nicht, etwas entnehmen.

§ 8.

Je 10—15 räumlich nahe wohnende Mitglieder bilden einen Tauschkomplex. Sendungen sollen nur bei 3—4 Komplexen zirkuliren, so dass jeder Komplex abwechselnd die 1., 2., 3., 4. Stelle einnimmt.

§ 9.

Innerhalb der Tauschkomplexe kommt immer das erste Mitglied bei der nächsten Sendung an die letzte Stelle. Eine Entnahme ausser der Reihe ist unzulässig.

§ 10.

Die Entnahmebeträge sind versiegelt beizufügen. Das Aufkleben kursirender Marken an Stelle der entnommenen Postwertzeichen ist unzulässig.

§ 11.

Vertauschungen und Entwendungen sind beides Eigentumsvergehen schlimmster Art und ziehen für den Thäter Ersatzpflicht, Ausschluss, Bekanntgabe im Vereinsorgan und Vertraulichen Korrespondenz-Blatt, sowie strafrechtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt nach sich.

§ 12.

Einlieferungen anderer Vereine werden im Aus-

tausch ohne Weiteres, Einlieferungen von Nichtvereinsmitgliedern mit Abzug von 10 0/0 zu Gunsten der Vereinskasse zugelassen. Vereinsformulare sind hierbei nicht nötig.

### § 13.

Für den Wert der Sendung haftet der Tauschobmann, der Komplexleiter oder der Teilnehmer solange als sich die Sendung in seinem oder seiner Bevollmächtigten Besitz befindet.

### § 14.

Jeder Teilnehmer hat nach Empfang die Sendung auf Vollständigkeit des Inhaltes zu prüfen und bei Entnahme seinen vollen Namen jedesmal deutlich einzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt ein Name, so ist der Vormann dessen verantwortlich, der als Nachfolger in der Zirkulation den Vermerk „Leer“ gefunden mit Namensunterschrift anbringt und bei Beträgen über 30 Pfg. dem Vormanne und dem Komplexleiter sofort Anzeige davon erstattet.

### § 15.

Alle Eintragungen sind peinlich genau auszufüllen, wegen der Schwierigkeit der Abrechnung und Kontrolle.

### § 16.

Die Sendungen müssen nach längstens 2 Tagen versiegelt, auswärts franko, unter voller Wertangabe auf Gefahr des Absenders weiter gegeben werden. Von der Weitergabe und dem Entnahmebetrag ist der

Komplexleiter mit vorgedruckter Karte gleichzeitig franko zu verständigen.

### § 17.

Die Rückgabe einer Tauschsendung an den Überbringer, ebenso die Weitergabe ausser der vorgeschriebenen Reihe ist unbedingt verboten. Der Absender muss auf dem Abschnitt der Postpacketadresse oder mittelst Separatmitteilung dem Empfänger die genauen Adressen der beiden Zirkulationsnachfolger des Empfängers mitteilen, damit die Angehörigen bei dessen plötzlicher Verhinderung die Sendung sofort uneröffnet, franko, unter voller Wertangabe weiterbefördern können. Von jeder Abwesenheit und Adressveränderung ist der Komplexleiter sofort zu benachrichtigen, damit er das nötige veranlassen kann.

### § 18.

Der Komplexleiter hat für jede Sendung 4 Tage Zeit zur Berechnung.

### § 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben für jeden Tag und Fall eine Strafe von 20 Pfennig an die Vereinskasse zur Folge, eventuell zeitweilige Streichung aus der Teilnehmerliste auf Vereinsbeschluss.

### § 20.

Ungeeignete Sendungen kann der Obmann zurückweisen.

§ 21.

Die Theilnahme von Mitgliedern ausserhalb Deutschland als Entnehmer unterliegt einem Vereinsbeschluss auf Vorschlag des Obmanns.

§ 22.

Die Tauschverbindung unterliegt vereinsseitiger Revision.



Satzungen,

Bestimmungen für Tauschverbindung,

Bibliothek und Lesezirkel

des

Vereins für Briefmarkenkunde

Kiel.



KIEL.

Druck des Verlags der »Nord-Ostsee-Zeitung«.

1897.

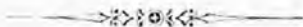


§ 21.

Die Theilnahme von Mitgliedern ausserhalb Deutschland als Entnehmer unterliegt einem Vereinsbeschluss auf Vorschlag des Obmanns.

§ 22.

Die Tauschverbindung unterliegt vereinsseitiger Revision.



Satzungen,

Bestimmungen für Tauschverbindung,

Bibliothek und Lesezirkel

des

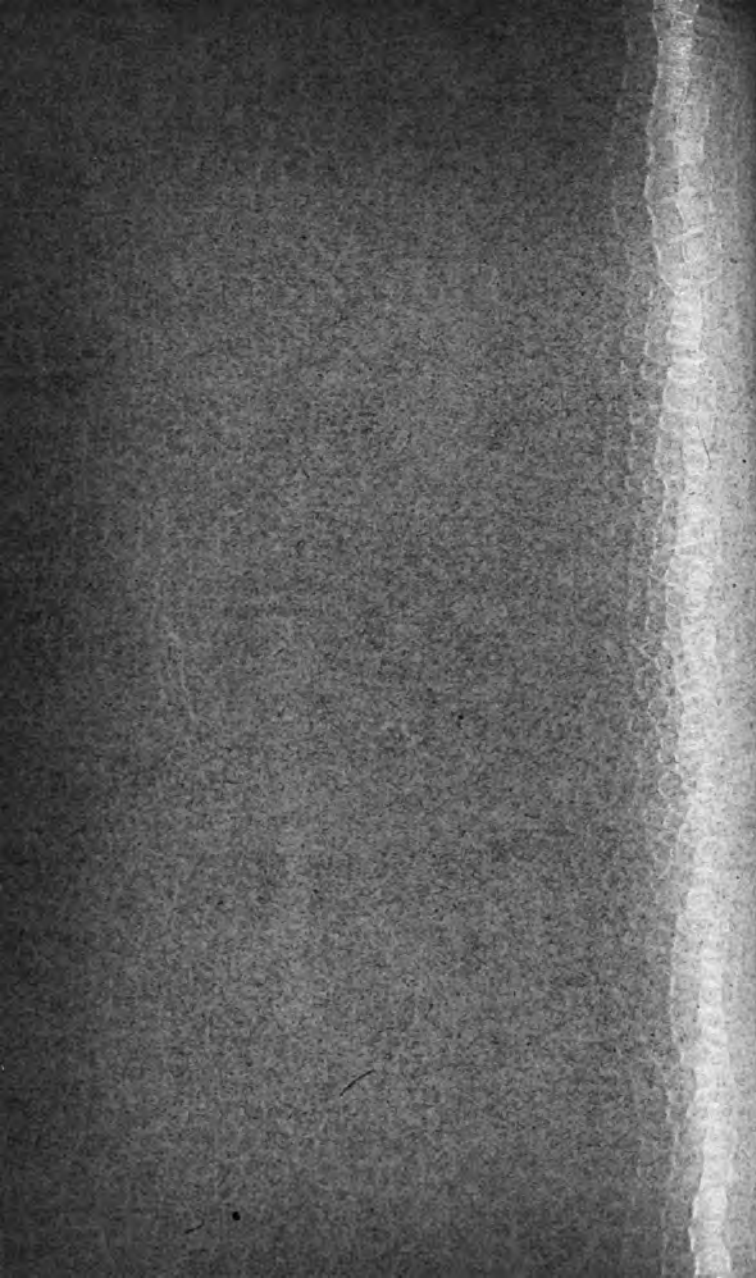
Vereins für Briefmarkenkunde

Kiel.



KIEL.

Druck des Verlags der »Nord-Ostsee-Zeitung«.  
1897.



Satzungen,


Bestimmungen für Tauschverbindung,

Bibliothek und Lesezirkel

des

Vereins für Briefmarkenkunde


Kiel.



---

Gegr. 25. Oktober 1890.

---



KIEL.

Druck des Verlags der »Nord-Ostsee-Zeitung«.  
1897.



# Satzungen.

---

## § 1.

Der Verein, welcher am 25. Oktober 1890 gegründet wurde, führt den Namen

### **„Verein für Briefmarkenkunde Kiel“.**

Er bezweckt die Hebung der Briefmarkenkunde im Allgemeinen und die Förderung seiner Mitglieder im Besonderen. Diesem Zwecke dienen:

1. die zweimal monatlich stattfindenden regelmässigen Sitzungen;
2. die Tausch- und Kaufverbindung des Vereins;
3. Bibliothek und Lesezirkel;
4. die unentgeltliche Lieferung einer die Sitzungsprotokolle enthaltenden Fachzeitung und eines Jahresberichts mit Mitgliederverzeichnis;
5. eine Falsifikatensammlung;
6. Gratisverlosungen und Auktionen von Postwertzeichen;
7. philatelistische Vorträge und Besprechungen;
8. gesellige Veranstaltungen.

§ 2.

Über die Mitgliedschaft entscheidet eine ordentliche Sitzung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{2}{3}$  Majorität; dasselbe gilt für befreundete Vereine. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung. Kein Mitglied darf einem andern hiesigen philatelistischen Verein angehören. Zur Aufnahme ist die Ausfüllung eines Anmeldeformulars erforderlich.

§ 3.

Der jährliche Beitrag beträgt 4 Mark voranzahlbar. Ehrenmitglieder und befreundete Vereine bezahlen keinen Beitrag.

§ 4.

Ortsansässige dürfen in einem Jahr nur 3 mal als Gäste eingeführt werden.

§ 5.

Austretende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein.

§ 6.

Ueber den Ausschluss aus dem Verein entscheidet eine Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Majorität.

§ 7.

Die jährliche Generalversammlung findet im Januar statt. Sie erteilt dem bisherigen Vorstand auf

Antrag der in der ersten Dezembersitzung gewählten Revisoren Entlastung; ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 8 Mitgliedern statt. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen bis Ende Dezember, solche zur ausserordentlichen gleichzeitig mit dem Antrage oder vom Vorstande gebracht werden. Die Tagesordnung von Generalversammlungen muss an alle Mitglieder 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.

### § 8.

Beschlüsse werden, wenn die Satzungen nichts anderes besagen, mit einfacher Majorität gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 9.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

dem Vorsitzenden,

- » Schriftführer,
- » Schatzmeister,
- » Bibliothekar,
- » Tauschobmann,

die durch Stimmzettel gewählt werden müssen, Akklamationswahlen sind unzulässig. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Vereinssitzung ergänzt (siehe auch Bestimmung für die Sektionen).



§ 10.

Der Verein offerirt den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes seine Dienste zur bestmöglichen Verwertung des philatelistischen Nachlasses.

§ 11.

Statutenänderungen können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

§ 12.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die auflösende Versammlung. Der Verein löst sich auf, wenn er auf weniger als drei Mitglieder herabgegangen ist.

---

## Sektions-Bestimmungen.

§ 1.

Mindestens 5 an einem Orte ausserhalb Kiel wohnende Mitglieder können eine vollständig selbständige nur den allgemeinen Vereinssatzungen unterstehende Sektion bilden.

§ 2.

Sektionsvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins.

§ 3.

Jede Sektion erhält je ein Exemplar der Vereinsorgane und des Vertraulichen Korrespondenzblattes philatelistischer Vereine auf Kosten des Gesamtvereins für ihre Bibliothek.

---

## Bestimmungen für die Tauschverbindung.

---

### § 1.

Bücher für Marken und Ausschnitte sowie Couverts für Ganzsachen und Marken auf Brief sind à 10 Pfg. vom Tauschobmann zu beziehen. Andere Formulare sind unzulässig (vgl. § 12).

### § 2.

Die Preise sind dem Ermessen des Einlieferers überlassen, in seinem Interesse billigst und deutlich in Mark und Pfennig netto mit Tinte anzugeben.

### § 3.

Beim Ansetzen der Preise ist zu beachten, dass auf Katalogpreise für absolut tadellose Postwertzeichen seitens der Händler, besonders bei neueren und aussereuropäischen Sachen noch 10 bis 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Rabatt bewilligt werden (Raritäten über 10 Mark ausgenommen).

Zum Verkauf durch die Tauschverbindung müssen also die Preise unter Berücksichtigung dieses Umstandes und Ansehung des betreffenden Stückes

gestellt werden. Postwertzeichen unter 5 Pfennig Katalogwert sind, weil unverkäuflich, möglichst wegzulassen. Die eingelieferten Marken müssen der Übersicht halber unbedingt nach Ländern und Ausgaben geordnet werden. Es empfiehlt sich bei Marken über 20 Pfennig Wert, unterhalb des Ausgabejahrs, den Wert, die Farbe und die Angabe ob gebraucht oder ungebraucht zu setzen. Ebenso empfiehlt es sich zur Kontrolle des Besitzers rückseitig einen kleinen die Anfangsbuchstaben des Besitzers enthaltenden Stempel von höchstens  $\frac{1}{4}$  Quadratcentimeter Grösse leicht, d. h. so aufzudrücken, dass er vorne nicht durchscheint. Raritäten sind leichter verkäuflich, wenn sie rückseitig den Echtheitsstempel eines bekannten Prüfers tragen.

#### § 4.

Die Marken sollen, Briefstücke ausgenommen, rückseitig papierfrei und mit Klebefalz oder mindestens sehr leicht nur mit chemisch reinem Gummi, nicht mit Dextrin, Eiweiss, flüssigem Leim und andern Papier und Farbe verderbenden Klebmitteln befestigt sein.

#### § 5.

Fälschungen und nicht als Briefmarken verwandte Stempel-, Eisenbahn- etc. Marken sollen wegbleiben. Neudrucke, beschädigte, reparirte und Speculationsmarken sind vom Einsender unbedingt

als solche zu bezeichnen. Der Obmann hat die Pflicht, das Versäumte nachzuholen.

§ 6.

Anonyme Eintragungen anderer Mitglieder sind durchaus unstatthaft, sachliche Bemerkungen mit voller Namensunterschrift aber erwünscht.

§ 7.

Aus den Einlieferungen darf vor der Zirkulation ausser dem Tauschobmann und dem Komplexleiter Niemand, auch der Einlieferer nicht, etwas entnehmen.

§ 8.

Je 10—15 räumlich nahe wohnende Mitglieder bilden einen Tauschkomplex. Sendungen sollen nur bei 3—4 Komplexen zirkuliren, so dass jeder Komplex abwechselnd die erste, zweite, dritte, vierte Stelle einnimmt.

§ 9.

Innerhalb der Tauschkomplexe kommt immer das erste Mitglied bei der nächsten Sendung an die letzte Stelle. Eine Entnahme ausser der Reihe ist unzulässig.

§ 10.

Die Entnahmebeträge sind versiegelt beizufügen. Das Aufkleben kursirender Marken an Stelle der entnommnen Postwertzeichen ist unzulässig.

§ 11.

Vertauschungen und Entwendungen decken beide den Thatbestand kriminell strafbarer Eigentumsvergehen und ziehen für den Thäter Ersatzpflicht, Ausschluss, Bekanntgabe im Vereinsorgan und Vertraulichen Korrespondenz-Blatt, sowie strafrechtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt nach sich.

§ 12.

Einlieferungen anderer Vereine werden im Austausch ohne Weiteres, Einlieferungen von Nichtvereinsmitgliedern mit Abzug von 10 % zu Gunsten der Vereinskasse zugelassen. Vereinsformulare sind hierbei nicht nötig.

§ 13.

Für den Wert der Sendung haftet der Tauschobmann, der Komplexleiter oder der Teilnehmer solange als sich die Sendung in seinem oder seiner Bevollmächtigten Besitz befindet.

§ 14.

Jeder Teilnehmer hat nach Empfang die Sendung auf Vollständigkeit des Inhalts zu prüfen und bei Entnahme seinen vollen Namen jedesmal deutlich einzuschreiben oder zu stempeln. Fehlt ein Name, so ist der Vormann dessen verantwortlich, der als Nachfolger in der Zirkulation den Vermerk „Leer gefunden“ mit Namensunterschrift

anbringt und bei Beträgen über 30 Pfg. dem Vor-  
manne und dem Komplexleiter sofort Anzeige da-  
von erstattet.

§ 15.

Alle Eintragungen sind peinlich genau auszu-  
füllen, wegen der Schwierigkeit der Abrechnung  
und Kontrolle.

§ 16.

Die Sendungen müssen nach längstens zwei  
Tagen versiegelt, auswärts franco, unter voller  
Wertangabe auf Gefahr des Absenders weiter ge-  
geben werden. Von der Weitergabe und dem  
Entnahmetrag ist der Komplexleiter mit vorge-  
druckter Karte gleichzeitig franko zu verständigen.

§ 17.

Die Rückgabe einer Tauschsendung an den  
Ueberbringer, ebenso die Weitergabe ausser der  
vorgeschriebenen Reihe ist unbedingt verboten.  
Der Absender muss auf dem Abschnitt der Post-  
packetadresse oder mittelst Separatmitteilung dem  
Empfänger die genauen Adressen der beiden  
Zirkulationsnachfolger des Empfängers mitteilen,  
damit die Angehörigen bei dessen plötzlicher Ver-  
hinderung die Sendung sofort uneröffnet, franko,  
unter voller Wertangabe weiterbefördern können.  
Von jeder Abwesenheit und Adressveränderung  
ist der Komplexleiter sofort zu benachrichtigen,  
damit er das nötige veranlassen kann.

§ 18.

Der Komplexleiter hat für jede Sendung vier Tage Zeit zur Berechnung.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben für jeden Tag und Fall eine Strafe von 20 Pfg. an die Vereinskasse zur Folge, eventuell zeitweilige Streichung aus der Teilnehmerliste auf Vereinsbeschluss.

§ 20.

Ungeeignete Sendungen kann der Obmann zurückweisen.

§ 21.

Die Teilnahme von Mitgliedern ausserhalb Deutschlands als Entnehmer unterliegt einem Vereinsbeschluss auf Vorschlag des Obmanns.

§ 22.

Jedes Mitglied kann auf die Teilnahme an der Tauschverbindung durch Mitteilung an den Tauschobmann ganz oder zeitweise verzichten. Doch ist es verpflichtet, schon zirkulierende Tauschsendungen anzunehmen.

§ 23.

Die Tauschverbindung unterliegt vereinsseitiger Revision.



# Bibliothek-Ordnung.

---

## § 1.

Die Verabfolgung von Büchern seitens des Bibliothekars geschieht auf höchstens 14 Tage gegen Hinterlegung einer Empfangsbescheinigung. Ausnahmen bleiben dem Vorstand überlassen.

## § 2.

Auswärtige haben bei Entnahme die entstehenden Portis zu tragen.

## § 3.

Jeder Entnehmer ist für etwaige Schäden ersatzpflichtig.





# Bestimmungen für den Lesezirkel.

---

## § 1.

Die dem Verein zu gebenden oder zur Verfügung gestellten philatelistischen Zeitschriften, Preislisten und neu erschienenen Werke zirkuliren in feststehender Reihenfolge monatlich 1—2 mal. Auch auswärtige Mitglieder können gegen Erstattung der Selbstkosten teilnehmen.

## § 2.

Die Lesemappe ist nach längstens 3 Tagen an den Zirkulationsnachfolger weiterzugeben. Für jeden weiteren Tag sind 10 Pfg. an die Vereinskasse zu zahlen. Für den Inhalt sind die Teilnehmer verantwortlich.

## § 3.

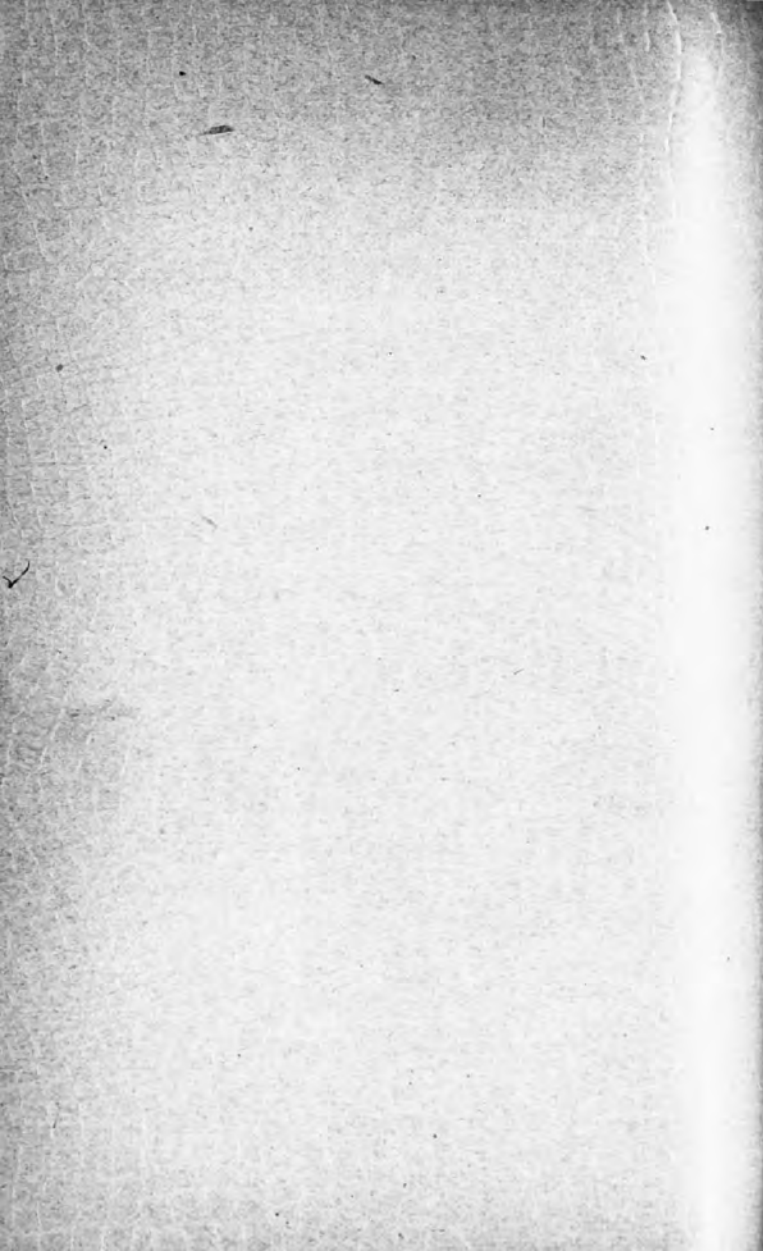
Die Eintragungen auf der Zirkulationsliste sind genau auszuführen.

## § 4.

Jedes Mitglied kann auf die Zusendung des Lesezirkels nach Mitteilung an den Leiter verzichten.







13

CONSTITUTION  
OF THE  
AMERICAN  
PHILATELIC ASSOCIATION

GRAND CROSSING, ILLINOIS  
PUBLISHED BY THE ASSOCIATION

1886



CONSTITUTION  
OF THE  
AMERICAN  
PHILATELIC ASSOCIATION

ADOPTED AT ITS FIRST SESSION,  
HELD IN NEW YORK CITY, SEPTEMBER 14, 1886

GRAND CROSSING, ILLINOIS  
PUBLISHED BY THE ASSOCIATION

1886



REPRINTED  
BY JAMES  
MILLET SPAIN  
N. Y.  
1915



# FIRST BOARD OF OFFICERS.

ELECTED SEPTEMBER 13, 1886.

---

*President:*

J. K. TIFFANY, - - - St. Louis, Mo.

*Vice-President:*

R. R. BOGERT, - - - New York.

*General Secretary:*

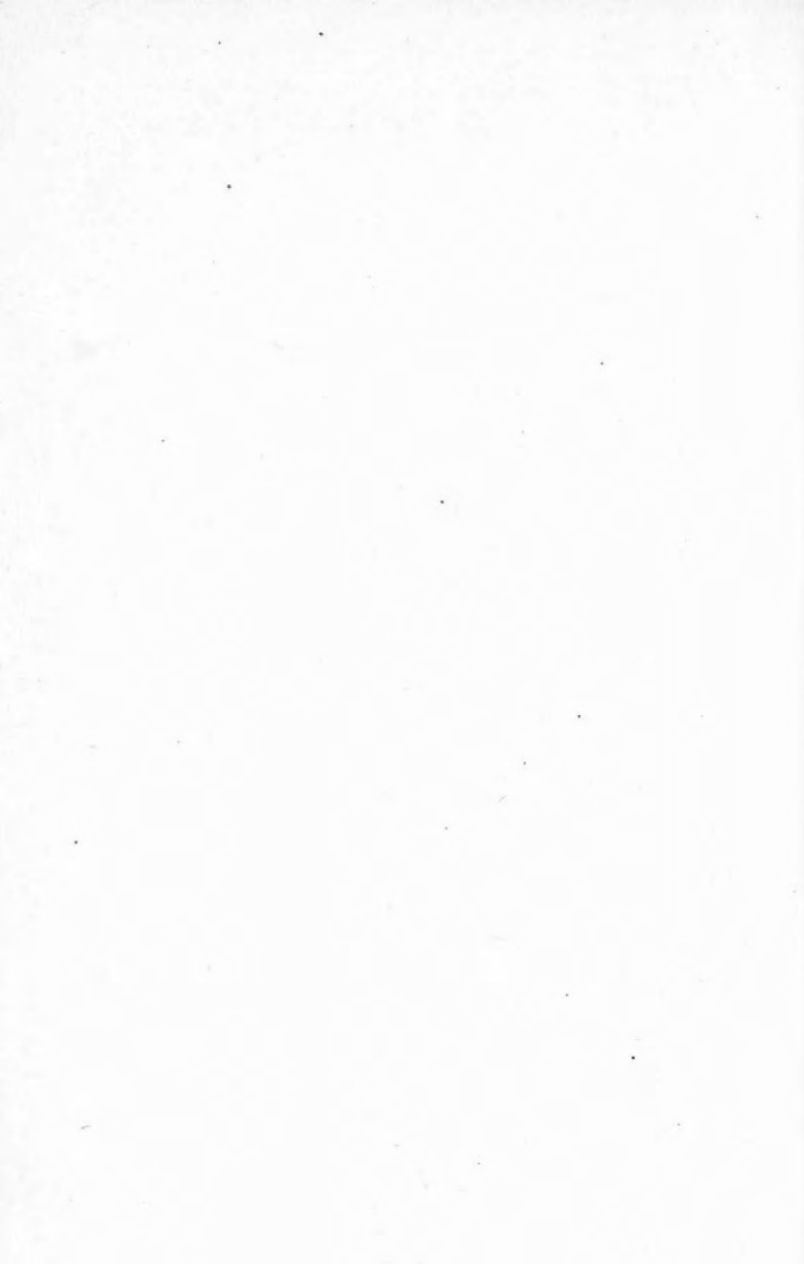
S. B. BRADT, - - - Grand Crossing, Ill.

*Treasurer:*

L. W. DURBIN, - - - Philadelphia, Pa.

*International Secretary:*

JOSEPH RECHERT, - - - Hoboken, N. J.



# CONSTITUTION.

---

## PREAMBLE.

The objects of this Association are, to assist its members in acquiring knowledge in regard to Philately; to cultivate a feeling of friendship among philatelists; and to enable them to affiliate with members of similar societies in other countries.

## ARTICLE I.

SECTION 1. This organization shall be known as the AMERICAN PHILATELIC ASSOCIATION.

## ARTICLE II.

### REPRESENTATION.

SECTION 1. The Association shall meet in Convention each year, on the second Monday in August, at such place as may have been designated by the last preceding Convention.

SECTION 2. A quorum for the transaction of business shall consist of two-thirds of the delegates appointed to that convention.

SECTION 3. A special convention may be called by the President, provided the call has been endorsed by fifty members. The expenses of the officers attending the convention shall be paid by the Association.

SECTION 4. Members participating in the conventions of the Association, or there represented by proxy, must be not less than seventeen years of age.

### ARTICLE III.

#### OFFICERS.

SECTION 1. The officers of the Association shall be a President, a Vice-President, a General Secretary, a Treasurer, an International Secretary, a Librarian, a Superintendent of Exchanges, a Purchasing Agent, a Counterfeit Detector, an Editor of the Official Journal, and three Trustees. In order to become an officer of the Association a member must have attained the age of twenty-one years.

SECTION 2. The following officers shall be elected by the Association: President, Vice-President, Secretary, International Secretary, and Treasurer. These officers shall constitute the Official Board, and appoint all other officers prescribed by the Constitution.

#### ELECTION OF OFFICERS.

SECTION 3. The elective officers of this Association shall be elected for two years, and shall serve until

their successors are qualified. The election of officers shall be by ballot, under the direction of the Board of Trustees. At all general elections it shall be necessary that two-thirds of the entire membership of the Association vote; and a plurality of the votes cast shall be necessary to elect, — provided it be one-third of the entire number of votes cast. On other questions requiring the vote of the Association, excepting the proceedings of the Association in convention assembled, the vote may be taken in the same way.

#### ARTICLE IV.

##### DUTIES OF OFFICERS.

###### PRESIDENT.

SECTION 1. The President shall preside at all meetings of the Association. He shall sign all warrants on the Treasurer for moneys required by the Association. He shall have the power of calling for a general vote in order to suspend any officer for violation of the Constitution. He shall submit an annual report, to be printed in the official organ. The President may be impeached by a general vote, upon charges being preferred by twenty-five members.

###### VICE PRESIDENT.

SECTION 2. The Vice-President shall act in case of vacancy in the office of President, or in the absence of the latter.

###### GENERAL SECRETARY.

SECTION 3. The General Secretary shall keep a true record of the proceedings of the Association,

preserve all documents, and receive all moneys due from members, giving his receipt therefor. He shall keep a correct financial account, and pay over to the Treasurer all moneys over and above the sum of twenty-five dollars, taking receipts for the same. He shall receive all applications for membership and grant the same when authorized by the President. He shall publish in the official organ, every month, the names of new members, and all other news he may have gathered in his official capacity that may be of interest to the members at large. He shall issue cards of membership, and furnish a copy of this Constitution, and all other publications of the Society, to all members in good standing. He shall receive such compensation as the Convention may determine, and shall give bonds to the Trustees to the amount of one hundred dollars.

#### TREASURER.

SECTION 4. The Treasurer shall receive and take charge of all moneys, property, and securities of the Association delivered to him by the General Secretary. He shall pay, through the Secretary, all warrants regularly drawn on him, signed by the President and General Secretary, and submit to each convention during his term of office a complete financial statement. He shall not hold in his possession more than seventy-five dollars, depositing all above that amount in some bank to be designated by the Trustees. The Treasurer shall give bonds to the Trustees to the amount of two hundred dollars.

#### INTERNATIONAL SECRETARY.

SECTION 5. The International Secretary shall conduct all correspondence for the Association with societies in foreign countries, and assist the Purchasing Agent whenever called upon to do so.

#### LIBRARIAN.

SECTION 6. The Librarian shall keep in trust for the Association all philatelic literature, albums, collections, etc., which may be purchased by or presented to the society. He shall keep a correct list of all works, etc., in his possession, and a record of the same. He shall collect, in advance, five cents and the necessary postage from every member desiring to take any periodical, book, or publication from the library. All publications shall be returned, post-paid, to the librarian within ten days after having received the same, and members who shall violate this rule shall not be entitled to have any other periodical, book, or publication issued to them until they shall have satisfied the Librarian, or the Association, concerning their delinquency. The surplus of receipts, over expenses, shall be paid to the Treasurer at the close of each fiscal year or term of office.

#### SUPERINTENDENT OF EXCHANGES.

SECTION 7. This officer shall conduct the exchange business of the Association, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

#### PURCHASING AGENT.

SECTION 8. This officer shall conduct the purchasing business of the Association, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

#### COUNTERFEIT DETECTOR.

SECTION 9. This officer shall pass upon the genuineness of stamps, subject to the provisions therefor laid down in the By-Laws.

#### OFFICIAL EDITOR.

SECTION 10. This officer shall edit all literary productions and publications of the Association, in accordance with the provisions therefor laid down in the By-Laws.

#### TRUSTEES.

SECTION 11. The Trustees shall perform such duties as are required of them in the By-Laws, or by the Association.

#### LOCATION OF OFFICERS.

SECTION 12. The President, Vice-President, Secretary, and Treasurer of the Association, shall be chosen from different states.

### ARTICLE V.

#### MEMBERSHIP.

SECTION 1. Any stamp collector may become a member of this Association by applying to the Secretary; who shall thereupon cause his name to be printed in the Official Journal, or in an official circular, and if no objection shall be received by



the Secretary within one month, the candidate shall be considered elected, and entitled to receive the membership card of the Association on payment of annual dues. In case any member shall object to an applicant the application shall be submitted to the vote of the Association.

SECTION 2. Members may be expelled or suspended after charges have been preferred and proven against them before a Court composed of members of the Association — the Trustees to have the matter in charge.

## ARTICLE VI.

### REVENUES.

SECTION 1. The revenues of the Association shall be derived as follows: For Membership Cards, annually, two dollars; an admission fee of twenty-five cents; and the revenues from the different departments, as provided in the By-Laws. The revenues shall be used for defraying the expenses of the Association, including the publication of the Official Journal.

## ARTICLE VII.

### PROPERTY.

SECTION 1. All officers shall, at the expiration of their terms of office, deliver to their successors all books, papers, moneys, and other property in their possession, belonging to the Association; and they shall not be relieved from their bonds or obligations until this requirement be complied with.

## ARTICLE VIII.

### BRANCH SOCIETIES.

SECTION I. The establishment of branch societies shall be encouraged in every town containing six or more members of this Association; such branch societies to be governed by such regulations as they may themselves provide, except on such points as may conflict with the Constitution of this Association. Branch societies may contain persons who are not members of this Association.

## ARTICLE IX.

### BY-LAWS.

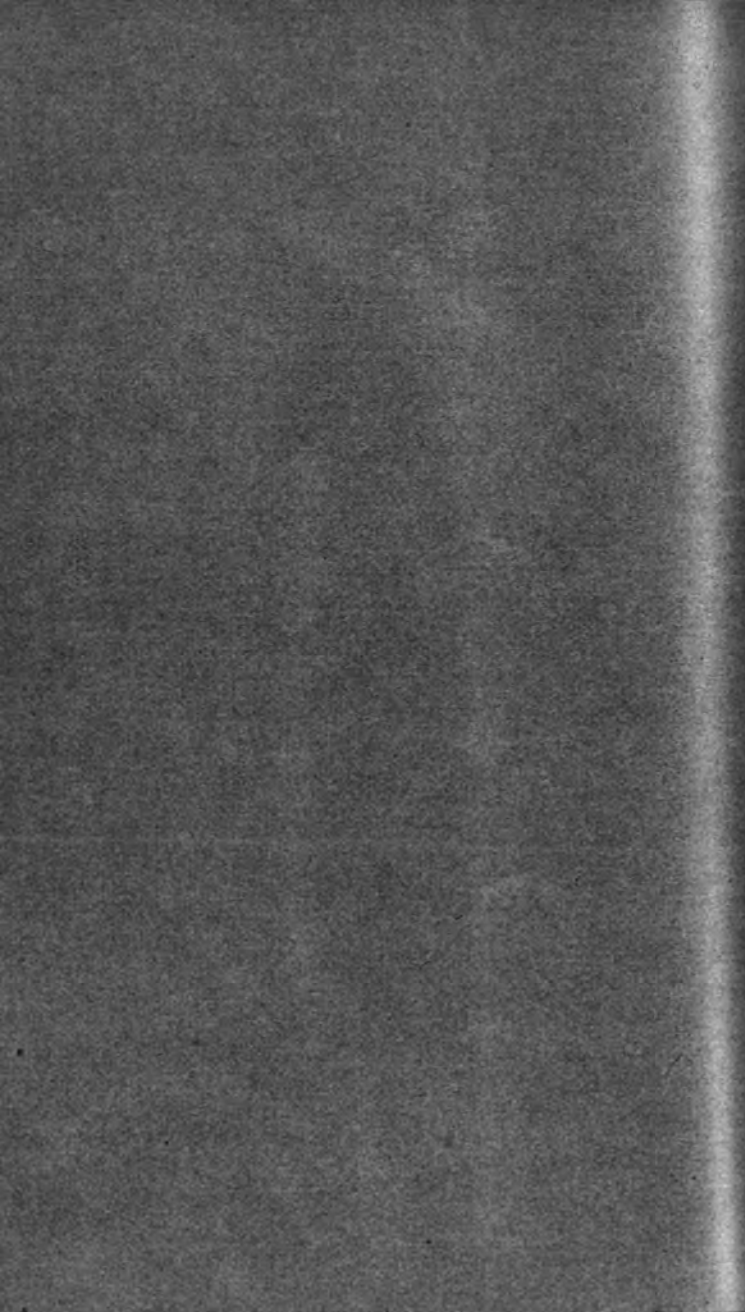
SECTION I. Any By-Laws of this Association, not in conflict with this Constitution, may be made by the Board of Officers; but in case of an objection thereto by twenty-five members, they must be submitted to a general vote.

## ARTICLE X.

### AMENDMENTS.

SECTION I. This Constitution can only be altered or amended by a two-thirds vote of all the members of the Association entitled to representation in Convention.









# Statuten

des Orts-Verein Berlin

des

Mitteldeutschen  
Philatelisten Verbandes.

---

Gegründet 17. Januar  
1892.

---

Oct. 1893.





# Statuten.

## §. 1.

Der Verein führt die Bezeichnung: „Orts. Verein des Mitteldeutschen Philatelisten Verbandes.“

## §. 2.

Der Zweck des Vereins ist in gütlichen Zusammenkünften die Briefmarkenkunde zu fördern und zu pflegen. Die Mitglieder sind alle Mitglieder der Philatelistenvereine zu informieren, um die Beziehungen etc. zu pflegen.

§. 3.

Die Unternehmung mit Leitung  
des Mannes liegt einem Vor-  
stande ob, der sich der Unter-  
nehmung bezieht:

- 1.) dem Ortsverwalter
- 2.) dem Schriftführer u. Kassierer
- 3.) dem Ortsbeamten.

§. 4.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder  
erfolgt durch absolute Majorität  
mit Befehl auf die Dauer  
eines Jahres, ebenso die Wahl  
der übrigen Vorstandsmitglieder =

gliest. Die Namensliste findet  
in der zweiten Sitzung des  
Januar-Vorparlamentes.

S. 5.

Außer dem Jahresbeitrag  
an den Mitteldeutschen Philoth.  
Verband von Mark 4. - find  
an die Puffer des Ort-Vereins  
zur Deckung ständiger Aus-  
lagen einmalig ein Betrag von 50  
zu erheben.

S. 6.

Als Mitglied des Ort-Vereins  
abzurufen sind folgende Personen:

nommen, welche bereits Mit-  
glieder des Mitteldeutschen Phil.  
Verbandes sind. Jedoch bedingt  
die Mitgliedschaft bei letzterem  
Vorhandensein von eo ipso eines  
Aufsusses in der Orts-Verein.

S. 7.

Es ist ein Mitglied des  
Mitteldeutschen Phil. Verbandes  
zur Aufsussung in der Orts-  
Verein gemacht, so wird  
über dieses Gesuch erst in  
der darauffolgenden Sitzung  
abgestimmt. Inzwischen ist  
es die Pflicht eines jeden

Mitgliedern sich über den Auf-  
nahmeprosessen nach dem besten  
zu informieren.

S. 8.

Zur Aufnahme eines neuen  
Mitgliedes sind mindestens  
 $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder  
erforderlich, unterstellt geht  
das Gesetz als Regel fest.  
Die Abstimmung erfolgt  
durch Zettel. Die Aufnahme  
resp. Abweisung der Auf-  
nahmeprosessen soll durch  
selben bekräftigt mitgeteilt  
werden, im letzteren

Stelle von Angaben der Geogr.  
An.

S. 9.

Esam münchener  
Mitglieder mit ein Exemplar  
der Orts- Vereinsstatuten über-  
reicht.

S. 10.

Ihr Antritt mit dem  
Orts- Verein auf schriftliche  
Erklärung von dem Vorstehen-  
den kann jeder Zeit erfolgen.  
Beizugestimmten von je  
gezeigten Beiträgen finden  
nicht statt.

you truly and forever  
yours,  
John Jay  
New York

S. 18.

Dear Sir,  
I have the honor to  
acknowledge the receipt of  
your letter of the 10th  
inst. and in reply to  
inform you that the  
same has been forwarded  
to the proper authorities  
for their consideration.

S. 11.

Mit  $\frac{2}{3}$  der Majorität sein.  
man mit Zustimmung der Angehörigen  
solche Mitglieder, welche nach  
Ablauf eines Monats von  
seinem oder seiner  
aufzuheben mit der Zustimmung.



Winterversammlung vom 1.  
und 3. Frösener Abend  
1/2 9 Uhr im Restaurant  
„Gambinius“, Jägerstrasse 14  
Halt.

S. 13.

Der Schriftführer ist gefallend,  
die Mitglieder zu guter  
Tätigkeit befördert hinzu.  
Lauter mit Protokoll über  
die Tätigkeiten zu führen.

S. 14.

Das Vorkommnis ist das  
Ordnungsgemäß mit in der  
zusammen Tätigkeit des Jahres

- 9. -

gefasst.

§. 15.

Laufzeitbefristung ist ein Ver-  
brennung mit, in der min-  
destens 7 Mitglieder an-  
wesend sind.

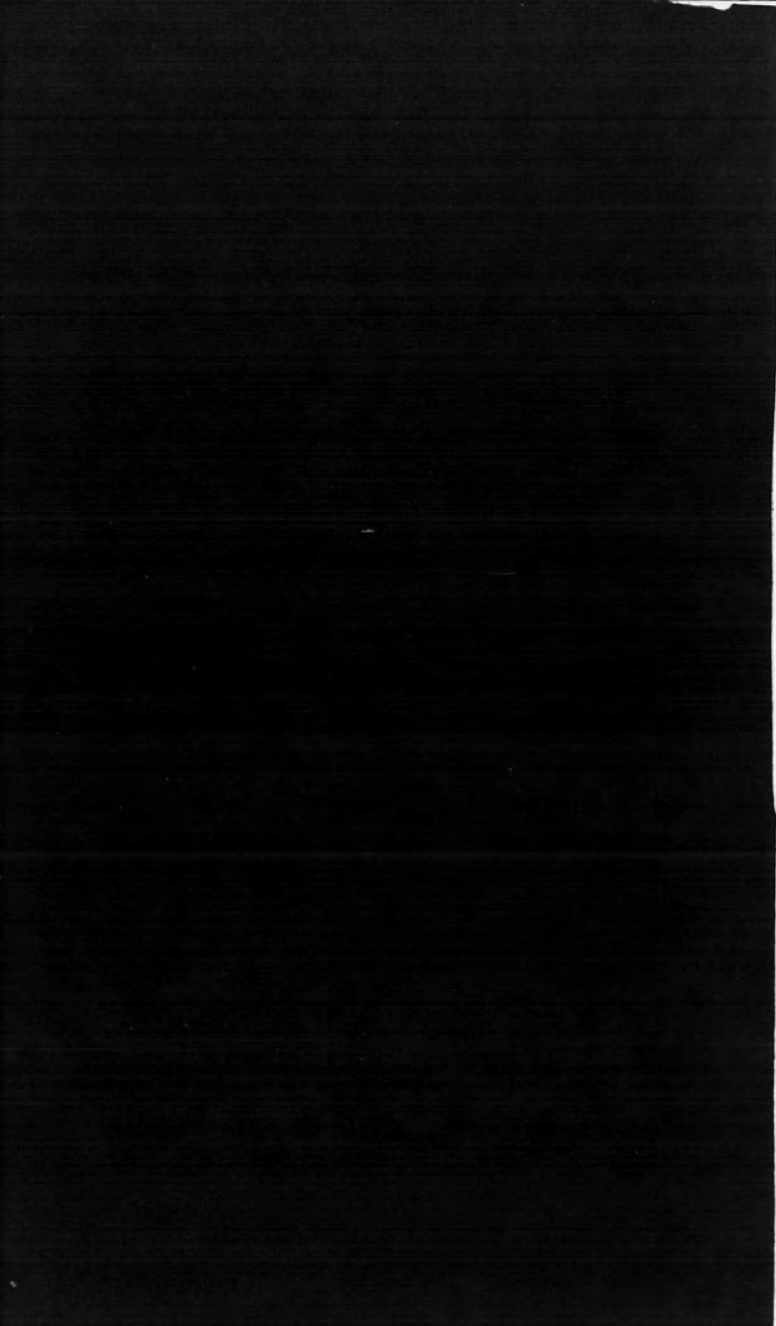
§. 16.

In wichtigeren Fällen be-  
kannter Angelegenheiten  
ist abgesehen von sonstigen  
Verordnungen falls die Stimm-  
zahl schriftlich einzuweisen.

§. 17.

Was unentgeltlich eine Sitzung  
verfügt, zuerst zur Gültigkeit  
der Körper 25. Stge.







# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD

## Philotélica Sud Americana,

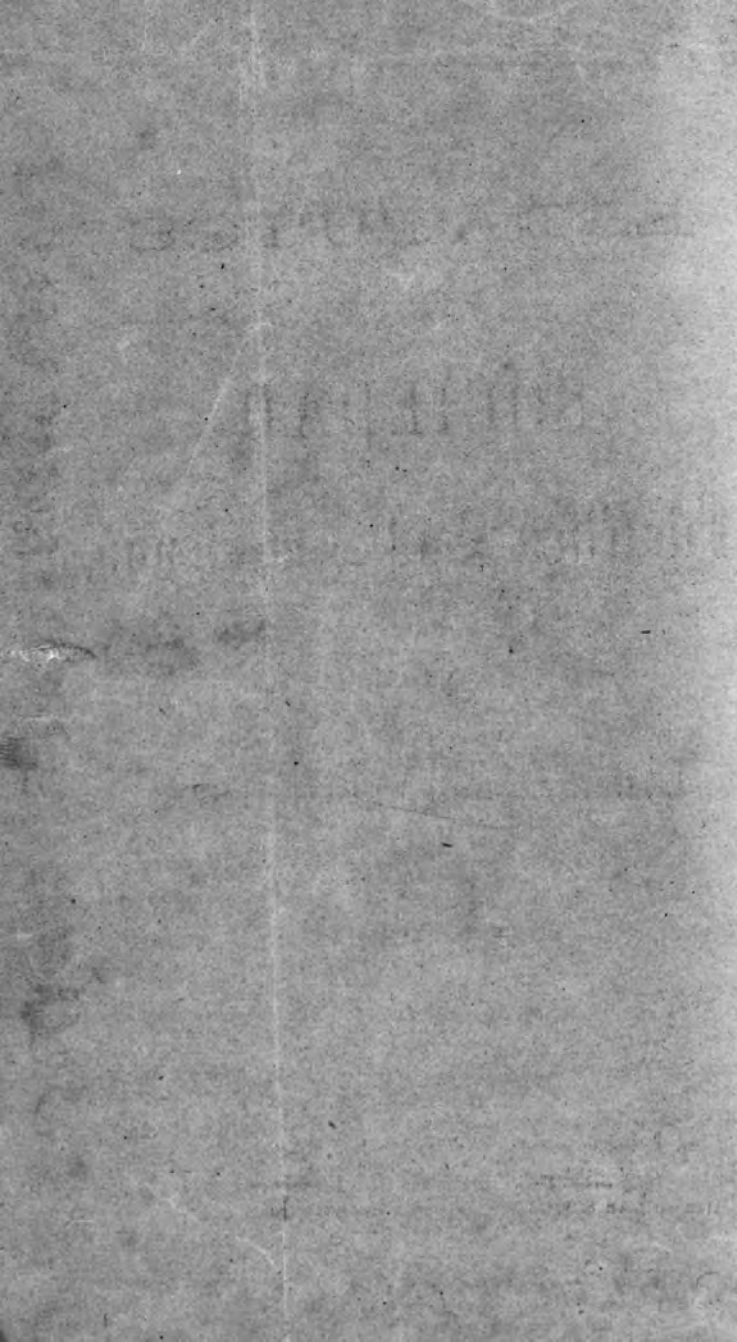
INSTALADA

el 10 de Noviembre de 1878,

EN

LIMA—PERU.

Imprenta y Litografía Americana de M. ENGLANDER--Lima.  
Fabricante de los afamados Sellos de Jefe.





# ESTATUTOS

DE LA

## Sociedad Filotélica Sud-Americana.

---

### I. FUNDACION.

Se organiza en Lima (Perú) una Sociedad de coleccionistas de sellos postales, bajo el nombre de «Sociedad Filotélica Sud-Americana.»

### II. OBJETO.

- 1º El objeto de la sociedad es de promover el estudio de la Filotelia, en todo sus detalles y propagar, por todos los medios á su alcance la afición á coleccionar sellos postales y telegráficos.
- 2º No se ocupará sino de sellos, y formularios de toda especie que sean puramente de uso postal y telegráfico; por consiguiente no se tratará en ella de sellos fiscales de impuestos, medicinas, letras de cambio &c.
- 3º Perseguirá un propósito puramente científico, de manera que esté prohibido á los miembros de la sociedad, hacer cualquier negocio ó cambio de estampillas durante sus sesiones ó por su intermediacion.



- 4° Las Actas, libros & de la sociedad se llevarán en español pero la correspondencia extranjera será en el idioma del país á que se dirija.
- 5° La correspondencia debe ser firmada por el Secretario despues de revisada por el presidente.
- 6° Todas las cartas, circulares etc. deben quedar copiadas en el libro correspondiente.

### III. SOCIOS FUNDADORES.

- 1° Se consideran como tales á los coleccionistas que se hayan reunido, el 10 de Noviembre de 1878 á las 9 a. m. con el objeto de formar la "Sociedad Filotélica Sud Americana."

Estos socios son:

Paul Ascher — A. Vieira da Silva

G. A. Calderon—Enrique A. Martin

Hector Baillot—Eduardo Baillot

José Rosenberg

- 2° Del seno de estos socios se nombrará á los que deban desempeñar los cargos del Directorio durante el *primer periodo* de su fundacion.
- 3° Solo despues de este plazo se elejirá el Directorio de entre todos los miembros, fundadores y activos residentes en Lima.
- 4° Es deber de los socios fundadores, cuidar por el mayor orden en todo lo que concierne á la sociedad y vijilar que el Directorio cumpla con su deber; en general, les incombere á ellos particularmente hacer todo lo que esté á su alcance por el mantenimiento y progreso de la sociedad y de su buena reputacion.

### IV. DE LOS SOCIOS ACTIVOS.

- 1° Toda persona que sea coleccionista ó negociante de sellos y haya alcanzado la edad de 18 años puede ser miembro activo de la sociedad cualquiera que sea su nacionalidad, y á de señirse á los estatutos. Deberá ser presentado por un socio, apoyado por otro mas; esto se hará por escrito.

- 2º Cualquiera miembro activo puede asistir á las sesiones, reuniones etc. de la sociedad y disfrutará de las mismas ventajas de los miembros fundadores; se exceptúa lo dicho en el artº. 6º Título VIII
- 3º Las personas de que habla el artº. 1º de este Título, pero residentes fuera de Lima pueden asociarse bajo estas mismas condiciones; debiendo para el efecto ser propuestos por dos socios fundadores de los de mayor edad.
- 4º Pueden así mismo ser representados en las sesiones etc. de la sociedad por cualquiera de sus miembros fundadores presentes.
- 5º Socios residentes fuera de Lima y que desearan asistir á las reuniones etc. de la sociedad, estando en esta ciudad, han de ser presentados por dos socios fundadores el primer día que asistan.

## V. SOCIOS HONORARIOS.

- 1º Serán considerados como socios honorarios las personas que hayan hecho algo importante en favor de esta Sociedad ó de la Filatelia; siendo aceptado por lo menos, por dos tercios de los votantes.
- 2º Los socios honorarios están exentos de pagar mensualidades.

## VI. SUSCRICIONES.

- 1º Los socios fundadores pagarán una entrada de Cuatro Soles moneda corriente del Perú y una cuota mensual de un Sol moneda corriente del Perú.
- 2º Los socios activos residentes en Lima, ó en el resto del Perú, pagarán Cuatro soles M. C. P. al tiempo de su incorporación y una mensualidad de Un Sol M. C. P.
- 3º Estas cuotas serán recaudadas por trimestres adelantados
- 4º Los socios activos residentes fuera del Perú pagarán por entrada Ocho Soles M. C. P. y doce soles M. C. P. por año, debiendo abonar estas sumas al tiempo de recibir aviso de haber sido aceptado como socio y en lo

sucesivo cada año adelantado.

- 5º Las cuotas mensuales y las entradas pueden ser aumentadas ó disminuidas, segun lo estime conveniente el Directorio, para el mantenimiento de la Sociedad.

## VII. DIRECTORIO.

1º El Directorio se compondrá de

- 1º Un Presidente
- 2 « Vice-Presidente
- 3 « Secretario
- 4 « Pro-Secretario
- 5 « Cajero y Bibliotecario.

2º. Son deberes del Presidente: Vigilar por el buen orden de la sociedad, por su buena marcha y progreso. Cuidará que el Secretario y Cajero cumplan en todo con sus deberes. Presidirá las sesiones y mantendrá el orden en ellas.

3º. Al Vice-Presidente estan encomendadas las mismas funciones del Presidente en caso de enfermedad ó ausencia de este.

4º. Son obligaciones del Secretario: estar presente en todas las sesiones y guardar copia de las actas, en un libro *ad hoc*. Recibirá las cartas etc., que los miembros ú otras personas remitan al Directorio y hará conocer su contenido en las sesiones, debiendo archivar toda comunicacion que venga dirigida á la Sociedad.

Dará aviso por escrito á todos los miembros residentes en Lima, la fecha de las sesiones trimestrales, extraordinarias y semestrales á lo menos con seis dias de anticipacion. A los miembros fuera de Lima con un mes ó mas de anticipacion segun la distancia de sus domicilios. En general, está encargado de todos los trabajos epistolares de la Sociedad, escepto aquellos que sean obligacion del Cajero. Llevará los libros siguientes: 1º. Un libro para copiar las actas de las sesiones. 2º. Un libro copiador de cartas, circulares, etc. 3º. Un registro de socios en el que se exprese su residencia, etc.

5º. El Pro-Secretario reemplazará en sus funciones al Secretario cuando este se halle impedido por cualquier

motivo; ó le ayudará en caso necesario.

- 6°. El Cajero y Bibliotecario, cuidará que los socios cumplan con el pago de sus entradas, cuotas, etc., dando el recibo correspondiente á nombre de la Sociedad. Estará presente en todas las sesiones y en las trimestrales dará cuenta del estado de la Caja, fijando en la pared, del salon de sesiones, el balance de Caja del último trimestre. Nombrará en las sesiones trimestrales los socios que no hayan satisfecho sus cuotas, etc., á fin de borrarlos de la lista de miembros de la sociedad. Tendrá especial cuidado de mantener en buen orden los libros, etc., de la Sociedad, y cuidará de la ejecucion de las reglas de la Biblioteca. Mantendrá al corriente sus dos libros: Caja y catálogo de libros.
- 7°. Todos los cargos del Directorio son honoríficos; es decir: sin remuneracion.
- 8°. El Directorio ha de cambiarse cada seis meses, pudiendo ser reelejidos los salientes.

## VIII. SESIONES.

- 1°. Todo miembro residente en Lima, tiene obligacion de asistir á las reuniones ordinarias, trimestrales y semestrales, bajo pena de una multa de 40 centavos M. C. P., por cada vez que falte á las dos primeras y un sol si faltase á las semestrales.
- 2°. Se esceptuan los casos en que el socio estuviese enfermo, lo que han de comprobar dos socios á lo menos. Los miembros que tengan que permanecer en su trabajo particular hasta despues de las 11 a. m. estan tambien esentos de la multa, pero la pagaran toda vez que no asistan despues de las 12 m.
- 3°. Habrá sesion ordinaria todos los Domingos de las 11 a. m. á la 1 p. m., en el lugar que se destine como local de la Sociedad.  
No se permite fumar en las sesiones de cualquiera categoria.
- 4°. En estas sesiones se tratará del estudio de los sellos de correos y telegráficos, ó de las proposiciones que los miembros hayan hecho al Directorio; de la lectura de las car-

tas etc., que se hayan recibido, de su despacho y admision de nuevos miembros.

- 5º. Para las sesiones trimestrales se elejira el primer Domingo de cada trimestre.
- 6º. A estas sesiones no pueden concurrir sino los socios residentes en Lima; ningun otro puede hacerse representar en ellas, como se trata en los Art: 4 y 5. Tit: IV.
- 7º. En las sesiones trimestrales se tratará puramente de la marcha de la Sociedad, de las entradas y salidas que ha tenido la caja, del movimiento de asistencia de los socios, del estado de la biblioteca y de las medidas que haya que tomar, como así mismo de los objetos que han de proporcionarse para el mobiliario de la Sociedad.
- 8º. Sesiones Generales habrá cada seis meses principian-do el Domingo mas cerca del 10 de Mayo de 1879.
- 9º. A estas sesiones pueden asistir todos los miembros de la Sociedad; los ausentes de Lima pueden ser repre-sentado por un miembro, segun el Art. 2, Tit: IV.
- 10º. En las sesiones generales se tratará de todo lo que pueda haberse propuesto por ella, ante todo se tratará de la Sociedad, su estado, adelanto, etc.; el Secretario formará para entonces un cuadro que demuestre el número de sesiones habidas, en el semestre, su cate-goria asistencia media de los socios en el semestre, número de cartas etc., recibidas y remitidas, el número de miembros incorporados, su categoria y residencia.  
Al Presidente incumbe poner de manifiesto el estado de la Sociedad, su marcha, etc.
- 11º. El Cajero-Bibliotecario presentará un cuadro de las entradas y salidas de Caja durante el semestre y una razon exacta del número de libros etc., de propiedad de la Sociedad.
- 12º. Sesiones extraordinarias pueden ser pedidas por cualquier miembro residente en Lima, para cuyo objeto dirijirá un escrito al Secretario, firmado además por tres miembros que apoyen la solicitud.
- 13º. Toda sesion ordinaria, trimestral ó extraordinaria, puede funcionar si acuden á ella la mitad mas uno de los miembros: si hay menos socios, no es válida.

## IX. DISPOSICIONES GENERALES.

- 1º Es obligacion de todo miembro llevar una conducta intachable, sobre todo en las sesiones y reuniones de la sociedad.
- 2º El socio que se portase mal, ó no se atenga, á los estatutos, será borrado de la lista de socios, para lo cual ha de convocarse á una reunion extraordinaria, donde se votará sobre el particular.
- 3º Todo miembro que no haya satisfecho el valor de sus cuotas, dos meses despues de presentandole el recibo correspondiente, será borrado de la lista de socios.
- 4º Se exceptúa el caso en que pueda probarse, afirmado por tres socios, que el remiso está imposibilitado de cumplir con esta obligacion; pero de ninguna manera puede quedar pendiente su suscripcion por mas de seis meses.
- 5º Un certificado de admision se entregará á cada socio una vez pagada su respectiva entrada y suscripcion. Este certificado debe ser firmado por el Presidente, Secretario y Cajero.
- 6º Despues de haberse presentado á la sociedad, para su admision, alguna persona desiosa de incorporarse, y segun el artº I Tit. IV se procederá á su votacion en la sesion respectiva, despues de quince dias de haberse hecho la solicitud. La votacion se hará por medio de balotas blancas y negras.
- 7º El secretario anotará en la pizarra de la Sociedad el nombre de la persona propuesta y el del proponente para conocimiento de todos los socios.
- 8º Puede celebrarse fiestas, bailes y otras diversiones por los miembros de la Sociedad; los gastos se repartirán igualmente entre los socios asistentes.
- 9º A estas diversiones puede considerarse ó no á personas extrañas á la sociedad segun se convenga de antemano por la comision respectiva que arreglará la fiesta.
- 10º Todo gasto que haya que hacer, por cuenta de la Sociedad, mayor de 10 soles debe ser sometido á voto en una sesion ordinaria.

- 11<sup>o</sup> Los demás gastos menudos serán consultados por el Presidente y Cajero.
- 12<sup>o</sup> Cuálquier cambio en estos estatutos ha de ser sometido á examen y votacion en una sesion trimestral decidiéndo la mayoria de votos.
- 13<sup>o</sup>. Estos cámbios han de ser presentados por escrito al Secretario, firmado por tres miembros á lo ménos. Pueden ser propuestos por cualquier miembro de la Sociedad,
- 14<sup>o</sup>. Estos estatutos se mandarán imprimir y se entregará un ejemplar á cada socio y se remitirán al que los pída en el Perú ó en el extranjero.
- 15<sup>o</sup>. Se copiarán al mismo tiempo en un cuaderno empastado, y al fin de ellos cada socio pondrá su firma. Los socios ausentes de Lima enviarán su firma en una hoja de papel y el Secretario cuidará de pegarla en el sitio respectivo.

*Lima, 10 de Noviembre de 1878.*







# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

INSTALADA

EL 1° DE SETIEMBRE DE 1879

EN MONTEVIDEO

REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY



MONTEVIDEO

IMPRESA MARELLA HNOS., BUENOS AIRES 148

1879



# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

INSTALADA

EL 1° DE SETIEMBRE DE 1879

EN MONTEVIDEO

REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY

*Casilla 576*



MONTEVIDEO

IMPRESA MARELLA HNOS., BUENOS AIRES 148

1879

ESTABLISHED

SOCIETY OF THE HISTORY OF THE

OF THE HISTORY OF THE

OF THE HISTORY OF THE

OF THE HISTORY OF THE



OF THE HISTORY OF THE

1870

---

---

# ESTATUTOS

DE LA

## SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

instalada en Montevideo el 1.º de Setiembre de 1879



### I.—FUNDACION

Artículo 1.º Se organiza en Montevideo por los señores don Lucidoro Durante, don Carlos Druillet y don Gerónimo Iturralde que se consideran como Socios Fundadores, una Sociedad Filotélica que llevará el nombre de SOCIEDAD FILOTÈLICA URUGUAYA.

### II.—OBJETO

Art. 2.º El principal objeto de la Sociedad es propender á la difusion de la filotelica y promover el estudio en todos sus detalles, inculcando la unificacion de la idea é interesándose por los que se dedican á ella, abarcando en su estudio la relacion que guarda con respecto á la Geografia, la Historia Natural, la lengüística y las Bellas Artes.

Art. 3.º No se ocupará sino de sellos y formularios de toda especie que sean puramente de uso postal y telegráfico.

Art. 4.º Será agena á todo negocio ó cange de estampillas en sus sesiones ó por su intermediacion.

Art. 5.º Para llenar el fin que se propone, tendrá un local aparente con los principales periódicos y libros filotéticos, prohibiéndose tratar de asuntos ajenos á la filotelia.

### III. — SOCIOS

Art. 6.º Todo coleccionista de sellos sea cual fuere su nacionalidad y residencia y mayor de 16 años podrá ser socio.

Art. 7.º Los socios se dividen en :

- Socios fundadores,*
- *activos,*
- *corresponsales,*
- *honorarios.*

Art. 8.º Son socios fundadores los que suscribieron el acta de fundacion.

Art. 9.º Son socios activos los que residen en Montevideo, siendo necesario que los que deseen este título lo soliciten por escrito, apoyando la peticion dos socios.

Art. 10. Son socios corresponsales los que residan fuera de Montevideo. Su admision tiene lugar dirigiéndose por escrito al Secretario y en todo caso ha de dar como referencia el nombre de un socio cualquiera á quien poderse dirigir para tomar informes. Estos socios pueden asistir á las sesiones en caso que se encontrasen en Montevideo, siempre que sean introducidos por un socio activo. No podrán ser representados en las sesiones ; pero en lo demas disfrutan de todas las ventajas de la Sociedad.

Art. 11. Socios honorarios pueden ser nombrados aquellos filotelistas que hayan prestado á la Sociedad servicios meritorios, ó á los que la filotelia deba servicios de reconocido y positivo provecho. No pagarán cuota alguna y solo pueden ser nombrados por dos tercios de los socios activos.

Art. 12. La admision de socios activos y corresponsales se decide por sorteo en las sesiones ordinarias.

Art. 13. Todo socio recibirá un diploma de admision firmado por el Presidente y Secretario, y un ejemplar de los Estatutos una vez satisfecho el pago de su entrada y cuota.

Art. 14. El socio que se ausentare del Pais, puede á su regreso continuar en la Sociedad siempre que satisfaga las cuotas devengadas, salvo el caso de haberse ausentado con aviso.

#### IV.—SUSCRICIONES

Art. 15 Los sócios fundadores contribuirán por primera vez con la suma de *treinta* pesos para los gastos de instalacion, impresiones, etc. y una cuota mensual de *un peso* y los sócios activos pagarán una cuota de entrada de *tres pesos* y una suscripcion mensual de *uno*.

Art. 16 Las cuotas serán recaudadas mensualmente y adelantadas.

Art. 17 Las cuotas mensuales y las entradas podrán ser aumentadas ó disminuidas segun se juzgue por la Sociedad en Asamblea.

Art. 18 Cesará de ser sócio el que no haya satisfecho el pago de su cuota durante tres meses. Se eceptuarán los casos de fuerza mayor, segun lo juzgue la Comision Directiva.

#### V. — ADMINISTRACION

Art. 19 La Sociedad será administrada por un Presidente, un Vice, un Secretario, un Pró, un Tesorero y un Bibliotecario.

Art. 20 Este consejo de administracion se elegirá de nuevo cada año, por medio de sorteo en la sesion anual, pudiendo ser reelegidos los salientes.

#### VI. — DEL PRESIDENTE

Art. 21 El cargo de Presidente recaerá siempre en uno de los sócios fundadores.

Art. 22 Son deberes del Presidente: 1.º Vigilar por el orden y progreso de la Sociedad. 2.º Presidir las sesiones



dando ó retirando la palabra segun convenga. 3.º Revisar todos los libros, trabajos y cartas de la Sociedad. 4.º Dar el V.º B.º á las cuentas contra la Sociedad.

#### VII — DEL VICE PRESIDENTE

Art. 23 El Vice Presidente hará las veces del titular cuando éste falte á su puesto.

#### VIII — DEL SECRETARIO

Art. 24 Corresponde al Secretario: 1.º Llevar el protocolo de las sesiones y todos los demás libros necesarios. 2.º Ejecutar todos los trabajos epistolares. 3.º Llevar listas de todos los s.ºcios. 4.º Convocar á todas las sesiones.

#### IV — DEL PRO-SECRETARIO

Art. 25 Al Pro-Secretario incumben las mismas obligaciones que al secretario, siempre que éste no pueda asistir á desempeñar su cargo.

#### X — DEL TESORERO

Art. 26. Llevará un libro de caja donde anotará las entradas y salidas. 2.º Cobrará las mensualidades y expedirá los recibos. 3.º Facilitará del tesoro las cantidades que solicite la Comision Directiva, previa orden por escrito del Presidente. 4.º Presentará un balancete mensual dando cuenta detallada de los ingresos y egresos, el que estará de manifiesto en la Secretaria.

#### XI. — DEL BIBLIOTECARIO

Art. 27. Corresponde al Bibliotecario: 1.º Recibir las donaciones. 2.º Cuidar del buen orden y conservacion. 4.º Prohibir la extraccion de objetos de la Biblioteca. 5.º Tener á su cargo el catálogo general por orden alfabético y un libro de donaciones y canjes.

#### XII. — SESIONES

Art. 28. La Sociedad celebrará sesion ordinaria el primer y tercer domingo de cada mes.

Art. 29. Todo socio activo está obligado á asistir á las sesiones bajo multa de 50 centésimos por cada vez que falte.

Art. 30. Cada año habrá una sesion general anual en la que se elejirá la nueva Comision Directiva y en la cual el Presidente saliente presentará una memoria detallada por escrito de la marcha de la Sociedad, de su estado, trabajos emprendidos, del movimiento de la caja, de los socios, etc. En esta sesion se nombrará una Comision para la revision de lós libros de la Sociedad y de la caja.

Art. 31 Habrá sesiones extraordinarias cuando lo exija algun asunto de urgencia, eliminándose de la multa al que no asista á ella.

Art. 32 Las sesiones extraordinarias podrán ser propuestas por cualquier sócio activo, presentando un escrito al secretario en el que dé á conocer el objeto de esa sesion. Tres dias despues de convocar el secretario á esta sesion, podrá tener lugar.

Art. 33 Hecha la citacion por los diarios y en particular á cada sócio, se resolverá con cualquier número de los presentes; pero si hubiese que tomarse alguna resolucion no prevista en el Reglamento, y que afecte los fondos sociales, se citará por los diarios hasta segunda vez y resolviéndose con los presentes á la segunda citacion.

Art. 34 La sesion general anual tendrá validez solo si asisten á ella las tres cuartas partes de los sócios activos. en caso contrario regirá lo que sobre sesiones dice el artículo anterior.

#### DISPOSICIONES GENERALES

Art. 35. Es deber de todo socio observar buena conducta y contribuir con lo que esté en su poder para el progreso de la Sociedad.

Art. 36. Todo gasto mayor de 10 \$ será consultado á voto en una sesion. Los demas gastos menores serán consultados por la Comision Directiva.

Art. 37. Cualquier cambio de estos estatutos ha de ser presentado por escrito á lo menos por la mitad de los socios en general, no pudiéndose llevar á cabo esos cambios si no son aprobados en sesion por las tres cuartas partes de los socios activos.

Art. 38. La Sociedad no podrá disolverse mientras haya seis miembros que voten por su existencia. En caso que tenga lugar la disolucion, la Comision Directiva queda autorizada para enajenar como pueda los bienes de la Sociedad, destinando el sobrante, despues de pagadas las deudas, á una ó mas Sociedades de beneficencia.

Art. 39. Estos estatutos se mandarán imprimir y se copiarán en un libro en el cual cada socio pondrá su firma en fé de que se ceñirá á ellos.

Art. 40. En los casos no previstos en el presente Reglamento, la Comision Directiva resolverá en interés de la Sociedad y de los asociados.

Art. 41. El socio que se separe voluntariamente de la Sociedad, ó fuere eliminado, no podrá reclamar cantidad alguna.

Art. 42. Todo socio podrá pedir por escrito suspension temporal de su calidad de socio, explicando los motivos que lo inducen á hacerlo debiendo tomarse en consideracion dicho pedido por la Comision Directiva, la cual decidirá por mayoría de votos si se accede á lo solicitado.

Art. 43. Durante la suspension no pagará cuota ni ningun gasto, no podrá formar parte de la Comision Directiva ni ningun otro cargo ; pero podrá asistir á las reuniones de la Sociedad, sin voz ni voto.

LUCIDORO DURANTE

Presidente.

*Gerónimo Iturralde*

Secretario.



1871

17

# ESTATUTOS

REFORMADOS

DE LA

# SOCIEDAD FILATÉLICA

URUGUAYA

INSTALADA EL 1° DE SETIEMBRE  
DE 1879

---

AGOSTO DE 1881

---

MONTEVIDEO

TIPOGRAFIA DE ENRIQUE G. MATA  
CALLE DE 25 DE MAYO 378

1881

CONTENTS

CHAPTER I

CHAPTER II

CHAPTER III

CHAPTER IV

CHAPTER V

CHAPTER VI

CHAPTER VII

CHAPTER VIII

**ESTATUTOS**  
**REFORMADOS**  
DE LA  
**SOCIEDAD FILATÉLICA**  
**URUGUAYA**

INSTALADA EL 1° DE SETIEMBRE  
DE 1879

EN MONTEVIDEO  
REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY



*Casilla 576*

TIPOGRAFIA DE ENRIQUE G. MATA  
CALLE DE 25 DE MAYO 376  
MONTEVIDEO





# ESTATUTOS REFORMADOS

DE LA

## Sociedad Filatélica Uruguaya

---

### I. FUNDACION

Artículo 1º En primero de Setiembre de 1879, se fundó en Montevideo por los señores Don Lucidoro Durante, Don Cárlos Druillet y Don Gerónimo Iturralde, que se consideran como Sócios Fundadores, una Sociedad Filatélica que llevará el nombre de SOCIEDAD FILATÉLICA URUGUAYA. (1)

### II. OBJETO

Art. 2º El principal objeto de la Sociedad es propender á la difusion de la filatelia y promover el estudio de ella en todos sus detalles, inculcando la

(1) En 22 de Agosto de 1880 fué espulsado de la Sociedad el sócio fundador, Don Geronimo Iturralde, quedando por lo tanto reducido á dos el número de los socios fundadores.

unificación de la idea, è interesándose por los que se dedican á ella, abarcando en su estudio la relación que guarda con respecto á la Geografía, la Historia natural, la lengüística y las Bellas Artes.

Art. 3º. No se ocupará sino de sellos y formularios de toda especie, que sean de uso postal, telegráfico y fiscal.

Art. 4º. La Sociedad no se ocupará de ningun negocio ó canje de estampillas, y en las sesiones queda prohibido á lossócios tratar de dichos negocios ó canjes.

Art. 5º. Para llenar el fin que se propone, tendrá la Sociedad un local, con los principales periódicos y libros filatèlicos.

### III. SOCIOS

Art. 6º. Todo coleccionista de sellos, sea cual fuere su nacionalidad, sexo y residencia, siendo mayor de 16 años podrá ser sócio.

Art. 7º. Los socios se dividen en

Sócios Fundadores.

« Activos.

» Corresponsales.

« Honorarios.

Art. 8º. Son sócios fundadores los que suscribie-

ron el Acta de fundacion.

Art. 9º. Serán s6cios activos aquellos coleccionistas que residiendo en el Uruguay, quieran formar parte de la Sociedad debiendo solicitarlo 6 la Comision Directiva, apoyada la peticion por dos s6cios.

Art. 10º. Serán s6cios corresponsales los que residan fuera del pais; su admision tendr6 lugar dirigiendose por escrito al Secretario, y dar6 como referencia el nombre de un s6cio 6 quien deber6 dirigirse para que la Sociedad tome los informes necesarios. Estos s6cios podr6n asistir 6 las sesiones toda vez que se encuentren de paso en Montevideo, pr6via v6nia que soliciten de la Comision Directiva.

Art 11º. S6cios honorarios, pueden ser nombrados aquellos filatelistas 6 quienes la Sociedad 6 la Filat6lia, deban servicios de reconocida utilidad. Dichos s6cios no pagar6n cuota alguna y solo podr6n ser aceptados por las dos terceras partes de la Comision Directiva.

Art. 12º. La admision de s6cios activos y corresponsales, se decide por mayoria en las sesiones ordinarias de la Comision Directiva

Art. 13º. Todo s6cio, una vez satisfecho el pago de su entrada, recibir6, con un ejemplar de los Esta-

tutos, un diploma de su admision firmado por el Presidente y Secretario.

Art. 14º. El sócio que se ausentare del país, sin aviso, á su regreso solo podrá continuar en la Sociedad abonando las cuotas devengadas; quedan exentos de dicho pago, los que hubieren cumplido con ese requisito.

#### IV. SUSCRICIONES

Art 15º. Los sócios fundadores contribuirán, por primera vez, con la suma de *treinta* pesos, para los gastos de instalacion, impresion, etc. y una cuota mensual de *un* peso; lossócios activos como los corresponsales, pagarán una suscripcion de *seis* pesos anuales.

Art. 16º. Las suscripciones mensuales se recaudarán adelantadas

Art. 17º. Si por el desarrollo de la Sociedad, conviniese la disminucion de cuotas ó entradas, solo podrá llevarse á cabo esta innovacion en Asamblea General.

Art 18º. Dejará de pertenecer á la Sociedad, el sócio que en el transcurso de tres meses, no haya abonado mensualidad alguna. Se exeptuan los casos

de fuerza mayor segun lo juzgue la Comision Directiva.

## V. ADMINISTRACION

Art 19º. La Sociedad será administrada por una Comision Directiva, compuesta de un Presidente, un Vice-Presidente, un Secretario, un Tesorero y un Bibliotecario.

Art. 20º. La eleccion de la Comision Directiva, se hará el primero de Setiembre de cada año; haciendose á mayoria de votos.

## VI. DEL PRESIDENTE

Art 21º. El cargo de Presidente recaerá siempre en uno de los socios fundadores, pero á falta de estos podran desempeñar ese puesto el socio activo-que á juicio de la Comision Directiva sea mas competente en filatelia.

Art. 22º. Compete al Presidente:

- 1º Vigilar por el orden y progreso de la Sociedad.
- 2º Presidir las sesiones.
- 3º Revisar los libros, trabajos y cartas de la Sociedad.
- 4º Poner el V.º B.º á las cuentas contra la Sociedad

## VII. DEL VICE PRESIDENTE

Art. 23º. El Vice Presidente hará las veces del titular, cuando este por enfermedad, ausencia ó cualquier otro motivo, no pudiere desempeñar su cometido.

## VIII. DEL SECRETARIO

Art. 24º. El Secretario llevará la correspondencia de la Sociedad, levantará acta de las sesiones, convocará á reuniones y se encargará de los libros necesarios, formando una nómina de todos los sócios.

## IX. DEL TESORERO

Art. 25º. Sus obligaciones son:

- 1º Llevar un libro de caja, donde anotará las entradas y salidas.
- 2º Cobrar las mensualidades y espedir los recibos.
- 3º Facilitar del tesoro, las cantidades que solicite la Comisión Directiva, prévia orden por escrito del Presidente
- 4º Presentar un balancete mensual, dando cuenta detallada de los ingresos y egresos, el que estará de manifiesto en la Secretaria.
- 5º No abonar cuenta alguna que no lleve el Vº. Bº. del Presidente.

## X. DEL BIBLIOTECARIO

Art. 26º. Corresponde al Bibliotecario:

- 1º Recibir las donaciones.
- 2º Cuidar de su buen orden y conservacion.
- 3º Prohibir la extraccion de objetos de la Biblioteca.
- 4º Tener á su cargo el catálogo general por órden alfabético y un libro de donaciones y canjes de obras filatélicas.

## XI. SESIONES

Art 27º. La Sociedad se reunirá en Asamblea General dos veces por año.

Art. 28º La Comision Directiva celebrará sesion ordinaria el primer Domingo de cada mes, incurriendo en una multa de 50 centésimos, el miembro que faltare á ella sin causa justificada.

Art. 29º. Al terminar su periodo la Comision Directiva, el Presidente presentará una memoria detallada de la marcha de la Sociedad, de su estado, trabajos emprendidos, movimiento de caja, de los sócios etc. En esta sesion se nombrará una Comision para la revisacion de los libros de la Sociedad.

Art. 30º. Las sesiones extraordinarias tendran lugar, siempre que lo exijan asuntos de urgencia.



Art. 31º. Las sesiones extraordinarias podrán ser propuestas por cualquier sócio activo, presentando un escrito al Secretario, en el que dé á conocer el objeto de esa sesion, debiendo dicho sócio hallarse presente á fin de tomar parte en la discusion, que pueda promover el motivo sobre que versa su escrito, amplificándolo ó modificándolo á juicio de la Comision Directiva.

Art. 32º. Las sesiones generales solo tendrán validez, si asisten á ellas las tres cuartas partes de los sócios activos. En caso contrario, se citará por segunda vez y la Sociedad resolverá con el número de sócios presentes.

### DISPOSICIONES GENERALES

Art. 33º. Hallándose reformados estos Estatutos, las amplificaciones ó modificaciones de que sean susceptibles en lo sucesivo, solo podrán hacerse con las mismas formalidades, con que han sido hechas las anteriores; y agregadas á los Estatutos por cordon separado.

Art. 34º. La Sociedad subsistirá mientras cuente en su seno con tres sócios activos. En caso que tenga lugar la disolucion, la Comision Directiva, queda

autorizada para enajenar los bienes de la Sociedad destinando el sobrante, despues de pagadas las deudas, à una ó mas Sociedades de beneficencia.

Art. 35°. Estos Estatutos se mandaràn imprimir y se sentará en un libro, que será rubricado por todos los sócios, fundadores y activos

Art. 36°. En los casos no prescritos por el presente reglamento, la Comision Directiva resolverá en interés de la Sociedad.

Art. 37°. El sócio que se separe voluntariamente de la Sociedad, ó fuere eliminado de ella, perderá todos los derechos que tuviera.

Art. 38°. Todo sócio podrá pedir por escrito, suspension de su calidad de sócio, explicando los motivos que lo inducen à hacerlo, debiéndo tomarse en consideracion dicho pedido por la Comision Directiva, la cual decidirá por mayoria de votos, si se accede ó nó á lo solicitado.

Art. 39°. Durante su suspension, no pagará cuota alguna, ni podrá formar parte de la Comision Directiva; pero podrá asistir à las reuniones de la Sociedad sin voz ni voto.

LUCIDORO DURANTE,

PREIDENTE

EDUARDO PEREZ

SECRETARIO



RÈGLEMENT

DU

CERCLE FRANÇAIS

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

DE BUENOS AIRES



BUENOS AIRES

TIPOGRAFIA DE LOS « TALLERES SUD-AMERICANOS »

Calle Chile 544

—  
1898



CERCLE FRANÇAIS

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

FONDÉ A BUENOS AIRES

*Le 25 Février 1897*

---

RÈGLEMENT



BUENOS AIRES

TIPOGRAFIA DE LOS « TALLERES SUD-AMERICANOS »

Calle Chile 544

—  
1898

CERCLE FRANÇAIS  
DES  
COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE



ADMINISTRATEURS DU CERCLE

POUR L'EXERCICE 1897-98

Directeur : ABEL FONTAINE.

Trésorier : JEAN D. BARON.

—><—

*La Correspondance doit être adressée*

**Au Directeur du Cercle**

Casilla del Correo, 1265

à BUENOS AIRES (Rep. Arg.)

**RÈGLEMENT**  
DU  
**CERCLE FRANÇAIS**  
DES  
**Collectionneurs de Timbres-Poste**

---

---

ART. 1<sup>er</sup>.— Il est fondé dans la ville de Buenos Aires, une société qui a pour titre **CERCLE FRANÇAIS DES COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE**.

ART. 2<sup>me</sup>. Le but du Cercle est de développer parmi ses membres les connaissances philatéliques et de leur procurer par les divers moyens d'échanges et par des tirages au sort périodiques, l'augmentation de leurs collections.

ART. 3. Peuvent faire partie du Cercle les collectionneurs des deux sexes, âgés d'au moins 18 ans, Français, Belges, Suisses, et, par extension, les Argentins, fils de Français, Canadiens, Luxembourgeois, Monégasques et Alsaciens-Lorrains, habitant la République Argentine.

ART. 4. — Le sociétaire, quittant l'Argentine, peut cependant toujours faire partie du Cercle s'il continue à payer ses cotisations.



ART. 5. — Le Cercle n'a pas de commission directrice. Dirigent de fait la Société les membres qui assistent aux réunions hebdomadaires; pouvant, ces assistant, s'ils se trouvent être un quart, au moins, des sociétaires, domiciliés à Buenos Aires, prendre n'importe quelle résolution qui ne soit pas contraire à l'esprit ou à la lettre du Règlement.

ART. 6. — LE CERCLE FRANÇAIS DES COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE choisit parmi ses membres deux mandataires : Un Directeur et un Trésorier, qui administrent le Cercle. Leurs fonctions sont entièrement gratuites et ne donnent droit à aucune prérogative. Le Directeur et le Trésorier sont renouvelables chaque année, à l'Assemblée de fin d'année.

Ces élections se feront par bulletin secret.

ART. 7. — En cas de démission, décès ou absence du Directeur ou du Trésorier, l'administrateur restant remplit les fonctions de l'administrateur manquant, jusqu'à ce qu'il ait été procédé au remplacement de ce dernier.

ART. 8. — Le Cercle adopte pour organe officiel *L'Annonce Timbrologique* de Bruxelles, l'abonnement en est obligatoire pour tous les membres.

ART. 9. — Pour sa correspondance le Cercle se servira de la *Casilla del correo 1265*, à *Buenos Aires*, mise à sa disposition par M. Abel Fontaine.

ART. 10. — Le titre de *Membre Fondateur* est

accordé aux treize sociétaires, ayant signé l'acte de fondation du Cercle.

ART. 11. — La cotisation mensuelle est d'une piastre m/n payable d'avance et par trimestre.

ART. 12 — Un droit d'entrée, payable également d'avance, est fixé à deux piastres.

ART. 13. — Les cotisations devront être versées ès-mains du Trésorier au siège de la Société.

ART. 14. — Tout sociétaire arrivant à devoir 3 mois de cotisation sera avisé qu'il ait à payer dans les 15 jours. Passé ce délai, il sera rayé de la liste des membres.

ART. 15. — Le but du Cercle n'étant pas mercantile, tout achat, vente ou échange fait au Cercle *et entre ses membres*, ne sera soumis à aucun droit, sauf pour les ventes à l'encan (*remates*) sur le montant desquelles il sera prélevé le 10 % du montant des timbres vendus et quelle qu'en soit la provenance. Il sera également prélevé le 10 % sur toute loterie faite au Cercle.

ART. 16. — Les timbres envoyés à la vente par des marchands ou collectionneurs ne faisant pas partie du Cercle, ne seront pas acceptés sans qu'il soit accordé un 15 %, au moins, de rabais, au bénéfice du Cercle.

ART. 17. — Tout collectionneur désirant faire partie du Cercle et se trouvant dans les conditions énon-

cées à l'article 3. devra remplir le bulletin de présentation annexé au Règlement; ce bulletin sera remis au Cercle par les sociétaires présentant le candidat et sera affiché pendant 15 jours au local de la Société.

Les sociétaires présentant un candidat prennent vis-à-vis du Cercle une responsabilité morale sur ce candidat.

ART. 18. — L'admission d'un candidat se fera à la majorité des sociétaires présents à la réunion le jour de l'admission et par bulletin secret.

ART. 19. — Le sociétaire qui, pour un motif quelconque, se sera fait rayer de la liste des membres ne pourra de nouveau faire partie du Cercle.

ART. 20. — Tout sociétaire démissionnaire pourra de nouveau faire partie du Cercle, en payant un droit de rentrée de deux piastres. A cette clause, il sera fait exception, quant il y aura moins de trois mois entre la date de la renonce du sociétaire et celle de sa rentrée au Cercle.

ART. 21. — Le sociétaire *admis* ne prend rang et numero dans la Société qu'à partir du jour ou il a payé son droit d'entrée et sa cotisation du premier trimestre.

ART. 22 — Tout sociétaire *admis*, qui dans les 30 jours de son admission, ne se sera pas mis en règle avec la caisse, sera rayé de la liste des membres.

ART. 23. — Aucune démission ne sera admise, si

elle ne vient formulée dans le bulletin *ad hoc* annexé au Règlement.

ART. 24. — Les sociétaires sont obligés de communiquer au Cercle les falsifications ou adultérations de timbres dont ils auraient connaissance, ainsi que les auteurs de ces méfaits, s'ils les connaissent.

ART. 25. — A plus forte raison les sociétaires ne doivent-ils pas présenter de candidats, lors même que ces candidats seraient simplement soupçonnés d'avoir fait ou vendu des timbres faux.

ART. 26. — Les réunions du Cercle auront lieu le mercredi, ce jour pouvant être changé sur un simple accord des sociétaires. Le jour de la réunion se trouvant être un jour de fête, la réunion sera remise au lendemain, sauf avis contraire.

ART. 27. — Chaque année, le dernier mercredi de Février, aura lieu l'Assemblée ordinaire du Cercle dans laquelle le Directeur rendra compte de la marche de la Société pendant l'année écoulée. L'élection aura lieu pour la nomination du Directeur et du Trésorier qui administreront le Cercle pendant le nouvel exercice. Toute modification importante du Règlement devra surtout être discutée dans cette Assemblée. Les convocations à l'Assemblée annuelle seront envoyées 15 jours à l'avance.

ART. 28. — Des sociétaires peuvent provoquer une Assemblée, soit dans le but de réformer le Règlement

ou de traiter quelques questions d'importance capitale pour la marche du Cercle, pourvu que leur pétition soit signée par 10 sociétaires.

ART. 29. — Tout changement, addition ou correction au Règlement ne pourra se faire qu'en Assemblée ordinaire ou extraordinaire et quel que soit le nombre des sociétaires présents à cette Assemblée.

ART. 30. — Quant le Directeur le jugera opportun, mais au moins une fois par mois, il enverra aux sociétaires une circulaire les mettant au courant de la marche du Cercle.



## RÈGLEMENT DES TIRAGES

A. — Une ou plusieurs fois par mois il sera tiré au sort entre les sociétaires un timbre ou une série de timbres dont le montant sera prélevé sur la caisse du Cercle.

B. — A ce timbre ou à cette série seront joints deux timbres de moindre valeur, servant d'*approximations* et qui seront gagnés par les sociétaires ayant les numeros *immédiatement inférieurs et supérieurs* au numer ) gagnant le lot principal.

C. — Plusieurs fois par an, sera tiré au sort un timbre de 20 pesos argentin.

D. — Le 14 Juillet de chaque année, aura lieu un tirage extraordinaire, se composant d'un timbre ou d'une série de timbres d'une valeur exceptionnelle.

A ce tirage pourront participer tous les sociétaires sans exception se trouvant en règle avec la caisse.

E. — Tout sociétaire ayant gagné un lot principal passe trois fois son tour, excepté pour les *approximations*, pour le timbre de 20 pesos, et le tirage du 14 Juillet.

F. — Tout sociétaire, ayant gagné deux fois un lot principal, passe son tour, jusqu'à ce que tous les sociétaires aient gagné une fois un lot principal, excepté pour le timbre de 20 pesos, si ce sociétaire ne l'a pas déjà gagné, pour le tirage du 14 Juillet et les *approximations*.

G. — Quiconque a gagné une fois un timbre de 20 pesos, passe son tour chaque fois que ce timbre est mis en tirage.

H. — Chaque mois, deux sociétaires seront chargés d'acheter les timbres destinés au tirage du mois suivant.

I. — La Société tiendra un livre spécial où seront inscrits avec la date de chaque tirage, les lots de timbres tirés, ainsi que les *approximations*, leur valeur nominale et le prix payé, de même que les noms des sociétaires gagnants.

J. — Les sociétaires, qui, au moment d'un tirage,

n'auraient pas payé leur cotisation du mois courant, ne pourront participer à ces tirages.

K. — Les sociétaires se trouvant à l'étranger pourront toujours participer aux tirages, s'ils ont payé les cotisations qui correspondent aux mois ou ces tirages s'effectuent.

L. — Les timbres offerts en tirage *par les sociétaires*, ne sont soumis à aucune des règles ci-dessus; les tirages s'en effectuant selon les conditions imposées par le sociétaire qui offre les timbres. Pour ces *tirages particuliers*, seront toujours considérées comme présentes les dames faisant partie du Cercle.

Approuvé dans les Assemblées des 6 et 18 août et signé  
par les Sociétaires à la réunion du 29 Décembre 1897.

---

## LISTE DES SOCIÉTAIRES

### MEMBRES FONDATEURS

- N° 1. — *Jean D. Baron.*  
Argentin, fils de Français. — Comptable.  
Victoria 954 à Buenos Aires.
- N° 2. — *Adolphe Baudouin.*  
Français, — Pharmacien.  
Buen Orden, 758 à Buenos Aires.
- N° 3. — *Ludomir Bordes.*  
Français, — Employé.  
Perú 97 à Buenos Aires.
- N° 4. — *Léon Bugnot.*  
Belge, — Professeur.  
Casilla del Correo 1563 à Buenos Aires.
- N° 5. — *Charles J. Detrixhe.*  
Belge, — Typographe.  
Casilla del Correo 1027 à Buenos Aires.



N° 6. — *Albert Fesquet.*

Argentin, fils de Français — Typographe.

Rivadavia 2352 à Buenos Aires.

N° 7. — *Abel Fontaine.*

Belge, — Correspondant de journaux philatéliques.

Casilla del correo, 1265 à Buenos Aires.

N° 8. — *François Fontaine.*

Belge, — Marchand-tailleur.

Florida 765 à Buenos Aires

N° 9. — *Georges Griffaut.*

Français, — Comptable.

Europa 2480 à Buenos Aires.

N° 10. — *Pierre Jacob.*

Français, — Libraire.

Cerrito 590 à Buenos Aires.

N° 11. — *Etienne Laplanche.*

Belge, — Courtier en laines.

Sarandí 921 à Buenos Aires.

N° 12. — *Jean Perret.*

Français, — Employé de Commerce.

Général Lavalle 3062 à Buenos Aires.

N° 13. — *Henri N. Wiquel.*

Français, — Peintre décorateur.

Pozos 221 à Buenos Aires.

---

**SOCIÉTAIRES**

- N<sup>o</sup>. 14. — *Felix Astoul*  
Argentin, fils de Français, — Commerçant  
Cangallo 841 à Buenos Aires.
- N<sup>o</sup>. 15. — *François Stemler*  
Monégasque, — Courtier en cuirs et peaux,  
Perú 1578 à Buenos Aires.
- N<sup>o</sup>. 16. *Georges Moussous*,  
Français, — Employé  
Charcas 758 à Buenos Aires.
- N<sup>o</sup> 17. — *M<sup>me</sup> Yvonne B. de Moussous*  
Française  
Charcas 758 à Buenos Aires.
- N<sup>o</sup> 18. — *Adrien Le Clerc*.  
Français, — Commerçant,  
Avenida de Mayo, 770  
à Buenos Aires.
- N<sup>o</sup> 19. — *Auguste Robin*  
Français, — Dessinateur,  
San Martin (Pce. de Bs. As.)  
Adresse postale: *Casilla del correo 589, á Buenos Aires.*
- N<sup>o</sup> 20. *Jacques Durand*  
Français, — Négociant en Vins,  
Casilla del correo 8, à San Juan

- Nº 21. — *Maurice Beth.*  
Français, — Artiste Dramatique,  
à Buenos Aires.
- Nº 22. — Démissionnaire.
- Nº 23. — *Henri D. M. de Jaimeny*  
Français, — Professeur de peinture,  
Sar. Martin, esquina Bezares à San Fernando  
(Prov. de Bs. Aires.)
- Nº 24. — Démissionnaire.
- Nº 25 *Ernest Agnés.*  
Français, — Professeur de violon,  
Mexico 965 à Buenos Aires.
- Nº 26. — *M<sup>me</sup> Emilie Laurent*  
Belge, — Artiste Dramatique  
Florida 525 á Buenos Aires.
- Nº 27. — *Henri Zimmermann*  
Argentin, fils de Français, — Graveur sur métaux,  
Florida 130 à Buenos Aires.
- Nº 28. *Félix Calvet*  
Français. — Peintre décorateur,  
Charcas 1683 à Buenos Aires.
- Nº 29. — Éliminé.
- Nº 30. — *René Saulquin,*  
Français. — Commerçant,  
Cuyo 771 à Buenos Aires.
- Nº 31. — *Louis A. Perrin,*  
Suisse. — Horloger,  
Dean Funes 14 à Córdoba.

Nº 32. — *Fernand Drault*

Français — Commerçant,  
*Actuellement au Transvaal.*

Nº 33. — *Jules Bouguet*

Français — Employé au chemin de fer,  
F. C. de Santa Fé à Santa Fé

Nº 34. — *Louis Cazenave Duboé*

Français — Tailleur,

*Charcas 1683.* ~~Florida 730~~ à Buenos Aires

Nº 35. — *Clovis Mailland*

Français Professeur de musique  
25 de Mayo 744 à Buenos Aires.

Nº 36. — *Edmond Bouguet*

Français — Chef de gare,  
à Jesús Maria (Province de Santa Fé)

Nº 37. — *Léopold Couderc*

Argentin, fils de Français—Employé à la Municipalité,

*Rz Peña 582.* ~~Général Lavalle 792~~ à Buenos Aires.

Nº 38. — *Jeanti A. Pécastaing*

Français. — Caissier à la C<sup>e</sup>. d'Assurance La Franco  
Argentina, Avenida de Mayo 622 à Buenos Aires

Nº 39. — *M<sup>me</sup> Antoinette R. de Bousquet*

Française.

Libertad 48 *San Nicolas* (P<sup>ce</sup>. de Buenos Aires).

---

**Le Cercle Français  
des Collectionneurs de Timbres-Poste  
de Buenos Aires**

*Demande qu'il lui soit fait des envois à choix  
(timbres-poste et fiscaux), avec un rabais de  
15 0/0, au moins, sur les prix marqués.*

*Retour des envois, dans les 45 jours de  
leur réception.*

*Les envois doivent être adressés à*

**M. ABEL FONTAINE,**

**Directeur du Cercle Français des Collect. de Timbres-Poste**

**Casilla del Correo, 1265**

**BUENOS AIRES (Rep. Argentine)**

# Cercle Français des Collectionneurs de Timbres-Poste

Casilla del Correo, 1265

Buenos Aires

## BULETIN DE PRÉSENTATION

*Par la présente, le soussigné sollicite faire partie du Cercle français des Collectionneurs de Timbres-Poste, et déclare se conformer au Règlement et usages du Cercle dont il a pris connaissance.*

Nom : .....

Prénoms : (1) .....

Nationalité : .....

Titres ou profession : .....

Lieu de naissance : .....

Date de naissance ( jour, mois, année) : .....

Adresses : .....

Références : .....

....., le ..... 189

SIGNATURE : .....

PRÉSENTÉ PAR MM. ....

Date de la présentation: .....

• de l'admission : .....

• de l'entrée : .....

No. d'ordre : .....

(1) toutes lettres,



# Cercle Français des Collectionneurs de Timbres-Poste

Casilla del Correo, 1265

Buenos Aires

---

## BULLETIN DE DÉMISSION

---

*Le soussigné prie la Direction du Cercle Français des Collectionneurs de Timbres-Poste de vouloir accepter sa démission de membre du Cercle.*

.....

.....

.....

..... le ..... 189

.....









SOCIEDAD  
FILATÉLICA ARGENTINA



REGLAMENTO

**Sancionado el 5 de Setiembre de 1888**



BUENOS AIRES

IMPRESA Y ESTEREOTIPIA DEL "COURRIER DE LA PLATA"  
76, Bolívar et Mújico- 304

—  
1888



# REGLAMENTO

DE LA

## SOCIEDAD FILATÉLICA ARGENTINA

Sancionado el 5 de Setiembre de 1888



### I

#### **Fundacion y objeto de la Sociedad**

Art. 1º—La «Sociedad Filatélica Argentina» funciona en su local propio en esta ciudad de Buenos Aires.

Art. 2º—Su objeto es propender al desarrollo en el país de la útil Filatelia, y el estudio de los conocimientos que con ella se relacionen y sirvan á su aplicacion; así como la agregacion de algunos otros ramos de coleccionistas, ya de monedas, libros é impresos antiguos, etc.

## **Ventajas para sus asociados**

Art. 3º—Los socios tienen las ventajas siguientes :

- 1º Relacionarse con los filatelistas de esta capital.
- 2º Hacerse de corresponsales en todos los países.
- 3º Fomentar rápidamente sus Albums.
- 4º Instruirse en timbres legitimos, catálogos, obras filatélicas y demás perfeccionamientos indispensables.
- 5º Usar del domicilio de la Sociedad y de su casilla en el Correo para que se reciba su correspondencia.
- 6º Adquirir timbres por precios más moderados.
- 7º Hacer pedidos al Exterior, siendo los gastos y riesgos á cargo de la Sociedad.
- 8º Facilitar sus canges por la salida de sus duplicados.
- 9º Usar de la Biblioteca.
10. Disponer de lo que establece el artículo 51.
11. Recibir gratis un periódico filatélico.
12. Usar del local en otros días además de los de sesion.

### **De los socios**

Art. 4º—Para ser socio se requiere ser mayor de 17 años de edad sin distincion de sexo ni nacionalidad.

Art. 5º—Los socios se dividen en Activos, Corresponsales y Honorarios.

Art. 6º—Son activos los que residan en la República y manifiesten al Presidente su deseo de serlo. Para ingresar se requiere la referencia de dos personas conocidas. Su admision, aceptada por unanimidad por la Comision Directiva, se propone á la Sociedad, anunciándolo por escrito en su local durante dos semanas. La no oposicion de ningun socio, será considerado voto unánime, que es condicion que se requiere. Los socios disidentes manifestarán en privado á la Comision Directiva su oposicion, y si no la hubiere, el Presidente lo proclamará socio en la primera sesion que se tenga, y así constará en el acta de ese dia.

Art. 7º—Son socios honorarios los filatelistas á quienes la Sociedad ó la Filatelia deban servicios de significacion. Están libres del pago de ingreso y cuotas, y serán considerados en los demás efectos de este Reglamento, en las mismas condiciones que los socios activos. Se adquiere esta calidad por voto



unánime, á propuesta de la Sociedad ó de la Comisión. Su nombre se fijará dos meses en el local, consignándose los merecimientos del candidato. La falta de oposicion se traducirá por voto unánime, y el Presidente lo proclamará tal en la sesion próxima, lo cual se acreditará en el acta.

Art. 8º—La calidad de socio activo y honorario, se acreditará con un diploma firmado por el Presidente y Secretario.

Art. 9º—Los socios activos abonarán \$ 1 m/n de mensualidad adelantada.

Art. 10—El ingreso actual es de \$ 1 m/n, pero la Comisión Directiva, á mayoria de votos, puede anular esta cuota por tiempos indeterminados, segun convenga á la marcha de la Sociedad.

Art. 11—El socio que durante cuatro meses no abonase su mensualidad, sin causa justificada, de hecho quedará cesante. El Presidente dará cuenta en la próxima sesion.

Art. 12—Los socios que renunciasen por causas ajenas á la Sociedad, pueden ingresar de nuevo cumpliendo con el artículo 10. Bastará que se apersonen al Presidente, quien anunciará en la sesion próxima el reingreso del socio, con cuyo requisito quedará como tal.

Art. 13. — En general no pueden ser socios los

negociantes de timbres; pero no obstante la Comisión Directiva interpretará convenientemente los casos en que deba hacerse excepcion.

Art. 14.—El socio que por cualquier causa dejase de pertenecer á la Sociedad, abandonará sus derechos á beneficio de ella.

Art. 15.—Los socios que se ausentasen de la ciudad por más de cuatro meses, deberán avisarlo al Presidente; de otra manera, ó dejando de satisfacer sus cuotas, cesarán de ser socios.

#### IV

### **De los socios corresponsales**

Art. 16.—Son socios corresponsales los que residen en el Exterior de la República.

Art. 17.—Su aceptación, á propuesta del Presidente, se decide á mayoría de votos en la sesión inmediata.

Art. 18.—Su calidad se acredita por nota firmada por el Presidente y Secretario.

Art. 19.—Tienen las siguientes cargas y beneficios:

- 1º Están libres de cuota de ingreso y mensualidades.
- 2º Remiten á la Sociedad las novedades que aparezcan ó se le pidan, al precio nominal, retor-

nándoles su importe, sin gastos. Tienen derecho á pedir reciprocidad.

- 3º Se encargan de colocar los timbres é impresos que la Sociedad pudiere remitirles, devengando comision.
- 4º Serán preferidos en los canges de la Sociedad y sus asociados.
- 5º Servirán de intermediarios para otros pedidos, etc., que ocurriere hacer de parte de la Sociedad, y prestarán al efecto su garantia moral.

## V

### **De la Comision Directiva**

Art. 20.—Se compone de Presidente y Vice, Secretario de actas, Secretario de correspondencia, Director de canges, Tesorero y Bibliotecario.

Art. 21.—Se reúne en los días y horas que ella acuerde.

Art. 22.—Llevará un libro de sus resoluciones, en el que constarán estas bajo la firma de sus miembros presentes.

Art. 23.—Forman mayoría la mitad más uno, y en consecuencia pueden en sus reuniones decidir legalmente los puntos de su incumbencia que no se opusieren á los reglamentos sancionados por la Sociedad.

Art. 24.—Dura en su mandato un año y puede ser reelecta en todo ó en parte. Al cumplirse el periodo de 6 meses de la actual Comision, la Sociedad nombrará en la subsiguiente ordinaria un Comité de tres socios que presente en la sesion próxima, convocada extraordinaria, las listas de candidatos y cargos á que se les propone, procediéndose en seguida á la eleccion secreta de la nueva Comision Directiva. En las elecciones subsiguientes se procederá de igual modo.

Art. 25.—Elimina socios á mayoria de votos, debiendo dar cuenta al finalizar su periodo.

Art. 26.—Reemplaza sus miembros, en interinato por otros socios hasta la terminacion del periodo, esto en casos extraordinarios en que los titulares no pudiesen atender al cumplimiento de sus deberes. El Presidente se reemplaza con el Vice, y si este no pudiese cumplir con su cometido, el Secretario respectivo convocará á asamblea y se procederá á eleccion.

Art. 27.—Convoca á sesiones extraordinarias y á asambleas, y sin anuencia del Presidente en casos graves que con él tuvieren atingencia.

Art. 28.—Toma á su cargo lo que establece el articulo 51.

Art. 29.—Considera la suspension á que se refiere el articulo 33 inciso 8°. Su decision es inapelable.

Art. 30.—Le incumbe fomentar el cuerpo de corresponsales para cada país emisor de timbres.

Art. 31.—Organiza los cambios para dentro y fuera de la Sociedad, en la forma que lo vaya aconsejando la experiencia.

Art. 32.—Acuerda aguinaldos y hace sorteos de objetos filatélicos en la forma que ella lo resuelva; y celebra sus dos fechas principales: 1º de Noviembre de 1887, de su instalación provisoria y 29 de Julio de 1888 de su instalación definitiva en su local propio.

## VI

### **Del Presidente**

Art. 33.—Son sus deberes:

- 1º Dirigir la marcha de la Sociedad.
- 2º Hacer cumplir este Reglamento.
- 3º Presidir las sesiones de la Sociedad y las reuniones de la Comisión.
- 4º Visar las cuentas contra la Sociedad.
- 5º Revisar sus libros y trabajos.
- 6º Resolver por sí algunas otras funciones atributivas de la Comisión que no se opusiesen á algun acuerdo de esta ó á este Reglamento.
- 7º Votar en caso de empate en las sesiones.
- 8º Llamar al orden y aun suspender á aquel socio que no se comportase como corresponde.
- 9º Convocar á asambleas extraordinarias en

casos de gravedad entre ó con los miembros de la Comision, siempre que no fuese posible un advenimiento.

## VII

### **Del Vice-Presidente**

Art. 34.—En acefalia del Presidente, hace sus veces.

## VIII

### **Del Secretario de actas**

Art. 35.—Son sus deberes:

- 1º Llevar el libro de actas.
- 2º El de movimiento de socios por numeracion.
- 3º El de resoluciones de la Comision.
- 4º Reemplazar al Presidente en ausencia del Vice.
- 5º Fijar los avisos en el local.
- 6º Citar á sesiones.

## IX

### **Del secretario de correspondencia**

Art. 36.—Son sus deberes:

- 1º Tener á su cargo toda la correspondencia para dentro y fuera del país.
- 2º En ausencia del Secretario de actas, reemplazarlo.

X

**Del Director de canges**

Art. 37.—Son sus deberes:

- 1º Atender el servicio de canges dentro y fuera de la Sociedad.
- 2º Recibir y preparar los pliegos de cange del y para el Secretario de correspondencia.
- 3º Ser depositario de los duplicados propios de la Sociedad.
- 4º Cumplir en lo demás con los artículos 47 á 50 y proponer á la Comision otras reformas convenientes.

XI

**Del Tesorero**

Art. 38.—Son sus deberes:

- 1º Cobrar lo que se adeude á la Sociedad.
- 2º Llevar un libro de caja en que anotará las entradas y salidas.
- 3º No hacer inversiones sin el Visto Bueno del Presidente.
- 4º Presentar mensualmente un Estado de los ingresos y egresos con las especificaciones necesarias, que será fijado en el local.
- 5º Justificar los gastos con comprobantes.

## XII

### **Del Bibliotecario**

Art. 39.—Son sus deberes:

- 1º Recibir las donaciones de libros y cuidar de su buen orden y conservacion; lleva su catálogo y anota en cada libro su donante y fecha y propone los adelantos relativos.
- 2º Correr con el Album social.
- 3º Estar á cargo del archivo de la Sociedad.

## XIII

### **De las sesiones**

Art. 40.—Llámanse *sesiones* las de la sociedad y *reuniones* las de la Comision.

Art. 41.—Las sesiones serán nocturnas, á las 8 1/2, el primer y tercer Miércoles de cada mes; y si hubiere algun buen grupo de socios que lo pidiese, podrá hacerse una diurna el 2º Domingo del mes, quedando establecido las 2 de la tarde si no se resolviese en contrario.

Art. 42.—La distribucion del tiempo en las sesiones y los trabajos de que se trate es facultativo determinarlos por la Sociedad, en defecto de esta por la Comision, ó en defecto de esta por el Presidente.



Art. 43.—El orden que ha de seguirse en las sesiones será (por regla general) como sigue:

- 1º Apertura de la sesion.
- 2º Lectura, observaciones, aprobacion y firma del acta de la sesion anterior.
- 3º Lectura de la correspondencia social y resoluciones á su respecto.
- 4º Orden del dia.
- 5º Presentacion de timbres para su reconocimiento, preguntas y consultas.
- 6º Propositiones diversas.
- 7º Lectura y discusion de trabajos filatélicos.
- 8º Canjes entre los socios.

Art. 44.—Las sesiones ordinarias se celebrarán y tendrán fuerza legal con la asistencia de la cuarta parte de los socios activos y honorarios con que contase la Sociedad; sin que esto prohiba la celebracion de sesion privada extra-oficial.

Art. 45.—Las sesiones extraordinarias ó asambleas tendrán igual fuerza legal con la asistencia de la mitad más uno de los socios; y en caso de falta de número, se citará nuevamente, y sus resoluciones serán válidas con el número de socios que concurra.

Art. 46.—Los socios ó nó, asistentes á sesiones, tienen el derecho de retirarse desde el momento en que se entre á los canjes. La sesion termina con el último canje, pero desde el momento de empezarse estos cesa de presidirse.

XIV

**De los canjes**

Art. 47.—Se hacen de dos maneras:

- 1º Por correspondencia de ó para la Sociedad.
- 2º Verificándose entre socio y socio en el seno de la misma.

Art. 48.—Los precios para dentro y fuera de la Sociedad se rejirán en lo posible por un catálogo que ella adopte.

Art. 49.—En los canjes dentro de la Sociedad el adquirente abonará al Director de canjes el importe de lo adquirido y este hará su abono en seguida, ó al mes, al cedente. En el segundo caso este recibirá del Director de canjes un vale. La Sociedad deducirá al socio cedente 10 %.

Art. 50.—Los socios pueden retener consigo sus duplicados, ó bien entregarle pliegos con sus precios al Director de canjes, ó timbres sueltos, segun el caso. Este entregará un vale que deberá conservarse hasta la colocacion ó devolucion de los timbres.

XV

**Disposiciones generales**

Art. 51.—La Sociedad podrá tomar á su cargo la colocacion dentro ó fuera del pais de lotes de importancia ó de Albums hechos, que la encargasen sus

asociados; correrá con los gastos y cobrará una comisión.

Art. 52.—La Sociedad podrá suprimir artículos de este Reglamento, reformarlos, ó introducir otros nuevos, siempre que no se opongan al artículo 2º de este Reglamento, en cualquier tiempo, á propuesta de dos terceras partes de sus socios activos.

Art. 53.—Este Reglamento entrará en vigencia desde la fecha de su sancion.

PEDRO P. GALLARDO  
Presidente.

FRANCISCO BERNABÉ  
Vice.

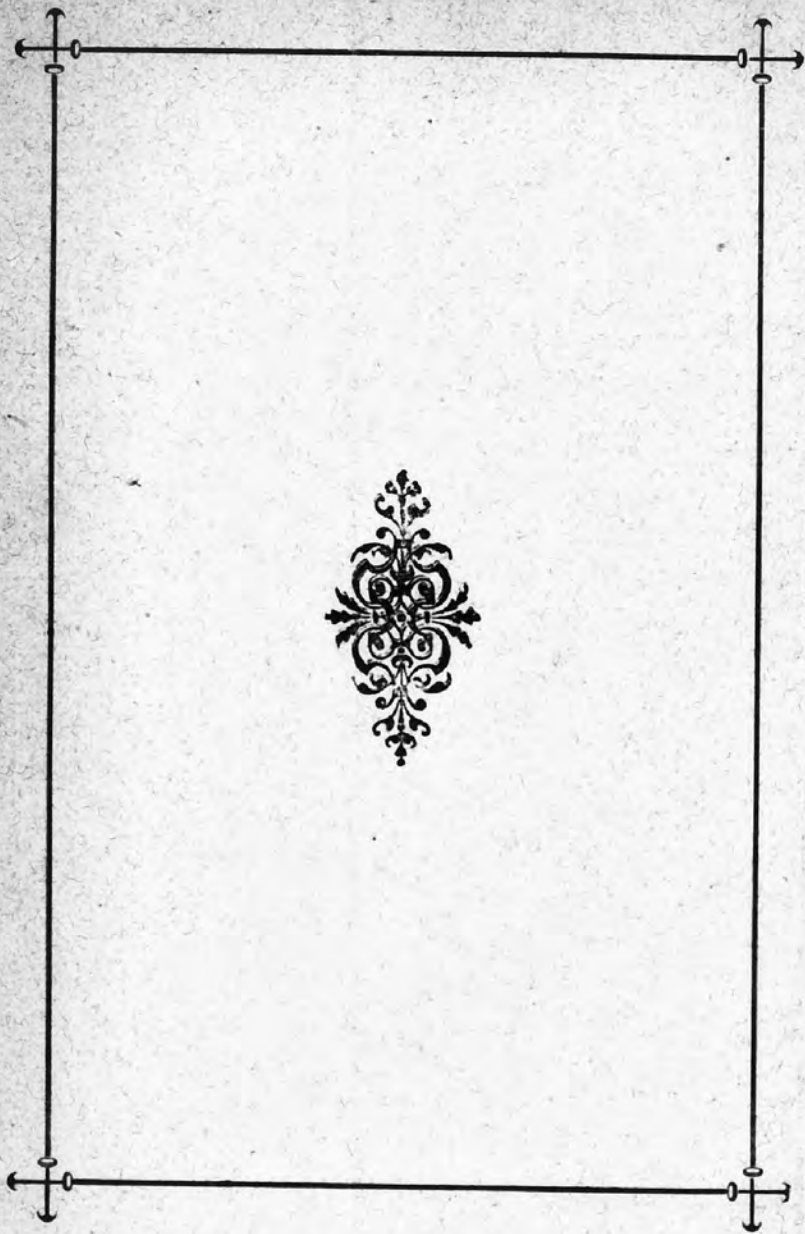
ENRIQUE N. WIEBE  
Secretario.

ENRIQUE AUZON  
Director de canjes.

EMILIO ENGEL  
Tesorero.

EULOGIO VILLETA  
Bibliotecario.



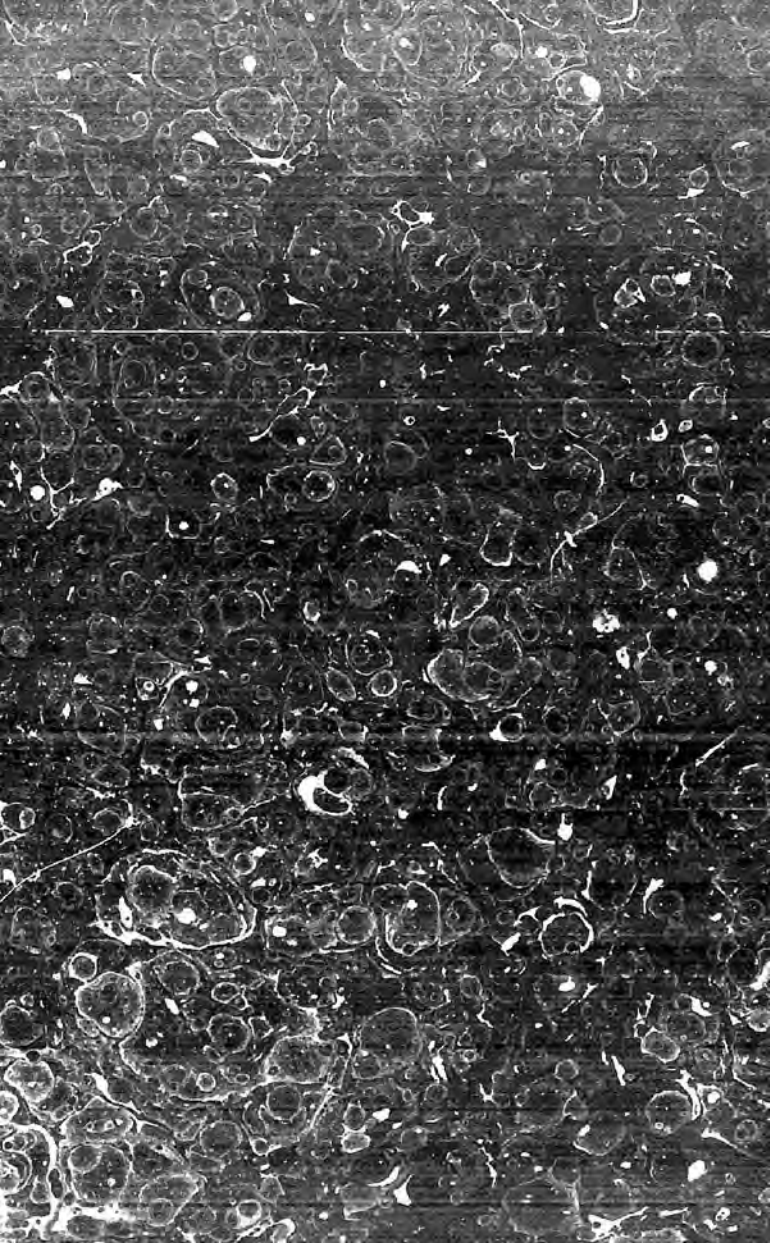






Bibliotheca Lindesiana.

PHILATELIC SECTION





Statutes 9

~~(3)~~

Crawford 1474  
(1-21)



With Compliments from the

Secretary


OF THE

INTERNATIONAL

STAMP EXCHANGE

OF ABERDEEN.

June, 1896.



| * JANUARY. * |     |     |     |     |     |     | * FEBRUARY. * |     |     |     |     |     |     |
|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| S            | M   | T   | W   | T   | F   | S   | S             | M   | T   | W   | T   | F   | S   |
| ...          | ... | ... | 1   | 2   | 3   | 4   | ...           | ... | ... | ... | ... | ... | 1   |
| 5            | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  | 11  | 2             | 3   | 4   | 5   | 6   | 7   | 8   |
| 12           | 13  | 14  | 15  | 16  | 17  | 18  | 9             | 10  | 11  | 12  | 13  | 14  | 15  |
| 19           | 20  | 21  | 22  | 23  | 24  | 25  | 16            | 17  | 18  | 19  | 20  | 21  | 22  |
| 26           | 27  | 28  | 29  | 30  | 31  | ... | 23            | 24  | 25  | 26  | 27  | 28  | 29  |
| ...          | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ...           | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

| * MARCH. * |     |     |     |     |     |     | * APRIL. * |     |     |     |     |     |     |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1          | 2   | 3   | 4   | 5   | 6   | 7   | ...        | ... | ... | 1   | 2   | 3   | 4   |
| 8          | 9   | 10  | 11  | 12  | 13  | 14  | 5          | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  | 11  |
| 15         | 16  | 17  | 18  | 19  | 20  | 21  | 12         | 13  | 14  | 15  | 16  | 17  | 18  |
| 22         | 23  | 24  | 25  | 26  | 27  | 28  | 19         | 20  | 21  | 22  | 23  | 24  | 25  |
| 29         | 30  | 31  | ... | ... | ... | ... | 26         | 27  | 28  | 29  | 30  | ... | ... |
| ...        | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ...        | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

| * MAY. * |     |     |     |     |     |     | * JUNE. * |     |     |     |     |     |     |
|----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| ...      | ... | ... | ... | ... | 1   | 2   | ...       | 1   | 2   | 3   | 4   | 5   | 6   |
| 3        | 4   | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 7         | 8   | 9   | 10  | 11  | 12  | 13  |
| 10       | 11  | 12  | 13  | 14  | 15  | 16  | 14        | 15  | 16  | 17  | 18  | 19  | 20  |
| 17       | 18  | 19  | 20  | 21  | 22  | 23  | 21        | 22  | 23  | 24  | 25  | 26  | 27  |
| 24       | 25  | 26  | 27  | 28  | 29  | 30  | 28        | 29  | 30  | ... | ... | ... | ... |
| 31       | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ...       | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

1896

| * JULY. * |     |     |     |     |     |     | * AUGUST. * |     |     |     |     |     |     |
|-----------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| S         | M   | T   | W   | T   | F   | S   | S           | M   | T   | W   | T   | F   | S   |
| ...       | ... | ... | 1   | 2   | 3   | 4   | ...         | ... | ... | ... | ... | ... | 1   |
| 5         | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  | 11  | 2           | 3   | 4   | 5   | 6   | 7   | 8   |
| 12        | 13  | 14  | 15  | 16  | 17  | 18  | 9           | 10  | 11  | 12  | 13  | 14  | 15  |
| 19        | 20  | 21  | 22  | 23  | 24  | 25  | 16          | 17  | 18  | 19  | 20  | 21  | 22  |
| 26        | 27  | 28  | 29  | 30  | 31  | ... | 23          | 24  | 25  | 26  | 27  | 28  | 29  |
| ...       | ... | ... | ... | ... | ... | ... | 30          | 31  | ... | ... | ... | ... | ... |

| * SEPTEMBER. * |     |     |     |     |     |     | * OCTOBER. * |     |     |     |     |     |     |
|----------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| ...            | ... | 1   | 2   | 3   | 4   | 5   | ...          | ... | ... | ... | 1   | 2   | 3   |
| 6              | 7   | 8   | 9   | 10  | 11  | 12  | 4            | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  |
| 13             | 14  | 15  | 16  | 17  | 18  | 19  | 11           | 12  | 13  | 14  | 15  | 16  | 17  |
| 20             | 21  | 22  | 23  | 24  | 25  | 26  | 18           | 19  | 20  | 21  | 22  | 23  | 24  |
| 27             | 28  | 29  | 30  | ... | ... | ... | 25           | 26  | 27  | 28  | 29  | 30  | 31  |
| ...            | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ...          | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

| * NOVEMBER. * |     |     |     |     |     |     | * DECEMBER. * |     |     |     |     |     |     |
|---------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1             | 2   | 3   | 4   | 5   | 6   | 7   | ...           | ... | 1   | 2   | 3   | 4   | 5   |
| 8             | 9   | 10  | 11  | 12  | 13  | 14  | 6             | 7   | 8   | 9   | 10  | 11  | 12  |
| 15            | 16  | 17  | 18  | 19  | 20  | 21  | 13            | 14  | 15  | 16  | 17  | 18  | 19  |
| 22            | 23  | 24  | 25  | 26  | 27  | 28  | 20            | 21  | 22  | 23  | 24  | 25  | 26  |
| 29            | 30  | ... | ... | ... | ... | ... | 27            | 28  | 29  | 30  | 31  | ... | ... |
| ...           | ... | ... | ... | ... | ... | ... | ...           | ... | ... | ... | ... | ... | ... |

\* Packet sent out 1st of each month.



Members are requested to pay all their postages, or same will be charged to their account.

# The International Stamp Exchange of Aberdeen.

---



HAVE much pleasure in handing you our Rules, &c., along with a concise explanation of the workings of the above club, and shall be very glad to enrol you as a member.

The object of the Exchange is merely to enable collectors to dispose of duplicate stamps for others of equal value, and which may not be in their collection.

I shall also esteem it a favour if you can introduce any other collectors to the Exchange, or furnish me with a list of any whom you consider might be approached with this object.

I am,

Yours very truly,

ALEX. E. C. LYALL,

*73 Loanhead Terrace,  
Aberdeen, Scotland.*



As a great many private collectors do not quite understand the objects and working of Exchange Societies, it is thought advisable to give a general idea of how our Society is conducted. As will be seen from Rule 3, members are requested to send a sheet or sheets of their best duplicates to the Secretary, if possible, by the 20th of each month, for insertion in the packet issued on the first of the month following. Having received these sheets, the Secretary takes a note of each, and encloses the lot in a special leather case, which is then sent to the first member on the list, who will look over the lot, retaining such as he may desire, and entering total number and value on list accompanying. Having done this, he will post or hand it to the next number on the list, who will act similarly, and so on until the packet is returned to the Secretary, previous to being sent abroad to foreign members. At the end of every two months the Secretary will make up a note of the accounts, and in the event of any member having bought more stamps than he has sold, a note of his account will be rendered, when a prompt remittance of the balance is requested. If, on the other hand, he has sold more than he has bought, a Postal Order for such balance will be sent.

## RULES.

---

1. Number of members to be unlimited, and may be residing in any country.

2. Intending members must furnish the Secretary with references. The annual subscription shall be 1/9 (2/6 for foreign members), to be remitted in advance, either by money order or in stamps (lowest denomination) of any country.

3. Members may send an unlimited number of sheets of their best duplicates to the Secretary, not later than the 20th of each month. All stamps to be slightly affixed by gum paper or hinges, bearing on the top of each sheet the owner's *name* only in centre space. Also fill in information required, and price all stamps in English currency. Only sheets supplied by the Secretary, gratis, may be used.

4. As soon as the sheets are received, they will be made up and sent out on the 1st of each month following.

5. All members removing stamps *must* initial each space when stamps are removed, and enter total number and value on list accompanying.

To ALEX. E. C. LYALL,  
73 Loanhead Terrace, Aberdeen.

Date, ..... 189

*I have pleasure in recommending M* .....

*(Address),* .....

*to the Secretary and Members of the International Stamp Exchange Society, Aberdeen, to be duly entered in the Books of the said Society, as a Member.*

*(Signed)* .....

No. ....



Date, ..... 189

To ALEX. E. C. LYALL,  
73 Loanhead Terrace, Aberdeen.

I shall be pleased to obtain a Membership in the INTERNATIONAL STAMP EXCHANGE SOCIETY, Aberdeen, according to the printed Rules of the said Society, which I have duly read and agree to. I enclose herewith remittance for 1/9, being payment of yearly Subscription required to defray expenses of advertising, printing, sheets, postages, and general expenses.

(Signature), .....

(Address), .....

6. *One* day only is allowed for examination of the stamps, which will require to be forwarded to the successive member on the following day, Sundays excepted.

7. While the Secretary will take every precaution to ensure the safety of every member's stamps, and of the packet generally, he will not, under any circumstances, be responsible for the debts incurred by members, nor for loss in transit.

8. All accounts settled every second month, when all balances due to or by members will be settled.

9. Members must pay all postage, or same will be charged to their accounts.

10. When valuable sheets are sent for enclosure in the packet, it is advisable to have them registered.

11. All correspondence must be conducted in English ; and

12. In the event of our losing anything by a dishonest member, it must be clearly understood that all the members will require to share this loss equally, in proportion to the total value of stamps sold by them through the club, previous to the ensuing settlement.

13. All enquiries must contain reply postage.

INTERNATIONAL STAMP EXCHANGE  
Society, which I have duly read  
payment of yearly Subscription  
charges, and general expenses.

6. *One* day only is allowed for examination of the stamps, which will require to be forwarded to the successive member on the following day, Sundays excepted.

7. While the Secretary will take every precaution to ensure the safety of every member's stamps, and of the packet generally, he will not, under any circumstances, be responsible for the debts incurred by members, nor for loss in transit.

8. All accounts settled every second month, when all balances due to or by members will be settled.

9. Members must pay all postage, or same will be charged to their accounts.

10. When valuable sheets are sent for enclosure in the packet, it is advisable to have them registered.

11. All correspondence must be conducted in English ; and

12. In the event of our losing anything by a dishonest member, it must be clearly understood that all the members will require to share this loss equally, in proportion to the total value of stamps sold by them through the club, previous to the ensuing settlement.

13. All enquiries must contain reply postage.

**T**HE Club was founded in February of this year, and the first packet circulated among a few collecting friends of the secretary in that month.

As, however, it was rightly considered that it would be a mutual advantage if the membership could be enlarged, it was decided to have this done, and since then the secretary has been communicating with collectors whose names came under his notice, and who were considered likely to join, with a view to this object.

As a result of this, there have been secured some 30 members, located in various parts of Scotland and England. This number also includes several foreign collectors in France, Roumania, Brazil, the Straits Settlements, India, and Australia all of whom send nice sheets, and receive the packets in turn. There is absolutely no danger of the packet being lost, as it is forwarded, when

abroad, by registered letter post, thereby ensuring safety and evading custom's duty. The packet must in all cases be sent registered. Members failing to do this will be held responsible for any loss arising from this neglect.

The class of stamps put on the sheets is varied, and includes common, medium, and rare specimens.

There were 30 sheets in the June packet, the total value of which amounted to forty pounds, which is very fair considering the club has only been in operation about four months.



WE have been favoured with a copy of the rules of this flourishing society. As its name implies, the purpose for which the members are banded together is the exchange of stamps, and this society is superior to the generality of its kind by reason of the foreign members who send sheets and thus give it a genuine international standing. This feature renders it especially valuable to collectors, and the secretary, Mr. Lyall, has carried on the club with such marked success hitherto, that any philatelist who contemplates joining need show no hesitation, for the International Stamp Exchange is a well-established and sound society—very different from some of the new clubs that spring up to-day and are gone to-morrow. We have no doubt that Mr. Lyall will be pleased to send a copy of the rules to anyone who writes him. Address: A. E. C. Lyall, 73 Loanhead Terrace, Aberdeen, Scotland.—*The Philatelic Chronicle and Advertiser.*

The pricing of stamps is left at members' option, but the general method is to price sheets by Gibbon's catalogue, less 25%. All prices marked on sheets will be regarded as nett, and settlements made in full cash on the return of every second packet.



Address all communications and write for any further particulars to the Secretary:—  
Alex. E. C. Lyall, 73 Loanhead Terrace,  
Aberdeen, Scotland, who will be pleased to send a list of members and form of application for admission to the club to anyone desirous of joining.





CONSTITUTION

—OF THE—

RHODE ISLAND

PHILATELIC SOCIETY,

—OF THE—

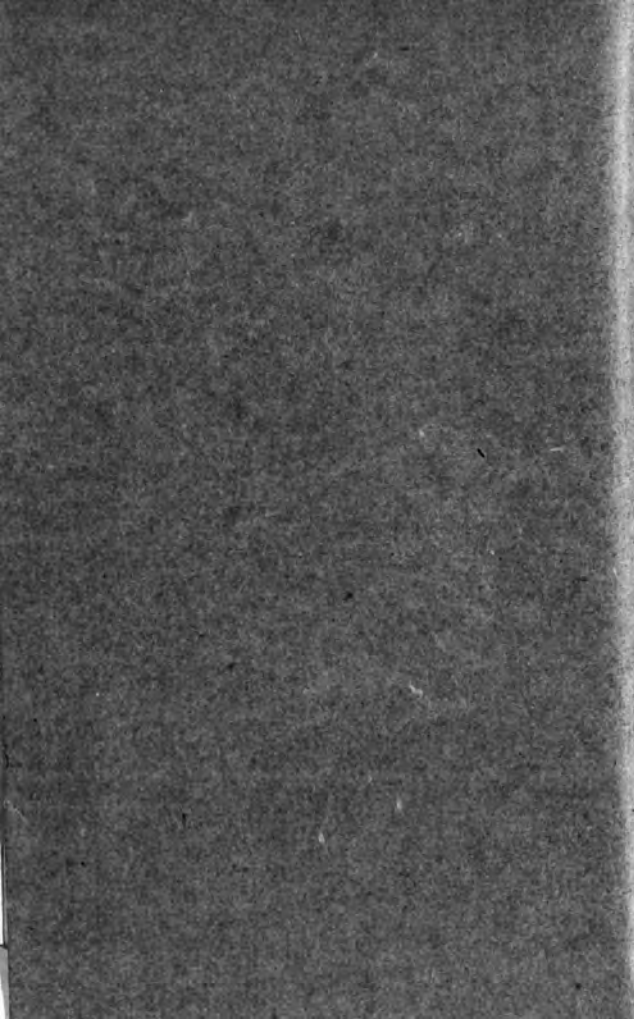
CITY OF PROVIDENCE, R. I.

ORGANIZED FEBRUARY 2, 1885.

PROVIDENCE:

E. A. JOHNSON & Co., PRINTERS.

1885.



CONSTITUTION

—OF THE—

RHODE ISLAND

PHILATELIC SOCIETY,

—OF THE—

CITY OF PROVIDENCE, R. I.

---

ORGANIZED FEBRUARY 2, 1885.

---

PROVIDENCE:

E. A. JOHNSON & Co., PRINTERS.

1885.

# Founders of the Society.

---

JOHN B. CALDER,  
ALFRED DAWSON,  
CHAS. G. CALDER,  
MARTIN S. FANNING,  
J. F. BROWNING,

GEO. H. WOOD,  
CHAS. F. ROTHFUCHS,  
EDWARD B. HANES,  
W. IRVING COX,  
WM. G. NIGHTINGALE.

---

## Officers for 1885.

---

*President,* - - - JOHN B. CALDER,  
258 Westminster Street, Providence, R. I.

*Vice-President,* - - - GEO. H. WOOD,  
287 Westminster Street, Providence, R. I.

*Treasurer,* - - - CHAS. F. ROTHFUCHS,  
26 Broadway, Providence, R. I.

*Secretary and Librarian,* - ALFRED DAWSON,  
14 Westminster Street, Providence, R. I.

---

### *Executive Committee:*

EDWARD B. HANES, CHAS. G. CALDER,  
CHAS. F. ROTHFUCHS.

# CONSTITUTION.

---

## ARTICLE I.

### NAME AND OBJECTS.

This Society shall be known by the name of the "Rhode Island Philatelic Society," and its objects are declared to be the collection and preservation of the Postage and Revenue Stamps of all nations, with an investigation of their history; the furtherance of the Philatelic art, and such connate matters as the society may deem worthy of its attention.

.

## ARTICLE II.

### MEMBERSHIP.

SECTION 1. Any person who may be approved of by three-fourths of the members present at a stated meeting of this

society, may be elected a member, provided that he shall have been proposed at a previous stated meeting.

SEC. 2. Each member shall sign this constitution, and pay a fee to the society of one dollar semi annually, in advance, but such members as shall be elected corresponding or honorary members shall not be called upon for such fee, though they shall be entitled to all the privileges of membership except those of voting and holding office.

### ARTICLE III.

#### OFFICERS.

SECTION 1. The officers of this society shall consist of a President, Vice-President, Secretary, Treasurer, and Librarian, who shall be elected annually on the first Monday in February. The election of officers shall be by written ballot, a majority of all votes cast being necessary for a choice.

SEC. 2. The said officers shall hold their offices until their successors are duly elected,

and their powers and duties shall be similar to those of like officers in like societies.

## ARTICLE IV.

### MEETINGS.

This society shall meet on the first Monday of each month, but no regular meeting shall be held in July and August. Special meetings may be called by the President on the written request of the executive committee, or of six other members, of which due notice shall be given. And at each and all of these meetings six members shall constitute a quorum for the transaction of business.

## ARTICLE V.

### EXECUTIVE COMMITTEE.

The President, immediately after his election, shall appoint three members as an executive committee, which committee shall consider and report upon such business as shall be intrusted to its charge by the society.



## ARTICLE VI.

## RULES OF ORDER.

The rule of order embraced in "Cushing's Manual" shall govern the deliberations of this society.

## ARTICLE VII.

## IMPEACHMENTS.

Any member who shall have been guilty of conduct degrading of itself, or calculated to bring odium upon this society, may be expelled by a three-fourths vote of the members at any stated meeting, and any member who shall neglect or refuse to pay his dues for more than one year, shall thereby cease to be a member of this society, but no member shall be expelled until due notice shall have been given him of the charges brought against him, and until he shall have had an opportunity of being confronted with his accusers, and of being heard in his defense.

## ARTICLE VIII.

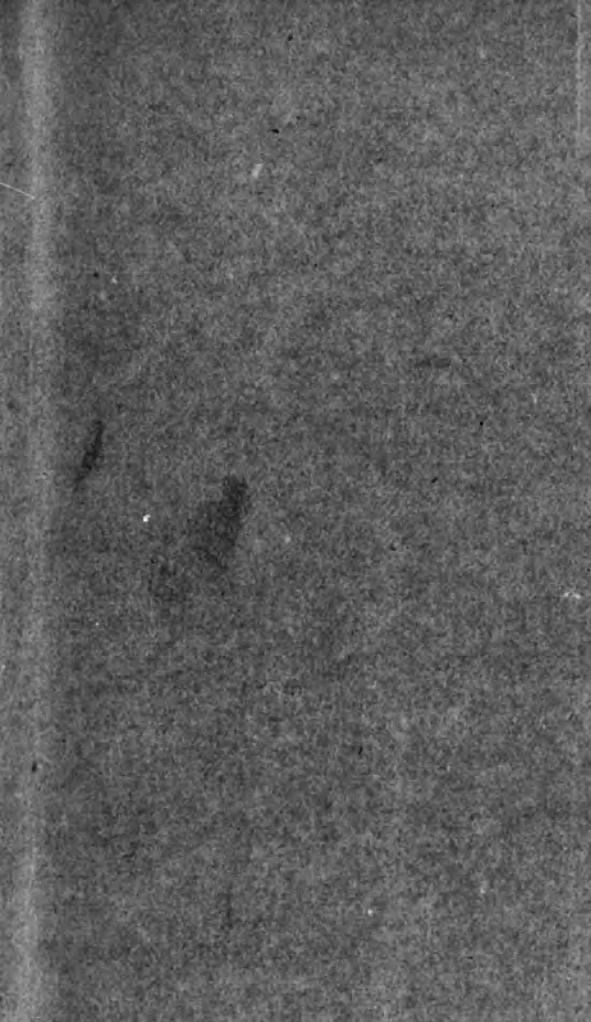
## AMENDMENTS.

This constitution may be altered, amended, or abrogated at any stated meeting by a vote of three-fourths of the members present, provided that written notice of said alteration or amendment shall have been given at a previous stated meeting.

## ORDER OF BUSINESS.

---

1. Reading of the Minutes.
2. Applications for Membership.
3. Communications.
4. Reports of Committees.
5. Unfinished Business.
6. New Business.
7. Exhibition of Specimens, Essays, etc.
8. Adjournment.



12. —

6. —

5

---

23. =

\*THE CHICAGO\*

\*\*\*\*\*

PHILATELIC SOCIETY.

.....  
\* \* \* \* \*

CONSTITUTION AND BY-LAWS.

A. P. A. BRANCH No. 1.

.....  
\* \* \* \* \*

... ORGANIZED OCT. 8, 1886. ...

.....  
\* \* \* \* \*

CHICAGO:

• • PUBLISHED BY THE SOCIETY. • •

1889.

12, -

6, -

5

---

23, =

\*THE CHICAGO\*

\*\*\*\*\*

PHILATELIC SOCIETY.

.....  
\* \* \* \* \*

CONSTITUTION AND BY-LAWS.

A. P. A. BRANCH No. 1.

\*\*\*\*\*  
.....

... ORGANIZED OCT. 8, 1886. ...

.....  
\* \* \* \* \*

CHICAGO:

• • PUBLISHED BY THE SOCIETY, • •

1889.



THE • CHICAGO  
PHILATELIC • SOCIETY.

1886.



1889.

THIS Society, now in its third year, holds out many inducements to its members which can benefit the individual collector greatly. All members receive during the year four Journals: *The Philatelic Gazette*, *Stamp Collector*, *Stamp Collector's Figaro*, and *Stamp World*, which alone would cost more than the dues charged for passive membership.

THE AUCTION SALES

Are a feature of its meetings, and collectors can often secure bargains not obtainable in any other way. *No charge* is made or percentage asked to those that bid on any lots in the advertised sales.

THE CHICAGO PHILATELIC SOCIETY

Now has over one hundred members, and is one of the largest local societies in America.

For applications and particulars address the Secretary,

P. M. WOLSIEFFER,

DRAWER 707.

CHICAGO, ILL.

# ⇒CONSTITUTION.⇐

---

## ARTICLE I.—NAME.

This Association shall be known as the CHICAGO PHILATELIC SOCIETY.

## ARTICLE II.—OBJECTS.

The objects for which the Society is formed are:  
The encouragement of the collection and preservation of the postage and revenue stamps of all nations, as well as those issued by states, corporations and individuals; the procuring and dissemination of knowledge in relation thereto; the inculcation of the best principles of classification and arrangement, and the consideration of stamps in all their relations.

## ARTICLE III.—MEMBERSHIP.

SECTION 1. The membership of this Society shall be divided into three classes, as follows:

1. Active members.
2. Passive members.
3. Honorary members.

The first class shall constitute the governing body of the Society, from which all officers and committees must be chosen.

The second class shall consist of those who desire to affiliate with the Society, but through inability to attend meetings or for any other cause do not wish to become active members.

The third class shall comprise those persons who are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

## CONSTITUTION.

SEC. 2. Proposals for membership in either class shall be made in writing, by a member of the Society, at any regular meeting, and shall be referred to the Executive Committee, who shall report thereon before any action may be taken on the same.

SEC. 3. No candidate shall be entitled to membership without the consent, by ballot, of three-fourths of the members present at a regular meeting.

SEC. 4. A rejected candidate can not be again proposed for a period of six months after his rejection.

### ARTICLE IV.—GOVERNMENT.

SECTION 1. The Government of the Society shall be vested in the following officers:

President, Vice-President, Secretary, Treasurer, Librarian, and an Executive Committee of three members.

SEC. 2. Officers shall be elected for one year, and shall serve until their successors have qualified. In case of the death or resignation of an elective officer, an election shall be held to fill the unexpired term of such office.

SEC. 3. The President shall preside at the meetings of the Society; he shall sign all warrants ordered drawn on the treasury; and he shall appoint all committees not otherwise provided for.

SEC. 4. The Vice-President shall preside at all meetings, in the absence of the President, and assist the latter in the discharge of his duties.

In the absence of both President and Vice-President, a temporary chairman shall be elected.

SEC. 5. The Secretary shall keep a correct record of all proceedings of the Society; he shall notify all members of any important action of the Society; he shall obtain from the Treasurer an ac-

## CONSTITUTION.

count of the receipts of each meeting and enter them upon the minutes; he shall sign all calls for special meetings; he shall draw and sign all warrants on the treasury; and he shall conduct and preserve the correspondence of the Society.

SEC. 6. The Treasurer shall receive and disburse all moneys of the Society; but no moneys shall be expended by him except on a warrant signed by the Secretary and countersigned by the President; he shall keep a strict and true account of the finances, in books provided for that purpose; which account shall at all times be open for inspection to the officers of the Society, or to any committee appointed to examine them.

SEC. 7. The Librarian shall take charge of all books, periodicals, etc., belonging to the Society; he shall keep the same in good order, record when and from whom received, and put up a bulletin at each meeting of periodicals, etc., received since the last meeting.

SEC. 8. The Executive Committee shall inquire into the merits of all applicants for membership; it shall act as finance committee and audit all accounts presented for payment, examine the books of the Treasurer and the Society's property held by other officers, and report on the same, on the close of such officers' term of office or upon the resignation of any of them; and it shall transact such other business as the Society may refer to it.

All officers shall turn over to the Society at the close of their term of office, all moneys, property, or effects in their charge that belong to the Society.

No person who is an active member of any other local organization, of the same nature as this Society, shall be permitted to hold office in this Society.

## ARTICLE V.—MEETINGS.

SEC. 1. The regular meetings of the Society shall be held on the first and third Thursday of each month after the adoption of this Constitution.

## CONSTITUTION.

When a regular meeting falls on the date of a legal holiday, it shall be held the evening previous.

Special meetings may be called by the President at the written request of three active members, due notice of which must be given by the Secretary to each active member.

SEC. 2. Five active members, in good standing shall constitute a quorum for the transaction of business.

### ARTICLE VI.—ELECTIONS.

SEC. 1. The annual election of officers shall take place at the last regular meeting in December of each year. Whenever a vacancy shall occur in any office, it shall be filled without unnecessary delay.

SEC. 2. All officers shall be elected by ballot; a majority of the whole number of votes cast being necessary for a choice.

SEC. 3. Any officer who shall absent himself from three successive regular meetings—except in case of sickness, or absence from the city—shall be guilty of neglect of office, and the President shall declare the office vacant, and order an election to fill the vacancy.

### ARTICLE VII.—REVENUES.

The revenues of the Society shall be derived from the subscriptions of members as provided in the By-Laws.

No assessment shall at any time be made without the written consent of two-thirds of the members affected thereby.

### ARTICLE VIII.—CHARGES.

Charges preferred against a member shall be referred to a special committee of three members, who shall investigate the same and report to the Society. Should either the accused or the Society desire it, a trial shall be ordered and full oppor-

## CONSTITUTION.

tunity offered to demonstrate the innocence or guilt of the member accused. If found guilty, the accused shall be expelled from membership.

### ARTICLE IX.—BY-LAWS.

Such By-Laws as may be required for the government of the Society, and are not in conflict with this Constitution, may, as occasion demands, be adopted.

This constitution shall not be altered or amended except by a two-thirds vote of the members present at a regular meeting, and after at least one month's notice has been given to all active members that such amendment is to be submitted to the Society.



## ⇒BY-LAWS.⇒

---

1. Any of these By-Laws may be temporarily suspended at any meeting by the unanimous vote of the members present.

2. All questions of order and parliamentary usage not provided for in the Constitution and By-Laws shall be decided by reference to "Roberts' Rules of Order."

3. The following Order of Business shall be observed at all regular meetings:

1. Roll Call.
2. Reading of Minutes.
3. Communications, Bills and Accounts.
4. Reports of Officers and Committees.
5. Unfinished Business.
6. Proposals of Membership.
7. New Business.
8. Report on Applications.
9. Election and Introduction of New Members.
10. Recess.
11. Exercises.
12. Adjournment.

### PLACE OF MEETING.

4. The meetings of this Society shall be held at the Grand Pacific Hotel, and shall be called to order promptly at 8 P. M.. Whenever a change shall occur in the place of meeting, it shall be incumbent upon the Secretary to give due notice of such change to each active member.

## BY-LAWS.

### DUES.

5. (a) The dues of active members shall be 50 cents per month, payable in advance, and shall include membership and payment of dues in the American Philatelic Association.

(b) All active members under seventeen years of age shall pay one half regular dues.

(c) The dues of passive members shall be \$1.00 per year, or including membership in the American Philatelic Association, \$3.00 per year.

(d) Any member in arrears for over three months' dues shall be notified by the Treasurer, and requested to settle the same. If within thirty days after notification the account remains unpaid, he may be declared suspended until the same be paid, or remitted by the Society.

(e) No member's resignation shall be considered until his accounts with the Society are settled.

### BRANCH SOCIETY.

6. This Society shall be a branch of the American Philatelic Association, and all active members shall be members of the American Philatelic Association.

### EXCHANGE DEPARTMENT.

7. (a) An Exchange Department, under the supervision of a Manager of Exchange, shall be conducted by this Society.

(b) The Manager of Exchange shall be appointed by the President, and shall conduct the affairs of the Department in such manner as he, the manager, may elect, and provide efficient service.

(c) He shall receive as compensation first choice of all exchanges sent to the Society.

(d) Any member of the American Philatelic Association residing in Chicago or its suburbs may participate in the exchange equally with the members of the Chicago Philatelic Society.



## BY-LAWS.

### AUCTION DEPARTMENT.

8. (a) An Auction Department under the supervision of an Auctioneer, shall be conducted by this Society.

(b) The Auctioneer shall be appointed by the President, and shall conduct the Auction Sales of this Society, guided by such rules and regulations as he, the Auctioneer, may from time to time recommend, and that circumstances may make necessary.

(c) The Treasurer shall keep a record of the sales and deduct ten per cent. from the gross amount realized thereat, which amount shall be placed in the treasury.

(d) Persons who are not members of the Society will be permitted to take part in the sales provided no member present objects to their so doing.

### COMMITTEES.

9. (a) All standing Committees shall be appointed by the President and serve for one year, beginning with the regular term of office.

(b) Committee on Entertainment shall consist of three active members whose duties it shall be to suggest and get up from time to time such entertainment for the Society, that will be interesting and instructive to the members.

(c) Committee on Exhibition shall consist of five members, three of which shall be active. This Committee will be expected to devise ways and means to prepare exhibits for future use, and take full charge of exhibits when on exhibition.

### OFFICIAL JOURNAL.

10. The Official Journal of this Society shall be *The American Philatelist*, and the Secretary shall forward a complete record of each meeting, for publication in its columns.

---

In Memoriam.

HARRY B. MYERS,

DIED SEPTEMBER 9, 1888.

---

## BY-LAWS.

### AUCTION DEPARTMENT.

8. (a) An Auction Department under the supervision of an Auctioneer, shall be conducted by this Society.

(b) The Auctioneer shall be appointed by the President, and shall conduct the Auction Sales of this Society, guided by such rules and regulations as he, the Auctioneer, may from time to time recommend, and that circumstances may make necessary.

(c) The Treasurer shall keep a record of the sales and deduct ten per cent. from the gross amount realized thereat, which amount shall be placed in the treasury.

(d) Persons who are not members of the Society will be permitted to take part in the sales provided no member present objects to their so doing.

### COMMITTEES.

9. (a) All standing Committees shall be appointed by the President and serve for one year, beginning with the regular term of office.

(b) Committee on Entertainment shall consist of three active members whose duties it shall be to suggest and get up from time to time such entertainment for the Society, that will be interesting and instructive to the members.

(c) Committee on Exhibition shall consist of five members, three of which shall be active. This Committee will be expected to devise ways and means to prepare exhibits for future use, and take full charge of exhibits when on exhibition.

### OFFICIAL JOURNAL.

10. The Official Journal of this Society shall be *The American Philatelist*, and the Secretary shall forward a complete record of each meeting, for publication in its columns.

---

In Memoriam.

HARRY B. MYERS,

DIED SEPTEMBER 9, 1888.

---

## ACTIVE MEMBERS.

---

| No. |                           |                               |
|-----|---------------------------|-------------------------------|
| 26  | Abraham, B.....           | 93 North Clark St.            |
| 1   | *Bradt, S. B.....         | Grand Crossing, Ill.          |
| 116 | Brown, S. Jamot....       | Ravenswood, Ill.              |
| 47  | Chapman, J. R.....        | 2705 Indiana Ave.             |
| 117 | Claussenuis, G. A.....    | 149 Cass St.                  |
| 50  | Danforth, H. M.....       | 2950 Cottage Grove Ave.       |
| 110 | Dilg, Phil H., 1530       | Diversey St, Lake View, Ill.  |
| 24  | Drury, L. H.....          | 447 Warren Ave.               |
| 70  | Ford, B. J.....           | 670 West Ohio St.             |
| 79  | Fritz, A. E., 149         | Clifton Ave., Lake View, Ill. |
| 5   | *Gadsden, C. R.....       | Grand Crossing, Ill.          |
| 21  | Gilbert, F. F.....        | Box 800, Chicago, Ill.        |
| 8   | Haskell, L. A.....        | 3756 Johnson Place.           |
| 120 | Higgirson, D. T.....      | Elmhurst, Ill.                |
| 43  | Holman, A. L.....         | 2115 Indiana Ave.             |
| 113 | Hosmer, Arthur P.,        | 44 Bellevue Place.            |
| 18  | Huber, J. H.....          | 170 Washington St.            |
| 91  | Jannsen, W. G. H.,        | Merchants' Hotel, Chi., Ill.  |
| 73  | Jillson, W. F.....        | 457 West Adams St.            |
| 35  | Kurzweg, W. C.....        | 344 Washington Bould.         |
| 85  | Laubenheimer, H. C. W.... | 458 North Ave.                |
| 52  | Leckie, W. H.....         | 4823 Prairie Ave.             |
| 118 | Leland, Sam'l.....        | 56 Thirty-Fifth St.           |
| 49  | Lester, L.....            | 3145 Groveland Ave.           |
| 121 | Luetzenkirchen, E. H. B., | 332 E. Division St.           |

\* Charter Members.

PASSIVE MEMBERS.

|     |                       |                                   |
|-----|-----------------------|-----------------------------------|
| 36  | McDonald, W. H. ....  | 221 Twenty-Ninth St.              |
| 90  | Massoth, F. N. Jr.... | Hanover Centre, Ind.              |
| 114 | Meyer, E. E.....      | 203 Washington St.                |
| 122 | Mueller, G.....       | 76 West Randolph St.              |
| 46  | Nelson, Geo.....      | 453 Dayton St.                    |
| 123 | Palmer, Louis H.....  | Oak Park, Ill.                    |
| 72  | Petford, C. E.....    | 570 Warren Ave.                   |
| 12  | Pierce, J. A..        | 242 W. 4th St., Cincinnati, O.    |
| 86  | Roscike, R.....       | 174 Ontario St.                   |
| 101 | Severn, C. E.....     | 448 Racine Ave.                   |
| 4   | *Shelton, W. H.,      | 552 Fairfield Av., Bridgeport, Ct |
| 39  | Start, J. W.....      | Oak Park, Ill.                    |
| 119 | Vidal, J. P.....      | 438 West Harrison St.             |
| 11  | Voute, E. W.....      | Box 233, Chicago, Ill.            |
| 80  | White, Frank.....     | 570 West Fulton St.               |
| 2   | *Wolsieffer, P. M.... | Drawer 707, Chicago, Ill.         |

PASSIVE MEMBERS.

|    |                      |                                  |
|----|----------------------|----------------------------------|
| 34 | Aldrich, E. R.....   | Benson, Minn.                    |
| 87 | Baas, G. A.....      | Batesville, Ind.                 |
| 96 | Bacon, W. H.....     | West Newton, Mass.               |
| 02 | Bailey, G. J..       | 946 Wilson Ave., Cleveland, O.   |
| 92 | Beardsley, H. C....  | Box 616, St. Joseph, Mo.         |
| 76 | Bishop, C. F... 13   | Madison Ave., N. Y. City.        |
| 93 | Bitting, M. G..      | 2622 Jessup St., Phila., Pa.     |
| 05 | Bixby, J. S.....     | 160 Main St., Decatur, Ill.      |
| 93 | Bontecou, A. F... 90 | Walker St., N. Y. City.          |
| 15 | Bradford, S. B.....  | Ottawa, Ill.                     |
| 94 | Camp, G. A.,         | 100 Genesee St., Lockport, N. Y. |

Charter Members.

PASSIVE MEMBERS.

- 97 Carrington, Benn. W., 16 Groveland Pk., Chi.  
 88 Clotz, H. . . . . 81 Maiden Lane, N. Y. City.  
 83 Coolidge, Capt. C. A., Rock Springs, Wy. T.  
 59 Corwin, C. B. . . . . 108 Water St., N. Y. City.  
 60 Culross, W. J. J. . . . . Everett, Mass.  
 41 Dawson, A., 14 Westm'str St., Providence, R. I.  
 71 Deats, H. E. . . . . Hightstown, N. J.  
 61 DeJonge, Aug. Box 281, Stapleton, L. I., N. Y.  
 62 Gadsden, Miss Beatrice C., Grand Crossing, Ill.  
 98 Gehrs, W. H., 544 Twentieth St., Milwaukee,  
 Wis.  
 40 Harraden, C. H., 55 Campbell Av., Chicago.  
 51 Harte, H. S. . . . . Box 1896, Montreal, Canada.  
 32 Hatcher, R. S. . . . . LaFayette, Ind.  
 84 Heath, Geo. F. . . . . Monroe, Mich.  
 89 Hobby, J. Oakley., 112 Washington St., N. Y.  
 104 Hood, Lewis E., 19 Everett Av., E. Somerville,  
 Mass.  
 31 Hubbard, J. M. . . . . Lake Villiage, N. H.  
 81 Kendall, H. C. . . . . Box 5, Emmetsburgh, Ia.  
 82 Knowles, H. J., Property Tax Officer, Well-  
 ing, New Zeland.  
 99 Lentz, Chas. A. . . . . Lock Box 6, Minerva, O.  
 63 Lightstone, W. H. . . . . Oxford, Ohio.  
 94 McAllister, H., 237 Dock St., Philadelphia, Pa.  
 106 McFadden, W. A., Station K., Cincinnati, O.  
 65 MacCalla, W. A. . . . . 237 Dock St., Phila, Pa.  
 107 Mason, Geo. B. . . . . Delawanna, N. J.  
 66 Mekeel, C. H., Turner Bldg., St. Louis, Mo.  
 111 Miner, Karl C. . . . . Hoosick Falls, N. Y.  
 3 \*Mitchell, T. J. . . . . 356 Fulton St., Chicago, Ill.

\* Charter Members.

HONORARY MEMBERS.

- 108 Payne, J. O. . . . . Box 507, Jacksonville, Fla.  
 100 Percival, J. T., 1308 Lapeer Av., Port Huron,  
 Mich.  
 23 Perry, F. B. . . . . Box 189, Hyde Park, Ill.  
 78 Rall, Emil J. . . . . Savannah, Ga.  
 67 Rechert, Jos. . . . . Hoboken, N. J.  
 112 Richards, C. F., 326 W. 20th St., N. Y. City.  
 74 Ross, A. A. . . . . 162 State St., Chicago, Ill.  
 48 Seagrave, H. B. . . . . Pontiac, Mich.  
 109 Spencer, A. N., 19 Lombardy, Bldg., Cinn. O.  
 115 Stephenson, J. L., 816 Scott St., Covington, Ky.  
 27 Sterling, E. B. . . . . Trenton, N. J.  
 44 Stone, W. C. . . . . Box 1028, Springfield, Mass.  
 68 Terrett, H. N. . . . . Woodside, L. I., N. Y.  
 14 Thompson, M. A., 3141 Indiana Av., Chicago.  
 95 Townsend, Chas. A., 512 West Market St.,  
 Akron, O.  
 69 VanUtassy, G. W., 5055 Green St., German-  
 town, Phila., Pa.  
 38 Warner, W. A. . . . . 75 Second Av., N. Y. City.

HONORARY MEMBERS.

- 54 Patrick Chalmers, F. R. S., S. Wimbledon,  
 S. W. London, England.  
 53 Theo. F. Cuno., 1131 Herkimer St., Brooklyn.  
 56 Hon. Frank Hatton, Care "Evening Mail",  
 Chicago, Ill.  
 55 Hon. S. Corning Judd . . . . . Chicago, Ill.  
 58 John K. Tiffany, 5th and Olive Sts., St. Louis.

NOTE.—Members that do not receive copies of the Journals they are entitled to, should write to the Publishers and not to the Secretary for missing numbers.



## Officers.

|                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| PRESIDENT,      | A. L. HOLMAN.     |
| VICE-PRESIDENT, | GEO. NELSON.      |
| SECRETARY,      | P. M. WOLSIEFFER. |
| TREASURER,      | L. A. HASKELL.    |
| LIBRARIAN,      | W. F. JILLSON.    |

## Executive Committee.

C. R. GADSDEN.      W. C. KURZWEG.  
JAS. R. CHAPMAN.

## Entertainment Committee.

GEO. NELSON.      C. R. GADSDEN.      W. F. JILLSON.

## Exhibition Committee.

P. M. WOLSIEFFER.      W. A. McDONALD.  
C. E. SEVERN.  
S. B. BRADFORD.      W. C. STONE.

## Exchange Dep't.

F. F. GILBERT, MANAGER. Box 800.

## Auction Dep't.

C. R. GADSDEN, MANAGER. Box 577.

## Official Journal.

THE AMERICAN PHILATELIST.



Meetings held on the First and Third Thursdays  
of the Month at 8 P. M.



ONSTITUTION



OF THE



National Philatetical Society



OF

NEW YORK.

4

CONSTITUTION  
OF THE  
**National Philatetical Society.**

---

ARTICLE I.—NAME.

This Association shall be known as the *National Philatetical Society*.

ARTICLE II.—OBJECTS.

The objects for which this Society is formed are :

1.—The encouragement of the Collection and Preservation of Postage Stamps and Revenue Stamps of all nations, as well as those issued by states, corporations and individuals.

2.—The procuring and dissemination of knowledge in relation thereto.

3.—The inculcation of the best principles of classification and arrangement.

4.—The consideration of Stamps in their relations to Geography, History and Chronology, Politics, Language and the Fine Arts.

5.—The exchange of duplicates among members as specified in article IX.

ARTICLE III.—MEMBERSHIP.

*Section 1.* The membership of this Society shall be divided into the three following classes :

1. Active members.
2. Corresponding members.
3. Honorary members.

The first class shall constitute the governing body of the society, from which all officers and committees must be chosen.

The second class shall consist of those who, by reason of residence abroad, or distance from the place of meeting, do not desire to become active

members. They are expected to take an interest in the objects of the society, and to aid it by contributions or information.

The third class shall consist of those persons, who, by virtue of valuable service in the cause of Philately, are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

*Sec. 2.* Proposals for membership in either of these classes must be made in writing, by an active member of the society, at one of its meetings, and shall be referred to the Executive Committee, who shall report thereon.

*Sec. 3.* No candidate shall be entitled to membership without the consent, by ballot, of three quarters of the members present at a regular meeting, nor shall any candidate be balloted for, upon whom the Executive Committee may have made an adverse report.

*Sec. 4.* Any member in good standing, may become a life member by the payment at any one time of a sum equal to five years' dues.

#### ARTICLE IV.—GOVERNMENT.

*Sec. 1.* The government of the Society shall be vested in the following named officers :

1. President.
2. Vice President.
3. Secretary.
4. Treasurer.
5. Librarian.
6. Executive Committee of three members.

*Sec. 2.* The term of each officer shall be for one year from the date of his election, and until a successor be appointed.

*Sec. 3.* It shall be the duty of the President, and in his absence, that of the Vice President, to preside at all meetings of the society.

In the absence of both President and Vice President, a temporary chairman shall be appointed.

*Sec. 4.* The Secretary shall keep accurate minutes of all transactions and proceedings of the society. He shall conduct all its correspondence, keeping copies thereof in a book provided for that purpose. All letters received by him in his official capacity, shall be filed among the archives of the society.

*Sec. 5.* The Treasurer shall receive and disburse all moneys; provided that no moneys shall be expended by him, except by resolution therefor, duly adopted by the society. He shall keep a strict account, in writing, of all moneys which he may so receive and disburse, and his books of accounts shall at all reasonable times be open to the inspection of the society or any of its members.

*Sec. 6.* The Librarian shall take charge of all books and papers belonging to the society, and shall keep the same in good order.

*Sec. 7.* The Executive Committee shall inquire into the merits of all applicants for membership, and report thereon to the society. It shall also act as a standing committee of reference for any matters that may be duly referred to it by the society.

*Sec. 8.* The secretary, treasurer and librarian shall turn over at the termination of their offices all letters, moneys, vouchers, documents or other papers belonging to the society to their successors.

#### ARTICLE V.—MEETINGS.

*Sec. 1.* The regular meetings of the Society shall be held on the second and fourth Monday of each month from October to April, and on the second Monday of the remaining months.

Special meetings shall be called by the President, at the written request of three members, due notice of which must be given by the Secretary.

*Sec. 2.* Five active members shall constitute a quorum to transact all the necessary business of the society.

#### ARTICLE VI.—ELECTIONS.

*Sec. 1.* The annual election for officers shall take place at the regular meeting in June. Whenever

a vacancy occurs in any of the offices, the same shall be filled at the next regular meeting.

*Sec. 2.* The election of officers shall be by ballot, a majority of the whole number of votes cast being necessary for a choice.

#### ARTICLE VII.—SUBSCRIPTIONS.

*Sec. 1.* The annual subscription shall be four dollars for active members, payable quarterly at the first meetings in January, April, July and October and two dollars for corresponding members.

*Sec. 2.* Any member, in arrears for over three months' dues, shall be notified of the fact by the Treasurer, and requested to pay the same. If, within thirty days after such notification and request, the arrearage be not paid, he shall then, on motion, cease to be a member of the society, and his name stricken from the roll.

#### ARTICLE VIII.—PUBLICATIONS.

The society may, from time to time as it may determine, issue a bulletin or other publication, containing any matter of interest to collectors.

#### ARTICLE IX.—EXCHANGE OF DUPLICATES.

The Executive Committee shall take charge of any stamps that members may desire to sell. These stamps are to be mounted in passbooks and priced, owners names to be kept private. The Committee shall keep account of these books and turn the proceeds over to their owners after deducting ten per cent. for the treasury of the society. All other selling of stamps during the meetings being prohibited.

#### ARTICLE X.—AMENDMENTS.

This Constitution shall not be altered, modified or amended except at a regular meeting, by a two-thirds vote of the members present. No action thereon shall be valid, unless one month's notice shall have been given.

Officers for 1885.....6.

|                        |   |   |                      |
|------------------------|---|---|----------------------|
| <i>President,</i>      | - | - | R. R. BOGERT.        |
| <i>Vice-President,</i> | - |   | JOSEPH RECHERT.      |
| <i>Secretary,</i>      | - | - | WM. A. WARNER.       |
| <i>Treasurer,</i>      | - |   | DR. WM. H. MITCHELL. |
| <i>Librarian,</i>      | - | - | MAX ISENSTEIN.       |

*Executive Committee.*

JACQUES HECHT.                      JACQUES KREBS.  
WM. A. WARNER.

---

---

All correspondence should be addressed to

WM. A. WARNER, Sec'y,  
75 Second Avenue,                      NEW YORK,  
and all papers etc. sent to

M. ISENSTEIN, Librarian,  
213 Fifth St.,                              NEW YORK.



Member's Certificate



# Chicago Philatelic Society

Mr. J. K. Tiffany,  
St. Louis, Mo.

Issued Nov. 1886

With compliments of

Chicago, Oct. 30/86. Secretary

J. B. Hall, President



# CONSTITUTION.

---

## ARTICLE I.—NAME.

This Association shall be known as the CHICAGO PHILATELIC SOCIETY.

## ARTICLE II.—OBJECTS.

The objects for which this Society is formed are:

The encouragement of the collection and preservation of the postage and revenue stamps of all nations, as well as those issued by states, corporations, and individuals: the procuring and dissemination of knowledge in relation thereto: the inculcation of the best principles of classification and arrangement, and the consideration of stamps in all their relations.

## ARTICLE III.—MEMBERSHIP.

SECTION 1. The membership of this Society shall be divided into three classes, as follows:

1. Active members.
2. Corresponding members.
3. Honorary members.

The first class shall constitute the governing body of the Society, from which all officers and committees must be chosen.

The second class shall consist of those who, by reason of residence abroad, or distance from the place of meeting, are unable to become active members.

The third class shall comprise those persons who, by virtue of valuable services in the cause of Philately, are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

SEC. 2. Proposals for membership in either class shall be made in writing, by an active member of the Society, at any regular meeting, and shall be referred to the Executive Committee, who shall report thereon before any action may be taken on the same.

SEC. 3. No candidate shall be entitled to membership without the consent, by ballot, of three-fourths of the members present at a regular meeting.

SEC. 4. A rejected candidate can not be again proposed for a period of six months after his rejection.

#### ARTICLE IV.—GOVERNMENT.

SEC. 1. The Government of the Society shall be vested in the following officers:

President, Vice-President, Secretary, Treasurer, Librarian, and an Executive Committee of three members.

SEC. 2. Officers shall be elected for one year; or, in case of an election to fill a vacancy, until the date of the next annual election.

SEC. 3. The President shall preside at the meetings of the Society; he shall sign all warrants ordered drawn on the treasury; and he shall appoint all committees not otherwise provided for by the Society.

SEC. 4. The Vice-President shall preside at all meetings, in the absence of the President, and assist him in the discharge of his duties.

In the absence of both President and Vice President, a temporary chairman shall be appointed.

SEC. 5. The Secretary shall keep a correct record of all proceedings of the Society; he shall notify all members of any important action of the Society; he shall obtain from the Treasurer an account of the receipts of each meeting and enter them upon the minutes; he shall sign all calls for special meetings; he shall draw and sign all warrants on the treasury; and he shall conduct and preserve the correspondence of the Society.

SEC. 6. The Treasurer shall receive and disburse all moneys of the Society; but no moneys shall be expended by him except on a warrant signed by the Secretary and endorsed by the President; he shall keep a strict and true account of the finances, in books provided for that purpose; which account shall at all times be open for inspection to the officers of the Society, or to any committee appointed to examine them.

SEC. 7. The Librarian shall take charge of all books, periodicals, etc., belonging to the Society; he shall keep the same in good order, record when and from whom received, and report to the Association, quarterly, the condition of the library.

SEC. 8. The Executive Committee shall inquire into the merits of all applicants for membership; it shall act as finance committee, and audit all accounts presented for payment, examine the books of the Treasurer and the Society's property held by other officers, and report on the same, on the close of such officers' term of office, or upon the resignation of any of them; and it shall transact such other business as the Society may refer to it.

All officers shall turn over to the Society at the close of their term of office, all moneys, property, or effects in their charge that belong to the Society.

#### ARTICLE V.—MEETINGS.

SEC. 1. The regular meeting of the Society shall be held on every alternate Thursday after the adoption of this Constitution.

Special meetings may be called by the President, at the written request of three active members, due notice of which must be given by the Secretary, in writing, to each active member.

SEC. 2. Five active members, in good standing, shall constitute a quorum for the transaction of business.

#### ARTICLE VI.—ELECTIONS.

SEC. 1. The annual election of officers shall take place at the last regular meeting in December of each year. Whenever a vacancy shall occur in any office it shall be filled without unnecessary delay.

SEC. 2. All officers shall be elected by ballot; a majority of the whole number of votes cast being necessary for a choice.

SEC. 3. Any officer who shall absent himself from three successive regular meetings — except in case of sickness, or absence from the city — shall be guilty of neglect of office, and the President may declare the office vacant, and order an election to fill the vacancy.

## ARTICLE VII.—REVENUES.

SEC. 1. The revenues of the Society shall be derived from the following sources: An admission fee of twenty-five cents; dues from active members to the amount of three dollars a year, and from corresponding members to the amount of one dollar a year (the former payable monthly, the latter quarterly, in advance). No assessment shall at any time be made without the written consent of two-thirds of the members affected thereby.

SEC. 2. Any member in arrears for over three months dues shall be notified by the Treasurer, and requested to settle the same. If, within thirty days after notification, the account remains unpaid, he shall be declared suspended until the same be paid, or remitted by the Society.

SEC. 3. No member's resignation shall be considered until his accounts with the Society are settled.

## ARTICLE VIII.—CHARGES.

Charges preferred against a member shall be referred to a special committee of three members, who shall investigate the same and report to the Society. Should either the accused or the Society desire it, a trial shall be ordered and full opportunity offered to demonstrate the innocence or guilt of the member accused. If found guilty, the accused shall be expelled from membership.

## ARTICLE IX.—BY-LAWS.

Such By Laws as may be required for the government of the Society, and are not in conflict with this constitution, may, as occasion demands, be adopted.

## ARTICLE X.—AMENDMENTS.

This Constitution shall not be altered or amended except by a two-thirds vote of the members present at a regular meeting, and after at least one month's notice has been given to all members, in writing, that such amendment was to be submitted to the Society.

# FIRST BOARD OF OFFICERS, 1886.

---

|                        |   |   |   |                   |
|------------------------|---|---|---|-------------------|
| <i>President,</i>      | - | - | - | S. B. BRADT,      |
| <i>Vice-President,</i> | - | - | - | P. M. WOLSIEFFER. |
| <i>Secretary,</i>      | - | - | - | C. R. GADSDEN.    |
| <i>Treasurer,</i>      | - | - | - | T. J. MITCHELL.   |
| <i>Librarian,</i>      | - | - | - | W. H. SHELTON.    |

### *Executive Committee:*

|                |   |   |   |                |
|----------------|---|---|---|----------------|
| O. S. HELLWIG, | - | - | - | W. H. SHELTON, |
|                |   |   |   | S. W. ROBB.    |

---

Correspondence should be addressed to

C. R. GADSDEN,  
308 *West Monroe St.*, - - - *CHICAGO.*

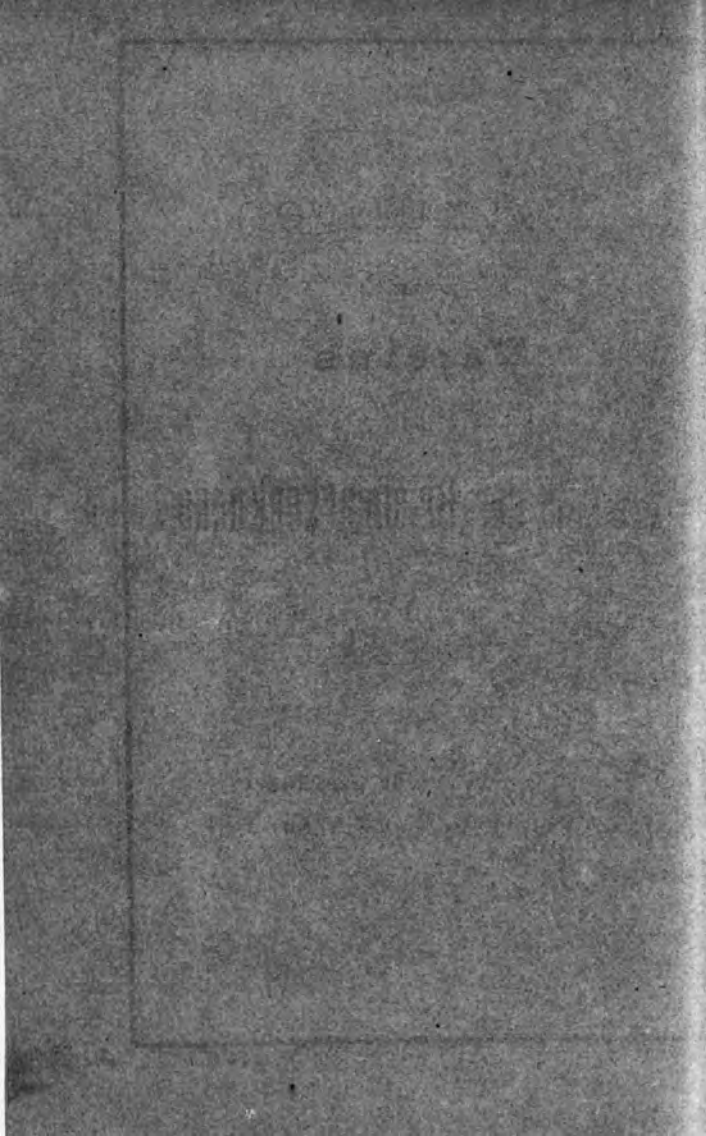
Publications intended for the library should be sent  
to

W. H. SHELTON,  
265 *Indiana St.*, - - - *CHICAGO.*

N<sup>o</sup> 46. Klafefeld. Archangel. 6

LUBECK

[1886.]



*Nr. 46. Bloßfeld's. Stehzeit.*

# Satzungen

des

## Vereins

für

# Freunde der Briefmarkenkunde

in

## LÜBECK.

Der Verein wurde gegründet

den 17. Dezember 1880.





1917

DECEMBER

Yuletide



THE JAMES W. HARRIS LAW OFFICE  
601 N. 17th Street, Philadelphia, Pa.

## **I. Zweck des Vereins.**

### **§ 1.**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Durch Vorträge, sowie durch wechselseitige Mitteilungen bei seinen Mitgliedern das Interesse an der Briefmarkenkunde rege zu erhalten und zu fördern.
2. Nach Kräften zur Förderung und weiteren Ausbreitung der Briefmarkenkunde beizutragen.
3. Durch Tausch und Kauf unter den Mitgliedern, sowie durch gemeinsame Ankäufe, die Vergrößerung der Sammlungen zu bewirken.
4. Seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Auskunft über zweifelhafte Marken zu erteilen.

## **II. Mitgliedschaft.**

### **§ 2.**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Briefmarkenkunde interessiert und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei einem Vorstandsmitgliede zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Versammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. — Die Mitteilung an den Betroffenen über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den 1. Schriftführer, letzteres ohne Angabe der Gründe. — Ist die Aufnahme eines Vorgeschlagenen abgelehnt, so darf ein erneuerter Vorschlag erst nach einem Jahre wieder erfolgen.

## § 3.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach schriftlicher Anzeige bei dem Vorsitzenden jederzeit erfolgen. Diese Mitteilung ist jedoch thunlichst einen Monat vorher zu machen. Falls sie nach dem 1. Januar oder 1. Juli erfolgt, bleibt der Austretende verpflichtet, den Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen.

## § 4.

Würde auf die Ausschliessung eines Mitgliedes beim Vorstande angetragen werden, so muss der begründete schriftliche Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Ausserdem ist der Vorstand als solcher berechtigt, auf Ausschliessung anzutragen.

Die Ausschliessung erfolgt in einer eigens dazu berufenen ausserordentlichen Generaiversammlung wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, und hat dann der erste Schriftführer das betreffende Mitglied von dem Ausschluss schriftlich ohne Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. zur Teilnahme an allen Vereinssitzungen und zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in denselben.
2. zur einmaligen Einführung eines sich für den Verein Interessierenden.
3. zur Benutzung des Lesezirkels.
4. zum Kauf aus gelegentlich vom Verein beschaffenden grösseren Auswahlendungen.
5. zur Teilnahme an dem Dublettenaustausch des Verbandes philatelistischer Vereine.

(s. Specialstatuten)

6. zur Teilnahme an dem durch lokale Tauschbücher vermittelten Markenaustausch der Vereinsmitglieder. (s. d. betr. Bestimmungen.)
7. zur Einsendung zweifelhafter Marken zur unentgeltlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. (s. d. betr. Ordnung.)

Jedes Mitglied erhält ausserdem portofrei zugesendet:

8. halbmonatlich nach dem Erscheinen das Vereins-Organ (Leipz. Illustr. Briefm. Journal)
9. die in der Regel monatlich erscheinenden Vereinsmitteilungen.

Auswärtige Einzelmitglieder sind von den unter 4. und 5. bezeichneten Rechten ausgeschlossen, können aber Bögen für die Tauschbücher des Verbandes einliefern.

#### § 6.

Der jährliche Beitrag beträgt 6 *M.*, zahlbar in 2 Raten, im Januar und Juli. Solche Mitglieder jedoch, die das Vereins-Organ nachweislich schon durch einen anderen Verein erhalten, haben nur 1,75 *M.* pro rata zu zahlen.

Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben im Monat ihres Eintritts Zahlung zu leisten.

Ferner hat jedes Mitglied nach erfolgter Aufnahme baldigst seine Photographie für das Vereins-Photographie-Album einzuliefern.

Endlich wird von jedem Vereinsangehörigen erwartet, dass er die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördere und daher auch eine auf ihn gefallene Wahl, wenn irgend möglich, annehmen werde, doch steht jedem eine Ablehnung frei.

#### § 7.

Hinsichtlich der Zeitungen, der Tauschbücher etc. gelten folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder, welche im Laufe des Halbjahres in den Verein eingetreten sind, erhalten, so

weit möglich, die in dem betreffenden Halbjahre erschienenen Nummern des Vereinsorgans nachgeliefert.

2. Für die auswärtigen Mitglieder werden je nach Bedarf ein oder mehrere Exemplare der im Lesezirkel kursierenden Zeitungen gehalten.
3. Bei der Festsetzung der Cirkulations-Reihenfolge für die Zeitungen wird die Zeit des Eintritts, sowie die Wohnung der Mitglieder in Betracht gezogen. Bei den Tauschbüchern, bei Auswahlendungen u. dgl. m. wird die Aufeinanderfolge durch das Loos bestimmt.
4. Bei der Bestimmung der Cirkulations-Reihenfolge der lokalen Tauschbücher lösen die auswärtigen Mitglieder unter **einer** Nummer mit.
5. Alle Sendungen an den Verein resp. Weiterendungen an andere Mitglieder haben frei (bei Tauschbüchern unter Wertangabe) zu geschehen, wie andererseits der Verein in der Regel für alle von ihm ausgehenden Sendungen das Porto trägt.

#### § 8.

Alle kursierenden Sachen sind bestens zu schonen und dürfen von jedem einzelnen Mitgliede höchstens 3 Tage behalten werden.

Wer beim Weiterbefördern säumnig ist, hat für jeden Tag der Verzögerung ein Strafgeld von 20 A zu erlegen. Derselben Strafe verfällt, wer innerhalb 7 Tagen nach Empfang eines Memorandums den fälligen Betrag für Tauschbücher etc. nicht eingezahlt hat.

Auch kann ein Mitglied, das sich wiederholt Unregelmässigkeiten zu schulden kommen liess, auf Beschluss des Vereins für bestimmte Zeit von der Cirkulation ausgeschlossen werden.

In schwierigen durch widrige Umstände veranlassten Fällen wird die Höhe des Strafgeldes durch Vereinsbeschluss bestimmt.

## IV. Vereinsleitung.

### § 9.

Den Vorstand bilden:

1. Der Vorsitzende.
2. Dessen Stellvertreter.
3. Der erste Schriftführer.
4. Der zweite Schriftführer.
5. Der Kassierer.

In Fällen der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden ohne Vorschlag in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abtretenden sind sofort wieder wählbar. Zu einer etwa notwendig werdenden Ergänzung des Vorstandes muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

### § 10.

Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass der Verein seine Zwecke in rechter Weise verfolge, und dass den Statuten gemäss Ordnung und Recht walte. Er leitet die Versammlungen, sorgt unter Beihilfe der Mitglieder nach Kräften für geeigneten Stoff zur Besprechung in den Zusammenkünften und giebt in der ordentlichen Generalversammlung in einem Jahresbericht eine Uebersicht der Vereinsthätigkeit im verfloffenen Jahre. Auch redigiert er die Veröffentlichungen des Vereins und verwaltet das Vereins-Archiv.

Der Stellvertreter übernimmt in vorkommenden Fällen die Geschäfte des Vorsitzenden und hat alsdann die Rechte und Pflichten desselben. Ausserdem sorgt er für die Cirkulation und Abrechnung der lokalen Tauschbücher und der Auswahlsendungen.

Der erste Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen, sorgt für die Veröffentlichung der Protokoll-Auszüge im Vereins-Organ und für die Zusammenstellung der monatlichen Mitteilungen und erledigt die auswärtige Korrespondenz. (s. a. §§ 2 u. 1).

Der zweite Schriftführer steht dem Lesezirkel vor, besorgt die Korrespondenz mit den hiesigen Mitgliedern, verwaltet die Vereins-Postwertzeichen-Sammlung, übernimmt die Vervielfältigung der monatlichen Mitteilungen etc. und versendet diese und die Zeitungen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, über welche er jährlich in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ablegt, besorgt die Cirkulation und Abrechnung der auswärtigen Tauschbücher und kassiert die fälligen Straf gelder ein. Auf Wunsch einer Mehrzahl von Mitgliedern besorgt er auch dem Verein bekannt gegebene besonders preiswerte Postwertzeichen.

Alle hier nicht genannten Arbeiten verteilen die Vorstandsmitglieder unter einander.

#### § 11.

In der ordentlichen Generalversammlung erwählt der Verein für das kommende Jahr ausser dem Vorstand noch 2 Revisoren, welche am Schlusse des Jahres die Richtigkeit der Kassen-Verwaltung zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen haben. Etwaige Ausstellungen sind in der ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Eine sich vernetwendigende Neuwahl kann in jeder Versammlung erfolgen.

### V. Prüfungs-Kommission.

#### § 12.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus vier in der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl der Abtretenden ist zulässig. Durch Austritt erforderliche werdende Ergänzungen können in jeder Versammlung stattfinden. Die Kommission verfährt nach einer vom Verein festgesetzten Ordnung. (s. d.)

## VI. Versammlungen.

### § 13.

Das Vereinsjahr läuft von Neujahr bis Neujahr. Die Versammlungen sind regelmässige oder Generalversammlungen. Regelmässige Versammlungen werden gewöhnlich alle 14 Tage abgehalten.

Die letzte Versammlung vor Schluss des Jahres ist die ordentliche Generalversammlung, in der der Jahresbericht verlesen wird, Neuwahlen, Revision der Statuten, Rechnungsablage stattfinden und in der über im kommenden Jahr zu haltende Zeitungen zu beraten ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstände angesetzt, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert (s. u. §§ 4, 9, 18, 19). Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche zu berufen, und zwar binnen 14 Tagen, wenn 5 Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag dazu dem Vorsitzenden einreichen.

Die Tagesordnung der regelmässigen Versammlungen wird bei Beginn derselben, die Tagesordnung der Generalversammlungen den hiesigen Mitgliedern brieflich bekannt gegeben.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, in der mindestens ein Drittel der hiesigen Mitglieder, darunter wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

### § 14.

Bei Personenfragen entscheidet absolute Stimmenmehrheit (s. jed. §§ 2 u. 4). Im Falle einer Stimmengleichheit giebt das Los den Ausschlag, während bei einer Stichwahl einfache Stimmenmehrheit gilt.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, während Stimmengleichheit ablehnt.

Abstimmungen über Personenfragen geschehen durch Stimmzettel, Abstimmungen über Sachen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.



## § 15.

Anträge der Mitglieder können nach Besprechung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden sogleich oder am folgenden Versammlungsabend zur Abstimmung gebracht werden.

Ein abgelehnter Antrag darf binnen 3 Monaten nicht wieder gestellt werden. Nur der Vorstand hat das Recht, einen abgelehnten Antrag dem Verein früher wieder vorzulegen.

## § 16.

Ohne Bewilligung in einer Versammlung dürfen keine ausserordentlichen Ausgaben gemacht werden.

## VII. Zweigvereine.

## § 17.

Wenn in Orten ausserhalb Lübeck's eine Mehrzahl von Vereinsmitgliedern vorhanden ist, können dieselben zu einem Zweigverein zusammentreten.

Die Zweigvereine geben sich ihre eigenen Statuten, die jedoch den Statuten des Hauptvereins nicht zuwiderlaufen dürfen und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes des Hauptvereins bedürfen.

Sie müssen die Bestimmung enthalten, dass jedem Zweigverein beitretende Mitglied auch dem Verein für Freunde der Briefmarkenkunde zu Lübeck beizutreten hat.

Die Geschäfte eines Zweigvereins leiten ein Vorsitzender und ein Schriftführer.

Kurze Berichte der Zweigvereine werden in den monatlichen Mitteilungen und ev. im Vereinsorgan veröffentlicht.

Die Mitglieder der Zweigvereine haben alle Rechte und Pflichten der lübeckischen Mitglieder.

### VIII. Schlussbestimmungen.

#### § 18.

Eine Revision der Statuten findet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung statt.

Aenderungen an denselben ausser dieser Zeit können nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.

#### § 19.

Der Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher lübeckischen Mitglieder aufgelöst werden, und ist alsdann auch über den Verbleib des vorhandenen Vereinseigentumes Bestimmung zu treffen.



**Genehmigt in der Generalversammlung  
am 3. Dezember 1885.**

# Anhang.

## I. Bestimmungen über die Tauschbücher etc.

**Art. 1.** Durch die Tauschbücher soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, durch gegenseitigen Ankauf und Verkauf von Postwertzeichen ihre Sammlungen zu vergrössern und ihre Dubletten zu verwerten.

**Art. 2.** Die Tauschobjekte werden auf die vom Verein zu kaufenden Tauschbögen geklebt. Recht deutlich ist unter jede Marke der Preis in Pfennigen, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande und der Wert der ganzen Seite unten an vorgemerkter Stelle zu notieren. Über jede Seite ist der Name des Eigentümers zu setzen. Essais, Stempelmarken, etc., die nicht als Briefmarken verwendet wurden, sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls es jedem Mitgliede freisteht, die betreffende Bemerkung hinzuzusetzen, was auch bei Falsifikaten geschehen darf, jedoch immer nur in ganz unzweifelhaften Fällen.

**Art. 3.** Für jeden Bogen zum lokalen Tauschbuch sind 5  $\text{S.}$  an die Vereinskasse zu zahlen, und zwar 1  $\text{S.}$  bei Entnahme des Bogens und 4  $\text{S.}$  bei der Einlieferung zum Tauschbuch. Bei den Tauschbüchern des Verbandes ist für jeden Bogen bei der Entnahme 5  $\text{S.}$  zu zahlen.

**Art. 4.** Jedes Mitglied verzichtet bei etwaigem Verlust eines lokalen Tauschbuches auf die hierzu eingelieferten Marken.

**Art. 5.** Zwecks allseitig erwünschter schneller Cirkulation hat jeder Teilnehmer für möglichst schnelle Beförderung zu sorgen. Keinesfalls darf ein Buch länger als 3 Tage behalten werden (s. A. Satzungen § 8.)

**Art. 6.** Die Eintragungen des Namens an der Stelle der herausgenommenen Marken und die Angabe des Wertes der gesamten Entnahme sind mit der peinlichsten Sorgfalt auszuführen. Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich, nach Herausnahme der gewünschten Marken das Buch noch einmal daraufhin zu prüfen, ob auch kein Feld ohne Namensangabe geblieben ist.

Die Buchungen werden von dem betreffenden Vorstandsmitgliede genau geprüft. Den Mitgliedern, bei deren Berechnungen sich Irrtümer finden, wird der vom Revidierenden gefundene Betrag in Rechnung gestellt.

**Art. 7.** Wenn ein Mitglied ein leeres Feld ohne Namenszeichnung findet, so ist dies an der betreffenden Stelle und auch unter „Bemerkungen“ in der beiliegenden Cirkulationsliste mit Namensunterschrift einzutragen.

Der Vorstand des Vereins ist befugt, den Vorgänger zur Ersatzleistung heranzuziehen, was namentlich dann zur Ausführung zu bringen ist, wenn bei einem und demselben Mitgliede wiederholt Differenzen vorkommen.

Auch kann der Verein in einer seiner regelmässigen Versammlungen ein Mitglied, das öfters gegen diese Bestimmungen fehlte, von der Cirkulation auf bestimmte Zeit ausschliessen.

**Art. 8.** Dieselben Bestimmungen gelten auch beim Kauf aus Auswahlendungen.

## II. Ordnung für die Prüfungs-Kommission.

**Art. 1.** Die Prüfungs-Kommission besteht aus vier dazu erwählten Mitgliedern des Vereins für Freunde der Briefmarkenkunde. Diese bestimmen unter sich wieder einen Vorsitzenden.

**Art. 2.** Die zu prüfenden Marken müssen nummeriert und auf einen mit dem Namen des Einreichenden

versehene Zettel geklebt dem Vorsitzenden der Kommission eingeliefert werden. Ein Mitglied darf in der Regel auf einmal nicht mehr als 20 Marken einsenden.

**Art. 3.** Sind genügend Prüfungsobjecte beisammen, so beginnt die Cirkulation derselben unter den vier Mitgliedern.

**Art. 4.** Jeder Teilnehmer, vom Empfänger beginnend, bildet sich sein Urteil, schreibt es nieder und fügt es verschlossen der Sendung bei.

**Art. 5.** Ist die Kollektion an den Vorsitzenden zurückgelangt, so vergleicht dieser die Meinungsäusserungen. Stimmen alle überein, so stempelt er die falschen Marken mit „Unecht“ und stellt diese mit den echten, zweifelhaften und unbestimmbaren unter entsprechenden Bemerkungen dem Einsender wieder zu.

Stimmen die Urteile nicht überein, so beruft der Vorsitzende die Kommissionsmitglieder zu einer Versammlung, in welcher die betreffenden Postwertzeichen einer Besprechung unterzogen werden. Nur bei einstimmigem Erkenntniss über die Falschheit werden dieselben mit „Unecht“ abgestempelt und wie oben verfahren.

**Art. 6.** Die Kommission schickt meistens alle Sendungen pr. Post und hat die Vereinskasse das Porto zu tragen.

### III. Anmeldeungs-Formular.

Unterzeichneter ersucht hierdurch um Aufnahme in den Verein für Freunde der Briefmarkenkunde zu Lübeck.

Name :

Wohnort :

genaue Adresse :

Stand :

Geburts-Jahr :

Grösse d. Sammlung :

Postwertzeichen :

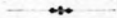
Referenzen :

....., den ..... 188

Lübeck

SKANDINAVISCHER

PHILATELISTEN-VEREIN.







# STATUTEN

des

**Skandinavischen-Philatelisten-Verein.**



Gegründet 18 September 1890.



Fr. G. Knudtzons Buchdruckerei. Kopenhagen.

§ 1. Der Verein führt den Namen

***Skandinavischer-Philatelisten-Verein***

und hat seinen Sitz in Copenhagen.

§ 2. Zweck des Vereins ist, die Kenntniss der Philatelie und das Interesse daran zu fördern durch:

Abhaltung von Sitzungen und Auktionen,  
Lieferung einer Vereinszeitung,

Doubletten-Verkauf,

Untersuchung und Taxation von Marken,  
Bekämpfung von Fälschungen und un-  
reellen Elementen,

Verbindung mit freundschaftlich ge-  
sinnnten Vereinen,

Anschaffung von neuerschienenen Mar-  
ken und Ganzsachen zum Nominal-  
werthe,

Anschaffung von erschienenen Zeit-  
schriften und Büchern zur Circula-  
tion unter den Mitgliedern,

Vergrößerung der Vereins-Bibliothek  
und der Vereins-Sammlungen,

und gesellschaftliche Zusammenkünfte.

§ 3. Vereinssitzungen werden wenigstens

2 mal monatlich abgehalten, gesellschaftliche Zusammenkünfte nach Gutdünken des Vorstandes.

§ 4. Als Mitglied können sowohl Herren als Damen, die ihr 21tes Jahr erreicht haben, aufgenommen werden. Der Name desjenigen, der Aufnahme in den Verein sucht, wird in der Vereinszeitung veröffentlicht. Als aufgenommen werden die Personen betrachtet, gegen deren Aufnahme binnem einem Monate nach der Veröffentlichung kein Protest erhoben ist.

Wird Protest erhoben, der dann dem 1sten Vereinssecretair schriftlich zuzustellen ist, wird die Entscheidung den Mitgliedern überlassen und in einer folgenden Sitzung Ballotage vorzunehmen sein.

§ 5. Der Jahresbeitrag, welcher im Januar jeden Jahres dem Vereinskassirer portofrei zuzustellen ist, beträgt 4 Rmk. 50 Pfg. (Zahlungen pr. Postanweisung müssen auf 4 Kronen lauten).

Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats nach erfolgter Aufnahme zu zahlen; Stimmrecht erhalten sie erst nach Einzahlung des Jahresbeitrages.

Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstandes den Jahresbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monate nach Empfang der Aufforderung nicht bezahlt, wird er ausgeschlossen, und kann später nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er dem Verein seine Schuld bezahlt hat.

Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstandes seine Schuld an den Verein an oder an seine besonderen Abtheilungen innerhalb einer Frist von einem Monate nach Empfang der Aufforderung nicht bezahlt, wird er ausgeschlossen, und kann später nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er dem Verein oder seine besondere Abtheilungen seine Schuld bezahlt hat.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; wer wom Beitrag für das folgende Jahr entbunden sein will, muss seine Abmeldung bis 15 December eintreffend, erstatten.

§ 6. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet und vertreten. Letzterer besteht aus:  
dem 1sten Vereins-Vorsitzenden,  
dem 2ten Vereins-Vorsitzenden,  
dem 1sten Vereins-Secretair,  
dem Vereins-Kassirer,  
und 3 anderen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder vertheilen nach einer im Voraus angenommenen Geschäftsordnung die Geschäfte unter sich.

Alle Vereinsschreiben werden von dem 1sten Secretair ausgefertigt und von diesem gleichzeitig mit dem 1sten oder 2ten Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7. Alle Abstimmungen sowohl in Vereins-als

Vorstands-Sitzungen, erfolgen durch Aufheben der Hände, die einfache Majorität entscheidet, insofern nicht geheime Abstimmung von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des fungirenden Vorsitzenden.

§ 8. Das Rechnungsjahr läuft v. 1. November bis 31. October. In der ersten Sitzung im November werden durch Aufheben der Hände 2 Mitglieder gewählt, um den Kassenabschluss des vergangenen Jahres zu revidiren; derselbe muss den gewählten 2 Revisoren bis zum 20. November zugestellt, und von Letztgenannten spätestens bis zum 30. November dem Vorsitzenden im revidirten Zustande wieder zurückgeliefert werden.

§ 9. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet am ersten Sitzungsabend im December statt; in dieser wird, nach erfolgter Wahl des Dirigenten mittelst Aufhebens der Hände, der Kassenabschluss des vergangenen Jahres nebst der Erklärung der Revisoren vorgelegt.

Hierauf wird Wahl des Vorstandes für das folgende Jahr vorgenommen.

Der 1ste Vorsitzende, der 2te Vorsitzende, der Secretair und der Kassirer werden als solche und einzeln, die anderen 3 Vorstandsmitglieder zusammen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, muss dies in der ersten darauf folgenden Sitzung angezeigt und in der nächsten darauf folgenden Sitzung Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen, müssen aber, auf Wunsch von wenigstens 10 Mitglieder, spätestens 14 Tage nach Empfang des Gesuches abgehalten werden.

Die Verhandlungs-Gegenstände müssen wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekannt gemacht oder schriftlich den in Dänemark wohnenden Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 11 Statutenänderungen können nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, und nur, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.

§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen Generalversammlung, und nur unter derselben Bedingung wie Statutenänderungen, beschlossen werden; jedoch müssen  $\frac{3}{4}$  der in Copenhagen wohnenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Wird es beschlossen, den Verein aufzulösen, dann wird von denjenigen, der Anwesenden, die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen Mitglieder



waren, über die Verwendung der Vereinsvermögens Beschluss gefasst.

§ 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss einer Vorstandssitzung.

Innerhalb einer Frist von einem Monate vom Empfang der Mittheilung der Ausschliessung hat der Betreffende das Recht, einen ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

(Erst nachdem die festgesetzte Zeit verstrichen ist, kann die Veröffentlichung stattfinden).

Die Ausschliessung wird nur dann als bestätigt betrachtet, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmten.



## Prüfung und Taxation.

Prüfungs-Commissär und Taxator:

Herr **Hermann Decker**, Hannover.

Josephstrasse 23.

§ 1. Die Mitglieder des Vereins können an die Prüfungs- und Taxationsstelle Postwerthzeichen zur Prüfung der Echtheit und Angabe des Werthes derselben einsenden; es sind dafür folgende Gebühren festgesetzt worden:

Für Prüfung von 1 – 5 Postwerthzeichen 50 Pfg., für jedes weitere Stück 5 Pfg., für Prüfung der Echtheit der Entwerthungsstempel für jedes Stück 20 Pfg., Mindestgebühr 50 Pfg.

Für Prüfung und Taxation für jedes Postwerthzeichen im Werthe

|                        | bis 10 Mark . . | 10 Pfg. pr. Stk. |
|------------------------|-----------------|------------------|
| von 10 Mark - 20 - . . | 20 -            | "                |
| - 20 - - 30 - . .      | 30 -            | "                |
| - 30 - - 40 - . .      | 40 -            | "                |
| - 40 - - 50 - . .      | 50 -            | "                |

u. s. w. Mindestgebühr 50 Pfg.

§ 2. Die Einsendung an den Prüfungs-Commissär und Taxator muss franco unter Werthangabe oder eingeschrieben erfolgen, und der Einsender unter Angabe seiner Mitgliedsnummer sich darauf berufen, Mitglied des Skandinavischen Philatelisten-Vereins zu sein.

§ 3. Einer jeden Sendung ist ein Verzeichniss der eingelieferten Marken, sowie in ungebrauchten coursirenden Briefmarken der Betrag für Prüfungs- und Taxationsgebühr nebst Rückporto beizulegen.

§ 4. Alle Marken, deren Echtheit keinem Zweifel unterworfen ist, werden auf der Rückseite mit dem Prüfungsstempel „D“ versehen.

Officielle oder private Neudrucke werden mit dem Prüfungsstempel „D“ nicht versehen.

§ 5. Die Prüfung oder Taxation einer ganzen Sammlung geschieht nach Übereinkunft.


§ 6. Alle Lokalmarken sind von der Prüfung und Taxation ausgeschlossen.

§ 7. Briefmarken und Ganzsachen, welche geprüft und taxirt worden, d. h. die von dem Prüfungscommissär als unzweifelhaft echt erklärt wurden und mit dem Prüfungsstempel „D“ versehen sind, gelten als versichert. Der Prüfungscommissär und Taxator übernimmt für dieselben die Echtheitsgarantie und leistet an das betreffende Antrag stellende Vereinsmitglied Ersatz.

wenn der Nachweis geführt wird und als gelungen zu betrachten ist, dass das betreffende Object eine Fälschung ist.

§ 8. Reclamationen über ein seitens des Prüfungscommissärs abgegebenes Prüfungs-Resultat sind im internen Weg durch Beschlussfassung seitens des Vereinsvorstandes zu erledigen. Angriffe auf den Prüfungs-Commissär seitens einer mit einem Prüfungs-Resultate unzufriedenen Partei, sobald solche beim Verein entweder behufs sofortiger Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung oder ohne Weiteres zur Berathung oder zur Beschlussfassung in einer Vereinssitzung eingehen, sind zur Publikation oder zur Berathung in pleno als ungeeignet zu erachten und zurückzuweisen.

§ 9. Eventuell entstehende Streitfragen werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten-Vereins, die bei der Sache nicht interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.



## Doubletten Verkauf.

Hauptleiter: Herr **E. Ruben**, Store Kongensgade 39. Copenhagen K.

---

§ 1. Diese Vereinsabtheilung bezweckt, den Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verkaufen.

§ 2. Als Theilnehmer können die Mitglieder des Vereins und andere Vereine aufgenommen werden.

§ 3. Marken (oder Ganzsachen), müssen von den Mitgliedern in den von dem Vereine dazu bestimmten Büchern (oder Couverts) eingeliefert werden; Bücher, jedes mit Raum für 320 Marken, werden zum Preise von 1 Rmk. 15 Pfg pr. 10 Stück, — 7 Rmk. pr. 100 Stück — exclusive Porto abgegeben.

Es ist nicht erlaubt, vor der Einlieferung Blätter oder Marken aus den Büchern herauszunehmen.

§ 4. Die Bücher (oder Couverts) müssen bei der Einlieferung den Namen des Eigenthümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwertth eines jeden Buches (oder

Couverts) tragen, alles muss deutlich geschrieben und richtig zusammengerechnet sein.

Die Blätter des Buches müssen fortlaufend nummerirt sein.

• Die Preise sind in Pfennigen auszusetzen.

§ 5. Von dem Betrage des Verkauften werden 5 0/0, die der Casse des Doubletten-Verkaufes zufallen, ausserdem die Portoaussagen für die Rücksendung abgezogen.

Beträgt der Verkauf aus einem Buche unter 10 Rmk. so werden 50 Pfg. als Steuer gekürzt.

Der Verkauf von Einlieferungen anderer Vereine kann ohne Abzug der 5 0/0 oder anderer Kosten geschehen, sofern dies von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten-Vereins genehmigt wird.

§ 6. Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen

(Eventuell entstehende Verluste werden von dem zu jeder Zeit vorhanden seienden Vermögen des Doubletten-Verkaufes gedeckt).

§ 7. Enthält eine Auswahl falsche Marken,

ist der Hauptleiter des Doubletten-Verkaufes berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

§ 8. Ein jedes Mitglied setzt mittelst eines kleinen Kautschukstempels seinen Namen auf die Stelle der gekauften Marken, während in die mitfolgende Liste die Anzahl der Marken und die Hauptsunme derselben einzutragen ist.

§ 9. Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 3 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Werthangabe zuzustellen, und ist für dieselbe so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger zu Handen gekommen ist. Gleichzeitig mit der Ablieferung ist dem Complexvertreter, falls nicht Anderes verabredet worden ist, der Betrag sowie ein Verzeichniss der entnommenen Marken franco einzusenden.

Einlieferung von Büchern befreit nicht von sofortiger Baarbegleichung der Entnahme.

Mitglieder, die ihre Wohnung verändern oder verreisen, müssen dies zeitig vorher dem Complexvertreter anmelden, widrigenfalls muss das betref-

fende Mitglied alle durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Spesen, wie Porto für die Weiterbeförderung der Sendung, sowie die in § 11 genannten Geldstrafen (von 25 Pfg. pr. Tag) tragen, bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt.

§ 10. Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Namensangabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

§ 11. Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 3 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, ist der Vereinskasse ein Strafgeld von 25 Pfg. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 12. Eventuelle entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten-Vereins, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.

§ 13. Stimmrecht in Angelegenheiten des Doubletten-Verkaufes haben nur die Einlieferer, und zwar hat jeder Einlieferer **eine** Stimme.





## II. Doubletten-Verkauf für Ganzsachen.

Hauptleiter: Herr **Carl Aichinger**, Bamberg.

---

§ 3 b. Ganzsachen und Marken auf Brief müssen in den vom Verein dazu bestimmten Couverts eingeliefert werden.

Solche Couverts mit Raum für 20 Ganzsachen sind vom Hauptleiter des Doubletten-Verkaufes. Abth. II. (Herr C. Aichinger, Bamberg) zu beziehen zum Preise von 25 Pfg. pr. Stück exclusive Porto gegen vorherige Einsendung des Betrages.

§ 4 b. Die eingelieferten Ganzsachen müssen unten rechts die Nummer, links den Preis tragen; die entsprechenden Nummern und Preise sind auf der Aussenseite des Couverts einzeln nach einem vorgeschriebenen Schema anzuführen.

§ 4 c. Die Einlieferung von Ganzsachen etc. bedingt den Empfang von Sendungen.

§ 5 a. Der Verkauf von Ganzsachen geschieht **ohne Abzug von % oder Steuer** an die Doubletten-Casse.

Die § 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. des Doubletten-Verkaufes gelten auch für diese Abtheilung.

---

# Doubletten-Verkauf.

## Satzungen für die Complexe.

---

§ 1. Jeder Complex darf eine Sendung dreimal soviel Tage, als Mitglieder daran betheilig sind, zuzüglich 4 Tage für die Abrechnung, behalten.

Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfg. Strafe zu zahlen.

Der Tag der Weiterbeförderung und die Anzahl der betheiligten Mitglieder ist dem Obmanne mittelst Postkarte anzuzeigen.

§ 2. Jeder Complex haftet vom Empfange einer Tauschsendung bis zum Eintreffen beim nächsten Complexe für dieselbe, und für jede während dieser Zeit etwa durch eines seiner Mitglieder herbeigeführte Differenz.

§ 3. Das Porto für die Weitersendung einer Tauschsendung, die nur mit voller Werthangabe erfolgen darf, sowie für Porto der Einsendung des Betrages der Entnahme, hat jeder Complex selbst zu tragen.

§ 4. Die Werthsumme der gekauften Objecte ist von den Complexvertretern getheilt am Schlusse jedes Buches (oder Pakets) einzutragen. Diese Eintragungen sind mit grösster Genauigkeit vorzunehmen; von der Richtigkeit derselben hängt die Generalabrechnung ab.

Dieselben haben zugleich beim Aufrechnen der Entnahme aus jedem Buche (oder Paket) an Stelle jeder in ihrem Complex entnommenen Marke (oder Ganzsache) die von ihren Theilnehmern entleerten Quadrate über deren Namens-einträge hinweg sämmtlich gleichmässig mit dem Stempel des Complexes abzustempeln und zwar — soweit möglich — in einer anderen Farbe, als von den in der Circulation etwa vorangegangenen Complexen angewendet worden ist.

§ 5. Alle den Complex betreffende Correspondenz sowie die Sendung von Büchern und Couverts der Einzeltheilnehmer ist an den betreffenden Vertreter zu richten, und ist von diesem an den Obmann weiterzuführen.

Um die Complexunkosten zu decken, sind durch Vorschüsse der Theilnehmer Complexkassen zu bilden, deren Höhe die Vertreter für ihren Complex festsetzen.

Complexunkosten sind: alle Porti für die den Complex betreffende Correspondenz seitens der Vertreter, alle Porti für Sendungen der Vertreter an andere Complexe oder an den Obmann, alle Bestellgelder und sonstige Kleinigkeiten, als Correspondenzmaterial etc., die für Complexzwecke verwandt werden.



## Kaufvereinigung

den Erwerb „neu erschieuener ungebrauchter Postwerthzeichen“ durch Kauf betreffend.

Obmann: Herr **Hans Naumann**, Victoriastrasse 11, Dresden A<sup>3</sup>.

§ 1. Der Skand. Phil. Verein übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, neu erschienene Postwerthzeichen in ungebrauchtem Zustande seinen Mitgliedern zum Nominalwerthe plus Spesen resp. so billig als möglich zu verschaffen.

§ 2. Diese Besorgung geschieht:

- a) entweder durch directen Bezug, oder
- b) durch Vermittlung von Händlern etc.

§ 3. Ein jedes Mitglied, welches der Kaufvereinigung beizutreten wünscht, hat dem Obmann seine diesfällige Mittheilung unter gleichzeitiger Übersendung der in § 11 zu erlegenden Beträge anzuzeigen.

§ 4. Jedes Mitglied hat bei seiner Beitrittsklärung ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss aller derjenigen Länder, deren Postwerthzeichen es *nicht* wünscht; beizufügen.

§ 5. Der Obmann besorgt Postwerthzeichen bis zum Nominalwerthe von 20 Shilling englisch unter Beachtung der in § 11 erforderlichen Voranschussbeträge. Es werden besorgt:

- a) Marken und Ganssachen,
- b) oder nur Marken,
- c) oder nur Ganssachen.

§ 6. Die Berechnung geschieht nach dem bezahlten Postwerthe resp. Anschaffungswerthe plus Portospesen und der in § 9 normirten Gebühr, sowie des Correspondenzmaterials.

§ 7. Die Anschaffung der Postwerthzeichen der in § 2 sub b bezeichneten Weise hängt von der Vereinbarung mit dem betr. Händler ab.

§ 8. Die Berechnung der Beschaffungskosten geschieht abgesondert für jede Bestellung, so dass auf jedes Postwerthzeichen der aliquote Theil repartirt wird, stets abgerundet, d. h. ergänzt auf ganze Pfennige.

§ 9. Für jedes Postwerthzeichen, das durch den Obmann besorgt wird, entfällt eine Gebühr von einem Pfennig.

§ 10. Die Versendung der eingegangnen Postwerthzeichen erfolgt alle 2—3 Monate mittelst recommandirten Briefes oder Postpaquet, unter Anrechnung der Portoauslagen.

§ 11. Zur Deckung der Ausgaben, Spesen und Gebühren hat ein jeder Theilnehmer gleichzeitig bei seiner Anmeldung dem Obmanne einen Vorschuss:

bei Besorgung von Postwerthz. bis mit 1 Sh. v. 40 Mk.

- - - - - 5 - 100 -

- - - - - 20 - 150 -

einzusenden, welcher Betrag auch zur verhältnissmässigen Deckung des bei den Bestellungen möglicherweise entstehenden Verlustes angewendet werden kann.

§ 12. Gleichzeitig mit jeder Sendung wird den Theilnehmern mitgetheilt, wie gross die Anschaffungskosten waren und wieviel noch vom Vorschuss übrig ist. Wenn dieser Betrag bis auf 10 Mark oder darunter (resp.  $\frac{1}{4}$  des bestimmungsmässigen Vorschusses) zusammen geschmolzen ist, wird der betr. Theilnehmer auf seine Kosten aufgefordert, den erforderlichen Vorschuss (§ 11) zu leisten; geschieht solches nicht umgehend, hört eine jede Bestellung und Sendung für den betr. Theilnehmer auf, bis der Betrag eingeliefert worden ist.

§ 13. Jeder Theilnehmer hat das Recht, zu jeder Zeit aus der Kaufvereinigung auszutreten; doch muss dieses dem Obmann schriftlich mitgetheilt werden, und ist der betreffende Theilnehmer verpflichtet, die Marken und Ganzsachen, die schon für seine Rechnung bestellt sind, anzunehmen und zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der schliesslichen Abrechnung erhält der ausgetretene Theilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurückgesandt.

§ 14. Eventuelle Differenzen zwischen dem Obmann und den Theilnehmern werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten Vereins, die bei der Sache nicht interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.

---

## Versteigerungen.

Einlieferungstelle: Herr **Edv. Ruben.**

§ 1. Versteigerungen werden, so oft der Vorstand Veranlassung dazu findet, abgehalten. Sämtliche Mitglieder können zu diesem Zwecke Marken einliefern, die in der Ordnung, in welcher sie einlaufen, verkauft werden.

§ 2. Zum Verkaufe werden nur Marken in zweifellos echtem und fehlerfreiem Zustande angenommen.

§ 3. Die Zahlung ist in baar zu leisten.

§ 4. Anfangsgebot unter 30 Øre wird nicht angenommen.

§ 5. Vom erzielten Erlöse wird erhoben:

5 % der ersten 45 Reichsmark.

und 3 % für den Rest jeder Einlieferung, welche Gebühr der Vereinskasse zufällt.

§ 8. Eventuell entstehende Streitfragen werden von dem fungirenden Auktionator, dessen Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.



## Lesezirkel.

---

§ 1. Die an den Verein gesandten Blätter und Zeitschriften werden den einheimischen Mitgliedern unentgeltlich geliehen; auswärtige Mitglieder dagegen können dieselben nur gegen Vergütung der Portoauslagen erhalten.

§ 2. Die Versendung geschieht 1 bis 2 mal monatlich; jeder Theilnehmer hat das Recht, die Sendung 2 Tage zu behalten, wonach dieselbe übereinstimmend mit dem einer jeden Sendung beiliegenden Verzeichnisse an den Nachfolger abzuliefern ist. Wird eine Sendung länger behalten, hat der betreffende Theilnehmer für jeden weiteren Tag eine Strafe von 20 Pfg. zu bezahlen.

§ 3. Nach dem Empfange einer Sendung hat ein jeder Theilnehmer nachzusehen, ob der Inhalt derselben genau mit dem Verzeichnisse übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Absender gleich darauf aufmerksam und auch im Verzeichnisse eine diesbezügliche Bemerkung gemacht werden.

---



## Complexe.

---

Wenn ausserhalb Copenhagen eine Anzahl Vereinsmitglieder eine Abtheilung (Complex) zu bilden wünschen, kann solches mit Bewilligung des Vorstandes geschehen.

Die Abtheilungen geben sich ihre Statuten nach eigenem Ermessen, nur dürfen diese nicht Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Vereins züwiderlaufen.



## Schwarzes Buch.

---

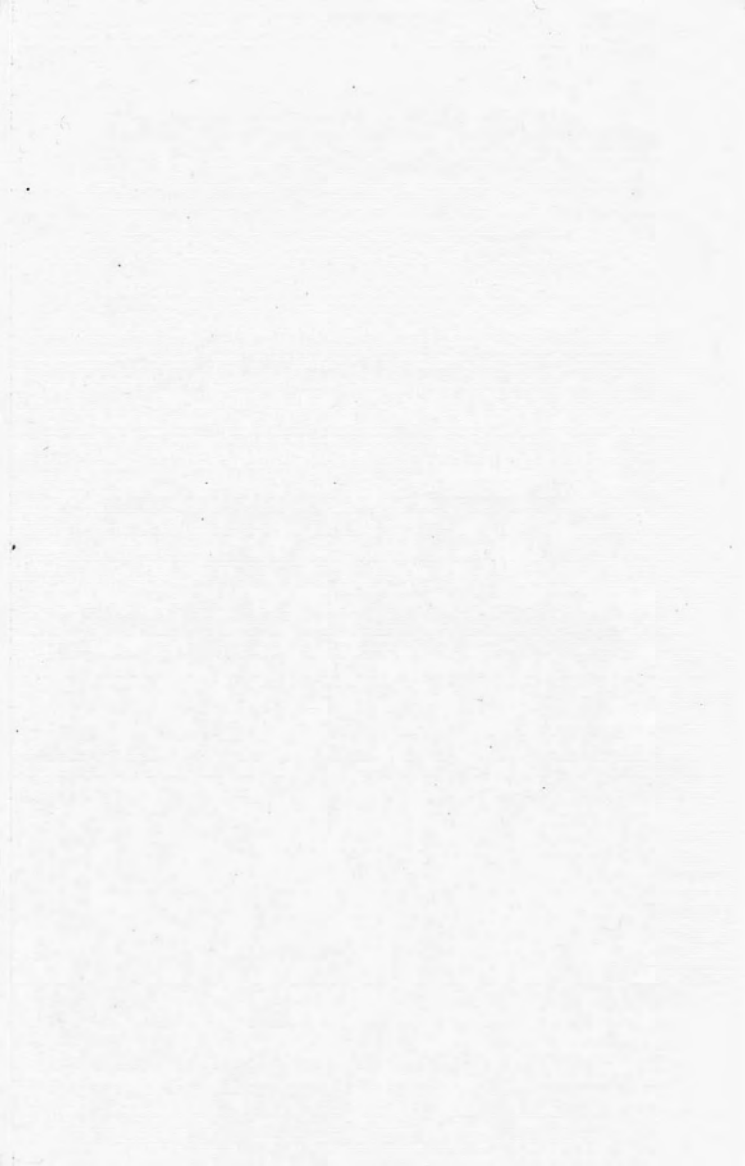
§ 1. In das „Schwarze Buch“ werden alle Diejenigen eingetragen, die dem Vereine als unsolid und unreel oder als Verfertiger oder als Verkäufer von Falsificaten bekannt werden.

§ 2. Vor der Beschlussfassung wird dem Betreffenden die wider ihn erhobene Anklage unter Einräumung einer entsprechenden Frist zur Vertheidigung mitgetheilt.

§ 3. Die Eintragung wird in einer gewöhnlichen Sitzung beschlossen und erfordert, dass wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.







ČESKÝ KLUB FILATELISTŮ PRAŽE

8

STANOVY

„ČESKÉHO

KLUBU FILATELISTŮ“

V PRAZE.

V PRAZE.

Tiskem F. B. Batovce. — Nákladem klubu.

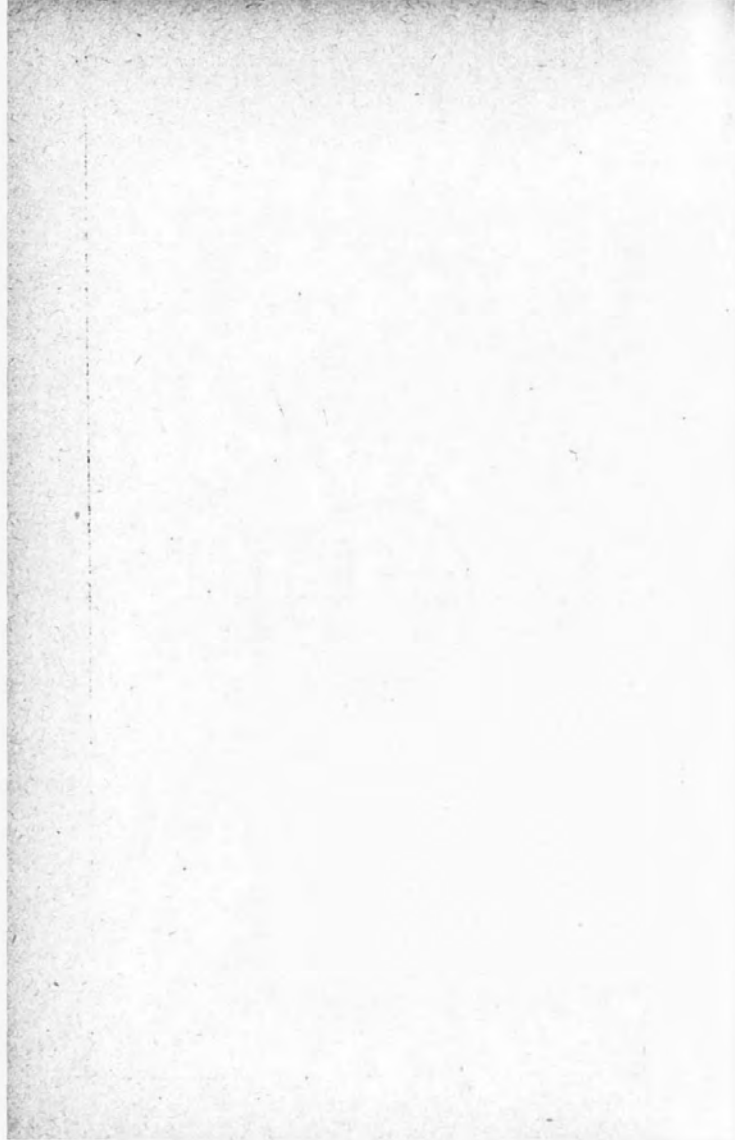
1887.



# STANOVY

„Českého klubu filatelistů“

v Praze.



## § 1. Název a sídlo klubu.

Titul klubu jest: »Český klub filatelistů« se sídlem v Praze.



## § 2. Účel klubu.

Účel klubu jest vzájemným stykem a přátelským spolčováním vědomosti v oboru znalosti poštovních známek rozšiřovati, proti padělání týchž pracovati, a levnějším způsobem ku doplňování sbírek jednotlivců přispívati.



## § 3. Prostředky klubu.

K docílení účelu svého slouží klubu následující prostředky :

- a) zápisné jednoho každého člena.
- b) měsíční příspěvek členů.
- c) nahodilé dary spolku věnované.





#### § 4. Členství.

Klub pozůstává ze členů zakládajících, přispívajících a čestných.

- a) Členem zakládajícím může se státi ten, kdož při zakládání spolku samého se zúčastnil neb později přistouпив zlatých pět napřed složil.
- b) Členem přispívajícím může se státi každá osoba bezúhonná, která osmnáctý rok svého stáří překročila.
- c) Členy čestné jmenuje valná hromada k návrhu výboru z osob oněch, kteréž buď o klub samý neb o filatelii si zásluh získali.



#### § 5. Přijetí člena.

Kdož za člena klubu přijat býti chce, nechť oznámí to ústně neb písemně jednateři, načež usnesení výboru se mu písemně sdělí.



#### § 6. Práva členů.

Každý člen jest oprávněn:

- a) Býti účastným všem výborovým, klubovním a přátelským schůzím.

- b) Platně hlasovati při valných hromadách a při volbě výboru.
- c) Činiti návrhy výboru a valné hromadě.
- d) Každý člen může volně do knih a vedení správy nahlédnouti, než musí to dříve výboru oznámiti.
- e) Hosty uváděti.
- f) Knihovny a sbírek spolkových používat. Ztráta neb poškození musí býti dotyčným členem nahrazena; mimo Prahu bydlící členové nesou veškeré výlohy poštovní.
- g) Každý člen může býti volen pro veškerá čestná místa v klubu.
- h) Posléze jest každý člen oprávněn jiného člena při hlasování zastupovati, než nesmí více než pěti hlasy volby se účastniti.



### § 7. Povinnosti členů.

Členové ke klubu přistupující platí 50 kr. zápisného jednou pro vždy, mimo to měsíční příspěvek 25 kr.

Přístupem zavazuje se člen dle stanov a účelu, jenž si klub vytknul, jednati a usnesení klubu se podrobiti.

*Redk*

## § 8. Ztráta členství.

Každý člen jest oprávněn v každou dobu z klubu vystoupiti, než musí to dříve výboru písemně oznámiti.

Vyloučen může býti z klubu ten, kdož po tři měsíce příspěvky neplatil, kdo na újmu klubu jednal neb kdo přestal býti bezúhonným. O vyloučení člena rozhoduje výbor většinou hlasů, leč stojí vyloučenému členu právo, odvolati se ku nejbližší valné hromadě.

Vyloučení z klubu oznámí jednatel dotyčnému členu klubu písemně bez udání důvodů.

Vystoupí neb vyloučení členové ztrácejí veškerá práva na jmění spolkové.



## § 9. Řízení klubu.

Záležitosti klubu řídí výbor. Týž sestává z osmi členů a sice:

- a) předsedy,
- b) jeho náměstka, jenž jest současně archivářem klubu,
- c) jednatele,
- d) pokladníka a
- e) 4 členů výboru.

Veškerí tito členové, kteří by dleli musí v Praze, voleni jsou valnou hromadou na dobu jednoho roku, zastávají čestná svá místa bezplatně a musí vytrvati do příští valné hromady. Po uplynutí úřadování svého mohou býti znovu voleni.

- a) Předseda zastupuje klub naproti úřadům a třetím osobám, svolává schůze výborové a valnou hromadu a předsedá v nich. On má právo kdykoliv kontrolovati pokladnu a knihy účetní.
- b) Náměstek podporuje předsedu v působnosti jeho a zastupuje jej za jeho nepřítomnosti. Složí-li předseda předčasně svůj úřad, převezme též náměstek jeho a úřaduje až do příští valné hromady.

Jakožto archivář jest povinován seznam předmětů knihovně odevzdaných vésti a tyto v dobrém stavu chovati. Dále ručí za veškerou škodu, jež předmětům, péči jeho svěřeným, by vzešla.

- c) Jednatel obstarává veškeré listiny a korespondenci spolku se týkající, odpovídá na dotazy spolku učiněné dle usnesení výboru a vede protokol valné hromady a schůzí výborových.

Písemná oznámení spolku se týkající mají ku platnosti své třeba podpisu předsedy neb jeho náměstka a jednatele.

d) Pokladník jest povinen :

1. Peníze odváděné přijímati a je řádně súčtovati.
2. Účty zvoleným revisorům předkládati.
3. Účty výboru na požádání předložiti.
4. Valné hromadě obšírnou zprávu o stavu pokladny podati.

Za jmění klubovní a jeho nejlepší sužítování ručí celý výbor.

Ostatní členové výboru mají radou a skutkem všem výše jmenovaným osobám výboru nápomocni býti.

Každý člen výboru jest zavázán povinností svým dostáti, jakož i ku každé klubovní schůzi se dostaviti.

Jestli že člen výboru své povinnosti zanedbává, neb není-li přítomen třem po sobě jdoucím schůzím klubovním bez důvodné příčiny, tu má se považovati za vystouplého z výboru. V tomto případě výbor povinen jest na místo jeho ihned nového člena voliti, který toto čestné místo až do nejbližší valné hromady zastává.

K platnému usnesení výboru jest třeba přítomnosti předsedy neb jeho náměstka a dalších tří členů výboru.

Výbor rozhoduje většinou hlasů.

Schůze výborová odbyvá se nejméně jednou měsíčně, o které se protokol vede, schválený podpisem předsedy neb jeho náměstka. Za nepřítomnosti jednatele vede místo něho jiný člen výboru protokol.

Předseda může, pak-li toho potřeba káže, i častěji výborová zasedání svolati, jakož i schůzi za tajnou prohlásiti, k níž jen členové výboru přístupu mají.



## § 10. Valná hromada.

Valná hromada odbyvá se každého roku jednou a oznámí se písemně nejméně 14 dní před odbyváním každému členu. Valnou hromadu svolává předseda neb jeho náměstek na radu výboru.

K platnému usnesení valné hromady jest nejméně  $\frac{2}{3}$  hlasů všech členů třeba.

Při hlasování rozhoduje většina hlasů, při rovnosti hlasů hlas předsedy. — Návrhy, které na program valné hromady přijiti mají, musí býti nejméně 8 dní před odbyváním této výboru písemně oznámeny.

Písemná oznámení spolku se týkající mají ku platnosti své třeba podpisu předsedy neb jeho náměstka a jednatele.

d) Pokladník jest povinen :

1. Peníze odváděné přijímati a je řádně sčítovati.
2. Účty zvoleným revisorům předkládati.
3. Účty výboru na požádání předložiti.
4. Valné hromadě obšírnou zprávu o stavu pokladny podati.

Za jmění klubovní a jeho nejlepší sužítování ručí celý výbor.

Ostatní členové výboru mají radou a skutkem všem výše jmenovaným osobám výboru nápomocni býti.

Každý člen výboru jest zavázán povinností svým dostáti, jakož i ku každé klubovní schůzi se dostaviti.

Jestli že člen výboru své povinnosti zanedbává, neb není-li přítomen třem osobě jdoucím schůzím klubovním bez důvodné příčiny, tu má se považovati za vystouplého z výboru. V tomto případě výbor povinen jest na místo jeho ihned nového člena voliti, který toto čestné místo až do nejbližší valné hromady zastává.

K platnému usnesení výboru jest třeba přítomnosti předsedy neb jeho náměstka a dalších tří členů výboru.

Výbor rozhoduje většinou hlasů.

Schůze výborová odbývá se nejméně jednou měsíčně, o které se protokol vede, schválený podpisem předsedy neb jeho náměstka. Za nepřítomnosti jednatele vede místo něho jiný člen výboru protokol.

Předseda může, pak-li toho potřeba káže, i častěji výborová zasedání svolati, jakož i schůzi za tajnou prohlásiti, k níž jen členové výboru přístupu mají.



## § 10. Valná hromada.

Valná hromada odbývá se každého roku jednou a oznámí se písemně nejméně 14 dní před odbýváním každému členu. Valnou hromadu svolává předseda neb jeho náměstek na radu výboru.

K platnému usnesení valné hromady jest nejméně  $\frac{2}{3}$  hlasů všech členů třeba.

Při hlasování rozhoduje většina hlasů, při rovnosti hlasů hlas předsedy. — Návrhy, které na program valné hromady přijiti mají, musí býti nejméně 8 dní před odbýváním této výboru písemně oznámeny.



Valné hromadě přísluší právo:

1. Zkoušení a schválení účtů.
2. Volby členů výboru.
3. Volby revisorů.
4. Změna stanov.
5. Zkoumání návrhů podaných členy neb výborem.
6. Zvolení čestných členů.
7. Usnesení stran rozejítí se klubu.



### § 11. Rozejítí se klubu.

Klub může se jen jednohlasným usnesením všech členů rozejítí.

Zruší-li se spolek, neb rozejde-li se, připadne jmění jeho ve prospěch vlasteneckého účelu.



### § 12. Zvláštní ustanovení.

- a) Spory rozhoduje výbor. Dotyční členové mohou se však odvolati ku nejbližší valné hromadě, jejíž rozsudek jest nezměnitelný.

δ) Mimo valnou hromadu a schůze výbo-  
rové budou se odbývati přátelské schůze  
klubu ve lhůtách 14tidenních, kteréž  
v příhodné době i na týdenní schůze  
rozšířeny býti mohou.



Čís. j. 4206.

Veleslavné c. k. místodržitelství v Praze  
připustilo výnosem ze dne 20. dubna 1887  
č. j. 27713 oznámené zřízení spolku pod  
názevem: »Český klub filatelistů« se sídlem  
v Praze podle stanov tam předložených.

**V Praze, dne 26. dubna 1887.**

C. k. dvorní rada a policejní řídítel:

**Stejskal** m. p.





THE WELSH  
Philatelic Society.



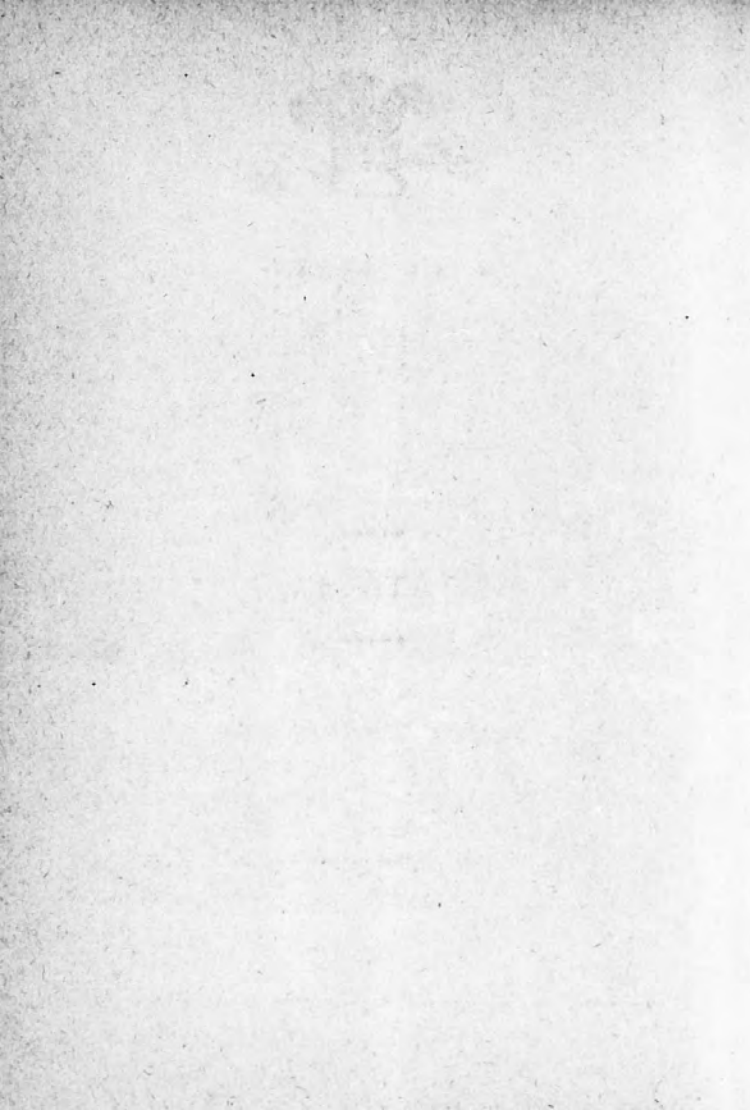
STATUTES.



*PRICE TWOPENCE.*

SWANSEA :  
PRINTED AT THE CAMBRIA DAILY LEADER OFFICES.

1892.





THE WELSH  
Philatelic Society.



STATUTES.



*PRICE TWOPENCE.*

SWANSEA :

PRINTED AT THE CAMBRIA DAILY LEADER OFFICES.

1892.

COMMITTEE FOR THE YEAR 1891-92.

*President :*

MR. WALTER SCOTT.

*Vice-Presidents :*

MR. S. R. GOLD.

MR. E. H. WATTS, JR.

*Hon. Sec. and Treasurer :* MR. JOHN RUTHEN, JR.,  
102, Hamilton Terrace, Swansea.

*Assistant Secretary :* MR. W. J. HOPKINS.

MR. V. E. BRUKEWICH.

MR. W. KERSLAKE.

MR. IVOR DAVIES.

MR. HUGH TAYLOR.

MR. A. G. E. DRIVER.

MR. W. J. TROUNCE.

MR. R. WILLIAMS.

# THE WELSH PHILATELIC SOCIETY.

—:—  
**STATUTES**

*Adopted at a meeting of the Society held 17th May, 1892.*

—:—  
**OBJECTS.**

Art. 1. That this Society shall be called the **WELSH PHILATELIC SOCIETY.**

Art 2. That this Society be established —

- (1) For the study of postage and telegraph stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and cards, their history, engraving, printing, and other details.
- (2) For the detection and prevention of forgeries and frauds.
- (3) For the reading of papers relating to Philately, and the publication of the same when deemed advisable, and the undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects and contribute to the increase of the science and art of Philately.

Art. 3. The Society may consist of honorary and ordinary members.



Art. 4. All ladies and gentlemen, over 14 years of age, interested in Philately, are eligible for membership.

Art. 5. Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society, balloted for, and elected by a majority of two-thirds of those present and voting. The names of candidates, together with those of their respective proposers and seconders, must be sent in to the Secretary at least ten days before the meeting at which they are to come up for election.

Art. 6. For the purposes of election three members shall form a quorum.

Art. 7. If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Committee, it shall be the duty of the Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society, following such expulsion, or, in the case of members residing abroad, at any ordinary meeting held within six weeks of the date of

such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such six weeks.

Art. 8. Ordinary members shall consist of persons residing in Wales or Monmouthshire, and shall pay an annual subscription of *Five Shillings*, payable on the 1st June each year in advance. Members elected after January 1st will only be called upon to pay half the current year's subscription. Each member shall pay an entrance fee of *One Shilling*.

Art. 9. Honorary members consist of those who may be so elected by the Society. They pay no subscription.

Art. 10. Members may at any time bring a friend with them to be present at a meeting.

Art. 11. The affairs and business of the Society to be conducted by a Committee of twelve members, viz. :— The President, two Vice-Presidents, Hon. Secretary and Treasurer, Hon. Assistant Secretary, and seven other members. For the purposes of a meeting of the Committee, three shall form a quorum.

Art. 12. An Annual General Meeting of the Society shall be held in the month of January, or as near that date as can be arranged, at which meeting the officers of the Society and members of the Committee shall be elected to hold office for a period terminating with the next Annual General Meeting; but any office

becoming vacant may be refilled by election at any ordinary meeting upon notice being given. The first Annual General Meeting shall be held in January, 1893. Officers and members of the Committee retiring shall be eligible for re-election.

Art. 13. All members who have not sent their Subscriptions to the Treasurer by the 1st September, or explained their not having done so to the satisfaction of the Committee, will be considered to have resigned their membership.

Art. 14. Meetings are held at such dates, times, and places as the Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post.

Art. 15. Any member wishing to withdraw from the Society shall signify his intention in writing to the Hon. Secretary before the 1st of June, otherwise such member shall be held responsible for the Subscription for the ensuing year.

Art. 16. Every member attending any meeting of the Society must bring his *bona fide* collection of the stamps named for such study at such meeting (due notice thereof having been given), and a fine of one shilling shall be paid to the Treasurer for each omission to do so; in the absence of legitimate excuse this fine will be rigidly enforced.

Art. 17. The Society at any ordinary meeting, upon notice given, with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these Rules or the election of officers or members of the Committee on the occasion of any vacancy occurring between the current year of office.

Art. 18. A list of the members of the Society as also reports of the proceedings shall be published in *The Philatelic Record* and *The Monthly Journal* or such other publications as the Committee may direct.

Art. 19. No transactions for the exchange, purchase, or sale of stamps shall be permitted during the progress of official business at the meetings of the Society.

### LIBRARY.

Art. 20. Members having any books or papers they are willing to give or lend to the library will oblige by communicating with the Secretary. Some of the more expensive works will be purchased as soon as the funds of the Society will permit. A list of the books in the library will be published from time to time. Members wishing for any work mentioned must notify the same to the Secretary and he will send any such work to him. The small charge of one penny a week (or any part of seven days) on each book will be made to partly cover such expenses as re-binding, &c. Any member

detaining a book over fourteen days will be fined sixpence a week until returned. Not more than one book will be lent to any member at one time, but 12 monthly or 52 weekly numbers of Philatelic newspapers, either bound or unbound will be counted as one book. Books may be returned to the Secretary either by post or at a general meeting. Cost of postage or carriage each way must be borne by the member requiring the book. Each member will be held responsible for the loss of or injury to any book issued to him.

#### EXCHANGE PACKET.

Art. 21. Each member shall forward one sheet of his best duplicates to the Secretary not later than the 25th of each month. The stamps to be mounted on one of the Society regulation sheets (20 are supplied free to each member annually) by suitable hinges. All stamps are refused that are not on the Society sheets, as it thus ensures a regular size. Each member shall enclose a stamped addressed envelope for the return of his sheet.

Art. 22. Above each stamp shall be written the price (in ink). Members must affix the prices—Messrs. Stanley Gibbons' priced catalogue being the standard price list. Entire envelopes, post cards and wrappers must not be included in the packet, but members can exchange them at any of the meetings as soon as the official business has been got through.

Art. 23. On the first of each month the Secretary will put the sheets into a suitable cover and forward by Registered Post to the members in such order that the member receiving the packet first one month shall receive it last the next, and the packet shall be forwarded from member to member in like manner in the order of the list accompanying it. A postal list will be included in each packet. Any member failing to fill it in will be fined three pence.

Art. 24. Each member removing stamps shall initial in ink (or preferably with a rubber stamp) all spaces from which he removes stamps, and also write his name, number of stamps removed, and the total value, on the front of such sheet.

Art. 25. Each member shall be allowed one clear day (Sunday excepted) to inspect the packet.

Any member detaining the same beyond the allotted time, shall be fined three pence per day, unless he can give the Secretary a satisfactory reason. Every fifth member on the postal list, shall send a Post Card to the Secretary, stating safe arrival and departure of packet.

Art. 26. The packet will not be sent to those members who do not contribute sheets, unless specially requested. Such requests must reach the Secretary prior to the 25th of each month.

Art. 27. Any balance due to or from individual members after the March, June, September and December "packets" shall be settled (through the Secretary) in cash at half the nominal amount due on such quarterly statements. Members having adverse balances shall remit same by Postal Order and unused halfpenny stamps to the Secretary, within ten days of the receipt of such statement, and any member neglecting to do so shall be fined one penny per day from the tenth day after the account is furnished until the amount due from him is paid.

Art. 28. Each member upon sending on the packet is to pay the postage and insurance on the same, unless delivered by hand. (*See Notes*). Any member posting a packet and failing to register, will be fined threepence, and will be liable in case of any damage or loss.

Art. 29. The Secretary shall not be held responsible for debts of members, or for sheets, or stamps lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

Art. 30. The Secretary shall have power to refuse any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries. Any forgeries found on the sheets shall be removed by the Secretary and returned to the owner.

## NOTES.

Where several of the members are resident in the same town, when possible it is a good plan to deliver the packet by hand (thus saving the delay of posting) but ON NO ACCOUNT to leave it till the receiver has given a receipt for it.





THE \_\_\_\_\_



Metropolitan Philatelic Club

\_\_\_\_\_ OF \_\_\_\_\_

SAN ANTONIO.





OBJECTS,  
CONSTITUTION,  
AND RULES OF  
THE METROPOLITAN PHILATELIC CLUB.  
OF SAN ANTONIO.

---

ORGANIZED NOVEMBER 13, 1894.

---

PUBLISHED BY THE CLUB.

1895.

SAN ANTONIO, BEXAR COUNTY, TEXAS, U. S. A.

## OBJECTS.

---

The objects for which the Metropolitan Philatelic Club of San Antonio was organized is, to encourage the study of postage, telegraph and revenue stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, postal and letter cards, proofs and essays, their history, use, engraving, paper, printing and other details, for the detection and prevention of forgeries and frauds in connection therewith, the formation of a library and collections relating thereto, to cultivate a feeling of friendship among members, and for the purchase, sale and exchange of stamps.

# CONSTITUTION.

---

ADOPTED NOV. 13, 1894.

---

## ARTICLE I.

This organization shall be known as the *Metropolitan Philatelic Club of San Antonio*.

## ARTICLE II.

The officers of this Club shall be a President, a Vice-President, a Treasurer, a Secretary and an Assistant Secretary.

## ARTICLE III.

There shall be an Executive Committee, consisting of the officers of the Club, who shall hold office until their successors are elected and have power to fill vacancies.

## ARTICLE IV.

It shall be the duty of the Executive Committee to make rules for the government of the Club and to transact all its business.

#### ARTICLE V.

The stated meeting of the Club held in November in each year, shall be the Annual Meeting, at which the reports of all officers, and the election and installation of new officers take place.

#### ARTICLE VI.

This Constitution shall not be amended except by a two-thirds vote of the members present at an Annual Meeting of the Club, *provided* that a notice of the proposed amendment shall have been given in writing at a stated meeting of the Club at least four weeks previously.

STANDING RULES  
FOR THE  
GOVERNMENT  
OF  
THE METROPOLITAN PHILATELIC CLUB  
of San Antonio.

---

Adopted January 6th, 1895.

---

SECTION 1. The membership of this Club shall be divided into two classes, namely :

- a. Active members.
- b. Corresponding members.

SECTION 2. The right of holding office, voting and transacting business shall be confined to the active members; they shall pay such membership fee and dues as are provided for in these Rules.

SECTION 3. Corresponding members shall not be required to pay any membership fee or dues, but are expected to correspond with the Club at least twice each year, and to aid it by contribu-



tions and information. No person residing in Bexar County shall be elected a corresponding member.

SECTION 4. Any lady or gentleman of good recommendation and social standing, interested in Philately is eligible for membership.

SECTION 5. The name of a candidate for membership must be proposed by an active member in good standing at a stated meeting of the Club, and if no objection shall be made at such meeting, the person so recommended shall be declared elected.

SECTION 6. If any member demand a ballot, the election shall be by ballot, and three negatives shall exclude.

SECTION 7. Each member shall receive a Card of Introduction, bearing the signature of the President and Secretary.

SECTION 8. It is the duty of each member to contribute to the Club's collection his photograph and a copy of each philatelic paper printed, with the issue of which he may have been connected.

SECTION 9. Corresponding members may be

transferred to active membership, and conversely, active members may be transferred to corresponding membership by the Executive Committee.

SECTION 10. Any member wishing to withdraw from the Club shall signify his intention in writing to the secretary. No resignation shall be considered, unless his accounts with the Club are settled, and his or her Card of Introduction returned.

SECTION 11. Each active member shall pay to the Secretary the sum of fifty cents, membership fee, upon being elected a member, and dues of three dollars per annum, payable in monthly installments in advance; and no member whose dues are unpaid shall vote at the Annual Meeting for the election of officers. (After January 1, 1896, the membership fee will be advanced to one dollar, and dues to fifty cents per month, payable in advance.)

SECTION 12. Any member in arrears for more than six months' dues, shall not be considered a member in good standing, and upon recommendation of the Executive Committee may be dropped from the roll.

SECTION 13. Any member who shall be absent from the county for three consecutive months, shall be exempt from the payment of the monthly installments of annual dues during such absence, upon his giving notice in writing to the secretary, of his departure from and return to the county.

SECTION 14. If any charge, or matter effecting the character of any member shall be brought before the Executive Committee, it shall be their duty, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to fine or expell such member.

SECTION 15. The President, or in his absence the Vice-President, shall preside at all meetings of the Club and Executive Committee; and in the absence of both President and Vice-President, a temporary chairman shall be elected.

SECTION 16. The Treasurer shall have general financial maunagement of the funds of the Club, and keep an accurate account of all monies received from the Secretary, and of payments made. He can pay only such warrants as have been signed by the President and Secretary, for

regular expenses, or by a resolution duly voted by the Club for special purposes.

SECTION 17. The Secretary shall keep the minutes of each meeting, preserve all official papers, keep the seal of the Club, attend to all its correspondence, notify all members of their election, all committees of their appointment, and give notice of all meetings of the Club and Executive Committee. He shall collect all monies, giving a receipt therefor; keep a strict account thereof, paying same to the Treasurer; and attend to such other duties as usually pertain to this office.

SECTION 18. The Assistant Secretary shall assist the Secretary in performing his duties when called upon to do so; and in his absence, he shall attend to all the business of his office.

SECTION 19. It shall be the duty of the Executive Committee, in addition to the duties provided for in the Constitution, to solicit and receive donations for the Club, to recommend plans for promoting its objects, to digest and prepare business for special correspondence, to authorize the payment of current expenses and report

thereon in writing at the stated meetings of the Club.

SECTION 20. The Executive Committee shall meet as often as necessary, three members to constitute a quorum.

SECTION 21. At its first meeting after its election of each year, the Executive Committee shall appoint a Literary Board, consisting of a Chairman, a Secretary, and a Librarian, a Manager of the Department of Auction, Purchasing, Sales, and Exchange, one or more Counterfeit Detectors, and an Attorney.

SECTION 22. The Literary Board shall have general supervision over the library and recommend additions thereto. It shall also arrange for essays and debates, and provide for the publication of the minutes of the meetings in the "Official Journal," "Annual Reports" or "Proceedings."

SECTION 23. The Librarian shall have charge of, and keep in good order, all books, papers, etc., and shall permit access thereto by the members, under such rules and regulations as the Club may adopt.

SECTION 24. The Manager of the Department of Auction, Purchasing, Sales, and Exchange, shall manage his Department under such rules as he may adopt from time to time, same to be approved by the Executive Committee,

SECTION 25. The Counterfeit Detector shall examine all stamps submitted to him by members of the Club; and remove all stamps, proved to be counterfeits from sale and other sheets of the Club.

SECTION 26. The Attorney shall be general consul of the Club, and attend to all the collection for members, charging his commission therefor.

SECTION 27. The stated meetings of the Club shall be held at its rooms, or any other place as may be designated by the Executive Committee, at 8:30, p. m., on the Second Wednesday of each month.

SECTION 28. When a stated meeting falls on the date of a legal holiday, it shall be held on the evening following.

SECTION 29. When necessary, special meetings may be called by the President.

SECTION 30. Five members shall constitute a quorum for the transaction of business at any stated or special meetings.

SECTION 31. The proceedings and deliberations of the meetings of the Club, shall be governed by Robert's Rules of Order.

SECTION 32. The order of business at all meetings shall be as follows:

- 1.—Call to order.
- 2.—Roll call.
- 3.—Reading and approval of minutes.
- 4.—Correspondence.
- 5.—Reports of committees.
- 6.—Reports of officers.
- 7.—Proposals for membership and election of candidates.
- 8.—Unfinished business.
- 9.—New business.
- 10.—Reading of papers, discussion of philatelic subjects, debates, and exhibitions.
- 11.—Adjournment.

SECTION 33. Persons interested in Philately, may be present at any meeting of the Club, ex-

cept the Annual Meeting, upon the invitation of a member.

SECTION 34. These rules shall be modified only with the consent of a majority of the members of the Executive Committee; but with a unanimous consent of a quorum of the Executive Committee or the Club, any rule may be temporarily suspended. Rules for the further government of this Club shall be enacted from time to time as they may appear necessary.



ADDITIONAL RULES  
FOR THE  
GOVERNMENT  
OF  
THE METROPOLITAN PHILATELIC CLUB  
of San Antonio.

---

Adopted April 17th, 1895.

---

SECTION 1. Active members will be furnished with a key to the Club Rooms, upon a deposit of 25 cents as security, admission to which can be made from seven o'clock in the morning, until three o'clock after midnight.

SECTION 2. Any member shall have the privilege of introducing, on his own responsibility, a stranger, for a period of ten days, upon registering his name in a book provided for that purpose.

SECTION 3. In event of strangers so invited, failing to settle their accounts, the members in-

roducing them shall become liable for the amount of their indebtedness.

SECTION 4. No member or visitor shall take any property whatsoever belonging to the Club, from the Club Rooms, except on authority of a resolution of the Executive Committee.

SECTION 5. Any destructions, defacement or injury to the property of the Club shall be made good by the person causing the same.

SECTION 6. Subscription papers, pertaining to anything foreign to the Club, shall not be exposed or circulated in the Club Rooms.

SECTION 7. Overcoats, hats, umbrellas and canes must be deposited in the places provided for them.

SECTION 8. Members' accounts for supplies furnished shall be made up and must be paid on Monday of each any every week.

SECTION 9. Card playing and games of any kind shall be permitted only at the card and game tables; likewise, reading at the reading tables; and members shall not engage in conversation to disturb those playing or reading.

SECTION 10. The purchase, sale and exchange of stamps, is permitted in the Club Rooms at any time, except during the session of regular meetings of the Club, and on social evening entertainments.

SECTION 11. Members of the Club, with the consent of the Executive Committee first obtained, may secure the use of the Club Rooms for one night, not more than once a week, for social entertainment of their friends, and shall pay for the use thereof, a sum to be fixed by the said Executive Committee, not to exceed ten (\$10.00) dollars each night; and all supplies, etc., shall be procured from the Club; and all such entertainments shall close at the hour of 2 a. m.

SECTION 12. Complaints or suggestions as to the management of the Club or any overcharge, etc., must be addressed to the Executive Committee in writing.

RULES AND REGULATIONS  
OF THE LIBRARY,  
OF  
THE METROPOLITAN PHILATELIC CLUB  
of San Antonio.

Adopted February 13, 1895.

RULE 1. The Library of this Club shall be divided into the following departments:

(a.) Periodicals. (b.) Catalogues, including descriptive, priced and auction. (c.) Books and pamphlets. (d.) Genuine collection. (e.) Counterfeit collection. (f.) Photograph collection.

RULE 2. It shall be the duty of the Literary Board to decide upon details of administration of the Library, subject to the approval of the Executive Committee.

RULE 3. Any member who desires to use books in the Library may be furnished with volumes for consultation, upon application to the Librarian.

**RULE 4.** When any book, map, chart, photograph, or stamp shall be delivered to any one, it shall be the duty of the Librarian to make a memorandum of the same and the name of the member applying for it, which memorandum will be kept on file, until the return of the volume shall be duly verified.

**RULE 5.** It shall be the duty of the Librarian to examine all books, etc., on their return, to ascertain if they are in as good condition as when they were given out.

**RULE 6.** All books, maps, photographs, stamps, and other articles in the Library, shall be distinctly marked as the property of the Club, and such articles as may be presented, shall be marked with the name of the donor, and recorded as his gift.

**RULE 7.** A record shall be kept of all books and other articles in the Library, presented to, or purchased by the Club, which shall specify the name of the donor, the date of presentation, or date purchased. All books, catalogues, and papers shall be entered upon a card catalogue,

and placed in the Library as soon after the receipt as possible.

**RULE 8.** All stamps, envelopes, postal cards, and counterfeits shall be mounted with hinges or in pockets, on blank sheets, arranged chronologically in books and cases; and all photographs and postal curiosities, shall be placed in albums and cases.

DEPARTMENT  
OF  
AUCTION, PURCHASING, SALES AND EXCHANGE,  
OF  
THE METROPOLITAN PHILATELIC CLUB  
of San Antonio.

---

Established February 13th, 1895.

---

(a.) *Rules of the Auction Department.*

1. Auctions of stamps, cards, and envelopes shall be held monthly, or when necessary, at any meetings of the Club.
2. At such Auctions the Superintendent shall act as Auctioneer, and the Secretary or the Assistant Secretary as Clerk.
3. All lots will be placed on exhibition one hour before the meeting.
4. Bids will be received so much for each lot, the highest bidder to be the purchaser.

5. All stamps must be paid for on delivery, which shall not be later than ten days after date of sale.

6. The Superintendent, in making settlements with owners of stamps, which will be done as soon as accounts can be adjusted, will deduct ten per cent commission.

---

(b.) *Rules of the Purchasing Department.*

1. Members participating in this Department must deposit with the Superintendent an amount which shall not be less than \$3.00, to be used for the purchase of new issues of stamps, cards, and envelopes, which the Superintendent will obtain at a small cost above face value, charging ten per cent for his commission.

2. Members will please state whether postage stamps, adhesive, cards, or envelopes, or all are wanted.

3. The Superintendent will make such arrangements with members, for the transaction of the business of this Department as he deems necessary.



(c.) *Rules of the Sales Department.*

1. Blank books to hold 96 stamps, for the use of this Department, will be furnished by the Superintendent at ten cents each.

2. All stamps must be free from paper, except in cases where it is desirable to show post-marks, etc. All stamps must be securely attached to the page by hinges.

3. A member must price his own stamps, taking into consideration, that the Department will retain ten per cent of the amount realized from sales.

4. Books will be sent out to a list of members to be forwarded one to another, and finally back to the Superintendent. All books must be sent pre paid and registered, and are at the risk of the sender in all cases.

5. A member removing a stamp must write or impress his name plainly, in the square from which the stamp is taken. Should any blank space be found, it is the member's duty to notify the one preceding him, and adjust the matter with him. Failure to do this will render the last member responsible for the amount.

6. Members may keep the books three days. A fine of ten cents a day will be imposed for every day the books are kept over their time. (This rule will be rigidly enforced.)

7. As soon as the books are forwarded, a report sheet, containing a memorandum of the total value of all the stamps taken from each book, must be sent to the Superintendent by each member on circuit; and a remittance for the amount of stamps taken out must accompany the report, even if the party has stamps of his own in circulation. (This Department is conducted on a strictly cash basis.)

8. The Superintendent shall deduct ten per cent as an equivalent for office work and labor employed by him to facilitate the affairs of this Department.

9. Balances due members will be paid as soon as accounts can be adjusted.

10. Any deficit in the expenses of this Department not covered by the sale of books, shall be paid by the Superintendent out of his commission which he receives on the sales.

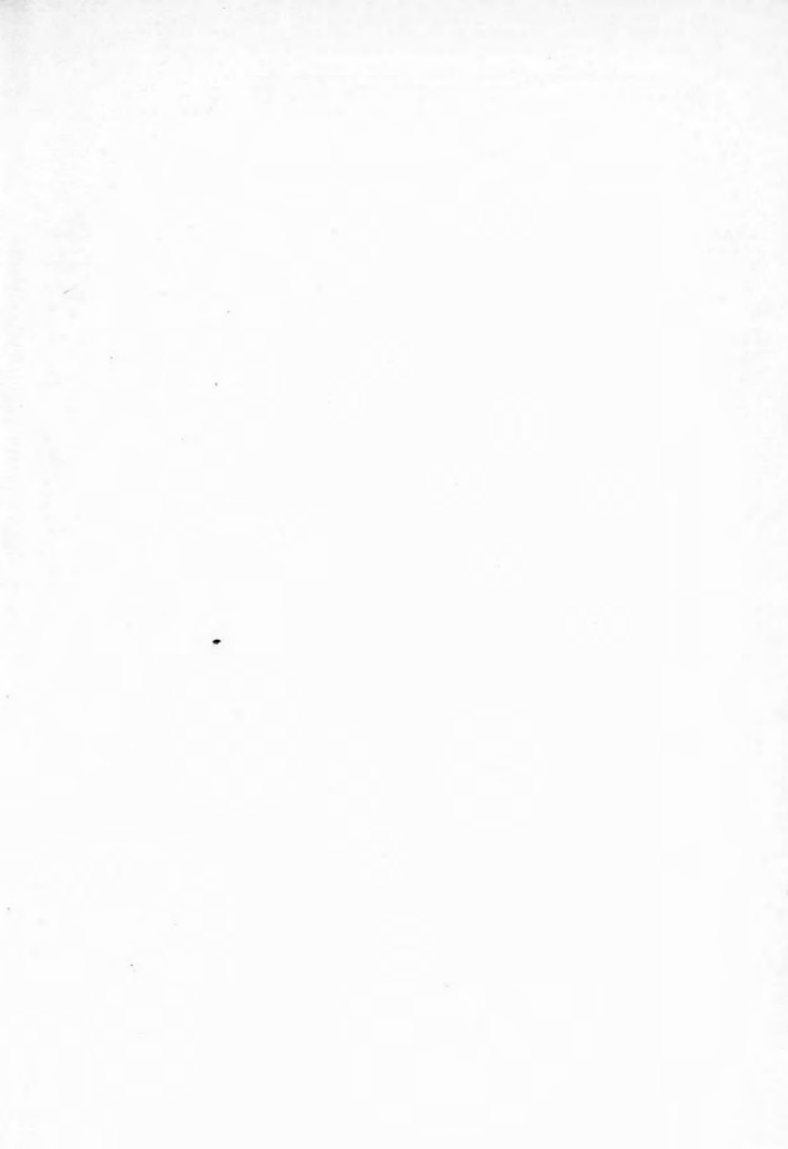
(d.) *Rules of the Exchange Department.*

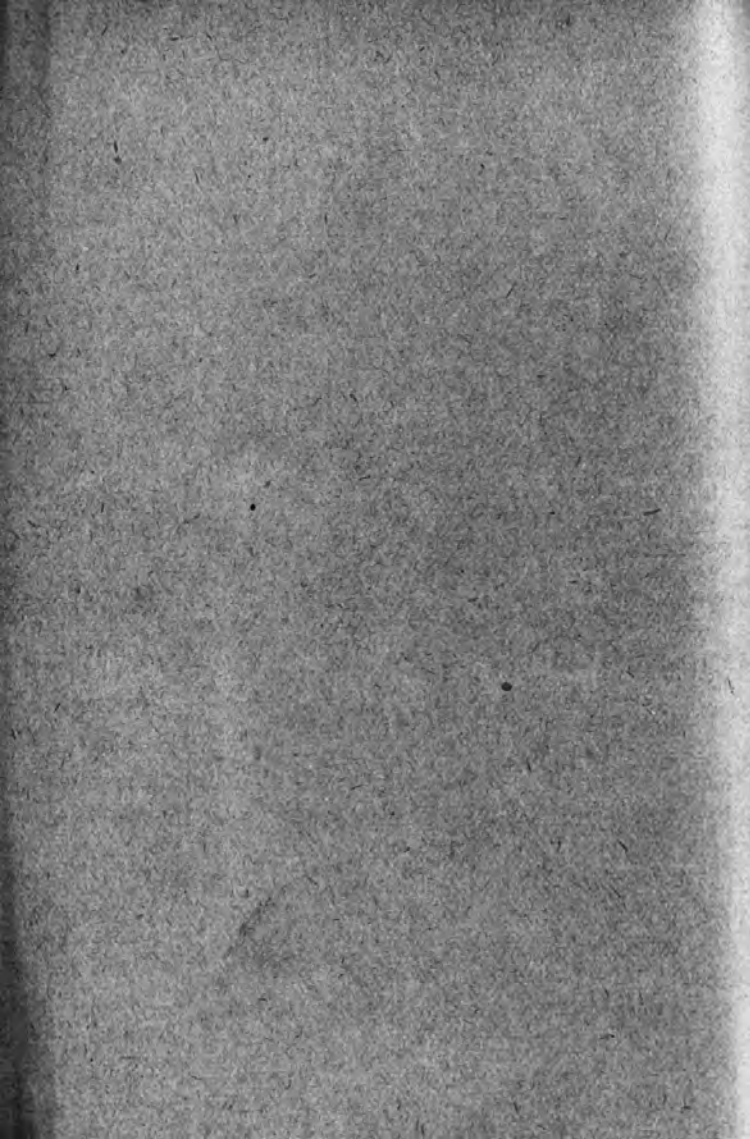
1. Foreign and American Societies may send stamps for exchange among members of this Club under the conditions, that each member participating may have the privilege of retaining Exchange lots three days, and the Superintendent have two days' time to adjust accounts.

2. Each member participating, must pay the Superintendent five per cent of the amount of stamps he retains, in addition to his share of the expenses for postage used, and express charges paid in forwarding lots.

3. The Executive Committee shall decide upon all cases of misunderstanding that may arise in any of these Departments.







# Satzungen

des

## Vereines der Briefmarkensammler

in

### Graz.



Im Verlage des Vereines der Briefmarkensammler



## § I.

### Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen: „Verein der Briefmarkensammler in Graz“ und hat seinen Sitz in Graz.

## § II.

### Zweck.

Der Zweck des Vereines ist die Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.

## § III.

### Mittel.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

- a) die Anbahnung der Vereinigung von Postwertzeichen-Sammlern;
- b) die Abhaltung fachwissenschaftlicher Vorträge;
- c) die Verbreitung fachwissenschaftlicher Werke und Schriften und Anlage einer solchen Bücherei;
- d) die Anknüpfung von Postwertzeichen-Tauschverbindungen mit auswärtigen Sammlern und Vereinen und deren Nutzbarmachung für die Vereinsmitglieder;
- e) die Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten;
- f) gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder.



§ IV.

Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus:

- a) wirklichen Mitgliedern;
- b) correspondierenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Wirkliches Mitglied kann jede Person, wo immer wohnhaft, ohne Unterschied des Geschlechtes werden, die unbescholten und mindestens 20 Jahre alt ist, sowie schriftlich um die Aufnahme ersucht. Der Ausschuss hat das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zu correspondierenden Mitgliedern werden vom Ausschusse solche Personen ernannt, die außerhalb Graz oder Umgebung ansässig sind und sich um den Verein oder um die Postwertzeichenkunde verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder ernennt die Haupt-Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Briefmarkenkunde, das Postwesen oder den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ V.

Endigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu leiten; das austretende Mitglied bleibt jedoch verpflichtet, den bereits fällig

gewordenen Jahresbeitrag zu leisten. — Als ausgetreten wird jenes Mitglied betrachtet, das trotz zweimaliger Aufforderung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis 1. April des laufenden Vereinstjahres im Rückstande bleibt.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

## § VI.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die wirklichen Mitglieder haben das Recht:

- a) allen vom Verein veranstalteten Versammlungen Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften anzuwohnen;
- b) an der Haupt-Versammlung mit berathender und beschließender Stimme theilzunehmen; Anträge und Interpellationen nach Maßgabe dieser Satzungen zu stellen;
- c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Vereines activ und passiv auszuüben;
- d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher des Vereines nach vorhergegangener Meldung beim Ausschusse Einsicht zu nehmen;
- e) Gäste einzuführen;

Die wirklichen Mitglieder weiblichen Geschlechtes sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

Die correspondierenden und Ehrenmitglieder haben die sub a und e angeführten Rechte; überdies aber können Ehrenmitglieder an der Haupt-Versammlung mit berathender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch mittelst schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines auch nach außen zu wahren. Die wirklichen Mitglieder sind überdies verpflichtet, eine Aufnahmegebühr von 2 Kronen ein- für allemal und einen jährlichen Beitrag, der stets für das jeweilige Jahr von der Haupt-Versammlung festzusetzen und im ersten Monate eines jeden Kalenderjahres zu zahlen ist, zu entrichten. Mitglieder, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen außer der Aufnahmegebühr nur die Hälfte des jährlichen Beitrages für das laufende Jahr.

Die correspondierenden und Ehrenmitglieder sind jeder Beitragsleistung enthoben.

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December.

## § VII.

### Vereinsleitung.

Die Leitung des Vereines obliegt dem Ausschusse; derselbe besteht aus:

- a) dem Obmanne;
- b) dem Leiter des Tausch- und Kaufverkehrs;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Zahlmeister;
- e) dem Büchereiverwalter.

Im Falle ein Ausschussmitglied seine Stelle niederlegt oder zeitweilig an der Ausübung seiner Pflichten verhindert sein sollte, kann in einer

officiellen Versammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

Alle diese Ämterführer, welche von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen; er ist Vertreter den Behörden und Privaten gegenüber und führt in allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Vereine oder dessen Leitung ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Obmannes.

Der Obmann wird im Verhinderungsfalle von einem Ausschussmitgliede vertreten, welches der Ausschuss aus seiner Mitte wählt.

Der Leiter des Tausch- und Kaufverkehrs empfängt die einlaufenden Auswahl- und Tauschsendungen, stellt sie den Mitgliedern zur Verfügung und führt die diesbezüglichen Berechnungen.

Der Schriftführer führt in allen Versammlungen das Protokoll, die Correspondenz des Vereines und verfaßt gemeinschaftlich mit dem Obmanne die Berichte für die Vereinszeitung. Alle Briefe und Schriftstücke, welche nicht den Vereinsfädel und die Tauschvermittlung betreffen, müssen vom Schriftführer unterzeichnet sein.

Dem Zahlmeister obliegt die Sorge für den Sädel des Vereines; er hat in der Hauptversammlung den Rechnungsabschluss und die diesbezüglichen Ausweise vorzulegen, außerdem alle

sechs Monate der Vereinsleitung einen summarischen Bericht über den Stand des Vereinsjäckels zu erstatten.

Der Zahlmeister stellt die Mitgliederkarten aus; alle den Vereinsjäckel betreffenden Schriftstücke müssen seine Unterschrift tragen.

Der Büchereiverwalter empfängt alle dem Vereine zugehenden Fachzeitschriften, Kataloge und Werke, verwahrt und verwaltet die Bücherei und trägt die volle Verantwortung über den Zustand derselben.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Vereinsleitung und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erfordert; bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht als Beschluß zu erheben, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Die Sitzungen der Vereinsleitung werden nach Erforderniß abgehalten; die Einberufung derselben obliegt dem Obmanne und hat mindestens drei Tage früher schriftlich zu geschehen. — Der Obmann ist verpflichtet eine Ausschusssitzung anzuberaumen, wenn es von drei Mitgliedern der Vereinsleitung begehrt wird.

Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen, Richtigstellungen vorzunehmen und dann vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

### § VIII.

Wirkungskreis der Vereinsleitung.

Der Vereinsleitung obliegt:

- a) alle Beschlüsse der Haupt- und Vereinsversammlungen durchzuführen;
- b) alle jene Maßregeln zu treffen, welche zur Erreichung des Vereinszweckes nothwendig und nützlich sind;
- c) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von wirklichen und correspondierenden Mitgliedern;
- d) die Feststellung der Tagesordnung der Hauptversammlung;
- e) die Erklärung der Uneinbringlichkeit rückständiger Jahresbeiträge;
- f) die Beschlüsse des Vereines und dessen Leitung zu veröffentlichen und diesbezügliche Anordnungen zu treffen;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Wahl des Vereinslocales und Abschluss der Bedingungen mit dem Eigenthümer;
- i) die Regelung und Vertheilung der Geschäfte unter ihre einzelnen Mitglieder;
- k) die Veranlassung von Ausstellungen.

## § IX.

### Haupt-Versammlung.

Alljährlich im Monate Jänner ist eine Hauptversammlung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind; es steht jedoch der Vereinsleitung frei, in wichtigen Fällen nach ihrem Ermessen außerordentliche Hauptversammlungen zu jeder Zeit einzuberufen.

Wenn wenigstens ein Viertel sämmtlicher in Graz und Umgebung wohnender wirklicher Mitglieder die Einberufung einer Haupt-Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes begehrt, ist die Vereinsleitung verpflichtet, unverzüglich eine Haupt-Versammlung auszuschreiben.

## § X.

### Wirkungskreis der Haupt-Versammlung.

Der Haupt-Versammlung bleibt zur Verhandlung vorbehalten:

- a) die Annahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre, sowie über den Stand des Vereinsfäckels und der Bücherei;
- b) die Feststellung des jeweiligen Jahresbeitrages;
- c) die Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung gelegten Rechnungen;
- d) die Wahl der Vereinsleitung;
- e) die Genehmigung der von der Vereinsleitung in Voranschlag gebrachten fünfzig Kronen übersteigenden Ausgaben;
- f) Änderung der Satzungen;
- g) Beschlussfassung über alle von der Vereinsleitung auf die Tagesordnung gesetzten Berathungsgegenstände, sowie die von den Mitgliedern gestellten schriftlichen Anträge, welche von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern unterzeichnet sein müssen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern, und
- i) Auflösung des Vereines.

## § XI.

### Art der Beschlussfassung in der Haupt-Versammlung.

Damit eine Haupt-Versammlung beschlussfähig sei, ist es nothwendig, daß mindestens die Hälfte der wirklichen Mitglieder, die in Graz und Umgebung wohnen, anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist; sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb vier Wochen eine Neuversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, bei welcher jede Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Haupt-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mittelst Abstimmung.

Wahlen der Vereinsleitung geschehen mittelst Stimmzettel oder bei Stimmeneinhelligkeit mittelst Zuruf.

Zur Giltigkeit eines gefassten Beschlusses wird die absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erfordert; bei gleich getheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschluss zu erheben, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Zur Giltigkeit einer Wahl ist nur die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Zum giltigen Beschluss einer Änderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Viertel der sämtlichen anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

Zur Giltigkeit eines die Auflösung des Vereines aussprechenden Beschlusses bedarf es der Anwesenheit oder Vollmacht von zwei Drittel sämtlicher



wirklicher Mitglieder und sind dann drei Viertel der Stimmenzahl erforderlich.

Über die in der Haupt-Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem wirklichen Mitgliede, welches der Haupt-Versammlung persönlich angewohnt hat, zu unterzeichnen ist.

## § XII.

### Zusammenkünfte.

Die Zusammenkünfte fachwissenschaftlicher und geselliger Natur finden im allgemeinen allwöchentlich statt, jene die Vereinsangelegenheiten betreffenden Abende werden von Fall zu Fall festgesetzt und nach vorheriger, an die Behörde gemachte Anzeige abgehalten. An diesen Abenden werden fachwissenschaftliche Vorträge gehalten, Neuheiten auf dem Gebiete der Postwertzeichenkunde vorgelegt, Vereinsmittheilungen gemacht, Tauschverkehr gepflogen, neue Mitglieder vorgestellt und Gäste eingeführt. Es kommen bei diesen der Behörde angemeldeten Versammlungen nur den Verein allgemein interessierende Fragen zur Beschlussfassung, und zwar solche, welche nicht der Haupt-Versammlung zugewiesen werden. Anträge, welche eine Änderung von im Vereine bestehenden Einrichtungen oder eine Belastung des Vereinsfäkels im Belaufe von über 20 Kronen betreffen, müssen in einer vorherigen Versammlung angemeldet werden und dürfen erst bei der nächsten Zusammenkunft zur Beschlussfassung gelangen. Die Beschlussfassung

beschließt mit absoluter Mehrheit aller anwesenden wirklichen Mitglieder.

Bei diesen Zusammenkünften ist ein Protokoll zu führen und dasselbe vom Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Annahme in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen.

### § XIII.

#### Bereinsbücherei.

Alle dem Vereine zugehenden Fachzeitschriften, Werke, Kataloge und Schriften werden gesammelt und der Vereinsbücherei einverleibt. Werke aus derselben können von den wirklichen Mitgliedern unter den hiefür geltenden Bestimmungen ausgeliehen werden.

Die Titel der vorhandenen und neu hinzugekommenen Werke werden unter fortlaufenden Nummern geführt und jedes Jahr bei der Hauptversammlung mit dem Rechenschaftsberichte veröffentlicht.

### § XIV.

#### Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche unter den Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnisse entspringen, werden über schriftliches Begehren auch nur eines Betheiligten vom Ausschusse entschieden.

Der Ausschuss beschließt nach Anhörung beider Parteien im Sinne des § VII in endgiltiger Weise.

§ XV.

Auflösung des Vereines.

Erfolgt die Auflösung des Vereines durch einen Beschluß der Mitglieder, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Bücherei zu beschließen.

Wird der Verein auf eine andere Weise aufgelöst, so hat das ganze Vereinsvermögen einem wohlthätigen Zwecke zugeführt zu werden.



Statth.: B. 6041 de 1894.

„Der Bestand des Vereines nach Inhalt der vorliegenden geänderten Statuten wird im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 bescheinigt.“

Graz, am 18. März 1894.

Für den k. k. Statthalter:  
**Lautner.**

Im Selbstverlage des Vereines.

Buchdruckerei Gutenberg, Graz.



---

Buchdruckerei Gutenberg, Graz.

---

<sup>x</sup>  
Statuten

des

Innerösterreichischen Philatelisten-Club

in

Graz.





## § I.

### Name und Sitz.

Der Club führt den Namen:

Innerösterreichischer Philatelisten-Club  
und hat seinen Sitz in Graz.

## § II.

### Zweck.

Der Zweck des Clubs ist die Hebung und  
Förderung der Briefmarkenkunde.

## § III.

### Mittel.

Diesen Zweck sucht der Club zu erreichen durch:

- a) die Anbahnung der Vereinigung von Postwertzeichen-Sammlern;
- b) die Abhaltung fachwissenschaftlicher Vorträge;
- c) die Verbreitung fachwissenschaftlicher Werke und Schriften und Anlage einer solchen Bibliothek;
- d) die Anknüpfung von Postwertzeichen-Tauschverbindungen mit auswärtigen Sammlern und Vereinen und deren Nutzbarmachung für die Clubmitglieder;
- e) die Ausschreibung von Preisen für die besten fachwissenschaftlichen Arbeiten;
- f) gefellige Zusammenkünfte der Mitglieder.



## § IV.

### Mitgliedschaft.

Der Club besteht aus:

- a) wirklichen Mitgliedern;
- b) correspondierenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Wirkliches Mitglied kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes werden, die unbescholten und mindestens 18 Jahre alt ist, sowie schriftlich um die Aufnahme ersucht.

Correspondierendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die außerhalb Graz oder Umgebung ansässig ist.

Der Ausschuss hat jedoch das Recht, die Aufnahme eines Mitgliedes in den Club ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ehrenmitglieder ernennt die General-Versammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Briefmarkenkunde, das Postwesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

## § V.

### Endigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus dem Club steht jedem zu jeder Zeit frei, doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu leiten; das austretende Mitglied bleibt jedoch verpflichtet, den bereits fällig gewordenen Jahresbeitrag zu leisten. — Als ausgestreuten wird jenes Mitglied betrachtet, das trotz dreimaliger Aufforderung mit der Bezahlung des

Jahresbeitrages bis 1. April des laufenden Clubjahres im Rückstande bleibt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Dreiviertel-Majorität.

## § VI.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die wirklichen Mitglieder haben das Recht:

- a) allen vom Club veranstalteten Versammlungen, Vorlesungen und geselligen Zusammenkünften zc. anzuwohnen;
- b) an der General-Versammlung mit berathender und beschließender Stimme theilzunehmen; Anträge und Interpellationen nach Maßgabe dieses Statuts zu stellen;
- c) das Wahlrecht für alle Ehrenämter des Clubs activ und passiv auszuüben;
- d) in die Geschäftsgebarung und die Bücher des Clubs nach vorhergegangener Meldung beim Ausschusse Einsicht zu nehmen;
- e) Gäste einzuführen.

Die wirklichen Mitglieder weiblichen Geschlechtes sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

Die correspondierenden und Ehrenmitglieder haben die sub a und e angeführten Rechte; überdies aber können Ehrenmitglieder an der General-Versammlung mit berathender Stimme theilnehmen.

Das Stimmrecht kann auch mittelst schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Clubs auch nach außen zu wahren. — Die wirklichen Mitglieder sind überdies verpflichtet,

eine Aufnahmegebühr von einem Gulden ein für allemal und einen jährlichen Beitrag von zwei Gulden, zahlbar im ersten Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten; Mitglieder, welche nach dem 1. Juli eintreten, zahlen außer der Aufnahmegebühr nur einen Gulden Beitrag für das laufende Jahr.

Die correspondierenden und Ehrenmitglieder sind jeder Beitragsleistung enthoben.

Das Clubjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December.

## § VII.

### Clubleitung.

Die Leitung des Clubs obliegt dem Ausschusse; derselbe besteht aus:

- a) dem Obmanne;
- b) dem Obmann-Stellvertreter;
- c) dem Leiter des Tausch- und Kaufverkehrs;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Cassier;
- f) dem Archivar und
- g) zwei Ausschussmitgliedern.

Alle diese Functionäre, welche von der General-Versammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Der Obmann vertritt den Club nach außen; er ist Vertreter den Behörden und Privaten gegenüber und führt in allen Versammlungen den Vorsitz.

Alle vom Club oder dessen Leitung ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen

zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes.  
— Der Obmann wird im Verhinderungsfalle vom Obmann-Stellvertreter ersetzt, welcher letzterem dann dieselben Rechte zustehen, wie dem Obmanne selbst.  
— Der Leiter des Tausch- und Kaufverkehrs empfängt die einlaufenden Auswahl- und Tauschsendungen, stellt sie den Mitgliedern zur Verfügung und führt die Verrechnung derselben.

Der Schriftführer führt in allen Versammlungen das Protokoll, die Correspondenz des Clubs und verfaßt gemeinschaftlich mit dem Obmanne oder dessen Stellvertreter die Berichte für die Clubzeitung. Alle Briefe und Schriftstücke, welche nicht die Casse betreffen, müssen vom Schriftführer unterzeichnet sein.

Dem Cassier obliegt die Sorge für das Cassengeschäft des Clubs; er hat in der General-Versammlung den Rechnungsabschluss und die diesbezüglichen Ausweise vorzulegen, außerdem alle drei Monate der Clubleitung einen summarischen Cassenbericht zu erstatten.

Der Cassier stellt die Legitimationskarten aus; alle die Casse betreffenden Schriftstücke müssen seine Unterschrift tragen.

Der Archivar empfängt alle dem Club zugehenden Fachzeitschriften, Kataloge und Werke, verwahrt und verwaltet die Clubbibliothek und trägt die volle Verantwortung über den Bibliothekszustand.

Die zwei Ausschussmitglieder haben allen Sitzungen der Clubleitung mit beratender und beschließender Stimme beizuwohnen.

Sollte ein Mitglied der Clubleitung in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne besondere Entschuldigung fehlen, so wird dessen Rücktritt angenommen. In diesem Falle, sowie wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Functionsdauer ausscheidet, ist die Clubleitung berechtigt, aus dem Ausschusse einen Ersatzmann zu wählen, dessen Wahl mit dem Tage der Neuwahlen erlischt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von 5 (fünf) Mitgliedern der Clubleitung und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erfordert; bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht als Beschluss zu erheben, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Die Sitzungen der Clubleitung werden nach Erfordernis abgehalten; die Einberufung derselben obliegt dem Obmanne und hat mindestens einen Tag früher schriftlich zu geschehen. — Der Obmann ist verpflichtet, Ausschusssitzungen anzu-beraumen, wenn es von mindestens drei Mitgliedern der Clubleitung begehrt wird.

Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen, Richtigstellungen vorzunehmen und dann vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Ausschusssmitgliede zu unterfertigen.

## § VIII.

### Wirkungskreis der Clubleitung.

Der Clubleitung obliegt:

- a) alle Beschlüsse der General- und Clubversammlungen durchzuführen;

- b) alle jene Maßregeln zu treffen, welche zur Erreichung des Clubzweckes nothwendig und nützlich sind;
- c) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von wirklichen und correspondierenden Mitgliedern;
- d) die Feststellung der Tagesordnung der General-Versammlung;
- e) die Erklärung der Uneinbringlichkeit rückständiger Jahresbeiträge;
- f) die Beschlüsse des Clubs und dessen Leitung zu veröffentlichen und diesbezügliche Anordnung zu treffen;
- g) die Verwaltung des Clubvermögens;
- h) die Wahl des Clublocals und Abschluss der Bedingungen mit dem Eigenthümer;
- i) die Regelung und Vertheilung der Geschäfte unter ihre einzelnen Mitglieder;
- k) die Veranlassung von Ausstellungen.

## § IX.

### General-Versammlung.

Alljährlich im Monate Jänner ist eine General-Versammlung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind; es steht jedoch der Clubleitung frei, in wichtigen Fällen nach ihrem Ermessen außerordentliche General-Versammlungen zu jeder Zeit einzuberufen.

Wenn wenigstens ein Viertel sämmtlicher wirklicher Mitglieder die Einberufung einer General-Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes

begehrt, ist die Clubleitung verpflichtet, unverzüglich eine General-Versammlung auszuschreiben.

### § X.

#### Wirkungskreis der General-Versammlung.

Der General-Versammlung bleibt zur Verhandlung vorbehalten:

- a) die Annahme des Jahresberichtes der Clubleitung über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Clubjahre, sowie über den Stand der Casse und Bibliothek;
- b) die Beschlussfassung über die von der Clubleitung gelegten Rechnungen;
- c) die Wahl der Clubleitung;
- d) die Genehmigung der von der Clubleitung in Vorschlag gebrachten fünfzig Gulden übersteigenden Ausgaben;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Beschlussfassung über alle von der Clubleitung auf die Tagesordnung gesetzten Berathungsgegenstände, sowie die von den Mitgliedern gestellten schriftlichen Anträge, welche von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern unterzeichnet sein müssen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, und
- h) Auflösung des Clubs.

### § XI.

#### Art der Beschlussfassung in der General-Versammlung.

Damit eine General-Versammlung beschlussfähig sei, ist es nothwendig, dass mindestens die

Hälfte der wirklichen Mitglieder, die in Graz domicilieren, anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist; sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb vier Wochen eine Neuversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, bei welcher jede Anzahl von Mitgliedern beschlußsfähig ist.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mittelst Abstimmung.

Wahlen der Clubleitung geschehen mittelst Stimmzettel oder bei Stimmeneinhelligkeit mittelst Acclamation.

Zur Giltigkeit eines gefassten Beschlusses wird die absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erfordert; bei gleich getheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschluß zu erheben, für welche der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Zur Giltigkeit einer Wahl ist nur die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Zum gültigen Beschluß einer Änderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Viertel der sämtlichen anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

Zur Giltigkeit eines die Auflösung des Clubs aussprechenden Beschlusses bedarf es der Anwesenheit oder Vollmacht von zwei Drittel sämtlicher wirklicher Mitglieder und sind dann drei Viertel der Stimmenzahl erforderlich.

Über die in der General-Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei wirklichen Mitgliedern, welche der General-Versammlung persönlich angewohnt haben, zu unterzeichnen ist.



## § XII.

### Gesellige Zusammenkünfte.

Die geselligen Zusammenkünfte der Mitglieder werden vom Obmanne von Fall zu Fall bestimmt; in denselben werden fachwissenschaftliche Vorträge gehalten, Neuheiten auf dem Gebiete der Postwertzeichen vorgelegt, Vereins-Mittheilungen gemacht, Tauschverkehr gepflogen, neue Mitglieder vorgestellt und Gäste eingeführt.

Es kommen bei diesen Versammlungen nur den Club allgemein interessierende Fragen zur Beschlussfassung und zwar solche, welche nicht der General-Versammlung zugewiesen werden.

Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Majorität aller anwesenden wirklichen Mitglieder.

Bei diesen Zusammenkünften ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem wirklichen Mitgliede nach Verificierung in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen.

## § XIII.

### Clubbibliothek.

Alle dem Club zugehenden Fachzeitschriften, Werke, Kataloge und Schriften werden gesammelt und der Clubbibliothek einverleibt. Werke aus derselben können von den wirklichen Mitgliedern unter den hiefür geltenden Bestimmungen ausgeliehen werden.

Die Titel der vorhandenen und neu hinzugekommenen Werke werden unter fortlaufenden

Nummern geführt und jedes Jahr bei der General-Versammlung mit dem Rechenschaftsberichte veröffentlicht.

#### § XIV.

#### Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche unter den Clubmitgliedern aus dem Clubverhältnisse entspringen, werden über schriftliches Begehren auch nur eines Betheiligten vom Ausschusse entschieden. — Der Ausschuss beschließt nach Anhörung beider Parteien im Sinne des § VII in endgiltiger Weise.

#### § XV.

#### Auflösung des Clubs.

Erfolgt die Auflösung des Clubs durch einen Beschluss der Mitglieder, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Clubvermögens und der Bibliothek zu beschließen.

Wird der Club auf eine andere Weise aufgelöst, so hat das ganze Clubvermögen einem wohlthätigen Zwecke zugeführt zu werden.



3. 479 präs.

Zufolge hohen Erlasses der k. k. steiermärkischen Statthaltereirei vom 23. Februar 1888, Z. 3495, wird dem löblichen Innerösterreichischen Philatelisten-Club hiemit eröffnet, daß dieser Verein auf Grund der am 13. Februar l. J. überreichten geänderten Statuten gemäß des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. 134, nicht untersagt wird.

Graz, am 7. März 1888.

Der k. k. Regierungsrath und Polizei-Director;  
**J e n k o.**

An

den löblichen „Innerösterreichischen Philatelisten-Club“  
zu Händen des Obmannes Sr. Wohlgeboren  
Herrn Julius Hönig

Graz, Goethestraße 40.

Im Selbstverlage des Clubs.

K. k. Universitäts Buchdruckerei „Styria“, Graz.



---

K. f. Universitäts-Buchdruckerei 'Styria' in Graz.

---

SOCIEDAD

FILATÉLICA ARGENTINA

1892

REGLAMENTO

Sancionado el 22 de Enero de 1892

Sociedad Filatélica Argentina

BUENOS AIRES

TIPO-LITO. «LA FAMILIA ITALIANA»

484 - Reconquista - 484

1892

DE LA

REPUBLICA ARGENTINA

SECRETARÍA DE ESTADO

REGLAMENTO

Sanctado el 22 de Enero de 1892



BUENOS AIRES

IMPRESION DE LA BIBLIOTECA NACIONAL

1892

1892

SOCIEDAD  
FILATÉLICA ARGENTINA



REGLAMENTO

Sanccionado el 22 de Enero de 1892



BUENOS AIRES

TIPO-LITO. "LA FAMILIA ITALIANA"

484 - Reconquista - 484

—  
1892



SOCIEDAD

ARGENTINA

RECIBO

de la suma de



DE CINCO ASES

PAZ Y BIEN

EN TORONTO

1915

# SOCIEDAD FILATELICA ARGENTINA

## ESTATUTOS

### I.

#### **Fundación**

Art. 1°.—La institución que lleva el nombre Sociedad Filatélica Argentina fué fundada en Buenos Aires en 1° de Noviembre de 1887 por los señores Francisco Jarnann, Enrique H. Wiebe, Federico Wilhlem y Arturo Einert.

### II.

#### **Objeto de la Sociedad**

Art. 2°—Su objeto es; dedicarse exclusivamente á la Filatelia.

Art. 3°—Desarrollar, en cuanto le sea posible, la afición á coleccionar estampillas de correo, facilitando toda clase de ventajas á sus socios, especialmente y a estudio de sellos argentinos.

Art. 4°—Mantener un album Social de estampillas.

Art. 5°—Combatir las falsificaciones, así como otros abusos y darles publicidad.

Art. 6°—La Sociedad, como tal, no persigue ningun fin mercantil; los beneficios que obtenga servirán; para el aumento del album Social; para el sorteo de objetos filatélicos entre los socios, y para la fundación de un fondo de reserva.

Art. 7°—Para llenar el fin que se propone, tendrá su asiento en la ciudad de Buenos Aires.

### III.

## De los Socios

Art. 8°—Los socios se dividen en

- 1° Activos.
- 2° Honorarios
- 3° Corresponsales y
- 4° Pasivos.

Art. 9°—Para ser socio se requiere: ser mayor de 17 años de edad, sin distinción de sexo ni nacionalidad.

Art. 10—Las personas que deseen serlo, deberán presentarse à la Comisión Directiva ó á uno de sus miembros (siendo exceptuadas de esta formalidad las que no vivan en Buenos Aires) y solicitar su admisión por escrito, reconociendo los estatutos en vigencia. La solicitud debe llevar como referencia la firma de un socio ó la de dos personas conocidas.

Art. 11—La proposición del aspirante á socio será publicada por espacio de 14 dias en el local de la Sociedad dentro de los cuales los socios deben manifestar n privado su oposición si la hubiese. Vencido el tiempo indicado, la Comisión Directiva resolverà su admi-

siòn por votación secreta y bastará la negativa de la  $\frac{1}{3}$  parte de la misma para ser rechazado.

Art. 12—La notificación de la aceptación ó del rechazo se hará por el Secretario sin indicación de las causas.

Art. 13—Una presentación repetida no podrá hacerse sino despues de un año.

Art. 14—La calidad de sòcio se acreditará por diploma firmado por el Presidente y Secretario.

Art. 15—Los sòcios que quieran renunciar deberán hacerlo por escrito.

Art. 16—Serán exceptuados del pago de la cuota mensual, los sòcios que se ausenten por mas de 3 meses, previo aviso al Secretario.

Art. 17—El sòcio que durante 3 meses no abone su mensualidad sin causa justificada será eliminado de la lista social. El Presidente dará cuenta á la Sociedad en la primera sesión.

Art. 18—Si se pidiera la expulsión de un sòcio, la Comisión Directiva enterada de las causas que la motivan y encontrando causa suficiente convocará una asamblea, siendo válido el fallo de esta con  $\frac{2}{3}$  partes de los sòcios asistentes.

Art. 19—El sòcio que por cualquier causa deje de pertenecer á la Sociedad, cederá sus derechos en beneficio de la misma.

#### IV.

### **Sòcios Activos**

Art. 20—Son sus deberes:

1° abonar la cuota de ingreso de \$ m/n 3,00

2° contribuir con una cuota mensual adelantada de \$ m/n 1,50 los que tengan su domicilio en Buenos Aires y

\$ m/n 4,50 por trimestre adelantados los que recidiesen fuera.

3° hacer cuanto puedan en beneficio de la Sociedad

4° dar aviso del cambio de domicilio

5° comunicar á sus consocios toda novedad filatélica que obtenga ó que llegue á su conocimiento.

Art. 21.—En cambio tienen derecho á:

1° asistir á todas las sesiones de la institución, hacer uso de la palabra en orden parlamentario y del voto personal.

2° llevar á aficionados estraños hasta dos veces al local Social, debiendo presentarlos al Presidente.

3° usar de la biblioteca

4° tomar parte en el cange y compra-venta de sellos album etc

5° presentar á exámen los sellos de que duden de su ligitimidad

6° usar de la casilla en el correo para su correspondencia

7° recibir 2 diarios filatélicos

8° recibir cada vez un extracto de las sesiones.

Art. 22.—Tienen ademas las ventajas siguientes:

1° instruirse mutuamente en el conocimiento de los timbres legitimos y adquirirlos por precios moderados

2° valorizar sus dnplicados argentinos de la manera que indica el artículo 7 del Reglamento de cange

3° utilidad de los sorteos.

## V

### Sóci<sup>os</sup> Honorarios

Art. 23.—Se adquiere tal distinción por voto unanime.

Art. 24.—Tienen que ser filatélista á quienes la Sociedad ó la filatelia deban servicios de importancia.

Art. 25—Gozan de los mismos derechos que los socios activos.

Art. 26—Estan libres del pago de ingreso y cuotas mensuales.

## VI

### **Sócos Corresponsales**

Art. 27—Son socios corresponsales los que residen en el exterior.

Art. 28—Su aceptación propuesta por el Presidente se decide por mayoría de votos en la sesión inmediata que se célebre despues de su presentación.

Art. 29—Se acredita su calidad por nota firmada por el Presidente y Secretario.

Art. 30—Tienen los siguientes cargos y beneficios:

1° Están libres de cuotas de ingreso y mensualidades

2° remiten á la Sociedad novedades que aparezcan ó que se le pidan al precio nominal, teniendo derecho á pedir reciprocidad.

3° se encargan de colocar los timbres é impresiones que la Sociedad pudiera remitirles devengando comisión

4° serán preferidos en los canges de sellos de la Sociedad

5° servirán de intermediarios para otros pedidos etc., que ocurriere hacer de parte de la Sociedad y prestarán al efecto su garantía moral.

## VII

### **Sócos Pasivos**

Art. 31—Los socios pasivos difieren de los activos

por la restricción de no poder votar salvo el caso previsto en el artículo siguiente.

Art. 32—Tampoco son elegibles para cargos con excepción del Director de Change ó comisión de informes.

## VIII

### **Coleccionista de Oficio**

Art. 33—Los comerciantes de sellos, es decir los que tengan negocio abierto para el público van en la categoría de los socios pasivos; los que tengan su diploma de socios activos con fecha anterior á la aprobación de estos estatutos quedan como tales pero sujetos á los artículos 31, 34, 35 y 36.

Art. 34—Tienen que dar á la Sociedad y sus socios el 20 0/0 de preferencia sobre los precios de plaza.

Art. 35—Darán cada 2 meses sus cotizaciones de los valores argentinos al Director de Change sin compromiso.

Art. 36—Podrán usar del local de la Sociedad para Remates públicos debiendo presenciarlos un miembro de la Comisión Directiva. se cobra el 5 0/0 sobre la venta.

## IX

### **Administración**

Art. 37—La Sociedad sera administrada por una Comisión Directiva compuesta de un Presidente, Vice-Presidente, Secretario, Pro-Secretario, Tesorero, Bibliotecario y Director de Change.

Art. 38—Durará un año en su mandato y puede ser reelegida en todo ó en parte.

Art. 39—La elección se hará separadamente para ca

da uno de sus miembros y por mayoría de votos; en caso de empate se repitará la votación y si resultará nuevamente decidirá la suerte.

## X

### Comisión Directiva.

Art. 40—Se reunirá para celebrar sesión en los días y horas que ella misma acuerde.

Art. 41—Puede resolver con asistencia de 3 de sus miembros.

Art. 42—Forma mayoría la mitad mas uno de sus miembros asistentes.

Art. 43—Le incumbe

1° el despacho de los asuntos urgentes poniéndolos en conocimiento de la Sociedad en la próxima sesión.

2° poner en práctica todos los medios que á su juicio ó al de la Sociedad contribuyan á llenar los fines de esta.

3° organizar los congresos dentro y fuera de la Sociedad en la forma que le vaya aconsejando la experiencia.

4° fijar los sorteos y distribución de estampillas y otros objetos filatèlicos como lo crea conveniente

5° acordar los gastos ordinarios.

Art. 44—Reemplazar sus miembros en interinato por otros sòcios hasta la terminación del periodo, esto en casos extraordinarios en que los titulares no pudiesen atender al cumplimiento de sus deberes. El Presidente se reemplaza con el Vice, y si este no pudiese cumplir con su cometido, el Secretario respectivo convocará á asamblea y se procederá á elección.

Art. 45—Convocar á sesión extraordinaria y asamblea sin anuencia del Presidente en casos graves que con él tuvieren antingencia:



Art. 46—Llevará un libro de las resoluciones que se tomen en el que constarán estas bajo la firma de sus miembros presentes.

Art. 47—Citar un mes antes de terminar su mandato à elección de 2 Revisadores de Cajas y Actas y lo mismo un Comité de 3 sócios que propongan en la próxima sesión los candidatos para la nueva-Comisión Directiva, sin que esto cohíba à los Sócios el votar por quien quieran.

Art. 48—Al terminar la Comisión Directiva su periodo el Presidente presentará à la Asamblea General una memoria detallada de la marcha de la Sociedad, de su estado, trabajos emprendidos, movimiento de caja, etc., Se nombrará en seguida un Comité de 3 personas para presidir el escritiuio quedando la Comisión Directiva, con esto absuelta de sus cargos.

## XI

### Presidente

Art. 49—Son sus deberes:

- 1° dirigir la marcha de la Sociedad
- 2° revisar sus libros y trabajos
- 3° firmar los diplomas y documentos de carácter oficial de la institución, que serán refrendados por el Secretario.
- 4° revisar las cuentas contra la Sociedad.
- 5° tratar de reunir con ayuda de los sócios material que se preste à la discusión.
- 6° redactar las publicaciones de la Sociedad.
- 7° mandar convocar à la corporación à sesión.
- 8° presidir las sesiones de la Sociedad y las reuniones de la Comisión Directiva.
- 9° conceder la palabra ó negarla.

10° llamar al órden al sòcio que no se comporta con la corrección necesaria.

11° hacer cumplir este Reglamento.

Art. 50—Tiene facultad de emitir y desarrollar sus ideas en cuestiones de materias, pero no puede votar.

## XII

### **Vice-Presidente**

Art. 51—1° en acefalía del Presidente hacer sus veces.

2° llevará el acta en ausencia de los 2 Secretarios y reemplazará también al Tesorero.

## XIII

### **Secretario**

Art. 52—Son atribuciones del Secretario:

1° citar á sesión por órden del Presidente.

2° redactar la órden del dia, dar cuenta de la correspondencia, entrada de las resoluciones adoptadas por la Comisión Directiva.

3° està á su cargo toda la correspondencia del exterior.

4° firmará las actas, oficios, correspondencia.

5° enviar á los sòcios que no hayan asistido una minuta de las sesiones.

6° llevar los libros administrativos.

El de Actas.

„ „ Resoluciones.

„ „ Asuntos entrados y despachados.

„ „ Movimiento de sòcios (por numeración).

” ” Negro.

Art. 53—Reemplazar al Presidente en ausencia del Vice.

## XIV

### Pro Secretario

Art. 54—Son sus deberes:

1° llevar la correspondencia interna.

2° ayudar al Secretario en sus trabajos cuando este lo solicite.

3° fijar los avisos en el local.

4° formar la votación

5° llevar un libro de direcciones.

Art. 55—Reemplazar al Secretario en su ausencia.

## XV

### Tesorero

Art. 56—Es responsable por las sumas que existan en su poder.

Art. 57—Son sus deberes:

1° cobrar lo que se adeude a la Sociedad.

2° llevar un libro de caja en el cual anotará las entradas y salidas.

3° no hacer inversiones sin el visto bueno de Presidente.

4° presentar un balance mensual dando cuenta detallada, que se fijará en el local y un balance general al fin de su periodo.

XVI

**Bibliotecario**

Art. 58—Son sus obligaciones:

- 1° recibir las donaciones de libros, diarios, etc.
- 2° cuidar de su buen orden y conservación.
- 3° anotar en cada libro su donante y fecha.
- 4° llevar un catálogo de todas las obras à su cargo.
- 5° distribuir los diarios entre los socios.
- 6° guardar el Album Social y coleccionarlo.

XVII

**Director de Cange**

Art. 59—Le corresponde:

- 1° atender el servicio de cange dentro y fuera de la Sociedad.
- 2° llevar los libros que necesite para una buena administración.
- 3° ser depositario de los duplicados propios de la Sociedad.
- 4° recibir y preparar pliegos de cange.
- 5° rematar valores postales à pedido de quien lo solicite.
- 6° solicitar las estampillas que le hagan falta para la colección de la Sociedad y los canges.
- 7° formar de las cotizaciones de sellos argentinos que le suministren los señores socios y comerciantes una lista mixta que se fijará en el local.

Art. 60—Entregará mensualmente el producto de los canges al Tesorero.

Art. Es responsable de las estampillas y sumas que tenga en su poder.

## Comisión de Información

Art. 61—La Comisión de información se compone de 2 socios de reconocida competencia, los que se encargarán de examinar gratuitamente la autenticidad de las estampillas que se les presenten.

## De las Sesiones

Art. 62—Llámanse sesiones, las de la Sociedad, y reuniones las de la Comisión.

Art. 63—Tanto las unas como las otras serán nocturnas, dos veces por mes.

Art. 64—Las sesiones ordinarias, extraordinarias y asamblea general tendrán fuerza legal con asistencia del Presidente, Secresario (ó reemplazante) y cuatro miembros mas.

Art. 65—El orden que ha de seguirse en las reuniones será (por regla general) como sigue:

1° apertura de la sesión.

2° lectura, explicaciones y aprobación del acta de la sesión anterior.

3° lectura de la correspondencia social y resoluciones al respecto.

4° orden del dia.

5° proposiciones diversas.

6° lectura y discusión de trabajos filatélicos.

7° presentación de timbres para reconocimiento.

8° canges, compra-venta ó remate de sellos.

Art. 66—Queda terminante prohibido el cange y mos-

trar sellos mientras el Presidente no haya cerrado la sesión.

Art. 67—Se levantará la sesión cuando se haya cumplido el artículo 65 inciso 6.

Art. 68—Todo socio que quiera hablar pedirá la palabra al Presidente.

Art. 69—Cuando dos ó más sòcios pidan à la vez la palabra, el Presidente la concederà al que cree mas conveniente.

Art. 70—Toda discusiòn agena al objeto de la Sociedad y especialmente toda disputa política ò religiosa quedan prohibidas.

Ars. 71—El Presidente decide si una moción debe votarse en el acto ó si se debe ser puesta à la orden del dia de la pròxima sesión.

Art. 72—Una moción rechazada no puede ser reiterada en el término de 3 meses; solamente la Comisión Directiva puede hacerlo, antes y à cualquier tiempo.

Art. 73—Todas las sesiones serán privadas à no ser que en la citación se exprese lo contrario.

Art. 74—Las cuestiones personales serán tratadas por votación secreta, decidiendo la suerte en caso de empate (salvo los casos previstos en los artículos 11 y 39).

Art. 75—La votación de asuntos impersonales se hará poniendose de pié; en caso de empate decide el voto del Presidente; sin embargo debe votarse en secreto si 3 sòcios lo pidiacen.

Art. 76—Las sesiones extraordinarias tendrán lugar siempre que lo exijan asuntos de urgencia.

Art. 77—La Comisión Directiva debe llamar à asamblea extraordinaria dentro de 15 dias si 5 sòcios lo piden, presentando un escrito en el que den à conocer el objeto de esta sesión y debiendo dichos señores hallarse presente à fin de tomar parte en la discusiòn que el motivo de su petición pueda promover.

Art. 78.—Gastos extraordinarios, no podrán hacerse sin el previo consentimiento de los socios.

Art. 79.—En caso de que las cuotas mensuales no alcancen á cubrir las necesidades se hará uso del Fondo de Reserva y si este fuese insuficiente se echará mano á los beneficios obtenidos en los canges.

## XX

### Utilidades

Art. 80.—De la comisión cobrada de canges y remates se empleará el 30 0/0 para el album social y el 70 0,0 para los sorteos.

Art. 81.—Del sobrante que resulte de la cuota mensual se destina el 50 0/0 para el Fondo de reserva el 30 0/0 para los sorteos y el 20 0/0 para el Album.

Art. 82.—Los sorteos se harán 2 veces por año.

Art. 83.—Cuando el Fondo de Reserva llegue á una suma de cierta importancia la asamblea, si así lo cree oportuno dispondrá de parte.

## XXI

### Disposiciones Generales

Art. 84.—La Sociedad tendrá un timbre con el cual sellará sus comunicaciones diplomas etc.

Art. 85.—Toda correspondencia debe ir dirigida al Secretario y será abierta en la primera reunión de la Comisión Directiva.

Art. 86.—No obsta tener un cargo para admitir otro pero los cargos de la Comisión Directiva entre si son incompatibles.

Art. 87—En los casos no prescritos por los presentes estatutos la Comisión Directiva resolverá en interés de la Sociedad dando cuenta á la misma en la primera sesión; su decisión regirá como ley en los casos análogos que volvieran á ocurrir.

Art. 88—La supresión, adición ó reforma de estos estatutos solo podrá hacerse con asentimiento de la mitad de los socios activos en una asamblea extraordinaria en cuya citación se haya expresado claramente esta circunstancia.

Art. 89—Se procederá á la disolución de esta Sociedad unicamente si las 3/4 partes de los socios activos lo exigen, en el caso que tuviera lugar, los bienes se distribuirán por partes iguales entre los socios existentes.

Art. 90—Todo acuerdo anterior á estos estatutos que se encuentre en oposición á ello queda nulo.

Art. 91—Sancionados en fecha 22 de Enero de 1892 Entran estos estatutos desde luego en vigencia.

FANCISCO BERNABÉ

Presidente

OTTO L. WILLERS

Vice-Presidente

HUGO ECKENMAN

Secretario

AGUSTIN LEBRON

Pro-Secretario

JUSTO M. JIMENEZ

Tesorero

EULOGIC VILLET

Bibliotecario

LUIS ISOLA

Director de Cange



# REGLAMENTO

## DOMICILIO

### I

El domicilio actual de la Sociedad es

## CASILLA DE CORREO

### II

La Sociedad tiene su casilla de correo bajo el número 1854.

### III

## DIARIOS

Se sirve la Sociedad de los siguientes diarios:

|                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| Illustrierte Briefmarken Zeitung,          | Leipzig. |
| Le Collectionneur de Timbre                | Paris.   |
| Boletín de la Sociedad Filatélica Nacional | Mexico.  |

### IV

## BIBLIOTECA

Todo sócio tiene derecho á pedir en préstamo cualquier obra de las que posee la Sociedad, previo recibo y por

el máximun de ocho días. Los préstamos solo podrán hacerse á los socios residentes en Buenos Aires. Los deterioros ó pérdidas que en estos préstamos sufran las obras serán cubiertas por el causante.

V

## LIBRO NEGRO

En este libro serán anotados los nombres de los socios expulsados y de todas aquellas personas quienes la Sociedad de fuente fidedigna, llegue á conocer como fabricantes, repartidores y vendedores de falsificaciones ó imitaciones. Registrase igualmente en él, los coleccionistas poco escrupulosos y de mala fé para prevenir á los socios á no entrar en relación con ellos.

VI

## CANGES

1° La Comisión Directiva procurará obtener lotes á elección.

A del extranjero-Sociedades hermanas socioscorresponsales, comerciantes etc.

B de los mismos socios  
y tratará de reunir un surtido de sellos argentinos para corresponder reciprocamente.

2° Los socios que reciban ó expidan pliegos de canges se someten á las siguientes reglas:

A en el cange interno se admiten unicamente los pliegos que suministra la Sociedad á razón de 10 centavos cada uno.

B estos pliegos deben llevar el nombre de su dueño y el precio bajo cada sello en moneda nacional de curso legal, los valores enteros deben entregarse separadamente bajo sobre con sus respectivos precios al dorso.

C se admiten solamente sellos sanos y legítimos.

D todas las entregas deben hacerse al Director del Cange.

E se deduce al 10 0/0 de la venta para el Fondo de Cange.

3° El Director del Cange dará recibo de toda entrega que se le haga; antes de ponerla en circulación la revisará con asistencia de un miembro de la Comisión de Informes y sacará lo que según el artículo 2° inciso C no sea admisible devolviéndolo á su dueño. Lo mismo hará con los sellos despegados cuyo lugar no conste con seguridad.

4° Los Canges se efectuarán en las Reuniones Particulares, dos veces por mes, observándose las siguientes reglas.

A en la invitación debe constar el número del lote nombre del remitente, cantidad de sellos etc.

B el turno de las hojas se hará por sorteo; el Director de Cange tomará nota de los socios concurrentes del turno de las hojas etc. Los socios que concurren con atraso tomarán parte después de concluido el turno.

C cualquier participante puede tomar 2 ó mas estampillas en iguales condiciones.

D los sellos retirados deben abonarse en el acto al Director del Cange quien en el espacio que ocupaban pondrá su sello de pago.

E no se admiten devoluciones.

F ninguna colección puede circular mas de 3 veces

5° La Sociedad comprará los sellos que necesite para el cange con el exterior á cuyo objeto solicitará de los socios precios y cantidad de los sellos que necesite. La

Comisión Directiva estudiará las ofertas y resolverá con toda imparcialidad las compras al precio del promedio, tratando que, cada uno de los socios realice sus duplicados.

6° A los socios corresponsales y á las sociedades en igual caso se abre cuenta corriente.

7° A todas las demas relaciones se cobra y paga en dinero.

## VII

### REMATES

El socio que desee rematar sellos puede hacerlo tanto en las sesiones ordinarias como particulares siempre que hayan terminado los asuntos oficiales. Ninguno puede solicitar mas que un Remate á la vez. Debe entregar una nota detallada al Director de Cange, quien se encargará del Remate. La Sociedad cobra el 15 0/0 de la venta.

### COMISION DIRECTIVA

|                   |                   |              |
|-------------------|-------------------|--------------|
| Presidente        | Francisco Bernabé | Buenos Aires |
| Vice-Presidente   | Otto L. Willers   | „            |
| Secretario        | Hugo Eckmann      | „            |
| Pro-Secretario    | Agustin Lebron    | „            |
| Tesorero          | Justo M. Jimenez  | „            |
| Bibliotecario     | Eulogio Villeta   | „            |
| Director de Cange | Luis Isola        | „            |

### SÓCIOS HONORARIOS

|                                           |              |
|-------------------------------------------|--------------|
| Enrique H. Wiebe (estación Juárez Celman) | Córdoba      |
| Enrique Anzou                             | Buenos Aires |
| Dr. Marco del Pont                        | „            |

## SÓCIOS CORRESPONSALES

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| Philipp Heinsberger | Nueva-York  |
| Eduardo Tardagila   | Montevideo  |
| Hermann Mittelmann  | Ezernowitz  |
| Eduardo Chaix       | Mexico      |
| Dr. Federico Müller | Baden-Baden |
| G. N. Callisthenis  | Philippopol |

## SÓCIOS ACTIVOS

|                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Emilio Engel              | Buenos Aires |
| Cárlos Feitis             | ”            |
| Manuel Guerrero           | ”            |
| Guillermo Bustorff        | ”            |
| Adolfo E. Sackmann        | ”            |
| Frank Berg                | ”            |
| Luis Sobrino              | ”            |
| Desiderio Held            | ”            |
| Eugenio Bottger           | ”            |
| José Bosch                | ”            |
| Manuel Otal               | ”            |
| Gustavo Pugin             | ”            |
| Ricardo Napp              | ”            |
| Hermann Riesel            | ”            |
| Alberto Hoer              | ”            |
| Augusto Aranda            | ”            |
| Donal G. Begg             | ”            |
| Dr. Vicente Ponce de Leon | ”            |
| Cárlos Berg               | ”            |
| Alfonso Homps             | ”            |
| Federico Redlich          | ”            |
| Teodoro Ziegler           | ”            |
| Juan Migoni               | ”            |

|                         |                                  |
|-------------------------|----------------------------------|
| Abel Fontaine           | ”                                |
| M. Mettès de Beisrobert | ”                                |
| M. Magule               | ”                                |
| Gustavo Haack           | ”                                |
| Antonio Merzbacher      | ”                                |
| Teodomiro Real hijo     | ”                                |
| Mauricio Juhel          | ”                                |
| Eric Adlercreutz        | Villa Maria Prov. Córdoba        |
| Julia de Gutierrez      | Corrientes                       |
| Pedro A. Piñero         | Santa Fé                         |
| C rlos Auguiot          | La Tigra, est. Pourtalè F. C. S. |
| Isaac Fernandez Blanco  | Buenos Aires                     |
| Juan D. Borchers        | ”                                |
| Ceo Schumann            | ”                                |
| Francisco Fontaine      | ”                                |
| Victor Roland           | ”                                |



*Tiffany 14*

*K*



# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

INSTALADA

EL 1° DE SETIEMBRE DE 1879

EN MONTEVIDEO

REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY

*Casilla 576*



MONTEVIDEO

IMPRENTA MARELLA HNOS., BUENOS AIRES 148

1879





# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

INSTALADA

EL 1° DE SETIEMBRE DE 1879

EN MONTEVIDEO

REPÚBLICA ORIENTAL DEL URUGUAY



MONTEVIDEO

IMPRESA MARELLA Hnos., BUENOS AIRES 148

1879

2011-11-11

11

THE NATIONAL ARCHIVES

11-11-11



THE NATIONAL ARCHIVES

11-11-11


---

# ESTATUTOS

DE LA

## SOCIEDAD FILOTELICA URUGUAYA

instalada en Montevideo el 1.º de Setiembre de 1879



### I. — FUNDACION

Artículo 1.º Se organiza en Montevideo por los señores don Lucidoro Durante, don Carlos Druillet y don Gerónimo Iturralde que se consideran como Socios Fundadores, una Sociedad Filotélica que llevará el nombre de SOCIEDAD FILOTÈLICA URUGUAYA.

### II. — OBJETO

Art. 2.º El principal objeto de la Sociedad es propender á la difusion de la filotélica y promover el estudio en todos sus detalles, inculcando la unificacion de la idea é interesándose por los que se dedican á ella, abarcando en su estudio la relacion que guarda con respecto á la Geografía, la Historia Natural, la lengüística y las Bellas Artes.

Art. 3.º No se ocupará sino de sellos y formularios de toda especie que sean puramente de uso postal y telegráfico.

Art. 4.º Será aghena á todo negocio ó cange de estampillas en sus sesiones ó por su intermediacion.

Art. 5.º Para llenar el fin que se propone, tendrá un local aparente con los principales periódicos y libros filotéticos, prohibiéndose tratar de asuntos ajenos á la filotelía.

### III. — SOCIOS

Art. 6.º Todo coleccionista de sellos sea cual fuere su nacionalidad y residencia y mayor de 16 años podrá ser socio.

Art. 7.º Los socios se dividen en :

- Socios fundadores,*
- *activos,*
- *corresponsales,*
- *honorarios.*

Art. 8.º Son socios fundadores los que suscribieron el acta de fundacion.

Art. 9.º Son socios activos los que residen en Montevideo, siendo necesario que los que deseen este título lo soliciten por escrito, apoyando la peticion dos socios.

Art. 10. Son socios corresponsales los que residan fuera de Montevideo. Su admision tiene lugar dirigiéndose por escrito al Secretario y en todo caso ha de dar como referencia el nombre de un socio cualquiera á quien poderse dirigir para tomar informes. Estos socios pueden asistir á las sesiones en caso que se encontrasen en Montevideo, siempre que sean introducidos por un socio activo. No podrán ser representados en las sesiones ; pero en lo demas disfrutan de todas las ventajas de la Sociedad.

Art. 11. Socios honorarios pueden ser nombrados aquellos flotelistas que hayan prestado á la Sociedad servicios meritorios, ó á los que la filotelía deba servicios de reconocido y positivo provecho. No pagarán cuota alguna y solo pueden ser nombrados por dos tercios de los socios activos.

Art. 12. La admision de socios activos y corresponsales se decide por sorteo en las sesiones ordinarias.

Art. 13. Todo socio recibirá un diploma de admision firmado por el Presidente y Secretario, y un ejemplar de los Estatutos una vez satisfecho el pago de su entrada y cuota.

Art. 14. El socio que se ausentare del Pais, puede á su regreso continuar en la Sociedad siempre que satisfaga las cuotas devengadas, salvo el caso de haberse ausentado con aviso.

#### IV.—SUSCRICIONES

Art. 15 Los sôcios fundadores contribuirán por primera vez con la suma de *treinta* pesos para los gastos de instalacion, impresiones, etc. y una cuota mensual de *un peso* y los sôcios activos pagarán una cuota de entrada de *tres pesos* y una suscripcion mensual de *uno*. (1)

Art. 16 Las cuotas serán recaudadas mensualmente y adelantadas.

Art. 17 Las cuotas mensuales y las entradas podrán ser aumentadas ó disminuidas segun se juzgue por la Sociedad en Asamblea.

Art. 18 Cesará de ser sôcio el que no haya satisfecho el pago de su cuota durante tres meses. Se eceptuarán los casos de fuerza mayor, segun lo juzgue la Comision Directiva.

#### V. — ADMINISTRACION

Art. 19 La Sociedad será administrada por un Presidente, un Vice, un Secretario, un Pro, un Tesorero y un Bibliotecario.

Art. 20 Este consejo de administracion se elegirá de nuevo cada año, por medio de sorteo en la sesion anual, pudiendo ser reelegidos los salientes.

#### VI. — DEL PRESIDENTE

Art. 21 El cargo de Presidente recaerá siempre en uno de los sôcios fundadores.

Art. 22 Son deberes del Presidente: 1.º Vigilar por el orden y progreso de la Sociedad. 2.º Presidir las sesiones

*Los Socios Corresponsales pagaran seis pesos fuertes por año*

dando ó retirando la palabra segun convenga. 3.º Revisar todos los libros, trabajos y cartas de la Sociedad. 4.º Dar el V.º B.º á las cuentas contra la Sociedad.

#### VII — DEL VICE PRESIDENTE

Art. 23 El Vice Presidente hará las veces del titular cuando éste falte á su puesto.

#### VIII — DEL SECRETARIO

Art. 24 Corresponde al Secretario: 1.º Llevar el protocolo de las sesiones y todos los demás libros necesarios. 2.º Ejecutar todos los trabajos epistolares. 3.º Llevar listas de todos los sócios. 4.º Convocar á todas las sesiones.

#### IV — DEL PRO-SECRETARIO

Art. 25 Al Pro-Secretario incumben las mismas obligaciones que al secretario, siempre que éste no pueda asistir á desempeñar su cargo.

#### X — DEL TESORERO

Art. 26. Llevará un libro de caja donde anotará las entradas y salidas. 2.º Cobrará las mensualidades y expedirá los recibos. 3.º Facilitará del tesoro las cantidades que solicite la Comision Directiva, previa orden por escrito del Presidente. 4.º Presentará un balancete mensual dando cuenta detallada de los ingresos y egresos, el que estará de manifiesto en la Secretaría.

#### XI. — DEL BIBLIOTECARIO

Art. 27. Corresponde al Bibliotecario: 1.º Recibir las donaciones. 2.º Cuidar del buen orden y conservacion. 4.º Prohibir la extraccion de objetos de la Biblioteca. 5.º Tener á su cargo el catálogo general por orden alfabético y un libro de donaciones y canjes.

#### XII. — SESIONES

Art. 28. La Sociedad celebrará sesion ordinaria el primer y tercer domingo de cada mes.

Art. 29. Todo socio activo está obligado a asistir a las sesiones bajo multa de 50 centésimos por cada vez que fulte.

Art. 30. Cada año habrá una sesión general anual en la que se elejirá la nueva Comisión Directiva y en la cual el Presidente saliente presentará una memoria detallada por escrito de la marcha de la Sociedad, de su estado, trabajos emprendidos, del movimiento de la caja, de los socios, etc. En esta sesión se nombrará una Comisión para la revisión de los libros de la Sociedad y de la caja.

Art. 31. Habrá sesiones extraordinarias cuando lo exija algún asunto de urgencia, eliminándose de la multa al que no asista a ella.

Art. 32. Las sesiones extraordinarias podrán ser propuestas por cualquier socio activo, presentando un escrito al secretario en el que dé á conocer el objeto de esa sesión. Tres días después de convocar el secretario á esta sesión, podrá tener lugar.

Art. 33. Hecha la citación por los diarios y en particular á cada socio, se resolverá con cualquier número de los presentes; pero si hubiese que tomarse alguna resolución no prevista en el Reglamento, y que afecte los fondos sociales, se citará por los diarios hasta segunda vez y resolviéndose con los presentes á la segunda citación.

Art. 34. La sesión general anual tendrá validez solo si asisten á ella las tres cuartas partes de los socios activos. en caso contrario regirá lo que sobre sesiones dice el artículo anterior.

#### DISPOSICIONES GENERALES

Art. 35. Es deber de todo socio observar buena conducta y contribuir con lo que esté en su poder para el progreso de la Sociedad.

Art. 36. Todo gasto mayor de 10 \$ será consultado á voto en una sesión. Los demás gastos menores serán consultados por la Comisión Directiva.



Art. 37. Cualquier cambio de estos estatutos ha de ser presentado por escrito á lo menos por la mitad de los socios en general, no pudiéndose llevar á cabo esos cambios si no son aprobados en sesion por las tres cuartas partes de los socios activos.

Art. 38. La Sociedad no podrá disolverse mientras haya seis miembros que voten por su existencia. En caso que tenga lugar la disolucion, la Comision Directiva queda autorizada para enajenar como pueda los bienes de la Sociedad, destinando el sobrante, despues de pagadas las deudas, á una ó mas Sociedades de beneficencia.

Art. 39. Estos estatutos se mandarán imprimir y se copiarán en un libro en el cual cada socio pondrá su firma en fé de que se ceñirá á ellos.

Art. 40. En los casos no previstos en el presente Reglamento, la Comision Directiva resolverá en interés de la Sociedad y de los asociados.

Art. 41. El socio que se separe voluntariamente de la Sociedad, ó fuere eliminado, no podrá reclamar cantidad alguna.

Art. 42. Todo socio podrá pedir por escrito suspension temporal de su calidad de socio, explicando los motivos que lo inducen á hacerlo debiendo tomarse en consideracion dicho pedido por la Comision Directiva, la cual decidirá por mayoría de votos si se accede á lo solicitado.

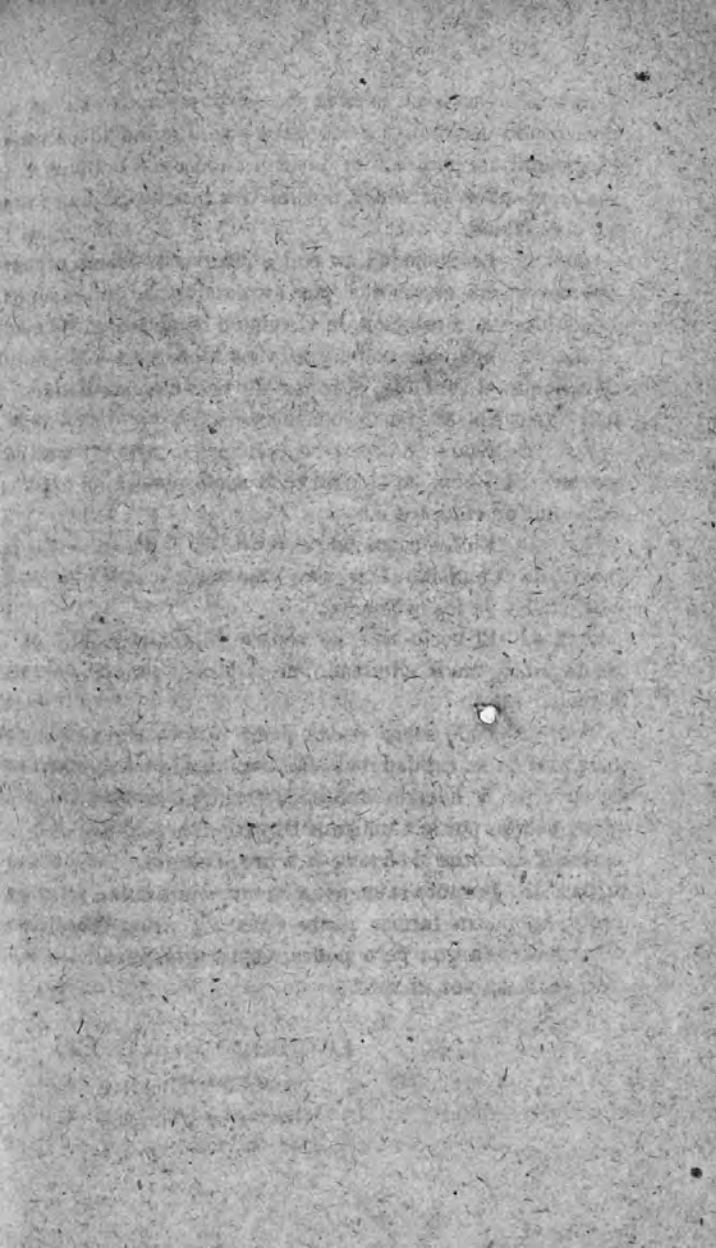
Art. 43. Durante la suspension no pagará cuota ni ningun gasto, no podrá formar parte de la Comision Directiva ni ningun otro cargo ; pero podrá asistir á las reuniones de la Sociedad, sin voz ni voto.

LUCIDORO DURANTE

Presidente.

*Gerónimo Iturralde*

Secretario.





*Gesamt G. mit 15*  
10

# Statuten

des

**Czernowitzer**

**Philatelisten-Clubs.**



**CZERNOWITZ, 1886.**

Verlag des Vereines. — Buchdruckerei H. Czopp.

Statuten

Gezondheids



VERBODEN TOEGANG

De afzender aanvaardt geen aansprakelijkheid voor schade van welke aard ook voortvloeiende uit het gebruik van deze afzending.

# Statuten

des

## Czernowitzer Philatelisten-Clubs.

§ 1.

### Name und Sitz desselben.

Der Club führt den Namen „Czernowitzer Philatelisten-Club“ und hat seinen Sitz in Czernowitz.

§ 2.

### Zweck.

Der Zweck des Clubs ist: die Wissenschaft der Briefmarkenkunde und des Postwesens zu pflegen und zu verbreiten, die gegenseitige Belehrung auf dem Gebiete der Briefmarkenkunde zu fördern, eine gesellige Vereinigung aller Markenfreunde anzubahnen, sowie eine fachwissenschaftliche Bibliothek anzulegen. Politische Tendenzen jeder Art sind vollständig ausgeschlossen.

§ 3.

### Mittel.

Diese seine Zwecke sucht der Club zu erreichen: a) durch Abhaltung von fachwissenschaftlichen Vorträgen und Vorlesungen; b) durch gesellige Zusammen-

künfte der Mitglieder; c) durch Gründung und Erweiterung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und Anlage einer Club-Markensammlung.

§ 4.

**Mitgliedschaft.**

Der Club besteht aus: 1. Gründern, 2. wirklichen Mitgliedern, 3. correspondirenden Mitgliedern und 4. aus Ehrenmitgliedern. *ad* 1. Gründer des Clubs sind diejenigen Mitglieder, welche an der Gründung des Clubs theilgenommen und einen Betrag von 1 fl. pränumerando geleistet haben; dagegen kann von nun an nur Derjenige Gründer werden, welcher eine Zahlung von 10 fl. leistet. *ad* 2. Wirkliches Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden, welche das 17. Lebensjahr bereits erreicht hat; ausgeschlossen sind jedoch Schüler einer Mittelschule. *ad* 3. Zu correspondirenden Mitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb Czernowitz haben. *ad* 4. Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung über Antrag des Ausschusses aus dem Kreise jener Personen, die sich direct oder indirect um die Philatelie, Post und Verkehrswesen oder den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5.

**Aufnahme.**

Die Aufnahme der Mitglieder in den Club erfolgt durch die Majorität des Clubs-Ausschusses. Gegen die verweigerte Aufnahme steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

§ 6.

**Rechte der Mitglieder.**

Jedes Mitglied hat das Recht: *a)* das vom Ausschusse bestimmte Fachblatt als Cluborgan gratis und franco zu beziehen; *b)* die Vereinsbibliothek zu benützen; für eine etwaige Beschädigung oder einen Verlust jedoch, hat das betreffende Mitglied aufzukommen; *c)* bei Versammlungen Gäste einzuführen; *d)* den Tauschverband zu benützen; *e)* bei jeder Versammlung und alljährlich stattfindenden Generalversammlung theilzunehmen; *f)* auf Antragstellung und freies Stimmrecht in der betreffenden Generalversammlung, und *g)* das passive Wahlrecht in den Clubs-Ausschuss. Die Mitglieder weiblichen Geschlechtes und correspondirende Mitglieder sind vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

§ 7.

**Pflichten der Mitglieder.**

Alle Mitglieder haben die Pflicht: dieses Statut zu beobachten, die Interessen des Clubs zu wahren und zu unterstützen, ferner gleich beim Eintritte eine Aufnahmegebühr von 1 fl. ein für alle mal und einen monatlichen Beitrag von 30 kr. zu entrichten.

§ 8.

**Erlöschung der Mitgliedschaft.**

Der Austritt aus dem Club steht Jedem frei; doch ist die Anzeige hievon schriftlich an den Ausschuss zu machen. Als Tag des Austrittes, mit welchem das Mitglied aller Rechte und Pflichten enthoben wird, gilt der Tag, an welchem die Austritts-



anzeige vom Ausschusse zur Kenntniss genommen wird. Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann vom Ausschusse nur dann erfolgen, wenn a) das betreffende Mitglied seinen statutenmässigen Pflichten nicht nachkommt, und insbesondere ein wirkliches Mitglied mit einem mehr als dreimonatlichen, hingegen ein correspondirendes Mitglied mit einem mehr als sechsmonatlichen Beitrage trotz gehöriger Ermahnung im Rückstande geblieben ist und wenn b) ein Mitglied aufhört unbescholtenen Charakters zu sein. Zur giltigen Beschlussfassung über eine derartige Ausschliessung ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Die Ausschliessung ist dem betreffenden Mitgliede schriftlich und ohne Angabe von Gründen bekannt zu geben, und steht gegen diesen Beschluss die binnen 14 Tagen zu ergreifende Berufung an die Generalversammlung zu.

## § 9.

### Organe der Clubsleitung.

Die Leitung des Clubs wird durch den Ausschuss besorgt. Derselbe besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar: einem Obmanne, Obmannstellvertreter, Tauschverbandsobmanne, Cassier, Schriftführer, Controlor, Bibliothekar und zweien Ausschussmitgliedern; ausserdem wird jede Sitzung durch 3 Mitglieder, welche mündlich abwechselnd vom Ausschusse ernannt werden, verstärkt. Alle diese Functionäre, welche von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden, versehen ihre Function als Ehrenamt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Pflichten nicht nachkommt, oder aber in drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen ohne motivirte Entschuldigung ferne bleibt, ist dasselbe als aus dem Ausschusse ausgeschieden zu betrachten und der Ausschuss berechtigt, von den in Czernowitz wohnenden Mitgliedern einen Ersatzmann zu wählen, dessen Functionsdauer jedoch mit der nächsten Generalversammlung erlischt; doch kann diese Versammlung den provisorischen Functionär definitiv wieder wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Obmann, der Tauschverbandsobmann und weitere 4 Mitglieder desselben anwesend sind. Er beschliesst mit absoluter Majorität. Der Ausschuss hält monatlich mindestens 2 Sitzungen ab, über welche ein Protokoll geführt wird, dass der Obmann oder dessen Stellvertreter durch seine Unterschrift verificirt. Die Wirksamkeit der einzelnen Functionäre regelt die Geschäftsordnung.

§ 10.

**Wochen-Versammlungen.**

Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Wintermonaten regelmässig Wochenversammlungen behufs geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden.

§ 11.

**Vertretung nach Aussen,**

Nach Aussen vertritt den Club der Obmann und in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.

§ 12.

## Die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monate December eines jeden Jahres in Czernowitz ausserordentliche Generalversammlungen finden so oft es das Interesse des Clubs erfordert, statt.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen geschieht über Beschluss des Ausschusses, durch den Obmann oder dessen Stellvertreter, durch Bekanntmachung in dem Cluborgane mindestens einen Monat vor Abhaltung derselben, wozu die in Czernowitz ansässigen Mitglieder besonders durch Circular einzuladen sind, und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Obmannes.

Der Competenz der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie Genehmigung desselben;
- b) Erhöhung oder Verminderung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Clubfunctionäre;
- d) Discursionen und Beschlussfassungen über alle Anträge des Ausschusses oder der Mitglieder;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Abänderung der Statuten, und
- g) Auflösung des Clubs. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn bei derselben die Hälfte der Czernowitzer Mitglieder anwesend sind. Ueber schriftlichen Antrag der in Czernowitz wohnenden Gründer oder der Hälfte der wirkli-

chen Mitglieder ist der Ausschuss verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die längstens binnen vier Wochen stattzufinden hat.

§ 13.

**Schiedsgericht.**

Alle aus dem Clubverhältnisse entspringenden Streitigkeiten der Mitglieder schlichtet ein inappellables Schiedsgericht. Hierzu hat jede der streitenden Parteien das Recht, einen Schiedsrichter aus der Mitte der wirklichen Mitglieder zu wählen; diese Schiedsrichter wählen sich sodann aus den Mitgliedern des Clubs den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Loos. Für die Ausführung des Schiedsspruches hat der Ausschuss zu sorgen.

§ 14.

**Abänderung der Statuten.**

Die Abänderung der Statuten oder einzelner Punkte desselben kann bei der Generalversammlung nur mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15.

**Die Auflösung des Clubs.**

Die Auflösung des Clubs entscheidet die Generalversammlung. Wird in derselben der Antrag auf Auflösung des Clubs gestellt, so gilt derselbe als abgelehnt, wenn nur noch 5 Mitglieder zur Fortführung des Clubs bereit sind.

Die Versammlung, welche die Auflösung des Clubs beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Geschieht die Auflösung des Clubs nicht durch Beschluss einer Generalversammlung, sondern durch ein anderes Ereigniss, so hat das gesammte Clubvermögen in das Eigenthum des Armenfonds der Stadt Czernowitz zu übergehen.

Nr. 12444.

Der Bestand des Vereines „Czernowitzer Philatelisten-Club“ nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Grunde § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R.-G.-Bl., hiemit bescheinigt.

**Von der Bukowinaer k. k. Landesregierung.**

(L. S.)

Für den k. k. Landespräsidenten:

Der k. k. Regierungsrath

**Strasser m. p.**

## **Bestimmungen des Tauschverbandes.**

### **§ 1.**

Um den Mitgliedern des Czernowitzer Philatelistenclubs eine Verwerthung ihrer Doubletten zu ermöglichen, besteht unter denselben ein Tauschverband.

### **§ 2.**

Der Tauschverband wird von einem Obmann geleitet; die Wahl desselben ist dem § 4 der Statuten unterworfen.

### **§ 3.**

Die Mitglieder liefern ihre Doubletten auf Bögen geklebt dem Obmann ein. Derselbe im Vereine mit zwei Ausschussmitgliedern versieht solche mit festgesetzten Preisen und lässt dieselben dann nach bestimmter Ordnung unter den Mitgliedern circuliren.

### **§ 4.**

Auf die Bögen dürfen nur echte, saubere und gänzlich von Papier befreite Marken geklebt werden.

### **§ 5.**

Auswärtige Mitglieder erhalten nur dann Tauschbögen, wenn sie selbst solche eingeliefert haben, und zwar geschieht die Versendung auf ihre Kosten.

§ 6.

Jedes Mitglied kann sich nach Belieben Marken aus den Tauschheften entnehmen. Der Betrag für diese Marken wird ihm belastet, während die von seinem Bogen heruntergekommenen Marken ihm gutgeschrieben werden. An die Stelle der entnommenen Marken hat das betr. Mitglied seinen Namen zu setzen.

Ganzsachen sind nicht auf den Tauschbögen anzubringen, sondern in einem Couvert mit beigelegtem Verzeichnisse einzusenden.

§ 7.

Ist die Circulation der Bögen beendet, so gehen dieselben an den Obmann zurück, welcher die Buchung besorgt und jeden Bogen an den Eigenthümer abgibt.

§ 8.

Jedes Mitglied kann die Bögen 3 Tage lang behalten, für jeden weiteren Tag sind 5 kr. Strafe zu bezahlen.

§ 10.

Die Abrechnung erfolgt am Schlusse eines jeden Quartals.

Sobald jedoch ein Mitglied mit mehr als 10 fl. im Vorschuss erscheint, hat derselbe über Aufforderung des Obmannes diesen Schuldbetrag sofort zu begleichen.

§ 11.

Für die Besorgung der Tauschgeschäfte werden  $5\frac{0}{10}$  von der Entnahme dem Eigenthümer in Abzug gebracht.

---

Anfragen speciell den Verein betreffend sind zu richten an den Schriftführer Herrn

---

Anfragen die Tauschvereinigung betreffend sind zu richten an den Tauschverbands-Obmann Herrn

---







UNION

DES

YMBROPHILES DU LUXEMBOURG.



STATUTS.



LUXEMBOURG,  
IMPRIMERIE JOSEPH BEFFORT.

1890.



N° du Contrôle.....

# STATUTS

DE

L'UNION DES TIMBROPHILES DU LUXEMBOURG

FONDÉE LE 15 AVRIL 1890.



**M**.....

*a été inscrit comme membre* .....

*sous le N°* ..... *le* .....

*Pour le Comité:*

**Le Président,**

**Le Secrétaire,**

# UNION DES TIMBROPHILES DU LUXEMBOURG.



## STATUTS.

### Art. 1<sup>er</sup>

Il a été fondé à Luxembourg, sous le nom de : « *Union des timbrophiles du Luxembourg* », une société ayant pour but :

- 1° le développement de la timbrologie,
- 2° l'établissement de relations entre les collectionneurs.

### Art. 2.


Tout collectionneur ayant atteint sa dix-huitième année, peut être admis comme sociétaire, quelle que soit sa résidence ou sa nationalité.

L'admission d'un nouveau membre sera votée dans la première séance qui suivra la demande écrite, adressée au comité par le postulant. L'élection aura lieu au scrutin secret.

Les marchands de timbres-poste, ainsi que leurs employés ou agents ne sont pas admis comme sociétaires.

# UNION DES TIMBROPHILES DU LUXEMBOURG.

---



## Statuten.

---

### Art. 1.

Die Briefmarkengesellschaft «Union des timbrophile du Luxembourg» hat ihren Sitz in Luxemburg und bezweckt:

- 1) Die Förderung der Briefmarkenkunde,
- 2) Die Verbindung zwischen den Sammlern.

### Art. 2.

Jeder Sammler kann nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr Mitglied werden. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Vorstande zu geschehen und erfolgt die Aufnahme in der nächsten Sitzung durch Ballotage.

Briefmarkenhändler sowie deren Angestellte finden keine Aufnahme.

### Art. 3.

La société est dirigée et représentée par un comité comprenant :

- Un Président,
- Un Vice-président,
- Un Secrétaire,
- Un Trésorier, et
- Un Bibliothécaire.

Le comité sera élu chaque année dans la première séance de janvier ; il doit se composer entièrement de membres résidant à Luxembourg. Les membres sortants sont rééligibles.

Si, dans le courant de l'année, un membre du comité venait à démissionner, la société serait appelée immédiatement à pourvoir à son remplacement.

### Art. 4.

La société se compose de :

- Membres fondateurs,
  - » actifs,
  - » correspondants,
  - » honoraires.

Sont considérés membres comme fondateurs tous les collectionneurs ayant manifesté leur adhésion à la société avant le 15 avril 1890.

Les membres actifs sont tous les collection-

Art. 3.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus :

Dem Präsidenten,  
Dem Vicepräsidenten,  
Dem Schriftführer,  
Dem Kassirer und  
Dem Bibliothekar.

Die Vorstandswahl geschieht alljährlich in der ersten Sitzung des Monats Januar. Austretende Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand besteht ausschließlich aus Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in Luxemburg haben.

Sollte im Laufe des Jahres ein Vorstandsmittglied demissioniren, so wird die Gesellschaft allso= gleich zu dessen Ersatzwahl zusammenberufen.

Art. 4.

Die Gesellschaft besteht aus :

Gründungsmitgliedern,  
Wirklichen Mitgliedern,  
Correspondirenden Mitgliedern und  
Ehrenmitgliedern.

Alle Sammler, welche sich bis zum nächsten 15. April 1890 als Mitglied angemeldet haben, werden als Gründungsmitglieder angesehen.

Wirkliche Mitglieder können werden: diejenigen



neurs qui résident dans le Grand-Duché de Luxembourg, ainsi que ceux de nationalité luxembourgeoise résidant à l'étranger.

Les membres correspondants sont les sociétaires de nationalité étrangère et résidant à l'étranger.

Les membres correspondants ayant transféré leur résidence dans le Grand-Duché peuvent, sur leur demande, passer dans la catégorie des membres actifs.

Toute personne qui a un mérite quelconque par ses travaux sur la timbrologie, ou qui rend des services à la société, peut être, sur la proposition du comité, nommée membre honoraire de la société.

#### Art 5.

Tout sociétaire, à l'exception des membres fondateurs, paie, au moment de son admission, un droit d'entrée de cinq francs; la cotisation annuelle est fixée à 5 francs pour les membres fondateurs et les membres actifs, et à 10 francs pour les membres correspondants.

La cotisation est payable d'avance pour l'année entière. Aucune bonification ne sera accordée pour les termes écoulés de l'année d'admission.

Sammler, welche ihren Wohnsitz in Luxemburg haben, sowie diejenigen luxemburger Nationalität, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Correspondirende Mitglieder können werden: Sammler fremder Nationalität, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben. Diejenigen correspondirenden Mitglieder, welche ihren Wohnsitz nach Luxemburg, resp. dem luxemburger Lande verlegen, können, auf ihr Verlangen unter die Zahl der wirklichen Mitglieder aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können alle solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Briefmarkenkunde besonders verdient gemacht haben.

#### Art. 5.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Gründungsmitglieder, zahlt bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von fünf Franken; der jährliche Beitrag ist festgesetzt auf fünf Franken für die Gründungs- und wirklichen Mitglieder und auf zehn Franken für die correspondirenden Mitglieder.

Der jährliche Beitrag ist voraus zahlbar, und zwar für's ganze Jahr. Eine Vergütung für den bereits verflossenen Theil des Jahres wird neu aufgenommenen Mitgliedern nicht gewährt.

Tout sociétaire qui ne satisfait pas au paragraphe précédent, sera considéré comme démissionnaire.

#### Art. 6.

Chaque membre reçoit tous les mois le journal «*l'Echo de la timbrologie*».

Il a en outre le droit :

- 1° de prendre part à toutes les séances ;
- 2° de se servir de la bibliothèque de la société ;
- 3° de prendre connaissance des comptes-rendus des séances ;
- 4° de se servir du bureau d'examen des timbres.

Tout membre a le devoir d'observer les statuts et d'intervenir en toute circonstance pour les intérêts de la société.

#### Art. 7.

La société se réunit en séance ordinaire les deuxième et quatrième dimanches de chaque mois.

En souvenir du jour de la fondation de la société, une assemblée générale aura lieu chaque année le dimanche des rameaux.

Diejenigen Mitglieder, welche vorstehendem Paragraphen nicht nachkommen, werden als ausgeschlossen betrachtet.

#### Art. 6.

Jedes Mitglied erhält monatlich die Zeitschrift «Echo de la timbrologie» und hat das Recht:

- 1° Allen Sitzungen des Vereins beizuwohnen,
- 2° Sich der Bibliothek des Vereins zu bedienen,
- 3° Einsicht von den Vereinsprotokollen zu nehmen,
- 4° Sich der Prüfungsstelle für Postwerthzeichen zu bedienen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beobachten und in allen Fällen für die Interessen des Vereins einzutreten.

#### Art. 7.

Der Verein versammelt sich zu gewöhnlichen Sitzungen am 2. und 4. Sonntag jeden Monats. Zur Gedenkfeier des Gründungstages des Vereins wird alljährlich auf Palmsonntag eine Generalversammlung stattfinden. Während der Versammlung ist jede, der Briefmarkenfunde fremde Unterhaltung gänzlich untersagt und hat der Vorsitzende

Au cours des séances, toute discussion étrangère à la timbrologie est rigoureusement interdite et le président a le devoir formel de faire observer cet article des statuts.

Nul ne peut assister aux réunions, s'il n'a été reçu membre selon la forme prévue par l'article 2 des présents statuts. Il est réservé aux sociétaires le droit d'amener des amateurs.

#### Art. 8.

La bibliothèque de la société contient :

- 1° La collection de timbres, cartes et enveloppes ainsi que les ouvrages sur la timbrologie offerts par les sociétaires, ou achetés aux frais de la société ;
- 2° Les publications timbrologiques envoyées à la société.

#### Art. 9.

Les ressources de la société sont formées par les cotisations des membres et les dons volontaires faits à la société.

Les frais de séance, de publicité, d'affranchissement et autres seront acquittés par le trésorier qui devra toujours être en mesure de présenter ses comptes.

die besondere Pflicht, gegenwärtigem Artikel der Statuten gelegentlich Achtung zu verschaffen.

Niemand kann den Versammlungen beiwohnen, wenn er nicht durch die im Art. 2 der Statuten vorgesehenen Bestimmungen Mitglied des Vereins wurde.

Gäste können jedoch durch Mitglieder eingeführt werden.

#### Art. 8.

Die Vereinsbibliothek besteht:

- 1) Aus den Sammlungen in Marken, Karten u. s. w., so wie aus andern philatelistischen Werken, welche entweder dem Vereine geschenkt oder durch Vereinsmittel angeschafft worden;
- 2) Aus den philatelistischen Zeitschriften, welche der Gesellschaft zugesandt werden.

#### Art. 9.

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch die Beiträge, sowie durch die Schenkungen. Alle Unkosten, welche aus der Führung des Vereins erwachsen, sind durch den Kassirer zu decken, welcher stets bereit sein muß, über den Kassenbestand Aufklärung zu geben.

La révision de la caisse sera faite à la fin de chaque année par deux membres pris hors du comité.

Les membres sortants de la société renoncent, dès le jour de leur sortie, à tous leurs droits envers la société.

Art. 10.

La société ne pourra être déclarée dissoute, tant qu'elle comptera au moins six membres fondateurs ou actifs.

Art. 11.

Tout membre lésant d'une manière quelconque les intérêts de la société, ou agissant contre l'esprit des présents statuts, sera, sur la proposition du comité, exclu de la société.

Art. 12.

Toute modification à apporter aux présents statuts, devra être soumise à une assemblée générale et avoir obtenu les trois quarts des voix des membres présents.

Luxembourg, le 13 avril 1890.

*Pour le Comité:*

Le président,  
Jos. SCHOCK.

Le secrétaire,  
M. GEBEL.

Die Revision der Kasse geschieht am Schlusse jeden Jahres durch zwei Mitglieder des Vereins, welche jedoch nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

Austretende Mitglieder verzichten vom Tage ihres Austrittes an auf sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### Art. 10.

Der Verein kann nicht als aufgelöst erklärt werden, so lange derselbe wenigstens sechs Gründungs- resp. wirkliche Mitglieder zählt.

#### Art. 11.

Jedes Mitglied, das durch irgendwelche Handlung den Interessen der Gesellschaft schadet, oder gegenwärtigen Statuten zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### Art. 12.

Abänderungen gegenwärtiger Statuten können nur durch Beschluß einer Generalversammlung durch drei viertel der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Luxemburg, am 13. April 1890.

Für den Vorstand:

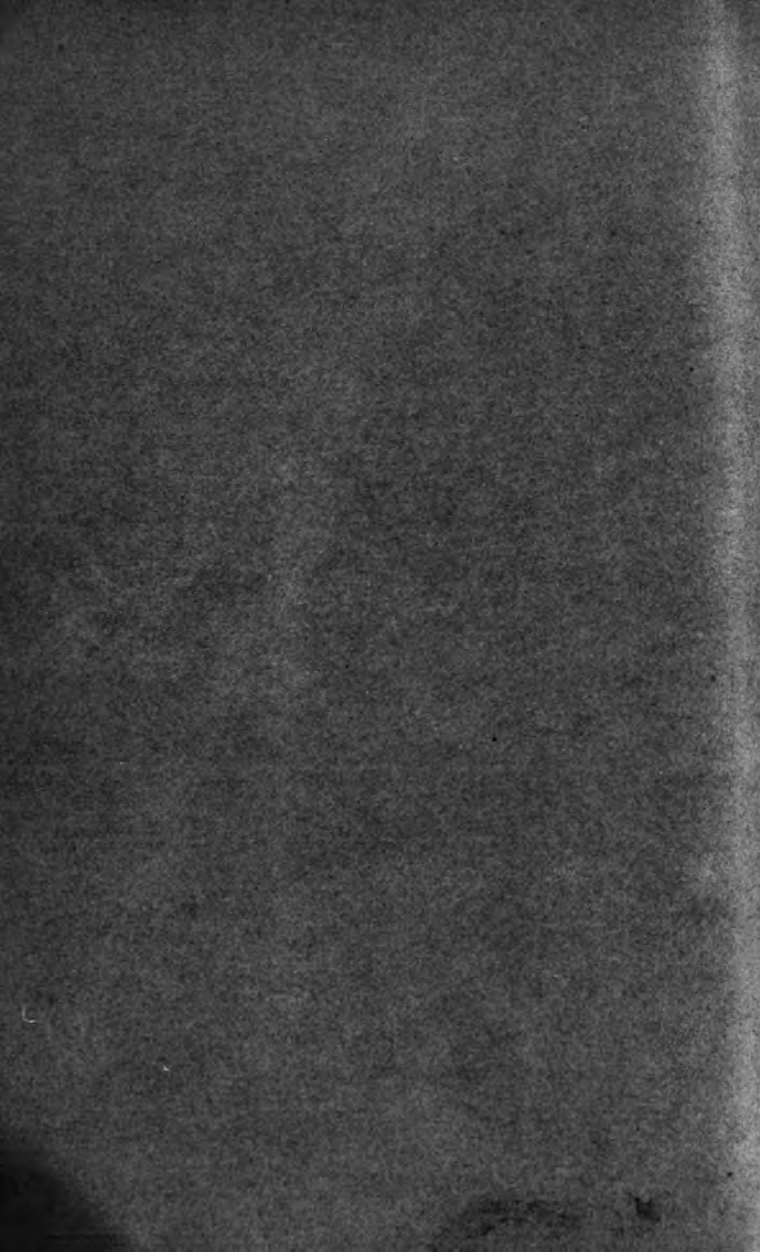
Der Präsident,

Jos. SCHOCK.

Der Schriftführer,

M. GEBEL.





# Statut

des

## Philatelistischen Vereins

## „Hermes“

zu

## Rosenberg (Ober-Schlesien).

---

Gegründet 1. Januar 1894.

---

Böbner i. Thür.

Druck von Hermann Schneider

1894.



## § 1.

Der Verein führt den Namen **Philatelistischer Verein „Hermes“** und hat seinen Sitz in Rosenberg, Oberschlesien.

## § 2.

Er bezweckt u. a. folgendes:

- a) den Verkehr unter den Sammlern zu fördern,
- b) ihnen Gelegenheit zur billigen Anschaffung von Postwertzeichen und günstigen Verwertung ihrer Doubletten zu geben,
- c) sie vor Fälschungen und unreellen Elementen zu schützen.

## § 3.

Dies sucht der Verein zu erreichen:

- a) durch Abhaltung von Sitzungen,
- b) Lieferung von Fachzeitschriften,
- c) günstige Tauschverbindungen,
- d) Gratisverlosungen, Kauflotterien und Preisrätsel.

## § 4.

Als Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden und sind Anmeldungen unter Aufgabe von Referenzen, sowie Alters- und Standesangaben schriftlich einzubringen.

Bei der Aufnahme erhalten die Eingetretenen die Mitgliedskarte sowie Mitgliederliste kostenlos zugesandt.

Behufs Einreihung in das Vereinsalbum

werden die Mitglieder gebeten, ihre Photographie einzusenden.

§ 5.

An Beiträgen sind vierteljährlich 50 Pfg. pränumerando zu zahlen und in der ersten Woche eines Quartals an den Schriftführer zu senden. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von Mk. 1,50 zu entrichten.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) bei Verletzung der Statuten,
- c) bei unehrenhaftem Betragen in- und außerhalb des Vereins,
- d) bei Nichtzahlung schuldender Beträge trotz mehrmaliger Aufforderung.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf gezahlte Beiträge.

§ 7. *Austria Philatelia*

Vereinsorgan ist „~~Die Post~~“ und wird dieselbe sämtlichen Mitgliedern kostenlos zugesandt. € Außerdem erhalten die Mitglieder noch einige Annoncenblätter geliefert.

§ 8.

Die Vereins-Bibliothek steht sämtlichen Mitgliedern gratis zur Verfügung. Auswärtige haben jedoch das Porto für Ubersendung zu tragen und sind geliehene Bücher innerhalb 14 Tagen zurückzusenden. Gesuche sind ausschließlich beim Schriftführer einzubringen.

§ 9.

Gratisverlosungen finden vierteljährlich statt, Kauflotterien jeden 2. Monat.

§ 10.

Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dafür stimmen und tritt von selbst ein, sobald die Zahl derselben auf 3 herabsinkt.

Bei der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet.

§ 11.

Statutenänderungen können nur auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern dann vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder dafür stimmen.

§ 12.

Alle Briefe, Anfragen, Geldsendungen zc. sind stets an den Schriftführer zu adressiren. Wertfachen stets eingeschrieben, solche über 50 Mark immer unter voller Wertversicherung. Wer Zahlung per Postanweisung leistet, hat 5 Pf. Bestellgeld mitzusenden.

---

### **Satzungen der Tauschverbindung.**

§ 1.

Unter den Mitgliedern des Philatelistischen Vereins „Hermes“ besteht eine Tauschverbindung dergestalt, daß Sendungen, von den Mitgliedern eingeliefert, zusammengestellt werden und unter den Teilnehmern zirkuliren.

§ 2.

An der Tauschverbindung teilzunehmen sind

diejenigen Mitglieder berechtigt, die ihren Wohnsitz in Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben.

§ 3.

Die Tauschverbindung wird vom Obmann geleitet, der die Sendungen empfängt, zusammenstellt, versendet und nach Schluß der Zirkulation mit den Einsendern abrechnet.

Tauschobmann ist der jeweilige Schriftführer.

§ 4.

Sendet ein Mitglied Verkaufsobjekte ein, so müssen dieselben wohlgeordnet in Hefte bzw. Couverts gebracht und mit Preisen in deutscher Währung versehen sein.

Nur die vom Verein bezogenen Tauschhefte à 10 Pf. (Porto extra) sind zur Zirkulation zulässig.

§ 5.

Sämmtliche Marken müssen echt und tadellos erhalten sein; Neudrucke und lädirte Marken sind als solche zu bezeichnen. Fälsifikate werden vom Obmann entfernt und ihren Eigentümern zugestellt. Bemerkungen in den Heften, die nicht sachlich, sind unstatthast.

§ 6.

Entnimmt ein Teilnehmer einer Sendung Marken oder Ganzsachen, so hat er an der betreffenden Stelle seinen Namen mittelst Gummi-  
stempels, die vom Schriftführer zum Preise von 1,50 Mk. besorgt werden, einzutragen.

§ 7.

Jeder Teilnehmer darf eine Sendung nur 3 Tage, einschließlich des Empfangs- und Ab-

sendungstages, behalten und hat die Weiterendung stets für Rechnung und Gefahr des Absenders zu erfolgen. Postsendungen sind stets unter voller Wertversicherung zu befördern.

Die Absendung erfolgt an den im Begleitbogen angegebenen Hintermann und sind die in demselben angebrachten Rubriken behufs Kontrolle genauest auszufüllen.

Behält ein Teilnehmer eine Sendung über die angegebene Frist hinaus, so hat er für jeden Tag 15 Pf. Strafe zu zahlen.

### § 8.

Ueber den Abgang einer Sendung hat jeder Absender dem Obmann Mitteilung zu machen und zu gleicher Zeit Betrag für entnommene Stücke einzusenden.

### § 9.

Wünscht ein Teilnehmer keine Tauschsendungen mehr, so hat er den Obmann rechtzeitig davon zu benachrichtigen, muß aber die etwa schon an ihn abgesandte Sendung noch annehmen und vorschriftsmäßig weiterbefördern.

Jeder Wohnungswechsel ist sofort dem Obmann anzuzeigen, damit keine Verzögerung in der Zirkulation entsteht.

### § 10.

Jeder Empfänger einer Sendung hat dieselbe darauf zu prüfen, ob die angegebene Zahl Hefte bezw. Couverts vorhanden und die leeren Felder mit Namen versehen sind. Findet er Felder, die vom Entnehmer nicht ausgefüllt sind, so hat er an der betreffenden Stelle seinen Namen nebst Vermerk „leer gefunden“ einzutragen.



§ 11.

Ein Umtausch der Objekte ist streng verboten und wird jeder Mißbrauch des entgegengebrachten Vertrauens streng geahndet. Neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz hat derselbe sofortigen Ausschluß aus der Tauschverbindung und event. weitere Schritte zur Folge.

§ 12.

Nach Schluß der Zirkulation werden die Tauschhefte und Couverts ihren Eigentümern nebst Betrag für Entnahme unter Kürzung von 10 % zugestellt. Auswärtigen wird das Porto belastet.

Von den gekürzten 10 % fließen 5 % in die Vereinskasse, während dem Obmann für seine Mühewaltung 5 % zufallen.

§ 13.

Sollte ein Mitglied um Zahlung rückständiger Gelder gemahnt werden, so hat er das entstehende Porto zu tragen.

· Vorstehendes Statut tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Rosenberg, Ober=Schl., den 1. Juli 1894.

Der Vorstand.

*E. Fritsch*  
Vorsitzender.

Josef Neuberg,  
Schriftführer.

\* Constitution,  
 \* By-Laws and  
 \* Rules of the Sales Department,  
 \*  
 \*  
 \*

---

TWIN CITY  
 PHILATELIC SOCIETY.

---

PITTSBURGH, PENN'A.

ORGANIZED, - - - JUNE 21, 1888.

---

ALLEGHENY:  
 North Side Printing Co., 219 Lacock Street.  
 1894.

§ 11.

Ein Umtausch der Objekte ist streng verboten und wird jeder Mißbrauch des entgegengebrachten Vertrauens streng geahndet. Neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz hat derselbe sofortigen Ausschluß aus der Tauschverbindung und event. weitere Schritte zur Folge.

§ 12.

Nach Schluß der Zirkulation werden die Tauschhefte und Couverts ihren Eigentümern nebst Betrag für Entnahme unter Kürzung von 10 % zugestellt. Auswärtigen wird das Porto belastet.

Von den gekürzten 10 % fließen 5 % in die Vereinskasse, während dem Obmann für seine Mühewaltung 5 % zufallen.

§ 13.

Sollte ein Mitglied um Zahlung rückständiger Gelder gemahnt werden, so hat er das entstehende Porto zu tragen.

Vorstehendes Statut tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Köfenberg, Ober-Schl., den 1. Juli 1894.

Der Vorstand.

*E. Fritsch*  
Vorstandender.

*Josef Reuber*,  
Schriftführer.

\* Constitution,  
 \* By-Laws and  
 \* Rules of the Sales Department,

---

\* TWIN CITY  
 \* PHILATELIC SOCIETY.

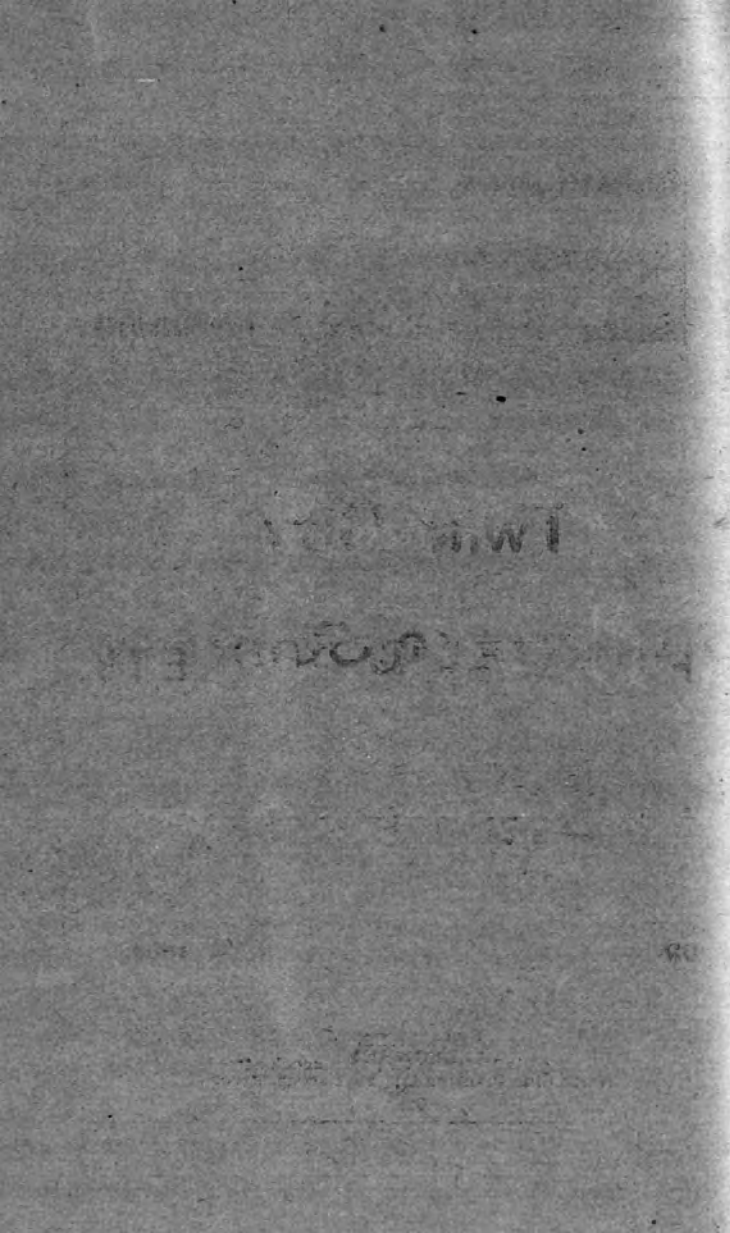
---

PITTSBURGH, PENN'A.

ORGANIZED, - - - JUNE 21, 1888.

---

ALLEGHENY:  
 North Side Printing Co., 219 Lacock Street.  
 1894.



\* Constitution,  
\* By-Laws and  
\* Rules of the Sales Department,  
\*  
\*  
\*

---

TWIN CITY  
PHILATELIC SOCIETY.

---

PITTSBURGH, PENN'A.

ORGANIZED, - - - JUNE 21, 1888.

---

ALLEGHENY:

North Side Printing Co., 219 Lacock Street.  
1894.



**Constitution, By-Laws and Rules of Sales Department.**

**TWIN CITY PHILATELIC SOCIETY,**

**PITTSBURGH, PA.**

**ORGANIZED, JUNE 21, 1888.**

**CONSTITUTION.**

I. This Society shall be known as the Twin City Philatelic Society. Its objects shall be the encouragement of stamp collecting and the promotion of Philatelic Science.

II. The Society shall consist of Resident, Corresponding and Honorary members.

The right of holding office, voting and transacting business shall be confined to the resident members; they shall pay such membership fee and dues as are provided for in the By-Laws. Corresponding members shall not be required to pay any membership fee or dues, but are expected to correspond with the Society, at least once every six months; they shall be elected for a term of two years. No person residing in Allegheny County, can be elected a Corre-



sponding member. Only such persons who have rendered special services to this Society, or to Philately, shall be elected Honorary members.

The Name of a candidate for membership of any class must be proposed in writing, and the nomination shall be referred to the Executive Committee, which shall report on the same at the next regular meeting, when an election may be held and by ballot. Three (3) black balls shall exclude from membership.

Persons elected to any class of membership must signify their acceptance of the same in writing, before their names can be placed on the roll.

III. The officers shall consist of President, Vice President, Secretary, Treasurer and Sales Superintendent, (who shall constitute the Executive Committee,) Librarian and Counterfeit Detector. They shall be elected at the regular meeting in June of each year and hold office from the first day of the following July. When necessary or desirable, any two of the offices (except President and Secretary, or Secretary and Treasurer) may be held by the same person, but in every such case, the Society shall elect sufficient members to keep the membership of the Executive Committee at five.

IV. The Society may expel a member, upon written charges preferred and signed by the party making same; when such complaint has been made, the matter shall be referred to the Executive Committee, which shall notify both parties, (either by personal notice, or registered letter, or in case the address is not known, by publication in the official organ,) when it will have a meeting to consider the matter; such notice to be given at least ten days be-

fore the date of the meeting ; an abstract of all the evidence shall be entered on the minutes and the correctness of the same shall be certified to by the President and Secretary. It shall require a two-thirds ( $\frac{2}{3}$ ) vote of the members of the Executive Committee present to expel a member. Either party may appeal to the next regular meeting of the Society, the decision of which shall be final.

V. The Society may adopt such By-Laws as are necessary for its proper government, and which are not in conflict with this Constitution.

This Constitution shall not be altered or amended, except approved by three-fourths of the members present at a regular meeting, and written notice of such proposed change has been given at a previous regular meeting.

---

### BY-LAWS.

---

1. The regular meetings shall be held on the second Thursday of each month, at 8:15 P. M. Five members shall constitute a quorum for the transaction of business.

2. The order of business shall be :

I. Reading of minutes of previous meeting.

II. " " Executive Com.

III. Roll call.

IV. Reports of Committees.

V. Correspondence.

VI. Deferred Business.

VII. New Business.

VIII. Essays and Debates.

3. a. The President shall preside at all meetings of the Society and Executive Committee. He shall appoint the majority of all Committees, unless otherwise provided for in the resolution creating same.

In his absence, his duties shall be performed by the Vice President, who shall also appoint the minority of all committees, subject to the same restrictions as provided for in the case of the President.

b. The Secretary shall keep correct minutes of the meetings of the Society and Executive Committee, notify members of their appointment on committees and conduct the correspondence of the Society.

He shall collect the dues and report the amount collected at each meeting, paying the money to the Treasurer.

c. The Treasurer shall collect all monies not otherwise provided for, and shall pay out money only when duly authorized by the Executive Committee or Society.

He shall present a monthly report of the receipts and expenditures, and balance on hand, which shall be entered upon the minutes.

d. The Sales Superintendent shall manage the Sales Department, under such rules as the Society may adopt. He shall have first choice of all exchanges.

e. The Librarian shall have charge of all publications, etc., and shall permit access thereto by the members, under such rules as the Society may adopt.

f. The Counterfeit Detector shall remove all counterfeits from the exchange sheets ; all stamps so

removed shall be forfeited to the Society, and he shall preserve same for the use of the members.

g. The Executive Committee shall have authority to transact all business not otherwise provided for, (the election of new members excepted.) It shall meet as often as necessary, but, at least once a month, and three members shall constitute a quorum.

4. The membership fee shall be 50 cents (which must be paid to the Secretary when the proposal is made, and shall be refunded if the application is not accepted,) and the monthly dues shall be 15 cents; if a member is three months in arrears, the Secretary shall report the same to the Executive Committee, when the member so in arrears shall be dropped from the roll, unless the Executive Committee grants him additional time in which to make payment.

5. A standing committee of three members, to be known as the Literary Committee shall be appointed, whose duties it shall be to have general oversight over the Library and recommend additions thereto; it shall also arrange for essays and debates and provide for the publication of the minutes of the meetings. Members of the Executive Committee may be members of this committee.

6. Additions to or alterations in these By-Laws may be made by a majority vote of the members present at any stated meeting, and any or all of them may be suspended in the same manner.

## RULES OF SALES DEPARTMENT.

---

Section 1. Any member of this Society shall have the right to offer stamps for sale to the members through the agency of the sales department.

Sec. 2. The sales department shall be in charge of a Superintendent, to be elected by the Society.

Sec. 3. The Superintendent shall have charge of all stamps offered for sale, all stationery and supplies, shall divide the stamps offered into Circuits and circulate them among the members of the Society, and he shall so arrange the circuits that each member, in rotation, shall have first choice from the sheets. He is charged with enforcing the rules of his department and is answerable to the Society for failure to do so.

Sec 4. The Superintendent shall furnish without charge, upon application, to any member desiring to offer stamps for sale, uniform sheets for attaching the stamps to. He shall also furnish to each member desiring to participate in the circuits, postal cards for reporting to him the date on which each circuit is received and forwarded and the amounts retained. He shall also furnish with each circuit a list of all sheets contained in that circuit, that members may assure themselves that they have received the entire number of sheets.

Sec. 5. The Superintendent shall keep an account with each member and shall present a bill for amounts due for stamps at each meeting of the Society. In case a member is absent, the Superintendent shall mail his bill to him and shall charge the expense of postage to his account. He shall as promptly as possible collect and pay over to members

sending stamps the total amount due them, with return of their sheets. When in the opinion of the Superintendent a sheet has been so depleted as to be no longer available for circulating, he may withdraw it.

Sec. 6. The Superintendent shall report annually at the July meeting, the number of sheets received and circulated, and the total sales.

Sec. 7. The Superintendent shall deduct from the gross sales 10 per centum of the amount; and this money shall be applied by him to the payment of postage and other necessary expenses of the department. Any unexpended balance shall be turned over to the Treasurer of the Society, if any deficiency, it shall be paid by the Society; and the account shall be audited by a committee appointed for that purpose.

Sec. 8. The Counterfeit Detector shall, so far as possible examine all stamps offered for circulation and reject any counterfeits. The Superintendent may reject any stamps which in his judgment are priced too high or are in too poor condition to render their sale probable.

Sec. 9. All members purchasing stamps through this department must make cash settlement for the same at the next meeting of the Society, or in case of absence must remit to the Superintendent direct within five days after such meeting. In no case must payment be withheld longer than thirty days from the date of receiving the circuit.

Sec. 10. Each member may retain each circuit two days, Sundays not included, and must at his own expense forward the circuit in some secure manner to the next member on the list, and shall mail to the

Superintendent, a postal card giving amounts of stamps retained from each sheet, and date of forwarding circuit to next member. This postal card must be mailed within twenty-four hours after forwarding the circuit, and the date of the postoffice cancellation shall be prima facie evidence of the date of forwarding the circuit. A fine of two cents per day Sundays not included, shall be imposed upon members failing to mail the postal card within the prescribed time, for each day of such delay after three days from receipt of circuit. This fine shall be in addition to the fine provided for in Sec. 14.

Sec. 11. Each member forwarding a circuit will be held responsible for it until it reaches the next member except that in case of forwarding by registered mail or express; then the receipt of the postoffice or carrier shall be held as sufficient evidence of forwarding.

Sec. 12. Each member removing a stamp from the sheets shall write his name in the space from which the stamp is retained, and shall enter on the back of each sheet his name, date of forwarding circuit and total amount of purchases from that sheet.

Sec. 13. In case neither a stamp or name is found on any space of a sheet when received, the member so receiving it shall note the facts on the space and shall at once report the fact to the Superintendent in writing. Failure to obey this rule shall render the member at fault responsible for the value of the missing stamp.

Sec. 14. A fine of 5 cents per day, Sundays excluded, shall be imposed by the Superintendent upon any member retaining a circuit longer than the two days allowed in Sec. 10. These fines shall be

collected by the Superintendent, and he shall not send any new circuit to any member whose purchases or fines are due and unpaid after the expiration of thirty days from receipt of the circuit on which the debt accrued.

Sec. 15. Upon application, the privileges of this department shall be extended to Corresponding as well as active members, provided such members shall observe these Rules.

---

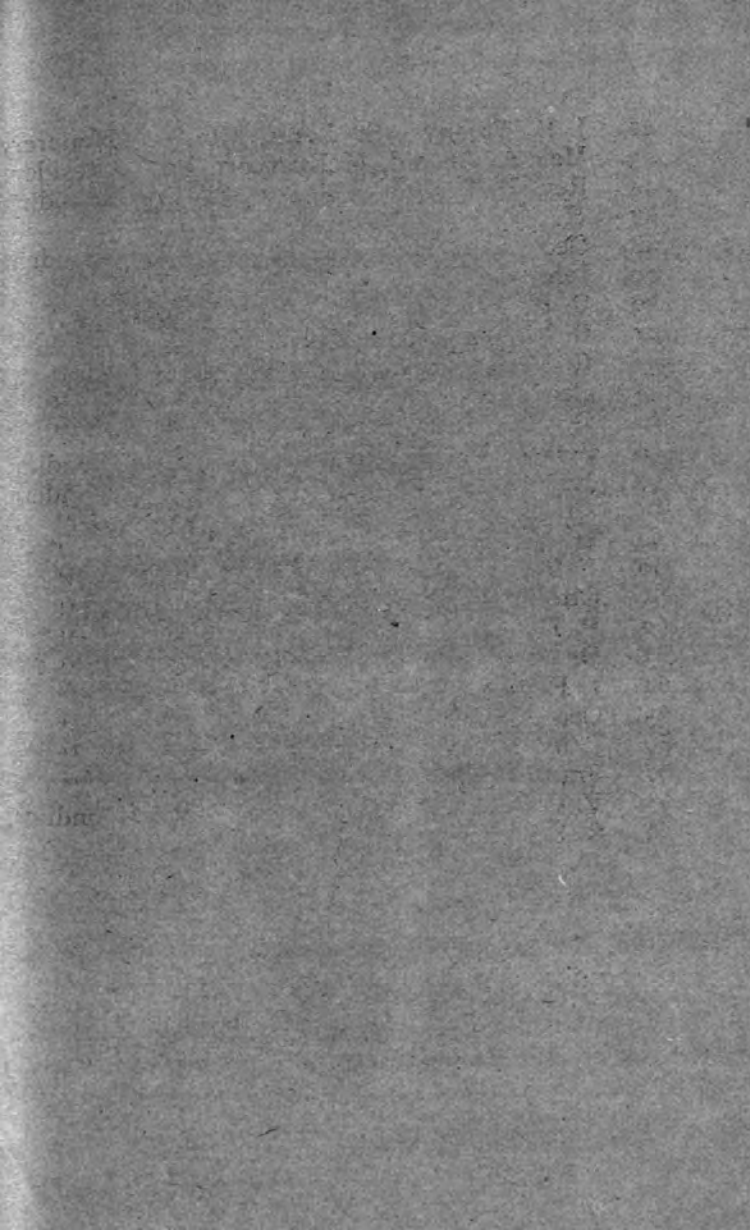
**Membership List, April, 1894.**

---

| No. |                                    | Class.         |
|-----|------------------------------------|----------------|
| 1.  | I. Stauffer, Mansfield Valley,     | Resident.      |
| 7.  | P. H. Schafer, Chicago, Ill.       | Corresponding. |
| 8.  | E. Doeblin, Allegheny, Pa.         | Resident.      |
| 9.  | Geo. W. Rode, Pittsburgh, Pa.      | "              |
| 10. | Thomas McKinnell, "                | "              |
| 11. | Adam E. Daum, Allegheny, Pa.       | "              |
| 12. | John Neessner, Jr., "              | "              |
| 14. | Mrs. Geo. S. Gledhill, Pittsburgh, | Honorary.      |
| 16. | C. H. Mekeel, St. Louis, Mo.       | Corresponding. |
| 17. | C. W. Kirk, Pittsburgh,            | Resident.      |
| 18. | Ferd. Sermin, "                    | "              |
| 19. | J. M. Dalbey, "                    | "              |
| 20. | R. D. Book, "                      | "              |
| 21. | T. W. Voetter, Allegheny, Pa.      | "              |
| 22. | Henry A. Breed, Pittsburgh,        | "              |
| 25. | W. S. Coe, "                       | "              |
| 30. | C. Vowinkle, Jr. "                 | "              |
| 32. | Paul Diesch, Allegheny, Pa.        | "              |
| 33. | A. Platz, "                        | "              |
| 34. | A. Buchholtz, "                    | "              |
| 40. | Geo. Wieland Pittsburgh,           | "              |



- |     |                     |                       |                |
|-----|---------------------|-----------------------|----------------|
| 41. | J. K. Tiffany,      | St. Louis, Mo.        | Honorary.      |
| 43. | Max A. Arnold,      | McKeesport, Pa.       | Resident.      |
| 44. | Rev. D. J. Kaib,    | Beatty, Pa.           | Corresponding. |
| 47. | H. E. Deats,        | Flemington, N. J.     | "              |
| 48. | George Douglas,     | McKeesport, Pa.       | Resident.      |
| 49. | John Deininger,     | "                     | "              |
| 50. | C. A. Snyder,       | "                     | "              |
| 51. | C. P. Krauth,       | Pittsburgh,           | "              |
| 52. | E. M. Grove,        | "                     | "              |
| 54. | Geo. Feick,         | "                     | "              |
| 55. | G. E. Krauth,       | "                     | "              |
| 56. | Godfrey W. Rhodes,  | Aurora, Ill.          | Corresponding. |
| 57. | Wm. Feick,          | Pittsburgh,           | Resident.      |
| 58. | Dr. C. E. Cummings, | "                     | "              |
| 59. | H. Bernhardt,       | "                     | "              |
| 60. | F. T. Aschman,      | "                     | "              |
| 61. | Otto Frank,         | Allegheny, Pa.        | "              |
| 62. | P. D. Stannard,     | Pittsburgh,           | "              |
| 63. | Dr. F. Gaertner,    | "                     | "              |
| 64. | J. H. Permar,       | "                     | "              |
| 65. | Geo. Koenig,        | Swissvale, Pa.        | "              |
| 66. | J. M. Lindsay,      | "                     | "              |
| 67. | Frank Lucock,       | Pittsburgh,           | "              |
| 68. | V. Gurdji,          | Chicago, Ill.         | Corresponding. |
| 69. | R. Stauffenegger,   | Luzerne, Switzerland, | "              |



1918

YES

A

10

THE BUREAU OF  
THE UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE  
WASHINGTON, D. C.

**SOCIETE**  
**DE**  
**Ymbrologie**  
**DE**  
**VALENCIENNES**

IMPRIMERIE DE SPILIN & DUBON, VALENCIENNES

The image is a highly decorative title page for a society. The text is arranged in a central, symmetrical layout. At the top, the word "SOCIETE" is written in a bold, serif font, with the "S" being particularly large and ornate. Below it, the word "DE" is written in a smaller, simpler font. The word "Ymbrologie" is the largest and most prominent, written in a highly stylized, gothic-style font with elaborate flourishes. Below "Ymbrologie", the word "DE" is written in a small font, and "VALENCIENNES" is written in a bold, serif font. The entire text is framed by a decorative border with a scalloped edge. The background is filled with intricate musical motifs, including treble clefs, musical staves, and various decorative flourishes. In the top-left and bottom-right corners, there are illustrations of rolled-up scrolls or documents. At the bottom center, there is a small rectangular box containing the text "IMPRIMERIE DE SPILIN & DUBON, VALENCIENNES".



# SOCIÉTÉ DE TIMBROLOGIE

*DE VALENCIENNES*



# STATUTS

ET

RÈGLEMENTS



VALENCIENNES

IMPRIMERIE SEULIN ET DEHON, RUE DE HESQUES, 1

1893



# REPUBLIQUE FRANÇAISE

LIBERTÉ, ÉGALITÉ, FRATERNITÉ

---

## MAIRIE DE VALENCIENNES

---

DÉPARTEMENT DU NORD

---

*Nous, Préfet du Département du Nord,*

Vu la demande formée pour l'établissement à Valenciennes d'une Société particulière dite *Société de Timbrologie de Valenciennes* ;

Vu les Statuts de cette Société et l'avis de M. le Maire de Valenciennes ;

Vu aussi l'art. 291 du Code pénal, la loi du 10 Avril 1834 et le décret du 25 Mars 1852 ;

ARRÊTONS :

ARTICLE PREMIER. — La Société particulière désignée ci-dessus est autorisée à se constituer légalement. Il ne pourra être apporté aucun changement à son règlement actuel sans une nouvelle autorisation préalable. Toute discussion politique ou religieuse sera formellement interdite pendant les réunions.



ART. 2. — Les membres de cette Société devront se conformer aux règlements de police sur les lieux publics.

ART. 3. — M. le Maire de Valenciennes est chargé de l'exécution du présent arrêté.

*Lille, le 1<sup>er</sup> juin 1893.*

LE PRÉFET DU NORD,  
*(Signé)* : VEL-DURAND.

**Pour copie conforme :**  
LE MAIRE DE VALENCIENNES,  
*(Signé)* : PAUL SAUTTEAU.

---

# SOCIÉTÉ DE TIMBROLOGIE DE VALENCIENNES

---

## CHAPITRE I. — TITRE I

### Formation de la Société. — Son But — Son Siège

ARTICLE PREMIER. — Il est formé entre les personnes qui adhéreront aux présents statuts une société dénommée « Société de Timbrologie de Valenciennes ». Le nombre des sociétaires ne pourra dépasser trois cent cinquante.

Cette Société a pour objet l'étude des timbres considérés soit en eux-mêmes, soit dans leurs rapports avec la chronologie, l'histoire et la géographie, l'administration et les finances, avec la linguistique et les beaux-arts. La Société s'efforce de propager et de développer le goût de la timbrologie en facilitant entre les amateurs les échanges, les achats et les ventes de tout ce qui se rattache à la collection des timbres.

ART. 2. — Les Dames peuvent faire partie de la Société.

ART. 3. — Le siège de la Société est fixé à Valenciennes.

## TITRE II

### Composition de la Société

ART. 4. — La Société se compose 1<sup>o</sup> de membres titulaires ; 2<sup>o</sup> de membres surnuméraires et 3<sup>o</sup> de membres honoraires. Les membres surnuméraires sont les jeunes gens âgés de moins de dix-huit ans. Les membres honoraires sont les personnes qui veulent du bien à la Société et lui apportent leur obole.

ART. 5. — Pour être reçu membre de la Société, il faut être présenté par un membre titulaire et accepté par le Conseil d'Administration.

ART. 6. — La Société est dirigée par un Conseil d'Administration, comprenant un Bureau et un Comité.

ART. 7. — Le Bureau se compose 1<sup>o</sup> d'un Président ; 2<sup>o</sup> d'un Secrétaire-Trésorier. Il est nommé pour un an ; les membres sont rééligibles. Nul ne peut être élu membre du bureau s'il n'est majeur.

ART. 8. — Le Comité se compose de trois membres titulaires et de deux membres surnuméraires. Un des membres choisi remplit les fonctions de Secrétaire-Adjoint. Le Comité est nommé pour un an ; tous les membres sont rééligibles.

## TITRE III

### Obligations des Membres

ART. 9. — Les membres titulaires paient une cotisation annuelle de dix francs ; les membres surnuméraires une cotisation annuelle de cinq francs.

ART. 10. — La cotisation est payable par semestre, contre présentation d'un reçu donné par le Secrétaire-Trésorier. Tout membre qui, dans un délai de six mois, n'a pas acquitté sa cotisation est considéré comme démissionnaire. En cas de démission volontaire, la cotisation est et restera due pour l'année courante.

## TITRE IV

### Administration

ART. 11. — Le Président, assisté du Secrétaire-Trésorier, dirige les travaux et les publications, maintient l'ordre des séances, donne et retire la parole, propose les questions à résoudre et a la signature de la Société. En cas d'empêchement il est remplacé par le Secrétaire-Trésorier ou par le plus âgé des membres présents.

ART. 12. — Le Secrétaire-Trésorier convoque aux réunions sur l'initiative du Président, et, assisté du Secrétaire-Adjoint, il tient le registre des délibérations et rédige le procès-verbal. Il est chargé de la correspondance. Il rend compte à chaque séance des communications adressées à la Société. Comme

trésorier, il est dépositaire des fonds de la Société. Il est chargé du recouvrement des cotisations, tient la comptabilité et acquitte les dépenses sur le visa du Président.

ART. 13. — La Société se réunit en séance ordinaire le deuxième et le quatrième Dimanche de chaque mois, à dix heures et demie du matin.

ART. 14. — Une demi-heure après l'ouverture des séances, il sera procédé par voie de tirage au sort, entre les membres présents, à la distribution d'une prime de présence, consistant en timbres provenant de dons ou d'achats.

ART. 15. — En cas d'empêchement, tout sociétaire pourra se faire remplacer par un membre de sa famille, muni de sa carte de Sociétaire.

ART. 16. — Le Bureau et le Comité se réunissent toutes les fois que le Président le juge nécessaire.

ART. 17. — Un règlement intérieur sera établi par le Conseil d'Administration pour assurer le fonctionnement de la Société.

ART. 18. — Toute discussion étrangère à l'objet de la Société, et notamment toute controverse religieuse et politique est rigoureusement interdite.

## TITRE V

### Publications

ART. 19. — La Société fera paraître chaque année un bulletin en un ou plusieurs fascicules, contenant la liste de ses membres, la situation

financière, un extrait de ses travaux et les mémoires dont elle aura voté l'impression.

## TITRE VI

### Emploi des Fonds

ART. 20. — Les fonds de la Société serviront à acquitter les frais de tenue des séances, les abonnements aux journaux, les achats de livres, les timbres dont l'achat aura été décidé, la publication du bulletin et en général toutes les dépenses faites au nom de la Société.

ART. 21. — En cas de dissolution de la Société, la liquidation s'effectuera suivant les règles de droit commun.

Vu pour être annexé à notre arrêté de ce jour,

*Lille, le 1<sup>er</sup> juin 1893.*

LE PRÉFET DU NORD,  
(*Signé*) : VEL-DURAND.

Pour ampliation,  
LE CONSEILLER DE PRÉFECTURE DÉLÉGUÉ,  
(Illisible).

---

# RÈGLEMENT D'INTÉRIEUR

---

## CHAPITRE II. — TITRE VII

ART. 22. — Il est délivré à chaque sociétaire une carte d'identité. Cette carte doit être présentée à chaque séance pour prendre part au tirage au sort des primes de présence. En cas de perte elle devra être remplacée moyennant vingt cinq centimes.

ART. 23. — Chaque sociétaire a le droit d'amener aux séances un ou plusieurs amateurs, dont il se porte garant en les présentant au bureau.

ART. 24. — Le Bureau et le Comité réunis en Conseil d'Administration peuvent exclure de la Société tout membre qui se serait rendu coupable d'un des délits suivants.

1° Mise en circulation volontaire de timbres faux.

2° Changements frauduleux opérés sur les feuilles.

3° Agissements indéliçats.

4° Défaut de règlement de son compte d'échange ou d'achat dans le délai de un mois.

ART. 25. — Le sociétaire incriminé aura le droit de présenter sa défense et à cette fin, il sera invité à comparaître devant le Conseil d'Administration. Un vote au scrutin secret décidera à la majorité. Si son exclusion est prononcée il pourra toujours

se pourvoir devant la société convoquée en assemblée générale, celle-ci décidera à la majorité en dernier ressort.

ART. 26. — La Société fait et reçoit des envois à choix et des propositions d'échanges pour tout ce qui concerne les collections de timbres. Chaque membre sera tenu de suivre pour cela le Règlement d'échange.

ART. 27. — Toute la correspondance recommandée sera ouverte en séance publique.

ART. 28. — Après avoir circulé les envois font retour au Secrétaire-Trésorier, qui établit les comptes, en opère le règlement et transmet les feuilles à leurs propriétaires respectifs.

ART. 29. — La priorité d'inspection sera tirée au sort parmi les membres titulaires d'abord, puis ensuite parmi les membres surnuméraires, ceux ci devront passer après les premiers.

Le tour de circulation sera modifié par un nouveau tirage de noms tous les trois mois.

ART. 30. — Il sera fait sur toutes les opérations commerciales, échanges, ventes, ou achats quelconques, un prélèvement de 10 % au bénéfice de la société afin de couvrir les frais de correspondance.

ART. 31. — Nulle opération ne peut se faire au nom de la Société en dehors des séances publiques, ni contrairement aux règles établies.

---



# RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

## CHAPITRE III. — TITRE VIII

ART. 32. — La société se charge de transmettre les envois des sociétaires qui sont destinés à circuler parmi ses membres soit à être envoyés aux Sociétés amies ou aux particuliers.

ART. 33. — Les feuilles doivent être remises en séance ou transmises au Secrétaire-Trésorier qui examinera si tout est réglementaire. Dans ce cas un numéro d'ordre y sera appliqué ainsi que le cachet de contrôle. Lorsque le nombre de feuilles sera suffisant elles seront réunies en cahiers et mises en circulation.

ART. 34. — Tous les timbres doivent être fixés sur des feuilles de papier pelure d'un modèle et d'un format spécial qui seront vendues par la Société. Au-dessus de chaque exemplaire sera placée l'indication de la valeur en francs et centimes. Les timbres sur lettres et les entiers seront mis sous enveloppe spéciale fournie aussi par la Société.

ART. 35. — Les timbres classés, autant que possible, par pays devront être soigneusement dépourvus de tout papier, de manière à laisser les filigranes visibles. Les timbres défectueux ou réparés devront être indiqués comme tels. On ne

pourra mettre sur la même feuille plus de cinq exemplaires du même timbre, ni regarnir les feuilles qui portent les marques du contrôle.

ART. 36. — Si un timbre paraît douteux, il devra être signalé par une mention spéciale, faute de quoi le propriétaire pourrait être déféré au Conseil.

ART. 37. — Chaque feuille devra être entièrement remplie. Elle devra porter.

1<sup>o</sup> Le nom et l'adresse du sociétaire.

2<sup>o</sup> Le nombre de timbres qu'elle contient.

3<sup>o</sup> Leur valeur totale.

4<sup>o</sup> Le nombre de cases annulées par la présence d'une pièce quelconque dépassant la grandeur ordinaire des timbres.

ART. 38. — Pour coter les timbres et entiers, on peut se servir utilement d'un catalogue ; cependant chacun peut établir ses prix comme il l'entend. Une côte très modérée rendra néanmoins les transactions plus faciles.

ART. 39. — Tout sociétaire a le droit de prélever sur les envois tout ce qui lui convient. Il est obligé d'apposer son cachet ou sa signature, faite lisiblement, dans la case du timbre retenu par lui.

Il est tenu de prendre tout timbre qu'il aurait détérioré.

ART. 40. — Les sociétaires sont invités à faire circuler le plus de feuilles possibles et à donner une feuille d'échange tous les trois mois.

ART. 41. — Si le sociétaire ne peut pas se couvrir par l'échange il sera tenu de payer en espèces. Dans ce cas les membres de la Société jouiront entre eux d'une remise de 40 %.

Quant aux envois venant du dehors, le règlement se fera toujours en argent, déduction faite de la remise qui pourra être consentie.

ART. 42. — Aucun envoi ne peut être gardé plus de deux jours. En cas d'absence le sociétaire devra en avvertir celui dont il doit recevoir les feuilles ; celui-ci les adressera alors au membre suivant. Au cas où il voudrait examiner les timbres il sera obligé d'en réclamer l'envoi au Secrétaire-Trésorier, tout les frais de correspondance seront de ce fait à la charge du sociétaire qui a laissé passer son tour.

ART. 43. — Une feuille de route accompagne les envois. Elle mentionne la date de l'expédition et celle de la réception, ainsi que le nombre et la somme des timbres que chaque sociétaire a détaché sur les diverses feuilles. Elle indique dans l'ordre les noms et adresses des sociétaires à qui l'envoi doit être transmis. Elle est destinée aussi à recueillir les observations.

Elle sera signée par chaque membre et envoyée dans les délais à celui dont le nom suit.

ART. 44. — A la réception d'un envoi circulaire, on est obligé 1° De vérifier s'il n'est pas en retard, 2° De contrôler s'il contient tout ce qui est sur la feuille de route, 3° de s'assurer que toutes les

cases vides sont occupées par un nom, 4<sup>o</sup> D'examiner s'il n'y a pas de timbres faux, douteux, défectueux, et s'ils n'ont pas été changés. 5<sup>o</sup> Enfin, de noter toutes ces irrégularités sur la feuille de route

ART. 45. — Tout membre qui ne suivra pas ces prescriptions sera tenu comme responsable envers la caisse de la société.

ART. 46. — Tout envoi qui ne peut passer de la main à la main sera fait par lettre, qui ne devra être recommandée que si les propriétaires le demandent. Dans ce cas on sera obligé d'indiquer sur chaque feuille si la recommandation est nécessaire. Autant que possible on ne devra recommander que les envois contenant de bons timbres, la société ne pouvant obérer sa caisse pour les timbres communs.

ART. 47. — La Société décline toute responsabilité pour perte, spoliation des envois qui lui seront confiés.

ART. 48. — Les Sociétaires devront conserver toutes les pièces qui justifient un envoi soit par la poste, soit par colis postal, afin que la Société puisse faire les réclamations nécessaires.

ART. 49. — Lorsque les feuilles sont épuisées avant d'avoir été examinées par tous les membres portés sur la feuille de route, le sociétaire au lieu de les faire suivre, les adressera avec la feuille de route au Secrétaire-Trésorier, qui fera le nécessaire pour que le tour de circulation continue.

ART. 50. — Le dernier sociétaire inscrit sur la feuille de route fait parvenir l'envoi entier au Secrétaire-Trésorier. Cet envoi comme tous ceux faits par les membres de la Société pour la circulation des feuilles l'est aux frais de la Société. Les débours de chacun sont portés en observation sur la feuille de route avec pièces à l'appui et compte en est tenu par le Secrétaire-Trésorier.

ART. 51. — Les présents Réglements pourront être révisés sur la demande des deux tiers au moins des membres actifs. Le libellé des motifs de révision et le texte du ou des nouveaux articles sera remis au Président qui convoquera d'urgence le Conseil d'Administration de la Société afin de statuer.

ART. 52. — Tous les cas non prévus par les présents Statuts et Règlement seront jugés sans appel par le Conseil d'Administration.

Après lecture ils ont été approuvés par les sociétaires présents.

A Valenciennes le 28 Mai 1893.

*Le Secrétaire,*

**J. HAMEL,**

Pharmacien, à Denain,  
rue de Villars, 85.

*Le Président*

**GIARD-MOTTE,**

rue des Foulons, n° 8,  
à Valenciennes

*Le Comité,*

**Cliche, Lesieur, Thiroux, Lapchin  
et Quandieu.**

# SOCIÉTÉ DE TIMBROLOGIE DE VALENCIENNES

Fondée le 14 Mai 1893

Autorisée par Arrêté préfectoral du 1<sup>er</sup> juin 1893



## BULLETIN D'ADMISSION



*Je soussigné, après avoir pris connaissance  
des statuts et règlements de la Société de  
Timbrologie de Valenciennes, sollicite mon  
admission en qualité de membre  
et m'engage d'honneur à remplir fidèlement  
toutes mes obligations.*

{SIGNATURE}

Nom \_\_\_\_\_

Prénoms \_\_\_\_\_

Age \_\_\_\_\_

Département ou Pays \_\_\_\_\_

Desservi par le bureau de poste de \_\_\_\_\_

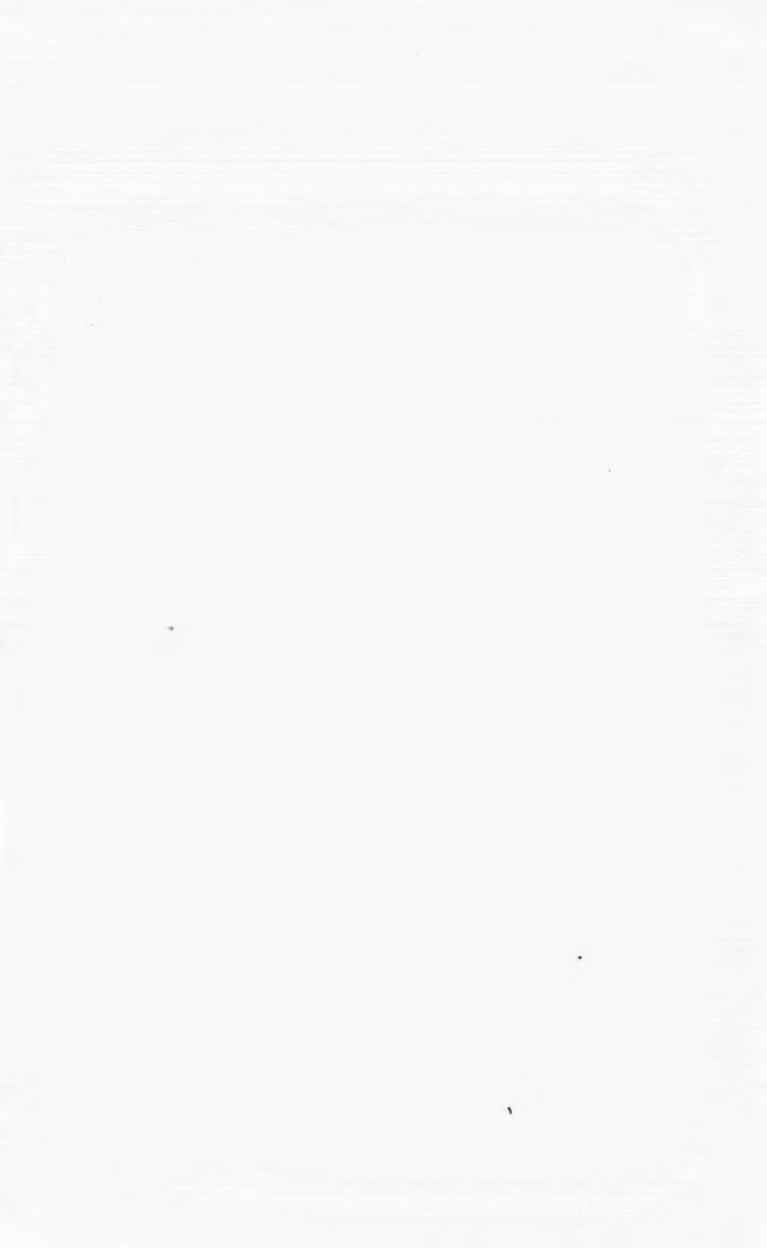
Gare de \_\_\_\_\_

*(Ma Collection compte \_\_\_\_\_ Timbres).*

RÉFÉRENCES \_\_\_\_\_

Admis le \_\_\_\_\_ 189 , sous le N<sup>o</sup> \_\_\_\_\_

NOTA. — Détacher la présente adhésion et l'envoyer  
au Président.





cc

CONSTITUTION

— AND —

BY-LAWS

— OF THE —

ST. LOUIS

Philatelic Society.

W. F. MUENNIGHAUS, SEC'Y.

2616½ OLIVE STREET,

ST. LOUIS, MO.

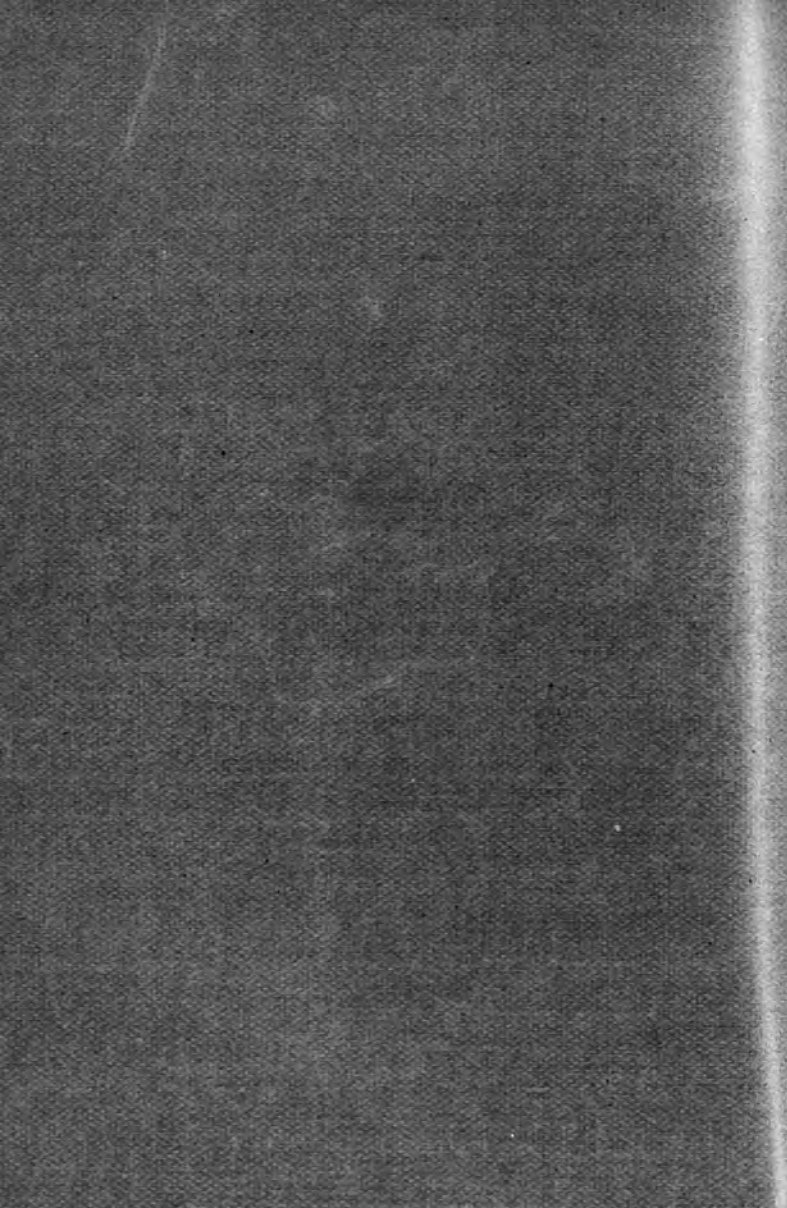
1891.

ST. LOUIS:

J. E. MANGAN PRINTING CO.,

1007-9-11 Locust Street.





Constitution and By-Laws  
OF THE  
ST. LOUIS  
PHILATELIC SOCIETY.

---

ARTICLE I.

TITLE.

This Association shall be known by the name and style of the ST. LOUIS PHILATELIC SOCIETY.

ARTICLE II.

OBJECTS.

This Society is formed for the purpose of encouraging and promoting:

FIRST.—The collection and preservation of stamps employed for postal or fiscal purposes, whether issued by National or State Governments, corporations or individuals.

SECOND.—The study of such characteristics of design, paper, engraving, printing

and other details of such stamps, the procuring of such information relating thereto and to the history and purposes of their use, as shall serve to establish their true character, to distinguish the genuine from the false, and to determine their proper classification and arrangement.

THIRD.—The undertaking of any such matters as may contribute to the attainment of the above objects.

## ARTICLE III.

### MEMBERSHIP.

SECTION 1. This Society shall be composed of three classes of members.

1. Active members.
2. Corresponding members.
3. Honorary members.

The first class shall constitute the governing body of the Society, from which all officers and committees must be chosen. No qualifications are required of members of this class, except an election by the Society and the observance of the rules thereof.

The second class shall comprise those who desire to ally themselves with the Society and aid in promoting its objects by contributions or information, and to enjoy the privileges of membership, but who by reason of residence abroad or distance from place of meeting, cannot ordinarily attend the meetings of the Society. Corresponding members, when present at meetings, shall be entitled to all the privileges of active members.

The third class shall comprise those whom the Society may desire to recognize as having rendered exceptional service to the cause of Philately by conferring upon them the distinctive title of honorary members.

SEC. 2. Proposals for membership in either of these classes must be made in writing by an active member of the Society, at a regular or called meeting, and shall be referred to the Executive Committee which shall report thereon at or before the next regular meeting, and the Society shall proceed at once, either to ballot thereon or to designate the time when such action will be

taken. The ballots of three-quarters of the members present shall be requisite to elect, but no candidate shall be balloted for upon whom the Executive Committee may have made an adverse report. The member making the nomination may however withdraw the candidate at any time prior to the casting of the ballot, but no rejected candidate can again be proposed until after the expiration of one year.

SEC. 3. Any member whose connection with the Society shall be deemed by the Executive Committee injurious to the interest of the Society, may be excluded or otherwise dealt with as the Society may resolve, but no action shall be had upon any such case, unless a full month's notice shall have been given to such member by the Executive Committee that they propose to submit the matter for action, stating the character of the charge and the time when action is proposed to be had. No member expelled by the Society shall be re-admitted, except by a unanimous vote, notice having been given of the proposed action at the preceding regular meeting.

SEC. 4. Any member in good standing who may desire, may withdraw at any time by giving written notice to the Secretary accompanied by a certificate of the Treasurer that he has paid all obligations to the Society. Any member in arrears for dues, who shall not pay the same within one month after being notified by the Treasurer, may be considered to have tendered his resignation and his name may be stricken from the books.

#### ARTICLE IV.

##### OFFICERS.

SECTION 1. The officers of this Society shall be a President, Vice-President, Secretary and Treasurer who with two other members shall constitute the Executive Committee.

SEC. 2. The terms of all officers shall be for one year from the date of the annual election, and until their successors are elected and qualified.

SEC. 3. The President shall preside at all meetings of the Society and of all committees.

SEC. 4. The Vice-President shall assist the President in the discharge of his duties and in his absence, conduct the meetings of the Society. In the absence of both the President and Vice-President a temporary Chairman shall be appointed.

SEC. 5. The Secretary shall keep accurate minutes of all transactions and proceedings of the Society. He shall conduct all its correspondence, keeping copies thereof in a book provided for that purpose. All letters received by him in his official capacity, shall be filed among the archives of the Society.

SEC. 6. The Treasurer shall receive and disburse all moneys; provided that no moneys shall be expended by him, except by resolution therefor, duly adopted by the Society. He shall keep a strict account in writing, of all moneys which he may so receive and disburse, and his books of account shall at all reasonable times be open to the inspection of the Society or any of its members.

SEC. 7. The Executive Committee shall act as a standing committee for the transaction of any business that does not require the action of the whole Society, or which may be duly referred to it by the Society. It shall inquire into the merits of all persons proposed for membership and report thereon. It may at any time submit any matter for the consideration of the Society, taking precedence over all other business. Four members of this committee shall constitute a quorum for the transaction of business.

SEC. 8. The Secretary and Treasurer shall turn over to their successors at the termination of their terms of office all letters, moneys, vouchers, documents or other papers belonging to the Society.

## ARTICLE V.

### ELECTIONS.

SECTION 1. The annual election for officers shall take place at the regular meeting in July. Whenever a vacancy occurs in any of the offices, the same shall be filled at the next regular meeting.



SEC. 2. The election of officers shall be by ballot, a majority of a whole number of votes cast being necessary for a choice.

## ARTICLE VI.

### MEETINGS.

SECTION 1. A regular meeting of the Society shall be held each month at such time and place as may be designated by the Executive Committee.

Special meetings shall be called by the President, at the written request of three members, due notice of which must be given by the Secretary.

SEC. 2. Three active members shall constitute a quorum to transact all the necessary business of the Society.

## ARTICLE VII.

### DUES.

SECTION 1. The annual dues for active and corresponding members shall be \$1.50 per year, payable in advance. No assessments shall be made at any time, except by

the consent in writing of two-thirds of all members of the class to be affected.

## ARTICLE VIII.

SECTION I. From time to time as occasion may require, By-Laws may be passed for the management and direction of the affairs of the Society and the good government thereof.

## ARTICLE IX.

SECTION I. This Constitution shall not be altered, modified or amended, except at a regular meeting, by a two-thirds vote of the members present. No action shall be taken or valid on any amendment proposed, or the substitute or amendment thereof, unless the same shall have been filed in writing with the Secretary, and due notice given to members that action will be asked thereon at the next meeting, but the Society may make the consideration of any amendment proposed, the special order of business for any special or regular meeting.

# BY-LAWS.

I. Any of these By-Laws may be temporarily suspended at any meeting of the Society by the unanimous vote of the members present.

## RULES OF ORDER.

II. All questions of order and parliamentary law arising in debate shall be decided according to "Robert's Rules of Order."

## ORDER OF BUSINESS.

III. The following shall be the order of business at all regular meetings of the Society:

1. Roll call.
2. Reading of the minutes of the last meeting.
3. Proposals for membership.
4. Reports of Executive Committee on applications.
5. Election of new members.
6. Introduction of new members.
7. Signing of the Constitution.
8. Collection of dues.
9. Orders of the day.

10. Unfinished business.
11. Communications, bills to be approved, etc.
12. Reports of committees.
13. New business.
14. Election of officers.
15. Recess for the exhibition of collections, stamps, etc., and exchange of same.
16. Adjournment.

#### EXECUTIVE COMMITTEE.

IV. The Executive Committee may if they find it more conducive to the transaction of business sub-divide itself into sub-committees to which certain classes of the regular business of the committee may be intrusted, but such sub-committee shall report to the whole committee before report is made to the Society.

#### MEETINGS.

V. Due notice shall be given by the Secretary to all active members, of the time and place of each meeting.

#### SALES AND EXCHANGES.

VI. No stamps, shall be bought, sold or exchanged at the place of meeting of the

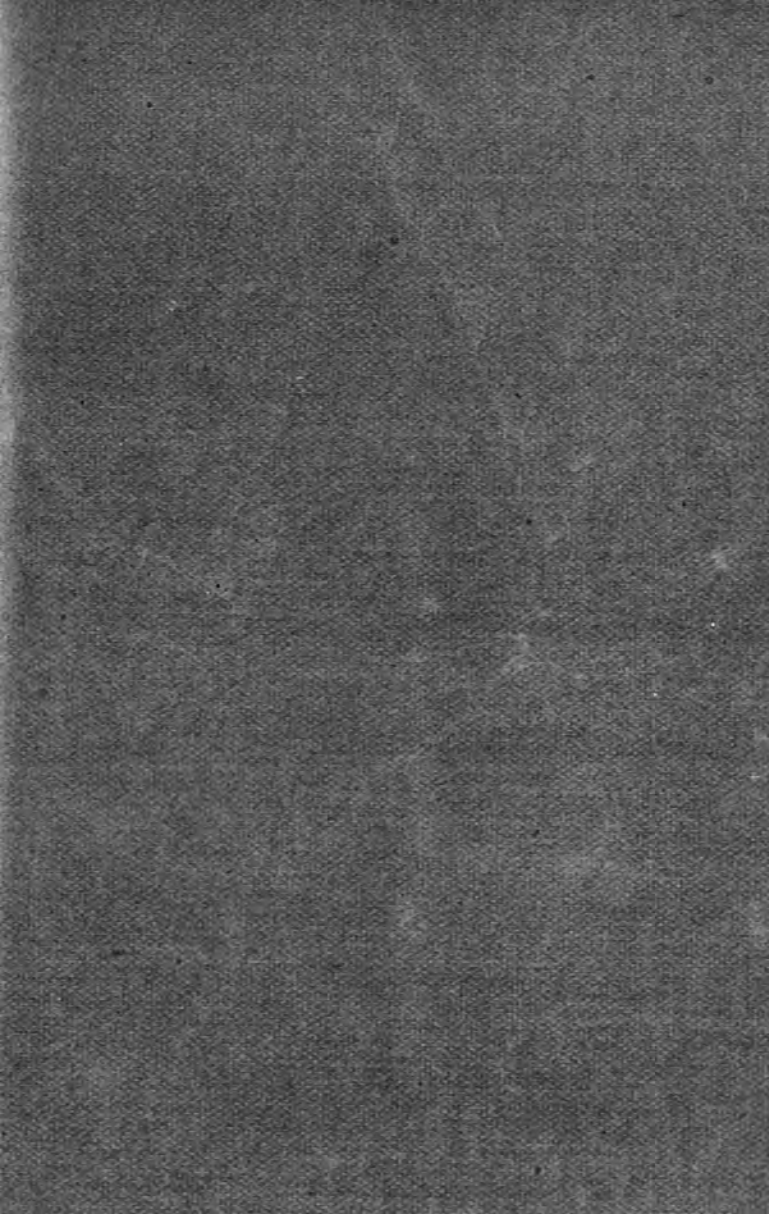
Society during any of the meetings of the Society, except during the recess.

The President shall appoint a standing committee of three members who shall have charge of all sales and exchanges, and shall arrange for and advertise regular auction sales from time to time.

#### REPORTS.

VIII. The Secretary shall furnish an abstract of the proceedings of each meeting to Mekeel's Weekly Stamp News and the Standard Philatelist, a copy of each of which will be furnished to each corresponding member.









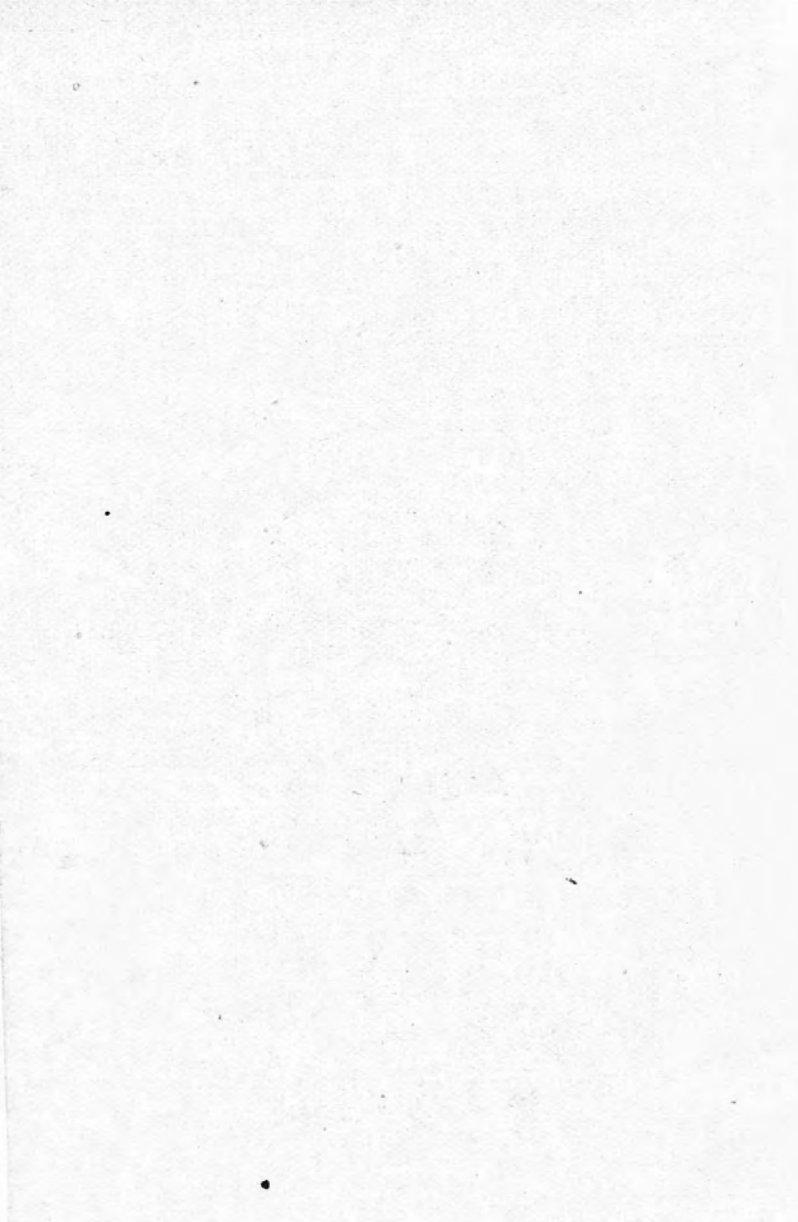
STATUTES  
OF THE  
BOSTON PHILATELIC

Society,

BOSTON, MASS.









STATUTES  
OF THE  
BOSTON PHILATELIC

==== Society, ====

BOSTON, MASS.





STATUTES  
OF THE  
BOSTON PHILATELIC  
Society,

BOSTON, MASS.

INSTITUTED MARCH 4th, 1891.

---

BOSTON:  
G. A. BEAL, PRINTER.

1891



## OFFICERS, 1891.

---

President.

WILLARD C. VAN DERLIP.

Vice-President.

S. R. SIRCOM.

Treasurer.

L. L. GREEN.

Secretary.

C. M. BRADBURY.

Governing Committee.

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| W. C. VAN DERLIP,   | H. E. WOODWARD,   |
| S. R. SIRCOM,       | F. M. GOSS,       |
| L. L. GREEN,        | CHAS. J. BARTON,  |
| C. M. BRADBURY,     | F. P. RICHARDSON, |
| F. M. JOSSELYN, JR. |                   |

## ORDER OF BUSINESS.

---

1. Reading and Approval of Minutes.
2. Reports of Committees.
3. Report of Governing Committee.
4. Report of Treasurer.
5. Communications.
6. Election of Candidates.
7. Unfinished Business.
8. New Business.

# STATUTES.

---

## ARTICLE I.

### OBJECTS.

SECTION 1. This Society is constituted to encourage and promote:—

(1) The study of postage, telegraph and fiscal stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and postal cards, their history, engraving, printing and other details.

(2) The detection and prevention of forgeries and frauds.

(3) The preparation and publication of papers and books bearing upon these subjects, and the undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects, and contribute to the increase of the science and practice of philately.

## ARTICLE II.

### MEMBERSHIP.

SECTION 1. All persons interested in the aforesaid objects, are eligible as members of the Society.

SECT. 2. The names of candidates for admission received by the Governing Committee for approval, if unanimously approved by the said Governing Com-



mittee, are to be posted, or otherwise brought to the notice of the members for one month, at the expiration of which time the applications will be considered at the next meeting of the Society, when two black balls will exclude.

It is desirable that candidates, before being proposed, should be introduced as visitors at one of the Society's meetings.

Special services rendered to the Society or to the Science which it fosters, shall be a necessary qualification for Honorary Membership.

SECT. 3. For the purposes of election, seven members shall form a quorum.

SECT. 4. A list of the members of the Society shall be published each year in the month of February, in such form as the Governing Committee may direct.

SECT. 5. If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Governing Committee, it shall be the duty of the Governing Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Governing Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society following such expulsion; or, in the case of members residing

abroad, at any ordinary meeting held within eight weeks of the date of such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such eight weeks.

SECT. 6. Members are entitled to bring friends to any regular meeting of the Society, whose names will be entered in the Visitors' Book kept by the Secretary for that purpose, provided the same person is not eligible as a visitor more than three times in any one year.

SECT. 7. It is the duty of each member to contribute to the Society's library a copy of each publication containing any article from his pen of a philatelic nature.

SECT. 8. The affairs and business of the Society are conducted by a Governing Committee of nine members, four of whom shall be selected as Trustees, viz: the President, Vice-President Secretary, Treasurer, and five other members. For the purpose of a meeting of the Governing Committee, three shall form a quorum. The Governing Committee shall have power to fill vacancies occurring in their own number, for the unexpired term.

SECT. 9. The Annual General Meeting shall be held in December of each year, at which the report of all officers shall be read and considered and the election and installment of new officers shall take place.

SECT. 10. The Secretary shall give notice of all meetings of the Society and of the Governing Committee, and shall keep the minutes of such meetings. He shall conduct the correspondence and keep the records of the Society. He shall furnish to the Treasurer the names of all persons admitted to membership in the Society and shall notify such persons of their admission.

SECT. 11. The Treasurer shall receive and disburse all moneys. No money shall be expended by him, except by the order of the Governing Committee, for regular expenses, or by a resolution duly voted by the Society, for special objects. He shall keep a strict account in writing of all moneys which he may so receive and shall render a full statement of his receipts and disbursements at the first meeting in November of each fiscal year. His books of accounts shall, at all reasonable time, be open to the Society's inspection, or that of any of its members. He shall retain written vouchers of all payments made, and submit the same to the Society at the annual general meeting, when he shall make an exact report in writing of the financial condition of the Society. At the first meeting in November two members shall be appointed as auditors, one of whom shall be a member of the of the Governing Committee, to audit the balance sheet and report thereon at the Annual General Meeting in December.

## ARTICLE III.

## SUBSCRIPTION.

SECTION 1. The entrance fee shall be one dollar (\$1.00), and the annual subscription two dollars (\$2.00), payable in advance. If elected at any time during the last six months of the fiscal year (which commences upon January 1st), a member shall pay only one-half his subscription for that fiscal year.

SECT. 2. It shall be lawful for members on a payment of twenty-five dollars (\$25.00) to commute thereby all future annual subscriptions, and become life members of the Society.

SECT. 3. All members who have not sent their subscriptions to the Treasurer by the 1st of August, or explained their not having done so to the satisfaction of the Governing Committee, will be considered to have resigned their membership. To become members of the Society again, they will have to be re-elected in accordance with the provisions of Article 3, Section 2 on the payment of all arrears.

SECT. 4. Any member in arrears for more than six months shall not be considered a member in good standing; shall have no vote; and, upon recommendation of the Governing Committee, may be dropped from the roll.

SECT. 5. All resignations shall be made in writing to the Governing Committee; but, if made after

the first meeting in April, such resignation shall not discharge the member presenting it from his dues for the current year.

#### ARTICLE IV.

##### MEETINGS.

SECTION 1. Meetings are held in Boston generally on the second Wednesday in each month, and at such dates, time and place as the Governing Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post.

SECT. 2. The meetings are presided over by the President, or, in his absence, by the Vice-President, or, failing him, the senior member of the Governing Committee present, or failing these, a chairman to be selected by those present. For the transaction of business, seven members shall form a quorum.

SECT. 3. As soon as the chair is taken, the Secretary is to read the minutes of the previous meeting. The business appointed for the day is to be next proceeded with, as stated in the minutes, unless the meeting shall otherwise determine. Novelties, forgeries, and other matters of interest are to be exhibited after the business of the meeting has been concluded.

SECT. 4. Every member attending any meeting of the Society is expected to bring his *bona fide* collection of the stamps named for the study of such meeting, due notice thereof having been given.

SECT. 5. All the accounts and correspondence of the Society shall, in the discretion of the Chairman, be produced at any meeting, on due notice given to the officer for the time being responsible for their custody.

## ARTICLE V.

### PUBLICATIONS.

SECTION 1. Reports of the proceedings of the Society may be published by permission of the Society in any publication selected by the Governing Committee.

SECT. 2. The Reference Lists of Stamps, as approved at the meetings, are to be published from time to time by the Society in a separate form, or together with the reports of the proceedings, as may be deemed expedient. The copy-right of all publications of the Society is the property of the Society, unless reserved by the authors; nor can the same be published without the permission of the Society.

SECT. 3. Each member will receive at no expense to himself, a single copy of each of the Society's publications.

## ARTICLE VI.

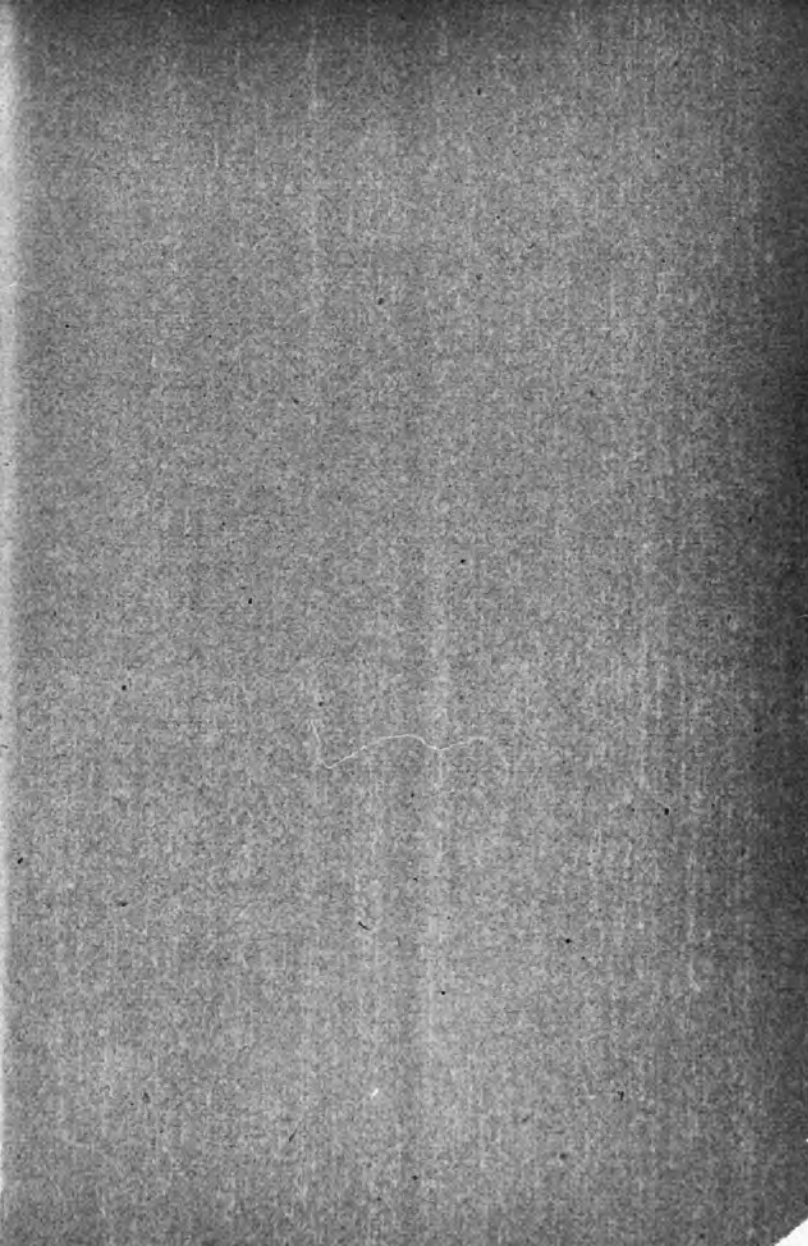
### GENERAL.

SECTION 1. The Society at any ordinary meeting upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these statutes.

## Charter Members, 1891.

---

- |                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Barton, Chas. J.    | Magee, Jas. R.      |
| Batchelder, A. W.   | Mason, E. H.        |
| Borden, A.          | Moody, H. C.        |
| Bradbury, C. M.     | Page, Wm. H.        |
| Brooks, W. C.       | Pinkham, F. H.      |
| Calder, J. B.       | Quinby, Barry C.    |
| Capron, G. C.       | Reed, J. Frank      |
| Clough, Geo. A.     | Reed, Silas D.      |
| Coburn, W. E.       | Remington, E. H.    |
| Conant, A. F.       | Richardson, F. P.   |
| Curtis, W. T.       | Robinson, W. E.     |
| Davenport, G. W.    | Schayer, J. C.      |
| Ditmars, J. B.      | Shaw, H. M.         |
| Dow, G. F.          | Sircom, S. R.       |
| Fisher, Claude.     | Sprague, F. W. 2nd. |
| Gardner, Dr. F. A.  | Strongman, C. W. H. |
| Gilmore, G. L.      | Thayer, Chas. I.    |
| Goss, F. M.         | Thompson, W. I.     |
| Green, L. L.        | Trifet, F.          |
| Harris, H. P.       | Van Derlip, W. C.   |
| Hobbs, Chas. A.     | Walcott, Chas.      |
| Holton, E. A.       | Ward, J. W.         |
| Humphrey, H. D.     | Whiting, J. F.      |
| Josselyn, F. M. Jr. | Woodward, C. E.     |
| King, H. F.         | Woodward, H. E.     |
| Lane, Chas. H.      | Young, Wm. P.       |

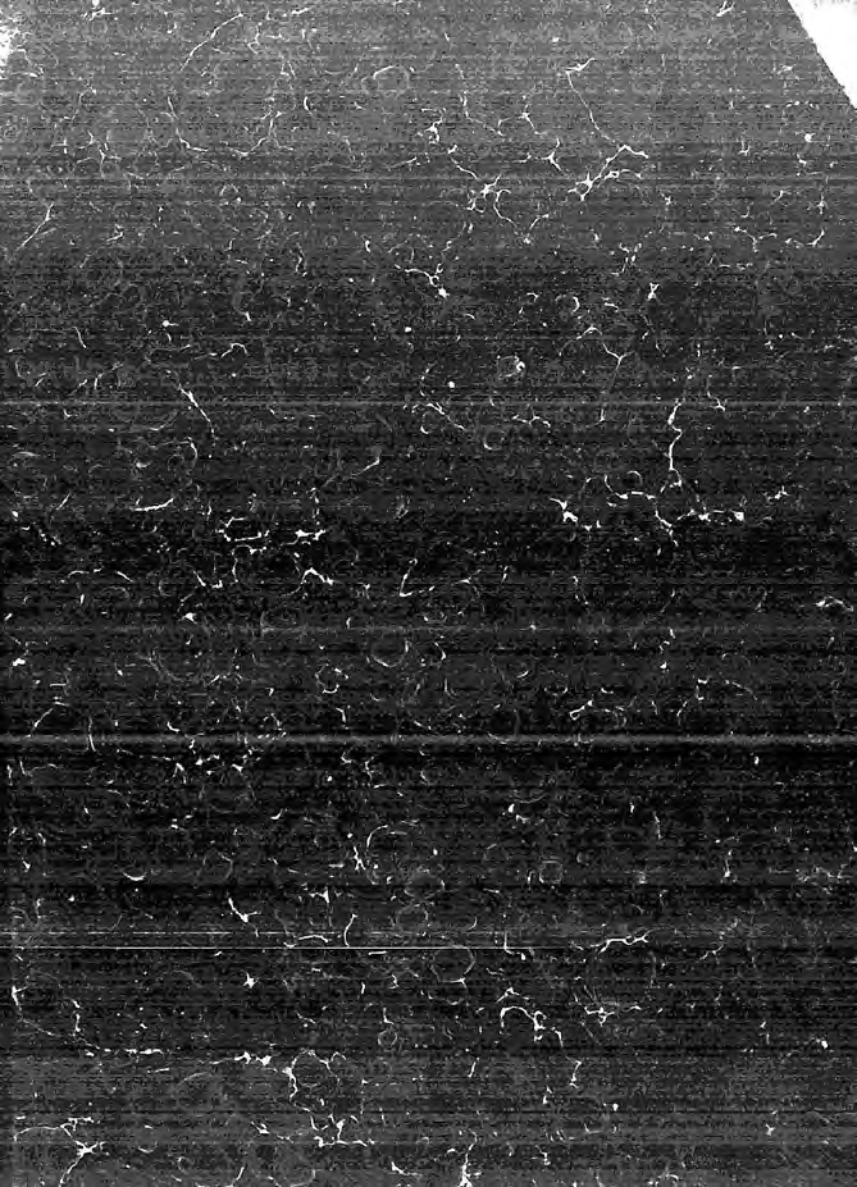






Bibliotheca Lundensiana.

PHILATELIC SECTION.



Statutes 10

Volume 1475 (1-22)

LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE

---

STATUTS

---

1894



LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE

—

FONDÉE EN 1894



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

---

STATUTS

---

BRUXELLES  
H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR  
195, Rue Royale, 195

---

1894







# STATUTS

DE LA

## SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

### ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une société qui prend le titre de *la Société Philatélique Belge*.

### ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de ses réunions sont fixées par le comité.

ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 10 francs par an; les membres associés payent 5 francs par an.

ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière; elle est exigible du 1<sup>er</sup> au 15 janvier.

Tout membre qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du premier semestre sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs; ils sont soumis au ballot-

tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage, ou communiqués par le journal de la Société.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix; en cas de parité le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à quinze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs, et il sera acquis, quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés, qui désirent devenir membres fondateurs, s'inscrivent à cet effet sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

## ART. 7.

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

## ART. 8.

L'assemblée générale a lieu dans la première séance du mois de février. Le président fera un rapport sur la situation financière de la Société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis on procédera à l'élection des membres du comité.

## ART. 9.

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est nommé pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier et un directeur des échanges.

Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

**ART. 10.**

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

**ART. 11.**

Le président peut convoquer le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion.

**ART. 12.**

Le comité cherchera à s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.

**ART. 13.**

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

**ART. 14.**

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

**ART. 15.**

Les membres résidant hors de l'agglomération bruxelloise supporteront les frais de port et d'assurance aller et retour des envois d'échange.

**ART. 16.**

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres, ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé, au profit de la Société, sur le montant des ventes.

#### ART. 17.

Tout timbre échangé ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

#### ART. 18.

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation aux biens de la Société.

#### ART. 19.

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée



par le tiers au moins des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

ART. 20.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

ART. 21.

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

ART. 22.

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*



## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

**ARTICLE PREMIER.** — Les membres fondateurs seuls reçoivent les cahiers d'échange, mais tous les membres de la Société indistinctement ont le droit de mettre des cahiers en circulation,

Ces cahiers, ou paquets de cartes et d'enveloppes, doivent être envoyés au directeur des échanges.

**ART. 2.** — Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

- 1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille ;
- 2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

**ART. 3.** — Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception (carte rose) de son successeur.

ART. 4. — Sous la rubrique (Bordereau d'envoi) « Reçu le » les membres sont tenus d'inscrire la date de la réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup>, et dans celle « Continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 5. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 6. — Les essais, les réimpressions, et les timbres réparés, doivent être indiqués comme tels.

ART. 7. — MM. les membres sont instamment priés :

1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé;

2<sup>o</sup> De remplir lisiblement à l'encre les diverses colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi;

3<sup>o</sup> De faire leur compte exactement;

4<sup>o</sup> De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre;

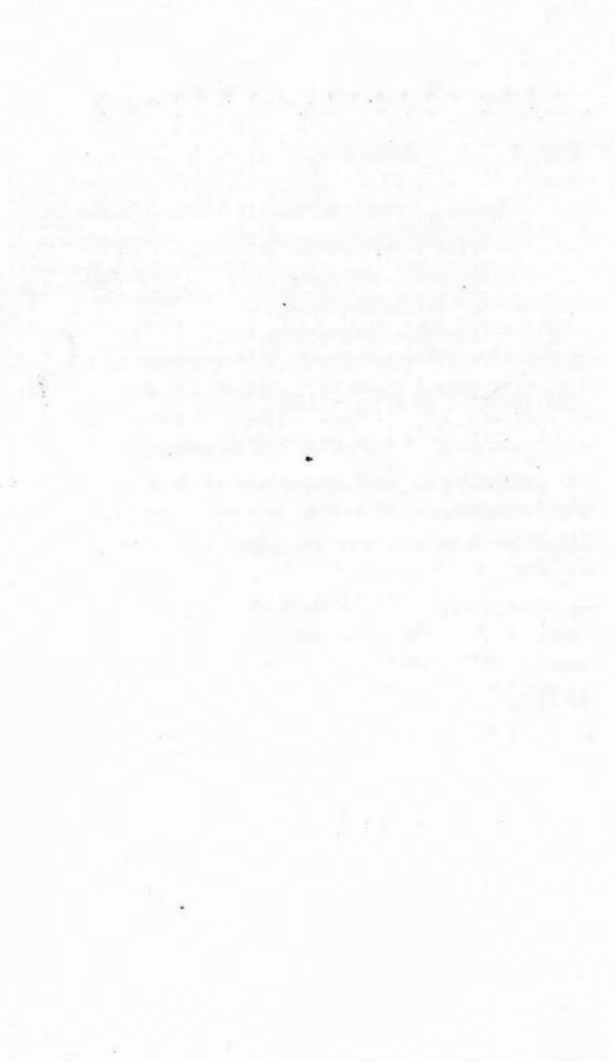
5<sup>o</sup> De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 8. — Les membres sont priés de se servir des cahiers de la Société, pour mettre leurs timbres en circulation.

ART. 9. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier, en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

---





1894

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ :

LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*  
AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*  
ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*  
PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*  
LE BARON H. DE COMBRUGGHE.  
EDOUARD RAEYMAECKERS.  
FERNAND GUEYMARD.  
LE BARON A. DE FIERLANT.

---

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---



1894

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ :

LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*  
AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*  
ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*  
PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*  
LE BARON H. DE COMBRUGGHE.  
EDOUARD RAEYMAECKERS.  
FERNAND GUEYMARD.  
LE BARON A. DE FIERLANT.

---

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---







## LISTE DES MEMBRES

--  
1894  
—

Les noms des *Membres Associés* sont imprimés en caractères italiques.

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN

46, rue du Commerce.

AUGUSTE LÉON

104, rue de la Loi.

LOUIS KUHNEN

58, avenue de l'Hippodrome

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

*Erard Le Roy d'Étiolles*

5, avenue du Coq, Paris.

ALEXANDRE DE Koudriaffsky

27, place de l'Industrie.

CAPITAINE E. MONTHAYE

38, rue de la Tourelle.

PAUL DE SMETH

48, rue du Commerce.

- EDOUARD RAEYMAECKERS**  
19, rue des Minimes.
- W. Ruys de Peres*  
17, rue Joseph II.
- Camille Anthoine*  
147, rue Neuve.
- MAURICE BELIN**  
112, boulevard du Hainaut.
- W. H. Peckitt*  
440, Strand, Londres.
- ARTHUR GANTOIS**  
29, rue des Drapiers.
- J.-A. DE LA FONTAINE**  
55, rue de Longue-Vie
- DOCTEUR VICTOR DUBOIS**  
30, avenue Louise.
- Paul Hammelrath*  
10, Montagne de l'Oratoire.
- MYRTIL SCHLEISINGER**  
7, rue de Jéricho.
- Jules Bernichon*  
20<sup>bis</sup>, rue Louis Blanc, Paris.
- Dorsan Astruc*  
31, rue de la Victoire, Paris.
- HENRI MOMMENS**  
195, rue Royale.
- Henri Nys*  
31, rue de Berlin.
- FERNAND GUEYMAR**  
380, avenue Louise.

- LE BARON ALBERT DE FIERLANT  
206, rue du Trône.
- LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN  
Château d'Aische, par Perwez.
- Eugène Souvaine*  
54, Montagne de la Cour.
- Stanley-Gibbons*  
391, Strand, Londres.
- LE BARON PAUL DE MÉVIUS  
6, Place Stéphanie.
- Charles Geoffroy*  
16, rue du Mont-Blanc, Genève.
- EUGÈNE VAN HOUBROUCK  
90, rue de la Loi.
- GASTON VAN ALETERWERELT  
13, rue du Parchemin.
- J.-B. MOENS  
42, rue de Florence.
- Paris-Boonen*  
176, chaussée de Wavre.
- Jean Regnart*  
81, rue de la Madeleine.
- Champion et Cie*  
3, place Molard, Genève.
- THÉODORE T'HOEN  
13, rue d'Arenberg.
- Max Wassermann*  
216, Burg strasse, Berlin.
- PROSPER CAILLET  
10, place de la Chancellerie.

EDMOND FUNCK

16, rue de Livourne.

LE COMTE H. VAN DER BURCH

143, avenue des Arts, Anvers.

*E. Stock*

69, Adalbert strasse, Berlin.

*Pierre Mahé*

24, rue de Varenne, Paris.

*Le Baron de Girsewalt*

22, Glärnisch strasse, Zurich.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*Arthur Maury*

6, boulevard Montmartre, Paris.

LE BARON LADISLAS DE CUVELIER

38, rue Philippe-le-Bon.

LE BARON RAOUL DE BONNAERT

36, rue du Trône.

*Edouard Mahé*

24, rue de Varenne, Paris.

MAURICE HANSSENS

1 bis, rue Scailquin.

A. GLIBERT

109, rue de la Loi.

*Jules Ruben*

14, Standstade, Copenhague.

LE BARON HENRI DE COMBRUGHE.

46, rue Montoyer.

J. NAUS

26, rue Gérard.

- A. Cranshoff*  
68, avenue de l'Hippodrome.
- Dominic Brosnan*  
27, New Oxford street, Londres.
- Edvard Ruben*  
39, S. E. Kongensgade, Copenhague.
- MAURICE DE LEEU DE CECIL  
15, rue de Verviers.
- W.-Z. JUST  
45, rue Marie-Thérèse.
- MAURICE FOULON  
192, rue du Trône.
- Théodor Buhl*  
11, Queen Victoria street, Londres.
- Ernest Huybrecht*  
88, avenue des Arts, Anvers.
- Gustave Gelli*  
16, rue des Fripiers.
- Jules K. Schuh*  
50, rue du Collège.
- L. Hirschland*  
34, rue du Méridien.
- MAXIMILIEN DE TROOSTENBERG  
22, rue du Gouvernement Provisoire.
-



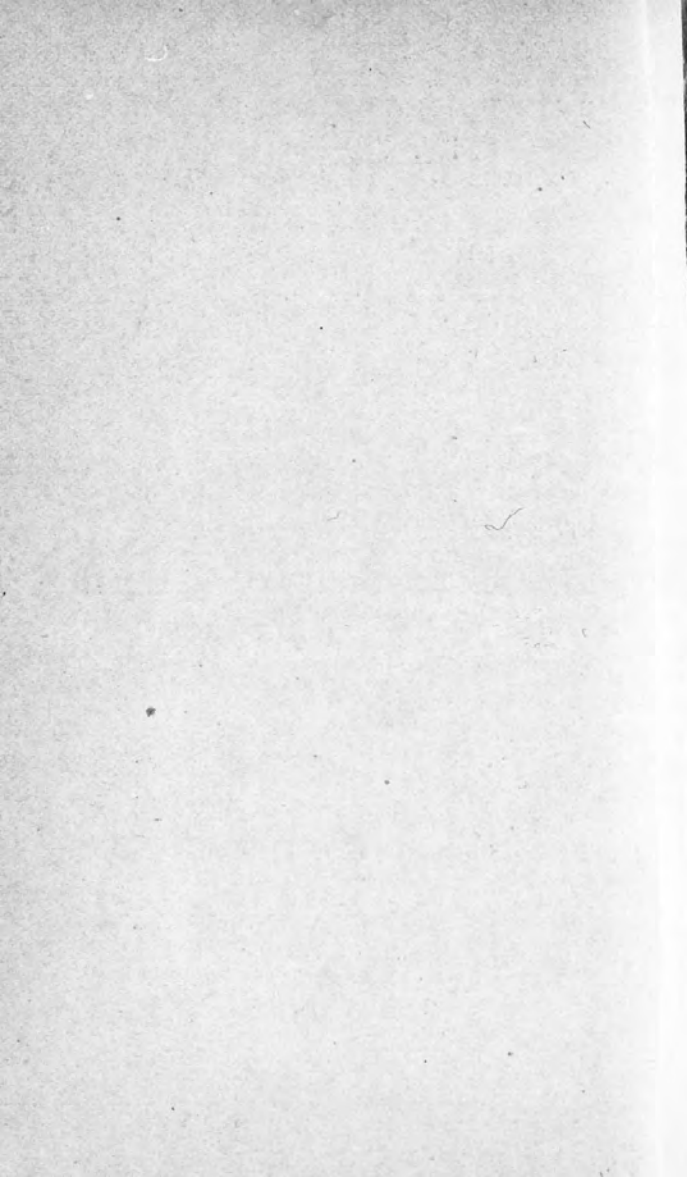
LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



1895





LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE

—

FONDÉE EN 1894



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS

*BRUXELLES*

H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR  
195, Rue Royale, 195

—  
1895





# STATUTS

DE LA

## SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

### ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une société qui prend le titre de *La Société Philatélique belge*.

### ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de ses réunions sont fixées par le comité.

## ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 20 francs par an; les membres associés payent 5 francs par an.

## ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière; elle est exigible au 1<sup>er</sup> janvier.

Tout membre qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du mois de janvier sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

## ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

La demande d'admission doit être adressée, par écrit, au président de la Société, soit par le candidat, soit par un de ses parrains.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs; ils sont soumis au ballot-

tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix; en cas de parité le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à quinze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs, et il sera acquis, quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés, qui désirent devenir membres fondateurs s'inscrivent, à cet effet, sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

## ART. 7.

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

## ART. 8.

L'assemblée générale a lieu dans le courant du mois de janvier. Le président fera un rapport sur la situation financière de la Société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis on procédera à l'élection des membres du comité.

## ART. 9.

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est nommé pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier, un directeur des échanges, un directeur du service des nouveautés et un bibliothécaire.



Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

ART. 10.

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

ART. 11.

Le président peut réunir le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion

ART. 12.

Le comité, s'il le juge avantageux pour la Société, pourra s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.

## ART. 13.

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

## ART. 14.

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre, le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

## ART. 15.

Le règlement des comptes se fait aux séances des membres fondateurs. Les membres qui n'assistent pas à la séance, recevront leur bordereau le lendemain ; ils sont priés d'en faire parvenir le montant au trésorier de la Société dans la huitaine. Ce délai passé, les notes seront présentées à l'encaissement par la poste, et les frais seront à la charge du membre qui aura négligé de régler son compte en temps opportun.

## ART. 16.

Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges à la séance réservée aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents. Le contrôle des timbres vendus se fera à la fin de la séance, et les achats seront réglés le soir même.

## ART. 17.

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres, ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé, au profit de la Société, sur le montant des ventes.

## ART. 18.

Tout timbre échangé ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

ART. 19.

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation des biens de la Société.

ART. 20.

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

ART. 21.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

ART. 22.

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux

présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

ART. 23.

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale,  
le 13 janvier 1895.*

---





## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

ARTICLE PREMIER. — Tous les membres de la Société — fondateurs et associés — ont le droit de mettre des cahiers de timbres en circulation; mais les membres fondateurs seuls, habitant Bruxelles, reçoivent les cahiers d'échange.

ART. 2. — Les cahiers de timbres, ou paquets de cartes et d'enveloppes, doivent être remis directement à M. A. Alexandre, directeur des échanges, 1, rue du Billard, ou lui être adressés franco par lettre recommandée.

ART. 3. — Des cahiers de la Société, pouvant contenir 200 ou 400 timbres sont à la disposition des membres, au prix 25 et 35 centimes. On est prié de ne pas y mettre des timbres d'une valeur inférieure à 5 centimes.

Des enveloppes spéciales, pour les cartes, sont également à la disposition des membres. Chaque enveloppe peut contenir 20 cartes.

ART. 4. — La Société devient responsable des

envois de timbres, dès qu'ils sont entre les mains du directeur des échanges ; et sa responsabilité cesse quand l'envoi est déposé à la poste (contre reçu de lettre recommandée), pour être retourné à l'expéditeur.

Tous les envois en retour se font par lettre recommandée ; toutefois l'envoi pourra être assuré par la poste, à la demande et aux frais de l'intéressé.

ART. 5. — Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille.

2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

ART. 6. — Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception (carte rose) de son successeur.

ART. 7. — Tout membre qui, en recevant les cahiers, constate qu'un timbre manque, — c'est-à-dire qu'il a été enlevé sans que la case ait été marquée — est tenu d'en informer immédiatement



son prédécesseur (qui est responsable). Il constatera le fait par une note inscrite dans la case vide, et il signera sa déclaration.

ART. 8. — Sous la rubrique (bordereau d'envoi) « Reçu le » les membres sont tenus d'inscrire la date de réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup> ; et dans celle « continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 9. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 10. — Les membres sont priés autant que possible de se servir des cahiers de la Société, pour mettre leurs timbres en circulation.

Les essais, les réimpressions, et les timbres réparés doivent être indiqués comme tels.

ART. 11. — MM. les membres sont instamment priés :

1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé;

2<sup>o</sup> De remplir lisiblement à l'encre les diverses

colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi ;

3° De faire leur compte exactement.

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre ;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échanges après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---

1895

---

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ :

- LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*  
AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*  
ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*  
LE BARON DE CUVELIER, *Directeur du service des nouveautés.*  
PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*  
MAX DE TROOSTENBERG, *Bibliothécaire.*  
LE BARON H. DE COMBRUGGHE.  
ÉDOUARD RAEYMAECKERS.  
FERNAND GUEYMARD.  
GEORGES WAROCQUÉ.
- 

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---





## MEMBRES FONDATEURS :

---

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN.

AUGUSTE LÉON.

LOUIS KUHNEN.

ARTHUR ALEXANDRE.

ALEXANDRE DE Koudriaffsky.

PAUL DE SMETH.

ÉDOUARD RAEYMAECKERS.

MAURICE BELIN.

J.-A. DE LA FONTAINE.

MYRTIL SCHLEISINGER.

HENRI MOMMENS.

FERNAND GUEYMARD.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN.

LE BARON PAUL DE MÉVIUS.

EUGÈNE VAN HOOBROUCK.

GASTON VAN ALDERWERELT.

J.-B. MOENS.

THÉODORE T'HOEN.

PROSPER CAILLET.

EDMOND FUNCK.

LE COMTE H. VAN DER BURCH.

GEORGES WARQUÈ.

LE BARON CUVELIER.

MAURICE HANSSENS.  
A. GLIBERT.  
LE BARON H. DE COMBRUGGHE,  
J. NAUS.  
MAURICE DE LEU DE CÉCIL.  
H.-Z. JUST.  
MAURICE FOULON.  
MAX DE TROOSTENBERG.  
FERNAND ABEGG.  
MARCEL BOVY.  
ALBERT MESDACH DE TER KIELE.  
D<sup>r</sup> VICTOR DUBOIS.  
PHILIPPE LA RENOTIÈRE VON FERRARY.  
LE BARON RAOUL DE VRIÈRE.  
LE BARON A. DE REUTENSKIOLD.  
XAVIER MALOU.  
LOUIS BRABANT.  
LUCIEN VANDEVIN.  
THE EARL OF KINGSTON.  
LE COMTE EDMOND DE BORCHGRAVE.  
PAUL HAMMELRATH.  
LE VICOMTE DU PARC.  
LE CAP<sup>e</sup>. COMD<sup>t</sup>. DE BERNARD DE FAUCONVAL.  
H. PRÉHERBU.  
MONTANDON.

---



## LISTE DES MEMBRES

—  
1895  
—

Les noms des *Membres Associés* sont imprimés en  
en caractères italiques,

—

FERNAND ABEGG

4, rue Zinner.

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

GASTON VAN ALDERWERELT

13, rue du Parchemin.

*Camille Anthoine*

147, rue Neuve.

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN

46, rue du Commerce.

*Le Baron Raoul de Beeckman*

Conakry, Guinée Française. (Afrique).

MAURICE BELIN

52, rue de la Madeleine.

LE CAP<sup>e</sup>. COMD<sup>t</sup>. DE BERNARD DE FAUCONVAL

122, rue du Trône.

*Jules Bernichon*

10, rue Buffaut, Paris.

*Le Comte Guillaume de Bernsdorff*

Kyritz, Prignitz, (Allemagne).

**LE COMTE EDMOND DE BORCHGRAVE**

41, rue Belliard.

*Marcel Boy*

30, rue des Douze-Apôtres.

**LOUIS BRABANT**

115, Avenue Louise.

*Dominic Brosnan*

27, New Oxford street, Londres.

*Théodore Buhl*

11, Queen Victoria Street, Londres.

**LE COMTE H. VAN DER BURCH**

143, Avenue des Arts, Anvers.

**PROSPER CAILLET**

5, Place de la Chancellerie.

*Le Lieutenant Caluwaert*

1<sup>er</sup> régiment de Lanciers, Namur.

*Le Chevalier V. Capanna*

Livourne, (Italie).

*Charles-Emmanuel Capt Geoffrey*

16, rue du Mont-Blanc, Genève.

*M.-P. Castle*

Kingston Lodge, Richmond place, Brighton.



*Champion et Cie*

3, place Molard, Genève.

*A. Cranshoff*

68, avenue de l'Hippodrome.

LE BARON H. DE COMBRUGGE

33, rue d'Idalie, Bruxelles.

Ghistelles, (Belgique).

LE BARON DE CUVELIER

38, rue Philippe-le-Bon.

*Le Baron de Girsewald*

22, Glárnisch strasse, Zurich.

ALEXANDRE DE KOUDRIAPFSKY

27, place de l'Industrie.

*Le Comte de la Barre*

90, rue d'Arlon, Bruxelles.

Buysinghen, (Belgique).

*Emilio Diena*

Via Torre, Modène, (Italie).

LE DOCTEUR DUBOIS

67, rue Ducale.

*Major E. B. Evans*

Langton Avenue, Sydenham, (Angleterre)

J.-A. DE LA FONTAINE

55, rue de Longue-Vie.

*Carlo Fino*

Via Savone, Milan.

*E. Formé.*

13, rue Vivienne, Paris.

MAURICE FOULON

192, rue du Trône.

*Rudolf Friedl*

22, Gemeindegasse, Vienne. (Autriche)

*Sigmund Friedl*

22, Gemeindegasse, Vienne (Autriche)

EDMOND FUNCK

16, rue de Livourne.

*Gustave Gelli*

10, rue des Fripiers.

A. GLIBERT

109, rue de la Loi.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN

Château d'Aische, Perwez.

*Umberto Goldschmidt*

11, Via del l'Officine, Florence.

FERNAND GUEYMARD

380, avenue Louise.

\*PAUL HAMMELRATH

10, montagne de l'Oratoire.

MAURICE HANSENS

54, rue Bosquet.

EUGÈNE VAN HOOBROUCK

90, rue de la Loi.

*Le Chevalier Horn*

120, avenue des Arts, Anvers.

*Ernest Huybrecht*

88, avenue des Arts, Anvers.

H.-Z. JUST

11, square Marie-Louise.

*Fernand van den Kerckhove*

119, rue de la Loi.

THE EARL OF KINGSTON.

Kilronan Castle, Carrick on Shanon.  
(Ireland).

*Philippe Kosack*

38, New Königstrasse, Berlin.

LOUIS KÜHNEN

58, avenue de l'Hippodrome.

*François Lambrecq*

109, avenue de la Liberté, Lille.

AUGUSTE LÉON

39, boulevard Bischoffsheim.

*Emile Léon*

14, rue Vainsot, Bayonne, (France.)

*Michel Léon*

9<sup>bis</sup>, rue Legendre, Paris.

MAURICE DE LEU DE CÉCIL

15, rue de Verviers.

- Le Comte de Liedekerke*  
58, avenue des Arts.
- Eugène Lintelo*  
66, rue Renkin.
- Erard Le Roy d'Etiolles*  
5, avenue du Coq, Paris.
- Pierre Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- Edouard Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- XAVIER MALOU  
13, place du Luxembourg.
- L. Martins*  
35, place du Camoens, Lisbonne.
- Arthur Maury*  
6, boulevard Montmartre, Paris.
- ALBERT MESDACH DE TER KIELE  
2, rue de la Révolution.
- LE BARON PAUL DE MÉVIUS  
302, avenue Louise.
- J.-B. MOENS  
42, rue de Florence.
- HENRI MOMMENS  
195, rue Royale.
- MONTANDON  
2, rue de la Limite.

J. NAUS

26, rue Gérard.

*Le Comte John d'Oullremont*

39, rue Bréderode.

*Apostolos Papadopoulos*

298, Grand' rue de Péra, Constantinople.

LE VICOMTE DU PARC

27, rue Crespel.

*Léon Pascault*

Bayonne, (France).

*W.-H. Peckitt*

440, Strand, Londres.

HENRI PRÉHERBU

70, rue de Spa.

*Polydore Puissant*

3, rue de l'Harmonie, Anvers.

ÉDOUARD RAEYMAECKERS

19, rue des Minimes.

*Jean Regnart*

81, rue de la Madeleine.

PHILIPPE LA RENOTIÈRE VON FERRARY

57, rue de Varenne, Paris.

LE BARON A. DE REUTERSKIOLD

Brillancourt, Ouchy, (Suisse).

*Victor Robert*

85, rue de Richelieu, Paris.

*Edvard Ruben*

39, S.-E. Kongensgade, Copenhague.

*Jules Ruben*

12, Herluf, Trollesgade, Copenhague.

*W. Ruys de Péres*

17, rue Joseph II.

*Albin Salzédo*

Bayonne, (France).

MYRTIL SCHLEISINGER

82, rue de la Loi.

*O. Schack-Sommers*

27, Ernst-Merck strasse, Hambourg.

*Oscar Schepens*

16, rue du Treurenberg.

*J.-K. Schuh*

50, rue du Collège.

*Agostino de Simone*

232, strada di Chiaïa, Naples.

PAUL DE SMETH

48, rue du Commerce.

*Alfred Smith*

Bath, Engleterre.

*Eugène Souweine*

54, montagne de la Cour.

*Stanley-Gibbons*

391, Strand, Londres.

*Emile Stock*

69, Adalbert strasse, Berlin.

*R. Tani*

10, rue des Fripiers.

THÉODORE T'HOEN

13, rue d'Arenberg.

*Le Baron A. T'Kindt de Roodenbeke*

9, rue Ducale.

*Ÿ. Tchakidji*

5, Zindjirli Han, Constantinople.

MAX DE TROOSTENBERG

22, rue du Gouvernement provisoire.

Château de Cleerbeek, Winghe-Saint-Georges, (Belgique).

*Le Docteur Vedel*

18, Kannikestrade, Copenhague.

*E. Vervelle*

48, rue Jacob, Paris.

LUCIEN VANDEVIN

5, boulevard du Régent.

LE BARON RAOUL DE VRIÈRE

105, rue Beillard.

*Max Wassermann*

216, Burg strasse, Berlin.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*W.-T. Wilson*

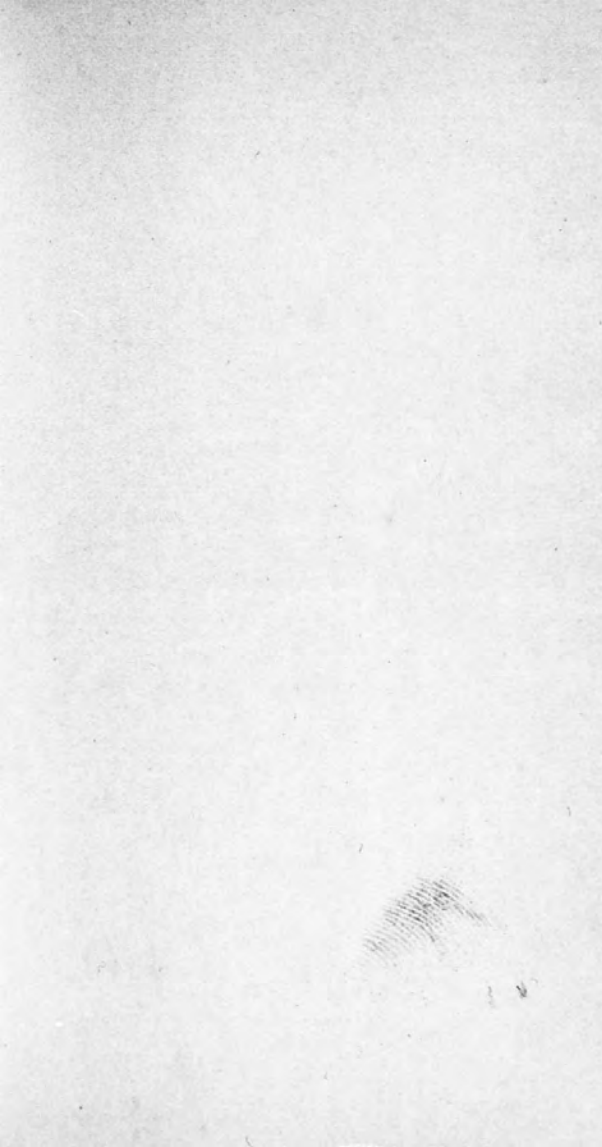
Birmingham, Angleterre.

*L. Zahra*

Alexandrie, Egypte.

---







3

LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



1896



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

—

FONDÉE EN 1894

*HOTEL RAVENSTEIN*  
BRUXELLES



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



*BRUXELLES*  
H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR  
195, Rue Royale, 195

—  
1896

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 354

LECTURE 1

1998





# STATUTS

DE LA

# SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

## ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une société qui prend le titre de *La Société Philatélique belge*.

## ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de ses réunions sont fixées par le comité.

## ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 20 francs par an; les membres associés payent 5 francs par an.

## ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière; elle est exigible au 1<sup>er</sup> janvier.

Tout membre, qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du mois de janvier, sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

## ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

La demande d'admission doit être adressée, par écrit, au président de la Société, soit par le candidat, soit par un de ses parrains.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs; ils sont soumis au ballot-

tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés, tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix ; en cas de parité, le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à douze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs et il sera acquis, quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés, qui désirent devenir membres fondateurs, s'inscrivent, à cet effet, sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

**ART. 7.**

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

**ART. 8.**

L'assemblée générale a lieu dans le courant du mois de janvier. Le président fera un rapport sur la situation financière de la Société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis on procédera à l'élection des membres du comité.

**ART. 9.**

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est nommé pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier, un directeur des échanges, un directeur du service des nouveautés et un bibliothécaire.

Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

ART. 10.

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

ART. 11.

Le président peut réunir le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion.

ART. 12.

Le Comité, s'il le juge avantageux pour la Société, pourra s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.

## ART. 13.

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

## ART. 14.

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre, le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

## ART. 15.

Le règlement des comptes se fait aux séances des membres fondateurs. Les membres qui n'assistent pas à la séance, recevront leur bordereau le lendemain; ils sont priés d'en faire parvenir le montant au trésorier de la Société dans la huitaine. Ce délai passé, les notes seront présentées à l'encaissement par la poste, et les frais seront à la charge du membre qui aura négligé de régler son compte en temps opportun.

## ART. 16.

Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges à la séance réservée aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents. Le contrôle des timbres vendus se fera à la fin de la séance, et les achats seront réglés le soir même.

## ART. 17.

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres, ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé, au profit de la Société, sur le montant des ventes.

## ART. 18.

Tout timbre acheté ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

ART. 19.

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation dans les biens de la Société.

ART. 20.

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

ART. 21.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

ART. 22.

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux



présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

**ART. 23.**

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale  
le 13 janvier 1895 et le 17 janvier 1896.*

---







## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

ARTICLE PREMIER. — Tous les membres de la Société — fondateurs et associés — ont le droit de mettre des cahiers de timbres en circulation ; mais les membres fondateurs seuls, habitant Bruxelles, reçoivent les cahiers d'échange.

ART. 2. — Les cahiers de timbres, ou paquets de cartes et d'enveloppes, doivent être remis directement à M. A. Alexandre, directeur des échanges, 1, rue du Billard, ou lui être adressés franco par lettre recommandée.

ART. 3. — Des cahiers de la Société, pouvant contenir 200 ou 400 timbres, sont à la disposition des membres au prix de 25 et 35 centimes. On est prié de ne pas y mettre de timbres d'une valeur inférieure à 5 centimes.

Des enveloppes spéciales, pour les cartes, sont également à la disposition des membres. Chaque enveloppe peut contenir 20 cartes.

ART. 4. — La Société devient responsable des

envois de timbres, dès qu'ils sont entre les mains du directeur des échanges ; et sa responsabilité cesse quand l'envoi est déposé à la poste (contre reçu de lettre recommandée), pour être retourné à l'expéditeur.

Tous les envois en retour se font par lettre recommandée ; toutefois l'envoi pourra être assuré par la poste, à la demande et aux frais de l'intéressé.

ART. 5.— Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille.

2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

ART. 6.— Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception (carte rose) de son successeur.

ART. 7.— Tout membre qui, en recevant les cahiers, constate qu'un timbre manque, — c'est-à-dire qu'il a été enlevé sans que la case ait été marquée — est tenu d'en informer immédiatement

son prédécesseur (qui est responsable). Il constatera le fait par une note inscrite dans la case vide, et il signera sa déclaration.

ART. 8. — Sous la rubrique (bordereau d'envoi) « Reçu le » les membres sont tenus d'inscrire la date de réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup> ; et dans celle « continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 9. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 10. — Les membres sont priés autant que possible de se servir des cahiers de la Société pour mettre leurs timbres en circulation.

Les essais, les réimpressions et les timbres réparés doivent être indiqués comme tels.

ART. 11. — MM. les membres sont instamment priés :

- 1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé ;
- 2<sup>o</sup> De remplir lisiblement à l'encre les diverses

colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi;

3° De faire leur compte exactement;

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échanges, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier, en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---



## RÈGLEMENT

### DU SERVICE DES NOUVEAUTÉS

---

ARTICLE PREMIER. — Le comité de la *Société Philatélique belge*, désireux d'offrir aux membres de la Société tous les avantages qu'elle peut leur procurer, a organisé un service des nouveautés, qui sera spécialement dirigé par un membre du comité.

ART. 2. — Les nouveautés comprendront toutes les nouvelles émissions de timbres-poste de l'année, des différents pays d'Europe jusqu'à concurrence d'une valeur de 5 francs, augmentée des frais.

ART. 3. — Le service des nouveautés sera réservé, par préférence, aux membres fondateurs et ne comprendra que des timbres neufs.

ART. 4. — Il est bien entendu que les membres qui désirent recevoir les nouveautés, s'engagent à prendre tous les timbres qu'il sera possible de leur procurer.



colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi ;

3° De faire leur compte exactement ;

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre ;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échanges, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier, en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---



## RÈGLEMENT

### DU SERVICE DES NOUVEAUTÉS

---

ARTICLE PREMIER. — Le comité de la *Société Philatélique belge*, désireux d'offrir aux membres de la Société tous les avantages qu'elle peut leur procurer, a organisé un service des nouveautés, qui sera spécialement dirigé par un membre du comité.

ART. 2. — Les nouveautés comprendront toutes les nouvelles émissions de timbres-poste de l'année, des différents pays d'Europe jusqu'à concurrence d'une valeur de 5 francs, augmentée des frais.

ART. 3. — Le service des nouveautés sera réservé, par préférence, aux membres fondateurs et ne comprendra que des timbres neufs.

ART. 4. — Il est bien entendu que les membres qui désirent recevoir les nouveautés, s'engagent à prendre tous les timbres qu'il sera possible de leur procurer.

ART. 5. — Les timbres seront remis aux membres au fur et à mesure de leur émission; et le paiement devra en être fait immédiatement. Les membres qui assisteront régulièrement aux réunions recevront leurs timbres le soir des séances. Nous laissons au directeur des nouveautés le soin de s'entendre avec les membres qui seraient absents, pour la remise et le paiement des timbres qui leur sont destinés.

*Fait et approuvé en séance du Comité, le 3 janvier 1896.*

---



1896

—  
PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

—  
MEMBRES DU COMITÉ :

LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*

AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*

ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*

LE BARON DE CUVELIER, *Directeur du service des nouveautés.*

PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*

MAX DE TROOSTENBERG, *Bibliothécaire.*

LE BARON H. DE CROMBRUGGHE.

FERNAND GUEYMARD.

GEORGES WAROCQUÉ.

MAURICE FOULON.

—  
DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

—





## MEMBRES FONDATEURS :

---

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN.

AUGUSTE LÉON.

LOUIS KUHNEN.

ARTHUR ALEXANDRE.

ALEXANDRE DE KOUDRIAPFSKY.

PAUL DE SMETH.

MAURICE BELIN.

J.-A. DE LA FONTAINE.

MYRTIL SCHLEISINGER.

HENRI MOMMENS.

FERNAND GUEYMARD.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN.

LE BARON PAUL DE MÉVIUS.

EUGÈNE VAN HOOBROUCK.

GASTON VAN ALDERWERELT.

J.-B. MOENS.

THÉODORE T'HOEN.

PROSPER CAILLET.

EDMOND FUNCK.

LE COMTE H. VAN DER BURCH.

GEORGES WAROCQUÉ.

LE BARON DE CUVELIER.

MAURICE HANSSENS.

A. GLIBERT.  
LE BARON H. DE CROMBRUGGHE.  
MAURICE DE LEU DE CÉCIL.  
H.-Z. JUST.  
MAURICE FOULON.  
MAX DE TROOSTEMBERG.  
FERNAND ABEGG.  
MARCEL BOVY.  
ALBERT MESDACH DE TER KIELE.  
PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY.  
LE BARON RAOUL DE VRIÈRE.  
LE BARON A. DE REUTERSKIOLD.  
XAVIER MALOU.  
LOUIS BRABANT.  
LUCIEN VAN DE VIN.  
PAUL HAMMELRATH.  
LE VICOMTE DU PARC.  
LE CAP<sup>e</sup> COMD<sup>t</sup> DE BERNARD DE FAUCONVAL.  
H. PRÉHERBU.  
MONTANDON.  
LE BARON H. DE WAHA.  
LE COMTE WERNER DE MÉRODE.  
LOUIS BAUER.  
LE COMTE L. D'ANSEMBOURG.  
LOUIS GHÉMAIL.



## LISTE DES MEMBRES

—  
1896  
—

Les noms des *Membres associés* sont imprimés en caractères italiques.

—  
FERNAND ABEGG

4, rue Zinner.

*Adolphe de Agüera*

La Haye (Hollande).

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

GASTON VAN ALDERWERELT

13, rue du Parchemin.

LE COMTE LOUIS D'ANSEMBOURG

5, rue Belliard.

*Camille Anthoine*

147, rue Neuve.

*Le comte de la Barre*

90, rue d'Arlon, Bruxelles.

Buysinghen (Belgique).



LOUIS BAUER

53, rue de l'Association.

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN

46, rue du Commerce.

*Le baron Raoul de Beeckman*

Conakry, Guinée française (Afrique).

MAURICE BELIN

52, rue de la Madeleine.

LE CAPE COMDT DE BERNARD DE FAUCONVAL

112, rue du Trône.

*Jules Bernichon*

54, rue Lafayette, Paris.

*G. Bevolzheimer*

163, rue Royale.

*J.-E. Bohlmeier*

64, Oude Schans, Amsterdam.

*Edouard Bonnin*

Bizerte (Tunisie).

MARCEL BOVY

30, rue des Douze-Apôtres.

LOUIS BRABANT

115, avenue Louise.

*Dominic Brosnan*

27, New Oxford street, Londres.

*William Brown*

Saint-Thomas square, Salisbury.

*Theodore Buhl*

11, Queen Victoria street, Londres.

LE COMTE H. VAN DER BURCH

143, avenue des Arts, Anvers.

*Edmond Cahen*

44, rue François I<sup>er</sup>, Paris.

PROSPER CAILLET

5, rue de Livourne.

*Le lieutenant Caluwaert*

1<sup>er</sup> régiment de lanciers, Namur.

*Le Chevalier V. Capanna*

Livourne, Italie.

*Charles-Emmanuel Capt Geoffroy*

16, rue du Mont-Blanc, Genève.

*M. P. Castle*

Kingston Lodge, Richmond Place,  
Brighton.

*Champion et Cie*

3, place Molard, Genève.

*Jules Chevalier*

16, rue de Naples.

*Armand Coene*

rue Notre-Dame, Bruges.

*Coll y Cuchy*

San Juan, Porto-Rico (Antilles).

*A. Coyette*

138, rue de Rivoli, Paris.

*A. Cranshoff*

68, avenue de l'Hippodrome.

LE BARON H. DE CROMBRUGGE

33, rue d'Italie, Bruxelles.

Ghistelles (Belgique).

LE BARON DE CVELIER

28, rue Philippe-le-Bon.

*Evilio Diena*

3, Villa Torre, Modène (Italie).

*Le major E.-B. Evans*

Langton avenue, Sydenham (Angleterre).

J.-A. DE LA FONTAINE

55, rue de Longue-Vie.

*Carlo Fino*

Via Savone, Milan.

*E. Formé*

13, rue Vivienne, Paris.

MAURICE FOULON

192, rue du Trône.

*Rudolf Friedl*

6, Heyengasse, Vienne (Autriche).

*Sigmund Friedl*

22, Nusswaldgasse, Vienne (Autriche).

ED. FUNCK

36, rue de Livourne.

*Gustave Gelli*

10, rue des Fripiers.

*Etienne Georgieff*

Sofia, Bulgarie.

L. GHÉMAR

48, rue Neuve.

*Le baron de Girsewald*

22, Glärnisch strasse, Zurich.

A. GLIBERT

109, rue de la Loi.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN

Château d'Aische, Perwez.

*Umberto Goldschmidt*

11, Via dell' Officine, Florence.

*Albert Gompertz*

86, Reguliers gracht, Amsterdam.

FERNAND GUEYMARD

380, avenue Louise.

PAUL HAMMELRATH

10, montagne de l'Oratoire.

MAURICE HANSSENS

54, rue Bosquet.

EUGÈNE VAN HOOBROUCK

90, rue de la Loi.

*Le Chevalier Horn*

120, avenue des Arts, Anvers.

*Houzeau de Lehaye*

Hautmont (France).

*Ernest Huybrecht*

88, avenue des Arts, Anvers.

H.-Z. JUST

11, square Marie-Louise.

*Fernand van den Kerckhove*

119, rue de la Loi.

*Keyaerts*

rue Marie-Thérèse.

ALEXANDRE DE KoudriaFFsky

27, place de l'Industrie.

*Philipp Kosack*

38, Neue Königstrasse, Berlin.

LOUIS KHÜNEN

58, avenue de l'Hippodrome.

*François Lambrecq*

109, avenue de la Liberté, Lille.

AUGUSTE LÉON

39, boulevard Bischoffsheim.

*Emile Léon*

14, rue Vainsot, Bayonne (France).

*Michel Léon*

9<sup>bis</sup>, rue Legendre, Paris.

MAURICE DE LEU DE CÉCIL

15, rue de Verviers.

- Le comte G. de Lichtervelde*  
78, rue de la Loi.
- Le comte de Liedekerke*  
58, avenue des Arts.
- Erard Le Roy d'Etiölles*  
5, avenue du Coq, Paris.
- Pierre Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- Edouard Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- XAVIER MALOU  
13, place du Luxembourg.
- Ferdinand Marconnet*  
36, rue de Metz, Nancy.
- Faustino Martins*  
35, place du Camoens, Lisbonne.
- Arthur Maury*  
6, boulevard Montmartre, Paris.
- LE COMTE WERNER DE MÉRODE  
25, rue aux Laines.
- ALBERT MESDACH DE TER KIELE  
2, rue de la Révolution.
- LE BARON PAUL DE MÉVIUS  
302, avenue Louise.
- J.-B. MOENS  
42, rue de Florence.

HENRI MOMMENS

195, rue Royale.

MONTANDON

2, rue de la Limite.

*Antoine de Moor*

23, rue Philippe-le-Bon.

*Le comte John d'Oultremont*

39, rue Brédérode.

*Apostolos Papadopoulos*

298, Grand'rue de Pera, Constantinople.

LE VICOMTE DU PARC

27, rue Crespel.

*Léon Pascault*

Bayonne (France).

*W.-H. Peckitt*

440, Strand, Londres.

HENRI PREHERBU

70, rue de Spa.

*Polydore Puissant*

3, rue de l'Harmonie, Anvers.

*Jean Regnart*

22, place Sainte-Gudule.

PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY

57, rue de Varenne, Paris.

LE BARON A. DE REUTERSKIOLD

Brillancourt, Ouchy (Suisse).

*Victor Robert*

85, rue de Richelieu, Paris.

*Edward Ruben*

39, S.-E. Kogensgade, Copenhague.

*Jules Ruben*

12, Herluf Trollesgade, Copenhague.

*W. Ruys de Péres*

17, rue Joseph II.

*Albin Salzido*

Bayonne (France).

**MYRTIL SCHLEISINGER**

82, rue de la Loi.

*O. Schack-Sommer*

27, Ernst Merck strasse, Hambourg.

*Oscar Schepens*

16, rue du Treurenberg.

*J. Schuh*

50, rue du Collège.

*Agostino de Simone*

232, Strada di Chiaïa, Naples.

**PAUL DE SMETH**

48, rue du Commerce.

*Alfred Smith*

Bath (Angleterre).

*Le docteur Jur. G. S. Socolis*

Athènes.



*Stanley-Gibbons*

391, Strand, Londres.

*Emile Stock*

69, Adalbertstrasse, Berlin.

*R. Tani*

10, rue des Fripiers.

THÉODORE T'HOEN

13, rue d'Arenberg.

*Le baron A. T'Kindt de Roodenbeke*

9, rue Ducale.

*Ÿ. Tchakidji*

5, Zindjirli Han, Constantinople.

MAX DE TROOSTENBERG

22, rue du Gouvernement provisoire.  
Château de Cleerbeek, Winghe Saint-  
Georges.

*Le docteur Vedel*

18, Kannikestrade, Copenhague.

*E. Vervelle*

48, rue Jacob, Paris.

LUCIEN VAN DE VIN

5, boulevard du Régent.

*Pierre Verhaegen*

12, rue Juste-Lipse, Louvain.

LE BARON RAOUL DE VRIÈRE

Baes-Veld, par Lophem.

*Carl Wagner*

78, boulevard Saint-Joseph, Anvers.

LE BARON H. DE WAHA

28, rue de la Sablonnière.

*Max Wasserman*

21, Burgstrasse, Berlin.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*J. Wilheimer*

Sofia (Bulgarie).

*W. T. Wilson*

192, Birchfield Road, Birmingham.

*Th. de Zualart*

69, rue Ducale.

---



LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



1897



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

—

FONDÉE EN 1894

*HOTEL RAVENSTEIN*  
BRUXELLES



LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE

—

FONDÉE EN 1894

*HOTEL RAVENSTEIN*

BRUXELLES





LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



*BRUXELLES*

H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR  
195, Rue Royale, 195

—  
1897

LA SOCIÉTÉ

DE LA BIENFAISANCE

DE

PARIS

1870

PARIS

1870



# STATUTS

DE LA

# SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

## ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une Société qui prend le titre de *La Société Philatélique belge*.

## ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de ses réunions sont fixées par le comité.

## ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 20 francs par an; les membres associés payent 5 francs par an.

## ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière; elle est exigible au 1<sup>er</sup> janvier.

Tout membre qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du mois de janvier, sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

## ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

La demande d'admission doit être adressée, par écrit, au président de la Société, soit par le candidat, soit par un de ses parrains.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs; ils sont soumis au ballot-

tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés, tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix ; en cas de parité, le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à douze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs et il sera acquis, quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés, qui désirent devenir membres fondateurs, s'inscrivent, à cet effet, sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

## ART. 7.

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

## ART. 8.

L'assemblée générale a lieu dans le courant du mois de janvier. Le président fera un rapport sur la situation financière de la Société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis on procédera à l'élection des membres du comité.

## ART. 9.

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est nommé pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier, un directeur des échanges, un directeur du service des nouveautés et un bibliothécaire.

Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

ART. 10.

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

ART. 11.

Le président peut réunir le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion.

ART. 12.

Le comité, s'il le juge avantageux pour la Société, pourra s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.



## ART. 13.

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

## ART. 14.

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre, le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

## ART. 15.

Le règlement des comptes se fait aux séances des membres fondateurs. Les membres qui n'assistent pas à la séance, recevront leur bordereau le lendemain; ils sont priés d'en faire parvenir le montant au trésorier de la Société dans la huitaine. Ce délai passé, les notes seront présentées à l'encaissement par la poste, et les frais seront à la charge du membre qui aura négligé de régler son compte en temps opportun.

## ART. 16.

Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges à la séance réservée aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents. Le contrôle des timbres vendus fera à la fin de la séance, et les achats seront réglés le soir même.

## ART. 17.

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres, ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé, au profit de la Société, sur le montant des ventes.

## ART. 18.

Tout timbre acheté ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

**ART. 19.**

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation dans les biens de la Société.

**ART. 20.**

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

**ART. 21.**

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

**ART. 22.**

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux

---

présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

ART. 23.

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale le 13 janvier 1895 et le 17 janvier 1896.*

---





## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

**ARTICLE PREMIER.** — Tous les membres de la Société — fondateurs et associés — ont le droit de mettre des cahiers de timbres en circulation ; mais les membres fondateurs seuls, habitant Bruxelles, reçoivent les cahiers d'échange.

**ART. 2.** — Les cahiers de timbres, ou paquets de cartes et d'enveloppes, doivent être remis directement à M. A. Alexandre, directeur des échanges, 1, rue du Billard, ou lui être adressés franco par lettre recommandée.

**ART. 3.** — Des cahiers de la Société, pouvant contenir 200 ou 400 timbres, sont à la disposition des membres au prix de 25 et 35 centimes. On est prié de ne pas y mettre de timbres d'une valeur inférieure à 5 centimes.

Des enveloppes spéciales, pour les cartes, sont également à la disposition des membres. Chaque enveloppe peut contenir 20 cartes.

**ART. 4.** — La Société devient responsable des

envois de timbres, dès qu'ils sont entre les mains du directeur des échanges ; et sa responsabilité cesse quand l'envoi est déposé à la poste (contre reçu de lettre recommandée), pour être retourné à l'expéditeur.

Tous les envois en retour se font par lettre recommandée ; toutefois l'envoi pourra être assuré par la poste, à la demande et aux frais de l'intéressé.

**ART. 5.**— Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

- 1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille;
- 2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

**ART. 6.**— Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception (carte rose) de son successeur.

**ART. 7.**— Tout membre qui, en recevant les cahiers, constate qu'un timbre manque — c'est-à-dire qu'il a été enlevé sans que la case ait été marquée — est tenu d'en informer immédiatement

son prédécesseur (qui est responsable). Il constatera le fait par une note inscrite dans la case vide, et il signera sa déclaration.

ART. 8. — Sous la rubrique (bordereau d'envoi) « Reçu le » les membres sont tenus d'inscrire la date de réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup>; et dans celle « continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 9. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 10. — Les membres sont priés autant que possible de se servir des cahiers de la Société, pour mettre leurs timbres en circulation.

Les essais, les réimpressions, et les timbres réparés doivent être indiqués comme tels.

ART. 11. — MM. les membres sont instamment priés :

1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé;



2° De remplir lisiblement à l'encre les diverses colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi;

3° De faire leur compte exactement;

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échanges, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---



## RÈGLEMENT

### DU SERVICE DES NOUVEAUTÉS

---

ARTICLE PREMIER. — Le comité de la *Société Philatélique belge*, désireux d'offrir aux membres de la Société tous les avantages qu'elle peut leur procurer, a organisé un service des nouveautés qui sera spécialement dirigé par un membre du comité.

ART. 2. — Les nouveautés comprendront toutes les nouvelles émissions de timbres-poste de l'année, des différents pays d'Europe, jusqu'à concurrence d'une valeur de 5 francs, augmentée des frais.

ART. 3. — Le service des nouveautés sera réservé, par préférence, aux membres fondateurs et ne comprendra que des timbres neufs.

ART. 4. — Il est bien entendu que les membres qui désirent recevoir les nouveautés, s'engagent à prendre tous les timbres qu'il sera possible de leur procurer.

ART. 5. — Les timbres seront remis aux membres au fur et à mesure de leur émission; le paiement devra en être fait immédiatement. Les membres qui assisteront régulièrement aux réunions recevront leurs timbres le soir des séances. Nous laissons au directeur des nouveautés le soin de s'entendre avec les membres qui seraient absents, pour la remise et le paiement des timbres qui leur sont destinés.

*Fait et approuvé en séance du Comité, le 3 janvier 1896.*

ART. 6. — Le service des nouveautés nécessitant des avances de fonds assez considérables de la part de la Société, le comité, dans sa séance du 4 décembre 1896, a décidé de prier MM. les membres, qui sont abonnés aux nouveautés, de verser entre les mains du trésorier, à titre de provision, une somme de vingt-cinq francs.

Dans le cas où le membre abonné ne désirerait plus souscrire aux nouveautés, cette somme lui serait restituée.

*Fait et approuvé en séance du Comité le 4 décembre 1896.*

---



1897

---

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ :

LE BARON F. DE BERCKMAN, *Président.*

AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*

ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*

LE BARON DE CUVELIER, *Directeur des nouveautés.*

PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*

MAX DE TROOSTENBERG, *Bibliothécaire.*

LE BARON H. DE COMBRUGGHE.

FERNAND GUEYMARD.

GEORGES WAROCQUÉ.

MAURICE FOULON.

---

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---





## MEMBRES FONDATEURS

---

1. LE BARON FERNAND DE BEECKMAN.
2. AUGUSTE LÉON.
3. LOUIS KUHNEN.
4. ARTHUR ALEXANDRE.
5. ALEXANDRE DE KOUDRIAFFSKY.
6. PAUL DE SMETH.
7. MAURICE BELIN.
8. J.-A. DE LA FONTAINE.
9. MYRTIL SCHLEISINGER.
10. HENRI MOMMENS.
11. FERNAND GUEYMARD.
12. LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN.
13. GASTON VAN ALDERWERBELT.
14. J.-B. MOENS.
15. THÉODORE T'HOEN.
16. PROSPER CAILLET.
17. EDMOND FUNCK.
18. LE COMTE H. VAN DER BURCH.
19. GEORGES WAROCQUÉ.
20. LE BARON DE CUVELIER.
21. MAURICE HANSSENS.
22. A. GLIBERT.
23. LE BARON H. DE CROMBRUGGHE.

24. MAURICE DE LEU DE CÉCIL.
25. H.-Z. JUST.
26. MAURICE FOULON.
27. MAX DE TROOSTENBERG.
28. FERNAND ABEGG.
29. MARCEL BOVY.
30. ALBERT MESDACH DE TER KIELE.
31. PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY.
32. LE BARON RAOUL DE VRIÈRE.
33. LE BARON A. DE REUTERSKIOLD.
34. XAVIER MALOU.
35. LOUIS BRABANT.
36. LUCIEN VAN DE VIN.
37. LE VICOMTE DU PARC.
38. H. PRÉHERBU.
39. MONTANDON.
40. LE BARON H. DE WAHA.
41. LE COMTE WERNER DE MÉRODE.
42. LOUIS BAUER.
43. LE COMTE L. D'ANSEBOURG.
44. LE COMTE JOHN D'OULTREMONT.
45. ALBERT JANSSEN.
46. LE BARON FERD. DE BLOMMAERT
47. LE COMTE DE LA BARRE.
48. LE LIEUTENANT OSTERRIETH.
49. ALFRED DU TOICT.



## LISTE DES MEMBRES

—  
1897  
—

Les noms des *Membres associés* sont imprimés en caractères italiques.

FERNAND ABEGG

4, rue Zinner.

*Adolphe de Aguëra*

La Haye (Hollande).

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

GASTON VAN ALDERWERELT

13, rue du Parchemin.

LE COMTE LOUIS D'ANSEMBOURG

5, rue Belliard.

*Camille Anthoine*

147, rue Neuve.

*E. S. Auscher*

22, rue des Réservoirs, Versailles.



## LE COMTE DE LA BARRE

90, rue d'Arlon, Bruxelles.  
Buysinghen (Belgique).

## LOUIS BAUER

53, rue de l'Association.

## LE BARON FERNAND DE BEECKMAN

46, rue du Commerce.

*Le baron Raoul de Beeckman*

Conakry, Guinée française (Afrique).

## MAURICE BELIN

52, rue de la Madeleine.

*Jules Bernichon*

54, rue Lafayette, Paris.

*G. Berolzheimer*

163, rue Royale.

## LE BARON F. DE BLOMMAERT

56, rue d'Arlon.

*J.-E. Bohlmeier*

64, Oude Schans, Amsterdam.

*Edouard Bonnin*

Bizerte (Tunisie).

## MARCEL BOVY

30, rue des Douze-Apôtres.

## LOUIS BRABANT

115, avenue Louise.

*Dominic Brosnan*

27, New Oxford street, Londres.

*William Brown*

Saint-Thomas square, Salisbury.

*Theodore Buhl*

11, Queen Victoria street, Londres.

LE COMTE H. VAN DER BURCH

143, avenue des Arts, Anvers.

*Edmond Cahen*

5, rue de Tilsitt, Paris.

PROSPER CAILLET

5, rue de Livourne.

*Le chevalier V. Capanna*

Livourne, Italie.

*R. Capt de la Falconnière*

Genève, Suisse.

*M. P. Castle*

Kingston Lodge, Richmond Place,  
Brighton.

*Maurice Caulliez*

13, rue du Dragon, Tourcoing.

*Champion et Cie*

3, place Molard, Genève.

*Jules Chevalier*

16, rue de Naples.

*Coll y Cuchy*

San Juan, Porto-Rico (Antilles).

*A. Coyette*

138, rue de Rivoli, Paris.

*A. Cranshoff*

68, avenue de l'Hippodrome.

LE BARON H. DE CROMBRUGGHE

33, rue d'Idalie, Bruxelles.

Ghistelles (Belgique).

LE BARON DE CUVELIER

28, rue Philippe-le-Bon.

*Emilio Diena*

3, Via Torre, Modène (Italie).

*Léon Du Bois*

122, rue Berchmans.

*Le major E. B. Evans*

Langton avenue, Sydenham (Angleterre).

J.-A. DE LA FONTAINE

55, rue de Longue-Vie.

*Carlo Fino*

Via Savone, Milan.

*E. Formé*

13, rue Vivienne, Paris.

MAURICE FOULON

192, rue du Trône.

*Rudolf Friedl*

6, Herrengasse, Vienne (Autriche).

*Sigmund Friedl*

Villa Friedl, XIX, Unterdöbling,  
Vienne (Autriche).

ED. FUNCK

36, rue de Livourne.

*Gustave Gelli*

10, rue des Fripiers.

*Etienne Georgieff*

Sofia, Bulgarie.

*Le baron de Girsewald*

22, Glärnisch strasse, Zurich.

A. GLIBERT

109, rue de la Loi.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN

Château d'Aische, Perwez.

*Umberto Goldschmidt*

34, Via Cavour, Florence.

*Albert Gompertz*

86, Reguliers gracht, Amsterdam.

FERNAND GUEYMARD

380, avenue Louise.

MAURICE HANSSENS

54, rue Bosquet.

*Le chevalier Horn*

120, avenue des Arts, Anvers.

*Houzeau de Lehaye*

Hautmont (France).

*Ernest Huybrecht*

88, avenue des Arts, Anvers.

ALBERT JANSSEN

127, rue Lesbroussart.

H.-Z. JUST

11, square Marie-Louise.

*Maurice Kebers*

2, rue Robiano.

*Keyaerts*

rue Marie-Thérèse.

ALEXANDRE DE KOUDRIAFFSKY

27, place de l'Industrie.

*Philipp Kosack*

38, Neue Königstrasse, Berlin.

LOUIS KHÜNEN

58, avenue de l'Hippodrome.

*François Lambrecq*

109, avenue de la Liberté, Lille.

AUGUSTE LÉON

39, boulevard Bischoffsheim.

*Emile Léon*

14, rue Vainsot, Bayonne (France).

*Michel Léon*

10, rue de Lubeck, Paris.

- MAURICE DE LEU DE CÉCIL  
15, rue de Verviers.
- Le comte G. de Lichtervelde*  
78, rue de la Loi.
- Le comte de Liedekerke*  
58, avenue des Arts.
- Erard Le Roy d'Etiölles*  
5, avenue du Coq, Paris.
- Pierre Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- Edouard Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- XAVIER MALOU  
13, place du Luxembourg.
- Ferdinand Marconnet*  
36, rue de Metz, Nancy.
- Faustino Martins*  
35, place du Camoens, Lisbonne.
- Arthur Maury*  
6, boulevard Montmartre, Paris.
- LE COMTE WERNER DE MÉRODE  
25, rue aux Laines.
- ALBERT MESDACH DE TER KIELE  
2, rue de la Révolution.

**J.-B. MOENS**

42, rue de Florence.

**HENRI MOMMENS**

195, rue Royale.

**MONTANDON**

2, rue de la Limite.

*Antoine de Moor*

23, rue Philippe-le-Bon.

*Edouard Mostelli*

20, rue Grétry.

**LE LIEUTENANT OSTERRIETH**

17, rue de la Tulipe.

**LE COMTE JOHN D'OULTREMONT**

39, rue Brédérode.

*Apostolos Papadopoulos*

298, Grand'rue de Pera, Constantinople.

**LE VICOMTE DU PARC**

27, rue Crespel.

*W.-H. Peckitt*

440, Strand, Londres.

*Alfred Prager*

177, rue du Progrès.

**HENRI PREHERBU**

70, rue de Spa.

*Jean Regnart*

22, place Sainte-Gudule.

PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY

57, rue de Varenne, Paris.

*Gaston Requenne*

29, rue Nanjac, Bordeaux.

*Le chevalier Ch. de Respaldiza*

6, rue du Chasseur.

LE BARON A. DE REUTERSKIOLD

Brillancourt, Ouchy (Suisse).

*Jules Rigaux*

5, rue du Congrès.

*Victor Robert*

85, rue de Richelieu, Paris.

*Louis Rosseels*

Consul de Belgique, Athènes, (Grèce).

*W. Ruys de Péres*

17, rue Joseph II.

*Albin Salzedo*

Bayonne (France).

MYRTIL SCHLEISINGER

82, rue de la Loi.

*O. Schack-Sommer*

27, Ernst Merck strasse, Hambourg.

*Oscar Schepens*

16, rue du Treurenberg.

*J. Schuh*

50, rue du Collège.



*Agostino de Simone*

232, Strada di Chiaïa, Naples.

PAUL DE SMETH

48, rue du Commerce.

*Alfred Smith and Son*

37, Essex Street, Strand, Londres.

*Le docteur Jur. G. S. Socolis*

Athènes.

*Stanley-Gibbons*

391, Strand, Londres.

*Emile Stock*

69, Adalbert strasse, Berlin.

*R. Tani*

10, rue des Fripiers.

THÉODORE T'HOEN

13, rue d'Arenberg.

*Le baron A. T'Kindt de Roodenbeke*

9, rue Ducale.

*ÿ. Tchakidji*

5, Zindjirli Han, Constantinople.

ALFRED DU TOICT

214, chaussée de Haecht.

MAX DE TROOSTENBERG

22, rue du Gouvernement provisoire.

Château de Cleerbeek, Winghe Saint-

Georges.

*Le lieutenant C. Van Dael*

78, rue de Spa.

*Le docteur Vedel*

18, Kannikestrade, Copenhague.

*E. Vervelle*

48, rue Jacob, Paris.

LUCIEN VAN DE VIN

5, boulevard du Régent.

*Pierre Verhaegen*

31, quai au Bois, Gand.

LE BARON RAOUL DE VRIÈRE

Baes-Veld, par Lophem.

*Edouard Watteuw*

Verviers.

LE BARON H. DE WAHA

28, rue de la Sablonnière.

*Max Wasserman*

21, Burgstrasse, Berlin.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*J. Wilheimer*

13, Geschwandner Gasse, Vienne  
(Autriche).

*W. T. Wilson*

192, Birchfield Road, Birmingham.

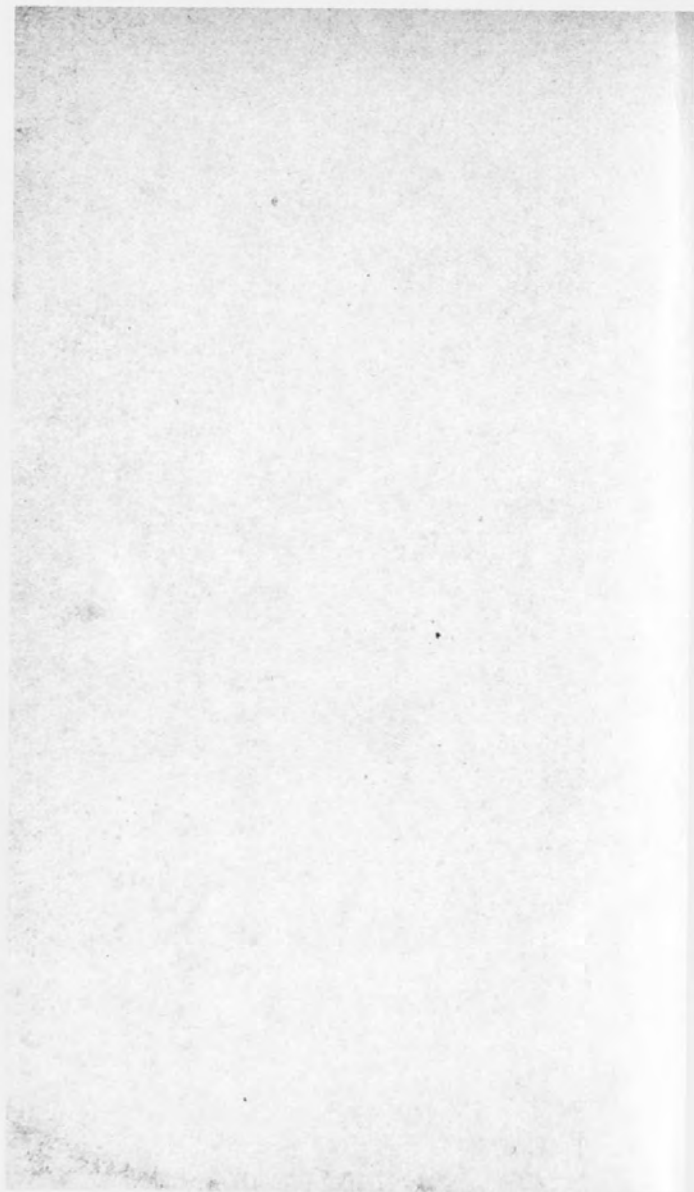
*Th. de Zualart*

69, rue Ducale.

---







LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS



1898



LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

—  
FONDÉE EN 1894

*HOTEL RAVENSTEIN*  
BRUXELLES





LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

---

STATUTS

---

*BRUXELLES*

H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR  
24, Rue de l'Équateur, 24

---

1898





# STATUTS

DE LA

# SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

## ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une Société qui prend le titre de *La Société Philatélique belge*.

## ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de ses réunions sont fixées par le comité.

## ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 20 francs par an ; les membres associés payent 5 francs par an.

## ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière ; elle est exigible au 1<sup>er</sup> janvier.

Tout membre qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du mois de janvier, sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

## ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

La demande d'admission doit être adressée, par écrit, au président de la Société, soit par le candidat, soit par un de ses parrains.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs ; ils sont soumis au ballot-

tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés, tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix ; en cas de parité, le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à douze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs et il sera acquis, quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés, qui désirent devenir membres fondateurs, s'inscrivent, à cet effet, sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

## ART. 7.

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

## ART. 8.

L'assemblée générale a lieu dans le courant du mois de janvier. Le président fera un rapport sur la situation financière de la société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis on procédera à l'élection des membres du comité.

## ART. 9.

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est nommé pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier, un directeur des échanges, un directeur du service des nouveautés et un bibliothécaire.

Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

**ART. 10.**

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

**ART. 11.**

Le président peut réunir le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion.

**ART. 12.**

Le comité, s'il le juge avantageux pour la Société, pourra s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.



## ART. 13.

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

## ART. 14.

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre, le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

## ART. 15.

Le règlement des comptes se fait aux séances des membres fondateurs. Les membres qui n'assistent pas à la séance, recevront leur bordereau le lendemain ; ils sont priés d'en faire parvenir le montant au trésorier de la Société dans la huitaine. Ce délai passé, les notes seront présentées à l'encaissement par la poste, et les frais seront à la charge du membre qui aura négligé de régler son compte en temps opportun.

## ART. 16.

Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges à la séance réservée aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents. Le contrôle des timbres vendus se fera à la fin de la séance, et les achats seront réglés le soir même.

## ART. 17.

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres, ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé, au profit de la Société, sur le montant des ventes.

## ART. 18.

Tout timbre acheté ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

ART. 19.

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation dans les biens de la Société.

ART. 20.

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

ART. 21.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

ART. 22.

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux

présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

**ART. 23.**

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale le 13 janvier 1895 et le 17 janvier 1896.*

---

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

ART. 19.

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation, ou à la participation dans les biens de la Société.

ART. 20.

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale, ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

ART. 21.

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

ART. 22.

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux

présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

**ART. 23.**

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale le 13 janvier 1895 et le 17 janvier 1896.*

---

1870

Received of the Treasurer of the  
County of ... the sum of ...  
for ...

Witness my hand and seal this ...  
day of ... 1870

...



## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

ARTICLE PREMIER. — Tous les membres de la Société — fondateurs et associés — ont le droit de mettre des cahiers de timbres en circulation ; mais les membres fondateurs seuls, habitant Bruxelles, reçoivent les cahiers d'échange.

ART. 2. — Les cahiers de timbres, ou paquets de cartes et enveloppes, doivent être remis directement à M. A. Alexandre, directeur des échanges, 1, rue du Billard, ou lui être adressés franco par lettre recommandée.

ART. 3. — Des cahiers de la Société, pouvant contenir 200 ou 400 timbres, sont à la disposition des membres au prix de 25 et 35 centimes. On est prié de ne pas y mettre de timbres d'une valeur inférieure à 5 centimes.

Des enveloppes spéciales, pour les cartes, sont également à la disposition des membres. Chaque enveloppe peut contenir 20 cartes.

ART. 4. — La Société devient responsable des



envois de timbres, dès qu'ils sont entre les mains du directeur des échanges ; et sa responsabilité cesse quand l'envoi est déposé à la poste (contre reçu de lettre recommandée), pour être retourné à l'expéditeur.

Tous les envois en retour se font par lettre recommandée ; toutefois l'envoi pourra être assuré par la poste, à la demande et aux frais de l'intéressé.

ART. 5. — Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

- 1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille ;
- 2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

ART. 6. — Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception de son successeur.

ART. 7. — Tout membre qui, en recevant les cahiers, constate qu'un timbre manque — c'est-à-dire qu'il a été enlevé sans que la case ait été marquée — est tenu d'en informer immédiatement

son prédécesseur (qui est responsable). Il constatera le fait par une note inscrite dans la case vide, et il signera sa déclaration.

ART. 8. — Sous la rubrique (bordereau d'envoi) « Reçu le » les membres sont tenus d'inscrire la date de réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup>; et dans celle « continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 9. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 10. — Les membres sont priés autant que possible de se servir des cahiers de la Société, pour mettre leurs timbres en circulation.

Les essais, les réimpressions, et les timbres réparés doivent être indiqués comme tels.

ART. 11. — MM. les membres sont instamment priés :

1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé;

2° De remplir lisiblement à l'encre les diverses colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi;

3° De faire leur compte exactement;

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échanges, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---



## RÈGLEMENT

### DU SERVICE DES NOUVEAUTÉS

---

ARTICLE PREMIER. — Le comité de la *Société Philatélique belge*, désireux d'offrir aux membres de la Société tous les avantages qu'elle peut leur procurer, a organisé un service des nouveautés qui sera spécialement dirigé par un membre du comité.

ART. 2. — Les nouveautés comprendront toutes les nouvelles émissions de timbres-poste de l'année, des différents pays d'Europe, jusqu'à concurrence d'une valeur de 5 francs, augmentée des frais.

ART. 3. — Le service des nouveautés sera réservé, par préférence, aux membres fondateurs et ne comprendra que des timbres neufs.

ART. 4. — Il est bien entendu que les membres qui désirent recevoir les nouveautés, s'engagent à prendre tous les timbres qu'il sera possible de leur procurer.

ART. 5. — Les timbres seront remis aux membres au fur et à mesure de leur émission ; et le payement devra en être fait immédiatement. Les membres qui assisteront régulièrement aux réunions recevront leurs timbres le soir des séances. Nous laissons au directeur des nouveautés le soin de s'entendre avec les membres qui seraient absents, pour la remise et le payement des timbres qui leur sont destinés.

*Fait et approuvé en séance du Comité, le 3 janvier 1896.*

ART. 6. — Le service des nouveautés nécessitant des avances de fonds assez considérables de la part de la Société, le comité, dans sa séance du 4 décembre 1896, a décidé de prier MM. les membres, qui sont abonnés aux nouveautés, de verser entre les mains du trésorier, à titre de provision, une somme de vingt-cinq francs.

Dans le cas où le membre abonné ne désirerait plus souscrire aux nouveautés, cette somme lui serait restituée.

*Fait et approuvé en séance du Comité, le 4 décembre 1896.*



1898

---

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ :

LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*

AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*

ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*

LE BARON DE CUVELIER, *Directeur des nouveautés.*

PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*

MAX DE TROOSTENBERG, *Bibliothécaire.*

LE BARON H. DE CROMBRUGGE.

FERNAND GUEYMARD.

GEORGES WAROCQUÉ.

MAURICE FOULON.

---

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---





## MEMBRES FONDATEURS

---

1. LE BARON FERNAND DE BEECKMAN.
2. AUGUSTE LÉON.
3. LOUIS KUHNEN.
4. ARTHUR ALEXANDRE.
5. ALEXANDRE DE KOUDRIAFFSKY.
6. PAUL DE SMETH.
7. MAURICE BELIN.
8. J.-A. DE LA FONTAINE.
9. MYRTIL SCHLEISINGER.
10. HENRI MOMMENS.
11. FERNAND GUEYMARD.
12. LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN.
13. J.-B. MOENS.
14. THÉODORE T'HOEN.
15. PROSPER CAILLET.
16. LE COMTE H. VAN DER BURCH.
17. GEORGES WAROCQUÉ.
18. LE BARON DE CUVELIER.
19. MAURICE HANSSENS.
20. ALBERT GLIBERT.
21. LE BARON H. DE CROMBRUGGHE.



22. MAURICE DE LEU DE CÉCIL.
23. H.-Z. JUST.
24. MAURICE FOULON.
25. MAX DE TROOSTENBERG.
26. FERNAND ABEGG.
27. MARCEL BOVY.
28. ALBERT MESDACH DE TER KIELE.
29. PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY.
30. LE BARON A. DE REUTERSKIOLD.
31. XAVIER MALOU.
32. LOUIS BRABANT.
33. LUCIEN VAN DE VIN.
34. LE VICOMTE DU PARC.
35. MONTANDON.
36. LE BARON H. DE WAHA.
37. LE COMTE WERNER DE MÉRODE.
38. LOUIS BAUER.
39. LE COMTE L. D'ANSEBOURG.
40. LE COMTE JOHN D'OULTREMONT.
41. ALBERT JANSSEN.
42. LE BARON FERD. DE BLOMMAENT.
43. LE COMTE DE LA BARRE.
44. LE LIEUTENANT OSTERRIETH.
45. ALFRED DU TOICT.
46. EDOUARD MOSELLI.
47. LÉON DU BOIS.



## LISTE DES MEMBRES

—  
1898  
—

Les noms des *Membres associés* sont imprimés en caractères italiques.

—

FERNAND ABEGG

4, rue Zinner.

*Adolphe de Aguëra*

La Haye (Hollande),

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

LE COMTE LOUIS D'ANSEMBOURG

5, rue Belliard.

LE COMTE DE LA BARRE

90, rue d'Arlon, Bruxelles.

Buysinghen (Belgique).

LOUIS BAUER

53, rue de l'Association.

- LE BARON FERNAND DE BEECKMAN  
46, rue du Commerce.  
*Le baron Raoul de Beekman*  
Antananarive, Madagascar.
- MAURICE BELIN  
52, rue de la Madeleine.  
*Jules Bernichon*  
54, rue Lafayette, Paris.  
*G. Berolzheimer*  
163, rue Royale.
- LE BARON F. DE BLOMMAERT  
56, rue d'Arlon.  
*J.-E. Böhlmeier*  
64, Oude Schans, Amsterdam.  
*Edouard Bonnin*  
Bizerte (Tunisie).
- MARCEL BOVY  
30, rue des Douze-Apôtres.  
*J. De Brant*  
35, avenue de Cortenberg.
- LOUIS BRABANT  
115, avenue Louise.  
*Dominic Brosnan*  
27, New Oxford street, Londres.  
*William Brown*  
Saint-Thomas square, Salisbury.

*Theodore Buhl*

11, Queen Victoria street, Londres.

LE COMTE H. VAN DER BURCH

143, avenue des Arts, Anvers.

*Edmond Cahen*

5, rue de Tilsitt, Paris.

PROSPER CAILLET

5, rue de Livourne.

*Le chevalier V. Capanna*

Livourne, Italie.

*R. Capt de la Falconnière*

25, rue des Alpes, Genève (Suisse).

*M. P. Castle*

Kingston Lodge, Richmond Place,  
Brighton.

*Maurice Caulliez*

13, rue du Dragon, Tourcoing.

*Champion et Cie*

3, place Molard, Genève.

*Coll Perez y Ca*

San Juan, Porto-Rico (Antilles).

*A. Coyelle*

138, rue de Rivoli, Paris.

*A. Cranskoff*

63, avenue de l'Hippodrome.

LE BARON H. DE CROMBRUGGHE

30, rue Antoine Dansaert, Bruxelles.  
Ghistelles (Belgique).

LE BARON DE CUVELIER

28, rue Philippe-le-Bon.

*Francis Deloche*

38, rue Franklin, Lyon.

*Emilio Diena*

3, Via Torre, Modène (Italie).

*Léon Du Bois*

Werchter par Wespelaere.

LÉON DU BOIS

122, rue Berchmans.

*Le major E. B. Evans*

Langton avenue, Sydenham (Angleterre).

J.-A. DE LA FONTAINE

55, rue de Longue-Vie.

*Carlo Fino*

Via Savone, Milan.

*E. Formé*

13, rue Vivienne, Paris.

MAURICE FOULON

192, rue du Trône.

*Adolphe Frank*

14, rue du Congrès.

*Rudolf Friedl*

6, Herrengasse, Vienne (Autriche).

*Gustave Gelli*

10, rue des Fripiers.

*Etienne Georgieff*

Sofia, Bulgarie.

*Le baron de Girsewald*

22, Glärnisch strasse, Zurich.

ALBERT GLIBERT

Hôtel de l'Europe, place Royale.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN

Château d'Aische, Perwez.

*Umberto Goldschmidt*

34, rue des Mathurins, Paris.

*Albert Gompertz*

86, Reguliers gracht, Amsterdam

FERNAND GUEYMARD

380, avenue Louise.

*B. Haga*

Batavia (Indes Hollandaises.)

MAURICE HANSENS

54, rue Bosquet.

*Le chevalier Horn*

120, avenue des Arts, Anvers.

*Houzeau de Lehay*

Hautmont (France).

*Ernest Huybricht*

88, avenue des Arts, Anvers.

ALBERT JANSSEN

127, rue Lesbroussart.

II.-Z. JUST

11, square Marie-Louise.

*Maurice Kébers*

166, chaussée de Haccht.

*O. Keyaerts*

31, rue Marie-Thérèse.

ALEXANDRE DE KOUDRIAPFSKY

Ambassade de Russie, Madrid.

*Philipp Kosack*

38, Neue Königstrasse, Berlin.

LOUIS KUHNEN

58, avenue de l'Hippodrome.

*François Lambrecq*

119, avenue de la Liberté, Lille.

AUGUSTE LÉON

39, boulevard Bischoffsheim.

*Emile Léon*

14, rue Vainsot, Bayonne (France).

*Michel Léon*

30, rue de Lübeck, Paris.

*H. L'Estrange-Ewen*

32, Palace Square, Norwood (England).

- MAURICE DE LÉU DE CÉCIL  
15, rue de Verviers.
- Le comte G. de Lichtervelde*  
78, rue de la Loi.
- Le comte de Liedekerke*  
58, avenue des Arts.
- Erard Le Roy d'Etiolles*  
5, avenue du Coq, Paris.
- Pierre Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- Edouard Mahé*  
24, rue de Varenne, Paris.
- XAVIER MALOU  
13, place du Luxembourg.
- Ferdinand Marconnet*  
36, rue de Metz, Nancy.
- Faustino Martins*  
35, place du Camoens, Lisbonne.
- Arthur Maury*  
6, boulevard Montmartre, Paris.
- Cosimo Melfi*  
42, avenue Louise, Anvers.
- LE COMTE WERNER DE MÉRODE  
25, rue aux Laines.
- ALBERT MESDACH DE TER KIELE  
2, rue de la Révolution.



**J.-B. MOENS**

42, rue de Florence.

**HENRI MOMMENS**

10, avenue Galilée.

**MONTANDON**

2, rue de la Limite.

*Antoine de Moor*

23, rue Philippe-le-Bon.

**EDOUARD MOSELLI**

20, rue Grétry.

**LE LIEUTENANT OSTERRIETH**

17, rue de la Tulipe.

**LE COMTE JOHN D'OULTREMONT**

39, rue Bréderode.

*Apostolos Papadopoulos*

298, Grand rue de Pera, Constantinople.

**LE VICOMTE DU PARC**

27, rue Crespel.

*W.-H. Peckitt*

440, Strand, Londres.

*Alfred Prager*

177, rue du Progrès.

*Jean Regnart*

22, place Sainte-Gudule.

**PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY**

57, rue de Varenne, Paris.

*Gaston Requenne*

29, rue Nanjac, Bordeaux.

*Le chevalier Ch. de Respaldiza*

6, rue du Chasseur.

LE BARON A. DE REUTERSKIOLD

Brillancourt, Ouchy (Suisse).

*Jules Rigaux*

5, rue du Congrès.

*Louis Rosseels*

Consul de Belgique, Athènes (Grèce).

*W. Ruys de Péres*

17, rue Joseph II.

*Albin Salzèdo*

Bayonne (France).

*Julius Schack-Sommer*

The Cottage, Worsley, Manchester.

MYRTIL SCHLEISINGER

82, rue de la Loi.

*O. Schack-Sommer*

27, Ernst Merck strasse, Hambourg.

*Oscar Schepens*

16, rue du Treurenberg.

*Jacques Serphos*

82, rue des Prêtres, Gand.

*Agostino de Simone*

235, Strada di Chiaïa, Naples.

PAUL DE SMETH

48, rue du Commerce.

*Alfred Smith and Son*

37, Essex Street, Strand, Londres.

*Le docteur Jur. G. S. Socolis*

Athènes.

*Stanley-Gibbons*

391, Strand, Londres.

*Emile Stock*

69, Adalbert strasse, Berlin.

*R. Tani*

10, rue des Fripiers.

*W. Thirkett*

160, rue Montmartre, Paris.

THÉODORE T'HOEN

13, rue d'Arenberg.

*Le baron A. T'Kindt de Roodenbeke*

9, rue Ducale.

*Le comte L. van den Steen de Jehay*

13, rue de la Loi.

*J. Tchakidji*

5, Zindjirli Han, Constantinople.

ALFRED DU TOICT

214, chaussée de Haecht.

MAX DE TROOSTENBERG

22, rue du Gouvernement Provisoire.  
Clerbeek, Winghe Saint-Georges.

*Le lieutenant C. Van Dael*

78, rue de Spa.

*Le docteur Vedel*

18, Kannikestrade, Copenhague.

*E. Vervelle*

48, rue Jacob, Paris.

LUCIEN VAN DE VIN

5, boulevard du Régent.

*Pierre Verhaegen*

31, quai au Bois, Gand.

*Le comte H. de Villermont*

Château de St-Martin, Ciney.

*Edouard Watteuw*

Verviers.

LE BARON H. DE WAHA

28, rue de la Sablonnière.

*Max Wasserman.*

21, Burgstrasse, Berlin.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*J. Wilheimer*

13, Geschwander Gasse, Vienne.  
(Autriche).

*W. T. Wilson*

192, Birchfield Road, Birmingham.

*Michel A. Yarembji*

Smyrne, Turquie.

*Th. de Zualart*

55, rue du Châtelain.

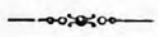
---





LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE

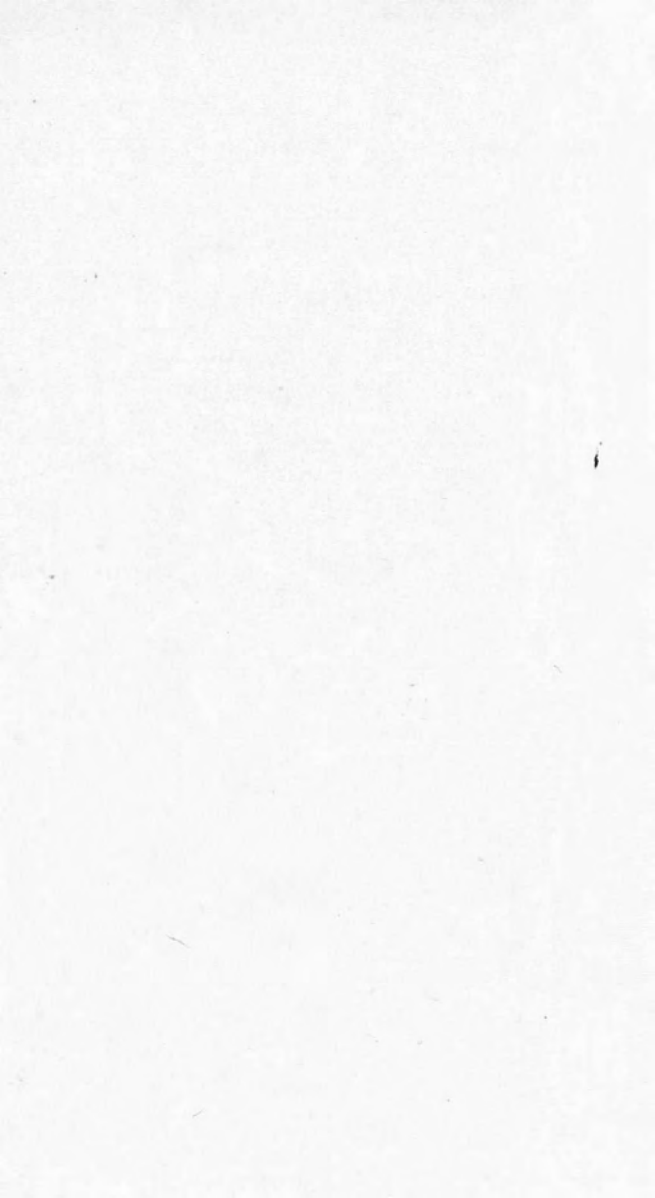


STATUTS



1899





LA SOCIÉTÉ  
PHILATÉLIQUE BELGE

—  
FONDÉE EN 1894

*HOTEL RAVENSTEIN*  
BRUXELLES



LA SOCIÉTÉ

PHILATÉLIQUE BELGE



STATUTS

BRUXELLES

H. MOMMENS, IMPRIMEUR-ÉDITEUR

24, Rue de l'Équateur, 24

1899







# STATUTS

DE LA

# SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE BELGE

---

## ARTICLE PREMIER.

Il est fondé à Bruxelles, à la date du 1<sup>er</sup> janvier 1894, une Société qui prend le titre de *La Société Philatélique Belge*.

## ART. 2.

La Société a pour but de développer et de propager le goût de la timbrologie, de contribuer au progrès de la science philatélique, et d'offrir aux collectionneurs un centre commun de relations.

Elle a son siège à Bruxelles, et les dates de réunion sont fixées par le comité.

## ART. 3.

La Société se compose de *Membres Fondateurs* et de *Membres Associés*.

Les membres fondateurs, dont le nombre est limité à cinquante, payent une cotisation de 20 francs par an ; les membres associés payent 5 francs par an.

## ART. 4.

La cotisation est payée d'avance pour l'année entière ; elle est exigible au 1<sup>er</sup> janvier.

Tout membre qui n'aura pas acquitté sa cotisation à la fin du mois de janvier, sera considéré comme démissionnaire, après avertissement préalable, sous pli recommandé, donné par le secrétaire de la Société.

## ART. 5.

Pour devenir membre de la Société, il faut être âgé de 21 ans accomplis.

La demande d'admission doit être adressée, par écrit, au président de la Société, soit par le candidat, soit par un de ses parrains.

Les candidats doivent être présentés par deux membres fondateurs ; ils sont soumis au ballot-



tage, au scrutin secret. Leurs noms et ceux de leurs parrains sont affichés un mois avant le ballottage.

Le ballottage pour l'admission des membres fondateurs a lieu deux fois par an : au mois de janvier et au mois d'avril, et pour les membres associés, tous les mois.

Les membres associés sont reçus à la majorité des voix ; en cas de parité, le candidat est élu. Pour être admis comme membre fondateur, le candidat doit obtenir les deux tiers des suffrages des personnes présentes, sans que leur nombre puisse être inférieur à douze. Dans le cas où ce nombre ne serait pas atteint, le vote sera remis à la séance suivante des membres fondateurs et il sera acquis quel que soit le nombre des membres présents.

#### ART. 6.

Les membres associés qui désirent devenir membres fondateurs, s'inscrivent, à cet effet, sur un livre spécial déposé entre les mains du secrétaire. Ils sont ballottés par ordre d'inscription, quand une ou plusieurs places de membres fondateurs sont vacantes.

## ART. 7.

Les membres fondateurs forment les assemblées générales. Ils ont seuls le droit de voter sur l'admission de nouveaux membres, de servir de parrains, de prendre part à l'administration et à la surveillance de la Société.

Une des réunions de chaque mois leur est spécialement réservée.

## ART. 8.

L'assemblée générale a lieu dans le courant du mois de janvier. Le président fera un rapport sur la situation financière de la Société (tous les comptes étant clôturés au 31 décembre). Puis, on procédera à l'élection des membres du comité.

## ART. 9.

La Société est dirigée par un comité de huit membres, élus au scrutin secret par les membres fondateurs.

Ce comité est élu pour un an.

Le comité choisit dans son sein un président, un vice-président, un secrétaire, un trésorier, un directeur des échanges, un directeur du service des nouveautés et un bibliothécaire.

Le nombre des membres du comité peut être porté à dix.

Les membres du comité sont rééligibles.

ART. 10.

Le comité peut inviter des personnes étrangères à assister aux réunions de la Société.

ART. 11.

Le président peut réunir le comité quand il le jugera utile.

A la demande de dix membres fondateurs, le président sera tenu de convoquer une assemblée générale extraordinaire des membres fondateurs, où pourra être présentée toute modification des statuts, et toute question d'intérêt général pour la Société.

La convocation indiquera l'ordre du jour de la réunion.

ART. 12.

Le comité, s'il le juge avantageux pour la Société, pourra s'entendre avec d'autres sociétés philatéliques, pour établir et nouer des relations dans un but d'intérêt commun.

## ART. 13.

Tous les membres reçoivent gratuitement le journal de la Société.

## ART. 14.

Les échanges se font parmi les membres fondateurs, suivant le règlement spécial annexé aux présents statuts. En outre, le comité peut prendre les mesures nécessaires dans l'intérêt de la circulation des envois.

Les membres s'engagent à solder en espèces le montant de leurs acquisitions, à la première demande.

## ART. 15.

Le règlement des comptes se fait aux séances des membres fondateurs. Les membres qui n'assistent pas à la séance, recevront leur bordereau le lendemain ; ils sont priés d'en faire parvenir le montant au trésorier de la Société dans la huitaine. Ce délai passé, les notes seront présentées à l'encaissement par la poste, et les frais seront à la charge du membre qui aura négligé de régler son compte en temps opportun.

## ART. 16.

Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges à la séance réservée aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents. Le contrôle des timbres vendus se fera à la fin de la séance, et les achats seront réglés le soir même.

## ART. 17.

Il est perçu un droit de 5 centimes sur chaque feuille de quarante timbres ou paquet de vingt cartes et enveloppes, mis en circulation par un membre de la Société.

Les transactions qui se feront entre les membres présents au local de la Société, seront exonérées de toute taxe ; toutefois, cet article ne s'appliquera pas aux ventes à l'encan, qui seront taxées d'un droit de 10 p. c. à charge du vendeur.

Dans tout envoi fait par un marchand étranger, un droit de 10 p. c. sera prélevé au profit de la Société, sur le montant des ventes.

## ART. 18.

Tout timbre acheté ou vendu, dont l'authenticité est contestée, peut être soumis, par les soins

du comité, à une expertise. En cas de doute sur l'authenticité du timbre, celui-ci devra être repris. La réclamation devra être formulée dans le délai de quinze jours.

**ART. 19.**

Le comité a le droit d'exclure un membre pour des motifs graves. Le membre exclu ou démissionnaire n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation ou à la participation dans les biens de la Société.

**ART. 20.**

Aucune modification aux présents statuts ne pourra être proposée, si elle n'est pas appuyée par le tiers, au moins, des membres du comité.

Ces modifications devront être discutées et votées par l'assemblée générale ou dans une assemblée spécialement convoquée à cet effet.

**ART. 21.**

En cas de dissolution de la Société, la liquidation se fera par les soins du comité et l'actif appartiendra aux membres fondateurs.

**ART. 22.**

Chaque membre de la Société est tenu, par le fait même de cette qualité, de se conformer aux

présents statuts, et à toutes les modifications qui pourraient y être apportées.

Un exemplaire imprimé des statuts est remis à chaque membre de la Société.

**ART. 23.**

La Société donne au comité pouvoir de trancher toute question non prévue par les présents statuts.

*Bruxelles, le 10 décembre 1893.*

*Les statuts ont été modifiés en assemblée générale  
le 13 janvier 1895 et le 17 janvier 1896.*

---







## RÈGLEMENT DES ÉCHANGES

---

ARTICLE PREMIER. — Tous les membres de la Société — fondateurs et associés — ont le droit de mettre des cahiers de timbres en circulation ; mais les membres fondateurs seuls, habitant Bruxelles, reçoivent les cahiers d'échange.

ART 2. — Les cahiers de timbres ou paquets de cartes et enveloppes doivent être remis directement à M. A. Alexandre, directeur des échanges, 1, rue du Billard, ou lui être adressés franco par lettre recommandée.

ART. 3. — Des cahiers de la Société, pouvant contenir 200 ou 400 timbres, sont à la disposition des membres au prix de 25 et 35 centimes. On est prié de ne pas y mettre de timbres d'une valeur inférieure à 5 centimes.

Des enveloppes spéciales pour les cartes, sont également à la disposition des membres. Chaque enveloppe peut contenir 20 cartes.

ART. 4. — La Société devient responsable des

envois de timbres, dès qu'ils sont entre les mains du directeur des échanges ; et sa responsabilité cesse quand l'envoi est déposé à la poste (contre reçu de lettre recommandée), pour être retourné à l'expéditeur.

Tous les envois en retour se font par lettre recommandée ; toutefois l'envoi pourra être assuré par la poste, à la demande et aux frais de l'intéressé.

ART. 5. — Les envois d'échange ne peuvent rester entre les mains d'un membre que pendant deux jours, sous peine d'une amende de 25 centimes pour chaque jour de retard non justifié.

Dans ces deux jours sont compris :

1<sup>o</sup> Le jour de la réception de l'avis du prédécesseur, si cet avis a été mis à la poste la veille ;

2<sup>o</sup> Le jour de l'envoi de l'avis au successeur.

ART. 6. — Tout membre est responsable de l'envoi qui est chez lui ; sa responsabilité ne cesse que lorsqu'il sera en possession de l'accusé de réception de son successeur.

ART. 7. — Tout membre qui, en recevant les cahiers, constate qu'un timbre manque — c'est-à-dire qu'il a été enlevé sans que la case ait été marquée — est tenu d'en informer immédiatement

son prédécesseur (qui est responsable). Il constatera le fait, par une note inscrite dans la case vide, et il signera sa déclaration.

ART. 8. — Sous la rubrique (bordereau d'envoi) « Reçu le », les membres sont tenus d'inscrire la date de réception de l'envoi, conformément à l'article 2, 1<sup>o</sup>; et dans celle « continué » le départ de l'avis au successeur. Les inscriptions inexactes doivent être signalées.

ART. 9. — Le membre qui aura envoyé l'avis à son successeur, doit tenir l'envoi d'échange à sa disposition pendant les deux jours suivants, de 9 heures du matin à 6 heures du soir. Ces deux jours passés, il doit s'adresser au membre suivant.

ART. 10. — Les membres sont priés autant que possible de se servir des cahiers de la Société, pour mettre leurs timbres en circulation.

Les essais, les réimpressions, et les timbres réparés doivent être indiqués comme tels.

ART. 11. — MM. les membres sont instamment priés :

1<sup>o</sup> D'avertir le directeur des échanges de leurs absences, et d'écrire au prédécesseur s'ils ne veulent pas recevoir l'envoi qui leur est annoncé ;

2° De remplir lisiblement à l'encre les diverses colonnes du bordereau qui accompagne chaque envoi ;

3° De faire leur compte exactement ;

4° De marquer de leur cachet les places où ils ont enlevé un timbre ;

5° De faire suivre l'envoi dans l'ordre indiqué.

ART. 12. — Les boîtes d'échange, après avoir circulé parmi les membres fondateurs, seront apportées par le directeur des échanges aux séances réservées aux membres associés, et mises à la disposition des membres présents.

Le contrôle des timbres vendus sera fait à la fin de chaque séance, et les achats seront réglés au comptant.

ART. 13. — Le directeur des échanges aura le pouvoir de modifier en cas de nécessité, la partie de l'article 2, relatif aux échanges.

Bruxelles, le 10 octobre 1894.

---



## RÈGLEMENT

### DU SERVICE DES NOUVEAUTÉS

---

ARTICLE PREMIER. — Le comité de la *Société Philatélique belge*, désireux d'offrir aux membres de la Société tous les avantages qu'elle peut leur procurer, a organisé un service des nouveautés.

ART. 2. — Les nouveautés comprendront toutes les nouvelles émissions de timbres-poste de l'année, des différents pays d'Europe, jusqu'à concurrence d'une valeur de 5 francs, augmentée des frais.

ART. 3. — Le service des nouveautés sera réservé, par préférence, aux membres fondateurs et ne comprendra que des timbres neufs.

ART. 4 — Il est bien entendu que les membres qui désirent recevoir les nouveautés, s'engagent à prendre tous les timbres qu'il sera possible de leur procurer.

ART. 5. — Le service des nouveautés nécessitant des avances de fonds assez considérables de la part de la Société, le comité, dans sa séance du 4 décembre 1896, a décidé de prier MM. les membres, qui sont abonnés aux nouveautés, de verser entre les mains du trésorier, à titre de provision, une somme de vingt-cinq francs.

Dans le cas où le membre abonné ne désirerait plus souscrire aux nouveautés, cette somme lui serait restituée.

*Fait et approuvé en séance du Comité, le 4 décembre 1896.*

ART. 6. — A partir du 1<sup>er</sup> janvier 1899, le service des nouveautés a été confié aux bons soins de M. Belin, et les membres fondateurs, inscrits pour ce service, pourront faire retirer chez M. Belin, 52, rue de la Madeleine, tous les premiers du mois, contre paiement, les nouveautés qui auront parues.

*Fait et approuvé en séance du Comité le 6 janvier 1899.*



## SITUATION FINANCIÈRE

au 31 décembre 1898.

### ACTIF.

|                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| Solde de l'exercice 1897 . . . . . fr.                           | 45 65        |
| Cautionnements pour les nouveautés<br>(compte d'ordre) . . . . . | 400.00       |
| Collection de la Société . . . . .                               | 975.00       |
| Mobilier . . . . .                                               | 740.00       |
| Cotisations de l'année 1898 . . . . .                            | 1,250.00     |
| Taxes . . . . .                                                  | 18.62        |
|                                                                  | <hr/>        |
|                                                                  | Fr. 3,429.27 |

### PASSIF.

|                                                                        |              |
|------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Déposants des cautionnements (compte<br>d'ordre) . . . . . fr.         | 400.00       |
| Réserve : Achats de timbres pour<br>l'album de la Société, depuis 1894 | 975.00       |
| Amortissement du mobilier . . . . .                                    | 740.00       |
| Réserve de l'exercice . . . . .                                        | 151.25       |
| Frais généraux : loyer, etc. . . . .                                   | 1,127.14     |
| Solde. . . . .                                                         | 35.88        |
|                                                                        | <hr/>        |
|                                                                        | Fr. 3,429.27 |

*Le Vice-Président ff. de Trésorier,*  
A. LÉON.

Bruxelles, le 10 janvier 1899.







1899

---

PRÉSIDENT D'HONNEUR

M. J.-B. MOENS.

---

MEMBRES DU COMITÉ

LE BARON F. DE BEECKMAN, *Président.*

AUGUSTE LÉON, *Vice-Président, ff. de Trésorier.*

ARTHUR ALEXANDRE, *Directeur des échanges.*

MAX DE TROOSTENBERG, *Bibliothécaire.*

PAUL DE SMETH, *Secrétaire.*

LE BARON H. DE CROMBRUGGHE.

FERNAND GUEYMARD.

LE BARON DE CUVELIER.

GEORGES WAROCQUÉ.

MAURICE FOULON.

---

DIRECTEUR DU JOURNAL :

MAURICE BELIN.

---





## MEMBRES FONDATEURS

---

1. LE BARON FERNAND DE BEECKMAN.
2. AUGUSTE LÉON.
3. ARTHUR ALEXANDRE.
4. PAUL DE SMETH.
5. MAURICE BELIN.
6. J.-A. DE LA FONTAINE.
7. MYRTIL SCHLEISINGER.
8. HENRI MOMMENS.
9. FERNAND GUEYMARD.
10. LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN.
11. J.-B. MOENS.
12. THÉODORE T'HOEN.
13. LE COMTE H. VAN DER BURCH.
14. GEORGES WARQUÉ.
15. LE BARON DE CUVELIER.
16. ALBERT GLIBERT.
17. LE BARON H. DE CRONBRUGGHE.
18. MAURICE DE LEU DE CÉCIL.
19. H.-Z. JUST.
20. MAURICE FOULON.
21. MAX DE TROOSTENBERG.
22. MARCEL BOUY.

23. ALBERT MESDACH DE TER KIELE.
24. PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY.
25. LE BARON A. DE REUTERSKIOLD.
26. XAVIER MALOU.
27. LOUIS BRABANT.
28. LUCIEN VAN DE VIN.
29. LE VICOMTE DU PARC.
30. MANTANDON.
31. LE BARON H. DE WAHA.
32. LE COMTE WERNER DE MÉRODE.
33. LOUIS BAUER.
34. LE COMTE L. D'ANSEBOURG.
35. LE COMTE JOHN D'OULTREMONT.
36. ALBERT JANSSEN.
37. LE BARON FERD. DE BLOMMAERT.
38. ALFRED DE TOICT.
39. EDOUARD MOSELLI.
40. LÉON DU BOIS.
41. CARLOS CUMONT.
42. ADOLPHE FRANCK.
43. E. VALENTYNS BAUDART.
44. LE COMTE L. VAN DEN STEEN DE JEHAY
45. LE CHEVALIER DE RAPPARD.
46. JACQUES FOG.
47. ALBERT GOMPERTZ.
48. LE CHEVALIER HORN.



## LISTE DES MEMBRES

—  
1899  
—

Les noms des *Membres associés* sont imprimés en caractères italiques.

—

*Adolphe de Aguëra*

La Haye (Hollande).

ARTHUR ALEXANDRE

1, rue du Billard.

LE COMTE LOUIS D'ANSEBOURG

5, rue Belliard.

LOUIS BAUER

53, rue de l'Association.

LE BARON FERNAND DE BEECKMAN

46, rue du Commerce.

*Le baron Raoul de Beeckman*

Tamatave (Madagascar).

MAURICE BELIN

52, rue de la Madeleine.

*Jules Bernichon*

54, rue Lafayette, Paris.

*G. Berolzheimer*

163, rue Royale.

LE BARON F. DE BLOMMAERT

56, rue d'Arlon.

*J.-E. Bohlmeier*

84, Oude Schans, Amsterdam.

*Edouard Bonnin*

Bizerte (Tunisie).

MARCEL BOVY

30, rue des Douze-Apôtres.

*J. De Brant*

35, avenue de Cortenberg.

LOUIS BRABANT

115, avenue Louise.

*Dominic Brosnan*

27, New Oxford street, Londres.

*William Brown*

Saint-Thomas square, Salisbury.

*Theodore Buhl*

11, Queen Victoria street, Londres.

LE COMTE H. VAN DER BUREN

143, avenue des Arts, Anvers.

*Edmond Cahen*

5, rue de Tilsitt, Paris.

*Le chevalier V. Caçanna*

Livourne (Italie).

*R. Capt de la Falconnière*

25, rue des Alpes, Genève (Suisse).

*M. P. Castle*

Kingston Lodge, Richmond Place,  
Brighton.

*Maurice Caulliez*

13, rue du Dragon, Tourcoing.

*Champion et Cie*

3, place Molard, Genève.

*Coll Perrz y Ca*

San Juan, Porto-Rico (Antilles).

*A. Coyette*

138, rue de Rivoli, Paris.

*A. Crarshoff.*

39, boulevard Militaire.

LE BARON H. DE CROMBRUGGHE

86, boulevard Charlemagne, Bruxelles.  
Ghistelles (Belgique).

CARLOS CUMONT

79, rue Montoyer.

LE BARON DE CUVELIER

28, rue Philippe-le-Bon.

*Emilio Diena*

40, Via Vittoria, Colonna, Rome.

*Carlo Diena*

14, Via de Léon, Florence.

*Léon Du Bois*

Werchter par Wespelaere.

LÉON DU BOIS

122, rue Berchmans.

*Le major E.-B. Evans*

Langton avenue, Sydenham (Angleterre).

J.-A. DE LA FONTAINE

55, rue de Longue-Vie.

*Carlo Fino*

Via Savone, Milan.

JACQUES FOG

64, rue Dautzenberg.

*E. Formé*

13, rue Vivienne, Paris.

MAURICE FOULON

192, rue du Trône.

ADOLPHE FRANK

14, rue du Congrès.

*Rudolf Friedl*

6, Herrengasse, Vienne (Autriche).

*Gustave Gelli*

10, rue des Fripiers.



*Le baron de Girsewald*

74, Garten strasse, Zurich.

ALBERT GLIBERT

59, rue de la Charité.

LÉOPOLD VAN GOITSNOVEN

77, rue Montoyer.

Château d'Aïsche, Perwez.

*Umberto Goldschmidt*

34, rue des Mathurins, Paris.

ALBERT GOMPERTZ

46, rue du Taciturne.

FERNAND GUEYMARD

380, avenue Louise.

*B. Haga*

Batavia (Indes Hollandaises).

LE CHEVALIER HORN

20, rue des Paroissiens.

*Le chevalier René de Knyff*

51, rue Demours, Paris.

*Houzeau de Lehay*

Hautmont (France).

*Ernest Huybrecht*

88, avenue des Arts, Anvers.

ALBERT JANSSEN

127, rue Lesbroussart.

## H.-Z. JUST

11, square Marie-Louise.

*Maurice Kebers*

166, chaussée de Haecht.

*O. Keyaerts*

75, rue des Deux-Églises.

*Alexandre de Koudriaeffky*

Ambassade de Russie, Madrid.

*Philipp Kosack*

38, Neue Königstrasse, Berlin.

*François Lambrecq*

119, avenue de la Liberté, Lille.

## AUGUSTE LÉON

39, boulevard Bischoffsheim.

*Émile Léon*

14, rue Vainsot, Bayonne (France).

*Michel Léon*

30, rue de Lübeck, Paris.

*H. L'Estrange-Ewen*

32, Palace Square, Norwood (England).

## MAURICE DE LEU DE CÉCIL

15, rue de Verviers.

*Le comte G. de Lichtervelde*

78, rue de la Loi.

*Erard Le Roy d'Etiolles*

5, avenue du Coq, Paris.

*Pierre Mahé*

24, rue de Varenne, Paris.

*Edouard Mahé*

24, rue de Varenne, Paris.

XAVIER MALOU

13, place du Luxembourg.

*Ferdinand Marconnet*

36, rue de Metz, Nancy.

*Faustino Martins*

35, place de Camoens, Lisbonne.

*Arthur Maury*

6, boulevard Montmartre, Paris.

*Cosimo Melfi*

42, rue Louise, Anvers.

LE COMTE WERNER DE MÉRODE

25, rue-aux-Laines.

ALBERT MESDACH DE TER KIELE

2, rue de la Révolution.

J.-B. MOENS

42, rue de Florence.

HENRI MOMMENS

10, avenue Galilée.

MONTANDON

2, rue de la Limite.

EDOUARD MOSELLI

20, rue Grétry.

LE COMTE JOHN D'OULTREMONT

39, rue Bréderode.

*Apostolos Papadopoulos*

298, Grand'rue de Pera, Constantinople.

LE VICOMTE DU PARC

27, rue Crespel.

*W.-H. Peckitt*

440, Strand, Londres.

LE CHEVALIER DE RAPPARD.

60, rue de Trèves.

*Jean Regnart*

22, place Sainte-Gudule.

PHILIPP LA RENOTIÈRE VON FERRARY

57, rue de Varenne, Paris.

*Gaston Requenne*

29, rue Nanjac, Bordeaux.

*Le chevalier Ch. de Respaldiza*

6, rue du Chasseur.

LE BARON A. DE REUTERSKIOLD

Brillancourt, Ouchy (Suisse).

*Jules Rigaux*

5, rue du Congrès.

*IV. Ruys de Pères*

17, rue Joseph II.

*Julius Schack-Sommer*

The Cottage, Worsley, Manchester.

*O. Schack-Sommer*

27, Ernst Merck strasse, Hambourg.

MYRTIL SCHLEISINGER

82, rue de la Loi.

*Oscar Schepens*

16, rue du Treurenberg.

*Jacques Serphos*

82, rue des Prêtres, Gand,

*Agostino de Simone*

235, Strada di Chiaïa, Naples.

*O. W. Slaars*

12, local Honischer, Smyrne.

PAUL DE SMETH

48, rue du Commerce.

*Alfred Smith and Son*

37, Essex Street, Strand, Londres.

*Le docteur Jur. G. S. Socolis*

Athènes.

*Stanley-Gibbons*

391, Strand, Londres.

*Emile Stoek*

2, Stüler strasse, Berlin.

*R. Tani*

10, rue des Fripiers.

*W. Thirkell*

160, rue Montmartre, Paris.

THÉODORE T'HOEN

13, rue d'Arenberg.

*Le baron A. T'Kindt de Roodenbeke*

9, rue Ducale.

LE COMTE L. VAN DEN STEEN DE JEHAY

13, rue de la loi.

*J. Tchakidji*

5, Zindjirli Han, Constantinople.

ALFRED DU TOICT

214, chaussée d'Haecht.

MAX DE TROOSTENBERG

22, rue du Gouvernement Provisoire.

Cleerbeek, Winghe Saint-Georges.

E. VALENTYNS BAUDART.

46, rue des Minimes.

*Le Lieutenant C. Van Dael*

78, rue de Spa.

*Charles Van den Eynde*

Château de Brackem, Lubbeek.

*Le docteur Vedel*

18, Kannikestrade, Copenhague.

*E. Vervelle*

48, rue Jacob, Paris.

LUCIEN VAN DE VIN

5, boulevard du Régent.

*Pierre Verhaegen*

31, quai au Bois, Gand.

*Le comte H. de Villermont*

Château de St-Martin, Ciney.

LE BARON H. DE WAHA

28, rue de la Sablonnière.

*Max Wasserman*

21<sup>e</sup>, Burgstrasse, Berlin.

GEORGES WAROCQUÉ

40, boulevard du Régent.

*J. Wilheimer*

13, Geschwander Gasse, Vienne  
(Autriche).

W. T. Wilson

192, Birchfield Road, Birmingham.

*Th. de Zualart*

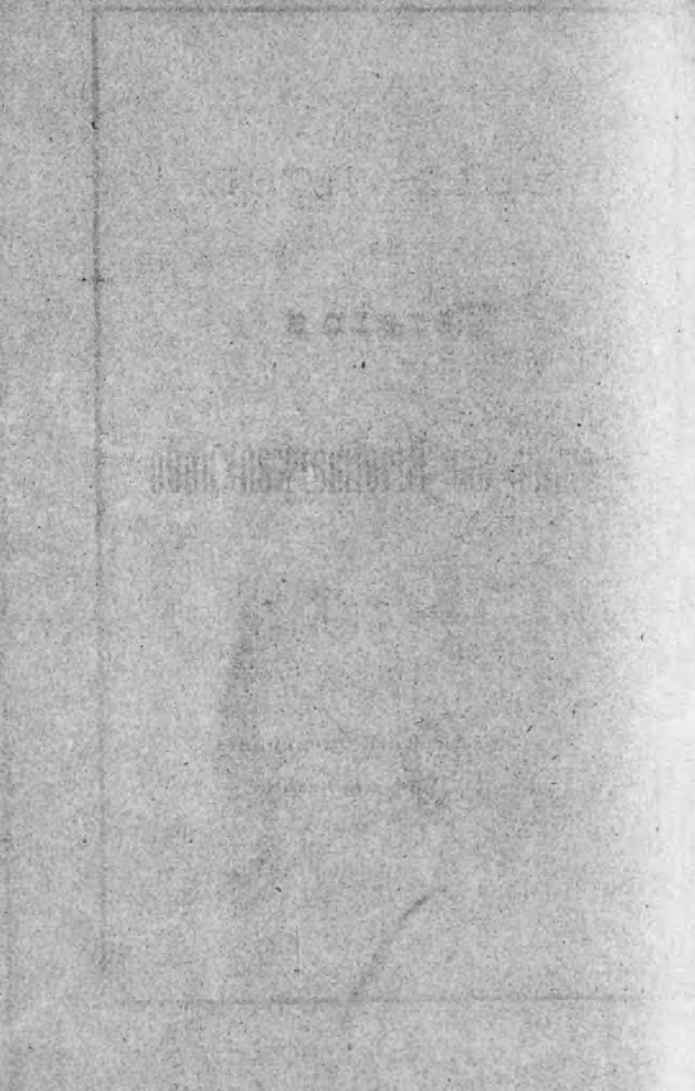
55, rue du Châtelain.

---





7



Satzungen  
des  
**Vereins**  
für  
**Freunde der Briefmarkenkunde**  
in  
**LÜBECK.**

Der Verein wurde gegründet  
den 17. Dezember 1880.



SALE

WINE



## **I. Zweck des Vereins.**

### **§ 1.**

Der Zweck des Vereins ist:

1. Durch Vorträge, sowie durch wechselseitige Mitteilungen bei seinen Mitgliedern das Interesse an der Briefmarkenkunde rege zu erhalten und zu fördern.
2. Nach Kräften zur Förderung und weiteren Ausbreitung der Briefmarkenkunde beizutragen.
3. Durch Tausch und Kauf unter den Mitgliedern, sowie durch gemeinsame Ankäufe, die Vergrößerung der Sammlungen zu bewirken.
4. Seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Auskunft über zweifelhafte Marken zu erteilen.

## **II. Mitgliedschaft.**

### **§ 2.**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für die Briefmarkenkunde interessiert und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei einem Vorstandsmitgliede zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Versammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. — Die Mitteilung an den Betreffenden über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den 1. Schriftführer, letzteres ohne Angabe der Gründe. — Ist die Aufnahme eines Vorgeschlagenen abgelehnt, so darf ein erneuerter Vorschlag erst nach einem Jahre wieder erfolgen.

## § 3.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach schriftlicher Anzeige bei dem Vorsitzenden jederzeit erfolgen. Diese Mitteilung ist jedoch thunlichst einen Monat vorher zu machen. Falls sie nach dem 1. Januar oder 1. Juli erfolgt, bleibt der Austretende verpflichtet, den Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen.

## § 4.

Würde auf die Ausschliessung eines Mitgliedes beim Vorstande angetragen werden, so muss der begründete schriftliche Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Ausserdem ist der Vorstand als solcher berechtigt, auf Ausschliessung anzutragen.

Die Ausschliessung erfolgt in einer eigens dazu berufenen ausserordentlichen Generalversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, und hat dann der erste Schriftführer das betreffende Mitglied von dem Ausschluss schriftlich ohne Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. zur Teilnahme an allen Vereinssitzungen und zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in denselben.
2. zur einmaligen Einführung eines sich für den Verein Interessierenden.
3. zur Benutzung des Lesezirkels.
4. zum Kauf aus gelegentlich vom Verein zu beschaffenden grösseren Auswahlendungen.
5. zur Teilnahme an dem Dublettenaustausch des Verbandes philatelistischer Vereine.

(s. Specialstatuten)

6. zur Teilnahme an dem durch lokale Tauschbücher vermittelten Markenaustausch der Vereinsmitglieder. (s. d. betr. Bestimmungen.)
7. zur Einsendung zweifelhafter Marken zur unentgeltlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. (s. d. betr. Ordnung.)

Jedes Mitglied erhält ausserdem portofrei zugesendet:

8. halbmonatlich nach dem Erscheinen das Vereins-Organ (Leipz. Illustr. Briefm. Journal)
9. die in der Regel monatlich erscheinenden Vereinsmitteilungen.

Auswärtige Einzelmitglieder sind von den unter 4. und 5. bezeichneten Rechten ausgeschlossen, können aber Bögen für die Tauschbücher des Verbandes einliefern.

#### § 6.

Der jährliche Beitrag beträgt 6 *M.*, zahlbar in 2 Raten, im Januar und Juli. Solche Mitglieder jedoch, die das Vereins-Organ nachweislich schon durch einen anderen Verein erhalten, haben nur 1,75 *M.* pro rata zu zahlen.

Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben im Monat ihres Eintritts Zahlung zu leisten.

Ferner hat jedes Mitglied nach erfolgter Aufnahme baldigst seine Photographie für das Vereins-Photographie-Album einzuliefern.

Endlich wird von jedem Vereinsangehörigen erwartet, dass er die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördere und daher auch eine auf ihn gefallene Wahl, wenn irgend möglich, annehmen werde, doch steht jedem eine Ablehnung frei.

#### § 7.

Hinsichtlich der Zeitungen, der Tauschbücher etc. gelten folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder, welche im Laufe des Halbjahres in den Verein eingetreten sind, erhalten, so

weit möglich, die in dem betreffenden Halbjahre erschienenen Nummern des Vereins-Organs nachgeliefert.

2. Für die auswärtigen Mitglieder werden je nach Bedarf ein oder mehrere Exemplare der im Lesezirkel kursierenden Zeitungen gehalten.
3. Bei der Festsetzung der Cirkulations-Reihenfolge für die Zeitungen wird die Zeit des Eintritts, sowie die Wohnung der Mitglieder in Betracht gezogen. Bei den Tauschbüchern, bei Auswahlsendungen u. dgl. m. wird die Aufeinanderfolge durch das Loos bestimmt.
4. Bei der Bestimmung der Cirkulations-Reihenfolge der lokalen Tauschbücher lösen die auswärtigen Mitglieder unter **einer** Nummer mit.
5. Alle Sendungen an den Verein resp. Weiter-sendungen an andere Mitglieder haben *fo.* (bei Tauschbüchern unter Wertangabe) zu geschehen, wie andererseits der Verein in der Regel für alle von ihm ausgehenden Sendungen das Porto trägt.

#### § 8.

Alle kursierenden Sachen sind bestens zu schonen und dürfen von jedem einzelnen Mitgliede höchstens 3 Tage behalten werden.

Wer beim Weiterbefördern säumig ist, hat für jeden Tag der Verzögerung ein Strafgeld von 20  $\text{S}$  zu erlegen. Derselben Strafe verfällt, wer innerhalb 7 Tagen nach Empfang eines Memorandums den fälligen Betrag für Tauschbücher etc. nicht eingezahlt hat.

Auch kann ein Mitglied, das sich wiederholt Unregelmässigkeiten zu schulden kommen liess, auf Beschluss des Vereins für bestimmte Zeit von der Cirkulation ausgeschlossen werden.

In schwierigen durch widrige Umstände veranlassten Fällen wird die Höhe des Strafgeldes durch Vereinsbeschluss bestimmt.



## IV. Vereinsleitung.

### § 9.

Den Vorstand bilden:

1. Der Vorsitzende.
2. Dessen Stellvertreter.
3. Der erste Schriftführer.
4. Der zweite Schriftführer.
5. Der Kassierer.

In Fällen der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden ohne Vorschlag in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abtretenden sind sofort wieder wählbar. Zu einer etwa notwendig werdenden Ergänzung des Vorstandes muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

### § 10.

Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass der Verein seine Zwecke in rechter Weise verfolge, und dass den Statuten gemäss Ordnung und Recht walte. Er leitet die Versammlungen, sorgt unter Beihilfe der Mitglieder nach Kräften für geeigneten Stoff zur Besprechung in den Zusammenkünften und giebt in der ordentlichen Generalversammlung in einem Jahresbericht eine Uebersicht der Vereinsthätigkeit im verflossenen Jahre. Auch redigiert er die Veröffentlichungen des Vereins und verwaltet das Vereins-Archiv.

Der Stellvertreter übernimmt in vorkommenden Fällen die Geschäfte des Vorsitzenden und hat alsdann die Rechte und Pflichten desselben. Ausserdem sorgt er für die Cirkulation und Abrechnung der lokalen Tauschbücher und der Auswahlendungen.

Der erste Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen, sorgt für die Veröffentlichung der Protokoll-Auszüge im Vereins-Organ und für die Zusammenstellung der monatlichen Mitteilungen und erledigt die auswärtige Korrespondenz. (s. a. §§ 2 u. 1).

Der zweite Schriftführer steht dem Lesezirkel vor, besorgt die Korrespondenz mit den hiesigen Mitgliedern, verwaltet die Vereins-Postwertzeichen-Sammlung, übernimmt die Vervielfältigung der monatlichen Mitteilungen etc. und versendet diese und die Zeitungen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, über welche er jährlich in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ablegt, besorgt die Cirkulation und Abrechnung der auswärtigen Tauschbücher und kassiert die fälligen Straf gelder ein. Auf Wunsch einer Mehrzahl von Mitgliedern besorgt er auch dem Verein bekannt gegebene besonders preiswerte Postwertzeichen.

Alle hier nicht genannten Arbeiten verteilen die Vorstandsmitglieder unter einander.

#### § 11.

In der ordentlichen Generalversammlung erwählt der Verein für das kommende Jahr ausser dem Vorstand noch 2 Revisoren, welche am Schlusse des Jahres die Richtigkeit der Kassen-Verwaltung zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen haben. Etwaige Ausstellungen sind in der ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Eine sich vernetwendigende Neuwahl kann in jeder Versammlung erfolgen.

### V. Prüfungs-Kommission.

#### § 12.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus vier in der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr zu wählenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl der Abtretenden ist zulässig. Durch Austritt erforderlich werdende Ergänzungen können in jeder Versammlung stattfinden. Die Kommission verfährt nach einer vom Verein festgesetzten Ordnung. (s. d.)

## VI. Versammlungen.

### § 13.

Das Vereinsjahr läuft von Neujahr bis Neujahr. Die Versammlungen sind regelmässige oder Generalversammlungen. Regelmässige Versammlungen werden gewöhnlich alle 14 Tage abgehalten.

Die letzte Versammlung vor Schluss des Jahres ist die ordentliche Generalversammlung, in der der Jahresbericht verlesen wird, Neuwahlen, Revision der Statuten, Rechnungsablage stattfinden und in der über im kommenden Jahr zu haltende Zeitungen zu beraten ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstände angesetzt, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert (s. a. §§ 4, 9, 18, 19). Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche zu berufen, und zwar binnen 14 Tagen, wenn 5 Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag dazu dem Vorsitzenden einreichen.

Die Tagesordnung der regelmässigen Versammlungen wird bei Beginn derselben, die Tagesordnung der Generalversammlungen den hiesigen Mitgliedern brieflich bekannt gegeben.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, in der mindestens ein Drittel der hiesigen Mitglieder, darunter wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

### § 14.

Bei Personenfragen entscheidet absolute Stimmenmehrheit (s. jed. §§ 2 u. 4). Im Falle einer Stimmengleichheit giebt das Los den Ausschlag, während bei einer Stichwahl einfache Stimmenmehrheit gilt.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, während Stimmengleichheit ablehnt.

Abstimmungen über Personenfragen geschehen durch Stimmzettel, Abstimmungen über Sachen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

## § 15.

Anträge der Mitglieder können nach Besprechung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden sogleich oder am folgenden Versammlungsabend zur Abstimmung gebracht werden.

Ein abgelehnter Antrag darf binnen 3 Monaten nicht wieder gestellt werden. Nur der Vorstand hat das Recht, einen abgelehnten Antrag dem Verein früher wieder vorzulegen.

## § 16.

Ohne Bewilligung in einer Versammlung dürfen keine ausserordentlichen Ausgaben gemacht werden.

## VII. Zweigvereine.

## § 17.

Wenn in Orten ausserhalb Lübeck's eine Mehrzahl von Vereinsmitgliedern vorhanden ist, können dieselben zu einem Zweigverein zusammentreten.

Die Zweigvereine geben sich ihre eigenen Statuten, die jedoch den Statuten des Hauptvereins nicht zuwiderlaufen dürfen und zu ihrer Gültigkeit der Mitgenehmigung des Vorstandes des Hauptvereins bedürfen.

Sie müssen die Bestimmung enthalten, dass jedem Zweigverein beitretende Mitglied auch dem Verein für Freunde der Briefmarkenkunde zu Lübeck beizutreten hat.

Die Geschäfte eines Zweigvereins leiten ein Vorsitzender und ein Schriftführer.

Kurze Berichte der Zweigvereine werden in den monatlichen Mitteilungen und ev. im Vereinsorgan veröffentlicht.

Die Mitglieder der Zweigvereine haben alle Rechte und Pflichten der lübeckischen Mitglieder.

### VIII. Schlussbestimmungen.

#### § 18.

Eine Revision der Statuten findet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung statt.

Aenderungen an denselben ausser dieser Zeit können nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.

#### § 19.

Der Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit sämtlicher lübeckischen Mitglieder aufgelöst werden, und ist alsdann auch über den Verbleib des vorhandenen Vereinseigentumes Bestimmung zu treffen.



**Genehmigt in der Generalversammlung  
am 3. Dezember 1885.**

# Anhang.

## I. Bestimmungen über die Tauschbücher etc.

**Art. 1.** Durch die Tauschbücher soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, durch gegenseitigen Ankauf und Verkauf von Postwertzeichen ihre Sammlungen zu vergrössern und ihre Dubletten zu verwerten.

**Art. 2.** Die Tauschobjekte werden auf die vom Verein zu kaufenden Tauschbögen geklebt. Recht deutlich ist unter jede Marke der Preis in Pfennigen, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande und der Wert der ganzen Seite unten an vorgemerakter Stelle zu notieren. Über jede Seite ist der Name des Eigentümers zu setzen. Essais, Stempelmarken, etc., die nicht als Briefmarken verwendet wurden, sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalls es jedem Mitgliede freisteht, die betreffende Bemerkung hinzuzusetzen, was auch bei Falsifikaten geschehen darf, jedoch immer nur in ganz unzweifelhaften Fällen.

**Art. 3.** Für jeden Bogen zum lokalen Tauschbuch sind 5  $\text{℥}$  an die Vereinskasse zu zahlen, und zwar 1  $\text{℥}$  bei Entnahme des Bogens und 4  $\text{℥}$  bei der Einlieferung zum Tauschbuch. Bei den Tauschbüchern des Verbandes ist für jeden Bogen bei der Entnahme 5  $\text{℥}$  zu zahlen.

**Art. 4.** Jedes Mitglied verzichtet bei etwaigem Verlust eines lokalen Tauschbuches auf die hierzu eingelieferten Marken.

**Art. 5.** Zwecks allseitig erwünschter schneller Cirkulation hat jeder Teilnehmer für möglichst schleunige Beförderung zu sorgen. Keinesfalls darf ein Buch länger als 3 Tage behalten werden (s. a. Satzungen § 8.)

**Art. 6.** Die Eintragungen des Namens an der Stelle der herausgenommenen Marken und die Angabe des Wertes der gesamten Entnahme sind mit der peinlichsten Sorgfalt auszuführen. Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt es sich, nach Herausnahme der gewünschten Marken das Buch noch einmal daraufhin zu prüfen, ob auch kein Feld ohne Namensangabe geblieben ist.

Die Buchungen werden von dem betreffenden Vorstandsmitgliede genau geprüft. Den Mitgliedern, bei deren Berechnungen sich Irrtümer finden, wird der vom Revidierenden gefundene Betrag in Rechnung gestellt.

**Art. 7.** Wenn ein Mitglied ein leeres Feld ohne Namenseinzeichnung findet, so ist dies an der betreffenden Stelle und auch unter „Bemerkungen“ in der beiliegenden Cirkulationsliste mit Namensunterschrift einzutragen.

Der Vorstand des Vereins ist befugt, den Vorgänger zur Ersatzleistung heranzuziehen, was namentlich dann zur Ausführung zu bringen ist, wenn bei einem und demselben Mitgliede wiederholt Differenzen vorkommen.

Auch kann der Verein in einer seiner regelmässigen Versammlungen ein Mitglied, das öfters gegen diese Bestimmungen fehlte, von der Cirkulation auf bestimmte Zeit ausschliessen.

**Art. 8.** Dieselben Bestimmungen gelten auch beim Kauf aus Auswahlendungen.

## II. Ordnung für die Prüfungs-Kommission.

**Art. 1.** Die Prüfungs-Kommission besteht aus vier dazu erwählten Mitgliedern des Vereins für Freunde der Briefmarkenkunde. Diese bestimmen unter sich wieder einen Vorsitzenden.

**Art. 2.** Die zu prüfenden Marken müssen numeriert und auf einen mit dem Namen des Einreichenden

verschiedenen Zettel geklebt dem Vorsitzenden der Kommission eingeliefert werden. Ein Mitglied darf in der Regel auf einmal nicht mehr als 20 Marken einsenden.

**Art. 3.** Sind genügend Prüfungsobjecte beisammen, so beginnt die Cirkulation derselben unter den vier Mitgliedern.

**Art. 4.** Jeder Teilnehmer, vom Empfänger beginnend, bildet sich sein Urtheil, schreibt es nieder und fügt es verschlossen der Sendung bei.

**Art. 5.** Ist die Kollektion an den Vorsitzenden zurückgelangt, so vergleicht dieser die Meinungsäusserungen. Stimmen alle überein, so stempelt er die falschen Marken mit „Unecht“ und stellt diese mit den echten, zweifelhaften und unbestimmbaren unter entsprechenden Bemerkungen dem Einsender wieder zu.

Stimmen die Urtheile nicht überein, so beruft der Vorsitzende die Kommissionsmitglieder zu einer Versammlung, in welcher die betreffenden Postwertzeichen einer Besprechung unterzogen werden. Nur bei einstimmigem Erkenntniss über die Falschheit werden dieselben mit „Unecht“ abgestempelt und, wie oben verfahren.

**Art. 6.** Die Kommission schickt meistens alle Sendungen pr. Post und hat die Vereinskasse das Porto zu tragen.





### III. Anmeldeungs-Formular.

Unterzeichneter ersucht hierdurch um Aufnahme in den Verein für Freunde der Briefmarkenkunde zu Lübeck.

Name :

Wohnort :

genaue Adresse :

Stand :

Geburts-Jahr :

Grösse d. Sammlung :

Postwertzeichen :

Referenzen :

....., den ..... 188

gef. hier abzuschneiden.

### III. Anmeldeungs-Formular

Das Anmeldeformular ist in zwei Teilen zu füllen. Der erste Teil ist für die Anmeldung des Kandidaten zu füllen, der zweite Teil ist für die Anmeldung des Lehrers zu füllen.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

Die Angaben sind in der Reihenfolge zu machen, wie sie in dem Formular angegeben sind.

## Zweiter Anhang.

### IV. Bestimmungen über den Markenfonds.

**Art. 1.** Der aus freiwilligen Beiträgen gebildete Markenfonds ist bestimmt, den Vereinsmitgliedern Marken zum Nominal- resp. Ankaufswert mit geringem Aufschlag zu verschaffen.

**Art. 2.** Den Fonds verwaltet ein Obmann, der als solcher dem Vorstande angehört. (*Zusatz zu § 9 Abs. 1 d. allgem. Statuten.*)

**Art. 3.** Der Obmann besorgt nach vorgängiger Besprechung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Ankauf neu erschienener resp. ihm bekannt gewordener besonders preiswerter alter Marken.

**Art. 4.** Die zum Ankauf in Aussicht genommenen Marken werden den Mitgliedern vorher in den monatlichen Mitteilungen oder durch Extra-Beilage beim Vereinsorgan mit Verkaufspreis bekannt gegeben. Eine vorherige Bestellung einer beliebigen Anzahl von Marken zu dem angesetzten Preise ist statthaft; im übrigen lehrt die Erfahrung die Zahl der anzuschaffenden Marken.

**Art. 5.** An jedes Mitglied kann zunächst (von vorheriger Bestellung abgesehen) immer nur 1 Exemplar abgegeben werden, und erst, nachdem alle interessierten Mitglieder befriedigt sind, können weitere Exemplare abgelassen werden.

**Art. 6.** Sind von einer Marke nicht so viele Exemplare erhältlich, dass alle darauf reflektierenden Mitglieder befriedigt werden können, so werden in erster Linie die Gründer des Fonds berücksichtigt. Reicht die vorhandene Markenzahl auch für diese nicht aus, so werden die Marken unter sie verlost. Dasselbe Recht kann auch nach Begründung des

Fonds jedes Mitglied durch einen einmaligen beliebigen Beitrag zum Fonds erwerben.

**Art. 7.** Den Verkaufspreis setzt der Vorstand fest, doch soll der Aufschlag nicht über ein Drittel des Einkaufspreises betragen. Die übrig bleibenden Marken sucht der Obmann bestmöglichst für die Fondskasse zu verwerten.

**Art. 8.** Für auswärtige Mitglieder in Deutschland werden die bestellten Marken dem Vereinsorgan beigegeben und auf Gefahr des Empfängers versandt. Wird eine andere Art der Ueberseendung gewünscht, so muss das Porto mit eingesandt werden; auch können die Marken bis zu einer geeigneten Gelegenheit reserviert bleiben. Letzteres gilt auch für die auswärtigen Mitglieder ausserhalb Deutschlands. Der Bestellung ist jedoch gleich der Betrag (ev. incl. Porto) beizufügen.

**Art. 9.** Der Markenfonds vermehrt sich durch den Gewinn beim Verkauf der Marken. Ueber den jeweiligen Stand desselben erstattet der Obmann alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

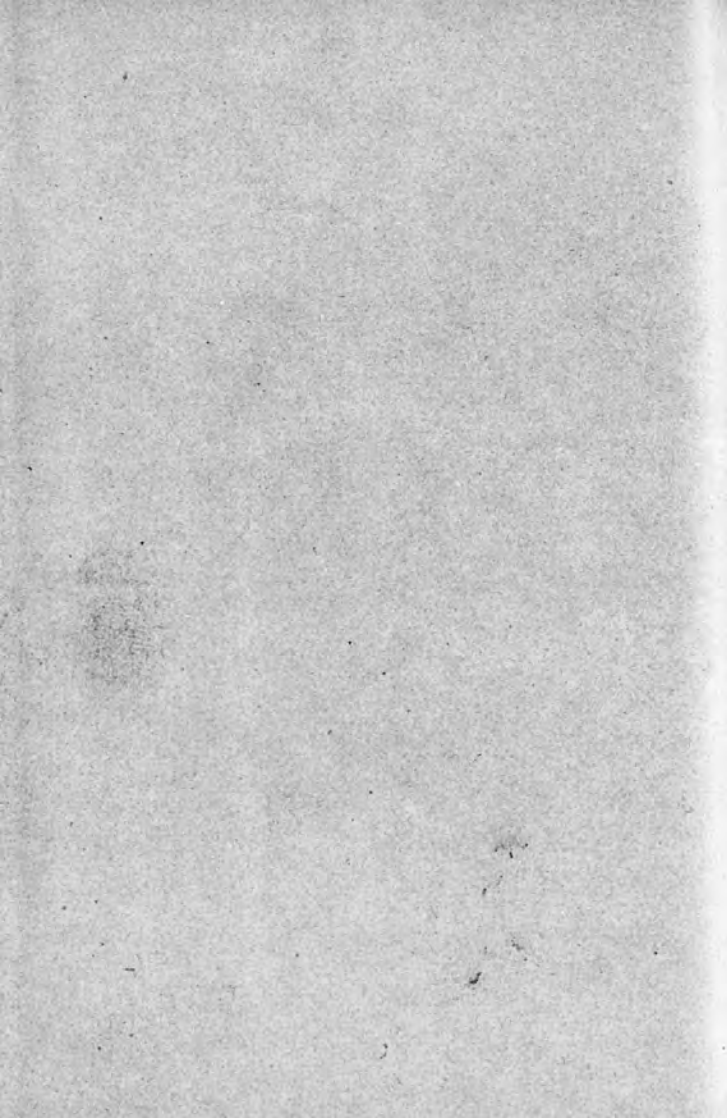
**Art. 10.** Der Markenfonds bildet zugleich einen Reservefonds, der aber nur in kritischen Fällen seiner eigentlichen Bestimmung entzogen werden darf und auch dann nur auf Beschluss einer Generalversammlung, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

---

Mit den allgem. Statuten genehmigt in der Generalvers.  
am 8. Dez. 1886.

---





Aachen







# Satzungen

des

Vereins

**Aachener Briefmarken-**

**Sammler**

zu

**AACHEN.**



1891



1891

## I. Name und Zweck des Vereins.

### § 1.

Der Verein Aachener Briefmarkensammler bezweckt:

- a) Hebung und Förderung der Briefmarkenkunde.
- b) Vergrößerung der Sammlungen seiner Mitglieder durch Austausch und Ankauf von Marken.
- c) Schutz der Mitglieder vor Fälschungen und Aufklärung über dieselben.

### § 2.

Als Mittel für die Zwecke des Vereins kommen zur Verwendung:

- a) Die Beiträge der Mitglieder.
- b) Freiwillige dem Verein zufließende Geld — und sonstige Beiträge

## II. Mitgliedschaft.

### § 3.

Mitglied des Vereins werden nur solche Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen.

Die Aufnahme geschieht durch Ballotage in der auf die Bekanntmachung folgenden Sitzung.

Zur Aufnahme gehört  $\frac{2}{3}$  Majorität.

### § 4.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 4 Mark und zwar halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli mit 2 Mark im Voraus an den Kassirer zu entrichten. Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mark; Mitgliedern befreundeter Vereine wird dasselbe erlassen.

### § 5.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, und hat das betreffende Mitglied alsdann keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Als ausgeschieden ist ferner dasjenige Mitglied zu betrachten, welches den fälligen Beitrag sechs Wochen nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat.

### § 6.

Mitglieder, welche die Satzungen des Vereins verletzen oder gegen die Wohlfahrt desselben handeln, können ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied einen diesbezüglichen Antrag vor eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung bringt, die mit  $\frac{2}{3}$  Majorität darüber zu entscheiden hat.

### § 7.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Stimmenmehrheit in einer, durch den Vorstand zu berufenden Generalversammlung, solche Personen ernannt werden, welche sich für den Verein oder die Briefmarkenkunde ausserordentliche Verdienste erworben haben. Dieselbe haben keinen Beitrag zu zahlen, sind aber stimmberechtigt.

## III. Vereinsleitung.

### § 8.

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand wahrgenommen; derselbe besteht aus folgenden fünf Personen:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Bibliothekar;
3. dem Schriftführer;
4. dem Kassierer;
5. dem Obmann der Tauschverbindung

In Behinderungsfällen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

## § 9.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der stellvertretende Vorsitzende und Bibliothekar verwaltet die Vereinsbibliothek, welche den Mitgliedern jederzeit unentgeltlich zugänglich ist, und ferner das Album der Fälschungen.

Der Schriftführer hat den Briefwechsel zu führen, die Sitzungsberichte anzufertigen, sowie die Zustellung des Vereinsorgans zu besorgen.

Der Kassirer verwaltet die Vereinskasse und führt die Rechnungsbücher, deren Prüfung jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren zu erfolgen hat.

Dem Obmann der Tauschverbindung liegt die Verpflichtung ob, den geregelten Austausch der Doubletten der Vereinsmitglieder zu überwachen.

## § 10.

Der Vorstand wird für den Zeitlauf eines Jahres in einer bis Mitte Januar einzuberufenden Generalversammlung gewählt.

Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so findet in der nächsten Vereinssitzung Neuwahl statt, für die zu diesem Zweck unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen ist.

Die Wahl geschieht einzeln und geheim.

## IV. Versammlungen.

## § 11.

Die Vereinssitzungen finden zweimal im Monat statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 7 Mitgliedern berufen werden.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, die Entscheidungen werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gefasst.

§ 12.

Eine Aenderung der Vereinssatzungen kann nur in einer zu diesem Zweck zu berufenden Generalversammlung erfolgen.

V. Auflösung.

§ 13.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Generalversammlung beschlossen werden, und wird der Verein weiter geführt, sobald sieben Mitglieder sich dazu bereit erklären.

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen unter die noch vorhandenen Mitglieder nach der Dauer der Mitgliedschaft vertheilt.

VI. Sonstige Bestimmungen.

§ 14.

Nach Todesfällen der Mitglieder übernimmt der Verein, sofern die Hinterbliebenen es wünschen oder das verstorbene Mitglied eine darauf bezügliche Bestimmung vorher getroffen hat, unentgeltlich die bestmögliche Verwendung der hinterlassenen Sammlung von Postwertzeichen.

§ 15.

Zum Vereinsorgan wird eine der besten deutschen Briefmarken-Zeitungen von der Generalversammlung für das laufende Jahr bestimmt, dieselbe wird nebst einem Inseratenblatt den Mitgliedern gratis geliefert.

Ein Anrecht auf Nachlieferung der bereits erschienenen oder noch erscheinenden Nummern haben im Laufe des Jahres ein- und austretende Mitglieder nicht.



# **Tauschordnung**

des

## **Vereins Aachener Briefmarken- Sammler.**



### § 1.

Die Tauschverbindung wird von dem nach § 8 der Vereins-Satzungen jährlich zu wählenden Obmann geleitet.

Sie hat den Zweck, den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu bieten, ihre Doubletten unter sich zu vertauschen.

### § 2.

Dieser Umtausch geschieht in folgender Weise:

Die Tauschgegenstände werden auf die vom Kassierer zu beziehenden Bogen (Preis pro Stück 1 Pfg.) wömmöglich mittelst Gehänge befestigt, die Bogen mit Mitgliedsnummern und Namen in der rechten oberen Ecke versehen, und der Preis der Marken nach eigenem Ermessen unter dieselben in Markwährung mit Tinte gesetzt, sodann die ganze Summe eines Bogens zusammengezogen in der unteren rechten Ecke aufgeführt.

Die so fertig gestellten Bogen werden an den jeweiligen Obmann abgeliefert.

Bereits in Circulation gewesene Bogen dürfen nicht durch Aufkleben neuer Marken wiederum gebraucht werden.

Ganzsachen sind nicht auf den Tauschbogen anzubringen, sondern müssen in einem, zu deren Circulation

geeigneten, starken Couverte eingesandt werden. Auf jedem Couverte muss ein genaues Inhalts-Verzeichniss mit Preis-Angabe stehen, und sind diese Preise und gleichlautenden Nummern auch auf den einzelnen Objecten selbst zu vermerken.

### § 3.

Die Reihenfolge, in welcher die Tauschhefte zu den einzelnen Mitgliedern gelangen, wird festgestellt und wechselt regelmässig. Neu eintretende Mitglieder werden vom Obmann eingeschaltet.

### § 4.

Die Tauschhefte sind jedem Mitglied von seinem Vorgänger franco und unter voller Werthdeclaration zuzustellen, worauf dieser die Sendung **spätestens am 3. Tage** an den Nächstfolgenden ebenso weiter zu senden hat.

Zuwiderhandelnde haben **pro Tag 20 Pfennige Strafe** an den Obmann zu entrichten, sofern nicht eine genügende Entschuldigung vorliegt. Aus diesen Strafgeldern werden bessere Marken angekauft, die jährlich einmal unter die Theilnehmer zur Verlosung gelangen.

Nichteinbringlichkeit des Strafgeldes schliesst von fernerer Zusendung der Tauschobjecte aus.

Jedes Mitglied ist, sofern dasselbe nicht auf die Theilnahme an der Tauschverbindung ausdrücklich verzichtet hat, zur Annahme der Sendungen verpflichtet, und haftet für dieselben so lange sie sich in seinem Besitz befinden.

### § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht aus den Tauschheften Marken nach Belieben zu entnehmen, muss jedoch stets seinen Namen an Stelle der entnommenen Marken setzen.

Sofort bei Empfang soll jeder Theilnehmer nachsehen, ob leere Felder in denselben vorhanden sind. Findet sich ein solches Feld, so muss die Bemerkung: „**Leer**“



gefunden!“ mit Namensunterschrift an die betreffende Stelle gesetzt werden.

Auf die so entstandene Unregelmässigkeit ist der betreffende Vormann sofort aufmerksam zu machen, und selbstverständlich auch zur Zahlung der Preise für die unausgefüllten Felder haftbar.

Sollte an Stelle einer hochwerthig gezeichneten Marke eine von geringem Werthe sich befinden, so muss an dieser Stelle ein Vermerk mit Namensunterschrift gemacht werden, um etwaiger unreeller Vertauschung auf die Spur zu kommen.

Im Uebrigen entscheidet in streitigen Fällen der Obmann der Tauschverbindung über diese Pflicht zum Ersatz fehlender Marken.

### § 6.

Die Tauschbogen sollen nur tadellose Objecte enthalten. Im Falle jedoch beschädigte Stücke mit einlaufen, so ist ein diesbezüglicher kurzer Vermerk darunter zu setzen; auch müssen sämmtliche Marken von jeder Unterlage befreit sein, damit sie auf Wasserzeichen etc. hin geprüft werden können.

Selbstredend ist es gestattet Marken als Briefstück mit dem ganzen abgestempelten Papier aufzukleben.

Sollten aber aus Unkenntniss unechte Marken aufgeklebt werden, so steht es jedem Mitgliede frei unter **Befügung seines Namens** die Bemerkung „falsch“ unter die betreffende Marke zu setzen. Jede andere Bemerkung ist unzulässig.

### § 7

Der Betrag für entnommene Marken oder Ganzsachen ist stets in der ersten Monatssitzung dem Obmann der Tauschverbindung unter Angabe der Nummer des Tauschheftes, aus welchem die Gegenstände entnommen sind, einzuhändigen.

§ 8.

Auf der Umlaufsanweisung ist der Tag des Eingangs sowie der Weitergabe, ebenso die **Gesamtsumme** der entnommenen Marken **recht sorgfältig** zu notiren. Die Angaben werden vom Obmann nach Rückgabe der Tauschhefte genau geprüft und etwaige Unregelmässigkeiten zur Sprache gebracht und geordnet.

§ 9

**Das Umtauschen von Marken ist streng verboten!**

Wird das Vertrauen, welches die Mitglieder einander darbringen, missbraucht, so wird das schuldige Mitglied vom Vorstand der Tauschverbindung, nebst Heranziehung zum vollen Schadenersatz, ausgeschlossen.

§ 10.

Bei der Abrechnung wird zu Gunsten der Vereinskasse von der Entnahme der Tauschobjecte 5% in Abrechnung gebracht.

§ 11.

Der Obmann der Tauschverbindung hat jährlich einmal den nach § 9 der Vereins-Statuten gewählten Revisoren die Abrechnungen vorzulegen. Der Obmann der Tauschverbindung vermittelt und leitet in gleicher Weise den Ankauf besserer Marken von auswärtigen, leistungsfähigen Markenhändlern, welche dem Vereine einen entsprechend hohen Rabatt gewähren müssen, der zu  $\frac{3}{4}$  den Mitgliedern und zu  $\frac{1}{4}$  der Vereinskasse zu Gute kommt.

Ergeben sich bei der Abrechnung mit diesen Händlern Differenzen, welche durch unreellen Umtausch etc. entstanden sind, und ist es nicht möglich den Urheber zu ermitteln, so hat die Vereinskasse für den etwaigen Schaden aufzukommen.

§ 12.

Antritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das gleichzeitige Ausscheiden aus der Tauschvereinigung zur Folge, doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Theilnehmers noch vollkommen abgewickelt werden.

§ 13.

Sollte ein Mitglied wiederholt diesen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht nachkommen, so kann dasselbe auf Antrag des Obmann der Tauschverbindung durch Vereinsbeschluss von der weiteren Zusendung der Tauschobjecte ausgeschlossen werden.









# Statut

des

Vereins

für

Freunde der Briefmarkenkunde

in

CHEMNITZ.



Der Verein wurde gegründet den 20. November 1886.



1847



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



## I. Zweck des Vereins.

### § 1.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Durch Vorträge, sowie durch wechselseitige Mittheilungen, bei seinen Mitgliedern das Interesse an der Briefmarkenkunde rege zu halten und zu fördern.
2. Nach Kräften zur Förderung und weiteren Ausbreitung der Briefmarkenkunde beizutragen.
3. Durch Tausch und Kauf unter den Mitgliedern, sowie durch gemeinsame Ankäufe die Vergrößerung der Sammlungen zu bewirken.
4. Seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Auskunft über zweifelhafte Marken zu ertheilen.

## II. Mitgliedschaft.

### § 2.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich für Briefmarkenkunde interessirt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht als Händler angesehen werden kann. Die Anmeldung zur Aufnahme hat bei einem Vorstandsmitgliede zu geschehen. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Versammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Mittheilung an den Betreffenden über Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den Schriftführer, letzteres ohne Angabe der Gründe. Ist die Aufnahme eines Vorgeschlagenen abgelehnt, so darf ein erneuter Vorschlag erst nach einem Jahr wieder erfolgen.

### § 3.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach schriftlicher Anzeige bei dem Vorsitzenden jederzeit erfolgen. Diese Mittheilung ist jedoch thunlichst einen Monat vorher zu machen. Falls sie nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October erfolgt, bleibt der Aus-

tretende verpflichtet, den Betrag für das laufende Vierteljahr zu zahlen.

#### § 4.

Würde auf die Ausschliessung eines Mitglieds beim Vorstände angetragen werden, so muss der begründete schriftliche Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Ausserdem ist der Vorstand als solcher berechtigt, auf Ausschliessung anzutragen.

Die Ausschliessung erfolgt in einer eigens dazu berufenen ausserordentlichen Generalversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, und hat dann der Schriftführer das betreffende Mitglied von dem Ausschluss schriftlich, ohne Angabe der Gründe, in Kenntniss zu setzen.

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

#### § 5.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. zur Theilnahme an allen Vereinssitzungen und zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts in denselben;
2. zur einmaligen Einführung eines sich für den Verein Interessirenden;
3. zur Benutzung des Lesezirkels;
4. zum Kauf aus gelegentlich vom Verein zu beschaffenden grösseren Auswahlendungen.
5. zur Theilnahme an dem Doublettenaustausch des Verbandes philatetistischer Vereine.

#### § 6.

Der jährliche Beitrag beträgt 6 Mark, zahlbar in vier Raten, im Januar, April, Juli und October. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark.

Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben das Vierteljahr, in welchem sie eintreten, Steuern zu zahlen.

Von jedem Vereinsangehörigen wird erwartet, dass er die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördere und dabei auch eine auf ihn gefallene Wahl, wenn irgend

möglich annehmen werde; doch steht jedem eine Ablehnung frei.

### § 7.

Hinsichtlich der Zeitungen, der Tauschbücher etc. gelten folgende Bestimmungen:

1. Mitglieder, welche im Laufe des Halbjahres in den Verein eingetreten sind, erhalten, soweit möglich, die in dem betreffenden Halbjahr erschienenen Nummern des Vereinsorgans nachgeliefert.

Für die auswärtigen Mitglieder können diejenigen Schriften, welche bei den hiesigen circulirt haben, auf Ansuchen nachgeliehen werden.

2. Bei der Festsetzung der Circulations-Reihenfolge für die Zeitungen wird die Zeit des Eintritts, sowie die Wohnung der Mitglieder in Betracht gezogen. Bei den Tauschbüchern, Auswahlendungen u. dergl. m. wird die Aufeinanderfolge durch das Loos bestimmt.
3. Bei der Bestimmung der Circulations-Reihenfolge der localen Tauschbücher loosen die auswärtigen Mitglieder unter einer Nummer mit.
4. Alle Sendungen an den Verein resp. Weitersendungen an andere Mitglieder haben franko (bei Tauschbüchern unter Werthangabe) zu geschehen, wie andererseits der Verein in der Regel für alle von ihm ausgehenden Sendungen das Porto trägt.

### § 8.

Alle kursirenden Sachen sind bestens zu schonen und dürfen von jedem einzelnen Mitgliede höchstens 3 Tage behalten werden.

Wer beim Weiterbefördern säumig ist, hat für jeden Tag der Verzögerung ein Strafgeld von 20 Pf. zu erlegen. Derselben Strafe verfällt, wer innerhalb 7 Tagen nach Empfang eines Memorandums den fälligen Betrag für Tauschbücher etc. nicht eingezahlt hat.

Auch kann ein Mitglied, das sich wiederholt Unregelmässigkeiten zu schulden kommen liess, auf Beschluss des Vereins für bestimmte Zeit von der Circulation ausgeschlossen werden.

In schwierigen durch widrige Umstände veranlassten Fällen wird die Höhe des Strafgeldes durch Vereinsbeschluss bestimmt.

#### IV. Vereinsleitung.

##### § 9.

Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende,
2. dessen Stellvertreter und Schriftführer,
3. der Kassirer,
4. der Bibliothekar.

In Fällen der Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder werden ohne Vorschlag in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Abtretenden sind sofort wieder wählbar. Zu einer etwa nothwendig werdenden Ergänzung des Vorstandes muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

##### § 10.

Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass der Verein seinen Zweck in rechter Weise verfolge und dass den Statuten gemäss Ordnung und Recht walte. Er leitet die Versammlungen, sorgt unter Beihülfe der Mitglieder nach Kräften für geeigneten Stoff zur Besprechung in den Zusammenkünften und giebt in der ordentlichen Generalversammlung in einem Jahresbericht eine Uebersicht der Vereinsthätigkeit im verflossenen Jahre. Auch redigirt er die Veröffentlichungen des Vereins und verwaltet das Vereinsarchiv.

Der Stellvertreter übernimmt in vorkommenden Fällen die Geschäfte des Vorsitzenden und hat alsdann die Rechte und Pflichten desselben. Ausserdem sorgt er für die Circulation und Abrechnung der lokalen Tauschbücher und der Auswahlendungen, führt das Protocoll in den Versammlungen, sorgt für die Veröffentlichung der Protocoll-Auszüge im Vereins-Organ und für die Zusammenstellung der monatlichen Mittheilungen und erledigt die auswärtige Correspondenz (s. §§ 2 u. 4), sowie die Correspondenz mit den hiesigen Mitgliedern.

Der Kassirer verwaltet die Kasse des Vereins, über welche er jährlich in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung ablegt, besorgt die Circulation und Abrechnung der auswärtigen Tauschbücher und kassirt die fälligen Straf-gelder ein. Auf Wunsch einer Mehrzahl von Mitgliedern besorgt er auch dem Verein bekannt gegebene besonders preiswerthe Postwerthzeichen.

Der Bibliothekar steht dem Lesezirkel vor, verwaltet die Vereins-Postwerthzeichen-Sammlung und bringt die Zeitungen in Circulation.

Alle hier nicht genannten Arbeiten vertheilen die Vorstandsmitglieder unter einander.

### § 11.

In der ordentlichen Generalversammlung erwählt der Verein für das kommende Jahr ausser dem Vorstand noch 2 Revisoren, welche am Schlusse des Jahres die Richtigkeit der Kassenverwaltung zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen haben. Etwaige Ausstellungen sind in der ordentlichen Generalversammlung zur Kenntniss der Mitglieder zu bringen.

Eine sich vernothwendigende Neuwahl kann in jeder Versammlung erfolgen.

## V. Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Commission besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern.

## VI. Versammlungen.

Das Vereinsjahr läuft von Neujahr bis Neujahr. Die Versammlungen sind regelmässige oder Generalversammlungen. Regelmässige Versammlungen werden gewöhnlich alle 14 Tage abgehalten.

Die letzte Versammlung vor Schluss des Jahres ist die ordentliche Generalversammlung, in der der Jahresbericht verlesen wird, Neuwahlen, Revision der Statuten, Rechnungsablage stattfinden und in der über im kommenden Jahr zu haltende Zeitungen zu berathen ist.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstände angesetzt, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche zu berufen, und zwar binnen 14 Tagen, wenn 5 Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag dazu dem Vorsitzenden einreichen. Die Tagesordnung der regelmässigen Versammlungen wird bei Beginn derselben, die Tagesordnung der Generalversammlungen den hiesigen Mitgliedern brieflich oder durch Veröffentlichung im Tageblatt bekannt gegeben.

Beschlussfähig ist jede Versammlung, in der mindestens ein Drittel der hiesigen Mitglieder, darunter wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

#### § 14.

Bei Personenfragen entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag, während bei einer Stichwahl einfache Stimmenmehrheit gilt.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, während Stimmengleichheit ablehnt.

Abstimmungen über Personenfragen geschehen durch Stimmzettel, Abstimmungen über Sachen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

#### § 15.

Anträge der Mitglieder können nach Besprechung mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden sogleich oder am folgenden Versammlungsabend zur Abstimmung gebracht werden.

Ein abgelehnter Antrag darf binnen 3 Monaten nicht wieder gestellt werden. Nur der Vorstand hat das Recht, einen abgelehnten Antrag dem Verein früher wieder vorzulegen.

#### § 16.

Ohne Bewilligung in einer Versammlung dürfen keine ordentlichen Ausgaben gemacht werden.

## VII. Schlussbestimmungen.

### § 17.

Eine Revision der Statuten findet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung statt.

Aenderungen an denselben ausser dieser Zeit können nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.

### § 18.

Der Verein kann nur dann zur Auflösung gelangen, wenn weniger als 5 Mitglieder gegen die Auflösung stimmen und ist im Falle der Auflösung über den Verbleib des vorhandenen Vereinseigenthumes Bestimmung zu treffen.



# Anhang.

---

## I. Bestimmungen über die Tauschbücher etc.

**Art. 1.** Durch die Tauschbücher soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, durch gegenseitigen Ankauf und Verkauf von Postwerthzeichen ihre Sammlungen zu vergrössern und ihre Doubletten zu verwerthen.

**Art. 2.** Die Tauschobjecte werden auf die vom Verein zu kaufenden Tauschbögen geklebt. Rechts ist unter jede Marke der Preis in Pfennigen, die Summe der Preise jeder Reihe am Rande und der Werth der ganzen Seite unten an vorgemerakter Stelle zu notiren. Ueber jede Seite ist der Name des Eigenthümers zu setzen. Essais, Stempelmarken etc., die nicht als Briefmarken verwendet wurden, sind als solche zu bezeichnen, widrigenfalles jedem Mitgliede freisteht, die betreffende Bemerkung hinzuzusetzen, was auch bei Falsifikaten geschehen darf, jedoch immer nur in ganz unzweifelhaften Fällen

**Art. 3.** Für jeden Bogen zum lokalen Tauschbuch sind 5 Pf. an die Vereinskasse zu zahlen, und zwar 1 Pf. bei Entnahme des Bogens und 4 Pf. bei der Einlieferung zum Tauschbuch. Bei den Tauschbüchern des Verbandes ist für jeden Bogen bei der Entnahme 5 Pf. zu zahlen.

**Art. 4.** Einem Mitgliede, welchem ein lokales Tauschbuch oder ein Tauschbogen abhanden kommt, hat dafür aufzukommen.

**Art. 5.** Zwecks allseitig erwünschter schneller Circulation hat jeder Theilnehmer für möglichst schleunigste Beförderung zu sorgen. Keinesfalls darf ein Buch länger als 3 Tage behalten werden.

**Art. 6.** Die Eintragungen des Namens an der Stelle der herausgenommenen Marken und die Angabe des Werthes der gesammten Entnahme sind mit der peinlichsten Sorgfalt auszuführen. Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt



es sich, nach Herausnahme der gewünschten Marken das Buch noch einmal daraufhin zu prüfen, ob auch kein Feld ohne Namensangabe geblieben ist.

Die Buchungen werden von dem betreffenden Vorstandsmitgliede genau geprüft. Den Mitgliedern, bei deren Berechnungen sich Irrthümer finden, wird der vom Revidirenden gefundene Betrag in Rechnung gestellt.

**Art. 7.** Jedes Mitglied hat bei Uebernahme von circulirenden Tauschbögen oder Tauschbüchern zu prüfen, ob die Felder alle ausgefüllt sind; im Falle Mängel vorhanden sind, hat er die Bogen oder Bücher sofort wieder zurückzugeben oder für den etwaigen Verlust aufzukommen.

Der Vorstand des Vereins ist befugt, den Vorgänger zur Ersatzleistung heranzuziehen, was namentlich dann zur Ausführung zu bringen ist, wenn bei einem und demselben Mitgliede wiederholt Differenzen vorkommen. Auch kann der Verein in einer seiner regelmässigen Versammlungen ein Mitglied, das öfters gegen diese Bestimmungen fehlte, von der Circulation auf bestimmte Zeit ausschliessen.

**Art. 8.** Dieselben Bestimmungen gelten auch beim Kauf aus Auswahlendungen.

## II. Ordnung für die Prüfungs-Commission.

**Art. 1.** Die Prüfungs-Commission besteht aus den Vorstandsmitgliedern des Vereins für Freunde der Briefmarkenkunde. Diese bestimmen unter sich wieder einen Vorsitzenden.

**Art. 2.** Die zu prüfenden Marken müssen nummerirt und auf einem mit dem Namen des Einreichenden versehenen Zettel geklebt dem Vorsitzenden der Commission eingeliefert werden. Ein Mitglied darf in der Regel auf einmal nicht mehr als 20 Marken einsenden.

**Art. 3.** Sind genügend Prüfungsobjecte beisammen, so beginnt die Circulation derselben unter den vier Mitgliedern.

**Art. 4.** Jeder Theilnehmer, vom Empfänger beginnend, bildet sich ein Urtheil, schreibt es nieder und legt es verschlossen der Sendung bei.

**Art. 5.** Ist die Collection an den Vorsitzenden zurück-

gelangt, so vergleicht dieser die Meinungsäusserungen. Stimmen alle überein, so stempelt oder beschreibt er die falschen Marken mit „Unecht“ und stellt diese mit den echten, zweifelhaften und unbestimmbaren unter entsprechenden Bemerkungen dem Einsender wieder zu.

Stimmen die Urtheile nicht überein, so beruft der Vorsitzende die Kommissionsmitglieder zu einer Versammlung, in welcher die betreffenden Postwerthzeichen einer Besprechung unterzogen werden. Nur bei einstimmigem Erkenntniss über die Falschheit werden dieselben mit „Unecht“ abgestempelt oder beschrieben wie oben verfahren.

**Art. 6.** Die Commission schickt meistens alle auswärtigen Sendungen per Post und hat die Vereinskasse das Porto zu tragen.



### III. Anmeldungs-Formular.

Unterzeichneter ersucht hierdurch um Aufnahme  
in den Verein für Freunde der Briefmarkenkunde  
zu Chemnitz.

**Name:**

**Wohnort:**

**genaue Adresse:**

**Stand:**

**Geburtstag u. -Jahr:**

**Grösse d. Sammlung:**

**Postwerthzeichen:**

**Referenzen:**

....., den ..... 188

.....

Gef. hier abzuschneiden!



STANOVY

„KLUBU ČESKÝCH FILATELISTŮ“

V PRAZE.

V PRAZE.

TISKEM J. OTTY. — NÁKLADEM KLUBU.

1894.



# STANOVY

„KLUBU ČESKÝCH FILATELISTŮ“

V PRAZE.

---

TISKEM J. OTTY. — NÁKLADEM KLUBU.





## § 1. Název a sídlo klubu.

Titul klubu jest: »Klub Českých Filatelistů« se sídlem v Praze.

## § 2. Jednací řeč.

Jednací řeč klubu jest výhradně česká.

## § 3. Účel klubu.

Účelem klubu jest, vzájemným stykem a přátelským spolčováním vědomosti v oboru znalosti poštovních známek šířiti, proti padělání i rozšiřování padělaných známek pracovati a přispívati k výhodnému doplňování sbírek svých členů, pěstovati i vzájemnost s jinými kluby, a konečně zakládati v království Českém odbory, jež spravují se zvláštním řádem.

#### § 4. Prostředky klubu.

Klub míní účelů vytčených dosíci těmito prostředky:

- a) členskými příspěvky,
- b) knihovnou spolkovou a vydáváním odborných pomůcek,
- c) prostředkováním výměny a koupě známek,
- d) přednáškami a jiným vhodným prostředkem odborného poučování,
- e) dary spolku věnovanými.

#### § 5. Členství.

Členové klubu jsou zakládající, činní a čestní.

- a) Členem zakládajícím stává se ten, kdo při zakládání klubu se účastnil, neb později přistoupiv, složil obnos 50 korun.
- b) Členem činným může se státi, kdo osmnáctý rok stáří svého dosáhl a výborem přijat byl.
- c) Členy čestnými jmenuje valná hromada k návrhu výboru osoby, které buď

v »K. Č. F.« neb filatelii vůbec si získaly vynikající zásluhy.

### § 6. Přijetí člena.

Kdo za člena klubu přijat býti chce, nechť oznámí to ústně neb písemně jednatelem, načež sdělí se s ním usnesení výboru.

### § 7. Práva členů.

Každý člen jest oprávněn :

- a) býti účasten přátelských schůzí výborových, pokud nejsou tajnými,
- b) rokovati a hlasovati při valných hromadách,
- c) činiti návrhy výboru i valné hromadě,
- d) nahlížeti do knih klubovních za přítomnosti některého člena z výboru,
- e) dle stávajících řádů majetku spolkového užívati a na výměně i koupí známek podíl bráti,
- f) voliti a volen býti,

- g) zastupovati při valné hromadě jiné členy, jichž počet však nesmí pět překročiti,
- h) nové členy navrhovati a hosty uváděti.

### § 8. Povinnosti členů.

Členové činní platí měsíčně příspěvek stanovený valnou hromadou. Povinnosti členů jest, dle možnosti do schůzí docházeti, radou i skutkem klubu se prospěšnými státi, o rozmnožení členstva se starati a vůbec všemožným způsobem k dobru klubu pracovati.

### § 9. Ztráta členství.

Členem přestává býti:

- a) kdo písemně své odstoupení výboru oznámil,
  - b) kdo po šest měsíců příspěvek nezaplatil, byv nejméně třikrát upomínán.
- Vyloučen býti může:
- a) kdo jakýmkoliv způsobem na ujmu klubu jednal,
  - b) kdo přestal býti bezúhonným.

O vyloučení člena rozhoduje výbor dvoutřetinovou většinou svých členů, leč vyloučený člen má právo odvolatí se k valné hromadě. Vyloučení z klubu oznámí jednatel dotyčnému členu klubu písemně, bez udání důvodů.

## § 10. Řízení klubu.

Záležitosti klubu vede výbor; týž sestává z desíti členů a sice:

- a) předsedy,
- b) jeho náměstka,
- c) jednatele,
- d) pokladníka,
- e) archiváře,
- f) správce výměny,
- g) čtyř členů z výboru bez funkce.

Veškerí tito členové, kteří bydletí musí v Praze nebo v předměstích, nebo v nejbližším okolí, voleni jsou valnou hromadou na dobu jednoho roku a zastávají svá čestná místa bezplatně.

- a) Předseda zastupuje klub naproti úřadům a třetím osobám, svolává schůze výbo-

rové, valnou hromadu a předsedá v nich.

- b) Náměstek zastupuje předsedu za jeho nepřítomnosti. Složí-li předseda svůj úřad, nastoupí jeho působnost náměstek.
- c) Jednatel obstarává veškeré listiny a korespondenci klubovní, odpovídá na dotazy spolku učiněné dle usnesení výboru a vede protokol valné hromady i schůzí výborových.
- d) Pokladník obstarává veškeré peněžní záležitosti klubu, zejména vybírá příspěvky, dbá, aby členské příspěvky správně byly placeny, vede účetní knihy, vyplácí schválené účty a vůbec přijímá a vydává veškeré peněžní obnosy za klub. Vyjmuty jsou peněžní záležitosti s výměnou známek spojené.
- e) Archivář jest povinen vésti inventář knihovny a knihovnu v dobrém stavu udržovati; obstarává spolkové album, přijímá darované známky a vede o nich inventář; vydává členům tiskopisy, knihy a spravuje archiv spolkový. Ručí za veškerou škodu na předmětech jeho

pěči svěřených — ovšem jen tehdy, nemůže-li udati pachatele.

f) Správce výměny řídí dle výměnného řádu řádnou výměnu a koupí známek mezi jednotlivými členy klubu; přijímá známky pro výměnu a koupí a zasílá je k výběru; přijímá, účtuje a odvádí stržené hodnoty, podává ve schůzích výborových pravidelné zprávy i účty o pohybu výměny a v řádné valné hromadě přehled o výměně a koupí známek za období od předešlé řádné valné hromady uplynulé.

g) Ostatní členové výboru účastní se jednání výborových schůzí. Vzdá-li se některý funkcionář výboru svého úřadu, neb byl-li svého úřadu zbaven, povolá výbor na jeho místo jednoho z těchto členů.

Zanedbává-li některý funkcionář výboru své povinnosti, nebo není-li třem po sobě jdoucím schůzím bez důvodné příčiny přítomen, může jej výbor funkce zbaviti.

K platnému usnášení se výboru jest třeba přítomnosti předsedy neb jeho náměstka a pěti členů výboru.

Výbor rozhoduje nadpoloviční většinou hlasů přítomných členů, vyňaty jsou případy, kde stanovy předpisují většinu dvou-  
třetinou (§ 8.).

Schůze výborové konají se každých 14 dní; v měsících červenci, srpnu a září může výbor své schůze odročit. O schůzích vede jednatel zápisník, který se schvaluje v nejbližší schůzi výborem. Schválený zápisník podepisuje předseda a jeden člen výboru. Za nepřítomného jednatele ustanovuje zapisovatele předseda.

Předseda svolává, pokud třeba, schůze výborové také častěji. Výbor může v případech nutných schůzi svoji za tajnou prohlásiti. Členům klubu, schůzi výborové přítomným, může dáti předseda za souhlasu výboru poradní hlas.

Výboru přísluší sestavovati řády domácí a výměnné.



## § 11. O valné hromadě.

Řádná valná hromada koná se na začátku každého roku a sice nejdéle v měsíci únoru. Je-li třeba, může se i v kteroukoliv jinou dobu svolati mimořádná valná hromada na základě usnesení výboru. Žádá-li nejméně  $\frac{1}{4}$  všech činných členů o svolání mimořádné valné hromady, jest výbor povinen svolati ji, a sice nejdéle v době jednoho měsíce po podání žádosti se strany členstva. Valné hromady svolává na základě usnesení výboru předseda neb jeho náměstek. Písemná pozvání všem členům klubu buďtež rozeslána nejméně 8 dní napřed.

K platnému usnášení valné hromady jest třeba, aby byla přítomna nejméně  $\frac{1}{3}$  činných členů usedlých v Praze neb v předměstích.

Při hlasování rozhoduje nadpoloviční většina hlasů, při rovnosti hlasů rozhoduje předseda; pouze ku změně stanov jest třeba většiny dvoutřetinové členů hlasujících. Nesejde-li se v určenou dobu

stanovami žádaný počet členů, koná se nová valná hromada o hodinu později, která jest schopna uzavíratí, bez ohledu na počet přítomných členů.

Denní pořádek valné hromady ustanovuje výbor. Volné návrhy členstva nutno výboru písemně oznámíti, nejméně 8 dní před konáním valné hromady. O volných návrzích pozdě, neb vůbec neoznámených rokovati se může jen tehdáž, vysloví-li se pro to většina přítomných členů.

Valné hromadě přísluší:

1. Zkoušeti a schvalovati účty;
2. voliti výbor;
3. voliti revisory;
4. vykládati a měniti stanovy i řády klubu;
5. schvalovati zprávu odstupujícího výboru;
6. stanoviti výši příspěvků členských;
7. rokovati a usnašeti se o všech řádně dle stanov podaných návrzích;
8. voliti čestné členy;

9. rozhodovati neodvolatelně o stížnostech jednotlivých členů na výbor;
10. volně nakládati s jměním klubovním;
11. usnášeti se o rozchodu klubu.

### § 12. Revisoři.

Řádná valná hromada volí pro každé jednoroční období dva revisory, jimž přísluší povinnost prozkoumati veškeré účty správní, jakož i vedení výměny známek a podati o tom zprávu valné hromadě. Revisoři mají právo prozkoumávání vykonati kdykoliv, jsou však bez ohledu na to, zda již dříve tohoto práva svého užili, povinni prozkoumati zprávu výboru pro řádnou valnou hromadu.

### § 13. Smírčí soud.

Spory mezi jednotlivými členy klubu vyplývající ze záležitostí klubovních urovnává smírčí soud. Tento sestává ze dvou členů klubu jmenovaných po jednom každou z obou sporných stran. Každý z těchto

dvou členů smírčího soudu vybere sobě z členstva klubu ještě jednoho člena a všichni společně zvolí ze svého středu předsedu. Nemůže-li se smírčí soud o volbě předsedy usjednotiti, rozhodne los.

Předseda smírčího soudu řídí jednání jeho a nehlasuje. Ve smírčím soudu nesmí zasedati žádný člen výboru. Z rozhodnutí smírčího soudu nelze se vůbec odvolati. Chtějí-li sporné strany dovolávati se rozhodnutí smírčího soudu, musí tak učiniti během 14 dnů. Během dalších 14 dní má smírčí soud jednati a nejdéle třetích 14 dní votum ústy předsedy svého podati.

#### § 14. Rozhod klubu.

O rozchodu klubu rozhoduje valná hromada  $\frac{3}{4}$  většinou všech činných členů. Toto usnesení státi se musí, nečítá-li klub více než 5 členů činných. Táž valná hromada rozhoduje  $\frac{2}{3}$  většinou hlasujících členů o naložení se stávajícím jměním klubu. Kdyby byl klub rozpuštěn, připadá jeho jmění průmyslovému museu

Vojty Náprstka, po případě jeho zákonnému nástupci.

### Zvláštní ustanovení.

Po ustanovení valné hromady neb výboru mohou se konati též schůze přátelské.

Č. j. 16003 pp.

Veleslavné c. k. místodržitelství v Praze povolilo vynesemím ze dne 28. června 1894, č. 82257, na základě § 6. zákona ze dne 5. května 1869, ř. z. č. 66., a nařízení veškerého ministerstva ze dne 12. září 1893, ř. z. č. 139., přeměnu spolku pod názvem »Klub českých filatelistů«, se sídlem v Praze, podle stanov s podáním ze dne 21. května 1894 sem předložených.

V Praze, dne 2. července 1894.

C. k. dvorní rada a policejní řídítel:

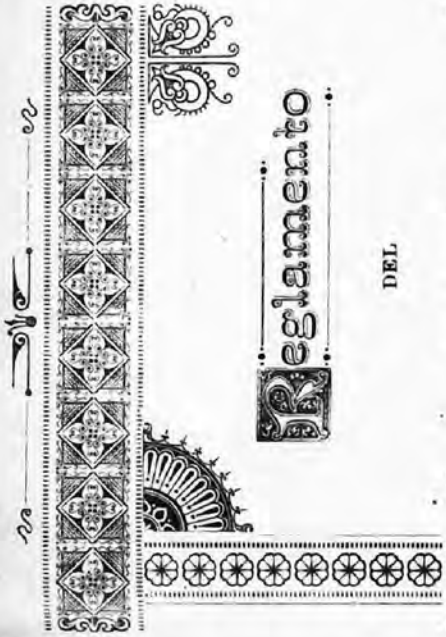
**D ö r f l.**



TISKEM J. OTTY V PRAZE.



11



**R**eglamento

DEL



**C**írculo Filatélico Matritense

20, **ALCALÁ, 37**

MADRID

1901  
 BAENA HERMANOS, IMPRESORES  
 14, Coleginta, 14



REGALAMIENTO PATRIOTICO

# Círculo Republicano Madrileño

El presente es el programa de actividades que el Círculo Republicano Madrileño ha acordado celebrar en el mes de Mayo de 1901. Este programa tiene por objeto principal el de educar a la opinión pública en los principios de la República y de fomentar el espíritu patriótico y democrático de los ciudadanos.

## PROGRAMA DE ACTIVIDADES

1. Conferencias y debates sobre los principios de la República.  
2. Exposición de cuadros y fotografías que representen los hechos históricos de la República.  
3. Recorridos por los monumentos y lugares históricos relacionados con la República.  
4. Lectura y discusión de obras de autores republicanos.  
5. Celebración de actos conmemorativos de los sucesos más importantes de la historia republicana.  
6. Organización de excursiones a lugares de interés histórico y patriótico.  
7. Publicación de un periódico o boletín que difunda los principios republicanos.  
8. Colaboración en la prensa para la difusión de la doctrina republicana.  
9. Organización de una biblioteca popular para el estudio de la historia y doctrina republicanas.  
10. Celebración de una gran manifestación pública al final del mes de Mayo.



## REGLAMENTO INTERIOR

DEL

# Círculo Filatélico Matritense



ARTICULO 1.º Los socios serán Numerarios, Corresponsales y Honorarios.

Numerarios los que habiten en Madrid y abonen la cuota establecida en los Estatutos.

Corresponsales los que residiendo en España satisfagan la cuota de 5 pesetas anuales y 7,50 residiendo en el extranjero.

Serán socios Honorarios los que merezcan esta distinción á juicio de la Junta general.

ART. 2.º Para ser admitido como socio Numerario, se requiere solicitarlo por escrito del Presidente, subscribiendo también la petición dos socios.

Los socios Corresponsales serán admitidos á propuesta de un socio y previa solicitud del interesado al Presidente.

También, y sin el requisito de la propuesta de un socio cuando esto no sea posible, será admitido como Corresponsal el que ofrezca garantías suficientes á juicio de la Junta directiva.

Si la solicitud para el ingreso fuera presentada

después del 30 de Junio, sólo abonarán los socios Corresponsales la mitad de la cuota anual.

Los socios Corresponsales que se encuentren accidentalmente en Madrid, podrán asistir á todos los actos de la Sociedad y tomar parte en sus deliberaciones; pero no tendrán voto en los acuerdos de la misma.

Los socios recibirán gratuitamente el periódico de la Sociedad ó el que ésta haya adoptado como oficial.

### De los cambios

ART. 3.º Todo socio podrá remitir libretas con sellos á la Sección de cambios, especificando en las cubiertas de dichas libretas si los precios marcados en aquellos son *netos* ó con el 50 por 100 de descuento, y en este último caso valorados por el Catálogo que el Círculo adopte como oficial.

La libreta de precios netos, abonará el 10 por 100 del importe de los sellos retirados, que se hará efectivo é ingresará en el fondo social al verificarse la liquidación semestral.

Las libretas se facilitarán por el Círculo al precio de coste, pudiéndose utilizar otras siempre que no contengan anuncio de ninguna clase.

ART. 4.º A cada socio se le abrirá una cuenta corriente de su remesa de sellos, y no podrá retirar de las demás sino hasta el 25 por 100 del valor de las suyas.

ART. 5.º Los socios que no tengan entregadas libretas á la Comisión de Cambios y deseen recibir-

las, deberán constituir un depósito metálico, ó en su defecto garantía personal en esta plaza que sea suficiente, á juicio de la Junta, y devolver los envíos por valores declarados ó por certificado, en el caso de que no exista el primer medio en la localidad del remitente. De no verificarlo en cualquiera de estas dos formas, el importe de las remesas, en caso de extravío, se cargará siempre al interesado.

ART. 6.º De las libretas con descuento podrán retirar los socios los sellos que les conviniera, en la proporción indicada en el art. 4.º, con el descuento del 40 por 100, y sus precios serán siempre en pesetas.

En la casilla que ocupaba el sello retirado, firmará ó estampará una contraseña, de la que previamente dará conocimiento á la Comisión de Cambios.

ART. 7.º Cuando un sello tenga diferentes precios en el Catálogo por reimpresión, filigrana, dentado, papel ú otra distinción cualquiera, deberá expresarse esta circunstancia en la casilla inferior que al efecto tienen las libretas del Círculo.

ART. 8.º Todo socio que sustituyese por otros los sellos de las libretas que le fueren remitidas, será expulsado de la Sociedad, perdiendo la fianza metálica, si la tuviese, ó las libretas que á su nombre tenga entregadas en la Comisión de Cambios.

ART. 9.º No podrán retener los socios en su poder más de una semana los envíos, cargándoles, en caso contrario, el importe total de las libretas retenidas.

ART. 10. En los meses de Junio y Diciembre, la Comisión de Cambios pasará cuenta á los socios del

estado de su liquidación, y las diferencias que resulten deberán ser saldadas á metálico, no devolviéndose las libretas hasta la total solvencia. Si transcurrido un mes desde que estuviera en poder del socio la liquidación, no se hubiese hecho efectivo su saldo, se subastarán sellos de las libretas de la propiedad del deudor hasta cubrir dicho saldo, y se le devolverá el resto que resulte á su favor.

ART. 11. La Comisión de Cambios se reserva el derecho de admitir ó rechazar los sellos que no convenga circulen por cualquier causa. Esta decisión será indiscutible é inapelable. Desde luego serán rechazados los sellos rotos y demasiado vulgares.

ART. 12. La Comisión de Cambios presentará á los socios, los jueves de cada semana, las nuevas libretas que hayan sido remitidas á la misma.

Para establecer el orden de prelación en que los socios puedan ejercer su derecho de retirar sellos de las libretas, se verificará el oportuno sorteo.

ART. 13. Los cambios particulares que se efectúen en el Círculo, se inscribirán en un libro que se titulará *Cuentas de cambio*, y en el que se anotarán los saldos que resulten en las transacciones de ambos cambiantes, debiendo firmar el deudor el asiento al haber del acreedor y viceversa.

En fin de semestre, el socio que aparezca haber tenido más número de transacciones, será el encargado de hacer la liquidación general.

Los débitos que resulten se pasarán al siguiente semestre, debiendo liquidarse estos durante el segundo, y de no poder saldarse se satisfarán á metá-

lico al Círculo, y éste, á su vez, liquidará la cuenta con el acreedor en sellos, pero nunca en metálico.

### **De las subastas**

ART. 14. Las subastas serán ordinarias y extraordinarias. Las primeras se celebrarán todos los lunes y las segundas se anunciarán, con la debida anticipación, en el periódico de la Sociedad.

ART. 15. Todos los socios podrán entregar lotes al Círculo para las subastas, con tasación ó sin ella.

ART. 16. Los lotes subastados pagarán una comisión con arreglo á la tarifa que se acompaña á este Reglamento.

Los lotes sin tasación que no sean adjudicados, no devengarán comisión alguna; pero si los lótes llevasen tasación, satisfarán la mitad de la comisión expresada en la citada tarifa.

ART. 17. En ningún caso los dueños de los lotes podrán pujarlos. Los gastos de remisión y devolución de lotes serán de cuenta del socio receptor.

ART. 18. Cuando se adjudique un lote y no se satisfaga su importe, se anulará la adjudicación, no abonando derecho alguno de subasta.

ART. 19. Por medio de proposiciones escritas y dirigidas al Presidente de la Comisión de subastas, podrán los socios corresponsales concurrir á las extraordinarias, debiendo indicar el precio máximo de las pujas.

ART. 20. Todos los sellos que no tengan indicación alguna en el anuncio de subasta, se entenderá

que están en perfecto estado de conservación y autenticidad.

ART. 21. Tan luego haya sido adjudicado un lote á favor de algún socio corresponsal, le será comunicado por la Comisión, al objeto de que gire ó mande abonar su importe, sin cuyo requisito no le será remitido aquél.

ART. 22. Todos los socios tendrán derecho á mandar al Círculo una hoja firmada con expresión de las personas que no hayan cumplido con ellos sus compromisos filatélicos. Con estas hojas, que se guardarán como comprobantes, se formará una lista negra que estará expuesta en el local de la Sociedad, para que sea conocida de todos los socios.

ART. 23. Los cambios entre Sociedades nacionales y extranjeras, serán objeto de bases especiales que se fijarán de común acuerdo.

Madrid 25 de Diciembre de 1900.

*El Secretario,*  
*Jorge Soto*

*El Presidente,*  
*El Barón de Hortega*

## TARIFA DE SUBASTAS

---

|                     |      |
|---------------------|------|
| Hasta 1 peseta..... | 0,10 |
| De 1,10 á 3.....    | 0,15 |
| » 3,10 á 5.....     | 0,20 |
| » 5,10 á 10.....    | 0,40 |
| » 10,10 á 15.....   | 0,60 |
| » 15,10 á 25.....   | 0,75 |

De 25 pesetas en adelante, el 5 por 100.

---

## PRECIO DE LIBRETAS

---

|                             |      |      |
|-----------------------------|------|------|
| 1.....                      | pts. | 0,10 |
| 12.....                     | »    | 1 »  |
| 25.....                     | »    | 2 »  |
| 50.....                     | »    | 3,75 |
| 100.....                    | »    | 7 »  |
| 1000.....                   | »    | 60 » |
| 1000 papeles fijasellos.... |      | 0,50 |

# TARIF DES DROITS SUR LES ENCHÈRES

---

|                          |      |
|--------------------------|------|
| Jusqu'à 1 p.....         | 0,10 |
| De 1,10 à 3.....         | 0,15 |
| » 3,10 à 5.....          | 0,20 |
| » 5,10 à 10.....         | 0,40 |
| » 10,10 à 15.....        | 0,60 |
| » 15,10 à 25.....        | 0,75 |
| Au dessus de 25 pts..... | 5 %  |

---

## PRIX DES CAHIERS

---

|                           |      |      |
|---------------------------|------|------|
| 1.....                    | pts. | 0,10 |
| 12.....                   | »    | 1 »  |
| 25.....                   | »    | 2 »  |
| 50.....                   | »    | 3,75 |
| 100.....                  | »    | 7 »  |
| 1000.....                 | »    | 60 » |
| 1000 charnières gommées.. |      | 0,50 |



## REGLEMENT INTERIEUR

DU

# Cercle Philatélique de Madrid

---

ART. 1. Les membres du Cercle forment trois catégories: membres actifs, correspondants et honoraires.

Sont membres actifs ceux qui habitent Madrid et payent la cotisation fixée par les statuts.

Les membres correspondants sont ceux qui habitent l'Espagne en dehors de Madrid y ceux qui demeurent à l'étranger; les cotisations annuelles sont de 5 pesetas pour les premiers et 7,50 pour les derniers.

Peuvent être nommés membres honoraires les personnes qui auront mérité cette distinction, accordée par l'Assemblée générale.

ART. 2. Pour être admis au titre de membre actif il faut adresser au Président une demande écrite et signée par le candidat et deux parrains qui soient membres du Cercle.

Les membres correspondants seront admis sur leur demande adressée au Président et présentés par

un membre actif. Toutefois ils pourront être admis lorsqu'ils ne connaîtront pas un membre actif par la présentation de garanties suffisantes au gré du Comité du Cercle.

Les candidats qui feraient leur demande d'admission après le trente juin, payeront pour l'année en cours la moitié de la cotisation.

Les membres correspondants qui se trouveraient accidentellement de passage à Madrid, pourront assister aux actes de la Société et prendre part aux délibérations sans avoir droit de vote.

Tous les membres recevront gratuitement l'organe publié par la Société ou celui que celle-ci aura officiellement adopté.

### **Des échanges**

ART. 3. Tout membre pourra remettre des cahiers contenant des timbres en les adressant à la Commission d'échanges en indiquant sur la couverture si les prix sont nets ou avec un escompte de 50%. Dans ce dernier cas, ils seront marqués suivant le catalogue que le Cercle adoptera comme officiel.

Les cahiers marqués avec prix nets abonneront un 10% de commission sur le total des timbres retirés, et cette somme sera perçue au moment de la liquidation semestrielle.

Les cahiers seront fournis au prix coûtant par le Cercle. Tous autres cahiers seront également acceptés pourvu qu'ils ne contiennent aucune sorte d'annonce.

ART. 4. Chaque sociétaire aura un compte courant dans nos livres où seront consignées les remises de timbres et ne pourra retirer des envois qu'on lui fera que jusqu'au 25<sup>o</sup>/<sub>o</sub> de la valeur des timbres remis par lui. Dans le cas où il désirerait prendre une plus grande quantité de timbres il devra se soumettre aux conditions stipulées par l'art. 5 suivant.

ART. 5. Les associés qui ne remettraient pas des cahiers de timbres à la Commission d'échanges et désirent recevoir des envois pour choisir, devront constituer un dépôt effectif ou bien présenter dans notre place une garantie jugée suffisante par la Commission. Les envois devront être retournés en valeurs déclarées, et dans les localités où ce système n'existe pas, les remettre recommandés. Si ces formalités n'étaient pas remplies l'associé serait responsable du montant de l'envoi en cas de perte ou détournement.

ART. 6. Des cahiers de timbres marqués avec escompte, on peut retirer les timbres que l'on désire dans la proportion indiquée par l'art. 4, avec l'escompte de 40<sup>o</sup>/<sub>o</sub>. Les prix seront toujours en *pesetas*.

Dans la case qu'occupait le timbre retiré on mettra la signature ou un cachet qu'on devra soumettre préalablement à la Commission d'échanges.

ART. 7. Lorsqu'un timbre sera marqué divers prix dans le Catalogue, suivant les filigranes, dentelure, qualité de papier ou autre variété on devra l'indiquer dans l'espace libre qui se trouve au dessous du carré destiné à recevoir le timbre.

ART. 8. Tout sociétaire qui remplacerait par

d'autres les timbres des cahiers qui lui seront remis, serait exclu de la Société et perdrait en plus la garantie en espèces déposée ou bien les cahiers qui se trouveraient au pouvoir de la Commission.

ART. 9. Les associés ne pourront conserver les cahiers de timbres pendant plus d'une semaine entre leurs mains sous peine de se voir charger en compte la valeur totale des cahiers.

ART. 10. Dans les mois de juin et décembre, la Commission d'échanges présentera aux associés un état de compte dont le reliquat devra être payé en espèces. On ne rendra les cahiers qu'après liquidation complète.

ART. 11. La Commission se réserve le droit d'admettre ou de refuser les timbres qu'elle jugera défectueux pour la circulation quel qu'en soit le motif. Cette décision ne pourra être discutée et sera sans appel. Les timbres détériorés ou trop communs seront toujours refusés.

ART. 12. Le jeudi de chaque semaine on présentera aux membres les nouveaux cahiers reçus et il sera procédé au tirage au sort pour établir l'ordre dans lequel chaque associé pourra choisir.

ART. 13. Les échanges particuliers qui s'effectueront dans le Cercle seront consignés dans un livre *Comptes d'échanges* où on inscrira le montant des opérations de change, chaque partie sera signée par le débiteur dans le folio du créateur.

A la fin du semestre le membre qui aura fait le plus de transactions, sera désigné pour établir la liquidation générale. Les soldes en résultant seront

portés au compte du semestre suivant à la fin duquel les comptes débiteurs se liquideront en espèces au Cercle qui à son tour couvrira les créanciers en timbres, jamais en argent.

### **Enchères**

ART. 14. Elles seront de deux sortes: ordinaires et extraordinaires. Les premières auront lieu tous les lundis, et les secondes seront préalablement annoncées par la voie du Bulletin de la Société.

ART. 15. Tous les associés auront le droit de remettre des lots pour les enchères avec ou sans taxe minimum.

ART. 16. Les lots vendus aux enchères abonneront au Cercle une commission fixée suivant le tarif qui accompagne ce règlement.

Les lots non taxés qui ne seraient pas vendus seront exempts de commission, mais les lots taxés payeront dans le même cas la moitié de la commission établie par le tarif.

ART. 17. Dans aucun cas les propriétaires des lots ne pourront les renchérir. Les frais de remise et de retour seront pour le compte du propriétaire.

ART. 18. Si un lot adjugé n'était pas retiré l'opération sera considérée nulle et il n'y aura pas de commission à payer.

ART. 19. Au moyen de propositions écrites adressées au président de la Commission des enchères, les membres correspondants pourront prendre part aux enchères extraordinaires en ayant bien soin d'in-

diquer le prix maximum pour les lots qu'ils désirent.

ART. 20. Tous les timbres qui ne seraient accompagnés d'une mention spéciale, seront des exemplaires authentiques et en parfait état.

ART. 21. Aussitot qu'un lot sera adjugé à un membre correspondant, il en sera avisé par la Commission et il devra envoyer le montant pour le recevoir.

ART. 22. Tous les associés ont le droit de remettre au Cercle, dans une feuille signée, les noms de toutes les personnes qui n'auraient pas honnêtement rempli avec eux leurs engagements philatéliques. Avec la réunion de ces feuilles il sera formé une liste qui restera exposée dans le local de notre Société afin que tous nos membres en prennent connaissance.

ART. 23. Les échanges avec d'autres Sociétés nationales ou étrangères seront réglés sur des bases à établir d'un commun accord.

Madrid, le 25 Décembre 1900.

*Le Secrétaire,*  
*Jorge Soto*

*Le Président,*  
*El Barón de Horteiga*

SR. PRESIDENTE DEL CÍRCULO FILATÉLICO MATRITENSE

Muy señor mío:

Habiéndome enterado de las disposiciones contenidas en el Reglamento que rige á ese Circulo, y hallándolas en un todo conformes,

Ruego á U. se sirva proponerme para Socio corresponsal y se me expida el oportuno Título.

Suyo afmo. S. S.

Q. B. S. M.

Sr. D. ....

Domicilio.....

Referencias.....







12

# ESTATUTOS

DE LA

# SOCIEDAD FILATÈLICA

DE

# SEVILLA



1895

Tipografía de Manuel G. Zambrano

19—Sierpes—19

SOCIETY OF AMERICANS

SHUTTLE

THE SOCIETY OF AMERICANS

1900

# SOCIEDAD FILATÉLICA

DE

## SEVILLA



1895

Tipografía de Manuel G.<sup>a</sup> Zambrano

19 - Sierpes - 19.

# ESTATUTOS

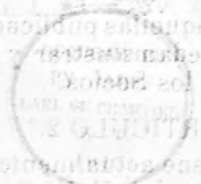
ARTICULO 1.<sup>o</sup>  
Con este nombre, se funda en Sevilla una Sociedad, por fines por objeto...

1.<sup>o</sup> El desenvolvimiento y propagación de la Tipografía y tomas de esta acción.

2.<sup>o</sup> Otorgar a los colonos y comerciantes de Sevilla, de la Península y Extranjero, un centro común de relaciones.

3.<sup>o</sup> Facilitar las transacciones financieras por cuantos medios sean al alcance de la Sociedad.

4.<sup>o</sup> Adquirir acciones, participaciones y otras financieras que aumenten y aumenten los conocimientos de los socios.



La Sociedad tiene su domicilio en los salones altos del Hotel Soto, Cua 23, adecuados al objeto para que se les dejen y dotado de los útiles necesarios para el movimiento tipográfico.

## ARTICULO 2.<sup>o</sup>

Queda terminantemente prohibido toda intervención sobre materias políticas y religiosas.

## ARTICULO 3.<sup>o</sup>

Poderá asistir a las reuniones únicamente los que tengan título de socios.

# ESTATUTOS

## ARTICULO 1.º

Con este nombre, se funda en Sevilla una Sociedad, que tiene por objeto:

1.º El desenvolvimiento y propaganda de la Timbrologia y fomento de esta afición.

2.º Ofrecer á los coleccionistas y comerciantes de Sevilla, de la Península y Extranjero, un centro común de relaciones.

3.º Facilitar las transacciones filatélicas, por cuantos medios dignos, estén al alcance de la Sociedad, y

4.º Adquirir aquellas publicaciones y obras filatélicas que puedan ilustrar y aumentar los conocimientos de los Socios.

## ARTICULO 2.º

La Sociedad tiene actualmente su domicilio, en los salones altos del Hotel Suizo, Cuna 22, adecuados al objeto para que se les destina, y dotado de los útiles necesarios para el movimiento timbroológico.

## ARTICULO 3.º

Queda terminantemente prohibida toda discusión sobre materias políticas y religiosas.

## ARTICULO 4.º

Podrán asistir á las reuniones, únicamente, los que tengan título de Socio.

ARTICULO 5.º

La Sociedad, se compone de Socios honorarios, de número, transeuntes y corresponsales.

ARTICULO 6.º

Los Socios de número se dividen en fundadores y numerarios.

ARTICULO 7.º

Los Socios fundadores y numerarios, satisfarán á la Sociedad, **CINCO PESETAS** por cuota de entrada, y **DOS PESETAS** como cuota mensual anticipada.

ARTICULO 8.º

Los Socios transeuntes solo abonarán la cuota mensual de **CINCO PESETAS** y los corresponsales, quedan exentos de toda cuota, mientras esten ausentes, pero tendrán la obligación de contestar á cuantas consultas les haga la Sociedad y suministrar á la misma, las noticias que se les pidan ó que ellos crean pueden ser de interés.

ARTICULO 9.º

De los fondos que se recauden, se destinarán, dos terceras partes, para atender á los gastos ordinarios de la Sociedad, como son: el sostenimiento de la misma, adquisición de obras filatélicas, suscripciones á periódicos. material de Secretaría, mobiliario, etc. previa aprobación de la Junta Directiva, y con la otra tercera parte, se formará un fondo de reserva, para los gastos imprevistos.

### ARTICULO 10.º

Todo Socio que no satisfaga la cuota mensual, en la forma establecida en el Artículo 7.º y dentro de los primeros quince días del mes, se considerará que renuncia á pertenecer á la Sociedad.

### ARTICULO 11.º

Para ser admitido en la Sociedad, se necesita ser mayor de 20 años.

### ARTICULO 12.º

Las solicitudes para la admisión, se dirigirán á la Junta Directiva, y serán suscriptas por dos Sócios de número.

### ARTICULO 13.º

La admisión, se resolverá en la primera Junta general que se celebre y por votación secreta, debiendo reunir la mayoría absoluta de los asistentes.

### ARTICULO 14.º

Al frente de la Sociedad, habrá una Junta Directiva compuesta de:

- Un Presidente.
- Un Vice-Presidente.
- Un Tesorero.
- Un Contador.
- Un Secretario, y
- Un Bibliotecario y Secretario Internacional.



#### ARTICULO 15.º

La Junta se renovará anualmente, en el mes de Diciembre, pudiendo ser reelegida, total ó parcialmente.

#### ARTICULO 16.º

Las vacantes que ocurran durante el año, se proveerán entre los Socios fundadores, ó de número á falta de aquéllos.

#### ARTICULO 17.º

Para celebrar Junta general, y tomar acuerdos, será precisa la asistencia de diez Socios fundadores, ó numerarios, no pudiendo recaer decisión alguna, sin que sea aprobada por la mayoría absoluta de los asistentes. En caso de empate, decidirá el voto del Presidente.

#### ARTICULO 18.º

Toda proposición en que se solicite la derogación, modificación ó adición de algún artículo del Reglamento, deberá estar suscripta por cinco Socios fundadores ó numerarios, y ser sometida á la aprobación de la Junta general.

#### ARTICULO 19.º

Ningun Socio, cualquiera que sea su categoría, podrá sacar fuera del local de la Sociedad, las obras, periódicos y objetos que sean de la pertenencia de aquella, siendo responsables, el Secretario y Bibliotecario, de los extravíos que por falta del cumplimiento de este artículo se ocasionen.

## ARTICULO 20.º

Todos los casos no previstos en este Reglamento, serán resueltos en Junta general.

## ARTICULO 21.º

En caso de disolución de la Sociedad, la liquidación se efectuará, según las reglas de derecho común, entre los Socios fundadores, quienes conservarán sus derechos, aun cuando pasasen á la categoría de corresponsales, por ausentarse de esta Capital.

EL PRESIDENTE,

*Luis Piazza.*

EL SECRETARIO,

*Antonio Paloma.*

## JUNTA DIRECTIVA

PRESIDENTE.—D. Luis Piazza y Yencesse.

VICE-PTE.—D. Francisco Caballero Infante.

TESORERO.—D. Federico Avila y Eder.

CONTADOR.—D. Salvador López.

SECRETARIO.—D. Antonio Palomo y Ruiz.

BIBLIOTECARIO Y SECRETARIO INTERNACIONAL.—  
D. Angel Pulin y Garcia de Longoria.

---

Presentado por duplicado en este Gobierno Civil, se devuelve uno de los ejemplares para el régimen interior de la misma después de anotado al fólío número 184 del libro correspondiente.—Sevilla 26 de Septiembre de 1895.  
*El Gobernador*, FRANCISCO MOREU.—Hay un sello que dice:—Gobierno de provincia. Sevilla.

## SRES. SOCIOS FUNDADORES

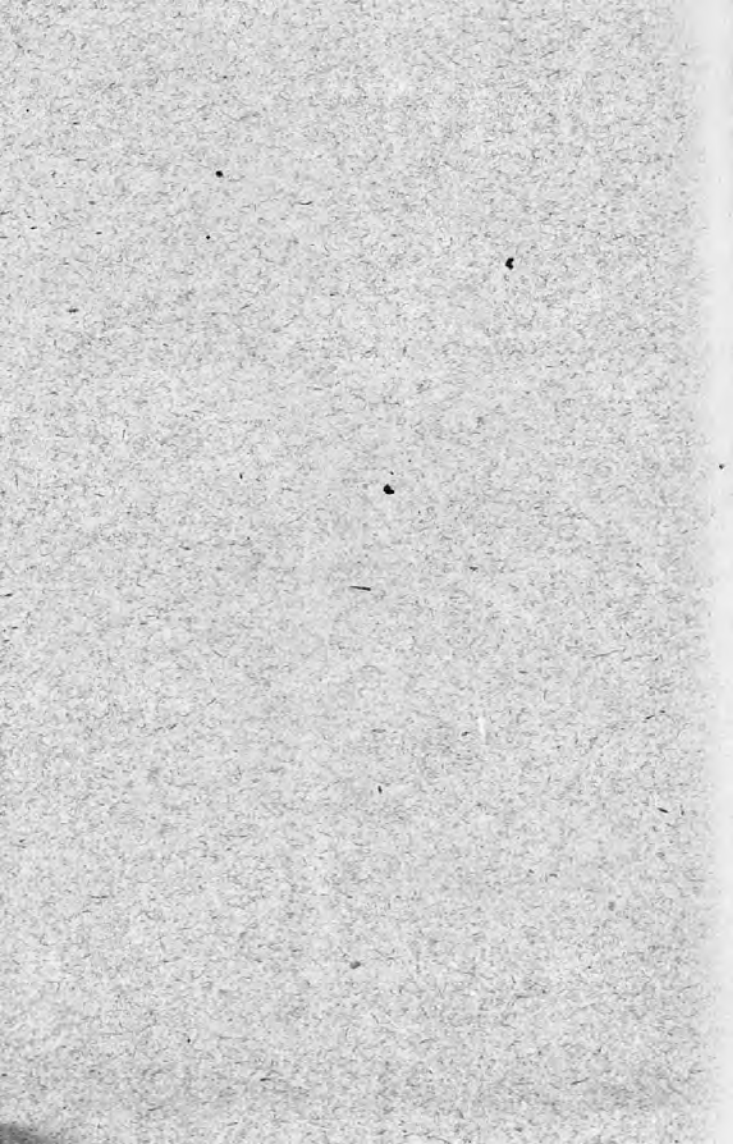
---

- 1.º Don Francisco Caballero Infante, Universidad 3.
- 2.º » Luis Piazza y Yencesse, Rioja 6 duplicado.
- 3.º » Antonio Palomo y Ruiz, Plaza de Villasis 5.
- 4.º » Angel Pulín y García de Longoria, Sierpes 27.
- 5.º » Federico Avila y Eder, Guzman el Bueno 3.
- 6.º » Salvador Lopez y Gómez, Orfila 10.
- 7.º » Roberto Osborne, Puerto de Santa María.
- 8.º » Joaquín de Hazaña y La Rúa, O'donnell 18.
- 9.º » José M.ª Vera y Navas, Amor de Dios 33.
10. » Narciso Vazquez García, Riego 5.
11. » Manuel Gutierrez Benavente, Harinas 26.
12. » Juan Sierra Melendro, Caldereros 16.
13. » Rafael Ruiz, Plaza San Lorenzo 35.
14. » José Martinez Bosch, Sierpes 64.
15. » José Lopez de Rueda, Bailen 42.
16. » Antonio Belmonte, Abades 6.
17. » Juan de Grimarest, Viejos 5.
18. » Arturo Soto y Morillas, Trajano 4 duplicado.
19. » Manuel Benito, Puerta de Jerez 4.
20. » Manuel Ramos Rejano, Tetuan 8.
21. » José Herrera Barroso, Plaza de Pilatos 4.
22. » José María Valdenebro, Gandesa 4.
23. » Manuel Diaz, Cuna 22.
24. » Enrique de la P. Herrera, Plaza del Pan 17-2.º
25. » José Mesa y Lecaroz, Adriano 40.
26. » José María de Molina, Gravina 10.
27. » José Herrera y Herrera, Mateos Gago 47.
28. » Juan Manuel Roncales, Julio Cesar 18.
29. » Carlos Atalaya, San Eloy 22.

Domicilio de la Sociedad

CALLE DE LA CUNA, 22. --SEVILLA





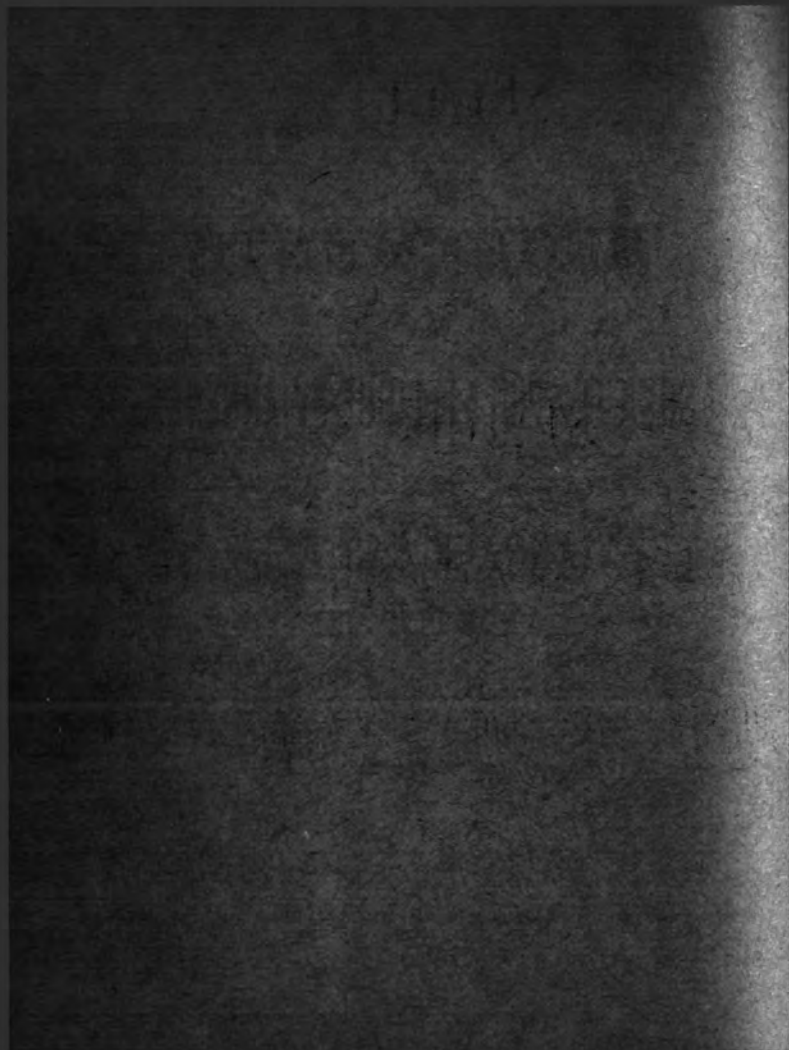
STATUTS  
ET  
RÈGLEMENTS  
DE LA  
SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE VIANNENSE  
DE  
VIANNA DO CASTELLO  
(PORTUGAL)



VIANNA  
TYP. SILVA BRAGA

1895

*J. Ambrósio Trankel*



STATUTS

ET

RÈGLEMENTS

DE LA

SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE VIANNENSE

DE

VIANNA DO CASTELLO

(PORTUGAL)



1895





## COMITÉ D'ADMINISTRATION



Président

*Antoine Auguste Teixeira, aumonier au 3.<sup>e</sup> régiment d'infanterie* — Largo d'Altamira — VIANNA DO CASTELLO.

Trésorier

*Jean de Moraes Zamith, officier adjudant au 3.<sup>e</sup> régiment d'infanterie* — Rue Manoel Espregueira — VIANNA DO CASTELLO.

Secrétaire

*Antoine de Moraes Cerqueira Lima, teneur de livres de la Banque Agricole, membre de l'Union Philatélique Franco-Comtoise* — Rue da Bandeira — VIANNA DO CASTELLO.



*Les correspondences et envois seront adressées à A. M. Cerqueira Lima, secrétaire,* — Rue da Bandeira — VIANNA DO CASTELLO — PORTUGAL.

STATUTS  
ET  
RÈGLEMENTS

---

ARTICLE 1<sup>er</sup>

Il est formé à Vianna do Castello (Portugal) une Société dénommée: - «Société Philatélique Viannense» et qui a pour but de faciliter aux sociétaires les échanges et achats de tout ce qui se rattache à la collection des timbres.

ART. 2

La durée de la Société et le nombre de ses membres sont illimités.

ART. 3

La Société se compose de membres correspondants demeurant dans la ville de Vianna do Castello, Portugal, et au dehors.

§ 1.—Les mineurs ne seront admis sans l'auctorisation de leurs parents ou tuteurs, qui s'en portent garants.

§ 2.—Les dames sont aussi admises dans la Société.

#### ART. 4

Pour être reçu membre de la Société, il faut envoyer proposition au Comité, avec de bons renseignements.

§ 1 —Après l'admission, tout membre doit payer, à l'avance, la cotisation annuelle de cinq francs.

§ 2.—Tout sociétaire qui n'aura payé sa cotisation annuelle, sera considéré comme démissionnaire.

#### ART. 5

Dans le but d'activer et de faciliter les échanges dans la Société, tous les Sociétaires sont tenus de remettre au Comité des feuilles de timbres, sur les quels ils désirent effectuer ses échanges.

#### ART. 6

Les timbres à échanger sont collés sur des feuilles d'un modèle uniforme fournies par la Société au prix de revient.

#### ART. 7

La valeur des timbres est indiquée au dessus de chaque case, en francs et centimes.

#### ART. 8

Les timbres défectueux et les réimpressions doivent être signalés comme tels.

#### ART. 9

Les timbres faux sont exclus des feuilles.

#### ART. 10

On ne doit pas mettre sur une même feuille plus de trois exemplaires du même timbre.

ART. 11

Le Comité réunit un certain nombre de feuilles et d'enveloppes pour en former des envois circulaires, qui seront adressés, par lettre chargée ou par colis postal avec valeur déclarée aux Sociétaires.

ART. 12

Le Comité décline toute responsabilité au sujet de la perte d'un envoi; l'expéditeur en demeure le seul garant.

ART. 13

Les envois circulaires sont accompagnés d'une feuille de route, sur laquelle les Sociétaires inscrivent leur visa, le montant des timbres reçus, des prélèvements effectués, et les dates de réception et de renvoi des paquets au sociétaire suivant indiqué par la feuille de route.

ART. 14

Le sociétaire inutilisera les cases d'où il aura pris quelque timbre avec sa marque et le numéro du rang qui lui sera indiqué; il vérifiera si le sociétaire antérieur a fait le même, afin que, s'il se trouve quelque différence, ou une case en blanc, c'est à ce dernier sociétaire qu'en revient la responsabilité. Si une case vide ne porte aucune marque, le sociétaire en informera celui dont il aura reçu l'envoi, après s'être assuré que le timbre manquant n'est pas compris dans les comptes précédents de la feuille de route.

ART. 15

Il est interdit aux sociétaires de changer un timbre pour le remplacer par un autre, même d'une valeur supérieure.

ART. 16

Le sociétaire qui détériore un timbre, même involontairement, est tenu de le prendre.

ART. 17

Les sociétaires prélèvent les timbres qui leur conviennent, sans toute fois dépasser le tiers de la valeur des feuilles qu'ils ont en circulation.

ART. 18

Ils sont tenus d'informer immédiatement le Comité par carte-postale, du montant des timbres prélevés et de la date de renvoi du colis au sociétaire suivant.

ART. 19

L'envoi ne doit pas être gardé plus de cinq jours francs: le sociétaire l'adresse à son suivant indiqué par la feuille de route.

ART. 20

L'itinéraire de l'envoi, tel qu'il est indiqué par la feuille de route, doit être rigoureusement suivi: le dernier sociétaire inscrit fait le retourne du colis au Secrétaire.

ART. 21

Les comptes d'échange sont réglés tous les trois mois. Les sociétaires alors en débet devront fournir de nouvelles feuilles ou se libérer en espèces; dans ce cas ils bénéficieront d'une remise de vingt pour cent (20 %).

**ART. 22**

Il ne peut être fait d'envoi circulaire au sociétaire dont le passif excède l'actif; il devra dans ce cas, mettre de nouvelles feuilles en circulation.

**ART. 23**

Le Comité tranche tous les cas non prévus au présent règlement.

**DISPOSITIONS GÉNÉRALES.**

A' mesure que le nombre de sociétaires augmentera, sous le titre de—Section Instructive—on fera acquisition des principaux journaux, des revues philatéliques et des catalogues.

Les sociétaires, demeurant à Portugal, auront connaissance de toutes les publications qu'on acquerra, et requerront celle qu'ils désirent leur soit remise, moyennant l'affranchissement du courrier, ne la pouvant garder plus de cinq jours, ni demander plus d'une publication a la fois. Si toi qu'il soit possible on fera la publication d'un journal. organe de la Société Philatélique Viannense, et dédié à tous les sociétaires.

**OBSERVATION IMPORTANT.**

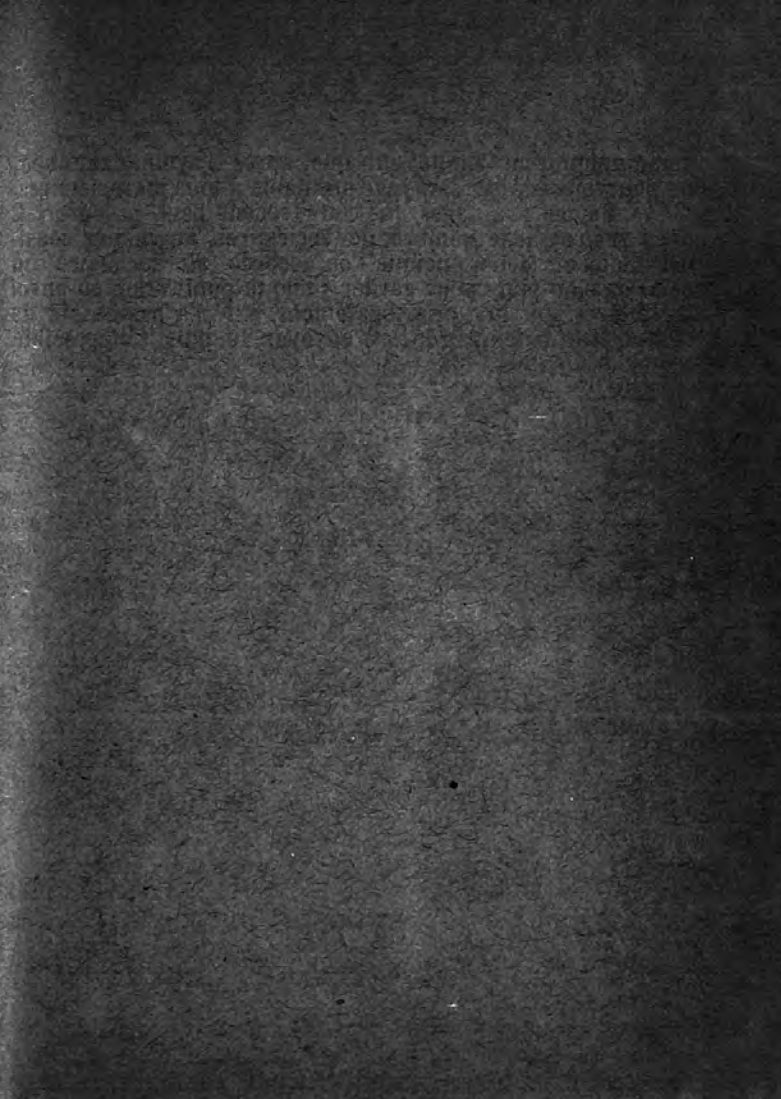
Cette société ayant pour but d'établir le plus grand nombre de relations entre les différents collectionneurs, afin que ceux ci fassent l'aquisition des exemplaires qu'ils désirent, et puissent ainsi effectuer les échanges avec plus de probabilité et d'avantages. on prie les sociétaires que jugeront convenable d'introduire dans le présent règlement quelque disposition avantageuse dans ce sens, de vouloir la

communiquer au Comité, afin que, après l'avoir examinée, on pourvoie à ce qui sera jugé profitable à tous les sociétaires.

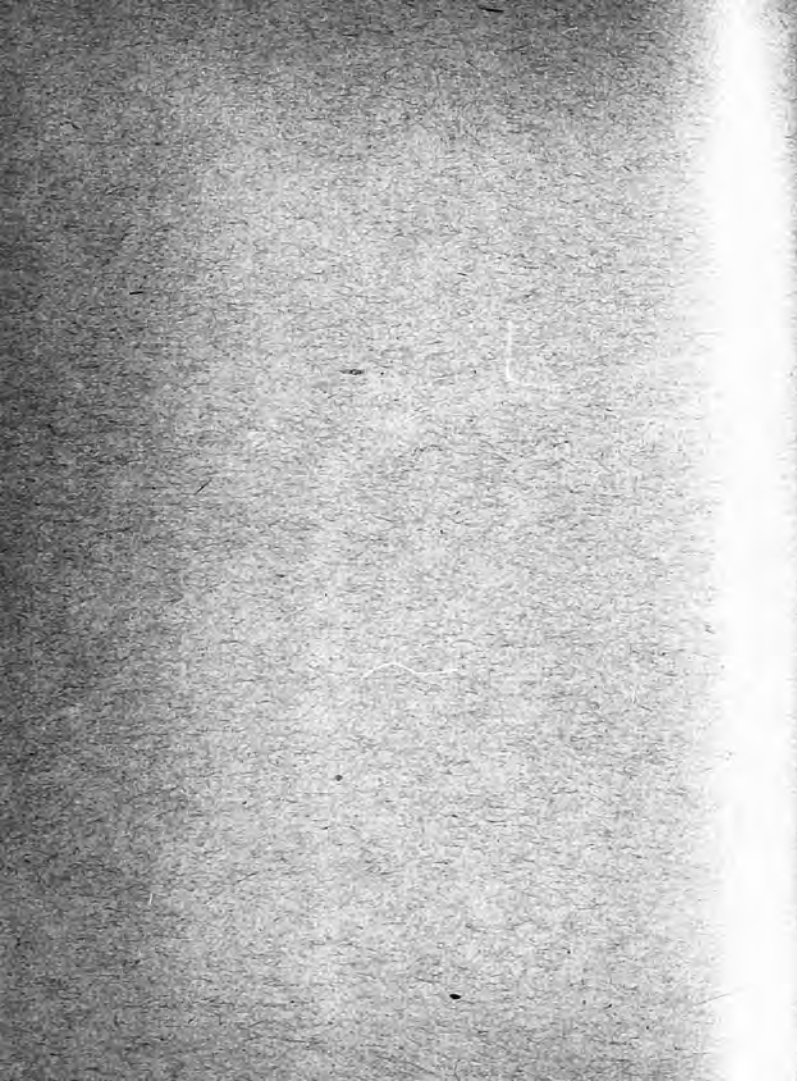
Vu les avantages que cette société peut procurer, il est à croire que le nombre de sociétaires augmente considérablement; donc, quoique l'on accorde au sociétaire un délai de cinq jours pour garder quelque publication ou envoi de timbres, on lui prie également, s'il n'a pas besoin de tout ce laps de temps, de les envoyer le plus tôt possible à leur destination.

FIN









Internationaler philatel.

# Raritäten-Club.

## Statuten.


Gegründet 1. April 1897.

Nach Massgabe der  
Beschlüsse der Generalversammlung  
vom 26. Januar 1899.

1870

1871

1872



Internationaler philatel.  
**Raritäten-Club.**

—  
**Statuten.**  
—

Gegründet 1. April 1897.

---

Nach Massgabe der  
Beschlüsse der Generalversammlung  
vom 26. Januar 1899.

Vorstand pro 1899/1901.

Präsident:

**Henri Fiacre**, Weinhandlung in München.

Vice-Präsident:

**Edmond Legendre**, Kaufmann in Lyon,  
10 Quai Rambaud.

Kassier:

**Hans Schatz**, München, Türkenstrasse 50.

Anmeldungen sind an Herrn **Henri Fiacre**  
in München zu richten.

# Statuten.

---

## § 1.

Der unterm 1. April 1897 gegründete Club führt den Namen:

### **„Internationaler philatelistischer Raritäten-Club“**

und bezweckt, seinen Mitgliedern zur Erwerbung besserer Sammelobjekte und Raritäten behilflich zu sein. Der Sitz des Clubs ist am Wohnorte des Präsidenten.

## § 2.

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene grossjährige Person werden. Aufnahmegesuche sind unter Angabe von Referenzen an den Vorsitzenden zu richten. In der nächsten Vereinssitzung wird das Aufnahmegesuch bekannt gegeben und in der folgenden darüber abgestimmt. Sind mehr als drei Mitglieder gegen die Aufnahme, so ist das Gesuch abgelehnt.

## § 3.

Der Club kann ohne die absolute Ehrlichkeit jedes seiner Mitglieder und ohne die vollkommenste Zuverlässigkeit in seinem Verkehr nicht bestehen; es ist somit von höchster

Wichtigkeit, dass ausschliesslich Personen von vollständiger Pünktlichkeit und anerkannter Redlichkeit als Mitglieder aufgenommen werden.

Zu diesem Zwecke werden die Mitglieder gebeten, die monatlich im Vereinsorgan veröffentlichten Anmeldungen aufmerksam zu prüfen und vorkommenden Falls dem Vorsitzenden die Gründe, die nach ihrem Dafürhalten gegen die Aufnahme eines Bewerbers sprechen würden, bekannt zu geben. Derartige Mitteilungen sind vertraulich.

#### § 4.

Der Austritt aus dem Club kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich vor dem 15. Dezember dem Vorsitzenden angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Jahr zu leisten ist. Ein Austritt oder allenfallsiger Ausschluss aus dem Club hebt etwaige Verpflichtungen demselben gegenüber nicht auf.

Ein aus dem Club ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewährung von gezahlten Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.

#### § 5.

Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Tauschordnung verstossen, oder den Club in irgend einer Weise schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden; dagegen werden Mitglieder, die sich unehrenhafte Handlungen haben zu schulden kommen lassen, unbedingt ausgeschlossen.

§ 6.

An Jahresbeitrag sind 6 Mark (für nach dem 1. Juli eintretende Personen 3 Mark), franko pränumerando an die Clubkasse zu entrichten. Den Mitgliedern wird dafür das «Postwertzeichen» als Vereinsorgan gratis und franko zugesandt.

§ 7.

Den Club verwaltet der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten (als 1. Tauschobmann),
- dem Vice-Präsidenten (als 2. Tauschobmann),
- einem Kassier,
- einem Schriftführer.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In Verhinderungsfällen haben sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig zu vertreten.

Scheidet während eines Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitglieder-Versammlung für dasselbe ein Ersatz mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

§ 8.

Vereinsversammlungen finden allmonatlich einmal statt. Vorschläge werden durch das Vereinsorgan bekannt gegeben und können bindende Beschlüsse nur nach vorheriger Publikation gefasst werden.



§ 9.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Alljährlich im Januar findet die Generalversammlung statt; sämtliche Mitglieder sind auf der Generalversammlung stimmberechtigt; Stimmenübertragung ist durch Bevollmächtigung zulässig. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel, den es vor der Generalversammlung ausgefüllt zurückzusenden hat. Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sowohl durch die anwesenden als vertretenen Stimmen gefasst.

§ 10.

Nach Abschluss jeder Jahresbilanz wird die eine Hälfte des Ueberschusses einem Reservefonds zugeführt, die andere aber zur Remuneration der die Arbeit besorgenden Vereins-Chargen verwendet.

§ 11.

Der Tauschverkehr regelt sich nach der Tauschordnung.

§ 12.

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl auf fünf herabgegangen ist, oder wenn eine General-Versammlung mit dreiviertel Majorität die Auflösung beschliesst.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die auflösende Versammlung.

§ 13.

Statutenveränderungen können nur in der General-Versammlung vorgenommen werden, nachdem der Entwurf sämtlichen Mitgliedern unterbreitet worden ist; die General-Versammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Abänderungen.

§ 14.

Diejenigen Mitglieder, welche den Briefmarkenhandel betreiben und besonders bezwecken, ihre Ware in dem Club abzusetzen, sind verpflichtet, aus den Clubsendungen für mindestens den vierten Teil der für sie durch den Club verkauften Waren zu entnehmen.

§ 15.

Im Falle Hefte während der Zirkulation auf irgend eine Weise, sei es durch Verlieren, Diebstahl etc. in Verlust geraten, können die Eigentümer derselben von der von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Summe den Ersatz ihres Verlustes nur bis zwei Drittel des ausgezeichneten Wertes beanspruchen, der eventuelle Ueberschuss fließt in den Reservefonds des Clubs, welcher in Verlustfällen nur bis zur Hälfte des vorhandenen Bestandes in Anspruch genommen werden darf.

§ 16.

Für allenfallsige Verbindlichkeiten des Clubs haftet den Gläubigern gegenüber lediglich das Clubvermögen.

§ 17.

Bei Marken, die sich, nachdem sie gekauft waren, als falsch, oder anders als sie beschrieben waren, erwiesen haben und dem Eigentümer zurückgesandt werden, vergütet der Club dem Käufer seine ihm entstandenen Spesen für Prüfung etc., dagegen wird dem Verkäufer die Provision von 10% wie für eine verkaufte Marke berechnet.

---

## Tausch-Ordnung.

§ I.

An der Tauschverbindung können alle Mitglieder teilnehmen. Eingelieferte Tauschobjekte kommen nach einer festgesetzten Regel unter den Mitgliedern in Umlauf. Die Weiterbeförderung hat spätestens am dritten Tag nach Erhalt der Sendung nach dem der Sendung beiliegenden Teilnehmer-Verzeichnisse zu erfolgen und zwar für Rechnung und Gefahr des jeweiligen Verwahrers. Jeder Teilnehmer haftet solange für die Sendung, bis dieselbe im Besitz des vorgeschriebenen Nachfolgers ist.

§ II.

Um den Mitgliedern die grossen Deklarationsspesen zu ersparen, sind sämtliche zirkulierende Sendungen bei einer Versicherungsgesellschaft während des Post-, bezw. Bahntransport versichert.

Der Raritäten-Club übernimmt für die ihm anvertrauten Objekte die treueste und sorgfältigste Verwaltung, haftet jedoch dem Einlieferer nur in der gleichen Weise wie die Versicherung dem Club gegenüber.

Unter welchem Modus die Weiterbeförderung stattzufinden hat, wird jeweils auf der Zirkulationsliste bekannt gegeben (in der Regel innerhalb Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zwischen 2 Orten unter Einschreiben; innerhalb einer Stadt werden die Sendungen in die Wohnung des Nachfolgers gebracht).

### § III.

Im Interesse des glatten Verkehrs dürfen nur vorschriftsmässige Hefte behufs Einreichung von Sammelobjekten verwendet werden; diese Hefte sind vom I. Tauschobmann zum Preise

von Mk. 0.20 per Stück

(Porto extra)

zu beziehen. Zur Zirkulation ungeeignete Tauschhefte kann der Obmann von derselben ausschliessen. Empfehlenswert ist es, jedes Objekt möglichst zu bezeichnen, um Vertauschungen zu vermeiden, für welch' letztere der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann. Preise sind deutlich mit Tinte geschrieben in Mark und Pfennig netto anzusetzen, Mitgliedsnummer des Einlieferers, Anzahl der Blätter und Wert des Inhalts muss stets auf dem Umschlag angegeben sein.

#### § IV.

Zur Zirkulation werden nur tadellose Objekte, deren Katalogwert mindestens Mk. 2.00 beträgt, zugelassen; geringere Stücke werden zurückgewiesen.

#### § V.

Jeder Entnehmer hat mittelst eines Monogrammstempels seinen Vermerk in das betreffende leere Feld zu setzen. \*) Findet ein Teilnehmer ein Feld ohne entsprechenden Entnahmevermerk leer vor, so hat er in das Feld die Notiz: „leer gefunden von . . . . .“ zu setzen und haftet alsdann der Vormann für den Betrag des Fehlobjekts, falls er den Verlust nicht anders nachweisen kann. Sowohl der Vormann als auch der Obmann sind über diesen Fall sofort zu benachrichtigen.

#### § VI.

Jeder Teilnehmer, dessen Name auf der Zirkulationsliste unterstrichen ist, hat den Empfang und die Weiterbeförderung der Sendung dem Obmann anzuzeigen.

Mitglieder, die sich wiederholt einer säumigen Weiterbeförderung der Tauschsendungen schuldig machen, können von der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

#### § VII.

Bei Abrechnung von Tauschheften wird dem Einlieferer das Nichtverkaufte unter Beifügung des Betrags für die ver-

---

\*) Zur bequemen und einheitlichen Eintragung des Namens ist ein Monogrammstempel zu empfehlen, welcher vom Obmann zum Preise von 0,50 Mk. (incl. Farbkissen Mk. 1.—) bezogen werden kann

kauften Objekte und unter Anrechnung des Portos zurückgesandt. Vom Betrag des Verkauften gelangen 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> in Abzug.

### § VIII.

Es ist strengstens untersagt, die in den Tauschsendungen befindlichen Objekte umzutauschen.

Jeder Missbrauch hat strafrechtliche Verfolgung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen zur Folge.

### § IX.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs sind die Entnahmebeträge alle 3 Monate, am Ende eines jeden Quartals, nach Empfang eines Auszuges zu regulieren.

### § X.

Jedes Mitglied erklärt sich durch Teilnahme an der Tauschverbindung mit den Clubstatuten und der Tauschordnung voll und ganz einverstanden.













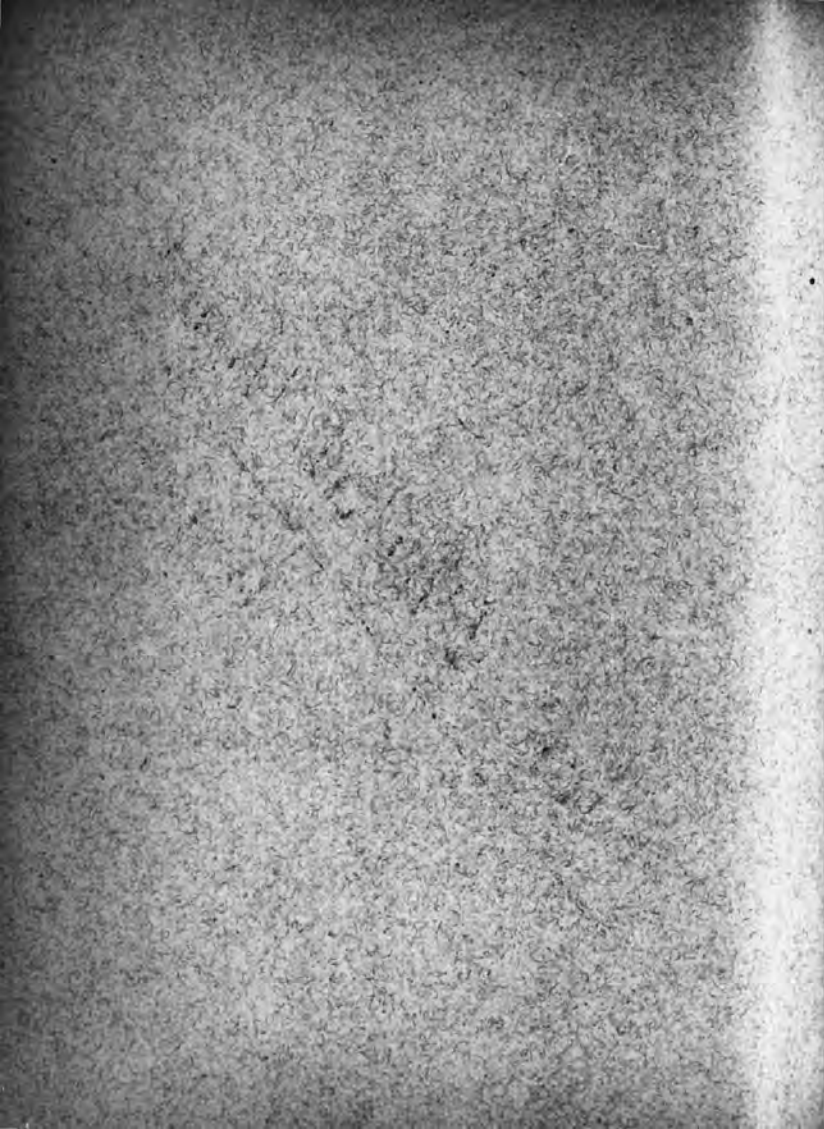
STATUTS  
DE LA

**Société Philatélique**  
DE GENÈVE

Fondée le 11 Novembre 1892

LOCAL :

RUE DU MONT-BLANC, 10



STATUTS  
DE LA  
SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE  
DE GENÈVE

*Fondée le 11 Novembre 1892*





STATUTS  
DE LA  
SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE  
DE GENÈVE

*Fondée le 11 Novembre 1892*



LOCAL :  
**Rue du Mont-Blanc, 10**  
**GENÈVE**



GENÈVE  
IMPRIMERIE HAUSSMANN & LIPS, RUE DU MONT-BLANC, 3

—  
1893



# STATUTS

DE LA

# SOCIÉTÉ PHILATÉLIQUE

DE GENÈVE



## CHAPITRE PREMIER

### Nom et but de la Société

#### ARTICLE PREMIER

La Société prend le nom de *Société philatélique de Genève*.  
Son siège est à Genève.

#### ART. 2

La Société a pour but :

a) de favoriser l'étude de la philatélie ;



b) de faciliter à ses membres la formation de collections de timbres par échange, soit entre eux, soit avec les sociétés correspondantes ;

c) de lutter contre les fabricants et marchands de timbres faux.

### ART. 3

Dans ses réunions, elle s'abstient de toute discussion étrangère au but de la Société.



## CHAPITRE II

### Participation

#### ART. 4

Toute demande d'admission devra être adressée par écrit au Comité. Elle sera signée par le candidat et contiendra ses nom, prénoms, profession et domicile.

La demande d'admission devra être contresignée par deux membres de la Société.

L'élection aura lieu, à huis clos, au scrutin secret, à la première assemblée qui suivra la candidature et le candidat devra réunir les deux tiers des voix des membres présents

ART. 5

Les membres doivent être âgés d'au moins vingt ans.  
Les dames ne peuvent être admises à faire partie de la Société.

ART. 6

Le nombre des membres est illimité.  
Les membres se divisent en trois catégories :  
1<sup>o</sup> les membres actifs ;  
2<sup>o</sup> les membres correspondants ;  
3<sup>o</sup> les membres honoraires.  
Les sociétés poursuivant le même but peuvent être admises à titre de sociétés correspondantes.

ART. 7

Les étrangers de passage à Genève peuvent, en se conformant aux règlements, assister aux séances. Ils devront être introduits par deux membres de la Société.

---

## CHAPITRE III

### Administration

#### ART. 8

La Société est administrée par un Comité de sept membres, nommé pour un an en assemblée générale.

#### ART. 9

Le Comité se compose de :

Un président ;

Un vice-président ;

Un secrétaire ;

Un trésorier ;

Un archiviste-bibliothécaire ;

Deux adjoints.

Tous les membres sont rééligibles.

Les marchands de timbres sont inéligibles aux fonctions de membres du Comité.

#### ART. 10

Le président surveille l'exécution rigoureuse des statuts et signale tout ce qui leur est contraire. Il reçoit la corres-

pondance, convoque le Comité ; il dirige les séances et maintient les discussions dans leur but.

En cas d'égalité des voix dans un vote, le président départage les voix.

Il signe avec le secrétaire tout écrit qui engage la Société.

#### ART. 11

Le vice-président aide le président dans ses fonctions et le remplace au besoin.

Il est spécialement chargé des informations à prendre sur les candidats de concert avec les deux adjoints.

#### ART. 12

Le secrétaire est chargé de toutes les correspondances de la Société et du registre des procès-verbaux. Il remplace le vice-président en cas d'absence et signe avec le président tout écrit qui engage la Société.

#### ART. 13

Le trésorier est dépositaire des fonds de la Société.

Il devra présenter tous les trois mois un relevé exact des comptes. Il est chargé du recouvrement des cotisations et tient la comptabilité. Il ne fera aucune dépense sans autorisation du Comité et il est tenu de délivrer une quittance pour chaque versement.

ART. 14

L'archiviste-bibliothécaire est spécialement chargé de la surveillance du matériel, de la conservation des archives de la Société, ainsi que de sa bibliothèque.

Il devra tenir un catalogue de la bibliothèque et des archives de la Société et avoir un registre d'entrée et de sortie.

ART. 15

Les adjoints remplacent les membres du Comité en cas d'absence.

Ils devront assister le vice-président pour prendre les informations sur les candidats.

ART. 16

Le président et le secrétaire ont la signature sociale.

ART. 17

Les élections pour le renouvellement du Comité se feront au scrutin secret à l'assemblée générale de janvier.

---

## CHAPITRE IV

### Des assemblées

#### ART. 18

La Société se réunit tous les quinze jours.

#### ART. 19

Chaque année, au mois de janvier, une assemblée générale est convoquée pour examiner la gestion du Comité et la marche de la Société pendant le courant de l'année écoulée.

Dans cette assemblée, il sera procédé à la nomination des vérificateurs des comptes ainsi qu'au renouvellement du Comité pour l'année suivante.

## CHAPITRE V

### Cotisations et contributions

#### ART. 20

La cotisation annuelle est fixée :

1<sup>o</sup> pour les membres actifs, à 5 francs ;

2<sup>o</sup> pour les membres correspondants, à 3 francs ;

Le droit d'entrée est fixé à 2 francs pour les deux catégories de membres.

La cotisation est payable d'avance pour l'année entière.

#### ART. 21

Il est acquis à la caisse 10 % sur chaque vente de timbres faite par l'entremise de la Société ; cette redevance est payable par le vendeur.

#### ART. 22

Tout membre en retard pour le paiement de ses cotisations sera rayé d'office de la Société, après trois avis préalables du Comité, espacés à quinze jours d'intervalle.

Le troisième avis sera envoyé par lettre chargée.

ART. 23

Le membre exclu n'a aucun droit au remboursement des sommes qu'il a versées, ni à l'actif de la Société.

ART. 24

La démission d'un membre doit être adressée par écrit au Comité.

ART. 25

Les échanges sont régis par un règlement spécial élaboré par le Comité.

Ce règlement devra être sanctionné par l'assemblée générale.

ART. 26

Les engagements de la Société sont uniquement garantis par ses biens.

ART. 27

En cas de contestations entre membres, les parties nommeront chacune un arbitre. Les deux arbitres ainsi nommés seront assistés des membres du Comité.

ART. 28

La dissolution de la Société ne pourra être prononcée aussi longtemps qu'elle comptera cinq membres actifs.



En cas de dissolution, les fonds de la Société seront versés à l'Hospice général du Canton de Genève.

La bibliothèque et les archives seront déposées à la Bibliothèque publique de la Ville de Genève.

ART. 29

Les présents statuts ne pourront être modifiés qu'en assemblée générale.

ART. 30

Toute proposition concernant une modification aux statuts devra parvenir par écrit au Comité un mois au moins avant l'assemblée générale.

Le Comité devra donner un préavis sur chaque proposition.



## MODIFICATIONS DES STATUTS



ART. 5. — Les membres doivent être âgés d'au moins vingt ans. Les dames peuvent être admises à faire partie de la Société.

ART. 8. — La Société est administrée par un Comité de huit membres, nommés en Assemblée Générale.

ART. 9. — Le Comité se compose de :

Un Président. Un archiviste bibliothécaire.

Un Vice-Président. Un chargé des échanges.

Un Secrétaire. Deux Adjoints.

Un Trésorier.

Tous les membres sont rééligibles.

ART. 20. — La cotisation annuelle est fixée à 5 francs payable d'avance pour l'année entière.

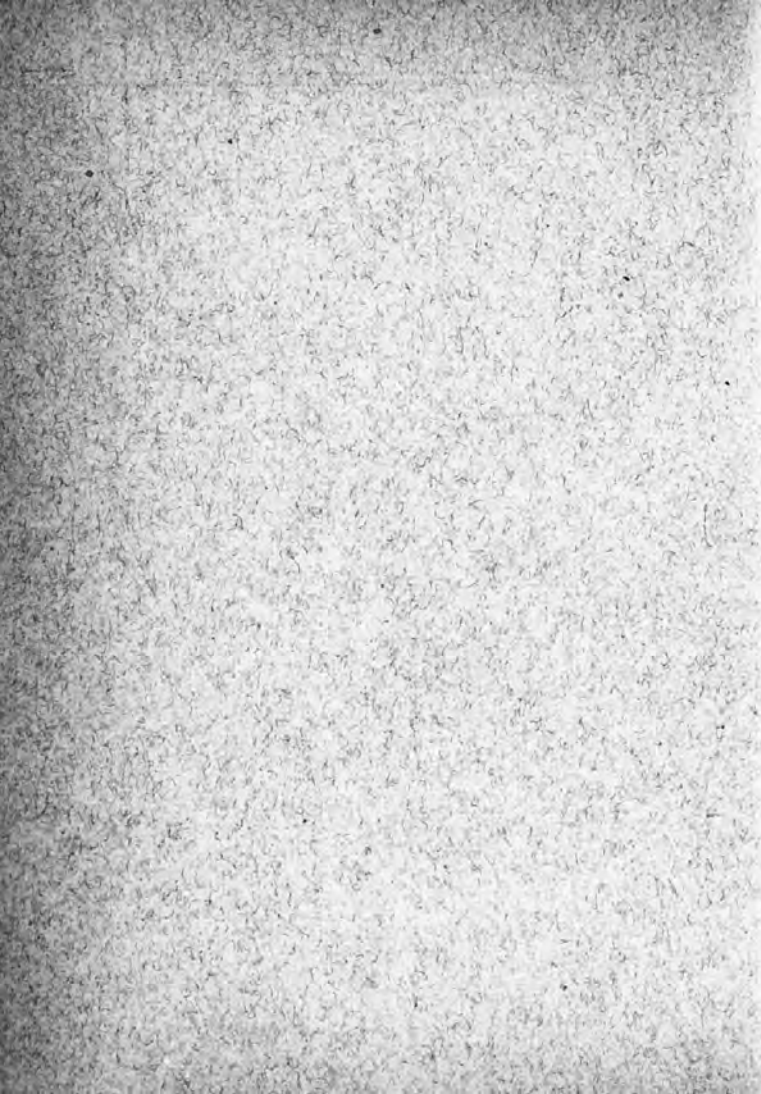
Le droit d'entrée est fixé à 2 francs.

ART. 21. — Supprimé.

ART. 25. — Les échanges sont régis par un règlement spécial, élaboré par le Comité.

ART. 31. — Sur la demande du tiers des membres de la Société, une Assemblée Générale extraordinaire devra être en tout temps convoquée par le Comité.





# Statuten

des

## Breslauer Philatelisten-Vereins.



**Breslau**

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.



### § 1.

Der »Breslauer Philatelisten-Verein«, welcher am 6. Oktober 1890 gestiftet wurde, hat den Zweck, die Briefmarkenkunde und das Interesse für Briefmarken zu fördern.

### § 2.

Der Verein hält viermal monatlich Sitzungen; in diesen wird Vortrag gehalten, Briefmarken werden vorgezeigt, untersucht, umgetauscht und verkauft (Briefmarkenbörse) und unter den einheimischen Mitgliedern verlost oder verauctionirt. Von dem Netto-Ertrage der Auction fallen 5% der Vereinskasse zu.

Die Bibliothek des Vereins steht zur Verfügung der einheimischen Mitglieder unter den vom Vorstande festgesetzten reglementarischen Bedingungen.

§ 3.

Als Mitglieder können Herren und Damen über 18 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der ersten Sitzung, nachdem die Betreffenden vorher zur Aufnahme vorgeschlagen worden sind. Zur Aufnahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4.

Der jährliche Beitrag ist für einheimische und für auswärtige Mitglieder 3 Mark, derselbe wird portforei am 1. Januar jeden Jahres erlegt. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort nach der Aufnahme zu bezahlen. Hat ein Mitglied, nachdem es gemahnt ist, vor dem Ausgange eines Quartals nicht bezahlt, wird es als Mitglied des Vereins gestrichen.

§ 5.

Für eine einzelne Sitzung ist Besuchenden die Theilnahme an den gewöhnlichen Sitzungen erlaubt; dieselben müssen im Voraus von einem Mitgliede

bei dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden angemeldet werden.

§ 6.

Tausch und Verkauf von Briefmarken etc. darf nicht vor dem Abschluss der Verhandlungen stattfinden.

§ 7.

Die Leitung des Vereins und der Geschäfte geschieht durch den Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rentanten.

§ 8.

Die jährliche General-Versammlung wird im Januar abgehalten. Derselben wird der Rechnungsabschluss für das verflossene Jahr mit den Bemerkungen der Revisoren vorgelegt und hierauf die Decharge ertheilt, während gleichzeitig die Wahl der Vorstandsmitglieder durch schriftliche Abstimmung vorgenommen wird. Die Functionszeit des Vorstandes ist ein Jahr, doch kann Wiederwahl desselben



stattfinden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Jahres aus, findet eine Neuwahl in der ersten eintreffenden Sitzung in der gewöhnlichen Weise statt. Zur Wahl ist nur einfache Majorität erforderlich.

### § 9.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Anzahl der Mitglieder auf zwei heruntergeht. — In diesem Falle gehen die Besitzthümer des Vereins mit der Kasse an den Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau zu Gunsten der Armen über.

---

## **Prüfung und Taxation von Postwerthzeichen.**

Die Mitglieder können bei dem Vorstande Briefmarken zur Prüfung und Taxation einliefern. Für jede eingelieferte Marke sind 5 Pfennige zu bezahlen. Alle Porto-Ausgaben trägt der Einsender. Wenn es verlangt wird, werden die ächten Marken mit einem Garantiestempel versehen.

Alle Privatmarken sind von jeder Taxation ausgeschlossen.

### **Doubletten-Austausch.**

Die Mitglieder können bei dem Vorstande portofrei Briefmarken, Ganzsachen und □ Ausschnitte einliefern zum Absatze zwischen Mitgliedern anderer Vereine in und ausserhalb Deutschlands, sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins, die in Breslau oder ausserhalb dieser Stadt wohnen.

Die beim Verein eingeführten Tauschbücher sind durch den Vorstand zu beziehen.

Die Preise sind Netto in Pfennigen anzusetzen. Von dem Betrage für das eventuell Verkaufte werden 5% abgezogen, welche der Vereinskasse zufallen; ebenso trägt der Einsender das Rückporto.

Es wird empfohlen, namentlich soweit es die besseren Marken angeht, in den Büchern bei der betreffenden Rubrik zu notiren, was dieselbe enthält, um jeden Umtausch während der Cirkulation zu verhindern, wofür der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann. — Der Name und Wohnort des Eigenthümers ist auf den Umschlägen etc. anzugeben.

Jedes Mitglied hat in einer Auswahlendung seinen Namen bei jeder gekauften Marke etc. zu notiren, während es in der mitfolgenden Liste der Theilnehmer mit Tinte die Anzahl Marken anführt, welche es entnommen hat, sowie den Preis für dieselben. Diesen Betrag hat es sogleich nach Ablieferung der Auswahlendung an den Obmann portofrei einzusenden.

Entwendungen oder Vertauschungen von Marken etc. decken den Thatbestand criminell-strafbarer Eigenthumsvergehen und werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Empfängt ein Mitglied eine Auswahlendung, worin sich leere Plätze finden, ohne mit einem Namen bezeichnet zu sein, muss es sogleich seinen Vorgänger aufmerksam machen, indem es sonst selbst für die fehlenden Marken verantwortlich ist.

Die Cirkulation der Auswahlendungen ist möglichst zu beschleunigen, die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, jede Auswahlendung spätestens binnen drei Tagen weiterzusenden. — Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfennige Strafgeder zu zahlen, welche in die Vereinskasse fließen.

Die Reihe, in welcher eine Auswahl cirkulirt, wechselt nach einer ein- für alle Male festgesetzten Regel. Ein jedes Mitglied ist für die Auswahl so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger in der Reihe zu Händen gekommen ist.

Etwaige Streitfragen, betreffend den Doubletten-Austausch, werden vom Vorstande abgemacht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.





# Statuten

des

Orts-Verein Berlin

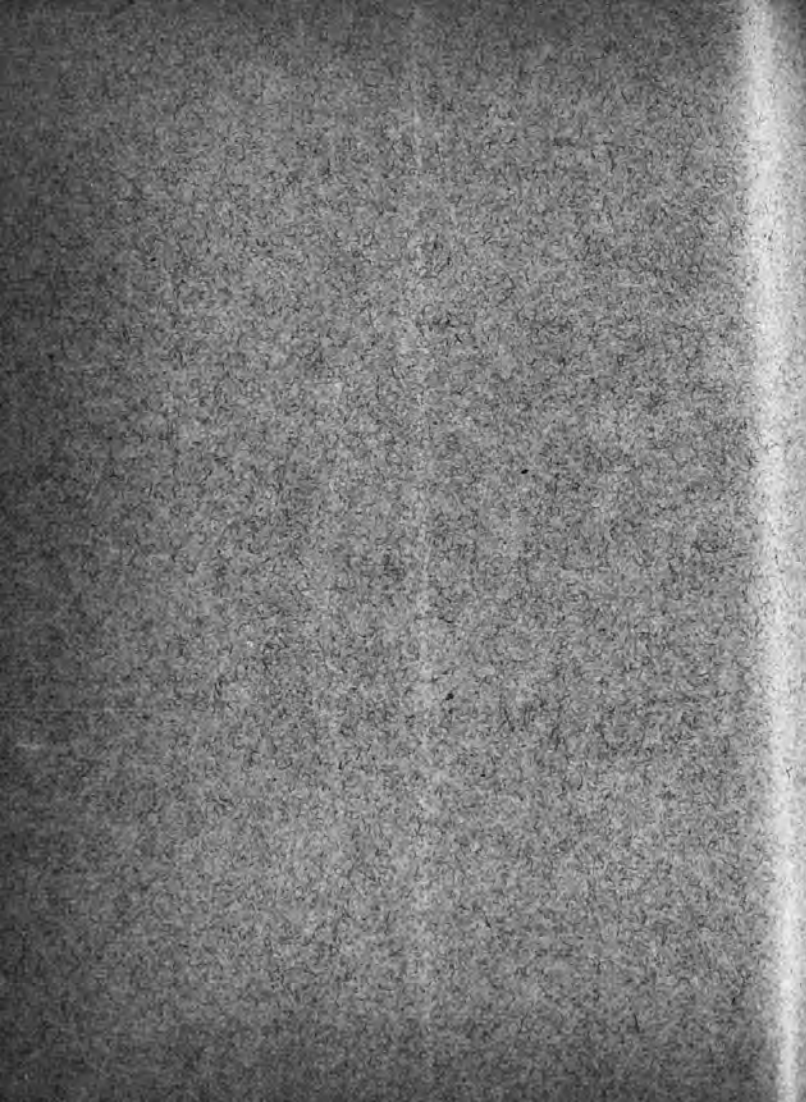
des

Deutschen

Philatelisten-Verbandes.



Gegründet 17. Januar 1892.



# Statuten

des

Orts-Verein Berlin

des

Deutschen

Philatelisten-Verbandes.



Gegründet 17. Januar 1892.





### § 1.

Der Verein führt die Bezeichnung: „Orts-Verein Berlin des „Deutschen Philatelisten-Verbandes.“

### § 2.

Der Zweck des Vereines ist: in geselligen Zusammenkünften die Briefmarkenkunde zu fördern und zu pflegen, die Mitglieder über alles Wissenswerthe zu informiren, sowie vor Fälschungen etc. zu schützen.

### § 3.

Die Vertretung und Leitung des Vereines liegt einem Vorstande ob, der aus den Nachbenannten besteht:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Obmann und Schriftführer.

§ 4.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch absoluten Majoritätsbeschluß auf die Dauer eines Jahres, ebenso die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder; die Neuwahlen sind in einer Sitzung des Januar vorzunehmen.

§ 5.

Außer dem Jahresbeitrag an den Deutschen Philatelisten-Verband von Mark 4.— ist an die Kasse des Orts-Vereines zur Deckung etwaiger Auslagen halbjährlich Mark 1.— zu entrichten.

§ 6.

Als Mitglieder des Orts-Vereines werden nur solche aufgenommen, welche bereits Mitglieder des Deutschen Philatelisten-Verbandes sind. Jedoch bedingt die Mitgliedschaft bei legerem Verbande nicht eo ipso eine Aufnahme in den Orts-Verein.

§ 7.

Hat sich ein Mitglied des Deutschen Philatelisten-Verbandes zur Aufnahme in den Orts-Verein

gemeldet, so wird über dieses Gesuch erst in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt. Inzwischen ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich über den Aufnahmesuchenden nach Kräften zu informiren.

### § 8.

Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen erforderlich, andernfalls gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Zettel. Die Aufnahme resp. Abweisung des Aufnahmesuchenden soll demselben baldigst mitgetheilt werden; im letzteren Falle ohne Angabe der Gründe.

### § 9.

Jedem neueintretenden Mitgliede wird ein Exemplar der Orts-Vereinsstatuten überreicht.

### § 10.

Der Austritt aus dem Orts-Verein kann auf schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden jeder Zeit erfolgen. Rückzahlungen von schon gezahlten Beiträgen finden nicht statt.

§ 11.

Mit  $\frac{2}{3}$  der Majorität können auf Antrag des Obmannes solche Mitglieder, welche nach Ablauf dreier Monate den laufenden Beitrag oder Entnahmen aus den Tauschsendungen trotz mehrfacher Aufforderungen nicht gezahlt haben, aus dem Orts-Verein ausgeschlossen werden.

§ 12.

Die ordentlichen Sitzungen des Orts-Vereines finden im Winterhalbjahre jeden 1. und 3. Mittwoch, Abends  $\frac{1}{2}$  9 Uhr anfangend, in dem von der Versammlung bestimmten Lokale statt.

§ 13.

Der Schriftführer ist gehalten, die Mitglieder zu jeder Sitzung besonders einzuladen und Protokoll über die Sitzungen zu führen.

§ 14.

Das Stiftungsfest des Orts-Vereines wird in einer Sitzung des Januar gefeiert.

§ 15.

Beschlußfähig ist die Versammlung nur, in der mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind.

§ 16.

In wichtigen bereits bekannten Angelegenheiten ist es gestattet, im ernststen Verhinderungsfalle die Stimme schriftlich einzureichen.


§ 17.

Wer unentschuldigt eine Sitzung versäumt, zahlt zu Gunsten der Kasse 25 Pf.


§ 18.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ueber neu eingebrachte Anträge auf Statutenänderung darf erst in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt werden.

Berlin, Oktober 1893.  
Mai 1895.



Buchdruckerei Schmitz & Bufotzer,  
Berlin C.,  
Neue Friedrich-Straße 18.









# Statuten

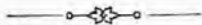
des

Mitteldeutschen



Philatelisten-Verband.

1890.





# Verbands - Statut

(lt. Beschluss der Generalversammlung vom 19./1. 90).

---

## § 1.

Der Verband, aus der ehemaligen Section Gössnitz (Bayr. Phil.-V.) hervorgegangen, führt den Namen **„Mitteldeutscher Philatelisten-Verband“** und bildet Gössnitz den Vorort.

NB. Der Verband verfolgt keinerlei politische Interessen.

## § 2.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der gesammten Interessen der Postwerthzeichenkunde und Vereinigung der Sammler und Vereine Mitteldeutschlands zu einem geschlossenen Ganzen, um dadurch einen wirksamen Schutz gegen Fälscher und Schwindelproducte herzustellen.

## § 3.

Der Verband als solcher befasst sich in keiner Weise mit dem Handel von Postwerthzeichen; den einzelnen Mitgliedern ist es jedoch gestattet, in den Verbandssitzungen (welche jeden 1. und 3. Montag des Monats stattzufinden haben) nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten Kauf- und Tauschgeschäfte abzuschliessen.

Die von Nichtmitgliedern in den Verbandssitzungen abgeschlossenen Verkäufe unterliegen einer Abgabe von 5 % an die Verbandskasse.

Die unter den Mitgliedern bestehende Tausch-Verbindung ist nicht Verbandssache.

#### § 4.

Mitglied kann jeder unbescholtene Sammler werden, der das 21. Lebensjahr erreicht hat, in Ausnahmefällen sollen jedoch auch Solche zugelassen werden, welche nach vollendetem 18. Jahr mit Genehmigung der betr. Eltern oder Vormund eintreten.

Alle Anmeldungen sind schriftlich bei einem Vorstandsmitgliede anzubringen und erfolgt die Aufnahme in der nächsten regelmässigen Verbandssitzung.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält

- 1 Verbandskarte,
- 1 Exemplar der Statuten etc.,
- 1 Mitglieder-Verzeichniss.

Bei der Aufnahme sind möglichst genau anzugeben, Vor- und Zuname, Stand, Ort und Wohnung, sowie auch für das Verbands-Album um Einsendung der Photographie gebeten wird.

#### § 5.

Der Verbandsbeitrag beziffert sich auf

Mk. 1.— Eintrittsgeld,

Mk. 1.— vierteljährlichen Beitrag,

welcher stets im Laufe des ersten Monats an den Verbands-Kassirer abzuführen ist.

Mitglieder, welche dem Ortsverein Gössnitz beizutreten wünschen, zahlen pro Monat 60 Pf., worauf sie Antheil an allen localen Verloosungen, Vergnügungen etc. haben; die Verbandsbeiträge werden für diese Mitglieder aus der Ortskasse gezahlt.

Hat ein Mitglied, nachdem es gemahnt ist, seinen früheren Betrag bei Beginn eines neuen Quartals nicht gezahlt, so kann es als Mitglied gestrichen werden, jedenfalls verliert es bis zur Zahlung des schuldenden Beitrages alle Rechte.

### § 6.

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Schriftwart,
- 3) dem Kassenwart,

welch' letztere beide im Behinderungsfalle den Vorsitzenden zu vertreten haben,

- 4) dem Bücherwart.

Ferner sind zur Unterstützung des Vorstandes bei Aufstellung umfangreicherer Tagesordnungen, Vorlagen zu General-Versammlungen etc.

3 Beisitzer

zu wählen. Sämmtliche Vorstandsmitglieder müssen im Vorort wohnen.

Der Ortsverein wählt ausserdem seinen besondern Schriftführer und die Tauschvereinigung einen Obmann.

Bei Beschlüssen, welche den Verband und dessen Organisation im weiteren Masse berühren, sind alle

Mitglieder zu verständigen und können diese ihre Stimmen schriftlich unter verschlossenem Couvert abgeben.

### § 7.

Alle Neuwahlen sind geheim und auf ein am 1. Januar beginnendes Verbandsjahr zu vollziehen und ist absolute Stimmenmehrheit nöthig. Wiederwahlen sind auch durch Acclamation zulässig.

### § 8.

Als Organ des Verbandes ist bis auf Weiteres Heitmann's „Illustrierte Briefmarken-Zeitung“ gewählt worden, jedoch soll darauf hingewirkt werden, sobald es die Kassen-Verhältnisse erlauben, ein eigenes Verbands-Organ zu gründen.

Im Verbands-Organ werden die Sitzungsberichte und wichtige Verbands-Angelegenheiten veröffentlicht, jedoch bleibt es dem Vorstande überlassen, Vereinsmittheilungen auch in anderen gutverbreiteten Fachschriften zu veröffentlichen.

### § 9.

Die Mitglieder können die Verbands-Bibliothek auch ausserhalb des Verbandslocales gegen eine Leihgebühr von 10 Pf. pro Band benutzen. Die geliehenen Bücher sind innerhalb 14 Tagen zurückzugeben. Etwaige Portokosten sind vom Entleiher vorher einzusenden. Werthvolle, sowie seltene Exemplare sollen nach Ermessen des Bibliothekars nur gegen Sicherstellung verabreicht werden.

Die Bibliothek besteht z. Z. aus den von der Section Gössnitz übernommenen Büchern und der von

Herrn A. E. Glasewald zur Verfügung des Verbandes gestellten Privatbibliothek, welche gegen 100 Bände umfasst.

Verzeichnisse werden gegen Einsendung von 25 Pf. versandt.

#### § 10.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung der Statuten, jedoch nur mit  $\frac{2}{3}$  Majorität der in der Verbandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Verübung unehrenhafter Handlungen inner- und ausserhalb des Verbands erfolgt sofortiger Ausschluss.

#### § 11.

Eine Auflösung des Verbands findet statt, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder dafür sind, sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 herabsinkt. Die Liquidation geschieht alsdann durch den Vorstand, und wird das Vermögen etc. zu einem gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande schriftlich anzeigen und haben keine weiteren Ansprüche an den Verband, ausser wenn sie sich bei Schenkungen die Wiedererstattung vorbehalten haben.

#### § 12.

Statutenänderungen können nur auf Antrag von sechs Mitgliedern durch  $\frac{3}{4}$  Majorität nach vorheriger Mittheilung an sämtliche Mitglieder beschlossen werden.

---



# Statut der Tausch-Verbindung.

---

## § 1.

Unter den Mitgliedern des „Mitteldeutschen Philatelisten-Verbandes“ wird eine Tauschverbindung in der Weise eingerichtet, dass Sendungen, welche aus den von den Theilnehmern eingelieferten Heftchen zugestellt werden, unter den Theilnehmern der Reihe nach circuliren.

Die Tauschverbindung zerfällt in mehrere Abtheilungen und zwar bilden die in Gössnitz wohnenden Mitglieder und ebenso die auswärtigen je eine oder mehrere getrennte Abtheilungen.

Die Reihenfolge der auswärtigen Mitglieder wird alljährlich nach den geographischen Gebieten bestimmt und circuliren die Hefte dergestalt, dass das erste beim ersten, das zweite beim zweiten Mitgliede u. s. w. beginnt.

## § 2.

Mitglied der Tauschverbindung kann jedes Verbandsmitglied werden, welches in Europa seinen Wohnsitz hat. Mitglieder ausserhalb Deutschlands bez. Oesterreich-Ungarns haben das entstehende Mehrporto zu tragen.

§ 3.

Jedes Mitglied hat das Tauschheft dem Nächstfolgenden möglichst schnell, spätestens aber am 3. Tage, portofrei unter Werthangabe zuzustellen. Zur Tilgung der entstehenden Kosten erhebt die Tausch-Vereinigungskasse 10 % von allen Verkäufen, wovon den Theilnehmern **sämmtliche Portoauslagen** gegen Rechnungslegung vierteljährlich **zurückerstattet** werden.

§ 4.

Die Tauschverbindung wird von einem in Gössnitz wohnenden Obmann geleitet, der die Tauschhefte fertig stellt, versendet und nach Rückkunft controlirt und abrechnet. Der Obmann entscheidet alle Streitigkeiten unter Mitgliedern.

Alle Tauschgelder sind in Reichsmünze binnen 14 Tagen an den Obmann zu zahlen, welchem für seine Bemühungen 5 % zufallen.

§ 5.

Jeder Theilnehmer an der Tauschverbindung hat seine Tauschhefte mit Preisen in Mark und Pfennig versehen dem Obmann einzuliefern. Stempel, Privat- und andere Werthzeichen sind von den Staatsmarken möglichst getrennt zu halten.

Die Preise der Werthzeichen sind nach eigenem Ermessen zu stellen.

§ 6.

Sämmtliche Werthzeichen müssen echt und gut erhalten sein. Falsche Marken sind thunlichst schon

vom Obmann zu entfernen und den betreffenden Mitgliedern zurückzugeben. Von Mitgliedern noch vorgefundene unechte oder schadhafte Exemplare sind (jedoch nur unter Beifügung des Namens) mit der Bemerkung: „falsch“ resp. „beschädigt“ zu bezeichnen, andere Bemerkungen sind unstatthaft.

### § 7.

Jedes Tauschheft muss mit dem vollen Namen des Einliefernden versehen sein und den Gesamtwert und die Zahl der darin befindlichen Marken angeben.

Als Tauschhefte werden die in vielen Vereinen eingeführten Glasewald'schen Markenhefte verwendet, welche bis zum Gewichte von 250 Gr. als Werthbrief zu versenden sind.

Dieselben sind in 3 Stärken vom Obmann zu beziehen und kosten pro Stück mit

10 Blatt (à 10 Felder) 8 Pf.,

20 „ (à „ „ ) 15 „

30 „ (à „ „ ) 25 „

Die Rücknahme von Marken aus einem circulirenden Tauschhefte darf nur unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Obmanns erfolgen.

Die Weitergabe der Tauschhefte an Nichtmitglieder ist nur unter Anzeige an den Obmann nach vollendeter Circulation der betreffenden Hefte gestattet, ebenso ist die Entnahme einer grösseren Anzahl einer Markensorte seitens des gleichen Mitgliedes unstatthaft.

Nach Auflösung eines Tauschheftes werden die Bogen ihren Eigenthümern nach Abzug der Procente

zurückgestellt, auswärtigen Mitgliedern jedoch das dadurch entstandene Porto belastet.

### § 8.

Jeder Theilnehmer haftet für die ihm zugesandten Tauschhefte so lange sie in seinem Besitze sind, und hat die Weiterbeförderung auf seine Gefahr zu besorgen. An Stelle der entnommenen Marken hat der Abnehmer seinen Namen zu setzen.

Ein Umtausch der Marken, die sich auf den Tauschheften befinden, ist streng verboten. Jeder Missbrauch des Vertrauens, das die Mitglieder der Tauschverbindung einander darbringen, hat neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz sofortigen Ausschluss des schuldigen Mitgliedes aus der Tauschverbindung und eventuell weitere ernste Massnahmen zur Folge. Zu einem derartigen Ausschluss ist der Obmann berechtigt.

### § 9.

Jedes Mitglied hat bei Empfang eines Tauschbuches zu prüfen, ob sämtliche leeren Felder mit Namen versehen sind. Auf etwaige Lücken ist zur Vermeidung eigener Vertretung der Vormann aufmerksam zu machen und der jeweilige Inhaber des Tauschheftes hat auf das leere Feld den Vermerk zu setzen: „Leer gefunden von . . . .“, woraus dann der Vormann leicht zu ermitteln ist.

### § 10.

Von dem Empfange und der Weitersendung des Tauschbuches hat jedes Mitglied dem Obmann durch

die den Sendungen beiliegenden Postkarten Mittheilung zu machen.

Behält ein Theilnehmer das Tauschheft über die vorgeschriebene Frist hinaus, so hat er für jeden Tag 20 Pf. Strafe an den Obmann zu zahlen.

In den, den Tauschheften beifolgenden Verzeichnissen ist der Tag des Eingangs, sowie des Abgangs zu notiren, ebenso die Gesamtsunme der entnommenen Marken.

### § 11.

Jeder Theilnehmer, welcher den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachkommt, kann durch den Obmann vorläufig von der Verbindung ausgeschlossen werden. Es steht ihm jedoch frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Ausschlusses an den Vorstand zu appelliren, welcher demnächst durch Stimmenmehrheit entscheidet.

### § 12.

Austritt aus oder Ausschluss von dem Verband hat das Ausscheiden aus der Tauschverbindung selbstredend zur Folge; doch müssen die laufenden Geschäfte des betreffenden Mitgliedes noch vollkommen abgewickelt werden.

---

# Mitglieder - Verzeichniss.

## Verbands-Vorstand für 1890.

Vorsitzender: Fabrikant **C. Schmidt** (2). | Beisitzer: Handschuhm. **W. Enger** (9),  
 Schriftwart: Redact. **A. E. Glasewald** (1). | Buchhalter **E. Gabler** (10).  
 Kassenwart: Kaufmann **Chr. Weiss** (3). | Lehrer **B. Böhme** (22),  
 Bücherwart: Fabrik-Contr. **C. Wagner** (15). | Tausch-Obmann: Buchh. **O. Glasewald** (4).

Verbands-Local: **Gasthof zum Adler.**

## Mitglieder.

|    |                         |                 |          |               |
|----|-------------------------|-----------------|----------|---------------|
| 1. | <b>Glasewald, A. E.</b> | Redacteur       | Gössnitz | Dammstr. 370. |
| 2. | <b>Schmidt, C.</b>      | Fabrikant       | "        | Wiesenstr.    |
| 3. | <b>Weiss, Chr.</b>      | Kaufmann        | "        | Schützenstr.  |
| 4. | <b>Glasewald, O.</b>    | Buchhändler     | "        | Dammstr. 279. |
| 5. | <b>Heinert, C.</b>      | Buchhalter      | "        | Ziegelgasse.  |
| 6. | <b>Fleckstein, H.</b>   | Aufseher        | "        | Cementfabrik. |
| 7. | <b>Balke, O.</b>        | Handschuhmacher | "        | Wiesenstr.    |
| 8. | <b>Sievers, G.</b>      | Redacteur       | Meerane  | Poststr.      |
| 9. | <b>Enger, W.</b>        | Handschuhmacher | Gössnitz | Wiesenstr.    |

## Mitglieder.

|     |                         |                       |             |                       |
|-----|-------------------------|-----------------------|-------------|-----------------------|
| 10. | <b>Gabler, E.</b>       | Lagerist              | Gössnitz    | Schallerweg.          |
| 11. | <b>Kraft, O.</b>        | Comptoirist           | Meerane     | Tännichtstr.          |
| 12. | <b>Werner, R.</b>       | Oberkellner           | Gössnitz    | Schützenhaus.         |
| 13. | <b>Böhme, B.</b>        | Lehrer                | „           | Bahnhofstr.           |
| 14. | <b>Heller, C.</b>       | Buchbinder            | „           | Dammstr. 279.         |
| 15. | <b>Wagner, C.</b>       | Fabrik-Controleur     | „           | Wiesenstr.            |
| 16. | <b>Brandis, A. E.</b>   | Uhrmacher             | „           | Mittelstr.            |
| 17. | <b>Nitsche, M.</b>      | Werkführer            | „           | Zwickauerstr.         |
| 18. | <b>Mayrhofer, M.</b>    | Akademiker            | Wien II     | Praterstr. 32.        |
| 19. | <b>Schmidt, P.</b>      | Kaufmann              | Greiz i. V. | Burgstr. 45.          |
| 20. | <b>Heitmann, E.</b>     | Verlags-Buchhändl.    | Leipzig     | Guttenbergstr.        |
| 21. | <b>Broke, E. von</b>    | Expedient             | Gösenitz    | Hainstr.              |
| 22. | <b>Hübner, M.</b>       | Reisender             | Adorf i. S. |                       |
| 23. | <b>Glasewald, Clara</b> | Gattin von Mitglied 1 | Gössnitz    |                       |
| 24. | <b>Reissle, Arth.</b>   | Uhrmacher             | Altenburg   | Schmöllnsche-<br>Str. |
| 25. | <b>Schönfelder, A.</b>  | Werkführer            | „           | Thümmelstr.           |
| 26. | <b>Volgt, A.</b>        | Fabrik-Inspector      | „           | Canalstr. 29.         |

# Mitglieder.

|     |                          |                                       |                 |                                  |
|-----|--------------------------|---------------------------------------|-----------------|----------------------------------|
| 27. | <b>Schott, M.</b>        | Gastwirth                             | Altenburg       | Schmöllasche-<br>Str. 24.        |
| 23. | <b>Krippner, E. R.</b>   | Kaufmann                              | Freiberg i. S.  | Moritzstr. 24.                   |
| 29. | <b>Schulze, O.</b>       | "                                     | Leipzig         | Sidonienstr. 24a.                |
| 30. | <b>Münch, Th. H.</b>     | Briefmarken-Händl.                    | Meissen         | Nossener Str.<br>632 b.          |
| 31. | <b>Grüber, J. E.</b>     | Kaufmann                              | Leipzig         | Nürnberg. Str. 57.               |
| 32. | <b>Peter, A.</b>         | "                                     | Meeraue         | Poststr.                         |
| 33. | <b>Lenthe, M.</b>        | "                                     | Gotha           | Hohestr. 35.                     |
| 34. | <b>Witzel, E.</b>        | Briefmarken-Händl.                    | "               | SiebeleberGasse<br>34.           |
| 35. | <b>Jonas, J.</b>         | Exped. d. Thüring.<br>Verkehrszeitung | "               |                                  |
| 36. | <b>Tschakidji, J.</b>    | Briefmarken-Händl.                    | Constantinopel  | Galata, Zindjirli<br>Han 2 u. 5. |
| 37. | <b>Krolk, Alf.</b>       |                                       | Berlin          | Alexanderpl. 3.                  |
| 38. | <b>Schildbach, Fr.</b>   | Kaufmann                              | Greiz i. V.     |                                  |
| 39. | <b>Wellendorf, F. K.</b> | Privatpost-Unterneh.                  | Erfurt          | Kl. Schotteng. 1.                |
| 40. | <b>Stohmann, R.</b>      | Kaufmann                              | Loschwitz a. E. |                                  |



# Mitglieder.

|     |                      |                     |                     |                     |
|-----|----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 41. | <b>Metzky, Rob.</b>  | Kaufmann            | Eisenberg S. A.     |                     |
| 42. | <b>Kunz, Wilh.</b>   | Comptoirist         | Meerane             | Tännichtstr.        |
| 43. | <b>Heinig, H.</b>    | Gastwirth zum Adler | Gössnitz            |                     |
| 44. | <b>Seidel, R.</b>    | Buchbinder          | Cassel              | Grüner Weg 8.       |
| 45. | <b>Streit, P.</b>    | Bureau-Gehilfe      | Zeulenroda          | Gartenstr. 481.     |
| 46. | <b>König, Os. G.</b> | Kaufmann            |                     | Aumstr. 505.        |
| 47. | <i>Pajnak. C.</i>    | "                   | <i>Frankfurt</i>    | <i>Hertz 41</i>     |
| 48. | <i>Morten</i>        | <i>Hilgersdorf</i>  | <i>Hartmann</i>     | <i>Wienweiler</i>   |
| 49. | <i>Silberdt Paul</i> | <i>Schneppen</i>    | <i>Altenburg</i>    |                     |
| 50. | <i>Krepling</i>      | <i>Kaufmann</i>     | <i>Zeulenroda</i>   |                     |
| 51. | <i>Schleife</i>      | "                   | <i>Meerane</i>      | <i>Spargelstr.</i>  |
| 52. | <i>Goumann</i>       | "                   | <i>Waldenbüchel</i> |                     |
| 53. | <i>Len decke</i>     | "                   | <i>Prag</i>         | <i>Tristauer</i>    |
| 54. | <i>Jöhr</i>          | <i>49</i>           | "                   | <i>16 I</i>         |
| 55. | <i>Florak</i>        | "                   | "                   | <i>Maringaen 15</i> |
| 56. |                      |                     |                     |                     |
| 57. |                      |                     |                     |                     |
| 58. |                      |                     |                     |                     |
| 59. |                      |                     |                     |                     |

16





19

# Satzung

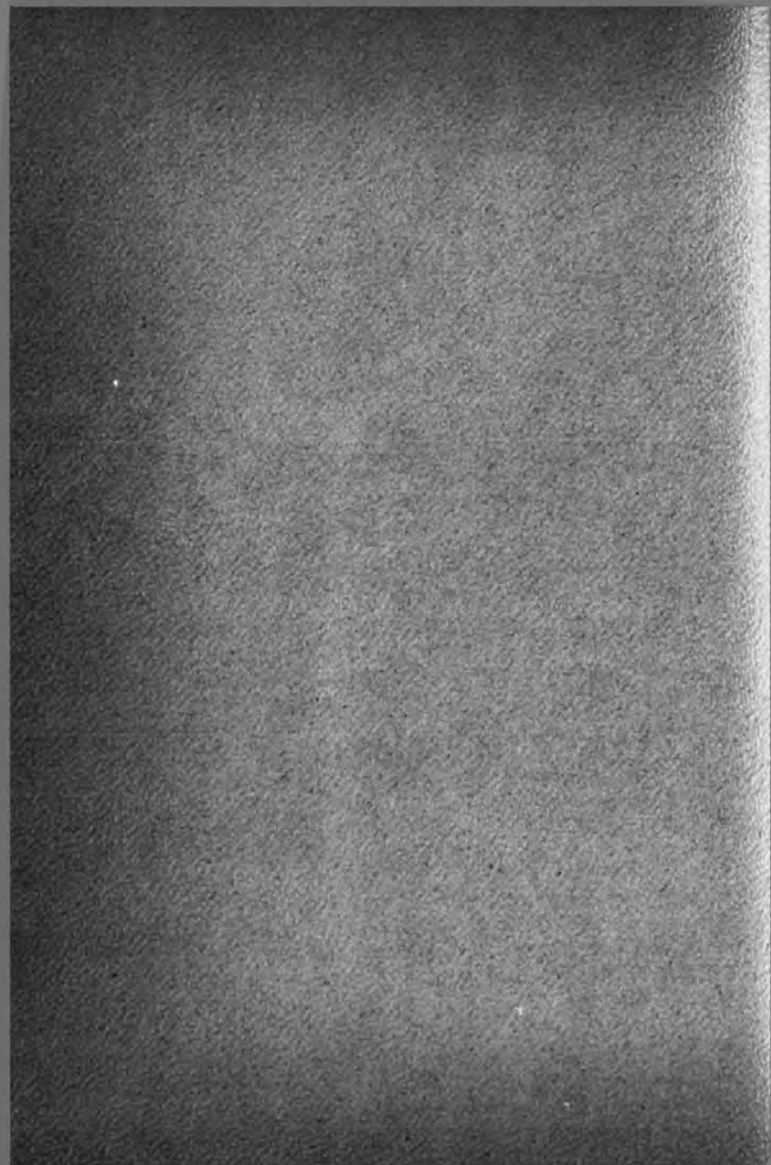
des

## Norddeutschen Philatelisten- Vereins

in Hamburg.

---

October 1898.



# Satzung.

## § 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Postwerthzeichenkunde.

## § 2.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 3.

Dem Zweck des Vereins dienen:

1. die Vereinsitzungen,
2. die Tauschverbindung,
3. die Kaufvereinigung,
4. die Vereinsbibliothek,
5. die Prüfungsstelle,

## § 4.

Die Vereinsitzungen sind dazu bestimmt, nach Besprechung der eingegangenen Correspondenzen und Beschlußfassung über etwaige Vereinsangelegenheiten den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über den Stand der philatelistischen Forschung und alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Philatelie zu orientiren, sowie ihre Sammlungen zu vergrößern und ihre Doubletten zu verwerthen.

Dem ersteren Zweck werden namentlich Vorträge aus allen Gebieten der Postwerthzeichenkunde, Vorlegung von Sammlungen und interessanten einzelnen Objekten, besonders Seltenheiten, Neuheiten und Fälschungen, und Besprechung der Vorlagen dienen, dem letzteren Tausch und Kauf unter den Mitgliedern und aus Auswahlsendungen, Versteigerungen und Verloosungen etwa gestifteter Marken.

## § 5.

Die Bestimmung über die Tauschverbindung und die Kaufvereinigung sind als Anhang beigefügt und bilden einen Theil dieser Satzung.

## § 6.

Die Vereinsbibliothek befindet sich im Vereinslokal und steht den Mitgliedern sowohl an den Vereinsabenden als außerhalb derselben unentgeltlich zur Verfügung. Etwaige Portokosten fallen dem Benutzenden zur Last.

## § 7.

Die Prüfungsstelle prüft den Mitgliedern Postwerthzeichen unentgeltlich. Etwaige Baarauslagen sind zu erstatten.

## § 8.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden vom Verein ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Im übrigen stehen sie den ordentlichen Mitgliedern gleich.

## § 9.

Die Mitglieder sind zur Theilnahme an der Tauschverbindung und der Kaufvereinigung und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt. Die durch Vereinsbeschluss zu bestimmende Briefmarkenzeitung, in der die Sitzungsberichte veröffentlicht werden, wird ihnen postfrei zugesandt.

## § 10.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 M. und ist im Laufe des Monats Januar im voraus zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 11.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat dies einem Vorstandsmitgliede anzuzeigen. In der nächsten Vereinsitzung wird das Aufnahmegesuch bekannt gegeben und in der folgenden darüber abgestimmt. Sind mehr als zwei Mitglieder gegen die Aufnahme, so ist das Gesuch abgelehnt.

## § 12.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Mittheilung an den Vor-

stand. Der Ausscheidende verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### § 13.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig machen. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Abstimmung in der Vereinsversammlung. Wird die Ausschließung aus einem anderen Grunde als wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages beantragt, so ist eine Generalversammlung einzuberufen.

#### § 14.

Alle Abstimmungen in den Vereinsversammlungen erfolgen geheim und zwar durch Stimmzettel.

Die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet, abgesehen von den Fällen, für die in dieser Satzung etwas Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder dessen Vertreter zu entscheiden.

#### § 15.

Den Vorstand bilden:

1. **der Vorsitzende,**
2. **der erste Schriftführer,**
3. **der zweite Schriftführer,**
4. **der Kassirer,**
5. **der Obmann.**

#### § 16.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung im December für das folgende Kalenderjahr gewählt. Tritt im Laufe des Jahres eine Bilanz ein, so wird die Neuwahl in der nächsten Vereinsversammlung vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 17.

Der Vorsitzende hat die Vereins- und Vorstandssitzungen zu leiten und den Verein nach innen und außen zu vertreten, insbesondere auch bei den Gerichten und anderen Behörden.

Der erste Schriftführer hat die auswärtige Correspondenz zu führen und die Vereinsberichte abzufassen.



Der zweite Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll und hat die Correspondenz mit den in Hamburg wohnenden Mitgliedern zu erledigen.

Der Kassirer verwaltet das Vereinsvermögen und hat in der ersten Vereinsitzung im Januar Rechnung zu legen. Zugleich hat er die Bibliothek zu verwahren und deren Benutzung zu überwachen.

Der Obmann hat die Tauschverbindung und die Kaufvereinigung zu leiten.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in den Vereinsitzungen gegenseitig und zwar in der vorstehenden Reihenfolge.

#### § 18.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December.

Die Vereinsitzungen finden am 2. und 4. Montag jeden Monats um  $\frac{3}{4}$  Uhr Abends statt. Extrasitzungen können vom Vorstande anberaunt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der ersten Vereinsitzung im December abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande jederzeit berufen werden und sind zu berufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen. Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

#### § 19.

Zu den Vereinsitzungen können Gäste eingeführt werden. Die wiederholte Einführung kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### § 20.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt oder die Auflösung in der Generalversammlung beschlossen wird. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der abgegebenen oder mindestens fünf Stimmen dagegen sind.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einschließlich der Bibliothek einem anderen philatelistischen Verein zu überweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu

verwenden. Den Mitgliedern darf es unter keinen Umständen zusallen. Ist bei der Auflösung kein gültiger Beschluß über das Vereinsvermögen gefaßt worden, so fällt es an den Hamburgischen Fiskus.

### § 21.

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung und mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, jedoch können die Bestimmungen über die Tauschverbindung und die Kaufvereinigung durch Mehrheitsbeschluß in jeder Vereinsitzung abgeändert werden.

Hamburg, den 3. October 1898.

## Der Vorstand.

**H. Löwenhagen**, Vorsitzender  
**J. Lössau**, I. Schriftführer  
**J. Dammann**, II. Schriftführer  
**Dr. G. Michelsen**, Kassirer  
**H. Engel**, Obmann.

---

## Anhang.

### 1. Die Tauschverbindung.

#### § 1.

Mitglieder können die in Europa wohnenden Vereinsmitglieder werden. Alle Mitglieder dürfen Tauschhefte einliefern.

#### § 2.

Zur Circulation werden nur Hefte angenommen, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen:

1. Es dürfen nur die vom Verein ausgegebenen Hefte benutzt werden, die vom Obmann zu beziehen sind.
2. Jedes Heft ist mit dem Namen des Einsenders zu versehen.
3. Einmal benutzte Hefte dürfen nicht wieder gebraucht werden.

4. In die Hefte dürfen nur Marken und Ganzsachenauschnitte, keine Ganzsachen, geklebt werden.
5. Die Hefte dürfen keine Lücken enthalten.
6. Mendrucke und beschädigte oder gestickte Marken sind als solche zu bezeichnen.
7. Jede Marke ist einzeln mit einem Preise zu versehen, doch sind Preise für Sätze zulässig, wenn die zu einem Satz gehörigen Marken deutlich als zusammengehörig gekennzeichnet sind und die Zahl der den Satz bildenden Marken angegeben ist.
8. Der Gesamtbetrag jeder Seite ist rechts unten zusammenzurechnen.

### § 3.

Es wird empfohlen, die Marken länderweise geordnet und mit Fäzeln versehen einzukleben und bei jeder Marke die Catalognummer, am besten nach Senf, zu vermerken.

### § 4.

Niemand darf monatlich mehr als 10 Hefte, das Heft zu 10 Blatt gerechnet, einliefern.

### § 5.

Vom Obmann resp. von der Vereinsprüfungsstelle als falsch erkannte Marken werden dem Einlieferer auf dessen Kosten zurückgesandt.

### § 6.

Die Teilnehmer an der Tauschverbindung dürfen die Sendungen nicht länger als 3 Tage, die Tage des Empfangs und der Weitergabe eingerechnet, behalten. Für jeden weiteren Tag sind 20  $\mathcal{J}$ . Strafe zu zahlen.

### § 7.

Zu das Feld einer herausgenommenen Marke hat der Entnehmer seinen vollständigen Zunamen zu schreiben oder zu stempeln.

Wer ein leeres Feld vorfindet, hat dieses mit dem Vermerk „leer vorgefunden“ und seinem Namen zu versehen. Sein Vorgänger in der Circulation haftet alsdann für den Betrag.

### § 8.

Die Tage des Empfangs und der Weitergabe einer Sendung und der Betrag der Entnahme sind in dem der Sendung beiliegenden Controlzettel zu vermerken.

### § 9.

Entwendungen von Marken, sei es mit oder ohne Vertauschung sind strafbar und werden ausnahmslos der Staatsanwaltschaft angezeigt.

### § 10.

Im Falle einer nachweisbaren Vertauschung haftet der Verein bis zur Höhe seines Vereinsvermögens dem Einsender für den Schaden, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 20 M. für eine Marke oder einen Satz. Als Werth der vertauschten Marke gilt deren notirter Preis, soweit er den Catalogwerth nicht übersteigt.

Jede Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Marken nicht in der im § 3 empfohlenen Weise eingeklebt und bezeichnet sind oder die Bestimmungen des § 2, Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, verletzt sind.

### § 11.

Von dem Betrage der Entnahmen werden bei der Abrechnung 5 % gekürzt. Hiervon fallen  $\frac{3}{5}$  der Vereinskasse zu,  $\frac{2}{5}$  dem Obmann.

### § 12.

Nach Empfang der Abrechnung sind etwaige Zahlungen prompt zu leisten, spätestens innerhalb 14 Tagen.

### § 13.

Wohnungsveränderungen sind dem Obmann sofort mitzutheilen, womöglich 2 bis 3 Wochen vor Eintritt.

### § 14.

Jedes Mitglied haftet für die ihm zugesandten Tauschsendungen bis zur Ablieferung an das nächstfolgende Mitglied resp. an den Obmann.

### § 15.

Der Austritt aus der Tauschverbindung ist jederzeit gestattet.

### § 16.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7 Abs. 1, 8, 12, 13 verstoßen, können durch den Obmann von der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

---

## II. Die Kaufvereinigung.

### § 1.

Mitglieder können die in Europa wohnenden Vereinsmitglieder werden, Einlieferungen sind Mitgliedern und Nichtmitgliedern gestattet.

### § 2.

Für die Kaufvereinigung gelten die Bestimmungen der Tauschverbindung, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

### § 3.

Die Bestimmungen der Nummern 1 und 3 bis 8 des § 2 der Vorschriften über die Tauschverbindung finden keine Anwendung.

Bei Vertauschungen hat die Nichtinnehaltung dieser Vorschrift keinen Verlust der Schadenersatzansprüche zur Folge.

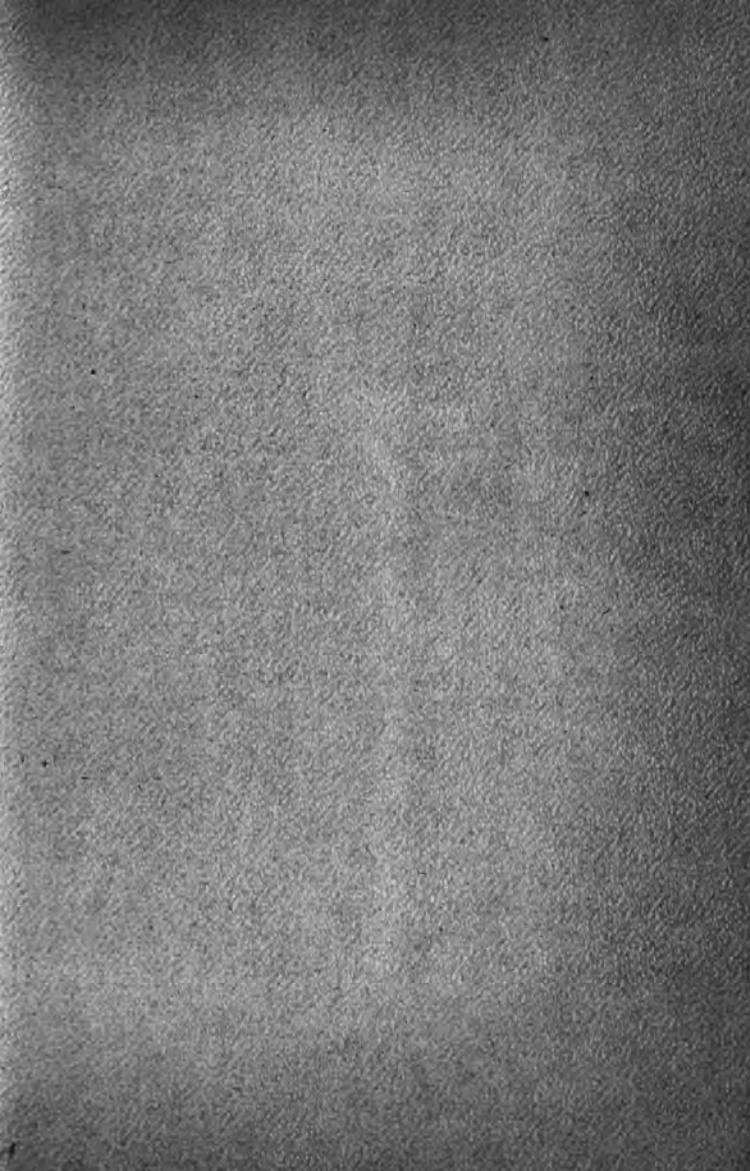
### § 4.

Die Einlieferer können Fristen vorschreiben, innerhalb deren ihre Sendungen zurückzuliefern sind. Dem Obmann bleibt es überlassen, die Frist des § 6 der Tauschverbindungsbestimmungen wenn nöthig abzukürzen.

### § 5.

Von dem Betrage der Entnahmen werden 10 % gezüht. Hiervon erhält die Vereinskasse  $\frac{4}{5}$ , der Obmann  $\frac{1}{5}$ .

---



ZÄSSLER'S BUCHDRUCKEREI IN BLANKENHOF.

# Satzung

des

Norddeutschen Philatelisten-  
Vereins

in Hamburg.

---





## § 1.

Der Verein führt den Namen „Norddeutscher Philatelisten-Verein.“

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Hamburg.

## § 2.

Der Verein hat den Zweck, zur Verbreitung der Postwerthzeichenkunde unter den Mitgliedern und in weiteren Kreisen beizutragen, das Interesse an derselben in jeder Hinsicht und auf jede mögliche Weise zu fördern und einen freundschaftlichen, geselligen Verkehr unter den Mitgliedern zu pflegen.

Unter Anderem will der Verein dem Fälschen von Postwerthzeichen und dem Verkaufe oder Vertauschen gefälschter Postwerthzeichen entgegenzutreten, gegen Unreellität im Briefmarkenhandel Schutz gewähren und den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, ihre Sammlungen von unechten Postwerthzeichen zu säubern oder freizuhalten.

## § 3.

Den Zwecken des Vereins dienen namentlich:

1. die **Vereinsitzungen,**
2. die **Vereinsbibliothek,**
3. **Förderung und Ueberwachung**

eines regelmäßigen Tausch- und Kaufverkehrs, z. B. durch Prüfung der zum Vertauschen oder zum Verkauf bestimmten Postwerthzeichen, Hinweis auf etwa entdeckte Mängel derselben und Vermittlung solchen Verkehrs, namentlich zwischen den Mitgliedern.

## § 4.

Die ordentlichen Vereinsitzungen sind dazu bestimmt, nach Besprechung der eingegangenen Correspondenzen und Beschlußfassung über etwaige Vereinsangelegenheiten, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über den Stand der philatelistischen Forschung und alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Philatelie zu orientiren, sowie ihre Sammlungen zu vergrößern und ihre Doubletten zu verwerthen.

Dem ersteren Zweck werden namentlich Vorträge aus allen Gebieten der Postwerthzeichenkunde, Vorlegung von Sammlungen und interessanten einzelnen Objecten, namentlich Neuheiten, Seltenheiten und Fälschungen und Besprechung der Vorlagen dienen, dem Letzteren Tausch und Kauf unter den Mitgliedern und aus etwaigen Auswahlsendungen und Gratisverloosungen gestifteter Marken.

#### § 5.

Der Verein prüft den Mitgliedern Postwerthzeichen unentgeltlich. Etwaige Baarauslagen sind zu erstatten.

#### § 6.

Die Vereinsbibliothek befindet sich im Vereinslocal und steht den Mitgliedern sowohl an den Vereinsabenden als außerhalb derselben unentgeltlich zur Verfügung. Etwaige Portokosten fallen dem Benutzenden zur Last.

#### § 7.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden vom Verein ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Im übrigen stehen sie den ordentlichen Mitgliedern gleich.

#### § 8.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat dies einem Vorstandsmitgliede schriftlich anzuzeigen. In der nächsten ordentlichen Vereins-sitzung wird das Aufnahmegesuch bekannt gegeben und in der folgenden darüber abgestimmt. Sind mehr als 2 Mitglieder gegen die Aufnahme, so ist das Gesuch abgelehnt.

#### § 9.

Durch Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung. Als Tag der Aufnahme gilt der Tag, an welchem dem Antragsteller die Genehmigung seines Gesuchs vom Schriftführer mitgetheilt wird.

## § 10.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Vereinsbeschluss beeinträchtigt werden.

## § 11.

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen berechtigt. Die durch Vereinsbeschluss zu bestimmende „Briefmarken-Zeitung“, in der die Sitzungsberichte veröffentlicht werden, wird ihnen postfrei zugeschickt.

## § 12.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 Mk. und ist im Laufe des Monats Januar im Voraus zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 13.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Mittheilung an den Vorstand.

## § 14.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllen, insbesondere ihre Beiträge nicht bezahlen, oder die sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig machen. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Interesse des Vereins durch das Verbleiben des betreffenden Mitglieds in demselben gefährdet werden würde, insbesondere, wenn beim Verbleiben eines Mitglieds dem Verein das bisher gewährte Vertrauen, z. B. bei Vermittlung des Tauschverkehrs, wegen der Mitgliedschaft dieses nicht vertrauenswürdigem oder unreell handelnden Mitglieds ganz oder theilweise entzogen werden würde.

Dem Mitgliede, dessen Ausschließung erfolgen soll und dessen Adresse bekannt ist, muß in allen Fällen Gelegenheit gegeben werden, sich vorher über die ihm zur Last gelegten Punkte zu äußern.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes und zwar, wenn der Antrag wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages gestellt wird durch Abstimmung in jeder ordentlichen Vereinsſigung, in anderen Fällen hat die Generalversammlung über den Antrag zu beschließen. Der Ausschließungsbeschluß ist gerichtlich nicht aufsechtbar.

#### § 15.

Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Austritts mit dem Eingange der Anzeige bei dem Vorstande, im Falle des Ausschlusses mit dem Tage der Mittheilung des Ausschließungsbeschlusses durch den Schriftführer.

Mit diesem Zeitpunkte verliert der Ausscheidende alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet in keinem Falle statt.

#### § 16.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem andern nicht überlassen werden.

#### § 17.

Den Vorstand bilden:

1. **der Vorsitzende,**
2. **der erste Schriftführer,**
3. **der zweite Schriftführer,**
4. **der Obmann,**
5. **der Kassirer.**

#### § 18.

Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung im Januar für das laufende Kalenderjahr gewählt. Tritt im Laufe des Jahres eine Vakanz ein, so kann in einer außerordentlichen Generalversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden oder es kann bis zur nächsten Neuwahl des Gesamtvorstandes das Amt des Ausgeschiedenen durch ein anderes Vorstandsmitglied provisorisch verwaltet werden. Jedoch sind, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des

Mangels auf Antrag eines Betheiligten vom Amtsgericht in Hamburg zu bestellen.

Wiederwahl ist zulässig.

#### § 19.

Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist für den Fall widerruflich, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung. Für den Widerruf ist die Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Vorstandssitzungen finden statt, so oft es vom Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern für erforderlich gehalten wird. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

#### § 20.

Der Vorsitzende hat die Generalversammlungen, die ordentlichen Vereinsitzungen und die Vorstandssitzungen zu leiten und auf die ordnungsmäßige Verfolgung des Zwecks und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen zu achten. Alle wichtigen Schriftstücke des Vereins, mit Ausnahme der Versammlungsprotokolle, sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter gegen zu zeichnen.

Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen in der Regel vom ersten Schriftführer, wenn auch dieser verhindert ist, vom zweiten Schriftführer vertreten.

Der erste Schriftführer hat die auswärtige Correspondenz zu führen und die Vereinsberichte abzufassen.

Der zweite Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll und hat die Correspondenz mit den in Hamburg wohnenden Mitgliedern zu erledigen.

Der Obmann hat den Tauschverkehr zu überwachen und die Tauschverbindung nach den dafür bestehenden Bestimmungen zu leiten.

Der Kassirer verwaltet das Vereinsvermögen und hat in der ordentlichen Generalversammlung Rechnung zu legen. Zugleich hat er die Bibliothek zu verwahren und deren Benutzung zu überwachen.

#### § 21.

Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse zu fassen und auszuführen, muß dies jedoch in der nächsten Versammlung des Vereins bekannt geben und begründen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder desselben anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden, bedürfen aber in solchem Falle der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist besugt, jederzeit außerordentliche Generalversammlungen zu berufen und ist verpflichtet, solche zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Satzung solches bestimmt.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitgliede.

#### § 22.

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, repräsentativhaftig.

#### § 23.

Die Vereinsitzungen finden zweimal monatlich um  $\frac{3}{4}$  9 Uhr Abends statt. Extrasitzungen können vom Vorstand anberaumt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der ersten Vereinsitzung im Januar abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen hat der Vorsitzende zu berufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beauftragen.

Weigert sich in solchem Falle der Vorsitzende, so finden die Bestimmungen des § 37 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu jeder Generalversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

#### § 24.

In den Versammlungen des Vereins werden die Vereinsangelegenheiten erledigt, soweit sie nicht vom Vorstand oder von Vorstandsmitgliedern zu besorgen sind.

Ein Beschluß einer Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

Wahl des Vorstandes, Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Ausschließung von Mitgliedern nach § 14, Aenderung der Satzung, Auflösung des Vereins.

#### § 25.

Zu den Vereinsitzungen können Gäste eingeführt werden. Die wiederholte Einführung kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### § 26.

Abstimmungen über Personen (Aufnahme, Ausschließung, Vorstandswahlen) erfolgen geheim und zwar durch Stimmzettel. Im Uebrigen sind die Abstimmungen öffentlich. Abgesehen von den in der Satzung bestimmten Ausnahmefällen, entscheidet einfache Majorität. Bei Stimmgleichheit im Falle öffentlicher Abstimmung giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende leitet in der Regel die Wahlen und Abstimmungen. Bei einer Neuwahl des Gesamtvorstandes leitet ein Alterspräsident den ganzen Wahlact.

#### § 27.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. December.

#### § 28.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt oder die Auflösung in einer Generalversammlung beschloffen wird. Der Antrag



auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn mehr als ein Drittel der abgegebenen oder mindestens fünf Stimmen dagegen sind.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen einschließlich der Bibliothek einem andern Philatelistischen Verein zu überweisen oder zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Den Mitgliedern darf es unter keinen Umständen zufallen. Ist bei der Auflösung kein gültiger Beschluß über das Vereinsvermögen gefaßt worden, so fällt es an den Hamburgischen Fiskus.

#### § 29.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 48—53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung.

#### § 30.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Ueberschuldung des Vereins ist der Vorstand zur Stellung des Antrages auf Konkursöffnung verpflichtet.

#### § 31.

Änderungen der Satzung können nur in einer Generalversammlung und mit einer Majorität von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### § 32.

Diese Satzung tritt am 1. December 1899 in Kraft.

Hamburg, den 20. November 1899.

Der Vorstand.



Jobs Kridgers Buchdruckerei in Blankenau.

# Vereinsstatuten

des

Berliner

# Ganzsachen-Sammlervereins

Begründet am 1. März 1901.



**BOTHO DOERING**

**BERLIN S 42**

**MATTHIEU-STR. 2**

Printed and Published by



at the office of the

of the

## Vereinsstatuten.

### § 1.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der gesammten Interessen der Postwerthzeichenkunde, im Besonderen seinen Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, durch Kauf und Tausch ihre Sammlungen vortheilhaft zu vervollständigen und sie vor Uebervortheilung zu bewahren.

### § 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen gewählt werden, welche sich um die Postwerthzeichenkunde im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

### § 3.

Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige werden. Die Meldung zur Mitgliedschaft wird im Vereinsorgan bekannt gemacht, die Aufnahme geschieht durch Abstimmung in der auf die Bekanntmachung der schriftlichen Meldung folgenden Sitzung.

Zur Aufnahme gehört zwei Drittel Mehrheit.

§ 4.

Der Jahresbeitrag beträgt 5 Mark, ohne Zeitung 5 Mark. Derselbe ist ganz- oder halbjährlich im Voraus portofrei an den Kassirer zu entrichten.

Außerhalb Deutschlands und Oesterreichs wohnende Mitglieder zahlen außerdem das Ausland-Porto für Zusendung des Vereinsorgans.

§ 5.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer,
3. dem Kassirer.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder müssen in der Stadt Berlin oder deren Vororten ihren Wohnsitz haben.

Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, das von dem ältesten anwesenden Mitglied gezogen wird. Die regelmäßigen sowie etwaigen Ergänzungswahlen der Vorstandsmitglieder dürfen nur in Generalversammlungen vorgenommen werden, zu denen die Mitglieder in Berlin und den Vororten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

In den Sitzungen wird, soweit die Satzungen nichts Anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Auswärtige Mitglieder dürfen bei der Stimmenabgabe sich durch ein Berliner Mitglied vertreten lassen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verein nach außen.

Der Schriftführer besorgt die gesammte Korrespondenz (soweit solche nicht durch den Vorsitzenden erledigt wird), führt das Sitzungs-Protokoll, verwaltet das Archiv.

Der Kassirer nimmt die Kassengeschäfte wahr.

#### § 6.

Das Organ des Vereins ist „Senf's Illustriertes Briefmarken-Journal“, welches den Vereinsmitgliedern unentgeltlich zugeht. Im Vereinsorgan finden die Sitzungsberichte und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie für die Oeffentlichkeit geeignet sind, Aufnahme. Dem Vorstande bleibt es überlassen, Vereinsmittheilungen auch in anderen Zeitschriften bekannt zu machen.

#### § 7.

Der Verein übernimmt auf Wunsch der Erben oder laut testamentarischer Bestimmung die bestmögliche Verwerthung der hinterlassenen Sammlung von Postwerthzeichen verstorbener Mitglieder.

#### § 8.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich als unwürdig erweisen, können nach vorhergegangener Benachrichtigung aller in Berlin und den Vororten wohnenden Mitglieder durch zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche über ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, können nach vergeblicher Mahnung durch Vereinsbeschluß aus der Mitgliederliste gestrichen werden.



§ 9.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, müssen dies dem Vorstande mindestens 1 Monat vorher schriftlich anzeigen und haben, ebenso wie die ausgeschlossenen, keine weiteren Ansprüche an den Verein.

§ 10.

Die Auflösung des Vereins können nur drei Viertel sämmtlicher Mitglieder beschließen. Sie tritt von selbst ein, wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs sinkt.

Die Bestimmung über das Vereinsvermögen bleibt dem Beschlusse der auflösenden Versammlung vorbehalten.

§ 11.

Für die im Verein bestehende Tauschverbindung ist der Verein mit seinem Vermögen verantwortlich. Der Obmann wird in einer Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12.

Änderungen dieser Satzungen können nur auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch drei Viertel Mehrheit in einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 13.

Die Mitglieder anerkennen durch Unterschrift vorstehende Satzungen als für sich in jeder Beziehung bindend.

## Satzungen der Tauschverbindung.

### § 1.

Unter den Mitgliedern des Vereins ist eine Tauschverbindung in der Weise eingerichtet, daß Ganzsachen, sowie Marken auf ganzen Briefen, welche von den Theilnehmern in den vom Verein zu beziehenden Umschlägen eingeliefert werden, unter denselben umlaufen. Die Reihenfolge wird von dem Obmann bestimmt.

### § 2.

Die Benutzung der Tauschverbindung steht jedem Mitgliede frei.

### § 3.

Die Tauschverbindung wird von einem in Berlin oder Vorort wohnenden Tauschobmann geleitet. Derselbe nimmt alle zum Umlauf eingehenden Sendungen entgegen, bewirkt den Umlauf und rechnet mit den Einsendern ab. Der Zeitpunkt für die Inumlafsetzung einer Sendung bleibt dem Obmann vorbehalten, der sich hierbei nach dem Eingang des erforderlichen Materials zu richten hat.

### § 4.

Der Obmann giebt jeder Sendung einen Laufzettel bei und ist die hierauf angegebene Reihenfolge bei der Weitergabe streng innezuhalten. Diese Reihenfolge ist so festzusetzen, daß die Theilnehmer abwechselnd an die Spitze treten. Der Tauschobmann hat das Recht, zu jeder Zeit als Erster seine Entnahme zu machen.

§ 5.

Jeder Empfänger einer Auswahlendung hat zunächst in der Umlaufsliste den Tag des Empfanges anzugeben. Dann hat er zur eigenen Sicherheit die Sendung daraufhin zu prüfen, ob etwa Stücke fehlen, und zutreffendenfalls in ein solches Feld den Vermerk „leer gefunden“ unter Beisetzung seines Namens und Datums zu machen und dem Vordermann Nachricht zu geben. Es haftet dann sein Vordermann, andernfalls er selbst, für den Betrag des fehlenden Werthzeichens. Nach geschעהener Entnahme sind die entnommenen Beträge an den hierfür vorgesehenen Stellen in die Umlaufsliste einzutragen und das Datum der Weitergabe zu vermerken.

§ 6.

Jedes Mitglied darf die Sendung nur 5 Tage behalten; sie darf niemals an Nichtmitglieder weiter gegeben werden.

§ 7.

Behält ein Mitglied eine Sendung wiederholt länger, so kann es zeitweise von der Theilnahme an der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Jedes Mitglied hat an Stelle der entnommenen Stücke deutlich seinen Namen mit Tinte zu setzen, unter Vermeidung irreleitender Abkürzungen.

§ 9.

Jedes Mitglied haftet für die ihm gesandten Tauschobjekte, so lange sie in seinem Besitz sind, und hat dieselben in vorgeschriebener Frist auf seine Gefahr an seinen Hintermann portofrei weiterzugeben. Bei Postbeförderung muß Werthangabe erfolgen.

§ 10.

Alle Zahlungen sind dem Obmann direkt zu machen.

§ 11.

Von dem Betrage der entnommenen Marken kürzt sich der Verein 10<sup>0/0</sup>, wovon 8<sup>0/0</sup> dem Verein für Deckung der Porti und 2<sup>0/0</sup> dem Obmann zufallen. Die von dem Kaufobmann eingereichten Neuheiten sind jedoch von der Kürzung frei.

§ 12.

Die Abrechnung erfolgt, sobald die Sendung dem Obmann zurückgeliefert ist; jeder Theilnehmer erhält den sich zu seinen Gunsten ergebenden Betrag ausbezahlt, während er den schuldenden Betrag innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung dem Obmann portofrei einzusenden hat.

§ 13.

Umtausch der Stücke ist streng verboten. Jeder Vertrauensmißbrauch hat neben Heranziehung zum vollen Schadenersatz, sofortigen Ausschluß aus dem Verein und eventuell weitere Maßnahmen zur Folge.

Sollte es vorkommen, daß Stücke umgetauscht sind, so ist jedes Mitglied, das solches zuerst bemerkt, verpflichtet, dies zu vermerken unter Angabe seines Namens und Datums.

#### § 14.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei eventueller Nichtzahlung schuldender Beträge den Vorsitzenden des Vereins vor Gericht als seinen Gläubiger anzuerkennen.

## Satzungen der Kaufverbindung.

#### § 1.

Der Verein verschafft seinen Mitgliedern nach Möglichkeit alle kursirenden und neu erscheinenden Marken und Ganzsachen gegen feste Provision:

1. für ungebrauchte Marken 15—20 %
2. für Marken auf Briefen 20—50 %
3. für ungebrauchte Ganzsachen 20 %
4. für gebrauchte Ganzsachen 50 %

Bei genügender Betheiligung werden die Provisionsätze ermäßigt.

#### § 2.

Der Betrag ist dem Kaufobmann mit der Bestellung portofrei zu übersenden. Die Zustellung der einlaufenden Marken und Ganzsachen an die Besteller geschieht am Letzten eines jeden Monats.

§ 3.

Der Kaufmann ist zur Rechnungslegung nicht verpflichtet, trägt aber sämtliche Auslagen für die Beschaffung selbst.

§ 4.

Für die zur Zirkulation kommenden Neuheiten wird, soweit sie nicht vorher fest bestellt sind, die Provision um 5—10 % erhöht.

§ 5.

Die Mitglieder erhalten rechtzeitig ein Verzeichniß der zu bestellenden Marken und Ganzsachen.





---

Wilhelm Wagner, Berlin SW. 48.

---



STATUTO E REGOLAMENTO

DEL

CIRCOLO FILATELICO NAPOLETANO

FONDATO IL 3 APRILE 1894

---

SEDE SOCIALE

Ottagono Galleria Umberto I N. 8 p. p. nobile  
*(accanto al Museo Varelli)*





Wilhelm Wagner Berlin SW. 48.



STATUTO E REGOLAMENTO

DEL

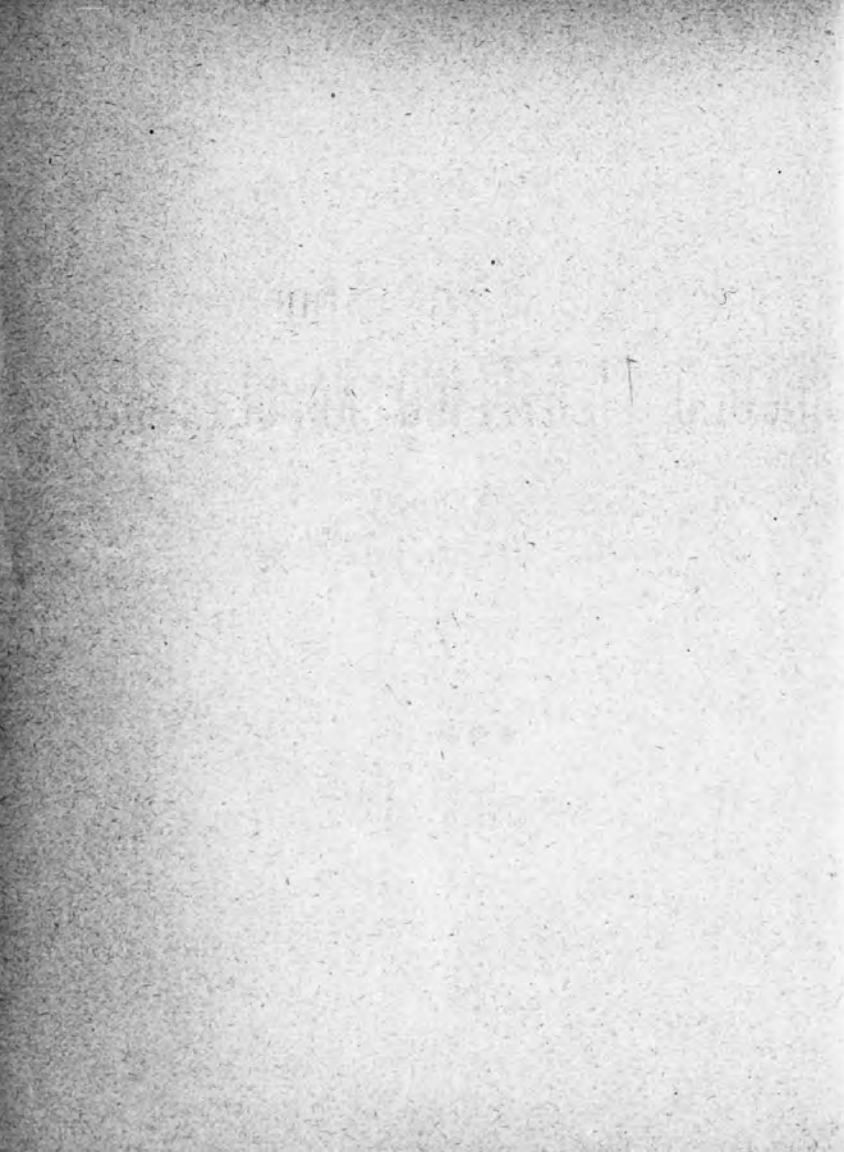
# CIRCOLO FILATELICO NAPOLETANO

FONDATO IL 3 APRILE 1894

---

**SEDE SOCIALE**

Ottagono Galleria Umberto I N. 8 p. p. nobile  
*(accanto al Museo Varelli)*



STATUTO E REGOLAMENTO

DEL

# CIRCOLO FILATELICO NAPOLETANO

FONDATA IL 3 APRILE 1894



NAPOLI

STABILIMENTO TIPOGRAFICO CARLO ZOMACK E FIGLIO

Vico Carogiojello, a via Roma, 5.

1894



**Presidente Onorario**

CARBONELLI BARONE DI LETINO, DUCA DI SIMARI

---

**Consiglio Direttivo per l'anno 1894**

*Presidente*

PETRONI AVV. LORENZO

*Vice-Presidente*

ALTIMARI MENNA Cav. MICHELE

*Consiglieri*

BUONO GIULIO, *Cassiere*

CEPPARULO ING. GIUSEPPE, *Bibliotecario*

MASTRILLI DI MARIGLIANO ING. Cav. MARCELLO

PALMIERI ROBERTO, *Segretario*

RICCIARDI EDOARDO

---

N. B.—Dirigere corrispondenza ecc. al segretario Roberto Palmieri—8 Via Monteroduni—Napoli.

## SOCII FONDATORI

ALTIMARI MENNA CAV. MICHELE

ARLOTTA COMM. ENRICO

BASTIA CAP. CAV. LEOPOLDO

BELLINI PROF. DOMENICO

BOURRILLON CÉSAR

BUONO GIULIO

CANDIDA GONZAGA CONTE CAP. DIEGO

CARBONELLI BARONE DI LETINO, DUCA DI SIMARI

CAVALLINI AGENORE

CEPPARULO ING. GIUSEPPE

COCORULLO GENNARO

1 COTINI CARLO

DE ANGELIS GIUSEPPE

DE SIMONE AGOSTINO

FIorentINO NICOLA

FONSECA FEDERICO

GIARDULLI AVV. GIUSEPPE

KIRCH RODOLFO

MARULLO DUCA DI S. CESAREO

MASTRILLI ING. CAV. MARCELLO, DEI DUCHI DI MARIGLIANO

NORSA DOTT. CAV. GIUSEPPE

PALMIERI ROBERTO

PESCE FRANCESCO

PETRONI AVV. LORENZO

PISCOPO AVV. GIUSEPPE

PLASSENEL DE VALLIER ALBERTO

RAGOZINO ETTORE

RAVEL ERNEST JEAN

RICCIARDI EDOARDO

SASSO ING. CAV. RAFFAELE

TREVISAN RICCARDO

# STATUTO

DEL

## Circolo Filatelico Napoletano

Approvato dall'Assemblea dei socii nella seduta del 22 Aprile 1894

---

### Costituzione del Circolo

**Art. 1.** È fondata in Napoli un' Associazione di filatelici, siano essi Collezionisti, Amatori o Negozianti di francobolli, dal titolo: *Circolo Filatelico Napoletano*.

**Art. 2.** Il Circolo ha per fine:

a) promuovere fra i socii uno scambio continuo di idee e di cognizioni filateliche, sia con conferenze, sia con pubblicazioni, sia altrimenti;

b) facilitare ai socii le vendite ed i cambi di francobolli, secondo le modalità prescritte dal Regolamento;

c) stabilire relazioni colle altre Società Filateliche.

**Art. 3.** È vietata nei locali del Circolo qualsiasi discussione di carattere politico o religioso.



## Dei Socii

**Art. 4.** Può esser socio chiunque ha compiuta l'età di 21 anni.

I minorenni che abbiano compiuti i 16 anni possono essere ammessi come aspiranti a socio. Raggiungendo essi il ventunesimo anno passano a socii ordinarii, pagando la tassa d'ammissione fissata per questi.

**Art. 5.** I socii sono: Onorarii, Ordinarii e Corrispondenti.

I socii onorarii sono nominati dall'Assemblea su proposta del Consiglio per speciali titoli di benemerenza rispetto alla Filatelia o al Circolo.

I socii ordinarii e corrispondenti (come pure gli aspiranti a socio) sono ammessi su domanda da essi fatta al Consiglio, poggiate da due socii, e per votazione dei socii ordinarii a norma del Regolamento.

I socii corrispondenti debbono avere residenza fuori Napoli.

I socii ordinarii che trasferiscono la loro residenza fuori Napoli possono chiedere di passare nell'elenco dei socii corrispondenti.

**Art. 6.** I soli socii ordinarii fanno parte dell'Assemblea e possono essere eletti alle cariche. Gli altri diritti sono comuni a tutti i socii.

**Art. 7.** I socii ordinarii pagano una tassa d'ammissione di L. 5, ed una retta mensile di L. 2.

I socii corrispondenti pagano una retta semestrale anticipata di L. 3.

Gli aspiranti a socio pagano una retta mensile di L. 1.

**Art. 8.** Chi vuol cessare dall'esser socio deve darne avviso al Consiglio 6 mesi prima, o pagare un semestre anticipato.

**Art. 9.** La morosità protratta per 6 mesi è causa di radiazione dall'elenco dei socii.

Il socio radiato per morosità potrà essere riammesso pagando le quote arretrate.

**Art. 10.** L'assemblea dei socii ha, sola, il diritto di far modifiche allo Statuto; elegge alle cariche; approva i bilanci; nomina i socii onorarii; provvede su ciò che le vien proposto dal Consiglio.

Si convoca ordinariamente nel Gennajo per l'approvazione dei bilanci e la elezione alle cariche. Straordinariamente può essere convocata sempre che il Consiglio lo creda necessario o che il quinto dei socii ordinarii ne faccia domanda.

Delibera a maggioranza. Per poter deliberare, in prima convocazione, occorre la presenza di almeno la metà dei socii ordinarii; in seconda convocazione delibera qualunque sia il numero dei presenti.

### Delle cariche

**Art. 11.** Il Circolo ha un Consiglio Direttivo composto d'un Presidente, un Vice-Presidente e cinque Consiglieri, fra i quali il Consiglio nomina il Tesoriere, il Segretario ed il Bibliotecario.

**Art. 12.** Le cariche sono annuali. Gli uscenti possono essere rieletti.

Verificandosi qualche vacanza di carica durante l'anno si provvederà come pel caso generale.

**Art. 13.** Il Consiglio propone all' Assemblea i socii onorarii, presenta le domande di ammissione dei socii e degli aspiranti; fa le proposte per la radiazione dall' elenco dei socii, apparecchia i Bilanci; redige il Bullettino degli Atti del Circolo; compila i Regolamenti.

Delibera a maggioranza. Per poter deliberare occorre la presenza di quattro suoi membri.

A parità di voti il Presidente ha doppio voto.

**Art. 14.** Il Presidente rappresenta la Società di fronte ai terzi; convoca e presiede il Consiglio sempre che lo ritenga opportuno; presiede l' Assemblea; firma col Segretario la corrispondenza e tutti gli Atti ufficiali del Circolo.

In sua assenza il Vice-Presidente lo surroga in tutte le sue funzioni.

Mancando anche il Vice-Presidente ne assumerà le funzioni il Consigliere più anziano.

**Art. 15.** Al Tesoriere è affidata l'amministrazione e la compilazione dei bilanci, i quali saranno da lui presentati e discussi in Consiglio prima di chiederne l' approvazione all'Assemblea.

**Art. 16.** Il Segretario redige i processi verbali delle sedute dell' Assemblea e del Consiglio; tiene la corrispondenza; custodisce il bollo del Circolo ed i fogli di francobolli che vengono mandati o depositati per la vendita presso il Circolo.

**Art. 17.** Il Bibliotecario tiene l' Archivio e la Biblioteca del Circolo. In assenza del Segretario lo surroga nelle funzioni.

### Scioglimento del Circolo

**Art. 18.** Il Circolo si potrà sciogliere sempre che vi sia il parere favorevole di almeno tre quarti dei socii ordinarii.

In caso di scioglimento del Circolo si procederà alla liquidazione di tutto ciò che è di sua pertinenza, e sarà diviso tra i socii che si trovino a farne parte, e nella proporzione delle quote da essi versate durante il tempo che rimasero iscritti.

*Il Segretario*

R. PALMIERI

*Il Presidente*

L. PETRONI

# Regolamento Interno

Approvato dall'Assemblea dei socii nella seduta del 13 Maggio 1894

---

## Dei cambi, delle compre e delle vendite

ART. 1. Nei locali del Circolo i socii possono fare tra loro compre, vendite e cambii di francobolli, cartoline, buste e marche da bollo.

ART. 2. Tali contrattazioni potranno esser fatte a trattative private o coll' intermediario del Consiglio Direttivo.

Nel primo caso nessuna tassa è devoluta alla Cassa sociale. Nel secondo caso il Consiglio delegherà almeno uno dei suoi membri o altri socii come suoi rappresentanti, perchè dia parere consultivo, e nel caso che la contrattazione abbia luogo, dalle parti contraenti sarà devoluto alla cassa l' 1 o/o sul valore della merce contrattata.

ART. 3. I socii possono vendere ristampe od imitazioni a condizione che dichiarino esplicitamente che siano tali.

ART. 4. Nel caso che un francobollo venga riconosciuto non autentico dopo la vendita od il cambio, eseguiti con garanzia, e purchè portante un controsegno del venditore, entro tre mesi sarà in facoltà del socio acquirente di ritornarlo e averne il rimborso, qualora non preferisca accettare un altro esemplare che il venditore gli offrisse.

ART. 5. Il Consiglio potrà nominare un Comitato di 3 o più membri, tra i socii più esperti, per la verifica di quei bolli che venissero presentati per ottenere un giudizio sull'autenticità.

ART. 6. Tali verifiche saranno gratuite per i socii; per i residenti fuori Napoli le spese postali andranno a loro carico.

I non socii pagheranno per la verifica di ciascun bollo, di valore corrente minore di lire cinque, una tassa di centesimi dieci. Se il numero dei bolli presentati all'esame è maggiore di dieci rimarrà ferma tale tassa per i primi dieci, e per i rimanenti sarà ridotta a centesimi cinque per ciascun bollo da esaminare. Tale tassa sarà di cent. 25 per ogni esemplare se il suo valore corrente è superiore alle lire cinque.

ART. 7. Le spese postali andranno sempre a carico di chi richiede d'essere esaminati i bolli, il quale dovrà inviare al Consiglio, ed in lettera raccomandata, l'intero ammontare delle spese unitamente coi bolli.

ART. 8. I socii possono inviare o depositare per la vendita presso il Circolo fogli o libretti di francobolli *segnati a prezzo netto*. Il venditore dovrà rilasciare alla Cassa sociale il 5 o/o sul valore della vendita effettuata. Le spese postali per la restituzione dei fogli andranno a carico del Circolo, sempre che il valore dei bolli venduti superi le lire dieci; in caso contrario esse vanno a carico del proprietario dei fogli.

ART. 9. I fogli o libretti, di cui sopra, dovranno portare l'indicazione del numero totale dei bolli, il loro valore complessivo, sempre a prezzo netto, e la dichiarazione se si tratta d'imitazioni o ristampe.

ART. 10. Il socio, nell'inviare o depositare fogli di fran-

cobolli , potrà apporre a tergo dei suoi bolli quei segni che crederà utili nei suoi interessi ; dovrà indicare dopo quanto tempo ne desidera la restituzione dal Circolo, che non potrà mai essere minore di cinque giorni, e dovrà far sapere se vuole che i suoi fogli, sempre a tutto suo rischio , possano spedirsi ai socii residenti fuori Napoli.

**ART. 11.** I fogli saranno spediti in lettera raccomandata al Segretario il quale dovrà darne immediato avviso ed esibirli al Consiglio, che aprirà la corrispondenza. Il Consiglio fisserà il tempo che potranno stare a disposizione dei socii residenti in Napoli affinchè ne prendano visione nei locali del Circolo ed il giorno in cui si potranno acquistare i bolli prescelti. Il Consiglio stesso, nel caso d' invii d' importanza, ne avviserà i socii per circolari.

**ART. 12.** Qualora più socii abbiano prescelto lo stesso bollo, questo sarà bussolato tra i richiedenti, ed il Consiglio, occorrendo, domanderà allo speditore altri bolli simili a quelli sorteggiati.

**ART. 13.** I fogli o libretti, depositati presso il Circolo potranno essere spediti ai socii Corrispondenti, dietro loro richiesta, ma non potranno essere ritenuti per più di cinque giorni dopo l' arrivo. Non ottemperandosi a tale prescrizione il socio dovrà pagare una multa di L. 1. e se recidivo perderà il beneficio di ricevere ulteriori invii.

Le spese postali saranno a carico del socio.

**ART. 14.** Ad evitare possibili contestazioni, al posto rimasto vuoto sul foglio , il socio dovrà apporre la firma o il timbro proprio.

**ART. 15.** L'ammontare dei bolli prelevati, con le spese postali, quando occorrono, dovrà essere liquidato dal socio con la segreteria all'atto della restituzione dei fogli.

**ART. 16.** Il socio, che ricevendo dal Circolo dei fogli, si permetterà cambiare con altri bolli quelli che vi si trovano, oppure ne cambierà il posto, sarà dal Consiglio obbligato al rimborso del bollo sostituito e sarà proposto all'Assemblea per la espulsione dal Circolo.

**ART. 17.** Il compratore avrà sempre diritto di richiedere la firma del venditore a tergo dei bolli acquistati.

### Deg' incanti

**ART. 18.** Nei locali del Circolo possono essere venduti all'incanto sia collezioni, sia bolli sfusi od a partite, in uno o più lotti, purchè di una certa importanza.

In tal caso si dovrà consegnare la merce alla Segreteria ritirandone relativa ricevuta.

Il Consiglio, valutatane e riconosciutane l'importanza invierà ai soci le circolari, facendo noto, almeno due giorni prima, quando avrà luogo l'incanto, il nome del Banditore (da nominarsi dal Consiglio stesso), la specificazione di tutta o della parte più importante del lotto o dei lotti da mettersi in vendita, e le ore in cui i bolli possono essere esaminati presso il Circolo.

**ART. 19.** Il venditore dovrà preventivamente dichiarare di uniformarsi pienamente a tutte le condizioni stabilite dai Regolamenti del Circolo.

Il suo nome non sarà pubblicato se non a sua richiesta.



**ART. 20.** Se il valore della vendita effettuata non supera le lire cinquecento il venditore dovrà rilasciare alla cassa sociale il 5 o/o; se supera la predetta somma rilascerà il 3 o/o.

Tale tassa dispenserà da qualunque spesa di posta, stampa di circolari ecc.

**ART. 21.** Il venditore potrà, dichiarandolo, fissare il limite minimo col quale desidera che la sua merce sia messa in vendita. Non essendovi compratori che elevino tal prezzo, la merce non viene venduta ed in tal caso vanno a carico del venditore tutte le spese anticipate dal Circolo, pagando in più una tassa fissa di L. 2.

Se la vendita si effettua e la percentuale fissata nel precedente articolo non basta a coprire le spese fatte dal Circolo, il venditore dovrà pagare la differenza risultante ed in più pagherà la tassa fissa di L. 2.

**ART. 22.** Tutti i socii presenti, ed anche il venditore ed il banditore, hanno diritto di partecipare alla licitazione.

**ART. 23.** Ad ogni incanto dovrà essere presente almeno un membro del Consiglio, che sorvegli l'andamento della vendita.

**ART. 24.** La merce liberata al maggiore offerente non potrà in nessun caso esser rifiutata. All'atto dell'aggiudicazione si dovrà rilasciare un anticipo se la merce non si ritira immediatamente. In questo caso sarà chiusa e suggellata innanzi all'acquirente, il quale apporrà la sua firma sull'involucro, ed entro le 24 ore la merce dovrà essere da lui ritirata e contemporaneamente saldata del tutto in Segreteria.

**ART. 25.** Il Banditore segnerà in apposito registro il nome

dell' acquirente di ciascun lotto, la somma per cui questo è stato aggiudicato e l' anticipo ricevuto dal socio acquirente.

Esaurito l' incanto dovrà consegnare al Segretario il suddetto Registro, dopo averlo firmato, e consegnerà al Tesoriere o al Segretario le somme ricevute.

**ART. 26.** La Segreteria liquiderà i conti col venditore al più tardi due giorni dopo l' incanto.

**ART. 27.** La Segreteria dovrà rilasciare regolare e specificata ricevuta, a madre e figlia, di tutte le ritenute e tasse che dai socii verranno pagate.

### **Delle conferenze**

**ART. 28.** Il socio che vuol tenere nel Circolo qualche conferenza filatelica ne dovrà dare al Consiglio preventivo avviso, indicando la materia che intende trattare; di accordo col Consiglio sarà stabilito il giorno e l' ora da tenersi la conferenza ed il Consiglio ne terrà avvisati i socii.

### **Dell' ammissione ed espulsione dei socii**

**ART. 29.** In relazione all' art. 5. dello Statuto sociale, il nome di chi richiede d' essere ammesso socio sarà affisso dal Consiglio in apposito quadro nei locali del Circolo, e per 15 giorni almeno.

Il Consiglio farà sapere pure il giorno e le ore in cui avrà luogo la votazione per l' ammissione. Tale votazione sarà a scrutinio segreto, da tutti i socii che intervengono personalmente e che firmeranno apposito normale. L' urna sarà

sorvegliata da un Consigliere e lo spoglio sarà fatto dallo stesso in unione di due o più socii presenti.

**ART. 30.** Ogni voto sfavorevole distrugge due favorevoli; la parità dei voti è contraria al socio. Per la validità della votazione occorre l'intervento del quinto dei socii ordinarii iscritti.

**ART. 31.** Le norme stabilite nei precedenti articoli saranno osservate per l'espulsione da socio. Il voto favorevole all'espulsione ne annulla due contrarii.

**ART. 32.** Il nome del socio espulso, come quello del socio radiato per morosità, resterà affisso in apposito quadro nei locali del Circolo per un mese intero.

### **Disposizioni generali**

**ART. 33.** I locali del Circolo sono aperti tutti i giorni, alle ore che stabilirà il Consiglio. Il Giovedì e la Domenica sono i giorni specialmente designati per le contrattazioni di cui nel presente Regolamento.

**ART. 34.** Le controversie tra i socii, dietro richiesta di uno dei contendenti, saranno definite dal Consiglio Direttivo.

**ART. 35.** I non socii potranno assistere alle riunioni del Circolo, purchè accompagnati da un socio; non possono però in nessun caso far compre, vendite o cambii di francobolli ecc.

**ART. 36.** Per disposizioni non previste nel presente Regolamento, in via transitoria, il Consiglio Direttivo potrà deliberare in proposito.

*Il Segretario*  
R. PALMIERI

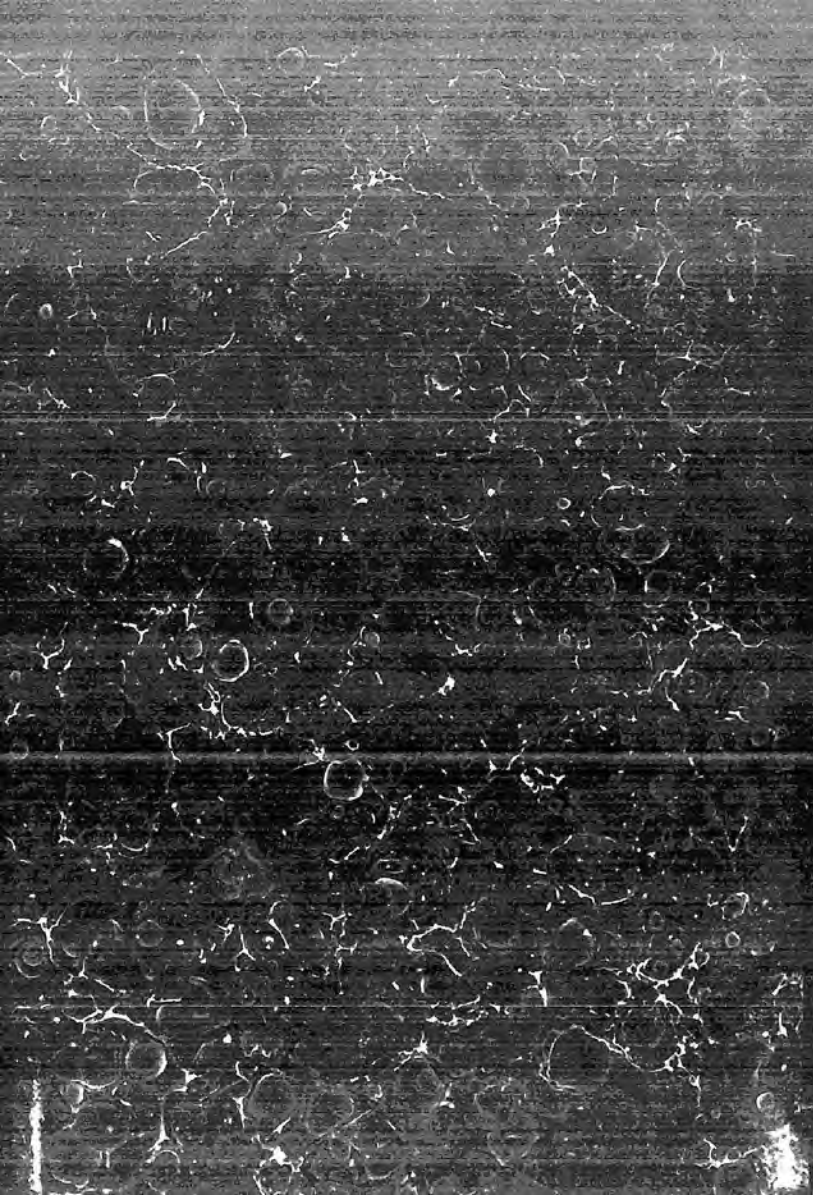
*Il Presidente*  
L. PETRONI





Bibliotheca Cantabrigia

PHILATELIC SECTION.



Statutes XI.

Strawford 1476  
(1-21)



THE

PHILATELIC

Society

-OF-

AUSTRALIA.







THE

PHILATELIC

Society

-OF-

AUSTRALIA.



Committee for 1887-88,



**PRESIDENT:**

**VENERABLE ARCHDEACON KING.**

**VICE-PRESIDENT:**

**THOMAS PUGH, Esq.**

**DR. A. HOULSON.**

**J. M. WILSHIRE, Esq.**

**A. VAN DYCK, Esq.**

**D. A. VINDIX, Esq.**

**HON. SEC.:**

**FREDERIC HAËN,**

**Box 873, G. P. O., Sydney.**

## RULES OF THE SOCIETY.



1.—The name of this Society shall be  
THE PHILATELIC SOCIETY OF AUSTRALIA.

2.—The object of the Society shall be  
the Study and Exchange of Postage  
Stamps, Envelopes, Post Cards and  
Wrappers.

3.—Ladies and Gentlemen who are  
Candidates for admission, may be pro-  
posed by a Member at any meeting,  
and shall be balloted for at the next  
meeting; one black ball in four to  
exclude.

4.—The Committee shall consist of  
President, Vice-President, Secretary,

and Four Members, three of whom shall form a quorum.

5.—The Election of the Committee shall take place at the Annual Meeting of the Society, on the first Tuesday of June of each year.

6.—The Secretary shall conduct the Correspondence of the Society, and keep the Minutes; he shall also act as Treasurer and have charge of the Funds of the Society, and shall present the Annual Balance Sheet to the Committee in time to be audited and laid before the Society at the Annual Meeting in June; he shall also act as Librarian.

7.—A List of Members with their Addresses shall be printed and issued to each Member half-yearly.

8.—The Annual Subscription for Members shall be Five Shillings; payable in advance.

9.—Members may at any time introduce a friend to the Meeting, subject to the Chairman's approval.

10.—The Meetings shall be held at 142 Phillip Street, or such other place as the Committee may appoint, on the first Tuesday in each month, and shall commence punctually at 8 p.m. Five Members shall constitute a quorum.

11.—No alteration shall take place in these Rules unless due notice shall have been given at a previous Meeting, and notice of which shall appear in one of the daily papers convening the Meeting.



## LIBRARY RULES.



1.—Every Book or Pamphlet shall be labelled as being the property of the Society.

2.—The Librarian shall give out books to the Members at any Meeting of the Society. No Member shall take out more than two volumes at one time.

3.—Every book or pamphlet taken out by a Member shall be returned to the Librarian at or before the next meeting of the Society, after which it was taken out. A fine of three-pence per volume shall be paid by any Member failing to return a book when due ; and any loss or damage to a book

or pamphlet shall be made good by the borrower.

4.—The Committee shall have power to decide what books shall or shall not be taken from the Library; and shall label all books not to be taken accordingly.

5.—No purchases shall be made for the Library without the sanction of an Ordinary Meeting.





**J. W. EEDY, Printer,**  
241A Castlereagh Street, Sydney.





# STADGAR OCH REGLER

FÖR

**F. S. F.**





STADGAR

FÖR

FRIMÄRKSAMLARE-FÖRENINGEN

I

STOCKHOLM.

STIFTAD

den 18 Sept. 1886.



STOCKHOLM

TRYCKT I CENTRAL-TRYCKERIET

1886.



## § 1.

Föreningen har till ändamål:

- a) att utbreda kännedomen om postvärde-tecknen;
- b) att föröka medlemmarnes samlingar genom köp och byten;
- c) att bekämpa förfalskningar.

## § 2.

De medel, som tjena föreningen till uppnående af dessa mål, äro:

- a) fackvetenskapliga föredrag och samtal om samt förevisning af de olika ländernas postvärdetecken;
- b) personliga sammankomster af medlemmarne;
- c) nyttjande af föreningens bibliotek, samt
- d) bytes- och köpföreningen, för hvilka särskilda regler äro antagna.

## § 3.

Utgifterna för föreningens verksamhet betäckas af:

- a) medlemmarnes inträdes- och årsavgifter;
- b) frivilliga bidrag.

## § 4.

Medlem antages efter skriftlig ansökan hos styrelsen och sedan under närmast derpå följande sammanträde medlemmarne röstat för »ja». Inträdessökande medlem måste vara af oförvitligt rykte och hafva uppnått 18 års ålder. Äfven utom Stockholm boende personer kunna vinna inträde i föreningen.

## § 5.

Medlem äger att efter skriftlig anmälan hos styrelsen utträda ur föreningen, hvar vid han afstår från all rätt till föreningens egendom.

## § 6.

Uteslutning af en medlem eger rum vid öfverträdande af stadgarne, såväl som vid

begående af vanhederliga handlingar inom eller utom föreningen.

### § 7.

Inträdesavgiften utgör 2 kronor och årsavgiften, som i förskott erlägges, 4 kronor.

### § 8.

Hvarje medlem eger rättighet:

- a) att deltaga i månads- och årssammanträdena med rådgifvande och beslutande röst;
- b) väcka förslag enligt stadgarne;
- c) deltaga i bytes- och köpföreningen, samt
- d) begagna det i sekreterarens förvar befintliga biblioteket. Skada eller förlust derå ersättes af den dertill vållande.

Medgifver föreningens tillgångar anskaffandet af ett eget organ, erhåller hvarje medlem utan särskild afgift ett exemplar deraf.

### § 9.

I spetsen för föreningen står en styrelse bestående af en ordförande, en sekreterare och en kassaförvaltare.

Ordföranden leder föreningen, representerar och företräder densamma i det yttre i alla föreningsangelägenheter, för ordet vid alla sammanträden och ombesörjer de fattade beslutens utförande.

Sekreteraren förer protokoll vid alla sammanträden, sköter korrespondensen, utdelar kallelsekort och stadgar, företräder ordföranden i dennes frånvaro samt omhänderhar och sköter föreningens bibliotek.

Kassaförvaltaren handhafver föreningens kassa, uppbär inträdes- och årsavgifter, för bok öfver inkomster och utgifter samt har att aflemna af 2 revisorer granskad redovisning för hvarje årssammanträde.

### § 10.

Under årets lopp ur styrelsen utträdande medlemmar ersättas genom val på närmaste månadssammanträde.

### § 11.

Föreningen sammanträder minst två gånger i månaden; för att giltigt kunna fatta



beslut måste åtminstone hälften af de i Stockholm bosatta medlemmarne vara närvarande. Beslut anses dock ej gällande med mindre än två tredjedelar af de närvarande biträdt detsamma.

### § 12.

I Januari månad hålles årssammanträdet, hvarvid för föreningen särskildt viktiga frågor behandlas. Styrelsen föredrager en kortfattad redogörelse öfver föreningens verksamhet under det gångna året, hvarjemte val af ny styrelse företages, och kunna de dervid afgående styrelsemedlemmarne återväljas. De på sammanträde under föregående December månad valda tvenne revisorerna afgifva revisionsberättelsen.

### § 13.

Ändring i stadgarne kan endast ske på ett årssammanträde. Förslag till ändring kan väckas af hvilken medlem som helst, men måste först skriftligen inlemnas till styrelsen.

## § 14.

Öfver föreningens upplösning och användandet af den möjligen befintliga föreningsegendomen afgör årssammanträde. Framställes på detta förslag om föreningens upplösning, anses det såsom afböjdt, om 4 medlemmar önska fortsätta föreningens verksamhet.



## Regler för bytesföreningen.

---

§ 1. *Till föreståndare för bytesföreningen väljes en i Stockholm bosatt för ändamålet lämplig medlem, som åtnjuter föreningens fulla förtroende.*

§ 2. Bytesföreningen har till ändamål att gifva medlemmarne tillfälle till utbyte sins emellan af bättre, ej allt för vanliga dupletter.

§ 3. Medlem, som önskar deltaga i dessa byten, inlemnar till föreståndaren ett obegränsadt antal byteskartor med frimärken eller byteskuvert med helsaker, som der-efter sättas i omlopp enligt nedanstående bestämmelser.

§ 4. Endast äkta och felfria, från öfverflödigt papper befriade exemplar få inlemnas, hvarjemte märkena skola så anbringas

å kartorna, att deras vattentecken med lätthet kunna undersökas. Föreningen undersöker märkena med hänsyn till deras äktighet och kännetecknar förfalskningar och nytryck. Felaktiga och smutsiga exemplar antagas ej.

§ 5. Priset, som kartans egare sjelf får bestämma, skall vara beräknadt så billigt som möjligt och inskrifves tydligt under hvarje märke. Dessutom förses kartorna med inlemnarens namn och medlemsnummer, antal märken samt värdet af hela kartan. Föreningen tillhandahåller genom föreståndaren blanketter till byteskartor för inköpspris, och antagas ej andra än dessa blanketter.

§ 6. De inlemnade kartorna förenas till lika stora häften, förses med en af föreståndaren och styrelsen gemensamt bestämd cirkulationsnota samt sättas i omlopp på så sätt, att hvarje medlem i tur en gång *först* erhåller häftena.

§ 7. Hvarje deltagare ansvarar för den sändning han mottagit, tills han, på eget ansvar, lemnat den vidare. Medlem utom Stockholm måste insända skriftlig ansökan om erbållande af bytessändning och franko assurerad vidare befordra densamma.

§ 8. Har en medlem afstagit ett märke, skall han i det tomma fältet tydligt inskrifva sitt namn och medlemsnummer. Möjliga oregelbundenheter häri skola genast anmälas till föreståndaren vid förlust af vidare talan.

§ 9. Bytेशäftena få ej af någon behållas längre tid än 3 dagar.

§ 10. Hvarje kvartal återsändas bytesföremålen, då ock medlemmarne erhålla bytesafräkning samt tillgodohafvanden utbetalas. Har en medlem afstagit för mera än han sjelf fått bortbytt, erlägger han skilnaden i kontant.

§ 11. För betäckande af bytesföreningens omkostnader erlägger hvarje medlem 10 % af hvad, som af hans kartor tagits.

§ 12. Medlem, som öfverträder dessa regler eller utbyter föremålen mot andra, uteslutes obetingadt från vidare deltagande.

§ 13. Utgång eller uteslutning ur föreningen har äfven frånskiljande från bytesföreningen till följd; den resp. medlemmens bytesaffärer skola dock dessförinnan vara fullkomligt afvecklade.

---

## Regler för köpföreningen.

---

§ 1. Föreningen åtager sig försäljning i kommission af postvärdetecken till sina medlemmar och vill bemöda sig att dervid skaffa dem de största möjliga fördelar.

§ 2. För detta ändamål sätter föreningen sig i förbindelse med större reela handlande för leverans af bättre, billiga och äkta saker, hvarjemte föreningen af medlemmarne öfvertager bättre dupletter till försäljning.

§ 3. Efter behof utgifvas prislister öfver de åt föreningen till försäljning föreliggande postvärdetecken.

§ 4. Till betäckande af omkostnaderna tillfalla 10 % af alla försålda saker föreningens kassa.

§ 5. Beställningar utföras endast pr kontant och bör alltid reservordres och returporto jemte eventuelt porto för rekommenderadt bref bifogas.

§ 6. Enhvar medlem eger rättighet, att deltaga vid köp och försäljning.











# STADGAR OCH REGLER

FÖR

**F. S. F.**







STADGAR

FÖR

FRIMÄRKSAMLARE-FÖRENINGEN

I

STOCKHOLM

STIFTAD

den 18 Sept. 1886.

---

*Antagna på årssammanträdena den 30 Januari  
och 13 Februari 1888.*



STOCKHOLM

TRYCKT I CENTRAL-TRYCKERIET

1888.





## § 1.

Föreningen har till ändamål:

- a) att åstadkomma närmare sammanslutning mellan Sveriges frimärksamlare;
- b) att utbreda kännedom om postvärde-tecknen;
- c) att föröka medlemmarnes samlingar genom byten och köp;
- d) att motverka spridningen af förfalskade postvärdetecken.

## § 2.

De medel, som tjena föreningen till uppnående af dessa mål, äro:

- a) personliga sammankomster af medlem-marne;
- b) fackvetenskapliga föredrag och samtal om samt förevisning af de olika län-dernas postvärdetecken;
- c) nyttjande af föreningens bibliotek, samt
- d) bytes- och köpföreningen, för hvilka särskilda regler äro antagna.

## § 3.

Utgifterna för föreningens verksamhet betäckas af:

- a) medlemmarnes inträdes- och årsavgifter;
- b) nettobehållningen från bytes- och köpföreningen;
- c) frivilliga bidrag.

## § 4.

Medlem antages efter skriftlig ansökan hos styrelsen, som föredrager ansökan på närmaste sammanträde, och sedan under nästa derpå följande sammanträde de närvarande medlemmarne med slutna sedlar röstat för »ja». Inträdessökande medlem måste vara af oförvitligt rykte och hafva uppnått 18 års ålder. Äfven utom Sverige boende personer kunna vinna inträde i föreningen.

## § 5.

Medlem eger att efter skriftlig anmälan hos styrelsen utträda ur föreningen, hvarvid han afstår från all rätt till föreningens egendom.

## § 6.

Uteslutning af medlem eger rum vid upprepadt öfverträdande af stadgarna och sedan af styrelsen gjorda erinringar lemnats opåaktade, såväl som vid begående af vanhederliga handlingar inom eller utom föreningen. Anmälan om uteslutning skall alltid hvila från ena sammanträdet till det andra, då frågan afgöres.

## § 7.

Inträdesafgiften utgör för hvarje medlem 2 kronor och årsafgiften, som erlägges före Februari månads slut, 4 kronor. Efter den 1 Oktober inträdande medlem erlägger i årsafgift endast 2 kronor, men erhåller då föreningens organ endast från nämnde dag.

## § 8.

Hvarje medlem eger rättighet:

- a) att deltaga i månads- och årssammanträdena med rådgifvande och beslutande röst;

- b) att väcka förslag inom föreningen;
- c) att begagna föreningens bibliotek;
- d) att deltaga i bytes- och köpföreningen;
- e) att utan särskild afgift erhålla ett exemplar af föreningens organ.

### § 9.

Föreningens gemensamma angelägenheter skötas af styrelsen, som består af ordförande, vice ordförande, sekreterare, kassaförvaltare, bibliotekarie och föreståndare för bytes- och köpföreningen.

Ordföranden representerar och företräder föreningen i alla yttre föreningsangelägenheter, leder förhandlingarna vid alla sammanträden och sörjer för de fattade beslutens utförande.

Vice ordföranden ersätter ordföranden i dennes frånvaro. Äro båda frånvarande föres vid sammanträdena ordet af den till ålder äldste närvarande medlemmen.

Sekreteraren förer protokoll vid alla sammanträden, sköter brefvexlingen, utlem-

nar kallelsekort och stadgar samt afgifver styrelsens berättelse till hvarje årssammanträde.

Kassaförvaltaren handhafver föreningens kassa, uppbär inträdes- och årsavgifter, förer bok öfver inkomster och utgifter samt har att vid årssammanträdet aflemna af 2 revisorer granskad redovisning.

Bibliotekarien sköter föreningens bibliotek, hvaröfver föres katalog, utsänder böcker och tidskrifter till medlemmarne samt förvarar föreningens handlingar och bref. Skada å biblioteket ersättes af den dertill vållande.

Föreståndaren för bytes- och köpföreningen sköter denna enligt särskilda regler.

### § 10.

Styrelsen sammanträder minst en gång i månaden eller oftare om så erfordras, hvarvid behandlas med föreningen sammanhängande frågor. Vid dessa sammanträden måste minst 4 styrelseledamöter vara när-

varande, och afgöras förekommande frågor genom enkel röstöfvervigt. Vid lika röstetal gäller den mening ordf. biträder. Kallelse till dessa sammanträden skall delgifvas alla styrelsemedlemmar.

Under årets lopp ur styrelsen utträdande medlemmar ersättas genom val på närmaste sammanträde. Vid ombyte af styrelseledamot bör revision, för så vidt ske kan, och inventering alltid anställas i den afgångnes och nyvaldes närvaro.

## § II.

Föreningen sammanträder minst två gånger i månaden, med undantag af Juni, Juli och Augusti månader. För att dervid giltigt kunna fatta beslut, måste åtminstone en tredjedel af de i Stockholm bosatta medlemmarne, deraf minst en styrelseledamot, vara närvarande. Beslut anses dock ej gällande med mindre än två tredjedelar af de afgifna rösterna varit eniga derom. Frånvarande måste nöjas med de närvarandes

beslut, men kan deltaga i omröstningen genom fullmakt, utfärdad för viss person och visst sammanträde. Förekomma särskildt viktiga frågor, skola medlemmarne härom på förhand underrättas.

### § 12.

Årssammanträdet hålles i Januari månad hvarje år, då för föreningen viktiga frågor företrädesvis böra behandlas. Sekreteraren föredrager en kortfattad redogörelse öfver föreningens verksamhet under det gångna året, kassaförvaltaren och föreståndaren för bytes- och köpföreningen afgifva sina redovisningar och revisorerna revisionsberättelsen. Derjemte företagas val af ny styrelse och kunna dervid de afgående styrelsemedlemmarne återväljas.

### § 13.

På årssammanträdet väljas för kommande år två revisorer och en suppleant. Revisorerna hafva att till nästa årssammanträde afgifva berättelse öfver sin gransk-

ning af såväl styre'sens åtgöranden i sin helhet, som kassaförvaltarens och föreståndarens för bytes- och köpföreningen räkenskaper, samt på grund häraf hos föreningen anföra anmärkning eller tillstyrka ansvarsfrihet.

#### § 14.

Ändring i stadgarna kan endast ske på ett årssammanträde. Förslag till ändring måste före sammanträdet skriftligen hafva delgifvits styrelsen.

#### § 15.

Öfver föreningens upplösning och användandet af den befintliga föreningsegendomen afgöre endast årssammanträde. Framställes på detta förslag om föreningens upplösning, anses det såsom afböjdt om 4 medlemmar önska fortsätta föreningens verksamhet.





## Allmänna regler för bytesföreningen.

---

§ 1. Bytesföreningen har till ändamål att gifva medlemmarne tillfälle till utbyte af sina dupletter i märken och helsaker.

§ 2. Medlem, som önskar deltaga i dessa byten, inlemnar till föreståndaren byteskartor med frimärken eller byteskuvert med helsaker, som derefter sättas i omlopp enligt nedanstående bestämmelser.

§ 3. Endast äkta och felfria, från öfverflödigt papper befriade exemplar få inlemnas, hvarjemte märkena skola så anbringas å kartorna, att deras vattentecken med lätthet kunna undersökas. Föreståndaren undersöker märkena med hänsyn till deras äkthet och kännetecknar förfalsknin-  
gar och nytryck. Felaktiga och smutsiga exemplar antagas ej.

§ 4. Priset, som kartans egare sjelf får bestämma, skall vara beräknadt så billigt som möjligt och inskrifves tydligt under hvarje märke. Dessutom förses kartorna med inlemnarens namn och medlemsnummer, antal märken samt värdet af hela kartan. Föreningen tillhandahåller genom föreståndaren blanketter till byteskartor och kuvert för inköpspris, och antagas ej andra än dessa blanketter.

§ 5. De inlemnade kartorna och kuverten förenas till häften och förses med en af föreståndaren uppgjord cirkulationsnota samt sättas i omlopp på så sätt, att hvarje deltagare i tur en gång *först* erhåller häftena samt efter gjordt urval öfversänder dem till nästa medlem.

§ 6. Hvarje deltagare ansvarar för den sändning han mottagit, tills han, på eget ansvar, lemnat den vidare. Medlem utom Stockholm måste insända skriftlig ansökan om erhållande af bytessändning

och franko assurerad vidare befordra densamma.

§ 7. Har en medlem aftagit ett märke, skall han i det tomma fältet tydligt inskrifva sitt namn och medlemsnummer. Möjliga oregelbundenheter häri skola genast anmälas till föreståndaren vid förlust af vidare talan.

§ 8. Bytेशäftena få ej af någon behållas längre tid än tre dagar, ankomstdagen oberäknad.

§ 9. Hvarje halfår återsändas bytesföremålen, då ock medlemmarne erhålla bytesafräkning samt sina tillgodohafvanden utbetalade. Har en medlem aftagit för mera än han sjelf bortbytt, erlägger han, inom 8 dagar efter skedd afräkning, skilnaden kontant. Innan deltagare uppgjort sitt saldo erhåller han icke någon vidare sändning.

§ 10. För betäckande af bytesföreningens omkostnader erlägger hvarje medlem

10 % af hvad som af hans kartor tagits. Häraf tillfaller, efter gjorda afdrag för porto o. d., ena hälften föreningens kassa och den andra hälften föreståndaren.

§ 11. Deltagare förpligtas sig att efterfölja dessa allmänna regler och de särskilda anvisningar som lemnas af föreståndaren; öfverträdas de icke desto mindre, eller utbyter deltagare föremålen mot andra, uteslutes han obetingadt från vidare deltagande.

§ 12. Föreståndaren ansvarar, så länge de äro i hans vård, för de märken och hel-saker han för bytes- och köpföreningens räkning mottagit.

§ 13. Utgång eller uteslutning ur föreningen har äfven frånskiljande ur bytesföreningen till följd; den resp. medlemmens bytesaffärer skola dock dessförinnan vara fullkomligt afvecklade.

## Allmänna regler för köpföreningen.

---

Från erkänt reella handlande anskaffar föreståndaren antingen vissa begärda märken och helsaker, eller ock märken till urval, hvilka på uttryckt önskan derom tillhandahållas föreningens medlemmar. Äfven å försålda saker erhåller föreningen 10 %, som fördelas lika mellan föreningen och föreståndaren, sedan porto o. d. afdragits. Från köpsändningarna tagna märken och helsaker betalas alltid kontant. Afsändaren återskickar alltid på egen bekostnad försändelsen rekommenderad eller assurerad.





## STADGAR OCH REGLER

FÖR

**F. S. F.**



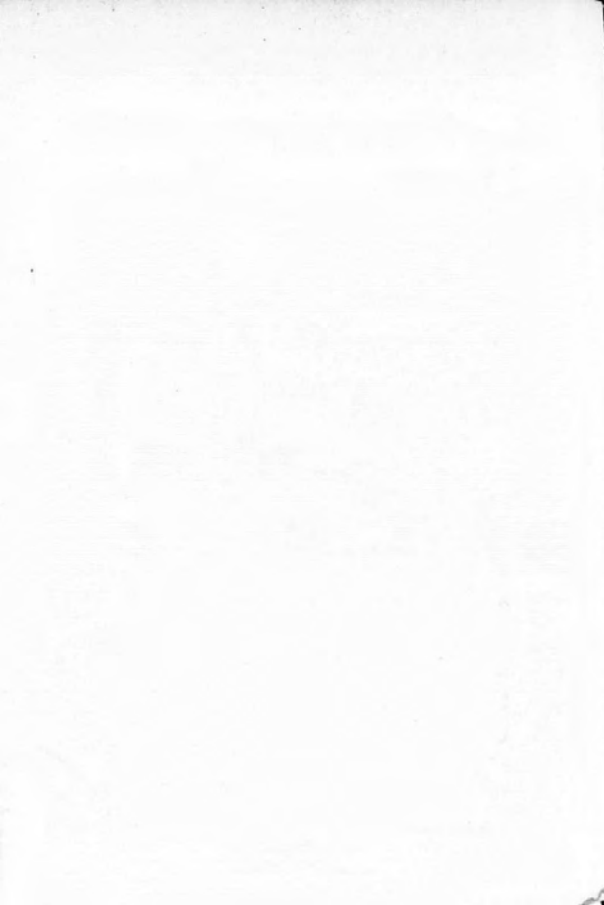


STADGAR OCH REGLER

FÖR

**F. S. F.**





STADGAR

FÖR

FRIMÄRKSAMLARE-FÖRENINGEN

I

STOCKHOLM

STIFTAD

den 18 Sept. 1886.

---

*Antagna på årssammanträdet den 20 Januari 1891.*



STOCKHOLM

TRYCKT I CENTRAL-TRYCKERIET

1891



## § 1.

Föreningen har till ändamål:

- a) att åstadkomma närmare sammanslutning emellan Sveriges frimärksamlare;
- b) att utbreda kännedom om postvärde-tecknen;
- c) att föröka medlemmarnes samlingar genom byten och köp;
- d) att motverka spridningen af förfalskade postvärdetecken.

## § 2.

De medel, som tjena föreningen till uppnående af dessa mål, äro:

- a) personliga sammankomster af medlem-marne;
- b) fackvetenskapliga föredrag och samtal om samt förevisning af de olika län-dernas postvärdetecken;
- c) nyttjande af föreningens bibliotek, samt
- d) bytes- och köpföreningarna, för hvilka särskilda regler äro antagna.

## § 3.

Utgifterna för föreningens verksamhet betäckas af:

- a) medlemmarnes inträdes- och årsavgifter;
- b) nettobehållningen från bytes- och köpföreningarna samt inköpslaget.

## § 4.

Den, som önskar ingå i föreningen, har att sjelf eller genom någon dess medlem under bifogande af referenser derom skriftligen anhålla hos styrelsen. Ansökan skall i regel bordläggas från det sammanträde, på hvilket den upplästs, till nästa, då votering företages med slutna sedlar. Under de månader, då sammanträden ej hållas, eger dock styrelsen utan föreningens hörande invälja person, hvilken minst 14 dagar förut varit i föreningens organ anmäld såsom inträdessökande, utan att anmärkning mot densamma framställts.

Såväl man som qvinna, äfven utom Sverige boende, kan vinna inträde i föreningen.

Inträdessökande måste hafva uppnått 18 års ålder.

### § 5.

Medlem eger att efter anmälan hos styrelsen utträda ur föreningen, hvarvid han afstår från all rätt till föreningens egendom.

### § 6.

Uteslutning af medlem eger rum vid upprepadt öfverträdande af stadgarna och sedan af styrelsen gjorda erinringar lemnats opåaktade, såväl som vid begående af vanhederliga handlingar inom eller utom föreningen. Anmälan om uteslutning skall alltid hvila från ena sammanträdet till det andra, då frågan afgöres.

### § 7.

Inträdesafgiften utgör för hvarje medlem 2 kronor, och årsafgiften, som erlägges före Februari månads slut, 5 kronor. Efter den 1 Juli inträdande medlem erlägger jemte inträdesafgiften i årsafgift 2 kro-

nor 50 öre, men erhåller då föreningens organ endast från nämnde dag.

### § 8.

Hvarje medlem eger rättighet:

- a) att deltaga i månads- och årssammmanträdena med rådgifvande och beslutande röst;
- b) att väcka förslag inom föreningen;
- c) att begagna föreningens bibliotek;
- d) att deltaga i bytes- och köpföreningarna samt inköpslaget;
- e) att utan särskild afgift erhålla ett exemplar af föreningens organ.

### § 9.

Föreningens gemensamma angelägenheter skötas af styrelsen, som består af ordförande, vice ordförande, sekreterare, kassaförvaltare, bibliotekarie och föreståndaren för bytes- och köpföreningarna.

Ordföranden representerar och företräder föreningen i alla yttre föreningsangelägenheter, leder förhandlingarna vid alla sam-



manträden och sörjer för de fattade beslutens utförande.

Vice ordföranden ersätter ordföranden i dennes frånvaro. Äro båda frånvarande, föres ordet af den till ålder äldste närvarande medlemmen.

Sekreteraren förer protokoll vid alla sammanträden, sköter brevexlingen, utlemnar kallelsekort och stadgar samt afgifver styrelsens berättelse till hvarje årssammanträde.

Kassaförvaltaren handhafver föreningens kassa, uppbär inträdes- och årsavgifter, förer bok öfver inkomster och utgifter samt har att vid årssammanträdet aflemna af 2 revisorer granskad redovisning.

Bibliotekarien sköter föreningens bibliotek, öfver hvilket katalog föres, utsänder böcker och tidskrifter till medlemmarna samt förvarar föreningens handlingar och bref. Skada å låntagna arbeten ersättes af den dertill vållande.

Föreståndaren för bytes- och köpföreningarna sköter dessa enligt särskilda regler.

## § 10.

Styrelsen sammanträder på kallelse af styrelseledamot så ofta som så erfordras, hvarvid behandlas med föreningen sammanhängande frågor. Vid dessa sammanträden måste minst 4 styrelseledamöter vara närvarande, och afgöras förekommande frågor genom enkel röstöfvervigt. Vid lika röstetal gäller den mening ordföranden biträder. Kallelse till dessa sammanträden skall delgifvas alla styrelsemedlemmarne.

Under årets lopp ur styrelsen utträdande medlemmar ersättas genom val på närmaste sammanträde. Vid ombyte af styrelseledamot bör, för så vidt ske kan, revision och inventering anställas i den afgångnes och nyvaldes närvaro.

## § 11.

Föreningen sammanträder två gånger i månaden, med undantag af Juni, Juli och Augusti. För att dervid giltigt kunna fatta beslut, måste minst 10 af medlemmarne,

deraf åtminstone en styrelseledamot, vara närvarande. Beslut anses dock ej gällande med mindre än två tredjedelar af de afgifna rösterna varit eniga derom. Med enkel röstöfvervigt afgöras dock inval och val af förtroendemän inom föreningen. Frånvarande måste nöjas med de närvarandes beslut, men kan deltaga i omröstningen genom fullmakt, utfärdad för viss person och visst sammanträde. Förekomma särskildt viktiga frågor, skola medlemmarne härom underrättas.

### § 12.

Årssammanträdet hålles i Januari månad hvarje år, då för föreningen viktiga frågor företrädesvis böra behandlas. Sekreteraren föredrager en kortfattad redogörelse öfver föreningens verksamhet under det gånnga året, kassaförvaltaren och föreståndaren för bytes- och köpföreningarna afgifva sina redovisningar, och revisorerna revisionsberättelsen. Derjemte företages val af ny styrelse, och

kunna dervid de afgående styrelsemedlemmarne återväljas.

### § 13.

På årssammanträdet väljas för kommande år två revisorer och en suppleant. Revisorerna hafva att till nästa årssammanträde afgifva berättelse öfver sin granskning af såväl styrelsens åtgöranden i sin helhet, som kassaförvaltarens och föreståndarens för bytes- och köpföreningarna räkenskaper, samt på grund häraf hos föreningen anföra anmärkning eller tillstyrka ansvarsfrihet.

### § 14.

Ändring i stadgarna kan endast ske på årssammanträdet. Förslag till ändring måste före sammanträdet skriftligen hafva delgivits styrelsen.

### § 15.

Öfver föreningens upplösning och användandet af den befintliga föreningsegenheten afgöre endast årssammanträde. Fram-

ställes dervid förslag om föreningens upplösning, anses det såsom afböjdt, om 4 medlemmar önska fortsätta föreningens verksamhet.



## Allmänna regler för bytes- och köpföreningarna.

§ 1. Bytesföreningen har till ändamål att gifva medlemmarne tillfälle till utbyte af sina dupletter i märken och helsaker.

§ 2. Medlem, som önskar erhålla utvalssändning, underrättar derom skriftligen föreståndaren. För byte afsedda föremål anbringas å kartor eller i kuvert, hvilka, till i föreningens organ bekantgjordt pris, tillhandahållas af föreståndaren.

§ 3. Endast äkta och felfria, från öfverflödigt papper befriade exemplar få inlemnas, hvarjemte märkena skola så anbringas å kartorna, att deras vattenstämpel

med lätthet kan undersökas. Föreståndaren undersöker märkena med hänsyn till deras äkthet och kännetecknar förfalskningar och nytryck. Söndriga och nedsmutsade exemplar emottagas ej.

§ 4. Priset, som kartans egare sjelf får bestämma, skall vara beräknadt så billigt som möjligt och inskrifves tydligt under hvarje märke. Dessutom förses kartorna med inlemnarens namn och mediemsnummer, samt värdet af hela kartan.

§ 5. De inlemnade kartorna och kuverten förenas till häften och förses med en af föreståndaren uppgjord cirkulationslista samt sättas i omlopp på så sätt, att hvarje deltagare i tur en gång *först* erhåller häftena samt efter gjordt urval öfversänder dem till nästa medlem.

§ 6. Hvarje deltagare ansvarar för mottagen sändning, tills han aflemnat eller afsändt den till nästa i bytet deltagande. Porto och försäkring skall alltid betalas af afsändaren,

§ 7. Har en medlem afstagit ett märke, skall han i det tomma fältet tydligt anbringa sitt namn och medlemsnummer. Försmmas detta, bör nästa mottagare härom göra anteckning å kartan eller hos föreståndaren det anmäla.

§ 8. Bytेशäftena få ej af någon behållas längre tid än två dagar, ankomst-dagen oberäknad.

§ 9. Sedan bytesföremålen efter slutad cirkulation återkommit till föreståndaren, återsändas desamma omedelbart till egaren. Har denne blifvit skyldig för köpta föremål, skall beloppet inom 8 dagar efter räknings erhållande inbetalas, oafsedt det som ur möjligen senare inlemnade kartor och kuvert kunnat försäljas. Af föreståndaren såsom köpsändning betecknad urval måste alltid kontant och samtidigt med sändningens aflemnande betalas till föreståndaren. Tillgodohafvande utbetalas så snart medel härför inflyta. Slutlig afräkning göres efter kalenderårets slut.

§ 10. För betäckande af bytesföreningens omkostnader erlägger hvarje medlem 10 % af försäljningsbeloppet. Häraf tillfaller, efter gjorda afdrag för porto o. d., ena hälften föreningens kassa och den andra hälften föreståndaren.

§ 11. Deltagare förpligtar sig att efterfölja dessa allmänna regler och de särskilda anvisningar, som lemnas af föreståndaren; öfverträder han dem icke desto mindre, eller utbyter föremålen mot andra, uteslutes han obetingadt från vidare deltagande.

§ 12. Föreståndaren ansvarar, så länge de äro i hans vård, för de märken och hel saker, han för bytes- och köpföreningarnas räkning mottagit.





## Regler för deltagande i inköpslaget.

---

Till deltagare i inköpslaget, hvars ändamål är att till namnvärde eller billigast möjliga pris anskaffa nytgifna obegagnade frimärken (och helsaker, der så lämpligen kan ske), kan hvarje medlem af F. S. F. anmäla sig under erläggande af det bestämda tillskottet 10 kr., hvilket tillskott omedelbart på af föreståndaren gjord uppmaning bör förnyas. Deltagare kan när som helst inträda likasom ock efter gjord anmälan när som helst utträda. I regeln anskaffas ej märken till högre pris än 1 kr.; önskar medlem äfven frimärken intill 5 kr. värde, skall föreståndaren härom underrättas och *dubbel* afgift insändas. Föreståndaren, hvilken efter samråd med två af deltagarne i Stockholm anskaffar värde-tecknen, åtnjuter intet arvode, men fritages

ock från alla inträffande förluster af bortkomna sändningar o. d. Till föreningens kassa erlägger deltagare  $\frac{1}{2}$  öre för hvarje erhållet exemplar.







1886



THE RULES

OF THE

South Coast Stamp Club.



---

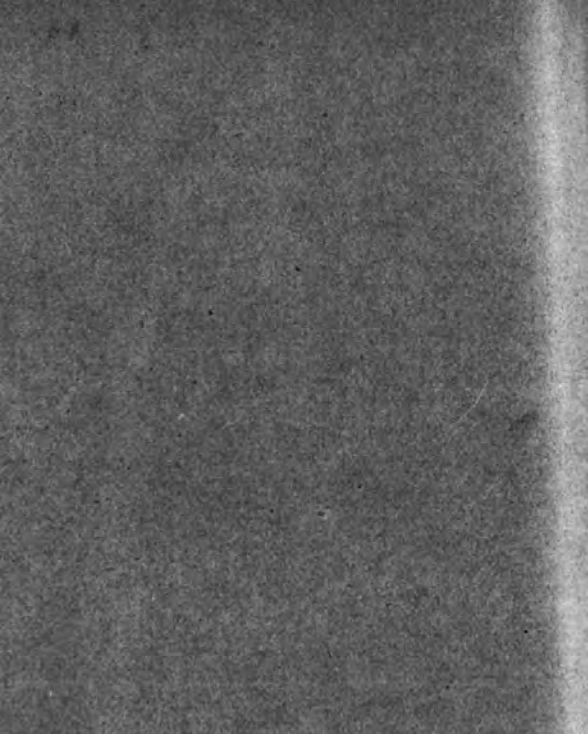
*Manager—*

Mr. H. B. MOSELY,  
19 QUEEN'S ROAD,  
HASTINGS.

---

HASTINGS,  
1892.





# RULES.



1.—The annual subscription shall be 1/-, which must be sent with application for membership, and will be due afterwards on the 1st of January.

2.—Each application to be accompanied by a banker or householder's reference. Applicants under age must send, instead of the above, a written guarantee from their parents or guardians. A stamp for reply must also be enclosed.

3.—The Manager reserves the right to decline any application for membership without stating his reasons.

## Monthly Packet.

4.—Members *must* send one, and may send as many as five sheets of stamps for the Monthly Packet, and 1d. for the first, and  $\frac{1}{2}$ d. for any extra sheet, with an addressed envelope, must be enclosed at the same time.

5.—Each Member will receive a printed and numbered sheet every month. Extra sheets may be had at 6d. per dozen from the Manager.

6.—The stamps must be hinge-mounted on the sheets supplied by the Manager, and marked preferably according to Stanley Gibbon's catalogue, but Members can use their own discretion as to price.

7.—The Manager has the power to refuse any sheet unduly soiled, or containing a number of forgeries.

8.—The packet shall be sent off by registered post on the 1st of each month to the Members in numerical order, and it shall be so arranged that each Member shall receive the packet first in turn.



9.—Each Member removing stamps shall initial in ink, or preferably with a rubber stamp, all places from which he has removed stamps; and also write his name, number of stamps removed, and the total value on the front or back of each sheet which will be ruled for that purpose.

10.—Members are allowed one clear day to inspect the packet, and must then forward it to the next Member on the postal list, and at the same time *must* send to the Manager a statement of his debit account on one of the forms supplied gratis by him for that purpose, and half the total amount of his purchase in cash. The last Member on the postal list will return the packet to the Manager.

11.—After the monthly making up of the accounts, the Manager will return the old sheets to their owners, with the amount of cash due to him, minus 1d. in 1/- for expenses, &c.

### Fines, &c.

12.—Members not registering the packet will be fined twice the amount of the postage and registration combined. Members are requested to inform the Manager when they receive the packet *not* registered. Any Member detecting any inaccuracy in the accounts, must at once return the packet to the Manager.

13.—Members will be fined 3d. for the following offences:—Delaying the packet after the allowed time; making a mistake in the accounts; delaying sending the remittance to the Manager.

14.—Any Member failing to settle his accounts after being warned by the Manager, will be expelled from the club; and any balance due to him after his debts are paid, will be forfeited. While the Manager will do all in his power to ensure the safety of the packets, yet he will not be responsible for stamps or sheets lost in transit, or the debts of Members. Members must inform the Manager of any change of address.

15.—Upon paying his subscription, a Member will be considered to have agreed to observe these rules.





6

# THE INTERNATIONAL PHILATELIC UNION

---

*Founded 1881.*

---

---

## OFFICIAL STATUTES

---

---

PRESIDENT - - H. R. OLDFIELD, Esq.

---

Hon. Sec. : T. H. HINTON,

26, Cromford Road,

East Putney, .

London, S.W.



THE  
OFFICIAL STATUTES

OF THE

International Philatelic Union

---

*FOUNDED 1881.*

---

LONDON :  
BOYLE, SON & WATCHURST, Printers, &c.,  
3, 4 & 5, Warwick Square, E.C.

—  
1906.

ALTERIUM ALTERIUS AUXILIO EGET.





# THE OFFICIAL STATUTES.

---

## OBJECTS.

### ARTICLE 1.

The Association is established for the following purposes :

1.—To encourage and promote the study of Postage, Telegraph and Fiscal Stamps, Stamped Envelopes, Newspaper and other Bands, and Post-cards, their history, manufacture, and other details.

2.—The detection and prevention of forgeries and frauds.

3.—The discouragement and suppression of all Stamps not really legitimately required for postal use, or which are intended for sale to collectors only.

4.—The establishing and promotion of easy means to enable Collectors to exchange duplicates.

5.—The undertaking of all or any such matters as may tend to cultivate the study of Philately generally.

## MEMBERSHIP.

### ARTICLE 2.

All persons over 18 years of age are eligible as members of the Association.

### ARTICLE 3.

Candidates for membership must furnish two good references, and shall be proposed by two members of the Association. The Candidate's name and address, together with the names of the Proposers, shall be published in the *Official Organ* of the Association, and if no objection be made to such proposal within 14 days, the proposed person shall be considered duly elected, and entitled to all privileges of the Association. An Entrance Fee of 2s. 6d. is due on application for membership, but the Committee may, by three months notice in the *Official Organ*, raise the fee to 5s.

## SUBSCRIPTIONS.

### ARTICLE 4.

The annual subscription shall be 5s., and become due on admission, and annually on the 1st of January in each year, in advance. Members elected prior to the 30th June, to pay 5s., those elected subsequently to pay 2s. 6d. for the unexpired portion of the year.

Cards of membership will be forwarded on receipt of admission fee and subscription.

#### ARTICLE 5.

Members who have not paid their subscription by the 15th of March, nor satisfactorily accounted for not doing so, shall be considered to have resigned their membership, but their name may be restored to the list with the sanction of the Committee on subsequent payment.

#### ARTICLE 6.

Members wishing to withdraw from the Association must notify their intention to the Secretary on or before the 1st December, or will be deemed liable for their subscription for the following year.

### MANAGEMENT.

#### ARTICLE 7.

1.—The business of the Association shall be conducted by a Committee of Management of eighteen members, elected annually at the General Meeting in May, at least nine of whom shall reside in or near London. Six members of the Committee of Management shall be elected for, and take office, as President, three Vice-Presidents, Secretary, and Exchange Superintendent.

2.—Casual vacancies shall be filled up by the Committee from time to time.

3.—The Secretary shall also be the Treasurer and discharge the duties of that position. He shall prepare an annual Balance Sheet and present the same at the May Meeting, and the same shall be published in the *Official Organ* issued in June of each year.

4.—The Committee may from time to time employ an Hon. Solicitor, a Collecting Agent, a Librarian, and a Detector of Counterfeits.

5.—Meetings of the Committee of Management shall be held in London, or elsewhere, as the Committee may resolve.

6.—Four members of the Committee of Management shall constitute a quorum for the transaction of business.

7.—Any expenses incurred by any member of the Committee for the benefit of the Union, may be paid by authority of the Committee out of the funds of the Union.

8.—The Union may appoint representatives in several foreign countries having the status of Local Honorary Secretary, who are authorised to enrol

members in their respective countries, and are required to satisfy themselves as to the eligibility of the proposed members.

9—Any charges or matter affecting the conduct or character of any member which may be brought before the Committee shall be forthwith heard and determined by them, at a meeting to be summoned by seven days' notice for the purpose at which not fewer than nine members thereof shall be present.

Notice of the meeting shall be sent to the member concerned at the time the Committee is summoned that he may attend and be heard.

The Committee may receive such oral or written statements as they may think proper. All statements and explanations of persons affected shall be fully heard, whether presented in person or otherwise.

The Committee may, by resolution of not less than two-thirds of those present, suspend, remove, or expel, any such member. Their decision shall be final and come into effect as and when they appoint, and shall be notified to the members of the Union, and published in the *Official Organ*, unless the Committee otherwise directs.

## MEETINGS.

### ARTICLE 8.

The Annual General Meeting shall be held in London in May. Meetings shall be held from time to time at such dates, times, and places as the Committee of Management shall appoint, notice being previously given in the *Official Organ*.

1.—The Meetings shall be presided over by the President, or in his absence a Vice-President, or failing such, the Secretary, or Senior member of the Committee of Management present.

2.—As soon as the chair is taken the minutes of the previous meeting shall be read. The business appointed for the day shall next be proceeded with in the order stated in the agenda, unless the meeting shall otherwise determine.

3.—Every member attending such meeting is invited to bring his collection with him, to facilitate the study of the stamps of any particular country which may be decided upon at the meeting. Novelties, forgeries, and other matters of interest, are to be exhibited after the regular business of the meeting is concluded.

4.—Members wishing to vote at any general meeting on any question, can do so by means of proxies

addressed to the Secretary, who shall be responsible for their delivery to the chairman of the meeting. Proxies must be forwarded 48 hours previous to the meeting.

#### ARTICLE 9.

At any ordinary meeting the Union can enter upon any special business (including alteration of the statutes) of which notice shall have been given in the notice convening the meeting. No alteration in these statutes shall be deemed effective unless the same be confirmed at the next meeting of the Union, the notice for which shall also expressly state that the confirmation will be proposed for adoption.

### OFFICIAL ORGAN.

#### ARTICLE 10.

A report of the progress and of all matters in connection with the Union shall be published in the *Official Organ*, and a copy shall be forwarded by the publishers to every member, post free, on the day of publication.

The official organ shall be selected from time to time, by the Committee. The PHILATELIC JOURNAL OF GREAT BRITAIN, Published by P. L. PEMBERTON AND CO., 84, High Holborn, W.C., is at present the official organ.

## FREE LIBRARY.

### ARTICLE 11.

A Free Circulating Library is established for the use of members, particulars of which may be obtained from the Hon. Librarian.

## COUNTERFEITS.

### ARTICLE 12.

Members desirous of obtaining an opinion as to the genuineness or otherwise of any of their stamps, can do so, free of charge. Those desirous of availing themselves of this privilege should send their stamps (accompanied by a stamped envelope for return) to the Counterfeit Detector; if to be registered, the sender must send a registered envelope. The Union will only be answerable that the envelope and contents shall be duly posted in return.

## MONTHLY EXCHANGE PACKET.

### ARTICLE 14.

No member of the Union shall be admitted to join the Monthly Exchange Packets unless and until his name has been submitted to and approved by the Committee (or such Sub-Committee from among their



number as may be appointed for the purpose), and he has complied with such regulations and conditions as to admission as the Committee may from time to time lay down. These provisions shall be retrospective.

The Committee shall have power to make such rules and regulations for the management of the Monthly Exchange Packets as they may deem advisable. Such rules and regulations to be published in the *Official Organ* before coming into force. The following are the Rules at present in force for the management of the Exchange Packets:—

1.—All Exchange sheets must be sent to the Exchange Superintendent on or before the 10th of each month. The stamps are to be securely hinged on sheets supplied for the purpose on application.

2.—The price shall be written above each stamp, and is subject to a discount of 50 per cent. Such price shall not be altered while the packet is in transit. Entire Envelopes, Post Cards, and Wrappers are not to be sent for the packets; but a list of those for exchange, with prices, may be included.

3.—The packets are sent first to the President, Secretary, and Exchange Superintendent, if desired by them. The order in which they are seen by the other members varies each month in such a manner that an

early turn is secured for each member once in three months, and that members who do the greatest amount of business (sale and purchase combined) with the Exchange Section have precedence.

4.—Each member removing stamps shall initial all spaces from which he removes stamps, and also register his takings on the front of each sheet, on the back of his own sheet, and in the postal list, in the spaces provided for the purpose.

5.—The packet must be sent on by registered parcels post within 24 hours after receipt (Sundays excepted), and every member on the list shall send a post card to the Exchange Superintendent to advise him of the date of forwarding, and amount of stamps removed. Members neglecting to register or to send the notice demanded in this rule shall be fined **SIXPENCE**, and members delaying the packets shall be fined **THREEPENCE** per Diem, unless thoroughly satisfactory reasons be given.

6.—The Exchange Superintendent will be at liberty to refuse to include any sheets sent by members, if they are too bulky, untidy, or contain a number of damaged stamps, reprints, or stamps priced at absurdly high figures. Sheets that have done duty in other clubs cannot be accepted.

7.—Damaged stamps, fiscals, and stamps bearing a cancellation other than postal must be described as such. Forgeries are inadmissible.

8.—Members must be careful, when receiving packets, to see if any stamps or sheets are missing, and immediately advise the Exchange Superintendent. Missing stamps thus registered will be debited to the member next preceding.

9.—All accounts shall be settled each month after the return of the packet. Each monthly settlement is to be considered as an independent transaction, and no amounts due for one month can be set off against any amount due for any other month. All adverse balances are due immediately on receipt of the monthly statement, and must be settled within seven days after such receipt. A fine of 6d. per week will be levied for delay of such payments, and no packets shall be sent, neither shall any sheets be returned to members delaying such payments, until they have sent in their remittances.

10.—Neither the Union nor any of its officers shall be responsible for debts of members or for stamps lost in transit; but every care will be taken to ensure their safety.

11.—Notice of absence and change of address should

be sent to the Exchange Superintendent as early as possible. An omission of such notice will make members liable to the fine for delay as per Rule 5.

12.—Members wishing to withdraw their names must give one month's notice to the Exchange Superintendent.

13.—A stamped and addressed envelope must be sent with each sheet of stamps or with any letter to the Exchange Superintendent requiring an answer. One Penny will be charged, in addition to postage, for any envelope supplied by the Union for the return of any sheet.

14.—The Exchange Superintendent or the Detector of Forgeries may mark any stamps believed to be forgeries, reprints, damaged, or noticeable in any other particular; but no other member shall make any remark whatever on another member's sheet.

15.—The names of members infringing any of the foregoing rules shall be reported to the Committee, who will decide whether such members shall continue to receive packets, or not.

16.—5 per cent. Commission is charged on the amount of excess of sales over purchases by members.

**REPLIES BY POST.**

Members desirous of obtaining replies or acknowledgment by post from any officer of the Union, must enclose stamped envelope or postcard.

**SPECIAL NOTICE.**

Applications for membership should be made to the Secretary, who will supply application forms. The entrance fee, 2s. 6d. and annual subscription, 5s., should be sent with application. This amount will be held as a deposit until the applicant is duly elected; and in the event of non-election, it will be returned. The Committee are empowered to elect Life Members not exceeding ten in number at a fee of £2 2s. All letters must contain stamped envelope for reply, and should be addressed to

**THOS. H. HINTON.**

*Hon. Secretary and Treasurer Int. Phil. Union.*

26, Cromford Road,

East Putney,

London, S.W.





RULES

OF THE

*Philatelic Society*

OF

*New Zealand.*

REGISTERED.



ESTABLISHED SEPTEMBER, 1888.



WELLINGTON:

PRINTED AT EVENING POST OFFICE, WILLIS STREET.





THE  
Philatelic Society of New Zealand

[REGISTERED.]

ESTABLISHED SEPTEMBER, 1888.

HEAD-QUARTERS - WELLINGTON.

OFFICERS FOR 1901-2.

Patron:

THE RIGHT HON. THE EARL OF RANFURLY, G.C.M.G.

President:

THE HON. THE POSTMASTER-GENERAL.

Vice-Presidents:

MR. A. T. BATE AND MR. E. G. PILCHER.

Hon. Secretary and Treasurer:

MR. L. A. SANDERSON.

Assistant Hon. Secretary:

MR. J. E. MOURANT.

Committee:

MESSRS. W. COOK, T. F. GREY, R. J. HOSKING, AND  
H. F. PRESTON.

Exchange Superintendent:

MR. THOMAS ACOCKS.



## RULES.

---

1. The name of the Society shall be "THE PHILATELIC SOCIETY OF NEW ZEALAND," and its objects:—

- (a.) The exchange of ideas relating to and the general advancement of the pursuit of Philately;
- (b.) The research for stamps hitherto uncatalogued, errors, etc.;
- (c.) The detection and exposure of forgeries and frauds;
- (d.) The formation of a library of Philatelic literature;
- (e.) The mutual exchange of duplicate stamps.

2. Ladies and gentlemen over the age of seventeen interested in Philately shall be eligible for membership.

3. Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society, and shall be elected by the Committee by a majority of those present.

4. This Society shall be registered under "The Unclassified Societies' Registration Act, 1895."

5. The officers of the Society shall consist of a Patron, President, two Vice-Presidents, Hon. Secretary and Treasurer, and an Exchange Superintendent, who shall, with four ordinary members elected from among those resident in Wellington, form the Executive Committee.

6. The officers of the Society shall be elected at the Annual General Meeting. Every officer and member of the Committee shall be elected for one year only, but shall be eligible for re-election.

7. At all Committee meetings three shall form a quorum, at Ordinary Meetings five, and at General and Special Meetings seven.

8. The Annual Subscription shall be five shillings, payable on the first day of September in each year.

9. Due notice of the falling due of subscriptions shall be given to each member by the Hon. Secretary, and if the subscription be not paid within two months from that date, the name of such defaulting member may be struck off the roll.

10. The Annual General Meeting shall be held in the month of September. Ordinary Meetings shall be held monthly, and at such other times as the Committee may deem expedient.

11. Any member wishing to withdraw from the Society shall signify his intention to the Secretary before the first day of September, otherwise such member shall be held liable for the subscription for the ensuing year.

12. The Hon. Secretary may at any time call a Special General Meeting, on a requisition signed by at least three members of the Society, provided that at least seven days' notice be given to members.

13. At a meeting held before the Annual General Meeting, two members shall be appointed as Auditors to audit the balance-sheet, and report thereon to the Annual General Meeting.

14. No member, on ceasing his connection with the Society, shall be entitled to, or have any claim upon, any portion whatever of the property of the Society.

15. Books, etc., taken from the library must be returned at the expiration of ten days from receipt. Members shall take every care that the books are kept in good condition.

16. Non-resident members shall be allowed the use of books, etc., belonging to the library on payment of postage both ways.

17. Any member changing his address to notify same to the Secretary.

18. Members of the Society may introduce a friend at any Ordinary Meeting, but no visitor so introduced shall be permitted to buy, sell, or exchange stamps at such meeting.

19. The Committee shall have power to frame By-laws when deemed necessary, provided they are not in any way inconsistent with these Rules.

20. If any member of the Committee fails to attend the Committee Meeting three times in succession (unless reasonable excuse has been given), his name will be removed from the Committee and another member elected in his place.

21. None of these Rules shall be repealed or altered, or any new Rule added, except at the Annual General or Special General Meeting, and notice of any proposed repeal, alteration, or addition shall be given in writing to the Secretary at least twenty-eight days before such meeting.



## THE EXCHANGE BRANCH.

---

1. The Exchange Branch shall be conducted by a Superintendent elected in terms of Rule 5, and be carried on for the purpose of affording members an opportunity of completing their collections and disposing of their duplicates. All members may participate therein on payment of subscription in accordance with Rule 8.

2. All stamps for exchange must be priced in English money (£ s. d.), and prices must be such as to allow a rebate of 50 per cent. Any loss arising from breach of this Rule must fall on the owner of the sheet. Stamps for exchange must be attached to the printed sheets supplied by the Society at the rate of 3s per 100, and be securely gummed by hinges on the space provided, legibly priced in ink underneath, and enclosed to the Secretary, who will forward them to the Exchange Superintendent for circulation. The name of the owner and the total value of sheet shall also be written or printed thereon.

3. No sheets under the net total value of 10s will be accepted by the Society for circulation.

4. The Society accepts no responsibility for loss or damage to stamps in course of exchange, and all remittances are at risk of sender.

5. The blank spaces on the sheets, consequent on the removal of stamps by members, must bear a

control stamp. If a control stamp is missing from the square from which a stamp has been removed, it shall be the duty of the next member in turn to notify the previous one. Failure to correct such an error will make the last party responsible. Control stamps can be obtained from the Secretary in sheets price 6d per packet of 250.

6. Under the sheet number in the index (at the end of the Exchange Book) each member will enter the value of the stamps taken off the sheet, initial the space under the heading "Initials," and enter the total number and value of stamps taken from the book in the proper columns. If no stamps are removed enter the word "Nil" and initial. The spaces provided for date of receipt of Exchange Book and date of forwarding must also be filled up.

7. Exchange Books will be distributed in rotation, each member thus having the benefit of a first selection in his turn, and must be passed on within three days from receipt.

8. Exchange Books must be delivered or posted by "Registered Book Post," the cost of which is 5½d each book, to the address of the member following your own. The date of mailing must be noted in case of accident.

9. If a member is likely to be away from his address for more than five days, directions must be left for the book to be forwarded, or the Secretary advised.

10. Members shall be held responsible for the safety of an Exchange Book while it is in their possession, and shall be required to make good the value of any or all books lost during such period.



11. A commission of seven and a-half per cent. on the net value of stamps removed from the member's sheet will be deducted by the Society to cover postage and cost of circulation.

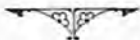
12. Accounts shall be rendered as from the first and settled on the last day of each month, when balances shall be paid or received in cash, subject to a rebate of 50 per cent. No rebate will be allowed after this date.

13. The latest edition of Stanley Gibbons' Price Catalogue is recognised as the standard of exchange for duplicates passing through the Society. Copies of the catalogue may be ordered through the Society if preferred. It is understood, of course, that members are at liberty to affix their own prices to all stamps.

14. The Exchange Superintendent, with the concurrence of the Committee, shall have power to remove any stamps from Exchange Sheets and return them to the owners without assigning any reason.

15. The Exchange Superintendent shall have priority of choice from Exchange Books.

16. The Committee shall have the power to arrange exchange with kindred societies.





WELLINGTON :  
PRINTED AT EVENING POST OFFICE,  
NEW ZEALAND.







THE  
Scottish Philatelic Society  
EDINBURGH

*Founded 1st November 1894*  
*Re-constituted 21st December 1897*



CONSTITUTION AND RULES



**Office-Bearers,**

1897-8.

---

**Honorary President.**

**Honorary Vice-President.**

ADAM SMAIL.

**Committee.**

R. S. RICHARDSON.

R. STEWART, S.S.C.

THE HON. PRESIDENT, *ex officio*.

THE HON. VICE-PRESIDENT, *ex officio*.

THE HON. SECRETARY, *ex officio*.

**Honorary Secretary and Treasurer.**

WILLIAM FISH, M.A., 106 Gilmore Place, Edinburgh.

## Constitution and Rules.

---

1. This Society shall be known as "THE SCOTTISH PHILATELIC SOCIETY."

2. The Objects of the Society shall be to encourage the study of Stamps, to give facility for the interchange of Duplicates, and, generally, to promote interest in the Science and Practice of Philately.

3. The Society shall be composed of (a) *Honorary Members*; (b) *Town Members*, residing within a radius of five miles from the G.P.O., Edinburgh; (c) *Country Members*, residing outside such radius in Great Britain or Ireland, and (d) *Corresponding Members*, residing abroad.

4. The business of the Society, and all arrangements regarding Meetings, shall be conducted by a Committee of Management, consisting of five Members elected annually at the General Meeting in January. Three shall form a quorum at any Committee Meeting.

5. The said Committee shall, from their own number, elect a President, a Vice-President, and a Secretary and Treasurer; they shall fill up vacancies as they occur; and they shall have power to elect Honorary Members.



6. The Membership shall be limited to any such number as the Committee may from time to time appoint.

7. Candidates for admission as Members of the Society must be over eighteen years of age, and must be proposed and seconded by Members of the Society ; and their names must be sent in writing by the Proposer to the Secretary, to be submitted to the Committee, who shall decide the application by ballot.

8. If admission be granted, the Secretary shall intimate the fact, and shall send each Member a copy of these Rules, and of those of the Exchange Society connected therewith. Payment of the Subscription shall be held as agreement to said Rules.

9. The Annual Subscription shall be 5s. for Town Members, and 2s. 6d. for Country and Corresponding Members, due on admission, and annually thereafter, in advance, on the 1st day of January. Members elected after 30th June shall pay half the above rate for the unexpired portion of the year.

---

# Rules

OF THE

## Scottish Philatelic Exchange Society.

---

1. This Society shall be open to all Members of the Scottish Philatelic Society, but Packets may not be sent abroad.

2. There shall be two Sections:—I. Exchange; II. Cash Settlements.

3. Such Members as desire to participate shall give intimation thereof to the Secretary, and shall be bound by the following Rules:—

(a) Members should send to the Secretary, not later than the 5th of each month (for Section I.) and the 25th (for Section II.) one sheet or more of best Duplicate Stamps, properly hinged on sheet, with **NET** price written above each. The sheet should be of thin

paper, note size, bearing on the front page the name and address of the owner, space being left underneath for signatures of Members removing stamps, and ruled column for number and value.

- (b) Each Member must enclose a stamped addressed envelope for return of sheet or sheets.
- (c) The Packet must be forwarded from Member to Member by Registered Post, and the Receipt kept for three months. Any Member failing to do so shall be held responsible for any loss, damage, or delay that may occur.
- (d) Members removing Stamps must initial the vacant spaces with ink or rubber stamp, and write their names, number of stamps taken, and value, on the front of each sheet; and must enter in detail on the last page of their own sheets an account of their takings; and also insert the total amount in the Postal List.
- (e) The Packet must not be kept longer than *one clear day* (Sunday excepted).
- (f) In Section I. Members may take what Stamps they require only to the value of the amount at their credit.

- (g) In Section II. the value of the Stamps removed must be *at once* remitted by the purchaser to the Secretary. The amount due to Members for Stamps purchased from their sheets (less 5 per cent. on sales) shall be remitted by the Secretary on the return of the Packet from circulation.
- (h) While every care shall be taken to ensure safety, the Secretary shall not be responsible for the debts of Members, or for any Stamps or sheets lost or damaged in transit.





**RULES**  
 OF THE  
 —◆—◆—SYDNEY—◆—◆—  
**Philatelic Club.**

FOUNDED 1890.  
 —◆—

**Officers for 1907-1908**

*Hon. President :*  
 H.R.H. THE PRINCE OF WALES, K.G.

*President :*  
 A. F. BASSET HULL,

*Vice-President :*  
 COURTENAY SMITH.

*Treasurer :*  
 J. J. WITNEY,

*Exchange Superintendent :*  
 F. J. RIDLEY.

*Hon. Secretary and Librarian :*  
 WALTER A. HULL,

*Executive Committee :*  
 MESSRS. BLUMENTHAL, GREEN, HAMBLY, McNEILL,  
 PETTIFER, VAN WEENAN AND WILLIAMS.



## **NOTE :**

### **ALTERATION OF RULES.**

#### **SECTION I.**

RULE 16, to read, "Annual Subscription for city members 7/6, country members, 5/-, no entrance fee."

#### **SECTION II.**

RULE 3, to read, "Members may send in 1 to 4 sheets to each book."

# Sydney Philatelic Club.

---

## —\* R U L E S . \*—

### SECTION I.

#### 1. — *Name.*

The Association shall be known as "THE SYDNEY PHILATELIC CLUB."

#### 2. — *Objects.*

The Club is formed for the following objects:—

- (a) The cultivation and advancement of Philately in all its branches.
- (b) The detection and prevention of forgeries and frauds in connection with Philately.
- (c) The undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects and contribute to the increase of the study and practice of Philately.

#### 3. — *Age of Admission.*

Ladies and Gentlemen above 18 years of age are eligible for admission as members of the Club.

#### 4. — *Candidates for Admission.*

Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Club. The names of candidates, together with their respective proposers, must be sent to the Secretary in writing. Members shall be elected by the Executive Committee by a majority of those present.

5.—*Officers.*

The Officers of the Club shall consist of:—

President  
 Vice-President  
 Treasurer  
 Librarian  
 Secretary  
 Exchange Superintendent

all of whom shall be *ex officio* members of Committee.

An Executive Committee of seven.

The Committee shall have power to fill any vacancy or vacancies in the Executive occurring during the year.

6.—*Vacancies in Committee.*

Any member of the Committee failing to attend three successive meetings (without reasonable excuse) will be struck off the Committee roll, and another member elected in his place.

7.—*Quorum.*

At Committee, Special or General Meetings five shall form a quorum.

8.—*By-laws.*

The Committee shall have power to frame By-laws from time to time, provided they are not in contravention of the general Rules.

9.—*Election of Officers.*

The Officers of the Club shall be elected at the Annual General Meeting, to be held in the month of July, and shall be elected for one year, or until their successors are duly elected, but are eligible for re-election. The Officers and Executive Committee of the Club shall be elected by ballot. Nominations of Officers and Executive Committee (with approval of Nominees) TO BE SENT TO THE SECRETARY 10 CLEAR DAYS prior to the Annual General Meeting, which



shall be held on the third Wednesday in the month of July. Notice of nomination to be sent to each member with the Circular calling such Annual General Meeting.

#### 10.—*Responsibility.*

The Officers of the Club for the time being shall be responsible, as far as practicable, to the members for all property, effects and assets of the Club.

#### 11.—*Special Meetings.*

On a requisition signed by at least three members of the Club, the Secretary may, at any time, call a Special General Meeting, specifying the business to be brought forward, and seven days' notice of such meeting shall be given to members.

#### 12.—*Alteration of Rules, &c.*

The Club may at any Special General Meeting, in accordance with Rule 11. enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these Rules, and may proceed to deal with the case of any members whose conduct may be deemed by the Committee injurious to the interests of the Club, either by exclusion or such other step as the Meeting may resolve, but any motion must be carried by a majority of two-thirds of the members voting. On a requisition signed by five members, country members may be allowed to vote by proxy.

#### 13.—*Suspension.*

The Committee by a two-thirds majority may temporarily suspend any officer or member until the cause for such suspension can be investigated at a Special General Meeting.

#### 14.—*Officers' Duties.*

The Secretary shall conduct the correspondence of the Club; keep a minute book, and read the minutes at every General Meeting. He shall hand all monies to the Treasurer.

The Treasurer shall have the charge of the funds of the Club, and pay all debts due by the Club and passed by the Committee; he shall present a Balance Sheet of the funds of the Club, duly audited, at the Annual General Meeting.

The Librarian shall have charge of all publications being the property of the Club, and upon application to him members may avail themselves of the books, which must be returned within seven days; he shall also furnish an Annual Report.

#### 15. — *Auditors.*

At a meeting held before the Annual General Meeting two members shall be appointed as Auditors to audit the Balance Sheet, and report thereon to the Annual General Meeting in July.

#### 16. — *Subscription.*

The annual subscription for city members shall be 10s., and for country members, 7s. 6d., payable yearly on July 1st. Candidates for membership must pay an Entrance Fee of 10s.

#### 17. — *Payment of Subscription.*

Notice of the falling due of subscription shall be given to each member by the Secretary, and if the subscription be not paid within two months from such date, the name of such defaulting member shall be struck off the list.

#### 18. — *Ex-Members.*

Any member whose connection with the Club has ceased, shall not be entitled to, or have any claim upon any portion of the property of the Club.

#### 19. — *Date of Meetings.*

The regular meetings of the Club shall be held on the third Wednesday of each month at the Clubroom, at 8 p.m.

#### 20. — *Correspondence.*

All communications must be addressed to the Secretary, from whom any information relating to the affairs of the Club may be obtained.

21.—*Official Organ.*

The official organ of the Club shall be *The Australian Philatelist*.

22.—*Purchasing or Selling of Stamps.*

The Club will under no circumstances undertake the purchasing or selling of stamps, post cards, etc., nor be responsible for any stamps forwarded to them for the purpose of sale.



## SECTION II.

**Rules relating to the Exchange Circuit.**1.—*Advantages.*

The Exchange Branch is conducted by a Superintendent, elected in terms of Rule 9, and is carried on for the purpose of affording members an opportunity of disposing of their duplicates, and adding to their collections.

2.—*Preparation of Sheets.*

Stamps must be attached by hinges to the printed sheets supplied by the Exchange Superintendent, each sheet shall not contain more than 30 stamps, and all prices shall be legibly marked in ink underneath, and name of owner, and total value of stamps shall be written on each sheet.

3.—*Number of Sheets.*

Members are not permitted to send in more than two sheets to each book.

4.—*Circulation of Books.*

The Superintendent has charge of the forwarding of books when complete, attends to all payments, and returns the sheets to members when the circuit is completed, with the amount of cash due to such members.

### 5.—*Order of Circulating Books.*

Exchange Books will be circulated in rotation, the order of position for each book being balloted for at the ordinary Monthly Meeting; contributing members to individual books have priority over non-contributors.

### 6.—*Stamps Removed.*

Members removing stamps from sheets must initial the spaces from which the stamps are taken, and must enter the amounts of the same in the index accompanying each book, and initial the same.

### 7.—*Defacing or Marking the Sheets.*

No one except the Exchange Superintendent may call attention by a pencil mark to the fact that any stamp on the exchange sheets is damaged, and no member will be permitted to mark the sheets except to initial for stamps removed.

### 8.—*Circulation amongst Town Members.*

Town members will receive intimation from the Exchange Superintendent when the book is ready, and if they do not call for it within two clear days they will lose their turn.

### 9.—*Time the Book may be detained.*

Members are entitled to keep the book two clear days, and at the end of that time must return it to the Exchange Superintendent with full remittance for stamps removed from the sheets. Any member detaining the book beyond the specified time shall pay a fine of one shilling per day for each day beyond such time.

### 10.—*Responsibility.*

The Club accepts no responsibility for loss of or damage to stamps in course of exchange.

11.—*Discount.*

Ten per cent. on the gross value of stamps removed from the sheets will be deducted to cover cost of circulation, printing, etc.

12.—*Suspension.*

The Superintendent shall have power to temporarily suspend from participation any member who uses the exchange circuit for the disposal of stamps for cash mainly, or if these rules be not observed.





# Sydney Philatelic Club.

Box 704, G.P.O.

NEW SOUTH WALES SPORTS CLUB,  
HUNTER STREET, SYDNEY.

## OFFICERS :

*Hon. President :* H.R.H. Prince of Wales.

*President :* Mr. A. F. Basset Hull.

*Vice President :* Mr. Courtenay Smith.

*Treasurer :* Mr. J. J. Witney.

*Exchange Superintendent :* Mr. F. J. Ridley. Tel. 101, Pet.

*Hon. Secretary and Librarian :* Mr. W. A. Hull,  
88 King-street, Sydney.

*Committee :* Messrs. Blumenthal, Green, Hambly, McNeill,  
Pettifer, Van Weenen and Williams.

## LIST OF MEMBERS :

H.R.H. Prince of Wales, York Cottage, Sandringham, England (*Honorary*)

Allen, Dr. L. Lloyd, The Hospital, Parramatta, N.S.W.

Bacon, E. D., Croham Park Avenue, South Croydon, England (*Honorary*)

Ballhausen, C. W. L., Dabho, N.S.W.

Bayer, Lieut., Trag-Bubenc, Tomkova 88, Austria

Blackburne, W., Aibury, N.S.W.

Blackie, R. H. C., Albury, N.S.W.

Blumenthal, B., King Street, Sydney

Brettschneider, W., 128 Russell Street, Melbourne

Brooks, E., Brighton Street, Petersham

Inchholz, Paul, Como, near Sydney

Burne, F., Inverell, N.S.W.

Butler, A. Ormonde, P.M., Hillston, N.S.W.

Capper, E., West Maitland, N.S.W.

Casper, M., Bradley's Head Road, Mosman, Sydney

Bacon, E. D., Croham Park Avenue, South Croydon, England (*Honorary*)  
 Ballhausen, C. W. L., Dubbo, N.S.W.  
 Bayer, Lient., Trag-Bubene, Loukova 88, Austria  
 Blackburne, W., Albury, N.S.W.  
 Blackie, R. H. C., Albury, N.S.W.  
 Blumenthal, B., King Street, Sydney  
 Brettschneider, W., 128 Russell Street, Melbourne  
 Brooks, E., Brighton Street, Petersham  
 Buchholz, Paul, Como, near Sydney  
 Burne, F., Inverell, N.S.W.  
 Butler, A. Ormonde, P.M., Hillston, N.S.W.  
 Capper, E., West Maitland, N.S.W.  
 Casper, M., Bradley's Head Road, Mosman, Sydney  
 Castle, M. P., J. P., Aylesbury, Furze Hill, Brighton, England (*Honorary*)  
 Cocks, J., Shoalhaven Street, Kiama, N.S.W.  
 Cole, J. F., London Bank of Australia, Oxford Street, Sydney  
 Dickson, D. P., 91 Pitt Street, Sydney  
 Dixon, J., Macquarie Street, Merewether, N.S.W.  
 Donne, C. B., 316 Little Collins Street, Melbourne  
 Gardner, W. S., 97 Scott Street, Newcastle  
 Gilles, C. A., Coff's Harbour, N.S.W.  
 Green, J., Chatswood, Sydney  
 Griffin, J. G., Equitable Buildings, George Street, Sydney  
 Hagen, F., 182 Pitt Street, Sydney  
 Hambly, J. F., c/o H. M. Birge & Co., 323 George Street, Sydney  
 Hamilton, H. M., Wentworth Road, Burwood, Sydney  
 Hansen, V., Box 1321, G.P.O., Sydney  
 Hausburg, L. L. R., "Rothsay," Weybridge, Surrey, England, (*Honorary*)  
 Hill, D. H., Rosedale, Middle Brighton, Victoria (*Honorary*)  
 Horwood, N. C., c/o S. Mayer & Co., Little Collins Street, Melbourne  
 Hull, A. F. Basset, Box 704, G.P.O., Sydney  
 Hull, W. A., 88 King Street, Sydney  
 Johnston, H. W., 298 Chapel Street, Prahran, Melbourne  
 Kelson, A. G., Box 297, G.P.O., Melbourne  
 Lake, R. Maney, c/o Paling & Co., George Street, Sydney  
 Marshall, L., Bathurst, N.S.W.  
 McNeill, W. J., Rockdale, Sydney  
 Neal, F., Katoomba, N.S.W.  
 Nicolle, F. H., 14 Hunter Street, Sydney  
 Noble-Joynt, Dr., Lautoka, Fiji  
 Ogilvie, A. H., Suva, Fiji  
 Park, J. E., 111 Collins Street, Hobart  
 Parry, J. H., c/o W. B., Johns, 369a Pitt Street, Sydney  
 Pettifer, A. H., 139 Johnstone Street, Annandale, Sydney  
 Phillips, C. J., 391 Strand, London, W.C. (*Honorary*)  
 Ridley, F. J., Box 16, P.O., Petersham, Sydney.  
 Rourke, G., Box 22, West Maitland, N.S.W.  
 Scott, G. F., P.M., Newcastle, N.S.W.  
 Smith, Courtenay, Roseville, Sydney  
 Smyth, J. H., 182 Pitt Street, Sydney  
 Waddington, W. R., Coulter Street, Gladesville, Sydney  
 Weenen van, E. D. E., Government Savings Bank, Sydney  
 West, Miss E., "Milburne," Bellevue Street, Arncliffe  
 White, H. L., Beltrees, Scone, N.S.W.  
 Williams, C. F., c/o Royal Mint, Sydney  
 Williams, Surgeon-General, St. Kilda Road, Melbourne  
 Winter, L., Howick Street, Bathurst, N.S.W.  
 Witney, J. J., Colonial Sugar Co., O'Connell Street, Sydney



# Sydney Philatelic Club.

## The Sydney Philatelic Club Gold Medal

IT has been decided by the Committee of the Sydney Philatelic Club to offer a Gold Medal, to be known as the Sydney Philatelic Club Medal, for competition by Philatelists who are, or become, subscribing members to the Club, for the best article upon or in relation to some philatelic subject, including Australian, British Colonial and Foreign postage, official, telegraph, or fiscal stamps.

Articles submitted for competition must be original and typewritten, and bear a *nom-de-plume*, the writer's name and address to be placed in a sealed envelope, and such envelope with the article to be forwarded to the Hon. Sec. the Sydney Philatelic Club, Box 704 G.P.O., Sydney, any time before the 30th April, 1908. Competitors may send in one or more articles, the length of same is left to their own discretion.

The articles will be adjudicated upon by a Board of three, consisting of Mr. Basset Hull, Mr. J. H. Smyth, and Mr. David Hill, of Melbourne, has been asked to make the third; these gentlemen will not compete.

In addition to the Gold Medal Mr. Basset Hull donates an extra trophy for the best article on Australian Stamps, and Mr. Smyth, editor of the *Australian Philatelist*, will publish any articles deemed satisfactory, paying for same at the rate of 10/- per page, and in addition award a guinea's worth of stamps to the writer of the winning article.

WALTER A. HULL, *Hon. Sec.*,  
Box 704, G.P.O., Sydney.

Rules of the Club, etc., post free on application.

Subscription :—Sydney members, 7s. 6d. per annum.

Country and Interstate members, 5s. per annum.

Members receive the official organ—*The Australian Philatelist*—free.







Internationaler  
Novitäten-Verein.

Gegründet 1. Januar 1899.

Satzungen.



# Satzungen.

## § 1.

Der Verein führt den Namen „**Internationaler Novitäten-Verein**“.

## § 2.

Der Sitz des Vereins ist am Wohnorte des Tauschobmannes, welcher Letzterer sprachkundig sein muss, um sämtliche vorkommende Correspondenzen erledigen zu können.

## § 3.

Der Verein hat den Zweck, die Postwerthzeichenkunde und das Interesse an derselben in jeder Hinsicht zu fördern, die Philatelisten des In- und Auslandes zu vereinen, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen, insbesondere durch alle neu erscheinenden Marken, zu vermehren, sowie Schutz zu bieten gegen Fälscher und Unreellität.

## § 4.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins bilden eine Association, welche sich zur Aufgabe macht, alle

neuerscheinenden Marken und Ganzsachen zum Nominalwerth + 10 bis 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Aufschlag, je nach der Besorgungsschwierigkeit, kommen zu lassen und dieselben unter den Mitgliedern des Novitäten-Vereins in Circulation zu setzen; diese Association zahlt an den Verein keinerlei Provision, weil sie die Marken zu einem so geringen Satz an die Mitglieder abgibt; dieser Satz von 10 bis 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ist nur solange einzuhalten, als die betreffenden Marken sich in Cours befinden. Wer Ganzsachen mitbesorgt zu haben wünscht, wird gebeten, dies dem Obmanne anzuzeigen, weil nur eine bestimmte Anzahl bestellt wird. Bei den Ganzsachen wird der Satz, wegen der grossen Schwierigkeiten und der unterwegs abhanden kommenden Stücke, nicht auf 10 bis 15<sup>0</sup>/<sub>0</sub> beschränkt, sondern auf ca. 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> gesetzt, jedoch nie über die Hälfte des Catalogpreises. Anerkannte Speculationsprodukte sind von der Beschaffung ausgeschlossen.

### § 5.

Zur Circulation werden nur solche Marken zugelassen, welche seit 1890 erschienen sind; frühere Emissionen werden ausgeschlossen.

Die Preise von Marken, welche seitens der Mitglieder eingereicht werden, müssen sich mehr nach dem Nennwerth als nach den Catalogpreisen richten;



Hefte mit zu theuer ausgezeichneten Marken werden zurückgewiesen.

§ 6.

Mitglied kann jede Person unbescholtenen Rufes werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat dies einem Vorstandsmitgliede mit Angabe von Referenzen anzuzeigen. In der nächsten Vereinssitzung wird das Aufnahmegesuch bekannt gegeben und in der folgenden darüber abgestimmt. Sind mehr als zwei Mitglieder gegen die Aufnahme, so ist das Gesuch abgelehnt.

§ 7.

Der Jahresbeitrag wird auf Mk. 4.— festgesetzt und ist pränumerando zu entrichten. Eine Aufnahme-Gebühr wird nicht erhoben.

§ 8.

Sämmtliche Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Vereinssitzungen und den General-Versammlungen mit berathender und beschliessender Stimme theilzunehmen,
- b) Anträge nach Massgabe der Statuten zu stellen,
- c) das Wahlrecht auszuüben,
- d) auf unentgeltlichen Bezug des Vereinsorgans und allenfallsiger Beilagen,

- e) bei Zusammenkünften, ausgenommen den Vereinssitzungen, Gäste einzuführen; ein und derselbe Gast kann jedoch nur dreimal eingeführt werden.

§ 9.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich vor dem 15. Dezember dem Präsidenten angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag für das nächste Jahr zu leisten ist.

Der Ausscheidende verliert alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ein Austritt oder allenfallsiger Ausschluss aus dem Verein hebt allenfallsige Verpflichtungen demselben gegenüber nicht auf.

Der Austritt eines Mitgliedes wird erst angenommen, wenn dasselbe seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat; ist es nicht der Fall, so wird das betreffende Mitglied auf Grund des § 10 ausgeschlossen.

§ 10.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dasselbe trotz erfolgter Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bei Schädigung der Vereinsinteressen oder bei Verletzung der Statuten, jedoch nur bei zwei Drittel Majorität der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Bei Verübung unehrenhafter Handlungen in und ausserhalb des Vereins erfolgt sofortiger Ausschluss durch den Vorstand.

#### § 11.

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstande; derselbe besteht aus den Herren, welche die Association bilden und welche die folgenden Titel tragen:

- a) Präsident,
- b) Vice-Präsident,
- c) Kassier,
- d) Schriftführer,
- e) Tauschobmann,
- f) Beisitzer.

Der Vorstand wird in der ordentlichen General-Versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

#### § 12.

Vereinsversammlungen finden allmonatlich einmal auf Einladung statt, und zwar in dem Orte, wo der Verein seinen Sitz hat.

Jedes Mitglied kann Vorschläge machen. Dieselben sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; sodann werden solche vor einer Beschlussfassung im Vereins-Organ veröffentlicht.

§ 13.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Vereinssitzung des Januar abgehalten. Sämtliche Mitglieder sind auf der General-Versammlung stimmberechtigt; Stimmübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung zulässig. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel, den es vor der General-Versammlung ausgefüllt zurückzusenden hat. Jede ordnungsmässig einberufene General-Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Ausserordentliche General-Versammlungen können von der Vorstandschaft jederzeit berufen werden und sind zu berufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

§ 14.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter drei herabsinkt oder die Auflösung in der General-Versammlung beschlossen wird. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit der abgegebenen oder mindestens fünf Stimmen dagegen sind.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens verfügt die auflösende Versammlung.

§ 15.

Der Tauschverkehr regelt sich nach der Tauschordnung.

§ 16.

Statutenveränderungen können nur vorgenommen werden, nachdem der Entwurf sämtlichen Mitgliedern zugesandt worden ist. Ueber die Abänderung beschliesst endgiltig die Vorstandschaft.

§ 17.

Diejenigen Mitglieder, welche den Briefmarken-Handel betreiben und besonders bezwecken, ihre Waare in dem Verein abzusetzen, sind verpflichtet, aus den Vereinsendungen für mindestens den vierten Theil der für sie durch den Verein verkauften Waaren zu entnehmen.

§ 18.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vermögen des Vereins den Gläubigern gegenüber haftbar.

# Tausch-Ordnung.

## § I.

An der Tauschverbindung können alle Mitglieder theilnehmen. Eingelieferte Tauschobjekte kommen nach einer festgesetzten Regel unter den Mitgliedern in Umlauf. Die Weiterbeförderung hat spätestens am dritten Tag nach Erhalt der Sendung nach dem der Sendung beiliegenden Theilnehmer-Verzeichnisse zu erfolgen und zwar für Rechnung und Gefahr des jeweiligen Verwahrers. Für jeden Tag Verspätung wird eine Strafe von 25 Pfg. in Ansatz gebracht. Jeder Theilnehmer haftet so lange für die Sendung, bis dieselbe im Besitze des vorgeschriebenen Nachfolgers ist.

## § II.

Im Interesse des glatten Verkehrs dürfen nur vorschriftsmässige Hefte behufs Einreichung von Sammelobjekten verwendet werden; diese Hefte sind vom 1. Tauschobmann zum Preise von 20 Pfg. pro Stück zu beziehen. Zur Circulation ungeeignete

Tauschhefte kann der Obmann von derselben ausschliessen. Preise sind deutlich mit Tinte geschrieben in Mark und Pfennig netto anzusetzen. Mitgliedsnummer des Einlieferers, Anzahl der Blätter und Werth des Inhalts muss stets auf dem Umschlag angegeben sein.

### § III.

Gleichzeitig mit der Aufnahme wird jedem Mitglied ein Monogrammstempel geliefert (zum Selbstkostenpreis von Mark 1.— inclus. Farbe, ohne Farbe Mark 0.50), welchen es sich zur Abstempelung der Felder, aus welchen es Marken entnommen hat, bedienen muss. Findet ein Theilnehmer ein Feld ohne entsprechenden Entnahmevermerk leer vor, so hat er in das Feld die Notiz: „leer gefunden von . . . . .“ zu setzen und haftet alsdann der Vormann für den Betrag des Fehlobjekts, falls er den Verlust nicht anders nachweisen kann.

Sowohl der Vormann als auch der Obmann, sind über solchen Fall sofort zu benachrichtigen.

### § IV.

Es ist strengstens untersagt, die in den Tauschsendungen befindlichen Objekte umzutauschen.

Jeder Missbrauch hat strafrechtliche Verfolgung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen zur Folge. Im Interesse der Philatelie wird jeder vorkommende Fall im Vereinsorgan zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

### § V.

Jeder Theilnehmer, dessen Name auf der Circulationsliste unterstrichen ist, hat den Empfang und die Weiterbeförderung der Sendung dem Obmann anzuzeigen.

Mitglieder, die sich wiederholt einer säumigen Weiterbeförderung der Tauschsendungen schuldig machen, können von der Tauschverbindung ausgeschlossen werden.

### § VI.

Bei Abrechnung von Tauschheften wird dem Einlieferer das Nichtverkaufte unter Beifügung des Betrages für die verkauften Objekte und unter Anrechnung des Portos zurückgesandt. Vom Betrag des Verkauften kommen 10 0/0 in Abzug, von welchen dem Tauschobmann 5 0/0 für seine Bemühungen zufließen.



§ VII.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs sind die Entnahmebeträge am Ende der Monate Februar, Mai, August und November nach Erhalt eines Auszugs zu reguliren; der Verein behält sich jedoch vor, die Beträge auch in einer anderen Weise einzukassieren und ist jedes Mitglied verpflichtet, sich danach zu richten.

§ VIII.

Jedes Mitglied erklärt sich durch Theilnahme an der Tauschverbindung mit den Vereinsstatuten und der Tauschordnung voll und ganz einverstanden.





THE  
Philatelic Society  
OF  
Sydney.



THE  
PHILATELIC SOCIETY  
OF SYDNEY.

Inaugurated 10th September, 1885.



President :

ANDREW HOUISON, M.B.

Vice-President :

A. G. TAYLOR, M.L.A.

Executive Committee :

J. M. WILSHIRE,

T. PUGH,

F. HARPUR.

Secretary, Treasurer, Librarian :

*E. A.*

JAMES A. PATERSON.

*Box no: 967.*

*G. P. O.*

*Sydney N.S.W.*

*Australia*



# CONSTITUTION

OF THE

## Philatelic Society of Sydney.

---

### ARTICLE I.—NAME.

This Association shall be known as the PHILATELIC SOCIETY OF SYDNEY.

### ARTICLE II.—OBJECTS.

The objects for which this Society is formed are:—

1. The encouragement of the collection and preservation of Postage Stamps of all nations.
2. The procuring and dissemination of knowledge thereto.
3. The inculcation of the best principles of classification and arrangement.
4. The consideration of stamps in their relations to Geography, History and Chronology, Politics, Language, and the Fine Arts.

## ARTICLE III.—MEMBERSHIP.

Sec. I.—The membership of this Society shall be divided into the three following classes:—

- (1.) Active members.
- (2.) Corresponding members.
- (3.) Honorary members.

The first class shall constitute the governing body of the Society, from which all officers and committees must be chosen.

The second class shall consist of those who by reason of residence abroad, or distance from the place of meeting, do not desire to become active members. They are expected to take an interest in the objects of the Society, and to aid it by contributions or information.

The third class shall consist of those persons who, by virtue of valuable service in the cause of Philately, are considered deserving of the distinctive title of honorary members.

Sec. II.—Proposals for membership in either of these classes must be made in writing, by an active member of the Society, at one of its meetings, and shall be referred to the Executive Committee, who shall report thereon at the next regular meeting.



Sec. III.—No candidate shall be entitled to membership without the consent, by ballot, of three-fourths of the members present at a regular meeting.

Sec. IV.—A rejected candidate cannot be again proposed during the period of twelve months following his rejection.

#### ARTICLE IV.—GOVERNMENT.

Sec. I.—The government of the Society shall be vested in the following named officers:—

- (1.) President.
- (2.) Vice-President.
- (3.) Secretary.
- (4.) Treasurer.
- (5.) Librarian.
- (6.) Executive Committee of three members.
- (7.) All officers of the Society shall be *ex officio* members of the Executive Committee.

Sec. II.—The term of each officer shall be for one year from the date of his election, and until a successor be appointed.

Sec. III.—It shall be the duty of the President and, in his absence that of the Vice-President, to preside at all meetings of the Society.

In the absence of both President and Vice-President, a temporary Chairman shall be appointed.

Sec. IV.—The Secretary shall keep accurate minutes of all transactions and proceedings of the Society. He shall conduct all its correspondence, keeping copies thereof in a book provided for that purpose. All letters received by him in his official capacity shall be filed among the records of the Society.

Sec. V.—The Treasurer shall receive and disburse all moneys; provided that no moneys shall be expended by him except by resolution therefor, duly adopted by the Society. He shall keep a strict account, in writing, of all moneys which he may so receive and disburse, and his books of accounts shall at all reasonable times be open to inspection of the Society, or any of its members.

Sec. VI.—The Librarian shall take charge of all books and papers belonging to the Society, and shall keep the same in good order.

Sec. VII.—The Executive Committee shall inquire into the merits of all applicants for mem-

bership, and report thereon to the Society. It shall also act as a Standing Committee of reference for any matters that may be duly referred to it by the Society.

## ARTICLE V.—MEETINGS.

Sec. I.—The regular meetings of the Society shall be held on the first Monday of each month. Special meetings shall be called by the President at the written request of three members, due notice of which must be given by the Secretary.

Sec. II.—One fourth of the active members shall constitute a quorum to transact all the necessary business of the Society.

## ARTICLE VI.—ELECTIONS.

Sec. I.—The annual election for officers shall take place at the regular meeting in October. Whenever a vacancy occurs in any of the offices, the same shall be filled at the next regular meeting.

Sec. II.—The election of officers shall be by ballot, a majority of the whole number of votes cast being necessary for a choice.

**ARTICLE VII.—SUBSCRIPTIONS.**

SEC. I.—The annual subscription, which is payable in advance, shall be ten shillings and sixpence for active and five shillings for corresponding members.

**ARTICLE VIII.—PUBLICATIONS.**

The Society may, from time to time, as it may determine, issue a bulletin or other publication, containing an abstract of its proceedings, and full reports of, or extracts from, papers read at its meetings, when such papers may prove of interest to collectors. Copies of these bulletins or publications shall be distributed in such manner as the Society shall direct.

**ARTICLE IX.—AMENDMENTS.**

This constitution shall not be altered, modified, or amended, except at a regular meeting, by a two-thirds votes of the members present. No action thereon shall be valid, unless one month's notice shall have been given.





KJØBENHAVNS



PHILATELIST-KLUB.





# STATUTEN

des

Kjøbenhavns Philatelistklub.





### § 1.

Kjøbenhavns Philatelistklub, welcher 22. November 1887 gestiftet wurde, hat den Zweck die Briefmarkenkunde und das Interesse für Briefmarken zu fördern.

### § 2.

Der Klub hält zweimal monatlich Sitzungen; in diesen wird Vortrag gehalten, Briefmarken werden vorgezeigt, untersucht, umgetauscht und verkauft (Briefmarkenbörse) und unter den einheimischen Mitgliedern verloost oder verauktionirt. Von dem Nettoprovenue der Auction fällt 5 % der Klubkasse zu.

Die Bibliothek des Vereins steht zur Verfügung der einheimischen Mitglieder, unter den vom Vorstande festgesetzten reglementarischen Bedingungen.

### § 3.

Als Mitglieder können Herren und Damen über 18 Jahre aufgenommen werden. Die Aufnahme geschieht durch schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der ersten Sitzung, nachdem die Betreffenden vorher zur Aufnahme vor-

geschlagen worden sind. Zur Aufnahme sind  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 4.

Der jährliche Beitrag für Mitglieder ist 4 Kronen, die mit 1 Krone bei der ersten Sitzung in jedem Quartal erlegt wird. Hat ein Mitglied, nachdem es gemahnt ist, vor dem Ausgang eines Quartals nicht bezahlt, wird es als Mitglied des Klubs gestrichen. Der Austritt aus dem Klub geschieht durch schriftliche Anmeldung bei dem Präsidenten. Der Klub nimmt auch auswärtige Mitglieder auf; der Beitrag für diese ist 2 Kronen jährlich und wird jedesmal für ein Jahr portofrei erlegt. Die Aufnahme dieser Mitglieder geschieht in gewöhnlicher Weise. (Auswärtige Mitglieder können, gegen Erlegung des vollen Beitrages, dieselben Rechte wie die einheimischen erwerben, doch werden denselben keine Bücher aus der Bibliothek geliehen.)

#### § 5.

Für eine einzelne Sitzung ist Besuchenden die Theilnahme an den gewöhnlichen Sitzungen erlaubt; dieselben müssen im Voraus von einem Mitglied bei dem Präsidenten oder bei demjenigen, der an seiner Stelle die Sitzung leitet, angemeldet werden.

#### § 6.

Tausch und Verkauf von Briefmarken etc. darf nicht vor dem Abschluss der Verhandlungen statt-

finden; ebensowenig können Besuchende Briefmarken u. s. w. zum Verkauf oder Tausch vorlegen.

### § 7.

Die Leitung des Klubs und der Geschäfte geschieht durch den Vorstand, bestehend aus

dem Präsidenten,  
dem Vicepräsidenten,  
dem Secretair und  
dem Kassirer.

Der Präsident führt in der Regel den Vorsitz bei allen Sitzungen, und hat die Leitung des Klubs überhaupt in seiner Hand. Der Vorstand repräsentirt den Klub nach auswärts und unterschreibt gleichfalls alle die wichtigeren schriftlichen Mittheilungen. Die übrigen Geschäfte werden nach einem von dem Vorstand festgesetzten Regulativ under dessen Mitglieder vertheilt. In der ersten Sitzung im Januar werden 2 Mitglieder erwählt, welche den Rechnungsabschluss des vorigen Jahres zu revidiren haben, derselbe muss den Revisoren spätestens 16. Januar überliefert und dem Präsidenten vor dem 1. Februar revidirt zugesandt werden.

### § 8.

Die jährliche ordinaire Generalversammlung wird am ersten Sitzungsabend im Februar abgehalten. Derselben wird der Rechnungsabschluss für das verflossene Jahr mit den Bemerkungen der Revisoren vorgelegt und hierauf die Decision abgegeben, während

gleichzeitig die Wahl der Vorstandsmitglieder durch schriftliche Abstimmung vorgenommen wird. Die Funktionszeit des Vorstandes ist ein Jahr, doch kann Wiederwahl desselben stattfinden. Tritt ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Jahres aus, findet eine Neuwahl in der ersten eintreffenden Sitzung in der gewöhnlichen Weise statt. Zur Wahl ist nur einfacher Majorität erforderlich.

### § 9.

Extraordinaire Generalversammlungen können sowohl vom Vorstande als auch auf schriftliches Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern zusammen gerufen werden. Die Gegenstände der Verhandlungen müssen im Voraus schriftlich jedem Mitgliede mitgeteilt werden.

### § 10.

Veränderungen in den Statuten können auf einer extraordinären Generalversammlung, wo wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Klubmitglieder gegenwärtig sind und wenigstens  $\frac{2}{3}$  derselben dafür stimmen, angenommen werden. Ist die notwendige Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, wird eine neue Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

### § 11.

Wenn ein Mitglied durch sein Betragen in dem Klub oder ausserhalb desselben Veranlassung zur

Unzufriedenheit giebt, so dass entweder der Vorstand oder wenigstens 10 Mitglieder Vorschläge zu seinem Austritt aus dem Klub einreichen, sind sämtliche Mitglieder hiervon zu benachrichtigen, sowie es auch mitzutheilen ist, an welchem Sitzungsabend die schriftliche Abstimmung hierüber stattfinden wird. Zum Ausschliessen ist wenigstens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 12.

Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine allein zu diesem Zwecke zusammenberufene Generalversammlung erfolgen, und nur dann, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der sämtlichen Mitglieder des Klubs schriftlich dafür stimmen. Bei einer solchen Gelegenheit ist es den abwesenden Mitgliedern erlaubt, ihre Stimme abzulegen, welches in der Weise geschieht, dass das Votum, mit dem Namen des Mitgliedes unterschrieben, vor Eröffnung der Generalversammlung in einem versiegelten Couvert dem Präsidenten überliefert und erst beim Zusammenzählen der Stimmen geöffnet wird.

Wird es beschlossen den Klub aufzulösen, ist es von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Majorität zu bestimmen, wie es mit dem Besitzthümer des Klubs und mit der Kasse zu verhalten ist.

## Prüfung und Taxation.

Die einheimischen Mitglieder und diejenigen auswärtigen Mitglieder, die das volle Kontingent bezahlen, können bei dem Vorstande Briefmarken (ausgenommen russische und amerikanische Lokalmarken) zur Prüfung und Taxation einliefern, in einer Anzahl von 10 Stück pr. Monat, ohne dass hierfür Bezahlung zu erlegen ist. Für jede eingelieferte Marke über 10 Stück sind 4 Oere zu bezahlen, welche der Klubkasse zufließen. Alle Portoaufgaben trägt der Einsender. Wenn es verlangt wird, versieht der Klub die ächten Marken mit einem Garantistempel. Kann der Vorstand die Ächtheit einer Marke nicht feststellen, muss der Betreffende sich hierin finden. In solchem Falle ist jedoch keine Gebühr zu erlegen.

Alle Lokalmarken sind von jeder Taxation ausgeschlossen.

---



## Doubletten - Austausch.

Die einheimischen Mitglieder und diejenigen auswärtigen Mitglieder, die das volle Kontingent bezahlen, können bei dem Vorstande portofrei Briefmarken, Ganzsachen und Ausschnitte einliefern zum Absatz zwischen Mitgliedern anderer Vereine in und ausserhalb Dänemark, sowie zwischen den Mitgliedern des Klubs, die in Kopenhagen oder ausserhalb dieser Stadt wohnen. Wenn die Circulation dieser Gegenstände nur unter den Kopenhagener-Mitgliedern gewünscht wird, ist dies bei der Einlieferung zu bemerken. Der Klub liefert den Mitgliedern geheftete Bücher mit Platz für 320 Marken zu einem Preise von 1 Krone für 10 Stück und zu Ganzsachen Kouverte zu 20 Stück, zu einem Preise von 1 Krone für 25 Stück. Der Gebrauch derselben ist obligatorisch.

Die Preise sind Netto in Pfennige anzusetzen. In dem Betrage für das eventuel Verkaufte, werden 5 % abgezogen, welche der Klubkasse zufallen. Portoausgaben werden von der Kasse abgehalten.

Es ist anzuempfehlen, namentlich soweit es die

besseren Marken angeht, in den Büchern bei der betreffenden Rubrik zu notiren, was dieselbe enthält, um jeden Umtausch während der Circulation zu verhindern, wofür der Vorstand keine Verantwortung übernehmen kann.

Von correspondirenden Gesellschaften oder Vereinen, mit welchen ein Übereinkommen in dieser Beziehung getroffen ist, wird Auswahl unter den Mitgliedern in Kopenhagen, die es wünschen, in Circulation gebracht werden. Jedes Mitglied hat in einer solchen Auswahl seinen Namen mit Bleistifte bei jeder gekauften Marke u. s. w. zu notiren, während es in der mitfolgenden Liste der Theilnehmer mit Tinte die Anzahl Marken anführt, welche es ausgenommen hat, sowie den Preis für dieselben. Diesen Betrag hat es, sogleich nach Ablieferung der Auswahl an seinem Nachfolger in der Reihe, an den Klubkassirer auszuzahlen, welcher ihm hierfür eine Quittung ertheilt, unter Vorbehalt, dass dieser Betrag mit der später vorzunehmender, schliesslichen Abrechnung übereinstimmt. Empfängt ein Mitglied eine Auswahl, worin sich leere Plätze finden, ohne mit einem Namen bezeichnet zu sein, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe hierauf aufmerksam machen, indem es sonst selbst für die fehlenden Marken verantwortlich ist. Kein Mitglied darf eine solche Auswahl länger als zweimal 24 Stunden behalten; jedoch wird es empfohlen, die Circulation soweit wie möglich zu beschleunigen. Von dem Betrage, wofür gekauft ist, haben die

Mitglieder keine Provenue zu bezahlen. Die Reihe, in welcher eine Auswahl circulirt, wechselt nach einer ein für allemal festgesetzten Regel; doch hat der Obmann für den Doubletten-Austausch das Recht zuerst die Marken u. s. w. auszuwählen, welche er selbst zu erwerben wünscht. Ein jedes Mitglied ist für die Auswahl so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger in der Reihe zu Händen gekommen ist.

Wenn ein Mitglied in Kopenhagen von einem auswärtigen Mitgliede eine Auswahl empfangen hat und dasselbe — nachdem es ausgewählt was es kaufen will — wünschen möchte, diese Auswahl unter den übrigen Mitgliedern in Kopenhagen circuliren zu lassen, kann die Auswahl unter Aufgabe des Namens des Betreffenden bei dem Vorstande eingeliefert werden, welcher darüber entscheidet, ob dieselbe sich dazu eignet, und dann die Circulation in gewöhnlicher Weise besorgt. Die Zurücksendung einer solchen Auswahl ist jedoch nicht Sache des Klubs und in dem Betrage für die von den Mitgliedern gekauften Marken werden 5 % zum Vortheil für die Klubkasse abgezogen.

Die in Kopenhagen wohnenden Mitglieder dürfen keine Auswahl in Circulation setzen, die von anderen als Mitgliedern des Klubs herrührt. Übertretung dieser Bestimmung hat den Ausschluss des Betreffenden an der Theilnahme im Doubletten-Austausch zur Folge.

Die Revision der Rechnungsablage, welche der

Kassirer über den Verkauf von Doubletten führt, wird von einem Vorstandsmitgliede vorgenommen, während das erforderliche Material hierzu noch zur Stellen ist.

Eventuel entstehende Streitfragen betreffend den Doubletten-Austausch werden vom Vorstande abgemacht, dessen Entscheidung unappellabel ist.



## Kaufvereinigung.

Der Klub übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, soweit möglich seinen Mitgliedern alle neu erschienenen Briefmarken und Ganzsachen zum Nennwerthe, resp. dem möglichst billigsten Preise zu verschaffen. Der Klub besorgt in der Regel jedoch nur solche Marken und Ganzsachen bis zu einem Nennwerth von 1 Krone incl. Es steht demselben indess frei, wenn in einer ganzen Serie sich keine Werthsachen befinden, die 2 Kr. 50 Oere überschreiten, dann auch solche Sachen mitzunehmen, die den Preis von 1 Krone überschreiten.

Ein jedes Klubmitglied, welches sich an dieser Kaufvereinigung betheiligen will, hat dem Obmann desselben hiervon schriftliche Mittheilung zu machen. Gleichzeitig ist ein Verzeichniss derjenigen Länder einzusenden, deren Briefmarken und Ganzsachen man nicht zu erwerben wünscht, oder, wenn man Specialsammler ist, ein Verzeichniss derjenigen Länder, von welchen man Specialitäten wünscht. Man hat gleich-

zeitig das Recht, Ganzsachen und Lokalmarken von der Besorgung auszuschliessen.

Für die Marken und Ganzsachen, welche ein Mitglied durch die Kaufvereinigung erwirbt, bezahlt es ausser dem Kaufpreis nur seinen Antheil an den Portoausgaben und dem Korrespondancematerial, sowie für jedes Exemplar eine Gebühr von 1 Oere, welche der Klubkasse zufällt.

Jedes Mitglied erhält jeden zweiten Monat die für dasselbe erworbenen Marken und Ganzsachen zugesandt. Das Porto für diese Sendungen hat er allein zu tragen, wenn nicht eine andere Abrede mit dem Obmann getroffen ist.

Zur Deckung von Ausgaben und Gebühren hat jeder Theilnehmer bei seinem Eintritt sofort einen Vorschuss von 20 Kronen an den Obmann einzuschicken, welches Betrag auch zu einer verhältnissmässigen Deckung für den bei der Bestellung möglicherweise entstehenden Verlust angewandt werden kann, wenn die erlegte Gebühr nicht zuschlägt.

Gleichzeitig mit jeder Sendung wird den Theilnehmern eine kurzgefasste Aufgabe über die Anschaffungskosten zugestellt, wobei zugleich bemerkt wird, wie viel von dem Vorschuss noch übrig ist.

Wenn dieser Betrag bis auf 5 Kronen oder darunter reducirt ist, wird der Betreffende aufgefordert, einen neuen Einschuss zu machen; trifft dieser nicht mit umgehender Post ein, so hört jede Bestellung und jede Sendung für den betreffenden Theilnehmer auf, bis der Betrag eingegangen ist.

Jeder Theilnehmer hat zu jeder Zeit das Recht, aus der Kaufvereinigung auszutreten, doch muss hiervon dem Obmann Mittheilung gemacht werden, und der betreffende Theilnehmer ist verpflichtet, die Briefmarken und Ganzsachen entgegenzunehmen und zu bezahlen, die für seine Rechnung schon bestellt sind. Zugleich mit der endlichen Abrechnung erhält der ausgetretene Theilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurückgesandt.

Der Obmann hat das volle Vertrauen der Mitglieder und ist keiner Revision untergeben.

Eventuelle Differenzen zwischen dem Obmann und den Theilnehmern werden von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes abgemacht, die nicht bei der Sache interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist.

## Lesezirkel.

Den einheimischen Mitgliedern werden ohne Bezahlung Mappen mit den dem Klub zugegangenen Blättern und Zeitschriften zugesandt.

Die Circulation geschieht nach einem jeder Mappe folgenden Verzeichnisse und hat jeder Theilnehmer die Mappe an seinem Nachfolger auszuliefern. Eine solche Mappe darf nur 2 Tage lang behalten werden.

Wenn von dem Inhalte der Mappe Exemplare fehlen sollten, hat der Empfänger sogleich beim Empfange den Absender hierauf aufmerksam zu machen, damit der Fehler redressirt werden kann.

Die auswärtigen Mitglieder, welche volles Contingent bezahlen, können, gegen Bezahlung der Portoausgabe, die Blätter und Zeitschriften des Klubs ausgeliehen erhalten, wenn die Circulation in Kopenhagen geschlossen ist. Die näheren Bedingungen für die Rücksendung werden in jedem einzelnen Falle dem Betreffenden mitgetheilt werden.









KJØBENHAVNS



PHILATELISTKLUB.



# STATUTEN

des

Kjøbenhavns Philatelistklub.



1898.

**Fr. G. Knudtzons Buchdruckerei. Kopenhagen.**  
**Fr. G. Knudtzon & Oscar Enevoldsen.**



### § 1.

Kjøbenhavns Philatelistklub, welcher am 22. November 1887 gestiftet ist, hat den Zweck die Kenntniss von und das Interesse für Briefmarken zu fördern.

### § 2.

Der Klub hat zweimal monatlich Sitzungen; im Juni, Juli und August jedoch nur einmal; bei diesen werden Vortrag über Briefmarken gehalten, nebst Vorzeigung solchen, Tausch und Verkauf (Briefmarkenbörse), theils unter den Mitgliedern, theils durch Auktionen; diese finden in der Regel statt bei den Zusammenkünften, die ausser den offiziellen Sitzungen statt finden; aus dem Erlös empfängt die Klubkasse 5 %; nur unbeschädigte und echte Marken dürfen eingeliefert werden. — Tausch und Verkauf darf nur nach dem Schluss der Verhandlungen vorgenommen werden.

Im Laufe des Jahres finden 10 gratis Verloosungen einzelner Briefmarkengewinne statt. Hieran betheiligen alle Mitglieder, die Jahresbeitrag für das betreffende Jahr bezahlt haben.

Die Bibliothek des Klubs steht zur Verfügung der einheimischen Mitglieder, die sich dieserhalb an den Archivar zu wenden haben.

### § 3.

Als Mitglieder können Herren und Damen, die das 18 Jahr erreicht haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei einer Sitzung oder Zusammenkunft und bei der nächsten offizielle Sitzung kann schriftliche Abstimmung über die Aufnahme statt finden; zur Aufnahme sind  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. — Im Februar jeden Jahres erscheint ein Mitgliederverzeichniss, welcher sämtlichen Mitgliedern gratis zugestellt wird.

### § 4.

Der Jahresbeitrag für die einheimischen Mitglieder ist 6 Kronen, für die auswärtigen 4 Kronen. *Der Jahresbeitrag wird im Januar jeden Jahres portofrei bezahlt.* Ist derselbe nicht zu der Zeit bezahlt, wird er für Rechnung des Betreffenden im Laufe des Februar durch Postnachnahme eingezogen. Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten.

Hat ein Mitglied, nachdem es gemahnt ist, nach Verlauf eines Monats sein Jahresbeitrag noch nicht bezahlt, wird es in der Liste der Mitglieder gestrichen.

Die Mitglieder, die nach dem 1. Oktober aufgenommen werden, bezahlen keinen Beitrag für das



laufende Jahr aber bekommen auch nicht die Zeitungen des Klubs zugesandt oder nehmen an den gratis Verloosungen des Jahres Theil.

Der Austritt aus dem Klub muss schriftlich bei dem Präsidenten angemeldet werden, *und muss diese Ausmeldung ihm vor dem 15. Dezember desjenigen Jahres, für welches der Jahresbeitrag bezahlt ist, eingehändigt werden.*

### § 5.

Besuchende können für eine einzelne Zusammenkunft Zutritt erhalten; sie müssen im Voraus von einem Mitgliede bei dem Präsidenten oder demjenigen, der an seiner Stelle fungirt, angemeldet werden. Zum Verkauf oder Tausch kann kein Besucher Marken, Gangsachen oder anderen zur Philatelie gehörige Sachen, vorlegen.

### § 6.

Die Leitung und die Geschäfte des Klubs werden von einem Vorstand wahrgenommen; derselbe besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vicepräsidenten,
- dem Kassier,
- dem Archivar,
- dem Hauptleiter des Doublettenverkaufes und nothwendigen Anzahl Secretaire.

Der Präsident dirigirt in den Sitzungen und Zusammenkünften; er hat die Hauptleitung des Klubs und repräsentirt denselben nach Aussen.

Der Vicepräsident tritt an die Stelle des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Die Geschäfte der Secretaire werden innerhalb des Vorstandes verabredet.

*Kein Briefmarkenhändler kann zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden.*

Der definitive Ueberschuss des Rechnungsjahres in der verschiedenen Abtheilungen des Klubs wird in einer Bank oder Sparkasse deponirt, aus welcher derselbe nur gegen eine Rekvisition, die von 3 Vorstandsmitgliedern unterschrieben ist, entnommen werden kann. Die leihweise Uebertragung des Ueberschusses an die einzelnen Abtheilungen kann nur mit Erlaubniss des gesammten Vorstandes stattfinden, und im Falle Einstimmigkeit hierüber nicht erlangt werden kann, wird die Sache in einer ordinairen Sitzung durch einfache Majorität in der Abstimmung entschieden.

### § 7.

In jedem Jahre werden 2 Revisoren gewählt, welche die Rechnungsablage für das verlaufene Jahr, sowohl den Kassenabschluss als die Rechnschaften für die Kaufvereinigung und den Doublettenverkauf zu revidiren haben. Die Rechnungsabschlüsse müssen spätestens am 15. Januar den Revisoren zugestellt werden und von diesen vor Ablauf des Monates mit den eventuellen Revisionsbemerkungen wieder dem Präsidenten zugesandt werden.

§ 8.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung wird im Februar Monate, unter Leitung eines dazu eigens erwählten Dirigenten, abgehalten. Der Generalversammlung, welche decidirt, werden die Rechnungsablagen des verlaufenen Jahres mit den Bemerkungen der Revisoren vorgelegt; gleichfalls geschieht die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren. Die Zeit der Funktion gilt für 1 Jahr, doch kann Wiederwahl stattfinden.

Tritt ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor im Laufe des Jahres aus, wird in der ersten eintreffenden Sitzung eine supplirende Wahl vorgenommen. — Zur Wahl ist einfache Majorität genügend. — Alle schriftliche Abstimmungen im Klub geschehen mit Namensunterschrift; Stimmzettel ohne eine solche Unterschrift sind nicht gültig.

§ 9.

Extraordinaire Generalversammlungen, die von einem besonders dazu erwählten Dirigenten geleitet werden, können mit einer Frist von einem Monate einberufen werden, entweder auf Initiative des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens 10 Mitgliedern.

Die Gegenstände der Verhandlung müssen vorher durch das Organ des Klubs mitgetheilt werden. Dasselbe wird überhaupt immer zur Einberufung von Sitzungen, zu Mittheilungen allgemeinen Inhaltes, zum Referat über die Sitzungen benutzt.

Nur wo besondere Umstände dafür sprechen, finden direkte Mittheilungen an die Mitglieder statt.

§ 10.

Veränderungen in den Statuten können nur auf einer extraordinären Generalversammlung, und nur dann wenn  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen dafür sind, vorgenommen werden.

§ 11.

Sollte ein Mitglied durch sein Betragen im Klub oder ausserhalb derselben insofern Veranlassung zur Missbilligung geben, dass entweder vom Vorstände oder von wenigstens 10 Mitgliedern ein Vorschlag zur Exklusion des Betreffenden eingebracht wird, muss in dem Organ des Klubs vorher darüber Mittheilung gegeben werden, dass eine solche Exklusion vorgeschlagen ist und in welcher Sitzung die Sache behandelt werden wird.

Zur Ausschliessung ist einfache Majorität erforderlich. Das betreffende Mitglied wird durch den Vorstand davon benachrichtigt dass die Ausschliessung vorgeschlagen ist, und aus welchem Grunde.

§ 12.

Die Auflösung die Klubs kann nur dann stattfinden, wenn auf einer besonders dazu einberufenen Generalversammlung wenigstens  $\frac{2}{3}$  der sämmtlichen Klubmitglieder schriftlich dafür stimmen.

Bei dieser Gelegenheit ist es den abwesenden Mitgliedern erlaubt ihre Stimme abzugeben. Dieselbe muss, vordem die Generalversammlung abgehalten wird, den Präsidenten in einem verschlossenen Kouvert zugestellt werden und dasselbe wird erst geöffnet bei Aufzählung der Stimmen.

Wird es beschlossen den Klub aufzulösen, bestimmen diejenigen anwesenden Mitglieder, die wenigstens 2 Jahren den Jahresbeitrag bezahlt haben, durch einfache Majorität, wie es mit dem Kassenbehalt und dem sonstigen Eigenthum des Klubs verhalten werden soll.



## Prüfung von Postwertzeichen.

Prüfung durch Herrn J. SCHLESINGER in Berlin unter nachstehenden Bedingungen:

1. Zusendung franko und eingeschrieben.
2. Für Prüfung von 1—20 Stück ist 1 Reichsmark, für weitere Stücke je 5 Pfennig Gebühr, gleichzeitig mit den Prüfungsobjecten einzusenden.
3. Die Prüfung erfolgt nach Möglichkeit sofort, ebenso die Rücksendung, auf Kosten des Auftraggebers.

4. Die Prüfungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen ohne Verantwortlichkeit.

5. *Garantieprüfungen* werden ausgeführt gegen 10 % der Taxe des Objects. Letzteres gilt als »recht« versichert und zahlt für den Fall der nachgewiesenen Unechtheit der Marke oder des Stempels der Prüfer dem Auftraggeber den vollen Betrag der Taxe als Entschädigung.

6. Differenzen zwischen dem Prüfer und Auftraggeber entscheidet der Klubvorstand.

---

## Verkauf von Doubletten.

---

Die Mitglieder des Klubs können beim Vorstand Marken zum Verkauf, theils an Klubmitglieder, theils an Mitglieder von Vereinen, mit welchen der Klub Kaufverbindung hat, einliefern. Wird es gewünscht, dass die Marken in bestimmten Kreisen in Circulation gesetzt werden, ist dies bei der Einlieferung ausdrücklich zu verlangen und wird ein solches Verlangen so weit möglich erfüllt werden.

Zum Gebrauche der Mitglieder liefert der Klub Hefte mit Platz für 320 Marken, zu einem Preise von 1 Krone für 10 Stück + Porto. Die Anwendung dieser Hefte ist obligatorisch; doch kann der

Hauptleiter des Doublettenverkaufes unter besonderen Umständen, namentlich überseeischen Mitgliedern gegenüber, eine Abweichung davon gestatten.

Bei der Einlieferung in die Abtheilung für Raritäten, in welcher nur Marken circuliren von wenigstens 1 Reichsmark Werth, und worin die Circulation in der Regel auf 4 Monate begrenzt ist, werden besondere Hefte mit Platz für 160 Marken benutzt; der Preis für diese Hefte ist derselbe, wie für die gewöhnlichen Hefte.

Die Preise sind Netto in Pfennig angesetzt. In dem Erlös gehen 10% ab, welche der Klubkasse und den Obmännern des Doublettenverkaufes zu gleichen Theilen zufallen. Die Kosten der Circulation kommen dem Einsender nicht bei, doch hat derselbe schliesslich bei der Zurücksendung nebst Abrechnung und Auszahlung das Porto zu tragen.

Es empfiehlt sich in den betreffenden Rubrik der Hefte, besonders der besseren Marken wegen, zu notiren, was dieselbe enthalten, um wo möglich Umtausch im Verlauf der Circulation zu verhindern, indem der Klub keine Verantwortung hierfür übernimmt; doch ist der Vorstand autorisirt, wo Umtausch von *Marken beweisen werden kann* und die Umstände dafür sprechen, vollen oder theilweisen Ersatz für den erlittenen Verlust zu gewähren.

Die Obmänner des Doublettenverkaufes sind dazu berechtigt, solche Hefte abzuweisen, die hauptsächlich Marken enthalten, die wegen ihrer geringen Seltenheit, ihres unverhältnissmässigen Preises, ihrer

schlechten Beschaffenheit oder aus anderen Ursachen als unrealisabel angesehen sind.

Alle Spekulationsmarken sind von der Circulation ausgeschlossen. Welche Marken hiermit gemeint sind, wird von Zeit zu Zeit in dem Kluborgan den Mitgliedern angezeigt werden.

Marken von Nichtmitgliedern dürfen nicht zu Circulation im Klub eingeliefert werden; die Uebertretung dieser Bestimmung hat den Ausschluss des Betreffenden von fernerer Theilnahme am Doublettenverkauf zur Folge.

Von der von Mitgliedern oder von fremden Vereinen eingesandten Heften werden Sendungen gebildet, die in den von Mitgliedern gebildeten Kreisen oder in fremden Vereinen circuliren.

Ein Jeder hat in einer solchen Sendung deutlich seinen Namen auf dem Platze zu notiren, wo eine Marke herausgenommen ist, während in der Liste, welche die Sendung begleitet, der gesammte Betrag des Kaufes eingeführt wird. Dieser Betrag wird gleichzeitig mit der Ablieferung der Sendung an den Folgenden auf der Liste entweder direkte an den Obmann eingesandt oder in einem versiegelten Kouvert der Sendung beigelegt. Die Liste ist mit einer Bemerkung hierüber zu versehen.

Werden in einer Sendung leere Plätze, in denen nichts angemerkt ist, vorgefunden, ist eine Bemerkung darüber zu machen, dass die Marken beim Empfang der Sendung fehlten; wird dies unterlassen, haftet der Betreffende selbst für die fehlenden Marken.



Kein Mitglied darf eine Sendung längere Zeit behalten als zweimal 24 Stunden; doch wird es empfohlen die Sendung soweit als möglich zu beschleunigen. Behält ein Mitglied die Sendung länger als die festgesetzte Zeit, hat es dafür eine Strafe an den Klub zu zahlen von 25 Oere für jeden versäumten Tag.

Ein jedes Mitglied ist für die Sendungen solange verantwortlich, bis sie dem nächsten auf der Liste überliefert sind.

Alle Bemerkungen in den Heften während der Circulation müssen mit Namensunterschrift versehen sein.

Bei jedem Umzug, Abreise oder wenn ein Mitglied aus einem oder anderem Grunde zeitweilig keine Sendung wünscht, muss dem Obmann beizeiten hiervon Mittheilung gemacht werden. Wird dies unterlassen, haftet das Mitglied für alle hieraus entstehenden Kosten.

Der Doublettenverkauf wird von den hierzu ausgewählten Vorstandsmitgliedern veranstaltet, wovon ein Jeder seinen Antheil infolge gegenseitiger Uebereinkunft übernimmt. Die Vertheilung der den Obmännern vom Erlös zufallende 5% wird nach von ihnen selbst festgesetzten Regeln geordnet.

Bei Circulation in Vereinen, die dem »Nordisk Filatelist-Forbund« angehören, fallen 5% von dem Erlös den betreffenden Verein zu, wogegen die Obmänner keine Vergütung bekommen. Von Sendungen solcher Vereine dagegen fallen beim Ver-

kauf 5 % den Obmännern zu, während der Klub nichts erhält. Die Verhältnisse anderen Vereinen gegenüber werden nach Uebereinkunft mit jedem einzelnen Vereine geregelt. — Die fremden Vereine sind dem Klub für anvertraute Sendungen verantwortlich.

Die Ordnung, womit die Sendungen in den verschiedenen Kreisen circuliren, wechselt nach einmal festgesetzten Regeln. Der Obmann hat das Recht zuerst diejenigen Marken herauszunehmen, die er selbst zu kaufen wünscht.

Falsche Marken oder Neudrucke werden, wenn sie vor der Circulation bemerkt werden, auf der Rückseite mit einem Stempel versehen, der sie als solche bezeichnet.

Werden Spekulationsmarken in den eingelieferten Heften vorgefunden, werden dieselben vor der Circulation herausgenommen und auf Kosten des Eigenthümers zurückgesandt. Finden sich in den Heften leere Plätze, werden diese vor der Circulation in bestimmter Weise abgestempelt.

Ein Umtausch der Marken, welcher als Diebstahl betrachtet werden muss, wird durch die Polizei streng verfolgt und der Betreffende öffentlich verklagt und gestraft.

Eventuel entstehende Streitfragen betreffend dem Doublettenverkauf werden vom Vorstande entschieden, dessen Entscheidung inappellabel ist.

## Kaufvereinigung.

**(Einkauf von ungebrauchten Marken.)**

---

Der Klub übernimmt es soweit möglich und ohne jede Vorantwortung seinen Mitgliedern neu ausgegebene, ungebrauchte Briefmarken zum Nennwerth, resp. billigst möglich, zu verschaffen. — Spekulationsmarken werden nicht angeschafft.

In der Regel werden vom Klub nur Marken bis zu einem Nennwerth von 1 Krone inklusive angeschafft. Werden Marken von einem höheren Werthe gewünscht, muss nach Bestimmung des Obmannes der Einschuss erhöht werden.

Ein jedes Mitglied, das an der Kaufvereinigung Theil nehmen will, muss dem Obmanne davon schriftliche Anzeige machen. Gleichzeitig muss ein Verzeichniss derjenigen Länder abgegeben werden, deren Marken nicht gewünscht werden, oder wenn Jemand Specialsammler ist, ein Verzeichniss der Länder, deren Marken gewünscht werden.

Für die Marken, welche ein Mitglied durch Vermittelung der Kaufvereinigung erhält, ist der Anschaffungspreis so wie 1 Oere pro Marke zu entrichten.

Jeder Theilnehmer erhält in der Regel jeden 2ten Monat die angeschafften Marken zugesandt. Das Porto für diese Sendungen trägt der Empfänger, soweit nicht mit dem Obmanne eine andere Verabregung getroffen ist.

Ein jeder Theilnehmer hat gleich beim Eintritt zur Bestreitung der Ausgaben einen Vorschuss von 20 Kronen einzusenden, welche Summe auch zur Deckung eines eventuellen Verlustes beim Einkauf angewendet werden kann.

Bei Zusendung der Marken wird den Theilnehmern jedesmal eine kurze Mittheilung über die Anschaffungskosten gegeben und zugleich bemerkt, wie viel von dem Vorschuss noch übrig ist. — Ist der Behag bis auf  $\frac{1}{4}$  oder darunter verbraucht, wird der Betreffende aufgefordert neuen Zuschuss zu leisten; trifft derselbe nicht mit umgehender Post ein, hört jeder Einkauf und jede Zusendung von Marken so lange auf, bis der Betrag eingegangen ist.

Ein jeder Theilnehmer hat das Recht zu jeder Zeit aus der Kaufvereinigung auszutreten; jedoch muss der Obmann davon schriftliche Anzeige erhalten und der Theilnehmer ist verpflichtet diejenigen Marken, die schon für seine Rechnung bestellt sind, entgegenzunehmen und zu bezahlen. Mit der schliesslichen Abrechnung erhält der ausgetretene Theilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurück.

Etwaige entstehende Streitfragen werden durch den Vorstand geregelt dessen Beschluss inappellabel ist.



## Verkauf von Briefmarkensammlungen der Mitglieder.

---

Mitglieder welche ihre Briefmarkensammlung oder gewisse Abtheilungen derselben zu realisiren wünschen, und nicht den Doublettenverkauf dazu benutzen wollen, können solche bei dem Klub einliefern, welcher den Verkauf unter folgenden Bedingungen übernimmt.

Die Sammlung oder die Abtheilungen derselben müssen nach dem benutzten Album oder Kataloge geordnet sein, und zwar jedes Land für sich.

Die Realisation, welche so rasch wie die Umstände es erlauben, vorgenommen wird, wird von einem dazu erwählten Comité, bestehend aus 3 Klubmitgliedern, wovon wenigstens das eine Vorstandsmitglied sein muss, ausgeführt.

Für die Realisation erlegt der Verkäufer 15 % des Bruttoertrages; hiervon fließen der Klubkasse 10 % zu, wogegen die 5 % unter die Comitémitglieder vertheilt werden.

Alle Unkosten bei der Realisation fallen dem Verkäufer zu. Dasjenige was von der Sammlung

möglicherweise auf der Auction im Klub verkauft wird, ist von einer Auctionsprovenue befreit.

Wenn es verlangt wird und die Umstände dafür sprechen, kann der Klub einen passenden Vorschuss auf die Verkaufssummen gewähren, wobei doch Rücksicht auf Sicherheit für die Klubkasse in erster Reihe zu nehmen ist. Ein solches Vorschuss wird mit 4 % jährlich verzinst.

Von der Realisation sind Ganzsachen und Parthiewaren ausgeschlossen.



## Verkauf von Briefmarkensammlungen etc. verstorbenen Mitglieder.

Beim Tode eines Mitgliedes übernimmt der Klub es die nachgelassene Sammlung und sonstige philatelistische Sachen zu realisiren. — Wenn dieser Geschäft dem Klub von den Hinterbliebenen übertragen wird, wird zu diesem Zwecke ein Comité, bestehend aus 3 Mitgliedern, wovon wenigstens das eine Vorstandsmitglied sein muss, erwählt. Von

dem Verkaufsprovenue werden 10 % abgezogen, wovon 5 % der Klubkasse und 5 % dem Komité zufallen. Die Klubkasse trägt alle mit der Realisation verbundenen Unkosten. — Wünschen die Hinterbliebenen einen Vorschuss auf die Verkaufssumme, kann derselbe im passender Verhältniss zu dem Werthe des Nachlasses gewährt werden.

Bei dem Tode eines Mitgliedes theilt der Vorstand den Hinterlassenen mit, welche Forderungen sie an den Klub stellen können.

---

## Das schwarze Buch.

---

Das schwarze Buch ist in Abtheilung A und B getheilt.

In die Abtheilung A werden die Namen derjenigen Personen eingetragen, die auf dem Gebiete der Philatelie sich auf die eine oder die andere Weise als Betrüger gezeigt haben, welche Fälschungen verfertigt haben oder verfertigt haben lassen, welche mit Kenntnisse zu ihrer Natur Fälschungen als echte verkauft oder angeboten haben.

In die Abtheilung B werden die Namen solche Personen eingetragen, welche aus eine moder anderem

Grunde nicht als Mitglieder aufgenommen oder beizubehalten gewünscht werden.

Das Eintragen in das schwarze Buch geschieht auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder und findet in einer offiziellen Sitzung statt.

Zur Eintragung sind  $\frac{2}{3}$  der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.





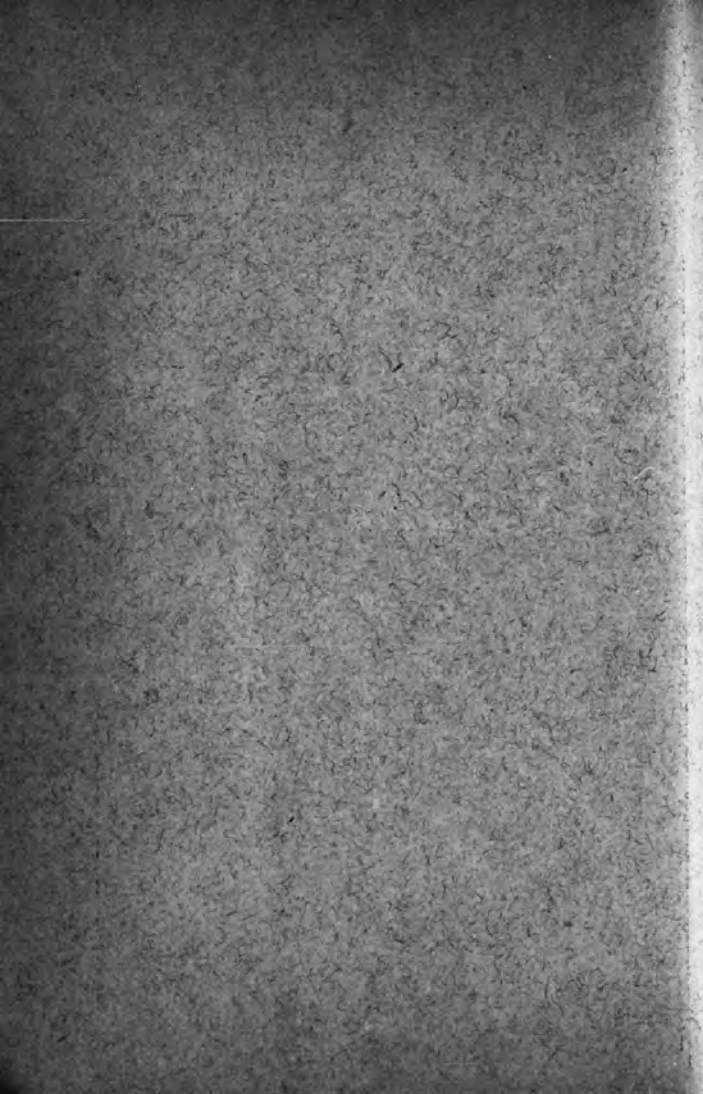




THE  
PHILATELIC SOCIETY,  
LONDON.

—♦♦—  
→STATUTES←  
—♦♦—

LONDON :  
G. SHIELD, PRINTER, 30, SLOANE SQUARE, S.W.  
1889.



PHILATELIC SOCIETY  
LONDON.

---

**Committee**

**FOR THE SEASON 1891-92.**

---

*Hon. President :*

H.R.H. THE DUKE OF EDINBURGH, K.G.

*President . . .* F. A. PHILBRICK, Esq., Q.C.

*Vice-President .* M. P. CASTLE, Esq.

*Secretary. . .* D. GARTH, Esq.

*Assist. Secretary* J. A. TILLEARD, Esq.

*Treasurer and* }  
*Librarian* } C. N. BIGGS, Esq.

E. D. BACON, Esq.

A. W. CHAMBERS, Esq.

MAJOR EVANS, R.E.

T. MAYCOCK, Esq.



THE  
PHILATELIC SOCIETY,  
LONDON.

—♦♦—  
->STATUTES.<-  
—♦♦—

LONDON:  
G. SHIELD, PRINTER, 30, SLOANE SQUARE, S.W.

1889.







# THE PHILATELIC SOCIETY,

LONDON.

FOUNDED APRIL 10, 1869.

## STATUTES

*Revised, amended, and adopted at a Meeting of the  
Society, held on the 18th January, 1889.*



### OBJECTS.

Art. 1. The Society was constituted to encourage and promote—

- (1) The study of postage and telegraph stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and cards, their history, engraving, printing, and other details.
- (2) The detection and prevention of forgeries and frauds.
- (3) The preparation and publication of papers and works bearing upon these subjects, and  
The undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects, and contribute to the increase of the science and practice of Philately.

## MEMBERSHIP.

Art. 2. All persons not under 18 years of age, ladies as well as gentlemen, interested in the aforesaid objects, are eligible as members of the Society.

Art. 3. Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society, balloted for, and elected by a majority of three-fourths of those present and voting. The names of candidates, together with those of their respective proposers and seconders, must be sent in to the Secretary at least ten days before the meeting at which they are to come up for election, and the Secretary, in forwarding the notices of such meeting to the members, shall notify the names of such candidates, and of their supporters, and the fact that they are awaiting election. It is desirable that candidates before being proposed should be introduced as visitors at one of the Society's meetings. All members shall give an address in England, to which it shall be sufficient to send all notices, except in regard to the matters referred to in Article 10.

Art. 4. For purposes of election seven members shall form a quorum.

Art. 5. The Society is composed of  
(a) Town Members ;

- (b) Country Members ;
- (c) Corresponding Members ;
- (d) Honorary Members.

Art 6. Town members consist of such persons who may reside or have their place of business within a radius of twelve miles of Charing Cross.

Art. 7. Country and corresponding members consist of persons other than the above residing respectively (1) outside such radius in the United Kingdom, or (2) abroad, who may wish to ally themselves with the Society, and aid in promoting its objects. Country and corresponding members may at any time attend the Society's meetings.

Art. 8. Honorary members consist of those who may be so elected by the Society. They pay no subscription.

Art. 9. A list of the members of the Society shall be published every year, in the month of May, in the *Philatelic Record*, or such other publication as the Committee may direct.

Art. 10. If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Committee, it shall be the duty of the Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny

or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society following such expulsion ; or, in the case of members residing abroad, at any ordinary meeting held within six weeks of the date of such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such six weeks.

Art. 11. Members may at any time bring a friend with them to be present at a meeting ; the same friend is not to be brought more than three times in any one season.

#### COMMITTEE.

Art. 12. The affairs and business of the Society are conducted by a Committee of nine members ; viz. :

The President ;  
 Vice-President ;  
 Secretary ;  
 Assistant Secretary ;  
 Treasurer :

and four other members. For the purposes of a meeting of the Committee three shall form a quorum.

Art. 13. An Annual General Meeting of the Society shall be held in the month of May, at which meeting the Officers of the Society and members of the Committee shall be elected to hold office for a period terminating with the next Annual General Meeting; but any office becoming vacant may be refilled by election at any ordinary meeting, upon notice being given in accordance with Article 28. Retiring officers and members of the Committee are eligible for re-election.

Art. 14. The Secretary conducts the correspondence of the Society, and draws up the Reference Lists. The Assistant Secretary keeps the minutes of the Society's meetings, and renders such temporary or other assistance to the Secretary in the performance of his duties as may from time to time be required of him. The Treasurer has charge of the Funds of the Society. He is to present a balance-sheet of such funds to the Committee at the first meeting of the Society held during the month of April in each year, that it may be audited and laid before the Society at the Annual General Meeting in May.

Art. 15. At the aforesaid first meeting in April two members shall be appointed as Auditors, one of

whom shall not be a member of the Committee, to audit the balance-sheet, and report thereon to the Annual General Meeting in May.

### SUBSCRIPTIONS.

*amended  
July 1891*  
Art. 16. The Annual Subscription for town members is ~~One~~<sup>Two</sup> *Guineas* and for country and corresponding members ~~Ten Shillings and Sixpence, 1 Gu~~.

Art. 17. The subscription is due on being admitted a member, and annually, on the 1st January in each year in advance. Members elected after the 25th March will only be called upon to pay a proportion of the current year's subscription, calculated from the preceding quarter day to the end of the year.

Art. 18. It shall be lawful for town members, on a payment of ~~Four~~<sup>Five</sup> *Guineas*, and for country and corresponding members, on payment of ~~Five~~<sup>Seven</sup> *Guineas*, to commute thereby all future annual subscriptions, and become life members of the Society. Provided, however, that any country member who may have so commuted his future subscriptions by virtue of this article, shall, on coming to reside, or having a place of business, within the radius which may for the time being be fixed by the Society's articles as defining the qualification of a town member, be liable to a further payment of ~~Five~~<sup>Seven</sup> *Guineas*, or to a further Annual Subscription of ~~Ten Shillings and Sixpence, 1 Gu~~.

Art. 19.—All members who have not sent their Subscription to the Treasurer by the 1st April, or explained their not having done so to the satisfaction of the Committee, will be considered to have resigned their membership. To become members of the Society again, they will have to be re-elected in accordance with the provisions of Article 3.

Art. 20. Members wishing to withdraw from the Society must notify their intention to the Secretary on or before the 1st December, in order to avoid liability in respect of the following year's Subscription.

### MEETINGS.

Art. 21. Meetings are held in London, generally on alternate Fridays, and at such dates, time, and place as the Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post.

Art. 22. The Meetings are presided over by the President, or, in his absence, by the Vice-President, or, failing him, the senior member of the Committee present, or failing these, a Chairman to be selected by those present. For the transaction of business, seven members shall form a quorum.

Art. 23. As soon as the chair is taken the Assistant Secretary is to read the minutes of the previous meeting. The business appointed for the day is to be



next proceeded with as stated in the Agenda, unless the meeting shall otherwise determine. Novelties, forgeries, and other matters of interest are to be exhibited after the business of the meeting has been concluded.

Art. 24. Every member attending any meeting of the Society must bring his or her *bonâ fide* collection of the stamps named for study at such meeting (due notice thereof having been given); and a fine of one shilling shall be paid to the Treasurer for each omission to do so; in the absence of legitimate excuse this fine to be rigidly enforced.

Art. 25. All the accounts and correspondence of the Society shall, in the discretion of the Chairman, be produced at any meeting, on due notice previously given to the officer for the time being responsible for their custody.

## PUBLICATIONS.

Art. 26. Reports of the proceedings of the Society are published in the *Philatelic Record* by permission of the Society.

Art. 27. The Reference Lists of stamps, as approved at the meetings, are published from time to time by the Society in a separate form, or together with the reports of the proceedings, as may be deemed

expedient. The copyright of all publications of the Society is the property of the Society, unless reserved by the authors ; nor can the same be published without the permission of the Society.

### GENERAL.

Art. 28. The Society at any ordinary meeting, upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these Statutes, or the election of officers or members of the Committee on the occasion of any vacancy occurring during the current year of office.





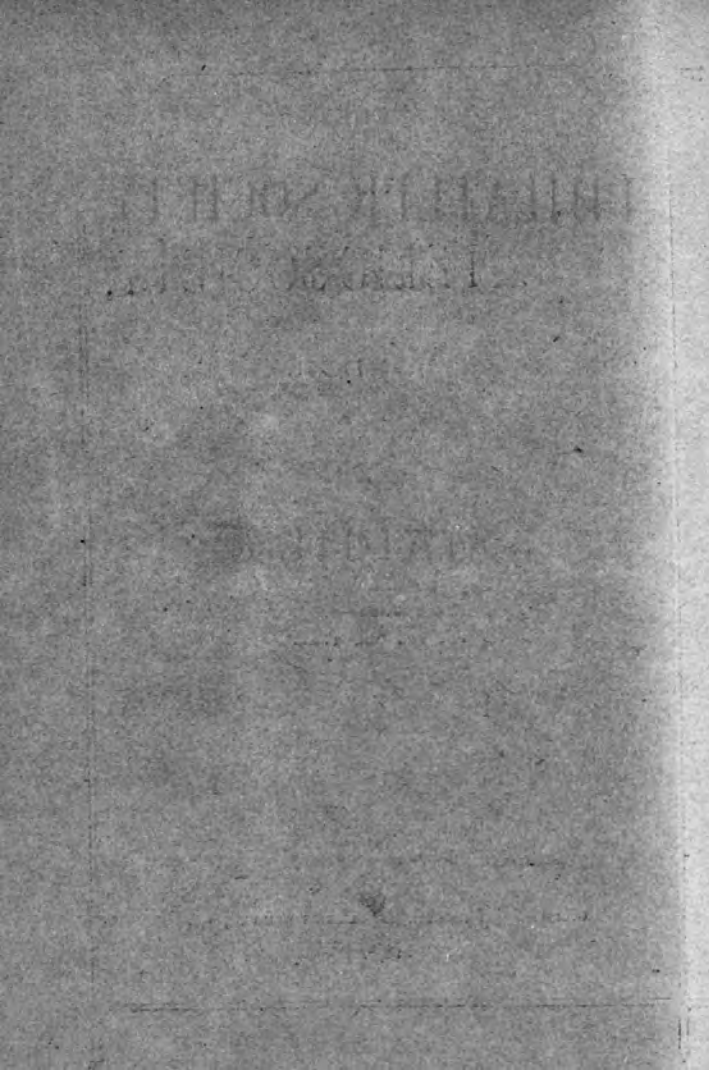
17

THE  
PHILATELIC SOCIETY,  
LONDON.

—♦—  
→STATUTES.←  
—♦—

LONDON :  
G. SHIELD, PRINTER, 30, SLOANE SQUARE, S.W.

1892.



THE  
PHILATELIC SOCIETY,  
LONDON.

—♦—  
→STATUTES←

—♦—  
LONDON :  
G. SHIELD, PRINTER, 30, SLOANE SQUARE, S.W.  
—  
1892.



PHILATELIC SOCIETY  
LONDON.

---

Committee

FOR THE SEASON 1891-92.

---

*Hon. President :*

H.R.H. THE DUKE OF EDINBURGH, K.G.

*President* . . . F. A. PHILBRICK, Esq., Q.C.

*Vice-President* . M. P. CASTLE, Esq.

*Secretary* . . . D. GARTH, Esq.

*Assist. Secretary* J. A. TILLEARD, Esq.

*Treasurer and* }  
*Librarian* } C. N. BIGGS, Esq.

E. D. BACON, Esq.

A. W. CHAMBERS, Esq.

MAJOR EVANS, R.E.

T. MAYCOCK, Esq.





# THE PHILATELIC SOCIETY, LONDON.

FOUNDED APRIL 10, 1869.

## STATUTES.

*Revised, amended, and adopted at a Meeting of the  
Society, held on the 11th day of March, 1892.*



### OBJECTS.

Art. 1. The Society is termed the Philatelic Society, London, and was constituted to encourage and promote.

(1) The study of postage and telegraph stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and cards, their history, engraving, printing, and other details.

(2) The detection and prevention of forgeries and frauds.

(3) The preparation and publication of papers and works bearing upon these subjects, and

The undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects, and contribute to the increase of the science and practice of Philately.

## MEMBERSHIP.

Art. 2. All persons not under 18 years of age, ladies as well as gentlemen, interested in the aforesaid objects, are eligible as members of the Society.

Art. 3. Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society, balloted for, and elected by a majority of three-fourths of those present and voting. The names of candidates; together with those of their respective proposers and seconders, must be sent in to the Secretary at least ten days before the meeting at which they are to come up for election, and the Secretary, in forwarding the notices of such meeting to the members, shall notify the names of such candidates, and of their supporters, and the fact that they are awaiting election. It is desirable that candidates before being proposed should be introduced as visitors at one of the Society's meetings. Every member shall give an address in England, to which it shall be sufficient to send all notices, except, in regard to matters affecting such member personally.

Art. 4. For purposes of election seven members shall form a quorum.

Art. 5. The Society is composed of  
(a) Town Members ;

- (b) Country Members;
- (c) Corresponding Members;
- (d) Honorary Members.

Art. 6. Town members consist of such persons who may reside or have their place of business within a radius of twelve miles of Charing Cross.

Art. 7. Country and corresponding members consist of persons other than the above residing respectively (1) outside such radius in the United Kingdom, or (2) abroad, who may wish to ally themselves with the Society, and aid in promoting its objects. Country and corresponding members may at any time attend the Society's meetings.

Art. 8. Honorary members consist of those who may be so elected by the Society. They pay no subscription.

Art. 9. A list of the members of the Society shall be published every year, in the month of May, in the *London Philatelist*, the monthly Journal of the Society, or such other publication as the Committee may direct.

Art. 10. If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Committee, it shall be the duty of the Committee, at a meeting summoned for this purpose,

after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member, whenever the Committee is satisfied that his or her character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society following such expulsion ; or, in the case of members residing abroad, at any ordinary meeting held within six months of the date of such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such six months.

Art. 11. Members may at any time bring a friend with them to be present at a meeting ; the same friend is not to be brought more than three times in any one season.

Art. 12. Any member who shall, alone or in conjunction with any other person or persons, open any place of business for the sale of stamps or carry on trade as a stamp merchant, shall forthwith tender his or her resignation of membership to the Secretary of the Society, who shall lay the same before the Society at the next meeting, when the acceptance or non-acceptance shall be the subject of resolution in the ordinary way. The failure of any member to comply with the

provisions of this statute be deemed a matter affecting his or her conduct within the meaning of Article 10, and subject to the right of appeal to the Society provided by that Article, the Committee shall be the sole judges of the liability of any member to resign under this Article.

### COMMITTEE.

Art. 13. The affairs and business of the Society are conducted by a Committee of nine members ; viz :

The President ;  
 Vice-President ;  
 Secretary ;  
 Assistant Secretary ;  
 Treasurer ;

and four other members. For the purposes of a meeting of the Committee three shall form a quorum.

Art. 14. An Annual General Meeting of the Society shall be held in the month of May, at which meeting the Officers of the Society and members of the Committee shall be elected to hold office for a period terminating with the next Annual General Meeting ; but any office becoming vacant may be refilled by election at an ordinary meeting, upon notice being given in accordance with Article 29.

Retiring officers and members of the Committee are eligible for re-election.

Art. 15. The Secretary conducts the correspondence and general business of the Society. The Assistant Secretary keeps the minutes of the Society's meetings, and renders such temporary or other assistance to the Secretary in the performance of his duties as may from time to time be required of him. The Treasurer has charge of the Funds of the Society. He is to present a balance-sheet of such funds to the Committee at the first meeting of the Society held during the month of April in each year, that it may be audited and laid before the Society at the Annual General Meeting in May.

Art. 16. At the aforesaid first meeting in April two members shall be appointed as Auditors, one of whom shall not be a member of the Committee, to audit the balance-sheet, and report thereon to the Annual General Meeting in May.

#### SUBSCRIPTIONS.

Art. 17. The Annual Subscription for town members is *Two Guineas*, and for country and corresponding members *One Guinea*.

Art. 18. The subscription is due on being admitted

a member, and annually, on the 1st January in each year in advance.

Art. 19. It shall be lawful for town members, on a payment of *Fifteen Guineas*, and for country and corresponding members, on payment of *Eight Guineas*, to commute thereby all future annual subscriptions, and become life members of the Society. Provided, however, that any country member who may have so commuted his or her future subscription by virtue of this article, shall, on coming to reside, or having a place of business, within the radius which may for the time being be fixed by the Society's articles as defining the qualification of a town member, be liable to a further payment of *Seven Guineas*, or to a further Annual Subscription of *One Guinea*.

Art. 20. All members who have not sent their Subscription to the Treasurer by the 1st April, or explained their not having done so to the satisfaction of the Committee, will be considered to have resigned their membership. To become members of the Society again, they will have to be re-elected in accordance with the provisions of Article 3.

Art. 21. Members wishing to withdraw from the Society must notify their intention to the Secretary on or before the 1st December, in order to avoid liability in respect of the following year's Subscription.



## MEETINGS.

Art. 22. Meetings are held in London, generally on alternate Fridays, and at such dates, time, and place as the Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post to all town members, and to such country and corresponding members' as may signify in writing to the Secretary their desire for such notice.

Art. 23. The Meetings are presided over by the President, or, in his absence, by the Vice-President, or, failing him, the senior member of the Committee present, or failing these, a Chairman to be selected by those present. For the transaction of business, seven members shall form a quorum.

Art. 24. As soon as the chair is taken the minutes of the previous meeting shall be read. The business appointed for the day is to be next proceeded with as stated in the Agenda, unless the meeting shall otherwise determine. Novelties, forgeries, and other matters of interest are to be exhibited after the business of the meeting has been concluded.

Art. 25. Every member attending any meeting of the Society is expected to bring his or her *bonâ fide* collection of the stamps named for study at such meeting (due notice thereof having been given).

Art. 26. All the accounts and correspondence of the Society shall, in the discretion of the Chairman, be produced at any meeting, on due notice previously given to the officer for the time being responsible for their custody.

### PUBLICATIONS.

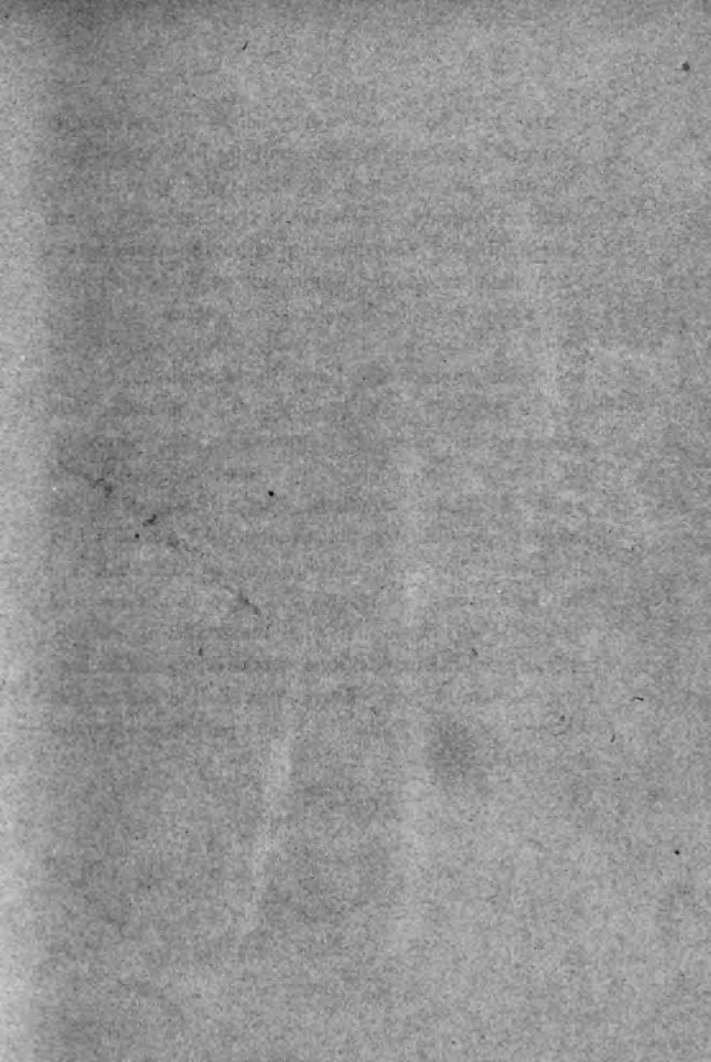
Art. 27. Reports of the proceedings of the Society are published in the *London Philatelist* the monthly Journal of the Society.

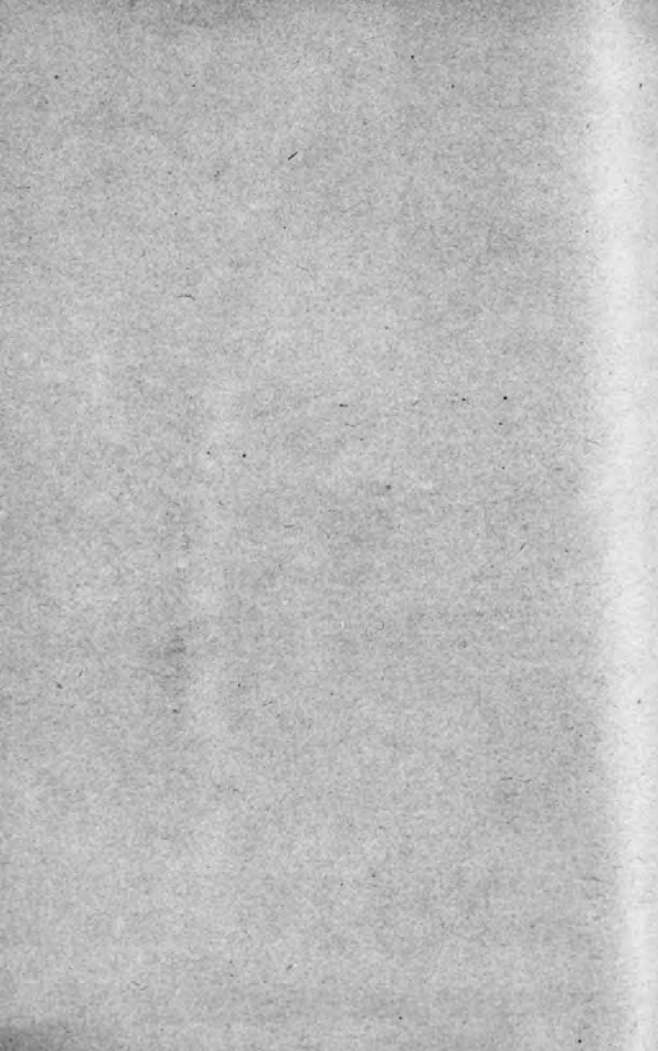
Art. 28. The Reference Lists of stamps, as approved at the meetings, are published from time to time by the Society in a separate form, or together with the reports of the proceedings, as may be deemed expedient. The copyright of all publications of the Society is the property of the Society, unless reserved by the authors; nor can the same be published without the permission of the Society.

### GENERAL.

Art. 29. The Society at any ordinary meeting, upon notice given with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension, addition to or alteration of any of these Statutes, or the election of officers or members of the Committee on the occasion of any vacancy occurring during the current year of office.

Art. 30. The books of the Society's Library are the property of the Society, and shall not be removed from the usual place of meeting except by special leave obtained by general resolution in the usual way, which may be granted at any meeting without previous notice. Each member of the Committee shall be furnished with a key of the bookcase ; and members shall be at liberty to make use of the books before and after the business at any meeting during the hours that the room may be engaged. A member of the Committee shall undertake the duties of Librarian to the Society for the evening, and shall be in attendance during the whole of the time that the room is engaged, and be solely responsible for that evening for the book under his care. Any member borrowing a book shall sign the Librarian's book, and be responsible for the books so borrowed, and shall undertake to comply with any conditions mentioned in the resolution authorising the loan to him. Every book shall be returned at the next meeting, unless a longer period is specially authorised.





SKANDINAVISCHER  
PHILATELISTEN-VEREIN.

---



# STATUTEN

des

Skandinavischen-Philatelisten-Verein.



Gegründet 18 September 1890.





Fr. G. Knudtzons Buchdruckerei. Kopenhagen.

§ 1. Der Verein führt den Namen

***Skandinavischer-Philatelisten-Verein***

und hat seinen Sitz in Copenhagen.

§ 2. Zweck des Vereins ist, die Kenntniss der Philatelie und das Interesse daran zu fördern durch:

Abhaltung von Sitzungen und Auktionen,

Lieferung einer Vereinszeitung,

Doubletten-Verkauf,

Untersuchung und Taxation von Marken,

Bekämpfung von Fälschungen und unreellen Elementen,

Verbindung mit freundschaftlich gesinnten Vereinen,

Anschaffung von neuerschiedenen Marken und Ganzsachen zum Nominalwerthe,

Anschaffung von erschienenen Zeitschriften und Büchern zur Circulation unter den Mitgliedern,

Vergrößerung der Vereins-Bibliothek und der Vereins-Sammlungen,

und gesellschaftliche Zusammenkünfte.

§ 3. Vereinssitzungen werden wenigstens

2 mal monatlich abgehalten, gesellschaftliche Zusammenkünfte nach Gutdünken des Vorstandes.

§ 4. Als Mitglied können sowohl Herren als Damen, die ihr 21tes Jahr erreicht haben, aufgenommen werden. Der Name desjenigen, der Aufnahme in den Verein sucht, wird in der Vereinszeitung veröffentlicht. Als aufgenommen werden die Personen betrachtet, gegen deren Aufnahme binnem einem Monate nach der Veröffentlichung kein Protest erhoben ist.

Wird Protest erhoben, der dann dem 1sten Vereinssecretair schriftlich zuzustellen ist, wird die Entscheidung den Mitgliedern überlassen und in einer folgenden Sitzung Ballotage vorzunehmen sein.

§ 5. Der Jahresbeitrag, welcher im Januar jeden Jahres dem Vereinskassirer portofrei zuzustellen ist, beträgt 4 Rmk. 50 Pfsge. (Zahlungen pr. Postanweisung müssen auf 4 Kronen lauten).

Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats nach erfolgter Aufnahme zu zahlen; Stimmrecht erhalten sie erst nach Einzahlung des Jahresbeitrages

Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstandes den Jahresbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monate nach Empfang der Aufforderung nicht bezahlt, wird er ausgeschlossen, und kann später nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er dem Verein seine Schuld bezahlt hat.

Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Vorstandes seine Schuld an den Verein an oder an seine besonderen Abtheilungen innerhalb einer Frist von einem Monate nach Empfang der Aufforderung nicht bezahlt, wird er ausgeschlossen, und kann später nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er dem Verein oder seine besondere Abtheilungen seine Schuld bezahlt hat.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; wer wom Beitrag für das folgende Jahr entbunden sein will, muss seine Abmeldung bis 15 December eintreffend, erstatten.

§ 6. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet und vertreten. Letzterer besteht aus:  
dem 1sten Vereins-Vorsitzenden,  
dem 2ten Vereins-Vorsitzenden,  
dem 1sten Vereins-Secretair,  
dem Vereins-Kassirer,  
und 3 anderen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder vertheilen nach einer im Voraus angenommenen Geschäftsordnung die Geschäfte unter sich.

Alle Vereinsschreiben werden von dem 1sten Secretair ausgefertigt und von diesem gleichzeitig mit dem 1sten oder 2ten Vorsitzenden unterschrieben.

§ 7. Alle Abstimmungen sowohl in Vereins- als

Vorstands-Sitzungen, erfolgen durch Aufheben der Hände, die einfache Majorität entscheidet, insofern nicht geheime Abstimmung von wenigstens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des fungirenden Vorsitzenden.

§ 8. Das Rechnungsjahr läuft v. 1. November bis 31. October. In der ersten Sitzung im November werden durch Aufheben der Hände 2 Mitglieder gewählt, um den Kassenabschluss des vergangenen Jahres zu revidiren; derselbe muss den gewählten 2 Revisoren bis zum 20. November zugestellt, und von Letztgenannten spätestens bis zum 30. November dem Vorsitzenden im revidirten Zustande wieder zurückgeliefert werden.

§ 9. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet am ersten Sitzungsabend im December statt; in dieser wird, nach erfolgter Wahl des Dirigenten mittelst Aufhebens der Hände, der Kassenabschluss des vergangenen Jahres nebst der Erklärung der Revisoren vorgelegt.

Hierauf wird Wahl des Vorstandes für das folgende Jahr vorgenommen.

Der 1ste Vorsitzende, der 2te Vorsitzende, der Secretair und der Kassirer werden als solche und einzeln, die anderen 3 Vorstandsmitglieder zusammen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, muss dies in der ersten darauf folgenden Sitzung angezeigt und in der nächsten darauf folgenden Sitzung Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen, müssen aber, auf Wunsch von wenigstens 10 Mitglieder, spätestens 14 Tage nach Empfang des Gesuches abgehalten werden.

Die Verhandlungs-Gegenstände müssen wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekannt gemacht oder schriftlich den in Dänemark wohnenden Mitgliedern mitgetheilt werden.

§ 11 Statutenänderungen können nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, und nur, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.

§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen Generalversammlung, und nur unter derselben Bedingung wie Statutenänderungen, beschlossen werden; jedoch müssen  $\frac{3}{4}$  der in Copenhagen wohnenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Wird es beschlossen, den Verein aufzulösen, dann wird von denjenigen, der Anwesenden, die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen Mitglieder

waren, über die Verwendung der Vereinsvermögens Beschluss gefasst.

§ 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss einer Vorstandssitzung.

Innerhalb einer Frist von einem Monate vom Empfang der Mittheilung der Ausschliessung hat der Betreffende das Recht, einen ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

(Erst nachdem die festgesetzte Zeit verstrichen ist, kann die Veröffentlichung stattfinden).

Die Ausschliessung wird nur dann als bestätigt betrachtet, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmten.



## Prüfung und Taxation.

Prüfungs-Commissär und Taxator:

Herr **Hermann Decker**, Hannover.

Josephstrasse 23.

§ 1. Die Mitglieder des Vereins können an die Prüfungs- und Taxationsstelle Postwerthzeichen zur Prüfung der Echtheit und Angabe des Werthes derselben einsenden; es sind dafür folgende Gebühren festgesetzt worden:

Für Prüfung von 1 — 5 Postwerthzeichen 50 Pfg., für jedes weitere Stück 5 Pfg., für Prüfung der Echtheit der Entwerthungsstempel für jedes Stück 20 Pfg., Mindestgebühr 50 Pfg.

Für Prüfung **und** Taxation für jedes Postwerthzeichen im Werthe

|             |                   |                  |     |
|-------------|-------------------|------------------|-----|
|             | bis 10 Mark . . . | 10 Pfg. pr. Stk. |     |
| von 10 Mark | - 20              | - . . 20         | - " |
| - 20        | - - 30            | - . . 30         | - " |
| - 30        | - - 40            | - . . 40         | - " |
| - 40        | - - 50            | - . . 50         | - " |

u. s. w. Mindestgebühr 50 Pfg.



§ 2. Die Einsendung an den Prüfungs-Commissär und Taxator muss franco unter Werthangabe oder eingeschrieben erfolgen, und der Einsender unter Angabe seiner Mitgliedsnummer sich darauf berufen, Mitglied des Skandinavischen Philatelisten-Vereins zu sein.

§ 3. Einer jeden Sendung ist ein Verzeichniss der eingelieferten Marken, sowie in ungebrauchten coursirenden Briefmarken der Betrag für Prüfungs- und Taxationsgebühr nebst Rückporto beizulegen.

§ 4. Alle Marken, deren Echtheit keinem Zweifel unterworfen ist, werden auf der Rückseite mit dem Prüfungsstempel „D“ versehen.

Offizielle oder private Neudrucke werden mit dem Prüfungsstempel „D“ nicht versehen.

§ 5. Die Prüfung oder Taxation einer ganzen Sammlung geschieht nach Übereinkunft.

§ 6. Alle Lokalmarken sind von der Prüfung und Taxation ausgeschlossen.

§ 7. Briefmarken und Ganzsachen, welche geprüft und taxirt worden, d. h. die von dem Prüfungscommissär als unzweifelhaft echt erklärt wurden und mit dem Prüfungsstempel „D“ versehen sind, gelten als versichert. Der Prüfungscommissär und Taxator übernimmt für dieselben die Echtheitsgarantie und leistet an das betreffende Antrag stellende Vereinsmitglied Ersatz,

wenn der Nachweis geführt wird und als gelungen zu betrachten ist, dass das betreffende Object eine Fälschung ist.

§ 8. Reclamationen über ein seitens des Prüfungscommissärs abgegebenes Prüfungs-Resultat sind im internen Weg durch Beschlussfassung seitens des Vereinsvorstandes zu erledigen. Angriffe auf den Prüfungs-Commissär seitens einer mit einem Prüfungs-Resultate unzufriedenen Partei, sobald solche beim Verein entweder behufs sofortiger Veröffentlichung in der Vereins-Zeitung oder ohne Weiteres zur Berathung oder zur Beschlussfassung in einer Vereinssitzung eingehen, sind zur Publikation oder zur Berathung in pleno als ungeeignet zu erachten und zurückzuweisen.

§ 9. Eventuell entstehende Streitfragen werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten-Vereins, die bei der Sache nicht interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.

---

## Doubletten Verkauf.

Hauptleiter: Herr **E. Ruben**, Store Kongensgade 39. Copenhagen K.

---

§ 1. Diese Vereinsabtheilung bezweckt, den Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verkaufen.

§ 2. Als Theilnehmer können die Mitglieder des Vereins und andere Vereine aufgenommen werden.

§ 3. Marken (oder Ganzsachen), müssen von den Mitgliedern in den von dem Vereine dazu bestimmten Büchern (oder Couverts) eingeliefert werden; Bücher, jedes mit Raum für 320 Marken, werden zum Preise von 1 Rmk. 15 Pfg. pr. 10 Stück, — 7 Rmk. pr. 100 Stück — exclusive Porto abgegeben.

Es ist nicht erlaubt, vor der Einlieferung Blätter oder Marken aus den Büchern herauszunehmen.

§ 4. Die Bücher (oder Couverts) müssen bei der Einlieferung den Namen des Eigenthümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwertb eines jeden Buches (oder

Couverts) tragen, alles muss deutlich geschrieben und richtig zusammengerechnet sein.

Die Blätter des Buches müssen fortlaufend nummerirt sein.

Die Preise sind in Pfennigen auszusetzen.

§ 5. Von dem Betrage des Verkauften werden 5%, die der Casse des Doubletten-Verkaufes zufallen, ausserdem die Portoaussagen für die Rücksendung abgezogen.

Beträgt der Verkauf aus einem Buche unter 10 Rmk. so werden 50 Pfg. als Steuer gekürzt.

Der Verkauf von Einlieferungen anderer Vereine kann ohne Abzug der 5% oder anderer Kosten geschehen, sofern dies von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten-Vereins genehmigt wird.

§ 6. Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken oder Gauzsachen

(Eventuell entstehende Verluste werden von dem zu jeder Zeit vorhanden seienden Vermögen des Doubletten-Verkaufes gedeckt).

§ 7. Enthält eine Auswahl falsche Marken,

ist der Hauptleiter des Doubletten-Verkaufes berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

§ 8. Ein jedes Mitglied setzt mittelst eines kleinen Kautschukstempels seinen Namen auf die Stelle der gekauften Marken, während in die mitfolgende Liste die Anzahl der Marken und die Hauptsomme derselben einzutragen ist.

§ 9. Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 3 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Werthangabe zuzustellen, und ist für dieselbe so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger zu Handen gekommen ist. Gleichzeitig mit der Ablieferung ist dem Complexvertreter, falls nicht Anderes verabredet worden ist, der Betrag sowie ein Verzeichniss der entnommenen Marken franco einzusenden.

Einlieferung von Büchern befreit nicht von sofortiger Baarbegleichung der Entnahme.

Mitglieder, die ihre Wohnung verändern oder verreisen, müssen dies zeitig vorher dem Complexvertreter anmelden, widrigenfalls muss das betref-

fende Mitglied alle durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Spesen, wie Porto für die Weiterbeförderung der Sendung, sowie die in § 11 genannten Geldstrafen (von 25 Pfg. pr. Tag) tragen, bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt.

§ 10. Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Namensangabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

§ 11. Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 3 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, ist der Vereinskasse ein Strafgeld von 25 Pfg. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 12. Eventuelle entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten-Vereins, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.

§ 13. Stimmrecht in Angelegenheiten des Doubletten-Verkaufes haben nur die Einlieferer, und zwar hat jeder Einlieferer eine Stimme.



## II. Doubletten-Verkauf für Ganzsachen.

Hauptleiter: Herr **Carl Aichinger**, Bamberg.

---

§ 3 b. Ganzsachen und Marken auf Brief müssen in den vom Verein dazu bestimmten Couverts eingeliefert werden.

Solche Couverts mit Raum für 20 Ganzsachen sind vom Hauptleiter des Doubletten-Verkaufes. Abth. II. (Herr C. Aichinger, Bamberg) zu beziehen zum Preise von 25 Pfg. pr. Stück exclusive Porto gegen vorherige Einsendung des Betrages.

§ 4 b. Die eingelieferten Ganzsachen müssen unten rechts die Nummer, links den Preis tragen; die entsprechenden Nummern und Preise sind auf der Aussenseite des Couverts einzeln nach einem vorgeschriebenen Schema anzuführen.

§ 4 c. Die Einlieferung von Ganzsachen etc. bedingt den Empfang von Sendungen.

§ 5 a. Der Verkauf von Ganzsachen geschieht **ohne Abzug von  $\frac{0}{100}$  oder Steuer** an die Doubletten-Casse.

Die § 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. des Doubletten-Verkaufes gelten auch für diese Abtheilung.

---

## Doubletten - Verkauf.

### Satzungen für die Complexe.

---

§ 1. Jeder Complex darf eine Sendung dreimal soviel Tage, als Mitglieder daran betheilig sind, zuzüglich 4 Tage für die Abrechnung, behalten.

Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfg. Strafe zu zahlen.

Der Tag der Weiterbeförderung und die Anzahl der betheiligten Mitglieder ist dem Obmanne mittelst Postkarte anzuzeigen.

§ 2. Jeder Complex haftet vom Empfange einer Tauschsendung bis zum Eintreffen beim nächsten Complexe für dieselbe, und für jede während dieser Zeit etwa durch eines seiner Mitglieder herbeigeführte Differenz.

§ 3. Das Porto für die Weitersendung einer Tauschsendung, die nur mit voller Werthangabe erfolgen darf, sowie für Porto der Einsendung des Betrages der Entnahme, hat jeder Complex selbst zu tragen.

§ 4. Die Werthsumme der gekauften Objecte ist von den Complexvertretern getheilt am Schlusse jedes Buches (oder Pakets) einzutragen. Diese Eintragungen sind mit grösster Genauigkeit vorzunehmen; von der Richtigkeit derselben hängt die Generalabrechnung ab.




Dieselben haben zugleich beim Aufrechnen der Entnahme aus jedem Buche (oder Paket) an Stelle jeder in ihrem Complex entnommenen Marke (oder Ganzsache) die von ihren Theilnehmern entleerten Quadrate über deren Namens-einträge hinweg sämmtlich gleichmässig mit dem Stempel des Complexes abzustempeln und zwar — soweit möglich — in einer anderen Farbe, als von den in der Circulation etwa vorangegangenen Complexen angewendet worden ist.

§ 5. Alle den Complex betreffende Correspondenz sowie die Sendung von Büchern und Couverts der Einzeltheilnehmer ist an den betreffenden Vertreter zu richten, und ist von diesem an den Obmann weiterzuführen.

Um die Complexunkosten zu decken, sind durch Vorschüsse der Theilnehmer Complexkassen zu bilden, deren Höhe die Vertreter für ihren Complex festsetzen.

Complexunkosten sind: alle Porti für die den Complex betreffende Correspondenz seitens der Vertreter, alle Porti für Sendungen der Vertreter an andere Complexe oder an den Obmann, alle Bestellgelder und sonstige Kleinigkeiten, als Correspondenzmaterial etc., die für Complexzwecke verwandt werden.



## Kaufvereinigung

den Erwerb „neu erschieuener ungebrauchter Postwerthzeichen“ durch Kauf betreffend.

§ 1. Der Skand. Phil. Verein übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, neu erschienene Postwerthzeichen in ungebrauchtem Zustande seinen Mitgliedern zum Nominalwerthe plus Spesen resp. so billig als möglich zu verschaffen.

§ 2. Diese Besorgung geschieht:

- a) entweder durch directen Bezug, oder
- b) durch Vermittlung von Händlern etc.

§ 3. Ein jedes Mitglied, welches der Kaufvereinigung beizutreten wünscht, hat dem Obmanne seine diesfällige Mittheilung unter gleichzeitiger Übersendung der in § 11 zu erlegenden Beträge anzuzeigen.

§ 4. Jedes Mitglied hat bei seiner Beitrittserklärung ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss aller derjenigen Länder, deren Postwerthzeichen es *nicht* wünscht; beizufügen.

§ 5. Der Obmann besorgt Postwerthzeichen bis zum Nominalwerthe von 20 Shilling englisch unter Beachtung der in § 11 erforderlichen Vorschussbeträge. Es werden besorgt:

- a) Marken und Ganssachen,
- b) oder nur Marken,
- c) oder nur Ganssachen.

§ 6. Die Berechnung geschieht nach dem bezahlten Postwerthe resp. Anschaffungswerthe plus Portospesen und der in § 9 normirten Gebühr, sowie des Correspondenzmaterials.

§ 7. Die Anschaffung der Postwerthzeichen der in § 2 sub b bezeichneten Weise hängt von der Vereinbarung mit dem betr. Händler ab.

§ 8. Die Berechnung der Beschaffungskosten geschieht abesondert für jede Bestellung, so dass auf jedes Postwerthzeichen der aliquote Theil repartirt wird, stets abgerundet, d. h. ergänzt auf ganze Pfennige.

§ 9. Für jedes Postwerthzeichen, das durch den Obmann besorgt wird, entfällt eine Gebühr von einem Pfennig.

§ 10. Die Versendung der eingegangnen Postwerthzeichen erfolgt alle 2—3 Monate mittelst recommandirten Briefes oder Postpaquet, unter Anrechnung der Portoauslagen.

§ 11. Zur Deckung der Ausgaben, Spesen und Gebühren hat ein jeder Theilnehmer gleichzeitig bei seiner Anmeldung dem Obmanne einen Vorschuss:

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| bei Besorgung von Postwerthz. bis mit 1 Sh. v. 40 Mk. |            |
| - - - - -                                             | 5 - 100 -  |
| - - - - -                                             | 20 - 150 - |

einzusenden, welcher Betrag auch zur verhältnissmässigen Deckung des bei den Bestellungen möglicherweise entstehenden Verlustes angewendet werden kann.

§ 12. Gleichzeitig mit jeder Sendung wird den Theilnehmern mitgetheilt, wie gross die Anschaffungskosten waren und wieviel noch vom Vorschuss übrig ist. Wenn dieser Betrag bis auf 10 Mark oder darunter (resp.  $\frac{1}{4}$  des bestimmungsmässigen Vorschusses) zusammen geschmolzen ist, wird der betr. Theilnehmer auf seine Kosten aufgefordert, den erforderlichen Vorschuss (§ 11) zu leisten; geschieht solches nicht umgehend, hört eine jede Bestellung und Sendung für den betr. Theilnehmer auf, bis der Betrag eingeliefert worden ist.

§ 13. Jeder Theilnehmer hat das Recht, zu jeder Zeit aus der Kaufvereinigung auszutreten; doch muss dieses dem Obmann schriftlich mitgetheilt werden, und ist der betreffende Theilnehmer verpflichtet, die Marken und Ganzsachen, die schon für seine Rechnung bestellt sind, anzunehmen und zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der schliesslichen Abrechnung erhält der ausgetretene Theilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurückgesandt.

§ 14. Eventuelle Differenzen zwischen dem Obmann und den Theilnehmern werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten Vereins, die bei der Sache nicht interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.

---

## Versteigerungen.

Einlieferungstelle: Herr **Edv. Ruben.**

§ 1. Versteigerungen werden, so oft der Vorstand Veranlassung dazu findet, abgehalten. Sämtliche Mitglieder können zu diesem Zwecke Marken einliefern, die in der Ordnung, in welcher sie einlaufen, verkauft werden.

§ 2. Zum Verkaufe werden nur Marken in zweifellos echtem und fehlerfreiem Zustande angenommen.

§ 3. Die Zahlung ist in baar zu leisten.

§ 4. Anfangsgebot unter 30 Øre wird nicht angenommen.

§ 5. Vom erzielten Erlöse wird erhoben:

5 % der ersten 45 Reichsmark.

und 3 % für den Rest jeder Einlieferung, welche Gebühr der Vereinskasse zufällt.

§ 8. Eventuell entstehende Streitfragen werden von dem fungirenden Auktionator, dessen Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.



## Lesezirkel.

---

§ 1. Die an den Verein gesandten Blätter und Zeitschriften werden den einheimischen Mitgliedern unentgeltlich geliehen; auswärtige Mitglieder dagegen können dieselben nur gegen Vergütung der Portoauslagen erhalten.

§ 2. Die Versendung geschieht 1 bis 2 mal monatlich; jeder Theilnehmer hat das Recht, die Sendung 2 Tage zu behalten, wonach dieselbe übereinstimmend mit dem einer jeden Sendung beiliegenden Verzeichnisse an den Nachfolger abzuliefern ist. Wird eine Sendung länger behalten, hat der betreffende Theilnehmer für jeden weiteren Tag eine Strafe von 20 Pfg. zu bezahlen.

§ 3. Nach dem Empfange einer Sendung hat ein jeder Theilnehmer nachzusehen, ob der Inhalt derselben genau mit dem Verzeichnisse übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Absender gleich darauf aufmerksam und auch im Verzeichnisse eine diesbezügliche Bemerkung gemacht werden.

---

## Complexe.

Wenn ausserhalb Copenhagen eine Anzahl Vereinsmitglieder eine Abtheilung (Complex) zu bilden wünschen, kann solches mit Bewilligung des Vorstandes geschehen.

Die Abtheilungen geben sich ihre Statuten nach eigenem Ermessen, nur dürfen diese nicht Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Vereins zuwiderlaufen.



## Schwarzes Buch.

§ 1. In das „Schwarze Buch“ werden alle Diejenigen eingetragen, die dem Vereine als unsolid und unreel oder als Verfertiger oder als Verkäufer von Falsificaten bekannt werden.

§ 2. Vor der Beschlussfassung wird dem Betreffenden die wider ihn erhobene Anklage unter Einräumung einer entsprechenden Frist zur Vertheidigung mitgetheilt.

§ 3. Die Eintragung wird in einer gewöhnlichen Sitzung beschlossen und erfordert, dass wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.









806

19

SKANDINAVISCHER  
PHILATELISTEN-VEREIN.

---



# STATUTEN

des

**Skandinavischen Philatelisten-Vereins**

zu Copenhagen.



Gestiftet den 18. September 1890.



§ 1. Der Verein führt den Namen

***Skandinavischer Philatelisten Verein***  
zu Copenhagen;

hat seinen Sitz in Copenhagen und bezweckt, die Kenntniss der Philatelie und ihr Interesse zu fördern.

§ 2. Der Zweck des Vereins wird gefördert durch:

- Gesellschaftliche Zusammenkünfte,
- Vorträge über Briefmarken,
- Anschaffung einer Vereinszeitung,
- Anlage einer Bibliothek,
- Freundschaftliche Verbindung mit anderen Vereinen,
- Doubletten-Verkauf und Kaufvereinigung,
- Untersuchung und Taxation von Marken,
- Anschaffung einer Vereins-Sammlung,
- Errichtung eines Lesekreises,
- Abhaltung von Versteigerungen.

§ 3. In den Wintermonaten (1. Sept.—1. Mai) hält der Verein wenigstens 2 Sitzungen, in den

Sommermonaten (1. Mai—1. Sept.) wenigstens 1. Sitzung monatlich ab.

§ 4. Als Mitglied können sowohl Herren als Damen, die ihr 18tes Jahr erreicht haben, aufgenommen werden. Derjenige, der Aufnahme in den Verein sucht, muss von einem Mitglied vorgeschlagen und vom Vorstande aufgenommen werden, falls dieser nicht Veranlassung findet, die Entscheidung den Mitgliedern zu überlassen.

§ 5. Der Jahresbeitrag, welcher dem Kassirer jeden Januar erlegt wird, ist 4 Rmk. 50 Pfg. Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats nach erfolgter Aufnahme zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 1. September aufgenommen werden, zahlen 1 Rmk. 25 Pfg. für das Jahr, in welchem sie aufgenommen sind, erhalten aber die Vereinszeitung erst vom Beginn des nächsten Jahres an. Hat ein Mitglied trotz Aufforderung seitens des Kassirers den Jahresbeitrag bis zum 1. April resp. innerhalb 3 Monate nach der Aufnahme nicht erlegt, wird er gestrichen, und kann später nicht wieder aufgenommen werden, bevor er dem Verein seine rückständigen Beiträge bezahlt hat. Das Aus-treten aus dem Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.

§ 6. Gästen ist, bei vorheriger Anmeldung durch ein Mitglied bei dem Vorsitzenden, der Zutritt zu den ordentlichen Sitzungen gestattet, an den Verhandlungen oder Abstimmungen können sie nicht theilnehmen.

§ 7. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet und vertreten. Letzterer besteht aus:

dem Präsidenten,  
dem Vicepräsidenten,  
den Secretairen,  
dem Kassirer,  
den Vorstehern der besonderen Abtheilungen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder vertheilen nach einer im Voraus angenommenen Geschäftsordnung die Geschäfte unter sich.

Alle Vereinsschreiben, die nicht vom Kassirer oder den Leitern der verschiedenen Abtheilungen in ihrer Eigenschaft als solche ausgefertigt werden, sollen von einem Secretair geschrieben und von diesem gleichzeitig mit dem Präsidenten oder Vicepräsidenten unterschrieben werden.

Alle Beschlüsse, sowohl in Vereins-als Vorstandssitzungen, werden durch Ballottage und mit einfacher Majorität gefasst, falls nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des fungirenden Vorsitzenden.

§ 8. In der ersten Sitzung im Januar werden durch mündliche Abstimmung 2 Mitglieder gewählt, um den Kassenabschluss des vergangenen Jahres zu revidiren. Derselbe muss den gewählten 2 Revisoren bis zum 20. Januar zugestellt, und von Letzgenannten spätestens bis zum 31. Januar dem Vorsitzenden im revidirten Zustande wieder zurückgeliefert werden.

§ 9. In der jährlichen ordentlichen General-



versammlung, welche am ersten Sitzungsabend im Februar stattfindet, wird, nach erfolgter Wahl des Dirigenten der Kassenabschluss des vergangenen Jahres nebst der Erklärung der Revisoren vorgelegt. Hierauf wird in der laut § 7 angegebenen Reihenfolge die Wahl von Vorstandsmitgliedern durch geheime schriftliche Abstimmung vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt, doch können dieselben wieder gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, muss dies in der ersten darauf folgenden Sitzung angezeigt und in der nächsten darauf folgenden Sitzung auf die oben angegebene Weise Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 10. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande einberufen werden und müssen, auf schriftlichen Wunsch von wenigstens 10 Mitgliedern, spätestens 14 Tage nach Eingabe des Gesuches abgehalten werden. Die Tages-Ordnung muss wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekannt gemacht oder schriftlich den in Dänemark wohnenden Mitgliedern mitgetheilt werden.

§ 11. Statutenänderungen können nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden; und zwar, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für die Änderung stimmen.

§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen Generalversammlung, und unter derselben Bedingung

wie Statutenänderungen, beschlossen werden; doch müssen  $\frac{3}{4}$  der in Copenhagen wohnenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben. Wird es beschlossen, den Verein aufzulösen, haben die anwesenden Mitglieder über das Vereinsvermögen zu verfügen.

§ 13. Die Ausschliessung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung, wo wenigsten  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, beschlossen werden.

§ 14. Die näheren Bestimmungen für die Vereinsabtheilungen werden von den betreffenden Vorstandsmitgliedern ausgearbeitet, und an einem gewöhnlichen Sitzungsabend zur Prüfung resp. Annahme vorgelegt.

---

## Prüfung und Taxation.

Commission: Herren Dr. **M. Vedel** & **E. Ruben.**

---

§ 1. Die Mitglieder des Vereins können bei dem Vorstande Marken gratis zur Prüfung der Echtheit und Angabe des Werthes derselben in einer Anzahl von 15 Stück pr. Monat einliefern. Für jede, über die genannte Anzahl eingelieferte Marke, sind 4 Pfg. zu zahlen, die der Vereinskasse zufließen.

§ 2. Die Einsendung muss franco und eingeschrieben erfolgen, und der Einsender unter Angabe seiner Mitgliedsnummer sich darauf berufen, Mitglied des Skandinavischen Philatelisten Vereins zu sein.

§ 3. Einer jeden Sendung ist ein Verzeichniss der eingelieferten Marken, sowie, in ungebrauchten coursirenden Briefmarken, der Betrag, der zu einer francirten und eingeschriebenen Rücksendung erforderlich ist, beizulegen.

§ 4. Alle eingelieferten Marken müssen von

daran klebendem Papier befreit sein; falls sie diese Bedingung nicht erfüllen, werden sie von der Prüfung und Taxation ausgeschlossen.

§ 5. Alle Marken, deren Echtheit keinem Zweifel unterworfen ist, werden auf der Rückseite mit dem Vereinsstempel: S. S. S. versehen.

Wird es verlangt, die Marken nicht mit dem Vereinsstempel zu versehen, werden dieselben von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 6. Kann die Echtheit oder der Werth einer Marke nicht entschieden werden, ist keine Bezahlung für die betreffende Marke zu erlegen.

§ 7. Die Prüfung oder Taxation einer ganzen Sammlung geschieht nach Übereinkunft.

§ 8. Alle Localmarken sind von der Prüfung und Taxation ausgeschlossen.



## Kaufvereinigung.

Obmann: Herr **Hans Naumann**, Victoriastrasse 6,  
Altstadt. Dresden.

§ 1. Der Verein übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, seinen Mitgliedern neu erschienene Marken und Ganzsachen in ungebrauchtem Zustande zum Nominalwerthe, resp. so billig wie möglich, zu verschaffen.

§ 2. Der Verein besorgt in der Regel solche Marken und Ganzsachen nur bis zu einem Nominalwerthe von 1 Shilling, doch können Theilnehmer, wenn besonderes Verlangen gestellt wird, höhere Werthsachen erhalten.

§ 3. Ein jedes Mitglied, welches der Kaufvereinigung beitreten will, hat dem Obmann derselben schriftliche Mittheilung davon zu machen und gleichzeitig ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Länder, deren Marken es nicht zu erwerben wünscht, einzusenden. Ebenfalls hat ein jedes Mitglied das

Recht, Ganzsachen im Allgemeinen oder einzelne Arten derselben von der Besorgung auszuschliessen.

§ 4. Für die Marken und Ganzsachen, die ein Mitglied durch die Kaufvereinigung erwirbt, hat es ausser dem Kaufpreise, nur seinen Antheil an den Portoausgaben und Correspondenzmaterialien, sowie für jedes Exemplar eine Gebühr von 1 Pfg. welche der Vereinskasse zufällt, zu bezahlen.

§ 5. Ein jeder Theilnehmer erhält jeden 2ten Monat die für ihn erworbenen Marken und Ganzsachen zugesandt; das Porto für diese Sendungen hat er allein zu tragen.

§ 6. Zur Deckung der Ausgaben und Gebühren, hat ein jeder Theilnehmer gleich bei seiner Anmeldung dem Obmann einen Vorschuss von 40 Reichsmark (resp. einen 20 Mal so grossen Betrag, als der höchste Werth, den er zu erwerben wünscht) einzusenden. Dieser Betrag kann auch zur verhältnissmässigen Deckung des bei den Bestellungen möglicherweise entstehenden Verlustes angewendet werden.

§ 7. Gleichzeitig mit jeder Sendung wird den Mitgliedern mitgetheilt, wie gross die Anschaffungskosten waren, und wieviel noch vom Vorschusse übrig ist. Wenn dieser Betrag bis auf 10 Reichsmark oder darunter (resp.  $\frac{1}{4}$  des statutenmässigen Einschusses) zusammen geschmolzen ist, wird der betreffende Theilnehmer aufgefordert, einen neuen Einschuss zu leisten; geschieht solches nicht umgehend, hört eine jede Bestellung und Sendung für

## Kaufvereinigung.

Obmann: Herr **Hans Naumann**, Victoriastrasse 6.  
Altstadt. Dresden.

§ 1. Der Verein übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, seinen Mitgliedern neu erschienene Marken und Ganzsachen in ungebrauchtem Zustande zum Nominalwerthe, resp. so billig wie möglich, zu verschaffen.

§ 2. Der Verein besorgt in der Regel solche Marken und Ganzsachen nur bis zu einem Nominalwerthe von 1 Shilling, doch können Theilnehmer, wenn besonderes Verlangen gestellt wird, höhere Werthsachen erhalten.

§ 3. Ein jedes Mitglied, welches der Kaufvereinigung beitreten will, hat dem Obmann derselben schriftliche Mittheilung davon zu machen und gleichzeitig ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Länder, deren Marken es nicht zu erwerben wünscht, einzusenden. Ebenfalls hat ein jedes Mitglied das

Recht, Ganzsachen im Allgemeinen oder einzelne Arten derselben von der Besorgung auszuschliessen.

§ 4. Für die Marken und Ganzsachen, die ein Mitglied durch die Kaufvereinigung erwirbt, hat es ausser dem Kaufpreise, nur seinen Antheil an den Portoausgaben und Correspondenzmaterialien, sowie für jedes Exemplar eine Gebühr von 1 Pfg. welche der Vereinskasse züfällt, zu bezahlen.

§ 5. Ein jeder Theilnehmer erhält jeden 2ten Monat die für ihn erworbenen Marken und Ganzsachen zugesandt; das Porto für diese Sendungen hat er allein zu tragen.

§ 6. Zur Deckung der Ausgaben und Gebühren, hat ein jeder Theilnehmer gleich bei seiner Anmeldung dem Obmann einen Vorschuss von 40 Reichsmark (resp. einen 20 Mal so grossen Betrag, als der höchste Werth, den er zu erwerben wünscht) einzusenden. Dieser Betrag kann auch zur verhältnissmässigen Deckung des bei den Bestellungen möglicherweise entstehenden Verlustes angewendet werden.

§ 7. Gleichzeitig mit jeder Sendung wird den Mitgliedern mitgetheilt, wie gross die Anschaffungskosten waren, und wieviel noch vom Vorschusse übrig ist. Wenn dieser Betrag bis auf 10 Reichsmark oder darunter (resp.  $\frac{1}{4}$  des statutenmässigen Einschusses) zusammen geschmolzen ist, wird der betreffende Theilnehmer aufgefordert, einen neuen Einschuss zu leisten; geschieht solches nicht umgehend, hört eine jede Bestellung und Sendung für



den betreffenden Theilnehmer auf, bis der Betrag eingegangen ist.

§ 8. Jeder Theilnehmer hat das Recht, zu jeder Zeit aus der Kaufvereinigung auszutreten; doch muss dieses dem Obmann schriftlich mitgetheilt werden, und ist der betreffende Theilnehmer verpflichtet, die Marken und Ganzsachen, die schon für seine Rechnung bestellt sind, anzunehmen und zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der schliesslichen Abrechnung erhält der ausgetretene Theilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurückgesandt.

§ 9. Der Obmann genießt das volle Vertrauen der Theilnehmer und ist keiner Revision unterworfen. Eventuelle Differenzen zwischen dem Obmann und den Theilnehmern werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten Vereins, die bei der Sache nicht interessirt sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.



## Doubletten Verkauf.

Hauptleiter: Hrr **E. Ruben**, Skindergade 21.  
Kjøbenhavn K.

---

§ 1. Diese Vereinsabtheilung bezweckt, den Theilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verkaufen.

§ 2. Als Theilnehmer können.

a) die Mitglieder des Vereins.

b) andere Vereine.

aufgenommen werden.

§ 3. Die Marken müssen dem Hauptleiter des Doubletten-Austausches portofrei eingesandt werden.

§ 4. Marken, die von den Mitgliedern des Vereins eingeliefert werden, müssen in den vom Verein zu diesem Zwecke bestimmten Büchern aufgeklebt sein; solche Bücher, von denen jedes 320 Marken enthalten kann, werden zu einem Preise

von 1 Rmk. 15 pr. 10 Stk. — 7 Rmk. pr. 100 Stk.  
— exclusive Porto, geliefert.

§ 5. Die Preise sind in Pfennigen anzusetzen.

§ 6. Von dem Betrage für das eventuel Vcrkaufte werden 5 %/o, die der Vereinskasse zufallen, sowie die Portoausgaben bei der Rücksendung abgezogen; jedoch gilt dieses nicht für andere Vereine, wenn solches von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten Vereins angenommen wird.

§ 7. Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich, da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches eintreffen sollte, und es gelungen ist, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

§ 8. Die Leiter des Doubletten Austausches haben das Recht, die Marken, die sie zu erwerben wünschen, zuerst auszuwählen.

§ 9. Enthält eine Auswahl falsche Marken ist der Hauptleiter des Doubletten Austausches berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

§ 11. Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 4 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Werthangabe zuzustellen, und ist für dieselbe so lange verantwortlich, bis

sie seinem Nachfolger zu Händen gekommen ist. Gleichzeitig mit der Ablieferung ist dem Leiter des Doubletten-Austausches, falls nichts anderes verabredet worden ist, der Betrag sowie ein Verzeichniss der entnommenen Marken franco einzusenden.

§ 10. Ein jedes Mitglied hat in einer solchen Auswahl seinen Namen an Stelle der entnommenen Marken, sowie in der mitfolgenden Liste die Anzahl und den Totalbetrag derselben zu notiren.

§ 12. Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Namensangabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

§ 13. Behält ein Mitglied eine Auswahl länger als 4 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung, ist der Vereinskasse ein Strafgeld von 25 Pfg. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 14. Eventuel entstehende Streitfragen werden von dem Vorstande des Skandinavischen Philatelisten Vereins, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.



## Versteigerungen.

Einlieferungstelle: Herr **Edv. Ruben.**

§ 1. Versteigerungen werden, so oft der Vorstand Veranlassung dazu findet, abgehalten, und können sämtliche Mitglieder zu diesem Zwecke Marken einliefern, die in der Ordnung, in welcher sie eingeliefert sind, verkauft werden.

§ 2. Zum Verkaufe werden nur Marken in zweifellos echtem und fehlerfreiem Zustande angenommen.

§ 3. Die Zahlung ist in baar zu leisten.

§ 4. Anfangsgebot unter 30 Øre wird nicht angenommen.

§ 5. Für den Verkauf sind:

5 % der ersten 45 Reichsmark,  
und 3 % für den Rest jeder Einlieferung,  
welche Gebühr der Vereinskasse zufällt, zu erlegen.

§ 8. Eventuel entstehende Streitfragen werden von dem fungirenden Auktionator, dessen Entscheidung inappellabel ist, abgemacht.

## Lesezirkel.

Obmann: Hrr **Jul. Tybring**, Klosterstræde 6.  
Kjøbenhavn K.

---

§ 1. Die an den Verein gesandten Blätter und Zeitschriften werden den einheimischen Mitgliedern unentgeltlich geliehen; auswärtige Mitglieder dagegen können dieselben nur gegen Vergütung der Portoausgaben erhalten.

§ 2. Die Versendung geschieht 1 à 2 Mal monatlich; jeder Theilnehmer hat das Recht, die Sendung 2 Tage zu behalten, wonach dieselbe, übereinstimmend mit dem einer jeden Sendung mitfolgenden Verzeichnisse an den Nachfolger abzuliefern ist. Wird eine Sendung länger behalten, hat der betreffende Theilnehmer für jeden weiteren Tag eine Strafe von 20 Pfg zu bezahlen.

§ 3. Nach dem Empfange einer Sendung hat ein jeder Theilnehmer nachzusehen, ob der Inhalt derselben genau mit dem Verzeichnisse übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Absender gleich darauf aufmerksam und auch dem Verzeichnisse eine Bemerkung diesbezüglich gemacht werden.

---


## Schwarzes Buch.

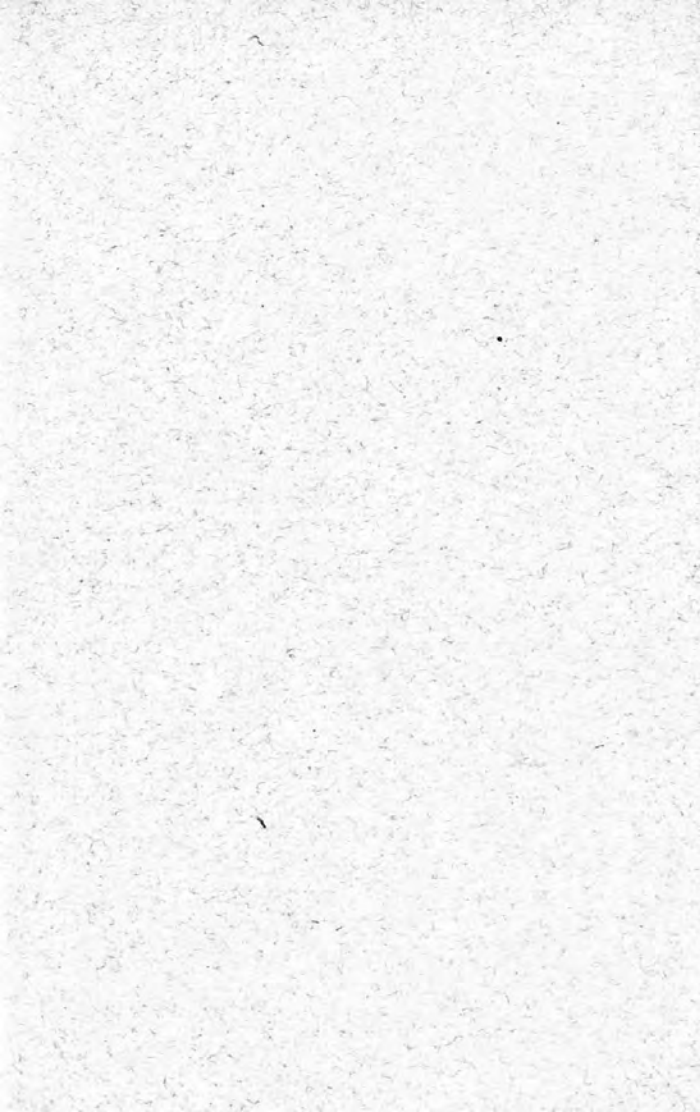
---

§ 1. In das »Schwarze Buch« werden alle diejenigen eingetragen, die dem Vereine als unsolid und unreel oder als Verfertiger oder als Verkäufer von Fälschungen bekannt werden.

§ 2. Vor der Beschlussfassung wird dem Betreffenden die wider ihn erhobene Anklage, unter Einräumung einer entsprechenden Frist zur Verteidigung, mitgeteilt.

§ 3. Die Eintragungen werden in einer gewöhnlichen Sitzung beschlossen und erfordern, dass wenigstens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.







## VORSTAND.

---

|                                                        |                      |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| Präsident . . . . .                                    | Dr. <b>M. Vedel.</b> |
| Vicepräsident . . . . .                                | <b>J. Boesen.</b>    |
| 1ster Secretair . . . . .                              | <b>E. Ruben.</b>     |
| 2ter — . . . . .                                       | <b>H. Naumann.</b>   |
| Kassirer . . . . .                                     | <b>E. Kirchhoff.</b> |
| Bibliothekar . . . . .                                 | <b>Jul. Tybring.</b> |
| Obmann der 2ten Abtheilung<br>des Doubletten Verkaufes | <b>J. Jeppesen.</b>  |

---



# STATUTEN



# VORSTAND.

---

|                                                        |                      |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| Präsident . . . . .                                    | Dr. <b>M. Vedel.</b> |
| Vicepräsident . . . . .                                | <b>J. Boesen.</b>    |
| 1ster Secretair . . . . .                              | <b>E. Ruben.</b>     |
| 2ter — . . . . .                                       | <b>H. Naumann.</b>   |
| Kassirer . . . . .                                     | <b>E. Kirchhoff.</b> |
| Bibliothekar . . . . .                                 | <b>Jul. Tybring.</b> |
| Obmann der 2ten Abtheilung<br>des Doubletten Verkaufes | <b>J. Jeppesen.</b>  |

---



# STATUTEN





# STATUTEN

des

**Skandinavischen-Philatelisten-Verein.**



Gegründet 18 September 1890.

Revidert og vedtagne på  
Generalforsamlingen d. 29. April 1907.



# Statuten des Vereins.

---

§ 1. Skandinavischer Philatelisten-Verein, der am 18ten September 1890 gegründet ist, hat den Zweck, die Kenntniss der Philatelie und das Interesse daran zu fördern durch Abhaltung von Sitzungen und Versteigerungen, Börsen und gesellschaftlichen Zusammenkünften, Lieferung einer Vereinszeitung, Verkauf der Doubletten der Mitglieder, sowie auch Anschaffung von neuer-schienenen Marken und Ganzsachen, Untersuchung von Marken, Bekämpfung von Fälschungen und Vergrößerung der Vereins-Bibliothek und der Vereins-Sammlungen.

§ 2. Vereinssitzungen werden wenigstens 1 mal monatlich abgehalten, gesellschaftliche Zusammenkünfte nach Gutdünken des Vorstandes.

§ 3 Als Mitglied können sowohl Herren als Damen, die ihr 21tes Jahr erreicht haben, aufgenommen werden. Der Name desjenigen, der



Aufnahme in den Verein sucht, wird in der Vereinszeitung veröffentlicht. Als aufgenommen werden die Personen betrachtet, gegen deren Aufnahme binnen einem Monate nach der Veröffentlichung kein begründeter Protest erhoben ist. Falls Protest, der dem 1sten Vereins-Vorsitzenden zuzustellen ist, erhoben wird, ist die Entscheidung den Mitgliedern zu überlassen und zwar durch Ballotage binnen dem Verlaufe von 6 Wochen.

§ 4 Der Jahresbeitrag, der im Januar jedes Jahres dem Vereinskassierer portofrei zuzustellen ist, beträgt Fünf (5) Kronen.

Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Laufe des ersten Monats nach erfolgter Aufnahme zu zahlen; Stimmrecht erhalten sie erst nach Einzahlung des Jahresbeitrages.

Hat ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung per rocommandierten Brief seitens des Vorstandes den Jahresbeitrag oder andere Schuld an den Verein nicht bezahlt, wird er ausgeschlossen und kann später nur dann wieder aufgenommen werden, wenn er dem Verein seine Schuld bezahlt hat.

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt durch schriftliche Anzeige an den 1sten Vereins-Vorsitzenden. Es muss die Abmeldung um vom Beitrage des folgenden Jahres entbunden zu werden, spätestens am 15. Dezember dem Vorsteher zu Händen gekommen sein.

§ 5. Der Verein wird von einem Vorstände

von wenigstens 8 Mitgliedern geleitet und vertreten.  
Letzterer besteht aus:

dem 1sten Vereins-Vorsitzenden,  
dem 2ten Vereins-Vorsitzenden,  
dem Hauptleiter des Doubletten-Aus-  
tausches,  
dem Vereins-Secretair,  
dem Vereins-Kassierer,

sammt 3 anderen Vorstandsmitgliedern nebst 2  
Suppleanten.

Die Geschäfte der einzelnen Vorstandsmit-  
glieder, wenn solche nicht im Vorans bestimmt  
sind, werden vom 1sten Vereins-Vorsitzenden  
verteilt. Jedes Vereinsschreiben wird von einem  
Vorstandsmitglied ausgefertigt und von diesem  
gleichzeitig mit dem 1sten Vereins-Vorsitzenden  
unterschrieben. Alle Auszahlungen geschehen  
durch den Kassierer nach schriftlicher Anweisung  
des 1sten Vereins-Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für 2 Jahr gewählt. Auf  
der jährlichen Generalversammlung im Dezember  
gehen resp. der 1ste Vorsitzende und 3 ordinäre  
Vorstandsmitglieder das eine Jahr, der 2te Vor-  
sitzende, der Kassierer und der Hauptleiter des  
Doubletten-Austausches das nächste Jahr ab.

§ 6. Alle Abstimmungen in Vereinssitzungen  
erfolgen durch Ballotage; die einfache Majorität  
entscheidet, wenn es nicht anders vorgeschrie-  
ben ist.

§ 7. Das Rechnungsjahr läuft v. 1. November

bis zum 31. October. Die Rechenschaft muss den Revisoren binnen dem 20. November zugestellt werden und von Letztgenannten spätestens bis dem 30. November dem 1sten Vorsitzenden in revidiertem Zustande zurückgeliefert werden. Die Revisoren sind aber verpflichtet, falls der 1ste Vorsitzende und 1 Vorstandsmitglied solches erfordern, die Revision der Rechenschaften betreffenden Vorstandsmitglieds zu unternehmen, wie auch das Vorstandsmitglied verpflichtet ist, alle von den Revisoren verlangten Beilagen auszuliefern auch eine Quittung vorzulegen, dass der Kassenbestand im Namen des Vereins in eine Bank deponiert ist.

§ 8. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet an einem Sitzungsabend im Dezember statt. In derselben kommt folgendes vor:

Die Wahl eines Dirigenten,

Bericht über die Thätigkeit des Vereins. Vorlegung der revidierten Rechenschaft und Decharge.

Wahl des Vorstandes,

Wahl von 2 Suppleanten,

Wahl von 2 kritischen Revisoren.

Der 1ste und 2te Vorsitzende, der Haupteiter des Doubletten-Austausches wie auch der Kassierer werden als solche gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder werden nicht besonders gewählt.

Die Wahlen werden sämmtlich durch einfache Majorität entschieden.

§ 9. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen, müssen aber, auf Wunsch von wenigstens 10 Mitgliedern, spätestens 14 Tage nach Empfang des Gesuches abgehalten werden.

Die Verhandlungs-Gegenstände müssen wenigstens 3 Tage vor der Generalversammlung durch die Vereinszeitung bekannt gemacht oder schriftlich den in Dänemark wohnenden Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 10. Statutenänderungen wie auch Ausschliessung aus dem Vereine können nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschiossen werden, und nur, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## Prüfung und Taxation.

§ 1. Die Mitglieder des Vereins können dem Vorstände Marken zur Prüfung der Echtheit in einer Anzahl von 5 Stk. monatlich einliefern. Dann für jedes Stk. bis 10 Stk. 10 Pfg., ferner 25 Pfg. pr. Stk.

§ 2. Die zur Untersuchung eingelieferten Marken müssen ein Katalogwert von mindestens 50 Pfg. haben. Die Einsendung muss unter Wertangabe oder „eingeschrieben“ geschehen, und der Einsender muss unter Angabe seiner Mitgliedsnummer sich darauf berufen, Mitglied des S. P. V. zu sein.

§ 3. Einer jeden Sendung ist ein Verzeichnis, der eingelieferten Marken, sowie in ungebrauchten coursierenden Briefmarken der Betrag für Prüfungs- und Taxationsgebühr nebst Rückporto beizulegen.

§ 4. Alle eingelieferten Marken müssen frei von angehängtem Papier sein. Marken, die diese

Bedingung nicht erfüllen, werden der Untersuchung ausgeschlossen.

§ 5. Alle Marken, deren Echtheit keinem Zweifel unterworfen ist, werden auf der Rückseite mit dem Prüfungsstempel **S. P. F.** versehen; doch übernimmt der Verein keine Garantie. (Officielle oder private Neudrucke werden mit keinem Prüfungsstempel versehen.)

§ 6. Die Untersuchung der Echtheit des Annulierungstempels, der Lokalmarken und der Ausschnitte geschieht nicht.

Einsendungen sind dem Vorsteher der Taxationscommission zu machen, und werden der Reihe nach expediert.



## Doubletten - Verkauf.

§ 1. Diese Abteilung bezweckt, den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, ihre Sammlungen zu vergrössern, sowie ihre Doubletten zu verkaufen.

§ 2. Als Teilnehmer können die Mitglieder des Vereins und andere Vereine aufgenommen werden.

§ 3. Marken (oder Ganzsachen) müssen von den Mitgliedern in den von dem Vereine dazu bestimmten Büchern (oder Couverts) eingeliefert werden. Es ist nicht erlaubt, vor der Einlieferung Blätter oder Marken aus den Büchern herauszunehmen.

§ 4. Die Bücher (oder Couverts) müssen bei der Einlieferung den Namen des Eigentümers, den Preis eines jeden Verkaufsobjectes, sowie den Gesamtwert eines jeden Buches (oder Couverts) tragen, alles muss deutlich geschrieben und richtig zusammengerechnet sein.

Die Preise sind in Pfennigen auszusetzen.

§ 5. Von dem Betrage des Verkauften werden 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> abgezogen, davon fallen 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> der Vereinskasse zu, und werden die Circulationskosten davon

abgehalten. Die übrigen 5% werden folgendermassen verteilt: 2% erhält der Hauptleiter und 3% erhalten die Complexleiter.

§ 6. Für den Umtausch von Marken während der Circulation ist der Verein nicht verantwortlich; da aber Umtausch als Betrug bezeichnet werden muss, wird, falls solches vorkommen sollte, und es gelingt, den Schuldigen herauszufinden, ohne Ausnahme gerichtlich verfahren werden.

Der Verein übernimmt keine Verantwortung für die zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

(Eventuell entstehende Verluste werden von dem eventuell vorhanden seienden Vermögen des Doubletten-Verkaufes gedeckt.)

§ 7. Enthält eine Auswahl falsche oder defecte Marken ist der Hauptleiter des Doubletten-Verkaufes berechtigt, dieselben zu entnehmen. Sind die falschen oder defecten Marken in einer grossen Anzahl vertreten, kann eine solche Auswahl von der Circulation ausgeschlossen werden.

Der Verein übernimmt keine Garantie für die Echtheit der zur Circulation eingelieferten Marken oder Ganzsachen.

§ 8. Ein jedes Mitglied setzt mittelst eines kleinen Kautschukstempels seinen Namen auf die Stelle der gekauften Marken, während in die mitfolgende Liste die Anzahl der Marken und die Hauptsumme derselben einzutragen ist.



§ 9. Ein jedes Mitglied darf eine Auswahl nicht länger als 2 Tage behalten, nach Verlauf derselben hat er die Auswahl seinem Nachfolger in der Reihe franco und mit Wertangabe zuzustellen, und ist für dieselbe so lange verantwortlich, bis sie seinem Nachfolger zu Händen gekommen ist. Gleichzeitig mit der Ablieferung ist dem Complexvertreter, falls nicht Anderes verabredet worden ist, der Betrag sowie ein Verzeichnis der entnommenen Marken franco einzusenden.

Einlieferung von Büchern oder Couverts befreit nicht von sofortiger Baarbegleichung der Entnahme.

Mitglieder, die ihre Wohnung verändern oder verreisen, müssen dies zeitig vorher dem Complexvertreter anmelden, widrigenfalls muss das betreffende Mitglied alle durch die Unterlassung der Anmeldung entstandenen Spesen, wie Porto für die Weiterbeförderung der Sendung, sowie die in § 11 genannten Geldstrafen (von 25 Pfg. pr. Tag) tragen, bis die Sendung dem Nachfolger zu Händen kommt.

§ 10. Sollte ein Mitglied eine Auswahl empfangen, in welcher sich leere Plätze ohne Namensangabe befinden, muss es sogleich seinen Vorgänger in der Reihe darauf aufmerksam machen, damit der Fehler berichtigt werden kann, widrigenfalls ist es selbst für den Betrag verantwortlich.

§ 11. Behält ein Mitglied eine Sendung länger als 2 Tage, oder zögert es mit der Bezahlung,

ist der Vereinskasse ein Strafgeld von 25 Pfg. für jeden weiteren Tag zu erlegen.

§ 12. Eventuell entstehende Streitfragen werden von den nicht betreffenden Mitgliedern des Vorstandes des Skandinavischen Philatelisten-Verein, dessen Entscheidung inappellabel ist, entschieden.

## Satzungen für die Complexe.

§ 1. Jeder Complex darf eine Sendung zweimal soviel Tage, als Mitglieder daran beteiligt sind, zuzüglich 4 Tage für die Abrechnung, behalten.

Für jeden weiteren Tag sind 25 Pfg. Strafe zu zahlen.

Der Tag der Weiterbeförderung, die Anzahl der beteiligten Mitglieder, sowie die Entnahme aus jedem Buche (oder Paket) ist dem Obmanne mittelst Postkarte anzuzeigen.

Das die Sendung begleitende Verzeichnis der Teilnehmer in jedem Bezirke ist dem Hauptleiter gleichzeitig mit der Abrechnung zuzustellen.

§ 2. Jeder Complex haftet vom Empfange einer Tauschsendung bis zum Eintreffen beim nächsten Complexe für dieselbe, und für jede während dieser Zeit etwa durch eines seiner Mitglieder herbeigeführte Differenz.

§ 3. Das Porto für die Weitersendung einer Tauschsendung, die nur mit voller Wertangabe erfolgen darf, sowie für Porto der Einsendung des Betrages der Entnahme, hat jeder Complex selbst zu tragen.

§ 4. Die Wertsumme der gekauften Objecte ist von den Complexvertretern geteilt am

Schlusse jedes Buches (oder Pakets) einzutragen. Diese Eintragungen sind mit grösster Genauigkeit vorzunehmen; von der Richtigkeit derselben hängt die Generalabrechnung ab.

Dieselben haben zugleich beim Aufrechnen der Entnahme aus jedem Buche (oder Paket) an Stelle jeder in ihrem Complex entnommenen Marke (oder Ganzsache) die von ihren Teilnehmern entleerten Quadrate über deren Namenseinträge hinweg sämtlich gleichmässig mit dem Stempel des Complexes abzustempeln und zwar — soweit möglich — in einer anderen Farbe, als von den in der Circulation ev. vorangegangenen Complexen angewendet worden ist.

§ 5. Alle den Complex betreffende Correspondenz sowie die Sendung von Büchern und Couverts der Einzelteilnehmer ist an den betreffenden Vertreter zu richten, und ist von diesem an den Obmann weiterzuführen.

Um die Complexunkosten zu decken, sind durch Vorschüsse der Teilnehmer Complexkassen zu bilden, deren Höhe die Vertreter für ihren Complex festsetzen.

Complexunkosten sind: alle Porti für die den Complex betreffende Correspondenz seitens der Vertreter, alle Porti für Sendungen der Vertreter an andere Complexe oder an den Obmann, alle Bestellgelder und sonstige Kleinigkeiten, als Correspondenzmaterial etc., die für Complexzwecke verwandt werden.

## Kaufvereinigung

den Erwerb „neu erschiebener ungebrauchter Postwertzeichen“ durch Kauf betreffend.

§ 1. Der Skand. Phil. Verein übernimmt es, jedoch ohne jede Verantwortung, neu erschienene Postwertzeichen in ungebrauchtem Zustande seinen Mitgliedern zum Nominalwerte plus Spesen resp. so billig als möglich zu verschaffen.

§ 2. Diese Besorgung geschieht:

- a) entweder durch directen Bezug, oder
- b) durch Vermittlung von Händlern etc.

§ 3. Ein jedes Mitglied, welches der Kaufvereinigung beizutreten wünscht, hat dies dem Obmann unter gleichzeitiger Übersendung der in § 11 zu erlegenden Beträge anzuzeigen.

§ 4. Jedes Mitglied hat bei seiner Beitrittserklärung ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller derjenigen Länder, deren Postwertzeichen es *nicht* wünscht, beizufügen.

§ 5. Der Obmann besorgt Postwertzeichen bis zum Nominalwerte von 20 Shilling englisch unter Beachtung der nach § 11 erforderlichen Vorschussbeträge. Es werden besorgt:

- a) Marken und Ganzsachen, oder
- b) nur Marken, oder
- c) nur Ganzsachen.

§ 6. Die Berechnung geschieht nach dem bezahlten Postwerte resp. Anschaffungswerte plus Portospesen und der in § 9 normirten Gebühr, sowie plus Kosten des Correspondenzmaterials.

§ 7. Die Anschaffung der Postwerthzeichen der im § 2. in b bezeichneten Weise hängt von der Vereinbarung mit dem betr. Händler ab.

§ 8. Die Berechnung der Beschaffungskosten geschieht abgesondert für jede Bestellung, so dass auf jedes Postwerthzeichen der aliquote Teil repartiert wird, stets abgerundet, d. h. ergänzt auf ganze Pfennige.

§ 9. Für jedes Postwertzeichen, das durch den Obmann besorgt wird, entfällt eine Gebühr von einem Pfennig.

§ 10. Die Versendung der eingegangnen Postwertzeichen erfolgt alle 2—3 Monate mittelst recommandierten Briefes oder Postpaquet, unter Anrechnung der Portoauslagen.

§ 11. Zur Deckung der Ausgaben, Spesen und Gebühren hat ein jeder Theilnehmer gleichzeitig bei seiner Anmeldung dem Obmanne einen Vorschus:

bei Besorgung von Postwertz. bis mit 1 Sh. v. 40 Mk.

- - - - - 5 - 100 -

- - - - - 20 - 150 -

einzusenden, welcher Betrag auch pro rata zur Deckung des bei Bestellungen möglicherweise entstehenden Verlustes verwendet werden kann.

§ 12. Gleichzeitig mit jeder Sendung wird

den Teilnehmern mitgeteilt, wie gross die Anschaffungskosten waren und wieviel noch vom Vorschus übrig ist. Wenn dieser Betrag bis auf 10 Mark oder darunter (resp.  $\frac{1}{4}$  des bestimmungsmässigen Vorschusses) zusammen geschmolzen ist, wird der betr. Teilnehmer auf seine Kosten aufgefordert, weiteren Vorschus (§ 11) zu leisten; geschieht solches nicht umgehend, dann hört eine jede Bestellung und Sendung für den betr. Teilnehmer so lange auf, bis der Betrag eingeliefert worden ist.

§ 13. Jeder Teilnehmer hat das Recht, jeder Zeit aus der Kaufvereinigung auszutreten; doch muss dieses dem Obmann schriftlich mitgeteilt werden, und ist der betreffende Teilnehmer verpflichtet, die Marken und Ganzsachen, die schon für seine Rechnung bestellt sind, anzunehmen und zu bezahlen.

Gleichzeitig mit der schliesslichen Abrechnung erhält der ausgetretene Teilnehmer den eventuellen Rest seines Einschusses zurückgesandt.

§ 14. Eventuelle Differenzen zwischen dem Obmann und den Teilnehmern werden von denjenigen Vorstandsmitgliedern des Skandinavischen Philatelisten Verein, die bei der Sache nicht interessiert sind, und deren Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.

## Versteigerungen.

---

§ 1. Versteigerungen werden, so oft der Vorstand Veranlassung dazu findet, abgehalten. Sämtliche Mitglieder können zu diesem Zwecke Marken einliefern, die in der Ordnung, in welcher sie einlaufen, verkauft werden.

§ 2. Zum Verkaufe werden nur Marken in zweifellos echtem und fehlerfreiem Zustande angenommen.

§ 3. Die Zahlung ist in baar zu leisten.

§ 4. Vom erzielten Erlöse wird 3% erhoben, welche Gebühr der Vereinskasse zufällt.

§ 6. Eventuell entstehende Streitfragen werden von dem fungierenden Auktionator, dessen Entscheidung inappellabel ist, geschlichtet.

---



## Schwarzes Buch.

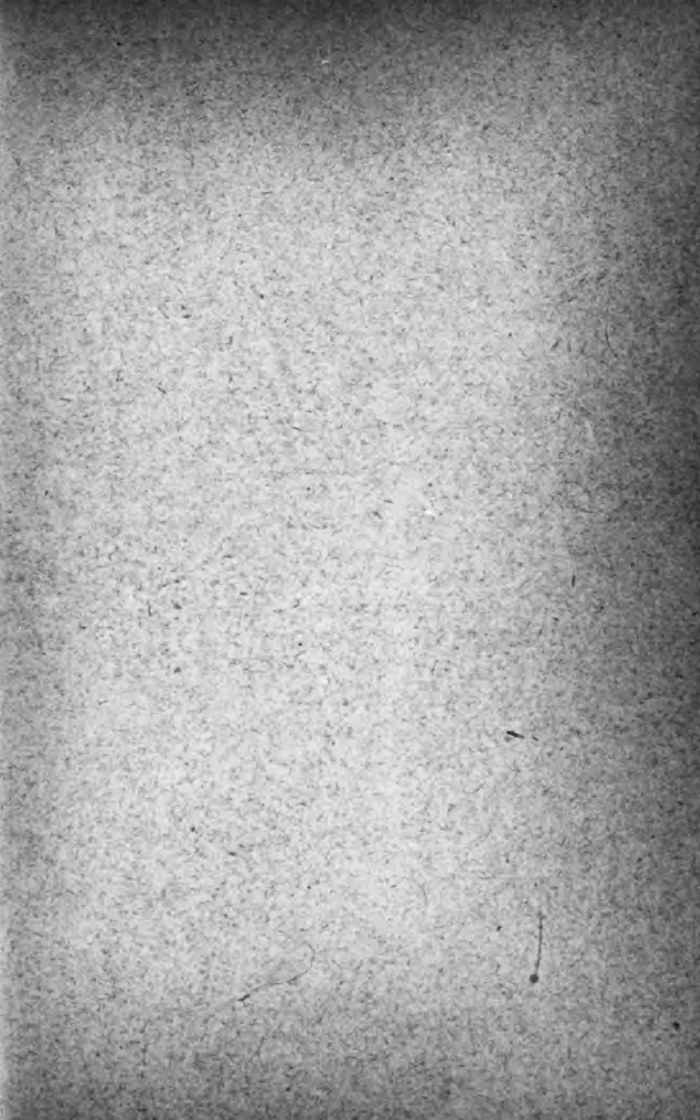
Den Statuten des nördlichen Bundes gemäss.

§ 1. Der Verein führt ein schwarzes Buch, dass 2 Abteilungen, A und B hat. Die Eintragung in das schwarze Buch sammt der Ursache derselben wird unverzüglich, eines eventuellen ähnlichen Verfahrens wegen, den übrigen Bundesvereinen mitgeteilt.

§ 2. In Abteilung A werden die Namen derjenigen Personen eingetragen, die auf irgend eine Weise als Betrüger erschienen sind, die Fälschungen gemacht oder haben machen lassen, oder die trotz der Kenntnis der Natur derselben solche als echt verkauft oder feilgeboten haben.

§ 3. In Abteilung B werden die Namen derjenigen Personen eingetragen, deren Aufnahme aus irgend eine Ursache nicht erwünscht ist, oder die man als Mitglieder nicht behalten will.

§ 4. Abteilung A wird wenigstens 1 mal jährlich in der Vereinszeitung veröffentlicht. Abteilung B wird nicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht.



## Schwarzes Buch.

---

Den Statuten des nördlichen Bundes gemäss.

§ 1. Der Verein führt ein schwarzes Buch, dass 2 Abteilungen, A und B hat. Die Eintragung in das schwarze Buch sammt der Ursache derselben wird unverzüglich, eines eventuellen ähnlichen Verfahrens wegen, den übrigen Bundesvereinen mitgeteilt.

§ 2. In Abteilung A werden die Namen derjenigen Personen eingetragen, die auf irgend eine Weise als Betrüger erschienen sind, die Fälschungen gemacht oder haben machen lassen, oder die trotz der Kenntnis der Natur derselben solche als echt verkauft oder feilgeboten haben.

§ 3. In Abteilung B werden die Namen derjenigen Personen eingetragen, deren Aufnahme aus irgend eine Ursache nicht erwünscht ist, oder die man als Mitglieder nicht behalten will.

§ 4. Abteilung A wird wenigstens 1 mal jährlich in der Vereinszeitung veröffentlicht. Abteilung B wird nicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

---







THE WELSH  
Philatelic Society.



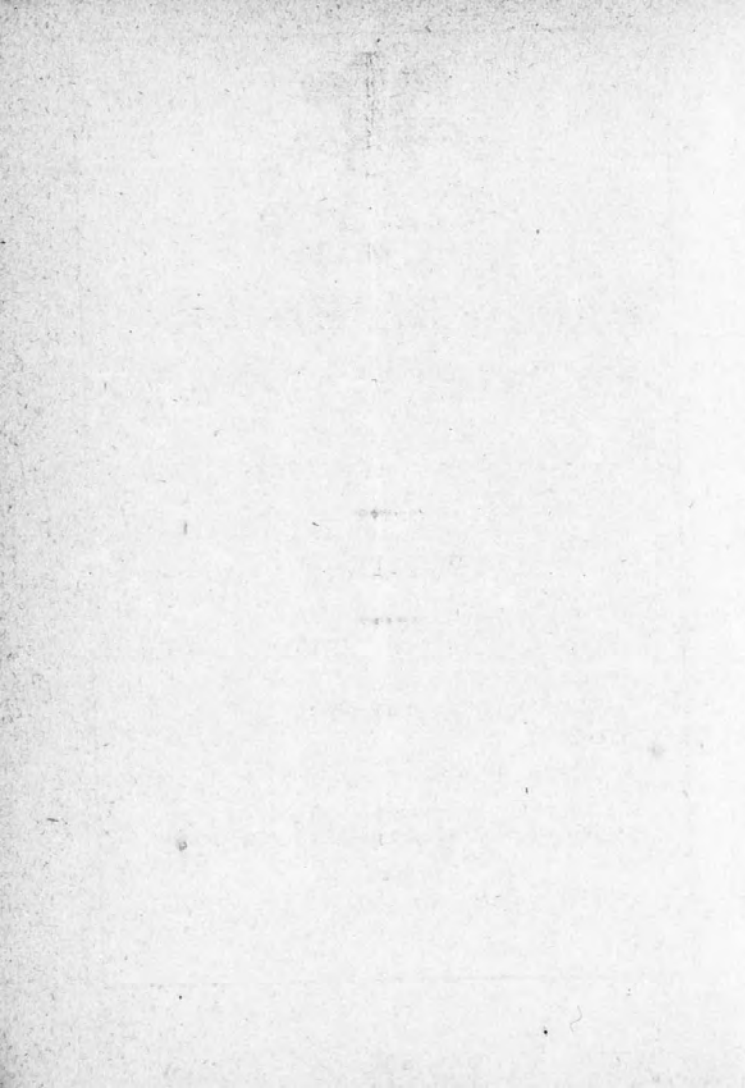
STATUTES.



*PRICE TWOPENCE.*

SWANSEA :  
PRINTED AT THE CAMBRIA DAILY LEADER OFFICES.

1892.





THE WELSH  
Philatelic Society.



STATUTES.



*PRICE TWOPENCE.*

SWANSEA :  
PRINTED AT THE CAMBRIA DAILY LEADER OFFICES.

1892.



COMMITTEE FOR THE YEAR 1891-92.

*President :*

MR. WALTER SCOTT.

*Vice-Presidents :*

MR. S. R. GOLD.

MR. E. H. WATTS, JR.

*Hon. Sec. and Treasurer :* MR. JOHN RUTHEN, JR.,  
102, Hamilton Terrace, Swansea.

*Assistant Secretary :* MR. W. J. HOPKINS.

|                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| MR. V. E. BRUKEWICH. | MR. W. KERSLAKE.   |
| MR. IVOR DAVIES.     | MR. HUGH TAYLOR.   |
| MR. A. G. E. DRIVER. | MR. W. J. TROUNCE. |
| MR. R. WILLIAMS.     |                    |

# THE WELSH PHILATELIC SOCIETY.

—:—  
**STATUTES**

*Adopted at a meeting of the Society held 17th May, 1892.*

—:—  
**OBJECTS.**

Art. 1. That this Society shall be called the **WELSH PHILATELIC SOCIETY.**

Art 2. That this Society be established—

- (1) For the study of postage and telegraph stamps, stamped envelopes, newspaper and other bands, and cards, their history, engraving, printing, and other details.
- (2) For the detection and prevention of forgeries and frauds.
- (3) For the reading of papers relating to Philately, and the publication of the same when deemed advisable, and the undertaking of all such matters as may incidentally promote the above objects and contribute to the increase of the science and art of Philately.

Art. 3. The Society may consist of honorary and ordinary members.

Art. 4. All ladies and gentlemen, over 14 years of age, interested in Philately, are eligible for membership.

Art. 5. Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society, balloted for, and elected by a majority of two-thirds of those present and voting. The names of candidates, together with those of their respective proposers and seconders, must be sent in to the Secretary at least ten days before the meeting at which they are to come up for election.

Art. 6. For the purposes of election three members shall form a quorum.

Art. 7. If any charge or matter affecting the character or conduct of any member shall be brought before the Committee, it shall be the duty of the Committee, at a meeting summoned for this purpose, after giving full opportunity to such member to deny or explain the charge, to expel or remove such member whenever the Committee is satisfied that his character or conduct is inconsistent with the objects or well-being of, or injurious to, the Society. Two-thirds of those present must concur in any resolution to that effect, and such resolution shall be subject to an appeal at the second ordinary meeting of the Society, following such expulsion, or, in the case of members residing abroad, at any ordinary meeting held within six weeks of the date of

such resolution, or at the first ordinary meeting held after the expiration of such six weeks.

Art. 8. Ordinary members shall consist of persons residing in Wales or Monmouthshire, and shall pay an annual subscription of *Five Shillings*, payable on the 1st June each year in advance. Members elected after January 1st will only be called upon to pay half the current year's subscription. Each member shall pay an entrance fee of *One Shilling*.

Art. 9. Honorary members consist of those who may be so elected by the Society. They pay no subscription.

Art. 10. Members may at any time bring a friend with them to be present at a meeting.

Art. 11. The affairs and business of the Society to be conducted by a Committee of twelve members, viz. :— The President, two Vice-Presidents, Hon. Secretary and Treasurer, Hon. Assistant Secretary, and seven other members. For the purposes of a meeting of the Committee, three shall form a quorum.

Art. 12. An Annual General Meeting of the Society shall be held in the month of January, or as near that date as can be arranged, at which meeting the officers of the Society and members of the Committee shall be elected to hold office for a period terminating with the next Annual General Meeting; but any office

becoming vacant may be refilled by election at any ordinary meeting upon notice being given. The first Annual General Meeting shall be held in January, 1893. Officers and members of the Committee retiring shall be eligible for re-election.

Art. 13. All members who have not sent their Subscriptions to the Treasurer by the 1st September, or explained their not having done so to the satisfaction of the Committee, will be considered to have resigned their membership.

Art. 14. Meetings are held at such dates, times, and places as the Committee may appoint, of which four days' previous notice shall be given by post.

Art. 15. Any member wishing to withdraw from the Society shall signify his intention in writing to the Hon. Secretary before the 1st of June, otherwise such member shall be held responsible for the Subscription for the ensuing year.

Art. 16. Every member attending any meeting of the Society must bring his *bona fide* collection of the stamps named for such study at such meeting (due notice thereof having been given), and a fine of one shilling shall be paid to the Treasurer for each omission to do so; in the absence of legitimate excuse this fine will be rigidly enforced.

Art. 17. The Society at any ordinary meeting, upon notice given, with that of the date of the meeting, can enter upon any special business, including suspension or alteration of any of these Rules or the election of officers or members of the Committee on the occasion of any vacancy occurring between the current year of office.

Art. 18. A list of the members of the Society as also reports of the proceedings shall be published in *The Philatelic Record* and *The Monthly Journal* or such other publications as the Committee may direct.

Art. 19. No transactions for the exchange, purchase, or sale of stamps shall be permitted during the progress of official business at the meetings of the Society.

#### LIBRARY.

Art. 20. Members having any books or papers they are willing to give or lend to the library will oblige by communicating with the Secretary. Some of the more expensive works will be purchased as soon as the funds of the Society will permit. A list of the books in the library will be published from time to time. Members wishing for any work mentioned must notify the same to the Secretary and he will send any such work to him. The small charge of one penny a week (or any part of seven days) on each book will be made to partly cover such expenses as re-binding, &c. Any member

detaining a book over fourteen days will be fined sixpence a week until returned. Not more than one book will be lent to any member at one time, but 12 monthly or 52 weekly numbers of Philatelic newspapers, either bound or unbound will be counted as one book. Books may be returned to the Secretary either by post or at a general meeting. Cost of postage or carriage each way must be borne by the member requiring the book. Each member will be held responsible for the loss of or injury to any book issued to him.

#### EXCHANGE PACKET.

Art. 21. Each member shall forward one sheet of his best duplicates to the Secretary not later than the 25th of each month. The stamps to be mounted on one of the Society regulation sheets (20 are supplied free to each member annually) by suitable hinges. All stamps are refused that are not on the Society sheets, as it thus ensures a regular size. Each member shall enclose a stamped addressed envelope for the return of his sheet.

Art. 22. Above each stamp shall be written the price (in ink). Members must affix the prices—Messrs. Stanley Gibbons' priced catalogue being the standard price list. Entire envelopes, post cards and wrappers must not be included in the packet, but members can exchange them at any of the meetings as soon as the official business has been got through.

Art. 23. On the first of each month the Secretary will put the sheets into a suitable cover and forward by Registered Post to the members in such order that the member receiving the packet first one month shall receive it last the next, and the packet shall be forwarded from member to member in like manner in the order of the list accompanying it. A postal list will be included in each packet. Any member failing to fill it in will be fined three pence.

Art. 24. Each member removing stamps shall initial in ink (or preferably with a rubber stamp) all spaces from which he removes stamps, and also write his name, number of stamps removed, and the total value, on the front of such sheet.

Art. 25. Each member shall be allowed one clear day (Sunday excepted) to inspect the packet.

Any member detaining the same beyond the allotted time, shall be fined three pence per day, unless he can give the Secretary a satisfactory reason. Every fifth member on the postal list, shall send a Post Card to the Secretary, stating safe arrival and departure of packet.

Art. 26. The packet will not be sent to those members who do not contribute sheets, unless specially requested. Such requests must reach the Secretary prior to the 25th of each month.



Art. 27. Any balance due to or from individual members after the March, June, September and December "packets" shall be settled (through the Secretary) in cash at half the nominal amount due on such quarterly statements. Members having adverse balances shall remit same by Postal Order and unused halfpenny stamps to the Secretary, within ten days of the receipt of such statement, and any member neglecting to do so shall be fined one penny per day from the tenth day after the account is furnished until the amount due from him is paid.

Art. 28. Each member upon sending on the packet is to pay the postage and insurance on the same, unless delivered by hand. (*See Notes*). Any member posting a packet and failing to register, will be fined threepence, and will be liable in case of any damage or loss.

Art. 29. The Secretary shall not be held responsible for debts of members, or for sheets, or stamps lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

Art. 30. The Secretary shall have power to refuse any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries. Any forgeries found on the sheets shall be removed by the Secretary and returned to the owner.

## NOTES.

Where several of the members are resident in the same town, when possible it is a good plan to deliver the packet by hand (thus saving the delay of posting) but ON NO ACCOUNT to leave it till the receiver has given a receipt for it.

Art. 27. Any balance due to or from individual members after the March, June, September and December "packets" shall be settled (through the Secretary) in cash at half the nominal amount due on such quarterly statements. Members having adverse balances shall remit same by Postal Order and unused halfpenny stamps to the Secretary, within ten days of the receipt of such statement, and any member neglecting to do so shall be fined one penny per day from the tenth day after the account is furnished until the amount due from him is paid.

Art. 28. Each member upon sending on the packet is to pay the postage and insurance on the same, unless delivered by hand. (*See Notes*). Any member posting a packet and failing to register, will be fined threepence, and will be liable in case of any damage or loss.

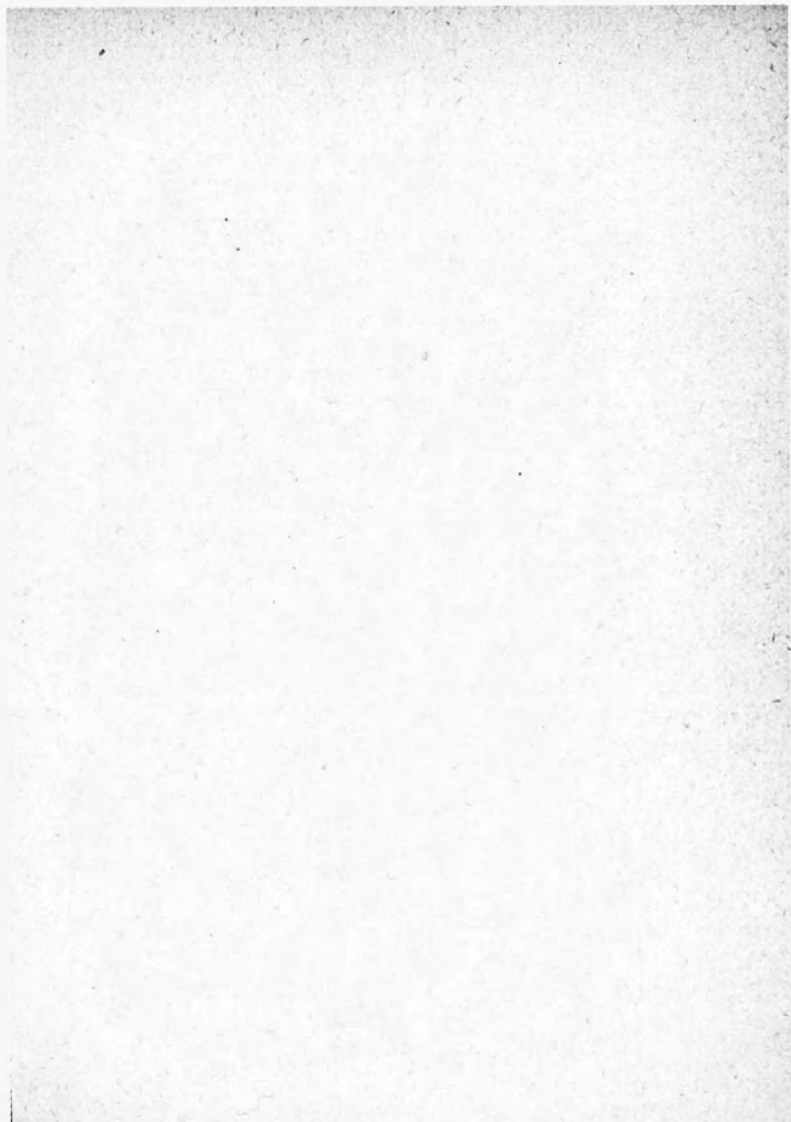
Art. 29. The Secretary shall not be held responsible for debts of members, or for sheets, or stamps lost in transit, but every care will be taken to ensure their safety.

Art. 30. The Secretary shall have power to refuse any selection unduly bulky, dirty, or containing a number of forgeries. Any forgeries found on the sheets shall be removed by the Secretary and returned to the owner.

## NOTES.

Where several of the members are resident in the same town, when possible it is a good plan to deliver the packet by hand (thus saving the delay of posting) but ON NO ACCOUNT to leave it till the receiver has given a receipt for it.





Philatelic Societies, clubs, etc.  
vol. XII

Statutes

Crawford 1477 (1-16)







*L. Joffaloni 1877*

STATUTO

DELLA

SOCIETÀ FILATELICA

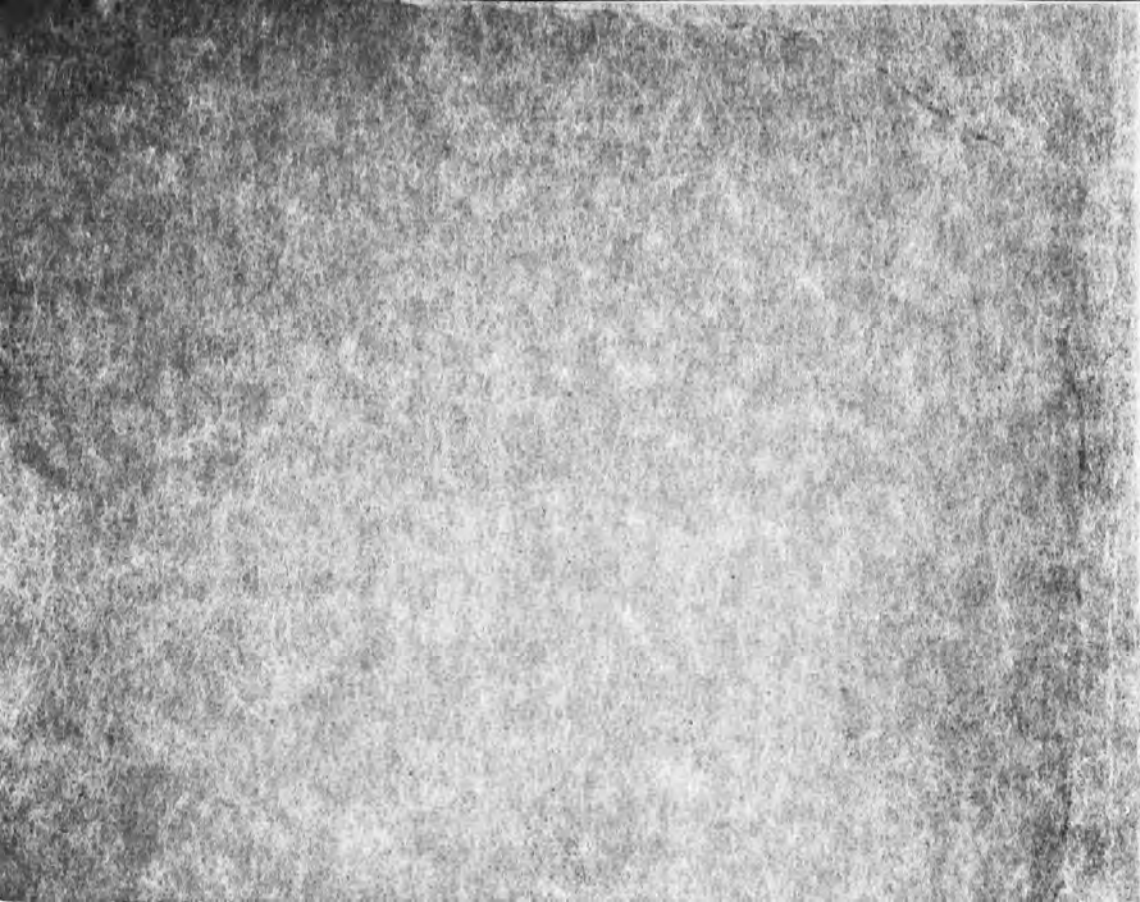
TORINESE

TORINO

TIPOGRAFIA FRATELLI JOFFALONI

*Via Accademia Albertina, 27*

1893.



STATUTO  
DELLA  
SOCIETÀ FILATELICA  
TORINESE

TORINO  
TIPOGRAFIA FRATELLI JOFFALONI  
*Via Accademia Albertina, 27*  
1893.



STATUTO  
DELLA  
**SOCIETÀ FILATELICA TORINESE**

---

§ I. — Istituzione del Circolo.

ART. 1. Il 28 Aprile 1893 venne istituita a Torino una società col titolo *Società Filatelica Torinese*.

ART. 2. Scopo della Società è di occuparsi di tutto ciò che riguarda i francobolli per collezioni :

Favorire i collezionisti e negozianti.

Fare scambi e facilitare le compere mediante forti sconti su invii che si ricevono dai principali negozianti.

Avviare relazioni con le Società consorelle italiane ed estere.

Tutelare gli interessi dei Soci, sia impedendo lo smercio di francobolli falsi, sia col premunirli contro qualsiasi mistificazione.

## § II. — Soci.

ART. 3. La Società si compone di:

- A) Soci Fondatori,
- B) Soci Onorari.
- C) Soci Effettivi,
- D) Soci Corrispondenti,
- E) Soci Rappresentanti.

A) Sono Fondatori i soci che fondarono le basi della Società, essi devono pagare le stesse quote dei Soci Effettivi.

B) Sono Onorari quelli nominati dall'Assemblea generale in segno di benemerenza per segnalati servizi resi alla *Filatelia*, e non pagano alcuna tassa.

C) Sono Effettivi quelli residenti in Torino che pagano L. 15 per tassa d'ingresso e L. 6 annue.

D) Soci Corrispondenti son quelli che, non domiciliati in Torino, intendono aderire ai vantaggi della Società (Art. 2), e pagano una tassa annua di L. 5. Essi possono fare invii di francobolli su fogli alla Società, o richiederne alla medesima.

E) Sono Rappresentanti quelli che non residenti in Torino e che abbiano versato L. 20, si incaricano di far pervenire regolarmente alla Società degli invii di Francobolli. Dovranno inoltre regolare i conti e gli scambi con i Soci Corrispondenti residenti nella stessa città ove trovasi il Rappresentante.



ART. 4. I Soci Effettivi e Corrispondenti, per essere ammessi, devono aver compiuti i 17 anni e farne regolare richiesta alla Presidenza, la quale, delibererà sull'ammissione del richiedente.

ART. 5. I Soci possono intervenire a tutte le adunanze, ed hanno diritto a voto deliberativo, in tutte le Assemblee; fruiscono dei cambi cogli altri Soci, secondo le disposizioni del Presidente.

ART. 6. Nessun Socio potrà ritirarsi dalla Società prima della fine dell'esercizio che sarà nel mese di Giugno. Inoltre dovrà farne regolare avviso alla Presidenza almeno tre mesi prima.

ART. 7. La Presidenza potrà escludere dalla Società quei Soci, che siano immeritevoli di appartenervi, oppure siano morosi nei pagamenti delle quote.

ART. 8. Ai Soci Effettivi è data facoltà di condurre

seco una persona di loro pertinenza ad assistere alle riunioni, ma limitatamente a 3 sole volte nel corso di ogni anno.e per persona

### § III. — Cariche Sociali.

ART. 9. Tutte le cariche Sociali sono onorarie.

ART. 10. La Presidenza è composta di:

1<sup>o</sup> un Presidente Onorario,

2<sup>o</sup> un Presidente Effettivo.

3<sup>o</sup> un Vice-Presidente,

4<sup>o</sup> un Segretario-Cassiere.

5<sup>o</sup> Due Periti.

ART. 11. Il Presidente rappresenta la Società, veglia all'osservanza dello Statuto, del Regolamento interno della Società, e di tutte le disposizioni che vengono adottate nelle adunanze dei Soci o del Consiglio Direttivo.

ART. 12. Il Vice-Presidente rappresenta il Presidente in caso di assenza. Inoltre gli è affidata la direzione degli scambi.

ART. 13. Il Segretario-Cassiere redige i verbali delle adunanze, tiene la corrispondenza che è firmata dal Presidente o dal Vice-Presidente, tiene i registri della contabilità, cura l'esazione di tutte le quote dovute dai Soci per le quali rilascia ricevute staccate da apposito bollettario, ed estingue i mandati. Nel mese di Giugno di ogni anno compila il Bilancio che deve essere approvato dall'Assemblea Generale.

ART. 14. Le cariche hanno la durata di un anno e sono rieleggibili.

#### § IV. — Riunioni.

ART. 15. Le riunioni si terranno tutti i —  
alle ore — nella Sede Sociale —

ART. 16. Affinche le riunioni sieno valide, dovranno intervenirvi almeno 3 Soci Effettivi ed il Segretario, poichè la sua presenza è necessaria per la validità delle adunanze.

ART. 17. Una volta all'anno si terrà un'Assemblea Generale, onde procedere all'elezione delle cariche Sociali. Affinchè questa sia valida, dovranno intervenirvi i 2/3 dei Soci residenti in Torino.

ART. 18. Le modificazioni da farsi al presente Statuto devono essere presentate da almeno 15 Soci e verranno deliberate, in Assemblea generale.

ART. 19. La società s'intenderà sciolta, quando il numero dei Soci Effettivi rimanga inferiore a 5.

ART. 20. Al Presidente è data facoltà di stabilire un Regolamento interno onde non avvengano parzialità.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.





RULES

OF THE

Oxford Philatelic Society.





# •• R U L E S . ••

---

## CONSTITUTION

I.—That the Society be called "THE OXFORD PHILATELIC SOCIETY;" and shall have for its object the advancement of Philately in all its branches.

II.—The Society may consist of Honorary, Ordinary, and Corresponding Members.

III.—The Officers of the Society shall consist of a President, a Vice-President, an Honorary Secretary (who shall also act as Treasurer), and an Honorary Assistant Secretary.

## MEMBERS.

IV.—Ladies and gentlemen interested in Philately are eligible.

V.—Candidates for membership must be proposed and seconded, by Ordinary Members of the Society, at one Meeting, and be balloted for, and must receive at least three-fourths of the votes at the next Meeting. For the purpose of election, five Members shall form a quorum.

VI.—The names of Candidates shall be notified, by the Secretary, to each Member, not less than three days before that Meeting at which their names will be brought forward for election. It is advisable that Candidates, before being proposed, should be introduced as visitors at one of the Meetings.

VII.—Whenever there are any Candidates for membership, all information that may have been obtained concerning the Candidates shall be laid before the Committee, which shall meet ten minutes before that Meeting at which the names are read for election. Such information shall be entered in a book kept for the purpose by the Secretary.

VIII.—Any Members wishing to withdraw from the Society shall signify their intention in writing to the Hon. Sec., before the 1st of January; otherwise, such Members shall be held responsible for the subscription for the ensuing year.

IX.—The Annual Subscription shall be 2/6 for Ordinary and Corresponding Members. Members elected after June 30 shall pay half this sum. The entrance-fee shall be 1/-.

X.—Honorary Members shall be those who may be so elected by the Society. They shall not be required to pay any subscription.

## COMMITTEE

XI.—The affairs of the Society shall be managed by a Committee of nine Members; viz., the President, the Vice-President, the Hon. Sec., the Assistant Secretary, and five other Members of the Society. Three shall form a quorum.

XII.—The Officers and Committee shall be elected at the Annual Meeting. Officers and Members of the Committee then retiring shall be eligible for re-election.

XIII.—The Committee shall have power to fill up any vacancy that may occur in their number during the year, and also to appoint Sub-Committees from among Members of the Society.

## MEETINGS

XIV.—The Ordinary Meetings shall be held on the *Second Tuesday*—and other Meetings may be held as often as shall be thought desirable—in each month, except in August, at 8 p.m. Business shall not be conducted unless there be a quorum of five Members.

XV.—The Annual Meeting shall be held on the *Second Tuesday* in January, at which the Secretary shall read a Report on the state of the Society during the past year, and the Treasurer shall present a Balance-Sheet, which shall have been audited by a Member appointed at the December Meeting.

XVI.—A Special General Meeting may be called by the Secretary at any time, seven days' notice being given to each Member; or, at the written request of five Members (Ordinary), notice having been given to the Secretary. In either case, the notice shall state the exact business for which the Meeting is called.

XVII.—A Member may bring one visitor to a Meeting, but such visitor shall not be present at more than *two* Meetings in the year, in addition to the Annual Meeting.

XVIII.—Notice of a Meeting shall be sent to each Member, not less than three days before the Meeting called, except for such Meetings which the second part of Rule XIV. indicates.

XIX.—No transactions for the exchange, purchase or sale of stamps shall be permitted at the Meetings, until the official business be concluded.

XX.—The following shall be the Order of Business:—

- (a) Read the Minutes.
- (b) Discuss the Minutes.
- (c) Proposal or ballot of Candidates for membership.
- (d) Business Notices from the Officers.
- (e) Consideration of the Subject arranged for discussion.
- (f) Exchange of Stamps, etc.

## MISCELLANEOUS.

XXI.—No alterations shall be made in these Rules except at the Annual Meeting, or at a Special General Meeting called for that purpose; fourteen days' notice of such proposed alteration shall be given to the Secretary, who shall send a copy of the notice to each Member at least seven days before the Meeting.

---

## EXCHANGE SECTION.

XXII.—All sheets received by the Secretary by the *25th of the Month* shall be included in the packet to be made up by him and sent off to the first name on the list, on the first of the following month. [Printed sheets for mounting the stamps may be obtained from the Secretary at cost price.]

XXIII.—Members, when sending in sheets of stamps for exchange, must mark the *nett* price of each stamp, which should be about half Standard Catalogue prices.

XXIV.—Members may keep the packet for *not more than one clear day* (Sunday omitted), and *must* then forward it to the next name on the Postal List enclosed with each packet. *A fine of 2d. a day* will be imposed if kept beyond this time.

XXV.—The Members must write in the space provided the date of receipt, despatch, total number of stamps removed from the sheets, and the total value of them; and must note on *each* sheet the value taken from it. They must also initial the places from which stamps are removed.

XXVI.—For the purposes of circulating the packet the names of Members shall be separated into two Classes:—

(a) Members who send in sheets.

(b) Members who do not send in sheets

These two divisions rotate. A Member in the (a) Class omitting to send in a sheet will lose two places on the list for that packet. The names of new Members will be placed at the end.

[For convenience, the "Oxford" and "Foreign" Members may be kept in two groups when considered desirable.]

XXVII.—To prevent any delay in circulating the packet, names marked thus (†) should send the Secretary a notice of its arrival.

XXVIII.—Members will be held responsible for the packet whilst in their possession. When sending it by Post it must be Registered.

#### PAYMENTS.

XXIX.—A Fee of *1d.* will be charged for any number of sheets sent in for each packet. This will be included in each quarter's account.

XXX.—The Secretary shall keep an account of each Member's "Exchange," and shall balance it at each quarter day. He shall forward to each Member a copy of that part of the account concerning him.

XXXI.—A commission of  $2\frac{1}{2}$  per cent. (*6d.* in  $\pounds$ ) will be charged, in the quarterly account, to the owners for all stamps removed from their sheets.

XXXII.—On receipt of this account the money must be forwarded to the Secretary (and Treasurer) without delay; and he will hand over the amount due to each Member.

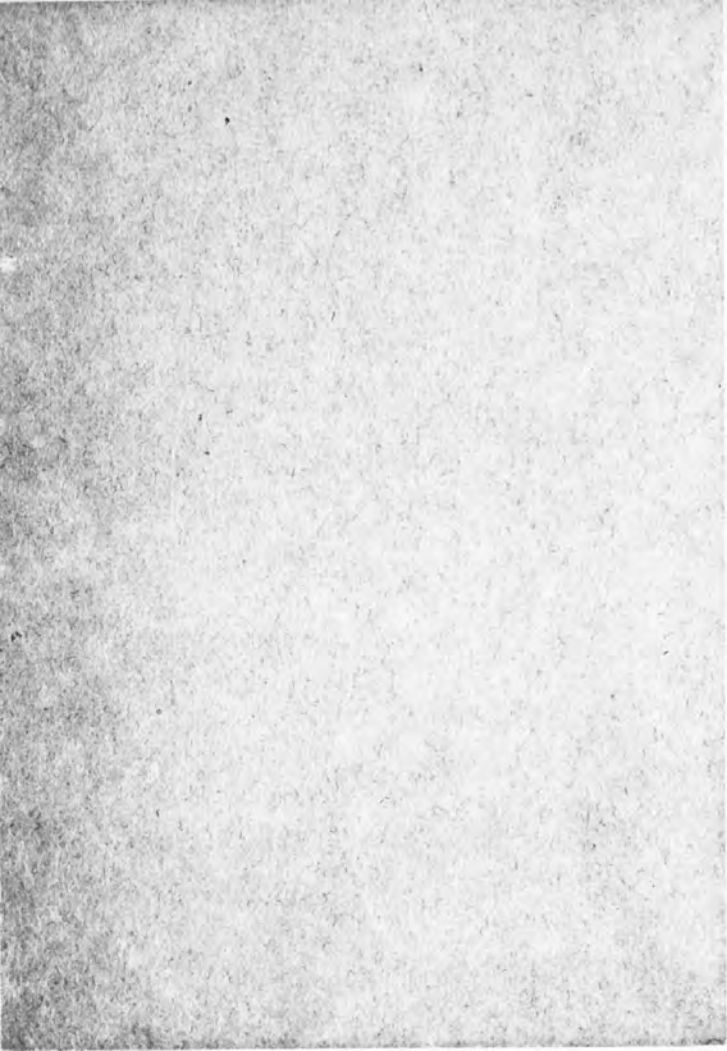
XXXIII.—A Member not paying his account shall not receive another packet until it is paid, and his name will be handed in to the Committee.

---

*Any books or papers belonging to the Society may be borrowed by Members resident in Oxford, on application to the Hon. Secretary.*







1893-94.

---

**President.**

Dr. J. A. H. MURRAY.

**Vice-President.**

Professor A. S. NAPIER.

**Hon. Treasurer & Secretary.**

F. A. BELLAMY, F. R. Met. Soc., 4, St. John's Road,  
Oxford.

**Assistant Hon. Secretary.**

Mr. H. C. CARPENTER, 49, Kingston Road, Oxford.

**Committee (Extra Members).**

Mr. E. A. BASON.

Mr. W. J. KING

Mr. E. P. BUTLER.

Mr. J. R. F. TURNER.

Mr. HEURTLEY SANKEY (Littlemore).



STADGAR  
OCH  
SÄRSKILDA BESTÄMMELSER  
FÖR  
SVERIGES FILATELIST-FÖRENING

UTAN PERSONLIG ANSVARIGHET

---

STIFTAD DEN 18 SEPT. 1886



STOCKHOLM  
K. B. BOSTRÖMS BOKTRYCKERI  
1907.

*Föreningens stadgar äro i öfverensstämmelse med föreningslagen den 28 juni 1895, och har därför allt hvad vidkommer föreningens ideella mål och syften intagits bland för Föreningen gällande »Särskilda bestämmelser».*

## Stadgar.

§ 1. Föreningen bär namnet »Sveriges Filatelist-Förening utan personlig ansvarighet» och ställer sig till efterrättelse, hvad i Föreningslagen den 28 juni 1895 finnes stadgad.

*Firma och  
ändamål.*

§ 2. Föreningen har till ändamål att genom förmedling af affärer med postvärdetecken samt genom införskrivande från utlandet af dylika värdetecken och försäljande af sådana inom och utom riket bereda sina medlemmar tillfälle till ekonomiskt fördelaktiga köp och försäljningar af postvärdetecken.

§ 3. Valbar till medlem af Föreningen är hvarje man eller kvinna af oförvittligt rykte, som uppnått 21 års ålder och är myndig. Ansökan om inträde i Föreningen skall ske å blankett, som af Föreningens sekreterare tillhandahålles, samt vara försedd med uppgift å referenser och den sökandes egenhändiga, bevitnade underskrift.

*Medlem-  
skap.*

§ 4. Till Föreningen inkommen ansökan om inträde i Föreningen äfvensom väckt förslag att skriftligen kalla för filateliens intresserade personer att blifva medlemmar af Föreningen afgöres af styrelsen genom slutna omröstning. För inval fordras  $\frac{3}{4}$  af afgifna röster och Föreningens bekräftande af styrelsens beslut.

§ 5. Medlem kan vid försummelse att tre månader efter föreskrifven tid erlägga årsavgift eller betala annan till Föreningen förfallen skuld, för hvilken han bevisligen blifvit kräfd, samt vid öfverträdande af Föreningens stadgar i öfrigt, och sedan af styrelsen gjord

erinnan lämnats obeaktad, såväl som vid begående af vanhederliga handlingar, uteslutas ur Föreningen. Där- om väckt förslag behandlas och afgöres på sätt i föregående paragraf om inval är föreskrifvet.

§ 6. Medlem äge att efter uppsägning, som skall vara försedd med hans egenhändiga, bevittnade underskrift, utträda ur Föreningen.

Endast uppsägning, som sker innan den 15 december, befriar från erläggande af medlemsafgift för nästkommande året.

Utträdande såväl som utesluten medlem afstår från all rätt till Föreningens egendom och inbetald årsafgift eller ständig medlemsafgift.

*Styrelse.*

§ 7. Föreningens styrelse, hvilken talar och svarar å Föreningens vägnar och har sitt säte i Stockholm, består af ordförande, vice ordförande, sekreterare, vice sekreterare, kassaförvaltare, bibliotekarie, klubbmästare, expeditjonsföreståndare samt ledamöter motsvarande antalet lokalafdelningar och valda årligen före den 20 januari af dessa, en af hvarje, samt dessutom, när Föreningen så beslutar, ytterligare en eller två ledamöter. Styrelsen förbereder och utlåter sig öfver inkomna förslag af större betydighet samt äger att med sig i och för särskild frågas behandling adjungera lämplig person. Årenden af obetydligare beskaffenhet afgöras af styrelsen; viktigare frågor skola däremot alltid hänskjutas till afgörande å Föreningens sammanträden.

§ 8. Ordföranden leder förhandlingarna vid Föreningens och styrelsens sammanträden samt ombesörjer fattade besluts utförande.

Vice ordförande har att vid ordförandes frånvaro ersätta denne. Är vid sammanträde såväl ordförande som vice ordförande frånvarande, föres ordet af den, som för tillfället därtill utses.

Sekreteraren eller i hans frånvaro vice sekreteraren för protokoll vid alla sammanträden, expedierar beslutade skrivelser, tillsänder Föreningens organ redogörelse



öfver Föreningens sammanträden och öfriga meddelanden, utsänder kallelse- och medlemskort, stadgar och medlemsförteckningar samt afgifver till hvarje årssammanträde berättelse öfver Föreningens verksamhet under förflutna året.

Kassaförvaltaren handhar Föreningens kassa och reservfond, uppbär årsafgifterna, för bok öfver utgifter och inkomster samt skall vid årssammanträdet afgifva af revisorerna granskad redogörelse för sist förflutna kalenderår.

Bibliotekarien förestår Föreningen bibliotek, öfver hvilket han för katalog, förvarar Föreningens arkiv, ordnar Föreningens samlingar, anordnar föredrag samt är skyldig att å Föreningens sammanträden afgifva en resumé öfver inkommen litteratur af större filatelistiskt intresse.

Klubbmästaren ombestyr i enlighet med Föreningens eller styrelsens föreskrifter Föreningens sammanträden och beslutade fester samt uppbär därför nödvändiga afgifter.

Expeditionsföreståndaren leder försäljnings- och inköpsafdelningen på sätt därför särskildt är föreskrifvet. Afdelningens räkenskaper skola afslutas så tidigt, att redogörelse jämte revisorernas yttrande kan vara aflämnad senast vid första sammanträdet i november.

De af lokalafdelningarna i styrelsen i Stockholm invalda ledamöterna representera hvar och en den lokalafdelning, af hvilken han utsetts, och bör hvad angår afdelningens angelägenheter ställa sig densammes önskingar till efterrättelse.

Alla Föreningen tillhörande räkenskaper och handlingar skola vara för styrelsen tillgängliga.

§ 9. Styrelsens medlemmar, hvilka skola vara bosatta i Stockholm eller dess omnåjd, väljas af Föreningen vid årssammanträdet, undantagandes expeditionsföreståndaren, som väljes vid afdelningens räkenskapsårs slut vid tid, som styrelsen närmare bestämmer.

Styrelsens medlemmar utses för ett år i sänder och kunna återväljas. Afgår styrelseledamot i förtid, skall nytt val för återstående tiden ske å näst följande sammanträde. Styrelseledamot kan på enahanda sätt och grunder som i § 5 omnämnda, uteslutas ur styrelsen och Föreningen.

Frimärkshandlare kan ej i styrelsen inväljas.

*Årsafgift  
och medlems  
rättigheter.*

§ 10. Årsafgiften utgör 10 kronor för i Stockholm bosatta medlemmar och 5 kronor för öfriga samt skall till Föreningens kassaförvaltare erläggas före den 1 februari. Årsafgiften för utländska frimärkshandlare utgör 18 kronor (£ 1, 20 Mark, 25 Frcs).

Nyinträdande medlem erlägger årsafgiften senast en månad efter inträdet; sker inträdet efter 1 september, erlägges half årsafgift.

Ständig medlemsafgift utgör 60 kronor för i Stockholm bosatta och 40 kronor för öfriga medlemmar. Utländska frimärkshandlars ständiga medlemsafgift utgör 150 kronor.

§ 11. Medlem äger rätt att med en röst deltaga i Föreningens beslut, att väcka förslag, att erhålla Föreningens bistånd, om han utsättes för oärlighet i affärer med filatelistika, samt att afgiftsfritt erhålla Föreningens organ, stadgar och årliga medlemsförteckning.

*Revision.*

§ 12. Föreningens revisorer tillkomma att granska styrelsens, kassaförvaltarens, expeditionsföreståndarens och tidskriftens redaktörs förvaltning och räkenskaper och att, hvad styrelsen och kassaförvaltaren vidkommer, till årssammanträdet afgifva revisionsberättelse för förflutna räkenskapsåret. Rörande expeditionsföreståndaren och redaktören afgifves sådan berättelse senast vid första sammanträdet i november för den förre och senast vid andra sammanträdet i mars för den senare.

§ 13. Vid ombyte af kassaförvaltare, expeditionsföreståndare och redaktör skall revision och inventering verkställas af Föreningens revisorer och, så vidt ske kan, i såväl den afgångnes som den nyvaldes närvaro.

§ 14. Revisor skall äga ständig tillgång till För-

eningens alla böcker, räkenskaper och andra handlingar, och må af honom begärd upplysning angående förvaltningen ej förvägras.

§ 15. För sina i behörig form ingångna förbindelser ansvarar Föreningen allenast med samtliga sina tillgångar. Någon uttaxering å medlemmarne kan ej ske. *Föreningens ansvarighet.*

§ 16. Reservfonden skall insättas i förstklassig bank i Stockholm, hvars insättningsbevis förvaras af kassaförvaltaren eller ock placeras i första klassens räntebärande värdepapper, om hvilkas förvar styrelsen äger att bestämma; för upplupna räntor redogör kassaförvaltaren. Influtna ständiga medlemsafgifter tillföras i sin helhet reservfonden. Vid årssammanträdet afgöres, hvad till reservfonden af Föreningens behållning för året skall afsättas, eller hur med fonden i öfrigt skall förfaras till Föreningens bästa. Endast i ändamål att ersätta förluster och utgifter, som ej af öfriga inkomster kunnat betäckas, får reservfonden dessemellan anlitas.

§ 17. Föreningens firma tecknas af ordföranden eller vid dennes frånvaro af vice ordföranden samt kontraheras af tjänstförrättande sekreteraren eller expeditionsföreståndaren. *Firmateckning och räkenskapsafslutning.*

§ 18. Föreningens räkenskaper skola afslutas för kalenderår med undantag för försäljnings- och inköpsafdelningen, för hvilken räkenskapsåret räknas från och med 1 oktober till och med 30 september följande året.

§ 19. Styrelsen sammanträder i Stockholm på kallelse af ordföranden eller i hans frånvaro af vice ordföranden, och skola alla styrelsens medlemmar därtill kallas samt minst fem närvara. *Sammanträden.*

§ 20. Föreningens ordinarie sammanträden hållas i Stockholm och skola, när så lämpligen ske kan, äga rum två gånger i månaden, med undantag af juni, juli och augusti. När det för uppgifvet ändamål skriftligen påfordras af minst en fjrtiondedel af samtliga föreningsmedlemmar, eller när styrelsen eller revisorerna därtill finna anledning, skall extra sammanträde i Stockholm

af styrelsen utlysas senast 3 dagar före dess hållande. På extra sammanträde må endast beslutas om det ärende, hvilket föranledt sammanträdet.

§ 21. Årssammanträdet hålles vid ett af de ordinarie sammanträdena i januari hvarje år, och skall därvid förekomma sekreterarens berättelse, kassaförvaltarens redogörelse, revisorernas berättelse, bestämmande om reservfonden och bestämmande om ansvarsfrihet för styrelsen för sist förflutna årets förvaltning, val af styrelsemedlemmar, undantagandes expeditionsföreståndare, samt val af två revisorer jämte en revisorssuppleant. Rörande ansvarsfrihet för expeditionsföreståndaren, bestämmes därom å det sammanträde, då enligt § 8 dennes redogörelse jämte revisorernas yttrande däröfver skall ifrågakomma.

§ 22. Vid såväl styrelsens som Föreningens sammanträden skall det af sekreteraren vid näst föregående sammanträdet förda protokollet uppläsas och justeras samt anteckning därom i protokollet af ordföranden göras. För att vid föreningssammanträde giltigt kunna fatta beslut, måste minst en femtiondedel af Föreningens medlemmar, däraf en tillhörande styrelsen, närvara. Gäster må med närvarande ordförandes medgifvande öfvervara Föreningens sammanträden.

*Omröstning.*

§ 23. Alla ärenden å såväl styrelsens som Föreningens sammanträden afgöras, där ej annorlunda är bestämdt, med acklamation om ej votering begäres. Alla val och voteringar skola ske med slutna sedlar, och skall när ej absolut majoritet är föreskrifven, vid votering en sedel öppnad anläggas att fälla utslaget i händelse af lika röstetal. Vid val af revisorer och deras suppleant så ock vid afgörande om ansvarsfrihet för styrelsen eller någon dess medlem må styrelsens medlemmar ej i omröstningen delta.

§ 24. Frånvarande må åtnöjas med de närvarandes beslut. Genom fullmakt, som endast får gälla viss i densamma uppgifven fråga, äger föreningsmedlem ej att rösta för mer än en frånvarande medlem. Inom

styrelsen och vid val må ej röstas på grund af fullmakt.

§ 25. Kallelse till föreningssammanträde införes i *Kallelse till*  
Föreningens organ Svensk Filatelistisk Tidskrift eller *samman-*  
sker genom kallelsekort, som tillsändas de i Stockholm *träde.*  
bosatta medlemmarna. Andra i stadgarna föreskrifna  
underrättelser delgifvas å de ordinarie sammanträdena  
eller genom Föreningens organ.

§ 26. Förslag till ändring af stadgarna skola skrift- *Stadgeänd-*  
ligen till styrelsen insändas senast en vecka före det *ringar.*  
sammanträde, å hvilket det är afsedt att ifrågakomma.  
Bitrådes därvid förslaget af  $\frac{2}{3}$  af de röstande, må dess  
afgörande uppskjutas till ett därpå följande ordinarie  
sammanträde, då för dess antagande äfven erfordras  $\frac{2}{3}$   
af de röstande, och skall då i annonsen eller kallelsen  
angifvas, att stadgeändring ifrågakommer.

När styrelsen därom beslutar, eller om majoriteten  
af de af lokalafdelningarne utsedde styrelseledamöterna  
därom är enig, skall stadgeändringsförslag hänskjutas  
till respektive lokalafdelningar för afgörande medelst  
votering. En månad från den dagen uppiordran härom  
afgått från Stockholm, skall lokalafdelnings protokolls-  
utdrag med angifvande af omröstningsresultatet vara  
till styrelsen i Stockholm insändt. Samtliga lokalafdel-  
ningarnes ja- och nejroster hopräknas med de i Stock-  
holm afgifna rösterna och erhålles sålunda ofvan stad-  
gade majoritet, är därmed den föreliggande stadgeänd-  
ringen antagen.

§ 27. Förslag om Föreningens upplösning väckes *Föreningens*  
och afgöres på enahanda sätt som för ändring af stad- *upplösning.*  
garna är föreskrifvet, dock bör vid de sammanträden,  
då frågan om Föreningens upplösning behandlas, af  
dess i Stockholm bosatta medlemmar minst  $\frac{2}{3}$  närvara,  
och skola kallelser till det senare sammanträdet, då  
frågan definitivt afgöres, minst fjorton dagar dessför-  
innan tillsändas Föreningens samtliga medlemmar, med

angifvande af orsaken till det väckta förslaget jämte styrelsens yttrande däröfver.

Blir Föreningens upplösning sålunda beslutad, får Föreningens egendom, sedan alla skulder betalats och årsstämming skett, ej användas till annat än allmänt filatelistiskt ändamål, hvarom Föreningen i vanlig ordning äger att bestämma.

## Särskilda bestämmelser.

*Föreningens syfte.* § 1. Till befordran af Föreningens syfte att inom Sverige utbreda och uppehålla intresset för filateli och att motarbeta oärlighet i handel med filatelistiska tjäna följande medel:

Sammanträden med därvid förekommande fackvetenskapliga föredrag samt förevisning och granskning af filatelistika,

Föreningens bibliotek,  
Föreningens försäljnings- och inköpsafdelning,  
Inrättande af lokalafdelningar,  
Föreningens organ »Svensk Filatelistisk Tidskrift»,  
Föreningens prövningsnämnd,  
Gratisfördelningar af filatelistika,  
Auktioner;

och gälla härför följande bestämmelser.

*Sammanträden.* § 2. Föreningens medlemmar uppmanas att till sammanträdena medtaga hvad de af sina samlingar önska förevisa eller genom byte eller försäljning afyttra, och må härför under sammanträdet en särskild börs-timma utsättas. Under förhandlingarna får ej förevisning, byte eller försäljning af filatelistika äga rum.

Till främjandet af det personliga umgänget emellan medlemmarna må under året ett färre antal af Föreningens ordinarie sammanträden och på sätt styrelsen

närmare bestämmer utlysas såsom klubbafton utan förhandlingar.

§ 3. Medlem, som önskar att på sammanträde inom Föreningen hålla föredrag eller förevisa mindre vanliga filatelistika, bör sådant för ordföranden anmäla, helst i så god tid att medlemmarna i kallelsen till sammanträdet därom kunna underrättas.

§ 4. Efter anmälan hos Föreningens eller lokalafdelningens bibliotekarie utlånas kostnadsfritt till medlemmarna mot ersättande af porto Föreningen tillhörande litteratur; och skall till låns erhållet arbete inom tid, som af bibliotekarien bestämmes, endera till honom återsändas, eller ock enligt bifogad cirkulationslista vidare befordras till annan medlem. För hvarje öfverliggedag pliktas 15 öre att användas till bibliotekets bästa, på sätt styrelsen bestämmer.

*Biblioteket.*

§ 5. Vid cirkulationssändningar äfvensom vid annan sändning från bibliotekarien tillkommer det hvarje mottagare att tillse, det sändningens innehåll öfverensstämmer med den åtföljande förteckningen och att i annat fall hos bibliotekarien därom genast göra anmälan. En hvar mottagare är för sändning ansvarig, tills den utan anmärkning kommit vederbörande tillhanda.

§ 6. Försäljnings- och inköpsafdelningen skötes af Föreningens expeditjonsföreståndare, som å Föreningens vägnar endast af dess medlemmar mottager till försäljning i kommission, eller, när så uttryckligen begäres, auktion, såväl frimärken och helsaker som samlingar.

*Försäljnings- och inköpsafdelningen.*

Föreståndaren är skyldig att för sig ställa borgen till det belopp, som af styrelsen bestämmes, samt att vid afdelningens skötsel iakttaga de föreskrifter styrelsen därom lämnar.

§ 7. Till försäljning afsedda föremål, undantagandes samling, som af ägaren önskas försäld odelad, skola anbringas å kartor eller, i fråga om helsaker i kuvert,

hvilka, porto oberäknadt, tillhandahållas till ett pris af 5 öre per styck, att i förskott betalas. Bruket af Föreningens kartor och kuvert är inom Föreningen obligatoriskt.

§ 8. Föreningen åtager sig att genom af styrelsen utsedda sakkunniga åt de medlemmar, som det önska, prissätta å Föreningens kartor uppsatta, för cirkulation inom densamma afsedda frimärken. Sålunda prissatta märken återsändas därefter till ägaren med rätt för denne att, innan kartorna öfverlämnas till afdelningen, borttaga de märken, som enligt hans förmenande blifvit oriktigt prissatta; ändring af åsatta priser är däremot ej tillåten. Är märke af sådan beskaffenhet, att dess cirkulerande inom Föreningen ej anses önskvärdt, prissättes icke detsamma.

Afgiften för prissättning, hvilken utgör 25 öre för hvarje karta eller del däraf, indrages jämte ersättning för portoafgifter genom postförskott.

§ 9. Till försäljning inom Föreningen emottagas endast äkta, felfria och från öfverflödigt papper befriade märken, om möjligt ordnade och uppsatta efter land och emissionsår samt Senfs eller annan allmänt känd katalogs nummer angifna för hvarje märke. Helsaker skola åtecknas nummer och pris, samt vara specificerade å det af Föreningen tillhandahållna kuvertets framsida.

Föreståndaren undersöker, såvidt sådant sig göra låter, föremålen äfven med hänsyn till deras äkthet och kännetecknar förfalskningar med en stämpel å framsidan och nytryck med en sådan å baksidan. Härigenom åtager sig dock icke vare sig Föreningen eller föreståndaren något ansvar för öfriga föremåls äkthet eller värde.

§ 10. Försäljningspriset angifves tydligt för hvarje föremål netto i riksmark och pfennig — 1 rmk = 90 öre — hvarjämte å därför afsedda platser å hvarje kart-sida infördes slutsumma och ägarens medlemsnummer.

§ 11. Alla föremål skola franko tillsändas föreståndaren, som låter förena kartorna till ett pagineradt



häfte, hvilket, jämte en uppgjord cirkulationslista, sättes i omlopp så, att hvarje medlem i tur en gång först erhåller en sändning. Härför uppgjorda turlistor skola anmälas för styrelsen, hvilken i densamma äger göra ändringar. Föreståndaren må själf ej i annan ordning köpa till afdelningen inkomna föremål. Utom Sverige bosatt föreningsmedlem kan ej utan styrelsens medgifvande uppföras å cirkulationslista.

§ 12. Cirkulationslistan må ej upptaga flera än för Stockholm och lokalafdelningar c:a 25 och för landsorten c:a 15 adressater. Ej heller må sändning utan styrelsens medgifvande i värde öfverskrida 3,000 rmk.

I den mån sådant ske kan, bör tillses, att sändningarna utskickas i sådan ordning, att de ej samtidigt anlåda till en och samma medlem.

§ 13. Medlem är för mottagen sändning ansvarig, till dess densamma kommit nästa adressat tillhanda.

Vid köp ur cirkulationshäfte skall medlem i det tomma fältet anbringa silt namn eller medlemsnummer äfvensom å den medföljande cirkulationslistan notera summan för köpta frimärken i såväl tyskt som svenskt mynt; vid köp af cirkulerande helsaker skall anteckning af namn eller medlemsnummer ske å den å omslagskuvertet upptagna specifikationen. Saknas vid mottagande af sändning nu föreskrifna anteckning, bör mottagaren härom göra anmärkning å kartan eller, när det gäller helsaker, å omslagskuvertet, och om förhållandet skyndsammast meddela föreståndaren.

§ 14. Sändning får ej behållas längre än två dagar, ankomstdagen oberäknad, och skall efter denna tids förlopp öfversändas till nästa å cirkulationslistan upptagna person. För hvarje öfverskjutande dag erlägges en plikt af 25 öre. Porton och rekommendationsafgifter skola alltid betalas af afsändaren.

Medlem skall, därest ej särskildt aftal är med föreståndaren träffadt, samtidigt med sändnings afskickande franko till densamma under angifvande af sändningens

nummer öfversända beloppet för ur densamma gjorda köp, utan afseende därpå, att han till afdelningen inlämnat föremål till försäljning.

Föreståndaren åligger, när till hans kunskap kommit, att medlems skuld till Föreningen för ur cirkulationssändningar köpta föremål öfverskrider 300 kronor, sådant till styrelsen genast anmäla och icke utan styrelsens medgifvande å nyo upptaga bemälda medlem å utgående cirkulationslistor, innan skulden helt eller till större delen gäldats. Förskotter till ägare af inlämnade föremål må ej heller utöfver 300 kronor lämnas utan styrelsens medgifvande, och äfven sådana å lägre belopp alltid till styrelsen ofördröjligen anmälas.

Anmälan till styrelsen anses äfven vederbörligen gjord, när förhållandet meddelas ordföranden eller i hans frånvaro vice ordföranden, hvilka dock ej äga att där-om fatta beslut.

§ 15. Är med sändning bifogadt brevkort att samtidigt med sändnings afsändande ifyllt tillsändas föreståndaren eller fordrar denne sändnings återsändande eller önskar om densamma erhålla upplysningar, vare medlem ovillkorligen skyldig ställa sig sådan uppmaning till efter rättelse.

§ 16. Från den 15 maj till 30 september är föreståndaren icke skyldig att utskicka sändningar, och de föremål, som under denna tid inkomma, äfvensom de, hvilka ägarne önskat skola kvarligga, utsändas först efter afdelningens nya räkenskapsårs ingång.

Under afdelningens vård befintliga föremål skola, när så lämpligen ske kan, förvaras i Föreningens kassaskåp.

§ 17. Inlämnade föremål returneras till ägaren på hans bekostnad omedelbart efter avslutad cirkulation, då samtidigt eventuellt tillgodohafvande till honom äfven öfversändes. Samlingar att odelade försäljas äro efter anmälan till påseende tillgängliga och redovisas på samma villkor.

§ 18. Till betäckande af Föreningens omkostnader frändragas 10 % af försäljningsbeloppet.

Arvode till lokalafdelnings försäljningsföreståndare bestämmes af styrelsen.

Alla utgifter för tryck, af hvad slag det vara må, ävensom arvoden och öfriga omkostnader, som äga samband med afdelningens verksamhet, skola af afdelningen gäldas eller densamma påföras.

Styrelsen till- och afsätter nödiga biträden, hvilkas aflöningsvillkor bestämmas af styrelsen.

§ 19. Medlem, som gör sig skyldig till stöld och utbyte ur eller annat svek med erhållen sändning, skall af styrelsen anmälas till uteslutning ur Föreningen, hvarjämte han är underkastad laga ansvar och ersättningsskyldighet.

§ 20. Medlem, som icke önskar erhålla Föreningens sändningar, och som sådant vid inträdet i Föreningen ej tillkännagifvit, skall därom till föreståndaren göra skriftlig anmälan; i motsatt fall ansvarar han för erhållen sändning i likhet med hvarje annan mottagare. Sådan anmälan kan dock ej afse till medlem ankommande sändningar, hvilka utskickats, innan ifrågavarande anmälan bevisligen kommit föreståndaren tillhanda. Medlem är skyldig att vid längre tids bortovaro eller vid ombyte af adress i god tid förut därom underrätta föreståndaren samt att vid tillfälligt förhinder ordna så, att ankommande sändningar utan onödigt uppehåll fortskaffas vidare.

§ 21. Föreningen ansvarar allenast med sina tillgångar för till densamma till försäljning aflämnade föremål och föreståndaren, så länge de äro i hans vård, dock åligger det ägare af returnerade föremål att senast åtta dagar efter mottagandet af desamma hos Föreningens styrelse skriftligen anmäla, om utbyte, stöld eller dylikt ägt rum i hans sändning, samt att, därest så skett, stå styrelsen till tjänst med alla de upplysningar och bevis, densamma rörande sändningens

ursprungliga värde och innehåll kan komma att påfordra.

§ 22. Föreståndaren emottager å Föreningens vägnar af dess medlemmar för inköp till nominalvärdet beställning å obegagnade, nytkomna postvärdechecken, hvarom tillkännagifvande gjorts i Svensk Filatelistisk Tidskrift.

Beställning skall åtföljas af likvid motsvarande ungefärliga nominalvärdet af önskade postvärdechecken. När beställning utföres skall föreståndaren taga postförskott för afdelningens eventuella fordran med tillägg af Föreningens tillkommande provision jämte porto och rekommendationsavgift. Medlem må till föreståndaren insända penningar i afräkning för kommande beställningar.

Föreningens provision å utförda beställningar utgår med 10 proc. å nominalvärdet; vid beställning af postvärdechecken å valör motsvarande 5 mark eller däröfver beräknas provision till 5 proc. å nominalvärdet.

Hvarken Föreningen eller föreståndaren påtaga sig något ansvar för beställning, som af någon orsak ej kunnat i sin helhet eller till nominalvärdet motsvarande pris utföras.

Lokalafdelningar.

§ 23. I ändamål att bereda utom Stockholm bostatta medlemmar tillfälle att sammanträffa under de former dessa »Stadgar och bestämmelser» erbjuda, må Föreningen besluta att å ort, där medlemmarnas antal uppgår till tjugo eller däröfver, inrätta en lokalafdelning jämte lokalcirkulation af sändningar från Föreningens försäljnings- och inköpsafdelning.

§ 24. Lokalafdelningens angelägenheter omhändershafvas af en bestyrelse bestående af ordförande, vice ordförande, sekreterare och försäljningsföreståndare, samt i den mån lokalafdelning därom beslutar bibliotekarie, skattmästare och klubbmästare, hvilka jämte det antal suppleanter afdelningen själf bestämmer för ett år i sänder väljas å lokalafdelningens sammanträde i januari eller vid inträffande ledighet.

§ 25. Ansökan om inträde i Föreningen ävensom förslag att kalla för filateliens intresserade personer till medlemmar af Föreningen kunna göras genom Föreningens lokalafdelningar; tillstyrkes ansökan eller förslaget af lokalafdelning, må ärendet utan vidare pröfning afgöras af Föreningen.

§ 26. Lokalafdelning sammanträder på kallelse af sin bestyrelse minst fyra gånger årligen. Afskrift af härvid fördt protokoll tillställles sekreteraren i Stockholm snarast möjligt för införande i Svensk Filatelistisk Tidskrift.

§ 27. Vid bestyrelsens sammanträden skola minst två och vid afdelnings sammanträden minst fem medlemmar närvara för att kunna fatta beslut rörande afdelnings angelägenheter.

§ 28. Nedgår å ort, där lokalafdelning finnes, Föreningens medlemsantal till under tjugo, eller sammanträder ej lokalafdelning fyra gånger årligen, eller försummar lokalafdelning att utse sina funktionärer eller på annat sätt bryter mot Föreningens stadgar eller allmänna bestämmelser må Föreningen, sedan af styrelsen gjord erinran icke inom en månad därefter medfört rättelse, besluta om lokalafdelnings upphörande.

§ 29. Genom lokalafdelnings upprättande eller upphörande ändras ej i något afseende å ifrågavarande ort bosatta medlemmars ställning till Föreningen i öfrigt, och gäller för lokalafdelning Föreningens stadgar och bestämmelser i alla tillämpliga delar.

§ 30. Föreningen utgiver i Stockholm »Svensk Filatelistisk Tidskrift», som i samråd med Föreningens styrelse redigeras af en af styrelsen för ett år i sänder utsedd redaktör, hvilken skall vara bosatt i Stockholm och medlem af Föreningen.

*Föreningens organ.*

§ 31. Rörande tidskriftens utgifvande gälla följande bestämmelser:

a) Tidskriften skall utgifvas med 10 nummer årligen om cirka 16 sidor, inberäknadt omslag, och ut-

kommer omkring den 10 i hvarje månad utom juli och augusti. Efter behof må sidantalet kunna enligt styrelsens bepröfvande ökas.

b) Tidskriften, hvars pris är 2 kronor pr årgång oberäknadt befodringsafgiften, tillställles i egenskap af förenings-organ hvarje medlem af Föreningen afgiftsfritt.

c) Redaktören är inför Föreningen ansvarig för tidskriftens skötsel och är skyldig ställa sig till efterrättelse alla föreskrifter angående tidskriften, som på grund af dessa bestämmelser eller Föreningens beslut lämnas af styrelsen, samt att öfvervaka och ansvara för tidskriftens tryckning och expedition, öfver densammas inkomster och utgifter föra noggranna verifierade räkenskaper, hvilka senast den 1 mars hvarje år öfverlämnas till Föreningens revisorer.

d) Redaktörens arvode utgår med 30 kronor per nummer, hvarjämte han erhåller 25 % af årets netto-behållning såsom tantième. Redaktören äger, dock endast i den mån tidskriftens ekonomi det medgifver, disponera öfver högst 200 kronor årligen till honorar för däraf förtjante uppsatser.

e) Försummar redaktören att efter styrelsens påminnelse i rätt tid utgifva tidskriften, eller att ställa sig Föreningens föreskrifter till efterrättelse, kan han från befattningen af Föreningen efter en månads uppsägning skiljas och förlorar då all rätt till tantième för löpande året.

f) Föreningen äger rätt att utan afgift få i tidskriften införda alla slags redogörelser, meddelanden och annonser.

g) Tidskriftens räkenskaper revideras årligen af Föreningens revisorer, och skall revisionen vara avslutad så tidigt, att Föreningen senast å andra sammanträdet i mars månad kan besluta om ansvarsfrihet för redaktören.

§ 32. Vid hvarje ordinarie föreningssammanträde anordnas tvenne gratisfördelningar af filatelistika, den *Gratisfördelningar af filatelistika.*

ena för Föreningens samtliga medlemmar och den andra för de vid sammanträdet närvarande medlemmarna. Medlem, hvars nummer i den förstnämnda fördelningen utkommit, deltagar ej vidare under året i densamma.

I dessa fördelningar deltaga medlemmarna endast i den mån deras årsafgifter till kassaförvaltaren influtit.

§ 33. De till gratisfördelningar afsedda föremålen tillhandahållas af Föreningens försäljnings- och inköpsafdelning, som därför äger att afräkna å Föreningens tillkommande andel i afdelningens vinst. På årssammanträdet bestämmes hur stort belopp, som till dessa fördelningar må tagas i anspråk och väljes tvenne i Stockholm bosatta fördelningskommitterade.

§ 34. Vid Föreningens auktioner, som skola af styrelsen, när den så finner lämpligt, utlysas och å ordinarie föreningssammanträde hållas, gäller därför antaget särskildt *Auktioner.*

#### **Reglemente.**

Mom. 1. Föreningens auktioner afse allenast att bereda medlemmarna ytterligare tillfälle föröka sina samlingar och afytttra sina dupletter af frimärken och helsaker.

Mom. 2. Auktionen ledes af ordföranden vid sammanträdet. Auktionsförrättare är Föreningens klubbmästare och protokollsörare Föreningens sekreterare. I deras frånvaro utser ordföranden tillfällig vikarie.

Mom. 3. Om auktions hållande bör sekreteraren i god tid dessförinnan särskildt underrätta Föreningens i Stockholm bosatta medlemmar.

Mom. 4. Medlem, som åstundar att å auktion inom Föreningen få utbudet filatelistika, skall senast fjorton dagar före auktionsdagen till expeditionsföreståndaren aflämna desamma jämte förteckning därå, och, därest de ej erbjudas till ovillkorlig försäljning, uppgift å lägsta försäljningspris.

I händelse så många föremål i behörig tid anmälas, att ej alla kunna medhinnas å den utlysta auktionen,

må uteslutningar göras, dock så att af hvarje ägares föremål ett lämpligt antal utbjudas.

Mom. 5. Till bortauktionering aflämnade, af hela samlingar ej bestående föremål böra vara på lämpligt sätt anbringade å kartor eller i kuvert. Hvarje karta eller kuvert skall innehålla, hvad som i ett slag önskas utbjudet, och skall för hvarje sådant upprop, sats eller enstaka föremål, finnas angifvet värdet enligt uppgifven katalog.

Mom. 6. Före sammanträdets början skola auktionsföremålen för dagen vara till påseende tillgängliga.

Försäljning å auktion sker i kronor och öre; minsta bud och öfverbud är 5 öre. Betalning för inropadt föremål erlægges ettdera kontant vid slaget eller på sätt därom särskildt aftal träffats. Endast mot full likvid är expeditiönsföreståndaren skyldig att utlämna inropadt föremål.

Mom. 7. Så snart ske kan aflämnas till ägare af auktionsföremål redovisning, hvarifrån, förutom porton, såsom provision afdrages 10 % å försäljningssumman, dock ej öfver 5 kronor för hvarje auktionsnummer, af hvilken provision  $\frac{1}{3}$  tillfaller Föreningen,  $\frac{1}{3}$  expeditiönsföreståndaren och öfriga  $\frac{1}{3}$  auktionsförrättaren och protokollsföraren vid auktionen till lika fördelning.

För återrop erlægges, att på enahanda sätt fördelas, 10 öre för hvarje nummer, förutom porton.

Mom. 8. Angående Föreningen och dess funktionärers ansvar för inlämnade filatelistikas äkthet m. m. hänvisas till § 9 i särskilda bestämmelser, och garanteras icke för riktigheten af lämnade prisuppgifter, för hvilka däremot säljaren bör ansvara.

Mom. 9. Å auktionen inropadt, ej utlämnadt föremål, för hvilket icke inom 8 dagar därefter betalning blifvit erlagd, skall å nästa auktion å nyo försäljas, och är den, för hvars skull sådan omförsäljning äger rum, skyldig att ersätta Föreningen uppkommen skillnad jämte dubbel försäljningsprovision.



§ 35. Föreningen åtager sig att genom en af styrelsen tillsatt sakkunnig nämnd och med iakttagande af följande stadgar pröfva äktheten af för sådant ändamål till Föreningen insända postvärdetecken. *Föreningens pröfningsnämnd.*

Mom. 1. Alla för pröfning insända frimärken skola vara väl rengjorda och med s. k. fastsättare lämpligen uppsatta å kartor, upptagande ägarens namn och adress.

Mom. 2. På därom af ägaren framställd särskild begäran åsättes granskade märken å baksidan Föreningens kontrollstämplar sålunda:

äкта, begagnadt märke: kontrollstämpel S. F. F.,

äкта, obegagnadt märke: samma kontrollstämpel med stjerna,

falskt, falskt stämplat eller vilseledande ändradt märke: ett latinskt kors,

nytryck: bokstäfverna Ndr.

Märke, hvars beskaffenhet ej kan af nämnden afgöras, kontrollstämpel ej.

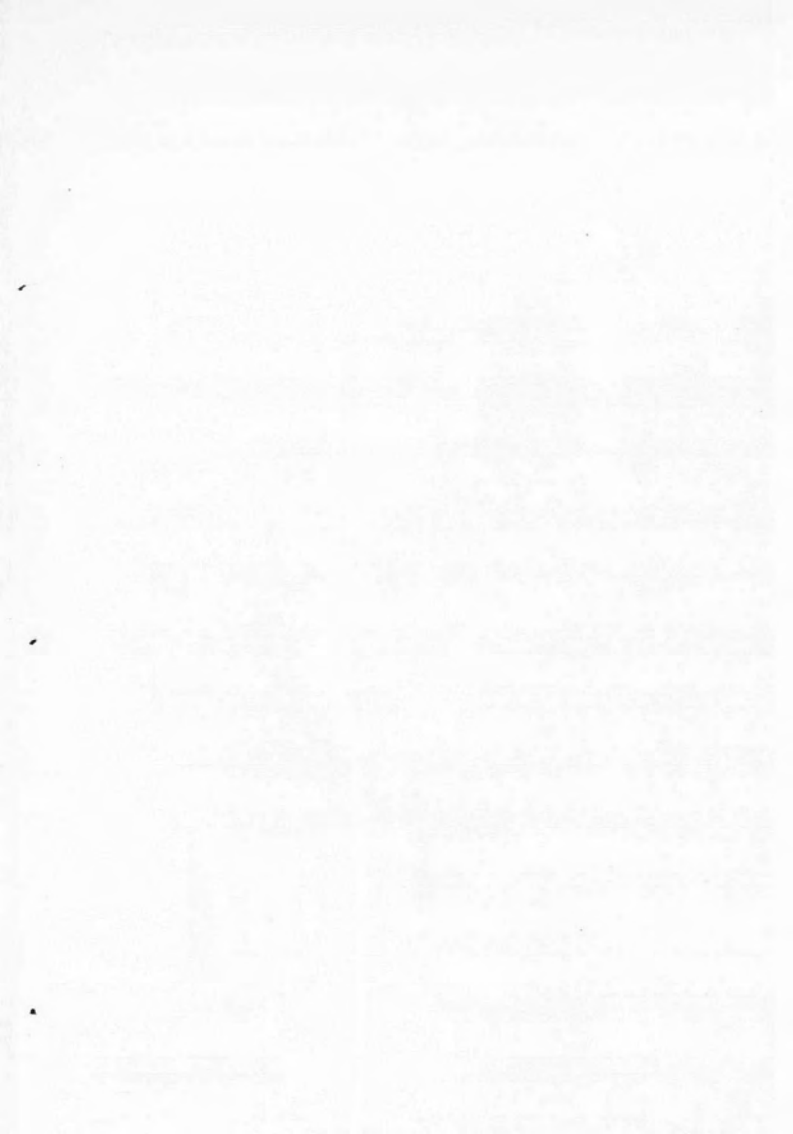
Mom. 3. Afgiften utgör, förutom porto, 5 öre för hvarje till pröfning insändt exemplar, dock minst 50 öre för hvarje gång, och indrages densamma medelst postförskott.

Mom. 4. Hvarken Föreningen, styrelsen eller pröfningsnämnden påtager sig någon förpliktelse eller ersättningsskyldighet i händelse andra sakkunnige skulle förklara, att ett oriktigt utlåtande lämnats.

§ 36. Ändring af dessa bestämmelser sker på enahanda sätt och med iakttagande af samma föreskrifter, som rörande ändring af Föreningens stadgar är fastställt. *Ändring af bestämmelser.*







17 FEV 1906

4

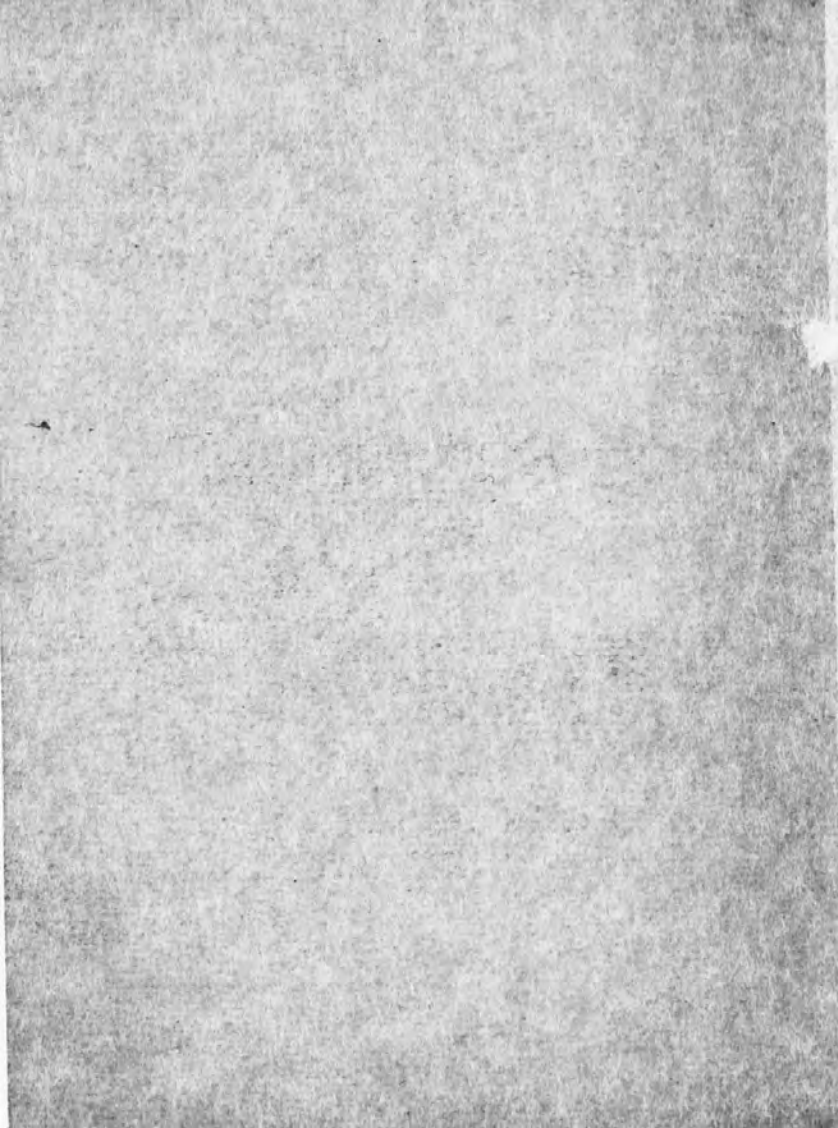
**BOURSE BRUXELLOISE**

DES

**COLLECTIONNEURS**

DE

**TIMBRES-POSTE**



**BOURSE BRUXELLOISE**

DES

**COLLECTIONNEURS**

DE

**TIMBRES-POSTE**

---



**BOURSE BRUXELLOISE**  
DES  
**COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE.**

---

**STATUTS.**

---

**Art. 1<sup>er</sup>.** La société *Bourse bruxelloise des Collectionneurs de Timbres-poste* s'est fondée à Bruxelles, le 30 décembre 1905. Elle choisit pour local la BRASSERIE DU CHEVAL GRIS, rue de l'Evêque, n<sup>o</sup> 16.

**Art. 2.** Cette société a pour but de créer des relations amicales entre les collectionneurs de timbres-poste au moyen de réunions libres hebdomadaires afin de faciliter entre eux les transactions d'achats, ventes et échanges, ainsi que de les initier à la science philatélique par des causeries et conférences faites par des collectionneurs compétents.



**Art. 3.** La durée de la société et le nombre de ses membres sont illimités.

**Art. 4.** Les réunions se tiennent tous les dimanches, de 10 heures à midi, au local rue de l'Evêque, n° 16. Tous les collectionneurs, mêmes étrangers, sont admis à ces réunions. Une assemblée générale des membres effectifs aura lieu le dernier lundi de chaque mois, à 8 1/2 heures du soir.

**Art. 5.** La société se compose de membres effectifs et de membres protecteurs.

**Art. 6.** Les membres effectifs sont ceux qui ont accepté les présents statuts. Ils payent une cotisation annuelle de 1 franc. Cette cotisation prend cours le 1<sup>er</sup> janvier de chaque année. Le montant des cotisations ne pourra servir qu'à la prospérité de la Bourse.

**Art. 7.** Les membres protecteurs sont ceux qui par leur compétence philatélique, leurs conseils, etc., auront rendu des services à la société. Ils sont élus par la majorité des membres réunis en assemblée générale. Les membres protecteurs ne sont astreints à aucune cotisation.

**Art. 8.** La Bourse est administrée par un comité de cinq membres au moins, composé de : un président, un secrétaire, un directeur-trésorier et deux commissaires-contrôleurs. Leurs fonctions sont gratuites.

**Art. 9.** Les membres du comité sont élus pour une durée de un an. Ils sont rééligibles. Leur élection se fait dans une assemblée générale qui aura lieu au mois de décembre.

**Art. 10.** Le président préside les assemblées générales, dirige les débats, veille à l'exécution des statuts, signe les livres du secrétaire et du directeur-trésorier, ainsi que toutes les pièces, il donne des ordres pour convoquer les membres en assemblée générale et pour les réunions du comité.

**Art. 11.** Le secrétaire dresse les procès-verbaux, fait la correspondance, convoque les membres et assiste le directeur dans ses fonctions.

**Art. 12.** Le directeur-trésorier perçoit les cotisations, en donne quittance et les inscrits dans son livre de recettes et dépenses. Il est chargé de la police des réunions libres hebdomadaires,

il accueille les collectionneurs étrangers et veille à ce que la plus grande cordialité règne à ces réunions.

**Art. 13.** Les commissaires-contrôleurs recherchent avec les autres membres du comité aux moyens d'amener la plus grande prospérité à la Bourse. Ils ont droit de contrôle sur les livres et sur l'encaisse social.

**Art. 14.** Les membres du comité ne peuvent s'immiscer en aucune façon dans les transactions libres que les membres font entre eux.

**Art. 15.** Si un collectionneur indélicat, dans un but de tromperie dûment constaté, offrait en vente ou en échange des timbres faux ou truqués, sachant qu'ils sont faux ou truqués, sans en prévenir l'acheteur ou l'échangiste, pourra, séance tenante, être exclu.

**Art. 16.** Si des contestations s'élevaient entre les collectionneurs, le comité s'efforcerait d'aplanir les différends.

**Art. 17.** Les membres de la *Bourse bruxelloise des Collectionneurs de Timbres-poste* déclarent

renoncer à tout recours contre la société ou contre le comité par la voie judiciaire.

**Art. 18.** Toute modification aux présents statuts ne pourra se faire qu'en assemblée générale extraordinaire réunissant au moins la majorité des membres. Si cette assemblée ne réunissait pas la majorité requise, il y aurait lieu de convoquer une nouvelle assemblée qui décidera à la majorité des membres présents.

**Art. 19.** Pour tous les cas non prévus dans les présents statuts, le comité prendra les mesures nécessaires au mieux des intérêts de la Bourse.

Ainsi fait en assemblée générale extraordinaire, au local, le trente décembre mil neuf cent cinq.

*Le secrétaire,*

H. WANSON,

73, avenue Clays, Schaerbeek.

*Le président,*

R. PINSARD,

60, avenue Fonsny, Saint-Gilles.

*Le directeur-trésorier,*

A. VANDER MEERSCH,

123, rue Van Artevelde, Bruxelles.

*Les commissaires-contrôleurs,*

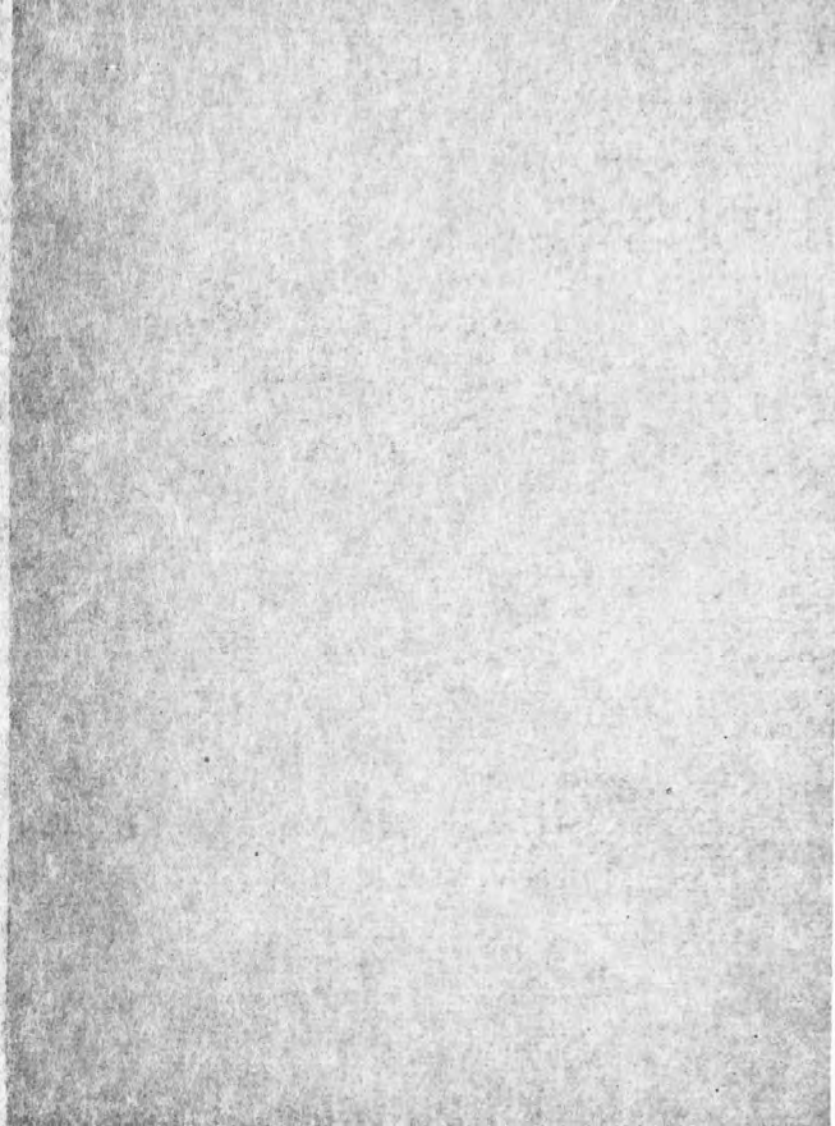
H. MORAY,

111, rue de Constantinople, St-Gilles.

L. OSTEAU,

46, avenue de la Porte de Hal, St-Gilles.





5

STATUTS  
ET  
RÈGLEMENTS  
DE  
L'UNION PHILATÉLIQUE  
FRANC-COMTOISE  
de Lons-le-Saunier (Jura)



Autorisée par arrêté préfectoral du 3 Novembre 1894



1894





STATUTS  
ET  
RÈGLEMENTS  
DE  
L'UNION PHILATÉLIQUE  
FRANC-COMTOISE  
de Lons-le-Saunier (Jura)

~~~~~  
Autorisée par arrêté préfectoral du 3 Novembre 1894



1894

COMITÉ D'ADMINISTRATION

Pour l'année 1894-1895



Président. MM. LARGUÈZE, capitaine au
44^e Régiment d'infanterie,
rue de Besançon, n^o 11 bis, à
Lons-le-Saunier.

Trésorier.. SOUDRE, chef de comptabi-
lité à la Banque de France,
rue du Moulin, n^o 9, à Lons-
le-Saunier.

Secrétaire. JEAMBRUN, contrôleur de
comptabilité de l'Enregistre-
ment, rue des Salines, n^o 63,
à Lons-le-Saunier.

BOY, commis de Direction des
Postes, rue Lafayette, n^o 1,
à Lons-le-Saunier.

MATHIEU, représentant de
commerce, rue St-Désiré, n^o
15, à Lons-le-Saunier.



Adresser les correspondances et envois à
M. JEAMBRUN, secrétaire, rue des Salines, 63,
à Lons-le-Saunier (Jura).

NOUS, PRÉFET DU JURA, Chevalier de la
Légion d'Honneur ;

Vu la demande fournie à l'effet de constituer
à Lons-le-Saunier, une société sous le titre de
Union Philatélique Franc-Comtoise ;

Vu les statuts de cette société, rectifiés sui-
vant les prescriptions d'une dépêche de M. le
Ministre de l'Intérieur, en date du 29 Octo-
bre 1894.

Vu l'article 291 du Code pénal,

ARRÊTONS :

ART. 1^{er}. — Est autorisée la formation à
Lons-le-Saunier, d'une société sous la dénomi-
nation de : *Union Philatélique Franc-Comtoise*.

ART. 2. — En cas de modifications ultérieures
aux statuts, la société devra demander de nou-
veau à l'autorité compétente, l'autorisation
prescrite par l'article 291 du Code pénal.

ART. 3. — Ampliation du présent arrêté
sera adressée à M. le Maire de Lons-le-Saunier,
qui demeure chargé d'en assurer la notification
et l'exécution.

Lons-le-Saunier, le 3 Novembre 1894.

Signé : DURIEU.

Pour copie conforme :

Le Secrétaire général de la Préfecture,

Signé : FÈVRE.

STATUTS

DE

L'Union Philatèlique Franc-Comtoise

ARTICLE PREMIER

Il est formé entre les personnes qui ont adhéré et adhéreront aux présents Statuts, une Société dénommée : *Union Philatèlique Franc-Comtoise*.

La Société a pour but de faciliter à ses adhérents les échanges et achats de tout ce qui se rattache à la collection des timbres.

ART. 2.

Le siège de la Société est établi à Lons-le-Saunier, rue de Besançon, n° 11 bis.

ART. 3.

La durée de la Société et le nombre de ses membres sont illimités. Lorsque le nombre des adhérents sera trop considérable, il pourra être constitué des sections spéciales par région ou par localité sous les conditions qui seront déterminées par le Comité.

ART. 4.

La Société se compose de :

1^o Membres actifs, habitant la ville de Lons-le-Saunier ;

Et 2^o Membres correspondants, résidant au dehors.

Les mineurs peuvent être admis, comme « membres surnuméraires », à profiter des avantages de la Société, mais ils n'assistent pas aux assemblées générales.

Les dames sont admises dans la Société.

ART. 5.

Pour être reçu membre de la Société, il faut être présenté par un membre actif et être agréé par le Comité qui statue souverainement.

ART. 6.

Les membres surnuméraires doivent produire, à l'appui de leur demande d'admission, l'autorisation de leurs parents ; ceux-ci se portent garants de leurs enfants mineurs.

ART. 7.

La cotisation annuelle est fixée :

1^o pour les membres actifs, à quatre francs ;

Et 2^o pour les membres correspondants, à deux francs.

La première cotisation d'un membre actif admis après le 30 juin est réduite de moitié.

La cotisation est payable d'avance.

ART. 8.

La Société est administrée par un Comité composé de cinq membres qui sont élus par les membres actifs en assemblée générale et pour une année, à la majorité relative des voix.

Les membres du Comité sont rééligibles.

En cas de vacance dans le courant de l'année, le Comité peut s'adjoindre provisoirement un membre actif jusqu'à la prochaine assemblée générale.

Le Comité choisit dans son sein :

Un Président,

Un Trésorier,

Et un Secrétaire.

ART. 9.

Le Président convoque les membres actifs en assemblée générale toutes les fois que les circonstances l'exigent et, au moins une fois par an, pour le renouvellement des membres du Comité. Cette réunion obligatoire aura lieu, au plus tard, le troisième dimanche de décembre.

ART. 10.

Les modifications aux présents Statuts seront

faites en assemblée générale des membres actifs et restent soumises à l'agrément préfectoral.

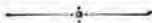
ART. 11.

La dissolution de la Société ne pourra être prononcée qu'en assemblée générale des membres actifs et sur vote des deux tiers de ses membres.

L'actif sera réparti entre tous les membres de la Société au prorata des cotisations versées par chacun d'eux.

ART. 12.

Toute discussion politique ou religieuse est rigoureusement interdite, ainsi que les jeux de toute espèce, dans les réunions.



Vu par nous, Préfet du Jura, les présents Statuts pour être annexés à notre arrêté de ce jour.

Lons-le-Saunier, le 3 novembre 1894.

Pour le Préfet du Jura,

Le Secrétaire Général délégué,

Signé : FÈVRE.

RÈGLEMENT INTÉRIEUR

ARTICLE PREMIER

Dans le but d'activer et de faciliter les échanges dans la Société, tous les sociétaires sont tenus de remettre chaque trimestre, au Secrétaire, au moins une feuille de timbres.

ART. 2.

Les timbres à échanger sont collés sur des feuilles d'un modèle uniforme fournies par la Société au prix de revient.

La valeur des timbres est indiquée *au-dessus* de chaque case, en francs et centimes.

ART. 3.

Les timbres défectueux et les réimpressions doivent être signalés comme tels.

Les timbres faux sont exclus des feuilles.

ART. 4.

On ne doit pas mettre sur une même feuille plus de trois exemplaires du même timbre.

ART. 5.

Les entiers sont placés dans des enveloppes portant le nom du sociétaire, un numéro d'ordre et la valeur du contenu ; chaque entier doit être coté et numéroté ; ces indications sont mises de préférence au recto, à l'angle gauche inférieur et sont reproduites sur une feuille semblable à celles en usage pour les timbres et qui reste jointe aux entiers.

ART. 6.

Le Secrétaire réunit un certain nombre de feuilles et d'enveloppes pour en former des envois circulaires qui sont adressés par lettre chargée ou par colis postal avec valeur déclarée.

ART. 7.

La Société décline toute responsabilité au sujet de la perte d'un envoi ; l'expéditeur d'un colis demeure seul garant des faits provenant de sa faute.

ART. 8.

Les envois circulaires sont accompagnés d'une feuille de route sur laquelle les sociétaires inscrivent leur visa, le montant des prélèvements effectués et les dates de réception et de renvoi des paquets.

ART. 9.

Avant tout prélèvement le sociétaire doit s'assurer que les cases en blanc sont occupées par le nom ou le cachet des sociétaires qui ont reçu le colis avant lui.

Si une case vide ne porte aucune marque, il en fait la constatation dans la case même après s'être assuré que le timbre manquant n'est pas compris dans les comptes précédents de la feuille de route et il en informe le Secrétaire de la Société

La responsabilité incombe toujours au sociétaire qui précède celui qui a constaté l'oubli.

ART. 10.

Il est interdit, pour quelque cause que ce soit, de changer un timbre pour le remplacer par un autre, même d'une valeur supérieure.

ART. 11.

Le sociétaire qui détériore un timbre, même involontairement est tenu de le prendre.

ART. 12.

Les sociétaires prélèvent les timbres qui leur conviennent, sans toutefois dépasser le tiers de la valeur des feuilles qu'ils ont en circulation.

ART. 13.

Ils informent immédiatement le Secrétaire du montant des timbres prélevés et de la date de renvoi du colis

Il est recommandé de se servir pour la correspondance, de cartes-postales, cartes lettres ou enveloppes officielles.

Il est préférable de se servir des cartes-postales-réponses, ainsi que des cartes-lettres-réponses.

ART. 14.

L'envoi ne doit pas être gardé plus de cinq jours francs ; le sociétaire l'adresse à son suivant indiqué par la feuille de route.

La feuille de route ne doit jamais être jointe au colis postal ; elle est adressée par la poste au suivant à qui elle servira d'avis d'expédition.

ART. 15.

L'itinéraire de l'envoi, tel qu'il est indiqué par la feuille de route, doit être rigoureusement suivi ; le dernier sociétaire inscrit fait retour du colis au Secrétaire.

ART. 16.

Quand un envoi aura été dépouillé au point de se trouver inutilisable par les sociétaires

suyvants, le Secrétaire devra en être informé de suite pour prendre les mesures propres à compléter l'envoi ou faire arrêter sa circulation.

ART. 17.

Les comptes d'échange sont réglés tous les trois mois ; les feuilles en circulation à ce moment ne sont pas portées à l'avoir des sociétaires. Ceux qui seront alors en débet devront fournir de nouvelles feuilles ou se libérer en espèces ; dans ce cas ils bénéficieront d'une remise de vingt pour cent (20 o/o).

(Le mandat postal doit être au nom du Trésorier.)

ART. 18.

Il ne peut être fait d'envoi circulaire à un sociétaire dont le passif excède l'actif ; il devra, dans ce cas, mettre de nouvelles feuilles en circulation.

ART. 19.

Sera considéré comme démissionnaire tout sociétaire qui aura laissé passer trois mois sans payer sa cotisation annuelle.

ART. 20.

La radiation de la Société sera prononcée par le comité contre tout sociétaire qui se sera ren-

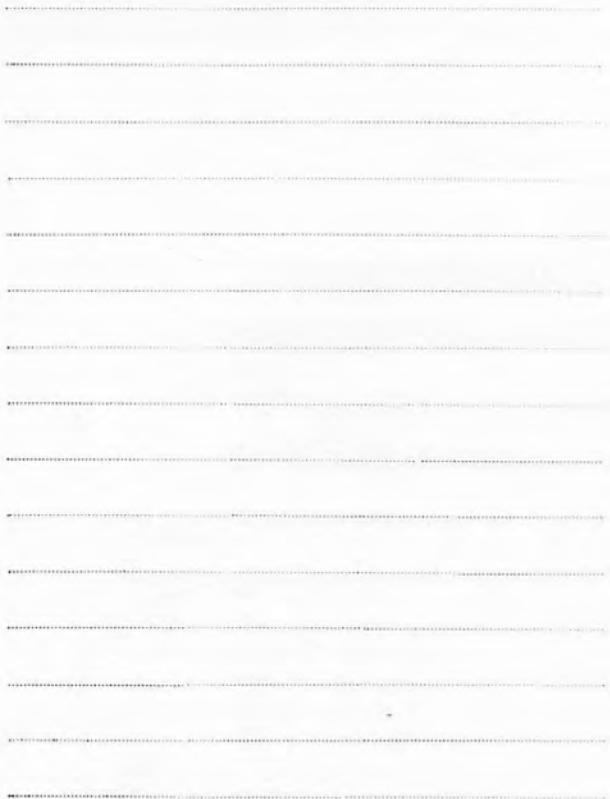
du coupable d'une fraude quelconque ou qui restera plus de trois mois sans liquider le débet résultant de ses échanges.

ART. 21.

Pour tous frais de bureau, d'écritures et de comptabilité, il sera retenu dix pour cent (10 p. 0/0) sur les prélèvements faits par les sociétaires.

ART. 22.

Le Comité tranche tous les cas non prévus au présent règlement.





6

STATUTS

DE

L'UNION TIMBROLOGIQUE D'ÉCHANGES



Siège Social :

156, Boulevard Hausmann, PARIS-VIII^e



Imprimerie HENRI DOUCHET

MÉRICOURT-RIBEMONT

Par Ribemont-sur-l'Ancre (Somme)

1904



UNION
TIMBROLOGIQUE
D'ÉCHANGES

1911

Received of the Treasurer of the
Board of Education the sum of
\$100.00 for the year 1911

This receipt is valid only if
it is countersigned by the
proper authorities of the
Board of Education

Witness my hand and seal
this 1st day of January 1911

Statuts.

Article I^{er}. — Il est fondé entre les philatélistes qui ont adhéré ou adhérent aux présents statuts, une association à durée illimitée, portant le nom d'Union Symbiologique d'Echanges.

Elle a pour objet de faciliter entre collectionneurs les échanges de tout ce qui se rattache à la Collection des Timbres-Poste.

Son siège social est en la demeure du Président.

Art. II. — L'association se compose de membres fondateurs et de membres actifs.

Les membres fondateurs sont ceux ayant participé à la 1^{re} assemblée générale.

Les membres actifs sont tous les collectionneurs adhérant aux statuts.

Les mineurs sont admis avec l'autorisation de leurs parents, mais ils ne votent pas aux Assemblées générales, et ne peuvent faire partie du Comité.

Art. III. — Pour devenir membre actif, il faut adresser une demande écrite au Président, fournissant des références sérieuses ou être présenté par 2 membres inscrits.

Le Président vérifie les références et propose la candidature au Comité, qui apprécie souverainement.

Art. IV. — Les présentations, admissions ou démissions sont publiées dans le plus prochain numéro du

journal organe de la Société.

L'exclusion est prononcée par le Comité pour pré-judice volontaire à la Société, pour fautes contre l'hon-né-riété. Substitution ou changement frauduleux de timbres, mise en circulation, usage de falsifications ou infraction aux statuts ou règlements. Le Sociétaire intéressé est toujours invité à formuler sa défense.

La démission doit être adressée par écrit au Prési-dent, accompagné du règlement du compte débiteur.

Exclusion ou démission ne donnent au Sociétaire aucun recours contre l'Association.

Art. V. — Le droit d'inscription de 1^{fr} 50 doit accompagner toute demande d'adhésion, et sera immédiatement remboursé en cas de refus d'admis-sion.

La cotisation annuelle est fixée à 1^{fr} 75, payable d'avance, et part du 1^{er} janvier de chaque année.

- Si elle n'est pas renouvelée le 1^{er} février, le Secré-taire-Trésorier en inscrit de plein droit le montant au compte débiteur du Sociétaire.

Exceptionnellement, les adhérents du dernier trimestre de l'année n'auront pas à renouveler leur cotisation l'année suivante.

L'abonnement au journal organe de la Société est en outre obligatoire, et est assuré par les soins du Secrétaire-Trésorier. Le journal publie les procès-verbaux des réunions du Comité et des Assemblées Générales, et accuse réception des feuilles envoyées par les Sociétaires.

Art. VI. — La Société est administrée par un Comité de trois membres français, rééligibles, élus pour 3 années en Assemblée Générale à la majorité relative.

Il est composé de : Un Président, un Secrétaire-Trésorier et un membre adjoint.

Art. VII. — Le Président convoque les Assemblées Générales chaque fois qu'il est nécessaire et au moins une fois tous les 3 ans pour l'élection du Comité. Le vote peut avoir lieu par correspondance.

Art. VIII. — Le Secrétaire - Trésorier rédige les procès-verbaux, est chargé de la correspondance, de la comptabilité, reçoit les cotisations, organise les envois circulaires, contrôle les envois et la feuille de route à la fin des circulations, établit et règle chaque trimestre les comptes des Sociétaires, et prend à sa charge les frais de Bureau.

A titre d'indemnité, il lui est alloué les 10% prévus par l'Art. II du Règlement Intérieur.

Art IX. — Les Sociétaires résident domiciliés en la demeure du Président; celui-ci les représente, et a les pouvoirs les plus étendus pour poursuivre en justice le règlement de tous comptes.

Art X. — La dissolution de la Société ne pourra être prononcée qu'en Assemblée Générale. La liquidation suivra le droit commun.

Art. XI. — Toute discussion politique ou religieuse, les jeux de toute espèce sont formellement interdits dans les réunions de la Société.

Règlement Intérieur.

Article I^{er} — Les timbres et entiers à faire circuler parmi les membres de la Société sont adressés francs au Secrétaire - Trésorier.

Les timbres doivent être fixés sur des feuilles de papier pelure du modèle uniforme adopté par la Société (1)

Les entiers sont placés dans des enveloppes, et doivent être cotés et numérotés au verso, au crayon noir.

Une feuille semblable à celles en usage pour les timbres, reproduit le prix et le numéro de chaque entier et reste jointe à l'enveloppe.

Art. II. — Les timbres sont cotés à l'encre au dessus de chaque exemplaire, en francs et centimes, par les Sociétaires.

Pour faciliter les prélèvements, les timbres doivent être, autant que possible, classés par pays et non par valeur.

Les timbres faux ou truqués sont exclus des feuilles d'échange.

Les Réimpressions doivent être signalées par

(1). Les Sociétaires peuvent s'en procurer au prix de 1^{fr}.00 le cent francs adressé au Secrétaire - Trésorier.

la lettre R à l'encre, à côté du prix, et les timbres
défectueux par la lettre D.

Cout timbre détérioré ou sali par le fait d'un
Sociétaire doit être prélevé par lui, sinon il en
sera débité.

Les Sociétaires font abandon de 10% sur
le montant des prélèvements opérés sur leurs
feuilles.

Cette retenue est affectée aux frais de bureau
et autres.

Arch. III. — Le roulement des envois entre les
Sociétaires, établi d'avance par le Secrétaire-
Trésorier, doit être strictement observé. Il est
re en effet, à chacun, les premières places à
tour de rôle, en groupant les circulations le plus
possible par villes, pour éviter des frais de port
aux expéditeurs.

Art. IV. — Aucune annotation ni approu-
= ciation ne doit être inscrite sur les feuilles d'é-
= changes, par les non-propriétaires, une colonne étant
réservée à cet effet sur la feuille de route accompa-
= gnant l'envoi.

Art. V. — Lorsqu'une circulation sera déposit-
= lée au point d'être sans intérêt pour les Sociétaires,
= suivants, le Secrétaire-Trésorier devra être avisé
afin qu'il puisse modifier ou arrêter la circulation
de l'envoi.

Art. VI. — Pour favoriser le développement

des transactions et assurer à chaque membre des envois réguliers et un grand choix de timbres, les Sociétaires sont instamment priés, dans leur propre intérêt, d'envoyer à l'Union le plus grand nombre possible des timbres dont ils peuvent disposer.

Art. VII. — A la réception d'un envoi, chaque Sociétaire doit s'assurer qu'il contient toutes les feuilles de timbres et enveloppes d'entiers mentionnés sur la feuille de route; signaler sur la feuille de route les cases vides non oblitérées d'une marque de préférence et en aviser le Sociétaire précédent; mentionner, sur la feuille de route les substitutions ou changements faits de l'usage de timbres sur les feuilles.

Le respect de ces recommandations couvre ainsi la responsabilité du Sociétaire.

Art. VIII. — Les prélèvements effectués, chaque case vide doit être annulée d'un cachet à l'encre grasse.

Le Sociétaire remplit ensuite la feuille de route, signalant la date de réception et de l'expédition de l'envoi, le nombre et la valeur des pièces consommées et consigne ses observations s'il y a lieu.

Art. IX. — Le Sociétaire expédie ensuite, l'envoi en *Libit-Postal* valeur déclarée à ses frais, au Sociétaire inscrit dans l'ordre sur la feuille de route, et le dernier inscrit au Secrétaire-Trésorier. La feuille de route est envoyée séparément par lettre ou papier

d'affaires recommandés.

Art. X. — Les Sociétaires ne doivent pas, sans motif plausible, conserver les envois plus de cinq jours francs, sous peine d'un rappel à l'ordre.

Pour éviter les retards, les Sociétaires qui devront s'absenter de leur domicile pour un certain temps, préviendront le Secrétaire - Trésorier, de ne point leur faire adresser d'envois pendant cette absence.

Art. XI. — Les Sociétaires doivent conserver les récépissés de la poste ou des messagers comme pièces justificatives.

En cas de retard, perte ou spoliation de l'envoi, ils les adresseront au Président à première réquisition, afin que celui-ci puisse faire la réclamation auprès de la Compagnie de transport ou d'assurance.

Tous les envois en circulation sont assurés contre la perte ou le vol, par les soins du Secrétaire - Trésorier. L'indemnité obtenue sera répartie entre les propriétaires des feuilles de l'envoi, sous déduction d'une retenue totale de 15 % soit 10% prévus par l'Art. II du Règlement et 5% pour frais de démarches.

Dans certains cas, les propriétaires des feuilles ne peuvent exiger de la Société aucune autre indemnité que celle versée par la Compagnie, chacun supportant sa part proportionnelle de perte sous autres retenues que celles contre le Sociétaire en faute, lorsque l'expédition irrégulière provient du fait de celui-ci.

Art. XIII. — Au cas où un Sociétaire démissionnaire ou exclu se trouverait redevable envers la Société d'une somme de compte, le Président pourrait payer au profit de la Société, sur les feuilles de ce démissionnaire, un certain nombre de feuilles dont la valeur s'élèverait jusqu'à due concurrence.

Art. XIV. — Chaque trimestre, les feuilles de primes ou les dividendes touchés de certains actionnaires sont attribués à leur propriétaire suivant leur mérite des paiements, -
A cet effet, les feuilles au-ordres sont placés sous pli cacheté et joints au plus prochain envoi aux actionnaires de proprié et de primes des coupons ou partage et un bon de décharge sur une feuille accompagnant un relevé de feuilles.

Le Président :



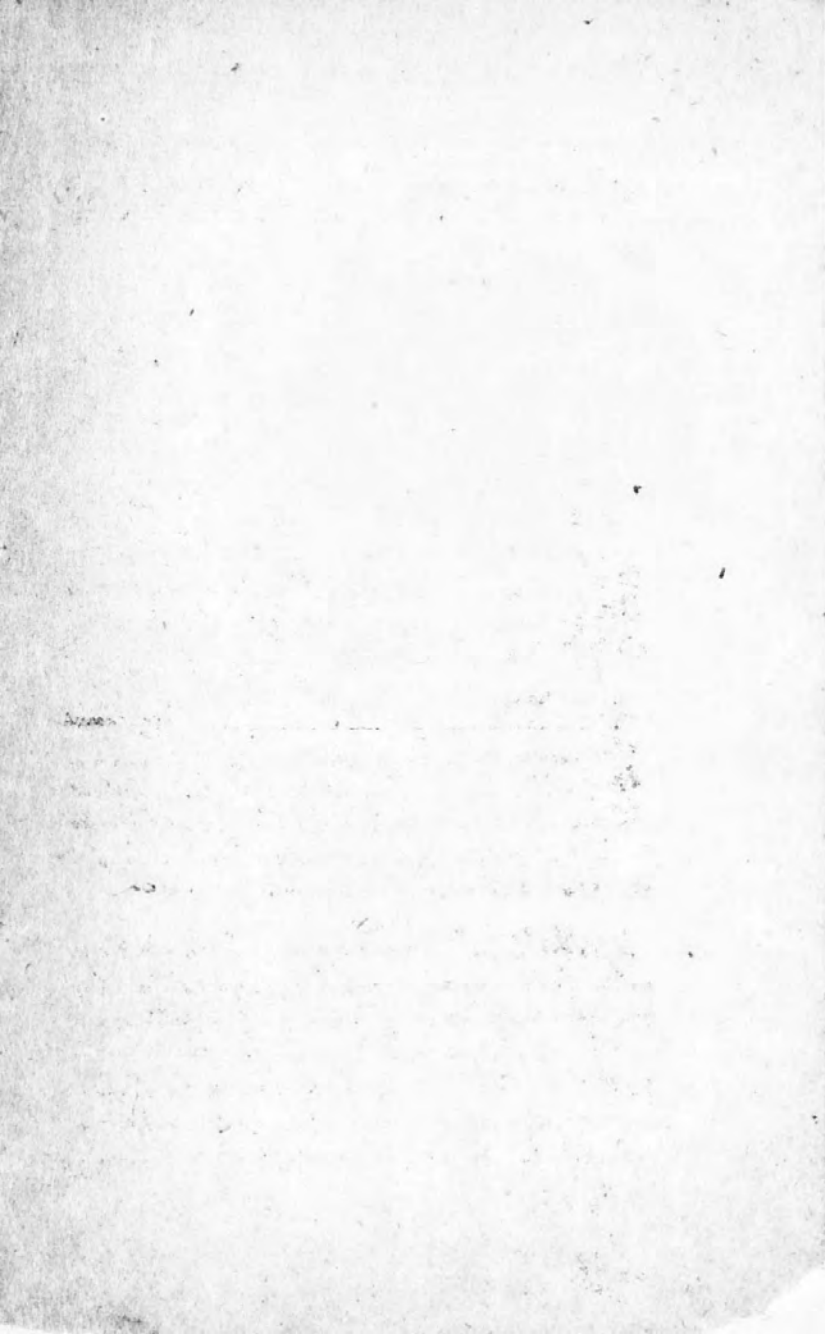
Art. XII. - Les comptes crié directs contre-
gés, en un mandat fiscalé par les ains du Secrétaire
Général, dans le mois qui suit l'envoi du relevé de
compte trimestriel.

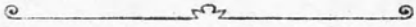
Les comptes débiteurs doivent être soldés dans la
quinzaine qui suit l'envoi du relevé de compte
trimestriel, en mandat poste adressé au Secrétaire
Général.

Les frais de poste sont à la charge du Sociétaire
Créancier ou débiteur.

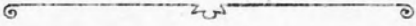
Tout Sociétaire qui ne règlerait pas son com-
pte trimestriel dans ce délai s'exposerait à un
rapport du Président, par lettre recommandée.
La répétition faite sans effet, l'exclusion pourrait
être prononcée par le Comité avec toutes les em-
baies.







IMP. H. DOUCHET, MÉRICOURT-RIBEMONT (SOMME)



7

RÈGLEMENT

DE LA

FÉDÉRATION

DES

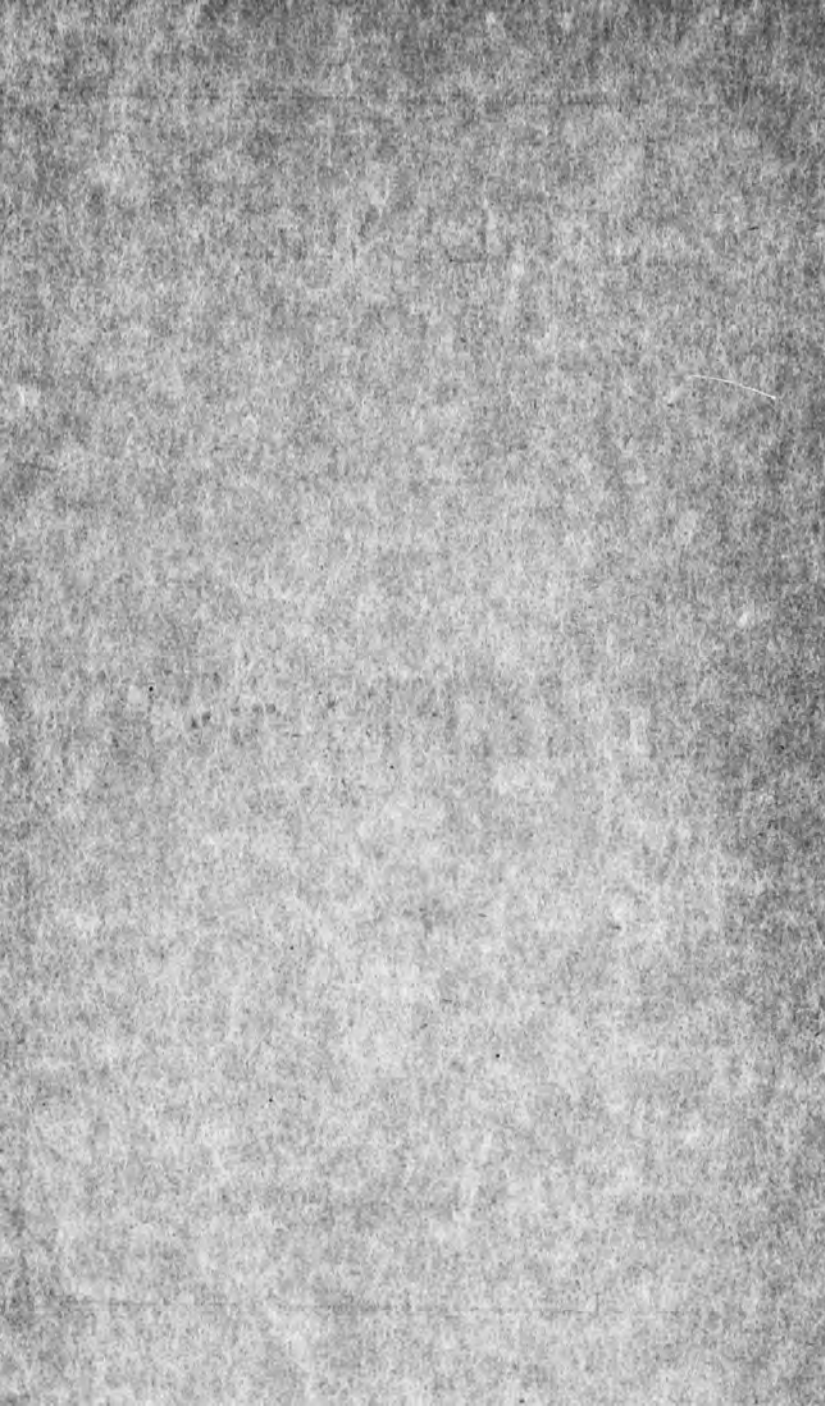
PHILATÉLISTES BELGES



1896

—
SCHAERBEEK-BRUXELLES

Imprimerie H. KREMER, place de la Reine 37.



RÈGLEMENT

DE LA

FÉDÉRATION

DES

PHILATÉLISTES BELGES



1896

—
SCHAERBEEK-BRUXELLES

Imprimerie H. KREMER, place de la Reine 37.



STATUTS

ARTICLE 1^{er}. — La Fédération des Philatélistes belges a pour but d'établir des relations régulières et continues entre tous les collectionneurs et de faciliter les échanges de timbres.

ARTICLE 2. — La Fédération se compose :

1^o De toutes les Sociétés de timbrophiles du pays qui adhéreront aux présents statuts et qui auront été admis par le bureau de la Direction Générale,

2^o Des Timbrophiles habitant des localités belges ou autres, qui adhéreront aux présents statuts et qui auront été admis par le bureau de la Direction Générale.

ARTICLE 3. — Le siège de la Fédération est à la résidence de son président.

ARTICLE 4. — La Fédération est administrée par une Direction Générale composée du président et de quatre membres de chaque société.

La Direction Générale pourra s'adjoindre un membre de chaque localité où il n'y a pas de société constituée, mais où résident au moins cinq membres de la Fédération.

ARTICLE 5. — La Direction Générale élit dans son sein un bureau composé de :

Un Président, deux Vice-Présidents, un Secrétaire, un Trésorier-Directeur des échanges, et un Directeur des échanges de la Section des Entiers.

Le Président et un Vice-Président ne peuvent pas appartenir à la même Société.

Les membres du bureau sont élus pour un an et sont rééligibles.

ARTICLE 6. — La Direction Générale se réunira quand les circonstances l'exigeront sur convocation de son président.

La convocation portera l'ordre du jour de la séance.

La réunion devra avoir lieu dans la quinzaine si elle est demandée par une des sociétés ou par deux membres du bureau.

Les décisions portant sur l'ordre du jour sont prises à la majorité des membres présents.

En cas de parité de suffrages une proposition est considérée comme rejetée.

ARTICLE 7. — Tous les ans il y aura une assemblée générale des membres de la Fédération, un des dimanches du mois de Juin.

A cette assemblée, le bureau déposera son rapport sur les travaux de l'année écoulée. Il y sera également procédé à l'élection des membres du bureau de la Direction Générale.

ARTICLE 8. — Les frais pour la gestion de la Fédération seront couverts par une cotisation à fixer annuellement par la Direction Générale, sans que le chiffre puisse dépasser trois francs par membre.

Cette cotisation est payable par anticipation et par le trésorier des sociétés affiliées, s'il y a lieu.

Le membre ou la société qui n'aurait pas payé la cotisation dans le courant du mois de Janvier sera rayé des contrôles.

Les mutations des sociétés, les changements de domicile, etc., doivent être immédiatement communiqués au bureau de la Direction Générale. Les fédérés qui ne satisferont pas à cette obligation seront responsables des suites de cette négligence.

ARTICLE 9. — L'exclusion d'un membre ou d'une société ne peut avoir lieu qu'après un vote de la Direction Générale, pris à la majorité des 2/3 des membres présents réunis à cet effet.

Le membre ou la société en question doit, au moins huit jours avant la réunion, être invité par lettre recommandée à présenter ses observations à l'assemblée.

Le membre ou la société, démissionnaire ou exclu, n'a aucun droit au remboursement de sa cotisation ni à la participation aux biens de la Fédération.

ARTICLE 10. — Le Secrétaire de la Direction Générale aura la garde des archives de la Fédération.

ARTICLE 11. — Les locaux des sociétés affiliées seront ouverts aux membres les jours de réunion, sur présentation d'une carte d'identité, signée par le Président de la Fédération.

ARTICLE 12. — La Fédération et les sociétés affiliées n'accepteront pas de membres isolés, habitant une localité autre que la leur et où il existe une société fédérée.

ARTICLE 13. — Toute modification aux statuts ne pourra être faite qu'en assemblée générale de la Fédération et pour autant que la demande ait figuré à l'ordre du jour.

Au cas où des mesures d'urgence devraient être prises, il pourra être adressé, par voie de référendum, un questionnaire aux membres, qui pourront donner leur vote par écrit.

ARTICLE 14. — La Direction Générale élaborera un règlement sur les échanges entre les membres de la Fédération.

ARTICLE 15. — La dissolution de la Fédération ne pourra être votée que par toutes les sociétés affiliées et à la majorité des membres.

Les biens de la Fédération seront alors versés à une œuvre de bienfaisance à désigner par la Direction Générale.

RÈGLEMENT SUR LES ÉCHANGES

ARTICLE 1^{er}. — Les échanges, les achats et la vente des timbres sont dirigés par le Directeur des Echanges.

ARTICLE 2. — Les membres, qui désirent échanger ou vendre, envoient au Directeur des échanges les timbres, collés sur feuilles, les cartes, enveloppes, etc., arrangés dans des enveloppes d'échanges.

Chaque feuille doit, à la livraison, porter lisiblement le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre (ou découpe) et le prix total de la feuille.

Les enveloppes doivent porter, sur le côté réservé à l'adresse, les mêmes indications que les feuilles.

Chaque envoi de feuilles et d'enveloppes doit être accompagné d'un bulletin renseignant la valeur de l'envoi, le nom et l'adresse du membre.

Les feuilles ne doivent être couvertes de timbres ou découpures (pas de cartes, enveloppes, etc., entières) que d'un seul côté.

Les timbres doivent être dépouillés de tout reste de papier, etc., et être fixés de façon à ce qu'on puisse voir les deux côtés (à cause des filigranes). Dans ce but il est recommandé d'employer des charnières de papier, ou de ne coller le timbre qu'au milieu de la partie supérieure.

Les enveloppes ne doivent pas contenir plus de vingt exemplaires d'entiers, qui doivent être catalogués sur le côté de l'adresse, d'après les indications du Directeur des échanges. — Chaque exemplaire doit porter à droite son numéro et à gauche son prix.

ARTICLE 3. — Les membres ne peuvent garder les envois plus de deux jours, sauf stipulation contraire. — Une amende de vingt-cinq centimes sera appliquée par jour de retard.

ARTICLE 4. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire. Dans des colonnes réservées de cette feuille se trouvent diverses indications nécessaires au contrôle de la Direction. La case supérieure des colonnes suivantes renferme les noms des sociétaires compris dans l'itinéraire de l'envoi.

ARTICLE 5. — Chaque sociétaire doit inscrire dans la colonne qui lui est réservée, la date de la réception et de la continuation de l'envoi. — Il doit mettre son numéro d'ordre, au moyen d'un cachet, à la place de timbres enlevés, en face du numéro de chaque feuille le montant de ce qu'il retient et inscrire au bas du bordereau le total des enlèvements.

ARTICLE 6. — En aucun cas ni pour aucune raison, il n'est permis de changer les timbres pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. Afin d'empêcher ces changements, il est utile au moins pour les timbres rares, de mettre une contre-marque au verso de chaque timbre et de spécifier cette contre-marque en tête de chaque feuille. Si à la réception d'un envoi, un sociétaire remarque qu'un timbre a été enlevé sans mention de l'acheteur, il devra, pour dégager sa responsabilité, en faire l'observation dans la case ouverte et, si la valeur de la pièce dépasse un franc, avertir immédiatement le sociétaire qui lui a fait cet envoi, ainsi que le Directeur des échanges.

Les frais de port résultant de cette correspondance sont à la charge du sociétaire en défaut.

Le membre qui aura changé un timbre sera poursuivi et exclu de la Fédération.

ARTICLE 7. — La réexpédition d'un envoi d'un membre à un autre, habitant une autre localité, devra être annoncée le jour même au Directeur des échanges, par l'expéditeur, ainsi que le montant de ses achats.

ARTICLE 8. — Les membres sont tenus de prendre toutes les précautions possibles pour prévenir les vols, et par conséquent d'assurer toutes leurs lettres et paquets, aux conditions de la police d'assurance souscrite au nom de la Fédération. Ils doivent emballer et cacheter avec grand

soin les colis postaux, avant de les réexpédier. Ils doivent refuser jusqu'après vérification tout envoi par la poste ou par le chemin de fer, qui porterait des traces de vols, afin de se réserver le recours, en cas de perte totale ou partielle, contre les compagnies de transport.

ARTICLE 9. — En cas de perte d'un envoi circulaire en totalité ou en partie, le sociétaire qui aura négligé d'assurer son envoi, ou de prendre les précautions prescrites par notre police d'assurance, ou par les règlements du chemin de fer ou de la Poste, supportera seul les conséquences de cette perte et en sera responsable envers la Fédération.

ARTICLE 10. — Chaque membre, respectivement chaque société est responsable de l'envoi qu'il reçoit, jusqu'à son départ.

ARTICLE 11. — Les feuilles et les enveloppes d'échange sont à la disposition des membres, au prix de cinq centimes pièce. Ce prix représente les frais d'impression et de port, déboursés par la Fédération.

ARTICLE 12. — Le paiement des sommes dues doit se faire sur la première demande du Directeur ou des préposés aux échanges. Le membre qui ne se serait pas acquitté peut être rayé des listes.

ARTICLE 13. — Au retour des envois, le Directeur des échanges estime si les feuilles sont à remettre en circulation, ou à rendre à leur propriétaire. Toutefois, le temps pendant lequel les feuilles circulent, ne doit pas dépasser quatre mois.

ARTICLE 14. — Chaque membre prend à sa charge les frais de port :

- a) pour la réexpédition des envois;
- b) pour la livraison au Directeur, des feuilles et enveloppes destinées à l'échange, et leur retour ;
- c) pour tout paiement après liquidation.

ARTICLE 15. — Les cas non prévus par le présent règlement seront réglés par le Directeur des échanges, qui doit en référer au Comité.

**Proposition votée par l'assemblée générale
du 30 juin 1895.**

Le Directeur des échanges et les suppléants sont autorisés à signaler, sans aucune responsabilité, les timbres défectueux ou réparés, et les réimpressions qui ne seraient pas marqués comme tels. Il en sera de même des timbres faux et des fac-similes.

Les membres sont également priés de signaler au-dessous, les timbres défectueux ou réparés, non indiqués comme tels, et de signer leur observation.

**Extrait de la Circulaire envoyée aux membres, en date du
15 avril 1892, concernant l'expédition des envois.**

Voici quel est le mode à suivre pour l'expédition des envois :

Avoir soin que les paquets soient *bien ficelés et cachetés*; au Chemin de fer, déclarer comme contenu : **Finances Valeurs frs** (indiqué sur le bordereau) **et timbres oblitérés**, payer fr. 0,50 de port, plus fr. 0,10 d'assurance, soit fr. 0,60.

Avoir soin de réclamer un reçu, afin d'exercer, en cas de perte, un recours contre l'administration des Chemins de Fer.

Ensuite avertir, (au moyen des cartes ad hoc), le Directeur des échanges de l'expédition de l'envoi, en indiquant le n° d'ordre de l'envoi, le nom du membre auquel est fait l'envoi, ainsi que le montant des achats.

La direction prendra soin d'assurer toutes les expéditions et débitera le membre mensuellement pour les frais inhérents à l'assurance.

La Fédération a obtenu de la compagnie d'assurance la faveur suivante : les membres peuvent assurer, aux mêmes conditions qu'elle, leurs envois *privés*, c.-à.-d. les paquets et lettres recommandées pour la Hollande, le Luxembourg, l'Autriche-Hongrie, l'Angleterre, la France et la Suisse.

Et par extension à la police n° 72717, en date du 11 juillet 1894 ont été compris en plus, les pays suivants : la Grèce, le Danemark, les îles danoises, la Suède, la Norvège, les Etats-Unis de l'Amérique du Nord, le Monaco, le Portugal, la Turquie d'Europe, la Roumanie et l'Italie.

Extrait de la Police d'Assurance

CONDITIONS PRINCIPALES.

Timbres usés, non usés et autres objets pour collectionneurs de timbres, ainsi que billets de banque, pièces de monnaie, papiers d'états, chèques, effets de commerce accompagnant un envoi de timbres, sont assurés lorsqu'ils sont expédiés :

1^o Par la **Poste** comme lettre recommandée, valeurs du contenu maximum frs. **4000**.

2^o Par **Chemin de fer** ou **paquet postal**, sous déclaration partielle de la valeur ; valeur du contenu maximum frs. **6000**. —

Les lettres et les paquets doivent être soigneusement cachetés; ces derniers doivent être déclarés comme suit :

jusque frs. 2000 de valeur par au moins frs 50. —

de frs 2000 à frs 4000 > > " " 100. —

et de frs 4000 à frs 6000 " " " " 150. —

Les envois d'une valeur supérieure à frs. 6000 ne sont assurés par la Compagnie qu'après accord préalable.

La présente police couvre tous les envois que la Fédération mettra en circulation parmi ses membres. Un contrôle sérieux doit être tenu de chaque envoi, et pour faciliter ce contrôle, il faudra obliger les membres de prévenir la Fédération de la remise de tout envoi à la poste ou au chemin de Fer. La Fédération est tenue d'inscrire exactement tous les transports dans le journal d'assurances et d'opérer à la fin de chaque mois un contrôle, afin de vérifier si tous les envois ont été dûment inscrits.

Si les membres désirent assurer leurs envois privés, cette faculté leur est laissée aux conditions de la présente police pourvu que ces membres en donnent avis au Directeur des Échanges de la Fédération, au moment de l'expédition des envois.

Les dommages et préjudices occasionnés par affranchissement erroné, déclaration insuffisante, amende ou confiscation, n'imcombent pas à la compagnie d'assurance.

Les dommages occasionnés par le vol dans les lettres ou paquets, n'incombent à la Compagnie que lorsqu'une détérioration est visible à l'extérieur de l'emballage, et que celle-ci aura été constatée à la réception, en présence du préposé de la Poste ou du Chemin de Fer.

L'évaluation d'une perte aura lieu d'après les livres de la Fédération.

Tarif des Primes d'Assurance.

Pour lettres recommandées et paquets voyageant en Belgique	0,20 ^o / ₀₀
Pour lettres recommandées expédiées pour :	{
Luxembourg, Hollande,	
Allemagne, Autriche	0,40 ^o / ₀₀
Hongrie-Bohème, France,	
Suisse, Monaco	0,60 ^o / ₀₀
Grande-Bretagne	1,80 ^o / ₀₀
Pour lettres recommandées envoyées seulement par voie de terre :	{
Grèce	1. 1/4 ^o / ₀₀
Danemark	1. 3/4 ^o / ₀₀
Italie	1.00 ^o / ₀₀
Portugal	1.00 ^o / ₀₀
Turquie d'Europe	1.00 ^o / ₀₀
Roumanie	1.00 ^o / ₀₀
Pour lettres recommandées.	{
Iles danoises	1 1/2 ^o / ₀₀
Suède et Norwège	2.00 ^o / ₀₀
États Unis de l'Amérique du Nord	2. 1/2 ^o / ₀₀

La Compagnie reconnaît la compétence des Tribunaux belges.

Pour tous renseignements s'adresser au Directeur des échanges.

Toute demande doit être accompagnée d'un timbre pour la réponse.

Documents concernant l'expédition des envois.

DÉPÊCHE MINISTÉRIELLE.

MINISTÈRE
des
CHEMINS DE FER,
POSTES ET TÉLÉGRAPHES

—
ADMINISTRATION
des
CHEMINS DE FER DE L'ÉTAT

—0—
DIRECTION
Exploitation

—
1^{re} Division. — 1^{er} Bureau

—
N^o 3139/13 T1

—
Annexe
—

BRUXELLES, le 17 FÉVRIER 1892.

A Monsieur HIRSCHLAND

à BRUXELLES.

Comme suite à votre lettre du 23 Janvier écoulé, nous avons l'honneur de vous faire connaître que les timbres poste, les cartes et enveloppes postales non oblitérés constituant de vraies valeurs, doivent au même titre que les papiers-valeurs en général, être taxés, dans les relations à l'intérieur de la Belgique, au prix et conditions du tarif N^o 4.

Le fait de comprendre dans un même envoi des timbres-postes, cartes et enveloppes postales neufs, avec d'autres qui sont oblitérés ou hors d'usage ne peut avoir pour effet d'enlever à ces envois leur caractère de colis valeurs.

Conformément aux prescriptions de l'article 45 des conditions réglementaires des tarifs intérieurs et mixtes, la valeur déclarée ne peut jamais être supérieure à la valeur réelle (c'est-à-dire celle que représentent les timbres-postes, cartes et enveloppes postales non oblitérés) les expéditeurs conservant toujours le droit de s'assurer une indemnité supérieure à la valeur réelle en réclamant en lettres de voiture, l'intérêt à la livraison en vertu de l'article 26 des conditions réglementaires.

Agréez, Monsieur nos civilités.

AU NOM DE L'ADMINISTRATION :

L'ingénieur en chef Directeur.

CH. RAMAECKERS.

En avril 1895, parurent de nouvelles instructions générales (art. 847 et 848) en contradiction avec la dépêche reçue ci-dessus, et la conséquence fut que plusieurs gares refusèrent d'accepter nos timbres-postes comme colis-valeurs.

Nous signalâmes cet état de choses au Ministre, et après bien des démarches nous avons fini par obtenir gain de cause par la Dépêche suivante, et grâce à laquelle, nos timbres pourront circuler en toute sécurité comme par le passé.

DÉPÊCHE MINISTÉRIELLE.

MINISTÈRE
des
CHEMINS DE FER,
POSTES ET TÉLÉGRAPHES

—
ADMINISTRATION
des
CHEMINS DE FER DE L'ÉTAT

—
Direction commerciale

—
Tarifs — 1^r Bureau

—
N^o 3139/13T1
—

BRUXELLES, LE 10 JUIN 1896.

*A Monsieur Ed. MAHY, Directeur
des échanges de la Fédération des
PHILATÉLISTES BELGES, chaussée
d'Ixelles, n^o 307.*

Ixelles, lez-Bruxelles.

Par requête du 22 février dernier, vous demandez si, comme le prétendent certains bureaux, la décision faisant l'objet de ma dépêche du 17 février 1892, N^o 3139/13T1 et permettant de comprendre dans un même envoi, des timbres-postes, cartes et enveloppes postales non oblitérés avec d'autres oblitérés a été rapportée.

J'ai l'honneur de vous faire connaître que cette décision reste maintenue et que des recommandations ont été faites aux bureaux intéressés pour éviter les faits que vous signalez.

Agréez, Monsieur, l'assurance de ma considération distinguée.

Au nom du Ministre.

L'Administrateur,

A. DUBOIS.





8

ESTATUTOS

— DE LA —

UNIÓN FILATÉLICA

CUBANA

APROBADOS
EN LA ASAMBLEA GENERAL
DEL 24 DE FEBRERO DE 1905.

APARTADO
973



HABANA.

IMP. DE BLANCO Y CA.—AGUIAR NUM. 59
1905



ESTATUTOS
— DE LA —
UNIÓN FILATÉLICA
CUBANA

APROBADOS
EN LA ASAMBLEA GENERAL
DEL 24 DE FEBRERO DE 1905.

APARTADO ~~387~~

573



HABANA.

IMP. DE BLANCO Y CA.—AGUIAR NUM. 59
1905

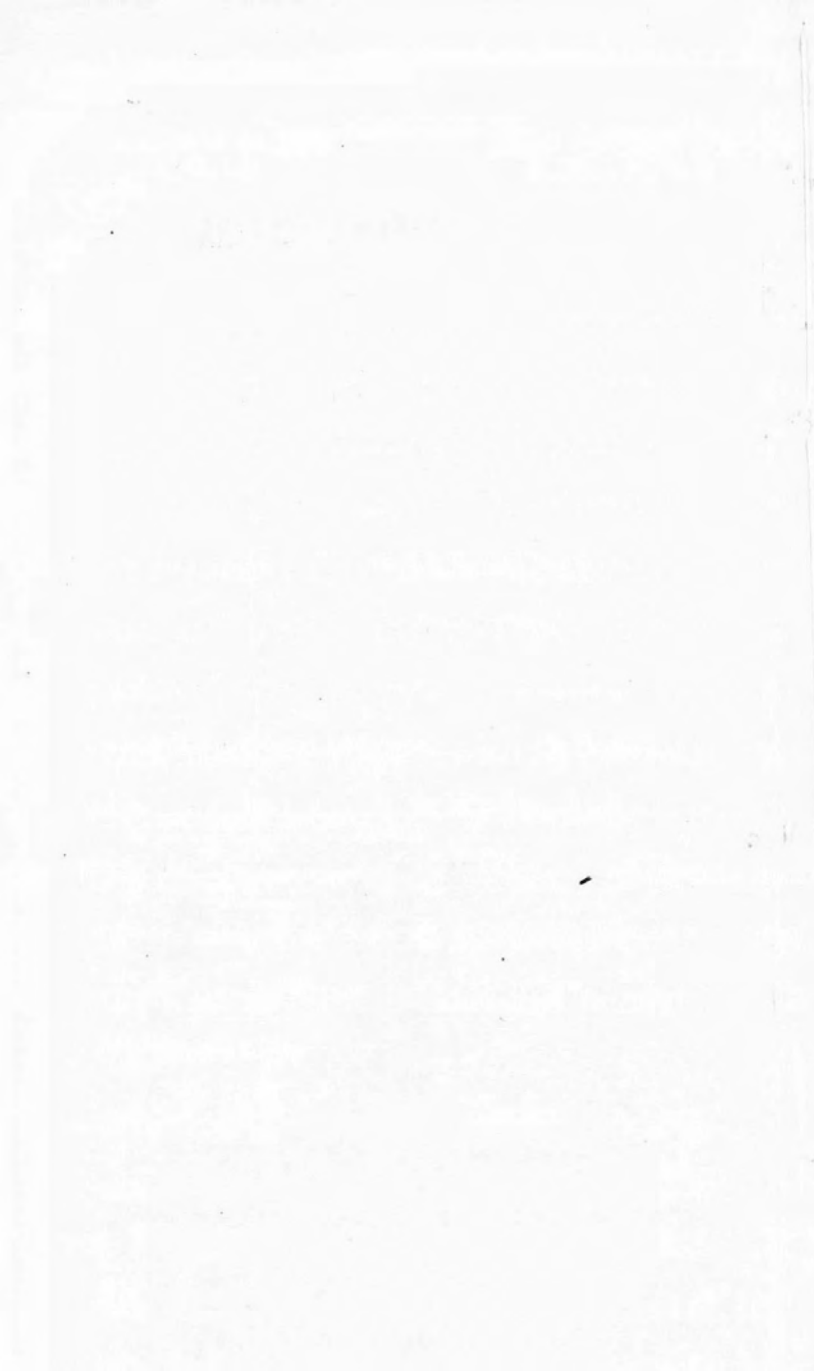


UNIÓN FILATÉLICA CUBANA

COMISION DIRECTIVA

PARA EL EJERCICIO 1905—1909

Presidente	SR. JUAN FRANCISCO STEEGERS
Vicepresidente... ..	„ ANGEL DIEZ ES- TORINO
Secretario y Biblio- tecario	„ JOSÉ V. AZPEITIA
Tesorero.....	„ DOMINGO TORO
Director de Canjes.	„ MARIO BOBADILLA
Director del periódico y Depo- sitario del Album de la Unión	„ JOSÉ MIGUEL NUÑO
Administrador del periódico	„ FRANCISCO DE P. AZPEITIA
Vocales.....	„ RAFAEL MOLINA
	„ CARLOS D. SCOTT
	„ CARLOS KÖBER
	„ GUSTAVE M. DE- LATTRE
	„ DR. FELIPE ARUZ



ESTATUTOS

DE LA

Unión Filatélica Cubana



Artículo 1º.—La *Unión Filatélica Cubana*, fundada el 24 de Febrero de 1905, tiene los siguientes fines:

- 1º.—Dedicarse exclusivamente al estudio de la Filatelia;
- 2º.—Promover, por todos los medios á su alcance, la afición á coleccionar valores postales, facilitando toda clase de ventajas á sus socios y adoptando todas aquellas medidas que estén en su esfera para propagar los conocimientos filatélicos y asesorar y velar por el prestigio y buena marcha de la posta cubana;
- 3º.—A los efectos del inciso anterior, se publicará un periódico que será el órgano oficial de la Sociedad y llevará por título CUBA FILATÉLICA, órgano de la Unión Filatélica.

Art. 2º.—Su domicilio será la Capital de la República.—Calle de O'Reilly núm. 5.

Art. 3º.—La Unión se compondrá de socios *activos, corresponsales y honorarios*, y será representada por una comisión

compuesta de doce miembros, con los cargos y denominaciones siguientes:

Presidente
Vicepresidente
Secretario y Bibliotecario
Tesorero
Director de canjes.
Administrador del periódico
Director del periódico y Depositario del Album de la Unión.
Cinco Vocales.

Art. 4º—El nombramiento de la Comisión Directiva se hará en Asamblea General, por mayoría de votos, y durará cuatro años en el desempeño de sus funciones, pudiendo ser reelecta.

Art. 5º—En caso de renuncia, fallecimiento ó falta de asistencia no justificada, durante dos meses, á las sesiones, de algunos de los miembros de la Comisión, ésta puede nombrar á uno de los Vocales para ocupar el puesto vacante, hasta la primera Asamblea ordinaria ó extraordinaria, en que se dará cuenta.

Art. 6º—La Asamblea de la Unión tendrá lugar cada cuatro años, excepto cuando ocurra alguno de los motivos expresados en el artículo anterior.

Art. 7º—La Comisión, por sí ó á petición, por escrito, de una quinta parte de los socios, podrá convocar á Asamblea extraordinaria; pero en ella sólo podrá tratarse del objeto de la convocatoria.

•

Art. 8º— Es condición precisa y solemnemente acordada, que los miembros de la Directiva se comprometan á sostener la Unión durante los 4 años para los cuales han sido elegidos.

Art. 9º— Si á la primera citación no asistiere la 3ª parte de los socios, se citará por segunda vez, con siete días de anticipación, teniendo lugar entonces la Asamblea con el número de socios que concurra.

Art. 10— Siempre que la Comisión Directiva lo juzgue conveniente, la unión celebrará una exposición filatélica.

Art. — 11— La reforma parcial ó total de estos Estatutos ó del Reglamento, sólo podrá hacerse por la Directiva.

Art. 12— El fondo social lo constituyen principalmente las mensualidades de los socios. En caso de disolución, los fondos que hubiere en caja y cuantas pertenencias fuésen de la UNION FILATELICA CUBANA, pasarán á un Asilo Benéfico de esta República.

REGLAMENTO

CAPITULO I

DE LOS SOCIOS

Art. 1º—Los socios se consideran en la siguiente categoría: *activos, correspondientes y honorarios.*

Art. 2º—Para ser *socio activo*, se requiere ser presentado por dos socios, por escrito, y aceptado por la Comisión Directiva.

Art. 3º—La proposición de aspirante á socio se fijará, por espacio de siete días, en el local de la Sociedad, y dentro de los mismos los socios deberán manifestar en privado á la Comisión Directiva su oposición, si la hubiere. Vencido el tiempo indicado, la Comisión Directiva resolverá, y bastará la negativa de una tercesa parte para la no aceptación.

Art. 4º—La cuota mensual para los socios activos será de un peso, siendo su pago adelantado.

Art. 5º—Para ser *socio honorario* requiérese haberse distinguido por el adelanto filatélico y de la Unión, ó hecho trabajos relacionados con los propósitos de la misma. Los socios honorarios sólo pueden ser nombrados por la Asamblea.

Art. 6º—Todo candidato no aceptado conforme al artículo 3º, podrá ser nuevamente presentado después de haber transcurrido un año.

Art. 7º.—Para dejar de ser socio es necesario comunicarlo por escrito á la Comisión Directiva.

Art. 8º.—Cualquier socio puede exponer á la Comisión Directiva las ideas ó proyectos que considere de utilidad para la Unión, teniendo el derecho de concurrir al seno de la Comisión Directiva cuando deba tratarse de ellos; pero sin voto en la deliberación.

Art. 9º.—Los socios activos y honorarios tendrán voz y voto en las decisiones de las Asambleas.

Art. 10.—Para ser *socio corresponsal* se requiere residir en el extranjero, ser presentado por un socio activo, ó pedirlo directamente á la Comisión Directiva, abonando, como cuota anual, la suma de 25 centavos, moneda americana, ó su equivalente en sellos nuevos y en curso en su país.

Art. 11.—El socio corresponsal tiene derecho:

- 1º—A recibir un ejemplar de los Estatutos y Reglamentos de la Unión.
- 2º—A recibir el periódico y publicar sus trabajos en el mismo;
- 3º—Puede enviar hojas de canje con arreglo á lo dispuesto en el Reglamento especial para ese objeto.

CAPITULO II

DE LA COMISIÓN DIRECTIVA

Art. 12.—La Comisión Directiva será

renovada en la Asamblea que se celebrará cada 4 años, de acuerdo con el artículo 4º de los Estatutos, pudiendo ser reelectos los miembros salientes.

Art. 13. — Para que sean válidas las resoluciones de la Comisión Directiva, se requiere la presencia de cuatro de sus miembros.

Art. 14. — Son atribuciones de la Comisión Directiva:

- 1º—Dirigir los trabajos de la Unión y administrar sus fondos;
- 2º—Nombrar los socios que deben constituirse en comisiones especiales, cuando lo requieran asuntos que respondan al objeto de la Unión;
- 3º—Nombrar una comisión, que se denominará de «Información» compuesta de dos ó más socios; la que se encargará de examinar la autenticidad de los sellos que se le presenten, debiendo informar por escrito á la Comisión Directiva en cada caso;
- 4º—Nombrar la persona que deba efectuar los remates de sellos en su oportunidad;
- 5º—Nombrar los empleados que juzgue necesarios;
- 6º—Presentar la memoria anual de los trabajos de la Unión;
- 7º—Autorizar los gastos menores;
- 8º—Convocar á Asambleas extraordinarias, en los casos que determina el Reglamento, ó cuando los asuntos lo requieran;

9º—Resolver sobre la admisión y nombramiento de socios.

10—Hacer cumplir las disposiciones de este Reglamento.

Art. 15—Iniciará y sostendrá correspondencias con las Sociedades Filatélicas extranjeras.

Art. 16—La Comisión Directiva tiene facultades para expulsar de la UNION á todo socio que, por causas fundadas, se haya hecho indigno de pertenecer á ella; dando cuenta en la primera Asamblea.

Art. 17—La votación para la aceptación de socios será secreta.

CAPITULO III

DEL PRESIDENTE Y DEL VICEPRESIDENTE

Art. 18— El Presidente representa á la Sociedad en todos sus actos; y son sus atribuciones:

1º—Presidir las Asambleas, sesiones y reuniones de la Comisión Directiva;

2º—Dirigir las discusiones y, en caso de empate en votación, resolver con su voto;

3º—Llamar á la cuestión á los oradores que se aparten de ella;

4º—Tomar parte en las discusiones, en las Asambleas; en cuyo caso dará la Presidencia al Vice;

5º—Firmar los documentos que la Comisión Directiva expida á nombre de la UNION.

6º—Ordenar el pago de gastos acordados por la Comisión Directiva.

Art. 19.—En ausencia del Presidente, el *Vicepresidente* ejercerá sus funciones; y en ausencia de éste, la Comisión Directiva elegirá uno de sus miembros para que la presida.

CAPITULO IV

DEL SECRETARIO Y BIBLIOTECARIO

Art. 20.—1º El Secretario refrendará en todos los casos la firma del Presidente;

2º—Levantará el acta de las sesiones y Asambleas;

3º—Comunicará á los socios el resultado de los escrutinios, en las votaciones á que se refiere el artículo 4º de los Estatutos;

4º—Está á su cargo toda la correspondencia de la Sociedad;

5º—Llevará los libros que la Comisión Directiva juzgue convenientes para la buena marcha de la Sociedad.

6º—Recibirá las donaciones de sellos, libros, diarios, etc.;

7º—Cuidará de su orden y conservación;

8º—Anotará en un libro especial al donante de cada obra;

9º—Llevará el catálogo de todas las obras á su cargo;

10.—Formará la colección social;

11.—Mensualmente hará entrega, bajo recibos, á la Comisión Directiva de los

duplicados de la Unión, para su venta en remate, á beneficio del Album.

CAPITULO V

DEL TESORERO

Art. 21.—Son sus deberes y atribuciones:

- 1º—Ser el depositario y responsable de los fondos de la Unión;
- 2º—Firmar las cuentas al cobro;
- 3º—Pagar las cuentas que lleven la firma del Presidente;
- 4º—Presentar á la Comisión Directiva un balance de caja, cada mes.

Art. 22.—Es responsable de los valores postales y sumas en su poder.

CAPITULO VI

SESIONES Y ASAMBLEAS

Art. 23.—Los acuerdos de las Asambleas Generales serán tomados por simple mayoría de los socios presentes.

Art. 24.—La discusión será libre, respetándose la prioridad del que hubiese pedido la palabra. Una moción rechazada no puede ser reiterada en el término de tres meses.

Art. 25.—Un socio, apoyado por dos ó más socios, podrá pedir que una discusión sea cerrada; y en este caso, el Presidente pondrá á votación si el asunto se halla ó no suficientemente discutido.

Art. 26.--Siempre que un socio pida que se levante la sesión, y sea apoyado en la forma del artículo anterior, el Presidente lo pondrá á votación.

Art. 27.--Las mociones podrán ser escritas ó verbales, y apoyadas por dos socios serán puestas á discusión por el Presidente, en el orden que fuésen presentadas. Sólo las mociones de orden pueden tener prioridad sobre las otras.

CAPITULO VII

DE LA BIBLIOTECA

Art. 28. El uso de la Biblioteca en el local de la Unión es libre para todos los socios, no pudiéndose, sin embargo, extraer del local ningún libro ni periódico sin solicitarlo previamente del Bibliotecario, y tan sólo por ocho días.

Art. 29.— En el caso previsto en el artículo anterior, se deberá dejar recibo en un libro especial, que se llevará al efecto.

CAPITULO VIII

DEL PERIÓDICO

Art 30.--EL PERIODICO es el órgano oficial de la Unión y será dirigido por la Comisión Directiva y administrado por el socio que la Asamblea General designe á tal objeto.

Art. 31.—Se publicará mensualmente.

Art. 32 - 1º—El Presidente es el Director nato del periódico;

2º—El Secretario tendrá á su cargo la correspondencia;

Y 3º—Recibirá de la imprenta el periódico y expedirá los números que sean necesarios, para los periódicos con que la Union mantiene canje, así como para sus respectivos socios, reservando 25 ejemplares para el archivo de la Union. Queda bajo su custodia el excedente de números del periódico.

Art. 33—Todos los socios están en el deber de prestar su concurso para obtener artículos que puedan publicarse en el periódico, lo mismo que cooperar en su esfera, haciendo lo posible porque la publicación presente el mayor interés.

CAPITULO IX

DISPOSICIONES GENERALES

Art. 34—Las discusiones políticas y religiosas quedan prohibidas en el local de la Union.

Art. 35—Todo caso no provisto por los presentes Estatutos y Reglamento, lo resolverá la Comisión Directiva, dando cuenta, en la primera Asamblea, de lo resuelto. Esta decisión regirá como ley en los casos semejantes que volvieren á presentarse.

LIBRARY
MAY 10 1911
NEW YORK



RÈGLEMENT

DU

CERCLE FRANÇAIS

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

DE BUENOS AIRES



BUENOS AIRES

TIPOGRAFIA DE LOS « TALLERES SUD-AMERICANOS »

Calle Chile 514

—
1898

CERCLE FRANÇAIS

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

FONDÉ A BUENOS AIRES

Le 25 Février 1897

RÈGLEMENT

BUENOS AIRES

TIPOGRAFIA DE LOS « TALLERES SUD-AMERICANOS »

Calle Chile 544

—
1898

CERCLE FRANÇAIS
DES
COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE



ADMINISTRATEURS DU CERCLE
POUR L'EXERCICE 1897-98

Directeur : ABEL FONTAINE.

Trésorier : JEAN D. BARON.



La Correspondance doit être adressée

Au Directeur du Cercle

Casilla del Correo, 1265

à BUENOS AIRES (Rep. Arg.)

RÈGLEMENT
DU
CERCLE FRANÇAIS
DES
Collectionneurs de Timbres-Poste

ART. 1^{er}.— Il est fondé dans la ville de Buenos Aires, une société qui a pour titre CERCLE FRANÇAIS DES COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE.

ART. 2^{me}. Le but du Cercle est de développer parmi ses membres les connaissances philatéliques et de leur procurer par les divers moyens d'échanges et par des tirages au sort périodiques, l'augmentation de leurs collections.

ART. 3. Peuvent faire partie du Cercle les collectionneurs des deux sexes, agés d'au moins 18 ans, Français, Belges, Suisses, et, par extension, les Argentins, fils de Français, Canadiens, Luxembourgeois, Monégasques et Alsaciens-Lorrains, habitant la République Argentine.

ART. 4. — Le sociétaire, quittant l'Argentine, peut cependant toujours faire partie du Cercle s'il continue à payer ses cotisations.

ART. 5. — Le Cercle n'a pas de commission directrice. Dirigent de fait la Société les membres qui assistent aux réunions hebdomadaires; pouvant, ces assistants, s'ils se trouvent être un quart, au moins, des sociétaires, domiciliés à Buenos Aires, prendre n'importe quelle résolution qui ne soit pas contraire à l'esprit ou à la lettre du Règlement.

ART. 6. — LE CERCLE FRANÇAIS DES COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE choisit parmi ses membres deux mandataires : Un Directeur et un Trésorier, qui administrent le Cercle. Leurs fonctions sont entièrement gratuites et ne donnent droit à aucune prérogative. Le Directeur et le Trésorier sont renouvelables chaque année, à l'Assemblée de fin d'année.

Ces élections se feront par bulletin secret.

ART. 7. — En cas de démission, décès ou absence du Directeur ou du Trésorier, l'administrateur restant remplit les fonctions de l'administrateur manquant, jusqu'à ce qu'il ait été procédé au remplacement de ce dernier.

ART. 8. — Le Cercle adopte pour organe officiel *L'Annonce Timbrologique* de Bruxelles, l'abonnement en est obligatoire pour tous les membres.

ART. 9. — Pour sa correspondance le Cercle se servira de la *Casilla del correo 1265*, à Buenos Aires, mise à sa disposition par M. Abel Fontaine.

ART. 10. — Le titre de *Membre Fondateur* est

accordé aux treize sociétaires, ayant signé l'acte de fondation du Cercle.

ART. 11. — La cotisation mensuelle est d'une piastre m/n payable d'avance et par trimestre.

ART. 12 — Un droit d'entrée, payable également d'avance, est fixé à deux piastres.

ART. 13. — Les cotisations devront être versées es-mains du Trésorier au siège de la Société.

ART. 14. — Tout sociétaire arrivant à devoir 3 mois de cotisation sera avisé qu'il ait à payer dans les 15 jours. Passé ce délai, il sera rayé de la liste des membres.

ART. 15 — Le but du Cercle n'étant pas mercantile, tout achat, vente ou échange fait au Cercle *et entre ses membres*, ne sera soumis à aucun droit, sauf pour les ventes à l'encan (*remates*) sur le montant desquelles il sera prélevé le 10 % du montant des timbres vendus et quelle qu'en soit la provenance. Il sera également prélevé le 10 % sur toute loterie faite au Cercle.

ART. 16. — Les timbres envoyés à la vente par des marchands ou collectionneurs ne faisant pas partie du Cercle, ne seront pas acceptés sans qu'il soit accordé un 15 %, au moins, de rabais, au bénéfice du Cercle.

ART. 17. — Tout collectionneur désirant faire partie du Cercle et se trouvant dans les conditions énon-

cées à l'article 3. devra remplir le bulletin de présentation annexé au Règlement; ce bulletin sera remis au Cercle par les sociétaires présentant le candidat et sera affiché pendant 15 jours au local de la Société.

Les sociétaires présentant un candidat prennent vis-à-vis du Cercle une responsabilité morale sur ce candidat.

ART. 18. — L'admission d'un candidat se fera à la majorité des sociétaires présents à la réunion le jour de l'admission et par bulletin secret.

ART. 19. — Le sociétaire qui, pour un motif quelconque, se sera fait rayer de la liste des membres ne pourra de nouveau faire partie du Cercle.

ART. 20. — Tout sociétaire démissionnaire pourra de nouveau faire partie du Cercle, en payant un droit de rentrée de deux piastres. A cette clause, il sera fait exception, quant il y aura moins de trois mois entre la date de la renonce du sociétaire et celle de sa rentrée au Cercle.

ART. 21. — Le sociétaire *admis* ne prend rang et numero dans la Société qu'à partir du jour ou il a payé son droit d'entrée et sa cotisation du premier trimestre.

ART. 22 — Tout sociétaire *admis*, qui dans les 30 jours de son admission, ne se sera pas mis en règle avec la caisse, sera rayé de la liste des membres.

ART. 23. — Aucune démission ne sera admise, si

elle ne vient formulée dans le bulletin *ad hoc* annexé au Règlement.

ART. 24. — Les sociétaires sont obligés de communiquer au Cercle les falsifications ou adultérations de timbres dont ils auraient connaissance, ainsi que les auteurs de ces méfaits, s'ils les connaissent.

ART. 25. — A plus forte raison les sociétaires ne doivent-ils pas présenter de candidats, lors même que ces candidats seraient simplement soupçonnés d'avoir fait ou vendu des timbres faux.

ART. 26. — Les réunions du Cercle auront lieu le mercredi, ce jour pouvant être changé sur un simple accord des sociétaires. Le jour de la réunion se trouvant être un jour de fête, la réunion sera remise au lendemain, sauf avis contraire.

ART. 27. — Chaque année, le dernier mercredi de Février, aura lieu l'Assemblée ordinaire du Cercle dans laquelle le Directeur rendra compte de la marche de la Société pendant l'année écoulée. L'élection aura lieu pour la nomination du Directeur et du Trésorier qui administreront le Cercle pendant le nouvel exercice. Toute modification importante du Règlement devra surtout être discutée dans cette Assemblée. Les convocations à l'Assemblée annuelle seront envoyées 15 jours à l'avance.

ART. 28. — Des sociétaires peuvent provoquer une Assemblée, soit dans le but de réformer le Règlement

ou de traiter quelques questions d'importance capitale pour la marche du Cercle, pourvu que leur pétition soit signée par 10 sociétaires.

ART. 29. — Tout changement, addition ou correction au Règlement ne pourra se faire qu'en Assemblée ordinaire ou extraordinaire et quel que soit le nombre des sociétaires présents à cette Assemblée.

ART. 30. — Quant le Directeur le jugera opportun, mais au moins une fois par mois, il enverra aux sociétaires une circulaire les mettant au courant de la marche du Cercle.



RÈGLEMENT DES TIRAGES

A. — Une ou plusieurs fois par mois il sera tiré au sort entre les sociétaires un timbre ou une série de timbres dont le montant sera prélevé sur la caisse du Cercle.

B. — A ce timbre ou à cette série seront joints deux timbres de moindre valeur, servant d'*approximations* et qui seront gagnés par les sociétaires ayant les numeros *immédiatement inférieurs et supérieurs* au numero gagnant le lot principal.

C. — Plusieurs fois par an, sera tiré au sort un timbre de 20 pesos argentin.

D. — Le 14 Juillet de chaque année, aura lieu un tirage extraordinaire, se composant d'un timbre ou d'une série de timbres d'une valeur exceptionnelle.

A ce tirage pourront participer tous les sociétaires sans exception se trouvant en règle avec la caisse.

E. — Tout sociétaire ayant gagné un lot principal passe trois fois son tour, excepté pour les *approximations*, pour le timbre de 20 pesos, et le tirage du 14 Juillet.

F. — Tout sociétaire, ayant gagné deux fois un lot principal, passe son tour, jusqu'à ce que tous les sociétaires aient gagné une fois un lot principal, excepté pour le timbre de 20 pesos, si ce sociétaire ne l'a pas déjà gagné, pour le tirage du 14 Juillet et les *approximations*.

G. — Quiconque a gagné une fois un timbre de 20 pesos, passe son tour chaque fois que ce timbre est mis en tirage.

H. — Chaque mois, deux sociétaires seront chargés d'acheter les timbres destinés au tirage du mois suivant.

I. — La Société tiendra un livre spécial où seront inscrits avec la date de chaque tirage, les lots de timbres tirés, ainsi que les *approximations*, leur valeur nominale et le prix payé, de même que les noms des sociétaires gagnants.

J. — Les sociétaires, qui, au moment d'un tirage,

n'auraient pas payé leur cotisation du mois courant, ne pourront participer à ces tirages.

K. — Les sociétaires se trouvant à l'étranger pourront toujours participer aux tirages, s'ils ont payé les cotisations qui correspondent aux mois où ces tirages s'effectuent.

L. — Les timbres offerts en tirage *par les sociétaires*, ne sont soumis à aucune des règles ci-dessus; les tirages s'en effectuant selon les conditions imposées par le sociétaire qui offre les timbres. Pour ces *tirages particuliers*, seront toujours considérées comme présentes les dames faisant partie du Cercle.

Approuvé dans les Assemblées des 6 et 18 août et signé
par les Sociétaires, à la réunion du 29 Décembre 1897.

LISTE DES SOCIÉTAIRES

MEMBRES FONDATEURS

- N° 1. — *Jean D. Baron.*
Argentin, fils de Français. — Comptable.
Victoria 954 à Buenos Aires.
- N° 2. — *Adolphe Baudouin.*
Français, — Pharmacien.
Buen Orden, 758 à Buenos Aires.
- N° 3. — *Ludomir Bordes.*
Français, — Employé.
Perú 97 à Buenos Aires.
- N° 4. — *Léon Bugnot.*
Belge, — Professeur.
Casilla del Correo 1563 à Buenos Aires.
- N° 5. — *Charles J. Detrixhe.*
Belge, — Typographe.
Casilla del Correo 1027 à Buenos Aires.

- N° 6. — *Albert Fesquet.*
Argentin, fils de Français — Typographe.
Rivadavia 2352 à Buenos Aires.
- N° 7. — *Abel Fontaine.*
Belge, — Correspondant de journaux philatéliques.
Casilla del correo, 1265 à Buenos Aires.
- N° 8. — *François Fontaine.*
Belge, — Marchand-tailleur.
Florida 765 à Buenos Aires
- N° 9. — *Georges Griffaut.*
Français, — Comptable.
Europa 2480 à Buenos Aires.
- N° 10. — *Pierre Jacob.*
Français, — Libraire.
Cerrito 590 à Buenos Aires.
- N° 11. — *Etienne Laplanche.*
Belge, — Courtier en laines.
Sarandí 921 à Buenos Aires.
- N° 12. — *Jean Perret.*
Français, — Employé de Commerce.
Général Lavalle 3062 à Buenos Aires.
- N° 13. — *Henri N. Wiquel.*
Français, — Peintre décorateur.
Pozos 221 à Buenos Aires.
-

SOCIÉTAIRES

- Nº. 14. — *Félix Astoul*
Argentin, fils de Français, — Commerçant
Cangallo 841 à Buenos Aires.
- Nº. 15. — *François Stemler*
Monégasque, — Courtier en cuirs et peaux,
Perú 1578 à Buenos Aires.
- Nº. 16. *Georges Moussous*,
Français, — Employé
Charcas 758 à Buenos Aires.
- Nº 17. — *M^{me} Yvonne B. de Moussous*
Française
Charcas 758 à Buenos Aires.
- Nº 18. — *Adrien Le Clerc*.
Français, — Commerçant.
Avenida de Mayo, 770
à Buenos Aires.
- Nº 19. — *Auguste Robin*
Français, — Dessinateur,
San Martín (Pce. de Bs. As.)
Adresse postale: *Casilla del correo 589, à Buenos Aires.*
- Nº 20. *Jacques Durand*
Français, — Négociant en Vins,
Casilla del correo 8, à San Juan.

- N° 21. — *Maurice Beth.*
Français, — Artiste Dramatique,
à Buenos Aires.
- N° 22. — Démissionnaire.
- N° 23. — *Henri D. M. de Jaimeny*
Français, — Professeur de peinture,
San Martin, esquina Bezares à San Fernando
(Prov. de Bs. Aires.)
- N° 24. — Démissionnaire.
- N° 25 *Ernest Agnés.*
Français, — Professeur de violon,
Mexico 965 à Buenos Aires.
- N° 26. — *M^{me} Emilie Laurent*
Belge, — Artiste Dramatique
Florida 525 à Buenos Aires.
- N° 27. — *Henri Zimmermann*
Argentin, fils de Français, — Graveur sur métaux,
Florida 130 à Buenos Aires.
- N° 28. *Félix Calvet*
Français. — Peintre décorateur,
Charcas 1683 à Buenos Aires.
- N° 29. — Éliminé.
- N° 30. — *René Saulquin,*
Français. — Commerçant,
Cuyo 771 à Buenos Aires.
- N° 31. — *Louis A. Perrin,*
Suisse. — Horloger,
Dean Funes 14 à Córdoba.

- N^o 32. — *Fernand Drault*
Français — Commerçant,
Actuellement au Transvaal.
- N^o 33. — *Jules Bouguet*
Français — Employé au chemin de fer,
F. C. de Santa Fé à Santa Fé
- N^o 34. — *Louis Casenave Duboé*
Français — Tailleur,
Cherco 1683, Florida 730 à Buenos Aires
- N^o 35. — *Clovis Mailland*
Français — Professeur de musique
25 de Mayo 744 à Buenos Aires.
- N^o 36. — *Edmond Bouguet*
Français — Chef de gare,
à Jesús Maria (Province de Santa Fé)
- N^o 37. — *Léopold Couderc*
Argentin, fils de Français—Employé à la Municipalité,
Général Lavalle 792 à Buenos Aires.
- N^o 38. — *Jeanti A. Pécastaing*
Français. — Caissier à la C^e. d'Assurance La Franco
Argentina, Avenida de Mayo 622 à Buenos Aires.
- N^o 39. — *M^{me} Antoinette R. de Pousquet*
Française.
Libertad 48 *San Nicolas* (P^{co}. de Buenos Aires).

**Le Cercle Français
des Collectionneurs de Timbres-Poste
de Buenos Aires**

*Demande qu'il lui soit fait des envois à choix
(timbres-poste et fiscaux), avec un rabais de
15 0/0, au moins, sur les prix marqués.*

*Retour des envois, dans les 45 jours de
leur réception.*

Les envois doivent être adressés à

M. ABEL FONTAINE,

**Directeur du Cercle Français des Collect. de Timbres-Poste
Casilla del Correo, 1265
BUENOS AIRES (Rep. Argentine)**

BULETIN DE PRÉSENTATION

Par la présente, le soussigné sollicite faire partie du Cercle français des Collectionneurs de Timbres Poste, et déclare se conformer au Règlement et usages du Cercle dont il a pris connaissance.

Nom :

Prénoms : (1)

Nationalité :

Titres ou profession :

Lieu de naissance :

Date de naissance (jour, mois, année) :

Adresses :

Références :

..... le 189

SIGNATURE :

PRÉSENTÉ PAR MM.

Date de la présentation :

• de l'admission :

• de l'entrée :

No. d'ordre :

(1) En toutes lettres.

Cercle Français des Collectionneurs de Timbres-Poste

Casilla del Correo, 1265

Buenos Aires

BULLETIN DE DÉMISSION

Le soussigné prie la Direction du Cercle Français des Collectionneurs de Timbres-Poste de vouloir accepter sa démission de membre du Cercle.

.....*le*..... 189





STATUTS

DE LA

Société Gantoise

DE

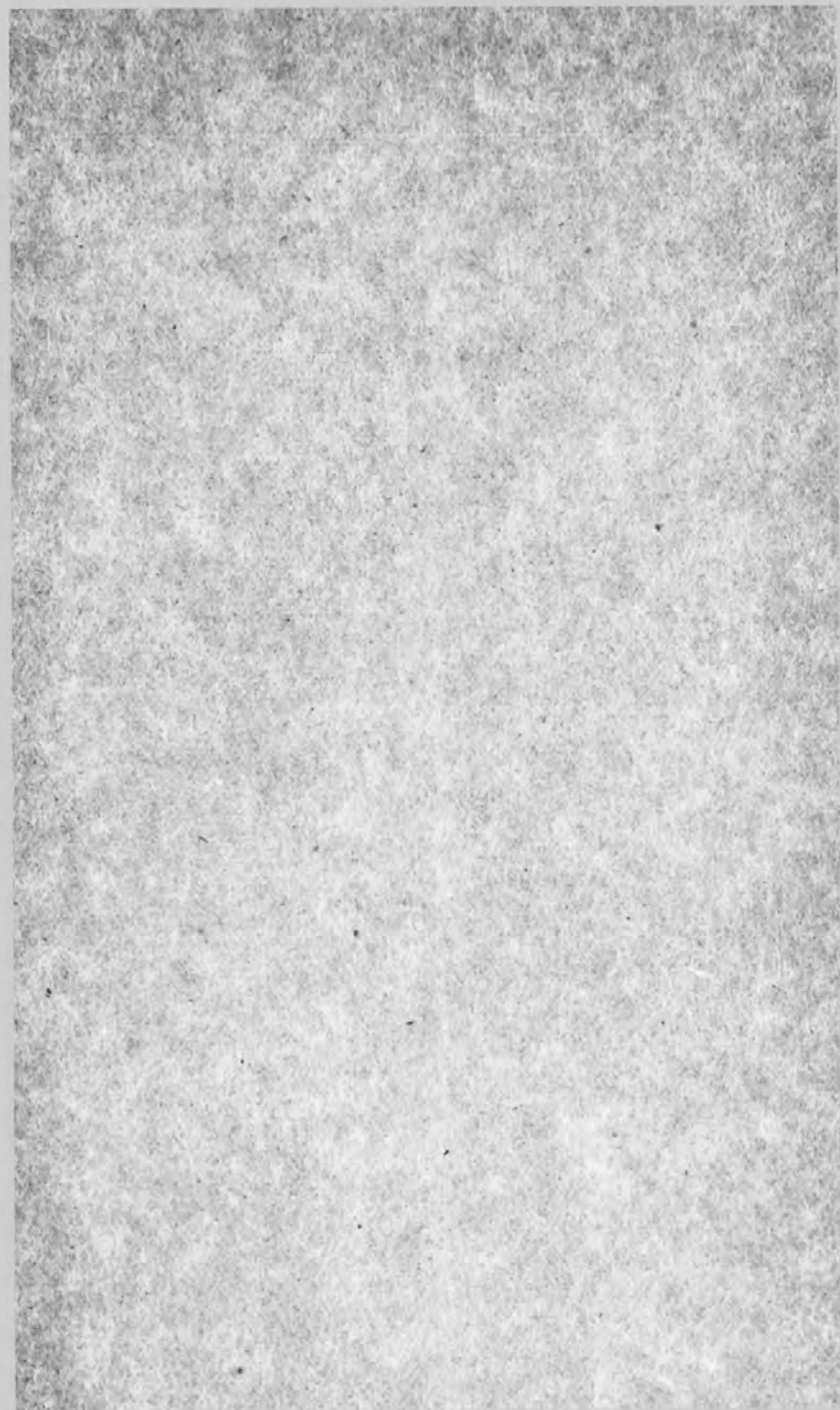
TIMBROLOGIE.



GAND

Imprimerie & Lithographie V. ROEGIERS-VAN SCHOORISE
Place de la Calandre 12.

1893.



L'Annuaire Timbrologique
Organe international mensuel
des collectionneurs de timbres-poste & de Journaux

21 NOV. 94

Abonnement annuel: 2 Francs
LIÈGE, Rue du Pot d'Or, 3
(BELGIQUE)

STATUTS

DE LA

Société Gantoise

DE

TIMBROLOGIE.



GAND

Imprimerie & Lithographie V. ROEGIERS-VAN SCHOORISSE
Place de la Calandre, 12.

—
1893.

SOCIÉTÉ GANTOISE DE TIMBROLOGIE

Fondée le 20 Décembre 1891.

MEMBRES FONDATEURS

Messieurs ARNOLD, TH,
BERGMANS, PAUL,
BOONE, CHARLES,
BRAUN, GEORGE,
CARPENTIER, ADHÉMAR,
CLAES-DUPARQ,
CRUYT, ALEXANDRE,
CRUYT, ERNEST,
DE BLAUWE,
DE CEULENEER, ADOLF,
DE COCK, ÉMILE,
DE JAEGHER, ÉDOUARD,
DE MEY, CAMILLE,
HOOREMAN, HENRY,
MEES, ÉMILE,
NOWÉ, ROBERT,
SIELBO, ÉMILE,
TYMAN, ALBERT,
VAN DEN BULCKE, LOUIS,
VAN POTTELSBERGHE, CHARLES,
VAN SCHOOR, AUGUSTE,
VERLOOVE, OSCAR,
WAUGH, ALFRED,
WILD, ULRICH,
WOLTERS, AMAND.

STATUTS

DE LA

Société Gantoise de Timbrologie.



CHAPITRE I.

But et Organisation.

ART. 1. — Il est fondé à Gand une Société qui prend le nom de *Société Gantoise de Timbrologie*.

ART. 2. — Le but de la Société est l'encouragement et le développement de la Timbrologie.

Pour l'atteindre, elle établit des relations régulières et continues entre les collectionneurs et leur facilite ainsi l'échange et l'achat de tout ce qui se rattache à la Timbrologie.

a) La Société tient des réunions hebdomadaires, alternativement le Samedi soir et le Dimanche matin. Ces séances sont consacrées à l'échange et à la communication des faits qui intéressent les collectionneurs : Nouveautés, Falsifications, Fausses oblitérations et oblitérations de complaisance, Réimpressions, Curiosités, etc. Autant qu'il le peut, le directeur des

échanges s'y tient à la disposition des membres pour tous renseignements et conseils.

b) La Société fait circuler tant les envois de ses membres que ceux venant de l'étranger. Les membres reçoivent ces envois à domicile. Les personnes empêchées d'assister aux réunions jouissent donc des mêmes avantages que les membres qui fréquentent le local.

c) La Société met à la disposition des membres une collection d'ouvrages philatéliques : catalogues, revues, prix-courants, etc., où les membres peuvent puiser tous les renseignements désirables.

ART. 3. — L'année sociale prend cours le 1^r Janvier.

CHAPITRE II.

Membres.

ART. 4. — La Société se compose de membres effectifs et de membres correspondants.

Les membres effectifs sont ceux qui prennent part d'une façon directe aux travaux de la Société.

La Société peut s'adjoindre comme membres correspondants toute personne établie à l'étranger et qui paraît pouvoir lui rendre des services.

ART. 5. — Celui qui désire devenir membre effectif de la Société doit être âgé au moins de 18 ans et se faire présenter par un membre qui inscrit sur un bulletin signé par lui et par le présenté, les nom, qualité et demeure de ce dernier. Le bulletin de présentation est affiché au local pendant sept jours au moins. Il est

procédé au ballottage des personnes présentées dans la première réunion du Comité.

ART. 6. — Les 25 premiers membres inscrits ont le titre de membres fondateurs de la Société.

ART. 7. — Les démissions doivent être envoyées par écrit au Comité avant le 1^{er} Décembre. La démission envoyée après cette époque ne dispense pas du paiement de la cotisation pour l'année suivante.

ART. 8. — L'exclusion d'un membre ne peut avoir lieu qu'après un vote de l'assemblée générale, convoquée à cet effet, et à la majorité des deux tiers des membres présents.

CHAPITRE III.

Administration.

ART. 9. — L'administration de la Société est confiée à un Comité composé de :

- a) Un président.
- b) Un vice-président.
- c) Un secrétaire-bibliothécaire.
- d) Un trésorier.
- e) Un directeur des échanges.

Le Comité est nommé pour un an par l'assemblée générale ordinaire. L'élection a lieu à la majorité absolue des voix. Les membres sortant sont rééligibles.

ART. 10. — Le Comité agit comme mandataire de la Société. Il veille à l'exécution du règlement et prend toutes les mesures d'ordre intérieur qui lui paraissent

nécessaires. Pour toute contestation inférieure à 25 fr. le Comité statue en dernier ressort.

Les membres du Comité se réunissent une fois par mois au jour et heure à convenir entre eux.

Le secrétaire dresse procès-verbal des séances et en présente la rédaction dans la séance suivante.

A chaque séance du Comité, le trésorier et le directeur des échanges présentent leur compte respectif.

CHAPITRE IV.

Budget.

ART. 11. — Les recettes de la Société se composent :

- a) des cotisations,
- b) des dons volontaires,
- c) de tout bénéfice résultant des transactions intervenues, notamment de la retenue prélevée sur le montant des timbres vendus.

ART. 12. — La cotisation annuelle est fixée à 5 fr.

Les membres correspondants sont dispensés du paiement de cette cotisation.

ART. 13. — Le produit des recettes sert à couvrir les frais du secrétariat, à acheter des journaux et des ouvrages philatéliques, etc. Toute autre destination peut leur être donnée par le Comité pour le bien de la Société.

CHAPITRE V.

Assemblées générales.

ART. 14. — Tous les ans, à la fin du mois de Décembre, a lieu une Assemblée générale des mem-

bres de la Société. Une convocation spéciale en fait connaître la date et l'heure ainsi que l'ordre du jour.

Le bureau y dépose son rapport sur les travaux de l'année écoulée. Il y est également procédé au renouvellement des membres du Comité.

ART. 15. — Le Comité peut, quand il le juge nécessaire, convoquer une assemblée générale extraordinaire. Il y est également tenu quand cinq membres lui en font par écrit la demande motivée; dans ce cas, l'assemblée doit avoir lieu au plus tard un mois après la demande.

CHAPITRE VI.

Échanges.

ART. 16. — Un règlement spécial, arrêté par le Comité, règle tout ce qui concerne les échanges.

CHAPITRE VII.

Modifications aux Statuts. — Dissolution.

ART. 17. — Toute modification aux présents statuts ne peut être faite qu'en assemblée générale dûment convoquée à cet effet, et à la majorité absolue des voix.

ART. 18. — La dissolution de la Société ne peut être prononcée aussi longtemps qu'elle compte au moins 3 membres.

En cas de dissolution, les biens que la Société possède sont versés à une œuvre de bienfaisance.

Ainsi arrêté en assemblée générale du 7 mai 1893.

Le Secrétaire,

GEORGE BRAUN.

Le Président,

HENRI HOOREMAN.

RÈGLEMENT DES ÉCHANGES.

ART. 1. — Les échanges, achats et ventes de timbres sont dirigés par le Directeur des échanges.

ART. 2. — *a)* Les membres envoient au Directeur les timbres, cartes, bandes, etc. qu'ils désirent vendre. Les timbres doivent être collés sur des feuilles, les entiers enfermés dans des enveloppes. Feuilles et enveloppes sont fournies par le directeur au prix de cinq centimes pièce.

b) Lors de la remise au Directeur, chaque feuille ou enveloppe doit porter, inscrits lisiblement et aux places à ce réservées, le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre en entier et le prix total de la feuille ou de l'enveloppe.

c) Si le même membre désire mettre en circulation plusieurs feuilles, il doit les coudre ensemble de manière à former un cahier et indiquer sur la première feuille, le prix total du cahier.

d) En envoyant au directeur les feuilles ou enveloppes destinées à être mises en circulation, les membres doivent y joindre un bordereau renseignant la valeur et la composition de l'envoi ainsi que le nom du propriétaire.

e) Les timbres doivent être fixés sur les feuilles de

façon à ce que l'on puisse, au besoin, juger des filigranes. Dans ce but, il est recommandé de n'employer que des charnières en papier mince.

f) Les enveloppes ne peuvent pas contenir plus de 20 entiers. Chaque entier doit porter à gauche un numéro et à droite son prix.

ART. 3. — Les membres ne peuvent garder les envois plus de deux jours. Une amende de 25 centimes est appliquée par jour de retard.

ART. 4. — Une feuille de route accompagne chaque envoi circulaire. Elle contient des colonnes destinées à l'inscription des indications nécessaires au contrôle de la direction.

ART. 5. — Au moment de son admission, chaque membre reçoit gratis, du Directeur des échanges, un cachet portant son numéro d'ordre, et qu'il est tenu de restituer le jour où il cesse de faire partie de la Société.

Le membre doit apposer ce cachet à la place des timbres qu'il enlève des envois. Sur la feuille de route et dans les colonnes à ce réservées, il doit inscrire la date de réception et de réexpédition de l'envoi, le montant de ce qu'il a enlevé de chaque cahier, ainsi que le total de ses achats.

ART. 6. — Dans aucun cas et sous prétexte, il n'est permis d'enlever des timbres pour les remplacer par d'autres. Afin d'empêcher ces substitutions, il est utile, au moins pour les timbres rares, de mettre une contre-marque au verso de chaque timbre.

Le Comité propose l'exclusion du membre qui se serait rendu coupable d'une substitution de timbres.

ART. 7. — Si, à la réception d'un envoi, un sociétaire remarque qu'un timbre a été enlevé sans que l'acheteur en ait fait mention, il doit, pour dégager sa responsabilité, en faire la remarque signée dans la case ouverte, et, si la valeur de la pièce dépasse un franc, en avertir de suite le sociétaire qui lui a fait parvenir l'envoi ainsi que le directeur des échanges.

Les frais de port résultant de cette correspondance sont à la charge du sociétaire en faute.

ART. 8. — Les membres, étant responsables de la valeur des timbres à eux confiés, sont priés de prendre toutes les précautions possibles pour que les envois arrivent en bon état au membre suivant.

ART. 9. — Le Directeur des échanges procède au recouvrement des sommes dues ~~par les membres par~~ la poste et aux frais de ceux-ci. Toutefois, il est loisible au Directeur d'accepter le paiement immédiat contre remise d'un reçu provisoire qui est échangé contre une quittance définitive après vérification des comptes.

Le Comité propose l'exclusion de tout membre qui ne s'est pas acquitté après deux avertissements du Directeur.

ART. 10. — Les cas non prévus dans le présent règlement sont décidés par le Directeur des échanges.

Ainsi arrêté en séance du Comité du 6 Mai 1893.

Le Secrétaire,
G. BRAUN.

Le Président,
H. HOOREMAN.

Vu et approuvé.

Le Directeur des échanges.

A. CARPENTIER.





//

STATUTS ET RÈGLEMENTS

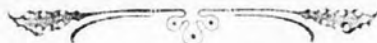
DE LA

SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

GENÈVE



SIÈGE SOCIAL

ADRESSER PROVISOIREMENT LA CORRESPONDANCE

CASE RHONE 2683

GENÈVE

STATUTS ET RÈGLEMENTS

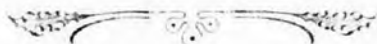
DE LA

SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

Collectionneurs de Timbres-Poste

GENÈVE



SIÈGE SOCIAL

ADRESSER PROVISOIREMENT LA CORRESPONDANCE

CASE RHONE 2683

GENÈVE

STATUTES ET REGULATIONS

OF THE

UNIVERSITY OF

OXFORD



AVANT-PROJET

STATUTS

I. BUT DE LA SOCIÉTÉ

ARTICLE PREMIER

Il est formé, entre les personnes qui adhéreront aux présents Statuts, une Société Philatélique qui aura pour objet d'étudier les timbres considérés, soit en eux-mêmes, soit dans leurs rapports avec la chronologie, l'histoire et la géographie, avec l'administration et les finances, avec la linguistique et les beaux-arts.

ARTICLE DEUXIÈME

Le siège de la Société est fixé à Genève.

ARTICLE TROISIÈME

La Société pourra créer des sections dans tous les pays et toutes les villes qui posséderont un nombre suffisant de membres.

II. COMPOSITION DE LA SOCIÉTÉ

ARTICLE QUATRIÈME

La Société se compose de :

- 1° Membres actifs ;
- 2° Membres correspondants.

ARTICLE CINQUIÈME

Pour être reçu membre de la Société, il faut être présenté par un membre et être reçu par un vote des membres électeurs.

ARTICLE SIXIÈME

La Société est dirigée par un Comité de cinq membres.

ARTICLE SEPTIÈME

Le Comité se compose de :

- 1° Un président ;
- 2° Un vice-président ;
- 3° Un secrétaire ;
- 4° Un trésorier ;
- 5° Un directeur des échanges.

Il est nommé pour un an. Tous les membres sont rééligibles.

ARTICLE HUITIÈME

Les élections pour le renouvellement du Comité ont lieu dans la première séance de janvier.

III. ADMINISTRATION

ARTICLE NEUVIÈME

Le Président, assisté des membres du Comité, dirige les travaux, maintient l'ordre des séances, donne et retire la parole dans les discussions et propose les questions à résoudre. En cas d'empêchement, il est remplacé par le vice-Président.

ARTICLE DIXIÈME

Le vice-Président convoque les membres aux séances et aide le Président en tant que celui-ci le demande. Il a la charge de la bibliothèque de la Société.

En cas d'empêchement, c'est le secrétaire qui le remplace.

ARTICLE ONZIÈME

Le Secrétaire tient le registre des délibérations et rédige le procès-verbal. Il est chargé de la correspondance. Il rend compte, à chaque séance, des communications adressées à la Société.

En cas d'empêchement, il est remplacé par le Trésorier.

ARTICLE DOUZIÈME

Le Trésorier a la gestion des intérêts de la Société. Il rendra ses comptes chaque année et ceux-ci seront soumis à la vérification de deux commissaires nommés dans la séance précédente.

ARTICLE TREIZIÈME

Le Directeur des échanges dirige les circulations conformément aux règlements des échanges.

IV. SÉANCES

ARTICLE QUATORZIÈME

La Société se réunit en séance ordinaire tous les quinze jours.

ARTICLE QUINZIÈME

Le Comité se réunit toutes les fois que le Président le juge nécessaire et sur sa convocation.

ARTICLE SEIZIÈME

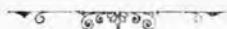
Pour les élections, admissions, et en général pour toutes les questions de personnes, les votes auront lieu au scrutin secret. Dans toutes les autres circonstances, le vote au scrutin secret ne sera obligatoire que sur la demande de trois membres.

ARTICLE DIX-SEPTIÈME

Toute discussion étrangère à l'objet des travaux de la Société, et notamment toute controverse politique ou religieuse, est rigoureusement interdite.



RÈGLEMENTS GÉNÉRAUX



I. Admission

ARTICLE PREMIER. — L'admission de tout membre nouveau, actif, aura lieu sur la présentation d'un membre actif, au scrutin secret, et à la majorité des suffrages exprimés.

ART. 2. — Toutefois, cette majorité ne pourra être inférieure au « tiers » du nombre des voix des votants.

ART. 3. — Ne sont électeurs que les membres actifs ayant payé leurs cotisations.

ART. 4. — Le vote ne pourra avoir lieu qu'à la séance qui suivra celle de la présentation et après avis donné sur la carte de convocation.

ART. 5. — La présentation des membres correspondants faite par un membre actif, sera également mentionnée sur la carte de convocation. Mais, en l'absence de toute réclamation transmise avant la séance et sur l'avis conforme du Comité, l'admission sera prononcée sans vote par le Comité.

ART. 6. — L'admission d'un membre déjà correspondant, au titre de membre actif, sera soumise à nouveau à

toutes les formalités prescrites pour l'admission d'un membre actif. Par contre, l'inscription d'un membre actif sur la liste des membres correspondants aura lieu sur simple demande transmise à la Société.

II. Obligations et droits des membres

ART. 7. — La cotisation des membres actifs est fixée à 7 francs. Celle des membres correspondants à 4 francs.

ART. 8. — Ils ont droit à l'envoi du Journal, organe de la Société et des publications faites aux frais de la Société ou sous ses auspices. Ils jouissent de tous les avantages que la Société peut et pourra procurer à ses membres.

III. Exclusion. - Radiation

ART. 9. — Les motifs d'exclusion définitive d'un membre sont les suivants :

- a) Manquements graves à la discipline intérieure de la Société.
- b) Atteintes graves portées publiquement à la considération ou aux intérêts de la Société.
- c) Conduite scandaleuse.
- d) Condamnation pour acte d'indécatesse.

ART. 10. — Dans les cas cités aux paragraphes ci-dessus, l'exclusion ne sera prononcée qu'un mois après la mise en demeure du membre incriminé, par lettre recommandée, de fournir des explications sur sa conduite.

IV. Publications

ART. 11. — L'organe officiel de la Société est «La Revue Postale ».

ART. 12. — La reproduction des articles concernant la Société, parus dans l'Organe Officiel est autorisée pour tous les journaux sans qu'il soit besoin d'une autorisation spéciale.

ART. 13. — Les mémoires insérés dans le Bulletin de la Société pourront, en profitant de la composition, former la matière d'un tirage à part, soit d'après l'avis de la Société, soit sur la demande de leurs auteurs.

ART. 14. — Lorsque le tirage aura lieu sur l'avis de la Société et à ses frais, l'auteur du mémoire recevra vingt-cinq exemplaires, dont il aura la libre disposition à titre de dédommagement.

ART. 15. — En autorisant la publication, dans son organe officiel, des travaux de ses membres, la Société déclare laisser à chacun d'eux la responsabilité des opinions exprimées, sans accepter de solidarité.

V. Emploi des Fonds

ART. 16. — Le Trésorier, dépositaire des fonds de la Société, devra verser dans une Caisse publique désignée par elle, les fonds qui ne seraient pas nécessaires au fonctionnement des services.

ART. 17. — Le Trésorier effectuera, contre quittance, et sur les indications du Comité, tous les paiements à faire pour le compte de la Société.

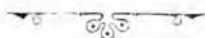
VI. Sections

ART. 18. — Les sections fondées par la Société en conformité de l'article troisième des statuts, sont dirigées par un directeur ou éventuellement une Commission spéciale à désigner par scrutin secret au commencement de chaque année parmi les membres faisant partie de la Section. Notification de cette élection devra régulièrement être faite au Comité de la Société.

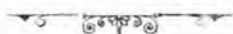
ART. 19. — Le Directeur de la Section ou les membres de sa Commission sont chargés de l'encaissement des cotisations des membres de la Section, ainsi que des sommes dues à la direction des échanges. Ils transmettront les fonds ainsi encaissés régulièrement à la fin de chaque mois au trésorier et respectivement au directeur des échanges.

VII. Disposition finale

ART. 20. — Pour tous les cas non prévus dans les Statuts ou dans les Règlements spéciaux, la Société décidera en dernier ressort, au scrutin secret et à la majorité des membres présents.



RÈGLEMENTS DES ÉCHANGES



ARTICLE PREMIER. — Le service des échanges est placé sous la direction du Directeur des Echanges; il est contrôlé par le vice-président.

ART. 2. — Chaque sociétaire a droit, du jour, où il aura versé sa cotisation entre les mains du trésorier, de participer aux envois circulaires.

ART. 3. — Les membres correspondants ne pourront recevoir en option un envoi de la part de la société aussi longtemps qu'ils n'auront fourni au préalable une contrepartie d'une valeur suffisante, consistant dans le dépôt entre les mains du directeur des échanges, soit de fonds en argent, soit de feuilles de timbres à choisir, destinées à circuler parmi les sociétaires.

ART. 4. — Tous les envois de timbres, cartes et autres, destinés, soit à la circulation parmi les membres de la société, soit à la formation d'envois à faire aux sociétés amies de l'étranger, sont à adresser au directeur des échanges, qui est chargé, sous la surveillance du vice-président, de toutes les opérations auxquelles cette organisation donne lieu.

ART. 5. — Chaque carnet doit, à sa livraison, porter lisiblement le nom du propriétaire, le prix de chaque timbre y fixé et le prix total des feuilles. Les prix des timbres sont à inscrire en francs et centimes.

Les carnets, d'un modèle spécial, sont fournis aux sociétaires par le trésorier, au prix de revient.

Il est formellement défendu de faire emploi de feuilles d'un autre modèle que celles adoptées par la société.

ART. 6. — Sont exclus de la circulation :

- a) Les timbres, cartes, etc., postérieurs à 1890.
- b) Les timbres par trop défectueux.
- c) Les timbres faux.

Les réimpressions ainsi que les timbres raccommodés ou portant un autre défaut, devront être désignés comme tels par une annotation lisible, placée soit au-dessus, soit au-dessous des timbres en cause.

ART. 7. — Afin d'accélérer la circulation des envois mis en cours, la société est divisée, pour l'échange, en différentes sections. Chaque section ne pourra compter plus de 10 membres.

ART. 8. — Chaque envoi passe successivement entre les mains de tous les membres de la section et ce de telle manière que l'envoi N^o 1 sera présenté d'abord au membre portant le N^o 1 du contrôle; le 2^{me} envoi, d'abord au N^o 2 et ainsi de suite.

Au retour d'un envoi, les feuilles sont contrôlées et renvoyées sans retard aux propriétaires respectifs, accompagnées du règlement de compte.

ART. 9. — Une feuille de route accompagnera chaque envoi-circulaire. Cette feuille renseignera à la seconde colonne les noms des sociétaires parmi lesquels l'envoi devra passer successivement : dans la 3^{me} colonne chaque sociétaire inscrira en regard de son nom le nombre et dans la 4^{me} la valeur totale des timbres retirés ; la 5^{me} colonne renseignera la date de la réexpédition accompagnée de la signature ou marque de contrôle du membre intéressé.

ART. 10. — Pour marquer l'enlèvement d'un timbre, le preneur doit apposer son cachet de contrôle à la place qu'occupait ce timbre.

L'emploi du cachet de contrôle est obligatoire pour tous les membres, sauf dans le cas prévu ci-après :

Le membre nouvellement admis doit indiquer à la place du timbre utilisé, *son nom en entier*, ou faire usage d'une empreinte particulière, jusqu'à ce qu'il se soit procuré le cachet de contrôle obligatoire.

A cet effet, il lui est accordé un délai de deux mois, à courir du jour de son admission dans la section des échanges. La société se charge de fournir ce cachet au prix coûtant.

ART. 11. — Défense formelle est faite d'enlever des timbres sur les feuilles à choix pour les remplacer par d'autres, même d'une valeur supérieure. Les contrevenants au présent paragraphe seront immédiatement exclus de la Société.

ART. 12. — A la réception d'un envoi-circulaire chaque membre est strictement tenu à contrôler si les cases vides

sont toutes munies des noms des preneurs. *Ce contrôle est de toute rigueur, vu que le dernier participant sera rendu responsable de toute disparition indue ; il en devra verser le montant intégral, s'il s'agit d'une simple disparition.*

ART. 13. — Lors de la réexpédition d'un envoi, il en sera donné connaissance au directeur des échanges moyennant carte postale ; cette carte doit mentionner la date de la réception et celle de l'expédition, le nombre des timbres retirés et leur montant ainsi que, le cas échéant, les irrégularités constatées.

Aucun envoi ne peut être gardé plus de trois jours. Les membres absents ou empêchés doivent prendre telles mesures qu'il jugent nécessaires pour prévenir tout retard dans la réexpédition ; il leur est loisible cependant de demander une seconde présentation de l'envoi qui aura lieu, dès que le parcours régulier sera terminé. Ces trois jours sont à entendre comme constituant un délai *franc*.

ART. 14. — Le règlement des comptes doit avoir lieu dans la quinzaine qui suit la réexpédition d'un envoi ; *faute de ce faire, le directeur des échanges fera rentrer les sommes dues moyennant encaissement postal en mettant à la charge des intéressés tous les frais résultant de ce chef.*

ART. 15. — Sont passibles d'une *amende de 25 centimes* les membres qui négligent de donner l'avis de réexpédition prévu, ainsi que ceux qui contreviennent en ce qui concerne le délai de 3 jours (dans ce dernier cas, l'*amende de*

25 centimes est perçue par jour de retard). En cas de récidive ces sociétaires peuvent être exclus pour un certain temps de la section d'échanges.

Le membre refusant de payer une amende quelconque ou d'honorer un encaissement, sera rayé d'office par le Comité.

ART. 16. — Les frais d'expédition de membre à membre resp., le renvoi au directeur des échanges sont à la charge de celui qui fait la réexpédition. Il est loisible à l'expéditeur de faire la réexpédition, soit par la poste aux lettres, soit par la poste aux colis; toutefois **l'expéditeur restera responsable des pertes éventuelles**, s'il n'a pas pris les précautions nécessaires.

ART. 17. — Au retour d'un envoi-circulaire, le directeur des échanges percevra au profit de la caisse sociale la somme de 10 % sur le montant des valeurs retirées; 2 % de ce prélèvement reviennent de droit au directeur des échanges.



Société Internationale des Collectionneurs de Timbres-Poste

— + GENÈVE + —

Genève, date postale.

Monsieur,

Nous avons le plaisir de vous communiquer sous ce pli les Statuts et Règlements de notre nouvelle Société.

Nous nous permettons d'attirer votre attention sur les avantages réels que nous vous offrons et qui se résument en :

1° *Renseignements de toute nature qui pourront vous être utiles.*

2° *Expertise gratuite de vos timbres.*

3° *La Bibliothèque de la Société.*

4° *Les circulations de timbres.*

5° *Les ouvrages spéciaux édités sous les auspices et par la Société.*

6° *Diminution de 25 % sur le prix des catalogues publiés en Europe.*

7° *L'expédition gratuite de " La Revue Postale ".*

8° *Les conférences faites aux séances de la Société et qui seront reproduites dans l'Organe officiel.*

Nous espérons que vous comprendrez l'utilité de notre Société et que vous voudrez bien y adhérer.

Recevez, Monsieur, nos sincères salutations.

Le Promoteur :

William CHENEVARD.

Société Internationale des Collectionneurs de Timbres-Poste

-----+ GENÈVE +-----

Genève, date postale.

Monsieur,

Nous avons le plaisir de vous communiquer sous ce pli les Statuts et Règlements de notre nouvelle Société.

Nous nous permettons d'attirer votre attention sur les avantages réels que nous vous offrons et qui se résument en :

- 1° Renseignements de toute nature qui pourront vous être utiles.*
- 2° Expertise gratuite de vos timbres.*
- 3° La Bibliothèque de la Société.*
- 4° Les circulations de timbres.*
- 5° Les ouvrages spéciaux édités sous les auspices et par la Société.*
- 6° Diminution de 25 % sur le prix des catalogues publiés en Europe.*
- 7° L'expédition gratuite de " La Revue Postale ".*
- 8° Les conférences faites aux séances de la Société et qui seront reproduites dans l'Organe officiel.*

Nous espérons que vous comprendrez l'utilité de notre Société et que vous voudrez bien y adhérer.

Recevez, Monsieur, nos sincères salutations.

Le Promoteur :

William CHENEVARD.

SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

DES

COLLECTIONNEURS DE TIMBRES-POSTE

— « GENÈVE » —



Je soussigné, demande à la Société Internationale des Collectionneurs de Timbres-Poste de me recevoir dans son sein en qualité de

membre $\left\{ \begin{array}{l} \text{actif.} \\ \text{correspondant.} \end{array} \right.$ (Biffer, selon le cas, l'une ou l'autre de ces deux désignations).

Je déclare avoir pris connaissance des Statuts et des Règlements, et m'engage à m'y conformer sans restriction.

_____ le _____ 1 _____

Signature

.....

NOM ET PRÉNOMS : _____

ADRESSE EXACTE : _____

Reçu en assemblée le _____

Inscrit au registre matricule sous le N° _____

A LA
SOCIÉTÉ INTERNATIONALE

des Collectionneurs de Timbres-Poste

MONSIEUR WILLIAM CHENEVARD

Case Rhône

GENÈVE

THE SURREY PHILATELIC SOCIETY.

Season, 1900-1901.

President - E. J. NANKIVELL, ESQ.,
CROYDON.

Committee.

- MESSRS. R. FARDEN, Sutton.
 „ C. C. F. MONCKTON, Sutton.
 „ C. J. PATMAN, Carshalton.
 „ G. C. ROWE, Streatham.
 „ V. H. SHEPPERD, Honor Oak.
 „ R. W. SMITH, Belmont.

Hon. Treasurer - MR. S. SMITH,
CARSHALTON.

Hon. Secretary - MR. CHAS. B. JAMES,
CYPRUS VILLA,
SUTTON, SURREY.
(Member of the Stamp Exchange Protection Society).

List of Members (1899-1900).

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| Messrs. | Messrs. |
| J. E. COATES, Wallington | C. J. PATMAN, Carshalton |
| S. C. DAWSON, Sutton | A. RICH, Croydon |
| R. FARDEN, Sutton | G. C. ROWE, Streatham |
| O. T. HODGES, Croydon | V. H. SHEPPERD, Honor Oak |
| C. B. JAMES, Sutton | R. W. SMITH, Belmont |
| H. T. JAMES, W. Hartlepool | S. SMITH, Carshalton |
| J. E. LOCK, Carshalton | J. STEER, Sutton |
| C. McNAUGHTON, S. Norwood | E. H. STRONG, Sutton |
| C. C. F. MONCKTON, Sutton | J. WILKINSON, Sutton |
| E. J. NANKIVELL, Croydon | W. H. WOODROFFE, Croydon |



The Surrey Philatelic Society.

HEADQUARTERS · SUTTON.

OBJECTS.

THIS Society is formed to Encourage and Promote the Study of Postage Stamps : their History, Engraving, Printing, and other details.

To help in the detection and prevention of Forgeries and Frauds.

RULES.

1.—That this Society be called “ THE SURREY PHILATELIC SOCIETY.”

2.—That all amateur collectors of good repute, over 16 years of age, be eligible for membership, provided that they are resident in or connected with the County of Surrey.

3.—Candidates for admission must be proposed and seconded by members of the Society and balloted for in their absence. Two black balls shall exclude.

4.—That the Entrance Fee shall be 2/6, and the Annual Subscription (payable in advance) from each member shall be 5/-, except for members between the ages of 16 and 20 when it shall be 2/6.

*5.—That the affairs of the Society be conducted by a President, a Treasurer, and a general Secretary, elected at the Annual General Meeting; and a Council elected as hereafter stated (Rule 8). Three shall form a quorum.

6.—That the Society may be divided into convenient sections as may be agreed, at any time, by the Council.

*7.—That each section shall elect a Chairman, a Committee of five, and a Local Secretary: who shall arrange the nature, time, and place of meeting of their section. Notice and particulars of such arrangements to be sent to the General Secretary at least seven days before the meeting takes place.

*8.—That every section be represented on the Council; every ten members on the Register are entitled to one representative (numbers under ten to count as ten). The representatives to be elected when required by their section, and to serve until the Annual Meeting.

9.—That the meetings of the Society shall be held as arranged by the Council. The Council will meet during the months of September, November, January, March, and May, to arrange the dates of each section's meetings, and transact other business.

10.—That an Annual General Meeting be held at the end of each season.

11.—That members can be on the Register of any one section they wish.

12.—That members may attend any or all the sections' meetings.

13.—That an attendance book be kept, in which members are requested to sign their names when attending any meeting. Visitors are also requested to kindly enter their names and addresses.

This book is to be forwarded from section to section,

to each meeting. Local Secretaries are required to append a report of each meeting.

14.—That a member may bring friends to any ordinary meeting.

15.—That a member on changing his address should give one month's notice, if possible, to the Secretary. Resignations also require a month's notice.

16.—That an Exchange Packet will be sent to those members who desire to inspect it. (*See Exchange Packet Rules*).

17.—That Private Auctions may be held under the conditions arranged by the Society.

18.—That the Society takes no responsibility for any loss sustained by any member.

19.—That the Council has the right to fine, suspend, or expel any member at their discretion.

20.—That the Council can, on giving notice, add to or amend these rules.

*At the Annual General Meeting of the Society, held on October 1st, 1900, it was decided :

“ That the Council should consist of a President, a Committee of six, a Treasurer, and a Secretary ; all to be elected at the Annual General Meeting each year, until the Society had grown sufficiently to allow of not less than seven members being elected in accordance with Rule 8. Until that time Rules 5, 7, and 8 will not come into operation.”

THE
Surrey Philatelic Society.

Rules for the Exchange Packet.

1.—An Exchange Packet will be sent to all members who desire to see it. The packet will be dispatched once a month.

2.—Members are supplied with printed wrappers for their sheets of stamps. All sheets must be enclosed in one of these wrappers, and a member can only have one wrapper (enclosing any number of sheets) in any packet; the sheets on which the stamps are mounted *must not be of a larger size than the wrapper*. Stamps must, of course, be hinged with proper mounts.

3.—Sheets are *not* to be forwarded to the Secretary, but added to the packet when it arrives. Each member is to be sure that his number is on the wrapper of his sheets before placing it in the packet.

4.—If a member has already a sheet in the packet it must be removed *without fail*. The member is then requested to check the value, &c., of the stamps that have been removed from his sheet; and, if correct, forward the wrapper to the Secretary; if incorrect, the sheet with the stamps should also be sent.

5.—Each member must, on receiving the packet, first

see that all blank spaces are initialled; should any be uninitialled, he must write to the Secretary, and also inform the member from whom he received the packet. The value of the missing stamps will be charged to the member from whom the packet was received.

6.—As a member removes stamps, he must initial the spaces; he must also fill in the columns after the Postal List, and in front of each wrapper the particulars required by the Secretary for the purpose of accounts.

7.—Each member may keep the packet one clear day; should he desire to retain it longer, he can do so on payment of 3d. for each day or portion thereof. The packet must not, in any case, be kept longer than four days.

8.—Every member is responsible for the packet from the time it arrives at his residence until it reaches the next member's house.

Unless the parcel is delivered by hand, Registration is compulsory, 1/- fine.

9.—Whether a member removes any stamps or not, he must fill in one of the enclosed forms and forward it to the Secretary at the same time that he sends the packet on to the next member.

10.—When a member removes stamps, and has no credit balance with the Society, or has no sheets in the packet, he shall forward the cash to the Secretary at the same time as the printed form. Accounts are rendered monthly. Balances should be paid within ten days, five per cent. interest is charged on overdue debit balances at

each rendering. For the convenience of purchasers, deposit accounts can be opened with the Society.

11.—Commission at the rate of five per cent. is charged by the Society on all sales.

12.—No member is allowed to make any remarks about other members' stamps on their sheets. A member who is of opinion that a stamp is not genuine may mark it " F " and initial it, and also make a note of it in the space provided on Postal List. In the event of any stamp thus marked being declared by experts as genuine, its value will be debited to the member who declared it to be a forgery. Stamps circulated in the packet and declared to be forgeries, and found to be so by experts, become the property of the Society. Should any member find a stamp marked and not initialled, he must inform the Secretary and the member from whom he received the packet.

THE
FISCAL PHILATELIC SOCIETY.

Honorary Members :

His Honor JUDGE PHILBRICK, K.C.

Hon. President :

W. SCHWABACHER.

Hon. Vice-Presidents :

T. P. DORMAN. A. P. PEARCE.

Committee :

W. MORLEY.		H. THOMPSON.
E. H. SELWAY.		D. THOMSON.
A. M. SOUTH.		A. WHITE.

Librarian :

L. W. FULCHER, B.Sc.,
56, Buckleigh Road, Streatham, S.W.

Secretary, Treasurer & Exchange Superintendent :

A. B. KAY,
35, Bessborough Street, London, S.W.

❧ RULES ❧

OF THE

FISCAL PHILATELIC SOCIETY.

- 1.—TITLE. The Society shall be known as the "FISCAL PHILATELIC SOCIETY."
- 2.—OBJECTS.
 - (a) To encourage and advance the study of Fiscals and Revenue Stamps of all Countries.
 - (b) To compile Catalogues of Fiscals.
 - (c) To draw together all interested in these stamps.
 - (d) To form a Library for the use of Members.
 - (e) To facilitate the exchange of duplicates among Members.
 - (f) To appoint corresponding Members and Societies in various Countries for the exchange and circulation of information respecting Revenue Stamps.
- 3.—MEMBERSHIP. Those desiring to join the Society shall make application to the Secretary and furnish two good references. If approved by the Committee, the name shall be put to the next meeting of Members, who shall vote by ballot, two dissentients to exclude.
- 4.—SUBSCRIPTION. The subscription shall be 5/- per annum, payable on admittance and/or on the first of October each year. Members who are in arrear with their subscriptions shall be reported to the Committee, who are empowered to remove the Member's name from the roll of Members, or otherwise deal with the matter at their discretion.
- 5.—RESIGNING. Members wishing to resign shall give notice in writing to the Secretary before the first meeting of the Society in October, otherwise they shall be liable for the subscription for the ensuing year.

6.—EXPULSION. Should the conduct of any Member be such that in the opinion of the Committee it is not desirable in the interest of the Society that he shall continue to be a Member, the Committee are empowered to recommend the Member to resign, or they may expel such Member and remove his name from the list of Members.

7.—MANAGEMENT. The management shall be vested in a Committee of eleven Members, to be elected annually by ballot at the General Meeting of the Society, to be held in October each year. This Committee shall comprise :—Honorary President, Two Hon. Vice-Presidents, Librarian, Secretary, Treasurer, and Exchange Supt., and six other Members of the Society. Three Members of the Committee to form a quorum.

8.—EXCHANGE PACKET. The Committee shall draw up, settle, and alter when necessary, rules for an exchange section. Members wishing to join this section, shall sign a copy of the rules of same.

9.—MEETINGS. (a) Meetings to be held in London, monthly, (except in July, August and September) on the first Thursday in each month, at 6.30 p.m., as arranged by the Committee.

(b) Special Meetings may be called by the Secretary. Every Member attending Meetings of the Society is expected to bring his bonâ fide collection of the stamps named for study at such meeting.

(c) The Secretary shall call an Extraordinary Meeting of the Society (seven days notice to be given to all Members) at any time, on the requisition of not less than seven Members who shall state, in writing, the object for which they desire such meeting to be called.

10.—These Rules shall not be altered, except at the Annual General Meeting of the Society.



THE
City of London Philatelic Club.

(FOUNDED 2nd AUGUST, 1893).

COMMITTEE

As elected at the First General Meeting,
August 9th, 1893.

Vice-Presidents :

MR. HARRY HILCKES. MR. G. C. WARDEN, JR.

Hon. Treasurer :

MR. F. B. NICHOLSON.

Hon. Librarian :

DR. GEORGE ISAAC BRYANT.

- MR. AUGUST KELLER.
- MR. J. C. JOSELIN.
- MR. FRED GEO. C. LUNDY.
- MR. HERBERT McMILLAN.
- MR. WALTER MORLEY.

Hon. Secretary :

PERCY C. BISHOP,
171, Queen Victoria Street,
London, E.C.

❧ RULES. ❧

- 1.—That this Club be known as "THE CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB," formed for the purpose of bringing together philatelists for the discussion of philatelic questions and for the interchange of ideas and opinions generally upon matters philatelic; the meetings to be held weekly.
- 2.—That *Membership* be open to stamp collectors of either sex over the age of eighteen.
- 3.—That the *Annual Subscription* be 10/- payable in advance on the 1st October in each year. This subscription to entitle every member to the receipt of two Philatelic Magazines—one English and the other foreign. Members joining after the half year to pay only half subscription; no entrance fee to be imposed during the first year.
- 4.—That a *Committee* of eleven members, including President, two Vice-Presidents, Secretary, Treasurer and Librarian, be elected at each Annual General Meeting of the Club, such Committee consisting of three dealers and eight collectors; the *President* of the Club to be a collector, and of the *Vice-Presidents* one to be a collector and the other a dealer. For committee purposes five shall form a quorum.
- 5.—That *Election* for membership be by open ballot of the Committee, whose duty shall be to fully investigate any objections that may be lodged. Every candidate against whom no objection is raised shall be elected as a matter of course. Candidates must be proposed and seconded by members of the Club. Though *Dealers* and *Collectors* be alike eligible for membership, the dealers shall at no time number more than one third of the total membership—that is to say, if among sixty members there be twenty dealers and forty collectors, no more dealers shall be admitted till at least two more collectors have joined.
- 6.—That admission to the Club Room or rooms be by membership card only, each member being permitted, however, to introduce a *guest*, on the understanding that such guest shall not attend more than twice in that capacity.
- 7.—That a *Secretary* be elected once a year, with power to appoint an Assistant if he deem it necessary. The services of the Secretary, as of all other officers of the Club, shall be honorary.
- 8.—That a *Treasurer* be elected once a year.
- 9.—That a *Librarian* be annually elected to receive and account for all donations of books and papers, with a view to the formation of a Philatelic Reference Library, for the free use of members. Funds permitting, the hon. librarian shall have power to purchase on the Club's behalf, such standard philatelic works as may be needed.
- 10.—That the Committee be empowered to deal with any complaint or dispute that may arise among the members. The expulsion of any undesirable member shall also be left entirely to the Committee.
- 11.—That one half the total membership of the Club may at any time call upon the Committee to convene an extraordinary General Meeting, seven days' notice of such meeting being given to all the members of the Club.

FORM OF APPLICATION FOR MEMBERSHIP.

*Please nominate me for election as a Member of
the CITY OF LONDON PHILATELIC CLUB, and oblige.*

Address _____

Date _____

REFERENCES:

(1) Name _____

(2) Name _____

To MR. PERCY C. BISHOP,

HON. SEC. C. L. P. C.,

*171, QUEEN VICTORIA STREET,
LONDON, E.C.*



“STAMPS”

Exchange Society

With which is incorporated the “Western Stamp Exchange Club,” and the “European Specialists’ Exchange Society.”



Secretary—F. L. HEYGATE, Rushden, R.S.O.,
England.

Member of the Stamp Exchange Protection Society.



REVISED RULES

Issued April, 1900.



RULES.

—:0:—

1.—The packets shall be divided into Three Sections :—

- SECTION I. British, and British Colonial Packet.
- SECTION II. European Packet.
- SECTION III. General Packet.

2.—(a) No Entrance Fee, but an annual subscription of 1/6, due on, and to date from, day of entrance. This includes a copy of "STAMPS" (the official organ of the Society) each month, so practically there is no subscription. (b) A commission of 5 per cent. will be charged on NET sales to defray working expenses.

3.—Applications for membership must be accompanied by the names of two references (preferably to Secretaries of existing Exchange Clubs, but not indispensable). Special precautions will be taken when admitting new members, so that only reliable persons may enter the Society.

4.—(a) Members may contribute to or see, one, two, or all three packets, and must mark their wishes on the front of their sheet, together with the packet the sheet is intended for. Packets will be sent to all members who do not express a wish to the contrary. (b) Members may send to the Secretary, *not later than the 25th of each month*, one or more sheets of duplicates. The stamps to be affixed by suitable paper hinges to the sheet. If more than one sheet be sent, they should be inserted one in the other and stitched together for the greater convenience of members examining the packets.

Printed sheets can be obtained from the Secretary in any quantity from 25 upwards, at the rate of 6d. per 25 sheets; or with extra sheet stitched inside (4 pages), 9d. per 25; or with two sheets inside (6 pages), 1/- per 25 sheets. The Secretary will be glad if *all* members will use these sheets for the sake of uniformity in size, &c.

(c) Not more than two post cards or wrappers, or four entires, may be sent on any one member's sheet. (d) *All stamps must be priced to allow of a reduction of 50 per cent. at settlement.* Stamps to be priced at members' discretion, but Gibbon's latest catalogue should be used as a basis. Members should bear in mind that high prices prevent sales. (e) A large stamped directed envelope must be enclosed with every contribution for its ultimate return. If this is not done, the contributions will be returned to owners, after circulation, and expenses debited to the respective members.

5.—(a) On the first of each month the Secretary will make up the sheets into packets. The first place on the list shall be taken by each member in turn, whether he contributes a sheet or not. (b) The remaining members will see the packet in turn, according to the value of their sheets; so that the better the sheets sent, the higher the owner will be on the postal list. (c) Members who have not sent sheets will be placed at the end of the list at the discretion of the Secretary. (d) The last member will return the packet to the Secretary.

6.—The Secretary may refuse any sheet which he considers too dirty, bulky, or absurdly high priced.

7.—(a) Members removing stamps from sheets must impress the vacant spaces with their rubber stamp (*name*), and (b) write their names, number of stamps taken, and their value, on the front of each sheet; on the back of their own sheets; also *in the space provided at the end of the postal list.* Fine of 3d. in case of non-observance of this Rule, as it is *most important.* Should a member make a mistake in entering his takings, the Secretary will rectify and inform the member thereof. The Secretary will also give name and address of member on whose sheet the mistake occurred, so that the purchaser can, if he chooses, write to the owner for permission to inspect such sheet. (c) Sheets must be kept in numerical order.

8.—(a) The packets shall be forwarded by *Parcel Post Registered*, and must be marked *Fragile—With care.* Members should keep their receipts for at least three months after despatch. (b) Any member neglecting to register a packet will be

fined five shillings, and for a subsequent offence shall be expelled from the Society. (c) A member will be held responsible for the safety of a packet from the time it is delivered at his residence to the time he registers it to the next member on the postal list, and he will be required to make good the value of any or all stamps or sheets lost during such period. (d) None but members of the Society whose names appear on the postal list, will be permitted to examine or purchase from the packets.

9.—A packet must be sent on to the next member the day following that on which it is received (Sundays excepted). A member detaining a packet beyond one clear day, will be fined sixpence for every day its due despatch is delayed, *whatever the cause*. In case of illness or absence from home a post-card should be sent to the Secretary, who will instruct the previous member accordingly. Only by strict observance of this Rule will it be possible to obtain a rapid circulation of packets.

10.—In no circumstances whatever will a member be allowed to comment on the prices affixed by other members to their stamps. Such marks as "!!!" or "? " or "cat. @ " " are strictly prohibited, and any member thus found damaging another's stamps will be suspended, and on a repetition of the offence, expelled from the Society. Members noticing any such marks should at once inform the Secretary. Forgeries may be marked "F" provided marker signs his name, and enters particulars in the space provided at end of postal list.

11.—Members should carefully examine the packets on arrival and see that all spaces are initialled *before* removing any stamps. Should any blank spaces be found, notice of such must be sent to the Secretary and to the forwarding member, who will be debited with the value of the stamp or stamps missing and postages.

12.—The Secretary will not be responsible for the debts of members, or for sheets, stamps, or packets lost in transit.

13.—No member will be permitted to remove any stamps from his sheet while in transit, without having first obtained the Secretary's sanction.

14.—*Every member on the postal list will be required to notify to the Secretary the safe arrival and due despatch of the packet.* A post card is enclosed in the packet for all members to do so, and one of these must be filled up and sent to the Secretary the day packet is despatched to the next member. A member neglecting to do so will be fined threepence, and any expenses incurred in making enquiries will be debited to his account.

15.—A member wishing to resign must give the Secretary one clear month's notice.

16.—The Secretary will institute proceedings against any member found substituting common for better stamps, or otherwise acting improperly.

17.—Any loss occasioned by the bankruptcy or defalcation of a member, to be equally shared by all members, Secretary included.

18.—Accounts will be rendered immediately after the return of each packet; *debit balances must be paid within 10 days of receipt of statement, or the 50 per cent. discount will not be allowed.* The Secretary will be considered to hold a lien on any member's property who neglects to settle within the prescribed time. Credit balances will be promptly paid out in order as debits are received. Prompt settlements are a distinct feature of the Club.

19.—The Official Organ of the Society will be "STAMPS," in which reports of the progress of the Society will be published each month, together with other information. The columns of "STAMPS" are open for the use of members. Any enquiries will receive prompt attention.

20.—All letters requiring an answer *must* contain a postcard or a stamped addressed envelope for the purpose. If this is not done the postage will be charged to the various members' accounts.

I agree to observe and to be bound by the above rules, during the time I am a member of "Stamps" Exchange Society.

(Signed), _____

The Secretary's Remarks on Rules.

4.—The failure to send stamped directed envelopes for the return of sheets sometimes causes delay especially when the sheets will not fold within the limits of an ordinary business envelope. It, moreover, necessitates the expenditure out of pocket, of several shillings for postages in the course of a quarter. Will members be good enough to *always* send envelopes? It is just as easy for them to do so, as for me to provide them.

5.—This arrangement enables a member with a large collection, possessing good duplicates, to see the packet early and thus obtain a few stamps for his collection, while the members who follow have the advantage of purchasing from a far better selection of duplicates than would be the case if the postal list is arranged at the discretion of the Secretary.

7.—Members will greatly oblige by observing this clause, it will not take them two minutes to copy their takings, while it sometimes takes me two hours owing to the many times sheets have to be gone over to find each member's purchases. Great care should be taken in adding up takings.

8.—Owing to the loss of one or two packets in the last twelve months, it becomes necessary that every member should save his post office receipt for at least three months, so that he can prove despatch of packet if required. It must be distinctly understood that a member is liable for the safety of a packet while it is in his possession, and the Secretary will not be responsible for any action he may take against a member for the recovery of stamps lost through a stranger viewing a packet. No packet should go out of a member's possession on any pretext whatever, until it is handed over to the Post Office Authorities.

9.—Owing to a habit some members have of ascribing delay in circulation to illness or absence from home, it becomes my duty to impose fines for delay, *whatever the cause*. A halfpenny postcard will easily notify me of any inability or want of time on the part of a member, to examine a packet, and I can instruct the previous member on the postal list to omit the gentleman's name and send packet to the next member in turn. If a member, through pressure of business or illness, is unable to give attention to a packet, he must despatch to next member at once, and if he wishes to see the packet later on I will gladly arrange the order to suit his convenience, in fact will do anything rather than countenance delay in transit.

11.—Not a month goes by, but some member omits to mark a certain space, or a stamp is missing when a member receives a packet. I have no option in such cases, but to debit the forwarding member, so that it is absolutely necessary that every member shall check up the spaces both *before* and *after* examining a packet, for it has happened that stamps have fallen off sheets in the handling, and been found after a despatch of a packet. If special precautions are taken when looking through a packet, such mistakes will be obviated.

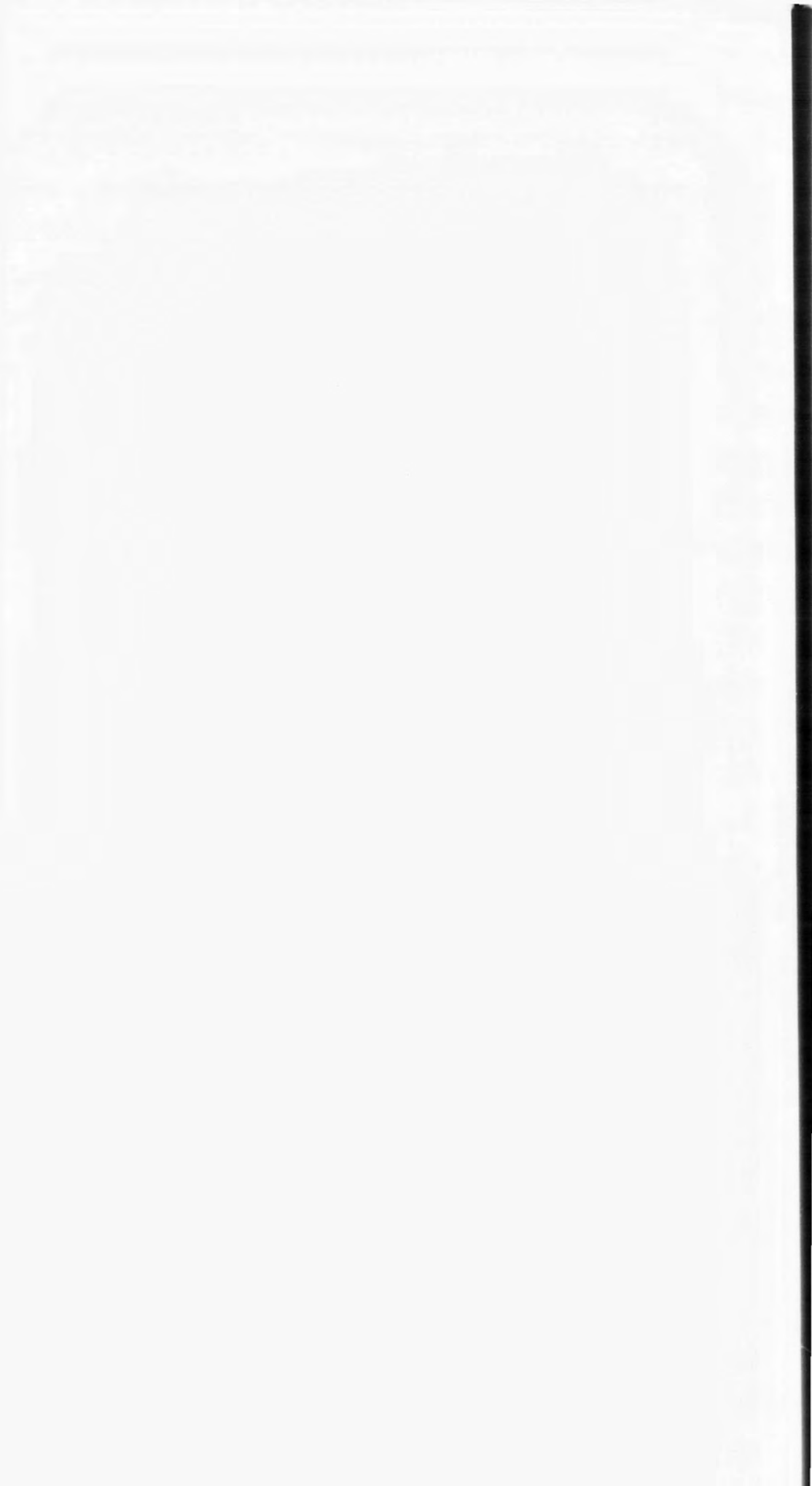
13.—This rule is inserted because the members see the packet in order of value of their sheets, consequently all members who follow have a right to purchase from the stamps left unsold of those originally affixed to the sheets. Without such a rule a member might send in a sheet value £100 in order to have an early view, and then proceed to remove the best stamps after the sheet had served his purpose. None of the members I have on my books at present would lend themselves to such conduct, but we have to guard against probabilities—hence this rule.

14.—This is compulsory as the anxiety attending the transit of valuable packets is very great, and the omission on the part of a member to send me a card is very annoying, especially when I do my best to please everyone. When a member omits to notify me, telegrams will be despatched to the previous and following members, and the cost thereof debited to the forgetful member.

15.—At least a month's notice is necessary to enable me to stop packets in transit and wind up a member's account.

16.—In addition to the system privately adopted of checking stamps on sheets, I compare notes with several fellow secretaries, so that it is not difficult to trace any individual who attempts to ring the changes.

18.—It will be observed that settlements are made after the return of each packet. Prompt settlements are the feature of the Society. This is a distinct advantage over those Clubs where members are compelled to wait 3 months and often much longer for payment for stamps sold.



May, 1896

16



PHILATELIC

CLUB & EXCHANGE,

LIMITED.



FRANCIS DOD, Esq., 61, High St., Stoke Newington.
JOHN MACFARLANE, Esq., 2, Lexham Gardens, Kensington.
J. KEPPEL HOPKINS, Esq., 169, Piccadilly.
HERBERT HEMANS, Esq., 35, Queen Victoria Street.

40 JERMYN STREET S.W.

London, 1896.

DEAR SIR,

I have the pleasure to bring to your notice the fact, that

* **A PHILATELIC CLUB and EXCHANGE has been** *
 * **formed in London for the benefit of Philatelists.** *
 * **Commodious premises have been taken at above** *
 * **address, with Reading and Writing Rooms, in** *
 * **which all the Philatelist Papers will be on file.** *

The object of the Club and Exchange is to have a place of Meeting for Philatelists from all parts of England and the rest of the civilized world. In Paris they have an open-air Exchange, which has been very successful in bringing Philatelists together, and where business is carried on exactly after the manner of a Stock Exchange.

The Club and Exchange has been formed to supply a long-felt want amongst Philatelists. Hitherto Philatelists have had considerable difficulty in getting into communication with other gentlemen to sell and exchange Stamps; whereas now, Members will be able to exchange their duplicates with one another, either at 40, Jernyn Street, or through the post, the fact of their being Members of the Exchange being evidence of their *bona fides*.



On Wednesdays of each week High 'Change will be held from 6 to 10 p.m., when Members can buy, sell, and exchange Postage Stamps either through their own agency or through that of Members of the Club, whom they can appoint to conduct the business for them.

Once every month Auction Sales will be held at which Stamps for Sale by Auction will be received from Members of the Exchange, and the inclusive commission on all Stamps sent for sale at these Auctions will be $7\frac{1}{2}$ per cent. instead of 15 per cent. as at present. This will effect a great saving to Members who sell their duplicate stamps by auction, viz.—1s. 6d. in the £ on amount realised; so that a country Member who sells Stamps for £20 pays his subscription and is 9s. in pocket over the one transaction.

A book will be kept at the Club in which Members can enter the name and value of Postage Stamps they may have for sale either privately or by auction. In the first case they must state the price required.

The Club and Exchange is constituted under the Limited Liability Act, and is at present managed by a Board of Directors whose names are appended, but it is contemplated by the Directors to call a Meeting of the Members at an early date to appoint among themselves gentlemen to act on the various Committees of the Club.

Members will be subject to no liability whatever beyond the annual subscription, which has been fixed at Two Guineas for Town Members and One Guinea for Country Members.

After the membership has reached 1,000 it is proposed to have an entrance fee of Five Guineas.

Should the object of the Club meet with your approval, and you desire to become a Member, I should be obliged by your signing the enclosed slip and returning it to me at the Club premises, 40, Jermyn Street.

Yours faithfully,

H. LAWRENCE HARRIS,

Secretary (pro tem.)

The Secretary,
PHILATELIC CLUB & EXCHANGE
LIMITED.

40, JERMYN STREET, S.W.

Dear Sir,

I beg to offer myself as a Member of the
Philatelic Club and Exchange, Limited.

Name _____

Profession _____

Address _____

(Signed)

References :

